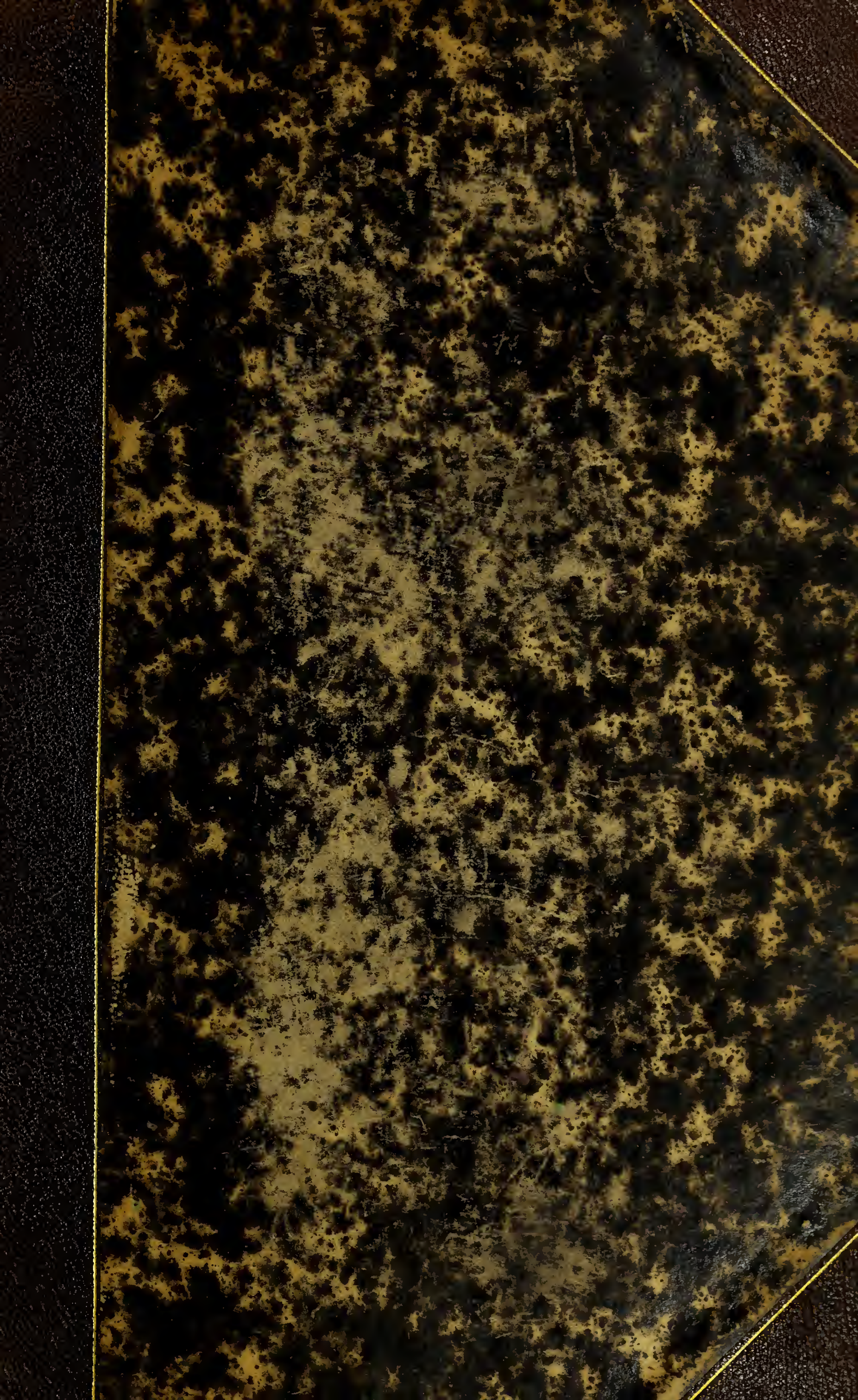
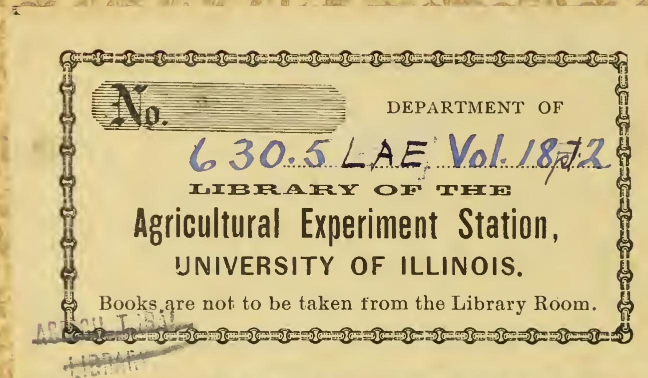
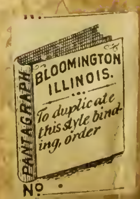
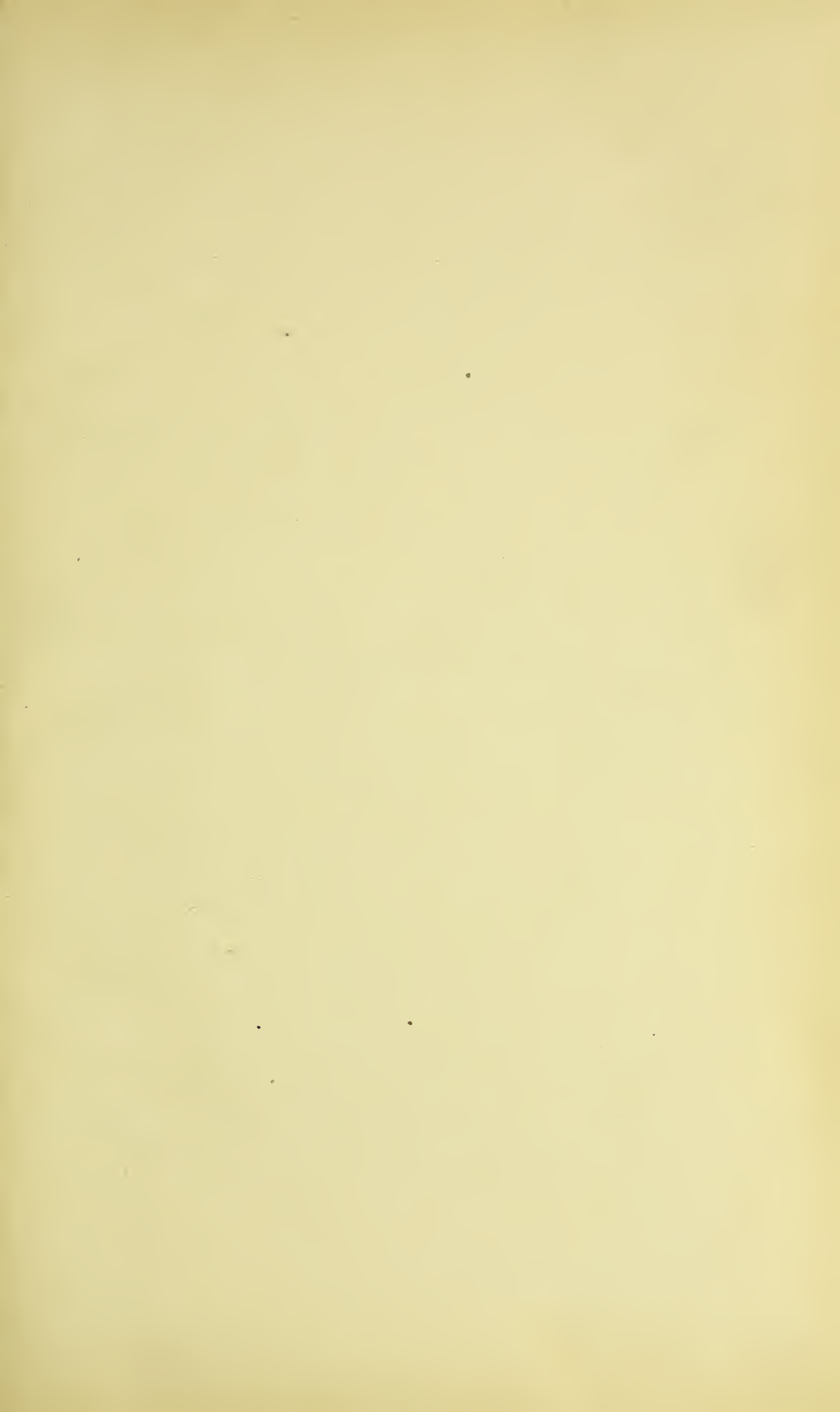


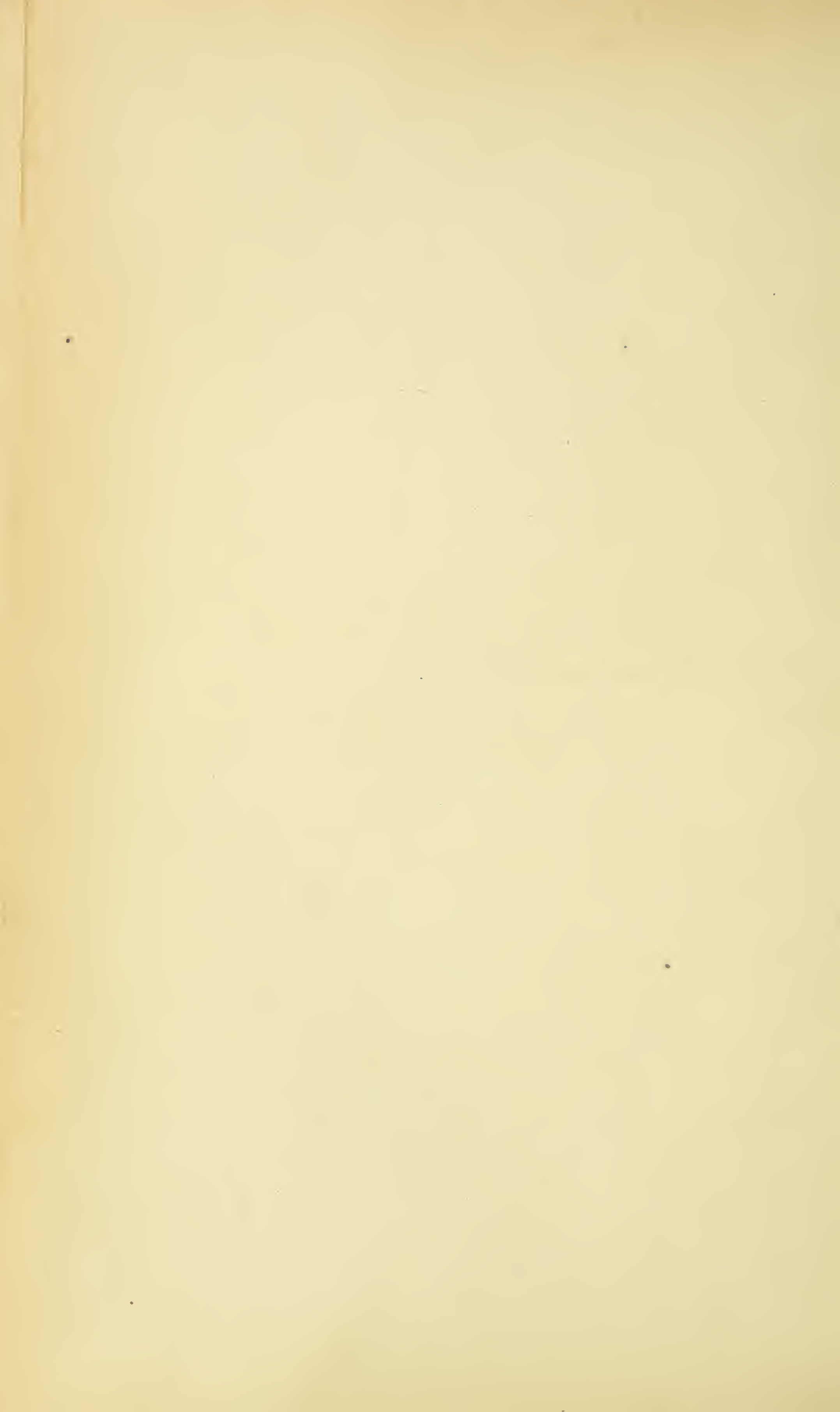



PANTAGRAPH
BLOOMINGTON
ILLINOIS.
To duplicate
this style binding, order
NO.









Landwirthschaftliche
JAHRBÜCHER.

Zeitschrift

für

wissenschaftliche Landwirthschaft

und

Archiv des Königlich Preussischen Landes-Oekonomie-Kollegiums.

Herausgegeben von

Dr. H. Thiel,

Königl. Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Königl. Preuss. Ministerium
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

XVIII. Band. Ergänzungsband II.

***Verhandlungen des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums
vom 11. bis 22. November 1889.***

III. Session der IV. Sitzungs-Periode.

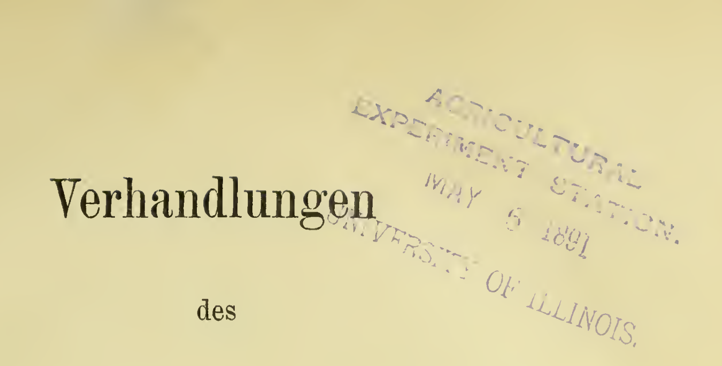


BERLIN.

VERLAG VON PAUL PAREY.

Verlagsbandlung für Landwirthschaft, Gartenbau und Forstwesen.

1890.



Verhandlungen

des

Königl. Landes-Oekonomie-Kollegiums

über den Entwurf eines

bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich

und andere Gegenstände.



III. Session der IV. Sitzungsperiode vom 11. bis 22. November 1889.

BERLIN.
VERLAG VON PAUL PAREY.
Verlagshandlung für Landwirthschaft, Gartenbau und Forstwesen.
1890.



Inhalt.

Corrigenda.

Seite 127 Zeile 15 v. o. ist hinter „ferner" einzuschalten: „unter Nichtkaufleuten".
Seite 152 Zeile 14 v. u. statt: „Uneinigkeit" — „Meinungsverschiedenheit".
Seite 153 Zeile 8 v. u. statt: „Strömung" — „Störung."
Seite 154 Zeile 13 v. u. statt: „Drucksache Nr. 9" — „Seite 132".
Seite 154 Zeile 3 v. u. hinter „Diagnose" ist einzuschalten: „im konkreten Falle".
Seite 155 Zeile 17 v. u. lies: „für" statt — „auf".
Seite 159 Zeile 10 v. u. statt: „letzt erwähnte" — „letzterwähnte".
Seite 168 Zeile 12 v. o. ist hinter „gehören" einzuschalten: „mit wenigen Ausnahmen".
Zeile 21 v. o. lies: „Gebiete".
Zeile 16 v. u. statt: „Wirksamkeit" — „Wirkung".
Seite 170 Zeile 9 v. u. ist hinter „billigt" — „mittelbar" einzuschalten.
Seite 172 Zeile 18 v. u. lies: „Gewere" statt „Gewähr".
Zeile 17 v. u. lies: „goet" statt „gaet".
Seite 185 Zeile 3 v. u. statt: „Ort" — „Orts-".
Seite 186 Zeile 10 v. o. statt: „liegender" — „liegend".
Seite 187 Zeile 17 v. o. statt: „Regelung" — „Gesammtregelung".
Seite 189 Zeile 13 v. o. statt: „Landesgesetz" — „Landeswassergesetz".
Seite 248 Absatz 6 v. u. muss es heissen: statt „Drucksache Nr. 6" — „Seite XV".
Seite 250 Zeile 1 in der „Begründung" statt: „in der Nr. 18 der Drucksachen" — „Seite 126 bis 129".
Seite 287 Zeile 7 v. u. statt: „in den Nr. 33, 35, 34 und 84 der Drucksachen" — „auf Seite 189—201, 221, XV".
Seite 291 „Begründung" Zeile 4 v. o. statt: „in Drucksache II Seite 98—100" — „Seite 98 bis 100".
Seite 306 Zeile 5 v. u. statt: „Seite 43—47 und 88—90 der Drucksache 2, Seite 1 und 2 der Drucksache 12" — „Seite 43—47, 88—90 und 207".
Seite 309 Zeile 4 v. o. statt: „Drucksache 2 Seite 88" — „Seite 88".
Seite 310 im 2. Absatz statt: „Drucksache 2 Seite 89" — „Seite 89".
Seite 311 Zeile 14 v. o. statt: „Drucksache Nr. 58" — „Seite 312—314".
Seite 316 Zeile 1 v. u. statt: „Drucksache 12 Seite 2" — „Seite 208".
Seite 317 Zeile 4 v. u. statt: „Nr. 40 der Drucksachen" — „Seite 217".
Seite 321 im dritten Absatze v. o. statt: „Drucksache Nr. 29 IV" — „Seite 211—213".
Seite 324 Zeile 6 v. u. statt: „Drucksache Nr. 2 Seite 97" — „Seite 97".
Seite 327 Zeile 17 v. u. sind die Worte: „der Drucksache Nr. 2" zu streichen.
Seite 332 im 4. Absatze von oben die Worte: „in Drucksache Nr. 2" zu streichen.
Seite 348 Zeile 7 v. u. statt: „der Drucksache Nr. 27" — „der Tagesordnung Seite 232".
Seite 365 Zeile 26 v. o. statt: „besonders künstlichen Beiträgen" — „besonderen künstlichen Behältern".
Seite 369 Zeile 20 v. o. statt: „1842" — „1843".

Verzeichniss
der
Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums
für die Wahlperiode 1887—1889.

A. Von den landwirthschaftlichen Central-Vereinen gewählte Mitglieder.
(Zugleich Mitglieder des Deutschen Landwirthschafts-Raths.)

Für den landwirthschaftlichen Central-Verein für Litthauen und Masuren:

Landes-Direktor a. D. VON SAUCKEN-Tarputschen auf Tataren, Post Tarputschen (Ostpr.).
Stellvertreter: General-Sekretär C. M. STOECKEL in Insterburg.

Für den Ostpreussischen landwirthschaftlichen Central-Verein:

Rittergutsbesitzer BON auf Neuhausen, Kreis Königsberg i. Pr.
Stellvertreter: Rittergutsbesitzer NEGENBORN auf Schäferei bei Neuhäuser, Kreis Fischhausen.

Für den Haupt-Verein Westpreussischer Landwirthe:

Rittergutsbesitzer VON PUTTKAMER auf Gr. Plauth bei Freystadt, W.-Pr.
Stellvertreter: Rittergutsbesitzer VON KRIES auf Trankwitz bei Posilge, Kreis Stuhm.

Für den landwirthschaftlichen Provinzial-Verein für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz:

Ritterschafts-Direktor VON WEDELL-Malchow auf Malchow bei Nechlin.
Amtsrath UHDEN auf Sorge bei Crossen a. d. Oder.
Stellvertreter: Vacat.
Oekonomie-Rath Dr. Freiherr VON CANSTEIN in Berlin NW., Spener-Strasse 47.

Für die Pommersche ökonomische Gesellschaft:

Rittergutsbesitzer VON BELOW auf Saleske bei Pustamin, Kreis Stolp.
Stellvertreter: Rittergutsbesitzer VON DER OSTEN auf Blumberg bei Casekow.

Für den Baltischen Verein zur Beförderung der Landwirthschaft:

Haupt-Direktor Landes-Oekonomie-Rath VON LÖSEWITZ auf Lentschow bei Murchin.
Stellvertreter: Freiherr VON MALTZAHN-Roidin zu Ducherow.



Für den landwirthschaftlichen Provinzial-Verein für Posen:

Landes-Oekonomie-Rath KENNEMANN auf Klenka bei Neustadt a. W.
Stellvertreter: Amtsrath SASSE in Ottorowo bei Samter.

Für den landwirthschaftlichen Central-Verein für Schlesien:

Landes-Oekonomie-Rath KORN in Breslau.
Landrath a. D. VON RÖDER auf Ober-Ellguth, Kreis Guhrau.
Stellvertreter: Graf VON STOSCH auf Hartau bei Sprottau.
Gutsbesitzer Dr. GASCARD zu Heidehaus per Schurgast (Schlesien).

Für den landwirthschaftlichen Central-Verein für die Provinz Sachsen:

Gutsbesitzer Oekonomie-Rath KNAUER zu Gröbers im Saalkreise.
Landes-Oekonomie-Rath NOBBE, Berlin W., Zietenstr. 6.
Stellvertreter: Rittergutsbesitzer JOACHIM VON NATHUSIUS zu Hundisburg bei Neuhaldensleben.
Oberamtmann SCHÄPER zu Rossla a H., Reg.-Bez. Merseburg.

Für den Schleswig-Holsteinschen landwirthschaftlichen General-Verein:

Direktor Landes-Oekonomie-Rath W. H. BOKELMANN in Kiel.
Stellvertreter: General-Sekretär Oekonomie-Rath BOYSEN in Kiel.

Für die Königliche Landwirthschafts-Gesellschaft in Hannover:

Landes-Direktor Freiherr VON HAMMERSTEIN in Hannover.
Stellvertreter: Rittergutsbesitzer VON REDEN auf Franzburg bei Hannover.

Für den landwirthschaftlichen Provinzial-Verein für Westfalen:

Freiherr VON HÖVEL zu Haus Herbeck bei Hagen in Westfalen.
Stellvertreter: Landrath Dr. VON BORRIES zu Steinlacke bei Kirchlengern.

Für die landwirthschaftlichen Central-Vereine in Cassel und Wiesbaden:

Gutsbesitzer A. OTTERBORG zu Praunheim bei Frankfurt a. Main.
Stellvertreter: Gutspächter FRÜHE zu Waldmannshausen bei Dorchheim.

Für den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreussen:

Ehren-Präsident, Rittergutsbesitzer VON RATH auf Lauersfort bei Crefeld.
VON BEMBERG-Flamersheim zu Burg Flamersheim im Kreise Rheinbach.
Stellvertreter: Rittergutsbesitzer JUL. WOLTERS zu Düsseldorf.
Gutsbesitzer J. P. LIMBOURG zu Bitburg.

Für die Centralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft und Gewerbe in Hohenzollern:

Verwaltungs-Gerichts-Direktor Regierungs-Rath DROLSHAGEN in Sigmaringen.
Stellvertreter: Oberamtmann VON WESTHOVEN in Sigmaringen.

B. Von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ernannte Mitglieder.

Wirklicher Geheimer Rath und Unterstaatssekretär Dr. VON MARCARD, Excellenz, Berlin.

Geheimer Regierungs-Rath Dr. SETTEGAST in Berlin.

Geheimer Regierungs-Rath Dr. DÜNKELBERG, Direktor der landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf bei Bonn.

Oberforstmeister Dr. DANCKELMANN, Direktor der Forst-Akademie Eberswalde.

Landes-Oekonomie-Rath KIEPERT, Marienfelde bei Berlin.

Professor Dr. SCHMOLLER in Berlin.

Präsident des Ober-Landeskulturgerichts GLATZEL in Berlin.

Rittergutsbesitzer VON RADECKE auf Redden bei Domnau, Reg.-Bez. Königsberg in Pr.

Professor Dr. MAERCKER in Halle a. d. S.

Tages-Ordnung

für

die III. Session der IV. Sitzungs-Periode

des

Königl. Landes-Oekonomie-Kollegiums

vom 11. bis 22. November 1889

in Berlin, im grossen Sitzungssaale des Potsdamer Bahnhofes.

I.

Vorlagen Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Keine.

II.

Anträge von landwirthschaftlichen Central-Vereinen bezw. Mitgliedern des Kollegiums.

1. Bericht der Kommission des Kollegiums über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Referenten:

Zu	I.	Ober-Landesgerichtsrath STRUCKMANN.
		Geheimer Justizrath Prof. GIERKE.
„	II.	Geheimer Reg.-Rath PASCHKE.
„	III.	Ober-Forstmeister Dr. DANCKELMANN.
„	IV.	Ober-Landeskulturgerichtsrath SIBER.
„	VI.	Geheimer Justizrath Prof. GIERKE.
„	VII.	Prof. DIECKERHOFF.
		Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. THIEL.
„	VIII.	VON ARNIM-Criewen.
„	IX.	Derselbe.
„	X.	Graf ARNIM-Schlagenthin.
„	XI.	Ober-Landeskulturgerichtsrath SIBER.
„	XV.	Geheimer Justizrath Prof. GIERKE.
„	XVI.	Geheimer Reg.-Rath PASCHKE.
„	XVII.	Regierungsrath SCHMIEDECK.
		Graf ARNIM-Schlagenthin.
„	XVIII.	Geheimer Justizrath Prof. GIERKE.

Zu XIX. Ober-Landeskulturgerichtsrath METZ.
„ XX. Geheimer Reg.-Rath Dr. HERMES.
„ XXI. Landes-Direktor KLEIN.
„ XXII. Ober-Landeskulturgerichtsrath METZ.
„ XXIII. Derselbe.
„ XXIV. Derselbe.
„ XXVII. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. THIEL.
„ XXVIII. Prof. SCHMOLLER.
„ XXIX. 1. u. 2. Geheimer Reg.-Rath Dr. HERMES.
VON REDEN-Franzberg.
3. Geheimer Reg.-Rath Dr. HERMES.
Graf VON STOSCH-Hartau.
„ XXX. Geheimer Reg.-Rath Dr. HERMES.
„ XXXII. Derselbe.
„ XXXIII. Derselbe.
„ XXXIV. Prof. SCHMOLLER.
Landes-Direktor KLEIN.
„ XXXV. Freiherr VON GUSTEDT-Berssel.
Graf VON STOSCH-Hartau.
„ XXXVI. Derselbe.
„ XXXVII. Derselbe.
„ XL. Geheimer Reg.-Rath Dr. HERMES.
„ XLIII. Derselbe.
„ XLIV. Ober-Landesgerichtsrath STRUCKMANN.
Geheimer Justizrath Prof. GIERKE.
„ XLV. Ober-Landesgerichtsrath STRUCKMANN.
„ XLVI. Geheimer Justizrath Prof. GIERKE.
„ XLVII. Derselbe.
Ober-Landesgerichtsrath STRUCKMANN.
„ XLVIII. Landes-Direktor KLEIN.
„ IL. Geheimer Reg.-Rath Dr. HERMES.

2. Antrag GASCARD, betreffend die Unterhaltung von Privatflüssen.
Referenten: Der Antragsteller.
Ober-Forstmeister Dr. DANCKELMANN.
Landrath VON BORRIES.

3. Antrag des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für Brandenburg, betreffend das Einlassen von Fluthwasser in die eingedeichten Niederungen. In Verbindung hiermit die Eingabe der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft Hannover, betreffend den gleichen Gegenstand.
Referenten: VON WEDELL-Malchow.
Graf BERNSTORFF-Gartow.

4. Antrag des landwirthschaftlichen Centralvereins für den Regierungsbezirk Königsberg, betreffend Schutzmassregeln an landwirthschaftlichen Maschinen.
Referent: BON-Neuhausen.

5. Bericht über die Jahresberichte der landwirthschaftlichen Centralvereine pro 1888.

Referenten: STOECKEL-Insterburg.
NOBBE-Berlin.
Freiherr VON HÖVEL-Herbeck.
THIEL-Berlin.

6. Antrag des Vereins Nassauischer Land- und Forstwirthe, betreffend das ländliche Fortbildungsschulwesen.
Referenten: Landes-Direktor SARTORIUS-Wiesbaden.
Oberlehrer LAUTZ-Wiesbaden.

7. Dringlicher Antrag VON RÖDER, betreffend Frachtermässigung für Torfstreu.

I. Vorlagen, Anträge und Referate.



Zu den Anträgen des Grafen von Arnim-Schlagenthin, zum Wasserrecht wie sie auf Seite 189 und 221 abgedruckt sind, gehört noch die folgende Begründung.

I. zu dem Antrag betr. Einrichtung eines Wasserbuchs. S. 221.

Die wesentlichste Schwierigkeit einer Neuordnung des Wasserrechts liegt in dem Umstande, dass es eine Anzahl von fliessenden Gewässern giebt, die entweder (wie z. B. in Preussen, die sogenannten Privatflüsse), im Volksbewusstsein als wirkliches Privateigenthum angesehen werden, oder doch mit so vielen privaten, seit unvordenklicher Zeit bestehenden Nutzungsrechten behaftet sind, dass ihre öffentlich rechtliche Natur daneben wesentlich oder völlig in den Hintergrund tritt.

Es ist dies die grosse Kategorie der in Betreff ihrer Unterhaltung unter Staats- resp. Polizeiaufsicht stehenden nicht schiffbaren Flüsse und Bäche.

Hier kollidiren die Privatrechte mit denen der Wasserpolizei, bedeutet eine Ausdehnung der ersteren eine Beschränkung der letzteren und umgekehrt.

Daher rühren die Bedenken der deutschen Einzelstaaten gegen eine reichsrechtliche Regelung des Privatwasserrechts, welche möglicherweise eine Beschränkung ihrer Verwaltungshoheit bedeuten könnte.

Diese Bedenken dürften indessen an Gewicht verlieren, wenn es gelingt, eine Lösung der unzweifelhaft vorhandenen Schwierigkeit zu finden, welche das Fortbestehen der Wasserpolizeihoheit der Einzelstaaten in keiner Weise bedroht.

Daher dürfte die radikale Lösung der Frage, welche von mancher Seite vorgeschlagen wurde, einfach alle fliessenden Gewässer für öffentlich zu erklären, zunächst ungeeignet sein. Sie würde (ganz abgesehen davon, dass einzelne ganz kleine Bäche doch wohl von der Massregel ausgenommen werden müssten), wenn sie eine Besserung der bestehenden wasserrechtlichen und sonstigen Verhältnissen bewirken soll, doch zur Voraussetzung haben, dass die Einzelstaaten sich über die fernere Behandlung dieser Gewässer in zweckmässiger Weise einigen, daher thatsächlich im Interesse der Landeskultur ihre Wasserpolizei reichsrechtlichen Normen unterwerfen, was sie eben, allem Anschein nach, zu thun zur Zeit noch nicht geneigt sind.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich zunächst nur das voraussichtlich Erreichbare anzustreben, auf Weiteres so lange zu verzichten, als nicht die Erkenntniss des grossen Nutzens einer reichsrechtlichen Regelung auch des öffentlichen Wasserrechts eine allgemeine geworden ist.

Will man dies, so muss man konsequenterweise auch darauf verzichten zunächst theoretisch den Begriff „öffentlicher Fluss", soweit die Gesetzgebungen der Einzelstaaten dafür nicht völlig übereinstimmende Definitionen geben, neu festzustellen. Dies bietet auch den Vortheil, dass die Schwierigkeit, welche die Herstellung einer überall mit Sicherheit anwendbaren Definition bereits an und für sich bietet, zunächst vermieden wird.

Demnach muss man sich *zunächst* damit begnügen, *rein formell* festzustellen, welche Gewässer nach dem zur Zeit in den Einzelstaaten geltenden Recht Privat-, und welche öffentliches Eigenthum sind.

Diesem Zwecke soll das Seite 221 vorgeschlagene Wasserbuch dienen.

In dasselbe wären einzutragen:

1. alle öffentlichen Gewässer,
2. alle an solchen bestehenden privaten Nutzungsrechte, genau nach Art und Umfang,
3. alle Privatgewässer, soweit die Interessenten darauf antragen,
4. alle daran bestehenden Nutzungsrechte.

Dem Wasserbuch wären beizufügen: Flusskarten, Karten der Ueberschwemmungsgebiete, Nivellements und Zeichnungen der vorhandenen Flussbauten, Dämme, Stauwerke u. s. w.

Die weitere Ausbildung des Instituts, für welches im Auslande, in Oldenburg und bei einzelnen Wassergenossenschaften bereits Vorbilder existiren, dürfte der Zukunft zu überlassen sein.

Ebenso dürfte den Einzelstaaten, welche ihre öffentlichen Gewässer zum Wasserbuch anmelden, zweckmässig überlassen werden können, sich wegen der Ansprüche, welche Private wegen der öffentlichen Flüsse erheben, nach Massgabe ihres Partikularrechtes auseinander zu setzen.

Als man in Preussen den Bauern die Möglichkeit wieder eröffnen wollte, ihre Höfe nach dem früher bestandenen Anerbenrecht zu vererben, bot der Umstand anscheinend unüberwindliche Schwierigkeit, dass eine theoretische Bestimmung des Begriffs „Bauer" resp. „Bauerngut" nicht mehr möglich war. — Man verzichtete auf die Definition des Begriffs und begnügte sich mit der formellen Lösung der Frage mittelst der Höferolle.

Etwas Analoges wird hier vorgeschlagen, nämlich Verzicht auf theoretische Definitionen bez. des Begriffs *„öffentlicher Fluss"*, und an Stelle desselben Anmeldung zum Wasserbuch seitens der Einzelstaaten.

Alle Flüsse, welche als öffentliche zum Wasserbuch angemeldet sind, sowie alle öffentlichen Nutzungen an Flüssen, würden somit vom bürgerlichen Wasserrecht gänzlich unberührt bleiben.

Gänzlich unberührt blieben aber auch alle bestehenden und künftigen Polizei-Verordnungen, soweit nicht die bessere Ausgestaltung des Privatwasserrechts ein Eingreifen der Polizei thatsächlich überflüssig macht.

Sie würden neben Privatrechten ebenso bestehen können, wie z. B. in Preussen die Baupolizei die Eröffnung von Fenstern nach einem Nachbargrundstück verbietet, obgleich dem Eigenthümer des letzteren das privatrechtliche Recht zusteht, auch seinerseits die Schliessung der Fenster zu verlangen.

Die Kosten der Anlegung eines Wasserbuchs dürften nicht unverhältnissmässig gross sein, — da vielfach vorhandene Karten, Vermessungen, Nivellements u. s. w. benutzt, die Kosten der Neuaufnahme derjenigen Gewässer, die im Interesse von Nutzungsberechtigten erfolgt, diesen auferlegt werden können.

II zu dem Antrag S. 189.

Was nun die reichsrechtliche Ausgestaltung des Privatwasserrechts im Einzelnen betrifft, so ist das Bestehen eines Wasserbuchs selbstverständlich, wie die Dinge einmal in Deutschland liegen, dafür nicht die nothwendige, aber die wünschenswerthe Voraussetzung.

Das Wasserbuch würde dem Gesetzgeber grössere Bewegungsfreiheit insofern gewähren, als es eine formelle Scheidewand zwischen öffentlichem und privatem Wasserrecht bilden würde und auf der einen Seite dieser Scheidewand sich das Privatwasserrecht frei entwickeln könnte, ohne der Gefahr einer unliebsamen Kollision mit dem öffentlichen Recht, mit der Polizeihoheit der Einzelstaaten ausgesetzt zu sein.

Die Gestaltung des Privatwasserrechts im Einzelnen innerhalb der durch das Wasserbuch sachlich gezogenen Grenzen ist natürlich wesentlich von dem Kulturfortschritt, den man damit erreichen will, der Rücksicht auf die Erhaltung nützlicher bereits bestehender Einrichtungen bedingt, sonst aber nur durch die Nothwendigkeit ihrer Anpassung an den übrigen Inhalt des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, welche nicht unerreichbar sein dürfte.

Die Rücksicht auf das bestehende Gute wird im Gebiete des reinen Privatwasserrechts die Thätigkeit des Gesetzgebers nirgends beschränken, weil seine Aufgabe, wo eben Gutes wirklich besteht, die Ausbildung desselben ist, er im Uebrigen aber einem mehr oder minder absoluten Vacuum begegnen wird, — welches der Ausfüllung harrt.

Die S. 189 abgedruckten Vorschläge können, in Anbetracht der dem Antragsteller zur Verfügung gestandenen kurzen Zeit, auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen. — Indessen dürften sie das Wesentliche der zunächst erforderlichen Verbesserungen enthalten.

Zu den einzelnen Vorschlägen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 1. Sind mehrere Nutzungsberechtigte an einem Privatfluss vorhanden oder haben mehrere an einem öffentlichen, nicht schiffbaren Flusse Nutzungsrechte, so muss den Interessenten die Möglichkeit gegeben werden, in einem ähnlichen Verfahren, wie dies bei Grenzberichtigungen stattfindet, die Abgrenzung ihrer Nutzungsrechte zu verlangen.

Für gewöhnlich genügt dafür vielleicht die Setzung von Merkpfählen; indessen wird das, wo eine rationelle Ausbildung der Wasserwirthschaft erfolgt, nicht ausreichen und empfiehlt es sich für solche Fälle, auch die Einrichtung eines genaueren Messapparates zu gestatten.

Es empfiehlt sich dafür, analog der sonst eingeführten Einheit der Masse und Gewichte, ein einheitliches Mass einzuführen und als Messapparat den überaus genauen, billigen und praktischen Wassermesser, der am Kanal Villoresi eingeführt ist, zu bestimmen.

Zu Nr. 2 ist nur zu bemerken, dass der Vorschlag so gedacht ist, dass in das Gesetzbuch analog den § 762 ff. gegebenen Vorschriften Bestimmungen über die Ausübung der gemeinsamen Rechte an einem Wasserlauf, soweit eben wegen der besonderen Natur des Wassers besondere Vorschriften erforderlich sind, entweder hier hinter § 854 oder im dritten Titel eingeschaltet werden. Es handelt sich lediglich darum, ein privatrechtliches Verhältniss zwischen den einzelnen Interessenten an einem Wasserlauf, der für verschiedene Grundstücke die Entwässerung oder Bewässerung ermöglicht, in ihren Beziehungen

unter einander festzustellen. Das Recht der Wasserpolizei, solche Wasserläufe im öffentlichen Interesse zu beaufsichtigen, wird dadurch *nicht* tangirt.

Dass eine verständige Polizei ihre Verordnungen thunlichst den bestehenden oder reichsgesetzlich bestimmten Rechten und Pflichten der Interessenten an einem Wasserlaufe anpassen würde, wenn sie auch formell dazu nicht verpflichtet sein würde, bedarf nicht der Erläuterung.

Würde sich übrigens bei weiterer Prüfung ergeben, dass der Vorschlag zu 2 zu viel Schwierigkeiten hervorruft, so würde nichts entgegenstehen, diesen Punkt vorläufig der Landesgesetzgebung zu überlassen.

Zu Nr. 3 und 4.

Die Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Ergänzung der §§ 856 und 864 dürfte der Erläuterung nicht bedürfen.

Zu Nr. 5.

Es handelt sich hier um die Einführung sehr wichtiger Bestimmungen nach dem Vorbilde des italienischen bürgerlichen Rechts.

Das bestehende Deutsche Recht und der Entwurf geben demjenigen, der eine Quelle erbohrt oder eine Wasserleitung angelegt, nicht den geringsten Schutz, falls Jemand oberhalb durch Neuanlegung eines Brunnens oder andere Anlagen eine Ablenkung des Wassers bewirkt.

Dass ein solcher Schutz dringendes Bedürfniss ist, ergiebt sich aus der Erwägung, dass vielen Fabriken (Brennereien, Zuckerfabriken u. s. w.) die Existenzbedingungen abgeschnitten werden, wenn ihnen das erforderliche Wasser durch die Thätigkeit eines weitab angesessenen Grundbesitzers plötzlich entzogen werden kann.

Ebenso dürfte bie Bestimmung des § 575 des italienischen Gesetzbuches einen sehr zweckmässigen Schutz vorhandener Gräben, vorhandener Grundwasserstände gegen unterirdische Ableitung durch Neuanlagen auf Nachbargrundstücken gewähren.

Zu Nr. 6.

Die vorgeschlagene Einschaltung ist lediglich die Konsequenz der Aufnahme des Wasserrechts in das Gesetzbuch.

Zu Nr. 7.

Hier handelt es sich um ungemein wichtige Vorschläge.

Der jetzige Zustand in Deutschland ist mit wenigen Ausnahmen der, dass *thatsächlich*, wenn auch vielleicht nicht unzweifelhaft juristisch, ein Müller, der einen Stau in einem Gewässer halten darf, nur insoweit in der Verfügung über das Wasser beschränkt ist, als er nicht willkürlich die Stauanlage verändern darf.

Während ihm die Gesetze nicht genügenden Schutz gegen heimliche oder böswillige Ableitung eines Theils seines Wassers gewähren, und meist auch ohne Einschränkung oberhalb liegenden Grundbesitzern die Benutzung des Wassers gestatten, sofern nur innerhalb der Grenzen des Grundstücks der nicht verbrauchte Theil des Wassers in den Stromlauf wieder zurückgeleitet wird, geben sie ihm im Uebrigen ein über das Bedürfniss gehendes, andere Nutzungen ausschliessendes Nutzungsrecht.

Der Müller kann mit Erfolg verhindern, dass oberhalb liegende Grundbesitzer, welche das genutzte Wasser nicht innerhalb ihrer Grenzen in den

Mühlbach zurückleiten können, dem Mühlbach Wasser zum Rieseln entnehmen, und wird das auch in der Regel verhindern, um seinen Rechten nichts zu vergeben. — Er wird also auch, wenn im Frühjahr Ueberfluss an Wasser vorhanden ist, oder an Sonn- und Festtagen die Mühle still steht, das der Mühle entbehrliche Wasser ungenutzt ablaufen kann.

Ganz ähnlich liegen die Dinge bei anderen Nutzungen. — Daher empfiehlt es sich im Interesse der Landeskultur, Bestimmungen wie die vorgeschlagenen in das Gesetzbuch aufzunehmen, welche ohne Schädigung vorhandener Nutzungsberechtigter eine Ausnutzung des überflüssigen, jetzt ungenutzt zu Thal fliessenden Wassers ermöglichen würden.

Solche Bestimmungen sind für die vorhandenen Triebwerke ganz unbedenklich, selbst wenn es sich um geringe Mengen überflüssigen Wassers handelt, wenn die zu 1 des Antrags vorgeschlagene genaue Abmessung des jedem Nutzungsberechtigten zustehenden Wassers gesetzlich ermöglicht wird und durch Bestimmungen, wie die zu 5 vorgeschlagenen, Schutz gegen Missbrauch geschaffen wird.

Zu Nr. 8.

Diese Vorschläge bezwecken in Deutschland das in Italien seit langer Zeit bestehende Wasserleitungsrecht einzuführen.

Das Wasserleitungsrecht — wie man es in Deutschland kennt — zu Ent- und Bewässerungszwecken, genügt den Bedürfnissen einer vorgeschrittenen Wasserwirthschaft nicht.

Wenn, wie z. B. § 25 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843, das Wasserleitungsrecht äber fremde Grundstücke nur im Falle des überwiegenden Landeskultur-Interesses, welches vom Kreisausschusse festzustellen ist, und gegen Entschädigung gewährt wird, so heisst das thatsächlich die Wasserleitung in den meisten Fällen von vornherein unmöglich machen.

Ganz abgesehen davon, dass der Begriff „überwiegendes Landeskulturinteresse“ überaus unklar ist, und der Kreisausschuss in weitaus den meisten Fällen nicht die technischen in Betracht kommenden Fragen zu übersehen vermag, entbehrt die Bestimmung ihrer inneren Berechtigung, wenn wirklich der Grundbesitzer, der sich die Wasserleitung über sein Grundstück gefallen lassen muss, voll entschädigt wird. —

Warum aber die Wasserleitung über fremde Grundstücke nur dann gewährt werden soll, wenn es sich um Be- oder Entwässerung handelt, dafür lässt sich schwer ein Grund angeben. —

Es kann im öffentlichen, im Staatsinteresse weit wichtiger sein, dass z. B. die Anlegung einer Zuckerfabrik, einer Brennerei, eines Triebwerks durch Wasserleitung über fremde Grundstücke ermöglicht, als dass für einige Morgen Wiesen eine Bewässerung geschaffen werde. —

Nachdem man sich einmal entschlossen hat, im Interesse von Bergwerken Wasserleitungsrechte zu gewähren, und zwar im allerweitesten Umfange, ist kein Grund mehr vorhanden, der übrigen Industrie dies Recht vorzuenthalten. —

Das italienische Gesetzbuch gewährt *jedem*, der als Grundeigenthümer oder anderweitig über ein Privatwasser verfügt (und dazu gehören auch Ableitungen aus öffentlichen Flüssen, welche der Staat an Private oder Gesellschaften gewährt hat), das Recht über fremde Grundstücke Wasserleitungen zu führen, gegen eine den Werth des benutzten Grundstückes um $^1/_6$ übersteigende Ent-

schädigung, sowie Entschädigung für alle direkten und indirekten Nachtheile (vergl. die angeführten Artikel des italienischen Gesetzbuches).

Der Werth gleichartiger Bestimmungen für Deutschland wäre so gross, dass dem gegenüber die Bedenken gegen die Ausdehnung der Eigenthumsbeschränkung, welche dieselben erfordern, völlig zurücktreten können. —

Es würde damit die Möglichkeit eröffnet, durch meilenlange Privatwasserleitungen, resp. Kanalanlagen, welche heute nur der Staat machen kann, die Hochwässer der grossen Ströme, welche jetzt Verheerungen anrichten, für Gebiete nutzbar zu machen, die weit abliegen und völlig der Verbindung mit zur Bewässerung geeigneten Gewässern entbehren. —

Die Anlegung von Thalsperren, welche heute vielfach als zu kostspielig verworfen wird, würde nun, wenn durch Wasserleitungen die Möglichkeit eröffnet wird, weit ab von denselben die in ihnen aufgespeicherte latente Wasserkraft zu industriellen und landwirthschaftlichen Zwecken nutzbar zu machen, rentabel werden. —

Während jetzt, eben wegen des ungenügend ausgebildeten Wasserleitungsrechts, im Wesentlichen nur öffentliche Genossenschaften (mit Beitrittszwang) in Gemässheit des vortrefflichen Gesetzes vom 1. April 1879 in Preussen entstanden sind, und Dank der unermüdlichen Fürsorge des landwirthschaftlichen Ministeriums stetig weitere Verbreitung finden, würden, wenn das Wasserleitungsrecht in der vorgeschlagenen Weise ausgebildet wird, nunmehr *freie Genossenschaften*, wie sie nach demselben Gesetz zulässig sind, voraussichtlich in grosser Zahl entstehen. —

Es würde damit aber auch voraussichtlich die aus Interessenten-Kreisen kürzlich beantragte Ausdehnung des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 auch solche Fälle, wo es sich nicht um Ent- und Bewässerung, sondern darum handelt, Thalsperren behufs rationeller Ausnutzung von Wasserkräften anzulegen, ihre Erledigung finden, was um so wünschenswerther wäre, als diese Ausdehnung des *Zwangs*genossenschaftswesens doch wohl nicht unbedenklich wäre. Wo es sich um derartige weitergehende Zwecke handelt, dürfte die Ausdehnung des gedachten Gesetzes nur insoweit zunächst wünschenswerth sein, natürlich die weitere Ausbildung des Wasserleitungsrechts vorausgesetzt, dass dafür die Bildung *freier* Genossenschaften ermöglicht wird. —

Schliesslich dürfte noch zu bemerken sein, dass die Eigenthumsbeschränkungen, welche öffentliche Zwangsgenossenschaften widerstrebenden Genossen auferlegen, doch wohl mehr empfunden werden, als die nur gegen reichliche Entschädigung zu gewährende Legalservitut der Wasserleitung von denjenigen Grundeigenthümern empfunden werden würde, deren Grundstücke mit einer Wasserleitungsservitut, an der sie kein Interesse zu haben glauben, belastet werden.

Voraussichtlich würden die Fälle nicht selten sein, dass die betroffenen Grundeigenthümer, wie das jetzt oft bei Inanspruchnahme von Grundstücken für Bergwerke der Fall, die hohe Grundentschädigung für die Wasserleitung als einen unverhofften Gewinn begrüssen würden.

Zu Nr. 9

ist nur zu bemerken, dass die vorgeschlagene Modifikation des § 976 des Entwurfs eine vielleicht unnöthige aber im Interesse völliger Klarheit wünschenswerthe Ergänzung ist.

Berlin, den 9. Oktober 1889. Graf ARNIM.

II, 1 der Tages-Ordnung.

Berlin, den 28. Juni 1889.

Nachdem die Herren Professor VON MIASKOWSKI, Geheimer Regierungsrath Dr. HERMES, Ober-Landeskulturgerichtsrath SIBER und Ober-Landeskulturgerichtsrath METZ über einzelne Abschnitte des Entwurfes des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches die nachfolgend abgedruckten Gutachten erstattet haben, beehre ich mich dieselben den Mitgliedern des Landes-Oekonomie-Kollegiums mit dem ergebensten Bemerken zugänglich zu machen, dass ich beabsichtige, zu Ende September eine Kommission zur Vorbereitung dieser Angelegenheit für das Plenum des Kollegiums zusammenzuberufen. Zur Theilnahme an den Sitzungen unserer Kommission habe ich ersucht ausser den genannten vier Referenten den Präsidenten des Ober-Landeskulturgerichts GLATZEL und die Herren VON BELOW-Saleske und Freiherrn VON HAMMERSTEIN-Hannover, von denen ersterer als Generalreferent fungiren wird, letztere beide um ein Korreferat über die in dem VON MIASKOWSKI'sche Gutachten ersucht sind.

Sodann die Herren:

Landesdirektor KLEIN-Düsseldorf und
VON BISMARCK-Kniephof

als Korreferenten über die in dem METZ'schen Gutachten behandelten Materien,

VON ARNIM-Criewen,
Dr. DANCKELMANN-Eberswalde

als Korreferenten über die in dem SIBER'schen Gutachten behandelten Materien,

Freiherr VON GUSTEDT-Berssel,
VON ROEDER-Ellguth,
VON REDEN-Franzburg

als Korreferenten über die in dem HERMES'schen Gutachten behandelten Materien,

und schliesslich Professor DIECKERHOFF

als Korreferent über die Frage der Währschaftsmängel.

Der Vorsitzende des Landes-Oekonomie-Kollegiums

gez. VON MARCARD,
Wirklicher Geheimer Rath, Unterstaatssekretär.

An
sämmtliche Mitglieder des Landes-
Oekonomie-Kollegiums.
I. 11 346.



II, 1 der Tages-Ordnung.

Referat des Geheimen Regierungs-Raths Paschke

zu

I. Buch Abschnitt III §§ 41 u. ff.

Kann es bei den Vorschriften des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches über juristische Personen im Interesse der Land- und Forstwirthschaft unbedenklich belassen werden?

Die Frage wird zu bejahen sein, wie ein Eingehen auf die betreffenden Vorschriften in Verbindung mit den Motiven, dem Entwurfe des Einführungsgesetzes und den Motiven dazu ergeben dürfte.

Nach dem Einführungsgesetze bleiben unberührt die Vorschriften der Landesgesetze über verschiedene, für die Land- und Forstwirthschaft wichtige Materien, so die über Wasserrecht Art. 39, Deich- und Sielrecht Art. 40, Jagd- und Fischerei Art. 43. Damit sind indess die diesen Gebieten angehörigen Körperschaften (Wassergenossenschaften, Deichverbände, Fischereigenossenschaften) nicht von der Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über juristische Personen ganz ausgeschlossen. Denn abgesehen davon, dass in manchen Fällen die Zugehörigkeit einer Vorschrift der Landesgesetze zur vorbehaltenen Materie zweifelhaft sein kann, treten die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über juristische Personen, an Stelle des bisherigen Landrechts, überall ein, insoweit die Landesgesetze über die Materie keine Vorschriften enthalten. Ausserdem ist anzunehmen, dass in Zukunft die Landesgesetzgebung die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über juristische Personen beachten und nicht leicht Abweichungen davon einführen wird (Motive zum Einführungsgesetz Seite 148).

Es ist deshalb geboten, bei der Beurtheilung dieser Vorschriften auch deren Anwendung auf die bezeichneten Körperschaften im Auge zu behalten.

Der Entwurf behandelt die juristischen Personen im dritten Abschnitte des ersten Buches.

Im § 41 stellt er den Satz voran, dass Personenvereine und Stiftungen die Fähigkeit haben können, als solche selbstständig Vermögensrechte und Vermögenspflichten zu haben (juristische Persönlichkeit).

Die §§ 42—57 enthalten sodann Vorschriften über Personen-Vereine (Körperschaften), die §§ 58—62 Vorschriften über Stiftungen; endlich der § 63 bestimmt, dass die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Fiskus juristische Persönlichkeit zusteht, unberührt bleiben.

Die Vorschriften über Stiftungen sind ohne Einfluss auf das land- und

forstwirthschaftliche Interesse, es kommen hier nur die Vorschriften über Körperschaften in Betracht.

Für diese ist zunächt die rechtliche Frage ihrer Existenz von Wichtigkeit.

Der Entwurf nennt Körperschaften einen mit juristischer Persönlichkeit versehenen Personen-Verein und sagt im § 42, dass die juristische Persönlichkeit eines Personen-Vereins und der Verlust dieser Persönlichkeit in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften nach den Landesgesetzen des Ortes, an welchem der Personen-Verein seinen Sitz hat, sich bestimmen soll.

Darnach bleiben nicht nur alle zur Zeit vorhandenen juristischen Personen bestehen, sondern es ist auch für die Zukunft der Landesgesetzgebung freie Hand gelassen, neue juristische Persönlichkeiten zu schaffen und für die Bedingungen ihrer Existenz Vorschriften zu geben.

Ausser den schon erwähnten Körperschaften mag hingewiesen werden auf die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften für die Unfallversicherung, auf die Wald- und Haubergsgenossenschaften, die Realgemeinden und ähnliche unter verschiedenen Namen vorkommende Körperschaften.

Dabei ist zu bemerken, dass die dem Forstrecht angehörigen Körperschaften eine etwas andere Stellung zum Entwurf einnehmen, als die ihnen nahe stehenden Wasser- und Fischereigenossenschaften, weil das Forstrecht, dessen lokale Besonderheiten mehr auf dem Gebiete des Strafrechts liegen, nicht, wie ursprünglich beabsichtigt war, gleichfalls der Regelung durch die Landesgesetzgebung überlassen worden ist. Indess bei den weitgehenden Hinweisen des Entwurfes auf die Landesgesetze tritt sachlich ein irgend erheblicher Unterschied nicht zu Tage.

Wo ein Gesetz dem Personenvereine die juristische Persönlichkeit beilegt, wird regelmässig nicht dieser letztere Ausdruck gebraucht, sondern eine Umschreibung dafür, aus welcher die im § 41 des Entwurfes erforderte „Fähigkeit, selbstständig Vermögensrechte und Vermögenspflichten zu haben“, zu entnehmen ist. Beispielsweise im § 13 des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886: „Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden“.

Das Gesetz vom 5. Juni 1888, betreffend die Verfassung der Realgemeinden in der Provinz Hannover, setzt deren Bestehen als Körperschaften schon auf Grund des geltenden Rechts voraus.

Unerheblich ist es, ob die Körperschaften rein private sind oder ob man sie zum Theil als öffentlich rechtliche ansehen will; beide Arten sind begrifflich schwer auseinander zu halten, auf beide finden die Vorschriften des Entwurfes gleichmässig Anwendung (Motive S. 82).

Für die Rechtsverhältnisse der Körperschaften ist von massgebender Bedeutung ihre Verfassung; sie wird nach § 43 des Entwurfes bestimmt, soweit sie nicht auf Reichsgesetz oder Landesgesetz beruht, durch den Gründungsvertrag und dessen spätere Abänderungen.

Regelmässig haben die Gesetze für die land- und forstwirthschaftlichen Körperschaften die Errichtung von Statuten mit den sachlich angemessenen Erfordernissen vorgeschrieben. Nicht überall bestehen indess solche, den Gründungsvertrag darstellende Statuten und scheint es dann an einem Gründungsvertrage zu fehlen. Die Motive S. 94 führen aus, dass der Entwurf bezüglich des Gründungsvertrages weder eine Formvorschrift aufstellt, noch be-

stimmt, dass er nur aus ausdrücklicher Willenserklärung hervorgehen könne. Er könne daher auch in der Observanz bestehen und ebenso später durch Observanz abgeändert werden; die Observanz sei nach der gewöhnlichen Meinung eine durch schlüssige Handlungen der Begründer der Vereinsordnung an den Tag gelegte stillschweigende Satzung.

Dieser Ausführung der Motive gegenüber wird man etwaige Bedenken gegen das Erforderniss des Gründungsvertrages fallen lassen können, obwohl der Ausdruck nach dem üblichen Sprachgebrauche die Observanz nicht mit umfassen dürfte.

Selbstverständlich ist das Vorhandensein eines ordnungsmässig zu Stande gekommenen Statutes für die Behandlung gemeinschaftlicher Angelegenheiten für sich allein kein Beweis der juristischen Persönlichkeit. Die Miteigenthümer einer Holzung können deren Verwaltung und Bewirthschaftung nach dem Gesetze vom 14. März 1881 durch ein unter behördlicher Mitwirkung festzustellendes und durch das Waldschutzgericht zu bestätigendes Statut regeln, ohne damit eine Körperschaft zu bilden.

Den auf die Landesgesetze Bezug nehmenden Vorschriften der §§ 42, 43 des Entwurfes treten an die Seite die Vorbehalte des Einführungsgesetzes, wonach unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung und Beaufsichtigung juristischer Personen Art. 49, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche das Eigenthum in Ansehung thatsächlicher Verfügungen im öffentlichen Interesse beschränkt wird Art. 66, und die, welche die Theilung von Grundstücken untersagen oder beschränken Art. 70.

Damit dürfte das land- und forstwirthschaftliche Interesse überall ausreichend gewahrt erscheinen.

Die in den §§ 44—57 des Entwurfes folgenden Einzelbestimmungen berühren das land- und forstwirthschaftliche Interesse an sich nicht; sie betreffen die Bestallung und das Rechtsverhältniss des Vorstandes §§ 44—47, die inneren Angelegenheiten § 48, Liquidation und Konkurs §§ 49—57. Dabei wird noch mehrfach an erster Stelle auf die Verfassung der Körperschaft hingewiesen, für welche nach § 43 die Landesgesetze von massgebendem Einflusse sind.

Referat des Oberlandeskulturgerichtsraths Siber.

Form der Rechtsgeschäfte.

Buch I, Abschnitt IV, Titel IV, §§ 91—94.

Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Giltigkeit nur dann einer bestimmten Form, wenn die Giltigkeit durch Gesetz oder durch den Willen der Parteien von der Beobachtung einer solchen Form abhängig gemacht ist.

Für gewisse dem Familienrecht und dem Erbrecht angehörige Rechtsgeschäfte bestehen sowohl im gemeinen Recht als auch im preussischen Allg. Landrecht und im französischen Recht Formvorschriften.

Was die übrigen Rechtsgeschäfte betrifft, so verlangt das gemeine Recht nur für wenige eine bestimmte Form, z. B. für gewisse Schenkungen, für die Uebernahme fremder Verbindlichkeiten durch Frauen; nach neueren, für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches geltenden Gesetzen für das Wechselgeschäft (Wechselordnung), für den Abschluss des Gesellschaftsvertrages einer Aktiengesellschaft (Handelsgesetzbuch Art. 174, 208) oder einer Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft (Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 § 2). Die Regel ist, dass für die Giltigkeit der Rechtsgeschäfte die Beobachtung einer Form, insbesondere der Schriftform, nicht erforderlich ist.

Das preussische Allg. Landrecht verlangt für Verträge die schriftliche Form, wenn der Werth des Gegenstandes 150 ℳ übersteigt (Thl. I Tit. 5 § 131). Nur einzelne Verträge sind ausgenommen, z. B. das zinslose Darlehn, die Leihe, die Hingabe zur Verwahrung oder zum Faustpfande, das Miethen des gemeinen Gesindes (Thl. I Tit. 11 § 727; Tit. 21 § 229; Tit. 5 § 144; Tit. 20 § 94; Gesinde-Ordnung § 22). Andererseits sind einzelne Verträge der Schriftform schlechthin unterworfen, auch wenn der Gegenstand nur 150 ℳ oder weniger beträgt, z. B. die Verträge über das Eigenthum an Grundstücken und über dingliche Rechte an solchen, Pachtverträge über Landgüter, Bürgschaften und Schuldübernahmen, Gesellschaftsverträge (Thl. I Tit. 5 § 135; Tit. 21 § 401; Tit. 14 § 203, 400; Tit. 17 § 170). Die Verabsäumung der vorgeschriebenen Schriftform hat zur Folge, dass aus dem blos mündlich geschlossenen Vertrage nicht geklagt werden kann (Thl. I Tit. 5 § 155). Damit ist nicht jede rechtliche Wirkung des Vertrages verneint. Ist ein mündlicher Vertrag über bewegliche Sachen von beiden Theilen erfüllt, so wird er als rechtsbeständig angesehen; der Rücktritt ist ausgeschlossen (§ 146 daselbst). Dasselbe gilt, wenn der mündliche Vertrag Handlungen zum Hauptgegenstande hatte und diese sämmtlich geleistet sind (§ 165 daselbst). In allen anderen Fällen, insbesondere bei nur einseitiger oder nur theilweiser Erfüllung ist der Rücktritt zwar jedem Theile gestattet, jedoch in seinen Wirkungen durch das Dasein des mündlichen Vertrages zum Nachtheile des zurücktretenden und zu Gunsten des anderen Theiles beeinflusst. Einzelne Verträge bedürfen noch

einer strengeren Form als der blossen Schriftlichkeit, nämlich der gerichtlichen oder notariellen Form. Dazu gehören Pachtverträge über Landgüter, wenn der jährliche Pachtzins 600 ℳ übersteigt (Thl. I Tit. 21 § 403 u. f.)

Das französische Recht schreibt vor, dass über alle Geschäfte, wenn der Werth des Gegenstandes 150 Frcs. übersteigt, eine schriftliche Urkunde aufgenommen werden soll (code civ. Art. 1341). Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat aber weder die Ungiltigkeit noch die Unklagbarkeit, sondern nur den Ausschluss des Zeugenbeweises zur Folge. Diese Beschränkung des Beweises, welche schon nach Art. 49, 109 des code de comm. in Handelssachen keine Anwendung findet, ist für den Geltungsbereich des französischen Rechtes im deutschen Reiche durch § 14 No. 2 des Einführungsgesetzes zur Civilprozessordnung aufgehoben.

Der Entwurf geht von dem Grundsatze der Formfreiheit der Rechtsgeschäfte aus und beseitigt namentlich das nach dem A. L.-R. durch den Werth des Gegenstandes bedingte Erforderniss der Schriftlichkeit. Nicht für Rechtsgeschäfte jeder Art, wenn ihr Gegenstand einen bestimmten Betrag überschreitet, sondern nur für einzelne bestimmte Rechtsgeschäfte ist die Beobachtung einer Form vorgeschrieben. Soweit dies der Fall ist, hat die Vernachlässigung der gesetzlichen Form die Nichtigkeit des Geschäfts zur Folge. Dieselbe Folge tritt im Zweifel auch dann ein, wenn die Form nicht auf gesetzlicher Vorschrift, sondern auf dem Willen der Parteien beruht (§ 91).

Die schriftliche Form ist vorgeschrieben für das einen besonderen Verpflichtungsgrund nicht angebende Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniss (§ 683); die gerichtliche oder notarielle Form z. B. für das Schenkungsversprechen (§ 440), für den Vertrag, durch welchen Jemand sich zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke oder zur Uebertragung seines ganzen Vermögens, oder Einräumung des Niesbrauches daran verpflichtet (§§ 350, 351). Der Vertrag, durch welchen in Verbindung mit der Eintragung das Eigenthum an einem Grundstück übertragen wird — die Auflassung — muss vor dem Grundbuchamte geschlossen werden (§§ 868, 828). Einer besonderen Form — meistens der gerichtlichen oder notariellen — bedürfen auch die wichtigeren Geschäfte des Familien- und Erbrechts (§§ 1254, 1335, 1616, 1914, 1943, 2020, 2032 etc.).

Darlehne und Zinsversprechen, Kauf und Tausch beweglicher Sachen, Miethe und Pacht, Gebrauchsleihe, Dienst-, Werk- und Mäklervertrag, Auslobung, Auftrag und Vollmacht, Hinterlegungsvertrag, Einbringen von Sachen bei Gastwirthen, Gesellschaftsvertrag, Leibrentenvertrag, Vergleich, Bürgschaft (auch die der Frauen), Verpfändungsvertrag sind formlos (§§ 453—682). Auch die vorgängige Einwilligung in die Vornahme eines Rechtsgeschäfts sowie die nachträgliche Genehmigung ist an keine Form gebunden, selbst dann nicht, wenn für das Geschäft selbst eine Form vorgeschrieben ist (§ 127 Abs. 2).

Die Formvorschriften der Reichsgesetze z. B. der Wechselordnung, des Handelsgesetzbuches etc. bleiben nach Art. 10 des Entwurfes des Einführungsgesetzes in Kraft.

Wo die schriftliche Form nach dem Gesetze oder nach dem Willen der Parteien erforderlich ist, bedarf es, soweit nicht im letzteren Falle etwas Anderes vereinbart worden, der eigenhändigen Unterschrift oder der Beifügung eines gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens. Bei telegraphischer

Uebermittelung des Willenserklärung genügt es, wenn die Aufgabeschrift, wie angegeben, unterschrieben oder unterzeichnet ist (§§ 92, 93).

Der Nutzen der Form, insbesondere der Schriftlichkeit, beruht vorzugsweise darauf, dass durch den Zwang zur Beobachtung der Form die Vollendung des Rechtsgeschäfts deutlich erkennbar geschieden wird von den Vorverhandlungen, dass die Ernstlichkeit der Entschliessung gewährleistet und der Inhalt des Geschäfts auf das in der Form Enthaltene genau begrenzt wird, dass endlich der Beweis gesichert wird.

Die Nachtheile der Form liegen in der durch sie bedingten Verkehrserschwerung und in der Gefahr der ungeschickten, unvollständigen, unrichtigen oder betrügerischen Anwendung, welche bewirken kann, dass der Inhalt der Form den Willen der Parteien unrichtig oder unvollständig wiedergiebt. Zahlreichen Streitigkeiten liegt die Behauptung zu Grunde, dass nicht das vereinbart sei, was niedergeschrieben ist, oder dass ausser dem Niedergeschriebenen noch etwas Anderes vereinbart sei.

Die Frage, ob für den Abschluss von Rechtsgeschäften allgemeine Formfreiheit zu gestatten oder Formzwang, namentlich Schriftlichkeit, einzuführen sei, kann im Interesse der Landwirthschaft nicht anders beantwortet werden als im Interesse des gemeinen Verkehrs. Das Handelsgesetzbuch hat bei Handelsgeschäften im Art. 317 die Giltigkeit der Verträge mit wenigen Ausnahmen von jeder Förmlichkeit unabhängig gemacht und in den Art. 273—277 bestimmt, dass — abgesehen von Verträgen über Grundstücke — im Zweifel alle von einem Kaufmann geschlossenen Verträge als Handelsgeschäfte anzusehen und für *beide* Kontrahenten, auch wenn der andere nicht Kaufmann ist, nach den Bestimmungen über Handelsgeschäfte zu beurtheilen sind. Nach diesem Vorgange wird es nicht zu vermeiden sein, die im A. L.-R. durch den Werth des Gegenstandes bedingte Schriftlichkeit auch für den gemeinen Verkehr fallen zu lassen, zumal die Frage, ob ein Geschäft als Handelsgeschäft anzusehen oder nicht, häufig schwer zu entscheiden ist.

Für einen der wichtigsten Fälle, die Veräusserung eines Grundstückes, schreibt der Entwurf im Absatz 1 des § 351 die gerichtliche oder notarielle Form vor. Die Auflassung eines verkauften Grundstückes kann hiernach nur dann verlangt werden, wenn der Kaufvertrag in der vorgeschriebenen Form geschlossen ist. Ist dies nicht geschehen, z. B. der Vertrag nur mündlich geschlossen, die Auflassung und die Eintragung des Käufers aber trotzdem erfolgt, so wird dadurch der Formmangel geheilt, der Vertrag wird seinem ganzen Inhalte nach giltig. Diese Bestimmung des § 351 Absatz 2 entspricht dem geltenden Rechte (§ 10 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872).

Die Bestimmung des § 351 Abs. 1, dass Verträge, durch welche Jemand sich zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke verpflichtet, der gerichtlichen oder notariellen Form bedürfen, wird in den Motiven zum Entwurf dadurch begründet, dass das Grundeigenthum wegen seiner hervorragenden sozialen Bedeutung nicht bezüglich der Veräusserung mit anderen Vermögensgegenständen auf eine Linie gestellt werden dürfe und dass wegen der vielen mit ihm zusammenhängenden dauernden Rechtsverhältnisse die Veräusserung sowie der Erwerb immer eine besondere Vorsicht erfordern. Dass diese Gründe es rechtfertigen, für die im § 351 Abs. 1 gedachten Verträge eine bestimmte Form vorzuschreiben und der formlosen, blos mündlichen Vereinbarung die verbindliche Kraft abzusprechen, ist wohl unbedenklich. Nicht zweifellos da-

gegen dürfte es sein, ob nicht die nach dem A. L.-R. genügende einfache schriftliche Form ausreicht, über welche hinauszugehen bisher ein Bedürfniss nicht hervorgetreten ist. Das Erforderniss der gerichtlichen oder notariellen Form erschwert und vertheuert die Verträge über Grundstücksveräusserungen erheblich.

Gewährleistung.

Buch II, Abschnitt II, Titel I, No. IV und V, §§ 381—411.

Aus allen Verträgen, welche die Veräusserung einer Sache zum Gegenstande haben, entspringt für den Veräusserer eine gesetzliche Verpflichtung zur Gewährleistung. Sie ist eine zweifache. Der Veräusserer haftet — abgesehen von unentgeltlichen Veräusserungen —

1. für Mängel in seinem Rechte, d. h. dafür, dass die Sache dem Erwerber nicht auf Grund eines fremden Rechtes entzogen (entwehrt) wird, dass der Erwerber auch nicht im Gebrauch und in der Nutzung der Sache durch ein fremdes Recht beschränkt wird,
2. für körperliche Mängel der Sache, d. h. dafür, dass die Sache die im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat, dass sie frei von erheblichen Mängeln ist.

Ist Gegenstand der Veräusserung nicht die Sache selbst, sondern nur ein Recht an der Sache, z. B. eine Grundgerechtigkeit, ein Niesbrauch, ein Pfandrecht, so beschränkt sich die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Veräusserers auf rechtliche Mängel. Er haftet nur dafür, dass dem Erwerber das veräusserte Recht verschafft wird und dass nicht diesem Rechte entgegenstehende fremde Rechte vorhanden sind, nicht aber für körperliche Mängel der dem veräusserten Rechte unterworfenen Sache.

Die vorgedachte gesetzliche Haftung des Veräusserers wird durch seine Unkenntniss des rechtlichen oder körperlichen Mangels nicht ausgeschlossen. Sie tritt aber nur dann ein, wenn der Mangel schon zur Zeit der Veräusserung bestand und dem Erwerber unbekannt war.

Hat der Veräusserer einer Sache oder eines Rechtes an einer solchen bestimmte Eigenschaften der Sache vertragsmässig zugesichert oder dem ihm bekannten Mangel gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften arglistig verschwiegen und damit seine aus dem Vertrage hervorgehenden Verpflichtungen verletzt, so haftet er dieserhalb dem Erwerber aus dem Vertrage.

Die geltenden Rechtssysteme behandeln die Lehre von der Gewährleistung vorzugsweise in Bezug auf den Kaufvertrag, bestimmen aber den Inhalt der Verpflichtung des Verkäufers verschieden. Der Verkäufer hat dem Käufer nach gemeinem Rechte nur den ungestörten und uneingeschränkten Besitz und Genuss der verkauften Sache, nach rheinischem Rechte (code civil Art. 1582, 1583) und nach dem Allgemeinen Landrechte (Thl. I Titel 11 § 1) das Eigenthum zu verschaffen.

Das gemeine Recht und das rheinische Recht (code civ. Art. 1625) halten die beiden Arten der Gewährleistung — für rechtliche und für körperliche Mängel — als zwei verschiedene Rechtsinstitute auseinander. Das A.-L.-R unterstellt beide Arten denselben allgemeinen Vorschriften.

I. Nach gemeinem Recht steht der Gewährleistungsanspruch wegen recht-

licher Mängel dem Käufer dann zu, wenn ihm der Besitz der verkauften und übergebenen Sache auf Grund eines schon zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandenen Rechtes eines Dritten entzogen ist. Der Anspruch geht auf vollen Schadensersatz, d. h. auf Leistung des Interesses, welches der Käufer daran hat, dass die Entwehrung nicht geschehen sei, insbesondere auf Ersatz des Werthes der Sache zur Zeit der Entwehrung, des nebenbei erlittenen Schadens, der auf die Sache gemachten Verwendungen, der Kosten des Entwehrungsprozesses etc. Der Anspruch ist nur der gewöhnlichen Verjährung unterworfen.

Der Anspruch wegen körperlicher Mängel, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden waren, steht dem Käufer zu, wenn die Mängel so erheblich sind, dass sie den Gebrauch der Sache beeinträchtigen, und nicht so offenbar, dass sie dem Käufer in die Augen fallen mussten, ferner wenn ausdrücklich vorbedungene Eigenschaften fehlen. Der Käufer hat die Wahl, verhältnissmässige Herabsetzung des Kaufgeldes zu verlangen (Minderung), oder vom Vertrage zurückzutreten (Wandelung) und demgemäss insbesondere Rücknahme der Sache und Rückzahlung des Kaufgeldes zu fordern. Der Anspruch auf Minderung verjährt in einem Jahre, der Anspruch auf Wandelung in sechs Monaten vom Abschlusse des Vertrages ab. Einen weitergehenden, nur der gewöhnlichen Verjährung unterworfenen Anspruch auf vollen Schadensersatz hat der Käufer nur dann, wenn ausdrücklich vorbedungene Eigenschaften fehlen oder wenn der Verkäufer die vorhandenen Fehler wissentlich verschwiegen hat.

Diese Grundsätze finden entsprechende Anwendung auf andere entgeltliche Veräusserungsverträge (z. B. Tausch); die Haftung des Veräusserers für rechtliche Mängel wird aber hier nicht, wie beim Kauf, erst durch die erfolgte Entwehrung, sondern schon durch die Feststellung des rechtlichen Mangels begründet.

II. Das rheinische Recht stimmt im Wesentlichen mit dem gemeinen Recht überein (code Art. 1625—1649). Die Verjährung des Anspruchs auf Minderung oder Wandelung ist gleichfalls an eine kurze Frist gebunden, für deren Dauer nach Art. 1648 der Ortsgebrauch maassgebend sein soll. Beim Verkaufe von Hausthieren beträgt die Frist nach dem für den Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln erlassenen Gesetzes vom 3. Mai 1859 (Ges.-Samml. S. 205) 42 Tage von der Uebergabe ab. Ein Unterschied besteht bezüglich der Servituten. Nach gemeinem Recht ist es streitig, ob überhaupt und in welchem Umfange der Verkäufer für die Freiheit des verkauften Grundstücks von Servituten einstehen muss. Nach rheinischem Recht haftet er für die Freiheit von nicht in die Augen fallenden Servituten, sofern diese für den Käufer von Belang sind (Art. 1638).

III. Das A. L.-R. unterscheidet zwar gleichfalls zwischen Mängeln im Rechte des Veräusserers und körperlichen Mängeln der Sache, unterstellt aber beide Arten denselben allgemeinen Vorschriften, soweit es sich nicht um den Mangel des Eigenthums und um die Belastung der Sache mit solchen Rechten handelt, welche eine Entwehrung zur Folge haben können.

Der entscheidende Zeitpunkt, in welchem der rechtliche oder körperliche Mangel bestanden haben muss, um den Gewährsanspruch zu begründen, ist die Uebergabe der Sache (Thl. I Tit. 5 § 332).

1. Wird dem Erwerber die Sache auf Grund eines fremden Eigenthumsanspruches entwehrt, oder ist sie mit solchen Rechten Dritter belastet, welche zur Entwehrung führen können (z. B. Hypothekenrechte), so hat der Erwerber

den nur der gewöhnlichen Verjährung unterworfenen Anspruch auf Schadensersatz bezw. den Anspruch auf Befreiung von der Belastung und zwar den letzteren auch dann, wenn der Erwerber die vorhandenen Hypotheken, Grundschulden und Pfandrechte gekannt hat (Thl. I Tit. 5 § 323; Thl. I Tit. 11 §§ 136, 154—163, 169, 184). Der Umfang dieses Schadensersatzanspruches soll sich nach dem Grade der Verschuldung des Veräusserers bestimmen (Tit. 11 § 155).

2. Wenn andere rechtliche Mängel vorhanden sind, wenn also der Sache ausdrücklich zugesicherte oder gewöhnlich vorausgesetzte rechtliche Eigenschaften fehlen, (z. B. einem Grundstücke eine vertragsmässig zugesicherte Gerechtigkeit, einem Inhaberpapier die Kursfähigkeit), oder wenn das Eigenthum an der Sache mit solchen Rechten belastet ist, welche lediglich den Gebrauch und die Nutzung einschränken (z. B. Servituten, Reallasten), ferner wenn die Sache körperliche Mängel hat, so gilt folgendes:

Fehlen der Sache vorbedungene oder gewöhnlich vorausgesetzte rechtliche oder körperliche Eigenschaften oder haften auf ihr solche privatrechtliche Lasten, deren Nichtvorhandensein vorbedungen ist oder welche bei Sachen dieser Art nicht gewöhnlich sind, so kann der Empfänger nachträgliche Gewährung der fehlenden Eigenschaft bezw. Befreiung von der Last, wenn diese Gewährung oder Befreiung aber nicht erfolgen kann, nach seiner Wahl Minderung oder Wandelung verlangen, letztere jedoch nur dann, wenn er die Sache noch in wesentlich unverändertem Zustande zurückzugeben vermag. Auch dieser Anspruch des Empfängers ist ausgeschlossen, wenn das Fehlen einer gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaft oder das Vorhandensein einer ungewöhnlichen Last in die Augen fallend war und der Empfänger die Sache, ohne den Fehler zu rügen, übernommen hat (A. L.-R. Thl. I Tit. 5 §§ 325 bis 331, 333—335; Thl. I Tit. 11 §§ 188, 198).

Wegen der dem öffentlichen Recht angehörigen Lasten, insbesondere der auf einem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten (Grundsteuern, Deichlasten, Kirchen- und Gemeindelasten etc.) hat der Erwerber keinen Anspruch, sofern nicht der Veräusserer diese Lasten in Abrede gestellt oder ihre Vertretung ausdrücklich übernommen hat (Thl. I Tit. 11 § 175).

Der Anspruch auf Minderung oder Wandelung verjährt nach §§ 343, 344 Thl. I Tit. 5:

> wenn es sich um rechtliche Mängel handelt: bei Landgütern in einem Jahre, bei städtischen Grundstücken in sechs, bei beweglichen Sachen in drei Monaten von erlangter Kenntniss des Mangels ab;
>
> wenn es sich um körperliche Mängel handelt: bei Landgütern innerhalb dreier Jahre, bei städtischen Grundstücken innerhalb eines Jahres, bei beweglichen Sachen innerhalb sechs Monaten vom Empfange der Sache ab.

Ein nur der gewöhnlichen Verjährung unterworfener Anspruch auf Schadensersatz (Leistung des Interesses) steht dem Erwerber in allen diesen Fällen nur dann zu, wenn ein Verschulden des Veräusserers vorliegt, z. B. absichtliches Verschweigen der ihm bekannten Mängel (Thl. I Tit. 5 §§ 320, 323).

IV. Die Vorschriften des Entwurfes über Gewährleistung sind allgemeine für alle lästigen Veräusserungsverträge. Sie schliessen sich im Wesentlichen dem gemeinen Recht an, behandeln insbesondere die Gewährleistung für recht-

liche Mängel (§§ 370—380) und die Gewährleistung für Mängel der veräusserten Sache (§§ 381—411) als verschiedene Rechtsinstitute.

1. Die Vorschriften über die Gewährleistung für rechtliche Mängel weichen insofern vom gemeinen Recht ab, als sie, der modernen Auffassung gemäss, den Veräusserer allgemein verpflichten, dem Erwerber das *Eigenthum* der veräusserten Sache zu verschaffen. Der Veräusserer haftet dafür, dass der Erwerber Eigenthümer wird und dass ihm demgemäss die Sache nicht auf Grund fremder Eigenthumsrechte entwehrt werden kann (§ 370). Er haftet aber auch dafür, dass gegen den Erwerber, welcher Eigenthümer *geworden* ist, nicht andere Rechte in Bezug auf die Sache geltend gemacht werden können (§ 371). Nur für die Freiheit eines Grundstückes von *öffentlichen* Abgaben und Lasten haftet er nicht (§ 372).

Die Unkenntniss des Veräusserers von dem rechtlichen Mangel befreit ihn nicht von der Haftung. Hat aber der *Erwerber* den Mangel beim Abschlusse des Vertrages gekannt, so haftet der Veräusserer nicht, ausgenommen für Pfandrechte und Grundschulden (§ 373).

Der Gewährleistungsanspruch kann erst dann erhoben werden, wenn ein fremdes Recht nach näherer Bestimmung des § 375 mit Erfolg geltend gemacht ist. Vorher kann der Erwerber nur die Gegenleistung zurückhalten (§ 374).

Der Anspruch geht, wie nach gemeinem Recht, auf vollen Schadensersatz wegen Nichterfüllung (§§ 377, 218). Bei einem gegenseitigen Vertrage, d. h. einem solchen, welcher für beide Theile gegeneinander wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten erzeugt (z. B. Kauf, Tausch), kann der Erwerber, statt diesen Schadensersatz zu fordern, vom Vertrage zurücktreten (§ 377 a. E. § 369). Handelt es sich um Veräusserung eines Grundstücks, so kann der Erwerber verlangen, dass die seinem vertragsmässigen Rechte entgegenstehenden Eintragungen zur Löschung gebracht werden (§ 378).

Die Verjährung des Anspruches ist die gewöhnliche (§ 155).

2. Hinsichtlich der körperlichen Mängel haftet der Veräusserer dafür, dass die Sache in dem Zeitpunkte, in welchem die Gefahr auf den Erwerber übergeht (§§ 463, 465, 257), die zugesicherten Eigenschaften hat und von erheblichen verborgenen Fehlern frei ist (§§ 381, 382).

Die Haftung des Veräusserers wird durch seine Unkenntniss des Mangels nicht ausgeschlossen. Sie tritt aber nicht ein, wenn zur Zeit des Vertragsabschlusses der Mangel dem *Erwerber* bekannt war oder ihm nur in Folge eigener grober Fahrlässigkeit (§ 144 Abs. 2) unbekannt geblieben ist (§ 382), und sie fällt weg, wenn der Erwerber die mangelhafte Sache, nachdem er von dem Mangel Kenntniss erhalten, ohne Vorbehalt übernommen hat (§ 386).

Hat der Veräusserer das Nichtvorhandensein des Mangels zugesichert oder den Mangel, obwohl er ihn kannte, verschwiegen, so haftet er auch dann, wenn die Unkenntniss des Erwerbers auf grober Fahrlässigkeit beruht (§ 382 Abs. 2).

Der Erwerber kann gemäss §§ 383, 392 nach seiner Wahl verhältnissmässige Herabsetzung seiner Gegenleistung (Minderung) verlangen oder vom Vertrage zurücktreten (Wandelung). Daneben hat er Anspruch auf vollen Schadenersatz, wenn zur Zeit des Vertrages eine zugesicherte Eigenschaft fehlte oder ein damals vorhandener erheblicher Mangel vom Veräusserer wissentlich verschwiegen ist (§ 385). War die veräusserte Sache nur der

Gattung nach bestimmt, so kann statt der Minderung oder Wandelung die Lieferung einer fehlerfreien Sache an Stelle der fehlerhaften verlangt werden (§ 398).

Für den Rücktritt vom Vertrage gelten nach § 387 im Wesentlichen die für den vertragsmässig vorbehaltenen Rücktritt gegebenen Vorschriften der §§ 425 u. f.

Die vorgedachten Ansprüche wegen körperlicher Mängel verjähren bei beweglichen Sachen in sechs Monaten, bei Grundstücken in einem Jahre von der Uebergabe ab. Die Frist kann durch Vertrag verlängert und verkürzt werden (§ 397, § 185 Abs. 2). Nur dann, wenn der Veräusserer den Mangel wissentlich verschwiegen hat, ist der Anspruch auf Schadensersatz der gewöhnlichen Verjährung unterworfen (§ 397 Abs. 2).

VI. Die Vorschriften über Gewährleistung wegen rechtlicher Mängel kommen in den Gebieten des A. L.-R. und des rheinischen Rechtes in beschränkterem Umfange zur Anwendung als in den Gebieten des gemeinen Rechtes. Denn dort ist die Entwehrung bei beweglichen Sachen entweder der Regel nach überhaupt nicht (code Art. 2279) oder doch dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nur gegen Erstattung der Gegenleistung (A. L.-R. Thl. I Tit. 15 §§ 25, 26; Tit. 11 § 154) zulässig, während nach gemeinem Rechte der Erwerber unbedingt zur Herausgabe an den wahren Eigenthümer verpflichtet und lediglich auf den Gewährleistungsanspruch angewiesen ist. Bei Grundstücken ist nach den neueren Gesetzen über die Veräusserung und Belastung des Grundeigenthums der Erwerber durch den öffentlichen Glauben des Grundbuches geschützt.

Nach dem Entwurfe kann die Anwendung der Vorschriften über Gewährleistung für rechtliche Mängel gleichfalls nur eine beschränkte sein.

Veräussert Jemand eine ihm nicht gehörige bewegliche Sache, so wird der Erwerber nach §§ 877, 878 durch die Uebergabe Eigenthümer, wenn er den Rechtsmangel ohne eigene grobe Fahrlässigkeit bei der Uebergabe nicht kannte. Hier kann ein Gewährleistungsanspruch nicht vorkommen. Kannte der Erwerber den Mangel schon zur Zeit des Vertragsabschlusses, so hat er nach § 373 Abs. 1 keinen Anspruch auf Gewährleistung. Kannte er ihn erst zur Zeit der Uebergabe, so kann er Gewährleistung nur dann beanspruchen, wenn nicht in der Annahme der Sache ein Verzicht darauf zu finden ist. Ausser diesem Falle bleiben für die Anwendbarkeit der Gewährleistung nur noch der Fall der auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntniss des Rechtsmangels bei der Uebergabe (§ 877) und die Fälle des § 879, letztere mit der aus § 939 sich ergebenden Beschränkung des Umfanges des Gewährleistungsanspruches. Ein besonderes Interesse für die Landwirthschaft knüpft sich an diese Fälle nicht.

Bei Grundstücken ist nach § 828 zur Uebertragung des Eigenthums, sowie zur Begründung oder Uebertragung eines anderen dinglichen Rechtes die Eintragung in das Grundbuch erforderlich. Hat der Erwerber diese erlangt, ohne von dem Rechtsmangel Kenntniss zu haben, so ist er nach § 837 durch den öffentlichen Glauben des Grundbuches geschützt, wenn auch seine Unkenntniss auf Fahrlässigkeit beruht. Ein Gewährleistungsanspruch wegen Nichtverschaffung des Eigenthums oder des sonstigen dinglichen Rechtes kann hier nicht vorkommen. Kannte der Erwerber den Rechtsmangel schon zur Zeit des Vertragsabschlusses, so hat er nach § 373 Abs. 1 keinen Anspruch auf Gewährleistung. Ein solcher ist hier nur dann möglich, wenn der Erwerber

den Rechtsmangel erst zur Zeit der Eintragung kannte, und auch hier nur soweit, als nicht — ähnlich wie bei beweglichen Sachen — Verzicht anzunehmen ist.

Ausserdem bleibt bei Grundstücken nur noch die Gewährleistung wegen privatrechtlicher Belastung des dem Erwerber verschafften Rechtes (§§ 371, 372). Eine solche Belastung kann nach dem Systeme des Entwurfes (§ 828) überhaupt nur soweit bestehen, als sie aus dem Grundbuch ersichtlich ist. Der Erwerber ist also in der Lage, sich vor dem Erwerbe durch Einsicht des Grundbuches vollständige Kenntniss jener Belastung zu verschaffen. Sein Anspruch auf Gewährleistung wird aber dadurch nicht ausgeschlossen, dass er dies unterlässt oder sonst lediglich in Folge eigener Fahrlässigkeit keine Kenntniss von jener Belastung erhält, denn nach § 373 steht ihm nur die wirkliche Kenntniss der Belastung entgegen und auch diese nicht bei Pfandrechten und Grundschulden.

VII. Von den Vorschriften des Entwurfes über Gewährleistung für körperliche Mängel kommen für die Landwirthschaft insbesondere diejenigen in Betracht, welche sich auf die Veräusserung eines Grundstückes unter Angabe eines bestimmten Flächeninhaltes und auf den Viehhandel beziehen.

1. Die blosse *Angabe* einer bestimmten Grösse im Vertrage enthält an sich noch nicht eine *Zusicherung* dieser Grösse; sie kann auch blos einen Theil der Bezeichnung des Grundstückes bilden (z. B. beim Verkaufe nach einem Katasterauszuge). Liegt eine Zusicherung der Grösse vor, so gilt sie als Zusicherung einer Eigenschaft des Grundstückes, d. h. der Veräusserer hat für das angegebene Mass unbedingt einzustehen (§ 388). Fehlt etwas daran, so hat der Erwerber nach § 383 das Recht auf Minderung oder Wandelung und daneben nach § 385 den Anspruch auf Schadenersatz. Da jedoch die Vermessung eines Grundstückes niemals absolut zuverlässig ist, der Erwerber also auf geringfügige Differenzen stets gefasst sein muss, so soll ihm das Recht der Wandelung nur dann zustehen, wenn wegen Erheblichkeit des Mangels anzunehmen ist, dass die Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse habe. Diese Bestimmung entspricht dem praktischen Bedürfniss und der Billigkeit.

2. Die Vorschriften, welche zur Zeit bezüglich der Gewährleistung für körperliche Mängel der Hausthiere gelten, zerfallen in drei Gruppen.

a) Das gemeine (römische) Recht hat für diese Gewährleistung keine von den allgemeinen Vorschriften abweichenden Bestimmungen. Der Veräusserer haftet für *alle* schon zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden gewesenen erheblichen verborgenen Mängel. Der Erwerber hat nach seiner Wahl die in einem Jahre verjährende Klage auf Minderung oder die in sechs Monaten verjährende Klage auf Wandelung. Das rheinische Recht stimmt hiermit überein, nur die Verjährungsfrist ist durch das schon oben gedachte Gesetz vom 3. Mai 1859 (G.-S. S. 205) auf 42 Tage von der Uebergabe ab beschränkt. Dieselbe Frist gilt nach dem Gesetze vom 27. März 1865 (G.-S. S. 170) für den gemeinrechtlichen Bezirk des ehemaligen Justizamts zu Ehrenbreitsein.

b) Nach deutschem Rechte gelten für die Gewährleistung bei bestimmten Hausthieren, namentlich bei Pferden, Rindern, Schafen und Schweinen abweichende Grundsätze. Der Veräusserer haftet — abgesehen von ausdrücklichem Versprechen und wissentlichem Verschweigen — nicht allgemein für jeden zur Zeit der Uebergabe vorhandenen erheblichen verborgenen Fehler, sondern nur für bestimmte Hauptmängel und für diese auch nur dann, wenn sie innerhalb

bestimmter Fristen nach der Uebergabe hervorgetreten und geltend gemacht sind. Der Erwerber hat die Vermuthung für sich, dass der innerhalb der Frist hervorgetretene und geltend gemachte Hauptmangel schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen sei, er ist aber theils in der Anstellung der Minderungsklage beschränkt, theils unter gänzlichem Ausschlusse der Minderungsklage nur auf die Wandelungsklage angewiesen. Diesen Grundsätzen entsprechend ist die Gewährleistungspflicht gesetzlich geregelt in der Provinz Hessen-Nassau und — übereinstimmend mit den in den süddeutschen Staaten geltenden Vorschriften — durch das Gesetz vom 5. Juni 1863 (G.-S. S. 445) in den Hohenzollernschen Landen.

c) Nach dem A. L.-R. gilt ein gemischtes System. Die Haftung des Veräusserers ist, ebenso wie im gemeinen Rechte, nicht auf bestimmte Hauptmängel beschränkt, sondern erstreckt sich bis zum Ablaufe der sechsmonatlichen Verjährungsfrist (§ 343, Thl. I, Tit. 5) auf alle erheblichen verborgenen Mängel. Das Vorhandensein solcher Mängel zur entscheidenden Zeit — nach § 332, Thl. I, Tit. 5 zur Zeit der Uebergabe — hat, wie nach gemeinem Rechte, der Empfänger zu beweisen. Der Empfänger ist aber von dieser Beweislast innerhalb gewisser Grenzen durch gesetzliche Vermuthungen befreit, nach denen, falls nicht der Verkäufer das Gegentheil beweist, angenommen wird, dass der Fehler bereits zur Zeit der Uebergabe vorhanden war, wenn er innerhalb bestimmter Fristen hervorgetreten und angezeigt ist (Thl. I, Tit. 11, §§ 199—206).

Der Entwurf schliesst sich in den §§ 399—411 den Grundsätzen des deutschen Rechtes an, jedoch nach § 399 nur für die Veräusserung von Pferden, Eseln, Maulthieren, Rindvieh, Schafen und Schweinen. Eür alle anderen Vieharten bleibt es bei den oben unter IV Nr. 2 angegebenen Grundsätzen. Die Feststellung der Hauptmängel für die genannten Vieharten, sowie die Feststellung der (nach § 410 der vertragsmässigen Abänderung unterliegenden) Gewährfristen überlässt der Entwurf im § 400 einer mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassenden, nach Bedürfniss zu ergänzenden und abzuändernden Kaiserlichen Verordnung, weil diese Festsetzung nur nach Massgabe des jeweiligen Standes der Thierheilkunde erfolgen kann.

Der Veräusserer haftet bei den genannten Vieharten, falls er nicht die Haftung für bestimmte andere Mängel ausdrücklich übernommen oder betrügerisch gehandelt hat, nach § 400 nur wegen der Hauptmängel und wegen dieser auch nur dann, wenn sie innerhalb der durch Verordnung festzusetzenden, vom Tage des Ueberganges der Gefahr ab laufenden Fristen (vergl. § 148) zum Vorschein kommen. Der Veräusserer wird hierdurch im Vergleiche zum gemeinen Recht und zum A. L.-R. dem Erwerber gegenüber insoweit begünstigt, als er — abgesehen von Betrug und besonderer Zusicherung — für die nicht zu den Hauptmängeln gehörigen Fehler, auch wenn sie noch so erheblich sind und auch wenn er sie gekannt und verschwiegen hat, *überhaupt nicht*, und für die Hauptmängel *nicht mehr* haftet, wenn sie erst nach Ablauf der Frist zum Vorschein kommen. Dagegen wird im Vergleiche zum gemeinen Rechte der Erwerber in Uebereinstimmung mit dem A. L.-R. dem Veräusserer gegenüber insoweit begünstigt, als von den vor Ablauf der Gewährfrist hervorgetretenen Hauptmängeln vermuthet wird, dass sie schon zur entscheidenden Zeit (§ 402) bestanden haben, vorausgesetzt, dass der Erwerber rechtzeitig die im § 402 vorgeschriebenen Schritte thut. Unterlässt er dies, so muss er zur Begründung seines Anspruches beweisen, dass der innerhalb der Frist hervorgetretene Haupt-

mangel schon zur entscheidenden Zeit vorhanden war. Wahrt er sich die gesetzliche Vermuthung, so kann der Veräusserer den Gegenbeweis führen. Der Erwerber dagegen kann nicht geltend machen, dass der erst nach Ablauf der Frist hervorgetretene Hauptmangel schon zur Zeit des Ueberganges der Gefahr vorhanden gewesen sei.

Die Minderungsklage ist bei den genannten Vieharten in allen Fällen ausgeschlossen (§§ 404, 411). Der Erwerber hat nur den Anspruch auf Wandelung und daneben im Falle des § 385 den Anspruch auf Schadensersatz. Beide Ansprüche sind, sofern nicht der letztere auf absichtliches Verschweigen des Mangels gegründet ist, nach § 407 einer kurzen Verjährung von 2 Wochen vom Ablaufe der Gewährfrist ab unterworfen. Es muss also innerhalb dieser Frist Klage erhoben werden (§§ 169, 170).

Die Ansichten darüber, welches der oben unter a—c gedachten drei Systeme den Vorzug verdient, sind getheilt.

Das Landesökonomie-Kollegium hat sich im Jahre 1860 für das deutschrechtliche System ausgesprochen. Die zweite internationale Versammlung der Thierärzte zu Wien (1865) und der deutsche Landwirthschaftsrath (1875) haben sich für das gemischte System erklärt, der deutsche Veterinärrath und die preussische technische Deputation für das Veterinärwesen (1875 und 1876) für das gemeinrechtliche Prinzip, ebenso der letzte deutsche Juristentag (1888).

Gegen das deutschrechtliche System wird von den Vertretern der Thierheilkunde geltend gemacht, dass es nicht möglich sei, alle erheblichen verborgenen Mängel erschöpfend zu bestimmen und für die einzelnen Mängel die Fristen, in denen sie sich ausbilden und zum Vorschein kommen, auch nur annähernd genau anzugeben.

Vom Standpunkte der Rechtstheorie ist zweifellos das gemeinrechtliche System das richtige. Es fehlt an jedem Rechtsgrunde dafür, den Käufer gewisser Hausthiere gegen Benachtheiligung durch Fehlerhaftigkeit in geringerem Umfange zu schützen als den Käufer einer anderen Sache und andererseits den Verkäufer bezüglich der Beweislast ungünstiger zu stellen als sonst. Das deutschrechtliche und das gemischte System sind nur durch Zweckmässigkeitsgründe zu rechtfertigen, welche allerdings, wenn sie überwiegen, den Ausschlag geben müssen.

Nach gemeinem Recht und nach dem A. L.-R. besteht für den Verkäufer bis zum Ablaufe der Verjährungszeit die sehr lästige Ungewissheit der Haftung für alle möglichen Fehler. Andererseits ist dem Käufer nach gemeinem Rechte die Verfolgung seines Anspruches dadurch erheblich erschwert, dass zur Begründung der Klage das baldige Hervortreten des Fehlers nicht genügt, sondern der seinem Ausfalle nach von den Ansichten der Sachverständigen abhängige schwierige Beweis geführt werden muss, dass der Fehler schon zu einem bestimmten früheren Zeitpunkte vorhanden war. Diese Uebelstände beseitigt das deutschrechtliche System dadurch, dass es einerseits die Haftung des Veräusserers auf bestimmte Mängel und kurze Fristen beschränkt und andererseits für den Erwerber die Rechtsverfolgung wegen dieser Mängel durch Befreiung von der Beweislast erleichtert. Hierdurch werden grosse praktische Vortheile erreicht. Der Streit darüber, ob ein Fehler für erheblich zu erachten sei, wird vollständig abgeschnitten. Beide Theile wissen von vornherein genau, auf welche Fehler es ankommt, und können nicht lange in Ungewissheit

darüber bleiben, ob Gewährsansprüche erhoben werden oder nicht. Die Rechtssicherheit des Verkehrs wird erheblich gefördert.

Dem gemischten Systeme gegenüber hat das deutschrechtliche den Vorzug, dass es gleichmässig beide Theile nach gewissen Richtungen begünstigt, während das gemischte System einseitig den Erwerber begünstigt. Die Nachtheile dem gemeinrechtlichen System gegenüber liegen hauptsächlich darin, dass der Erwerber erhebliche Fehler, die nicht unter die Hauptmängel aufgenommen sind und Hauptmängel, die erst nach Ablauf der Gewährfrist erkannt worden sind, nicht geltend machen kann, und dass der Veräusserer durch die dem Erwerber zur Seite stehende Vermuthung des § 402 Schaden leiden kann, falls ihm der Gegenbeweis nicht gelingt.

Die praktische Tragweite der Bestimmungen des Entwurfes, namentlich der §§ 399—402 kann erst dann übersehen werden, wenn die im § 400 vorbehaltene Kaiserliche Verordnung erlassen sein wird. Es kommt darauf an, welche Krankheiten und Fehler diese Verordnung als Hauptmängel bezeichnen und wie sie die Gewährfristen bemessen wird.

Entscheidet man sich für das in den §§ 399—402 ausgesprochene deutschrechtliche System, so werden die Vorschriften der übrigen §§ 403—411 keinem erheblichen Bedenken unterliegen.

Die Ausschliessung der Minderungsklage (§ 404) ist zweckmässig, weil dadurch die unsichere Schätzung der Werthe des Thieres mit dem Mangel und ohne den Mangel zur Zeit des Vertrages (§ 392 Abs. 1) vermieden wird.

Die Vorschrift des § 405 entspricht der Billigkeit, namentlich auch insofern, als dem Erwerber nur die wirklich gezogenen Nutzungen, nicht auch diejenigen, welche er hätte ziehen können, in Anrechnung gebracht werden.

Der § 406 gewährt die Möglichkeit, dem Anwachsen der im § 405 gedachten Kosten ein Ziel zu setzen.

Die Verjährungsfrist ist im § 407, um die Rechtsunsicherheit nicht länger als durchaus nöthig andauern zu lassen, nur auf 2 Wochen bemessen in der Annahme, dass diese Frist zur Erhebung der Klage genüge.

Handelt es sich nicht um einen Hauptmangel, sondern um einen solchen, für welchen der Veräusserer lediglich deshalb haftet, weil er die Haftung besonders übernommen hat (§ 411), so fehlt es an einer gesetzlichen Gewährfrist. Die Verjährungsfrist hat deshalb für diesen Fall verlängert werden müssen. Ist jedoch eine Gewährfrist vertragsmässig festgesetzt, so gelten dieselben Vorschriften wie für Hauptmängel.

Konventionalstrafe.

Buch II, Abschnitt II, Titel I, No. VIII, §§ 420—425.

Die Konventionalstrafe ist eine Leistung, welche der Schuldner für den Fall, dass er eine ihm obliegende Verbindlichkeit nicht oder nicht gehörig erfüllen sollte, zu Gunsten des Gläubigers vertragsmässig übernimmt. Der Zweck der Konventionalstrafe ist für den Gläubiger ein doppelter. Sie soll einerseits den Schuldner zur Erfüllung der Hauptverbindlichkeit anhalten, andererseits dem Gläubiger für den Fall der Nichterfüllung oder der mangelhaften Erfüllung der Hauptverbindlichkeit die Geltendmachung seines Anspruches auf Schadensersatz erleichtern und sichern.

Der Entwurf fasst in Uebereinstimmuug mit dem gemeinen Rechte die Konventionalstrafe in dieser doppelten Bedeutung auf. Das A. L.-R. sieht dagegen die Verabredung einer solchen Strafe lediglich als eine vertragsmässige Feststellung der Höhe des Schadensersatzes an, welcher im Falle der Nichterfüllung oder der mangelhaften Erfüllung der Hauptverbindlichkeit zu leisten ist (Thl. I, Tit. 5 § 292). Im rheinischen Recht überwiegt ebenfalls diese Auffassung (code Art. 1229), wenn auch daneben die Sicherung der Erfüllung erwähnt wird (Art. 1226).

Die Rechtsgiltigkeit des Versprechens einer Strafleistung ist abhängig von der Rechtsgiltigkeit der Hauptverbindlichkeit. Durch die Verabredung einer Strafe kann nicht indirekt die Erfüllung einer an sich nicht zu Recht bestehenden Verbindlichkeit erzwungen werden (Entwurf § 424; A. L.-R. § 310; code Art. 1227).

Die Konventionalstrafe ist verwirkt, wenn der Schuldner die Hauptverbindlichkeit verletzt, insbesondere wenn er, falls sie auf ein Unterlassen geht, etwas thut, was er nicht thun darf, oder wenn er, falls sie auf ein Thun geht, mit der Erfüllung in Verzug kommt (Entwurf § 422; A. L.-R. Thl. I, Tit. 5 § 305; code Art. 1230). Der Gläubiger kann dann nach seiner Wahl (vergl. § 208 des Entwurfes) entweder die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit oder die Strafleistung fordern, nicht aber beide nebeneinander (Entwurf § 420; A. L.-R. § 311; code Art. 1228). Wählt er statt der Erfüllung die Strafleistung, so ist damit sein Anspruch erschöpft; er kann über den Betrag der Strafe hinaus nichts mehr fordern.

Insoweit stimmt der Entwurf mit dem bisherigen Recht überein. Dagegen tritt für die Fälle, in denen der Gläubiger an Stelle der unterbliebenen Erfüllung der Hauptverbindlichkeit Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen kann (Entwurf §§ 240, 242, 243, 247 Abs. 1) ein Unterschied hervor, welcher auf der oben gedachten Verschiedenheit der Auffassungen beruht.

Nach dem A. L.-R. (§ 293) und nach rheinischem Recht (code Art. 1229, 1152) kann der Gläubiger nur die Strafe, nicht einen ihren Betrag übersteigenden Schadensersatz beanspruchen, weil die Festsetzung der Strafe als eine im Voraus getroffene Vereinbarung über die Höhe des Schadensersatzes angesehen wird. Der Entwurf (§ 420) gestattet dagegen in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht dem Gläubiger, nach seiner Wahl die Strafe oder vollen Schadensersatz zu verlangen und auch dann, wenn er letzteren gewählt hat, auf die Strafe als den Mindestbetrag seiner Schadensforderung zurückzugehen (vergl. H.-G.-B. Art. 284 Abs. 3). Dies entspricht dem Wesen der Konventionalstrafe, welche ihrer Natur nach zur Sicherung des Gläubigers, nicht zur Erleichterung der Verpflichtung des Schuldners dienen soll.

Ist die Strafleistung nicht unbeschränkt und allgemein für den Fall der Nichterfüllung der Hauptverbindlichkeit, sondern nur für einen bestimmten Fall der nicht gehörigen Erfüllung vorbedungen, insbesondere dafür, dass nicht in der bestimmten Weise oder zur bestimmten Zeit erfüllt wird, so gilt sie selbstverständlich weder für andere Arten der mangelhaften Erfüllung noch für die Nichterfüllung überhaupt. Der Gläubiger kann daher in einem solchen Falle die Strafleistung noch neben der Hauptleistung verlangen, falls er nicht etwa die Hauptleistung ohne Vorbehalt angenommen und damit stillschweigend auf die Strafe verzichtet hat (Entwurf § 426; A. L.-R. §§ 294, 295, 307; code Art. 1229 Satz 2).

Nach dem A. L.-R. (Thl. I Tit. 5 § 301) darf die Konventionalstrafe den doppelten Betrag des Interesses des Gläubigers nicht überschreiten. Nach rheinischem Rechte (code Art. 1231) ist eine Ermässigung der Strafe zulässig, wenn die Hauptverbindlichkeit zum Theil erfüllt worden ist. Der Entwurf überlässt in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte die Festsetzung der Höhe der Strafe der freien Vereinbarung der Parteien ohne jede Einschränkung. Dies gilt schon jetzt bei Handelsgeschäften nach Art. 284 des H.-G.-B. und bei Darlehnen und anderen kreditirten Forderungen nach dem Bundesgesetze vom 14. November 1867 (B. G.-Bl. S. 159).

Rücktritt vom Vertrage.

Buch II, Abschnitt II, Titel I, No. IX, §§ 426—436.

Das rheinische Recht gestattet bei gegenseitigen Verträgen jedem Theile, die Auflösung des Vertrages zu verlangen, wenn der andere Theil seiner vertragsmässigen Verbindlichkeit nicht Genüge leistet (code 1184). Im gemeinen Rechte gilt dagegen der Grundsatz, dass, wenn der eine Theil seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, der andere deshalb allein nicht berechtigt ist, einseitig vom Vertrage abzugehen. Der Entwurf hat im § 361 in Uebereinstimmung mit den §§ 393, 394 Thl. I Tit. 5 A. L.-R. gleichfalls diesen Grundsatz angenommen. Ausnahmen finden nur statt, soweit sie durch Gesetz oder Vertrag gestattet sind.

I. Die Bestimmungen der §§ 426—436 des Entwurfes beziehen sich zunächst nur auf den vertragsmässig ausbedungenen Rücktritt.

Das Recht zum Rücktritte kann einem Theile entweder als ein unbedingtes, lediglich von seinem Belieben abhängiges, oder nur für gewisse Fälle vorbehalten sein. Ein solcher Vorbehalt kommt vorzugsweise beim Kaufvertrage vor, kann aber auch bei anderen Verträgen getroffen werden. Die Fälle, welche im geltenden Rechte beim Kaufvertrage besonders erwähnt werden, sind folgende:

1. der Reuvertrag, durch welchen dem Käufer oder dem Verkäufer das Recht vorbehalten wird, binnen einer bestimmten Frist vom Vertrage zurückzutreten, sei es gegen ein Reugeld oder ohne ein solches (A. L.-R. Thl. I Tit. 11 §§ 331, 332; Tit. 5 §§ 314—316);

2. der Vorbehalt eines bessern Gebotes, durch welchen dem Verkäufer das Recht vorbehalten wird, vom Vertrage zurückzutreten, wenn ihm innerhalb einer bestimmten Frist von einem anderen Käufer ein besseres Gebot gemacht wird (A. L.-R. Thl. I Tit. 11 § 273);

3. der Vorbehalt der Verwirkung der Rechte des Käufers, durch welchen dem Verkäufer das Rücktrittsrecht für den Fall vorbehalten ist, dass der Käufer den Kaufpreis innerhalb einer bestimmten Frist nicht zahlt (im A. L.-R. beim Kaufe nicht besonders erwähnt, in code civ. Art. 1184, 1654 u. f. als gesetzlicher Vorbehalt hingestellt).

Erfolgt der Rücktritt, so wirkt er nach den Vorschriften des geltenden Rechtes wie eine auflösende Bedingung.

Nach gemeinem Rechte werden demgemäss durch den Rücktritt die durch den Vertrag begründeten Rechte von selbst aufgehoben. Das Eigenthum der

verkauften und übergebenen Sache fällt von selbst ohne einen besonderen Akt der Rückübertragung an den Verkäufer zurück. Die Aufhebung des Vertrages wird aber auch auf die Zeit des Vertragsabschlusses zurückgezogen, d. h. jeder Theil muss in diejenige rechtliche Lage zurückversetzt werden, in welcher er ohne den Vertrag sein würde. Jeder Theil hat daher nicht blos das, was er auf Grund des Vertrages erhalten hat, herauszugeben, sondern auch das, was er durch das Erhaltene gewonnen hat, Zuwüchse, Früchte, Zinsen und sonstige Nutzungen.

Das rheinische Recht stimmt hiermit im Wesentlichen überein (code Art. 1179, 1183, 1184).

Nach dem A. L.-R. hebt der nach Thl. I Tit. 11 §§ 273, 331 wie eine auflösende Bedingung wirkende Rücktritt die durch den Vertrag begründeten Rechte nicht von selbst auf, sondern erzeugt nur eine Verpflichtung zur Rückgewähr. Das Eigenthum fällt nicht von selbst, sondern nur durch Rückübertragung an den Verkäufer zurück (Thl. I Tit. 11 § 262). Die Aufhebung des Vertrages wird auch nicht auf die Zeit des Vertragsabschlusses zurückbezogen, sondern gilt nur für die Zukunft. Jeder Theil muss das, was er auf Grund des Vertrages erhalten hat, zurückgewähren, nicht aber die Zuwüchse und Nutzungen der Zwischenzeit herausgeben (Thl. I Tit. 4 §§ 115, 116, 118; Tit. 11 §§ 290–292; Tit. 7 §§ 189 u. f.; Tit. 11 §§ 332, 297).

Der Entwurf giebt einheitliche Vorschriften für alle Arten des vertragsmässigen Rücktrittes und fügt nur einige besondere Bestimmungen hinzu für den Rücktritt gegen Reugeld (§ 435), den Vorbehalt der Rechtswirkung (§ 436) und den Vorbehalt eines besseren Gebotes (§§ 474, 475).

Der Rücktritt wird dadurch wirksam und unwiderruflich, dass er von dem dazu Berechtigten gegenüber dem anderen Theile erklärt wird (vergl. §§ 74—76). Ist er nur gegen Reugeld vorbehalten, so muss dieses entrichtet sein oder gleichzeitig entrichtet werden (§§ 426, 435).

Die Wirkungen des Rücktrittes sind in § 427 besonders geregelt und zwar abweichend von den Wirkungen, welche der Entwurf an den Eintritt einer auflösenden Bedingung knüpft. Die letzteren treten nach § 129 von selbst ein, lassen also das Eigenthum der veräusserten Sache oder das veräusserte Recht von selbst an den Veräusserer zurückfallen, erstrecken sich aber der Regel nach nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zurück. Der Rücktritt hat dagegen nicht die Folge, dass die durch den Vertrag übertragenen Rechte von selbst aufgehoben werden, sondern begründet nur eine persönliche Verbindlichkeit zur Rückgewähr des Empfangenen, ist also dem dritten Erwerber gegenüber wirkungslos. Der Umfang der Verbindlichkeit zur Rückgewähr ist aber dahin bemessen, dass jeder Theil in diejenige rechtliche Lage gebracht werden soll, in welcher er sein würde, wenn der Vertrag nicht geschlossen wäre, dass also die Rückgängigmachung des Vertrages bis auf die Zeit des Vertragsabschlusses zurückwirken soll. Daraus folgen die im § 427 Abs. 2 vorgeschriebenen Verpflichtungen zur Verzinsung (§ 217), zur Herausgabe des Zuwachses (§ 782 u. f.) und der Nutzungen (§ 793) und zum Ersatze der vom Empfänger verschuldeten Verschlechterungen, weil, wenn der Vertrag nicht geschlossen worden wäre, die gezahlte Geldsumme nicht vom Empfänger, sondern vom Geber genutzt werden konnte, Zuwüchse und Nutzungen der Sache dem Veräusserer zugefallen wären und Verschlechterungen *ihm* hätten ersetzt werden müssen. Daraus folgt ferner, dass die Gefahr des zufälligen

(unverschuldeten) Unterganges der veräusserten Sache nicht den Empfänger, sondern den Veräusserer trifft (§ 427 Abs. 4), weil dieser, wenn der Vertrag nicht geschlossen worden wäre, den Zufall tragen müsste. Der Empfänger erhält also das von ihm Gegebene zurück, ohne für die bei ihm durch Zufall untergegangene Sache Ersatz leisten zu müssen. Für den Ersatz von Verwendungen ist der § 936 massgebend.

Diese von dem bisherigen Recht abweichenden Bestimmungen des Entwurfs entsprechen dem Bedürfnisse des Verkehrs und der muthmassischen Absicht der Vertragschliessenden. Die auf dem Willen der Parteien beruhende Aufhebung des Vertrages darf im Interesse der Sicherheit des Verkehrs nur die zwischen den Parteien selbst begründeten Rechtsverhältnisse beeinflussen, nicht auch die Rechte, welche Dritte auf Grund dieser Rechtsverhältnisse vor ihrer Aufhebung erworben haben. Als Absicht der Parteien muss, wenn nicht eine andere erhellt, angenommen werden, dass durch die Rückgängigmachung des Vertrages zwischen ihnen der rechtliche Erfolg des Vertrages gänzlich beseitigt werden soll, so dass keinem Theile ein unmittelbarer oder mittelbarer Vortheil oder Nachtheil aus dem Vertrage verbleibt, sondern jeder das erhält, was er zur Zeit der Auflösung ohne den Vertrag gehabt haben würde.

Die Ausübung des Rücktrittsrechtes wird durch unverschuldeten Untergang des auf Grund des Vertrages empfangenen Gegenstandes nicht ausgeschlossen (§ 429), wohl aber dadurch, dass der Rücktrittsberechtigte selbst sich die Rückgabe unmöglich gemacht hat (§ 430).

Das Rücktrittsrecht erlischt nach § 431 durch gänzliche oder theilweise Erfüllung des Vertrages, sowie durch das Verlangen oder die Annahme der Erfüllung (vergl. A. L.-R. Thl. I Tit. 5 §§ 215, 315), weil in diesen Fällen ein stillschweigender Verzicht anzunehmen ist, ferner durch Nichtausübung innerhalb der in den §§ 432, 475 angegebenen kurzen Fristen, weil eine baldige Beseitigung der Ungewissheit im Interesse des anderen Theiles erforderlich ist.

II. Die für den vertragsmässigen Rücktritt gegebenen Vorschriften mit Ausnahme der Fristbestimmung des § 432 finden nach dem Entwurf auch Anwendung auf diejenigen Fälle, in denen der Rücktritt gesetzlich gestattet ist, namentlich auf das schon oben bei der Gewährleistung gedachte Rücktrittsrecht (§§ 377 Abs. 2, 383) und zwar hier für die Wandelung mit den im § 387 angegebenen Abweichungen.

Bei einzelnen Verträgen ist der Rücktritt aus besonderen, durch die Natur dieser Verträge bedingten Gründen gesetzlich gestattet und nach Voraussetzungen und Wirkungen im Anschluss an die vorgedachten Vorschriften besonders geregelt, so beim Mieths- und Pachtvertrage (§§ 509, 510, 528—530, 532), beim Dienstvertrage (§ 566), beim Werkvertrage (§§ 569 Abs. 2; 571 Abs. 5; 578, 579).

Abgesehen von diesen besonderen Rücktrittsrechten und von dem Rücktrittsrechte bei der Gewährleistung ist der Rücktritt bei *allen* Verträgen nach § 361 dann zulässig, wenn derjenige Theil, welcher nach dem Vertrage genau zu einer bestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist zu leisten hat, zu dieser Zeit oder innerhalb der Frist nicht leistet (vergl. H.-G.-B. Art. 357). Ausserdem ist bei *gegenseitigen* Verträgen nach § 369 der Rücktritt jedem Theile gestattet:

a) wenn die ihm zustehende, dem anderen Theile obliegende Leistung durch die Schuld dieses anderen Theiles unmöglich geworden ist, bei

theilweiser Unmöglichkeit jedoch nur dann, wenn der möglich gebliebene Theil der Leistung für den Berechtigten kein Interesse mehr hat (vergl. §§ 240, 242); — ähnlich im Falle des § 243;

b) wenn die Leistung zwar noch möglich, von dem dazu Verpflichteten aber widerrechtlich verzögert ist und in Folge des Verzuges für den Berechtigten kein Interesse mehr hat (vergl. § 247 Abs. 2).

In diesen Fällen hat der Berechtigte nach § 369 die Wahl, ob er vom Vertrage zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will. Hat dagegen in dem letzteren Falle der Verzug des einen Theiles nicht die Folge, dass dessen Leistung für den anderen Theil kein Interesse mehr hat, so kann sich dieser von seiner Verpflichtung zur Gegenleistung nicht frei machen, sondern nur Erfüllung und Schadensersatz wegen des Verzuges verlangen.

Beim Kaufvertrage, welcher nach § 362 der Regel nach von beiden Theilen Zug um Zug zu erfüllen ist, darf hiernach der Verkäufer, wenn der Käufer das Kaufgeld nicht zahlt, zwar die verkaufte Sache gemäss § 364 zurückbehalten, aber er darf nicht anderweitig über die Sache verfügen. Hat er die Sache bereits übergeben, so darf er sie nicht zurückfordern. Der Käufer kann, wenn ihm die Sache nicht rechtzeitig übergeben wird, zwar das Kaufgeld zurückhalten, aber er muss die Sache noch nachträglich annehmen und dann das Kaufgeld bezahlen. Hat er bereits gezahlt, so kann er das Kaufgeld nicht zurück verlangen.

Hierin liegt eine wesentliche Abweichung nicht nur vom rheinischen Recht (code civ. Art. 1184, 1654) und vom A. L.-R., welches letztere nach Thl. I Tit. 11 §§ 229, 230 wegen einfachen Verzuges wenigstens in gewissen Fällen den Rücktritt gestattet, sondern auch von dem in Geltung bleibenden deutschen Handelsgesetzbuche. Nach diesem kann bei den im Handelsverkehr geschlossenen Kaufverträgen jeder Theil zurücktreten, wenn der andere Theil in Verzug kommt, der Verkäufer allerdings nur dann, wenn er die Waare noch nicht übergeben hat (Art. 354—356). Bei an sich ganz gleichartigen Kaufgeschäften würde hiernach mit Rücksicht auf Art 273, 274, 277 des H.-G.-B die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rücktrittes wegen Verzuges lediglich davon abhängen, ob einer der Vertragschliessenden als Kaufmann (Art. 4) anzusehen ist oder ob beide Theile nicht Kaufleute sind.

Es fragt sich, ob es nicht zweckmässig wäre, das Rücktrittsrecht wegen Verzuges bei gegenseitigen Verträgen für den gewöhnlichen Verkehr mehr in Uebereinstimmung zu bringen mit dem für den Handelsverkehr geltenden Rücktrittsrechte und dadurch den Theil der Vertragschliessenden, welcher seine Verpflichtungen zu erfüllen bereit ist oder erfüllt hat, dem vertragsbrüchigen Theile gegenüber günstiger zu stellen, namentlich das Recht zum Rücktritte nicht von dem unter Umständen sehr schwierigen Beweise abhängig zu machen, dass die rückständig gebliebene Leistung in Folge des Verzuges kein Interesse mehr für ihn habe. Diese Frage betrifft jedoch den allgemeinen Verkehr, nicht das besondere Interesse der Landwirthschaft.

Kauf und Tausch.

Buch II, Abschnitt II, Titel 4.

1. Kauf.

Der Entwurf (§§ 460, 461) stimmt mit dem bisherigen Rechte darin überein, dass die entgeltliche Veräusserung einer Sache oder eines Rechtes nur dann unter den Begriff des Kaufvertrages fällt, wenn die Gegenleistung in Geld besteht (A. L.-R. Thl. I. Tit. 11, §§ 46 u. f.; code civ. Art. 1582) oder doch lediglich als Ersatz der Geldleistung (des Kaufpreises) anzusehen ist.

Die Höhe des Preises kann direkt oder indirekt bestimmt sein, z. B. durch Bezugnahme auf den Marktpreis. In diesem Falle ist nach § 461 in Uebereinstimmung mit Art. 353 des H.-G.-B. im Zweifel der am Erfüllungsorte zur Erfüllungszeit geltende Marktpreis massgebend, während das A. L.-R. den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Marktpreis entscheiden lässt (Thl. I, Tit. 11, § 54). Fehlt es an einer genauen Bestimmung des Preises, so sind die §§ 352—357 des Entwurfes massgebend (vgl. A. L.-R., § 47 u. f.).

Die Höhe des Preises ist nach dem geltenden Rechte auf die Rechtsbeständigkeit des Kaufvertrages insofern von Einfluss, als durch ein bestimmtes Missverhältniss zwischen dem Werthe der verkauften Sache und dem Preise ein Recht zur Anfechtung des Vertrages begründet wird, nämlich:

a) nach gemeinem Rechte für den Verkäufer, wenn der Preis hinter der Hälfte des wahren Werthes der Sache zurückbleibt,

b) nach A. L.-R für den Käufer, wenn der Kaufpreis den doppelten Betrag des Werthes der Sache übersteigt (Thl. I, Tit. 11, § 59),

c) nach rheinischen Rechte für den Verkäufer eines Grundstückes, wenn der Preis weniger als $^5/_{12}$ des Werthes beträgt (code Art. 1674).

Der Entwurf beseitig im Anschluss an Art. 286 des H.-G.-B. dies nicht mehr zeitgemässe, zu vielen Zweifeln und Streitigkeiten Anlass gebende Anfechtungsrecht, indem er es unerwähnt lässt.

Gegenstand eines Kaufvertrages kann sowohl eine Sache wie ein Recht sein. Nach § 459 muss der Verkäufer dem Käufer das Eigenthum, nicht blos den Besitz und Genuss der verkauften Sache beziehungsweise das verkaufte Recht verschaffen, insbesondere also beim Verkauf eines Grundstückes die Auflassung bewirken (vgl. A. L.-R. Thl. I, Tit. 11 § 26). Er muss ferner dem Käufer die Sache übergeben und ihm die nöthigen Aufschlüsse über ihre rechtlichen Verhältnisse ertheilen (§ 462). Der Käufer muss die Sache abnehmen (ebenso A. L.-R. Thl. I, Tit. 11, § 215 und H.-G.-B. Art. 346) und das Kaufgeld zahlen. Ort und Zeit der Erfüllung bestimmen sich nach §§ 229—231, die sonstigen gegenseitigen Rechte und Pflichten nach §§ 224 u. f., 257 u. f.

Der von den Vorschriften des A. L.-R., des rheinischen Rechtes und des Entwurfes abweichende Rechtsgrundsatz des gemeinen Rechtes, nach welchem die gesetzliche Verpflichtung des Verkäufers nicht auf Verschaffung des Eigenthums der verkauften Sache geht, ist schon oben bei der Gewährleistung erwähnt.

Eine andere Verschiedenheit besteht bezüglich der Zeit, zu welcher das Eigenthum der verkauften Sache auf den Käufer übergeht. Nach gemeinem

Rechte geht das Eigenthum der erfolgten Uebergabe ungeachtet auf den Käufer erst über, wenn der Kaufpreis bezahlt oder kredirt ist. Dieser Grundsatz ist von der Gesetzgebung verlassen. Nach rheinischem Rechte erfolgt der Uebergang des Eigenthums schon durch den Abschluss des Vertrages (code Art. 1583), nach dem A. L.-R. durch die Uebergabe (Thl. I Tit. 10 § 1). Bei Grundstücken ist nach der neueren Gesetzgebung die Auflassung und Eintragung erforderlich. Nach dem Entwurfe geht das Eigenthum bei beweglichen Sachen durch die Uebergabe, bei Grundstücken durch die Auflassung und Eintragung über (§§ 847, 828, 868).

Ein weiterer Unterschied betrifft den Uebergang der Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung der Sache auf den Käufer. Nach gemeinem Rechte geht die Gefahr schon mit dem Abschlusse des Vertrages auf den Käufer über, obwohl der Verkäufer bis zur Uebergabe Eigenthümer bleibt. Der Käufer muss das volle Kaufgeld zahlen, wenn die Sache vor der Uebergabe ohne Schuld des Verkäufers zu Grunde geht oder verschlechtert wird. Dasselbe gilt nach rheinischem Rechte (code Art. 1624, 1138) und folgt hier daraus, dass der Käufer schon durch Abschluss des Vertrages Eigenthümer wird (Art. 1583). Das A. L.-R. hat den entgegengesetzten Grundsatz des deutschen Rechtes aufgenommen, dass bis zur Uebergabe der Verkäufer die Gefahr trägt. Geht die verkaufte Sache vor der Uebergabe zu Grunde, so gilt der Vertrag als aufgehoben, wird sie vor der Uebergabe verschlechtert, so kann der Käufer vom Vertrage zurücktreten (Thl. I Tit. 11 §§ 95, 96, 100, 178, 179). In Beziehung auf den Verkauf von Grundstücken ist jedoch streitig, ob nach der neuen Gesetzgebung über den Erwerb des Grundeigenthums der Uebergang der Gefahr von der Uebergabe oder von der Auflassung oder von beiden abhängt.

Der § 463 des Entwurfes schliesst sich der deutschrechtlichen Auffassung an. Der Uebergang der Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf den Käufer tritt erst mit der Uebergabe ein; beim Verkauf eines Grundstückes jedoch schon mit der das Eigenthum übertragenden Eintragung des Käufers, wenn diese vor der Uebergabe erfolgt; beim Verkaufe beweglicher Sachen, falls diese auf Verlangen des Käufers nicht an dem vertragsmässigen Erfüllungsorte übergeben, sondern an einen anderen Ort versendet werden, mit Auslieferung an die zur Ausführung des Transportes bestimmte Person (§ 465; vgl. H.-G.-B. Art. 345; A. L.-R. Thl. I Tit. 11 § 128 u. f.). Geht die Sache vor dem Uebergange der Gefahr zu Grunde, so wird der Vertrag hinfällig, der Käufer also von der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises frei; geht sie nur theilweise zu Grunde, so kann der Käufer verhältnissmässige Herabsetzung des Kaufgeldes verlangen (§ 368), wird sie verschlechtert, so kommen die Vorschriften über Gewährleistung §§ 381 u. f. zur Anwendung.

Lasten und Nutzungen der Sache gehen nach § 463 mit der Uebergabe beziehungsweise mit der Eintragung auf den Käufer über und zwar nach näherer Bestimmung der §§ 794, 795 (vgl. A. L.-R. Thl. I Tit. 11 § 105; code Art. 1614). Für den Ersatz von Verwendungen sind die §§ 464, 749 u. f. massgebend.

Aus der Verpflichtung des Verkäufers zur Verschaffung des Eigenthums und zur Uebergabe beziehungsweise zur Verschaffung des verkauften Rechtes folgt, dass der Verkäufer die durch Erfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten zu tragen hat; aus der Verpflichtung des Käufers zur Abnahme, dass der Käufer die Kosten der Abnahme sowie die Kosten der Fortschaffung der

Sache von dem vertragsmässigen Erfüllungsorte tragen muss. Die entsprechende Vorschrift des ersten Absatzes des § 466 findet sich auch im rheinischen Recht (code Art. 1608) sowie im H.-G.-B. (Art. 351). Die im zweiten Absatze des § 466 festgesetzte Ausnahme, nach welcher die durch Berichtigung des Grundbuches entstehenden Kosten vom Käufer zu tragen sind, beruht auf einer ziemlich allgemeinen Verkehrssitte (vgl. code Art. 1595).

Die Vorschrift des § 467, dass der Käufer vom Uebergange der Nutzungen ab den noch nicht gezahlten Kaufpreis verzinsen muss (nach § 217 mit 5 pCt.) entspricht dem geltenden Rechte A. L.-R. Thl. I Tit. 11 §§ 109 u. f., § 227; code Art. 1652). Hat der Käufer in Anrechnung auf das Kaufgeld eine persönliche Schuld des Verkäufers übernommen, so haftet er nach § 318 dafür, dass der Verkäufer vom Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird.

Als besondere Arten des Kaufvertrages werden im Entwurf erwähnt:

1. der Kauf nach Proben oder Muster (§ 470), bei welchem der Verkäufer dafür haftet, dass die von ihm zu liefernde Sache der Probe oder dem Muster entspricht (H.-G.-B. Art. 340).

2. der Kauf auf Besicht oder auf Probe (§§ 471—473), bei welchem zunächst nur der Verkäufer, nicht aber der Käufer gebunden ist (A. L.-R. Thl. I Tit. 11 §§ 333 u. f.; code Art. 1587, 1588; H.-G.-B. Art. 399);

3. der schon oben beim Rücktritte vom Vertrage erwähnte Vorbehalt der Annahme eines besseren Gebotes (§§ 474, 475).

Der Lieferungsvertrag, welchen das A. L.-R. Thl. I Tit. 11 §§ 981 u. f. als einen besonderen Vertrag behandelt, und der Kauf in Pausch und Bogen, für welchen in den §§ 117 u. f. daselbst Ausnahmevorschriften bezüglich des Ueberganges der Gefahr gegeben sind, werden im Entwurfe nicht besonders erwähnt. Sie sind lediglich nach den für den Kaufvertrag geltenden Vorschriften zu beurtheilen (vgl. H.-G.-B. Art. 338).

Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des Kaufgeldes für Waaren unterliegt nach dem geltenden Rechte einer kurzen Verjährung, wenn der Verkäufer ein Kaufmann oder Gewerbetreibender ist. Eine Ausnahme gilt, wenn der Käufer die Waaren nicht für seinen Hausbedarf, sondern für seinen Gewerbebetrieb gekauft hat. Der Entwurf schliesst sich im § 156 unter Beseitigung der Ausnahme dem an und unterwirft ausserdem auch die Ansprüche der Landwirthe auf Zahlung des Kaufgeldes für landwirthschaftliche Erzeugnisse der kurzen Verjährung, jedoch nur für den Fall, dass der Käufer diese Erzeugnisse zur Verwendung in seinem Haushalte gekauft hat.

2. Wiederkauf.

Das beim Verkaufe einer Sache für den Verkäufer vertragsmässig vorbedungene Recht, die verkaufte Sache für denselben oder für einen bestimmten anderen oder für einen durch Werthschätzung zu bestimmenden Preis zurückzukaufen, begründet nach dem Entwurfe (§§ 476—480) stets nur eine persönliche Verbindlichkeit zwischen dem Käufer und Verkäufer. Die Wirksamkeit gegen den dritten Erwerber der Sache ist unbedingt ausgeschlossen. Die Eintragung in das Grundbuch zum Zwecke der Herbeiführung einer solchen dinglichen Wirksamkeit ist nicht zulässig. Das A. L.-R. gestattet die Eintragung zu dem angegebenen Zwecke und lässt die Ausübung des Wiederkaufsrechtes

gegen den dritten Erwerber auch dann zu, wenn dieser beim Erwerbe das Recht kannte (Thl. I Tit. 11 §§ 311, 264, 265). Nach rheinischem Rechte (code Art. 1664) ist bei Grundstücken die Ausübung gegen den dritten Erwerber zulässig.

Die Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist nicht Rücktritt von dem früheren Kaufvertrage, sondern Abschluss eines neuen Kaufvertrages über den verkauften Gegenstand. Der frühere Käufer behält daher die gezogenen Nutzungen, der frühere Verkäufer hat Zinsen vom Kaufgelde nicht zu zahlen (Entwurf §§ 478, 479; A. L.-R. Thl. 1 Tit. 11 § 297). Abweichend vom A. L.-R. (§§ 212, 316 daselbst) schliesst der Entwurf die Abtretung und Vererbung des Wiederkaufsrechtes nicht aus.

Der Kauf auf Rückkauf bildet häufig die Form für ein Darlehnsgeschäft und bezweckt dann die Sicherung des Käufers für das dem Käufer unter dem Namen des Kaufgeldes gegebene Darlehn. Zur Verhütung des Missbrauches dieser Form zu Wuchergeschäften (vgl. A. L.-R. §§ 321 u. f. daselbst) bedarf es neben dem Wuchergesetze vom 24. Mai 1880 (Reichsgesetzbl. S. 109) keiner besonderen Vorschriften.

3. Vorkauf.

Der Entwurf kennt nur ein durch Vertrag eingeräumtes, nicht ein gesetzliches Vorkaufsrecht. Er beseitigt also die nach § 4 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 noch in Kraft gebliebenen gesetzlichen Vorkaufsrechte, welche nach § 61 Thl. I Tit. 17 des A. L.-R. den Miteigenthümern einer gemeinschaftlichen Sache und nach Art. 841 des code civil den Miterben zustehen. Das dem Enteignungsrechte angehörige Vorkaufsrecht, zu welchem auch das im § 141 des Berggesetzes vom 24. Juli 1865 gedachte Vorkaufsrecht gehört, bleibt unberührt, da der Entwurf nach Art. 38, 42 und 3 des Entwurfes des Einführungsgesetzes das Enteignungsrecht und das Bergrecht nicht mit umfasst, deren Regelung vielmehr der Landesgesetzgebung überlässst.

Das vertragsmässige Vorkaufsrecht ist nach dem Entwurfe ein persönliches Recht, welches nur zwischen den Vertragschliessenden Wirksamkeit hat, nicht gegen den dritten Erwerber der dem Vorkauf unterliegenden Sache. Dies gilt auch dann, wenn der dritte Erwerber beim Erwerbe das Vorkaufsrecht kannte, wogegen das A. L.-R. (Thl. I Tit. 20 § 630) in diesem Falle die Ausübung des Rechtes gegen den Dritten zulässt. Das Vorkaufsrecht kann aber nach dem Entwurfe, wenn es sich auf ein Grundstück bezieht, als dingliches, gegen jeden Erwerber des Grundstückes wirksames Recht bestellt werden; es bedarf dazu jedoch der vom Verpflichteten zu bewilligenden Eintragung (§§ 952, 828; vergl. A. L.-R. Thl. I Tit. 20 §§ 569 u. f.). Dies dingliche Vorkaufrecht gehört in das Sachenrecht und ist dort in den §§ 952—960 des Entwurfes geregelt. Die hier interessirenden §§ 481—487 haben das persönliche Vorkaufsrecht zum Gegenstande

Wenn derjenige, welcher die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu dulden verpflichtet ist, über den dem Rechte unterworfenen Gegenstand mit einem Dritten einen Kaufvertrag schliesst, so muss er dies dem Vorkaufsberechtigten anzeigen. Dieser kann dann, aber auch schon vor der Anzeige, sein Recht durch eine dem Verpflichteten gegenüber abzugebende Erklärung ausüben, jedoch nur bis zum Ablaufe der im § 487 unter Nr. 2 angegebenen Fristen

(vergl. A. L.-R. Thl. I Tit. 20 §§ 608—610). Die Ausübung hat dieselbe Rechtswirkung, als wenn der Verpflichtete den mit dem Dritten geschlossenen Vertrag mit dem Berechtigten geschlossen hätte. Der Verpflichtete kann das Recht des Vorkaufsberechtigten nach § 481 Abs. 2 nicht durch besondere Abreden mit dem Dritten vereiteln. Das Vorkaufsrecht kann nicht an einen anderen abgetreten werden und erlischt mit dem Tode des Berechtigten (§§ 486, 487; vergl. A. L.-R. Thl. I Tit. 20 §§ 594, 596). Veräussert der Verpflichtete durch einen Vertrag, welcher nicht als Kaufvertrag anzusehen ist (z. B. durch Tausch), oder bedingt er sich neben dem Kaufgelde eine Nebenleistung aus, welche der Vorkaufsberechtigte nicht bewirken kann und welche auch nicht in Geld schätzbar ist, so kann das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden (§ 484 Abs. 1; vergl. A. L.-R. Thl. I Tit. 20 §§ 575 u. f.).

4. Tausch.

Auf den Tauschvertrag finden nach dem Entwurfe (§ 502) die Vorschriften über den Kaufvertrag entsprechende Anwendung. Jeder der Vertragschliessenden ist zugleich als Käufer und als Verkäufer anzusehen. Dies entspricht dem geltenden Rechte (A. L.-R. Thl. I Tit. 11 § 364; code Art. 1707).

Vom Standpunkte des landwirthschaftlichen Interesses aus wird gegen die den Kauf und Tausch betreffenden Bestimmungen des Entwurfes nichts zu erinnern sein.

Miethe und Pacht.

Buch II, Abschnitt II, Tit. V, §§ 503—548.

Das gemeine Recht und das rheinische Recht (code 1708) fassen unter dem Begriffe des Miethvertrages die Sachmiethe, die Pacht, die Dienstmiethe und die Werkverdingung zusammen. Das A. L.-R. (Thl. I Tit. 11 §§ 894 u. f., 925 u. f.) und der Entwurf (§§ 559—580) scheiden die Dienstmiethe und die Werkverdingung als besondere Vertragsarten aus und behandeln mit der Sachmiethe zusammen nur die nahe verwandte Pacht in der Weise, dass sie für beide gemeinsame Vorschriften aufstellen und daneben die durch die besondere Natur der einen und der anderen bedingten Abweichungen festsetzen. Der Entwurf regelt zunächst den Miethvertrag vollständig und bestimmt sodann in den §§ 532 u. f., in wie weit und mit welchen Aenderungen die für diesen gegebenen Vorschriften auf den Pachtvertrag, namentlich auch auf den Pachtvertrag über landwirthschaftliche Grundstücke Anwendung finden.

Miethe und Pacht unterscheiden sich nach §§ 503, 531 des Entwurfes darin, dass bei der Miethe nur der Gebrauch einer Sache, bei der Pacht der Gebrauch und der Fruchtgenuss einer Sache oder eines Rechtes gegen eine vereinbarte Gegenleistung (Miethe- oder Pachtzins) überlassen wird. Die Gegenleistung braucht nicht in Geld zu bestehen; bei der im § 533 gedachten Theilpacht besteht sie in einem Bruchtheile der Früchte.

Der Vermiether und der Verpächter sind zur Ueberlassung des Gebrauches und bezw. Fruchtgenusses der Sache und zur Gewährleistung verpflichtet. Ihre Gewährleistungspflicht erstreckt sich nicht blos auf den Zeitpunkt der Ueber-

lassung, sondern auf die ganze Mieth- und Pachtzeit. Sie haften dafür, dass die Sache zur Zeit der Ueberlassung und während der ganzen Dauer des Vertrages sich in einem zur vertragsmässigen Benutzung geeigneten Zustande befindet und die zugesicherten Eigenschaften hat, sowie dafür, dass dem Miether oder Pächter die vertragsmässige Benutzung nicht auf Grund des Rechtes eines Dritten entzogen wird (§§ 505—508). Die Erhaltung und Ausbesserung der Sache liegt dem Vermiether und dem Pächter ob (§ 504). Ist jedoch ein Grundstück mit dem dazu gehörigen Inventar verpachtet, so hat der Pächter die einzelnen Inventarstücke zu unterhalten und auszubessern (§ 535). Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstückes hat überhaupt alle gewöhnlichen Ausbesserungen auf seine Kosten zu bewirken (§ 540). Der Miether eines Thieres oder einer anderen beweglichen Sache hat die durch den Gebrauch entstehenden Auslagen, bei einem Thiere insbesondere die Fütterungskosten zu tragen (§ 513).

Wird die Sache dem Miether oder Pächter nicht oder nicht rechtzeitig in einem zum vertragsmässigen Gebrauche tauglichen Zustande oder nicht mit den zugesicherten Eigenschaften übergeben oder wird ihm der vertragsmässige Gebrauch durch später eintretende mangelhafte Beschaffenheit der Sache oder durch das Recht eines Dritten entzogen, so kommt für die Zeit der Aufhebung oder Minderung der Tauglichkeit, ebenso für die Zeit der gänzlichen oder theilweisen Entziehung des Gebrauches die Verpflichtung zur Entrichtung des Zinses ganz oder verhältnissmässig in Wegfall (§§ 505, 508). Ausserdem steht dem Miether und dem Pächter das Recht zu, entweder die Herstellung des tauglichen Zustandes oder nach §§ 506—508 Schadensersatz zu verlangen, auch nach § 529 vom Vertrage zurückzutreten.

Hat der Miether oder der Pächter sein vertragsmässiges Recht durch eigene Schuld oder in Folge eines nicht die Sache, sondern seine Person treffenden Zufalles nicht oder nicht vollständig ausüben können, so wird der Vermiether oder Verpächter dadurch nicht verpflichtet, den Zins ganz oder theilweise zu erlassen (§ 518). Auch ein die Früchte oder deren Entstehung treffender Zufall begründet eine solche Verpflichtung für den Verpächter nicht (§ 534). Die im gemeinen Recht, im A. L.-R. (Thl. I Tit. 21 §§ 478 u. f.) und im rheinischen Rechte (code Art. 1769 u. f.) anerkannte Verpflichtung des Verpächters, dem Pächter Remission zu gewähren, wenn der Fruchtbezug durch ausserordentliche Unglücksfälle erheblich geschmälert wird, ist beseitigt. Der Verpächter trägt nur die Gefahr solcher Unglücksfälle, welche den Pachtgegenstand selbst treffen und ihn zur Gewinnung von Früchten untauglich machen, nicht aber den blos die Früchte treffenden Zufall (z. B. Hagel, Frost).

Die Lasten und Abgaben der Sache sind nach §§ 515, 532 allgemein vom Vermiether oder Verpächter zu tragen, während sie nach dem A. L.-R. (Thl. I Tit. 21 §§ 292 u. f.) bei Pachtungen in Pausch und Bogen dem Pächter zur Last fallen.

Der Miether und der Pächter sind verpflichtet, den Zins zu zahlen und die Sache nach Ablauf der Vertragszeit in demselben Zustande zurückzugeben, in welchem sie übergeben worden ist. Die Verpflichtung zur Zinszahlung regelt der Entwurf dahin, dass der Zins am Ende der Mieth- oder Pachtzeit, wenn er jedoch nach bestimmten Zeitabschnitten (monatlich, vierteljährlich) bemessen worden, nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten ist. Nur bei der Miethe eines Grundstückes ist der Zins, wenn er für einen längeren

Zeitraum als ein Vierteljahr bemessen ist, vierteljährlich abzuführen (§§ 517, 539). Bei der Rückgabe hat der Miether oder Pächter für solche Veränderungen und Verschlechterungen, welche durch den vertragsmässigen Gebrauch, durch Alter oder durch Zufall entstanden sind, nicht aufzukommen (§ 520). Ueber die Rückgabe verpachteter landwirthschaftlicher Grundstücke enthalten die §§ 541, 544—548 besondere Vorschriften, namentlich auch für den Fall, dass der Pächter das Inventar und die vorhandenen Vorräthe nach einer Taxe zurückzugewähren hat.

Die Abtretung des ganzen Mieth- oder Pachtrechts sowie die Aftervermiethung und die Afterverpachtung gestattet der Entwurf in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht und dem rheinischen Rechte (code Art. 1717, 1763) allgemein mit alleiniger Ausnahme des Falles der Theilpacht (§§ 516, 523), während das A. L.-R. sie der Regel nach nicht gestattet (Thl. I Tit. 21 §§ 309 u. f.).

Wegen des Mieth- und Pachtzinses sowie wegen aller sonstigen Forderungen aus dem Vertrage giebt der Entwurf dem Vermiether oder Verpächter ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Miethers und des Pächters, dem Verpächter eines landwirthschaftlichen Grundstückes zugleich an den Früchten des Grundstückes (§§ 521, 543). Dies Pfandrecht entspricht den gleichartigen Pfandrechten des gemeinen Rechtes und des A. L.-R., von denen jedoch ersteres bei der Pacht sich auf die Früchte beschränkt, letzteres dagegen nach § 395 Thl. I Tit. 21 und der Deklaration vom 21. Juli 1846 auch die der Ehefrau des Miethers oder Pächters gehörigen Sachen mit umfasst, sowie dem Vorzugsrechte des rheinischen Rechtes (code Art. 2102). An den eingebrachten Sachen des Aftermiethers und des Afterpächters räumt der Entwurf in Uebereinstimmung mit der landrechtlichen Praxis dem Vermiether und dem Verpächter ein Pfandrecht nicht ein, während nach gemeinem Recht der Vermiether auch an den vom Aftermiether eingebrachten Sachen ein Pfandrecht hat. Das nach § 543 des Entwurfes dem Verpächter ohne Einschränkung zustehende Pfandrecht an den Früchten bleibt auch im Falle der Afterverpachtung in Kraft.

Der Pächter eines Grundstückes hat nach § 536 des Entwurfes ein Pfandrecht an dem mitverpachteten Inventar, jedoch nur wegen seiner auf dies Inventar sich beziehenden Forderungen. Ausserdem steht ihm, ebenso wie dem Miether, nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 233, 938 des Entwurfes wegen der aus dem Pacht- bezw. Miethsverhältnisse oder aus Verwendungen entstandenen fälligen Gegenforderungen gegen den Verpächter oder Vermiether ein Zurückbehaltungsrecht an der gepachteten oder gemietheten Sache zu. Das A. L.-R. giebt ein solches Zurückbehaltungsrecht nur dem Pächter, nicht dem Miether (Thl. I Tit. 21 §§ 396, 397).

Das Mieth- oder Pachtverhältniss endigt, wenn für seine Dauer eine Zeit nicht festgesetzt ist, nur nach vorgängiger, jedem Theile freistehender Kündigung und zwar nach Ablaaf der in den §§ 522, 537 angegebenen Kündigungsschriften. Der Miether (nicht der Pächter) kann in solchem Falle schon vor Ablauf der Kündigungsfrist auf Grund der mit der Klage verbundenen oder schon vorher erfolgten Kündigung zur künftigen Räumung verurtheilt werden (§ 190 Abs. 3). Ist eine Zeit für die Dauer bestimmt, so tritt die Beendigung mit dem Ablaufe der Zeit ohne vorherige Kündigung ein. Eine frühere Beendigung durch Kündigung ist im Falle des § 523 (wenn der Vertrag auf

länger als 30 Jahren geschlossen ist) sowohl bei der Miethe als auch bei der Pacht, in den Fällen der an die landrechtlichen Bestimmungen (Thl. I Tit. 21 §§ 371 u. f.) sich anschliessenden §§ 526 und 527 (Tod oder Versetzung des Miethers) dagegen nach § 538 nur bei der Miethe, nicht bei der Pacht gestattet. Ohne Kündigung ist die Austreibung des Pächters oder Miethers im Falle des im § 528 angegebenen vertragswidrigen Verhaltens zulässig. Stillschweigende Verlängerung des Vertrages wird im Falle des § 524 angenommen.

Die bestehenden Vorschriften über die Fristen, binnen welcher eine gemiethete Wohnung bei Beendigung des Miethsverhältnisses za räumen ist, insbesondere das Gesetz vom 30. Juni 1834 (G.-S. S. 92) bleiben nach Art. 58 des Entwurfes des Einführungsgesetzes unberührt.

Die vorstehend angegebenen Bestimmungen des Entwurfes weichen nicht blos in den besonders hervorgehobenen Punkten, sondern auch in einzelnen anderen Beziehungen von den Vorschriften des gemeinen Rechtes, des A. L.-R. oder des rheinischen Rechtes mehr oder weniger ab. Zu Bedenken dürften nur Veranlassung geben die unbeschränkte Gestattung und Abtretung des Mieth- und Pachtrechtes sowie der Aftervermiethung und der Afterverpachtung, die Versagung des gesetzlichen Pfandrechtes an den eingebrachten Sachen des Aftermiethers und des Afterpächters, die Einräumung des Zurückbehaltungsrechtes bezüglich der gemietheten oder gepachteten Sache und die Versagung des Kündigungsrechtes beim Tode des Pächters. Dem Vermiether kann es nicht gleichgiltig sein, wer sein Haus bewohnt, noch weniger dem Verpächter, wer sein Gut bewirthschaftet. Die im § 516 Abs. 2 festgetzte Haftung des Miethers oder Pächters für das Verschulden des Untermiethers oder Unterpächters kann ihm nicht genügen.

Die Versagung des Pfandrechtes an den eingebrachten Sachen des Aftermiethers und Afterpächters hat bei der uneingeschränkten Befugniss zur Aftervermiethung und Afterverpachtung für den Vermiether und Verpächter die nachtheilige Folge, dass, wenn der Miether oder Pächter, bevor er selbst mit seinen Sachen eingezogen ist, die ganze Wohnung oder das ganze Grundstück veraftermiethet oder verafterpachtet, für den Vermiether oder Verpächter überhaupt kein Pfandrecht an eingebrachten Sachen entsteht. — Das Zurückbehaltungsrecht des Miethers und des Pächters kann schwere Benachtheiligungen des Vermiethers und des Verpächters zur Folge haben, wenn dieser in der Erwartung, dass mit Ablauf der Vertragszeit die Räumung erfolgen werde, anderweitig vermiethet oder verpachtet oder sich darauf eingerichtet hat, die Mieth- oder Pachtsache in eigene Benutzung zu nehmen. Miether und Pächter bedürfen dem grundbesitzenden Vermiether oder Verpächter gegenüber viel weniger einer besonderen Sicherstellung als umgekehrt dieser gegen jene. Auch werden ihre Gegenforderungen der Regel nach nicht von so hohem Betrage sein, dass es gerechtfertigt erscheinen könnte, ihnen ein für den Vermiether oder Verpächter ganz unverhältnissmässig nachtheiliges Sicherungsrecht einzuräumen, welches überdies bei der Leichtigkeit, irgend welche Gegenforderungen zu erheben, im weitesten Masse zum Nachtheile des Vermiethers oder Verpächters ausgebeutet werden kann. Dieselben Gründe, welche dafür sprechen, im Falle des Todes des Miethers beiden Theilen die Kündigung zu gestatten, können für ein gleiches Kündigungsrecht im Falle des Todes des Pächters geltend gemacht werden.

Die übrigen oben angeführten Vorschriften des Entwurfes dürften zu Erinnerungen im Interesse der Landwirthschaft keine Veranlassung geben.

Dagegen ist eine andere, bisher noch nicht erwähnte, vom A. L.-R. und vom rheinischen Recht abweichende Bestimmung in hohem Grade bedenklich, nämlich die Aufnahme des gemeinrechtlichen Satzes: „Kauf bricht Miethe".

Nach gemeinem Recht hat der Miether nicht wie der Niessbraucher ein gegen jeden wirksames *dingliches* Nutzungsrecht, sondern nur ein ausschliesslich gegen den Vermiether wirksames persönliches Recht auf Gewährung des Gebrauchs der vermietheten Sache. Er kann sein Recht nur gegen denjenigen Eigenthümer (und dessen Erben) geltend machen, welcher ihm die Sache vermiethet hat, mit welchem er also in einem Vertragsverhältnisse steht, nicht gegen einen neuen Eigenthümer, mit welchem er keinen Vertrag geschlossen hat. Einem solchen gegenüber ist er rechtlos. Ueberträgt der Vermiether vor Ablauf des Miethvertrages das Eigenthum der Sache auf einen Dritten, so kann dieser, auch wenn er von dem Miethsverhältnisse Kenntniss hatte, kraft seines Eigenthums den Miether austreiben und zwar, soweit nicht durch örtliche Gewohnheiten oder besondere Gesetze die Einhaltung einer Kündigungsfrist vorgeschrieben ist, sofort und ohne Kündigung. Dem Miether bleibt nur ein Entschädigungsanspruch gegen seinen Vermiether.

Das A. L.-R. hat den entgegengesetzten Grundsatz: „Kauf bricht nicht Miethe" aufgenommen. Der Miether hat, wenn ihm auf Grund des Vertrages die Sache übergeben worden ist, ein dingliches, gegen den neuen Eigenthümer der Sache verfolgbares Recht. Der neue Eigenthümer muss, auch wenn er das bestehende Miethverhältniss beim Erwerbe nicht gekannt hat, dem Miether die Ausübung des Miethrechtes bis zum Ablaufe der vertragsmässigen Zeit gestatten. Durch Eintragung in das Grundbuch wird das Miethrecht ebenfalls ein dingliches, auch wenn die Uebergabe noch nicht erfolgt ist. Ohne Eintragung kann der Miether, dem die Sache noch nicht übergeben ist, sein Recht gegen den neuen Erwerber nur dann geltend machen, wenn dieser das Miethrecht beim Erwerbe kannte (Thl. I Tit. 21 §§ 2—4, 358, 359; Tit. 19 §§ 3—6). Eine Ausnahme von dem Satze: „Kauf bricht nicht Miethe" gilt im Falle der Zwangsversteigerung und des freihändigen Verkaufes im Konkurse. Hier muss der Miether sich die Aufkündigung vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit gefallen lassen (Thl. I Tit. 21 § 350 u. f. und Konkursordnung vom 10. Februar 1877 § 17 No. 2).

Nach rheinischem Rechte gilt gleichfalls der Grundsatz: „Kauf bricht nicht Miethe", jedoch nur für Liegenschaften (Häuser und ländlichen Grundstücke) und nur unter der Voraussetzung, dass der Miether einen authentischen (in einer öffentlichen Urkunde enthaltenen) oder einen mit einem gewissen Datum versehenen, schon vor der Veräusserung geschlossenen Miethvertrag für sich hat. Fehlt es an der erforderlichen Beschaffenheit des Vertrages, so kann der neue Erwerber den Miether nach erfolgter Kündigung austreiben (code Art. 1743, 1750). Im Falle der Zwangsversteigerung kann nach § 36 des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 der Käufer dem Miether vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit kündigen.

Für die Pacht gelten sowohl nach gemeinem Recht als nach dem A. L.-R. und nach rheinischem Recht dieselben Grundsätze wie für die Miethe.

Die vorstehend angegebenen Bestimmungen des A. L.-R. und des rhei-

nischen Rechtes haben durch das Gesetz vom 5. Mai 1872 über den Erwerb des Grundeigenthums, welches durch das vorerwähnte Gesetz vom 12. April 1888 auch für den Geltungsbereich des rheinischen Rechtes eingeführt ist, keine Aenderung erlitten, denn die Vorschrift des Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1872, dass dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, gegen Dritte nur durch Eintragung Gültigkeit erlangen, gilt nach Abs. 2 nicht für Miethe und Pacht. In den gemeinrechtlichen Gebieten ist durch die auch hier erfolgte Einführung des Gesetzes vom 5. Mai 1872 zwar der Satz: „Kauf bricht Miethe“ nicht beseitigt. Es ist aber in einzelnen der betreffenden Einführungsgesetze ausdrücklich anerkannt, dass Mieth- und Pachtrechte in das Grundbuch eingetragen und dadurch gegen den neuen Erwerber des Grundstücks wirksam gemacht werden können (Gesetz vom 26. Mai 1873 für Neuvorpommern und Rügen § 14, Gesetz vom 27. April 1873 für Schleswig-Holstein § 34, Gesetz vom 29. Mai 1873 für Kassel § 3).

Der Entwurf hat zwar nach §§ 509—512, 532, 537 Abs. 3 den von ihm aufgenommenen gemeinrechtlichen Grundsatz: „Kauf bricht Miethe“ in einigen Beziehungen abgeschwächt. Wenn der neue Eigenthümer sich dem veräussernden Vermiether oder Verpächter gegenüber vertragsmässig verpflichtet hat, den Miether oder Pächter nicht auszutreiben, sondern den Mieth- oder Pachtvertrag zu erfüllen, so wird er dadurch auch dem Miether oder Pächter gegenüber zur Erfüllung verpflichtet. Bei Grundstücken kann der neue Eigenthümer die Räumung stets erst nach vorgängiger Aufforderung und nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfristen (§§ 522, 537) verlangen. Seine Räumungsaufforderung ist wirkungslos, wenn er sein Eigenthum dem Miether oder Pächter nicht durch Vorlegung einer öffentlichen Urkunde darthut und dieser die Aufforderung wegen Mangels solcher Vorlegung unverzüglich zurückweist. Andererseits hat aber der Entwurf den gemeinrechtlichen Grundsatz dadurch erheblich verschärft, dass er die Eintragung des Mieth- und Pachtrechtes in das Grundbuch nicht zulässt und dadurch jede Möglichkeit abschneidet, dass Recht gegen dritte Erwerber des Grundstücks zu sichern. Auch noch nach einer anderen Richtung hin ist die Stellung des Miethers und Pächters von Grundstücken eine ungünstigere als nach gemeinem Recht, wie solches vor Einführung der neuen Grundbuchgesetzgebung bestand. Da nach diesem sowohl bei beweglichen Sachen wie bei Grundstücken das Eigenthum nur durch Uebergabe übertragen werden konnte, so war der im Besitze befindliche Miether oder Pächter, wenn der Eigenthümer die Sache an einen Dritten veräussern wollte, in der Lage, die Uebergabe und damit den Uebergang des Eigenthums auf den Dritten zu hindern. So lange diese Hinderung dauerte, konnte der Dritte den Miether oder Pächter nicht angreifen. Dieser Schutz ist weggefallen, da nach dem Entwurfe — ebenso wie schon nach der neueren Grundbuchgesetzgebung — das Grundeigenthum nicht mehr durch Uebergabe, sondern durch Auflassung und Eintragung, welche ohne Mitwirkung und ohne Wissen des Miethers oder Pächters erfolgen kann, übertragen wird.

Nach den Bestimmungen des Entwurfes kann der Miether, welcher seine ganze Einrichtung der auf lange Zeit gemietheten Wohnung angepasst hat, der Geschäftsmann, dessen Geschäftsbetrieb von der Lage seiner Räumlichkeiten abhängig ist und der deshalb auf lange Zeit gemiethet hat, binnen verhältnissmässig kurzer Frist ausgetrieben werden, wenn der Vermiether verkauft. Dasselbe gilt für den Pächter, welcher seine Bewirthschaftung auf die vertrags-

mässige Pachtzeit eingerichtet, umfassende Verbesserungen, deren Vortheile ihm erst in späteren Jahren der Pachtzeit zu Gute kommen können, vorgenommen und vielleicht in den ersten Jahren durch ungünstige Ernten schwere Verluste erlitten hat. Miether und Pächter haben gegenüber dem die Räumung verlangenden neuen Erwerber keinen Entschädigungsanspruch, sondern nur das im § 509 Abs. 2 gedachte Recht, statt erst nach Ablauf der Kündigungsfrist sofort zu räumen. Dadurch wird ihnen nicht geholfen. Gegen den Vermiether und Verpächter steht ihnen allerdings ein Entschädigungsanspruch zu. Der zur Begründung eines solchen erforderliche Nachweis der Höhe des erlittenen Schadens und entgangenen Gewinnes ist aber ein sehr schwieriger. Selbst im günstigsten Falle kann nur Ersatz für Vermögensnachtheile erlangt werden, nicht aber dafür, dass durch die plötzliche Aufhebung eines als für längere Zeit gesichert angesehenen Zustandes Beziehungen und Interessen verletzt werden, welche sich in Geld nicht abschätzen lassen.

Ein solcher Rechtszustand entspricht nicht den Bedürfnissen des Verkehrs. Er verletzt insbesondere auch das Interesse der Landwirthschaft. Der Pächter, welcher mit der Möglichkeit rechnen muss, beim Verkaufe des gepachteten Gutes entsetzt zu werden, wird Anstand nehmen, solche Verbesserungen auszuführen, welche nur unter Voraussetzung der Einhaltung der bedungenen Pachtzeit für ihn Vortheil bringen können. Er wird eher dazu neigen, ohne grosse Kapitalaufwendungen möglichst viel aus dem Gute herauszuziehen, zumal wenn er Gründe für die Annahme hat, dass der Verpächter zu verkaufen beabsichtige.

Die Bestimmungen des Entwurfes haben fast überall Widerspruch gefunden. Auch der letzte deutsche Juristentag hat sich gegen sie erklärt. Im Interesse der Landwirthschaft ist dringend zu wünschen, dass sie beseitigt und durch andere, auf dem Grundsatze: „Kauf bricht nicht Miethe und Pacht“ beruhende Vorschriften ersetzt werden.

Dienstvertrag und Werkvertrag.

Buch II, Abschnitt II, Titel VII, §§ 559—580.

Sowohl beim Dienstvertrage wie beim Werkvertrage handelt es sich um Dienstleistungen, welche der eine Vertragschliessende gegen eine von dem anderen zu gewährende Vergütung übernimmt.

Beim Dienstvertrage bilden die Dienstleistungen selbst, die Arbeit als solche, den unmittelbaren Gegenstand des Vertrages; die Vergütung wird dafür gewährt, dass gewisse körperliche oder geistige Arbeiten geleistet werden (z. B. Gesindedienst, Unterricht). Beim Werkvertrage kommen die Dienste nur mittelbar in Betracht; unmittelbarer Gegenstand des Vertrages ist das *Erzeugniss* der Dienste oder der Arbeit, mag das Erzeugniss in einem körperlichen Werke oder in einem anderen bestimmten Erfolge bestehen (z. B. Bau eines Hauses, Transport einer Sache oder einer Person nach einem bestimmten Orte). Die Vergütung wird hier nicht für die einzelnen zur Hervorbringung des Erzeugnisses erforderlichen Arbeiten, sondern für das fertige Werk oder den hervorgebrachten Erfolg gewährt (Entwurf §§ 559, 567; A. L.-R. Thl. I Tit. 11 §§ 869, 925; code Art. 1710, 1711, 1779, 1787).

Bei beiden Verträgen kann die Vergütung nicht bloss in Geld, sondern auch in einer anderen Gegenleistung bestehen. Der Entwurf nimmt in Uebereinstimmung mit der im Verkehr üblichen, im A. L.-R. Thl. I Tit. 11 §§ 873, 874 zum Ausdrucke gebrachten Auffassung an, dass eine Vergütung als stillschweigend vereinbart anzusehen ist, wenn die Dienstleistung oder die Herstellung des Erzeugnisses nach den Umständen nur gegen Vergütung zu erwarten war (§§ 559, 567). Die Höhe der Vergütung muss dann nach §§ 353, 354 festgestellt werden.

Bezüglich der Frage, ob derjenige, welcher die Leistung der Dienste oder die Herstellung des Erzeugnisses übernommen hat, seine Verpflichtung in Person erfüllen oder sie ganz oder zum Theil durch andere erfüllen lassen darf, geht das A. L.-R. Thl. I Tit. 11 §§ 900, 920, 929 davon aus, dass der Verpflichtete in Person leisten muss, jedoch Gehilfen zuziehen darf. Der Entwurf enthält keine Bestimmungen bezüglich dieser Frage. Es muss nach den Umständen des einzelnen Falles beurtheilt werden, ob und wie weit die Leistung durch andere Personen bewirkt werden darf. In jedem Falle haftet der Uebernehmer nach § 224 Abs. 2 für das Verschulden dieser Personen.

Soweit gewisse Dienst- und Werkverträge bereits durch besondere Reichsgesetze geregelt sind, bleiben die Vorschriften dieser Reichsgesetze nach Art. 9 des Entwurfes des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche massgebend; die Bestimmungen des Entwurfes kommen also insoweit nicht zur Anwendung. Dies gilt z. B. für das im Handelsgesetzbuche (Art. 57—65) geregelte Dienstverhältniss der Handlungsgehilfen, sowie für das in der Reichsgewerbeordnung (§§ 105 u. f.) geregelte Dienstverhältniss der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, ferner für das gewerbsmässig betriebene Frachtgeschäft (H.-G.-B. Art. 390 u. f.).

Für das Rechtsverhältniss zwischen Gesinde und Dienstherrschaft bleiben nach Art. 46 des Entwurfes des Einführungsgesetzes die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesindeordnungen und sonstigen gesinderechtlichen Vorschriften in Kraft. Die Bestimmungen des Entwurfes über den Dienstvertrag (§§ 559—566) sind auf das Gesindeverhältniss nur insoweit anwendbar, als es in einzelnen Landestheilen an besonderen gesinderechtlichen Vorschriften fehlt. Nur der § 564 des Entwurfes soll auch für das Gesindeverhältniss allgemein gelten.

1. Dienstvertrag.

Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein.

Ist der Dienstverpflichtete zur Leistung der Dienste rechtzeitig bereit und im Stande, findet sich z. B. der für eine gewisse Zeit gedungene Arbeiter rechtzeitig zur Uebernahme der Arbeit ein, nimmt aber der Berechtigte die Leistung der Dienste nicht an, so muss dem Dienstpflichtigen für die Dauer des Verzuges der bedungene Lohn gezahlt werden, ohne dass er verpflichtet ist, die Dienste für diese Zeit nachzuleisten. Der Dienstpflichtige muss sich hierbei aber dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Nichtleistung der Dienste erspart oder was er durch anderweitige Verwerthung seiner Arbeitskraft verdient oder zu verdienen böslich unterlassen hat (§§ 561, 254, 368 Abs. 2).

Wird der Dienstverpflichtete ohne seine Schuld verhindert die übernommenen Dienste in vollem Umfange zu leisten, so kann der Berechtigte die

bedungene Vergütung verhältnissmässig herabsetzen. Eine auf Billigkeitsrücksichten beruhende Ausnahme gilt im Falle des § 562 (vgl. H.-G.-B. Art. 60).

Das Dienstverhältniss endigt, wenn die Dauer der Dienstzeit bestimmt ist, mit Ablauf der Zeit, wenn sie nicht bestimmt ist, durch Kündigung nach Ablauf einer zweiwöchentlichen Kündigungsfrist. In beiden Fällen gilt das Dienstverhältniss als ohne Zeitbestimmung verlängert, wenn die Dienste weiter geleistet und angenommen worden. Kündigung vor Ablauf der festgesetzten Dienstzeit ist nur im Falle des § 564 nach Ablauf einer zehnjährigen Dienstzeit dem Dienstpflichtigen gestattet (§§ 563—565).

Der Rücktritt vom Dienstvertrage ist jederzeit aus den in den §§ 361 und 369 angegebenen allgemeinen gesetzlichen Rücktrittsgründen, ausserdem aber nach § 566 auch dann zulässig, wenn sonst ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Welche Gründe als wichtige anzusehen sind, unterliegt dem richterlichen Ermessen.

2. Werkvertrag.

Die in den §§ 567 bis 578 enthaltenen Vorschriften beziehen sich, wie ihr Inhalt und der § 579 ergeben, zunächst nur auf diejenigen Werkverträge, welche die Herstellung oder die Aenderung einer Sache (z. B. Neubau oder Umbau eines Hauses) zum Gegenstande haben. Sie gelten aber nach § 579 mit den dort angegebenen geringfügigen Aenderungen auch für solche Werkverträge, welche die Herbeiführung eines anderweiten, durch Dienstleistung oder Arbeitsleistung zu bewirkenden Erfolges bezwecken.

Ein Vertrag über ein Werk ist nur dann nach den über den Werkvertrag gegebenen Vorschriften zu beurtheilen, wenn der Stoff — wenigstens in der Hauptsache — vom Besteller hergegeben wird. Hat der Uebernehmer den Stoff zu beschaffen, so findet auf das Geschäft nach § 568 des Entwurfes in Uebereinstimmung mit dem gemeinen und dem rheinischen Rechte (code Art. 1711, 1787) aber abweichend vom A. L.-R. (Thl. I, Tit. 11, § 926) nicht die Vorschriften über den Werkvertrag, sondern die Vorschriften über den Kaufvertrag Anwendung, falls nicht etwa die Parteien das Gegentheil vereinbart haben. Wenn für ein auf dem Grund und Boden des Bestellers aufzuführendes Bauwerk der Unternehmer die Materialien zu liefern hat, so gilt das Geschäft als Werkvertrag, weil nach §§ 783, 890 der vom Besteller herzugebende Grund und Boden im Verhältniss zum Gebäude rechtlich als die Hauptsache anzusehen ist.

Ist der Vertrag über ein Werk, weil der *Uebernehmer* den Stoff zu beschaffen hat, als Kaufvertrag zu beurtheilen, so bestimmt sich die Haftung des Uebernehmers für Mängel des Werkes nach den allgemeinen Vorschriften über Gewährleistung wegen Mängel der veräusserten Sache (§§ 381 u. f.).

Für den Fall dagegen, dass der *Besteller* den Stoff hergiebt, der Vertrag also als Werkvertrag zu beurtheilen ist, enthalten die §§ 569—571 besondere Bestimmungen, welche sich im Wesentlichen jenen Vorschriften über Gewährleistung anschliessen. Die hauptsächlichste Abweichung liegt darin, dass der Besteller wegen Mangels zugesicherter oder gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften des Werkes das Recht der Preisminderung oder des Rücktrittes nicht wie beim Kaufvertrage (§ 383) in jedem Falle, sondern nach § 569 nur dann sofort ausüben darf, wenn die Beseitigung des Mangels nicht mehr möglich

ist. Ist sie noch möglich, so muss der Besteller dem Uebernehmer zunächst eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels stellen und darf erst dann nach seiner Wahl Minderung seiner Gegenleistung verlangen oder vom Vertrage zurücktreten, wenn die Beseitigung innerhalb der gestellten Frist nicht bewirkt oder vom Uebernehmer wegen der unverhältnissmässigen Höhe des dazu erforderlichen Aufwandes verweigert ist. Das A. L.-R. (Thl. I, Tit. 11, §§ 945—952) lässt in diesem Falle den Anspruch auf Minderung oder den Rücktritt sofort zu.

Die durch Mangelhaftigkeit des Werkes begründeten Ansprüche unterliegen nach § 571 im Anschluss an § 397 einer kurzen Verjährung. Da bei Bauwerken die Mängel häufig verhältnissmässig spät hervortreten, so ist hier die Frist auf fünf Jahre festgesetzt (nach A. L.-R. Thl. I, Tit. 11, §§ 968/9 drei Jahre, nach dem Code Art. 1792, 2270 zehn Jahre).

Ausser dem vorgedachten Rücktrittsrechte wegen Mangelhaftigkeit des Werkes giebt der § 578 des Entwurfes dem Besteller bis zur Vollendung des Werkes ein an keine Voraussetzung gebundenes einseitiges Rücktrittsrecht, welches der Besteller sowohl vor Beginn des Werkes als auch während der Ausführung zu jeder Zeit nach seiner Willkür ausüben kann (vgl. code, Art. 1794). Die Folge der Ausübung ist, dass der Uebernehmer die Arbeit nicht beginnen oder nicht fortsetzen, namentlich die Materialien des Bestellers nicht weiter verwenden darf, dass dagegen der Besteller, obwohl die Ausführung des Werkes unterbleibt, dem Uebernehmer die bedungene Gegenleistung unverkürzt gewähren muss, soweit nicht nach § 368 Abs. 2 ein Abzug zulässig ist.

Ist das Werk vollendet, so ist der willkürliche Rücktritt nicht mehr statthaft. Der Besteller muss das Werk, wenn es vertragsmässig hergestellt ist, abnehmen und den bedungenen Preis zahlen. Ist das Werk nicht vertragsmässig hergestellt, so kann der Besteller bis zur Beseitigung der Mängel die Abnahme ablehnen und nach § 364 die Gegenleistung verweigern. Nimmt er das mangelhafte Werk ohne Vorbehalt ab, so kann er solche Mängel, welche ihm bei der Abnahme bekannt waren, nicht mehr rügen (§ 572, vgl. § 386).

Die Frage, wer *bis zur Abnahme* des Werkes die Gefahr zu tragen hat, entscheidet der Entwurf in Uebereinstimmung mit dem A. L.-R. (Thl. I, Tit. 11, §§ 959, 960, 939) und dem rheinischen Rechte (code, Art. 1790) dahin, dass *bis zur Abnahme* der Besteller die Gefahr bezüglich des von ihm gelieferten Stoffes, der Uebernehmer die Gefahr bezüglich seiner Arbeit und Auslagen trägt Geht also das Werk vor der Abnahme zu Grunde, so verliert der Besteller den Stoff; der Uebernehmer verliert Arbeitslohn und Auslagen und hat von der bedungenen Gegenleistung nichts zu beanspruchen (§ 576). Nur im Falle des § 577 erhält er theilweise Entschädigung. *Nach der Abnahme* trifft die Gefahr bezüglich des ganzen Werkes den Besteller, ebenso dann, wenn er mit der Abnahme in Verzug gekommen ist.

3. Mäklervertrag.

Der § 580 des Entwurfes bezieht sich nur auf solche Mäklerverträge, welche nicht die nach den Bestimmungen des H. G.-B. zu beurtheilende Vermittelung von Handelsgeschäften zum Gegenstande haben, also z. B. auf die Geschäfte der Häuser- und Gütermäkler, sowie der Gesindemäkler. Ob der Vertrag über die dem Mäkler übertragene Geschäftsvermittelung nach den für

Dienstvertrag, Werkvertrag oder Auftrag geltenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen ist, richtet sich nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles. Die Mäklergebühr kann stets nur dann beansprucht werden, wenn durch die Vermittelung des Mäklers ein Vertragsabschluss wirklich zu Stande gekommen ist.

Einbringung von Sachen bei Gastwirthen.

Buch II, Abschnitt II, Titel XII, §§ 626—628.

In Ueberinstimmung mit dem gemeinen Rechte, dem A. L.-R. (Thl. II, Tit. 8, §§ 444 u. f.) und dem rheinischen Rechte (code Art. 1952—1954) legt der Entwurf solchen Gastwirthen, welche Personen zur Beherbergung aufnehmen, nicht aber den Besitzern blosser Speisewirthschaften, Kaffeehäuser etc. eine besonders strenge Haftpflicht bezüglich der eingebrachten Sachen der von ihnen aufgenommenen Gäste auf, und zwar in ähnlicher Weise, wie reichsgesetzlich die Haftung des Frachtführers bei der Land- und Wasserfracht, mit Einschluss der Eisenbahn- und Postbeförderung, geregelt ist (H.-G.-B. Art. 395, 423, 607/8; Reichsgesetz vom 28. Oktober 1871, §§ 6, 11).

Der Wirth haftet unbedingt, ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen zu werden braucht, für den Verlust und die Beschädigung der eingebrachten Sachen des Gastes (insbesondere auch für Diebstahl), wenn er nicht nachweisen kann, dass der Schaden durch den Gast selbst oder durch dessen Begleiter, oder durch eine vom Gaste aufgenommene Person, oder durch die Beschaffenheit der eingebrachten Sachen oder durch höhere Gewalt, die der Wirth nicht hat abwenden können, entstanden ist. Das Einbringen der Sachen, deren Beschaffenheit und Werth muss der Gast beweisen.

Die bestrittene Frage, ob der Wirth sich dadurch befreien kann, dass er durch Anschlag die Haftpflicht ablehnt, hat der Entwurf verneint. Dagegen hat er die nach dem bisherigen Rechte bestehende, für den Wirth höchst gefährliche Verpflichtung, auch für eingebrachte Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten ebenso zu haften, wie für andere Sachen des Gastes, dahin erleichtert, dass der Wirth für solche Werthsachen, soweit sie nicht zu den laufenden Bedürfnissen des Gastes dienen, nur dann haftet, wenn sie ihm zur Aufbewahrung übergeben sind, oder wenn er die Aufbewahrung abgelehnt hat, oder wenn der Schaden von ihm oder durch seine Leute verschuldet ist.

Verpfändungsvertrag.

Buch II, Theil II, Titel XVIII, §§ 681, 682.

Wenn Jemand sich seinem Gläubiger oder dem Gläubiger eines Dritten gegenüber verpflichtet hat, zur Sicherung einer Forderung des Gläubigers ein Pfandrecht zu bestellen, so sind zu unterscheiden:

1. Der Verpfändungsvertrag, d. h. der Vertrag, durch welchen die *Verpflichtung* zur Bestellung des Pfandrechts übernommen ist,

2. Die Verpfändung, d. h. die in Erfüllung des Verpfändungsvertrages erfolgende *Bestellung* des Pfandrechtes (z. B. die Herbeiführung der Eintragung bei Bestellung einer Hypothek, die Uebergabe zum Pfandbesitze bei Bestellung eines Faustpfandes).

Die Vorschriften über die Verpfändung und deren Rechtswirkungen gehören in das Sachenrecht. Hier handelt es sich nur um den Verpfändungsvertrag.

Soll eine Sache Gegenstand des Pfandrechtes sein, so ist die Bestellung des Pfandrechtes Veräusserung eines Rechtes an der Sache. Der Verpfändungsvertrag ist also ein Veräusserungsvertrag, auf welchen die über Gewährleistung bei Veräusserung eines Rechtes an der Sache geltenden allgemeinen Grundsätze der §§ 370 und f. Anwendung finden. Der Pfandbesteller haftet dem Gläubiger nach Massgabe dieser Grundsätze dafür, dass dem Gläubiger das bedungene Pfandrecht frei von rechtlichen Mängeln verschafft wird. Dagegen trifft den Pfandbesteller eine Haftpflicht für verborgene körperliche Mängel der zum Pfande bestellten Sache nach Massgabe der §§ 381 und f. nicht, da diese Vorschriften sich nur auf die Veräusserung einer *Sache*, nicht auf die Veräusserung eines *Rechtes an einer Sache* beziehen. Nur wegen fehlender, ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften und wegen arglistig verschwiegener Fehler ist er aus dem Vertrage zur Entschädigung verpflichtet.

Soll eine Forderung Gegenstand des Pfandrechtes sein, so haftet der Besteller gleichfalls für die wirkliche Beschaffung des Pfandrechtes und damit auch dafür, dass die verpfändete Forderung zu Recht besteht (§ 298), nicht aber für die Sicherheit der verpfändeten Forderung.

Gemeinschaft.

Buch II, Abschnitt IV, Titel III, §§ 762—773.

Wenn ein Recht mehreren Personen zusammen zusteht, so ergiebt sich entweder eine Theilung des Rechtes dahin, dass das Recht von selbst in so viele einzelne selbstständige Rechte zerfällt, als Berechtigte vorhanden sind, ohne dass diese Berechtigten untereinander in rechtlichen Beziehungen stehen, oder es tritt ein solches Zerfallen des Rechtes in einzelne selbstständige Rechte nicht ein, das Recht bleibt ein ungetheiltes Ganzes, die mehreren Berechtigten stehen bezüglich des Rechts in Gemeinschaft.

Die Theilung tritt der Regel nach ein bei Forderungsrechten, deren Gegenstand eine theilbare Leistung, z. B. eine Geldleistung ist. Wenn drei Personen zusammen eine Forderung von 90 erwerben, so hat jede eine Forderung von 30 erworben und kann selbstständig, ohne Zuziehung der beiden anderen, über diese Forderung von 30 durch Einziehung, Abtretung etc. verfügen. Der Schuldner kann nicht den Einwand erheben, dass er nur die ganze Schuld von 90 an die drei Gläubiger zusammen zu zahlen habe. Diesem im gemeinen Recht und im rheinischen Recht (code Art. 1220) anerkannten Grundsatze hat sich der Entwurf in § 320 angeschlossen. Das A. L.-R. geht dagegen davon aus, dass das Forderungsrecht nur von den mehreren Berechtigten zusammen gegen den Schuldner ausgeübt werden kann (Thl. I, Tit. 5, § 450, Tit. 17, § 151).

Bei allen anderen Rechten, als den vorgedachten Forderungsrechten auf theilbare Leistungen, insbesondere auch beim Eigenthum und anderen ding-

lichen Rechten hat der Umstand, dass das Recht mehreren Personen zusammen zusteht, nicht eine Theilung des Rechtes in mehrere selbstständige Rechte, sondern ein Rechtsverhältniss zwischen den mehreren Berechtigten, eine Gemeinschaft, zur Folge. Der Regel nach besteht diese Gemeinschaft in der Weise, dass die mehreren Betheiligten nach bestimmten ideellen Antheilen — nach Bruchtheilen — an dem ungetheilten, gemeinschaftlichen Rechte theilnehmen. Das deutsche Recht lässt auch eine Gemeinschaft zu, bei welcher die Theilnahmerechte nicht nach Bruchtheilen bestimmt sind.

Der Entwurf betrachtet in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Recht eine Gemeinschaft der letzteren Art, wie sie nach § 1344 bei der ehelichen Gütergemeinschaft stattfindet, als Ausnahme von der Regel. Wo das Gesetz eine solche Ausnahme nicht ausdrücklich anordnet, ist nur die Gemeinschaft nach Bruchtheilen rechtlich möglich, die Festsetzung eines anderen Gemeinschaftsverhältnisses unzulässig.

Die Vorschriften des dritten Titels beziehen sich nur auf die der Regel nach stattfindende Gemeinschaft nach Bruchtheilen (§ 762). Sie gelten nach § 946 Abs. 2 insbesondere auch für die Gemeinschaft der Miteigenthümer, denen ein Grundstück oder eine bewegliche Sache nach Bruchtheilen gehört. Beruht die Gemeinschaft auf einem Gesellschaftsverhältniss, so finden nach § 773 die Vorschriften des dritten Titels nur ergänzungsweise Anwendung.

Die Antheile der einzelnen Theilhaber an dem gemeinschaftlichen Gegenstande sind, wenn nicht ein anderes Theilnahmeverhältniss nachweisbar ist, als gleiche anzusehen (§ 764, vergl. § 827). Die Früchte müssen nach Verhältniss jener Antheile vertheilt werden. Jeder Theilhaber kann über seinen Antheil verfügen (durch Veräusserung, Verpfändung etc.). Ueber den gemeinschaftlichen Gegenstand im Ganzen kann nur von allen Theilhabern gemeinschaftlich verfügt werden (§ 763), ebenso steht die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes allen Theilhabern gemeinschaftlich zu.

Diese im Entwurf ausgesprochenen Grundsätze stimmen mit dem bisherigen Recht überein. Bezüglich einzelner Punkte bestehen jedoch Ausnahmen.

Das A. L.-R. (Thl. I Tit. 17 §§ 60 u. f.) giebt, wenn ein Theilnehmer seinen Antheil an einen Fremden veräussern will, den übrigen Theilnehmern nicht nur ein gesetzliches Vorkaufsrecht, sondern auch, wenn sie sofort auf Theilung antragen oder wenn aus der Person des neuen Mitgenossen ihnen Nachtheile erwachsen würden, ein Widerspruchsrecht gegen die Veräusserung des Antheils. Der Entwurf gewährt ihnen diese Rechte nicht.

Das gemeine Recht gestattet von dem Grundsatze, dass nur mit Zustimmung aller Theilnehmer über den gemeinschaftlichen Gegenstand verfügt oder die Verwaltung geordnet werden kann, keine Ausnahme. Jeder einzelne kann die von den übrigen Theilnehmern beabsichtigten Verfügungen oder Verwaltungsmassregeln durch seinen Widerspruch hindern. Der Beschluss der Mehrheit bindet die Minderheit nicht, nur der Antrag auf Theilung ist zulässig. Jeder Theilnehmer ist aber zum antheiligen Ersatze dessen verpflichtet, was ein anderer Theilnehmer zum Besten der Gemeinschaft aufgewendet hat. Das A. L.-R. bestimmt dagegen, dass die nach den Antheilen zu berechnende Mehrheit der Stimmen unbedingt entscheidet, wenn es sich um Massregeln zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Sache handelt, und der Regel nach, wenn es auf Verfügungen über die Substanz oder über die Art der Verwaltung und Benutzung ankommt. Der Entwurf legt dem Beschlusse der gleichfalls nach

den Antheilen zu berechnenden Mehrheit nicht in diesem Umfange bindende Kraft bei, sondern nur für den Fall, dass es sich um Verwaltung und Benutzung (nicht um Verfügung über die Substanz) handelt und nur unter den im § 765 Abs. 3 angegebenen Voraussetzungen. Er verpflichtet ausserdem jeden Theilnehmer, zu einer behufs Erhaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes erforderlichen Massregel im Voraus seine Zustimmung zu ertheilen (§ 766) und giebt jedem Theilnehmer das Recht, so lange der Aufhebung der Gemeinschaft Hindernisse entgegen stehen, zu verlangen, dass eine dem Interesse aller Theilnehmer entsprechende Verwaltung eingeführt werde (§ 722). Jeder Theilnehmer ist, wie nach bisherigem Rechte, auf Grund der Gemeinschaft den übrigen gegenüber verpflichtet, die auf dem gemeinschaftlichen Gegenstande ruhenden Lasten, sowie die zur Unterhaltung und Verwaltung erforderlichen Kosten nach Verhältniss seines Antheils zu tragen (§ 766).

Die Aufhebung der Gemeinschaft kann der Regel nach jederzeit von jedem Theilnehmer verlangt werden. Der Anspruch auf Aufhebung ist keiner Verjährung unterworfen. Seine Geltendmachung kann nur auf Zeit, nicht für immer ausgeschlossen werden (§§ 767, 768, 2153). Dies gilt schon nach dem bisherigen Rechte. Der Entwurf gestattet den Ausschluss der Theilung höchstens auf einen Zeitraum von 30 Jahren und lässt jede Vereinbarung über solchen Ausschluss mit dem Tode eines Theilhabers ausser Kraft treten. Das rheinische Recht (code Art. 815) lässt den Ausschluss der Theilung nur auf 5 Jahre zu.

Können die Theilhaber sich über die Art der Theilung nicht einigen, so muss im Wege des Prozesses darüber entschieden werden. Das gemeine Recht lässt dem Richter hierbei völlige Freiheit. Er kann z. B. die gemeinschaftliche Sache, wenn ihre Beschaffenheit dies zulässt, zerlegen oder die mehreren gemeinschaftlichen Sachen vertheilen, dabei auch, wenn hierdurch die Ausgleichung nicht vollständig erfolgt, festsetzen, was ausserdem der einzelne Theilnehmer dem anderen zu leisten hat. Er kann aber auch nur einem der Theilnehmer die Sache zusprechen und diesem die Verpflichtung auferlegen, den übrigen bestimmte Entschädigungen zu gewähren. Er kann ferner die Sache verkaufen und den Erlös vertheilen. — Das rheinische Recht (code Art. 826, 831 u. f., 1686 u. f.) schreibt die Naturaltheilung als Regel vor, soweit sie nicht ausführbar oder nicht angemessen ist, Versteigerung und Vertheilung des Erlöses. — Das A. L.-R. (Thl. I Tit. 17 §§ 87 u. f.) sieht gleichfalls die Naturaltheilung als Regel an, wenn der gemeinschaftliche Gegenstand in der Natur theilbar ist und durch die Theilung an Werth nicht verliert, setzt aber dabei voraus, dass sämmtliche Theilnehmer sich über die Legung der Theile einigen. Geschieht dies, so entscheidet über die Zuschlagung, wenn über sie keine Einigung erfolgt, das Loos. Ist über die Legung der Theile keine Einigung zu erzielen oder ist die Naturaltheilung überhaupt nicht ausführbar, so ist nur der öffentliche Verkauf und die Theilung des Erlöses zulässig.

Der Entwurf (§ 769) erkennt den Anspruch auf Naturaltheilung nur dann als begründet an, wenn ohne Werthsminderung des Ganzen sämmtliche Theilhaber durch gleichartige, ihren Antheilen nach Grösse und Werth entsprechende Theile — also ohne anderweitige Ausgleichung — entschädigt werden können. Anderenfalls kann nur Versteigerung des gemeinschaftlichen Gegenstandes und Vertheilung des Erlöses verlangt werden. Der Entwurf stellt hiernach dem Theilungsrichter nicht wie das gemeine Recht die äusserst schwierige Aufgabe

zu beurtheilen, welche Art der Theilung im einzelnen Falle zur Anwendung zu bringen und wie sie auszuführen ist.

Bei der Theilung kann jeder Theilnehmer verlangen, dass Forderungen, welche ihm auf Grund der Gemeinschaft gegen einen anderen Theilnehmer zustehen — z. B. wegen Bezahlung der zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Sache erforderlichen Kosten (§ 766) — aus dem Antheile dieses Theilnehmers berichtigt werden (§ 770, vergl. § 44 der Konkursordnung). Bei der Naturaltheilung muss jeder Theilnehmer den übrigen, soweit sie Naturaltheile überwiesen erhalten haben, für seinen früheren Antheil wie bei Veräusserungen Gewähr leisten.

Die bestehenden Vorschriften über die Aufhebung solcher Gemeinschaften, welche Gegenstand des durch die Auseinandersetzungsbehörden zu leitenden Theilungsverfahrens sind, bleiben nach Art. 41 des Entwurfes des Einführungsgesetzes unberührt.

Zusammmenstellung

der Punkte, auf welche die Berathung des Landes-Oekonomie-Kollegiums zum I. und II. Buche des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich sich zu erstrecken haben wird.

1. Ist dem vom Entwurf als Regel angenommenen Grundsatze der Formfreiheit der Rechtsgeschäfte zuzustimmen oder erscheint es vom Standpunkte des landwirthschaftlichen Interesses aus zweckmässig, die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte, namentlich der Verträge, wenn der Werth ihres Gegenstandes eine bestimmte Geldsumme übersteigt, von der Beobachtung der schriftlichen Form abhängig zu machen?
2. Ist für Verträge, durch welche Jemand sich zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke verpflichtet, von dem im Entwurf aufgestellten Erfordernisse der gerichtlichen oder notariellen Form abzusehen und die schriftliche Form für ausreichend zu erachten?
3. Sind durch die Bestimmungen, welche der Entwurf über die Gewährleistung für Fehler bei der Veräusserung von Thieren trifft, die landwirthschaftlichen Interessen genügend gewahrt oder sind Aenderungen dieser Bestimmungen — und nach welcher Richtung hin — wünschenswerth?
4. Ist mit dem Entwurfe dem Miether und dem Pächter unbeschränkt zu gestatten, den vertragsmässigen Gebrauch der gemietheten oder gepachteten Sache einem Anderen zu überlassen, insbesondere durch Abtretung des Mieth- oder Pachtrechtes oder durch Aftervermiethung oder Afterverpachtung?
5. Ist dem Vermiether und dem Verpächter ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Aftermiethers und des Afterpächters einzuräumen?
6. Ist dem Miether und dem Pächter das Recht zu versagen, bei Beendigung des Mieth- oder Pachtverhältnisses die gemiethete oder gepachtete Sache wegen fälliger Gegenforderungen zurückzubehalten?

7. Ist der im Entwurf angenommene Grundsatz „Kauf bricht Miethe“ zu billigen oder ist im Falle der rechtsgeschäftlichen Uebertragung des Eigenthums eines vermietheten oder verpachteten Grundstücks der Erwerber zu verpflichten, dem Miether oder Pächter die Ausübung seines vertragsmässigen Rechtes bis zum Ablaufe der Mieth- oder Pachtzeit zu gestatten?

Siber.

Referat des Ober-Landeskulturgerichtsrath Metz.

Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken.

Drittes Buch, dritter Abschnitt.

Die Vorschriften des Entwurfs über den Erwerb und die Belastung des Eigenthums und der begrenzten dinglichen Rechte schliessen sich im Allgemeinen an das Preussische Gesetz vom 5. Mai 1872, betreffend den Erwerb und die Belastung von Grundstücken etc. (G.-S. S. 433) an. Auch die Preussische Grundbuchordnung von demselben Tag hat dem Entwurf als Vorbild gedient. Es bleibt demgemäss, insoweit die durch diese 2 Gesetze geordneten Angelegenheiten in Frage kommen, nur über einige wichtigere Abweichungen des Entwurfs zu berichten. Doch müssen auch die übrigen Bestimmungen zur Erleichterung des Verständnisses kurz dargestellt werden.

Namentlich lässt sich dies bei dem vorliegenden Abschnitte nicht vermeiden, da dieser das Bestreben des Entwurfs, nicht kasuistische Einzelvorschriften, sondern allgemeine Grnndsätze zu geben, besonders scharf hervortreten lässt und dadurch dem Verständnisse Schwierigkeiten bereitet.

Der § 826 scheint etwas bei der Durchführung des Eintragungsprinzipes Selbstverständliches zu enthalten. In Wirklichkeit ist dies aber nicht der Fall. Er enthält vielmehr die Verwerfung eines in manchen deutschen Staatsgebieten geltenden Prinzips und giebt eine wichtige Regel für die Würdigung der Einträge in dem Grundbuch. Nach jenem in Preussen nicht geltenden und auch von dem Entwurf abgelehnten Prinzip der sog. *formalen Rechtskraft*[1]), bildet die Eintragung nicht ein blos formales Erforderniss der Erwerbung des Eigenthums oder eines sonstigen dinglichen (begrenzten) Rechts, sondern bewirkt unabhängig von ihrer gesetzlichen Voraussetzung die Rechtsändernng, sie hat m. a. W. die Kraft eines rechtskräftigen Erkenntnisses. Nach dem in Preussen geltenden Recht hat die Eintragung *keine* formale Kraft, sondern bildet nur die Vollendung des auf die Rechtsänderung gerichteten dinglichen Vertrags. Fehlt ein sonstiges Erforderniss des letzteren, fehlt insbesondere die Willenseinigung der Vertragsschliessenden, so ist die Eintragung wirkungslos, und der Verletzte hat gegen denjenigen, für welchen die Eintragung trotzdem erfolgte, einen dinglichen Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs. Gegen einen Dritten, der im Vertrauen auf die Richtigkeit des Buches ein Grundstück oder ein Recht an einem solchen erworben hat, kann freilich dieser Anspruch nicht geltend gemacht werden. Aber dies ist die Folge des unten zu besprechenden öffentlichen Glaubens, welcher dem Grundbuche beigelegt wird, nicht einer formalen Rechtskraft der Eintragungen.

Letztere werden durch das Gesetz als so geregelt gedacht, dass eine hohe

1) Motive III S. 137.

Wahrscheinlichkeit dafür vorliegt, dass das Grundbuch Niemand als Berechtigten ausweise, der nicht das Recht wirklich erworben habe. Dadurch rechtfertigt sich die aufgestellte Vermuthung, deren praktische Bedeutung sich dahin zusammenfassen lässt, dass der als Eigenthümer oder als Berechtigter Eingetragene keines weiteren Beweises für sein Eigenthum oder für sein sonstiges dingliches Recht bedarf.

Der § 827 sieht für ein als mehreren Personen gemeinschaftlich eingetragenes Recht Gemeinschaft nach Bruchtheilen sowie Gleichheit der Bruchtheile als eingetragen an, sofern nicht aus dem Inhalt des Eintrages sich etwas anderes ergiebt. Fehlte eine solche Vorschrift, dann würde nur die Gesammtheit der Betheiligten über das Recht verfügen können; die Bestimmung des Antheilsverhältnisses bliebe eine innere, durch formlosen Vertrag zu ordnende Angelegenheit der Betheiligten. Das würde die Verfügungen so erschweren, dass die auch bei der Lehre von der Gesellschaft (§ 631[4]) und der Gemeinschaft (§ 762[1]) vorkommende Bestimmung zu billigen ist, zumal dieselbe mit der allgemeinen Volksansicht im Einklang stehen dürfte. Sind 4 Besitzer als Eigenthümer eines Grundstückes eingetragen, dann wird Niemand die Annahme für bedenklich finden, dass jeder zu $^1/_4$ Eigenthümer ist.

Einer der wichtigsten, aber auch am meisten angefochtenen Paragraphen des Entwurfs ist der § 828. Derselbe handelt von dem sog. dinglichen Vertrag d. h. dem Vertrage, durch welchen die Uebertragung des Eigenthums sowie die Begründung, Uebertragung und Belastung eines anderen Rechts an einem Grundstück sich vollzieht. Was zunächst die Uebertragung des Eigenthums anlangt, so gestaltet sich diese nach dem Entwurf im Wesentlichen so wie nach dem Gesetze vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb u. s. w. Es bedarf nämlich dazu:

1. der Erklärung des Berechtigten (des seitherigen Eigenthümers), dass er die Eintragung der Rechtsänderung (d. h. hier des Eigenthumsüberganges) in das Grundbuch bewillige;
2. die Annahme dieser Bewilligung von Seiten des anderen Theiles, d. h. des Erwerbers.

Dies ist der sog. dingliche Vertrag.

Ausserdem wird die Eintragung in das Grundbuch erfordert. Der zur Uebertragung des Eigenthums erforderliche dingliche Vertrag muss nach § 868 vor dem Grundbuchamte geschlossen werden (Auflassung).

Dieselben Erfordernisse wie hier die Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 868, stellen für die rechtsgeschäftliche Uebertragung des Eigenthums die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 auf, welche lauten:

§ 1. Im Fall einer freiwilligen Veräusserung wird das Eigenthum an einem Grundstücke nur durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuch erworben.

§ 2. Die Auflassung eines Grundstücks erfolgt durch die mündlich und gleichzeitig vor dem zuständigen Grundbuchamt abzugebenden Erklärungen des eingetragenen Eigenthümers, dass er die Eintragung des neuen Erwerbers bewillige und des Letzteren, dass er diese Eintragung beantrage. —

Der einzige Unterschied besteht darin, dass nach dem Entwurf der andere Theil die *Annahme* der Bewilligung der Eintragung zu *erklären* hat, während jetzt der Erwerber die *bewilligte Eintragung* zu *beantragen* hat. Der Unterschied

ist praktisch nicht von wesentlicher Bedeutung. Eine andere Neuerung des Entwurfs ist wichtiger und freudig zu begrüssen.

Nach § 869 ist, wenn der eingetragene Eigenthümer verstorben ist, zur Auflassung die vorgängige Eintragung seines Erben als Eigenthümer nicht erforderlich. Nach dem geltenden Recht (§ 5^2 des Gesetzes vom 5. Mai 1872) konnten nur *Miterben* ein ererbtes Grundstück auflassen, nicht auch der Alleinerbe.

Hiernach gestaltet sich die Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken in der Hauptsache so, wie seither. Bedenken könnte nur die Bestimmung erregen, dass die Auflassung unbedingt vor dem Grundbuchamt erfolgen muss, um so mehr, als das Gesetz über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) im § 5 die Vorschrift enthält:

> Die Auflassung kann, ausser vor dem zuständigen Amtsgericht, vor einem deutschen Notar oder in Landestheilen, in welchen die Gerichte zur Aufnahme von Verträgen zuständig sind, gerichtlich erfolgen. Der Erwerber sowie der Veräusserer kann jedoch von dem anderen Vertragsschliessenden verlangen, dass die Auflassung vor dem zuständigen Amtsgericht erfolge.

Die Begründung[1]) weist darauf hin, dass die Gestatung der notariellen Abgabe der Auflassungserklärungen mit Rücksicht auf die im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts herrschende Gewohnheit, bei der Veräusserung von Grundstücken die Ordnung aller hierbei zu erledigenden Angelegenheiten in die Hände des Notars zu legen, geschehen sei.

Eine solche Rücksichtnahme auf die Gewohnheiten eines bestimmten Bezirkes mag bei Spezialgesetzen am Platze sein. In einem allgemeinen Gesetzbuch können sie keine Beachtung finden, wenn überwiegende Gründe der Zweckmässigkeit dagegen sprechen. Dies ist nach den Motiven zum Entwurf anzunehmen. Diese führen insbesondere aus (Bd. 3, S. 314 ff), dass durch die Nöthigung, die Auflassung vor dem Grundbuchamte vorzunehmen, freilich der Verkehr mit Grundstücken in gewissem Maasse erschwert und vertheuert werde. Diese Unzuträglichkeiten seien bereits bei den Berathungen der Gesetze vom 5. Mai 1872 im Landtag geltend gemacht, jedoch nicht so gewichtig befunden, dass sie nicht von den Vortheilen, welche mit dem gleichzeitigen Erscheinen der Betheiligten vor dem Grundbuchamte verbunden seien, reichlich aufgewogen würden. Diese Vortheile sind aber auch der Art, dass von der grundbuchamtlichen Abschliessung nicht abgesehen werden kann. Schliessen die Parteien die Auflassung anderswo, so fehlt jede Sicherheit, dass ihre Abmachungen mit dem Grundbuch im Einklang stehen, und deshalb demnächst von dem Grundbuchamte zurückgewiesen werden müssen, oder in ihrem Erfolge durch andere inzwischen erfolgte Eintragungen beeinträchtigt werden.

Das ist der durchschlagende Grund, aus welchem auf die Aufnahme vor dem Grundbuchamt bestanden werden muss, wobei auch in Betracht zu ziehen ist, dass in Preussen die Einwendungen, welche sich gegen diese Einrichtung erhoben hatten, längst verstummt sind. Was sonst die Motive an gesetzgeberischen, aus dem Absatz 3 und § 831 unternommenen Bedenken ausführen,

---

1) Anlagen zu den stenographischen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses von 1888. Bd. II, S. 1324.

kann auf sich beruhen bleiben. Wäre die Maassregel nicht aus anderen Gründen unentbehrlich, dann müssten eben die §§ 828 und 831 sachgemäss geändert werden. Die Nothwendigkeit der *grundbuchamtlichen* Auflassung kann aber nach dem Gesagten nicht bezweifelt werden. Sie findet eine weitere Unterstützung in der Begründung des rheinischen Gesetzes vom 12. April 1888, welche zur Rechtfertigung der fakultativen Auflassung vor einem Notar nur auf die Gewohnheiten der rheinischen Bevölkerung verweist, dann aber fortfährt:

Der Erwerber brauche sich der Gefahr einer, zwischen der Abgabe der Auflassungserklärungen und der Eintragung des Eigenthums eingetretenen Veränderung, sei es zufolge arglistigen Verhaltens des Veräusserers, sei es zufolge Eingreifens eines Dritten, z. B. Eintragung einer Hypothek im Wege der Zwangsvollstreckung, nicht auszusetzen, und der Veräusserer könne sich die bedungene Baarzahlung gegen Uebertragung des Eigenthums sichern. Im Interesse beider Theile sei es von Bedeutung, dass die Erfüllung Zug um Zug mit Sicherheit erfolgen könne, wenn nicht beiderseits nach allen Richtungen hin volles Vertrauen geschenkt würde.

Diese Ausführungen bestätigen nur den oben als durchschlagend bezeichneten Grund für die Unentbehrlichkeit der *grundbuchamtlichen* Auflassung.

Dieselbe ist deshalb unverändert beizubehalten.

Soweit aber der sogenannte dingliche Vertrag nicht, wie bei dem Eigenthum- und dem Erbbaurecht (§ 962[1]) vorgeschrieben, vor dem Grundbuchamt abgeschlossen werden muss, hat derselbe in der juristischen Litteratur die heftigste Anfechtung gefunden. Namentlich streitet man über die juristische Konstruktion der Absätze 3 und 4 des § 828. Man bezeichnet es als unklar, wie sich ein „bindend“ und ein „wirksam“ gewordener Vertrag unterscheiden, wann die „Einreichung“ und wann die „Eintragung“, oder auch schon der „Antrag“ auf Eintragung die eine oder andere Wirkung hat u. s. w. Es kann aber nicht die Aufgabe des Landes-Oekonomie-Kollegiums sein, über derartige, allgemein juristische Streitfragen ein Gutachten abzugeben. Es genügt, wenn man sich vergegenwärtigt, wie sich praktisch in Zukunft die Begründung der dinglichen Rechte gestaltet. Dabei ist ein wichtiger Unterschied festzuhalten. In dem geltenden Recht hat die Eintragung meist nur den Zweck, den dringlichen Rechten Wirksamkeit gegen Dritte zu sichern. Bezüglich ihrer *Entstehung* bleiben also die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft (§ 12 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872). Nur das Recht der Hypothek- und der Grundschuld *entsteht* erst durch die Eintragung im Grundbuch (§ 18 a. a. O.). Nach dem Entwurf werden *alle* dinglichen Rechte durch den dinglichen Vertrag und die Eintragung *begründet.*

Sieht man von diesem Unterschied ab, dann gestaltet sich praktisch das Verfahren bei der Begründung von dinglichen Rechten nicht wesentlich anders, als nach dem geltenden Recht. Wenn auch jetzt die Eintragung nur erfolgt, um dingliche Wirkung gegen Dritte herbeizuführen, so wird sie doch thatsächlich nie versäumt, und erscheint deshalb äusserlich als ein nothwendiges Erforderniss der Entstehung des betreffenden Rechts.

Der der Eintragung zu Grunde liegende sogenannte dingliche Vertrag des Entwurfs ist nichts als die Einigung der Vertragschliessenden dahin, dass eine bestimmte Eintragung erfolgen soll. Erst mit der letzteren ist der Vertrag vollendet. Alles was geschieht, *ehe* der Antrag auf Eintragung gestellt wird,

sind Vorverhandlungen, welche nur persönliche Verpflichtungen begründen können.

Um die neuen Bestimmungen auf ihre Anwendbarkeit und praktische Brauchbarkeit zu prüfen, denke man sich den Fall, dass A mit B. übereingekommen sei, demselben ein Vorkaufsrecht an einem Grundstück zu bestellen. Damit die, vielleicht nur mündlich getroffene Abmachung „bindend" werde, können nach dem dritten Absatz des § 828 drei verschiedene Wege eingeschlagen werden.

1. Die Betheiligten können den Vertrag vor dem Grundbuchamt abshliessen;
2. Sie können den gerichtlich oder notariell oder schriftlich abgeschlossenen Vertrag bei dem Grundbuchamt zur Eintragung überreichen;
3. Die Eintragung kann auf Antrag auch nur eines der Vertragschliessenden erfolgen.

Dies letztere kann geschehen, auf Antrag des A, als desjenigen, gegen dessen Rechte sich die Eintragung (des Vorkaufsrechtes) richtet (§ 19 der Grundbuchordnung). Es kann aber auch geschehen auf Antrag des B, zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgt (§ 19 a. a. O.). Im letzteren Falle hat B. aber nach Vorbehalt 2b zu § 828 und § 39 der Grundbuchordnung die zur Begründung der Eintragung erforderliche Erklärung, d. h. hier die Bewilligung des Vorkaufsrechtes Seitens des A, in einer öffentlich beglaubigten Urkunde vorzulegen.

Ganz unter denselben Bedingungen und Formen geschieht nach § 13 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872 die Eintragung der in die zweite Abtheilung des Grundbuches einzutragenden Rechte,[1]) zu denen das Vorkaufsrecht gehört.

Die Begründung von Hypotheken und Grundschulden nach dem Entwurf steht materiell dem bestehenden Recht insofern gleich, als auch nach letzterem das Recht erst durch die Eintragung entsteht (§ 18 des Gesetzes vom 5. Mai 1872). Formell kann die Eintragung sowohl nach dem Entwurf als nach dem geltenden Recht auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers erfolgen, des letzteren, sofern er die vom Eigenthümer in beglaubigter Form erklärte Eintragungsbewilligung überreicht.

Die wichtigste und für die Landwirthe sehr bedeutungsvolle Neuerung ist die Unterstellung der Begründung der *Grundgerechtigkeiten* unter den dinglichen Vertrag, einschliesslich der Einführung des Eintragungszwanges für dieselben, und damit in Verbindung die Aufhebung der Ersitzung von Grundgerechtigkeiten und deren Erlöschung durch Nichtgebrauch, beziehlich Verjährung. Grundgerechtigkeiten werden jetzt nach gemeinem Recht durch Vertrag und durch 10- (20-), und 30jährige Ersitzung erworben, ebenso nach Landrecht[1]). Ausgeschlossen ist die Ersitzung für alle nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, dem Ergänzungsgesetze vom 2. März 1850, und den neuen Gemeinheitstheilungsordnungen ablösbaren Grundgerechtigkeiten, als: Holz-, Weide-, Streu-, Gräserei-, Mast-, Fischerei-Berechtigungen u. s. w.

Nach rheinischem Recht können nur die ständigen und offenen Dienstbarkeiten[2]) durch Ersitzung, und zwar 30jährige erworben werden, nicht aber die nicht ständigen oder verborgenen, noch diejenigen Dienstbarkeiten, welche beide Eigenschaften zugleich haben.

1) Windscheid, Pandekten I, § 212, S. 728. Dernburg, I, § 296, S. 726/732.
2) Code civil Art. 691. Zachariae-Dreyer II, § 251, S. 86.

Die Stellung des Entwurfs wird in den Motiven wie folgt begründet:

Alle Gründe, welche dafür sprächen, dass die vertragsmässige Bestellung eines begrenzten Rechtes an einem Grundstücke von der Eintragung abhängig gemacht werde, träfen in Ansehung der Grunddienstbarkeiten zu. Es wäre weder folgerichtig noch für die Sicherheit im Rechtsverkehr unbedenklich, wenn das bürgerliche Gesetzbuch hier von dem Eintragungszwang absähe. Mit letzterem seien auch gerade bei den Grunddienstbarkeiten noch besondere Vortheile verbunden.

Zunächst verminderten sich die Schwierigkeiten, welchen die Abgrenzung dieser Servituten gegen die dem Eintragungszwange zu unterwerfenden Reallasten begegnen würde, namentlich wenn einer Dienstbarkeit eine Reallast als Gegenleistung gegenüberstehe. Mit der Eintragung werde die Erwerbung von Servituten durch Ersitzung ausgeschlossen und dadurch die Gefahr vermieden, dass durch fortgesetzten Missbrauch durch Gefälligkeit ein Recht erschlichen werde. Häufig würden, wenn das Gesetz von der Eintragung absehe, zwischen demjenigen, welcher eine Dienstbarkeit in Anspruch nähme und demjenigen, welcher das Grundstück ohne Kenntniss von dem beanspruchten Servitutrecht erworben habe, weitläufige und kostspielige Rechtsstreitigkeiten entstehen. In denjenigen Gebieten, in denen das Eintragungsprinzip bestehe, würde das Aufgeben desselben als ein auffälliger Rückschritt empfunden werden.

Im Weitern erwähnen die Motive, dass die Staaten, welche die Grundgerechtigkeiten nicht dem Eintragungszwang unterwürfen, sich sämmtlich darauf stützten, dass ein *praktisches Bedürfniss* für die Eintragung nicht vorhanden sei, sodann aber darauf, dass die *Durchführbarkeit* einer solchen Maassregel zu bezweifeln, beziehlich nur unter Ueberwindung der grössten Schwierigkeiten zu bewirken sei.

Diese beiden Gründe, welche allerdings die gegen die Eintragung der Servituten zu erhebenden Einwendungen richtig zusammenfassen, suchen dann die Motive zu widerlegen.

Zum Verständniss der Tragweite der neuen Bestimmung wird es beitragen, wenn man die einzelnen Klassen der Grundgerechtigkeiten unterscheidet. Dieselben lassen sich eintheilen in ablösbare und unablösbare, und die letzteren wieder in solche, welche mit einer dauernden sichtbaren Anlage verbunden sind, und solche, bei denen eine derartige Anlage fehlt (apparentes, non apparentes).

Was die sogenannten offenkundigen Grundgerechtigkeiten anlangt, so kann nach Artikel 109 des Einführungsgesetzes durch *landesherrliche Verordnung* bestimmt werden, dass die zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, *bestehenden* Dienstbarkeiten, mit welchen das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, so lange diese Anlage besteht, der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen. In Folge dessen wird voraussichtlich ein beträchtlicher Theil der ländlichen Grunddienstbarkeiten — nur von diesen ist hier die Rede — namentlich Wasserleitungs-, Tränke und ähnlicher Gerechtsame von der Eintragungspflicht befreit werden, da anzunehmen ist, dass die meisten Landesgesetzgebungen von diesem — für durchaus angemessen zu haltenden — Vorbehalte Gebrauch machen werden.

Es bleiben noch die ablösbaren und die nicht offenkundigen unablösbaren Grundgerechtigkeiten. Was diese zwei Klassen anlangt, so ist es unbedenklich, mit ihnen *alle* in Zukunft durch Vertrag zur Begründung gelangenden Gerecht-

same dem Eintragungszwange zu unterwerfen. In soweit dem Prinzipe des Entwurfs zu folgen, ist um so weniger bedenklich, als in Zukunft eine vertragsmässige Entstehung *ländlicher* Grundgerechtigkeiten nur ausnahmsweise vorkommen wird. Der Entwurf geht aber weiter; er will die bestehenden Grunddienstbarkeiten, wie ein Beurtheiler treffend sagt, gewissermaassen „einfangen" und in das Grundbuch überführen.

Für die ablösbaren Grunddienstbarkeiten, als Holz-, Weide-, Streu-, Gräserei- und dergleichen Gerechtsame kann ein Bedürfniss zu einer solchen Maassregel schon deshalb nicht anerkannt werden, weil dieselben doch in absehbarer Zeit zur Aufhebung gelangen. In Beziehung auf sie kann es auch bei dem mit dem Entwurf übereinstimmenden Verbote der Entstehung durch Verjährung wie es in der — bestehen bleibenden — Agrargesetzgebung enthalten ist, sein Bewenden behalten. Dann ist ihr Untergang besiegelt.

Die Neuerung des Entwurfs trifft dann im Wesentlichen nur die kleineren, nicht mit einer Anlage verbundenen Wege- und Ueberfahrtsrechte, welche in nicht zusammengelegten Gemarkungen noch sehr zahlreich sind.

Mit dem Fortschreiten der Zusammenlegungen (Verkoppelungen, Konsolidationen) ist aber auch ihre Beseitigung oder doch ihre wesentliche Verminderung zu erwarten. Die etwa noch verbleibenden finden in dem Rezess Aufnahme und können auf diesem Weg auch in das Grundbuch gelangen.

Bei ihnen treffen aber die speziellen für den Eintragungszwang hervorgehobenen Gründe am wenigsten zu. Eine Verwechselung mit Reallasten ist hier wohl gänzlich ausgeschlossen, und ein Gegenüberstehen von Leistungen, welche als Reallasten angesehen werden könnten, kommt kaum jemals vor. Wenn die Motive weiter die Ausschliessung der Ersitzung als eine günstige Folge des Eintragungszwanges bezeichnen, so wäre dem beizutreten, wenn man die Ersitzung überhaupt für ein schädliches und unvolksthümliches Institut erklären müsste. Dieser Standpunkt, von welchem der Entwurf allerdings auszugehen scheint, dürfte jedoch nicht zu theilen sein. Im Gegentheil möchte kaum ein Rechtsinstitut zu finden sein, welches sich so in die Anschauungen und Sitten des Volkes eingelebt hätte, wie die Entstehung von Rechten durch Zeitablauf. Namentlich die ländlichen, die Bewirthschaftung erleichternden Grundgerechtigkeiten beruhen vielfach auf dem seit Jahrhunderten überkommenen Wirthschaftssystem, sie schliessen sich demselben an und wechseln auch mit demselben. Die Betheiligten haben vermöge der ihnen innewohnenden Kenntniss der Gemarkungsverhältnisse und der Bedürfnisse des Wirthschaftsbetriebes auch Kenntniss von den zu duldenden Verpflichtungen und ertragen sie, weil sich jeder selbst sagen muss, dass er ein Gleiches oder Aehnliches von seinen Nachbarn beanspruchen kann und muss. Schriftliche, notarielle oder gerichtliche Verträge vermeiden sie, weil es der Sitte, dem Herkommen nicht entspricht und mit Weitläufigkeiten und Kosten verknüpft ist, welche der Landwirth auf das Aeusserste scheut und auf alle nur denkbare Weise zu vermeiden sucht. Allerdings kommen nicht wenige Streitigkeiten über solche Gerechtsame vor; im Verhältniss aber zu der Menge der namentlich in nicht zusammengelegten Gemarkungen bestehenden Grundgerechtigkeiten ist ihre Zahl gering. Dass durch die Eintragung *alle* Prozesse vermieden würden, ist nicht anzunehmen; die Eintragung wird sich meist nur auf das Bestehen eines Rechts beschränken können; Zeit und Art der Ausübung werden sich doch durch das Bedürfniss, das sich nicht immer gleich bleibt, nach der Ortsüblichkeit oder

gelegentlichen mündlichen Besprechungen richten. Streitigkeiten werden deshalb doch nicht ausbleiben.

Dass die Gebiete, in welchen jetzt der Eintragungszwang gesetzlich gilt, dessen Aufgeben voraussichtlich als einen auffälligen Rückschritt empfinden würden, lässt sich kaum annehmen. Uebrigens sind diese Gebiete verschwindend klein; in Preussen erfreut sich nur das ehemalige Herzogthum Nassau dieser Einrichtung.

Nicht, wie sich in diesem verhältnissmässig unbedeutenden Theile der Monarchie das dortige Recht bewährt hat, wird entscheidend sein, sondern es wird darauf ankommen, ob in dem übrigen Staatsgebiete der seitherige Rechtszustand zu Unzuträglichkeiten geführt hat. Seither haben sich aber nennenswerthe Uebelstände aus dem Mangel der Eintragung nicht ergeben. Als einziger Missstand wäre nur anzuführen, dass zuweilen Rechtsstreitigkeiten auch über geringere, das Grundeigenthum gerade nicht sehr belastende Grundgerechtigkeiten geführt worden sind. Aber abgesehen davon, dass nach dem Obigen die Zahl dieser Prozesse im Verhältniss zu der Menge der bestehenden Belastungen keine bedeutende ist und dass auch die Eintragung durchaus nicht allen Streitigkeiten vorbeugen würde, ist dieser Misstand gering im Vergleiche zu der Beunruhigung, welche unter den Landbewohnern in der nächsten Zeit nach dem Erscheinen des Gesetzbuches durch den Eintragungszwang herbeigeführt werden würde. Nach Art. 109 des Einführungsgesetzes kann zwar die Frist, innerhalb deren die Eintragung aller bestehenden Grundgerechtigkeiten zu erfolgen hat, durch landesherrliche Verordnung auf 10 Jahre festgesetzt werden. Gleichwohl wird die vollständige Eintragung nicht erreicht werden. Durch diese Versäumniss werden zahlreiche Landwirthe in Schaden gerathen. Andererseits werden Viele in kostspielige Prozesse dadurch verwickelt werden, dass die Besitzer der belasteten Stücke sich weigern, in die Eintragung einzuwilligen. Wenn man erwägt, wie der kleine Landwirth sich gegen Einträge auf seinem Grundbuchblatte sträubt, wie er ängstlich sich bemüht, dasselbe möglichst „rein“ zu halten, dann wird man solche Weigerungen sehr begreiflich finden. Die mit der Eintragung aller bestehenden Grundgerechtigkeiten verbundene Störung beruhigter Zustände ist noch aus einem allgemeinen Grunde zu vermeiden. Mit völliger Sicherheit ist anzunehmen, dass die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches anfangs eine weitgehende Rechtsunsicherheit und eine grosse Zahl von Rechtsstreitigkeiten im Gefolge haben wird. Die Unzuträglichkeiten dieses Uebergangszustandes dürften durch Maassregeln, welche, wie die vorgeschlagene Eintragung der vorhandenen Grundgerechtigkeiten, einen grossen Theil der Reichsangehörigen erheblich mehr als die übrigen Klassen der Bevölkerung belästigen würde, nicht noch ohne zwingende Gründe zu vermehren sein. Solche Gründe sind aber von keiner Seite beigebracht.

In Preussen sind es namentlich Hessen und die Rheinprovinz, deren stark zerstückelter Grundbesitz zum Theil mit einer unglaublichen Menge solcher kleinen Wege- und Ueberfahrtsgerechtsame belastet ist. Hier würde die Feststellung die erheblichsten Schwierigkeiten bereiten und Hader und Verbitterung unter den Betheiligten hervorrufen. Hier könnte die Menge der Eintragungen vorsichtige Kapitalisten sogar ängstlich machen und dadurch den Realkredit schädigen, während es sich in Wirklichkeit um Belastungen handelt, welche den Werth der Grundstücke kaum beeinflussen.

Den vorstehenden Erwägungen können nur die allgemeinen mit dem

Eintragungszwange verbundenen Vortheile gegenübergestellt werden. Dass durch die Ausdehnung dieses Zwanges auf alle nicht offenkundigen Grundgerechtigkeiten in gewissem Maass eine grössere Sicherheit des Realverkehrs, die thunlichste Vermeidung von Schädigungen des gutgläubigen Erwerbes herbeigeführt wird, lässt sich gar nicht verkennen. Die Frage wird also die sein, wie hoch die oben geschilderten, mit dem Eintragungszwang verbundenen Unzuträglichkeiten geschätzt werden. Sind dieselben der Art, dass sie durch die Vortheile, welche dem Realverkehr durch den Eintragungszwang zugeführt werden, nicht aufgewogen werden, dann wird die Neuerung zu verwerfen, andernfalls wird sie zu billigen sein. Im letztern Falle fällt auch das Institut der Ersitzung der Grundgerechtigkeiten; denn sind alle Servituten eingetragen, dann findet weder Ersitzung noch Erlöschen durch Nichtgebrauch statt. Das ist ein Grundsatz des neuen Rechtes (§ 847), der mit dem bestehenden Recht im Einklang steht (§§ 6, 7^2, 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1872) und trotz der dagegen erhobenen Angriffe aufrecht erhalten bleiben muss, weil er unmittelbar aus dem Wesen des Grundbuchrechts hervorgeht.

Nach den Motiven zum Einführungsgesetze (S. 268 unten) scheint die Kommission die allgemeinen für die Eintragung sprechenden Gründe selbst nicht hoch anzuschlagen. Denn es heisst hier zur Begründung der langen Dauer des Uebergangszustandes (10 Jahre) wörtlich:

> „Der unbekannte Bestand von Grunddienstbarkeiten bedroht den Realkredit in geringerem Maasse. Sobald es sich um eine Dienstbarkeit handelt, welche den Werth und die Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigt, wird der Bestand derselben nicht leicht verborgen bleiben."

Diese völlig zutreffenden Sätze müssen dahin führen, von der Eintragung gänzlich abzusehen. —

Der § 829 enthält den wichtigen für die Auflassung schon seither geltenden — Grundsatz, dass zur Wirksamkeit des dinglichen Vertrages die Angabe des Rechtsgrundes nicht erforderlich ist, dass auch die Voraussetzung verschiedener Rechtsgründe oder der Mangel eines Rechtsgrundes die Wirksamkeit des dinglichen Vertrages nicht hindern.

Der § 830 handelt von der Konvaleszenz einer Eintragungsbewilligung, welche ein Nichtberechtigter erklärt hat, durch Genehmigung Seitens des Berechtigten oder durch Erwerb des für die Wirksamkeit der Bewilligung erforderlichen Rechts Seitens des Nichtberechtigten. Im § 831 wird die Unwirksamkeit einer Verfügungsbeschränkung des Berechtigten ausgesprochen, welche nach Eingang des Antrages auf Eintragung erklärt wird. § 832 spricht die Wirksamkeit einer auf einem Scheingeschäfte beruhenden Eintragung im Verhältniss zu Dritten aus, unbeschadet des Rechts der Parteien, im Verhältniss zu einander die Nichtigkeit des Scheingeschäfts geltend zu machen.

Weiter regelt der Entwurf den Ersatz der Eintragungsbewilligung und ihrer Annahme durch ein Urtheil (§ 833), sowie den Verzicht auf dingliche Rechte, für welchen eine Erklärung von dem Grundbuchamt erfordert wird.

Alle diese Vorschriften entsprechen theils dem seitherigen Rechte, theils sind sie unbedenklich, theils endlich berühren sie die Interessen der Landwirthe nicht in höherem Maasse als die der anderen Berufsarten.

Im § 835 verwirft der Entwurf den im jetzigen Rechte geltenden, durch die Grundbucheinrichtungen schon vielfach ausser Wirksamkeit gesetzten Grund-

satz, dass, wenn sich das Eigenthum und ein anderes dingliches Recht an einem Grundstück in derselben Person vereinigen, das letztere untergeht. (Konfusion, Konsolidation.)

Im § 836 erleichtert der Entwurf in zweckmässiger Weise die Löschung lebenslänglicher Rechte uud regelt in den §§ 837—839 einen der wichtigsten Grundsätze des Grundbuchrechtes, den Grundsatz des öffentlichen Glaubens.

Obwohl derselbe sich selbstverständlich auf alle Grundstücke bezieht, so kann er hier doch nicht unerörtert bleiben, weil ohne das Verständniss dieses Grundsatzes die Bedeutung der Grundbuchseinträge nicht richtig erfasst werden kann, und ohne eine zutreffende Auffassung von denselben jeder Landwirth leicht in die grössten Nachtheile gerathen kann. Es ist demgemäss um so mehr darauf einzugehen, als der Entwurf eine Neuerung enthält, welche geeignet ist, namentlich den unerfahrenen kleineren Landwirth im Verkehr mit rechtskundigeren Personen in erhebliche Verluste zu bringen.

Nach dem Grundsatze des öffentlichen Glaubens wird jeder, welcher ein Recht an einem Grundstück oder an einem eingetragenen Recht an einem Grundstück im guten Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches durch Rechtsgeschäft oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erworben hat, in seinem Erwerbe geschützt, d. h. er wird Eigenthümer, er wird Berechtigter und hat alle Klagen und Rechtsmittel eines solchen. A erwirbt von dem als Erbe des früheren Eigenthümers C eingetragenen B ein Grundstück durch Auflassung. Später stellt sich heraus, dass B gar nicht Erbe des C war. Hier wird und bleibt A trotzdem Eigenthümer des Grundstückes.

Mit Recht versagt jedoch der Entwurf in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Recht den Schutz des öffentlichen Glaubens, wenn der Erwerber zur Zeit des Erwerbes die Thatsachen gekannt hat, aus welchen sich die Nichtübeinstimmung des Grundbuches mit der wirklichen Rechtslage ergiebt. Wenn, um bei dem obigen Beispiele zu bleiben, A zur Zeit der Vornahme der Auflassung wusste, dass B nicht Erbe des C war, so muss er das Grundstück dem wirklichen sich legitimirenden Erben zurückerstatten.

> „Die Kenntniss der Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäfts steht, wenn die Anfechtung erfolgt, der Kenntniss der mit der Anfechtung eingetretenen rechtlichen Wirkungen gleich“

heisst es in eben nicht ganz durchsichtiger Fassung am Schlusse des § 837. Unter „Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäfts“ versteht der Entwurf (§ 112) nach den Motiven Bd. I S. 219 „diejenige Ungültigkeit, kraft deren einem Rechtsgeschäft die Gültigkeit nicht sofort, sondern erst dann — dann aber auch rückwärts — entzogen wird, wenn eine darauf bezügliche Willenserklärung von dem hierzu Berechtigten abgegeben wird. So lange nicht angefochten ist, besteht das Rechtsgeschäft. Tritt die Anfechtung ein, so wird das Rechtsgeschäft hinsichtlich der gewollten rechtlichen Beziehungen so angesehen, als ob es nicht vorgenommen worden wäre. Der frühere Zustand wird alsdann unter den Parteien wieder hergestellt. Handelt es sich um ein Grundstück, so wird der Inhalt des Grundbuches unrichtig und es kann dessen Berichtigung verlangt werden (§ 843).“

Denken wir uns, um die Bedeutung des Schlussatzes des § 837 klar zu machen, folgenden Fall: A hat den B durch einen Betrug oder eine widerrechtliche Drohung desselben (§§ 103, 104) veranlasst, ein Grundstück aufzulassen. C weiss dies, lässt sich aber trotzdem von B das Grundstück durch

Auflassung weiter übertragen. A greift das mit B geschlossene Rechtsgeschäft mit Erfolg an. Die damit eingetretene rechtliche Wirkung ist die Ungültigkeit der Auflassung zwischen A und B. Von dieser hat nach dem Schlussatze des § 837 auch C Kenntniss gehabt oder vielmehr, es wird *angenommen*, dass er davon Kenntniss gehabt habe, weil er gewusst hat, dass die Auflassung zwischen A und B anfechtbar sei. C befand sich demgemäss nicht im guten Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs, als er das betreffende Grundstück erwarb und muss es dem A auflassen. Wegen der an B entrichteten Gegenleistung kann er sich selbstverständlich nur an diesen halten.

Die Ausschliessung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs findet jedoch nur dann Statt, wenn der Erwerber Kenntniss von der Unrichtigkeit der Grundbuchseinträge, oder deren Anfechtbarkeit im Sinne des Gesetzes, hatte. Etwaige persönliche, durch einen obligatorischen Vertrag für einen dritten entstandenen Rechte hindern, ebenso wenig wie im geltenden Recht die Rechtsänderung zu Gunsten des Erwerbers. Hat z. B. A von B ein Grundstück aufgelassen erhalten, das B vorher durch einen obligatorischen Kaufvertrag dem C aufzulassen sich verpflichtet hatte, so wird A doch Eigenthümer, wenn er auch von dem Inhalt jenes obligatorischen Vertrags zwischen B und C Kenntniss hatte.

Der Entwurf dehnt im § 838 den Schutz, welchen der Grundsatz des öffentlichen Glaubens bei dem *Erwerbe* von Rechten gewährt, auf solche Rechtsgeschäfte aus, welche nicht den Erwerb eines Rechtes bezwecken, aber im Vertrauen auf die Richtigkeit des Grundbuchs gegenüber dem als Berechtigter in dem Grundbuch Eingetragenen oder von diesem gegenüber einem Dritten in Beziehung auf das eingetragene Recht vorgenommen werden. Es kann also z. B. die gegenüber dem als Eigenthümer des verpfändeten Grundstückes Eingetragenen erfolgte Kündigung einer Hypothek nicht angefochten werden, wenn dieser auch in Wirklichkeit nicht Eigenthümer war, sondern ein Anderer; die Zahlung von Zinsen erfolgt mit Recht an den eingetragenen Gläubiger u. s. w. Wird ferner z. B. die Hütungsgerechtigkeit eines Grundstücks von dem als dessen Eigenthümer eingetragenen B dem Besitzer des belasteten Grundstückes A gegenüber abgelöst und das Ablösungskapital von A an B entrichtet, so ist das Ablösungsgeschäft vollkommen gültig abgeschlossen. A wird von der auf seinem Grundbesitz haftenden Gerechtsame frei, wenn sich auch später herausstellt, dass nicht B sondern C der wirkliche Eigenthümer des berechtigten Grundstückes war. Der auf diese Weise geschädigte C kann von B, da an diesen eine ihm nicht gebührende Leistung erfolgt ist, die Herausgabe der dadurch erlangten Bereicherung d. h. des Ablösungskapitals fordern. Dieser Anspruch auf die Bereicherung steht nach § 839 im Allgemeinen demjenigen zu, welcher in Folge des Grundsatzes des öffentlichen Glaubens den Verlust eines Rechtes erleidet; gerichtet ist der Anspruch natürlich gegen denjenigen, an welchen eine ihm nicht gebührende Leistung bewirkt ist. Hatte derjenige, welcher durch eine unberechtigte Verfügung den Nachtheil zugefügt hatte, sich dabei einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht, so soll er, wie nach den Motiven (Bd. 3 S. 224) anzunehmen ist, für (vollen) Schadenersatz haften. Es ist dagegen erinnert worden, dass eine solche Bestimmung in das Gesetz selbst gehöre.

Abgesehen von diesem hier nicht näher zu erörternden Verlangen — welchem übrigens beizutreten sein dürfte, — bleibt vom praktischen Standpunkt aus gegen die Regelung, welche der Grundsatz des öffentlichen Glaubens in

dem Entwurfe gefunden hat, nur noch *ein*, allerdings nicht unwichtiges, Bedenken.

Das bestehende Recht, nicht nur Preussens, sondern auch der meisten übrigen Staaten, deren Gesetzgebung den Grundsatz des öffentlichen Glaubens anerkennt, versagt die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuches demjenigen, welcher das Eigenthum oder ein sonstiges Recht von dem Eigenthümer oder eine *Hypothek* von dem Gläubiger *ohne Entgelt* erworben hat (§§ 9, 38 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872; Gesetz-Sammlung S. 433), d. h. der auf Grund einer unentgeltlichen Zuwendung z. B. einer Schenkung Eingetragene erwirbt das Eigenthum oder sonstige Recht nur, wenn derjenige, von welchem er erworben hatte, wirklich der Eigenthümer, der Gläubiger war.

Der Entwurf unterscheidet *nicht* zwischen entgeltlichem und unentgeltlichem Erwerb und begründet diesen Standpunkt mit der Erwägung, dass es in vielen Fällen schwierig sei, festzustellen, ob ein entgeltlicher oder unentgeltlicher Erwerb vorliege; sodann aber mit der Rücksicht auf den Immobilienverkehr überhaupt. Wenn dieser Verkehr auf eine sichere Grundlage gestellt werden solle, so dürfe das vorschriftsmässig errichtete und vollzogene Erwerbsgeschäft nicht durch die Behauptung eines Dritten, dass der Erwerb ohne Entgelt erfolgt sei, in Frage gezogen werden. Die Berücksichtigung einer solchen Behauptung würde den Erwerber der Gefahr aussetzen, durch frivole und chikanöse Angriffe in dem ruhigen Genusse des entgeltlich erworbenen Rechtes gestört zu werden.

Diese Ausführungen sind jedoch nicht überzeugend.

Die Feststellung, ob eine entgeltliche oder unentgeltliche Veräusserung vorliegt, mag in einzelnen Fällen mit Schwierigkeiten verbunden sein. Diese Schwierigkeiten sind aber nicht so gross, dass sie von einer sorgfältigen Parteivertretung und einer verständigen, auf die Schaffung materiellen Rechtes bedachten Rechtsprechung nicht zu überwinden wären. Insbesondere wird der Richter auch dann, wenn ein ganz unbedeutendes Entgelt nur zur Verschleierung der Unentgeltlichkeit geleistet ist, keinen Anstand nehmen, hierin eine Handlung der Freigebigkeit, eine Schenkung zu erblicken und dem auf diese Weise zu einem Eintrag gelangten den Schutz des öffentlichen Glaubens zu versagen.

Den weitern, aus der Befürchtung, die Rechtssicherheit im Realverkehr könne gefährdet werden, entnommenen Grnnd anlangend, so kommt bei Entscheidung der Frage, ob diese Besorgniss begründet sei oder nicht, die seitherige Erfahrung wesentlich in Betracht. Nach dem Zeugniss DERNBURG's, (Preussisches Privatrecht 3. Aufl. Bd. I § 202 S. 482 Anm. 14) haben sich aber im Gebiete des preussischen Rechts in hundertjähriger Erfahrung keine Inkonvenienzen, noch weniger Verletzungen der vitalen Interessen des Hypothekenverkehrs aus den jetzt geltenden Bestimmungen ergeben. Die Furcht, dass der entgeltliche Erwerb durch frivole und chikanöse Angriffe wegen angeblicher Unentgeltlichkeit gestört werden könnte, halte ich für unbegründet. Solche Anfechtungsprozesse wird schon aus Furcht vor den Kosten Niemand anfangen, der nicht von seinem guten Rechte fest überzeugt ist. Es fehlt hiernach an jedem Grunde, den bestehenden Rechtszustand mit einem anderen zuvertauschen, welcher überdies von dem Uebelstande begleitet ist, dass er zu betrügerischen Geschäften Veranlassung giebt und leicht zu den gröblichsten Verletzungen des materiellen Rechtes führen kann.

Der Grundsatz des öffentlichen Glaubens ist für die Sicherheit des Realverkehrs nicht zu entbehren. Obwohl er zuweilen Verletzungen der wirklich Berechtigten im Gefolge hat, so treten dieselben doch zurück, wenn man erwägt, dass die Verletzung desjenigen, welcher gegen Entgelt im guten Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches erworben hat, mindestens ebenso gross sein würde, sofern er seinen gutgläubigen Erwerb wieder herausgeben sollte. Einen Beschenkten dagegen vor dem wirklichen Eigenthümer zu bevorzugen, wäre eine offenbare Verletzung des letzteren, welcher sich auch nicht mit dem Hinweis auf eine Benachtheiligung des Schenknehmers begegnen liesse. Denn dieser hat ja für das Zugewendete nichts entrichtet. In dem Schutze des unentgeltlichen Erwerbes wäre zugleich, wie DERNBURG a. a. O. und der Reichsgerichtsrath a. D. Dr. BÄHR in seiner Beurtheilung des Entwurfs S. 119 zutreffend hervorheben, das leichteste Mittel gegeben, den materiell Berechtigten um sein ganzes Recht zu bringen. Hat A einen ungerechtfertigten Eintrag z. B. als Erbe erhalten und er verkauft sein Grundstück an B, so erwirbt dieser, wenn er sich im guten Glauben befindet, nach dem oben Mitgetheilten das Eigenthum. Der Verkäufer A haftet aber dem sich später legitimirenden Erben nach § 839 für die Bereicherung, d. h. das Kaufgeld, und, sofern er seine Eintragung durch eine unerlaubte Handlung herbeigeführt hat, sogar für vollen Schadensersatz. Will aber der Beschenkte, der Vermächtnissnehmer u. s. w. dem wirklichen Erben gegenüber seine Beute in Sicherheit bringen, so braucht er nur die ihm unrichtiger Weise zugeschriebenen Grundstücke seiner Ehefrau, oder einem seiner Kinder zu schenken. Er haftet dann für gar nichts, weil er eine Bereicherung nicht erfahren hat, und der Nachweis des bösen Glaubens auf Seiten des Beschenkten etc. ist schwer zu erbringen. —

Derartige, nach den Vorschriften des Entwurfs unvermeidliche Folgen lassen die Verwerfung der Neuerung des Entwurfes im Interesse der wenig erfahrenen Klassen der Bevölkerung, zu denen der kleine Landwirth an erster Stelle gehört, wünschenswerth erscheinen.

Der § 840 regelt die Rangordnung der eingetragenen Berechtigten nach dem aus der Natur der Sache sich ergebenden Gesichtspunkt, dass das früher, wenn auch nur bedingt eingetragene Recht vorgeht. Bei den an demselben Tag eingetragenen Rechten hat an sich keines den Vorzug vor dem andern; sind jedoch mehrere Rechte an demselben Tag in dieselbe Abtheilung des Grundbuchs eingetragen, so entscheidet die Reihenfolge der Eintragungen.

Ergiebt das Grundbuch selbst, dass eine andere Rangordnung als die vorstehend gedachte stattfinden soll, so entscheidet natürlich die aus dem Grundbuch sich ergebende.

Nach §§ 7, 34 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 bestimmte sich die Rangordnung nach der *Reihenfolge* der Eintragungen. Für die nicht in der männlichen Abtheilung eingetragenen Rechte bestimmt § 36: „Die Rangordnung zwischen den Belastungen zur zweiten und dritten Abtseilung bestimmt sich nach dem Datum der Eintragung. Eintragungen unter demselben Datum stehen zu gleichem Recht, wenn nicht besonders dabei bemerkt ist, dass die eine der anderen nachstehen soll.“ Da auch früher die Eintragungen ununterbrochen nach der Zeit des Eingangs erfolgten, so entschied in Wirklichkeit auch früher die Zeitfolge. Die Neuerung ist deshalb keine wesentliche und führt ebenfalls zu angemessenen Ergebnissen.

Die zu § 840 gemachten Vorbehalte sind durch §§ 49 und 48 des Entwurfs der Grundbuchordnung erledigt.

Der § 841 beseitigt die sog. Prioritäts-Cession des geltenden Rechts.

Der § 842 giebt dem Eigenthümer die Befugniss, bei der Belastung eines Grundstückes den Vorbehalt zu machen, das Grundstück weiter mit einem bestimmten Recht in der Weise zu belasten, dass dieses Recht den Vorrang vor dem früher eingetragenen erhalten soll. Es handelt sich nach den Motiven (S. 233) hier vorzugsweise um Befriedigung eines Bedürfnisses, welches in Berlin und in anderen grossen Städten in dem Verkehr mit Baustellen (beziehlich Neubauten) hervorgetreten ist. Es erübrigt sich deshalb, auf dieses übrigens dem geltenden Recht nicht unbekannte Institut[1]) näher einzugehen.

§ 843 enthält die Vorschriften über die Anfechtung des Grundbuchinhalts Seitens eines *dinglich* Berechtigten, wenn derselbe mit der wirklichen Rechtslage in Widerspruch steht, z. B. wenn der dingliche Vertrag, auf Grund dessen die Eintragung erfolgt ist, nichtig, der Erbschein (Erbeslegitimationsattest) gefälscht, das Urtheil wieder aufgehoben ist u. s. w. Jeder, dessen Recht durch die unrichtige Eintragung beeinträchtigt wird, hat danach den Anspruch auf Bewilligung der der wirklichen Rechtslage entsprechenden Eintragung in der nach der Grundbuchordnung erforderlichen Form. —

Eine solche Anfechtung einer unrichtigen Eintragung sieht auch § 9 des Eigenthumserwerbsgesetzes vor (vgl. auch §§ 60, 63).

Dass die in der Zwischenzeit von dritten Personen im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs erworbenen Rechte an dem Grundstück in Kraft bleiben, bezeichnen die Motive mit Recht als selbstverständlich.

Der § 843 bietet ein von BÄHR hervorgehobenes Bedenken, welchem beizutreten ist, sofern die nach den Motiven (S. 254 unten) offen gelassene Frage, ob die Berichtigungsklage der Verjährung unterliegt, zu bejahen ist. Wenn ein Grundstück durch Verwechselung auf einen fremden Namen eingetragen ist, es befindet sich aber im Besitze des wirklichen Eigenthümers, letzterer, vielleicht auch der andere, haben gar keine Kenntniss von dem Irrthum, so wird, wenn dieser nach langen Jahren entdeckt wird, die Berichtigungsklage durch die Einrede der Verjährung ausgeschlossen. Dass das ein entschiedenes Unrecht wäre, kann nicht zweifelhaft sein. Es bedarf also der Paragraph einer Ergänzung dahin, dass die Klage auf Berichtigung des Eigenthumseintrag so lange nicht der Verjährung unterliege, als der wirkliche Eigenthümer im Besitze des Grundstücks sich befindet.

In den §§ 844, 845 wird die Lehre von den sog. „Vormerkungen“ geregelt.

Die betreffenden Vorschriften des Entwurfs schliessen sich dem geltenden Rechte nicht in allen Punkten an. Nach dem geltenden Recht sind Vormerkungen zulässig:

1. zum Schutz eines bestehenden *dinglichen* Rechtes, namentlich zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung desselben oder auf Löschung eines eingetragenen, aber nicht bestehenden bez. weggefallenen Rechts;

2. zum Schutz eines *persönlichen* Rechts auf Einräumung oder auf Auseines dinglichen Rechts, insbesondere zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung des Eigenthums oder auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld.

1) DERNBURG I S. 825 No. 3.

Beide Arten von Vormerkungen haben, wenn die endgültige Eintragung erfolgt, *dingliche* Wirkung von dem Zeitpunkt ihrer Eintragung an.

Der Arrest zur Sicherung einer Geldforderung wird nach dem Gesetze, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 § 10 als Vormerkung[1]) einer Hypothek in das Grundbuch eingetragen.

Der Entwurf nimmt das Institut der Vormerkung nur insoweit an, als es zum Schutze *bestehender* (aber nicht eingetragener) Rechte an Grundstücken dient, mag es sich darum handeln, dass ein bestehendes (nicht eingetragenes) Recht zur Eintragung gelange, oder mag die Löschung eines eingetragenen, aber nicht (oder nicht mehr) bestehenden Rechts in Frage stehen. Eine Vormerkung zur Erhaltung von *Ansprüchen* auf Einräumung eines dinglichen Rechts, zu dessen Erwerbung die Eintragung erforderlich ist, oder auf Aufhebung eines eingetragenen Rechts, lässt der Entwurf nicht zu. Er führt aus:

„Ein jeder derartige Anspruch ist ein persönlicher; durch Eintragung einer Vormerkung zu dessen Schutze wird hieran nichts geändert. Der Anspruch bleibt ein persönlicher. Ein Hinderniss der Erwerbung für einen Dritten bildet die Vormerkung nur, wenn das ausdrücklich ausgesprochen wird. Es würde ferner eine wirkliche Rückbeziehung eintreten, insofern als das Verhältniss so angesehen werden müsste, als wäre durch die Vormerkung das Recht unter der aufschiebenden Bedingung seiner Liquidstellung endgültig eingetragen. Ein obligatorisches Recht würde dadurch einen Vorzug vor anderen Rechten um deswillen erhalten, weil es auf Erwerbung oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück gerichtet wäre, und dadurch würde gegen die erstrebte Gleichstellung der Gläubiger im Konkurs verstossen werden. — Im Gebiete des Mobiliarrechts hat derjenige, welcher sich nicht vertragsmässig die Verwirklichung seines Rechtes gesichert hat, nur den Schutz, welchen die Civilprozessordnung durch Zulassung von Arresten (§ 797) und einstweiligen Verfügungen (§ 814) gewährt. Im Immobilienverkehr lediglich deshalb einen weiteren Schutz zu gewähren, weil die Möglichkeit eines solchen vorliegt, dazu fehlt es an einem Bedürfniss. Vertragsmässige Sicherstellung des Gläubigers, Eintragung eines Veräusserungsverbotes im Wege der einstweiligen Verfügung beziehlich die Sicherstellung des Entschädigungsanspruches im Wege des Arrestes genügen hier vollständig. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich auch die Ablehnung des Vormerkungsinstitutes, insoweit als dasselbe zum Schutze des Anspruchs auf Hypothekbestellung dient."

Meines Erachtens haben die *Landwirthe* keinen Grund, diesen von manchen Seiten scharf angefochtenen, aber auch von anderer Seite gebilligten Erwägungen entgegenzutreten. Ein Interesse an der Beibehaltung des jetzigen Rechtszustandes haben vielleicht Kreditinstitute, Rentiers und dergl. Deren Interesse wahrzunehmen, mag diesen Interessentenkreisen überlassen bleiben.

Der § 846 trifft angemessene Bestimmungen über Eintragungen und Löschungen im Wege der Zwangsvollstreckung, Arrestvollziehung oder der einstweiligen Verfügung, und § 847 entzieht alle in eingetragenen oder vorgemerkten Rechten an Grundstücken oder an Rechten an einem Grundstücke sich gründenden Ansprüche mit Ausnahme der Ansprüche auf Schadensersatz und auf Rückstände wiederkehrender Leistungen, der Verjährung. Das entspricht dem geltenden Recht (§ 7 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872) und folgt aus dem Wesen der Grundbucheinrichtung.

---

1) Motive S. 238.

Eigenthum.

Vierter Abschnitt. Erster Titel.

Inhalt und Begrenzung des Eigenthums.

Unter dieser Ueberschrift enthält der Titel neben einer kurzen Darstellung der dem Eigenthümer zustehenden Rechte (§ 848) eine Reihe von Einzelbestimmungen, welche sich lediglich auf das Eigenthum an Grundstücken beziehen und insbesondere das sogenannte Nachbarrecht, d. h. die im nachbarlichen Interesse gebotenen Eigenthumsbeschränkungen, zur Darstellung bringen. —

Der Entwurf versteht unter Sachen nur körperliche Gegenstände (§ 778). Nur an solchen, nicht auch an unkörperlichen Gegenständen, insbesondere an Rechten, ist Eigenthum möglich. Der Eigenthümer hat nach § 848 das Recht, mit Ausschliessung Anderer nach Willkür mit einer Sache zu verfahren und über dieselbe zu verfügen, soweit nicht Beschränkungen dieses Rechts durch Gesetz oder durch Rechte Dritter begründet sind. Das Recht des Eigenthümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter derselben (§ 849).

Sowohl der § 848 als der § 849 sind von verschiedenen Seiten heftig angegriffen worden.

Zum § 849 hat man darauf aufmerksam gemacht, dass die Motive es abgelehnt hätten, das Recht des Eigenthümers am Luftraum und am unterirdischen Raum durch dessen Interesse zu begrenzen. Die Folge werde sein, dass ein in tiefster Tiefe unter Grundstücke gelegter Tunnel und eine in höchster Höhe über Grundstücke geführte Telegraphenleitung nicht ohne Enteignung hergerichtet werden könne. Das könne doch wohl nicht die Absicht sein! Ein anderer Kritiker sieht in dem Paragraphen „einen tollkühnen Satz, welcher unseren Planeten bis in sein Centrum und mit ihm zusammen sogar den ihn umgebenden Weltraum unter die einzelnen Grundeigenthümer zu ausschliesslicher und willkürlicher Herrschaft vertheilt."

Der Austrag dieser und ähnlicher an den Begriff des Eigenthums geknüpften Fragen dürfte jedoch nicht zum Gegenstand der Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums zu machen sein. Dagegen möchten die Einzelbestimmungen des Titels den Interessen der Landwirthe näher liegen.

Die §§ 850 und 857—860 können unberücksichtigt bleiben. Diese befassen sich mit der Duldung der Zuführung oder Mittheilung von Gasen, Dämpfen, Rauch, Rust u. s. w. Seitens der benachbarten Grundstücke und mit den Folgen des Ueberschreitens einer Grenze bei Errichtung von Gebäuden. Beide Gegenstände treten, obwohl natürlich auch für die Landbewohner nicht ganz ohne Interesse, an Wichtigkeit doch weit hinter denjenigen Bestimmungen des Entwurfs zurück, welche sich mit der Regelung der zwischen benachbarten *Feld*grundstücken bestehenden Beziehungen beschäftigen. —

Der Entwurf enthält keineswegs eine erschöpfende Darstellung des Nachbarrechts, sondern überlässt es der Landesgesetzgebung, das Eigenthum an Grundstücken noch anderen oder weitergehenden Beschränkungen zu unterwerfen (§ 866). Insbesondere verweisen die Motive auf die das nachbarliche Zusammenleben ordnenden Polizeigesetze und das lokale Gewohnheitsrecht,

soweit solches durch die Landesgesetzgebung anerkannt wird. Auf diesem Wege können manche partikularrechtliche Gewohnheiten erhalten werden. Dies gilt z. B. von dem sog. Umwende- Tret-, Trepp-, Kehr- oder Pflugrecht, d. h. der Befugniss des Besitzers eines ländlichen Grundstücks, bei dem Beackern desselben mit dem Pflug auf dem Grund und Boden seines Nachbarn umzuwenden. (Motive III S. 259, 261).

Wenn man erwägt, wie sehr Stammeseigenthümlichkeiten und Volkessitten bei der Regelung des nachbarlichen Zusammenwohnens und Zusammenwirthschaftens von entscheidendem Einflusse sind, so wird man die Beschränkung, welche sich der Entwurf auf diesem Gebiet auferlegt, nur billigen können.

Der Entwurf handelt zunächst (§§ 851—855) von Grenzen und Grenzenanlagen.

(*Errichtung fester Grenzzeichen.*) Der § 851 bringt Vorschriften für den Fall, dass die Grenze zwischen Grundstücken an sich nicht bestritten ist, feste Grenzzeichen aber fehlen, sei es dass solche von Anfang an nicht vorhanden gewesen, oder dass sie verrückt sind oder unkenntlich geworden sind. Jeder der betheiligten Grundbesitzer hat einen Anspruch gegen den Nachbar auf Mitwirkung zur Errichtung oder Wiederherstellung fester Grenzzeichen. Die Kosten der Abmarkung sind von den Betheiligten zu gleichen Theilen zu tragen, sofern nicht einem derselben ein Verschulden zur Last fällt. Das Verfahren bei der Abmarkung und die Art derselben bestimmt sich nach den Landesgesetzen und in Ermangelung landesgesetzlicher Vorschriften nach der Ortsüblichkeit.

Diese theils dem geltenden Rechten entsprechenden, theils selbstverständlichen Vorschriften dürften unbedenklich sein.

(*Ermittelung der richtigen Grenzen.*) Während § 851 von dem Errichten fester Grenzzeichen bei unbestrittenen Grenzen handelt, befasst sich § 852 mit der Ermittelung der richtigen Grenzen im Fall einer Grenzverwirrung, einer Unsicherheit über die richtigen Grenzen. Als richtige Grenze wird nach dem Entwurf, im Falle dieselbe nicht erwiesen wird,

1. diejenige Linie angesehen, welche dem Besitzstand entspricht und, wenn ein solcher nicht erwiesen wird,
2. diejenige Linie, durch welche jedem der betheiligten Grundstücke ein gleich grosses Stück des streitigen Flächenabschnitts zugetheilt wird.

Die letzteren Bestimmungen kommen, wie der Eingang ergiebt, nur dann in Anwendung, wenn die Vorschriften über die Eigenthumsklage nicht genügen, um die richtige Grenze festzustellen.

Durch die Aufstellung der Vermuthung für den Besitzstand, und an zweiter Stelle Theilung des streitigen Flächenabschnittes unter die Betheiligten, kommt der Entwurf zu einem angemessenen, dem geltenden Preussischen Recht[1]) in der Hauptsache entsprechenden Ergebniss. Die einfache Beibehaltung der geltenden Bestimmungen, welche annehmen, dass die zwischen den 2 behaupteten Grenzzügen liegende Fläche gemeinschaftlich sei und sie Mangels der Nachweisung eines bestimmten Besitzstandes unter die Streitenden theilen, lehnt der Entwurf ab.

Die Motive führen aus: In Wirklichkeit sei die Grenze zwischen 2 Grundstücken stets bestimmt. Nur unter den Betheiligten könne sie ungewiss sein.

1) Dernburg I. S. 516.

Es fehle also an einem Gegenstande der Gemeinschaft. Die Vorschriften über Gemeinschaft passten demgemäss nicht, nicht einmal die Vorschrift über Naturaltheilung. Werth und Güte des zweifelhaften Stücks müssten ausser Betracht bleiben, jeder Nachbar könne nur räumlich gleich viel erhalten. —

Dass die in den §§ 851 und 852 behandelten Ansprüche auf Errichtung oder Wiederherstellung fester Grenzzeichen und auf Grenzfeststellung im Falle der Grenzverwirrung nicht der Verjährung unterliegen, darf wohl als selbstverständlich bezeichnet werden, ist im § 853 aber auch ausdrücklich ausgesprochen.

(*Grenzanlagen.*) Von Rainen, Grenzgestellen im Walde, Mauern, Gräben, Hecken nnd ähnlichen Anlagen, welche auf der Grenze zweier Grundstücke sich befinden, und zum Vortheile derselben dienen, wird vermuthet, dass sie in Ansehung der Benutzung zu beiden Grundstücken gehören sofern nicht ihre äusseren Merkmale darauf hinweisen, dass sie alleiniges Eigenthum des einen Nachbars sind. Solche Einrichtungen sind gemeinschaftlich zu unterhalten und, so lange auch nur *ein* Nachbar an ihrem Fortbestand ein Interesse hat, ohne dessen Zustimmung nicht zu beseitigen oder zu verändern. Im Uebrigen finden auf das in Ansehung der Einrichtung zwischen den Nachbarn bestehende Rechtsverhältniss die Vorschriften über die Gemeinschaft Anwendung (§§ 762 bis 773). Auch hier lehnt also der Entwurf die im preussischen Landrecht und im rheinischen Recht ausgesprochene Gemeinschaftlichkeit der Grenzanlagen ab, gelangt aber, indem er eine Gemeinschaft der *Benutzung* annimmt, im Wesentlichen zu demselben Ergebniss.

(*Grenzbäume.*) Ein Grenzbaum liegt nach den Motiven Bd. III, S. 278 nur dann vor, wenn die Grenze den Baum da durchschneidet, wo er aus der Erde heraustritt. Der Entwurf, so lassen sich die Motive aus, redet deshalb von einem Baume, welcher auf der Grenze steht. Die Projektionen (Fortsetzung, Verlängerung) gehören zu denjenigen Grundstücken, von welchen aus projizirt ist; um aber zu wissen, was Projektion sei, muss man von der Basis ausgehen; diese kann für Bäume sowohl wie für bauliche Anlagen nur in der horizontalen Fläche gesucht werden, welche die Bäume und Anlagen von dem Planum des Erdbodens scheidet. Grenzbäume sind also Bäume mit pro diviso gemeinschaftlicher Basis, d. h. mit einer Basis, deren einzelne Theile verschiedenen Eigenthümern gehören. Bäume gehören nach dem Entwurfe dem Eigenthümer des Grundstückes, auf welchem sie stehen (§ 784). Grenzbäume gehören also an sich zum Eigenthum der beiden Grundstücke, aus denen sie hervorwachsen. Jeder Nachbar kann an sich seinen Antheil am Grenzbaum zerstören. Das kann natürlich nicht gestattet werden, denn sonst stirbt der Baum ab. Der Entwurf spricht deshalb, so lange der Grenzbaum steht, nur die Früchte den Nachbarn zu, und zwar gebühren sie ihnen zu gleichen Theilen. Das Eigenthum selbst ruht. Nach der Trennung von dem Boden ist aber der Baum wirklich gemeinschaftliches Eigenthum der Nachbarn zu gleichen Theilen. Der eine Nachbar hat gegen den andern den Anspruch auf Beseitigung des Baumes. Die Kosten der Beseitigung sind von den Nachbarn zu gleichen Theilen zu tragen; sie fallen jedoch dem Nachbar, welcher die Beseitigung verlangt, allein zur Last, wenn der andere Nachbar auf sein Miteigenthum verzichtet; in diesem Falle wird von dem ersteren mit der Trennung das Alleineigenthum erworben.

Ein Beurtheiler klagt über die verwickelten Rechtsverhältnisse, welche hier

geschaffen würden, ein anderer meint, dass sie dem juristischen Versteckspielen zu nahe kämen, als dass man sie billigen könnte. Und es lässt sich allerdings nicht verkennen, dass sie sich durch Einfachheit nicht auszeichnen. Ueber ihre *praktische* Brauchbarkeit sich auszusprechen, muss dem landwirthschaftlichen Herrn Berichterstatter überlassen bleiben. Das geltende Recht nimmt übrigens Miteigenthum bezüglich der Grenzbäume an. Das französische Recht (ZACHARIAE-DREYER Bd. II, S. 58, Anm. 33) verbietet jedoch das Niederhauen der Grenzbäume, wenn sie als Grenzzeichen dienen. Es bleibt zu erwägen, ob diese Bestimmung nicht beizubehalten ist.

(*Wasserabfluss.*) Ueber die wichtige Lehre von dem Wasserabfluss enthält der § 856 die Bestimmung:

> Der Eigenthümer eines Grundstücks hat den in Folge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindenden Wasserabfluss von einem anderen Grundstücke zu dulden.

Da er aber im zweiten Absatze die abweichenden Vorschriften der Landesgesetze unberührt bleiben lässt, so erübrigt es hier, auf den Paragraphen einzugehen.

(*Ueberhang.*) Die §§ 861/62 handeln von dem sogenannten Ueberhangs- und Ueberfallsrecht, zwei an sich wohl nicht sehr wichtigen Rechtsinstituten, welche aber besondere Beachtung verdienen, weil sie leicht zu chikanösen Prozessen Veranlassung bieten.

Die in das Nachbargrundstück hineinragenden Zweige und Wurzeln betreffend, so soll nach römischem Recht[1]) der Eigenthümer einen Baum, welcher über des Nachbars *Haus* hinüberhängt, abschneiden dürfen; thut er es nicht, so muss er dem Nachbar gestatten, es zu thun, und dieser darf dann das Holz für sich behalten. Hängt der Baum über ein fremdes *Ackergrundstück* hinüber, so soll der Eigenthümer die Aeste bis zur Höhe von 15 Fuss abschneiden, widrigenfalls dieselbe Folge eintritt. Für die Beseitigung der Wurzeln wird nichts besonderes bestimmt[2]). Der Nachbar hat also kein Selbsthülferecht, sondern nur die Klage wegen Beeinträchtigung des Eigenthums. Im deutschen Privatrecht[3]) hat sich eine allgemeine Uebung nicht gebildet, doch gilt nirgends die römischrechtliche Beschränkung auf 15 Fuss noch der Satz, dass bei Hausgrundstücken die völlige Beseitigung des Baumes gefordert werden darf. Das preussische Landrecht (I, 9, §§ 287 und 288)[4]) giebt dem Nachbar das Recht auf eigenmächtige Beseitigung der überragenden Zweige und Wurzeln ohne Aneignungsbefugniss. Der Code civil[5]) giebt nur die Befugniss, die Wurzeln abzustossen, bezüglich des Ueberhangs ist eine Selbsthülfe ausgeschlossen[6]).

Der Entwurf gestattet die Selbsthülfe betreffs der Zweige und Wurzeln und deren Aneignung (letztere als Ersatz für die Mühe der Abtrennung) jedoch erst dann, wenn eine an den Eigenthümer gerichtete Aufforderung, die Beseitigung selbst vorzunehmen, binnen 3 Tagen unbefolgt geblieben ist.

---

1) WINDSCHEID Pandekten 6. Auflage I. S. 569.
2) Motive III. S. 288.
3) STOBBE II. § 85 S. 95/96.
4) DERNBURG I. § 220 S. 529.
5) Artikel 672.
6) THIBAUT § 179 S. 234.

Ohne dem Urtheile des landwirthschaftlichen Herrn Sachverständigen vorzugreifen, dürften die vielen alten deutschen Gewohnheitsrechten und dem Preussischen Landrecht entsprechenden Vorschriften, wenn auch etwas streng, doch im Allgemeinen zweckmässig erscheinen.

In den Motiven wird ausdrücklich hervorgehoben, dass der durch den Ueberhang verletzte Nachbar dessen Beseitigung mittelst (der sogenannten negatorischen) Klage verlangen kann. Nach seiner Wahl kann er sich auch der hier zugelassenen Selbsthülfe bedienen. Die vorherige Aufforderung und die für die eigene Beseitigung gegebene Frist soll jedes Bedenken, dass dem Eigenthümer des Baumes zu nahe getreten werde, beseitigen. —

Die Vorschrift dieses Paragraphen [1]) hat übrigens in den Kreisen der Forstleute die Klage hervorgerufen, dass die hier gebotene Aufästung der Waldgrenzbäume eine ausserordentliche Schädigung des Waldes enthalte, da manche Waldbestände zum Schutze gegen den Sturm widerstandsfähiger Grenzbäume bedürften. Diese Klagen erledigen sich indess durch Artikel 67 des Einführungsgesetzes. Danach bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, durch welche die Rechte des Eigenthümers des einem Waldgrundstücke benachbarten Grundstückes in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher anders als im § 855 [2] und § 861 des Entwurfs bestimmt werden. —

(*Ueberfall.*) § 862 bestimmt, dass Früchte, welche von einem Baum auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, wie vom Boden getrennte Früchte des *letzteren* angesehen werden sollen. Das römische Recht zwingt den Eigenthümer, dem Nachbarn das Betreten seines Grundstückes zum Zwecke des Abholens hinübergefallener Baumfrüchte [2]) an jedem dritten Tag zu gestatten. Der Code schweigt über das Ueberfallsrecht. Das Preussische Recht [3]) spricht dem Nachbar den Ueberfall zu. Dieser Standpunkt entspricht in der Hauptsache auch dem Deutschen Privatrecht, wenn auch partikulär mancherlei eigenthümliche Gewohnheiten sich erhalten haben. Der Entwurf folgt dem Deutschen und Preussischen Recht. Ganz zutreffend! Denn wer die Unannehmlichkeit des Ueberhangs duldet, muss auch den Vortheil haben, welchen er möglicher Weise bringen kann. („Wer den bösen Tropfen geniesst, geniesst auch den guten“ [4]).

Der Entwurf spricht jedoch die hinübergefallenen Früchte nicht dem Eigenthümer als solchem zu, sondern demjenigen, welchem die vom Boden getrennten Früchte des Nachbargrundstücks gehören, d. h. also nach Befinden dem Eigenthümer, dem redlichen Besitzer, dem Niessbrauchberechtigten, dem Pächter u. s. w.

Auch diese Bestimmung erscheint angemessen, ja selbstverständlich.

(*Nothweg.*) Der § 863 regelt die Rechtsverhältnisse bezüglich des sogenannten Nothwegs. Auf diese Bestimmungen ist näher einzugehen, weil sie in mehrfacher Beziehung bedenklich sind.

Das Römische Recht gab ein besonderes Rechtsmittel zu dem Zwecke, den unentbehrlichen Weg zu einem Grabmal zu verschaffen.

---

1) Archiv für civilistische Praxis Bd. 73 S. 344—345.
2) Windscheid I. S. 569.
3) A. L. R. I. 9. § 289.
4) Stobbe II, S. 98 Anmerk. 38.

Die alten deutschen Rechtsquellen kennen das Institut des Nothwegs, offenbar veranlasst durch die in Deutschland allgemeine vermengte Lage der Grundstücke, in einem weiten Umfange und gedenken an einzelnen Stellen auch der Entschädigungsverbindlichkeit desjenigen, welcher ein solches Recht über ein anderes Grundstück beansprucht Nach Rezeption des Römischen Rechts gewährt die Praxis allgemein dem Eigenthümer eines Grundstücks, dem der Zugang zu einem öffentlichen Wege versperrt ist, das Recht auf Bestellung einer Wegegerechtigkeit seitens der Eigenthümer der dazwischen liegenden Grundstücke gegen Geldentschädigung.

Die neueren Gesetzgebungen gingen zum grossen Theil noch weiter, namentlich giebt das Preussische Landrecht den Nothweg nicht nur, wenn der Zugang überhaupt verschlossen ist, sondern auch dann, wenn nur durch aussergewöhnliche und unverhältnissmässig kostspielige Anlagen, z. B. Bau einer Brücke, Haltung eines Schiffes u. s. w. Zugang zu verschaffen ist. Das Preussische Recht kennt sogar im Allgemeinen die *Nothservitut* als eine solche Einschränkung des Eigenthums an einem Grundstück, ohne welche ein anderes Grundstück ganz oder zum Theil völlig unbrauchbar sein würde. Eine Nothservitut kann ausnahmsweise nicht blos zur Erhaltung des bisherigen Gebrauches, sondern auch zu erheblichen Verbesserungen begehrt werden. Die Voraussetzung für die Gewährung eines solchen Rechtes [1]) ist jedoch, dass derjenige, gegen welchen die Bestellung einer Nothservitut in Anspruch genommen wird, an dem bisherigen Gebrauche seiner Sache und an etwa vorzunehmenden nützlichen Verbesserungen derselben nicht gehindert werde.

Das Französische Recht kennt die Nothservitut in diesem Sinne nicht, gestattet aber, wenn ein Nothstand vorhanden, die Einräumung eines Nothwegs auch bei einem nur vorübergehenden Bedürfnisse in Folge augenblicklicher Unbrauchbarkeit des gewöhnlichen Weges [2]).

Der Entwurf giebt den Nothweg nur, wenn einem Grundstücke die zu seiner bisherigen ordnungsmässigen Benutzung nothwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege fehlt, ohne dass der Nothstand von dem Eigenthümer oder dessen Rechtsvorgänger vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

Diese Bestimmungen sind nach zwei Richtungen bedenklich:

1. Sie geben den Nothweg nur zur bisherigen ordnungsmässigen Benutzung eines Grundstückes.

War ein Grundstück wüst oder wurde es nur unvollkommen, vielleicht, wie das in manchen Gegenden vorkommt, alle 10—15 Jahre bestellt, sonst aber nur beweidet, so kann der Besitzer niemals zu einer intensiven Bewirthschaftung übergehen. Eine solche Beschränkung kann im Landeskultur-Interesse nicht geduldet werden.

2. Sie versagen den Nothweg, wenn der Nothstand von dem Eigenthümer oder dessen Rechtsvorgänger vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

Unter der „verschuldeten Zugangsnoth“ (Motive Bd. 3, S. 291) sollen also auch die Rechtsnachfolger des schuldigen Eigenthümers zu leiden haben. Ein Zugangsnothstand kann, wie die Motive mit Recht ausführen, insbesondere dadurch herbeigeführt sein, dass bei Parzellirungen unbedachter Weise ein Wege-

1) Dernburg I, S. 730 f.
2) Zachariae-Dreyer II, 71 f.

recht an dem abveräusserten oder zurückbehaltenen Grundstück nicht bestellt ist, welches das Hinterland mit dem öffentlichen Wege verbindet. Ein Bedürfniss, durch eine Ausnahmevorschrift für diesen Fall, was das Verhältniss unter den Kontrahenten betrifft, von dem Erfordernisse des Mangels einer Verschuldung abzusehen, soll nach den Motiven nicht vorliegen, zumal in vielen Fällen die Auslegung des obligatorischen Vertrags eine Verpflichtung zur Gewährung eines Weges ergeben werde.

Diesen Ausführungen ist nicht beizutreten. Sie verkennen vollständig, dass bei der Einrichtung eines Nothweges der Gesichtspunkt der Belastung eines Grundstücks zu Gunsten eines anderen zurücktritt, und dass es sich vielmehr um eine im Landeskultur-Interesse gebotene Maassregel handelt, welche den Zwek hat, thunlichst hohe Ausnutzung eines Grundstücks zu ermöglichen und zu erleichtern. Es ist deshalb von vornherein verfehlt, einem Versehen überhaupt Wirkungen beizulegen. Ueberdies verkennen die Motive, dass solche Versehen meist von unerfahrenen rechtsunkundigen Landleuten begangen werden, deren Unerfahrenheit (rusticitas) selbst das wegen seiner Strenge viel geschmähte Römische Recht berücksichtigt. Parzellirungsverträge sodann werden vielfach von dem betreffenden Güterschlächter entworfen, welcher kein Interesse daran hat, dass einer Parzelle ein ihren Werth herabdrückender Nothweg auferlegt wird. Das Sächsische bürgerliche Gesetzbuch schreibt für Parzellirungsfälle sogar ausdrücklich die Bestellung eines Wegerechts für die von öffentlichen Wegen abgeschnittenen Parzellen vor; ebenso für den Fall, wenn Jemand einem Andern ein Recht eingeräumt hat, zu dessen Ausübung ein Weg über das Grundstück des Einräumenden erforderlich ist.

Solche Bestimmungen empfehlen sich auch für den Entwurf.

Ob deren Aufnahme sich durch den oben mitgetheilten § 866 erübrigt, ist nicht zweifellos. Derselbe erhält wohl die weitergehende Preussische Nothservitut. In Betreff des Nothwegs speziell dagegen bringt der Entwurf erschöpfende Bestimmungen. Das bestehende Recht erscheint im Verhältniss zu der Neuregelung des Nothwegs im Entwurf als eine Abweichung, welche ohne besonderen Vorbehalt nicht fortbestehen kann. —

Der § 864 verbietet solche Anlagen, deren Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf ein Nachbargrundstück zur Folge hat: eine prinzipielle und allgemeine Vorschrift für den kaum zu unterstellenden Fall, dass das Partikularrecht bezw. die Polizeigesetzgebung, auf welche in den Motiven ausdrücklich hingewiesen wird, nicht spezielle Vorschriften in dieser Beziehung enthalten sollte.

§ 865 untersagt in der Nähe eines Nachbargrundstücks ein solches Vertiefen des Erdbodens, von welchem vorauszusehen ist, dass dem Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stützung entzogen werde, es sei denn, dass für eine genügende anderweite Befestigung gesorgt werde.

Nach § 867 hat der Eigenthümer eines Grundstücks, auf dessen Gebiet eine fremde bewegliche Sache sich befindet, deren Eigenthümer oder Inhaber die Aufsuchung und Abholung gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens beziehlich Sicherheitsleistung zu gestatten.

Das Verlangen einer vorgängigen Sicherheit kann in Einzelfällen z. B. wenn ein Thier sich verlaufen hat, das Betretungsrecht illusorisch machen. Es dürfte deshalb zu versagen oder doch zu beschränken sein.

Erwerb des Eigenthums an Grundstücken.

Zweiter Titel.

I. Uebertragung durch Rechtsgeschäft.

Die von der Auflassung handelnden §§ 868—869 sind oben bei § 828 besprochen. Es bleibt hier nur der §§ 870, 871 zu gedenken, welche von der bedingten und betagten Auflassung handeln.

Die in § 870 ausgesprochene Unwirksamkeit einer Auflassung, welcher eine aufschiebende Bedingung oder ein Anfangstermin beigefügt ist, ist im seitherigen Recht als selbstverständlich betrachtet worden[1]) und folgt unmittelbar aus einem Hauptzwecke der Grundbucheinrichtung, welcher dahin geht, dass der *gegenwärtige* Eigenthümer im Grundbuch nachgewiesen werde. Die Zulassung einer aufschiebenden Bedingung oder eines Anfangstermins würde das Eigenthum bei dem Veräusserer belassen und ausserdem eime Person namhaft machen, welche möglicherweise in Zukunft Eigenthümer sein würde. Das Grundbuch würde also keine klare und bestimmte Auskunft über die Eigenthumsfrage geben. Ergiebt sich im einzelnen Fall ein Bedürfniss, den Erwerber, der erst später eingetragen werden soll, bis dahin dinglich zu sichern, so kann dies durch Vorbehalt des Niessbrauchs für den Veräusserer oder dnrch Eintragung einer Kautionshypothek geschehen.

Dagegen gestattet der Entwurf in Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte, der Auflassung eine auflösende Bedingung oder einen Endtermin beizufügen. Der Veräusserer giebt das Eigenthum auf, aber er will wieder Eigenthümer werden, wenn die Bedingung sich erfüllt. Eine Ungewissheit des Eigenthums ist auch hier gegeben, wenn es sich fragt, ob die Bedingung erfüllt ist. Allein der damit verbundene Nachtheil trifft doch meist denjenigen, welcher auf die bedingte Erwerbung des Eigenthums sich eingelassen hat, insofern, als Niemand von ihm kaufen oder ihm Kredit auf das Grundstück gewähren wird. Die Eintragung des Eigenthums erfolgt im Anschluss an das preussische Recht als eine unbedingte. Das Rückfallsrecht wird in die für Belastungen bestimmte Abtheilung des Blattes[2]) eingetragen. Der Erwerber kann an sich über das Grundstück verfügen, jedoch nur so, dass seine Verfügungen mit Eintritt des Rückfalls unwirksam werden.

Der Veräusserer kann an sich auch über sein Rückfallsrecht verfügen; der Entwurf versagt ihm aber ein solches Recht aus praktischen Gründen, im Interesse einer übersichtlichen Buchführung. Eine Zwangsversteigerung auf Grund von Ansprüchen, welchen das Rückfallsrecht vorgeht, verbietet sich von selbst, weil Niemand auf ein solches Grundstück bieten würde. Diese Konsequenz zieht der Entwurf ausdrücklich, indem er für solche Fälle die Zwangsversteigerung versagt.

Mit Erfüllung der Bedingung fällt das Eigenthum nach Römischem und Rheinischem Recht ohne Weiteres an den Veräusserer zurück, nach dem Land-

1) Motive III S. 318.
2) Motive III S. 322.

recht[1]) entsteht nur die Pflicht der Zurückübertragung. Der Entwurf lässt das Eigenthum ohne Zuthun der Betheiligten auf den Rückfallsberechtigten (Veräusserer) übergehen, ohne eine neue Auflassung zu erfordern. Erfordert wird vielmehr nur eine in die Grundbuchberichtigung einwilligende Erklärung[2]), deren Herbeiführung (nach § 843) der Berechtigte nicht verzögern wird.

Ebenso verhält es sich, wenn ein Endtermin der Veräusserung beigefügt ist.

II. Zueignung und Aufgebot.

§ 872. Zueignung.

Der Entwurf hält die Möglichkeit der Aufgebung des Eigenthums an einem Grundstück (abweichend nur von dem Nassauischen Rechte: BERTRAM, Nassauisches Privatrecht § 154² S. 58) für zulässig. Diese Bestimmung wird namentlich, wenn ein Grundstück, durch Krieg oder Elementarereignisse verwüstet, kaum noch einen Ertrag liefert, leicht zur Anwendung kommen können. Es wäre eine ungerechtfertigte Härte, einen Grundbesitzer zwingen zu wollen, ein nicht mehr zur Aufbringung der öffentlichen Lasten geeignetes Grundstück zu behalten. Der Entwurf erfordert jedoch, dass die Aufgebung (Dereliktion) vor dem Grundbuchamt erklärt und auch eingetragen werde. Nur auf diese Weise könne unüberlegten und leichtsinnigen Dereliktionen vorgebeugt und Zweifeln über die Frage, ob eine Dereliktion vorliege, der Boden entzogen werden.

Das Recht, ein aufgegebenes Grundstück sich zuzueignen, steht nach römischem Recht[3]) demjenigen zu, der zuerst den Besitz ergreift; nach Landrecht II 16 §§ 8, 12 dem Staate; nach dem Code civil Art. 539 erlangt der Staat das Eigenthum schon durch die Dereliktion.

Der Entwurf lehnt es ab, die Person des zur Zueignung Berechtigten zu bestimmen, weil darin ein Eingriff in das öffentliche Recht verschiedener Staaten enthalten wäre und ein solcher Eingriff durch Rücksicht auf die Herstellung eines einheitlichen Privatrechts für das Reich nicht geboten erschiene. Dagegen müsse der Erwerb selbst als ein sachenrechtliches Geschäft in dem Entwurf geordnet werden.

Nach dem strenge durchgeführten Grundsatze desselben könne sich aber der Uebergang eines Rechts nicht ohne Zustimmung desjenigen vollziehen, zu dessen Gunsten er stattfinden solle. Dem im § 828 zum Ausdruck gelangten Grundsatz entspreche es daher, wenn die Vollendung der Erwerbung des Eigenthums an einem aufgegebenen Grundstück von dem *Antrag* des nach den Landesgesetzen zur Zueignung Berechtigten *und* von der *Eintragung* in das Grundbuch abhängig gemacht werde.

In Folge dieser Vorschrift entsteht, auch abgesehen von den Landesgesetzen, welche aufgegebene Grundstücke als Gegenstand der freien Zueignung ansehen, zwischen dem Zeitpunkte der Aufgebung und dem Erwerbe Seitens des zur Zueignung Berechtigten ein Zustand der Herrenlosigkeit des Grundstücks. Es bedarf deshalb einer besonderen Regelung zur Wahrung der Interessen Derjenigen, welche ein Recht an dem Grundstück geltend machen könnten, mag

1) DERNBURG I § 90.
2) Motive III S. 323—324.
3) Motive III S. 326.

dies Recht in einer Hypothek oder Grundschuld, Reallast, in einem Anspruch auf Bestellung eines Nothwegs u. s. w. bestehen. Diesen Personen hilft der Entwurf dadurch, dass auf deren Verlangen von dem Vorsitzenden des Prozessgerichts beziehlich von dem Vollstreckungsgericht ein Vertreter bestellt wird, welchem die Wahrung der Rechte des Eigenthümers obliegt. Ein solcher Antrag auf Bestellung eines Vertreters kann von dem Zeitpunkt an, wo die Aufgebung eines Grundstücks vollendet, d. h. in das Grundbuch eingetragen war, gestellt werden. Die Kosten zur Vertretung fallen dem Antragsteller zur Last, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz derselben gegen einen Dritten, welcher etwa verpflichtet sein könnte.

Mit Recht ist gegen diese ganze Lehre von der Aufgebung eines Grundstücks erinnert worden, dass in der Regel Jemand, welcher genöthigt ist, ein Grundstück aufzugeben, sich nicht erst die Mühe machen wird, seinen Verzicht vor Gericht zu erklären.

Wer im Kriege, durch die Noth gedrängt, oder zu anderer Zeit, z. B. aus Furcht vor einer Strafe, das Land verlässt, wird nicht daran denken, sein Grundstück durch Erklärung vor dem Grundbuchamt aufzugeben. *Rechtmässig* kann sich also Niemand das Grundstück zueignen. *Thatsächlich* ist es aber doch Gegenstand der freien Zueignung. Und Derjenige, welcher dasselbe in Besitz nimmt, kann von Niemand daraus vertrieben werden. In Wirklichkeit gilt also die freie Zueignung des Römischen Rechts. Nur dass der, welcher den Besitz ergriffen hat, *Eigenthum* erst nach einer sehr langen Zeit, in Gemässheit des folgenden Paragraphen, erwerben kann. Wenn man, um hier eine allgemein gültige und klare Bestimmung zu treffen, vorgeschlagen hat, das Eigenthum mit der einfachen thatsächlichen Aufgebung nach dem Vorgange des Rheinischen Rechts an den Staat fallen zu lassen, so kann die Richtigkeit dieses Vorschlages dahingestellt bleiben.

Jedenfalls ist es nicht die Aufgabe der Landwirthe, eine solche Aenderung des Entwurfs in Anregung zu bringen.

§ 873. Aufgebot.

Der § 873 führt ein (früher nach dem Gesetz vom 7. März 1845 zulässiges) in dem geltenden Recht nicht anerkanntes Institut, lediglich mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniss ein.

„Im öffentlichen Interesse soll sich die Grundbucheinrichtung möglichst für alle Grundstücke bethätigen, in erster Linie also den Eigenthümer nachweisen. Kommen Fälle vor, in denen die Betheiligten nach Abschluss eines obligatorischen Veräusserungsvertrags und Uebergabe des Grundstücks an den Erwerber die Auflassung, sei es aus Nachlässigkeit, sei es zur Kostenersparung, versäumen, oder war schon der Erblasser nicht eingetragen und der Erbe vermag die Legitimation des Vorbesitzers nicht nachzuweisen u. s. w., so besteht zwischen dem Grundbuch und der Wirklichkeit eine Verschiedenheit, deren möglichst einfache und wenigst kostspielige Beseitigung auch im öffentlichen Interesse liegt. Dieses Ziel lässt sich nur durch ein öffentliches Aufgebot erreichen, welches überhaupt dem praktischen Bedürfniss am weitesten entgegenkommt, indem es zugleich einen angemessenen Ersatz für die von dem Entwurf abgelehnte Ersitzung des Eigenthums an Grundstücken bietet.“

So etwa begründen die Motive die neue Einrichtung.

Dieser vollständig zutreffenden Begründung ist beizutreten. Unter den kleinen Landwirthen besteht viel mehr, als man anzunehmen pflegt, das Bestreben, die Eigenthumsverhältnisse durch Privatabkommen zu ordnen und die Auflassungskosten zu vermeiden. Soweit nicht die Errichtung von Hypotheken oder Grundschulden zur Berichtigung des Grundbuches zwingt, wählen sie gern diesen Weg, indem sie sich wegen der Grundsteuern gütlich auseinandersetzen. Im Anfang führt dieser Ausweg selten zu Unzuträglichkeiten; je mehr aber Besitzveränderungen eintreten, um so grösser wird die Verwickelung und Unsicherheit.

Für solche Fälle ist die Einführung eines Aufgebotsverfahrens sehr geeignet, und dessen Beibehaltung meines Erachtens auch dann gerathen, wenn demnächst die Eigenthumsersitzung statthaft bleiben sollte.

Im Einzelnen bieten die Bestimmungen des Paragraphen nur das Bedenken, dass der Nachweis eines zehnjährigen Besitzes statt, wie vorgeschlagen, eines dreissigjährigen, zur Einleitung des Aufgebotsverfahrens genügen dürfte.

Zu diesem Abschnitte legen die Motive nochmals (vergl. Bd. III, S. 4 ff.) die Gründe dar, weshalb verschiedene Erwerbsarten, z. B. der Erwerb herrenloser Sachen, der Erwerb im Zwangsversteigerungsverfahren, durch Enteignung, desgleichen die agrar- und bergrechtlichen Erwerbsarten in dem Entwurf nicht behandelt werden. Es kann meines Erachtens nicht die Aufgabe des Preussischen Landes - Oekonomie - Kollegiums sein, die Angemessenheit dieser Beschränkung zu erörtern. Dagegen ist betreffs des von dem Entwurf gänzlich *abgeschafften* Institutes der Ersitzung von Grundstücken Einiges zu sagen, weil diese Neuerung zu tief in die Rechtsanschauungen des Volkes eingreift und die Landwirthe an erster Stelle angeht.

Die Motive führen aus:

„Mit dem Grundbuchsystem ist die Ersitzung nicht vereinbar: gegen den eingetragenen Eigenthümer findet ein Erwerb des Eigenthums an dem Grundstück durch Ersitzung nicht statt. In Ansehung der gebuchten Grundstücke ist also der ablehnende Standpunkt ohne Weiteres gerechtfertigt. Die Ersitzung ist keine Erwerbsart[1]), sondern nur ein Mittel zum Schutze des erworbenen Eigenthums. Dieses Schutzes bedarf es nicht mehr, sobald das Grundbuch hinreichenden Schutz gewährt. Gewisse Kategorien von Grundstücken werden allerdings von der Eintragung auszunehmen sein; auch können bei Anlegung des Grundbuches einzelne Grundstücke übersehen worden sein. Allein wenn das Grundbuchsystem zur vollen Durchführung gelangen soll, muss auch an solchen Grundstücken Eigenthum nur durch dinglichen Vertrag und Eintragung erworben werden können. Der Eigenthümer muss, wenn er das Grundstück veräussern will, für dasselbe zunächst ein Blatt im Grundbuch anlegen lassen. Dafür sind gewisse Erleichterungen durch das Einführungsgesetz zu gewähren.“ — So die Motive.

Sie erkennen selbst an (S. 309), dass die Ersitzung im *geltenden Recht*[2]) als *Erwerbsart* erscheine, wenn sie ihrem inneren Grunde nach auch nur zu dem Zweck eingeführt sei, um dem Eigenthümer den nicht selten unmöglichen Eigenthumsbeweis zu ersparen. Ob letzteres zutreffend ist, mag dahin gestellt bleiben. Selbst wenn es richtig ist, wird die Ersitzung jedenfalls nur für die *ein-*

---

1) Motive III, S. 309.

2) Waechter II, S. 149 ff.

getragenen Grundstücke erübrigt, nicht auch für die nicht eingetragenen Grundstücke. Von der Zahl und dem Umfang der letzteren muss es daher meines Erachtens abhängig gemacht werden, ob das ganze Institut der Ersitzung, welches sich in die Anschauungen des Volkes vollständig eingelebt hat, beseitigt werden soll. Als nicht eingetragene Grundstücke können vorkommen:

1. Die überhaupt von dem Buchungszwang ausgeschlossenen Liegenschaften.

Dahin gehören nach § 11 der Grundbuchordnung die Grundstücke des Reichs; nach Landesgesetz können weiter dazu gehören Grundstücke eines Bundesstaats, eines Landesherrn, die Haus- oder Familiengüter einer landesherrlichen Familie oder der Fürstlichen Familie Hohenzollern, Grundstücke gewisser juristischer Personen (in § 2 der Preussischen Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 werden genanns: Kirchen, Klöster, Schulen und Gemeinden), ferner Eisenbahnen, öffentliche Wege.

2. Die bei der Anlegung des Grundbuchblattes übersehenen Grundstücke.

Meines Erachtens dürfte es leicht zu den grössten Härten führen können, wenn bezüglich dieser Grundstücke die Ersitzung ausgeschlossen werden sollte.

Auch GIERKE verwirft die Aufhebung des Instituts der Ersitzung als einer „Ueberspannung des Grundbuchprinzips“.

Ebenso weist BÄHR S. 123 darauf hin, dass es immer vorkommen werde, dass in der Natur vorhandene Grundstücke im Grundbuche nicht eingetragen seien oder dass die im Grundbuch eingetragenen Grundstücke in der Natur nicht mit Sicherheit aufzufinden seien. Wo aber das Grundbuch (in Verbindung mit der Karte) als Grundlage des Eigenthums versage, da bleibe als Grundlage nur der Besitz und die Ersitzung übrig.

III. Verbindung, Vermischung, Verarbeitung.

Dritter Titel.

Der Entwurf bietet in 7 Paragraphen (890—896) eine ebenso einfache und klare als erschöpfende Darstellung der Lehre von dem Eigenthumserwerb durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung.

Er unterscheidet:

1. Eigenthumserwerb durch Verbindung einer beweglichen Sache mit einer unbeweglichen (§ 890),
2. desgleichen durch Verbindung oder Vermischung von beweglichen Sachen (§ 891/2),
3. desgleichen durch Herstellung einer neuen Sache, (§ 893/4) Spezifikation,

erörtert dann in den §§ 895/6 die Folgen des Untergangs der alten Sachen für die an ihnen seither bestehenden begrenzten Rechte, insbesondere den Niessbrauch und das Pfandrecht, und schliesst mit der Vorschrift, dass derjenige, welcher in Gemässheit der §§ 890—896 einen Verlust erleide, von demjenigen, welcher dadurch bereichert ist, die Herausgabe der Bereicherung fordern kann.

Zu 1. Der § 890 bestimmt, dass eine bewegliche Sache, die durch Verbindung mit einem Grundstücke wesentlicher Bestandtheil desselben wird, in das Eigenthum Desjenigen übergeht, welcher Eigenthümer des Grundstücks ist.

Solche Verbindungen sind namentlich:

a) Das Errichten eines Gebäudes auf einem fremden Grundstück (inaedificatio).
b) Das Pflanzen und Säen in ein fremdes Grundstück (implantatio, satio).
c) *Allmähliches* Anschwemmen von Land an ein Grundstück (alluvio).
d) Plötzliches Anlanden eines durch Gewalt des Wassers von einem Grundstück abgerissenen erkennbaren Stückes Land an ein anderes Grundstück (avulsio, § 786).

Zu a. In Betreff der Errichtung[1]) eines Gebäudes auf einem fremden Grundstück stimmt der Entwurf mit dem römischen und rheinischen Recht überein, welche beide den Grundsatz festhalten, dass das Eigenthum an der Grundfläche auch Alles, was damit verbunden ist, umfasst. Das Landrecht[2]) giebt hier dem Eigenthümer, wenn er von dem Bauen nichts wusste oder demselben widersprach, das Wahlrecht:

aa) sich das Gebäude zuzueignen unter Ersatz der Baukosten bis zum Werthe des Gebäudes,
bb) den Boden gegen Entschädigung abzutreten,
cc) den Bau auf Kosten des Bauenden abzubrechen, wegzuräumen und Schadenersatz zu verlangen.

Hat der Bodeneigenthümer Kenntniss von dem Bauen gehabt und nicht dem Bauenden gegenüber unmittelbar widersprochen, so fällt der Boden, auf welchem der Bau aufgeführt wird, an den Bauenden durch dessen Willenserklärung. Von diesem letzteren Satze giebt es bestimmte Ausnahmen. Es kann aber davon abgesehen werden, auf dieselben näher einzugehen. Ebenso bedarf es keiner weiteren Erörterung der sehr in's Einzelne gehenden Bestimmungen des römischen Rechts über das Rückforderungsrecht des Bauenden in Ansehung des Baumaterials uud die dabei gemachten Unterschiede, je nachdem der Bodeneigenthümer in gutem oder bösem Glauben war, weil die Landwirthe bei dieser Frage nicht so sehr betheiligt sind, wie andere Klassen der Bevölkerung.

Der Entwurf weist das Eigenthum an dem Bauwerk dem Bodeneigenthümer zu und verpflichtet denselben, dem Bauenden die Bereicherung zu erstatten, ohne Rücksicht darauf, ob sich der eine oder andere in gutem oder bösem Glauben befunden hat. Nur wenn die Handlung des Bauenden nach den Verhältnissen des besonderen Falles als eine unerlaubte Handlung erscheint, wird er selbstverständlich zur Wiederherstellung[3]) des früheren Zustandes verpflichtet.

b. Für den Landwirth praktischer ist die Frage, wer das Eigenthum an einem in einen fremden Acker gepflanzten Baum oder dem darin gesäten Samen erwirbt. Das ist nach dem geltenden Recht wie nach dem Entwurf der Eigenthümer des Grund und Bodens.

c und d. Es entspricht dem geltenden Recht, dass allmählich angetriebenes und plötzlich angesetztes Gelände dem Ufereigenthümer zufällt, letzteres natürlich nur erst dann, wenn es an der neuen Stelle angewachsen ist oder, wie der Entwurf dies im § 786 bestimmt, wenn seine Unterscheidung von dem neuen Grundstücke nicht mehr möglich ist. Wenn nach letzterer Stelle das Eigenthum auch dann als erworben anzusehen ist, wenn die Vereinigung ein Jahr bestanden

1) Code civil, Art. 552, 554, 555. Thibaut, § 186 S. 238. Waechter, II. § 133, S. 118.
2) Dernburg, I. § 236, S. 572.
3) Motive III. S. 359.

hat, ohne dass der Eigenthümer oder ein sonstiger Berechtigter sein Recht an dem Erdkörper durch Erhebung der Klage geltend gemacht hat“, so ist diese dem Preussischen Landrecht entnommene Vorschrift nur als angemessen und praktisch zu billigen. —

Von den übrigen Bestimmungen dieser No. III. interessirt die Landwirthe vielleicht noch der Fall, dass bewegliche Sachen auf irgend eine Weise mit einander untrennbar oder dergestalt vermischt (verbunden) werden, dass die Ausscheidung der vermischten oder vermengten (verbundenen Sachen) mit unverhältnissmässigen Kosten verbunden sein würde, was z. B. bei der Vermischung von Getreide regelmässig der Fall sein wird. Hier bestimmt der Entwurf einfach, dass die durch Vermischung gewonnene Menge in das Miteigenthum der betheiligten Eigenthümer nach Verhältniss der Werthes, welchen die beiden vermischten Sachen (z. B. Getreidequantitäten) zur Zeit der Vermischung hatten, übergehe. Nur, wenn eine Sache im Verhältniss zur andern als Hauptsache anzusehen ist, erwirbt der Eigenthümer der Hauptsache das Eigenthum an der durch die Vermischung (Verbindung) entstandenen Sache. Was als Hauptsache zu gelten hat, überlässt der Entwurf dem Richter, welcher hierbei nach der Auffassung des Verkehres zu urtheilen hat“[1]); eine meines Erachtens ebenfalls sachgemässe Anschauung.

II. Erwerb des Eigenthums an Erzeugnissen und ähnlichen Bestandtheilen einer Sache.

Die Bestimmungen (§§ 898—902) sind nicht verständlich, ohne dass erst über die Bedeutung, in welcher mehrere Ausdrücke im Entwurf gebraucht sind, Klarheit geschaffen ist. Es sind dies die Begriffe:

1. Sache: (Wesentliche) Bestandtheile, Erzeugnisse, Nutzungen, Früchte.
2. Eigenthum.
3. Besitz, Inhabung.

1. Sachen sind nur körperliche Gegenstände (§ 778); unbewegliche Sachen sind die Grundstücke; diesen gleichgestellt ist nur das Erbbaurecht, das (nach dem Entwurf) einzige Recht, welches ein Blatt im Grundbuch erhält (§ 781).

Wesentliche Bestandtheile einer Sache sind solche, welche von einander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder andere Bestandtheil zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (§ 782).

Als wesentliche Bestandtheile eines Grundstücks gelten die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere die Gebäude (§ 783), ferner die Erzeugnisse, so lange sie mit dem Boden zusammenhängen, sodann Samen mit dem Aussäen, eine Pflanze, wenn sie Wurzel gefasst hat (§ 784). *Früchte* einer *Sache* sind deren Erzeugnisse und diejenige sonstige Ausbeute aus derselben, deren Gewinnung zur bestimmungsmässigen Nutzung der Sache gehört; *Früchte* eines *Rechts* die Erträge, welche das Recht bei bestimmungsmässiger Nutzung gewährt, insbesondere, sofern das Gewinnen von Bodenbestandtheilen Gegenstand des Rechts ist, die gewonnenen Bodenbestandtheile; Früchte einer Sache oder eines Rechts auch die Erträge, welche die Sache oder das Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt, z. B. Pachtzinsen (§ 792).

2. Das *Eigenthum* gewährt das Recht, mit Ausschliessung Anderer nach Willkür mit der Sache zu verfahren und über dieselbe zu verfügen, soweit

1) Motive III. S. 359.

nicht Beschränkungen dieses Rechts durch Gesetz oder durch Rechte Dritter begründet sind (§ 848).

3. Der *Besitz* einer Sache wird erworben durch die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über die Sache (Inhabung) in Verbindung mit dem Willen des Inhabers, die Sache als die seinige zu haben (Besitzwille § 797).

Der § 898 spricht den Grundsatz aus, dass Bestandtheile einer Sache, insbesondere deren Erzeugnisse auch nach der Trennung dem Eigenthümer der Sache gehören, sofern nicht mit der Trennung ein Anderer das Eigenthum erwirbt. Das gilt insbesondere auch von Grundstücken und deren Bestandtheilen sowie Erzeugnissen. Der Satz könnte selbstverständlich erscheinen und ist es auch insofern, als sich aus dem Begriff eines dinglichen Rechtes ergiebt, dass eine körperliche Zertheilung an dem Rechtsstande nichts zu ändern vermag. Es erscheint aber doch vom praktischen Standpunkt aus nicht unangemessen, das Prinzip für das Eigenthum speziell zum Ausdruck zu bringen und dann die allerdings zahlreichen und wichtigen Ausnahmen darzustellen (§§ 899—902).

A. Fruchterwerb eines dinglich Berechtigten.

Zunächst tritt eine Ausnahme ein, wenn ein Anderer vermöge eines (dinglichen) *Rechts* an einer fremden *Sache* befugt ist, alle oder gewisse Erzeugnisse oder gewisse andere Bestandtheile der Sache sich zuzueignen, z. B. kraft eines Niessbrauchsrechts oder auch eines anderen — in dem Gesetzbuch nicht geordneten — dinglichen Nutzungsrechtes z. B. eines bergrechtlichen Gewinnungsrechtes.

Dieser Ausnahme unterliegt nicht der Besitzerwerb des Eigenthümers an Bestandtheilen und Erzeugnissen einer Sache, wenn er von dem Recht eines Andern keine Kenntniss hat. Hier erwirbt der Eigenthümer beides, sofern nicht die Trennung vor dem Anderen ohne verbotene Eigenmacht bewirkt worden ist (§ 899).

B. Fruchterwerb des redlichen Besitzers.

Sodann erwirbt Derjenige, welcher eine fremde Sache *besitzt*, das Eigenthum an den *Früchten*, als denjenigen Erzeugnissen und derjenigen sonstigen Ausbeute, deren Gewinnung zur bestimmungsmässigen Benutzung der Sache gehört, z. B. natürliche Früchte, Wolle, Milch, Mineralien aus einem Grundstück, Thierjunge u. s. w. (fructus naturales). Der Besitzer erwirbt diese Früchte (nicht auch die Bestandtheile und sonstigen Erzeugnisse) mit der Trennung. Bezüglich der Früchte hat der Besitzer also ganz die rechtliche Stellung des Eigenthümers. Ausnahmen von diesem Grundsatz treten nur ein:

a) wenn der Besitzer zur Zeit der Trennung gewusst hat, dass er zum Besitze der Sache nicht berechtigt ist (d. h. wenn er unredlicher Besitzer war) oder dass ein Anderer vermöge eines Rechtes an der Sache zur Beziehung der Früchte berechtigt ist (vgl. § 931[1]);
b) wenn der Besitzer den Besitz der Sache durch eine strafbare, wenn auch nur auf Fahrlässigkeit beruhende Handlung erworben hat (§ 931[2]);
c) wenn die Trennung von einem andern als dem Eigenthümer vermöge eines zur Beziehung der Früchte berechtigenden Rechts *an der Sache* ohne verbotene Eigenmacht bewirkt worden ist.

C. Fruchterwerb kraft obligatorischen Rechts.

Derjenige, welcher vertragsmässig von dem Eigenthümer (§§ 899, 901[1]), dem dinglich Berechtigten (§ 899) oder dem Besitzer (§ 900) das Recht erworben hat, Erzeugnisse oder andere Bestandtheile, insbesondere Früchte, sich zuzueignen, gewinnt das Eigenthum an diesen Gegenständen mit der Besitzergreifung (Perzeption).

Hat dieser Andere von dem Eigenthümer zum Zwecke der Gewinnung jener Gegenstände die *Inhabung* der Sache überlassen erhalten (d. h. z. B. hat er die Sache *gepachtet*), so erwirbt der Andere (Pächter), während der Dauer der Inhabung das Eigenthum mit der *Trennung* von der Hauptsache, nicht erst mit der Besitzergreifung. Vergleicht man mit diesen Bestimmungen das geltende Recht, so treten folgende Verschiedenheiten entgegen:

Nach Römischem Recht[1]) erwarb nur der Eigenthümer (und der Emphyteuta) die Früchte durch die Trennung; bei dem Niessbraucher war zweifelhaft, ob nicht Besitzergreifung hinzukommen musste. Auch bezüglich des Fruchterwerbs des redlichen Besitzers herrschte keine völlige Klarheit. Personen, die zum Fruchterwerb berechtigt waren, ohne juristische Besitzer der Sache zu sein, z. B. *Pächter*, erwarben das Eigenthum der Früchte durch Perzeption[2]), Besitzergreifung, die als auf einer Gestattung des Figenthümers sich gründend und daher der Tradition vergleichbar angesehen wurde.

Aehnliche Vorschriften enthält das Rheinische Recht[3]), obwohl hier auch verschiedene Ansichten zu bestehen scheinen.

Das Preussische Landrecht hat einen grundsätzlich verschiedenen Standpunkt. Die auf die Gewinnung der Nutzungen Berechtigten — Eigenthümer, redlicher Besitzer, Niessbraucher, Pächter — erlangen sämmtlich Eigenthum an der noch ungesonderten Frucht mit deren Hervortreten „gleich bei deren Entstehen“ (I 9 221).

Der Entwurf hält in gewissem Sinne die Mitte zwischen dem Römischen Recht und dem Preussischen Landrecht, indem er das Eigenthum des Pächters an den Früchten nicht so spät wie jenes (durch Perzeption) und nicht so früh wie dieses (alsbald mit dem Hervortreten) entstehen lässt. Folgerichtig müssten jedoch auch nach dem Entwurf hypothekarische Rechte an dem verpachteten Grundstück auch die Früchte bis zur Trennung ergreifen, da Früchte, so lange sie mit der Hauptsache zusammenhängen als wesentliche Bestandtheile derselben erscheinen.

Mit Recht zieht aber der Entwurf aus praktischen Gründen diese Folgerung nicht, sondern lässt im § 1067 Abs. 1 und 2 die Früchte, welche einem in der Inhabung des Grundstücks befindlichen Pächter gebühren, *nicht* dem Pfandgläubiger haften, indem er ganz zutreffend annimmt, dass für Letzteren der Pachtzins den Ersatz für die Früchte bildet.

Der Kongress Deutscher Landwirthe hat nun beantragt, Rechtsbehelfe zu schaffen, welche es (dem Eigenthümer und namentlich auch) dem Pächter ländlicher Grundstücke ermöglichen, sich durch faustpfandähnliche Verpfändung der

---

1) Windscheid I § 186 S. 640. Puchta § 166 S. 239.
2) Puchta § 150 S. 217.
3) Code civil Art. 520, 547.
4) Zachariae-Dreyer I 443, 529, 562; II 15, 30, Thibaut S. 81.
5) Dernburg I § 234 S. 568, § 215 S. 513.

hängenden und anstehenden Früchte vorübergehend Kredit zu verschaffen. Als Grundlage solcher Rechtsbehelfe würde es einer Vorschrift bedürfen, welche in Uebereinstimmung mit dem Preussischen Landrecht und dem 17. Deutschen Juristentage das Eigenthum an den Früchten nicht erst mit der Lostrennung entstehen lässt, sondern von dem Zeitpunkt an, mit welchem dieselben in äusserlich sichtbarer Gestalt hervortreten. Dass eine derartige Erledigung der Frage, mit welchem Augenblicke der Pächter die Früchte erwerbe, allein den Anschauungen unserer Zeit entspricht, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Ob das Bedürfniss, Rechtsbehelfe der eben erwähnten Art zu schaffen, besteht, beziehlich für ein dringliches zu erachten ist, muss zunächst der Beurtheilung der landwirthschaftlichen Kreise überlassen bleiben. Der Entwurf[1]) verneint das Vorhandensein eines dringenden praktischen Bedürfnisses.

Wird ein solches im Gegensatz zu dem Entwurf anerkannt, dann bleibt namentlich zu erwägen, in welcher Weise ein derartiges faustpfandähnliches Recht kundbar gemacht werden soll (ob z. B. durch Anschlag, Anstellung eines Wächters, Einführung eines öffentlichen Pfandbuches u. dergl.) und ob nicht jede Art der Kundbarmachung den Kredit des betreffenden Pächters so sehr schädigen muss, dass man lieber auf das ganze Rechtsinstitut verzichtet.

V. Zueignung.

Das Gemeine Recht[2]) und das Preussische Landrecht[3]) gestatten die freie Zueignung (Okkupation) herrenloser beweglicher Sachen. Der Code civil lässt sie grundsätzlich dem Staate zufallen (Art. 539, 713). Der Entwurf steht auf dem Standpunkte der Zueignungsfreiheit und gedenkt nur im Abs. 2 des § 903 der Ausnahmen, z. B. des Bernsteinregals. § 904 stellt die aufgegebenen (derelinquirten) Sachen in die Reihe der herrenlosen. § 905 behandelt den Thierfang in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht[4]), wobei die Jagd- und Fischereigesetze zunächst maassgebend bleiben.

Tauben sind nach dem durch das Gesetz vom 1. April 1880 nicht aufgehobenen § 40 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (G.-S. S. 83) Gegenstand des Thierfangs (A. L.-R. I 9 § 111). Die Bestimmung bleibt nach Art. 69 des Einführungsgesetzes in Kraft. Denn nach diesem bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Zueignung der im Freien betroffenen, nicht herrenlosen Tauben unberührt.

Die Motive gedenken sodann der wiederholt aus den Kreisen der *Bienenzüchter* gestellten Anträge auf reichsgesetzliche Regelung des Bienenrechtes. Der Entwurf beschränkt sich aber auf die Bestimmung solcher Besonderheiten, welche den Erwerb und Verlust des Eigenthums an ausgeflogenen Bienenschwärmen betreffen, und überlässt das Weitere der polizeilichen Regelung dieser Art der Thierhaltung.

Die Vorschriften des gemeinen und Rheinischen Rechts[5]) sind unzureichend. Weit vollständiger behandelt das Preussische Landrecht[6]) diesen für das Ge-

1) M. III S. 799.
2) Waechter II § 134 S. 129.
3) Dernburg I § 231 S. 560.
4) Motive S. 391 Anm. 1.
5) Stobbe II, § 150, S. 599; Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, Bd. 34, S. 29 ff.
6) A. L.-R. I 9, §§ 119—126.

deihen der Bienenzucht hochwichtigen Gegenstand. Der Entwurf folgt im Allgemeinen dem Landrecht, dessen Bestimmungen den Beifall der Bienenwirthe hatten. Die neuen Bestimmungen werden voraussichtlich auch die Zustimmung der Imker gewinnen, da sie in klarer Form dasjenige enthalten, was die §§ 7—9, 11, 12 des im Auftrage der deutschen Bienenwirthe von dem Amtsgerichts-Rath LETOCHA zu Storckow bei Potsdam im Jahre 1882 ausgearbeiteten, mit mehr als 15 000 Unterschriften dem Reichstag eingereichten Bienengesetz-Entwurfs vorschlagen. Bedenken könnte nur die Bestimmung des § 906 erregen, welche dem Eigenthümer des Hauptstockes das Eigenthum an einem entflogenen Bienenschwarm entzieht, wenn er nicht denselben *unverzüglich* verfolgt. Andere Gesetzbücher geben hier eine gewisse Frist: der Schwabenspiegel 3 Tage, das Oesterreichische und Sächsische Gesetzbuch 2 Tage u. s. w. Namentlich für die zahlreichen, die Bienenzucht als Nebenbeschäftigung Treibenden, deren Bienenstände einer strengen Aufsicht ermangeln, wird die Bestimmung des Entwurfs leicht zu Verlusten führen können.

§ 907 lässt auf die Verfolgung von Bienenschwärmen auf fremde Grundstücke § 867 Anwendung finden, d. h. der Eigenthümer soll für jeden Schaden haften und, wenn solcher zu befürchten, sogar vorher Sicherheit leisten. Die Imker wollen für etwa zum Abfegen der Bienen herausgenommene Waben keine Entschädigung zubilligen. Sollte der § 867 schlechthin gelten, dann würden die Bienenwirthe mit Recht klagen können; namentlich die Forderung vorgängiger Sicherheit würde das Verfolgungsrecht leicht illusorisch machen. Die Vorschrift dürfte aber nicht zu beanstanden sein, weil nach § 189 Selbsthülfe nicht ausgeschlossen ist, wenn obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und der Eigenthümer ohne sofortiges Eingreifen Gefahr läuft, dass die Verwirklichung seines Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde. Diese Voraussetzungen werden bei dem Einfangen von Bienenschwärmen in der Regel vorliegen.

Die sehr durchgreifende Bestimmung des § 909 gegen die sogenannten Noth-, Hunger- oder Bettelschwärme entspricht dem § 12 des LETOCHA'schen Entwurfs.

Das Preussische Landrecht enthält noch Vorschriften über das Recht zum Bienenhalten (I 9 § 119); über das Recht des Grundeigenthümers auf die auf seinem Eigenthum ohne sein Vorwissen gefangenen herrenlosen Bienen (§§ 125, 115); über den Schutz gegen sogenannte Raubbienen (§ 126). Solche und ähnliche Vorschriften verlangen auch die Bienenwirthe. Dass Vorschriften nothwendig sind, ist nicht wohl zu bezweifeln. Dass sie gerade reichsgesetzliche sein müssten, scheint zweifelhaft. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat es wenigstens im Jahre 1881 abgelehnt, auf die Frage, ob das Halten von Bienen[1]) durch Reichsgesetz, Landesgesetz oder polizeiliche Verordnung zu regeln sei, eine bestimmte Erklärung abzugeben. Meines Erachtens liegt kein Grund vor, von der damals eingenommenen Stellung abzugehen.

---

1) Verhandlungen vom 13—15. Januar 1881. THIEL's Jahrbücher. Supplement zu Bd. 10. S. 156, 158.

Eigenthumsanspruch.

Vierter Titel.

Der Eigenthumsanspruch (Klage) steht dem Eigenthümer zu und ist gerichtet auf Herausgabe der ihm eigenthümlich gehörigen, aber nicht in seinem Besitze befindlichen Sache.

Ob der Eigenthümer, wenn um ein Grundstück gestritten wird, als solcher im *Grundbuch eingetragen* ist, oder nicht, ist gleichgültig. Der Unterschied ist hier nur der, dass der *eingetragene* Eigenthümer keines weiteren Beweises seines Eigenthums bedarf, während der *nicht eingetragene* Eigenthümer den Beweis seines Eigenthums durch andere Mittel erbringen muss.

Dies folgt aus der Natur der Sache und bleibt deshalb auch so in Zukunft. (§ 826)[1]).

Nach Rheinischem Recht[2]) steht jedoch die Eigenthumsklage in der Regel nur dem Eigenthümer eines *Grundstücks* zu. —

Beklagter ist nach dem bestehenden Rechte der Besitzer oder der Inhaber; letzterer hat aber das Recht, durch die Benennung desjenigen, für welchen er die Sache inne hat, sich dem Prozesse zu entziehen (nominatio auctoris). Nach dem Grundbuchrecht geht die Klage auch gegen den als Eigenthümer eingetragenen Dritten, wenn er auch nicht besitzt.

Das Römische Recht kennt zwei Fälle, in denen die Eigenthumsklage auch gegen einen Nichtbesitzer angestellt werden kann, indem ein Besitz fingirt wird. Dies geschieht, wenn Jemand den Besitz einer Sache arglistig aufgegeben hat (dolo desiit possidere) oder sich in dem Streit als Besitzer gerirt (liti sese obtulit[3]). Das Preussische Landrecht lässt denjenigen, welcher sich betrüglich für den Besitzer ausgab und dadurch die Eigenthumsklage auf sich lenkte, dem Kläger für das ganze Interesse haften[4]).

Der Entwurf sieht von speziellen Bestimmungen über diese Fälle ab: Gesteht der Beklagte ein, dass er besitze (ohne dass dies in Wirklichkeit zutrifft, liti sese obtulit) so wird der Prozess gegen ihn durchgeführt. Ist demnächst die Zwangsvollstreckung unmöglich, so kommt es nach § 778 Civilprozessordnung zu der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurtheilenden Liquidation des Interesses.

Hat der Beklagte arglistig veräussert, so bestimmt sich die verpflichtende Wirkung in Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte[5]) nach den weiteren Bestimmungen über die Haftung aus einer an der Sache vorgenommenen Handlung welche den Eigenthümer schädigt. (§ 931).

Dieser Standpunkt des Entwurfs berührt meines Erachtens die Interessen der Landwirthe direkt nicht.

---

1) Waechter, Pandekten II, S. 170. Dernburg a. a. O. I, S. 600—604.
2) Code civil Art. 2279; Thibaut S. 231; Zachariae-Dreyer, 7. Aufl., I. S. 626.
3) Waechter a. a. O. S. 173.
4) A. L. R. I. 15, §§ 12, 14.
5) Dernburg I, S. 605.

Näher ist auf die Lehre von dem Ersatze der *Nutzungen* einzugehen, welche der Besitzer während seiner Besitzzeit, (der Inhaber während der Zeit seiner Inhabung) gezogen hat, oder doch hätte ziehen können. Nach dem geltenden Recht ist die Haftung des Besitzers verschieden, je nachdem er redlicher oder unredlicher Besitzer ist; ferner ist die Verpflichtung nach Einleitung des Prozesses eine andere als vorher. Auch die Haftung für *die Sache selbst* ist eine verschiedene, je nachdem der Besitz redlich oder unredlich war, oder je nachdem der Prozess bereits im Gange war oder nicht.

A. Römisches Recht.

1. Der *redliche* Besitzer haftet[1])

a) *vor* der Einleitung des Prozesses: weder für die Sache selbst (Veräusserungen, Vernichten, Verschlechtern) noch für die Früchte mit Ausnahme der geernteten und noch nicht verzehrten. Hat er die Sache selbst in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr, sondern sie zu neuen Sachen verarbeitet, so haftet er für die Bereicherung. Letzteres findet auch Statt, wenn er die Sache, die er ohne einen gerechten Titel besass, veräusserte, und der Eigenthümer dieselbe nicht durch die Eigenthumsklage erlangen kann.

b) *Nach* Einleitung des Prozesses haftet der redliche Besitzer, wie der unredliche vor dem Prozesse haftet.

2. Der *unredliche* Besitzer haftet aber

a) *vor* dem Prozess für Untergang und Verschlechterung der Sache durch Arglist und Verschulden,

und für alle Früchte sowohl die vorhandenen als die gezogenen, als endlich die, welche er bei gehöriger hausväterlicher Benutzung der Sache hätte ziehen können (exstantes, percepti, percipiendi).

b) *nach* Einleitung des Prozesses: auch für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung, wenn er nicht beweisen kann, dass derselbe Zufall die Sache auch, wenn er sie gleich nach Beginn des Prozesses herausgegeben hätte, bei dem Eigenthümer betroffen haben würde.

Hinsichtlich der Früchte haftet er auch für diejenigen, welche der Eigenthümer nach *seinen* Verhältnissen hätte ziehen können.

3. Wenn der unredliche Besitzer durch ein *Vergehen*, z. B. Diebstahl, Unterschlagung, in den Besitz der Sache kam, so haftet er für Alles unter *1 und 2 Gesagte* schon von Anfang seines unredlichen Besitzes an.

B. Das Preussische Landrecht

unterscheidet ebenso zwischen dem redlichen, unredlichen Besitz; desgleichen zwischen dem Besitz vor und nach dem Anfang des Prozesses:

1. Der *redliche* Besitzer haftet:

a) *vor* dem Prozess selbstverständlich nicht für die Sache selbst, für die Bereicherung nur dann, falls Kläger nicht auf andere Weise, namentlich

1) Waechter II, § 143, S. 180; Windscheid § 186.

auch nicht durch eine Eigenthumsklage gegen den jetzigen Besitzer, zu seinem Schaden kommen kann[1]).

Für Verschlechterungen haftet er nur, wenn sie durch grobes Versehen verursacht sind[2]).

Früchte hat er überhaupt nicht herauszugeben, selbst nicht die noch vorhandenen[3]);

b) *nach* Einleitung des Prozesses haftet er gleich dem unredlichen Besitzer[4]) für Untergang der Sache durch Schuld oder Zufall, bei Verschlechterungen auch für mässiges Versehen[5]), sowie für alle Früchte, jedoch nicht die sogenannten versäumten Früchte.

2. Der *unredliche*[6]) Besitzer haftet von Anfang des unredlichen Besitzes an für vollen Schadensersatz, wenn die Sache verloren, veräussert, verbraucht, zerstört ist; auch für Verschlechterungen, welche durch Zufall eingetreten sind, sofern er nicht nachweisen kann, dass der Unfall die Sache auch bei dem Kläger betroffen haben würde, endlich für alle Früchte[7]).

3. Der *unrechtfertige* Besitzer endlich (d. h. nach I. 7 § 14 der Besitzer, welcher aus Unwissenheit der Gesetze in der Gültigkeit seines Besitztitels irrt) wird im Allgemeinen einem unredlichen Besitzer gleich geachtet, haftet jedoch vor und nach der Klageerhebung nur für ein mässiges Versehen[8]).

4. Der durch eine *strafbare Handlung* in den Besitz *Gelangte* haftet selbstverständlich gleich dem unredlichen Besitzer von Anfang an und hat die unter 2 gedachte Einrede nicht. (I. 7 § 242.)

C. Das Rheinische Recht

beschränkt sich auf die Bestimmungen, dass für etwa zu anderen Zwecken verwendete oder veräusserte bewegliche Zubehörungen eines Grundstücks (für bewegliche Sachen giebt es die Eigenthumsklage nicht!) von dem unredlichen Besitzer Schadensersatz zu leisten ist und der redliche Besitzer für die Bereicherung haftet (letzteres bestritten). Der redliche Besitzer behält die gezogenen Früchte, der unredliche hat alle Früchte, auch die zu ziehen gewesenen, herauszugeben bezw. zu erstatten[9]). —

Der Entwurf regelt die Verpflichtungen des mit der Eigenthumsklage belangten Besitzers oder Inhabers in Beziehung auf die Haftung für die Substanz und die Früchte in den §§ 930—935 im Wesentlichen im Sinne des geltenden Rechts.

Der § 930 spricht den Grundsatz aus, dass weder Besitzer noch Inhaber verpflichtet sind, dem Eigenthümer die Nutzungen herauszugeben oder den Schaden zu ersetzen, welchen derselbe durch Untergang oder Verschlechterung der Sache oder anderweit erlitten hat. Der Grundsatz gilt aber nur von dem

---

1) A. L.-R. I. 15. § 28 ff.
2) A. L.-R. I. 7. § 240
3) A. L.-R. I. 7. § 195.
4) Dernburg S. 605
5) Dernburg S. 606; 604 oben.
6) Dernburg S. 604 oben.
7) Dernburg S. 604; I. 7. § 241; I. 7. § 229 A. L. R.
8) Dernburg I. S. 606[8]. L.-R. I. 7. 240.
9) Thibaut S. 231. Zachariae-Dreyer I. S. 627, Anm. 4.

redlichen Besitzer oder Inhaber; wenn dies auch nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, folgt es aus den Ausnahmen, welche in den folgenden Paragraphen gemacht werden [1]).

Die Bestimmung betreffs der Früchte soll nach den Motiven (S. 401) nur die Herausgabepflicht des Besitzers verneinen, nicht aber ein Recht des Besitzers zur Beziehung der Nutzungen bestimmen (!). Natürliche noch vorhandene Früchte behält er nur insoweit, als der Besitzer (nach § 900) das Eigenthum mit der Trennung von der Hauptsache erwirbt. Letzteres bildet die Regel. Ausnahmen bedingen:

1. die Unredlichkeit des Besitzes zur Zeit der Trennung der Früchte,
2. Erwerb des Besitzes durch eine strafbare, wenn auch auf Fahrlässigkeit beruhende Handlung,
3. Trennung der Früchte von der Hauptsache vermöge eines zur Beziehung der Früchte berechtigenden Rechts an der Sache ohne verbotene Eigenmacht.

Nach alledem wird in Uebereinstimmung mit dem Preussischen Landrecht,[2]) das Recht des redlichen Besitzers auf die noch vorhandenen Früchte (fructus exstantes) anerkannt (M. S. 365), selbstverständlich, soweit nicht kraft besonderer obligatorischer Rechtsverhältnisse, z. B. Pacht, ein Anderer (Inhaber) das Eigenthum an den Früchten mit der Trennung erworben hat. (§ 902.)

Hat der Eigenthümer selbst Bestandtheile oder Erzeugnisse erworben, so wird sein Anspruch von den Vorschriften des I. Absatzes nicht berührt, d. h. Besitzer oder Inhaber können (selbstverständlich!) keinen Anspruch darauf erheben. Die Früchte bilden in diesem Fall einen selbstständigen Vindikationsgegenstand für den Eigenthümer, welcher grundsätzlich das Eigenthum an den Bestandtheilen einer Sache, insbesondere den Erzeugnissen erwirbt (§§ 898, 899², 900¹ u. ²), und nur in besonderen Fällen davon ausgeschlossen ist, dass der (redliche) Besitzer die natürlichen Früchte erwirbt (§ 899 Eingang), oder dass ein Anderer (z. B. ein Pächter, Niessbrauchberechtigter) mit Gestattung des Eigenthümers die Erzeugnisse für sich gewinnen darf. (§ 901.)

In Ansehung der Bereicherung durch Verbrauch entscheidet § 748, wonach derjenige, welcher aus dem Vermögen eines Anderen nicht kraft dessen Willens bereichert worden ist, wenn hierzu ein rechtlicher Grund gefehlt hat, zur Herausgabe der Bereicherung verpflichtet ist. Dem Verbrauche steht nach § 880 die *wirksam* vorgenommene Veräusserung gleich. Ein *unwirksame* Veräusserung verschlechtert nicht die Lage des Eigenthümers: er kann die Sache von dem Erwerber mit der Eigenthumsklage fordern.

Für Untergang oder Verschlechterung der Sache haftet der Besitzer in der Regel nicht.

Die Haftung des (redlichen) Besitzers vor dem Prozess unterscheidet sich also von dem geltenden Rechte dadurch, dass der Grundsatz der Sicherheit des redlichen Besitzers streng durchgeführt wird. Er hat weder, wie das gemeine Recht verlangt, die noch vorhandenen Früchte herauszugeben, noch für die Verschlechterungen, wenn sie durch grobes Versehen verursacht sind, zu haften, wie das Landrecht vorschreibt.

---

1) Archiv für civilistische Praxis Bd. 74, S. 104.
2) I. 7, § 135.

Hinsichtlich der Haftung für die Bereicherung verbleibt es im Wesentlichen bei dem seitherigen Recht.

Die Veräusserungen auch des Nichteigenthümers werden in der Regel wirksam sein, weil nach § 877 das Eigenthum (an beweglichen Sachen!) übergeht, auch wenn dem Veräusserer nicht das Eigenthum zustand. Veräusserungen von Grundstücken können nur von einer als *Eigenthümer eingetragenen* Person vorgenommen werden; sie sind also in der Regel ebenfalls wirksam. —

Im Falle der *Unredlichkeit* des Besitzers (nach dem Entwurf, „wenn der Besitzer weiss, dass er zum Besitze nicht berechtigt ist“) haftet er von dem Zeitpunkt der Unredlichkeit („von dem Zeitpunkt, in welchem er diese Kenntniss erlangt hat“)

1. für die gezogenen Nutzungen,
2. für Ersatz alles durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 145) verursachten Schadens, welcher entstanden ist,
   a) durch Untergang oder Verschlechterung der Sache, oder
   b) dadurch, dass Nutzungen, welche hätten gezogen werden können, nicht gezogen worden sind.

Die Vorschrift, betreffs der Haftung für die Früchte, entspricht dem geltenden Recht. Der Unterschied ist nur der, dass der Anspruch auf Ersatz der zu ziehen gewesenen Früchte ausdrücklich unter den Gesichtspunkt des Anspruches auf Schadenersatz gestellt wird.

Der letztere selbst, soweit er den an der Sache oder den gezogenen Nutzungen durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit entstandenen Schaden betrifft, ist in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte geregelt. Die unter bestimmten Bedingungen weiter gehende Bestimmung des Preussischen Landrechts,[1]) wonach auch für den Zufall zu haften ist, ist beseitigt.

Dem unredlichen Besitz ist der durch eine strafbare, wenn auch nur auf Fahrlässigkeit beruhende Handlung erworbene Besitz hinsichtlich der Haftung für Untergang, Verschlechterung und Nutzungen gleichgestellt. Dies war nöthig, weil sonst der deliktsmässige, dabei aber trotzdem nicht unredliche Besitzer nach § 935 für Schadensersatz haften, nicht aber der im § 931 bestimmten Haftung unterliegen würde. Letztere Haftung kann unter Umständen die umfassendere sein, nämlich dann, wenn der Besitzer Nutzungen gezogen hat, welche der Eigenthümer nicht gezogen haben würde, deren Erstattung mithin nicht unter dem Gesichtspunkte des Schadensersatzes oder einer ungerechtfertigten Bereicherung aus dem Vermögen des Eigenthümers gefordert werden kann.

Der § 932 handelt von der Verpflichtung des *Inhabers* für Schaden und Früchte. Diese Verpflichtung ist ganz dieselbe wie die des Besitzers, wenn Letzerer *und* Inhaber unredlich sind, ebenso, wenn der Inhaber weiss, dass der Besitzer den Besitz durch eine strafbare, wenn auch nur auf Fahrlässigkeit beruhende Handlung erworben habe.

Die Verpflichtung des Inhabers ist aber eine andere, wenn er selbst unredlich, der Besitzer redlich ist (wenn der Inhaber, aber nicht der Besitzer wusste, dass der Besitzer zum Besitze nicht berechtigt ist).

Hier brauchen die Nutzungen nicht erstattet zu werden; denn durch eine Haftung des Inhabers für dieselben könnte mittelbar der Besitzer betroffen

1) I. 7, § 241.

werden. Es bleibt also nur die Haftbarkeit des Inhabers für den von ihm durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursachten Schaden, welcher durch Untergang oder Verschlechterung der Sache entstanden ist (ebenso die deliktmässige Haftung des Inhabers nach § 935, wenn eine unerlaubte Handlung vorliegt, an welcher der Inhaber sich betheiligt hat).

Ist der Inhaber redlich, der Besitzer unredlich, so ist ersterer nach § 930 dem *Eigenthümer* gegenüber von Haftung für Schaden und Nutzungen frei. —

Dass der Inhaber berechtigt ist, sich durch Benennung des Besitzers (nominatio auctoris) von dem Prozesse zu befreien, beziehlich den Beistand desselben zu erfordern, ist durch § 73 C.-P.-O. bestimmt. Dabei hat es natürlich sein Bewenden (M. S. 428 unten bei No. 2 § 944). Seine oben ausgesprochenen Verpflichtungen, z. B. zum Ersatz der Früchte, werden hiervon nicht berührt.

Der § 933 bestimmt, dass die vorstehenden Vorschriften (931[1] und 932) auch gegen den redlichen Besitzer oder Inhaber (redlich d. h. der, welcher von dem Mangel des Rechts des Besitzers zum Besitze keine Kenntniss hat) von dem Zeitpunkte der Rechtshängigkeit (Prozessbesitzer) Anwendung finden. Sie stellen also den redlichen und unredlichen Besitzer nach Beginn des Prozesses völlig gleich, während das Römische Recht hier einen Unterschied machte und auch das Landrecht die versäumten Früchte nur von dem wirklich *unredlichen* Besitzer ersetzen lässt (I 7 § 229) — nicht auch von *dem* Besitzer, welcher nach § 222 a. a. O. nur von dem Tage der Klagebehändigung an als *unredlich fingirt*[1]) wird.

Die Motive führen für diese Gleichstellung aus, dass auch der unredliche Besitzer berechtigt und im Interesse des wahren Eigenthümers verpflichtet sei, vor Verabfolgung der Sache die Erbringung der Legitimation des Eigenthumsprätendenten zu verlangen.

Der § 934 handelt von der erweiterten Haftpflicht nach Eintritt des *Verzuges.* Mit diesem Zeitpunkt haften Besitzer und Inhaber, redlich oder unredlich, für den verursachten Schaden (§ 247) und für jede Fahrlässigkeit (§ 250). Der Verzug tritt ein durch Mahnung, Klage, Zustellung eines Mahnbefehls (§ 245), sofern Leistung nicht unmöglich ist (§ 237), oder der Schuldner (hier Besitzer oder Inhaber) sich in einem entschuldbaren d. h. nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrthum befand (§ 146[2]).

Beide, der redliche wie der unredliche Besitzer haben zu prüfen, ob der gestellte Anspruch begründet ist. Ist eine Verkennung desselben dem redlichen Besitzer zum Verschulden anzurechnen, so haftet auch er als säumlg. Der unredliche Besitzer hat zu prüfen, ob *gerade der erhobene* Anspruch begründet ist; denn wenn er auch den Mangel seines Rechtes kennt, so kennt er deshalb doch noch nicht die Person des Berechtigten und die Begründung des erhobenen Anspruches, ist vielmehr dieselbe zu prüfen verpflichtet, damit die Sache nicht in unbefugte Hände gelange.

Diese Anwendung der Vorschriften über den Verzug auf die Eigenthumsklage ist dem Römischen Recht gar nicht, dem Landrecht und Rheinischen Recht (M. S. 409 Anm. 2) nur in einigen Beziehungen bekannt. Sie scheint aber zu angemessenen Resultaten zu führen.

§ 935 lässt den Besitzer oder Inhaber, welcher durch eine strafbare oder durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung sich den Besitz oder

---

1) Motive S. 407 Anm. 2.

die Inhabung verschafft hat, nach den Vorschriften über die Haftung aus unerlaubten Handlungen haften (§ 704). Daneben haftet er auch nach §§ 931—933 für die *während seiner Besitzzeit* an der Sache vorgenommenen Handlungen, obwohl nicht jeder deliktmässige Besitzer gerade unredlicher Besitzer zu sein braucht, z. B. im Falle der eigenmächtigen Besitzentziehung. In einem solchen Falle entscheidet der hinzutretende Moment der Strafbarkeit, ob die erweiterte Haftung sowohl nach § 935 als nach § 931 stattfinde.

Bezüglich der von dem Besitzer (oder Inhaber) auf die herauszugebende Sache gemachten Verwendungen bestimmt

A. Das Römische Recht:

Jeder Beklagte (mit Ausnahme des Diebes) hat Anspruch auf Ersatz der Verwendungen, wenn sie zur Erhaltung der Sache nothwendig waren (impensae necessariae), der unredliche Besitzer auch, wenn sie den Ertrag der Sache erhöht haben (impensae utiles), wegen Dieser hat der unredliche Besitzer (malae fidei possessor) und wegen aller anderen hat jeder Besitzer nur das Recht der Wegnahme (jus tollendi).

Blos nützliche Verwendungen werden dem redlichen Besitzer unter Abrechnung der genossenen Nutzungen erstattet [1]).

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche erfolgt auf dem Wege der Einrede durch Zurückbehaltung der Hauptsache (Retentionsrecht).

B. Das Preussische Landrecht enthält ähnliche Bestimmungen; es unterscheidet namentlich auch zwischen dem redlichen und unredlichen Besitzer [2]) und den Erhaltungs- sowie Meliorationskosten.

Es giebt aber eine selbständige Klage auf Ersatz der Verwendungen auch nach Durchführung des Eigenthumsstreits.

C. Die Rheinische Rechtswissenschaft und Praxis betrachtet die Verwendung aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung [3]). Demgemäss wird zwischen dem redlichen und unredlichen Besitzer nicht unterschieden.

Bei den nützlichen Verwendungen kommt es auf den gegenwärtigen Erfolg an, bei nothwendigen ist derselbe gleichgültig. Wenn auch ein Zufall die Sache betroffen hat, so bleibt der Anspruch doch bestehen (M. S. 412).

Der Entwurf folgt dem Rheinischen Recht. Die Verwendung auf eine fremde Sache, welche deren Werth erhöht oder eine Werthminderung abwendet, führt zu einer Bereicherung des Eigenthümers. Derselbe ist also gehalten, Ersatz zu leisten (§ 748[1]), mag die Bereicherung von einem redlichen oder unredlichen Besitzer ausgehen. Dem unredlichen Besitzer den Anspruch zu versagen, liegt kein Grund vor. Geschähe es, so wäre das nur eine Privatstrafe.

Maassgebender Zeitpunkt für die Frage, ob eine Bereicherung eingetreten, ist der Zeitpunkt der Herausgabe an den Kläger, vorausgesetzt, dass dieser Kenntniss von dem Anspruch hatte oder doch letzterer rechtsgängig geworden war. Ist weder das eine noch das andere geschehen, so entscheidet der Zeitpunkt, zu welchem eine dieser beiden Thatsachen eintritt (§ 938[2]).

Nach Gemeinem Rechte werden dem Besitzer auf die ihm zu erstattenden

---

1) PUCHTA, Pandekten § 171; WAECHTER, Pandekten II S. 174.
2) DERNBURG I § 607.
3) ZACHARIÆ-DREYER I § 218 S. 627.

Verwendungen die gezogenen Nutzungen in Abzug gebracht; nicht nach Landrecht und Rheinischem Recht. Der Entwurf entscheidet sich *für* eine solche Ausgleichung und rechtfertigt dies mit Gründen der Billigkeit und Zweckmässigkeit. Es beruht, so führt er aus, auf Billigkeit, wenn der Besitzer grundsätzlich (§ 930) die Nutzungen nicht herauszugeben braucht. Diese Billigkeit würde aber zur Unbilligkeit werden, wenn der Besitzer seinerseits die in Folge seiner Verwendungen dem Eigenthümer zugegangene Vermögensvermehrung zurückfordern könnte. Daneben soll die Ausgleichung zur Abschneidung schwieriger und verwickelter Rechtsstreitigkeiten dienen.

Ein Beispiel möge dies erläutern. A hat ein Wiesengrundstück im redlichen Besitz; er legt kostspielige Meliorationseinrichtungen an. Nach dem Entwurf soll er sich auf deren Kosten die Nutzungen anrechnen lassen. Der Erfolg ist also der: Hat er *nichts* zur Verbesserung gethan, so behält er die Früchte für sich. Hat er dagegen zweckmässige und kostspielige Verbesserungen angebracht, so behält er dafür nichts. Dass dieser Standpunkt nicht *richtig* ist, erkennen auch die Motive an, indem sie nur auf die *Billigkeit* und *Zweckmässigkeit* verweisen.

Dem redlichen Besitzer gegenüber ist er aber auch nicht einmal billig. Richtig und billig ist es meines Erachtens dem redlichen Besitzer gegenüber nur, wenn er von den gezogenen Nutzungen nichts herauszugeben und auch nichts in Anrechnung zu bringen lassen braucht. Denn er hielt sich ja für den wahren Berechtigten und musste glauben, er könne beliebig darüber verfügen.

Richtig und billig ist es also meines Erachtens, bei dem redlichen Besitzer eine Ausgleichung nicht eintreten zu lassen, wohl aber bei dem unredlichen Besitzer; eine Konsequenz, welche auch das Rheinische Recht gezogen hat. (Motive Seite 412, Anmerk. 4).

Dass auch derjenige Besitznachfolger des Besitzers, welcher lediglich deshalb, weil der Veräusserer nicht Eigenthümer war, das Eigenthum nicht erworben hat: dass auch dieser (der durch den Nichtübergang des Eigenthums schon genug geschädigt ist) wenigstens den Anspruch auf Ersatz der von seinem Vorgänger vorgenommenen Verwendungen hat, entspricht der Billigkeit. (§ 937.)

Alle Verwendungsansprüche geben nur eine *bedingte* Forderung. Sie sind nur unter der Bedingung geltend zu machen, dass der Eigenthümer die Sache wieder erlangt. Denn vorher kann von einer *Bereicherung* durch Verwendungen auf die Sache keine Rede sein. Ist die Zurückerstattung der Sache erfolgt, so hat der seitherige Besitzer auch eine selbstständige Klage (Kondiktion). In der Regel wird er sich aber wegen seiner Ersatzansprüche durch das ihm zustehende Zurückbehaltungsrecht (§§ 233—236) zu decken suchen, was prozessualische Vortheile bietet.

Dies Zurückbehaltungsrecht ist in Uebereinstimmung mit dem Gemeinen und Preussischen Recht, aber abweichend vom Rheinischen Recht, auch bei Grundstücken statthaft.

Hat der Eigenthümer die Sache wieder erlangt, ohne Kenntniss von dem Verwendungsanspruch zu haben, so haftet er analog dem gutgläubigen Empfänger einer Nichtschuld, d. h. seine Haftung hört auf, wenn bis zum Eintritt seiner Kenntniss oder der Rechtshängigkeit die Bereicherung aufhört. Mit

dem Eintritt einer dieser Thatsachen ist der Anspruch fixirt, und ein späterer Wegfall der Bereicherung kommt nicht mehr in Betracht.

Der Entwurf führt bei beweglichen Sachen den deutschrechtlichen Grundsatz „Hand muss Hand wahren“ durch, d. h. der Käufer einer beweglichen Sache wird Eigenthümer, auch wenn der Veräusserer nicht Eigenthümer war, sofern der Erwerber diesen Umstand nicht kannte und seine Unkenntniss auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruhte (§ 877).[1]) Dieser Grundsatz findet in der Regel keine Anwendung auf gestohlene oder verlorene Sachen (§ 879).

Gelangen solche Sachen in Folge der Eigenthumsklage an den Eigenthümer zurück, dann erscheint es angemessen, den Käufer wegen der Entziehung der Sache schadlos zu halten. Dies geschieht durch den ihm durch § 939 zugesprochenen Anspruch auf Ersatz des Werthes, welchen die Sache zur Zeit der Zurückerstattung hat. Zur Sicherung dieses sogenannten Lösungsanspruchs hat der Erwerber der Sache ein Zurückbehaltungsrecht. Unterlassung der Anzeige des Anspruchs und dessen Umfangs vor oder bei der Herausgabe an den Eigenthümer führt das Erlöschen des Rechtes herbei.

Der § 940 enthält in Uebereinstimmung mit dem Preussischen Landrecht (I 20 § 80) eine dem § 939 entsprechende Vorschrift für den Fall, dass Jemand Ersatz desjenigen fordert, was er gegen Empfang einer verlorenen oder gestohlenen Sache als Pfand einem Andern geleistet hat.

Bietet der Eigenthümer Befriedigung oder Sicherstellung wegen des Anspruchs auf Ersatz der Verwendungen oder des Lösungsanspruchs nicht an, dann kommt er nach § 941 in Annahmeverzug mit den im Allgemeinen Theil des Entwurfs für den Verzug festgestellten Folgen (§§ 256, 233—235, 364, 365).

§ 942 behandelt die Einreden, welche gegen den Anspruch auf Herausgabe einer Sache (Eigenthumsanspruch) selbst zustehen, sei es wegen eines dinglichen Rechtes an der Sache, sei es auf Grund einer dem Besitzer oder Inhaber gegen den Eigenthümer zustehenden Forderung.

Behauptet der Beklagte ein ihn zum Besitz berechtigendes dingliches Recht zu besitzen, so ist die Zulässigkeit solcher Einreden zweifellos. Mehr Zweifel können bei Einreden aus persönlichen obligatorischen Rechtsverhältnissen entstehen. Im Allgemeinen werden auch solche Einreden zugelassen (Motive Seite 421 unten). Das Preussische Gesetz vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb lässt aber im §.7 die wichtigste der auf obligatorischen Ansprüchen beruhenden Einreden (sogenannte exceptio rei venditae et traditae) nicht zu. Der § 7[2] schliesst im ersten Satze die Verjährungseinreden gegen den eingetragenen Eigenthümer aus und lautet dann:

> „Hat der Beklagte von dem Kläger oder seinem Rechtsvorgänger auf Grund eines den Eigenthumserwerb bezweckenden Rechtsgeschäfts den Besitz des Grundstücks erhalten, so sind die aus dem Rechtsgeschäft herzuleitenden Rechte nicht als Einrede, sondern nur durch Klage oder Widerklage geltend zu machen.“

Die Motive bemerken hierzu, die Vorschrift beruhe auf dem weiter tragenden Bedenken, dass das durch eine Einrede aus obligatorischem Rechte gesicherte Recht zum Behalten der Sache zu einer Art von Eigenthum sich entwickeln könne. Sie halten dies Bedenken aber nicht für begründet, weil dingliches und obligatorisches Recht sich stets streng von einander scheiden lassen würden.

---

1) Motive Seite 341.

Die Vorschrift des § 7 sei deshalb überflüssig und unterliege ausserdem dem Einwande, dass durch sie dem obligatorisch Berechtigten eine willkürliche Beschränkung auferlegt werden würde.

Die §§ 943 und 944 handeln von der Klage wegen Beeinträchtigungen des Eigenthums, welche in anderer Art als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes herbeigeführt werden (actio negatoria Eigenthumsfreiheitsklage, Eigenthumsanspruch wegen Eingriffs).[1])

Die Vorschriften enthalten nichts von dem geltenden Recht Abweichendes; nur wird diese Klage auch bei beweglichen Sachen zugelassen: eine Neuerung von eben nicht sehr praktischer Bedeutung, weil bei beweglichen Sachen Beeinträchtigungen des Eigenthums ohne gleichzeitige Besitzentziehung jedenfalls nur sehr selten vorkommen werden. (FOERSTER III, Seite 305.)

Ein in vielen Richtungen neues Rechtsmittel schafft der § 945. Da dasselbe nur den Schutz des Eigenthums an beweglichen Sachen bezweckt, so ist hier nicht darauf einzugehen.

Miteigenthum.

Fünfter Titel.

Das Miteigenthum nach Bruchtheilen, die regelmässigste Erscheinungsform dieses Rechtsinstutes, ist im Allgemeinen nach den Vorschriften über Gemeinschaft (§§ 762 bis 773) geregelt.

Unter den speziell auf das Miteigenthum bezüglichen Vorschriften ist nur § 949 besonders zu betrachten, ebenso der demselben beigefügte Vorbehalt für das Einführungsgesetz:

Nach § 767 [2, 3] kann durch obligatorischen, d. h. nur die Vertragsschliessenden bindenden Vertrag die Theilung ausgeschlossen werden. Ein solcher Vertrag gilt aber nur für 30 Jahre und bindet, wenn der Vertragsschliessende in Konkurs gerathen ist, den Konkurskurator nicht.

Das Gemeine Recht lässt auch einen dinglichen den Einzelnachfolger bindenden Verzicht auf das Recht, die Theilung zu erlangen, zu.[2])

Das Preussische Landrecht und das Französische Recht[3]) lassen an sich dingliche Ausschlussverträge nicht zu. Durch den Eintrag in das Grundbuch kann ihnen aber dingliche Wirkung beigelegt werden.

Der Entwurf[4]) lässt auch den dinglichen Ausschluss der Theilung bei Grundstücken zu, aber nur auf 30 Jahre und ohne den Konkurskurator zu binden.

Der Ausschlussvertrag bedarf natürlich der für den dinglichen Vertrag vorgeschriebenen Form (§ 828) und der Eintragung.

Diese Vorschrift ist angemessen.

Die weitergehenden Beschränkungen in Beziehung auf die Gültigkeit solcher Verträge, welche die Gemeinheitstheilungs-Gesetzgebung enthält (§ 27 G. Th. O. vom 7. Juni 1821; Verordnung vom 13. Mai 1867 § 7 u. a.) werden durch

---

1) FOERSTER III, Seite 303. WINDSCHEID I, Seite 674.
2) WÄCHTER II, Seite 18. Motive III, Seite 440.
3) DERNBURG I, Seite 543; Code civil. Artikel 815.
4) Motive III, S. 440.

diese Vorschrift nicht berührt, da der Entwurf die Agrargesetzgebung ausgeschlossen hat (Motive III, S. 5).

Durch die Anmerkungen zu § 949 wird die in einzelnen Theilen Deutschlands partikularrechtlich bestehende in dem Code civil Art. 664 (und in ganz Bayern) anerkannte Möglichkeit, dass die verschiedenen Stockwerke eines Gebäudes verschiedenen Eigenthümern gehören, vorbehalten.

Der Entwurf hält ein solches getheiltes Eigenthum an den verschiedenen Theilen eines Hauses für unvereinbar mit dem Begriffe des Eigenthums, sieht darin eine Quelle von Streitigkeiten für die Eigenthümer der verschiedenen Stockwerke, glaubt, dass die Neigung zu solchen Verhältnissen zu bekämpfen sei, und führt aus, dass die Reichsgesetzgebung nicht mehr thun könne, als die Befriedigung lokalen Bedürfnisses in den Grenzen des Bestandtheilsbegriffes den betheiligten Bundesstaaten zu überlassen. Dies geschieht durch die Anmerkungen zu § 949 und durch Art. 73 des Einführungsgesetzes, wonach landesgesetzlich solche Verhältnisse als gegenseitig belastete Miteigenthumsrechte mit ausschliesslicher Benutzung bestimmter Gebäudetheile seitens einzelner Miteigenthümer unter gänzlichem Ausschluss der Theilung aufrecht erhalten werden sollen.

Nach dem geltenden Recht wächst ein von einem Miteigenthümer aufgegebener Antheil am Miteigenthum den übrigen Betheiligten zu.

Diese sogenannte Anwachsungstheorie verwirft der Entwurf[1]), indem er die Miteigenthumsantheile ganz wie aufgegebene, dem Aufgebenden allein gehörige Sachen zum Gegenstande des Zueignungsrechtes für den landesgesetzlich Zueignungsberechtigten macht.

Zu erwähnen ist noch, dass das im Preussischen Recht anerkannte Vorkaufsrecht der Miteigenthümer von dem Entwurf nicht angenommen ist.

Vorkaufsrecht an Grundstücken.

Fünfter Abschnitt.

Das Römische Recht kennt nur ein höchst persönliches obligatorisches Vorkaufsrecht (WINDSCHEID II, § 388 No. 2 S. 484; WAECHTER II, § 204 S. 462). Ebenso das Französische Recht. ZACHARIAE II, § 352 S. 490.

Das dingliche Vorkaufsrecht an Grundstücken wird im Wesentlichen im Anschluss an das Preussische Recht geregelt[2]).

Ueber den zur Begründung erforderlichen dinglichen Vertrag ist bei § 828 gehandelt. Das Vorkaufsrecht steht in der Regel einer bestimmten Person und für *einen* Vorkaufsfall zu. Es kann aber auch auf mehrere Vorkaufsfälle ausgedehnt und dergestalt mit mit einem bestimmten Grundstück verbunden (subjektiv-dinglich gemacht) werden, dass es jedem Eigenthümer desselben zusteht. Ein solches Vorkaufsrecht ist in Verbindung mit der Belastung des Grundeigenthums durch feste nicht ablösbare Geldrenten für den grösseren Grundbesitzer ein Mittel, sich einen angesessenen Arbeiterstand zu erhalten, indem es einen Ersatz der nicht mehr zugelassenen Erbleihe bildet[3]).

---

1) Motive III, S. 442.

2) FOERSTER III, § 189, S. 431; DERNBURG I, § 380, S. 930 f.

3) Motive III, S. 449.

In Preussen ist die Auferlegung unablösbarer Geldrenten bis jetzt nur für Ansiedelungszwecke in Posen und Westpreussen gestattet. (Gesetz vom 26. April 1886, G. S. S. 131.) Diese Befugniss müsste also allgemein ertheilt werden.

Abgesehen davon ist das dingliche Vorkaufsrecht aber auch ein Mittel, ein Gut einer bestimmten Familie zu erhalten.

Die Vorschrift des § 953 ist neu; das darin enthaltene Verbot, einen Bruchtheil des nicht im Miteigenthume stehenden Grundstücks und einen Bruchtheil des Antheils eines Miteigenthümers mit einem Vorkaufsrechte zu belasten, ist gerechtfertigt, weil ein solches Vorkaufsrecht zu Schwierigkeiten bei der Grundbuchführung und zu verwickelten Rechtsverhältnissen führen kann und ein Bedürfniss dazu nicht anzuerkennen ist. Dieser Standpunkt ist zweifellos richtig. Man denke sich nur den Fall, dass Jemand an irgend einem Grundstück dem A zu $^1/_7$, dem B zu $^1/_9$, dem C zu $^3/_{17}$ ein Vorkaufsrecht bestellen wolle, und man wird sich leicht überzeugen, dass ein solches Chaos gesetzlich nicht zuzulassen ist. Noch verwickelter wird das Rechtsverhältniss, wenn Jemand, der zu $^4/_9$ Eigenthümer eines Grundstücks ist, dem A an $^1/_9$, dem B an $^1/_{18}$ u. s. w. Vorkaufsrechte bestellen wollte.

Der § 954 regelt das Verhältniss zwischen den Vorkaufsberechtigten und demjenigen, welcher das Grundstück verkauft (Vorkaufspflichtigen) ganz nach den Vorschriften des obligatorischen Vorkaufsrechtes (§ 481—487). Für das Rechtsverhältniss zwischen dem Berechtigten und dem Dritten (Käufer) entscheiden §§ 955—959.

Nach § 485 kann ein Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden, wenn der Gegenstand desselben im Wege der Zwangsvollstreckung verkauft wird. Darin liegt eine Abweichung von dem in dem überwiegenden Theile Preussens geltenden Recht. Nach § 67 des Gesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 besteht ein Vorzugsrecht des Vorkaufsberechtigten. Das Vorkaufsrecht ist im Versteigerungstermin vor Schluss der Versteigerung geltend zu machen.

Der Entwurf verwirft jede Bevorzugung des Vorkaufsberechtigten insbesondere in der Richtung, dass sein Gleichgebot als Mehrgebot zu gelten habe, und begründet dies damit, dass eine solche Bestimmung „in vielen Beziehungen einen ungünstigen Einfluss auf das Ergebniss der Zwangsversteigerung ausüben und, ohne dem Berechtigten besonders zu nützen, die Verpflichteten möglicherweise schwer schädigen würde.“ [1])

Eine weitere Abweichung von dem Preussischen Recht enthält der Absatz 3 des § 957. Nach dem Landrecht gilt der Käufer, welcher die Existenz des Vorkaufsrechtes und die Person des Vorkaufsberechtigten kannte und nicht für die Bekanntmachung an den letzteren sorgte, im Verhältniss zu dem Rückfordernden in Ansehung der während seiner Besitzzeit vorgefallenen Verbesserungen oder Verschlimmerungen gleich einem unrechtfertigen Besitzer, d. h. er haftet für Verschlimmerungen wegen mässigen Versehens (I 7, § 240), und hat Anspruch auf Ersatz der Kosten von Verbesserungen, die nicht weggenommen werden können, insoweit als sonst der Eigenthümer sich offenbar mit seinem Schaden bereichern würde (I 7, § 239).

Hat er nur die Existenz eines Vorkaufsrechts, nicht aber auch die Person

1) Motive III, S. 455.

des Vorkaufsberechtigten gekannt, und fällt ihm nur die Besorgung der gesetzmässigen (öffentlichen) Aufforderung zur Last, so haftet er für Verschlechterungen aus mässigem Versehen; im Uebrigen hat er betreffs der Früchte, Nutzungen und Verbesserungen[1]) die Stellung des redlichen Besitzers (A. L. R. I, 20, §§ 640, 641).

Der Entwurf behandelt den (dritten) Erwerber grundsätzlich gleich dem mit der Eigenthumsklage belangten Besitzer, also in der Regel als redlichen Besitzer, welcher nach § 930 nicht verpflichtet ist, Nutzungen herauszugeben oder Schaden für Untergang oder Verschlechterung zu leisten. Die Verschärfung der Haftung zu der des unredlichen Besitzers (§§ 931—933) tritt erst dann ein, wenn der Erwerber Gewissheit erlangt, dass ihm gegenüber das Vorkaufsrecht *geltend gemacht* wird. Diese Gewissheit ergiebt sich aber erst durch die Erklärung der Ausübung seitens des Berechtigten gegenüber dem Erwerber[2]). — In Ansehung des von dem Vorkaufsberechtigten zu zahlenden Preises, wenn schon eine Weiterveräusserung stattgefunden hat, bestimmt das A. L. R. I. 20, § 636, dass der Vorkaufsberechtigte, falls der weitere Käufer einen anderen Preis gezahlt habe als der erste, stets nur den geringeren Preis zu entrichten habe, weil er ja die Wahl habe, gegen wen er klagen wolle.

Der Entwurf nimmt an, dass sich der Umfang des Lösungsanspruchs aus der Person des ersten Erwerbers bestimme — also auch dann, wenn dieser mehr gezahlt habe (!)

Die Aufhebung eines Vorkaufsrechtes erfolgt nach Maassgabe des § 960 (vgl. 834) durch eine gegenüber dem Grundbuchamte abzugebende Erklärung des Vorkaufsberechtigten, dass er das Vorkaufsrecht aufgäbe *und* durch die Löschung im Grundbuch. Die Erklärung ist unwiderruflich (§ 834). Das hierin liegende Prinzip der Aufgebung dinglicher Rechte durch einseitigen Verzicht wird in dem Entwurf betreffs aller dinglicher Rechte (mit Ausnahme von Hypothek- und Grundschuld) durchgeführt. Es werden dadurch in angemessener Weise die im geltenden Recht bestehenden Zweifel, ob ein solcher Verzicht ein vertragsmässiger sein müsse, beseitigt[3]).

Erbbaurecht (superficies, Platzrecht, Bau- und Keller-Recht).

Sechster Abschnitt.

Das „Erbbaurecht“ des Entwurfs ist, sowie es sich nach dem Entwurf darstellt, ein Institut, welches sich von den Instituten des geltenden Rechts, denen es nachgebildet ist, in einigen Punkten unterscheidet.

Das Recht besteht „in dem veräusserlichen und vererblichen Recht, auf oder unter der Oberfläche eines anderen Grundstücks ein Bauwerk zu haben“, ein Recht, dass nach Inhalt und Dauer dem Eigenthumsrecht sehr nahe kommt und deshalb nach dem Entwurf zu seiner Begründung, gleich dem Vertrag über das Eigenthum, eines vor dem Grundbuchamt abzuschliessenden Vertrages (Auflassung) bedarf (vergl. oben § 828).

1) Foerster III, S. 442.
2) Motive III, S. 458—459.
3) Waechter I, S. 336; Motive III, S. 461; Dernburg I, S. 932.

Auch erhält das Recht gleich einem Grundstücke ein besonderes Grundbuchblatt und wird durch Rechtsmittel nach Art der dem Eigenthümer zustehenden Klagen geschützt. (Eigenthumsanspruch, Eigenthumsfreiheitsanspruch; rei vindicatio, actio negatoria.)

Die vertragsmässige Ausschliessung der Veräusserlichkeit und Vererblichkeit ist verboten, weil dem praktischen Bedürfnisse genügt sei, wenn vererbliche und veräusserliche Erbbaurechte zugelassen würden. Halte man die Merkmale der Veräusserlichkeit und Vererblichkeit nicht fest, so verwische man die Grenze zwischen Erbbaurechten und Dienstbarkeiten und ermögliche Zwitterbildungen, an deren Behandlung sich viele Zweifel knüpfen würden.

Die rechtsgeschäftliche Aufhebung erfolgt durch einseitige unwiderrufliche Entsagung vor dem Grundbuchamt wie bei dem Eigenthum (§ 872), und Löschung.

Die Unterschiede von der gemein- und preussisch-rechtlichen superficies (welche im Preussischen Rechte zu den Grundgerechtigkeiten gerechnet wurde) sind folgende:

1. Das geltende Recht kennt ein superfiziarisches Recht, auf einem fremden Grundstück *Pflanzungen* zu haben.[1])

Der Entwurf hält die Zulassung eines solchen Rechts wegen der bei dessen unbeschränkten Dauer im volkswirthschaftlichen Interesse gebotenen strengen Begrenzung des Rechts für unzulässig; insbesondere würde eine Fixirung der Kulturart leicht schädlich wirken können.

2. Das gemeine Recht gestattet auch die superficies an einem einzelnen Stock eines Gebäudes, einem Keller. Ersteres schliesst der Entwurf aus, weil das Erbbaurecht ein Gebrauchsrecht sei und unmittelbar das Grundstück treffe. Meines Erachtens ist dieser rein juristische Grund nicht durchschlagend für den etwa anzuerkennenden Bedarfsfall eines so beschränkten Erbbaurechts. Ein solches Bedürfniss ist aber nicht anzuerkennen und deshalb dem Entwurf beizutreten.

Das Recht, einen Keller unter einem fremden Grundstück zu haben, — wohl die Form, unter welchem Erbbaurechte für die Landwirthe eine besondere Bedeutung haben — ist durch § 961 nicht ausgeschlossen. Sollte dieser Paragraph anders aufzufassen sein, dann würde eine das sogenannte Kellerrecht ermöglichende Fassung vorzuziehen sein, sofern man nicht annehmen will, dass durch den Art. 73 des Einführungsgesetzes (vergl. oben S. 140) dem etwaigen Bedürfniss Genüge geleistet werde.

Des Französischen Rechts ist oben nicht weiter besonders gedacht, weil das Institut der superficies in dem Code „kaum berührt"[2]) und soweit es praktisch ist, im Wesentlichen nach dem Römischen Rechte beurtheilt wird.

---

1) Windscheid I. S. 767, § 223. Waechter II. § 165, S. 273. Dernburg I. § 289, S. 707. Foerster II. § 188, S. 410.

2) Zachariae-Dreyer I. S. 525.

Zusammenstellung

der Punkte, auf welche die Berathung des Landes - Oekonomie - Kollegiums zum III. Buche Abschnitt III bis VI des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich sich zu erstrecken haben wird.

1. Ist es im Interesse der Landwirthe unerlässlich, dem Eigenthümer und namentlich dem Pächter ländlicher Grundstücke Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, die es ihm ermöglichen, sich durch faustpfandähnliche Verpfändung der hängenden und anstehenden Früchte, schlagbaren Holzes und des Inventars vorübergehend Kredit zu verschaffen?

2. Soll der Vorschlag des Entwurfes, dass auch Grunddienstbarkeiten nur durch Eintragung in das Grundbuch erworben werden können, beibehalten werden?

Metz.

Referat des Geheimen Regierungs-Raths Dr. Hermes.

In dem *Siebenten Abschnitte*

„Dienstbarkeiten"

behandelt der Entwurf

im ersten Titel die Grunddienstbarkeiten,
im zweiten Titel den Niessbrauch,
im dritten die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten.

In dem für die Landwirthschaft besonders wichtigen Abschnitte über die **Grunddienstbarkeiten,** §§ 966 – 979, fällt zunächst, namentlich im Vergleiche mit dem Preussischen Rechte, die ungemeine Knappheit des Entwurfes auf. Diese rührt in der Hauptsache daher, dass der Entwurf davon absieht, irgend welche auch nur subsidiäre Vorschriften über den *Inhalt* der einzelnen Grundgerechtigkeiten zu geben. Er überlässt die Festsetzung dieses Inhalts lediglich der Privatautonomie. Jedoch sollen nach Artikel 70 Abs. 2 des Entwurfs zum Einführungsgesetze die hierüber vorhandenen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben. Durch diesen Vorbehalt sind praktisch diejenigen Bedenken in der Hauptsache erledigt, welche man sonst gegen die Methode des Entwurfs erheben müsste. Denn zur Vermeidung überflüssiger Streitigkeiten ist es von hohem Werthe, dass wenigstens der Inhalt der gewöhnlichen und häufig vorkommenden Grundgerechtigkeiten, wie der Wegerechte, Weideberechtigungen u. s. w. gesetzlich bestimmt ist, wobei es den Betheiligten selbstredend unbenommen bleibt, den Umfang der Dienstbarkeit anderweit durch Vereinbarung zu bestimmen. Ob diese näheren Vorschriften durch die Reichs- oder die Landesgesetzgebung gegeben werden, dürfte vom Standpunkte der Landwirthschaft ohne wesentliches Interesse sein.

Der Begriff und der mögliche Inhalt der Grunddienstbarkeiten wird in § 966 zutreffend dahin bestimmt, dass dieselben die Belastung eines Grundstücks zu Gunsten eines andern darstellen, vermöge deren der Eigenthümer des dienenden Grundstücks gestatten muss, dass dasselbe in einzelnen Beziehungen benutzt wird, oder auf demselben etwas unterlassen muss, oder der Aufhebung oder Einschränkung eines sich gesetzlich aus dem Eigenthum am dienenden Grundstücks ergebenden und auf das herrschende Grundstück sich beziehenden Rechts unterworfen ist. Die Definition umfasst auch solche Dienstbarkeiten, welche das Recht auf Verbrauch eines Theils der Substanz des dienenden Grundstücks geben, z. B. die Befugniss, Lehm, Kalk, Sand von demselben zu entnehmen, denn der Entwurf rechnet auch diese Art von Nutzungen zu den Früchten (Motive Band 3, Seite 69), und das Wort „Benutzung" und „benutzen" wird in demselben Sinne gebraucht (daselbst Seite 475).

Als Grunddienstbarkeit kann nach dem Entwurf nur eine solche Be-

rechtigung begründet werden, welche für die Benutzung des herrschenden Grundstücks Vortheil oder Annehmlichkeit zu gewähren geeignet ist. Ueber das hieraus sich ergebende Maass kann der Inhalt der Grunddienstbarkeit sich nicht erstrecken (§ 967).

Bei der Ausübung der Grunddienstbarkeit ist das Interesse des Eigenthümers des dienenden Grundstücks möglichst zu schonen (§ 970).

Während diese allgemeinere Bestimmungen mit dem geltenden Rechte in Einklang stehen, weicht der Entwurf in einer Reihe sehr wesentlicher Punkte von demselben ab.

Zunächst erfordert der Entwurf im Gegensatz zu dem fast in ganz Deutschland geltenden Rechte (Motive Seite 166) zur Begründung der Grundienstbarkeiten die Eintragung und zu deren Aufhebung die Löschung derselben im Grundbuche (§ 828 und Motive Seite 164—168, § 977). Dem geltenden Rechte dürfte indessen entschieden der Vorzug zu geben sein. Die Motive stützen sich in der Hauptsache auf Gründe der juristischen Konsequenz, ein *praktisches* Bedürfniss für die Nöthigung zur Eintragung dieser Realrechte ist nicht anzuerkennen. Denn die vorkommenden Grundgerechtigkeiten sind, namentlich nachdem die grosse Mehrzahl der Weiderechte und Holzberechtigungen abgelöst sind, höchst selten von solchem Werth, dass sie den Werth des belasteten Grundstücks irgend erheblich beeinträchtigen. Der Realkredit hat deshalb in Preussen, in Bayern, in Sachsen, in Württemberg an dem bisherigen Zustande der Nichteintragung keinen Anstoss genommen. Ist ein wirkliches Bedürfniss nicht nachzuweisen, so müsste schon das für die Gesetzgeber ein Grund sein, nicht aus blos theoretischen Erwägungen mit dem überkommenen Rechte zu brechen.

Aber es liegen noch eine Reihe weiterer Gegengründe vor. Durch den Eintragungszwang würde die künftige Begründung von Grundgerechtigkeiten erheblich erschwert werden. Denn die Eigenthümer sind, wie die Motive ganz richtig hervorheben, einer grundbuchmässigen Belastung ihrer Grundstücke in hohem Grade abgeneigt. Wenn die Motive in jener Erschwerung anscheinend einen Vortheil erblicken, so wird dem vom wirthschaftlichen Standpunkt durchaus nicht beizupflichten sein. Die Grunddienstbarkeit ist nicht etwa an und für sich eine kulturschädliche Rechtsform. Ihre innere und naturgemässe Bedeutug liegt darin, dass sie dem herrschenden Grundstücke einen Vortheil gewährt, welcher bedeutender ist, als die dem dienenden auferlegte Belastung. Der Fortschritt der Kultur zeigt sich nicht darin, dass die Grunddiensbarkeiten überhaupt beseitigt würden, sondern darin, dass Art und Inhalt derselben den jeweiligen wirthschaftlichen Bedürfnissen entsprechend wechseln. Die Gesetzgebung muss daher ebensowohl die Möglichkeit gewähren, kulturschädlich gewordene Dienstbarkeitsrechte zu beseitigen, wie solche, die einem neu hervortretenden Bedürfnisse entsprechen, zu begründen. Wie häufig ist jetzt der Fall, dass Einzeldränagen oder Dränagegenossenschaften die Ausmündung ihres Systems in fremdes Gebiet verlegen müssen, dass Wasserleitungen für städtische oder ländliche Zwecke ihre Zuleitungs- oder Ableitungsröhren unter fremden Grundstücken hindurch führen müssen, dass für ober- und unterirdische Verkehrsleitungen Grundstücke dritter Privatpersonen in Anspruch genommen werden! Je mehr eine rationelle Wasserwirthschaft sich ausbreitet, um so öfter wird eine derartige Benutzung fremder Grundstücke nöthig werden.

Es liegt daher kein Grund vor, die vertragsmässige Begründung von Grundgerechtigkeiten durch Einführung neuer Formen zu erschweren. Eher

könnte man geneigt sein, die Ersitzung der Servituten auszuschliessen, wie solches auch vom Entwurfe beabsichtigt ist (Motive Seite 477).

Immerhin spricht auch hiergegen die fast vollständige Uebereinstimmung der geltenden Rechte, indem die Ersitzung der Servituten nicht nur im gemeinen Rechte, sondern auch im Preussischen und Französischen Rechte, sowie in den Gesetzbüchern der meisten übrigen deutschen Staaten anerkannt wird (Motive a. a. O., Note 1). Die Zulassung der Ersitzung dürfte hier ebenso wie im Rechtsleben überhaupt ihre gute Bedeutung haben.

Dem Eintragungsprinzipe entsprechend erfordert der Entwurf auch zur Aufhebung der Grunddienstbarkeit die Löschung im Grundbuche (§ 977), woraus die Unzulässigkeit einer gegen den Inhalt des Grundbuchs gerichteten usucapio libertatis von selbst folgt (Motive Seite 477).

Der Entwurf zieht aber aus dem Eintragungszwange in § 977, Abs. 2, noch eine für den Verkehr besonders lästige Konsequenz.

Es soll, wenn das herrschende Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, die Löschung der Grundgerechtigkeit nur mit Einwilligung des Dritten erfolgen dürfen, es sei denn, dass der Dritte bei der Aufhebung der Grundgerechtigkeit nicht betheiligt ist. Als betheiligter Dritter ist nach den Motiven zu § 960 Abs. 2 des Entwurfs (Seite 464 zu 6) der Pfandgläubiger in jedem Falle anzusehen. Daraus ergiebt sich also, dass bei der Aufhebung jeder, auch der unbedeutendsten Grundgerechtigkeit sämmtliche Hypotheken- und Grundschuldgläubiger je nach Umständen auch noch sonstige Realgläubiger des herrschenden Grundstückes ihre ausdrückliche Einwilligung erklären müssen, um die Löschung herbeizuführen. Freilich ist durch Art. 76 No. 3 des Entwurfs des Einf.-Ges. hier die Zulässigkeit eines landesgesetzlichen Unschädlichkeitsverfahrens ausgesprochen. Aber auch die hierbei erwachsenden Kosten und Umstände werden in den meisten Fällen ausser allem Verhältniss zu dem Werth des Gegenstandes stehen und dazu führen, dass die Löschung zum Nachtheile des Schuldners überhaupt unterbleibt. Man denke an die Fälle, wo eine Grunddienstbarkeit wegen veränderter Verhältnisse gegenstandslos geworden ist; z. B. an Stelle eines Privatweges, der den Gegenstand einer Wegegerechtigkeit bildete, ist ein öffentlicher Weg getreten; ein dem Fischereirecht unterliegender See ist trocken gelegt; durch die Neuanlage einer Wasserleitung ist ein bis dahin bestandenes Recht zur Wasserentnahme überflüssig geworden. Gewiss besteht die Möglichkeit, dass Grundgerechtigkeiten von erheblichem materiellem Werthe für das berechtigte Grundstück und also auch für die Realgläubiger des letzteren von Interesse sein können. Aber für diese Fälle ist im geltenden Rechte ausreichend Fürsorge getroffen, indem nach § 30 des Eig.-Erw.-Gesetzes v. 5. Mai 1872 die *eingetragenen* Gerechtigkeiten dem Realgläubiger haften, also auch ohne seine Zustimmung nicht gelöscht werden können, während die Eintragung selbst nicht vorgeschrieben, aber auf Antrag der Betheiligten zulässig ist. Diese Bestimmung genügt für den Realkredit vollständig, da sie dem Gläubiger die Möglichkeit giebt, die Kreditgewährung von der zuvorigen Eintragung der ihn interessirenden Grundgerechtigkeiten abhängig zu machen.

Entsprechend dem geltenden Rechte wird daher die Eintragung der Grundgerechtigkeiten auf die Fälle zu beschränken sein, wo ein wirthschaftliches Bedürdniss dazu obwaltet, d. h. wo der Eigenthümer sie beantragt. Für die

alsdann eingetragenen Dienstbarkeiten würde die Vorschrift des § 977 beizubehalten sein.

Der Eintragungszwang des Entwurfs würde endlich mit Rücksicht auf die ihm gleichfalls zu unterwerfenden bestehenden Grunddienstbarkeiten zu kaum übersehbaren Schwierigkeiten, Kosten und Prozessen führen, namentlich in denjenigen Gegenden mit mehr parzellirtem Besitz, wo die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke noch nicht durchgeführt ist. Hier ist das Individualeigenthum noch vollständig durchsetzt mit den aus dem früheren Zustande der Gemeinschaft herrührenden, in Umfang und Inhalt nur durch das Herkommen bestimmten Belastungen, Beschränkungen und Sammetrechteu. Es besteht die gemeinschaftliche Behütung der ganzen Feldmark, es existirt eine Unzahl von Wegerechten, es finden sich die verschiedensten Nutzungsrechte an den im gemeinschaftlichen Besitz der Realgemeinde verbliebenen oder allmählich in das Eigenthum der politischen Gemeinde übergegangenen Waldgrundstücken, Hütungen, Oedungen, Gewässern, Steinbrüchen und dergleichen mehr. Jeder einzelne Grundeigenthümer ist der Gemeinschaft der übrigen gegenüber sowohl dinglich berechtigt als verpflichtet.

Die blosse *rechtliche* Klarstellung dieser Verhältnisse, wie sie durch den Eintragungszwang gewonnen werden würde, ist ohne erheblichen Werth, hier kann nur eine zugleich die *wirthschaftlichen* Verhältnisse regelnde Neuordnung, wie sie durch das Zusammenlegungsverfahren geboten wird, einen befriedigenden Zustand herbeiführen. Gänzlich unzutreffend dürfte es sein, wenn die Motive (S. 168) zum Nachweise der Durchführbarkeit des Eintragungszwanges für die bestehenden Grundgerechtigkeiten auf die bei der Eintragung der alten Hypotheken gemachten Erfahrungen exemplifiziren. Einmal hatten im Falle der Hypotheken die Betheiligten regelmässig Schuldverschreibungen oder sonstige Dokumente in Händen, aus denen sich das bestehende Rechtsverhältniss ergab, was bei den grossentheils auf Herkommen beruhenden Grundgerechtigkeiten wegfällt. Ferner aber kann bei der Hypothek in der Hauptsache nur das Bestehen oder Nichtbestehen in Frage kommen, während bei den Grundgerechtigkeiten gerade über den *Umfang* und *Inhalt* der einzelnen Berechtigungen am häufigsten Streitigkeiten entstehen würden.

Einen Besitz im rechtlichen Sinne an den Grunddienstbarkeiten erkennt der Entwurf nicht an, sondern nur eine sog. quasi possessio. Gegen Besitzstörung gewährt der Entwurf in § 979 Rechtsschutz, aber nur wenn und soweit die Grunddienstbarkeit innerhalb eines Jahres vor der Hinderung oder Störung, sei es auch nur einmal, ausgeübt ist.

Die landesrechtliche Gesetzgebung über Aufhebung und Ablösung der kulturschädlichen Dienstbarkeiten soll nach der Anmerkung zum ersten Titel dieses Abschnittes des Entwurfes, sowie Art. 41 und 70 No. 2 des Entwurfes des Einf.-Ges. unberührt bleiben. Die Fassung des Art. 41 ist jedoch nicht weit genug; es wird dort ausdrücklich auch die Gültigkeit der die *Einschränkung* von Dienstbarkeiten und Reallasten betreffenden Auseinandersetzungsgesetzgebung vorzubehalten sein (Gemeinh.-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821, II. Absch.). Hinter dem Worte „Ablösung“ sind daher die Worte „und Einschränkung“ in Art. 41 Abs. 1 des Entwurfes einzuschalten.

Die Abschnitte des Entwurfes über den **Niessbrauch** und die **beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten** berühren ein spezielles landwirtschaftliches Interesse nicht. Doch wird der GIERKE'schen Kritik (SCHMOLLER Jahrbuch

1889 Ergänzungsheft zum 2. Heft S. 9) darin beizupflichten sein, dass die allgemeine Vorschrift im § 1014, wonach der einer juristischen Person zustehende Niessbrauch unter allen Umständen in 100 Jahren nach der Begründung erlischt, namentlich mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Realgemeinden nicht haltbar sein dürfte. Diese Beschränkung ist dem Preussischen Privatrechte fremd. Soweit sie, wie die Motive angeben, dazu dienen soll, einer Umgehung der den Vermögenserwerb juristischen Personen beschränkenden Gesetze vorzubeugen, ist sie öffentlich-rechtlicher Natur und kann der Landesgesetzgebung überlassen bleiben. Für Preussen ist durch das Ges. v. 23. Febr. 1870 in dieser Beziehung das Erforderliche bereits geschehen.

Im 8. *Abschnitte*, betreffend die **Reallasten,** giebt der Entwurf eine knappe Kodifizirung des geltenden Rechts. Die die Begründung von Reallasten ausschliessenden oder beschränkenden Landesgesetze, sowie die Ablösungsgesetze werden durch Art. 41 und 70 des Entwurfs zum Einf.-Gesetze aufrecht erhalten. — Mit den Grunddienstbarkeiten, dem Niessbrauch und den beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten erschöpft sich nach dem Entwurf das System der dinglichen Gebrauchs- und Nutzungsrechte. Nach dem Grundprinzip des Entwurfs ist die Zahl der dinglichen Rechte eine geschlossene (Motive Bd. 3, Seite 3). Es können daher in Zukunft dingliche Berechtigungen, welche nicht unter eine der im Gesetzbuch anerkannten Kategorien fallen, nicht mehr begründet werden. Den zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzbuches bestehenden Rechten soll ihr bisheriger Inhalt nach Art. 106 Abs. 2 des Entwurfes des Einf.-Ges. gewahrt bleiben.

Wenn es Aufgabe des neuen Gesetzes ist, das *zur Zeit geltende* Privatrecht zu kodifiziren, so lässt sich nicht bestreiten, dass eine derartige Regelung für viele Gebietstheile Deutschlands einen Verzicht auf die gestellte Aufgabe bedeuten würde. Denn es bestehen thatsächlich im weitesten Umfange Gebrauchs- und Nutzungsrechte dinglicher Art, welche, auf deutschrechtlichem Boden erwachsen, nicht unter die obigen dem Römischen Rechte entnommenen Kategorien gebracht werden können, wie dies auch durch den erwähnten Artikel des Entwurfes zum Einführungsgesetze und die Motive dazu (S. 265) indirekt anerkannt wird. Der erwähnte Mangel des Entwurfes hängt grossentheils mit der Nichtberücksichtigung des Instituts der Realgemeinden zusammen. Die alte Realgemeinde hat seit der Herausbildung politischer Gemeinden allmählich einen rein privatrechtlichen Charakter angenommen, sie beschränkt sich auf die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, welches den mannigfaltigsten Nutzungsrechten der einzelnen Genossen unterliegt. Derartiger deutschrechtlicher Genossenschaften giebt es noch jetzt tausende in Deutschland, namentlich in den altdeutschen, nicht erst durch die Kolonisation auf den slavischen Gebieten entstandenen, Ansiedelungen links der Elbe. Verfassung und Verwaltung der Realgemeinden beruht im Allgemeinen auf Herkommen, die Gesetzgebung hat sich derselben wenig angenommen. Erst neuerdings ist wenigstens für die Provinz Hannover unter dem 5. Juni 1888 ein die Verfassung der Realgemeinden regelndes Gesetz ergangen. Die vorliegenden Gesetzentwürfe gehen an diesen für die bäuerlichen Verhältnisse in weiten Theilen des Reiches so bedeutungsvollen Rechtsbildungen vollständig vorüber. Es bestehen aber nicht nur innerhalb sondern auch ausserhalb der Realgemeinden mannigfache dingliche Berechtigungen, welche ohne Zwang weder unter den Begriff des Miteigenthums noch unter den vom Entwurfe recipirten Begriff der römisch-rechtlichen

Servitut gebracht werden können. Die Grundgerechtigkeit des Entwurfs ist nicht trennbar vom herrschenden Grundstücke (§ 974), ihr Inhalt muss eine objektive Grundlage in der Beschaffenheit des herrschenden Grundstücks finden (Motive S. 481). Dagegen sind die hier in Betracht kommenden deutschrechtlichen Nutzungsrechte vielfach frei veräusserlich und nicht mit einem Grundstücke verbunden, und wiederum giebt es andere mit einem Grundstücke verbundene Berechtigungen, deren Inhalt ein selbstständiges Vermögensrecht bildet und zu einem Bedürfniss des herrschenden Grundstückes nicht in Beziehung steht.

Mit Rücksicht auf das häufige Vorkommen derartiger Berechtigungen muss es erwünscht sein, dass dieselben in die gesetzliche Regelung mit einbezogen werden, und ebenso dürfte auch eine Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse der Realgemeinden wünschenswerth sein, vorausgesetzt, dass der Gesetzgeber an diese durch das Herkommen geregelten Verhältnisse mit der nöthigen Schonung herantritt. —

In dem *neunten Abschnitte:*

„Pfandrecht und Grundschuld"

schliesst sich der Entwurf an die Preussischen Gesetze vom 5. Mai 1872, wie sie seit 1873 auch in den neueren Provinzen Geltung haben, im Wesentlichen an. Jndem der Entwurf die Form der Kapitalsschuld, im Gegensatze zu der der Rentenschuld als die herrschende beibehält, befindet er sich in Bezug auf die wirthschaftliche Grundanschauung auch mit der in dem übrigen Deutschland herrrschenden Rechtsordnung in Uebereinstimmung. Gegenüber den neueren, auf der RODBERTUS'schen Lehre fussenden Bestrebungen, die kündbare Hypothek wenigstens für den ländlichen Grundbesitz durch eine unkündbare Bodenrente zu ersetzen und die vorhandene Hypothenlast in eine Rentenschuld umzuwandeln, begnügen sich die Verfasser des Entwurfs mit einer kurzen Ablehnung (Motive Bd. 3 S. 632). Die Motive weisen hierbei auf die Konzession hin, welche durch die reichsgesetzliche Zulassung unkündbarer und unablöslicher Geldrenten (Reallasten) in § 1051 des Entwurfs, jenem in landwirthschaftlichen Kreisen vielfach getheilten Standpunkte gemacht sei. Man wird indessen die Bedeutung dieser Konzession gerade für den Realkredit nicht hoch veranschlagen dürfen. Denn abgesehen davon, dass die eine Beschränkung und Ablösung der Reallasten vorschreibenden Landesgesetze nach dem Entwurfe des Einführungsgesetzes in Kraft bleiben sollen, sieht der Entwurf ganz davon ab, das Institut der Geldrente näher auszugestalten und etwa durch Einführung von Rentenbriefen die Forderung des Rentenberechtigten (Rentenkäufers) verkehrsfähig zu machen. Die blosse Wiederzulassung der unkündbaren Rente kann für eine anderweite Gestaltung des Ansiedelungswesens und der ländlichen Arbeiterverhältnisse von grosser Bedeutung werden; für den eigentlichen Realkredit erscheint sie ohne praktischen Werth. Es wird zu erwägen sein, ob sich nicht eine Ergänzung des Entwurfs nach dieser Richtung empfiehlt.

Abgesehen von diesem Punkte dürfte den Verfassern des Entwurfs darin beizutreten sein, dass sie sich den weitergehenden, auf die völlige Beseitigung der Hypothek und die Umwandelung der jetzigen Hypotheken abzielenden

Postulaten der Rententheorie verschlossen haben. Denn die gegenwärtige Kodifikation des bürgerlichen Rechts kann nicht die Aufgabe haben, Fragen, deren Bedeutung weit über das civilrechtliche Gebiet hinaus in alle wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse auf das Tiefste eingreift, in völligem Gegensatz zu dem Ueberkommenen und im Sinne einer noch durchaus im Streite der Meinungen befangenen Theorie zur Lösung zu bringen. Auch vom Standpunkte der Vertreter der Rententheorie wird man dies anerkennen müssen. Es hiesse, das Zustandekommen eines gemeinsamen Deutschen Civilrechts auf das Aeusserste gefährden, wenn die gewaltige Aufgabe, welche ein solches Werk an und für sich dem geistigen Vermögen der Nation stellt, noch durch das Hereinziehen unausgetragener und den lebhaften Widerstreit politischer und wirthschaftlicher Parteien hervorrufender Fragen beschwert werden sollte.

Hiernach kann nur gebilligt werden, dass die Verfasser des Entwurfes an den rechtlichen Grundlagen, auf welchen sich seither der Realkredit in Deutschland entwickelt hat, im Allgemeinen festgehalten haben.

Dagegen darf nicht unbemerkt bleiben, dass die in den Motiven sich kundgebende Auffassung über das Wesen des Realkredits dem jetzigen Stande der wirthschaftlichen Anschauungen nicht entspricht. Nach der Auffassung der Motive erschöpft sich die Aufgabe des Realkredits darin, dem geldbedürftigen Grundbesitze möglichst reichliches und billiges Kapital zuzuführen (Seite 598, 599 und besonders Seite 694 unten). Die Gefahren einer zu weit gehenden Verschuldung des Grundbesitzes, die Frage wegen Einführung eines Heimstätterechts finden im Entwurfe und in den Motiven keine Erwähnung. Ebenso wenig gehen die Motive auf die Anforderungen ein, welche mit Rücksicht auf die Natur des ländlichen Grundbesitzes überhaupt und die Verschiedenartigkeit der Zwecke, denen der Kredit dienen soll, an eine gesunde Organisation des Realkreditwesens zu stellen sein würden. Nun lässt sich freilich sagen, dass bei dem von den Verfassern des Entwurfs einmal eingenommenen Standpunkte des Festhaltens an der überkommenen Rechtsordnung für eine civilrechtliche Verwerthung der angedeuteten Gesichtspunkte kaum Gelegenheit gegeben ist. Das wird z. B. auch von der Einführung des Heimstätterechts gelten müssen; eine auf Zwangs- und Arresthypotheken beschränkte Einführung desselben, wie sie ANDRAE in dem Gutachten für den deutschen Landwirthschaftsrath (No. 8 der Drucksachen des letzteren von 1889) vorschlägt, dürfte praktisch von geringem Erfolg sein.

Immerhin ist die Auffassung der Motive von dem Wesen des Realkredits nicht bloss eine theoretisch betrachtet einseitige und darum für den Gesetzgeber gefährliche, sondern sie entbehrt auch nicht der praktischen Konsequenzen. Es hängt dies mit der Anschauung über das wirthschaftliche Verhältniss von Gläubiger und Schuldner zusammen, welche den Motiven zu Grunde liegt. Die Motive stellen das *Geldbedürfniss* des Grundbesitzes in den Vordergrund und erachten im Interesse des Grundbesitzes eine solche Gestaltung des Realkreditwesens für geboten, welche den Kapitalisten „geneigt“ mache, sein Geld auf Hypotheken anzulegen. Konsequenter Weise legen sie das entscheidende Gewicht auf diejenigen Anforderungen, welche vom Standpunkte des *Gläubigers* an die Gestaltung des Hypothekenrechts zu erheben sind (S. 599) und glauben eben damit auch den Interessen des schuldnerischen Grundbesitzes, dessen Bedeutung für das Staatsleben ausdrücklich und voll anerkannt wird, am besten zu dienen. Nun mochte jene Auffassung, welche der der Preussischen Grund-

buchgesetzgebung durchaus entspricht, in der Zeit der Hypothekennoth, in den 60er und zu Anfang der 70er Jahre, ihre Berechtigung haben. Seitdem hat sich aber in den wirthschaftlichen Verhältnissen ein vollständiger Umschwung vollzogen. Das gewaltige Anwachsen des Kapitals hat bei dem sich gleich bleibenden Bestande des Grund und Bodens seit lange dahin geführt, dass für *sichere* Hypotheken, und nur um solche kann es sich handeln, Geld in überreichem Maasse vorhanden ist, und dass das Angebot der eine nutzbare Anlage ihres Geldes suchenden Kapitalisten die Nachfrage kreditfähiger Grundbesitzer entschieden übersteigt. Dem Geldbedürfniss des Schuldners steht ein ebenso lebhaftes Anlagebedürfniss des Kapitals gegenüber. Die wirthschaftliche Entwickelung Deutschlands berechtigt auch zu der Annahme, dass sich beide Bedürfnisse dauernd die Waage halten werden.

Es soll hier nur an die dauernde Zunahme der Hypothekenkapitalien von Sparkassen und Lebensversicherungs-Gesellschaften erinnert werden. Auch das Freiwerden grosser Kapitalien, die in Werthen der verstaatlichten Eisenbahnen angelegt waren, hat hierbei mitgewirkt. In dem Stande des Realkreditwesens liegt daher nicht mehr für den Gesetzgeber ein Anlass vor, durch einseitige Ausbildung des Gläubigerrechts die Kapitalsanlage in Hypotheken künstlich zu befördern. Die Gesetzgebung wird vielmehr *gleichmässig* die Interessen des Gläubigers und diejenigen des Schuldners wahrzunehmen haben und sich auch dem sozialen Gesichtspankt nicht verschliessen dürfen, dass die Gefahr einer Ueberschuldung um so näher liegt, je stärker der Anreiz ist, den eine übertriebene Begünstigung der Gläubigerstellung auf das anlagebedürftige Kapital ausübt. —

Der Entwurf kennt 4 verschiedene Formen der hypothekarischen Belastung, nämlich

die Hypothek ohne Hypothekenbrief . . . . . . §§ 1062—1105,
die Briefhypothek (Hypothek mit Hypothekenbrief) §§ 1106—1124,
die Sicherungshypothek . . . . §§ 1125—1134,
die Grundschuld . . . . §§ 1135—1144.

Diese Formen entsprechen dem in Preussen geltenden Grundbuchrechte, mit dem äusserlichen Unterschiede, dass die Hypothek mit und ohne Hypothekenbrief im Preussischen Rechte nicht als gesonderte Arten behandelt werden und dass unter dem allgemeineren Begriff der „Sicherungshypothek" die bisherige Kautions-, Arrest- und Zwangshypothek zusammengefasst sind. Die Hypothek mit Hypothekenbrief gewährt dem Gläubiger den Vortheil eines stets präsenten Nachweises seines Gläubigerrechts, den Vortheil einer erleichterten Abtretung, zu welcher es einer Eintragung in das Grundbuch nicht bedarf (§ 1112 des Entwurfes, § 54 Eig.-Erwerbs-Gesetz vom 5. Mai 1872), endlich im Prozesse für die Beitreibung der Zinsen- und Kapitalsforderung die allerdings nicht sehr bedeutenden Erleichterungen, welche mit dem Urkundenprozesse verbunden sind (Civil-Prozess-Ordnung §§ 555 u. flgde., 648 sub 4). Mit Rücksicht hierauf ist die Briefhypothek in dem eigentlichen Kreditverkehr die regelmässig angewandte Form der Pfandbestellung, und es ist wohl nicht zweifelhaft, dass das auch später so sein wird. Man hat es unter diesem Gesichtspunkte getadelt, dass der Entwurf in seinem System die Hypothek ohne Hypothekenbrief als die Normalform hingestellt hat, abweichend von der Preussischen Gesetzgebung. Der praktische Unterschied dieser Differenz besteht lediglich darin, dass nach Preussischem Rechte ein Hypothekendokument stets

ausgestellt wird, wenn nicht die Parteien bei der Pfandbestellung ausdrücklich darauf verzichten, während nach dem Entwurf die Ausstellung des Hypothekenbriefes nur auf den Antrag der Partei erfolgt. Im Interesse des Grundbesitzes, namentlich der kleinen Leute, dürfte die Regelung des Entwurfs den Vorzug verdienen. Die Motive (S. 618) weisen mit Recht darauf hin, dass die auf Ausstellung des Dokuments sich richtende Erklärung der Parteien so einfach ist, dass die geringe dadurch verursachte Mühe höchstens die Notare und die Grundbuchämter treffen, aber im Kreditverkehr des Publikums nicht empfunden werden wird. Diesem kaum merkbaren Nachtheile steht aber der unzweifelhafte Vortheil gegenüber, dass fortan die mit nicht unerheblichen Kosten verbundene Ausfertigung des Dokuments in solchen Fällen unterbleiben wird, wo Gläubiger und Schuldner kein Interesse an derselben haben. Ein solches Interesse liegt nur da vor, wo die Hypothek verkehrsfähig werden soll. Unter einfachen ländlichen Verhältnissen, z. B. wo es sich um hypothekarische Eintragung eines bäuerlichen Erbtheils, um kleine Darlehne und dergl. handelt, hat die Bildung eines Hypothekendokuments oft gar keinen Zweck und ist sogar für den Gläubiger nachtheilig, da sie ihm bei Vermeidung des kostspieligen Aufgebotsverfahrens die Sorge um die Aufbewahrung des Dokuments aufbürdet; dass sie gleichwohl vielfach in solchen Fällen bisher geschehen ist, liegt nur darin, dass der geschäftsunkundige Theil der Bevölkerung über die Befugniss, auf Ausstellung eines Dokuments zu verzichten, nicht unterrichtet ist. Uebrigens kann, wenn sich nachträglich ein Bedürfniss hierzu herausstellt, die Hypothek ohne Hypothekenbrief ohne Schwierigkeit in eine Briefhypothek umgewandelt werden (§ 1106 des Entwurfs).

Einer sorgfältigen Erwägung wird die Frage bedürfen, ob die aus dem Preussische Rechte übernommene Grundschuld neben der Hypothek beizubehalten ist. Gegen dies Institut haben sich namentlich aus Sachsen und Süddeutschland gewichtige Stimmen erhoben. Die Grundschuld unterscheidet sich dadurch von der Hypothek, dass sie nicht, wie diese, von dem Bestehen einer persönlichen Forderung abhängig ist. Der Schuldner haftet hier nicht persönlich — sofern er nicht eine selbstständige persönliche Verbindlichkeit übernommen hat — sondern nur mit dem Grundstücke. Einreden aus dem persönlichen Schuldverhältnisse können dem Grundschuldgläubiger nicht entgegengesetzt werden. Der Eigenthümer kann auf seinen Namen Grundschulden eintragen lassen und die Grundschuldbriefe im Bedarfsfalle weiter veräussern. Eine Abtretung dieser Briefe durch Blanko-Indossement, wie sie das Preussische Recht kannte, ist jedoch nach dem Entwurfe ausgeschlossen.

Die Frage wegen der juristischen Konstruktion der Grundschuld kann hier dahin gestellt bleiben.

Vom wirthschaftlichen Standpunkte ist die Grundschuld die in rechtliche Form gekleidete Mobilisirung des Grundeigenthums. Auch bei der Hypothek veräussert der Eigenthümer einen Werthstheil seines Grundstücks. Aber die Voraussetzung ist hier eine bereits gegen ihn bestehende Forderung; die sogenannte Eigenthümerhypothek (§ 1094 des Entwurfs), das ist der Uebergang der Hypothek auf den den Gläubiger befriedigenden Eigenthümer, ist eine singuläre Ausnahme von der Regel. Die Grundschuld dagegen giebt die Möglichkeit, den Werth eines Grundstücks, ohne Rücksicht auf ein bereits bestehendes Schuldenverhältniss, in jederzeit realisirbare Geldforderungen umzusetzen. Der Eigenthümer, welcher auf seinen Namen Grundschulden eintragen

lässt, ist in ähnlicher Lage, wie der Besitzer eines landschaftlich beleihbaren Gutes, welcher nicht zur Deckung vorhandener Verbindlichkeiten, sondern in der Absicht, die Pfandbriefe gelegentlich weiter zu veräussern, ein Pfandbriefsdarlehen aufnimmt.

Was nun die wirthschaftliche Beurtheilung des Instituts betrifft, so liegt es nahe, zunächst die Erfahrungen aus den Ländern zu Rathe zu ziehen, wo dasselbe seither schon eingeführt war. Dieser Weg führt indessen nicht zu einem klaren Ziele. Denn die Verhältnisse so kleiner Gebietstheile, wie der Hansestädte und Mecklenburgs, wo die Grundschuld in der Form der selbstständigen Hypothek seit längerer Zeit besteht und sich bewährt haben soll, sind nicht geeignet, einen Rückschluss auf die Verhältnisse eines grossen Staates zu gestatten. Wenn die Motive bemerken (S. 608), dass es mit dem Realkredit „kaum irgendwo so gut bestellt sei, wie in Mecklenburg, Hamburg und Lübeck", so kann dieser befriedigende Zustand ebensogut auf die durchschnittliche Wohlhabenheit und den Kapitalreichthum dieser Landestheile zurückgeführt werden, wie auf die Vorzüglichkeit ihrer Grundbuchgesetzgebung. Auch in den grossen rheinischen Städten ist es mit dem Realkredit nicht schlecht bestellt, obwohl notorisch das dort geltende französische Hypothekensystem vom Standpunkte des Realkredits das allerungeeignetste ist. In Preussen aber, wo die Grundschuld seit 1872 neben der Hypothek eingeführt ist, hat dieselbe bisher eine verhältnissmässig so geringe Anwendung gefunden, dass sich von einer mit dem Institute gemachten Erfahrung kaum reden lässt. Die Hypothek ist nicht bloss auf dem Lande die übliche Rechtsform der Realschuld geblieben, sondern im Allgemeinen auch in den Städten, selbst in Berlin, obwohl hier neuerdings unter dem Namen „Grundschuldbank" ein eigenes Kreditinstitut zur Pflege des Grundschuldkredits ins Leben getreten ist.

Die Gründe, welche vom landwirthschaftlichen Standpunkte für und gegen die Beibehaltung der Grundschuld sich anführen lassen, sind in den diesjährigen Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths, sowie in den bezüglichen gedruckten Referaten von ANDRAE und Freiherrn VON CETTO ausführlich entwickelt, und wird auf diese Bezug genommen. *Für* das Institut lässt sich sagen, dass die ihm eigenthümliche Beschränkung der Haftung auf das Grundstück für die Ausbildung des Personalkredits der Grundbesitzer von grosser Bedeutung werden *kann*. Dem gegenüber stehen die Gefahren, welche in der formalen Strenge der Grundschuldforderung, und in der Leichtigkeit, den Grundwerth zu mobilisiren, für den leichtsinnigen und geschäftsunkundigen Theil der Grundbesitzer liegen. Der Entschluss zu unwirthschaftlichen Geldausgaben wird leichter gefasst und rascher zur Ausführung gebracht, wenn der Eigenthümer die schon in seinem Besitze befindlichen Grundschuldbriefe nur weiter zu veräussern braucht, als wenn er erst eine Hypothek auf sein Grundstück aufnehmen muss. Die schon jetzt vorhandene Möglichkeit, ein Pfandbriefsdarlehen zu spekulativen Zwecken aufzunehmen, ist immerhin weit weniger gefährlich, da diese Operation wegen des vorangehenden Taxverfahrens umständlich und kostspielig, überdies auch nur dem bei dem Landschaften betheiligten, meist grösseren Besitze zugänglich ist.

Bei diesen sich gegenüberstehenden Gesichtspunkten dürfte für die Beurtheilung ausschlaggebend sein, dass nach der bald 17jährigen Erfahrung in Preussen ein *praktisches Bedürfniss* für die Beibehaltung dieser in einem grossen Theile von Deutschland mit Besorgnissen betrachteten Rechtsform nicht anzu-

erkennen ist. Der Realkredit bedarf derselben erfahrungsgemäss nicht, und wenn dem so ist, so erscheint die Beibehaltung resp. Neueinführung der Grundschuld auch vom sozialen Standpunkte bedenklich, da eine zu grosse Mannigfaltigkeit der rechtlichen Formen der Grundstücksbelastung nur dazu beitragen kann, die Ueberschuldung zu vermehren. —

Bevor auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs über das Pfandrecht an Grundstücken näher eingegangen wird, sind zunächst einige Vorfragen zu besprechen, welche der Entwurf im Zusammenhange mit den allgemeinen sachrechtlichen Bestimmungen behandelt. Es ist dies

die Form der Begründung, Abtretung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden,

die Vorrechtseinräumung,

und die Frage wegen der Rechtsstellung der Landschaften.

Was zunächst den ersten Punkt betrifft, so liegt es im Interesse, namentlich des ländlichen Realkredits, dass bei der Begründung, Abtretung und Löschung der Hypothek jede nicht für die Sicherheit des Verkehrs unerlässliche Schwerfälligkeit der Formen vermieden wird. Für die bäuerlichen Verhältnisse gilt dies ganz besonders, da gerade bei den kleinen Schuldposten die durch Reisen zum Gerichtsort, zum Notar u. s. w. erwachsenden Kosten verhältnissmässig schwer ins Gewicht fallen. Das geltende Recht entspricht den in dieser Beziehung zu stellenden Anforderungen. Nach demselben kann die Hypothek sowohl begründet, als gelöscht und übertragen werden durch eine einseitige Erklärung des Eigenthümers resp. Gläubigers, welche in gerichtlich oder notariell aufgenommener oder beglaubigter Form abzugeben ist, unter Hinzutritt der Eintragung in das Grundbuch. An Stelle dieser einseitigen Erklärung soll nach dem Entwurf ein zwischen den Parteien abzuschliessender Vertrag treten. Es ist dies der Grundsatz, welcher in § 828 des Entwurfs für alle auf Rechtsgeschäft beruhenden dinglichen Rechte an Grundstücken festgestellt ist, und welcher auch auf Hypothek und Grundschuld Anwendung findet, da für diese nichts Besonderes bestimmt wird. Für die Abtretung und Löschung der Hypothek ist das Gleiche in den §§ 1087 und 1091 ausgesprochen. In dem Requisit eines solchen Vertrages ist von einigen Seiten eine unzulässige Erschwerung des Verkehrs gefunden worden, namentlich im Hinblicke auf Löschungen, wo oftmals wegen räumlicher Entfernung des Gläubigers oder eingetretenen Erbgangs der Abschluss eines Vertrages die grössten Kosten und Schwierigkeiten machen werde. Indessen scheint hier die Absicht des Entwurfs nicht richtig verstanden zu sein. Nach dem Vorbehalte h zu § 828 des Entwurfes und den Motiven dazu (S. 186) soll die Konsequenz, die Eintragung im Grundbuch von der Vorlegung des dinglichen Vertrages abhängig zu machen, nicht gezogen werden. Vielmehr soll für die Eintragung nur die Bewilligung Desjenigen erforderlich sein, gegen dessen Recht die Eintragung sich richtet. Die Motive bemerken hierzu, dass dies für den Realverkehr den ausserordentlichen Vortheil gewähre, dass die Annahme der in der Eintragungsbewillignng liegenden Offerte auch nach der Eintragung wirksam erklärt werden könne. Ebenso ist nach § 1091 und den Motiven dazu anzunehmen, dass auch für die Löschung eingetragener Forderungen in der späteren Grundbuchordnung analoge Grundsätze, also der einseitige Antrag des Eigenthümers unter Hinzutritt der Löschungsbewilligung des Gläubigers werden

vorgeschrieben werden. Wird die Sache in dieser Weise geregelt, so hat das Requisit des dinglichen Vertrages, für welchen eine Form nicht vorgeschrieben ist, eine mehr theoretische Bedeutung; das Gesetz fasst diejenigen Erklärungen der Betheiligten, welche bisher als einseitige galten, als Vertrag auf und überweist sie damit den für Verträge geltenden Grundsätzen. Immerhin ist die Frage praktisch von solcher Wichtigkeit, dass es, zumal der Entwurf eine entscheidende Bestimmung hierüber noch nicht erhält, gerechtfertigt sein dürfte, für die weitere Regelung in der Grundbuchordnung die bestimmte Erwartung auszusprechen, dass für die Eintragung und Löschung, sowie die Abtretung von Hypotheken und Grundschulden analoge Formvorschriften, wie sie gegenwärtig in Preussen gelten, werden erlassen werden.

Für den Realkredit ist es von hohem Werthe, dass einer im Range nachstehenden Post das Vorrecht vor den voreingetragenen Hypotheken und Grundschulden gewährt werden kann, ohne dass hierzu der umständliche und kostspielige Weg einer Löschung und demnächstigen Wiedereintragung der zurücktretenden Posten gewählt zu werden braucht. Namentlich gilt dies für den durch die öffentlichen Kreditinstitute, Landschaften u. s. w. vermittelten Realkredit, da diese regelmässig nur zur ersten Stelle beleihen und der Besitzer eines schon belasteten Gutes dem von ihm aufzunehmenden Landschafts-Darlehen also den Vorrang vor den älteren Hypotheken u. s. w. verschaffen muss. Die Fälle, wo in dieser Weise durch freiwilliges Zurücktreten älterer Posten dem Besitzer die Benutzung des landschaftlichen Kredits ermöglicht wird, sind bei allen Landschaften äuserst zahlreich, besonders bei der Beleihung bäuerlicher Besitzungen.

Eine solche nachträgliche Veränderung der Rangordnung ist sowohl im geltende Rechte, als in dem Entwurfe vorgesehen, indessen mit einem nicht unerheblichen Unterschiede. Das geltende Gesetz über den Eigenthumserwerb lässt in § 35 die Einräumung eines Vorrechts durch den voreingetragenen Gläubiger zu Gunsten eines nachstehenden ganz allgemein zu und bestimmt, dass, soweit Zwischenposten vorhanden sind, deren Vorrechte dadurch nicht geändert werden. Dagegen bestimmt der Entwurf in § 841, dass die Aenderung der Rangordnung eines Vertrages bedarf, welcher von dem *Eigenthümer* des Grundstücks und denjenigen Berechtigten, für deren Rechte der Rang geändert werden soll, *sowie den zwischen denselben stehenden Berechtigten* zu schliessen ist. Die Motive begründen dies damit, dass die Vorzugseinräumung des geltenden Rechts, welche ohne Mitwirkung des Eigenthümers und der Zwischenberechtigten vollzogen werden kann, nicht selten zweifelhafte und verwickelte Rechtsverhältnisse schaffe, und dass die regelmässige Absicht der Betheiligten, nämlich der Vorrechtseinräumung eine dingliche, nicht bloss gegen den zurücktretenden Gläubiger, sondern gegen Jedermann sich richtende Wirkung zu verschaffen, juristisch nicht wohl anders als durch die im Entwurf vorgeschlagene Lösung verwirklicht werden könne.

Demgegenüber wird in Berichten der *Sächsischen* und *Westphälischen* Landschaft und der *Hannoverschen Landeskreditanstalt* mit Entschiedenheit die Beibehaltung des jetzigen Rechts empfohlen. Die Sächsische Landschaft weist darauf hin, dass durch die Regelung des Entwurfs die Vorrechtseinräumung ganz erheblich erschwert, ja beim Vorhandensein eines einzigen, dem Eigenthümer unfreundlich gesinnten Realgläubigers fast unmöglich gemacht werde. Die in den Motiven Seite 230/231 angegebene Absicht der Parteien sei keines-

wegs die Regel und wo sie erreicht werden solle, allerdings die Zuziehung der dann in Mitleidenschaft gezogenen Zwischengläubiger unerlässlich. Wenn aber, wie dies gewöhnlich der Fall sei, „der das Vorrecht einräumende Gläubiger damit nur darin willige, dass im Falle der Zwangsversteigerung der bevorrechtete Gläubiger sich aus der Hebung auf die zurückgetretene Post Deckung verschaffe, wenn und soweit die spätere Post etwa ausfalle, so seien hierbei die Zwischengläubiger nicht betheiligt.“

Die Direktion der *Westphälischen Landschaft* führt Folgendes aus, wobei zu bemerken ist, dass bei der Landschaft dieser Provinz die mittleren Bauerngüter, welche oftmals mit einer grossen Zahl an sich unbedeutender Hypothekenposten belastet sind, das Hauptkontingent der Beleihungen bilden:

> Von der glatten Erledigung der Prioritätsfrage hängt in den meisten Fällen die Ausführbarkeit der Beleihung ab. Ein sehr grosser Theil unserer Beleihungen wird unausführbar, wenn die Bestimmung des § 841 eingeführt wird. Gegenwärtig räumt der vorstehende Gläubiger der Landschaft die Priorität ein, und damit wird, soweit *dieser* Gläubiger in Frage kommt, der Bestimmung des Statuts, dass die Landschaft für ihr Darlehen die erste Stelle haben muss, genügt. Wie es aber gehen wird, wenn — — sämmtliche zwischenstehenden Gläubiger beitreten müssen, möge folgender Fall zeigen.
>
> Der Besitzer A. soll von der Landschaft 40 000 ℳ erhalten. Damit sollen abgetragen werden die jetzt eingetragenen Nummern von 2 bis 8 im gleichen Betrage von 40 000 ℳ, so dass also die Landschaft zunächst unter Nr. 9 eingetragen werden muss. Ausserdem steht unter Nr. 1 eingetragen eine Abfindung von 20 000 ℳ für verschiedene Minorenne. Das Kapital ist unverzinslich bis zur Grossjährigkeit und auch eine Abzahlung desselben und Löschung aus anderen Gründen nicht thunlich. Da das Gut aber einen weit höheren Werth hat, als 40 000 ℳ, so bewilligt der Vormund unter Genehmigung des Gerichts der Landschaft den Vorrang vor No. 1. Damit ist dann die erste Stelle für das Landschafts-Darlehen vollständig gesichert. Letzteres wird also unter No. 9 eingetragen, die Landschaft selbst zahlt später die Gläubiger No. 2—8 ab, und ihr Darlehen hat nunmehr die erste Stelle. Diese Gläubiger No. 2—8 bewilligen die Löschung nicht eher, als bis ihnen das Geld bezahlt ist, und diese Valuta muss beschafft werden durch den Verkauf der Pfandbriefe aus dem Landschafts-Darlehen No. 9. Diese Pfandbriefe darf aber die Landschaft (statutarisch) weder emittiren noch verkaufen, bis ihr die erste Stelle gesichert ist und sie Zug um Zug solche erlangen kann. Wenn nun die Prioritäts-Einräumung von No. 1 erst durch den Zutritt der Zwischengläubiger Gültigkeit erlangt, so — — kann schon die Weigerung *eines* hartnäckigen Gläubigers die ganze Transaktion verhindern. Alsdann ist ein circulus vitiosus hergestellt, und der Besitzer würde zunächst wahrscheinlich sich Bankierkredit verschaffen müssen, um die Gläubiger 2—8 damit zu befriedigen. Daraus würden aber solche Kosten und Weitläufigkeiten entstehen, dass die Beleihung an der Scheu davor einfach scheitern würde.

Diese Stellungnahme behördlicher Instanzen, welche mitten im Verkehrsleben stehen, muss ernste Zweifel an der Richtigkeit des vom Entwurfe eingeschlagenen Weges hervorrufen. Man könnte sagen, dass in dem erörterten

Falle grössere Schwierigkeiten für diejenigen Landestheile nicht erwüchsen, wo neben den Landschaften besondere landschaftliche Darlehnskassen oder sonstige für den Personalkredit bestimmte öffentliche Einrichtungen bestehen, welche hier die Vermittelung des Banquiers ersetzen würden, und dass ausserdem die Landschaft durch eine Statutenänderung für Fälle dieser Art die vorübergehende Zulassung nicht-erststelliger Beleihungen einführen könnte. Indessen ist das erstere Argument nicht durchschlagend, da solche Einrichtungen thatsächlich noch vielfach fehlen und auch nicht ohne Weiteres geschaffen werden könneu, und der zweitbezeichnete Weg ist wieder im Interesse der Sicherheit der Landschaft nicht unbedenklich.

Nach alledem wird nicht zu bestreiten sein, dass die Vorrechtseinräumung durch den Entwurf praktisch ganz bedeutend erschwert werden würde. Man braucht dabei nicht blos an solche Fälle zu denken, wo ein Zwischengläubiger aus Chikane oder Mangel an Verständniss der Vorrechtseinräumung widerspricht; auch da, wo die Gläubiger von Zwischenposten abwesend oder unbekannt sind, oder wo es sich um längst bezahlte, aber noch nicht gelöschte Posten handelt, deren Inhaber verstorben sind, würde die blosse Existenz einer solchen Zwischenforderung genügen, um den Weg der Vorrechtseinräumung ungangbar zu machen. Hiernach dürfte sich empfehlen, es bei der geltenden Bestimmung des Preussischen Rechts, welche in ähnlicher Form auch in einer Reihe anderer Gesetzgebungen übergegangen ist, zu belassen. Dieselbe hat in den äusserst zahlreichen Fällen, in welchen davon Gebrauch gemacht ist, sich praktisch bewährt; wenn in Bezug auf die juristische Konstruktion des Rechtsverhältnisses und einzelne daraus abzuleitende Folgerungen allerdings Meinungsverschiedenheit besteht, so wird man deren Schlichtung, wie auch bei anderen Gelegenheiten im Entwurf geschehen, der Wissenschaft und einer verständigen Praxis überlassen können. —

Einer besonderen Erörterung bedarf endlich noch die rechtliche Stellung der *Landschaften*, als der bei Weitem wichtigsten der für den ländlichen Realkredit vorhandenen Organisationen. Ueber die Vorzüge der Landschaften und deren Bedeutung namentlich für den Grundbesitz in den altpreussischen Provinzen herrscht keine Meinungsverschiedenheit. Diese Institute haben sich im Laufe eines Jahrhunderts unter den denkbar schwersten Krisen bewährt, ihre Organisation und Einrichtung ist den ländlichen Verhältnissen angepasst, der von ihnen gewährte Kredit ist für den Grundbesitz so günstig, als möglich, und ihr jetzt $1^1/_2$ Milliarden Mark übersteigender Pfandbriefsumlauf kennzeichnet am Besten ihre weittragende Bedeutung. Dass den Landschaften die für ihre gedeihliche Wirksamkeit erforderliche Rechtsstellung nicht verkümmert werde, muss daher im öffentlichen Interesse durchaus gefordert werden. Zu diesem Behufe wird es jedoch noch eines Vorbehalts im Einführungsgesetze bedürfen, worüber Folgendes zu bemerken ist.

Nach Artikel 32 des Einführungsgesetzes und den Motiven dazu werden die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze in ihrer Gesammtheit aufgehoben und ausgeschlossen, soweit nicht ihre Aufrechterhaltung reichsgesetzlich ausdrücklich bestimmt ist. „Jede privatrechtliche Bestimmung des Landesrechtes muss, wenn sie ausnahmsweise in Geltung bleiben soll, durch einen Vorbehalt geschützt, jedes Institut, welches ausnahmsweise partikularrechtlicher Regelung überlassen bleiben soll, als solches bezeichnet sein." Da nun ein solcher auf die Landschaften bezüglicher Vorbehalt in dem Einführungsgesetze nicht enthalten ist, so würden die privatrechtlichen Vorschriften der geltenden

Landschaftsreglements damit ohne Weiteres beseitigt sein. Derartige privatrechtliche Vorschriften finden sich aber in den Reglements in grossem Umfange und zwar sowohl solche, die dem materiellen Rechte, als solche, die dem Verfahren angehören. Es erklärt sich dies daraus, dass die landesherrlich genehmigten Landschaftsreglements bis zum Erlass der Verfassungsurkunde Gesetzeskraft hatten, so dass in diesen Spezialgesetzen das allgemeine Recht insoweit abgeändert werden konnte, als dies das Bedürfniss des Kreditinstituts erforderte. Es seien lediglich als *Beispiele* dieser noch jetzt bestehenden und durch die bisherige Gesetzgebung aufrecht erhaltenen Sonderrechte genannt: die Befugnisse der Landschaften in Ansehung der Zwangsverwaltung und Zwangsvollstreckung der von ihr beliehenen Güter (§§ 62, 145, 202 G. v. 13. Juli 1883); die Befugniss, selbstständig und ohne Intervention des Gerichts Sicherungsmassregeln im Falle der Verschlechterung der bepfandbrieften Güter vorzunehmen (dazu §§ 1072—1073 des Entwurfs); die besonderen Bestimmungen über Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefdarlehen (§ 47 der Grundbuch-Ordnung v. 5. Mai 1872); die Rechte der Ostpreussischen Landschaft gegenüber den Pächtern der unter Zwangsverwaltung gestellten Grundstücke; die Befugniss derselben Landschaft im Konkurse und bei der Subhastation auch ältere als 2jährige Zinsrückstände zu liquidiren, sowie gegen den Grundstückseigenthümer, auch wenn derselbe nicht der persönliche Schuldner ist, die Mobiliar-Exekution zu vollstrecken (§ 299 Zusatz 3, § 7 folg. des Reglements von 1808); die Rechte der Hannoverschen Landschaften (Ritterschaften) in Bezug auf den Umfang der Verhaftung der ihnen verpfändeten Grundstücke (§ 20 G. v. 28. Mai 1873). Soweit sich diese Bestimmungen auf das formelle Recht beziehen, würde der erforderliche Vorbehalt in der Grundbuch-Ordnung bezw. in dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu treffen sein. Hier handelt es sich nur um die Bestimmungen civilrechtlicher Art. Dass eine gänzliche Beseitigung derselben beabsichtigt sein sollte, ist nicht anzunehmen, da die Motive des Art. 32 etc. dieses Verhältnisses überhaupt nicht erwähnen. Jedenfalls aber würde eine solche Massregel nicht gerechtfertigt sein. Denn die betreffenden Sonderrechte stellen vom Standpunkte des Kreditinstitutes zugleich ein ihnen landesherrlich verliehenes Privilegium dar, also ein Recht im subjektiven Sinne, vermöge dessen sie besser gestellt sind, als der gewöhnliche Privatgläubiger. Soll ihnen dasselbe genommen werden, so würde das schon nach allgemeinen Grundsätzen und um der Autorität des Staatsoberhauptes willen doch nicht ohne jede Prüfung und Anhörung der Betheiligten geschehen können. Mindestens müssten die privatrechtlichen Bestimmungen aller einzelnen Reglements näher festgestellt und alsdann im Einzelnen geprüft werden, in wieweit deren Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist. Wegen der zu grossen Umständlichkeit eines solchen Verfahrens dürfte es vorzuziehen sein, durch einen allgemeinen Vorbehalt diese Sonderrechte aufrecht zu erhalten. Die Befürchtung, dass hierdurch eine Rechtsunsicherheit eintreten könnte, erscheint gänzlich ausgeschlossen. Denn diese Sonderrechte bildeten auch bisher schon im Staate ein Ausnahmerecht, ohne dass diese Rechtsverschiedenheit im Laufe eines jahrhundertlangen Zeitraumes sich für den Verkehr als störend erwiesen hätte. Alle diese Institute sind innerhalb des örtlich begrenzten Kreises, dem ihre Geschäftsthätigkeit angehört, soweit bekannt, dass es Jedem leicht wird, sich über die bei ihnen geltenden Rechtsnormen, welche auch fast ausschliesslich das Verhältniss der Landschaft zu ihrem Schuldner

betreffen, zu unterrichten. Es dürfte daher im Einführungsgesetze ein Vorbehalt dahin zu treffen sein,

dass unberührt bleiben die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen statutarischen Bestimmungen und Privilegien der landesgesetzlich bestätigten öffentlichen Kreditinstitute.

Hierdurch würde zugleich ausgedrückt sein, dass die *nach* dem Inkrafttreten der Civilgesetzgebung ergehenden Reglements etc. sich mit dem gemeinen Rechte des Reiches in Uebereinstimmung erhalten müssen, was im Allgemeinen Interesse nur erwünscht sein kann. Durch diesen Vorbehalt würde sich zugleich ein Bedenken erledigen, welches von den Kreditinstituten der Provinz Hannover mit Rücksicht auf die jetzige Fassung des § 701 des Entwurfs geltend gemacht wird. —

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des neunten Abschnitts, welche sich im Ganzen an die Preussische Grundbuchgesetzgebung anschliessen, Folgendes zu bemerken, wobei wesentlich nur die für die landwirthschaftlichen Interessen bedeutsameren Neuerungen berücksichtigt sind.

Der Begriff der Hypothek wird in § 1062 zutreffend dahin definirt, dass eine bestimmte Person berechtigt ist, wegen einer bestimmten Geldforderung Befriedigung aus dem Grundstücke zu verlangen.

Bei der Eintragung der Hypothek sind in dem Grundbuche nicht mehr, wie seither, der Anfangstermin der Verzinsung und die Bedingungen der Rückzahlung anzugeben (§ 1064 des Entwurfs, § 23 des Eigenthum-Erwerbs-Gesetzes von 1872), vielmehr kann dieserhalb und zur sonstigen näheren Bezeichnung der Forderung nach § 1064 auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

Die nachträgliche Eintragung der Verzinslichkeit ist in § 1065 entsprechend dem seitherigen Rechte gestattet. Abweichend ist, dass die Hypothek auch ohne besondere Eintragung sich auf die gesetzlichen Zinsen der Hauptforderung erstreckt — § 1066 des Entwurfs, § 30 E.-E.-G. — Hiergegen dürfte nichts zu erinnern sein. Dagegen liegt eine wesentliche und sowohl vom Standpunkte der Landschaften als dem des Realkredits im Allgemeinen höchst bedenkliche Neuerung darin, dass die Haftung des verpflichteten Grundstücks sich nach § 1066 auf Kapital, Zinsen und Kosten beschränkt, während nach dem geltenden Rechte das Grundstück für die Zinsen und *eingetragenen Jahreszahlungen* verhaftet war. Die Motive (S. 650) bemerken hierzu, dass ein praktisches Bedürfniss für eine derartige Erweiterung der Hypothek nicht erweislich sei, eine solche Erweiterung auch mit dem Eintragungsprinzipe und mit dem Spezialitätsprinzipe nicht im Einklange stehen würde. Die Jahreszahlungen würden entweder auf das Kapital oder auf die Zinsen geleistet, soweit dies nicht der Fall, stellten sie eine besondere Forderung dar, für welche auch besonders Hypothek bestellt werden müsste. Diese Argumentation ist vom formalen Standpunkte aus wohl zutreffend, lässt aber das praktische Bedürfniss des durch die Landschaften gewährten Kredits, auf welchen die Motive auch mit keinem Worte eingehen, unberücksichtigt. Der Pfandbriefsschuldner hat ausser den Amortisationszahlungen, welche als Abschlagszahlungen auf das Kapital schon durch die Verhaftung des Grundstücks für das Kapital gedeckt sein würden, bei fast allen Landschaften neben den Zinsen noch mehrfache andere Zahlungsverpflichtungen zu übernehmen, welche für die Sicherheit des Instituts von grossem Werthe, an und für sich aber geringfügig und daher weder für den

Schuldner drückend, noch für den Realkredit und die Interessen der nachstehenden Gläubiger nachtheilig sind. Es gehören dahin die bei den verschiedenen Landschaften vorkommende Verpflichtung des Sozius zu Beiträgen für den eigenthümlichen Fonds des Instituts oder zu den Verwaltungskosten (Quittungsgroschen), zur Verzinsung der im Rückstande gebliebenen und von der Landschaft aus ihren Fonds vorgeschossenen Zinsen, zur Verzinsung der von der Landschaft geleisteten Sequestrationskostenvorschüsse, zur Verzinsung und Abzahlung eines auf die Kursdifferenz dem Schuldner gewährten Zuschusses, und dergleichen mehr. Soll für alle diese Nebenforderungen eine besondere Hypothek (Sicherungshypothek) bestellt werden, so wird nicht nur der landschaftliche Kredit thatsächlich eingeschränkt, da die Landschaften nur bis zu einem bestimmten Betrage des Taxwerths Hypothek gewähren können, sondern es wird auch dem Schuldner die Beschaffung weiteren Kredits hinter der Landschaft erschwert. Man kann das letztere Argument nicht damit widerlegen, dass die Sicherungshypothek doch nur den wirklichen Zustand der Belastung des Grundstückes zum Ausdrucke bringe. Denn es liegt im Begriffe der Sicherungshypothek, dass sie nicht nur die schon entstandenen oder künftig entstehenden, sondern auch die *möglicherweise* entstehenden Forderungen decken muss; die Landschaft müsste dieselbe so hoch normiren, dass sie auf alle Fälle vollkommen gesichert wird und höher, als dies der wirklichen Belastung des Schuldners entspricht. Manche Landschaften haben z. B. die Erhebung eines Quittungsgroschens auf Beschluss ihrer Organe thatsächlich eingestellt, die betreffende Verpflichtung des Schuldners statutarisch aber nicht aufgehoben, um in Fällen der Noth diese Einnahme wieder beanspruchen zu können. Es ist vielleicht nach der Lage des betreffenden Kreditinstituts äusserst unwahrscheinlich, dass letzterer Fall jemals wieder eintreten werde, aber eine vorsichtige Verwaltung hält es für richtiger, jenes Sicherungsmittel nicht aufzugeben. Hier wird man sagen müssen, dass die bestehende rechtliche Verpflichtung des Schuldners *wirthschaftlich* eine kaum messbare Verminderung des Werths des Pfandgrundstückes bedeutet und daher für die Kreditwürdigkeit des letzteren, objektiv angesehen, kaum in Betracht kommen kann. Muss aber wegen dieser Verpflichtung eine besondere Kapitalshypothek im Grundbuche eingetragen werden, so wird das ohne allen Zweifel die weitere Kreditfähigkeit in ungerechtfertigter Weise benachtheiligen.

Vom Standpunkte des in einem grossen Theile der Monarchie mit den Landschaften verbundenen Grundbesitzes muss daher mindestens verlangt werden, dass die dem geltenden Rechte entsprechende Zulässigkeit einer Verhaftung des Grundstücks für die „eingetragenen Jahreszahlungen" beibehalten wird. Indessen dürfte die gegenwärtige Kodifikation des bürgerlichen Rechts den Anlass geben, für den Grundbuchverkehr der sämmtlichen Kreditinstitute eine Erleichterung zu gewinnen, welche seither nur den Kreditinstituten der Provinz Hannover gewährt war und sich dort praktisch erprobt hat. Der schon oben citirte § 20 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in Hannover vom 28. Mai 1873 schreibt vor, dass das einer in der Provinz bestehenden vom Staate genehmigten Kreditanstalt verpfändete Grundstück für die statutenmässigen Beiträge und sonstigen Leistungen des Schuldners haftet, auch insoweit dieselben nicht Kapitalsabtrag sind. Die Hannoverschen Kreditinstitute wünschen dringend, dass diese Bestimmung, die nach den vorliegenden Entwürfen in Fortfall kommen würde, beibehalten wird. Aber auch von altländischen Landschaften,

z. B. der Ostpreussischen, wird die Einführung einer gleichartigen Bestimmung erbeten, indem darauf hingewiesen wird, dass bis zur Emanation der Preussischen Grundbuchgesetze auch in den alten Provinzen das Pfandbriefsdarlehen in der Weise einzutragen sei, dass nur der Kapitalsbetrag, der Zinsfuss und der Anfangstermin der Verzinsung angegeben und im Uebrigen generell auf das landschaftliche Reglement Bezug genommen wurde (vergleiche hinsichtlich der Ostpreussischen Landschaft die Instruktion des Justizministers vom 3. April 1860 (J.-M.-Bl. S. 127).

Die Verallgemeinerung der obigen Gesetzesbestimmung ist in der That für die Landschaften von hohem Werthe, nicht bloss, weil dadurch die Eintragung erleichtert und die Ueberfüllung der Grundbücher mit unförmlich langen Eintragungen, die schliesslich doch noch in den Hinweis auf das Landschaftsreglement auslaufen, vermieden wird, sondern namentlich, weil dadurch der Umfang der landschaftlichen Forderung in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise festgestellt wird. Der gegenwärtige Rechtszustand ist für die alten Landschaften, insoweit es sich um die Sicherstellung ihrer reglementsmässigen Nebenrechte handelt, kein durchweg erfreulicher; Abhilfe kann in durchgreifender und zweckmässiger Weise nur durch eine gesetzliche Vereinfachung der Grundbuchseintragung gewonnen worden. Geschieht solche in der vorgeschlagenen Form, so würde es der oben erörterten Bestimmung betreffs der eingetragenen Jahreszahlungen nicht bedürfen. Rechtliche Bedenken stehen der Verallgemeinerung der jetzigen Hannoverschen Vorschrift nicht entgegen, da für diejenigen Rechtsgebiete, für welche damit etwas Neues eingeführt wird, die Bestimmung selbstredend nur auf die nach dem Inkrafttreten der Reichscivilgesetzgebung eingetragenen Pfandbriefsdarlehen anwendbar sein würde. Ebenso wenig aber ist nach den in Hannover bis jetzt und in den alten Provinzen bis 1872 gemachten Erfahrungen anzunehmen, dass die Nichteintragung dieser verhältnissmässig untergeordneten Nebenrechte für den Realkredit nachtheilig sein werde. Auch jetzt wird der Privatgläubiger ohne Einsicht des betreffenden Landschaftsreglements über die Bedeutung dieser Eintragungen gewöhnlich nicht ins Klare kommen. Es wird daher vorgeschlagen, dem § 1066 in der jetzigen Fassung einen Zusatz dahin anzufügen,

> dass das einer öffentlichen Kreditanstalt verpfändete Grundstück für die statutenmässigen Beiträge und sonstigen Leistungen des Schuldners haftet, auch soweit dieselben nicht Kapitalsabtrag sind.

Der § 1067 des Entwurfs bestimmt die Gegenstände der hypothekarischen Verhaftung und schliesst sich hierbei an die Vorschriften des § 30 des Preuss. Eigenthums-Erwerbs-Gesetzes an. Insbesondere sollen dem Gläubiger kraft der Hypothek verhaftet sein, die im Eigenthum des Grundbesitzers stehenden getrennten Früchte und Zubehörstücke, die Forderungen wegen Mieth- und Pachtzinsen, sowie die Forderungen des Eigenthümers aus der Versicherung von Gegenständen, welche dem Gläubiger kraft der Hypothek haften.

Eine praktisch bedeutsame Aenderung des geltenden Rechts bringt dagegen

§ 1068. Nach demselben erlischt die Verhaftung von Früchten und Zubehörstücken, welche nicht schon von dem Hypothekenglöubiger mit Beschlag belegt waren, mit deren Entfernung von dem Grundstücke. In Bezug auf die Früchte entspricht dies dem bisherigen Rechte. Dagegen werden nach dem Eigenthums-Erwerbs-Gesetz vom 5. Mai 1872 — § 30 — die Zubehörstücke erst dadurch pfandfrei, dass sie *veräussert und* von dem Grundstücke entfernt

werden. Die Tendenz der Motive, den Schuldner in der Verfügung über die Zubehörstücke nicht zu sehr zu beschränken (Motive S. 661), verdient an sich gewiss Anerkennung. Andererseits verlangt aber der Realgläubiger mit Recht, dass ihm gegen ein fraudulöses Beiseiteschaffen von Pfandstücken Schutz gewährt wird. Das Vorhandensein eines ordnungsmässigen Gutsinventars ist für die Bewirthschaftung und den Kulturzustand des Guts von der grössten Bedeutung; die Veräusserung von Inventarienstücken durch einen in Vermögensverfall gerathenden Schuldner schädigt den Werth des Guts gewöhnlich um einen viel höheren Betrag, als der Verkaufswerth dieser Sachen beträgt. Die Ausgleichung dieser Interessen dürfte nach einem Vorschlage der ostpreussischen Landschaft darin zu finden sein, dass das Erlöschen des Pfandrechts davon abhängig gemacht wird, dass die Zubehörstücke in *ordnungsmässiger Wirthschaftsführung* von dem Gute entfernt werden. Das Recht des gutgläubigen Erwerbers würde hierbei selbstredend unberührt bleiben müssen. Dieser Vorschlag leistet den berechtigten Ansprüchen des Schuldners Genüge, und für ihn spricht auch die Analogie der über die Beendigung des Pfandrechts des Vermiethers an den eingetragenen Sachen im Entwurfe gegebenen Bestimmungen (§ 521). Die Frage, ob eine Fortschaffung von Inventarstücken in ordnungsmässiger Wirthschaftsführung erfolgt ist, kann allerdings im einzelnen Falle streitig werden. Aber auch bei der Vorschrift des Entwurfs sind Streitigkeiten nicht abgeschnitten, da nach den Motiven eine bloss vorübergehende Fortschaffung das Pfandrecht des Gläubigers nicht beseitigen soll, und es hierbei also auf Feststellung der Absicht ankommen würde, welche den Eigenthümer bei der Fortschaffung geleitet hat. Im Uebrigen ist der Begriff der ordnungsmässigen Wirthschaftsführung ein genügend bestimmter. Erwägt man die ungünstige Lage vieler Schuldner namentlich im Osten der Monarchie und die Schwierigkeit für den oft weitab wohnenden Gläubiger, von einem beginnenden Vermögensverfalle des Schuldners rechtzeitig Kenntniss zu erhalten, so dürfte die Regelung des Entwurfs für den Realkredit recht bedenklich sein.

Im Zusammenhange hiermit steht der aus § 1075 und den Motiven dazu (S. 678) sich ergebende Grundsatz, dass dem Realgläubiger nicht nur das ihm seither zustehende Recht der Mobiliar-Exekution in die ihm verhafteten beweglichen Sachen und Forderungen genommen werden soll — er wird auf den Weg der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung, also der Zwangsvollstreckung in das Grundstück beschränkt — sondern, dass er auch einer Mobiliar-Exekution persönlicher Gläubiger nicht mehr, wie bisher, auf Grund seines Pfandrechts soll widersprechen dürfen. Vergl. § 1075 des Entwurfs und § 1, Abs. 2, § 206 Ges. vom 13. Juli 1883. Die Motive stützen dies darauf, dass soweit dem Eigenthümer über die dem Pfandrecht unterliegenden Gegenstände die Verfügung eingeräumt sei, auch der Zugriff des (persönlichen) Gläubigers nicht auszuschliessen sei. Dagegen wird von der Ostpreussischen Landschaft mit Recht ausgeführt, dass das Widerspruchsrecht des Hypothekengläubigers gegen Pfändungen durch Personalgläubiger immer noch einen guten Grund habe, auch wenn man dem Eigenthümer die freie Verfügung einräume und zwar, weil im Zweifel und unter normalen Verhältnissen anzunehmen sei, dass der Eigenthümer über Zubehör und Früchte zum Nutzen des Gutes verfügen werde, so dass also in den meisten Fällen das Interesse des Eigenthümers und dass der Hypothekengläubiger sich decken werde, während der Personal-

gläubiger bei der Exekution in Zubehör und Früchte lediglich sein eigenes Interesse verfolge und die Bedürfnisse des Guts ausser Acht lasse.

Die Motive verweisen auf die den Schutz des Hypothengläubigers gegen Verschlechterungen behandelnden §§ 1072—1074. Indess sind die hier gegebenen Sicherungsmaassregeln von dem Nachweise abhängig, dass durch die Fortnahme des Inventars die Sicherheit des Hypothekengläubigers gefährdet wird, und bei der Schwierigkeit dieser Feststellung werden die auf Grund dieser Paragraphen zu treffenden richterlichen Anordnungen selten so schleunig getroffen werden können, um den Verkauf der gepfändeten Inventarienstücke zu hindern. Es empfiehlt sich daher, um Devastationen verschuldeter Güter vorzubeugen, der Beibehalt des zur Zeit dem Realgläubiger zustehenden Widerspruchsrechts.

Die hier behandelte Frage würde von geringerer Bedeutung sein, wenn die Bestimmung in § 715 zu 4 der Civilprozessordnung, betreffend die Nichtpfändbarkeit des zum landwirthschaftlichen Betriebe unentbehrlichen Inventars und Fruchtbestandes, ihren Zweck voll erfüllte. Es ist aber schon von vielen Seiten darüber Klage geführt, dass dies nicht der Fall ist, und zwar, weil die Entscheidung über die Entbehrlichkeit oder Nichtentbehrlichkeit des vorhandenen Inventars lediglich in die Hände des mit der Pfändung beauftragten Gerichtsvollziehers gelegt ist. Letzteres scheint allerdings ein Anachronismus. Vielleicht hat der Gerichtsvollzieher über landwirthschaftliche Angelegenheiten immer noch eher ein Urtheil, als darüber, welche Geräthe, Gefässe und Waaren zum Betriebe einer Apotheke oder zur Ausübung des Berufes als Hebeamme unentbehrlich sind (§ 715 No. 4 und 8). Immerhin wird er in den meisten Fällen eines sachverständigen Beiraths nicht entbehren können. So lange nicht der Gerichtsvollzieher, wie dies für das Verwaltungszwangsverfahren eingeführt ist (Art. 29 der Ausführungs-Anweisung vom 15. September 1879), die Zuziehung eines Sachverständigen bei Pfändungen in Gutsinventarienstücken vorgeschrieben wird, wird eine sachgemässe Handhabung jener für den Betrieb der Landwirthschaft so wichtigen Bestimmung nicht zu erwarten sein.

Die Bestimmungen in den §§ 1072/1074, betreffend den Schutz des Gläubigers bei Verschlechterungen des Grundstücks oder Verschlechterung und Entfernung von Zubehörstücken enthalten die Neuerung, dass nicht bloss gegen bereits eingetretene, sondern auch gegen drohende Gefährdungen Schutz gewährt wird. Die Motive führen den Fall an, dass der Eigenthümer den auf dem Grundstück stehenden Wald einem Andern zur Abholzung überlassen, oder das Gutsinventar verkauft, aber noch nicht vom Gute entfernt hat. Dass die Verschlechterung durch eine Handlung oder ein Verschulden des Schuldners herbeigeführt sei, wird nicht vorausgesetzt. Im Uebrigen ist nicht entscheidend, ob die Verschlechterung im Verhältnisse zum Gutswerth mehr oder weniger erheblich ist, sondern ob sie die Sicherheit der Hypothek des auf Sicherung antragenden Gläubigers gefährdet. Das kann praktisch zu eigenthümlichen Konsequenzen führen. Angenommen ein Besitzer beginnt die systematische Ausplünderung seines Gutes und die Hypothekengläubiger sind alle entfernt wohnhaft, mit Ausnahme des zur ersten Stelle eingetragenen. Dann würde unter Umständen der Antrag des Letzteren auf Sicherheitsmassregeln zurückgewiesen werden müssen, nämlich weil die Sicherheit *seiner* Hypothek durch die Beseitigung des Inventars nicht gefährdet wird. Bis aber die übrigen Gläubiger den Antrag aufnehmen, ist das Inventar schon verkauft. Die Fassung des

Eigenthum-Erwerbs-Gesetzes (§ 50), welche einen grösseren Nachdruck auf die Erheblichkeit der Verschlechterung legt, dürfte doch wohl vorzuziehen sein.

Im Interesse des Schuldners verbietet der § 1077 die sogenannte lex commissoria, d. h. Verabredung, dass, wenn der Schuldner zur Verfallzeit seiner Verbindlichkeit nicht genügt, das Pfand dem Gläubiger verfallen sein soll, ferner die Vereinbarung eines Privatverkaufes zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers und endlich das pactum de non amplius alienando, die Vereinbarung eines Veräusserungsverbots.

In § 1078 behandelt der Entwurf die Korrealhypothek und giebt hier dem Gläubiger das Recht, nach seiner Wahl aus allen belasteten Grundstücken oder aus einem oder mehreren Befriedigung zu verlangen. Diese Vorschrift entspricht dem in Preussen seit dem Gesetze vom 12. März 1869 geltenden Recht. Auch ist den Motiven zuzugegeben, dass die juristische Logik für das uneingeschränkte Wahlrecht des Gläubigers spricht. Gleichwohl führt dasselbe zu Konsequenzen, welche mit dem gesunden Rechtsgefühl unvereinbar sind. Der Gläubiger ist über die Art, wie er sein Wahlrecht ausübt, Niemandem Rechenschaft schuldig. Kommen die ihm verpfändeten Grundstücke zur Zwangsversteigerung, so kann er ganz nach Willkür seine Forderung auf dieselben vertheilen. Er kann sich auch von einem nachstehenden Gläubiger dafür bezahlen lassen, dass er zu dessen Gunsten seine Forderung ganz oder zum grössten Theile bei einem anderen Grundstücke liquidirt und dadurch den Ausfall der auf dem Letzteren eingetragenen nachstehenden Hypotheken herbeiführt. Besitzen diese nachstehenden Gläubiger ebenfalls Geschäftsgewandtheit, so kommt es darauf hinaus, wer dem Besitzer der Korrealhypothek für die Art der Vertheilung seiner Forderung das beste Gebot stellt. Der Vorzug der „Einfachheit des Rechtes und des Verfahrens“, welchen die Motive dem durch den Entwurf statuirten Rechtszustande nachrühmen, dürfte hier auf Kosten des materiellen Rechts etwas hoch bezahlt sein. Es empfiehlt sich, nach dem Vorgange der älteren preussischen Gesetzgebung, hier durch eine positive Gesetzesvorschrift einen Modus der Ausgleichung einzuführen und zwar dahin, dass bei der Zwangsversteigerung das Vollstreckungsgericht die Befriedigung des Gläubigers nach billigem Maasse auf die einzelnen belasteten Grundstücke zu vertheilen hat.

Nach § 1084 des Entwurfs (Motive S. 700 zu 3) soll der Eigenthümer die ihm aus dem persönlichen Rechtsverhältnisse gegen den Gläubiger zustehenden Einwendungen einem Rechtsnachfolger des Gläubigers, also z. B. dem Cessionar, auch dann nicht entgegensetzen dürfen, wenn die betreffenden Thatsachen dem Letzteren beim Erwerbe der Hypothek bekannt waren. Die Motive begründen das mit dem Wesen des dinglichen Rechts und bemerken, dass wenn die Verfügung über das dingliche Recht den *Zweck* gehabt hätte, dem Eigenthümer die Geltendmachung der ihm gegen den bisherigen Berechtigten zustehenden Einwendungen unmöglich zu machen, der Erwerber unter dem Gesichtspunkte des Delikts dem Eigenthümer hafte. Durch diesen Nothbehelf wird indessen dem Rechtsgefühl nicht Genüge geleistet. Auch in dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs ist die Bestimmung des Entwurfs nicht begründet. Mit Recht bemerkt ACHILLES (Die Preussischen Gesetze über Grundeigenthum, 3. Ausgabe, S. 239), dass der öffentliche Glaube des Grundbuchs nur gegen thatsächliche Täuschungen schützen soll, also niemals demjenigen zu Gute kommen kann, der die durch das Grundbuch verdeckte materielle Sachlage gekannt hat. Auch

die Motive erkennen an anderer Stelle diesen Satz an (S. 221). Die Vorschrift des geltenden Rechts (§ 38 des Eigenthum-Erwerbs-Gesetzes), nach welcher der Erwerber die ihm beim Erwerbe der Hypothek bekannt gewordenen Einreden gegen sich gelten lassen muss, verdient daher den Vorzug. Die rigorose Begünstigung des Gläubigerrechts, welche in der Bestimmung des Entwurfs liegt, wird noch dadurch verschärft, dass sie auch im Falle des unentgeltlichen Erwerbes der Hypothek dem Gläubiger zu Gute kommt.

Zum Schutze des Schuldners dient die Bestimmung in § 1085 des Entwurfs. Danach kann zur Erhaltung einer gegen die Forderung bestehenden Einwendung eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden, wozu es einer gerichtlichen Anordnung bedarf. Das entspricht dem geltenden Rechte. Neu dagegen für das geltende Preussische Recht ist die weitere Vorschrift, dass bei der Darlehnshypothek eine Vormerkung wegen nicht gezahlter Valuta innerhalb 30 Tagen nach der Eintragung auf den einseitigen an das Grundbuchamt zu richtenden Antrag des Eigenthümers im Grundbuche einzutragen ist. Es entspricht dies der durch das Eigenthums-Erwerbs-Gesetz beseitigten Vorschrift des Allgemeinen Landrechts (I. 11. § 738). Für die Briefhypothek gilt nach § 1111 des Entwurfs dieses Schutzmittel nicht. Die Sicherung des Schuldners liegt hier darin, dass er nach Eintragung der Hypothek den Hypothekenbrief dem Gläubiger erst gegen Zahlung der Darlehnssumme auszuhändigen braucht.

In § 1094 des Entwurfs wird die sogenannte Eigenthümerhypothek behandelt. In Uebereinstimmung mit dem Preussischen Rechte giebt der Entwurf dem Eigenthümer des Grundstücks, welcher den Hypothekengläubiger befriedigt, die Wahl, die Hypothek löschen zu lassen oder über dieselbe anderweit durch Abtretung u. s. w. zu verfügen. Sachgemäss wird hierbei unterschieden, ob der Eigenthümer zugleich der persönliche Schuldner ist, oder nicht. Das Verfügungsrecht des Eigenthümers erlischt, sobald er die Hypothek hat löschen lassen, die nachstehenden Hypotheken rücken alsdann kraft des Gesetzes vor. Das Institut der Eigenthümerhypothek ist eine durch das Bedürfniss des Verkehrs der Rechtstheorie abgerungene Durchbrechung der Konsequenz, dass mit der Tilgung der Hauptforderung auch die zu deren Sicherung bestellten Nebenrechte erlöschen. Die juristische Konstruktion der Eigenthümerhypothek kann hier dahin gestellt bleiben. Sachlich wird nach dem Gange, welchen die Rechtsentwickelung in Preussen genommen hat, die Aufnahme des Instituts in das neue Gesetzbuch nur zu billigen sein. Es ist auch nicht zuzugeben, dass in Bezug auf die Gefahr die Mobilisirung des Grundbesitzes, der allzu grossen Erleichterung der Schuldaufnahme, die Eigenthümerhypothek mit der Eigenthümergrundschuld in einer Linie stehe. Jene beschränkt sich darauf, dem Eigenthümer die wirthschaftliche Disposition über eine *bereits vorhandene* Schuldpost zu erleichtern, dient also namentlich dem Zwecke einer Umwandlung lästiger Schulden in solche zu vortheilhafteren Bedingungen. Die Grundschuld des Eigenthümers, dagegen giebt diesem das stets bereite Mittel, *neue* Schulden zu kontrahiren und den Werth des Grundstücks in Geldkapital umzusetzen.

Von Seiten der Schleswig-Holstein'schen Landschaft wird empfohlen, anstatt der Eigenthümerhypothek das dort früher in Geltung gewesene System der festen Prioritäten wieder einzuführen. Hierbei ist der Eigenthümer befugt, auch an Stelle der getilgten und gelöschten Hypothek eine neue eintragen zu lassen. Es wird geltend gemacht, dass dort die Mehrzahl der Obligationen

mit einer Menge von Agnitionen und Cessionsakten versehen seien, so dass die meisten solcher Schuldurkunden einen ganzen Wust von Papieren bildeten und die Legitimation des Cedenten namentlich in Erbschaftsfällen oft schwer zu führen sei. Dazu fehle dem bäuerlichen Besitzer die Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung des Hypothekendokuments und werde er daher in der Regel die Löschung vorziehen, anstatt von dem Rechte der Verfügung über die getilgte Post Gebrauch zu machen.

Diese Gründe würden gewiss berücksichtigenswerth sein, wenn es sich darum handeln könnte, *neben* der Eigenthümerhypothek den Stellenvorbehalt einzuführen. Dadurch würde aber ohne Zweifel eine für den Verkehr gefährliche Komplizirtheit des Rechtszustandes herbeigeführt werden. Handelt es sich aber nur um Eines *oder* das Andere, so wird man der in allen übrigen Provinzen eingebürgerten Eigenthümerhypothek den Vorzug ertheilen müssen, zumal auch überwiegende theoretische Gründe, wie solche in den Motiven entwickelt sind, für dieselbe sprechen. Die Einheit des Rechtes ist eben nur um den Preis erreichbar, dass einzelne Rechtsgebiete an den ihnen werth gewordenen Institutionen Opfer bringen.

Die Eigenthümerhypothek findet nach § 1095 auch auf den Fall Anwendung, dass der Gläubiger nur wegen eines Theiles seiner Forderung befriedigt wird. Die Kreditinstitute der Provinz Hannover erblicken hierin eine schwere Schädigung des Realkredits in Rücksicht auf das Verhältniss der Amortisationsdarlehne. Wenn nach dem Entwurfe der Schuldner das Recht erhalte, nach jeder Zahlung einer Amortisationsrate die grundbuchmässige Löschung des getilgten Theiles seiner Schuld zu verlangen oder über diesen Theil anderweit zu verfügen, so führe dies nicht nur zu einer nicht zu bewältigenden Arbeitsüberlastung für die Kreditinstitute und die Grundbuchämter, sondern schädige auch den Kredit des Schuldners, welcher dann nicht mehr, wie bisher, im Vertrauen auf das durch die allmähliche Tilgung der Amortisationsschuld bewirkte Nachrücken der späteren Posten Geld zur zweiten oder nachfolgenden Stelle erhalten werde. Lägen in der That diese Konsequenzen in der Bestimmung des Entwurfs, so würde allerdings eine gesetzliche Ausnahmebestimmung und zwar nicht nur mit Rücksicht auf die Amortisationsdarlehen der öffentlichen Kreditinstitute, sondern auch die der Hypothekenbanken unerlässlich sein. Das ist indessen nicht anzunehmen. Denn der Schuldner ist zu Theilzahlungen gesetzlich nicht berechtigt (§ 228 des Entwurfs). Beruht also das Recht zu Theilzahlungen überhaupt nur auf einer zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung, so muss es dem Gläubiger auch freistehen, in dem Vertrage die Gewährung von Theilzahlungen von der Bedingung abhängig zu machen, dass die Grundbuchberichtigung und das Verfügungsrecht des Schuldners nicht nach Zahlung jeder einzelnen Rate, sondern erst nach Tilgung der ganzen Post — oder, wie dies bei den meisten Landschaften Regel ist, nach Tilgung eines bestimmten Theiles der Post — in Vollzug bezw. in Geltung tritt. Nur das würde unzulässig sein, wenn der Schuldner dem betreffenden Gläubiger gegenüber auf die Geltendmachung der ihm nach Tilgung der *gesammten* Schuld in § 1094 und 1096 gesetzlich eingeräumten Rechte verzichten wollte.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass das Aufgebot einer nach der Behauptung des Eigenthümers erloschenen Hypothek durch § 1103 des Entwurfs erheblich erschwert wird. Das Aufgebotsverfahren soll nur zulässig sein, wenn seit der letzten auf die Hypothek sich beziehenden Grundbuch-Eintragung 30 Jahre

verstrichen sind. Das geltende Recht ordnet hier überhaupt keine Frist an (§§ 104, 105 der Grundbuch-Ordnung). Es ist nicht ersichtlich, ob der in den Motiven angegebene Grund, dass zum Schutze des Gläubigers eine geräumige Frist als unerlässlich anzusehen sei (Seite 739) auf etwaige Missstände, die sich bei der langen Erfahrung in Preussen ergeben hätten, gestützt werden soll. Anscheinend ist das nicht der Fall. Von mehreren Kreditinstituten wird der Einführung einer Frist lebhaft widersprochen, weil damit dem Schuldner die Fortschaffung nicht mehr validirender Hypothekeneintragungen zu sehr erschwert werde. Die Frage hat besonders für den bäuerlichen Besitz Bedeutung, da hier am Ersten die Löschung einer getilgten Post verabsäumt zu werden pflegt. Es dürfte richtiger sein, die Garantie gegen Verletzung des Gläubigers statt in einer zwingenden Fristbestimmung in der Beibringung einer Bescheinigung über die Tilgung der Post zu suchen. Solche wird nach dem geltenden Rechte vom Schuldner verlangt, der Entwurf lässt dieselbe fallen.

Das bisher Gesagte bezieht sich auf die Regelung der sog. *Buchhypothek* (Hypothek ohne Hypothekenbrief). Die Vorschriften über die *Briefhypothek*, des *Sicherungshypothek* und die *Grundschuld* (§§ 1106—1144 des Entwurfs) schliessen sich mit den aus der Natur der Sache sich ergebenden Abweichungen an die für die Buchhypothek gegebenen Normen im Wesentlichen an. Dass durch § 1122 das Institut der Theilhypothekenbriefe in weiterem Umfange als bisher gesetzlich zugelassen wird, dürfte aus den von ANDRAE in dem Gutachten für den Deutschen Landwirthschaftsrath (No. 8 der Drucksachen von 1889) angegebenen Gründen bedenklich sein. Es wird auf dieses Gutachten Bezug genommen. —

Endlich wird sich im Interesse des Schuldners die Aufnahme einer dem § 41 des Eig.-Erw.-Gesetzes entsprechenden Bestimmung empfehlen. Derselbe lautet:

> Hat der Erwerber eines Grundstücks die auf demselben haftende Hypothek in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommen, so erlangt der Gläubiger gegen den Erwerber die persönliche Klage, auch wenn er dem Uebernahmevertrage nicht beigetreten ist.
>
> *Der Veräusserer wird von seiner persönlichen Verbindlichkeit frei, wenn der Gläubiger nicht innerhalb eines Jahres, nachdem ihm der Veräusserer die Schuldübernahme bekannt gemacht, die Hypothek dem Eigenthümer des Grundstücks gekündigt und binnen 6 Monaten nach der Fälligkeit eingeklagt hat.*

Der Entwurf hat diese Bestimmung nicht. Nach den allgemeinen Bestimmungen über die Schuldübernahme (§§ 315, 318 Abs. 2) bleibt, wenn der Käufer eine Hypothek in Anrechnung auf das Kaufgeld übernimmt, der Verkäufer so lange Schuldner, bis der Hypothekengläubiger das Abkommen genehmigt. Wird der Verkäufer vom Gläubiger in Anspruch genommen, so bleibt ihm nur der Regress gegen den Käufer. Dieser Rechtszustand schafft für den verkaufenden Grundstückseigenthümer keine genügende Sicherheit, und ist daher die Aufnahme einer dem Preussischen Rechte entsprechenden Bestimmung wünschenswerth. Dieselbe würde aber mit Rücksicht auf die Entscheidung des Reichsgerichts v. 2. Okt. 1886 (Entsch. Bd. 16 S. 244) wohl einer Ergänzung bedürfen. Nach diesem Urtheile ist ein Hypothekengläubiger, welcher freiwillig einer erst *nach* der Veräusserung auf dem Pfandgrundstücke eingetragenen Post

das Vorrecht einräumt, im Falle eines hierdurch ihn treffenden Ausfalls seiner Forderung gleichwohl berechtigt, sich an den Veräusserer als seinen persönlichen Schuldner zu halten.

Bei der Entscheidung war § 41 des Eigenthums-Erwerbs-Gesetzes allerdings nicht zu berücksichtigen, da es sich um einen Rechtsfall aus der Zeit vor der Geltung dieses Gesetzes handelte. Indessen würde auch nach diesem Gesetze die Rechtslage dieselbe sein. Denn der Entscheidungsgrund des Reichsgerichts, dass in dem Verhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner an und für sich für den Ersteren kein Verbot begründet sei, eine ihm bestellte Sicherheit aufzugeben oder zu schmälern, wird durch die Bestimmung in § 41 nicht berührt. Bei der abweichenden Ansicht von TURNAU (Grundbuchordnung 3. Aufl. S. 757) sind die Gründe der obigen Entscheidung noch nicht berücksichtigt. Die ungemein grosse Gefährlichkeit dieses Rechtszustandes leuchtet ein. Es dürfte daher ausdrückliche gesetzliche Bestimmnng dahin sich rechtfertigen, dass wenn der Hypothekengläubiger nach der Veräusserung des Pfandgrundstücks die ihm durch die Hypothek bestellte Sicherheit mindert oder aufgiebt, er dies bei der Verfolgung des ihm gegen den Veräusserer zustehenden persönlichen Anspruchs gegen sich gelten lassen muss. Die Vorschriften in §§ 331—333 A. L.-R. I 14 geben hierzu eine Analogie. —

Die nach Vorstehendem vorzuschlagenden Aenderungen des Entwurfs sind in der Anlage zusammengestellt.

Zusammenstellung.

1. Die Begründung und Aufhebung von Grunddienstbarkeiten ist nicht von der Eintragung und Löschung im Grundbuche abhängig zu machen, den Parteien ist jedoch, wie bisher, die Eintragung bestehender Grunddienstbarkeiten freizustellen.
2. Der Vorbehalt in Art. 41, Abs. 1 des Entwurfs zum Einführungs-Gesetz ist auf die eine *Einschränkung* bestehender Dienstbarkeiten und Reallasten betreffenden Landesgesetze auszudehnen.
3. Die in § 1014 Abs. 2 des Entwurfs betreffs des Niessbrauchsrechts juristischer Personen getroffene Zeitbeschränkung ist zu beseitigen.
4. Das im Entwurfe aufgestellte System der dinglichen Gebrauchs- und Nutzungsrechte bedarf einer Ergänzung mit Rücksicht auf die zahlreich vorkommenden deutschrechtlichen Nutzungsrechte dieser Art, welche weder unter den Begriff der Grunddienstbarkeiten noch unter den des Niessbrauchs und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten fallen. Gleichzeitig erscheint eine schonende Regelung der Privatrechtsverhältnisse der Realgemeinden wünschenswerth.
5. Das Institut der Grundschuld erscheint vom Standpunkte des Realkredits nicht als Bedürfniss und ist daher dessen Aufnahme in das Gesetzbuch zu widerrathen.

6. Es ist im Einklange mit der den Motiven des Entwurfes zu Grunde liegenden Absicht der Erwartung Ausdruck zu geben, dass für die Eintragung, Abtretung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden durch die spätere Grundbuchgesetzgebung nicht strengere Formvorschriften eingeführt werden, als solche gegenwärtig in Preussen gelten.
7. Anstatt der im Entwurfe (§ 841) vorgesehenen nachträglichen Aenderung der dinglichen Rangordnung ist wegen der aus der Zuziehung der Zwischengläubiger hierbei erwachsenden Schwierigkeiten die Vorrechtseinräumung in der Art, wie solche im geltenden Rechte geordnet ist, beizubehalten. Eventuell ist letztere Form wenigstens *neben* der Aenderung der Rangordnung gesetzlich zuzulassen.
8. Zur Wahrung der Rechtsstellung der Landschaften ist in das Einführungs-Gesetz ein Vorbehalt dahin aufzunehmen,

   dass unberührt bleiben die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen statutarischen Bestimmungen und Privilegien der landesgesetzlich bestätigten öffentlichen Kreditanstalten.
9. Zu demselben Behufe ist die gegenwärtig nur für die Kreditanstalten der Provinz Hannover in § 20 des Gesetzes vom 28. Mai 1873 getroffene Bestimmung zu verallgemeinern und dem § 1066 des Entwurfes ein Zusatz dahin beizufügen,

   dass das einer öffentlichen Kreditanstalt verpfändete Grundstück für die statutenmässigen Beiträge und sonstigen Leistungen des Schuldners haftet, auch soweit dieselben nicht Kapitalsabtrag sind.
10. Das Aufhören des dem Realgläubiger an dem Gutsinventar zustehenden Pfandrechts ist nicht an die blosse Thatsache der Entfernung dieser Zubehörstücke vom Grundstücke, sondern daran zu knüpfen, dass die Entfernung in ordnungsmässiger Wirthschaftsführung vorgenommen ist (§ 1068). Ferner ist das nach § 206, Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 dem Realgläubiger gegenwärtig zustehende Widerspruchsrecht gegen Pfändung von Gutszubehör durch Personalgläubiger beizubehalten.
11. Das Recht des Gläubigers, im Falle der *Korreal-Hypothek* das Grundstück zu wählen, aus welchem er Befriedigung verlangen will (§ 1078) ist in der Weise zu beschränken, dass wenigstens bei der Versteigerung der sämmtlichen oder mehrerer Grundstücke das Vollstreckungsgericht die Befriedigung des Gläubigers nach einem billigen Maase auf die Erlöse der einzelnen versteigerten Grundstücke zu vertheilen hat.
12. Die Bildung von Theilhypothekenbriefen (§ 1122) ist auf die Fälle der Veräusserung und Verpfändung von Theilen der Hypothekenforderung zu beschränken.

    (Zu 11 und 12 übereinstimmend mit den Anträgen der Referenten des deutschen Landwirthschaftsraths No. 20 der Drucksachen pro 1889).
13. Die Zulässigkeit des Aufgebots erloschener Hypothekenposten (§ 1103) ist, dem geltenden Preussischen Rechte entsprechend, nicht von dem Ablaufe einer längeren Frist seit der letzten Eintragung, sondern von der Beibringung einer Bescheinigung über die Tilgung der Post abhängig zu machen.

14 Hinsichtlich der Schuldübernahme bei Veräusserungen verpfändeter Grundstücke ist eine dem § 41 des Preussischen Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 entsprechende Bestimmung in das Gesetzbuch aufzunehmen, jedoch mit dem Zusatz, dass wenn der Pfandgläubiger nach der Veräusserung des Pfandgrundstücks die ihm durch das Pfand bestellte Sicherheit mindert oder aufgiebt, er dies bei der Verfolgung des ihm gegen den Veräusserer zustehenden persönlichen Anspruchs gegen sich gelten lassen muss.

Berlin, 26. Juni 1889.

Hermes.

Referat des Professors von Miaskowski.

Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 1. Lesung, amtliche Ausgabe. Berlin und Leipzig. 1888.
4. Buch Familienrecht: §§ 1227—1748.
5. Buch Erbrecht: §§ 1749—2164.

Motive zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches:
Band IV. Familienrecht.
Band V. Erbrecht.

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 1. Lesung nebst Motiven. 1888.

Den leitenden Gedanken des Entwurfs, ein einheitliches bürgerliches Recht für das deutsche Reich zu schaffen, sucht derselbe durch Ausgleichung der verschiedenen Rechtssysteme, Rechtsinstitute und Rechtsregeln, welche sich gegenwärtig im deutschen Reiche in Geltung befinden, nicht aber durch Schaffung eines neuen Rechts zur Ausführung zu bringen.

Diese Tendenz ist wohl vom theoretischen Standpunkt, wenn man lediglich die in Geltung befindlichen Rechtssysteme, Rechtsinstitute und Rechtsregeln im Auge hat, nicht aber auch vom Standpunkt derjenigen Landes- und Volkstheile, auf welche die durch das bürgerliche Gesetzbuch sanctionirten Rechtsregeln, welche bisher für dieselben nicht gegolten haben und nunmehr Anwendung finden sollen, eine konservative, indem für einen grossen Theil des deutschen Volkes an Stelle des bisherigen Rechtes ein anderes treten würde, das für denselben dadurch nicht aufhört ein neues zu sein, dass es bei einem andern deutschen Volksstamme, in einer andern Gegend bisher gegolten hat.

Das zeigt sich namentlich auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechtes, indem an die Stelle der verschiedenen Systeme desselben, die gegenwärtig in verschiedenen Theilen Deutschlands gelten, in Zukunft *eins* dieser Systeme und zwar das der sog. Verwaltungsgemeinschaft (Entwurf §§ 1283—1332) treten und den einzelnen Ehegatten nur unbenommen sein soll, den gesetzlichen Güterstand durch spezielle Vereinbarung abzuändern oder auszuschliessen und durch einen andern Güterstand zu ersetzen.

Um eine solche Vereinbarung eines nicht schon kraft Gesetzes geltenden Güterstandes zu erleichtern, sind dann abgesehen von dem zur Regel erhobenen System der Verwaltungsgemeinschaft, auch die übrigen Hauptsysteme des ehelichen Güterrechtes unter Fortlassung der zahlreichen Uebergangsformen, welche auf der Grenze dieser Systeme stehen (Entwurf §§ 1333—1434: Systeme des

Dotalrechtes, der allgemeinen Güter-, der Mobiliar- und Errungenschafts-Gemeinschaft), im Entwurfe normirt werden.

Diese in Aussicht genommene Vereinheitlichung des Rechtszustandes, durch welche ein bestimmtes System des ehelichen Güterrechtes zur Regel erhoben wird und seine Ersetzung durch ein anderes, gleichfalls im Gesetze normirtes, auf dem Wege ausdrücklichen Ehevertrags für den einzelnen Fall zulässig sein soll, suchen die Motive (Motive Band V Seite 135 u. f.) zu begründen:

1. durch die Uebelstände, welche sowohl mit der Verschiedenheit des gegenwärtig in Deutschland geltenden ehelichen Güterrechtes verbunden sind, als auch mit dem in Vorschlag gebrachten sog. Regionalsystem, falls man dasselbe acceptiren wollte, für die Zukunft verbunden sein würden.

Diese Uebelstände bestehen u. A. darin:

a) dass je nach dem Zufalle des ersten Wohnsitzes der Ehegatten, bald dieses, bald jenes eheliche Güterrecht mit seinen tiefgreifenden Folgen für die gesammten Lebensverhältnisse der Ehegatten zur Anwendung gelangen würde und

b) dass die ungleiche Beantwortung einer Anzahl wichtiger Vermögensfragen durch die neben einander geltenden verschiedenen Systeme des ehelichen Güterrechtes nicht nur für den grossen Handelsverkehr, sondern auch für den Verkehr des täglichen Lebens eine empfindliche Unsicherheit zur Folge haben würde.

2. durch den Umstand, dass die Verschiedenheit der gegenwärtig geltenden Systeme des ehelichen Güterrechts auf einer Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse nicht beruht.

Aus dem Mangel dieser thatsächlichen Verschiedenheiten wird dann die Erwartung abgeleitet, dass das von dem Entwurf zur Regel erhobene System der Verwaltungsgemeinschaft (Gütereinheit, Güterverbindung) über kurz oder lang in das Rechtsbewusstsein des gesammten Volkes eindringen werde.

Es soll nun hier nicht näher auf die in den Motiven angegebenen Gründe, wesshalb gerade dem System der Gütergemeinschaft der Vorzug vor den übrigen Systemen gegeben worden ist, eingegangen werden; nur gegen das vom Entwurf im Allgemeinen eingeschlagene Verfahren sei bemerkt:

1. dass durch das Offenlassen der Begründung anderer Güterstände die Gefahr der Rechtsunsicherheit nicht vermindert, sondern eher noch vermehrt wird und

2. dass es zum mindesten fraglich ist, ob das von dem Entwurf zur Regel erhobene System in absehbarer Zeit einen Bestandtheil des Rechtsbewusstseins des ganzen Volkes ausmachen werde; denn es giebt fast kein Gebiet des Rechtslebens, welches so innig mit der Volksseele verwachsen ist wie das geltende eheliche Güterrecht, und welches zugleich mit einer Anzahl anderer Rechtsgebiete so eng verknüpft ist, wie auch wiederum dieses.

Ueber den engen Zusammenhang, der namentlich zwischen dem ehelichen Güterrecht und dem bäuerlichen Erbrecht besteht, hat sich noch neuerdings aufs eingehendste verbreitet:

O. BÄHR: „Die Erhaltung der Bauerngüter in dem ehemaligen Kurhessen“, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, Jahrgang X Heft 4 Seite 185 ff.

3. dass der Entwurf wenig konsequent ist, wenn er einestheils die Beseitigung einiger Rechtsinstitute, wie z. B. des Pflichttheilsrechtes, trotzdem die

thatsächlichen Voraussetzungen, die zu seiner Begründung in Rom geführt haben, in Deutschland fehlen, dennoch ablehnt, weil dasselbe angeblich im Laufe der Zeit mit dem deutschen Rechtsbewusstsein verwachsen sei, und dann doch wieder bei Beseitigung anderer Rechtsinstitute, wie der aus deutscher Wurzel erwachsenen verschiedenen Systeme des ehelichen Güterrechtes, in dem vorhandenen Rechtsbewusstsein keine Schranke für seine nivellirenden Tendenzen findet.

Und wenn dann hinterher dem der einheitlichen Regelung der ehelichen Güterstände widersprechenden Rechtsbewusstsein doch wieder in soweit Rechnung getragen wird, dass auch die neben dem zur gesetzlichen Regel erhobenen System gegenwärtig geltenden übrigen Systeme auf bestimmte Typen zurückgeführt und in den Entwurf aufgenommen werden, wobei es den Ehegatten freigestellt wird, sich für die Ordnung ihres ehelichen Güterlebens für das eine oder andere zu entscheiden, so ist dieses Auskunftsmittel gerade für diejenigen Bevölkerungsgruppen, die am zähesten am Althergebrachten festhalten — und es gehört zu denselben in erster Linie die ländliche Bevölkerung — nur von geringer Bedeutung. Denn auf dem Lande ist der Sinn für die Initiative im Rechtsleben so gering und die Abneigung vor der Berührung mit dem Gerichte und Notar so gross, dass man sich lieber die Anwendung einer gesetzlichen Norm, auch wenn sie der eigenen Rechtsüberzeugung und den thatsächlichen Verhältnissen wenig entspricht, gefallen lässt, als dass man den Weg in die nächste Stadt macht, um durch ein Rechtsgeschäft oder eine Rechtserklärung die Anwendung des Gesetzesrechtes auf den gegebenen Fall zu beseitigen.

Es dürfte daher die Art, wie der Entwurf die schwierige Frage der Kodifizirung des ehelichen Güterrechtes zu lösen versucht hat, als eine glückliche nicht zu bezeichnen sein, und es würde der Entwurf besser gethan haben, in der Unifizierung des ehelichen Güterrechtes weniger weit zu gehen. Dieses würde geschehen sein, wenn der Entwurf sich darauf beschränkt hätte, die grosse Mannigfaltigkeit des bestehenden Güterrechtes auf einige Haupttypen zu reduziren, und die Inkraftsetzung derselben für die verschiedenen Gebiete der Landesgesetzgebung zu überlassen.

Damit wären dann die bestehenden grossen Verschiedenheiten im ehelichen Güterrecht bis zu einem gewissen Grade beseitigt und zugleich wäre die Gefahr vermieden worden, dass durch eine zu weit gehende Unifikation die Rechtsüberzeugung grosser Bevölkerungsgruppen gekränkt und der Zusammenhang des geltenden ehelichen Güterrechtes mit anderen Rechtsinstituten durchbrochen wird.

In Folge dieses prinzipiellen Dissenses von der Art, wie der Entwurf die Frage der Regelung des ehelichen Güterrechtes gelöst hat, erübrigt es sich auf die Regelung dieser Materie im Einzelnen näher einzugehen.

Ein ähnliches Verfahren wie bei Regelung des ehelichen Güterrechtes, ist vom Entwurfe auch bei Regelung des Erbrechtes eingeschlagen worden, indem auch hier für das ganze Reich ein einheitliches, keine Rücksicht auf die Verschiedenheit der Nachlassobjekte nehmendes, wesentlich dem römischen Recht nachgebildetes Erbrecht in Vorschlag gebracht wird.

Doch kann das von dem Entwurf geregelte Intestaterbrecht durch einseitige Willenserklärung der Erblasser oder durch Verträge derselben mit ihren Erben abgeändert werden, soweit nur nicht bestimmte durch den Gesetzentwurf für diese Dispositionsfreiheit gezogene Schranken verletzt werden.

Ja es geht der Entwurf bei der Zulassung von Abweichungen von der Regel des Intestaterbrechtes noch einen Schritt weiter, indem er den Einzelstaaten gestattet, für bestimmte Personen und Güterkategorien das Erbrecht des Entwurfs durch ein anders geartetes, meist geschichtlich begründetes Sonderrecht zu ersetzen.

Aber während der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 33, 34 und 83 – 87 für das Sonderrecht der regierenden Häuser, des mittelbaren hohen Adels und des ehemaligen Reichsadels, sowie der Familienfideikommisse, Familienstiftungen, Stammgüter und Lehen keinerlei Schranken errichtet, so dass die bestehenden Hausverfassungen und Landesgesetze für diese Gebiete unverändert in Kraft bleiben, werden für das auf land- und forstwirthschaftlich benutzte Güter in Anwendung zu bringende Anerbenrecht (Höferecht, Grunderbenrecht) bestimmte Normativbestimmungen vorgesehen, die für die Landesgesetzgebung bindend sein sollen.

Auch hier, wie bei der Unifizierung des ehelichen Güterrechtes, zeigt sich dasselbe Verfahren gegenüber dem überkommenen Rechte, indem einzelne Bestandtheile des geltenden Erbrechts zur Regel erhoben werden, welche für das gesammte Reich gelten soll und die Beibehaltung anderer durch Zulassung von Ausnahmen von dieser Regel ermöglicht wird.

Hinsichtlich der Zulassung solcher Ausnahmen findet jedoch insofern ein wesentlicher Unterschied des Erbrechts vom ehelichen Güterrecht statt, als der Entwurf die durch Eheverträge in Anwendung zu bringenden Systeme des *ehelichen Güterrechtes* neben dem zur Regel erhobenen System selbst normiert, während er die Normirung der von dem *Erbrechte* des Entwurfs zugelassenen Abweichungen der Landesgesetzgebung überlässt und für einen einzelnen Fall (Anerbenrecht) diese Normirung durch das Einführungsgesetz noch in bestimmte Grenzen einengt.

Dieses Absehen von der Normirung des Anerbenrechtes im *Entwurfe selbst* dürfte nicht zu rechtfertigen sein.

Denn wenn für die Unifizirung des ehelichen Güterrechtes geltend gemacht wird (Motive Band IV, 137 ff.), dass die gegenwärtig bestehenden Verschiedenheiten dieses Rechts keine innere Begründung haben, da sie „nicht durch die Verschiedenheit der realen Verhältnisse“, sondern lediglich „durch die politische Zersplitterung Deutschlands“ veranlasst seien, so beruht der Dualismus, der für die Vererbung des Mobiliar- und des städtischen Immobiliar-Nachlasses einer- und des ländlichen Immobiliarnachlasses andererseits besteht, auf anderer Grundlage. Besteht derselbe doch in Ländern, die dieselben politischen Schicksale gehabt haben. Es wird somit auf dieses Gebiet der in den Motiven zum bürgerlichen Eherechte enthaltene Satz Anwendung finden müssen: „Wenn und soweit“, heisst es in denselben, „die realen Verhältnisse in Deutschland so verschieden sein sollten, dass sich eine für alle passende Rechtsnorm nicht finden liesse, so müsste auf die Herstellung eines gemeinsamen Rechts verzichtet werden.“ Und wenn die Motive zum Gesetzentwurf über das eheliche Güterrecht ferner sagen, dass „der Entwurf einheitliche Rechtsnormen nur feststellen kann und darf, soweit begründete Aussicht vorhanden ist, dass dieselben über kurz oder lang wirklich in das Rechtsbewusstsein eindringen werden“, so dürfte nach den Erfahrungen eines mehrere Jahrhunderte umfassenden Zeitraumes während dessen das Erbrecht des römischen Rechtes auf dem flachen Lande nicht hat festen Fuss fassen

können, wohl auch für die Zukunft nicht anzunehmen sein, dass dasselbe hier einen günstigen Boden finden werde.

Aus diesen Gründen wird es daher wohl nicht als konsequent angesehen werden können, wenn der Entwurf, trotzdem er ein einheitliches eheliches Güterrecht geschaffen, dennoch die nur durch Verträge in Anwendung zu bringenden übrigen Systeme des ehelichen Güterrechtes selbst gesetzlich geregelt hat, während er die Regelung der von dem allgemeinen Erbrecht abweichenden Erbrechtssysteme nur der Landesgesetzgebung anheimgestellt hat. Hat doch eingestandenermassen die Verschiedenheit der ehelichen Güterrechte keine objektive Grundlage, während die von dem Erbrecht des Entwurfs abweichenden Erbrechtssysteme eine solche wohl besitzen. Demnach verhalten sie sich zu dem kodifizirten Erbrecht nicht wie Ausnahmen zur Regel, sondern wie durch die Verschiedenheit ihrer thatsächlichen Substrate bedingte koordinirte Rechtssysteme.

Dieses gilt freilich nicht in demselben Grade von der Erbfolge in Lehn- und Stammgüter und Familienfideikommisse, wie von dem Anerbenrechte. Denn wenn man auch den den ersteren Instituten zu Grunde liegenden Gedanken, den Grundbesitz vor den zersetzenden Einwirkungen des römischen Rechtes zu schützen und in der Familie zu erhalten, als richtig anerkennen kann, so muss man doch zugestehen, dass derselbe in einer Rechtsform zum Ausdruck gelangt, die in Widerspruch zu den Grundsätzen der heutigen Rechts- und Gesellschaftsordnung steht. Es werden sich daher diese Rechtsinstitute auf die Dauer nur dann erhalten können, wenn sie einer Umbildung unterzogen werden. Der Entwurf mag diesen Rechtsinstituten daher immerhin eine untergeordnete Stellung anweisen, indem er ihre Regelung der Landesgesetzgebung anheim giebt.

Das Gleiche gilt aber nicht vom Anerbenrechte, dass sich in neuster Zeit so triebkräftig und umbildungsfähig erwiesen hat, dass ihm mit Recht die Aufgabe zugetheilt worden ist, zum Erbrecht für den ganzen forst- und landwirthschaftlich benutzen Grundbesitz, soweit er nur nicht durch übermässige Parzellirung und Mobilisirung seinen spezifischen Charakter verloren hat, zu werden. Das Anerbenrecht mag ferner auch in Zukunft an die Stelle der eben erwähnten älteren sonderrechtlichen Erbrechtsinstitute treten, wenn es den letzteren nicht gelingen sollte, sich mit den konstitutiven Elementen unserer heutigen Rechtsordnung zu durchdringen und dadurch eine Umbildung zu erfahren.

Indem zur näheren Begründung des eben Gesagten verwiesen wird auf folgende Werke, Verhandlungen und Gutachten:

v. Miaskowski, das Erbrecht und die Grundeigenthums-Vertheilung des deutschen Reiches I. und II. Abth. Leipzig 1882 und 1884;

Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik von 1882 und 1884;

Verhandlungen des deutschen Landwirthschaftsrathes von 1884, 1886 und 1887 und

Eingabe des deutschen Landwirthschaftsrathes an den Herrn Reichskanzler, bezüglich der Aufnahme des Anerbenrechtes in das bürgerliche Gesetzbuch des deutschen Reiches vom 27. April 1886,

sei an dieser Stelle ergänzend nur noch Folgendes bemerkt:

Mit besserem Rechte, wie den verschiedenen Systemen des ehelichen Güterrechtes, gebührt dem Anerbenrechte ein Platz in dem künftigen bürgerlichen Gesetzbuch. Da das Anerbenrecht aber zur Zeit nicht auf den gesammten forst- und landwirthschaftlich benutzten Grundbesitz Deutschlands

Anwendung finden kann, so mag es der Landesgesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen bleiben, zu entscheiden, für welche Theile ihres Gebietes sie das in erster Linie für den Mobiliar- und städtischen Immobiliarnachlass bestimmte Erbrecht auch auf den land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundbesitz und für welche sie das Anerbenrecht in Kraft setzen will. Dabei könnte der Landesgesetzgebung zugleich die Spezialisirung und nähere Ausführung des in dem bürgerlichen Gesetzbuche nur in seinen Grundzügen zu normirenden Anerbenrechtes überlassen werden.

Eine solche Regelung der vielbestrittenen Materie durch das bürgerliche Gesetzbuch des deutschen Reiches würde dem Vorgange Oesterreichs entsprechen, wo durch das Reichsgesetz vom 1. Februar 1889 besondere „Erbtheilungsvorschriften für landwirthschaftliche Besitzungen mittlerer Grösse“ erlassen worden sind, mit der Massgabe, dass dieses Gesetz „in den einzelnen Ländern gleichzeitig mit denjenigen Anordnungen in Wirksamkeit treten soll, welche über Gegenstände derselben von der Landesgesetzgebung für die betreffenden Länder oder einzelne Theile derselben auf Grundlage dieses Gesetzes“ erlassen werden (§ 17).

Aus der ungenauen Fassung dieses § 17 geht nun nicht deutlich hervor, ob dieses Reichsgesetz für die einzelnen Kronländer derart rechtsverbindlich sein soll, dass die zur Ergänzung und Durchführung desselben nothwendigen Landesgesetze ergehen *müssen*, oder ob die Rechtsverbindlichkeit desselben für die einzelnen Kronländer abhängig gemacht ist von dem Erlass der landesgesetzlichen Bestimmungen, die jedoch *nicht* erlassen zu werden *brauchen*.

In jedem Fall ist das von dem österreichischen Reichsgesetze der Landesgesetzgebung offengelassene Gebiet der Normirung ein sehr weites. So soll die letztere Bestimmungen enthalten: über diejenigen Grundstücke, welche im Sinne des Gesetzes als Höfe mittlerer Grösse und über diejenigen Liegenschaften und Nutzungsrechte, welche als Hofsbestandtheile anzusehen sind (§ 1), über die Reihenfolge, in welcher die mehreren nach der allgemeinen Erbfolge zugleich eintretenden Erben bezw. der überlebende Ehegatte zur Uebernahme des Hofes zu berufen sind (§ 5), über die Bewerthung der Höfe, unter Zugrundelegung eines Vielfachen des Katastralreinertrages (§ 7), über die Gewährung eines Präzipuum an den Gutsübernehmer (Anerben) bis zum Maximalbetrage eines Drittels des gerichtlich ermittelten lastenfreien Hofwerthes (§ 10), endlich über die Beschränkung der freien Theilbarkeit der Höfe und über den Ausschluss des Erwerbs derselben im Erbwege durch Personen, in deren Eigenthum sich bereits solche Höfe oder auch grössere landwirthschaftliche Besitzungen befinden (§ 16).

Während die in den Paragraphen 1 und 5 des Oesterreichischen Reichsgesetzes den Landesgesetzen vorbehaltenen Bestimmungen den Charakter nothwendiger Ausführungsvorschriften haben, ist der Erlass der in den §§ 7, 10 und 16 vorgesehenen Anordnungen den Landesgesetzen nur freigestellt.

Eine ähnliche Regelung, wie sie das Anerbenrecht im österreichischen Reichsgesetze von 1889 gefunden hat, würde sich auch für das bürgerliche Gesetzbuch des deutschen Reichs empfehlen, mit dem Unterschiede jedoch:

1. Dass die gesetzgebenden Faktoren der Einzelstaaten bis zu einem gewissen im Einführungsgesetze festzusetzenden Termine sich darüber entscheiden müssten, für welche Theile ihres Gebietes sie das in erster Linie für Mobilien und städtische Immobilien bestimmte Erbrecht auch auf ländliche Immobilien

ausdehnen und für welche Theile sie für die letzteren das Anerbenrecht in Kraft setzen wollen,

2. dass das Anerbenrecht in denjenigen Gebieten, für welche es in Kraft gesetzt wird, als Intestaterbrecht für alle land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundbesitzeinheiten, ohne Unterschied ihres Umfanges und Werthes, zu gelten hätte, soweit es nicht für den einzelnen Vererbungsfall durch letztwillige Verfügungen oder Verträge ausgeschlossen ist.

3. dass in denjenigen Gebieten, in denen durch die Landesgesetzgebung das für den beweglichen und in den Städten auch für den unbeweglichen Besitz bestimmte Intestaterbrecht auch auf den land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundbesitz ausgedehnt wird, den einzelnen Besitzern die Möglichkeit zu geben wäre, ihre Güter durch Eintragung derselben in eine Höferolle von der Vererbung nach dem allgemeinen Instestaterbrecht zu eximiren.

Wesshalb eine solche, der Natur des ländichen Grundbesitzes und der für denselben in Geltung befindlichen Vererbungssitte angepasste Regelung des Intestaterbrechts wünschenswerth erscheint, ist in den oben angeführten Werken, Gutachten und Verhandlungen eingehend begründet worden. An dieser Stelle bleibt uns nur noch übrig, im Einzelnen den Nachweis zu liefern, dass das von dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches formulirte Erbrecht in einzelnen seiner Bestimmungen der Natur des ländlichen Grundbesitzes nicht entspricht.

Hierbei sind die Bestimmungen über die den Intestaterben aus dem Nachlasse zufallenden Antheile und die Zulässigkeit des Ausschlusses der Intestaterben von der Erbschaft, sowie der Verkleinerung bez. Vergrösserung ihrer Intestaterbtheile durch letztwillige Verfügung des Erblassers von den Bestimmungen über die Auseinandersetzung unter den Miterben zu unterscheiden.

Was zunächst die ersteren Bestimmungen betrifft, so partizipiren sämmtliche zur Erbschaft berufenen Erben desselben Grades ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes an derselben zu gleichen Theilen (§§ 1964—1974).

Diese Regel des Intestaterbrechts kann aber durch letztwillige Verfügungen abgeändert werden.

Doch hat der Entwurf es abgelehnt sowohl dem Beispiel der stammverwandten und auf hoher wirthschaftlicher Kulturstufe stehenden Engländer und Nordamerikaner zu folgen und das freie Dispositionsrecht des Eigenthümers in dem Maasse, wie es ihm für Rechtsgeschäfte unter Lebenden zusteht, auf seine letztwilligen Verfügungen auszudehnen, als auch das Pflichttheilsrecht auf ein Recht auf Alimentation oder Versorgung zu reduziren. Es hat vielmehr der Entwurf im Grossen und Ganzen das römische Pflichttheilsrecht beibehalten und die Testirfreiheit somit nur in ihrer Beschränkung durch dasselbe anerkannt (§ 1753 und Motive zu demselben). — Dabei hat der Entwurf den Kreis der Pflichttheilsberechtigten sehr weit gezogen, indem er zu denselben die Ascendenten und Descendenten ohne Einschränkung und auch die Ehegatten rechnet und das Pflichttheil auf die Hälfte des Werthes des gesetzlichen Erbtheils festsetzt (§ 1975).

Endlich zählt der Entwurf, diejenigen Zuwendungen auf, die sich die Erben auf ihr Pflichttheil anrechnen lassen müssen (§§ 1981—1987 und 2158) und giebt die Gründe an, aus denen ihnen das Pflichttheil entzogen werden darf (§§ 2101—2108).

Was sodann die Auseinandersetzung unter den Miterben betrifft, so sollen für dieselbe, vorbehaltlich einer Anzahl von Abweichungen, die Vorschriften

über die Auseinandersetzung einer Gemeinschaft zur Anwendung gelangen (§ 2151). Hiernach kann *jeder* Erbe die Aufhebung der Gemeinschaft bez. die Theilung des Nachlasses verlangen, es sei denn,

1. dass unter den sämmtlichen zur Erbschaft berufenen Erben eine die Aufhebung der Gemeinschaft ausschliessende Vereinbarung getroffen worden ist (§ 767) oder

2. dass der Erblasser die Theilung des Erblasses oder einzelner Nachlassgegenstände untersagt hat (§ 2153). Doch sind beide Beschränkungen nur für einen Zeitraum von 30 Jahren zulässig.

Hat der Erblasser für die Auseinandersetzung unter den Erben bez. die Art der Vertheilung des Nachlasses unter denselben letztwillige Anordnungen getroffen, so sind dieselben soweit sie nicht gegen das Pflichtheilsrecht verstossen, sowohl für die Erben als für den Nachlassrichter bindend (§ 2152). Zu den in dieser Beziehung zulässigen Anordnungen gehört auch die Anordnung eines schiedsrichterlichen Auseinandersetzungsverfahrens (§ 2156). Ist keine solche letzwillige Anordnung getroffen worden, so tritt ein Theilungsverfahren ein, das, sofern ein zur Bewirkung der Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker nicht vorhanden ist, durch das Nachlassgericht vermittelt werden muss, wenn einer der Miterben solches verlangt (§ 2056). Hinsichtlich des Theilungsverfahrens ist zu unterscheiden, ob der zur Vertheilung gelangende Gegenstand sich ohne Minderung seines Werthes in Theile zerlegen lässt, oder nicht. Im ersteren Fall hat eine Theilung in natura stattzufinden, indem jeder Erbe einen seinem Antheil nach Grösse und Werth entsprechenden reellen Theil des Nachlasses resp. der einzelnen Nachlassgegenstände erhält (Naturaltheilung); im zweiten Fall dagegen geschieht die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf des Nachlassgegenstandes, wobei der Verkauf eines Grundstückes nach den Vorschriften über die Zwangsversteigerung von Grundstücken zu erfolgen hat, und durch Theilung des Erlöses (Civiltheilung) Art. 769. Wenn diese Regelung des Erbrechtes durch den Entwurf auch einen Fortschritt gegenüber den einzelnen Landesrechten und namentlich gegenüber dem Code civil bezeichnet, so genügt sie doch den Bedürfnissen des ländlichen Grundbesitzes noch nicht.

Was zunächst das Recht des Erblassers, mittelst letztwilliger Verfügungen über seinen Nachlass zu verfügen, betrifft, so ist dasselbe allerdings nicht so frei gestaltet, wie in England und Nordamerika, aber immerhin freier als in Frankreich, und im Allgemeinen dürfte die dem Erblasser von dem Entwurf eingeräumte Dispositionsfreiheit auch genügen, um bei Uebertragung eines Grundstückes auf einen der Erben, demselben zugleich einen solchen Antheil an dem Werth desselben zuzuwenden (halber Werth und Erbantheil des Gutsempfängers an der anderen Werthhälfte), dass er bei mittlerer Tüchtigkeit und nicht zu hoher Verschuldung sich im Besitze des Gutes erhalten kann.

Aber man wird sich wenig darauf verlassen dürfen, dass die Vererbung von ländlichen Grundstücken häufig im Wege der testamentarischen Erbfolge vor sich gehen werde, weil die Sitte der letztwilligen Verfügungen in der ländlichen Bevölkerung Deutschlands im Allgemeinen und in der bäuerlichen im Speziellen wenig verbreitet ist. Dagegen vertritt in weiten Kreisen der bäuerlichen Bevölkerung der Gutsübergabevertrag noch immer die letztwillige Verfügung. Dieser Vertrag hat sich nun aber gerade in letzter Zeit mit so grossen Uebelständen verknüpft gezeigt, dass an seine Verdrängung allen Ernstes gedacht werden muss.

Diese wird aber nur dann gelingen, wenn durch das geltende Intestaterbrecht in einer der wirthschaftlichen Natur des ländlichen Grundbesitzes und der Rechtsüberzeugung der ländlichen Bevölkerung entsprechenden Weise gesorgt sein wird. Denn abgesehen davon, dass der Gutsübergabevertrag dem Wunsche des Bauern, sich für seine alten Tage zur Ruhe zu setzen, entspricht, ist derselbe zugleich in vielen deutschen Gegenden diejenige Rechtsform, deren sich der Bauer bedient, um die Vererbung seines Gutes nach dem gemein- oder landsrechtlichen Intestaterbrecht zu verhüten.

Wie das gegenwärtig geltende Intestaterbrecht des gemeinen Rechte und der partikularrechtlichen Kodifikationen, so genügen auch das Intestaterbrecht des Entwurfs und namentlich die Vorschriften desselben über die Auseinandersetzung unter den Miterben den Bedürfnissen des ländlichen Grundbesitzes keineswegs. Denn zunächst würde durch dasselbe die Naturaltheilung des Gutes weiter begünstigt und gefördert werden, da der Nachweis, dass eine solche Theilung den Werth des Gutes vermindern werde, nur schwer zu erbringen ist. Eine solche Naturaltheilung, namentlich von Bauerngütern, wenn sie nicht das Resultat wirthschaftlicher Ueberlegung und freier Entschliessung, sondern des im Erbrecht enthaltenen Zwanges ist, pflegt aber auf die Dauer mit erheblichen sozialwirthschaftlichen Nachtheilen verbunden zu sein und führt zu einer abwärts gehenden Klassenbewegung.

Und wo an die Stelle der Naturaltheilung die Veräusserung der landwirthschaftlichen Güter zu dem höchstmöglichen Preise tritt, da werden die Erben meist durch kapitalkräftigere dritte Personen von denselben ausgeschlossen werden.

Wenn der Uebergang der Landgüter auf die kapitalskräftigsten Hände auch einerseits als ein Vortheil erscheint, so dürfen doch auch die mit diesem Vorgange verbundenen Nachtheile nicht übersehen werden. Der eine derselben besteht darin, dass, wenn die Verdrängung der gegenwärtigen Grundbesitzer grössere Dimensionen annimmt, werthvolle Bestandtheile der Bevölkerung ihres Berufes und Besitzes verlustig gehen und dann nicht selten in die Reihen der Proletarier eintreten werden; der andere darin, dass mit den Bauern zugleich häufig das Bauerngut verschwindet, indem dasselbe durch die kapitalkräftigen Käufer entweder einen grösseren Besitzkomplex inkorporirt oder in Parzellen zerschlagen wird. Damit würde aber der in unserer im Ganzen gesunden Grundbesitzvertheilung neuerdings hervortretenden Tendenz einerseits zur Agglomeration der Güter zu grösseren Besitzkomplexen und andererseits zur Zerstückelung weiter Vorschub geleistet werden.

Gegen solche Misstände vermag nur das Anerbenrecht mit seiner Individualsuccession und seiner nach dem durchschnittlichen Ertragswerth der Landgüter bemessenen Erbschaftstaxe zu helfen.

Dieses Anerbenrecht als ein gleichwerthes dem in dem Entwurf formulirten Intestaterbrecht an die Seite zu stellen und die Auswahl zwischen diesen beiden Systemen der Landesgesetzgebung der einzelnen Staaten anheimzugeben, wird das bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches daher nicht unterlassen dürfen, wenn es den berechtigten Ansprüchen des ländlichen Grundbesitzes ebenso gerecht werden will, wie es den Ansprüchen des beweglichen Kapitals und des städtischen Grundbesitzes gerecht geworden ist.

von Miaskowski.

Korreferat des Herrn von Arnim-Criewen zu dem Referat des Herrn Ober-Landeskulturgerichtsrath Siber

betreffend

Form der Rechtsgeschäfte.

(Siehe Seite 2.)

Der Entwurf befreit den grössten Theil der Rechtsgeschäfte von Formvorschriften. Er wird dazu gewissermassen gezwungen durch die Vorschrift des Handelsgesetzbuches, nach dem alle Handelsgeschäfte formfrei sind, wenn auch nur einer der Kontrahenten Kaufmann ist und nach dem in einem solchen Fall in dubio alle abgeschlossenen Geschäfte als Handelsgeschäfte anzusehen sind. Ob diese Vorschrift des Handelsgesetzbuches, die für die Beurtheilung eines Geschäftes zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten das kaufmännische Element ausschlaggebend macht, vom Standpunkt des Nichtkaufmanns zu billigen ist, möchte ich bezweifeln. Jedenfalls scheint mir, soweit ich dies als Laie beurtheilen kann, die Schriftlichkeit für solche Verträge, deren lange Dauer leicht Irrthümer in Folge von Vergesslichkeit entstehen lassen kann, wie für Gesellschaftsvertrag, Leibrentenvertrag, Bürgschaft, Pacht u. s. w. vorzuziehen zu sein. Im Uebrigen erscheint mir das Prinzip der Formfreiheit empfehlenswerth.

Für schriftliche Verträge fordert der Entwurf notarielle oder gerichtliche Beglaubigung des Handzeichens solcher Kontrahenten, die nicht schreiben können. Es scheint mir, dass in einem solchen Fall die Beglaubigung durch eine zur Führung eines Dienstsiegels befugte Behörde, z. B. den Gemeindevorsteher, genügen würde. Mancher Gang, viel Zeit und Kosten würden dadurch erspart werden. Ist der betreffende Kontrahent nicht im Stande den Kontrakt zu lesen, dann müsste der Beamte sich davon überzeugen, dass er den Inhalt desselben kennt, also weiss was er unterschreibt.

Der Vertrag über Veräusserung von Grundstücken soll nach dem Entwurf die notarielle oder gerichtliche Form haben, während nach dem Allgemeinen Landrecht bisher die Schriftlichkeit solcher Verträge genügte. Die notarielle oder gerichtliche Form bedingt Kosten, die besonders bei kleineren und hoch verschuldeten Grundstücken einen nicht unerheblichen Prozentsatz des Werthes ausmachen. Sehr wahrscheinlich ist es, dass in Folge dieser Kosten die Parteien von der Schliessung eines notariellen oder gerichtlichen Vertrages oft ganz Abstand nehmen und die Auflassung im Grundbuch nur auf Grund mündlicher Abmachungen erfolgen lassen, die dann nach dem Entwurf durch die Auflassung nachträglich rechtsgültig werden würden. Bei den verwickelten Verhältnissen, die mit dem Grundbesitz häufig zusammenhängen, ist nun aber zu befürchten, dass das Fehlen eines schriftlichen Vertrages Anlass zu Pro-

zessen giebt, umsomehr als mündliche Abmachungen leicht in Vergessenheit zu gerathen pflegen. — Die notarielle resp. gerichtliche Form bedingt schliesslich fast immer eine Verzögerung im Abschluss eines Geschäftes. Diese Verzögerung kann besonders, wenn der Abschluss weiterer Geschäfte von dem Perfektwerden des ersten Geschäfts abhängig ist, sehr störend werden. Dass ein notarieller oder gerichtlicher Vertrag dem geäusserten Willen der Parteien meistens eine korrektere Form geben wird, ist zweifellos. Da aber dem betreffenden Notar resp. Richter die mit dem Grundstück zusammenhängenden Verhältnisse häufig weniger wie den Parteien bekannt sein werden, so ist es fraglich, ob ein solcher Vertrag stets vollständiger und erschöpfender sein wird, als wenn er von den Parteien selbst abgefasst ist. Aus allen diesen Gründen erscheint es mir empfehlenswerth, es bei der schriftlichen Form des Vertrages, die sich im Bereich des Allgemeinen Landrechts meines Wissens durchaus bewährt hat, bewenden zu lassen. Zu erwägen ist, ob es sich nicht empfiehlt, für die Auflassung stets die Vorlegung eines schriftlichen Vertrages zu fordern, um die nachträgliche Legalisirung mündlicher Abmachungen durch die Auflassung zu streichen.

Korreferat des Oberforstmeister Dr. Danckelmann

betreffend

Form der Rechtsgeschäfte im Allgemeinen.

§ 91 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist dem vom Entwurfe als Regel angenommenen Grundsatze der Formfreiheit der Rechtsgeschäfte zuzustimmen, oder erscheint es vom Standpunkte des landwirthschaftlichen Interesses nur zweckmässig, die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte, namentlich der Verträge, wenn der Werth ihres Gegenstandes eine bestimmte Geldsumme übersteigt, von der Beobachtung der schriftlichen Form abhängig zu machen?

I. Bestimmungen des Entwurfs.

Der Entwurf schliesst sich der gemeinrechtlichen Behandlung an.

Als Regel soll Formfreiheit der Rechtsgeschäfte (mündliche Vereinbarung) genügen. Eine besondere Form (einfache Schriftform, oder gerichtliche bezw. notarielle Form) soll nur dann erforderlich sein, wenn sie durch Gesetz (gesetzliche Form), oder durch Rechtsgeschäft (vereinbarte, gewillkürte Form) bestimmt ist.

Ein Mangel der gesetzlichen Form soll sofern nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, die *Nichtigkeit* des Rechtsgeschäfts zur Folge haben. Dasselbe gilt im Zweifel bei dem Mangel der vereinbarten Form.

Formlos sind nach dem Entwurf u. A. Darlehn, Kauf und Tausch beweglicher Sachen, Miethe und Pacht, Vollmacht, Gesellschaftsvertrag, Bürgschaft, Verpfändungsvertrag.

(s. Seite 3 des SIBER'schen Referats.)

Der einfachen Schriftform unterliegen:

das einen besonderen Verpflichtungsgrund nicht angebende Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniss (§ 683).

Gerichtliche bezw. notarielle Form sind erforderlich:

für Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke (§ 351),
für Uebertragung des ganzen Vermögens oder Bestellung des Niessbrauchs daran (§ 350),
für das Schenkungsversprechen (§ 440),
für den Ehevertrag (§ 1335) u. s. w.

Der Mangel der gesetzlich vorgeschriebenen, gerichtlichen bezw. notariellen Form bei Uebertragung von Grundeigenthum wird durch die Auflassung und die Eintragung des Erwerbs in das Grundbuch geheilt (§ 351, Abs. 2).

II. Geltendes Recht.

Zu unterscheiden sind die grundsätzlich abweichenden Formbestimmungen des gemeinen Rechts, des Preussischen Landrechts und des Französischen Rechts, sodann die Form-Vorschriften von solchen Reichs- und Landesgesetzen, die nach dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleiben sollen. Von den letzteren kommt hier namentlich das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (DHGB.) in Betracht.

In dem *gemeinen* Recht, dem der Entwurf gefolgt ist, bestehen die beiden Grundsätze der *Formfreiheit* als Regel und der *Nichtigkeit* von Rechtsgeschäften, die ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Form abgeschlossen worden sind. Gemeinrechtlich kann das wegen Formmangels nichtige Rechtsgeschäft weder nachträglich, etwa durch Erfüllung, gültig werden, noch irgend welche Rechtswirkungen erzeugen.

Nach beiden Richtungen hin gegensätzlich zum gemeinen Rechte hat das *Preussische Allgemeine Landrecht* die Formvorschriften gestaltet. Regel ist die schriftliche Form, die bei den nach ihrem Werthobjekte oder nach ihrer rechtlichen Natur wichtigen Rechtsgeschäften eintritt. Nach Massgabe des Werthinhalts sind mit Ausnahme der vier sogenannten Realverträge (Darlehn, Verwahrungsvertrag, Leihvertrag, Faustpfandvertrag) die Verträge über mehr als 150 ℳ, nach der Natur der Rechtsgeschäfte die Verträge über Grundeigenthum und Grundgerechtigkeiten der Schriftform unterworfen. Einzelne Verträge, z. B. Pachtverträge über Landgüter mit einem jährlichen Pachtzinse von mehr als 600 ℳ, unterliegen der strengeren gerichtlichen oder notariellen Form. Verabsäumung der vorgeschriebenen Form hat nicht schlechthin Nichtigkeit, sondern Unklagbarkeit zur Folge. Jedoch wird durch beiderseitige, vollständige Erfüllung bei Verträgen über bewegliche Sachen der Formmangel geheilt, während dies bei Verträgen über unbewegliche Sachen nach Landrecht nicht der Fall war. Nach der neuen Grundbuchgesetzgebung heilt indessen die erfolgte Auflassung den Mangel der Vertragsform. Bloss einseitige Erfüllung begründet bei Verträgen über bewegliche Sachen das Rücktrittsrecht für jeden Theil, bei Verträgen über Handlungen dagegen nur dann, wenn die Handlungen nicht sämmtlich geleistet sind, während ihre vollständige Leistung die vertragsmässige

Gegenleistung nach sich zieht. Bei Rücktritt vom Vertrage müssen die erhaltenen Sachen zurückgegeben, die geleisteten Handlungen vergütet werden.

Vergl. FÖRSTER-ECCIUS, Preuss. Privatrecht. 4. Aufl. Bd. I. Abthl. II. S. 513 flg.

Nach *Französischem Rechte* (Code civil Art. 1341 ff.) sollen Verträge über einen Werthbetrag von mehr als 150 Frcs. schriftlich abgefasst werden. Die Nichtbefolgung dieser nach dem Urtheile Rheinischer Juristen segensreichen Vorschrift, hatte weder die Nichtigkeit, noch auch die Unklagbarkeit des Vertrags, sondern nur die Ausschliessung des Zeugenbeweises zur Folge. Bewiesen konnten Verträge der genannten Art nur durch Urkunden werden. Mittelbar wurde dadurch die Schriftform nothwendig, wenigstens für die Beweisbarkeit des Vertrags. Durch § 14 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozess-Ordnung ist die genannte Beschränkung des Zeugenbeweises aufgehoben und damit die Nothwendigkeit der Schriftform beseitigt worden.

Das *Deutsche Handelsgesetzbuch* hat den gemeinrechtlichen Grundsatz der Formfreiheit in weitgehendem Masse zur Geltung gebracht. Nach Art. 317 des HGB. ist „bei Handelsgeschäften die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt". Ausnahmen von dieser Regel finden nur insoweit statt, als sie in diesem Gesetzbuche enthalten sind. Ueber den Begriff bezw. die Arten der Handelsgeschäfte handeln Art. 271—277. Ausnahmen von der Formlosigkeit sind verhältnissmässig selten. Es gehören dahin Gesellschafts-Verträge von Aktien-Kommandit- und Aktien-Gesellschaften, für welche die gerichtliche bezw. notarielle Form (Art. 174, 208) vorgeschrieben ist.

III. Beurtheilung des Entwurfs.

Der Zug der Zeit scheint auf Verkehrserleichterung durch Formfreiheit hinzuweisen. Das Deutsche Handelsgesetzbuch hat für das weitverzweigte, in die meisten Lebenskreise hineinreichende Gebiet des Handelsverkehrs eine fast schrankenlose Formfreiheit der Rechtsgeschäfte im scharfen Gegensatze zu der Formgebundenheit des Preuss. Allgem. Landrechts eingeführt. Der mittelbare Formzwang des Französischen Rechts ist durch die Deutsche Civil-Prozessordnung beseitigt worden. Der 10. Deutsche Juristentag hat sich für die Formfreiheit ausgesprochen. Selbst GIERKE, welcher dem Entwurfe zum Vorwurfe macht, dass er von einer individualistischen, kapitalistischen, gemeinschaftswidrigen Grundanschauung des reinsten Manchesterthums durchdrungen sei, dass er den Schutz des Schwachen, die Rücksichtnahme auf den kleinen Mann und die billige Ausgleichung der aus der starren Rechtskonsequenz entspringenden Härten vermissen lasse, dass die Verschiedenheit der Berufsarten, der städtischen und ländlichen Verhältnisse, der Besitzformen keine genügende Berücksichtigung finde, dass ihm eine stark romanisirende Tendenz mit Abwendung von der deutschrechtlichen Entwickelung inne wohne, lässt dem Entwurfe bezüglich seiner Behandlung der „Form der Rechtsgeschäfte" Anerkennung und Billigung zu Theil werden. Die Begründung auf die gemeinrechtliche Regel der Formfreiheit sei eine mit Rücksicht auf den Verkehr unvermeidliche Massnahme. Soweit ausnahmsweise eine Form gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart sei, werde mit Recht dem Formmangel Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts beigelegt.

Gierke, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs. 1889. S. 23, 165.

Zur Begründung der Formfreiheit wird in den Motiven zu dem Entwurfe (I. S. 180, 181) hingewiesen auf die durch das Handelsgesetzbuch für den Handelsverkehr gewährte Formfreiheit, auf die Beseitigung des mittelbaren Formzwangs in dem Französischen Rechte durch die Deutsche Civil-Prozessordnung und, worauf das Hauptgewicht gelegt wird, auf das Bedürfniss des Verkehrs.

Formfreiheit für den Handelsverkehr und Formzwang für den gewöhnlichen Verkehr, so wird in den Motiven ausgeführt, würden bei der Schwierigkeit, die Grenzen beider auseinander zu halten, eine bedenkliche Verwirrung und Rechtsunsicherheit hervorrufen. Es ergebe sich daraus, weil der Handelsverkehr, was anzuerkennen ist, die Formfreiheit nicht missen könne, die Nothwendigkeit, diese auch für den gewöhnlichen Verkehr einzuführen. Eine solche Nothwendigkeit kann indessen nicht anerkannt werden, theils weil grosse Kategorien von Rechtsgeschäften niemals zu den Handelsgeschäften gehören (alle Verträge über unbewegliche Sachen, z. B. Miethe, Pacht, Bauverträge, — ferner der Handel mit selbst gewonnenen Produkten, auch wenn sie vorher einer Bearbeitung unterzogen sind), theils weil sich die Rechtspraxis seit Erlass des Handelsgesetzbuchs (1861, Bundesgesetz seit 1869) in den Rechtsgebieten des Formzwangs mit letzterem in befriedigender Weise abgefunden hat.

Nicht zutreffend erscheint ferner die Schlussfolgerung, welche die Motive an die Beseitigung von Art. 1341 ff. des Code civil durch die Civil-Prozessordnung knüpfen. In der Beseitigung der Vorschrift, so lautet die Schlussfolgerung, dass bei Verträgen über 150 Francs Werth nur der Urkundenbeweis zulässig sei, liege zugleich die Ablehnung des mittelbaren Zwangs zur schriftlichen Vornahme der Rechtsgeschäfte. Wenn aber der Gesetzgeber nicht einmal diesen mittelbaren Zwang für gerechtfertigt halte, so könne er noch weniger den unmittelbaren Zwang gutheissen und die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte von der Einhaltung der schriftlichen Form abhängig machen.

Motive Bd. I S. 180.

In Wirklichkeit dürfte indessen die Beseitigung des Art. 1341 lediglich deshalb erfolgt sein, um dem Grundsatze der richterlichen freien Beweiswürdigung auch in dem vorliegenden Falle Geltung zu verschaffen. Eine Stellungnahme gegen die Angemessenheit der Schriftform, deren materielle Wichtigkeit in der Reichs-Justiz-Kommission von berufener Seite ausdrücklich hervorgehoben wurde, kann daraus nicht hergeleitet werden.

Als Hauptgrund für die Formfreiheit wird in den Motiven der Gesichtspunkt geltend gemacht, dass der Verkehr, welcher gegenwärtig mehr denn je Bewegungsfreiheit erfordere, durch Formfreiheit erleichtert, durch Formzwang erschwert werde.

Motive a. a. O.

Die Beurtheilung dieses Gesichtspunktes wird davon auszugehen haben, dass die Freiheit des Rechtsverkehrs nicht Selbstzweck, sondern nur ein allerdings sehr wichtiges Mittel zur Verwirklichung der Rechtzwecke ist, unter denen die Wahrung von Recht und Gerechtigkeit, die Förderung der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen oben an stehen. Wo die Freiheit des Rechtsverkehrs diesen Zwecken dient, ist sie berechtigt und werthvoll. Sie kann aber zum Uebel werden, wenn sie ihnen widerstrebt. Ob das Eine oder das Andere der Fall ist, hängt hauptsächlich von dem Bildungs- und Sittlichkeitsstande,

von der Geschäftserfahrung und Redlichkeit der betheiligten Parteien ab. Im Handelsstande ist Geschäftserfahrung Regel. Sie schützt den Kaufmann gegen Unredlichkeit. Formfreiheit der Rechtsgeschäfte erscheint hier unerlässlich, weil im Handelsverkehr in höherem Masse, als anderweit, Zeit Geld ist. Es kommt hinzu, dass unter sorgsamen Kaufleuten jedes wichtige Geschäft, auch wenn es mündlich geschlossen ist, regelmässig durch Briefwechsel bestätigt und in der beiderseitigen Buchung niedergelegt wird. Wesentlich anders liegt die Sache bei dem gewöhnlichen Verkehr, namentlich dem rechtsgeschäftlichen Verkehr des kleinen Landwirths. Bei diesem bildet nicht blos geschäftliche Unerfahrenheit die Regel, sondern sie wird erfahrungsmässig in zahlreichen Fällen durch Unredlichkeit und Gewissenlosigkeit auf der anderen Seite ausgebeutet. Unter diesen Umständen erscheint doch die Gleichstellung des Handelsverkehrs und des gewöhnlichen Verkehrs bezüglich der Formfreiheit der Rechtsgeschäfte, der nach dem Entwurfe selbst die verwickeltesten Gesellschafts-Verträge unterliegen sollen, mehr als bedenklich. Der Bauer kommt dabei zu Schaden. Für ihn, sowie überhaupt für die weiten Kreise geschäftlicher Unerfahrenheit, ist der rechtsgeschäftliche Formzwang ein Schutzmittel gegen Uebereilung, Uebervortheilung und wirthschaftliche Schädigung, auf welches im volkswirthschaftlichen und sozialen Interesse nicht wird Verzicht geleistet werden dürfen.

Allerdings wird in den Motiven (S. 179 a. a. O.) eingewendet, dass der Formzwang gerade für die zahlreichen wirthschaftlich schwachen und geschäftlich unbewanderten Personen insofern ein zweischneidiges Schwert bilde, als die schriftliche Form in der Hand gewissenloser Gegner zu absichtlich unvollständiger oder unrichtiger Darstellung missbraucht und dadurch für die auf Treu und Glauben unterschreibende unerfahrene Partei zum Fallstricke werden könne. Gewiss ist dies richtig. Indessen besagt der Einwand nichts mehr und nichts weniger, als dass an sich zweckmässige Einrichtungen dem Missbrauche ausgesetzt sind, ein Loos, was selbst die besten menschlichen Einrichtungen trifft. Die Frage ist nur, auf welcher Seite der Missbrauch zahlreicher und verderblicher ist, ob auf Seite der Formfreiheit oder des Formzwangs. Die Antwort lässt sich aus den Motiven selbst entnehmen, indem sie als Vortheile der Form hervorheben: die Veranlassung zu besonnener Ueberlegung, die Gewährleistung ernstlicher Entschliessung, die Feststellung des rechtsgeschäftlichen Willens und die Sicherung des Beweises. Dass diese Vortheile bei den Rechtsgeschäften mit Bauern, die nicht leicht etwas unterschreiben, ausschlaggebend sind und dem Missbrauche mehr wehren, als die Formfreiheit, dürfte nicht zweifelhaft sein.

Wenn demgemäss anzuerkennen ist, dass dem Formzwange eine grössere Anwendung in dem rechtsgeschäftlichen Verkehre zukommt, als sie der Entwurf gewährt, so schliesst sich daran die weitere Frage, in welcher Art der Formzwang durch Gesetz zu verwirklichen ist. In dieser Hinsicht kommen drei Wege in Betracht: der mittelbare Formzwang durch Ausschliessung des Zeugenbeweises nach dem Vorgange des Französischen Rechts, die Ausdehnung des von dem Entwurfe angewandten Systems, wonach die rechtliche Natur der Rechtsgeschäfte für den ausnahmsweise vorgeschriebenen Formzwang entscheidend ist, und die in dem Preussischen Allgemeinen Landrechte durchgeführte Bemessung des Formzwanges nach dem Geldwerthe der Vertrags-Objekte.

Von der französisch rechtlichen Regelung der Form wird Abstand genommen werden müssen, nachdem in der Deutschen Civil-Prozess-Ordnung der

Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung zur Geltung gebracht worden ist.

Die in dem Entwurfe angewandte Methode, deren sich auch das Preuss. Allgem. Landrecht neben dem Werth-Massstabe bedient, wird vereinzelt, z. B. bezüglich der Verträge über dingliche Belastung von Grundeigenthum, weiter ausgedehnt werden können, genügt aber dem Bedürfnisse deshalb nicht, weil die meisten Arten von Rechtsgeschäften, z. B. Kauf, Pacht, Bürgschaft u. s. w. sich auf wichtige und unwichtige, werthvolle und geringwerthige Gegenstände erstrecken können, von denen die ersteren einer besonderen Form bedürfen, die letzteren nicht.

Praktisch erscheint daher nur das in dem Preuss. Allgem. Landrecht angewandte System der Werthbemessung, jedoch mit der Massgabe, dass die vor fast 100 Jahren festgestellte untere Werthgrenze, schon mit Rücksicht auf die seitdem erfolgte Verminderung des Geldwerths, entsprechend, etwa auf 300 *M* erhöht wird, und dass nach dem Vorgange des Preuss. Allgem. Landrechts die sogenannten Realverträge formlos bleiben. Nach der Zahl der Rechtsgeschäfte wird dann voraussichtlich die von dem Entwurfe gewollte Formfreiheit überwiegen.

Mit dem in der vorgeschlagenen Weise geregelten Formzwange ist die in dem Entwurfe vorgesehene *Nichtigkeit* in Folge von Formmängeln nicht verträglich. Mit Recht wird in den Motiven (a. a. O. S. 180) darauf hingewiesen, dass die mit der Handhabung der Form verbundene Unbequemlichkeit und andere Umstände in vielen Fällen zur Nichtbeobachtung der Form führen werden. Wenn in allen diesen Fällen der Formmangel die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts herbeiführte: so würde die durch den Formzwang bezweckte Rechtssicherheit in ihr Gegentheil umschlagen, der redliche und vertrauende Mann schutzlos dem Missbrauche seines Vertrauens durch einen treubrüchigen Gegner ausgesetzt sein. Das nicht zu entbehrende Schutzmittel liegt darin, dass nach dem Vorgange des Preuss. Landrechts der Formmangel bei Verträgen über bewegliche Sachen durch beiderseitige vollständige Erfüllung, bei Verträgen über Handlungen durch vollständige Leistung der Handlungen geheilt wird. Auch der Entwurf hat ausnahmsweise, bei Uebertragung von Grundeigenthum (§ 351) die Heilung des Formmangels durch die Erfüllung (Auflassung) für zulässig erachtet. Eine weitere Ausdehnung dieses Grundsatzes entspricht durchaus dem verständigen Zwecke der Form, der darin besteht, die Ernstlichkeit der Absicht festzustellen. In dieser Hinsicht steht, wie KLOEPPEL sich ausdrückt, die That überall thurmhoch über der Form. Es sei undenkbar, dass die Betheiligten ihre auf das Rechtsgeschäft gerichtete Absicht ernstlicher bekundeten, als indem sie es ausführten. Den Betheiligten und vollends einem Dritten die Befugniss zu geben, das erfüllte Rechtsgeschäft wegen Formmangels anzufechten, sei abgesehen von den Formalgeschäften im engeren Sinne mit einer für jeden Dritten erkennbaren Rechtswirkung, die vollendete Zwecklosigkeit im Rechte.

KLOEPPEL, Rechtsanwalt beim Reichsgericht: Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs in GRUCHOT's Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 32. Jahrgang. 1888. S. 611.

IV. Schlussergebniss.

Es wird empfohlen, die Rechtssätze des Entwurfs über die Form der Rechtsgeschäfte dahin zu ergänzen,

a) dass die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte, namentlich der Verträge, jedoch mit Ausnahme der sogenannten Realverträge (Darlehn, Verwahrungsvertrag, Leihvertrag, Faustpfand), wenn der Werth ihres Gegenstandes eine bestimmte Geldsumme, etwa von 300 ℳ übersteigt, von der Beobachtung der schriftlichen Form abhängig gemacht werden;
b) dass im Falle ad a) die ohne Beobachtung der schriftlichen Form geschlossenen Verträge über bewegliche Sachen durch beiderseitige vollständige Erfüllung, ferner über Handlungen durch vollständige Leistung der Handlungen nach ihrem ganzen Inhalte Gültigkeit erlangen.

Korreferat des Oberforstmeisters Dr. Danckelmann zum Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches. I. Buch. Allgemeiner Theil § 92. II. Buch. Recht der Schuldverhältnisse § 351.

betreffend

Form der Verträge über die Veräusserung von Grundstücken.

§ 351 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit §§ 828, 868.

Ist für Verträge, durch welche Jemand sich zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke verpflichtet, von dem im Entwurfe aufgestellten Erfordernisse der gerichtlichen oder notariellen Form abzusehen und die schriftliche Form für ausreichend zu erachten?

I. Bestimmungen des Entwurfs.

Der Vertrag, durch welchen Jemand sich zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke verpflichtet, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form (§ 351, Absatz 1).

Die gerichtliche Form erfordert Aufnahme zu gerichtlichem Protokoll. Die notarielle Form besteht in der Aufnahme der Urkunde durch einen Notar, in Preussen nach näherer Massgabe des Notariats-Gesetzes vom 8. März 1880.

Zur Uebertragung des Eigenthums ist Auflassung vor dem Grundbuchamte und Eintragung in das Grundbuch erforderlich (§§ 868, 828, Absatz 1).

Auflassung ist ein Vertrag zwischen dem eingetragenen Berechtigten (Veräusserer) und dem Erwerber (dinglicher Vertrag nach den Motiven), welcher seitens des Berechtigten die Erklärung, dass er die Eintragung bewillige, seitens des Erwerbers die Annahme der Bewilligung enthält (§ 828, Absatz 2).

Der ohne Beobachtung der gerichtlichen oder notariellen Form geschlossene obligatorische Vertrag (§ 351, Absatz 1) erlangt durch die Auflassung und

Eintragung in das Grundbuch nach seinem ganzen Inhalte Gültigkeit (§ 351, Absatz 2).

II. Geltendes Recht.

Nach Preussischem Landrechte sind zur Uebertragung von Grundeigenthum schriftlicher Vertrag und Uebergabe erforderlich und ausreichend. Hierin ist durch das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung vom 5. Mai 1872 insofern eine Aenderung eingetreten, als im Falle einer freiwilligen Veräusserung „das Eigenthum an einem Grundstück nur durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung des Eigenthumsübergangs im Grundbuche erworben“ werden kann (§ 1). Schriftlicher Vertrag und Uebergabe sind nach wie vor erforderlich. Jedoch wird bei Nichtbeobachtung der Schriftform der Mangel durch die Auflassung geheilt (§ 10).

III. Beurtheilung des Entwurfs.

Die für die Uebertragung vom Grundeigenthum vorgeschriebene Form bildet die wichtigste Ausnahme von der in dem Entwurfe durchgeführten Formfreiheit der Rechtsgeschäfte. Begründet wird die Einführung einer besonderen Form in den Motiven durch den Hinweis auf die soziale Bedeutung des Grundeigenthums, auf seinen Zusammenhang mit einer Reihe dauernder Rechtsverhältnisse und auf die aus der Formfreiheit der Grund-Veräusserungs-Verträge entstandenen ernsten Uebelstände. Die einfache Schriftform ist nicht für ausreichend, vielmehr die gerichtliche bezw. notarielle Form als nothwendig erachtet worden, weil bei der ersteren die Gefahr bestehe, „dass sie zum Abschlusse des Vertrags führe, ohne dass die in Frage kommenden Rechtsverhältnisse eine vollständige Regelung erfahren, ja, ohne dass die Vereinbarungen der Vertragsschliessenden in den dem äusseren Anscheine nach vollständigen Vertrag vollständig aufgenommen werden“.

Motive Band II, Seite 190.

Gegenüber diesen Erwägungen dürfte, indem den für den Formzwang beigebrachten Gründen vollkommen beizupflichten sein wird, in Betracht zu ziehen sein, dass nach den in Preussen gemachten Erfahrungen ein Bedürfniss, über die Schriftform hinauszugehen, seither nicht hervorgetreten ist, dass die Auflassung vor dem Grundbuchrichter dem letzteren Gelegenheit giebt, auf Unvollständigkeiten des Vertrags aufmerksam zu machen und ihre Beseitigung herbeizuführen, dass gerichtliche und notarielle Verträge viel Geld kosten, welches Niemand gern bezahlt, der kleine Landwirth am wenigsten missen kann und in der Regel zu ersparen suchen wird, und dass demgemäss und weil die Auflassung den Formmangel heilt, von der gerichtlichen oder notariellen Vertragsform voraussichtlich selten Gebrauch gemacht werden wird. Mit Rücksicht hierauf erscheint es rathsam, es bei der einfachen Schriftform bewenden zu lassen, die auch von GIERKE und SEUFFERT empfohlen wird.

Vergl. GIERKE: Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs. 1889. Seite 215.

Korreferat des Professors Dr. Dieckerhoff

betreffend

die Bestimmungen über die Gewährleistung beim Viehhandel in dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei der veterinär-technischen Begutachtung der auf die Gewähr wegen Viehmängel sich beziehenden Vorschriften in dem Entwurfe ist davon auszugehen, dass die Deutsche Landwirthschaft im Ganzen sowohl bei der Veräusserung wie beim Erwerbe der Hausthiere interessirt ist. Nach allseitigen Erfahrungen werden die Bestimmungen der Gesetze zum grossen Theil nicht allgemein bekannt. Von der grössten Bedeutung ist daher, dass die Vorschriften wegen Gewährleistung beim Viehhandel der Verkehrssitte nicht widersprechen und die Rechtsgültigkeit einer im guten Glauben zwischen den Partheien verabredeten Haftung nicht wirkungslos machen. Dass der Entwurf diesem Grundsatze nicht gerecht geworden ist, werde ich weiterhin darthun.

Die allgemeinen Bestimmungen über Gewährleistung wegen Mängel der veräusserten Sache (§§ 381—389) finden auch auf die Gewähr wegen Viehmängel Anwendung, soweit nicht in den Spezialvorschriften (§§ 400—411) ein Anderes bestimmt ist. „Indem auf der Grundlage des deutschrechtlichen Prinzips besondere Bestimmungen für die Gewährleistung beim Viehhandel getroffen werden, versteht es sich von selbst, dass, insoweit als nicht etwas Besonderes verordnet wird, die allgemeine Bestimmungen über Gewährleistung namentlich in Ansehung der Arten von Verträgen, für welche sie gelten, auch hier Platz greifen“ (Mot. II, 251).

Hiernach hat der Veräusserer von Thieren (Pferden, Rindern, Schafen, Schweinen) zu haften:

1. Für die Hauptmängel, welche durch die Kaiserliche Verordnung abänderlich bestimmt werden sollen (§ 400).
2. Für diejenigen Krankheiten oder Fehler, wegen deren eine besondere Gewähr mit dem Erwerber verabredet ist (§ 411).
3. Für die zugesicherten Eigenschaften (§ 381).

ad 1. Der Entwurf geht davon aus, dass der Regel nach die Haftung für die Hauptmängel der Kaiserlichen Verordnung ausreichend sei, weil bei der Aufstellung der Hauptmängel und ihrer Gewährfristen dem heutigen Stande der Veterinär-Wissenschaften die gebührende Rechnung getragen werden soll (Mot. II, 249). Diese Voraussetzung beruht auf Irrthum. Denn die Hauptmängel sollen kraft Gesetzes in jedem Falle als erheblich gelten. Es sollen zu Hauptmängeln nur solche Mängel bestimmt werden, welche den Werth und die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen und vertragsmässig vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder nicht unerheblich mindern (Mot. II, 252). Nun ist es

unmöglich, die meisten Krankheiten und Fehler, welche für den Handelsverkehr erheblich sind, hiernach als Hauptmängel zu qualifiziren. Denn diese Mängel schädigen in den geringen Graden ihrer Entwickelung den Nutzungswerth der Thiere nicht, während sie in den höheren Graden eine wesentliche oder selbst vollständige Entwerthung herbeiführen. Ebensowenig lassen sich für die meisten Krankheiten und Fehler, welche den Werth der Thiere wesentlich beschränken und beim Abschlusse von Handelsgeschäften den Laien verborgen bleiben können, bestimmte Gewährfristen bezeichnen. Es ist eine wissenschaftliche Thatsache, dass sich die Ausbildung der Krankheiten und Fehler bei den Thieren grösstentheils sehr ungleich vollzieht. Dieselben nehmen ihren Anfang oft schon innerhalb eines Tages, bedürfen aber in anderen Fällen einer Entwickelungszeit von mehreren Wochen oder Monaten. Nach ihrer Entstehung bleiben sie in einem relativ niedrigen Grade, in welchem sie bei der im Handel üblichen Untersuchung für Laien nicht augenfällig sind, oft viele Monate oder Jahre bestehen. Die im Entwurfe (Mot. II, 253) geforderte Feststellung von Gewährfristen nach einer auf Erfahrung gestützten Regel ist daher nicht ausführbar, weil es für die Entwickelung der wichtigsten Krankheiten und Fehler eine Regel überhaupt nicht giebt. Sollten aber für die hier gedachten Mängel etwa nach der Durchschnittsrechnung zahlreicher Fälle bestimmte Gewährfristen festgestellt werden, so könnten die Veräusserer sehr häufig eine schwere Schädigung nicht abwenden. Denn die gesetzliche Vermuthung (§ 402) dass der Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist nicht entstanden ist, würde der Veräusserer nur in Ausnahmefällen zu entkräften vermögen, weil durch die gerichtliche Beweisaufnahme die concreten Thatumstände, welche die Enstehung eines Hauptmangels nach der entscheidenden Zeit darthun könnten, nicht bekannt werden.

Die Kaiserliche Verordnung wird demnach nur sehr wenige Hauptmängel enthalten und eine Rechtssicherheit zur Ausgleichung wesentlicher Irrthümer beim Viehhandel nicht schaffen können. Seit der Publikation des Entwurfes wurde diese Thatsache mehrfach öffentlich besprochen. Aber es ist trotz aller Aufforderung von keiner Seite der Versuch gemacht worden, eine Liste der Hauptmängel zu entwerfen. Das Königliche Landes-Oekonomie-Kollegium hat sich im Jahre 1870 (Protokolle der XV. Sitzungsperiode, S. 73) für deutschrechtliche Währschaftsbestimmungen ausgesprochen und hierbei unter Ablehnung weiter gehender Anträge nur folgende Hauptmängel vorgeschlagen:

a) bei Pferden: Schwarzer Staar, Rotz, Dummkoller und Mondblindheit;
b) beim Rindvieh: Lungenseuche;
c) bei Schafen: Pocken.

Ich will hierzu bemerken, dass für den schwarzen Staar und die Mondblindheit die Feststellung bestimmter Gewährfristen nicht thunlich ist, weil von diesen Mängeln nach den gegenwärtigen Erfahrungen der Wissenschaft nicht angenommen werden kann, dass sie bei ihrem ersten Hervortreten schon länger als einen oder einige Tage vorhanden gewesen sind. Gegenüber den Vorschriften des Entwurfes ist auch anzuerkennen, dass es nicht angeht, viele andere, wichtige Krankheiten und Fehler (Dämpfigkeit, Stätigkeit, Schlagen und Beissen, chronische Lahmheiten, Koppen, chronische Fistelgeschwüre, bösartige Geschwülste etc. bei Pferden — chronische Gebärmutterentzündung, traumatische Magen- und Herzbeutelentzündung, chronische Darmkrankheiten, Euterfehler etc. beim Rinde) in das Register der Hauptmängel aufzunehmen.

Nun hat sich aber seit dem Beschlusse des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums im Jahre 1870 die Bedeutung der ansteckenden Krankheiten als Gewährfehler wesentlich geändert. Die in den neueren Viehseuchengesetzen vorgeschriebenen Schutzmassregeln bewirken, dass wegen der Rotzkrankheit des Pferdes und der Lungenseuche des Rindes Währschaftsprozesse in Deutschland nicht mehr vorkommen und dass die Pocken der Schafe für Deutschland sogar eine fremde Krankheit geworden sind. Es würde demnach als Hauptmangel in der von dem Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegium 1870 beschlossenen Liste nur der Dummkoller des Pferdes ein praktisches Interesse haben. Obwohl der Dummkoller der Regel nach den Nutzungswerth der Pferde wesentlich beschränkt und sich in einer Frist von 3 Wochen nicht ausbildet, so stehen der Bezeichnung desselben für die Liste der Kaiserlichen Verordnung doch einige Bedenken entgegen. Nach § 396 des Entwurfes kann die Veräusserung der Thiere ohne Gewährleistung erfolgen. Die Vereinbarung ist aber ungiltig, wenn der Veräusserer den Mangel gekannt und verschwiegen hat. Dieser Vorbehalt erstreckt sich nur auf die Hauptmängel der Kaiserlichen Verordnung (Mot. II, 263), denen gegenüber das Verschweigen als Betrug angesehen wird. Demgemäss würde der Veräusserer eines dummkollerkranken Pferdes beim Verschweigen des ihm etwa bekannten Mangels zum Schadenersatz verpflichtet sein, auch wenn er die Haftung ausdrücklich abgelehnt hat. Das Verschweigen jedes anderen erheblichen Fehlers ist aber erlaubt, soweit hierbei nicht arglistig verfahren wird (Mot. II, 263). Hiernach würde es schon nicht thunlich sein, den Dummkoller auf die Liste der Hauptmängel zu stellen, dagegen das Kehlkopfpfeifen, die Lungendämpfigkeit, die Stätigkeit und viele andere erhebliche Fehler der Pferde von derselben auszuschliessen. Nach meiner Ansicht würden sich eventualiter aus formellen Gründen nur die wichtigsten der im Viehseuchengesetz genannten ansteckenden Krankheiten zu Hauptmängeln der Kaiserlichen Verordnung eignen, wenngleich dieselben für die praktische Gewährleistung kein wesentliches Interesse haben.

Dass die noch unbekannte durch Kaiserliche Verordnung aufzustellende Hauptmängelliste eine Rechtssicherheit beim Abschluss von Viehhandelsgeschäften nicht bieten kann, wird sich hiernach nicht bestreiten lassen. Demnach dürfte der Grund des Entwurfes, dass der Erwerber der Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht gegenüber beim Nachweise eines Mangels innerhalb der Gewährfrist besondere Vortheile haben soll (Mot. II, 250) hinfällig sein. Dieser Sachlage steht die Vorschrift im § 409 gegenüber, nach welcher ein allgemeines Versprechen des Veräusserers, für alle Mängel haften zu wollen, nur auf die Hauptmängel zu beziehen ist. Mit Unrecht wird demnach in den Motiven (II, 250) bestritten, dass die Beschränkung der Gewährpflicht auf bestimmte Mängel das öffentliche Rechtsbewusstsein verletzt.

ad 2. Bei der auch in dem Entwurfe schon anerkannten Unzulänglichkeit der Hauptmängelliste wird der Erwerber auf die Möglichkeit verwiesen, die Gewährleistungspflicht des Veräusserers auf weitere bestimmte Mängel durch besondere Verabredung auszudehnen (§§ 396 und 411). Indess ist dieser Schutz wegen der Bestimmung im § 409 für einen grossen Theil der Interessenten, insbesondere auch für alle unerfahrenen Landwirthe ungenügend, weil dieselben sehr viele verborgene Mängel nicht kennen. Immerhin werden manche Erwerber zu diesem Hülfsmittel greifen müssen. Es dürfte daher zu beachten sein, dass nach den Erfahrungen im Bereiche der gegenwärtigen deutschrecht-

lichen Währschaftsgesetze die in Rede stehende Vereinbarung häufig sehr verwickelte Rechtshändel herbeiführt. Nach dem Entwurfe (Mot. II, 263) müssen die Mängel auf welche die Gewährpflicht über die Hauptmängel hinaus durch Vereinbarung erstreckt werden soll, „ausdrücklich und besonders“ bezeichnet werden. Nun werden aber die Partheien bei der Verabredung einer Garantie wegen besonderer Mängel nicht die ihnen unbekannten wissenschaftlichen Krankheitsnamen mit ihren genau begrenzten Begriffen benutzen. Es wird daher bei den betreffenden Rechtsstreitigkeiten der Prozessrichter erst durch umfassende Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen festzustellen haben, ob der bemängelte Krankheitszustand des Thieres deutlich genug bezeichnet ist, um im Sinne des Gesetzes als ein besonderer Mangel zu gelten, und ob derselbe dem Begriffe des in der Verabredung gebrauchten Krankheitsnamens nothwendig subsummirt werden muss. Wenn der Veräusserer etwa dem Erwerber garantirt hat, dass das Pferd nicht an einer „Lahmheit“ leidet, so entsteht die Frage, ob Lahmheit im Sinne des Entwurfes als ein besonderer Mangel anzusehen ist, oder, ob die Gewähr erst dadurch rechtsverbindlich wird, dass eine besondere Lahmheit (Spatlahmheit, Sehnenlahmheit, Huflahmheit etc.) und eine bestimmte Gliedmasse des betreffenden Thieres als Sitz der Lahmheit bezeichnet sein muss. Sollten ferner unter den Begriff der Lahmheit bei einer solchen Vereinbarung nur erhebliche oder auch unerhebliche Krankheiten fallen? Gleiche Bedenken entstehen, wenn der Veräusserer die Haftung für „Augenkrankheiten“ übernimmt. Ist diese Bezeichnung genügend, oder müssen jedesmal besondere Augenfehler namhaft gemacht werden? Wenn der Veräusserer nach dem Spezialvertrage für die „Fäule“ haftet, so können Zweifel entstehen, welche Bedeutung dieser Krankheitsname hat. Derselbe ist in der Wissenschaft obsolet geworden, wird aber im Laienpublikum noch vielfach gebraucht. Er umfasst nach der alten Lehre alle bei langsamem Verlaufe tödtlich endenden Krankheiten der Brust- und Bauchorgane, ist aber später vielfach auf einzelne Krankheiten der Schafe oder der Rinder beschränkt worden. Wie soll nun in dem hier gedachten Falle die „Fäule“ definirt werden? Wenn der Veräusserer eines Rindes die Haftung für den „Husten“ übernimmt, soll sich dann die Gewähr auf den Husten überhaupt oder nur auf denjenigen Husten erstrecken, welcher Symptom einer erheblichen Krankheit ist?

Diese Beispiele würden sich leicht vermehren lassen. Die Frage der Erheblichkeit bei den Mängeln, die von den Partheien zum Gegenstand einer besonderen Haftung gemacht werden, ist deshalb von schwerwiegender Bedeutung, weil die im Handel erstandenen Thiere sehr oft nach der Uebergabe aus den verschiedensten Gründen dem Erwerber nicht mehr gefallen und Letzterer nach jedem Anlass greift, um das Kaufgeschäft wieder aufzuheben. Da die Begriffe der dem Laienpublikum noch geläufigen aber wissenschaftlich nicht mehr beibehaltenen Krankheitsnamen nicht genau feststehen, so ist klar, dass die Vereinbarung der Haftung wegen besonderer Mängel lästige Prozesse in grosser Zahl zur Folge haben muss. Es kommt hinzu, dass Bürgschaften bei Viehhandelsgeschäften oft ohne Anwesenheit dritter Personen verabredet werden. Dann kann der Prozessrichter den Thatbestand nur durch Extrahirung eines Parteieides feststellen. Dass es misslich ist in zweifelhaften Fällen solche Eide ausschwören zu lassen, bestätigen die erfahrenen Prozessrichter allgemein. Auch ist endlich noch zu beachten, dass die geschäftsgewandten Händler den gut-

gläubigen und unerfahrenen Landmann über die Bedeutung der vereinbarten Haftung zu täuschen verstehen.

ad 3. Nach dem Entwurfe ist beim Kauf und Tausch der Thiere auch das Fehlen einer zugesicherten erheblichen oder unerheblichen Eigenschaft ein Mangel, der die Redhibitionsklage rechtfertigt (§§ 381 und 399). „Die Zusicherung bestimmter Eigenschaften schliesst die Zusicherung, dass gewisse Mängel nicht vorhanden seien, mit ein. Die Haftung geht jedoch zugleich weiter, als die gesetzliche Haftung, indem sie zunächst nach ihrer Natur als Ausfluss eines Garantieversprechens eintritt, ohne Rücksicht auf die Erheblichkeit des vorhandenen Mangels“ (Mot. II, 225). Es lässt sich voraussehen, dass die routinirten Händler, sobald der Gesetzentwurf in Kraft getreten und das Geding der Fehlerfreiheit nach § 409 wirkungslos ist, sich möglichst viele Eigenschaften an den Thieren zusichern lassen. Während aber bei der „Gewährleistung“ wegen eines Mangels dem Veräusserer eventualiter nur die Aufhebung des Tausch- oder Kaufvertrages, sowie die Kosten der Verpflegung und thierärztlichen Behandlung zur Last fallen (§ 405), hat derselbe, wenn er die Abwesenheit einer Krankheit oder eines Fehlers resp. die Tauglichkeit oder Dienstbrauchbarkeit des Thieres für bestimmte Zwecke besonders „zusichert“, im Falle eines Irrthums auch noch Schadenersatz zu leisten (§ 385, Mot. II, 262). Die bäuerlichen Besitzer und viele andere Interessenten können den juristischen Unterschied zwischen diesen beiden Arten der Haftung nicht kennen. Hat der Veräusserer z. B. die Haftung dafür übernommen, dass das Pferd nicht an Dummkoller oder einem andern Mangel leidet, so folgt eventualiter die einfache Wandlung; hat derselbe aber das Nichtvorhandensein des Dummkollers resp. eines anderen Mangels zugesichert, so steht dem Käufer neben der Wandlung auch der Anspruch auf Schadenersatz zu. Der Landmann, der ein Pferd verkaufen muss, besitzt kein Verständniss dafür, dass die Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels etwas Anderes ist, als die Gewährleistung für denselben Mangel.

Die grosse Bedeutung, welche die Haftung für die zugesicherten Eigenschaften beim Abschluss von Viehhandelsgeschäften in der Praxis haben wird, folgt aus der Bestimmung im § 409. Es ist bereits gezeigt worden, dass die gesetzliche Gewährleistung für die Hauptmängel dem Käufer keinen nennenswerthen Schutz bieten kann. Nun erstreckt sich aber das Versprechen der Haftung für alle Mängel nach § 409 nur auf die gesetzlichen Hauptmängel. Während diese Vorschrift, wie sich in den süddeutschen Staaten immer gezeigt hat, den kleinen landwirthschaftlichen Besitzern und Gewerbetreibenden unbekannt bleibt, macht sich der routinirte Händler mit derselben vertraut. Im Viehhandel ist es üblich, dass der Veräusserer eine Gewährleistung in irgend welcher Form übernimmt, weil sonst der Kaufpreis sich erniedrigt. Bei dieser Beredung können aber alle Ausdrücke, welche nach ihrem begrifflichen Inhalt soviel wie „Haftung für alle Mängel“ bedeuten, nach § 409 des Entwurfes nicht mehr besagen, als dass die keine wesentliche Verpflichtung einschliessende Gewähr für die Hauptmängel geleistet wird. Solche Versicherungen lauten gewöhnlich: „ich garantire für alle Mängel;“ oder: „für Fehlerfreiheit komme ich auf;“ oder: „ich hafte dafür, dass das Pferd frisch und gesund; oder kerngesund; oder: gut und reell; oder: vollkommen aufrichtig ist.“ Derartige Versicherungen hält der gewöhnliche Landmann für rechtsverbindlich und ausreichend. Die Bestimmung des § 409 giebt daher dem gewissenlosen Verkäufer eine förmliche Anleitung, die Unerfahrenheit des Käufers auszubeuten, was um

so leichter gelingt, als die Händler sich sofort bereit erklären, die Garantie der Fehlerfreiheit auch in schriftlicher Form zu ertheilen, um die etwaigen Bedenken der Käufer zu beschwichtigen.

Ein anderes Verfahren können dagegen die kundigen Händler einschlagen, wenn sie Thiere erwerben. Sie lassen sich statt der „Fehlerfreiheit“ bestimmte Eigenschaften zusichern, wie etwa: „das Pferd muss zum Gebrauch als gutes Arbeitspferd oder Reitpferd geeignet sein; oder: es muss stallfromm, oder ein guter Fresser sein, oder guten Athem haben, oder gut sehen können u. s. w.; oder: die Kuh muss die Eigenschaften einer guten Milchkuh haben, oder das Fleisch des zum Schlachten gekauften Thieres muss zum menschlichen Genuss geeignet sein u. s. w.“ Es ist nach dem Entwurfe für den routinirten Händler als Käufer hiernach sehr leicht, sich beim Viehhandel vom Verkäufer gesprächsweise die wichtigsten Eigenschaften zusichern zu lassen, so dass ihm die Garantie für fast alle verborgenen Mängel in demselben Umfange gewährt wird wie bei der gemeinrechtlichen Haftung. Die Vorschrift im § 409 gewährt demnach den schlauen und gewissenlosen Händlern grosse Vortheile, ohne dass dieselben einer dolosen Handlung überführt werden können. Sie wird zur Folge haben, dass die Rücksicht auf Treu und Glauben (§ 359) die bei der Veräusserung von Pferden seit jeher nicht streng beachtet ist, vollständig verlassen, und dass der unerfahrene, mit den Vorschriften des Gesetzes nicht vertraute Käufer irre geführt wird.

Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften wird die unsicheren Prozesse wegen Viehmängel vermehren. Dieselbe geht nicht auf den Zeitpunkt der Uebergabe des Thieres, sie beschränkt sich vielmehr auf die Zeit der Schliessung des Vertrages (Mot. II 229). Wenn nun auch sehr oft im Viehhandel Kauf und Lieferung zusammenfallen, so verzögert sich doch nicht selten die Uebergabe um mehrere Tage oder Wochen nach dem Kaufabschlusse. Indess will ich davon absehen, dass dieses Moment die Beweiserhebung unsicher machen kann. Von grösserer Bedeutung ist, dass beim Viehhandel regelmässig allerlei gute Eigenschaften des Thieres unter Anwendung mannigfaltiger Redensarten zugesichert werden. Die Parteien und etwaige Zeugen wissen nachher selbst nicht mehr genau, was hierbei Alles zugesichert ist, resp. ob der Veräusserer nur allgemeine Anpreisungen, wie sie im Verkehr üblich und nicht verbindlich sind, ausgesprochen oder eine ernste Zusicherung ertheilt hat (Mot. II, 225).

Dann bleibt dem Prozessrichter nur übrig, das ungenügende Ergebniss der Beweisverhandlungen durch Auferlegung von Parteieiden zu ergänzen.

Hierauf erfolgt die Entscheidung des Rechtsstreites aktenmässig richtig, in Wirklichkeit aber vielleicht zu Unrecht.

Da nach dem Entwurfe der Anspruch nicht auf die Haftung für alle verborgenen Mängel von Erheblichkeit gestützt werden kann und sich daher, so weit die Hauptmängel nicht in Frage stehen, auf eine besondere Mängelgewähr oder auf das Nichtvorhandensein der zugesicherten Eigenschaften beziehen muss, so wird in streitigen Fällen immer der begriffliche Inhalt der Verabredung in Frage stehen. Es wurde schon erwähnt, dass Zusicherungen sehr oft in unbestimmten Ausdrücken ertheilt werden. Die Sachverständigen können über die Definition solcher Ausdrücke gewiss nicht einig sein, und es wird daher in grösserem Umfange als bei der gemeinrechtlichen Haftung eine lästige Beweiserhebung und die Einholung thierärztlicher Obergutachten unvermeidlich sein.

Vorstehende Ausführungen ergeben, dass die Vorschriften des Entwurfes einerseits die Anstrengung unsicherer und lästiger Prozesse ausserordentlich begünstigen und andererseits für die unerfahrenen Käufer, welche in gutem Glauben die Haftung für alle Fehler mit dem Veräusserer vereinbart haben, eine Rechtsverweigerung enthalten. Die in den Motiven (II, 249) betonte Ansicht, dass die Gewährleistung nach dem deutschrechtlichen Prinzip, wie sie im Entwurfe vertreten wird, die Rechtsunsicherheit und Rechtsungewissheit beim Viehhandel beseitigen soll, ist nicht zutreffend und hat auch wohl nur deshalb herangezogen werden können, weil der vorbehaltenen Aufstellung von Hauptmängeln in der Kaiserlichen Verordnung missverständlich eine grössere Tragweite beigelegt ist, als sie in Wirklichkeit haben kann. Verderbliche Prozesse werden nach den Vorschriften des Entwurfes häufiger angestrengt werden, als bei der Haftung nach dem Prinzip des gemeinen Rechts.

Vollständig vermeiden kann der Veräusserer von Thieren die Unannehmlichkeit eines Gewähranspruchs nur dadurch, dass er bei der Vertragsberedung die Haftung ausschliesst. Dies ist bei der gemeinrechtlichen (römisch-rechtlichen) Gewährleistung gerade so gut ausführbar, wie bei den Bestimmungen des Entwurfes. Nach den Erfahrungen der neueren Zeit lässt sich bei der Veräusserung von Mastvieh die Haftung wegen Mängel resp. die Zusicherung besonderer Eigenschaften ablehnen, ohne dass deshalb der Kaufpreis wesentlich gedrückt wird. Vielleicht ist diese Geschäftspraxis auch ausführbar beim Verkauf junger Fohlen, Fersen und junger Kühe, die im Ganzen nicht häufig mit verborgenen Mängeln behaftet sind. Dagegen kann beim Handel mit Gebrauchspferden, älteren Kühen, Ochsen und Schafen die Gewährleistung ohne Reduktion des Kaufpreises nicht umgangen werden, es sei denn, dass der Verkauf auf Probe stattfindet, der aber oft Unannehmlichkeiten im Gefolge hat und deshalb den landwirthschaftlichen Besitzern durchweg widerstrebt.

Vermindern lässt sich die Zahl der Prozesse wegen Viehmängel in zweckmässiger Weise nur durch die Gewährleistung nach dem Prinzipe des Gemeinen Rechtes mit thunlichster Abkürzung der Verjährungsfrist. Die gemeinrechtliche Haftung veranlasst den Veräusserer, wenn an dem Thiere ein vertretbarer Mangel fristgerecht nachgewiesen wird, den Anspruch des Erwerbers zu begleichen, so dass die gerichtliche Klage sich erübrigt. In einem Zeitraum von 10 Jahren (von 1878—1888) wurden in der unter meiner Leitung stehenden Klinik der hiesigen thierärztlichen Hochschule 3176 Pferde, welche frisch gekauft waren, mit verborgenen und landrechtlich vertretbaren Mängeln behaftet befunden. Durch sorgfältige Nachforschung habe ich ermittelt, dass kaum in 3 pCt. dieser Fälle der Anspruch des Erwerbers vor Gericht zum Austrag gebracht worden ist. Aus dieser Thatsache dürfte hervorgehen, dass die oft ausgesgrochene Beschuldigung der gemeinrechtlichen Haftung als Quelle zahlreicher Prozesse nicht zutrifft.

Die gesetzliche Feststellung einer kurzen Verjährungsfrist bewirkt, dass das Risiko wegen der mangelfreien Beschaffenheit des Thieres zwischen dem Veräusserer und dem Erwerber getheilt wird, und dass der letztere, sofern er sich keine längere Haftung ausbedingt, für die Krankheiten, welche sich ganz allmählich ausbilden und erst nach Wochen oder Monaten hervortreten, die Gefahr zu tragen hat. Wenn das Königliche Landes-Oekonomie-Kollegium sich für die gemeinrechtliche Haftung aussprechen sollte, so würde zu erwägen sein, ob nicht die gesetzliche Verjährungsfrist des Entwurfs von 6 Wochen noch

weiter, etwa bis auf 4 Wochen nach der Uebergabe, herabgesetzt werden kann.

Die Haftpflicht beginnt im Viehhandel, wie auch der Entwurf (§§ 381, 401, 463 und 465) ausspricht, zweckmässig mit der Uebergabe des Thieres an den Erwerber, dem Zeitpunkt, in welchem nach Gesetz oder Uebereinkommen die Gefahr der veräusserten Sache auf den Erwerber übergeht (Mot. II, 225).

Sollte sich das Königliche Landes-Oekonomie-Kollegium für die in dem Entwurfe vertretenen deutschrechtliche Gewährleistung erklären, so würde ich anheimgeben, folgende Punkte einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Zunächst wird in Frage kommen, ob die Spezialvorschriften nicht auf Pferde und Rindvieh zu beschränken und entgegen der Bestimmung im § 399 auf Schafe und Schweine nicht auszudehnen sind.

Im § 400 ist die Feststellung der Hauptmängel einer Kaiserlichen Verordnung vorbehalten. Nach meiner Ansicht würde sich gegenüber den Vorschriften des Entwurfes empfehlen, als Hauptmängel nur einige der im Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 genannten ansteckenden Krankheiten mit den entsprechenden Gewährfristen in das Gesetz selbst aufzunehmen, so dass wegen aller übrigen erheblichen Mängel der Erwerber auf die Vereinbarung einer besonderen Gewähr angewiesen wäre. Von den ansteckenden Krankheiten würden der Rotz und die Räude bei Pferden, die Lungenseuche beim Rinde als Hauptmängel bezeichnet werden können.

Die Vorschrift im § 404 hat eine einschneidende Bedeutung für die Landwirthe, soweit sie Pferde und Rindvieh gelegentlich veräussern. Denn der Erwerb erlangt die Berechtigung zur Wandlung des Kaufhandels durch den Nachweis, dass zur Zeit der Uebergabe ein vertretbarer Mangel bei dem Thiere bestanden hat: entweder ein Hauptmangel oder ein für die Gewährleistung in concreto besonders besprochener Fehler, oder das Nichtvorhandensein der zugesicherten Eigenschaft. Die Wandlung ist nach dem Entwurfe auch zulässig, wenn das Thier innerhalb der Verjährungsfrist unabhängig von dem vertretbaren Mangel durch Zufall untergegangen ist (§ 429, Mot. II, 282), oder, wenn der Erwerber den Untergang des Thieres vorsätzlich resp. fahrlässig herbeigeführt, oder, wenn er über dasselbe verfügt hat, und endlich auch, wenn er es durch Verarbeitung oder Umbildung in eine Sache anderer Art umgestaltet hat (§ 404 und 430). In diesen Bestimmungen liegen grosse Gefahren. Denn beim Verkaufe von Pferden und Kühen werden nach dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfes regelmässig allerlei Zusicherungen von guten Eigenschaften der Thiere vorkommen, so dass der Erwerber gegen den Veräusserer einen Gewähranspruch erheben kann. Nun sind aber die Thiere nach der Uebergabe in Folge der mit dem Besitzwechsel oder aus sonstigen Gründen unvermeidlichen Einflüsse machen Krankheiten und Beschädigungen (Knochenbrüche, Kolik, Lungenentzündung, Schwergeburt u. s. w.) ausgesetzt, wobei innerhalb der Verjährungsfrist häufig Todesfälle eintreten. In diesen zahlreichen Fällen macht der Erwerber das Vorhandensein eines vertretbaren Fehlers resp. das Nichtvorhandensein einer zugesicherten Eigenschaft geltend. Wenn er vor Gericht seine Behauptungen erweist, so wird der Verkäufer zur Wandlung und zur Tragung der im § 405 bezeichneten Nebenkosten, eventualiter auch nach § 385 zum Schadenersatz verurtheilt, trotzdem der vertretbare Mangel mit dem Untergang des Thieres in gar keinem Zusammenhang gestanden hat. Kann das mangelhafte Thier deshalb nicht mehr gewandelt werden, weil es geschlachtet oder aus grober Fahrlässigkeit beschädigt, oder untergegangen, oder vor Kennt-

niss des vertretbaren Mangels weiter verkauft ist, so besteht die Gegenleistung des Erwerbers lediglich darin, dass er dem Veräusserer den Werth erstattet, den das Thier in dem Zeitpunkt hatte, in welchem der Erwerber die die Wandlung ausschliessende Handlung vorgenommen hat.

Diese Vorschriften, welche die Minderungsklage ersetzen sollen, sind mit folgender Ausführung motivirt worden: „Die Gründe für die Ausschliessung der Minderungsklage sind durchaus praktischer Natur. Es spricht dafür die Rechtseinfachheit und die Gefahr eines Missbrauches der Minderungsklage; weitläufige und bei lebenden Thieren der Natur der Sache nach stets unsichere Schätzungen werden dadurch vermieden“ (Mot. II, 257). Entgegen dieser Ausführung finde ich, dass ein Vortheil durch die Vorschrift in § 404 nicht erreicht wird, dass vielmehr die nach demselben anzubringende Wandlungsklage viel grössere Unzuträglichkeiten für die Veräusserer herbeiführen wird, als die gemeinrechtliche Minderungsklage. Denn die nach den §§ 404 und 430 nothwendige Feststellung des Werthes der Thiere setzt erst recht unsichere Schätzungen voraus, bei welchen der entfernt wohnende Veräusserer der Regel nach keine Kontrolle hat.

Der Berechnung des gemeinrechtlichen Minderwerthes von einem mangelhaften Thier ist der Werth zu Grunde zu legen, welchen das „Thier ohne den Mangel“ zur Zeit der Schliessung des Vertrages gehabt hätte (§ 392). Die später resp. nach der Uebergabe etwa eintretende Verschlechterung, soweit sie nicht durch den vertretbaren Mangel bedingt ist, hat auf die Berechnung des Minderwerthes keinen Einfluss. Für diese Schätzung giebt der Kaufpreis schon einen wesentlichen Anhalt. Auch kann der Veräusserer erforderlichenfalls durch sachkundige Zeugen sich gegen eine unreelle Taxe schützen.

Wesentlich anders gestaltet sich die Werthbestimmung, wenn gemäss § 404 Abs. 2 behufs Einleitung der Wandlungsklage das Thier abgeschätzt werden soll. Dann kann der Käufer behaupten und durch Sachverständige beweisen, dass dasselbe in Folge allerlei unverschuldeter Zufälle inzwischen eine bedeutende Verschlechterung erfahren habe. Die durch solche Verschlechterung bedingte Herabsetzung des Werthes hat der Veräusserer zu tragen. Niemand ist später in der Lage durch abstrakte Gründe klar zu stellen, dass die zufällige Beschädigung den Werth des Thieres nicht in dem behaupteten Grade verkürzt habe.

Um der Verkehrssicherheit gerecht zu werden, würde sich eine Bestimmung dahin empfehlen, dass wegen eines erst nachträglich bei einem verendeten Thiere ermittelten Gewährmangels ein Anspruch gegen den Veräusserer nicht zulässig ist. Sollte eine derartige Bestimmung für den Entwurf nicht annehmbar sein, so würde in Uebereinstimmung mit dem Preuss. Allg. Land-Recht (Th. 1 Tit. 5 §§ 327 und 328) die Anordnung, dass, wenn das Thier vor der Erhebung eines Rechtsanspruches zu Grunde gegangen ist, der Erwerber wegen des Gewährmangels nur die Minderung des Werthes fordern kann, den Vorzug verdienen.

Die Anordnung im § 408 (Mot. II. 263), welche den bisherigen Währschaftsbestimmungen der deutschen Gesetze vollständig fremd ist, erachte ich nicht für nothwendig.

Die Vorschrift im § 409, welche die Verwirklichung eines in gutem Glauben vereinbarten Gewähranspruchs verbietet und daher eine unbillige Uebervortheilung aller unerfahrenen mit den Bestimmungen des Gesetzes nicht genau

bekannten Käufer begünstigt, kann nach meiner Ansicht nicht beibehalten werden.

Ich stelle anheim, zu der Hauptfrage ad 3 der Zusammenstellung (S. 37 der juristischen Gutachten) folgende Spezialfragen der Berathung zu unterziehen:

I. Liegt die im Entwurfe zur Ergänzung der allgemeinen Gewährleistung wegen Mängel der veräusserten Sache vorgeschriebene Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistung beim Viehhandel auf bestimmte Mängel (Hauptmängel) im Interesse der Landwirthschaft? (§ 400 Abs. 1 Mot. II. 249.)

oder

II. Kann im Interesse der Landwirthschaft beim Viehhandel die allgemeine Gewährleistung wegen Mängel der veräusserten Sache (§§ 381, 382) bei sachgemässer Abkürzung der Klagefrist (Verjährungsfrist) ohne prinzipielle Einschränkung zugelassen werden?

Wenn die Frage ad I bejaht wird:

a) Sind die speziellen Vorschriften über die Gewähr für Hauptmängel (§ 400 bis 410) auf Pferde und Rindvieh zu beschränken? (§ 399 Mot. II. 251.)

b) Ist entgegen der Bestimmung im § 400 Abs. 2 die Aufnahme der Hauptmängel und ihrer Gewährfristen (Vermuthungsfristen) in das Gesetz zu empfehlen? (Mot. II. 253.)

c) Soll an Stelle der Vorschrift in § 404 des Entwurfes die Minderungsklage für zulässig erachtet worden? (Mot. II. 257.)

d) Ist die Beibehaltung der Bestimmung im § 408 zu empfehlen? (Mot. II. 263.)

e) Entspricht die Vorschrift im § 409 den Interessen der Landwirthschaft? (Mot. II. 263.)

Wenn die Frage ad II bejaht wird:

a) Ist mit dem Entwurfe als zweckmässig anzuerkennen, dass beim Viehhandel der Erwerber die Gefahr des veräusserten Thieres erst vom Zeitpunkte der Uebergabe zu tragen hat? (§§ 381, 463, 465.)

b) Ist es zweckmässig, dass die gesetzliche Verjährungsfrist (Klagefrist) für den Gewähranspruch auf 6 Wochen nach dem Zeitpunkte der Uebergabe festgestellt wird, oder

Ist die Klagefrist im Interesse der Landwirthschaft auf 4 Wochen nach der Uebergabe zu kürzen?

c) Soll an Stelle der Vorschrift im § 404 des Entwurfs die Minderungsklage für zulässig erachtet werden? (Mot. II. 257.)

Korreferat des Herrn von Arnim-Criewen zu dem Referat des Herrn Ober-Landeskulturgerichtsrath Siber

betreffend

Gewährleistung beim Viehhandel.

(Siehe Seite 3.)

Der Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch regelt die Gewährsleistung beim Viehhandel nach deutschem Recht. Von den Gegnern desselben wird in erster Linie das römisch-rechtliche System, zum Theil auch das sogenannte gemischte System, wie es im Allgemeinen Landrecht angewendet ist, empfohlen. Nachstehend sollen die Vorzüge und Nachtheile dieser drei Systeme mit einander verglichen werden.

Das Römische Recht.

Das Römische Recht entspricht dem Rechtsgefühl und dem Rechtsgrundsatz, dass für gutes Geld gute Waare zu liefern ist. Wenn es vielfach angegriffen wird und auch von dem Entwurf verlassen ist, so hat dies nicht darin seinen Grund, dass man das Prinzip verwirft, sondern darin, dass mit seiner Durchführung praktische Schwierigkeiten verknüpft sind.

Das Römische Recht hat nämlich zur Voraussetzung, dass sich nicht nur der Mangel, sondern auch der Zeitpunkt seiner Entstehung jederzeit auch am lebenden Thier zweifellos feststellen lässt. Es mag nun dahingestellt bleiben, ob die Möglichkeit eine derartige zweifellose Diagnose aufzustellen immer oder doch fast immer vorhanden ist, ob also hervorragende Fachleute, wie sie z. B. auf thierärztliühen Hochschulen zu finden sind, stets dazu im Stande sind, für die Praxis ist das unwichtig, da solche hervorragende Kräfte mit Rücksicht auf die Kosten nur in seltenen Fällen zugezogen werden können. Die Frage stellt sich für die Praxis vielmehr so: Ist der gewöhnliche Thierarzt dieser Aufgabe gewachsen? Ist diese Frage zu bejahen, dann fällt der Haupteinwand gegen das Römische Recht. Die streitenden Parteien brauchen dann nur zum Thierarzt zu gehen um zu erfahren woran sie sind, sie wissen, dass jeder andere Thierarzt dasselbe Gutachten abgeben wird, dass sie also auch vom Gericht keine abweichende Entscheidung zu erwarten haben, die Angelenheit ist also leicht ohne Prozess zu regeln.

Die meisten thierärztlichen Stimmen haben sich nun für das römische Recht erklärt, weil sie der Ansicht sind, dass die Thierarzneikunde heute auf dem Standpunkt stehe, dass sie obiger Anforderung in einem praktisch genügenden Masse gerecht werden könne. Dem steht nun aber die Erfahrung gegenüber, dass es in Viehprozessen beiden Parteien nicht selten gelingt, entgegenstehende thierärztliche Gutachten beizubringen. Es kommt allerdings auch in anderen Prozessen vor, dass die Sachverständigen sich widersprechen, doch

ist demgegenüber zu bedenken, dass wohl in keinem Prozess das Urtheil der Sachverständigen so ausschlaggebend ist wie in einem Viehprozess. Die Richter sind fast immer gänzlich an das Urtheil der Sachverständigen gebunden, der Thierarzt tritt also gewissermassen in die Funktionen des Richters, ein Umstand der nicht nur hohe wissenschaftliche Befähigung, sondern auch hohe moralische Eigenschaften erfordert. Von den Vertretern der Thierärzte wird nun behauptet, dass die Feststellung des Fehlers, die bei jedem der drei Rechtssysteme erforderlich ist, meist schwieriger sei wie die Feststellung der Entstehungszeit, dass die letztere sich vielmehr nach wissenschaftlichen Erfahrungssätzen aus dem Entwicklungsstadium des Fehlers von selbst ergebe. Ist diese Behauptung richtig, dann ist dadurch der Haupteinwand, der gegen das Römische Recht erhoben worden ist, beseitigt, denn dem weiteren wesentlichen Vorwurf gegenüber, dass die lange Unsicherheit bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für den Verkäufer unerträglich sei und daher Handel und Verkehr lähme, lässt sich, wie später gezeigt werden wird, Abhülfe schaffen. — So gewagt es nun für den Laien ist über derartige Dinge ein Urtheil abzugeben, so kann ich doch nicht umhin, zu erklären, dass mich obige thierärztliche Deduktion nicht ganz überzeugt hat. Jeder Landwirth weiss, dass dieselbe Krankheit sich manchmal bei dem einen Individuum schnell, bei dem anderen langsam entwickelt, wobei neben der verschiedenen Veranlagung äussere unkontrollirbare Einflüsse von einschneidender Wirkung sind. Dass der Durchschnitts-Thierarzt, wenn ihm diese Umstände unbekannt sind, — man wird sie ihm meist wohlweislich verheimlichen, — im Stande sein sollte, allein aus dem Krankheitsbefund diesen Entwicklungsgang nachträglich mit Sicherheit festzustellen, darf wenigstens, wenn es sich um längere Zeitperioden handelt, wohl mit Fug bezweifelt werden, umsomehr als es häufig schwierig ist das Entwicklungsstadium einer Krankheit genau zu konstatiren. —

Die Frage, ob ein Mangel erheblich ist, wird ebenfalls oft zu Differenzen Anlass geben. Auch hier wird das Urtheil des Thierarztes meist ausschlaggebend sein. —

Wir sehen aus obigem, dass das Römische Recht hauptsächlich desshalb die Rechtssicherheit, die es in der Theorie verspricht in der Praxis nicht überall bietet, weil die Entscheidung von dem unsicheren Gutachten Sachverständiger abhängt. Gerade diese Unsicherheit des Sachverständigen-Urtheils kann aber Anlass zu Prozessen geben, deren Ausgang natürlich in gleichem Masse unsicher ist, während die Kosten schon dadurch sehr hoch werden, dass das Thier inzwischen Futter, Wartung u. s. w. beansprucht. Andererseits haben die hohen Kosten wieder die Wirkung, dass sie Manchen, besonders den kleinen Mann, von der Verfolgung seines guten Rechts abschrecken. —

Viele der bisher genannten Mängel des römischen Rechts hängen, wie schon erwähnt wurde, mit der langen Verjährungsfrist zusammen. Allseitig wird anerkannt, dass dieselbe für den Verkäufer ungebührlich drückend ist und dass die Praxis eine Verkürzung derselben fordert. Speziell die Freunde des römischen Rechts haben eine Herabsetzung der Verjährungsfrist auf 42 Tage, in neuester Zeit sogar auf 28 Tage gefordert (Deutscher Veterinärrath 1889). Ich halte diese Massregel jedoch noch nicht für genügend, halte es vielmehr für absolut nötig, für gewisse Mängel, die sich immer sehr bald erkennen lassen, z. B. für Untugenden noch kürzere Verjährungsfristen anzusetzen, umsomehr als manche Untugend wie z. B. das Nichtanziehen bei Pferden, den-

selben durch verkehrte Behandlung in wenigen Tagen, ja selbst bei einer einzigen Gelegenheit beigebracht werden kann. Die Sicherheit des Handels erfordert so dringend kurze Verjährungsfristen, dass sich eben jede Verkürzung derselben, so weit sie mit der Rechtssicherheit des Erwerbers irgend vereinbar ist, dringend empfiehlt. Ob für manche Mängel, die sich oft erst später wie nach 28 Tagen zeigen, wie z. B. für die Tuberkulose des Rindes, längere Verjährungsfristen eingeführt werden müssen, bedarf näherer Prüfung durch Sachverständige, jedenfalls aber müsste die Gewähr für Trächtigkeit einer längeren Verjährungsfrist unterliegen (bis zum Geburtsakt). — Mein Vorschlag geht also dahin, im allgemeinen eine Verjährungsfrist von 28 Tagen einzuführen, für alle Mängel jedoch, die eine kürzere Verjährungsfrist gestatten oder eine längere Verjährungsfrist nothwendig bedingen, kürzere resp. längere Verjährungsfristen festzusetzen. Um den Entwicklungsgang der Wissenschaft hierin folgen zu können, schlage ich vor, die Bestimmung dieser Verjährungsfristen Kaiserlicher Verordnung zu überlassen. Auf diese Weise würden zwei der hauptsächlichsten Mängel des römischen Rechts im wesentlichen beseitigt. Die Schwierigkeit, die Entstehungszeit eines Uebels festzustellen, würde fast ganz gehoben und die ganze Unsicherheit für den Verkäufer und damit für den ganzen Viehhandel beseitigt werden. Ohne die kurzen Verjährungsfristen würde für mich das römische Recht ganz unannehmbar sein, mit denselben halte ich es für durchaus brauchbar. —

Das Deutsche Recht und der Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Der Entwurf hat für die Hauptviehgattungen den deutschrechtlichen Grundsatz adoptirt. Der Verkäufer haftet nur für bestimmte Hauptmängel während bestimmter Gewährsfristen. Während dieser Gewährsfristen hat der Käufer die gesetzliche Vermuthung für sich Gegenbeweis ist zulässig.

Der Entwurf geht aber weiter wie bisher das Deutsche Recht; denn während nach letzterem der Veräusserer für alle erheblichen Mängel (also nicht nur für die Hauptmängel) haftet, wenn er sie wissentlich verschwiegen hat, ist nach dem Entwurf wissentliches Verschweigen von Nicht-Hauptmängeln von keinem Einfluss auf die Haftpflicht (§ 400).

Wesentlich sind ferner folgende Bestimmungen des Entwurfs:

Wird ein Gewährsmangel innerhalb der Gewährsfrist festgestellt, so kann der Erwerber auf Wandelung, nicht aber auf Minderung klagen, ebenso wenig hat er Anspruch auf Schadenersatz (§ 383 und 404).

Ist vom Veräusserer eine bestimmte Eigenschaft, wozu auch das Nichtvorhandensein eines Mangels gehört, zugesichert worden, diese Eigenschaft aber thatsächlich nicht vorhanden, oder ist ein Hauptmangel wissentlich verschwiegen worden, so hat der Erwerber Anspruch auf Wandelung und ausserdem auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung (§ 385).

Die Erklärung des Versäuserers, für alle Mängel haften zu wollen, ist ungültig (§ 409), er kann ausser für Hauptmängel nur für einzelne von ihm namhaft gemachte Mängel haften (§ 411).

Im Fall des Betruges (z. B. Verkleben einer Hornspalte beim Pferd) kann wegen *jeden* Mangels der Vertrag aufgehoben (§ 103) und Schadenersatz gefordert werden (§ 704).

Das sind in grossen Zügen die Grundsätze nach denen der Entwurf den

Viehhandel regelt. Er sucht also die Missstände des Römischen Rechts in folgender Weise zu vermeiden:

1. Die Schwierigkeit, die Entstehungszeit eines Uebels zu bestimmen, beseitigt er dadurch, dass er Gewährsfristen einführt, in denen der Erwerber die gesetzliche Vermuthung für sich hat. Zwar kann der Veräusserer den Gegenbeweis führen, derselbe ist aber fast immer sehr schwer zu erbringen, da er dazu der Anführung bestimmter Thatsachen bedarf, aus denen die spätere Entstehung des Uebels mit Sicherheit hervorgeht. Thierärztliche Gutachten genügen nicht. Das Recht des Gegenbeweises hat daher für die Praxis nur einen sehr beschränkten Werth.

2. Die Frage, ob ein Fehler erheblich ist und die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten, beseitigt der Entwurf dadurch, dass er bestimmte Mängel als Hauptmängel bezeichnet, die dann stets als erheblich angesehen werden.

3. Die lange Unsicherheit des Veräusserers beseitigt der Entwurf durch die Kürze der Gewährsfristen. Zwar lässt sich für das Römische Recht etwas Aehnliches durch die von mir vorgeschlagenen kurzen Verjährungsfristen erreichen, so radikal wirkt dieses Mittel aber nicht, weil diese Verjährungsfristen nie so kurz bemessen werden können, wie es die Gewährsfristen selbstverständlich sein müssen. Immerhin braucht der Unterschied nicht sehr gross zu sein.

Diesen Vortheilen steht nun aber eine Reihe wesentlicher Nachtheile gegenüber.

Zunächst wird der Erwerber rechtlos gemacht, wenn das gekaufte Thier mit einem erheblichen, dasselbe stark entwerthenden Fehler behaftet ist, der nicht zu den Hauptmängeln gehört. Daraus folgt, dass möglichst alle erheblichen Krankheiten, Fehler und Untugenden in das Verzeichniss der Hauptmängel aufgenommen werden müssen. Die Möglichkeit hierfür wird nun aber von thierärztlicher Seite fast einstimmig bestritten mit der Motivirung, dass ein Fehler je nach seiner Entwickelung und je nach dem Gebrauchszweck des betreffenden Thieres das eine Mal erheblich, das andere Mal unerheblich sein könne. Während z. B. für ein Luxuspferd selbst geringes Kehlkopfpfeifen ein erheblicher Fehler sei, sei dasselbe bei einem billigen vielleicht nur mit 100 ℳ bezahlten Arbeitspferd als erheblicher Fehler nicht zu bezeichnen. Es könne demnach nur eine sehr geringe Zahl von unter allen Umständen erheblichen Fehlern in die Liste der Hauptmängel aufgenommen werden. Ist letzteres richtig, dann wäre damit das Urtheil über das Deutsche Recht, sowie über den Entwurf gesprochen, der Rechtsschutz, den er gewährt, würde dann ein zu geringer sein. Ein Thier mit einem verborgenen erheblichen Mangel würde, wenn derselbe nicht zu den Hauptmängeln gehört, besonders wenn das Thier erst in Händlerhand gekommen ist, mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Mittel zu einer gesetzlich erlaubten Täuschung und Uebervortheilung werden. Derartige Thiere würde es sehr viele geben und da jeder glückliche Besitzer eines solchen suchen wird sich möglichst bald davon zu befreien, so werden sie für gewissenlose Händler, und deren giebt es auch recht viele, bald ein gesuchtes weil billiges Handelsobjekt werden. Dagegen selber betrogen zu werden, wird dieselben meist ihre Sachkenntniss und Geschäftserfahrung schützen. Ihr Opfer ist der kleine Mann, der billig kaufen will und meist ebensowenig Fach- wie Gesetzes-Kenntniss besitzt.

Es möge hier eine Anschauung Erwähnung finden, die von den Freunden

des Deutschen Rechts vielfach geäussert worden ist. Sie sind der Ansicht, der Landwirth als Produzent sei hauptsächlich Verkäufer, habe also ein Interesse an dem Deutschen Recht mit seinen kurzen Gewährsfristen und seiner bisher geringen Zahl von Hauptmängeln. Diese Ansicht beruht entschieden auf einem Irrthum. Beim Handel mit Schlachtvieh ist der Landwirth allerdings meistens Verkäufer. Beim Handel mit Pferden aber, die relativ oft ihren Besitzer wechseln und mehr Anlass zu Täuschungen und Streitigkeiten geben, wie alle übrigen Viehgattungen zusammengenommen, ist er auch recht oft Käufer. Zweifellos ist ihm aber bei allen derartigen Geschäften der Händler überlegen, er wird also sehr viel öfter wie der Händler der Benachtheiligte sein, hat also allen Grund auf ein den Käufer schützendes Gesetz Werth zu legen.

Eine weitere Schwäche des Deutschen Rechts liegt in den Gewährsfristen. Wie früher erwähnt, ist der Entwickelungsgang der meisten Krankheiten sehr verschieden, einmal schnell, einmal langsam verlaufend, je nach der verschiedenen Veranlagung des Individuums und je nach den äusseren auf dasselbe einwirkenden Einflüssen. Die Schwierigkeit, die Gewährsfristen richtig zu bemessen, ergiebt sich daraus von selber. Von den Gegnern des Deutschen Rechts, speziell von den Vertretern der Thierärzte wird nun aus diesem Grunde bestritten, dass es überhaupt möglich sei, praktisch brauchbare Gewährsfristen aufzustellen. Jedenfalls muss diese Streitfrage für die drei Hauptklassen der Mängel in verschiedener Weise beantwortet werden. Für Untugenden, die ja stets sehr bald festzustellen sind, genügt eine Gewährsfrist von einigen Tagen, eine Schwierigkeit, hierbei das Richtige zu treffen, liegt nicht vor. Ebenso leicht sind die Gewährsfristen für ansteckende Krankheiten festzustellen. Man ist hier beim Römischen sowohl wie beim Deutschen Recht auf gewisse durch die Wissenschaft festgestellte Erfahrungssätze angewiesen. Wenn das Deutsche Recht diese Erfahrungssätze gesetzlich festlegt, so ist das dem Römischen Recht gegenüber ein Vorzug, da letzteres die Möglichkeit zulässt, dass auch darüber die Sachverständigen der streitenden Parteien verschiedener Ansicht sind. Es bleiben demnach die nicht ansteckenden Krankheiten übrig und diese bilden allerdings die am häufigsten vorkommenden Mängel. Wie weit es möglich ist für dieselben eine brauchbare Liste von Gewährsfristen aufzustellen, entzieht sich meiner Beurtheilung. Ein Versuch ist bisher nicht gemacht, denn der Entwurf stellt eine Gewährsmängelliste nicht auf, sondern überlässt dies Kaiserlicher Verordnung. Die Behauptung der Gegner des Entwurfs, dass die Aufstellung dieser Liste überhaupt nicht möglich sei, ist also bisher nicht widerlegt. Jedenfalls sind die Gewährsmängellisten, welche in denjenigen Staaten aufgestellt sind, die gegenwärtig Deutsches Recht haben (Bayern, Hessen u. s. w.), so lückenhaft und ungenügend, dass sie einen wirksamen Schutz nicht gewähren können.

Wie schon erwähnt, geht der Entwurf in einigen Punkten weiter wie das bisherige Deutsche Recht. Der Verkäufer haftet auch dann nicht für einen nicht zu den Hauptmängeln gehörenden erheblichen Mangel, wenn er ihn wissentlich verschwiegen hat. Grund für diese Bestimmung ist wohl der Umstand gewesen, dass der geschädigte Käufer sehr häufig behaupten wird, der Verkäufer habe den Mangel gekannt, worauf dann dem Verkäufer der Eid zugeschoben wird. Vom Standpunkte der öffentlichen Moral und mit Rücksicht auf die beim Viehhandel und besonders beim Pferdehandel bestehenden etwas

weitherzigen Anschauungen ist dies Verfahren im höchsten Grade bedenklich. Die Gefahr, dass häufig Meineide geschworen werden, liegt sehr nahe. Immerhin müsste dem Käufer die Möglichkeit offen gehalten werden, in einem solchen Falle von Unredlichkeit sein Recht zu suchen, nur müsste die Zuschiebung des Eides womöglich ausgeschlossen sein, dem Käufer also der Beweis überlassen bleiben. Ist der wissentlich verschwiegene Fehler ein Hauptmangel, dann hat nach § 385 der Erwerber ausser dem gewöhnlichen Anspruch auf Wandlung noch Anspruch auf Schadenersatz. Ein Grund, diesen Unterschied zwischen Hauptmängeln und erheblichen Nicht-Hauptmängeln sowohl in Bezug auf Haftbarkeit als auch in Bezug auf Schadenersatz zu machen, liegt meines Erachtens nicht vor. Unredliche Handlungsweise darf in keinem Falle gesetzlich sanktionirt werden. Wohl aber halte ich es in allen diesen Fällen für dringend empfehlenswerth, dem Käufer die Beweislast aufzuerlegen und die Eideszuschiebung auszuschliessen.

Zu grossen Bedenken giebt § 409 Anlass, nach dem ein allgemeines Versprechen des Veräusserers, wegen aller Mängel haften zu wollen, nur auf die Hauptmängel zu beziehen ist. Der Entwurf folgt darin den in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und anderen Staaten bestehenden Gesetzen. Die Motive begründen das damit, dass die gegentheilige Bestimmung sich mit dem deutschrechtlichen Prinzip nicht vertrüge und jedenfalls den Zweck dieses Prinzips, namentlich soweit derselbe auf Verhütung verderblicher Prozesse gerichtet sei, in hohem Masse gefährde. Die Motive geben damit zu, dass ohne den § 409 häufig Handelsgeschäfte auf Grund einer derartigen Verpflichtung, die Haftung für alle, d. h. alle erheblichen Mängel übernehmen zu wollen, gemacht werden würden, dass also ein Bedürfniss für derartige Verträge vorliege. Ein solches Bedürfniss ist nun allerdings auch vorhanden. Ganz speziell ist die beim Artkaufe, das sehr häufig unbesehen erfolgt, der Fall. Es bestellt z. B. Jemand eine Anzahl bayrischer Ochsen beim Händler. Er wünscht gute fehlerfreie Thiere zu haben und ist darnach der Preis bemessen. Wie soll er nun den Kontrakt mit dem Händler abschliessen? Würde die Bestimmung, dass nur gute oder beste Waare zu liefern sei, den Käufer schützen? oder müssten alle möglichen Mängel einzeln aufgeführt und besonders ausgeschlossen werden? Hätte der Verkäufer wenigstens die Haftung für alle wissentlich verschwiegenen, also für alle sichtbaren Mängel, so wäre der Käufer wenigstens einigermassen geschützt. In ähnlich missliche Verhältnisse geräth ein Käufer, wenn er ohne Sachverständiger zu sein oder Sachverständige zuziehen zu können, ein Thier, bespielsweise ein Pferd kaufen will. Solche Fälle kommen unzählig oft vor. Wie soll der Käufer sich da sicher stellen? — Ganz besonders bedenklich aber ist, dass der Paragraph, weil er gegen das Rechtsbewusstsein des Volkes verstösst und von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen abweicht, eine Gesetzeskenntniss bedingt, die erfahrungsmässig nicht einmal bei den gebildeten Ständen, geschweige denn beim gemeinen Mann zu finden ist. Die Versicherung, für alle Fehler haften zu wollen, wird der Käufer fast stets für verbindlich ansehen und von der Existenz des § 409 zu seinem Schaden erst zu spät Kenntniss erhalten.

Ein weiterer Mangel des Entwurfs ist der geringe Schutz, den er dem Käufer in gewissen Fällen von ansteckenden Krankheiten gewährt. Hat derselbe nämlich mehrere Thiere gleichzeitig von demselben Verkäufer erworben, so haftet letzterer, wenn sich unter denselben eine ansteckende Gewährs-

krankheit zeigt, nur für die innerhalb der Gewährfrist erkrankten Thiere und zwar muss wegen jedes einzelnen Thieres eventuell besondere Klage erhoben werden. Von verschiedenen Seiten ist nun gefordert werden, der Käufer solle in einem solchen Fall befugt sein, wegen aller gelieferten Thiere, soweit dieselben der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind, Wandelung zu verlangen. (Referat des Grafen ORIOLA, Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths 1889 Seite 365.) Mir scheint diese Forderung durchaus billig zu sein. Zum mindesten aber müsste der Verkäufer für alle die verkauften Thiere haften, die überhaupt an der Seuche erkranken, gleichgültig ob die Erkrankung eines Theils derselben erst nach Ablauf der Gewährsfrist erfolgt.

Wenn der Veräusserer einen Gewährsmangel, also z. B. eine ansteckende Gewährskrankheit wissentlich verschwiegen hat, so ist er, wie schon erwähnt, nach § 398 zur Wandelung und zum Schadenersatz verpflichet. Nach dem Entwurf scheint es mir nun nicht klar zu sein, ob es schon als ein solcher Mangel anzusehen ist, wenn das Vieh mit Wissen des Veräusserers der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt gewesen ist, beispielsweise aus einem verseuchten Stall stammt, die Krankheit jedoch sich erst nach dem Besitzwechsel gezeigt hat. Nach dem Buchstaben des Gesetzes scheint der Veräusserer in einem solchen Fall nicht zum Schadenersatz verpflichtet zu sein, da der Mangel, d. h. die Krankheit selber beim Kauf noch nicht vorhanden war. Das würde aber wohl kaum der Ansicht des Entwurfs entsprechen, der den Erwerber gegen dolose Schädigung durch den Veräusserer schützen will. Jedenfalls ist ein derartiger Schutz geboten und muss derselbe im Gesetz zweifellosen Ausdruck finden. Dass alle ansteckenden Krankheiten in der Liste der Gewährsmängel Aufnahme finden, ist dabei Voraussetzung.

Die Anzeigepflicht regelt § 402 in der Weise, dass die Anzeige des Mangels an den Veräusserer seitens des Erwerbers spätestens 24 Stunden nach Ablauf der Gewährsfrist zu erfolgen hat. Vielfach ist der Wunsch geäussert worden, dem Erwerber die Verpflichtung aufzuerlegen, den Mangel sogleich nach Wahrnehmung (Erkennung) anzuzeigen. Im Interesse des Veräusserers liegt das unbedingt. Die Schwierigkeit besteht darin, festzustellen, wann der Erwerber das Uebel wahrgenommen hat. Vielleicht könnte man statt Wahrnehmen das Wort „Feststellen“ setzen. Von wesentlichem Nutzen werden alle derartigen Bestimmungen jedoch nicht sein, denn derjenige, der ein fehlerhaftes Thier während der Gewährfrist ausnutzen will, wird einen Fehler vor Ablauf derselben weder erkennen, noch wahrnehmen, noch feststellen, es dürfte sich deshalb empfehlen, es bei den Bestimmungen des Entwurfs bewenden zu lassen.

Eine grosse Härte entspringt für den Veräusserer aus § 429. Ich halte denselben in seiner ganzen Ausdehnung, ganz besonders aber bezüglich des Viehhandels, für ungerecht. § 429 bestimmt nämlich, dass das Rücktrittsrecht auch dann stattfindet, wenn der Gegenstand, welchen der Rücktrittsberechtigte empfangen hat, durch Zufall untergegangen ist Zu einem Ersatz ist der Rücktrittsberechtigte nicht verpflichtet. Stirbt also aus irgend einer zufälligen Ursache ein verkauftes Thier und stellt sich bei der Sektion heraus, dass dasselbe mit einem Gewährsmangel, wenn auch in einem geringen dasselbe wenig entwerthenden Grade behaftet war, so ist der Käufer, auch wenn dieser Mangel mit der Todesursache in keinem Zusammenhang steht, zur Wandelung, d. h. zum Rücktritt berechtigt; er erhält den Kaufpreis zurück, ohne das Thier oder den Werth desselben zurückgeben zu müssen, da dasselbe durch einen

Zufall zu Grunde gegangen ist. Dem Gerechtigkeitsgefühl entspräche es, wenn in einem solchen Fall analog dem § 404 resp. 430 der Erwerber den Werth, den das Thier mit dem Fehler hatte, dem Veräusserer zu vergüten hätte.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfs habe ich Wesentliches nicht einzuwenden.

Das gemischte System.

Das gemischte System, wie es z. B. das Allgemeine Landrecht adoptirt hat, ist Römisches Recht verbunden mit Gewährsfristen für einige Gewährsmängel. Es bevorzugt in Bezug auf diese Gewährsmängel den Käufer, und zwar um so mehr, je länger die Gewährsfristen sind. Wenn jedoch die von mir schon gelegentlich der Besprechung des Römischen Rechts vorgeschlagenen, der Eigenart der verschiedenen Mängel angepassten kurzen Verjährungsfristen zur Anwendung kämen, würde dem Veräusserer ein gleich wichtiger Vortheil geboten werden, besonders wenn die Gewährsfristen gleichfalls relativ kurz bemessen wären, würde der Erwerber nicht vor dem Veräusserer bevorzugt sein. Ersterer hätte bei kurzen Gewährsfristen allerdings auch ohne Hülfe der Gewährsfrist sehr häufig die Präsumption für sich, dass der betreffende Mangel schon vor dem Kauf bestanden habe, immerhin aber würde durch die gesetzliche Feststellung dieser Präsumption eine Menge von Streitigkeiten und Prozessen vermieden werden. Dabei brauchte die Liste der Gewährsmängel durchaus nicht so erschöpfend zu sein, wie sie dies nothwendiger Weise beim Deutschen Recht sein muss.

Auch die Schwierigkeit, die Gewährsfristen richtig zu bemessen, fiele grösstentheils fort, da man mit relativ kurzen Gewährsfristen auskäme. Besonders für Untugenden und ansteckende Krankheiten sind Gewährsfristen erwünscht und dem subjektiven Urtheil von Thierärzten vorzuziehen. So würde, um nur ein Bespiel anzuführen, für Koppen, Luftschnappen, Stätigkeit, Schlagen u. s. w. der Pferde eine Gewährsfrist von etwa 4 Tagen und eine Verjährungsfrist von etwa 8 Tagen, für Rotz eine Gewährsfrist von 14 Tagen und eine Verjährungsfrist von 42 Tagen u. s. f. und für alle nicht in der Liste besonders aufgeführten Mängel eine Verjährungsfrist von 28 Tagen einzuführen sein. Die Liste der Gewährs- und der Verjährungsfristen wäre durch Kaiserliche Verordnung dem Stande der Wissenschaft folgend von Zeit zu Zeit zu verbesseru.

In dieser Ausführung würde das gemischte System wesentliche Vortheile des Römischen und des Deutschen Rechts ohne deren Nachtheile vereinigen, ich halte desshalb entgegen den meisten Urtheilen das gemischte System für besonders brauchbar.

Rekapitulation.

Ich habe mich bemüht, die vorliegende Frage möglichst objektiv zu beurtheilen. Dabei bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, dass sowohl mit Römischem Recht wie mit dem gemischten System sich für die Gewährsleistung beim Viehhandel durchaus brauchbare Gesetze aufbauen lassen. Ich glaube aber dem gemischten System in der von mir vorgeschlagenen Ausführung den Vorzug geben zu müssen.

Dem Deutschen Recht, wie es bisher in verschiedenen Deutschen Staaten zur Anwendung gekommen ist, mit seiner geringen Zahl von Gewährsmängeln stehe ich entschieden ablehnend gegenüber.

Ueber den Entwurf wird erst dann ein Urtheil möglich sein, wenn die Liste der Gewährsmängel vorliegt. Genügt sie den vorstehend von mir dargelegten Anforderungen und werden im Entwurf die besprochenen Detailänderungen vorgenommen, so wird auch auf dieser Grundlage ein allen praktischen Anforderungen genügendes Gesetz herzustellen sein. Verhehlen lässt sich aber die aus den Gutachten der Thierärzte resultirende Befürchtung nicht, dass die Aufstellung einer brauchbaren Gewährsmängelliste mit grossen Schwierigkeiten verknüpft sein wird.

Korreferat des Oberforstmeisters Dr. Danckelmann

betreffend

Gewährleistung für Viehmängel.

§§ 381 bis 387, 389 bis 411 des Entwurfs zum bürgerlichen Gesetzbuche.

Sind durch die Bestimmungen, welche der Entwurf über die Gewährleistung für Fehler bei der Veräusserung von Thieren trifft, die landwirthschaftlichen Interessen genügend gewahrt, oder sind Aenderungen dieser Bestimmungen — und nach welcher Richtung hin — wünschenswerth?

I. Bestimmungen des Entwurfs.

Die Gewährleistung für physische Mängel beweglicher Sachen, somit auch für Viehmängel, wird in dem Entwurfe nach zwei wesentlich verschiedenen Systemen geregelt.

Regel ist die allgemeine Haftpflicht nach gemeinrechtlichem Systeme (§§ 381 bis 387, 389—398). Sie gilt für alle Vieharten mit Ausnahme von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen.

Der Veräusserer haftet, vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung (§ 396) vom Zeitpunkte des Gefahr-Ueberganges (der Uebergabe) ab einerseits wegen des Mangels *zugesicherter* Eigenschaften, worin die Haftung für das zugesicherte Nichtvorhandensein von Mängeln eingeschlossen ist, andererseits wegen *aller nicht unerheblicher, verborgener* Mängel (§ 381). Er haftet nicht wegen solcher Mängel, die der Erwerber zur Zeit des Vertragsschlusses gekannt hat. Bei grobfahrlässiger Unkenntniss des Erwerbers haftet der Veräusserer nur dann, wenn er das Nichtvorhandensein des Mangels zugesichert oder, wenn er den Mangel gekannt und verschwiegen hat (§ 382).

Die Beweislast trägt der Erwerber. Er hat Anspruch auf Wandelung oder Minderung nach seiner Wahl (§ 383), ausserdem auf Schadenersatz, wenn zur Zeit des Vertragsschlusses eine zugesicherte Eigenschaft nicht vorhanden gewesen oder ein damals vorhandener verborgener, nicht unerheblicher Mangel von dem Veräusserer wissentlich verschwiegen worden ist (§ 385).

Die Ansprüche auf Wandelung und Minderung verjähren sowohl klageweise als einredeweise, in 6 Monaten, ebenso der Anspruch auf Schadenersatz bei nicht wissentlich verschwiegenen Mängeln. Die Verjährung beginnt mit Uebergabe (§ 397).

Sonder-Bestimmungen (§§ 399—411) sind *nach deutsch-rechtlichem Systeme* für Pferde, Esel, Maulesel und Maulthiere, Rindvieh, Schafe und Schweine erlassen, für welche ergänzungsweise auch die gemeinrechtlichen Vorschriften (§§ 381—387, 389—398 insoweit gelten als die Sonderbestimmungen nicht etwas Anderes enthalten (§ 399).

Der Veräusserer haftet, vorbehaltlich besonderer Vereinbarung (§ 411), nur wegen bestimmter Mängel (*Hauptmängel*) und wegen solcher auch nur dann, wenn sie innerhalb bestimmter Fristen (*Gewährfristen*) zum Vorscheine kommen. Hauptmängel und Gewährfristen werden für jede einzelne Thiergattung durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende Kaiserliche Verordnung bestimmt, die auf demselben Wege ergänzt und abgeändert werden kann (§ 400). Die Gewährfristen beginnen mit Ablauf des Tages des Gefahr-Ueberganges (der Uebergabe § 401).

In Betreff der innerhalb der Gewährfristen offenbar werdenden Mängel gilt bis zum Gegenbeweise durch den Veräusserer die Rechtsvermuthung, dass der Mangel schon zur Zeit des Gefahr-Ueberganges vorhanden gewesen sei. Diese Vermuthung tritt jedoch nur dann ein, wenn der Erwerber spätestens innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der Gewährfrist entweder den Mangel dem Veräusserer angezeigt oder wegen des letzteren Klage gegen den Veräusserer erhoben oder die Beweisaufnahme durch Sachverständige beantragt hat (§ 402).

Der Erwerber kann nur Wandelung, nicht auch Minderung verlangen (§ 404).

Der Anspruch auf Wandelung und auch, sofern der Mangel nicht wissentlich verschwiegen worden ist, auf Schadenersatz, verjährt in 2 Wochen vom Ablauf der Gewährfrist an (§ 407).

Ein allgemeines Versprechen des Veräusserers, wegen aller Mängel haften zu wollen, ist nur auf die Hauptmängel zu beziehen (§ 409).

Hat der Veräusserer die Haftung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Mangels besonders übernommen, so verjähren bei nicht vereinbarter Gewährfrist die Ansprüche auf Wandelung und Schadenersatz in Bezug auf Klage und Einrede in 6 Wochen von der Uebergabe an (§ 411).

Zweckmässige Nebenbestimmungen beziehen sich auf den Ersatz der Kosten für thierärztliche Behandlung und Fütterung (§ 405), auf die Versteigerung des Thieres (§ 406) u. s. w.

II. Geltendes Recht.

Neben dem gemeinrechtlichen und dem deutschrechtlichen Systeme der Gewährleistung, welche in dem Entwurfe Berücksichtigung gefunden haben, bestehen noch in Deutschland das gemischte System, ausserhalb Deutschlands das amerikanische System.

Die *gemeinrechtliche Gewährleistung* mit ihrer Haftpflicht für alle, erweislich schon zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden gewesene, verborgene, nicht unerhebliche Fehler und mit dem Anspruche auf Wandelung oder Minderung gilt rein oder überwiegend in beiden Mecklenburg, in Braunschweig, Oldenburg, Lippe-Schaumburg und Lippe-Detmold, ferner im grössten Theile von

Schleswig-Holstein und von Hannover, in Sachsen-Weimar, im Bezirke des Oberlandesgerichts Cöln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, weiter mit Ausnahme des nach deutschrechtlichem Prinzip geregelten Pferdehandels in Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Anhalt, Hamburg, Bremen und Lübeck, sowie in einigen Landestheilen von Hannover (Calenberg, Lüneburg, Hildesheim).

Die *deutschrechtliche Gewährleistung,* welche nicht für alle, sondern nur für gewisse gesetzlich bestimmte Hauptmängel in gesetzlich festgestellten Gewährfristen haftet, rücksichtlich der in den letzteren erscheinenden Mängel die Rechtsvermuthung enthält, dass sie schon z. Z. des Gefahr-Ueberganges vorhanden gewesen seien und meist nur die Wandelungsklage, vereinzelt aber auch die Minderungsklage zulässt, hat Gültigkeit im Königreich Sachsen für Pferde und Rindvieh, im Grossherzogthum Hessen, in Hessen-Homburg, Nassau, in Meiningen für Pferde und Rindvieh, in Bayern, Baden, Württemberg, Hohenzollern, Sachsen-Koburg, Frankfurt a. M., Kurhessen und Elsass-Lothringen.

Das *gemischte System* verbindet die gemeinrechtliche Haftpflicht für alle verborgenen erheblichen Fehler mit den Präsumtionsfristen, und der daran geknüpften Rechtsvermuthung des Deutschen Rechts, verpflichtet den Erwerber zur rechtzeitigen Anzeige des offenkundig geworden Mangels und gestattet, zu wandeln oder zu mindern. Es gilt in den landrechtlichen Gebietstheilen von Preussen und in Waldeck.

Vergleiche Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs. Band II. Seite 244.

Das *amerikanische System* endlich, welches bis in die ueuere Zeit hinein im Wesentlichen auch in England herrschend war, enthält nach dem Grundsatze „Caveat emptor“ kraft Gesetzes überhaupt keine Gewähr für Mängel, sondern verweist den Käufer auf besondere Verabredung.

III. Beurtheilung des Entwurfs.

Zwei Umstände sind es vor Anderen, welche bei der Verschiedenheit des geltenden Rechts die Einigung über ein gemeinschaftliches Deutsches Recht der Gewährleistung wegen Viehmängel erschweren: die Zufriedenheit der Betheiligten mit den betreffenden Rechtszuständen ihres Landes und die darin beruhende Uneinigkeit in den Kreisen der Landwirthschaft, die bei der künftigen Gestaltung der Gesetzgebung über Mängel-Gewähr in hervorragender Weise betheiligt ist. So haben sich 1870 das Landes-Oekonomie-Kollegium für das deutschrechtliche, 1875 der deutsche Landwirthschaftsrath für das gemischte, 1889 dieselbe Körperschaft, allerdings nur mit einer Mehrheit von 1 Stimme für das deutschrechtliche System ausgesprochen, während die Minderheit für das gemeinrechtliche Prinzip eintrat. Ganz schlecht kann hiernach keines der drei in Deutschland herrschenden Systeme sein, und man würde es, da die Zufriedenheit mit wirthschaftlichen Gesetzen einen Massstab für ihre Zweckmässigkeit zu bilden pflegt, bei dem geltenden Rechte belassen können, wenn nicht der ausgedehnte Viehhandel von Land zu Land zu der durch den Entwurf erstrebten einheitlichen Rechtsgestaltung drängte.

Die Hauptfrage, welche bei der Prüfung des Entwurfs zunächst zu erörtern bleibt, geht dahin, ob das in §§ 399, 400 des Entwurfs enthaltene deutsch-

rechtliche System eine dauernd befriedigende Regelung der Gewährleistung für Viehmängel darbietet.

In den Motiven, welche die dem gemeinrechtlichen Prinzipe beiwohnende Rechtslogik anerkennen (a. a. O. S. 249), wird die Wahl des deutschrechtlichen Systems damit gerechtfertigt, dass es dem ausschlaggebenden praktischen Bedürfnisse der Landwirthschaft und des Viehhandels entspreche und dass es volle Zufriedenheit in den betheiligten Volkskreisen bewirkt habe.

Zum Beweise für die Erfüllung des praktischen Bedürfnisses wird im Wesentlichen Folgendes angeführt:

Der Umstand, dass der Viehhandel es mit lebenden Organismen zu thun habe, erschwere im konkreten Falle die Entscheidung der Fragen, ob ein Fehler der bezeichneten Art vorliege, und noch mehr, ob der Fehler schon zur entscheidenden Zeit vorhanden gewesen sei, in hohem Grade. Bei der Abhängigkeit der Entscheidung in jedem einzelnen Falle von dem schwierigen Gutachten Sachverständiger werde eines Theils für den Erwerber ein günstiger Erfolg sehr unsicher und fraglich gemacht, anderen Theils für den Veräusserer ein unleidlicher Zustand der Ungewissheit bis zum Ablaufe der Verjährungszeit herbeigeführt. Solche Rechtsunsicherheit und Rechtsungewissheit seien geeignet, den Viehhandel in empfindlicher Weise zu schädigen. Sie würden im beiderseitigen Interesse der Landwirthschaft und des Handelsverkehrs durch das deutschrechtliche System beseitigt, indem der Verkäufer durch die gesetzliche Feststellung der Gewährsmängel genau wisse, wofür und wie lange er zu haften habe, während der Käufer durch die gesetzliche Rechtsvermuthung der Beweislast enthoben werde. Welchen Einfluss die Wahl des Systems auf die Zahl der Prozesse ausgeübt habe, lassen die Motive dahingestellt sein, während GIERKE in der Abwendung von dem deutschrechtlichen System „nur die Vermehrung unerquicklicher Prozesse und der Unsicherheit des Verkehrs" erblickt und VON VÖLDERNDORFF das gemeinrechtliche System wegen der Nothwendigkeit, in jedem einzelnen Falle die Erheblichkeit und die Entstehungszeit des Fehlers zu beweisen, als eine Quelle von Chikanen, von massloser Rechtsunsicherheit und von Verlusten für beide Parteien kennzeichnet.

GIERKE, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs. 1889. S. 219.
Gutachten des Königl. Bayer. Ministerialraths VON VÖLDERNDORFF in den Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentags. 1888. I. S. 61.

Bezüglich der Zufriedenheit der landwirthschaftlichen Bevölkerung mit dem deutschrechtlichen System wird auf das Zeugniss der betreffenden Regierungen hingewiesen. Von diesen sei auf Grund der gemachten Forschungen bekundet worden, dass die deutschrechtliche Gewährleistung dem Bedürfnisse vollkommen entspreche, dass eine Rückkehr zum römischen Prinzipe den Wünschen der nächstbetheiligten Kreise widerstreiten und im Handel und Verkehr als ein empfindlicher Rückschritt und als eine Strömung der bisherigen Rechtssicherheit empfunden werden würde. In gleichem Sinne spricht sich GIERKE (a. a. O.) aus, welcher in sehr entschiedener Weise die Bewahrung des „uralten, durch die Jahrhunderte bewährten und wahrlich nicht zufällig gegenüber dem Ansturme des römischen Rechts vom Volke zäh festgehaltenen Deutschen Rechts" empfiehlt, nud die Versuche, dem römischen Rechte oder dem gemischten System zum Siege zu verhelfen, auf die Bestrebungen der Thierärzte und die Tendenzen der doktrinären Jurisprudenz zurückführt.

Die Begründung des deutschrechtlichen Systems in den Motiven hat in den Verhandlungen des 19. Juristentages und des Deutschen Landwirthschaftsraths, sowie in zahlreichen Einzelschriften eine eingehende Beurtheilung erfahren.

Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentages. 1888.
Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths. 1889.

Dabei sind folgende gewichtige Bedenken gegen die deutschrechtliche Gewährleistung für Viehmängel erhoben worden:

Obenan steht das Bedenken, dass sich nach dem nahezu übereinstimmenden Urtheile thierärztlicher Autoritäten die *gesetzliche Feststellung der Hauptmängel und der Gewährfristen,* worauf das ganze deutschrechtliche System beruht, in befriedigender Weise gar *nicht ausführen lässt.* Die Feststellung der Hauptmängel, zu denen nur solche zu rechnen sind, die unter allen Umständen erheblich sind, scheitert an der Thatsache, dass die meisten erheblichen Krankheiten unter gewissen Umständen unerheblich sind und bleiben. Noch misslicher ist die Aufstellung einer allgemeinen Regel, wonach je nach dem Zeitpunkte der Ermittelung einer Krankheit ihre Entstehungszeit vermuthet werden kann. Wenn die Motive, welche übrigens die Schwierigkeit, Gewährmängel und Gewährfristen in befriedigender Weise festzustellen, anerkennen, über diese Schwierigkeit mit der Bemerkung hinweggehen, dass es sich „hierbei nur um die Konstatirung einer auf die Erfahrung gebauten Regel handele, der gegenüber der Gegenbeweis wenigstens in Ansehung der Entstehungszeit des Mangels im einzelnen Falle offen bleibe“: so wird die erfahrungsmässige, gewissermassen statistische Ableitung einer solchen Durchschnittsregel von den Vertretern der Thierarzneiwissenschaft mit grosser Bestimmtheit für die meisten Krankheiten als unmöglich erklärt. Mit der Möglichkeit, die Gewährmängel und Gewährfristen zuverlässig festzustellen, steht und fällt aber das deutschrechtliche System. Die nach § 400 des Entwurfs zu erlassende Kaiserliche Verordnung wird entweder, wenn sie zuverlässig sein soll, nur sehr wenige Hauptmängel enthalten und dann den dringendsten Bedürfnissen nicht entsprechen, oder sie wird, wenn sie sich auf eine dem Bedürfnisse entsprechende grössere Anzahl von Hauptmängeln erstreckt, auf willkürlichen, im Einzelfalle nicht zutreffenden Annahmen beruhen, und dann vielfach zu ungerechten Entscheidungen führen.

Vergl. darüber DIECKERHOFF in den Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths 1889 und in dem Korreferate Drucksache 9.

Ein zweites Bedenken beruht darin, dass das deutschrechtliche System, selbst wenn sich eine befriedigende Liste der Gewährmängel und Gewährfristen aufstellen liesse, *die ihm zugeschriebenen Vortheile nicht,* oder doch nur in untergeordnetem Masse *gewährt.* Die Beweislast wird dem Erwerber nämlich insofern nicht abgenommen, als er jedenfalls das Vorhandensein des behaupteten Gewährsmangels zu beweisen hat. Gerade dieser Nachweis, die Diagnose des Fehlers, bereitet aber, wie von den Vertretern der Thierarzneiwissenschaft bekundet wird, häufig erhebliche Schwierigkeiten und macht die Zuziehung von Sachverständigen nicht entbehrlich, während die Bestimmung der Entstehungszeit des Fehlers nach bewirkter Diagnose keine besonderen Schwierigkeiten darbietet.

Ein weiteres schwerwiegendes Bedenken ergiebt sich dadurch, dass das

deutschrechtliche System dem Rechtsgefühl *der ausgleichenden Gerechtigkeit zuwiderläuft.*

Die Beschränkung auf bestimmte, zumal auf wenige Hauptmängel bedeutet eine Rechtsverweigerung für andere erhebliche Mängel, verstösst gegen den obersten, auch in § 359 des Entwurfs ausgesprochenen Grundsatz des auf Treu und Glauben beruhenden Vertragsrechts, vermöge dessen für gutes Geld gute Waare beansprucht werden kann. Die Ungerechtigkeit wird vermehrt durch die Bestimmung in § 409 des Entwurfs, wonach ein allgemeines Versprechen des Veräusserers, wegen aller Mängel haften zu wollen, sich nur auf die Hauptmängel zu beziehen hat. Die Vereinbarung einer weiteren Haftpflicht auf solche Mängel, die nicht zu den Hauptmängeln gehören (§ 411) gewährt wegen der unsicheren Bezeichnung der Mängel keinen wirksamen Schutz. Der Verkäufer, der nur für Hauptmängel zu haften hat, und die Mängel genau kennt, sowie der Händler, dem überwiegende Sachkenntniss und Geschäftserfahrung auch beim Einkaufe zur Seite stehen, werden gegenüber dem wegen seiner Unkenntniss schutzbedürftigen Erwerber begünstigt. Die dem letzteren eingeräumte Rechtsvermuthung gleicht diese Nachtheile nicht aus, weil ihm die Beweiskraft hinsichtlich des Vorhandenseins des Gewährfehlers u. s. w. wie oben erwähnt, nicht erspart bleibt. Am härtesten werden die kleinen Landwirthe von dieser Ungleichheit betroffen, weil sie überwiegend geringwerthiges Vieh kaufen, unerfahren und unbehülflich bei Verfolgung ihrer Ansprüche (§ 402) sind und nicht die Mittel zur Zuziehung von Sachverständigen besitzen. Das Rechtssprüchwort, welches GIERKE als richtig und volksthümlich bezeichnet, „Wer die Augen nicht aufthut, thue den Beutel auf", ist für sie ein schlechter Trost. Auch die Unzuverlässigkeit der gesetzlichen Gewährfristen kann zu Ungerechtigkeiten führen. Sind sie zu kurz, so wird der Erwerber benachtheiligt, sind sie zu lang, so trägt der Veräusserer den Schaden, dem erfahrungsmässig der Gegenbeweis, dass der Mangel innerhalb der Gewährfrist entstanden sei, fast niemals gelingt.

Das deutschrechtliche System *befördert endlich den Abschluss unredlicher Geschäfte,* weil der Verkäufer nicht in jeder, sondern nur in beschränkter Hinsicht auf Gesundheit und Brauchbarkeit einzustehen hat. Durch den bereits erwähnten § 409 wird der Unredlichkeit weiterer Vorschub geleistet.

Als Gesammturtheil ergiebt sich, dass die deutschrechtliche Gewährleistung wegen Viehmängel in unserer verkehrsreichen Zeit, wo die Unredlichkeit im Pferdehandel sprichwörtlich geworden ist, weder die ihr beigemessenen praktischen Vorzüge besitzt, noch auch der Gerechtigkeit entspricht. Die gerühmte Zufriedenheit der Bevölkerung mit dem deutschrechtlichen System kann ihren Grund haben in der Redlichkeit der Bevölkerung, oder in einem beschränkten Verkehr, oder in früheren noch ungünstigeren Rechtszuständen. So berichtet Freiherr VON VÖLDERNDORFF, dass in Bayern vor Erlass des deutschrechtlichen Gesetzes von 1859 nicht weniger als 80 Partikular-Bestimmungen über die Materie bestanden hätten.

Verhandlungen des 19. deutschen Juristentags I. S. 62.

In früherer Zeit, als die Thierarzneikunde noch auf niedriger Stufe stand, hat das aus volksthümlicher Rechtsübung hervorgewachsene deutschrechtliche System mit seiner einfachen und raschen Entscheidung gute Dienste gethan. Heute hat es sich überlebt, weil es mit der Wissenschaft der Thierheilkunde

nicht mehr vereinbar ist. Daraus dürfte folgen, dass das unhaltbar gewordene Recht, obgleich es nationales Recht ist, einen besseren, der Gerechtigkeit und den Wirthschafts-Bedürfnissen mehr entsprechenden Rechte weichen muss.

IV. Aenderungs-Vorschläge.

Wenn demgemäss die deutschrechtliche Gewährleistung für Viehmängel aufzugeben ist, so bleibt, da das amerikanische System der Einfachheit und Rücksichtslosigkeit für deutsche Verhältnisse wohl nicht in Betracht kommt, die Wahl zwischen dem gemischten und dem gemeinrechtlichen System.

Gegen das *gemischte System* machen die Motive (a. a. O. S. 251) mit Recht geltend, dass es den Erwerber wegen gleichzeitiger Gewährung der allgemeinen Haftpflicht und der Präsumtionsfristen in nicht zu rechtfertigender Weise begünstige. Der Veräusserer soll nicht nur für Alles haften, sondern es steht ihm ausserdem die Rechtsvermuthung entgegen, dass der Fehler in seinen Händen entstanden sei, ohne dass er von der Haftpflicht nach Ablauf der Präsumtionsfrist befreit ist. Dazu kommt, dass die Präsumtionsfristen ebensowenig wie die Gewährfristen zuverlässig festzustellen bezw. wissenschaftlich zu rechtfertigen sind.

Es bleibt das *gemeinrechtliche System*, welches folgerichtig, gerecht, bei dem heutigen Standpunkte der Thierarznei-Wissenschaft praktisch durchführbar ist und im Anschluss an die Gewährleistung wegen physischer Mängel an Sachen für alle Viehgattungen gleichmässig einzuführen sein wird. Für das gemeinrechtliche Prinzip haben sich ausgesprochen:

1875 der deutsche Veterinärrath mit $^2/_3$ Mehrheit,
1876 die Preussische Deputation für Veterinärwesen, der u. A. VIRCHOW, VON NATHUSIUS, der jetzige Oberpräsident Graf ZEDLITZ angehörten, einstimmig, — endlich
1888 der 19. deutsche Juristentag ebenfalls einstimmig.

Unzulässig erscheint indessen eine vollständige Gleichstellung der Gewährleistung für Viehmängel mit den allgemeinen Regeln der Gewährleistung für bewegliche Sachen (§§ 381 bis 387, 389 bis 398 des Entwurfs). Vielmehr erfordert die Eigenart lebender Organismen gewisse Sonderbestimmungen. Als solche dürfte folgende zu empfehlen sein:

Dem Erwerber ist die Pflicht aufzuerlegen, von dem Mangel sofort (d. h. etwa innerhalb 24 Stunden) *nach seiner Entdeckung dem Veräusserer Anzeige zu machen.* Die Bestimmung entspricht der Anzeigepflicht (nicht der Untersuchungspflicht) im § 347 des Deutschen Handelsgesetzbuchs. Die in den Motiven (a. a. O. S. 255) gegen die sofortige Anzeige erhobenen Bedenken dürften zurückzustehen haben hinter den Rücksichten der Gerechtigkeit gegen den Veräusserer, dem die Gelegenheit gegeben werden muss, sich von dem Mangel, für den er aufkommen soll, sobald als möglich zu überzeugen.

Dem Veräusserer ist das Recht beizulegen, die Wandlung zu verlangen, wenn der Erwerber Minderung wählt. Die Motive (a. a. O. S. 256) wollen die gemeinrechtliche Minderungsklage in Betreff der Viehmängel, welche auch das Preussische Landrecht enthält, gänzlich beseitigen, „aus Gründen der Rechtseinfachheit und der Gefahr eines Missbrauchs“, sowie um unsicheren Schätzungen und Uebervortheilungen des Verkäufers vorzubeugen. Durch das dem letzteren

einzuräumende Wahlrecht der Wandlung wird diesen Bedenken im Wesentlichen begegnet. Es entspricht dem Kurhessischen Recht.

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsklage auf Wandelung, Minderung und Schadenersatz ist — mit Ausnahme der Betrugsklage — *auf 6 Wochen vom Zeitpunkte der Uebergabe an zu beschränken.* Für die Abkürzung der Verjährungsfrist auf 6 Wochen haben sich der Deutsche Veterinärrath, der Deutsche Landwirthschaftsrath und die Preussische technische Deputation für das Veterinärwesen ausgesprochen. Sie entspricht dem § 411 des Entwurfs und den Preussischen Gesetzen für Cöln und Ehrenbreitstein (Motive a. a. O. S. 265).

Die zweckmässigen *Nebenbestimmungen in §§ 405* (Kostenersatz für thierärztliche Untersuchung und Behandlung, für Fütterung und Pflege), *406* (Zulässigkeit öffentlicher Versteigerung), *408* (Lieferung eines mangelfreien Thieres) sind aufrecht zu erhalten.

V. Schluss-Ergebniss.

Es wird vorgeschlagen, die Gewährleistung für Viehmängel unter Beseitigung der deutschrechtlichen Bestimmungen in §§ 399, 400 des Entwurfs der gemeinrechtlichen Regelung in §§ 381 bis 387, 389 bis 398 mit der Massgabe zu unterstellen, dass dem Erwerber die Pflicht ungesäumter Anzeige des erkannten Mangels auferlegt,

dem Veräusserer das Wahlrecht der Wandelung eingeräumt,

die Verjährungsfrist auf 6 Wochen beschränkt wird, und dass die Nebenbestimmungen in §§ 405, 406, 408 des Entwurfs aufrecht erhalten werden.

Korreferat des Oberforstmeisters Dr. Danckelmann

betreffend

Zulässigkeit der Aftervermiethung bez. Afterverpachtung.

§§ 516, 532 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist mit dem Entwurfe dem Miether und dem Pächter unbeschränkt zu gestatten, den vertragsmässigen Gebrauch der gemietheten oder gepachteten Sache einem Anderen zu überlassen, insbesondere durch Abtretung des Mieth- oder Pachtrechtes oder durch Aftervermiethung oder Afterverpachtung?

Diese Frage ist zu verneinen.

Der Entwurf giebt dem Miether (Pächter), mit alleiniger Ausnahme der Theilpacht (§ 533), in Ermangelung anderweiter Vereinbarung das unbeschränkte Recht, den Gebrauch (und die Nutzung) der gemietheten (gepachte-

ten) Sache einem Anderen zu überlassen, insbesondere auch durch weiteres Vermiethen (Verpachten).

Wegen des Verschuldens des Anderen haftet der Miether (Pächter) dem Vermiether (Verpächter).

Entwurf §§ 516, 532.

Die Aftervermiethung (Afterverpachtung) begründet lediglich ein obligatorisches Verhältniss zwischen dem Hauptmiether (Hauptpächter) und Untermiether (Unterpächter).

Der Hauptvermiether (Hauptverpächter) entbehrt gegenüber dem letzteren jeder unmittelbaren Berechtigung. Er besitzt kein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Untermiethers (Unterpächters).

Motive II S. 404.

Nur an den Früchten des unterverpachteten Grundstücks steht ihm das in § 543 unbeschränkt eingeräumte gesetzliche Pfandrecht zu.

Selbst die Räumung der über die Dauer der Miethzeit (Pachtzeit) untervermietheten (unterverpachteten) Sache kann er nur dann erzwingen, wenn er deren Eigenthümer ist.

Motive a. a. O. S. 398.

Diese Regelung, zu deren Begründung sich die Motive (a. a. O. S. 396) auf die Anmerkung beschränken,

> „dass sie den allgemeinen Grundsätzen entspreche, insbesondere mit den Grundsätzen des Entwurfs über die Zulässigkeit der Uebertragung von Forderungen (§ 293) im Einklang stehe,“

entspricht nicht den in der Natur der Dinge begründeten Bedürfnissen und Gewohnheiten des Lebens. Sie können dem Hauptvermiether (Hauptverpächter) empfindlichen Schaden bereiten, gegen den die Haftbarkeit des Miethers (Pächters) für das Verschulden des Untermiethers (Unterpächters) keinen genügenden Schutz gewährt.

Dies gilt namentlich von der Pacht, weil der Zustand und Ertrag des verpachteten Grundstückes von der Tüchtigkeit, Betriebsamkeit und den Mitteln des Pachtinhabers abhängig ist.

In gleichem Sinne haben sich GIERKE und BOYENS ausgesprochen.

Vergl. GIERKE, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs, 1889, S. 241.

Korreferat des Oberforstmeisters Dr. Danckelmann

betreffend

Gesetzliches Pfandrecht des Hauptvermiethers (Hauptverpächters) an den eingebrachten Sachen des Aftermiethers (Afterpächters).

Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 521, 543.

Ist dem Vermiether und dem Verpächter ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Aftermiethers und des Afterpächters einzuräumen?

Der Entwurf räumt dem Hauptverpächter zwar ein gesetzliches Pfandrecht an den Früchten des verpachteten Grundstücks ein (§ 543), gestattet dem Hauptvermiether (Hauptverpächter) aber kein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Aftermiethers (Afterpächters). Dies ergiebt sich aus der Fassung des § 521, „wonach das gesetzliche Pfandrecht nur an den eingebrachten Sachen“ des Miethers (Pächters) bestellt ist.

Die nicht unstreitige Praxis im Gebiete des Prozess-Landrechts befolgt denselben Rechtsgrundsatz, während das gemeine Recht und der code civil den entgegengesetzten Standpunkt vertreten.

Nach den Motiven (II, S. 403) hat sich der Entwurf gegen die Haftung des Aftermiethers (Afterpächters) entschieden, „weil sie nur geeignet ist, ungerechtfertigte Härten und missliche Verwickelungen hervorzurufen“.

Die Versagung des Pfandrechts hat, wie das SIBER'sche Referat (Drucksache No. 2, S. 26) hervorhebt, bei der uneingeschränkten Befugniss zur Aftervermiethung (Afterverpachtung) für den Hauptvermiether (Hauptverpächter) die nachtheilige Folge, dass für ihn überhaupt kein Pfandrecht an eingebrachten Sachen entsteht, wenn der Miether (Pächter) die ganze Wohnung (das ganze Grundstück) aftervermiethet (afterverpachtet), bevor er selbst mit seinen Sachen eingezogen ist.

Gleichwohl wird das Pfandrecht mit dem Entwurfe aus folgenden Gründen abzulehnen sein:

1. Der letzt erwähnte Fall wird selten vorkommen.
2. Zwischen dem Hauptvermiether (Hauptverpächter) und dem Aftermiether (Afterpächter) besteht kein Vertragsverhältniss.
3. Der Letztere würde Lasten ohne gegenüberstehende Rechte zu tragen haben.
4. Er würde, entgegen dem Satze „ne bis in idem“ doppelt gepfändet werden können, einmal aus seinem Aftervertrage mit dem Untervermiether (Unterverpächter) bei eigener Verschuldung, zum Anderen aus dem Mieths- (Pacht-) Vertrage zwischen diesem und dem Hauptvermiether (Hauptverpächter) wegen fremder Verschuldung.

5. Die vollständige Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus dem Aftervertrage würde ihn nicht von der Pfändung befreien.
6. Der Aftermiether (Afterpächter) ist nicht blos schutzlos gegenüber dem besagten Pfandrecht, sondern in der Regel auch der wirthschaftlich schwächere Theil; der Hauptvermiether (Hauptverpächter) kann etwaige Verluste leichter tragen und sich durch besondere Abmachungen in dem Miethsvertrage (Pachtvertrage) durch Ausschliessung der Aftervermiether (Verpachtung) Kautionsbestellung gegen Verluste u. s. w. schützen.

Das mehrerwähnte gesetzliche Pfandrecht führt daher in der That zu Härten, Verwickelungen und Rechtsverschiebungen, die seine Ablehnung als das geringere Uebel und als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Korreferat des Oberforstmeisters Dr. Danckelmann

betreffend

Zurückbehaltungsrecht des Miethers (Pächters).

§ 233 (938) des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist dem Miether oder dem Pächter das Recht zu versagen, bei Beendigung des Mieth- oder Pacht-Verhältnisses die gemiethete oder gepachtete Sache wegen fälliger Gegenforderungen zurückzubehalten?

Nach den für Schuldverhältnisse im Allgemeinen in § 233 des Entwurfs gegebenen Vorschriften steht dem Miether (Pächter) wegen fälliger, aus dem Mieths- (Pacht-) Verhältnisse hervorgegangener Ansprüche an den Vermiether (Verpächter), insbesondere auch wegen Verwendungen auf die gemiethete (gepachtete) Sache, das Recht zu, die letztere, bei Beendigung der Mieths- (Pacht-) zeit zurückzubehalten.

Das Preussische Landrecht räumt das Zurückbehaltungsrecht nur dem Miether, nicht dem Pächter ein.

Nach Französischem Rechte ist das Zurückbehaltungsrecht bei Grundstücken überhaupt ausgeschlossen.

Die Motive (II, S. 402) beschränken sich bezüglich des Zurückbehaltungsrechts des Miethers (Pächters), welches in dem Entwurfe selbst nicht besonders erwähnt wird, auf die Bemerkung: „ein Bedürfniss, nach dem Vorbilde des Preussischen Allgemeinen Landrechts, dem Miether das Zurückbehaltungsrecht an der gemietheten Sache zu versagen, könne nicht anerkannt werden, zumal der Zweck einer solchen Versagung, Chikanen des Miethers entgegen zu treten, auf diesem Wege doch nur unvollkommen erreicht werde. Bei der Pacht erkenne auch das Preussische Recht das Zurückbehaltungsrecht des Pächters an.“

Das dem Miether (Pächter) neben dem gesetzlichen Pfandrechte des Pächters an dem mitverpachteten Inventar (§ 536) eingeräumte Zurückbehaltungsrecht an der vermietheten (verpachteten) Sache entspricht anscheinend, als Gegengabe für das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers (Verpächters) an den Illaten des Miethers (Pächters) (§ 522) dem Grundsatze ausgleichender Gerechtigkeit. In Wirklichkeit giebt es indessen Anlass zu folgenden ernsten Bedenken:

Das Zurückbehaltungsrecht ist nach seiner rechtlichen Natur und Zweckbestimmung ein Sicherungs- und Zwangsmittel, nicht ein Mittel zur Deckung und Befriedigung.

Ein Bedürfniss zur Bestellung der bezweckten Sicherung wird sich nur ausnahmsweise nachweisen lassen, weil der Grundbesitz des Vermiethers (Verpächters) in der Regel hinreichende Garantie für die Befriedigung des Miethers (Pächters) darbietet.

Schwerer wiegt der Umstand, dass das der Sicherung dienende, gesammte Mieths- (Pacht-) Objekt und die Folgen seiner Zurückbehaltung in gar keinem Verhältnisse zu den Ansprüchen des Miethers (Pächters) stehen, deren Sicherung bezw. zwangsweise Erfüllung bezweckt wird. Die geringfügigsten, begründeten oder vorgeblichen Ansprüche, die selten fehlen werden, genügen, um die Herausgabe aller Gegenstände vorzuenthalten, welche der Miether (Pächter) auf Grund des Mieths- (Pacht-) Verhältnisses in der Hand hat. Der Vermiether (Verpächter) wird dadurch, wenn er die Gegenansprüche nicht anerkennen kann oder nicht erfüllen will, in die Lage versetzt, zeitraubende Prozesse zu führen, nicht rechtzeitig weiter vermiethen (verpachten) zu können, oder sich mit einem unzureichenden Mieth-(Pacht-)zinse begnügen zu müssen, oder, falls er bereits vor Ablauf der Mieths-(Pacht-)zeit weiter vermiethet (verpachtet) hat, Schadens-Ansprüchen oft von erheblichem Belange ausgesetzt zu sein.

Alles dieses bedeutet eine häufig empfindliche, ungerechtfertigte Vermögensschädigung des Vermiethers (Verpächters).

Es kommt hinzu, dass das Zurückbehaltungsrecht in den Händen eines gewissenlosen Miethers (Pächters) zu Erpressungen und Chikanen missbraucht werden kann.

Vergl. OPITZ, Gutachten über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs. 1889. S. 61.

Alle diese Missstände treten bei Pachtungen schärfer und folgenreicher hervor, als bei Vermiethungen.

Sie erscheinen mehr als ausreichend, um das Zurückbehaltungsrecht des Miethers (Pächters) abzulehnen.

•

Korreferat des Herrn von Arnim-Criewen

betreffend

Miethe und Pacht.

(Siehe S. 11.)

Kein Theil des Entwurfs ist so angegriffen und so allgemein von Juristen und von Laien verurtheilt worden, wie der Abschnitt über Miethe und Pacht und ganz besonders der in demselben vertretene Grundsatz: Kauf bricht Miethe, sowie die Freigabe der Aftervermiethung.

Ebenso wie der Herr Referent bin auch ich ein entschiedener Gegner dieser Grundsätze. Ich trete seinen Ausführungen bei und beziehe mich um nicht schon Gesagtes wiederholen zu müssen auf dieselben. Im Wesentlichen sind es die auf Pacht bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs, die den Landwirth interessiren, sie sollen also nachstehend in erster Linie in Betracht gezogen werden.

„Kauf bricht Miethe", das ist der wichtigste Grundsatz des Entwurfs. In mindestens zweidrittheilen Deutschlands gilt das entgegengesetzte Prinzip.

Man sollte also meinen, dass sehr schwerwiegende Gründe für das Verlassen desselben massgebend gewesen sind und dass die Motive über diese Gründe Aufschluss geben. Was finden wir nun in denselben? Nichts was mit den wirklichen Verhältnissen des täglichen Lebens zusammenhängt. „Dass der entgegengesetzte Grundsatz in das System des Entwurfs nicht hineinpasst", ist thatsächlich das einzige was für diese einschneidende Massregel geltend gemacht wird. Nur theoretische Erwägungen ohne Beachtung der realen Verhältnisse sind also dabei leitend gewesen. Das Gebäude soll nach einem bestimmten Styl aufgeführt werden, ob es bewohnbar ist, bleibt Nebensache. Nun geht ja allerdings die Praxis über unbrauchbare Gesetze sehr bald zur Tagesordnung über, so lange solche Gesetze die Möglichkeit offen lassen, sich durch Vertrag selber passendes Recht zu schaffen. So würde das auch mit den meisten Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, die, wie z. B. die Bestimmungen über Aftervermiethung, leicht durch Vertrag abgeändert werden können, geschehen. Sobald Gesetze aber solche Noththüren nicht offen lassen, wie das bei dem Grundsatz: „Kauf bricht Miethe" der Fall ist, können sie sehr schädlich wirken. Gewöhnlich findet aber auch dann der gesunde Sinn der Betroffenen Aushülfemassregeln. Nur dadurch ist es zu erklären, dass in den Gegenden Deutschlands, in denen Kauf die Miethe bricht, wesentliche Uebelstände nicht hervorgetreten sind. Dies ist aber auch das einzige, was für das Gesetz von den Freunden des Entwurfs angeführt wird. Nicht ein einziger wirklicher Vorzug ist meines Wissens bisher für dasselbe ins Feld geführt worden, denn wenn gesagt worden ist, es könnten häufig Verhältnisse

eintreten, die es für den Vermiether und Verpächter dringend wünschenswerth machten Mieths- und Pachtkontrakte zu lösen, um verkaufen zu können, so lässt sich ähnliches von jedem Vertrage sagen. Recht häufig würde es für einen der Kontrahenten vortheilhaft sein zurückzutreten. Nichts hindert übrigens den Vermiether, sich durch Vertrag das Rücktrittsrecht für den Fall des Verkaufs zu wahren, es jedoch zum Gesetz zu machen, ist falsch, denn nicht dem Ausnahmefall, sondern der Regel soll das Gesetz Rechnung tragen.

Wenn fernerhin von den Vertheidigern des Entwurfs wiederholt gesagt worden ist, alle von den Gegnern befürchteten Uebelstände würden nicht eintreten, weil Miether und Pächter sich kontraktlich für den Fall eines Verkaufs einen bestimmten Schadenersatz ausbedingen und dadurch den Vermiether zwingen würden, dafür zu sorgen, dass der neue Erwerber von dem Recht der Kündigung nicht Gebrauch mache, Kauf also thatsächlich für gewöhnlich nicht Miethe breche, so ist das keine Vertheidigung, sondern eine Entschuldigung und damit eine Verurtheilung des Entwurfs.

„Kauf bricht nicht Miethe“ ist also die Forderung der Praxis. Hat der Gesetzgeber ein Recht juristischen Doktrinen zu Liebe diese Forderung zu ignoriren?

Der Grundsatz: „Kauf bricht Miethe“ würde demnach, auch wenn er Gesetz wäre, nur selten zur Anwendung kommen. Dass er aber, wenn er zur Anwendung käme, direkt schädlich wirken würde, ergiebt eine oberflächliche Betrachtung der vielen Interessen, die den Miether und besonders den Pächter an das Miethsobjekt fesseln. Dass Miether resp. Pächter bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages, in Folge Verkaufs des betreffenden Grundstücks, Schadenersatzansprüche an den Vermiether machen können, ist selbstverständlich, die Höhe des Schadens aber nachzuweisen, ist sehr schwer. Sollte aber auch kontraktlich ein gewisser Schadenersatz festgesetzt sein, so ist damit noch nicht gesagt, dass der Miether durchaus sicher gestellt sei. Besonders bei städtischen Grundstücken, die zum Theil hoch verschuldet sind und sich vielfach in Händen gewissenloser und zahlungsunfähiger Spekulanten befinden, liegt die Gefahr vor, dass der Miether beim Verkauf geschädigt werde. Mittel und Wege, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen, pflegen solche Elemente stets zu finden.

Ganz besonders aber würde die Anwendung des Grundsatzes: „Kauf bricht Miethe“ bei Pachtungen von Landgütern verderblich wirken und zwar um so mehr, auf einer je höheren Stufe die landwirthschaftliche Kultur steht. Denn die fortwährenden Fortschritte in der Entwickelung der Landwirthschaft machen immer höhere Betriebskapitalien für den Pächter nöthig, von denen er einen grossen Theil im Boden festlegen muss. Der Pächter müsste also, abgesehen von den bei Aufgabe einer Pachtung schon an und für sich unvermeidlichen Verlusten, bei vorzeitiger Auflösung der Pacht einen grossen Theil seines Vermögens im Pachtobjekt stecken lassen. Die Höhe dieses Verlustes sowie des entgangenen Gewinns, behufs Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, nachzuweisen, wird nie möglich sein. Der Pächter wird dadurch gezwungen, möglichst wenig in den Boden hineinzustecken, das Gesetz würde also Kultur hindernd wirken.

Dass Miether und Pächter nicht gegen die Folgen des Konkurses des Vermiethers und Verpächters gesichert sind, ist ein Uebelstand nicht nur des Entwurfs, sondern auch des Allgemeinen Landrechts und des Rheinischen Rechts. Von allen zum Schutz des Miethers, ganz besonders aber zum Schutz des

Pächters vorgeschlagenen Massregeln, erscheint mir am vortheilhaftesten die vom Entwurf nicht zugelassene fakultative Eintragung des Pachtrechts in das Grundbuch, mit der Massgabe, dass der Pachtvertrag durch die Zwangsversteigerung nur dann aufgehoben werden kann, wenn der Pachtzins die Zinsen der vor dem Pachtvertrag eingetragenen Kapitalien nicht mehr deckt. Ich möchte vorschlagen, hierin noch einen Schritt weiter zu gehen und bei einer Zwangsversteigerung *stets* den neuen Erwerber zur Aufrechterhaltung des Pachtvertrages gesetzlich zu zwingen, wenn die Zinsen der nicht ausgefallenen Kapitalien durch den Pachtzins gedeckt werden.

Ferner müssten dem Pächter Aufwendungen, die er mit Genehmigung des Verpächters gemacht hat und die den Werth des Pachtobjektes vermehren, z. B. Bauten, Moordammkulturen, Drainagen etc., beim Konkurse ersetzt werden. Es würde zu erwägen sein, ob man ihm in einem solchen Fall überlassen soll, seine Forderungen eintragen zu lassen, oder ob ihm beim Konkurse eo ipso gewisse Vorzugsrechte zu bewilligen sind. In der Billigkeit läge letzteres, da die übrigen Gläubiger aus diesen Aufwendungen Vortheile ziehen. — Alle diese zum Schutz des Pächters beim Konkurse des Verpächters vorgeschlagenen Massregeln liegen aber auch im Interesse dieses letzteren, denn ist derselbe hoch verschuldet und wird dem Pächter dieser Schutz nicht gewährt, so muss dieser das dadurch bedingte Risiko durch einen niedrigeren Pachtzins ausgleichen, die Einnahmen des Verpächters werden also gerade in dem Fall geschmälert werden, wenn er sie am nothwendigsten braucht. Für Miethe würde das über den Schutz beim Konkurse Gesagte in analoger Weise wie für Pacht gelten, falls das betreffende Grundstück nur an einen Miether vermiethet ist. Sind aber mehrere Miether an einem Grundstück betheiligt, wie das in Städten durchgehends der Fall ist, oder ist ein ländliches Grundstück in Parzellen verpachtet, so gewähren sie dem Miether und Pächter keinen Schutz.

§ 514 bestimmt, dass der Vermiether verflichtet ist, dem Miether die auf die Sache gemachten nothwendigen Aufwendungen, auch wenn sie ohne Auftrag gemacht sind, zu ersetzen, während für nicht nothwendige Aufwendungen die Grundsätze über Geschäftsführung ohne Auftrag massgebend sind, der Vermiether also nur dann zum Ersatz verpflichtet ist, wenn anzunehmen ist, dass er die Aufwendung gebilligt haben würde.

Es liegt meines Erachtens kein Grund vor, einen Unterschied zwischen nothwendigen und nicht nothwendigen Aufwendungen zu machen, umsomehr, als Absatz 3 des § 514 dem Miether die Ausführung der nöthigen Einrichtungen und Ausbesserungen sichert, indem er den Miether berechtigt, dieselben auf Kosten des Vermiethers bewirken zu lassen, wenn letzterer damit im Verzuge ist. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist, sollte dem Miether gestattet sein, nothwendige Aufwendungen ohne Genehmigung des Vermiethers auf dessen Kosten ausführen zu lassen.

§ 516 gestattet dem Miether die Aftervermiethung ohne Genehmigung des Vermiethers und ohne dass letzterer ein gesetzliches Pfandrecht an den Sachen des Aftermiethers erhält. Ebenso wie bei dem Grundsatz „Kauf bricht Miethe“ sind auch hierbei juristische Theorieen ausschlaggebend gewesen.

Dem Verfasser scheinen die Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens gänzlich unbekannt gewesen zu sein, sonst musste er wissen, dass die Praxis durch den Paragraphen einfach einen Strich machen würde, indem jeder Miethsoder Pacht-Kontrakt eine Klausel erhielte, durch die § 516 unwirksam gemacht

würde. Welche Schäden die Freigabe der Aftervermiethung für den Vermiether, besonders aber für den Verpächter im Gefolge haben würde, ist so oft besprochen, dass ich darauf nicht zurückzukommen brauche. Dass nach § 516 der Vermiether sich nur an den Miether, nicht aber an den Aftermiether halten kann, gegen letzteren also kein Pfandrecht besitzt, macht den Paragraphen noch unannehmbarer, der Vermiether würde dadurch gänzlich schutzlos gemacht werden. Gerechtfertigt wäre aber diese Bestimmung, wenn die Aftervermiethung gesetzlich nicht freigegeben würde, der Aftermiether könnte sonst, wenn der Hauptmiether seine Miethe nicht pünktlich zahlt, in die üble Lage kommen, gepfändet zu werden, auch wenn er seine Miethe an den Hauptmiether pünktlich gezahlt hat.

Wohl aber muss der Hauptmiether das Pfandrecht, welches er gegen den Aftermiether hat, auf den Vermiether kontraktlich übertragen können, was, soweit ich das übersehen kann, nach dem Entwurf zulässig ist.

Das Pfandrecht beschränkt § 521 auf die eigenen Sachen des Miethers. Ich halte das dem Allgemeinen Landrecht gegenüber für keine Verbesserung, denn erstens kann der Vermiether den eingebrachten Sachen nicht ansehen, ob sie dem Miether, dessen Ehefrau oder sonst einem Mitgliede seiner Familie gehören, zweitens kann der Miether sich einer Pfändung durch Uebertragung seiner Sachen an ein Familienmitglied entziehen. Dem Betrug wird dadurch Thür und Thor geöffnet. Ebenso weicht der Entwurf darin vom Allgemeinen Landrecht ab, dass er diejenigen Sachen von der Pfändung ausschliesst, die der Pfändung nicht unterworfen sind, also z. B. Handwerkszeug. Ich verweise bezüglich dieses Punktes auf ein Gutachten des Rechtsanwalts BOYENS, Stettin (Gutachten aus dem Anwaltstande über den Entwurf zum B. G.-B., Heft IX. Seite 729) und bin mit ihm der Meinung, dass diese Beschränkung nicht im Interesse des kleinen Mannes ist, weil sie seinen Kredit dem Vermiether gegenüber vermindern und die schon jetzt sehr geringe Neigung zum Bau von Arbeiterwohnungen noch verringern würde.

§ 526 gestattet für den Fall des Todes des Miethers beiden Theilen Kündigung des Vertrages, während § 538 dieses Recht in Bezug auf die Pacht aufhebt. Entgegen der Ansicht des Herrn Referenten, halte ich dies für gerechtfertigt, da die Pacht eine so innige Verschmelzung des Vermögens des Pächters mit dem Pachtobjekt zur Folge hat, dass eine vorzeitige Auflösung fast stets mit Nachtheilen für das Vermögen des Pächters verbunden ist.

§§ 233 und 938 räumen dem Miether resp. Pächter ein Zurückbehaltungsrecht auf die gemiethete Sache wegen fälliger Gegenforderungen ein. Diese Bestimmung ist, wenigstens soweit es sich um Pachtungen handelt, meiner Ansicht nach entschieden zu verwerfen, denn die Vortheile, die dieselbe dem Pächter bietet, stehen in gar keinem Verhältniss zu den grossen Nachtheilen, die sie für den Verpächter haben kann. Nach einer längeren Pachtung wird der Pächter stets Gegenforderungen an den Verpächter haben, welch ausserordentlichen Schaden kann er demselben zufügen, wenn er durch Zurückhaltung des Pachtobjekts die Neuverpachtung hindert, oder, wie das gewöhnlich der Fall sein wird, den neuen Pächter hindert einzuziehen! Wo soll der letztere mit seinem Inventar hin und welche Schadensersatzansprüche wird derselbe an den Verpächter stellen! Der Verpächter ist dadurch solchen Schädigungen seitens des abziehenden Pächters ausgesetzt, dass die Gefahr vorliegt, der letztere könne seine Macht in der weitgehendsten Weise missbrauchen, um dem Verpächter

Zugeständnisse abzunöthigen. Ausserdem bietet, wie schon der Herr Referent erwähnte, der grundbesitzende Verpächter eine relativ so grosse Sicherheit, dass von dem Zurückbehaltungsrecht des Pächters abgesehen werden kann. Aehnlich, wenn auch nicht so einschneidend, würde das Zurückbehaltungsrecht bei der Miethe wirken. Auch hier bin ich daher für Streichung desselben.

Das Allgemeine Landrecht gewährt dem Pächter, wenn ein Zufall die Früchte oder deren Entstehung trifft, ein Remissionsrecht. Der Entwurf gewährt dieses Remissionsrecht nicht, und zwar meiner Ansicht nach desshalb mit Recht, weil die Praxis dasselbe schon längst aufgehoben hat, indem fast alle Pachtkontrakte, z. B. auch die Domänen-Pachtkontrakte in Preussen, eine Klausel enthalten, welche dieses Recht beseitigt.

Rekapitulation.

Unter Bezugnahme auf das Gesagte halte ich es für nöthig, den Entwurf nach folgenden Grundsätzen abzuändern:

1. Kauf bricht nicht Miethe.
2. Eintragung des Miethsrechts in das Grundbuch ist zulässig. Sie hat zur Folge, dass beim Konkurse des Vermiethers der Miethskontrakt nur dann aufgelöst wird, wenn der Miethszins nicht ausreicht zur Deckung der Zinsen der vor dem Miethsrecht eingetragenen und bei der Zwangsversteigerung nicht ausgefallenen Kapitalien.
3. Ist das Miethsrecht nicht eingetragen, so findet auch dann nur eine Auflösung der Miethe statt, wenn der Miethszins zur Zahlung der Zinsen derjenigen Kapitalien nicht ausreicht, die bei der Zwangsversteigerung nicht ausgefallen sind.
4. Zu erwägen ist, ob den Forderungen des Miethers für Aufwendungen, die den Werth des Miethsobjekts erhöhen, Vorzugsrechte beim Konkurse einzuräumen sind.
5. Für nothwendige ohne Genehmigung des Vermiethers seitens des Miethers gemachte Aufwendungen sind die Bestimmungen über Geschäftsführung ohne Auftrag massgebend.
6. Ist Gefahr im Verzuge, kann der Miether nöthige Aufwendungen ohne Auftrag des Vermiethers auf Kosten desselben bewirken.
7. Aftervermiethung ohne Genehmigung des Vermiethers ist nicht gestattet.
8. Der Vermiether hat kein gesetzliches Pfandrecht an den Sachen des Aftermiethers, der Hauptmiether kann ihm jedoch sein Pfandrecht übertragen.
9. Der Vermiether hat ein Pfandrecht an den Sachen der gesammten Familie des Miethers.
10. Vom Pfandrecht des Vermiethers sind die der gesetzlichen Pfändung nicht unterliegenden Sachen nicht ausgeschlossen.

Die sub 1—10 genannten Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Pacht.

Korreferat des Oberforstmeisters Dr. Danckelmann

betreffend

Abschnitt II, Titel V, §§ 509—512, 522, 532, 537 eines Entwurfs zum bürgerlichen Gesetzbuche.

Ist der im Entwurfe angenommene Grundsatz „Kauf bricht Miethe" zu billigen, oder ist im Falle der rechtsgeschäftlichen Uebertragung des Eigenthums eines vermietheten oder verpachteten Grundstücks der Erwerber zu verpflichten, dem Miether oder Pächter die Ausübung seines vertragsmässigen Rechts bis zum Ablaufe der Mieth- oder Pachtzeit zu gestatten?

I. Bestimmungen des Entwurfs.

Der Entwurf bekennt sich zu der Rechtsauffassung, dass Miethe (Pacht) ein rein obligatorisches Verhältniss sei, und gelangt dadurch folgerichtig zu dem gemeinrechtlichen Rechtssatze „Kauf bricht Miethe". Indessen ist gegenüber der römisch-rechtlichen Auffassung, wonach der Erwerber eines vermietheten (verpachteten) Grundstücks den Miether (Pächter) jederzeit austreiben kann, einigen Milderungen Raum gegeben. Der Entwurf verpflichtet nämlich den Erwerber, sowohl dem Miether (Pächter) den vertragsmässigen Gebrauch des Grundstücks, als dem Vermiether (Verpächter) die diesem obliegenden Handlungen noch so lange zu gestatten, bis nach der an den Miether (Pächter) gerichteten Aufforderung zur Räumung des Grundstücks die gesetzmässige oder die vertragsmässige Kündigungsfrist abgelaufen ist (§ 509, Abs. 1).

Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt bei der Grundstücksmiethe der Regel nach drei mit den Kalenderquartalen übereinstimmende Monate, bei monatlich bezw. wöchentlich zahlbarem Miethszins $^1/_2$ Monat bezw. 1 Woche (§ 522), dagegen bei der Pacht 6 Monate vor Ablauf des Pachtjahrs (§ 537). Weitere Milderungen sind: Das Recht des Miethers (Pächters), die Aufforderung zur Räumung mit Erfolg zurückzuweisen, wenn der Erwerber nicht vor oder bei der Aufforderung eine seine Berechtigung kundgebende öffentliche Urkunde vorlegt, sodann das Recht des Miethers (Pächters), die von dem Vermiether (Verpächter) dem Erwerber auferlegte Verpflichtung zur Innehaltung des Mieths- (Pacht-) Vertrags für sich geltend zu machen (§ 512). Ausserdem steht dem Miether (Pächter) die Befugniss zu, bei der Aufforderung des Erwerbers zur Räumung von dem Mieths- (Pacht-) Vertrage sofort zurückzutreten (§ 509, Abs. 2). Dagegen enthält der Entwurf gegenüber dem in manchen gemeinrechtlichen Gebieten herrschenden Rechtszustande insofern eine Verschärfung, als dem Miether (Pächter) nicht gestattet ist, sein Mieth- (Pacht-) Recht durch Eintragung in das Grundbuch dinglich zu machen.

Die Bestimmungen des Entwurfs beschränken sich auf diejenigen Fälle, in denen as vermiethete (verpachtete) Grundstück durch Rechtsgeschäft von einem Dritten erworben ist.

Wenn der Erwerber von der ihm zustehenden Räumungsbefugniss Gebrauch macht und der Miether (Pächter) entgegen den Bestimmungen des Mieth- (Pacht-) Vertrags weichen muss, so hat er an den Vermiether (Verpächter) einen Anspruch auf Schadenersatz.

II. Geltendes Recht.

Zu unterscheiden sind die Rechtsgebiete, in denen der Grundsatz „Kauf bricht Miethe“ gilt, von denjenigen, in denen der entgegengesetzte Rechtssatz „Kauf bricht nicht Miethe“ herrscht.

Zu ersteren gehören die Länder und Landestheile des gemeinen Rechts. Der Singular-Successor des Vermiethers (Verpächters) ist an den Mieth- (Pacht-) Vertrag nicht gebunden, kann vielmehr kraft seines dinglichen Rechts von dem Miether (Pächter) die Herausgabe der gemietheten (gepachteten) Sache verlangen. Indessen sind nach 2 Richtungen hin in mehreren Landestheilen Abschwächungen des strengen römischen Rechts, wonach der Miether (Pächter) jederzeit ohne Kündigung räumen muss, eingeführt worden.

Einerseits soll nämlich die Räumung nur nach vorgängiger Kündigung und nach Ablauf einer gesetzlich näher bestimmten Frist erfolgen dürfen, so im Königreich Sachsen und in Bayern mit Ausschluss der Gebiete des französischen und des preussischen Rechts. Es ist dies derselbe Standpunkt, den sich der Entwurf angeeignet hat.

Andererseits ist die Eintragung des Mieth- (Pacht-) Rechts in das Grundbuch mit *der* Wirkung zulässig, dass der spätere Erwerber während der ganzen vertragsmässigen Mieth- (Pacht-) Zeit an den Mieth- (Pacht-) Vertrag gebunden ist. So im Königreich Sachsen, den Grossherzoglich Hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen, und in Folge von Einführung durch Preussische Gesetze in Neuvorpommern und Rügen (Gesetz vom 26. Mai 1873), in Schleswig-Holstein (Gesetz vom 27. Mai 1873) und im Bezirke des vormaligen Appellationsgerichts zu Cassel. Im Falle der Zwangsversteigerung hat jedoch die Eintragung die erwähnte Wirksamkeit nicht überall.

Die Eintragung hat für den Miether (Pächter) die gleiche Wirkung wie der Rechtssatz „Kauf bricht nicht Miethe.“ Der letztere hat sich in einigen Landestheilen (in Nassau, Braunschweig, Hamburg), die im Uebrigen dem gemeinen Rechte unterworfen sind, Bahn gebrochen. Ausserdem gilt dieser Rechtssatz in den beiden grossen Gebieten des preussischen Landrechts und des französischen Rechts.

Nach dem preussischen Landrecht erlangt das Mieth- (Pacht-) Recht durch die Uebergabe den Charakter eines dinglichen, gegen den neuen Eigenthümer verfolgbaren Rechts, ohne dass es der Eintragung in das Grundbuch bedarf.

Das preussische Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 hat daran nichts geändert, indem nach dessen § 12 Miethe und Pacht zur Dinglichkeit der Eintragung nicht bedürfen.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze „Kauf bricht nicht Miethe“ gilt jedoch im Falle der Zwangsversteigerung (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 21, § 350) und beim freihändigen Verkauf im Konkurse (Deutsche Konkurs-Ordnung vom

10. Februar 1877, § 17, Nr. 2.), ferner bei Enteignung (Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 § 11, 45.) und bei Gemeinheitstheilungen (Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 § 59) und Zusammenlegungen (Gesetz vom 2. April 1872 § 7.

Nach französischem Recht ist die Geltung des Rechtssatzes „Kauf bricht nicht Miethe", die sich auf Liegenschaften beschränkt, von der Bedingung abhängig, dass der Miether (Pächter) einen öffentlich beurkundeten, oder einen mit einem gewissen Datum versehenen Vertrag vorzulegen vermag. Der Rechtssatz gilt auch für den Fall der Zwangsversteigerung (Code civil, Artikel 1743—1751). Im Gebiete des rheinischen Rechts ist indessen die letztgedachte Bestimmung durch das Grundbuchgesetz vom 12. April 1888 § 36 aufgehoben.

In Uebereinstimmung mit dem Code civil ist der Gegenstand in dem Badischen Landrecht geregelt. Nach dem französischen auch in Elsass-Lothringen gültigen Gesetze vom 22. März 1855 sind die Bestimmungen des Code civil dahin ergänzt, dass Mieth- (Pacht-) Verträge für einen Zeitraum von mehr als 18 Jahren in das Hypothekenbuch eingetragen werden müssen, um gegen Dritte wirksam zu sein.

Auch in Belgien, Italien, Holland, Portugal, Schweden, Norwegen und England hat der Rechtsgrundsatz „Kauf bricht nicht Miethe" Gültigkeit.

III. Beurtheilung des Entwurfs.

Die Begründung des Entwurfs in den Motiven (Band II S. 384) ist kurz, kühl und im Wesentlichen formaler Natur. Sie stützt sich darauf, dass die Regelung des Grundsatzes „Kauf bricht nicht Miethe" in dem preussischen und französischen Rechte unvereinbar sei mit dem Prinzipien des Entwurfs sowohl über das Grundbuchrecht, als über die rein obligatorische Natur der Miethe und Pacht. Dem Grundbuchrechte, wie es der Entwurf §§ 828, 837 gestaltet habe, widerstreite es, dass der Miether ein dingliches Recht an dem Grundstücke *ohne* Eintragung erlange und der Erwerber ein Miethrecht anzuerkennen habe, über welches das Grundbuch keine Auskunft gebe. Der von dem Entwurfe festgehaltenen rein obligatorischen Natur des Mieth- (Pacht-) Rechts stehe die Auffassung des preussischen Landrechts, wonach das Recht zur Sache durch deren Besitz sich zu einem dinglichen Rechte gestalte, entgegen, eine Auffassung, die von dem Sachenrechte des Entwurfs nicht anerkannt sei. Allerdings falle das aus dem Grundbuchrechte hergeleitete Bedenken weg, wenn nach dem Vorgange anderer, neuerer Gesetzgebungswerke die Wirksamkeit des Mieth- (Pacht-) Rechts gegen den neuen Erwerber der Sache von der Eintragung der Sache in das Grundbuch abhängig gemacht werde.

Indessen bedeute dies einerseits einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Rechte des Vermiethers (Verpächters), während andererseits der beabsichtigte Schutz des Miethers (Pächters) kaum zu erwarten sei. Wenn nämlich die Eintragung von der Bewilligung des Eigenthümers abhängig sei, so werde dieser in der wirthschaftlich stärkeren Lage, die Bewilligung regelmässig nicht ertheilen. Aber auch ohne die Nothwendigkeit der Bewilligung würden die Umständlichkeit und die Kosten der Buchungen und Löschungen ebenso sehr dem allgemeinen Gebrauche der Buchung entgegenwirken, wie deren allgemeiner Gebrauch zu einer schädlichen Ueberfüllung des Grundbuchs führen würde.

Gegenüber diesen Ausführungen dürfte darauf hinzuweisen sein, dass in erster Linie nicht die juristische Konstruktion, sondern die Bedürfnisse des Lebens für die Rechtsgestaltung entscheidend sind, dass sich das neuere Grundbuchrecht in Preussen, welches sich im Wesentlichen mit dem Grundbuchrechte des Entwurfs deckt, als wohl vereinbar mit der Dinglichkeit des Mieth- (Pacht-) Rechts auch ohne Eintragung erwiesen hat, und dass namentlich aus dieser Dinglichkeit nachtheilige Folgen für die Verkehrssicherheit und den Realkredit nicht erwachsen sind, auch füglich nicht erwachsen können, weil der Mieth- (Pacht-) Besitz, welcher allein die Dinglichkeit verleiht, offenkundig ist und dem Erwerber des Grundstücks bei einiger Umsicht nicht entgehen kann. Dass der Eintragung die in den Motiven erwähnten Bedenken beiwohnen, kann zugegeben werden, obgleich die Zweckmässigkeit der Eintragung, wenigstens für wichtigere Fälle, auf Grund der damit gemachten Erfahrungen von berufener Seite behauptet wird. Die Eintragung kann aber entbehrt werden, wenn an der Dinglichkeit des Mieth- (Pacht-) Rechts festgehalten wird.

Erwähnt wird noch in den Motiven (S. 385 a. a. O.), dass nach den Erfahrungen auf denjenigen Rechtsgebieten, in welchen die Rechte des Miethers in ähnlicher Weise wie im Entwurfe geregelt seien, diese Regelung zur Beseitigung aller aus dem Grundsatze „Kauf bricht Miethe“ zu besorgenden Uebelstände vollkommen ausreichen. In der That ist diese Ansicht in den Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths 1889 von mehreren Seiten, für Württemberg, Neuvorpommern, Bremen, Bayern, Hannover bestätigt worden. Auch MIQUEL hat sich in gleichem Sinne ausgesprochen. Indessen ist von den betr. Rednern darauf hingewiesen, dass in den erwähnten gemeinrechtlichen Gebieten stets besondere, den Pächter schützende Vereinbarungen in den Pacht-Verträgen getroffen würden, wohin namentlich gehörte, dass der Verkäufer den Käufer verpflichte, in den Pachtvertrag einzutreten. Gerade in dieser Thatsache dürfte ein Beweis für die durch das öffentliche Bewusstsein anerkannte Nothwendigkeit liegen, die Pacht (Miethe) nicht durch Kauf aufzuheben. Was sich durch den gemeinen Gebrauch als Regel gebildet hat, sollte auch durch das Gesetz zur Regel erhoben werden.

Die eigentlich entscheidenden sachlichen Gesichtspunkte, welche die Wirksamkeit der beiden gegensätzlichen Rechtsgrundsätze in Bezug auf Gerechtigkeit und Sittlichkeit, auf Wirthschaft und Gesellschaft, sowie ihren Zusammenhang mit der nationalen Rechtsentwickelung beleuchten, haben die Motive nicht in den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen. Ihre Würdigung führt zu folgenden Ergebnissen:

Der Grundsatz „Kauf bricht Miethe“ ist ungerecht. Er wird den berechtigten Interessen des Miethers (Pächters) nicht gerecht.

Der Rechtssatz billigt einen Wort- und Rechtsbruch. Er verletzt den obersten Grundsatz des auf Treue und Glauben beruhenden Vertragsrechts. Er nimmt die gesetzgebende Gewalt in Anspruch, um Vertragsbrüche zu schützen. Er verschafft dem Verkäufer einen rechtswidrigen Gewinn zum Schaden des ausgetriebenen Miethers und Pächters. Der Miether, welcher seine Einrichtung der Wohnung angepasst hat, in der Nähe seiner Arbeitsstelle wohnt, das gemiethete Geschäftslokal durch Fleiss und Geldopfer zur Blüthe gebracht hat, wird empfindlich geschädigt. Der Pächter, welcher viel Geld und Arbeit auf das gepachtete Grundstück verwendet hat, verliert Mühe

und Zeit und Geld. Die Vertreibung macht ihn erwerbslos. Sein Vermögen ist bei Zahlungsunfähigkeit des Verpächters verloren, es fehlt ihm an Gelegenheit und Mitteln, eine neue Pachtung zu übernehmen.

Zudem widerspricht der Rechtssatz dem naturrechtlichen Grundsatze, dass Niemand mehr Recht auf einen andern übertragen kann, als er selber hat.

Unter diesen Umständen ist es nicht wohl begreiflich, wie die Motive zu dem Ausspruche gelangen können, dass der von dem Entwurfe eingeschlagene Mittelweg dem Interesse des Grundbuchsystems und des Miethers (Pächters) in gleicher Weise gerecht werden (Motive a. a. O. S. 385). Die von dem Entwurfe vorgeschriebenen Kündigungsfristen beseitigen die Benachtheiligung des Miethers und Pächters nicht. Wenn die Motive darauf hinweisen, dass der Vermiether (Verpächter) wegen der ihm drohenden Verantwortung die dringendste Veranlassung habe, nicht ohne einen, die Rechte des Miethers (Pächters) schützenden Vorbehalt zu veräussern, und dass die Veräusserung deshalb nur ausnahmsweise eintreten werde: so trifft diese Voraussetzung jedenfalls bei gewissenlosen Vermiethern und Verpächtern nicht zu. Zu Gunsten des Rechtsgrundsatzes wird sogar häufig angeführt, dass der Vermieter (Verpächter) freie Hand behalten müsse, um eine vortheilhafte Gelegenheit zum Verkaufe nicht unbenutzt zu lassen. Diese Rücksicht wird dem Vermiether (Verpächter) in der Regel wichtiger erscheinen, als die Rücksicht auf den Miether (Pächter) und auf die ihm selbst drohende Verantwortung, über die er sich um so leichtsinniger hinwegsetzt, je leichter er es mit der Gerechtigkeit nimmt.

Der Anspruch auf Schadenersatz kann dem Miether (Pächter) nicht genügen. Die Nachtheile und Unannehmlichkeiten vertragswidriger Ausweisung sind zum grössten Theile unschätzbar. Der Miether (Pächter) will nicht Geld und Prozesse, sondern Garantie ruhigen Besitzes. Wenn der Vermiether (Verpächter) sich vermögenslos gestellt hat, ist jeder Ersatzanspruch hinfällig.

In den Motiven wird auch auf das Auskunftsmittel hingewiesen, dass der Miether (Pächter) sich bei Abschluss des Mieths- (Pachts-) Vertrages von dem Vermiether (Verpächter) mit dem Grundstücke Hypothek für die aus der Nichterfüllung des Vertrages entstehenden Ansprüche bestellen lassen könne (Motive a. a. O. S. 385).

Professor Dr. ECK bemerkt über diesen Vorschlag, er sei „so scharfsinnig erdacht, dass er beinahe schon etwas ungereimt werde. Abgesehen von der Künstlichkeit und der Kostspieligkeit dieser Massregel, werde sich der wirthschaftlich stärkere Theil zu einer derartigen Belastung seines Grundstücks mit Kautionshypotheken nicht verstehen“.

Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentages 1888, Bd. II, S. 243.

Auch von der in den Motiven weiter vorgeschlagenen Sicherungsmassregel der Bestellung eines Erbbaurechts wird von dem Pächter wohl kaum Gebrauch gemacht werden.

Der Rechtssatz „Kauf bricht Miethe“ ist ein *Beförderungsmittel spekulativer Unredlichkeit.* Die Miethspreise werden gesteigert, um vortheilhaft zu verkaufen. In Berlin hat der Häuserwucher vor mehr als 100 Jahren den ersten Anstoss zur Einführung des landrechtlichen Grundsatzes „Kauf bricht nicht Miethe“ in dem Hofreskripte vom 17. April 1760 gegeben.

Der Satz: „Kauf bricht Miethe“ *ist kulturschädlich.* Die Nachtheile des häufigen Wohnungswechsels finden in dem alten Sprüchworte: „Dreimal ver-

zogen ist so schlimm wie einmal abgebrannt" einen entsprechenden Ausdruck. Bei Pachtungen verhindert er intensive Wirthschaft, Gutsverbesserungen, Anschaffung guter Viehstämme, Beschaffung neuer Maschinen und Geräthe, die nur bei längeren Pachtperioden und gesichertem Pachtbesitze Anwendung finden. Raubbau, infolgedessen Entwerthung des Gutes und schliesslich auch Sinken der Pachtzinsen zum Nachtheile des Verpächters sind die unausbleiblichen Folgen. Die Aussprüche volkswirthschaftlicher Schriftsteller ROSCHER, SCHÄFFLE, ENGEL u. s. w. lassen darüber keinen Zweifel. THAER bezeichnet: „Das Gut als des Eigenthümers Gattin, des Pächters Maitresse, die aber um so mehr der Gattin gleichgestellt werde, je länger die Verbindung mit dem Gute dauere".

Siehe Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentages, II. Band, S. 238.

Der Rechtssatz birgt in sich eine soziale Gefahr.

Er steigert die Wohnungsnoth und Wohnungesorge und „entzieht damit der Arbeiterbevölkerung den einzig festen Daseinsboden der Heimstätte unter den Füssen weg, indem er sie der Habsucht des Vermiethers und Ankäufers Preis giebt". Er nimmt dem Kleinpächter die Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst. Er vertreibt die ländlichen Arbeiter vom Lande in die Grossstädte und macht sie dort heimathlos. Die Sesshaftigkeit wird durch ihn untergraben. Die Missachtung des Grundeigenthums, welches der grossen Masse der Nichteigenthümer Heimath uud Arbeitsfeld gewähren soll, wird in die Massen getragen; die soziale Unzufriedenheit wird vermehrt und von Staatswegen genährt, und das Alles in einer Zeit, wo die soziale Gesetzgebung den Armen und Bedrängten mit grossen allgemeinen Opfern zu Hülfe zu kommen bemüht ist. Das sind Gegensätze des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, die sich schlechterdings nicht vereinbaren lassen.

„Kauf bricht Miethe" ist kein Deutsches Recht. Zeitpacht und Hausmiethe traten zwar ehedem in Deutschland nur selten und spät hervor. Allein wer immer auf Grund eines Rechts ein Gut und dessen Nutzung besass, hatte zugleich die Gewähr und damit ein dingliches Recht und den damit verbundenen Rechtsschutz. Der Satz „Kauf bricht *nicht* Miethe" (huere gaet vor coop) enthält gutes, altes, deutsches Recht.

GIERKE, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs. 1889. S. 75.

„Es wäre eine eigenthümliche Ironie des Schicksals, wenn, nachdem der germanische Gedanke der Selbstständigkeit der Miethe sich fast die ganze Welt erobert und das römische Recht in seiner Heimath verdrängt hat, wir in Deutschland veralteter Schulweisheit zu Liebe zum römischen Rechte zurückgeführt würden."

Gutachten des Prof. Dr. FISCHER-Greifswald in den Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentags. 1888. S. 448.

Rücksichten der Gerechtigkeit, sittliche Erwägungen, Gründe der Volkswirthschaft, der Sozialpolitik und der geschichtlichen Rechtsentwickelung in Deutschland sprechen für den Rechtsgrundsatz „Kauf bricht nicht Miethe", unter dessen Herrschaft $^2/_3$ der Gesammtbevölkerung des Deutschen Reichs leben und sich wohl befinden, und für dessen einheitliche Einführung sich in neuester Zeit sowohl der deutsche Landwirthschaftsrath, als einstimmig der Deutsche Juristentag ausgesprochen haben.

IV. Schlussergebniss.

In Uebereinstimmung damit wird vorgeschlagen:

Den im Entwurfe angenommenen Rechtsgrundsatz „Kauf bricht Miethe“ zu verwerfen und ihn im Falle einer rechtsgeschäftlichen Uebertragung eines vermietheten oder verpachteten Grundstücks durch den Rechtsgrundsatz „Kauf bricht *nicht* Miethe“ zu ersetzen.

Referat des Geheimen Regierungsraths Paschke

betreffend

die Vorschriften im § 722 Absatz 2 des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches.

Buch II, Abschnitt III, Titel 2.

I. Liegt in der Vorschrift des Absatz 2 des § 722 des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches eine Verschärfung der Schadensersatzpflicht gegenüber dem bestehenden Rechte, insbesondere auch mit Rücksicht auf den Begriff der Fahrlässigkeit und mit Rücksicht auf die Vorschriften über die Verhaftung für Handlungen Anderer?

II. Steht die obige Vorschrift dem Interesse der Landwirthschaft entgegen?

Nachdem im ersten Absatze des § 722 des Entwurfes bestimmt worden ist, dass, wer aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit einen Anderen durch eine widerrechtliche Handlung tödtet, die Kur- und Beerdigungskosten zu tragen hat, lautet der Absatz 2:

„Ist durch den Tod ein an die Person des Getödteten geknüpftes Vermögensrecht erloschen oder der Erwerb eines Vermögensrechtes verhindert, welches der Getödtete erworben haben würde, wenn seine muthmassliche Lebensdauer nicht verkürzt worden wäre, so ist er in seinem Vermögen insoweit als beschädigt anzusehen, als sein Nachlass durch den vorzeitigen Tod eine Verminderung erfahren hat. Der Schuldige ist zum Ersatze dieses Schadens nach Massgabe des § 704 Absatz 2 verpflichtet.“

Die Vorschrift bezieht sich hauptsächlich auf das Erlöschen eines Niessbrauchs oder eines Leibrentenrechtes und auf den verhinderten Erwerb einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses.

I. In beiderlei Hinsicht bestand bisher weder nach Gemeinem noch nach Preussischem Recht ein Entschädigungsanspruch der Erben des Getödteten.

Das Reichsgericht führt in einer Entscheidung vom 5. Januar 1881 (Bd. 3 S. 320) aus:

Die lex Aquilia gewähre im Falle der Tödtung eines freien Menschen anderen Personen überhaupt keinen Anspruch auf Entschädigung Indessen

sei im Gemeinen Rechte durch den Gerichtsgebrauch den unversorgten Kindern, sowie der Wittwe des Getödteten, wenn sie durch die Tödtung ihres Versorgers beraubt worden sind, ein Recht auf standesmässigen Unterhalt gegen den Schuldigen eingeräumt.

Nach dem Preussischen Allgemeinen Landrecht hätten im Falle der widerrechtlichen Tödtung eines Menschen, abgesehen von der Erstattung der Kur-, Begräbniss- und Trauerkosten, die Wittwe und die Kinder des Getödteten, sowie diejenigen Personen, welche nach den Vorschriften der Gesetze Unterhalt von dem Getödteten zu fordern berechtigt gewesen wären, einen Anspruch auf Unterhalt, bezw. Erziehung und Ausstattung, gegen den Schuldigen. Andere hätten einen solchen Anspruch nicht. Die §§ 98 bis 108 ALR. I. 6 deuteten in keiner Weise an, dass ausser den dort erwähnten Personen auch noch anderen ein Anspruch auf Entschädigung zugestanden werden solle; überdies werde durch die Materialien bestätigt, dass das Allgemeine Landrecht bei der Frage, welche Angehörigen im Falle einer widerrechtlichen Tödtung Schadensersatz zu verlangen berechtigt sind, nicht von dem Gemeinen Rechte habe abweichen wollen.

Hiernach liegt in der Vorschrift des Absatz 2 des § 722 des Entwurfes eine Verschärfung der Schadensersatzpflicht und zwar um den ganzen Inhalt der Vorschrift.

Eine Fahrlässigkeit liegt nach § 144 des Entwurfes vor, wenn nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters angewendet wird.

Das Gemeine Recht kennt bei Schadenszufügungen durch unerlaubte Handlungen keine Grade des Versehens, während das Allgemeine Landrecht die Ersatzpflicht danach vielfach abstuft. Doch muss bei einer widerrechtlichen Schadenszufügung aus nur mässigem Versehen nach §§ 12, 13 ALR. I. 6 auch ein solcher entgangener Gewinn ersetzt werden, den der Beschädigte durch den gewöhnlichen Gebrauch desjenigen, woran er gekränkt worden, erlangt haben würde, wenn die Kränkung nicht vorgefallen wäre.

Aus dem in den Motiven des Entwurfes Bd. 1 S. 279 näher erläuterten Begriffe der Fahrlässigkeit dürfte daher nicht noch eine weitere Verschärfung der Vorschrift des Absatz 2 des § 722 herzuleiten sein.

Ebensowenig aus den Vorschriften der §§ 710 bis 712 über die Verhaftung für Handlungen Anderer.

Letztere Vorschriften lauten:

§ 710 Derjenige, welcher kraft des Gesetzes über einen Anderen die Aufsicht zu führen verpflichtet ist, haftet für den Ersatz des von dem Andern einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schadens, wenn er seine Aufsichtspflicht verletzt hat und bei Erfüllung derselben der Schaden nicht entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht für den durch das Gesetz Verpflichteten übernommen hat.

§ 711. Wer einen Anderen zur Verrichtung einer oder mehrerer Handlungen bestellt, ist denselben zu beaufsichtigen verpflichtet, wenn und soweit es die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters erfordert.

Wird diese Pflicht verletzt, so haftet der Aufsichtspflichtige nach Massgabe des § 710 Absatz 1 für den Ersatz des Schadens, welchen die bestellte Person durch eine in Ausführung ihrer Verrichtungen begangene unerlaubte Handlung einem Dritten zugefügt hat.

§ 712. Wer einen Anderen zur Verrichtung einer oder mehrerer Handlungen bestellt, ist eine hierzu geeignete Person auszuwählen verpflichtet. Wird diese Pflicht verletzt, so findet die Vorschrift des § 711 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Die Motive Bd. 2 S. 734 ff. weisen nach, dass dies im Wesentlichen auch der Standpunkt des Gemeinen und des Preussischen Rechtes ist. Im Einzelfalle bleibt dem richterlichen Ermessen allerdings ein grosser Spielraum, ob die, die Verhaftung für Handlungen Anderer bedingende Pflichtverletzung anzunehmen ist oder nicht, was aber auch bisher nicht anders war, wie die vielen darüber ergangenen Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe zeigen.

II. Es wird nicht darauf ankommen, ob die Landwirthschaft bei der Anwendung der Vorschrift des Absatz 2 des § 722 des Entwurfes verhältnissmässig mehr oder weniger betheiligt sein mag, als andere Betriebe; jedenfalls rechtfertigt der Umstand des nicht gerade seltenen Vorkommens von Betriebsunfällen mit tödtlichem Ausgange die Erörterung der Angemessenheit der Vorschrift auch in landwirthschaftlichen Kreisen.

Die Motive Bd. 2 S. 776 werfen zunächst die Frage auf, ob, wenn durch den Tod ein an die Person des Getödteten geknüpftes Vermögensrecht erloschen oder wenn der Erwerb eines Vermögensrechtes verhindert worden ist, welches der Getödtete erworben haben würde, wenn seine muthmassliche Lebensdauer nicht verkürzt worden wäre, (die beiden im Absatz 2 des § 722 des Entwurfes entschiedenen Fälle) dadurch der Getödtete selbst in seinem Vermögen als beschädigt anzusehen ist oder ob es sich in diesen Fällen um eine Beschädigung seiner Erben handelt.

Sie bemerken dann, dass an der Hand der allgemeinen Grundsätze des Entwurfes sich die Auffassung vertreten lasse, dass der Getödtete selbst in den betreffenden Fällen einen Vermögensschaden nicht habe erleiden können, vielmehr nur eine Beschädigung seiner Erben denkbar sei, indem die Tödtung eine Verminderung der Erbschaft bewirkt habe. Bei dieser Auffassung würden die Erben in Ansehung einer solchen Beschädigung als Dritte erscheinen, der Anspruch auf Schadensersatz ihnen mithin nicht aus der Person des Erblassers, sondern als ein eigener, selbstständiger Anspruch zustehen.

Dieser Auffassung setzen die Motive vom Standpunkte des Gesetzgebers folgende Einwände entgegen.

Zunächst drohe sie, den Erben alle Ersatzansprüche zu entziehen, weil meist ungewiss und unerweislich (das Wort „unvermeidlich“ in den Motiven dürfte ein Druckfehler sein) bleibe, dass sie auch dann, wenn der Erblasser nicht getödtet wäre, dessen Erben geworden sein würden.

Weiter würden die Ersatzansprüche der Erben nicht als Bestandtheil des Nachlasses sich betrachten lassen, folglich weder zu Gunsten der Nachlassgläubiger, noch bei Berechnung der Erbschaftssteuer in Anschlag kommen dürfen.

Endlich ergebe sich das noch weit anstössigere Resultat, dass, obschon in den Rechtskreis des Erblassers durch die That widerrechtlich eingegriffen sei, gleichwohl die Erben nur den Ersatz des voraussehbaren Schadens würden verlangen können.

Für das Gesetz empfehle sich daher ohne Zweifel ein anderer Standpunkt, nämlich der, dass nicht die Erben als unmittelbar beschädigt anzusehen seien, sondern der Erblasser es sei, welcher durch die Verringerung der Erbschaft

den Schaden erlitten habe und dessen Ansprüche auf die Erben nur übergehen.

Dieser Standpunkt lasse sich auch juristisch vertreten: die Verletzung gehe der Tödtung voraus; die erstere sei die wahre Ursache der fraglichen Vermögensverminderung, sie sei noch während des Lebens des Getödteten eingetreten, so dass dieser auch als derjenige erscheine, welcher den in der Verminderung der Erbschaft sich manifestirenden Schaden erlitten habe.

Für das Gesetz komme es indessen nicht entscheidend darauf an, ob die vorstehende Deduktion juristisch sich halten lasse; entscheidend sei, dass ihr Resultat als das allein sachgemässe erscheine.

Die Beantwortung der Frage, ob in den beiden Fällen der Getödtete selbst schon einen Vermögensschaden erlitten hat, wird sich nicht vermeiden lassen; die Motive gehen ihr aus dem Wege durch den Hinweis auf das Sachgemässe der Vorschrift des Entwurfes. Eine Vorschrift, die einen Schadensersatz zuspricht, wo eine Schadenszufügung nicht stattgefunden hat, würde aber wohl nicht als sachgemäss gelten können.

Nun fällt zwar die die Tödtung herbeiführende Verletzung noch in die Lebenszeit des Getödteten, die behandelten Rechtsverhältnisse erleiden indess nicht schon zur Zeit der Verletzung, sondern erst mit dem Eintritt des Todes eine Aenderung; zu keiner Zeit zwischen beiden, vielleicht weit von einander entfernt liegenden Zeitpunkten würde man schon eine Vermögensminderung annehmen und etwa dem Verletzten eine Schadensklage zugestehen können. Klagen die Erben, so werden sie nachweisen müssen, dass *ihnen* ein Schaden zugefügt worden, und hier hilft ihnen der Entwurf durch eine, die allgemeinen Vorschriften ergänzende Fiktion; es soll der Getödtete in seinem Vermögen insoweit als beschädigt angesehen werden, als sein Nachlass durch den vorzeitigen Tod eine Verminderung erfahren hat. Diese Verminderung stellt den den Erben zugefügten Schaden dar.

Für die Beurtheilung der gesetzgeberischen Angemessenheit der Fiktion wird zu erörtern sein, ob die Einwände der Motive gegen die entgegengesetzte, sich lediglich auf die allgemeinen Grundsätze stützende Auffassung begründet und von Erheblichkeit sind.

Richtig ist, dass die Erben nach letzterer Auffassung meist keine Ersatzansprüche werden geltend machen können, weil sie nicht darzuthun vermögen, dass sie auch, wenn der Erblasser nicht getödtet wäre, dessen Erben geworden sein würden. Können sie es nicht darthun, so haben sie in Wirklichkeit keinen Schaden erlitten und gründen ihre Ansprüche nur auf nicht zu berücksichtigende willkürliche Annahmen.

Die Gläubiger des Getödteten und der Steuerfiskus haben Forderungen aus dem Nachlasse nur, wenn der Getödtete selbst schon Entschädigungsansprüche zu machen hatte; ihretwegen kann man ihm nicht solche Ansprüche beilegen, wo er sie nicht aus Rechtsgründen schon hatte.

Ebenso wenig dürfte das letzte Bedenken anstössig sein. Die vorsätzliche oder fahrlässige Tödtung ist ein Eingriff in den Rechtskreis des Getödteten, aber sie verfällt an erster Stelle dem Strafrichter und hat nur nebenher civilrechtliche Folgen, die nach den Grundsätzen des Civilrechts zu beurtheilen sind; ob dabei jeder Schaden oder nur der voraussehbare zu vergüten ist, muss naturgemäss nach dem Verhältnisse zwischen dem Tödtenden und den etwa geschädigten Erben des Getödteten beurtheilt werden.

Es fehlt somit ein ausreichender Grund dafür, es bei den mit dem bisherigen Rechte übereinstimmenden allgemeinen Vorschriften des Entwurfs in der Anwendung auf die beiden behandelten Fälle nicht zu belassen.

Die Aenderung im § 722 dürfte aber auch dem Rechtsgefühle bei weiterer Erwägung ihrer möglichen Anwendung in manchen Fällen kaum entsprechen. Durch seinen früheren Tod geht der Erblasser selbst zwar des Genusses zukünftiger Vermögensvortheile verlustig, seine Erben dagegen gelangen vorzeitig in den Besitz seines Vermögens; oft werden Personen dadurch seine Erben, die es sonst überhaupt nicht geworden wären. Die in dieser Hinsicht völlig unsicheren Verhältnisse lassen es geboten erscheinen, sie zu nehmen, wie sie zur Zeit des Todes gerade liegen und von allen mehr oder weniger gewagten Berechnungen, wie es hätte werden können, abzusehen.

Die Vorschrift des Entwurfes sieht den Getödteten als den Geschädigten an; daraufhin geht das durch Hinzufügung des Werthes der entgangenen Erbschaft eines Dritten wieder hergestellte Vermögen des Getödteten auf seinen Erben über. Dieser Erbe aber beerbt vielleicht auch den Dritten als Substitut des Getödteten oder als Haupterbe des Dritten. Auf diese Weise erbt er doppelt, was nicht sein würde ohne den Zusatz des Entwurfes.

Es dürfte sich empfehlen, die Vorschrift des Absatz 2 des § 722 des Entwurfes zu streichen.

Referat des Regierungs-Raths Schmiedeck

betreffend

den Ausschluss des Wasserrechts von der Regelung durch den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist es im Interesse der Landwirthschaft zu billigen, dass das Wasserrecht auch in seinem privatrechtlichen Theile von der Regelung durch den Entwurf ausgeschlossen wird?

Der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich bestimmt im:

Artikel 39.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrechte angehören, mit Einschluss des Mühlenrechtes, des Flötzrechtes und des Flössereirechtes, sowie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flussbetten.

Artikel 40.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Deich- und Sielrechte angehören.

In den Motiven zum Einführungsgesetze (Seite 161) wird bezüglich der im Artikel 39/40 behandelten Materien zunächst auf die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch verwiesen und hinzugefügt:

„Der Ausdruck „Wasserrecht" hat einen feststehenden Sinn und dient zur genügenden Begrenzung des Vorbehalts. Der Deutlichkeit wegen ist indessen auf gewisse Kategorien von Vorschriften, als dem Gebiete des Wasserrechtes angehörend, ausdrücklich hingewiesen. Ein solcher Hinweis darf insbesondere in Ansehung der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flussbetten nicht fehlen.

Ob das Deichrecht und Sielrecht passender Weise dem Begriffe des Wasserrechtes unterstellt werden kann, ist zweifelhaft. Es empfiehlt sich daher die Aufnahme eines besonderen Vorbehaltes."

Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches verweist in einer Anmerkung zur Ueberschrift des dritten Buches „Sachenrecht" bezüglich des Ausschlusses des Wasserrechts und einiger anderer hier nicht interessirender Materien auf das Einführungsgesetz. In den Motiven wird hierzu zunächst im Allgemeinen bemerkt (Band 3 Seite 4/5):

„Der Grund, weshalb keine dieser Rechtsmaterien in dem Entwurfe geordnet wird, liegt in der Aufgabe, welche das bürgerliche Gesetzbuch zu lösen hat. Diese Aufgabe besteht in der Herstellung eines einheitlichen Privatrechtes für das Deutsche Reich, erstreckt sich mithin an sich nicht auf das öffentliche Recht. Freilich haben beide Gebiete mancherlei Berührungspunkte, so dass einzelne Eingriffe in das öffentliche Recht sich nicht vermeiden lassen. Allein die Regelung geschlossener Theile dieses Gebietes in dem bürgerlichen Gesetzbuche würde über den Zweck, welchem letzteres zu dienen bestimmt ist, hinausgehen. Ferner bringt es die Rücksicht auf das praktische Bedürfniss, welches durch die gegenwärtige Kodifikation befriedigt werden soll, mit sich, dass diejenigen Rechtstheile, bezw. Rechtsinstitute ausgeschieden werden, welche eine rein lokale oder eine nur vorübergehende Bedeutung haben, indem sie entweder so eng mit den örtlichen Verhältnissen zusammenhängen, dass sie der angemessenen Regelung für einen grösseren Bezirk überhaupt widerstreben, oder aber dem Rechtsbewusstsein weiterer Kreise der Bevölkerung entschwunden sind."

In Ansehung des Wasserrechts fügen die Motive noch speziell hinzu:

„Das Wasserrecht, das Deich- und Sielrecht ..... können im Einzelnen nur nach dem Bedürfnisse und den geschichtlich gegebenen Verhältnissen grösserer oder kleinerer Bezirke geregelt werden. Eine mehr als lokale Bedeutung hat die Art und Weise dieser Regelung nicht. Auch bildet der meist polizeiliche Inhalt der einschlägigen Vorschriften ein weiteres Hinderniss der Kodifikation." (Vgl. auch Motive Band 3 Seite 301 ff.)

Die Gründe, welche die Kommission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches dazu geführt haben, das Wasserrecht aus dem Rahmen ihrer Arbeiten auszuscheiden, geben vom Standpunkte der Landwirthschaft aus zu schwerwiegenden Bedenken Veranlassung.

Die Frage einer einheitlichen Regelung des Wasserrechts ist bis jetzt, soweit bekannt, deshalb zurückgestellt worden, weil sich nicht übersehen liess, welche Stellung das deutsche bürgerliche Gesetzbuch zu dieser Frage einnehmen

werde. Dass die mit der Bearbeitung des Gesetzbuches betraute Kommission dieser Frage nicht von vornherein ablehnend gegenüber gestanden hat, ergiebt der Kommissonsbeschluss vom 22. September 1874, welcher dahin ging,

> „der Landesgesetzgebung *innerhalb näher zu erwägender Grenzen* Raum zu lassen für das Wasserrecht einschliesslich des Mühlen-, Flötz- und Flössereirechts, das Deich- und Sielrecht u. s. w.“ (vgl. Archiv für Bürgerliches Recht von KOHLER und RING Band I Seite 156 u. 170).

Die Grenzen, in welchen sich die Kodificirung des Wasserrechts vom Standpunkte des bürgerlichen Gesetzbuchs aus zu bewegen hat, fallen im Wesentlichen mit den verschiedenen Aufgaben des Privatrechts und des öffentlichen Rechts zusammen. Das bürgerliche Gesetzbuch hat nur gemeines Privatrecht zu enthalten, Fragen öffentlich-rechtlicher Natur scheiden also von selbst bei der Kodificirung aus.

Unter Festhaltung dieses Standpunktes sind von berufener Seite für die Regelung der privatrechtlichen Theile des Wasserrechts folgende allgemeinen Grundsätze aufgestellt worden:

1. „Das Maass der Hoheits- und Eigenthumsrechte an den Gewässern, welche sich die einzelnen Staaten zuschreiben, darf nicht beschränkt werden. Die Grundlage jeder Wassergesetzgebung bildet das Rechtsverhältniss des Wassers als bewegliche Sache und die Rechtsverhältnisse am wasserbedeckten Grundstücke. Diese Grundlage ist zur Zeit bei der Verschiedenheit der Privatrechtsnormen eine verschiedene. In dieser Beziehung muss eine Aenderung eintreten. Die *privatrechtliche* Grundlage muss für alle Wassergesetzgebungen eine gemeinsame werden. Inwieweit *im öffentlichen Interesse* eine Ausschliessung oder Beschränkung des Privateigenthums am Wasser und an den wasserbedeckten Grundstücken geboten ist, muss der Beurtheilung der einzelnen Landesgesetzgebungen überlassen werden.

2. Das Recht am Wasser und das Recht am wasserbedeckten Grundstücke sind scharf von einander zu scheiden. Ein Privateigenthum am Wasser ist nur an derjenigen Wassermasse denkbar, welche in Brunnen, Teichen, Cisternen oder anderen Behältern eingefangen ist, bei frei fliessendem Wasser aber der Natur der Sache nach ausgeschlossen.

3. Wo eine Berechtigung zur Zueignung und Benutzung des ein Grundstück bedeckenden Wassers in Frage kommt, da ist Gegenstand nicht die Wassermenge als bewegliche Sache, sondern das Grundstück. Die Wasserbedeckung ist eine *Eigenschaft* des gewöhnlich nach ihr als Strom, Fluss, Bach, See, Teich bezeichneten Grundstücks und diese Eigenschaft kann Anlass geben, durch Vertrag oder Gesetz besondere Rechtsverhältnisse zu schaffen. Eine solche besondere Gestaltung der Rechtsverhältnisse der wasserbedeckten Grundstücke ist dann angezeigt, wenn wirthschaftliche oder polizeiliche Interessen eine über das gewöhnliche Mass der nachbarrechtlichen Beschränkung hinausgehende Beschränkung und Belastung des Grundeigenthums oder die Ausschliessung des Privateigenthums verlangen. Das Grenz- und Nachbarrecht ist in seiner vollen Anwendung nicht behindert, auch wenn auf der Grenze ein Fluss oder See liegt. Das Wasserrecht ist ein Ausnahmerecht; wo dasselbe schweigt, tritt die gewöhnliche Beurtheilung ein.

4. Für das Rechtsschicksal der Gewässer ist der Unterschied zwischen Ausschliessung und blosser Beschränkung des Privateigenthums massgebend. Ist das Privateigenthum nicht gänzlich ausgeschlossen, so kann dasselbe nur

beschränkt oder belastet sein. Wasserbedeckte Grundstücke, an welchen das Privateigenthum ausgeschlossen ist, sind öffentliche Gewässer, alle übrigen wasserbedeckten Grundstücke Privatgewässer. Die Ausschliessung des Privateigenthums bei öffentlichen Gewässern hat eine negative und positive Wirkung, je nachdem der Staat räumliche Bezirke aus dem Privateigenthum und Privatverkehr ausscheidet oder Nutzungsbefugnisse (Gemeingebrauch oder behördliche Konzession) einräumt. Inwieweit es bei öffentlichen Gewässern angemessener ist, mit einem begrenzten Rechte sich zu begnügen oder die ausschliessliche Sachherrschaft für den Staat oder eine andere öffentliche Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen, ist eine von der Verwaltungs-Gesetzgebung zu beantwortende Frage.

5. Wenn in den Wassergesetzgebungen der vom Wasser verlassene Boden der fliessenden Gewässer (Anlandung, Insel, verlassenes Flussbett) gänzlich den Anliegern überlassen ist, ist das Privateigenthum an den wasserbedeckten Grundstücken nicht als ausgeschlossen, sondern nur als im öffentlichen Interesse beschränkt und belastet zu behandeln.

6. Privatflüsse sind diejenigen Flüsse, an denen die Wasserbedeckung das Eigenthum nicht ausschliesst, bei denen also Privatgrundstück an Privatgrundstück sich anschliesst. Das Eigenthum an denselben steht also den Anliegern zu, ist aber im öffentlichen Interesse Beschränkungen unterworfen.“

Frägt man sich nun, inwieweit der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches diesen allgemeinen Gesichtspunkten Rechnung trägt, so ist das Ergebniss ein überraschendes. Die wasserrechtlichen Vorschriften des Gesetzbuches beschränken sich auf drei Paragraphen folgenden Inhalts:

§ 786: „Ein Erdkörper, welcher durch Naturgewalt von einem Grundstücke losgerissen und mit einem anderen Grundstücke vereinigt ist, wird ein wesentlicher Bestandtheil des letzteren, wenn entweder seine Unterscheidung von diesem Grundstücke nicht mehr möglich ist, oder wenn die Vereinigung ein Jahr bestanden hat, ohne dass der Eigenthümer oder ein sonstiger Berechtigter sein Recht an dem Erdkörper durch Erhebung der Klage geltend gemacht hat“.

§ 856: „Der Eigenthümer eines Grundstücks hat den in Folge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindenden Wasserabfluss von einem anderen Grundstücke zu dulden. Die abweichenden Vorschriften der Landesgesetze bleiben unberührt“.

§ 890: „Wird eine bewegliche Sache durch Verbindung mit einem Grundstücke ein wesentlicher Bestandtheil desselben, so geht sie in das Eigenthum desjenigen über, welcher Eigenthümer des Grundstückes ist“.

Alle drei Bestimmungen sind dem Entwurfe des Sachenrechts eingefügt. Der § 786 findet sich unter den allgemeinen Vorschriften des Sachenrechts, er umfasst in seiner Allgemeinheit nicht etwa ausschliesslich, sondern, wie die Motive Band 3 Seite 50 ergeben, vorwiegend neben anderen dem Wasserrecht nicht angehörenden Fällen die Vereinigung eines durch Wassergewalt von einem Grundstücke losgerissenen Erdkörpers mit einem anderen Grundstücke (sogenannten avulsio). Der § 856 erscheint in der Lehre vom Eigenthum, speziell in dem Abschnitte über Inhalt und Begrenzung des Eigenthums, er behandelt die allgemeine Verpflichtung zur Beschaffung von Vorfluth (Motive Band 3 Seite 281). Der § 890 führt unter den Erwerbsarten des Eigenthums an

Grundstücken auch den Erwerb durch Verbindung auf und lässt sich in seiner Allgemeinheit auch auf den Erwerb durch avulsio (§ 786) und durch Anlandung (sogenannter alluvio) beziehen; wenigstens stehen die Motive Band 3 Seite 357 ff. dieser Auslegung nicht entgegen. Da aber der Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche die landesgesetzlichen Vorschriften über Anlandungen unberührt lässt, wird der § 890 bezüglich der Anlandungen höchstens als subsidiäres Recht zur Geltung kommen.

Abgesehen von diesen das Gebiet des Wasserrechts berührenden Vorschriften enthält der Enwurf, beziehungsweise das Einführungsgesetz aus den schon Eingangs angegebenen Gründen keine wasserrechtlichen Grundsätze. *Mit diesem Resultate* ist aber nichts gewonnen, da die deutsche Wassergesetzgebung in ihrer jetzigen Gestaltung einer einheitlichen Grundlage entbehrt. Zur Begründung dieses Satzes bedarf es keiner weitläufigen Besprechung des Wasserrechts der deutschen Einzelstaaten, es genügt schon ein kurzer Ueberblick über die mannigfache Gestaltung des *preussischen* Wasserrechts, um ein Urtheil über die Nothwendigkeit einer einheitlichen Regelung, sei es auch nur der wesentlichsten wasserrechtlichen Grundsätze zu gewinnen. Dass hierbei nur die dem *privatrechtlichen* Theile des Wasserrechts angehörenden Rechtsnormen in Frage kommen können, ergiebt sich schon aus der Zweckbestimmung des bürgerlichen Gesetzbuchs, welches nur Privatrecht zu enthalten hat.

Die allgemeinen Grundsätze des heutigen preussischen Wasserrechts sind in den drei grossen Rechtssystemen des preussischen Landrechts, des gemeinen und französischen Rechts enthalten; der Unzulänglichkeit dieser Grundsätze suchte die Gesetzgebung durch ergänzende Spezialgesetze mit theilweise nur lokaler Bedeutung abzuhelfen, ohne aber dadurch dem Ziele einer einheitlichen Regelung der wasserrechtlichen Grundsätze näher zu kommen. Bei der Verschiedenheit der grundlegenden Rechtssysteme musste die Spezialgesetzgebung nothwendig einen unerwünschten zersplitterten Entwickelungsgang nehmen, welcher mit den Bedürfnissen der Gegenwart nicht im Einklange steht und überall in dem heute geltenden Rechte zu erkennen ist.

Schon über die rechtliche Natur der Gewässer gehen die Grundanschauungen der drei grossen Rechtssysteme theilweise auseinander. Eine grundlegende Begriffsbestimmung wird nirgends ausdrücklich ausgesprochen, sondern nur auf indirektem Wege durch die Scheidung in öffentliche und nicht öffentliche Gewässer getroffen. Das preussische Landrecht rechnet zu den öffentlichen Gewässern die von Natur schiffbaren Ströme und Flüsse, soweit deren Schiffbarkeit reicht. Den öffentlichen Gewässern werden Häfen, Buchten und Rheden am Meere sowie Seen, welche als Theile der öffentlichen Flüsse zu betrachten sind, gleichgestellt. Das französische Recht kennt zwar keine ausdrückliche Eintheilung in öffentliche und nicht öffentliche Gewässer, steht aber sachlich dieser Eintheilung nicht entgegen. Es unterscheidet diejenigen Gewässer, welche zum Staatseigenthum (domaine public) gehören, von den übrigen Gewässern und rechnet zu den ersteren die schiffbaren und die mit verbundenem Holze flössbaren Flüsse, sowie die Häfen, Buchten und Rheden am Meere. Es geht also weiter wie das Landrecht, welches die flössbaren Flüsse zu den Privatgewässern zählt. Dagegen gehören im Gegensatz zum Landrecht Seeen, auch wenn sie schiffbar oder flössbar sind, nicht zu den öffentlichen Gewässern. Das gemeine Recht ist in der Trennung der öffentlichen und nicht öffentlichen Gewässer weniger streng wie die beiden anderen Rechtssysteme. Es rechnet

zu den öffentlichen Gewässern die schiffbaren Flüsse, die Häfen und Küsten des Meeres, örtlich, aber nicht allgemein auch die mit verbundenem Holze flössbaren Flüsse und die Seeen.

Bei den nicht öffentlichen Gewässern unterscheidet das Landrecht zunächst geschlossene und nicht geschlossene Privatgewässer. Zu den geschlossenen rechnet es die stehenden Gewässer, Brunnen, Teiche, Quellen ohne Abfluss in ein anderes Gewässer, sowie die rings von Grundstücken umschlossenen Seeen, zu den nicht geschlossenen Privatgewässern gehören die übrigen stehenden und die nicht rings umschlossenen Gewässer, die künstlichen Wasserleitungen, Kanäle und Gräben, insbesondere die Privatflüsse. Den Begriff der Privatflüsse bestimmt das Landrecht nicht scharf, es zählt dazu die von Natur nicht schiffbaren Flüsse, ferner Quellen, Bäche, Fliesse, sowie Seeen, welche einen Abfluss haben. Von den vorgenannten nicht öffentlichen Gewässern scheidet das Landrecht alsdann noch das wild ablaufende Wasser (ohne bestimmten Ursprung, Lauf und festes Bett). Das französische Recht kennt die Eintheilungen des Landrechts nicht, es erwähnt nur die fliessenden Gewässer besonders und rechnet dieselben entweder zu den Privatflüssen oder zu den künstlichen Wasserleitungen. Zu den Privatflüssen zählt es dieselben Gewässer wie das Landrecht, mit Ausnahme der mit verbundenem Holze flössbaren Gewässer, welche es zu den öffentlichen Flüssen rechnet. Den öffentlichen Gewässern des gemeinen Rechts stehen die sämmtlichen übrigen fliessenden Gewässer gegenüber, zu den Privatflüssen gehören alle nicht öffentlichen fliessenden Gewässer, welche nicht auf künstlicher Anlage beruhen.

Die öffentlichen Gewässer sind in allen drei Rechtssystemen gemeingehörig und deshalb dem privaten Verkehr entzogen. Das Landrecht stellt sie in das gemeine Eigenthum des Staates, das französische Recht nennt sie Theile des Staatsvermögens, das gemeine Recht überlässt sie dem gemeinen Gebrauch, schränkt aber den letzteren durch weitgehende Befugnisse des Staates ein. Bei den nicht öffentlichen Gewässern liegen die Rechtsverhältnisse verschieden, je nachdem das Eigenthum ein beschränktes oder unbeschränktes ist. Wildablaufendes Wasser und stehende Gewässer unterliegen ohne Beschränkung dem Eigenthum, an künstlichen Wasserzügen besteht zwar Privateigenthum, letzteres ist aber aus öffentlichen oder privaten Rücksichten gewissen Beschränkungen unterworfen. Bei den Privatflüssen gehen die Ansichten der 3 Rechtssysteme bezüglich der Eigenthumsfrage auseinander. Die landrechtliche Praxis unterstellt die Privatflüsse dem Eigenthum der Besitzer der angrenzenden Grundstücke, das französische Recht spricht nur von einem Nutzungsrechte derjenigen Besitzer, deren Grund und Boden von den Privatflüssen berührt wird, im gemeinen Recht ist das Prinzip des Eigenthums an Privatflüssen streitig. Thatsächlich ist aber die rechtliche Natur der Privatflüsse in dem gesammten preussischen Rechte im Wesentlichen gleich. An der Substanz des Wassers besteht kein Eigenthum, die Wassernutzung steht vorwiegend den Anliegern zu, ist aber durch den gleichzeitigen Gemeingebrauch des Publikums beschränkt.

Die Ufer der öffentlichen Flüsse sind Eigenthum der angrenzenden Besitzer, das Eigenthumsrecht ist aber im Interesse des Schifffahrts- und Flössereiverkehrs gewissen Beschränkungen unterworfen. Die Ufer der Privatflüsse stehen im Eigenthum der Anlieger. Das Wasserbett öffentlicher Flüsse ist dem Privateigenthum entzogen, steht insbesondere nicht im Eigenthum der Uferbesitzer. Bei Privatflüssen ist die Frage streitig.

Neuentstandene Inseln sind in öffentlichen Strömen nach gemeinem und französischem Rechte Eigenthum des Staates, nach Landrecht sind die Uferbesitzer zur ersten Besitznahme befugt, soweit nicht provinzialrechtliche Ausnahmen zu Gunsten des Staates bestehen. Inseln in Privatflüssen werden nach französischem und gemeinem Rechte Eigenthum der Uferbesitzer, nach Landrecht steht den Uferbesitzern die Besitznahme zu. Verlandungen und Anlandungen gehören sowohl bei öffentlichen wie bei Privatflüssen den Eigenthümern derjenigen Uferstrecken, welche dadurch eine Erweiterung erfahren. Verlassene Flussbetten werden nach gemeinem Rechte Eigenthum der Ufernachbarn. Im französischen Rechte sind die Eigenthümer der durch den Lauf des Wassers neubedeckten Grundstücke berechtigt, das alte verlassene Flussbett nach Verhältniss des ihnen verloren gegangenen Landes als Entschädigung zu nehmen. Nach Landrecht steht den Eigenthümern des verlassenen Flussbetts frei, entweder das letztere den durch den neuen Lauf des Wassers Geschädigten zu überlassen oder dieselben bis zum Werthe des Bettes anderweit schadlos zu halten.

Schon dieser kurze Ueberblick über einige der wichtigsten Fragen aus dem Gebiete des Wasserrechts lässt die Unübersichtlichkeit und Unsicherheit der preussischen Wassergesetzgebung erkennen. Es liegt auf der Hand, dass gegenüber den vielfachen Mängeln dieser Gesetzgebung das Bedürfniss nach einer durchgreifenden Reform von Jahr zu Jahr fühlbarer hervortritt, dass aber diese Reform nur dann einen dauernden Erfolg verbürgen kann, wenn zunächst eine einheitliche Grundlage für dieselbe gewonnen wird. Diese Grundlage zu schaffen, ist Sache des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Grundlagen des Wasserrechts sind privatrechtlicher Natur, gehören also in den Rahmen des bürgerlichen Gesetzbuchs als eines einheitlichen Privatrechts. Die Schwierigkeiten dieser Regelung sind nicht gering, aber auch nicht unüberwindlich. Die Frage, welche Gewässer als öffentliche anzusehen sind, wieweit ein Eigenthum daran besteht, wem dieses Eigenthum zusteht, die Benutzung der Wasserläufe, die Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln, verlassene Flussbetten und andere mehr eignen sich unbedenklich zur Aufstellung allgemeiner Grundsätze und dürfen für das bürgerliche Recht in Anspruch genommen werden.

> Vergl. GIERKE: „Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht“ in SCHMOLLER's Jahrbüchern, 12. Jahrgang Heft 1 Seite 276, Heft 4 Seite 126 und Gutachten aus dem Anwaltstande über das bürgerliche Gesetzbuch, Heft 1 Seite 7 und 11.

Die beabsichtigte Ausschliessung dieser Rechtsmaterie aus dem bürgerlichen Gesetzbuche würde die Frage der einheitlichen Regelung des Wasserrechts in weite Ferne rücken oder doch ausserordentlich erschweren. Die Rücksicht auf die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Gegenwart und namentlich der Landwirthschaft darf die Einfügung der privatrechtlichen Theile des Wasserrechts in das bürgerliche Gesetzbuch um so mehr fordern, als die Gründe, welche die Ausschliessung dieser Materie rechtfertigen sollen, nicht zutreffend erscheinen. Unter Hervorhebung dieser Gesichtspunkte wird daher gegen die beabsichtigte Ausschliessung des Wasserrechts Stellung zu nehmen und die einheitliche Regelung der privatrechtlichen Theile dieser Materie anzustreben sein. Ob hierbei die oben erwähnten Grundsätze als Richtschnur dienen sollen oder anderen Grundsätzen der Vorzug zu geben sein dürfte, wird zweckmässig weiterer Erwägung vorzubehalten sein.

Korreferat des Oberforstmeisters Dr. Danckelmann

betreffend

Wasserrecht.

Entwurf zum Einführungsgesetz Art. 39, 40. Gesetz-Entwurf §§ 786, 856, 890.

Ist im Interesse der Landwirthschaft zu billigen, dass das Wasserrecht auch in seinem privatrechtlichen Theile von dem Entwurfe ausgeschlossen wird?

I. Standpunkt des Entwurfs.

Der Entwurf schliesst das Wasserrecht von der reichsgesetzlichen Regelung fast ganz aus (Art. 39, 40 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes). Aufnahme haben nur gefunden: die Losreissung eines Erdkörpers (Avulsion) in § 786 und der natürliche Wasserabfluss in § 856. Auch kann die im Gesetzentwurfe nicht genannte, in Art. 39 des Einführungsgesetzes sogar ausgeschlossene Anlandung (Alluvion) unter die allgemeinen Vorschriften des § 890 gebracht werden.

Zur Begründung der Ausschliessung weisen die Motive zu dem Gesetzentwurfe darauf hin, einerseits, dass das Wasserrecht nur eine lokale Bedeutung habe und dass dieserhalb seine Regelung im Einzelnen nur nach dem Bedürfnisse und den geschichtlich gegebenen Verhältnissen grösserer oder kleinerer Bezirke erfolgen könne, andererseits, dass der meist polizeiliche, also dem öffentlichen Rechte angehörige Inhalt der wasserrechtlichen Vorschriften der Aufnahme in das bürgerliche Gesetzbuch hinderlich sei, welches sich blos mit der Herstellung eines einheitlichen Privatrechts zu befassen habe.

Motive zum Entwurfe Bd. III, S. 4, 5.

II. Geltendes Recht.

Das Wasserrecht gehört theils dem Privatrechte, theils dem öffentlichen Rechte an.

Sein privatrechtlicher Inhalt erstreckt sich auf die rechtliche Natur des Wassers, auf die Benutzungsrechte an den Gewässern und auf gewisse, dem Einzelinteresse dienende Beschränkungen und Verpflichtungen der Nutzungsberechtigten.

Die öffentlich rechtliche Seite umfasst und bezweckt die den Interessen der Gesammtheit dienende Ordnung der Wasserwirthschaft mit ihren beiden grossen Abtheilungen des Wasserschutzes und der Wassernutzung. Aufgabe des Wasserschutzes ist einmal Schutz *gegen* Wasser (Wasserabwehr), das ist gegen Wasser-Uebermass in seiner Fortbewegung (Hochwasser), und in seinem Ruhezustande (Vernässung, Versumpfung) und zum Anderen Schutz *des* Wassers

zur Abwendung von Wassermangel (Schutz gegen Wasserklemmen). Die Aufgabe der Wassernutzung besteht in möglichst vollständiger dem volkswirthschaftlichen Gesammt-Interesse entsprechender Ausnutzung der befruchtenden Kraft, der Triebkraft und der Tragkraft des Wassers.

Reichsrechtlich sind in Deutschland nur vereinzelte Gebiete des öffentlichen Wasserrechts (Aufhebung der Elbzölle, Abgaben von der Flösserei) geregelt.

Vergl.: Ueber die Zuständigkeit der Reichs- und der Landesgesetzgebung unter III.

Das geltende Wasserrecht gehört fast ausschliesslich dem Landesrechte der Einzelstaaten an. In Bezug auf dieses besteht eine Vielartigkeit und Ungleichartigkeit, wie sie auf wenigen anderen Rechtsgebieten gefunden wird. Am meisten in Preussen, wo neben den drei grossen Rechtssystemen des Preussischen Landrechts, des gemeinen und des französischen Rechts einige ältere und neuere Spezialgesetze und zahlreiche, zum Theile veraltete Provinzialgesetze bestehen, ein Bild der Zerrissenheit, eine Quelle der Rechtsunsicherheit und ein lebhaft empfundenes Hinderniss des wirthschaftlichen, namentlich des landwirthschaftlichen Fortschritts.

Vergl. darüber das Referat von SCHMIEDECK, Seite 177, ferner das Korreferat des Unterzeichneten zu dem GASCARD'schen Antrage, betreffend die Unterhaltung von Privatflüssen. Drucksache 5.

In einigen anderen deutschen Staaten ist die frühere Zerfahrenheit und Unzulänglichkeit des Wasserrechts durch geschlossene, die privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Beziehungen umfassende Wassergesetze beseitigt worden. So in Bayern 1852, Oldenburg 1868, Braunschweig 1876, Baden 1876 und in Hessen 1887. In dem Badischen Wassergesetze ist die civilrechtliche Grundlage des Badischen Landrechts (Code civil) mit Rücksicht auf die erwartete anderweite Regelung der Materie durch das bürgerliche Gesetzbuch für das Reich beibehalten worden.

In Sachsen und Württemberg hat noch keine Kodifiaktion des Wasserrechts stattgefunden.

Dass die wasserrechtlichen Zustände in Preussen und in anderen deutschen Staaten mit veralteten und zerstückelten Rechtsnormen unhaltbar sind, darüber besteht kein Zweifel. Die Frage ist nur, wie geholfen werden soll, ob auf dem von Bayern und einigen anderen Staaten betretenen Wege umfassender landesgesetzlicher Regelung, oder durch eine einheitliche Gesetzgebung für das Reich.

III. Reichs- oder Landes-Wasserrecht?

Bei Entscheidung der Frage: Reichs- oder Landes-Wasserrecht? kommen wirthschaftliche Zweckmässigkeit und Zuständigkeit in Betracht.

Nach den Motiven, welche dem Wasserrechte nur eine lokale Bedeutung beilegen, würde weder eine reichsgesetzliche, noch auch, wenigstens für grössere Staaten eine landesrechtliche Regelung zweckmässig, sondern eine Regionalgesetzgebung kleinster Art, etwa so, wie sie heute vielfach besteht und beklagt wird, völlig am Orte sein. Die Ansicht geht gegen die Natur der Dinge. Wenn irgend etwas aus dem menschlichen Herrschaftsbereiche über die Natur sich nicht an Ort und Landesgrenzen bindet: so ist es die fliessende Welle. Soll Wasserschaden abgewendet und das Wasser bestens wirthschaftlich genutzt werden, so muss es beherrscht werden von der Mündung bis zur Quelle. Eine

verständige Wasserwirthschaft beruht auf Wasserbeherrschung und die Beherrschung auf einheitlichen Rechtsgrundlagen in dem ganzen Wasserlaufe. Wenn das Wasser in seinem Laufe, oft auf kurzen Strecken, unter verschiedenen Rechtssystemen steht, hier öffentlich rechtlich, dort privatrechtlich fliesst, in dem einen Lande an den Quellen durch Walderhaltung gehütet, im Oberlaufe zurückgehalten und geregelt, im Unterlaufe eingedämmt, zu Meliorationen genützt, genossenschaftlichen Nutzungen unterstellt wird, im anderen Lande nicht: so sind Mühe und Arbeit und Kosten, die auf Wasserschutz und Wassernutzung verwendet werden, in das Wasser geworfen. Nichts scheint näherliegender und einleuchtender. Die Werthzerstörungen durch Hochwasser-Verheerungen im letzten Jahrzehnte belaufen sich auf viele Millionen, für Wasserbauten und Regulirungen werden sehr bedeutende Summen aufgewendet, die in den Wasserkräften dargebotenen nationalen Schätze gelangen im Deutschen Reiche bei weitem nicht vollständig zur Hebung, weil es an einer einheitlichen, wirksamen Wasser-Gesetzgebung und Wasser-Verwaltung im Reiche fehlt. Eine solche herzustellen, zunächst in den privatrechtlichen Grundlagen, welche die Voraussetzung und Bedingung der öffentlich-rechtlichen Regelung ist, erscheint als eine der wichtigsten, dringendsten und lohnendsten Aufgaben des Reichs und der Einzelstaaten. Die Nothwendigkeit und Dringlichkeit ihrer Lösung ist von einsichtigen Männern längst erkannt worden. Bereits 1860 ist SCHENK für ein einheitliches Deutsches Wasserrecht eingetreten. Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat sich wiederholt, 1875 und 1880 in diesem Sinne ausgesprochen. In Oesterreich ist ein im Wesentlichen einheitliches Wasserrecht durch die energische Initiative des Reichs und die verständige Mitwirkung der Länder mittelst Erlasses von einem Reichsgesetze und von 17 in der Hauptsache gleichartigen Landesgesetzen bereits 1869 ungeachtet der entgegenstehenden verfassungsmässigen Schwierigkeiten hergestellt worden. Was in Oesterreich möglich gewesen ist, wird auch im Deutschen Reiche verwirklicht werden können. Durch Artikel 4 Nr. 13 der Verfassung des Deutschen Reichs und die dazu ergangene Novelle vom 20. Dezember 1873, welche das gesammte bürgerliche Recht der gemeinsamen Gesetzgebung des Reichs unterstellt hat, ist der erste und nothwendigste Schritt auf dem Wege zu einem einheitlichen Deutschen Wasserrechte geschehen. Der gemeinschaftlichen Regelung der privatrechtlichen Grundprinzipien, die 1874 in dem Bericht des Bundesraths, im Gegensatze zu den oben erwähnten Motiven, als geeignet bezeichnet wurde, steht nichts mehr entgegen.

HIRTH's Annalen für Gesetzgebung p. p. des Deutschen Reichs 1874, S. 1359.

Ihre Weiterbildung zu einem gemeinsamen öffentlichen Wasserrechte des Reichs findet allerdings in der mangelnden Zuständigkeit des Reichs ein Hinderniss. Durch Artikel 4 Nr. 8 und 9 der Reichs-Verfassung vom 22. April 1871 sind nur beschränkte Theile des öffentlichen Wasserrechts der Reichszuständigkeit überwiesen. Die entsprechenden Verfassungsbestimmungen lauten:

„Artikel 4. Der Beaufsichtigung des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

8. Das Eisenbahnwesen in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 46, und die *Herstellung von Land- und Wasserstrassen* im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs.

9. *Der Flösserei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrassen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluss- und sonstigen Wasserzölle.*"

Auch Nr. 9 des Artikels 4, wonach die Massregeln der Medizinal- und Veterinär-Polizei Reichssache sind, wird bezüglich der Reinhaltung der Flüsse eine Handhabe für die reichsgesetzliche Regelung des Wassers darbieten können. Alle anderen öffentlich-rechtlichen Beziehungen des Wasserrechts unterliegen der Zuständigkeit der Einzelstaaten. Ein unüberwindliches Hinderniss bietet die Reichsverfassung zur Herstellung übereinstimmender Rechtsnormen für die öffentliche Seite des Wasserrechts nicht. Sie muss wegen ihrer schwerwiegenden volkswirthschaftlichen Bedeutung erstrebt und kann erreicht werden, wenn sie ernstlich gewollt und verfolgt wird.

IV. Gangbare Wege.

Zur Erlangung gleichmässiger privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Normen auf dem Gebiete des Wasserrechts für das Reich können 3 Wege eingeschlagen werden:

Die reichsgesetzliche Regelung in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Hinsicht,

Die privatrechtliche Regelung im bürgerlichen Gesetzbuche, welche eine gleichmässige öffentlich-rechtliche Regelung durch die Landesgesetzgebung wenigstens ermöglicht und

Die privatrechtliche Regelung durch ein Reichs-Spezialgesetz auf Grund eines die gleichmässige öffentliche Regelung einschliessenden Gesammtplans, welche letztere dann von den Einzelstaaten zu bewirken ist.

Die reichsgesetzliche *Gesammt-Regelung* ist von dem Deutschen Landwirthschaftsrath 1875 und 1880 in Vorschlag gebracht worden.

Der 1875 mit allen gegen 1 Stimme *gefasste Beschluss lautete:*

1. Eine gemeinsame Gesetzgebung über das Wasserrecht für den ganzen Umfang des Deutschen Reichs im Sinne einer gemeinsamen Regelung der gesammten Wasserverhältnisse *in ihren rechtlichen Grundlagen* ist nothwendig.
2. Da das bürgerliche Gesetzbuch seiner Bestimmung nach sich auf privatrechtliche Verhältnisse zu beschränken, die gemeinsame Regelung der wasserrechtlichen Verhältnisse aber auch die öffentlich-rechtlichen Seiten zu treffen hat, so erscheint es geboten, die Angelegenheit in einem *besonderen Reichs-Wassergesetze* zu ordnen.
3. Der baldige Erlass eines solchen Gesetzes ist dringend wünschenswerth.
4. Es empfiehlt sich, in diesem Gesetze zur Ordnung lokaler Besonderheiten der Partikular-Gesetzgebung Raum zu lassen, damit aus der gemeinsamen Regelung für die betreffenden Gegenden Unzuträglichkeiten nicht erwachsen können.

Die Verfolgung dieses Beschlusses ist von dem Bundesrathe mit Rücksicht auf die Unzuständigkeit des Reichs abgelehnt worden. Auch soll die zu erwartende privatrechtliche Regelung in dem bürgerlichen Gesetzbuche mit-

bestimmend gewesen sein. Der Wortlaut des *1880* ziemlich einstimmig *gefassten Beschlusses* ist folgender:

„1. Der baldige Erlass eines besonderen Wassergesetzes für den Umfang des Deutschen Reichs im Sinne einer angemessenen Regelung der gesammten Wasserverhältnisse in *ihren rechtlichen Grundlagen*, welches nicht nur die privatrechtliche, sondern auch die öffentlich-rechtlichen Seiten dieser Materie feststellt, ist im Interesse der Deutschen Landwirthschaft nothwendig.

2. Es ist im Sinne dieses Antrags eine abermalige Vorstellung an das Reichskanzleramt zu richten.

3. In Erwägung, dass ein Deutsches Wassergesetz nur dann die für die Landwirthschaft erwünschten Erfolge haben kann, wenn die bisherige naturwidrige Wasserwirthschaft im Deutschen Reiche aufhört und eine Regelung des allgemeinen Wasserhaushalts angebahnt und durchgeführt wird, empfiehlt sich die Veranstaltung einer Enquête seitens der Deutschen Reichs-Regierung, bestehend aus Land- und Forstwirthen, Meteorologen, Industriellen, Verkehrsbeamten und Ingenieuren, welche vor Allem genau festzustellen hat

a) worin die bisherige verwerfliche Wasserwirthschaft besteht, sowie
b) was zur Erreichung einer geordneten Wasserwirthschaft bezw. eines geordneten Wasserhaushalts zu geschehen hat.“

Auch diesem Beschlusse ist keine weitere Folge gegeben worden.

Vergl. Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths. 1880. S. 484. 183.

Rein sachliche Erwägungen sprechen für das erstrebte Reichswassergesetz. Indessen werden sich die in der Unzuständigkeit des Reichs beruhenden Schwierigkeiten schwerlich überwinden lassen. Es könnte dies nur durch eine Aenderung der Reichs-Verfassung geschehen, die nicht leicht zu nehmen ist und wahrscheinlich die Zustimmung vom Reichstag und Bundesrath nicht finden würde.

Der zweite Weg: die im Entwurfe abgelehnte *Regelung der privatrechtlichen Seite des Wasserrechts in dem bürgerlichen Gesetzbuche* wird in dem SCHMIEDECK'schen Referate (Seite 177) empfohlen. Auch Rechtsanwalt METZ-Darmstadt hat sich dafür unter Formulirung der dem bürgerlichen Gesetzbuche einzufügenden Paragraphen ausgesprochen.

Gutachten aus dem Anwaltstande. 1889. S. 955.

Zu erwägen dürfte indessen sein, dass die privatrechtliche Regelung des Wasserrechts ohne allseitige, gründliche Würdigung seiner öffentlich-rechtlichen Seite nicht in befriedigender Weise erfolgen kann, — dass es zu dieser Würdigung erforderlich erscheint, den Gesammtplan der für das Reich zu erstrebenden Regelung wenigstens in seinen Grundzügen festzustellen, dass hierzu eine bloss aus Juristen bestehende Kommission nicht ausreicht, dass vielmehr in der Kommission Vertreter der von der Wasserordnung berührten Wirthschaftskreise, der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie und des Handels und der Transportgewerbe mitwirken müssen, endlich dass die Regelung durch das bürgerliche Gesetzbuch die dringend wünschenswerthe Ordnung des Wasserrechts voraussichtlich in weite Ferne rücken wird.

Alle diese Bedenken werden gehoben, wenn der dritte Weg, *die Regelung*

der privatrechtlichen Seite des Wasserrechts durch ein Reichs-Spezialgesetz auf Grund eines die zweckmässige Gesammtregelung umfassenden Entwurfs eingeschlagen wird. Die Inangriffnahme könnte sofort erfolgen. Die zu berufende Reichskommission müsste aus Fachjuristen und aus Vertretern der betheiligten Wirthschaftszweige unter angemessener Berücksichtigung der Einzelstaaten gebildet werden. Die Feststellung der Grundzüge für die Gesammtregelung des Wasserrechts würde den doppelten Vortheil haben, einmal dass der Zusammenhang der privatrechtlichen mit den öffentlich-rechtlichen Theilen des Wasserrechts gebührend gewahrt wird, und zum andern, dass die Richtung, in welcher sich die Landesgesetzgebung behufs Regelung der öffentlichen Seite des Wasserrechts zu bewegen hat, bestimmt und klar vorgezeichnet ist. Wenn dann in Preussen etwa gleichzeitig mit der Einbringung des die privatrechtliche Seite ordnenden Reichsgesetzes, ein öffentlich-rechtliches Landesgesetz eingebracht und angenommen würde, so wäre die Hoffnung berechtigt, dass die übrigen Staaten auf der Grundlage des gemeinschaftlich vereinbarten Plans in gleicher Weise verfahren würden, und dass auf diesem Wege eine in ihren Haupttheilen gleichartige Regelung der wasserrechtlichen Normen dem Deutschen Reiche in nicht zu ferner Zeit erzielt werden würde.

V. Schluss-Ergebniss.

Demgemäss dürfte es sich empfehlen, von der durch die Reichskommission für das bürgerliche Gesetzbuch abgelehnten Regelung des Wasserrechts in dem bürgerlichen Gesetzbuche Abstand zu nehmen,

dagegen diese Regelung einer aus Juristen und aus Vertretern der betheiligten Wirthschaftskreise (Land- und Forstwirthschaft, Industrie, Handel und Transportgewerbe) der Einzelstaaten zu bildenden Reichskommission zu übertragen, welche die Aufgabe zu erfüllen hätte, einen Plan für die wünschenswerthe Gesammtregelung des Wasserrechts im Reiche nach seiner privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Seite und auf Grund dieses Plans, den Entwurf eines Reichsgesetzes über die privatrechtliche Seite des Wasserrechts auszuarbeiten.

Antrag des Grafen Arnim-Schlagenthin

zum

Wasserrecht.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf der Ergänzung:

durch Einschaltung

1. hinter § 851 einer Bestimmung, dass nach den Grundsätzen von § 851 Nutzungsberechtigte an einem Privatwasser Anspruch haben auf Er-

richtung von Merkpfählen, soweit es sich blos um die einzuhaltende Wasserhöhe handelt, von Wassermessern, soweit es sich um Bestimmung des Umfangs der Nutzung nach Zeit und Menge handelt;

2. hinter § 854 einer Bestimmung, dass unbeschadet bestehender besonderer Servituten (Legalservituten) alle diejenigen, welche davon Nutzen haben, nach Verhältniss des Nutzens, zur Unterhaltung eines Privatwasserlaufs beizutragen haben;
3. in § 856, dass der Eigenthümer des herrschenden Grundstücks das Wasser so zu sammeln und zu leiten hat, dass eine Ueberschwemmung des dienenden möglichst vermieden wird, und nichts unternehmen darf, wodurch die Last des dienenden Grundstücks vermehrt wird;
4. in § 864 der Bestimmung, dass der § 864 sich auf Stauanlagen hinsichtlich des Rückstaus mitbezieht;
5. hinter § 865 der Bestimmungen der Art. 540 bis 542 (bezüglich 541 mit verkürzter Verjährungsfrist) und 575 des Codice civile des Königreiches Italien;
6. in § 866 hinter Grundstücken der Worte: *„und Gewässern“;*
7. hinter § 863 folgender Bestimmungen:
   a) dass jeder Nutzungsberechtigte an einem Wasser dasselbe nur soweit benutzen darf, als nicht Rechte Anderer entgegenstehen und soweit es sich um neue Nutzungsrechte handelt, soweit sie in das Wasserbuch eingetragen sind,
   b) dass er sein Nutzungsrecht nur soweit ausüben darf, als er es thatsächlich benutzt und benutzen kann, das überflüssige Wasser den Eigenthümern überlassen muss,
   c) dass durch den Richter, falls sonst keine Einigung zu erzielen ist, soweit nicht vorhandene Nutzungsrechte entgegenstehen, der Umfang der Nutzung mehrerer Interessenten an einem Wasser nach Zeit und Wassermenge festzustellen ist;
8. hinter § 863 der Bestimmungen der Art. 598 bis 615 und 617 bis 626 des genannten Codice civile, Art. 603 jedoch mit der Modifikation, dass die Entschädigung durch eine mit Vorzugsrecht auf dem herrschenden Grundstücke einzutragende Rente zu leisten ist;
9. in § 976 einer Bestimmung, dass, wenn ein Grundstück getheilt wird, welchem eine Wasserleitung über ein anderes zusteht, der Besitzer desjenigen Theils, durch welchen die Leitung führt, die für den andern Theil eingerichtet ist, den Fortbestand der Leitung und deren Instandhaltung zu dulden und zu verlangen das Recht hat.

Als Anhang folgen hier die auf das Wasserrecht bezüglichen Paragraphen des Italienischen Codice civile.

Art. 406. Alle Sachen, welche Gegenstand des öffentlichen oder des Privat-Eigenthumes sein können, sind entweder unbewegliche oder bewegliche.

Art. 407. Die Sachen sind unbeweglich entweder ihrer Natur nach, oder Kraft ihrer Bestimmung, oder in Hinsicht des Gegenstandes, worauf sie sich beziehen.

Art. 408. Ihrer Natur nach sind unbeweglich: Grundstücke, Gebäude, die Mühlen und andere Bauten, welche auf Pfeilern befestigt sind oder den Theil eines Gebäudes bilden.

Art. 409. Ferner werden als unbeweglich angesehen die Mühlen, die Bäder und alle anderen schwimmenden Bauten, wenn sie mit Stricken oder Ketten an ein Ufer sicher befestigt sind und befestigt sein sollen, und wenn auf diesem sich ein zu ihrem Betriebe ausdrücklich bestimmtes Gebäude befindet.

Diese Mühlen, Bäder und schwimmenden Bauten werden als mit dem für sie bestimmten Gebäude und mit dem Rechte, welches dem Eigenthümer zukommt, sie auch auf ihm nicht gehörigen Gewässern zu halten, als eine einzige Sache bildend angesehen.

Art. 412. Die Quellen, die Wasserbehälter und Wasserläufe sind unbewegliche Sachen.

Die Kanäle, welche das Wasser in ein Gebäude oder Grundstück abführen, sind ebenfalls unbeweglich und bilden einen Theil des Gebäudes oder Grundstückes, wofür das Wasser zu dienen hat.

Art. 425. Die Sachen gehören entweder dem Staate, oder den Provinzen, oder den Gemeinden, oder den öffentlichen Anstalten und anderen moralischen Körperschaften, oder den Privatpersonen.

Art. 427. Die Strassen des Staates, das Meeresufer, die Häfen, die Buchten, die Küsten, die Flüsse und Bergströme, die Thore, die Mauern, die Gräben, die Wälle der Kriegsplätze und der Festungen gehören zum öffentlichen Gute.

Art. 453. Erdanwüchse und Vergrösserungen, welche allmählich und unmerklich sich an Grundstücken bilden, die an einem Fluss- oder Bergstromufer liegen, heissen Alluvion.

Die Alluvion kommt dem Eigenthümer des Ufers eines Flusses- oder Bergstromes, seien diese zur Schifffahrt oder zum Flössen geeignet oder nicht, zu Gute, mit der Verpflichtung, für den ersteren Fall einen Fusssteg oder Leinpfad, den Verordnungen gemäss, frei zu lassen.

Art. 454. Der von dem fliessenden Wasser, welches sich unmerklich von einem Ufer zurückzieht und gegen das andere fliesst, verlassene Grund gehört dem Eigenthümer des verlassenen Ufers, ohne dass der an das jenseitige Ufer Angrenzende den verlorenen Grund beanspruchen könnte.

Dieses Recht hat in Ansehung der vom Meere verlassenen Grundstücke nicht statt.

Art. 455. Das Recht auf Alluvion hat bei Seen und Teichen nicht statt, deren Eigenthümer immer, auch wenn die Wassermasse sich vermindern sollte, den Grund und Boden behält, welchen das Wasser, wenn es bis zur Höhe des Abflusses aus dem See oder Teiche gestiegen ist, bedeckt.

Desgleichen erwirbt der Eigenthümer des Sees und des Teiches kein Recht auf den Grund längs des Ufers, den das Wasser in den Fällen eines ausserordentlichen Anschwellens bedeckt.

Art. 456. Wird von einem Flusse oder Bergstrome durch plötzliche Gewalt ein beträchtlicher und erkennbarer Theil eines an seinen Lauf angrenzenden Grundstückes abgerissen und einem unterhalb oder auf dem entgegen-

gesetzten Ufer gelegenen Grundstücke zugeführt, so kann der Eigenthümer des abgerissenen Theiles das Eigenthum binnen Einem Jahre in Anspruch nehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Klage nicht mehr zulässig, es wäre denn, dass der Eigenthümer des Grundstückes, womit das abgerissene Stück vereinigt worden ist, dieses noch nicht in Besitz genommen hätte.

Art. 457. Grosse und kleine Inseln und Erdanwüchse, die in dem Bette der schiffbaren oder flössbaren Flüsse oder Bergströme sich bilden, gehören dem Staate, wenn dem nicht ein Titel oder die Verjährung entgegensteht.

Art. 458. Inseln und Erdanwüchse, welche sich in nicht schiffbaren oder flössbaren Flössen und Bergströmen bilden, gehören den Eigenthümern des Ufers, welches an jener Seite der Mittellinie des Flusses oder des Bergstromes liegt, wo dieselben sich befinden. Erstrecken sich die Inseln oder Anwüchse auf beide Seiten der Mittelllinie, so wird diese Linie die Eigenthumsgrenze der Ufereigenthümer von jeder Seite bezeichnen.

Der den Eigenthümern des Ufers auf einer und derselben Seite gehörige Antheil an der Insel oder an dem Erdanwuchse wird durch die zur Mittellinie senkrecht gezogenen Linien bezeichnet, welche, von derselben ausgehend, auf die Endpunkte der Vorderseiten ihrer Grundstücke fallen.

Art. 459. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel finden keine Anwendung, wenn sich die Insel aus einem Erdreiche bildet, welches durch eine plötzliche Gewalt vom Ufer abgelöst und in den Fluss oder Bergstrom fortgeführt worden ist.

Der Eigenthümer des Grundstückes, von welchem das Erdreich abgelöst wurde, behält das Eigenthum auf dasselbe; handelt es sich aber um einen schiffbaren oder flössbaren Fluss, so hat der Staat das Recht, sich gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung das Eigenthum abtreten zu lassen.

Art. 460. Wenn ein Bergstrom oder Fluss, indem er sich einen neuen Lauf bildet, das Grundstück des angrenzenden Eigenthümers durchschneidet und umfliesst und daraus eine Insel bildet, so behält der Letztere das Eigenthum des Grundes, unbeschadet dessen, was in dem vorhergehenden Artikel bestimmt ist.

Art. 461. Wenn ein Fluss oder Bergstrom sich ein neues Bett bildet und das alte verlässt, so gebührt das letztere den an beiden Ufern angrenzenden Eigenthümern. Sie theilen dasselbe bis zur Mitte je nach der Ausdehnung der Vorderseite des Grundstückes eines jeden Einzelnen.

Art. 462. Tauben, Kaninchen und Fische, welche in ein anderes Taubenhaus, Kaninchengehege oder Fischteich übergehen, gehören dem Eigenthümer der letzteren, insoferne sie nicht durch Kunstgriffe und List herbeigelockt wurden.

Art. 536. Die tiefer gelegenen Grundstücke müssen das Wasser aufnehmen, welches von den höher gelegenen nach seinem natürlichen Laufe, ohne dass menschliche Thätigkeit dabei mitgewirkt hat, abläuft.

Der Eigenthümer des tiefer gelegenen Grundstückes darf diesen Abfluss in keiner Weise hindern.

Der Eigenthümer des höher gelegenen Grundstückes darf nichts unternehmen, was die Servitut des tiefer gelegenen lästiger macht.

Art. 537. Sind die Ufer oder Dämme, welche sich auf einem Grundstücke befanden und zur Abhaltung des Wassers dienten, zerstört oder niedergerissen worden, oder handelt es sich um Schutzbauten, welche die Veränderung des Laufes eines Gewässers nothwendig macht, und will sie der Eigenthümer des-

selben Grundstückes nicht ausbessern, wiederherstellen oder errichten, so können die beschädigten oder dadurch schwer bedrohten Eigenthümer daran die erforderlichen Ausbesserungen oder Herstellungen auf ihre Kosten vornehmen. Diese Bauten müssen jedoch so ausgeführt werden, dass der Eigenthümer des Grundstückes dadurch keinen Schaden erleide, nach vorausgegangener gerichtlicher Ermächtigung, nach Anhörung der Betheiligten und unter Beobachtung der die Gewässer betreffenden besonderen Verordnungen.

Art. 538. Dasselbe geschieht, wenn es sich um die Beseitigung eines auf einem Grundstücke, oder in einem Graben, Bache, Abflussgraben oder anderen Wasserbette durch dort verhangene Gegenstände gebildeten Hindernisses handelt, in Folge dessen die Gewässer die angrenzenden Grundstücke beschädigen oder beschädigen könnten.

Art. 539. Alle Eigenthümer, für welche die Erhaltung der Ufer und Dämme, oder die Beseitigung der in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Hindernisse von Vortheil ist, können aufgefordert und verhalten werden, zu den Kosten beizutragen, nach Verhältniss des Vortheiles, den ein Jeder von ihnen daraus zieht, jedoch in allen Fällen unbeschadet des Ersatzes der Schäden und der Kosten von Seite Desjenigen, welcher die Zerstörung der Dämme oder die Bildung der oben bezeichneten Hindernisse verursacht hat.

Art. 540. Wer auf seinem Grunde eine Quelle hat, kann diese beliebig benützen, jedoch unbeschadet des Rechtes, welches der Eigenthümer des tiefer gelegenen Grundstückes durch einen Rechtstitel oder durch Verjährung etwa erworben hätte.

Art. 541. Die Verjährung wird in diesem Falle nur durch den 30jährigen Besitz vollendet, von dem Tage gerechnet, an welchem der Eigenthümer des tiefer gelegenen Grundstückes auf dem höher gelegenen sichtbare und für die Dauer bestimmte Anlagen errichtet und fertiggestellt hat, welche bestimmt sind, den Fall und den Lauf der Gewässer auf das eigene Grundstück zu erleichtern und auch thatsächlich dazu gedient haben.

Art. 542. Der Eigenthümer der Quelle darf deren Lauf nicht verändern, wenn dieselbe den Einwohnern einer Gemeinde oder eines Theiles derselben das ihnen nothwendige Wasser liefert; wenn aber die Einwohner den Gebrauch davon nicht erworben haben oder ihn nicht kraft Verjährung geniessen, so hat der Eigenthümer ein Recht auf Entschädigung.

Art. 543. Derjenige, dessen Grundstück an einem natürlich und ohne hergestellte Anlagen fliessenden Wasser gelegen ist, welches nicht durch den Artikel 427 als Staatseigenthum erklärt worden, oder worauf nicht Andere ein Recht haben, kann es, während es vorbeifliesst, zur Bewässerung seiner Grundstücke oder zum Betriebe seiner Gewerbe benützen, jedoch unter der Bedingung, dass er den Abfluss und das Erübrigte dem gewöhnlichen Laufe wieder zuwendet.

Auch Derjenige, dessen Grundstück von diesem Wasser durchflossen wird, kann davon in dem Zwischenraume, welchen es durchfliesst, Gebrauch machen, jedoch mit der Verpflichtung, dasselbe bei dem Ausflusse aus seinen Grundstücken wieder dem natürlichen Laufe zuzuwenden.

Art. 545. Jeder Eigenthümer oder Besitzer von Gewässern kann davon nach seinem Belieben Gebrauch machen oder zu Gunsten Anderer verfügen, wenn dem kein Rechtstitel oder keine Verjährung entgegensteht; aber er darf, nachdem er davon Gebrauch gemacht hat, sie nicht derart ablenken, dass sie

sich zum Nachtheile anderer Grundstücke verlaufen, welchen sie, ohne Rückstauungen oder andere Nachtheile für die oberhalb befindlichen Benützenden zu verursachen, und gegen ein billiges, von Demjenigen, der daraus Vortheil ziehen will, zu entrichtendes Entgelt, insoferne es sich um eine Quelle oder um ein anderes dem Eigenthümer des höher gelegenen Grundstückes gehöriges Wasser handelt, von Nutzen sein könnten.

Art. 565. Alle Gräben zwischen zwei Grundstücken werden für gemeinschaftlich angesehen, wenn nicht das Gegentheil aus einem Titel oder aus einem Merkmale hervorgeht, und auf gemeinschaftliche Kosten erhalten.

Art. 566. Als Merkmal, dass der Graben nicht gemeinschaftlich ist, gilt, wenn der Erdwall oder der Auswurf, welcher seit drei Jahren angehäuft worden ist, sich nur auf einer Seite des Grabens befindet.

Der Graben wird als ausschliesslich Demjenigen gehörig betrachtet, auf dessen Seite sich der so angehäufte Erdwall oder Auswurf befindet.

Art. 567. Als Merkmal, dass der Graben nicht gemeinschaftlich ist, gilt, wenn er die Abflüsse von den Grundstücken eines einzigen Eigenthümers aufnimmt.

Art. 568. Jede Hecke, welche zwei Grundstücke scheidet, wird für gemeinschaftlich angesehen und auf gemeinschaftliche Kosten erhalten, es sei denn, dass nur ein Grundstück umzäunt oder dass eine Grenzmarke oder der Beweis des Gegentheiles vorhanden wäre.

Art. 575. Gräben und Kanäle dürfen nicht anders gegraben werden, als unter Einhaltung einer Entfernung von der Grenze des fremden Grundstückes, welche ihrer Tiefe gleichkommt, unbeschadet der grösseren Entfernungen, welche durch örtliche Verordnungen bestimmt sein sollten.

Art. 576. Die Entfernung wird von dem obersten Rande des Ufers der Gräben oder Kanäle, welches der erwähnten Grenze zunächst liegt, gemessen. Dieses Ufer muss überdies mit ganzer Böschung geneigt und, in Ermanglung einer Böschung, mit Stützbauten versehen sein.

Befindet sich die Grenze des fremden Grundstückes in einem gemeinschaftlichen Graben oder in einem Privatwege, welcher jedoch gemeinschaftlich oder der Servitut des Ueberganges unterworfen ist, so wird die Entfernung von dem oben erwähnten obersten Rande bis zum obersten Rande des gemeinschaftlichen Grabens, oder bis zum äusseren Rande oder Kante der Strasse, welche dem neuen Graben oder Kanal zunächst liegen, gemessen, wobei die Bestimmungen, welche die Böschung betreffen, in Geltung bleiben.

Art. 577. Wird der Graben oder der Kanal in der Nähe einer gemeinschaftlichen Mauer gegraben, so ist die Einhaltung der angegebenen Entfernung nicht erforderlich, es müssen aber alle Werke errichtet werden, die geeignet sind, jeden Schaden zu verhüten.

Art. 578. Wer Quellen eröffnen, Quellenbecken oder Quellenabzweigungen, Kanäle oder Wasserleitungen herstellen, oder deren Bett graben, vertiefen oder verbreitern, ihren Fall vermehren oder vermindern oder ihre Form verändern will, muss, nebstdem dass er die oben angegebenen Entfernungen einhält, noch jene weiteren Entfernungen berücksichtigen und jene Werke ausführen, welche erforderlich sein sollten, um die fremden Grundstücke, Quellen, Quellenbecken oder Quellenabzweigungen, Kanäle oder Wasserleitungen, die schon früher bestanden und die zur Bewässerung von Grundstücken oder zur Speisung von Gebäuden dienen, nicht zu schädigen.

Wenn zwischen den beiden Eigenthümern Streitigkeiten entstehen, so hat die Gerichtsbehörde in einer der Billigkeit am Besten entsprechenden Weise die den Eigenthumsrechten schuldigen Rücksichten mit den grösseren Vortheilen in Einklang zu bringen, welche dem Ackerbau und der Industrie aus der Verwendung, wozu das Wasser bestimmt ist oder bestimmt werden will, zukommen können, und dabei, wenn es erforderlich sein sollte, dem einen oder dem anderen der beiden Eigenthümer jene Entschädigungen zuzuweisen, die ihnen gebühren sollten.

Art. 598. Jeder Eigenthümer ist verpflichtet, den Durchfluss über seine Grundstücke den Gewässern was immer für einer Art zu gestatten, welche von Demjenigen, der fortwährend oder auch nur zeitweilig das Recht hat, davon zu den Bedürfnissen des Lebens oder zu Zwecken des Ackerbaues oder der Industrie Gebrauch zu machen, geleitet werden wollen.

Von dieser Servitut sind die Häuser, die dazu gehörigen Höfe, Gärten und Tennen befreit.

Art. 599. Wer den Durchfluss verlangt, muss den erforderlichen Kanal eröffnen, und kann seine Gewässer durch die bereits bestehenden und zum Laufe anderer Gewässer bestimmten Kanäle nicht abfliessen lassen. Der Eigenthümer des Grundstücks jedoch, welcher auch Eigenthümer eines darauf bestehenden Kanals und der darin laufenden Gewässer ist, kann verhindern, dass ein neuer Kanal auf seinem Grundstücke eröffnet werde, dadurch dass er anbietet, den Gewässern den Durchfluss in demselben Kanale zu gestatten, wenn dies ohne erhebliche Schädigung desjenigen geschehen kann, der den Durchfluss verlangt. In diesem Falle gebührt dem Eigenthümer des Kanals ein Ersatz, welcher unter Berücksichtigung des eingeführten Wassers, des Werthes des Kanals, der Werke, welche zum neuen Durchflusse erforderlich sein sollten, und der vermehrten Erhaltungskosten zu bestimmen ist.

Art. 600. Es muss auch der Durchfluss der Gewässer durch Kanäle und Wasserleitungen in jener Weise gestattet werden, welche als die zweckmässigste und dem Orte, sowie dem Zustande der Kanäle und Leitungen angemessenste anerkannt wird, wenn nicht nur der Lauf und die Menge der darin fliessenden Gewässer gehindert, verzögert, beschleunigt oder in irgend einer Weise beeinflusst wird.

Art. 601. Wenn zur Leitung von Gewässern öffentliche Wege, Flüsse oder Ströme durchkreuzt werden müssen, so sind die besonderen, die Strassen und Gewässer betreffenden Verordnungen zu beobachten.

Art. 602. Wer Gewässer über fremden Grund fliessen lassen will, muss nachweisen, dass er während jener Zeit, für welche er den Durchfluss verlangt, über das Wasser verfügen kann; dass dieses zu dem Gebrauche, für den es bestimmt ist, genügt; dass der verlangte Durchfluss der zweckmässigste und dem dienenden Grundstücke mit Rücksicht auf die Verhältnisse der benachbarten Grundstücke, auf das Gefälle und auf die anderen Umstände, welche die Führung, den Lauf und die Ausmündung der Gewässer bedingen, am wenigsten nachtheilige ist.

Art. 603. Bevor die Herstellung der Wasserleitung in Angriff genommen wird, muss Derjenige, welcher das Wasser durch den fremden Grund führen will, den Werth bezahlen, auf welchen die in Anspruch zu nehmenden Grundteile geschätzt worden sind, ohne Abzug der Steuern und anderer auf dem Grunde haftender Lasten, und mit dem Zuschlage eines Fünftels, nebst dem

Ersatze der unmittelbaren Nachtheile, mit Einschluss derjenigen, welche aus der Trennung des zu durchschneidenden Grundstücks in zwei oder mehrere Theile oder aus einer anderen Werthsverminderung desselben entstehen.

Jene Grundtheile jedoch, welche nur zur Ablagerung des ausgehobenen Materiales und zur Weglegung des Auswurfes beansprucht werden, sind nur mit der Hälfte des Bodenwerthes nebst dem Zuschlage von einem Fünftel, und immer ohne Abzug der Steuern und der anderen darauf haftenden Lasten, zu bezahlen; aber der Eigenthümer des dienenden Grundstückes kann auf denselben Grundtheilen Bäume und andere Pflanzen einsetzen und aufziehen und die angehäuften Materialien wegräumen und wegführen, insofern dies ohne Benachtheiligung des Kanals, seiner Reinigung und seiner Ausbesserung geschieht.

Art. 604. Bezieht sich das Verlangen um den Durchfluss der Gewässer auf einen Zeitraum, der neun Jahre nicht übersteigt, so wird die Zahlung der Werthe und der Ersätze, wovon in dem vorigen Artikel die Rede ist, auf die Hälfte beschränkt, jedoch mit der Verpflichtung, nach Ablauf des Zeitraumes die Dinge wieder in den vorigen Stand zu setzen.

Wer diesen zeitlich beschränkten Durchfluss erlangt hat, kann denselben vor dem Ablaufe des Zeitraumes in einem immerwährenden dadurch umwandeln, dass er die andere Hälfte nebst gesetzlichen Zinsen vom Tage, an dem der Durchfluss in Stand gesetzt wurde, zahlt: nach Ablauf des Zeitraumes wird ihm Dasjenige, was er für die zeitweilige Bewilligung bezahlt hat, nicht mehr in Anrechnung gebracht.

Art. 605. Wer auf fremdem Grunde einen Kanal besitzt, darf in denselben nur dann eine grössere Menge Wassers einführen, wenn anerkannt ist, dass der Kanal dies zulässt und dass dem dienenden Grunde daraus kein Schaden entstehen kann.

Beansprucht die Einführung einer grösseren Menge Wassers neue Werke, so können diese nicht eher aufgeführt werden, als bis ihr Wesen und Beschaffenheit bestimmt und die für den in Anspruch zu nehmenden Grund und für die Nachtheile in Gemässheit des Artikels 603 geschuldete Summe bezahlt worden ist.

Dasselbe findet statt, wenn zum Durchflusse quer durch eine Wasserleitung an Stelle einer Kanalbrücke eine Unterleitung oder umgekehrt gesetzt werden soll.

Art. 606. Die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen über den Durchfluss der Gewässer werden auch auf den Fall ausgedehnt, wenn dieser zu dem Zwecke verlangt wird, um überflüssige Gewässer abzuleiten, welche der Nachbar auf seinen Grund zu übernehmen sich weigern sollte.

Art. 607. Es steht dem Eigenthümer des dienenden Grundstückes immer das Recht zu, den Untergrund des Kanals durch Anbringung von Merkpfählen oder Stufen, welche auf feststehende Punkte zurückzubeziehen sind, dauernd bestimmen zu lassen. Hat er jedoch von diesem Rechte nicht vor der Bewilligung der Wasserleitung Gebrauch gemacht, so muss er die Hälfte der erforderlichen Kosten tragen.

Art. 608. Wenn ein Wasserlauf den Eigenthümern der angrenzenden Grundstücke den Zugang zu diesen, oder die Fortsetzung der Bewässerung oder des Ablaufes der Gewässer verhindern sollte, so sind Diejenigen, welche sich jenes Wasserlaufes bedienen, verpflichtet, nach Verhältniss des Vortheiles, den

sie daraus ziehen, die Brücken und die Zugänge zu diesen, welche zu einem bequemen und sicheren Verkehre genügen, sowie auch die Sammelschachte, die Kanalbrücken und andere ähnliche Werke zur Fortsetzung der Bewässerung oder des Abflusses, unbeschadet der aus Uebereinkommen oder Verjährung herrührenden Rechte, herzustellen und zu erhalten.

Art. 609. Der Eigenthümer, welcher seine Grundstücke mittelst Drainage, Anschüttung oder anderer Mittel austrocknen oder fruchtbar machen will, ist berechtigt, nach vorausgegangener Zahlung des Ersatzes und unter möglichst geringer Schädigung, die Abflusswässer in Drainageröhren oder Gräben durch die Grundstücke zu leiten, welche die seinen von einem Wasserlaufe oder von einem sonstigen Abzugsgraben trennen.

Art. 610. Die Eigenthümer der von fremden Drainageröhren oder Gräben durchzogenen Grundstücke, oder welche sonst aus den in Gemässheit des vorhergehenden Artikels hergestellten Arbeiten Vortheil ziehen können, sind berechtigt, davon zur Instandsetzung ihrer Grundstücke Gebrauch machen, unter der Voraussetzung, dass daraus den bereits in Stand gesetzten Grundstücken kein Nachtheil erwachse und dass dieselben Eigenthümer

1. die neuen Kosten tragen, welche erforderlich sind, um die bereits ausgeführten Arbeiten derart abzuändern, dass dieselben auch den durchzogenen Grundstücken dienen können;
2. einen verhältnissmässigen Theil der bereits bestrittenen und jener Auslagen tragen, welche zur Erhaltung der gemeinsam gewordenen Werke erforderlich sind.

Art. 611. Bei der Ausführung der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Werke finden die Bestimmungen des letzten Absatzes des Artikels 598, ferner jene der Artikel 600 und 601 Anwendung.

Art. 612. Wenn sich der Austrocknung eines sumpfigen Grundstückes Jemand widersetzen sollte, der auf die daraus herrührenden Gewässer ein Recht hat, und wenn man nicht durch taugliche Werke, deren Kosten mit dem Zwecke im Verhältnisse stehen, die beiderseitigen Interessen miteinander versöhnen könnte, so ist die Austrocknung gegen eine entsprechende Entschädigung an den Widerspruch Erhebenden zu bewilligen.

Art. 613. Diejenigen, welche berechtigt sind, aus Flüssen, Strömen, Bächen, Kanälen, Seen oder Behältern Gewässer abzuleiten, können, wenn es nothwendig sein sollte, an den Ufern eine Wehre anlehnen oder befestigen, jedoch gegen dem, dass sie verpflichtet sind, den Ersatz zu leisten und jene Werke herzustellen und zu erhalten, welche geeignet sind, die Grundstücke zu bewahren.

Art. 614. Diejenigen, welche in Gemässheit des vorhergehenden Artikels auf die Ableitung und auf den Gebrauch der Gewässer ein Recht haben, müssen jede gegenseitige Benachtheiligung zwischen den oberhalb und den unterhalb gelegenen Gebrauchsberechtigten vermeiden, welche aus der Stauung, aus der Rückstauung oder aus der Ablenkung derselben Gewässer entstehen könnte.

Diejenigen, welche eine solche Benachtheiligung herbeigeführt haben, sind zum Schadensersatze verpflichtet, und unterliegen den durch die Verordnungen über Feldpolizei bestimmten Strafen.

Art. 615. Die vom Staate ausgehenden Bewilligungen des Gebrauches von Wasser werden immer unbeschadet älterer Rechte des Gebrauches desselben Wassers verstanden, welche in gesetzlicher Weise erworben worden wären.

Art 616. Die Eigenthümer können zur Last oder zum Vortheile ihrer Grundstücke jede beliebige Servitut bestellen, wenn nur diese einem Grundstücke und zu Gunsten eines anderen Grundstückes auferlegt wird und in keiner Weise der öffentlichen Ordnung widerstreitet.

Die Ausübung und die Ausdehnung der Servituten richtet sich nach ihrem Titel und in Ermangelung eines solchen nach folgenden Bestimmungen.

Art. 617. Die Servituten sind entweder fortwährend oder nicht.

Fortwährende sind jene, deren Ausübung entweder fortwährend ist oder doch fortwährend sein kann, ohne dass es dazu jedesmal der Handlung des Menschen bedarf: solche sind die Wasserleitungen, die Dachtraufen, die Aussichten und andere ähnliche.

Nich fortwährende sind jene, welche zur Ausübung die jedesmalige Handlung des Menschen erfordern: solche sind das Uebergangsrecht, das Recht Wasser zu schöpfen, Thiere auf die Weide zu treiben und andere ähnliche.

Art. 618. Die Servituten sind entweder in das Auge fallend oder nicht.

Ins Auge fallende sind jene, die sich durch äussere sichtbare Merkmale, als wie eine Thür, ein Fenster, eine Wasserleitung, kenntlich machen.

Nicht ins Auge fallende sind jene, die kein sichtbares Merkmal ihres Daseins haben, als wie das Verbot auf einem Grundstücke zu bauen oder beim Bauen eine bestimmte Höhe zu überschreiten.

Art. 619. Die Servitut des Wasserableitens mittelst eines Kanals oder eines anderen sichtbaren und dauernden Werkes, zu welch' immer für einer Verwendung das Wasser bestimmt sei, gehört zu den fortwährenden und ins Auge fallenden Servituten, wenn auch die Ableitung nur zeitweilig oder nach einem Turnus von Tagen oder Stunden vorgenommen wird.

Art. 620. Wenn zur Ableitung einer beständigen und bestimmten Menge fliessenden Wassers die Form der Einlassöffnung und des Ableitungsbaues vereinbart worden ist, so muss diese Form erhalten bleiben, und es ist den Parteien nicht gestattet, sie unter dem Vorwande des Uebermasses oder des Mangels an Wasser anzufechten, es wäre denn, dass das Uebermass oder der Mangel aus Veränderungen an dem Wasser spendenden Kanale oder an dem Laufe der darin fliessenden Gewässer herrühren.

Wenn die Form nicht vereinbart worden ist, die Einlassöffnung und der Ableitungsbau jedoch errichtet und während der Dauer von fünf Jahren ruhig besessen worden sind, so ist ebenfalls nach Ablauf dieser Zeit irgend eine Beschwerde der Parteien unter dem Vorwande des Uebermasses oder des Mangels an Wasser unzulässig, ausgenommen wie oben den Fall der an dem Kanale oder an dem Wasserlaufe stattgefundenen Veränderung.

Bei dem Abgange einer Vereinbarung und des vorerwähnten Besitzes ist die Form von der Gerichtsbehörde zu bestimmen.

Art. 621. Bei den zu einem bestimmten Gebrauche geschehenen Bewilligungen von Wasser, wobei dessen Menge nicht ausgedrückt worden ist, wird die zu jenem Gebrauche nothwendige Menge verstanden, und wer daran ein Interesse hat, kann zu jeder Zeit die Form der Ableitung derart bestimmen lassen, dass unter Einem der oberwähnte nothwendige Gebrauch sichergestellt und eine Vergeudung verhindert werde.

Wenn jedoch die Form der Einlassöffnung und des Ableitungsbaues vereinbart worden sind, oder wenn, bei dem Abgange einer Vereinbarung, die Ableitung in einer bestimmten Form durch fünf Jahre ruhig ausgeübt wurde,

so ist eine Beschwerde der Parteien nur in dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle zulässig.

Art. 622. In den neuen Bewilligungen, womit eine beständige Menge Wasser vereinbart und ausgedrückt ist, muss die bewilligte Menge in allen Urkunden im Verhältnisse zu dem Modul angegeben werden.

Der Modul ist die Masseinheit des fliessenden Wassers.

Er ist die Menge Wassers, welche in der beständigen Quantität von 100 Liter in der Sekunde fliesst, und wird in Zehntel, Hundertstel und Tausendstel eingetheilt.

Art. 623. Das Recht des fortwährenden Wasserbezuges kann in jedem Augenblick ausgeübt werden.

Art. 624. Dieses Recht wird in Ansehung des Wassers für den Sommer von der Nachtgleiche im Frühling bis zur Nachtgleiche im Herbste; in Ansehung des Wassers für den Winter von der Nachtgleiche im Herbste bis zu jener im Frühling, und in Ansehung des nach Zwichenzeiten von Stunden, Tagen, Wochen, Monaten oder sonstwie vertheilten Wassers in den durch das Uebereinkommen oder durch den Besitz bestimmten Zeiten ausgeübt.

Die Vertheilung nach Tagen und Nächten bezieht sich auf die natürlichen Tage und Nächte.

Der Gebrauch des Wassers an den Feiertagen wird durch die gebotenen Feiertage geregelt, welche zur Zeit bestanden, in welcher der Gebrauch vereinbart oder der Besitz begonnen wurde.

Art. 625. Bei den Vertheilungen nach einem Turnus vergeht jene Zeit, welche das Wasser dazu braucht, um zur Einlassöffnung des Gebrauchsberechtigten zu gelangen, zu Lasten des letzteren, und der Endstreifen des Wassers gehört Demjenigen, dessen Turnus endigt.

Art. 626. In jenen Kanälen, welche eine Vertheilung nach einem Turnus unterliegen, dürfen die aufquellenden oder entgangenen, jedoch im Bette des Kanals enthaltenen Gewässer von einem Gebrauchsberechtigten nur während seines Turnus aufgefangen oder abgeleitet werden.

Art. 627. Die Gebrauchsberechtigten eines und desselben Kanals können unter sich den Turnus abändern, wenn diese Abänderung den anderen nicht nachtheilig ist.

Art. 628. Wer berechtigt ist, dass Wasser als Triebkraft zu verwenden, darf ohne eine ausdrückliche Bestimmung seines Titels den Lauf desselben dadurch, dass er dessen Rückstauung oder Ansammlung veranlasst, weder hindern noch verlangsamern.

Art. 647. Im Zweifel über die Ausdehnung der Servitut muss deren Ausübung auf Dasjenige beschränkt werden, was nach der Bestimmung und dem zweckdienlichen Gebrauche des herrschenden Grundstückes unter geringster Benachtheiligung des dienenden nothwendig ist.

Art. 648. Das Recht auf Wasserleitung verleiht dem Berechtigten nicht das Eigenthum auf den an der Seite oder unterhalb der Quelle oder des Leitungskanals befindlichen Grund. Die Grundsteuern und die anderen das Grundstück treffenden Lasten müssen von dessen Eigenthümer getragen werden.

Art. 649. In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung ist der Eigenthümer oder ein Anderer, welcher das Wasser einer Quelle oder eines Kanals bewilligt, den Gebrauchsberechtigten gegenüber verpflichtet, die ordentlichen und ausserordentlichen Anlagen zur Ab- und Zuleitung des Wassers bis zu

jener Stelle, wo er es übergiebt, herzustellen, die Gebäude in gutem Zustande, dann das Bett und die Ufer der Quelle oder des Kanals zu erhalten, die gebräuchlichen Reinigungen vorzunehmen und den erforderlichen Fleiss, Aufsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden, damit die Ableitung und die regelmässige Zuleitung des Wassers rechtzeitig vor sich gehen.

Art. 650. Derjenige, welcher das Wasser bewilligt, ist jedoch, wenn er nachweiset, dass der Mangel an Wasser in natürlicher Weise oder auch durch eine fremde Handlung, die ihm weder unmittelbar noch mittelbar zur Last gelegt werden kann, eintrat, zu keinem Schadenersatze, sondern nur zu einer verhältnismässigen Herabminderung des vereinbarten, zu bezahlenden oder auch schon bezahlten Zinses oder Preises verpflichtet, unbeschadet des sowohl dem Bewilligenden als Demjenigen, der die Bewilligung erhalten hat, zustehenden Rechtes, von den an dem Mangel Schuldtragenden Schadenersatz zu fordern.

Wenn diese Schuldtragenden selbst von den Gebrauchsberechtigten belangt werden, so können diese den Bewilligenden verhalten, in den Prozess einzutreten und sie mit allen Mitteln zu unterstützen, die ihm zu Gebote stehen, um von Demjenigen, der den Mangel verursacht hat, den Schadenersatz zu erlangen.

Art. 651. Der Mangel an Wasser muss von Demjenigen ertragen werden, der zu jener Zeit, als der Mangel eintrat, berechtigt war, es zu übernehmen und davon Gebrauch zu machen, unbeschadet des Rechtes auf Schadenersatz oder auf die Herabminderung des Zinses oder Preises in Gemässheit des vorhergehenden Artikels.

Art. 652. Unter mehreren Gebrauchsberechtigten muss der Mangel an Wasser vorerst von jenen ertragen werden, die einen jüngeren Titel oder Besitz haben, und unter Gebrauchsberechtigten in gleicher Lage von dem dazu zuletzt Berechtigten.

Das Recht auf Schadenersatz gegenüber Demjenigen, der den Mangel verursacht hat, bleibt immer gewahrt.

Art. 653. Wird das Wasser zu einer bestimmten Verwendung bewilligt, vorbehalten oder besessen, mit der Verpflichtung der Rückstellung des übrig Bleibenden an den Bewilligenden oder an Dritte, so darf diese Verwendung zum Nachtheile des Grundstückes, für welches die Rückstellung erfolgen soll, nicht abgeändert werden.

Art. 654. Der Eigenthümer eines zur Zurückstellung der Abflüsse oder der Wasserreste gehaltenen Grundstückes darf keinen Theil derselben unter dem Vorwande, eine grössere Menge fliessenden Wassers oder eine andere Wassermasse damit vereinigt zu haben, ableiten, sondern muss sie ganz zu Gunsten des herrschenden Grundstückes abfliessen lassen.

Art. 655. Die Servitut der Abflüsse benimmt dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks nicht das Recht, von dem Wasser zum Vortheile seines Grundstückes freien Gebrauch zu machen, dessen Bewirthschaftung zu verändern oder auch dessen Bewässerung ganz oder zum Theil aufzugeben.

Art. 656. Der Eigenthümer eines der Servitut der Abflüsse oder der Wasserreste unterworfenen Grundstückes kann sich von derselben jederzeit dadurch befreien, dass er dem herrschenden Grundstücke eine Menge fliessenden Wassers bewilligt und sicherstellt, welche von der Gerichtsbehörde, nach Berücksichtigung aller Umstände, zu bestimmen ist.

Art. 657. Diejenigen, welche ein gemeinschaftliches Interesse an der Ab-

leitung und Verwendung des Wassers, an der Fruchtbarmachung oder an der Austrocknung von Grundstücken haben, können sich zu einer Genossenschaft vereinigen, um für die Ausübung, die Erhaltung und den Schutz ihrer Rechte Vorsorge zu treffen.

Die Zustimmung der Betheiligten und die Satzungen der Genossenschaft müssen aus Schriftstücken hervorgehen.

Art. 658. Nach Bildung der Genossenschaft werden die innerhalb und in Gemässheit der Bestimmungen der betreffenden Satzungen gefassten Beschlüsse ihrer Mehrheit die im Artikel 678 bestimmte Wirkung haben.

Art. 659. Die Bildung einer solchen Genossenschaft kann auch auf Verlangen der Mehrheit der Betheiligten und nach summarischer Anhörung der anderen von der Gerichtsbehörde dann angeordnet werden, wenn es sich um die Ausübung, die Erhaltung und den Schutz gemeinschaftlicher Rechte handelt, deren Theilung ohne schweren Schaden nicht möglich ist. Auch in diesem Falle sind die vorgeschlagenen und von der Mehrheit beschlossenen Satzungen von der Gerichtsbehörde zu genehmigen.

Art. 660. Die Auflösung der Genossenschaft findet nur dann statt, wenn sie von einer Mehrheit, welche drei Viertel übersteigt, beschlossen wird, oder auf Verlangen eines jeden Betheiligten, wenn die Theilung ohne grossen Nachtheil vollzogen werden kann.

Art. 661. In allem Uebrigen sind bei diesen Genossenschaften die für die Gemeinschaft, für die Gesellschaft und für die Theilung gegebenen Bestimmungen zu beobachten.

Korreferat des Geheimen Ober-Regierungs-Raths Dr. Thiel

zu

Abschnitt IV Tit. III §§ 906–909, betreffend Regelung des Bienenrechts.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches beschränkt sich in Betreff der Regelung der Bienenhaltung auf die in den §§ 906—909 enthaltenen Bestimmungen über das Eigenthum an ausgezogenen Bienenschwärmen. Wie aus dem in der Anlage abgedruckten, in der verflossenen Session des Landtages von dem Abgeordneten LETOCHA eingebrachten Entwurfe eines Gesetzes, betreffend das Recht zum Halten der Bienen hervorgeht, gehen die Wünsche der Bienenhalter weiter und verlangen sie eine gesetzliche Regelung aller die Bienenhaltung betreffenden Verhältnisse. Wenngleich es nicht zu verkennen ist, dass es einem jeden Bienenhalter erwünscht sein muss, einen festen Rechtsboden unter den Füssen zu haben, um nicht dem zufälligen Ausgang oft rein chikanöser Prozesse ausgesetzt zu sein, so ist es doch sehr zweifelhaft, ob das bürgerliche deutsche Gesetzbuch berufen sein kann, diesen Rechtsboden zu

schaffen. Ganz abgesehen von rechtlichen Bedenken sind die Verhältnisse der Bienenhaltung in den einzelnen deutschen Landestheilen so verschiedene, dass eine einheitliche Regelung ohne grosse Härten und Unzuträglichkeiten nicht denkbar ist. Den besten Beweis hierfür liefert die Thatsache, dass schon bei der Publikation des LETOCHA'schen Entwurfes in dem bienenwirthschaftlichen Centralblatt Nr. 7, Hannover, 1. April 1889, dessen Redaktion im übrigen voll und ganz auf dem Boden des Entwurfs steht, zu § 4, betreffend die Entfernung der nach der Haide etc. zur Tracht gebrachten Bienenvölker von den nächsten besetzten Lagden für Hannover ein Vorbehalt gemacht und statt 200 *m* eine Entfernung von 800 *m* verlangt wurde. Andere Bestimmungen des Entwurfs (z. B. § 3) wurden in der Bienenzeitung, Nördlingen, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 11 auf das schärfste angegriffen, wie denn überhaupt ein nicht unbeträchtlicher Theil der deutschen Imker der reichsgesetzlichen Regelung, wie überhaupt einer grössere Gebiete umfassenden gesetzlichen Regelung ungünstig gegenüber zu stehen scheint. (Siehe u. A. Schlesische Bienenzeitung Nr. 5, 1889.) Auch in den Verhandlungen des preussischen Landtages über den LETOCHA'schen Entwurf wurde von verschiedenen Seiten mit guten Gründen auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, ohne Rücksicht auf die wirthschaftlichen und lokalen Eigenthümlichkeiten diese Materie einheitlich zu regeln und empfohlen, hier provinzielle Regelung oder polizeiliche Verordnungen eintreten zu lassen. Die jüngste Versammlung des deutschen bienenwirthschaftlichen Centralvereins in Stettin ist dagegen auf dem Boden landesgesetzlicher Regelung stehen geblieben und hat den Beschluss gefasst, das Präsidium zu ersuchen, den LETOCHA'schen Entwurf nochmals dem Hause der Abgeordneten in Preussen zur Annahme zu unterbreiten, unter Fortlassung der §§ 14 und 15, deren Aufnahme in die Reichsgesetze, betreffend die Viehseuchen, gewünscht wird. Ob bei diesem Beschluss zu Gunsten der landesgesetzlichen an Stelle der reichsgesetzlichen Regelung auch die dem LETOCHA'schen Entwurfe beigegebenen Motive, bezüglich der rechtlichen Bedenken gegen eine auch Süddeutschland umfassende Aufnahme von Vorschriften polizeilicher Natur in ein Reichsgesetz, sowie der Wunsch nach einer möglichst baldigen Regelung dieser Verhältnisse oder die Ueberzeugung der Unmöglichkeit einer zutreffenden Ordnung für ganz Deutschland massgebend gewesen ist, kann aus den bisherigen Berichten über die betreffenden Verhandlungen nicht ersehen werden, jedenfalls erscheint die Ansicht des Referenten (siehe Seite 71), dass kein Grund vorliege, in dieser Materie reichsgesetzlich weiter als der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches zu gehen, vollberechtigt. Dass eine bessere Regelung der Verhältnisse der Bienenhaltung nothwendig ist, wird allgemein zugegeben, es dürfte aber auf einem Irrthum beruhen, wenn zahlreiche Imker glauben, dass bei einer gesetzlichen Regelung besser für die Interessen der Bienenzucht gesorgt werden würde, als bei einer Regelung auf dem Wege der Polizei-Verordnungen. Man wird zu der Verwaltung das Zutrauen haben können, dass sie der Bienenzucht mindestens ebenso wohlwollend gegenüberstehe, wie die Majoritäten unserer gesetzgebenden Körperschaften, und jedenfalls dürfte die polizeiliche Regelung den grossen Vorzug haben, dass sie den durchaus verschiedenen Verhältnissen in Stadt und Land, industriereichen und rein ländlichen Distrikten, dichtbevölkerten und bevölkerungsarmen, dem Klein- oder Grossbetrieb angehörigen Gegenden viel besser folgen und die verschiedenen Interessen gerechter abwägen und speziell auch alte Gewohnheitsrechte besser berücksichtigen kann, als eine

grössere Gebiete umfassende Gesetzgebung. Den oft citirten Beispielen der Bienenhaltung ungünstiger Polizei-Verordnungen kann man ebenso ungünstige Gesetzesparagraphen gegenüberstellen, wobei auch noch zu bedenken, dass eine Polizei-Verordnung viel leichter und rascher zu ändern ist, als ein Gesetzesparagraph.

Was nun die in den Reichsgesetz-Entwurf aufgenommenen Bestimmungen selbst angeht, so sind dieselben mit zwei Ausnahmen in den LETOCHA'schen Entwurf aufgenommen und auch auf der Versammlung in Stettin für gut gehalten worden, man kann also ohne Weiteres annehmen, dass sie auch vom rein bienenwirthschaftlichen Standpunkt aus als zweckmässig erscheinen und keiner Aenderung bedürfen. Die angeführten Ausnahmen betreffen die §§ 906 und 908. Bei § 906 hat der Entwurf die Bestimmung, dass ein ausgezogener Bienenschwarm herrenlos auch dann werde, wenn der Eigenthümer denselben nicht *unverzüglich* verfolge. Der LETOCHA'sche Entwurf lässt diese Bestimmung weg und beschränkt sich in § 8 ohne weitere Motivirung auf das Aufgeben der Verfolgung oder das Aussergesichtkommen des Schwarmes. Wollte man den Ausdruck „unverzüglich" ganz eng auslegen, so könnte man die Bedenken des Referenten theilen und eine Fristbestimmung für die Verfolgung oder die Weglassung dieser Bestimmung überhaupt für zweckmässig erachten, obgleich in letzterem Falle dann eine Unklarheit über das Eintreffen der Bedingung, dass die Verfolgung aufgegeben sei, leicht entstehen kann. Mit einer milderen und wie uns scheint sachgemässen Interpretation des Wortes unverzüglich, also ohne unnöthigen und durch die Verhältnisse nicht gebotenen Verzug, kann aber auch der Imker umsomehr auskommen, als ja der Natur der Sache nach die Verfolgung eines ausgeflogenen Schwarmes schon der Kenntniss der Richtung des Wegfliegens und des Nachweises der Identität des betreffenden Schwarmes wegen immer nur in kurzer Frist nach dem Ausfliegen erfolgreich stattfinden kann. Es dürfte also hier eine Aenderung des reichsgesetzlichen Entwurfs nicht erforderlich sein. Der § 908 setzt in Betreff der Theilung mehrerer, beim Auszuge vereinigter, verschiedenen Eigenthümern angehörigen Schwärme fest, dass diejenigen Eigenthümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, den Gesammtschwarm nach Massgabe ihrer Antheile zu theilen haben. Hiergegen wird in den zu dem LETOCHA'schen Entwurfe gehörigen Motiven das Folgende ausgeführt:

> Hingegen sollen nach Inhalt des § 908 des bürgerlichen Gesetzbuches diejenigen Eigenthümer, welche ihren Schwarm verfolgt haben, an den eingefangenen, zusammengeflogenen Bienenschwärmen das Miteigenthum nach Bruchtheilen erwerben. Darnach würde, wenn sich drei Bienenschwärme verschiedener Eigenthümer vereinigen, jeder der drei verfolgenden Eigenthümer von der Bienentraube nach Mass oder Gewicht $^1/_3$ zugetheilt erhalten — ohne Rücksicht darauf, ob sich in dem einen oder anderen Theile eine Königin befindet oder nicht.
>
> Bienenschwärme ohne Königin sind indessen werthlos, weil sie aus der ihnen angewiesenen Wohnung wieder ausziehen. — Somit würde derjenige, in dessen Theil sich eine Königin nicht vorfindet, beeinträchtigt werden.
>
> Die Vorschrift des § 908 des bürgerlichen Gesetzbuchs ist daher für die Bienenwirthe nicht annehmbar. Wohl aber wird durch den

§ 10 der Vorlage dem praktischen Bedürfniss und den Interessen der Bienenwirthe nach allen Richtungen hin Rechnung getragen.

Das Zusammenfliegen mehrerer, verschiedenen Eigenthümern gehörigen Schwärme ist nichts seltenes. Eine so zu Stande gekommene Bienentraube gehört zunächst den Eigenthümern der Schwarmstöcke. Denselben gehört daran in Anbetracht, dass bei gleichrassigen Bienen nicht bestimmt werden kann, welche Bienen zu dem einen oder dem anderen Schwarme gehören, dass eine Sonderung also faktisch unausführbar ist, zunächst nur ideelles Miteigenthum.

Stösst man aber den Haufen Bienen in ein grösseres Gefäss und legt grüne Zweige an die inneren Seitenwände des Gefässes, so trennen sich namentlich bei Vorschwärmen die mit dem Gefässe an einem kühlen Ort gestellten Schwärme häufig selbst von einander, indem sie sich mit ihren Königinnen je an einen besonderen Zweig anlegen und dann ohne Weiteres als selbständig getrennte Schwärme in eine leere Bienenwohnung eingeschlagen werden können.

Es können erfahrungsmässig die Miteigenthümer die Theilung aber auch dadurch bewirken, dass sie den Haufen Bienen in einen oder zwei Körbe stossen, die Königinnen ausfangen, jede Königin in ein Weiselhäuschen einsperren, dieses in eine leere Bienenwohnung stellen und dazu bei nur zwei Schwärmen und zwei Königinnen je die Hälfte, bei drei Schwärmen und drei Königinnen aber je $^1/_3$ der Bienen zuschütten.

Wollen oder können sich die Miteigenthümer über eine solche Theilung nicht verständigen, dann bleibt nur die Veräusserung theilungshalber übrig.

Man wird vom bienenzüchterischen Standpunkt diesen Ausführungen nichts entgegenhalten können und da ausserdem auch vom juristischen Standpunkt gegen die in § 10 des LETOCHA'schen Entwurfes vorgeschlagene Regelung der Eigenthumsverhältnisse an zusammengeflogenen Schwärmen Bedenken nicht zu erheben sein dürften, so erscheint es angemessen, an Stelle des § 908 des Reichsgesetz-Entwurfes den § 10 des LETOCHA'schen Entwurfs zu empfehlen.

Der Korreferent kommt also zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. Eine Ausdehnung der Bestimmungen des Entwurfs auf weitere, die Verhältnisse der Bienenhaltung regelnde Punkte ist nicht angezeigt.
2. Die getroffenen Bestimmungen sind zweckmässig, nur an Stelle des § 908 ist der § 10 des LETOCHA'schen Entwurfs zu setzen.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Recht zum Halten der Bienen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Bienen auf seinem Eigenthum zu halten, ist einem Jeden erlaubt.

§ 2. Niessbrauchsberechtigte, Pächter und Miether sind zum Bienenhalten ebenfalls berechtigt; die Miether indessen nur mit Einwilligung des Vermiethers.

§ 3. Die Befugniss, Bienenvölker aufzustellen, kann durch eine polizeiliche Vorschrift dahin beschränkt werden, dass die Bienenstände, falls sie nicht von

Gebäuden, Zäunen, Hecken oder Einfriedigungen von mindestens zweieinhalb Meter Höhe eingeschlossen sind, von Strassen, und, wenn der betreffende Nachbar nicht seine ausdrückliche Einwilligung erklärt hat, von fremden, benachbarten Grundstücken in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober zehn Meter, in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April drei Meter entfernt sein müssen.

§ 4. Bei Aufstellung der nach der Haide, in Forsten, Oelsaaten und Buchweizenfelder zur Tracht gebrachten Bienenvölker ist eine Entfernung von mindestens zweihundert Metern von der nächsten besetzten Lagd und von fünfundzwanzig Metern von Wegen und Viehtrieben einzuhalten.

§ 5. Bei Bleichen, Färbereien und Gerbereien dürfen neue Bienenstände nur in einer Entfernung von mindestens fünfzig Metern errichtet werden.

§ 6. Das Eigenthum wird an Bienen im Allgemeinen nach den civilrechtlichen Vorschriften erworben.

§ 7. Auf die aus einer Bienenwohnung ausziehenden Bienenschwärme hat der Eigenthümer des Mutterstocks ein ausschliessliches Recht.

Er kann bei dem Verfolgen des Schwarmes fremde Grundstücke betreten und den Schwarm, wo derselbe sich angelegt hat, einfangen. Doch muss er dem Eigenthümer des Grundstückes den aus diesen Handlungen entstehenden Schaden ersetzen.

Ist der Schwarm in eine fremde, nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so kann der verfolgende Eigenthümer zum Zwecke der Einfangung des Schwarmes die Wohnung öffnen, auch die Waben herausnehmen oder herausbrechen, ohne zum Schadenersatz verpflichtet zu sein.

§ 8. Ein ausgezogener Bienenschwarm wird herrenlos, wenn der Eigenthümer die Verfolgung aufgiebt oder den Schwarm dergestalt aus dem Gesicht verliert, dass er nicht mehr weiss, wo derselbe sich befindet.

§ 9. An einem herrenlosen Bienenschwarm erwirbt das Eigenthum derjenige, der den Schwarm in Besitz nimmt.

§ 10. Vereinigen sich mehrere ausgezogene Bienenschwärme verschiedener Eigenthümer beim Anlegen, so erwerben diejenigen Eigenthümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, an dem eingefangenen Gesammtschwarme bis zu dessen Naturaltheilung das Miteigenthum nach Bruchantheilen, die sich nach der Zahl der verfolgten Bienenschwärme bestimmen. Sondern sich die vereinigten Bienenschwärme selbst von einander, dann entscheidet über das Eigenthum an den getrennten Schwärmen das Loos.

Wird der vereinigte Schwarm durch Ausfangen der Königinnen und gleichmässige Zuschüttung der Bienen von den Eigenthümern getheilt, dann entscheidet über das Eigenthum an den so getheilten Schwärmen ebenfalls das Loos.

Widerspricht ein Miteigenthümer der Naturaltheilung, dann ist der Gesammtschwarm unter den Theilhabern zu versteigern und der Erlös zu theilen.

§ 11. Ist ein Bienenschwarm in eine fremde, besetzte Bienenwohnung eingezogen, so erstrecken sich das Eigenthum und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit welchen die Wohnung besetzt war, auch auf den eingezogenen Schwarm. Das Eigenthum und die sonstigen Rechte, welche an dem letzteren bisher bestanden, erlöschen.

Ein Anspruch wegen Bereicherung steht dem bisherigen Berechtigten gegen den neuen Eigenthümer nicht zu.

§ 12. Wer den Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 zuwiderhandelt, wird mit

Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 13. Wer vorsätzlich und unbefugter Weise fremde Bienen, — auch sogenannte Raubbienen, — durch Gift, Wasser, Feuer, Dämpfe oder künstliche Vorrichtungen in Massen tödtet, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnissstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

§ 14. Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnissstrafe bis zu einem Jahre wird bestraft, wer Völker, Bienenwohnungen, Produkte oder Geräthe, von denen er weiss, dass sie von Faulbrut infizirt sind, unter Verschweigung dieser Thatsache an Andere abgiebt oder verkauft.

§ 15. Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer fahrlässiger Weise Völker, Bienenwohnungen, Produkte oder Geräthe, welche von der Faulbrut infizirt sind, an Andere abgiebt oder verkauft;
2. wer fahrlässiger Weise auf seinem Bienenstande dergleichen Völker oder Waben aufstellt oder faulbrütige Waben liegen lässt;
3. wer es fahrlässiger Weise unterlässt, von der Faulbrut infizirte Wohnungen bei Seite zu schaffen, oder die Fluglöcher bis zur gehörigen Desinfizirung solcher Wohnungen zu verschliessen.

§ 16. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Oktober 1889 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle auf das Halten der Bienen bezüglichen bisherigen Landesgesetze, allgemeine statutarische oder sonstige Vorschriften und Verordnungen der Landesbehörden und Polizeiobrigkeiten, Ordnungen der Lokalbehörden, ihre Wirksamkeit.

Urkundlich etc.

Korreferat des Grafen Stosch

zu

dem Referat des Geheimen Regierungsrathes Dr. Hermes. (S. 87 u. f.)

Die kurze mir zugemessene und in Folge anderweiter Arbeiten nicht voll auszunutzende Frist hat es mir unmöglich gemacht, das mir übertragene Korreferat mit der wünschenswerthen Gründlichkeit zu erstatten. Um so erfreulicher war es mir in den Ausführungen des Referates eine so vortreffliche Grundlage zu finden, auf welche sich meine Arbeit stützen konnte. Ich kann dem Referat fast überall zustimmen und werde meinen abweichenden Standpunkt bei den einzelnen Gegenständen ausführen.

I. Dienstbarkeiten.

1. Grunddienstbarkeiten.

Ich hätte eine wenigstens subsidiäre Festsetzung über den Inhalt der Dienstbarkeiten allerdings für erwünscht gehalten, und meine, dass derartige allgemeine Bestimmungen sich wohl hätten aufstellen lassen. Nach der jetzigen Fassung des Entwurfes ist auch in Zukunft eine allgemeine einheitliche Regelung dieser Grundsätze ausgeschlossen, da die Privat-Autonomie, bezw. die Landesgesetzgebung eintreten soll. Ich enthalte mich indess schon aus dem Grunde einen Antrag zu stellen, weil mir der Rechtszustand in den einzelnen deutschen Ländern zu wenig bekannt ist.

Ganz und voll stimme ich dem Antrage des Herrn Referenten zu 1. zu. Ich würde es für äusserst bedenklich halten, wenn zur Begründung der Grunddienstbarkeit die Eintragung im Grundbuch erforderlich werden sollte. Nach § 18 ff. Lit. 22 A. L.-R. I war die Eintragung für Grundgerechtigkeiten vorgeschrieben, welche den Ertrag des dienenden Grundstückes schmälern, ohne durch äussere Kennzeichen kenntlich zu sein, aber bereits § 58 des Anhanges hob diese Bestimmung auf, stellte die Eintragung in das freie Belieben und bestimmte, dass der Mangel derselben in keinem Fall den Verlust des Rechtes herbeiführen sollte. Die Erfahrung muss also das Unpraktische der ursprünglichen Bestimmung gelehrt haben. — Es ist durchaus wichtig, dass die Grunddienstbarkeit in keiner Weise eine kulturschädliche Rechtsform ist, im Gegentheil mit fortschreitender Kultur erhöht sich die Nothwendigkeit der Konstituirung derartiger Grunddienstbarkeiten. Die so wichtige Frage der Wasserversorgung bezw. der Kanalisirung der Städte, die landwirthschaftliche Entwässerung ist ohne Bestellung von Grunddienstbarkeiten gar nicht zu lösen. (Auch die Anlage von Telegraphen-Leitungen könnte man hierher rechnen, wenn dabei auch von einem herrschenden *Grundstück* eigentlich nicht die Rede sein kann.) Die Erschwerung der Bestellung wirkt daher geradezu kulturschädlich. Ich möchte dies ganz besonders für Dränagen hervorheben. Die Fälle, dass der oberhalb Liegende für die von ihm anzulegenden Dränagen auf fremden Gebiet Vorfluth suchen muss, sei es nun durch Ausmündung eines Systemes oder durch Anlage längerer Vorfluthgräben, sind so ausserordentlich zahlreich, dass es geradezu als eine Kalamität zu bezeichnen wäre, wenn alle diese Anlagen um dinglichen Schutz zu erlangen, eingetragen werden müssten. Jede solche Eintragung ist für den Verpflichteten eine Last, welche sich bei Taxen, Abverkäufen höchst unangenehm bemerkbar macht; er wird sich möglichst gegen dieselbe sträuben, während sich jetzt alle derartigen Geschäfte in einfachster Weise erledigen. Indem ich mich den Ausführungen des Referates über das Missliche des Eintragungszwanges für die bestehenden Grunddienstbarkeiten anschliesse, möchte ich schliesslich die Behauptung der Motive (S. 167) die Bestellung von Grunddienstbarkeiten werde in Zukunft ein nicht häufiges Geschäft sein, ganz entschieden zurückweisen.

Auch darin stimme ich dem Referat bei, dass es sich nicht empfiehlt, die Löschung einer eingetragenen Grundgerechtigkeit von der Einwilligung der Hypothekengläubiger abhängig zu machen.

Der Entwurf gewährt in § 979 den *eingetragenen* Grunddienstbarkeiten einen Schutz gegen Besitzstörung und die Motive (S. 490 und 491) recht-

fertigen dies mit dem Verlangen der Eintragung. Alle nicht eingetragenen Grundgerechtigkeiten würden also dieses Schutzes entbehren. Ich erachte dies für sehr bedenklich (z. B. bei Verhinderung des Wasserabflusses durch den Unterlieger) und beantrage daher zu Nr. 1 der Anträge des Herrn Referenten den Zusatz zu machen:

„Auch nicht eingetragene Grunddienstbarkeiten sind gegen Besitzstörung nach Massgabe des § 979 des Entwurfes zu schützen.“

2. Niessbrauch.

Mit dem Herrn Referenten würde ich mich für Streichung der Vorschrift aussprechen, nach welcher der einer juristischen Person zustehende Niessbrauch unter allen Umständen binnen 100 Jahren nach der Begründung erlöschen soll. Ich möchte dagegen einen schlagenden Fall anführen. Die Staatsregierung überwies im Jahre 1828 dem Provinzial-Verband von Schlesien das ehemalige Kloster Leubus behufs Anlegung einer Irren-Anstalt mit den Rechten eines Niessbrauchers. Es scheint gar kein Grund vorzuliegen, aus welchem dies Verhältniss ohne Weiteres und Kraft des Gesetzes im Jahre 1928 seine Endschaft erreichen soll. Dass, wie die Motive sagen (S. 531), der Niessbrauch sonst in Eigenthum übergehe, ist in keiner Weise zuzugeben; wenn derselbe — wie im angeführten Fall — unter einer Bedingung oder zu einem Zweck gegeben ist, so erlischt derselbe mit deren Fortfall; aber auch abgesehen davon ist der Niessbraucher nie berechtigt das Objekt des Niessbrauches zu belasten oder zu veräussern.

3. Reallasten.

Dem Antrage des Herrn Referenten zu 4. stimme ich zu; ich habe der Begründung Nichts beizufügen.

II. Pfandrecht und Grundschuld.

Im Einverständniss mit dem Herrn Referenten kann ich es nur billigen, dass der Entwurf die bisherigen rechtlichen Grundlagen des Real-Kredites in Deutschland festgehalten und sich namentlich gegen die auf RODBERTUS'scher Lehre fussende Rententheorie (Ersetzung der kündbaren Hypothek durch eine unkündbare Bodenrente) verschlossen hat. Ob eine weitere Ausbildung der zugelassenen festen Geldrente — wie das Referat (S. 92) andeutet — anzustreben wäre, erscheint mir zweifelhaft. Ich weise darauf hin, dass der erststellige Kredit auf ländlichen Besitzungen durch die unkündbar — allerdings mit Amortisation — gewährten Darlehne der Landschaften, Provinzial-Hülfskassen, Landes-Kulturrentenbanken befriedigt ist, oder befriedigt werden kann. Ein Bedürfniss für diesen Kredit noch die feste Geldrente einzuführen, scheint nicht vorzuliegen. Der nachstehende Kredit würde durch feste Geldrenten, bezw. auf diese zu fundirende Rentenbriefe kaum in geeigneter Weise befriedigt werden können, da diesen Papieren das erste Erforderniss um es zu einem beliebten zu machen — die unbedingt sichere Fundirung abgehen würde.

Das Referat bemängelt die Auffassung des Entwurfes über das Wesen des Real-Kredites, welche hauptsächlich die Interessen des Gläubigers ins Auge fasse und daher beispielsweise Fragen wie die Gefahren einer zu weit gehenden

Verschuldung des Grundbesitzes, wegen Einführung eines Heimstätterechtes nicht erwähne. Ich möchte aber doch mit den Motiven die möglichst reichliche und billige Befriedigung des Geldbedürfnisses des Grundbesitzes in den Vordergrund stellen. Der Geldbedarf des Grundbesitzers (wobei ich natürlich den ordentlichen Wirth im Auge habe) wird sich im Allgemeinen auf 3 Ursachen zurückführen lassen:

Auszahlung der Miterben bei Erbtheilungen,
Anlage von Meliorationen, Bauten u. s. w.,
Fortführung der Wirthschaft, bezw. Unterhalt des Lebens in Zeiten des Niederganges aller landwirthschaftlichen Preis-Notizen.

Im ersten Fall, wobei die Ueberschuldung wohl am häufigsten eintrifft, würde eine sachgemässe Ausgestaltung des ländlichen Erbrechtes Wandel schaffen müssen; die beiden anderen Fälle liegen auf dem hier behandelten Gebiete, ich kann aber nicht finden, dass es im Interesse des Grundbesitzes liegen würde, wenn man der Verschuldung gewisse Grenzen setzen wollte. Bei dem traurigen Preisrückgang der letzten Jahre hat sich mancher redliche Besitzer nur durch Aufnahme neuer Schulden im Besitz halten können; wäre er darin beschränkt gewesen, so hätte er bei erschöpftem Kredit aus dem Besitz weichen müssen.

Ob die Einführung *des Heimstätterechtes* zu erstreben, erscheint mir zweifelhaft. Es dürften dem ganz ausserordentliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Wie soll man von einem Grundstück einen bestimmten Theil loslösen und zwar mit entsprechenden Gebäuden (der Schuldner soll nicht von Haus und Hof verjagt werden) ohne den Werth des übrigen Grundstückes auf das Empfindlichste zu mindern? Wonach soll der Kreditwerth für diesen verbleibenden Theil bemessen werden? Ich halte es unter Umständen für eine Wohlthat, wenn eine wirthschaftlich nicht mehr haltbare Existenz von dem Besitz, welchen sie nicht mehr erhalten kann, wo die Gebäude verfallen, das Inventar nicht mehr zureicht, die Bestellung nicht mehr ordnungsmässig ausgeführt wird, losgelöst und darauf angewiesen wird, sich eine neue Lebensstellung zu gründen. Der besitzlose Arbeiter steht sich heute viel besser als der mit einem verschuldeten Besitz belastete Eigenthümer.

Schliesslich kann ich auch nicht zugeben, dass Zeiten der Hypothekennoth, wie wir sie in nicht zu ferner Vergangenheit erlebt haben, nicht wiederkehren könnten; es soll dabei nur an etwaige kriegerische Verwickelungen erinnert werden.

Bezüglich *der Grundschuld* weiche ich von dem Herrn Referenten ab und erkläre mich für Beibehaltung derselben, wie sie der Entwurf konstruirt. Es ist zuzugeben, dass die Grundschuld in Preussen keine grosse Ausdehnung gefunden hat; dem gegenüber kann aber den Motiven (S. 610) nur beigestimmt werden, wenn dieselben der Abschaffung der Grundschuld in denjenigen Gebieten, wo sie sich eingebürgert hat, für sehr gefährlich und dem Kredit (gewiss auch dem landwirthschaftlichen) für nachtheilig erachten. Es ist dies für mich der Hauptgrund gegen Abschaffung der Grundschuld zu stimmen. Ganz ausser Acht darf auch vielleicht nicht gelassen werden, dass bei weiterer Einbürgerung der Grundschuld sich eine weitere Ausgestaltung des ländlichen Personal-Kredites konstruiren liesse, da erstere das bewegliche Vermögen des Schuldners nicht ergreift. Die der Grundschuld zur Last gelegte Gefahr der leichteren Mobilisirung des Grundwerthes für den leichtsinnigen und geschäftsunkundigen

Theil der Grundbesitzer schlage ich so hoch nicht an. Diese Mobilisirung vollzieht sich, wie die tägliche Erfahrung lehrt, auch auf dem Wege der Hypothekbestellung in der schnellsten und einfachsten Art. Andererseits hat die praktische Erfahrung in Mecklenburg jene Befürchtungen in keiner Weise bestätigt. Als besondere Verbesserung gegen das jetzt bestehende Recht ist das Verbot der Blanco-Cession der Grundschuldbriefe hervorzuheben.

Ich würde daher für Streichung von Antrag 5 stimmen. *Zu Nr. 6—10* habe ich Anträge nicht zu stellen und stimme dem Referat überall zu.

Dagegen würde ich es *bei der Korreal-Hypothek* abweichend von dem Antrage des Herrn Referenten zu Nr. 11 bei den Bestimmungen des Entwurfes belassen. Lässt man die Korreal-Hypothek überhaupt zu (nach der Mecklenburgischen Hypotheken-Ordnung ist dieselbe ausgeschlossen), so werden Unbilligkeiten nach der einen oder anderen Seite, je nachdem die Grundstücke zusammen, oder nach einander, oder zum Theil gar nicht zum Zwangsverkauf kommen, nicht zu vermeiden seien. So berechtigt die Ausführungen des Referates (S. 107) sind, so wenig wird man sich andererseits dem verschliessen können, was die Motive S. 686 anführen. Die Bestimmung des Entwurfes entspricht dem seit dem Gesetz vom 12. März 1869 in Preussen geltenden Rechtszustand. Ich möchte glauben, dass derselbe dem früheren durch die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 geschaffenen mit seinem künstlichen Vertheilungs-Modus vorzuziehen ist. Wenn ich dies im Allgemeinen annehme, so scheinen auch besondere landwirthschaftliche Interessen nicht vorzuliegen, um zu einer anderen Auffassung zu gelangen.

Zu Nr. 12—14 habe ich Nichts anzuführen und stimme den gestellten Anträgen zu.

Zusammenstellung.

Den Anträgen des Herrn Referenten zu 1, 2—4, 6—10 und 12—14 stimme ich zu,

Zu Nr. 1 mit dem Zusatz:
Auch nicht eingetragene Grunddienstbarkeiten sind gegen Besitzstörung nach Massgabe des § 979 des Entwurfes zu schützen.

Zu Nr. 5. Der Aufnahme des Institutes der Grundschuld in das Gesetzbuch ist nicht zu widersprechen.

Zu Nr. 11. Die Bestimmungen des Entwurfes über die Befriedigung des Gläubigers bei Korreal-Hypotheken erscheinen angemessen.

Korreferat des Freiherrn von Gustedt-Berssel.

I. Zu Abschnitt III, § 841.

„Die Frage ist unbedingt zu *bejahen.* Ich beziehe mich hierbei auf die bezüglichen Aeusserungen der Direktion der Landschaft der Provinz Sachsen, und auf die bez. Ausführungen im HERMES'schen Referate, denen ich in jeder Beziehung beizutreten in der Lage bin.“

II. Zu Abschnitt V, §§ 952, 1051.

„Für die Landwirthschaft wenigstens möchte ich diese Frage *bejahen.* Für Zwecke der Kolonisation und Bildung eines Kleinbauernstandes wird eine entsprechende Gestaltung der Gesetzgebung gar nicht zu entbehren sein; für die so wichtige Frage der Bildung eines sesshaften Arbeiterstandes aber wesentliche Hülfe leisten."

III. Zu Abschnitt VII, Tit. I, §§ 966 ff., 828.

„Die Hauptfrage ist zu verneinen resp. der Schlusspassus ist zu *bejahen.* Ich beziehe mich auch hier auf das HERMES'sche Referat, welches meines Erachtens die Materie vollkommen erschöpft. Besonders möchte ich aber hervorheben, dass unser sich immer vielgestaltiger entwickelndes wirthschaftliches Leben ein grosses Hemmniss finden würde, wenn die dem Eigenthümer des zu belastenden Grundstückes nach dem Entwurf aufzuerlegende Eintragungs-*Pflicht* wirklich Gesetz würde. Ein praktisches Bedürfniss liegt meines Erachtens nicht vor, theoretische Erwägungen aber sollen bei einer Materie, die in Zukunft noch mehr als bisher praktische Konsequenzen haben dürfte, nicht ausschlaggebend sein.

Die Unterfrage ist gleichfalls zu *bejahen* aus den in den Motiven zum Entwurfe angeführten Gründen."

IV. Zu Einführungsgesetz Abschnitt III, Art. 41.

„Die Frage ist zu *bejahen*, und zwar aus den im HERMES'schen Referate angeführten Gründen."

V. Zu Abschnitt VII, Tit. II, § 1014.

„Auch diese Frage ist zu *bejahen.* Ich kann mich auch hier nur den im HERMES'schen Referate niedergelegten Gründen anschliessen."

VI. Zu Abschnitt VII u. VIII, Einführungsgesetz Art. 106, Abs. 2.

„Wie bei Nr. V."

VII. Zu Abschnitt IX und VIII, § 1051; Abschnitt IX, Tit. II Einführungsgesetz Art. 32.

„Ich fasse in der Motivirung meiner im Laufe dieser Nr. VII sich ergebenden Voten die Nr. 37, 38 u. 40 der Tages-Ordnung zusammen, da sie für mich vom gleichen Gesichtspunkt nach einer bestimmten Richtung zu beurtheilen sind.

Zunächst möchte ich die Frage unter 38 für mich etwas anders gestellt wissen, und zwar etwa so:

Erscheint das Institut der Grundschuld vom Standpunkt des Realkredits aus als ein Bedürfniss und ist *im Bejahungsfalle deshalb die Aufnahme desselben in das Gesetzbuch zu empfehlen, oder derselben im Nichtbejahungsfalle aus anderweitigen Gründen wenigstens nicht zu widersprechen?*

Es lässt sich nämlich wohl denken, dass man die Bedürfnissfrage verneint, aber gleichwohl die Aufnahme der Grundschuld in das Gesetz sich als wünschenswerth oder doch wenigstens nicht schädlich motiviren lässt.

Nun bin ich des Weiteren mit dem Herrn Referenten darin einig, dass der Entwurf Recht hat, wenn er sich auf diejenigen rechtlichen Grundlagen stützt, auf welchen sich seither der Realkredit in den ver-

schiedenen, wirthschaftlich häufig sehr unähnlichen Theilen Deutschlands aufgebaut hat, und wenn er daher mehr eine Codification der bestehenden Beleihungsformen — unter Berücksichtigung der sich ergebenden Konsequenzen und Ergänzungen —, als eine prinzipielle Regelung der so überaus schwierigen, wohl noch auf längere Zeit im scharfen Widerstreit der theoretischen Meinungen befangener Materie, vorgenommen hat.

Aber über kurz oder lang werden die theoretischen Anforderungen an eine systematische Regelung des ländlichen Realkredits in Verbindung mit dem Personalkredit des Landwirthes aus wirthschaftlichen und politischen Gründen praktischere Gestaltung annehmen, und da heute die Sache noch nicht liquide ist, so trifft meines Erachtens der Entwurf das Richtige, wenn er der zukünftigen praktischen Ausgestaltung des landwirthschaftlichen Kreditsystems keine gesetzlichen Hindernisse oder Schwierigkeiten in den Weg legt.

Daher *ist die Zulassung der Belastung ländlicher Grundstücke mit unkündbarer Rente auszusprechen, aber nicht als alleinige Form für die Beleihung aufzustellen.* Damit beantwortet sich die Frage 1 der Nr. 37 in *obigem* Sinne. Es genügt meines Erachtens auch die reichsgesetzliche Gestattung der Rente. Sollte man nämlich später das Rentenprinzip als das für die Beleihung des ländlichen Grundbesitzes richtige und allgemein zu befolgende ansehen lernen, und zwar unter dem Drucke der allgemeinen Ueberzeugung wirthschaftlicher und politischer Autoritäten, so würden dem Drucke dieser Meinung sich auch wohl die etwa entgegenstehenden Landesgesetzgebungen akkommodiren, während bei einer baldigen Regelung der Angelegenheit sich für die Reichsgesetzgebung Schwierigkeiten ergeben dürften. Dagegen möchte ich die Frage 2 derselben Nummer der Tages-Ordnung *verneinen.* Ein dringendes Bedürfniss dazu liegt nicht vor, da wenn die Verkehrsfähigkeit gewünscht wird, zwischen anderen Beleihungsformen gewählt werden kann; andererseits liegt die Befürchtung nahe, dass eine in nächster Zeit stattfindende Regelung der Verkehrsfähigkeit solcher Rentenwerthe doch vielleicht überflüssig sei, oder nur einen provisorischen Charakter habe; jedenfalls aber unnöthige Streitpunkte und Gefahren für das definitive Zustandekommen eines gemeinsamen deutschen Civilrechts bieten würde, wo heute noch die Meinungen über die Rententheorie im lebhaften Widerstreit der Meinungen begriffen sind. Man würde von gegnerischer Seite durch ein Mitthun bei Ausbildung des Rentenwesens sich leicht für die Zukunft für gebunden erachten und die ganze Angelegenheit für präjudicirlich halten können, während man der blossen Gestattung der nackten Rente erhebliche Gegengründe kaum entgegensetzen könnte.

Die Frage des Real- und Personalkredites für den ländlichen Grundbesitz *kann,* — und wird meines Erachtens *wahrscheinlich* — in Zukunft sich nach einer anderen Richtung hin entscheiden, als nach der Seite der Rententheorie.

Ich halte es für sehr denkbar, dass die Grundschuld oder eine ähnliche Basis aufgesucht werden wird zur gemeinsamen Regelung der Real- und Personalkreditfrage für die Landwirthe. Ich glaube auch, dass die öffentlichen Kreditanstalten berufen sein werden, hierin eine grosse Rolle zu spielen, wenn sie sich dazu verstehen können, die Personalhaftbarkeit für ihre Dahrlehnsnehmer fallen zu lassen, und sich an die Spitze einer Bewegung stellen, die das Land mit einem Netze von Darlehnskassen überzieht, welche in einer

den betreffenden Kreditanstalten associirten Hauptdarlehnskasse ihre Spitze finden. Ich komme auf die erstere Frage, nämlich die des Fallenlassens der persönlichen Haftbarkeit, noch weiter unten näher zu sprechen.

Ich muss daher dem Entwurfe Recht geben, dass er die Grundschuld als *eine* der Formen der Beleihung beibehalten hat; trotz mancher Bedenken, die gegen das Institut sprechen und die ich wohl zu würdigen weiss. Auch kann ich ein *dringendes Bedürfniss* für die Grundschuld vom Standpunkte des Realkredites nicht anerkennen, wenigstens nicht für den Moment und für die mir besonders bekannten und nahestehenden Landestheile. Nach meiner Erfahrung liegt der Grundschuld in den wenigen Fällen, die zu meiner Kenntniss gekommen sind, regelmässig ein Darlehnsverhältniss zu Grunde, das wiederum auf einen Schuldschein sich gründet, und welches ebenso gut in der Form der Briefhypothek seinen Ausdruck hätte finden können.

Aber trotzdem würde ich aus dem oben angeführten allgemeinen Gesichtspunkte und im Besonderen auch deswegen der Aufnahme der Grundschuld in das Gesetz nichts entgegenzusetzen haben, weil ich der Meinung bin, dass bis an die äusserste Grenze der Möglichkeit die in einzelnen Landestheilen praktisch bewährten und liebgewordenen Einrichtungen geschont und nicht *ohne Noth* beseitigt werden. Ohnehin muss ja die nivellirende Hand des Gesetzgebers oft genug wirksam eingreifen. Und eine Nothwendigkeit der Aufhebung der Grundschuld scheint mir doch in der Möglichkeit einer schädlichen Anwendung für die schuldnerischen Vermögensverhältnisse nicht begründet sein. Ich meine auch, der Gesetzgeber soll eine etwaige Neigung zur Bevormundung doch in möglichstem Zaume halten. Somit beantworte ich die Frage Nr. 38 der Zusammenstellung dahin:

Das Institut der Grundschuld erscheint vom Standpunkte des Realkredits zwar für die nächste Zukunft als kein Bedürfniss, trotzdem aber ist seine Zulassung zu empfehlen im Hinblick auf die fernere Zukunft und mit Rücksicht darauf, dass dasselbe in einzelnen Landestheilen vielfach und ohne erhebliche Schädigung wirthschaftlicher Interessen wirksam und beliebt geworden ist.

Auf die Eigenthümer-Grundschuld komme ich noch zu sprechen bei Gelegenheit der Erörterung der Eigenthümerhypothek. Doch zur Vervollständigung meiner Antwort auf Nr. 38 diene jetzt schon die Bemerkung, dass ich auch deren Aufnahme in das Gesetz empfehlen möchte.

In gleicher Weise wie bei der Grundschuld muss ich, von meinem oben angeführten allgemeinen Gesichtspunkte ausgehend, dem Entwurfe darin beitreten, dass er vor Allem die bisher am meisten in der Praxis gehandhabten Formen der Realbelastung — Buchhypothek, Briefhypothek, Sicherungshypothek — beibehalten hat. Auch mit deren Ausgestaltung im Einzelnen kann ich mich mit geringen Ausnahmen einverstanden erklären. Ebenso mit den Ergänzungen, wie die Konstituirung der Eigenthümer-Hypothek, die mir als eine Nothwendigkeit erscheinen muss. Hierbei schliesse ich mich der im ANDRAE'schen Gutachten für den Landwirthschaftsrath niedergelegten Begründung in allen Punkten an.

Erkenne ich aber die Nothwendigkeit der *Eigenthümerhypothek* an, und mache ich mir klar, dass bei derselben die *Forderung* hinweggefallen und nur noch der *dingliche* Charakter geblieben ist, so muss ich zu dem Schlusse kommen, dass sich dieselbe mit der *Eigenthümer-Grundschuld* äusserlich deckt, und auch zu dem Schlusse, dass, wenn man die letztere zulässt, man auch der

Eigenthümer-Grundschuld nichts Erhebliches entgegensetzen kann — natürlich, wenn man das Prinzip der Grundschuld überhaupt anerkennen will.

Allerdings sind in ihrer Entstehung und der Möglichkeit einer schädlichen Einwirkung auf die Verhältnisse des Eigenthümers beide Institute wesentlich verschieden. Aber der Entstehungsgrund kommt bei Beurtheilung der möglichen Wirkungen nicht in Betracht und letztere kann ich nach der schädlichen Seite hin nicht besonders würdigen.

Ich bemerke hierbei noch, dass die Werthe öffentlicher Realkreditanstalten, die in Zukunft zweifelsohne die Hauptträger der ländlichen Belastungen repräsentiren werden, und die Eintragungen, auf welchen diese Werthe basiren, einen weitaus mehr *dinglichen* Charakter tragen als den einer persönlichen Schuld, deren Abtragung und Fruktifikation nur noch durch Verpfändung eines ideellen Theiles eines Landgutes für den Darlehnsgeber gesichert sein soll. Bei den Landschaften, z. B. namentlich bei denjenigen, welche ohne Taxe den so und sovielsten Betrag des Grundsteuerreinertrages beleihen, spielt das persönliche Moment gar keine Rolle, das bei einem Privathypotheken-Verhältniss, ursprünglich wenigstens, das Wesentliche hat sein können — oder doch wenigstens nur eine untergeordnete Rolle. Auch bei Anwendung der Taxen ist's nicht viel anders. Diese richtet sich regelmässig auf den unter allen Umständen zu erzielenden Erlös und nimmt auf die finanziellen und wirthschaftlichen Qualitäten des jeweiligen Eigenthümers keine oder doch keine bemerkenswerthe Rücksicht. Die meisten Landschaften müssen sich ja auch den Besitzwechsel gefallen lassen, und können in der verschlechterten persönlichen Sicherheit des neuen Besitzers einen Kündigungsgrund nicht finden. Die pfandbrieflichen oder ähnliche Titel resp. deren Basis treten also viel stärker nach der dinglichen Seite hervor und nähern sich stark dem Charakter der Grundschuld.

Dass die öffentlichen Kreditinstitute bisher die persönliche Haftbarkeit des Pfandbriefnehmers als des Schuldners für etwaige unerwartete Ausfälle an der Realität als ein nicht abzuweisendes Zufluchtsmittel an die Mobilien des Schuldners, resp. sein sonstiges Vermögen, bisher noch nicht haben fallen lassen, dürfte an der obigen Charakterisirung kaum etwas ändern.

Ich bin auch der Meinung, dass die Landschaften und ähnliche öffentliche priviligirte Institute in nicht allzuferner Zukunft nach der angegebenen Richtung hin konsequenter werden müssen, namentlich wenn sie auch Träger des ländlichen Personalkredites werden wollen, und dass sie die Heranziehung der persönlichen Sicherheit des Schuldners aus ihren Statuten für die Realbeleihungen ausscheiden müssen, wo sie ohnehin, namentlich bei vorsichtig innegehaltenen Beleihungsgrenzen, eine praktische Bedeutung kaum hat und nur auf dem Papiere steht. Denn noch so scharfe Bestimmungen eines Statutes können gegen Minderung oder gar Fortfall der persönlichen Sicherheit kaum einen wirksamen Riegel vorschieben. —

Meine obige Behauptung, dass in kürzester Zeit die öffentlichen Kreditanstalten die Hauptträger des ländlichen Kredites sein werden, das dürfte, wenigstens nach der Seite des Realkredites hin, für den aufmerksamen Beobachter des mehr und mehr auch im kleinen Grundbesitz erstarkenden Bewusstseins von dem besitzerhaltenden Werthe unkündbarer amortisirbarer Belastung kaum noch im Zweifel stehen.

Vielmehr ist es zu verwundern, dass der Entwurf des Einführungsgesetzes

auf die Landschaften oder ähnliche privilegirte öffentliche Kreditinstitute gar keine Rücksicht nimmt. Dieses Ausserachtlassen der häufig eigenartigen statutarischen Bestimmungen solcher umfassenden landesherrlich bestätigten Institute ist doch befremdlich, wenn auch die Vermuthung nahe liegen möchte, der Gesetzgeber habe es für selbstverständlich angesehen wissen wollen, dass an den unter landesherrliche Bestätigung konstituirten Privilegien, in Hinsicht des materiellen Rechtes sowohl, wie des Verfahrens nicht gerüttelt werden solle — obschon hier die Bestimmung des Artikels 32 nicht ganz unberechtigte Zweifel aufkommen lässt.

Es lässt sich doch kaum annehmen, dass man beabsichtigt, in diese den Instituten verliehenen Sonderrechte und in die den betr. Pfandbrieferwerbern damit verliehenen besseren Sicherheiten störend einzugreifen, was zu unabsehbaren Entwickelungen führen könnte — ganz abgesehen davon, dass es bedenklich erscheint, der landesherrlichen Autorität zu nahe zu treten, mit dem einfachen Hinwegwischen der von derselben verliehenen Sonderrechte.

Um aber jeden Zweifel zu heben *erscheint mir ein allgemeiner Vorbehalt, wie ihn Nr. 40 aufführt, für durchaus geboten.* Ich beziehe mich hierbei auch auf die bez. Aeusserungen der von mir vertretenen Landschaft der Provinz Sachsen und auf das Referat des Herrn Geh. Rath HERMES auf S. 102, denen ich nicht das Mindeste mehr hinzuzusetzen wüsste. Nur Folgendes möchte ich noch besonders hervorheben.

In den Motiven wird zwar darauf hingewiesen, dass der ländliche Realkredit, mit Rücksicht auf die so überaus wichtige Stellung der Landwirthschaft im Staatsleben einer besonderen Berücksichtigung bedürfe. In der einseitigen Auffassung des Entwurfes über das Verhältniss des Schuldners zum Gläubiger tritt aber eine *praktische Bethätigung dieser richtigen Anschauung* keineswegs hervor. Das *Geldbedürfniss* des ländlichen Besitzers wird in den Vordergrund gestellt, auf diejenigen Rücksichten, welche der ländliche Besitzer bei Eingehung von Realbelastungen auf seine eigene Bequemlichkeit, Sicherheit, ja *Existenz-Möglichkeit* zu nehmen hat, wird ein bemerkbarer Werth nicht gelegt. Ein deutliches Bewusstsein, dass die Anforderungen an die Kreditbedingungen Seitens des Schuldners wesentlich andere sein *müssen,* als die Seitens des Gläubigers, ist in dem Entwurfe nicht zu erkennen. Es lag aber, wenn das Bewusstsein hiervon *doch* vorhanden war, so nahe, der in dieser Beziehung vermittelnden Stellung der Landschaften zu gedenken, die gerade in ihrer Zwischenstellung zwischen Gläubiger und Schuldner beiden das bieten, was sie von ihrer Stellung aus fordern *müssen*, und welche Institute die unversöhnbar scheinenden Gegensätze in glücklichster und fruchtbringendster Weise ausgleichen: Sie bieten dem Schuldner ein *unkündbares*, *gering verzinsliches, amortisirbares Kapital und Antheil an der Verwaltung*, dem Gläubiger eine nahezu absolute *Sicherheit* für Kapital, absolute *Sicherheit* für den *Zinsgenuss*, auch *pünktlichen Zinsgenuss* durch die Coupons, deren Einlösung auch bei unpünktlicher Zinszahlung des *Einzel*schuldners durch die *Gesammtheit* der Landschaft gesichert ist, ferner die *jederzeitige formlose Verwerthbarkeit* des Schuldtitels und endlich Abwälzung *der Kontrolle des Schuldners* auf die Landschaft selbst.

Dieser vermittelnden Stellung haben vor allen Dingen die Landschaften ihre Ausdehnung verdankt, die sie jetzt zu Hauptträgern des ländlichen Realkredits macht. Ihre Existenz — die zum Theil auf ihrer Sonderstellung beruht

— ist daher heute in unserem Wirthschaftsleben einfach nicht mehr zu entbehren.

Daher muss diese Sonderstellung der Landschaften auch gegen eine etwaige Absicht des Entwurfes Berücksichtigung finden und muss ich daher die Frage ad 40 der Zusammenstellung *ganz entschieden mit* Ja *beantworten.*

VIII. Zu Abschnitt IX, Tit. I und II etc.

„Diese Frage würde ich mit dem Herrn Referenten bejahen und kann ich mich auch desselben Begründung anschliessen“.

IX. Zu Abschnitt IX, Tit. I, § 1066.

„Den *Sinn* der Frage würde ich bejahen. Doch möchte ich bitten, es im *Wortlaut* deutlicher hervortreten zu lassen, dass sich das Wort „statutenmässig“ auch auf „sonstige Leistungen“ bezieht. Es liegt in der Billigkeit und im Interesse des etwa nachstehenden Gläubigers, dass für denselben der Umfang der landschaftlichen Belastung genau aus dem Statut erkenntlich ist, und dass ein Zweifel darüber nicht obwalten kann, dass das betreffende Grundstück nicht auch noch für Leistungen aus ausserstatutarischen Abmachungen zu haften hat. Der jetzige Wortlaut lässt dies aber im Zweifel“.

X. Zu Abschnitt IX, Tit. I, § 1068 u. 1075.

„Beide Fragen *bejahe* ich mit dem Herrn Referenten, dessen Motivirung auch für mich zutrifft“.

XI. Zu Abschnitt IX, Tit. I, § 1078.

„Wie ad X“.

XII. Zu Abschnitt IX, Tit. I, § 1103.

„Wie bei X und XI.“

XIII. Zu Abschnitt IX, Tit. I, § 1122.

„Ich behalte mir mein definitives Votum und dessen Begründung für mündliche Erörterung vor. Dasselbe dürfte aber wohl dahin lauten, dass ich die Beschränkung *nicht* gut heissen möchte.“

XIV. Zu Abschnitt IX, Tit. I, § 1130.

„Ich behalte mir mein Votum vor.“

XV. Zu Abschnitt IX.

„Ich schliesse mich dem Herrn Referenten *bejahend* an.“

Tages-Ordnung

für die Kommission des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums zur Prüfung der Entwürfe des bürgerlichen Gesetzbuches und der Nebengesetze*).

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

1. Zu Abschnitt I § 2.

Ist die Abschaffung des Gewohnheitsrechts und die Uebergehung des Herkommens (Observanz) als Rechtsquelle gerechtfertigt?

Motive Band 1 Seite 5.
Referent: Geheimer Justizrath Professor Dr. GIERKE.

2. Zu Abschnitt III §§ 41 u. ff. in Verbindung mit Art. 39, 40, 43, 49 des Einführungsgesetzes.

Kann es bei den Vorschriften des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches über juristische Personen im Interesse der Land- und Forstwirthschaft unbedenklich belassen werden?

Referate Seite 1.
Motive Band 1 Seite 82, 100, 103.
Zu vergleichen Gesetz vom 5. Juni 1888, betreffend die Verfassung der Realgemeinden in der Provinz Hannover (Ges.-S. de 1888 Seite 233).
Referenten: Geheimer Regierungsrath PASCHKE-Berlin,
Oberforstmeister SCHULTZ-Berlin.

3. Zu Abschnitt IV Titel IV §§ 91—94.

Ist dem vom Entwurfe als Regel angenommenen Grundsatze der Form-

---

*) Die Kommission bestand aus folgenden Herren: Vorsitzender: Excellenz Dr. VON MARCARD-Berlin. — Schriftführer: Geheimer Ober-Regierungs-Rath Dr. THIEL-Berlin. — Generalreferent: Präsident GLATZEL-Berlin. — Mitglieder: Rittergutsbesitzer VON ARNIM-Criewen. Graf ARNIM-Schlagenthin. Ritttergutsbesitzer VON BISMARCK-Kniephof. Oberforstmeister Dr. DANCKELMANN-Eberswalde. Professor Dr. DIECKERHOFF-Berlin. Geh. Justizrath Professor GIERKE-Berlin. Freiherrr VON GUSTEDT-Berssel. Landesdirektor Freiherr VON HAMMERSTEIN-Hannover. Geheimer Regierungsrath Dr. HERMES-Berlin. Landesdirektor KLEIN-Düsseldorf. Ober-Landeskulturgerichtsrath METZ-Berlin. Geheimer Regierungsrath PASCHKE-Berlin. Rittergutsbesitzer VON REDEN-Franzburg. Regierungsrath SCHMIEDECK-Berlin. Professor SCHMOLLER-Berlin. Oberforstmeister SCHULTZ-Berlin. Ober-Landeskulturgerichtsrath SIBER-Berlin. Graf STOSCH-Hartau. Oberlandesgerichtsrath STRUCKMANN-Berlin.

freiheit der Rechtsgeschäfte zuzustimmen, oder erscheint es vom Standpunkt des landwirthschaftlichen Interesses aus zweckmässig, die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte, namentlich der Verträge, wenn der Werth ihres Gegenstandes eine bestimmte Geldsumme übersteigt, von der Beobachtung der schriftlichen Form abhängig zu machen?

Referate Seite 2. 123. 124.
Motive Band 1 Seite 178 u. ff.

Referenten: Ober-Landeskulturgerichtsrath SIBER,
Rittergutsbesitzer VON ARNIM-Criewen,
Oberforstmeister Dr. DANCKELMANN.

4. Zu Abschnitt IV Titel IV § 92 in Verbindung mit § 351 im zweiten Buche Titel I.

Ist für Verträge, durch welche Jemand sich zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück verpflichtet, von dem im Entwurfe aufgestellten Erforderniss der gerichtlichen oder notariellen Form abzusehen und die schriftliche Form für ausreichend zu erachten?

Referate Seite 4. 123. 130.
Motive Band 2 Seite 189.

Referenten: Ober-Landeskulturgerichtsrath SIBER,
Rittergutsbesitzer VON ARNIM-Criewen,
Oberforstmeister Dr. DANCKELMANN.

5. Zu Abschnitt VII §§ 154 u. ff.

Bedarf es der Aufnahme des vom Entwurfe abgelehnten Rechtsinstituts der unvordenklichen Verjährung oder doch eines Ersatzes für dasselbe?

Motive Band 1 Seite 346.
Einführungsgesetz Art. 102.
Motive zum Einführungsgesetz Seite 250 u. ff.
Referent: Geheimer Justizrath Professor Dr. GIERKE.

6. Zu Abschnitt VIII §§ 186 u. ff.

Ist das Recht der eigenmächtigen Vieh- und Personalpfändung im Gesetzbuch anzuerkennen?

Motive Band 1 Seite 348 ff., 353 ff.
Einführungsgesetz Artikel 62.
Motive zum Einführungsgesetz Seite 187 u. ff.
Referent: Geheimer Justizrath Professor Dr. GIERKE.

7. Zu den Motiven Seite 274 u. ff.

Bedarf es der Aufnahme von Vorschriften wider die missbräuchliche Ausübung der Rechte einschliesslich des Eigenthums und insbesondere wider die Chikane (vergl. Preuss. Landrecht I. 6 § 37 und I. 8 §§ 27 u. 28)?

Referent: Geheimer Justizrath Professor Dr. GIERKE.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

8. Zu Abschnitt II Titel I §§ 358, 420 u. ff.

Sind die der Vertragsfreiheit zur Vermeidung wucherlicher Ausbeutung gezogener Schranken ausreichend bemessen?

Ist die Beseitigung des gesetzlichen Kündigungsrechtes bei hohen Vertragszinsen (Gesetz vom 14. November 1867 § 2) gerechtfertigt?

Bedarf es eines richterlichen Ermässigungsrechtes bei hohen Konventionalstrafen?

Müssen auch Vorschriften gegen Ausbeutung des Schuldners bei Abzahlungsgeschäften, Mobilienleihverträgen, Viehverstellung u. s. w. Aufnahme finden?

Motive Band 2 Seite 195 u. ff., 275 u. ff.

Referent: Geheimer Justizrath Professor Dr. GIERKE.

9. Zu Abschnitt II Titel I §§ 399—411.

Sind durch die Bestimmungen, welche der Entwurf über die Gewährleistung für Fehler bei der Veräusserung von Thieren trifft, die landwirthschaftlichen Interessen genügend gewahrt oder sind Aenderungen dieser Bestimmungen — und nach welcher Richtung hin — wünschenswerth?

Im Anschluss hieran werden die von dem Korreferenten Professor Dr. DIECKERHOFF Seite 141 der Referate aufgestellten Spezialfragen und die Vorschläge des Korreferenten Oberforstmeisters Dr. DANCKELMANN Seite 157 der Referate zur Berathung gelangen.

Referate Seite 5. 132. 142. 150.
Motive Band 2 Seite 243 u. ff.
Verhandlungen des Kgl. Landes-Oekonomie-Kollegiums vom Jahre 1860.
Verhandlungen der Deputation für das Veterinärwesen vom Jahre 1876.
Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths vom Jahre 1889.

Referenten: Ober-Landeskulturgerichtsrath SIBER,
Professor Dr. DIEKERHOFF,
Oberforstmeister Dr. DANCKELMANN,
Rittergutsbesitzer VON ARNIM-Criewen.

10. Zu Abschnitt II Titel V §§ 516 u. 532.

Ist mit dem Entwurfe dem Miether und dem Pächter unbeschränkt zu gestatten, den vertragsmässigen Gebrauch der gemietheten oder gepachteten Sache einem Anderen zu überlassen, insbesondere durch Abtretung des Mieth- oder Pachtrechtes oder durch Aftervermiethung oder Afterverpachtung?

Referate Seite 23. 26. 157. 162. 164. 166.
Motive Band 2 Seite 395 u. ff.

Referenten: Ober-Landeskulturgerichtsrath SIBER,
Rittergutsbesitzer VON ARNIM-Criewen,
Oberforstmeister Dr. DANCKELMANN.

11. Zu Abschnitt II Titel V §§ 521 u. 543.

Ist dem Vermiether und dem Verpächter ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Aftermiethers und des Afterpächters einzuräumen?

Referate Seite 23. 26. 159. 162. 165. 166.
Motive Band 2 Seite 402 u. ff. 432.
Referenten: Ober-Landeskulturgerichtsrath SIBER,
Rittergutsbesitzer VON ARNIM-Criewen,
Oberforstmeister Dr. DANCKELMANN.

12. Zu Abschnitt II Titel V in Verbindung mit § 233 Buch II Abschnitt I Titel II und § 938 Buch III Abschnitt IV Titel IV.

Ist dem Miether oder dem Pächter das Recht zu versagen, bei Beendigung des Mieth- oder Pachtverhältnisses die gemiethete oder gepachtete Sache wegen fälliger Gegenforderungen zurückzubehalten?

Im Anschluss hieran wird die von dem Korreferenten Rittergutsbesitzer VON ARNIM-Criewen Seite 166 Ziffer 4 der Referate aufgestellte Frage: „ob den Forderungen des Miethers für Aufwendungen, die den Werth des Miethsobjekts erhöhen, Vorzugsrechte beim Konkurse einzuräumen sind?“ zur Berathung gelangen.

Referate Seite 23. 26. 160. 162. 165. 166.
Motive Band 2 Seite 40, Band 3 Seite 416.
Referenten: Ober-Landeskulturgerichtsrath SIBER,
Rittergutsbesitzer VON ARNIM-Criewen,
Oberforstmeister Dr. DANCKELMANN.

13. Zu Abschnitt II Titel V §§ 509—512, 532, 537.

Ist der im Entwurf angenommene Grundsatz „Kauf bricht Miethe“ zu billigen oder ist im Falle der rechtsgeschäftlichen Uebertragung des Eigenthums eines vermietheten oder verpachteten Grundstücks der Erwerber zu verpflichten, dem Miether oder Pächter die Ausübung seines vertragsmässigen Rechtes bis zum Ablaufe der Miethe oder Pachtzeit zu gestatten?

Referate Seite 23. 27. 162. 166. 167.
Motive Band 2 Seite 380.
Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths vom Jahre 1889.
Referenten: Ober-Landeskulturgerichtsrath SIBER,
Rittergutsbesitzer VON ARNIM-Criewen,
Oberforstmeister Dr. DANCKELMANN.

14. Zu Abschnitt II Titel V § 514.

Sind auch für nothwendige ohne Genehmigung des Vermiethers Seitens des Miethers gemachte Aufwendungen die Bestimmungen des Entwurfs über Geschäftsführung ohne Auftrag anzuwenden?

Referate Seite 162. 164. 166 Ziffer 5 u. 6.
Motive Band 2 Seite 393.
Referent: Rittergutsbesitzer VON ARNIM-Criewen.

15. Zu Abschnitt II Titel V § 534.

Ist die Abschaffung des Nachlasses am Pachtzins wegen Misswachses zu billigen?

Motive Band 2 Seite 423.
Referent: Geheimer Justizrath Professor Dr. GIERKE.

16. Zu Abschnitt II Titel X §§ 607, 683 u. ff.

Ist die Anerkennung des schriftlichen abstrakten Schuldversprechens und der abstrakten Verpflichtungskraft des Anweisungsacceptes in dem vom Entwurfe vorgeschlagenen Umfange annehmbar, oder liegt darin eine überaus bedrohliche Gefahr für die ländliche Bevölkerung? Bedarf es neben der allgemeinen Wechselfähigkeit einer Schaffung derartiger Formalobligationen in einfacher Schriftform und mit beliebigem Inhalt?

Motive Band 2 Seite 559 u. ff., 687 u. ff.
Referent: Geheimer Justizrath Professor Dr. GIERKE.

17. Zu Abschnitt III Titel I §§ 704 u. ff.

Ist die grundsätzliche Beschränkung der Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen auf Fälle des Verschuldens zu billigen? Insbesondere bei der Haftung für Hausangehörige und Bedienstete und bei der Beschädigung durch Thiere?

Motive Band 2 Seite 734.
Referent: Geheimer Justizrath Professor Dr. GIERKE.

18. Zum Abschnitt III Titel I § 722 in Verbindung mit §§ 144, 704, 710 u. ff.

1. Liegt in der Vorschrift des § 722 Absatz 2 eine Verschärfung der Schadensersatzpflicht gegenüber dem bestehenden Rechte, insbesondere auch mit Rücksicht auf den Begriff der Fahrlässigkeit und mit Rücksicht auf die Vorschriften über die Verhaftung für Handlungen Anderer?
2. Steht diese Vorschrift dem Interesse der Landwirthschaft entgegen?

Referate Seite 173.
Motive Band 2 Seite 773 u. ff.
Referent: Geheimer Regierungsrath PASCHKE.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

19. Zum Einführungsgesetze Art. 39 u. 40 (Anmerkung I zur Ueberschrift „Sachenrecht"), in Verbindung mit den §§ 786 (Avulsionen) 856 (Wasserabfluss) 890 (Alluvionen).

Ist es im Interesse der Landwirthschaft zu billigen, dass das Wasserrecht, auch in seinem privatrechtlichen Theile von dem Entwurfe ausgeschlossen wird?

Referate Seite 177. 184. 189.

Hierzu noch Antrag des Grafen ARNIM:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Es ist die Einrichtung eines Wasserbuches wünschenswerth, welches nach

Stromgebieten eingetheilt ist, und nach Analogie der Flurbücher Auskunft über Lage, Umfang und Gefälle der fliessenden Gewässer giebt, und welches auch alle Nutzungsrechte daran enthält.

Die Grundbücher sind mit dem Wasserbuch in ähnlicher Weise in Beziehung zu setzen, wie dies hinsichtlich der Flurbücher und Karten beabsichtigt wird.

Antrag DANCKELMANN:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

1. Von der Regelung des Wasserrechts in dem bürgerlichen Gesetzbuche ist Abstand zu nehmen.
2. Behufs Regelung des Wasserrechts ist alsbald eine aus Juristen und aus Vertretern der betheiligten Wirthschaftskreise der Bundesstaaten bestehende Reichskommission zu berufen, welche die Aufgabe zu erfüllen hat, einen Plan für die einheitliche Gesammtregelung des Wasserrechts im Reiche nach seiner privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Seite und auf Grund dieses Plans den Entwurf eines Reichs-Spezialgesetzes über die privatrechtliche Seite des Wasserrechts auszuarbeiten.
3. Demgemäss den Artikel 39 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche zu streichen und für die Zeit bis zur reichsgesetzlichen Regelung wegen Aufrechthaltung des bestehenden Rechts das Erforderliche in den Uebergangsvorschriften vorzusehen.

Antrag V. HAMMERSTEIN:

Statt Ziffer 1 des DANCKELMANN'schen Antrages zu setzen:

Die Entscheidung darüber, ob es möglich, das Wasserrecht im bürgerlichen Gesetzbuch zu regeln, ist einstweilen unentschieden zu lassen.

Als Ziffer 3 hinzuzufügen:

Der unter 2 niedergesetzten Kommission wird auch die Prüfung der Frage überwiesen, ob es möglich, und event. in welchem Umfang es möglich, den privatrechtlichen Theil des Wasserrechts in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen.

Zu vergleichen Motive Band 3 Seite 25 u. ff., 48 u. ff., 281, 301 bis 303.
Motive zum Einführungsgesetz Seite 161.
Referent: Regierungsrath SCHMIEDECK-Berlin.

20. Zu Abschnitt II §§ 814 u. ff.

Ist der Besitzschutz jedem Inhaber und selbst dem blossen Verwaltungsbesitzer gegen den Besitzherrn zu gewähren, dagegen dem Besitzer ohne Inhabung der selbständige Besitzschutz zu versagen?

Motive Band 3 Seite 109 u. ff.
Referent Geh. Justizrath Professor Dr. GIERKE.

21. Zu Abschnitt III §§ 829 u. ff.

Darf das ganze Immobiliarsachenrecht auf das Prinzip eines vom Rechtsgrunde unabhängigen abstrakten dinglichen Vertrages gebaut werden? Ist nicht

hierdurch das Grundbuchrecht des Entwurfes einem überspannten Formalismus auf Kosten des materiellen Rechts verfallen?

Motive Band 3 Seite 187.
Referent: Geh. Justizrath Professor Dr. GIERKE.

22. Zu Abschnitt III §§ 837—839.

Ist die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs demjenigen zu versagen, welcher das Eigenthum oder ein sonstiges Recht von dem Eigenthümer oder eine Hypothek von dem Gläubiger ohne Entgelt erworben hat? (§§ 9, 38 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb etc. vom 5. Mai 1872. GS. S. 433.)

Hierzu Antrag KLEIN:

Der öffentliche Glaube des Grundbuches darf den unentgeltlichen Erwerb des Eigenthumes oder eines dinglichen Rechtes nicht schützen.

Referate Seite 50. 51.
Motive Band 3 Seite 211 lit. d.
Referenten: Ober-Landeskulturgerichtsrath METZ,
Landesdirektor KLEIN-Düsseldorf,
Rittergutsbesitzer VON BISMARCK-Kniephof.

23. Zu Abschnitt III § 841.

Ist die nachträgliche Aenderung der dinglichen Rangordnung wegen der aus der Zuziehung der Zwischengläubiger hierbei erwachsenden Schwierigkeiten in der Art beizubehalten, wie solche im geltenden Rechte geordnet ist?

Referate Seite 98. 210.
Motive Band 3 Seite 228 u. ff.
Referenten: Geheimer Regierungsrath Dr. Hermes,
Freiherr VON GUSTEDT-Berssel,
Graf STOSCH-Hartau,
Rittergutsbesitzer VON REDEN-Franzburg.

24. Zu Abschnitt IV Titel I §§ 851, 852, 854, 855, 861, 862, 864, 866.

1. Entsprechen die Vorschriften über das sogenannte Nachbarrecht der Grundstückseigenthümer, insbesondere die Vorschriften über Errichtung fester Grenzzeichen (851), über Ermittelung der richtigen Grenzen (852), über Grenzanlagen (854), über Grenzbäume (855), über den sogenannten Ueberhang (861, 862) in Verbindung mit dem Vorbehalte im § 866 den Interessen des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes?
2. Bedarf der § 864 einer Einschränkung hinsichtlich der Baumpflanzungen?

Hierzu Antrag KLEIN:

1. Der Anspruch auf Beseitigung der auf der Grenze stehenden Bäume muss fortfallen, wenn Letztere Grenzzeichen sind.
2. Der Eigenthümer eines Baumes darf von dem Eigenthümer des Nachbargrundstückes nicht gezwungen werden, Wurzeln, welche hinüber ragen, abzuschneiden, sondern er hat nur zu dulden, dass dieses durch den Eigenthümer des benachbarten Grundstückes geschieht.

3. Der im Artikel 864 aufgestellte Grundsatz bedarf einer Einschränkung hinsichtlich der Baumpflanzungen, insbesondere an den öffentlichen Strassen.

Referate Seite 54.
Motive Band 3 Seite 268 bis 289, 293 bis 295.
Referenten: Ober-Landeskulturgerichtsrath METZ,
Landesdirektor KLEIN-Düsseldorf,
Rittergutsbesitzer VON BISMARCK-Kniephof.

25. Zu Abschnitt IV Titel I § 863.

Entsprechen die Vorschriften über sogenannte Nothwege (863) in Verbindung mit dem Vorbehalt im § 866 dem Bedürfnisse der Landeskultur?

Hierzu Antrag KLEIN:

1. Der Nothweg ist nicht auf die „bisherige" ordnungsmässige Benutzung eines Grundstückes zu beschränken, sondern für die freie Benutzung des eingeschlossenen Grundstückes zuzulassen.
2. Der Nothweg ist alsdann zu versagen, wenn die Zugangsnoth durch den zeitigen Eigenthümer oder dessen unmittelbaren Rechtsvorgänger durch Theilung oder Abtretung eines Grundstückes oder durch Handlungen verursacht worden ist, von denen er voraussehen musste, dass dadurch der bisherige freie Zugang zum Grundstücke aufgehoben würde.
3. Der Ausdehnung des Nothweges nach Sächsischem Rechte ist nicht beizupflichten.

Antrag Graf ARNIM:

Das Königliche Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Die Bestimmung des § 863 bedarf der Erweiterung beziehentlich Präzisirung. Die jetzige Fassung begünstigt die wucherische Benutzung zufälliger Wegeverlegenheiten.

I. Im Interesse der Landeskultur ist es erwünscht, diese Bestimmung dahin zu erweitern, dass einem Grundbesitzer behufs Herstellung einer Verbindung mit einem öffentlichen Wege oder mit einer öffentlichen Wasserstrasse von den Nachbarn ein Weg einzuräumen ist, wenn denselben der Werth der in Anspruch genommenen Grundstücke und eine Entschädigung für die durch den neuen Weg entstehenden Unbequemlichkeiten und Schäden gewährt wird. Diese Gesammtentschädigung ist als Rente zu zahlen.

II. Das Wort *„bisherigen"* im ersten Satz des § 863 zu streichen.

Referate Seite 58.
Motive Band 3 Seite 289 bis 293.
Referenten: Ober-Landeskulturgerichtsrath METZ,
Landesdirektor KLEIN-Düsseldorf,
Rittergutsbesitzer VON BISMARCK-Kniephof.

26. Zu Abschnitt IV Titel I § 867.

Ist im Falle des § 867 der Eigenthümer der Sache zur vorgängigen Sicherheitsleistung zu verpflichten?

Hierzu Antrag KLEIN:

Die nach § 867 zu bestellende vorgängige Sicherheitsleistung ist auf die Fälle zu beschränken, wenn der Eigenthümer der beweglichen Sache auf dem fremden Grundstücke Arbeiten vornehmen, dort Anlagen errichten oder sonstige Vorkehrungen treffen will.

Referate Seite 60.
Motive Band 3 Seite 298, Z. 3.
Referenten: Ober-Landeskulturgerichtsrath METZ,
Landesdirektor KLEIN-Düsseldorf,
Rittergutsbesitzer VON BISMARCK-Kniephof.

27. Zu Abschnitt IV Titel II §§ 868, 828.

1. Nach den Vorschriften des Entwurfes ist der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken durch Ersitzung für die Zukunft ausgeschlossen. Entspricht diese Vorschrift allgemein und insbesondere auch rücksichtlich der nicht gebuchten oder dem Buchungszwange nicht unterworfenen Grundstücke den Interessen der Land- und Forstwirthe?

2. Ist die Bestimmung des § 868 des Entwurfes, nach welcher die Auflassung unbedingt vor dem Grundbuchrichter erfolgen muss, zweckmässig?

Hierzu Antrag KLEIN:

1. Der Erwerb des Eigenthumes durch Ersitzung muss für die nicht gebuchten oder dem Buchungszwange nicht unterworfenen Grundstücke zugelassen werden.
2. Die Bestimmung des § 5 des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888, wonach die Auflassung ausser vor dem zuständigen Amtsgerichte auch vor einem deutschen Notar erfolgen kann, ist in den Entwurf des neuen Gesetzbuches aufzunehmen.

Referate Seite 41. 42. 64. 65.
Motive Band 3 Seite 308 bis 312, 313 u. ff.
Referenten: Ober-Landeskulturgerichtsrath METZ,
Landesdirektor KLEIN-Düsseldorf,
Rittergutsbesitzer VON BISMARCK-Kniephof.

28. Zu Abschnitt IV Titel III §§ 898 bis 902 in Verbindung mit Abschnitt IX Titel III.

Ist es im Interesse der Landwirthe unerlässlich, dem Eigenthümer und namentlich dem Pächter ländlicher Grundstücke Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, die es ihm ermöglichen, sich durch faustpfandähnliche Verpfändung der hängenden Früchte, schlagbaren Holzes u. s. w. vorübergehend Kredit zu verschaffen?

(Uebergang des Eigenthumes an den Früchten auf den Pächter mit der Trennung von der Hauptsache [Entwurf] oder von dem Zeitpunkte an, wo dieselben in äusserlich sichtbarer Gestalt hervortreten [Pr. Landr. I. 9 221]).

Referate Seite 69. 70.

Hierzu Antrag GIERKE:

„Ist die Gründung des Fruchterwerbes auf das römische Substantialprincip zu billigen? Gebührt vielmehr dem deutschen Satze vom verdienten Gut (wer sähet, der mähet) der Vorzug? Muss nicht mindestens dem Pächter das Eigenthum an den Früchten schon von dem Augenblicke an, in welchem sie sichtbar hervortreten, zugestanden werden.“

Referate Seite 69. 70.
Motive Band 3 Seite 364, 799.
Verhandlungen des Kongresses deutscher Land- und Forstwirthe vom 26. Februar 1889.

Referenten: Ober-Landeskulturgerichtsrath METZ,
Landesdirektor KLEIN-Düsseldorf,
Rittergutsbesitzer VON BISMARCK-Kniephof.

29. Zu Abschnitt IV Titel III §§ 906 bis 909.

Entspricht die vom Entwurfe vorgesehene Regelung des Bienenrechts den Interessen der Bienenwirthschaft?

Referate Seite 70. 71. 201—206.
Motive Band 3 Seite 372 bis 374.
(Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums de 1881. Jahrbücher, Supplement zu Band 10 Seite 156, 158.)

Referenten: Ober-Landeskulturgerichtsrath METZ,
Geh. Ober-Regierungsrath Dr. THIEL,
Landesdirektor KLEIN-Düsseldorf,
Rittergutsbesitzer VON BISMARCK-Kniephof.

30. Zu Abschnitt IV Titel V §§ 946 u. ff.

Ist es zu billigen, dass ein Miteigenthum regelmässig nur als römisches Miteigenthum nach Bruchtheilen möglich sein soll? Wäre nicht das Anwachsungsrecht unter Miteigenthümern beizubehalten und ein gesetzliches Vorkaufsrecht unter ihnen anzuerkennen? Ist die Bestimmung des § 827 gerechtfertigt?

Motive Band 3 Seite 433 u. ff.

Referent: Geh. Justizrath Professor Dr. GIERKE.

31. Zu Abschnitt V §§ 952 u. ff. 1051.

Liegt die Zulassung eines dinglichen Vorkaufsrechts an Grundstücken in Verbindung mit der landesgesetzlichen Gestattung unablösbarer Geldrenten im Interesse des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes?

Referate Seite 82. 83. 92. 211.
Motive Band 3 Seite 448 u. 449, 578—580.

Referenten: Geheimer Regierungsrath Dr. HERMES,
Freiher VON GUSTEDT-Berssel,
Graf STOSCH-Hartau,
Rittergutsbesitzer VON REDEN-Franzburg.

32. Zu Abschnitt VII Titel I §§ 966 ff., 828.

1. Ist die Begründung und Aufhebung von Grunddienstbarkeiten von der Eintragung und Löschung im Grundbuche abhängig zu machen, oder ist den Parteien wie bisher die Eintragung bestehender Grunddienstbarkeiten frei zu stellen?

(In Verbindung damit die Frage, ob sich der Ausschluss der Servitut-Ersitzung und deren Erlöschung durch Nichtgebrauch empfiehlt?)

Referate Seite 43—47. 88—90. 207. 211.

Hierzu die Anträge Graf ARNIM:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

1. Es ist wünschenswerth, dass die neue Grundbuch-Ordnung die Bestimmung enthalte, dass zwischen Grundstücken bestehende Rechtsbeziehungen aus dem Grundbuche beider Grundstücke ersichtlich sein sollen, insbesondere dass Servituten (auch aktiv gewordene Legalservituten) aus dem Grundbuche des herrschenden ersichtlich gemacht werden.

3. Es ist wünschenswerth, dass die nach §§ 857, 858, 863 und den neu einzuschaltenden Bestimmungen über Wasserleitungs-Servituten vom herrschenden Grundstück zu leistenden Renten nur dann das Vorzugsrecht geniessen, wenn ein Unschädlichkeitsattest vorliegt, dann aber auch eingetragen werden.

Motive Band 3 Seite 164—168, 477 u. 478.

Referenten: Geheimer Regierungsrath Dr. HERMES,
Freiherr VON GUSTEDT-Berssel,
Graf-STOSCH-Hartau,
Rittergutsbesitzer VON REDEN-Franzburg.

2. Sind auch die nicht eingetragenen Grunddienstbarkeiten gegen Besitzstörung nach Massgabe des § 979 des Entwurfs zu schützen?

Referate Seite 208.
Motive Band 3 Seite 491.

Referent: Graf STOSCH-Hartau.

33. Zum Einführungsgesetze Abschnitt III Art. 41. 70 Z. 2. Anmerkung zum Abschnitt VII Titel I Ueberschrift.

Ist der Vorbehalt im Art. 41 Abs. 1 des Entwurfs zum Einführungsgesetze auf die eine *Einschränkung* bestehender Dienstbarkeiten und Reallasten bebetreffenden Landesgesetze auszudehnen?

Referate Seite 90. 211.
Motive Band 3 Seite 194.

Referenten: Geheimer Regierungsrath Dr. HERMES,
Freiherr VON GUSTEDT-Berssel,
Graf STOSCH-Hartau,
Rittergutsbesitzer VON REDEN-Franzburg.

34. Zu Abschnitt VII Titel II § 988.

Ist der in § 988 angenommene Eigenthumserwerb des Niessbrauchers an unrechtmässig gezogenen Früchten gerechtfertigt?

Motive Band 3 Seite 500 u. ff.

Referent: Geh. Justizrath Professor Dr. GIERKE.

35. Zu Abschnitt VII Titel II § 1014.

Empfiehlt es sich die in § 1014 Abs. 2 des Entwurfes betreffs des Niessbrauchsrechts juristischer Personen getroffene Zeitbeschränkung zu beseitigen?

Referate Seite 90. 91. 208. 211.

Motive Band 3 Seite 530.

Referenten: Geheimer Regierungsrath Dr. HERMES.
Freiherr VON GUSTEDT-Berssel,
Graf STOSCH-Hartau,
Rittergutsbesitzer VON REDEN-Franzburg.

36. Zu den Abschnitten VII und VIII Dienstbarkeiten und Reallasten. Einführungsgesetz Art. 106 Abs. 2.

Bedarf das im Entwurfe aufgestellte System einer Ergänzung mit Rücksicht auf die zahlreich vorkommenden deutsch-rechtlichen Nutzungsrechte dieser Art, welche weder unter den Begriff der Grunddienstbarkeiten, noch unter den des Niessbrauchs und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten fallen?

Referate Seite 91. 92. 211.

Motive Band 3 Seite 3.

Motive zum Einführungsgesetz Seite 265.

Referenten: Geheimer Regierungsrath Dr. HERMES,
Freiherr VON GUSTEDT-Berssel,
Graf STOSCH-Hartau,
Rittergutsbesitzer VON REDEN-Franzburg.

37. Zu Abschnitt IX und Abschnitt VIII § 1051.

1. Welche Stellung hat das neue Gesetzbuch der aus landwirthschaftlichen Kreisen erhobenen Forderung gegenüber: „dass für die ländlichen Grundstücke nur die Belastung mit unkündbaren Renten als einzig zulässige Form der Belastung zugelassen werde“, einzunehmen?

2. Ist das Institut der auf Grundstücken ruhenden festen Geldrenten in der Richtung näher auszugestalten, dass die Forderung des Rentenberechtigten (Rentenkäufers) etwa durch Einführung von Rentenbriefen verkehrsfähig gemacht wird?

Referate Seite 92. 208. 211.

Hierzu Antrag KLEIN:

1. Im Hinblicke darauf, dass die Belastung des städtischen wie ländlichen Grundbesitzes sich in ganz Deutschland in der Form der Kapitalhypothek bis jetzt vollzogen hat, und in Anbetracht, dass diese Belastungsform für die städtischen Grundstücke wenigstens unter allen Umständen auch für die Folge allgemein üblich bleiben wird, muss es

als nächste Aufgabe des Entwurfes des neuen Gesetzbuches betrachtet werden, eie Belastung des Grundstücke in Form der Kapitalschuld gesetzlich zu regeln und erscheinen die bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes zweckmässig und dem Bedürfnisse des Verkehrs entsprechend.

2. Da indessen die Kapitalhypothek der Natur des landwirthschaftlichen Betriebes weniger entspricht, und, wie die Erfahrung gezeigt hat, leicht zur Ueberlastung des ländlichen Grundbesitzes mit Schulden führt, so erscheint dringend wünschenswerth, dass das neue Gesetzbuch der aus landwirthschaftlichen Kreisen gegebenen Anregung folgend, auch die der Landwirthschaft zusagendere Form der Grundverschuldung mittelst unkündbarer Renten weiter ausbildet, wie dieses durch § 1051 des neuen Gesetzbuches und Artikel 70 des Einführungsgesetzes geschehen ist; insbesondere ist die Rentenforderung durch Einführung von Rentenbriefen verkehrsfähig zu machen.
3. Die aus landwirthschaftlichen Kreisen weiter angeregte Frage, ob die Kapithalhypothek für den ländlichen Grundbesitz gesetzlich zu beseitigen und hierfür als ausschliessliche Belastungsform die Seitens des Gläubigers unkündbare Rentenschuld zuzulassen sei, gehört mehr dem wirthschaftlichen wie dem rechtlichen Gebiete an. Diese Frage könnte nur unter eingehendster Abwägung der mit einer solchen zwangsweisen Reform des ländlichen Kreditwesens verbundenen wirthschaftlichen Vortheile und Nachtheile, sowie unter sorgfältigster Berücksichtigung der Schwierigkeiten und Gefahren des Ueberganges von der bestehenden Kapital- zur Rentenverschuldung und der zur Begegnung dieser Gefahren unerlässlichen Einrichtungen gelöst werden. Die Entscheidung über diese — zur Zeit wenigstens noch nicht spruchreifen — wirthschaftlichen Frage kann nicht als Aufgabe des neuen Deutschen Gesetzbuches betrachtet werden; es genügt vielmehr, wenn letzteres die Grundverschuldung in Form der Rentenschuld neben der Kapitalschuld gesetzlich in ausreichender Weise regelt und alsdann dem Verkehre sowie nöthigenfalls der Sondergesetzgebung die Umwandlung der Kapitalschulden in Rentenschulden für den ländlichen Grundbesitz überlässt.

   Motive Band 3 Seite 632, 631.

   Referenten: Landesdirektor KLEIN-Düsseldorf,
   Geheimer Regierungsrath Dr. HERMES,
   Freiherr VON GUSTEDT-Berssel,
   Graf STOSCH-Hartau,
   Rittergutsbesitzer VON REDEN-Franzburg.

38. Zu Abschnitt IX Titel II Grundschuld.

Erscheint das Institut der Grundschuld vom Standpunkte des Realkredits aus als ein Bedürfniss und ist daher die Aufnahme desselben in das Gesetzbuch zu empfehlen?

Referate Seite 95—97. 211.
Motive Band 3 Seite 604 u. ff.

Referenten: Geheimer Regierungsrath Dr. HERMES,
Freiherr VON GUSTEDT-Berssel,
Graf STOSCH-Hartau,
Rittergutsbesitzer VON REDEN-Franzburg.

39. Zu Abschnitt IX Titel I und II Pfandrecht und Grundschuld §§ 1087, 1091, 1108, 1136 in Verbindung § 828.

Ist der Erwartung Ausdruck zu geben, dass für die Eintragung, Abtretung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden durch die spätere Grundbuchgesetzgebung nicht strengere Formvorschriften eingeführt werden, als solche gegenwärtig in Preussen gelten?

Referate Seite 97. 98.
Motive Band 3 Seite 186, 719.
Referenten: Geheimer Regierungsrath Dr. HERMES,
Freiherr VON GUSTEDT-Berssel,
Graf STOSCH-Hartau,
Rittergutsbesitzer VON REDEN-Franzburg.

40. Zum Einführungsgesetz Art. 32.

Ist in das Einführungsgesetz ein Vorbehalt dahin aufzunehmen, dass unberührt bleiben die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erlassenen statutarischen Bestimmungen und Privilegien der landesgesetzlich bestätigten öffentlichen Kreditinstitute?

Referate Seite 98—102. 211.
Motive zum Einführungsgesetze Seite 146.
Referenten: Geheimer Regierungsrath Dr. HERMES,
Freiherr VON GUSTEDT-Berssel,
Graf STOSCH-Hartau,
Rittergutsbesitzer VON REDEN-Franzburg.

41. Zu Abschnitt IX Titel I § 1066.

Ist die gegenwärtig nur für die Kreditanstalten der Provinz Hannover in § 20 des Gesetzes vom 28. Mai 1873 getroffene Bestimmung zu verallgemeinern und dem § 1066 des Entwurfs ein Zusatz dahin beizufügen, *dass das einer öffentlichen Kreditanstalt verpfändete Grundstück für die statutenmässigen Beiträge und sonstigen Leistungen des Schuldners haftet, auch soweit dieselben nicht Kapitalsabtrag sind?*

Referate Seite 102—104.
Motive Band 3 Seite 647 bis 650.
Referenten: Geheimer Regierungsrath Dr. HERMES,
Freiherr VON GUSTEDT-Berssel,
Graf STOSCH-Hartau,
Rittergutsbesitzer VON REDEN-Franzburg.

42. Zu Abschnitt IX Titel I §§ 1068 und 1075.

Ist das Aufhören des dem Realgläubiger an dem Gutsinventar zustehenden Pfandrechts nicht an die blosse Thatsache der Entfernung dieser Zubehörstücke vom Grundstücke, sondern daran zu knüpfen, dass die Entfernung in ordnungsmässiger Wirthschaftsführung vorgenommen ist?

In Verbindung damit:

Ist das nach § 206 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 dem Real-

gläubiger gegenwärtig zustehende Widerspruchsrecht gegen Pfändung von Gutszubehör durch Personalgläubiger beizubehalten?

Referate Seite 104—106.

Motive Band 3 Seite 662 und 663, 678 und 679.

Referenten: Geheimer Regierungsrath Dr. HERMES,
Freiherr VON GUSTEDT-Berssel,
Graf STOSCH-Hartau,
Rittergutsbesitzer VON REDEN-Franzburg.

43. Zu Abschnitt IX Titel I § 1078.

Ist das Recht des Gläubigers, im Falle der Korreal-Hypothek das Grundstück zu wählen, aus welchem er Befriedigung verlangen will, in der Weise zu beschränken, dass wenigstens bei der Versteigerung der sämmtlichen oder mehrerer Grundstücke das Vollstreckungsgericht die Befriedigung des Gläubigers nach einem billigen Masse auf die Erlöse der einzelnen versteigerten Grundstücke zu vertheilen hat?

Referate Seite 106. 107. 210.

Motive Band 3 Seite 684 u. ff.

Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths vom Jahre 1889.

Referenten: Geheimer Regierungsrath Dr. HERMES,
Freiherr VON GUSTEDT-Berssel,
Graf STOSCH-Hartau,
Rittergutsbesitzer VON REDEN-Franzburg.

44. Zu Abschnitt IX Titel I § 1103.

Ist die Zulässigkeit des Aufgebots erloschener Hypothekenposten dem geltenden Preussischen Rechte entsprechend, nicht von dem Ablauf einer längeren Frist seit der letzten Eintragung, sondern von der Beibringung einer Bescheinigung über die Tilgung der Post abhängig zu machen?

Referate Seite 109. 110.

Motive Band 3 Seite 738 u. ff.

Referenten: Geheimer Regierungsrath Dr. HERMES,
Freiherr VON GUSTEDT-Berssel,
Graf STOSCH-Hartau,
Rittergutsbesitzer VON REDEN-Franzburg.

45. Zu Abschnitt IX Titel I § 1122.

Ist die Bildung von Theil-Hypothekenbriefen auf die Fälle der Veräusserung und Verpfändung von Theilen der Hypothekenforderung zu beschränken?

Referate Seite 110.

Motive Band 3 Seite 761.

Drucksache des deutschen Landwirthschaftsraths Nr. 8 de 1889.

Referenten: Geheimer Regierungsrath Dr. HERMES,
Freiherr VON GUSTEDT-Berssel,
Graf STOSCH-Hartau,
Rittergutsbesitzer VON REDEN-Franzburg.

46. Zu Abschnitt IX Titel 1 § 1130.

Ist die in § 1130 des Entwurfs im Wege der Zwangsvollstreckung zugelassene Eintragung einer Sicherungshypothek mit den Interessen namentlich der kleineren Grundbesitzer vereinbar?

Hierzu Antrag KLEIN:

Die Eintragung einer Hypothek in das Grundbuch darf ausser dem Falle des § 779 der P.-O. und dem im Interesse des Fiskus und anderer öffentlichen Behörden zugelassenen Sicherungshypotheken nur auf Grund der Bewilligung Seitens des Schuldners bezw. Eigenthümers geschehen und ist demgemäss das Institut der Zwangs- wie Arresthypothek im Entwurfe des neuen Gesetzbuches zu beschränken bezw. zu beseitigen.

Motive Band 3 Seite 619 u. ff. 769 u. ff.

Referenten: Landesdirektor KLEIN-Düsseldorf,
Geheimer Regierungsrath Dr. HERMES,
Freiherr VON GUSTEDT-Berssel,
Graf STOSCH-Hartau,
Rittergutsbesitzer VON REDEN-Franzburg.

47. Zu Abschnitt IX.

Ist hinsichtlich der Schuldübernahme bei Veräusserungen verpfändeter Grundstücke eine dem § 41 des Preussischen Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 entsprechende Bestimmung in das Gesetzbuch aufzunehmen, jedoch mit dem Zusatz, dass wenn der Pfandgläubiger nach der Veräusserung des Pfandgrundstückes die ihm durch das Pfand bestellte Sicherheit mindert oder aufgiebt, er dies bei der Verfolgung des ihm gegen den Veräusserer zustehenden persönlichen Anspruchs gegen sich gelten lassen muss?

Referate Seite 110. 111.

Referenten: Geheimer Regierungsrath Dr. HERMES,
Freiherr VON GUSTEDT-Berssel,
Graf STOSCH-Hartau,
Rittergutsbesitzer VON REDEN-Franzburg.

Viertes Buch.

Familienrecht.

48. Zu Abschnitt I Titel II und III (Eheliches Güterrecht und Eheverträge).

Der Entwurf will an Stelle der gegenwärtig herrschenden verschiedenen Systeme des ehelichen Güterrechts eins dieser Systeme und zwar das der sogenannten Verwaltungsgemeinschaft (§§ 1283—1332) als Regel aufstellen, den Ehegatten jedoch gestatten, den gesetzlichen Güterstand durch Ehevertrag (Titel III) abzuändern oder auszuschliessen oder durch einen andern Güterstand zu ersetzen.

Wäre es im Interesse der ländlichen Verhältnisse vorzuziehen gewesen, wenn der Entwurf sich darauf beschränkt hätte, die grosse Mannigfaltigkeit des

bestehenden Güterrechts auf einige Haupttypen zu beschränken und die Inkraftsetzung derselben der Landesgesetzgebung zu überlassen?

Referate Seite 114. 116.
Motive Band 4 Seite 133 u. ff.
Referenten: Geh. Justizrath Professor Dr. GIERKE.
Landesdirektor Freiherr VON HAMMERSTEIN-Hannover.

Hierzu und zu den folgenden Nummern des vierten Buches die nachfolgenden Vorschläge des Referenten:

I. Die im Entwurfe vorgeschlagene Ersetzung der gegenwärtig in Deutschland geltenden Ordnungen des ehelichen Güterrechts durch einen einzigen gesetzlichen Güterstand — und zwar den des ehemännlichen Niessbrauches — ist nicht zu billigen. Vielmehr sind zwar die mannichfachen gesetzlichen Güterrechtssysteme im Gesetzbuch auf einige Haupttypen zu beschränken, es ist jedoch die Entscheidung, welches dieser Systeme in jedem Gebiet als gesetzliches einzutreten hat, der Landesgesetzgebung zu überlassen (sog. „Regionalsystem").

II. Die vertragsmässige Ersetzung des gesetzlichen Güterstandes durch einen anderen der im Gesetzbuch geregelten Güterstände ist nicht bloss im Wege des gerichtlichen oder notariellen Vertrages, sondern auch im Wege einer bei der Eheschliessung vor dem Standesbeamten abgegebenen Erklärung zu gestatten.

III. Die einzelnen Güterrechtssysteme sind in einfacherer und volksthümlicherer Weise zu ordnen, als dies im Entwurfe geschehen ist. Dabei ist, soweit es sich nicht um das römische System der Gütertrennung handelt, der deutschrechtliche Gedanke einer das Vermögen ergreifenden ehelichen Personengemeinschaft, deren Haupt der Mann und deren Mitträgerin die Frau ist, zu Grunde legen.

IV. Die grundsätzliche Verleihung der vollen selbstständigen Geschäftsfähigkeit an die Ehefrau ist nicht zu billigen. Was in § 1277 als Ersatz für die ehemännliche Gewalt vorgeschlagen wird, kann nicht als angemessen erachtet werden.

V. Es bedarf einer gegenseitigen Vertretungsbefugniss der Ehegatten bei Abwesenheit und Krankheit.

VI. Die im Entwurf vorgeschlagene Ordnung des Systemes der sogenannten „Verwaltungsgemeinschaft" bedarf einer gründlichen Umarbeitung im Sinne einer wirklichen ehelichen „Gemeinschaft". Insbesondere ist die Verwaltung des Frauengutes in das Vertrauen des Mannes zu stellen und das Verfügungsrecht des Mannes zu erweitern.

VII. Auch die gütergemeinschaftlichen Systeme bedürfen einer Umarbeitung, bei welcher namentlich auf die Bedürfnisse der bäuerlichen Familie Rücksicht zu nehmen ist. Im Falle der Auflösung einer unbeerbten Ehe durch den Tod muss dem überlebenden Ehegatten zum Mindesten die lebenslängliche Leibzucht an einem zum Gesammtgut gehörigen ländlichen Besitzthum ohne Abfindungspflichten zufallen.

VIII. Die völlige Unterdrückung des Institutes der Einkindschaft in Gegenden, in denen dasselbe noch in Uebung steht, ist bedenklich.

IX. Die väterliche Gewalt darf nicht nach dem Muster der Altersvormundschaft geregelt werden. Als Beendigungsgründe sind Heirath und

Gründung eines eigenen Hausstandes, nicht aber der Eintritt der Volljährigkeit anzuerkennen.

X. Die Anerkennung der elterlichen Gewalt der Mutter ist zu billigen. Doch ist die mütterliche Gewalt enger als die väterliche Gewalt zu begrenzen. Auch ist die Bestellung eines wirklichen Vormundes neben der Mutter offen zu halten

und Vorschlag des Korreferenten Frhrn. V. HAMMERSTEIN:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Im Interesse der ländlichen Verhältnisse empfiehlt es sich, dass der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches sich darauf beschränkt, die grosse Mannigfaltigkeit der bestehenden Güterrechtssysteme auf die wesentlichen Hauptsysteme zu beschränken und dieselben genau zu präcisiren.

Der Landesgesetzgebung ist dann zu überlassen, ob und event. welches dieser Systeme sie als geltende Regel hinstellen will und zwar der Art, dass den Ehegatten gestattet bleibt, den gesetzlichen Güterstand durch Ehevertrag abzuändern, auszuschliessen oder durch einen anderen Güterstand zu ersetzen.

49. Zu Abschnitt I Titel II und III.

Bedürfen die einzelnen Güterrechtssysteme der Umarbeitung im Sinne einer einfacheren und volksthümlicheren Regelung?

Referenten: Geh. Justizrath Professor Dr. GIERKE.
Landesdirektor Freiherr VON HAMMERSTEIN-Hannover.

50. Zu Abschnitt I Titel III § 1335.

Ist die vertragsmässige Ersetzung des gesetzlichen Güterstandes durch einen anderen der im Gesetzbuch geregelten Güterstände nicht blos im Wege des gerichtlichen oder notariellen Vertrages, sondern auch im Wege einer bei der Eheschliessung vor dem Standesbeamten abzugebenden Erklärung zu gestatten?

Motive Band 4 Seite 311.

Referenten: Geh. Justizrath Professor Dr. GIERKE.
Landesdirektor Freiherr VON HAMMERSTEIN-Hannover.

51. Zu Abschnitt II Titel III §§ 1538—1543 und 1557 (Elterliche Gewalt).

Bedürfen die Vorschriften über die elterliche Gewalt der Mutter (§§ 1538 u. ff.) und über die Beendigung der elterlichen Gewalt (§ 1557) einer Abänderung?

Motive Band 4 Seite 797 u. ff. und Seite 825 u. ff.

Referenten: Geh. Justizrath Professor Dr. GIERKE.
Landesdirektor Freiherr VON HAMMERSTEIN-Hannover.

52. Zu Abschnitt II Titel VII (Annahme an Kindesstatt).

Ist die völlige Unterdrückung des Institutes der Einkindschaft in Gegenden, in denen dasselbe noch in Uebung steht, bedenklich?

Motive Band 4 Seite 951 u. ff.

Referenten: Geh. Justizrath Professor Dr. GIERKE.
Landesdirektor Freiherr VON HAMMERSTEIN-Hannover.

Fünftes Buch.

Erbrecht.

53. Zu den Abschnitten IV und VI Titel VIII und den Artikeln 83—87 des Einführungsgesetzes.

Ist durch das Intestaterbrecht des Entwurfs in Verbindung mit den Vorschriften über die Auseinandersetzung der Miterben (VI. Titel VIII) und mit den Vorschriften der Artikel 83—87 des Einführungsgesetzes (Anerbenrecht) in einer der wirthschaftlichen Natur des ländlichen Grundbesitzes und der Rechtsüberzeugung der ländlichen Bevölkerung entsprechenden Weise gesorgt oder ist das Anerbenrecht als ein gleichwerthiges dem im Entwurf formulirten Intestaterbrecht an die Seite zu stellen und die Auswahl zwischen diesen beiden Systemen der Landesgesetzgebung anheim zu geben?

Referate Seite 118—122.

Motive zum Einführungsgesetz Seite 205 u. ff.

Referenten: Geh. Justizrath Professor Dr. GIERKE.
Landesdirektor Freiherr VON HAMMERSTEIN-Hannover.

Hierzu der Vorschlag des Referenten:

I. Durch das Intestaterbrecht des Entwurfes in Verbindung mit den Vorschriften der Artikel 83—87 des Einführungsgesetzes ist eine der wirthschaftlichen Natur des ländlichen Grundbesitzes und der Rechtsüberzeugung der ländlichen Bevölkerung entsprechende Erbfolge *nicht* vorgesehen. Das Anerbenrecht ist im Gesetzbuch selbst als eine der gemeinen Erbfolge ebenbürtige Form der Erbfolge positiv zu regeln. Der Landesgesetzgebung ist die Entscheidung über die Geltung des Anerbenrechts und die nähere Ausgestaltung desselben zu überlassen. Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes, welche das Anerbenrecht in eine für dessen gedeihliche Entwickelung ungeeignete juristische Konstruktion zwängen und in einzelnen Punkten ungebührlich einschränken, sind unannehmbar,

und Vorschlag des Korreferenten:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

a) Im fünften Buch: Erbrecht, sind wie geschehen im ersten Abschnitt die erforderlichen allgemeinen Vorschriften zu erlassen.

b) Im zweiten Abschnitt ist sodann statt der „letztwilligen Verfügung“, welche erst im dritten Abschnitt zu regeln ist, die „gesetzliche Erbfolge“ zu regeln, und zwar in der Weise, dass der im Entwurf bestimmten gesetzlichen Erbfolge das sogenannte Anerbenrecht als gleichwerthige Art der gesetzlichen Erbfolge an die Seite gestellt wird.

c) Der Landesgesetzgebung der einzelnen Staaten ist die Entscheidung darüber zu überlassen, für welche Theile ihres Gebietes sie die eine oder die andere Art der gesetzlichen Erbfolge in Kraft setzen will. Der Landesgesetzgebung bleibt zugleich die Spezialisirung und nähere Ausführung der als Anerbenrecht bezeichneten und nur in den Haupt-

grundzügen im bürgerlichen Gesetzbuch zu normirenden gesetzlichen Erbfolge überlassen, so weit nicht im bürgerlichen Gesetzbuch beziehungsweise in dessen Einführungsgesetz allgemeine Beschränkungen festgesetzt werden.

54. Zu Abschnitt II Titel VII § 1914.

Kann der Landesgesetzgebung gestattet werden, die sogenannte ordentliche Testamentsform abzuändern bezw. zu erleichtern?

Motive Band 5 Seite 257.

Referent: Landesdirektor Freiherr VON HAMMERSTEIN-Hannover.

55. Zu Abschnitt IV Titel II § 1975.

Empfiehlt es sich, den Pflichtheil statt auf die Hälfte auf ein Drittheil des Werthes des gesetzlichen Erbtheils festzustellen?

Motive Band 5 Seite 385 u. ff.

Referent: Landesdirektor Freiherr VON HAMMERSTEIN-Hannover.

56. Zu Abschnitt VI Titel VIII § 2151.

Empfiehlt es sich, das im Artikel 841 des Rheinischen Gesetzbuchs vorgesehene gesetzliche Vorkaufsrecht der Miterben in das neue Gesetzbuch aufzunehmen?

Hierzu Antrag KLEIN:

Das im Preussischen Landrechte sowie im Bayerischen und Rheinischen Rechte vorgesehene gesetzliche Vorkaufsrecht der Miterben ist im Interesse der Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie in das neue Gesetzbuch aufzunehmen.

Motive Band 3 Seite 437, Band 2 Seite 874.

Referenten: Landesdirektor KLEIN-Düsseldorf.
Geheimer Justizrath Professor Dr. GIERKE.

Im Anschluss hieran wird der folgende Vorschlag des Korreferenten zur Berathung gelangen:

II. Das Rechtsverhältniss der Miterben ist nicht im Sinne des im Entwurfe zu Grunde gelegten römischen Rechts, sondern im Sinne der im preussischen Landrecht angenommenen deutschen Erbengemeinschaft zu ordnen. Ein gesetzliches Vorkaufsrecht unter Miterben entspricht dem Wesen des Verhältnisses.

II, 1 der Tages-Ordnung.

Bericht

der Kommission des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums zur Prüfung der Entwürfe des bürgerlichen Gesetzbuches und der Nebengesetze.

Das Königliche Landes-Oekonomie-Kollegium hat in voriger Session beschlossen, den *Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches* seiner Prüfung nach *der* Richtung zu unterziehen, welche Einwirkungen aus den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen auf die Verhältnisse der Landwirthschaft zu erwarten, und welche Aenderungsvorschläge demgemäss zu befürworten seien, auch hat das Kollegium sich mit derjenigen formellen Behandlung einverstanden erklärt, welche in der Vorlage des Vorsitzenden vom 17. Oktober 1888 in Vorschlag gebracht ist. [1])

Zur Ausführung dieses Beschlusses hat der Vorsitzende die Referate und Korreferate vertheilt und nach Eingang zahlreicher Gutachten, welche sich auf alle Theile des Gesetzbuches erstreckten, die Fragen festgestellt, auf deren Prüfung es nach Inhalt dieser Gutachten vorzugsweise anzukommen schien.

Die sämmtlichen vorbereitenden Gutachten sind zusammengefasst und liegen dem Landes-Oekonomie-Kollegium unter den Referaten Seite 1—216 vor.

Eine Zusammenstellung der Fragen findet sich Seite 217—236 der Referate, sie diente zugleich als Tages-Ordnung für die zur Vorprüfung der Gesetz-Entwürfe berufene Kommission des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums.

Die Zusammensetzung dieser Kommission aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Kollegiums, Juristen, Volkswirthen, Land- und Forstwirthen war dem Vorsitzenden überlassen. Sie ist so erfolgt, dass sie etwa zur Hälfte aus praktischen Land- und Forstwirthen bestand.

Das Namens-Verzeichniss der Kommissions-Mitglieder ist Seite 217 in der

1) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der II. Session Seite 122.

Anmerkung mitgetheilt. Von den eingeladenen Mitgliedern war nur der Herr Rittergutsbesitzer VON BELOW-SALESKE dauernd behindert, den Sitzungen der Kommission beizuwohnen.

Die Kommission ist am 7. Oktober d. J. in Berlin zusammengetreten und hat ihre Aufgabe in 16 durchschnittlich 5stündigen Sitzungen erledigt. Sämmtliche Beschlüsse derselben sind einer zweiten Lesung unterzogen.

Nach dem oben erwähnten Beschlusse des Kollegiums hielt sich die Kommission nur zur Prüfung solcher Materien der Gesetz-Entwürfe berufen, welche für die Land- oder Forstwirthschaft von besonderer Bedeutung sind. Aber auch bei dieser Beschränkung blieb der Rahmen für die kommissarischen Verhandlungen im Einzelnen, je nachdem man die betheiligten land- und forstwirthschaftlichen Interessen weiter oder enger begrenzte, zweifelhaft. Es musste daher diese Vorfrage in vielen Fällen durch Mehrheitsbeschluss erledigt werden.

Von den in der Zusammenstellung Seite 217 u. f. der Referate enthaltenen Fragen wurden auf diesem Wege die Fragen:

- Nr. 5 über das im Entwurfe abgelehnte Rechtsinstitut der unvordenklichen Verjährung;
- Nr. 6 über das Recht der eigenmächtigen Vieh- und Personalpfändung;
- Nr. 17 über die grundsätzliche Beschränkung der Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen auf Fälle des Verschuldens;
- Nr. 21 über den dinglichen Vertrag als Grundlage für das Immobiliarsachenrecht;
- Nr. 30 über das Miteigenthum;
- Nr. 49 über die Systeme des ehelichen Güterrechts;
- Nr. 51 über die elterliche Gewalt;
- Nr. 52 über das Institut der Einkindschaft;
- Nr. 54 über die Testamentsform;
- Nr. 55 über den Pflichttheil.

ausgeschieden und nicht zur Verhandlung in der Kommission gebracht.

Die Mehrheit glaubte, sich bei Ausschluss dieser Fragen aus der Verhandlung, zugleich von dem Umstande leiten lassen zu müssen, dass diese zum Theil sehr grossen und schwierigen Fragen, die zwar ein grosses allgemeines Interesse haben, bei welchen jedoch die Landwirthschaft nicht mehr und nicht weniger interessirt scheint, als die übrigen Berufsstände auch, zu einer gründlichen Würdigung Vorarbeiten beanspruchen müssten, die das der Kommission zu Gebote stehende Mass von Zeit und Kräften wenigstens dann erheblich überschritt, wenn es die Aufgabe war, die Vorprüfung des grossen Gesetzgebungswerkes bis zur bevorstehenden Session des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums zu erledigen.

In wie weit noch nachträglich in die Erörterung der einen oder anderen dieser Fragen eingetreten werden soll, glaubt die Kommission dem Ermessen des Kollegiums anheimstellen zu sollen.

Die Mehrheitsbeschlüsse der Kommission sind durchweg gegen eine mehr oder weniger starke Minderheit gefasst. Soweit dieselbe Aenderungen oder Ergänzungen der Gesetzentwürfe in Vorschlag bringen, sind in diesem Berichte die Gründe der Mehrheit und der Minderheit in gedrängtester Kürze aufgeführt. Aber auch in den Fällen, wo die Kommission in ihrer Mehrheit die unveränderte Beibehaltung der in den Entwürfen enthaltenen Vorschriften für

angezeigt hielt, erachtete es die Kommission namentlich bei wichtigeren Fragen für angemessen, den Gegenstand in diesem Berichte zur Erörterung zu ziehen, um der Minderheit die Wiederaufnahme desselben vor dem Plenum des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums zu erleichtern.

Im Nachfolgenden sind die Ergebnisse der Kommissionsberathungen und die Vorschläge der Kommission der Ordnung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs folgend, zusammengefasst.

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

I.

Zu Abschnitt I § 2.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Der § 2 könnte dem Zweifel Raum geben ob gewohnheitsrechtliche Rechtsnormen auch in dem Falle ausser Geltung treten, wenn der Entwurf auf die Landesgesetzgebung verweist. Dieser Zweifel ist durch entsprechende Aenderung des § 2 in dem Sinne zu entscheiden, dass in allen Fällen, wo auf die Landesgesetzgebung verwiesen wird, auch das innerhalb desselben geltende Gewohnheitsrecht Platz greift.

Begründung.

Die Majorität der Kommission lehnte den unten[1]) abgedruckten Antrag des Referenten ab, wobei sie im Wesentlichen von den in den Motiven zu dem Entwurf des Gesetzes angegebenen Gründen geleitet wurde. Es wurde hervorgehoben, dass der Zug aller neueren Gesetzgebungen dahin ginge, das Gewohnheitsrecht zu beseitigen oder wenigstens möglichst einzuschränken. Bei dem vorliegenden Entwurf müsse dem um so mehr Folge gegeben werden, als es unvermeidlich sei, dass an und für sich schon durch die Zulassung des Gewohnheitsrechts und die dann immer wieder zu entscheidende Frage, ob und in welchem Umfange hier ein Gewohnheitsrecht vorliege, eine grössere Rechtsunsicherheit und Vermehrung der Prozesse hervorgerufen werde, als bei Ausschluss desselben. Koncedirte man die Bildung eines partikulären Gewohnheitsrechts, so würde bei dem wahrscheinlich eintretenden Bestreben in den verschiedenen Theilen des Reichs, nach Einführung des vorliegenden bürgerlichen Gesetzbuchs im Zweifelfalle einen möglichst dem früheren gesetzlichen Zustande

1) Die Abschaffung des Gewohnheitsrechts und die Uebergehung des Herkommens (Observanz) als Rechtsquelle ist nicht gerechtfertigt.

ähnlichen Rechtszustand zu erhalten, dies nicht vereinbar sein mit dem Zwecke des bürgerlichen Gesetzbuchs, ein einheitliches Deutsches Recht zu schaffen, da alsdann in kurzer Zeit eine Durchbrechung dieser Einheit in den verschiedensten Richtungen stattfinden werde. Eine Lücke in der Gesetzgebung würde auch bei Ausschluss des partikulären Gewohnheitsrechts nicht eintreten, da die Kodifikation im Wesentlichen eine umfassende sei und bei einzelnen nicht von derselben betroffenen Fällen die Rechtsprechung und die Jurisprudenz beruten und befähigt seien, nach Analogie der bestehenden Vorschriften dieselben weiter auszubilden. Diese Rolle würde denselben immerhin auch bei Zulassung des Gewohnheitsrechts als Rechtsquelle bis zur Bildung eines solchen zufallen müssen. Es sei ferner eine nicht gerechtfertigte Inkonsequenz, wenn bei dem geschriebenen Recht das Landesrecht durch das Reichsrecht gebrochen werde, bei dem partikulären Gewohnheitsrecht aber nicht.

Die Möglichkeit der Bildung eines gemeinen Gewohnheitsrechts berge die angezogenen Gefahren weniger in sich, doch liege auch für die Zulassung eines solchen kein Bedürfniss vor. Liesse man bei zweifelhaften oder durch das Gesetz nicht getroffenen Fällen die Rechtsprechung nach der Analogie entscheiden, so würde durch dieselbe im Wesentlichen derselbe Effekt, wie durch die Zulassung der Bildung des gemeinen Gewohnheitsrechts, nämlich eine auf Analogie sich gründende gewohnheitliche Rechtsprechung erreicht werden.

Anerkannt wurde indessen, dass der § 2 dem Zweifel Raum geben könnte, ob gewohnheitsrechtliche Rechtsnormen auch in dem Falle ausser Geltung treten, wenn der Entwurf auf die Landesgesetzgebung verweist. Bei der anerkannten Wichtigkeit dieser Frage beschloss die Kommission die Annahme des vorstehend mitgetheilten Antrags.

Minoritätsvotum.

Während die Mehrheit der Kommission zu § 2 des Entwurfes nur eine ausdrückliche Deklaration wünscht, dass in der Verweisung auf „Landesgesetz" stets auch die Verweisung auf ein nach Landesrecht gültiges Gewohnheitsrecht enthalten ist, hat eine Minderheit sich für den weitergehenden Antrag ausgesprochen, dass die völlige Abschaffung des Gewohnheitsrechtes auch für den Bereich des gemeinen Privatrechts nicht zu billigen sei.

Bei der Wichtigkeit der Frage, die auch für die ländlichen Verhältnisse eine grosse Bedeutung hat, werden hier die gegen den Entwurf sprechenden Erwägungsgründe noch einmal kurz zusammengestellt.

Nach § 2 des Entwurfes sollen gewohnheitsrechtliche Normen nur insoweit gelten, als das Gesetz auf sie verweist. Eine solche Verweisung findet sich im Gesetzbuch nicht. Hiernach soll in Zunkunft als Rechtsquelle lediglich der geschriebene Buchstabe und die Analogie (§ 1 des Entwurfes) anerkannt werden.

Es ist zuzugeben, dass der Entwurf sich hier im Einklang mit den meisten neueren Gesetzbüchern befindet, die in Ueberschätzung der Macht und Voraussicht des Gesetzgebers fast durchweg die Unterdrückung des Gewohnheitsrechtes anstreben. Auch entspricht der in Aussicht genommene Zustand dem Ideal eines grossen Theiles der Juristen, da mit der Beseitigung des Gewohn-

heitsrechtes das Volksrecht völlig vor dem Juristenrecht verschwindet und die unmerkliche Fortbildung des Rechtes und hiermit die Herrschaft über das Rechtsleben ausschliesslich in die Hände der Juristen gelegt wird. Ein deutsches bürgerliches Gesetzbuch aber sollte mit einer so engherzigen Richtung brechen. Seit die geschichtliche Rechtswissenschaft den Werth und die Bedeutung des Gewohnheitsrechtes als des unmittelbaren Ausdrucks der durch Uebung bethätigten Rechtsüberzeugung aufgedeckt hat, ist den rationalistischen und rein utilitarischen Theorien, von denen die älteren Gesetzgeber bei dem Kampfe gegen das Gewohnheitsrecht sich leiten liessen, der Boden entzogen. Der seit der Reception der fremden Rechte in Deutschland eingetretene Zwiespalt zwischen dem geltenden Juristenrecht und dem volkstümlichen Rechtsbewusstsein ist zwar noch heute nicht überwunden, es ist jedoch in langer Arbeit eine Wiederannäherung errungen worden. Hierbei hat neben der Gesetzgebung die still wirkende Macht der Gewohnheit unschätzbare Dienste geleistet.

Dem Gewohnheitsrecht verdanken wir nicht nur die Erhaltung mancher werthvoller einheimischer Rechtsinstitute gegen den Ansturm des römischen Rechts, sondern auch die Entfaltung nationaler und moderner Rechtsgedanken zu neuen lebensvollen Rechtsgebilden. Die Gesetzgebung hat meist hier nur kodifizirt, was das Gewohnheitsrecht geschaffen hatte. Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch hat die Aufgabe, ein zugleich juristisch durchgebildetes und volksthümliches nationales Recht herzustellen, welches die alte Kluft zwischen der auf fremdem Boden erwachsenen gelehrten civilistischen Jurisprudenz und den Rechtsanschauungen der Laienwelt nach Möglichkeit schliesst. Es soll aber nicht blos für den Augenblick gegeben sein, sondern auf unabsehbare Zeit hinaus die Grundlage des deutschen Rechtslebens bilden. Darum muss es dafür sorgen, dass in Zukunft das Recht nicht wieder dem Volke entfremdet und durch eine lediglich aus der gelehrten Doktrin herausspinnende Jurisprudenz in ein reines Juristenrecht verwandelt werde. Soll die Jurisprudenz gesund bleiben, so darf sie die Fühlung mit dem nie rastenden Rechtsbildungstriebe der Volksseele nicht verlieren; es ist zu befürchten, dass dies geschieht, wenn sie vom Gesetzgeber angewiesen wird, überall, wo es an einem Gesetzesbuchstaben fehlt, ausschliesslich aus dem von ihr mit souveräner Macht festgestellten „Geist der Rechtsordnung“ zu schöpfen; sie wird dagegen sich Frische und Volksthümlichkeit wahren, wenn sie durch die Anerkennung der bindenden Kraft des Gewohnheitsrechtes genöthigt wird, mindestens hier und da zu dem eigentlichen Urquell alles Rechts hinabzusteigen. Andererseits darf das Volk in weiteren und engeren Kreisen nicht von jedem thätigen Antheil an der unmittelbaren Rechtsbildung abgeschnitten, die durch Uebung bethätigte Rechtsüberzeugung darf nicht für ein reines Nichts erklärt werden, wenn anders ein kräftiges Rechtsgefühl im Volke entwickelt werden soll. Das deutsche Volk hat dadurch, dass es sich seines Rechtes entäussert hat, Schaden genug gelitten; ein grosser Theil der unerfreulichen Erscheinungen in unserem nationalen Leben ist auf die Erschütterung des Rechtsbewusstseins durch die mehrhundertjährige Herrschaft eines unverstandenen Rechtes zurückzuführen. Wo immer sogenannte „Laien“ ein Wort über unser künftiges Gesetzbuch mitzusprechen haben, sollten sie mit unerbittlichem Ernst darauf dringen, dass nicht nur das Gesetzbuch in Form und Inhalt möglichst volksthümlich gestaltet, sondern auch

für die Zukunft die volksthümliche Rechtsbildung offen gehalten werde. Die Vertreter der Landwirthschaft sind nicht in letzter Linie hierzu berufen.

Was die einzelnen Arten des Gewohnheitsrechtes betrifft, so ist das gesetzliche Verbot des *abändernden* Gewohnheitsrechtes von verhältnissmässig untergeordneter Bedeutung. Denn nach der mit geringfügigen Ausnahmen durchgeführten Regel „Reichsrecht bricht Landesrecht“ versteht es sich von selbst, dass ein Satz des Gesetzbuches mangels ausdrücklicher Gestattung durch *partikuläres* Gewohnheitsrecht sowenig wie durch partikuläres Gesetzesrecht abgeändert werden kann. Insoweit also partikuläres Gewohnheitsrecht, welches praktisch weitaus überwiegt, in Frage kommt, ist das Verbot der desuetudo im Gesetzbuch überflüssig. Dagegen ist der Ausschluss des *gemeinen* derogatorischen Gewohnheitsrechtes in letzter Instanz wirkungslos. Kein Gesetz kann hindern, dass es veraltet und in Vergessenheit geräth; es kann, wie die Beispiele der Ehe zur linken Hand und des Erbschatzes im preussischen Landrecht zeigen, nicht einmal den Eintritt seiner Bestimmungen in das Leben erzwingen, sobald das allgemeine Rechtsbewusstsein dieselben mit Entschiedenheit ablehnt. Wenn die modernen Gesetzgeber durch einen Machtspruch ihr Werk vor der Umwandlung durch Gewohnheit zu bewahren suchen, so verfahren sie kaum minder sinnlos als frühere Gesetzgeber, welche ihrem Gesetz durch das Verbot künftiger gesetzlicher Abänderung Unsterblichkeit sichern wollten. Das Verbot gewohnheitsrechtlicher Abänderung des Gesetzes ist jedoch keineswegs unschädlich. Es bringt von vornherein den Gesetzgeber in eine schiefe Position zum Rechtsbewusstsein der Nation. Das Verhältniss zwischen der geschriebenen Satzung und dem volksthümlichen Rechtsleben wird gewissermassen auf gegenseitiges Misstrauen basirt. Ein deutsches Gesetzbuch soll seine Sätze so einrichten, dass sie vielleicht auf partikulären, nicht aber auf allgemeinen Widerstand stossen. Wird dennoch eine einzelne Bestimmung als undurchführbar allgemein abgelehnt oder im Laufe der Zeit als unhaltbar durch allgemeine Uebung beseitigt, so darf der Nation nicht das Recht verkümmert werden, durch Bethätigung ihrer Rechtsüberzeugung die geschriebene Satzung abzuwerfen oder umzuwandeln. Gewiss wird ein gemeines Gewohnheitsrecht in Zukunft nur selten sich bilden. Tritt aber ein solcher Fall ein, wird ein Satz des Gesetzbuches dem gesammten Rechtsbewusstsein fremd und der gegentheilige Satz allgemein üblich, hat vielleicht eine konstante und von der Autorität des Reichsgerichts getragene Praxis überall den Glauben an die Geltung einer vom Gesetzestext abweichenden Norm hervorgerufen, — soll dann immer noch der todte Buchstabe den Rang des in Wahrheit herrschenden Gesetzes behaupten? Soll es, bis einmal auch formell die abgestorbene Vorschrift aufgehoben ist, die Pflicht des gewissenhaften Richters sein, den von ihm entdeckten wahren Inhalt des vergessenen Gesetzes wieder anzuwenden? Welche Rechtsunsicherheit, welche Vergewaltigung des Lebens muss daraus hervorgehen. Der Beweis, dass es sich hier nicht um leere Gespensterfurcht handelt, lässt sich leicht durch ein Beispiel aus neuester Zeit erbringen. Es ist bekannt, dass in den verschiedensten Theilen Deutschlands Aktiengesellschaften für Rübenzucker-Fabrikation mit eigenthümlicher Organisation und statutenmässiger Rübenlieferungspflicht der Aktionäre bestehen. Sie sind unbeanstandet eingetragen, leben, sind nach der Ueberzeugung aller Betheiligten rechtsbeständig. In neuerer Zeit ist mit schwer widerlegbaren Argumenten nachgewiesen, dass sie dem richtig verstandenen

Artikel 219 des Handelsgesetzbuches widersprechen. Das Handelsgesetzbuch aber verbietet derogatorisches Gewohnheitsrecht gegenüber seinen eigenen Bestimmungen. Anfangs schrak nun die Praxis davor zurück, demgemäss alle diese Gesellschaften für nichtig zu erklären. Sie half sich mit künstlichen und widerspruchsvollen Konstruktionen, indem sie die einheitliche Gesellschaftssatzung in ein Aktiengesellschafts-Statut und eine Fülle selbstständiger Nebenverträge zerriss. Neuerdings aber hat das Reichsgericht, nachdem es die Unhaltbarkeit solcher Auskunftsmittel erkannt hat, wirklich den Schritt gethan, solche Gesellschaften als nichtig zu behandeln! Nun bleibt ja der Trost, auf den die Motive hinweisen: wird die Sache zu arg, so muss die Gesetzgebung helfen. Allein bis selbst unsere so prompt arbeitende Gesetzesmaschine wieder eine neue Aktiengesellschafts-Novelle fertig stellt, wird Zeit genug bleiben, um unsägliche Verwirrung hervorzurufen, dem Rechtsbewusstsein der betheiligten Kreise tiefe Wunden zu schlagen und den Glauben an die Uebereinstimmung von Recht und Gerechtigkeit nachhaltig zu erschüttern. In Wahrheit liegt hier offenbar ein gemeines Gewohnheitsrecht vor, welches, da es weder gegen die guten Sitten noch gegen die öffentliche Ordnung verstösst, Anspruch auf Achtung durch die Gerichte haben müsste!

Was vom abändernden Gewohnheitsrecht gilt, das gilt genau in derselben Weise vom *auslegenden* Gewohnheitsrecht (Usualinterpretation), da jede Auslegung unsicher ist und möglicherweise einmal als Umdeutung oder Missverständniss des ursprünglichen Gesetzestextes erkannt wird. Darum kann dem bürgerlichen Gesetzbuche gegenüber eine *partikuläre* Usualinterpretation niemals Bestand gewinnen. Dagegen darf wieder einem *gemeindeutschen* Gewohnheitsrecht, durch welches eine bestimmte Gesetzesauslegung befestigt ist, die bindende Kraft nicht versagt werden. Andernfalls entsteht die grösste Unsicherheit und Willkürlichkeit der Praxis. Und diese Uebelstände vergrössern sich, ein je längerer Zeitraum seit Erlass des Gesetzes verflossen ist. Unser Gesetzbuch soll für eine lange Zeit geschaffen werden. Es verkürzt sich selbst die Lebensdauer, wenn es jeder Umbildung seiner Rechtssätze durch Anschmiegung an neue Lebensbedürfnisse und veränderte Rechtsanschauungen entgegentritt. Freilich wird sich auch hier sein Machtspruch auf die Länge als undurchführbar erweisen. Aber die Gesundheit unseres Rechtslebens wird in Frage gestellt, die Entwicklung eines ungebrochenen Rechtsbewusstseins unterbunden, die organische Fortbildung des Rechts den vermeintlichen Vortheilen einer glatten mechanischen Ordnung geopfert.

Sehr viel willkürlicher, grundloser und schädlicher jedoch, als die Beseitigung der desuetudo, ist die vom Entwurfe geplante radikale Abschaffung auch des *ergänzenden* Gewohnheitsrechtes. Entspricht die Verwerfung abändernder Gewohnheiten wenigstens einer verbreiteten Strömung, die auch den fünften deutschen Juristentag mit sich fortgerissen hat, so hat sich derselbe Juristentag ausdrücklich für die Fortgeltung des ergänzenden Gewohnheitsrechts erklärt. In der That sind die von den Motiven gegen dasselbe ins Feld geführten Gründe vollkommen nichtig. Vor Allem wird auf die *Unsicherheit* des Gewohnheitsrechts hingewiesen und ein Ausspruch IHERING's angeführt, nach welchem „Unbestimmtheit das unvertilgbare Merkmal der meisten konkreten Gewohnheitsrechte“ ist. Allein dies trifft doch nur zu für den Vergleich zwischen Gewohnheitsrecht und Gesetz. IHERING tritt mit seinem Ausspruch für die Kodifikation ein und will die Vorzüge des kontinentalen Systems

der Kodifikation vor dem englisch-amerikanischen System des überwiegenden Gewohnheitsrechts (common law) darlegen. Dagegen ist das unbestimmteste Gewohnheitsrecht immer noch eine festere Macht, als die vom Entwurf hinsichtlich aller Gesetzeslücken zur Alleinherrschaft berufene Gesetzes- und Rechtsanalogie. Das vollkommenste Gesetzbuch vermag mit seinen Regeln das Leben nicht zu erschöpfen. Das Leben ist stets unendlich viel reicher. Auch dem Entwurf sind bereits von den verschiedensten Seiten zahllose Lücken innerhalb des von hm in Anspruch genommenen Gebietes nachgewiesen worden. Noch weniger vermag ein Gesetzbuch in unfehlbarer Voraussicht die aus neuen Bedürfnissen hervorspriessenden Gebilde des Lebens der Zukunft im Voraus zu regeln und zu meistern. Wenn nun der Entwurf für alle solche Fälle als ergänzende Rechtsquelle lediglich den „Geist" der Rechtsordnung hinstellt, so wird damit die Rechtsunsicherheit zum Prinzip erhoben. Denn der Geist der Rechtsordnung wird sich in den Köpfen der verschiedenen Juristen sehr verschieden spiegeln. Jedenfalls ist das Gewohnheitsrecht ein unendlich greifbareres und sichereres Ding als dieser gespenstige „Geist". Im Uebrigen spricht für die Zulassung des ergänzenden *gemeinen* Gewohnheitsrechtes Alles, was für das abändernde und auslegende gemeine Gewohnheitsrecht angeführt ist. Hier aber ist auch die Abschaffung des *partikulären* Gewohnheitsrechtes ungerechtfertigt. Die Motive führen gegen dasselbe das schwerwiegende Argument der Rechtseinheit ins Feld. Die Rechtseinheit, welche angestrebt wird, soll jedoch nach den eignen Intentionen des Entwurfes, wie die zahlreichen Verweisungen auf Landesrecht zeigen, keine absolute Uniformität sein. Nicht eine starre, ertödtende Einheit, die jede selbständige Regung der rechtsbildenden Kraft im Keime erstickt, kann das Ziel bilden. Vielmehr entspricht dem deutschen Wesen eine Auffassung, nach welcher mit der Einheit des nationalen Rechts eine Mannigfaltigkeit der auf gemeinsamem Grunde ruhenden örtlichen Rechtsbildungen durchaus verträglich ist. Soweit die Einheit nothwendig oder wünschenswerth ist, führt das Gesetzbuch dieselbe eben durch und mag das künftige Reichsrecht sie jederzeit weiter ausbauen. Wo aber das gemeine Recht schweigt, da bleibt der Raum für besonderes Recht frei. Es liegt daher kein Grund vor, die Geltung eines örtlich begrenzten Gewohnheitsrechtes in Bezug auf Verhältnisse, welche der Entwurf nicht geregelt hat, auszuschliessen. Vielleicht handelt es sich um besondere Verhältnisse, die überhaupt nur in einzelnen Gegenden vorkommen. Warum soll hier eine eingewurzelte, den Rechtsanschauungen der Bevölkerung entsprungene Uebung, welche mit den Grundsätzen des geschriebenen Rechts nicht in Widerspruch steht, sondern dasselbe in Bezug auf lokale Bedürfnisse ergänzt, durch die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches hinfällig werden? Und warum soll in Zukunft die Bildung einer solchen Uebung kraftlos sein, wenn in einem bestimmten Kreise neue Lebensverhältnisse zu Tage treten? Man weist auf die Schwierigkeiten des Nachweises eines Gewohnheitsrechtes hin. Allein es giebt zahlreiche notorische Gewohnheitsrechte; im Uebrigen wird ja die Anwendung von Gewohnheitsrecht eben nur verlangt, wenn der Nachweis seines Bestandes geführt ist. Man betont ferner die Möglickeit widersprechender Urtheile der Gerichte über Existenz und Inhalt eines Gewohnheitsrechtes. Aber dieselbe Möglichkeit besteht in gleichem Umfange hinsichtlich der Auslegung von Gesetzen und Statuten und in noch grösserem Umfange hinsichtlich der aus dem „Geist der Rechtsordnung" geschöpften Rechtssätze. Man meint

endlich auch hier, in unserer Zeit werde die Gesetzgebung stets in Bereitschaft stehen, um die einem neu hervortretenden Bedürfniss entsprechende Rechtsnorm zu schaffen. Allein eine derartige Beweglichkeit und Allgegenwärtigkeit der Gesetzgebung ist unmöglich und wäre nicht einmal wünschenswerth. Bis der Gesetzgeber sich zu einem Eingriff entschliesst, kann die Missachtung eines Gewohnheitsrechtes unsäglichen Schaden gestiftet und einen Zustand der Rechtlosigkeit erwirkt haben.

Ein Beschluss der Kommission will wenigstens in Ansehung der *Verfassung von Körperschaften* die Kraft des „örtlichen Gewohnheitsrechtes" bezw. der „Observanz" retten. (Beide Begriffe decken sich übrigens, nebenbei bemerkt, durchaus nicht. Unter „Observanz" versteht man das im Kreise einer Körperschaft gebildete Gewohnheitsrecht, welches nicht nothwendig ein „örtliches" zu sein braucht.) Hierin läge eine erhebliche Verbesserung des Entwurfes. Allein es giebt mancherlei örtliches Gewohnheitsrecht, das sich nicht auf die Verfassung einer Körperschaft bezieht und doch einen gleich guten Anspruch auf Beachtung hat.

Das stärkste Argument für die Beibehaltung des Gewohnheitsrechtes ist in dem Umstande zu finden, dass im Gebiete des *Handelsrechtes* den Handelsgebräuchen bindende Kraft zukommt und schwerlich entzogen werden wird. Der Handelsstand wird sich dieses Prinzip nicht entreissen lassen. Dem Handelsgewohnheitsrecht verdankt er es, dass er ein seinen Interessen und Bedürfnissen entsprechendes Sonderrecht sich gewahrt hat und auch in unseren Tagen kräftig fortbildet, dass er sogar an der Rechtsprechung in Handelssachen sich einen Antheil gerettet hat. Seine ohnehin schon privilegirte Stellung gegenüber anderen wirthschaftlichen Berufsständen wird gesteigert und verewigt, wenn das Handelsgewohnheitsrecht erhalten, alles andere Gewohnheitsrecht vernichtet wird. Es ist auch nicht der mindeste Grund einzusehen, warum das Gewohnheitsrecht in ländlichen Verhältnissen geringeren Werth und Rang haben soll als das Gewohnheitsrecht in Handelssachen.

Schliesslich mag bemerkt werden, dass auch in der durch den Entwurf hervorgerufenen juristischen Literatur zahlreiche und gewichtige Stimmen sich gegen § 2 erklärt haben. So namentlich HÖLDER, ZRODLOWSKI, SCHILLING, BEKKER, G. HARTMANN; zum Theil auch KLÖPPEL und BÄHR. (Vergl. meine Schrift über den Entwurf und das Deutsche Recht S. 130, Anmerk. 1.)

Um ein gesundes Verhältniss herzustellen, bedürfte es nicht einmal besonderer Gesetzesbestimmungen. Es würde genügen, die beiden ersten Paragraphen des Entwurfs einfach zu streichen.

II.

Zu Abschnitt III § 43.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Im § 43 des Entwurfes ist neben Gesetz und Gründungsvertrag auch das Herkommen (Observanz) als verfassungsbestimmend anzuerkennen.

Begründung.

Nach der Ausführung der Motive Bd. 1, S. 94 bildet die Observanz als eine, durch schlüssige Handlungen der Begründer der Vereins-Ordnung an den Tag gelegte stillschweigende Satzung einen Bestandtheil des Gründungsvertrages, bezüglich dessen der Entwurf eine Formvorschrift weder aufstelle, noch bestimme, dass er nur aus ausdrücklicher Willenserklärung hervorgehen könne.

Es erscheint mindestens zweifelhaft, ob dieser Ausführung künftig allseitig beigetreten werden würde, da nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche die Begriffe Vertrag und Herkommen (Observanz) sich gegenseitig ausschliessen.

In der Hinweisung auf die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verfassung würde wohl eine Sicherung für das geordnete Fortbestehen der zahlreichen land- und forstwirthschaftlichen Körperschaften ohne Gründungsvertrag zu finden sein; aber auch dies ist nicht ohne Bedenken.

Daher empfiehlt es sich, in das Gesetz einen der Ausführung der Motive im Resultate entsprechenden Zusatz aufzunehmen.

III.

Zum Einführungsgesetze.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

In das Einführungsgesetz ist an geeigneter Stelle folgende Bestimmung einzuschalten:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Realgemeinden und sonstigen unter Aufsicht des Staates stehenden land- und forstwirthschaftlichen Genossenschaften, auch insoweit als diese nicht Körperschaften sind.

Begründung.

Es besteht zur Zeit in verschiedenen Landestheilen noch eine grosse Zahl eigenthümlich organisirter Genossenschaften von grosser Bedeutung für die Land- und Forstwirthschaft, die nach der bisherigen Gesetzgebung keine Körperschaften sind, aber der Staatsaufsicht und gewissen Beschränkungen hinsichtlich der Theilbarkeit ihres Besitzes unterliegen. Insbesondere kommen dabei das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (G.-S. S. 261) und das Gesetz, betreffend die Verfassung der Realgemeinden in der Provinz

Hannover vom 5. Juni 1888 (G.-S. S. 233) in Betracht, welche ausserdem noch die Errichtung von Statuten, dem Gründungsvertrage der Körperschaften gleichstehend, vorsehen.

Bezüglich aller unter diese Gesetze fallenden Genossenschaften, sofern sie nicht juristische Personen sind, würden die für sie gegebenen besonderen, äusserst wohlthätig wirkenden landesgesetzlichen Vorschriften ausser Kraft treten und würden sie nur nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, namentlich über Miteigenthum, beurtheilt werden dürfen, wenn nicht ein entsprechender Vorbehalt in das Einführungsgesetz aufgenommen werden sollte.

Nun lag es nach Bd. 1 S. 86 der Motive in der Absicht der Verfasser des Entwurfes, dem Bereiche der Landesgesetzgebung diejenigen Vereinigungen zu überlassen, die in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Agrarrechte, dem Wasserrechte einschliesslich des Siel- und Deichrechtes, dem Forstrechte, dem Bergrechte, dem Jagd- und Fischereirechte stehen. Im Wesentlichen sollten der Regelung durch den Entwurf nur die auf freier Zusammenschliessung beruhenden, korporativ angelegten Vereine, welche politische, religiöse, geistige, sittliche, soziale Zwecke verfolgen, die Vereine mit sog. idealen Tendenzen verbleiben.

Vollständig im Einklange hiermit steht daher der Vorschlag des obigen Zusatzes zum Einführungsgesetze, der nur erforderlich wird, weil der ursprünglichen Absicht zuwider in dem Entwurfe des Einführungsgesetzes von den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Materien das Forstrecht ganz ausgeschlossen und das Agrarrecht in den Art. 41 nur in solcher Ausdehnung aufgenommen worden ist, dass die dem Agrarrechte zugehörigen Genossenschaften nicht darunter fallen.

Die Gründe hierfür sind nicht angegeben und nicht ersichtlich, wenigstens nicht rücksichtlich der Realgemeinden und sonstigen land- und forstwirthschaftlichen Genossenschaften.

Minoritätsvotum.

Es ist befürwortet worden, in das Einführungsgesetz an geeigneter Stelle folgende Bestimmung einzuschalten:

> „Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Realgemeinden und sonstigen unter Aufsicht des Staates stehenden land- und forstwirthschaftlichen Genossenschaften, auch insoweit als diese nicht Körperschaften sind“.

Bei der Berathung hat eine Minderheit sich dahin ausgesprochen, dass sie einen greifbaren Inhalt des gestellten Antrages vermisse und es mehr im Sinne der Antragsteller sein würde, im Wege der Landesgesetzgebung die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an gewisse Genossenschaften herbeizuführen.

Nachstehend wird diese Ansicht näher begründet:

Die nach dem Gesetze vom 6. Juli 1875 (G.-S. S. 416) gebildeten Waldgenossenschaften sind nach dessen § 42 bereits juristische Personen; ebenso die durch verschiedene Gesetze geregelten Hauberggenossenschaften, worüber bei-

spielsweise auf § 6 der Haubergordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 (G.-S. S. 228) verwiesen wird.

Bezüglich der Genossenschaften mit juristischer Persönlichkeit genügen die vielfachen Verweisungen auf die Landesgesetze in den §§ 42 ff. des Entwurfes in Verbindung mit den Vorbehalten in den Art. 49, 66, 70 des Entwurfes zum Einführungsgesetze, was auch allseitig zugegeben wurde.

Die Herren Antragsteller wollten durch den obigen Beschluss vielmehr nur das Fortbestehen der Vorschriften des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (G.-S. S. 261) und des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Realgemeinden in der Provinz Hannover, vom 5. Juni 1888 (G.-S. S. 233) gewahrt wissen.

Das erstere Gesetz bestimmt in § 1, dass es Anwendung finde auf die Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Gehöfergenossenschaften, Erbgenossenschaften und gleichartiger Genossenschaften.

Die §§ 2 bis 5, 9, 10 führen für diese Genossenschaften die Staatsaufsicht ein, die sie durchweg in der Weise regeln, dass sämmtliche gegebenen Vorschriften in ihrem Fortbestande durch den Art. 66 des Einführungsgesetzes gesichert werden, welcher lautet:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche das Eigenthum in Ansehung thatsächlicher Verfügungen im öffentlichen Interesse beschränkt wird.

Endlich beschränken die §§ 6—8 des Gesetzes vom 14. März 1881 die Naturaltheilung; der Fortbestand ihrer Vorschriften wird gesichert durch Artikel 70, Ziffer 1 des Einführungsgesetzes, lautend:

Unberührt bleiben

1. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Theilung von Grundstücken untersagen oder beschränken.

Hiernach ist das Gesetz vom 14. März 1881 in keinem Punkte durch den Entwurf gefährdet.

Was das Gesetz vom 5. Juni 1888 betrifft, so ist in dem Referate (Drucksache Nr. 6) bemerkt, es setze das Bestehen der Realgemeinden als Körperschaften schon auf Grund des geltenden Rechtes voraus.

Die Richtigkeit dieser Bemerkung ist angezweifelt worden; doch ergiebt sie sich meines Erachtens aus dem Gesetze selbst und aus den Materialien dazu.

Schon der Ausdruck *Realgemeinden* deutet auf juristische Persönlichkeit hin; nach § 2 sollen als Realgemeinden alle im § 1 bezeichneten Genossenschaften gelten.

Nach § 3 kann bei *allen,* dem Gesetze unterliegenden Genossenschaften die Errichtung eines Statuts in Frage kommen. Durch das Statut würde aber, da dies nirgends gesagt ist, keine juristische Persönlichkeit *begründet* werden, wo sie etwa früher nicht bestanden hätte; es soll dadurch nur die auf Herkommen beruhende und deshalb unsichere Verfassung der Körperschaft *geregelt* werden.

§ 6 beginnt nun in Ziffer 1 damit, dass das Statut den Namen und Sitz der Genossenschaft, sowie die Bezeichnung des Vermögens derselben enthalten muss.

Schon damit ist die juristische Persönlichkeit nach § 41 des Entwurfes gegeben (Personenvereine und Stiftungen können die Fähigkeit haben, als solche selbstständig Vermögensrechte und Vermögenspflichten zu haben (*juristische Persönlichkeit*).

Diese Bestimmung und der ganze Inhalt des Gesetzes mit seiner Ueberschrift unterstellen das Vorhandensein der juristischen Persönlichkeit der fraglichen Genossenschaften. Mit vollster Deutlichkeit verhalten sich aber darüber die Materialien des Gesetzes.

Die dem Provinziallandtage vorgelegten Motive (Drucksachen des Herrenhauses, Session 1888 Nr. 14 S. 20) beginnen mit der Darlegung, dass bei den Landgemeinden der Provinz Hannover ursprünglich nur privatrechtliche Beziehungen in Frage gekommen seien und sich erst nach und nach politische Gemeinden herausgebildet hatten.

Sodann wird fortgefahren:

„Wo diese Neubildung sich auf die öffentlichen Verhältnisse beschränkte, verblieben die Vermögensrechte der früheren Gemeinden den bisherigen physischen Trägern derselben. Dieselben schieden also insofern aus der politischen Gemeinde aus und bildeten in Beziehung auf die fraglichen Vermögensrechte innerhalb der politischen Gemeinde einen besonderen Verband, dem die *bisherige juristische Persönlichkeit* nach der Rechtsprechung des vormaligen Hannoverschen Oberappellationsgerichts *geblieben* ist."

Aehnlich besagt die Begründung des dem Herrenhause vorgelegten Gesetzentwurfes von den Genossenschaften neben den eigentlichen Realgemeinden (S. 9 a. a. O.).

„Es ist dies keine rein privatrechtliche Vereinigung mehrerer Nutzungsberechtigter, sondern das Nutzungsrecht steht der Genossenschaft als *Korporation* zu."

In Uebereinstimmung hiermit führte der Berichterstatter des Abgeordnetenhauses, Abgeordneter BRANDENBURG (Drucksache Nr. 166 S. 2) aus, der Gesetzentwurf unternehme es, eine Reihe privatrechtlicher Korporationen, die bislang universitates inordinatae waren, zu ordinatae zu machen, indem er ihnen eine Verfassung gebe.

Zugleich fasste der Berichterstatter (S. 4 a. a. O.) den damals schon veröffentlichten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Anwendung der Bestimmungen §§ 42 bis 57 auf die Realgemeinden der Provinz Hannover ins Auge. Dass einzelne der letzteren, weil sie keine Körperschaften wären, diesen Bestimmungen nicht unterlägen, kam ihm nicht in den Sinn.

In seiner Erwiderung wiederholte der Regierungskommissar (S. 7 a. a. O.), dass nur solche Vereinigungen unter das Gesetz fallen, bei welchen das Nutzungsrecht der Genossenschaft als *Korporation* zustehe.

Nach diesem Allen dürfte es ausser Zweifel sein, dass auch das Gesetz vom 5. Juni 1888 durch den Entwurf nicht gefährdet ist.

Damit fällt jeder greifbare Inhalt des obigen Beschlusses so lange weg, als nicht etwa sonstige landesgesetzliche Bestimmungen bezeichnet werden sollten, auf die sich der beschlossene Vorbehalt beziehen kann.

Dagegen würden Bedenken nicht obwalten, im Wege der Landesgesetzgebung allen denjenigen Genossenschaften, auf welche das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 Anwendung findet, die juristische Persönlichkeit zu verleihen, um sie dadurch vor dem Untergange zu bewahren. Dass jede kleine Genossenschaft alsdann genöthigt wäre, ein Statut zu errichten, ist nicht zuzugeben, da die Verfassung einer Körperschaft auch auf Herkommen beruhen kann; es würde nur der Bestellung eines Vorstandes nach § 44 des Entwurfes bedürfen.

IV.

Zu Abschnitt IV Titel IV §§ 91 ff. in Verbindung mit § 351 im zweiten Buche Titel I.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Dem im § 91 des Entwurfs als Regel angenommenen Grundsatze der Formfreiheit der Rechtsgeschäfte ist zuzustimmen, ebenso der Ausnahme von diesem Grundsatze, die im § 351 für den Vertrag gemacht ist, durch welchen Jemand sich zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke verpflichtet. Eine weitere Ausnahme ist für die dingliche Belastung von Grundstücken zu machen. Für beide Ausnahmefälle bedarf es nicht der in § 351 vorgeschriebenen gerichtlichen oder notariellen, sondern nur der schriftlichen Form.

Begründung.

Die Kommission hat die in der Nr. 18 der Drucksachen näher begründeten, dem Systeme des Allgemeinen Landrechts sich anschliessenden Anträge:

a) Die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte, namentlich der Verträge — jedoch mit Ausnahme der sog. Realverträge — wenn der Werth des Gegenstandes eine bestimmte Geldsumme übersteigt, von der Beobachtung der schriftlichen Form abhängig zn machen,

b) die ohne Beobachtung der zu a) gedachten Schriftform geschlossenen Verträge über bewegliche Sachen und über Handlungen ihrem ganzen Inhalte nach als gültig anzuerkennen, wenn sie von beiden Seiten vollständig erfüllt oder die Handlungen vollständig geleistet sind;

ferner den Antrag:

Für Gesellschaftsverträge, Leibrentenverträge, Pachtverträge von längerer Dauer über Gegenstände von erheblichem Werthe und für ähnliche Verträge, deren lange Wirkungsdauer die Gefahr nahe legt, dass ihr Inhalt in Vergessenheit geräth, sowie für die Bürgschaft die schriftliche Form vorzuschreiben,

abgelehnt und sich damit für den Grundsatz der Formfreiheit der Rechtsgeschäfte entschieden. Für diese Entscheidung sind folgende Gründe massgebend gewessen: Die Gestattung der Berufung auf den Mangel der Form erscheint als eine Begünstigung des Treubruches. Die Schriftform schützt nicht vor Uebervortheilung. Sie giebt dem geschäftsgewandten Theile, welchem naturgemäss die Abfassung der Schrift zufällt, ein erhebliches Uebergewicht über den unerfahrenen Theil. Der Richter ist an den Inhalt der Schrift gebunden und kann dadurch gehindert werden, den wirklichen Sachverhalt, falls dieser mit dem Inhalte der Schrift nicht übereinstimmt, zu ergründen. Die Schriftform schafft, wenn die Urkunde mangelhaft abgefasst ist, unklare Verhätnisse und giebt zu Prozessen darüber Veranlassung, ob alles, was mündlich verabredet worden, niedergeschrieben ist und welchen Einfluss die nicht niedergeschriebenen Abreden auf die Gültigkeit der übrigen haben. Das landrechtliche System erfordert zahlreiche Ausnahmen, z. B. für Realverträge, deren Begriff sehr bestritten ist, und hat den Uebelstand, dass die Gültigkeit der Ver-

träge abhängt von der unter Umständen sehr schwierigen Beantwortung der Frage, welchen Werth der Gegenstand zur Zeit des Vertragsabschlusses gehabt hat. Nachdem das Handelsgesetzbuch fast alle von einem Kaufmann geschlossenen Verträge, auch wenn der andere Theil nicht Kaufmann ist, dem Formzwange entzogen hat, empfiehlt es sich, diesen Zwang auch für andere Rechtsgeschäfte fallen zu lassen und damit den jetzt vorhandenen Zwiespalt zu beseitigen. Im Gebiete des rheinischen Rechts hat die durch § 14 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Civilprozessordnung bewirkte Beseitigung des indirekten Formzwanges, welcher in der Vorschrift des Art. 1341 des code civil enthalten ist, keine Nachtheile zur Folge gehabt. Dagegen würde die Einführung der Schriftform in die gemeinrechtlichen Gebiete, in denen man an die Formfreiheit gewöhnt ist, schon deshalb grosse Bedenken gegen sich haben, weil Formvorschriften schwer in das allgemeine Rechtsbewusstsein übergehen und dadurch, dass man den mündlichen Vertrag nach wie vor für giltig hält, grosse Rechtsverluste entstehen können.

Dass von dem Grundsatze der Formfreiheit eine Ausnahme zu machen ist für solche Verträge, durch welche Jemand sich zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke verpflichtet, hat die Kommission mit Rücksicht auf die soziale Bedeutung des Grundeigenthums und die Mannigfaltigkeit und Wichtigkeit der mit dem Grundbesitz zusammenhängenden Rechtsverhältnisse durch Ablehnung des bei der Berathung gestellten Antrages:

> auch für diese Verträge den mündlichen Abschluss für ausreichend zu erachten,

in Uebereinstimmung mit dem Entwurf anerkannt. Sie hat aber abweichend vom Entwurfe für die gedachten Verträge die einfache Schriftform für genügend erachtet, weil die im § 351 des Entwurfs vorgeschriebene notarielle oder gerichtliche Form beschwerlich und kostspielig ist, weil es gegen Treue und Glauben ist, dass schriftlich geschlossene Verträge nicht bindend sein sollen und weil sich bisher ein Bedürfniss, über die einfache Schriftform hinauszugehen, im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts nicht herausgestellt hat. Für das Gebiet des rheinischen Rechts ist noch besonders hervorgehoben worden, dass dort zwar, so lange es an einem Grundbuche fehlte, die notarielle Form wünschenswerth gewesen sei, um die Ungewissheit der Eigenthumsverhältnisse zu beseitigen, dass dieser Grund aber durch die Einführung des Grundbuchs in Wegfall gekommen sei.

Der die notarielle oder gerichtliche Form ablehnende Beschluss ist mit 10 gegen 8 Stimmen gefasst worden. Die Minderheit hat für diese Form geltend gemacht: Die Vorschrift des Entwurfs habe den Zweck, klare Verhältnisse zu schaffen und vor Uebereilungen, namentlich vor den sogenannten Wirthshausgeschäften zu schützen, welche, wenn sie die Veräusserung des Grundeigenthums zum Gegenstande haben, für den Bauer am gefährlichsten sind, weil er durch eine solche Veräusserung die Grundlage seiner Existenz verliere. Dieser Zweck werde durch die einfache Schriftform, welche jederzeit leicht zu erfüllen sei, nicht erreicht.

Im Anschluss an die Beschlüsse, durch welche für Verträge über das Eigenthum von Grundstücken die Formfreiheit abgelehnt, aber die schriftliche Form für ausreichend erachtet ist, hat die Kommission mit 12 gegen 6 Stimmen den Antrag angenommen:

die schriftliche Form auch für die dingliche Belastung von Grundstücken zu fordern,

weil auch in Folge einer solchen Belastung das Grundstück in andere Hände kommen kann.

V.

Zu den Motiven S. 274 u. ff.

Es war der Antrag gestellt, die Aufnahme von Vorschriften wider die missbräuchliche Ausübung der Rechte einschliesslich des Eigenthums und insbesondere wider die Chikane (Preuss. Landrecht I. 6 § 37 u. I. 8 §§ 27 u. 28) zu befürworten.

Der Antrag wurde mit 11 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit ging dabei von folgenden Gesichtspunkten aus.

Abgesehen von dem Preussischen Landrechte enthalten die neueren Gesetzgebungen keine Vorschrift gegen die chikanöse Ausübung des Rechts; auch der Entwurf hat sich im Anschluss an letztere besonderer Vorschriften darüber enthalten, selbstverständlich nicht in dem Sinne, als ob er die chikanöse Ausübung der Rechte billige; er geht vielmehr davon aus, dass dem Rechte auch eine Pflicht korrespondire. Aber es wird zwischen Rechts-Pflicht und sittlicher Pflicht unterschieden werden müssen. Es ist eine sittliche Pflicht, dass man ein Recht nicht lediglich zum Missbrauch ausüben solle; aber es fragt sich, ob es angemessen und zweckmässig ist, eine derartige sittliche Pflicht zur Rechtspflicht zu erheben. Dies hat der Entwurf aus praktischen Gründen verneint.

Die Motive, aus welchen Jemand sein Recht ausübt, sind Dritten sehr wenig erkennbar; es ist auch Niemand verpflichtet, Dritten seine Motive darzulegen. Nun sieht aber Jemand, dem die Ausübung des Rechts eines Anderen unbequem ist und der die Motive nicht kennt, allzu leicht in der Rechtsausübung des Andern eine Chikane und stützt darauf seine Einwendungen. Die Folge davon sind zahlreiche erbitterte und kostspielige Prozesse. Dazu kommt, dass die Einwendung selten zu praktischen Resultaten führt; denn selbstverständlich muss ja davon ausgegangen werden, dass derjenige, welcher ein Recht ausübt, berechtigte Interessen verfolgt, und es ist daher Sache des Gegners, den Beweis zu führen, dass das Recht lediglich in der Absicht, den Andern zu schädigen, ausgeübt werde. Das ist ein Beweis, der ausserordentlich schwer zu führen ist. Wie soll der Richter sich in die Seele desjenigen, der da Recht ausübt, hineinversetzen, so dass er sagen kann: Du übst Dein Recht nur desshalb aus, um den Andern zu schädigen.

Die Zulassung solcher Einwendungen im Wege allgemeiner Vorschriften hat aber noch die andere höchst bedenkliche Seite, dass darunter gerade die redliche, berechtigte Rechtsausübung — und diese bildet bei uns die Regel — empfindlich leidet, indem gerade diese in chikanöse Streitigkeiten dadurch verwickelt werden kann.

Die Gründe, welche die Minderheit der Kommission zu der gegentheiligen Auffassung veranlassten, sind in dem nachfolgenden Minoritätsvotum erörtert.

Minoritätsvotum.

Die Mehrheit der Kommission hat es abgelehnt, einen Antrag auf Aufnahme von Vorschriften wider die missbräuchliche Ausübung der Rechte einschliesslich des Eigenthums und insbesondere wider die Chikane im Sinne des Preussischen Landrechts I, 6 § 37 und I, 8 §§ 27—28 dem Landes-Oekonomie-Kollegium zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

In den Sätzen des preussischen Landrechts kommt ein gesunder deutscher Rechtsgedanke zum Durchbruch, der nach einer verbreiteten Meinung auch dem römischen Recht nicht fremd war. Die Rechte sind nicht da, um missbraucht zu werden. Wohl ist das Privatrecht eigenes Recht des Individuums: immer aber steht es ihm nur im Hinblick auf die Gebundenheit zu, die vermöge der Einordnung des Menschen in die Gemeinschaft nothwendig auch die eigenen Rechte ergreift. Die privatrechtliche Machtbefugniss darf nicht als einseitige und willkürliche Herrschaft aufgefasst werden; sie ist keine gegen das Recht der Gemeinschaft abgeschlossene Individualsouveränität. Gerade unserem deutschen Rechtsbewusstsein sind auf das Tiefste die Sätze eingeprägt: „kein Recht ohne Pflicht"; „jedes Recht trägt in sich selbst seine Schranke"; „die Befugnisse dienen zum Schutze vernünftiger Interessen und sind durch diesen ihren Zweck zugleich begrenzt".

Der Entwurf enthält keine Bestimmung, welche derartigen Gedanken Ausdruck verliehe. Höchstens in den Beschränkungen der Servitutberechtigten durch die §§ 790 und 1048 lässt sich ein Anklang an dieselben finden. Sein Schweigen bedeutet nach den wiederholten Aussprüchen der Motive, dass der Missbrauch der Rechte auch zur Chikane an sich erlaubt sein soll. Diese Auffassung durchzieht den Entwurf an vielen Stellen. In besonders bedenklicher Weise kommt sie an zwei Stellen zum Ausdruck.

Einmal wird durch § 705 eine „an sich erlaubte Handlung" doch dann für *widerrechtlich* erklärt und mit einer Schadensersatzpflicht belastet, „wenn sie einem Anderen zum Schaden gereicht und ihre Vornahme gegen die guten Sitten verstösst". Allein dies soll nur für eine solche Handlung gelten, die „kraft der allgemeinen Freiheit" an sich erlaubt ist. Dagegen soll jede „kraft eines besonderen Rechtes" vorgenommene Handlung, auch wenn sie nur zur Schädigung eines Anderen vollzogen wird und Anstand und Sittlichkeit mit Füssen tritt, stets haftfrei bleiben. Von der schwierigen, ja unmöglichen Grenzziehung zwischen Ausübung „allgemeiner" Freiheitsrechte und „besonderer" Rechte und von der hierdurch drohenden Verwirrung abgesehen, muss die Unterscheidung zwischen Freiheitsmissbrauch und Rechtsmissbrauch als innerlich unhaltbar erachtet werden. Unter allen Umständen ist es bedenklich, durch eine derartige Bestimmung der Chikane einen förmlichen Freibrief auszustellen.

Sodann wird in § 848 das *Eigenthum* als das Recht, „mit Ausschliessung Anderer nach Willkür mit der Sache zu verfahren und über dieselbe zu verfügen", definirt und in § 849 dem Grundeigenthümer diese Willkürherrschaft auch über den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter derselben ohne jede Begrenzung zugesprochen. Vorbehalten werden nur Beschränkungen dieses Rechtes durch Gesetze oder durch Rechte Dritter. Dagegen fehlt es an jeder allgemeinen, grundsätzlichen Schranke. Will aber das Gesetzbuch, was an sich entbehrlich wäre, den Inhalt des Eigenthums gesetzlich definiren, so darf es nicht eine so schroffe Fassung wählen, ohne hinterher

einen Hinweis durch dieselbe auf die im Begriff des Eigenthums selbst nach unserer deutschen Auffassung gegebene Schranke zu ermässigen. Auf diese Weise öffnet man der Chikane ein weites Thor. Man denke an die Benutzung fremden Luftraums durch Telephondrähte, Luftballons, Brieftauben u. s. w.; an unterirdische Leitungen, Bergtunnels und sonstige Anlagen in grosser Tiefe. Wo das Interesse des Eigenthümers aufhört und keine nennenswerthe Belästigung für ihn entsteht, darf ihm die Ausübung seines Rechtes zum Schaden Anderer nicht gestattet sein. Bei der Entwickelung der Gegenwart ist es ganz unübersehbar, welchen Schaden eine derartige Ueberspannung des Eigenthumsbegriffes im deutschen Gesetzbuch stiften kann.

Die Aufnahme der vorgeschlagenen Grenzbestimmungen für die Ausübung der Rechte ist in erster Linie aus *sittlichen* Gründen erforderlich. Ein grosses Gesetzbuch wirkt auf das Rechtsbewusstsein des Volkes zurück, es hat eine erziehende Kraft. Soll das Privatrecht auf einen festen Grund gebaut und gegen den Ansturm sozialistischer Ideen gesichert werden, so darf es nicht durch Ueberspannung sich selbst diskreditiren. Dies ist eine so einleuchtende Wahrheit, dass sie wohl von Jedermann empfunden wird. Möge sie aber auch beherzigt werden!

Auch aus *praktischen* Gründen aber empfiehlt sich ein derartiges Verfahren des Gesetzbuches, weil in vielen Fällen der Richter nur durch eine allgemeine Bestimmung wider den Rechtsmissbrauch in den Stand gesetzt wird, ungerechtfertigte Ansprüche zurückzuweisen und die Rechtsprechung im Einklang mit der wahren Gerechtigkeit und dem Rechtsgefühl zu halten. Der Einwand, dass die Landwirthschaft kein hervorragendes Interesse an der Frage habe, ist durch die weiteren Verhandlungen der Kommission widerlegt, indem häufig genug hervortrat, wie auch in den ländlichen Verhältnissen ein Chikaneverbot als Lücke empfunden werden musste.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

VI.

Zu Abschnitt II Titel 1 §§ 358, 420 u. ff.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Vorbehaltlich der Entscheidung darüber, ob oder inwieweit die Regelung der Wucherfrage in dem bürgerlichen Gesetzbuch selbst oder zweckmässiger im Wege der Reichsspezialgesetzgebung zu erledigen ist, erklärt das Landes-Oekonomie-Kollegium:

1. Die Beschränkungen der Vertragsfreiheit, welche der Entwurf aufstellt, sind nicht ausreichend, um der wucherlichen Ausbeutung wirksam zu begegnen.
2. Die Beseitigung des gesetzlichen Kündigungsrechtes bei hohen Vertragszinsen (§ 2 des Reichsges. v. 14. Nov. 1867) ist ungerechtfertigt.
3. Es bedarf der Anerkennung eines richterlichen Ermässigungsrechtes bei allen Konventionalstrafen.
4. Die Bestimmungen des Wuchergesetzes sind in geeigneter Weise zu verallgemeinern, um die Ausbeutung des Schuldners nicht nur bei Darlehnen und gestundeten Geldforderungen, sondern auch bei Abzahlungsgeschäften, Mobilienleihverträgen, Viehverstellung u. s. w. zu hindern.
5. Das Landes-Oekonomie-Kollegium empfiehlt zur Erwägung, ob die Beschränkungen des § 358, Abs. 2, in Beziehung auf Kreditinstitute und Sparkassen und ähnliche Institute aufzuheben seien.

Begründung.

I.

Die grosse Mehrheit der Kommission billigte *inhaltlich* die in Ziffer 1—4 der Resolution zum Ausdruck gebrachten Anforderungen an unser künftiges Privatrecht aus folgenden Erwägungen:

Der Entwurf führt in seinem Obligationenrecht das Prinzip der Vertragsfreiheit als obersten Grundsatz durch und schränkt dasselbe, von der Unverbindlichkeit der Verträge gegen die guten Sitten und gegen die öffentliche Ordnung und von der Aufrechterhaltung des Wuchergesetzes abgesehen, nur durch wenige Bestimmungen ein. Er will eine Reihe von Beschränkungen, welche das ältere Recht entwickelt hat, beseitigen, ohne dafür einen Ersatz zu schaffen.

Das Prinzip der schrankenlosen Vertragsfreiheit aber, welches im bisherigen Recht niemals voll durchgeführt ist, darf im Recht der Gegenwart und Zukunft noch weniger zur Geltung gebracht werden.

Gerade heutzutage ist die Vertragsfreiheit in ihrer Wirkung vielfach nur ein formales Recht und im Grunde ein blosser Schein. In viellen Fällen hat man nicht einmal die freie Wahl, ob man einen Vertrag schliessen will; man muss ihn eingehen. Noch häufiger vermag der Einzelne, selbst wenn er sich über das Ob des Vertrages frei entschliessen kann, doch auf das Wie des Vertragsschlusses einen Einfluss nicht zu üben; er muss die Vertragsbedingungen unabänderlich hinnehmen, wie sie ihm geboten werden. Unter solchen Umständen ist die Vertragsfreiheit, während sie dem wirthschaftlich Starken die Handhabe zur Unterjochung fremder Willen bietet, eine stumpfe Waffe in der Hand des wirthschaftlich Schwachen. Vielfache Erfahrungen der Gegenwart liefern den Beweis, dass bei schrankenloser Vertragsfreiheit das freie Spiel der Kräfte keineswegs befriedigende Verhältnisse schafft, sondern die bedrohlichsten Missstände zeitigt und die grössten sozialen Gefahren heraufbeschwört. Wenn man sich demgegenüber auf die bindende Kraft des Versprechens beruft und das Verlangen, dass jeder einmal geschlossene Vertrag schlechthin verpflichte, auf die gute deutsche Paroemie „Ein Mann ein Wort“

stützt, so vergisst man, dass die Rechtsordnung so wenig im Obligationenrecht wie auf irgend einem anderen Rechtsgebiet den Willen der Individuen als souveränen Gestaltgeber anerkennen kann, vielmehr auch hier die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit zur Geltung bringen und den Einzelwillen durch den Gemeinwillen binden muss. Nur so kann sie der grossen Aufgabe, den wirthschaftlich Schwachen zu schützen, genügen. Darum ist auch unsere ganze moderne Spezialgesetzgebung, welche dieser Aufgabe sich widmet, von dem dargelegten Gedanken durchdrungen, und enthält eine Fülle von Einschränkungen der Vertragsfreiheit. Diese in Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen genügen aber nicht für alle Verhältnisse. Jedenfalls darf das gemeine Recht nicht in einen prinzipiellen Gegensatz zu den besonderen Ordnungen treten und den Gedanken der Vertragsfreiheit rücksichtslos durchführen.

Wenn das ältere gemeine Recht die Schranken der Vertragsfreiheit in festen, starren Grenzbestimmungen formalistischer Art suchte, so haben freilich diese Rechtssätze sich grösstentheils überlebt. Sie sind durch die moderne Entwickelung unhaltbar geworden, können leicht umgangen werden, wirken auch in den einzelnen Fällen ungleichmässig und oft unbillig. Der Entwurf räumt denn auch mit ihnen gründlich auf.

Die festen Zinstaxen bleiben aufgehoben, der Vorabzug der Zinsen vom Kapital gestattet, der Zinseszins in ziemlich weitem Umfange zulässig, das Auflaufen der Zinsen über den Betrag des Kapitals hinaus möglich; die mit 5 pCt. ziemlich hoch bemessenen Verzugszinsen betragen auch dann 5 pCt., wenn der ursprüngliche Zinssatz niedriger war, steigen aber bei einem ursprünglich höheren Zinssatz auf diesen höheren Betrag; abgeschafft wird die Anfechtung eines Kaufes oder Verkaufes wegen Verletzung über die Hälfte, jede Beschränkung des Verkaufes der Früchte auf dem Halm, die lex Anastasiana bei Cessionen; abgeschafft die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen nachtheilige Geschäfte und die Beschränkung der Bürgschaften und sonstigen Intercessionen der Weiber; desgleichen das beneficium competentiae, selbst für den Schenker und unter nahen Verwandten; beseitigt wird die Beschränkung der Konventionalstrafe auf das Doppelte des Interesses u. s. w. Wenn nun die Beseitigung der meisten derartigen älteren Beschränkungen kaum zu vermeiden sein wird, so darf darum doch der ihnen zu Grunde liegende Gedanke nicht geopfert werden. Vielmehr müssen wir denselben wieder aufnehmen und in einer freien, modernen Gestalt, wie sie den Bedürfnissen der Gegenwart entspricht, verwirklichen. Wir sind dazu verpflichtet gegenüber den Gefahren, die sonst für das gesammte Volk und vor Allem auch für die zum Theil rechtsunerfahrene und der Ausbeutung ausgesetzte ländliche Bevölkerung erwachsen.

Den richtigen Weg, der wenigstens bis auf Weiteres zu verfolgen sein wird, hat hier das *Wuchergesetz* eröffnet, das ja auch der Entwurf bestehen lassen will. Darum ist vor Allem eine Verallgemeinerung des Wucherverbotes erforderlich. Das Wucherverbot trifft bisher nur das Darlehn und die darlehnsähnlichen Kreditgewährungen. Bekanntlich kleidet sich aber der Wucher in zahlreiche andere Geschäftsformen, die das Wuchergesetz nicht erreicht. Als besonders verbreitete Beispiele sind wucherische Abzahlungsgeschäfte, Mobilienleihverträge und Viehverstellungen hervorzuheben, unter denen die letzteren in manchen ländlichen Gegenden, wie von kundiger Seite berichtet wird, zu „wahrhaft himmelschreienden Missbräuchen“ geführt haben. Der Wucher weiss

sich auch stets, wenn ihm ein bestimmter Weg verlegt ist, neue Geschäftsformen dienstbar zu machen. Darum muss bei allen gegenseitigen Verträgen, bei denen unter Missbrauch von Unerfahrenheit, Leichtsinn oder Nothlage ein unverhältnissmässiger, das gewöhnliche Maass erheblich übersteigender Vortheil bedungen ist, neben etwaiger Strafe die civilrechtliche Ungiltigkeit eintreten, so dass der Verletzte die Aufhebung des Vertrages mit beiderseitiger Rückerstattung oder die Herausgabe des Betrages, um den er übervortheilt ist, verlangen kann.

Die nähere Formulirung eines derartigen Rechtssatzes, wie ihn G. HARTMANN (Arch. f. civ. Praxis, Bd. 73, S. 356) vorgeschlagen hat, ist nicht Sache des Landes-Oekonomie-Kollegiums. Sie ist aber zu finden, wie sie beim Wuchergesetz gefunden ist. Allerdings wird dabei dem richterlichen Ermessen ein weiter Spielraum zu gewähren sein. Allein beim Wuchergesetz hat sich die Einräumung eines derartigen Ermessens durchaus bewährt. Gegenüber dem in der Diskussion erhobenen Einwande, dass eine ausserordentliche Rechtsunsicherheit entstehen müsse und die Gültigkeit eines Geschäftes oft im Voraus gar nicht zu ermessen sein werde, wurden aus der Erfahrung wohlthätige Wirkungen gerade der unbestimmten Fassung des Wuchergesetzes mitgetheilt. Der Wucherer, der sich mit festen Zinstaxen stets abzufinden wusste, fühlt sich unsicher und sieht sich vor, zu weit zu gehen. Dagegen wird der redliche Verkehr durch solche Bestimmungen nicht belästigt. Es ist daher zu hoffen, dass eine Verallgemeinerung des Wucherverbotes in geeigneter Form, wenn sie auch den Wucher nicht ganz zu unterdrücken vermag, doch denselben in wirksamer Weise zum Heile der Landbevölkerung einschränken wird.

Unter den speziellen Beschränkungen der Vertragsfreiheit, die neben einem derartigen allgemeinen Rechtssatze nicht entbehrt werden können, ist die Einräumung eines vertragsmässig unentziehbaren halbjährlichen *Kündigungsrechtes* an den Schuldner, der mehr als 6 pCt. Zinsen versprochen hat, in dem Vorschlage der Kommission deshalb besonders hervorgehoben, weil der Entwurf in dieser Hinsicht grundlos das geltende Reichsrecht (Gesetz vom 14. November 1867, § 2) beseitigen will. Für den Entwurf wurde in Uebereinstimmung mit den gedruckten Motiven zweierlei geltend gemacht. Es sei einerseits eine praktische Wirksamkeit der fraglichen Bestimmung nicht zu Tage getreten. Andererseits sei in Folge des zu Gunsten der Landesrechte gemachten Vorbehaltes diese Bestimmung in mehreren Deutschen Staaten nicht in Kraft, so dass man mit ihrer Aufnahme in das bürgerliche Gesetzbuch entweder einer Reihe von Rechtsgebieten eine neue Beschränkung aufzwingen oder aber bloss subsidiäres Reichsrecht schaffen müsse. Dem gegenüber ist darauf hinzuweisen, dass eine Bestimmung wohlthätig gewirkt haben kann, ohne dass dies zur gerichtlichen Kognition kommt. Auch besteht keine Sicherheit, dass der gegenwärtige niedrige Zinsfuss, der nur selten zur Anwendung des § 2 Gelegenheit bieten mag, auf die Dauer sich erhält. Wenn aber in Zeiten eines vielleicht vorübergehend sehr hohen Zinsfusses ein Kapital zu hohen Vertragszinsen aufgenommen und nun vielleicht die Kündigung auf 10 oder 20 Jahre ausgeschlossen wird, so kann daraus eine unerträgliche Belästigung, ja der völlige Ruin des Schuldners folgen. In solchen Fällen bietet die reichsgesetzliche Bestimmung eine gewaltige Schutzwehr. Sollte wirklich, was bezweifelt wird, die Einführung derselben in den bisher ihr entzogenen Staaten auf ernstlichen Widerstand stossen,

so wäre ihrer völligen Streichung immer noch die Beibehaltung mit dem gegenwärtigen Vorbehalte für die Landesgesetze vorzuziehen.

Ausserdem ist die Nothwendigkeit einer Beschränkung der *Konventionalstrafe* besonders betont, weil gerade die Konventionalstrafe in vielen Fällen, die das Wucherverbot nicht deckt, zur Ausbeutung und Unterjochung des wirthschaftlich schwächeren Theiles missbraucht wird. In Uebereinstimmung mit einem Beschluss des 20. deutschen Juristentages und unter Bezugnahme auf die bei den Verhandlungen des Juristentages zur Sprache gebrachten praktischen Fälle, in denen es dem Richter nicht zugemuthet werden kann, allem Rechtsgefühl zuwider eine unsinnig hohe oder den Schuldner in andauernde wirthschaftliche Abhängigkeit versetzende Vertragsstrafe zuzuerkennen, wird ein richterliches Ermässigungsrecht hier für unbedingt nothwendig erachtet. Fällt die im preussischen Landrecht festgesetzte Beschränkung auf das Doppelte des Interesses weg, so kann nur das richterliche Ermässigungsrecht (wie es im Schweizer. Obl.-R. Art. 182 anerkannt ist) eine Schutzwehr gegen masslose Ansprüche bilden. Von einem Mitgliede der Kommission wurde demgegenüber auf die Bedenklichkeit eines so freien richterlichen Arbitrium und auf die möglicherweise gerade für Landwirthe (z. B. bei Nichteinhaltung von Werk- und Lieferungsverträgen, bei denen der Richter das durch Strafklausel gesicherte Interesse des Landwirthes an rechtzeitiger Herstellung oder Lieferung schwer zu schätzen vermöge) daraus entstehenden Gefahren hingewiesen. Dagegen wurde von anderer Seite entschieden betont, dass gerade auch auf dem Lande empörende Fälle eines schnöden Missbrauches der Strafgedinge nicht selten seien und dass zum Schutze der kleinen und unerfahrenen Leute eine Einschränkung der Vertragsfreiheit hier unerlässlich sei. Zur näheren Beleuchtung wurden Mittheilungen über Vorkommnisse bei Viehverkäufen, im Wirthshause geschlossenen Landverkäufen u. s. w. gemacht. Dem deutschen Richterstande muss das Vertrauen geschenkt werden, dass er das Ermässigungsrecht in richtiger Weise gebraucht.

II.

Eine Meinungsverschiedenheit bestand in der Kommission über die Frage, ob die gegen wucherliche Ausbeutung gerichteten Vorschriften in das *bürgerliche Gesetzbuch* aufzunehmen oder in ein *Reichsspezialgesetz* zu verweisen seien.

Von einigen Mitgliedern wurde der Standpunkt des Entwurfes vertreten, dass die Erledigung der Frage lediglich in ein Spezialgesetz gehöre. Das Gesetzbuch solle ein möglichst dauerndes systematisches Ganze, ein von Zeitverhältnissen unabhängiges reines Privatrecht aufstellen. Hier aber handle es sich um flüssige Dinge, die zu verschiedenen Zeiten ungleich beurteilt würden und eine abweichende Regelung fordern könnten. Es sei zu befürchten, dass bei der Aufnahme solcher Sätze bald eine Aenderung des Gesetzbuches nothwendig werde. Auch sei die privatrechtliche Seite der Sache nicht von ihrer strafrechtlichen Seite loszulösen. Was speziell die Abzahlungsgeschäfte betreffe, so stehe, wie auch in einem Gutachten des Vorstandes des Vereins gegen Armennoth und Bettelei zu Dresden anerkannt sei, die Regelung derselben im engsten Zusammenhange mit dem Gewerbepolizeirecht.

Von anderer Seite wurde umgekehrt gerade darauf das grösste Gewicht gelegt, dass im Gesetzbuch selbst die Einschränkungen der Vertragsfreiheit feierlich sanktionirt werden. Es sei eben unter allen Umständen ein Fehler,

wenn das Prinzip der schrankenlosen Vertragsfreiheit sich im Civilgesetzbuch als Eckpfeiler des Rechtssystemes darstelle. Man wolle kein abstraktes, zeit- und raumloses Privatrecht, sondern ein national gefärbtes und den Anschauungen und Bedürfnissen der Gegenwart entsprechendes Privatrecht. Aus sittlichen Gründen müsse das Gesetzbuch den Schein vermeiden, als wolle es von nun an die unbeschränkte Vertragsfreiheit im Gegensatze zum früheren Recht als obersten Grundsatz proklamiren. Ein Gesetzbuch wirke auf das Sittlichkeitsgefühl zurück, es erziehe ein Rechtsbewusstsein. Um daher eine richtige Auffassung des Privatrechts im Volke zu erhalten und fortzuentwickeln, müsse das Gesetzbuch selbst aussprechen, dass und inwieweit der wucherliche Vertrag nicht zu Recht bestehe. Passe dies nicht in das „systematische Ganze“ des Entwurfes, so sei es eben wünschenswerth, dass dieses schön abgerundete System ein Loch bekomme.

Bei der Mehrheit der Kommission überwog die Meinung, dass die Frage noch nicht spruchreif und dass zur Zeit nicht zu übersehen sei, ob und in wieweit die Regelung der Wucherfrage im Gesetzbuch selbst erfolgen könne oder aus Zweckmässigkeitsgründen der Spezialgesetzgebung überlassen werden müsse. Es wurde deshalb gegen eine starke Minderheit der die Resolution einleitende Vorbehalt angenommen.

III.

Die unter Ziffer 5 angefügte Resolution wird durch die unbedingte Fassung des § 358, Abs. 2 des Entwurfes gerechtfertigt. Danach scheint jedes Versprechen einer Sparkasse, die nicht abgehobenen Zinsen von einem bestimmten Tage an wieder zu verzinsen, mit der Nichtigkeit bedroht. Gleiches gilt bei ähnlichen Kreditinstituten und anderen Anstalten, welche im Voraus die Verzinsung der Zinsen von Depositen zusagen. Hier trifft die an sich durchaus gerechtfertigte Begründung des in § 358, Abs. 2 enthaltenen Verbotes durch die Motive nicht zu. Denn wenn es richtig ist, dass der Schuldner, welcher im Voraus Zinseszinsen verspricht, eine in ihrer Tragweite schwer übersehbare und gefährliche Verpflichtung eingeht, so liegen bei den erwähnten Instituten genaue Berechnungen zu Grunde, die jede Unsicherheit ausschliessen. Der Zinseszins ist hier eine durchaus heilsame, die Sparthätigkeit erhöhende, im Interesse des kleinen Mannes beizubehaltende Einrichtung. Von einigen Mitgliedern wurde es für erforderlich erachtet, eine etwaige Ausnahme vom Verbot auf öffentliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Institute einzuschränken. Hiergegen wurde von anderer Seite eingewandt, dass nicht der mindeste Grund vorliege, privaten Sparkassen eine ähnliche Einrichtung zu untersagen. Unerledigt blieb der angeregte Zweifel, ob nicht auch gewisse Einrichtungen der Landschaften und der privaten Hypothekenbanken in Bezug auf die Verzinsung gestundeter Zinsen durch den Entwurf gefährdet seien. Da die Frage eingehender Prüfung bedarf, wurde nur beschlossen, zur Erwägung zu empfehlen, in wieweit eine Abänderung des § 358, Abs. 2 erforderlich ist.

VII.

Zu Abschnitt II Titel 1 §§ 399 bis 411.

Vorschlag. Das Landes Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

1. Es empfiehlt sich, beim Viehhandel die allgemeine Gewährleistung wegen Mängel der veräusserten Sache (§§ 381, 382) bei sachgemässer Abkürzung der Klagefrist (Verjährungsfrist) ohne prinzipielle Einschränkung zuzulassen.
2. Als zweckmässig wird anerkannt, dass beim Viehhandel der Erwerber die Gefahr des veräusserten Thieres erst vom Zeitpunkte der Uebergabe zu tragen hat.
3. Die gesetzliche Verjährungsfrist (Klagefrist) für den Gewähranspruch ist auf 6 Wochen nach dem Zeitpunkt der Uebergabe festzustellen.
4. Im Falle mehrere Thiere gleicher Art durch ein und dasselbe Rechtsgeschäft veräussert worden sind oder aus derselben Wirthschaft herstammen, oder endlich bei dem Veräusserer der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind, so kann der Erwerber, wenn bei einem dieser Thiere eine ansteckende, leicht übertragbare Krankheit innerhalb der Verjährungsfrist als Gewährsmangel festgestellt ist, innerhalb dieser Frist Wandelung bezw. Minderung für sämmtliche Thiere fordern.
5. Die dem Ankäufer wie dem Verkäufer in den §§ 402 und 403 beigelegte Befugniss, innerhalb der Gewährfrist den Mangel durch Beweisaufnahme feststellen zu lassen, ist bei Annahme des römischrechtlichen Systems für die Verjährungsfrist beizubehalten.
6. Der Erwerber kann nur die Wandelung, nicht auch die Minderung verlangen.

   In den Fällen der §§ 429 und 430 findet jedoch nur die Minderung statt.
7. Der Erwerber hat von dem Mangel thunlichst bald nach erlangter Kenntniss dem Veräusserer Mittheilung zu machen (nach Analogie des § 519).
8. Die Vorschriften der §§ 405, 406, 408 sind aufrecht zu halten.

Begründung.

Die Bestimmungen des Entwurfs über die Gewährleistung wegen Viehmängel waren von dem juristischen Referenten und drei Korreferenten in besonderen Gutachten erläutert. Bei den Verhandlungen der Kommission wurde der Generaldiskussion die Frage zu Grunde gelegt:

Ob für die Haftung wegen Mängel bei der Veräusserung von Hausthieren das gemeinrechtliche (römischrechtliche) oder das deutschrechtliche Prinzip oder das Prinzip des gemischten Rechts zweckmässig ist?

Der Referent führte aus, dass nach der Rechtstheorie zweifellos das gemeinrechtliche System das richtige sei. Die Spezialbestimmungen des Entwurfs liessen sich in ihrer Tragweite nicht übersehen, weil die Hauptmängel durch eine später zu erlassende Kaiserliche Verordnung festgestellt werden sollen. Sollten nur wenige Krankheiten und Fehler der Thiere demnächst als Hauptmängel bezeichnet werden, so sei der Erwerber gegenüber vielen anderen verborgenen Mängeln nicht genügend geschützt. Andererseits widerspreche

die Vorschrift des § 409, nach welcher die Garantie für alle Fehler sich auf die Hauptmängel der Kaiserlichen Verordnung beschränkt, dem Grundsatz der „Vertragsschliessung auf Treu und Glauben". Mit der etwaigen Beseitigung des § 409 werde aber das deutschrechtliche Prinzip trocken gelegt. Die Bestimmungen des Entwurfs würden den Viehhändlern Vortheile gewähren; es sei aber sehr zweifelhaft, ob dieselben den Interessen der Landwirthschaft entsprechen könnten. Dagegen lasse sich das römischrechtliche System zweckmässig verwenden, wenn die Verjährungsfrist für die gesetzliche Haftung thunlichst abgekürzt und zugleich dem Erwerber die Pflicht auferlegt werde, von der Entdeckung eines Gewährmangels bei dem erstandenen Thier dem Veräusserer alsbald eine Anzeige zu machen.

Der erste Korreferent bemerkte, dass die deutschrechtlichen Gewährvorschriften beim Viehhandel mit der dem § 409 des Entwurfs entsprechenden Garantiebeschränkung erst seit Ende des vorigen Jahrhunderts in Anwendung gekommen seien und den Zweck gehabt hätten, die Viehbesitzer der betreffenden Staaten vor Rechtsansprüchen von den in anderen Staaten wohnenden Käufern zu schützen. In Wirklichkeit hätte sich das Institut der Hauptmängel nicht bewährt. Irrthümlich sei diese Thatsache in den Motiven des Entwurfs von der Unvollkommenheit der Veterinär-Wissenschaft in der früheren Zeit abhängig gemacht. Im Gegentheil habe sich gerade mit dem Fortschritt der Wissenschaft das Prinzip der Hauptmängel als undurchführbar erwiesen. Auch in Bayern seien 1887 von landwirthschaftlichen Mitgliedern der Abgeordnetenkammer heftige Beschwerden gegen die Hauptmängel des bayerischen Währschaftsgesetzes von 1859 erhoben worden. Man habe die Beschwerdeführer damit beruhigt, dass in Zukunft die Zahl der Hauptmängel vermindert werden müsse. Es sei unmöglich, im Sinne des Entwurfs für die gesetzliche Gewährleistung eine Liste von Hauptmängeln aufzustellen, welche die Interessenten befriedigen könne, denn die wichtigsten Fehler seien in den geringeren Graden ihrer Entwickelung bei manchen Thieren unerheblich. Auch erfolge die Entwickelung der meisten Fehler bald sehr schnell, bald erst in einer längeren Zeit. Diese Thatsache werde von sämmtlichen thierärztlichen Sachverständigen in Deutschland anerkannt und auch die wenigen Vertreter der Thierarzneikunde, welche sich zu Gunsten deutschrechtlicher Gewährvorschriften geäussert haben, mussten zugeben, dass die Hauptmängelliste nur sehr wenige Krankheiten und Fehler der Thiere enthalten könne. Unter diesen Verhältnissen biete die Bezugnahme auf die Kaiserliche Verordnung keine Sicherheit für den Handelsverkehr mit Thieren. Die Vorschrift des § 409 müsse daher den Abschluss betrügerischer Geschäfte in hohem Masse begünstigen. Durch das Institut der Hauptmängel werde auch bei manchem Erwerber die Neigung zur Erhebung unbegründeter Gewähransprüche gefördert.

Um den Veräusserer zur Rückerstattung eines Theils vom Kaufpreise zu bestimmen, behaupte ein solcher Erwerber innerhalb der Gewährfrist oft, dass sich bei dem betreffenden Thiere ein gesetzlicher Hauptmangel zeige, obwohl dasselbe von einer akuten und vielleicht ganz unbedeutenden Krankheit frisch befallen sei. In den Gebieten der deutschrechtlichen Währschaftsgesetze seien nach der Versicherung der erfahrensten Thierärzte die Prozesse wegen Viehmängel häufiger, als im Bereiche der gemeinrechtlichen Haftung. Eine aus Baden vorliegende amtliche Statistik ergebe dies zur Evidenz. Wenn die Bestimmungen des Entwurfs in Kraft treten sollten, so würde die Verkehrssitte

im Viehhandel sich notwendig ändern müssen. In weit grösserem Umfange, wie bisher, würden die Händler die Geschäfte besorgen und die kleinen, wenig gewandten landwirthschaftlichen Besitzer würden der wucherischen Ausbeutung durch die Händler verfallen. Bei dem Fehlen einer Rechtssicherheit werde die besondere Verabredung wegen bestimmter Mängel oder die Zusicherung von Eigenschaften der Thiere Platz greifen. Da diese Vereinbarungen bei der Unkenntniss vieler Interessen der Klarheit ermangeln, so müssten sich die unsicheren und verderblichen Prozesse häufen. Die Prozessrichter werden den Inhalt der Verabredung sehr oft nur durch Auferlegung eines Eides feststellen können, was besser vermieden werden sollte. Demnach sei das von dem Entwurfe angenommene deutschrechtliche Prinzip nicht zweckmässig.

Der zweite Korreferent erläuterte, dass der in den Motiven des Entwurfs behauptete Nachtheil der gemeinrechtlichen Haftung bezüglich der Zuziehung von Sachverständigen zum Nachweise der Dauer und der Erheblichkeit des Mangels keine entscheidende Bedeutung habe, denn auch bei der Gewährleistung für die Hauptmängel und bei der besonderen Vertragsberedung könne die Begutachtung der Thiere durch Sachverständige nicht entbehrt werden. Der Veräusserer könne im Streitfalle immer behaupten, dass das Gutachten des Sachverständigen über den Hauptmangel oder über den in der Vertragsberedung vorbehaltenen besonderen Mangel nicht ausreichend begründet sei. Die objektive Feststellung des Mangels sei dennoch stets der wesentlichste und schwierigste Beweis, auch bei der deutschrechtlichen Gewährleistung. Wenn nun die Vertreter der Thierarzneiwissenschaft unanimiter der Ansicht seien, dass eine befriedigende Hauptmängelliste nach der Natur der in Betracht kommenden Krankheiten und Fehler nicht aufgestellt werden könne, so sei die Voraussetzung des Entwurfs hinfällig. In dem Hinweise auf die Verabredung einer besonderen Mängelgewähr könne ein ausreichender Ersatz nicht gefunden werden. Das System des Entwurfs begünstige daher die Händler, die sich vermöge ihrer Erfahrung und geschäftlichen Routine einen unbilligen Gewinn verschaffen und namentlich die unerfahrenen, kleinen Leute übervortheilen würden. Das deutschrechtliche System sei hiernach nicht annehmbar. Da das gemischte Währschaftssystem den Erwerber einseitig zu sehr begünstige, so bleibe nur die römischrechtliche Haftung übrig, deren Mängel im Interesse der Landwirthschaft zweckmässig dahin korrigirt werden könnten, dass die Verjährungsfrist abgekürzt, dem Erwerber die Anzeigepflicht gesetzlich auferlegt und dem Veräusserer das Recht der Wandlung gewährt werde, wenn der Erwerber den Anspruch auf Preisminderung erheben sollte.

Der dritte Korreferent besprach unter Bezugnahme auf sein Referat die Unzulänglichkeit der in den süddeutschen Staaten gegenwärtig geltenden deutschrechtlichen Währschaftsgesetze. In denselben werde dem Erwerber von Pferden für eine grosse Zahl von Krankheiten und Fehler, insbesondere auch für die Untugenden keine Gewähr zugestanden. Wenn demnach die römischrechtliche Gewährleistung den Vorzug verdiene, so müsse bei derselben die Verjährungsfrist möglichst abgekürzt werden. Es genüge im Allgemeinen eine Frist von 4 Wochen. Daneben lasse sich für mehrere Fehler, namentlich für die Untugenden bei Pferden eine kürzere Frist anordnen, während bei einzelnen Krankheiten, wie beim Rotz und bei der Perlsucht längere Fristen berechtigt seien. Die Feststellung der bezüglichen Krankheiten und Verjährungsfristen würde zweckmässig einer Kaiserlichen Verordnung vorzubehalten sein.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde gegen den Entwurf geltend gemacht, dass bei dem deutschrechtlichen System die Sicherheit der Sachverständigen-Gutachten ebenso in Frage stehe, wie bei der gemeinrechtlichen Haftung und dass andererseits durch die Fortschritte der wissenschaftlichen Veterinärkunde, sowie in Preussen durch die Einsetzung der technischen Deputation für das Veterinärwesen als gutachtende Behörde, durch die Berufung erfahrener Professoren an die Veterinär-Institute und durch die allgemeine Anstellung von beamteten Thierärzten den Prozessgerichten geeignete Sachverständige in ausreichender Zahl zur Verfügung ständen. Auch müsse berücksichtigt werden, dass gegenwärtig der Richter in der Beweiswürdigung nach freiem Ermessen handle und die Prozesse wegen Viehmängel schneller und richtiger entscheiden könne, als früher.

Zu Gunsten des Entwurfs wurde von einem Mitgliede hervorgehoben, dass die Thiere als lebendige Sachen sich fortdauernd ändern und dass daher die Feststellung der inneren Krankheiten nach dem Ergebnisse der thierärztlichen Untersuchungen schwierig und zweifelhaft sei. Die gemeinrechtliche Haftung werde zahlreiche Prozesse zur Folge haben. Deshalb wäre das deutschrechtliche System vorzuziehen. Wenn auch nicht alle Mängel der Thiere in die Liste der Kaiserlichen Verordnung gebracht werden könnten, so müsse dies doch für die Mehrzahl ausführbar sein. Hierbei wisse der Veräusserer von vornherein, dass er für die Hauptmängel bis zum Ablauf der gesetzlichen Gewährfristen aufzukommen habe. Es bleibe allerdings die Ungewissheit, ob der gerügte Hauptmangel auch wirklich vorhanden sei. Allein hierüber würden sich der Käufer und der Verkäufer oft auch ohne thierärztliche Hülfe verständigen. Neben der Hauptmängelliste müsse aber entgegen dem Entwurfe volle Vertragsfreiheit gelten. Am besten würde es beim Viehhandel sein, wenn ohne Garantie gekauft und verkauft werden könne. Nothwendig sei im Gesetze dem Veräusserer offen zu halten, durch private Verabredung mit dem Erwerber entweder jede Garantie abzulehnen oder eine beschränkte Garantie für einige Gewährmängel oder eine Garantie für alle Mängel zu übernehmen. Im Prinzip wäre beim Viehhandel am besten kraft Gesetzes gar keine Gewähr angeordnet, sondern alles dem Privatvertrag zwischen dem Veräusserer und dem Erwerber überlassen. Indess sei die Bevölkerung in weiten Gebieten des Deutschen Reichs hieran noch nicht gewöhnt.

Ein Mitglied der Kommission besprach die Unvollkommenheit aller Währschaftssysteme und betonte als wesentlich bei der gemeinrechtlichen Haftung die kurze Verjährungsfrist und die Anzeigepflicht.

Von anderer Seite wurde ausgeführt, dass die ältere Thierheilkunde sich mit Hauptmängeln und Gewährfristen leicht habe abfinden können. Die Krankheiten der Hausthiere seien früher mit Sammelbegriffen bezeichnet worden, welche dem Volksmunde zwar geläufig waren, über deren spezielle Natur aber eine Klarheit nicht bestand. Mit der Entwickelung der Thierheilkunde zu einer wissenschaftlichen Disziplin seien die Sammelbegriffe in der Krankheitslehre spezialisirt worden. Wenn nun alle einzelnen Krankheiten in die Liste der Hauptmängel eingereiht werden sollten, so würde dieselbe für den Viehhandelsverkehr zu komplizirt sein. Die Sicherheit des Verkehrs leide auch dadurch, dass die Liste mit den Fortschritten der Wissenschaft häufig abgeändert werden müsse. Wo bleibe nun bei dem System der Hauptmängel die ratio legis? Warum sollen für einzelne Mängel Vermuthungsfristen auf-

gestellt werden, während andere gleichwerthige Mängel in die Liste nicht aufgenommen werden können? Noch ungünstiger stehe es mit der Frage der Gewährfristen, bei deren Bemessung es sich darum handle, ob die innerhalb der Fristen konstatirten Krankheiten nothwendig schon bei der Uebergabe vorhanden gewesen sein müssen oder blos vorhanden sein können. Im ersten Falle werde die Anordnung zum Vortheil des Veräusseres, im zweiten Falle zum Vortheil des Erwerbers gereichen. Es sei unmöglich, einen Mittelweg zu finden. Wenn die Verfasser des Entwurfs diesen Fragen sachlich näher getreten wären, so würden sie ein System wohl nicht weiter verfolgt haben, welches der Thierheilkunde eine unlösbare Aufgabe stelle. Erlange der Entwurf Gesetzeskraft, so müsse die Frage der Hauptmängel für die Kaiserliche Verordnung gelöst werden und da dies sachlich zutreffend nicht ausführbar sei, so würde nur eine formelle Lösung erfolgen, welche Niemanden befriedigen könne. Deshalb müsse vom Standpunkte der modernen Thierheilkunde die Forderung des deutschrechtlichen, wie des gemischten Prinzips abgelehnt werden. Es bleibe demnach nur das römischrechtliche Prinzip annehmbar.

Zur Vertheidigung des Entwurfs wurde hiergegen bemerkt, dass nach den Aeusserungen einzelner Vertreter der Thierarzneikunde die Aufstellung einer Hauptmängelliste für möglich gehalten werden könne. Wenn man hiervon ausgehe, so sei der Vortheil des deutschrechtlichen Systems in der Verminderung der Prozesse zu finden. Zugegeben sei allerdings bei diesem System, dass der Käufer leicht einer Täuschung verfalle.

Ferner wurde von anderer Seite noch für den Entwurf angeführt, dass die Gewährfristen nur Probefristen zu sein brauchen. Wenn dies nicht annehmbar sein sollte, so könne man sich mit einer Durchschnittsberechnung der Fristen begnügen. Im übrigen sei zu berücksichtigen, dass das Interesse der Landwirthschaft beim Viehhandel mehr einen Schutz des Verkäufers, als des Käufers erforderlich mache.

Gegen diese Ausführungen wurde eingewendet, dass wenn bei der römischrechtlichen Haftung die Verjährungsfrist auf 6 Wochen nach dem Zeitpunkte der Uebergabe abgekürzt werde, der Verkäufer genau wisse, woran er sei. Bis zum Ablaufe dieser Frist habe er für die nachweislich schon früher vorhanden gewesenen und verborgenen Mängel, so weit dieselben den Werth der Thiere erheblich beeinträchtigen, zu haften. Später könne er nur noch mit der Einrede des dolus angegriffen werden. Mit diesem System werde sich die Zahl der Prozesse am wirksamsten vermindern lassen.

In Uebereinstimmung mit dieser Darlegung wurde von einem Mitgliede auf das rheinische Recht hingewiesen, in dessen Bereiche Prozesse wegen Viehmängel verhältnissmässig selten vorkommen. Nothwendig sei für den Handel mit Hausthieren, dass die volle Vertragsfreiheit der Kontrahenten gewahrt bleibe.

Von einem Mitgliede wurde noch hervorgehoben, dass die Zahl der Prozesse wegen Viehmängel weniger von dem Rechtsprinzip, als von den besonderen Bestimmungen über die Verjährung des Anspruchs und über die Beweiserhebung abhängig sei. Es liege nicht im Interesse der Landwirthschaft, dass die Gesetzgebung den Verkäufer der Thiere einseitig begünstige. Denn der Landwirth sei sowohl Käufer, als Verkäufer.

Nachdem hierauf die Referenten die in der Diskussion hervorgetretenen

Einwände gegen das Prinzip der römisch-rechtlichen Gewährleistung besprochen hatten, wurde über folgende Frage abgestimmt:

„Liegt die im Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches zur Ergänzung der allgemeinen Gewährleistung wegen Mängel der veräusserten Sache vorgeschriebene Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistung beim Viehhandel auf bestimmte Mängel (Hauptmängel) im Interesse der Landwirthschaft?“

Diese Frage wurde mit 11 gegen 8 Stimmen verneint.

Die hiernach zur Abstimmung gebrachte Frage:

„Kann im Interesse der Landwirthschaft beim Viehhandel die allgemeine Gewährleistung wegen Mängel der veräusserten Sache bei sachgemässer Abkürzung der Klagefrist (Verjährungsfrist) ohne prinzipielle Einschränkung zugelassen werden?“

bejahte die Kommission mit 12 Stimmen.

In der Spezialdiskussion beschloss die Kommission ohne Debatte:

„mit dem Entwurfe als zweckmässig anzuerkennen, dass beim Viehhandel der Erwerber die Gefahr des veräusserten Thieres erst vom Zeitpunkte der Uebergabe zu tragen hat.“

Bei der Berathung über die Zeit, mit welcher der Gewähranspruch gesetzlich verjähren soll, wurde von einem Mitgliede die Herabsetzung der Frist auf 4 Wochen empfohlen. Hiergegen führte ein anderes Mitglied aus, dass diese Frist zu kurz bemessen sei. Denn durch dieselbe würde es in den östlichen Provinzen den Interessenten zuweilen unmöglich gemacht sein, ihre begründeten Ansprüche rechtzeitig zur Geltung zu bringen. Jedenfalls lasse sich unter die Frist von 6 Wochen nicht herabgehen. Ausserdem empfehle es sich, für die einredenweise erhobenen Ansprüche die längere Verjährungsfrist nach § 397 des Entwurfs zuzulassen.

Von anderer Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Verjährung des Gewähranspruchs mit 6 Wochen sich im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts bewährt habe. Eine besondere und längere Frist für die Einrede passe nicht in das System des Entwurfs. Denn der letztere kenne keine Verjährung von Einreden, sondern nur eine solche von Ansprüchen.

Ein Mitglied führte aus, dass sich die Bestimmung des rheinischen Rechts, nach welcher vor Einleitung des Rechtsverfahrens eine Untersuchung der bemängelten Thiere durch Sachverständige erfolgen müsse, bewährt habe. Es wurde demgemäss beantragt, eine ähnliche Bestimmung für das bürgerliche Gesetzbuch beizubehalten. Dieser Antrag fand eine weitere Unterstützung durch den Hinweis auf die analoge Vorschrift in dem Gesetze für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen vom 23. Oktober 1865. Gegen denselben wurde indess darauf aufmerksam gemacht, dass nach dem Entwurfe das Sühneverfahren jederzeit statthaft sei und dass der Entwurf auch bereits Vorschriften zur Sicherung des Beweises in den §§ 402 und 404 enthalte.

Von zwei Mitgliedern wurde beantragt, neben der allgemeinen gesetzlichen Verjährungsfrist für einzelne Mängel kürzere und resp. längere Fristen zuzulassen und die Feststellung der Mängel mit den Fristen einer Kaiserlichen Verordnung vorzubehalten. Die Antragsteller bezogen sich auf die Thatsache, dass Untugenden bei Pferden meist in kurzer Zeit festgestellt werden können. Auch brauche für die wichtigsten ansteckenden Krankheiten die Verjährungsfrist nicht sechs Wochen zu dauern. Dagegen sei für andere Mängel, z. B. das

Nichtvorhandensein der Trächtigkeit bei Kühen und Stuten die Frist von sechs Wochen zu kurz. Der Antrag stiess auf Widerspruch weil die gewünschte Bestimmung gegen das Prinzip der römischrechtlichen Haftung verstosse und für das Verständniss unerfahrener Interessenten zu komplizirt sei.

Ferner wurde ein Antrag gestellt und in der oben Ziffer 4 bezeichneten Fassung mit 15 gegen 4 Stimmen angenommen, dass, wenn mehrere Thiere gleicher Art verkauft sind und bei einem derselben eine ansteckende Krankheit als Gewährmangel nachgewiesen werde, die Wandlung sämmtlicher Thiere innerhalb der Verjährungsfrist zuzulassen sei.

Bei der Abstimmung blieb der Eventual-Antrag:

> „Für gewisse Mängel, die eine kürzere Verjährungsfrist gestatten oder eine längere Verjährungsfrist nothwendig machen, empfiehlt sich die Festsetzung einer speziellen kürzeren oder längeren Verjährungsfrist. Die Feststellung dieser Verjährungsfrist erfolgt durch Kaiserliche Verordnung."

mit 8 gegen 11 Stimmen in der Minderheit.

Die Frage:

> „Ist es zweckmässig, dass die gesetzliche Verjährungsfrist (Klagefrist) für den Gewähranspruch auf sechs Wochen nach dem Zeitpunkte der Uebergabe festgestellt wird?"

wurde von der Kommission mit 15 gegen 4 Stimmen bejaht.

Der Antrag auf Verlängerung der Verjährungsfrist für die Einrede fand nicht die Zustimmung der Kommission.

Der Antrag:

> „Die dem Ankäufer wie dem Verkäufer in den §§ 402 und 403 des Entwurfs beigelegte Befugniss, innerhalb der Gewährfrist den Mangel durch Beweisaufnahme feststellen zu lassen, ist bei Annahme des römisch-rechtlichen Systems für die Verjährungsfrist beizubehalten,"

fand die Genehmigung der Kommission mit 17 Stimmen.

Bei der Berathung der Frage, ob an Stelle der Vorschrift in § 404 des Entwurfs die Minderungsklage für zulässig erachtet werden soll? — bemerkten die Korreferenten, dass die ausschliessliche Beschränkung des Gewähranspruchs auf die Wandelungsklage grosse Härten für den Veräusserer im Gefolge haben könne. Denn es entspreche den allgemeinen Anschauungen im Handelsverkehr nicht, dass der Veräusserer auch für die zufällige Beschädigung und selbst für den Untergang des Thieres aufkommen soll, bevor noch wegen des Gewährmangels ihm eine Mittheilung gemacht ist. Wenn der Entwurf davon ausgehe, dass die Werthschätzungen bei der Minderungsklage unsicher seien, so erfordere die im § 404 vorgesehene Wandlungsklage erst recht unsichere Taxen. Einer missbräuchlichen Ausnutzung des Minderungsanspruchs lasse sich mit Erfolg begegnen durch die Annahme des Antrags, dass dem Veräusserer das Wahlrecht der Wandlung gesetzlich eingeräumt wird, wenn der Erwerber die Minderung begehrt.

Von anderer Seite wurde zwar das in diesem Antrage liegende Korrektiv als ausreichend anerkannt, um die Missbräuche zu beseitigen, zugleich aber die Ansicht vertreten, dass die Wandlungsklage auch noch den Vorzug habe, dass sie einer Werthschätzung überhaupt nicht bedürfe. Auch sei zu beachten, dass wenn das mit einem Gewährmangel behaftete Thier durch Zufall

untergegangen wäre, die Ermittelung der Thatsache, dass der Tod mit dem Gewährmangel in keiner Verbindung stehe, sich schwierig gestalten könne.

Ein anderes Mitglied erachtete diesen Nachweis nicht für schwierig.

Gegenüber der in dem Entwurfe bewirkten Ausscheidung der Minderungsklage wurde der Antrag eingebracht, zu erklären:

> „dass bezüglich derjenigen Thiere, welche getödtet oder zu Grunde gegangen sind, bevor der Erwerber einen Gewähranspruch erhoben hat, wegen des nachträglich ermittelten Gewähranspruches nur der Anspruch auf Minderung zulässig sein kann.“

Im Verlaufe der Diskussion wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der § 404 des Entwurfes für viele Laien nicht verständlich sei. Denn eine eigentliche Wandlung könne nicht mehr eintreten, wenn das Thier verendet oder wenn über dasselbe verfügt sei.

Der Vorschlag, dass nach der Schlachtung oder dem zufälligen Untergange des Thieres dem Erwerber der Anspruch auf Wandlung nicht mehr eingeräumt werden möge, wurde von mehreren Mitgliedern unterstützt. Schliesslich fand eine Einigung auf folgenden Antrag statt:

> „dass im Prinzip dem Erwerber nur der Anspruch auf Wandlung zugestanden, dass aber in den Fällen der §§ 429 und 430 des Entwurfes nur die Minderungsklage statthaft sein soll.“

Dieser Antrag wurde von der Kommission angenommen.

Bei der Diskussion über folgenden Antrag:

> „Es empfiehlt sich, eine Anzeigepflicht für den Erwerber einzuführen, der verpflichtet sein soll, innerhalb 24 Stunden nach Entdeckung des Mangels dem Veräusserer Anzeige zu machen, mit der Folge, dass bei unterlassener Anzeige der Gewähranspruch erledigt ist,“

erachteten die landwirthschaftlichen Mitglieder der Kommission durchweg die ungesäumte Anzeige von der Wahrnehmung des Mangels für nothwendig. Es sei auch eine Thatsache, dass die Landwirthe allgemein dem Veräusserer sofort eine Anzeige machten, wenn sich der Mangel innerhalb der Verjährungsfrist bemerklich mache. Von anderer Seite wurde bemerkt, dass die Anordnung der Anzeigepflicht zu lästigen Prozessen führen könne, weil jedesmal festgestellt werden müsse, von welchem Zeitpunkte der gerügte Fehler dem Erwerber bekannt geworden sei.

Ein Mitglied stellte den Unterantrag, für die Anzeigepflicht eine Frist von 3 Tagen nachzulassen. Von anderer Seite wurde keine Festlegung der Frist gewünscht. Wenn das Gesetz fordere, dass die Anzeige „binnen einer den Umständen angemessenen Frist“ erfolgen müsse, so sei es für den Richter eine Thatfrage, ob die Anzeige widerrechtlich verzögert sei. Gegen die Anträge wurde eingewendet, dass es bedenklich erscheine, die Vorschriften des Handels-Gesetzbuches, die für Geschäftsleute bestimmt seien, auf allgemeine Verhältnisse zu übertragen, während andere Mitglieder den grossen Nutzen der gesetzlichen Anzeigepflicht für die schnelle Begleichung der berechtigten Ansprüche und für die Abschneidung unbilliger Prozesse betonten.

Von einem Mitgliede wurde der Antrag in folgender Modifikation empfohlen:

> „Der Erwerber hat innerhalb drei Tage, nachdem er Kenntniss erlangt hat, Anzeige zu machen. Versäumt er diese Frist in Folge grober Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit, so tritt der Verlust des Rechts ein.“

Dieser Antrag blieb bei der Abstimmung in der Minderheit. Die Kommission genehmigte dagegen mit 12 Stimmen folgenden Antrag:

„Der Erwerber hat von dem Mangel thunlichst bald nach erlangter Kenntniss dem Veräusserer eine Mittheilung zu machen“ (nach Analogie des § 519 des Entwurfs).

Schliesslich einigte sich die Kommission noch auf die Erklärung:

„Dass die Bestimmungen in den §§ 405, 406 und 408 des Entwurfs auch bei der römisch-rechtlichen Haftung aufrecht zu erhalten seien.“

VIII.

Zu Abschnitt II Titel V §§ 516 u. ff.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

„Dem Miether (Pächter) ist ohne Zustimmung des Vermiethers (Verpächters) nicht gestattet, den vertragsmässigen Gebrauch der gemietheten oder gepachteten Sache einem anderen zu überlassen, insbesondere durch Abtretung des Mieth- oder Pachtrechts, oder durch Aftervermiethung oder Afterverpachtung.

Dieses Prinzip bedarf jedoch gewisser, durch die Billigkeit gegen den Miether und den Pächter, sowie durch die Rücksicht auf das Interesse der Gläubiger des Miethers und Pächters gebotenen Modifikationen, welche der Gesetzgeber bei Ausgestaltung jenes Prinzips im Einzelnen bemessen wird.“

Begründung.

Von allen Referenten wurde die Ablehnung des § 516 des Entwurfs und die Annahme des Absatz 1 obigen Beschlusses empfohlen, ebenso sprachen sich fast alle Redner in diesem Sinne aus. Es wurde zur Begründung dieser Ansicht geltend gemacht, dass die vermiethete Sache während der Vermiethung fast ganz in die Gewalt des Miethers übergehe. Je nachdem der Miether dieselbe gut oder schlecht behandele, habe der Vermiether Vortheil oder Schaden. Aus diesem Grunde habe der Vermiether ein hervorragendes Interesse an der Person des Miethers, es sei deshalb ein Unrecht, dem Miether die Erlaubniss zu geben, einen anderen Miether zu substituiren, den der Vermiether nicht aufgenommen haben würde. Ganz besonders aber würde dies Unrecht bei der Pacht empfunden werden, da der Werth eines verpachteten Gutes durch schlechte Wirthschaft des Pächters in hohem Grade vermindert werden könne. Die Person des Pächters sei deshalb für den Verpächter beim Abschluss eines Pachtvertrages von höchster Wichtigkeit, sie sei häufig sogar ausschlaggebend und begnüge sich daher der Verpächter vielfach mit einer geringeren Pacht, wenn er dafür die Garantie erhalte, dass das Pachtobjekt in gute Hände komme.

Zur Begründung des Entwurfs wurde zwar die Thatsache angeführt, dass in den Theilen Deutschlands, in denen gemeines und französisches Recht gelte, die Aftervermiethung also freigegeben sei, besondere aus dieser Bestimmung resultirende Schäden sich nicht gezeigt hätten, von anderer Seite wurde dem

aber entgegengehalten, dass dann die Miethskontrakte fast immer die Aftervermiethung ausschlössen, so dass auch hier die Aftervermiethung de facto nicht freigegeben sei.

Für den Absatz 2 des vorstehenden Beschlusses war die Erwägung massgebend, dass § 518 des Entwurfs den Miether (Pächter) auch dann zur Entrichtung des Miethspreises zwingt, wenn er aus einem in seiner Person liegenden Grunde zur Ausübung dieses Rechtes ausser Stande ist, dass dies aber zu grossen Härten führe, wenn dem Miether in einem solchen Fall auch das Recht der Untervermiethung genommen werde. Es war ferner dafür massgebend die Erwägung, dass das Miethsrecht für den Gläubiger des Miethers (Pächters) auf Grund des § 312 des Entwurfs nicht pfändbar sei, falls es nicht auf eine andere Person übertragbar sei. Unter Berücksichtigung des § 754 der Civil-Prozessordnung und des § 17 der Konkursordnung seien daher Modifikationen des Absatz 1 des Beschlusses für gewisse Fälle vorzusehen. Von einer eingehenderen Behandlung dieser Fragen und einer bestimmten Bezeichnung der als nöthig erkannten Modifikationen wurde jedoch Abstand genommen, vielmehr eine eingehendere Erörterung der zweiten Lesung vorbehalten.

In der zweiten Lesung wurde von einer Seite ausgeführt, dass sich etwa folgende Vorschriften zur Aufnahme in den Entwurf eignen möchten:

§ a.

Sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, steht dem Miether (Pächter) nicht das Recht zu, einem Andern den Gebrauch (Fruchtgenuss) der gemietheten (gepachteten) Sache zu überlassen, insbesondere auch nicht durch weiteres Vermiethen (Verpachten).

Ist jedoch der Miether (Pächter) eines Grundstücks aus einem in seiner Person liegenden, nicht durch seine Willkür herbeigeführtem Grunde das Miethrecht (Pachtrecht) auszuüben ausser Stande, so kann er von dem Vermiether (Verpächter) dessen Einwilligung zur Ueberlassung des vertragsmässigen Gebrauchs (und Fruchtgenusses) an einen geeigneten Untermiether (Unterpächter) verlangen.

Im Falle der Einwilligung ist er verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Untermiether (Unterpächter) dem Vermiether (Verpächter) bis zum Betrage der diesem gegen ihn zustehenden Ansprüche abzutreten.

Verweigert der Vermiether (Verpächter) seine Einwilligung, so ist der Miether (Pächter) nur berechtigt, das Miethverhältniss (Pachtverhältniss), auch wenn dasselbe auf längere Zeit eingegangen oder eine längere Kündigungsfrist vereinbart war, durch Kündigung nach Massgabe der gesetzlichen Kündigungsfrist zu beendigen.

Die Vorschriften des ersten bis dritten Absatzes finden auch dann Anwendung, wenn der Miether (Pächter) vor Beendigung des Mieth- (Pacht-) Verhältnisses stirbt.

§ b.

Durch die Vorschrift § a, Absatz 1, ist eine Pfändung des Mieth- (Pacht-) Rechts Seitens eines Gläubigers des Miethers (Pächters) nach Massgabe des § 754 der Civil-Prozess-Ordnung nicht ausgeschlossen. Im Falle einer solchen Pfändung ist jedoch der Vermiether (Ver-

pächter) berechtigt, das Mieth- (Pacht-) Verhältniss nach Massgabe des § a, Absatz 3 durch Kündigung zu beendigen.

Von anderer Seite wurde der Antrag eingebracht:

den § 538 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Stirbt der Pächter, so sind die Erben mit Genehmigung des Verpächters zur Verafterpachtung berechtigt. Erfolgt wegen der Verafterpachtung keine Einigung, so sind die Erben, sofern nichts Anderes vereinbart war, berechtigt, das Pachtverhältniss *ein Jahr* nach dem Tode des Pächters nach Massgabe des § 537, Absatz 2 durch Kündigung zu beendigen. Haben Mehrere gemeinschaftlich gepachtet, so berechtigt der Tod eines der Pächter nicht zur Verafterpachtung oder Kündigung.

Die Kommission nahm Kenntniss von diesen Vorschlägen und glaubte sie zur Erwägung empfehlen zu sollen. Dagegen war sie in der überwiegenden Mehrzahl ihrer Mitglieder der Ansicht, dass sie sich darauf beschränken müsse, das Prinzip zu kennzeichnen und dass es nicht ihre Aufgabe sei, positive Vorschläge für die Ausgestaltung desselben im Einzelnen zur Erörterung zu ziehen.

IX.

Zu Abschnitt II Titel V §§ 521 und 543.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

1. Es liegt kein Grund vor, im Falle des § 521 Absatz 4 die Sicherheitsleistung durch Bürgen auszuschliessen.
2. Unter der Voraussetzung, dass im Sinne der diesseitigen Vorschläge zu den §§ 516 und 532 dem Miether (Pächter) ohne Zustimmung des Vermiethers nicht gestattet ist, das Pachtrecht durch Aftervermiethung oder Afterverpachtung zu nutzen, ist es nicht erforderlich, dem Vermiether (Verpächter) ein gesetzliches Pfandrecht in den eingebrachten Sachen des Aftermiethers (Afterpächters) einzuräumen.

Begründung:

Von allen Referenten, sowie von allen Rednern wurde anerkannt, dass es nicht erforderlich sei, dem Hauptvermiether ein gesetzliches Pfandrecht an den Sachen des Aftervermiethers zu gewähren, wenn die Aftervermiethung nicht reigegeben würde, und erfolgte dementsprechend die Annahme des Absatzes 2, mit grosser Majorität. Geltend gemacht wurde hierfür, dass dem Hauptvermiether frei stehe, bei Ertheilung der Erlaubniss zur Aftervermiethung sich gegen Schädigung zu sichern, während gegen die Ertheilung eines Pfandrechts der Umstand spreche, dass der Aftermiether auch dann von dem Hauptvermiether in Anspruch genommen werden könne, wenn er seinen Verpflichtungen pünktich nachgekommen ist, sein Vermiether aber dem Hauptvermiether gegenüber mit der Zahlung der Miethe in Rückstand geblieben sei.

Verschieden waren die Ansichten darüber, ob für den Fall der Annahme des § 516 des Entwurfs dem Hauptvermiether ein gesetzliches Pfandrecht an

den Sachen des Aftermiethers zu ertheilen sei. Für Ertheilung dieses Pfandrechts wurde angeführt, dass anderenfalls der Vermiether vollständig schutzlos sei, besonders wenn der Hauptmiether gar nicht einziehe, sondern gleich weiter vermiethe; der Hauptvermiether müsse die Aftervermiethung dulden, während es dem Aftermiether freistehe unter diesen für ihn lästigen Bedingungen entweder gar nicht zu miethen, oder sich durch Vertrag gegen die daraus resultirenden Nachtheile zu schützen. Gegen diese Ansicht wurde geltend gemacht, dass der Aftermiether fast immer der wirthschaftlich schwächere sei, also durch das Gesetz gegen ungebührliche Härten geschützt werden müsse, umsomehr als ihm seine doppelte Haftbarkeit meistens erst dann zum Bewusstsein kommen würde, wenn er darunter zu leiden haben würde. Eine Abstimmung über diese Frage erfolgte nicht.

Absatz 1 der Resolution wurde mit grosser Majorität angenommen. Begründend wurde für diesen Beschluss angeführt, dass die Möglichkeit der Sicherheitsleistung durch Bürgen die finanzielle Stellung des Miethers und Pächters verbessere, also auch im Interesse des Vermiethers und Verpächters liege und im Interesse der Landwirthschaft den Kreis derjenigen Personen, die pachten können, erweitere.

Von Seiten einer Minderheit wurde eine Einschränkung des im Entwurfe dem Vermiether und Verpächter gewährten gesetzlichen Pfandrechtes an den eingebrachten Sachen des Miethers oder Pächters gewünscht. Es wurde geltend gemacht, dass die Erstreckung dieses Pfandrechts auf die Haftung sämmtlicher Illaten für alle künftigen und selbst für die noch völlig ungewissen Forderungen aus dem Mieths- oder Pachtverhältniss den Miether oder Pächter in eine zu weitgehende Abhängigkeit versetze und überdies die Rechte sonstiger Gläubiger gefährde. Wenn auch der Missbrauch dieses gesetzlichen Pfandrechts vorzugsweise den städtischen Verhältnissen angehöre und wesentlich um ihretwillen eine Zurückführung dieses Privilegs auf ein mit dem sozialen Interesse an der Erhaltung geordneter Hausstände vereinbartes Mass gefordert werden müsse, so sei doch auch vom Standpunkte des Landes-Oekonomie-Kollegiums aus Anlass vorhanden, sobald es sich überhaupt mit diesem Pfandrecht beschäftige, der übermässigen Ausdehnung desselben entgegenzutreten. Demgemäss wurde ein Antrag gestellt, nach welchem das Pfandrecht nur wegen der bereits fälligen Forderungen und wegen des künftig fällig werdenden Mieths- oder Pachtzinses aus dem laufenden Zeitabschnitt und etwa noch aus dem nächsten Jahre, nicht aber wegen noch späterer Mieths- oder Pachtzinsen und nicht wegen ungewisser künftiger Forderungen (Ersatzansprüche u. s. w.) anerkannt werden sollte. Es wurde ferner beantragt, das Pfandrecht auf die zur Deckung der bezeichneten Forderungen erforderlichen Sachen einzuschränken, womit dann auch das Widerspruchsrecht des Vermiethers und Verpächters gegen Wegschaffung eingebrachter Sachen eine Einschränkung erfahren würde. Auch wurde ein Antrag gestellt, durch welchen es für wünschenswerth erklärt wurde, den Gläubiger bei der Befriedigung zunächst auf die entbehrlicheren unter den haftenden Sachen zu verweisen. Aehnliche Einschränkungen des gesetzlichen Pfandrechts hat der letzte Juristentag empfohlen. Alle diese Anträge wurden jedoch mit grosser Mehrheit abgelehnt.

X.

Zu Abschnitt II Titel V in Verbindung mit § 233 Buch II Abschnitt I Titel II und § 938 Buch III Abschnitt IV Titel IV.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Dem Miether (Pächter) ist das Recht zu versagen, die gemiethete (gepachtete) Sache bei Beendigung des Mieth-(Pacht-)Verhältnisses wegen der im § 233 des Entwurfs gedachten Gegenforderungen zurückzubehalten.

Dem Pächter ist wegen seiner Ansprüche aus Verwendungen zum Nutzen des Pachtgutes, durch welche dessen Werth erhöht worden ist, ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung im Konkurse des Verpächters nach Analogie des § 41 Nr. 7 der Konkursordnung (Art. 13 des Entwurfs des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch) einzuräumen, jedoch unbeschadet des den Realgläubigern des Pachtgutes zustehenden Absonderungsrechtes.

Begründung.

Nach dem im § 233 des Entwurfs ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze würde der Miether (Pächter) das Recht haben, die gemiethete (gepachtete) Sache bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzubehalten, wenn ihm aus diesem Verhältniss, oder wegen Verwendungen auf die Sache, oder wegen eines durch die Sache ihm zugefügten Schadens ein fälliger Anspruch gegen den Vermiether (Verpächter) zusteht.

Die Kommission hat mit grosser Mehrheit angenommen, dass von der Regel des § 233 für das Mieth- und Pachtverhältniss eine Ausnahme dahin zu machen sei, dass sowohl dem Miether als auch dem Pächter das Zurückbehaltungsrecht versagt wird. Dies Recht kann zu den schwersten Benachtheiligungen des Vermiethers und des Verpächters, namentlich des letzteren, führen, wenn er selbst oder der neue Pächter durch Geltendmachung des Rechtes gehindert wird, die Bewirthschaftung des vom bisherigen Pächter zurückbehaltenen Gutes anzutreten. Da ferner die Grösse des durch eine solche Hinderung dem Verpächter entstehenden Schadens in den meisten Fällen den Betrag der Gegenansprüche des Pächters unverhältnissmässig übersteigen wird, solche Gegenansprüche auch leicht aufzustellen sind, so giebt das Zurückbehaltungsrecht dem Pächter eine leichte Handhabe, den Verpächter zur Nachgiebigkeit zu zwingen, und kann von einem böswilligen Pächter zu den grössten Chikanen gemissbraucht werden. Ein Bedürfniss für den Pächter zu einem für den Verpächter so nachtheiligen Sicherungsrechte kann um so weniger anerkannt werden, als der Regel nach der Grundbesitz des Verpächters ausreichende Sicherheit bieten wird.

Von der Minderheit ist hiergegen geltend gemacht: Das Zurückbehaltungsrecht des Miethers und Pächters sei lediglich ein Ausfluss des im § 233 ausgesprochenen, auf Billigkeit beruhenden allgemeinen Grundsatzes. Die Anwendung dieses Grundsatzes zu Gunsten des Miethers und Pächters sei aus denselben Gründen gerechtfertigt wie die Anwendung zu Gunsten des Verwalters eines ganzen Vermögens oder eines sonstigen Beauftragten. Die Möglichkeit des Missbrauches allein rechtfertige um so weniger eine Ausnahme, als nach § 234 das Zurückbehaltungsrecht durch Sicherheitsleistung abgewendet werden könne.

Im Anschluss an die Verhandlung über das Zurückbehaltungsrecht ist die Frage zur Erörterung gestellt:

ob dem Pächter wegen seiner Ansprüche aus solchen Verwendungen, in das Pachtgut, durch welche dessen Werth sich erhöht, ein Vorzugsrecht im Konkurse des Verpächters einzuräumen ist.

Die Kommission war mit einer Mehrheit von 11 gegen 6 Stimmen der Ansicht, dass es nicht blos eine Forderung der Gerechtigkeit sei, sondern auch im Landeskulturinteresse liege, dem Pächter, welcher nach Vornahme wirthschaftlich zweckmässiger Verbesserungen des Gutes in Folge des Konkurses des Verpächters aus dem Pachtverhältnisse weichen muss, bevor er den Nutzen seiner Aufwendungen gezogen hat, dadurch Schutz zu gewähren, dass ihm wegen des den noch vorhandenen Vortheil nicht übersteigenden Betrages seiner Forderung aus der Verwendung ein Vorzugsrecht in Ansehung des Pachtgutes beziehungsweise des bei der Zwangsversteigerung erzielten Erlöses einzuräumen. Dies Vorzugsrecht würde dem im § 41 Nr. 7 der Konkursordnung gedachten Rechte dessen entsprechen, welcher etwas zum Nutzen einer beweglichen Sache verwendet hat.

Bei der Erörterung der weiteren Frage:

ob das Recht des Pächters den Ansprüchen der Realgläubiger vorgehe oder hinter diese Ansprüche zurücktreten soll,

wurde für den Vorrang der Forderung des Pächters geltend gemacht, dass nach dem alten deutschen Rechtsgrundsatze des verdienten Gutes demjenigen, der die Arbeit geleistet hat, auch der Vortheil der Arbeit verbleiben müsse und dass den Realgläubigern, wenigstens soweit ihre Forderungen aus der Zeit *vor* der Verbesserung herstammen, billiger Weise kein Recht auf die vom Pächter vorgenommenen Verbesserungen zugestanden werden könne.

Die Mehrheit der Kommission hat sich dafür entschieden, dass das Vorzugsrecht des Pächters der Rechten der Realgläubiger nachstehen müsse, weil die Sicherheit des Realkredites schwer geschädigt werden würde, wenn die eingetragenen Gläubiger der Gefahr ausgesetzt würden, mit ihren eingetragenen Forderungen hinter einen aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Anspruch zurücktreten zu müssen.

XI.

Zu Abschnitt II Titel V §§ 509 bis 512, 532, 537.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

1. Anstatt des im Entwurf angenommenen Grundsatzes: „Kauf bricht Miethe“ ist der entgegengesetzte Grundsatz: „Kauf bricht nicht Miethe“ zu billigen.
2. Die Eintragung des Mieth- und Pachtrechtes in das Grundbuch muss gestattet sein.
3. Es empfiehlt sich, bei der Zwangsversteigerung das Mieth- und Pachtrecht wie andere Realrechte zu behandeln, jedoch mit der Massgabe, dass das nicht eingetragene Mieth- oder Pachtrecht allen eingetragenen

Rechten, insbesondere Hypotheken, Grundschulden und Reallasten im Range nachsteht (vergl. §§ 8, 76, 77 des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen für das Deutsche Reich).

Begründung.

Die §§ 509 u. f. des Entwurfs beruhen auf der Anerkennung des römisch-rechtlichen Grundsatzes: „Kauf bricht Miethe". Die Kommission hat sich mit einer Mehrheit von 15 gegen 2 Stimmen für den entgegengesetzten deutsch-rechtlichen Grundsatz: „Kauf bricht nicht Miethe" ausgesprochen, ohne auf eine Erörterung der Frage einzugehen, in welcher Weise der deutsch-rechtliche Grundsatz auszugestalten ist, ob insbesondere der neue Eigenthümer lediglich die Fortsetzung des zwischen dem bisherigen Eigenthümer und dem Miether oder Pächter geschlossenen Vertrages zu dulden hat, oder ob Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Vertrage auf ihn übergehen.

Für den Grundsatz: „Kauf bricht nicht Miethe," über dessen Beschränkung auf den Fall der freiwilligen Veräusserung man einig war, ist geltend gemacht:

Der deutsch-rechtliche Grundsatz habe sich in dem bei weitem grösseren Theile des Deutschen Reiches gegenüber dem römischen Rechte Bahn gebrochen, er habe sogar in Italien, dem Mutterlande des römischen Rechts, den Sieg errungen. Das Deutsche Recht sei das kulturfreundlichere, indem es dadurch, dass es Miethe und Pacht nicht gebrechlich gestalte, sondern festige, einem möglichst grossen Theile des Volkes die Heimath sichere. Der römisch-rechtliche Grundsatz sei kulturschädlich, befördere die Unredlichkeit der Häuser- und Güterspekulanten, stehe im Widerspruche mit Treue und Glauben und führe zu einer Verletzung des Miethers, noch mehr des Pächters. Je mehr die Kultur fortschreite, desto mehr sei der Pächter genöthigt, in den ersten Jahren einer längeren Pachtzeit erhebliche Kapitalien in das Pachtgut zu stecken, um einen möglichst hohen Ertrag zu ziehen. Nutzen aus seinen Verwendungen habe er erst in den folgenden Jahren der Pachtzeit. Werde er vorher ausgetrieben, so leide er die schwersten Verluste. Der deutsch-rechtliche Grundsatz liege aber auch im Interesse des Verpächters. Denn der Pächter könne nur dann den höchsten Pachtpreis zahlen, wenn er sicher sei, dass die bedungene Pachtzeit inne gehalten werde, zumal jetzt Besitzwechsel viel häufiger seien als in früherer Zeit. Dasselbe gelte für den Miether, welcher die gemietheten Räumlichkeiten für den Betrieb eines Gewerbes, einer Fabrik u. s. w. eingerichtet habe. Der Einwand, dass der deutsch-rechtliche Grundsatz neben dem öffentlichen Glauben des Grundbuches nicht bestehen könne, treffe nicht zu. Der § 12 des Preussischen Gesetzes über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücke vom 5. Mai 1872 habe keine nachtheiligen Folgen gehabt.

Für den, der ein Grundstück kaufen wolle, sei es leicht, zu erfahren, ob das Grundstück vermiethet oder verpachtet ist, er könne nur Schaden leiden, wenn er fahrlässig vorgehe, und bedürfe umsoweniger eines besonderen gesetzlichen Schutzes gegen das Verschweigen eines vorhandenen Mieth- oder Pachtverhältnisses von Seiten des Verkäufers, als er sich durch Zurückbehaltung eines Theiles des Kaufgeldes selbst schützen könne. Der Miether und der Pächter dagegen, hinter deren Rücken der Verkauf sich vollziehe, seien überhaupt nicht in der Lage, sich selbst zu schützen. Auf vertragsmässige Einräumung be-

sonderer Sicherungsrechte werde der Vermiether und Verpächter als der wirthschaftlich Stärkere sich nicht einlassen. Der gesetzliche Anspruch auf Schadenersatz aber sei schwierig zu begründen und erstrecke sich nicht auf die in Gelde nicht abschätzbaren Nachtheile, Unbequemlichkeiten und Störungen. Die Gesetze dürften nicht Bestimmungen enthalten, gegen welche man sich durch Verträge schützen müsse.

Seitens der Minderheit wurde darauf hingewiesen, dass der römisch-rechtliche Grundsatz nicht blos in den Ländern des gemeinen Rechts, sondern auch im Bereiche des sächsischen Gesetzbuches, in Oesterreich und in der ganzen deutschen Schweiz Geltung habe. Die Erfahrung dieser Länder zeige, dass mit diesem der Rechtskonsequenz entsprechenden Grundsatze sehr wohl auszukommen sei. Die Frage habe praktisch nicht die Wichtigkeit, die man ihr beilege; die Ansichten über sie seien lediglich nach den bisherigen Gewohnheiten verschieden. Vom Standpunkte des Grundbesitzes aus sei die Frage im Sinne des Entwurfes zu beantworten, da es für den Grundbesitzer in gewissen Fällen in hohem Grade nachtheilig sein könne, durch ein Mieth- oder Pachtrecht in der Verfügung über sein Eigenthum gehindert zu werden. Der Hauptgrund für den Grundsatz des Entwurfes beziehe sich auf das Grundbuchrecht und sei praktischer Natur. Der Erwerber solle gegen Ansprüche, die er aus dem Grundbuche nicht ersehen können, geschützt werden.

Nach dem Systeme des Entwurfes, welches nur eine begrenzte Zahl dinglicher Rechte kennt und nur für diese die Eintragung in das Grundbuch gestattet, ist die Eintragung des Mieth-(Pacht-)Rechtes unzulässig. Dadurch ist dem Miether (Pächter) die auch in vielen gemeinrechtlichen Gebieten bisher vorhandene Möglichkeit entzogen, sein Recht sicher zu stellen. Die grosse Mehrheit der Kommission war der Ansicht, dass die Eintragung des Mieth-(Pacht-)Rechtes zu gestatten und dass im Falle der Zwangsversteigerung das *eingetragene* Recht wie andere eingetragene Realrechte zu behandeln sei. Es bleibt bestehen, wenn der Zwangsverkauf auf Betreiben eines *nachher* eingetragenen Gläubigers, es muss weichen, wenn der Zwangsverkauf auf Betreiben eines *vorher* eingetragenen Gläubigers erfolgt. Im letzteren Falle ist jedoch dem Miether (Pächter) der Schutz zu gewähren, dass er ein doppeltes Ausgebot des Grundstücks verlangen kann, nämlich einmal unter Aufrechterhaltung des Mieth-(Pacht-)Rechtes und sodann unter Aufhebung dieses Rechtes. Wird die Forderung des *vor* dem Mieth-(Pacht-)Rechte eingetragenen Gläubigers durch das für den ersteren Fall abgegebene Gebot gedeckt, so kann die Aufhebung des Mieth-(Pacht-)Rechtes nicht verlangt werden, im anderen Falle muss dies Recht weichen. Ist das Mieth-(Pacht-)Recht *nicht* eingetragen, so muss der Miether (Pächter), auch wenn man ihm ein dingliches Recht beilegen will, im Interesse des Realkredites den eingetragenen Gläubigern und zwar auch denen, deren Forderungen jünger sind als das Mieth-(Pacht-)Recht, unbedingt weichen, weil die Befriedigung dieser Gläubiger nicht durch ein Recht verhindert werden darf, welches sie aus dem Grundbuche nicht ersehen konnten. Aber auch in diesem Falle kann dem Miether (Pächter) das Recht eingeräumt werden, ein doppeltes Ausgebot zu verlangen.

XII.

Zu Abschnitt II Titel V § 514.

Von einer Seite war der Antrag gestellt:

Den Absatz 1 des § 514 zu streichen und an Stelle desselben folgende Bestimmung aufzunehmen:

Der Vermiether (Verpächter) ist verpflichtet, dem Miether die auf die Sache gemachten nothwendigen Verwendungen in dem Falle zu ersetzen, wenn Gefahr im Verzuge war.

Zur Begründung wurde angeführt, dass der Pächter nicht berechtigt sein dürfe, jederlei nothwendige Aufwendungen ohne Zuziehung des Verpächters zu machen und zwar mit der Folge, dass letzterer nachträglich verpflichtet sei, die Aufwendungen zu ersetzen.

Zur Veranschaulichung wurde folgendes Beispiel angeführt. Auf einem verpachteten Gute hat der Sturm von einem alten Gebäude das Dach abgedeckt. Der Verpächter würde, wenn er davon rechtzeitig Nachricht erhalten hätte, das alte Gebäude nicht mehr haben decken lassen; er würde es vielleicht vorgezogen haben, dasselbe abzureissen und durch ein neues zu ersetzen. Er erhält aber die Anzeige verspätet, nachdem der Pächter bereits mit der Deckung des alten Gebäudes begonnen hat, und ist nunmehr nicht mehr in der Lage, die Wiederherstellung des alten Gebäudes zu hindern. Dagegen muss er die Kosten einer Bauvornahme bezahlen, die wider seinen Willlen erfolgt ist.

Die Kommission hat diesen Antrag mit grosser Mehrheit abgelehnt. Man vergegenwärtigte sich, dass der Pächter, so lange die Sache in seinem Gewahrsam ist, kraft des Pachtverhältnisses verpflichtet ist, Sorgfalt auf die Sache zu verwenden und sie vor Schaden zu behüten. Dieser Pflicht steht das Recht des Miethers für nothwendige Verwendungen Ersatz zu verlangen, gegenüber. Nothwendige Ausgaben im Sinne des § 514, Absatz 1 sind solche, welche der Pächter im Interesse des Perpächters vornehmen muss, um die Lokalität vor Schaden zu bewahren. Ist aber die Ausgabe in diesem Sinne nothwendig, so muss sie ersetzt werden. Durch § 519 ist der Pächter zur unverzüglichen Anzeige an den Verpächter verpflichtet.

Noch weiter zu gehen und die Ersatzpflicht des Verpächters, von dem Falle seiner Genehmigung abgesehen, auf den Fall zu beschränken, wenn Gefahr im Verzuge lag, wurde für bedenklich gehalten, zumal dieser Ausdruck verschieden gedeutet werden könne. Es frage sich, ob es sich um Gefahr im Verzuge in dem Sinne handle, dass der vertragsmässige Gebrauch erhalten bleibe, oder in dem Sinne, dass die Sache Schaden erleide. Man könne sich nicht verhehlen, dass eine so zweideutige Vorschrift zu den verwickeltsten Rechtsstreitigkeiten Anlass geben könne.

XIII.

Zu Abschnitt II Titel V § 534.

Zu § 534 war der Antrag gestellt:

Die Abschaffung des gesetzlichen Anspruchs des Pächters auf Zinsnachlass bei ausserordentlichen Unglücksfällen, welche den Fruchtertrag beträchtlich schmälern, ist nicht zu billigen.

Der Antrag wurde mit grosser Mehrheit aus folgenden Gründen abgelehnt.

Es handelt sich um eine Frage der Praktikabilität des Rechts. Der Entwurf ist dabei den neueren Gesetzgebungen gefolgt. Die älteren Gesetzgebungen, welche den Remissionsanspruch anerkennen, waren insofern in einer anderen Lage, als sich inzwischen die wirthschaftlichen Verhältnisse sehr wesentlich und nach verschiedenen Richtungen hin verändert haben. Die Bewirthschaftung des Grund und Bodens ist eine intensivere geworden, vielfach liegt der Schwerpunkt der Wirthschaft in der Viehzucht, vielfach sind landwirthschaftliche Nebengewerbe mit dem landwirthschaftlichen Betriebe verbunden. Diese Umstände machen die Frage des Remissionsanspruches komplizirter, als dies bei einfachen landwirthschaftlichen Verhältnissen der Fall ist. Es ist schwer zu sagen, ob nicht, was in einem Zweige des Betriebes verloren geht, dem anderen wieder zuwächst. Die Grenzen des Remissionsanspruches sind daher schwer festzustellen.

Dazu kommt, dass gegenwärtig die Möglichkeit zu Versicherungen gegeben ist, welche früher fehlte. Namentlich bezüglich des Hagelschlags, dem am häufigsten vorkommenden Unfalle, hat der Pächter Gelegenheit, sich vollständig gegen Schaden zu schützen. Wo diese Gelegenheit fehlt, wie namentlich bei Wasserschäden, pflegt darauf, namentlich da, wo sie periodisch wiederkehren, bei Bemessung des Pachtzinses Rücksicht genommen zu werden. Darin aber liegt bereits die Ausgleichung.

Zu diesen Gründen tritt die Thatsache hinzu, dass heute in fast allen Pachtverträgen auf die Remission verzichtet wird. Schon diese Thatsache allein musste den Entwurf veranlassen, eine gesetzliche Regel zu Gunsten der Remissionsansprüche fallen zu lassen.

Dazu kommt endlich noch, dass der Remissionsanspruch unter allen Umständen ein in seinem Erfolge äusserst unsicherer ist.

Die Gründe der Minderheit für die Beibehaltung des Remissionsanspruches enthält das nachfolgende Minoritätsvotum.

Minoritätsvotum.

Von Seite des Referenten wurde gegenüber den für die Mehrheit ausschlaggebenden Gründen, die im Wesentlichen mit den Motiven des Entwurfes übereinstimmen, folgende Erwägungen geltend gemacht.

Es handle sich um ein uraltes und fast in allen neueren Gesetzbüchern mit Ausnahme des sächsischen Gesetzbuches aufgenommenes Institut, das der § 435 des Entwurfes beseitigen wolle. Dasselbe werde in den Motiven be-

zeichnet als „ein des rechtlichen Fundamentes entbehrendes, blos auf Billigkeit beruhendes“ Recht, das nur beibehalten werden dürfe, wenn ein dringendes praktisches Bedürfniss dazu zwinge. Ein solches Bedürfniss werde für die heutigen Bedürfnisse geleugnet. Demgegenüber sei zunächst ein Gegensatz zwischen dem eigentlichen Recht und dem blos auf Billigkeit beruhenden Recht nicht anzuerkennen; sobald vielmehr ein Rechtssatz im Rechtsbewusstsein befestigt sei und thatsächlich bestehe, sei er *gutes* Recht. Die Abschaffung eines solchen im grössten Theil Deutschlands geltenden Institutes müsse besonders motivirt sein. Hierzu genüge keineswegs der Hinweis auf die heutzutage durch das Versicherungswesen dem Pächter gegebene Möglichkeit des Schutzes. Denn nicht gegen alle Schäden stehe die Versicherung offen. So z. B. nicht gegen Wasserschäden oder gegen die Vernichtung der Ernte durch ein vielleicht ganz neu auftretendes Ungeziefer. Ebensowenig sei der Einwand durchschlagend, dass regelmässig doch der Remissionsanspruch vertragsmässig ausgeschlossen werde. Geschehe dies bei allen Verträgen des Staats mit Domänenpächtern, so sei hier eben Verpächter der Staat, der bei Unglücksfällen billige Rücksicht auf das Wohl des Pächterstandes nehmen werde.

Auch sonst komme der Ausschluss besonders bei grossen und langdauernden Pachten vor, bei denen das Bedürfniss eines Zinsnachlasses seltener eintreten werde. In anderen Pachtverträgen werde sehr zweckmässiger Weise die Entscheidung etwaiger Remissionsansprüche durch Schiedsspruch vereinbart; dies aber setze doch den Bestand eines gesetzlichen Anspruches voraus. Bei kleinen und kurzdauernden Pachten werde schwerlich stets das gesetzliche Recht ausgeschlossen. Gerade hier aber sei dasselbe oft unentbehrlich, um den Ruin des Pächters zu verhindern. Wenn dem gegenüber angeführt werde, dass der gutgesinnte Verpächter schon aus christlicher Barmherzigkeit sich billiger Nachsicht in ausserordentlichen Fällen nicht verschliesse, so möge dies in vielen Verhältnissen zutreffen. Allein es müsse eine Hülfe für solche Fälle geben, in denen die Sache anders liege. Wo es sich um ein eingelebtes Rechtsinstitut handle, dürfe man nicht blos Gnade für Recht bieten. Auch der Hinweis darauf, dass in Gegenden, in denen gewisse Kalamitäten periodisch wiederkehren, mit Rücksicht hierauf schon der Pachtzins niedriger bemessen werde, reiche zur Abschaffung des Institutes nicht aus. Denn es handle sich eben um unvorhergesehene *ausserordentliche* Unglücksfälle, wie sie nach der Natur der Landwirthschaft immer wieder sich ereignen und nie ganz verschwinden werden. Sollte in Zukunft nur selten sich Gelegenheit bieten, dass der Anspruch praktisch wird, so sei dies um so besser. Darum aber dürfe er für die Fälle, in denen er dennoch begründet ist, nicht abgeschnitten werden. Es entspreche der Gerechtigkeit, dass ein ausserordentliches Unglück gemeinsam getragen werde. Dem gegenüber komme die Schwierigkeit, den Anspruch richtig zu begrenzen, und die Möglichkeit seines Missbrauches nicht in Betracht.

Die Vorlegung der Frage an das Landes-Oekonomie-Kollegium erscheint um so mehr als angemessen, weil in einer Reihe von Punkten Vorschläge zur Abänderung des Entwurfes beschlossen sind, diese aber, mit Ausnahme der in beiderseitigem Interesse gewünschten Beseitigung des Satzes „Kauf bricht Pacht“, sämmtlich wesentlich die Wahrung der Interessen des *Verpächters* bezwecken.

XIV.

Zu Abschnitt II Titel V §§ 540, 545.

Zu den §§ 540 und 545 wurden von einem Mitgliede folgende Anträge gestellt:

1. § 540 bedarf der Verdeutlichung und ist daher etwa so zu fassen:
   a) Der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstücks (oder einer Mühle) hat die zur Unterhaltung in gutem wirthschaftlichen Zustande erforderlichen Ausbesserungen der Gebäude, Wege, Wegweiser, Pflaster, Brunnen, Dunggruben, Brücken, Stege, Gräben und Einfriedigungen auf seine Kosten zu bewirken, sofern und soweit er sie in gutem wirthschaftlichen Zustande übernommen hat.
   b) Der Pächter und Verpächter sind berechtigt, die Aufnahme einer gerichtlich beglaubigten genauen Beschreibung der bezeichneten Gegenstände bei der Uebergabe der Pachtung zu verlangen. Die Kosten zahlt Jeder zur Hälfte.
   c) Ist eine solche Beschreibung nicht gemacht und sind nicht anderweitig Mängel der zu a bezeichneten Gegenstände bei oder vor der Uebergabe festgestellt, so wird angenommen, dass dieselben in gutem wirthschaftlichen Zustande übergeben sind.
   d) Ist ein Gebäude durch Ausbesserungen nur unter Aufwand unverhältnissmässiger Kosten in gutem wirthschaftlichen Zustande zu erhalten, so ist der Verpächter zum Neubau verpflichtet. Der Neubau muss den gleichen nutzbaren Raum enthalten wie das Gebäude, welchen es zu ersetzen bestimmt ist.
   e) Pächter und Verpächter sind berechtigt, dem Pachtgrundstücke zur Erfüllung ihrer Bauverpflichtungen Sand, Lehm und Feldsteine zu entnehmen.
2. Hinter § 545 ist einzuschalten: Auf die Substanz des Gutes bezieht sich, wenn nichts Anderes vereinbart ist, das Nutzungsrecht des Pächters nicht. Er darf also nicht Sand, Erde oder Feldsteine veräussern.

Zur Motivirung führte der Antragsteller Folgendes aus.

Mit dem im Entwurfe gewählten Ausdruck: „gewöhnliche Ausbesserung“ sei nicht auszukommen. Wenn über die Anwendung dieses Begriffes auf den einzelnen Fall entschieden werden solle, so würden darüber in Deutschland nicht zwei Personen derselben Ansicht sein. Das Gesetz müsse daher spezialisiren und es komme darauf an, dabei das Richtige zu treffen. Hierzu die Gesichtspunkte zu geben, sei der Zweck seines Antrags ad 1.

Mit dem Antrage ad 2 wolle er klar ausgesprochen haben, dass eine Nutzung der Substanz zum Zwecke der Veräusserung als gesetzliche Regel ausgeschlossen sei.

Die Kommission lehnte es mit überwiegender Mehrheit ab, in die Berathung dieser erst in zweiter Lesung eingebrachten Anträge einzutreten, und beschloss dieselben als Material für die weitere Bearbeitung des Gesetzentwurfs zu überweisen. Es wurde aber auch hervorgehoben, dass es der Methode des Entwurfs widerspreche, das Pachtrecht in der vorgeschlagenen Weise kasuistisch zu regeln. Jede solche Spezialisirung werde unter Umständen zu grossen

Unbilligkeiten und Streitigkeiten führen können, zumal sie die lokale Uebung und Gewohnheit, welche bei Auslegung des Pachtvertrages mit in Betracht zu ziehen sei, ausser Acht lassen müsse.

Gegen den Antrag ad 2 wurde noch geltend gemacht, dass er mindestens in dieser allgemeinen Fassung viel zu weit gehe. Die Frage, inwieweit der Pächter über die Substanz des Gutes verfügen könne, hänge von konkreten Umständen ab. Der vertragsmässige Gebrauch des Pächters könne es mit sich bringen, dass er die Materialien aus dem Gute entnehmen und veräussern dürfe. Je nachdem festgestellt sei, was Gegenstand des vertragsmässigen Gebrauchs sei, werde sich auch ergeben, was zu den Früchten gehöre, die der Pächter veräussern dürfe.

XV.

Zu Abschnitt II Titel X §§ 607, 683 u. ff.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

1. Es ist kein Bedürfniss vorhanden, für den gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr neben der allgemeinen Wechselfähigkeit derartige Formalobligationen in einfacher Schriftform und mit beliebigem Inhalt zu schaffen, wie sie der Entwurf durch die Anerkennung des abstrakten Schuldversprechens (§§ 683—684) und der abstrakten Verpflichtungskraft des Anweisungsacceptes (§ 607) einführen will.
2. In der Anerkennung dieser Verpflichtungsformen in dem vom Entwurfe vorgeschlagenen Umfange liegt eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die ländliche Bevölkerung.

Begründung.

Der Entwurf erkennt das abstrakte Schuldversprechen, dem er das Schuldanerkenntniss gleichstellt, als Verpflichtungsgrund an, sobald es schriftlich abgegeben wird. Dem mündlichen abstrakten Versprechen oder Anerkenntniss versagt er die verpflichtende Kraft. Abgesehen von der in dem Erforderniss der Schriftform enthaltenen Kautel, sucht er einen gewissen Schutz des Schuldners durch Erweiterung des Bereicherungsanspruches herzustellen. Der Schuldner soll hier auf Grund der Voraussetzungen eines Bereicherungsanspruches nicht blos die Urkunde zurückfordern, sondern auch die Erfüllung verweigern oder Befreiung verlangen können. Auch soll er mit einer derartigen Kondition nicht zurückgewiesen werden, wenn von seiner Seite eine Unsittlichkeit in der Abgabe des Versprechens oder Anerkenntnisses lag. Der Entwurf legt ferner dem abstrakten schriftlichen Anweisungsaccept eine verpflichtende Kraft bei, welche insofern noch weiter geht, als hier die besonderen Schutzmassregeln für den Schuldner wegfallen. Auch wird ausdrücklich bestimmt, dass die Annahme einer Anweisung auch dann unbedingt verpflichtet, wenn sie vor Begebung der Anweisung an den Anweisungsempfänger erfolgt ist, und dass der Angewiesene sich gegen den Anweisungsempfänger nur solcher Einwendungen bedienen kann, welche die Gültigkeit der Annahmeerklärung betreffen oder

welche sich entweder in dem Inhalte der Anweisung oder in den zwischen ihm und dem Anweisungsempfänger bestehenden persönlichen Rechtsverhältnisse gründen.

Offenbar werden hiermit wechselähnliche Formalobligationen ohne die Wechselklausel und ohne die Einschränkungen des Inhaltes der Wechselverpflichtung geschaffen. Das abstrakte Schuldversprechen verallgemeinert, obschon in abgeschwächter Form, den eignen Wechsel; noch näher steht das Anweisungsaccept dem Accept eines gezogenen Wechsels. Hier genügt aber die einfache Schriftform, so dass nicht wie beim Wechsel der Gebrauch eines bestimmten Wortes, das gleich dem Worte „Wechsel“ an die Gefahren der abstrakten Verpflichtung mahnt, nöthig ist. Ferner ist hier nicht wie beim Wechsel der zulässige Inhalt der Verpflichtung auf die Zahlung einer bestimmten Geldsumme eingeschränkt. Vielmehr kann sich das Versprechen auf jede beliebige Leistung richten, die überhaupt den Gegenstand eines Schuldverhältnisses bilden kann. Somit kann der abstrakte Schuldschein und das abstrakte Anweisungsaccept auch auf Zahlung einer noch unbestimmten Geldsumme, auf Lieferung einer bestimmten oder unbestimmten Quantität von Fungibilien, auf Herausgabe von Sachen oder Sachgesammtheiten, auf Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten, auf Leistung von Diensten und sonstige Handlungen jedweder Art gerichtet sein; auch können beliebig bedingte oder befristete Verpflichtungen in dieser Weise formalisirt werden.

Dass im Interesse der Landwirthschaft ein Bedürfniss zur Einführung derartiger Formalobligationen nicht vorhanden sei, wurde allseitig anerkannt. Die Kommission war aber fast einstimmig auch der Meinung, dass für die ländliche Bevölkerung darin eine grosse Gefahr enthalten sein würde. Es liegt auf der Hand, dass sich der Wucher alsbald dieser Formen bemächtigen würde, um sie seinen Zwecken dienstbar zu machen. Alle möglichen unlauteren Rechtsgeschäfte können sich hinter dem abstrakten Versprechen verstecken. Fühlt sich Derjenige, welcher einen wucherischen Erfolg sichern will, durch die beim einfachen Schuldversprechen dem Schuldner gewährten Schutzmittel noch einigermassen genirt, so vermag er sich eine vollkommen wechselmässige Haftung des Schuldners dadurch zu verschaffen, dass er denselben zum Accept einer auf einen Geschäftsfreund gezogenen Anweisung veranlasst. Gerade die Landbevölkerung würde, wenn nach den bisherigen Erfahrungen ein Schlusse auf die Zukunft zu ziehen ist, vielfach solchen Gefahren wehrlos erliegen.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde freilich eingewandt, dass die Anerkennung des abstrakten Vertrages keine Neuerung sei, sondern dem geltenden gemeinen Recht und nach einer vom Reichsgericht angenommenen Meinung auch dem preussischen Recht entspreche. Doch beruht im gemeinen Recht die grundsätzliche Zulassung der Klage aus einem abstrakten Versprechen erst auf einer neueren Theorie und ist in der Praxis nur in einzelnen Fällen zur Anwendung gekommen. Für das preussische Recht ist die Frage bestritten; das Reichsgericht hat nur die verpflichtende Kraft der Anerkennung eines Saldo nach preussischem Recht bejaht. Es ist ein grosser Unterschied, ob die Praxis in bestimmten Fällen, in denen ein Bedürfniss hierzu vorzuliegen scheint, sich auf ein derartiges Prinzip beruft, oder ob das Gesetzbuch dieses Prinzip legalisirt und auf dasselbe ein förmliches System schriftlicher Formalobligationen baut. Für die ländlichen Verhältnisse wenigstens würde erst hiermit eine bisher latente Gefahr zur Wirklichkeit werden.

Die überwiegende Mehrheit der Kommission aber glaubte sich nicht mit der Konstatirung dieser Gefahr begnügen zu dürfen, sondern aussprechen zu müssen, dass ein Bedürfniss zu derartigen allgemeinen Verpflichtungsformen ausserhalb des Handelsrechts überhaupt nicht vorliege und demgemäss die Beseitigung derselben im Gesetzbuch unbedingt geboten sei. Damit soll der Frage nicht vorgegriffen werden, ob in einzelnen Richtungen ein abstraktes Verpflichtungsgeschäft gemeinrechtlich anzuerkennen ist. So wäre z. B. nicht ausgeschlossen, dass durch besondere Bestimmungen das Abrechnungsgeschäft als ein den Verpflichtungsgrund in sich selbst tragender Vertrag ausgestaltet und insbesondere der ausdrücklichen Anerkennung einer vorgelegten Rechnung bindende Kraft beigelegt würde. Hierbei liegt dann nicht einmal ein Grund vor, ein schriftliches Anerkenntniss zu fordern; in der bisherigen Praxis hat gerade hier sich das Bedürfniss der Durchführung des Prinzips der abstrakten Verträge auch bezüglich mündlicher Erklärungen geltend gemacht. Was ferner die Anweisungen betrifft, so bedarf es ja freilich dringend einer Aufstellung gemeinrechtlicher Regeln für kaufmännische Anweisungen und insbesondere für Checks. Allein gegenüber dem in der Diskussion gemachten Einwande, dass die Checks bereits dem „gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr“ angehören, muss darauf hingewiesen werden, dass ein Check, seinem Begriff nach, nur auf eine Bank oder einen Banquier gezogen und folgeweise immer nur von einem Kaufmann acceptirt werden kann. Im Einzelnen mögen die Grenzen, in denen der heutige Verkehr auch ausserhalb des Handelsgebietes die Klagbarkeit abstrakter Versprechen nicht missen kann, zweifelhaft sein. Die Mehrheit der Kommission aber war der Ansicht, dass das Landes-Oekonomie-Kollegium jedenfalls ohne Ueberschreitung seines Wirkungskreises konstatiren und aussprechen könne, dass der bürgerliche Verkehr der abstrakten Schuldscheine und Anweisungen in der vom Entwurfe vorgeschlagenen Allgemeinheit und Ausdehnung *nicht* bedarf. Eine Beseitigung der angefochtenen Bestimmungen im Entwurfe unterliegt um so weniger irgend einem Bedenken, als ja der Entwurf selbst das Erforderniss eines Verpflichtungsgrundes zur Verpflichtung keineswegs grundsätzlich fallen lässt, sondern bei jedem mündlichen Versprechen festhält.

Seitens einer Minderheit der Kommission wurde gewünscht, dass das Landes-Oekonomie-Kollegium nur ausspreche, „im Interesse der Landwirthschaft liege gar kein Bedürfniss vor“, die fraglichen Formalobligationen einzuführen. Vom Standpunkte einer landwirthschaftlichen Interessenvertretung sei nicht zu übersehen, ob nicht vielleicht doch die im Entwurf getroffenen Bestimmungen für den bürgerlichen Verkehr unentbehrlich seien. Wenn aber im Interesse des Gesammtverkehrs ein solches Institut erforderlich und eine Ausscheidung der dadurch bedrohten ländlichen Bevölkerungskreise nicht möglich sei, so müsse die Landwirthschaft gleich vielen anderen Opfern auch dieses Opfer vielleicht bringen.

Die Mehrheit der Kommission hielt eine solche Einschränkung des zu fassenden Beschlusses um so weniger für angezeigt, als derselbe hierdurch nach ihrer Meinung bis zur Bedeutungslosigkeit abgeschwächt werden würde.

Nur in der Form wurde eine Abschwächung des ursprünglichen Antrages mit Mehrheit beschlossen, indem statt der von der Minderheit gewünschten Bezeichnung der im Entwurfe enthaltenen Gefahr als einer „überaus bedrohlichen“ die Worte gewählt wurden: „eine nicht zu unterschätzende Gefahr“.

XVI.

Zu Abschnitt III Titel I § 722 in Verbindung mit §§ 144, 704, 710 und ff.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Die Bestimmungen in den §§ 704 ff. und 722 Absatz 2 des Entwurfes über den Umfang des zu ersetzenden Schadens sind zu weitgehend und in ihrer Anwendung gefährlich für die Interessen der Landwirthschaft.

Begründung.

Die Landwirthschaft ist oft in der Lage, körperlich und geistig minder zuverlässige Arbeiter beschäftigen zu müssen, sodass bei ihr Unfälle verhältnissmässig häufig vorkommen, bei denen es zweifelhaft erscheint, ob überhaupt eine Fahrlässigkeit in der Ausführung der Betriebsmassregeln oder in der Anstellung und Beaufsichtigung der Arbeiter vorliegt, und bei denen jedenfalls die etwa anzunehmende Fahrlässigkeit nur eine ganz geringfügige ist.

Mit Rücksicht hierauf müssen die allgemeinen Vorschriften des Entwurfes über Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen in den §§ 704 ff. in mancher Hinsicht als zu hart bezeichnet werden für den, der die Entschädigung zu leisten hat.

Ohne auf alle etwa wünschenswerthen Aenderungen vollständig erschöpfend einzugehen, soll nur hervorgehoben werden, dass die Trennung des *Vorsatzes* von der *Fahrlässigkeit* nicht blos im Interesse der Landwirthschaft liegt, sondern auch aus dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit geboten erscheint, da die Schadenszufügung aus Fahrlässigkeit nicht einem bewussten Willen des Handelnden entspricht und daher auf einem minderen Verschulden beruht als die vorsätzliche.

Entschieden zu weit geht aber offenbar die gleicherweise die Fahrlässigkeit wie den Vorsatz umfassende Bestimmung im § 722 Absatz 2, bei welcher es sich um völlig unsichere, vorläufig nur gehoffte Vermögensvortheile handelt, für deren Schätzung jeder Anhalt fehlt.

Dies gilt nicht nur für noch nicht angefallene oder an den Eintritt eines Zeitpunktes geknüpfte Erbschaften und Vermächtnisse, sondern auch für bestehende Leibrenten und Niessbrauchsrechte; es wurde die Ansicht aufgestellt, dass der Boden der realen Verhältnisse verlassen werde, wenn bei der Entschädigungsberechnung die „muthmassliche Lebensdauer“ in Betracht gezogen werden solle, die sich mit genügender Sicherheit überhaupt nicht feststellen lasse, insbesondere nicht durch Hinweis auf die Tabellen der Lebensversicherungsgesellschaften. Der durch einen Betriebsunfall fahrlässig Getötete wäre vielleicht bald darauf aus anderen Ursachen verstorben oder einem anderen Betriebsunfalle erlegen.

Selbst wenn sich der muthmassliche Zeitpunkt des Todes eines Menschen prozessualisch feststellen liesse, würde für die Schadensfrage ausserdem noch von Erheblichkeit sein, dass die Erben des Getöteten jetzt oft andere sein werden, als sie beim Tode desselben zu einer späteren Zeit es wären.

Dass der Getötete selbst schon einen Schaden in den beiden Fällen des § 722 Absatz 2 erlitten hat, kann als Regel nicht zugegeben werden. Ihm mag die rechtliche Befugniss zugestanden haben, über gewisse an sein Leben

gebundene Vermögensrechte zu disponiren; er hatte es aber vor der Verletzung nicht schon gethan und es ist nur eine willkürliche Annahme, er würde zwischen der Verletzung und dem Tode es gethan haben, wenn nicht durch die Voraussicht seines nahen Todes das Recht werthlos geworden wäre.

Bei der völligen Unsicherheit aller dieser Verhältnisse empfiehlt es sich, für die Beurtheilung von Rechtsansprüchen die thatsächlichen Verhältnisse nur so zu Grunde zu legen, wie sie zur Zeit des Todes sich wirklich schon gestaltet haben, ohne mehr oder weniger gewagte Berechnungen anzustellen.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

XVII.

Zum Einführungsgesetze Artikel 39 und 40 (Anmerkung I zur Ueberschrift „Sachenrecht“) in Verbindung mit §§ 786 (Avulsionen), 856 (Wasserabfluss), 890 (Alluvionen).

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

1. Behufs Regelung des Wasserrechts ist es dringend wünschenswerth, alsbald eine aus Juristen und Vertretern der betheiligten Wirthschaftskreise der Bundesstaaten bestehende Reichskommission zu berufen.
2. Die Reichskommission würde die Aufgabe haben:
   a) über die wichtigsten Punkte des öffentlichen Wasserrechts eine Verständigung unter den Bundesstaaten vorzubereiten,
   b) den Entwurf einer reichsgesetzlichen Regelung über den privatrechtlichen Theil des Wasserrechts auszuarbeiten.
3. Es wäre erwünscht, wenn die Reichskommission die ihr ad 2^b überwiesene Aufgabe so zeitig erledigen könnte, dass es möglich würde, den privatrechtlichen Theil des Wasserrechts dem bürgerlichen Gesetzbuche einzuverleiben.

   Sollte das jedoch ohne erhebliche Verzögerung in dem Fortgange des grossen Gesetzgebungswerks nicht möglich sein, so ist der Artikel 39 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche zu streichen und für die Zeit bis zur reichsgesetzlichen Regelung wegen Aufrechthaltung des bestehenden Rechts das Erforderliche in den Uebergangsvorschriften vorzusehen.

Begründung.

Der Entwurf schliesst das Wasserrecht von der reichsgesetzlichen Regelung fast ganz aus (Art. 39, 40 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes). Aufnahme

haben nur gefunden: die Losreissung eines Erdkörpers (Avulsion) in § 786 und der natürliche Wasserabfluss in § 856. Auch kann die im Gesetzentwurfe nicht genannte, in Art. 39 des Einführungsgesetzes sogar ausgeschlossene Anlandung (Alluvion) unter die allgemeinen Vorschriften des § 890 gebracht werden.

Zur Begründung der Ausschliessung weisen die Motive zu dem Gesetzentwurfe darauf hin, einerseits, dass das Wasserrecht nur eine lokale Bedeutung habe und dass dieserhalb seine Regelung im Einzelnen nur nach dem Bedürfnisse und den geschichtlich gegebenen Verhältnissen grösserer oder kleinerer Bezirke erfolgen könne, andererseits, dass der meist polizeiliche, also dem öffentlichen Rechte angehörige Inhalt der wasserrechtlichen Vorschriften der Aufnahme in das bürgerliche Gesetzbuch hinderlich sei, welches sich blos mit der Herstellung eines einheitlichen Privatrechts zu befassen habe. (Motive zum Entwurfe Band III, S. 4, 5.)

Das jetzt geltende Wasserrecht enthält theils Privatrecht, theils öffentliches Recht. Nur vereinzelte Gebiete des öffentlichen Wasserrechts (Aufhebung der Elbzölle, Abgaben von der Flösserei) sind in Deutschland reichsrechtlich geregelt, im Uebrigen gehört das Wasserrecht fast ausschliesslich dem Landesrechte der Einzelstaaten an. In Bezug auf dieses besteht eine Vielartigkeit und Ungleichartigkeit, wie sie auf wenigen anderen Rechtsgebieten gefunden wird. Am meisten in Preussen, wo neben den drei grossen Rechtssystemen des Preussischen Landrechts, des gemeinen und des französischen Rechts einige ältere und neuere Specialgesetze und zahlreiche, zum Theil veraltete Provinzialgesetze bestehen, ein Bild der Zerrissenheit, eine Quelle der Rechtsunsicherheit und ein lebhaft empfundenes Hinderniss des wirthschaftlichen, namentlich des landwirthschaftlichen Fortschritts. In einigen anderen deutschen Staaten ist die frühere Zerfahrenheit und Unzulänglichkeit des Wasserrechts durch geschlossene, die privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Beziehungen umfassende Wassergesetze beseitigt worden, so in Bayern, Oldenburg, Braunschweig, Baden und Hessen. In Sachsen und Württemberg hat noch keine Codifikation des Wasserrechts stattgefunden.

Dass die wasserrechtlichen Zustände in einem grossen Theile des Deutschen Reichs und namentlich in Preussen dringend einer Reform bedürfen, darüber bestand in der Kommission kein Zweifel. Die Frage war nur, wie geholfen werden soll, ob auf dem Wege umfassender landesgesetzlicher Regelung oder durch eine einheitliche Gesetzgebung für das Reich.

Gegen die landesgesetzliche Regelung spricht schon die Natur des Wasserrechts, da die fliessende Welle sich nicht an Ort und Landesgrenze bindet. Es kann also nur eine einheitliche Wassergesetzgebung durch das Reich in Frage kommen. Zu diesem Ziele können 3 Wege führen:

1. die reichsgesetzliche Regelung in privatrechtlicher und öffentlich rechtlicher Hinsicht,
2. die privatrechtliche Regelung im bürgerlichen Gesetzbuche, welche eine gleichmässige öffentlich-rechtliche Regelung durch die Landesgesetzgebung wenigstens ermöglicht,
3. die privatrechtliche Regelung durch ein Reichs-Specialgesetz auf Grund voraufgegangener Verständigung der Bundesstaaten über die wichtigsten Punkte des öffentlichen Wasserrechts.

Rein sachliche Erwägungen lassen den ersten Weg — ein Reichswasser-

gesetz — als zunächst geeignet erscheinen. Indessen werden sich die in der Unzuständigkeit des Reichs beruhenden Schwierigkeiten schwerlich überwinden lassen. Zwar steht mit Rücksicht auf den Artikel 4 der Reichs-Verfassung und die dazu ergangene Novelle vom 20. Dezember 1873, welche das gesammte *bürgerliche* Recht der gemeinsamen Gesetzgebung des Reichs unterstellt, der gemeinschaftlichen Regelung der *privatrechtlichen* Wasserrechtsnormen nichts mehr entgegen. Bezüglich des *öffentlichen* Wasserrechts sind aber nur beschränkte Gebiete der Reichszuständigkeit überwiesen, die Herstellung von Land- und Wasserstrassen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs, sowie der Flösserei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrassen und der Zustand der letzteren, ferner die Fluss- und sonstigen Wasserzölle (Artikel 4, Nr. 8 und 9 der Reichsverfassung vom 22. April 1871). Der Erlass eines Reichsgesetzes, welches unmittelbar im Allgemeinen die Verhältnisse des öffentlichen Wasserrechts regeln soll, ist also auf dem Boden der gegenwärtigen Reichsverfassung nicht zu erwarten.

Auch gegen den zweiten Weg — Regelung der privatrechtlichen Seite des Wasserrechts in dem bürgerlichen Gesetzbuche — sprechen schwer wiegende Bedenken.

Zwar hat der gänzliche Ausschluss dieser Materie in weiteren Kreisen um so mehr enttäuscht, als fast allgemein erwertet worden ist, das bürgerliche Gesetzbuch werde über die grossen Schwierigkeiten des Privatwasserrechts hinweghelfen. Allein es wäre ungerecht, der mit der Ausarbeitung des Gesetzbuches betrauten Kommission einen Verwurf daraus zu machen. Die Kommission war nicht dazu zusammengesetzt und auch nicht dazu berufen und nicht kompetent, die Frage des *öffentlichen* Wasserrechts vor ihr Forum zu ziehen. Sie musste aber sehr bald zu der Erkenntniss kommen, dass ohne genaue Fixirung des *öffentlichen* Wasserrechts das *Privatwasserrecht* gar nicht zu fixiren sei, einerseits weil öffentliches Wasserrecht und Privatwasserrecht sehr ineinander laufen und auf keinem Rechtsgebiete die Grenze so schwer zu finden und so zweifelhaft ist, wie gerade hier, andererseits, weil das Privatwasserrecht sich danach richtet, wie man das öffentliche Wasserrecht gestalten will. Eine genaue Fixirung des Privatrechts ist also nur möglich, wenn man vorher einen sorgfältig ausgearbeiteten Plan für die Gestaltung der öffentlichen Wasserrechtsverhältnisse feststellt. Gegen die Regelung des Privatwasserrechts durch das bürgerliche Gesetzbuch spricht ausserdem auch die Befürchtung, dass der weitere Fortgang und die Fertigstellung des grossen Gesetzgebungswerkes erheblich verzögert und in weite Ferne gerückt werden würde. Das Zustandekommen des bürgerlichen Gesetzbuches hat ohnehin mit ausserordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen und diese Schwierigkeiten würden durch die Belastung mit der überaus verwickelten Materie des Wasserrechts in solchem Masse wachsen, dass die Regelung dieser Materie auf jedem anderen Wege vorzuziehen ist.

Ein solcher anderer Weg ist der oben zu 3 vorgeschlagene, welcher das Privatwasserrecht auf Grund voraufgegangener Verständigung der Bundesstaaten über die wichtigsten Punkte des öffentlichen Wasserrechts durch ein Reichs-Spezialgesetz regeln will. Zu diesem Zwecke müsste eine Reichskommission gebildet werden, welche aus Juristen und Vertretern der betheiligten Wirthschaftskreise der Bundesstaaten zusammenzusetzen wäre. Diese Reichskommission würde eine doppelte Aufgabe haben. Sie hätte zunächst über die wichtigsten Punkte des öffentlichen Wasserrechts eine Verständigung unter den

Bundesstaaten vorzubereiten, um den Zusammenhang der privatrechtlichen mit den öffentlich-rechtlichen Theilen des Wasserrechts zu wahren und die Richtung, in welcher sich die Landesgesetsgebung behufs Regelung der öffentlichen Seite des Wasserrechts zu bewegen hat, bestimmt und klar vorzuzeichnen. Es lässt sich nicht verkennen, dass eine solche Verständigung unter den Bundesstaaten über die öffentlichen Wasserrechtsverhältnisse grossen Schwierigkeiten begegnen wird. Es kommen dabei zu verschiedenartige Interessen zur Sprache, auch haben sich nirgends mehr als im Wasserrecht lokale Uebungen gebildet, von denen abzuweichen die Interessenten nicht zu vermögen sind. Selbst wenn man solche lokale Gewohnheiten nicht für berechtigt hält, so ist es doch überaus schwer, die Interessenten davon abzubringen. Durch eine solche Massregel, wie sie hier vorgeschlagen ist, würde ein gewisser Druck auf das Ganze geübt werden, vielleicht würde sie auch dahin führen, dass die Bundesstaaten Veranlassung nähmen, sich wenigstens über die wichtigsten Punkte des öffentlichen Wasserrechts zu verständigen. Gelingt diese Verständigung, so würde die Reichskommission auf den gewonnenen Grundlagen als zweiten Theil ihrer Aufgabe den Entwurf einer reichsgesetzlichen Regelung über das Privatwasserrecht auszuarbeiten haben.

Dieser Weg hat bedeutende Vortheile. Er kann sofort in Angriff genommen werden. Er behandelt das Gesammtgebiet des Wasserrechts im Zusammenhange, lässt den Specialinteressen der Einzelstaaten genügenden Spielraum, sorgt für eine sachverständige Vertretung dieser Interessen und berechtigt zu der Hoffnung, dass eine in ihren Haupttheilen gleichartige Regelung der wasserrechtlichen Normen dem Deutschen Reiche in nicht zu ferner Zeit erzielt werden wird. Er schliesst endlich die Möglichkeit nicht aus, den privatrechtlichen Theil des Wasserrechts dem bürgerlichen Gesetzbuche einzuverleiben, wenn die Reichskommission die ihr überwiesenen Aufgaben noch rechtzeitig erledigen sollte. Anderenfalls würde durch eine entsprechende Uebergangsvorschrift für die Zeit bis zur reichsgesetzlichen Regelung die Aufrechthaltung des bestehenden Rechts vorzubehalten sein.

Während die Kommission in der weit überwiegenden Zahl ihrer Mitglieder sich bei Berathung dieser Frage von den vorstehend erörterten Gesichtspunkten leiten liess und nicht geneigt war, der künftigen Bearbeitung des Wasserrechts durch Beschlussfassung über Einzelheiten vorzugreifen, wurden von einer Seite zahlreiche Anträge eingebracht, welche den Zweck hatten, durch Aenderungen und Ergänzungen des Entwurfs das Privat-Wasserrecht im bürgerlichen Gesetzbuche selbst zur Feststellung zu bringen. Diese Anträge und ihre Begründung finden sich in den Nr. 33, 35, 34 und 84 der Drucksachen. Die Kommission sah sich jedoch dadurch nicht bewogen, ihren Standpunkt zu verlassen, und beschloss im Einverständniss mit dem Herrn Antragsteller, die vorbezeichneten Drucksachen als Material für die künftige Bearbeitung des Wasserrechts zu überweisen.

Demnächst wurde die oben angeführte Resolution in den Punkten 1 und 2 einstimmig, in dem Punkte 3 mit grosser Mehrheit beschlossen.

XVIII.

Zu Abschnitt II §§ 814 u. ff.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Der Besitzschutz ist dem blossen Verwaltungsbesitzer gegen den Besitzherrn zu versagen, dagegen dem Besitzer zu eigenem Recht auch dann, wenn er nicht Inhaber ist, zu gewähren.

Begründung.

Der Entwurf gründet seine ganze Besitzlehre auf den Gegensatz von *„Besitz“* und *„Inhabung“*. Dabei versteht er unter „Besitz“ lediglich die mit dem Eigenthumswillen (animus domini) verbundene thatsächliche Herrschaft über eine Sache, also den „vollständigen Sachbesitz“ des Preussischen Landrechts. Einen Rechtsbesitz kennt er nicht. Als „Inhabung“ betrachtet er jede sonstige thatsächliche Herrschaft über eine Sache, wobei er davon ausgeht, dass Jeder, der eine Sache ohne animus domini innehat, dieselbe „für einen Anderen“ und nicht für sich besitzt. Er macht daher keinen Unterschied zwischen denjenigen Fällen der Inhabung, in denen der Inhaber an der Sache ein eigenes Recht in eigenem Interesse ausüben will und in denen das Preussische Landrecht von einem „unvollständigen Besitz“ (die neuere gemeinrechtliche Theorie von einer „selbstnützigen Detention“) spricht, und denjenigen Fällen, in denen der Inhaber lediglich im Namen und im Interesse eines Anderen besitzt und in denen nach Preussischer Auffassung ein blosser Verwaltungsbesitz (nach dem Ausdruck der neueren Theorie eine „prokuratorische Detention“) vorliegt. Für den unvollständigen Besitz ohne Inhabung hat er überhaupt keinen technischen Namen; die Motive bezeichnen dieses Verhältniss, das also z. B. beim Niessbraucher, der die Sache einem Pächter oder Verwalter anvertraut hat, beim Pächter, der afterverpachtet hat, beim Pfandbesitzer, der in Verwahrung gegeben hat, eintritt, als „Oberinhabung“, nehmen also hier eine Inhabung ohne Inhabung an.

Während nun im Uebrigen der „Besitz“ gegenüber der „Inhabung“ als das rechtlich vor Allem erhebliche Verhältniss behandelt wird, soll der *„Besitzschutz“* in Widerspruch mit dem für ihn beibehaltenen Namen *lediglich* der *„Inhabung“* und *jeder „Inhabung“* zu Theil werden. Mithin empfängt den Besitzschutz einerseits nicht bloss der unvollständige Besitzer (der Niessbraucher, Pächter, Pfandbesitzer u. s. w.), sondern auch der blosse Verwaltungsbesitzer (der Verwalter, der Verwahrer, der beauftragte Knecht u. s. w.) gegen den eigenen Besitzherrn (den Eigenthumsbesitzer oder Oberinhaber). Andererseits entbehrt der Besitzer (oder Oberinhaber) ohne Inhabung (der Eigenthümer, der verpfändet, verpachtet, zur Verwaltung anvertraut hat, der Niessbraucher oder Pächter, der die Inhabung aus der Hand gegeben hat) jedes oder doch jedes selbstständigen Besitzschutzes. Dies gilt sowohl hinsichtlich des *Selbstschutzes* des Besitzes durch Selbstvertheidigung oder Selbsthülfe als hinsichtlich des *Gerichtsschutzes* des Besitzes durch die Klagen wegen Besitzstörung und Besitzentziehung.

Die Kommission war der Ansicht, dass es nicht die Aufgabe des Landes-Oekonomie-Kollegiums sein könne, das von der Kritik mehrfach angegriffene System des Entwurfes in der Besitzlehre im Ganzen zu prüfen und zu beurtheilen.

Dagegen hielt die Mehrheit der Kommission es für unumgänglich, in der für die ländlichen Besitzverhältnisse besonders wichtigen Frage des *Besitzschutzes* die in ihren praktischen Konsequenzen unerträglichen Bestimmungen des Entwurfes zurück zu weisen.

Was zunächst den Besitzschutz des *Inhabers* angeht, so war die überwiegende Mehrheit der Kommission trotz der von einem Mitgliede erhobenen Bedenken vollkommen damit einverstanden, dass dem Inhaber zu eigenem Recht und Interesse (dem „unvollständigen Besitzer“ des Preussischen Rechts) und somit namentlich auch dem Pächter und Miether in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht und der vom Reichsgericht bestätigten gemeinrechtlichen Praxis der volle Besitzschutz sowohl gegen Dritte wie gegen den eigenen Besitzherrn gewährt werde. Dagegen hielt sie es für einen entschiedenen Missgriff, diesen Besitzschutz auf den blossen Verwaltungsbesitzer oder Vertreter in fremdem Besitz auszudehnen. Wohl gebührt auch ihm der Besitzschutz gegen Dritte. Allein gegenüber dem eigenen Besitzherrn darf er weder Selbstschutz noch Gerichtsschutz empfangen. Es widerspricht dem Rechtsgefühl und der gesunden Lebensgestaltung, dass der Gutsverwalter dem Eigenthümer oder Niessbraucher den Zutritt zum Gute versagen und seine Inhabung gewaltsam gegen den Gutsherrn vertheidigen kann, während der Gutsherr, der sich durch Selbsthülfe gegen den ungetreuen, die Herausgabe weigernden Verwalter Recht verschafft, hierdurch ein „Besitzunrecht“ begehen soll; dass der Eigenthümer das Pferd, dass er dem Knecht zur Benutzung übergeben hat, diesem, wenn derselbe es davonführen will, eigenmächtig nicht entreissen darf; dass jede noch so unselbstständige und vorübergehende Inhabung den Inhaber zur Selbstvertheidigung und Selbhülfe gegen den wahren Besitzer ermächtigt. Nicht minder unangemessen aber muss es erscheinen, dass in allen derartigen Fällen dem prokuratorischen Inhaber die Besitzklagen auf Unterlassung von Besitzstörungen oder auf Wiedereinräumung des Besitzes gegen den eigenen Besitzherrn zustehen sollen, der Besitzherr dagegen des gerichtlichen Besitzschutzes gegen seinen eigenen Vertreter entbehren soll.

Hinsichtlich des Besitzschutzes des *Besitzers ohne Inhabung* versteht es sich hiernach von selbst, dass dem Besitzherrn gegen seinen Verwalter oder Vertreter der volle und selbständige Besitzschutz zu gewähren ist. Allein dem Besitzherrn gebührt in den Fällen des sogenannten ruhenden Besitzes auch *neben* dem Besitzschutz, welcher dem „Inhaber“ zusteht, ein selbständiger Besitzschutz. Auch der Eigenthümer, welcher ein Grundstück verpachtet oder eine bewegliche Sache verliehen hat, muss zur Selbstvertheidigung und Selbsthülfe behufs Wahrung seiner Besitzinteressen befugt sein, falls der Pächter oder Leihbesitzer nicht anwesend oder lässig ist. Gleiches gilt vom Niessbraucher, der verpachtet, vom Pächter, der afterverpachtet hat. Ebenso aber muss in solchen Fällen der Besitzherr nicht blos, wie der Entwurf will, eine aus dem Rechte des Inhabers abgeleitete und nach dem gegen ihn begangenen Besitzunrecht bemessene Besitzklage, sondern eine eigene und selbständige Besitzklage empfangen. Denn die Interessen des Besitzherrn und des Inhabers decken sich keineswegs durchweg, und auch da, wo sie sich decken, kann der Besitzherr durch Säumigkeit des Inhabers zu Schaden kommen.

Der von der Kommission angenommene Beschluss bezweckt lediglich die Erhaltung des bisherigen preussischen und gemeinen Rechts gegen die vorgeschlagenen Neuerungen des Entwurfes.

XIX.

Zu Abschnitt III §§ 837 bis 839.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

1. Die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuches ist Demjenigen zu versagen, welcher das Eigenthum oder ein sonstiges Recht von dem Eigenthümer oder eine Hypothek von dem Gläubiger ohne Entgelt erworben hat.
2. Ein solcher gutgläubiger Erwerber ist zur Herausgabe des Grundstückes nur gegen Vergütung *aller* auf dasselbe vor Eintritt der Rechtshängigkeit gemachten Verwendungen verpflichtet; er hat jedoch ein Recht auf Vergütung der Verwendungen nur insoweit, als er nicht durch Nutzungen, welche ihm verbleiben, bereichert ist. (Vergl. § 740 Abs. 3. § 2084.)

Begründung.

Nach dem Grundsatze des öffentlichen Glaubens des Grundbuches wird derjenige, welcher im Vertrauen auf die Richtigkeit des Grundbuches einen Eintrag erlangt hat, in seinem Erwerb geschützt. Dadurch können Verletzungen des wirklichen, aber nicht eingetragenen Eigenthümers entstehen. Diese sind aber im Interesse des Immobilienverkehrs nicht zu vermeiden.

Unentgeltliche Eigenthums-Uebertragungen sind keine Geschäfte, welche dem Verkehr dienen, und können deshalb grundsätzlich keinen Anspruch auf den Schutz des Grundbuches erheben. Von dem ungerechtfertigt Eingetragenen, welcher ein Grundstück gegen Entgelt einem Anderen aufgelassen hat, kann der Eigenthümer wenigstens die Bereicherung, und, wenn jener seine Eintragung durch eine unerlaubte Handlung herbeigeführt hat, vollen Schadenersatz fordern. Gegen den zu Unrecht Eingetragenen aber, welcher sich eines Grundstückes durch eine Handlung der Freigebigkeit entäussert hat, steht ihm ein solcher Anspruch nicht zu, weil dieser eine Bereicherung nicht erfahren hat. Ferner würde in dem Schutze des unentgeltlichen Erwerbs ein Mittel gegeben sein, den wirklichen Eigenthümer um sein Recht zu bringen. Denn der ungerechtfertigt Eingetragene braucht nur die ihm unrichtiger Weise zugeschriebenen Grundstücke seiner Ehefrau oder einem seiner Kinder zu schenken, um sich gegen jeden Anspruch des Eigenthümers sicher zu stellen.

Aus diesen Gründen kann die jetzt in Preussen bestehende Unterscheidung zwischen entgeltlichem und unentgeltlichem Erwerb um so weniger aufgegeben werden, als sie zu Unzuträglichkeiten für den Immobilienverkehr nicht geführt hat und auf anderen Rechtsgebieten auch der Reichs-Gesetzgebung (z. B. der Konkurs-Ordnung) nicht unbekannt ist.

Eine strenge Durchführung dieses Grundsatzes ist jedoch nicht zu empfehlen, weil es unbillig erscheint, den — wenn auch ohne Entgelt — Eingetragenen trotz seines guten Glaubens in Schaden gerathen zu lassen. Es ist ihm deshalb nach Anleitung des § 740 Absatz 3 des Entwurfes ein Recht auf Vergütung aller bis zur Rechtshängigkeit gemachten Verwendungen insoweit zu geben, als er nicht durch Nutzungen, welche ihm verbleiben, bereichert ist (vgl. auch § 2084 d. E.). Dem Rechte des Eigenthümers wird dadurch nicht zu nahe getreten, da er es in der Hand hat, durch rechtzeitige Geltendmachung seines Eigenthums Benachtheiligungen vorzubeugen.

XX.

Zu Abschnitt III §§ 841.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Die im § 841 des Entwurfs zugelassene Aenderung der dinglichen Rangordnung genügt wegen der hierbei erforderlich werdenden Zuziehung der Zwischengläubiger dem Bedürfnisse des Kreditverkehrs nicht.

Neben derselben ist die Zulassung einer Vorrechtseinräumung im Sinne des § 35 des Eigenthums-Erwerbs-Gesetzes vom 5. Mai 1872 etwa mit der Modifikation, dass es der Zustimmung des Grundeigenthümers zur Vorrechtseinräumung bedarf, unerlässlich.

Begründung.

In der Kommission bestand keine Meinungsverschiedenheit darüber, dass § 841 des Entwurfs wegen der aus der Zuziehung der Zwischengläubiger zu erwartenden Schwierigkeiten den Bedürfnissen des Kreditverkehrs nicht genügt und zwar aus den in Drucksache 2, S. 98—100 näher angegebenen Gründen. Gegen den Entwurf haben sich in dieser Beziehung ausser den Sächsischen, Westfälischen und Hannöverschen Kreditinstituten seitdem noch die Ostpreussische, Posensche und Märkische Landschaft, sowie die kommunalständischen Kreditinstitute zu Kassel und Wiesbaden ausgesprochen, und nur die Schlesische Landschaft wünscht neben der Beibehaltung des geltenden Rechts die Zulassung einer Aenderung der Rangordnung im Sinne des § 841. In der Kommission wurde hervorgehoben, dass bei der Frage nicht nur die Landschaften, sondern ebenso sehr die Provinzial-Kreditinstitute, wie beispielsweise die Provinzial-Hülfskasse der Provinz Schlesien, betheiligt seien, da auch hier die Prioritätseinräumungen, namentlich bei der Beleihung kleinerer Besitzungen, eine grosse Rolle spielen. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass der Widerspruch des um seine Einwilligung angegangenen Zwischengläubigers sich als Chikane kaum bezeichnen lasse, da von dem Zwischengläubiger die Aufgabe eines Rechts (namentlich auf etwaige Anfechtung der vorstehenden Hypothek) ohne Aequivalent verlangt werde. Unter diesem Gesichtspunkte werde man z. B. da, wo die Zwischenforderung dem Fiskus, einer Stiftung, einem Bevormundeten gehöre, fast regelmässig auf die Versagung der Einwilligung des Zwischengläubigers rechnen müssen.

Die Kommission war daher einstimmig darüber, dass eine Form der Vorrechtseinräumung, bei welcher von der Zuziehung der Zwischengläubiger abgesehen wird, zugelassen werden müsse.

Zu einer weiteren Erörterung führten dagegen die Fragen,

ob es angezeigt erscheine, die beizubehaltende Vorrechtseinräumung des geltenden Rechts nach der durch § 841 gegebenen Richtung in einzelnen Beziehungen auszugestalten, sowie

ob *neben* der Vorrechtseinräumung die Aenderung der dinglichen Rangordnung als besonderes Institut eingeführt werden solle.

Was die erste Frage betrifft, so wurde ausgeführt, dass die Vorrechtseinräumung des geltenden Rechts den Ansprüchen des Kreditverkehres im Allgemeinen durchaus genüge, wenn sie auch in ihrer rechtlichen Wirkung hinter dem vollkommeneren Institute, wie es der Entwurf bringt, zurückbleibe.

Allerdings sei in vereinzelten Fällen von den Gerichten die Berücksichtigung der Vorrechtseinräumungen bei der Feststellung des Mindestgebots im Zwangsversteigerungsverfahren versagt und dadurch eine lebhafte Beunruhigung der Landschaften und Hypothekenbanken hervorgerufen worden. Indessen liege diesen Entscheidungen, wie die Verfügung des Justizministers vom 19. Dezember 1888 (abgedruckt in GRUCHOT, Beiträge Bd. 33 S. 406—417) überzeugend darthue, eine nicht zutreffende Auslegung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde und lasse sich daher erwarten, dass die wiederholte Erwägung zu einer gleichmässigen, den Interessen des Realkredits und der Kreditinstitute günstigen Praxis der Gerichte führen werde. Die Kommission konnte daher nach dieser Richtung hin ein Bedürfniss zur Aenderung des geltenden Rechts für jetzt wenigstens nicht anerkennen. Dagegen wurde von einer Seite vorgeschlagen, für die Vorrechtseinräumung die Zustimmung des Grundstückseigenthümers zu erfordern. Dies bedeute praktisch keine Erschwerung für den Realkredit, da der Eigenthümer regelmässig der Schuldner sei und an dem Zustandekommen der Vorrechtseinräumung selbst Interesse habe; es gewähre aber den Vortheil, dass der Eigenthümer dann nicht mehr durch Löschung der vorstehenden Post das Vorrecht des Prioritätscessionars illusorisch machen könne und sei auch insofern billig, als der Eigenthümer durch eine ohne seine Zuziehung erfolgende Vorrechtseinräumung, z. B. wenn ein vorstehender Hypothekengläubiger einer nacheingetragenen Grundschuld das Vorrecht einräume, unter Umständen schwer geschädigt werden könne. Dagegen wurde von anderer Seite bemerkt, dass die Frage, ob es sich empfehle, die Zustimmung des Eigenthümers zu erfordern, wesentlich mit der ganzen Konstruktion des Rechtsverhältnisses der Vorrechtseinräumung in Zusammenhang stehe und dass ein Eingehen auf die hier in Betracht kommenden in der Theorie vielfach streitigen juristischen Fragen für das Landes-Oekonomie-Kollegium nicht rathsam erscheine. Die Kommission trat dem bei. Sie hat in dem vorstehenden Beschlusse nur zum Ausdrucke bringen wollen, dass *wenn* bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfes das Erforderniss der Zustimmung des Grundstückseigenthümers aufgestellt werden sollte, hiergegen vom praktischen Standpunkte nichts zu erinnern sein würde.

In Bezug auf die zweite der erörterten Fragen wurde gegen den Vorschlag, das Institut des § 841 *neben* der Vorrechtseinräumung beizubehalten, Folgendes geltend gemacht. Ein derartiger Parallelismus zweier in ihrer Wirkung ungleichartiger aber äusserlich ähnlicher Rechtsformen sei für den Kreditverkehr gefährlich, erscheine auch nicht als Bedürfniss, da, wie die Motive ergeben, eine dem § 841 entsprechende mit absoluter Wirkung ausgestattete Aenderung der Rangordnung bisher dem Rechte fast aller deutschen Staaten unbekannt sei. In den seltenen Fällen, wo die Absicht der Betheiligten eine so weit gehende sei, würden sie, wie bisher, durch Löschung oder Abtretung der vorstehenden Post das Gleiche erreichen können. Die Einführung der beiden Institute nebeneinander widerspreche auch dem Interesse des Grundbesitzes insofern, als zu befürchten sei, dass die Gläubiger, auch die Landschaften, regelmässig die weitergehende und für den Eigenthümer oft unrealisirbare Form des § 841 verlangen würden. Es wurde ferner geltend gemacht, dass das Nebeneinanderbestehen der beiden Institute zu unlösbaren rechtlichen Verwickelungen führen werde, z. B. wenn in dem Falle, wo auf einem und demselben Grundstücke erst eine Vorrechtseinräumung und dann für einen anderen

Gläubiger eine Rangänderung gemäss § 841 eingetragen sei, nun die Gültigkeit der vorstehenden Post von einem Zwischengläubiger mit Erfolg angefochten werde.

Dass die Behandlung eines solchen Falles besondere juristische Schwierigkeiten biete, wurde von anderer Seite bestritten. Jedenfalls aber könne, und dies war der Standpunkt der Mehrheit der Kommission, die Rücksicht auf solche Schwierigkeiten für das Landes-Oekonomie-Kollegium nicht entscheidend sein. Diesem liege es nur ob, die Richtung zu bezeichnen, welche die Gesetzgebung einzuhalten habe, und es sei dann Sache der juristischen Bearbeiter des Entwurfes, zu erwägen, ob und wie einem solchen Wunsche Rechnung getragen werden könne. Auch im Uebrigen konnte die Mehrheit der Kommission die vorstehend angegebenen Bedenken nicht für durchschlagend erachten. Sie nahm an, dass wenn auch die absolute Aenderung der dinglichen Rangordnung nicht häufig praktische Anwendung erlangen werde, so doch kein ausreichender Grund vorliege, in den Fällen, wo die Absicht der Betheiligten auf diese weitergehende Wirkung gerichtet ist, dieser Absicht die Erfüllung zu versagen, oder die Betheiligten auf den umständlicheren und weit kostspieligeren Weg der Löschung oder Abtretung der voreingetragenen Post zu verweisen.

XXI.

Zu Abschnitt IV Titel I §§ 851, 852, 854, 855, 861, 862, 864, 866.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

1. Der Anspruch auf Beseitigung der auf der Grenze stehenden Bäume muss fortfallen, wenn letztere die ausschliesslichen Grenzzeichen sind.
2. Der Eigenthümer eines Baumes darf von dem Eigenthümer des Nachbargrundstücks nicht gezwungen werden können, Wurzeln, welche hinüberragen, abzuschneiden, sondern er hat nur zu dulden, dass dieses durch den Eigenthümer des benachbarten Grundstückes geschieht.
3. Zu den Anlagen, welche nach § 864 nicht hergestellt oder gehalten werden dürfen, weil ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf ein Nachbargrundstück zur Folge haben würde, sind Baum-Pflanzungen nicht zu rechnen.

Begründung.

Der Entwurf stellt in den §§ 848 und 849 Grundsätze von weitgehender Bedeutung für das Eigenthum an Grundstücken auf. Der Austrag der an den Begriff des Eigenthumes geknüpften allgemeinen Fragen erschien indessen nicht geeignet, zum Gegenstande der Verhandlungen im Landes-Oekonomie-Kollegium gemacht zu werden. Für die landwirthschaftlichen Interessen kommen vielmehr bei diesem Abschnitte vorzugsweise nur die Einzelbestimmungen in Betracht, welche sich auf das sogenannte Nachbarrecht, d. h. die im nachbarlichen Interesse gebotenen Beschränkungen des Eigenthumes an ländlichen Grundstücken zum Gegenstande haben. Die bezüglichen Bestimmungen finden sich

in den §§ 851 bis 865. Diese Bestimmungen haben indessen nur subsidiäre Bedeutung, da § 866 in dieser Materie auf die Landesgesetze, wozu auch anerkannte Gebräuche — Observanzen — gehören, verweist.

Gegen einzelne Bestimmungen ergaben sich folgende Bedenken:

1. § 855, Absatz 2 gewährt dem einen Nachbar gegen den anderen den Anspruch auf Beseitigung der auf der Grenze stehenden Bäume. Es besteht nun in einzelnen Gegenden, insbesondere in den periodischen Ueberschwemmungsgebieten der Flüsse die Gewohnheit, Wiesengrundstücke durch Bäume abzugrenzen, so dass die Bäume als Grenzzeichen dienen. Die Beseitigung dieser Bäume auf einseitigen Antrag eines Nachbars widerspricht bei der Schwierigkeit, andere zweckdienliche Grenzzeichen für solche Ueberschwemmungsgebiete zu finden, in vielen Fällen den ländlichen Interessen. Von dieser Erwägung ausgehend, fasste die Kommission mit Stimmenmehrheit den Beschluss zu Ziffer 1. Andererseits wurde zwar darauf hingewiesen, dass § 854, Absatz 2 den gewünschten Schutz der Grenzbäume bereits gewähre, indem dort vorgeschrieben sei, dass — solange der eine Nachbar an dem Fortbestande einer zu beiden Grundstücken gehörenden Einrichtung ein Interesse habe, — ohne seine Zustimmung die Beseitigung oder die Aenderung derselben nicht zulässig sei, allein die Mehrheit der Kommission hielt dem Zweifel gegenüber, ob Grenzbäume als solche gemeinschaftliche Einrichtungen zu betrachten seien, eine klare Bestimmung in dieser Beziehung für erforderlich.

2. Die Bestimmungen des § 861 des Entwurfes weichen von dem in einzelnen Rechtsgebieten zur Zeit geltenden Rechte insoweit ab, als der Eigenthümer eines Grundstückes neben der ihm gestatteten Selbsthülfe, d. h. neben dem *Rechtsbehelfe* der Abschneidung der in sein Eigenthum herüberragenden Wurzeln eines auf dem Nachbargrundstücke stehenden Baumes auch befugt sein soll, die Beseitigung der herüberragenden Wurzeln mit der negatorischen Eigenthumsklage durch den Eigenthümer des Baumes zu erzwingen.

Die Kommission war der Ansicht, dass hinsichtlich der herüberragenden Wurzeln die nach § 861 gestattete Selbsthülfe dem Interesse des Grundeigenthümers vollständig genüge, während die Einräumung des weiteren Rechtsbehelfes der negatorischen Klage und des hieraus folgenden Zwanges des Eigenthümers des Baumes zur Beseitigung der hinüberragenden Wurzeln in der Praxis zu vielen Schäden und Unzuträglichkeiten führen müsste. Es wurde in letzterer Hinsicht insbesondere hervorgehoben, dass die zahlreichen Obstbaumpflanzen an den öffentlichen Wegen, die Alleen an den Strassen in ihrem Bestande auf das Aeusserste gefährdet seien, wenn die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke bei dem nicht zu vermeidenden Eindringen der Wurzeln jener Bäume jedesmal eine Negationsklage erheben und den Eigenthümer der Allee zur Beseitigung aller hinüberragenden Wurzeln zwingen könnten.

3. Nach den Motiven soll der im § 864 aufgestellte Grundsatz auch auf Pflanzenanlagen Anwendung erleiden. Letzteres würde aber das Pflanzen von Bäumen in zahlreichen Fällen unmöglich machen; denn Niemand kann wissen, ob ein Baum, welchen er heute pflanzt, nach 10, 20, 30 oder 40 Jahren noch geduldet wird oder auf Grund des § 864 beseitigt werden muss, weil der Schatten des Baumes oder seine Wurzeln eine unzulässige Einwirkung auf das Nachbargrundstück ausübt. Da das Recht der Baumpflanzungen aber bereits durch die Bestimmungen des § 861 geregelt, beziehungsweise dieserhalb auf

die Landesgesetze — und damit auch auf die Observanz — verwiesen ist, so erachtete die Kommission für angemessen, die Baumpflanzen von der Bestimmung des § 864 auszunehmen und wurde deshalb der Antrag zu Ziffer 3 mit Stimmenmehrheit angenommen.

XXII.

Zu Abschnitt IV Titel I § 863.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Die Beschränkungen des § 863 des Entwurfes für die Gestattung des Nothweges gehen insofern zu weit, als

1. der Nothweg nur für die bisherige ordnungsmässige Benutzung gestattet,
2. der Verbindung mit einem öffentlichen Wege nicht die Verbindung mit einer Wasserstrasse oder Eisenbahn gleichgestellt und endlich
3. der Nothweg alsdann versagt wird, wenn der Nothstand von dem Rechtsvorgänger vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

Begründung.

Die Vorschriften des § 863 berücksichtigen die Interessen der Landeskultur nicht in ausreichendem Masse.

Es ist nicht zu billigen, dass die Einräumung eines Nothwegs nur zur Erhaltung der „bisherigen“ ordnungsmässigen Benutzung eines Grundstücks gefordert werden kann. Vielmehr ist ein Nothweg auch dann nicht zu versagen, wenn ein seither wüst liegendes oder nur zur Weide benutztes Grundstück zur Acker- oder Wiesenkultur herangezogen werden soll. Ferner erheischt die Rücksicht auf die Landeskultur die Beseitigung der Vorschrift, dass die vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführung eines Nothstandes seitens eines Eigenthümers noch über dessen Besitzzeit hinaus die vortheilhafte Ausnutzung eines Grundstücks hindern soll. Endlich ist die Kommission der Ansicht, dass auch zur Herstellung einer Verbindung mit Eisenbahnen oder Wasserstrassen der Paragraph Anwendung finden muss, weil diese öffentlichen Wegen gleich zu stellen sind.

Mehrere Anträge, welche über den obigen Beschluss hinaus die Bestellung von Nothwegen noch mehr zu erleichtern bestimmt waren, wurden nach Hinweisung auf die nach § 866 den Landesgesetzgebungen zustehende Befugniss, zu Gunsten der Nachbarn das Eigenthum an Grundstücken noch anderen oder weitergehenden Beschränkungen zu unterwerfen, zurückgezogen.

XXIII.

Zu Abschnitt IV Titel I § 867.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Im Falle des § 867 ist der Eigenthümer der Sache zur vorgängigen Sicherheitsleistung nicht zu verpflichten.

Begründung.

Es handelt sich im § 867 um Fälle, welche im wirthschaftlichen Zusammenleben auf dem Lande nicht allzuselten vorkommen. Die möglicherweise dabei eintretenden Vermögensbeschädigungen sind so unerheblich, dass jeder Landwirth dem anderen das Betreten seines Grundbesitzes schon deshalb gestatten wird, weil er weiss, dass er vorkommenden Falles von seinem Nachbar das Gleiche beanspruchen muss. Die Forderung einer vorgängigen Sicherheitsleistung ist entbehrlich. Sie würde sogar schädlich wirken, indem der durch die Verhandlungen über Art und Höhe der Sicherheit entstehende Zeitverlust den Zweck der Bestimmung leicht vereiteln kann und zu chikanösen Weigerungen der Eigenthümer, die Betretung eines Grundstücks zu gestatten, Veranlassung bietet. Auch das preussische Landrecht (Thl. I, Tit. 9, § 296) verweist für den Fall, dass ein Baum durch den Sturm auf das Gelände eines Andern geworfen ist, den Eigenthümer lediglich auf den Schadensersatzanspruch, welchen auch die Mehrheit der Kommission für ausreichend erachtet.

Die Minderheit hält die Beibehaltung der Vorschrift für nothwendig. Sie glaubt, es könne Fälle geben — z. B. wenn eine Wand, ein Baum oder gar ein Luftballon auf ein Grundstück gefallen sei — in denen eine Sicherheitsleistung geboten sei. Etwaigen Weiterungen könne durch die nach § 189 des Entwurfs unter bestimmten Voraussetzungen gestattete Selbsthülfe entgegengetreten werden.

XXIV.

Zu Abschnitt IV Titel II § 828.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Die Ausschliessung der Ersitzung als Erwerbsart des Grundeigenthums ist rücksichtlich der nicht gebuchten und der vom Buchungszwange befreiten Grundstücke nicht gerechtfertigt.

Begründung.

Nach der Ansicht der überwiegenden Mehrheit der Kommission darf eine Ersitzung gegen den Inhalt des Grundbuches nicht stattfinden. Soweit es sich jedoch um die vom Grundbuchszwange befreiten und die bei der Anlegung des Grundbuches übersehenen Grundstücke handelt, vermag die Kommission den die Ersitzung als Erwerbsart ablehnenden Standpunkt des Entwurfs nicht zu billigen.

Nach § 11 des Entwurfs einer Reichs-Grundbuchordnung gehören zu den dem Buchungszwange nicht unterworfenen Liegenschaften die Grundstücke des Reichs; nach Landesgesetz können u. A. weiter dazu die Grundstücke eines Bundesstaates, eines Landesherrn und gewisser juristischer Personen gehören. Jn § 2 der Preussischen Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 werden als juristische Personen, deren Grundstücke der Eintragung nicht bedürfen, Kirchen, Klöster, Schulen und Gemeinden genannt. Namentlich Grundflächen der letzteren sind erfahrungsmässig nicht selten Gegenstand des fortgesetzten gutgläubigen Besitzes. Es ist ferner nichts ganz Ungewöhnliches, dass bei der Einrichtung des Grundbuches Grundstücke übersehen werden. Bei allen Grundstücken der beiden erwähnten Gattungen muss die Ersitzung als Erwerbsart auch fernerhin zugelassen werden. Ueberall, wo das Grundbuch als Grundlage des Eigenthums versagt, bleibt eben als Grundlage nur der Besitz und das — wie kaum zu bestreiten — durchaus volksthümliche Institut der Ersitzung.

Die Befürchtung, dass durch dessen Zulassung die Durchführung der Grundbuch-Einrichtung verhindert werde, ist nicht begründet, weil die Vortheile der Eintragung so gross sind, dass sie sich in der Regel Niemand entgehen lassen wird. Wird auch die Ersitzung grösserer und werthvollerer Grundstücke kaum noch vorkommen, so liegt doch darin kein Grund, sie gänzlich auszuschliessen.

XXV.

Zu Abschnitt IV Titel II § 868.

Ein Antrag auf Aufnahme einer Bestimmung in den Entwurf, wonach die Auflassung ausser vor dem zuständigen Grundbuchamte auch vor einem deutschen Notar gestattet sein soll, ist von der Mehrheit der Kommission abgelehnt worden.

Zur Begründung des Antrags wurde Folgendes angeführt:

Die beantragte Bestimmung bildet zur Zeit bereits in Bayern und im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln geltendes Recht. (Zu vergl. § 5 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts vom 12. April 1886.)

Diese Bestimmung ist aus einem praktischen Bedürfnisse hervorgegangen. Die Bevölkerung am Rheine, sowie in Bayern ist von Alters her daran gewöhnt, ihre Rechtsgeschäfte vor dem Notar, welcher in der Regel mit den Parteien, sowie den einschlägigen Sach- und Rechtsverhältnissen näher bekannt ist, abzuschliessen. Die grosse Parzellirung des Grundbesitzes, die daraus sich vielfach ergebenden verwickelten Verhältnisse, sowie die mitunter vorkommende grosse Entfernung der Parteien von dem Sitze der Amtsgerichte werden auch in Zukunft den Abschluss der Kaufgeschäfte vor dem Grundbuchrichter so erschweren, dass in der Regel ein notarieller Vertrag nicht entbehrt werden kann. Es würde nun zu einer — namentlich für kleinere Objekte — äusserst drückenden Häufung der Kosten, sowie zu einer grossen Belästigung der Ver-

tragsschliessenden führen, wenn neben dem notariellen Akte noch die Auflassungserklärung vor dem Grundbuchamte erfolgen müsste.

Nachdem die Bewilligung der Eintragung einer Hypothek ausser vor dem Grundbuchrichter auch vor Notar zugelassen, und damit das Prinzip des unmittelbaren Abschlusses der dinglichen Rechtsgeschäfte vor dem Grundbuchamte im Interesse des Verkehrs durchbrochen worden ist, scheint nach Ansicht der Minderheit kein durchschlagender Grund vorhanden zu sein, diese Erleichterung für die Eigenthumsübertragung zu versagen. Die juristische Zulässigkeit dieser Ausdehnung ist durch das in Rheinpreussen geltende Gesetz vom 12. April 1886 ausser jedem Zweifel gestellt.

Die Mehrheit war dagegen, in Uebereinstimmung mit den Motiven, der Ansicht, dass an dem Prinzipe der Auflassung vor dem Grundbuchamte festgehalten werden müsse. Es entspreche dieses auch am meisten dem Interesse der Vertragsschliessenden, welche am besten vor dem Grundbuchrichter im Anschlusse an die Eintragungen des Grundbuches ihre Erklärungen abgeben könnten. Die Zulassung der Auflassungserklärung vor Notar sei bedenklich, weil in der Zwischenzeit zwischen dem Abschlusse des Vertrages vor Notar und der Eintragung in das Grundbuch durch Bewilligungen von Hypotheken oder anderweite Auflassung vor dem Grundbuche Benachtheiligungen des Erwerbers eintreten könnten.

Solle der Zweck der Auflassung vollständig erreicht werden, so müsse sie vor dem Grundbuchamte erfolgen. Denn darin liege gerade der Vortheil der Auflassung, dass der Grundbuchrichter in der Lage sei, die Betheiligten über die Rechtsverhältnisse der Grundstücke aufzuklären.

In zweiter Lesung wurde die Frage wieder aufgenommen. Es lagen derselben zwei Anträge zu Grunde.

1. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:
   Für diejenigen Landestheile, in welchen schon bisher die Auflassung ausser vor dem zuständigen Amtsgerichte auch vor einem deutschen Notar erfolgen kann, ist dem Landesrecht die Zulässigkeit der notariellen Auflassung auch für die Zukunft vorzubehalten.
2. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur Erwägung vorstellen, ob nicht neben der Auflassung vor dem Grundbuchamte auch die notarielle Form zulässig sei.

   Sollte eine solche Aenderung des Entwurfs angezeigt sein, so würde es jedoch wünschenswerth sein, die Vorschrift im Artikel 91 Absatz 3 des Einführungsgesetzes entweder ganz oder doch für diesen Fall zu beseitigen.

Die Kommission fand sich auch in zweiter Lesung nicht veranlasst, ihren Standpunkt zu verlassen und lehnte beide Anträge ab. Sie sah in der vorgeschlagenen Aenderung die Begünstigung eines unberechtigten Partikularismus und glaubte nach wie vor aus dem Wesen der Auflassung folgern zu sollen, dass sie vor dem Grundbuchrichter erfolgen müsse.

XXVI.

Zu Abschnitt IV Titel III §§ 898—902 in Verbindung mit Abschnitt IX Titel III.

Zu den vorbezeichneten Vorschriften des Entwurfs lagen folgende Anträge vor:

1. Die Auseinandersetzung hinsichtlich der Früchte darf nicht auf das römische Substantialprinzip gegründet werden. Vielmehr ist dem deutschrechtlichen Produktionsprinzip („wer säet, der mähet") in einer geeigneten Form Ausdruck zu geben.
2. Der Erwerb der Früchte seitens des Pächters ist in dem Augenblicke, in welchem die Früchte sichtbar hervorgetreten, als vollzogen anzusehen.
3. Den Landwirthen, insbesondere den Pächtern ländlicher Grundstücke sind Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, die es ihnen ermöglichen, sich durch faustpfandähnliche Verpfändung der hängenden und anstehenden Früchte, schlagbaren Holzes und des Inventars vorübergehend Kredit zu verschaffen.
4. Bei solchen Rechtsbehelfen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verpfändung der Früchte und des Inventars seitens des Eigenthümers nur über das nicht zur Bewirthschaftung des Gutes nothwendige Mass derselben, seitens des Pächters nur mit Genehmigung des Verpächters erfolgen darf.

Sämmtliche vorstehend angeführte Anträge sind von der Kommission mit geringer Mehrheit *abgelehnt*. Dieselbe Mehrheit hielt es für räthlich, rücksichtlich dieser Punkte von jeder Aenderung des Entwurfs abzusehen.

Der Entwurf betrachtet die Früchte als wesentliche Bestandtheile der Hauptsache. Der Niessbraucher, der redliche Besitzer, der Pächter erwerben die Früchte mit der Trennung. Für die Auseinandersetzung zwischen dem Eigenthümer einerseits, dem Nutzungsberechtigten andererseits ist der Zeitpunkt der Trennung entscheidend.

Zu 1. Im Allgemeinen war die Kommission in ihrer Mehrheit wenig geneigt, in die abstrakte Erörterung solcher juristischen Prinzipienfragen einzutreten, wie sie der erste Antrag enthält. Einen Erfolg konnte man sich davon nicht versprechen.

Im Uebrigen war die Mehrheit zu der Ueberzeugung gelangt, dass der Entwurf die Auseinandersetzung wegen der Früchte *klar* und scharf regele, und dass mit jeder anderen Art der Regelung erhebliche praktische Schwierigkeiten verbunden seien. Die Voraussetzungen der verdienten Frucht seien schwierig festzustellen und noch bedenklicher wäre es, ein Wirthschaftsjahr anzunehmen und für Nachfolger und Vorgänger eine gemeinschaftliche Rechnung zu führen. Im Gebiete des gemeinen und des französischen Rechts bestehe bereits die Ordnung wie sie der Entwurf im Auge hat, ohne dass sie dort zu Schwierigkeiten geführt hätte.

Erhobenen Einwänden gegenüber wurde auch noch auf den § 1009 verwiesen, wonach dem Niessbraucher die Produktionskosten der bei Beendigung des Niessbrauchs noch nicht getrennten Früchte insoweit zu ersetzen sind, als die Trennung in dem laufenden Wirthschaftsjahre nach den Regeln einer ordent-

lichen Wirthschaft zu erfolgen hat, und die Kosten den Werth der dem Eigenthümer zufallenden Früchte nicht übersteigen.

Zu 2. Der Entwurf geht von dem an sich zweifellos richtigem Grundsatze aus, dass an wesentlichen Bestandtheilen eines Gegenstandes, also hier des Grundstücks, verschieden abgesonderte Rechte nicht bestehen können.

Es würde ganz gewiss zu den grössten Verwickelungen führen, wenn an wesentlichen Bestandtheilen derselben Sache verschiedene Rechte z. B. Hypotheken bestehen könnten.

Zu den wesentlichen Bestandtheilen gehören auch die Früchte.

An einem solchen allgemeinen und durchgreifenden Grundsatze wird der Gesetzgeber so lange und soweit festhalten müssen, als nicht im einzelnen Falle das Bedürfniss vorliegt, eine Ausnahme zuzulassen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Sicherstellung des Pächters rücksichtlich der noch nicht getrennten Früchte. Nach Ansicht der Mehrheit ist dieselbe im Entwurfe unter Festhaltung jenes allgemeinen Grundsatzes durch Einzelvorschriften völlig ausreichend gewürdigt.

Der Pächter erwirbt die Früchte mit dem Augenblicke der Trennung. Nach römischem Rechte konnte der Verpächter durch Widerspruch die Fruchtziehung oder Trennung verhindern. Nach dem Entwurfe kann er das nicht; es ist die Bestimmung getroffen, dass ein solcher Widerspruch auf die Fruchtziehung ohne Einfluss ist. Ferner bestimmt der Entwurf, dass zwar die Pachtzinsen, aber nicht die Früchte von der Hypothek ergriffen werden. Zwangsvollstreckungen und Zwangsverwaltungen lassen den Pächter unberührt. Wie dem Verpächter gegenüber, so ist der Pächter auch dem Gläubiger des Verpächters gegenüber durch die Einzelvorschriften des Entwurfs vollständig geschützt.

Zu 3 und 4. Das Bedürfniss solcher Rechtsbehelfe, wie sie in den Anträgen 3 und 4 verlangt werden, konnte die Kommission in ihrer Mehrheit nicht anerkennen. Sie hatte aber ausserdem erhebliche Bedenken gegen die Durchführbarkeit derartiger Massregeln. Insbesondere müsse der Grundsatz „Hand wahre Hand“, auch wenn das Pfandrecht an den Früchten in ein Pfandbuch eingetragen sein sollte, aufrecht erhalten werden, d. h. der redliche Erwerber müsse unter allen Umständen geschützt werden. Eine Veränderung des Wohnortes des Kreditbedürftigen erschwere die Ausführung der Massregel; die Identität der verpfändeten Früchte sei nicht festzustellen; die unbedingte Befreiung der Früchte von den Hypotheken werde die Subhastationen vermehren, weil die nur auf die Früchte gerichtete Zwangsverwaltung ausgeschlossen werde. Eine selbstständige Verpfändung des Inventars sei noch bedenklicher, weil sie die Einheit des Grundstücks und des Inventars beseitige; die Eintragung im Pfandbuche könne dem ungesunden Kredit und der wucherischen Ausbeutung Vorschub leisten.

Minoritätsvotum.

1. Die Minderheit verkennt nicht, dass der Entwurf die Frage *scharf* regelt, sie hält aber diese Art der Regelung für unrichtig und unbillig. Für den

Pächter ist die Frage weniger von Bedeutung, denn die Pachtverträge pflegen an festbestimmten, zur sachgemässen Verrechnung zwischen Eigenthümer und Pächter, bezüglich zwischen zwei auf einander folgenden Pächtern geeigneten Terminen abzuschliessen. Anders bei dem redlichen Besitzer und dem Niessbraucher. Stirbt ein solcher z. B. kurz vor der Ernte oder wird dem redlichen Besitzer kurz vor der Ernte das Gut abgenommen, so gehören die Früchte gleichwohl sämmtlich dem Eigenthümer. Die Vorschrift des § 1009 ist nicht ausreichend, diese Unbilligkeit auszugleichen; denn sie bezieht sich nur auf den Niessbraucher und schliesst auch diesen von der Ernte selbst gänzlich aus.

Nach den Anschauungen der Minderheit ist allein das alten deutschen Rechtsanschauungen entsprechende sogenannte Produktionsprinzip richtig und billig, auch gleichmässig entsprechend den Forderungen der Ethik wie dem Landeskultur-Interesse. Es gebühren also die Früchte demjenigen, welcher Arbeit und Kosten auf ihre Hervorbringung verwendet hat („wer säet, der mähet"), nicht demjenigen, welcher zufällig zur Zeit der Trennung im Besitz ist. Die Schwierigkeiten der praktischen Handhabung können nicht unüberwindlich sein, denn andere Gesetzgebungen z. B. das sächsische Gesetzbuch führen das Prinzip durch, ohne dass, soviel bekannt, nennenswerthe Missstände hervorgetreten sind.

Im Preussischen Recht richtet sich die Auseinandersetzung zwischen dem Sacheigenthümer und dem Nutzungsberechtigten nach der Dauer des Verhältnisses im letzten Wirthschaftsjahr (DERNBURG, Preussisches Provinzialrecht, 3. Aufl., I, S. 568). Es steht also auf dem Standpunkt des Produktionsprinzips, wenn es dasselbe auch nicht vollständig annimmt.

Neuerdings endlich ist eine Modifikation des landrechtlichen Systems von Professor COSACK vorgeschlagen.

Danach soll die Auseinandersetzung nach Bruchtheilen des Gesammtertrages eines Wirthschaftsjahres mit Rücksicht auf die verschiedenen Zeitperioden mit der Massgabe erfolgen, dass dem, der die Früchte erzeugt hat, die stehenden Früchte nach einer „Halmtaxe" ersetzt werden. Dieses Prinzip würde ebenfalls auf den Grundsatz des verdienten Gutes hindeuten, und den Zweifeln über den Zeitpunkt, zu welchem die Ernte verdient ist, die Spitze abbrechen.

Praktische Schwierigkeiten bietet übrigens auch das Substantial-Prinzip des Entwurfs, vielleicht noch mehr als die anderen Systeme. Denn auch nach dem Entwurfe ist, wie COSACK (das Sachenrecht etc. S. 5) zutreffend ausführt, im Fall einer schlechten Ernte, um den Werth der Verwendungen einerseits, der Früchte andererseits zu ermitteln, eine vollständige Wirthschaftsrechnung nöthig. Gegen den Entwurf spricht ausserdem, dass er seine Berechnung nicht auch auf sämmtliche Rechtsfrüchte entsprechend überträgt, sondern, z. B. bei Mieth- und Pachtzinsen, dem abziehenden Nutzniesser einen der Zeitdauer seiner Berechtigung entsprechenden Bruchtheil gewährt. Was hat es für einen Sinn, dass der Nutzniesser, dessen Befugniss vor der Ernte erlischt, die Ernte selbst verliert, dagegen im Fall der Verpachtung den doch gleichfalls nur um der Ernte willen gezahlten Pachtzins antheilig erhält.

Wie aber auch im Einzelnen die Lehre von der Auseinandersetzung betreffs der Früchte geregelt werden mag: sie muss, wenn sie den Rechtsanschauungen des Volkes, der Billigkeit und dem Landeskultur-Interesse entsprechen soll, auf Grundlage des Produktionsprinzips geordnet werden. Das Substantialprinzip des Entwurfs ist unannehmbar.

2. Nach § 901[2] erwirbt — wie oben bemerkt — der Pächter die Früchte mit der Trennung, nach Preussischem Landrecht (I, 9 § 221) gleich bei ihrem Entstehen, sobald sie äusserlich sichtbar hervortreten. Das ist nach Ansicht der Minderheit das Richtige. Denn in diesem Augenblicke ist das sichtbare Objekt vorhanden, welches der Landwirth hervorgebracht hat. Die Minderheit ist sich bewusst, dass sie sich bei dieser Auffassung in Uebereinstimmung mit den Rechtsanschauungen des Deutschen Volkes befindet. Die juristische Konstruktion des Verhältnisses kann keine Schwierigkeiten machen. Das ergiebt sich schon aus der Thatsache, dass sich der 17. Juristentag mit grosser Majorität für das landrechtliche System erklärt hat.

Der Standpunkt des Entwurfs ist schon in mehreren wichtigen Punkten aufgegeben. Nach § 1067[1] haften dem Hypothekengläubiger des Eigenthümers nicht die dem Pächter gebührenden Früchte. Und § 714 der Deutschen Civil-Prozess-Ordnung gestattet die Pfändung der stehenden Früchte 4 Wochen vor der Ernte.

Durch solche Durchbrechungen seines Prinzips gelangt der Entwurf allerdings anscheinend zu demselben Ergebniss wie das System des Preussischen Landrechts. Doch auch dies nicht überall. Hat z. B. ein Dritter einem Pächter die Früchte zerstört, so hat dieser an sich keinen Schadensersatzanspruch. Denn der Verpächter ist ja Eigenthümer. Von diesem kann sich allerdings der Pächter den Ersatzanspruch abtreten lassen. Das sind aber unnatürliche Konsequenzen, und man darf nicht Verhältnisse schaffen, die so sehr dem Rechtsbewusstsein widersprechen.

3. Im Anschluss an diese Erörterungen und in Uebereinstimmung mit einem Beschlusse des Kongresses Deutscher Landwirthe wurde ferner der Antrag gestellt:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

„Den Landwirthen, insbesondere den Pächtern ländlicher Grundstücke sind Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, die es ihnen ermöglichen, sich durch faustpfandähnliche Verpfändung der hängenden und anstehenden Früchte, schlagbaren Holzes und des Inventars vorübergehend Kredit zu verschaffen.“

Die Antragsteller gehen davon aus, dass das, was *gegen den Willen* des Landwirths, nach § 714 der deutschen Civilprozess-Ordnung auf dem Wege der Zwangsvollstreckung geschehen kann, auch *mit seinem Willen*, d. h. durch Rechtsgeschäft zulässig sein muss. Sie nehmen an, dass häufig vor der Ernte, zur Bestreitung der Erntekosten, ein Bedürfniss, namentlich für den Pächter, besteht, sich vorübergehend Kredit zu verschaffen. Die jetzt für solche Nothfälle gegebenen Mittel:

1. Uebergabe des Grundstücks zur Gewinnung der Früchte,
2. Verkauf der Früchte auf dem Halm,
3. Ausstellung einer vollstreckbaren Schuldurkunde,

sind theils zu weitläufig, theils offenbar ungeeignet und gefährlich.

Es müssen deshalb andere Wege gesucht werden, um dem Landwirth auf einfache und billige Weise zu Hilfe zu kommen. Als ein geeignetes Mittel erscheint die Einrichtung eines öffentlichen Pfandbuches, in das die Verpfändungen von stehenden oder hängenden Früchten und schlagbarem Holz etc. eingetragen werden. Derartige Vorschriften finden sich bereits in einigen ausländischen Gesetzgebungen, und eine ähnliche Einrichtung kennt auch der

Entwurf, indem er nach § 1196 zur Begründung eines Pfandrechts an Seeschiffen die Eintragung des Pfandrechts in das Schiffsregister erfordert. Da es sich bei der Verpfändung von Früchten immer um eine Ausnahmemassregel handelt und eine besonders sorgfältige Feststellung der Vertragsbedingungen geboten ist, so erscheint es angemessen, für den der Eintragung zu Grunde liegenden Vertrag die gerichtliche oder notarielle Form zu erfordern. Die Führung des Registers würde einem Grundbuchamte zu übertragen sein; ob hierzu das Grundbuchamt zu wählen sei, in dessen Bezirk der Verpfändende seinen Wohnsitz hat, oder dasjenige, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück liegt, bedürfte weiterer Erwägung. Die Wirksamkeit der Eintragung ist nach dem Zwecke des Geschäftes und nach der Natur der Pfandgegenstände in der Regel auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken. Geschieht dies nicht, dann kann die Wirksamkeit des Pfandrechtes nur durch Löschung ihr Ende finden. Heimliche Verfügungen des Verpfänders über die Früchte, an denen ein Pfandrecht in das Pfandbuch eingetragen ist, sind zum Schutze des Gläubigers unter Strafe zu stellen.

In derselben Weise wie Früchte und Waldbäume müsste auch die Verpfändung von Sachgesammtheiten z. B. des Gutsinventars, einer Herde u. s. w. ermöglicht werden. Selbstverständlich erlischt dann das Pfandrecht an den einzelnen Stücken, die während dessen Dauer aus der Sachgesammtheit ausscheiden, während die neu hinzukommenden von selbst von dem eingetragenen Pfandrecht ergriffen werden. Der Entwurf kennt Sachgesammtheiten nicht, sondern nur einzelne Sachen. Die im § 778 gegebene Begriffsbestimmung, wonach unter Sachen nur (einzelne) körperliche Gegenstände zu verstehen sind, müsste also entsprechend erweitert werden.

Bei den vorgeschlagenen Rechtsbehelfen wäre darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verpfändung der Früchte und des Inventars seitens des Eigenthümers nur über das nicht zur Bewirthschaftung des Gutes nothwendige Mass derselben, seitens des Pächters im Hinblick auf das dem Verpächter nach § 543 zustehende Pfandrecht bei den Früchten und eingebrachten Sachen nur mit Genehmigung desselben erfolgen dürfe.

Ohne das Gewicht eines Theiles der von der Mehrheit geltend gemachten Bedenken zu verkennen, hielt die Minderheit dieselben doch nicht für durchgreifend. Sie ist der Ansicht, dass die jetzt dem Landwirth, insbesondere dem Pächter zur Beschaffung eines vorübergehenden Kredites zustehenden Mittel so bedenklich sind, dass ihre Vermeidung angestrebt werden muss. Sie sieht in der Ermöglichung einer Verpfändung der Früchte. des schlagbaren Holzes etc. durch Einrichtung eines Registerpfandrechts ein geeignetes Mittel, um schlimmeren Uebelständen vorzubeugen.

XXVII.

Zu Abschnitt IV Titel III §§ 906 bis 909.

In Betreff des Bienenrechts beschränkt sich der Entwurf auf die in den §§ 906—909 enthaltenen Bestimmungen über das Eigenthum an ausgezogenen Bienenschwärmen.

Die Wünsche der Bienenhalter gehen zum Theil weiter und beanspruchen eine gesetzliche Regelung aller die Bienenhaltung betreffenden Verhältnisse. In der Kommission herrschte jedoch Einstimmigkeit darüber, dass dieser Wunsch im Wege der Reichsgesetzgebung über das bürgerliche Recht nicht erfüllt werden könne. Denn abgesehen von zahlreichen andern formellen und materiellen Bedenken sind die Verhältnisse der Bienenhaltung in den einzelnen deutschen Ländern und Landestheilen so verschiedene, dass eine einheitliche Regelung dieser Verhältnisse ohne grosse Härten und Unbilligkeiten nicht denkbar ist. Von keiner Seite wurde empfohlen, in dieser Materie reichsgesetzlich weiter vorzugehen, als es im Entwurfe vorgesehen ist.

Die Vorschriften des Entwurfs selbst sind von Bienenhaltern vorzugsweise in zwei Punkten angegriffen.

Im § 906 enthält der Entwurf die Bestimmung, dass ein ausgezogener Bienenschwarm auch dann herrenlos werde, wenn der Eigenthümer denselben nicht „unverzüglich“ verfolge. Man wünscht das Wort „unverzüglich“ gestrichen zu sehen; von anderer Seite wird statt desselben eine Fristbestimmung verlangt, von anderer Seite wieder wird eine Fassung verlangt, dass ein ausgezogener Bienenschwarm herrenlos werde, „wenn der Eigenthümer die Verfolgung aufgebe oder den Schwarm dergestalt aus dem Gesichte verliert, dass er nicht mehr weiss, wo derselbe sich befinde“.

Die Kommission hielt die Fassung des Entwurfs für die zweckmässigere. Der Ausdruck „unverzüglich“ ist in den Gesetzentwürfen mehrfach angewandt und hat die Bedeutung, dass die Handlung ungesäumt ohne schuldhafte Verzögerung vorgenommen werden muss. Dem Ermessen des Richters ist dabei ein weiter Spielraum gelassen.

Der § 908 setzt in Betreff der Theilung mehrere, beim Auszuge vereinigter, verschiedenen Eigenthümern angehörigen Schwärme fest, dass diejenigen Eigenthümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, den Gesammtschwarm nach Massgabe ihrer Antheile zu theilen haben.

Gegen diese Vorschrift ist geltend gemacht, dass Bienenschwärme ohne Königin werthlos seien. Wenn sich daher drei Bienenschwärme verschiedener Eigenthümer vereinigten und jeder der drei verfolgenden Eigenthümer von der Bienentraube nach Mass oder Gewicht $^1/_3$ zugetheilt erhielte, so würde derjenige, in dessen Theil sich eine Königin nicht vorfinde, beeinträchtigt werden. In Anbetracht, dass bei gleichrassigen Bienen nicht bestimmt werden könne, welche Bienen zu dem einen oder dem andern Schwarm gehörten, eine Sonderung also faktisch unausführbar sei, so gebühre den verfolgenden Eigenthümern zunächst nur ideelles Miteigenthum.

Dieser Einwand ist nicht berechtigt. Auf das Eigenthum nach Bruchtheilen finden die Vorschriften des Entwurfs über Gemeinschaft Anwendung. Dazu gehört insbesondere der § 769 des Entwurfs, nach welchem, wenn, wie in dem angeführten Falle, die Theilung in natura nicht möglich ist, der Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes und die Theilung des Erlöses stattfindet.

Die Kommission fand hiernach keinen Anlass, eine Abänderung des Entwurfes in Vorschlag zu bringen.

XXVIII.

Zu Abschnitt V §§ 952 u. ff., 1051.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Der Landes-Gesetzgebung ist die Möglichkeit, Rentengüter und erbpachtähnliche Verhältnisse wieder zu schaffen, vorzubehalten.

Begründung.

Während in dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs, S. 176, Anm. I, sub e), der Landes-Gesetzgebung vorbehalten ist: das Recht der Stammgüter und der Familien-Fideikommisse, das Lehnrecht, die Emphyteuse, das *Erbzinsrecht* und das *Erbpachtrecht*, ist in dem fünften Abschnitt des Sachenrechts „das Vorkaufsrecht an Grundstücken" in dem Sinne und mit der Absicht geordnet, damit die Kolonisation, die Verwandlung von ländlichen besitzlosen Tagelöhnern in kleine Grundeigenthümer zu erleichtern; es ist in den Motiven ganz richtig betont, dass der grössere Grundbesitzer sich zu solcher Abgabe von Parzellen und kleinen Stellen eher entschliessen werde, wenn er sich ein dingliches Vorkaufsrecht vorbehalten könne.

Ueber die Aussichten, den Werth und die praktische Durchführbarkeit solcher Massnahmen war die Kommission zwar getheilter Ansicht, sie war aber darin einig, dass die sämmtlichen hier einschlagenden Fragen noch nicht spruchreif seien, dass also im bürgerlichen Gesetzbuch und im Einführungsgesetz einige allgemeine Grundsätze, resp. Vorbehalte für die Landes-Gesetzgebung genügten. Die Debatte konzentrirte sich deshalb darauf, ob die Bestimmungen (§§ 952ff.) über das Vorkaufsrecht in Verbindung mit denen über die Reallasten dem praktischen Bedürfnisse der Neugründung von Bauern- und Kleinstellen, das heute so vielfach sich geltend macht, genüge. Man wäre in der Zustimmung einig gewesen, wenn nicht im Einführungsgesetz (§ 115) und den Motiven zu demselben der oben genannte im Entwurf, S. 176, Anm. I e), gemachte Vorbehalt bezüglich der Erbpacht zurückgenommen wäre. Es heisst da ohne jede weitere Motivirung: „Ein Bedürfniss, der Landes-Gesetzgebung die künftige Zulassung der Begründung solcher Rechte (Emphyteuse, Erbzinsrecht, Erbpacht) vorzubehalten, ist namentlich im Hinblicke auf die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über das dingliche Vorkaufsrecht an Grundstücken (§§ 952ff.) und über die Reallasten (§§ 105ff.) nicht anzuerkennen. Derartige Rechte können daher künftig nicht mehr begründet werden (vergl. Artikel 32)."

Es wurde konstatirt, dass das bürgerliche Gesetzbuch damit für die Deutschen Länder, wo Erbpacht noch gilt, wie Mecklenburg, das unmöglich machen will, und dass für die anderen Länder Versuche, wie sie mit den Rentengütern im Preussischen Gesetze vom 26. April 1886 beabsichtigt sind, künftig ganz unmöglich wären.

Und wenn man auch einig war, dass eine vollständige Wiederherstellung mittelalterlicher Erbpacht unmöglich sei, so gaben doch alle Mitglieder der Kommission, auch die, welche den Namen der Erbpacht perhorresciren, zu, dass es für die in Fluss begriffene Frage der inneren Kolonisation unter Umständen heilsam sein könne, das Grundeigenthum, das an kleine Leute verkauft wird, im erziehlichen Interesse der Leute selbst mit dauernden oder

wenigstens für 2—3 Generationen gültigen Beschränkungen der Parzellirung, der Veräusserung, der Verschuldung etc. zu belegen. Und dazu genügen die Paragraphen über Vorkaufsrecht und Reallasten nicht, wenn nicht bezüglich der Landesgesetzgebung ein weiterer Vorbehalt für Rentengüter und erbpachtähnliche Verhältnisse gemacht wird.

Was die Erbpacht betrifft, so wurde auf die grosse Zahl Stimmen, die im praktischen Leben und in der Litteratur sich zu Gunsten ihres Fortbestandes und ihrer Wiederherstellung geltend gemacht haben, hingewiesen (vergl. z. B. ERWIN NASSE, die wirthschaftliche Bedeutung von Erbzins- und Erbpachtverhältnissen in THIEL's landw. Jahrb. B. VII S. 41 ff.; eine Zusammenfassung der Litteratur giebt H. RIMPLER, Domänenpolitik vornehmlich in Preussen 1888 passiver Besitz S. 227—229; der Misserfolg älterer Kolonisationen aus den 40er Jahren wird daselbst S. 164 theilweise „auf den Mangel an Mobilisirungs- und Theilbarkeitsbeschränkungen" zurückgeführt). Der Verfasser der Motive des Einführungsgesetzes scheint diese ganze Bewegung nicht zu kennen. Ihr wollte die Kommission durch obigen Beschluss wenigstens die Möglichkeit einer weiteren Bethätigung offen halten; sie wollte sich damit weder für Erbpacht an sich aussprechen, noch feststellen, welche Art einer beschränkten oder modifizirten Erbpacht heute zulässig sei; das Alles solle offen bleiben. Aber darin war sie fast einstimmig, dass ein reichsgesetzlicher Riegel für jede solche oder ähnliche Neubildung weder an sich wünschenswerth sei, noch dass es den Prinzipien des Bürgerlichen Gesetzbuches entgegen sei, diese agrarpolitischen Materien in ihrem Detail der Landesgesetzgebung vorzubehalten.

XXIX.

Zu Abschnitt VII Titel I §§ 966 u. ff., 828.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

1. Die Begründung und Aufhebung der Grunddienstbarkeiten ist nicht von der Eintragung und Löschung im Grundbuche abhängig zu machen. Dagegen ist, dem bisherigen preussischen Rechte entsprechend, die Eintragung bestehender Grunddienstbarkeiten den Betheiligten freizustellen.
2. Die Ersitzung von Grunddienstbarkeiten und das Erlöschen nicht eingetragener Grunddienstbarkeiten durch Nichtgebrauch ist anzuerkennen.
3. Auch die nicht eingetragenen Grunddienstbarkeiten sind gegen Besitzstörung zu schützen.

Begründung.

Zu 1. Die Kommission hat sich im Einklange mit den Ausführungen der Referenten (Seite 43—47 und 88—90 der Drucksache 2, Seite 1 und 2 der Drucksache 12) gegen die Einführung des Eintragungszwanges für Grunddienstbarkeiten entschieden. Ein vermittelnder Antrag, die Eintragungs- und Löschungspflicht auf solche Grunddienstbarkeiten zu beschränken, welche nach dem Inkrafttretden es bürgerlichen Gesetzbuchs durch Vertrag oder richterliches

Erkenntniss begründet oder einer Regelung unterworfen werden, erledigte sich durch die mit 12 gegen 6 Stimmen erfolgende Annahme des weitergehenden Antrages zu 1 oben.

Die Kommission ging in ihrer Mehrheit davon aus, dass der Einführung des Eintragungszwanges selbst für die künftig entstehenden Servituten überwiegende Bedenken entgegenstehen, dass aber, auch wenn das Gegentheil angenommen werde, von einer solchen Massnahme gleichwohl aus dem Grunde Abstand zu nehmen sei, weil dieselbe ohne die nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit der Kommission undurchführbare Eintragung auch der bestehenden Grundgerechtigkeiten ihren Zweck in der Hauptsache verfehlen würde. Hiergegen wurde zwar von den Vertretern des Eintragungszwanges geltend gemacht, dass es immerhin ein Vortheil sei, wenn auch nur die neu entstehenden Dienstbarkeiten eingetragen werden müssten, da alsdann im Laufe der Zeit und nach dem Erlöschen der jetzt bestehenden Gerechtigkeiten das Grundbuch einen vollständigen Ueberblick über den Zustand der dinglichen Belastung gewähren würde. Demgegenüber war die Mehrheit der Kommission der Ansicht, dass ein derart beschränkter Eintragungszwang für den Grundstücks- und Kreditverkehr nicht nur nicht vortheilhaft, sondern vielmehr nachtheilig wirken werde. Der Erwerber erhalte alsdann durch das Grundbuch keine Sicherheit über die bestehenden Rechtsverhältnisse, es liege sogar die Gefahr vor, dass er durch die unvollständigen Angaben des Grundbuchs getäuscht werde. Gerade die den Werth des dienenden Grundstücks erheblich beeinträchtigenden Gerechtigkeiten, wie Weide- und Bauholzberechtigungen, würden sich häufig aus dem Grundbuche nicht ergeben, da dergleichen Belastungen zwar gegenwärtig noch in manchen Gegenden ziemlich oft vorkämen, künftig aber nicht neu entstehen würden. Endlich wurde darauf hingewiesen, dass die verschiedene Behandlung der bestehenden und der künftig begründeten Grunddienstbarkeiten praktisch zu den grössten Schwierigkeiten führen werde, weil alsdann es noch in ferner Zukunft auf den Nachweis ankomme, ob eine bestimmte Dienstbarkeit beim Inkrafttreten des Gesetzbuchs bestanden habe, oder nicht.

Was nun die prinzipielle Würdigung der Frage anlangt, so verkannte die Kommission auch in ihrer Mehrheit nicht, dass die theoretische Konsequenz des das Grundbuchwesen beherrschenden Publizitätsprinzips an und für sich auch die Eintragung der Grunddienstbarkeiten erfordern würde. Je vollständiger die Rechtsverhältnisse des Grundstücks aus dem Grundbuche sich ergeben, um so vollständiger wird der Zweck des letzteren erreicht. Die Vertheidiger des Entwurfs wiesen hierbei darauf hin, dass die Grundgerechtigkeiten für das herrschende, namentlich aber auch für das dienende Grundstück nicht selten von erheblicher materieller Bedeutung und daher sowohl für den Erwerber, als für den Hypothekengläubiger von Wichtigkeit seien. Es wurde in dieser Beziehung auf die Wegeberechtigungen städtischer Grundstücke, auf gewisse Holzberechtigungen und auf manche an Stadtgrundstücken vorkommende auf ein Unterlassen gerichtete Dienstbarkeiten, wie die Verpflichtung nicht über eine bestimmte Höhe zu bauen oder keine Fenster nach der Nachbarseite auszubrechen, Bezug genommen.

Die Mehrheit der Kommission war dem gegenüber der Ansicht, dass die Ausdehnung des Publizitätsprinzipes auf die Grunddienstbarkeiten durch den eigentlichen Zweck dieses Prinzips, nämlich das Bedürfniss des Immobilienverkehrs nicht erfordert werde und dass überdies eine solche Ausdehnung über-

20*

wiegende Nachtheile anderer Art zur Folge habe. Für die Verneinung der Bedürfnissfrage waren zunächst die mit dem jetzigen Rechtszustande gemachten Erfahrungen massgebend. Nur in einem kleinen Theile Deutschlands ist die Eintragung der Grundgerechtigkeiten vorgeschrieben, in Preussen nur für das Herzogthum Nassau und seit dem Gesetz vom 29. Mai 1873, § 3, soweit es sich um neu begründete Dienstbarkeiten handelt, auch für den Regierungsbezirk Kassel. In Bayern, Sachsen u. s. w. bedarf es der Eintragung nicht. In allen diesen Gebieten hat aber der Grundstücks- und Hypothekenverkehr an dem Vorhandensein nicht eingetragener Dienstbarkeiten seither keinen Anstoss genommen. Es erklärt sich dies nach der Ansicht der Kommission durch die im Vergleich zu den Hypotheken weit geringere Bedeutung und grössere Kundbarkeit der Grundgerechtigkeiten. Jede, auch die kleinste Hypothek mindert den Werth des belasteten Grundstücks um einen bestimmten Betrag, während es eine Reihe von Grundgerechtigkeiten giebt, die zwar für das herrschende Grundstück von einem gewissen Werth, aber für das dienende ohne irgend welche Bedeutung sind. Aber auch die werthvollen Grundgerechtigkeiten, von denen übrigens ein grosser Theil abgelöst ist oder der Ablösung entgegen geht, kann der Erwerber und der Geldgeber unschwer in Erfahrung bringen. Abgesehen davon, dass manche Servituten sich durch das Vorhandensein gewisser Anlagen oder einen gewissen Zustand des dienenden Grundstücks offenbaren, kommt in Betracht, dass bei der Grunddienstbarkeit das berechtigte Subjekt ein benachbartes Grundstück sein muss, also der Kreis der möglichen Berechtigungen ein umgrenzter ist. Ganz anders liegt das bei der Hypothek, wo die Grundbucheintragung überhaupt das einzige Mittel ist, um den wirklichen Zustand der Belastung des Grundstücks festzustellen. Es wurde aber ferner erwogen, dass gerade, soweit es sich um werthvolle Grunddienstbarkeiten handele, ein wichtiges Korrektiv in der nach dem geltenden Rechte vorliegenden *Möglichkeit,* die Dienstbarkeiten zur Eintragung zu bringen, gegeben sei. Indem das geltende Recht die Eintragung den Betheiligten freistellt, aber nicht vorschreibt, wird nach der Ansicht der Kommission das Nöthige erreicht. Es liegt im eigenen Interesse des Berechtigten, solche Realrechte, welche für den Werth des herrschenden und dienenden Grundstücks wirklich von Bedeutung sind, zur Eintragung zu bringen, um dadurch deren Fortbestand ausser Zweifel zu stellen. Die Kommission legte deshalb Werth darauf, die Zulässigkeit der Eintragung auch fernerhin beizubehalten. Ein Antrag, die Zulässigkeit der Eintragung auch bei dem herrschenden Grundstücke mit Rücksicht auf die in der Praxis mancher Amtsgerichte erhobenen Zweifel ausdrücklich auszusprechen, wurde abgelehnt, nachdem von mehreren juristischen Mitgliedern der Kommission erklärt war, dass ein begründeter Zweifel in dieser Beziehung nicht bestehen könne und die Eintragung nachrichtlich auf dem Titelblatt des herrschenden Grundstücks zu erfolgen habe. Ein weitergehendes Bedürfniss zur Eintragung erkannte die Kommission, wie schon bemerkt, nicht an; ein Redner der Mehrheit bemerkte, dass es höchstens in Frage kommen könne, mit Rücksicht auf die vorerwähnten städtischen Servituten, deren Inhalt eine Baubeschränkung ist, ausnahmsweise für die auf ein Unterlassen gerichteten Dienstbarkeiten die Eintragung vorzuschreiben.

Die Kommission erblickte ferner wesentliche Nachtheile des Eintragungszwanges einmal in der dadurch erschwerten Neubegründung vieler wirthschaftlich

nützlichen Grundgerechtigkeiten und ferner in der erschwerten Beseitigung untergegangener oder aufgehobener Servituten.

In erster Beziehung trat die grosse Mehrheit der Kommission der Ausführung des Referenten (Drucksache 2 S. 88) dahin bei, dass die Grundgerechtigkeit nicht etwa an und für sich eine kulturschädliche Rechtsform sei, sondern wirthschaftlich ihre durchaus berechtigte und werthvolle Funktion habe, wenn auch naturgemäss Art und Inhalt der Grundgerechtigkeiten den wechselnden wirthschaftlichen Verhältnissen sich anpassen müsse. Aufgabe der Gesetzgebung ist es nach dieser Auffassung ebenso sehr, die Begründung gemeinnützlicher Dienstbarkeitsrechte zu erleichtern, wie die Beseitigung kulturschädlich gewordener zu ermöglichen. Von Vertretern der Minderheit wurde dagegen die Ansicht vertheidigt, dass die Dienstbarkeit als Beschränkung der Eigenthumsfreiheit im Prinzipe als nachtheilig zu erachten sei, die hierfür angeführten Gründe sind in dem besonderen Minoritäts-Votum (Nr. 58 der Drucksachen) niedergelegt. Dass die obligatorische Eintragung praktisch eine bedeutende Erschwerung für die Neubegründung von Grundgerechtigkeiten bedeutet, schon weil die meisten Landwirthe überhaupt auf eine grundbuchmässige Belastung ihres Besitzes ungern sich einlassen, wurde im Uebrigen nicht bestritten. Zur Illustration der hierdurch unter Umständen erwachsenden Nachtheile führte ein landwirthschaftliches Mitglied der Kommission Folgendes aus:

> Ich möchte auf die ausserordentliche Schädigung hinweisen, die durch die Bestimmung des Entwurfs den Drainageanlagen zugefügt wird. Die Drainage ist die Grundlage der landwirthschaftlichen Melioration. Wenn ich von den Verhältnissen meiner Gegend ausgehe, so ist sie beim grossen Grundbesitz ziemlich durchgeführt, beim mittleren zum Theil; aber auch beim kleinen Grundbesitz fängt man damit an. Es liegt auf der Hand, dass der grosse Grundbesitz für seine Drainage viel weniger der Benutzung fremder Grundstücke bedarf als der kleine. Der kleine Mann, der nur 1—2 Morgen drainirt, ist oft nicht in der Lage, sich Vorfluth zu verschaffen und muss den ganzen Abfluss des Wassers auf fremden Grundstücken durchlegen. Acht kleine Besitzer in meiner Nähe sind genöthigt gewesen, bei mir in dem Vorfluthgraben, den ich anlegen musste, ihre Vorfluth zu suchen. Wenn da Jeder sein Recht hätte eintragen lassen müssen, so würden für diese 15 Morgen 9 hypothekarische Eintragungen nöthig gewesen sein; die Leute hätten alle aufs Gericht gehen und einen Tag versäumen müssen; im Ganzen würden etwa 30 ℳ Kosten entstanden sein, und das macht auf den Morgen eine Belastung von 2 ℳ. Für einen so kleinen Besitzer, der 40—50 ℳ auf den Morgen daranwendet, um zu drainiren, sind 2 ℳ ein ganz bedeutendes Objekt. Wenn der Entwurf damals schon Gesetz gewesen wäre, wäre die Eintragung wahrscheinlich doch nicht erfolgt, es wäre drainirt worden, und man hätte sich darauf verlassen, dass das von mir gestattete Vorfluthrecht auch künftig gestattet werden würde. Aber damit würde ein dingliches Recht nicht erworben worden sein. Ich glaube daher, dass diese Bestimmung für die Drainage ein kulturschädliches Moment ist. Dazu kommt: für die Drainage muss man sehr häufig die Vorfluth in Wege- und Chaussee-Gräben suchen, die der Provinz, dem Kreise gehören. Für öffentliche

Wege braucht aber ein Grundbuch nicht angelegt zu werden. Es müsste also, um dieses Recht zu einem dinglichen zu machen, die Provinz sich ein Grundbuch anlegen, und wer müsste die Kosten dafür tragen? Auch wieder der unglückliche Besitzer, der diese Vorfluth benutzen will. Es giebt auch andere Servituten, bei denen es vielleicht ebenso schädlich wäre und ich glaube, wir würden der Landwirthschaft keinen Dienst thun, wenn wir diesen Eintragungszwang durchführen wollten.

Einen ferneren Nachtheil des Eintragungszwanges erblickte die Kommission, wie schon angedeutet, darin, dass alsdann bei der Löschung auch der unbedeutendsten Grundgerechtigkeit sämmtliche Hypotheken und Grundschuldgläubiger, je nach Umständen auch noch sonstige Realgläubiger des herrschenden Grundstückes zugezogen werden müssten und dass dadurch die Löschung aufgehobener oder gegenstandslos gewordener Rechte dieser Art übermässig erschwert und vielfach überhaupt unterbleiben würde (Drucksache 2 S. 89). Auch das landesrechtliche Unschädlichkeitsverfahren, welches durch Art. 76 Nr. 3 des Entwurfs des Einführungsgesetzes für diesen Fall zugelassen ist, gewähre keinen genügenden Ausweg, da die hierbei erwachsenden Kosten und Umstände in sehr vielen Fällen ausser allem Verhältniss zum Werth des Gegenstandes stehen würden.

Eingehend wurde endlich die Frage berathen, ob die Eintragung der schon bestehenden Grundgerechtigkeiten auch unter den im Entwurfe des Einführungsgesetzes vorgesehenen Erleichterungen zweckmässig und ausführbar sei. Die Kommission glaubt diese Frage entschieden verneinen zu müssen. Zu Gunsten des Entwurfs wurde geltend gemacht, dass die Eintragung der bestehenden Hypotheken sich doch auch als ausführbar erwiesen habe, dass gerade landwirthschaftliche Vertretungen aus Gegenden mit parzellirtem Besitz sich für den Entwurf erklärt hätten, wie der Rheinische Bauernverein und der Landwirthschaftsrath für Elsass-Lothringen, und dass durch die bewirkte Eintragung eine grosse Anzahl von Prozessen werde abgeschnitten werden. Das erstere Argument erachtete indess die Kommission nicht für beweiskräftig, weil bei den Hypotheken gewöhnlich Schulddokumente vorhanden sind, Gläubiger und Schuldner durch die regelmässigen Zinszahlungen an das Bestehen der Verbindlichkeit erinnert werden und der Regel nach höchstens das Bestehen oder Nichtbestehen der Schuld, nicht aber Inhalt und Umfang derselben streitig sein können. Alle diese Momente liegen bei den grossentheils auf Herkommen beruhenden Dienstbarkeiten anders, gerade über Umfang und Inhalt derselben würden die zahlreichsten Streitigkeiten entstehen, wenn es zur Eintragung kommen sollte. Die Kommission erwog weiter die unendliche Zahl und Mannigfaltigkeit der in Deutschland bestehenden Grundgerechtigkeiten, als Wegerechte, Weideberechtigungen, Raff- und Leseholzberechtigungen und viele andere. Sie war der Ansicht, dass die, der Rechtsanschauung der Bevölkerung zunächst fremde Nöthigung zur Eintragung aller dieser Rechte eine übersehbare Menge von Streitigkeiten hervorrufen und dabei doch, auch bei den geräumigsten Eintragungsfristen zur Präklusion vieler begründeter Ansprüche führen würde. Es wurden ferner die Verhältnisse der im Westen und Süden noch zahlreichen nicht zusammengelegten Gemarkungen in Erwägung gezogen, wo die gesammten Rechtsverhältnisse mit gegenseitigen Dienstbarkeiten, namentlich Wege- und Weiderechten durchsetzt sind, deren grundbuchmässige Klarstellung kaum er-

trägliche Schwierigkeiten und Kosten herbeiführen würde und zwar ohne allen Zweck, da mit der Zusammenlegung diese Rechte fast sämmtlich von selbst in Wegfall kommen. Nebenbei wurde auf die hier zu erwartende Ueberfüllung der Grundbücher hingewiesen, welche namentlich dadurch entstehen werde, dass bei Parzellirungen alle auf dem Hauptgrundstücke ruhenden Verpflichtungen mitübertragen werden müssten.

Aus diesen Gründen gelangte die Kommission zu dem vorstehend zu 1 wiedergegebenen Beschlusse.

Zu 2. Aus dem vom Entwurf angenommenen Eintragungszwange folgt die Unzulässigkeit der Ersitzung von Grunddienstbarkeiten und des Unterganges derselben durch Verjährung von selbst. In der Kommission fand der Ausschluss der Ersitzung und Verjährung von einigen Seiten Unterstützung, und finden sich die in dieser Beziehung geltend gemachten Gründe in dem Minoritäts-Votum (Drucksache Nr. 58) zusammengestellt. Andere Mitglieder sprachen sich für Beibehaltung der auch nach dem geltenden Rechte zulässigen Ersitzung und Verjährung aus. Namentlich wurde von mehreren Rednern geltend gemacht, dass die Zulassung der Ersitzung in der nothwendigen Konsequenz des zu 1 gefassten Beschlusses liege. Denn, wenn man von der Eintragung der Grunddienstbarkeiten absehe, sei die fortgesetzte Ausübung bezw. Nichtausübung als Beweismittel für das bestehende Rechtsverhältniss unentbehrlich. Von einer anderen Seite wurde dies bestritten und auf das Rheinische Recht Bezug genommen, welches eine Eintragung der Servituten nicht kennt, gleichwohl aber für die fortdauernden und nicht in's Auge fallenden Servituten die Ersitzung ausschliesst. (Art. 690—691 Bürgerl. Gesetzb.) Nach den früheren Beschlüssen der Kommission bedürfe es zur Begründung der Grunddienstbarkeiten eines schriftlichen Vertrages, der dann als Beweismittel diene, so dass ein nothwendiger Zusammenhang zwischen dieser und der zu 1 erörterten Frage nicht bestehe. Die überwiegende Mehrheit der Kommission beschloss hierauf, sich für Zulassung der Ersitzung und Verjährung auszusprechen.

Zu 3. Die Kommission war darüber einig, dass die an sich bedenkliche Beschränkung des Besitzschutzes auf die *eingetragenen* Grundgerechtigkeiten (§ 979 des Entwurfs) nach Beseitigung des Eintragungszwanges sich nicht aufrecht erhalten lasse. Es wurde auch die vom Entwurf getroffene Beschränkung des Besitzschutzes auf die im letzten Jahre vor der Störung ausgeübten Gerechtigkeiten mehrfach angefochten, da es sehr wohl vorkommen könne, dass gewisse Dienstbarkeiten ein Jahr lang oder länger nicht ausgeübt werden, z. B. eine Schaftriftgerechtigkeit wegen der Bestellung des betreffenden Grundstückes, ferner Mastberechtigungen und Baumberechtigungen. Hier den Besitzschutz zu versagen, liege kein ausreichender Grund vor. Es wurde in der Kommission für solche Fälle auf das nach § 189 des Entwurfs zulässige Recht der Selbsthilfe verwiesen, ein besonderer Antrag in dieser Beziehung übrigens nicht gestellt. Jedoch wurde aus dem ursprünglichen Antrage des Referenten die Bezugnahme auf § 979 gestrichen, um zu dem sonstigen Inhalte des § 979 nicht eine Zustimmung auszudrücken.

Minoritätsvotum.

Die Mehrheit der Kommission hat es abgelehnt, mit 12 gegen 6 Stimmen, die Begründung und Aufhebung von Grunddienstbarkeiten von der Eintragung und Löschung im Grundbuche abhängig zu machen, sowie

die Servitut-Ersitzung und deren Erlöschung durch Nichtgebrauch auszuschliessen.

Die Gründe, welche eine Minorität veranlassten, ein, diesem Beschlusse entgegenstehendes Votum abzugeben, werden in Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Beschlusses für alle Landwirthe und Besitzer von Grund und Boden nachfolgend zusammengestellt.

Die Minorität befindet sich mit der Majorität in Uebereinstimmung hinsichtlich der Ansicht, dass die Entscheidung des ersten Theiles der Frage auch mehr oder weniger die Stellungnahme zu dem zweiten Theile in sich schliesst, so dass also Eintragungszwang und Ausschliessung der Ersitzung gleichzeitig anzunehmen, oder gleichzeitig abzulehnen ist. Auch darüber sind ernstliche Meinungsverschiedenheiten nicht laut geworden, dass der durch die Annahme der Bestimmungen des Entwurfs in Aussicht genommene Zustand insofern günstig sein würde, als er

dem Kapitalisten gestattete, das Vorhandensein von Grunddienstbarkeiten jederzeit richtig zu erkennen, und

den Grundbesitzer schützte gegen Schädigung durch Erlöschen seiner Gerechtigkeiten einerseits, sowie gegen neue Belastung in Folge Ersitzung.

Abweichend von der Majorität glaubt die Minorität ein dringendes Bedürfniss für die Herstellung eines solchen Zustandes in der Praxis zu erkennen. Gegenüber dem Versuche des Nachweises einer Ersitzung befindet sich der Grundbesitzer in der unsichern Lage, in jedem Augenblicke einem Prozesse exponirt zu sein, dessen Tragweite unberechenbar ist. Zu grossem Nachtheile des Verpflichteten werden Gerechtigkeiten von Zeit zu Zeit ausgeübt, um das Recht nicht verfallen zu lassen; Rücksichten und Gefälligkeiten gegen Nachbaren, von denen dieselben hinsichtlich Benutzung von Wegen etc. grosse Erleichterung ihres landwirthschaftlichen Betriebes haben könnten, werden versagt aus Furcht vor Ersitzung von Dienstbarkeiten. In Fällen, wo über das Vorhandensein von Grunddienstbarkeiten Zweifel vorliegen, lavirt man eine Zeit lang auf beiden Seiten, um Prozesse zu vermeiden. Es wird hier zugegeben, dass dieselben zum Austrage kommen werden in dem Augenblicke, wo die Eintragung der Grunddienstbarkeiten obligatorisch wird, bestritten wird indessen, dass dieselben ganz ausbleiben werden, wenn der Eintragungszwang nicht eintritt.

Wo Zweifel vorliegen, wird der Prozess nur eine Frage der Zeit sein und beiden Theilen dürfte es vielleicht günstig sein, wenn eine als nothwendig vorliegende Rechtsentscheidung nicht hinausgeschoben, sondern erledigt wird. Schwierigkeiten durch die Eintragung bestehender Grunddienstbarkeiten werden da, wo bereits wirthschaftliche Zusammenlegungen, Ablösungen etc. stattgefunden haben, jedenfalls nicht gross sein. Grunddienstbarkeiten von besonderem Werthe pflegen in solchen Gegenden in grosser Zahl überhaupt nicht vorzukommen und das Erlöschen derjenigen, deren Werth die Betheiligten

nicht hoch genug anschlagen, um sich ihretwegen die Mühe der Eintragung zu geben, dürfte man eher als kulturnützlich wie schädlich bezeichnen. Da wo Zusammenlegungen noch nicht stattgefunden haben, würden allerdings grosse Schwierigkeiten eintreten. Man darf indessen hoffen, dass der Eintragungszwang den günstigen Erfolg haben würde, Gemeinden, in denen man sich noch nicht bis zu einer, doch zweifellos kulturnützlichen, Massregel, wie dies eine Separation oder Zusammenlegung ist, aufgeschwungen hat, zur Betretung des segensreichen Weges zu veranlassen, auf dem sie die Ordnung aller Besitzverhältnisse, Berechtigungen und Belastungen, sowie der nöthigen Eintragungen am leichtesten erreichen können. Prinzipiell muss man aber die Furcht vor Schwierigkeiten, wenn dieselben im Interesse einer kulturnützlichen Sache überhaupt zu überwinden sind, als kulturschädlich bezeichnen und nicht als Motiv zur Unterlassung eines Unternehmens hinstellen. Hinsichtlich der Kosten mag nicht unerwähnt bleiben, dass der Landwirth gewohnt ist, Wege zum Amtsgerichte in Selbstverwaltungs-, Vormundschafts- und anderen Sachen unentgeltlich zu machen, dass also die Eintragung keine erhebliche Kosten bedingen würde, falls dieselben nicht durch Stempel und Gebühren aller Art künstlich hergestellt werden sollten.

Sehr abweichend ist die Ansicht der Minorität von derjenigen der Majorität hinsichtlich der Erschwerung der Begründung künftiger Dienstbarkeiten. Ob dieselbe überhaupt gross sein würde, mag dahingestellt bleiben; zweifellos dürften wirklich werthvolle Dienstbarkeiten auch der Eintragung werth sein, ihr auch ohne Vorhandensein gesetzlichen Zwanges immer unterstellt werden. Im Interesse der Landwirthschaft hält die Minorität aber eine gewisse Erschwerung für wünschenswerth, insofern sie jede Dienstbarkeit in erster Linie, nämlich in Rücksicht auf das dienende Grundstück, für kulturschädlich erachtet, weil der Besitzer desselben in irgend einer Hinsicht an der völlig freien Bewirthschaftung desselben gehindert sein wird. Ein besonderer Grund, alle Belastungen durch Grunddienstbarkeiten möglichst zu vermeiden, liegt in dem Umstande, dass der Landwirth erfahrungsmässig jede Belastung schwerer empfindet, wie es deren Werth vielleicht nöthig macht. Belastungen erregen das Gefühl des Unwillens und es mag dabei auf die Erfahrungen hingewiesen werden, welche das Jahr 1848 lieferte, sie lassen sich kurz in den Worten zusammenfassen: „je zahlreicher die Dienstbarkeiten — je grösser der Hass!“

Zugegeben wird seitens der Minorität, dass alle derartige Rücksichten auf das dienende Grundstück in den Hintergrund treten müssen, wo die Erreichung überwiegender Vortheile, oder gemeinnützliche Interessen in Frage stehen. Es muss der Gesetzgebung vorbehalten bleiben, Bestimmungen zu treffen durch wen und nach welchen Grundsätzen die Entscheidung über das Vorhandensein solcher Vortheile und Interessen vorgenommen werden soll. In zweifelhaften Fällen darf aber der Grundbesitzer Berücksichtigung des dienenden Grundstückes verlangen, damit die Landwirthschaft nicht zur dienenden Magd Aller gestempelt werde. Gegenüber der Befürchtung, dass durch den Eintragungszwang eine namenlose Erschwerung einiger allgemein als kulturnothwendig anerkannter landwirthschaftlichen Massregeln herbeigeführt würde, wie namentlich die Unterführung der Hauptrohre von Dränirungs-, Be- und Entwässerungs-Rohren, sei hier zunächst ausgesprochen, dass auch die Minorität jede Erschwerung wohlthätiger Anlagen zurückweist. Sie vertritt indessen die Ansicht, dass die Ausführung derartiger Unternehmungen überall durch die Gesetzgebung gesichert

werden muss und dass demgemäss überall in den Fällen, wo der Besitzer einer gewissen Kategorie von Grundstücken Kraft öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Benutzung seiner Grundstücke durch kulturnützliche Anlagen Dritter zu dulden und seinerseits wieder berechtigt ist, die Grundstücke Anderer zum Zwecke seiner Anlagen zu benutzen, eine Eintragung überall nicht vorgenommen zu werden braucht, insofern in solchen Fällen „ein öffentliches Recht“ und nicht „eine Grunddienstbarkeit“ vorliegen würde.

Die Nothwendigkeit des Rechts der Ersitzung „als Beweismittel“ des Besitzes würde hinfällig sein in dem Augenblicke, wo der Besitztitel durch das Grundbuch gesichert ist. Das Recht der Ersitzung als Erwerbsquelle herrenloser Grundstücke dürfte völlig zu entbehren sein in einem Staate, in welchem solche überall nur in Ausnahmefällen und dann noch in geringfügigstem Werthe vorkommen. Die Ersitzung als Aneignung fremden Eigenthums hat endlich, mindestens für diejenigen, welche dadurch geschädigt werden, etwas so widerwärtiges, dass ein derartiges Recht dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche nicht zur Zierde gereichen würde.

XXX.

Zum Einführungsgesetze Abschnitt III Artikel 41, 70 Z. 2. Anmerkung zum Abschnitt VII Titel I. Ueberschrift.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Der Vorbehalt in Artikel 41 Abs. 1 des Entwurfes zum Einführungsgesetze ist auf die eine *Einschränkung* bestehender Dienstbarkeiten und Reallasten betreffenden Landesgesetze auszudehnen.

Begründung.

Nach Artikel 41 Abs. 1 des Entwurfs zum Einführungsgesetze bleiben durch die reichsgesetzliche Regelung unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Gemeinheitstheilung, die Zusammenlegung von Grundstücken, die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die *Ablösung* von Dienstbarkeiten und Reallasten betreffen. Nicht erwähnt sind hier und in den Motiven diejenigen Landesgesetze, welche im Interesse der Landeskultur unter gewissen Voraussetzungen eine Einschränkung bestehender Dienstbarkeitsrechte und Nutzungsberechtigungen zulassen und das dabei anzuwendende Verfahren ordnen (Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, II. Abschnitt; Allgemeines Landrecht I 22 §§ 29, 80, 81, 235, 236). Diese Vorschriften entbehren keineswegs der praktischen Bedeutung, und war daher die Kommission der Ansicht, dass es sich empfehle, durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung den Fortbestand derselben ausser Zweifel zu stellen. Von einer Seite wurde, ohne einen förmlichen Antrag zu stellen, angeregt, ob in dem Beschlusse nicht statt „Einschränkung“ richtiger „Regelung“ zu sagen sei, um die Umlegung und Fixation der Servituten sowie die in der Bayerischen Gesetzgebung anerkannte Umwandlung der Servituten mit zu umfassen. Es wurde indessen angenommen, dass die Regelung im Allgemeinen mit der Einschränkung gleich-

bedeutend sei und daher dem letzteren in der Preussischen Gesetzgebung üblichen Ausdrucke der Vorzug gegeben.

Nicht unerwähnt soll dabei bleiben, dass landesrechtliche Vorschriften, durch welche Inhalt und Mass bestimmter Grunddienstbarkeiten näher bestimmt sind, wie z. B. die Preussische Verordnung über die Ausübung der Waldstreuberechtigung vom 5. März 1843 durch Art. 70 Nr. 2 des Entwurfes zum Einführungsgesetze aufrecht erhalten sind.

XXXI.

Zu Abschnitt VII Titel II §§ 988 und 989.

Bei Berathung der §§ 988 und 989 wurde von einer Seite der im § 988 angenommene Eigenthumserwerb des Niessbrauchers an unrechtmässig gezogenen Früchten bemängelt; ein Antrag wurde jedoch nicht gestellt und die Angelegenheit von keiner anderen Seite wieder aufgenommen.

Zu § 989 lag folgender Antrag vor:

> § 989 des Entwurfs bietet zu praktischen Bedenken Anlass. Die Befugniss des Niessbrauchers zur Errichtung neuer Anlagen behufs Gewinnung von Steinen, Kies u. s. w. bedarf im Interesse des Eigenthümers der Einschränkung.

Gegen den Wortlaut des § 989 des Entwurfes wurde geltend gemacht, dass auf Grund desselben der Niessbraucher befugt sei, den Werth des Gegenstandes zu verringern. Die Einschränkung, die in den Worten liegt, „als dadurch das Grundstück nicht wesentlich verändert wird“, biete keinen genügenden Schutz gegen eine zu weit gehende Ausnutzung des Niessbrauchs.

Gegenüber der zur Rechtfertigung der jetzigen Fassung des § 989 gemachten Anführung, dass derselbe auch für den Fall anwendbar sein müsse, dass die Natur des Niessbrauchs eine Werthverringerung des Gegenstandes nothwendig bedinge, wie z. B. der Niessbrauch an einem Bergwerke, wurde ausgeführt, das sei eben der vorliegenden Fassung vorzuwerfen, dass sie die verschiedene Natur der Gegenstände, welche dem Niessbrauch unterliegen, nicht genügend berücksichtige. So sei es z. B., wenn der Gegenstand des Niessbrauchs eine torfhaltige Wiese sei, im Interesse des Eigenthümers vorzuziehen, dass der Niessbraucher beim Torfgraben den Torf bis zur vollen Tiefe seines Standes ausgrabe, und damit einen Teich schaffe, also insoweit das Grundstück wesentlich verändere, als dass er durch Entnahme von Torf auf der ganzen Fläche den Charakter des Grundstücks als Wiese nicht wesentlich verändere, aber thatsächlich entwerthe.

Der Antrag erlangte in erster Lesung die Mehrheit, wurde jedoch in zweiter Lesung bei Stimmengleichheit durch die Stimme des Vorsitzenden *abgelehnt.*

Der Mehrheitsbeschluss ruhte auf folgenden Gründen: Der Niessbrauch dauert unter Umständen sehr lange, wenn es sich um juristische Personen handelt, vielleicht ewig. Dieser Thatsache gegenüber ist es aus allgemeinen wirthschaftlichen Rücksichten nicht wünschenswerth, die Befugniss des Niessbrauchers zur Gewinnung von Bodenmaterialien allzu sehr zu beschränken.

Der § 989 giebt ihm in Berücksichtigung dieses Verhältnisses das Recht dazu, jedoch unter der Voraussetzung, dass dadurch das Grundstück im Ganzen nicht wesentlich verändert wird. Ob eine wesentliche Veränderung vorliegt oder nicht, lässt sich natürlich nur im konkreten Falle beurtheilen. Wollte Jemand einen Weinberg in einen Steinbruch verwandeln, so läge zweifellos eine wesentliche Veränderung vor. Hat aber ein grösseres, im Niessbrauch befindliches Gut verschiedene Wiesen und auf einer derselben ein Torflager, so würde der Niessbraucher berechtigt sein, das Torflager abzugraben, sofern dadurch das Gut im Ganzen in seinem wirthschaftlichen Charakter nicht verändert wird.

Dem § 989 tritt aber die Vorschrift des § 996 hinzu, welcher den Niessbraucher zur *wirthschaftlichen Nutzung* verpflichtet. Damit erledigt sich auch das in erster Lesung angeführte Beispiel, denn wenn es die wirthschaftliche Nutzung fordert, dass der Torf bis zur vollen Tiefe ausgegraben wird, so ist der Niessbraucher dazu nach § 991 verpflichtet.

Die Mehrheit der Kommission hielt aus diesen Gründen eine Aenderung des Entwurfs nicht für angezeigt.

XXXII.

Zu Abschnitt VII Titel II § 1014.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Die in § 1014, Abs. 2 und § 1049 des Entwurfs betreffs des Niessbrauchsrechts und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten juristischer Personen getroffene Zeitbeschränkung ist zu beseitigen.

Begründung.

Der § 1014, Abs. 2 des Entwurfs enthält die absolute Vorschrift, dass der einer juristischen Person bestellte Niessbrauch nach Ablauf von 100 Jahren seit der Begründung erlischt, selbst wenn er für eine längere Zeit bestellt worden war. Das Gleiche gilt nach der dem Sinne nach nicht ganz klaren Vorschrift des § 1049 auch für die zu Gunsten solcher Personen bestellten beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten. Die Bestimmung hat einen öffentlichrechtlichen Zweck und soll die Anhäufung des Vermögens in der todten Hand, sowie auch die dauernde Trennung des Nutzungs- vom Eigenthumsrechte verhindern.

Die Kommission ging zwar davon aus, dass durch diese Zeitbeschränkung die beim Inkrafttreten des Gesetzbuches schon bestehenden Niessbrauchsrechte nicht betroffen werden. Sie erachtete gleichwohl die Vorschrift und zwar auch im Interesse der ländlichen Gemeinden, sowie der Realgemeinden für bedenklich und war der Ansicht, dass der Zweck derselben richtiger durch besondere Landesgesetze sich erreichen lasse, wie für Preussen ein solches unter dem 23. Februar 1870 ergangen ist, als durch eine für alle Verhältnisse massgebende Civilrechtsvorschrift. Es können, wie im Hinblicke auf einzelne Beispiele aus neuerer Zeit (vergl. u. A. den in Drucksache Nr. 12, S. 2 angeführten Fall

der Schlesischen Provinzialirrenanstalt zu Leubus) angenommen wurde, auch künftig Fälle eintreten, wo eine dauernde Bestellung von Niessbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten den Bedürfnissen des Lebens durchaus entspricht.

XXXIII.

Zu den Abschnitten VII und VIII. Dienstbarkeiten und Reallasten. Einführungsgesetz Artikel 106 Abs. 2.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Das im Entwurf aufgestellte System der geschlossenen dinglichen Rechte ist insofern bedenklich, als es den Bedürfnissen des Verkehrs auf die Dauer schwerlich zu genügen im Stande sein wird. Namentlich ist die Beschränkung der dinglichen Nutzungsberechtigungen auf Grundgerechtigkeiten, persönliche Dienstbarkeiten und Reallasten um so bedenklicher, als gegenwärtig eine erhebliche Zahl dinglicher Nutzungsberechtigungen anderer Art bestehen.

Begründung.

Nach dem Entwurfe ist die Zahl der dinglichen Rechte eine geschlossene, und es können daher in Zukunft innerhalb derjenigen Materien, welche in die reichsgesetzliche Regelung hineinbezogen sind, dingliche Berechtigungen, welche nicht unter eine der im Gesetzbuche anerkannten Kategorien fallen, nicht neu begründet werden. Die beim Inkrafttreten des Gesetzbuchs *bestehenden* Rechte bleiben mit ihrem bisherigen Inhalte nach Artikel 106 Absatz 2 des Entwurfs zum Einführungsgesetze unberührt. Der Entwurf befindet sich in dieser Beziehung im Einklange mit verschiedenen neueren Gesetzbüchern, u. A. dem Sächsischen, während im Preussischen Allgemeinen Landrecht der umgekehrte Grundsatz gilt und alle persönlichen Rechte, welche sich auf eine bestimmte Sache beziehen, durch Uebergabe der Sache oder durch Eintragung dinglich gemacht werden können.

In der Kommission wurde geltend gemacht, dass das System des Entwurfs insofern bedenklich sei, als thatsächlich eine ganze Reihe dinglicher Berechtigungen, namentlich Nutzungsberechtigungen existiren, welche nicht unter eine der im Gesetzbuch anerkannten Kategorien gebracht werden können. Dies rechtfertige den Schluss, dass auch künftig, namentlich im Hinblicke auf die fortschreitende und unübersehbare Entwickelung der Technik und der allgemeinwirthschaftlichen Verhältnisse das Bedürfniss nach Zulassung dinglicher Rechte anderer Art sich geltend machen werde. Als Beispiele solcher mit dem Systeme des Entwurfes nicht vereinbarer dinglicher Rechte wurden angeführt gewisse innerhalb der Realgemeinden vorkommende Nutzungsrechte — welche indessen bei Berücksichtigung des zu Nr. 2 der Tagesordnung gefassten Beschlusses (Nr. 40 der Drucksachen) auch ferner würden entstehen können — ferner die Fähr- und Fischereigerechtigkeit, letztere soweit ihr Umfang über das Bedürfniss des herrschenden Grundstückes hinausgeht, das Pferchrecht, das Recht der Pfründen und anderer Stellen (Lehrerstellen), die mit einem Grund-

stücke verbundenen Apothekerprivilegien, Abdeckerei- und sonstige Gewerbeberechtigungen, endlich die selbstständigen Gerechtigkeiten, für welche ein Grundbuchblatt angelegt werden kann. Von den Vertheidigern des Entwurfs wurde dagegen ausgeführt, dass diese Berechtigungen, abgesehen von den Realgemeinden, sämmtlich in Rechtsgebiete hineinfielen, welche nach dem Entwurfe des Einführungsgesetzes von der reichsgesetzlichen Regelung ausgeschlossen blieben, so dass also ein Bedürfniss innerhalb des eigentlichen Privatrechtes weitere Kategorien dinglicher Rechte zuzulassen, wohl nicht vorliege; das Pferchrecht sei entweder als Grunddienstbarkeit oder als Reallast aufzufassen.

Bei der weiteren Diskussion fand sowohl das Prinzip des Entwurfs als dasjenige des Preussischen Rechts Vertheidiger. Es wurde darauf hingewiesen, dass schon durch die von der Kommission früher beschlossene Zulassung der Eintragung von Miethe und Pacht das System des Entwurfs nach einer Richtung hin durchbrochen sei. Im Uebrigen ging die Kommission auch in ihrer Mehrheit davon aus, dass es für das Landes-Oekonomie-Kollegium nicht sowohl darauf ankomme, für oder gegen das vom Entwurfe hier verfolgte System Stellung zu nehmen, als zu prüfen, ob durch die Regelung des Entwurfes im Einzelnen dem Bedürfnisse des Grundbesitzes genügt werde. In letzterer Hinsicht fand die Mehrheit der Kommission besonders die Beschränkung der subjektiv-dinglichen Nutzungsberechtigungen bedenklich, da solche nach dem Entwurfe nur als Grundgerechtigkeiten, d. h. mit der Beschränkung auf das Bedürfniss des herrschenden Grundstückes begründet werden können.

Die Kommission nahm schliesslich mit nicht erheblicher Mehrheit den oben angegebenen Beschluss an, dessen Fassung im ersten Theile nicht die Tendenz verfolgt, das System der geschlossenen Zahl grundsätzlich zu verwerfen, sondern nur zu einer erneuten Prüfung der ganzen Frage Anregung zu geben.

XXXIV.

Zu Abschnitt IX und Abschnitt VIII § 1051.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

1. Im Hinblicke darauf, dass die Belastung des städtischen wie ländlichen Grundbesitzes sich in ganz Deutschland in der Form der Kapitalhypothek bis jetzt vollzogen hat, und in Anbetracht, dass diese Belastungsform wenigstens für die städtischen Grundstücke unter allen Umständen auch für die Folge allgemein üblich bleiben wird, musste es als nächste Aufgabe betrachtet werden, die Belastung der Grundstücke in Form der Kapitalschuld gesetzlich zu regeln und erscheinen die bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes im Allgemeinen zweckmässig und dem Bedürfnisse des Verkehrs entsprechend.
2. Da indessen die Kapitalhypothek der Natur des landwirthschaftlichen Betriebes weniger entspricht, und, wie die Erfahrung gezeigt hat, leicht zur Ueberlastung des ländlichen Grundbesitzes mit Schulden führt, so erscheint es dringend wünschenswerth, dass das neue Gesetzbuch der aus landwirthschaftlichen Kreisen gegebenen Anregung folgend, auch die

der Landwirthschaft zusagendere Form der Grundverschuldung mittelst unkündbarer Renten weiter ausbildet, als dieses durch § 1051 des neuen Gesetzbuches und Artikel 70 des Einführungsgesetzes geschehen ist; insbesondere ist die Rentenforderung durch Einführung von Rentenbriefen verkehrsfähig zu machen.

3. Die aus landwirthschaftlichen Kreisen weiter angeregte Frage, ob die Kapitalhypothek für den ländlichen Grundbesitz gesetzlich zu beseitigen und hierfür als ausschliessliche Belastungsform die Seitens des Gläubigers unkündbare Rentenschuld zuzulassen sei, gehört mehr dem wirthschaftlichen wie dem rechtlichen Gebiete an. Die daran geknüpften Hoffnungen kann das Landes-Oekonomie-Kollegium in keiner Weise theilen. Auch würde diese Frage jedenfalls nur unter eingehendster Abwägung der mit einer solchen zwangsweisen Reform des ländlichen Kreditwesens verbundenen wirthschaftlichen Vortheile und Nachtheile, sowie unter sorgfältigster Berücksichtigung der Schwierigkeiten und Gefahren des Ueberganges von der bestehenden Kapital- zur Rentenverschuldung und der zur Begegnung dieser Gefahren unerlässlichen Einrichtungen gelöst werden. Die Entscheidung über diese — zur Zeit wenigstens noch nicht spruchreifen — wirthschaftlichen Fragen kann nicht als Aufgabe des neuen Deutschen Gesetzbuches betrachtet werden; es genügt vielmehr, wenn letzteres die Grundverschuldung in Form der Rentenschuld neben der Kapitalschuld gesetzlich in ausreichender Weise regelt und alsdann dem Verkehre sowie nöthigenfalls der Sondergesetzgebung die Umwandlung der Kapitalschulden in Rentenschulden für den ländlichen Grundbesitz überlässt.

Begründung.

Die Bestimmungen des neunten Abschnittes des Entwurfes über Pfandrecht und Grundschuld sind vielfach zum Gegenstande der Kritik in landwirthschaftlichen Kreisen gemacht worden. Es wird dem Entwurfe vorgeworfen, dass er kapitalistischen Neigungen huldige und unterlassen habe, eine der wirthschaftlichen Natur des ländlichen Grundbesitzes entsprechende Verschuldungsform auszubilden. Als solche könne nur die Seitens des Gläubigers unkündbare Rentenschuld betrachtet werden. Letztere sei zwar im § 1051 im Prinzipe zugelassen, aber durch das Einführungsgesetz wieder erheblich eingeschränkt und so wenig entwickelt, dass sie keinen praktischen Werth habe. Es sei im Interesse der ländlichen Bevölkerung geboten, dass die Rentenbelastung als die einzig zulässige Form des Real-Kredites gesetzlich hingestellt werde. Der Entwurf würde nur dann, wenn er diese Forderung erfülle, zum Segen des Landes dienen und den zur Zeit schwer belasteten Grundbesitz vom Untergange retten.

Diesen von hochansehnlichen Seiten — in der Theorie, wie Praxis — ausgehenden Anschauungen gegenüber glaubte die Kommission Stellung nehmen und ihre Ansichten über dieselben in einer Resolution Ausdruck geben zu sollen.

Letzteres bezweckt der vorstehende Antrag, zu dessen Begründung im Einzelnen noch hervorgehoben wurde:

Zu 1. Da zugegeben werden muss, dass die Kapitalbelastung die zur Zeit wenigstens allgemein übliche Form der Grundverschuldung bildet, und für die Folge auch für den städtischen Grundbesitz wenigstens bilden

wird, so entspricht es diesen thatsächlich gegebenen Verhältnissen nur, wenn der Entwurf diese Verschuldungsform gesetzlich geregelt hat und kann das Vorgehen des Entwurfes in dieser Hinsicht nur gebilligt werden.

Zu 2. Die Kommission war indessen der Ansicht, dass die auch in den Motiven als beachtenswerth bezeichneten Bestrebungen zur Wahrung der Interessen des ländlichen Grundbesitzes und die aus denselben hervorgehende Anforderung für die Belastung der Grundstücke auf das Institut der seitens der Berechtigten nicht kündbare Rentenschuld zuzulassen, eine eingehendere Berücksichtigung dieser Belastungsform in dem Entwurfe erheischt hätte. Es wurde als wünschenswerth bezeichnet, dass die Rentenschuld als ebenbürtiges Institut neben der Kapitalhypothek behandelt und ausgebildet und insbesondere durch Einführung von Rentenbriefen verkehrsfähig gemacht wird.

Zu 3. Die weiter gehende Forderung, dass die Rentenschuld als einzig zulässige Belastungsform für den ländlichen Grundbesitz im Entwurfe aufzustellen sei, fand dagegen nicht den Beifall der Kommission. Abgesehen davon, dass die sogenannte Rententheorie bei sinkendem Zinsfusse dem Schuldner eher zum Schaden, als zum Nutzen gereichen wird, stellt der zwangsweise Uebergang von der Kapitalschuld zur Rentenschuld eine wirthschaftliche Reform dar, welche mit den grössten Schwierigkeiten und Gefahren verknüpft ist und auf jeden Fall nur allmählich und auf Grund besonderer Einrichtungen durchgeführt werden könnte. Die Lösung der hiermit verknüpften zur Zeit noch nicht spruchreifen Fragen wäre unter allen Umständen nur im Wege der Sondergesetzgebung möglich und kann diese nicht als Aufgabe des Entwurfes des neuen Gesetzbuches betrachtet werden.

XXXV.

Zu Abschnitt IX Titel II Grundschuld.

Die Kommission hat *einstimmig die Beibehaltung des Institutes der Grundschuld in dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches* für angezeigt erachtet. Ein Theil der Kommission glaubte zwar die Bedürfnissfrage mehr oder weniger verneinen, oder doch wenigstens nicht als dringlich anerkennen zu müssen, namentlich für den Moment, für *ländlichen* Realkredit und soweit Preussen in Betracht komme; sie glaubte aber aus anderweitigen Gründen die Frage, *ob die Aufnahme des Institutes der Grundschuld in das Gesetzbuch zu empfehlen sei*, bejahen zu sollen.

Es wurde nach dieser Richtung hin ausgeführt, dass nach der für Preussen vorliegenden 17jährigen Erfahrung mit der Grundschuld kein erhebliches Bedürfniss für dieses Institut sich geltend gemacht habe. Wenigstens nicht für den ländlichen Realkredit. Die Befürchtungen die man seiner Zeit gehegt wären ebensowenig eingetroffen, wie die Hoffnungen, die man daran geknüpft hätte. Das sei doch aber kein Grund, um eine Form der Realbelastung, die

in anderen deutschen Landestheilen mit Segen und ohne wesentliche Schädigung sowohl ländlicher, als allgemein sozialer Interessen gewirkt und eine gewisse Beliebtheit erlangt hätte für die Zukunft nicht zulassen zu wollen. Solche liebgewordenen Institutionen, solche berechtigten Eigenthümlichkeiten einzelner Landestheile seien möglichst zu schonen, wenn dies ohne Schaden für das grosse Ganze geschehen könne. Das sei aber gerade hier der Fall.

Wenn man dem Entwurfe bei der Erörterung der Rentenfrage Recht gegeben habe, dass er mehr eine Kodifikation der bestehenden Beleihungsarten vorgenommen und demgemäss sich auch dem Institut der unkündbaren Renten wenigstens nicht verschlossen habe, so sei es nur konsequent, dass mindestens das Gleiche für die Grundschuld Platz greife, welche jetzt schon eine grössere Bedeutung habe, als das Institut der Renten.

Es sei doch möglich, vielleicht sogar wahrscheinlich, dass die Zukunft nicht der Letzteren, sondern der Grundschuld gehöre. Es sei hierbei in Betracht zu ziehen, dass sämmtliche landschaftlichen Werthe, bei dem Zurücktreten der persönlichen Sicherheit, einen weit mehr dinglichen Charakter trügen. Würden die Landschaften dahin kommen, die persönliche, jetzt nur meist noch auf dem Papier vorhandene Haftbarkeit des Schuldners fallen zu lassen, so würden sich die Titel, auf welchen die Pfandbriefe beruhten, dann auch der Form nach mit Grundschuldbriefen decken. (Zu vergleichen Drucksache Nr. 29, IV.) Der *Möglichkeit* einer weiteren Ausbildung unserer deutschen Realkreditverhältnisse dürfte daher auch nach dieser Seite hin unter keinen Umständen seitens der Gesetzgebung ein Riegel vorgeschoben werden — ganz abgesehen davon, was dann mit den schon vorhandenen Grundschulden werden solle, wenn das neue bürgerliche Gesetzbuch für das Institut der Grundschuld keinen Platz habe.

Eine Zwischenstellung nahmen diejenigen Mitglieder der Kommission ein, welche die Bedürfnissfrage mehr für andere, als ländliche Kreditverhältnisse betonten und ausführten, dass sehr wohl z. B. für städtische Verhältnisse geradezu ein direktes Bedürfniss vorliegen und viel Nutzen durch die Grundschuld geschaffen werden könne.

Die Mehrzahl der Mitglieder schloss sich den vorgeführten Gründen durchweg an, konnte dieselben aber auch zum Theil noch stärker betonen, und ihnen neue befürwortende Gesichtspunkte anreihen; vor allen Dingen war sie in der Lage, die Bedürfnissfrage mehr oder weniger zu bejahen.

Zunächst wurde mehr Gewicht darauf gelegt, dass die Grundschuld einmal dazu berufen sein werde, die Basis für systematische Regelung des ländlichen Real- und Personalkredits zu bilden. Diese Anschauung fand nicht nur bei diesem Punkte der Tagesordnung, sondern auch noch bei einem späteren Punkte prägnanten Ausdruck. Es wurde an der Hand eines Spezialfalles nachgewiesen, welche Beschränkungen des Personalkredites durch die reinen hypothekarischen Belastungen eintreten, und welche geradezu allgemeinen Schädigungen für Kulturinteressen daraus erwachsen könnten. Im Interesse der ländlichen Güterverhältnisse läge, wenn überhaupt Belastung eintreten müsse, ein gesunder reiner Realkredit, etwa bis zur Hälfte des Werthes des Pfandobjektes; der aber sei leicht vermittelst Grundschulden zu beschaffen, welche den Personalkredit unberührt liessen, wie dies ja in gewissem Sinne *jetzt schon* durch die privilegirten öffentlichen Kreditinstitute geschähe, während in *Zukunft* dieselben berufen sein würden, unter Fortfall der persönlichen Schuldhaftbarkeit für die

betreffenden Titel auch die Regelung der so überaus wichtigen und drängenden Frage der Ausbildung des ländlichen Personalkredites in die Hand zu nehmen. Hierbei müsse man aber von der Hypothek, deren Wesen das Vorhandensein einer persönlichen Forderung ausmacht, absehen und sich auf eine rein dingliche Haftbarkeit beschränken, wie die Grundschuld sie böte, und deren Ausgestaltung keine Schwierigkeiten machen werde.

Des Weiteren wurde für Beibehaltung der Grundschuld noch angeführt, dass bei Veräusserung des Pfandobjektes das Verhältniss des Gläubigers zum alten und neuen Eigenthümer bei der Grundschuld viel klarer gestellt werde, als dies bei einer hypothekarischen Belastung der Fall sein könne, auch wenn die im Vergleich zur bestehenden preussischen Gesetzgebung weit vorzuziehenden Bestimmungen des Entwurfes in Zukunft Gesetz werden sollten. Die Grundschuld schliesse *jede* fernere Haftbarmachung des Veräusserers für die Zukunft aus und schaffe damit ein Verhältniss, welches der Volksanschauung durchaus entspreche.

Endlich glaubte man doch auch die Frage des *direkten* Bedürfnisses mehr in den Vordergrund schieben zu müssen.

Während die bisherige Motivirung die Gestattung der Grundschuld als wünschenswerth, oder als ein zukünftiges oder indirektes Bedürfniss erkennen lässt, glaubte die Mehrheit der Kommission für gewisse Verhältnisse das Bedürfniss als für jetzt schon bestehend und als direkt und dringend anerkennen zu müssen.

Im Allgemeinen ist hierbei darauf aufmerksam zu machen, dass die Verhältnisse nicht selten sind, in welchen Jemand mit Fug und Recht den Gläubiger einzig und allein für seine Befriedigung auf die Grundstücke oder einen aliquoten Theil desselben verweisen will und muss, und jede persönliche Haftbarkeit von vornherein ausschliesst. Es hat dies auch eine gewisse moralische Bedeutung, indem, gesetzt der Gläubiger könne sich gar nicht oder nur zum Theil aus dem Pfandobjekt befriedigen, nie von der Nichterfüllung schuldnerischer Verpflichtungen die Rede sein kann, welcher im Volksleben — und das mit Recht — eine übele Nachrede zu folgen pflegt.

Im Besonderen ist aber auf die verwickelten Zustände hinzuweisen, welche bei der heutigen Entwickelung des Genossenschaftswesens und der Aktien- und Handelsgesellschaften im Falle der Hypothekenbelastung eintreten können.

Die unklaren in Nichts zu übersehenden Verhältnisse, welche für diejenigen Mitglieder eintreten können, die verschiedenen solcher Institute und vor dem Gesetz verschieden behandelten Gesellschaften angehören, werden mit einem Schlage durch eine auf die betreffenden Liegenschaften zu legende *und auf dieselben beschränkte Grundschuld* beseitigt.

Wenn man nun auch, wie aus vorstehenden Ausführungen hervorgeht, über den Umfang des Bedürfnisses innerhalb der Kommission auseinander ging, so war man doch darin einig, dass man die schwere Verantwortung für ein Votum nicht tragen könne, welches die Abschaffung des Institutes der Grundschuld ins Auge fasste. Dieser Auffassung schloss sich auch schliesslich der Herr Referent an, der ursprünglich eine mehr ablehnende Haltung namentlich mit Rücksicht darauf eingenommen hatte, dass die Grundschuld doch auch manche schwere Schädigungen für den Grundbesitzer im Gefolge haben *könne*.

Diese Bedenken wurden übrigens auch seitens der Kommission vollauf gewürdigt, konnten aber nicht für so schwerwiegend anerkannt werden, als

dass man zu einem die Grundschuld ablehnenden Beschlusse hätte kommen können. Alle Bedenken, die von den Gegnern der Grundschuld vorgebracht werden, spitzen sich zu in der Behauptung, dass die Gefahr der Mobilisirung des Grundbesitzes in nächste Nähe gerückt sei durch die leichte und verführerische Art, mit welcher die Grundschuld es dem Grundbesitzer ermögliche, sich Geld zu verschaffen. Mit den düstersten Farben werden die Zukunftsbilder für den Grundbesitz entworfen, die aber der Wirklichkeit der Zustände in den Landestheilen nicht entsprechen, in denen die Grundschuld schon wirksam gewesen ist, und die das Urtheil vieler wirthschaftlicher mitten im praktischen Leben stehender Autoritäten gegen sich haben, welche früher mit ähnlichen Fiktionen und ähnlichen Prophezeiungen sich gegen die einzuführende Grundschuld erklärt, gegenwärtig aber zu ihren Freunden sich zählen, und ihre Sinnesänderung offen eingestehen.

Es soll ja zugegeben werden, dass es leichter und bequemer ist, sich auf einmal mehrere Grundschuldbriefe ausstellen zu lassen und dass die Versuchung auch weniger wirthschaftliche Ausgaben zu machen, bei der schnellen Realisirbarkeit der Grundschuld näher liegt, als wenn man in jedem einzelnen Bedarfsfalle einen Weg nach dem Gerichte machen muss, um sich eine Hypothek eintragen zu lassen, zu der der Gläubiger *vorher* gefunden sein muss; aber im Allgemeinen muss man da dem gesunden Sinne unserer ländlichen Bevölkerung trauen; einzelne Kategorien von Grundbesitzern wird man nie hindern, ihr Eigenthum zu verschleudern. Die Gesetzgebung soll die Neigung zur Bevormundung im Einzelnen möglichst einschränken; erst wenn wirkliche allgemeine sociale Schäden hervortreten, soll die Gesetzgebung einschreiten. Auch dann noch sind Gesetze und Einrichtungen vorzuziehen, die die Wurzel des Uebels bekämpfen, als solche, welche die Symptome palliativ behandeln. Eine solche palliative Behandlung wäre aber die gesetzliche Einschränkung der Realbeleihungen. Wer in Noth ist, findet immer noch einen Weg, um Geld zu bekommen; sind ihm alle Wege verschlossen, so beschreitet er zu seinem eigenen grösseren Schaden unreelle Wege.

Bei näherer Betrachtung muss man doch aber auch zur der Ueberzeugung kommen, dass die geschilderten Gefahren auch ohne die Grundschuld eintreten können. Ist ein Grundbesitz wenig oder garnicht belastet und wird nun mit Grundschulden belegt, so gleicht diese Manipulation derjenigen, welche jetzt schon gang und gäbe ist bei landschaftlich beleihbaren Gütern, wenn ein Theil oder das Ganze der aufgenommenen Pfandbriefe in den Kasten gelegt wird; ähnlich auch bei der Eigenthümerhypothek, namentlich bei der ererbten. Gutsituirten Grundbesitzern wird das Geld von Kapitalisten häufig aufgedrängt; die Verführung zu weniger wirthschaftlichen Ausgaben liegt da immer nahe. Zuerst steht das Geld nur auf Schuldschein, bei passender Gelegenheit wird dem Gläubiger die Hypothek erwirkt. So ergiebt sich auch vermittelst Hypotheken leicht eine unwirthschaftliche Verschuldung, wenn nicht ein ernster Wille des wohlsituirten Besitzers sich dagegen richtet. Dem Schwachen ist auch ohne Grundschuld beizukommen.

Ist aber ein Grundbesitz schon mehr oder weniger mit Hypotheken belastet, so ist es viel schwerer, hinterher Grundschulden zu bekommen, als wieder Hypotheken, weil den ersteren die persönliche Haftbarkeit des Schuldners abgeht, die bei den letzteren etwaige Mängel der realen Sicherheit mehr oder weniger ausgleichen. Viel eher erhält man hinter Grundschulden noch Hypo-

theken, als umgekehrt. Mit neu zu schaffenden Hypotheken an schlechter Stelle kann ebenso zum Schaden des Darlehnsnehmers gemaıktet werden als bei der Versilberung eines bisher unbenutzten Grundschuldbriefes. Die Gefahr liegt nahe, dass nicht der Nominalbetrag zur Auszahlung kommt, sondern nur der Werth, den der Geldgeber ihm beilegen *will.* Der vorsichtige Gläubiger wird bei weitgehender Beleihung lieber die Hypothek wählen, da sie ihm immer noch einen Anspruch auf die Mobilien des Schuldners ermöglicht, während ein in schlechter Lage befindlicher Grundbesitzer Werth darauf legen *muss*, sein mobiles Vermögen möglichst frei zu halten.

Schliesslich konnte die Kommission sich auch der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass durch das Verbot der Blanko-Cession der Gesetzgeber die allzubequeme Versilberung des Grundschuldbriefes wirksam verhindert habe.

Auch für die Landestheile, für welche die Grundschuld als eine neue Beleihungsform durch das Gesetz eingeführt werden solle, war die Kommission der Meinung, dass die von deren Vertretern entworfenen Zukunftsbilder entschieden zu schwarz gemalt seien. Jedenfalls könnten die Gegner der Grundschuld im besten Falle nur Behauptungen für die Zukunft, nicht Thatsachen aus *den* Landestheilen ins Feld führen, wo die Grundschuld bisher schon *bestanden*, während die Freunde dieses Institutes *überwiegend günstige Thatsachen* und Erfahrungen für ihre Anschauung sprechen lassen könnten. In Wirklichkeit seien die hauptsächlichen Gegner der Grundschuld dort zu finden, wo noch keine Erfahrung über dieselbe vorläge. Man solle sich der Erfahrung aber nicht verschliessen und die Grundschuld auch dort zur Einführung bringen.

XXXVI.

Zu Abschnitt IX Titel I und II Pfandrecht und Grundschuld §§ 1087, 1091, 1108, 1136 in Verbindung mit § 828.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

> Es ist der Erwartung Ausdruck zu geben, dass für die Eintragung, Abtretung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden in der Grundbuch-Ordnung nicht strengere Formvorschriften eingeführt werden, als solche gegenwärtig in Preussen gelten.

Begründung.

Die Kommission erhob den vorstehenden Antrag aus den in der Drucksache Nr. 2 S. 97 angegebenen Gründen zum Beschlusse. Bei der Berathung wurde der § 21 des Entwurfes der Grundbuch-Ordnung mitgetheilt und allerseits anerkannt, dass bei Annahme dieses Paragraphen die Angelegenheit im Sinne des vorstehenden Beschlusses sich erledigen würde. Da indessen dieser Entwurf noch nicht veröffentlicht ist, glaubte die Kommission ihre Stellung zum Ausdruck bringen zu sollen.

XXXVII.

Zum Einführungsgesetz Artikel 32 und zu Abschnitt IX Titel I § 1066.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Zur Wahrung der Rechtsstellung der Landschaften ist eine Ergänzung der vorliegenden Gesetzentwürfe nach folgenden Richtungen hin erforderlich:

1. In das Einführungsgesetz ist ein Vorbehalt dahin aufzunehmen, dass unberührt bleiben die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen statutarischen Bestimmungen und Privilegien der öffentlichen Grundkredit-Institute;
2. Die gegenwärtig für die Kreditanstalten der Provinz Hannover in § 20 des Gesetzes vom 28. Mai 1873 getroffene Bestimmung ist auf alle öffentlichen Grundkredit-Institute auszudehnen und dem § 1066 des Entwurfs ein entsprechender Zusatz beizufügen, welcher zugleich klarstellt, dass es sich nur um *statutenmässige* Beiträge und Leistungen handelt;
3. Die Befugnisse der öffentlichen Grundkredit-Institute in Ansehung der Zwangsverwaltung und Zwangsvollstreckung in Grundstücke sind entsprechend dem Preussischen Gesetze vom 13. Juli 1883 aufrecht zu erhalten, jedoch mit der Massgabe, dass solchen Zinsrückständen, welche älter sind, als die Rückstände aus den letzten zwei Jahren, ein Rang vor den im § 10 Abs. 1 Nr. 1—4 des Entwurfs eines Zwangsvollstreckungsgesetzes bezeichneten Ansprüchen nicht gewährt wird;
4. In die Grundbuch-Ordnung ist eine dem § 47 der Preussischen Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 entsprechende Bestimmung aufzunehmen;
5. Die Anlegung von Mündelgeldern in Pfandbriefen öffentlicher Grundkredit-Institute ist im Gesetze ausdrücklich zuzulassen.

Begründung.

Die Kommission war einstimmig in der Auffassung, dass die Wahrnehmung der Rechtsstellung der Landschaften eines der berechtigsten und wichtigsten Interessen des gesammten Grundbesitzerstandes darstelle. Sie nahm ferner an, dass auch der Reichsgesetzgebungs-Kommission die Absicht, diese Institute in der ihnen durch Gesetze und Königliche Privilegien verliehenen Stellung zu beeinträchtigen, fern gelegen habe, und dass die vielfach auffällig empfundene Nichtberücksichtigung der Landschaften in den beiden veröffentlichten Entwürfen und deren Motiven wohl auf die Ansicht zurückzuführen sei, dass die Sonderrechte der landschaftlichen Institute durch diesen Theil der Reichsgesetzgebung nicht berührt würden. Die Kommission vermochte sich indessen dieser Auffassung nicht anzuschliessen. Sie hat gleichzeitig auch für die noch nicht veröffentlichten Entwürfe der Grundbuchordnung und des Zwangsvollstreckungsgesetzes diejenigen Punkte bezeichnen zu müssen geglaubt, welche im Interesse der Landschaften einer besonderen Regelung bedürfen.

Was nun das Verhältniss der landschaftlichen Sonderrechte zu der Reichs-Civilgesetzgebung betrifft, so bedarf es keiner Ausführung, dass die in Betracht kommenden Privilegien den Landschaften als öffentlichen Korporationen und

im öffentlichen Interesse verliehen sind. Es kann daher bei manchem dieser Privilegien zweifelhaft sein, ob dasselbe durch eine sich auf das Privatrecht beschränkende Kodifikation überhaupt berührt wird. Bei der gemischten Natur dieser Rechtsverhältnisse würde es indessen leicht möglich sein, dass die Gerichte später die betreffenden Vorschriften als solche privatrechtlicher Art betrachten und sie alsdann als durch die Reichsgesetzgebung beseitigt ansehen müssen, wenn sie nicht durch einen Vorbehalt geschützt sind. Die Kommission ging davon aus, dass es für die Reichsgesetzgebung nicht angängig sein würde, die den Landschaften zustehenden in den verschiedenen Reglements und Statuten sich findenden Privilegien im Einzelnen daraufhin zu untersuchen, ob etwa das eine oder das andere ohne Schaden des betreffenden Institutes aus Rücksichten des öffentlichen Interesses zu beseitigen sei. Die Reichsgesetzgebung werde vielmehr das hier bestehende Sonderrecht durch einen allgemeinen Vorbehalt zu schützen haben und man dürfe es vertrauensvoll der Landesgesetzgebung sowie der Aufsichtsbehörde überlassen, das statutarische Sonderrecht mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Uebereinstimmung zu erhalten und abgestorbene Privilegien im Wege der Statutenänderung zu beseitigen Von diesem Standpunkte ist die Kommission nur in Betreff des landschaftlichen Privilegiums für die älteren als zweijährigen Zinsrückstände abgewichen (vergl. unten zu 3).

Im Uebrigen ist zu dem Beschlusse Folgendes zu bemerken.

Zu 1. Als Beispiele von Sonderrechten der Landschaften auf dem Gebiete des Privatrechts, welche gemäss Art. 32 des Entwurfes zum Einführungsgesetze zu ihrer Aufrechterhaltung eines ausdrücklichen Vorbehalts bedürfen, wurden folgende genannt: Die Befugniss der Landschaften, selbstständig und ohne Intervention des Gerichts Sicherungsmassregeln im Falle der Verschlechterung bepfandbriefter Güter vorzunehmen (dazu §§ 1072, 1073 des Entwurfs); die Nichtpfändbarkeit des Amortisationsguthabens des Schuldners von Seiten dritter Gläubiger; die Befugniss des Dritten, welcher Pfandbriefszinsen vorgeschossen hat, für sich bei der Landschaft die Zwangsvollstreckung zu beantragen (§ 222 und folgende des revidirten Reglements der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857); die Rechte der Ostpreussischen Landschaft gegenüber den Pächtern der unter Zwangsverwaltung gestellten Grundstücke; endlich die bei den alten Landschaften bestehende Generalgarantie, d. h. die Mitverhaftung auch der nicht bepfandbrieften Güter für die Gesammt-Pfandbriefsschuld, wozu bemerkt wurde, dass die Haftung aus der Generalgarantie doch wohl den Charakter einer öffentlichen Last habe und aus diesem Grunde auch der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfe. Die Kommission war der Ansicht, dass der Vorbehalt im Einführungsgesetze auf die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen reglementarischen und sonstigen Bestimmungen zu beschränken sei und dass die später ergehenden Statuten und Reglements sich mit dem allgemeinen bürgerlichen Rechte des Reiches in Uebereinstimmung zu halten haben.

Zu 2. Nach dem Entwurfe haftet das verpfändete Grundstück dem Gläubiger für das Kapital, die gesetzlichen Zinsen und die Kosten der Kündigung und Beitreibung, sowie für die eingetragenen vertragsmässigen Zinsen (§§ 1062, 1064, 1066). Leistungen anderer Art, die der Schuldner dem Gläubiger gegenüber übernommen hat, müssen durch besonderer Hypothek eventuell durch eine Sicherungs- (Kautions-) Hypothek sicher gestellt werden. Nach dem Preussischen

Eigenthums-Erwerbs-Gesetz vom 5. Mai 1872, § 30 erstreckt sich die gesetzliche Haftung auch auf die Kosten der Eintragung, sowie auf die „sonstigen eingetragenen Jahreszahlungen“ (neben den Zinsen), dagegen nicht auf die gesetzlichen (Verzugs-) Zinsen, ausser wenn dieselben eingetragen waren. Die Abweichungen beider Systeme sind nicht sehr erheblich, die Bestimmungen selbst rechtfertigen sich aus dem das Grundbuchwesen beherrschenden Spezialitätsprinzip, d. h. dem Grundsatze, dass das Grundstück nur für die aus dem Grundbuche unmittelbar sich ergebenden Verpflichtungen des Schuldners haftet. Die folgerichtige Durchführung dieser Grundsätze würde indessen den landschaftlichen Kredit erheblich schädigen. So wohlfeil nämlich der Pfandbriefkredit für den Schuldner ist — eben hierauf beruht ja der Werth der Landschaften für den ländlichen Realkredit —, so sind doch bei den meisten dieser Institute die Verpflichtungen, welche der Schuldner zu übernehmen hat, sehr mannigfaltige. Neben der regelmässig wiederkehrenden Verpflichtung zur Verzinsung und Amortisation des Darlehns findet sich bei den einzelnen Landschaften die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen für die Verwaltungskosten (Quittungsgroschen) resp. für den eigenthümlichen Fonds der Institute, zur Verzinsung der im Rückstande gebliebenen von der Landschaft aus ihren Fonds vorgeschossenen Zinsen, bisweilen auch zur Zahlung von Konventionalstrafen für den Fall nicht pünktlicher Zinszahlung, ferner die Verpflichtung zur Verzinsung der von der Landschaft geleisteten Sequestrationskostenvorschüsse und zur Rückzahlung des Darlehns in Pfandbriefen für den Fall vorzeitiger Aufkündigung resp. wenn durch Einleitung der Subhastation das Darlehen fällig wird und dergleichen mehr. Nur soweit diese Verpflichtungen eine regelmässige Jahresleistung des Schuldners darstellen, fallen sie unter den Begriff der Zinsen und finden also in dem einzutragenden Gesammtzinssatz ihren Ausdruck. Alle anderen Leistungen würden nach dem Systeme des Entwurfs nur durch eine besondere Sicherungshypothek gewahrt werden können. Eine solche Sicherungshypothek würde aber, da es sich durchweg um Verpflichtungen handelt, welche für den einzelnen Schuldner materiell von geringer Bedeutung und daher für den Realkredit und das Interesse der etwa nachstehenden Gläubiger kaum in Betracht kommen, den landschaftlichen Kredit sowohl erschweren als auch vertheuern. Es wird in dieser Beziehung auf die Ausführung Seite 102—104 der Drucksache Nr. 2 Bezug genommen. Die Gründe, welche hier dazu führen müssen, das Spezialitätsprinzip nicht in starrer Konsequenz zur Durchführung zu bringen, sind ganz dieselben, welche nach den Motiven des Entwurfs dafür entscheidend waren, die Haftung des Grundstücks auch ohne besondere Eintragung auf die Verzugszinsen und die Kosten der Kündigung und Beitreibung zu erstrecken. Ganz mit Recht führen die Motive aus, dass hier eine Abschwächung des Grundsatzes der Spezialität unvermeidlich sei und dass durch sie der Realkredit weniger geschädigt werde, als wenn für die Verzugszinsen und Kosten eine besondere Sicherungshypothek eingetragen werden müsste, „denn diese würde gewiss in vielen Fällen, vielleicht regelmässig, zum Nachtheile des Eigenthümers, auf einen das Bedürfniss überschreitenden Betrag bemessen werden“ (Motive Bd. 3, S. 647, 649). Ganz dasselbe würde nach der Ansicht der Kommission eintreten, wenn man für die einzelnen Nebenforderungen der Landschaft eine besondere Hypothekbestellung erfordern wollte. Der landschaftliche Kredit würde zudem eingeschränkt werden, da die Landschaft auch mit diesen Nebenhypotheken innerhalb der für sie vorgeschriebenen Beleihungs-

grenze bleiben müsste, also das eigentliche Pfandbriefsdarlehen dann nicht mehr mit der Beleihungsgrenze auslaufen kann.

Die Eigenthümlichkeiten des Pfandbriefskredits erfordern danach eine besondere gesetzliche Berücksichtigung. Eine solche war auch schon durch die bisherige Gesetzgebung den Landschaften zu Theil geworden, allerdings in geeigneter Weise nur den ritterschaftlichen Kreditinstituten der Provinz Hannover. Ueber den bisherigen Rechtszustand findet sich Folgendes zu bemerken. In den alten Landestheilen der Monarchie wurde bis zur Grundbuch-Gesetzgebung von 1872 das Pfandbriefsdarlehen im Allgemeinen in der Weise eingetragen, dass nur der Kapitalsbetrag, der Zinsfuss (einschliesslich der Amortisation) und der Anfangstermin der Verzinsung angegeben und im Uebrigen bei der Eintragung generell auf das Landschafts-Reglement Bezug genommen wurde (vergl. z. B. hinsichtlich der Ostpreussischen Landschaft die Instruktion des Justizministers vom 3. April 1860 — J.-M.-Bl. S. 127). Dass es bei Erlass der Grundbuchgesetzgebung Absicht gewesen sei, an diesem den Bedürfnissen des Realkredits durchaus entsprechenden Verfahren etwas zu ändern, darf billig bezweifelt werden. Die Verhandlungen im Herrenhause, welche dazu führten, in § 30 des Eigenthums-Erwerbs-Gesetzes mit Rücksicht auf die Amortisationsdarlehen die Worte „und sonstige Jahreszahlungen" einzuschalten, sowie der auf die Landschaften bezügliche Vorbehalt in § 47 der Grundbuch-Ordnung zeigen vielmehr, dass der Gesetzgeber durchaus bemüht war, den Verhältnissen der altbewährten landschaftlichen Institute Rechnung zu tragen. Leider ist diese Absicht nicht in vollem Masse erreicht worden. Die Praxis des höchsten Gerichts hat dem § 47 cit. die einschränkende Auslegung gegeben, dass derselbe nur auf das *Verfahren* bei der Aufnahme, Eintragung und Löschung der Pfandbriefsdarlehne zu beziehen sei (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts II S. 286, XX S. 225), und es ist deshalb den hier in Rede stehenden Nebenrechten der Landschaften, soweit dieselben nicht speziell im Grundbuche eingetragen, bezw. durch eine Kautionshypothek gesichert waren, wiederholt der Charakter der Dinglichkeit versagt worden. Der bestehende Rechtszustand ist daher für die altpreussischen Landschaften kein genügend gesicherter. Anders und günstiger liegt die Sache für die Hannoverschen Institute. Zu Gunsten dieser findet sich in § 20 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in Hannover vom 28. Mai 1873 die Bestimmung, dass das bepfandbriefte Grundstück kraft Gesetzes für die statutenmässigen Beiträge und sonstigen Leistungen des Schuldners haftet, auch soweit dieselben nicht Kapitalsabtrag sind. Die Hannoverschen Institute wünschen dringend die Beibehaltung dieser Bestimmung, aber auch von altländischen Landschaften, z. B. der Ostpreussischen, ist der lebhafte Wunsch nach Verallgemeinerung der obigen Vorschrift ausgesprochen, um damit den Misslichkeiten einer speziellen Eintragung der Nebenrechte überhoben zu sein und zu dem bis zum Jahre 1872 bestandenen durchaus bewährten Rechtszustand zurück zu kehren.

In der Kommission wurde die Zulassung einer derartigen Vereinfachung für sachlich unbedenklich erachtet, indem man davon ausging, dass auch bei Einführung einer dem § 20 cit. entsprechenden Vorschrift, die Eintragung den Kapitalbetrag der Schuld, den Gesammtzinssatz und den Anfangstermin der Verzinsung speziell angeben müsse und dass im Uebrigen die Post als eine den Bestimmungen des betreffenden Reglements unterliegende Hypothekenschuld zu bezeichnen sei. Alsdann sei keine Gefährdung des Realkredits zu

befürchten, indem jeder Interessent in der Lage sei, sich aus dem Reglement über die möglicherweise in Betracht kommenden Nebenleistungen zu unterrichten. Dagegen wurde es von mehreren Seiten für bedenklich befunden, eine derartige Vorschrift als reichsgesetzliche zu geben und damit allen öffentlichen Kreditinstituten reichsgesetzlich eine Sonderstellung einzuräumen. Es lasse sich nicht übersehen, ob die Vorschrift für alle öffentlichen Kreditinstitute der Einzelstaaten wirklich passe. Es sei daher richtiger, durch einen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung diese in den Stand zu setzen, eine Vorschrift im Sinne des § 20 partikularrechtlich einzuführen. Ein entsprechender Antrag wurde in der Kommission gestellt. Von anderer Seite wurde wieder die Zulassung eines partikular verschiedenen Rechts gerade hier, wo es sich um die wichtige Frage nach der rechtlichen Wirkung einer Grundbuch-Eintragung handele, vom Standpunkte des Realkredits für gefährlich erachtet. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Kreis derjenigen Anstalten, welche unter die Vorschrift des § 20 fielen, sich von selbst ergebe, da bei anderen als den Pfandbriefs-Instituten solche neben Zins und Amortisation erhobenen Nebenleistungen überhaupt nicht vorkämen. In der doch immerhin ein erhebliches Gebiet darstellenden Provinz Hannover seien Zweifel in dieser Beziehung nicht hervorgetreten. Einstimmig war man übrigens darüber, dass die Fassung des § 20 insofern der Verbesserung bedürfe, als klar zu stellen sei, dass die Haftung des Grundstücks sich auf die *statutenmässigen* Beiträge und Leistungen des Schuldners beschränke. Mit dieser Modifikation wurde der weitergehende Antrag des Referenten, wie er sich aus Nr. 2 des Beschlusses ergiebt, gegen eine starke Minderheit angenommen. Bei der zweiten Lesung ist, um den Bedenken der Minderheit thunlichst Rechnung zu tragen, der Ausdruck „öffentliche Kreditinstitute“ hier und bei den übrigen Nummern des Beschlusses durch den Ausdruck „öffentliche Grundkredit-Institute“ ersetzt worden, wodurch der Kreis der in Betracht kommenden Anstalten bestimmter bezeichnet wird.

Zu 3. Die Vorrechte der Landschaften in Bezug auf die Zwangsverwaltung und Zwangsvollstreckung in bepfandbriefte Güter, namentlich das Recht, die Zwangsverwaltung selbstständig einzuleiten und zu führen, sowie die Zwangsversteigerung durch einfaches Ersuchen des Gerichts ohne vorgängiges Prozessverfahren herbei zu führen, sind für ihre gedeihliche Wirksamkeit von der grössten Bedeutung. Kann es auch gerade hier zweifelhaft sein, ob die Befugnisse der Landschaften nicht als solche öffentlich-rechtlicher Art zu betrachten sind, so ist es doch ein berechtigtes Interesse der Landschaften, dass jeder Zweifel über den etwaigen Fortbestand ihrer Rechte durch ausdrückliche Gesetzesbestimmungen ausgeschlossen wird. Die Kommission hat sich deshalb für die ausdrückliche Aufrechterhaltung der Vorrechte und zwar in dem Umfange, wie solche in dem Preussischen Gesetze vom 13. Juli 1883 noch beibehalten sind, ausgesprochen. Dagegen erachtete die Mehrheit der Kommission es für richtig, dass die Befugniss der Landschaften, auch ältere als zweijährige Zinsrückstände bei der Subhastation mit dem Range der Kapitalsforderung zu liquidiren, beseitigt wird. Es wurde ein Spezialfall angeführt, in welchem eine Landschaft 10 Jahre lang die Zinsen hat stehen lassen, ohne dass die nachstehenden Gläubiger davon erfuhren. Ein derartiges Verfahren ist nach der Ansicht der Kommission weder mit den Interessen des Realkredits vereinbar, noch wird es durch die Rücksichtnahme auf den Schuldner gerechtfertigt, da

Schuldner, welche schon auf Jahre hinaus mit den Zinsen im Rückstande sind, doch nur in den allerseltensten Fällen im Besitze erhalten werden können.

Zu 4. Eine dem § 47 der Grundbuch-Ordnung entsprechende Bestimmung ist unentbehrlich, weil die Formen bei der Eintragung und Löschung der Pfandbriefs-Darlehen, der Umschreibung der älteren Pfandbriefe (mit Spezialhypothek) in neuere, der Umschreibung eingetragener Hypotheken in ein Pfandbrief-Darlehen und umgekehrt andere sind, wie bei der gewöhnlichen Hypothek. Nach den in der Kommission über den Inhalt des § 79 der neuen Grundbuch-Ordnung gemachten Mittheilungen scheint die Aufrechterhaltung des § 47 durch den neuen Entwurf bereits gesichert zu sein. Da der letztere noch nicht veröffentlicht ist, glaubte die Kommission schon deshalb von einem bestimmten Beschlusse nicht absehen zu sollen.

Zu 5. Nach § 39 der geltenden Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 ist die Anlage von Mündelgeldern in Pfandbriefen solcher Landschaften zulässig, welche höchstens bis zu $^2/_3$ der landschaftlichen Taxe Kredit gewähren. Da letztere Voraussetzung bei allen Preussischen Landschaften (soweit bekannt auch bei den ausserpreussischen) zutrifft, so ist damit sämmtlichen Pfandbriefen gesetzlich der Charakter mündelmässiger Sicherheit beigelegt. In dem Entwurfe § 1664 sind unter den dort benannten mündelsicheren Papieren die Pfandbriefe nicht aufgeführt. Es würde gemäss No. 6 daselbst die Zulassung der Pfandbriefe als Anlagepapiere eines besonderen Beschlusses des Bundesraths bedürfen.

Die Kommission war in ihrer grossen Mehrheit der Ansicht, dass, da über die Nothwendigkeit der Zulassung der Pfandbriefe sachlich kaum ein Zweifel bestehen könne, es richtiger sei, dies im Gesetze selbst auszusprechen, zumal sonst die Gefahr vorliege, dass die Pfandbriefe von den Vormündern als Sicherheiten geringeren Ranges angesehen würden. —

Schliesslich ist zu bemerken, dass in der Kommission ausführlich die Frage erörtert wurde, ob die Bestimmungen des Entwurfs über die Eigenthümer-Hypothek (§ 1094 folg.) den Amortisationskredit, wie er durch die Landschaften und Hypothekenbanken vermittelt wird, zu schädigen geeignet sind. Nach der übereinstimmenden Ansicht der juristischen Mitglieder ist dies nicht der Fall, weshalb ein bestimmter Antrag nicht gestellt wurde. Es wurde durchaus für zulässig erachtet, dass der Eigenthümer auf das ihm gesetzlich zustehende Recht, nach Abzahlung eines Theiles der Forderung Theillöschung bezw. Theilabtretung zu erlangen, verzichtet. Die Aufnahme eines Amortisationsdarlehens auf Grund des Statuts eines Kreditinstitutes würde wie bisher, so auch künftig die Bedeutung haben, dass der Schuldner sich damit den ihm statutenmässig in Bezug auf die Disposition über den getilgten Theil der Forderung auferlegten Beschränkungen unterwirft. Er kann dann also nicht nach jeder einzelnen Amortisationszahlung Theillöschung verlangen, wenn das Statut resp. die Schuldurkunde dies ausschliessen. Ebenso wurde es für zulässig erachtet, dass der Eigenthümer einem hinter der Amortisationshypothek eingetragenen Gläubiger gegenüber sich verpflichtet, über die Amortisationshypothek nach deren Tilgung nicht zu verfügen, um dem Gläubiger damit die Sicherheit zu geben, dass er allmählich in die freiwerdende Stelle einrückt. Es ist dies ein Verhältniss. wie es sich in manchen Gegenden, namentlich in Hannover, häufig findet. Dingliche Sicherung würde einem solchen Abkommen allerdings wohl

nicht gewährt werden können, der nachstehende Gläubiger kann sich aber ausreichend dadurch schützen, dass er sich für den Fall, dass der Eigenthümer über die voreingetragene Post disponirt, ein Kündigungsrecht ausbedingt.

XXXVIII.

Zu Abschnitt IX Titel I §§ 1068 und 1075.

Zu den §§ 1068 und 1075 lagen der Kommission folgende Anträge vor:

1. Die Beendigung des dem Realgläubiger an dem Zubehör zustehenden Pfandrechts ist nicht an die blosse Thatsache der Entfernung dieser Zubehörstücke von Grundstücken, sondern daran zu knüpfen, dass die Entfernung in ordnungsmässiger Wirthschaftsführung vorgenommen ist.
2. Ferner ist das nach § 206 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 dem Realgläubiger gegenwärtig zustehende Widerspruchsrecht gegen Pfändung von Gutszubehör durch Personalgläubiger beizubehalten.

Beide Anträge wurden mit erheblicher Mehrheit aus folgenden Gründen *abgelehnt*.

Der Grund, weshalb das Gutsinventar dem Realgläubiger mithaftet, liegt in der wirthschaftlichen Einheit des Zubehörs mit dem Grundstücke. Der Begriff des Zubehörs ist aber abhängig, nicht von ordnungsmässiger Wirthschaftsführung, sondern von dem Willen des Eigenthümers, insofern derselbe in der Lage ist, dasselbe von dem Grundstücke zu trennen. In dem Augenblicke, wo ein Inventarstück faktisch und dauernd vom Grundstücke getrennt und entfernt ist, hat dasselbe aufgehört, Zubehör zu sein, weil die Einheit beider aufgehört hat, gleichzeitig hat auch der Grund aufgehört, weshalb die Haftung der Hypothek sich auf das Inventarstück erstreckte und der Standpunkt des Entwurfes ist konsequent, wenn er die Haftung auf Gutsinventar ausschliesst, welches nicht mehr Zubehör ist, weil es vom Grundstücke getrennt ist.

Wollte man die Rechtmässigkeit der Entfernung eines Inventarstückes abhängig machen von der Ordnungsmässigkeit der Entfernung, so würden praktische Schwierigkeiten entstehen über die Entscheidung der Frage, ob ein Zubehör ordnungsmässig, leichtfertig oder dolos entfernt sei. Im gegeben Falle würde eine solche Entscheidung der persönlichen Anschauung des Richters anheimfallen; der Richter wird aber keineswegs immer in der Lage sein, beurtheilen zu können, aus welchem Grunde ein Inventarstück entfernt ist, insbesondere ob die Entfernung desselben als in ordnungsmässiger Wirthschaftsführung geschehen anzusehen ist, noch weniger aber ist hierzu ein Dritter im Stande. Ein Dritter, welcher redlicher Weise erworben hat, müsste unter allen Umständen geschützt sein, da die Gültigkeit seines Erwerbes unmöglich von der Ordnungsmässigkeit der Wirthschaftsführung des Veräusserers bedingt sein kann.

In bedenklicher Weise würde auch die wirthschaftliche Freiheit des Grundbesitzers selbst geschädigt werden, wenn er unter allen Umständen verpflichtet

werden könnte zu der Beweisführung, dass jedes von ihm entfernte Inventarstück auch wirklich in ordnungsmässiger Wirthschaftsführung entfernt sei.

Endlich aber würde die Ausdehnung der Haftbarkeit auf Inventarstücke, welche nicht mehr Zubehör sind, weil sie faktisch vom Grundstücke entfernt wurden, eine Schädigung des Personal-Kredits zu Gunsten des Realgläubigers bedeuten und zum Nachtheile des Grundeigenthümers, in dessen Interesse gerade eine freiere Entwickelung des Personal-Kredits neben der Grundschuld anzustreben sein dürfte.

Den zweiten Antrag anlangend, so erscheint es nicht erforderlich, dem Realgläubiger ein Widerspruchsrecht gegen Pfändung von Zubehör durch Personalgläubiger vorzubehalten, weil die Bestimmungen der §§ 1072 und 1074 des Entwurfs in Verbindung mit dem § 2 des Zwangsvollstreckungsgesetzes dem Realgläubiger grössere Sicherheit bieten als der § 206 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1883.

Die Minorität vermochte sich den vorstehenden Ausführungen nicht anzuschliessen, hielt vielmehr eine gegentheilige Ansicht aufrecht und bezog sich zu deren Begründung auf die in Drucksache Nr. 2 S. 104—106 ausführlich gemachten Darlegungen.

XXXIX.

Zu Abschnitt IX Titel I § 1078.

Die Frage: *ob das Recht des Gläubigers im Falle der Korreal-Hypothek das Grundstück zu wählen, aus welchem er Befriedigung verlangen will, in der Weise zu beschränken ist, dass wenigstens bei der Versteigerung der sämmtlichen oder mehrerer Grundstücke das Vollstreckungsgericht die Befriedigung des Gläubigers nach einem billigen Masse auf die Erlöse der einzelnen versteigerten Grundstücke zu vertheilen hat?* ist in der Kommission erörtert. Die Kommission musste jedoch anerkennen, dass der Bestimmung des Entwurfs die juristische Konsequenz zur Seite stehe und sie glaubte um so mehr von Aenderungsvorschlägen absehen zu sollen, als die sehr schwierige Frage im § 164 des im Entwurfe vorliegenden Zwangsvollstreckungs-Gesetzes zweckmässig geregelt wird.

XL.

Zu Abschnitt IX Titel I § 1103.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Es empfiehlt sich, die Einleitung des Verfahrens behufs Aufgebots einer angeblich erloschenen Hypothek nicht von dem Ablauf einer längeren als zehnjährigen Frist abhängig zu machen.

Begründung.

Nach § 1103 des Entwurfes kann eine angeblich getilgte Hypothek, deren Besitzer unbekannt ist, erst nach Ablauf von 30 Jahren nach der letzten auf

die Hypothek sich beziehenden Grundbucheintragung behufs Löschung aufgeboten werden. Diese Frist läuft erst von der letzten Zinszahlung, resp. wenn in Bezug auf die Schuld eine Abschlagszahlung oder Bürgschaftsbestellung erfolgt ist, von dem betreffenden Zeitpunkte ab. Das geltende Preussische Recht schreibt für die Einleitung des Aufgebotsverfahrens eine Frist überhaupt nicht vor; es genügt, wenn der Wohnort des Gläubigers unbekannt ist, die Behauptung des Schuldners, dass die Post getilgt sei, welche er dann im Aufgebotsverfahren durch Eid glaubhaft zu machen hat.

Die Kommission war nahezu einstimmig in der Ansicht, dass durch die 30jährige Frist das behufs Beseitigung erloschener Hypotheken unentbehrliche Aufgebotsverfahren übermässig erschwert werde. Sämmtliche Landschaften, welche sich überhaupt über diesen Punkt ausgesprochen haben, sind mit grosser Entschiedenheit gegen diese Fristbestimmung eingetreten. Sie heben hervor, dass ein grosser Theil ihrer Beleihungen, namentlich soweit es sich um bäuerliche Besitzungen handelt, unmöglich werden würde, wenn die Löschung untergegangener Hypotheken derart erschwert werde.

Zu grösserer Meinungsverschiedenheit dagegen führte in der Kommission die Frage, ob überhaupt eine Frist beizubehalten, bezw. ob durch andere Kautelen einer möglichen Verletzung der Gläubiger vorzubeugen sei. Die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, dass der jetzige Rechtszustand, bei welchem der Eid des Schuldners den einzigen erforderten Beweis bildet, doch leicht zu einer Schädigung abwesender Gläubiger führen könne, obwohl von anderer Seite auf die bisher in Preussen gemachten Erfahrungen exemplifizirt und ausgeführt wurde, dass gerade in Aufgebotssachen der Eid als Beweismittel allgemein anerkannt und hier wohl weniger bedenklich sei, als in vielen anderen Fällen. Da die Beibringung einer Bescheinigung über die Tilgung der Post in Fällen der Abwesenheit des Gläubigers dem Schuldner meist nicht möglich sein würde, so beschloss die Kommission, von der Aufstellung eines derartigen Requisits abzusehen und sich für die Beibehaltung einer indessen nicht über 10 Jahre zu erstreckenden Frist auszusprechen.

XLI.

Zu Abschnitt IX Titel I § 1122.

Der § 1122, welcher die Bildung von Theil-Hypothekenbriefen auf den Fall beschränkt, wenn die hypothekarische Forderung getheilt ist oder getheilt wird, wurde in der Kommission erörtert, eine Aenderung des Entwurfs jedoch nicht für angezeigt erachtet.

XLII.

Zu Abschnitt IX Titel I § 1130.

Der Kommission lag zu § 1130 folgender Antrag vor:

> Die Eintragung einer Hypothek in das Grundbuch darf ausser dem Falle des § 779 der P. O. und den im Interesse des Fiskus und anderer öffentlicher Behörden zugelassenen Sicherheits-Hypotheken nur auf Grund der Bewilligung seitens des Schuldners bezw. Eigenthümers geschehen, und ist demgemäss das Institut der Zwangs- und Arresthypothek im Entwurfe zu beschränken bezw. zu beseitigen.

Der Antrag wurde durch Mehrheitsbeschluss mit 10 gegen 8 Stimmen aus folgenden Gründen abgelehnt.

Das Institut der Zwangshypothek ist in Preussen und in allen den Gebieten, auf welche das Preussische Recht, die Grundbuch-Ordnung, übergegangen ist, geltendes Recht. In Preussen ist es insofern noch verschärft, als der Gläubiger das Recht hat, eine Briefhypothek zu erwerben. Der Entwurf giebt dem Gläubiger nicht mehr, als er bedarf, nämlich eine Sicherheit. Dass dieses Institut je zu wucherischen Ausschreitungen Veranlassung gegeben hätte, ist nicht bekannt.

Der Zweck des Instituts ist aber der, dass dadurch Subhastationen möglichst verhindert werden sollen. Insofern ist auch das öffentliche Interesse und nicht am wenigsten das Interesse des kleinen Grundbesitzers dabei betheiligt. Sobald man die Zwangshypothek beseitigt, rückt im einzelnen Falle die Gefahr der Subhastation näher, welche mit ihren grossen Kosten den Schuldner gänzlich ruinirt. Was aber die Arresthypothek betrifft, so ist sie überhaupt nicht zu entbehren. Die Civil-Prozess-Ordnung giebt schon die Möglichkeit, Arrest auf unbewegliche Sachen zu legen. Die Arresthypothek bezweckt die vorübergehende Sicherung des Gläubigers, wenn für ihn Gefahr im Verzuge ist, so z. B. gegen einen flüchtigen Personalschuldner, welcher ein Grundstück besitzt. Es ist nicht abzusehen, warum man dem Gläubiger diese Sicherstellung verweigern sollte.

Für die gegentheilige Ansicht wurde dagegen von der Minderheit Folgendes angeführt:

Es wird in den Motiven zugegeben, dass der Gläubiger, welcher nicht die ihm gebührende Zahlung, sondern eine Hypothek beansprucht, in der That etwas Anderes fordert, als das, wozu er berechtigt ist.

Dieser Grund muss nach Ansicht der Minorität als durchschlagend erachtet werden, insofern nicht anderweite bewegende Gründe dafür geltend gemacht werden können, dass auf Grund eines Urtheils einem Gläubiger etwas gewährt werden soll, was zu fordern er nicht berechtigt ist.

Als solche Gründe werden angeführt:

1. Dass der Verkehr sich an das Institut der Zwangshypothek gewöhnt habe und dass es im Handelsstande schwer empfunden würde, wenn die Urtheilshypothek in Wegfall komme.
2. Dass dem Gläubiger, welcher zu schonender Behandlung des Schuldners geneigt sei, durch die Urtheilshypothek die Möglichkeit gewährt werden

müsse, die Schonung seines Schuldners ohne Gefährdung seines eigenen Interesses zu üben.

Diese Gründe erschienen indessen der Minderheit nicht zutreffend, weil

Zu 1. Die Erfahrung in Belgien, in welchem Lande die Urtheilshypothek bereits im Jahre 1851 abgeschafft worden ist, gezeigt hat, dass der Verkehr jene Form der Belastung leicht entbehren kann, ohne dass irgend welche Schädigungen oder Nachtheile sich zeigen und

Zu 2. Die schonende Behandlung des Schuldners sich leichter durch eine Vertragshypothek, wie durch eine Zwangshypothek verwirklichen liesse.

Dagegen fand die Minderheit in der Zulassung der Urtheilshypothek eine grosse Gefahr für den kleineren Bauernstand, welcher häufig unter der Vorspiegelung der Gewährung des Personalkredites in die Hände des Wucherers gerathe und schliesslich ein Opfer der Zwangshypothek werde.

Die Arresthypothek anlangend, so war die Minderheit der Ansicht, dass diese Hypothek nicht in das materielle Recht, sondern in das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen hineingehöre und aus dem Entwurfe demnach zu beseitigen sei.

XLIII.

Zu Abschnitt IX.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Ist bei einem Veräusserungvertrage vereinbart, dass der Erwerber eine Schuld übernehme, für welche an dem Gegenstande der Veräusserung eine Hypothek besteht, so gilt es als Zustimmung des Gläubigers, wenn er nicht innerhalb einer sechsmonatigen, mit der Mittheilung des Veräusserers oder des Erwerbers beginnenden Frist dem Einen oder dem Anderen erklärt, dass er die Zustimmung verweigere. Die Zustimmung des Gläubigers bewirkt, dass der bisherige Schuldner aufhört, Schuldner zu sein, und der dritte an dessen Stelle tritt. Versagt der Gläubiger die Zustimmung, so haftet der Erwerber dem Veräusserer nur dafür, dass dieser von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird.

Begründung:

Der § 41 des Eigenthumserwerbs-Gesetzes vom 5. Mai 1872 bestimmt folgendes:

Hat der Erwerber eines Grundstücks die auf demselben haftende Hypothek in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommen, so erlangt der Gläubiger gegen den Erwerber die persönliche Klage, auch wenn er dem Uebernahmevertrage nicht beigetreten ist.

Der Veräusserer wird von seiner persönlichen Verbindlichkeit frei, wenn der Gläubiger nicht innerhalb eines Jahres, nachdem ihm der Veräusserer die Schuldübernahme bekannt gemacht, die Hypothek dem Eigenthümer des Grundstücks gekündigt und binnen 6 Monaten nach der Fälligkeit eingeklagt hat.

Der Entwurf hat diese Bestimmung nicht. Nach den allgemeinen Bestimmungen über die Schuldübernahme (§§ 315, 318 Abs. 2) bleibt, wenn der Käufer eine Hypothek in Anrechnung auf das Kaufgeld übernimmt, der Verkäufer so lange Schuldner, bis der Hypothekengläubiger das Abkommen genehmigt. Wird der Verkäufer vom Gläubiger in Anspruch genommen, so bleibt ihm nur der Regress gegen den Käufer. Dieser Rechtszustand schafft für den verkaufenden Grundstückseigenthümer keine genügende Sicherheit, und erschien es daher der Kommission nothwendig, die Freilassung des Veräusserers bei der Schuldübernahme möglichst zu erleichtern. Es wurde indessen hervorgehoben, dass die Bestimmung des Preussischen Rechts insofern zu weit gehe, als es den Gläubiger, welcher auf die Schuldübernahme sich nicht einlassen will, zwinge, die Forderung zu kündigen und einzuklagen. Andererseits versage die Bestimmung, wenn die Kündigung auf längere Zeit ausgeschlossen oder an ein bestimmtes Ereigniss, Heirath, Grossjährigkeit u. s. w. geknüpft sei. Denn in diesem Falle bleibe der Veräusserer immer persönlich verhaftet, weil die Voraussetzung seiner Befreiung, nämlich die Möglichkeit der Kündigung und Klage nicht vorliege. Es sei daher ein zweckmässiger Mittelweg, sich an das Bayerische Gesetz anzuschliessen und den Gläubiger zu zwingen, sich binnen einer bestimmten Frist über die Schuldübernahme zu erklären mit der Wirkung, dass seine Nichterklärung als Zustimmung gelte. Gegen den auf dieser Grundlage formulirten, im obigen Beschlusse wiedergegebenen Antrag wurde von anderer Seite eingewendet, dass danach die Verweigerung der Zustimmung gegenüber dem Erwerber genüge, um die Forderung gegen den Veräusserer zu erhalten. Da nun der Erwerber es leicht unterlassen werde, dem Veräusserer von dieser Erklärung des Gläubigers Mittheilung zu machen, so erlange der Veräusserer keine Sicherheit darüber, ob er aus seiner persönlichen Verbindlichkeit noch werde in Anspruch genommen werden. Es wurde indessen der Antrag, eine dem Preussischen Rechte entsprechende Bestimmung einzuführen, mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt und hierauf der obige Beschluss nahezu einstimmig angenommen.

Im Zusammenhange mit dieser Frage wurde ein weiterer Antrag erörtert, welcher auf den der Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. Oktober 1886 (Entscheidungen Bd. 16, S. 244) zu Grunde liegenden Thatbestand Bezug hat. Nach dieser Entscheidung ist ein Hypothekengläubiger, welcher nach der Veräusserung die ihm durch die Hypothek bestellte Sicherheit mindert oder aufgiebt, dadurch nicht behindert, die ihm gegen den Veräusserer als seinen persönlichen Schuldner zustehende Forderung geltend zu machen. Es wurde bemerkt, dass diese Entscheidung zwar den seither geltenden Rechtsgrundsätzen nicht aber dem Rechtsgefühl entspreche und einen für jeden Veräusserer eines Grundstücks äusserst gefährlichen Rechtszustand schaffe, falls der Erwerber in Vermögensverfall gerathe. Es wurde daher vorgeschlagen, nach Analogie der Vorschriften über die Bürgschaft im Allgemeinen Landrecht Thl. 1, Tit. 14, S. 331—333 eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher der Gläubiger in einem solchen Falle die durch ihn selbst herbeigeführte Verschlechterung der dinglichen Sicherheit bei der Verfolgung des persönlichen Anspruchs gegen sich gelten lassen muss. Von anderer Seite wurde erwidert, dass die Analogie mit der Bürgschaft nur unter der Voraussetzung zutreffe, wenn man bei der Hypothek den persönlichen Anspruch des Gläubigers als etwas Subsidiäres auffasse und das Hauptgewicht auf die dingliche Forderung lege. Diese Auf-

fassung sei aber höchstens für die Verkehrshypothek zutreffend, nicht aber für andere Hypotheken, namentlich nicht für die eigentliche Sicherungshypothek. Wolle man aber wirklich diese Auffassung zur Geltung bringen, so handele es sich um die allgemeine Einführung des beneficium excussionis realis und die vorgeschlagene Bestimmung würde rein kasuistisch sein. Der vorerwähnte Antrag wurde von der Kommission mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt.

Viertes Buch.

Familienrecht.

XLIV.

Zu Abschnitt I Titel II und III (Eheliches Güterrecht und Eheverträge).

Bei der Berathung des Familienrechts war von dem Referenten zur Frage 48 der Antrag gestellt:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Die im Entwurfe vorgeschlagene Ersetzung der gegenwärtig in Deutschland geltenden Ordnungen des ehelichen Güterrechts durch einen einzigen gesetzlichen Güterstand — und zwar den des ehemännlichen Niessbrauches — ist nicht zu billigen. Vielmehr sind zwar die mannichfachen gesetzlichen Güterrechtssysteme im Gesetzbuch auf einige Haupttypen zu beschränken, es ist jedoch die Entscheidung, welches dieser Systeme in jedem Gebiet als gesetzliches einzutreten hat, der Landesgesetzgebung zu überlassen (sog. „Regionalsystem").

Der Antrag wurde nahezu einstimmig abgelehnt.

Die Kommission wurde bei der Beschlussfassung von folgenden Erwägungen geleitet:

Eine Kodifikation des bürgerlichen Rechts darf ohne die dringendsten Gründe auf die einheitliche Regelung eines der wichtigsten Theile des Privatrechts, des ehelichen Güterrechts, nicht verzichten, um so weniger, als die Verschiedenheit des Rechts grade auch auf diesem Gebiete mit grossen Uebelständen verbunden ist. Abgesehen von den aus dem Mangel eines einheitlichen Rechts überhaupt sich ergebenden Unzuträglichkeiten ist es, namentlich im Hinblicke auf die heutige Freizügigkeit, ein schwer wiegender und schwer empfundener Uebelstand, dass je nach der — nicht selten von mehr oder weniger zufälligen Umständen abhängenden — Wahl des ersten Wohnsitzes des Ehegatten bald dieses bald jenes eheliche Güterrecht mit allen seinen tiefgreifenden Folgen für die gesammten Lebensverhältnisse der Ehegatten zur

Anwendung gelangt, ohne dass die letzteren oft nur eine Ahnung davon haben, welche wichtige Bedeutung in dieser Hinsicht die Wahl des ersten Wohnsitzes für sie hat. Ein weiterer aus der Verschiedenheit des ehelichen Güterrechts sich ergebender Uebelstand besteht darin, dass sie die Anwendung der — an sich nur auf das Verhältniss des Inlandes zum Auslande berechneten — schwierigen Grundsätze des internationalen Privatrechts nicht nur zwischen den einzelnen deutschen Bundesstaaten, sondern auch innerhalb eines und desselben Bundesstaats erforderlich macht. Ganz besonders nachtheilig erweist sich ferner die verschieden gesetzliche Regelung des ehelichen Güterrechts für den grossen Handelsverkehr wie auch — namentlich in den Grenzbezirken — für den Verkehr des täglichen Lebens, da ja nach der Verschiedenheit des ehelichen Güterrechts die Grundsätze über das Verfügungsrecht des Ehemanns, über das Ehevermögen und die Grundsätze über die Haftung des Vermögens des einen Ehegatten für die Schulden des andern verschieden sind.

Die hervorgehobenen Uebelstände werden durch das sog. Regionalsystem, wenn auch gegenüber dem jetzt bestehenden Rechtszustande auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts gemildert, doch keineswegs beseitigt; denn, soll der Zweck des Regionalsystems, durch eine Zusammenfassung der verschiedenen Güterrechte nach ihren Hauptgruppen das bestehende Recht thunlichst zu erhalten, erreicht werden, so würde, da die einzelnen Hauptformen des ehelichen Güterrechts über ganz Deutschland verbreitet sind und die Geltungsgebiete derselben sich keineswegs mit den Gebieten der einzelnen Bundesstaaten oder auch nur mit den grösseren Verwaltungs- oder Gerichtsbezirken innerhalb der einzelnen Bundesstaaten decken, sondern bunt durch einander liegen, auch künftig auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts die Rechtskarte in Deutschland unter allen Umständen ein sehr buntes Bild gewähren, wenn man dem Regionalsystem folgen wollte.

Andererseits kann aus der jetzt bestehenden Mannigfaltigkeit des ehelichen Güterrechts ein durchschlagender Grund für das Regionalsystem und gegen die einheitliche Regelung des ehelichen Güterrechts nicht entnommen werden. Die Verschiedenheit des ehelichen Güterrechts in seiner historischen Entwickelung beruht, wie die Geschichte desselben und eine Vergleichung der jetzigen thatsächlichen Verhältnisse in den Geltungsgebieten der verschiedenen Güterrechtssysteme zeigen, nicht auf eigenthümlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen Deutschlands, insbesondere nicht auf der Eigenart der deutschen Volksstämme oder der Verschiedenheit der wirthschaftlichen Verhältnisse, sondern, wenn auch nicht allein, doch vorwiegend auf mehr oder weniger zufälligen Umständen. Die einzelnen Hauptformen des ehelichen Güterrechts kommen — wenn man von der ihre Einführung in Deutschland besonderen Umständen verdankenden Mobiliengemeinschaft des Französischen Rechts absieht — bei den verschiedensten Stämmen und unter den verschiedensten wirthschaftlichen Verhältnissen vor. Andererseits findet sich unter ganz gleichen wirthschaftlichen Verhältnissen bald das eine bald das andere System vertreten.

Der Haupteinwand gegen die einheitliche Regelung des ehelichen Güterrechts gipfelt in der Besorgniss, dass dadurch das Rechtsbewusstsein in grossen Kreisen der Bevölkerung in einer nicht zu rechtfertigenden Weise verletzt und zu tief in die bisherigen Anschauungen und Gewohnheiten eingegriffen würde auf einem Gebiete, welches, wie überhaupt das Gebiet der Familie, besonderer Schonung bedürfe. Dieser Gesichtspunkt ist gewiss nicht zu unterschätzen, und

wenn wirklich die einheitliche Regelung des ehelichen Güterrechts eine andauernde Verletzung des Rechtsbewusstseins und Unzufriedenheit in weiten Schichten der Bevölkerung mit sich bringen sollte, oder ernstlich befürchten liesse, so würde man auf die Einheit des Rechts auf diesem Gebiete verzichten müssen. Allein die Erfahrung hat gezeigt, dass jene Besorgniss unbegründet ist. Abgesehen von den grossen Beispielen Frankreichs und Oesterreichs, wo die früher ähnlich wie jetzt in Deutschland bestehende bunte Mannigfaltigkeit der verschiedenen Rechte durch ein einheitliches eheliches Güterrecht ersetzt worden ist, mag hier noch an die Vorgänge aus neuester Zeit in Schlesien, Oldenburg und Hannover erinnert werden. In Schlesien wurden durch das Gesetz vom 11. Juli 1845 mehr als sechzig auf den verschiedensten und entgegengesetzten Grundlagen beruhende eheliche Güterrechte beseitigt und durch die Verwaltungsgemeinschaft des Allgemeinen Landrechts ersetzt. Ebenso wurden in Oldenburg, wo fast alle Systeme des ehelichen Güterrechts in den verschiedenen Lokalrechten vertreten waren, die letzteren durch Gesetze von 1873 bezw. 1879 sämmtlich aufgehoben und durch ein einheitliches, auf dem Systeme der Verwaltungsgemeinschaft beruhendes Recht ersetzt. Ferner ist in Hannover auf Grund des Gesetzes vom 2. Juni 1874, betreffend das Höferecht, an Stelle der bisher geltenden besonderen bäuerlichen ehelichen Güterrechte das sonst geltende allgemeine Recht getreten. In allen diesen Gebieten hat der Uebergang von dem alten zum neuen Rechte sich leicht ohne Schädigung des Rechtsbewusstseins und ohne andauernde Unzufriedenheit der dadurch betroffenen Kreise vollzogen. Ein Gleiches kann bei einer einheitlichen Regelung des ehe lichen Güterrechts im Deutschen Reiche erwartet werden, um so mehr, als es sich dabei um die Herstellung der nationalen Rechtseinheit handelt und der Entwurf neben dem gesetzlichen ehelichen Güterrechte die übrigen Hauptformen des Deutschen ehelichen Güterrechts als vertragsmässige Güterstände in einer Weise ordnet, welche den Betheiligten die Möglichkeit erleichtert, auf dem Wege des Vertrags einen in seinem Resultate dem bisherigen Rechte entsprechenden Zustand herzustellen. Ausserdem tritt der Artikel 119 des Entwurfs des Einführungs-Gesetzes einer Beunruhigung der zur Zeit des Inkrafttretens des Landes-Gesetzbuches bestehenden Ehen durch die Bestimmung entgegen, dass der Güterstand dieser Ehen sich auch für die spätere Zeit nach den bisherigen Gesetzen bestimmt.

Auf den Einwand, dass durch die einheitliche Regelung des ehelichen Güterrechts zu tief in die bisherigen Anschauungen und Gewohnheiten eines grossen Theils der Bevölkerung eingegriffen werde, kann zu Gunsten des Regionalsystems um so weniger entscheidendes Gewicht gelegt werden, als auch bei diesem Systeme ein solcher Eingriff in weitem Umfange nicht zu vermeiden sein würde; denn, um einen einigermassen brauchbaren Zustand herbei zu führen, müssten doch grössere Gebiete gebildet werden, in welchen ein und dasselbe eheliche Güterrecht gelten soll. Dies lässt sich aber, mag man die Rechtsgebiete in der einen oder anderen Art eintheilen, niemals erreichen, ohne in vielen einzelnen, in dem einheitlich gebildeten neuen Bezirke aufgehenden Gebieten das bisherige Güterrecht zu beseitigen und durch ein durchaus abweichendes zu ersetzen. Dazu kommt, dass bei der jetzigen grossen Verschiedenheit der ehelichen Güterrechte und der Zersplitterung ihrer Geltungsgebiete die Bildung grösserer einheitlicher Bezirke und die Entscheidung der Frage, welches von den in einem solchen Bezirke jetzt geltenden verschiedenen

Systemen künftig in diesem ganzen Bezirke das gesetzliche eheliche Güterrecht sein soll, für die Landes-Gesetzgebungen mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein und voraussichtlich in den einzelnen Bundesstaaten weit mehr Widerstand und Unzufriedenheit hervorrufen würde, als wenn im Interesse der nationalen Rechtseinheit reichsgesetzlich überall dasselbe gesetzliche Güterrecht eingeführt wird.

Auch der aus der Zulassung der Vertragsfreiheit der Ehegatten zu Gunsten des Regionalsystems und gegen die einheitliche Regelung des ehelichen Güterrechts hergeleitete Einwand kann als stichhaltig nicht erachtet werden. Die Zulassung der Vertragsfreiheit, innerhalb der von dem Entwurf §§ 1333, 1334 gezogenen Schranken, ist mit einer einheitlichen gesetzlichen Regelung auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts nicht minder verträglich, wie auf anderen Gebieten des Privatrechts, insbesondere des Erbrechts. Das Privatrecht ist seiner Natur nach überhaupt vorwiegend dispositives Recht. Zwar wird immer der Zweck der einheitlichen Regelung des ehelichen Güterrechts, die Förderung der Rechtssicherheit, bei Zulassung der Vertragsfreiheit nicht so vollkommen erreicht, wie bei der Ausschliessung des letzteren; allein diesem mit der Vertragsfreiheit verbundenen Nachtheile sucht der Entwurf durch das Institut des eherechtlichen Registers (§§ 1336, 1337, §§ 1435 ff.) thunlichst entgegenzutreten. Jedenfalls hat in dieser Hinsicht das Regionalsystem keinen Vorzug; denn auch bei diesem ist die Vertragsfreiheit nicht zu entbehren und würde von derselben in denjenigen Gebieten nicht minder Gebrauch gemacht werden, in welchen in Folge der Bildung grösserer Bezirke zum Zwecke der Herstellung eines einheitlichen Güterrechts das bisher geltende abweichende Güterrecht aufgehoben wird. Auf der anderen Seite wird bei dem Regionalsystem die Rechtsunsicherheit in allen den, bei der heutigen Freizügigkeit zahlreich vorkommenden Fällen vermehrt werden, in welchen die Ehegatten ihren bisherigen Wohnsitz in einen anderen Bezirk mit einem abweichenden gesetzlichen Güterrechte verlegen. Würde — was nicht zu vermeiden wäre — das Institut des eherechtlichen Registers auch auf diese Fälle ausgedehnt werden, so würde das Register in nicht langer Zeit in schädlicher Weise überfüllt werden. Die Zulassung der Vertragsfreiheit ist aber bei einer einheitlichen Regelung des Güterrechts innerhalb des ganzen Deutschen Reichs auch deshalb unbedenklicher, als bei dem Regionalsystem, weil im Laufe der Zeit die Bevölkerung auch in solchen Gebieten, in denen jetzt ein von dem Entwurfe abweichendes gesetzliches Güterrecht gilt, sich immer mehr an das gesetzliche Güterrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs gewöhnen und deshalb seltener von der Vertragsfreiheit Gebrauch machen wird. Erfahrungsmässig wirken auch dispositive Rechtsnormen langsam, aber sicher zu Gunsten der Rechtseinigung. Dagegen wird durch das Regionalsystem die Zersplitterung des Rechts mit allen sich daran anknüpfenden, oben hervorgehobenen Uebelständen auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts verewigt.

Auch vom Standpunkte der ländlichen Bevölkerung aus sind besondere Bedenken gegen die einheitliche Regelung des ehelichen Güterrechts wenigstens dann nicht zu erheben, wenn, wie der Entwurf vorschlägt, die Verwaltungsgemeinschaft den gesetzlichen Güterstand bilden soll. Anders würde die Sache allerdings dann liegen, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft als gesetzliches Güterrecht eingeführt werden sollte, da dieser Güterstand den Interessen der grundbesitzenden Bevölkerung am wenigsten entspricht. Die allgemeine Güter-

gemeinschaft führt nicht selten dazu, dass der Grundbesitz in eine andere Familie übergeht, sie vermehrt die Fälle der Theilung des Grundbesitzes und ist wegen der entgegenstehenden Rechte des überlebenden Ehegatten der Entwickelung des Anerbenrechts nicht günstig. In denjenigen Gebieten, in welchen jetzt das Institut des Anerbenrechts in Geltung ist, bildet daher ganz vorwiegend nicht die allgemeine Gütergemeinschaft, sondern die Gütertrennung den gesetzlichen Güterstand. Das Letztere gilt als Regel auch von dem Grossgrundbesitz.

Der aus vorstehenden Gründen gebilligte Standpunkt des Entwurfs steht im Einklange mit den Beschlüssen des deutschen Juristentages aus den Jahren 1873, 1875, 1876. Auch die meisten nach der Veröffentlichung des Entwurfs erschienenen Kritiken haben in diesem Punkte dem Entwurfe zugestimmt (Berolzheimer, Klöppel, Mitteis, Schröder).

Minoritätsvotum.

Gegenüber dem Mehrheitsbeschlusse, durch welchen das System des Entwurfes grundsätzlich gebilligt wird, werden hier folgende schwerwiegende Bedenken zur Erwägung gestellt.

Der Entwurf will mit einem Federstrich eine Fülle ehelicher Güterrechtsordnungen beseitigen, welche zum Theil seit mehr als einem Jahrtausend bestehen. Er will Unterschiede, von denen schon die Volksrechte der fränkischen Zeit erzählen, mit einem Schlage austilgen und ganze Länder und Provinzen eines mit den Sitten, Gewohnheiten und Anschauungen der Bevölkerung verwachsenen und namentlich mit dem Bauergüterrecht eng verwobenen Familiengüterrechts berauben. Indem er für den grössten Theil Deutschlands ein von dem zäh eingelebten bisherigen Recht völlig abweichendes eheliches Güterrecht schaffen will, droht er eines der letzten starken Bänder zu zerreissen, welches die Institutionen des Privatrechts mit dem volksthümlichen Bewusstsein verknüpft. Ein so gewaltsamer Eingriff in das geschichtlich Gewordene wäre nur zu rechtfertigen, wenn zwingende Gründe für denselben sprächen. Solche aber sind *nicht* vorhanden.

In erster Linie ausschlaggebend gegen die Anerkennung einer Mehrheit gesetzlicher Güterstände war für den Entwurf die *„höhere Forderung der nationalen Rechtseinheit“*. Allein wenn auch davon abgesehen wird, dass die dem deutschen Wesen entsprechende Einheit keine Uniformität in allen Dingen ist, dass in vielen anderen Punkten nach dem Entwurfe selbst ungleiches Privatrecht in den verschiedenen deutschen Landschaften fortbestehen soll und dass mit der Rechtseinheit Stammesbesonderheiten so gut vereinbar sind, wie die Verschiedenheit der Mundarten mit der Einheit der deutschen Sprache, — so ist die Berufung auf die Rechtseinheit doch schon deshalb verfehlt, weil der Entwurf nur eine rein *formale* und *scheinbare* Einheit des ehelichen Güterrechts herstellen würde. Denn der Entwurf wahrt nicht nur die volle Freiheit abweichender vertragsmässiger Regelung des ehelichen Güterrechts uor und während der Ehe, sondern er normirt neben dem gesetzlichen Güterstande in

mehr als hundert Paragraphen vier verschiedene vertragsmässige Güterstände, die er den Ehepaaren zur Aneignung durch Ehevertrag anbietet. Als Grund dieses Verfahrens wird ausdrücklich eine billige Rücksichtnahme auf die „Anhänglichkeit an das bestehende Recht“ bezeichnet; es soll die Festhaltung desselben oder doch einer ihm nahe kommenden Güterrechtsform erleichtert werden, um eine „schwere Bedrückung“ weiter Bevölkerungskreise zu vermeiden. Sicherlich würde in vielen Gegenden, in denen schon jetzt der Abschluss von Eheverträgen Sitte ist oder die Einbürgerung einer solchen Sitte erwartet werden kann, wie etwa in den Gebieten des rheinischen Rechts, von der gewährten Vertragsfreiheit ausgiebiger Gebrauch gemacht werden. Dann aber ist die hergestellte Rechtseinheit blosser Schein: anstatt des gesetzlichen Güterstandes gilt allgemein einer der vertragsmässigen Güterstände, und es wird nur die Anhänglichkeit der Bevölkerung an ihr bisheriges Recht mit einer Art von Steuer bestraft. Anderswo dagegen würde vermuthlich die Bevölkerung Umstände und Kosten der Eheverträge scheuen und lieber ein unbekanntes Gesetzesrecht über sich ergehen lassen, als zu dem ihrer ganzen Denkweise fremden Mittel der Vereinbarung eines ihren Anschauungen und Bedürfnissen besser entsprechenden Güterstandes greifen. Insbesondere ist zu besorgen, dass der Bauernstand im grössten Theile Deutschlands nur selten Eheverträge schliessen und dass daher z. B. in Westfalen das dort mit dem Recht der Bauergüter seit Jahrhunderten verwachsene System der Gütergemeinschaft dem Untergange geweiht wäre. Hier wird dann ein Zwiespalt zwischen dem volksthümlichen Rechtsbewusstsein und dem Gesetzesrecht eintreten; die Bevölkerung, die bis auf Weiteres unbekümmert um ihr Recht dahinlebt, erfährt erst bei der Berührung mit den Gerichten, dass dasjenige was sie für Recht hält, nicht mehr Recht ist; das Gesetzbuch aber hat das Ziel, welches bei der eingehenden Regelung der vertragsmässigen Güterstände verfolgt wurde, hier im Wesentlichen verfehlt. Somit würde, was durch den indirekten Zwang des Gesetzbuches an materieller Rechtseinheit erreicht wird, hauptsächlich auf Kosten der mittleren und unteren Stände und namentlich der geschäftsunkundigen Landbevölkerung erreicht werden. Dagegen würde den höheren Ständen und den zu bewusster Regelung ihres Familiengüterrechts geneigten Volkstheilen zwar ein Opfer nicht zugemuthet, dafür aber ihnen gegenüber auch eine wirkliche Rechtseinheit nicht durchgesetzt.

Für das System des Entwurfes wird ferner das Bedürfniss der *Rechtssicherheit* geltend gemacht. So lange jedoch vertragsmässige Güterstände neben dem gesetzlichen Güterstande zulässig bleiben, sind Dritte, welche mit einem Ehepaar in Berührung treten, *niemals* ohne Einziehung von Erkundigungen oder ohne Einsicht des Eheregisters vor Täuschungen gesichert. Eine vollkommene Rechtssicherheit liesse sich auf diesem Gebiete nur erzielen, wenn Behufs der Bequemlichkeit der Gläubiger das deutsche Recht noch gründlicher vergewaltigt und der ja freilich undenkbare Schritt einer Beseitigung des Rechtes der Eheverträge gewagt würde.

Weiter wird dem Verlangen nach einer Schonung bestehender Rechtsverschiedenheiten entgegengehalten, dass dieselben vielfach lediglich auf *historischen Zufälligkeiten* beruhen. Dies ist in der That unbestreitbar. Allein in bedeutendem Umfange wirken vielmehr trotz der Zersplitterung unserer Rechtsbildung bis zum heutigen Tage in der Ausgestaltung des ehelichen Güterrechtes tief angelegte *Stammeseigenthümlichkeiten* nach. In noch höherem

Masse liegen der Besonderheit des ehelichen Güterrechts in vielen Bezirken *wirthschaftliche und soziale Ursachen* zu Grunde. Jedenfalls handelt es sich auch da, wo bei der Einbürgerung eines ehelichen Güterrechts Zufälle mitgewirkt haben, um ein seit langer Zeit in die Gewohnheiten und Anschauungen der betreffenden Kreise eingewurzeltes Recht, dessen Austilgung nicht ohne Bruch des nur in der *geschichtlichen Kontinuität* sich voll auslebenden Rechtsbewusstseins möglich ist. Das Verlangen der Schonung aller partikulären Besonderheiten wird von niemand gestellt. Wenn jedoch manche Eingriffe in das historisch Gewordene unvermeidlich sind, so rechtfertigt sich hiermit noch nicht eine radikale Umstossung unserer Rechtsgeschichte.

Endlich soll durch das System des Entwurfes der Uebelstand vermieden werden, dass über den Güterstand eines Ehepaares mangels eines Vertrages *„der Zufall des ersten Wohnsitzes“* entscheidet. Dies Argument trifft in soweit zu, als es sich um die wandernde Stände (Beamte, Offiziere, Professoren, einen Theil der gewerblichen Bevölkerung, fluktuirende Arbeitermassen u. s. w.) handelt, bei denen wirklich ein „Zufall“ den Wohnsitz bestimmt und hinter dem „ersten“ Wohnsitz gleich eine ungewisse Zahl anderer Wohnsitze lauert. Allein der grösste Theil des deutschen Volkes hat noch eine Heimath. Für die Landbevölkerung insbesondere, für den Gutsherrn auf angestammtem Besitz und für den Bauern auf ererbter Scholle ist es trotz aller Freizügigkeit kein „Zufall“, der über den Ort entscheidet, wo der Hausstand gegründet wird. Das bürgerliche Gesetzbuch aber hat in erster Reihe die sesshaften Stände zu bedenken und ihnen ein mit dem Boden verwachsenes und mit der sittlichen Vollkraft eines im Volksbewusstsein lebendigen Rechtes ausgerüstetes Familiengüterrecht zu wahren.

Sind so die für die Einheit des gesetzlichen Güterstandes in Deutschland angeführten Gründe hinfällig, so ist damit natürlich keineswegs der früher von mancher Seite gewünschte *Ausschluss* des ehelichen Güterrechts aus der reichsrechtlichen Kodifikation gerechtfertigt. Der Gedanke einer derartigen Verstümmelung des bürgerlichen Gesetzbuches ist mit Recht längst aufgegeben. Die gegenwärtige Mannigfaltigkeit und Unsicherheit der gesetzlichen ehelichen Güterrechte kann nicht fortbestehen. Das Gesetzbuch hat vielmehr den Beruf, die vorhandenen ehelichen Güterrechte auf wenige einfache Grundtypen zu reduziren, dagegen die zahlreichen Uebergangsformen und Mischformen des geltenden Rechtes auszuscheiden. In dieser Hinsicht dürfte der Entwurf das Richtige getroffen haben, wenn er *fünf* Güterrechtssysteme aufstellt und regelt: die Verwaltungsgemeinschaft (System des ehemännlichen Niessbrauches), die Gütertrennung, die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft und die „Gemeinschaft der Errungenschaft und des beweglichen Vermögens“ (Mobiliargemeinschaft, Fährnissgemeinschaft).

Das Gesetzbuch müsste jedoch *jedem* der von ihm geregelten Güterrechtssysteme die Kraft eines *gesetzlichen* Güterstandes in den dafür geeigneten Gebieten wahren. Die erforderliche Abgrenzung der „Regionen“ würde nicht durch das Reichsrecht selbst erfolgen können, sondern der Landesgesetzgebung zu übertragen sein. Neben dem gesetzlichen Güterstande würden dann die übrigen im Gesetzbuch geregelten Güterstände in jedem Gebiet der vertragsmässigen Aneignung offen stehen.

Mit der Annahme dieses als *„Regionalsystem“* bezeichneten Verfahrens

würde das Gesetzbuch nur auf dem in Preussen seit längerer Zeit mit Erfolg betretenen Wege konsequent weiter schreiten.

Durch das Regionalsystem würde, wie aus obigen Ausführungen erhellt, die *Rechtseinheit* eine im Wesentlichen nur scheinbare Einbusse erleiden. Die Verschiedenheit der gesetzlichen Güterstände würde zum Theil dadurch ausgeglichen werden, dass das Bedürfniss der Eheverträge und damit die Buntheit der in dem einzelnen Bezirk wirklich geltenden Güterrechte sich minderte.

Auch die *Rechtssicherheit* würde eine Schädigung nicht erfahren. Die zugezogenen Ehepaare, deren gesetzlicher Güterstand von dem gesetzlichen Güterstande ihres neuen Wohnsitzes abweicht, würden ja Dritten gegenüber auf ihren Güterstand sich nur berufen können, wenn sie für dessen Veröffentlichung durch das Eheregister gesorgt hätten. Gleiches aber gilt nach dem Entwurf hinsichtlich der aus dem Auslande zugezogenen Ehepaare und besonders hinsichtlich aller in einem vertragsmässigen Güterstande lebenden Ehepaare. Auch sieht der Entwurf bereits ein Eheregister bei jedem Amtsgericht vor. Würden bei Annahme des Regionalsystems die Einträge in das Eheregister wegen Domicilveränderung sich mehren, so würde dagegen die Zahl der Einträge auf Grund von Eheverträgen in vielen Gegenden erheblich abnehmen. Es ist daher unerfindlich, warum die Rechtssicherheit durch das System des Entwurfes weniger bedroht sein soll als durch das Regionalsystem. Dass die Fragen der sogenannten „Statutenkollision“ bei Annahme des Regionalsystemes in Deutschland nicht aussterben, ist richtig. Allein sie werden so lange nicht bloss dem Auslande gegenüber, sondern auch zwischen verschiedenen deutschen Rechtsgebieten eine Rolle spielen, als es überhaupt noch Landesrecht neben dem Reichsrecht giebt. In Bezug auf das eheliche Güterrecht sind diese Fragen durch einige wenige Rechtssätze einfach zu lösen.

Die nähere Ausführung des Regionalsystems durch das Landesgesetz lässt sich in verschiedener Weise denken Ueberall müsste das Bestreben der Landesgesetzgebung dahin gerichtet sein, dasjenige Güterrechtssystem, welches dem hergebrachten Güterrecht und den Bedürfnissen, Anschauungen und Wünschen der Bevölkerung *am nächsten steht*, zum örtlichen Gesetzesrecht zu erheben. Dabei wird freilich durch die Nothwendigkeit einer Wahl zwischen den vom Gesetzbuch genau geregelten Typen vielfach eine wesentliche Umwandlung des eingelebten Güterrechts erforderlich werden. Immerhin jedoch würde es sich nur um abweichende Ausgestaltungen desselben Grundgedankens handeln, so dass ein Uebergang zu dem neuen Recht ohne vollständigen Bruch mit der geschichtlichen Entwickelung möglich bliebe und nur die unerlässlichen Opfer gebracht würden. Die Landesgesetzgebung wird ferner nicht jedem kleinen Bezirk und jeder einzelnen Ortschaft ein dem bisherigen Rechtszustande entsprechendes System erhalten können; sie wird auch beim Regionalsystem eine Fülle von Lokalrechten oder Klassenrechten zu Gunsten des einem überwiegenden Theile der Bevölkerung zusagenden Systems vergewaltigen müssen. Allein diese Vergewaltigungen werden doch auf ein *sehr viel geringeres Mass* reducirt. Auch bleibt ja die Vertragsfreiheit hier wie bei dem System des Entwurfes berufen, einige Abhülfe zu schaffen.

Auf die Vertragsfreiheit müssen namentlich auch diejenigen Ehepaare verwiesen werden, für welche der erste Wohnsitz ein *Zufall* ist und dieser Zufall ein ihnen unbekanntes und vielleicht ungenehmes gesetzliches Güterrecht begründet. Dagegen sind nun die *sesshaften* Stände der Nothwendigkeit über-

hoben, einen Vertrag zu schliessen, um ein den gewohnten Verhältnissen und Ueberlieferungen entsprechendes und mit ihren wirthschaftlichen und socialen Gepflogenheiten übereinstimmendes Güterrecht zu empfangen.

Hält man die Schwierigkeiten einer landesgesetzlichen Eintheilung des ganzen Territoriums in bestimmte Güterrechtszonen für unüberwindlich, so wäre dem System des Entwurfes immer noch ein *modificirtes* Regionalsystem vorzuziehen, nach welchem kraft Reichsrechtes ein bestimmter reichsgesetzlich vorgezogener gesetzlicher Güterstand überall da einträte, wo nicht das Landesgesetz einen anderen der im Gesetzbuch geregelten Güterstände zum gesetzlichen Güterstand erklärte. Hierdurch würde die Landesgesetzgebung der Nothwendigkeit einer ausdrücklichen Wahl überhoben; sie würde nur da, wo ein dringendes und zweifelloses Bedürfniss vorliegt, zu Gunsten der Erhaltung eines abweichenden ehelichen Güterrechts thätig zu werden haben.

Indessen müssen auch ernstliche Schwierigkeiten, die das Regionalsystem etwa birgt, überwunden und wirkliche mit demselben etwa verbundene Missstände ertragen werden, um der Nation ein *höheres Gut* zu erhalten, als es die glatte formale Einheit mit ihrer Bequemlichkeit für Richter und Anwälte und für die wandernden Volksschichten bietet. Dieses höhere Gut ist die *Gesundheit und Kraft der deutschen Familie.* Freilich vermag die Rechtsordnung allein den schwindenden Familiensinn nicht zu konserviren, und umgekehrt kann die Sitte für lange Zeit die Fehler des Gesetzgebers unschädlich machen. Allein in gewaltigem Umfange wirkt doch auch die Rechtsordnung, langsam, aber stetig, auf das Familienleben, sei es festigend, sei es zerstörend, ein.

In unseren Tagen, in denen die deutsche Familie mehr wie je bisher durch die Wirkungen der Freizügigkeit, der individualistischen Geistesströmungen und der gewerblichen und socialen Verhältnisse bedroht ist, sollte die Gesetzgebung doppelt vorsichtig sein, ehe sie gewagte Experimente mit dem Familienrecht anstellt. Mehr wie auf irgend einem anderen Gebiet sollte sie hier nur mit zarter Hand eingreifen. Der plötzliche Umsturz uralter Ordnungen, die im Innern der Familie seit Jahrhunderten segensreich gewirkt haben, könnte unberechenbare Folgen nach sich ziehen. Gerade die ländliche Familie ist bisher von der Zersetzung am wenigsten ergriffen. Hier vor Allem sprudelt ein Quell ewiger Verjüngung für die ganze Nation. Es ist nicht wohlgethan, wenn man ein im Volksbewusstsein noch kräftig lebendes Recht, unter dem die ländliche Familie gediehen und in das sie mit ihrem Fühlen und Denken hineingewachsen ist, schonungslos zertrümmert.

Alle Bedenken aber, welche einem solchen Verfahren entgegenstehen, werden ausserordentlich gesteigert, wenn in Betracht gezogen wird, *welches eheliche Güterrecht* der Entwurf denn nun zum alleinigen gesetzlichen Güterstande Deutschlands erheben will!

Die Kommission hat die vom Referenten angeregte Prüfung des vorgeschlagenen ehelichen Güterrechts auf seine Volksthümlichkeit und Zweckmässigkeit als eine für das Landesökonomiekollegium ungeeignete Aufgabe abgelehnt. Es soll daher auch hier nicht näher darauf eingegangen werden. Zweierlei aber bedarf der Konstatirung.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Entwurf, indem er das System der Gütersonderung mit blosser sogenannter „Verwaltungsgemeinschaft“ als gesetzlichen Güterstand im ganzen Reichsgebiet einführen will, das Recht einer Minderheit verallgemeinert, da gegenwärtig zwei Drittheile der Nation in irgend

einer Form der *Gütergemeinschaft* leben. Denn die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschafts-Gemeinschaft und die Fahrniss-Gemeinschaft tragen ja gleichmässig eine Gemeinschaft in sich. Nun ist es schon an sich bedenklich, den Gemeinschaftsgedanken da, wo er lebendig ist, auszurotten und die Familieneinheit zu Gunsten unabhängiger Sonderrechte der einzelnen Familienglieder aufzulockern. Sodann ist die Gütergemeinschaft offenbar das dem sittlichen Wesen der Ehe nach deutscher Auffassung am meisten entsprechende System. Weiter kommt in Betracht, dass die vollständige Gütersonderung durch wirthschaftliche und sociale Rücksichten nur für die höheren Stände in erheblichem Umfange geboten wird, während für die mittleren Klassen auf dem Lande und in den Städten eher die Errungenschafts-Gemeinschaft passt und für die breiten Schichten des Volkes sogar die allgemeine Gütergemeinschaft das praktisch geeignetste System ist. Es ist aber eher zulässig, die höheren Stände aut vertragsmässige Begründung eines für den konkreten Fall angemessenen Güterrechts zu verweisen, als die Masse der Bevölkerung auf diesen Weg zu drängen. Endlich ist die Behauptung unrichtig, dass speziell den Interessen des Grundbesitzes die Gütergemeinschaft zuwiderlaufe. Wenn gesagt wird, die Gütergemeinschaft gefährde die Erhaltung des Grundbesitzes in dem Geschlecht, von welchem er stammt, so trifft dies lediglich für die allgemeine Gütergemeinschaft zu. Gegen die Errungenschafts-Gemeinschaft und die Fahrniss-Gemeinschaft lässt sich dieses Argument nicht gebrauchen. Wo die allgemeine Gütergemeinschaft gilt, wird allerdings der Gesichtspunkt der Erhaltung des Gutes beim Stamm und Namen vielfach die grösseren Grundbesitzer zum vertragsmässigen Ausschluss der Gütergemeinschaft veranlassen. Dagegen haben im Bauernstande, soweit er in allgemeiner Gütergemeinschaft lebt, andere nicht minder berechtigte Interessen und Anschauungen die Rücksichtnahme auf entferntere Blutsfreunde zurückgedrängt. Die gemeinschaftliche Bewirthschaftung des Hofes durch Mann und Frau, das eigne persönliche Interesse jedes Ehegatten am Gedeihen der Wirthschaft, die Aussicht des aufgeheiratheten Bauern oder der aufgeheiratheten Bäuerin auf lebenslängliche Inhabung und Nutzung des Hofes nach dem Tode des anderen Ehegatten, die der Familieneinheit förderliche Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern, — dies Alles sind Momente, welche durchaus befähigt sind, sowohl einen kräftigen Familiensinn zu konserviren als auch die Hofeswirthschaft blühend zu erhalten.

Die Wirkungsweise jedes Güterrechtssystemes lässt sich eben nicht durch Abstraktionen ermitteln, sondern hängt von einem unübersehbaren Geflecht ethischer Faktoren und socialer Gewohnheiten ab und wird sich darum stets nur auf Grund geschichtlicher Voraussetzungen für eine einzelne Landschaft bestimmen lassen. So viel scheint doch unbestreitbar festzustehen, dass gerade die allgemeine Gütergemeinschaft in Westfalen und vielfach auch im östlichen Deutschland und in Gegenden fränkischen Rechts sich der Entwickelung gesunder bäuerlicher Besitzverhältnisse günstig erwiesen hat. Auch ist ja bekanntlich im Grossen und Ganzen die Bevölkerung überall in Deutschland für ihr bisheriges eheliches Güterrecht eingenommen und möchte dasselbe am liebsten zum gesetzlichen Güterstande des ganzen Reiches erhoben sehen. Und vor Allem muss betont werden, dass ja, was die *Vererbung* des Grundbesitzes auf dem Lande angeht, eine heilsame Entwickelung des Zukunftsrechtes nur von der Ausbreitung eines kräftigen *Anerbenrechts* zu erwarten steht, die

Modifikationen aber, welche die Gütergemeinschaft wie jedes andere eheliche Güterrecht durch das Anerbenrecht erfahren muss, in jedem Falle zum Schutz der Interessen des Grundbesitzes ausreichen.

Selbst wenn man aber die Gütergemeinschaft preisgeben will, wird man sich doch damit nicht einverstanden erklären können, dass der Entwurf als gesetzliches System für ganz Deutschland ein eheliches Güterrecht vorschlägt, welches, obschon es die Motive mit dem Namen der *„Verwaltungsgemeinschaft“* schmücken, doch in Wahrheit nichts als eine *modificirte römischrechtliche Gütertrennung* ist. Das eheliche Güterrecht des Entwurfes bleibt hinsichtlich der Durchführung des deutschen Gedankens, dass die Ehe als Lebensgemeinschaft auch eine Vermögensgemeinschaft begründet, weit hinter allen auf deutscher Grundlage entwickelten Systemen echter „Verwaltungsgemeinschaft“, sehr weit auch hinter dem im Preussischen Landrecht durchgeführten Systems das „ehemännlichen Niessbrauches“, ein gutes Stück selbst hinter dem gleichen System des Sächsischen Gesetzbuches zurück. Aufhebung der ehemännlichen Gewalt und der gegenseitigen Vertretungsbefugniss der Ehegatten; Herabsetzung der Nutzungsbefugniss des Ehemannes am Frauengut zu einem in einigen Punkten modificirten gewöhnlichen Niessbrauch an den einzelnen Sachen und Rechten; Beseitigung jeder selbständigen Verfügungsbefugniss des Mannes auch über fahrende Habe; Gleichstellung der ehemännlichen Verwaltung mit der rechnungspflichtigen Verwaltung eines fremden Vermögens; Einführung von stets zu wiederholenden Aufträgen und Vollmachten in die ehemännliche Geschäftsbesorgung; Begründung einer Fülle von gegenseitigen, schon während der ehelichen Gemeinschaft klagbaren „Ansprüchen“; Zuweisung der ganzen, von der wirthschaftlichen Frau miterarbeiteten Errungenschaft an den Mann, wofür dann wieder der von der Frau ausser dem Hause gemachte Erwerb schlechthin ihr Vorbehaltsgut wird und, falls nicht der Mann bei Ertheilung der Einwilligung in die Erwerbsthätigkeit der Frau ausdrücklich einen Beitrag ausbedungen hat, keinerlei Beitrag zu den Kosten des Haushalts und der Erziehung der gemeinsamen Kinder leistet; vollkommene Schuldentrennung; keinerlei Nachwirkung des Ehebandes über den Tod hinaus: diese und viele ähnliche Züge konstituiren in ihrer Gesammtheit ein System, welches in der That mehr römisch als deutsch ist, das Misstrauen unter Ehegatten zum Prinzip erhebt und die Einheit der Ehe zerreisst. Der nähere Nachweis hierfür kann an dieser Stelle nicht erbracht werden; er ist in einer Reihe von Beurtheilungen des Entwurfes geführt (vgl. GIERKE, der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht, S. 407 ff., sowie die dort angeführten Schriften von BÄHR, BRÜHL, MITTEIS, KLÖPPEL und MENGER; auch die seitdem erschienene, im Ganzen dem Entwurfe sonst günstige Schrift von R. SCHRÖDER über das Familiengüterrecht des Entwurfes). Für die hier interessirende Frage ist der Hinweis auf den erwähnten Charakter des im Entwurfe vorgeschlagenen gesetzlichen Güterstandes nur deshalb erforderlich, um das volle Gewicht der gegen die Alleingeltung dieses Güterstandes sprechenden Bedenken zu offenbaren.

Auch wenn das Regionalsystem angenommen würde, müsste eine Umarbeitung der einzelnen Güterrechtssysteme des Entwurfes im Sinne einer einfacheren und volksthümlicheren, dem Wesen der deutschen Ehe angemesseneren Regelung erfolgen. Die Möglichkeit einer solchen Umarbeitung beweist ein das Regionalsystem zu Grunde legender Gegenentwurf von BÄHR. Sollte aber

auch hierbei das System der Verwaltungsgemeinschaft den ihm im Entwurfe anhaftenden individualistischen Charakter nicht abstreifen, so wäre mindestens nicht in dem gesetzlichen Güterrechte des ganzen deutschen Reiches der ursprüngliche deutsche Rechtsgedanke zu Gunsten der römischen Auffassung ausgerottet, um fortan nur noch bei unseren Nachbarn zu leben und zu wirken.

Nach den Uebergangsbestimmungen des Einführungsgesetzes sollen alle bei Einführung des Gesetzbuches schon geschlossenen Ehen unter dem sie bisher beherrschenden Recht verbleiben. Es würde also ein sehr langer Zeitraum verfliessen, bis die nachtheiligen Folgen des angefochtenen gesetzgeberischen Verfahrens zu Tage treten könnten. Die gegenwärtige Generation wird daher, wie sie die *Vortheile* der errungenen Rechtseinheit gerade auf diesem Gebiete kaum noch geniessen, vielmehr nur mit einer gesteigerten Buntscheckigkeit der Güterrechtssysteme zu rechnen haben wird, so auch wenig von den *Schäden* des Bruches mit unserer geschichtlichen Entwicklung verspüren. Die Aenderungen des Familienrechts enthüllen nur langsam ihre heilsame oder zerstörende Kraft. Um so ernster ist hier die Pflicht, um so grösser die Verantwortlichkeit der Gegenwart gegen die Zukunft!

XLV.

Zu Abschnitt III Titel I § 1335.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Die vertragsmässige Ersetzung des gesetzlichen Güterstandes durch einen andern der im Gesetzbuch geregelten Güterstände ist nicht blos im Wege des gerichtlichen oder notariellen Vertrages, sondern auch im Wege einer bei der Eheschliessung vor dem Standesbeamten abgegebenen Erklärung zu gestatten.

Begründung.

Nach § 1335 des Entwurfs bedarf der Ehevertrag der gerichtlichen oder notariellen Form. Diese Vorschrift steht mit dem überwiegend geltenden Recht, insbesondere mit dem Preussischen, Französischen, Badischen und Bayerischen Recht, im Einklange. Geht man jedoch mit dem Entwurf davon aus, dass die verschiedenen in Deutschland jetzt geltenden Systeme des ehelichen Güterrechts durch ein einheitliches gesetzliches Güterrecht ersetzt werden, neben dem letzteren aber die übrigen Hauptformen des ehelichen Güterrechts als vertragsmässige Güterstände im Gesetzbuche vollständig geregelt werden sollen (vergl. den Beschluss zu Nr. 48 der Drucksache Nr. 27), so muss es mit Rücksicht auf solche Rechtsgebiete, in welchen jetzt einer der im Gesetzbuche geordneten vertragsmässigen Güterstände den gesetzlichen Güterstand bildet, und im Hinblicke auf den Zweck, durch die Regelung der vertragsmässigen Güterstände den Betheiligten die Möglichkeit zu erleichtern, im Wege des Vertrags einen ihren bisherigen Anschauungen und Gewohnheiten entsprechendes güterrechtliches Verhältniss herzustellen, für angemessen erachtet werden, neben der im § 1335

bestimmten Form für solche Eheverträge eine erleichterte Form zuzulassen, welche sich auf die Erklärung beschränken, dass der gesetzliche Güterstand durch einen anderen der im Gesetzbuche geregelten vertragsmässigen Güterstände ersetzt werden solle. Für solche Eheverträge bietet die Beurkundung vor dem Standesbeamten im unmittelbaren Anschlusse an die Eheschliessung eine zweckentsprechende und zugleich ausreichend sichere Form. Wird die Zuständigkeit der Standesbeamten in der bezeichneten Art beschränkt, ist dieselbe insbesondere auch dann ausgeschlossen, wenn Abweichungen von dem gesetzlich bestimmten Inhalt des betreffenden vertragsmässigen Güterstandes vereinbart werden sollen, so ist eine Ueberlastung der Standesbeamten mit Geschäften, welche dem Zwecke der Standesamtsbücher fern liegen, nicht zu besorgen und kann das Bedenken, dass die Standesbeamten häufig nicht in der Lage seien, den Eheschliessenden die bei der Wichtigkeit eines Ehevertrages wünschenswerthe sachverständige Belehrung zu ertheilen, gegenüber den Vortheilen, welche andererseits die erleichterte Form gewährt, für durchschlagend nicht erachtet werden. Der von einer Seite betonten Gefahr, dass die Standesbeamten sich verleiten lassen könnten, auch Abweichungen von dem gesetzlich bestimmten Inhalte des Ehevertrags zu beurkunden, und dass in solchen Fällen die vereinbarten Abweichungen nichtig sein würden, diese Nichtigkeit unter Umständen aber auch die Nichtigkeit des ganzen Ehevertrags nach sich ziehen werde (§ 114 des Entwurfs), könne durch eine geeignete Instruktion an die Standesbeamten in ausreichender Weise entgegengetreten werden, ebenso der Gefahr, dass die Eheschliessenden sich vielleicht dem irrigen Glauben hingäben, dass ihre mündlich vor dem Standesbeamten erklärten, aber nicht beurkundeten Nebenabreden gleichwohl gültig seien.

Fünftes Buch.

Erbrecht.

XLVI.

Zu Abschnitt II und IV.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Die gesetzliche Erbfolge ist im Gesetzbuch vor die Verfügungen von Todeswegen zu stellen.

Begründung.

Bei Gelegenheit der Berathungen über die Stellung des Entwurfes zum Anerbenrecht wurde mehrfach die Ueberzeugung ausgesprochen, dass unserem deutschen Rechtsbewusstsein und vor Allem den Anschauungen der ländlichen

Bevölkerung die römische Auffassung des Testamentes als prinzipaler und normaler Grundlage der Erbfolge und des Intestat-Erbrechts als blos ergänzender Norm fremd sei. Vielmehr erscheine uns das Erbrecht als ein unabhängig vom individuellen Willen sich verwirklichendes Stück des Familienrechts und demgemäss die gesetzliche Erbfolge als die auf den natürlichen Zusammenhang der einander ablösenden Generationen gegründete Regel, während die Verfügung von Todeswegen durch Testament oder Erbvertrag nur die Aufgabe habe, durch ergänzende oder abändernde Anordnungen die für den konkreten Fall etwa nicht ausreichende oder nicht passende Gesetzesregel zu modifiziren oder durch eine geeignetere Bestimmung zu ersetzen.

Die Kommission war der Ansicht, dass dieser Gedanke seinen Ausdruck schon in der äusseren Anordnung des Gesetzbuches finden, daher die gegenwärtige Systematik des Erbrechtes im Entwurf eine Umstellung erfahren müsse. Dies sei durchaus nothwendig, um das Gesetzbuch in Einklang mit dem Volksbewusstsein zu halten und in richtiger Weise auf die Fortbildung des Rechtsbewusstseins einzuwirken. Insbesondere sei, falls den Wünschen der Kommission gemäss das Anerbenrecht im Gesetzbuch selbst Anerkennung finden und folgeweise in den Abschnitt über die gesetzliche Erbfolge aufgenommen werden sollte, die Regelung des gesetzlichen Erbrechts vor der Verfügung von Todeswegen dringend wünschenswerth, um von vornherein dem Anerbenrecht bei der Landbevölkerung die seinem Wesen entsprechende Auffassung zu sichern.

Demgemäss wurde nahezu einstimmig der oben verzeichnete Beschluss gefasst.

LXVII.

Zu den Abschnitten IV und VI Titel VIII und den Artikeln 83—87 des Einführungsgesetzes.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Durch das Intestaterbrecht des Entwurfes in Verbindung mit den Vorschriften der Artikel 83—87 des Einführungsgesetzes ist eine der wirthschaftlichen Natur des ländlichen Grundbesitzes und der Rechtsüberzeugung in vielen Kreisen der ländlichen Bevölkerung entsprechende Erbfolge *nicht* vorgesehen.

Das Anerbenrecht ist im Gesetzbuch selbst als eine der gemeinen Erbfolge ebenbürtige Form der besonderen gesetzlichen Erbfolge in ländliche Güter anzuerkennen.

Die Erbfolge nach Anerbenrecht soll eintreten:

1. nach Massgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften in diejenigen ländlichen Güter, welche auf Grund der im Gesetzbuch selbst festzustellenden Voraussetzungen in eine Höferolle eingetragen sind;
2. nach Massgabe der landesgesetzlichen Vorschriften in diejenigen ländlichen Güter, für welche ein Landesgesetz die Erbfolge nach Anerbenrecht als gesetzliche Erbfolge vorschreibt.

Der Landesgesetzgebung ist die nähere Ausgestaltung des Anerbenrechts innerhalb der im bürgerlichen Gesetzbuch festzustellenden

Grenzen zu überlasseu und der erforderliche Spielraum für die durch besondere Verhältnisse gebotenen Abweichungen von den gemeinrechtlichen Regeln zu gewähren.

Begründung.

In der Kommission war man im Ganzen darüber einig, dass die gemeine gesetzliche Erbfolge mit vollkommener Gleichtheilung unter den Erben der wirthschaftlichen Natur des ländlichen Grundbesitzes nicht entspreche und in einem grossen Theile Deutschlands auch mit der Rechtsüberzeugung der ländlichen und namentlich der bäuerlichen Bevölkerung nicht in Einklang stehe. Die Anwendung dieses Erbrechtes auf sämmtliche Landgüter muss, wie dies von vielen Seiten her unwiderleglich dargethan ist und auch durch die Erfahrung bestätigt wird, bei normaler Bevölkerungszunahme entweder zur wachsenden Zersplitterung des Grundbesitzes oder aber zu dessen Ueberschuldung und schliesslich zur Verdrängung der altangesessenen Familien durch kapitalkräftigere Kreise führen. Vor allem ist es der deutsche Bauernstand, der durch das gemeine Erbrecht in seinem Bestande bedroht wird. Bei dem hohen politischen und socialen Interesse an der Erhaltung des mittleren Grundbesitzes und eines kräftigen Bauernstandes ist es eine der vornehmsten Aufgaben der Gesetzgebung, in dem Augenblicke, in welchem das gesammte Erbrecht in Deutschland neu geregelt werden soll, dem ländlichen Grundbesitz ein für ihn geeignetes Erbrecht darzubieten.

Der Entwurf wird dieser Aufgabe *nicht* gerecht. Er kennt nur die gemeine römische Erbfolge und unterwirft derselben an sich auch sämmtlichen Grundbesitz. Daneben behält freilich das Einführungsgetz den Landesgesetzen nicht nur nur die fernere Anerkennung einer besonderen Erbfolge in Haus- und Stammgüter, Lehen und Familienfideikommisse, sondern auch die Beibehaltung oder Einführung des *Anerbenrechts* bei einem „zum Betriebe der Landwirthschaft oder Forstwirthschaft bestimmten Grundstücke“ vor. Allein hiermit wird eben das Anerbenrecht aus dem künftigen gemeinen Recht ausgewiesen und zu einer geduldeten landesgesetzlichen Ausnahme von der reichsgesetzlichen Regel herabgesetzt. Trotzdem wird das Anerbenrecht nicht etwa gleich dem Recht der Familienfideikommisse nun völlig der freien landesgesetzlichen Ausgestaltung überlassen. Vielmehr stellt das Einführungsgesetz eine Reihe von Bestimmungen auf, welche sämmtlich darauf abzielen, den landesgesetzlichen Vorschriften über Anerbenrecht gewisse unübersteigliche Schranken zu ziehen und behufs möglichster Uebereinstimmung mit dem römischen Erbrechtssystem des Entwurfes die juristische Konstruktion des Anerbenrechts im Sinne eines nur obligatorisch wirkenden „gesetzlichen Vorausvermächtnisses“ zu erzwingen. Von einer reichsrechtlichen Forderung des Anerbenrechts ist also nicht die Rede. Wohl aber wird dasselbe durch das Reichsrecht in einer zum Theil mit seiner gesunden Fortentwickelung unvereinbaren Weise eingeengt und in eine für ein Bauernrecht durchaus ungeeignete, ausserordentlich künstliche und schwer durchsichtige Form gepresst. Wenn nach dem Entwurf unweigerlich das Anerbengut zunächst einmal an sämmtliche Miterben nach Bruchtheilen fällt und dem Anerben nur ein persönlicher Anspruch auf Herausgabe des Hofes gewährt werden kann, so soll freilich das Landesgesetz befugt sein, die Veräusserung oder Belastung der Antheile am Anerbengute bis zur Auseinandersetzung an die Zustimmung der Miterben zu binden;

immer aber muss die Zwangsvollstreckung wegen einer Nachlassverbindlichkeit in jeden dieser ideellen Antheile zulässig bleiben und niemals kann die Uebertragbarkeit des Anspruches eines Erben auf Auseinandersetzung oder auf Abfindung ausgeschlossen werden (E. G. Art. 84 Z. 4). Dem Landesgesetz wird ferner die Möglichkeit entzogen, statt der Abfindung in Kapital eine Abfindung in Rente für zulässig zu erklären. In überaus künstlicher Weise wird auf Grund einer fiktiven Konstruktion die Beitragspflicht des Anerben zu den Nachlassverbindlichkeiten, welche an sich nach dem Entwurf von selbst in Theilverbindlichkeiten nach Erbtheilen zerfallen, geregelt (E. G. Art. 86 und Motive dazu S. 223).

Nur in engen Grenzen darf das Landesgesetz für den Fall, dass das Anerbengut zum Gesammtgut einer gütergemeinschaftlichen Ehe gehört, die für einen solchen Fall ungeeigneten Vorschriften des Entwurfes über die Auflösung der Gütergemeinschaft abändern (Einführungsgesetz Art. 87). Völlig werden die in zahlreichen geltenden Höferechtsgesetzen dem Erblasser für die das Anerbenrecht betreffenden Verfügungen von Todeswegen nachgelassenen erleichterten Formen abgeschafft (Motive zum Einführungsgesetze S. 216). Durch solche und ähnliche Normativbestimmungen wird eine tiefgreifende Abänderung mancher bestehender Gesetze über Anerbenrecht nothwendig gemacht und die zukünftige Landesgesetzgebung in dem freien und gedeihlichen Ausbau des Anerbenrechts behindert, ohne dass die Reichsgesetzgebung ihrerseits das Mindeste zur Befestigung und Ausbildung dieser Institution thäte.

Nach der Meinung der Kommission verdient gerade das Anerbenrecht nicht blos eine derartige beschränkte Duldung, sondern vielmehr eine *positive gesetzgeberische Pflege*. Es handelt sich hier um altes deutsches Anerbenrecht, das insoweit, als es der Zerstörung durch nivellirende uud romanisirende Bestrebungen bisher entgangen ist, sorgfältig geschont, darüber hinaus überall, wo der Boden dafür bereitet ist, in verjüngter Gestalt wiederbelebt werden sollte. Wenn zur Zeit das Anerbenrecht nur in einem verhältnissmässig kleinen Theile Deutschlands als gesetzliche Institution besteht, so hat es doch im grössten Theile Deutschlands noch heute in der Sitte kräftige Wurzeln. In ausserordentlichem und vielfach höchst bedenklichem Umfange werden die Ziele, welche das Anerbenrecht verfolgt, mangels eines geeigneten Erbrechtes in Bauerngütern gegenwärtig durch Uebergabeverträge unter Lebenden mit Altentheilsvorbehalt und Abfindungsberedungen erreicht. Dem Missbrauch solcher erfrühten Erbfolge lässt sich allein durch eine entsprechende Regelung der wirklichen Erbfolge steuern. Ein Zwang, der mit dem modernen Freiheitsideal kollidirte, ist im modernen Anerbenrecht nicht enthalten, da dem Erblasser die volle Freiheit der Verfügung von Todeswegen und die beliebige Ausserkraftsetzung oder Abänderung der Anerbenfolge vorbehalten bleibt. Die von einer Seite ausgesprochene Besorgniss, durch eine grössere Ausbreitung des Anerbenrechts könnten die abgefundenen Geschwister vom Lande in die Städte gedrängt und schliesslich der Socialdemokratie in die Arme getrieben werden, erledigt sich durch die Erwägung, dass ja doch auch auf dem Lande ein Bedürfniss nach Arbeitern vorhanden ist, für die Sesshaftmachung einer grösseren Zahl von ländlichen Elementen aber auf andere Weise als durch Zerschlagung der Bauernhöfe gesorgt werden muss. Es giebt also keinen ernsthaften Grund, der den Gesetzgeber hindern könnte, das Anerbenrecht mit voller Gunst zu behandeln. Wohl aber ist der deutsche Gesetzgeber zur mög-

lichsten Förderung des Institutes verpflichtet, da dasselbe die Kraft in sich trägt, die dem ländlichen Grundbesitz aus Zersplitterung und Ueberschuldung drohenden Gefahren zu mindern und namentlich den deutschen Bauernstand, auf welchem unsere Volkskraft grossentheils beruht, zum Heile des Vaterlandes vor dem Untergange zu schützen.

Von diesem Standpunkte aus muss vor Allem die Forderung erhoben werden, dass *im Gesetzbuch selbst* das Anerbenrecht als eine der gemeinen Erbfolge *ebenbürtige* Form der besonderen gesetzlichen Erbfolge in ländliche Güter anerkannt werde. Das Anerbenrecht darf nicht blos im Einführungsgesetz als partikularrechtliches Institut zugelassen werden, sondern muss als gemeinrechtliches Institut im reichsgesetzlichen Erbrecht Platz finden. Die grosse praktische Bedeutung einer derartigen Umstellung liegt auf der Hand. Das in vielen Kreisen dem Anerbenrecht noch immer entgegengebrachte Misstrauen, die Abneigung zahlreicher Juristen gegen die ihren Denkgewohnheiten fremde Einrichtung, die Zaghaftigkeit der einzelstaatlichen Gesetzgebungen bei der Aufnahme des hart angefochtenen Rechtes sind leichter zu überwinden, wenn das deutsche Gesetzbuch selbst dahinter steht. Man darf nicht vergessen, dass mächtige und zu ihrem Theil berechtigte Strömungen der modernen Welt dem Anerbenrecht entgegenwirken, dass insbesondere das Gleichheitsideal einer demokratischen Zeit sich gegen die Zurücksetzung der Interessen des Individuums hinter das dauernde Wohl der Familie und die an die Erhaltung des Grundbesitzes geknüpften öffentlichen Interessen auflehnt. Solchen Widerstand zu besiegen, kann das Gesetzbuch das Seinige beitragen, wenn es bei der Regelung der Erbfolge von vornherein den auch in dieser Richtung tief begründeten Unterschied von Grundeigenthum und fahrender Habe hervortreten lässt und unter Zerstörung des herrschenden Aberglaubens das Bewusstsein grosszieht, dass ein Landgut so wenig im Erbgange wie in sonstigen Rechtsverhältnissen mit einer beliebigen beweglichen Sache auf gleiche Stufe gestellt werden darf.

Die überwiegende Mehrheit der Kommission war aber weiter der Ansicht, dass im bürgerlichen Gesetzbuch das Anerbenrecht nicht blos anzuerkennen, sondern auch *in seinen Grundzügen positiv zu regeln* sei. Wenn auch die bestehenden Gesetzgebungen über Anerbenrecht mannigfach von einander abweichen, so liegen ihnen doch gemeinsame Gedanken zu Grunde. Es erscheint keineswegs unausführbar, einen reichsrechtlichen Rahmen zu schaffen, welcher immerhin nicht blos für ergänzende, sondern in manchen Punkten auch für abändernde Vorschriften der Landesgesetze Raum lassen kann.

So mag das Reichsgesetz die Person das Anerben nach dem Altersvorzug bestimmen, jedoch dem Landesrecht mit Rücksicht auf lokale Gewohnheiten die Einführung des Minorats gestatten. Aehnlich verhält es sich mit den Vorschriften über die Befugniss zur Wahl eines etwaigen anderen Anerben, über die Rechte des überlebenden Ehegatten, über die Interimswirthschaft und über die Begrenzung des Kreises der als Anerben berufenen Verwandten. Die Behandlung mehrerer Höfe desselben Besitzers kann durch das Reichsrecht vollständig geregelt werden. Das Gesetzbuch selbst wird die Natur des Rechtes des Anerben am Hofe und der den Miterben zustehenden Antheilsrechte festzustellen haben. Es muss die Möglichkeit eine Abfindung in Rente wahren. Für den dem Anerben gebührenden Voraus kann es sich vielleicht mit der Festsetzung eines Maximum begnügen. Hinsichtlich der Schätzung mag es den Grundsatz der Taxation nach dem Ertragswerth aufstellen, das Nähere

dem Landesrecht überlassen. Die Regelung der Schuldenverhältnisse und des Verhältnisses des Anerbenrechts zum Pflichttheilsrecht wird es vollständig in die Hand zu nehmen haben. Alle diese Punkte bedürfen freilich eingehender Erwägung; in der Kommission wurde nur darauf hingewiesen, dass eine solche oder eine ähnliche Verbindung reichsgesetzlicher und landesgesetzlicher Regelung ausführbar sei. Wenn demgegenüber geltend gemacht wurde, dass die Zulassung ergänzender Landesgesetze wegen der möglichen Zweifel über deren Gültigkeit bedenklich und die Aufstellung eines blos subsidiären Reichsrechts möglichst zu vermeiden sei, so wurde von anderen Mitgliedern betont, dass auch in vielen anderen Rechtsverhältnissen auf eine Ergänzung des Reichsrechts durch Landesrecht nicht verzichtet werden könne und dass ein blos subsidiäres Reichsrecht immer noch besser als gar keines sei.

Eine Meinungsverschiedenheit bestand in der Kommission über die Frage, welche Stellung das Gesetzbuch zu der Bestimmung der *Voraussetzungen* einnehmen solle, unter denen das Anerbenrecht einzutreten hat. Es handelt sich hierbei um den wichtigen Gegensatz zwischen dem *System der Höferolle* und dem *System des unmittelbar kraft Gesetzes eintretenden Anerbenrechts.*

Die grosse Mehrheit der Kommission war darin einig, dass im Gesetzbuch *allgemein* und ohne Zulassung landesgesetzlicher Ausnahmen das Anerbenrecht nach Massgabe reichsgesetzlicher Vorschriften für die in eine *Höferolle* eingetragenen ländlichen Güter zu statuiren sei. Die Möglichkeit, ein ländliches Gut durch freien Entschluss dieser besonderen Art der Erbfolge zu unterwerfen, könne und müsse in ganz Deutschland dem Grundeigenthümer eröffnet werden. Hierin liege auch keine Vergewaltigung derjenigen Landschaften, in welchen das Anerbenrecht keinem Bedürfniss entspricht oder nicht gewünscht wird. Denn hier bestehe ja volle Freiheit, die Höferolle unbenützt zu lassen. Immerhin könne auch hier für einzelne Güter jetzt oder in Zukunft die Annahme des reichsgesetzlichen Instituts sich empfehlen.

Was dagegen das *unmittelbar gesetzliche Anerbenrecht* anbetrifft, so bestand zwar Einstimmigkeit darüber, dass dasselbe einerseits in den Ländern, in denen es zur Zeit gilt, nicht beseitigt und auch für die Zukunft nicht der landesgesetzlichen Einführung verschlossen werden dürfe, andererseits unmöglich in irgend einem Umfange zur Zeit im ganzen Deutschen Reiche durchgeführt werden könne. Dagegen gingen die Ansichten darüber auseinander, ob das Gesetzbuch diese Form des Anerbenrechts lediglich unter Aufstellung gewisser Normativbestimmungen der etwaigen landesgesetzlichen Regelung überlassen oder vielmehr ebenfalls behufs etwaiger landesgesetzlicher Aneignung in den Grundzügen positiv regeln solle.

Die Mehrheit der Kommission entschied sich, wie aus der Fassung des Beschlusses erhellt, für den erstbezeichneten Weg. Sie war der Meinung, dass in der Einführung des unmittelbar gesetzlichen Anerbenrechts ein starker Eingriff in die bisherigen Rechtszustände liege, der nur mit grösster Vorsicht gewagt werden dürfe. Das Gesetzbuch thue genug, wenn es in dieser Hinsicht dem Landesrecht freie Hand lasse. Auch sei eine gemeinrechtliche Regelung der Grundzüge des Instituts hier nicht räthlich und weit schwieriger und bedenklicher als bei dem System der Höferolle, bei welchem für abweichende Festsetzungen durch Vermerk in der Höferolle Spielraum bleibe.

Die Minderheit hielt diese Gründe nicht für durchschlagend, da auch bei dem unmittelbar gesetzlichen Anerbenrecht die Verfügungsfreiheit voll gewahrt

und neben der abweichenden Verfügung von Todeswegen die Ausserkraftsetzung des Anerbenrechts für den einzelnen Hof durch gerichtliche Erklärung möglich bleibe, auch das unmittelbar gesetzliche Anerbenrecht sich von dem Höferecht nur durch die Voraussetzungen, nicht durch den Inhalt unterscheide. Sie wünschte daher, dass das Gesetzbuch auch das unmittelbar gesetzliche Anerbenrecht in den Grundzügen positiv regele und die Landesgesetzgebung ermächtige, dasselbe für eine bestimmte Kategorie von ländlichen Gütern in Kraft zu setzen,

Entscheidend für diesen in der ursprünglichen Fassung des Antrages des Referenten ausgedrückten Wunsch war die Tendenz, die Einführung des unmittelbar gesetzlichen Anerbenrechts an Stelle des Systems der Höferolle in den hierfür geeigneten Gegenden für die bäuerlichen Güter nach Möglichkeit zu befördern. Die Minderheit war der Ansicht, dass die von der Wiederbelebung des Anerbenrechts erwarteten heilsamen Folgen sich in vollem Umfange nur dann verwirklichen werden, wenn das Anerbenrecht von Gesetzes wegen als regelmässige Erbfolge in Bauerngütern gilt und eine besondere Erklärung des Eigenthümers nicht zur Begründung, sondern umgekehrt zur Ausschliessung der Anerbenfolge erforderlich ist. In dieser Beziehung wurden mehrfach Beispiele von Fällen angeführt, in denen die Geltung des Höferechts für einen Bauernhof entschieden gewünscht wurde, die Eintragung des Hofes in die Höferolle aber gleichwohl bis zum Tode des Eigenthümers unterblieb. Es wurde geltend gemacht, wie schwer in vielen Gegenden der Bauer sich überhaupt zu einem Gange auf das Gericht entschliesse; wie die Eintragung in die Höferolle sich ihm als eine Art von letztwilliger Verfügung darstelle, bis heute aber eine Abneigung der Landbevölkerung gegen Testamente bestehe und immer noch der deutsche Satz gelte: „wer will wohl und selig sterben, muss sein Gut lassen den rechten Erben“; wie einer derartigen aus der Initiative des Hausherrn entspringenden Disposition sich häufig das Interesse einzelner Familienglieder entgegenstelle und der beabsichtigte Schritt nicht selten unterlassen werde, um Familienzwist zu vermeiden. Auch wurde auf die Abneigung vieler Richter gegen die Höferolle hingewiesen. Man war der Meinung, dass, wenn in allen derartigen Dingen die vis inertiae eine grosse Rolle spiele, es richtiger sei, die Passivität der Landbevölkerung für als wider das Anerbenrecht auszunützen. Erkenne man einmal das Anerbenrecht als die der wirthschaftlichen Natur des ländlichen Grundbesitzes und der eigentlichen Rechtsüberzeugung einer bäuerlichen Bevölkerung am meisten entsprechende Erbfolge an, so müsse man auch diese und keine andere Erbfolge zur gesetzlichen Regel erheben.

XLVIII.

Zu Abschnitt VI Titel VIII § 2151.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

„Das gesetzliche Vorkaufsrecht der Miterben ist im Interesse der Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie in das neue Gesetzbuch aufzunehmen.“

Begründung.

Der Entwurf hat das in vielen Theilen Deutschlands zur Zeit geltende gesetzliche Vorkaufsrecht des Miterben nicht vorgesehen. Die Motive führen als Grund hierfür an, dass nach § 2153 der Erblasser berechtigt sei, die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verfügung von Todes wegen auf die Dauer von 30 Jahren zu untersagen und dass in dieser Befugniss ein hinreichender Schutz gegen das Eindringen Dritter in die Erbgemeinschaft enthalten sei.

Die Majorität der Kommission war indessen der Ansicht, das dieser Schutz nicht genüge, weil eine solche Verfügung erfahrungsgemäss sehr selten getroffen würde und deshalb nur in einem Ausnahmefalle Schutz gewähren könne.

Die Kommission hielt vielmehr für nothwendig, dass das in den §§ 481 und folgenden des Entwurfes zugelassene Vorkaufsrecht im Wege gesetzlicher Vorschrift auf die Gemeinschaft der Miterben ausgedehnt werde.

Eine solche Bestimmung wurde namentlich für die ländlichen Verhältnisse und im Interesse der Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie für zweckmässig erachtet. Es liegt nämlich nach Ansicht der Majorität der Kommission nahe, dass die Auseinandersetzung unter den Miterben und die Ueberlassung des Grundbesitzes an einen Betheiligten in den meisten Fällen leicht vor sich geht, wenn die Glieder einer Familie, die Kinder, die ihnen angefallene Erbschaft unter sich theilen. Der Wille des Erblassers, die gegenseitigen verwandschaftlichen Gesinnungen und die gesetzlichen Bestimmungen über die Erbsauseinandersetzung geben den Weg an, auf welchem eine friedliche Theilung leicht zu erreichen ist. Ganz anders wird das Verhältniss aber, wenn fremde Elemente sich einmischen und anstatt der gegenseitigen Achtung der bestehenden Ansprüche Habsucht und andere böse Leidenschaften ihre Wirkung geltend machen. Solche Missverhältnisse können zwar auch unter Miterben selbst eintreten, erleichtert werden sie aber sicherlich durch die Möglichkeit, die eigene Person des Miterben aus dem Spiele zu ziehen und dem Fremden, welcher keine Rücksicht zu nehmen hat, den Eintritt in die innersten Verhältnisse der Familie zu gestatten. Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, dass ein solcher Verkauf von Bruchtheilen einer Erbschaft an Fremde die Zersplitterung des Familiengutes befördert. Die Miterben unter sich werden sich viel leichter dazu verstehen, den Grundbesitz entweder einem der Miterben zu übertragen, oder denselben in Natur zu theilen, als wenn ein Fremder in die Gemeinschaft tritt, welcher nur den höchstmöglichen Geldwerth für seinen Antheil zu erreichen bestrebt ist. Der öffentliche Verkauf und die Zersplitterung des Familiengutes ist die gewöhnliche Folge einer solchen Uebertragung eines Bruchtheiles einer Erbschaft. Es würde den Grundsätzen über die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie widersprechen, wenn man den Miterben die Möglichkeit entziehen wollte, in den Fällen, wo sie es für nützlich halten, einem Fremden im Wege des Vorkaufsrechtes von der Erbgemeinschaft auszuschliessen.

Aus diesen Gründen sprach die Mehrheit der Kommission sich für die Beibehaltung des von dem Preussischen Landrechte, dem Bayerischen Rechte, sowie dem Rheinischen Rechte anerkannten Vorkaufsrechtes der Miterben aus·

IL.

Am Schlusse ihrer Berathungen einigte sich die Kommission noch über folgenden Vorschlag.

Vorschlag. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Es erscheint als berechtigter Wunsch der landwirthschaftlichen Bevölkerung, dass bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfs der Gesichtspunkt der Gemeinverständlichkeit und Volksthümlichkeit des Ausdrucks und der Methode thunlichst und in weiterem Umfange als bisher berücksichtigt werde.

Begründung.

Die übergrosse Mehrzahl der Beurtheiler des Entwurfs, auch derjenigen, welche sonst demselben freundlich gegenüberstehen, haben auf den Mangel an Gemeinverständlichkeit und Volksthümlichkeit hingewiesen, welcher vielen Bestimmungen desselben anhaftet. Es soll hier nur an das Votum der Leipziger Handelskammer erinnert werden. Auch die Kommission hatte bei der Durchberathung des Entwurfs Gelegenheit sich davon zu überzeugen, dass die in dieser Beziehung gemachten Ausstellungen nicht unbegründet sind. Sie hatte vielfach die Empfindung, dass um der juristischen Präzision des Ausdrucks willen und über das Bestreben, den Rechtssätzen eine Form zu geben, durch welche nicht nur die gewöhnlichen Fälle sondern alle möglichen denkbaren Eventualitäten gedeckt werden, der Gesichtspunkt der Gemeinverständlichkeit und Anschaulichkeit der Ausdrucksweise allzusehr vernachlässigt ist, ja dass die Verfasser diesem Gesichtspunkte überhaupt nicht viel Bedeutung beigelegt haben, so sorgfältig sie im Uebrigen auf die Formgebung bedacht gewesen sind. Als besonders störend wurde in der Kommission empfunden das Uebermass von Verweisungen, welche sich häufig so potenziren, dass die Feststellung des einfachen Wortsinnes einer Bestimmung die grössten Schwierigkeiten macht.

Ferner die zu häufige Anwendung von Fiktionen — der Entwurf sagt nicht „Verletzung eines Rechts ist auch die Verletzung des Lebens, des Körpers u. s. w.“, sondern: „als Verletzung eines Rechts ist auch die Verletzung des Lebens, des Körpers u. s. w. anzusehen“ (§ 704) — ferner die juristischen Theorien zu Liebe gewählte umständliche Fassung ganz einfacher Rechtssätze (§ 1140). Gerade das Familienrecht, wurde von einer Seite bemerkt, sei in Fassung und Methode besonders unvolksthümlich und lehrbuchartig, so die Einleitung desselben mit § 1227, die Ersetzung des Vaters und der Mutter durch den geschlechtslosen Begriff des Inhabers der elterlichen Gewalt, die Verweisung auf das Vormundschaftsrecht in § 1503 bei der Regelung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern, während doch letzteres Verhältniss Vorbild und Ursprung der vormundschaftlichen Gewalt darstelle.

Andererseits wurde hervorgehoben, dass die Genauigkeit und Schärfe in der Formulirung der einzelnen Rechtsgrundsätze als die wichtigste Aufgabe des Gesetzgebers erscheine und dass man deshalb in Bezug auf Popularität und Leichtverständlichkeit des Ausdrucks auch an die weitere Bearbeitung des Entwurfs keine übertriebenen Hoffnungen knüpfen möge. Unsere modernen Lebens-

verhältnisse seien so mannigfaltig und komplizirt, dass dies auch auf die Privatrechts-Ordnung seine Rückwirkung äussere.

Die Mehrheit der Kommission war indessen, auch bei Anerkennung der vorliegenden Schwierigkeiten, im Einklange mit der Mehrzahl der öffentlichen Beurtheiler doch der Ansicht, dass eine erhebliche Verbesserung des Entwurfs nach diesen Richtungen hin möglich sei. Sie war zugleich überzeugt, dass gerade die ländliche Bevölkerung bei diesem Punkte hervorragend interessirt ist, namentlich deswegen, weil auf allen Gebieten der ländlichen Selbstverwaltung in Gemeinde, Staat, und Kirche ein Zurückgreifen auf das allgemeine bürgerliche Recht oft nöthig wird und die mit der Selbstverwaltung verbundenen Lasten nicht unbedeutend vermehrt werden, wenn das Verständniss des bürgerlichen Gesetzbuchs zu grosse Schwierigkeiten bietet.

Berlin, im November 1889.

Der Vorsitzende der Kommission.

Dr. **von Marcard.**

II, 2 der Tagesordnung.

Antrag Dr. Gascard.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen, den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu ersuchen,

die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Unterhaltung (Räumung) von Privatflüssen zu dem Zwecke geneigtest einer Revision unterziehen zu wollen, dass die ordnungsmässige Instandhaltung dieser Flussläufe im Interesse der Landeskultur und zur Abwehr künftiger Hochwasserschäden besser als bisher gesichert werde.

Motive.

Nach § 7 des Gesetzes über Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 liegt die Räumung der Privatflüsse zu Vorfluthzwecken in den Händen der Uferbesitzer. Diese Ordnung der Räumungspflicht hat sich mehr und mehr als unzureichend herausgestellt, am meisten da, wo gerade die ordnungsmässige Instandhaltung der Flussläufe am wichtigsten ist, sei es wo bei geringem Gefälle nur durch sachgemässe Ausnutzung desselben die Entwässerung der Grundstücke gesichert werden kann, sei es bei den Gebirgsflüssen oder solchen Gewässern, welche die rasche Zuführung bedeutender Hochwassermengen zu gewärtigen haben.

Das Mass der Räumungsarbeiten, welches dem Uferbesitzer von Aufsichtswegen angesonnen werden kann, ist unsicher, findet aber oft seine enge Grenze in der Leistungsfähigkeit.

Das eigene Interesse des einzelnen Uferbesitzers steht der ihm obliegenden Räumungspflicht nicht immer zur Seite, da die Räumungsarbeiten desselben zumeist den oberhalb belegenen Grundstücken zu gute kommen.

Es ist durch die bestehende Ordnung eine einheitliche Behandlung des Flusslaufs, ohne welche ein geordneter Zustand nicht erreicht werden kann, ausgeschlossen und thatsächlich befinden sich manche unserer Privatflüsse, und unter diesen auch viele der kleinsten, zum grossen Schaden der Landeskultur im Zustande einer unwirthschaftlichen Verwahrlosung.

Die daraus erwachsenden Schäden zeigen sich dem sorgsamen Landwirth alljährlich, und in ernstester Weise machten sie sich in den letzten Jahren bei Eintritt von Hochwasser wiederholt fühlbar.

Referat des Antragstellers.

Seit ich den Antrag vom 3. Dezember v. J. eingereicht habe, hat die Königliche Staatsregierung dem schlesischen Provinziallandtag den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der nicht schiffbaren Flüsse in der Provinz Schlesien zur gutachtlichen Aeusserung vorgelegt. Ich erachte hierdurch einen grossen und wohl den schwierigsten Theil des Antrages als erfüllt; ich begrüsse den Gesetzentwurf und bin überzeugt, dass seine Annahme für die Flussgebiete von den segensreichsten Folgen sein würde. Nach meinen Beobachtungen halte ich es für wichtig, dass die Aufsicht über die Flüsse und Flussufer sich auch auf die anstossenden Ländereien erstrecke, da zuweilen die Umwandlung der hier liegenden Wiesen und Weiden in Ackerland die Veranlassung zur Verwilderung der Flussläufe giebt.

Dieser Gesetzentwurf handelt von „nicht schiffbaren Flüssen", und nach der geltenden Gesetzgebung werden hierunter alle fliessenden Gewässer mit Ausnahme der schiffbaren öffentlichen Ströme verstanden. — Ich halte es für erforderlich, dass hierbei weiter zwischen Flüssen und Bächen oder Vorfluthgräben eine Unterscheidung gemacht werde; es ist unmöglich zweckmässig, die Räumung und Unterhaltung eines Flusses, wie z. B. der Glatzer Neisse, denselben Bestimmungen zu unterwerfen, wie die Räumung und Unterhaltung eines Grabens, und wenn auch zugegeben werden muss, dass die Unterscheidung zwischen Fluss und Bach allgemein zutreffend nicht gegeben werden kann, so ist es doch wohl durchführbar, dass für jeden Kreis oder ähnlichen Bezirk ein Kataster aufgestellt wird, in dem nach Anhörung der Interessenten und von Sachverständigen bestimmt ist, welche Wasserläufe als Flüsse und welche als Bäche anzusehen und zu behandeln sind.

Es erscheint nothwendig, dass zur Sicherung geordneter Zustände grössere Verbände, etwa die Kreise, die Unterhaltung der Flüsse im engeren Sinne übernehmen, wie dies in dem oben genannten Gesetzentwurf in Aussicht genommen wird; es wäre dagegen nicht gerechtfertigt, denselben grösseren Gemeindeverbänden die Unterhaltung der Bäche oder Vorfluthgräben zu überweisen, wofern dieselbe nicht etwa ganz besondere Schwierigkeiten bietet und für weitere Kreise Bedeutung hat, wie das in Gebirgsgegenden der Fall sein kann.

Bei der jetzt geltenden Ordnung der Unterhaltungspflicht ist der Zustand

vieler Flüsse ein im höchsten Grade unerwünschter selbst da, wo die Verhältnisse so liegen, dass sich die Interessen der Betheiligten nicht kreuzen, nur weil die verpflichteten Anlieger die Mittel nicht besitzen, um ihrer Verpflichtung nachzukommen; deshalb erscheint es nothwendig, hier die Last auf breitere und stärkere Schultern zu legen. Die Unterhaltung der Vorfluthgräben dagegen ist oft eine unbefriedigende, weil für die einzelnen Betheiligten Last und Nutzen nicht im angemessenen Verhältniss stehen, vielmehr derjenige Anlieger mitunter die grösste Last hat, dem die Vorfluth am wenigsten dient, dem sogar die gute Unterhaltung seiner Grabenstrecke nachtheilig werden kann, wenn die unterhalb liegenden Verpflichteten weniger leisten.

Dieser Unterschied in den Verhältnissen erfordert auch eine Unterscheidung in den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, die wir bisher entbehren. Noch gilt das Vorfluthedikt vom 15. November 1811 und das Gesetz vom 28. Februar 1843. Man kann von vornherein annehmen, dass eine Gesetzgebung so früher Zeit, selbst wenn sie damals auf voller Höhe gestanden hat, den heutigen Verhältnissen nicht gerecht werden kann; und besonders tritt dies an der Bestimmung hervor, dass der Anlieger die Räumungs- und Unterhaltungspflicht hat, nachdem inzwischen die gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen in grossen Bezirken durchgeführt sind und vielfach eine sehr weit getriebene Zerstückelung des Grundbesitzes Platz gegriffen hat, so dass oft auf 100 *m* Länge eines Grabens 10 und mehr Anlieger, welche zum Theil nur an einer Seite des Grabens die Unterhaltungspflicht haben, persönlich die Räumungsarbeiten vornehmen, wobei, wie gesagt, Last und Nutzen durchaus nicht zusammenfallen; ich brauche nur zu erwähnen, dass an hohen Ufern die Pflege eine erschwerte und kostspielige, das Interesse an der Vorfluth ein geringes ist und umgekehrt. Als Thatsache ist festzuhalten, dass bei der gegenwärtigen Ordnung der Vorfluth die Verhältnisse im Argen liegen, dass viele Grundstücke dabei versumpfen, und dass die strengsten Polizeiverordnungen, welche sich auf die jetzige Gesetzgebung stützen, nicht die Lage bessern, und dass die vielfach trostlosen Zustände oft mit geringen Mitteln zu beseitigen wären.

Gute Vorfluth lässt die Felder früher abtrocknen, gestattet eine frühzeitige Bestellung, gewährt also längere Zeit zur Ausnutzung der Arbeitskräfte; sie bedingt frühere Erwärmung der Felder und giebt dadurch den Pflanzen eine verlängerte Vegetationszeit; sie erleichtert die Unterdrückung der Unkräuter, sichert die Erträge und wirkt günstig auf den Charakter des Landmannes, der so begünstigte Felder bestellt: er wird durch gesicherten Erfolg seiner Thätigkeit sorgsamer, fleissiger, strebsamer — schlechte Vorfluth dagegen erkältet den Boden, verzögert im Frühjahr die Arbeit, zwingt zu verspäteter Bestellung unter ungünstigen Verhältnissen, gefährdet durch Spätfröste und bei späteren Regenfällen die Saat, befördert die Entwickelung vieler Unkräuter, macht die Erträge unsicher und gering und schädigt den Charakter des Landmannes, der durch sie leidet: er wird nachlässig, missmuthig, verliert Thatkraft und Lebensmuth.

Es kann zugegeben werden, dass in vielen Fällen auch eine sachgemässe Unterhaltung der vorhandenen Vorfluthgräben das erwünschte Ziel nicht erreichen lassen. Wenn dies durch Verlegung der Gräben möglich wird, dann sollte diese Verlegung durch die Gesetzgebung möglichst erleichtert werden.

Um gerechten Anforderungen an geregelte Vorfluthverhältnisse zu genügen, und zwar unter den durch die gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen

und die weitgetriebene Grundstückstheilung erschwerten Verhältnissen, erscheint es mir geboten, den Grundsatz aufzugeben, dass die Räumungspflicht dem anliegenden Grundbesitzer obliegt, und die erforderlichen Arbeiten von ihm selber ausgeführt werden dürfen; ich schlage dagegen vor, *grundsätzlich die Räumung und Unterhaltung der in Katastern aufgenommenen Vorfluthgräben den betheiligten Gemeinden aufzuerlegen,* und die Gemeindevorstände für die Erfüllung der Verpflichtung verantwortlich zu machen.

Ich meine damit nicht, dass immer die hierbei entstehenden Kosten aus der Gemeindekasse entnommen werden sollen, sondern ich will es jeder Gemeinde, bezüglich den Interessenten, überlassen, den Vertheilungsmassstab nach den Verhältnissen zu bestimmen; ich lege nur darauf Werth, dass die Gemeindeverwaltung durch angestellte Arbeiter zur geeignetsten Zeit und in geeigneter Weise die Räumungs- und Unterhaltungsarbeiten ausführen lässt, weil ich dadurch und dadurch allein die Sicherung geordneter Zustände erwarte.

Wollte man mir entgegenhalten, dass auch dieses Mittel nicht Sicherheit biete, dass die Wege, welche von den Gemeinden zu unterhalten seien, auch nicht überall sich in dem gewünschten Zustande befinden, so könnte ich entgegnen, dass bei Separationen in den letzten Jahren vielfach die Unterhaltung der Vorfluthgräben von der Gemeinde übernommen worden ist, und dass sich diese Einrichtung bewährt hat, und könnte weiter bemerken, dass es in den meisten Fällen leichter ist, einen Graben, als einen viel befahrenen Weg in Ordnung zu halten, und dass es leichter ist, zu prüfen, ob ein Graben genügend geräumt ist, als festzustellen, ob ein Weg genügend gefestigt ist. Um einen sicheren Anhalt bei der Prüfung der Räumungsarbeiten zu haben, und um den jetzt nicht endenden Streit darüber zu schlichten, ob ein Graben die zu beanspruchende Tiefe und Breite habe, ist es geboten, die Sohle der Gräben durch Merkpfähle oder Steine in angemessener Entfernung von einander zu fixiren und die Böschungen durch Profile festzulegen, so dass durch am Ufer oder in der Sohle fest eingelegte Steine oder Pfähle die Lage der Sohle bestimmt, und dass im Kataster angegeben wird, wie breit Sohle und oberer Graben an der betreffenden Stelle sein müssen. Es wird dies namentlich da von Bedeutung, wo fliessender Sand ein Zusammenschwimmen oder Torf ein Zusammenwachsen der Böschungen befürchten lassen.

Was nun die Aufbringung der Kosten für die Unterhaltung der Vorfluthgräben betrifft, so könnte es wohl den einzelnen Gemeinden überlassen bleiben, diese nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse zu regeln. Es empfiehlt sich vielleicht, diese Kosten als Zuschlag zur Grundsteuer zu erheben, wo die Räumungslasten gering sind, dieselben sich auch bisher einigermassen gleichmässig auf alle Grundstücke vertheilten, und eine anderweitige Regelung unverhältnissmässig hohe Kosten verursachen würde; sind die Lasten erheblicher und in der Gemeinde ungleich drückend gewesen, so dürfte sich eine Vertheilung im Verhältniss des Interesses empfehlen, und in den meisten Fällen bleibt es angezeigt, die Anlieger mit einer baaren Vorwegleistung, entsprechend ihren bisher thatsächlich getragenen Lasten heranzuziehen, unter voller Berücksichtigung, dass Naturalleistungen, welche vor Jahrzehnten auferlegt worden sind, billigerweise nicht immer nach ihrem heutigen Geldwerth zu berechnen sein werden.

Wie ich schon andeutete, wird in vielen Fällen da, wo die Gräben eine nicht zweckmässige Lage haben, selbst die sorgfältigste Pflege und Räumung

derselben nicht den erreichbar günstigsten Zustand sichern; wird in solchen Fällen festgestellt, dass durch Verlegung des Vorfluthgrabens der angestrebte Zweck erreicht werden kann, so muss diese Verlegung den Interessenten ohne erhebliche Schwierigkeiten möglich gemacht werden, wenn auch die Ansprüche für Landabtretung und eintretende Betriebserschwerung geprüft und angemessen befriedigt werden müssen.

Diese Erleichterung von Neuanlagen guter Vorfluthgräben suche ich namentlich darin, dass auf Antrag auch eines nur kleinen, näher zu bestimmenden Theils der Betheiligten und nach Anhörung der Aufsichtsbehörde (des Kreisausschusses) die Verlegung mit Enteignungsrecht für die erforderlichen Flächen und die dauernde Unterhaltung des neuen Wasserlaufs von den Gemeindevorständen übernommen werden müssen. Hierbei vorkommende Verschiebungen im Landbesitz, in Uferbenutzung etc. lassen sich wohl am besten durch die General-Kommissionen regeln, welche in neuer Zeit bei Auseinandersetzungen, bezüglich Zusammenlegungen, auch die Vorfluthgräben anlegen lassen. Die Nutzung der neuen Grabenufer wird aus nahe liegenden Gründen den Anliegern zufallen müssen, wenn ihnen hierbei auch Beschränkungen auferlegt werden, z. B. wird es zu untersagen sein, auf den Böschungen Holz zu ziehen — ausser Weiden, wenn solche zur Befestigung der Böschungen nicht entbehrt werden können; auch die Grasnutzung und Fischerei werden insofern zu beschränken sein, als bei der Räumung auf sie nicht in erster Reihe Rücksicht genommen werden kann.

Ich erkenne die Schwierigkeiten, welche einer wirksamen Vorfluthgesetzgebung entgegenstehen, an, halte sie aber nicht für unüberwindlich, und die Aufgabe ist eine für den Landbau so wichtige, dass ich das hohe Kollegium bitte, dieselbe lösen zu helfen.

Sollten aus dem hohen Kollegium zur Erreichung des Zwecks bessere Mittel vorgeschlagen werden, so werde ich dies dankbarst begrüssen, denn nicht um Zustimmung zu meinem Vorschlage ist es mir zu thun, sondern allein die Erreichung des angedeuteten Zwecks habe ich im Auge.

Korreferat des Oberforstmeisters Dr. Danckelmann zu dem Antrage Dr. Gascard

betreffend

die Revision der gesetzlichen Vorschriften über die Unterhaltung von Privatflüssen.

I. Inhalt des Antrages.

Der Antrag erstreckt sich einerseits auf die Unterhaltung von Privatflüssen (Flüssen, Bächen) und Vorfluthgräben, andererseits auf die Verlegung der letzteren.

Die Unterhaltung soll eine verschiedene Regelung erfahren, je nachdem sie sich auf grössere Gewässer (Flüsse) oder auf kleinere Gerinne (Bäche und Vorfluthgräben) bezieht.

Welchen Gewässern die Eigenschaft von Flüssen, Bächen und Vorfluthgräben zukommt, ist im Verwaltungswege festzustellen und in einem Kataster niederzulegen, in letzterem auch die örtlich durch Vermalung zu bezeichnende Tiefe und Breite der Grabensohle anzugeben.

Die Unterhaltungspflicht der Flüsse soll den Kreisen, nach Massgabe des Gesetz-Entwurfs betreffend die Unterhaltung der nicht schiffbaren Flüsse in der Provinz Schlesien, obliegen, welchen die Staatsregierung unter dem 1. April 1889 dem Landtage vorgelegt hat. (Siehe darüber unter IV.)

Dagegen wird vorgeschlagen, die Unterhaltungspflicht der Bäche und Vorfluthgräben den Gemeinden zu übertragen, und diesen zu überlassen, über die Aufbringung der Kosten, sei es nach dem Grundsteuer-Massstabe, sei es nach dem aus der Unterhaltung erwachsenden Nutzen, mit der Befugniss Beschluss zu fassen, dass die Anlieger, welche seither die Unterhaltung besorgt haben, vorweg mit einem der bisherigen Leistung entsprechenden Geldbeitrage herangezogen werden.

Endlich soll die Verlegung von Vorfluthgräben auf Antrag auch nur eines Theils der Betheiligten unter Einräumung des Enteignungsrechts für den Grund und Boden statthaft sein und durch die Auseinandersetzungs-Behörden ausgeführt werden.

II. Das Preussische Recht.

Das heutige Preussische Wasserrecht, gegliedert nach den drei grossen Rechts-Systemen des Preussischen Landrechts, des gemeinen und des Französischen Rechts, ist, abgesehen von diesen allgemeinen Rechts-Ordnungen, enthalten in einer überaus grossen Anzahl von Spezial- und Lokal-Gesetzen

aus alter und neuer Zeit, zerstückelt bis zur Unübersichtlichkeit, vielfach unklar, lückenhaft, eine Quelle der Rechtsunsicherheit, in mancher Hinsicht unzureichend für die wirthschaftlichen, namentlich landwirthschaftlichen Bedürfnisse der Gegenwart. Eine auch nur annähernd vollständige Zusammenstellung der in den einzelnen Landestheilen gültigen Rechtsbestimmungen über die Unterhaltung und Regulirung der fliessenden Gewässer liegt ausserhalb des Rahmens der gegenwärtigen Darstellung. Es kann nur darauf ankommen, die Rechtsbestimmungen, welche der Antrag berührt, nach ihrem wesentlichen Inhalte und ihren Hauptrichtungen geordnet nach einigen vorherrschenden Gesichtspunkten zu erörtern. Zu diesen Gesichtspunkten gehören die Arten und die rechtliche Natur derjenigen Gewässer, die hier in Betracht kommen, der Umfang der Unterhaltungspflicht, ihre Träger, der Vollzug der Unterhaltung und einige Rechtsvorschriften über die Verlegung von Gräben.

Der Antrag bezieht sich auf die nicht öffentlichen, fliessenden *Gewässer*.

Zu den öffentlichen Wasserzügen gehören nach Preussischem Landrecht die schiffbaren Flüsse, soweit ihre Schiffbarkeit reicht, nach Rheinischem Rechte die schiffbaren und die mit verbundenem Holze flössbaren Flüsse, nach gemeinem Rechte die schiffbaren, und örtlich, aber nicht allgemein auch die mit verbundenem Holze flössbaren Flüsse.

Sie zerfallen, nach im Wesentlichen gleicher Rechtsauffassung, in Privatflüsse und künstliche Wasserzüge. Die Privatflüsse umfassen die nicht schiffbaren bezw. nicht flössbaren Flüsse, ferner Quellen, Bäche, Fliesse, sowie Seen, welche einen Abfluss haben.

Gesetz vom 28. Februar 1843. § 1.

Zu den künstlichen Wasserzügen gehören Gräben und Kanäle, gleichviel ob sie in einfachen Gerinnen oder in besonders künstlichen Beiträgen bestehen, ob sie auf oder unter der Bodenoberfläche liegen.

Der Antragsteller rechnet zu den „nicht schiffbaren Flüssen“ alle fliessenden Gewässer mit Ausnahme der schiffbaren öffentlichen Ströme, also auch die Gräben. Dies entspricht, sofern unter den nichtschiffbaren Flüssen Privatflüsse verstanden werden, dem bestehenden Rechte nicht.

Die rechtliche Natur der Privatflüsse ist in dem gesammten Preussischen Rechte im Wesentlichen die gleiche. An der fliessenden Welle besteht kein Eigenthumsrecht. Den Angrenzern steht der grösste, dem privaten Rechtsverkehr unbeschränkt unterworfene Theil der Wassernutzung zu. In beschränktem Umfange unterliegt indessen das Wasser auch dem Gemeingebrauche (Gesetz vom 28. Februar 1843. § 2), somit dem öffentlichen Rechte. Das Wasserbett ist nach der herrschenden Ansicht dem Eigenthume der Uferbesitzer unterworfen.

In der neueren Rechtswissenschaft und Rechtsprechung gewinnt die Ansicht das Uebergewicht, dass das Bett dem Privat-Eigenthume entzogen sei.

Die Ufer stehen im Eigenthume der Anlieger. Alle Eigenthums- und Nutzungsrechte reichen, wenn der Fluss die Eigenthumsgrenze zweier Grundstücke bildet, bis zur Flussmitte.

Bei den künstlichen Wasserzügen sind Substanz des Wassers, Bett und

Ufer dem Privateigenthume, jedoch mit gewissen Beschränkungen in Bezug auf Erhaltung und Benutzung unterworfen, welche durch Interessen allgemeiner Art und anderer Besitzer bedingt werden.

Der *Umfang der Unterhaltungspflicht* ist im Preussischen Wasserrechte nicht scharf begrenzt.

Nach dem Begriffe von Unterhaltung und nach der Natur der Gewässer kann sich die Unterhaltung auf Bett und Ufer erstrecken. Zur Bett-Unterhaltung gehört: die Erhaltung seiner Breite, Tiefe und seines Gefälls durch Reinigung und Ausräumung von Erde, Steinen, Pflanzen (Auskrautung), um Versandung, Verschlämmung, Verwachsung zu verhindern und zu beseitigen. Die Ufer-Unterhaltung umfasst Ufer-Freihaltung von den Hindernissen des Wasser-Ablaufs (Strauchwerk, Baumwurzeln, überhängende Zweige) und Uferschutz gegen Abspülung durch Abböschung und Befestigung. Welche von diesen Massregeln der Fluss- und Graben-Unterhaltung in den Bereich der Unterhaltungspflicht hineinreichen, lässt das Preussische Wasserrecht unbestimmt und unklar. Auch der Antragsteller verbreitet sich darüber nicht. Seine Bezugnahme auf den Gesetz-Entwurf vom 1. April 1889 (siehe unter IV) lässt indessen darauf schliessen, dass er mit diesem nur denjenigen Umfang der Unterhaltung im Auge hat, welcher durch die Beseitigung der natürlichen Vorfluth-Hindernisse im Bett und an den Ufern begründet wird. Auf die so begrenzte Unterhaltungspflicht, also auf die Frage, was in Preussen bezüglich der Fluss- bezw. Gräben-Unterhaltung behufs Vorfluth-Beschaffung Rechtens ist, werden sich die nachfolgenden Bemerkungen über den Umfang der Unterhaltungspflicht beschränken.

In Bezug auf *Privatflüsse* ist dieser Umfang im Wesentlichen für alle Landestheile gleich. Das Vorfluth-Edikt vom 15. November 1811 verlangt in § 10 *„Auskrautung oder Räumung“* sobald aus deren „Vernachlässigung oder aus dem Mangel an der erforderlichen Tiefe Nachtheile für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht“. Die Bestimmung wann und *wie* die Auskrautung oder Räumung erfolgen soll, gehört blos zur Kognition der Polizeibehörden, und jeder Unterhaltungspflichtige muss sich derselben unbedingt unterwerfen.

Das Privatfluss-Gesetz vom 28. Februar 1843 beschränkt sich in § 7 darauf, die Uferbesitzer zur *„Räumung“* des Flusses insoweit für verpflichtet zu erklären, *„als es zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist“*.

In Hannover sind alle „natürlichen Wasserzüge (Flüsse, Bäche etc.) in den zur Aufnahme und ungestörten Ableitung des ihnen zufliessenden Wassers erforderlichen Zustand zu setzen und zu erhalten“ durch „Reinigung von überhangendem Busch, durch Wegräumung nachtheilig beengender Baum- und Buschwurzeln, durch Auskrautung, Schratung oder Schlötung“, dagegen nicht durch Ausbaggerung oder Ausgrabung, die nicht verlangt werden können.

Hannoverisches Gesetz vom 22. August 1847 über Ent- und Bewässerung der Grundstücke etc. §§ 1, 2.

In den ehemals Kurhessischen Landestheilen ist „die Reinigung des Flussbetts von den darin liegenden, nachtheiligen Gegenständen, die Wegnahme der durch Fluthen veranlassten Kiesbänke und Anflüsse“ sowie die Ausführung der „weiter zur Erhaltung der Ufer und des allgemeinen Wasserabflusses ge-

reichenden Arbeiten und Anlagen" angeordnet. Auch sollen „Bäume, hohe Gebüsche und andere Hindernisse des freien Flusslaufs" nicht geduldet werden.

Kurhessische Verordnung vom 31. Dezember 1824, den Wasserbau betreffend. §§ 2, 20.

Bei *Gräben,* welche zum ordentlichen und gewöhnlichen Abflusse des Wassers dienen, geht der Umfang der Unterhaltungspflicht theils weiter, theils minderweit als bei den Privatflüssen.

Im landrechtlichen Gebiete bezieht sich der schon erwähnte § 10 des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811 auch auf die Gräben. Es sind aber, wenn die einfache Räumung zur Beseitigung der aus ungenügender Vorfluth erwachsenden Nachtheile nicht ausreicht, weitere Vorkehrungen, insbesondere Bauten an den Ufern sowie andere Arbeiten des Grabenbetts zu leisten.

Siehe FRANK, Wasserrecht, Seite 126, wo auf den Plenar-Beschluss des Obertribunals vom 9. April 1844, Entsch. Bd. 10, S. 245, Bezug genommen wird.

In dem Schlesischen Vorfluth-Edikt vom 20. Dezember 1746 §§ 7, 9, dessen Gültigkeit streitig ist, finden sich Bestimmungen über Breite und Tiefe der Gräben, sowie über Zeit und Art der Räumung.

Das Rheinische Recht kennt keine Unterhaltungspflicht von Vorfluthgräben. Jedoch ist der Grundeigenthümer verpflichtet, auf seinen Grundstücken die Wiederherstellung von Gräben durch andere Betheiligte unter Vorbehalt des Ersatzes für den dabei erwachsenden Schaden zu gestatten. Auch sind die Polizeibehörden befugt, die geordnete Unterhaltung der Gräben im Verordnungswege zu regeln, wenn dies durch allgemeine Interessen geboten erscheint.

Gesetz vom 4. Mai 1853, betreffend die Reinigung der Kanäle etc. Art. 2. S. FRANK a. a. O. S. 129.

Nach gemeinem Rechte, welchem eine allgemeine gesetzliche Unterhaltungspflicht der Vorfluthgräben ebenfalls fremd ist, ist ausnahmsweise jedem Besitzer die Unterhaltung der von ihm gezogenen oder benutzten Gräben insoweit zur Pflicht gemacht, als ohne die Unterhaltung in Folge des natürlichen Verfalls der Gräben das Wasser einem tiefer liegenden Grundstücke schädlich werden sollte.

S. FRANK a. a. O. S. 129.

In der Geest von Schleswig müssen sämmtliche, sowohl natürliche als künstliche Wasserläufe, insofern ihr Vorhandensein und ihre Instandsetzung für Mehrere oder Andere als einen einzelnen Grundbesitzer Interesse haben, in gehöriger Breite und Tiefe im Stande gehalten und gereinigt werden. Breite und Tiefe werden durch die Wasser-Polizeibehörde festgesetzt.

Provis. Verf. vom 6. September 1863 §§ 1, 3.

In den ehemals Kurhessischen Landestheilen müssen alle Gräben und Abzüge in gehöriger Breite und Tiefe aufgeräumt und beständig wohl unterhalten werden.

Kameral-Ausschreiben vom 9. Februar 1747, betreffend das Aufräumen der Fluth- und Abzugsgräben.

Was die *Träger der Unterhaltungspflicht* betrifft, so sind, vorbehaltlich der anderweiten Regelung durch besondere Rechtstitel, in der Gesetzgebung über das Wasserrecht hauptsächlich drei Grundsätze vertreten, indem die Unter-

haltungspflicht entweder den Uferbesitzern (Angrenzern, Adjazenten) obliegt (Adjazentenpflicht), oder von denjenigen Interessenten nach dem Verhältnisse des Vortheils zu tragen ist, welche von der Unterhaltung Nutzen ziehen (Nutz-Interessenten-Pflicht), oder endlich den Gemeinden bezw. weiteren Kommunal-Verbänden zur Last fällt (Gemeindepflicht).

Nach dem Schlesischen Auenrecht (Gewohnheitsrecht) lag die Unterhaltungspflicht der ehemaligen Gutsherrschaft ob (Grundherrnpflicht). Die gegenwärtige Gültigkeit des Auenrechts ist streitig.

Für **Privatflüsse** besteht:

Adjazentenpflicht in dem grössten Theile des Preussischen Staats, namentlich in den bis 1866 zur Monarchie gehörigen Landestheilen mit Ausnahme von Hohenzollern.

Privatfluss-Gesetz vom 28. Februar 1843, eingeführt durch Gesetz vom 9. Januar 1845 in dem Bezirke des Appellations-Gerichts Cöln, — Vorfluth-Gesetz für Neuvorpommern und Rügen 9. Februar 1867, —

ferner in Hannover, für kleinere Wasserläufe in der Schleswiger Geest, und in den ehemals Bayerischen Gebietstheilen jedoch unter Konkurrenz der zur Wasserbenutzung berechtigten Triebwerke und Wasserleitungen.

Hannover'sches Gesetz vom 22. August 1847 über Ent- und Bewässerung § 3, —

Prov. Verf. für Schleswig vom 6. September 1863 § 28, — Bayerisches Wasserbenutzungs-Gesetz vom 28. Mai 1852, Art. 47; —

ferner *Nutz-Interessenten-Pflicht* in der Schleswiger Geest bei grösseren Wasserläufen, in der Holsteiner Geest und in Lauenburg

Prov.-Verordn. für Schleswig vom 6. September 1863,
Wasserlösungs-Ordnung für Holstein vom 16. Juli 1857, § 3,
und für Lauenburg vom 22. Mai 1857, § 3,

endlich *Gemeinde-Pflicht* in den ehemals Kurhessischen, Nassau'schen und Grossherzoglich Hessischen Landestheilen.

Kurhessische Verordnung vom 31. Dezember 1824, § 2,
Nassau'sche Verordnung vom 27. Juli 1858, § 6,
Grossherzoglich Hessisches Gesetz vom 18. Februar 1853, Art. 1.

Für **Gräben** besteht:

Adjazentenpflicht in dem Gebiete des Preussischen Landrechts, in Neuvorpommern und Rügen und für kleine Wasserzüge in Schleswig.

A. L. R., Thl. I, Titel 8, § 100;

Vorfluth-Gesetz für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867, § 1;

Provis. Verordn. für Schleswig vom 6. September 1863, § 28.

Nutz-Interessenten-Pflicht in Schleswig bei grösseren Wasserläufen, in Holstein, Lauenburg, Hannover und in den ehemals Landgräflich Hessischen Landestheilen.

Prov. Verord. Schleswig vom 6. September 1863, —

Wasserlösungs-Ordnung für Holstein vom 16. Juli 1857, Lauenburg vom 22. Mai 1857, Hannoversches Gesetz vom 22. August 1847, Landgräflich Hessisches Gesetz vom 15. Juli 1862, Art. 35.

Gemeindepflicht in den ehemals Kurhessischen, Nassau'schen und Grossherzoglich Hessischen Gebietstheilen.

Kurhessisches Kameral-Anschreiben vom 9. Februar 1847,
Nassau'sche Verordnung vom 27. Juli 1858,
Grossherzoglich Hessisches Gesetz vom 18. Februar 1853.

Keine allgemein gesetzliche Unterhaltungspflicht für Vorfluth-Gräben ist begründet nach Rheinischem und gemeinem Rechte, wo die Grundbesitzer nur verpflichtet sind, die Unterhaltung durch die Interessenten zu dulden, ferner in den ehemals Bayerischen Gebietstheilen, wo dem Grundeigenthümer die ausschliessliche Verfügung über das Wasser in künstlichen Wasserleitungen zusteht.

Bayerisches Wasserbenutzungs-Gesetz vom 28. Mai 1852.

Um den *Vollzug der Unterhaltungspflicht* zu sichern, sind theils den Verwaltungsbehörden, theils besonderen Vollzugs-Organen meist ausreichende gesetzliche Befugnisse eingeräumt worden, die sich nicht ganz gleichartig für Privatflüsse und Gräben gestalten.

Vergleiche darüber FRANK: Wasserrecht und Wasserpolizei 1889 in Betreff der Privatflüsse S. 107 ff., in Betreff der Gräben S. 135 ff.

Was die *Privatflüsse* betrifft, so haben in dem Geltungsbereiche des Privatfluss-Gesetzes vom 28. Februar 1842 bei nicht streitiger Unterhaltungspflicht über Zeit, Art, Umfang der Räumung, sowie über die Aufbringung und Vertheilung der Kosten die Polizei-Behörden zu entscheiden. Ausserhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist namentlich der zweckmässigen Einrichtung von „Wasserlösungs-Kommissionen" in Schleswig zu gedenken. Sie sind für bestimmte Distrikte bestellt, bestehen aus einem vom Staate berufenen und zwei gewählten Mitgliedern, haben die Hauptwasserläufe auszuwählen, entwerfen für jeden Hauptwasserlauf ein Regulativ über dessen Instandhaltung, leiten auf Grund desselben den Vollzug, überwachen die Ausführung der Unterhaltung und entscheiden in erster Instanz über Streitigkeiten.

Prov.-Verf. für Schleswig vom 6. September 1863, § 9 ff.

Aehnliche Einrichtungen mit Aufsichtsführung durch besondere Schaukommissionen bestehen in Holstein und Lauenburg.

In den ehemals Kurhessischen, Nassau'schen und Grossherzoglich Hessischen Landestheilen sind die Gemeinden und Aufsichtsbehörden in Verbindung mit den Lokal-Polizeibehörden zuständig.

In den ehemals Bayerischen Gebietstheilen hat die Verwaltungsbehörde auf Antrag oder von Amtswegen die Pflichtigen zur Unterhaltung anzuhalten.

Nach Rheinischem Recht kann für die Reinigung der Privatflüsse, wo das örtliche Recht nicht ausreicht, im Wege polizeilicher Reglements Vorsorge getroffen werden, welche die Beitrags-Verhältnisse der betheiligten Besitzer zu regeln haben.

Was ferner den Vollzug der Unterhaltung von *Gräben* angeht, so ist es im Gebiete des Allgemeinen Landrechts bei unstreitiger Unterhaltung Sache der Polizeibehörde, über Zeit, Art und Umfang der Vorfluth-Räumung Bestimmung zu treffen.

Vorfluth-Edikt vom 15. November 1811, § 10.

Im Gebiete des Rheinischen Rechts ist dagegen die Zuständigkeit der Ver-

waltungsbehörden auf diejenigen Fälle beschränkt, wo solche durch administrative Reglements und lokale Ordnungen begründet wird.

In Schleswig, Holstein, Lauenburg gelten die gleichen Bestimmungen, wie für natürliche Wasserläufe.

In dem Geltungsbereiche der Kurhessischen, Nassau'schen und Grossherzoglich Hessischen Gesetze haben die Verwaltungsbehörden ausreichende Aufsichts-Befugnisse.

Erwähnung mag noch das Gesetz vom 2. April 1887, betreffend die durch ein Auseinandersetzungs-Verfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (Gesetz-Sammlung S. 105), finden, wonach auch nach beendigtem Auseinandersetzungs-Verfahren auf Antrag die Verwaltung der im Wege der Auseinandersetzung eingerichteten Gräben, Wege etc. seitens der Auseinandersetzungs-Behörde dem Gemeinde-Vorstande mit der Verpflichtung übertragen werden kann, für die Ausführung der Unterhaltungsarbeiten zu sorgen.

Die wasserpolizeiliche Zuständigkeit auf dem Gebiete der Unterhaltung von Privatflüssen und Gräben regelt sich nach Titel XII des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden.

Anlangend schliesslich noch die in dem Antrage erwähnte *Verlegung von Vorfluthgräben:* so möge die Andeutung genügen, dass diese nach den gesetzlichen Bestimmungen über Vorfluth, z. B. im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, des ehemaligen Appellationsgerichtshofs zu Köln und Justiz-Senats in Ehrenbreitenstein, in Hohenzollern, Neuvorpommern und Rügen, allerdings nicht in den von dem Antragsteller gewünschten erleichterten Formen zulässig erscheint.

A. L. R. Th. 1. Tit. 8, § 106.

Vorfluth-Edikt vom 15. November 1811, § 13.

Vorfluth-Gesetz für die Bezirke des Appellationsgerichtshofs in Köln, des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein und für Hohenzollern vom 14. Juni 1859, § 1.

Vorfluth-Gesetz für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867, § 14.

III. Das in einigen ausserpreussischen Staaten bestehende Recht.

Der Uebergang von einem zerstückelten und wirthschaftlich unzulänglichen zu einem einheitlichen, den wirthschaftlichen Anforderungen der Gegenwart mehr entsprechenden Wasserrechte, der in Preussen noch stattzufinden hat, ist in einigen anderen Deutschen Staaten, in Bayern (1852), Oldenburg (1868), Braunschweig (1876), Baden (1876), Hessen (1887), sowie in Oesterreich (1869) bereits vollzogen.

In *Bayern* sind 1852 drei Wassergesetze vom 28. Mai 1852 erlassen und zwar:

eines „über die Benutzung des Wassers“,

eines „über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur“,

eines „über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen“.

Die Bestimmungen über Fluss- und Gräben-Unterhaltung sind in dem Wasserbenutzungs-Gesetze enthalten. Sie gelten in den 1866 an Preussen übergegangenen Landestheilen und wurden bereits unter II erwähnt.

Vergl. VON PÖZL, Die Bayerischen Wassergesetze vom 28. Mai 1852. 2. Auflage 1880.

Oldenburg hat eine „Wasserordnung" vom 20. November 1868 erlassen. Sie vertritt den von der neueren Wissenschaft und Rechtsprechung bevorzugten Rechtssatz von der Oeffentlichkeit der fliessenden Gewässer: „Flumina omnia sunt publica". Die Gewässer zerfallen nämlich in öffentliche und in Privatgewässer. Zu den öffentlichen Gewässern werden wesentlich die ständig fliessenden gerechnet. Sie zerfallen in öffentliche im Gesetze benannte Gewässer des Staats und in „öffentliche Wasserzüge" der Gemeinden, deren öffentliche Eigenschaft durch Eintragung in das „Wasserzugsregister" anerkannt ist. Die Instandsetzung der öffentlichen Wasserzüge liegt den Gemeinden ob; die *Unterhaltung*, d. h. die Reinhaltung der Ufer, die Reinigung des Flussbetts u. a. ist in erster Linie eine Pflicht der Angrenzer, subsidiär der Gemeinden.

In *Braunschweig* ist das Wasserrecht durch das Wassergesetz vom 20. Juni 1876 geordnet. Auch hier ist die weitere rechtliche Auffassung von der Oeffentlichkeit der Gewässer zur Geltung gebracht. Als öffentliche Gewässer sollen nämlich nach § 2 des Gesetzes gelten: „alle natürlichen Wasserzüge (Flüsse, Bäche), welche sich durch mehrere Feldmarken oder Gemarkungen erstrecken". Das Gesetz unterscheidet „Erhaltung" und „Veränderungen" (Vertiefung, Erweiterung, Verengerung, Geradelegung, Kanalisirung) von öffentlichen Gewässern.

Unter „Erhaltung" wird die Herbeiführung bezw. Aufrechterhaltung eines solchen Zustandes durch Auskrautung und Reinigung des Flussbetts, sowie durch Abböschung und Befestigung der Ufer verstanden, dass ein regelmässiger ungehinderter Wasserabzug stattfinden kann. Verpflichtet zur Unterhaltung sind die Gemeinden (§ 14). Ueberhängende Bäume oder Sträucher hat indessen jeder Anlieger zu beseitigen (§ 27). Besitzer von Triebwerken sind zu besonderen Leistungen verpflichtet (§ 16). Vollzugsbehörde ist die Gemeindebehörde. Die Unterhaltungskosten werden vertheilt bei Konkurrenz mehrerer Gemeinden auf die einzelnen Gemeinden durch die Kreisdirektionen, — innerhalb einer jeden Gemeinde durch die Gemeindebehörde, auf die Grundbesitzer nach dem Grundsteuermassstabe, jedoch unter stärkerer Heranziehung besonders interessirter Grundbesitzer und mit der den Gemeinden eingeräumten Befugniss auf statutarischem Wege einen anderen Vertheilungsmassstab einzuführen (§§ 18—22).

Für *Baden* ist die einheitliche Regelung des Wasserrechts durch das Gesetz vom 25. August 1876 über die Benutzung und die Instandhaltung der Gewässer erfolgt.

Vergl. SCHENKEL, Das Badische Wasserrecht 1877.

Von einer Neuregelung bezüglich der rechtlichen Natur der Gewässer, namentlich in Betreff der vielbestrittenen Frage über die Oeffentlichkeit der fliessenden Gewässer, ist mit Rücksicht auf die bevorstehende Regelung in dem Deutschen Civilgesetzbuche Abstand genommen worden. Es sind in dieser Hinsicht die Bestimmungen des Französischen Civilgesetzbuchs (Badischen Landrechts) beibehalten.

Die „Instandhaltung" der Gewässer umfasst nach dem Gesetze die Mass-

regeln zur Sicherung des regelmässigen Wasserlaufs und zum Schutze gegen Uferangriff und Ueberschwemmung.

Träger der Instandhaltungspflicht sind: bei künstlichen Anlagen und Leitungen deren Besitzer insoweit, dass die Eigenthums- und Benutzungsrechte Dritter nicht verletzt und das öffentliche Interesse nicht gefährdet werden (Art. 63);

ferner bei den grösseren, in einem Anhange zum Gesetze benannten (im Staatsflussbau-Verbande stehenden) Flüssen der Staat, jedoch mit Heranziehung der Gemeinden zu einem Theile ($^1/_3$ bis $^1/_5$) des Kostenaufwandes (Art. 68 ff.) bis zu einem gewissen Höchstbetrage des Steuerkapitals (Art. 76) und mit Beitragsnachlass oder Beitragsminderung für den Fall, dass der Flussbau für die Gemeinden gar keinen oder einen unverhältnissmässig geringen Nutzen bringt (Art. 73), oder dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht ausreicht (Art. 74);

endlich bei kleineren Flüssen und Bächen die Gemeinde, bezw. der Eigenthümer einer besonderen Gemarkung mit der Befugniss, Nachbargemeinden, die von der Instandhaltung Nutzen haben, zu den Kosten heranzuziehen (Art. 62), ferner Stauberechtigte und Personen, welche von der Unterhaltung besonderen Nutzen ziehen, zu Vorausleistungen und höheren Kostenbeiträgen anzuhalten (Art. 63, 64).

Im *Grossherzogthum Hessen* ist das Wasserrecht 1887 und zwar für die nicht zu den schiffbaren, bezw. flössbaren Flüssen gehörigen Gewässer durch „das Gesetz über die Bäche und nicht ständig fliessenden Gewässer“ vom 30. Juli 1887 einheitlich geordnet.

Vergl. ZELLER, Das Gesetz über die Bäche etc. 1888.

Ein zweites Gesetz vom 14. Juni 1887 regelt das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Theils der Lahn.

Unter „Bächen“ versteht das Gesetz (Art. 1) alle freifliessenden, nicht schiffbaren und nicht flössbaren Flüsse und Bäche, sowie die zu allgemeinen Zwecken künstlich angelegten, nicht schiffbaren und nicht flössbaren Wasserläufe und Kanäle. Sie sind in Anerkennung des neueren an das römische Recht anknüpfenden, die entgegenstehenden Ansichten verdrängenden Rechtsgrundsatzes von der Oeffentlichkeit der fliessenden Gewässer, ausdrücklich als öffentliche, dem gemeinen Gebrauche unterliegende Gewässer gekennzeichnet (Art. 1). Ihnen stehen die dem Privateigenthume unterliegenden Teiche, Quellen (solange sie nicht vom Grundstücke abgeflossen sind) und die zu Privatzwecken angelegten Wasserläufe und Kanäle gegenüber (Art. 4).

Die Instandhaltung der Bäche begreift die Sicherung des regelmässigen Wasserablaufs und Schutzmassregeln gegen Uferangriff und Ueberschwemmung in sich. Soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist, und nicht auf privatrechtlichen Sondertiteln beruhende Verpflichtungen entgegenstehen, liegt der Gemeinde die Instandhaltungspflicht ob (Art. 93). Der Aufwand wird in der Regel, wie die übrigen Gemeindeausgaben bestritten; jedoch können Nachbargemeinden, für welche die Arbeiten von besonderem Nutzen sind, zu einem Kostenbeitrage herangezogen (Art. 94), auch Stauberechtigten eine Vorausleistung auferlegt (Art. 102) und der Kostenaufwand ganz oder theilweise auf die Betheiligten umgelegt werden (Art. 101). Auf Antrag können ferner die

bei der Instandhaltung eines Baches betheiligten Gemeinden behufs gemeinsamer Kostenaufbringung zu Instandhaltungs-Verbänden vereinigt werden (Art. 96—98).

Die Verbindlichkeit zur Instandhaltung der Bewässerungs- und Entwässerungsgräben einzelner Grundstücke liegt deren Besitzern ob (Art. 100).

Die Besitzer von künstlichen Anlagen und Leitungen, welche zur Benutzung oder Abhaltung eines Bachs dienen, sind verpflichtet, diese in solchem Zustande zu erhalten, dass die Rechte Dritter nicht verletzt und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden (Art. 103).

In *Oesterreich* ist für die westliche Hälfte des Gesammtreichs durch das Reichs-Wassergesetz vom 30. Mai 1869 eine gleichförmige Grundlage des Wasserrechts geschaffen worden, nach welcher für die 17 Kronländer in den Jahren 1870 — 1875 in allen wesentlichen Punkten übereinstimmende Landeswassergesetze erlassen sind.

Vergl. Das Oesterreichische Wasserrecht von PEYRER. 2. Aufl. 1886.

IV. Der Preussische Gesetz-Entwurf vom 1. April 1889, betreffend die Unterhaltung der nicht schiffbaren Flüsse in der Provinz Schlesien.

Seitens des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wurde dem Preussischen Abgeordnetenhause am 16. Februar 1889 eine „Denkschrift betr. Massregeln zur Abwehr von Ueberschwemmungsgefahren unter spezieller Berücksichtigung der schlesischen Gebirgsflüsse“ vorgelegt, welche in sehr eingehender Weise die wasserbautechnischen, dagegen in etwas knapper Fassung die bodenwirthschaftlichen, massgebenden Gesichtspunkte und Massregeln behandelt.

Abgedruckt unter No. 48 der Anlagen zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses; — berathen am 22. Februar 1889 im Abgeordnetenhause. Verhandlungen S. 521.

Bereits am 1. April 1889 erfolgte die Einbringung des oben bezeichneten Gesetz-Entwurfs, welcher in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. April 1889 verhandelt, aber wegen Schlusses des Landtags nicht mehr zur Verabschiedung gelangt ist.

Anlage 167 zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses.
Verhandlungen S. 1507.

Der wesentliche Inhalt des Gesetz-Entwurfs, auf welchen der Antragsteller in seinem Referate Bezug nimmt, ist folgender:

Die Unterhaltungspflicht nicht schiffbarer Flüsse *kann* mit Zustimmung des Provinzial-Ausschusses durch Erlass der Resssortminister dem *Kreise* des belegenen Flusses übertragen werden.

Die Aufbringung der Unterhaltungskosten erfolgt nach den Vorschriften der Kreisordnung (§§ 9—13) durch Vertheilung auf die betheiligten Gemeinden bezw. selbstständigen Gutsbezirke im Wege von Zuschlägen zu den Staatssteuern, jedoch mit der Massgabe, dass Gemeinden oder Gutsbezirke, denen die Flussunterhaltung in besonders hohem oder besonders geringem Masse zu Gute kommt, in entsprechend höherem oder geringerem Masse belastet werden können; ferner, dass Besitzer von Liegenschaften (Chausseen, Eisenbahnen),

denen bisher die Unterhaltungspflicht obgelegen hat, sofern sie wegen dieser Liegenschaften zu den Kreisabgaben nicht veranlagt sind, bis zur Höhe der ihnen bisher erwachsenen Kosten zu den Unterhaltungskosten herangezogen werden können, endlich, dass der Kreis von den seither auf Grund besonderer Rechtstitel Verpflichteten nach Massgabe ihrer Verbindlichkeit Entschädigung fordern kann.

Die Untervertheilung der auf jede Gemeinde treffenden Unterhaltungskosten bleibt den Gemeinden überlassen, welche ebenfalls befugt sind, bei der Kostenumlegung das besonders grosse oder besonders geringe Interesse einzelner Gemeindemitglieder an der Unterhaltung zu berücksichtigen.

V. Beurtheilung des Antrages.

Für die Entscheidung der Frage, ob es sich überhaupt und zur Zeit empfiehlt, den Anträgen unter I zu entsprechen, sind zwei Gesichtspunkte von ausschlaggebender Bedeutung, nämlich einerseits die allgemeine Richtung, welche die künftige Wassergesetzgebung in Preussen einzuschlagen hat, und andererseits die sachliche Dringlichkeit der Anträge.

In Bezug auf die Richtung, welche die Wassergesetzgebung zu nehmen hat, besteht kein Zweifel darüber, dass die baldmögliche Beschaffung eines einheitlichen Wasserrechts, sei es für Preussen, sei es für das Reich, ein unabweisbares Bedürfniss, sowohl der Rechtssicherheit, als namentlich der wirthschaftlichen Entwickelung ist. Wenn dies aber anerkannt wird, und es ist von der Preussischen Staatsregierung wiederholt, z. B. bei Erlass des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 anerkannt worden, so erscheint jede weitere fragmentarische Gesetzgebung durch Spezial- oder Lokalgesetze nur dann gerechtfertigt, wenn sie durch ein erhebliches, dringendes, unaufschiebbares Bedürfniss geboten ist. Dass dieser Fall hinsichtlich des Gesetzentwurfs vom 1. April 1889 thatsächlich vorliegt, ist nicht nur in dessen Begründung durch Hinweis auf die Wasserverheerungen der neueren Zeit in überzeugender Weise dargethan, sondern auch sowohl von dem Schlesischen Provinzial-Landtage, als in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses rückhaltslos anerkannt worden. Das beabsichtigte Gesetz stellt sich als ein Nothgesetz dar, welches nur in dringenden Fällen, wo die bisherige Gesetzgebung nicht ausreicht, unter Fortbestand der letzteren Anwendung finden soll.

Die Anträge unter I gehen viel weiter. Sie verlangen eine allgemeine Regelung der Unterhaltungspflicht, die für Flüsse einerseits und für Bäche und Vorfluthgräben andererseits eine verschiedene Behandlung erfahren soll und berühren ausserdem bezüglich der Verlegung von Gräben noch einen weiteren einzelnen, aus dem Gebiete des Entwässerungsrechts herausgegriffenen Fall. Es kann zugegeben werden, dass die auf praktischen Erwägungen beruhenden, nach No. III in anderen Gesetzgebungen zum Theil berücksichtigten Vorschläge wohl geeignet erscheinen, um bestehenden Uebelständen Abhülfe und zweckmässigen Verbesserungen Eingang zu verschaffen. Allein ein erhebliches unaufschiebbares Bedürfniss, die Gesetzgebung alsbald und abgesondert von der in Aussicht zu nehmenden Gesammtregelung des Wasserrechts für die Unterhaltung von minder gefährlichen Flüssen, von Bächen und Vorfluthgräben, sowie für die Verlegung der letzteren in Anspruch zu nehmen, besteht meines

Erachtens nicht. Was namentlich die Unterhaltung von Privatflüssen und Gräben betrifft, so besitzt die Polizeiverwaltung in den meisten Landestheilen, namentlich auch in Schlesien, eine weitgehende, vielleicht wegen ihrer Unbestimmtheit zu weit gehende Verfügungsgewalt, welche in gewöhnlichen und einfacheren Fällen, gehandhabt von einem tüchtigen Ortspolizeiverwalter und Landrath, Befriedigendes zu leisten vermag. Für ungewöhnliche und schwierige Fälle soll der erwähnte Gesetz-Entwurf Vorsorge treffen, von dem der Antragsteller selbst sagt, dass dadurch ein grosser und wohl der schwierigste Theil seines Antrages erfüllt werde.

Unter diesen Umständen dürfte es sich empfehlen,

in Erwägung, dass durch den Gesetz-Entwurf über die Unterhaltung der nicht schiffbaren Flüsse dem wichtigsten Theile der GASCARD'schen Anträge entsprochen wird, und

in der ferneren Erwägung, dass die Verfolgung der darüber hinausgehenden Anträge mit Rücksicht auf die unabweisliche, einheitliche reichs- oder landesgesetzliche Regelung des gesammten Wasserrechts in Preussen zur Zeit nicht angemessen erscheint,

über die unter No. I angegebenen Anträge zur Tagesordnung überzugehen.

Korreferat
des Herrn v. Borries-Steinlake zu dem Antrag Dr. Gascard

betreffend

die Revision der gesetzlichen Vorschriften über die Unterhaltung der Privatflüsse.

Der Antrag, welcher am 3. December 1888 eingereicht worden ist, verfolgt einen doppelten Zweck:

1. Förderung der Interessen der Landeskultur,
2. Abwehr künftiger Hochwasserschäden

und es soll der Staats-Regierung durch denselben Anregung gegeben werden zur Prüfung der Frage, ob die jetzige Gesetzgebung, durch welche im Allmeinen die Räumungspflicht der Uferbesitzer fertig gestellt ist, genügt, jene grossen Aufgaben zu erfüllen.

Bereits unterm 16 Februar 1889 hat der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten dem Abgeordneten-Hause eine Denkschrift vorgelegt, betreffend Massregeln zur Abwehr von Ueberschwemmungsgefahren unter spezieller Berücksichtigung der Schlesischen Gebirgsflüsse, in deren letztem Abschnitte IV „die bevorstehende Vorfluthgesetzgebung" ausdrücklich anerkannt wird, dass diese zum Theil nicht mehr genüge, vielmehr in den Fällen, wo die bestehende Ordnung nicht ausreiche, um geordnete Zustände herzustellen und zu erhalten, die öffentliche Verbindlichkeit zur Unterhaltung nicht schiffbarer Flüsse von einem grösseren leistungsfähigeren Verbande übernommen werden müsse.

Im weitern Verfolg dieser Anschauung hat dann auch die Königliche Staats-Regierung dem Schlesischen Provinzial-Landtage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der nicht schiffbaren Flüsse in der Provinz Schlesien zur gutachtlichen Aeusserung vorgelegt und damit, wie der Herr Referent selbst einräumt, „einen grossen und wohl schwierigsten Theil seines Antrages erfüllt" [1]).

In Uebereinstimmung mit dem Herrn Referenten halte auch ich es nicht für erforderlich, auf den Inhalt dieses Gesetzentwurfes näher einzugehen, da eben durch den Antrag nur eine Anregung gegeben werden sollte, der Seitens

1) Der betreffende Gesetzentwurf ist unter dem 1. April 1889 dem Abgeordnetenhause vorgelegt worden, aber wegen Schluss des Landtages nicht mehr zur Verabschiedung gelangt.

der Königlichen Staats-Regierung durch jene Vorlage bereits entsprochen worden ist.

Mit der Tendenz dieses Gesetzentwurfes durchaus einverstanden, glaube ich indessen hier darauf hinweisen zu müssen, dass voraussichtlich auch in andern Provinzen die Frage einer Prüfung zu unterziehen sein wird, ob die zeitige Gesetzgebung genügt, um eine ordnungsmässige „Unterhaltung derjenigen Flüsse zu sichern, deren Instandsetzung und Instandhaltung im Interesse nicht lediglich der Flussanlieger sondern des weitern Flussthals und des Gemeinwohls mit Recht verlangt werden muss". Für die Provinz Westfalen muss ich die Frage entschieden verneinen. Auch in dieser giebt es eine grosse Zahl von Flüssen, Gebirgsbächen und Wasserläufen, bei denen die Leistungsfähigkeit und häufig auch das Interesse des Uferbesitzers nicht ausreichen, um die im Interesse der allgemeinen Landeskultur erforderliche Unterhaltung des Wasserlaufes sicher zu stellen. In solchen Fällen pflegen nach den von mir gemachten Erfahrungen, z. B. bei der Werra zwischen Löhne und Oeynhausen die Versuche, auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1879 mit der Bildung öffentlicher Meliorations-Genossenschaften vorzugehen, an dem Widerstande der betheiligten Bevölkerung fast stets zu scheitern und es bleibt daher die frühere Verwahrlosung zum Schaden der Einzelnen, sowie des Gemeinwohls fortbestehen. Nach meinem Dafürhalten möchte es sich daher empfehlen, auch den Provinzial-Landtagen anderer Provinzen einen dem schlesischen ähnlichen Gesetzentwurf zur Begutachtung vorzulegen. In demselben werden die Wasserläufe, auf welche das Gesetz Anwendung finden soll, durch ein Kataster festzustellen sein; jedoch möchte ich dabei dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz die Freiheit gewahrt wissen, dass er je nach Bedürfniss mit Genehmigung des Provinzial-Landtages dieses Kataster auch in Zukunft noch abändern kann.

Wenn ich somit hoffen darf, dass die wichtigern Wasserläufe auch in Westfalen in Zukunft mit Hülfe einer neuern Gesetzgebung einer bessern Unterhaltung sich erfreuen werden, so bleibt die weitere Frage übrig, ob die bestehende Gesetzgebung, welche sich abgesehen von verschiedenartigen lokalen Bestimmungen, auch in Westfalen nur auf die Bestimmungen des Vorfluthsedictes vom 15. November 1811, und des Gesetzes vom 28. Februar 1843 stützt, genügen, um für die noch übrig bleibenden kleineren Wasserläufe eine geordnete Unterhaltung (Räumung) zu sichern.

Der Herr Referent will auch hier gründlich reformiren. Er hält die Unterhaltungspflicht der Uferbesitzer bei der stellenweis weit getriebenen Zerstückelung des Grundbesitzes und der oft grossen Verschiedenheit des Interesses gegenüber den Forderungen der Landeskultur für durchaus unzureichend, um geordnete Zustände zu schaffen und zu erhalten und schlägt daher, da auch die strengsten Polizei-Verordnungen, welche sich auf die jetzige Gesetzgebung stützten, die Lage nicht besserten, unter Hervorhebung der Vortheile guter, bezw. der Nachtheile schlechter Vorfluth vor, „grundsätzlich die Räumung und Unterhaltung der Vorfluthgräben (an anderer Stelle auch Bäche genannt) den betheiligten Gemeinden aufzuerlegen".

Zur Erreichung dieses Zweckes soll

1. Ein Kataster aufgestellt werden, in welchem alle Wasserläufe, deren Unterhaltung in Zukunft der Gemeinde obliegt, mit ihrer Sohlen- und obern Breite eingetragen werden müssen. Auch soll es geboten sein, „die Sohle der Gräben durch Merkpfähle oder Steine in angemessener

Entfernung von einander zu fixiren und die Böschungen durch Profile festzulegen, so dass durch am Ufer oder in der Sohle fest eingelegte Steine oder Pfähle die Lage der Sohle bestimmt wird".

2. Die Kosten der Unterhaltung sollen nach dem Ermessen der einzelnen Gemeinden nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse geregelt werden, wobei sich in manchen Fällen ein Zuschlag zur Grundsteuer, in andern eine Vertheilung im Verhältniss des Interesses empfehlen möchte.

3. Es soll die Möglichkeit gewährt werden, schlecht liegende Vorfluthsgräben auf Antrag eines kleinen, näher zu bestimmenden Theiles der Betheiligten unter Zuhülfenahme des Enteignungsrechtes und der Königlichen General-Kommissionen als Vermittelungsbehörde durch bessere zu ersetzen.

Trotz voller Würdigung der von dem Herrn Referenten verfolgten Absichten, welche auch ich theile, kann ich mich doch zu meinem Bedauern seinen Vorschlägen nicht anschliessen, weil meines Erachtens

1. die jetzige bezw. zukünftige Gesetzgebung genügt;
2. die Ausführung jener Vorschläge zum Theil sehr schwierig, ja geradezu unmöglich sein wird.

Der Herr Referent geht von der Ansicht aus, dass selbst die strengsten auf die jetzige Gesetzgebung sich stützenden Polizei-Verordnungen wirkungslos seien. — Dieser Auffassung kann ich nach den bisherigen Erfahrungen theilweise beistimmen. Wenn aber nach den obigen Ausführungen auf Grund künftiger Gesetzgebung die Unterhaltung aller der Wasserläufe, mit denen ein allgemeines Interesse verknüpft ist, auf grössere Verbände (Kreise) übertragen wird, und demnach nur kleinere Bäche und Gräben übrig bleiben, dann genügt die Bestimmung der heutigen Gesetzgebung — die Unterhaltungspflicht der Uferbesitzer und es erübrigt nur, deren Durchführung durch strenge Polizei-Verordnungen zu sichern. Ich glaube in dieser Beziehung auf die Erfahrungen hinweisen zu müssen, welche im Regierungsbezirke Minden mit der Polizei-Verordnung vom 17. Dezember 1867 bezw. der etwas veränderten Polizei-Verordnung betreffend Vorfluth vom 30. Juni 1887, von welcher letztern ich Abdruck beifüge[1]), gemacht worden sind. Denn während sich diese Polizei-Verordnungen bei den grössern Privatflüssen stets als durchaus unzureichend erwiesen haben, genügten dieselben bei kleineren Gewässern zur Beschaffung guter Vorfluth überall da, wo deren Vorschriften durch Gemeinde- und Ortspolizeibehörden mit Energie gehandhabt wurden.

Ich kann daher nach dem Ausscheiden der grössern Flüsse ein Bedürfniss dafür nicht anerkennen, die Unterhaltungspflicht bezüglich der kleinern Wasserläufe von den Uferbesitzern auf die Gemeinden zu übertragen, glaube sogar, dass hierdurch gegenüber dem jetzigen Zustande kaum etwas Wesentliches gebessert, wohl aber viele Schwierigkeiten neu eingeführt werden würden.

Dem Herrn Referenten selbst scheinen Bedenken bei seinem Vorschlage gekommen zu sein, indem er auf den oft traurigen Zustand von Gemeindewegen hinweist. Die Widerlegung dieses selbst gemachten Einwurfes dürfte kaum als stichhaltig bezeichnet werden können, da thatsächlich ein Landweg leichter zu unterhalten ist wie ein Wasserlauf. Dies erkennt der Herr Referent auch selbst dadurch an, dass er für die Feststellung der erforderlichen Unter-

1) Siehe am Schluss des Korreferats.

haltungsarbeiten ein höchst komplizirtes System vorschlägt, auf welches ich weiter unten zurückkomme.

Der Herr Referent legt endlich einen Hauptwerth darauf, dass die Gemeinde-Verwaltung zur geeignetsten Zeit und in geeigneter Weise die Räumungs- und Unterhaltungsarbeiten ausführen lässt.

Nach der oben mitgetheilten Polizei-Verordnung ist es das Recht und die Pflicht der Gemeindebehörde sowie der Ortspolizeibehörde, schon heute genau ebenso zu verfahren und es wird daran durch die Uebertragung der Unterhaltungspflicht von dem Uferbesitzer auf die Gemeinde gar nichts geändert. Je nachdem die genannten Behörden ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen oder nicht, wird sowohl heute wie auch nach den Vorschlägen des Herrn Referenten die Unterhaltung der kleinern Wasserläufe eine gute oder schlechte sein.

Ich muss mich daher schon aus diesem Grunde gegen die Uebertragung der Unterhaltungspflicht auf die Gemeinden aussprechen, deren Durchführung nach den Vorschlägen des Referenten ich überdies für beinah unmöglich halte. Denn

ad 1. Die Aufstellung des näher beschriebenen Katasters kann nur unter Zuziehung eines bewährten Technikers unter Uebereinstimmung aller betheiligten Uferbesitzer bewirkt werden. Da letztere aber niemals erzielt werden wird, so wird allein der Versuch zur Herstellung eines derartigen Katasters die Quelle endloser Streitigkeiten bilden. Es empfiehlt sich daher weit mehr, in jedem einzelnen Falle die nothwendigen Räumungsarbeiten in der durch obige Polizei-Verordnung vorgeschriebenen Form anzuordnen und deren Durchführung streng zu überwachen.

ad 2. Bei der Vertheilung der Kosten für die von der Gemeinde übernommenen Räumungsarbeiten hat sich der Herr Referent auch gewisser Bedenken nicht entschlagen können. Er beschränkt sich daher auf ganz allgemeine Vorschläge. Auch hier muss ich wieder darauf hinweisen, dass nach meinen Erfahrungen über die Art der Vertheilung der Kosten niemals in einer Gemeinde eine Einigung erzielt und daher die neu zu schaffende communio abermals die mater discordiarum werden wird.

ad 3. Der von dem Herrn Referenten geplanten Verlegung schlecht gelegener Wasserläufe mit Hülfe einer die Zwangsenteignung erleichternden Gesetzgebung kann ich aus dem Grunde nicht zustimmen, weil ich überhaupt die Zahl der Fälle, in denen zwangsweise Eingriffe in das Privateigenthum gesetzlich gestattet sind, nur ausnahmsweise vermehrt wissen möchte und weil nach meinem Dafürhalten derselbe Zweck, sei es mit Hülfe des Gesetzes vom 1. April 1879, sei es gelegentlich eines Zusammenlegungs-Verfahrens, erreicht werden kann.

Wenn ich daher zu meinem Bedauern zu einem von dem Herrn Referenten abweichenden Votum gelange, so geschieht dies hauptsächlich deswegen, weil ich unsere Gesetzgebung nicht durch neue Bestimmungen beschwert wissen möchte, deren Durchführung mir beinah unmöglich erscheint und durch welche daher trotz ihrer vortrefflichen Tendenz thatsächlich doch nur das Ansehen des Gesetzgebers geschädigt werden würde.

Vorfluths-Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Minden.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und unter Aufhebung unserer Vorfluths-Polizei-Verordnung vom 17. Dezember 1867 verordnen wir hiermit für unseren Bezirk Folgendes:

§ 1. In jeder Gemeinde werden zur polizeilichen Aufsicht über alle im Bezirke derselben liegenden Wasserläufe eine oder, wo es das Bedürfniss erfordert, mehrere Schaukommissionen gebildet. Dieselben bestehen auf dem Lande aus dem Amtmann des Amtes, zu welchem die Gemeinde gehört, als Vorsitzenden, aus dem betreffenden Gemeinde-Vorsteher und aus 2 bis 3 Abgeordneten, welche die Gemeinde-Versammlung nebst 2 Stellvertretern auf 3 Jahre zu wählen hat, in Stadtbezirken aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und einer entsprechenden Zahl von der Gemeinde-Vertretung gewählten Mitglieder. Dem Amtmann resp. Bürgermeister bleibt es überlassen, im Falle der Behinderung ein anderes Mitglied der Kommissionen mit seiner Vertretung bei den Schauen zu beauftragen.

Die Verrichtungen der Schaukommissionen sind unentgeltlich.

Die Schaukommissionen sind dem betreffenden Kreis-Landrathe untergeordnet. Derselbe hat über die Ausführung dieser Verordnung, insbesondere die regelmässige und gewissenhafte Abhaltung der Schauen, denen er namentlich in den ersten Jahren so oft als möglich selbst beizuwohnen hat, mit besonderer Sorgfalt zu wachen und sich mit den Landräthen der anstossenden Kreise, welche die betreffenden Wasserläufe etwa ebenfalls berühren, in beständiger Verbindung zu halten. Den Gemeinden oder den Kreisversammlungen bleibt es freigestellt, den Schaukommissionen periodisch oder nach Bedürfniss einen besonderen Sachverständigen zuzuordnen, welcher namentlich zur Ermittelung der erforderlichen Normaltiefen und -Breiten der Wasserläufe den Flussbeschauen beizuwohnen hat. Die mit unserer Genehmigung festgestellten Normalbestimmungen sind demnächst in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 2. Die Schaukommissionen haben die Pflicht, dahin zu wirken, dass die unter ihre Aufsicht gestellten Wasserzüge durch gehörige Räumung und Entfernung aller Hindernisse des Wasserlaufs die zum Zwecke einer guten Vorfluth, d. h. eines ungehemmten, Sommer und Winter hindurch gesicherten Wasser-Ausflusses nothwendige Breite und Tiefe, sowie ein ausreichendes Gefälle erhalten. Sodann haben sie darauf zu halten, dass durch Insandsetzung und geeignete Befestigung der Ufer, insbesondere durch Abböschung und Berasung Seitens der Verpflichteten die Wasserläufe ein Bett erhalten, welches sowohl den Bedingungen der Vorfluth entspricht, als auch den zerstörenden Uferangriffen der Strömung hinreichenden Widerstand zu leisten vermag.

Als Anhaltspunkte hierbei dienen die demnächst zu veröffentlichenden Normalbestimmungen. Wo solche nicht bestehen, beziehungsweise bis dieselben veröffentlicht sind, entscheiden die Schaukommissionen nach bestem Ermessen.

§ 3. Die Räumung derselben erfolgt jährlich ein- oder zweimal in den Monaten Mai bis September. Die betheiligten Landräthe, welche dafür zu

sorgen haben, dass die Räumungsarbeiten in richtiger Aufeinanderfolge vorgenommen werden, setzen die Räumungstermine für jedes Amt und jede Stadt, die Amtmänner für jede Gemeinde und jeden Wasserlauf fest. Dieselben können auch ausserordentliche Schauen anordnen.

Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen, wie aussergewöhnlichen Räumungen, sowie die Bekanntmachungen der Frist, binnen welcher dieselben in den einzelnen Gemeinden ausgeführt werden müssen, erfolgen Namens des betreffenden Amtmanns beziehentlich des Bürgermeisters der betreffenden Stadt, im Wege der hergebrachten ortsüblichen Veröffentlichung.

§ 4. Sobald die Frist zur Räumung abgelaufen ist, haben die Schaukommissionen für die in ihren Bezirk fallenden Wasserläufe die Flussschauen vorzunehmen. Ueber die Termine haben die betreffenden Beamten sich zeitig zu verständigen und die Schautermine für jede Gemeinde in ortsüblicher Weise rechtzeitig bekannt zu machen. Dies kann auch bei Gelegenheit der Aufforderung zur Räumung (§ 3) stattfinden.

Da, wo ein Wasserlauf die Grenze zweier Gemeinden bildet, treten die beiderseitigen Schaukommissionen zusammen und nehmen die Schau gemeinschaftlich vor, wobei der Amtmann (Bürgermeister) desjenigen Bezirks, der auf dem rechten Ufer gelegen ist, die Leitung der Verhandlung übernimmt.

In den Schauterminen steht es den Räumungspflichtigen frei, persönlich anwesend zu sein oder durch Bevollmächtigte sich vertreten zu lassen. Ueber den Befund sind von den Kommissionen Verhandlungen aufzunehmen. Zur Beseitigung der bei diesen Schauen vorgefundenen Mängel bestimmen die Kommissionen den Erschienenen eine angemessene Frist, mit der Verwarnung, dass bei fruchtlosem Ablauf derselben eine Strafe verhängt oder nach dem Ermessen der Polizeibehörde sofort mit der Beseitigung der dennoch vorgefundenen Mängel vorgegangen werden würde. Sobald diese Frist abgelaufen ist, hat, wenn die betreffende Kommission es nicht für angemessen erachtet, in ihrer Gesammtheit eine Nachschau vorzunehmen, der betreffende Amtmann (Bürgermeister) festzustellen resp. feststellen zu lassen, ob die Räumung in der festgestellten Frist ausgeführt ist, über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen und danach entweder die angedrohte Strafe einzuziehen und eine anderweite Frist festzusetzen, oder aber sofort die noch vorgefundenen Mängel auf Kosten der Säumigen beseitigen und die Kosten, welche aus der Gemeindekasse vorgeschossen werden können, durch den Gemeinde-Empfänger beitreiben zu lassen. Dasselbe findet statt, wenn die etwa gereichte zweite Frist fruchtlos abgelaufen ist. Bei denjenigen Grundbesitzern, welche in dem Schautermine nicht erschienen oder vertreten gewesen sind, ist ohne Weiteres mit der zwangsweisen Räumung vorzugehen. Hält eine Kommission grössere Arbeiten für erforderlich, so sind diese in der Verhandlung näher zu bezeichnen und dem Betheiligten schriftlich bekannt zu machen, auch dafür ein angemessensr Beendigungstermin zu bestimmen. Ebenso werden bei Gelegenheit der Schaubereisungen von Seiten der Kommissionen nicht nur Anträge der Betheiligten auf Veränderung der bestehenden Wasserläufe, auf Ausführung besonderer Korrektions- und anderer Bauten in den Flussbetten, auf Anlegung von Stauwerken, auf Verlegung der Flussbette, Anlegung neuer Entwässerungsgräben etc., überhaupt alle Wünsche, welche auf Herbeiführung einer besseren Vorfluth abzielen, entgegen genommen und in der Verhandlung aufgeführt, sondern es werden den betreffenden Grundbesitzern auch Vorschläge unterbreitet, wie sie

durch zweckmässige Vorkehrungen und Einrichtungen auf ihren Besitzungen, namentlich auch durch Einverständniss und gemeinsames Vorgehen mit ihren Nachbarn eine bessere Vorfluth herbeiführen können. Auch Anträge auf Drain- und Bewässerungs-Anlagen bleiben hierbei nicht ausgeschlossen, wie es überhaupt die Schaukommissionen sich angelegen sein lassen werden, die Grundbesitzer zur Ausführung von Meliorationen aller Art auf ihren Gütern anzuregen und denselben dabei mit sachkundigem Beirath an die Hand zu gehen.

Soweit sich die Ausführbarkeit einer beantragten Melioration sofort übersehen lässt, haben die Kommissionen sogleich im Schautermine darüber Entscheidung zu treffen, sonst aber den Antrag mit ihrer Begutachtung dem Kreis-Landrath zur weiteren Veranlassung durch die Hand des Amtmanns resp. Bürgermeisters zu unterbreiten.

§ 5. Die betreffenden Landräthe entscheiden in erster Instanz über die Beschwerden gegen die Verfügungen der Schaukommissionen. In den Fällen, wo ein Wasserlauf die Grenze zweier Kreise bildet und die Beschwerde gegen die betheiligten Schaukommissionen gerichtet wird, hat derjenige Landrath, dessen Kreis auf dem rechten Ufer gelegen ist, diese Entscheidung. Wo ein Wasserlauf die Grenze des Regierungsbezirks bildet, behalten wir uns die weiteren Bestimmungen vor.

Die Entscheidungen in zweiter Instanz erfolgen durch uns. Die Festsetzung von Strafen und die Ausführung von Zwangsräumungen dahingegen auf Antrag und Grund der Entscheidungen der Schaukommissionen gebührt (nach § 4) dem Amtmann (Bürgermeister) desjenigen Bezirks, in dem das betreffende Grundstück belegen ist. Beschwerden darüber sind an die vorgesetzten Behörden desselben zu richten.

§ 6. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, einstweilen nach Massgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbettes zu bewirken.

Die Räumung umfasst sowohl die Herstellung und Unterhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserzüge, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in dem Flussbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, als: eingefallenes Holz und Laub, Steine, Sand und Schlamm, sowie aufgewachsenes Gras und Wasserpflanzen aller Art, Rohr, Schilf, Wurzeln etc. Die wegzuschaffenden Gegenstände sind nach beiden Ufern gleichmässig, mindestens 3 Fuss vom oberen Uferrande, auszuwerfen. Die Uferbesitzer haben dieselben, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, binnen 8 Tagen nach der Räumung gleichmässig auszubreiten und einzuebnen oder zu entfernen.

§ 7. Die Schaukommissionen haben zu bestimmen, welche Böschungen den Ufern zu geben sind, sowie in welcher Ausdehnung dieselben von Sträuchern und Bäumen frei zu halten sind, damit der Lauf des Wassers nicht gestört, auch die Besichtigung und Räumung nicht gehindert werde. Auf eine grössere Enfernung als bis auf 6 Fuss vom oberen Uferrande darf diese Beseitigung des Strauchwerks nicht ausgedehnt werden. Wo Pflanzungen und Deckwerke zur Befestigung nöthig sind, da können die Schaukommissionen die Art derselben vorschreiben und unregelmässige Pflanzungen und Vorkehrungen beseitigen.

§ 8. Den Mitgliedern der Schaukommissionen und den übrigen mit Beaufsichtigung der Wasserzüge beauftragten Personen ist jeder Zeit ein freier Gang auf beiden Ufern, soviel als möglich nach Wegräumung aller Hindernisse zu gestatten.

§ 9. Die Trieb- und Stauwerksbesitzer sind gehalten, ihre Freischützen so einzurichten, dass sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können. Dieselben sind ferner gehalten, während der Räumung, und zwar binnen der von der Orts-Polizeibehörde ihnen bekannt zu machenden Zeit, die sämmtlichen Schützen ihrer Stauwerke aufzuziehen.

§ 10. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Steige nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Zeche muss der vorschriftsmässigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn in der Regel 2 Fuss über dem mittleren Wasserspiegel liegen, sofern die Schaukommissionen nicht eine geringere Höhe für nothwendig erklären. Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken und Steige danach eingerichtet werden. Die Schaukommission kann bestimmen, dass die Triften und Durchfahrten entweder durch Brücken ersetzt oder in den Böschungen und der Sohle gepflastert werden müssen.

§ 11. Waschbänke sollen künftig nur dann gestattet werden, wenn sie entweder auf dem Ufer befestigt oder über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, so dass kein fester Bautheil in das Flussbett trifft oder weniger als 2 Fuss über dem gewöhnlichen Wasserstande liegt.

§ 12. Die Anlegung von Fischhalftern, Aufstauwehren, Stegen und Durchfahrten, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und anderen Körpern, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Flussbetten ist nicht gestattet, wenn dadurch nach dem Urtheile der Schaukommission die Vorfluth gehindert wird. Verboten ist es, Thierhäute, Leinen, Garne, Flachs und sonstige Gegenstände zum Einweichen oder Spülen in ein Flussbett zu hängen, oder krepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hineinzuwerfen.

§ 13. Dagegen sind Einschnitte in den Ufern gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Bette selbst nicht gemacht werden dürfen.

§ 14. Das zum Betriebe von Gerbereien, Färbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse oder Bache zugeleitet werden, wenn dadurch nach dem Urtheile der betreffenden Schaukommission der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung der Nachbarn oder des Publikums herbeigeführt wird.

§ 15. Des Einwerfens oder Einwälzens von losen Steinen, Sand und anderen Materialien in die Flussbetten muss ein Jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn solches zum Behufe einer Anlage am Ufer nothwendig ist und daraus nach dem Urtheile der betreffenden Schaukommission kein Hinderniss für den freien Abfluss des Wassers und keiner der im § 14 bezeichneten Uebelstände entsteht.

§ 16. Bei neuen Mühlenanlagen oder bei erheblichen Aenderungen der vorhandenen wird bei den Konzessionsertheilungen jedesmal die Setzung von Merkpfählen und die Anlegung von Grundschleusen auf Kosten der Triebwerkbesitzer zur Bedingung gemacht werden.

§ 17. Die Färbereibesitzer dürfen nur an denjenigen Stellen und zu den

Zeiten waschen, welche von der Schaukommission dazu bestimmt werden. Denselben ist aber untersagt, Farbkörper oder sonstige Farbereste in ein Flussbett zu schütten, sie sind vielmehr gehalten, Senkgruben anzulegen, in welchen sie die gedachten Abfälle aufbewahren und sich niederschlagen lassen können. Das geklärte Wasser aus diesen Senkgruben darf nur von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens in den Fluss abgelassen und weggeführt werden.

§ 18. Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde behufs der Anlage von Wiesen oder zu ähnlichen Zwecken (das sogenannte Wiesenbrechen) ist allgemein untersagt und darf nur in besonderen Fällen auf Grund einer ausdrücklichen Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo die betreffende Wiesenanlage ausgeführt werden soll, und nach Massgabe eines von dem Unternehmer beizubringenden Gutachtens eines Königlichen Baubeamten in Ausführung gebracht werden.

§ 19. Wasserleitungen aus den Flussbetten, insbesondere zur Wiesenbeflössung, dürfen nur mittelst fester, verschliessbarer Schleusen, z. B. Kastenschleusen, vorgenommen werden. Dieselben sind so anzulegen, dass dem Bache für den unteren Theil der nöthige Wasserschatz erhalten bleibt. Die privatrechtlichen Beschränkungen, welche der § 13 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, die Benutzung der Privatflüsse betreffend (G.-S., S. 43), festgesetzt hat, werden hiervon nicht betroffen.

§ 20. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung werden mit einer Polizeistrafe von 1—30 *M* geahndet.

Die Herstellung des polizeimässigen Zustandes auf Kosten des Uebertretenden bleibt daneben vorbehalten.

§ 21. Vorstehende Bestimmungen beziehen sich

1. auf sämmtliche von Natur fliessende Wasserläufe unseres Bezirks; wie weit die Schauen derselben, sowie deren Reinigung bis zu deren Quellen hinauf ausgedehnt werden sollen, haben die Schaukommissionen zunächst selbst zu bestimmen.

   Die in der Anlage *A* bezeichneten erlassenen besonderen Flusspolizei-Verordnungen bleiben vorbehaltlich der Ergänzung auch ferner in Kraft, wie wir uns auch vorbehalten, wegen einzelner Flüsse ähnliche besondere Verordnungen zu erlassen;
2. auf die künstlich angelegten Wasserabflüsse, insoweit aus der Vernachlässigung der Reinigung derselben oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht.

§ 22. Die Landräthe und alle übrigen Ortsbehörden unseres Bezirks haben innerhalb ihres betreffenden Amtsbezirks sofort mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung vorzugehen und auf deren Befolgung, wie überhaupt auf die Handhabung einer sorgsamen Vorfluthspolizei ihr stetes Augenmerk zu richten.

Vorschlag des Herrn von Röder zu dem Antrag Gascard.

Es liegt ein *dringendes* Bedürfniss vor, dass die Unterhaltungspflicht der Privatflüsse in Preussen gesetzlich neu geregelt werde.

1. Es muss die Möglichkeit gegeben werden, dass die jetzt den einzelnen Verpflichteten obliegende Natural-Räumungspflicht in die Verpflichtung umgewandelt werde, zu *den Kosten einer einheitlichen Räumung* verhältnissmässig beizutragen.
2. Die Umwandlung kann dann festgesetzt werden, wenn Staat, Provinz, Kreis oder andere Interessenten mindestens $^2/_3$ ($^1/_2$) zu den Kosten *der ersten* ordentlichen Räumung beitragen.
3. Die Kosten der weiteren Räumungen sind von den Räumungspflichtigen in der Regel allein aufzubringen; doch kann in dem Festsetzungsbeschluss auch den Besitzern der in dem Inundationsgebiet belegenen Grundstücke eine Beitragspflicht bis zur Hälfte der Kosten auferlegt werden.
4. Für einzelne nicht leistungsfähige Verpflichtete hat der Kreis einzutreten.
5. Der Umwandlungsbeschluss erfolgt nach Anhörung des Kreis- und Provinzial-Ausschusses durch den Ressortminister (Staatsministerium?), welcher auch die Statuten zu genehmigen hat, nach welchen die Räumungsgenossenschaft die Geschäfte führt.

Gründe.

Die Königliche Staatsregierung hat in dankenswerther Weise durch den Gesetzentwurf betreffend die Unterhaltung der nicht schiffbaren Flüsse in der Provinz Schlesien die Regelung der vorliegenden Frage in die Hand genommen. Der vorliegende Antrag weicht von dem Gesetzentwurf im Wesentlichen nur darin ab, dass er den eigentlich Verpflichteten die Unterhaltungspflicht belassen will, während der Gesetzentwurf sie direkt auf den Kreis überträgt.

Dass die Räumung der Privatflüsse bisher thatsächlich und beinahe durchweg sehr mangelhaft erfolgt ist, dafür liegt der Grund weniger in der mangel-

haften Leistungsfähigkeit der Verpflichteten, als darin, dass die einheitliche Räumung ausgeschlossen ist. Es erscheint nicht gerechtfertigt, dass der Kreis, dessen Insassen oft anderweit durch Beiträge für Entwässerung (Deich-Beiträge, Landgraben-Beiträge) belastet sind, als Hauptverpflichteter eintritt; auch der in dem Gesetzentwurf angezogene § 13 der Kreisordnung gewährt nicht genügende Abhilfe.

Der Antragsteller erhebt nicht den Anspruch, dass die Einzelheiten der vorstehenden Vorschläge massgebend sein sollen; der Antrag bezweckt nur

1. eine einheitliche Räumung zu ermöglichen;
2. den bisher Verpflichteten die Verpflichtung nicht abzunehmen, sondern sie nur insoweit zu entlasten, als sie in Folge der Verwandlung der Natural-Räumungspflicht in eine Geld-Beitragspflicht namentlich bei der *ersten* einheitlichen Räumung gegen bisher erheblich mehrbelastet werden.

II, 3 der Tagesordnung.

Berlin, den 23. September 1889.

Euerer Excellenz beehren wir uns gehorsamst das ebenmässige Ersuchen vorzutragen, dem Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegium für seine nächste Sitzung nachfolgenden Antrag zur Berathung und Beschlussfassung hochgeneigtest vorlegen zu lassen.

Das Königliche Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

> „Seine Excellenz den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu ersuchen, in den unteren Läufen unserer grossen Ströme, besonders an den, die Provinz Brandenburg durchfliessenden Strömen, Elbe und Oder, während der Frühjahrs-Hochwasserperiode eingehende und ausgedehnte Versuche mit dem Hereinlassen fruchtbaren Flusswassers in zur Zeit noch durch Winterdeiche abgeschlossene Niederungen anstellen zu lassen, und bei der hohen Bedeutung dieser Versuche für viele Tausende von Bewohnern der Strom-Niederungen den Beginn derselben beschleunigen zu wollen.
>
> Die Einstellung der erforderlichen besonderen Mittel schon in den Staatshaushalt für das Etatsjahr 1890/91 dürfte dabei vorzusehen sein."

Haupt-Direktorium
des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz.

v. WEDELL-Malchow. Dr. v. CANSTEIN.

An
den Königlichen Unterstaatssekretär und Ministerial-Direktor, Vorsitzenden des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums,
Wirklichen Geheimen Rath Herrn
Dr. VON MARCARD, Excellenz.

Begründung.

1. Das Frühjahr 1888 brachte in den sämmtlichen Thälern unserer Ströme und Flüsse der Mark Brandenburg und zwar an der Elbe, der Oder, der Warthe, der Netze, der Spree u. s. w. die noch in frischer Erinnerung stehenden, grossen, mit Verlusten sowohl an Menschen, als auch an Vieh und Saat, letztere im Werthe von Millionen, verbundenen Ueberschwemmungen.

Am verhängnissvollsten wurde die an der Elbe liegende Lenzener Wische betroffen, welche durch acht vollständige Deichbrüche unter Wasser gesetzt und die bekannten furchtbaren Verluste erlitt. Aehnliche Deichbrüche mit allen ihren Schrecken und Schäden hatten wir an der Oder, Warthe und Netze zu verzeichnen. Es geht daraus hervor, dass die Winterdeiche nicht im Stande sind, unter allen Umständen gegen die Wassergefahren zu schützen und es sind die innerhalb des Niederungsgebiets wohnenden Menschen und ihr Vieh lebensgefährlich bedroht, ebenso wie die auf den Aeckern befindlichen Wintersaaten durch das lange auf ihnen stehende Wasser zu Grunde gehen, abgesehen noch von den Verlusten, welche durch das Eintreiben und Auflagern von Sand dem Grund und Boden dauernd zugefügt werden.

2. In diesem Frühjahr 1889 hielten zwar die Winterdeiche, aber das durch die Deiche und unter denselben hervorbrechende Qualmwasser vernichtete wiederum die Wintersaaten zum grossen Theil und blieb so lange stehen, dass die Sommersaaten in ein rohes und ungenügend vorbereitetes Land ganz verspätet eingebracht werden mussten und ebenfalls, theils geringe, theils gar keine Erträge brachten. Es ist uns gegenüber behauptet worden, dass die Erträge von den Aeckern in der Elbe- und Oderniederung im Jahre 1889 noch geringer gewesen wären, wie im Jahre 1888.

3. Wenn man ferner in Berücksichtigung zieht, dass durch den stetigen Zufluss von Sand aus den oberen Theilen des Flusses, und dessen Ablagerung im unteren Laufe, sich hier das Flussbett mit Sand anfüllt, so muss das Wasser mit der Zeit aus seinem natürlichen Ufer herausgehoben werden und wird genöthigt, je nach der Lage, das Vorland zu überfliessen, oder die Deiche als Ufer mit zu benutzen. Ganz abgesehen davon, dass die Gefahr der Deichbrüche durch diese Annäherung steigt, dass durch die fortgesetzt nöthig werdende Verstärkung und Erhöhung der Deiche, die Kosten sich zu unerträglichen Lasten steigern, so muss durch den starken Wasserdruck das Qualmwasser sich vermehren und alljährlich an den Winter-, wie Sommersaaten erhebliche Schäden verursachen, ja sogar den Getreide- und Hackfruchtbau ganz unmöglich machen.

Zustände dieser Art gewährt uns ganz besonders lehrreich die Oder im Unteroderbruch des Oberbarnimer Kreises und in dem Stolper Polder des Angermünder Kreises. Auch an der Elbe liessen sich recht traurige Beispiele leicht anführen.

Aus diesen schwerwiegenden Gründen muss es gerechtfertigt erscheinen, die Aufmerksamkeit der hohen Staatsregierung auf diese Verhältnisse ganz be-

sonders zu lenken, und zu bitten, dass grössere Geldmittel flüssig gemacht werden, um Versuche anzustellen, in welcher wirksamsten Art und Weise die vorliegenden unglücklichen Verhältnisse wesentlich gemildert oder ganz beseitigt werden können.

Wohl dürften bei der Schwierigkeit der Verhältnisse und bei der grossen Ausdehnung der Uebelstände, welche sich an der Elbe, Oder, Warthe u. s. w. wiederholen, weder die einzelnen ländlichen Besitzer, noch grössere Verbände derselben im Stande sein, aus eigenen Mitteln die nothwendigen Kosten aufzubringen, eben so wenig wie es gelingen würde, dieselben zu gemeinsamem Handeln nach bestimmten Zielen hin zu vereinigen.

Nur die hohe Staatsregierung vermag es, die sämmtlichen Interessen zusammenfassend, Verbesserungspläne ausarbeiten, vor allen Dingen jedoch durch ausgedehnte Versuche klar legen zu lassen, auf welche Weise den Besitzern solcher, durch Winterdeiche z. Z. geschützten Ackerländereien, welche von Jahr zu Jahr verminderte Erträge gewähren, dauernd und gründlich geholfen werden kann.

Nach unserer Ueberzeugung ist es nothwendig, das Frühjahrs-Hochwasser, welches zur Zeit unberechenbar grosse Massen von düngenden Stoffen unbenutzt dem Meere zuführt, den eingedeichten Ländereien zur genügenden Ausnutzung dieser düngenden Stoffe zuzuführen, also in die Polder einzulassen.

Es dürfte dabei zu berücksichtigen sein:

1. der Ausbau der grossen Ströme ist besonders in ihrem unterem Laufe mit dem grössten Eifer fortzusetzen, den Strombauverwaltungen sind von Neuem Mittel zu gewähren, um mit denselben durch geeignete Uferbauten und durch Baggerungen das Niederwasser-Profil zu vertiefen und besonders, wie dies an der Oder, oberhalb Schwedt ersichtlich ist, die wachsenden, und den Abfluss des Hochwassers verzögernden Sandmassen fortzuschaffen.
2. Zu den Versuchen dürften solche Polder auszuwählen sein, in denen zur Zeit weder Dörfer, noch sonstige Gebäude oder wichtigere Verkehrsstrassen vorhanden sind, weil bei dem sonst nothwendigerweise zu gewährendem Schutze dieser Anlagen oder durch das Versetzen derselben auf andere Stellen, übergrosse Kosten aufgewendet werden müssten.

   Derartige Polder sind an der Oder, der Stolper Polder, an der Elbe, eingedeichte Gelände zwischen Lenzen und Wittenberge.
3. Das Einlassen des Wassers müsste von den tiefsten, unterhalb gelegenen Punkten erfolgen, je nach den Verhältnissen durch das Oeffnen von Flügeldeichen, oder durch das Einsetzen von Schleusenthoren, durch welche Oeffnungen das Wasser im ruhigeren Laufe nach den höher gelegenen Geländen rückwärts aufsteigt, in einer gewissen Bewegung erhalten bleibt und langsam und gleichmässig seine fruchtbaren Schlickmassen absetzen kann.
4. Der Abfluss des Wassers erfolgt dann aus der Einflussstelle wieder heraus, weil diese schon als tiefester Punkt der ganzen Niederung auserwählt war.

Jedenfalls ist dieser Vorschlag mit den geringsten Kosten verknüpft, weil von dem Augenblick an, wo stehen gebliebenes Frühjahrs-Hochwasser nur durch grössere Pumpwerke aus den Poldern herausgeschafft werden kann, die Er-

bauung und die Unterhaltung dieser Anlagen ausserordentliche Kosten verursacht.

Die Ausführbarkeit unserer Vorschläge scheint uns nicht in Frage zu stehen, vorausgesetzt, dass dieselben von der Königlichen Staatsregierung in die Hand genommen werden. Wir bitten aber, dass das Königliche Landes-Oekonomie-Kollegium dieselben einer eingehenden Berathung unterwerfe, damit dieselben durch die gewichtigen Entscheidungen des hohen Kollegiums unterstützt, die Königliche Staatsregierung bewegen, baldmöglichst und energisch an die Ausführung der gedachten Versuche zu gehen.

II, 3 der Tagesordnung.

Berlin, den 27. September 1889.

Mit Rücksicht auf den von dem Haupt-Direktorium des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz unter dem 23. huj. bei dem Landes-Oekonomie-Kollegium eingebrachten Antrag, betreffend Versuche mit dem Einlassen fruchtbaren Ueberschwemmungswassers in die Flusspolder (Siehe Seite 387) beehre ich mich, Euerer Excellenz beifolgend Abschrift einer den gleichen Gegenstand behandelnden Eingabe der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft Hannover vom 7. huj. mit dem Veranlassen zugehen zu lassen, die Berathung beider Anträge im Kollegium verbinden und mir über das Resultat Bericht erstatten zu wollen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr LUCIUS VON BALLHAUSEN.

An
den Vorsitzenden des Landes-Oekonomie-Kollegiums, Königlichen Unterstaatssekretär,
Wirklichen Geheimen Rath, Herrn
Dr. VON MARCARD, Excellenz.
I. 16 951.

Betrifft
Anlage von Einlässen fruchtbaren Flusswassers in eingedeichte Niederungen während der Winterhochwässer.

Euerer Excellenz beehren wir uns nachstehenden, in einer gelegentlich unserer Sommerversammlung in Aschendorf am 23. Juli d. J. abgehaltenen Sitzung des Central-Ausschusses gestellten und einstimmig angenommenen Antrag gehorsamst zu unterbreiten:

„Central-Ausschuss wolle beschliessen, an den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten den Antrag zu richten, in ernste Erwägung nehmen zu wollen, ob nicht mit der Anlage von Einlässen fruchtbaren Flusswassers, während der Winterhochwässer, in eingedeichte Niederungen an den Unterläufen unserer grossen Ströme ein Versuch zu machen und zur Ausführung beziehungsweise Unterstützung eines solchen Unternehmens schon in den nächsten Staatshaushaltsetat die erforderlichen Mittel aufzunehmen sein möchten“.

Der durch diesen Antrag beregte Gegenstand ist schon zu wiederholten Malen in unseren Sitzungen eingehend behandelt und erörtert worden, und haben wir uns veranlasst gesehen, bei dem hohen Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten dahin vorstellig zu werden, eine Aenderung in dem unhaltbaren Zustand der jetzigen Verhältnisse an unseren Flussläufen, von den wir besonders die Elbe als unsern Bezirk berührenden Fluss im Auge haben, ernstlich in Erwägung ziehen zu wollen.

Da bislang unsere Anträge den gewünschten Erfolg nicht gehabt haben, so erscheint es dem Central-Ausschuss nach den Ereignissen der letzten Jahre geboten, auf's Neue an Ew. Excellenz das gehorsame Ersuchen zu richten, die fragliche Angelegenheit hochgeneigtest prüfen und wiederholt in Erwägung ziehen zu wollen.

Eine eingehende Erörterung des Gegenstandes ist in unseren Eingaben vom 19. Dezember 1876 und vom 15. Oktober 1881 erfolgt; wir dürfen uns deshalb heute mit einem Hinweis auf dieselben begnügen und uns auf Anführung nachstehender Punkte beschränken.

1. Unsere geschlossenen Winterdeiche geben den Flussniederungen nicht den erforderlichen Schutz, weil sie beim Eintritt ungünstiger Umstände das Hereinbrechen des Hochwassers doch häufiger nicht abzuwehren vermögen, und weil durch das unter und durch dieselben auch ohne Bruch eindringende Qualmwasser der Kornbau unsicher und jede höhere Kultur des Bodens unmöglich gemacht wird.
2. Diese Uebelstände müssen von Jahr zu Jahr sich vergrössern, da die Niveaudifferenz zwischen eingedeichter Niederung und Flussbett mit Vorland sich von Jahr zu Jahr zu Ungunsten der ersteren verschieben muss, weil die Senkstoffe der Flüsse sich nur auf den letzteren ablagern können.

3. Es ist daher nur eine Frage der Zeit, wann der Augenblick eintreffen wird, wo dieser Umstand die Abwehr des Hochwassers überhaupt unthunlich machen muss und unsere Flussniederungen dem Verderben preisgegeben sein werden.
4. Diese sich in Progression steigende Ungunst der Verhältnisse kann nach unserer Ueberzeugung nur durch beschränktes oder unbeschränktes Einführen des Hochwassers in die eingedeichten Niederungen beseitigt werden.
5. Die Herbeiführung derartiger Einrichtungen ist um so mehr geboten, weil nur dadurch die ungenügenden wirthschaftlichen Zustände unserer Fluss-Marschen gebessert werden können und die Vergeudung von Millionen von Dungstoffen gemindert werden kann, die jetzt in jedem Hochwasser ungenutzt dem Meere zutreiben.
6. Da durch die allmähliche Entwickelung der Verhältnisse in manchen Niederungen durch zu tief angelegte Gebäude, Verkehrsstrassen etc. nicht überall gleich mit derartigen Anlagen vorgegangen werden kann, so sind Uebergangsmassregeln baupolizeilicher Natur erforderlich.
7. In sehr vielen Poldern sind aber schon jetzt Massregeln möglich, und da jede derartige Einrichtung die Hochwassergefahr je nach ihrer Ausdehnung mehr oder weniger mindern wird, so liegt es im öffentlichen Interesse derartige Massregeln thunlichst zu fördern.
8. Es ist das um so mehr geboten, als bei der komplizirten Natur und der grossen Ausdehnung der einzelnen Objekte es nur selten dem Vorgehen der einzelnen Interessenten möglich sein wird, zum Ziele zu kommen.
9. Wir halten es daher für die Aufgabe der Regierung, durch sachgemässe Vorschläge die Ausführbarkeit solcher Anlagen in den einzelnen Poldern nachzuweisen und durch Uebernahme eines Theiles der Kosten den Interessenten die Ausführung derselben zu erleichtern.

Indem wir in vorstehenden Sätzen die Berechtigung zur Stellung unseres Antrages glauben nachgewiesen zu haben, gestatten wir uns gehorsamst, einige Gesichtspunkte für die Ausführung der Anlagen ergebenst anzuschliessen:

1. Als selbstverständlich sei vorausgeschickt, dass die weitere Ausdehnung des Hochwassers nicht erstrebt werden soll durch ein wildes Freigeben des Stromlaufes, dass vielmehr die Beherrschung der Stromrichtung nach wie vor nothwendig ist.
2. Der Einlass des Wassers und die Menge des einzulassenden Wassers wird sich nach den örtlichen Verhältnissen, besonders aber nach der Art der Abführung richten müssen. Es wird festzuhalten sein, dass eine gewisse fortgesetzte Bewegung des Wassers zur besseren und gleichmässigeren Ablagerung des Schlicks anzustreben ist; nur wo das nicht zu erreichen, wird man sich mit dem blossen Einlass fruchtbaren Flusswassers zur Bekämpfung des schädlichen Qualmwassers in einzelnen Lecken begnügen dürfen.
3. Die Entfernung des Wassers muss, wenn irgend möglich, durch natürlichen Abfluss erzielt werden — mechanische Entfernung wird immer sehr theuer bleiben und nur als Aushülfe in Frage kommen können. — Freier Zutritt des Hochwassers am tiefsten Punkte der Polder und

beschränkter Einlass in den oberen Theilen mit geregelter Vertheilung über das ganze Gebiet wird die günstigste Form und im Allgemeinen anzustreben sein.

4. Besonders geeignet — weil besonders von Qualmwasser geschädigt — dürften die in unserem Vereinsbezirk belegenen Polder an der unteren Elbe sein — vielleicht in erster Linie der Gorleber, der Gartower und der Dannenberger Deichverband.

Dem Staat sind durch Erlass von Nothstandsgesetzen bedeutende Kosten verursacht. Eine dauernde Verbesserung der Flussläufe würde solche Kalamitäten, wie sie in den letzten Jahren unsere Provinz betroffen haben, abwenden. Zwar sind wir uns dessen wohl bewusst, dass unsere Anträge nicht unerhebliche Kosten verursachen werden. Die Ueberzeugung aber, dass nur so der immer wiederkehrenden Wasserkalamität gewehrt werden kann und gewehrt werden wird, treibt uns wiederum zu der oben ausgesprochen Bitte und zu dem Ersuchen, Ew. Excellenz wolle hochgeneigtest möglichst ausgedehnte Versuche und Anlagen in der geschilderten Weise anordnen und hierzu einen Betrag von einer Million Mark in den nächsten Etat aufnehmen.

Hannover, den 7. September 1889.

Der Central-Ausschuss
der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft.

An
den Königlichen Staatsminister und Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten,
Herrn Dr. Frhr. VON LUCIUS, Excellenz,
Berlin.

J. Nr. 1114.

II, 4 der Tages-Ordnung.

Berlin, den 26. Oktober 1889.

Euerer Excellenz theile ich in der Anlage-Abschrift einer Vorstellung des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Central-Vereins zu Königsberg vom 14. d. M., den Erlass einer Polizei-Verordnung Behufs einheitlicher Regelung der Schutzmassregeln bei dem Betriebe landwirthschaftlicher Maschinen betreffend, unter dem ergebensten Ersuchen mit, diese Angelegenheit gefälligst dem Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegium in seiner bevorstehenden Session zur Berathung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. VON LUCIUS.

An
den Vorsitzenden des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums, Wirklichen Geheimen Rath und Unterstaatssekretär Herrn Dr. VON MARCARD, Excellenz.

I. 18 305.

Königsberg i. Pr., den 14. Oktober 1889.

Gesuch
des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins um Erlass einer Polizei-Verordnung, durch welche die Schutzmassregeln bei dem Betriebe landwirthschaftlicher Maschinen einheitlich geregelt werden.

Euerer Excellenz unterbreiten wir auf Beschluss der XI. General-Versammlung des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins das ganz gehorsame Gesuch,

Euer Excellenz wollen hochgeneigtest den Erlass einer Polizei-Verordnung herbeiführen, durch welche

1. die bei dem Betriebe landwirthschaftlicher Maschinen im Interesse der Arbeiter zu treffenden Massregeln einheitlich festgesetzt werden, ohne den Betrieb mehr als durchaus nothwendig zu erschweren, und durch welche
2. die Fabrikation für das Inland und den inländischen Verkauf solcher landwirthschaftlicher Maschinen, welche der gesetzlichen Vorrichtungen zum Schutze der Arbeiter entbehren, unter eine Strafe von 20 bis 200 ℳ für jeden Kontraventionsfall gestellt wird.

Eventuell bitten wir Euer Excellenz, das vorstehende Gesuch der Berathung und Beschlussfassung des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums geneigtest unterbreiten zu wollen.

Was die Begründung des vorstehenden Gesuchs anbetrifft, so gestatten wir uns zunächst auf unsere früheren, dieselbe Materie betreffenden Gesuche vom 21. März 1880 beziehungsweise 30. Dezember 1886 Bezug zu nehmen und fügen den damals angeführten Gründen noch Folgendes sehr ergebenst hinzu:

Die für den Regierungs-Bezirk Königsberg geltende Polizei-Verordnung, betreffend Schutzmassregeln bei dem Betriebe landwirthschaftlicher Maschinen vom 29. August 1882 enthält zwar Vorschriften und Strafbestimmungen für Landwirthe, welche den erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, in dieser Polizei-Verordnung befinden sich jedoch keine Vorschriften und Strafbestimmungen für Fabrikanten von landwirthschaftlichen Maschinen und für Händler, welche solche Maschinen ohne die erforderlichen Schutzmassregeln herstellen oder in den Handel bringen.

Auch der uns zur gutachtlichen Aeusserung zugegangene Entwurf einer neuen, dieselbe Angelegenheit regelnden Polizei-Verordnung enthält eine die Fabrikanten und Händler verpflichtende Bestimmung nicht.

Wenn nun auch die an den landwirthschaftlichen Maschinen anzubringenden Schutzvorrichtungen nicht durchweg von den Fabrikanten bei dem Bau der Maschinen hergestellt und von den letzteren angebracht werden können, weil die in Rede stehenden Schutzvorrichtungen je nach der Art der Aufstellung der Maschinen zum Theil verschiedene sein müssen, so wird doch in den weitaus meisten Fällen der Fabrikant die erforderlichen Schutzvorrichtungen viel eher und leichter herzustellen vermögen, als der isolirt wohnende und der technischen Hilfsmittel entbehrende Landwirth.

Zur Begründung der Richtigkeit dieser Ansicht gestatten wir uns auf die diesjährige Berliner Ausstellung für Unfallverhütung hinzuweisen, auf welcher unter anderen mit Schutzvorrichtungen versehenen Maschinen auch Häckselmaschinen ausgestellt waren, deren Schwungrad und Häckselmesser mit einer Metallumkleidung versehen waren, wie sie nur in einer grösseren, mit Eisengiesserei verbundenen Maschinenfabrik, nicht aber von einem Landwirth oder Dorfhandwerker hergestellt werden kann.

Nach einer uns gemachten Mittheilung haben sich ähnliche Bestimmungen, wie sie von uns erbeten werden, in Mecklenburg bereits seit länger als 26 Jahren bewährt. Dort wird jeder Fabrikant bestraft, welcher eine Maschine herstellt oder aufstellt, durch deren Betrieb die an derselben beschäftigten Arbeiter beschädigt werden können.

Dieser Vorgang spricht dafür, dass unser obiges Gesuch, die Fabrikanten und Händler für Herstellung von Schutzvorrichtungen an landwirthschaftlichen Maschinen bezw. für das Vorhandensein solcher Schutzvorrichtungen verantwortlich zu machen, wenigstens was die grosse Mehrzahl derartiger Einrichtungen anbetrifft, durchführbar ist, da nur solche Schutzvorrichtungen, deren Einrichtung durch die besondere Art der Aufstellung bedingt ist, hiervon auszunehmen sein würden.

Um ausser den Landwirthen auch die Fabrikanten und Händler für das Vorhandensein von Schutzvorrichtungen an landwirthschaftlichen Maschinen verantwortlich zu machen, ist es jedoch nothwendig, dass die Regelung dieser Angelegenheit nicht durch die Bezirks-Regierungen, sondern einheitlich für das gesammte Inland durch die Königliche Staats-Regierung erfolgt, und diejenigen Vorrichtungen, welche zum Schutz der Arbeiter an Maschinen für erforderlich gehalten werden, für das ganze Staatsgebiet einheitlich vorgeschrieben werden.

Wir geben uns der Hoffnung hin, dass Euer Excellenz die hohe Geneigtheit haben werden, diese für den Betrieb der Landwirthschaft so ungemein wichtige Angelegenheit in Erwägung zu ziehen und einer den verschiedenen in Betracht kommenden Interessen entsprechenden glücklichen Lösung entgegen zu führen.

Diejenige Stufe der Entwickelung, auf welcher sich diese Angelegenheit gegenwärtig befindet, erfüllt die Landwirthe mit grosser Unruhe und schwerer Sorge, weil Anforderungen an dieselben gestellt werden, die sie aus eigener Kraft nicht zu erfüllen vermögen und deren Nichterfüllung sie der steten Gefahr der Bestrafung aussetzt.

Der Vorstand
des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins.

REICH,
Hauptvorsteher-Stellvertreter.

KREISS,
General-Sekretär.

An
den Königlichen Staatsminister und Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten
Herrn Dr. Freiherr LUCIUS VON BALLHAUSEN, Excellenz, Berlin.

II, 5 der Tages-Ordnung.

General-Referat des Herrn Ober-Regierungs-Rath Thiel.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium hatte in seiner vorigjährigen Sitzung beschlossen, die jedesmaligen Jahresberichte der landwirthschaftlichen Central-Vereine zu einem ständigen Berathungs-Gegenstande der nächstfolgenden Sitzung zu machen, um einestheils die genaue Beachtung der für diese Berichte vorgeschriebenen formalen und materiellen Bestimmungen zu sichern, anderntheils Veranlassung zu haben, im allgemeinen Landeskultur-Interesse wichtige Massnahmen der einzelnen Vereine einer Besprechung zu unterziehen und damit in weiteren Kreisen behufs Nachahmung bekannt zu machen. Demzufolge wurden die Jahresberichte pro 1888 den Herren STÖCKEL-Insterburg, NOBBE-Berlin und Freiherr VON HÖVEL-Herbeck als Spezial-Referenten mit dem Ersuchen vorgelegt, sich sowohl über Form wie Inhalt derselben zu äussern und bestimmte Themata zu bezeichnen, welche sich zu einer speziellen Behandlung im Kollegium eignen würden. Herr STÖCKEL sollte dabei seine besondere Aufmerksamkeit auf die Berichte aus den Provinzen Ost- und Westpreussen, Posen, Pommern und Schlesien richten, während Herrn NOBBE die Berichte aus Sachsen, Hannover, Schleswig-Holstein und Brandenburg und Herrn Freiherr VON HÖVEL diejenigen aus Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz und Hohenzollern zugetheilt wurden. Es liegen in Folge dessen die nachfolgenden Anträge bezw. Aeusserungen vor.

Antrag STÖCKEL-Insterburg:

Für die Berathung im Kollegium dürften die nachstehenden Fragen zur Beschlussfassung vorzulegen sein:

1. Beschlussfassung darüber, ob das alte Schema beizubehalten ist, oder ob und mit welchen Abänderungen das in der letzten Sitzung des Landes-Oekonomie-Kollegiums vorgelegte Schema zur Anwendung kommen soll.
2. Bestimmung derjenigen Formulare, welche als Anlagen für die einzelnen Jahresberichte obligatorisch vorgeschrieben werden sollen, mit Bezeichnung der Form und der Reihenfolge.

Antrag NOBBE-Berlin:

Bei dem Umfange und der hohen Wichtigkeit der dem Landes-Oekonomie-Kollegium in diesem Jahre zugewiesenen theoretischen Aufgaben — Kritik des bürgerlichen Gesetzbuches — dürfte es sich voraussichtlich nicht empfehlen, die geistige Spannkraft der Mitglieder noch des Weiteren durch Erörterung nationalökonomischer Probleme in Anspruch zu nehmen; es wird vielmehr zu erwägen sein, ob es nicht vorzuziehen sein würde, einige mehr *praktische* Fragen aus den Berichten der Central-Vereine herauszugreifen und zur Verhandlung im Plenum zu stellen.

Als solche möchte ich in Vorschlag zu bringen mir erlauben:

1. Ueber Umfang und Pflege des *Obstbaues* in Preussen, sowie über Mittel zur Erzielung höherer Renten aus demselben.
2. Ueber Hebung und Förderung derjenigen Wirthschaftszweige, welche im Allgemeinen *weiblicher* Pflege unterstellt werden, mit spezieller Rücksicht auf die Geflügelzucht.

Zur Begründung meines Vorschlages erlaube ich mir gehorsamst Folgendes anzuführen:

Mit der staatlichen Fürsorge für die Landwirthschaft auf dem Gebiete der Zoll- und Wirthschaftspolitik muss die Hebung der landwirthschaftlichen Technik und die produktive Entwicklung aller lohnenden Zweige des Betriebes Hand in Hand gehen, wenn die Landwirthschaft ihrer gesellschaftlichen Aufgabe genügen soll.

Thatsächlich aber kann zur Zeit weder der Obstbau noch die innere Hofwirthschaft und speziell die Geflügelzucht in Preussen durchweg den Anspruch erheben, *höchstmögliche* Renten zu gewähren.

ad 1, Obstzucht. Der Bericht des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen sagt: „Der Obstbau giebt entschieden *nicht* die Rente, die er bei rationellem Betriebe abwerfen könnte."

Der Bericht für *Brandenburg* sagt: „Der Obstbau nimmt, obgleich er zu denjenigen Kulturen gehört, welche am rechten Orte, in vernünftiger und sachgemässer Weise ausgeführt, die höchste Bodenrente zu geben im Stande sind, bis jetzt *noch nicht* die ihm gebührende Stelle ein."

Im Bericht für Hannover steht: „Ueberhaupt ist bei dem Bauernstande die Ueberzeugung sehr tief eingewurzelt, dass ein ordentlicher Bauer sich um Obstbau nicht kümmern dürfe."

ad 2, von Frauen geleitete Wirthschaftszweige. Die Provinz *Sachsen* hat die Gründung einer ländlichen Haushaltungsschule (für Mädchen) beschlossen, da ein dringendes Bedürfniss dafür vorliegt.

Die Provinz *Brandenburg* besitzt 2 Haushaltungsschulen, doch sagt der Bericht: „Hinsichtlich der *Geflügelzucht* haben die Verhältnisse keine Aenderung erfahren. Dieselbe wird besonders in den Wirthschaften der kleineren Besitzer *zum grössten Theil wenig rationell und demgemäss auch mit geringem Nutzen betrieben.*"

Die Provinz Hannover hat einen Central-Verein für Geflügelzucht, doch klagt der Bericht über *Gleichgültigkeit* der ländlichen Bevölkerung, der die Sache zu kleinlich erscheine, über Schwierigkeiten aller Art und über geringe Fortschritte.

In Schleswig-Holstein besteht gleichfalls ein Central-Verein für Geflügelzucht, der dagegen *sehr gute Erfolge* aufzuweisen hat.

Der Bericht führt die charakteristische Aeusserung eines kleinen Landmannes an: „Ick mak dat Jahr mehr ut de Höhner as ut die Köh"! —

Nichts dürfte die Wichtigkeit der Frage besser illustriren als dieses schlichte Wort, und es würde dem Landes-Oekonomie-Kollegium wohl anstehen, in eine gründliche Erörterung der Frage einzutreten, *durch welche Mittel* eine energische Förderung der von mir bezeichneten Wirthschaftszweige zu erzielen ist.

Referat Freiherr VON HÖVEL-Herbeck, betreffend die Jahresberichte der Central-Vereine Hessen-Kassel, Hohenzollern, Nassau, Rheinprovinz und Westfalen für das Jahr 1889.

„Um mit der ersten Seite zu beginnen, bemerke ich, dass der Titel der vorliegenden sämmtlichen Jahresberichte der landwirthschaftlichen Central-Vereine der Preussischen Monarchie dem Schema gemäss lauten soll: Jahresbericht über den Zustand der Landeskultur in Preussen. Der Titel ist nicht sehr glücklich gewählt, indem er den Berichterstattenden verführt, einen allgemein gehaltenen Bericht zu liefern, in welchem die Thätigkeit und Verhältnisse des betreffenden Central-Vereins keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen. Eine Aenderung des Titels würde zweckentsprechend sein.

Was nun die dem Referenten vorliegenden oben aufgeführten Jahresberichte betrifft, so ist der des Central-Vereins für den Regierungsbezirk Kassel dem Schema entsprechend verfasst und berichtet korrekt in etwas kurzer Fassung. Die Thätigkeit der Zweigvereine könnte etwas mehr hervorgehoben werden im Zusammenhang mit dem Berichteten.

Die Einnahme des Vereins ist angegeben, aber nicht die Ausgaben, was doch wohl wünschenswerth wäre und der Ministerial-Verfügung vom 16. Februar 1889 entsprochen hätte.

An Tabellen sind beigegeben: Die Nachweise der Prämiirung von Rindern und Schafen sowie über Verleihung von Staatsmedaillen. Die Statistik ist im Texte aufgeführt. Auch dieses ist nicht der oben genannten Verfügung entsprechend, welche als Beilagen die Vereinsstatistik Ausstellungsresultate und Verzeichniss der errichteten Bullenstationen vorschreibt.

Der Bericht des Central-Vereins für die Hohenzollernschen Lande ist äusserst kurz und entspricht wohl nicht überall den Anforderungen obengenannter Verfügung. Etwa ein Fünftel des Berichts ist eingenommen von Wiedergaben von Regierungs-Verfügungen, Statuten und nicht nothwendigen Tabellen. So enthält Titel I den Abdruck einer Regierungs-Verfügung.

II 1. Grund und Boden entgegen der obengenannten Verfügung, Bodenpreise und Bodenerträge.

II 5. Geld- und Kreditverhältnisse geht wohl zu genau auf die Geschäftsverhältnisse der Spar- und Leihkasse ein; das Verzeichniss der Effekten wäre wohl auszulassen gewesen.

Ebenso ist der Verfügung nicht entsprechend die Aufnahme der Tabellen über Personen- und Güterverkehr der Eisenbahnen und über die Benutzung der Telegraphenlinien zu II 7.

Zu II 8 ist ein allgemeiner Bericht über Lage des Genossenschaftswesens nicht gegeben, während manches Detail, z. B. der Abdruck des Statutes der Zuchtvieh-Genossenschaften wohl hätte ausfallen können.

Unter II 12 giebt der Bericht nach einer Besprechung der Wirkung der Branntweinsteuer eine Tabelle über Hebung und Ertrag derselben.

Unter III 2 landwirthschaftliche Nebengewerbe werden verschiedene Gewerbe genannt, wie: Bierbrauereien, Salz-, Gyps- und Schieferwerke, ohne jedoch deren Verbindung mit der Landwirthschaft klar zu stellen.

IV. Resultate des Betriebes giebt verschiedene Industrien an, welche mit der Landwirthschaft schwerlich in Verbindung stehen.

Tabellen sind dem Berichte überhaupt nicht beigegeben.

Der Bericht des Vereins Nassauischer Land- und Forstwirthe ist dem bestehenden Schema entsprechend verfasst, aber etwas zu kurz behandelt. Die Vereinsthätigkeit tritt nicht genug hervor.

Einzelnes z. B. sub III D spezielle Viehzucht hätte eingehender berichtet werden können; ad 3 wäre wohl möglich gewesen, die verschiedenen einheimischen und eingeführten Rassen zu nennen und über die Wirksamkeit der Vereine für Hebung der westerwälder Rasse zu berichten.

Die von der Ministerial-Verfügung geforderten Tabellen befinden sich im Texte.

Der Jahresbericht des Central-Vereins für Rheinpreussen ist dem Schema gemäss verfasst, jedoch stellenweis gegen die Verfügung vom 16. Februar cr etwas überladen, während derselbe andererseits ein paar nicht recht erklärliche „Vacat" hat.

I. Einleitung hat die Getreidepreise des Neusser Markts.

II 2. Meteorologie ist wohl etwas zu gut mit Tabellen bedacht.

II 5. Bei „Geld- und Kreditverhältnisse" sind die Verhandlungen der General-Versammlung über die Landesbank wohl etwas zu sehr in extenso mitgetheilt. Ebenso ist die genaue Mittheilung des Normalstatutes für landwirthschaftliche Kasinos wie die wörtliche Aufführung der Petition wegen Steuerüberbürdung zu dem unverarbeiteten Material zu rechnen, welches die obengenannte Verfügung in den Berichten nicht zu finden wünscht.

Auffallend ist es in dem Berichte für Rheinpreussen sub III B e „Garten- und Gemüsebau" ebenso wie bei III E „landwirthschaftliche Nebengewerbe" ein „Vacat" zu finden. Der Referent glaubt, dass sich über beide Gegenstände aus der betreffenden Provinz manches sagen liesse.

Von den gewünschten Tabellen fehlt die Statistik des Central-Vereins und der Lokal-Abtheilungen, während andere beigefügt sind, welche die Verfügung nicht fordert.

Der Jahresbericht des Provinzial-Vereins für Westfalen und Lippe ist dem Schema entsprechend verfasst und schliesst sich in guter Art dem Berichte über die Vereinsthätigkeit an, indem er mit Recht Werth auf die Kundgebungen der Zweigvereine legt. Fraglich ist es jedoch, ob der Bericht in der wörtlichen Wiedergabe derselben nicht zu weit geht.

II 2 führt drei Berichte von meteorologischen Stationen an, welche im Resultat verschieden ohne Kritik kein richtiges Bild geben können.

III B werden Erndteberichte von einzelnen Kreisen mitgetheilt, was ohne Kritik und ohne Mittheilung der Berichte der übrigen Kreise besser weggefallen wäre.

Von Tabellen bringt der Bericht die Ausstellungs-Resultate und die über Bullenstationen. Die Statistik fehlt; ebenso die Aufstellung über Einnahme und Ausgabe des Vereins.

Der Referent verzichtet auf die Stellung von Anträgen an dieser Stelle und behält sich vor, dieselbe in Gemeinschaft mit den übrigen Referenten zu stellen."

Dem General-Referenten sei es gestattet, zu diesen Anträgen noch einige Bemerkungen hinzuzufügen.

In Beziehung auf die äussere Form der Berichte ist eine genügende Uebereinstimmung noch nicht erzielt, doch wird dieser Punkt durch besondere Verfügung Seitens des Ministeriums geregelt werden. Mehrere Vereine lassen noch die Beifügung eines Inhalts-Verzeichnisses vermissen, obgleich dasselbe ausdrücklich vorgeschrieben war. Bei manchen Vereinsstatistiken fehlen die Angaben über die Einnahmen und Ausgaben des Centralvereins und der Zweigvereine. Weitaus die wichtigste Frage ist die des anzuwendenden Schemas. Die Wahl desselben muss sich danach bestimmen, ob man den Schwerpunkt dieser Berichte in einer Schilderung der allgemeinen landwirthschaftlichen Zustände des betreffenden Vereinsgebietes in dem Berichtsjahre oder in einer Schilderung der Thätigkeit des betreffenden landwirthschaftlichen Central-Vereins während des Berichtsjahres findet. Thut man das letztere, so ist es ganz konsequent, auch äusserlich dies hervortreten zu lassen, und wie dies in einzelnen Berichten geschehen, der landwirthschaftlichen Vereinsthätigkeit einen besonderen, den grössten Theil des Berichts einnehmenden Hauptabschnitt zu widmen. Unstreitig wird dann das Bild von dem Wirken des betreffenden Vereins ein deutlicheres, die Vereinsmitglieder und das übrige landwirthschaftliche Publikum erhalten einen übersichtlichen Rechenschaftsbericht über das von dem Verein Erstrebte und Geleistete, die allgemeine Schilderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse wird aber auf diese Weise verkümmert und zerrissen. Denn fast auf allen Gebieten der landwirthschaftlichen Thätigkeit werden für das Berichtsjahr Zustände zu schildern, Vorgänge zu registriren sein, welche sich ausserhalb der landwirthschaftlichen Vereine abgespielt haben und die demgemäss in dem Bericht über die Vereinsthätigkeit keine Stelle finden können. Man wird daher die Nachrichten über sachlich zusammengehörende Dinge an zwei verschiedenen Stellen im Bericht zu suchen haben, je nachdem sie als Bestrebungen einzelner bezw. Vorgänge allgemeiner Natur oder als Theile der landwirthschaftlichen Vereinsthätigkeit aufgetreten sind. Das einstweilen noch bestehende Schema für die Jahresberichte geht von der Auffassung aus, dass der Bericht sich über alles erstrecken soll, was das Wohl und Wehe der Landwirthschaft in dem betreffenden Berichtsjahr berührt hat, und dass neben der landwirthschaftlichen Vereinsthätigkeit noch sehr vieles zu berichten sei, welches sich unabhängig von dieser abspiele und doch für die Landwirthschaft äusserst wichtig sei. Es sei deshalb richtiger, das Schema nach rein sachlichen Gesichtspunkten zu ordnen, dabei Gelegenheit zu geben, bei jedem Punkte, wo die Vereinsthätigkeit eingegriffen, auch dieses neben den anderweitigen Massnahmen der Interessenten oder der Verwaltung zu gedenken und für den speziellen Abschnitt über das landwirthschaftliche Vereinsleben nur das übrig zu lassen, was sich auf die formelle Geschäftsführung, die Entwickelung des Vereins, seine Vermögensverhältnisse etc. beziehe. Ein Gesammtbild der landwirthschaftlichen Vereinsthätigkeit wird auf diese Weise zwar nicht gegeben, dagegen tritt die Schilderung aller landwirthschaftlich wichtigen Verhältnisse einheitlicher und klarer hervor und der Eindruck von

der Wirksamkeit des betreffenden landwirthschaftlichen Vereins wird um so weniger zu kurz kommen, je mehr es möglich ist, bei jedem Faktor des landwirthschaftlichen Betriebes oder bei jedem Zweige der landwirthschaftlichen Thätigkeit auch auf hier einschlagende Massnahmen hinzuweisen, bei welchen der landwirthschaftliche Verein thätig gewesen ist. Ja, man könnte behaupten, dass der Rechenschaftsbericht über die Vereinsthätigkeit ein genauerer ist, wenn dieselbe bei den einzelnen Abschnitten des Schemas behandelt werden muss, als wenn sie in einem Gesammtbilde vereinigt wird. Denn in letzterem kann man leicht über dem, was als geleistet geschildert wird, übersehen, dass wichtige Gebiete unangebaut geblieben sind, während es bei der Befolgung des alten Schemas sofort auffallen wird, wenn der Bericht in einzelnen Partien zwar von wichtigen Vorgängen auf diesem oder jenem Gebiete, aber nichts davon zu melden weiss, inwieweit denn der landwirthschaftliche Verein seinerseits hierbei betheiligt gewesen sei. Der Verein wird jedenfalls den besten Eindruck von seiner Thätigkeit hervorrufen, welcher überall die Spuren seiner Wirksamkeit nachweisen kann. Für das alte Schema dürfte auch noch der Umstand sprechen, dass diese Jahresberichte hervorgegangen sind aus den früheren Berichten der landwirthschaftlichen Central-Vereine, welche nicht veröffentlicht wurden, sondern nur Material liefern sollten nicht für eine jährliche Schilderung der landwirthschaftlichen Vereinsthätigkeit, sondern für einen vom Kollegium bezw. von der landwirthschaftlichen Verwaltung zu erstattenden jährlichen Bericht über die Lage der Landwirthschaft, von der der Zustand des Vereinswesens doch nur ein Theil ist. Es wird Sache des Kollegiums sein, an der Hand des STÖCKEL'schen Antrages zu dieser nicht unwichtigen Frage Stellung zu nehmen.

Bei dem grossen Umfange der von den einzelnen Vereinen zur Förderung der Landwirthschaft betriebenen Massnahmen wird es ganz unmöglich sein, in jeder Session des Kollegiums auch nur die wichtigsten der Diskussion zu unterwerfen. Von den in den Berichten pro 1888 vorzugsweise behandelten Gegenständen könnten hier in Betracht kommen u. A.:

1. Die Arbeiterverhältnisse, speziell die sogenannte Sachsengängerei und die Massnahmen zur Verhinderung des Kontraktbruchs.
2. Das Genossenschaftswesen, speziell der gemeinschaftliche Bezug von Dünger und Futtermitteln, und die Molkereigenossenschaften sowie die Vereinigungen zur gemeinsamen Verwerthung landwirthschaftlicher Produkte, speziell Schlachtgenossenschaften.
3. Die Förderung des Versicherungswesens jeder Art.
4. die Förderung des landwirthschaftlichen Betriebes durch Konkurrenzen ganzer Wirthschaften oder einzelner Wirthschaftszweige, Buchführungskonkurrenzen;
5. die zweckmässigste Organisation der Wanderlehrerthätigkeit;
6. die Anwendung von Thomasschlacke und Kainit zur Wiesendüngung:
7. die Einrichtung von Maschinenprüfungen;
8. die Feststellung der Normalgewichte für den Getreidehandel;
9. die Anbau- und Erntestatistik;
10. die Massregeln zur Förderung der Saatgutzucht;
11. die Bereitung von Sauerfutter, Ensilage;
12. die Aenderung der Prämiirungsordnungen in der Richtung, dass in bestimmten Gebieten nur bestimmte Klassen von Thieren mit Prämien

bedacht werden, um die Mittel zu konzentriren und eine Landesviehzucht anzubahnen;

13. die Einführung von Stut- und Heerdbüchern;
14. die Massregeln gegen die Verbreitung der Kälberseuche und des Rothlaufes der Schweine;
15. die Einführung und Versteigerung von Zucht-Fohlen und Rindern;
16. die Wirksamkeit der Körordnungen.

Es wird von der dem Kollegium in dieser Session zu Gebote stehenden Zeit abhängen, ob und welche dieser Massnahmen einer Besprechung unterzogen werden können und bleiben spezielle Anträge in dieser Beziehung vorbehalten.

II, 6 der Tages-Ordnung.

Wiesbaden, den 5. November 1889.

Der Vorstand des Vereins Nassauischer Land- und Forstwirthe beehrt sich, dem Landes-Oekonomie-Kollegium folgende Anträge zur geneigten Erwägung und Beschlussfassung vorzulegen:

1. Es empfiehlt sich, die ländlichen Fortbildungsschulen in der Weise einer Umwandlung zu unterziehen, dass der Unterricht mehr dem praktischen Bedürfnisse der Landwirthschaft entspricht und dass den aus der Elementarschule entlassenen Bauernsöhnen neben dem Unterrichte im Deutschen und Rechnen in der Naturkunde diejenigen einfachen chemischen und physikalischen Grundbegriffe, wo möglich auf Grund des Experimentes, erläutert werden, ohne welche es nicht möglich ist, Vorträge mit Vortheil zu hören und volksthümliche Fachschriften mit Verständniss zu lesen.
2. Damit ein solcher Unterricht richtig ertheilt werden könne, empfiehlt es sich, die betreffenden Lehrer in besonderen Kursen in dem genau abzugrenzenden Lehrstoffe besonders vorzubereiten.
3. Es empfiehlt sich die Einführung eines Lesebuches, in welchem der Lesestoff den Landwirthen besondere Anregung über landwirthschaftliche Gegenstände giebt.
4. Es empfiehlt sich, dass zwischen den ländlichen Fortbildungsschulen und den praktischen Landwirthen eine nähere Beziehung hergestellt werde durch die Zuziehung des Schulvorstandes und insbesondere der Landwirthe zu den Unterrichtsstunden oder durch die Wahl eines Vorstandes aus Landwirthen für die einzelnen Schulen.
5. Es empfiehlt sich, die ländlichen Fortbildungsschulen von Zeit zu Zeit durch eine geeignete Persönlichkeit prüfen zu lassen, welche mit den praktischen Bedürfnissen des einfachen landwirthschaftlichen Betriebes vertraut ist.

Zur Begründung gestatten wir uns auszuführen, dass in Nassau bis zum Jahre 1876 Einrichtungen der vorbeschriebenen Art bestanden haben, dass die zahlreichen Schulen von vielen Schülern, jung und alt, ohne jeden Schulzwang, mit Eifer und gutem Erfolge besucht wurden und dass die landwirthschaftliche Bevölkerung, welche an den jetzigen in geringer Anzahl bestehenden und nur theil-

weise dauernd gut besuchten ländlichen Fortbildungsschulen weniger Interesse nimmt, zu der früheren erprobten Einrichtung zurückzukehren verlangt.

Wir gestatten uns endlich, noch einen Vortrag unseres Direktorialmitgliedes und früheren Leiters der ländlichen Fortbildungsschulen, des Herrn Oberlehrer LAUTZ zu Wiesbaden anzuschliessen, in welchem die obigen Anträge weiter und im Besonderen begründet sind und die Lehrpläne beizufügen, nach welchen früher in unseren Fortbildungsschulen auf dem Lande unterrichtet wurde.

Direktorium des Vereins Nassauischer Land- und Forstwirthe.
SARTORIUS.

An
das Landes-Oekonomie-Kollegium zu Händen
des Vorsitzenden, Wirklichen Geheimen
Rath und Unterstaatssekretär Herrn
Dr. VON MARCARD, Excellenz, Berlin.
1783.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1889.

Nachdem ich in meinem Berichte an das verehrliche Direktorium vom 15. April 1888 die Verhältnisse der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen in unserem Bezirke auf Grund der historischen Entwickelung derselben näher beleuchtet habe, versuche ich nunmehr auf Wunsch Ew. Hochwohlgeboren die Gesichtspunkte in Kürze zusammenzufassen, welche bei der Gründung und Fortführung solcher Anstalten massgebend sein dürften.

Der deutsche Landwirthschaftsrath hat 1874 eine Resolution gefasst, wonach die Aufgabe der ländlichen Fortbildungsschulen keineswegs eine landwirthschaftliche Fachbildung sein soll, sondern einzig und allein Befestigung und Erweiterung des in der Volksschule Gelernten, und die von dem Herrn Minister des Innern und demjenigen für geistliche etc. Angelegenheiten entworfenen „Grundzüge“ für die Errichtung solcher Schulen gehen fast vom gleichen Gesichtspunkte aus.

Seit jener Zeit ist aber ein wesentlicher Umschwung in der allgemeinen Auffassung — wie sie sich in den Tages- und Fachblättern, in Versammlungen, in einem Theile der Berichte der Lokalvereine etc. kundgiebt — eingetreten, und es wird verlangt, die Schulen sollten dem praktischen Bedürfnisse mehr Rechnung tragen, wie dieses bei den gewerblichen Fortbildungsschulen bereits allgemein zur Durchführung gekommen ist.

Die der Elementarschule entwachsenen Bauernsöhne treten sofort ganz in die Praxis ein, und von diesem Augenblicke an lässt sich ihre Aufmerksamkeit für den gewöhnlichen Elementarschulunterricht nicht leicht wieder fesseln, wohl aber geht es, sobald die Schule sich in den Dienst des praktischen Lebens stellt. Sie soll und kann keine Fachschule sein in dem gewöhnlichen weiten Begriffe; aber sie muss ihren Unterricht im Deutschen, im Rechnen und in der Naturkunde durchaus praktisch zuspitzen und in den Dienst der Praxis

stellen; in diesem Sinne ist sie dann allerdings eine Fachschule. Namentlich muss der naturkundliche Unterricht diejenigen einfachen chemischen und physikalischen Grundbegriffe, wo möglich auf Grund des Experiments, vermitteln, ohne welche es gar nicht möglich ist, dass der Landwirth Vorträge mit Vortheil und Interesse hören oder Fachschriften lesen kann, und durch fleissiges Lesen eines guten landwirthschaftlichen Lesebuchs muss dem jungen Landwirthe nicht nur die Fertigkeit im Lesen erhalten und vermehrt, sondern auch ein weiterer Reiz zum Lesen und Streben gegeben werden. Auch kann eine ganze Reihe unmittelbar landwirthschaftlicher Fragen über Bodenbearbeitung, Bodenbeschaffenheit, Wachsthum u. s. w. in einfacher Weise nach Anleitung eines geeigneten Leitfadens besprochen werden. Der ganze Erfolg der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen hängt von dem strengen Festhalten des angegebenen Standpunktes ab, wodurch einestheils die Schule über die Elementarschule hinausgehoben wird, so dass der junge Landwirth in dem Besuche derselben eine Ehre findet (während er sich im anderen Falle degradirt sieht) und andererseits der Schule nichts zugemuthet wird, was sie überhaupt nicht leisten kann.

Da der Erfolg des Unterrichts in erster Linie durch die Tüchtigkeit des Lehrers bedingt ist, so muss letzterem in Anbetracht des neuen Lehrstoffes Gelegenheit gegeben werden, in besonderen Kursen nicht nur Anregung, sondern auch Belehrung zu finden. Diese Kurse haben sich nach meiner Erfahrung entschieden zu hüten vor dem Zuviel. Dagegen muss der für die Fortbildungsschule abzugrenzende Stoff vollständig zur Beherrschung gebracht werden, sowohl nach der sachlichen als nach der didaktischen Seite.

Die Kosten für die Schulen werden im Allgemeinen die Gemeinden zu tragen haben; allein wenn das Direktorium einen wirklich fördernden Einfluss gewinnen will, so wird es Schritte thun müssen zur Erlangung von Mitteln, um die Schulen zu unterstützen.

Zur Erweckung und Erhaltung des Interesses wäre es sehr förderlich, für jede Schule einige intelligente Landwirthe zu gewinnen, welche als Vorstand die Interessen derselben vertreten und gewissermassen das Bindeglied zwischen Schule und Praxis bilden.

Endlich ist eine periodische fachmässige Inspektion der Schulen von hervorragender Bedeutung, da durch dieselbe Lehrer und Schüler nicht nur neue Anregung erhalten, sondern während derselben auch den Lehrern unmittelbar die nöthigen Winke und Anleitungen gegeben werden können. Eine zweckmässige und umsichtige Inspektion, die mehr helfend als prüfend wirken soll, verlangt allerdings sorgfältig gewählte Persönlichkeiten, die nicht nur die Sache, sondern auch den Unterricht kennen und direkt einzugreifen verstehen.

TH. LAUTZ.

Lehrplan für die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen im Regierungsbezirk Wiesbaden.

I. Allgemeine Bemerkungen.

Der hier folgende Lehrplan setzt voraus, dass die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen während mindestens zweier Winter an wöchentlich drei Abenden, auf jeden zwei Stunden gerechnet, besucht werden. Da die Verhältnisse an den verschiedenen Orten von einander abweichen, so muss es den betreffenden Herrn Lehrern überlassen bleiben, hiernach den einen oder den anderen Gegenstand mehr oder weniger zu betonen. Und je nachdem der Schulbesuch ein längerer oder gar noch ein kürzerer, als der vorausgesetzte, ist, lässt sich durch intensivere Behandlung der Gegenstände oder durch grössere Konzentration der Plan im Allgemeinen doch inne halten. Was die Vertheilung der Stundenzahl betrifft, so wird die Hälfte derselben dem Unterrichte im Deutschen und im Rechnen, die andere Hälfte der Naturkunde und der Landwirthschaft hinzuweisen sein. Der Lehrstoff selbst ist zwei verschiedenen Kursen zugetheilt; allein auch in dieser Beziehung müssen — besonders da, wo die Schüler der beiden Kurse gleichzeitig von demselben Lehrer unterrichtet werden, — Modifikationen eintreten. Der Geschicklichkeit des Lehrers muss es überlassen bleiben, auch hier durch richtige Kombination und Abkürzung das Ziel einigermassen zu erreichen.

In Bezug auf die Methode ist daran festzuhalten, dass der Unterricht in der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule zwar, wie jeder gute Unterricht, die allgemeine Bildung des Schülers fördern soll, aber die praktischen Ziele dabei vorwiegend im Auge zu behalten und demgemäss alles weitläufige Theoretisiren im Rechnen und in der Grammatik, sowie die Systematik in der Naturgeschichte zu vermeiden hat. Jedenfalls muss sich der Unterricht überall nach Form und Inhalt an denjenigen der Elementarschule anlehnen.

Ueber die Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände möge noch Folgendes bemerkt werden:

1. Der geläufige Gebrauch der *hochdeutschen Sprache* wird für den Landmann unter den heutigen Lebensverhältnissen, durch welche selbst sonst entlegene Dörfchen in den Verkehr gezogen werden, von Tag zu Tag mehr Bedürfniss. Es muss daher sowohl dem schriftlichen, als auch dem mündlichen Ausdrucke in allen Unterrichtsstunden die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden. Das Ziel kann im Deutschen nur dann als erreicht angesehen werden, wenn die Schüler im Stande sind, sich über einen Gegenstand ihres Gesichtskreises mündlich und schriftlich und im letzteren Falle namentlich auch ohne bedeutende orthographische Fehler auszudrücken.
2. *Rechnen* und *Geometrie* sind nicht etwa nacheinander in den zwei verschiedenen Kursen durchzunehmen, sondern laufen nebeneinander hin. Sicherheit und Gewandtheit in der Lösung der im praktischen Leben vorkommenden Aufgaben sind das Ziel. Alle überflüssigen Definitionen und Eintheilungen sind zu vermeiden. In der Geometrie werde anschaulich verfahren, alle theoretischen Beweise sind auszuschliessen.

3. Der *naturkundliche Unterricht* bezweckt, dem Schüler eine möglichst klare Einsicht in die betreffenden Vorgänge im Leben zu vermitteln, so dass er später im Stande sei, seine Arbeiten in Haus und Feld nicht mechanisch, sondern mit Verständniss und der nöthigen Umsicht zu verrichten. Nicht Vielwisserei und Mittheilung allerei für die Schüler unverständlicher oder doch nur theilweise verständlicher Dinge kann den zukünftigen Landmann in seinen Arbeiten fördern; sondern ein auf Grund des Experiments ertheilter anschaulicher Unterricht, der die Naturgesetze und einfachsten chemischen Prozesse in einfacher Weise zum Verständniss bringt. Es muss daher für die Schule ein kleiner physikalisch-chemischer Apparat angeschafft werden. (Näheres bei den Hilfsmitteln zum naturkundlichen Unterricht.) Namentlich ist davor zu warnen, dass der Unterricht von vorn herein einen allzusehr landwirthschaftlichen Charakter erhält. Ein vollständiger landwirthschaftlicher Unterricht kann ohnehin nicht ertheilt werden, sondern derselbe muss sich darauf beschränken, auf Grund des naturkundlichen Unterrichtes das Verständniss für landwirthschaftliche Verhältnisse und populäre landwirthschaftliche Schriften zu vermitteln.

Wenn es scheinen könnte, als ob in unserm Lehrplan zu viel aus Naturkunde und Landwirthschaft verlangt werde, so ist zu bedenken, dass dabei immer nur die möglichst einfache Behandlung vorausgesetzt wird, namentlich in Bezug auf Chemie. Der Stoff kann sicher für die vorliegenden Verhältnisse in weit kürzerer Zeit ausreichend behandelt werden, als es auf den ersten Anblick erscheinen dürfte. Nach Zeit und Umständen kann übrigens auch Manches ausgelassen werden, ohne dass dadurch eine Aenderung des ganzen Planes nothwendig erscheint.

Und wo die günstigen Verhältnisse sich vorfinden, dass der Lehrer im Stande wäre, etwas tiefer auf den eigentlich landwirthschaftlichen Unterricht eingehen zu können, da werden auch die Schüler noch länger als zwei Winter den Unterricht besuchen. In diesem Falle würde sich eine nur theilweise Behandlung des Stoffes aus der Landwirthschaft empfehlen; der andere Theil wäre dann im folgenden Jahre durchzunehmen. Im landwirthschaftlichen Unterricht lässt sich eine derartige Behandlung leicht ausführen, da die einzelnen Parthien recht gut zum Verständniss gebracht werden können, ohne dass immer eine genaue Bekanntschaft mit den andern vorausgesetzt werden müsste.

Es ist zwar vielfach der Wunsch ausgesprochen worden, auch die Geographie in den Lehrplan aufzunehmen; allein die Erfahrung hat hier und anderwärts gelehrt, dass die durchaus nothwendigen Unterrichtsgegenstände — deutsche Sprache, Rechnen nebst Geometrie und Naturkunde — wenn darin irgend *etwas Erspriessliches erreicht werden soll*, die volle Zeit und Kraft in Anspruch nehmen. Sollten jedoch Mittel und Lehrkräfte es erlauben, über das vorgesteckte Ziel hinaus zu gehen, oder ist durch lokale Verhältnisse an einzelnen Orten der geographische Unterricht besonders erwünscht, so ist solchen Verhältnissen selbstverständlich Rechnung zu tragen. An das in der Elementarschule Gelernte anknüpfend, hat der geographische Unterricht die Schüler alsdann dahin zu führen, dass sie im Stande sind, sich mit Hilfe eines Atlasses genügend zu orientiren. Bei der Behandlung dieses Gegenstandes ist das Augenmerk auch ganz besonders auf Gemeinde und Kreisordnung, Komunal-Verfassung etc. zu richten. Uebrigens ist dringend zu warnen vor der Behandlung zu vieler Lehrgegenstände in demselben Semester.

II. Spezieller Plan.

A. Deutsche Sprache.

Erster Kursus.

1. Lesen und Besprechen geeigneter Lesestücke, sowie mündliche und schriftliche Wiedergabe des Inhalts. Hieran knüpft sich zugleich die Einführung in das Verständniss des Satzbaues und der Interpunktion; doch soll eine Analyse der Wortarten, schablonenmässiges Dekliniren und Konjugiren u. dgl. vermieden werden. Häufiges Umbilden der Sätze wird wesentliche Dienste leisten.
2. Kurzes übersichtliches Referiren über Stücke, welche als häusliche Lektüre dienten, und über das in der Stunde durchgenommene Pensum.
3. Beschreibungen geeigneter Gegenstände und Arbeiten aus dem Bereiche der Haus- und Landwirthschaft; leichte Geschäftsaufsätze.
4. Auf Erzielung einer deutlichen Schrift ist stets zu achten; Diktate dürften sich zur Uebung im Schnellschreiben und der sicheren Anwendung der Interpunktionszeichen empfehlen. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass die allgemein gebräuchlichen Fremdwörter gelegentlich erklärt werden.

Zweiter Kursus.

1. Das Lesen und Durchsprechen guter Lesestücke muss auch im zweiten Kursus fortgesetzt werden.

2. und 4. wie im ersten Kursus.

3. Dem Anfertigen von guten Geschäftsaufsätzen, besonders Briefen, ist die volle Aufmerksamkeit zu schenken. Das Kopiren und Auswendiglernen von Musterbeispielen ist durchaus nicht hinreichend; die Schüler müssen vielmehr dahin gebracht werden, über ganz spezielle Fälle brauchbare Arbeiten ohne bedeutende Verstösse zu liefern.

   Der naturkundliche resp. landwirthschaftliche Unterricht wird hier zugleich reichlich Stoff bieten zur Ausarbeitung auch andererer Aufsätze.

   Bei der Ausarbeitung von Briefen, Bittschriften u. dgl. ist auch besonders das Augenmerk zu lenken auf die geeigneten Anreden, das Anfertigen richtiger Adressen, das Zusammenlegen und Zusiegeln von Briefen u. s. w.

B. Rechnen und Geometrie.

Erster Kursus.

1. Wiederholung der gemeinen Brüche und Verwandlung derselben in Decimalbrüche; ausführliche Behandlung der letzteren und Anwendung auf das Metermass.
2. Vielfache Uebungen in den Prozentrechnungen.
3. Anschauliche Vorführung der Linien, Winkel und verschiedenen ebenen Figuren mit Ausschluss des Kreises. Messen und Berechnen der durchgenommenen Grössen.

Zweiter Kursus.

1. Gründliches Bekanntmachen mit den landesüblichen (neuen) Massen,

Gewichten und Münzen, und Anwendung der Decimalbrüche auf dieselben; Verwandlung der alten Masse in die neuen und umgekehrt.

2. Fleissiges Ueben im Rechnen von Aufgaben aus dem praktischen landwirthschaftlichen Leben, wie sie etwa in dem Rechenbuche von KIK sich finden.

3 Unter steter Wiederholung des Früheren wird zur Berechnung des Kreises und seine Theile übergegangen. Hierauf folgt die Berechnung von Oberfläche und Inhalt der wichtigsten mathematischen Körper.

Die Körper werden durch Anschauung kennen gelernt und die Berechnungen müssen sich stets dem praktischen Leben anschliessen. Hierher gehören z. B. Erdaushub bei Anlegung von Gräben und Brunnen, Grösse von Jauchengruben, Kellern, Scheunen, Ställen Kubikinhalt von Baumstämmen u. s. w.

C. Naturkunde und Landwirthschaft.

Erster Kursus.

1. Aus der *Pflanzenlehre* können nur die zur Ernährung und Vermehrung der Pflanzen vornehmlich wichtigen Theile besonders berücksichtigt werden. Von dem Samen und dem Keimen ausgehend, sind näher zu betrachten: die Wurzel und die Aufnahme der Nahrung, die Zelle und das Wachsthum, die Bedeutung der Blätter, die Blüthentheile und die Fruchtbildung.

2. In der *Zoologie* werden zunächst das Pferd, Rind, Schwein und Schaf nach ihren Eigenthümlichkeiten, wichtigsten Rassen u. s. w. betrachtet. Hieran reiht sich das Wichtigste über den Körperbau: Knochengerüste, Ernährung, Blutlauf und Athmung, die Haut und deren Pflege, die Zahnbildung.

   Soweit es die Zeit irgend erlaubt, muss über die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Thiere das Nothwendigste mitgetheilt werden.

3. *Physik:* Die allgemeinen Eigenschaften (kurz). Einiges über Kohäsion, Adhäsion und Kapillarität, der Hebel, die schiefe Ebene und der Flaschenzug; Begriff des spezifischen Gewichtes und die Branntweinresp. die Mostwage, der Luftdruck, das Barometer, die Pumpen und die Feuerspritze, der Heber.

   Aus der Lehre von der Wärme: die Quellen der Wärme und ihre Fortpflanzung, das Thermometer, Strömungen in Luft und Wasser, das Schmelzen und die Dampfbildung, das Kochen, Nebel, Thau, Regen, Schnee, Reif, Eis.

   Das Gewitter und der Telegraph.

Zweiter Kursus.

1. *Chemie:* Der *Sauerstoff:* Seine Darstellung, Eigenschaften, sein Vorkommen; die Oxydation und Reduktion, Verbrennung, Benennung der Oxyde, Begriff der chemischen Verbindung, Balse, Säure, Salz.

   Wasserstoff: Darstellung und Eigenschaften (Leichtigkeit, brennt, unterhält das Verbrennen nicht).

Wasser: Seine Zusammensetzung, Bildung, Lösungsfähigkeit für verschiedene Stoffe, Verhalten gegen die Wärme u. s. w.

Stickstoff: Eigenschaften und Vorkommen.

Atmosphärische Luft: Ihre Zusammensetzung, keine chemische Verbindung u. s. w.

Salpetersäure: Gewinnung, Eigenschaften, ihre Bildung.

Ammoniak: Darstellung, Eigenschaften, Bildung, Vorkommen, das Binden desselben.

Kohle: Nachweis derselben in organischen Substanzen, etwa durch Erhitzen von Zucker, bei Luftabschluss, ihre Eigenschaften, Verbrennen; die *Kohlensäure:* Darstellung, Eigenschaften, Vorkommen, Bildung, Binden derselben, kohlensäurehaltiges Wasser, Bedeutung der Kohlensäure für die Ernährung der Pflanzen (Giftigkeit des Kohlenoxyds).

Chlor: Seine Eigenschaften und Anwendung, die *Salzsäure.*

Schwefel: Eigenschaften und Vorkommen, *schweflige Säure* und *Schwefelsäure.*

Phosphor: Eigenschaften, Vorkommen, Phosphorsäure.

Kieselerde.

Von den Metallen das Nothwendigste über *Kalium, Natrium, Calcium* (Magnesium) und *Eisen.*

2. *Landwirthschaft.*

A. *Pflanzenerzeugung. Der Boden* und seine Bestandtheile (hierbei wird das Wichtigste über die Mineralien der Gemarkung und Umgegend mitgetheilt), seine physikalischen Eigenschaften, die verschiedenen Bodenarten.

Die *Düngung:* Begriff derselben, Eigenschaften und Behandlung der verschiedenen Dünger, die Wirkung derselben.

Die *Bearbeitung des Bodens,* der Zweck derselben, die verschiedenen Arbeiten und die angewendeten Geräthe (soweit dieselben einer Beschreibung bedürfen).

Saat- und Erntearbeiten und besonderes Eingehen auf den Anbau der für den Ort wichtigsten Pflanzen.

Wiesenbau: Wiesenbausystem, Behandlung der Wiesen, Wässerungsregeln.

Obstbau.

Waldbau: Die Bedeutung des Waldes in volkswirthschaftlicher Beziehung und im Haushalt der Natur. Der Werth der Waldstreu für den Wald und für die Landwirthschaft.

B. *Viehzucht:* Die wichtigsten Rassen und Kennzeichen ihrer Reinheit, die Prinzipien der Züchtung und Ernährung, die Pflege der Thiere und die Stalleinrichtung, die Züchtung der verschiedenen Thierarten.

C. *Betriebslehre:* Allgemeine Erörterung von Arbeit und Kapital, die verschiedenen Wirthschaftsarten und Fruchtfolgen, einfache Buchführung für den kleinen Landwirth.

III. Hülfsmittel für den Unterricht.

Als Hülfsmittel für den Unterricht in landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen können empfohlen werden:

1. MARTIN, die Hauptlehren der neueren Landwirthschaft. Ein Leitfaden zum Unterricht in den niederen landwirthschaftlichen Schulen etc. Ravensburg bei ULMER, 1 fl. 12 kr.
2. Graf ZUR LIPPE-WEISSENFELD, Landwirthschaftliches Lesebuch für den kleinen und angehenden Landwirth. Dresden, SCHÖNFELD's Verlagsbuchhandlung, 1 fl. 30 kr.
3. VON TSCHUDI, Landwirthschaftliches Lesebuch, Frauenfeld bei J. HUBER, 5. Auflage, 42 kr.
4. Landwirthschaftliches Lehr- und Lesebuch, oder populäre rationelle Landwirthschaft, Köln und Neuss, Verlag der SCHWANN'schen Verlagsbuchhandlung, 3. Auflage, 1 fl. 45 kr.
   (Die unter Nr. 3 und 4 aufgeführten Bücher können als Lesebücher in der Schule benutzt werden.)
5. KIK, Sammlung von Rechnungsbeispielen über die wichtigsten Lehrsätze der Landwirthschaft, Stuttgart bei EBNER & SEUBERT, 48 kr.
6. WEBER, 1000 Rechnenaufgaben aus dem Leben überhaupt, dem Gebiete der Haushaltung, der Landwirthschaft und der praktischen Geometrie, Trier bei LINTZ, 30 kr.
7. LÜBEN, Anleitung zur Anfertigung von Geschäftsaufsätzen. Zum Gebrauch für Schüler in Bürger-, Volks- und Fortbildungsschulen. Leipzig bei BRANDSTETTER, 8. Aufl., 12 kr.
8. CRÜGER, Grundzüge der Physik, Erfurt, KÖRNER's Verlagsbuchhandlung, 13. Aufl., 1 fl. 6 kr.
9. Dr. KARMRODT, Chemie für Landwirthe. Leitfaden für den Unterricht in der unorganischen Chemie. Berlin, Verlag von WIEGANDT & HEMPEL, 1 fl. 45 kr.
10. BOPP, Professor in Stuttgart, „Vereinigter physikalischer Apparat". Der Apparat besteht aus 40 Nummern und kostet 20 Thlr.
11. Dr. FRICK, Anleitung zu physikalischen Versuchen in der Volksschule. Braunschweig bei VIEWEG, 42 kr.

Genereller Lehrplan für den landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht.

Der betreffende Unterricht schliesst sich zwar an die Elementar-Schulbildung an und hat bei der anerkannten Thatsache, dass das bis zum 14. Jahre Gelernte in den folgenden Jahren aus Mangel an Uebung leicht wieder vergessen wird, in erster Linie den Zweck, die Elementar-Kenntnisse in kursorischer Weise zu repetiren und zu erweitern, — er soll aber auch der Hauptsache nach ein *Fach-Unterricht* in der *Landwirthschaft* und namentlich in den *naturgesetzlichen* Grundlagen sein, auf denen der erstere basirt. Es müssen daher diese zuerst und in populärer Behandlung gelehrt werden, bevor zur theoretischen Deutung und Erläuterung der landwirthschaftlichen Praxis, wie sie sich lokal entwickelt hat und mehr oder minder berechtigt sein kann, übergegangen wird.

Namentlich ist davor zu warnen, dass der Unterricht von vornherein einen *allzusehr* landwirthschaftlichen Charakter erhält, um der Missdeutung zu ent-

gehen, als wolle sich der Lehrer in seinem landwirthschaftlichen Wissen unbedingt über die Eltern seiner Schüler erheben.

Der Lehrer wird vielmehr zweckmässiger Weise zuerst den Unterricht der Elementarschule durch das Lesen landwirthschaftlicher Schriften, durch Aufsätze landwirthschaftlichen Inhaltes repetiren und dabei ebensowohl durch unterhaltende Lektüre landwirthschaftlicher Art, als auch durch geschickt aus der Praxis gewählte Themata für schriftliche Behandlung das Interesse an der Sache zu wecken und zu erhalten und gleichzeitig die Uebung in der Rechtschreibung und im Styl anzustreben suchen.

Was das *Rechnen* anbelangt, so empfehlen wir, keine Zeit mit Uebungen in den Grund-Operationen mit ganzen unbenannten und benannten Zahlen zu verbringen und noch weniger die Rechnungen mit gewöhnlichen Brüchen zu wiederholen.

Es eröffnet sich vielmehr ein weit dankbareres Feld, wenn mit dem Numeriren ganzer Zahlen begonnen, durch Fortsetzung der Zahlenreihen unter die Einer ohne Weiteres zu der Lehre von der *Decimal-Bruchrechnung* übergegangen und an diesen die vier Grund-Operationen mit benannten und unbenannten Zahlen soweit als nöthig erläutert und eingeübt werden.

Auf das fertige Rechnen mit *Decimalbrüchen* ist ein um so grösseres Gewicht zu legen, als durch die Einführung des *Metrischen Masses und Gewichtes* im Norddeutschen Bund die Decimalbruchrechnung eine immer grössere Bedeutung gewinnt, obgleich es ganz unverständlich ist, warum nicht auch schon früher auf den Unterricht in den Decimalbrüchen für die nassauischen Elementarschulen ein grösseres Gewicht gelegt wurde, da wir doch längst das auf das Metersystem begründete zehntheilige Mass eingeführt hatten. (Vergl. Nr. 1 der Zeitschrift des landw. Vereins von 1870). Das etwa Versäumte ist deshalb gründlich nachzuholen und auch die nöthige Uebung in der *Münzrechnung* mit Decimalrechnung anzuschliessen, da auch hierin Aenderungen in gedachtem Sinne bevorstehen.

An den oben erwähnten Rechnen-Unterricht schliesst sich die Unterweisung in dem Ausmessen und Berechnen regel- und unregelmässiger Figuren und Grundstücke sowohl als auch der Körper und besonders die Inhaltsbestimmung von auszuschachtenden Gräben, Erdmassen, wie von Baumaterial und hergestelltem Mauer- und Zimmerwerk unmittelbar an.

Gleichzeitig mit Vorstehendem ist der Unterricht in der *Naturkunde* und dessen Anwendung und Beziehung zur Landwirthschaft mit besonderer Vorliebe und thunlichster Ausführlichkeit zu behandeln.

An den allgemeinen Begriff der *Natur* und der *Naturkörper* hat sich die Besprechung der allgemeinen physikalischen Eigenschaften der letzteren anzuschliessen, wobei die *Schule* der *Physik* von KRÜGER zu Grund gelegt werden kann. Auch die Einleitung der Schrift: „Schule der *Chemie* von STÖCKHARD“ gibt dafür sehr beachtenswerthe Anhaltspunkte, wobei wir besonders daran erinnern, wie es nothwendig ist, nachzuweisen, dass der Begriff der *Elemente* der Alten — *Erde*, *Wasser*, *Luft*, *Feuer* im Sinne der heutigen Chemie ein falscher und etwa nur insoweit zu beachten ist, als darin die drei Aggregatzustände der Körper und in dem Feuer, als einer *Wärme-* und *Lichterscheinung*, Ausflüsse der Naturkräfte, durch welche este Körper in flüssige und luftförmige übergeführt werden können, angedeutet sind.

Der Lehrer gelangt dabei gleichzeitig zur Besprechung und Deutung der

chemischen Eigenschaften der Körper, die er, soweit möglich, durch kleine einfache Experimente zu erläutern hat, (wozu STÖCKHARDT's Schule der Chemie die beste Anleitung giebt.

Er erhält dabei Gelegenheit, das für den Landwirth so wichtige *Wasser* und die *Luft* nach ihren physikalischen und chemischen Eigenschaften zu behandeln und die wichtigen Einflüsse zu erörtern, welche die *Wärme* auf beide ausübt, die wir mit dem *Thermometer* messen, während der Luftdruck mit dem *Barometer* bestimmt wird.

Verbrennungs-,(überhaupt Oxydationsprozesse) können ebenfalls hier besprochen werden.

Zur *Erde* übergehend, liegt es nahe, diese zuerst als *Weltkörper* aufzufassen und an ihrem wechselnden Stande zur Sonne *Jahreszeiten* und *Tageslänge*, sowie die Verschiedenheit des *Klimas* und deren Einfluss auf den Landbau zu erläutern.

Es sind denn alle Vorbegriffe erörtert, um die Hülle der Erde, die *Atmosphäre* und die in derselben auftretenden *Witterungserscheinungen*, weil für den Landwirth von hoher Wichtigkeit, eingehend zu behandeln, auch das Nöthige über *Wetterregeln zu sagen.* (Vergl. *Herriedener Kalender* für 1869.)

Hieran schliesst sich die *topographische* Betrachtung der Erde, ihrer Gliederung in *Land* und *Wasser*, der Konturen des Landes, seiner Höhenunterschiede (Meereshöhe), seiner Neigung gegen die Weltgegenden und deren Einflüsse auf die Vegetation im Allgemeinen und die Landwirthschaft im Besonderen an.

Nunmehr ist die *geognostische* Betrachtung der Erdrinde angezeigt, die von den Gesteinen der Umgegend ausgehend die Grundlage für die *Bodenkunde* giebt, wobei die Ursachen der *Verwitterung* zu erörtern sind. (Vergl. SANDBERGER, Geologie von Nassau.)

Die *Bodenkunde* hat in erster Linie auf der Kenntniss der *Mineralien* zu fussen, welche die Gesteine zusammensetzen, in zweiter auf der *chemischen* Zusammensetzung der Mineralien, weshalb sich die Chemie der vornehmlich den Boden bildenden Körper mit deren mineralischer Betrachtung vereinigen lässt.

Hiermit ist die *organische* Natur in allgemeinen Grundzügen behandelt. Aus dem *organischen* Reich der Natur muss nunmehr die *Pflanze* zuerst näher kennen gelehrt werden.

Die *landw. Pflanzenkunde* lehrt die *äussere* und *innere* Form, den Stoff und die Lebensverrichtungen in allgemeinen Grundzügen kennen und theilt die für den Landwirth in Betracht kommenden Pflanzen in *nützliche* und *schädliche* ein.

Sie bespricht das *Wachsen* resp. die Ernährungs- und Fortpflanzungs-Organe; die *Fortpflanzung* mittelst der Vermehrungs-Organe (Knospen und Samen). Vergl. hierüber: Die Pflanze und ihre Theile von NEUBERT. Der *innere Bau* der Pflanze fusst auf der *Zelle* und der Bildungsstoff derselben, die Nahrung, auf der Aufnahme und Verarbeitung *unorganischer* verbrennlicher und unverbrennlicher Stoffe, woraus die Kulturbedingungen, namentlich die *Düngung*, näher begründet werden müssen.

Die Beschreibung der *nützlichen* resp. *Kulturpflanzen* hat nicht nur die in der Gegend üblichen, sondern auch andere dafür geeignete Gewächse ins Auge zu fassen, während als *schädliche* Pflanzen die hauptsächlichsten *Samen-* und *Wurzel*-Unkräuter und Giftpflanzen ins Auge zu fassen sind.

Zweckmässig reihen sich an diesen Abschnitt einige Mittheilungen aus der *organischen* resp. *Pflanzenchemie* nach STÖCKHARDT's Schrift und die erforderlichen Anwendungen auf die praktische Landwirthschaft, namentlich die *Ernährung* der *Menschen* und *Thiere* an.

Letztere kann aber in ihren Grundzügen nur dann richtig behandelt und verstanden werden, nachdem das wesentlichste aus der *Thierkunde* gelehrt worden ist. Vergl. PÜTZ, Landwirthschaftliche Thierkunde, ein Leitfaden für den thierärztlichen Unterricht an landwirthschaftlichen Lehranstalten. Glogau 1867; ferner: KÜHN, die zweckmässigste Ernährung des Rindviehs. Dresden 1868, welche ebensowohl die Entdeckungen der Wissenschaft, wie die Bedürfnisse der Praxis berücksichtigen.

Für den Unterricht in der *Naturkunde* und speziell den Lehrer ist die Schrift von Dr. SCHÖDLER, Das Buch der Natur, sehr zu empfehlen; für *nassauische* Verhältnisse ist beachtenswerth: „Die naturhistorische Beschaffenheit des Herzogthums Nassau von Dr. GUIDO SANDBERGER. Wiesbaden 1857."

Es bedarf kaum der Bemerkung, dass es dem subjektiven Urtheil des Lehrers überlassen bleiben muss, aus dem Vorstehenden das herauszugreifen und mehr oder minder eingehend zu behandeln, was er mit Rücksicht auf die Art und Dauer des Unterrichtes, die Kenntnisse und Fassungskraft seiner Schüler für zweckmässig erachtet, indem er dabei selbstverständlich stets im Auge behält, dass der Unterricht in der Naturkunde nicht Selbstzweck, sondern nur zu einer rationellen Begründung der *Landwirthschaftslehre* bestimmt ist.

Die Letztere zerfällt in zwei Abtheilungen: die Gewerbs- oder Produktionslehre und die Betriebslehre.

Die *Gewerbslehre* gliedert sich in die Pflanzen- und Thierproduktions-Lehre.

Die *Pflanzen*-Produktionslehre zerfällt in Bodenkunde, Düngerlehre, Bestellung und Beerntung der Felder, die Kultur des Getreides und der Hülsenfrüchte, den Futter- und Wiesenbau, die Behandlung der Weiden, den Anbau der Handelsgewächse, den Gartenbau und die Baumzucht, den Wein- und Hopfenbau.

Die *Viehzucht* erörtert die allgemeinen Grundlagen und deren spezielle Anwendung auf Pferde-, Rindvieh- Schaf- und Schweinezucht, die Geflügel- und Bienenzucht.

Die *Betriebslehre* erörtert zuerst, wie in dem Betrieb eines jeden kleineren und grösseren Landgutes die Natur (Boden), Arbeit und Kapital zusammenwirken müssen, zeigt die Vorzüge und Nachtheile von Eigenthum und Pacht, erörtert die Verschiedenheit und Zweckmässigkeit der Fruchtfolgen, das Verhältniss des Pflanzenbaues zur Viehzucht und schliesst mit der Rechnungsführung.

Für den Lehrer empfiehlt sich: PABST, Lehrbuch der Landwirthschaft; für den Schüler besonders: MARTIN, die Hauptlehren der neueren Landwirthschaft; Ravensburg 1869.

Der gesammte Unterricht dürfte so zu bemessen sein, dass er in *zwei Wintersemestern* bewältigt werden kann; das erste ist vorzugsweise der Mathematik und Naturkunde, das zweite deren Anwendung in der Landwirthschaft und dem speziellen Unterricht in der Letzteren zu widmen.

Da es nun nicht zu vermeiden sein wird, dass in jedem Semester neue Schüler eintreten, so müssen entweder zwei Klassen gebildet werden, oder

Wiederholungen stattfinden und sind die neu Eintretenden für ausführlichere Behandlung auf das künftige Semester zu verweisen.

Die Beurtheilung der Leistungen derjenigen Lehrer, welche auf einen der Preise, die der landwirthschaftliche Verein aussetzt, reflektiren, kann der Natur der Sache nach stets nur eine *relative* sein, wobei auch nicht vorweg massgebend ist, dass das *ganze* Gebiet des im Vorhergehenden bezeichneten Unterrichtes durchgenommen ist. Es kommt vielmehr wesentlich darauf an, dass der Unterricht den örtlichen und speziell den landwirthschaftlichen Bedürfnissen der Gegend und des Schulorts richtig und sachgemäss angepasst und von den Schülern vollständig begriffen ist, der Art, dass neben vermehrtem Wissen auch ihr Blick und Urtheil geschärft und die Erkenntniss genährt ist, wie nothwendig es sei, dass auch der Landwirth gleich den übrigen Gewerbetreibenden mit der Zeit fortschreiten muss und nur auf Grundlage vermehrter Kenntnisse seinen Betrieb rationell gestalten und seinen Wohlstand dauernd sichern könne.

II, 7 der Tages-Ordnung.

Dringlicher Antrag, betreffend Torfstreu.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

„den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu bitten, dahin zu wirken, dass die Fracht für Torfstreu und andere Streusurrogate *schleunigst* und unabhängig von der generell geplanten Herabsetzung des Tarifs für einzelne Massenprodukte ermässigt werde.

Gründe.

In Folge von zwei sehr mangelhaften Strohernten leiden die Wirthschaften namentlich der östlichen Provinzen Noth in Bezug auf Streumaterial; sie sind auf Beschaffung von Torfstreu angewiesen. Die beste Torfstreu wird in dem mittleren und westlichen Deutschland erzeugt. Die Fracht ist für manche Gegenden theurer als die Streu. In meiner Gegend kostet beispielsweise der Waggon ca. 370 ℳ, wovon ca 190 ℳ auf Fracht kommen. Eine Frachtermässigung von 50 pCt. würde den Waggon um annähernd 100 ℳ und eine solche von 25 pCt. um annähernd 50 ℳ billiger stellen. — Ueber die Frachtermässigung schweben Verhandlungen, deren Resultat noch nicht bekannt ist.

von Roeder.

Berlin, den 16. Oktober 1889.

Euerer Excellenz beehre ich mich eine Abschrift der von dem Kuratorium der Koppe-Stiftung hierher vorgelegten Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Koppe-Stiftungsfonds für das Jahr 1888 mit dem Ersuchen anliegend ergebenst zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniss der Mitglieder des Kollegiums bringen zu wollen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: VON MARCARD.

An
den Vorsitzenden des Landes-Oekonomie-Kollegiums, Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn Unterstaatssekretär
Dr. VON MARCARD, Excellenz.

Rechnung

über die Einnahmen und Ausgaben des

Koppe-Stiftungs-Fonds

für das Jahr 1888.

	Effekten ℳ	Baar ℳ	Zusammen ℳ
Bestand Ende Dezember 1887 . . .	51 800,00	908,80	52 708,80
Einnahmen.			
Ankauf von 500 ℳ 4 pCt. Central-Pfandbriefe	500,00	—	500,00
Coupons zu 15 800 ℳ 4 pCt. Consols (Conto-Corrent pro I. Semester)	—	316,00	316,00
Coupons zu 36 500 ℳ 4 pCt. Central-Pfandbriefe (Conto-Corrent pro I. Semester)	—	730,00	730,00
Verlooste Pfandbriefe	—	3 300,00	3 300,00
Coupons zu 15 800 ℳ 4 pCt. Consols (Conto-Corrent pro II. Semester)	—	316,00	316,00
Coupons zu 36 500 ℳ 4 pCt. Central-Pfandbriefe (Conto-Corrent pro II. Semester)	—	730,00	730,00
Summa der Einnahmen	52 300,00	6 300 80	58 600,80
Ausgaben.			
Für den Ankauf von 500 ℳ 4 pCt. Central-Pfandbriefe nebst Zinsen und Courtage	—	515,80	515,80
Zahlung an Professor Dr. FRANK	—	855,43	855,43
Geschäftsunkosten	—	180,00	180,00
Für den Ankauf von 3300 ℳ 4 pCt. Central-Pfandbriefe nebst Zinsen und Courtage	—	3 424,05	3 424,05
4 pCt. Zinsen von 462,43 ℳ und 642,43 ℳ und 326,43 ℳ abzüglich 2 pCt. Zinsen von 908,80 ℳ und 393 ℳ	—	5,82	5,82
Bankprovision pro I. Semester ($^1/_3$ pCt. von 4346 ℳ)	—	14,50	14,50
Zahlung an Professor Dr. FRANK	—	500,00	500,00
4 pCt. Zinsen von 240,80 ℳ und 5 pCt. Zinsen von 240,80 ℳ abzüglich 2 pCt. Zinsen von 259,20 ℳ und 75,20 ℳ . .	—	4,05	4,05
Bankprovision pro II. Semester ($^1/_3$ pCt. von 1046 ℳ) . . .	—	3,50	3,50
Summa der Ausgaben	—	5 503,15	5 503,15
Bestand am 31. Dezember 1888	52 300,00	797,65	53 097,65

Die Uebereinstimmung der vorstehenden Rechnung mit dem uns von der Direktion der Preussischen Central-Bodenkredit-Aktien-Gesellschaft vorgelegten Rechnungs-Abschlüsse bescheinigen wir hiermit.

Berlin, den 10. Januar 1889.

Das Kuratorium der Koppe-Stiftung.

gez. **H. Thiel.** gez. **Sterneberg.**

Berlin, den 1. November 1889.

Euerer Excellenz beehre ich mich beifolgend eine Zusammenstellung der Beschlüsse des Landes-Oekonomie-Kollegiums in der vorigjährigen Session nebst Angabe des hierauf von der landwirthschaftlichen Verwaltung Veranlassten mit dem Anheimgeben ergebenst zu übersenden, diese Zusammenstellung dem Kollegium in der bevorstehenden Session vorlegen zu wollen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr VON LUCIUS.

An

den Vorsitzenden des Landes-Oekonomie-Kollegiums, Herrn Wirkl. Geh. Rath, Unterstaatssekretär Dr. VON MARCARD, Excellenz.

I 18954.

Beschlüsse des Königl. Landes-Oekonomie-Kollegiums in der 2. Session der IV. Sitzungs-Periode.

I, 1 der Tagesordnung, den Rothlauf und andere diesem in den äusseren Merkmalen und in dem Verlaufe ähnliche Krankheiten der Schweine betreffend.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium beschliesst:

1. Den Herrn Minister für Landwirthschaft etc. zu ersuchen, bei dem Herrn Reichskanzler einwirken zu wollen, dass die durch §§ 9 und 10 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 vorgeschriebene Anzeigepflicht auch für den Rothlauf und ähnliche Seuchen der Schweine eingeführt und dass die durch das Gesetz vorgesehenen veterinärpolizeilichen Massregeln in sachgemässem Umfange auch auf diese Krankheit ausgedehnt werden;
2. Den Herrn Minister zu ersuchen, durch die landwirthschaftlichen Vereine dahin zu wirken, dass gegen die Gefahr des Verlustes von Schweinen an ansteckenden Krankheiten, namentlich am Rothlauf, der Seuche u. s. w. Versicherungs-Verbände für ganze Kreise oder kleinere Bezirke gegründet werden; diese Gründung auch dadurch zu fördern zu suchen, dass von der landwirthschaftlichen Verwaltung ein Normalstatut mit Versicherungsskala u. s. w. entworfen werde.

Bescheidung der landwirthschaftlichen Verwaltung.

Die schwebenden Verhandlungen wegen gesetzlicher Regelung des polizeilichen Verfahrens zur Unterdrückung des Rothlaufs und ähnlicher Schweinekrankheiten sind noch nicht zum Abschluss gekommen.

I, 2 der Tagesordnung, die Regelung der Adjazenten-Fischerei betreffend.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium beschliesst:

1. Die Fischerei-Verhältnisse in einzelnen Landestheilen lassen es nothwendig erscheinen, die Ausübung der Adjazenten-Fischerei zu beschränken, sofern die betreffenden Provinzial-Vertretungen dies beantragen. Zu diesem Zweck scheint jedoch die Erleichterung der Bildung von Wirthschafts-Genossenschaften nicht geeignet.
2. Es erscheint ferner angezeigt, zu erwägen, ob die Ablösung der auf Dienstbarkeit beruhenden Fischerei-Berechtigungen in Privatgewässern auch in der Provinz Hannover, im vormaligen Kurfürstenthum Hessen und in den Hohenzollernschen Landen einzuführen sei.
3. Es ist für eine rationelle Fischereiwirthschaft erforderlich, die Koppelfischerei unter Umständen einer Regelung der Ausübung durch die Auseinandersetzungsbehörden unterwerfen zu können, und ist hierzu die

Einführung ähnlicher Vorschriften angezeigt, wie sie hinsichtlich der Gemeinheiten in den §§ 166—180 der altländischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gegeben sind, jedoch mit der Massgabe, dass die Regulirung auch von Amtswegen stattfinden könne.

4. Es empfiehlt sich, den Erfolg der ad 1. 2. 3. vorgeschlagenen Massregeln abzuwarten, ehe man der Frage der Erleichterung der Bildung von Wirthschafts-Genossenschaften näher tritt.

5. Die Aufmerksamkeit des Herrn Ministers ist vor allem darauf zu lenken, dass in einzelnen Landestheilen eine wirksamere Durchführung der schon bestehenden fischereigesetzlichen Vorschriften, namentlich auch der Bestimmungen in den §§ 7 und 8 des Fischerei-Gesetzes und eine strengere Handhabung der Fischerei-Aufsicht geboten erscheint.

Bescheidung der landwirthschaftlichen Verwaltung.

1. Bisher hat nur der westfälische Provinzial-Landtag den Wunsch auf gesetzliche Regelung der Adjazenten-Fischerei ausgesprochen. Es ist darauf der Entwurf eines desfallsigen Provinzial-Gesetzes für Westfalen ausgearbeitet worden, der zur Zeit noch der Begutachtung durch die Provinzial-Behörden unterliegt.

2. u. 3. Hierüber sind Erhebungen eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen sind.

5. Den Behörden ist die strengere Beaufsichtigung der Fischereien und namentlich auch die Beobachtung der §§ 7 u. 8 des Fischereigesetzes eingeschärft werden.

I, 3 der Tagesordnung, die Ergebnisse der bisherigen Versuche zur Zucht und Verbreitung besseren Saatguts und feiner Gebrauchsqualitäten bei Weizen, Roggen, Hafer und Gerste etc. betreffend.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium beschliesst:

Aus der Förderung der Bestrebungen auf dem Gebiete der Züchtung neuer und der Prüfung des Anbauwerths der für bestimmte Verhältnisse geeigneten Getreidespielarten ist für die Landwirthschaft ein ähnlicher Nutzen zu erwarten, wie derselbe durch die Förderung gleichartiger Bestrebungen auf dem Gebiete der Viehzucht bereits erwachsen ist. Zur Förderung dieser Bestrebungen ersucht das Landes-Oekonomie-Kollegium den Herrn Minister für Landwirthschaft etc., den Central-Vereinen folgende Massregeln zur Erwägung resp. zur Ausführung anheimzugeben und durch Gewährung von entsprechenden Mitteln zu unterstützen:

a) Die Prämmiirung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete der Getreidezüchtung und des Anbaus von reinem Saatgut bei Gelegenheit von Konkurrenzen, welche im Gebiete der landwirthschaftlichen Central-Vereine nach dem Vorgang der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft zu veranstalten wären.

b) Die Veranstaltung von Saatgut-Ausstellungen, verbunden mit Saatmärkten.

c) Die Veranstaltung von vergleichenden Anbauversuchen mit verschiedenen Getreidespielarten. Zur richtigen Ausführung solcher Versuche ist es erforderlich, dass besondere hierzu geeignete Organe die Ueberwachung derselben übernehmen. Es ist wünschenswerth, dass zur Ausführung dieser Versuche auch die kleineren Landwirthe herangezogen werden.

d) Zur Durchführung der vorgeschlagenen Massregeln sind die geeigneten Organe von den landwirthschaftlichen Vereins-Verwaltungen oder von den Versuchs- und Samenkontroll-Stationen zu stellen, welche bei der Auswahl ihres Personals hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen haben. Den betreffenden Beamten würde gleichzeitig die Ausgestaltung der wissenschaftlichen Grundlagen der Züchtungsmassregeln für die Getreidearten obliegen.

Bescheidung der landwirthschaftlichen Verwaltung.

Unter dem 27. Mai cr. ist eine entsprechende Verfügung an die landwirthschaftlichen Central-Vereine ergangen.

I, 5 der Tagesordnung, Regelung der Vertretung des neu konstituirten landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg etc. im Kollegium.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium beschliesst:

Dem Herrn Minister zu empfehlen, die bisher der Provinz Brandenburg für die beiden Central-Vereine Potsdam und Frankfurt zugestandenen beiden Vertreter jetzt dem neu konstituirten Provinzial-Verein der Provinz zu gewähren.

Bescheidung der landwirthschaftlichen Verwaltung.

Die Vertretung des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz im Landes-Oekonomie-Kollegium ist entsprechend geregelt worden.

I, 6 der Tagesordnung, Abstellung einiger bei den Jahresberichten der landwirthschaftlichen Central-Vereine vorgekommenen Mängel.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium beschliesst und erklärt:

1. Die Jahresberichte sollen in erster Reihe Rechenschaftsberichte der Vereins-Vorstände sein, aus welchem das ganze innere Vereinsleben, die Thätigkeit der Haupt- und Zweigverbände, die Jahres-Einnahme und deren Verwendung in der Art zu ersehen sind, dass hierdurch nicht nur die landwirthschaftliche Verwaltung, sondern auch die Vereinsmitglieder selbst über die Wirksamkeit des Vereins orientirt werden und dieselbe kontrolliren können. Ausserdem sollen die Jahresberichte die Wünsche in Bezug auf Massnahmen der Gesetzgebung und der Verwaltung enthalten, sowie ein getreues Bild der landwirthschaftlichen Zustände in dem betreffenden Vereinsgebiete und Berichtsjahre in der

Art geben, dass das dem betreffenden Jahre Eigenthümliche oder das gegen früher Veränderte oder neu Hinzutretende dem Leser kritisch gesichtet vorgeführt wird.

2. Die den Berichten beizufügenden Tabellen sind auf diejenigen, betreffend die Vereins-Statistik, die Resultate der Ausstellungen, der Thierschau, der Stierhaltungs-Genossenschaften und Bullenstationen zu beschränken.
3. Das für die Jahresberichte z. Z. bestehende Schema ist gemäss vorstehender Gesichtspunkte umzuarbeiten und dahin zu vereinfachen, dass neben der Abfassung eines kurzen allgemeinen Theils die Schilderung der Vereinswirksamkeit in den Vordergrund gestellt und vorgeschrieben wird.
4. Behufs Erzielung einer gleichmässigeren äusseren Form sind Vorschriften zu erlassen, welche die genauen Masse der brochirt und beschnitten einzureichenden Berichte in Centimetern bestimmen.
5. Der Beitrag zur Bestreitung der Druckkosten, welcher den Central-Vereinen für je 300 Exemplare ihrer vorschriftsmässig einzureichenden Berichte gewährt wird, ist nach einem Einheitssatze pro Druckbogen gleichmässig für alle Central-Vereine zu normiren.

Bescheidung der landwirthschaftlichen Verwaltung.

Durch die Verfügung an die landwirthschaftlichen Central-Vereine vom 16. Februar 1889 ist der Beschluss des Kollegiums denselben zur Nachachtung mitgetheilt worden, auch sind über das Format und die Druckkosten bestimmte Vorschriften ergangen, die Umarbeitung des Schemas ist aber noch nicht obligatorisch gemacht, sondern sollen noch die Verhandlungen ad II, 5 der diesjährigen Tagesordnung abgewartet werden, ehe hier eine definitive Regelung eintritt.

II, 1 der Tagesordnung, Schreiben des Vorsitzenden, betreffend die Berathung des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium beschliesst, den Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs seiner Prüfung nach der Richtung zu unterziehen, welche Einwirkungen aus den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen auf die Verhältnisse der Landwirthschaft zu erwarten und welche Aenderungs-Vorschläge demgemäss zu befürworten seien, auch sich mit der formellen Behandlung, wie solche der Herr Vorsitzende in der No. II, 1. der Tagesordnung gemacht hat, einverstanden zu erklären.

Bescheidung der landwirthschaftlichen Verwaltung.

Siehe II, 1. der diesjährigen Tagesordnung.

II, 3 der Tagesordnung, Antrag des Freiherrn von Hammerstein-Loxten, betreffend Verwendung der Ueberschüsse der Seuchen-Versicherungs-Fonds.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium beschliesst:

Se. Excellenz den Herrn Minister für Landwirthschaft etc. zu ersuchen,

in Erwägung zu ziehen, ob nicht die bestehenden Vorschriften über die Verwendung der von den Provinzial- (Kommunal-) Verbänden aufgesammelten Fonds zur Bestreitung der in Gemässheit des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (§§ 12—16) zu zahlenden Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete rotzkranke Pferde und lungenseuchekranke Rinder dahin abzuändern sein möchten, dass den genannten Verbänden die Befugniss beigelegt wird, etwaige Ueberschüsse oder Zinsen dieser Fonds durch Vermittelung der landwirthschaftlichen Central-Vereine zur Förderung der Zucht und Haltung von Pferden und Rindvieh zu verwenden, insbesondere zur Bestreitung der Kosten für Versuche zur Ermittelung der Krankheits-Ursachen oder einer zweckmässigen kurativen oder prophylaktischen Behandlung von Viehkrankheiten, zur Prämiirung von in sanitärer Beziehung zweckmässigen Stalleinrichtungen und zur Unterstützung von ähnlichen den obigen Zweck verfolgenden Einrichtungen und Unternehmungen.

Bescheidung der landwirthschaftlichen Verwaltung.

Die empfohlenen Erwägungen sind vorgenommen, haben aber wegen der entgegenstehenden Bedenken noch zu keiner definitiven Entschliessung geführt.

II, 4 der Tagesordnung, Antrag von Radecke-Redden auf Abänderung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, insbesondere der Bestimmungen über den Erwerb desselben.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium beschliesst in Anerkennung der in manchen Landestheilen notorisch hervorgetretenen Härten des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz:

In Erwägung, dass der Antrag VON RADECKE auf Aenderung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz zur Zeit nicht genügend vorbereitet scheint, in weiterer Erwägung, dass im Hinblick auf die Wirkung der bisherigen sozialpolitischen Gesetzgebung und namentlich auch die in Aussicht stehende Vorlage über Alters- und Invaliden-Versorgung die vorliegende Sache nicht spruchreif ist,

den Herrn Vorsitzenden zu ersuchen, diesen Gegenstand für jetzt von der Tagesordnung abzusetzen und denselben auf die Tagesordnung der nächsten Session des Landes-Oekonomie-Kollegiums zu setzen, nachdem dieselbe durch schriftliche Referate ausgiebig vorbereitet sein wird.

Bescheidung der landwirthschaftlichen Verwaltung.

Es ist beschlossen, diese Angelegenheit auf die nächste Session zu vertagen, da das Berichtsmaterial bis zu der diesjährigen Session nicht genügend beschafft werden konnte.

II. Stenographische Protokolle.



Vorbemerkung.

Zur Erleichterung der Uebersicht sind die stenographischen Aufzeichnungen über die Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums betr. den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich hier nicht in der chronologischen Reihenfolge mitgetheilt, wie die einzelnen Punkte in den verschiedenen Sitzungen vorgenommen worden sind, sondern die Berichte sind in der sachlichen Reihenfolge wie sie der Kommissionsbericht S. 237 angiebt, zusammengestellt und wo eine 2. Lesung stattgefunden hat, ist der betr. Bericht an der zugehörigen Stelle eingeschaltet. Das Datum der betr. Sitzung ist jedesmal bei den einzelnen Verhandlungsgegenständen bemerkt und zur Feststellung der jedesmaligen Zusammensetzung des Kollegiums in den einzelnen Sitzungen folgt hier die Präsenzliste für sämmtliche Sitzungen mit dem Bemerken, dass nur die Mitglieder, bezw. Stellvertreter nicht aber die ausserdem noch zu den Verhandlungen des Kollegiums zugezogenen Personen nach dem Statut des Kollegiums sich an der Abstimmung betheiligten konnten.

In der Sitzung vom 11. November waren anwesend:

Se. Excellenz der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. Freiherr Lucius von Ballhausen.

Se. Excellenz der Herr Justizminister von Schelling.

Se. Excellenz der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts von Oehlschläger.

Der Vorsitzende Excellenz von Marcard.

Die Mitglieder bezw. Stellvertreter: Stoeckel-Insterburg, Bon-Neuhausen, von Kries-Trankwitz, von Wedell-Malchow, Uhden-Sorge, von Lösewitz-Lentschow, Sasse-Ottorowo, Korn-Breslau, von Röder-Ober-Ellgut, Knauer-Gröbers, Schäper-Rossla a. H., Bockelmann-Kiel, von Reden-Franzburg, Freiherr von Hövel-Herbeck, von Bemberg-Flamersheim, Wolters-Düsseldorf, Drolshagen-Sigmaringen, Dr. Danckelmann-Eberswalde, Dr. Schmoller-Berlin, Glatzel-Berlin, von Radeck-Redden, Dr. Maercker-Halle.

Ausserdem die zur Theilnahme an den Verhandlungen zugezogenen Herren:

von Arnim-Criewen, Graf Arnim-Schlagenthin, von Bismarck-Kniephof, Professor Dieckerhoff-Berlin, Geheimer Justizrath Giercke-Berlin, Geheimer

Regierungsrath Dr. Hermes, Landesdirektor Klein-Düsseldorf, Oberlandeskulturgerichtsrath Metz-Berlin, Geheimer Regierungsrath Paschke-Berlin, Regierungsrath Schmiedeck-Berlin, Oberforstmeister Schultz-Berlin, Oberlandeskulturgerichtsrath Siber, Graf Stosch-Hartau, Geheimer Oberregierungsrath Thiel-Berlin, Oberlandesgerichtsrath Struckmann, Gutsbesitzer Dr. Gascard-Heidehaus, Landrath von Borries-Herford.

In der Sitzung vom 12. November waren anwesend:

Se. Excellenz der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. Freiherr Lucius von Ballhausen.

Der Vorsitzende Excellenz Dr. von Marcard.

Die Mitglieder bezw. Stellvertreter: Stoeckel-Insterburg, Bon-Neuhausen, von Kries-Trankwitz, Uhden-Sorge, von Lösewitz-Lentschow, Sasse-Ottorowo, Korn-Breslau, von Röder-Ober-Ellgut, Knauer-Gröbers, Schäper-Rossla a. H., Bokelmann-Kiel, von Reden-Franzburg, Freiherr von Hövel-Herbeck, von Bemberg-Flamersheim, Wolters-Düsseldorf, Drolshagen-Sigmaringen, Dr. Danckelmann-Eberswalde, Dr. Schmoller-Berlin, Glatzel-Berlin, von Radecke-Redden, Dr. Maercker-Halle.

Ausserdem die zur Theilnahme an den Verhandlungen zugezogenen Herren:

von Arnim-Criewen, Graf Arnim-Schlagenthin, von Bismarck-Kniephof, Dieckerhoff-Berlin, Giercke-Berlin, Dr. Hermes-Berlin, Klein-Düsseldorf, Metz-Berlin, Paschke-Berlin, Schmiedeck-Berlin, Siber-Berlin, Graf Stosch-Hartau, Thiel-Berlin, Struckmann-Berlin, Dr. Gascard-Heidehaus, von Borries-Herford.

In der Sitzung vom 13. November waren anwesend:

Se. Excellenz der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. Freiherr Lucius von Ballhausen.

Se. Excellenz der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts von Oehlschläger.

Se. Excellenz der Herr Justizminister von Schelling.

Der Vorsitzende Excellenz Dr. von Marcard.

Die Mitglieder bezw. Stellvertreter: Stoeckel-Insterburg, Bon-Neuhausen, von Kries-Trankwitz, Uhden-Sorge, von Lösewitz-Lentschow, Sasse-Ottorowo, Korn-Breslau, von Röder-Ober-Ellguth, Knauer-Gröbers, Schäper-Rossla a. H., Bokelmann-Kiel, von Reden-Franzburg, Freiherr von Hövel-Herbeck, von Bemberg-Flamersheim, Wolters-Düsseldorf, Drolshagen-Sigmaringen, Dr. Danckelmann-Eberswalde, Dr. Schmoller-Berlin, Glatzel-Berlin, von Radecke-Redden.

Ausserdem die zur Theilnahme an den Verhandlungen zugezogenen Herren:

von Arnim-Criewen, Graf Arnim-Schlagenthin, von Bismarck-

Kniephof, Dieckerhoff-Berlin, Giercke-Berlin, Dr. Hermes-Berlin, Klein-Düsseldorf, Metz-Berlin, Paschke-Berlin, Schmiedeck-Berlin, Siber Berlin, Graf Stosch-Hartau, Thiel-Berlin, Struckmann-Berlin, Dr. Gascard-Heidehaus, von Borries-Herford.

In der Sitzung vom 14. November waren anwesend:

Se. Excellenz der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. Freiherr Lucius von Ballhausen.

Se. Excellenz der Justizminister von Schelling.

Der Vorsitzende Excellenz Dr. von Marcard.

Die Mitglieder bezw. Stellvertreter: Stoeckel-Insterburg, Bon-Neuhausen, von Kries-Trankwitz, Uhden-Sorge, von Lösewitz-Lentschow, Sasse-Ottorowo, Korn-Breslau, von Röder-Ober-Ellguth, Knauer-Gröbers, Schäper-Rossla a. H., Bokelmann-Kiel, von Reden-Franzburg, Freiherr von Hövel-Herbeck, von Bemberg-Flamersheim, Wolters-Düsseldorf, Drolshagen-Sigmaringen, Dr. Danckelmann-Eberswalde, Dr. Schmoller-Berlin, Glatzel-Berlin, von Radecke-Redden, Dr. Maercker-Halle a. S.

Ausserdem die zur Theilnahme an den Verhandlungen zugezogenen Herren:

von Arnim-Criewen, Graf Arnim-Schlagenthin, von Bismarck-Kniephof, Dieckerhoff-Berlin, Giercke-Berlin, Klein-Düsseldorf, Metz-Berlin, Schmiedeck-Berlin, Siber-Berlin, Graf Stosch-Hartau, Thiel-Berlin, Struckmann-Berlin, Dr. Gascard-Heidehaus, von Borries-Herford, Paschke-Berlin, Hermes-Berlin.

In der Sitzung vom 15. November waren anwesend:

Se. Excellenz der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. Freiherr Lucius von Ballhausen.

Der Vorsitzende Excellenz Dr. von Marcard.

Die Mitglieder bezw. Stellvertreter: Stoeckel-Insterburg, Bon-Neuhausen, von Kries-Trankwitz, von Wedell-Malchow, Uhden-Sorge, von Lösewitz-Lentschow, Sasse-Ottorowo, Korn-Breslau, von Röder-Ober-Ellguth, Knauer-Gröbers, Bokelmann-Kiel, von Reden-Franzburg, Freiherr von Hövel-Herbeck, von Bemberg-Flamersheim, Wolters-Düsseldorf, Drolshagen-Sigmaringen, Dr. Danckelmann-Eberswalde, Dr. Schmoller-Berlin, Glatzel-Berlin, von Radecke-Redden, Dr. Maercker-Halle a. S.

Ausserdem die zur Theilnahme an den Verhandlungen zugezogenen Herren:

von Arnim-Criewen, Graf Arnim-Schlagenthin, von Bismarck-Kniephof, Giercke-Berlin, Dr. Hermes-Berlin, Klein-Düsseldorf, Metz-Berlin, Siber-Berlin, Graf Stosch-Hartau, Thiel-Berlin, Struckmann-Berlin, Dr. Gascard-Heidehaus, von Borries-Herford.

In der Sitzung vom 16. November waren anwesend:

Se. Excellenz der Herr Justizminister von Schelling.

Der Vorsitzende Excellenz Dr. von Marcard.

Die Mitglieder bezw. Stellvertreter: Stoeckel-Insterburg, Bon-Neuhausen, von Kries-Trankwitz, von Lösewitz-Lentschow, Sasse-Ottorowo, Korn-Breslau, von Röder-Ober-Ellguth, Bokelmann-Kiel, von Reden-Franzburg, Freiherr von Hövel-Herbeck, von Bemberg-Flamersheim, Wolters-Düsseldorf, Drolshagen-Sigmaringen, Dr. Schmoller-Berlin, Glatzel-Berlin, von Radecke-Redden.

Ausserdem die zur Theilnahme an den Verhandlungen zugezogenen Herren:

Graf Arnim-Schlagenthin, Klein-Düsseldorf, Hermes-Berlin, Graf Stosch-Hartau, Dr. Gascard-Heidehaus, Siber-Berlin, Metz-Berlin, von Gustedt-Berssel, von Arnim-Criewen, Struckmann-Berlin, von Bismarck-Kniephof, von Borries-Herford, Gierke-Berlin, Paschke-Berlin, Dieckerhoff-Berlin.

In der Sitzung vom 18. November waren anwesend:

Se. Excellenz der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts von Oehlschläger.

Der Vorsitzende Excellenz Dr. von Marcard.

Die Mitglieder bezw. Stellvertreter: Stoeckel-Insterburg, Bon-Neuhausen, von Kries-Trankwitz, von Wedell-Malchow, Uhden-Sorge, von Lösewitz-Lentschow, Sasse-Ottorowo, von Röder-Ober-Ellguth, Dr. Gascard-Heidehaus, Knauer-Gröbers, Bokelmann-Kiel, von Reden-Franzburg, Freiherr von Hövel-Herbeck, von Bemberg-Flamersheim, Wolters-Düsseldorf, Drolshagen-Sigmaringen, Dr. Schmoller-Berlin, Glatzel-Berlin, von Radecke-Redden, Dr. Maercker-Halle a. S.

Ausserdem die zu den Verhandlungen des Kollegiums zugezogenen Herren:

von Arnim-Criewen, Klein-Düsseldorf, Hermes-Berlin, Gierke-Berlin, Siber-Berlin, Schmiedeck-Berlin, Metz-Berlin, von Bismarck-Kniephof, Struckmann-Berlin, Paschke-Berlin, von Gustedt-Berssel, Graf Arnim-Schlagenthin.

In der Sitzung vom 19. November waren anwesend:

Der Vorsitzende Excellenz Dr. von Marcard.

Die Mitglieder bezw. Stellvertreter: Stöckel-Insterburg, Bon-Neuhausen, von Kries-Trankwitz, Uhden-Sorge, von Lösewitz-Lentschow, Sasse-Ottorowo, von Röder-Ober-Ellguth, Dr. Gascard-Heidehaus, Knauer-Gröbers, Schäper-Rossla a. H., Bokelmann-Kiel, Freiherr von Hammerstein-Hannover, Freiherr von Hövel-Herbeck, von Bemberg-Flamersheim,

Wolters-Düsseldorf, Drolshagen-Sigmaringen, Dr. Schmoller-Berlin, Glatzel-Berlin, von Radecke-Redden, Dr. Maercker-Halle a. S.

Ausserdem die zur Theilnahme an den Verhandlungen zugezogenen Herren:

von Arnim-Criewen, Paschke-Berlin, Struckmann-Berlin, Lautz-Wiesbaden, Sartorius-Wiesbaden, Metz-Berlin, Hermes-Berlin, Siber-Berlin, Gierke-Berlin, von Gustedt-Berssel, Graf Arnim-Schlagenthin, Schmiedeck-Berlin, Klein-Düsseldorf, Bismarck-Kniephof, Dieckerhoff-Berlin.

In der Sitzung vom 20. November waren anwesend:

Se. Excellenz der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. Freiherr Lucius von Ballhausen.

Der Vorsitzende Excellenz Dr. von Marcard.

Die Mitglieder bezw. Stellvertreter: Stoeckel-Insterburg, von Kries-Trankwitz, von Wedell-Malchow, Uhden-Sorge, von Lösewitz-Lentschow, Sasse-Ottorowo, von Röder-Ober-Ellgut, Dr. Gascard-Heidehaus, Knauer-Gröbers, Schäper-Rossla, Bokelmann-Kiel, von Hammerstein-Hannover, Freiherr von Hövel-Herbeck, von Bemberg-Flamersheim, Wolters-Düsseldorf, Drolshagen-Sigmaringen, Dr. Danckelmann-Eberswalde, Dr. Schmoller-Berlin, Glatzel-Berlin, von Radecke-Redden.

Ausserdem die zur Theilnahme an den Verhandlungen zugezogenen Herren:

Graf Arnim-Schlagenthin, Klein-Düsseldorf, Siber-Berlin, Paschke-Berlin, Struckmann-Berlin, von Borries-Herford, Sartorius-Wiesbaden, Lautz-Wiesbaden, von Bismarck-Kniephof, Schmiedeck-Berlin, von Arnim-Criewen, von Gustedt-Berssel, Metz-Berlin, Dieckerhoff-Berlin.

In der Sitzung vom 21. November waren anwesend:

Se. Excellenz der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. Freiherr Lucius von Ballhausen.

Die Mitglieder bezw. Stellvertreter: Stoeckel-Insterburg, von Kries-Trankwitz, von Wedell-Malchow, Uhden-Sorge, von Lösewitz-Lentschow, Sasse-Ottorowo, von Röder-Ober-Ellgut, Dr. Gascard-Heidehaus, Knauer-Gröbers, Schäper-Rossla, Bokelmann-Kiel, von Hammerstein-Hannover, Freiherr von Hövel-Herbeck, von Bemberg-Flamersheim, Drolshagen-Sigmaringen, Dr. Danckelmann-Eberswalde, Dr. Schmoller-Berlin, Glatzel-Berlin, Dr. Maercker-Halle a. S.

Ausserdem die zur Theilnahme an den Verhandlungen zugezogenen Herren:

Geh. Ober-Regierungsrath Lüders-Berlin, Thiel-Berlin, Graf Arnim-Schlagenthin, von Gustedt-Berssel, Klein-Düsseldorf, Metz-Berlin, Sartorius-Wiesbaden, Lautz-Wiesbaden, von Bismarck-Kniephof, von Borries-Herford, Siber-Berlin, Struckmann-Berlin, Nobbe-Berlin, von Arnim-Criewen.

In der Sitzung vom 22. November waren anwesend:

Die Mitglieder bezw. Stellvertreter: Stoeckel-Insterburg, von Kries-Trankwitz, von Wedell-Malchow, Uhden-Sorge, von Lösewitz-Lentschow, Sasse-Ottorowo, von Röder-Ober-Ellguth, Dr. Gascard-Heidehaus, Knauer-Gröbers, Schäper-Rossla a. H., Bokelmann-Kiel, Freiherr von Hammerstein-Hannover, Freiherr von Hövel-Herbeck, von Bemberg-Flamersheim, Drolshagen-Sigmaringen, Dr. Danckelmann-Eberswalde, Dr. Schmoller-Berlin, von Radecke-Redden, Dr. Maercker-Halle a. S.

Ausserdem die zur Theilnahme an den Verhandlungen zugezogenen Herren:

Graf Bernstorff-Gartow, Graf Arnim-Schlagenthin, von Arnim-Criewen, Giercke-Berlin, Struckmann-Berlin, Nobbe-Berlin, Klein-Düsseldorf, Siber-Berlin, Metz-Berlin, Schmiedeck-Berlin, Hermes-Berlin, Paschke-Berlin, Dieckerhoff-Berlin.

Erste Sitzung

am Montag, den 11. November 1889, Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender Unterstaatssekretär Dr. **von Marcard**: Meine Herren, ich heisse Sie willkommen und eröffne damit die 3. Session der 4. Sitzungsperiode des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums.

Meine Herren, wir haben die hohe Ehre, den Preussischen Herrn Justizminister und den Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts bei uns zu sehen. Ich darf mir wohl erlauben für diese hohe Auszeichnung dem Dank des Kollegiums Ausdruck zu geben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Folgende *Veränderungen im Mitgliederbestande* des Kollegiums sind mitzutheilen.

Herr Professor VON MIASKOWSKI-Breslau ist durch seine Berufung an die Universität zu Wien aus dem Kollegium ausgeschieden; an seiner Stelle hat der Herr Minister den Herrn Professor Dr. SCHMOLLER in das Kollegium berufen. Herr Professor Dr. SCHMOLLER ist hier anwesend; ich führe ihn damit in das Kollegium ein.

An Stelle des verstorbenen Grafen PÜCKLER ist der Herr Landrath a. D. VON RÖDER vom Schlesischen Centralverein als gewähltes Mitglied neu eingetreten. Auch Herr VON RÖDER ist hier anwesend; ich führe auch ihn damit in das Kollegium ein.

Verhindert am Erscheinen, zumeist durch Krankheit, sind die Herren VON SAUCKEN-Tarputschen, VON PUTTKAMER-Plauth, VON BELOW-Saleske, KENNEMANN-Klenka, NOBBE-Berlin, VON RATH-Lauersfort, SETTEGAST-Berlin, DÜNKELBERG-Poppelsdorf, KIEPERT-Marienfelde und der einberufene Stellvertreter VON DER OSTEN-Blumberg.

Eingeladen zur Theilnahme an der diesmaligen Session sind die Herren: VON ARNIM-Criewen, Graf ARNIM-Schlagenthin, VON BISMARCK-Kniephof, DIECKERHOFF-Berlin, GIERKE-Berlin, Dr. HERMES-Berlin, KLEIN-Düsseldorf, METZ-Berlin, PASCHKE-Berlin, SCHMIEDECK-Berlin, SCHULTZ-Berlin, SIBER-Berlin, Graf STOSCH-Hartau, THIEL-Berlin, STRUCKMANN-Berlin, Dr. GASCARD-Heidehaus, VON BORRIES-Herford, SARTORIUS-Wiesbaden, LAUTZ-Wiesbaden, VON GUSTEDT-Berssel, Graf BERNSTORFF-Gartow.

Ich bemerke hierbei, dass der Herr VON REDEN, so lange Herr VON HAMMERSTEIN abwesend ist, die Stimme für den Hannoverschen Provinzialverein führt und mache ferner darauf aufmerksam, dass die sämmtlichen eingeladenen Herren nicht etwa für einen bestimmten Gegenstand der Tagesordnung, sondern für die ganze Session und zur Theilnahme an allen in dieser Session auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten einberufen sind, wie das die Uebung im Landes-Oekonomie-Kollegium ist. Ich muss aber zugleich

darauf aufmerksam machen, dass nach dem Statut des Landes-Oekonomie-Kollegiums nur die gewählten bezw. ernannten Mitglieder des Kollegiums Stimmrecht haben.

Nun schlage ich Ihnen vor, meine Herren, in die *Tagesordnung* einzutreten, und zwar wird es am zweckmässigsten sein, wenn wir uns gleich der umfassendsten Aufgabe zuwenden, die in dieser Session dem Landes-Oekonomie-Kollegium vorliegt, nämlich dem

Bericht der Kommission zur Prüfung der Entwürfe des bürgerlichen Gesetzbuches und der Nebengesetze.

Meine Herren, Sie werden sich erinnern, dass in der vorigen Sitzung des Landes-Oekonomie-Kollegium beschlossen hat, in eine Prüfung des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuches einzutreten und zwar vom Standpunkt der landwirthschaftlichen Interessen. Sie haben mich beauftragt die Vorarbeiten dazu in die Wege zu leiten und demnächst eine Kommission zur Vorprüfung zu berufen. Das ist geschehen; der Bericht der Kommission liegt Ihnen sämmtlich vor. (Siehe Seite 237.) Es war in einer vorigen Session von einer Seite — ich glaube es war der Herr General-Landschaftsdirektor BON — angeregt, ob es nicht zweckmässig wäre, vorher die sämmtlichen landwirthschaftlichen Centralvereine zu einer gutachtlichen Aeusserung aufzufordern. Ich habe das keineswegs ausser Acht gelassen; allein die mir zur Verfügung stehende Zeit — ich war beauftragt bis über Jahresfrist, also bis zu dieser Sitzung, die Sache so weit vorzubereiten, dass das Kollegium in die Berathung eintreten könnte, — machte es mir nicht mehr möglich, die Gutachten der landwirthschaftlichen Centralvereine einzuziehen. Ich sage das nur zu meiner Entschuldigung, wenn die Herren vielleicht auf die vorjährige Verhandlung rekurriren sollten.

Der Bericht der Kommission erstreckt sich über alle 5 Bücher des Gesetzbuches und enthält in 49 einzelnen Punkten alle diejenigen Vorschläge, die die Kommission zu machen hatte und diejenigen Fragen — oder wenigstens die wichtigsten, — die innerhalb der Kommission angeregt sind. Ich schlage Ihnen vor, in die Erörterung dieser Fragen auch hier im Kollegium einzutreten.

Ich nehme an, dass das Kollegium eine Generaldiskussion über den ganzen Gesetzentwurf nicht für angemessen hält; ich glaube, eine solche hätte wenig Zweck und wenn mir nicht ein besonderer Wunsch dafür ausgedrückt wird, so sehe ich davon gänzlich ab. Dagegen glaube ich allerdings, dass eine Generaldiskussion über die einzelnen Bücher des Entwurfs nicht ganz auszuschliessen ist; ich werde daher vor Eintritt in die Berathung der zu den einzelnen Büchern gemachten Vorschläge jedes Mal anfragen, ob eine Generaldiskussion gewünscht wird. Es würde dann Gelegenheit gegeben sein, eventuell auch diejenigen Punkte zu bezeichnen, welche ausser den von der Kommission erörterten noch etwa zur Verhandlung gezogen werden sollen. Ich würde bitten, solche neue Fragen mir nach der Generaldiskussion über das betreffende Buch schriftlich einzureichen, damit ich in der Lage bin, sie in den Gang der Verhandlungen richtig einreihen zu können. Die Kommission ist bei ihren Vorschlägen genau der Ordnung des Entwurfs gefolgt.

Ich bin ferner der Meinung, dass, insoweit das hohe Kollegium die Vorschläge der Kommission entweder einfach acceptirt oder einfach verwirft, eine

zweite Lesung nicht erforderlich ist. Dagegen scheint es mir doch nöthig und zwar schon im Interesse einer korrekten Fassung, dass, wenn neue Vorschläge hier gemacht werden sollten oder Vorschläge, die von denjenigen der Kommission abweichen, eine zweite Lesung stattfinden muss.

Wenn nicht aus der Mitte des hohen Kollegiums etwas anderes gewünscht werden sollte, so werde ich in der vorerwähnten Art verfahren.

Wir wenden uns nunmehr zunächst zum *ersten Buche: Allgemeiner Theil.* Ich frage, ob das Wort zur Generaldiskussion über den allgemeinen Theil verlangt wird.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall; wir gehen also sofort zur Berathung der Ziffer 1 über.

Unter Ziffer I liegt ein Vorschlag der Kommission vor; ich bitte denselben zu verlesen.

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Thiel**:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

> Der § 2 könnte dem Zweifel Raum geben, ob gewohnheitsrechtliche Rechtsnormen auch in den Fällen ausser Geltung treten, wenn der Entwurf auf die Landesgesetzgebung verweist. Dieser Zweifel ist durch entsprechende Aenderung des § 2 in dem Sinne zu entscheiden, dass in allen Fällen, wo auf die Landesgesetzgebung verwiesen wird, auch das innerhalb derselben geltende Gewohnheitsrecht Platz greift.

Vorsitzender: Zu Referenten hinsichtlich dieses Punktes sind ernannt worden die Herren Ober-Landesgerichtsrath STRUCKMANN und Geheimer Justizrath Professor GIERKE.

Referent Ober-Landesgerichtsrath **Struckmann**: Meine Herren, der § 2 des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt:

> Gewohnheitsrechtliche Rechtsnormen gelten nur insoweit, als das Gesetz auf Gewohnheitsrecht verweist.

Diese Bestimmung bezieht sich zunächst nur auf das Reichsrecht; soweit der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs auf das Landesgesetz verweist, oder ganze Materien durch das Einführungsgesetz den Landesgesetzgebungen vorbehalten sind — wie z. B. das Wasserrecht, Bergrecht, Fischereirecht, Jagdrecht u. s. w., — insoweit bleibt es nach Massgabe der landesrechtlichen Vorschriften auch künftig bei dem Gewohnheitsrecht. Es ergiebt sich dies aus dem Artikel 2 des Einführungsgesetzes, der lautet:

> Gesetz im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

Wenn also auf das Landesgesetz verwiesen wird, so ist darunter, wie ich eben hervorgehoben habe, nach Massgabe der landesrechtlichen Norm auch das Gewohnheitsrecht mitverstanden.

Die Kommission ist indessen der Meinung gewesen, dass es rathsam sei, den § 2 in der angegebenen Art zu verdeutlichen, und darauf beruht der Beschluss zu § 2.

Im Uebrigen hat die Kommission sich auf den Standpunkt des Entwurfs gestellt, soweit es den § 2 betrifft, nämlich die Frage, ob das Gewohnheitsrecht künftig abzuschaffen sei. Es war von einer Seite ein Antrag gestellt,

auszusprechen, dass die Abschaffung des Gewohnheitsrechtes nicht berechtigt sei; die Kommission indessen hat sich auf den Standpunkt des Entwurfs gestellt und zwar wesentlich aus den in den Motiven näher dargelegten Gründen. Im Einzelnen darf ich in dieser Beziehung zur Rechtfertigung des Votums der Majorität vielleicht Folgendes hervorheben.

Der Satz des Entwurfs, dass grundsätzlich das Gewohnheitsrecht für die Zukunft innerhalb des Rahmens des bürgerlichen Gesetzbuches abgeschafft werden soll, entspricht dem Zuge der modernen Gesetzgebung. Die meisten neueren Gesetzbücher — das Preussische Allgemeine Landrecht, das Oesterreichische Gesetzbuch, das Französische Recht, das Badische Landrecht, das Sächsische Gesetzbuch — sie alle nehmen grundsätzlich gegenüber dem Gewohnheitsrecht eine ablehnende Stellung ein. Der Grund, meine Herren, dafür ist der, dass die Aufgaben, die in früheren Perioden dem Gewohnheitsrecht oblagen, im Laufe der Zeit und im modernen Staate von der Gesetzgebung übernommen worden sind und auch nach der Beschaffenheit des Gesetzgebungsapparates übernommen werden können. Es ist in Folge dessen das Bedürfniss des Gewohnheitsrechtes in den Hintergrund getreten, und es haben sich andererseits um so mehr die Uebelstände geltend gemacht, die unleugbar mit dem Gewohnheitsrecht verbunden sind.

Ein wesentlicher Uebelstand des Gewohnheitsrechtes ist zunächst die Unbestimmtheit seines Inhaltes und die dadurch hervorgerufene Rechtsunsicherheit, die Vermehrung kostspieliger und weitaussehender Prozesse, weil eben für den Richter sehr häufig die Feststellung des Gewohnheitsrechtes sowohl nach der Frage, ob ein solches besteht, als auch nach seinem Inhalte schwer zu ermitteln ist. Dieser Gesichtspunkt, meine Herren, trifft gleichmässig zu sowohl bei dem gemeinen Gewohnheitsrechte, als auch bei dem partikulären Gewohnheitsrechte.

Anlangend aber das partikuläre Gewohnheitsrecht, so ist hier ein anderer Umstand von schwerwiegender Bedeutung, nämlich der Umstand, dass mit der Schaffung eines einheitlichen Rechtes auf dem Gebiete des Privatrechtes und mit dem Gedanken der Kodifikation die Fortdauer eines Gewohnheitsrechtes schwer verträglich ist; es wird dies auch von Anhängern des Gewohnheitsrechtes allgemein anerkannt und zugegeben bezüglich des partikulären *abändernden* Gewohnheitsrechtes gegenüber der Regel: Reichsrecht bricht Landesrecht.

Dasselbe, meine Herren, muss aber auch gelten bezüglich des *ergänzenden* partikulären Gewohnheitsrechtes. Streng genommen ist gegenüber einer Kodifikation zwischen einem abändernden und einem ergänzenden Gewohnheitsrechte ein Unterschied überhaupt nicht zu machen; denn die Kodifikation beruht auf dem Gedanken der Vollständigkeit in dem Sinne, dass jeder Fall, wenn auch nicht direkt, so doch aus dem Gesammtinhalte des Gesetzbuches seine Entscheidung findet. Wollte der Richter unter diesen Umständen seine Entscheidung stützen auf ein ergänzendes partikuläres Gewohnheitsrecht, so würde er damit entgegen den Bestimmungen des Gesetzbuches seine Entscheidung nicht stützen auf den Gesammtinhalt und auf den Gedanken der positiven Rechtsordnung.

Aber auch wenn man theoretisch einer Kodifikation gegenüber unterscheiden will zwischen ergänzendem und abänderndem Gewohnheitsrecht, wo, meine Herren, ist die praktische Grenze zu finden zwischen einem abändernden und einem ergänzenden Gewohnheitsrecht? Ich frage: wann kann man sagen,

dass das Gesetzbuch schweigt? wann kann man sagen, dass das Gewohnheitsrecht lediglich ein ergänzendes ist, das nicht im Widerspruch steht, sei es direkt oder indirekt, mit dem Gesammtinhalt der positiven Rechtsordnung? Eine scharfe Grenzlinie lässt sich in dieser Richtung überhaupt nicht ziehen. Trennt man in der Richtung abänderndes und ergänzendes Gewohnheitsrecht, so wird dadurch eine Quelle von Streitigkeiten geschaffen.

Aber der wichtigste Umstand, meine Herren, ist der, dass bei der heutigen Zerrissenheit und Verschiedenheit unseres Rechtes die Gefahr bald eintreten würde, dass wir wieder einen Rechtszustand haben, ähnlich — wenn auch nicht in demselben Masse — wie jetzt, nämlich die Gefahr, dass im Anschluss an die bisherigen Rechtsgewohnheiten und Anschauungen des Volkes sehr bald auch wieder auf dem Gebiete des Privatrechts eine grosse Zahl partikulärer Gewohnheitsrechte sich bilden und damit die Rechtseinheit gefährdet würde.

Weiter mache ich aufmerksam, dass die Inkonsequenz, dass einerseits partikuläres *ergänzendes* Gesetzesrecht nicht zugelassen wird, andererseits aber partikuläres *abänderndes* Gewohnheitsrecht Zulassung finden soll, und dass also hier dem Gewohnheitsrecht eine grössere Kraft beigegeben wird als dem Gesetzesrecht.

Dieses, meine Herren, sind im Wesentlichen die Gründe, die für die Majorität massgebend waren.

Von Seiten der Minorität ist nun hauptsächlich für das Gewohnheitsrecht geltend gemacht worden das Bedürfniss: es sei nothwendig und unentbehrlich zu einer volksthümlichen und den Bedürfnissen des Lebens sich anschliessenden Fortentwickelung des Rechts.

In dieser Hinsicht kommt zunächst in Betracht das *abändernde* Gewohnheitsrecht, und zwar kommt hier nur in Frage, aus den oben angegebenen Gründen, das *gemeine* Gewohnheitsrecht. Meine Herren, insoweit hat die Frage praktisch überhaupt sehr wenig Bedeutung, da künftig im ganzen Deutschen Reiche ein gleichmässiges Gewohnheitsrecht sich nur sehr selten ausbilden würde. Sodann ist nach der heutigen Beschaffenheit des Gesetzgebungsapparates, wenn ein dringendes Bedürfniss nach Abänderung hervortreten sollte, die Gesetzgebung in der Regel rascher in der Lage, dem Bedürfniss abhelfen zu können, als das Gewohnheitsrecht, welches seiner Natur nach eine längere Zeit der Uebung voraussetzt.

Meine Herren, auch bedarf es nicht eines gemeinen Gewohnheitsrechtes in der Form der Usualinterpretation; denn in dieser Beziehung gewährleistet alles die einheitliche Rechtsprechung des Reichsgerichts und die Autorität, die naturgemäss diesem Gerichtshofe beiwohnt.

Von grosser Bedeutung ist die Frage, ob nicht ein *ergänzendes* Gewohnheitsrecht zugelassen werden müsste, um die Lücken des Gesetzes, die naturgemäss immer vorhanden sind, auszufüllen. In dem Minoritätsvotum wird namentlich darauf hingewiesen, dass

> das vollkommenste Gesetzbuch mit seinen Regeln das Leben nicht erschöpfen könne,

dass

> noch weniger ein Gesetzbuch in unfehlbarer Voraussicht die aus neuen Bedürfnissen hervorspriessenden Gebilde des Lebens im Voraus zu regeln und zu meistern vermöge.

Diese Sätze sind, meine Herren, an sich durchaus richtig; aber sie führen meines Erachtens nicht zu dem Bedürfniss eines Gewohnheitsrechtes. In Ermangelung eines gesetzgeberischen Einschreitens tritt hier die Jurisprudenz voll und ganz in ihre Rechte. Die Erfahrung nicht nur im Gebiete des gemeinen Rechts, sondern auch in denjenigen Gebieten, in denen seit Jahrzehnten das Gewohnheitsrecht abgeschafft worden ist, hat gelehrt, dass die Jurisprudenz, die Praxis, voll und ganz im Stande und befähigt ist, das Recht in einer dem Bedürfniss des Lebens und den Anschauungen des Volkes entsprechenden Weise fortzubilden. Die Praxis unterscheidet sich allerdings zunächst vom Gewohnheitsrechte dadurch, dass der Richter an diese Praxis nicht gebunden ist wie an das Gewohnheitsrecht; aber, meine Herren, ein vernünftiger Richter wird bei einer feststehenden Praxis sich immer scheuen, von dieser Praxis abzuweichen, wenn nicht in der That ein dringendes Bedürfniss vorliegt, und am wenigsten wird er geneigt sein, von einer festen Praxis des Reichsgerichts abzuweichen. Auf der anderen Seite bietet aber gerade der Umstand, dass der Richter im Stande ist, von der Praxis einmal abzuweichen, einen gewissen Vortheil gegenüber dem Gewohnheitsrecht, nämlich insofern, als in Folge dessen der Richter in der Lage ist, dem wechselnden Bedürfniss und dem individuellen Verhältniss des einzelnen Falles Rechnung zu tragen, was er nicht kann, wenn ein festes Gewohnheitsrecht sich gebildet hat.

Es ist der Praxis der Vorwurf gemacht worden, dass sie kein Volksrecht sei, sondern ein dem Leben ferner stehendes Juristenrecht. Meine Herren, dieser Vorwurf ist meines Erachtens unbegründet. Der Richter steht ganz und voll im Leben, nicht ausserhalb des Lebens; er schöpft seine Anschauungen aus den Anschauungen des Volkes. Diesen Einwirkungen kann auch die Rechtsprechung sich nicht entziehen, so weit es vereinbar ist mit dem Rechtsgedanken der positiven Rechtsordnung.

Weiter, meine Herren, dürfen Sie nicht übersehen, dass, wenn auch das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle nicht zugelassen wird, doch immer bleibt die Bedeutung der Gewohnheit als Mittel der Auslegung und Ergänzung der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung.

Der beste Beweis aber dafür, meine Herren, dass in der That ein praktisches Bedürfniss nicht vorliegt, das Gewohnheitsrecht grundsätzlich zuzulassen, liegt darin, dass in denjenigen Gebieten, in denen seit Jahrzehnten das Gewohnheitsrecht abgeschafft ist, — und es ist das ein überwiegender Theil des Deutschen Reiches, — so viel mir bekannt, ein Bedürfniss das Gewohnheitsrecht wieder zu beleben, nicht hervorgetreten ist.

Als ein besonders wichtiges Argument für die Beibehaltung des Gewohnheitsrechtes ist hingewiesen worden auf den Vorgang des Handelsgesetzbuches. Meine Herren, nach dem Handelsgesetzbuche ist ein abänderndes Gewohnheitsrecht gegenüber dem Handelsgesetzbuch ausgeschlosssen, aber nach der herrschenden Meinung ist zulässig ein ergänzendes Gewohnheitsrecht. Die Verhältnisse auf dem Gebiete des Handelsrechtes liegen aber in der That anders. Zunächst ist der Stoff des Handelsrechtes naturgemäss ein flüssiger und leicht beweglicher; sodann aber besteht der grosse Unterschied, dass zur Zeit der Erlassung des Handelsgesetzbuchs es an einem einheitlichen Civilrecht fehlte. Unter diesen Umständen war es durchaus nothwendig, dass zur Ergänzung des Gesetzes hingewiesen wurde auf das partikuläre bürgerliche Recht und zwar nicht etwa blos auf das ergänzende Gewohnheitsrecht, sondern auch auf das

ergänzende Gesetzesrecht. Insofern ist das Handelsgesetzbuch vollständig konsequent. Ob und in wie weit demnächst, wenn ein gemeines einheitliches Civilrecht besteht, auch auf dem Gebiete des Handelsrechtes der Handelsgebrauch als Gewohnheitsrecht zu entbehren ist, ob nicht genügen wird der Handelsgebrauch als thatsächliche Usance, das ist eine Frage, die bei der späteren Revision des Handelsgesetzbuches in Betracht zu ziehen sein würde. Hervorheben aber möchte ich in dieser Beziehung wenigstens das eine, dass auch aus Handelskreisen man sich mit dem Entwurf einverstanden erklärt hat. Insbesondere haben die Handelskammer in Leipzig und die Handelskammer in Köln sich für den Standpunkt des Entwurfes ausgesprochen; beide empfehlen die Abschaffung des Gewohnheitsrechtes.

Meine Herren, wenn ich kurz die Gründe der Majorität noch zusammenfassen soll, so sind sie die: ein praktisches Bedürfniss für Zulassung des Gewohnheitsrechtes ist nicht vorhanden, andererseits gefährdet die Zulassung des Gewohnheitsrechtes die Rechtssicherheit und namentlich, so viel die Zulassung eines partikulären ergänzenden Gewohnheitsrechtes anlangt, die mühsam erstrebte Rechtseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes in hohem Masse.

Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, sich dem Beschlusse Ihrer Kommission anzuschliessen.

Korreferent Geheimer Justizrath Professor Dr. **Gierke**: Meine Herren, der Beschluss der Kommission geht darauf hinaus, dass es bei dem Entwurf bleiben soll; denn es handelt sich lediglich um eine an sich ja wünschenswerthe Verdeutlichung der Bestimmungen des Entwurfs. Die Motive wenigstens erklären, derselbe sei schon jetzt so zu verstehen, dass auf den Gebieten, auf denen das Landesgesetz herrscht, auch künftig das Gewohnheitsrecht im bisherigen Umgange gestattet sei. Es fragt sich nun aber: darf es wirklich bei dem § 2 des Entwurfs bleiben? und es fragt sich namentlich: wo eine Versammlung von Landwirthen zusammen ist, soll sie nicht gegen diesen § 2 Widerspruch erheben?

Die Bedeutung der Frage ist ja eine sehr tiefgehende. Sie ist, kurz gefasst, die: soll unser zukünftiges Recht ein reines Juristenrecht sein oder soll es, obwohl, wie das in der natürlichen Entwickelung höherer Kulturstufen liegt, wesentlich Juristenrecht ist, doch auch zum Theil Volksrecht bleiben? — will man, dass die Fühlung mit dem Volksrecht, mit der Rechtsanschauung des Lebens in irgend einem Umfange gewahrt werde?

Das muss ich ja von vornherein und das muss die Minorität zugeben, dass der Entwurf, wie er vorliegt, dem Zuge der neueren Gesetzbücher folgt. Aber, meine Herren, diese neueren Gesetzbücher, die das Gewohnheitsrecht möglichst eingeschränkt haben, obwohl nicht immer in demselben Umfange wie der Entwurf, die sind entstanden unter dem Drucke von Theorien, die heute doch im Wesentlichen überwunden sind; sie sind entstanden unter dem Drucke der Theorien der Aufklärung, der naturrechtlichen Anschauung des Utilitarismus, wo man glaubt, man könne das Recht mit verständiger Erwägung gleich für alle Fälle gehörig passend machen und daneben sei der unbewusst schaffenden Kraft ein Spielraum nicht mehr einzuräumen. Innerlich sind ja diese Theorien überwunden durch die geschichtliche Rechtsschule und es ist daher doch eine Frage, die wohl aufzuwerfen ist, ob, wenn die deutsche Nation am Ende des 19. Jahr-

hunderts an diese Kodifikation geht, sie sich hier auf den Standpunkt des 18. oder ganz und voll auf den unseres Jahrhunderts stellen soll.

Richtig ferner ist, dass von jeher ein Theil der Juristen einem Gewohnheitsrecht stark widerstrebt hat. Das hängt wieder zusammen mit jener leider noch nicht ganz überwundenen Scheidung zwischen Juristenbewusstsein und Volksrechtsbewusstsein, die eine der unheilvollsten Folgen der im übrigen unvermeidlichen Rezeption des fremden Rechts war. Da fühlte sich der Jurist innerlich fremd gegenüber den Anschauungen des Volkes, die noch fortlebten und nicht übereinstimmen wollten mit dem, was er auf Grund seines gelehrten Studiums sich gestaltet hatte. Je mehr aber der Juristenstand seine wahre Aufgabe darin findet, nicht im Gegensatz zum Volk ein besonderes Recht zu schaffen, sondern nur das Organ zu sein für die feinere Durchbildung und Entfaltung der im gewöhnlichen Leben vorhandenen Rechtsanschauungen, desto mehr wird er auch hier wieder mit dem Gewohnheitsrecht sich befreunden müssen. Wir stehen eben jetzt in einer ganz anderen Weltperiode in Deutschland als in der, in welcher dieser Kampf gegen das Gewohnheitsrecht, der nun mit der vollständigen Niederlage desselben enden soll, begonnen ist; wir stehen in einer Periode, in welcher das nationale Leben auf allen Gebieten bei uns im Recht wieder erwacht ist; wir betheiligen die sogenannten Laien an der Gesetzgebung, an der Verwaltung, zum Theil auch an der Rechtsprechung, und da darf auch meines Erachtens das Volk nicht abgeschnitten werden von der unmittelbaren Rechtsschöpfung, von der ursprünglichsten und natürlichsten Art der Hervorbringung des Rechts, von der Verwirklichung desselben durch das Leben selbst, durch die Uebung, denn etwas anderes ist ja das Gewohnheitsrecht nicht.

Und warum soll nun das Gewohnheitsrecht fallen? Es sind doch immer nur zwei Gründe, die angeführt werden. Der eine ist der *Rechtseinheit.* Dieser Grund träfe nur das partikulär-derogirende Gewohnheitsrecht; wir Alle aber sind ja einig, dass ein solches gegen gemeines Recht sich selbstverständlich bei dem Satze: „Reichsrecht bricht Landesrecht“ auch künftig nicht wird bilden können. Wenn trotzdem Gerichte dieses Ortes eine andere Praxis haben, als Gerichte jenes Ortes, was nie wird vermieden werden können, so ist das Reichsgericht dazu da, soweit es angeht, die nöthige Einheit zu wahren. Was dagegen das partikuläre ergänzende Gewohnheitsrecht angeht, so kann ich durchaus nicht verstehen, wie, wenn das Gesetz gewisse Dinge als einheitlich vorschreibt, weil es sie für nothwendig hält, dann hiermit abgeschnitten sein soll eine besondere Ausfüllung dieses Rahmens im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse einer Gegend oder auf die besonderen Verhältnisse eines Standes oder einer Gruppe des Volks. Denn *die* Uniformität erstrebten wir doch nicht, die jede besondere Individualität ausschliesst, die Alles in ertödtender Einheit erstarren macht. Wir erstreben sie nur in dem, was nothwendig ist, und da haben wir ja das Gesetzbuch, da haben wir das Reichsgericht, das eine Einheit in der Praxis verbürgt. Das Gewohnheitsrecht kann ja also nur solche Schattirungen bringen, die in den Besonderheiten eines Lebenskreises gerechtfertigt sind, und auch diese verwischen zu wollen, das würde ich eben für undeutsch halten, wenn es auch im Sinne einer heute nicht seltenen Auffassung des Nationalen für „national“ erklärt werden mag.

Das zweite Argument, meine Herren, welches gegen das Gewohnheitsrecht vorgebracht wird, das ist das der Rechtssicherheit. Dieses Argument trifft

eigentlich doch bloss die Zulassung eines gemeinen Gewohnheitsrechts, welches auch den Gesetzgebungen derogiren könnte. In dieser Beziehung möchte ich aber doch fragen, ob das Beispiel, welches ich im Minoritätsvotum dafür angeführt habe, wohin die Abschaffung des Gewohnheitsrechts führt, — das Beispiel nämlich der Rübenzuckerfabriken — zeigt, dass das Verbot des derogirenden Gewohnheitsrechts Rechtssicherheit oder Rechtsunsicherheit schaffe. Fast überall in Deutschland sind Rübenzuckerfabriken als Aktiengesellschaften dergestalt gegründet, dass den Aktionären als solchen ausser ihrer Einlagepflicht noch eine Rübenlieferungspflicht auferlegt ist. Diese Aktiengesellschaften sind unbeanstandet ins Handelsregister eingetragen und haben Jahrzehnte unangefochten bestanden. Nun entdeckt plötzlich ein Schriftsteller, dass eine Verpflichtung des Aktionärs zur Rübenlieferung dem Handelsgesetzbuch widerspricht. Das Reichsgericht überzeugt sich von der Richtigkeit dieser Ansicht und hilft sich zunächst mit der künstlichen Auseinanderreissung des Statuts in einen Aktiengesellschaftsvertrag und eine Summe selbständiger Nebenverträge. Neuerdings hat es sich davon überzeugt, dass diese Auslegung unzulässig und eigentlich eine Umgehung des Gesetzes ist und erklärt in Folge dessen alle jene Gesellschaften für nichtig! Ist das ein Zustand der Rechtssicherheit, wenn jetzt plötzlich diese eingelebten Gesellschaften für nichtig erklärt werden, ohne dass irgend ein öffentliches Bedürfniss vorliegt? Im Gegentheil, es handelt sich um eine höchst wohlthätige Modalität, der Kapitalgesellschaft, die man eher fördern als unterdrücken sollte. Hätten wir nicht auch im Handelsgesetzbuch die Abschaffung des derogativen Gewohnheitsrechts, so würde man sich darauf berufen haben, und die Gesellschaften stünden unangefochten da.

Dagegen, meine Herren, kann im Uebrigen doch die Beibehaltung des Gewohnheitsrechts unmöglich grössere Unsicherheit erzeugen als das, was der Entwurf an die Stelle setzen will. Wie jedes Gesetzbuch, so hat der Entwurf eine ganz ausserordentlich grosse Fülle von Lücken und immer wieder werden neue Verhältnisse auftauchen, für die es eine Bestimmung nicht giebt. Wenn nun hier das Gewohnheitsrecht nicht befragt werden soll, wer soll dann befragt werden? Der Entwurf sagt im § 1 zunächst: die Gesetzesanalogie, die Anwendung auf rechtlich ähnliche Verhältnisse und dann, wenn auch gar kein ähnliches Verhältniss zu finden, ist es „der Geist der Rechtsordnung“; die Norm soll geschaffen werden aus dem Geiste der Rechtsordnung. Nun, ich bezweifle: ob dieser Geist der Rechtsordnung etwas Fasslicheres sein wird als das Gewohnheitsrecht. Gewöhnlich wird, wie der Dichter sagt:

Was ihr den Geist der Zeiten heisst,
Das ist zumeist der Herren eig’ner Geist,

— gewöhnlich wird die subjektive Ueberzeugung des Richters die Entscheidung zu geben haben. Und wenn darauf hingewiesen ist, diese Interpretation aus dem Geist der Rechtsordnung heraus werde einen gewissen Ersatz für das Gewohnheitsrecht schaffen, indem immerhin sich eine gewisse Praxis befestigen werde, so weiss ich nicht, warum man nicht dann lieber das Gewohnheitsrecht direkt anerkennt. Dass ein solches unter Umständen schwer festzustellen ist, ist richtig aber wenn es festzustellen ist, wird es unendlich sicherer sein, als der richterliche Analogieschluss, und hierin kann also auch nicht ein Grund gefunden werden gegen das Gewohnheitsrecht.

Dass verschiedene Gerichte verschiedene Gewohnheitsrechte annehmen

können in gleichartigen Fällen, ja, meine Herren, das ist ein unvermeidlicher Uebelstand, der allen menschlichen Dingen anhaftet. Ebenso können bestehende Gesetze hier und da verschieden ausgelegt werden; es kann sich um Fälle handeln, wo keine Revision an das Reichsgericht möglich ist, es können Statuten verschieden ausgelegt werden u. s. w. Das erleben wir auf allen Gebieten alle Tage.

Die Abschaffung des Gewohnheitsrechts ist also unnütz, sie wird durch kein irgendwie zwingendes Bedürfniss gefordert. Ist sie nun aber unschädlich? Es ist gesagt worden: die Abschaffung des Gewohnheitsrechts ist einfach eine gesetzgeberische Thorheit, die etwas Unmögliches möglich machen will; kein Gesetzgeber hat die Macht, wirklich der Gewohnheit die Recht schaffende Kraft zu entziehen; versucht er es, so scheitert er; und wenn ein Gesetzgeber sagt: mein Gesetz ist ein so ewiges Gesetz, dass es jedem Gewohnheitsrecht derogiren muss, so ist das nichts anderes, als was römische Kaiser und westgothische Könige thaten, indem sie sagten: mein Gesetz soll durch kein *Gesetz* wieder abgeschafft werden; — die Nachfolger kehrten sich nicht daran. Und so geht auch das Volk über ein ihm aufgedrungenes Recht, wo dasselbe ihm nicht zum Bewusstsein gekommen ist, thatsächlich zur Tagesordnung über. So hat man denn gemeint, es sei ganz unschädlich, ein solches Verbot zu erlassen. Man könne dem Gesetzgeber ja diesen Glauben an seine Allmacht lassen; er werde damit wenig an den praktischen Dingen ändern, und GUSTAV HARTMANN meint daher, der § 2 des Entwurfs verdiene mehr ein stilles Lächeln als den grossen Aufwand von Ereiferung, den er sich zugezogen hat.

Aber so ganz richtig ist das denn doch nicht. Denn einmal kann der Richter doch formell wenigstens, wenn das Gesetz das Gewohnheitsrecht verbietet, auch die dringendsten Rechtsbedürfnisse des Lebens missachten. Er kann ein Gesetz, welches seit vielen Jahren vergessen ist, plötzlich hervorholen und sagen, es ist ja niemals abgeschafft worden, wenn es auch im Leben nicht mehr gilt. Vielleicht macht er sich lächerlich, aber ich glaube nicht, dass sein Urtheil in höherer Instanz wird angefochten werden können. Ebenso kann auch bei einer angeblich festen Praxis ein Richter plötzlich entdecken, dass ja nach seiner Eingebung der Geist der Rechtsordnung jetzt zu einem ganz anderen Resultat führe, dass jetzt alles, was bisher vom Geist dieser Rechtsordnung abgeleitet ist, verfehlt war, und auch dann wird ihm niemals eine formelle Rechtswidrigkeit vorgeworfen werden, wie es der Fall ist, sobald man ein Gewohnheitsrecht anerkennt.

Zweitens, der Richter wird angewiesen durch eine solche Gesetzesbestimmung, sich nicht mehr um das lebende Recht zu kümmern, immer nur zu schöpfen aus dem geschriebenen Buchstaben und aus der den Buchstaben entfaltenden Doktrin. Unsere Rechtsprechung wird also in Gefahr gerathen, eine stark doktrinäre zu werden. Sie wird dem Leben gegenüber souverän dastehen, aber sie wird vermissen lassen die Berührung mit dem wirklichen Leben; sie wird nicht mehr, auch nur an der einen oder anderen Stelle hinabtauchen in diese Schichten, in denen doch zuletzt das Recht erzeugt wird, in diesen Urquell aller Rechtsbildung: das Leben und die in ihm durchbrechende Rechtsüberzeugung.

Wie nun im Einzelnen, wenn wir das Gewohnheitsrecht beibehalten wollen, sich die Sache gestalten wird, das ist in dem Minoritätsgutachten näher ausgeführt. Ich meine: *Gemeines* Gewohnheitrecht müsse dann möglich sein, nicht

nur als ergänzendes, sondern auch als abänderndes und auslegendes Gewohnheitsrecht; *partikuläres* Gewohnheitsrecht nur als ergänzendes, — partikuläres Gewohnheitsrecht im Sinne nicht blos des örtlichen Gewohnheitsrechtes, sondern auch im Sinne des Gewohnheitsrechtes eines Standes, einer Gruppe von Personen u. s. w., also zugleich im Sinne des landwirthschaftlichen Gewohnheitsrechtes und dergleichen.

Das stärkste Argument aber, welches für das Gewohnheitsrecht spricht, bleibt doch trotz der Ausführungen meines verehrten Herrn Vorredners immer das Handelsgewohnheitsrecht. Denn, meine Herren, wem verdankt es der Kaufmannsstand, dass er ganz allein von allen Ständen heute ein unmittelbar aus seinen Bedürfnissen hervorgegangenes Sonderrecht hat? Wem verdankt er es, dass er anders, als alle anderen Stände in den Kammern für Handelssachen theil nimmt an der Rechtsprechung in Civilrechtsstreitigkeiten? Ganz allein dem Gewohnheitsrechte, welches verstanden hat sich lebendig zu erhalten, aus welchem die Gesetzgebung geschöpft hat und welches er auch neben dem von ihm errungenen Handelsgesetzbuch sich noch heute auf das Kräftigste wahrt. Nun meint Herr Oberlandesgerichtsrath STRUCKMANN, das sei ja später zu erwägen, ob nicht diese Quelle dennoch zu verstopfen sein würde. Aber seien Sie sicher, der Handelsstand wird sich dieses Privilegium *nicht* entreissen lassen. Er wird dann ganz anders auftreten, wie schon aus den jetzigen Erklärungen der Handelskammern hervorgeht: sie sind mit dem Entwurf einverstanden, aber von einer Abschaffung der Handelsusanzen ist nicht entfernt die Rede.

Ich glaube also, dass, was im Gebietdes Handels möglich ist, und ohne Nachtheil möglich ist, auch auf anderen Rechtsgebieten ebenso der Fall sein muss, und ich möchte daher doch an die Hohe Versammlung dringend die Bitte richten, hier mit der Minderheit der Kommission zu beschliessen. Ich bin hier nicht in der Lage, einen Antrag zu stellen; ich hoffe aber, dass ein derartiger Antrag eingeht, sei es in der Form, in der er der Kommission vorlag, oder in einer anderen Form, vielleicht auch nur in einer, die sich auf das ergänzende Gewohnheitsrecht bezieht und Zustimmung findet.

Ich will nur noch darauf hinweisen, dass auf einem Juristentage zwar auch das derogatorische Gewohnheitsrecht verworfen ist, dass aber der Juristentag sich ausdrücklich für das ergänzende Gewohnheitsrecht erklärt hat und mindestens für dieses möchte ich noch bei Ihnen eine Lanze brechen.

Präsident des Ober-Landeskulturgerichts **Glatzel** (Berlin): Meine Herren, Sie haben in der Person des Herrn Ober-Landeskulturgerichtsraths STRUCKMANN den Gesetzgeber gehört, in der Person des Herrn Geheimraths Professor Dr. GIERKE den Germanisten. Ich bitte um die Erlaubniss, Ihnen einige Worte zu sagen vom praktischen Standpunkt aus. — Von diesem — praktischen — Standpunkt aus lasse ich zunächst die Frage beiseite, ob Gewohnheit in der That die Macht hat, auch wenn das gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen ist, Recht zu schaffen; denn wenn das so wäre, dann streiten wir uns hier um ein Nichts. Ich bin nicht jener Ansicht, ausserdem aber jedenfalls der Meinung, dass, selbst wenn jene Ansicht richtig wäre, es immer noch nicht vergeblich sein würde, das Gewohnheitsrecht wenigstens möglichst zu hindern, die Entstehung des Gewohnheitsrechtes möglichst zu erschweren. Auf diesem letzteren Standpunkte nämlich stehe ich, ich bin ein Gegner des Gewohnheitsrechts und

halte es für nöthig, namentlich auch im Interesse der Landwirthschaft für nöthig, das Entstehen von Gewohnheitsrecht nach Möglichkeit zu hindern.

Herr Ober-Landeskulturgerichtsrath STRUCKMANN hat schon gestreift, dass das Gewohnheitsrecht früher an der Zeit gewesen ist, aber dem modernen Zuge der Gesetzgebung widerstrebt. Ich möchte das noch näher dahin ausführen: das Gewohnheitsrecht war zu der Zeit von Bedeutung, wo es eben kein geschriebenes Recht oder kein geschriebenes vollständiges Recht gab; da war es an der Zeit, da war es nothwendig, weil man kein anderes Recht hatte. Wenn wir aber in heutiger Zeit bei dem hohen Stande der Kultur der civilisirten Völker, bei gleichem Stande der Wissenschaft des Rechts ein vollständiges System des geschriebenen Rechtes in der Gesetzgebung haben, da wäre es beinahe Widersinn, dem Gewohnheitsrechte die Macht einzuräumen, für die Herr Geheimrath GIERKE plaidirt hat, denn, was zunächst die Lücken in der Gesetzgebung anlangt, ist es denn nicht ein innerer Widerspruch, eine planmässige und zielbewusste Gesetzgebung durchbrechen zu lassen durch ein planlos und unbewusst gebildetes Gewohnheitsrecht? Denn das Gewohnheitsrecht entsteht unbewusst! Wo es sich darum handelt, Lücken eines Systems auszufüllen, die ja allerdings grundsätzlich nicht hinwegzuleugnen sind, da verlasse ich mich immer noch lieber auf die Rechtanalogie, auf Entscheidung nach dem Geiste der Gesetzgebung, als auf die sogenannte Volksüberzeugung und das auf ihr beruhende Gewohnheitsrecht, von denen ich nicht viel halte. Viel schlimmer aber noch als das ergänzende Gewohnheitsrecht, welches zur Ausfüllung der Lücken verwendet werden soll, ist das abändernde Gewohnheitsrecht zu beurtheilen. Meine Herren, wenn die Lebensgestaltungen so äusserst manigfaltig geworden, die Lebensbeziehungen zwischen den einzelnen Menschen und den verschiedenen Kreisen derselben so verschlungen sind, sich so kreuzen, einander so entgegenstehen, wie heute, in einer solchen Zeit unbewusst entstandenes Recht zur Regelung der Lebensverhältnisse zuzulassen, das halte ich für äusserst bedenklich. In solcher Zeit bedarf es eines freien, zielbewussten Willens, eines sorgsamen Abwägens nach Zweckmässigkeitsgründen für den Gesetzgeber; und wenn der Staatswille, der durchaus nicht dasselbe ist wie der Wille aller einzelnen Staatsbürger, zu einem solchen zielbewussten Gesetz sich gestaltet hat, dann muss der Staat auch im Stande sein, solches Gesetz zu erhalten, nämlich die Durchbrechung einer solchen Gesetzgebung durch unbewusst entstehendes Recht zu hindern. Anderenfalles drohte die Gefahr der Rechtsverwirrung im höchsten Maasse. Meine Herren, der Herr Geheimrath GIERKE hat Ihnen das Beispiel von den Aktiengesellschaften für Rübenzuckerfabrikation vorgeführt *für* das Gewohnheitsrecht. Ich möchte dieses selbe Beispiel benutzen, um *dagegen* zu plaidiren. Mit gutem Grunde — wenigstens muss das von jedem Gesetz angenommen werden — hat das Handelsgesetzbuch verordnet, dass die Beitragspflicht der Aktionäre, also der Mitglieder einer Aktiengesellschaft sich erschöpfen muss in dem fest bestimmten Antheilsbeitrage zum Grundkapitale. Es ist also ausgeschlossen eine Rübenlieferungspflicht, wie sie Ihnen vorher geschildert worden ist. Nun finden das die Aktiengesellschaften für Rübenzukerfabrikation nicht zweckmässig, sie finden es gerathen, eine solche Rübenlieferungspflicht zu statuiren, nehmen das in ihre Statuten auf, und zwar geht das so eine Reihe von Jahren hindurch in verschiedenen Gegenden Deutschlands. Wäre nun ein Gewohnheitsrecht gegen den Inhalt des Handelsgesetzbuches nicht durch das Handels-

gesetzbuch ausgeschlossen, dann wäre, wie Ihnen Herr Professor GIERKE eben erzählt hat und wie er also judiziren würde, wenn er Richter wäre, ein entsprechendes, jene wichtige handelsrechtliche Vorschrift änderndes Gewohnheitsrecht fertig. Ja, meine Herren, wenn das Gewohnheitsrecht so aussehen soll, dann hat man wahrlich Grund, vor Gewohnheitsrecht zurück zu scheuen. Wenn unsere Gesetzgebung in der Weise und dermassen leicht geändert werden können soll, wenn ein gut erwogenes Gesetz deshalb nicht mehr gelten soll, weil es kürzere oder längere Zeit nicht beachtet worden ist, — welche Rechtsunsicherheit, welche Rechtsverwirrung! Herr Geheimrath GIERKE hat uns nicht gesagt, ob er annimmt, dass nun durch jene Praxis der Rübenzuckerfabriken der betreffende Paragraph des Handelsgesetzbuches vollständig abgeschafft sein soll, nämlich, wenn das Gewohnheitsrecht zugelassen wäre, — oder ob etwa nur für Rübenzucker-Aktiengesellschaften? Das eine ist meines Erachtens so wenig möglich wie das andere. Weil die Rübenzuckerfabriken die fragliche Vorschrift unbequem finden, deshalb sollen auch alle anderen Aktiengesellschaften dem gewohnheitsmässig abgeänderten Recht unterliegen? Oder wenn dieses nur für Rübenzuckerfabriken gelten sollte, wohin kämen wir dann? Da müssten wir wohl besonderes Recht anerkennen für Rübenzuckerfabriken, und je nach dem auch für Branntweinbrennereien und für andere Berufszweige? Solche Verirrung verurtheilt sich selbst.

Aber, nehmen wir einmal an, es wäre grundsätzlich das Gewohnheitsrecht zugelassen; also alle Bedenken, die ich Ihnen vorzuführen mir erlaubte, sollen bei Seite gesetzt, das Gewohnheitsrecht soll nicht gesetzlich ausgeschlossen sein. Wie stände es dann und zwar insbesondere um die Feststellung des Gewohnheitsrechts? Ich habe in der kommissarischen Vorberathung mannigfache höchst interessante Beispiele von richterlicher Feststellung des Gewohnheitsrechtes vorgeführt; ich will Sie damit nicht weiter belästigen, es würde zu viel Zeit kosten. Ich will nur kurz sagen, die Feststellung, dass ein Gewohnheitsrecht existirt, muss durch den Richter erfolgen und zwar in der Art, wie der Richter eine andere streitige Thatsache feststellt, sobald ihm ein Gewohnheitsrecht nicht bekannt ist. Nun kann man unmöglich von einem Richter in Preussen oder Deutschland verlangen, dass er alle Gewohnheitsrechte in Ansehung von Rübenzucker-Aktiengesellschaften oder gleichartigen oder ähnlichen Gesellschaften kennt; es muss ihm das Gewohnheitsrecht im einzelnen Falle nachgewiesen werden und er urtheilt als Richter zwischen den Parteien! Sein Richterspruch, durch den er die Existenz des Gewohnheitsrechtes feststellt oder verneint, gilt zwischen den Parteien. Naturgemäss aber wird der Spruch bekannt; der Richter hat das Gewohnheitsrecht in diesem Falle angenommen, also wird man sich in anderen gleich liegenden Fällen auch danach richten. Wenn aber zwei Sprüche vorliegen, die Entgegengesetztes über dasselbe Gewohnheitsrecht aussprechen — das kann vorkommen, der eine Richter kann peinlicher sein in der Erwägung, was durch Zeugenaussagen festgestellt ist, als der andere; wonach soll das betheiligte Publikum sich richten?

Das, sagt Herr Geheimrath GIERKE, das kann bei geschriebenem Recht auch vorkommen; auch über Gesetze können verschiedene Richter verschiedener Ansicht sein und dies muss ertragen werden. — Ich sehe aber doch einen grossen Unterschied. Zunächst ist es doch etwas Anderes, ob es zweifelhaft oder streitig ist, *wie* eine Gesetzesvorschrift aufzufassen, oder ob auch streitig

ist, *ob* eine Vorschrift überhaupt besteht oder nicht. Dieser Streit fällt beim geschriebenen Recht weg.

Zweitens aber: Das Gesetz muss da sein, das Gesetz muss ausgelegt werden. Wenn also mehrere Richter ein Gesetz verschieden auslegen, so ist das nicht zu vermeiden und als nothwendiges Uebel zu ertragen. Anders bei dem Gewohnheitsrecht! Dieses ist nicht nothwendig, die Unsicherheit desselben daher nicht ein nothwendiges Uebel. Lassen wir Gewohnheitsrecht nicht zu, so vermeiden wir den darin liegenden Grund der Unsicherheit des Rechts.

Man hat weiter gesagt, die Rechtsunsicherheit in Ansehung des Gewohnheitsrechtes wird durch die höhere Instanz beseitigt. Das ist aber nur sehr bedingt richtig. Das Reichsgericht, die höchste Instanz, ist nicht die alleinige höchste Instanz für Deutschland; dasselbe kann ferner nur urtheilen in den Sachen, in welchen es nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständig ist, also zur Zeit und im Allgemeinen nur bei Objekten über 1500 ℳ; nnd selbst in Fällen, wo es zuständig ist, ist seine Nachprüfung der thatsächlichen Feststellung der unteren Richter sehr beschränkt.

Ich resumire mich dahin: selbst wenn wir das Gewohnheitsrecht prinzipiell zulassen, so wäre die Feststellung des Gewohnheitsrechtes eine so unsichere, dass das ein Grund mehr ist, uns gegen das Gewohnheitsrecht auszusprechen.

Ueber die Vortheile des Gewohnheitsrechts, die wir etwa erkauften durch die Nachtheile desselben, hat sich Herr Obergerichtsrath STRUCKMANN schon näher ausgelassen. Es wird unter Anderem gesagt, eine allmähliche ruhige Fortentwickelung des Rechts sei nur durch Zulassung des Gewohnheitsrechts zu erreichen. Indessen das Gewohnheitsrecht bildet sich langsam und in dieser Zeit kann auch die Gesetzgebung ihre Schuldigkeit gethan haben. Was die Volksthümlichkeit des Rechtes anlangt, welche durch Gewohnheitsrecht garantirt werden soll, so verweise ich auf meine frühere bezügliche Auslassung.

Als stärkstes Argument führt uns Herr Geheimrath GIERKE das Handelsrecht vor. Ja, wenn dies das stärkste Argument ist, dann müssen die anderen Argumente schwach sein, denn dieses Argument halte ich für recht schwach. Zunächst ist auch das Handelsgesetzbuch dem Gewohnheitsrechte nicht günstig sofern es nur Handelsgebräuche zugelassen, aber ein abänderndes Gewohnheitsrecht gegen seinen Inhalt verboten hat. Diese Handelsgebräuche dienen vielfach nur zur Auslegung eines obligatorischen Verhältnisses. Aber selbst abgesehen davon, wenn man auch in diesen Handelsgebräuchen ein Gewohnheitsrecht erkennen will, was ich im Allgemeinen nicht leugne, — ja, warum muss und kann das Handelsgesetz ein solches Gewohnheitsrecht gestatten? Ich habe vorher erwähnt, der Staat dürfe sich die Rechtskontrolle nicht nehmen lassen, er dürfe nicht zulassen, dass zielbewusste systematische Gesetzgebung durch unbewusst entstandenes Recht durchbrochen werde. Was würde aber die Folge sein, wenn das so weit getrieben würde, dass auch der Kaufmann ein Gewohnheitsrecht nicht sollte anwenden können, der Kaufmann, der nicht in einem engeren Kreise sich bewegt, sondern mit der Welt verkehrt oder doch vom Weltverkehr sich nicht lösen kann? Hier muss der Staat allerdings die Rechtskontrolle aufgeben, wenn er den Handelsstand nicht schädigen will. Der Staat muss hier das nothwendige Uebel des Gewohnheitsrechts dulden, um nicht grössere Uebel entstehen zu lassen und, meine Herren, es kommt hinzu, dass gerade der Handelsstand das Unsichere des Gewohnheitsrechts am leich-

testen ertragen kann, aus Gründen, die Herr STRUCKMANN auch schon gestreift hat. Er hat hervorgehoben die Beweglichkeit des Handels. In dieser Beziehung sind typisch 2 Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zu demselben: die Bestimmung nämlich, dass Geschäfte über unbewegliche Sachen keine Handelsgeschäfte sind und dass die Voraussetzungen über den Erwerb unbeweglicher Sachen durch das Handelsgesetzbuch nicht berührt werden. Die Beweglichkeit des Handelsstandes und des Handels ist der Grund, warum das Gewohnheitsrecht im Gebiet des Handelsrechts ertragen werden kann, warum man die Nachtheile, die das Gewohnheitsrecht mit sich bringt, dort eher erträgt als sonst. Beweglich ist der Kaufmann. Er kommt zusammen mit seinen Genossen, er bewegt sich von Ort zu Ort und ihm kommt zu Statten namentlich das Zusammenkommen auf der Börse. Er ist also im Stande, dem Flusse des Rechts zu folgen, jede Aenderung zu benutzen oder ihr auszuweichen, je nachdem. Beweglich sind auch die Handelsgeschäfte, es sind obligatorische Geschäfte, die grundsätzlich nur kurzlebig sind, wo also Rechtsänderungen geringere Bedeutung haben. Selbst wenn aber wirklich einmal der Rechtsunsicherheit wegen ein Schaden entsteht, es sind bewegliche Sachen, Geld und Waaren, um die es sich handelt, der Schaden ist deshalb meist nicht so erheblich, dass er nicht bald und unschwer durch neue Geschäfte wieder ersetzt werden könnte. Unbeweglich dagegen oder doch viel weniger einer Aenderung unterworfen ist das Recht im Allgemeinen und im Uebrigen, oder soll es wenigstens sein; namentlich das Recht, welches den Landwirth interessirt, das Recht, welches sich auf Grundeigenthum bezieht. Dieses muss eben so zuverlässig sein wie der Grund und Boden unbeweglich ist. Ich glaube, das brauche ich nicht weiter auszuführen. Wenn diejenigen Verhältnisse, die an den Grundbesitz anknüpfen, so unsicherem Recht ausgesetzt sein sollen, dass man heute nicht weiss, was morgen Recht ist, weil man nicht weiss, wie morgen ein Gericht und in letzter Instanz das Reichsgericht entscheiden wird über das Gewohnheitsrecht, dann kann man mit Vertrauen weder Grundstücke kaufen, noch melioriren, noch überhaupt des Verkehrs mit Grundstücken pflegen. Meine Herren, was ich hier von Rechtsunsicherheit erwähne, sind keine Hirngespinnste. Sie können in jedem Bande der Reichsgerichtsentscheidungen Erkenntnisse des Reichsgerichts finden darüber, ob ein Gewohnheitsrecht gilt oder nicht; Erkenntnisse, in welchen festgestellt wird, es habe durch lange Zeiten diese oder jene Gewohnheit konstant gegolten und wo gleichwohl ein Gewohnheitsrecht nicht anerkannt worden ist. Die Sache ist und bleibt in der That — namentlich im Punkte der Feststellung des Gewohnheitsrechts — höchst unsicher, und unsichere Verhältnisse verträgt das Grundeigenthum nicht. Meine Herren, ich erinnere Sie an einen Vorgang, der auch im Landes-Oekonomie-Kollegium sich abgespielt hat, vor Jahren allerdings schon, wo die Rede war von der Wiedereinführung der Erbpacht oder der Erbpacht ähnlicher Verhältnisse. Damals wurde ausgesprochen oder wenigstens sehr deutlich zu erkennen gegeben, dass mit ein Hauptgrund gegen die Einführung solcher neuen Verhältnisse der wäre, dass man der Gesetzgebung nicht traute, dass man ähnliche Eingriffe fürchtete wie durch die Agrargesetzgebung von 1850. Und hier sollten wir uns sogar darauf verlassen, was das unbewusst sich bildende Gewohnheitsrecht bestimmt, ein Recht, von dem ich nach dem Gesagten selten sicher weiss, ob es wirklich existirt?

Also, meine Herren, aus all' diesen Gründen, glaube ich, kann Jeder, der

Rechtssicherheit will, nicht für Gewohnheitsrecht stimmen. Ich bitte deshalb, dass Sie der Majorität der Kommission folgen und möchte nur noch auf eines aufmerksam machen.

Die Kommission hat einen Beschluss gefasst, unter No. 2, welcher lautet:

> „Im § 43 des Entwurfes ist neben Gesetz und Gründungsvertrag auch das Herkommen (Observanz) als verfassungsbestimmend anzuerkennen."

Das klingt dem Gewohnheitsrechte günstig. Lassen Sie sich aber dadurch nicht irre machen! Dieser Beschluss hat lediglich eine retrospektive Bedeutung; er hängt damit zusammen, dass für gewisse von Alters her bestehende korporative Gesellschaften es an einem förmlichen Gründungsvertrage häufig fehlt; in solchen Fällen soll die Observanz als Gründungsvertrag anerkannt werden. Heutzutage kommt es natürlich nicht mehr vor, dass sich Vereine, Korporationen ohne Statuten bilden. Also dieser Satz bezieht sich auf die Zukunft nicht; deswegen hat er für unsere Frage sonst keine Bedeutung.

Ich kann schliessen und empfehle Ihnen nochmals Ablehnung des Gewohnheitsrechts, und zwar noch aus einem besonderen Grunde. Die Diskussion, wie sie bisher stattgefunden hat, ist geführt worden, als wenn wir hier zu entscheiden hätten darüber, ob Gewohnheitsrecht zuzulassen ist oder nicht. So lautet aber die uns vorliegende Frage eigentlich nicht, sondern sie lautet:

> Erfordern es die landwirthschaftlichen Interessen, das Gewohnheitsrecht zuzulassen?

Nun, meine Herren, wenn Sie auch geneigt sein sollten, Herrn Geheimrath GIERKE zu folgen, soviel wird sich gegen diese Neigung aus der Diskussion wenigstens doch ergeben haben, dass die Sache nicht ganz ohne Zweifel ist, dass die Zulassung des Gewohnheitsrechts auch — in meinen Augen sehr grosse — Bedenken hat. Deshalb glaube ich, dass Sie, wenn Sie logisch zu Werke gehen, nicht dazu gelangen können, zu sagen: das Interesse der Landwirthschaft fordert, das Gewohnheitsrecht zuzulassen; sondern Sie können nur sagen: non liquet, also keine Abänderung des Entwurfes!

Professor Dr. **Schmoller**-Berlin: Meine Herren, ich stehe auf wesentlich anderem Standpunkt als der Herr Vorredner, will aber meine Argumente nicht mit der höflichen Wendung einführen, dass die gegnerischen entsetzlich schwach seien, wie der Herr Präsident. Für mich ist das wesentlichste Argument in dieser ganzen Frage die einfache Thatsache, dass es keine juristisch allgemeine Theorie giebt, die sich so sehr um ihre eigene Axe binnen hundert Jahren immer wieder gedreht hat. Gehen Sie zurück auf das Ende des vorigen Jahrhunderts, in die Zeit des aufgeklärten Despotismus, der namenlosen Ueberschätzung der Staatsallmacht und der Gesetzgebung, so ist damals die Theorie entstanden, der auch heute der Entwurf sich anschliesst, und der die weitere Kodifikationen mehr oder weniger gehuldigt haben. Dann kam SAVIGNY und hat bekanntlich das Gegentheil gelehrt; er hat ausgeführt, dass das Gewohnheitsrecht das vornehmere bessere, das vollkommenere Recht sei, dass man das Gesetzesrecht soweit wie möglich zurücktreten lassen müsse; in den Augen der historischen Schule hat das Gesetzesrecht immer etwas willkürliches an sich. Das Gewohnheitsrecht allein — so wurde gelehrt — gehe aus dem innersten sittlichen Bewusstsein des Volkes hervor, und das hat die deutsche Nation und haben alle angesehenen Juristen seit SAVIGNY's Schrift über den

Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung im Jahre 1816 geglaubt, bis zur Mitte der 50er Jahre. Ich will daran erinnern, dass in der Mitte der 50 Jahre ein sehr angesehener Jurist, der jetzt Kurator von Göttingen ist, als Privatdozent mit einer Schrift zurückgewiesen wurde, in welcher er sich dahin aussprach, dass die SAVIGNY'sche Auffassung eine Ueberschätzung des Gewohnheitsrechtes sei. Man sagte: wer so spricht, ist auszuschliessen von aller wissenschaftlichen Diskussion. Ja, ich habe damals schon MEYER erklärt: gegenüber dieser Ueberschätzung des Gewohnheitsrechtes habe er natürlich Recht. Nun drehen sich bei uns die Dinge wieder um. Seit den letzten 15 Jahren sehen wir, dass Alles der Staatsallmacht huldigt. Wir leben in einer Zeit überspanntester Gesetzgebung, in der man glaubt, alles durch die Gesetze machen zu können, und nun ist es wieder Mode geworden, dass man ebenso, wie zu den Zeiten des aufgeklärten Despotismus, glaubt, mit dem Gewohnheitsrecht sei es ganz vorbei, und diese Modetheorie, die zugleich die Modetheorie des Liberalismus ist, hat der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches sich angeeignet. Meine Herren, wir, die wir auf einem anderen Standpunkt stehen, verkennen ja selbstverständlich garnicht, dass mit der höheren Kultur das Gesetzesrecht immer weiteren Raum einnimmt, dass eine gute Gesetzgebung so gut wie das Gewohnheitsrecht aus dem sittlichen Bewusstsein des Volkes stammt. Aber was wir behaupten, ist, dass das Gewohnheitsrecht daneben in bescheidener Stellung fortbestehen müsse. Das Gewohnheitsrecht, wenn es richtig eruirt ist, kann nichts Willkürliches sein, weil es aus dringlichen praktischen Nothwendigkeiten und allerdings aus dem innersten Rechtsbewusstsein des Volkes hervorgeht. Dieses Gewohnheitsrecht festzustellen, mag in einzelnen Fällen schwierig sein. Aber das ist in keiner Weise ein Argument gegen die Thatsache, dass dieses Gewohnheitsrecht nöthig und heilsam sei. Herr Präsident GLATZEL sagt, das Recht soll unbeweglich sein. Gewiss soll es das für bestimmte Zeiten sein; aber ist denn das Gewohnheitsrecht besonders beweglich? Es ist viel unbeweglicher als unsere heutige Gesetzgebung. Unsere heutige Gesetzgebung macht jeden Tag etwas Anderes. Das Gewohnheitsrecht geht langsam, die Gewohnheitsrechte bilden sich nach und nach, bilden sich, je mehr wir Gesetze haben, mit um so grösserer Schwierigkeit und sind deswegen keineswegs etwas, was Rechtsunsicherheit herbeiführt. Ich möchte sagen, wer das behauptet, der kennt die thatsächliche Bildung des Gewohnheitsrechtes im Einzelnen nicht, so wie er auf der anderen Seite die Vortheile der Gesetzgebung überschätzt.

Meine Herren, wenn Herr Präsident GLATZEL sagt: das Handelsrecht brauche das Gewohnheitsrecht wegen seiner internationalen Beziehungen, — so leugne ich, dass dies der springende Punkt sei; ja die internationalen Beziehungen sind nicht so bedeutungsvoll und allesbeherrschend für unseren Handel; die inneren nationalen Geschäfte und Verkehrs-Beziehungen des Handels stehen durchaus (auch nach unserer Statistik) im Vordergrunde. Ich möchte sagen: Das, was der Handel zu thun hat, spielt sich zu 90 pCt. innerhalb unseres Landes ab, und die meisten Gewohnheitsrechte, die sich bilden, bilden sich wesentlich innerhalb unseres Landes.

Aber vor allem die Gefahren, die Herr Präsident GLATZEL Ihnen ausgemalt hat, die das Gewohnheitsrecht mit sich bringe, kann ich in gar keiner Weise als so bedeutungsvoll anerkennen, weil die Gewohnheitsrechte gar nicht so häufig sind. Sie sind selten, kommen nur an einzelnen Punkten vor, nur da, wo wirklich ausserordentlich dringliche Bedürfnisse und starke Rechts-

überzeugungen im Volke vorhanden sind und sich dementsprechende Rechtsgewohnheiten bilden; und diese Gewohnheiten verlangen eine Anerkennung durch das Civilgesetzbuch. Es war die Blüthezeit der römischen Juristen und der römischen Gesetzgebung,. als ein grosser römischer Jurist seine Ueberzeugung in den Satz zusammenfasste: moribus plus quam legibus stat res Romana. Und wir sollen nun so weit sein, dass wir wirklich alles durch Gesetz machen können?! Es ist in meinen Augen eine namenlose Ueberschätzung der Gesetzgebungsmaschine, und deswegen kann ich nicht dafür sein, deshalb muss ich nach meiner Ueberzeugung den Antrag wiederholen, der dahin lautet:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

> Die vollständige Abschaffung des Gewohnheitsrechtes ist nicht gerechtfertigt, zum Mindesten muss die Kraft des ergänzenden Gewohnheitsrechtes gewahrt bleiben.

Ich glaube, dass gerade diejenigen, denen die konservativen Interessen am Herzen liegen, diejenigen, denen die Gleichstellung des Landmanns mit dem Kaufmann nothwendig erscheint, diejenigen, die für die agrarischen Interessen Sinn haben, Ursache haben, für diesen meinen Antrag zu stimmen.

Freiherr v. **Hövel**: Meine Herren, die Diskussion über diesen Punkt der heutigen Tagesordnung beweist schon, dass es für diejenigen, die nicht Juristen sind, sehr schwierig ist, Stellung zu nehmen, und dass denselben nichts weiteres übrig bleibt, als die ganze Angelegenheit von der praktischen Seite aus zu prüfen. Es ist ja bei den praktischen Punkten, die wir später behandeln, für unsereinen die Sache leichter; bei diesem Punkt aber, den wir jetzt besprechen, stehen wir vor den Theorie und vor der Vermuthung. Wir Laien haben den Entwurf des neuen Gesetzbuches wohl kaum gelesen. Wer hat denn Zeit dazu, ganz genau alle die Paragraphen zu studiren, ob irgend etwas Bedenkliches ist, oder wo das alte Gute durch das Neue verbessert oder verschlechtert wird? Sogar die Vorlage, die Sie hier sehen — wer ist imstande gewesen von uns, die wir doch noch andere Geschäfte haben, ich will nieht sagen sie zu lesen, denn gelesen haben wir sie wohl alle, aber sie so zu studiren, dass er über jeden einzelnen Punkt ins Klare gekommen ist? Das ist, glaube ich, kaum zu verlangen. Nun stehen wir gleich im Anfange unserer Diskussion vor der Entscheidung eines prinzipiellen Punktes, die unsere Stellung gegenüber dem neuen Entwurf bezeichnen soll. Wir haben die Vertreter der Wissenschaft gehört, ein Jeder überzeugt von seiner Sache; wir sind sogar ermahnt worden, unser Urtheil gefangen zu geben und uns einfach auf den Glauben zu verlassen. Ja, da bin ich doch nicht ganz sicher, ob ich dem einen Theil oder dem anderen glauben soll: sondern da möchte ich mir doch meiner Unterscheidungskraft etwas vorbehalten. Ich stehe dieser Frage gegenüber auf folgendem Standpunkt. Wir sollen das Gewohnheitsrecht also abschaffen für alle Zeit, wir sollen erklären, dass wir es nicht mehr brauchen. Wie Herr Professor SCHMOLLER schon gesagt hat, kommt das Gewohnheitsrecht garnicht so häufig in Anwendung; aber wo es in Anwendung kommt, hat es dann auch seine volle Berechtigung. Es sind doch in früheren Zeiten sehr viele Sachen danach entschieden worden, und die Kodifikation des Rechtes wird nicht so fortschreiten, dass alle Fälle umfasst und die Lücken ausgefüllt werden. Das giebt ja auch der Herr Vertreter der Majorität der Kommission zu.

Nun werden wir darauf vertröstet, dass, wenn das Gewohnheitsrecht voll-

ständig beseitigt ist, alle Lücken ausgefüllt werden durch den Geist des Gesetzes, durch das freie Ermessen des Richters. Da kommen wir auf den springenden Punkt. Wenn ich mich also darauf verlassen soll und erklären, dass die Weiterbildung des Rechtes aufgegeben werden soll und lediglich die berufenen Gelehrten, die ausgebildeten Richter die Fortentwickelung des Rechtes in der Hand haben sollen, dann muss ich auch der Ueberzeugung sein, dass dieser Geist des Gesetzes, das freie Ermessen des Richters unter allen Umständen mit dem Geist der geschichtlichen Vergangenheit in Uebereinstimmung bleiben wird. Diese Ueberzeugung habe ich für meine Person nicht. Mit dem freien Ermessen des Richters habe ich schon sehr viele Erfahrungen gemacht. Wir haben ja in Preussen unsere alte Prozessordnung verloren und die neue dafür bekommen, in welcher das freie Ermessen des Richters eine Rolle spielt. Gehen wir in dies Leben hinein, so werden wir sehen, dass die Freude des Volkes an diesem freien Ermessen nicht sehr gross ist.

Wenn ich dann den Entwurf des Gesetzbuches studire, wenn ich den Geist, der darin weht, genau verfolge, so verschwindet mein Vertrauen ebenfalls. Ich bin der Ueberzeugung, dass wir noch nicht soweit sind, dass wir sagen können, wir wollen der Kodifikation alles überlassen, wir wollen vom landwirthschaftlichen Standpunk das Gewohnheitsrecht für überflüssig erklären. Um vom landwirthschaftlichen Standpunkt auf ein Argument des Herrn Prof. GIERKE zurückzukommen, so muss ich sagen, das Argument des Herrn Geheimrath GIERKE mit den Rübenzuckerfabriken ist mir doch sehr plausibel gewesen. So schwarz ist es durchaus nicht, wie Herr Präsident GLATZEL es gemalt hat. Ich glaube, dass die Landwirthe unter uns doch mehr auf dem Standpunkt des Herrn Professor GIERKE stehen werden als auf dem des Herrn Präsidenten GLATZEL. Ich meine, das hier das Gewohnheitsrecht sich doch sehr gut anwenden lassen kann, besser als das freie Ermessen, welches sehr viel gefährlicher sein kann.

Ich muss aber aufrichtig sagen, dass ich mich nicht entschliessen kann, mit der Majorität der Kommission zu stimmen und zu sagen: wir brauchen das Gewohnheitsrecht nicht mehr, sondern bitte Sie, den Antrag des Herrn Professor SCHMOLLER anzunehmen.

Vorsitzender: Meine Herren, ich möchte bemerken, dass in der Kommission ein ähnlicher Antrag vorlag, wie der des Herrn Prof. SCHMOLLER, nur in etwas anderer Form. Bei Ablehnung desselben waren für mich, vielleicht auch für einige Andere nicht bloss sachliche, sondern auch formale Gründe massgebend für mich, vielleicht auch für einige Andere. Ich glaubte, dass der Antrag, wie er hier gestellt war, nicht in den Rahmen derjenigen Erörterungen gehöre, welche zweckmässig dem Landes-Oekonomie-Kollegium zu unterbreiten sind. Ich trete den Ausführungen des Herrn Freiherrn v. Hövel darin vollständig bei, dass diese Frage in ihrer Allgemeinheit nicht vor das Landes-Oekonomie-Kollegium gehört. Aus diesem Grunde habe *ich* gegen den Antrag gestimmt.

v. Bemberg (Flamersheim): Meine Herren, ich halte mich verpflichtet, vom rein landwirthschaftlichen Standpunkt aus hier eine Bemerkung zu machen, damit ein Wort in der bisherigen Disskussion seitens der Landwirthschaft nicht unbeanstandet weiter in die Welt hinausgetragen werde. Wenn ich recht verstanden habe, so hat Herr Präsident GLATZEL vorhin gesagt bei Beleuchtung des

Exempels der Rübenfabriken, dass die Betheiligung durch Rübenlieferung der Interessenten eine Bequemlichkeit der Fabrikanten sei. Meine Herren, ich widerspreche dem; es ist dies nicht eine Bequemlichkeit, die sich die Fabriken geschaffen haben, vielmehr ist diese Verpflichtung der Aktionäre zur Rübenlieferung die Basis des ganzen Entstehens vieler Fabriken. Es würden in sehr vielen Gegenden Fabriken absolut nicht haben errichtet werden können, wenn nicht durch diese Manipulation überhaupt die Sicherheit das Erhalten der Rüben gegeben wäre. Ich möchte also zu dem vorliegenden Falle es aussprechen, vom landwirthschaftlichen Standpunkt aus, dass es der Ruin vieler Fabriken sein würde, wenn sie nicht auf diese Weise Sicherung der Rübenlieferung behalten.

Dem entsprechend kann ich natürlich nur dafür eintreten, dass das Gewohnheitsrecht, wie es sich eingebürgert hat, auch für die Zukunft bleibt, auch glaube ich annehmen zu sollen, dass manche anderen landwirthschaftliche Interessen auf Gewohnheitsrechten beruhen die auf die Dauer gesichert sein sollten.

Rittergutsbesitzer **von Reden**: Meine Herren, ein Theil von dem, was ich sagen wollte, ist durch den Herrn Vorredner schon berührt worden. Ich habe mich aber erhoben, um hier nochmals zu erklären, dass ich mich besonders besonnen habe, in wie weit die Sache gerade in Bezug auf die Landwirthschaft möglich sei. Ich hatte gehofft, in der Diskussion noch Beispiele zu hören, wie die Landwirthschaft gerade daran interessirt sei, dass das Gewohnheitsrecht bliebe. Ich habe kein einziges Beispiel hier gehört, so dass ich fast glauben müsste, exempla sunt odiosa. Das eine Beispiel von den Zuckerfabriken ist hier vorgebracht worden. Aber das gilt garnicht; denn die Zuckerfabriken, diese Landwirthe, haben nicht ihre Einrichtungen gemacht, nachdem das Aktiengesetz besteht, sondern die Zuckerfabriken hatten ihre Einrichtungen, die für sie ganz unvermeidlich waren, lange *vorher* getroffen. Und nnn kommt die Gesetzgebung und macht ein Gesetz und zieht den bestehenden Dingen den Boden unter den Füssen weg. Dann könnten wir es auch erleben, dass ein Gesetz die Existenzberechtigung der Ehe aufhebt!

(Heiterkeit.)

Im Uebrigen bin ich aber garnicht im Stande, Gründe zu finden, die es der Landwirthschaft unbedingt wünschenswerth machen, dass das Gewohnheitsrecht bleibt. Wir sind darauf hingewiesen worden, dass das Gewohnheitsrecht immer aus sittlichen Gründen aus dem Volke hervorgeht, was ich da so an Gewohnheitsrechten kenne, macht mir diese Sache sehr bedenklich. Ich glaube sogar, dass die neuen Gesetze sehr viel mehr aus sittlichem Ursprung hervorgehen als viele Gewohnheiten. Und das Vorgehen, ein neues Gesetz zu schaffen, bürgt mir ja dafür, dass in den Fällen, wo es nothwendig ist, man der Entwickelung der Verhältnisse Rechnung tragen wird und dass der Gesetzgeber sich Mühe geben wird, die neuen Gesetze so zu machen, dass sie zur wirthschaftlichen Entwickelung des Volkes passen.

Eine viel grössere und angenehmere Sicherheit giebt mir aber das Gefühl, dass der Richter sich nach einem zu Recht bestehenden Gesetze und nicht nach der Gewohnheit richtet.

Landrath a. D. **von Röder**: Meine Herren, am sympathischsten wäre es mir, wenn wir beschliessen könnten, das Landes-Oekonomie-Kollegium setzt die Beschlussfassung über § 2 von der Tagesordnung ab, weil es schwer ist, ein Votum in dieser Sache abzugeben. So lange aber dieser Paragraph auf der Tagesordnung steht, glaube ich, sind wir verpflichtet, Stellung zu demselben zu nehmen. Ich werde mich für den Antrag des Herrn Professor SCHMOLLER aussprechen, — nicht in dem Sinne, dass ich dadurch die Materie für mich als vollständig erledigt ansehe, sondern um nur anzuzeigen, nach welcher Richtung hin meine Ueberzeugung neigt; sie neigt dahin, dass das *ergänzende* Gewohnheitsrecht nicht absolut auszuschliessen ist. Eigentlich wäre es nicht einmal nöthig das auszusprechen, denn das ergänzende Gewohnheitsrecht wird sich immer bilden. Aber gegenüber der sehr präzisen Form des § 2 des Entwurfs glaube ich doch, dass es nothwendig ist, für alle diejenigen, die nicht ganz mit dem Sinne des Paragraphen sympathisiren, es auszusprechen.

Was nun den vielbesprochenen Fall der Zuckerfabriken anbetrifft, so muss ich allerdings anerkennen, dass dies Beispiel nach meiner Ansicht nicht glücklich gewählt ist. Ein abänderndes Gewohnheitsrecht würde ich von meinem Standpunkt aus für ein Unglück halten und ich stimme darin mit vielen Ausführungen des Herrn Präsidenten GLATZEL überein; nur bei einem *abändernden* Gewohnheitsrecht hätte das Reichsgericht möglicherweise dem Sinne der Zuckerfabriken entsprechend erkennen können, d. h. nach *seiner* Auslegung des Aktiengesetzes, meine Ueberzeugung ist eine andere; ich würde auch bei der bestehenden Gesetzgebung nicht so erkannt haben wie das Reichsgericht. Ich habe mich sehr viel mit diesem Erkenntniss beschäftigen müssen und beklage er sehr, glaube aber, dass, wenn auch ein Gewohnheitsrecht in Betracht käme, das Erkenntniss gerade so ausgefallen wäre wie es ausgefallen ist.

Im Uebrigen möchte ich doch auch den ausgesprochenen schweren Befürchtungen gegenüber bemerken, dass es Mittel und Wege giebt, um landwirthschaftliche Zuckerfabriken mit Rübenbauverpflichtung ins Leben zu rufen und fortbestehen zu lassen. Ich habe darin praktische Erfahrungen; man muss nur auf anderem Wege die Betheiligten binden. Also ohne Rücksicht auf das angeführte Erkenntniss befürworte ich den Antrag SCHMOLLER und trete ein für ergänzendes Gewohnheitsrecht.

Oekonomierath **Knauer**-Gröbers: Ich wollte mich auch dafür aussprechen, dass das Gewohnheitrecht vorläufig und für die nächsten 50 oder 100 Jahre noch nicht gänzlich abgeschafft oder weggedacht werden kann. Es würde ja, auch wenn der Beschluss wirklich gefasst würde, immer seine Geltung behalten und wir kämen doch nicht gänzlich darüber weg.

Mit dem Herrn Vorredner bin ich in den meisten Punkten nicht einverstanden, denn er hat zunächst den Satz ausgesprochen, man möchte lieber die Sache von der Tagesordnung absetzen oder lieber gar keinen Beschluss fassen. Ich bin doch der Ansicht, dass, nachdem wir schon lange Kenntniss von diesem Verhandlungsgegenstande haben, in der Lage sind, einen definitiven Beschluss zu fassen und zwar schlage ich vor den Antrag SCHMOLLER anzunehmen, um zu bekunden, wie wir darüber denken. Ich gehe ganz von dem rigorosen Falle der Zuckerfabriken ab. Ich bin auch ein kleiner Zuckerfabrikant seit etwa 30 Jahren und kenne das Verhältniss auch bei den Aktien-

Zuckerfabriken ziemlich genau und da sehen wir eben, wie schlimm es steht, wenn das Gewohnheitsrecht ausgemerzt wird und man neue Gesetze macht oder alte nach neuen Rechtsanschauungen interpretirt, nachdem die Aktiengesellschaften bereits bestanden haben. Da hat man einen Rechtsgrundsatz geschaffen, welcher unter Geltung des Gewohnheitsrechtes nicht hätte entstehen können. Wir Landwirthe namentlich sind durchaus nicht in der Lage; es mögen ja andere Kreise der menschlichen Gesellschaft vielleicht mehr Veranlassung haben, das Gewohnheitsrecht nicht zu wünschen. Namentlich der Richterstand hat ein grosses Interesse es wegzuwünschen, den jüngeren Herren Richtern kann ja ein Gewohnheitsrecht nicht geläufig sein. Ich will aber definitiv erklären, dass ich die Beibehaltung des Gewohnheitsrechts im landwirthschaftlichen Interesse wünsche; ich mag mir die Materie ansehen wie ich will, so erscheint es mir doch für uns Landwirthe geboten, einen definitiven Beschluss dahin zu fassen, dass wir dem Antrag SCHMOLLER beistimmen.

Oberforstmeister Dr. **Danckelmann**: Meine Herren, es ist in der Debatte wiederholt darauf hingewiesen worden, dass es in der Landwirthschaft an Beispielen gewohnheitsrechtlicher Rechtsnormen fehle und dass schliesslich die Erhärtung der Sache durch Beispiele nothwendig werde, um einen Beschluss fassen zu können. Mir will es beinahe so scheinen, als ob das eine Beispiel aus dem Gebiete der Rübenzuckerfabriken genügen werde, um den von der Kommission gefassten Beschluss umzustossen. Vielleicht hat man bei der Suche nach Beispielen sich auf dem unrichtigen Wege bewegt. Hier ist noch nicht die Rede gewesen von dem forstwirthschaftlichen Gebiet und ich möchte die Aufmerksamkeit der geehrten Versammlung einige Augenblicke darauf lenken. Meine Herren, nicht pro futuro. Ich habe mich auch, wie Herr VON REDEN, bemüht, eine Beispielsammlung über ergänzendes und abänderndes Gewohnheitsrecht für die Forstwirthschaft anzulegen. Es ist mir nicht gelungen die Ansätze von einem in der Bildung begriffenen Gewohnheitsrechte aufzufinden, obgleich ich nicht so weit gegangen bin wie Herr VON REDEN, der sogar die Ehe in seine Betrachtungen hineingezogen hat.

Aber pro praeterito liegen auf dem forstwirthschaftlichen Gebiete doch die unbedingten Beweise für die Nothwendigkeit des Gewohnheitsrechtes vor, was ja auch nicht bestritten worden ist, selbst nicht von dem Herrn Präsidenten GLATZEL, der sich als den entschiedensten Gegner des Gewohnheitsrechtes dokumentirt hat. Wenn Herr Präsident GLATZEL gleichwohl das Gewohnheitsrecht für den Standpunkt des Kaufmanns, des beweglichen Mannes, zulassen will, so möchte ich dies auch für den unbeweglichen, wenigstens den forstlichen Besitz gewahrt wissen. Wir haben, wie ich schon früher erwähnte, gerade auf forstwirthschaftlichem Gebiete eine Anzahl von Genossenschaften, deren ganze Existenz heute lediglich auf dem Gewohnheitsrecht beruht.

Nun ist nach den Ausführungen des Herrn Oberlandesgerichtsraths STRUCKMANN für die Prüfung der Angemessenheit eines Gewohnheitsrechts dreierlei im Auge zu behalten: in erster Linie das praktische Bedürfniss. Wenn irgenwo die Nothwendigkeit der Erhaltung des Gewohnheitsrechtes nachgewiesen werden kann, so ist es bezüglich der uralten Wald-Genossenechaften der Fall. Es ist vielfach nur Gewohnheitsrecht, wovon sie leben.

Als ein zweiter gegen die Zulassung des Gewohnheitsrechts sprechender Grund ist die Rechtsunsicherheit angeführt worden, welche durch Gewohnheits-

recht herbeigeführt werden soll. Meine Herren, bei den erwähnten Wald-Genossenschaften wird die Rechtssicherheit durch das Gewohnheitsrecht jedenfalls nicht beeinträchtigt. Es ist meist die einzige sichere Rechtsgrundlage für die Verfassung und Verwaltung dieser Genossenschaften. Wohl aber hat hier die Anwendung der Analogie vielfach zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit geführt. Gerade in analogischer Anwendung der landrechtlichen und französischen Gesetzgebung sind jene alten Agrargenossenschaften behandelt worden, theils als eine römische universitas, theils als societas. Die Folge davon ist gewesen, dass die Genossenschaftswälder in dem ersten Falle als Korporationsvermögen der Gemeinde, in dem zweiten Fall als römischrechtliches Miteigenthum betrachtet worden sind, während sie weder der einen noch der anderen Rechtsbildung angehören.

Das wären die beiden wichtigsten gegen die Zulassung des Gewohnheitsrechts sprechenden Gründe, denen dann als dritter die Beeinträchtigung der Rechtseinheit hinzugefügt worden ist. Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, dass durch die Aufrechterhaltung jener vergangenen Verhältnisse durch das Hineinwachsen jener alten genossenschaftlichen Gebilde in das Recht der Gegenwart in keiner Weise die Rechtseinheit beeinträchtigt werden kann. Nun wird mir vielleicht entgegnet werden, dass es sich nicht handele um das vergangene Recht, sondern um das rechtsbildende künftige Gewohnheitsrecht, namentlich das ergänzende Gewohnheitsrecht. Was dieses letztere angeht, so vermag ich die Gründe, die Herr Oberlandesgerichtsrath STRUCKMANN angegeben hat, nicht zu entkräften. Ich habe mich auf forstwirthschaftlichem Gebiete vergebens nach Fällen umgesehen, in denen ein neues Gewohnheitsrecht sich als nothwendig erweisen könnte; aber für die Vergangenheit möchte ich das Gewohnheitsrecht aufrecht erhalten wissen. Diese Aufrechterhaltung ist meines Erachtens nicht durch die Bestimmungen des Einführungsgesetzes und des Entwurfs gedeckt, sonst wäre es überflüssig gewesen, den Kommissionsbeschluss unter Nr. III zu fassen. Ich meine also, in Bezug auf das bestehende ergänzende Gewohnheitsrecht würde doch auszusprechen sein, dass seine Beseitigung unzulässig sei, und insofern kann ich für den Antrag SCHMOLLER stimmen, der die vollständige Abschaffung des ergänzenden Gewohnheitsrechtes nicht zulassen will.

Vorsitzender: Es ist von dem Herrn VON RÖDER der nachfolgende Antrag eingebracht worden:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

> Die Frage, ob gewohnheitsrechtlichen Rechtsnormen auch in Zukunft eine abändernde oder ergänzende Kraft beizulegen ist, berührt die Interessen der Landwirthschaft nicht so vorwiegend, dass eine Stellungnahme des Landes-Oekonomie-Kollegiums zu dieser Frage angezeigt erscheint.

Referent Oberlandesgerichtsrath **Struckmann:** Nur noch ein paar Worte, meine Herren. Herr Geheimrath GIERCKE hat darauf hingewiesen, dass die Abschaffung des Gewohnheitsrechts in der neueren Gesetzgebung beruhe auf dem Drucke naturrechtlicher Anschauungen. In dieser Allgemeinheit ist meines Erachtens diese Behauptung jedenfalls eine unrichtige. Denn seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts und durch dieses ganze Jahrhundert hindurch beruhen die Gesetzbücher, auch die neuesten, und besonders auch die Nachfolger des Code,

das niederländische Gesetzbuch u. s. w. auf denselben Grundsätzen wie der Entwurf. Für den Entwurf sind jedenfalls nur praktische Rücksichten massgebend gewesen, und ich betone: vor allem kommt es hier darauf an, dass die eben mühsam errungene Einheit des Rechts auf dem Gebiete des Privatrechts erhalten wird. Lassen sie ein partikuläres ergänzendes Gewohnheitsrecht zu, wie das beantragt ist, so haben wir nach kurzer Zeit wieder eine grosse Rechtsverschiedenheit in Deutschland. Was soll daraus werden, wenn, wie Herr Geheimrath GIERKE sagt, das Gewohnheitsrecht zugelassen werden soll nicht blos für einzelne Gegenden, für ganze Bundesstaaten, für besondere Stände besondere Berufsarten? Wir kommen dann wieder in die alte Misere zurück, in der wir augenblicklich bezüglich der Rechtszerrissenheit sind. Und ich wiederhole, und das ist bis jetzt nicht widerlegt: Wie wollen Sie denn die Grenze zwischen abänderndem und ergänzendem partikulären Gewohnheitsrecht finden? Wo soll das Gewohnheitsrecht anfangen ergänzend zu sein? Es ist von einer Seite darauf hingewiesen, es dürfte heute nicht alles durch die Gesetzgebung gemacht werden. Nun, der Entwurf steht auf dem Standpunkt, dass er der Jurisprudenz sehr vieles überlassen will. Gerade dagegen ist allerdings von anderer Seite Bedenken erhoben worden. Aber namentlich auf dem Gebiete des gemeinen Rechts hat man, meine ich, mit der Praxis der Gerichte sehr gute Erfahrungen gemacht, und wenn sie auch ein Gewohnheitsrecht zulassen wollen, so muss doch der Richter, bis das Gewohnheitsrecht sich gebildet hat, aus dem Geiste und Inhalt der Gesetze entscheiden. Das Gewohnheitsrecht wird sich bei uns um so weniger rasch bilden, als, sobald Entscheidungen ergangen sind, diese sofort kritisirt werden. Es bleibt also in der Praxis für die Rechtsprechung immer ein grosser Spielraum.

Was das Beispiel der Rübenzuckerfabrik anlangt, so bin ich der Ansicht, dass hier von einem Gewohnheitsrecht gar nicht die Rede sein kann. Es handelt sich in der That lediglich um eine missverständliche Auslegung des Handelsgesetzbuches. Solche missverständliche Auslegungen eines Gesetzes können auch sonst häufig vorkommen, aber dadurch entsteht gewiss noch kein Gewohnheitsrecht. Das wäre in der That eine sehr schlimme Sache, wenn bei missverständlicher Auslegung des Gesetzes man leichter Hand sagen könnte: hier hat sich ein Gewohnheitsrecht gebildet. Das würde in hohem Masse gefährlich sein. Vor allem ist von Herrn Geheimrath GIERCKE noch Gewicht darauf gelegt, dass das Volk einen unmittelbaren Antheil an der Rechtsbildung haben möge. Es hat heutzutage das Volk und die Volksüberzeugung einen viel stärkeren unmittelbaren Antheil als das früher der Fall gewesen ist. Jetzt hat in der Volksvertretung die Volksüberzeugung vollständig den Weg, um ihre Ueberzeugung darlegen zu können und diese Ueberzeugung wird auch bei der Gesetzgebung eine entsprechende Berücksichtigung finden.

Ich glaube daher, dass es in der That sehr gefährlich sein würde, ein partikuläres Ergänzungsrecht zuzulassen.

Referent Geheimer Justizrath Professor **Gierke**: Ich möchte doch ein paar Worte zunächst noch über die Frage der Stellungnahme zu dem ganzen Punkt sagen, resp. in wie weit hier eine Präjudizialfrage vorliegt. Die Kommission hat Ihnen auch mit ihrem Majoritätsbeschluss eine Stellungnahme zugemuthet, und zwar eine solche für den Entwurf. Aber sie hält eine Deklaration des Entwurfs für dringend nöthig, weil sie auch in ihrer Majorität der Ansicht

war, dass das Gewohnheitsrecht innerhalb der den Landesgesetzen überlassenen Materien zu schützen sei. Gerade im Wasserrecht, im Nachbarrecht, im Agrarrecht konnte man auf das Gewohnheitsrecht nicht verzichten. Nun sollen wir auch noch Beispiele anführen, wo auf dem Gebiet des künftigen gemeinen Rechts das Gewohnheitsrecht möglich und nöthig ist. Das geht über menschliche Voraussicht, und dass Herr Oberforstmeister DANCKELMANN dafür keine Beispiele hat finden können, ist selbstverständlich, und darum treten wir auch gegen die Vorstellung auf, als könnte der Gesetzgeber ein für alle Mal durch fertige Formen die Lebensverhältnisse für die Ewigkeit festlegen. Derartige Zukunftsmusik brauchen wir hier nicht zu treiben. Ich möchte aber noch darauf hinweisen, dass z. B. für das grosse Gebiet der Genossenschaften und des gemeinschaftlichen Eigenthums, die Bestimmungen des Entwurfs unbrauchbar sein werden, wenn sie nicht ergänzt werden durch gewohnheitsrechtliche Bestimmungen. Also, meine Herren, eine Stellungnahme können Sie, glaube ich, sich nicht in dieser Frage ersparen, Sie, die Sie hier doch die Interessenvertretung eines grossen und wichtigen Bruchtheils des Volkes sind, und die Sie berufen sind, darüber zu wachen, dass unserm Rechte die Volksthümlichkeit bewahrt bleibe und auch etwas Bodenständigkeit, etwas Erdgeruch. Da stehen sich nun verschiedene Anschauungen gegenüber. Wenn die einen Herren sagen: heute ist allein die zielbewusste Gesetzgebung berechtigt, von unbewusster Rechtserzeugung kann in unserer vorgeschrittenen Zeit nicht mehr die Rede sein, so meinen andere, dass es auch in unserer heutigen Gesetzgebung völlig unmöglich ist, mit vollem Bewusstsein für alle Zukunft das Recht zu gestalten, und das, wie der Herr Prof. SCHMOLLER angeführt hat, die Römer in der grössten Gesetzgebungskunst das Gewohnheitsrecht für nöthig hielten, dass auch heute die Engländer und Amerikaner wesentlich nach Gewohnheitsrecht leben und doch dabei in ihrer zielbewussten Kultur nicht hinter uns zurückgeblieben sind, bei ihnen auch im Ganzen die Rechtszustände mindestens ebenso gut sind wie bei uns. Das Beispiel der Rohzuckerfabriken, das ich angeregt habe, hat der Herr Präsident GLATZEL in einem falschen Lichte dargestellt. Die Sache war so: der Artikel des Handelsgesetzbuches ist in allen Novellen nicht verändert. Nun wurden Rübenzuckerfabriken nicht etwa in der Absicht einer Umgehung des Gesetzes, sondern im besten Glauben gegründet. Sie wurden von allen Gerichten eingetragen, von allen Schriftstellern für gültig gehalten und haben Jahre lang bestanden. Nun kommt eine andere wissenschaftliche Ueberzeugung; nun sollen mit einem Male alle diese Gesellschaften für nichtig erklärt werden! Wenn das nicht ein gewaltsamer Eingriff ist, so weiss ich nicht, wie sonst ein solcher vorkommen soll. Die vollständige Abschaffung des abändernden Gewohnheitsrechts hat auch noch das Bedenkliche, dass damit zugleich das *auslegende* Gewohnheitsrecht beseitigt wird, und dass nach hundert Jahren plötzlich gesagt werden kann: das Gesetz ist hundert Jahre lang falsch ausgelegt worden, der Gesetzgeber hat das ganz anders gemeint, und nun sollen deswegen Verhältnisse, die seit Jahrhunderten bestanden haben, zusammenbrechen. Das wird die Folge sein, wenn man kein Gewohnheitsrecht in diesem Falle anerkennt. Die Gefährlichkeit der Bildung eines Gewohnheitsrechtes in einzelnen Beruftsklassen kann ich nicht einsehen, sobald das gemeine Recht als unzerbrechlicher Rahmen erhalten bleibt, und ich muss hier wieder auf das Handelsgewohnheitsrecht verweisen, welches wir nicht aus der Welt schaffen wollen und können. Dass es sich nicht um internationale

Gewohnheiten handelt, hat Herr Professor Schmoller schon dargelegt. Berliner Börsenusanzen haben zunächst nicht einen internationalen, sondern einen Berliner Platzcharakter und unsere Gerichte haben in diesen Fällen sich niemals auf ein Weltgewohnheitsrecht berufen, sondern gesagt: ein gemeines Deutsches oder Berliner oder Hamburger Gewohnheitsrecht sagt dies oder jenes. Das Handelsgewohnheitsrecht kann nun freilich — und hierin ist auch das Handelsgesetzbuch dem Zuge der Zeit gefolgt — die ausdrücklichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches nicht brechen, aber es kann brechen alle Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, des preussischen Landrechts des Code civil und das künftige Reichscivilrecht.

Was nun die nähere Ausgestaltung angeht, so würde sich die Sache am besten machen, wenn man die ganzen ersten beiden Paragraphen des Gesetzbuches striche. Aber das müssen wir Andern überlassen, und ich glaube daher, wenn Sie dem Antrag SCHMOLLER zustimmen, so werden Sie im wesentlichen den Wünschen der ländlichen Bevölkerung in Bezug auf diesen Punkt Ausdruck geben. Denn, meine Herren, dass das Recht seine Volkthümlichkeit dadurch wahren soll, dass heute die Volkvertretung, in diesem Falle also der Reichstag, Theil nimmt an der Rechtsschöpfung, das möchte ich in Abrede stellen. Es ist das doch nur ein etwas dünner Extrakt des deutschen Volkes, der 40 Millionen, die an ihrem Recht täglich arbeiten, und diese tägliche Theilnahme eines Jeden an der Bildung des Rechts, die möchte ich nicht verkümmert wissen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung. Ueber die Fragestellung habe ich mich schon geäussert; es sind keine Bedenken dagegen geltend gemacht. Es kommt zunächst der Präjudizialantrag von RÖDER zur Abstimmung. Wird dieser Antrag angenommen, so ist damit der Antrag SCHMOLLER beseitigt; wird der Antrag abgelehnt, so kommen wir zur Abstimmung über den Antrag SCHMOLLER und dann über den Kommissionsvorschlag.

Ich bitte jetzt diejenigen Herren, die den Antrag RÖDER annehmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag RÖDER (siehe Seite 457) ist gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen Herren, die den Antrag SCHMOLLER annehmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die grosse Mehrheit; der Antrag SCHMOLLER (siehe Seite 452) ist angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, die den Kommissionsvorschlag Ziffer 1 annehmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Ich zähle 9 Stimmen. Ich bitte um die Gegenprobe.

(Geschieht.)

Ich zähle 10 Stimmen. Der Antrag ist abgelehnt. Es ist also nur der Antrag SCHMOLLER angenommen.

(Die Sitzung wird um 1 Uhr 10 Min. vertagt.)

Vorsitzender: Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Ich habe noch in Bezug auf den Beschluss, der eben gefasst ist, zu bemerken, dass dieser Beschluss zur zweiten Lesung kommen muss, da er eine Abänderung oder vielmehr eine Ablehnung der Kommissionsvorschläge enthält.

In der zweiten Lesung, in der Sitzung vom 22. November, wurde über diesen Punkt das Nachfolgende verhandelt:

Stellvertretender Vorsitzender Landes-Direktor Freiherr **von Hammerstein**: Ich habe zum Theil an den Verhandlungen der ersten Lesung nicht Theil genommen. Ich würde nicht für den ad I in erster Lesung gefassten Beschluss gestimmt haben, vielmehr für den Kommissions-Antrag eingetreten sein.

Ich glaube, dass das Gewohnheitsrecht eine sehr bedenkliche Quelle neuer Rechtsbildung ist, deshalb sehr bedenklich, weil, wenn auf Grund des Gewohnheitsrechtes Rechte in Anspruch genommen werden und gerichtlich zum Austrag gebracht werden, der Beweis des wirklich entstandenen Gewohnheitsrechtes ein ausserordentlich schwieriger ist. Wer ist denn derjenige, der das vorhandene Gewohnheitsrecht bezeugen muss? Das sind gewöhnlich keine Juristen, sondern Leute, die häufig kein richtiges Verständniss für das haben, was sie bezeugen sollen. Sie werden zwar, wenn der Richter sehr sorgfältig, skrupulös und gewissenhaft ist, möglichst belehrt, bezeugen aber trotzdem nach meiner Meinung mitunter Dinge, die sie nicht bezeugen könnten, wenn sie das richtige Verständniss besässen.

Dass im Interesse der Landwirthschaft das Gewohnheitsrecht ein Bedürfniss ist, bestreite ich, während ich erfahrungsmässig weiss, dass dasselbe vielfach eine Quelle oft sehr umfangreicher, chikanöser Prozesse ist, welche den Grundbesitzern zum empfindlichen Nachtheil gereichen.

Für die gegentheilige Ansicht hat man auf die Verhältnisse Bezug genommen, die zweckmässig nicht im Privatrecht, sondern durch öffentlich rechtliche Bestimmungen geordnet werden, z. B. Wasserleitungsrecht u. s. w.

Ich stelle den Antrag, den Beschluss der ersten Lesung aufzuheben, dagegen den Kommissions-Antrag anzunehmen.

Professor Dr. **Schmoller**: Nachdem ein Antrag in dieser Weise gestellt ist, muss ich leider auch noch einmal das Wort ergreifen und versuchen die Argumentation unseres Herrn Vorsitzenden zu widerlegen.

Ich möchte zunächst wiederholen, dass bis vor nicht langer Zeit, namentlich bei der ganzen SAVIGNY'schen Schule, das Gewohnheitsrecht in weitgehendster Weise anerkannt war und dass erst seit einer Anzahl von Jahren der Doktrinarismus der Aufklärung wieder aufgenommen und behauptet wurde, das Gewohnheitsrecht sei heut zu Tage überflüssig. Meine Herren, durch Gewohnheitsrecht ist zu einem grossen Theil unser neueres Aktienrecht, unser Genossenschaftsrecht entstanden. In mannigfacher Beziehung brauchen wir heute, wo eine Summe neuer Organisationen, neuer Geschäftsformen entsteht, das Gewohnheitsrecht. Es ist jetzt in Amerika durch die Bezweiflung des Gewohnheitsrechts in Bezug auf die Kartells nnd Trusts in Frage gestellt, ob eine wichtige, grosse Geschäftsunternehmung, an der Hunderte von Millionen Dollars hängen, zu Recht besteht; wir sehen an diesem Beispiel, wie an der

Frage der bäuerlichen Aktienzuckerfabriken, die in erster Lesung erörtert wurde, wie bedeutsam die Frage sein kann.

Die Befürchtung aber, dass das Gewohnheitsrecht alle Rechtssicherheit aufhebe, dass es grosse, in voller Kraft bestehende, auf Gesetzen beruhende Institute ohne Weiteres ins Wanken bringen könne, ist sicher unbegründet. Nur wo Lücken sind, wo neue Rechtsbildungen durch ein dringliches Bedürfniss angezeigt sind, da greift das Gewohnheitsrecht Platz. Und wenn durch das Gewohnheitsrecht je etwas Falsches entstehen sollte, so ist ja die Gesetzgebungsmaschine leicht zur Beseitigung zu brauchen; dann muss eben durch Gesetz das Gewohnheitsrecht korrigirt werden.

Wenn Sie an dem Beschluss erster Lesung festhalten, so befinden Sie sich da in Uebereinstimmung mit allen grossen Juristen früherer Zeiten. Ich erinnere nur an das, was ich bezüglich des römischen Rechts das letzte Mal betont habe. Die ganze Blüthe der römischen Kaiserlichen Gesetzgebung fällt in eine Zeit, in welcher man doch nie dem Gewohnheitsrecht die Anerkennung versagte.

Ich bitte Sie dringend, den Beschluss, der in der ersten Lesung beinahe einstimmig gefasst wurde, aufrecht zu erhalten.

Abstimmung.

(Nach geschlossener Diskussion wird in der Abstimmung der Beschluss der ersten Lesung aufrecht erhalten.)

Sitzung vom 11. November (Fortsetzung).

Vorsitzender: Nun kommen wir zu **No. II** des Berichts, und ich gebe das Wort dem Herrn Referenten.

Referent Geheimer Regierungs-Rath **Paschke:** Meine Herren, im Anschluss an das Referat Seite 1 ist Ihre Kommission der Ansicht gewesen, dass die Vorschriften des Entwurfs über juristische Personen im Allgemeinen keine Veranlassung zu irgend welchen Abänderungsvorschlägen geben; nur beim § 43 sind Bedenken hervorgetreten. Der Paragraph lautet:

> Die Verfassung eines mit juristischer Persönlichkeit versehenen Personenvereins (Körperschaft) wird, soweit sie nicht auf Reichsgesetz oder Landesgesetz beruht, durch den Gründungsvertrag und in Ansehung späterer Abänderungen durch den Willen der Mitglieder der Körperschaft bestimmt.

Es sind nun eine grosse Anzahl von land- und forstwirthschaftlichen Körperschaften vorhanden, insbesondere Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Gehöferschaften, Markgenossenschaften und dergleichen, die überhaupt keinen formulirten Gründungsvertrag haben. Es ist im § 43 aber auf den Gründungsvertrag als massgebend für die Verfassung der Körperschaft hingewiesen, und es entsteht daher die Frage, wie diese Körperschaften zu behandeln sind. Darüber ist in den Motiven Folgendes gesagt:

> Nicht als Quelle der Verfassung ist die Observanz erwähnt. Gewöhnlich versteht man unter derselben eine durch schlüssige Handlungen der Begründer der Vereinsordnung an den Tag gelegte still-

schweigende Satzung. Eine solche Satzung bildet einen Bestandtheil des Gründungsvertrages, bezüglich dessen der Entwurf weder eine Formvorschrift aufstellt, noch bestimmt, dass er nur aus ausdrücklicher Willenserklärung hervorgehen könne.

Die Verfasser des Entwurfs haben also die Ansicht gehabt, dass das Herkommen einen Theil des Gründungsvertrages bildet, weil für den Gründungsvertrag keine Form vorgeschrieben ist. Dem kann man wohl beitreten; indessen der Sprachgebrauch lässt es doch zweifelhaft und es ist deshalb zu erwägen, ob man nicht besser thäte, das Gemeinte präziser im Gesetze selbst auszudrücken. Es könnte sein, dass den Motiven nicht voller Werth bei der Rechtsprechung beigelegt würde, und es würde jedenfalls nicht schaden, wenn man in Anlehnung an die Motive in den Entwurf selber irgend einen Hinweis auf das Herkommen aufnähme. Der Kommissionsvorschlag lautet:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

In § 43 des Entwurfs ist neben Gesetz und Gründungsvertrag auch das Herkommen (Observanz) als verfassungsbestimmend anzuerkennen.

Das wäre gewissermassen nur eine redaktionelle Aenderung im Sinne der Verfasser des Entwurfs zur Verdeutlichung der Vorschrift des § 43. In anderen Fällen ist das ähnlich geschehen; es wird in § 72, der hier massgebend sein möchte, gesagt:

Die Willenserklärung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.

Der Gründungsvertrag beruht auf Willenserklärungen; diese können auch stillschweigend erfolgen; hier erfolgen sie durch das Herkommen. Trotzdem aber im § 72 gesagt worden ist: „Die Willenserklärung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen“, wird an vielen Stellen des Entwurfs gesagt: das und das kann geschehen oder geändert werden in Folge *ausdrücklicher oder stillschweigender* Willenserklärung. Damit hat man jeden Zweifel dagegen ausschliessen wollen, dass die Willenserklärung auch eine stillschweigende sein könne. In den Motiven S. 153 sind die Stellen speziell angeführt, wo, obwohl es im § 72 heisst: „Die Willenserklärung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen“, im Entwurf dennoch auf beides hingewiesen wird. Man wird das bei § 43 ebenso gut ähnlich machen und es der Redaktionskommission für den Entwurf überlassen können, in welcher Weise hier das Herkommen noch besonders als verfassungsbestimmend zu erwähnen ist. Ich würde letzteres sogar für eine Verbesserung des § 43 halten; denn er lautet am Schluss: „durch den Gründungsvertrag und in Ansehung späterer Abänderung durch den Willen der Mitglieder der Körperschaft“. Darin ist der Wille der Mitglieder der Körperschaft in Gegensatz gestellt zu dem Gründungsvertrage. Das wäre ja auch überflüssig, aber man hat gemeint, dass es präziser den Gedanken zum Ausdruck bringt, und so möchte ich Ihnen empfehlen, den Vorschsag der Kommission zu acceptiren.

Vorsitzender: Ich eröffne die Diskussion. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schliesse die Diskussion.

Der Vorschlag der Kommission lautet:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Im § 43 des Entwurfes ist neben Gesetz und Gründungsvertrag auch das Herkommen (Observanz) als verfassungsbestimmend anzuerkennen.

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

Wir kommen zu **Nr. III.** der Tagesordnung. Hier liegt ein Vorschlag der Kommission vor. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Geheimer Ober-Regierungs-Rath Dr. **Thiel:**

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

In das Einführungsgesetz ist an geeigneter Stelle folgende Bestimmung einzuschalten:

> Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die zur Zeit des Inkrafttretens des bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Realgemeinden und sonstigen unter Aufsicht des Staates stehenden land- und forstwirthschaftlichen Genossenschaften, auch insoweit, als diese nicht Körperschaften sind.

Referent: Oberforstmeister Dr. **Danckelmann:** Meine Herren, die aus altersgrauer Vorzeit in die Gegenwart hineinragenden deutschrechtlichen Genossenschaften haben sich in neuerer Zeit in weiten Kreisen einer weit grösseren Beachtung, zum Theil sogar eines hervorragenden Interesses gegenüber früheren Zeiten zu erfreuen gehabt, etwa seit der Zeit, wo durch VON MAURER, durch WAITZ und durch GIERKE die Lebensbedingungen, die Geschichte, das Wesen und die Bedeutung dieser Agrargenossenschaften erforscht und veröffentlicht worden sind. Früher war das anders. Das Recht hat diese Genossenschaften misskannt, und die Wirthschaftspolitik und die darauf gegründete Verwaltung des vorigen Jahrhunderts hat sich bemüht, sie zu misshandeln und zu zerstören, so dass von ihnen auch nur eine verhältnissmässig geringe Zahl gegenüber der reichen Fülle früherer Zeit in die Gegenwart hinübergetragen worden ist.

Meine Herren, das preussische Landrecht kennt diese Agrargenossenschaften nicht einmal dem Namen nach, und die landrechtlichen Juristen haben in vielen Fällen, wo bis vor Kurzem Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf solche Agrargenossenschaften vorgekommen sind, nach der landrechtlichen Analogie ein dem inneren Wesen der Genossenschaften durchaus widerstrebendes Urtheil gefällt. Es sind diese Genossenschaften zum Theil aufgefasst worden als römischrechtliche Korporationen, als universitas, oder sie sind aufgefasst worden als societas. Ich könnte namentlich aus Westfalen und anderen Gebieten Beispiele anführen. Jene Agrargenossenschaften, namentlich die dahin gehörigen Forstgenossenschaften sind weit entfernt sowohl von dem einen wie von dem anderen Rechtsbegriffe; sie stellen als deutschrechtliche Korporationen etwas ganz anderes vor. Es ist nicht uninteressant, dass in dem Gesetze über die Realgemeinden für die Provinz Hannover vom Jahre 1888 oder vielmehr bei den Verhandlungen über dieses Gesetz die Realgemeinden von einem Berichterstatter bezeichnet worden sind — ich glaube, es war derjenige für das Herrenhaus — als universitates inordinatae und von einem anderen Berichterstatter als societas inordinatae, dass aber der eigentlich deutschrechtliche Ausdruck erst von Herrn MIQUEL in den Verhandlungen des Herrenhauses gebraucht worden ist, während er in dem Gesetze selbst keine Aufnahme gefunden hat. Im französischen Gesetz ist überhaupt von diesen Genossenschaften keine Rede mehr; in manchen deutschen Staaten sind sie abgeschafft vermöge Gesetzes, so z. B. in Baden, wo das französische Gesetzbuch gilt; ebenso in Bayern, im Grossherzogthum Hessen, überall da existiren die alten Agrargenossenschaften nicht mehr zu Recht. Gleichwohl sind in dem gemeinrechtlichen Theile von

Deutschland, und zwar in sehr verschiedener Entwickelung — ich komme darauf noch zurück — diese Genossenschaften, zwar wesentlich verändert, aber immerhin erhalten geblieben. Von Memel bis zum Rhein und Bodensee haben sich überall, mehr oder weniger zerstreut, derartige Genossenschaften erhalten. Wo sie vermöge des bestehenden Rechtes nicht mehr als korporative Verbände haben aufrecht erhalten werden können, sind sie vermöge Gewohnheitsrechtes bestehen geblieben. Von Interesse ist, dass z B. in Pommern und in Ostpreussen, wo seiner Zeit nach deutschem Recht die deutschen Ansiedelungen stattgefunden haben, vor allen Dingen aber im Eichsfelde, in Thüringen solche Genossenschaften bestehen und zum Theil ihre ehemalige gewohnheitsrechtliche Verfassung und damit auch den Wald erhalten haben.

Nun ist in Bezug auf die verschiedenen Formen, in denen diese Genossenschaften vorkommen, zwischen zwei Hauptkategorien zu unterscheiden, die ich in aller Kürze anzuführen genöthigt bin, weil darauf die Gesetzgebung speziell Bezug nimmt und der vorliegende Kommissionsbeschluss darauf zurückkommt. Die erste Form ist die sogenannte Realgemeinde. Es ist dies diejenige Form, welche der ursprünglichen Bildung am nächsten steht. Sie besteht darin, dass das Nutzungsrecht, sowohl das Gesammtrecht als das Sonderrecht des Einzelnen gebunden ist an den Besitz von Haus und Hof beziehungsweise der Hufe. Die Form hat sich bis heute in Hannover in grosser Ausdehnung erhalten, allerdings in verschiedener Gestaltung und Benennung. In der Regel besitzen die Realgemeinden Selbstverwaltung. In anderen Fällen werden sie von der Stadtgemeinde verwaltet, während unzweifelhaft lediglich der betreffenden Agrargenossenschaft das Eigenthum zusteht. Es ist das eine Ausnahme, einer von den Uebergangsfällen, wo die privatrechtliche Agrargemeinde sich von der politischen Gemeinde gesondert hat, aber die Verwaltung der politischen Gemeinde verblieben ist.

Die zweite grosse Kategorie ist die Form der sogenannten Nutzungsgemeinde, die in Kurhessen unter dem Namen „Rechtsame-Gemeinde“ vorkommt. Auch die Haubergsgenossenschaften in Westfalen, weiterhin die Gehöferschaften, die in neuerer Zeit vielfach Gegenstand des Studiums und widersprechender Anschauungen geworden sind, gehören hierher. Beispielsweise hat LAMPRECHT eine von der bisherigen Auffassung wesentlich abweichende Ansicht über die Entstehung der Gehöferschaften zu Tage gefördert.

Auf die genannten beiden Arten der Agrar- und Forstgenossenschaften bezieht sich der Kommissionsbeschluss unter Nr. III. Die Veranlassung zu diesem Beschluss liegt in der Entwickelungsgeschichte des Entwurfs zum bürgerlichen Gesetzbuch und des Einführungsgesetzes. Ursprünglich war, wie das aus den Motiven in Band II hervorgeht, beabsichtigt, die sämtlichen Agrargenossenschaften von der Behandlung in dem bürgerlichen Gesetzbuch auszuschliessen und sie der Landesgesetzgebung zu überlassen. Es heisst auf Seite 86:

> Des weiteren sind dem Bereiche der Landesgesetzgebung voraussichtlich diejenigen Vereinigungen zu überlassen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit den Materien stehen, wie sie hinsichtlich des Agrarrechts, des Wasserrechts und des Forstrechts etc. der landesgesetzlichen Regelung überwiesen werden.

Meine Herren, diese Voraussicht ist nicht eingetroffen. Die Ueberweisung an die Landesgesetzgebung durch einen entsprechenden Vorbehalt in dem Ein-

führungsgesetz hat nicht stattgefunden, indem später davon Abstand genommen worden ist, das Forstrecht überhaupt vorbehaltlich auszuschliessen, und indem das Agrarrecht im Artikel 41 des Einführungs-Gesetzes nur insoweit ausgeschlossen ist, als eine Ablösung in Frage steht.

Es würden ohne den von der Kommission beschlossenen Vorbehalt diejenigen Vorschriften in Kraft treten, welche der Entwurf für die Korporationen im Allgemeinen giebt. Daraus folgt auf der einen Seite, dass gewisse wohlthätige landesgesetzliche Bestimmungen in Bezug auf jene Agrargenossenschaften nicht zur Geltung kommen können, und auf der anderen Seite, dass sie nach den Regeln des Miteigenthums behandelt werden, während sie in Wirklichkeit deutschrechttliches Gesammteigenthum darstellen. Diesem Uebelstande hat durch den Beschluss der Kommission unter III abgeholfen werden sollen. Es hat die entstandene Lücke ausgefüllt werden sollen, indem Ihnen vorgeschlagen wird, „die Vorschriften der Landesgesetze über die zur Zeit des Inkrafttretens des bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Realgemeinden und sonstigen unter Aufsicht des Staats stehenden land- und forstwirthschaftlichen Genossenschaften, auch insoweit als diese nicht Körperschaften sind, unberührt zu lassen.“ Meine Herren, „insoweit sie nicht Körperschaften sind“ — darauf ist Gewicht zu legen, — weil die Rechtsbeständigkeit der Agrargenossenschaften, soweit sie juristische Persönlichkeiten sind, bereits durch die Bestimmungen in dem bürgerlichen Gesetzbuch gedeckt ist.

Demgemäss geht die Absicht des vorliegenden Beschlusses dahin, einmal den Rechtsbestand der Agrargenossenschaften ohne körperschaftlichen Charakter zu sichern, und auf der anderen Seite ihre wirthschaftliche Entwickelung namentlich insofern zu fordern, als die auf sie bezüglichen Landesgesetze auch fernerhin in unverminderter Gültigkeit fortbestehen sollen. Dahin gehören in Preussen zwei Gesetze, das Gesetz vom 14. März 1881 über die gemeinschaftlichen Holzungen, und das Gesetz vom Juni 1888 über die Realgemeinden in der Provinz Hannover.

Nun hat das Minoritätsvotum, welches auf S. 247 abgedruckt ist, die Ansicht ausgesprochen, dass der Antrag, wie er unter III formulirt ist, eigentlich gegenstandslos sei, weil er keinen greifbaren Inhalt besitze. Es gehe — so wird in dem Minoritätsvotum ausgeführt — die Absicht des Kommissionsbeschlusses lediglich dahin, dass die genannten beiden Gesetze erhalten bleiben sollen in allen ihren Teilen.

In Bezug auf das Gesetz von 1881 über gemeinschaftliche Holzungen wird dann geltend gemacht, dass sämmtliche Bestimmungen dieses Gesetzes bereits durch den Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch und durch das Einführungsgesetz gedeckt wären. Das ist ganz richtig, bis auf eine einzige Bestimmung. Zutreffend ist, dass sowohl alle diejenigen Bestimmungen erhalten bleiben, welche sich auf die Beschränkung des Grundeigenthums und seiner Theilbarkeit beziehen, als auch alle diejenigen Bestimmungen, welche die Beaufsichtigung und Verwaltung des Vermögens von juristischen Personen betreffen. Dagegen ist der Fortbestand der Bestimmung in § 5 des Gesetzes von 1881 nicht gesichert. Es heisst dort:

> Die nach Anteilen zu berechnende Mehrheit der Eigentümer ist berechtigt, die Verwaltung und Bewirthschaftung der Holzungen durch ein in Gemässheit des § 4 festzustellendes und zu bestätigendes Statut zu regeln.

Die Vorschrift betrifft weder die Aufsicht noch die Beschränkung, noch Theilung des Grundeigenthums. Daraus folgt, dass das Gesetz von 1881 ohne den vorliegenden Kommissionsbeschluss nicht in allen Theilen aufrecht erhalten bleibt.

Nach dem Minoritätsvotum soll ferner schon zu Folge des Entwurfs das Gesetz vom Jahre 1888 in allen seinen Theilen aufrecht erhalten bleiben, weil nach dem Gesetz die sämtlichen Realgemeinden in Hannover als Korporationen resp. als juristische Personen anzusehen seien. Früher war diese Ansicht sehr bestritten. In dem „Hannoverschen Recht“ von GREVE vom Jahre 1860 wird wenigstens diese Frage als eine zweifelhafte bezeichnet.

Nun ist allerdings in der Begründung des Gesetzes von 1888 angegeben, dass nach den Entscheidungen des hannoverschen Oberappellationsgerichts die Realgemeinden als juristische Personen anzusehen wären. Es fragt sich nur, ob eine derartige Entscheidung des Oberappellationsgerichts eine durchaus verbindliche ist. Nach meinem Dafürhalten ist es ein Präjudiz, welches keinen folgenden Richter unbedingt bindet. Dann habe ich einen weiteren Zweifel. Wahrscheinlich bezieht sich die Entscheidung nicht auf sämmtliche Realgemeinden in Hannover. Die Rechtsverhältnisse der dortigen Realgemeinden sind verschieden. Es wird vielleicht in einer Mehrzahl von Fällen die Entscheidung getroffen sein, dass juristische Persönlichkeit vorhanden sei, schwerlich aber für die Gesammtzahl von 1800 Realgemeinden, die in Hannover bestehen.

Richtig ist ferner, dass bei Erlass des Gesetzes vorausgesetzt ist, dass seine Bestimmungen auf solche Realgemeinden zu beziehen seien, denen juristische Persönlichkeit beiwohnt. Das steht zwar nicht in dem Wortlaute des Gesetzes, ist aber in den Motiven ausdrücklich hervorgehoben. Auch ist dies bei den Verhandlungen über das Gesetz von dem Regierungskommissar ausdrücklich erklärt worden. Für den Fall nun, dass es in Hannover auch Realgemeinden geben sollte, denen der Charakter der juristischen Person nicht beiwohnt, würde das Gesetz nicht genügen. Ausserhalb Hannovers ist dies unzweifelhaft der Fall, beispielsweise in Pommern, Preussen und Thüringen. Wenigstens geht die allgemeine Ansicht dahin, dass hier durch die neue Gesetzgebung der korporative Charakter der ehemaligen Agrar-Genossenschaften verloren gegangen sei.

Ein zweiter Grund, der zu dem Vorschlag unter III geführt hat, besteht in der Absicht, auch das bestehende Gewohnheitsrecht aufrecht zu erhalten. Die Meinung der Kommission ist keineswegs dahin gegangen, und darin hat meines Erachtens das Minoritätsvotum Unrecht — *nur* die genannten beiden Gesetze aufrecht zu erhalten. Es sollen auch ähnliche Gesetze ausserhalb Preussens bestehen bleiben, und es soll ferner nicht allein lex scripta, sondern auch das Gewohnheitsrecht erhalten werden, was gerade für die in Rede stehenden Agrargenossenschaften von der grössten Bedeutung ist. Auf Gewohnheitsrecht — ich habe schon in der Kommission erwähnt, dass mir ein einziger Fall bekannt sei, wo ein schriftliches Statut besteht — beruht meist ihre ganze Verfassung und Verwaltung, und dieses Gewohnheitsrecht zu sichern, so lange es nicht durch Gesetz ergänzt wird, muss unbedingt als wünschenswerth bezeichnet werden.

Endlich ist noch als der dritte und letzte Zweck des Kommissionsbeschlusses hervorzuheben, dass man der künftigen Landesgesetzgebung den Weg frei lassen will; denn der beschlossene Vorbehalt bezieht sich nicht allein auf die be-

stehenden, sondern auch auf die künftigen Landesgesetze. Die künftigen Landesgesetze haben hier nach verschiedenen Richtungen die Aufgabe, zu bessern und zu ergänzen. Ich will nur Einzelnes erwähnen. Die Landesgesetzgebung wird zunächst dafür zu sorgen haben, — was auch das Minoritätsvotum anerkennt — dass denjenigen Agrargenossenschaften, welche noch keine Korporationsrechte haben, die juristische Persönlichkeit verliehen wird. Das würde vielleicht nach dem Wortlaut des § 42 des Entwurfs ohne weiteres zulässig sein. Aber wenn erwogen wird, dass nach den Motiven des Gesetzentwurfs der § 42 sich nicht auf die wirthschaftlichen Vereine, sondern nur auf Vereine mit sogenannten idealen Tendenzen beziehen sollte, so ist es mindestens nicht überflüssig, nach der Seite hin der Landesgesetzgebung Raum zu lassen. Ausserdem wird es für die künftige Landesgesetzgebung vielfach nothwendig werden, den betreffenden Agrargenossenschaften eine Verfassung zu verleihen, die nach dem § 43 nur solchen Agrargenossenschaften mit juristischer Persönlichkeit verliehen werden kann, aber nicht denjenigen Körperschaften, welche keine Korporationsrechte besitzen.

Das möge genügen, um den Beweis zu liefern, dass es doch nicht vollständig gegenstandslos ist, wenn man den Antrag unter III zum Beschlusse erhebt. Ich muss mich daher gegen das Minoritätsvotum bestimmt aussprechen, welches darin gipfelt, dass der Beschluss unter III gar keinen greifbaren Inhalt habe. Aus diesen Gründen kann ich das hohe Kollegium nur bitten, sich den Beschluss unter III so anzueignen, wie er gefasst ist. Man könnte vielleicht insofern eine Aenderung eintreten lassen, als die Worte „unter Aufsicht des Staats stehenden" weg bleiben können. Sie scheinen mir den Beschluss etwas zu sehr einzuengen. Besonderes Gewicht dürfte darauf indessen nicht zu legen zu sein, weshalb ich die unveränderte Annahme des Kommissionsbeschlusses wiederholt empfehle.

Geheimer Regierungsrath **Paschke**: Der Vorschlag, wie er hier gemacht worden ist, enthält allerdings die Worte: „und sonstige *unter Aufsicht des Staats* stehende Genossenschaften." Diese Worte sind nicht zufällig hineingekommen, sondern man hat damit eben die Staatsaufsicht über die Verwaltung festhalten wollen, weil man annahm, diese Aufsicht würde sonst wegfallen. Nun ist aber im Minoritätsvotum bemerkt worden, dass im Entwurf zum Einführungsgesetz schon ein solcher Vorbehalt gemacht ist in Artikel 66:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche das Eigentum in Ansehung thatsächlicher Verfügungen im öffentlichen Interesse beschränkt wird.

Es ist eine Beschränkung in thatsächlicher Hinsicht im öffentlichen Interesse, wenn Jemand seinen Wald nicht so bewirthschaften darf, wie er will, in Folge der Staatsaufsicht. Neben der Staatsaufsicht führte in der Kommission zu dem Beschluss die Bestimmung in dem Gesetz von 1881, wonach der Wald nicht getheilt werden darf wie jedes andere Grundstück; die Theilung von Wäldern ist nur zulässig unter gewissen Voraussetzungen. Es wurde von einer Seite hervorgehoben, dass gerade die Bestimmungen in den §§ 6 bis 8 des Gesetzes von 1881 gewahrt werden müssten, sie würden aber wegfallen, wenn man nicht einen solchen Beschluss fasste.

Dagegen ist im Minoritätsvotum darauf hingewiesen worden, dass in einem

anderen Artikel des Einführungsgesetzes schon ein Vorbehalt gemacht worden ist, welcher lautet:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Theilung von Grundstücken untersagen und beschränken.

Ein zweites Gesetz, das ausser dem Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen noch in Betracht kam, war das Gesetz von 1888 über Realgemeinden und ähnliche Genossenschaften in der Provinz Hannover. In den Motiven des Gesetzes ist nachgewiesen worden, dass alle diese Realgemeinden und gleichartigen Genossenschaften unzweifelhaft Korporationen sind. Das lässt sich auch gar nicht bestreiten, wenn man die Definition von juristischer Person in § 41 des Entwurfes liest. Da heisst es:

> Personen, Vereine und Stiftungen können die Fähigkeit haben, als solche selbstständig Vermögensrechte und Vermögenspflichten zu haben. (Juristische Persönlichkeit.)

Ich habe die Materialien zum Gesetz von 1888 speziell studirt und habe an keiner Stelle einen Zweifel darüber gefunden, dass irgend eine Genossenschaft, die unter dieses Gesetz fällt, nicht etwa als juristische Person angesehen werde. Das Gesetz von 1888 fällt also gleichfalls nicht in den Rahmen des Vorschlages Ihrer Kommission.

Es heisst darin: „Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze u. s. w.;“ die beiden Gesetze von 1881 und 1888 bleiben schon an sich unberührt. Es ist in dem Minoritätsvotum wohl mit Recht gesagt worden, es müsste doch irgend ein anderes Gesetz genannt werden, welches gewahrt bleiben soll; ich habe aber auch in dem Vortrage des Herrn Referenten eine gesetzliche Bestimmung nicht bezeichnet gehört, die konservirt werden müsste. Es ist allerdings lobend erwähnt worden, dass sich gewisse Genossenschaften deutschrechtlich gebildet haben; es wäre schimm, wenn Sie die wollten eingehen lassen. Aber eine Genossenschaft ist doch kein Gesetz. Ich gewärtige, dass mir irgend eine gesetzliche Vorschrift konkret bezeichnet werde, die gewahrt werden soll. Es muss wenigstens irgend ein Rechtsatz bezeichnet werden, der hierunter fällt, auch wenn Sie die Worte „unter Aufsicht des Staates“ streichen wollen.

Ich glaube, es wäre besser, wenn das hohe Kollegium den Vorschlag nicht acceptirte.

Professor Dr. **Gierke**: Meine Herren, ich möchte Sie dringend bitten, den Beschluss der Kommission anzunehmen trotz der Ausführungen des Herrn Geh. Rathes PASCHKE. Es ist zunächst übersehen worden, dass auch das Gesetz über die gemeinschaftlichen Holzungen bedroht zu sein scheint durch den Entwurf trotz der Artikel des Einführungsgesetzes, indem einmal die Bestimmung in Betracht kommt, die Herr DANCKELMANN anführte, ferner aber es doch nicht ganz unzweifelhaft ist, ob z. B. durch die Vorschrift, dass das Landesgesetz ein Grundstück für untheilbar erklärt, und auch die Ausschliessung der Klage auf Aufhebung der Gemeinschaft gewahrt ist. Nach dem Entwurf ist bei jeder Gemeinschaft die Theilungsklage nothwendig und unverjährbar begründet und kann auch vertragsmässig nicht auf länger als 30 Jahre ausgeschlossen werden. Nun wäre eine Theilungsklage ohne Theilung des Grundstückes denkbar: man kann den Wald verkaufen und den Erlös vertheilen, dann ginge die Genossenschaft zu Grunde. Vor Allem handelt es sich aber

nicht blos um die Realgemeinden in Hannover; diese sind ja wohl durch das jetzige Gesetz gesichert; es handelt sich um die Realgemeinden in vielen anderen Provinzen Preussens. Es existiren immer noch solche Verhältnisse unter dem preussischen Landrecht. Das preussische Landrecht sagt aber ausdrücklich, es solle in dieser Beziehung der Grundsatz der juristischen Person nicht Anwendung finden, sondern ein Miteigenthum gelten, welche aber so modifizirt und namentlich durch Zulassung der Majoritätsbeschlüsse u. s. w. so dem Prinzip der erlaubten Privatgesellschaft im preussischen Landrecht angenähert wird, wie es nach dem Entwurf gar nicht mehr möglich sein soll. Ausserdem handelt es sich um die Nutzungsgemeinden in Kurhessen. Da besteht gar kein Landesgesetz, aber wohl ein hessisches Gewohnheitsrecht hinsichtlich dieser Nutzungsgemeinden; und wenn nun in dem Beschluss der Ausdruck gewählt wird: „Die Vorschriften der Landesgesetze bleiben unberührt“, so ist das nur im Anschluss an die nun einmal im Ausführungsgesetz vorhandene Terminologie geschehen. Dass da unter Landesgesetz auch das Gewohnheitsrecht verstanden wird, ist unzweifelhaft, und das ist auch durch unseren ersten Beschluss schon gesichert.

Ich hatte ursprünglich in der Kommission zum Theil weiter gehende Anträge gestellt in Bezug auf die ganze Gestaltung des Genossenschaftsrechtes einerseits und des Gemeinschaftsrechts, insbesondere des Miteigenthums andererseits. Dieselben sind aber als nicht geeignet betrachtet worden, vom speziell landwirthschaftlichen Standpunkt aus erörtert zu werden; deshalb will ich hier nicht darauf zurückkommen. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass der Entwurf überhaupt die Genossenschafts- und Gemeinschaftsbildung ansserordentlich erschweren, zum Theil unmöglich machen will, indem er nur die schroffe Alternative aufstellt: streng juristische Person im römischen Sinne, strenges einheitliches Rechtssubjekt, und auf der anderen Seite ein individualistisches loses Miteigenthum oder sonstige Mitberechtigung zu ideellen Theilen. Aber ich möchte Sie bitten, diesen Beschluss hier anzunehmen, der doch wenigstens in einer bestimmten Richtung gutes, altes, deutsches Genossenschaftsrecht sicherstellt vor dieser Vergewaltigung durch die beiden römischen Kategorien von universitas und societas. Ich glaube, wenn das Gebiet, worauf sich dieser Beschluss beziehen soll, auch enger sein sollte, als die Mehrheit annimmt, immerhin genug übrig bleibt, um einen solchen Beschluss zu rechtfertigen.

Vorsitzender: Das Wort wird nicht mehr verlangt; ich schliesse die Diskussion.

Der Herr Referent hat eine Aenderung des Kommissionsvorschlages in Bezug auf die Worte „unter Aufsicht des Staates“ nicht beantragt. Ich bitte, den Vorschlag zu verlesen.

Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. **Thiel:** Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

In das Einführungsgesetz ist an geeigneter Stelle folgende Bestimmung einzuschalten:

„Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die zur Zeit des Inkrafttretens des bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Realgemeinden und sonstigen unter Aufsicht des Staates stehenden land- und forstwirthschaftlichen Genossenschaften, auch insoweit als diese nicht Körperschaften sind.“

(Der Antrag wird mit grosser Majorität angenommen.)

Vorsitzender: Wir kommen jetzt zu:

No. IV. Hier liegt ein Vorschlag der Kommission vor. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. **Thiel**: Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

> Dem im § 91 des Entwurfs als Regel angenommenen Grundsatze der Formfreiheit der Rechtsgeschäfte ist zuzustimmen, ebenso der Ausnahme von diesem Grundsatze, die im § 351 für den Vertrag gemacht ist, durch welchen Jemand sich zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke verpflichtet. Eine weitere Ausnahme ist für die dingliche Belastung von Grundstücken zu machen. Für beide Ausnahmefälle bedarf es nicht der im § 351 vorgeschriebenen gerichtlichen oder notariellen, sondern nur der schriftlichen Form.

Referent Ober-Landeskulturgerichtsrath **Siber**: Meine Herren, der Entwurf hat den Grundsatz der Formfreiheit der Rechtsgeschäfte angenommen, d. h. es soll nach den Bestimmungen des Entwurfes die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte unabhängig sein von der Beobachtung einer bestimmten Form, abgesehen von denjenigen Fällen, in denen für besonders wichtige Geschäfte eine Form im Gesetze vorgeschrieben ist, oder in denen die Parteien selbst verabredet haben, dass das Geschäft in einer bestimmten Form abgeschlossen werden soll. Im Uebrigen genügt für die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte der Regel nach der einfache mündliche Abschluss. Das preussische Landrecht hat bekanntlich den Grundsatz: Wenn der Werth des Gegenstandes den Betrag von 50 Thalern übersteigt, soll in schriftlicher Form abgeschlossen werden; ist diese Schriftform verabsäumt, so findet keine Klage statt. Ausgenommen davon sind nur die sogenannten Realverträge, also der Darlehnsvertrag, der Leihvertrag, der Faustpfandvertrag und der Verwahrungsvertrag. Das französische Recht steht auf einem ähnlichen Standpunkte wie das Landrecht. Nach dem Code Napoléon ist bei allen Verträgen, deren Gegenstand den Betrag von 150 Francs übersteigt, der Zeugenbeweis ausgeschlossen. Dadurch ist ein indirekter Zwang zur Beobachtung der schriftlichen Form ausgeübt. Ein solcher Vertrag kann, wenn Streit darüber entsteht, nicht durch Zeugen nachgewiesen werden, sondern nur durch Vorlegung einer Urkunde. In den Gebieten des Deutschen Reiches, in denen das französische Recht gilt, ist allerdings dieser indirekte Formzwang jetzt beseitigt durch das Einführungsgesetz zur Civilprozessordnung. Damit ist für diese Gebiete der Grundsatz der Formfreiheit der Rechtsgeschäfte eingeführt.

Die Kommission hat sich bei den Berathungen in ihrer Mehrheit für den Standpunkt des Entwurfs entschieden, also für den Grundsatz der Formfreiheit der Rechtsgeschäfte. Von der Minorität war der Antrag gestellt worden, die Sache im Anschluss an das Landrecht in der Weise zu regeln, dass man für Verträge, deren Gegenstand einen bestimmten Werth übersteigt — vielleicht nach den jetzigen Verhältnissen 300 ℳ — die schriftliche Form vorschreibe. Es sind dafür im Wesentlichen die Gründe geltend gemacht, die überhaupt für den Formzwang sich anführen lassen. Die Form hat den Vorzug, dass sie den wirklichen Abschluss des Geschäftes scharf scheidet von den Vorverhandlungen, dass sie den Inhalt des Geschäftes scharf begrenzt, dass sie den Beweis für

die Zukunft sichert und dass sie die Vertragschliessenden vor Uebereilung bewahrt. Namentlich was den letzten Punkt betrifft, ist bei den Berathungen hervorgehoben worden, dass der gewöhnliche Mann zwar sehr leicht dazu bewogen werden kann, etwas zu versprechen ohne besondere Ueberlegung, dass er sich aber, wenn er etwas unterschreiben soll, vorher die Sache ganz gewiss überlegt. Die Mehrheit der Kommission hat jedoch diesen Gründen ein durchschlagendes Gewicht nicht beilegen zu können geglaubt und hat sich, wie gesagt, für den Grundsatz der Formfreiheit entschieden. Die Gründe, die dafür massgebend gewesen sind, sind kurz folgende.

Dem natürlichen Rechtsgefühl widerspricht es, wenn ein Versprechen, welches von der einen Seite in der Absicht, sich zu verpflichten, gegeben und von der anderen Seite in gutem Glauben angenommen worden ist, lediglich aus dem Grunde wirkungslos sein soll, weil es nur mündlich abgegeben und nicht in schriftliche Form gebracht ist. Es ist eine Ueberschätzung der Form, wenn man glaubt, dass durch den Formzwang Benachtheiligungen rechtsunerfahrener Parteien in erheblichem Masse verhindert werden. Wenn zwei Parteien mit einander einen Vertrag schliessen, von denen die eine geschäftsgewandt, die andere -ungewandt ist, so ist die unausbleibliche und natürliche Folge, dass die Abfassung der Schrift dem geschäftsgewandten Theil zufällt. Damit ist diesem die Sache in die Hand gegeben. Will er seine Ueberlegenheit missbrauchen, so wird es ihm ein Leichtes sein, die Schrift so abzufassen, dass sie zu seinem Vortheil gereicht, ohne dass der andere Theil dieses sofort zu erkennen im Stande ist. Die Schriftform hat ferner den grossen Nachtheil, dass sie zum erheblichen Schaden für den einen Theil werden kann, wenn die Schrift unverständlich, unvollständig oder unrichtig abgefasst ist, wenn Theile der Abreden, welche die Parteien getroffen haben, in der Schrift übergangen sind, andere Theile in der Schrift ungenau wiedergegeben sind. Gewöhnlich ist der Gang der Sache der, dass diejenige Partei, welche Einwendungen gegen den schriftlichen Vertrag erheben will, sich auf die mündliche Verabredung beruft. Der Richter ist aber im Allgemeinen an den Inhalt der Schrift gebunden und also gerade durch die Schrift verhindert, auf den wahren Inhalt der Verabredung, wie sie mündlich getroffen worden ist, zurückzugehen und danach den Rechtsstreit zu entscheiden.

Die Schriftform kann auch dazu führen, dass die Gültigkeit des Vertrages abhängig wird von Schätzungen. Nehmen Sie den Fall: es ist ein Vertrag über einen Gegenstand, dessen Werth nicht ganz klar erhellt, bloss mündlich geschlossen worden; die eine Partei behauptet, der Vertrag sei gültig, weil der Werth des Gegenstandes den Betrag von 50 Thalern nicht erreiche, der andere Theil behauptet, der Vertrag sei ungültig, weil der Gegenstand mehr als 50 Thaler werth sei. Da bleibt nichts übrig, als den Streit auf Grund eines sachverständigen Gutachtens darüber zu entscheiden, welchen Werth der Gegenstand zur Zeit des Vertragsabschlusses gehabt hat. Man kommt also zu unsicheren Werthschätzungen und muss die Entscheidung der Frage, ob der Vertrag rechtsgültig ist oder nicht, von solchen unsicheren Schätzungen abhängig machen.

Das Handelsgesetzbuch hat bekanntlich für alle Handelsgeschäfte den Formzwang beseitigt. Nun sind aber Handelsgeschäfte alle diejenigen Geschäfte, welche ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes schliesst. Alle Verträge, welche ein Kaufmann schliesst, sind im Zweifel als Handelsgeschäfte an-

zusehen. Durch diese Vorschrift des Handelsgesetzbuches ist eine ausserordentlich grosse Fülle der gewöhnlichsten Geschäfte des täglichen Lebens dem Formzwang entrückt. Dadurch wird ein Zwiespalt im Rechtsverkehr hervorgebracht. Von zwei Verträgen, die ganz genau denselben Inhalt haben, die sich auf ganz gleiche Werthobjekte beziehen, ist der eine, der bloss mündlich abgeschlossen ist, gültig, weil der eine Theil ein Kaufmann ist, der andere Vertrag ungültig, weil beide Theile nicht Kaufleute sind. Es wäre wünschenswerth, diesen Zwiespalt zu beseitigen.

Dass die Beseitigung des Formzwanges keine erheblichen Nachtheile zur Folge hat, dafür haben wir aus neuerer Zeit ein recht schlagendes Beispiel. Wie ich schon erwähnt habe, ist der indirekte Formzwang, welchen das französische Recht ausübt, in den Gebieten des Deutschen Reiches, wo französisches Recht gilt, beseitigt durch das Einführungsgesetz zur Civilprozessordnung. Man hat am Rhein die Besorgniss gehabt, dass aus der Beseitigung des Formzwanges grosse Unzuträglichkeiten hervorgehen würden. Nichts von dem hat sich gezeigt; es sind durchaus keine Uebelstände hervorgetreten, die man dem Umstande zuschreiben könnte, dass der Formzwang beseitigt ist.

Nun giebt es allerdings gewisse Geschäfte, für welche man wegen ihrer grossen Wichtigkeit eine bestimmte Form nicht entbehren kann. Dazu gehören Verträge über Grundstücke. Der Entwurf hat im § 351 vorgeschrieben, dass Verträge, durch welche Jemand sich zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke verpflichtet, der gerichtlichen oder notariellen Form bedürfen. Ist diese Form nicht beobachtet, so ist der Vertrag ungültig. Es wird für den Formzwang geltend gemacht, die hervorragende soziale Bedeutung des Grundeigenthums, ferner der Umstand, dass mit dem Grundbesitz überall zahlreiche und wichtige Rechtsverhältnisse verknüpft sind. In der Kommission war man darüber einig, dass für die Geschäfte über Grundstücke eine besondere Form nothwendig sei; Streit war nur darüber, ob nicht der Entwurf mit der gerichtlichen oder notariellen Form zu weit gehe, und ob es nicht ausreichend sei, sich mit der einfachen schriftlichen Form zu begnügen. Die Mehrheit der Kommission hat die einfache schriftliche Form für ausreichend erachtet. Es ist dafür angeführt, dass im Gebiete des allgemeinen Landrechts, wo die schriftliche Form genügt, sich keine Nachtheile aus dieser Form ergeben haben, ferner dass die gerichtliche oder notarielle Form umständlich und kostspielig sei. Von der anderen Seite ist geltend gemacht, dass das Gesetz dafür zu sorgen habe, dass die Parteien bei der Veräusserung des Grundeigenthums vor Uebereilung bewahrt werden, dass man insbesondere möglichst den sogenannten übereilten Wirthshausgeschäften vorbeugen müsse, und dass für diesen Zweck nur die gerichtliche oder notarielle Form geeignet sei, bei der die Parteien unbedingt zur Ueberlegung angehalten werden. Es ist ferner geltend gemacht, dass die schriftliche Form gerade für den kleinen Mann bedenklich sei, weil bei den Wirthshausgeschäften Papier und Feder jeder Zeit zur Hand seien, und die Abfassung der Schrift regelmässig in die Hand des erfahreneren Theils falle.

Die Mehrheit der Kommission ist aber dabei stehen geblieben, dass die einfache schriftliche Form für ausreichend zu erachten sei. Sie hat ferner angenommen, dass die Schriftform einzuführen sei nicht bloss für Veräusserung des Grundeigenthums, sondern auch für dessen Belastung.

Ich glaube, dem hohen Kollegium die Annahme der Beschlüsse der Kommission empfehlen zu können.

Geheimer Regierungs-Rath Dr. **Hermes**: Meine Herren, die Vertragsformen haben ebenso wie das Formwesen überhaupt ihre Unbequemlichkeiten, aber auf der anderen Seite dürfen ihre guten Seiten auch nicht übersehen werden. Diese liegen, wie der Herr Vorredner hervorgehoben hat, wesentlich darin, dass Vertragsformen immerhin einen nicht unerheblichen Schutz für denjenigen Theil der Bevölkerung darstellen, welcher der weniger geschäftskundige ist. Unter diesem Gesichtspunkte muss ich es an sich bedauern, dass diejenigen Geschäftsformen, die im Landrecht noch beibehalten sind, in dem Entwurfe beseitigt werden. Ich enthalte mich aber dem Entwurfe in dieser Beziehung prinzipiell entgegenzutreten, stehe vielmehr auch auf dem Standpunkt des Kommissionsbeschlusses, dass wir, wenngleich theilweise nicht ganz leichten Herzens, im Prinzip zu der Vertragsfreiheit gelangen müssen, einmal mit Rücksicht auf das Handelsrecht, welches in Wirksamkeit ist und grösstentheils diejenigen Verträge in sich begreift, die von Nichtkaufleuten mit Kaufleuten abgeschlossen werden, und dann mit Rücksicht auf den Rechtszustand in den übrigen deutschen Ländern, welche jetzt grösstentheils auf dem Boden der Vertragsfreiheit stehen. Denn wenn man sich vor die Frage stellt, welche Wirkung würde die Veränderung des Rechtszustandes für die verschiedenen Landestheile haben, dann wird man zugeben müssen: Die Einführung von Vertragsformen in Gebieten, wo sie bisher unbekannt gewesen sind, ist viel gefährlicher und bedenklicher als die Beseitigung von Vertragsformen in Gegenden, wo sie bisher gegolten haben.

Wenn ich hiernach im Prinzip auf dem Boden des Entwurfes stehe und auch mit dem Kommissionsvorschlage einverstanden bin, so entbindet mich das doch nicht von der Prüfung der Frage, ob nicht für gewisse einzelne Kategorien von Verträgen zweckmässige Ausnahmen zu machen sind nach der Richtung, dass für diese Vertragsformen einzuführen sind. Das ist auch der Standpunkt, den der Entwurf selbst eingenommen hat. Der Entwurf will keineswegs das von ihm acceptirte Prinzip der Formfreiheit auf alle Verträge ausdehnen, sondern hat eine ganze Reihe von Ausnahmefällen eingeführt, beispielsweise die schriftliche Form für das abstrakte Schuldversprechen, dann die gerichtliche oder notarielle Form für das Schenkungsversprechen, für Uebertragung des ganzen Vermögens oder Theilen des Vermögens, weiter für Uebertragung des Eigenthums. Also der Entwurf stellt sich selbst auf den Standpunkt, dass für die einzelnen Verträge zu prüfen sein wird, ob und in wie weit es nothwendig und angemessen ist, für sie gewisse Formen einzuführen. In dieser Beziehung muss ich nun den Beschluss der Kommission von meinem Standpunkte insofern bedauern, als er in einem wesentlichen Punkte zurückgeht hinter dasjenige, was der Entwurf gefordert hat. Wenn dem Entwurf im Allgemeinen mit einem Schein des Rechts vorgeworfen worden ist, dass er den Eigenthümlichkeiten des Grundeigenthums gegenüber dem Eigenthum an beweglichen Sachen nicht Rechnung getragen hat, so gilt das hier nicht. Der Entwurf ist sich hier klar geworden, dass die Uebertragung des Grundeigenthums an andere Voraussetzungen zu knüpfen sein werde und eine andere Bedeutung hat als die Uebertragung von Mobilien. Er geht davon aus, dass der Schutz, welchen in Bezug auf Zuverlässigkeit und Sicherheit der Entschliessung

der Parteien die gerichtliche und notarielle Form gewähren, nicht zu theuer erkauft wird durch die geringe Erschwerung, welche diese Formen gegenüber der einfachen schriftlichen Form mit sich bringen. Ich glaube mich in dieser Beziehung dem Entwurf anschliessen zu müssen. Durch diese Form würden die jetzt vielfach so gefährlichen Wirthshauskäufe beseitigt werden. Ist denn nun wirklich für unsere Bauern und Gutsbesitzer das Grundeigenthum bereits derartig Gegenstand des täglichen Marchandirens geworden, dass das Verkehrsinteresse dazu nöthigt sich mit der blos schriftlichen Form zu begnügen? Ich glaube, das ist nicht der Fall. Eine gewisse Erschwerung der Uebertragung würde ich von meinem Standpunkte aus gar nicht als nachtheilig ansehen können. Uebrigens liegt auch eine irgend wesentliche Erschwerung in der Einführung gerichtlicher Kaufverträge nicht vor, weil die Parteien dabei gleichzeitig die Auflassung vornehmen können und sie der Auflassung halber doch zum Gericht gehen müssen.

Wenn ich mich in dieser Beziehung lediglich auf den Standpunkt des Entwurfs gestellt habe, so möchte ich vorschlagen — das ist in der Kommission bereits geschehen — doch für gewisse Kategorien von Verträgen, die in ihrer Wirksamkeit auf eine weite Zukunft hinaus laufen, die schriftliche Form festzuhalten, was zur Vermeidung von Streitigkeiten äusserst erwünscht ist, und in dieser Beziehung dem Grundsatz des Landrechts zu folgen. Die Verträge, die ich hierbei im Auge habe, sind: der Versicherungsvertrag — so weit er nicht unter das Handelsrecht fällt —, der Leibrentenvertrag, der Gesellschaftsvertrag, Mieth- und Pachtverträge von längerer Dauer und endlich die Bürgschaft. Für diese Verträge würde meines Erachtens die schriftliche Form zu empfehlen sein. Der Versicherungsvertrag ist, so weit er dem Handelsrecht angehört, gegenwärtig von der Form frei und wenn mein Vorschlag angenommen würde, würde es dabei bleiben. Es würde die schon jetzt bestehende Disparität aufrecht erhalten bleiben, dass verschiedene Formen gelten für diejenigen Versicherungsverträge, welche mit Erwerbs-Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden und diejenigen, welche mit Gegenseitigkeits-Versicherungsanstalten abgeschlossen werden. Diese Verschiedenheit ist meines Erachtens nicht vom Uebel, sondern ganz wünschenswerth und zwar zu dem Behufe, damit der Interessent, das Publikum, sich klar ist, dass das Eingehen einer Gegenseitigkeitsversicherung einen rechtlich ganz anderen Charakter hat als die Versicherung gegen feste Prämie, wie sie bei Aktienunternehmungen z. B. stattfindet. Die Gegenseitigkeitsversicherung kann unter Umständen sehr gefährlich sein wegen der Rechtschutzverbindlichkeit, auf der anderen Seite aber bietet sie auch wieder Vortheile.

Was den Leibrentenvertrag betrifft, so liegt es auf der Hand, dass dies ein Vertrag ist, dessen Wirksamkeit sich in der weiten Zukunft äussert und zugleich von grosser Bedeutung ist für den Abschliessenden. Es handelt sich dabei in der Regel um nicht unbedeutende Objekte. Der Leibrentenvertrag ist der Modus, durch den Jemand mit einem kleinen Vermögen sich für seine Lebenszeit eine möglichst hohe Rente sichern will. Dass hier die schriftliche Form ihre grossen Vorzüge hat, wird sich nicht bestreiten lassen. Es kommt hierbei in Betracht, dass dieser Vertrag gewöhnlich in der Weise abgeschlossen wird, dass Jemand sein ganzes oder einen grossen Theil seines Vermögens anwendet, um sich eine Leibrente zu kaufen. Es sind hier analoge Gründe massgebend, wie für eine andere Bestimmung des Entwurfs, wo für die Ueber-

tragung eines Bruchtheils eines Vermögens die gerichtliche oder notarielle Form festgesetzt ist. Jemand, der also 10 000 ℳ besitzt, muss, wenn er ein Zehntel seines Vermögens, als Ganzes betrachtet, veräussern will, der gerichtlichen oder notariellen Form sich bedienen; kauft er sich aber für 5000 ℳ eine Leibrente, so würde das nicht einmal der schriftlichen Form bedürfen. Ich glaube, dass die schriftliche Form mehr Schutz gewährt; sie giebt auch den Beweis in die Hand. Meine Herren, ich höre schon im Voraus den Einwand, dass die Parteien in allen solchen Fällen wahrscheinlich freiwillig die Schriftform anwenden werden. Wenn wir aber annehmen, dass der Verkehr von selbst die Schriftlichkeit zur Norm machen wird, so sehe ich nicht ein, weshalb wir das nicht in das Gesetz hineinsetzen sollen. Analoge Gründe sprechen für den Gesellschaftsvertrag, ebenso für den Pachtvertrag von längerer Dauer und für den Bürgschaftsvertrag. Ich will nur, was die Pacht- und Miethsverträge betrifft, bemerken, dass die Schriftlichkeit hier einen besonderen Charakter annimmt, wenn, wie ich glaube annehmen zn dürfen, die hohe Kommission bei der Berathung des Pacht- und Miethsrechtes zu dem Resultat kommt, dass Pacht- und Miethe nicht durch Kauf gebrochen werden sollen. Wenn wir so dem Pacht- und Miethsverhältniss einen gewissermassen dinglichen Charakter gegenüber dem Kauf beilegen, dann hat es für den Realkredit grossen Werth, dass wenigstens die Pacht- und Miethsverträge auf eine längere Reihe von Jahren schriftlich geschlossen sein müssen, damit jeder Käufer des Grundstücks sich durch Einsicht des Pachtvertrages über die bestehenden Rechtsverhältnisse unterrichten kann. Ich würde es begrüssen, wenn von anderer Seite ein derartiger Antrag gestellt würde, da ich als Nichtmitglied hierzu nicht in der Lage bin.

Vorsitzender: Ich möchte bitten, dass ein solcher Antrag von einigen Mitgliedern mit unterzeichnet wird.

von Reden: Herr SIBER hat hervorgehoben, man sei allseitig in der Kommission der Meinung gewesen, dass von der Formfreiheit eine Ausnahme gemacht werden müsse bei Uebertragung von Grundbesitz oder Belastung desselben. Ich möchte dem gegenüber erklären, dass ich für meine Person dem nicht zugestimmt habe — und ich weiss das auch von einigen anderen Herren —, dass ich vielmehr von der Ansicht ausgegangen bin, dass auch für diese die absolute Formfreiheit vollständig ausreiche. Zunächst ist, glaube ich, die Befürchtung vorhanden, dass dadurch eine grössere Mobilisirung des Grundbesitzes stattfindet. Ich weise aber darauf hin, dass man ungeheuer wichtige Verträge auf diese Weise formfrei machen kann, und dass die kleinsten Ankäufe von Grundstücken dem Formzwang unterstellt sind. Ich würde glauben, dass es bei dinglicher Belastung des Grundbesitzes nothwendiger wäre als beim Verkauf, weil bei dem ersteren, da sie länger dauernd sind, die Bedingungen durch Zeugenaussagen nicht mehr so festzustellen sind. Ich weise ferner darauf hin, dass beim Handel um Grundbesitz nachher noch die Auflassung durch Eintragung nöthig ist, während das bei viel wichtigeren Geschäften nicht stattfindet.

Nun bin ich aber, wenn also eine Formfreiheit nicht stattfinden, sondern die Form beschränkt, werden soll, der Meinung: für den kleineren Landwirth besonders wäre es wünschenswerth, wenn entweder die notarielle Form verlangt würde oder einfach die Formfreiheit; denn die schriftliche Form halte

ich für den kleinen Landwirth für die allerbedenklichste. Der kleine Landwirth weiss ganz gut, was er sagt, und was der andere sagt, und es sind ihm Zeugen zur Seite, die den Sinn auch klar aufzufassen verstehen. Macht er aber eine Schrift mit dem Händler, der der gewandtere Theil ist, so schreibt der ihm hinein, was er wünscht, und in Formen, die der kleine Mann nicht so kennt, und dann hat der Richter das vor Augen und muss sich nach dem richten, was der Händler dem Bauern diktirt hat ohne dessen Willen. Es wird in unzähligen Fällen vorkommen, dass man die solidesten und zuverlässigsten Zeugen dafür hat, dass die Meinung des Vertrages ganz anders gewesen ist, als wie sie der gewandte Händler aufgeschrieben und vorgelesen hat, und an die der Richter gebunden ist, obgleich er die persönliche Ueberzeugung gewinnt: es ist anders gewesen. Ich habe deshalb für alle diese Verträge die Formfreiheit gewünscht und habe als Beispiel angeführt, dass im Hannoverschen gewöhnlich nur die mündliche Verabredung benutzt wird, um einen Vertrag wegen Grundbesitz einzugehen, und am anderen Tage lässt man die Eintragung und Auflassung bewirken. Dabei kommen vielleicht einige streitige Fragen vor; von demjenigen Theil, der sich zurückziehen möchte, wird eingewendet: das ist nicht so. Wenn dann ein gewandter Richter sagt: beweist das mal, — so pflegt er mit dem Sinne des Vertrages sofort herauszukommen, und das wird eingetragen. Ich habe deshalb kein Bedenken. Sollte aber trotzdem die Formfreiheit abgelehnt werden, dann möchte ich bitten, dass man die notarielle Form bestimmt und die schriftliche Form ausschliesst, obwohl die ersteren dem Landwirth ganz unnöthige und oft bedeutende Kosten verursacht, die zu dem Werthe des Kaufobjektes in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Ober-Forstmeister Dr. **Danckelmann**: Ich empfinde ganz das Missliche, was darin liegt, dass ich jetzt noch in vorgerückter Stunde darum gebeten habe, zum Wort zugelassen zu werden. Indessen fühle ich mich dazu beinahe verpflichtet, weil ich in der Sache als Korreferent unterlegen bin und zwar mit einer Minorität, die ich als Schonung für mich selbst ziffernmässig hier nicht angeben will. Ich werde mich darauf beschränken, mit ein paar Worten meinen abweichenden Standpunkt gegenüber der ersten Hälfte des Kommissionsbeschlusses zu begründen. In gewisser Beziehung stehe ich auch den Anträgen nahe, die Herr Geheimrath HERMES empfohlen hat, und würde eventl. bereit sein, diese Anträge zu den meinigen zu machen.

Meine Herren, der Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch enthält bezüglich der Formen bei Rechtsgeschäften zwei einander geradezu entgegengesetzte Prinzipien. Man kann hier in der That sagen: die Gegensätze berühren sich. Auf der einen Seite die Formfreiheit in einer Ausdehnung, wie sie früher im landrechtlichen Gebiete von Preussen wohl nicht für möglich gehalten worden ist. Es sollen also in Zukunft die verwickelsten Verträge — wie das Herr Geheimrath HERMES mit vollem Recht aufgeführt hat — lediglich mündlich abgeschlossen werden, und es sind nur einige wenige der schriftlichen, gerichtlichen oder notariellen Form überwiesen.

Zur Begründung dieser ausgedehnten Formfreiheit wird nun in den Motiven zunächst auf den Vorgang im Handelsgesetzbuch hingewiesen. Ich möchte darauf entgegnen: So berechtigt das auf den ersten Blick erscheint — der Handelsverkehr greift ja heutzutage in fast alle Lebensverhältnisse ein, — so giebt es doch gewisse Gebiete, die dem Bereiche der Handelsgeschäfte voll-

ständig entzogen sind. Dahin gehört das ganze Gebiet der unbeweglichen Sachen, und ich sehe nicht ein, weshalb man hier also in Bezug auf Miethe, Pacht u. s. w. unter Berufung auf das Handelsgesetzbuch die Formfreiheit wählen soll.

Ein zweiter Grund, den sich die Motive zu eigen gemacht haben, besteht in dem Hinweis auf die Aufhebung des betreffenden Artikels im Code civil, wonach die Schriftform verlangt wurde, und der Zeugenbeweis ausgeschlossen war. Meine Herren, an die Thatsache ist heute die Bemerkung geknüpft worden, dass am Rhein aus der Aufhebung des betreffenden Artikels gar keine Nachtheile hervorgegangen seien. Nun, der rheinische Bauer mag geriebener und geschickter als der Bauer in anderen Landestheilen sein. Dass der deutsche Bauer im allgemeinen die Geschäftserfahrung besitze, um der Uebervortheilungen und Ueberlistungen, welche die Formfreiheit zur Folge hat, zu entgehen, bezweifele ich. Was am Rheine sich als zweckmässig erwiesen hat ist deshalb noch nicht für andere Gegenden probat.

Im Uebrigen aber möchte ich darauf hinweisen, dass die Ansicht der Motive nicht zutreffen dürfte, wonach die Aufhebung des genannten Artikels ein Beweismittel für die Entbehrlichkeit der Schriftform sein soll. Es dürfte vielmehr die Aufhebung lediglich in Konsequenz des in der Civilprozessordnung durchgeführten Grundsatzes erfolgt sein, welcher der freien richterlichen Beweiswürdigung Raum schafft. Ein Urtheil für oder gegen die Schriftform hat damit, meine Herren, nicht abgegeben werden sollen.

Endlich ist in den Motiven hingewiesen worden auf den Verkehr. Es ist gesagt worden, der Zug der heutigen Zeit ginge auf Freiheit des Verkehrs; sie müsse gewährt werden, und werde über kurz oder lang kommen. In dieser Hinsicht habe ich nun die allergrössten Bedenken. Die Gleichstellung des Handelsverkehrs mit dem gewöhnlichen Verkehr mag für die gebildeten Stände berechtigt sein. Ich habe viel Gelegenheit gehabt, persönlich mit Bauern zu verkehren; wenn ich mir darnach den Typus des märkischen Bauern, den Tagelöhner oder Häusler vorstelle und mir vergegenwärtige, dass ihnen die Zumuthung gemacht werden soll, blos mündlich zu verhandeln über Verträge, die über ihr ganzes Vermögen entscheiden, so verstehe ich das einfach nicht. Diese meine subjektive Ansicht will nun wenig bedeuten. Ich bin von meinem Laienstandpunkte aus gewiss nicht in der Lage, darüber ein ausreichendes Urtheil zu fällen, und ich würde auch mit diesem Urtheil heute nicht hervorgetreten sein, wenn ich nicht als Korreferent genöthigt gewesen wäre, mir ein Urtheil zu bilden. Ich habe mich deshalb an einen durch Nüchternheit der Auffassung, durch hohe Stellung und langjährige reiche Erfahrung ausgezeichneten Juristen gewandt und ihm die Frage vorgelegt, ob er der Meinung wäre, dass die in dem bürgerlichen Gesetzbuche gewährte weitgehende Formfreiheit zuträglich oder wenigstens zulässig wäre. Seine Antwort lautete, es wäre dies nichts weiter als blosse Theorie — ich mache das nicht zu meinem Ausspruche — und es würde zwar die Praxis der Geschäftswelt sich vor den üblen Folgen zu bewahren wissen, aber der Bauer würde den Schaden tragen.

Das sind im Wesentlichen die Gründe, die mich bestimmt haben, gegen die beabsichtigte ausgedehnte Formfreiheit Stellung zu nehmen. Ich will meinen an die Grundsätze des Preussischen Landrechts angelehnten Antrag nicht wiederholen, werde vielmehr bei der Aussichtslosigkeit eines derartigen Antrags für die von dem Geheimrath HERMES angeregte Regelung stimmen.

Sodann handelt es sich noch um den zweiten Theil des Kommissionsbeschlusses, welcher für die Uebertragung und dingliche Belastung von Grundeigenthum die einfache Schriftform empfiehlt, während der Herr Geheimrath HERMES der gerichtlichen oder notariellen Form den Vorzug giebt. Nun bin ich mit Herrn Geheimrath HERMES vollständig darin einverstanden, dass hier die Formfreiheit etwa aus Rücksichten der Verkehrsfreiheit nicht zu wählen ist. Ich theile seine Ansicht, dass es aus sozialen Gründen rathsam erscheint, bezüglich der rechtsgeschäftlichen Uebertragung von Grundeigenthum eine gewisse Verkehrserschwerung eintreten zu lassen. Marchandiren möchte auch ich mit dem Grundeigenthum nicht. Indessen ist dies nicht der allein entscheidende Grund. Der wesentliche Grund, weshalb die gerichtliche oder notarielle Form ihre Bedenken hat und wegen dessen ich mich mit dem Kommissionsbeschlusse für die einfache Schriftform ausgesprochen habe, ist der Umstand, dass die Sache viel Geld kostet. Der Betreffende hat ausser den Auflassungskosten die gerichtlichen oder notariellen Kosten zu bestreiten. Wären die beträchtlichen Kosten nicht, so würde ich unbedingt für die gerichtliche oder notarielle Form sein. Mit Rücksicht auf die Kosten aber und in der weiteren Erwägung, dass eine Kostenermässigung schwerlich stattfinden wird, und dass sich irgend welche Nachtheile der einfachen Schriftform nicht herausgestellt haben, bin ich dafür, dass die letztere in Uebereinstimmung mit dem Preussischen Landrechte und dem Kommissionsbeschlusse beibehalten werde.

Vorsitzender: Es ist ein Antrag eingegangen, welcher lautet:

Das Landesökonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Der § 351 des Entwurfs ist zu streichen. VON REDEN.

Landesdirektor **Klein**: Meine Herren, es ist wiederholt auf das französische und rheinische Recht Bezug genommen worden. Ich möchte deshalb bitten, mir als Vertreter aus diesem Rechtsgebiete einige Worte zu gestatten. Der Code civil, welcher noch am Rhein gilt, steht im Allgemeinen auf dem Standpunkt der Formfreiheit der Verträge. Er kennt eine solennere Form, die notarielle oder gerichtliche Beurkundung nur für gewisse Klassen von Willensäusserungen, wie Schenkungen, Eheverträge und desgl., während im Uebrigen der Vertrag beliebig geschlossen werden kann. Der Code civil gelangt aber auf indirektem Wege zu einer Beschränkung der Form. Er schreibt nämlich vor, dass bei Gegenständen, die den Werth von 150 Frcs. übersteigen, der Zeugenbeweis ausgeschlossen sein soll. Es besteht zwischen dem Code civil und dem preussischen Landrecht hier aber ein ganz wesentlicher Unterschied, auch die ratio legis ist verschieden. Das preussische Landrecht fordert die Schriftlichkeit bei 150 ℳ unter Strafe der Nichtigkeit des Vertrages. Der Kontrahent kann sagen: ich habe zwar den Vertrag abgeschlossen, aber er ist nicht schriftlich beurkundet, deshalb bin ich nicht daran gebunden. Unter der Herrschaft des Code civil ist dieser Einwand nicht gestattet. Der Vertrag ist gültig, man kann denselben nur im Bestreitungsfalle nicht durch Zeugen beweisen, sondern man muss sich der Eideszuschiebung bedienen. Die prozessualische Vorschrift des Code civil wurde durch Einführung der neuen Civilprozessordnung bei uns am Rhein beseitigt, indem nunmehr der Zeugenbeweis für allgemein zulässig erklärt wurde. Als dieses neue Gesetz erlassen wurde, entstand am Rhein grosse Besorgniss davor, dass nunmehr eine allgemeine

Rechtsunsicherheit hereinbrechen und dass die Prozesse sich über das Maass häufen würden. Denn — sagte man sich — wenn Jedermann mit ein paar Zeugen mir mein ganzes Hab und Gut abringen kann, wohin kann das führen? Nachdem indessen die Civilprozessordnung eingeführt war, hat die Sache sich lange nicht so schlimm gestaltet, wie befürchtet worden war. Es ist weder eine grosse Häufung von Prozessen entstanden, noch eine Rechtsunsicherheit. Man hätte sich das zwar auch vorher schon sagen können; denn in vielen Theilen Deutschlands, auch am Rhein auf dem rechten Rheinufer im Gebiete des Justizsenates zu Ehrenbreitstein galt bereits das System der Formfreiheit, und was in einem Theile der Provinz unangefochten galt und nicht zu Bedenken führte, konnte auch in den anderen Theilen nicht so schlimme Folgen nach sich ziehen.

Nur auf einem Gebiete hat sich die allgemeine Formfreiheit als bedenklich erwiesen, und zwar auf dem Gebiete des Verkaufs und der Uebertragung von Grundstücken. Dort stellten sich allerdings bei dem Mangel einer Grundbuchordnung, welche letztere nur im Gebiete des Justizsenates zu Ehrenbreitstein galt, manche Unzuträglichkeiten heraus. Die Frage, ob ein Kauf über Grundstücke gültig abgeschlossen sei, wurde in vielen Fällen controvers. Es stellten sich hierbei in der Regel verschiedenartige Auffassungen der Zeugen heraus. Es ergab sich, dass nicht sowohl die Böswilligkeit, nicht sowohl das falsche Zeugniss zu scheuen war, als vielmehr der Umstand, dass die nicht unmittelbar betheiligten Personen die Sache gewöhnlich von ihrem subjektiven Standpunkte auffassten und die Vereinbarungen manchmal unrichtig wiedergaben. Aus diesem Grunde hat bei den Immobiliarverkäufen sich der Zeugenbeweis als bedenklich erwiesen. Es wurde geradezu als eine Wohlthat begrüsst, als 1885 die gesetzliche Bestimmung kam, dass in Zukunft über Immobiliarverträge, Verkäufe etc. Notariatsverträge errichtet werden mussten, und diese Bestimmung hat sich bei uns bewährt.

Die Minorität der Kommission war nun mit diesen Bestimmungen, die ja auch der Entwurf enthält — d. h. mit der Formfreiheit mit Ausnahme bestimmter Verträge — nicht einverstanden, sondern sie war für Wiederherstellung der Bestimmung, dass bei Objekten über 150 *M* die Schriftlichkeit eingeführt werden sollte. Ich habe mich dagegen ausgesprochen und zwar aus dem Grunde, weil das System, welches das preussische Landrecht hat, meines Erachtens zum Treubruch verleitet. Ich finde es nicht in der Ordnung, dass Jemand, der einen Vertrag abgeschlossen hat, sich dahinter verschanzen kann: der Vertrag ist nicht schriftlich gemacht, deshalb gilt er nicht. Wer leidet darunter? Der anständige Mann wird dabei bleiben, was er gesagt hat; denjenigen aber, welcher sein Wort nicht halten will, will ich nicht schützen, der soll sich nicht dahinter verkriechen können: wir haben das nicht schriftlich gemacht.

Wenn man nun behauptet, die Schriftlichkeit sei ein Schutz für den kleinen Bauersmann, er würde leichter verleitet werden, ein mündliches Wort fallen zu lassen, als etwas zu unterschreiben, so behauptet Herr VON REDEN das Gegentheil. Er sagt: ich will die Schriftlichkeit für die Bauern nicht befördern, weil sie nicht veranlasst werden sollen, etwas zu unterschreiben, was sie nicht gewollt haben. Hier steht also Behauptung gegen Behauptung. Was hat die Praxis nun in dieser Hinsicht gezeigt? Am Rhein herrscht, wie ich bereits gesagt habe, gegenwärtig die Praxis, dass die schriftliche Form für Verträge mit Ausnahme gewisser Verträge nicht vorgeschrieben ist, es ist vielmehr im All-

gemeinen die freie Beweisführung durch Zeugen zugelassen. Der Richter hat dadurch Gelegenheit gewonnen, manche Verträge kennen zu lernen und auf den Grund dieser Verträge zu schauen, was nicht möglich gewesen wäre, wenn die Schriftlichkeit als massgebende Form geblieben wäre. Das traurige Geschäft der Viehverleihungsverträge hat am Rhein seit Jahrzehnten gespielt, bevor irgend ein Richter dahinter gekommen ist. Erst nachdem der Zeugenbeweis zugelassen wurde und gegenüber dem schriftlichen Vertrag der Zeugenbeweis über das wirkliche Geschäft zugelassen werden konnte, hat der Richter dem kleinen Manne einen weitergehenden Schutz gewähren können, wie dieses bei der Schriftlichkeit der Fall war. Es stellte sich hierbei die Richtigkeit der Behauptung des Herrn VON REDEN heraus, dass die Schriftlichkeit keinen Schutz für den kleinen Bauern darstellt.

Wenn Sie, meine Herren, in diesen Fragen sich nicht nach Prinzipien entscheiden, wozu die Sache meines Erachtens nicht angethan ist, sondern einfach fragen, wie richten wir die Sache am zweckmässigsten ein, so können Sie sich nur für die Vorschläge des Herrn Geh. Rath Dr. HERMES entscheiden, indem sie sagen: im Allgemeinen nehmen wir die Formfreiheit an, wie es der Entwurf thut; dagegen bezeichnen wir eine Anzahl von Verträgen, welche heute schon von uns allen schriftlich gemacht werden, und schreiben hierfür die schriftliche Form vor, weil der kleine Mann die Bedeutung der Schriftlichkeit nicht kennt. In erster Linie sind es die Kaufverträge, die dinglichen Belastungsverträge, die eben erwähnt wurden, in zweiter Linie die Verträge über längere Pachtdauer, Miethsverträge, Bürgschaftsverträge und dergl. Hierfür möchte ich vorschlagen, dass bei solchen Verträgen man sich immer der Schriftlichkeit bedienen soll.

Ich resumire mich dahin, dass ich in erster Linie auf dem Standpunkt der Kommission stehe, dann dem Antrage HERMES beitrete, dass weitere Ausnahmen für gewisse Verträge eingeführt werden sollen. Der Civilprozessentwurf hat bereits Ausnahmen gemacht und es fragt sich, ob diese genügen oder noch weitere Ausnahmen gemacht werden sollen. Das letztere glaube ich bejahen zu sollen.

Vorsitzender: Es ist ein Antrag zu dem Antrage unter Nr. IV eingegangen, wonach der erste Satz von Nr. IV stehen bleiben, dann aber fortgefahren werden soll:

> Weitere Ausnahmen sind zu machen für die dingliche Belastung von Grundstücken, für die Versicherungsverträge, soweit dieselben nicht dem Handelsrecht angehören, für Gesellschaftsverträge von längerer Dauer, für den Leibrentenvertrag, für Mieths- und Pachtverträge von längerer Dauer oder über Gegenstände von erheblichem Werth, sowie für die Bürgschaft, und zwar ist in diesen Fällen die schriftliche Form vorzuschreiben. VON KRIES.

Präsident **Glatzel:** Meine Herren, die Frage, die uns jetzt vorliegt, ist, wie ich anerkenne, eine recht schwierige, und Zweifel können begründet sein. Es lassen sich sowohl für die Formfreiheit als für den Formzwang Gründe anführen; ich glaube aber, dass diejenigen Gründe, welche für die Formfreiheit sprechen, die überwiegenden sind. Ich möchte mich enthalten, hier näher auf diese Gründe einzugehen; im Allgemeinen sind sie ja den Herren bekannt, sie sind in den Motiven ausführlich angegeben, auch hier schon vorgetragen worden.

Ich will nur kurz daran erinnern: für die Formfreiheit der Verträge ist namentlich und beinahe zwingend geltend zu machen: erstens der Vorgang des Handelsgesetzbuches, zweitens dass in einem grossen Gebiete Deutschlands, in allen den Gegenden, wo gemeines und wo französisches Recht gilt, schon jetzt die Formfreiheit besteht. Es ist viel schwerer, in einem Gebiet, wo die Formfreiheit besteht, den Formzwang einzuführen, als umgekehrt. Was man unter Anderem noch gegen die Formfreiheit angeführt hat, dass es leicht sein würde, wenn keine Schrift- oder ähnliche Form vorgeschrieben werde, minder gebildete und geistig tiefer stehende Personen zu benachtheiligen, glaube ich nicht; wer betrügen will, betrügt auch in schriftlicher Form. Die Schrift hat alle Fehler der Formlosigkeit, nicht aber die Vorzüge solcher Formbeschränkung, wie sie beispielsweise in Beurkundung vor Gericht liegt. Eine besondere Form darf man also höchstens ausnahmsweise fordern, insbesondere mit dem Entwurfe für denjenigen Vertrag, der aus vielen und erheblichen Gründen sich so absondert von allen übrigen Verträgen, dass er einer besonderen Behandlung werth ist, das ist für den Vertrag über die Veräusserung von Grundeigenthum; alle übrigen Verträge würde ich gleichmässig behandeln. Versucht man in weiterem Umfange, einzelne Verträge als formbedürftig auszusondern, wie das der Vorschlag IV gethan hat bezüglich der Verträge über die Belastung von Grundeigenthum und heute Herr Geheimrath HERMES vorgeschlagen hat bezüglich noch anderer Verträge, dann kommt man in das Gebiet der Kasuistik und Willkür. Mit demselben Recht, mit dem die Gesellschaftsverträge oder ähnliche Verträge für den Formzwang empfohlen werden, könnte ich Ihnen vorschlagen, jeden Vertrag dem Formzwang zu unterwerfen, der eine gewisse Werthhöhe betrifft. Wenn wir grundsätzlich Formzwang einführen wollen, dann ist der Standpunkt des allgemeinen Landrechts sogar das einzig vernünftige; das sieht nicht auf die Art des Vertrages, sondern auf den Werth. Es kann ja ein Gesellschaftsvertrag, ein Leibrentenvertrag nach seinem Gegenstande viel weniger wichtig sein als ein anderer Vertrag über ein hohes Werthobjekt, bei dem aber gemäss seiner Kategorie die Form nicht vorgeschrieben wäre.

Also mit dieser Auswahl und Sonderung nach gewissen mehr oder weniger zutreffenden Momenten kommen wir nicht durch; entweder Formzwang oder Formfreiheit. Aus den von mir angedeuteten Gründen bin ich wie gesagt für die Formfreiheit, und diese Gründe sind so bedeutsam, dass man sogar zweifelhaft sein kann, ob selbst der eine Vertrag, den der Entwurf ausnimmt, nämlich der über Veräusserung von Grundeigenthum, werth ist, ausgenommen zu werden. Aber es sprechen doch andererseits wieder erhebliche, schon angeführte Erwägungen für diese Ausnahme, und ich enthalte mich eines Antrags, den Entwurf in dieser Beziehung zu ändern. Ich beschränke mich vielmehr darauf, denjenigen, welche die gerichtliche oder notarielle Form bei diesem Vertrage angefochten haben, zu entgegnen, namentlich Herrn Landesdirektor KLEIN, der uns von den mit dieser Form verbundenen Schwierigkeiten und Kosten gesprochen hat. Meine Herren, es schadet gar nichts, wenn *dieser* Vertrag erschwert wird; aber die Erschwerung ist auch nicht so gross. Der Landmann ist gewohnt, allwöchentlich zur Stadt zu gehen, er braucht keine besondere Reise zu machen, und dafür, dass die Kosten des Vertrages nicht unerschwinglich hoch sind, hat die Staatsregierung durch einen angemessenen Tarif zu sorgen. Ausserdem mache ich darauf aufmerksam, dass die Parteien nicht gezwungen sind, einen notariellen oder gerichtlichen Vertrag abzuschliessen,

sie können es, wenn sie sich trauen, auch beim mündlichen Vertrage lassen; die gerichtliche Auflassung heilt den Mangel der Form des Ueberlassungs-Vertrages.

Statt den meines Erachtens konsequenten Standpunkt des Entwurfs anzunehmen, hat die Majorität der Kommission einen Beschluss gefasst, der dem Vorwurf unterliegt, dass er eine Halbheit enthält und in sich unklar ist. Die Halbheit finde ich darin, dass man jenen vom Entwurf ausgezeichneten Vertrag über Ueberlassung von Grundeigenthum degradirt hat zu einem solchen Vertrag, der auch schriftlich geschlossen werden kann. Das hat keinen Sinn. Wie vorher gezeigt, ist ein schriftlicher Vertrag beinahe schlimmer als ein formloser; will man wegen Wichtigkeit des Vertrages eine Form, so muss man mehr als blosse Schrift fordern. Die Halbheit und Unklarheit liegt ferner darin, dass man der Veräusserung von Grundeigenthum hinzugefügt hat die dingliche Belastung von Grundstücken. Es handelt sich bei vorliegender Frage, wie ich ausdrücklich bemerke, nicht um die Bestellung von dinglichen Rechten, sondern lediglich um den Vertrag, durch den eine persönliche Verpflichtung zur Bestellung eines dinglichen Rechts übernommen wird. Die Begründung des dinglichen Rechts selbst unterliegt bestimmten Formalitäten nach dem § 828 des Entwurfs; hierüber haben wir jetzt nicht zu reden. Der in Betracht kommende Fall ist vielmehr z. B., dass Zwei darüber übereinkommen, es solle eine Hypothek bestellt werden seitens des Einen, wenn der Andere ein Darlehen gegeben haben wird. Aus welchem Grunde ist es nöthig, diesen Vertrag einer Form zu unterwerfen? Der Mann, der das Geld braucht, wird die Hypotkek ganz bestimmt stellen, ohne dass er sich durch formellen Vertrag verpflichtet; denn wenn er es nicht thut, bekommt er das Geld nicht.

Bei den übrigen Verträgen, die auf eine dingliche Belastung abzielen, trifft der Grund der Majorität der Kommission, dass die Verträge solche sind, die ebenfalls zu einer Veränderung des Grundeigenthums führen können, durchaus nicht zu. Zunächst das Vorkaufsrecht. Die Bestellung des Vorkaufsrechts führt nicht zu einer Veräusserung; der Vorkaufsberechtigte kann sein Verkaufsrecht nur ausüben, wenn aus dem Grunde eines anderweiten Vertrages eine Veräusserung stattfinden soll. Die Bestellung einer Dienstbarkeit führt ebenfalls nicht zur Veräusserung. Die Dienstbarkeit ist auch kein Recht, welches irgendwie dem Verkehr unterliegt. Die Sache spielt sich hier einfach so ab: Entweder wird die Dienstbarkeit unentgeltlich bestellt, dann wird der Eigenthümer nicht erst durch formellen Vertrag zur Bestellung zu verpflichten sein; oder es ist eine entgeltliche Bestellung einer Dienstbarkeit verabredet, dann wird der dingliche Vertrag nicht geschlossen werden, wenn das für die Bestellung Versprochene nicht geleistet ist. Die im Vorschlage IV gedachten ferneren Ausnuhmen der Formfreiheit haben also keinen rechten Sinn.

Da auch die übrigen Ausnahmen, die Herr Geheimrath HERMES heute vorgeschlagen hat, aus den vorerwähnten allgemeinen Gründen abzulehnen sind, so komme ich zu dem Schluss, es bei dem Entwurf zu lassen, also den Vorschlag IV der Kommission wieder zu beseitigen. Dahin geht mein Antrag.

Vorsitzender: Es ist ein Unterantrag zu dem Antrage VON KRIESS eingegangen von Herrn VON BEMBERG:

> „an die Stelle der schriftlichen Form für alle die angeführten Fälle die notarielle oder gerichtliche Form zu setzen.“

Sodann ist ein Antrag des Herrn VON REDEN eingegangen:

„Der § 351 des Entwurfs ist zu streichen."

Oberlandesgerichts-Rath **Struckmann**: Meine Herren, ich möchte nur mit einigen Worten mich äussern über den Antrag des Herrn Geheimrath HERMES, die Ausnahme betreffend den Versicherungsvertrag, Leibrentenvertrag, Gesellschaftsvertrag, Mieths- und Pachtvertrag auf längere Dauer und die Bürgschaften. Der Entwurf geht davon aus, dass von den Grundsätzen der Formfreiheit Ausnahmen nur da zu machen sind, wo es sich um Verträge handelt von längerer Dauer, die zugleich nach aussen hin Wirkung haben; Verträge, die nur unter den Vertragschliessenden selbst Wirkung äussern, hat der Entwurf nur ausnahmsweise an die schriftliche Form gebunden. Der Grund, weshalb im § 351 die gerichtliche oder notarielle Form vorgeschlagen wird, liegt in der besonderen Bedeutung des Grundbesitzes, der zugleich die Grundlage für die Ausübung des Berufs des Landwirths ist. Diese soziale Grundlage soll möglichst geschützt werden. Diese Gründe treffen aber meines Erachtens nicht zu auf die übrigen Verträge, die ausnahmsweise der Schriftform unterworfen werden sollen. In allen diesen Fällen handelt es sich zudem nach dem Entwurf um solche Verträge, die nur unter den Vertragschliessenden Wirkungen äussern, nicht aber nach aussen hin. Es gilt dies namentlich von dem Gesellschaftsvertrage; es gilt dies ferner von Mieths- und Pachtverträgen. Wird etwa künftig in das Gesetzbuch der Grundsatz: „Kauf bricht nicht Miethe und Pacht" — aufgenommen, so wird zu erwägen sein, ob nicht mit Rücksicht darauf, dass alsdann nach diesem Grundsatz den Mieths- und Pachtverträgen Wirkungen Dritten gegenüber eingeräumt werden, auch längere Mieths- und Pachtverträge im Interesse des Erwerbers an eine schriftliche Form oder notarielle oder gerichtliche Form zu knüpfen sind, damit der Erwerber in der Lage ist, den Inhalt des Vertrages ersehen zu können und sich zu sichern.

Was namentlich den Gesellschaftsvertrag angeht, so würde es viel zu weit führen, den Gesellschaftsvertrag in der Allgemeinheit an eine Schriftform oder gar gerichtliche oder notarielle Form zu knüpfen. Der Gesellschaftsvertrag umfasst auch alle Gelegenheitsvereinigungen zu ganz vorübergehenden Zwecken. Wenn Zwei zusammen ein Loos spielen, so liegt auch eine Gesellschaft vor. Sollen alle Verträge der Art an Schriftform oder gar notarielle und gerichtliche Form geknüpft werden? Das halte ich mit dem praktischen Leben nicht vereinbar, wird auch schwerlich der Anschauung des Volkes entsprechen und würde in dieser Ausdehnung am meisten auf Widerstand stossen in denjenigen Gebieten, in denen bis jetzt eine solche Beschränkung nicht Gesetz ist und wo man an Treue und Glauben in dieser Beziehung festgehalten hat.

Herr Geheimrath Dr. HERMES hat darauf hingewiesen, es würde wahrscheinlich der Einwand gemacht werden, dass, wenn es sich für die Parteien um wichtige Geschäfte handelte, der Vertrag auch ohne gesetzliche Vorschrift schriftlich abgeschlossen werden wird. Dieser Einwand ist auch begründet; es ist aber etwas Anderes, ob man die Schriftform den Parteien überlässt oder ob man sie zum Gesetz erhebt. Denn in diesem Falle ist die Folge die, dass der Vertrag nichtig ist. Wenn aber ausnahmsweise die Parteien auch Verträge von grösserer Bedeutung nicht schriftlich abgefasst haben sollten, weil die Parteien sich auf die Redlichkeit und das Vertrauen verlassen, dann ist es viel richtiger, dass in solchen Fällen der Vertrag nicht nichtig ist, sondern aufrecht

erhalten wird und dem Treubruch keine Förderung geleistet wird. Namentlich in solchen Fällen ist das wichtig, in welchen der Vertrag zum Theil bereits erfüllt ist und nun vielleicht der eine Theil unredlicher Weise sich auf die Ungültigkeit des Vertrags wegen Mangels der Form beruft.

Was dann die Bürgschaft anlangt, so glaube ich, dass auch nach dieser Richtung hin in der That ein dringendes Bsdürfniss nicht vorliegt, sondern dass man es den Vertragschliessenden selbst überlassen kann, ob und in wie weit sie die Bürgschaft schriftlich schliessen wollen oder nicht. In den Gebieten des gemeinen Rechts ist die Bürgschaft an keine Form geknüpft, ebenso im Oesterreichischen Gesetzbuch, nach dem Französischen Recht, dem Sächsischen Gesetzbuch, dem Württembergischen Landrecht. In allen diesen Gebieten ist, so viel bekannt, kein Bedürfniss hervorgetreten, gerade die Bürgschaft noch an eine Form zu knüpfen. Auch das Handelsgesetzbuch hat Formfreiheit an dieser Beziehung, wenn die Bürgschaft Handelsgeschäft ist. Gewöhnlich wird für die schriftliche Form bei der Bürgschaft geltend gemacht, es soll ein leichtsinniges Eingehen von Bürgschaften verhindert werden. Erfahrungsmässig wird dieser Zweck aber auch durch einfache Schriftform garnicht vereitelt; denn wer sich verbürgen will, verbürgt sich auch in einfacher Schriftform, und nach diesen Erfahrungsgrundsätzen hat die moderne Gesetzgebung jede besondere Beschränkung der Intercession, insbesondere der Bürgschaft von Frauen, beseitigt, namentlich in Preussen durch Gesetz ven 1869, in Bayern durch Gesetz von 1871, in Hessen 1875. Es liegt ein Bedürfniss nicht vor, aus Fürsorge für die Parteien in diesem Falle eine Ausnahme zu machen.

Oekonomierath **Knauer**-Gröbers: Meine Herren, ich kann mich dieser absoluten Freiheit nicht anschliessen, weil ich weiss, wie sich die Sachen draussen ganz anders gestalten als hier. Und wenn gesagt worden ist: man kann es den Leuten überlassen, ob sie Verträge schliessen wollen oder nicht — so ist das nicht zutreffend, meine Herren. Der minder intelligente Theil der Bevölkerung des Landes sind allerdings in ihrer Mehrheit die kleinen Landwirthe; sie laufen Gefahr immer ausgebeutet zu werden. Ich wiederhole ihrem Kopfschütteln gegenüber, dass der minder raffinierte Theil der menschlichen Gesellschaft die Landwirthe sind, und will man denen die Freiheit des Vertragsschlusses überlassen, so wird es nicht lange mehr mit dem Bestande der kleineren Landwirthe dauern. Man kann Verträge auf längere Dauer überhaupt nicht mündlich machen, diese müssen auf alle Fälle schriftlich gemacht werden.

Die gewöhnliche schriftliche Form ist auch schon sehr bedenklich, weil, wie ja schon einer der Herren Vorredner ausgeführt hat, immer der intelligentere Theil der menschlichen Gesellschaft den weniger intelligenten Theil bevortheilt. Man kann also die Pachtverträge etc. nicht mündlich machen. Die Pachtverträge haben in Preussen jetzt nur Giltigkeit, wenn sie schriftlich gemacht sind. Bei Dismembrations-Verträgen gilt ja jetzt nur die gerichtliche Form, nicht einmal der Abschluss vor einem Notar; bei diesen Operationen mit Grundstücken, wo auf denselben Hypotheken lasten, kommen Dinge vor, durch welche, wenn das Grundbuch nicht vorgelegen hat, sich nachher kein Mensch durchfindet. Also die Gebundenheit für bestimmte Formen und Verträge muss im landwirthschaftlichen Interesse auch ferner bleiben, im Interesse der Grundbesitzer, und wenn der Ausdruck gebraucht ist: Verträge für längere Dauer

sollen immer schriftlich sein, — so stimme ich dem von ganzem Herzen zu: entweder notariell oder schriftlich sollen alle Verträge auf längere Dauer sein.

Ebenso ist es mit den Gesellschaftsverträgen. Was wird sonst aus der Gesellschaft? Da muss eben eine bestimmte Form und womöglich die notarielle Form vorliegen, weil bei Abfassung der gesetzlichen Verträge der Notar immer eher das richtige findet, als die Gesellschafter, da er aus seiner Gesetzkenntniss heraus weiss, wie der Vertrag geschlossen werden muss, was den Parteien nicht immer möglich ist. Wir wollen mal unter den Anwesenden einen solchen Gesellschaftsvertrag schliessen; dann sollen Sie die Streiterei sehen; wenn das nicht ein Notar in Ordnung bringt, so kommt überhaupt ein ordnungsgemässer Vertrag überhaupt nicht zu Stande.

Der Vergleich, dass, wenn zwei ein Loos kaufen, dadurch ein Gesellschaftsvertrag entstünde, ist doch sehr lahm. Wenn zwei ein Loos kaufen, so ist es selbstverständlich, dass man darüber keinen Vertrag schliesst. Man sollte doch von solchen Dingen hier überhaupt nicht reden, denn wir haben ja hier mit ernsthaften Dingen zu thun, mit lang dauernden Verträgen, namentlich Pachtverträgen, Gesellschaftsverträgen, Bürgschaftsverträgen etc. — alles Verträge von längerer Dauer. Es wäre nett, wenn man den Pachtvertrag mündlich abmachen könnte; dann fielen die grossen Folianten, Verträge mit 50 und mehr Paragraphen weg. Aber es muss doch etwas schriftlich stipulirt werden, weil mündliche Abmachungen von beiden Parteien vergessen werden und zu endlosen Prozessen führen müssen.

Freiherr **von Hövel**: Ich kann mit dem Herrn Vorredner nicht übereinstimmen. Ich bin der Ansicht, dass wir bei Empfehlung solcher Aenderungen, wie sie im Bereiche des Landrechts durch die Einführung des Entwurfs kommen würden, vorsichtig sein müssen. Der ganze Zweck dieser Sache geht darauf hinaus, den Schwächeren zu schützen im öffentlichen Verkehr. Nun meine ich aber doch, die Sache steht jetzt so, dass die Vertragsbeschränkungen, wie sie das Landrecht noch hat und einzelne von den Herren auch wieder einzuführen wünschen, doch wenig Hoffnung haben eingeführt zu werden gegenüber der allgemeinen Vertragsfreiheit, die schon in grossen Theilen von Deutschland besteht, die das Handelsgesetzbuch eingeführt hat. Ich glaube, dass die Praxis sich viel besser gestalten wird, als wir denken. Ich bin auch nicht für allgemeine Vertragsfreiheit. In Bezug auf den schriftlichen Vertrag bin ich mit Herrn VON REDEN einverstanden, dass das schlechteste ist, was wir überhaupt haben; dass das die mörderische Waffe gegen den Schwachen und weniger Intelligenten ist und dass wir diese nicht begünstigen dürfen. Dann würde ich doch die allgemeine Vertragsfreiheit vorziehen. Wenn wir aber die Verträge über Wechsel des Grundbesitzes unter notarielle Form stellen, so ist das nicht so schlimm; ich bin überhaupt nicht dafür, dass dieser Wechsel so sehr erleichtert werde. Es werden sich auch Formen finden, wodurch die Kosten herabgedrückt werden können, das wird durch ein Gesetz über das Grundbuch wohl noch geschehen. Was die Pachtverträge angeht, darüber hätten wir die Berathung aussetzen müssen, bis wir über den anderen Punkt im Klaren sind, über die Frage, wie wir uns in Bezug auf Kauf-, Mieths- und Pachtverträge stellen.

Ich bin dafür, dass wir den Antrag der Kommission ablehnen und die Fassung des Entwurfs wieder herstellen.

Geheimer Justizrath Professor **Gierke:** Es ist richtig, die schriftliche Form ist nicht besser als eine wirkliche mündliche Form, eine ausdrückliche mündliche Vertragschliessung, womöglich mit Handschlag und Bekräftigung vor Zeugen. Aber das Bedenkliche an der Formfreiheit ist mir, dass nun auch der stillschweigende mündliche Vertrag dieselbe Kraft haben soll, dass also die Frage, ob überhaupt der Vertrag zu Stande gekommen ist, durch kein äusseres sichtbares Moment mehr entschieden wird, sondern lediglich durch die spätere Untersuchung: war eine Willenseinigung thatsächlich vorhanden und durch konkludente Handlungen konstatirt und aus den Umständen zu schliessen? Das ist mir bedenklich, und insofern scheint mir die Schriftform einen Vorzug zu haben auch abgesehen davon, dass sie offenbar erforderlich ist, wenn ein Geschäft auf lange Dauer abzuschliessen ist. Mir scheint, dass namentlich bei der Bürgschaft die Gefahr, eine stillschwiegende Bürgschaft als unbedingt verpflichtend zuzulassen, sehr gross ist. Wenn wir bedenken, dass die früheren Vorschriften, die lange Jahrhunderte gegolten haben zum Schutz der Frauen gegen leichtsinnige Verbürgung, gänzlich wegfallen sollen — sie bestehen noch vielfach z. B. in Württemberg —, wenn wir ferner sehen, wie zahllose Menschen sich alljährlich durch Bürgschaften unglücklich machen, indem sie leichtsinnig ein Versprechen geben und als Bürgen herangezogen werden, so müssen wir dieses Minimum von Garantie fordern und Schriftlichkeit verlangen, damit etwas mehr Ueberlegung stattfindet als bei solchen unbestimmten Erklärungen.

Ich wiederhole, dass mir die Schriftform durchaus nicht besonders sympathisch ist; aber da wir unsere alten deutschen mündlichen Vertragsformen nicht wieder herstellen können und nach dem Entwurf der stillschweigende mündliche Vertragschluss dem schriftlichen gleichstehen soll, glaube ich doch die von Herrn Geheimen Rath Dr. HERMES vorgeschlagene Ausnahme befürworten zu sollen.

von Reden: Ich werde mich jeder Wiederholung enthalten. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass dasjenige, was Her KNAUER sagt, dass für eine Verpachtung die Schriftlichkeit unumgänglich nothwendig sei, nach meiner Ansicht am allerwenigsten zutrifft. In unseren Gegenden werden auf den verschiedenen grossen Gütern zum Nutzen der Grundbesitzer und zum nicht geringen Nutzen der kleinen Leute, namentlich in der Nähe von industriellen Unternehmungen, Tausende von Morgen Landes verpachtet auf 20 Jahre, worüber auch nichts Schriftliches gemacht ist. Irgend welche Prozesse oder Streitigkeiten kommen nicht vor. Wenn das alles notariell gemacht werden müsste, so würde das zur Folge haben, dass die Leute bedeutende Kosten hätten. Das ist das einzige, was ich gegen den § 351 einzuwenden habe. Er deckt ja die Freiheit des mündlichen Verfahrens keineswegs, dadurch, dass nachher der mündliche Vertrag legitimirt wird; aber ich kann dann nicht klagen. Jedenfalls würde mir der § 351 noch lieber sein als der Kommissionsvorschlag.

Eine Aeusserung, die Herr Professor GIERKE eben in Bezug auf die Bürgschaft machte, ist mir wohl sympathisch. Ob es übrigens durchaus nöthig ist, die Bürgschaft schriftlich zu machen, weiss ich nicht. Im Allgemeinen bin ich nicht dafür, dass man die Landwirthe immer als Menschen hinstellt, die auf einem tieferen Niveau der Urtheilsfähigkeit stehen. Ich beziehe dies wenigstens nicht auf mich und möchte am allerwenigsten, dass in das neue Gesetzbuch

Sachen hineinkommen, die darauf hinzielen, den Landwirth als etwas bevormundungsbedürftig erscheinen zu lassen. Was der Kaufmann kann, können wir auch, und deshalb möchte ich wünschen, dass alle diese Beschränkungen wegfielen.

Vorsitzender: Das Wort wird nicht mehr verlangt; ich schliesse die Diskussion. Der Herr Referent verzichtet.

Abstimmung.

Der Antrag VON REDEN (siehe Seite 484) wird gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Der erste Satz des Kommissionsvorschlages unter IV (siehe Seite 471) wird mit grosser Majorität angenommen.

Der Unterantrag VON BEMBERG zum Antrage VON KRIES (siehe Seite 483) wird mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Der unveränderte Antrag VON KRIES (siehe Seite 481) wird abgelehnt, ebenso der zweite Theil des Kommissionsvorschlages.

Vorsitzender: Der Effekt der Abstimmung ist also der, dass das hohe Kollegium sich lediglich für dasjenige ausgesprochen hat, was der Entwurf bereits enthält. Dieser Beschluss wird zur zweiten Lesung gestellt werden, da er eine wesentliche Abänderung des Kommissionsvorschlages enthält.

Jetzt schlage ich vor, dass wir uns vertagen. Wir würden unsere nächste Sitzung morgen Vormittag 11 Uhr abhalten. Die Tages-Ordnung steht von vorn herein fest; wir fahren fort in der Behandlung des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss 4 Uhr.)

In der zweiten Lesung, in der Sitzung vom 22. November, wurde über diesen Punkt das nachfolgende verhandelt:

Geheimer Regierungsrath Dr. **Hermes:** Meine Herren, in der ersten Lesung ist ein Antrag, für eine Reihe anderer Verträge noch die schriftliche Form einzuführen, abgelehnt worden mit erheblicher Mehrheit, nachdem vorher der Antrag, für diese Verträge die notarielle Form anzunehmen, mit einer nur geringen Mehrheit abgelehnt war. Ich beabsichtige nicht, auf diese Frage im Allgemeinen zurückzukommen, weil ich in der That jetzt nicht andere Gründe für oder gegen den Beschluss anzuführen wüsste, als sie bei der ersten Lesung angeführt sind.

Nur in Bezug auf 2 Punkte wird es sich, meines Erachtens, empfehlen, eine Aenderung noch zu beschliessen und zwar mit Rücksicht auf den Verlauf, den die weiteren Beschlüsse des Landes-Oekonomie-Kollegiums selbst gehabt haben. Es ist nämlich beschlossen worden, dem Grundsatz: „Kauf bricht nicht Miethe“ zur Durchführung zu verhelfen und eben so für die Konstituirung der Grundgerechtigkeiten von der Eintragung in das Grundbuch abzusehen.

Durch den ersteren Beschluss, durch welchen das jetzt in dem Gebiete des allgemeinen Landrechts geltende Recht beibehalten werden soll, wird

zweifellos dem Mieth- und Pachtvertrage ein anderer Charakter beigelegt, als er ihn nach dem Entwurfe hatte. Es nähert sich das Mieth- und Pachtverhältniss da dem dinglichen Rechtsverhältniss. Es ist nun, meines Erachtens, aus den Gründen, welche zu diesem Beschluss geführt haben, wünschenswerth, auch für Mieth- und Pachtverträge von längerer Dauer die schriftliche Form zu verlangen. Ich habe mir schon früher gestattet, darauf hinzuweisen, dass, wenn keine schriftlichen Pachtverträge vorliegen, der Erwerber des Grundstücks in eine üble Situation kommen kann, wenn er nicht durch Einsicht in die betreffenden Verträge in der Lage ist, von den bestehenden Rechtsverhältnissen sich zu überzeugen. Wir haben in Preussen dafür die schriftliche Form vorgeschrieben, wobei der einjährige Miethszins die Grundlage bildet. Ich möchte vorschlagen, dass für Mieth- und Pachtverträge von längerer Dauer die schriftliche Form vorgeschrieben wird. Eine gerichtliche oder notarielle Form, wie sie im allgemeinen Landrecht für gewisse Fälle vorgeschrieben war, braucht man, glaube ich, nicht gesetzlich einzuführen. So weit es nöthig ist, wird der Verkehr selbst diese Form wählen.

Was die Grundgerechtigkeiten anbetrifft, so liegt es auf der Hand, dass, wenn man von dem Publizitätsprinzip Abstand nimmt, dann um so höheres Gewicht darauf zu legen ist, dass wenigstens ein schriftlicher Vertrag, der sich in den einfachsten Formen bewegen kann, die Existenz neuer Grundgerechtigkeiten darthut. Es würde nur für solche Verträge, die das dingliche Recht unmittelbar begründen, diese Form nöthig sein, nicht für solche, durch welche sich Jemand verpflichtet, einem Anderen eine Grundgerechtigkeit zu konstituiren. Ich möchte daher die Beibehaltung der schriftlichen Form für die Begründung von Grundgerechtigkeiten befürworten, um damit die Sache so zu gestalten, wie es im Preussischen Recht ist.

Von der notariellen Form für die Konstituirung von Grundgerechtigkeiten möchte ich bitten Abstand zu nehmen, weil es sich aus den Gründen, die in der ersten Lesung entwickelt sind, nach meiner Ansicht und nach der des Kollegiums nicht empfiehlt, durch Formerschwerung die Begründung wirthschaftlich nützlicher Grundgerechtigkeiten für die Zukunft zu erschweren und zu vertheuern.

Ich würde es mit Genugthuung begrüssen, wenn dieser Antrag von einer Seite aufgenommen würde. Er geht dahin:

> Für Verträge, deren Gegenstand die Begründung von Grundgerechtigkeiten ist, sowie für Mieth- und Pachtverträge von längerer Dauer ist die Schriftform zu erfordern.

Ritterschafts-Direktor **von Wedell**-Malchow: Ich mache diesen Antrag des Herrn Dr. HERMES zu dem meinigen.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann**: Wenn man von dem Grundsatz: „Kauf bricht nicht Miethe" ausgeht, so lässt sich sehr viel dafür sagen, die Gültigkeit der Pacht- und Miethsverträge, sofern sie für eine längere Zeit gelten sollen, im Interesse des Schutzes des Erwerbers von der schriftlichen Form abhängig zu machen. Aehnliche Erwägungen sprechen ferner dafür, den Vertrag, durch welchen eine Servitut begründet werden soll, falls die Eintragung nicht gefordert wird, an die schriftliche Form zu binden. An und für sich ist mir allerdings die einfache Schriftform wenig sympathisch.

Oberforstmeister Dr. **Danckelmann**: In der ersten Lesung hat sich eine grosse Mehrheit für diesen Beschluss ausgesprochen. Ich möchte mir gestatten, einige empfehlende Worte für den Antrag HERMES anzuführen.

In Bezug auf die Regel: „Kauf bricht nicht Miethe" hat Herr Oberlandesgerichtsrath STRUCKMANN bereits gesagt, was ich im Sinne hatte. Ich möchte nur hinzufügen, dass nach Preussischem Landrechte nicht sämmtliche Pachtverträge der notariellen oder gerichtlichen Form bedürfen, sondern nur diejenigen, deren jährlicher Pachtzins 600 ℳ und darüber beträgt.

Was dann die Grundgerechtigkeiten angeht, so lassen sich neben den bereits vorgetragenen Gründen noch einige weitere wesentliche Gesichtspunkte zu Gunsten des Vertrages anführen. Dahin gehört, dass es nicht bloss auf die Thatsache, sondern auch auf den Inhalt der Grunddienstbarkeiten ankommt, dass es eine ganze Reihe von Dienstbarkeiten giebt, die theils nicht unmittelbar erkennbar, nicht apparentes sind und theils nicht jedes Jahr ausgeübt werden, also die discontinuae. Die Schriftform dürfte daher nicht zu entbehren sein.

Ich bin in meinen Anträgen als Referat der Kommission weiter gegangen als diejenigen Herren, welche den Beschluss der ersten Lesung herbeigeführt haben. Wenn ich heute für die HERMES'schen Anträge stimme, so geschieht es, weil ich der Meinung bin, dass es weise ist, wenn man nicht die Hand bekommen kann, wenigstens den Finger zu nehmen.

Professor Dr. **Schmoller**: Wenn Etwas in den Berathungen der Kommission über diesen Punkt fest stand, so war es die Empfindung, dass Vieles gewiss für die schriftliche Form spricht, aber nur für die genau präzisirte schriftliche Form, dass aber das Prinzip der Schriftlichkeit überhaupt ohne eine bestimmte Form derselben leicht zur Handhabe für den Wucherer wird, indem derselbe den kleinen Mann durch die schriftliche Form übervortheilt. Wenn irgend wo die Schriftlichkeit zum Schutze eingeführt werden soll, so muss es eine präzisirte Schriftlichkeit sein, aber nicht irgend welcher beliebige Wisch Papier, den der Schriftunkundige immer so leicht dem Schriftkundigen gegenüber unterzeichnet. Ich möchte Herrn Dr. HERMES fragen, ob er nicht geneigt ist, in diesem Sinne seinen Antrag näher zu präzisiren. So weit ich es übersehe, wäre ich wohl geneigt, für die genau präzisirte Schriftlichkeit zu stimmen, aber nicht dafür, dass jeder Wisch Papier, den irgend Jemand sich verleiten liess zu unterzeichnen, gelten solle und den Vorzug vor der mündlichen Verabredung habe.

Stellvertretender Vorsitzender, Landesdirektor Freiherr **von Hammerstein**: Ich bin auch für den Antrag HERMES. Wenn meine Anschauung durchgedrungen wäre, dass Kauf und Miethe nach römischem Rechte behandelt wären, dann würde ich den Antrag HERMES nicht für nothwendig halten. So aber bin ich der Meinung, dass diese schriftliche Form absolut nicht zu entbehren ist.

Nun gebe ich Herrn Professor SCHMOLLER Recht, dass häufig der Schriftsatz auch nicht genügt. Ich gebe zu, dass bäuerliche Leute oft Schriftsätze unterzeichnen, die schlechter sind als gar keine. Aber die Leute werden doch meist einen Sachverständigen hinzuziehen.

Dann ist noch ein Umstand hervorzuheben. An Pachtverträge auf längere Dauer legt der Wucherer seine Hand wohl nicht, sondern nur an die ganz kurzen Verträge. Ich halte es nicht für erforderlich, dass man ausdrücklich

bestimmt, dass gerichtliche, notarielle Verträge gemacht werden. Nach meinen Erfahrungen wird auch in gerichtliche Verträge oft viel Unsinn hineingeschrieben. Wer nicht Mann genug ist, dass er weiss, was er unterschreibt, von dem muss man sagen: habeat sibi!

Im Uebrigen schreitet unser Können und Wissen so vorwärts, dass es nur wenige Leute giebt, die nicht wissen, ob das, was da niedergeschrieben ist, ihrer Auffassung entspricht. Gerichtliche oder notarielle Form einzuführen, hat Bedenken; es erfordert das oft grosse Gerichts- und Stempelkosten. Sie erhalten gegenwärtig die einfachste Beglaubigung der Unterschrift nicht unter 4 bis 5 *M.*

Oberforstmeister Dr. **Danckelmann**: Ich kann im Allgemeinen die Gründe nicht anerkennen, die Herr Professor SCHMOLLER gegen die einfache Schriftform angeführt hat, bin aber mit ihm der Meinung, dass für gewisse Kreise und Leute die notarielle oder gerichtliche Form etwas Besseres bietet. Nur möchte ich darauf hinweisen, dass wucherische Ausschreitungen bei Pacht- und Miethsverträgen von längerer Dauer und bei Bestellung von Grunddienstbarkeiten wohl ausgeschlossen sein dürften.

Der wesentlichste Grund, der mich bestimmt, hier für die einfache Schriftform einzutreten, ist der Kostenpunkt. Eine Folge der mit der gerichtlichen oder notariellen Form verbundenen Kosten ist es, dass in vielen Fällen, wie die Erfahrung in Sachsen ergeben hat, die Kontrahenten sich nicht darauf einlassen, die Form zu beobachten, und die weitere Folge ist dann nach den Bestimmungen des Entwurfs, dass die Nichterfüllung der Form die Nichtigkeit des Vertrages herbeiführt. Dies möchte ich vermeiden.

Abstimmung.

Der Zusatzantrag VON WEDELL - Dr. HERMES wird mit grosser Mehrheit angenommen. Er lautet:

> Für Verträge, deren Gegenstand die Begründung von Grundgerechtigkeiten ist, sowie für Mieth- und Pachtverträge von längerer Dauer ist die Schriftform zu erfordern.

Zweite Sitzung

am Dienstag den 12. November 1889, Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Die Sitzung ist eröffnet. Wir kommen jetzt zu Ziffer V des Berichtes. Ein Vorschlag der Kommission liegt nicht vor. Es handelt sich um Aufnahme von Vorschriften wider die missbräuchliche Ausübung eines Rechtes. Die Kommission hat in ihrer Mehrheit den in Bezug auf diesen Gegenstand gestellten Antrag abgelehnt, hat es aber mit Rücksicht auf die von einer beträchtlichen Minderheit vertretene gegentheilige Ansicht für angezeigt gehalten, den Gegenstand zur Verhandlung des Landes-Oekonomie-Kollegiums zu stellen.

Referent Geheimer Justizrath Professor Dr. **Giercke:** Meine Herren, der Vorschlag, welcher abgelehnt wurde von der Mehrheit der Kommission, wollte anknüpfen an Bestimmungen des Preussischen Landrechtes, die sich theils im 6. Titel des 1. Theiles finden, theils im 8. Titel und die den Missbrauch der Rechte zu blosser Schädigung eines Anderen ohne eigenes Interesse für rechtswidrig erklären, eine Schadensersatzpflicht daran knüpfen, die ganz speziell aber in Bezug auf das Eigenthum in dieser Hinsicht Grenzen ziehen und auch beim Eigenthum einen Missbrauch also als möglich anerkennen. Nach einer sehr verbreiteten Meinung gelten aber ähnliche Grundsätze auch im gemeinen Recht; die Ausdehnung der actio und exceptio doli dient diesem Zweck und die gemeinrechtlichen Gerichte halten sich in der Lage, derartigen, lediglich auf Chikane berechneten Missbräuchen entgegenzutreten. Der Entwurf dagegen gewährt in dieser Beziehung nichts. Es ist richtig, was für die Ansicht der Mehrheit der Kommission angeführt ist, dass er die Chikane nicht billigt; aber er missbilligt sie eben so wenig, sondern hält ihre Missbilligung für eine Sache der Moral, nicht des Rechtes. Rechtlich soll also jeder Missbrauch des Rechtes frei sein, jede Chikane gestattet und in den Motiven erscheint es sogar als ein Urrecht des Menschen, andere Leute zu chikaniren, ein Urrecht, welches sogar mit dem Tode nicht erlischt. Denn bei der Frage, ob nicht ganz sinnlose und lediglich lästige testamentarische Bestimmungen, die bloss Anderen zum Nachtheil gereichen, gestrichen werden können, wird erklärt, das würde gegen das Recht, beliebige Bestimmungen von Todes wegen über das eigene Vermögen zu treffen, verstossen.

Hauptsächlich aber sind es nun zwei Punkte, die hervorgehoben worden sind, in Bezug auf welche das Prinzip der rechtlichen Chikanefreiheit sich als höchst bedenklich erweist. Einmal in der Lehre von den unerlaubten Handlungen: da findet sich ein § 705, welcher für widerrechtlich erklärt auch die kraft der allgemeinen Freiheit an sich erlaubten Handlungen, wenn sie einem Anderen zum Schaden gereichen und überdies gegen die guten Sitten, gegen Anstand und Sittlichkeit verstossen. Nun wird aber ausdrücklich in den Motiven erklärt und geht auch aus dem Wortlaut des Gesetzes hervor, dass sich dies nur auf den Missbrauch der allgemeinen Freiheit bezieht, niemals auf den Missbrauch eines besonderen Rechtes, denn sein Recht zu missbrauchen, dazu soll Jeder volltändig befugt sein und niemals, wenn er auch dabei Anstand und Sitte mit Füssen tritt, kann er dafür verantwortlich gemacht werden. Wie nun die Grenze zwischen der allgemeinen Freiheit und dem besonderen Recht gezogen werden soll, das, meine ich, ist ausserordentlich schwer einzusehen. Die Motive nehmen einen Missbrauch der allgemeinen Freiheit an, wenn man kauft oder verkauft, sich cediren lässt u. s. w. gegen die guten Sitten; sie lassen annehmen, es sei auch eine Ausübung der allgemeinen Freiheit, wenn man spazieren geht; man erfährt gelegentlich aus den Motiven, dass man die allgemeine Freiheit, fremde Töchter zu verführen, nicht missbrauchen darf.

(Heiterkeit.)

Dagegen, sowie nun ein besonderes Recht gemissbraucht wird, da ist die Sache anders, und so kommt es z. B. für die Frage, ob derjenige, der eine wucherische Forderung sich bösgläubig cediren lässt, die Forderung geltend machen kann, nach den Motiven darauf an, ob der Richter die schädigende Handlung schon im Erwerbe der Forderung oder erst in deren Geltendmachung erblickt; im ersteren Falle hat der Cessionar seine allgemeine Freiheit missbraucht und muss sich die exceptio doli gefallen lassen, im zweiten Falle missbraucht er nur ein besonderes Recht und ist haftfrei! Was für ein sachlicher Unterschied besteht aber zwischen Erwerb nnd Geltendmachung einer wucherischen Forderung zur Schädigung eines Anderen? Und doch soll von dieser Distinktion die richterliche Entscheidung abhängen. Nun giebt es aber noch hundert andere Fälle, in denen die Sache zweifelhaft sein kann, und sehr viele Fälle, in denen der Rechtsmissbrauch durchaus ebenso behandelt werden muss wie der Freiheitsmissbrauch. Wo liegt denn da überhaupt der begriffliche Gegensatz? Die Freiheit ist doch nur das höchste Recht, was wir haben, der Sammelpunkt der Rechte; alle besonderen Rechte sind ja nur Ausflüsse aus dem Recht der freien Persönlichkeit. Warum also soll ich, wenn ich die Freiheit nicht missbrauchen darf, nun die Befugniss haben, die aus ihr hervorgehenden einzelnen Rechte zu missbrauchen? Ich glaube also durch § 705 einen förmlichen Freiheitsbrief für die Chikane ausgestellt zu sehen im Gegensatz zum Preussischen Landrecht, das ist höchst bedenklich.

Der zweite Punkt, in dem das Prinzip des Entwurfs sich als gefährlich herausstellt, ist die Behandlung des Eigenthums. Sie finden in § 848 eine Definition des Eigenthums, wonach dasselbe die rechtliche Macht giebt, *„nach Willkür“* mit der Sache zu verfahren und über sie zu verfügen, und dem Grundeigenthümer wird durch § 849 dieses Recht verliehen bis in den luftigen Himmelsraum und bis in das flüssige Innere der Erde, für den ganzen Raum über und unter der Oberfläche. Beschränkungen der Willkürmacht des Eigen-

thümers werden natürlich anerkannt, so weit sie durch besondere Gesetze oder durch Rechte Dritter begründet sind, aber keine *grundsätzliche* Schranke, wie sie das Preussische Landrecht errichtet. Und doch sind diese besonderen Beschränkungen nur Ausfluss eines Prinzips, nämlich des Prinzips, dass das Eigenthum, und vor Allem das Grundeigenthum, doch auch nicht eine Souveränität ist, die nur für sich besteht, sondern eine Herrschaft, die nur unter Rücksicht auf alle nachbarlichen Interessen und auf das Interesse des Ganzen geübt werden darf. Und spricht man das erste Prinzip aus, die willkürliche Macht des Eigenthümers, so muss man meines Erachtens auch das zweite aussprechen, wo die Grenze dieses Rechtes liegt. Man kann ja zweifeln, ob eine Definition des Eigenthums nöthig war; aber wenn eine solche aufgenommen wird, dann ist es schroffe Einseitigkeit, nicht das hinzuzufügen, was das Preussische Landrecht hinzufügt.

Es ist schon vielfach ausgemalt worden, wohin nun diese Bestimmung des Entwurfs führen könne, da vermöge der Herrschaft über den Luftraum nun z. B. Niemand mehr eine Brieftaube ohne Erlaubniss des Eigenthümers über dessen Grundstück fliegen lassen dürfe; der Luftschiffer betritt fortwährend fremdes Eigenthum; ein Telephondraht kann durchschnitten werden, wenn er über eine Ecke unseres Grundstücks geht. Und was unterirdische Anlagen anlangt, so würde jeder Almbesitzer, der entdeckt, dass der Gotthard-Tunnel unter seiner Alm durchgeht, plötzlich den Tunnel sperren können, weil derselbe sein Eigenthumsrecht verletzte; wie auch jener Fall erzählt wird, dass ein Engländer über der Grotte von Capri sich ein Stück Land kaufte und nun behauptete, die Grotte sei sein, denn sie sei ein unterirdischer Raum unter seinem Grundstück. Und wenn man an die unterirdischen Kanäle und Gräben denkt, so kann auch da stets ein chikanöser Widerspruch erhoben werden.

Meine Herren, es sind nun zwei Gründe, aus denen ich hier dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches entgegentreten möchte und dringend wünschte, dass solche weisen Bestimmungen, wie sie das Preussische Landrecht hat, angenommen werden.

Es sind zuerst vor allem sittliche Gründe; denn ein Gesetzbuch hat doch eine erziehliche Wirkung, es wirkt auf das Rechtsbewusstsein der Nation ein und prägt gewisse Rechtsgedanken in ihre Seele. Recht und Sittlichkeit sind ja nicht zwei einander fremde Gebiete, sondern sie sind selbstständige Gebiete, die aber ihre tiefen gemeinsamen Wurzeln haben und in einem gewaltigen und grossen Umfange sich decken. Und dies muss dem Volke auch vor Augen gestellt werden. Und dann darf nimmermehr es als eine blos ausserhalb des Rechtes stehende moralische Pflicht erscheinen, sein Recht nicht zu missbrauchen, sondern wir müssen im Gesetzbuch selbst diesen unserem deutschen Rechtsbewusstsein von jeher tief eingeprägten Satz zum Ausdruck bringen, diesen echt germanischen und echt christlichen Satz, dass auch das Recht nicht zum Missbrauch da ist, dass es kein Recht ohne Pflicht giebt, und jedes Recht seine innere Schranke hat, eine Schranke, die da liegt, wo das vernünftige Interesse aufhört, zu dessen Schutz das Recht überhaupt vorhanden ist. Das Privatrecht ist ja ein eigenes Recht des Individuums, es soll ihm eine Sphäre der Freiheit und einen selbstständigen Lebensbezirk schaffen. Aber auch als Herr seines Vermögens bleibt der Einzelne stets Glied der Gemeinschaft, bleibt er Glied des Ganzen, das ein brüderliches Band vereinigt, und darf er niemals erscheinen als Träger einer ganz isolirten Welt, aus der heraus er

beliebig Schaden stiften, eingreifen kann nach seinem Gutdünken in fremde Welten. Wir können, glaube ich, meine Herren, diesen Gedanken unseres Volkes nicht tilgen, ohne damit das Privatrecht selbst zu schädigen.

Und nun zweitens sind es praktische Gründe, die für die Aufnahme eines derartigen Chikaneverbots sprechen, praktische Gründe, die darauf beruhen, dass nicht nur viele einzelne Bestimmungen entbehrlich werden, wie der verzwickte § 705 z. B., sondern dass auch in einer Reihe von Fällen, wo eine Lücke sich herausstellt, der Richter dann im Stande ist, seinem wahren Rechtsgefühl gemäss zu entscheiden, und nicht genöthigt ist, entweder gegen jedes Recht zu verstossen, oder auf einem Umwege, durch künstliche Interpretation, wie sie ja der Formalismus unserer Gesetzgebung leider so oft erzwingt, sich zu helfen und so der wahren Gerechtigkeit zum Durchbruch zu helfen. Nur auf Grund einer solchen etwas elastischen Bestimmung kann, glaube ich, unser Rechtsleben gesund bleiben, können wir auch einen Richterstand haben, dem das materielle Rechtsgefühl über dem reinen Buchstaben steht.

Ein grosser Theil der Majorität der Kommission ist, glaube ich, meine Herren, bestimmt worden zur Ablehnung der gestellten Anträge dadurch, dass der Einwand erhoben wurde, es liege kein spezielles Interesse gerade der Landwirthschaft an dieser Frage vor; ja, es wurde gesagt, wenn ein Landes-Oekonomie-Kollegium derartiges beschliesse, so sei das vielleicht vom Uebel, es könne den Eindruck erwecken, als wenn die Landwirthe besonders chikanös seien. Aber, meine Herren, wenn es bisher auch niemals vorgekommen sein sollte, dass ein Landmann Chikane geübt hat, so ist es gewiss doch schon vorgekommen, dass er chikanirt worden ist, und die Sache hat nach jeder Richtung ihre zwei Seiten.

Und dann kommt noch das Eine in Betracht. Wir beschäftigen uns hier vor allem auch sehr vielfach mit Bestimmungen über Grundeigenthum, und da ist nun die Definition des Grundeigenthums beziehungsweise die Hinzufügung einer Einschränkung doch eine Frage, die schwerlich zu umgehen ist. Es mag ja, meine Herren, etwas Verlockendes haben für den Grundeigenthümer, die Definition zu lesen, die ihm diese souveräne Herrschaft einräumt; es mag selbst dem kleinsten Bauern ein gewisses Hochgefühl verschaffen, wenn er hört, dass er Gebieter ist bis in den Himmelsraum und bis in das Erdinnere hinein. Aber, meine Herren, ich glaube, dass das wahre Interesse des Grundeigenthums es schlechthin erfordert, eine derartige Ueberspannung des Eigenthumsbegriffes in unserem Gesetzbuch zu verhüten. Ein solcher schroffer Eigenthumsbegriff steht ja zweifellos im Widerspruch mit dem Leben, zweifellos im Widerspruch mit unseren geltenden Anschauungen; darüber kann wohl kaum gestritten werden. Wird er nun in das Gesetzbuch dennoch aufgenommen, so ist dadurch der Angriff auf alles Eigenthum auf das Aeusserste erleichtert. Zu allen Zeiten war nichts gefährlicher für die Institutionen, als wenn sie sich selbst überspannten; das hat die absolute Monarchie auch erfahren unter den Bourbonen, unter den Stuarts, und so könnte auch das Eigenthum nichts Gefährlicheres unternehmen gegenüber den sozialistischen Bestrebungen, als wenn es sich selbst überspannen wollte, als wenn es nicht eben auch von vornherein sich durchdringen wollte mit der Ueberzeugung, dass es seine sittliche Schranke hat, und diese sittliche Schranke auch offenbaren muss.

Ich glaube daher, dass eine wahrhaft gesunde und eine wahrhaft konservative Rechtspolitik vor allem dahin gehen muss, eine derartige schroffe For-

mulirung des Eigenthumsbegriffes nicht ohne Korrelat im Gesetzbuch stehen zu lassen. Ich bin vollständig davon überzeugt, meine Herren, dass die grosse Majorität der deutschen Grundeigenthümer tief erfüllt ist von der ethischen Auffassung ihres Eigenthumsrechtes, dass sie tief durchdrungen sind von der Anschauung, dass das Grundeigenthum für sie nicht blos Recht, sondern Pflicht ist, und dass sie sich der moralischen Pflichten und moralischen Schranken des Eigenthums auf das vollste bewusst sind. Aber gerade diese grosse Majorität muss wünschen, dass im Gesetzbuch die Schranken des Eigenthums, die jeder anständige Mann anerkennen muss, auch rechtlich gezogen werden, damit nicht eine noch so kleine Minderheit das Eigenthum missbrauche, und damit nicht dem Ansturm gegen das Eigenthum die gefährlichsten Waffen verliehen werden.

Meine Herren, unser Gesetzbuch wird schwerlich im Stande sein, alle Anforderungen, welche wir in sozialer Hinsicht an ein künftiges Privatrecht stellen müssen, wirklich zu erfüllen. Aber Rückschritte in der sozialen Auffassung des Privatrechtes dürfen wir nicht machen, und ein ganz entschiedener Rückschritt gegen unser preussisches Landrecht, dieses grosse und weise Recht, würde in diesem Gesetzbuch gegeben, wenn wir diesen Paragraphen ohne Korrektur stehen lassen.

Ich möchte daher hoffen, dass, wenn ein Antrag gestellt wird, der den Antrag der Minderheit wieder aufnimmt, gerichtet auf Aufnahme der dem preussischen Landrecht entsprechenden Bestimmungen, dieser Antrag ihre Zustimmung findet.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann**: Meine Herren, bei der vorliegenden Frage darf man sich nicht von idealen Rücksichten leiten lassen, sondern es kommen praktische Rücksichten in Frage. Abgesehen von dem Preussischen Allgemeinen Landrecht hat keines der neueren Gesetzbücher eine Bestimmung gegen chikanöse Ausübung des Rechts aufgenommen. Selbstverständlich verkennen diese Gesetzbücher ebenso wenig wie der Entwurf, dass dem Rechte eine Pflicht entspricht, die sittliche Pflicht, sein Recht nicht zu missbrauchen. Es wird, wie ich gegenüber den Bemerkungen des Herrn Geheimrath GIERKE besonders betonen möchte, auch ausdrücklich in den Motiven hervorgehoben, dass die Chikane ein offenbar unsittliches Verhalten sei.

Es ist aber eine andere Frage, meine Herren, inwieweit man sittliche Pflichten zu Rechtspflichten erheben soll. Man kann nicht alle sittlichen Pflichten in Rechtssätze umsetzen. Wenn Sie in einem so weiten Sinne alle sittlichen Pflichten in Rechtssätze umwandeln wollen, so machen Sie den Richter im weitesten Umfange zum Sittenrichter.

Die Gründe, welche den Entwurf hierzu bestimmt haben, sind, wie gesagt, praktischer Natur, und namentlich wesentlich ist es zunächst das Interesse der redlichen, berechtigten Rechtsausübung, die heutzutage doch noch die Regel bildet. Gerade wenn man gesetzlich ein Chikaneverbot aufstellt, kann dies andererseits wiederum missbraucht werden zu chikanösen Einwendungen aller Art gegenüber dem redlichen, berechtigten Rechtsausüber. Namentlich bei nachbarlichen Verhältnissen kommt dies leicht vor. Derjenige, welchem die Ausübung des Rechts unbequem ist und der die Motive dieser Rechtsausübung nicht kennt, ist leicht geneigt anzunehmen, dass die Rechtsausübung des Anderen, die in Wirklichkeit vollberechtigt ist, eine chikanöse sei, und kann auf diese Weise derjenige, der berechtigter Weise sein Recht ausübte, in sehr kostspielige, weitaussehende Prozesse verwickelt werden. Aus diesem Grunde

glaube ich, dass dem Interesse der berechtigten redlichen Rechtsausübung nicht ein derartiges allgemeines Verbot der Chikane entspricht.

Es ist von Herrn Geheimrath GIERKE speziell noch hingewiesen worden auf den § 705 und den § 848 des Entwurfs. Anlangend den § 705, meine Herren, so ist dies eine Spezialbestimmung — ich will hier nicht weiter darauf eingehen, sondern mich auf die Bemerkung beschränken, dass, wenn wirklich diesem Paragraphen die behaupteten Mängel anhaften sollten, sich diese Mängel sehr leicht beseitigen lassen dadurch, dass die Bestimmung des § 705 ausgedehnt wird auf alle diejenigen Handlungen, die kraft eines besonderen Rechts vorgenommen werden. Was aber, meine Herren, den § 848 des Entwurfs anlangt, der den Begriffsinhalt des Eigenthums wiedergiebt, so meint Herr Geheimrath GIERKE, dass dieser Paragraph, weil er eine grundsätzliche Schranke nicht enthalte, der Chikane ein weites Feld eröffne. Mir will scheinen, meine Herren, als wenn gerade in der heutigen Zeit, wo sozialistische Bestrebungen in weiten Kreisen verbreitet sind, es umgekehrt gerade gefährlich sein möchte, den Begriffsinhalt des Eigenthums durch einen so unbestimmten allgemeinen Rechtssatz abzuschwächen, dass missbräuchliche Ausübung des Eigenthumsrechts verboten ist. Meine Herren, wer kommunistischen oder sozialistischen Neigungen huldigt, der wird vielleicht die ganze Eigenthumsordnung als Missbrauch auffassen, der wird dahin kommen, zu sagen: jede individualistische Ausübung des Eigenthums ist Missbrauch. Was Missbrauch ist, darüber können die Ansichten sehr weit auseinandergehen. Ein solcher Satz in der Allgemeinheit geht viel zu weit; man kann seine Konsequenzen gar nicht übersehen. Es ist die Gefahr vorhanden, dass in solchen Fällen der Richter, statt sich von klaren, deutlichen und scharfen Entscheidungsgründen leiten zu lassen, einem dunkeln Rechtsgefühl folgt, einem Rechtsgefühl, welches von einem anderen Richter vielleicht gar nicht getheilt wird. Um so gefährlicher ist ein derartiger allgemeiner Satz, als es sich wesentlich um eine thatsächliche Feststellung handelt, und die Nachprüfung thatsächlicher Verhältnisse dem Revisionsrichter vollständig entzogen ist.

Was dann noch besonders die Fälle anlangt wegen der unterirdischen Tunnels, der Telegraphendrähte u. s. w., so hat Herr Geheimrath GIERKE mit Recht den Ausdruck gebraucht, es sei von verschiedenen Seiten bereits „ausgemalt" worden, wohin § 848 führen könne. Meine Herren, es sind dies in der That gemalte Fälle, die übrigens auch vom Standpunkt des Entwurfs aus ihre vollständig befriedigende Lösung finden. Denn, meine Herren, wenn, was hier ja vorausgesetzt wird, der Eigenthümer gar kein, auch nicht das leiseste entfernte Interesse an dem Eingriff des Anderen hat, so kann selbstverständlich von einem Schadensersatz keine Rede sein, denn ein Schade ist ja nicht da. Nun wird man vielleicht einwenden, der Eigenthümer könne klagen auf Beseitigung des Tunnels, Telegraphendrahtes u. s. w. Indessen setzt der § 943 des Entwurfs eine Beeinträchtigung des Eigenthums voraus. Kein verständiger Richter wird aber meines Erachtens in den ausgemalten Fällen annehmen, dass in der That eine Beeinträchtigung des Eigenthums vorliege.

Ich möchte daher anheimgeben, dass das hohe Kollegium dem Beschluss der Kommission sich anschliesse.

Professor Dr. **Schmoller**: Meine Herren, ich gebe vollständig zu, dass es eine sehr diskutable Frage ist. Bei der erheblichen Minorität aber, die in der

Kommission vorhanden war, möchte ich doch den Versuch machen, ob nicht der Antrag der Minorität hier durchginge, und ihn nochmals stellen, da meine Sympathieen doch auf der Seite derer sind, die es für richtig halten, dass gewisse bescheidene Bestimmungen gegen Rechtschikane vorhanden sind. Ich möchte bemerken, meine Herren, die Gesetzeskodifikationen beweisen mir sehr wenig; die sind im Grossen und Ganzen alle aus demselben Geiste hervorgegangen. Den gesammten übrigen Kodifikationen steht das Preussische Landrecht gegenüber. Ich frage die Herren, die so beweglich alle die Gefahren ausmalen, die durch die Bestimmung des Preussischen Landrechts entstehen könnten; hat irgendwo das Preussische Landrecht eine Unsicherheit des Eigenthums hervorgebracht? hat es irgendwo Sozialismus ausgeheckt, wie es eben erscheinen könnte nach den erhobenen Einwendungen? Von alledem ist doch nicht die Rede. Und ich möchte glauben, die Bestimmung des französischen Rechts über die concurrence illoyale, die mir von vielen elsässischen Juristen als so segensreich gerühmt worden ist, weil sie der Chikane entgegentritt, sei durchaus ein Beleg dafür, dass es berechtigt ist, eine allgemeine Warnung vor chikanöser Ausübung der Rechte mitaufzunehmen, wie es das Landrecht thut.

Wenn der Herr Vorredner gesagt hat, der Entwurf gehe nur von praktischem Gesichtspunkte, so will ich ganz gern glauben, dass die sämmtlichen Herren, die da mitgearbeitet haben, an diese praktischen Gesichtspunkte gedacht haben; aber, meine Herren, in der innersten Seele der Herren, die den Entwurf ausgearbeitet haben, da herrschte etwas anders, wenn sie es auch nicht selber Wort haben wollen; da herrscht durchaus — und das geht durch den ganzen Entwurf hindurch und das macht mich eben an so vielen Punkten desselben zu seinem Gegner — der individualistischste Standpunkt, den es überhaupt giebt, die Ueberspannung der individuellen Rechte. Das ist eine Folge der vorherrschenden romanistischen Studien der Herren aus der Zeit, aus der ihre Bildung stammt; die Herren, die ihre Bildung aus den 40er und 50er Jahren haben, sind fast alle geneigt, die Rechte des Individuums bis zum äussersten zu betonen, und dabei, meine Herren, kommen die Rechte des Staats und der Gesammtheit und der Sittlichkeit zu kurz, wenn man dem Individuum und seinem Egoismus so unbeschränkt alle Bahnen öffnet und ebnet.

Ich glaube daher, es liegt im Interesse der Kreise, die hier vertreten sind, dass eine Bestimmung gegen die missbräuchliche Ausübung des Rechts aufgenommen wird, und ich möchte daher den Antrag stellen:

Das hohe Kollegium möge beschliessen:

> Es bedarf der Aufnahme von Vorschriften wider die missbräuchliche Ausübung der Rechte einschliesslich des Eigenthums und insbesondere wider die Chikane nach dem Vorbild des Preussischen Landrechts.

Meine Herren, es ist damit keine konkrete Formulirung des Gedankens gegeben; der Antrag geht davon aus, es sei Sache der künftigen Redaktoren die Grenze zu bestimmen, bis zu welcher ein derartiger Paragraph gehen soll. Es ist nur das Prinzip ausgesprochen, dass wir derartiges für wünschenswerth halten, dass wir den Spuren des Landrechts und nicht den Spuren der heutigen romanistischen Doktrin folgen wollen. Um diesen Gegensatz handelt es sich.

Freiherr **von Hövel**: Meine Herren, ich stimme vollständig dem Antrage bei, den Herr Professor SCHMOLLER gestellt hat bezw. stellen wird. Ich

glaube, meine Herren, dass wir die kostbaren Sätze des Landrechts, die sich in Preussen so bewährt haben, die dort in das Bewusstsein des Volkes eingedrungen sind, nicht leichtsinnig weggeben dürfen gegenüber dem ausgesprochenen Individualismus, der in den Neuerungen des bürgerlichen Gesetzbuchs liegt. Wir haben schon gestern den Schritt gethan, der von den alten Bestimmungen des Landrechts abzuweichen räth, d. i. wir haben uns erklärt für die Formfreiheit des Vertrages. Meine Herren, das ist gewiss den meisten von uns, mir besonders, recht schwer geworden; ich habe mir aber gesagt, dass man derjenigen Ausbildung, die der modernen Zeit angehört, nachgeben muss, und dass man eben keine Möglichkeit hat, sich dem entgegenzustemmen.

Aber, meine Herren, gerade dieser Beschluss von gestern bewegt mich, dafür einzutreten, dass noch Schranken bleiben, die der Ausbeutung des Schwächeren durch den Stärkeren, dem Missbrauch des Eigenthums- und des Vertragsrechts entgegentreten.

Wenn die Gegner dieser Paragraphen anführen, dass daraus allerhand Missstände entstehen könnten: — ja, meine Herren, es handelt sich hier nicht um ideale Zustände, die werden wir überhaupt nie herstellen. Es handelt sich für uns um Fragen des täglichen Lebens und um die Frage: wo werden die grösseren Missstände sein?

Nun, meine Herren, stimme ich Herrn Geheimrath GIERKE bei, dass der Schaden, der im Bewusstsein des Volkes dadurch entsteht, dass das Eigenthum etwas eingeschränkt wird, dass hier und da auch jemand in seinen wirklichen Rechten etwas behindert wird, ganz verschwindend klein ist gegen den Schaden, der entsteht, wenn durch Ausübung des Rechts der Schwächere malträtirt und geschädigt wird. Der Sozialismus, der sich jetzt entwickelt, und den aufzuhalten und einzuschränken eine sehr schwierige Aufgabe unserer Zeit ist, findet seine Waffen gerade darin, dass der starre Gebrauch des Rechts ohne jede sittliche Einschränkung vom Richter genehmigt werden muss. Schon im Interesse der Rechtsprechung, im Interesse des Richterstandes möchte ich glauben, dass solche Bestimmungen nothwendig sind. Denn, meine Herren, es ist wirklich keine Wohlthat für das Volksbewusstsein und für die Achtung vor dem Richterspruch, wenn der Richter genöthigt wird, die grössten Chikane, die exorbitantesten Ansprüche gut zu heissen. Der Missbrauch des Eigenthums — ja, das gebe ich zu, dass das etwas zu weit gegangen ist. Aber was die Befürchtung mir dem Tunnel und dergl. anbetrifft, so glaube ich, dass der Paragraph, der dagegen angewendet wird, nicht zutrifft. Wenn das Eigenthum in eine unbestimmte Tiefe hinuntergeht, so ist die Beschädigung, die geleugnet wird, doch da, denn nicht die Oberfläche ist das Eigenthum, sondern die ganze Masse, und wenn die Steine herausgebrochen werden, so gehören die doch zum Eigenthum. Ob es jemals geschehen wird, dass Jemand eine Entschädigung verlangt für die Steine eines Tunnels, das ist noch nicht dagewesen, weil das Gesetz noch nicht so war. Ob es nicht geschehen wird, können wir nicht wissen. Mit dem Luftraum ist es schon etwas Anderes.

Im Allgemeinen ist nicht zu leugnen, dass im Leben die Benutzung des Rechts und des Eigenthums zur Beschädigung anderer führen kann. Dass aber jetzt der Moment ist, die Sache vollständig freizugeben, nachdem das Landrecht diese Rechtslage ein Jahrhundert aufrecht erhalten hat, das kann ich nicht einsehen. Ich glaube, dass wir als Vertreter der Landwirthschaft ein Interesse dabei haben. Ich glaube allerdings, es kommen auch in unseren Verhältnissen

recht viele Chikane vor, und da ist eben eine Einschränkung durch den Richterspruch unbedingt nöthig. Wie das nun erfolgen soll, den Rath können Sie von uns nicht verlangen. Wir können hier nur sagen, das ist unsere Ansicht. Wie das formulirt werden soll, wie eng die Grenze gezogen werden soll, ja, das wird vielleicht auch von den hier anwesenden Fachmännern heute keiner zu sagen im Stande sein. Ich bin auch der Meinung des Herrn Prof. SCHMOLLER, welcher sagte, wir können uns nicht auf diesen krassen Individualismus stellen. Der ganze Entwurf ist schon so individualistisch abgefasst, dass wir in jeder Beziehung eintreten müssen für die Konservirung des alten Guten, selbst wenn auch nicht ein spezielles landwirthschaftliches Interesse obwaltet. Ich hoffe, dass wir den Antrag des Herrn Prof. SCHMOLLER annehmen können.

Präsident des Ober-Landeskulturgerichts **Glatzel**-Berlin: Meine Herren, auf die allgemeinen Fragen, die hier berührt worden sind, will ich nicht näher eingehen. Ich bemerke nur, dass ich vollkommen auf dem Standpunkte des Herrn Obergerichtsraths STRUCKMANN stehe und zwar wesentlich deshalb, weil ich es für äusserst gefährlich halte, über dergleichen unbestimmte Streitigkeiten, wie sie entstehen müssen bei Aufnahme solcher Bestimmungen über Chikane, einen Richterspruch entscheiden zu lassen. Es würde das oft dazu führen, dass der Richter in die Lage käme, noch dem Gefühl zu urtheilen. — Was ich aber sagen wollte, ist etwas Anderes, was einen mehr praktischen Standpunkte gerecht wird.

Es ist von allen Herren, die für die sogenannten Chikaneparagraphen sprachen, auf einzelne Bestimmungen des Landrechts hingewiesen worden, die wir nicht aufgeben dürfen. Wie steht es denn mit diesen Bestimmungen des Landrechts?

Der § 27 Theil V Tit. 8 über das Eigenthum sagt:

> Niemand darf sein Eigenthum zur Kränkung oder Beschädigung Anderer missbrauchen.

§ 28:

> Missbrauch heisst ein solcher Gebrauch des Eigenthums, welcher vermöge seiner Natur nur die Kränkung eines Anderen zur Absicht haben kann.

Ich behaupte, dass das nichts Anderes ist, als was in dem Entwurf in § 704 ff. auch vorgesehen ist. In dem KOCH'schen Kommentare zum Landrecht werden zu jenem Paragraphen 28 praktische Beispiele gegeben, die sehr lehrreich sind. Es heisst da:

Wenn Jemand in seiner Mauer, die an den Hofraum des Nachbarn stösst, eine Fensteröffnung macht, so ist das, sofern es ihm nicht verboten ist aus speziellen Rechtsgründen, nicht Missbrauch, sondern Gebrauch des Eigenthums. Es kann freilich sein, dass es dem Nachbar unangenehm ist, wenn jener eine Fensteröffnung nach dem Hofe des Nachbarn anlegt, und es könnte vielleicht auch sein, dass ein Richter darin eine Chikane fände.

Nach der richtigen Auffassung und der Ansicht der massgebenden Rechtslehrer muss man aber sagen: wenn ich in meinem Eigenthum, in meiner Mauer ein Fenster anbringe, ohne dass dem ein besonderes Recht des Nachbarn entgegensteht, so ist das ein Gebrauch und kein Missbrauch. Wenn ich aber dieses in Ausübung meines Rechtes hergestellte Fenster nun dazu benutzen

wollte, um durch das Fenster Flüssigkeiten auf des Nachbars Hof zu giessen oder in anderer Weise dessen Eigenthum zu verletzen, so wäre das ein Missbrauch meines Eigenthums. Nun, Bestimmungen des angedeuteten Inhalts haben Sie in dem Entwurf auch, denn auch dieser untersagt in den vorgenannten Paragraphen fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Eigenthums. Weiter zu gehen in der Fürsorge, und die Ausübung des Rechts des Eigenthümers noch mehr zu beschränken, das wäre, wie gesagt, bedenklich.

Der andere § 36 und bezw. § 37 im 6. Titel lautet:

§ 36. Wer sich seines Rechtes innerhalb der gehörigen Schranken bedient, darf den Schaden, welcher einem Anderen daraus entstanden ist, nicht ersetzen.

§ 37. Er muss aber denselben vergüten, wenn aus den Umständen klar erhellt, dass er unter mehreren möglichen Arten der Ausübung seines Rechts diejenige, welche dem Anderen nachtheilig wird, in der Absicht, denselben zu beschädigen, gewählt habe.

Ja, meine Herren, auch in dem Thatbestande dieses Paragraphen liegt doch nichts Anderes als eine solche Beschädigung, von der auch nach dem Entwurf anzunehmen ist, dass sie zu Regressansprüchen berechtigt. Herr Professor SCHMOLLER schüttelt mit dem Kopfe. Ich werde mir sogleich erlauben, für meine Meinung eine Unterstützung aus dem Landrecht selbst beizubringen. Dass das Landrecht den Thatbestand dieses Paragraphen recht ernst und in der That als vorsätzliche Schadenszufügung auffasst, nicht aber im Sinne der hier in Rede stehenden Handlungen aus Chikane verstanden wissen will, das geht ganz klar hervor aus zwei Bestimmungen im 20. Titel des II. Theils, nämlich des alten Strafrechts. Dort finden Sie die eben vorgetragenen Paragraphen des 6. Tit. des I. Theils in folgender Gestalt wieder:

§ 515. Wer sich seines Rechtes innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Schranken desselben bedient, wird wegen eines dem Anderen daraus entstehenden Schadens nicht *strafbar*.

§ 516. Er wird aber *strafbar*, wenn er unter mehreren gleich möglichen Arten oder Zeiten, sein Recht auszuüben, aus Bosheit oder Schadenfreude eine Art oder Zeit wählt, wo der Gebrauch des Rechts einem Anderen an dessen Person oder Vermögen einen unmittelbaren Schaden verursacht.

Also, meine Herren, Sie sehen hiernach, es kommt auf die Feststellung hinaus, dass ich mein Recht missbraucht habe. Dann bin ich nicht nur regresspflichtig, sondern sogar kriminalrechtlich strafbar — nach dem alten Strafrechte des Landrechts. Das ergiebt doch, dass auch der dem eben verlesenen § 516 entsprechende § 37 im 6. Tit. nicht so unschuldig zu nehmen ist, wie die Herren ihn zu nehmen scheinen, sondern dass auch dieser § 37 eine Beschädigung und zwar aus Absicht voraussetzt.

Also, um zusammenzufassen: Was in den beiden von den Herren angezogenen landrechtlichen Paragraphen des 6. Titels nach richtiger Auffassung enthalten ist, das ist gedeckt durch die Bestimmungen der §§ 704 ff. des Entwurfs; darüber noch hinauszugehen und Chikane im Sinne der Herren Gegner des Entwurfs einzuführen, wäre äusserst gefährlich, weil es eben nichts Anderes hiesse, als dem blossen Gefühle der Richter die Entscheidung darüber zu überlassen, ob im einzelnen Falle ein Anspruch bestehe oder nicht.

Rittergutsbesitzer **von Reden**: Ich bin nicht in der Lage, so ohne Weiteres auf den Antrag des Herrn Professor SCHMOLLER einzugehen. Ich habe die Motive zu dem Entwurf studirt und habe den Entwurf studirt; ich habe die Drucksachen, die uns geliefert sind und die Referate recht gründlich studirt. Dass ich nebenbei noch das preussische Landrecht studiren soll, das halte ich von meinem Standpunkt als Landwirth etwas zu viel verlangt. Ein blosses Zitat aber, wie es der Herr Vorredner in der Geschwindigkeit anführte, genügt mir nicht, denn einen Sprung ins Dunkle thue ich nicht.

Wie das preussische Landrecht sich zu der Entwickelung der Sozialdemokratie gestellt hat, ob es sie gross gepäppelt hat oder ihr entgegengetreten ist, das vermag ich nicht zu beurtheilen. Ich glaube das eine nicht und auch das andere nicht. Wir haben kein preussisches Landrecht gehabt und haben, wenn auch weniger, so doch auch genug Sozialdemokraten. Ich befürchte auch nicht, dass die Sozialdemokratie befördert wird durch die Bestimmungen des Entwurfs über Chikanen u. s. w. Die sämmtlichen angezogenen Beispiele von grossen Tunnels u. s. w. beunruhigen mich nicht. Zum Theil sind sie von Herrn STRUCKMANN widerlegt, zum Theil sind sie auch ganz direkt widerlegt durch die Bestimmungen des Entwurfs. Wenn man es übrigens als so furchtbar schädlich hinstellt, dass ein Tunnel gebaut wird und ein Grundbesitzer das Besitzrecht nach unten in Anspruch nimmt, so scheint mir das doch nicht so einfach, denn es kommt darauf an, wie weit die Sache Jemand schädigt oder nicht schädigt. Wenn übrigens ein solcher Tunnel unter einer bis dahin sehr guten Wiese hindurchgeht oder in grosster Nähe und ihr die Feuchtigkeit entzieht, so macht er dem Besitzer ein schlechtes Grundstück, und Derjenige, der den Tunnel herstellt, mag es der Staat oder eine Gesellschaft sein, hat sehr wohl die Verpflichtung, den Schaden wieder gut zu machen. Wenn ferner Anlagen von Telegraphendrähten gemacht werden, so sind sie für gewöhnlich nicht schädlich; wenn sie aber in geringer Höhe angelegt werden, so dass der Landmann mit seinem Wagen nicht mehr durchfahren kann, oder wenn durch Unfälle, durch Sturm Beschädigungen eintreten, so ist das auch nicht so unschädlich. Ich möchte deshalb glauben, dass diese Bestimmungen durchaus aufrecht erhalten werden können, und ich glaube auch nicht, dass es Unzuträglichkeiten giebt. Eine Vermehrung der Sozialdemokratie tritt viel eher ein, wenn verschwommene Rechte da sind, als wenn ein bestimmtes Recht fest abgegrenzt ist. Wenn ich z. B. einen grossen Park habe, und es ist ganz in der Nähe auf der einen Seite ein bevölkerter Ort und auf der anderen Seite liegt eine Fabrik, so ist es entschieden sehr zum Schaden der Arbeiter, wenn sie nicht den nahen Richtweg durch meinen Park gehen können, sondern einen längeren Weg umgehen müssen. Wenn ich irgendwo in meinem Besitz einen Teich habe, auf dem ich mich mit dem Kahn vergnüge, so ist das gewiss sehr zum Schaden der Bevölkerung, wenn sie nicht das Recht haben soll, darin zu baden. Wenn aber da Bestimmungen wegen Chikanen getroffen werden, so kann ich nicht wissen, wie weit die Ansicht des Richters wegen der Chikane gehen wird. Ich bin der Ueberzeugung, dass der Begriff in gar keiner Weise überspannt ist in der Festsetzung des Entwurfs, und ich werde den Bestimmungen des Entwurfs zustimmen und bitte die Herren Landwirthe, zu bedenken, dass es sehr gefährlich ist, darin zu weit zu gehen.

Ober-Landesgerichtsrath **Struckmann**: Meine Herren, ich möchte auf einige

Aeusserungen der Herren Vorredner etwas erwidern. Es ist dem Entwurf von verschiedenen Seiten der Vorwurf gemacht, dass er individualistisch sei. Es kommt darauf an, was man darunter versteht. Versteht man darunter den Gegensatz zu der mittelalterlichen Gebundenheit der Personen und Sachen, so ist der Standpunkt des Entwurfs ein durchaus berechtigter. Denn jene Anschauungen sind nicht mehr vereinbar mit der heutigen wirthschaftlichen Auffassung des Lebens. Andererseits trägt der Entwurf dem Interesse der Gesammtheit volle Rechnung und der ganze Entwurf beruht auch durchaus auf sittlichen Grundlagen, welche aus dem Gesammtinhalt des Entwurfs zu entnehmen sind.

Was nun speziell die Bedürfnissfrage anlangt, so möchte ich Herrn Professor SCHMOLLER entgegnen, dass die Mitglieder der Kommission hauptsächlich Praktiker waren, Männer, die in der Gesetzgebung und Praxis grau geworden sind, die volles Verständniss hatten für die Bedürfnisse des Lebens. Wenn solche Männer der Ansicht waren, dass ein Bedürfniss zur Aufnahme von Vorschriften der hier fraglichen Art nicht vorliege, so hat doch auch die Ansicht dieser Männer gewiss eine grosse Bedeutung.

Ich möchte zur Ergänzung meiner Ausführungen weiter noch hervorheben, dass ein solches Chikaneverbot insofern nur eine geringe praktische Bedeutung hat, als der Zweck desselben nur selten erreicht wird; denn Demjenigen, der die Chikane behauptet, liegt der Beweis ob, dass *lediglich* zur Chikane, *lediglich* in der Absicht zu schaden, das Recht ausgeübt ist. Nun frage ich Sie, in welchen Fällen wird das erwiesen werden können? Das Chikaneverbot hat also einerseits eine sehr geringe praktische Bedeutung, andererseits ist dasselbe aber für die redliche Rechtsausübung gefährlich. Es ist von Herrn Professor SCHMOLLER noch hingewiesen worden auf das französische Recht, welches der „concurrence illoyale“ entgegentrete. In dieser Hinsicht wird aber dem Bedürfnisse durch § 705 des Entwurfs volle Rechnung getragen.

Ich will ferner noch hervorheben, was den Tunnelfall anlangt, dass ja hier gerade solche Fälle vorausgesetzt werden, in welchen der Eigenthümer gar kein Interesse hat an dem Eingriff. Zudem kommt hier das Expropriationsrecht in Frage.

Ich wiederhole also, ein praktisches Bedürfniss hat sich nicht gezeigt; deshalb haben alle neueren Gesetzgeber derartige Bestimmungen nicht aufgenommen. Die Aufnahme ist gefährlich, weil sie chikanösen Einwendungen auf der anderen Seite wieder Thür und Thor öffnet.

(Die Diskussion wird geschlossen.)

Referent Geheimer Justizrath Professor Dr. **Gierke:** Meine Herren, ich wollte nur zunächst den allgemeinen Bemerkungen über den Individualismus des Entwurfs, die Herr STRUCKMANN gemacht hat, doch Folgendes entgegenhalten. Der Individualismus des Entwurfs ist der einer kurz vergangenen Epoche, und was wir an die Stelle setzen wollen, ist nicht mittelalterliche, sondern ganz moderne Auffassung, und zwar einer Auffassung, die zweifellos im kommenden Jahrhunderte noch eine ganz andere Bedeutung gewinnen wird, denn unser Privatrecht wird sich social entwickeln oder es wird zu Grunde gehen. Dass aber die moderne Auffassung des Privatrechts als eines Rechts, welches auf die Gemeinschaft Rücksicht zu nehmen hat, sich mit unserer ursprünglichen mittelalterlichen germanischen Auffassung berührt, das gebe ich

zu. Die Geschichte bewegt sich oft in derartigen Linien, dass sie einen Gedanken, der in einer bestimmten Zeit in dieser oder jener Form verkörpert war, verjüngt aufnimmt und daraus neue fruchtbare Ideen formt. Der Individualismus des Entwurfs ist der der naturrechtlichen Rechtsschule und der abstrakten nationalökonomischen Schule oder des Manchesterthums, wie man vulgo sie zu nennen pflegt.

Nun, meine Herren, ist gesagt worden, die Bestimmungen des Preussischen Landrechts seien ein verschwommenes Recht. Das hätte sich doch in der Praxis zeigen müssen; es hätte eben so die ausserordentliche Gefahr des Paragraphen hervortreten müssen, wenn sie da wäre. Aber schon, dass sie dasteht im Gesetzbuch, ist von grosser praktischer Wichtigkeit und gewisse Fälle bleiben doch auch übrig, in denen das Preussische Landrecht zweifellos praktisch wird. Wenn z. B. Jemand ein lästiges Gebäude, einen Abtritt, direkt um den Anderen zu ärgern, vor dessen Thür setzt, wenn er eine Bretterwand errichtet, bloss um die Aussicht zu versperren, so findet das Chikaneverbot sicherlich Anwendung. Es ist das der Fall des auch sonst in Deutschland oft verbotenen Neidbaues. Was dann den Tunnelfall angeht, so verstehe ich nicht, wie der Entwurf da Abhilfe gewähren soll, denn er verhindert nicht, dass der Besitzer plötzlich den Tunnel sperrt, ihn vindizirt. Zur Vindikation braucht er keinen Schaden nachzuweisen, sondern nur sein Eigenthum. Eine Expropriation ist aber in solchen Fällen oft nicht vorausgegangen, weil man garnicht daran gedacht hat, dass Jemand sagen könnte, der Tunnel ist mein, und man nicht überlegt hat, wo die betreffende Oberfläche liegt. Eben so ist es bei Telephondrähten. Ja, ich weiss nicht, wie man vom Standpunkt dieses Entwurfs aus dem Eigenthümer etwas anhaben will, wenn er die Telephondrähte durchschneidet, indem er sagt: sie gehen durch meinen Luftraum.

Dann ist das, was Herr Präsident GLATZEL sagte, nicht richtig. Das Preussische Landrecht sagt, dass, wenn Jemand unter mehreren möglichen Ausübungsarten eines Rechtes eine Art wählt, bloss um den Anderen zu schädigen, so ist er ersatzpflichtig. Er ist sogar strafbar. Nach dem Entwurf aber befindet er sich dann in der Ausübung eines besonderen Rechtes und der § 705 passt nicht. Die Paragraphen sind so komplizirt, dass sie schwer zu verstehen sind. Aber ich glaube behaupten zu können, sie decken diese Fälle keineswegs. Es bleiben also genug praktische Rücksichten übrig, die eine solche Bestimmung durchaus räthlich machen und uns beim Preussischen Landrecht zu verharren mahnen. Die Gefahren, die Herr VON REDEN angeführt hat, liegen nicht vor, denn noch nie ist ein preussischer Richter dahin gekommen, einen Gutsbesitzer zu zwingen, seinen Park zum Spazierengehen herzugeben oder seinen Teich zum Baden oder es müsste denn eben dem Gesetz eine Auslegung gegeben werden, mit der man jedes Gesetz zum Unsinn verkehren kann.

Aber, meine Herren, im Vordergrunde gerade steht immer der ethische Gesichtspunkt. Entweder lässt man diesen Punkt ganz weg oder man folgt dem Vorbilde unseres grossen Gesetzbuches, welches gegenüber allen anderen Gesetzgebungen, auch gegenüber dem code civil, unendlich viel schwerer ins Gewicht fällt, weil es wirklich grosse Ideen in sich verkörpert und deutsche Rechtsgedanken ausgesprochen hat, denen, wie die spätere Entwickelung gezeigt hat, die Zukunft gehörte.

(In der Abstimmung wird der Antrag Dr. SCHMOLLER [siehe Seite 498] mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen.)

Dieser Beschluss wurde in der Sitzung vom 22. November in zweiter Lesung ohne Diskussion wiederholt.

Vorsitzender: Hiermit ist das erste Buch, der allgemeine Theil, erledigt und wir kommen zum zweiten Theil.

Ich eröffne die Generaldiskussion und — schliesse sie.

Wir kommen zur Frage Nr. VI.

Referent Geheimer Justizrath Professor Dr. **Gierke:** Meine Herren, dieser Gegenstand berührt sich nahe mit dem, den wir soeben erörtert haben. Hier aber kann ich im Wesentlichen von einer grösseren Einmüthigkeit der Kommission berichten als bei dem früheren Punkte, denn über den Inhalt der Vorschläge war in der Kommission eine grössere Meinungsverschiedenheit nicht vorhanden. Eine Meinungsverschiedenheit, von der ich nachher reden will, bestand vielmehr nur in Bezug auf die einleitenden Bemerkungen der vorgelegten Resolution. Inhaltlich war nämlich die Kommission einig, dass der Entwurf das Prinzip der Vertragsfreiheit in einer mit einer gesunden Entwickelung unverträglichen Weise erweitert. Er hebt eine Reihe von Beschränkungen der Vertragsfreiheit, die in dem bisherigen Recht bestehen, auf, aber er setzt keinerlei neue Beschränkungen an die Stelle; er schafft keinerlei Surrogat für alle diese bisherigen Rechte. Nun war man einig, dass das Prinzip der schrankenlosen Vertragsfreiheit überhaupt keinem gesunden Privatrecht zu Grunde liegen dürfe, dass es am wenigsten angebracht sei in der Gegenwart und für die nächste Zukunft. Man wies darauf hin, dass die Vertragsfreiheit ja in Wahrheit vielfach nur ein Schein sei, dass der wirthschaftlich Schwache oft nicht einmal die freie Wahl habe, ob er kontrahiren will, sondern die Vertragsbedingungen findet er fertig vor und muss sich fügen. Bei dieser Sachlage ist die Vertragsfreiheit zwar für den wirthschaftlich Starken eine gewaltige Waffe, aber der wirthschaftlich Schwache vermag mit ihr sich nicht gegen Jenen zu wehren. Er ist, wenn die Vertragsfreiheit schrankenlos waltet, der wirthschaftlichen Unterjochung rettungslos preisgegeben. Wenn man dem gegenüber sagt: ein Mann, ein Wort, und meint, es müsse, was einmal versprochen ist, auch unbedingt gehalten werden, so vergisst man, dass unser Obligationenrecht eben so wenig wie irgend ein anderer Theil unseres Privatrechtes ein Gebiet der schrankenlosen Herrschaft des Individuums und seines freien Willens ist, sondern dass dieser Wille und seine Selbstbindung durch das Interesse des Ganzen und durch das Recht des Ganzen an dem Individuum beschränkt sein muss. Und, meine Herren, es ist ja eigentlich überflüssig, diesen Gedanken näher auszuführen, denn unsere ganze moderne Spezialgesetzgebung, vor Allem unsere soziale Gesetzgebung, beruht ja auf diesem Gedanken; das alles sind ja Beschränkungen der Vertragsfreiheit.

Nun meine ich aber, das gemeine Recht darf nicht zu diesen Spezialgesetzen in einem prinzipiellen Gegensatze stehen. Es darf nicht eine Lehre durchführen, die das wirthschaftliche Chaos bedeutet, indem sie darauf hinauskommt, dass das freie Spiel der Kräfte ohne jede Hinderung walten soll. Zuzugeben ist, dass die meisten Schranken der Vertragsfreiheit, wie sie der Entwurf theils schon als beseitigt vorgefunden hat, theils seinerseits beseitigen will, sich überlebt haben. Die älteren Schranken sind formaler Natur und knüpfen möglichst an feste Zahlen an. Die festen Zinstaxen haben sich als

unhaltbar erwiesen. Wir haben ferner die Beschränkung der Konventionalstrafe auf das Doppelte des Interesses kaum noch als haltbar anzusehen. Die Anfechtung eines Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte gehört auch in diese Reihe der starren Schranken, die nicht mehr haltbar sind. Eben so die Beschränkung des Verkaufs der Früchte auf dem Halm u. s. w. Diese Beschränkungen wird man mit Recht als beseitigt ansehen müssen, schon weil sie vermöge ihrer formellen Art willkürlich und zum Theil unbillig wirken. Sie treffen oft nicht das, was sie treffen sollen; sie können leicht umgangen werden und sie errichten zuletzt doch keinen genügenden Schutz gegen die Ausbeutung des Schwachen durch den Starken.

Da scheint nun den richtigen Weg, wenigstens für die übersehbare nächste Zukunft, unser Wuchergesetz einzuschlagen. Das hat an die Stelle der alten festen Zinstaxen eine bewegliche freie, modern gedachte Schranke gesetzt. Es erklärt bei gewissen Verträgen, bei Darlehen, gestundeten Forderungen für wucherisch und darum strafbar und nichtig ein Geschäft, bei dem unverhältnissmässige Vortheile unter Ausbeutung der Noth, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns eines Anderen bedungen sind. Aber das Verbot trifft nun eben nur gewisse Verträge, und bekanntlich ist der Wucher bei anderen Verträgen nicht minder ausgebildet. Für das Wucherverbot sind unerreichbar die Abzahlungsgeschäfte, die Viehverstellungsverträge und eine Reihe von sonstigen wucherischen Geschäften. Hier scheint es nun durchaus möglich und räthlich, eine Verallgemeinerung des Wucherverbots eintreten zu lassen, wie sie auch in einer sehr beachtenswerthen Schrift von HARTMANN in Tübingen vorgeschlagen wurde. Es handelt sich da nur um die Anwendung desselben Gedankens auf eine Reihe anderer Verträge. Freilich alle Bedenken, die dieser beweglichen Schranke des Wuchergesetzes entgegen stehen, stehen ja auch einer Erweiterung dieses Verbots entgegen. Es ist richtig, dass wir damit dem Richter eine grosse Macht einräumen. Aber das können wir nicht vermeiden; wenn wir nicht zu den festen Schranken des alten Rechts zurückkehren können und wollen, so bleibt uns nur der eine Weg übrig, den wir betreten können, und der ist unter allen Umständen besser als gar keiner. Wir können dem deutschen Richterstande das Vertrauen schenken, dass er, der das Wuchergesetz im Allgemeinen richtig gehandhabt hat, auch mit einem erweiterten Wuchergesetz so verfahren wird.

Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, dass gerade die Ungewissheit der Schranke ihren Vortheil hat, indem der Wucherer viel eher zurückgeschreckt wird durch ein Gesetz, von dem er nicht wissen kann, ob es ihn in einem Falle trifft oder nicht, als wenn er feste Schranken hat, mit denen er sich immer abzufinden versteht.

Aus diesem Grunde schlägt Ihnen die Kommission vor, dass eine Erweiterung des Wucherverbots für andere Verträge eintrete, unter No. 4 der vorgeschlagenen Resolution.

Ausserdem wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es ein durchaus unberechtigtes Verfahren des Entwurfs sei, die Bestimmung des jetzigen Reichsgesetzes über die Höhe der Vertragszinsen zu beseitigen, wonach für Darlehen mit höherem Zinsfuss als 6 pCt. dem Schuldner ein halbjährliches Kündigungsrecht zur Seite steht. Es kann das einmal wichtig werden, wenn der Zinsfuss wieder steigt. Das Einzige, was der Entwurf für sich anführen kann, ist, dass die Bestimmung des Reichsgesetzes in einzelnen Staaten nicht gilt. Das kann

aber für Sie nicht massgebend sein, da sie in Preussen in Kraft steht; man mag abwarten, ob aus anderen Staaten ein Protest gegen die Einführung dieses Kündigungsrechts ergehen wird, — ich halte es nicht für wahrscheinlich.

Ein dritter Punkt, bezüglich dessen ein spezieller Vorschlag gemacht wird, betrifft die Konventionalstrafe. Auf dem diesmaligen Juristentag hat man fast einstimmig den Satz angenommen, dass es eines richterlichen Ermässigungsrechtes in Bezug auf Konventionalstrafen bedarf, wie es auch das schweizerische Obligationenrecht eingeführt hat. Es wurden aus der Praxis Fälle des schreiendsten Missbrauches von Konventionalstrafen angeführt, in denen der Richter mit blutendem Herzen verurtheilen musste, falls es ihm nicht gelang, sich mit einer gewaltsamen Gesetzesinterpretation herauszuhelfen — Fälle, die sich nach dem preussischen Landrecht nicht in dieser Weise ereignen können, weil das die Schranke des doppelten Interesses hat. Wenn man gesagt hat, dass für die Landwirthschaft das richterliche Ermässigungsrecht unbequem werden kann, z. B. bei nicht rechtzeitiger Lieferung von Ziegeln zu einem Bau, so giebt es doch gerade auch auf dem Lande Fälle des Missbrauchs von Konventionalstrafen, die äusserst beherzigenswerth sind, z. B. bei Wirthshausverkäufen, Viehgeschäften u. s. w., in denen das Wuchergesetz nicht hinreicht und die Konventionalstrafe, wenn ihr gar keine Schranke entgegensteht, gebraucht werden kann, um alle Wucherverbote illusorisch zu machen.

Ein weiterer spezieller Punkt, den ich hierbei erledigen will, ist Punkt 5 der Resolution, wo es sich umgekehrt darum handelt, eine zu eng begrenzte Bestimmung des Entwurfs zu erweitern. Es ist da unbedingt die Vorausbedingung von Zinseszinsen verboten. Nun wurde aber darauf aufmerksam gemacht, dass das bei Sparkassen durchaus nichts Fehlerhaftes, sondern sehr nützlich sei, wenn im Voraus die Verzinsung des fälligen Zinses versprochen wird, und es wurde für wünschenswerth erklärt, dass für Sparkassen eine Ausnahme zugelassen werde.

Eine gewisse Meinungsverschiedenheit entstand nun in der Kommission über einen Punkt, und hier hat die Mehrheit einen Eingang beschlossen gegen die Minderheit. Die Mehrheit will es nämlich anheim gestellt sein lassen, ob und in wie weit die Regelung der Wucherfrage in dem bürgerlichen Gesetzbuche zu erfolgen habe oder zweckmässiger in ein Spezialgesetz zu verweisen sei. Es wurde geltend gemacht, dass hier Privat- und Strafrechtsfragen eng zusammenhängen. Nach der Ansicht der Minderheit wäre es im höchsten Grade wünschenswerth, dass im Gesetzbuch selbst das Prinzip der Vertragsfreiheit nicht auftrete, ohne den Hinweis wieder auf seine prinzipiellen Schranken. Aus ähnlichen Gründen, die ein Chikaneverbot befürworten, muss auch hier gewünscht werden, dass unser Privatrecht, welches wir dem deutschen Volke bieten, in sich selbst schon die Korrekturen des Individualismus birgt und sie nicht bloss Spezialgesetzen, die nachher wieder im Gegensatz zu dem Gesetz stehen, überlässt. Es ist das im volkserziehlichen Interesse dringend erforderlich. Man möge daher hier den Wunsch aussprechen, dass im Gesetzbuch selbst sich die civilrechtliche Bestimmung gegen den Wucher findet. Und wenn von Seiten eines Mitgliedes der Mehrheit gesagt wurde, das stehe mit dem Prinzip des Entwurfs in Widerspruch, so wurde von der Minderheit entgegengehalten, es sei recht wünschenswerth, wenn das System der individualistischen Befugnisse hier einmal ein recht gründliches Loch bekomme.

Das sind also die Erwägungen der Mehrheit und der Minderheit, und ich

stelle anheim in Erwägung zu ziehen, ob bei der Abstimmung die Resolution mit oder ohne ihren Eingang zur Frage gestellt wird.

(Die Diskussion wird eröffnet.)

Ober-Landeskulturgerichtsrath **Struckmann**: Meine Herren, ich will mich nur auf sehr wenige Punkte beschränken. Der Entwurf steht allerdings auf dem Prinzip der Vertragsfreiheit. Das ist auf dem Gebiete des Obligationenrechts auch gar nicht anders möglich. Indessen es ist nicht richtig, dass dieser Grundsatz als ein schrankenloser hingestellt ist, sondern der Entwurf enthält eine ganze Reihe spezieller und auch genereller Schranken, namentlich auch im § 106, welcher sagt, dass jedes Rechtsgeschäft nichtig ist, welches gegen die gute Sitte und die öffentliche Ordnung verstösst. Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass der § 358 ausdrücklich auf das Wuchergesetz Rücksicht nimmt.

Ich möchte Sie bitten, den Eingang der Resolution anzunehmen, dass nämlich die Entscheidung darüber vorbehalten bleibe, ob die gewünschte Verallgemeinerung des Wuchergesetzes in dem bürgerlichen Gesetzbuche erfolgen soll oder in einem Reichsspezialgesetz. Meines Erachtens konnte der Entwurf sich auf eine Verallgemeinerung des Wuchergesetzes nicht einlassen, weil diese Frage aufs engste zusammenhängt mit dem Strafrecht und mit der Gewerbepolizei. Ohne die Berücksichtigung dieses Zusammenhangs lässt sich die ganze Frage nicht gründlich erörtern und gesetzgeberisch lösen. Aus diesen Gründen hat der Entwurf mit Recht geglaubt, von einer Regelung der Wucherfrage absehen zu sollen; ich möchte daher anheimgeben, sich in dieser Beziehung der Resolution anzuschliessen.

von Bemberg: Meine Herren, im vergangenen Jahre bei Gelegenheit der letzten Sitzung des deutschen Landwirthschaftsraths ist die Wucherfrage speziell als solche behandelt worden. Ich hatte die Ehre, damals Referent zu sein und dabei natürlich auch speziell die Erfahrungen meiner Heimath der Rheinprovinz mitzutheilen, wo der Wucher stark geblüht hat und leider auch zur Zeit noch blüht. Als Referent hatte ich Gelegenheit, die verschiedenen Arten des Wuchers in den verschiedenen Gegenden zu erkennen, und müssen diese verschiedenen Verhältnisse im Deutschen Reiche meines Erachtens bei Beurtheilung eines deutschen Gesetzes ganz gewiss beachtet und darnach gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, welche allen verschiedenen Ansprüchen möglichst Rechnung tragen.

Indem ich dies kurz hervorhebe, möchte ich glauben, dass die wenigen hier vorliegenden Nebenvorschläge nicht so erschöpfend sind, dass sie zur speziellen Verhandlung kommen sollten, sondern, dass nur der Hauptgedanke behandelt werde und das Oekonomie-Kollegium sich dahin aussprechen möge, dass ein Gesetz gegen den Wucher, welches die verschiedensten Verhältnisse des Reichs berücksichtigt, als Spezialgesetz mit allen strafrechtlichen Bestimmungen zu erlassen und desshalb zur Zeit ein Eingehen auf Einzelbestimmungen hier zu unterlassen sei.

Freiherr **von Hövel**: Meine Herren, ich möchte Sie bitten, das erste Alinea abzulehnen. Ich kann nicht einsehen, dass, wenn wir Nr. 1—5 annehmen, was wir wohl jedenfalls thun werden, wir es dann offen lassen sollen, ob das Reichswuchergesetz in das Civilgesetzbuch eingereiht wird. Ich muss sagen, ich

wünsche, dass es ein Theil des Gesetzbuches werde. Wenn wir das erste Alinea annehmen, so drücken wir damit aus, dass es uns ziemlich einerlei ist, ob das hineinkommt oder nicht. Die Nummern 1—5 können wir für das ganze Deutsche Reich als gültig ansehen. Ob nachher bei dem Spezialgesetz Schwierigkeiten entstehen, können wir jetzt nicht wissen. Aber von unserer Seite so zu thun, als sei uns einerlei, ob es in das bürgerliche Gesetzbuch hineinkommt oder nicht, das möchte ich doch nicht. Ich werde deshalb gegen die Annahme des Vordersatzes stimmen.

Vorsitzender: Meine Herren. Die wichtigste Nummer in diesem fünften Vorschlage ist jedenfalls die Ziffer 4; es handelt sich in dieser Nummer um eine sehr erhebliche Erweiterung des bereits bestehenden Reichsspezialgesetzes über den Wucher. Bestimmungen, wie sie die Nummer 4 im Auge hat, sind öffentlichen Rechtens und können in das bürgerliche Gesetzbuch nicht aufgenommen werden. Richtig ist, dass die Nummern 1, 2 und 3 des Kommissionsvorschlages nicht unter diesen Gesichtspunkt fallen und ihrer Berücksichtigung im bürgerlichen Gesetzbuche ein formaler Grund wohl kaum entgegenstehen wird. Es fragt sich nur, ob es nicht zweckmässiger erscheint, alle zur Bekämpfung des Wuchers zu treffenden Massnahmen sowohl diejenigen des öffentlichen Rechts und des Strafrechts, als auch die dem Privatrecht angehörigen in einem Spezialgesetze zu vereinigen. Die Kommission hat geglaubt, diese Frage offen lassen zu sollen; sie war der Meinung, dass nur das Reich im Stande sei zu bemessen, welcher Weg am besten zum Ziele führe, und dass das Landes-Oekonomie-Kollegium nicht im Stande sein werde, die Lage zu übersehen. Aus diesem Grunde wählte die Kommission zu ihren Vorschlägen denjenigen Eingang, welcher Ihnen vorliegt. Die Kommission ist dabei meines Erachtens völlig im Recht, und ich möchte Sie bitten, dem Vorschlage derselben beizutreten.

(Die Diskussion wird geschlossen.)

Referent Geh. Justizrath Prof. Dr. **Gierke:** Meine Herren, ich würde es allerdings freudig begrüssen, wenn eine Fassung gefunden werden könnte, welche den Wunsch des hohen Kollegiums ausdrückt, dass das civilrechtliche Wucherverbot auch in dem Gesetz selbst steht, und ich fürchte, dass der Eingang in dieser Beziehung den Beschluss des hohen Kollegiums doch abschwächt oder als eine Abschwächung erscheint. Ich glaube, wenn Sie den Eingang ganz weglassen, so entsteht daraus keinerlei Schaden. Es heisst nur, die Beschränkung der Vertragsfreiheit in dem Entwurf ist nicht ausreichend, und nun versteht sich das Andere von selbst. Dass die Strafbestimmungen des Wuchergesetzes nicht in den Entwurf hineinzunehmen sind, liegt in der Natur der Civilgesetzgebung, und auf diese Frage der Technik ist also nicht weiter einzugehen. Ich glaube also den Vorschlag des Herrn Freih. VON HÖVEL durchaus empfehlen zu müssen.

Im Uebrigen habe ich sachlich nichts weiter hinzuzufügen.

(In der Abstimmung werden die Nummern 1—5 des Antrages der Kommission gegen eine Stimme angenommen. Desgleichen wird mit grosser Majorität der Eingang zu dem Antrag der Kommission angenommen, wodurch der Antrag des Freih. VON HÖVEL (siehe Seite 508) abgelehnt ist.)

(Es folgt eine kurze Pause.)

Vorsitzender: Wir kommen zu Ziffer VII.

Referent Professor Dr. **Dieckerhoff:** Meine Herren, die in vielen Spezialbestimmungen von einander abweichenden Vorschriften über die Gewährleistung beim Viehhandel in den deutschen Bundesstaaten werden von den Juristen gewöhnlich auf 3 Rechtsprinzipien zurückgeführt. Indess handelt es sich bei den verschiedenen Gesetzen im Wesentlichen nicht um die grundsätzliche Zulassung oder Ausschliessung der Gewähr, sondern nur um Ausnahmebestimmungen, durch welche die im Allgemeinen vorausgesetzte Haftung des Veräusserers für die Tauglichkeit der Thiere eingeschränkt worden ist. Ursprünglich hat sich der Viehhandel auch in Deutschland ohne jede Gewährleistung vollzogen. Noch heute wird in Arabien und in den Ländern des türkischen Reiches in dieser Art verfahren. Wenn in Arabien der Veräusserer eines fehlerhaften Pferdes den Erwerber übervortheilt, so steigt er wegen seiner Klugheit in der öffentlichen Achtung.

Während des Mittelalters war in den deutschen Ländern beim Viehhandel die Haftung des Veräusserers zunächst beschränkt auf die vertragsmässige Zusage (dicta et promissa) und auf die Fälle des Betruges. Da diese Gesetzgebung der Verkehrssitte nicht genügte, so wurde in vielen Staaten für den Pferdehandel, weniger für den Handel mit den übrigen Hausthiergattungen, bestimmt, dass, wenn sich innerhalb 3 Tage nach der Ueberlieferung der Thiere ein wesentlicher Mangel herausstellte, die Wandlung des Kaufgeschäftes eintreten musste. Späterhin wurde diese Vermuthungsfrist auf 24 Stunden reduzirt. Eine solche Vorschrift hat sich als Ausnahmebestimmung bis zur Gegenwart in mehreren Gesetzen erhalten (Preussisches Allgemeines Landrecht; Königlich Sächsisches Gesetzbuch etc.).

Um die eigenen Unterthanen vor Gewähransprüchen zu schützen, bestimmten die Behörden einiger kleinen Gebiete, dass, wenn das gekaufte Thier über die Grenze des Weichbildes gebracht sei, ein Anspruch gegen den Veräusserer von den Gerichten nicht mehr zugelassen werden solle.

Die deutschrechtliche Haftung für dicta et promissa erwies sich in mehreren Staaten für den Pferdehandel nicht als ausreichend. Daher erklärt sich die zum Schutze des Käufers getroffene Anordnung, dass der Veräusserer in jedem Falle kraft Gesetzes für einige häufig vorkommende Mängel haften musste (Prinzip des gemischten germanischen Rechts). Auf dieser Grundlage beruhen die noch heute gültigen Gewährvorschriften in den Verordnungen für Kalenberg-Grubenhagen vom 30. April 1697, für das Fürstenthum Lüneburg vom 30. Dezember 1697 und für das Bisthum Hildesheim vom 10. Dezember 1784, sowie das Lübische Stadtrecht von 1586.

Sowohl die einfache, wie die durch Ausnahmebestimmungen für den Pferdehandel gemischte deutschrechtliche Gewährleistung ist in vielen Staaten verdrängt worden durch die Normen des römischen Rechts (ädilicisches Edikt). In ziemlich grossen Gebieten besteht heute noch uneingeschränkt das gemeine römische Recht (Regierungsbezirk Stralsund, Mecklenburg, Holstein, Braunschweig etc.). Das Preussische Allgemeine Landrecht verordnet neben der römischrechtlichen Haftung für alle verborgenen und erheblichen Mängel noch eine besondere Garantie für einige Krankheiten und Fehler, falls dieselben innerhalb bestimmter Fristen sich hervorthun (Prinzip des gemischten römischen Rechts).

Wir können demnach in den gegenwärtigen Währschaftsgesetzen der Deutschen Staaten unterscheiden: 1. die gemeinrechtliche oder römischrechtliche Haftung, 2. die germanische oder deutschrechtliche Gewährleistung, 3. das Prinzip des gemischten germanischen Rechts und 4. das Prinzip des gemischten römischen Rechts! Dazu kommt für das Prinzip des gemischten germanischen Rechts noch die Ausnahmebestimmung, dass das Versprechen der Haftung für alle Mängel sich nur auf die wenigen im Gesetz benannten Hauptmängel beziehen soll. Die letztgedachte Anordnung ist nicht eigentlich deutschen Ursprungs, findet sich vielmehr zuerst in der französischen Gesetzgebung, ist dann übergegangen auf die Gesetzgebung des ehemaligen Herzogthums Nassau von 1791 und später von den mittel- und süddeutschen Staaten aufgenommen worden.

Der Entwurf verordnet kraft Gesetzes nur die Haftung für die Hauptmängel; ausserdem soll der Erwerber mit dem Veräusserer eine Haftung vereinbaren können für die in einer besonderen Vertragsberedung besprochenen Mängel, und drittens soll der Veräusserer für die zugesicherten Eigenschaften haften. Der Entwurf stellt ausserdem in § 409 fast, dass, wenn Jemand das Versprechen giebt, für alle Mängel zu haften, nur die Hauptmängel gemeint seien. Endlich wird die Wandlungsklage ausschliesslich zugelassen, auch in den Fällen, wo die ganze Wandlung auf eine Täuschung hinauskommt, weil das Thier zu Grunde gegangen ist oder aus anderen Gründen nicht mehr zurückgegeben werden kann.

Die Schwäche des Entwurfs liegt wesentlich darin, dass die Liste der Hauptmängel nicht aufgestellt ist, sondern einer Kaiserlichen Verordnung vorbehalten wird. Ich will ausdrücklich bemerken, dass schon 1876 in dem Gutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen und die unabänderlichen Eigenschaften der Krankheiten und Fehler der Hausthiere umfassen, die Aufstellung einer Liste im Sinne des Entwurfs für unmöglich erklärt ist. Trotzdem hat der Entwurf die Liste einer Kaiserlichen Verordnung vorbehalten und diese Anordnung damit motivirt, dass Abänderungen nach Massgabe der Fortschritte der Wissenschaft vorgenommen werden können. Wenn eine Hauptmängel-Gesetzgebung möglich wäre, dann müssten nach meiner Meinung zur Aufklärung des Publikums auch sämmtliche Mängel im Gesetze selbst bezeichnet werden. Man irrt, wenn man annimmt, es wäre leicht, eine Kaiserliche Verordnung über die Liste zu Stande zu bringen. Leicht ist allerdings die formelle Zusammenstellung einiger Mängel, welche ein praktisches Interesse nicht besitzen. Dagegen ist es unzulässig, diejenigen verborgenen und erheblichen Mängel, welche den Viehhandel am meisten beeinflussen, in die Liste zu bringen. Seit der Zeit, dass der Entwurf bekannt geworden ist, wurde in der öffentlichen Besprechung der Währschaftsfrage dieser Punkt wiederholt hervorgehoben und an die Vertheidiger des Entwurfs die Aufforderung gerichtet, probeweise eine solche Liste vorzulegen. Niemand hat dieser Aufforderung entsprechen können. Irrthümlich wird behauptet, es hätten sich verschiedene thierärztliche Autoren dafür erklärt, dass die Gewähr für die Hauptmängel dem Handelsverkehr genüge. Im Gegentheil, Alle, die sich darüber äussern, betonen, dass dies höchstens für einige wenige Mängel möglich sei, wenn nicht dem Verkäufer eine schwere Schädigung zugefügt werden soll. Wenn man etwa blind zugreifen will, würde sich allerdings eine Reihe von Hauptmängeln angeben

lassen. Aber ihrer inneren Natur nach passen dieselben nicht zu den Anforderungen des Entwurfs, wonach ein Hauptmangel in allen Fällen eine Entwerthung des Thieres herbeiführen und in einer bestimmten Frist nicht entstanden sein soll.

Meine Herren, man vergegenwärtige sich einmal, wie gross die Zahl der Mängel ist, welche bei Pferden, Rindern, Schafen und Schweinen vorkommen und nach den allgemeinen Grundsätzen des Entwurfs zu einer Wandlungsklage berechtigen.

Ich habe hier eine Zusammenstellung aus der unter meiner Leitung stehenden Klinik, welche den Zeitraum von 1878 bis 1888 umfasst; ich spreche also nicht blos Vermuthungen aus, sondern theile aus der Praxis mit. In meiner amtlichen Stellung habe ich die in die Klinik gebrachten Pferde kostenfrei zu untersuchen und über den fehlerhaften Zustand ein kurzes Attest zu ertheilen. Das Material dient zu Unterrichtszwecken, und ich habe an den Thieren für die Studirenden zu erläutern, aus welchen Gründen der fehlerhafte Zustand den Gebrauchswerth vermindert. Es wurden in der angegebenen Zeit von zehn Jahren 3176 Pferde mit solchen Mängeln behaftet befunden, welche im Bezirk des Allgemeinen Landrechts den Verkäufer regresspflichtig machen. Diese Fälle vertheilen sich auf 57 einzelne Gewährmängel, unter welchen sich aber noch 7 befinden, die den Charakter der Gruppenfehler besitzen, also keine einheitlichen Mängel sind und nur deshalb unter einer komplexen Bezeichnung zusammengefasst werden, weil sie im Allgemeinen Landrecht oder im geschäftlichen Verkehr unter denselben Namen bekannt sind. Wir sind genöthigt, an dieser Terminologie aus Rücksicht auf die Prozessgerichte festzuhalten. Es kommen nach der Erfahrung im Pferdehandel noch einige Mängel hinzu, sodass sich 70 einzelne Gewährmängel für die Pferde herausrechnen lassen. Wie sollen aber die Interessenten diese 70 Gewährmängel behalten können, wenn sie etwa in die Liste der Kaiserlichen Verordnung aufgenommen wären.

Nun sagt man, es handele sich hier blos um die häufigeren Mängel. Es kommen bei den minderhäufigen Mängeln aber relativ oft Uebervortheilungen vor; denn die betreffenden Thiere werden verkauft, zurückgetauscht und wieder verkauft. Der Händler verdient dabei oft viel Geld.

In der langen Zeit, dass ich als Mitglied der Königlichen technischen Deputation für das Veterinärwesen und des Kollegiums der thierärztlichen Hochschule an der Erstattung von Gutachten betheiligt bin, haben sich herausgestellt bei Rindern 39 Gewährmängel; darunter finden sich 10 Gruppenbezeichnungen. Bei Schweinen kommen 11 und bei Schafen 10 Mängel vor, die allerdings nicht alle von gleich grosser Bedeutung sind. Allein wenn einem kleinen Mann ein für 30 bis 50 ℳ gekauftes Schwein an einer bei der Uebergabe im Verborgenen schon bestandenen Lungenentzündung zu Grunde geht, so hat dieses für ihn dieselbe Tragweite, als wenn ein wohlhabenderer Mann ein Pferd erwirbt, welches mit dem Dummkoller behaftet ist.

Was insbesondere der Aufstellung von Hauptmängeln widerspricht, ist die Thatsache, dass bei den wichtigeren Mängeln, wie sie beim Viehhandel vorkommen, die Entwerthung theils nach dem Grade des fehlerhaften Zustandes theils nach der Tauglichkeit der Thiere zu besonderen Gebrauchszwecken sich verschieden gestaltet. Solche Fehler sind demnach bei manchen Thieren erheblich, bei anderen unerheblich. Es kann z. B. ein Arbeitspferd, welches 90 bis 100 ℳ kostet, auf einem Auge einen Fehler haben, ohne dadurch

wesentlich entwerthet zu werden. Das Luxuspferd wird aber durch einen erheblichen Augenfehler immer entwerthet. Verschieden ist auch die Entwerthung der Kühe z. B. bei einem Hauptmangel der süddeutschen Gesetze: dem Scheiden- oder unvollständigen Tragsackvorfall, und auch bei der Tuberkulose. Denn sobald die Vorschriften des Entwurfs in Kraft treten, muss wegen eines Gewährmangels, der sich bei der Sektion findet, also in vorgedachtem Falle auch wegen der Tuberkulose in geringem Grade der Verkäufer aufkommen. Ich werde mich darüber noch näher äussern, denn das ist eine ausserordentlich wichtige Frage für die praktische Landwirthschaft.

Ich bitte dann weiter zu berücksichtigen, dass diejenigen Mängel, welche die Thiere vollständig, oder in erheblichem Masse entwerthen, sehr verschiedene Entwickelungsfristen besitzen. Der Entwurf sagt, es komme darauf nicht an, dass die Entwickelungsfrist so kurz bemessen werde, dass die Entstehung der Krankheit ausserhalb dieser Zeit absolut ausgeschlossen sei; es käme nur darauf an, dass man nach der Erfahrung eine mittlere Zeit bestimme. Auch von juristischer Seite ist öfter hervorgehoben worden, man solle die Erfahrung in soweit verwerthen, dass man die durch die Wissenschaft festgestellte kürzeste und längste Frist bestimme und nun den arithmetischen Durchschnitt herausrechne. Was sollte da wohl für die Praxis herauskommen? Ich will dies in Kürze an einem Beispiele darthun.

In neuerer Zeit hat die Maul- und Klauenseuche eine viel grössere wirthschaftliche Bedeutung gewonnen, als früher; sie würde heute in den meisten Fällen die Natur eines gesetzlich vertretbaren Mangels besitzen. Nun entwickelt sich die Krankheit nur durch Ansteckung. Sie charakterisirt sich als ein akutes Exanthem im Maul oder an der Klaue. Wenn diese Thiere sich infizirt haben, so vergehen in einem Drittel der Fälle 2 Tage, sehr oft aber 3—4 Tage und zum Theil auch 5 bis 6 Tage. Es besteht also eine Inkubationszeit von 2 bis 6 Tagen. Nun soll die Durchschnittszeit berechnet werden; dann kämen 4 Tage heraus.

Ein Landmann hat ein Paar Kühe zu verkaufen, bringt sie nach dem Markt und treibt damit $^1/_2$ oder keine ganze Meile weit. Der Händler führt sie gleich nach dem Kaufe in seinen Stall, und hier werden sie infizirt. Wenn nun eine Frist von 4 Tagen besteht und 2 oder 3 Tage später die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, dann ist Niemand im Stande, aus dem aktenmässigen Thatbestande, und wenn er noch so umfassend durch die Beweisführung festgestellt ist, die Folgerung zu begründen, dass das Thier erst nach der Uebergabe mit dem Ansteckungsstoff sich behaftet hat; denn die Thatsache, dass beim Händler das Kontagium im Stalle ist, bleibt dunkel. Der Händler sagt nichts, was ihm zum Nachtheile gereicht; andererseits kann Niemand entscheiden, ob nicht auf dem Wege zum Markte oder auf dem Markte vor der Uebergabe die Infektion sich vollzogen hat.

Ich kann es nicht billigen, wenn man über solche Thatsachen so ohne weiteres hinweggehen will. Denn wenn die kleinen Leute als Verkäufer der Thiere sich darauf einrichten, dass sie mit dem Erlös gewisse Verpflichtungen decken wollen, und wenn sie dann nachher in Anspruch genommen werden von dem Käufer, dass sie die Thiere zurücknehmen müssen, welche durch die Seuche vielleicht um die Hälfte oder noch mehr entwerthet sind, dann ist das für mich nicht gleichgültig. Ich würde mich unter keinen Umständen, wenn ich zur Begutachtung einer Hauptmängelliste berufen werden sollte, damit ein-

verstanden erklären können, dass es zulässig sein soll, die Durchschnittsfristen für die Rechtsvermuthung bezüglich der Dauer einzelner Mängel anzunehmen.

Wir haben nun in der Währschaftsgesetzgebung Gruppenkrankheiten, die sich auch, wenn man die Forderungen des Entwurfs befolgen will, nicht als Hauptmängel bezeichnen lassen. Zu diesen zählte insbesondere die Dämpfigkeit; darunter versteht man ungefähr 8 verschiedene Krankheiten der Lungen, der Luftwege oder des Herzens. Ich will hier nur auf diejenigen Krankheiten zurückkommen, welche in einer unvollständigen Lähmung der Lungen ihren Grund haben. Solche Krankheiten entwickeln sich in zahlreichen Fällen langsam, sodass 2, 3 Monate und noch mehr darüber vergehen können, bevor die Athmung des betreffenden Thieres in einem Grade beschränkt ist, dass aus der Zusammenfassung des positiven und negativen Befundes die Diagnose der Dämpfigkeit gesichert ist. Nun giebt es aber auch junge Pferde, bei welchen durch einmalige Ueberanstrengung bei heissem Wetter eine Blutkongestion mit Lähmung der Lungen sich herausgestellt und das Emphysem sich ausbildete. Ich kenne solche Fälle — sie sind nicht gerade häufig — in welchen nach meiner vollen Ueberzeugung das verkaufte Thier innerhalb der gesetzlichen Gewährfrist mit dieser Krankheit, die nun unheilbar war, erst behaftet worden ist; trotzdem konnte der objektive Beweis von der späteren Entstehung des Mangels nicht erbracht werden, so dass die Rechtsvermuthung bestehen blieb und der Verkäufer verurtheilt werden musste zur Rücknahme des Thieres und Tragung der Kosten.

Bei dem Rindviehhandel findet eine Uebervortheilung sehr oft statt durch die chronische Gebärmutterentzündung, wie sie sich nach dem Kalben häufig einstellt; diese Krankheit entwickelt sich in ein bis vier Tagen nach der Geburt, und die Zeit, wo sie offenkundig wird, kann 2 bis 4, selbst bis zu 14 Tage nach der Geburt betragen. Es kommen jeden Augenblick solche Viehhändel vor, bei welchen landwirthschaftliche und andere Besitzer eine in dieser Art fehlerhafte Kuh erwerben. Denn mit frischmilchenden Kühen wird im Osten und zum Theil auch im Westen des Staates ein ausserordentlich schwunghafter Handel betrieben. Wie soll nun für diese Krankheit die Vermuthungsfrist bestimmt werden können?

Ebenso steht es mit den Krankheiten, welche durch Verschlucken scharfer Fremdkörper hervorgebracht werden. Die Rinder verschlucken häufig Nadeln und Drahtnägel, weil sie das Futter so gierig verzehren. Es bleibt ein solcher Gegenstand in einzelnen Fällen blos fünf bis acht Tage liegen. Dann dringt er durch die Weichtheile in edlere Organe, speziell in das Herz und die Thiere erkranken tödtlich. In vielen anderen Fällen vergehen ein paar Wochen, und das Eindringen kann so langsam geschehen, dass selbst mehrere Monate darüber verstreichen.

Wie soll man nun für solche Mängel eine Gewährfrist allgemein bezeichnen? Das ist unmöglich.

Nun, meine Herren, hat man häufig gesagt: diese Art der Gewährleistung muss ausführbar sein, weil sie sich in den süddeutschen Gesetzen findet, und die Süddeutschen wären im Allgemeinen zufrieden damit. Das dem nicht so ist, will ich kurz an einigen Thatsachen beweisen.

In der bayerischen Kammer beschwerten sich 1887 die Landwirthe gegen das Währschaftsgesetz und drangen in die Regierung, man solle das Gesetz ändern, man solle das deutschrechtliche Prinzip dabei verlassen, weil es die

Landwirthschaft schwer schädige. Das hat bei den Verhandlungen des Bayerischen Generalkomitees zu München 1888 der bayerische Regierungsrath JACUBETZKY, der als Kommissar anwesend war, anerkannt. Derselbe sagte, ein Theil von den Landwirthen wünscht gänzliche Beseitigung jeder Haftung, ein anderer Theil beklage sich, dass das Währschaftsgesetz zu lange Fristen habe und Mängel als Gewährsmängel bezeichne, die eigentlich keine sein sollten. Gleich nachher, als der Entwurf publizirt war, fasste das landwirthschaftliche Kreiskomité für Schwaben und Neuburg den Beschluss, dass dem Gesetzentwurf zu widersprechen sei und

> „dass bei Viehveräusserung die Gewährleistung auf alle zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandenen verborgenen Mängel, welche den Gebrauchszweck und den Werth der Thiere wesentlich beeinträchtigen, sich zu erstrecken haben soll, wenn nicht Gewährfreiheit vereinbart worden ist.“

Nachdem die Berathung im deutschen Landwirthschaftsrath schon stattgefunden hat, wobei letzterer bezüglich dieser Frage in zwei fast gleiche Theile getrennt war und das deutschrechtliche Prinzip nur mit einer Stimme Majorität genehmigt hat, erklärte sich das Kreiskomité für die Oberpfalz und Regensburg am 27. April 1889 gegen das deutschrechtliche Prinzip mit Aufstellung folgender Sätze:

> 1. Dass der Verkäufer dem Käufer für alle verborgenen und erheblichen Fehler zu haften habe, welche dem Thiere schon beim Verkaufe angehaftet haben; 2. dass der Verkäufer dem Käufer insbesondere für einige wenige bestimmte, durch kaiserliche Verordnung nahmhaft gemachte Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu haften habe; 3. dass aber neben der Wandlungsklage auch die Minderungsklage gesetzlich als zulässig erklärt wird und somit die Ausnahmsbestimmung in § 404 in Wegfall zu kommen hätte.

Meine Herren, ich führe das wörtlich nach den für den Deutschen Landwirthschaftsrath erstatteten Referaten des Justizraths BACHMAYR, also nach ganz untrüglichen Quellen an. Sie mögen daraus ersehen, dass die behauptete Zufriedenheit der bayerischen Landwirthschaft mit diesem Theile des Entwurfs gar nicht besteht.

Ich kann noch weiter hinzufügen — man berief sich ursprünglich darauf, namentlich thaten das einzelne Vertreter der landwirthschaftlichen Interessen aus Bayern) — dass die erfahrenen Thierärzte des bayerischen Staates überall dem Entwurfe das Wort redeten und damit eine Zufriedenheit der landwirthschaftlichen Bevölkerung dokumentiren mussten. Nun haben allerdings die praktischen Thierärzte die meiste Gelegenheit, die Wirkung der Währschaftsgesetze zu beobachten. Obwohl der thierärztliche Verein zu München sich zu Gunsten des deutschrechtlichen Prinzips ausgesprochen hat, so erklärte derselbe sich aber entschieden gegen den § 409 des Entwurfs. Die Beseitigung dieses Paragraphen verlangen sämmtliche Thierärzte Bayerns, insbesondere auch diejenigen, welche die Angelegenheit 30 Jahre hindurch verfolgt haben; sie erklären, dass es die öffentliche Moral schwer schädige und manche kleinen Landwirthe zu Grunde richte, wenn beim Thierhandel eine derartige Bestimmung beibehalten werde.

Meine Herren, die Listen der Hauptmängel in den süddeutschen Gesetzen

sind einerseits für den Verkehr ganz ungenügend und haben andererseits wieder den Landwirthen oft in unzulässiger und unberechtigter Art Schaden zugefügt. Es sind nur einige wenige Mängel angeführt, aber Niemand hat bisher behauptet, weder aus den Kreisen der Landwirthschaft noch aus denen der Thierärzte, dass diese Mängel beizubehalten seien für die kaiserliche Verordnung. Das rührt daher, dass Nichts die Anstrengung von chikanösen und ungerechten Prozessen mehr begünstigt, als die gesetzliche Festlegung von Qualitäten einzelner Krankheiten durch das Register der Hauptmängel.

Nun beruft sich der Entwurf darauf und auch die Vertheidiger des deutschrechtlichen Währschaftsprinzips haben es gesagt, dass, wenn Hauptmängel benannt sind, über die Beweisfragen nicht zu streiten wäre. Ich kenne mehrere Fälle, in welchen wegen der Lungensucht, die in dem Bayerischen Gesetz als Hauptmangel registrirt ist, 2 bis 3 Jahre lang Prozesse darüber geführt sind, ob die gerügte Krankheit der gekauften Kuh zur Lungensucht gerechnet werden muss oder nicht. Bei dem Hauptmangel des Scheidenvorfalls handelt es sich oft darum, ob dieser schon anzunehmen ist, wenn nur eine kleine Hautfalte in der Scheide sichtbar ist. Ich habe mich in einem Gutachten dagegen ausgesprochen. Andere thierärztliche Sachverständige sagen aber: Wir haben uns nicht um den Grad oder die Erheblichkeit des Mangels zu kümmern. Denn die Liste ist nicht von uns, sondern von den Landwirthen gemacht worden. Diese haben den Mangel stets für erheblich gehalten. Das sind die Folgen einer solchen einseitigen Gesetzgebung, während, wenn das Statut der Hauptmängel nicht vorhanden ist, der Richter sich über die Erheblichkeit ganz ausserordentlich leicht schlüssig machen kann.

In gleicher Art verhält sich die Tuberkulose des Rindes, soweit nicht eine Störung in der Funktion wichtiger Organe resp. eine Allgemeinkrankheit durch dieselbe hervorgerufen ist. Wird die Tuberkulose unter die Hauptmängel gestellt, so würde nach dem Entwurf der Veräusserer dem Erwerber auch dann eine Gewähr zu leisten haben und sich die Wandlung gefallen lassen müssen, wenn das Thier, wie die §§ 429 und 430 besagen, innerhalb der Gewährsfrist bezw. der Verjährungsfrist zu Grunde gegangen ist oder wenn es durch Fahrlässigkeit des Käufers eine Schädigung erlitten hat. In diesem Falle soll der Werth festgestellt werden, welchen das Thier in dem Zeitpunkte hatte, als die Handlung vorgenommen wurde, wegen welcher die Rückgabe nicht mehr ausführbar ist. Solche Vorschriften liegen eben so wenig in der Billigkeit wie im landwirthschaftlichen Interesse. Wenn man selbst die strengeren Anforderungen der heutigen Hygiene gelten lässt, so ist derjenige Grad der Perlsucht, bei welchem bloss einige Knoten auf der Brusthaut sich befinden, doch unerheblich. Nur wenn die Tuberkulose sich verallgemeinert hat, ist das Thier entwerthet. Würde nun die Tuberkulose unter die Hauptmängel gesetzt, so hätte der Verkäufer in den vorgedachten Fällen dem Erwerber den Kaufpreis zu ersetzen, trotzdem das Thier nicht mehr am Leben und nicht durch sein Verschulden zu Grunde gegangen ist; ausserdem hätte er noch die Kosten für die thierärztliche Untersuchung, für die Pflege u. s. w. zu tragen.

Meine Herren, Unter den Folgen, welche die Währschaftsgesetzgebung des Entwurfs herbeiführen würde, ist noch der Punkt zu berücksichtigen, dass nicht die alte Vermuthungsfrist von 24 Stunden nach der Uebergabe für alle Krankheiten stipulirt ist. So viel sich gegen eine solche Anordnung einwenden

lässt, so würde dieselbe doch ganz unentbehrlich sein, wenn die gemeinrechtliche Haftung für alle verborgenen Mängel ausgeschlossen ist.

Bei jungen Pferden kommt ausserordentlich häufig eine Reizung der Hirnhäute mit Erguss von Serum in das Gehirn und dessen Hohlräume vor, eine der bedeutendsten Krankheiten, von welchen die Pferde überhaupt befallen werden. Wir fassen diese Affektionen des Gehirns zusammen unter dem Namen der „akuten Gehirnwassersucht". Die Krankheit entwickelt sich zuweilen schon innerhalb 24 Stunden; die Entwickelung kann sich aber hinziehen bis auf 5—7 Tage. Nun ist es nicht selten, dass, wenn ein solches Thier auf den Markt geführt wird, es noch frisch und gesund aussieht. Ein Käufer erwirbt es zu hohem Preis und bringt es direkt in einen warmen Stall. Dort zeigen sich sofort die Symptome und das Thier geht entweder innerhalb weniger Tage zu Grunde oder es bleibt mit dem Dummkoller behaftet, so dass es fast ganz entwerthet sein kann. Der Veräusserer würde bei einem etwaigen Anspruche sich auf das Gesetz zurückziehen und erwidern, das geht mich nichts an, als ein Hauptmangel ist die akute Gehirnwassersucht im Gesetz nicht angegeben und eine Spezialgewähr für dieselbe ist von mir nicht geleistet.

Es kommt ferner vor, dass ein Pferd mit habitueller Kolik behaftet ist deren Verlauf sich über 4—5 Wochen hinziehen kann. Dann sind die Thiere vielleicht 2—3 Tage nach dem Verkauf gesund und gehen später nach wiederholten Kolikanfällen zu Grunde, weil der Darm durch organische Verdickung seiner Wandung vollständig verengt ist. Nach dem Entwurf steht nichts entgegen, ein solches Thier zu verkaufen, weil dem Veräusserer, der die Natur der Krankheit nicht kennt, eine betrügerische Handlung nicht nachzuweisen und deshalb eine Gewährleistung nicht aufzuerlegen ist. Stellt man sich streng auf den formal juristischen Standpunkt, so kann man eine derartige Gesetzgebung vielleicht billigen; aber die öffentliche Moral wird durch dieselbe ausserordentlich gefährdet.

Im § 404 wird angeordnet, dass der Erwerber nur die Wandlungsklage anstrengen kann und dass in denjenigen Fällen, in welchen das Thier zu Grunde gegangen ist oder geschlachtet wird, eine besondere Berechnung des Werthes stattfinden soll. Diese Berechnung ist ausserordentlich unsicher; sie wird die Interessenten und namentlich die landwirthschaftlichen Veräusserer von Pferden und Rindvieh in eine grosse Gefahr bringen. Ich bitte einmal Folgendes zu bedenken — die Mitglieder des hohen Kollegiums sind ja im praktischen Leben erfahren: Es vertauscht ein Händler an einen Bauer ein Pferd, welches an Dummkoller leidet, gegen ein gesundes Pferd. Besondere Preise werden nicht abgemacht. Der Händler weiss, was dem von ihm überlieferten Pferde fehlt, sagt es aber nicht. Er verkauft seinerseits das von dem Bauer erhaltene Pferd angeblich, weil es lahm geworden ist, innerhalb der nächsten 14 Tage für einen billigen Preis. Nun will ich annehmen, der Dummkoller soll ein Hauptmangel sein, und es kommt nach 14 Tagen der Bauer mit dem Anspruch auf Gewährleistung zu dem Händler. Letzterer wendet ein, dass das ihm überlieferte Pferd in der Zwischenzeit lahm geworden und deshalb weiter verkauft sei. Was soll der Bauer nun machen? Nach der Rechtslage des Entwurfs würde ihm übrig bleiben, das dummkollerkranke Pferd zurückzugeben und den geringen Werth in Empfang zu nehmen, welchen der Händler für das gesunde Pferd angeblich bekommen hat.

Oder: Eine hochtragende Kuh geht innerhalb der Verjährungsfrist durch

Schwergeburt zu Grunde; dann kann der Veräusserer nicht beweisen, dass das Thier durch fahrlässige Behandlung bei der Geburt seinen Tod gefunden hat; denn es können auch bei der geschicktesten Behandlung einer Schwergeburt Thiere eingehen. Findet sich bei der Sektion nur ein Mangel, der zu den Hauptmängeln oder zu den in der Vertragsberedung besprochenen Mängeln gezogen werden kann, so muss der Veräusserer den ganzen Werth zurückerstatten und ausserdem noch die Kosten der Fütterung und thierärztlichen Untersuchung ersetzen. Solche Bestimmungen können sich in unser Verkehrsleben nie einbürgern. Der Veräusserer wird in derartigen Fällen immer der Ansicht sein, dass, wenn das Thier bei ihm geblieben wäre, eine Verschlechterung seines Zustandes oder der Tod nicht eingetreten sein würde. Es ist meine volle Ueberzeugung, dass, wenn diese Vorschrift Gesetzeskraft erlangt, dadurch allein schon die Landwirthe zum grossen Theil genöthigt sein werden, die Pferde und zum Theil auch die Rinder ohne Garantie zu verkaufen und sich dementsprechend eine Preisreduktion gefallen zu lassen.

Nun bitte ich, die Kehrseite zu betrachten. Einige Vertreter der landwirthschaftlichen Interessen meinen, dass im bürgerlichen Gesetzbuche vorzugsweise der Geschäftsvortheil des Veräusserers gewahrt werden müsse.

Aber wenn irgendwo der Zwischenhandel nicht entbehrt werden kann, dann ist es beim Viehhandel der Fall. Sehr viele Besitzer veräussern mit Vorliebe an die Händler, und andere kaufen mit Vorliebe von den Händlern. Wenn man also den Standpunkt der Veräusserer begünstigt, dann begünstigt man auch denjenigen der Händler. Soweit die Händler Käufer sind, werden sie die gesetzlichen Vorschriften in ihrem Interesse beachten; soweit sie aber Verkäufer sind, werden sie sich die Rechtsverweigerung zu Nutze machen, die im § 409 des Entwurfs für den Erwerber stipulirt ist.

Nach dem Entwurf muss auch für zugesicherte Eigenschaften der Thiere gehaftet werden. Was wird die Folge sein, wenn die Vorschrift des § 409 Gesetzeskraft hat? Der Händler wird sich durch besondere Verabredung beim Kaufabschlusse eine Zusicherung möglichst vieler Eigenschaften ertheilen lassen, die ihm im grossen Umfange eine Garantie sichert; er seinerseits wird aber blos nach § 409 das allgemeine Versprechen abgeben, dass er für alle Mängel aufkommt, was ihn so gut wie gar nicht verpflichtet.

Meine Herren, das ist eine Inkongruenz in der Gesetzgebung, die meiner Meinung nach nicht stehen bleiben kann. Solche Vorschriften sind in ihrer Tragweite überhaupt nur zu verstehen bei sehr eingehendem Studium des Entwurfs. Für die Juristen mag das eine Kleinigkeit sein, aber für die landwirthschaftlichen Interessenten kann ich versichern, dass sie ein Verständniss für diese Währschaftsgesetzgebung erst gewinnen können durch die praktische Erfahrung, d. h. nachdem sie einige Prozesse verloren fanden. Gewöhnliche bäuerliche Besitzer werden durchweg mit sehr seltenen Ausnahmen über die Spezialvorschriften und ihre Tragweite in Unkenntniss bleiben, und ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich annehme, dass auch der gebildetere Theil der landwirthschaftlichen Besitzer sich nicht leicht mit dieser Gesetzgebung vertraut machen kann.

Was hat man nun der gemeinrechtlichen Haftung vorzuwerfen? Einmal meinte man, es würde jeden Augenblick ein Mangel behauptet und als Gewährsmangel charakterisirt werden können. Mit Nichten, meine Herren; bei der gemeinrechtlichen Haftung hat der Veräusserer nur aufzukommen für diejenigen

verborgenen Mängel, welche den Gebrauchswerth des Thieres erheblich beschränken, und von welchem der Beweis geliefert werden kann, dass sie schon zur Zeit des Verkaufs bestanden haben. Kann dieser Beweis nicht geliefert werden, so ist der Verkäufer gesichert; der Sachverständige hat nie die Aufgabe zu sagen: die ermittelte Krankheit hat an einem bestimmten Tage ihre Entstehung gefunden, sondern er hat nur die Beweisfrage zu beantworten, ob nach den festgestellten Thatsachen mit Sicherheit angenommen werden kann, dass das betreffende Thier an dem gerügten Mangel schon zur Zeit der Uebergabe gelitten hat. Es kann auch das sachverständige Gutachten bedeutend gestützt werden durch Aussagen einwandsfreier Zeugen, die das Thier beobachtet haben. Ferner lässt sich, wie die Erfahrung gezeigt hat, ohne wesentliche Schwierigkeit auch die Frage entscheiden, ob ein Mangel den ordentlichen Gebrauchswerth der Thiere erheblich beschränkt oder nicht. Diese Frage ist überhaupt so gut wie niemals Gegenstand einer umfangreichen Beweisführung. Wenn über die Erheblichkeit des Mangels ein Zweifel bestände, dann würden nicht bloss Thierärzte als Sachverständige zugezogen werden, sondern es würde auch der Landwirth sein Gutachten darüber abgeben können.

Es ist ferner von bayerischen Interessenten gesagt worden, dass, weil die Vertreter des thierärztlichen Berufs sich gegen die einseitigen Bestimmungen des deutschrechtlichen Prinzips gewandt hätten, ein materielles Standesinteresse für dieselben vorläge. Ich will deshalb hier ausdrücklich konstatiren, dass diese Behauptung ganz unbegründet ist. Im Gegentheil, wenn der Entwurf mit seinen Währschaftsbestimmungen in Kraft tritt, dann werden, meiner Ueberzeugung nach, nicht bloss die vermögenden und gebildeten, sondern auch viele wenig bemittelte Käufer regelmässig einen Sachverständigen zur Untersuchung der Thiere und Berathung wegen des Kaufhandels zuziehen müssen, den sie dafür zu honoriren haben. Die Berufsgeschäfte der Thierärzte würden sich dadurch steigern. Wenn die Vertreter des thierärztlichen Standes — und ich habe mich unter denselben befunden — an den Bestimmungen des Entwurfs eine öffentliche Kritik geübt haben, dann ist es lediglich deshalb geschehen, um nach den sachverständigen Erfahrungen die thatsächlichen Folgen zu zeigen, welche die Bestimmungen des Entwurfs, beziehentlich der Ausbau des deutschrechtlichen Währschaftsprinzips herbeiführen werden.

Meine Herren, die Kommission hat über die Ordnung der Währschaftsfrage im bürgerlichen Gesetzbuche drei Tage verhandelt; sie hat alle Fragen einer eingehenden Prüfung unterzogen und ist zu den Beschlüssen gekommen, welche Ihnen in den Vorschlägen vorliegen. Die Beschlüsse sagen insbesondere, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit im Viehhandel die gemeinrechtliche Haftung nicht entbehrt werden kann, dass aber eine Sicherheit des Verkäufers gegen unbillige Belästigungen anderweitig gegeben werden muss durch möglichste Abkürzung der Verjährungsfrist, damit nicht noch nach Monaten der Veräusserer wegen eines Mangels in Anspruch genommen werden kann. Ferner wird vorgeschlagen, dass der Erwerber nicht anders klagen soll, als wenn er den Veräusserer von dem fehlerhaften Zustande des Thierns vorher in Kenntniss gesetzt hat, damit auch dem Veräusserer Gelegenheit gegeben wird, sich an der Beweiserhebung unter Zuziehung von Sachverständigen zu betheiligen. Es ist auch berücksichtigt worden, dass bezüglich der ansteckenden Krankheiten eine grössere Sicherheit gegeben werden muss, als der Entwurf gewährt.

Das hohe Kollegium bitte ich demnach, die Kommissionsvorschläge möglichst einstimmig gutheissen zu wollen.

Vorsitzender: Meine Herren, Sie werden selbst ersehen haben, dass in den Vorschlägen der Kommission unter Ziffer 1 das Prinzip enthalten ist; die übrigen Ziffern 2—8 enthalten nur Modalitäten. Ich möchte daher die Herren Redner zunächst bitten, sich an das Prinzip und an die Ziffer 1 zu halten, wie das der Herr Referent gethan hat.

Korreferent Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Thiel:** Ich stehe auf dem entgegengesetzten Standpunkt wie der Herr Vorredner, ohne dass ich mich dadurch verpflichtet fühle, die sämmtlichen einzelnen Bestimmungen des Entwurfs über diese Materie gut zu heissen und ohne dass ich mich auf der anderen Seite verpflichtet fühle, eine Anzahl Vorschläge, welche die Kommission gemacht hat, zu verwerfen. Ich glaube im Gegentheil, dass eine Reihe von diesen Vorschlägen auch dann bestehen bleiben kann und bestehen bleiben muss, wenn man sich für das entgegengesetzte Prinzip ausspricht, wie der Herr Vorredner gethan hat.

Ich stehe also, um es kurz zu bezeichnen, zunächst auf dem Standpunkt einer möglichst ausgedehnten Vertragsfreiheit des Viehhandels, der es dem einzelnen Interessenten ermöglichen soll, je nach der Lage des Falles entweder eine vollständige oder eine beschränkte oder gar keine Garantie für die Fehler zu leisten; er muss sich dann auch natürlich die entsprechenden Folgen in Bezug auf Bemessung des Kaufpreises gefallen lassen. Sie sehen hieraus schon, dass ich nicht ganz mit den Bestimmungen des Entwurfs übereinstimme, welcher ja in Bezug auf die Uebernahme aller Garantieen gewisse Beschränkungen eingeführt hat.

Ich möchte mir erlauben, um Ihnen die Entscheidung entweder für das System des Herrn Vorredners, oder für das meinige, welches schliesslich auf Aufstellung einer Gewährmängelliste hinaus kommt, zu erleichtern, Ihnen vorzuführen, wie es in der Praxis nach den beiderseitigen Systemen gehen werde. Ich nehme an, dass ein Verkauf eines Stückes Vieh stattgefunden hat und dass besondere Verabredungen nicht getroffen sind, dass entweder nach dem einen System die Haftbarkeit für jeden erheblichen Fehler eintritt oder nach dem andern System die Haftbarkeit nur für diejenigen Mängel eintritt, welche in einer gewissen Gewährmängelliste aufgestellt sind. Es ist dann in beiden Fällen gemeinschaftlich und gleichartig zu entscheiden: Hat das Thier die betreffende Krankheit oder den betreffenden Fehler? Das ist die Vorfrage, die überhaupt gelöst werden soll, und die kann entweder dadurch gelöst werden, dass beide Parteien, weil die Sache nicht abzuleugnen ist, sich ohne Weiteres darüber einigen, — oder auf dem Wege eines Prozesses, der sich dann im Wesentlichen stützen muss auf die Aussagen von Sachverständigen, seien es nun Thierärzte oder landwirthschaftliche Fachleute. Dann aber tritt ein Unterschied ein.

Haben wir das System der Gewährmängelliste, dann ist in den meisten Fällen die Sache praktisch entschieden, sobald überhaupt die Krankheit und der Fehler entschieden ist, insofern es ein Fehler ist, der in den Listen aufgeführt ist. Es ist noch eine Möglichkeit gegeben, dass der Verkäufer den Beweis führen kann, dass die Krankheit nicht entstanden ist, so lange das Thier in seinem Besitz war. Darüber ist man aber einig, dass das praktisch

eine ziemlich werthlose Sache ist, weil dieser Beweis selten zu führen ist. Veräusserer und Käufer wissen also in diesem Falle meist gleich, woran sie sind, dass entweder ein Schadenersatz eintritt oder dass man sich einigen muss über den Austausch des Thieres. Das ist aber eine Sache, die verhältnissmässig leicht zu erledigen ist, weil über die rechtliche Frage der Folgen der konstatirten Krankheit Zweifel nicht entstehen können.

Anders liegt aber die Sache, wenn das System angenommen wird, das der Herr Vorredner empfohlen hat. Dann entsteht, nachdem die Krankheit festgestellt ist, noch die zweite sehr wichtige und meiner Ansicht nach ungemein schwierig zu entscheidende Frage: Hat diese Krankheit oder der Fehler schon bestanden zur Zeit, als das betreffende Thier noch im Besitze des Veräusserers war? Ich muss mich sehr wundern, dass der Herr Vorredner, wenn ich ihn recht verstanden habe, gesagt hat: Der Gutachter würde nicht festzustellen haben, an welchem Tage die Krankheit entstanden sei, sondern habe nur festzustellen, welche Krankheit überhaupt vorhanden sei.

(Widerspruch.)

Ich möchte auf den stenographischen Bericht rekurriren, ob nicht dem so ist.

(Zurufe.)

Allerdings hat der Gutachter nicht zu sagen, wenn die Krankheit am 31. Juli z. B. konstatirt worden ist: Die Krankheit hat dann und dann begonnen, sondern er hat bei einer vierwöchentlichen Gewährsfrist nur zu sagen: Die Krankheit hat schon vor dem 3. Juli angefangen. Ich glaube, das ist also die Frage, die zur Entscheidung zwischen den Parteien und zur richterlichen Entscheidung kommen muss. Der Gutachter soll also darüber entscheiden: Ist diese Krankheit nach ihrem Befunde eine solche, dass man annehmen kann, dass sie schon bestanden hat, als das Thier veräussert wurde? Ich bin nun der Ansicht, dass die thierärztliche Wissenschaft hiermit sich auf eines der schwierigsten Gebiete begiebt, und dass die Prozesse, die in Folge dessen entstehen können und müssen, zu den in ihrem Ausgange zweifelhaftesten gehören, da zumal in den Fällen, wo das betreffende Thier nicht mehr existirt, diejenigen, die ein Superarbitrium abzugeben haben, sich nur an Zeugenaussagen eventuell Obduktionsprotokolle zu halten haben. Eine der allerverzweifeltsten Aufgaben ist es, mit Sicherheit zu sagen: Ja, das Thier ist am so und sovielten Juli — um bei dem Beispiele stehen zu bleiben — gestorben, aber die Krankheit war so, dass das Thier am 3. Juli, wo das Thier überliefert wurde, schon die Krankheit hatte. Es ist mir um so auffallender, dass die thierärztliche Wissenschaft sich getraut, in jedem einzelnen Falle diese Entscheidung mit Sicherheit zu treffen, als sie gleichzeitig behauptet: Es ist unmöglich, eine Gewährmängelliste aufzustellen für die betreffenden Krankheiten, da es eine Durchschnittserkrankungszeit oder Verlaufszeit der Krankheit nicht giebt. Denn eigentlich müssten die Thierärzte, so gut sie behaupten, dass man für jeden einzelnen Fall die Sache feststellen kann, in logischer Weise sagen: Dann kann man auch einen Durchschnitt aufstellen. Ich werde darauf wohl nachher zurückkommen.

Ich frage nun einfach: Bei welcher Art des Systems ist der Landwirth oder überhaupt derjenige, der mit Viehhandel zu thun hat, am meisten geschützt vor ungerechten und ihn schädigenden richterlichen Entscheidungen? Nun will ich auf das Allerbereitwilligste zugeben: Sie mögen ein System nehmen,

welches Sie wollen, Viehprozesse werden immer eine höchst dubiöse Sache bleiben, und es werden immer Leute übrig bleiben, die mit diesen ganzen Systemen unzufrieden sind, und diese werden beweisen, dass die Entscheidung zu Unrecht stattgefunden hat. Das wird stattfinden, wenn Sie die Sache auf Gutachten von Sachverständigen stellen und wird auch stattfinden, wenn Sie Gewährmängellisten haben. Das liegt in der Unvollkommenheit der menschlichen Einrichtungen, und wir werden selten ein Gesetz machen können, nach welchem niemals zu Unrecht erkannt werden kann, und in der Spezialität der Viehkrankheiten und -Mängel ganz besonders. Es wird in beiden Fällen möglich sein, dass die Frist zu kurz oder zu lang gegriffen ist, und es wird entweder der Veräusserer oder der Erwerber dadurch geschädigt werden. Ich für meine Person glaube aber das System einer Gewährmängelliste vorziehen zu müssen, weil ich mir sage: Es ist für Jeden, der einen Viehhandel macht, immer doch angenehm, wenn die unsicheren Elemente möglichst eliminirt werden. In dem System der Gewährmängelliste ist das unsichere Element die Festsetzung des Thatbestandes: Hat das Thier den betreffenden Fehler oder nicht? Ist diese Frage aber erledigt, dann ist die Sache auch erledigt. In dem anderen Falle sind zwei unsichere Elemente; das eine, ob das Thier die Krankheit oder den Fehler hat und dann noch das andere: Wann ist die Krankheit entstanden? War sie schon vorhanden zur Zeit, als der betreffende Veräusserer das Thier noch hatte? Ich muss gestehen, ich habe auch viel von diesen Gutachten erster und letzter Instanz gelesen, die in solchen Sachen ergangen waren; ich würde mich als Thierarzt glücklich schätzen, nie mit einer solchen Frage zu thun zu haben. Ich will Sie daran erinnern, dass in der menschlichen Medizin die Praxis für wenig passend gilt, ich möchte beinahe sagen für unanständig, einen Patienten brieflich zu behandeln, weil der Arzt sich sagen muss: Es ist so schwierig, die Krankheiten zu erkennen und die nöthigen Massregeln zu treffen; man muss den Patienten selbst sehen, die nöthigen Untersuchungen mit ihm vornehmen, um darnach die Verschreibung machen zu können. Nun ist aber ein Brief eines Patienten, der in der Lage ist, sich gebildet über seinen Fall auszudrücken, doch noch goldene Sicherheit gegenüber den Aussagen in solchen Prozessen. Es giebt eine Menge Personen, die ein Interesse daran haben, die Wahrheit zu verschweigen, um die Gutachter auf falsche Fährte zu führen und dann auch solche, die vermöge ihres Bildungszustandes nicht in der Lage sind, eine vernünftige Aussage über den Zustand des Thieres zu machen, ob das Thier am 3. Juli — um wieder bei diesem Beispiele zu bleiben — Spuren eines Krankheitszustandes gezeigt hat oder nicht. Was wird dann der Gutachter thun müssen? Er wird sagen: Ja, das Thier hatte die und die Krankheit, das steht fest. Und nun liegen entweder Zeugenaussagen vor, aus denen hervorgeht, dass das Thier schon damals verdächtige Symptome gezeigt hat oder, wenn die nicht vorliegen, wird es zu etwas kommen müssen, was die Herren, die die Gewährmängelliste perhorresziren, eigentlich gar nicht thun dürften; er wird weiter nichts sagen können als: Erfahrungsgemäss kann sich eine solche Krankheit nur entwickeln in der und der Zeit, und nach Lage des Falles wird dann angenommen, dass sie schon damals dagewesen war. Das, meine Herren, ist doch auch weiter nichts als die prinzipielle Grundlage der Gewährmängelliste.

Ich glaube also, dass es im Interesse des Viehhandels liegt, speziell der Landwirthschaft, sich auf eine möglichst feste Basis zu stellen, auf die Basis

der Gewährmängelliste, weil dann die Sache in den meisten Fällen ohne lästige, kostspielige, langwierige und unsichere Prozesse einfach entschieden sein wird, während, wenn Sie das andere System nehmen, nun jeder, wenn auch die Krankheit konstatirt ist, doch denkt: Halt, in dem Prozess kannst du vielleicht obsiegen, indem du bejahst oder verneinst, dass das Thier schon krank war, als es veräussert wurde, und es werden sich in solchen Fällen Leute von verschiedener Ansicht finden, die man als Gutachter heranziehen kann. Solche verwickelten Prozesse will ich vermieden wissen, und ich ziehe einen festen, klaren Rechtszustand vor, selbst wenn er, wie ich gern zugebe, in einzelnen Fällen zur Schädigung der Interessenten führen kann.

Dann hat der Herr Vorredner weiter ausgeführt, das es unmöglich ist, eine solche Gewährmängelliste aufzustellen, und ich muss, weil es entscheidend ist für das System, auf diesen Fall noch näher eingehen.

Vor allem hat der Herr Vorredner ein Argument vorgeführt, was in der Litteratur auch schon vielfach vorgeführt ist, dass bis jetzt keiner gewagt hat, seitdem der neue Entwurf vorliegt, freiwillig eine solche Gewährmängelliste von Seiten der thierärztlichen Wissenschaft aufzustellen. Absolut ist das nicht zutreffend. Es ist in der Kommissionsberathung schon darauf hingewiesen, dass eine veterinärärztliche Autorität in Dresden sich für das System erklärt hat und die Liste für möglich hält. Allein, um dies Argument weiter zu entkräften muss ich doch erwähnen, dass an und für sich kein Mensch Lust hat, theoretische Arbeiten zu machen, zu denen er nicht eine spezielle Aufforderung hat. Dann aber ist dieser Umstand um so weniger zu verwundern, weil diese ganze Angelegenheit in der thierärztlichen Welt mit einer gewissen nervösen Aufgeregtheit behandelt worden ist. Man hat diejenigen, die sich für das System des Entwurfs erklärt haben, als Feinde der thierärztlichen Wissenschaft bezeichnet; man hat nicht einmal verstorbene Leute, wie den Geheimrath ROLOFF, im Grabe ruhen lassen, sondern sie gebrandmarkt, Verrath geübt zu haben am thierärztlichen Stande, indem sie erklärt hätten, die Wissenschaft wäre nicht in der Lage, die Entstehungszeit einer Krankheit in jedem einzelnen Falle genau zu fixiren. Bei dem Ton, der in den Fachblättern geherrscht hat, wäre es nicht zu verwundern, dass Thierärzte, die die gegentheilige Meinung gehabt haben, sich schliesslich gesagt hätten: was sollst du dir die Finger verbrennen und dieser Ansicht entgegen eine Liste aufstellen. Ich will nicht behaupten, dass die Thierärzte bei dieser ganzen erregten Diskussion durch materielle Interessen geleitet würden, aber sie haben naturgemäss nicht eine Stellung aufgeben wollen, welche sie souverain in diesen Prozessen macht. Denn darüber sind wir uns wohl einig: wenn die Sache auf das Gutachten der Thierärzte gestellt ist: hat das Thier diese Krankheit zu einer bestimmten Zeit gehabt oder nicht — dann ist der Richter ein ganz armer Sklave in der Sache, der muss sich an das halten, was ihm als Gutachten von der letzten Instanz vorgebracht wird.

Nun hat der Herr Vorredner eine Reihe von einzelnen Krankheiten aufgeführt, an denen er beweisen wollte, dass die Aufstellung einer Gewährmängelliste unmöglich sei, weil eben diese Krankheiten eine sehr verschiedene Entstehungszeit und Entwickelungszeit haben, und dass man mit einem Durchschnitt nicht auskommen könne, der daraus genommen werde, dass man das Mittel zwischen der kürzesten Entstehungszeit und der längsten nimmt. Ich wundere mich über diesen Vorschlag. Wenn man eine Gewährmängelliste aufstellen wollte und eine Gewährfrist, da kann man nicht sagen: Diese

Krankheit kann sich in zwei Tagen entwickeln oder in 6 Wochen, also man nimmt das Mittel von 2 und 42 Tagen und nimmt als Gewährfrist 22 Tage an. Man muss doch vernünftigerweise den Durchschnitt aus der grossen überwiegenden Mehrzahl der Fälle nehmen und sagen: es ist eine Krankheit, die sich in 2, 3 oder 4 Wochen abspielt, und daraus berechnet man die Frist, indem man die exzessiv kurzen und die exzessiv langen Fälle eliminirt und den Durchschnitt aus der Mehrzahl der Fälle nimmt.

Dann hat der Herr Vorredner Krankheiten aufgeführt, die überhaupt gar keine bestimmte Frist aufstellen lassen, weil sie eben von reinen Zufälligkeiten abhängen z. B. das Verschlucken einer Nadel oder eines Nagels. Das kann sich jeden Tag ereignen und direkt perniziöse Folgen haben oder zur chronischen Krankheit sich ausbilden. Diese Fälle können also nicht in die Gewährmängelliste hineinkommen, sondern der Betreffende muss sich die Spezialgarantie geben lassen und diese auch bezahlen.

Die Frage des Herrn Vorredners, welche Frist soll man bei der Gehirnwassersucht u. s. w. nehmen, beantworte ich mit der Gegenfrage: Wonach will der Thierarzt, der das Arbitrium geben soll, entscheiden, wann diese Krankheit entstanden? Ich gebe zu, dass es Fälle giebt, von denen man nicht sagen kann, wann sie entstanden sind; dann ist der Thierarzt als Gutachter vor Gericht aber ebenfalls in derselben Lage, er muss sagen non liquet.

Dann hat er gesagt: In der Gewährmängelliste wird stehen z. B. Scheidenvorfall und Tuberkulose; soll nun dieser Begriff bis zum letzten Minimum ausgequetscht werden, soll schon bei *einem* Tuberkelknoten gesagt werden, das Thier hat Tuberkulose, und bei dem minimalsten Scheidenvorfall: hier liegt ein erheblicher Gewährsmangel vor. Ja, meine Herren, darum sollen eben in diesen Listen bestimmte Krankheiten so charakterisirt werden, dass eben eine solche Auslegung nicht möglich ist. Es sollen eben Krankheiten als solche präzisirt werden, die eine erhebliche Schädigung des betreffenden Thieres an seinem Gebrauchs- oder Verkaufswerth zur Folge haben. Wir haben heute eine Verordnung, dass auf unsern Schlachtviehhöfen tuberkulöse Thiere nicht zum Konsum gelangen dürfen, und da hat sich als nothwendig herausgestellt, den Begriff der Tuberkulose zu umschreiben. Man hat bestimmte Vorschriften erlassen, wann solche Thiere vernichtet werden müssen, und dass das Fleisch nicht in den Konsum kommen darf. Man hat gesagt, es soll ein Thier als tuberkulös angesehen werden, wenn an verschiedenen Körperstellen Tuberkelknoten vorkommen. So gut, wie man das in solcher Verordnung definiren kann, die nebenbei bemerkt, meiner Ansicht nach etwas zu scharf ist, könnte man in der Gewährmängelliste den Begriff so beschreiben, dass man in gegebenen Fällen ganz gut sagen kann, das Thier hat zwar einen Tuberkelknoten, fällt aber nicht unter den Begriff tuberkulös, sondern es muss die Krankheit in dem und dem Grade besitzen, um die Tuberkulose zu einem Gewährsmangel zu machen.

Ich sollte also glauben, dass es wohl möglich ist, eine Gewährmängelliste aufzustellen, die den praktischen Bedürfnissen entspricht, und darüber möchte ich noch ein Wort sagen.

Es ist in diesen Dingen vielfach mit rein wissenschaftlichen Begriffen operirt worden; es handelt sich aber bei der Sache gar nicht darum, festzustellen, ob das Thier eine Krankheit mit einem schönen griechischen Namen hat, die einer Ober- oder Unterabtheilung einer früheren gang und gäbe gewesenen Krankheit entspricht, sondern darum, ob das Thier einen Fehler hat,

den man mit vulgärem Namen bezeichnen kann, und der ergiebt, ob das Thier gelitten hat an seinem Werth oder nicht. Es handelt sich nicht um wissenschaftliche Spitzfindigkeiten, sondern nur die praktischen Bedürfnisse des Handels und Verkehrs, und ich bin einstweilen noch nicht davon überzeugt, dass es nicht möglich sein sollte, solche Listen aufzustellen, die vollständig genügen unter der Voraussetzung, dass neben diesen Listen vollständige Vertragsfreiheit herrscht, und die nur gelten sollen, wo nicht etwas besonderes für oder gegen eine Garantie verabredet ist zwischen den Parteien. Ich bin nicht in der Lage, Anträge zu stellen; sollte aber eins der verehrten Mitglieder des Kollegiums meiner Ansicht sich zuneigen, so würde ich ihm ergebenst anheimstellen, etwa einen Antrag folgender Art hier zur Abstimmung zu bringen, der dann gleichzeitig eine Abstimmung über das Prinzip der Sache sein würde. Ich würde mir erlauben, den Antrag so zu formuliren:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Die Bestimmungen über die Gewähr im Viehhandel sind nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

1. Es muss volle Vertragsfreiheit herrschen, sodass Verkäufe ohne jegliche Garantie, mit auf einzelne Fehler oder Eigenschaften beschränkter Garantie oder mit voller Garantie in jeder beliebten Abstufung möglich sind.
2. Für die Fälle, dass keine besonderen Verabredungen getroffen sind, soll der Verkäufer nur für bestimmte Mängel und bestimmte Fristen haften, welche durch Kaiserliche Verordnung festzusetzen sind.

   In die Liste dieser Mängel sind alle solche den allgemeinen Gebrauchs- und Verkaufswerth erheblich schädigenden Mängel aufzunehmen, welche für die praktischen hier allein in Betracht kommenden Zwecke genügend sicher bezeichnet werden können. Die Gewährfristen für diese Mängel sind, soweit es sich um Krankheiten handelt, nach dem Durchschnitt der Dauer des Krankheitsverlaufes einer genügend grossen Anzahl von Fällen zu bestimmen, soweit Untugenden in Frage kommen, genügt eine Gewährfrist, welche hinreichend Zeit zum Erkennen der betreffenden Eigenschaft gewährt.

Wenn ich mir noch ein Wort zu diesem Vorschlage erlauben darf, so möchte ich speziell noch darauf hinweisen, dass es da heisst: „in der Liste dieser Mängel sind alle solche den allgemeinen Gebrauchs- und Verkaufswerth erheblich schädigenden Mängel aufzunehmen.“ In einem früheren Stadium der Diskussion hat mein verehrter Widerpart die Sache so dargestellt, dass es in einzelnen Fällen von der grössten Bedeutung sei, wozu das Thier gebraucht werden soll. Er hat auch heute wieder diese Ausführung etwas kürzer wiederholt, dass ein Thier, welches man für 80 oder 100 ℳ kauft, durch einen Augenfehler für einen beschränkteren Gebrauch nicht entwerthet werde, und dass es Unrecht sein würde, ein solches Thier auf Grund einer Gewährmängelliste dem Verkäufer zurückzugeben und Schadenersatz für Futterkosten u. s. w. verlangen. Das ist richtig; aber wo es sich um solche Thiere handelt, die an und für sich sehr geringwerthig sind, die man nur zu bestimmten Zwecken, ich will mal sagen, zu Tretmühlen oder Göpelwerken verkauft, da kann der Verkäufer die Garantie ablehnen, denn solche Thiere kauft jeder nur, weil sie geringwerthig sind und prüft sie nur daraufhin, ob sie für seine besonderen Zwecke genügen. Der Herr Vorredner hat eine Härte darin gefunden, dass

solcher Verkauf rückgängig werden soll, wenn das Thier im Uebrigen dem speziellen Bedürfniss des Käufers entspricht. Er hat aber dabei übersehen, dass die spezielle Brauchbarkeit abhängig ist nicht nur von den Eigenschaften des Thieres, sondern auch von den Umständen des Besitzers, dass z. B. der Mann jeden Tag wieder in die Lage kommen kann, das Thier verkaufen zu müssen, und dass denn der Fehler sehr schädlich sein kann, wenn er auch für sein spezielles Bedürfniss nicht geschadet hat. Ich habe darum ausdrücklich gesagt: erhebliche Mängel sollen solche sein, welche den allgemeinen Gebrauchs- und Verkaufswerth beeinflussen. Ich glaube, mein Antrag würde sich ganz gut dazu eignen, eine Entscheidung über das Prinzip zu treffen.

Oberforstmeister Dr. **Danckelmann**: Der Herr Korreferent hat damit geschlossen, das praktische Bedürfniss, von dem aus die Frage geregelt werden müsste, in erster Linie zu betonen. Auf dem praktischen Bedürfnisse sollen auch diejenigen Grundsätze beruhen, die uns in Form eines Antrages von dem Herrn Korreferenten schliesslich vorgetragen worden sind. Wenn mir die Aufgabe gestellt würde, die heutigen Verhandlungen mit den Kommissionsverhandlungen über denselben Gegenstand einer vergleichenden Betrachtung zu unterziehen, so würde ich mich dahin aussprechen, dass diese eminent praktische Angelegenheit heute noch praktischer behandelt worden ist. Wäre ich nicht schon in meiner Eigenschaft als Korreferent der Kommission von der Richtigkeit derjenigen Anschauungen überzeugt gewesen, die der Kommissionsbeschluss enthielt: so würde ich bei der praktischen Behandlung seitens des ersten Herrn Referenten, einer Behandlung, bei der fast jeder einzelne Punkt mit meist dezenten Beispielen belegt worden ist, zu dem Urtheil gelangen, dass unbedingt die von ihm vertretene Sache die richtige ist. Fast hätte man bei seinem überzeugenden und eindringlichen Vortrage annehmen können, dass es ihm um eine captatio benevolentiae des Kollegiums zu thun gewesen wäre. Ich habe aber diesen Gedanken weit von der Hand gewiesen. Wie ich den Herrn Prof. DIECKERHOFF kenne, liegt ihm nichts ferner, als eine persönliche Gefangennahme. Wo er nicht durch sachliche Gründe überzeugen kann, verzichtet er darauf zu gewinnen. Namentlich hat es mich wohlthuend berührt, dass von der nervösen Aufgeregtheit, welche nach den Wahrnehmungen des Herrn Korreferenten zur Zeit bei den wissenschaftlichen Vertretern der Veterinärkunde vorhanden sein soll, keine Spur beim ersten Herrn Referenten zu bemerken gewesen ist.

Meine Herren, bei allen Meinungsverschiedenheiten, welche in landwirthschaftlichen Kreisen rücksichtlich der uns beschäftigenden Frage bestehen, ist doch über einen Punkt Einigkeit vorhanden, darüber nämlich, dass unbedingt in Bezug auf die Gewährleistung für Viehmängel Rechtseinheit geschaffen werden muss. Die Schwierigkeit liegt nur darin, dass zwei Systeme der Zufriedenheit, das gemeinrechtliche und das deutschrechtliche System im Deutschen Reiche bestehen. Dass die Einwohner der betreffenden Landestheile ihr System für das weitaus beste halten, und dass es im Interesse der Rechtseinheit Opfer zu bringen, unvermeidlich wird, Opfer nicht allein des Interesses, sondern auch, was bei der deutschen Eigenart schwerer wiegt, Opfer des Intellekts.

Es handelt sich bei der uns vorliegenden Frage hauptsächlich darum — ich werde in Befolgung der vom Herrn Präsidenten gegebene Norm die Modalitäten einstweilen ausser Betracht lassen —, ob das deutschrechtliche System

des Entwurfs überwiegende Vortheile darbietet und ob es auf die Dauer im Stande ist, den Ansprüchen zu genügen, welche Landwirthschaft und Viehhandel zu nehmen berechtigt sind. Es wird nothwendig sein, Gründe und Gegengründe einander gegenüberzustellen. Ich werde zunächst die für das deutschrechtliche System vorgebrachten Gründe beleuchten und bemüht sein, dasjenige nicht noch einmal hervorzuheben, was schon von Seiten des ersten Herrn Referenten berührt worden ist.

Als ein erster wesentlicher Grund *für* das deutschrechtliche, bezw. *gegen* das gemeinrechtliche System wird in den Motiven und anderweit die *Rechtsunsicherheit* angeführt, welche das gemeinrechtliche System mit sich bringen soll, — eine Rechtsunsicherheit für Verkäufer und Käufer, die angeblich durch das deutschrechtliche System gehoben wird. Diese vermeintliche Rechtsunsicherheit wird auf Seiten des *Käufers* — ich meine beim gemeinrechtlichen System, welches für sämmtliche erhebliche Mängel haftet — darin gefunden, dass der Käufer genöthigt sei, sowohl das Vorhandensein und die Erheblichkeit, als die Entstehungszeit des Mangels festzustellen, und dass, wie die Motive hervorheben, schon die Feststellung des Vorhandenseins eines erheblichen Mangels, noch mehr aber die Feststellung der Entstehungszeit mit grossen Schwierigkeiten verbunden, Schwierigkeiten, die in der Regel nur unter Zuziehung von Sachverständigen zu überwinden seien. Hierauf dürfte, was zunächst die Feststellung des Vorhandenseins von Mängeln angeht zu erwidern sein, dass genau dieselben Schwierigkeiten auch beim deutschrechtlichen System bestehen. Es ist vom Professor DIECKERHOFF darauf hingewiesen und von anderen Vertretern der thierärztlichen Wissenschaft bestätigt worden, dass die Schwierigkeit hauptsächlich in der Diagnose des Fehlers bestehe, dass diese Diagnose bei keinem der beiden Systeme entbehrt werden könne und dass sich demgemäss die Schwierigkeiten der Feststellung hier wie dort gleich bleiben. Anders verhält es sich mit der Festellung der Entstehungszeit des Fehlers.

In dieser Hinsicht besteht nach den Erklärungen des Herrn Professor DIECKERHOFF die Schwierigkeit der Feststellung, welche in den Motiven behauptet wird, nicht. Auch scheint hier ein Missverständniss des Herrn Korreferenten obzuwalten. Herr Professor DIECKERHOFF hat nämlich *nicht* gesagt, wie das von dem Herrn Korreferenten hervorgehoben worden ist, dass es im gegebenen Falle, in concreto, nachdem die Diagnose stattgefunden hätte, schwierig wäre, die Entstehungszeit des Fehlers festzustellen; im Gegentheil, Professor DIECKERHOFF hat ausdrücklich erwähnt, dass die Feststellung der Entstehungszeit nach erhaltener Diagnose verhältnissmässig leicht wäre. Nur die Feststellung einer erfahrungsmässigen Durchschnittszeit zwischen der Entstehung und dem Sichtbarwerden des Fehlers, wie sie das deutschrechtliche System mit seinen Gewährsfristen verlangt, hat Professor DIECKERHOFF deshalb für nicht möglich erklärt, weil die Zeit bald lang, bald kurz sein könnte.

Bezüglich des *Verkäufers* ferner wird die Rechtsunsicherheit des gemeinrechtlichen Systems darin gefunden, dass der Verkäufer während der ganzen Verjährungsfrist von 6 Monaten im Ungewissen bleibe, während nach dem deutschrechtlichen System mit seiner kurzen Vermuthungsfrist die Haftungszeit eine beschränkte sei. Die Bemerkung ist richtig. Nach dieser Seite hin liegt allerdings eine Ungewissheit vor, die mit Recht von den Motiven gerügt wird; aber diesen Mangel wollen auch die Vorschläge der Kommission beseitigen, welche die gesetzliche Verjährungsfrist auf 6 Wochen beschränken.

Aus der behaupteten Rechtsunsicherheit und Ungewissheit wird nun weiter die Schlussfolgerung gezogen, dass das gemeinrechtliche System sehr viele Prozesse herbeiführen würde. Allerdings haben die Motive sich in dieser Beziehung insofern eine weise Zurückhaltung auferlegt, als sie erklären, dass sich der statistische Nachweis einer Prozessvermehrung nicht erbringen lasse. Wäre er zu erbringen gewesen, so würden die Motive, ganz gewiss bei der scharfen und bestimmten Sprache, welche sie führen, nicht unterlassen haben, darauf hinzuweisen. Es steht hier Behauptung gegen Behauptung. Einige behaupten eine Vermehrung der Prozesse. Dazu gehörten der Geheime Justizrath GIERCKE und Ministerialrath VON VÖLDERNDORFF - München. Andere behaupten das Gegentheil, und es ist bemerkenswerth, dass zu den letzteren die Männer der Praxis, wie z. B. der Professor DIECKERHOFF, Amtsrichter SCHNEIDER, gehören, die mit Viehprozessen vielfach zu thun gehabt haben. Jedenfalls ist es ein Beweis dafür, dass die Zahl der Prozesse beim gemeinrechtlichen System grösser sei, nicht geliefert worden. Auch würde ein bloss statistischer Nachweis insofern nicht von Belang sein, weil mit Recht behauptet werden kann, dass das deutschrechtliche System zu Rechtsverweigerungen führt.

Zu Gunsten des deutschrechtlichen Systems wird ferner geltend gemacht, dass es Gerechtigkeit nach beiden Seiten übt. Der Verkäufer — so heisst es — wisse genau, wofür er zu haften habe. Als Gegengabe gewähre es die Vermuthungsfrist für den Käufer. Beides soll sich konpensiren. Der Verkäufer hat nur für bestimmte Hauptmängel zu haften, dafür braucht der Käufer nicht zu beweisen, dass der in der Gewährsfrist hervorgetretene Mangel schon zur entscheidenden Zeit vorhanden gewesen ist. Ich erkenne die Richtigkeit dieser Bemerkung an, aber nur unter der Voraussetzung, dass es gelingt, eine brauchbare Liste von Hauptmängeln und von Gewährfristen aufzustellen, welche die gesammte oder überwiegende Anzahl von Hauptmängeln trifft. Wenn diese Voraussetzung, die von dem Korreferenten bejaht worden ist, verneint werden muss, wie es thatsächlich der Fall ist, dann fällt damit auch der daraus zu Gunsten der deutschrechtlichen Regelung abgeleitete Grund, der in den Motiven besonders hervorgehoben ist.

Endlich ist noch hingewiesen worden auf die Zufriedenheit, die in Süddeutschland, in Bayern, Württemberg und Baden bestehe, wo das deutschrechtliche System herrscht. Ja, hier steht Zufriedenheit gegen Zufriedenheit. In Braunschweig, Oldenburg und Mecklenburg und in anderen Staaten gemeinrechtlicher Gewährleistung sind die Leute auch höchst zufrieden. Es kommt darauf an, worin die Zufriedenheit ihren Grund hat. Die Zufriedenheit an sich ist noch kein entscheidender Beweis. Es kann z. B. Zufriedenheit darin beruhen, dass Jemand überhaupt keine Neigung zur Unzufriedenheit hat, dass er mit allem zufrieden ist. Diese Eigenschaft möchte ich für die Schwaben in Anspruch nehmen. Sie sind zufrieden, wenn es ihnen nicht, wie man zu sagen pflegt, geradezu über die Hutschnur geht. Was die Bayern betrifft, so hat der Herr Referent die dortige vermeintliche Zufriedenheit bereits berichtigt. Zufrieden ist der Mensch, wenn es ihm zur Zeit weniger schlecht geht als früher. So liegt die Sache in Bayern. Nach Herrn VON VÖLDERNDORFF haben dort vor Einführung der deutschrechtlichen Gewährleistung etwa 80 verschiedene Verordnungen über Gewährleistung für Viehmängel bestanden. Dass die

Leute dort auch bei einem unvollkommenen Gewährleistungsgesetze heute weniger unzufrieden sind als früher, kann ich mir erklären.

Wenn dies im Wesentlichen die Gründe sind, die gegen die gemeinrechtliche bezw. für die deutschrechtliche Regelung in Anspruch genommen werden, so steht ihnen eine Reihe von gewichtigen Gegengründen, von überwiegenden Bedenken gegen die deutschrechtliche Gewährleistung entgegen.

Das erste und wichtigste und immer wieder in erster Linie hervorzuhebende Bedenken, mit dem die ganze Sache steht und fällt, ist das Bedenken der Unausführbarkeit. Eine brauchbare Liste von Hauptmängeln und Gewährsfristen lässt sich nicht aufstellen. Nun ist uns allerdings von dem Herrn Korreferenten gesagt worden, die behauptete Unausführbarkeit könnte seinerseits nicht anerkannt werden. Es ist schwer, bei dem gegensätzlichen Standpunkte von zwei bedeutenden Autoritäten, wie Referent und Korreferent es sind, sich ein richtiges Urtheil zu bilden. Wenn der eine spricht, möchte man sich ihm zuwenden, wenn der andere das Wort führt, seinen Gründen folgen. Wenn ich mir indessen die Stellung vergegenwärtige, welche die wissenschaftlichen Vertreter der Veterinärkunde, die auch mitten in der Praxis gestanden haben, zur Sache einnehmen, wenn sie mit der einzigen Ausnahme des sächsischen Medizinalraths, den uns Herr Oberlandesgerichtsrath STRUCKMANN von ferne gezeigt hat, sämmtlich bezeugen: Es geht nicht, dann geht es für mich nicht. Ich selbst habe kein selbstständiges Urtheil darüber; aber was angeführt wird, scheint mir richtig zu sein. Die Vertreter der Wissenschaft sagen: Hauptmängel sind erhebliche, d. h. eine erhebliche Werthverminderung herbeiführende Mängel. Sie sagen ferner: Es giebt fast gar keine Mängel, die nicht bald erheblich, bald unerheblich sind. Daraus folgt, dass zahlreiche erhebliche Fehler wegen zeitweiser Unerheblichkeit aus der Liste der Hauptmängel ausscheiden müssen. In der That hat uns Herr Professor DIECKERHOFF heute mitgetheilt, dass von 119 Gewährmängeln, die überhaupt für Rindvieh, Schweine und Pferde bestehen, nur einige wenige als Hauptmängel übrig bleiben. Die ganze lange Liste der Gewährmängel wird beinahe zu einem leeren Blatt Papier. Unter solchen Umständen kann man nicht erwarten, dass eine befriedigende Gewährmängelliste aufgestellt werden wird. Bisher ist eine solche nicht zu Stande gekommen.

Der Herr Korreferent erklärte dies damit, dass zur Zeit keine grosse Neigung bestehe, theoretische Gewährmängellisten aufzustellen. Ich möchte indessen glauben, dass sich bei der in wissenschaftlichen Kreisen stets vorhandenen Neigung, etwas Neues herauszubringen und ein schwieriges, wissenschaftliches Problem zu lösen, doch Vertreter der Thierarzneiwissenschaft, ungeachtet der Aufgeregtheit, die ihnen beiwohnen soll, zu dem Versuche bereit finden müssten, die viel begehrte Gewährmängelliste aufzustellen. Da sie bisher nicht geliefert ist, so wird sie — so schliesse ich — auch in Zukunft nicht geliefert werden, weil ein unausführbares Problem vorliegt.

Unausführbar ist ferner nach dem Zeugnisse der Wissenschaft eine befriedigende Feststellung der Gewährfristen. Was diese Gewährfristen anlangt, so hat der Herr Professor DIECKERHOFF bekundet, dass es unmöglich wäre, Durchschnittsfristen zu bestimmen, die im gegebenen Falle das Richtige träfen. Von dem Herrn Korreferenten ist dies auch zugestanden worden. Der Fehler liegt in der Methode, und das bürgerliche Gesetzbuch hat sich diesen Fehler angeeignet. In den Motiven zum bürgerlichen Gesetzbuch ist ausdrücklich ge-

sagt, es handle sich nur um eine Erfahrungsregel. Nun, meine Herren, wenn die in der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung ergrauten, sehr erfahrenen Geheimräthe, welche nach der Mittheilung des Herrn Ober-Landesgerichtsraths STRUCKMANN den Gesetzentwurf gemacht haben, eine derartige Erfahrungsregel für genügend erachten, so begreife ich das. Juristen pflegen keine Statistiker zu sein. Sie kennen die Unzulänglichkeit der Eliminationsmethode nicht, die der Herr Korreferent erwähnte. Eine statistische Methode ist überhaupt hier nicht zulässig. Nicht hierauf kommt es an, wie sich im arithmetischen Durchschnitt die Gewährsfristen gestalten, sondern darauf, im konkreten Falle festzustellen, wann der Fehler entstanden ist. Wenn das wahr ist, dann fällt damit die Möglichkeit, eine brauchbare Gewährfristenliste aufzustellen. Es fällt die Liste der Hauptmängel und die Liste der Gewährfristen und damit fällt die ganze Sache.

Meine Herren, noch einige andere dunkele Punkte sind zu erwähnen, die zum Theil schon berührt wurden. Dahin gehört namentlich die Ungerechtigkeit, die darin liegt, dass in einer ganzen Reihe von Fällen, sofern die Liste nur wenige Hauptmängel enthält, überhaupt keine Entschädigung erlangt werden kann für Fehler, die unzweifelhaft erheblich sind. Herr Professor DIECKERHOFF hat in dieser Hinsicht das drastische Beispiel angeführt von der Haarnadel, die eine Kuh verschluckt hat. Ich meine, nach dieser Deduktion ad hominem kann kein Zweifel darüber bleiben, dass hier eine Ungerechtigkeit, eine Rechtsverweigerung vorliegt.

Nun wird gesagt, man könnte nach dem Gesetzentwurfe weiter gehende Vereinbarungen treffen. Es würde das eine Annäherung an das amerikanische System mit der vollen Vertragsfreiheit bedeuten. Es sei, wie uns mitgetheilt wurde, zu diesem Zwecke nicht nöthig, die Krankheiten mit lateinischen und griechischen Namen zu benennen, es genügten die vulgären, allgemein verständlichen Benennungen. Herr Professor DIECKERHOFF hat darauf erwidert, es wäre überhaupt nicht möglich, in einer verständlichen vulgären Weise manche Vieh-Krankheiten so zu bezeichnen, dass darauf eine sichere Vereinbarung begründet werden könnte. So gäbe es z. B. nicht weniger als 8 verschiedenartige Fälle von Dämpfigkeit. Unter solchen Umständen hat doch das Auskunftsmittel der freien Vereinbarung seine Bedenken.

Was ferner noch bedenklich erscheint, ist der Umstand, dass die kleinen Leute unter den Fehlern und Gebrechen des deutschrechtlichen Systems besonders zu leiden haben, weil sie weder sachkundig und geschichtserfahren sind, noch Sachverständige zuziehen können, auch weil sie häufig minderwerthige fehlerhafte Thiere kaufen. Sie haben daher den Schaden für die Mängel zu tragen, an denen die deutschrechtliche Gewährleistung leidet. Man sagt, wohl nicht mit Unrecht, die Händler und Verkäufer würden durch dies System begünstigt und der kleine Mann geschädigt. Wenn das der Fall ist, dann liegt darin ein weiterer Grund für die gemeinrechtliche Regelung der Kommissionsbeschlüsse, wie sie unter Nr. I in Vorschlag gebracht sind.

Auf das gemischte System gehe ich nicht ein. Die dagegen sprechenden Gründe sind ziemlich allgemein anerkannt. Zu Gunsten des gemeinrechtlichen Systems aber mit den betreffenden Modalitäten spricht der Umstand, dass es verständlich ist; wenn man nach Herrn Professor DIECKERHOFF erst 10 Prozesse verlieren muss, um das deutschrechtliche System zu verstehen, dann möchte ich mich unter allen Umständen für das gemeinrechtliche System aus-

sprechen. Es hat dieses den weiteren Vorzug, dass es gerecht ist nach allen Seiten, indem für alle Gewährmängel gehaftet wird, ferner dass es auch für diejenigen Thiergattungen gilt, die beim deutschrechtlichen System ausgeschlossen sind, wie z. B. Hunde, Ziegen u. s. w.

Einen Gesichtspunkt möchte ich schliesslich noch hervorheben, der sich hier vielleicht als nützlich erweisen kann. Es kommt im Allgemeinen selten vor, dass sich Jemand durch bessere Gründe bekehren lässt. Dieser seltene Fall hat sich innerhalb der Kommission über die vorliegende Frage ereignet, und zwar bei einem Manne, auf dessen Urtheil ich den allergrössten Werth lege. Ich bedauere, dass er nicht anwesend ist. Herr VON HAMMERSTEIN war früher ein Gegner der gemeinrechtlichen Gewährleistung. Er hat noch im deutschen Landwirthschaftsrath erklärt, dass ihm die Angemessenheit des Systems zweifelhaft wäre. Neulich in der Kommission hat er dagegen die unumwundene Erklärung abgegeben, dass er nach den Erörterungen im Landwirthschaftsrath voll und ganz auf dem Boden der gemeinrechtlichen Regelung stände. Ich besorge nicht, meine Herren, dass es hier vieler Bekehrungen bedarf; sollte es aber der Fall sein, dann möchte ich die betreffenden Mitglieder des hohen Kollegiums bitten, dem Beispiel des Herrn VON HAMMERSTEIN zu folgen.

Vorsitzender: Ich möchte mir erlauben, mitzutheilen, dass der von dem Herrn Korreferenten formulirte Antrag (siehe Seite 525) von den Herren VON REDEN, VON RADECKE und VON BEMBERG aufgenommen und hier eingebracht ist.

von Radecke-Redden: Meine Herren, ich will Ihre Geduld auf keine harte Probe stellen, sondern Sie nur um Gehör für wenige Minuten bitten. — Als passionirter Pferdezüchter bin ich mit vielem Interesse den Erörterungen des Herrn Professor DIECKERHOFF, wie denen des Herrn Korreferenten gefolgt, und wenn ich mich auch augenblicklich jedes Urtheils über die darin ausgesprochenen Ansichten enthalte, so möchte ich doch Ihre Aufmerksamkeit auf Bedenken lenken, die ich gegen die Positionen 3 und 7 des Vorschlages der Kommission habe. Es heisst in Nr. 3 derselben: die gesetzliche Verjährungsfrist für den Gewähranspruch ist auf 6 Wochen, nach dem Zeitpunkt der Uebergabe, festzusetzen.

Meine Herren, darin liegt eine ausserordentlich grosse Gefahr für uns. Bis jetzt sind nach dem allgemeinen Landrecht die Verjährungsfristen bedeutend kürzer, die längste, die wir überhaupt haben, ist bei Pferden 28 Tage und zwar für Dämpfigkeit, Dummkoller und periodische Augenentzündung, für Katzen und Hunde nur 14 Tage, für veraltete Brustleiden und periodisches Hinken, von veralteten Krankheiten herrührend, 9 Tage und für wahre Staupigkeit 4 Tage. Ich glaube, dass diese Zeitfristen, mit denen wir bis jetzt im Handel uns ganz wohl befunden haben, vollständig ausreichen. Wie Herr Professor DIECKERHOFF in seinem Vortrage eben uns ausgeführt, liegt es ja im Bereich der Möglichkeit, beispielsweise durch zu starke Ueberhitzung eines Pferdes in sehr kurzer Frist Dämpfigkeit bei demselben hervorzurufen. Wo bleibt da nun der Verkäufer eines Thieres, wenn durch irgend welche böswillige Manipulationen eines Händlers derartige und ähnliche krankhafte Zustände hervorgerufen werden können, die einen die Rückgabe des Thieres bedingenden Mangel konstatiren, bei einer Gewährfrist von sechs Wochen. Ich will ent-

schieden gleiches Recht für alle Theile, aber es ist nicht unbeachtet zu lassen, dass der Verkäufer fast immer der Landwirth, der Käufer dagegen oft der jüdische Händler sein wird, dem gegenüber man sich doch aller denkbaren Vorkommnisse versehen muss.

Der § 7 sagt nun: der Erwerber hat ein dem Mangel thunlichst bald nach erlangter Kenntniss dem Veräusserer Mittheilung zu machen.

Ja, meine Herren, was heisst „thunlichst bald"? Das ist ein wunderbar dehnbarer Begriff, das können 24 Stunden sein, wie Herr KNAUER es vorgeschlagen, das können aber auch ebenso 6 Wochen sein. Im Handelsrecht gilt, dass ein erkannter Mangel binnen 24 Stunden dem Verkäufer angezeigt werden muss. Ich will mir nun schon gefallen lassen, dass man diese Frist auf 3 Tage bemisst, in welcher Käufer nach erlangter Kenntniss eines Mangels dem Verkäufer Mittheilung zu machen hat, aber man darf doch nicht den Verkäufer einer so grossen Unsicherheit aussetzen, wie dieselbe in der Zeitbestimmung von — thunlichst bald — doch unzweifelhaft liegt. Es ist dabei zu bedenken, dass ihm damit doch unter Umständen auch die Möglichkeit benommen wird, bei zu später Benachrichtigung eines entdeckten Mangels durch die Zuziehung eines Thierarztes sich vor schlimmerem Verlust als der einfachen Zurücknahme des veräusserten Thieres schützen zu können. Ich ersuche daher das hohe Kollegium, mich freundlichst in dieser Richtung unterstützen zu wollen und bitte Sie, die Positionen 3 und 7 des Vorschlages der Kommission abzulehnen und den Antrag des Herrn Korreferenten anzunehmen.

Vorsitzender: Ich habe mich in der Kommissionssitzung schon für die Beschlüsse der Kommission interessirt und obwohl ich nicht wünschte, die Debatte zu verlängern, möchte ich doch deshalb ein paar Worte sagen, weil ich bei dieser Frage in der äusserst seltenen Lage bin, von der Ansicht meines verehrten Kollegen THIEL in allen Punkten abzuweichen. Nach den Vorschriften des Entwurfs soll der Veräusserer nur für die in der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Hauptmängel haften, für andere nicht. Ausserdem soll nach § 409 ein allgemeines Versprechen des Veräusserers, wegen aller Mängel haften zu wollen, sich nur auf jene Hauptmängel beziehen. Diese Vorschriften unterscheiden sich sehr wesentlich von den Bestimmungen des Preussischen Landrechts. Das Landrecht hat eine allgemeine Haftpflicht des Veräusserers und neben derselben eine Rechtsvermuthung zu Gunsten gewisser Hauptmängel. Bedenken Sie, das ist ein erheblicher Unterschied.

Nun würde ich gegen das System des Entwurfs dann kein Bedenken haben, wenn ich überzeugt wäre, dass es überhaupt möglich sei, eine erschöpfende Hauptmängelliste aufzustellen. Erschöpfend muss sie aber sein; kann sie das nicht sein, so ist das ganze System falsch. Will man nur einzelne verborgene Fehler, die sich bequem als Hauptmängel gestalten lassen, herausnehmen, die andern aber unberücksichtigt lassen, so fragt man doch mit Recht, weshalb soll bei gleichwerthigen Mängeln in dem einen Fall eine Haftung eintreten, im anderen nicht. In einer solchen Gestaltung wäre meiner Meinung nach eine ratio legis nicht mehr zu finden. Also das System des Gesetzbuches lässt sich nur dann acceptiren, wenn es möglich sein sollte, eine Liste der Hauptmängel aufzustellen. Was sind Hauptmängel? Nach der Terminologie des Gesetzes solche, die den Werth eines Thieres aufheben oder wesentlich beeinträchtigen. Nun frage ich Sie: Ist es für die moderne Thierheilkunde

möglich, eine Liste aller derartigen Krankheiten, Mängel und dergleichen, die den Werth des Thieres beeinträchtigen, aufzustellen? Ich bezweifle das; die moderne Thierheilkunde ist eine Wissenschaft, die ihrer Natur nach individualisiren und spezialisiren muss. Wollte die moderne Thierheilkunde wirklich die Aufgabe unternehmen, eine Hauptmängelliste anfzustellen, so müsste die Liste jedenfalls sehr lang werden, so dass sie schon durch ihre Länge allein unbrauchbar werden würde. Aber, bedenken Sie, jede Wissenschaft schreitet fort und die junge Thierheilkunde besonders rasch. Eine Hauptmängelliste von heute würde voraussichtlich schon übers Jahr der Revision bedürfen. Folge davon wäre eine grosse Rechtsunsicherheit mit allen ihren bedenklichen Seiten.

Ein weiterer Grund, der mich bestimmt, für die Vorschläge der Kommission zu stimmen, ist folgender: Die Frage, ob ein Thier durch den Hauptmangel entwerthet wird, ist in sehr vielen Fällen abhängig vom Grade des Fehlers. Dieser Punkt muss in der Hauptmängelliste natürlich unberücksichtigt bleiben; oder wollen Sie, dass die Liste auch die Merkmale für den Grad des Fehlers enthalten soll? —

Die Frage ist sodann in zahlreichen Fällen und in Verbindung mit dem Umstande zu beantworten, zn welchem Zwecke das Thier verwendet werden soll. Es ist doch offenbar unter Umständen ein wesentlicher Unterschied, ob ein und derselbe Hauptmangel bei einem Droschkenpferd oder bei einem Rennpferde, bei einem Ochsen oder bei einem Zuchtstiere vorliegt. Auch dieser Punkt kann in der Hauptmängelliste nicht berücksichtigt werden. Mit einem Worte: Das System des Entwurfs, auch wenn es ausführbar wäre, würde eine rein formale Lösung in eine Frage bringen, die naturgemäss und individuell erledigt werden kann.

Ich komme nun auf die Gewährfristen. Wie sollen sie bemessen werden? Etwa so, dass eine Krankheit, die innerhalb der Frist eintritt, schon bei Uebergabe des Thieres bestanden haben *muss?* Dann müssen sie sehr kurz angenommen werden; oder so, dass ein Fehler, der sich innerhalb der Frist zeigt, bei Uebergabe des Thieres bestanden haben *kann.* Dann muss die Frist sehr lang sein. Das Erstere läge im Interesse der Veräusserers, das Letztere im Interesse des Erwerbers. Einen vernünftigen Mittelweg kann ich mir dabei nicht denken; Durchschnittsfristen kann die moderne Thierheilkunde unmöglich vertreten; ich wüsste wirklich nicht, auf welcher Grundlage solche Durchschnitte gezogen werden sollten.

Ich komme zu dem Schluss, dass von der Aufstellung von Hauptmängellisten und Gewährfristen abgesehen werden muss und dass die moderne Thierheilkunde als Wissenschaft sich für kein anderes System als dasjenige des gemeinen Rechts erklären kann, jedoch unter Annahme einer kurzen Verjährungsfrist. Darnach würde der Veräusserer innerhalb kurzer Verjährungsfrist für alle den Werth beeinflussenden verborgenen Fehler eines Thieres haften, von denen nachgewiesen werden kann, dass sie schon zur Zeit der Uebergabe bestanden haben.

Ich kann Ihnen also nur aus voller Ueberzeugung empfehlen, den diesen Rechtszustand bezweckenden Kommissionsvorschlägen beizutreten.

Oekonomierath **Knauer**-Gröbers: Meine Herren, der eben gehörte Vortrag unsers Herrn Vorsitzenden enthebt mich zum grossen Theil, das weitläufig

auszuführen, was ich zu sagen beabsichtigte. Ich habe meinen Antrag nur gestellt auf die Gewährfristen, weil uns nach meiner Erfahrung diese Gewährfristen eine ganze Menge unnöthiger Prozesse hervorgebracht haben. Deshalb ist neben dem Gewährmangel ganz notwendig auch die Gewährfrist präzis zu fassen. Ich glaube, man muss sich so eng als möglich an das Handelsgesetzbuch anschliessen, welches die Gewährfristen präzis festgestellt hat und auch nach meiner Meinung den vorgeschrittenen Verhältnissen des jetzigen Handelszustandes entspricht. Das Handelsgesetzbuch bestimmt genau, dass Jemand alsbald nach der Entdeckung des Mangels diesen Mangel dem Verkäufer anzeigen muss, und so muss es auch bei uns sein. Wir können nicht wissen, ob die Gewährfrist, wenn wir sie kurz stellen und wir sogar auf Durchschnittszahlen kommen sollten, was ich zwar für unmöglich halte, — ob wir in solcher kurzen Zeit die Krankheit entdecken können. Haben wir die Kenntniss von einem Gewährmangel bekommen, dann sage ich: Die Sache muss nach dieser Kenntnissnahme ein Ende nehmen. Wo der Verkäufer eine Verpflichtung hat, muss der Empfänger auch verpflichtet sein, binnen 24 Stunden nach der Zeit, wo er die Kenntniss von dem Gewährmangel bekommen hat, dieses dem Verkäufer anzuzeigen.

Wenn wir jetzt 28 Tage Gewährfrist haben, so genügt das für die Zukunft nicht, wir müssen wenigstens 6 Wochen haben, bis zu welcher Zeit wir die Kenntnissnahme von dem Mangel haben können. Nach 6 Wochen muss aber die Haftbarkeit aufhören. Wir werden bei solchen Gewährmängeln doch immer zurückkommen müssen auf das Gutachten eines Sachverständigen, dahin gehend, ob die Krankheit zur Zeit der Uebergabe bestanden hat. Ist das länger als 6 Wochen gewesen, so möchte ich den Sachverständigen sehen, der das noch feststellen kann, ob vor oder nach der ersten Woche der Mangel eingetreten ist. Kurz und gut, nach allen Seiten finde ich, dass der Vorgang des Handelsgesetzbuches uns massgebend sein sollte bei Feststellung der nöthigen Fristen.

Ob eine Gewährmängelliste aufgestellt und angenommen wird oder ob nach dem Vorschlage des Herrn Professor DIECKERHOFF der Verkäufer für *alle* Gewährmängel haftbar bleibt, die sich geltend machten, darüber lässt sich streiten. Ich bin der Meinung, dass von einer Liste in so fern nicht die Rede sie sollte, als wenn Sie eine solche annehmen für alle jetzt unter die Gewähr fallenden Mängel, dann müssen Sie, weil wir schon einige Tage nach Erlass neue Gewährmängel entdecken könnten, immer noch im Gesetz die Bestimmung aufnehmen, dass durch Kaiserliche Verordnung eine Ergänzung der Liste geschaffen werden kann und das scheint mir etwas bedenklich zu sein. Deshalb bin ich der Meinung, es nach den Vorschlägen des Herrn Referenten dabei zu lassen, dass der Verkäufer haftbar bleibt für *alle* an dem Thiere vorhandenen Mängel, welche den Werth desselben verringern. Ich bitte Sie deshalb, nehmen Sie diesen meinen präzisen Antrag für die Gewährfrist an; er wird ja den andern Anträgen dadurch nicht präjudizirt, weil er nur von den Gewährfristen handelt.

von Reden-Franzburg: Meine Herren, die Nothwendigkeit einer Rechtseinheit ist von Niemandem bestritten. Die Möglichkeit, dadurch etwas Vollkommenes zu erreichen, wird wohl von Jedem bestritten. Es ist von unserem Herrn Referenten selbst die Möglichkeit bestritten, eine Liste aufzustellen für

die Gewährmängel; es ist dagegen die Möglichkeit hingestellt, in einzelnen Fällen festzustellen, wann einer von diesen Fehlern entstanden sein kann. Ich meines Theils glaube, dass Professor DIECKERHOFF und andere Autoritäten in ihrem Fach diese Möglichkeit bekunden können; ich habe sogar die feste Ueberzeugung, dass Herr Professor DIECKERHOFF in der Lage sein würde, eine solche Liste herzustellen, die der Wirklichkeit ganz ausserordentlich nahe käme. Dass diese Listen sehr lang werden würden, schadet nach meiner Idee nicht so viel und wenn das Gesetzbuch dadurch ein paar Blatt länger würde, würde mich das nicht beunruhigen.

Nun komme ich auf den Unterschied beider Systeme. Ein Unterschied liegt nicht in den ersten Vorgängen. Es muss erst festgestellt werden: Ist die Krankheit da. Ist das festgestellt, dann kommt der Unterschied, nämlich, dass dann der Landwirth diese Listen hernehmen und sagen kann, für die Krankheiten muss ich so und so viel Zeit einstehen; dann weiss er Bescheid und braucht keinen Prozess zu führen. Im andern Falle muss er das Gutachten abwarten von einem Sachverständigen. Mit einem Wort: Er hat in dem einen Falle ein Notenblatt zur Hand, wo er sich die Melodie selbst vorsingen kann, im andern Fall muss er warten, bis ihm Jemand die Flöte vorspielt, nach der er tanzen muss. Das letztere ist viel unsicherer für ihn als das erste.

Nun betrachten Sie die Wirkung für einen gutgläubigen Verkäufer. Sollten Sie annehmen, dass dem eine grössere Annehmlichkeit erwiesen wird, wenn ihm von autoritativer Seite im speziellen Fall bewiesen wird, dass er sich geirrt hatte, dass das Thier schon krank gewesen ist? als wenn ihm gesagt wird: Das steht in der Liste? Ich möchte sagen, dass das letztere immer angenehmer ist, dann hänge ich nicht von Persönlichkeiten ab. Im letzteren Falle werden ihm die Prozesskosten gänzlich erspart. Ich habe nur Bedenken in Bezug auf § 409 und über die Fassung desselben. Es wurde in der Kommission gesagt, es wäre das nicht so zu verstehen, dass er unter allen Umständen nur für die Hauptmängel zu haften hätte. Nach dem Wortlaut besteht das aber, und darum möchte ich, dass § 409 umgeändert wird. Wir Landwirthe werden sehr häufig in der Lage sein, uns ein Urtheil gefallen lassen zu müssen von Thierärzten, von denen man nicht glaubt, dass sie der von ihnen gelösten Aufgabe gewachsen waren und deshalb wünsche ich diesen Antrag angenommen zu sehen.

von Bemberg-Flamersheim: Meine Herren! Seit Jahresfrist ist namentlich diese Frage eine solche gewesen, die das landwirthschaftliche Herz bewegt hat. Vergegenwärtige ich mir die Verhandlungen des Landwirthschaftsrathes, nehme ich die kürzlich wieder gepflogenen Verhandlungen über denselben Gegenstand des Ausschusses dieser Körperschaft, so kann ich nur glauben, dass die Landwirthe in unsern Versammlungen sich in nicht unbeträchtlicher Zahl auf den Boden des Gesetzentwurfes gestellt haben, so auch in unserer Provinz, wo, wie in andern, die Landwirthe befragt worden sind. Ich stehe noch heute auf dem gleichen Standpunkte und bin eines Besseren nicht belehrt worden, kann also dem Wunsche des Herrn Oberforstmeister DANCKELMANN zu meinem Bedauern nicht nachkommen. Die Frage ist so viel ventilirt, dass ich mir nur ein kurzes Wort hierzu erlaube. Nach meinem Gefühl würde der Gesetzentwurf der Landwirthe, namentlich der kleinere, grössere Klarheit wie bisher

auf dem Gebiet des Viehhandels geben und nehme ich immer noch an, dass eine Gewährsmängelliste aufgestellt werden kann. Der Landwirth, der in den meisten Fällen der Verkäufer ist, hat einen grösseren Anhalt und Sicherheit, wenn er weiss, für welche Mängel er zu haften hat und für welche übrigen nicht. Bis jetzt ist keine Veranlassung gewesen, dass die Herren, die auf einem andern Boden stehen, sich mit einer Liste der haftbaren Mängel beschäftigen, aber das Vertrauen habe ich zu dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft, dass, wenn die Frage an Sie herantritt, Sie mit allen Kräften versuchen werden, etwas zu schaffen, was ausreichend ist und eine praktische Grundlage für das Gesetz bilden wird, eine Grundlage, die, wenn auch nicht vollkommen, so doch ganz genügend sein dürfte.

Ich nehme auch an, dass die Gewährliste eine recht reichhaltige sein muss und möglichst viele Fälle zu treffen hat. Die Kaiserliche Verordnung ist ja der gebotene Weg, um ohne Gesetzes-Aenderung, Zusätze zur Liste der Gewährmängel beizufügen. Es erfordert das nicht, dass von Jahr zu Jahr direkte Unsicherheit dadurch gegeben würde, sondern nur in längeren Perioden wünschenswerthe Korrektur eintrete.

Vom landwirthschaftlichen Standpunkt aus kann ich nur wünschen, dass eine grössere Klarheit geboten werden möge und wenn von gegnerischer Seite hervorgehoben wird, dass der Landwirth in sehr vielen Fällen sich diese doch nicht schaffen werde in Bezug auf die dann festgesetzten Gewährmängel, so bestreite ich das; ich glaube, dass er dies doch thun wird, auch würde unser Vereinswesen dazu beitragen können, dass dieselbe geschaffen werde. Ich bitte den Antrag THIEL anzunehmen, welcher allgemeine Freiheit belässt und feste Bestimmungen trifft für die Fälle wo keine besonderen Abmachungen getroffen werden.

von Arnim-Criewen: Ich habe mich blos zum Worte gemeldet, um einen Irrthum des Herrn VON RADECKE und Herrn KNAUER richtig zu stellen. Wir haben augenblicklich im Bereich des allgemeinen Landrechts eine Verjährungsfrist von 6 Monaten, stehen also wesentlich ungünstiger da, als wir nach dem von der Kommission angenommenen Vorschlag stehen würden.

Dann möchte ich noch ein paar allgemeine Bemerkungen machen. Wir stehen vor der Frage, ob es mit mehr Uebelständen verknüpft ist, wenn einmal in einem einzelnen Fall ein Thierarzt bei Abfassung seines Gutachtens sich irrt oder wenn eine Gewährsmängelliste unvollkommen wird oder Gewährsfristen aufstellt, die für einzelne Fälle nicht mehr passen. Ich für meinen Theil glaube, dass der erstere Fall mit sehr viel weniger Uebelständen verknüpft sein würde. Es ist verschiedentlich behauptet worden, dass es in Zukunft möglich sein würde, eine Gewährsmängelliste möglichst reichhaltig aufzustellen. Wir haben nun thatsächlich neuere Gesetzgebungen in Süddeutschland, die das deutsche Recht eingeführt haben, und da ist doch wirklich die Frage gerechtfertigt: Warum haben denn diese Gesetzgebungen ausreichende Gewährsmängellisten nicht aufgestellt? Wenn es möglich wäre, hätten sie es gethan, und da sie es nicht gethan haben, sollte das uns dazu führen, den Ausführungen der Thierärzte zu glauben, dass es nicht möglich ist. Ich glaube, darin sind die Freunde des Entwurfs mit mir einverstanden; sie sind mit den Gewährsmängellisten, wie wir sie in Süddeutschland haben, nicht zufrieden,

unter denen würden sie nicht leben wollen. Aus diesem Grunde haben Sie alle Ursache, sich für den Vorschlag der Kommission zu entscheiden.

Ein zweiter Punkt, der für die Entscheidung des Entwurfs massgebend ist, ist der § 409. Es ist auch, wenn ich mich recht erinnere, die Ansicht des Vertreters des Entwurfs, des Oberlandesgerichtsraths STRUCKMANN, dass, wenn § 409 fällt, wie dies ja anzunehmen ist, der Entwurf nicht durchzuführen sei, weil in der Praxis es sich so stellen würde, dass jeder Käufer sich vom Verkäufer die Garantie leisten lassen würde, für alle Fehler haften zu wollen; es würde also thatsächlich das römische Recht in praxi eingeführt werden, obgleich wir in dem Gesetz das Deutsche haben.

Generalsekretär **Stoeckel**: Ich wollte mir eine kurze Bemerkung erlauben, dass der Zuchtzweig, der in meinem Bezirk hauptsächlich betrieben wird, die edle Pferdezucht, in hervorragendem Masse bei dieser Frage betheiligt ist, weil bei dem hohen Werth der hier in Frage kommenden Thiere und bei den weiten Entfernungen über welche solche Thiere verkauft werden, die jetzigen Bestimmungen sehr drückend empfunden werden. Ihre Unklarheiten wirkten im höchsten Masse schädigend auf das Geschäft.

Eine Aeusserung des Herrn VON RADECKE, die von ihm wohl nicht so gemeint war, könnte von Aussenstehenden so aufgefasst werden, als ob unsere Berathungen es sich zur Aufgabe gemacht hätten, vorzugsweise das Interesse der Verkäufer zu schützen, während es in der Natur der Sache liegt, dass Verkäufer und Käufer in landwirthschaftlichen Kreisen in den meisten Fällen identisch sind, beispielsweise steht die sehr grosse Zahl der Landwirthe der Pferdezucht lediglich als Konsument gegenüber. Die Vorschläge der Kommission zeigen den einzig möglich scheinenden Weg zu einer Lösung der Frage zu gelangen. Ich möchte namentlich vor der Vervollständigung der Liste der Gewährmängel dringend warnen. Je zahlreicher die Gewährfehler aufgeführt werden, desto mehr steigt die Chance des unsoliden Handels. Jede solche Liste schafft einen sehr fehlerhaften Schematismus. Mit der Vollständigkeit der Liste wächst die Unzuverlässigkeit, und die Gefahr des Missbrauchs. Wir landwirthschaftliche Produzenten sind in hohem Masse davon überzeugt, dass mit der Verantwortung des Verkäufers auch beim Viehhandel der Preis der Waare sinkt, je laxer die Bestimmungen in dieser Beziehung, desto billiger werden die Produkte.

Geht es nach dem Schema der Liste, da ist die Umgehung des Gesetzes sehr viel leichter gegeben, als wenn — ich möchte mich so ausdrücken — lebenskräftige Grundsätze ausgesprochen werden, auf Grund deren Missbrauch verfolgt wird. Ich glaube also, dass der Weg der Kommission der einzige mögliche ist.

Gegen den Vorschlag des Herrn VON RADECKE, statt 4 Wochen 6 Wochen zu setzen, würde ich nichts haben und würde wünschen, dass er in den Kommissionsvorschlag aufgenommen wird.

von Radecke: Ich habe nur das Wort erbeten, um zu bemerken, dass das Alinea 2 des Vorschlags der Kommission mich zu einer irrigen Auffassung der Nummer 3 geführt hat. Ich habe das Wort „Klagefrist“ übersehen und habe geglaubt, es beziehe sich auf Verjährungsfrist.

von Kries-Trankwitz: Ich wollte mich nur ganz kurz dagegen aussprechen,

dass die Gewährmängel in dieser Weise auf Grund einer Liste aufgestellt werden. Einen grossen Theil meiner Bedenken hat der Vorredner, Herr STOECKEL, bereits angeführt. Fast noch mehr ins Gewicht fallen für mich die Gründe, die der Herr Präsident angeführt hat.

Ich möchte aber aus der Praxis auf ein Analogon hinweisen. Ich bin seit Einführung der Körordnung in Westpreussen Mitglied der Körkommission. Wir haben dort eine Vorschrift, die diesen Gewährmängeln gewissermassen analogisch zur Seite zu stellen ist. Die Körkommission ist an eine Liste von Mängeln gebunden, auf Grund deren sie die Hengste von der Zucht auszuschliessen hat. Ich glaube, es giebt nichts Unglücklicheres als eine derartige Vorschrift, an die man sich zu halten hat. Ich finde darin ein weiteres Moment, die Liste für bedenklich zu halten und bitte, dagegen zu stimmen.

(Die Diskussion wird geschlossen.)

Referent Professor **Dieckerhoff**: Meine Herren, in der Diskussion sind die streitigen Punkte grösstentheils aufgeklärt worden. Indess bin ich genöthigt, auf die Ausführungen des Herrn Korreferenten Geh. Ober-Regierungsrath Dr. THIEL mit einigen Bemerkungen zu erwidern. Herr Dr. THIEL stellte als obersten Grundsatz auf, dass beim Viehhandel die Vertragsfreiheit vollständig gewahrt werden müsse. Er fügte aber gleich hinzu, dass, wenn man einen Vertrag wegen der Gewähr nicht ausdrücklich geschlossen hat, dann lediglich die Haftung für die gesetzlichen Hauptmängel Platz greifen müsste. Nun wird aber regelmässig beim Viehhandel bona fide angenommen, dass die Thiere gesund und für die Zwecke des Erwerbers brauchbar sind. „Für gutes Geld gute Waare!“ Bei dem vom Herrn Korreferenten vertretenen Princip würde danach der Erwerber leicht einer Täuschung verfallen.

Herr Geh. Ober-Regierungsrath THIEL sagte dann ferner, es würden bei der gemeinrechtlichen Haftung die Prozesse häufig sein, weil in gegebenen Fällen sich die Dauer des krankhaften Zustandes nicht nachweisen lasse. Meine Herren, nach der thatsächlichen Erfahrung verhält es sich mit der Häufigkeit der Prozesse gerade umgekehrt. In Baden sind die Prozesse wegen einiger Mängel, die als Hauptmängel mit bestimmten Vermuthungsfristen im Gesetz aufgeführt sind, viel häufiger als in den gemeinrechtlichen Bezirken.

Dann hat Herr Dr. THIEL angeführt, es werde auch von einem Vertreter der Thierarzeikunde, Herrn SIEDAMGROTZKY, für möglich gehalten, im Sinne des Entwurfs und nach den Bedürfnissen des geschäftlichen Verkehrs eine Liste der Hauptmängel aufzustellen. Meine Herren, das Verhältniss ist so, wie ich in den Verhandlungen der Kommission schon erläutert habe. Der Sächsische Landeskulturrath stellte sich in der hier behandelten Frage auf den Standpunkt, welchen die Kgl. Sächsische Staats-Regierung vertreten hatte und Medizinalrath SIEDAMGROTZKY zu Dresden, der Referent des Landeskulturraths führte dem Sinne nach Folgendes aus: „Es sind für die Gewährleistung beim Viehhandel die Bestimmungen des Entwurfs beizubehalten; wenn das aber nicht möglich ist, dann empfiehlt es sich, wenigstens die Hauptmängel bestehen zu lassen.“ Bald darauf hat der Medizinalrath SIEDAMGROTZKY in einem Zeitungs-Artikel sich dahin ausgesprochen, dass das gemischte Prinzip richtig sei, dass demnach die allgemeine Haftung bestehen müsse und für einige Hauptmängel bestimmte Gewährfristen aufgestellt werden könnten. Genau so hat sich im April 1889 das Kreiskomitee für Oberpfalz und Regensburg über den Entwurf

geäussert. Meine Herren, ich finde, dass diese Thatsachen wenig ermuthigend sind für die Aufforderung des Herrn Dr. THIEL, seitens der Thierärzte eine Liste der Hauptmängel aufzustellen.

Wenn Herr Dr. THIEL meint, dass eine gewisse nervöse Aufregung gegenüber dieser Frage bei den Thierärzten bestehe und dass die Vertheidiger der Gewährvorschriften des Entwurfs unzart behandelt, verstorbene thierärztliche Autoren sogar verunglimpft würden, so ist mir darüber nichts bekannt. Wären solche Angriffe vorgekommen, so müsste ich Kenntniss davon besitzen, denn ich habe mich an der Kritik in den Zeitschriften betheiligt und bin auch bei den Beschlussfassungen des Deutschen Veterinärraths Referent gewesen. Ich kann positiv sagen, dass niemals bei der Besprechung der Währschaftsfrage unter den Thierärzten eine Aufregung bestanden hat; die Debatten sind vielmehr mit grosser Objektivität geführt worden. Gegenüber dem Vorwurf des Herrn Dr. THIEL darf ich mich auf einen klassischen Zeugen berufen. In der technischen Deputation für das Veterinärwesen wurde 1876 über die Gewährleistung beim Viehhandel berathen und ein Gutachten erstattet. Se. Excellenz, der Herr Vorsitzende dieses Hohen Kollegiums leitet auch die Verhandlungen der technischen Deputation und wird bestätigen, dass bei diesen Berathungen eine Aufregung nicht bestanden hat und dass die technische Deputation schon damals im Wesentlichen dieselben Beschlüsse gefasst hat, welche in den Kommissionsvorschlägen dem Hohen Kollegium jetzt vorliegen. Der Vorwurf des Herrn Korreferenten ist daher nicht begründet.

Herr Dr. THIEL hat dann gemeint: die Vertreter der Wissenschaft massten sich an, in einzelnen Fällen die Dauer einer erheblichen Krankheit zu bestimmen, während sie negirten, die Krankheitsdauer im Allgemeinen feststellen zu können. Da bin ich doch der Meinung, dass Herr Dr. THIEL meinem Vortrag nicht mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, denn ich habe einige Beispiele angegeben, die, wie ich glaube, überzeugend darthun, dass die Begutachtung der Krankheitsdauer im einzelnen Fall sich rechtfertigt, dass aber die gesetzliche Festlegung der Frist für alle Fälle einer Krankheit bei sehr vielen für den Handelsverkehr wichtigen Mängeln unmöglich und daher auch nicht thunlich ist. Ich habe exemplifizirt auf die Maul- und Klauenseuche und will mir erlauben, von dieser Krankheit dem Hohen Kollegium einen Fall kurz zu erläutern. Es lässt sich Jemand z. B. einen Transport Kühe liefern, bei welchem die Maul- und Klauenseuche im Entwickelungsstadium besteht. Nun wird vielleicht erst am siebenten Tage nachher der Sachverständige hinzugezogen; dann kann derselbe doch feststellen, dass die Krankheit schon vor der Uebergabe vorhanden gewesen ist. Denn abgesehen von den speziellen Kranktheitssymptomen, lässt sich der Nachweis führen, dass unter den gekauften Thieren sich die Krankheit zuerst zeigte und dass der ältere Bestand des Besitzers mit fremdem Vieh sonst nicht in Berührung gekommen ist. Es giebt aber Fälle, in welchen nach den technischen und zeugeneidlichen Erhebungen die Entstehung der Maul- und Klauenseuche sich nur auf 2 Tage zurückdatiren lässt. Ich begreife nicht, wie in diesen Thatsachen ein Widerspruch liegen soll.

Die Herren VON BEMBERG und VON REDEN, denen ich für den Ausdruck des Wohlwollens und Vertrauens grossen Druck schulde, haben die sachlichen Schwierigkeiten unterschätzt, wenn sie annehmen, dass ich im Stande wäre, eine Liste der Hauptmängel aufzustellen. Meine Herren, Niemand kann sich über die wissenschaftlichen Thatsachen hinwegsetzen. Es ist daher nicht

möglich, eine solche Liste, welche den Anforderungen des geschäftlichen Verkehrs genügen könnte, zu entwerfen. Möglich ist nur eine Liste, die dem Verkehr nicht genügt.

(Heiterkeit.)

In der Theorie passen zu Hauptmängeln z. B. die Rinderpest, die Schafpocken, die Rotzkrankheit, die Räude, die Lungenseuche, die Trichinen und Finnen. Dank den wohlthätigen Wirkungen der neuen Viehseuchengesetze besitzen aber die genannten Seuchenkrankheiten kein wesentliches Interesse mehr für den Viehhandel. Seit mehr als 10 Jahren habe ich nicht mehr gesehen, dass ein Währschaftsstreit wegen derselben entstanden sei. Dagegen eignen sich die wichtigsten Mängel für den Handelsverkehr: Dämpfigkeit, Augenfehler, Stätigkeit und Lahmheiten der Pferde; chronische Lungen- oder Darmkrankheiten, Gebärmutter- und Euterkrankheiten der Rinder für die Liste nicht. Ausserdem bitte ich, nicht zu verkennen, dass je mehr Hauptmängel in die Liste gebracht werden, um so grösser für die Interessenten die Unklarheit und um so häufiger lästige Rechtshändel sein würden. Das ist eine allseitige Erfahrung der praktischen Thierarzneikunde.

Der Herr Korreferent legt dann noch ein Hauptgewicht darauf, dass die Verkehrsfreiheit gewahrt werden müsse. Meine Herren, dieser Forderung wird vollständig entsprochen, wenn die Kommissionsvorschläge zur Annahme gelangen. Dann ist prinzipaliter durch das Gesetz angeordnet, dass für gutes Geld gute Waare geliefert werden muss und dass der Verkäufer dem Käufer nur für eine relativ kurze Frist wegen der verborgenen und erheblichen Mängel regresspflichtig bleibt. Solche Vorschriften sind für die Interessenten klar und leicht verständlich. Andererseits aber ist dem Veräusserer die volle Freiheit gewahrt die Haftung vollständig oder theilweise abzulehnen. Er kann die gesetzliche Haftung auf einzelne Fehler beschränken und die Verjährungsfrist abkürzen oder verlängern, wie sich das gerade nach den praktischen Bedürfnissen des geschäftlichen Verkehrs als wünschenswerth herausstellt.

Endlich, meine Herren, lassen Sie mich aus der Debatte noch einen Punkt hervorheben. In den Motiven des Entwurfs und von den Vertheidigern des deutschrechtlichen Währschaftsprinzips ist mehrfach anerkannt worden, dass die abänderliche Feststellung der Hauptmängelliste durch Kaiserliche Verordnung empfehlenswerth sei. Nach meiner Ueberzeugung werden hierbei die in der Sache liegenden Schwierigkeiten vollständig verkannt. Der Bundesrath, welcher über die Feststellung der Liste zu beschliessen hätte, würde sich doch zunächst an die Regierungen der Einzelstaaten wenden müssen. Ich nehme an, dass letztere sowohl von den thierärztlichen Sachverständigen besondere Gutachten erfordern, wie die Vertretungen der landwirthschaftlichen Interessen um Auskunft ersuchen, aber auch bezüglich aller anderen betheiligten Stände die Rechtssicherheit des Handelsverkehrs berücksichtigen werden. Nun würden schon, wie ich dem hohen Kollegium zu erläutern die Ehre hatte, die Sachverständigen über die Aufnahme der wichtigsten Krankheiten und Fehler nicht übereinstimmen. Wie werden aber erst die Vertreter der landwirthschaftlichen Interessen in ihren Forderungen divergiren! Diejenigen Besitzer, welche nur Thiere verkaufen, werden den Wunsch haben, dass möglichst wenige und für den Handel belanglose Mängel in das Register der Kaiserlichen Verordnung kommen. Dagegen dürfte es im Interesse derjenigen Besitzer, welche nicht selbst züchten, sondern ihren Bedarf an Thieren stets durch Zukauf ergänzen,

liegen, dass möglichst viele Mängel aufgenommen werden. Wie soll nun bei dieser Divergenz der Interessen die Entscheidung fallen? Schliesslich müsste der Bundesrath eine Kommission berufen, welcher die Aufgabe gestellt würde, unter Berücksichtigung aller Interessen durch Majoritätsbeschluss die Mängel festzustellen. Dass die auf diese Art zu Stande gekommene Hauptmängelliste nicht befriedigen würde, scheint mir zweifellos, wenn ich selbst davon absehen wollte, dass nach der Natur der Krankheiten und Fehler die ganze Liste nur eine formelle Bedeutung haben kann.

Das hohe Kollegium bitte ich hiernach, die Vorschläge der Kommission genehmigen zu wollen.

Korreferent Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Thiel**: Im gegenwärtigen Stadium der Diskussion will ich mich auf ein paar Worte beschränken. Es wird von dem Vorredner selbst zugegeben, dass auch nach seinem System es zweckmässig sein wird für die Landwirthe, für besondere Fälle bestimmte Verabredungen zu treffen. Das ist gerade das, was ich will. Ich möchte nochmals darauf aufmerksam machen, dass ja nach meinem Standpunkt diese ganze Gewährmängelliste nur subsidiäres Recht sein soll für den Fall, dass keine besonderen Verabredungen getroffen sind und dass ich prinzipiell auf dem Standpunkt stehe, dass es zweckmässig ist, je nach der Belegenheit des Falles bestimmte Verabredungen zu treffen, wie sie auch jetzt schon vielfach getroffen werden.

Nun ist der Herr Vorredner eigentlich von seinem Standpunkt aus ganz inkonsequent, wennn er besonderen Werth legt auf eine sechswöchentliche oder, wie von anderer Seite verlangt wird, vierwöchentliche Verjährungsfrist; denn wenn es richtig ist, dass man haften soll für das, was man für gutes Geld verkauft hat, so ist nicht einzusehen, warum man bloss 6 Wochen haftet und nicht länger. Das ist also eine so bedeutende Abschwächung des Prinzips, dass von einem grossen prinzipiellen Gegensatz in der Sache kaum mehr die Rede sein kann.

Was nun diese Gewährmängelliste angeht, so habe ich schon vorhin zugegeben: Es wird eine Reihe von Krankheiten geben, die man in diese Liste nicht anfnehmen kann. Das ist aber kein Vorwurf gegen die Sache. Die Sache stellt sich einfach praktisch so, und das ist die Frage, die Ihnen zur Entscheidung vorliegt: Wie glauben Sie als Landwirthe besser zu stehen, entweder, dass Sie es einem Arbitrium von Sachverständigen anheim geben, oder dass Sie sagen: Wir wollen eine feste Regel aufstellen. Diese kann unter Umständen zu unserm Schaden ausschlagen, aber wir wissen, woran wir sind. Ich will mich nicht weiter über die Sache verbreiten, aber Eins möchte ich dem Herrn Vorsitzenden noch entgegnen; der meint, es würde eine Unsicherheit in die ganze Materie hinein gebracht, wenn es nach dem System des Entwurfs geht. Ich habe ausgeführt, wir haben zwei Unsicherheiten: Hat das Thier die Krankheit und wann ist sie entstanden? Es kommt noch hinzu: Ist diese Krankheit erheblich oder nicht im gegebenen Falle? Und dabei darf meiner Ansicht nach nicht der spezielle Zweck massgebend sein, für den der Käufer das Thier kauft, sondern bloss: Ist es ein Fehler, der den allgemeinen Gebrauchswerth des Thieres herabsetzt oder nicht? Denn wie ich schon vorhin sagte: Hat der Mann ein Pferd gekauft zur Benutzung in einer Droschke, mag der Fehler auch nicht so erheblich sein, dass er das Thier als

Droschkenpferd untauglich macht, so ist der Mann doch geschädigt, denn er kann in die Lage kommen, nicht mehr Droschkenkutscher zu sein und das Pferd verkaufen zu müssen, wobei dann der Fehler unter Umständen eine Rolle spielt.

Unsicherheiten werden also auch nach dem System des Kommissionsvorschlages genug bleiben. Lassen wir doch einmal die Fragen der thierärztlichen Wissenschaft ganz bei Seite und stellen die Frage einfach so: Was ist annehmbarer, innerhalb einer gewissen Zeit, für Alles haften zu müssen, was nach der Ansicht von Sachverständigen nicht nur als überhaupt vorhanden, sondern als schon zur Zeit der Uebergabe des Viehes vorhanden gewesen angesehen werden kann, oder bei der Veräusserung, wenn nichts anderes besonderes ausgemacht wird, garantiren zu müssen, dass das betreffende Thier innerhalb der verschiedenen in der Gewährsmängelliste aufgeführten Fristen nicht an den betreffenden Krankheiten erkranken oder als mit den betreffenden Mängeln behaftet konstatirt werden wird. Mit der Statistik der Prozesse wird in dieser Frage für oder gegen ein System wenig zu beweisen sein, ein System kann sehr schlecht sein und doch zu wenig Prozessen führen, grade weil es schlecht ist und man sich scheut, es auf den ungewissen Ausgang eines Prozesses ankommen zu lassen.

Ich will dann nur noch kurz erwähnen, dass sich für das System des Entwurfs doch auch eine Reihe von juristischen und landwirthschaftlichen Vereinen und Versammlungen ausgesprochen haben.

Wenn schliesslich darauf hingewiesen ist, dass in Bayern Unzufriedenheit herrsche, so möchte ich darauf aufmerksam machen, dass im Deutschen Landwirthschaftsrath Justizrath BACHMAYR, ohne Widerspruch zu finden, ausgeführt hat, dass die Klagen, die sich in Bayern erhoben haben, nicht das Prinzip, um das es sich handelt, getroffen haben, sondern entstanden sind nur in Bezug auf die Fristen und bezüglich einzelner Mängel und dass bezüglich dieser Abhilfe getroffen worden sei.

Ich betone nochmals, die prinzipielle Frage, die Ihnen zur Abstimmung vorliegt, ist die: Wobei steht sich der Landwirth besser, bei einer festen Regel, die unter Umständen einmal zu seinem Schaden sein kann oder bei einer Bestimmung, die ihn dem unsicheren Gutachten von Sachverständigen aussetzt.

Vorsitzender: Wir werden uns zu entscheiden haben über das Prinzip. Ist diese Entscheidung zu Gunsten des Kommissionsvorschlages gefallen, so sind mit Ausnahme des Antrags KNAUER alle Anträge gefallen. Sollte aber der Vorschlag der Kommission zu 1 abgelehnt werden, dann würden wir zur Vorberathung der Modalitäten eine Subkommission einzusetzen haben, die vielleicht bis morgen ihre Vorschläge zu machen in der Lage wäre.

(In der Abstimmung wird der Kommissionsvorschlag ad Ziffer 1 mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen.)

Ich bitte die Herren, sich morgen früh 11 Uhr wieder hier zu versammeln.

(Schluss der Sitzung 4 Uhr 15 Minuten.)

3. Sitzung

am Mittwoch, den 13. November 1889, Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Die Sitzung ist eröffnet.

Herr Geheimrath THIEL wünscht vor dem Eintritt in die Tagesordnung Ihnen eine geschäftliche Mittheilung zu machen.

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Thiel**: Meine Herren, es werden heute zur Vertheilung kommen die stenographischen Berichte der Verhandlung am Montag. Früher ist ja der Usus bei den Sitzungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums der gewesen, dass erst, nachdem die Sitzungen geschlossen waren, die stenographischen Berichte an die einzelnen Herren Redner zur Korrektur geschickt worden sind. Die Herren haben dann vielfach andere Abhaltungen, sind verreist u. s. w., und es hat stellenweise recht schwer gehalten, die Manuskripte pünktlich wiederzubekommen. Da wir diesmal die Ehre haben, die Herren längere Zeit hier zu sehen, so wird es sich ermöglichen lassen, unter Ihrer freundlichen Mitwirkung, die Berichte nun immer in continenti zu korrigiren, und es wird Ihnen auch angenehmer sein, wenn Sie diese nicht gerade angenehme Arbeit erledigt haben. Ich werde daher, wie gesagt, heute die vorgestrige Verhandlung vertheilen, und bitte, mir dieselbe nach erfolgter Durchsicht zurückzugeben. Ebenso wird es dann an den folgenden Tagen gehalten werden, und es würden schliesslich blos die Verhandlungen der beiden letzten Tage unserer Sitzungen übrig bleiben, die den Herren in der früher üblichen Weise zugeschickt werden müssten. Ich darf mir schon jetzt die Bitte erlauben, dass die Herren dann auch diese letzten Berichte uns mit thunlichster Beschleunigung zurücksenden möchten.

Vorsitzender: Diesem letzten Wunsche kann ich mich nur in vollstem Masse anschliessen. Ich kann bezeugen, dass es äusserst schwierig ist, die Berichte nach der Abreise der Herren zurückzuerhalten. Es vergehen oft Monate darüber, und wir sind dann nicht in der Lage, die Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums rechtzeitig zum Druck zu befördern.

Wir treten in die Tages-Ordnung ein.

Wir haben gestern von dem Antrage VII die Ziffer 1, welche das Prinzip enthält, erledigt, und kommen heute zu den Einzel-Vorschlägen der Kommission unter den Ziffern 2 bis 8. Ziffer 2 lautet:

> Als zweckmässig wird anerkannt, dass beim Viehhandel der Erwerber die Gefahr des veräusserten Thieres erst vom Zeitpunkt der Uebergabe zu tragen hat.

Der Herr Referent? — Derselbe verzichtet.

Der Herr Korreferent? — Verzichtet gleichfalls.

Dann nehme ich an, dass die hohe Versammlung mit der Ziffer 2, die ja an sich unbedenklich ist, einverstanden ist.

Ziffer 3:

> Die gesetzliche Verjährungsfrist (Klagefrist) für den Gewähranspruch ist auf 6 Wochen nach dem Zeitpunkt der Uebergabe festzustellen.

Referent Professor **Dieckerhoff**: Meine Herren, die Natur der Sache erfordert, dass die Klagefrist soweit als möglich abgekürzt wird, damit der Veräusserer nicht nach einer verhältnissmässig langen Zeit durch die Erhebung eines Anspruchs wegen einer Krankheit oder eines Fehlers noch in Anspruch genommen werden kann. Es giebt Krankheiten und Fehler, deren Entwickelung im Verborgenen sich vollzieht, und die erst nach Verlauf von einigen Monaten hervortreten oder durch das Sektionsergebniss als ältere Leiden der betreffenden Thiere festzustellen sind. Meine Herren, es empfiehlt sich nicht, beim Viehhandel durch eine lange Verjährungsfrist den Erwerber die Erhebung eines Anspruchs wegen solcher Mängel offen zu halten. Nun kommt in Betracht, dass der Erwerber auch in denjenigen Kreisen und Bezirken, in welchen ihm die Prozessgerichte nicht nahe sind, hinreichende Zeit haben muss, die gerichtliche Klage anhängig zu machen. Wenn dies nicht zu berücksichtigen wäre, meine Herren, dann würde die von der Kommission vorgeschlagene präklusivische Klagefrist von 6 Wochen noch eine Abkürzung finden können. Mit Rücksicht auf alle Verhältnisse hat indess die Kommission sich geeinigt auf eine Frist von 6 Wochen, deren Annahme ich hiermit dem hohen Kollegium empfehle.

Korreferent Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Thiel**: Meine Herren, dieser Bestimmung gegenüber befinden sich diejenigen, welche gestern für das andere System gestimmt haben, in einer gewissen Verlegenheit. Denn wenn uns gestern vorgeworfen wurde, dass die Gewährmängelfrist, die wir in die Liste übernommen haben wollten, mechanisch einschneide und die Fälle nicht richtig treffe, indem immer viele Fälle vorkommen würden, in denen eine Krankheit schon abgelaufen, oder in denen sie noch nicht entwickelt sei, dass es unmöglich sei, eine bestimmte Frist festzustellen für den einzelnen Krankheitsfall in einer Gewährmängelliste, dann trifft das noch viel mehr zu für diese Verjährungsfrist, die Sie hier für alle Krankheiten festsetzen wollen. Denn es liegt auf der Hand, dass diese 6 Wochen für eine Reihe von Krankheiten zu kurz und für eine Reihe von Krankheiten zu lang ist, dass also hier mit dieser sechswöchentlichen Verjährungsfrist ein ebenso eingreifender mechanischer Schnitt gemacht wird in die Sache, wie Sie ihn uns vorgeworfen haben. In der Theorie Ihres Systems, welches Sie nun in Ihrer Majorität angenommen haben, läge es ja, den Anspruch festzuhalten, so lange er überhaupt bewiesen werden kann, und er kann ja nach Ihrer Theorie durch die Sachverständigen immer bewiesen werden.

Für die Anhänger des unterlegenen Systems liegt nun diese Sache jetzt eigenthümlich, und eine Lösung in deren Sinne würde sie ja nur finden können, wenn man die Verjährungsfrist für die einzelnen Krankheiten individuell gestaltete, wenn man also wiederum eine Liste machte und sagte, für diese Krank-

heiten oder Fehler soll die Verjährungsfrist so lang sein, für jene so lang. Wir müssen auf diese Versuche verzichten; denn Sie würden diese individuell gestaltete Liste der Verjährungsfrist ja ebenso ablehnen, wie Sie gestern die Gewährmängelliste abgelehnt haben.

Nun fragt es sich: was soll man thun? soll man diese Frist von 6 Wochen noch länger gestalten, auf 8 Wochen z. B., oder soll man sie sehr kurz gestalten, z. B. auf 4 Wochen? Für beides lassen sich ja sehr gute Gründe anführen. Dem Veräusserer ist ja mit einer kurzen Frist im Allgemeinen mehr gedient; allein da der Landwirth in sehr vielen Fällen auch Käufer ist, und da eine Menge Krankheiten sich erst langsam entwickeln, so würde diesem mit einer längeren Frist gedient sein.

Trotzdem glaube ich für meine Person, dass, nachdem Sie einmal dieses System angenommen haben, es zweckmässig wäre, diese Verjährungsfrist noch kürzer als 6 Wochen zu gestalten, und zwar komme ich dazu aus der Konsequenz meiner Anschauung. Denn wenn schon die Diagnose eines vorhandenen Uebels eine sehr unsichere Sache ist, — und, meine Herren, das werden Sie, trotzdem Sie gestern in Ihrer Majorität anders gestimmt haben, doch wohl zugeben, dass in der ganzen inneren Medizin es nichts Schwierigeres und nichts Unsicheres giebt als die Diagnose des vorhandenen Uebels, — und wenn ich weiter die Anschauung habe, dass noch schwieriger ist, noch unsicherer ist die Beurtheilung, *wann* das betreffende Uebel entstanden ist, dann steigt diese Unsicherheit und diese Schwierigkeit meiner Ansicht nach mit der Entfernung von dem Tage, über den entschieden werden soll. Es ist verhältnissmässig ja immer leichter zu sagen: dieses Thier war vor 8 Tagen schon krank, — eventuell: es war vor 14 Tagen krank; aber je weiter wir uns von dem Tage entfernen, auf den konstatirt werden soll, dass die Krankheit schon vorhanden war oder nicht, um so grösser wird die Schwierigkeit, und deswegen halte ich es für angezeigt, die Verjährungsfrist möglichst abzukürzen. Ich möchte also dafür sein, die Verjährungsfrist nur auf 4 Wochen festzusetzen.

Sie werden mir natürlich erwidern können, dass hiernach in einzelnen Fällen Unrecht geschehen kann. Das gebe ich bereitwillig zu; allein, wenn man solche mechanischen Bestimmungen trifft, dann muss man die mit in den Kauf nehmen. Da ich den Antrag nicht stellen kann, so hat vielleicht einer der Herren die Güte, denselben aufzunehmen.

Vorsitzender: Der Kürze halber will ich diesen Antrag gleich aufnehmen, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass ich dagegen stimmen werde.

(Heiterkeit.)

Die Gründe, die uns bewogen haben, die sechswöchentliche Frist vorzuschlagen, werden wahrscheinlich nachher noch erörtert werden.

Oekonomierath **Knauer**-Gröbers: Meine Herren, der Herr Referent hat nicht deklarirt, dass die Kommission den Theil meines Antrages mit zu den ihrigen gemacht hat, der dahin geht, dass innerhalb 6 Wochen die Verjährungsfrist da endigt, wo der Erwerber Kenntniss von dem Mangel erhält.

(Zuruf: Das kommt in Position 7.)

Dann kann ich ja jetzt auf das Wort verzichten.

Freiherr **von Hövel**: Meine Herren, wir haben, als wir uns gestern entschlossen, für das gemeinrechtliche Verfahren zu stimmen, besonders das ins

Auge gefasst, dass es im allgemeinen Interesse liegt, dass die Gewährsfristen beim Viehhandel so kurz wie möglich sind. Es ist, wie das aus den Verhandlungen des deutschen Landwirthschaftsrathes hervorgeht, der allgemeine Wunsch gewesen, den die deutschen Landwirthe kund gegeben haben, dass sie von der langen Gewährfrist abkommen wollen, dass sie sagen, die Viehgeschäfte müssen kurz erledigt werden. Mit Recht hat dort der Vertreter von Oldenburg gesagt: „Kurz sei der Schmerz".

Die lange Dauer der Verantwortlichkeit des Verkäufers, die Möglichkeit, dass der Käufer immer wieder mit Chikanen kommen kann, muss endlich einmal ein Ende haben. Etwas Vollkommenes beim Viehhandel zu schaffen, durch irgend eine Gesetzgebung, daran hat wohl von uns Praktikern keiner gedacht; der alte Spruch beim Viehhandel wird immer bestehen bleiben: die Augen auf oder den Geldbeutel! Es müssen natürlich gewisse Schranken gezogen werden: Schutz für den Verkäufer, Schutz für den Erwerber! Die Hauptsache aber ist, dass die Ungewissheit so bald wie möglich ein Ende nimmt.

Ich für mein Theil würde mich recht gern für das deutschrechtliche System erklären, wenn ich für möglich gehalten hätte, dass eine Gewährmängelliste aufgestellt werden könnte. Wenn nun sämmtliche Vertreter der Veterinärwissenschaft sagen, wir können das nicht, wenn man, soviel man selbst davon versteht, ebenfalls der Ueberzeugung ist, dass eine solche Gewährmängelliste in irgend einer brauchbaren — ich will gar nicht sagen, vollkommenen — Form nicht aufgestellt werden könnte, so fällt damit der ganze Vorschlag zusammen, besonders wenn nun noch nebenbei erklärt wird — und das ist auch logisch ganz richtig, wie Herr Ober-Landesgerichtsrath STRUCKMANN erklärt hat —: „der § 409 gehört zu dem System, ohne ihn ist es nicht brauchbar". So habe ich es verstanden. Den § 409 hätten wir überhaupt wohl schwerlich angenommen. Aber es thut auch nichts; der Hauptgrund für die Ablehnung ist eben gewesen, dass diese Gewährmängelliste nicht in brauchbarer Form aufgestellt werden kann.

Nun, meine Herren, wenn das nicht möglich ist, dann bleibt uns nichts Anderes übrig, als auf das gemeinrechtliche System zurückzugehen, nicht aber die Gewährmängelliste fallen zu lassen und nun, ich möchte sagen, ein gemischtes System einzuführen.

Was die Verjährungsfrist anlangt, so ist auch gestritten worden über die Fakultät der jetzigen Veterinärwissenschaft. Ja, meine Herren, ich muss auch offen sagen: ich habe ein so grosses Vertrauen nicht dazu. Es ist das eine sehr schwierige Wissenschaft; die Erkennung der Krankheiten beim Thier ist viel schwerer als beim Menschen, und Stückwerk bleibt dieses Wissen immer. Dann kommt ja auch das noch dazu: an gewissen Zentren, in und bei grossen Städten, wo sich die Koryphäen dieser Wissenschaft konzentriren, da ist eine gewisse Sicherheit vorhanden; auf dem Lande aber, in abgelegenen Gegenden sieht das etwas anders aus. Wenn wir also trotz alle dem den Antrag so angenommen haben, dass schliesslich dem Ausspruch der Veterinäre sehr grosses Gewicht gegeben wird, so haben wir das gethan, weil es keinen anderen Weg giebt. Man kann hoffen, dass, wenn dieses System eingeführt wird, es von der guten Wirkung sein wird, dass wenigstens eine gewisse Stetigkeit und Ruhe in den Geschäften eintritt. Da, wo diese kurze Verjährungsfrist ist, ist die Sache auch gar nicht so brennend; wie z. B. am Rhein.

Kurz und gut, meine Herren, ich stehe auf dem Standpunkt, dass die kurzen Verjährungsfristen beim Viehhandel mehr im Interesse des Käufers und des Verkäufers liegen als die langen; denn je kürzer die Verjährungsfrist ist, desto sicherer der Ausspruch des Veterinärs und event. des Richters, deshalb bin ich für die kurze Verjährungsfrist von vier Wochen.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann**: Meine Herren, ich empfehle Ihnen, dem Beschluss der Kommission zuzustimmen, dass die Verjährungsfrist auf 6 Wochen festgestellt werde. Der § 411 des Entwurfs hat bereits diese Frist für den Fall bestimmt, dass eine Gewährfrist nicht vereinbart worden ist. Der Entwurf ist in dieser Hinsicht dem Vorgange des preussischen Gesetzes für Köln und Ehrenbreitstein gefolgt. Ausserdem wird in den Motiven Seite 265 darauf hingewiesen, dass der Entwurf die sechswöchentliche Verjährungsfrist gewählt hat gemäss der Befürwortung durch den deutschen Veterinärrath, den deutschen Landwirthschaftsrath und die preussische technische Deputation für das Veterinärwesen. Unter diesen Umständen dürfte es angezeigt sein, es bei den 6 Wochen zu belassen.

Geheimer Regierungsrath Dr. **Hermes**: Meine Herren, ich möchte ebenfalls mir erlauben, für den Kommissionsvorschlag mit kurzen Worten einzutreten. Es liegt ja auf der Hand, dass, wo man auf dem Standpunkt des Verkäufers steht, es vortheilhaft ist, die Gewährfrist so kurz wie möglich zu bemessen; und diesen Standpunkt hat ja einer der Herren Vorredner — ich glaube, es war Freiherr VON HÖVEL — soeben vertreten. Ich halte diesen Standpunkt einmal insofern für unrichtig, als die Landwirthschaft im Ganzen meines Erachtens ebensowohl als Käufer wie als Verkäufer auftritt, und wir also die Rechte und Interessen beider Theile wahrzunehmen haben. Ich halte ihn aber auch abgesehen davon vom legislatorischen Standpunkt insofern für unzutreffend, als, wenn wirklich vornehmlich die Landwirthe als Verkäufer auftreten, wir uns doch nicht auf den Standpunkt der reinen Interessenvertretung stellen können und nicht zu Gunsten des Verkäufers das Recht in einer Weise normiren dürfen, welche die Verletzung berechtigter Interessen des Käufers herbeiführen würde. Stellen sich die Landwirthe im Allgemeinen auf den Standpunkt des Verkäufers, so werden alle übrigen Gruppen der Bevölkerung den entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, und man wird die Frage nicht in dieser Weise erledigen können. Im Uebrigen bin ich überzeugt, dass das nach den Gegenden verschieden ist; hier überwiegt der Landwirth als Verkäufer, dort ist es anders.

Ich glaube nun, wenn wir die Interessen des redlichen Käufers gleichmässig wahrzunehmen haben, dass es dann aus praktischen Rücksichten sich empfiehlt, diese Verjährungsfrist nicht unter 6 Wochen zu normiren. Ich habe bereits gegen diese sechswöchentliche Frist nicht unerhebliche Bedenken. Wir haben nach unserem jetzigen Gesetz bekanntlich eine sechsmonatliche Frist, soweit das allgemeine Landrecht in Frage kommt, und mir ist von praktischen Juristen wiederholt versichert, dass diese leicht dazu führen, dass berechtigte Interessen des Erwerbers präkludirt werden. Es kommt in dieser Beziehung in Betracht, dass es für den Käufer, namentlich für den bäuerlichen Käufer, in vielen Verhältnissen gar nicht so einfach ist, auch nur über die Persönlichkeit des Verkäufers, den er verklagen will, ins Klare zu kommen: er kauft auf auf einem Viehmarkte ein Stück Vieh und ob derjenige, der es ihm verkauft

hat, wirklich der Eigenthümer ist, weiss er nicht. Die Fälle kommen gar nicht selten vor, dass, wenn ein Mangel sich herausstellt und der Käufer sich an denjenigen wendet, der ihm das Stück Vieh verkauft hat, dann der Einwand mangelnder Passivlegitimation erhoben wird, dass der Verkäufer den Einwand erhebt, er habe nur als Agent das Geschäft abgeschlossen, und bis diese Frage rechtskräftig entschieden wird, ist selbst die sechmonatliche Gewährfrist verstrichen, und der Käufer ist also um die Geltendmachung der Einrede gekommen. Verkürzen wir die Frist auf 6 Wochen, so scheint mir das das Aeusserste, was wir thun können, wenn wir nicht die Gefahr herbeiführen wollen, in hohem Masse berechtigte Interessen zu kränken. Ich bitte Sie, sich nur zu vergegenwärtigen, was in diesen 6 Wochen alles geschehen muss! Ich habe bereits in der Kommission mir erlaubt die einzelnen Stadien, die in solchem Falle der Käufer einhalten muss, um sich vor der Verjährung seines Rechtes zu schützen, näher darzulegen. Es wird ja die Regel sein, dass sich der Käufer erst an einen Rechtsanwalt wendet, weil er selbst in den seltensten Fällen in der Lage ist, ohne Risiko den Prozess selbst zu führen. Der Rechtsanwalt nimmt die Klage auf, lässt sie mundieren; sodann wird Termin angesetzt; der Gerichtsschreiber übergiebt die Ladung dem Gerichtsvollzieher, und zur Zustellung bedarf es in vielen Fällen auch noch der Vermittlung der Post. Erst durch die Zustellung wird die Verjährung unterbrochen, abgesehen von den speziellen Fällen, auf die ich nicht näher einzugehen habe. Alle diese Stadien müssen absolvirt werden innerhalb der Verjährungsfrist; und wenn man sich das vergegenwärtigt, so wird man klar sein, dass sechs Wochen das Minimum sind, was zur Wahrung der berechtigten Interessen des Käufers verlangt werden muss.

Vorsitzender: Es nimmt Niemand weiter das Wort; ich darf die Diskussion schliessen und mir noch ein paar Worte zu dem Kommissionsbeschluss erlauben.

Nach meiner Meinung ist es rein nach Zweckmässigkeitsgründen zu beurtheilen, ob man eine vier- oder eine sechswöchentliche Frist für die Verjährung der Klage aufnehmen will. Was die Kommission bewogen hat, sich für die sechswöchentliche zu entscheiden, ist im Wesentlichen dasjenige, was der Herr Referent ausgeführt hat: wir hielten es für wünschenswerth, dass eine gewisse Uebereinstimmung in den Fristen in dem ganzen bürgerlichen Gesetzbuch sei. Solche Fristen prägen sich dem Rechtsbewusstsein des Volkes ein. Wenn sie dagegen vielfach von einander abweichen, bald 4 Wochen, bald 6 Wochen, bald 3 Monate u. s. w., dann prägt sich das weniger ein, und es schien uns wünschenswerth, in dem Gesesetzbuch eine gewisse Gleichmässigkeit in den Fristen festzuhalten. Das trifft zu bei der sechswöchentlichen Frist; es würde nicht zutreffen bei der vierwöchentlichen. Nach meiner Meinung sind in dem Entwurf 4 Wochen nirgends in Aussicht genommen, — Herr Oberlandesgerichtsrath STRUCKMANN wird mich ja vielleicht berichtigen.

(Bestätigung seitens des Genannten.)

Ich frage, ob der Herr Referent noch das Wort wünscht.

(Derselbe verzichtet.)

Der Herr Korreferent?

(Verzichtet gleichfalls.)

Abstimmung.

Der Antrag, die Verjährungsfrist auf 4 Wochen festzusetzen, wird abgelehnt, und sodann der Antrag der Kommission ad 3 als angenommen konstatirt.

Vorsitzender: Wir kommen zu Ziffer 4:

Im Falle mehrere Thiere gleicher Art durch ein und dasselbe Rechtsgeschäft veräussert worden sind oder aus derselben Wirthschaft herstammen, oder endlich bei dem Veräusserer der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind, so kann der Erwerber, wenn bei einem dieser Thiere eine ansteckende, leicht übertragbare Krankheit innerhalb der Verjährungsfrist als Gewährmangel festgestellt ist, innerhalb dieser Frist Wandelung bezw. Minderung für sämmtliche Thiere fordern.

Referent Professor Dr. **Dieckerhoff**: Meine Herren, der Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch trifft keine Bestimmung darüber, wie es gehalten werden soll, wenn Thiere einer Gattung erworben sind, und bei einem Thier bald nach der Uebergabe sich eine ansteckende übertragbare Krankheit herausstellt und wenn nachgewiesen werden kann, dass das Thier mit dem Keim dieser Krankheit schon vor der Ueberlieferung behaftet war. In den Gebieten des rheinischen Rechts hat sich die Vorschrift bewährt, dass in derartigen Fällen der Veräusserer verpflichtet werden kann, sämmtliche erworbene Thiere derselben Gattung wieder zurückzunehmen. Die Kommission hat geglaubt, dass eine gleiche Bestimmung auch in dem Civilgesetzbuch enthalten sein muss. Ich will aber ausdrücklich bemerken, dass von den ansteckenden Krankheiten, welche hier in Betracht kommen, die meisten nur noch ein geringes Interesse haben, weil die Vorschriften des Viehseuchengesetzes einen Gewähranspruch wegen solcher Krankheiten entbehrlich machen. Die Rinderpest und die Schafpocken sind für uns eine fremde Krankheit geworden; bei der Rotzkrankheit und der Lungenseuche findet eine Entschädigung statt, so dass der Erwerber kein faktisches Interesse mehr hat, einen Gewähranspruch gegen den Veräusserer zu erheben. Bei der Räude der Pferde und Schafe muss jeder Besitzer schon aus veterinärpolizeilichen Gründen eine Anzeige erstatten. Dagegen hat die in Rede stehende Vorschrift noch ein Interesse bei der Maul- und Klauenseuche. Es kommt in der That vor, dass Jemand 10 oder 20 Haupt Rindvieh übernimmt, und nur bei einem nachgewiesen werden kann, dass der Krankheitskeim schon zur Zeit der Ueberlieferung der Thiere in der Entwickelung gewesen ist. Dann würde, meine Herren, nach den Bestimmungen, wie sie der Entwurf getroffen hat, bezüglich dieses einen Thieres die Wandelung zulässig sein, nicht aber bezüglich aller übrigen Thiere. Um diesen Fall zu treffen, hat sich die Kommission geeinigt auf die Pos. 4 der Vorschläge, und ich bitte das hohe Kollegium, diese Position zu genehmigen.

Vorsitzender: Der Herr Korreferent verzichtet. Das Wort wird auch sonst nicht verlangt; ich erkläre die Ziffer 4 für angenommen.

Ziffer 5:

Die dem Ankäufer wie dem Verkäufer in den §§ 402 und 403 beigelegte Befugniss, innerhalb der Gewährfrist den Mangel durch Beweisaufnahme feststellen zu lassen, ist bei Annahme des römischrechtlichen Systems für die Verjährungsfrist beizubehalten.

Referent Professor Dr. **Dieckerhoff**: In dem Entwurf selbst ist schon Fürsorge getroffen, dass nach der Erhebung eines Gewähranspruchs auch der Veräusserer betheiligt werden kann bei der Untersuchung des Thieres. Diese Anordnung hat grosse praktische Vortheile. Die Kommission hat den Nutzen, welchen diese Vorschrift in dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs berbeiführt, sehr wohl erkannt und deshalb in Pos. 5 der Vorschläge zum Ausdruck gebraucht.

Vorsitzender: Auch hier verzichtet der Herr Korreferent, und es wird auch sonst das Wort nicht verlangt; ich erkläre die Ziffer 5 für angenommen.

Es folgt Ziffer 6:

> Der Erwerber kann nur die Wandelung, nicht auch die Minderung verlangen.
>
> In den Fällen der §§ 429 und 430 findet jedoch nur die Minderung statt.

Referent Professor Dr. **Dieckerhoff**: Meine Herren, die Bestimmung der Pos. 6 ist von grosser Tragweite. § 404 des Entwurfs bestimmt, dass bei dem Hervortreten eines Gewährmangels der Veräusserer lediglich auf die Wandlungsklage hingewiesen wird und dass eine Minderungsklage unter keinen Umständen angenommen werden soll; um diese Praxis für alle Fälle durchzuführen, hat der Entwurf gewissermassen eine Wandelung fingirt, wenn das betreffende Thier zu Grunde gegangen ist oder wenn der Besitzer es etwa durch eine Operation verändert hat, oder wenn er es geschlachtet hat und wenn er eine Verschlechterung oder den Tod durch Fahrlässigkeit verschuldet hat, ebenso wenn er über dasselbe verfügt hat. Meine Herren, würde diese Vorschrift Gesetzeskraft erlangen, so ergeben sich ausserordentlich harte Konsequenzen für den Veräusserer. Ich bitte immer zu berücksichtigen: Hat der Veräusserer das Thier überliefert an den Erwerber, so gilt nach der allgemeinen Verkehrssitte, dass es ihm als Eigenthum überliefert ist, und wenn nun nachher sich an dem zufällig oder durch Fahrlässigkeit eingegangenen Thier ein Mangel findet, der mit der Währschaftsklage getroffen werden kann, dann würde der Veräusserer nicht blos den Werth des Thieres ersetzen müssen, sondern auch noch eine Reihe von Nebenkosten. Es ist ausserdem bei dem Verfahren, welches der Entwurf vorschreibt, nicht zu umgehen, dass unsichere Taxen aufgenommen werden, für welche die thatsächliche Grundlage nicht zu gewinnen ist. Gegen die Minderungsklage sind mannigfache Bedenken geltend gemacht worden; insbesondere hat man hervorgehoben, dass unter Umständen für relativ geringe resp. solche Gewährmängel, welche das Thier nicht vollsändig entwerthen, eine unzulässige Uebervortheilung des Veräusserers vorkommen könnte. Meine Herren, in den letzten 20 Jahren habe ich hier in Berlin nicht mehr beobachtet, dass die Minderungsklage wesentliche Nachtheile hätte. Trotzdem hat die Kommission gemeint, in Uebereinstimmung mit dem Entwurf den Bedenken Rechnung tragen zu müssen, welche gegen das allgemeine Institut der Minderungsklage erhoben sind und davon auszugehen, dass es sich bei dem Gewähranspruch prinzipmässig bei lebenden Thieren der Regel nach um die Wandelung handeln müsse, dass dagegen in denjenigen Fällen, in welchen das Thier geschlachtet oder durch Fahrlässigkeit beschädigt ist, die Beschränkung des Anspruchs auf die Minderungsklage empfehlenswerth ist. Die Kommission hat sich nach einer langen und alle Spezialfragen umfassenden

Debatte dahin geeinigt, dem hohen Kollegium vorzuschlagen, prinzipaliter für den Gewähranspruch nur die Wandlung zuzulassen, andererseits dagegen in denjenigen Fällen, in denen das Thier nicht mehr erreichbar ist, die Wandlung also nicht mehr geschehen kann, dem Erwerber nur noch das Recht der Minderungsklage zu belassen. Das ist ein Theil von den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts (§§ 327 und 328, Thl. I, Tit. 5). Ich kann auf Grund langjähriger Erfahrung versichern, dass mit diesen Bestimmungen des allgemeinen Landrechts eine unberechtigte Uebervortheilung des Veräusserers hat vermieden werden können.

Vorsitzender: Der Herr Korreferent verzichtet; es wird auch sonst das Wort nicht verlangt. Das hohe Kollegium wird sich überzeugt haben, dass die Ziffer 6 dem System des Entwurfs durchaus entspricht und dass, wenn hier von Wandelung die Rede ist, darunter eigentlich nichts Anderes zu verstehen ist, als was das Gesetz im § 4 ausspricht; es heisst dort „Wandlungsklage“, ist aber in der That Minderungsklage. Ich darf hiernach auch Ziffer 6 für angenommen erklären.

Wir kommen zu Ziffer 7:

> Der Erwerber hat von dem Mangel thunlichst bald nach erlangter Kenntniss dem Veräusserer Mittheilung zu machen (nach Analogie des § 519).

Hierzu liegt ein Antrag des Herrn KNAUER-Gröbers vor, folgendermassen lautend:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

> Im neuen Bürgerlichen Gesetzbuche soll in betreff der Gewährsmängelfrist beim Viehhandel festgestellt werden, dass die Zurdispositionsstellung wegen Gewährsmangel binnen 24 Stunden nach der Kenntnissnahme Seitens des Käufers, mindestens aber binnen 6 Wochen, erfolgen muss.

Herr KNAUER, die Worte „binnen 6 Wochen“ ziehen Sie wohl zurück?

(Wird bejaht.)

Die Kommission hat von einer Frist abgesehen. Es soll der Erwerber nach erlangter Kenntniss dem Veräusserer von dem Mangel ungesäumt Anzeige machen. Der Antrag des Herrn KNAUER geht dagegen dahin, dass an Stelle dieser thunlichst baldigen Anzeige eine bestimmte Frist gesetzt werde; daraus würde folgen, dass, wenn der Erwerber nicht innerhalb der Frist dem Verkäufer Kenntniss giebt, dann sein Anspruch erlischt.

Referent Professor Dr. **Dieckerhoff:** Meine Herren, die Kommission hat eingehend darüber berathen, in wie weit dem Erwerber aus legislatorischen Gründen die Pflicht auferlegt werden kann, dem Veräusserer von der Wahrnehmung eines Mangels alsbald Kenntniss zu geben. Im engen Zusammenhange hiermit stand die Frage, ob die Minderungsklage allgemein zuzulassen und gleichzeitig dem Veräusserer das Recht beizulegen sei, in allen Fällen seinerseits die Wandlung zu verlangen. Dieser Grundsatz hat in der neueren französischen Gesetzgebung Ausdruck gefunden. Das ältere französische Gesetz

schloss die Minderungsklage aus, gerade so gut wie die süddeutschen Gesetze. Die Härten dieser Vorschrift wurden aber in der französischen Landwirthschaft bald empfunden, und das neuere Gesetz geht deshalb davon aus, dass die Minderungsklage vorzugsweise Anwendung finden soll. Um aber den Veräusserer vor einer Uebervortheilung zu sichern, ist dann gleichzeitig angeordnet, dass die Minderungsklage nicht angenommen werden soll, wenn der Veräusserer erklärt, dass er das Thier gegen Erstattung des Kaufpreises und der gesetzlich zu ersetzenden Kosten zurücknehmen will.

Nun wurde in der Kommission von verschiedenen Seiten hervorgehoben, dass es im Interesse der Verkehrssicherheit liege, wenn der Veräusserer möglichst schnell von dem Auftreten solcher Krankheitserscheinungen Kenntniss erhalte. Die Frage der Anzeigepflicht ist aber nicht leicht zu entscheiden. Es konnte insbesondere nicht übersehen werden, dass eine Vorschrift, nach welcher die Unterlassung der Anzeige den Verlust des Gewähranspruchs herbeiführt, für den Viehhandel nicht empfehlenswerth erscheint, weil besonders kleinere Besitzer sehr häufig, auch wenn sie Krankheitserscheinungen sehen, noch kein Aufheben davon machen, sondern lieber noch einige Tage warten wollen, ohne dabei eine arglistige Absicht zu verfolgen. Wenn nun eine strenge Vorschrift getroffen wäre, dass, wenn die Anzeige nicht binnen einer präklusivischen Frist von einem Tage oder drei Tagen erfolgt ist, der Erwerber seines ganzen Anspruchs verlustig gehen soll, so würde das unter Umständen eine grosse Härte mit sich bringen können.

Im Prinzip bin ich sonst mit dem Herrn Antragsteller KNAUER einverstanden, dass möglichst bald dem Veräusserer eine Anzeige zu machen ist. Denn hierdurch gewinnt die Rechtssicherheit, und der Veräusserer erhält namentlich den Vortheil, sich durch Zuziehung von Sachverständigen bei der Feststellung des gerügten Mangels zu betheiligen. Es sind also vorzugsweise formale Gründe, welche die Kommission veranlasst haben, mit dem Vorschlage nur eine allgemeine Direktive festzustellen. Ich bitte Sie, dem Vorschlage beizutreten.

(Der Herr Korreferent verzichtet.)

Geheimrath Dr. **Hermes**: Meine Herren, der Herr Gutsbesitzer KNAUER hat ja seinen Antrag noch nicht näher motivirt. Ich möchte aber, da der Herr Referent schon darauf eingegangen ist, ein kurzes Wort dazu bemerken und Ihnen doch anheimstellen, es bei dem Vorschlage der Kommission zu belassen. Der Herr Referent hat schon bemerkt, dass ein prinzipieller Unterschied zwischen den Vorschlägen der Kommission und denjenigen des Herrn KNAUER nicht vorhanden ist. Der Antrag KNAUER steht auf dem Boden des Entwurfs, wenngleich er eine Frist von 24 Stunden für die Anzeigepflicht festsetzen will. Ich glaube, dass die Festsetzung einer solchen bestimmten Frist doch grosse Bedenken hat, und dass aus diesem Grunde die neuere Gesetzgebung stets bestrebt gewesen ist, solche absoluten Fristbestimmungen zu vermeiden. Die Frist von 24 Stunden mag ja für die Mehrzahl der Fälle ganz richtig bemessen sein, aber sie kann auch zu kurz oder zu lang sein. Es kann sein, dass bei der Natur der Krankheit ein baldiger operativer Eingriff nöthig und möglich ist, der zur Heilung führt. Hier würde der Erwerber unter Umständen nicht richtig handeln, wenn er die Anzeige volle 24 Stunden verzögert. In anderen Fällen wird die Frist von 24 Stunden etwas kurz sein,

und der Richter würde mit derselben zu einem materiell unrichtigen Resultat kommen. Nach dem Handelsgesetzbuch liegt die Sache analog. Da ist eine sofortige Mittheilung der Mängel vorgeschrieben. Es wird das, wie ich annehme, im Grossen und Ganzen mit dem übereinstimmen, was hier ausgedrückt werden soll.

Meine Herren, die Kommission ist im Uebrigen davon ausgegangen, dass es wünschenswerth sei, durch analoge Bestimmungen, wie die des Handelsgesetzbuchs, den Verkehr daran zu gewöhnen, dass der Käufer von dem Vorhandensein eines Mangels Mittheilung macht, eben um dem Veräusserer Gelegenheit zu geben, sich bei der Untersuchung zu betheiligen. Es fragte sich nun, in welcher Weise man eine derartige Anzeigepflicht konstituiren und rechtlich wirksam machen könnte, ohne dadurch wieder zu tief in die Gewohnheit der Bevölkerung einzugreifen. Es liegt ja auf der Hand, dass eine solche Anzeigepflicht, wenn wir sie bisher nicht haben und neu einführen, etwas ist, was sich im Rechtsbewusstsein der bäuerlichen Bevölkerung erst sehr langsam eingewöhnen wird. Es würde nach Ansicht der Kommission zu unbilligen Härten geführt haben, wenn man an die Unterlassung der Anzeige die strenge Folge des Verlustes des Rechts geknüpft hätte. Die Kommission hat deshalb geglaubt, Ihnen diesen Vorschlag nicht machen zu sollen, sondern sie hat zu Grunde gelegt eine andere Bestimmung, wie sie getroffen ist im Miethsrecht (§ 519 des Entwurfs). Danach wird, wenn die Anzeige unterlassen wird, an das Unterlassen nicht der Verlust des Rechtes geknüpft, sondern nur ein Schadenersatzanspruch an den, der die Anzeige zu machen unterlassen hat. Das ist dann immer ein gewisses Damoklesschwert für denjenigen, der es unterlässt, die Anzeige zu machen. Es ist eine wirksame Androhung, und dies kann dazu führen, dass dann im Verkehr allmählich die Sitte sich einbürgert, eine Anzeige zu machen, sodass dasjenige damit erreicht wird, was nach Ansicht der Mehrheit der Kommission wünschenswerth ist.

Ich möchte dann bei diesem Punkt noch eine Frage zur Sprache bringen, die ich bereits in der Kommission zur Sprache gebracht habe. Ich habe bereits vorhin darauf hingewiesen, dass diese sechswöchentliche Verjährungsfrist doch unter sehr vielen Umständen eine sehr einschneidende ist, und ich möchte den Gedanken wieder aufnehmen, die Sache in der Weise zu regeln, wie sie im Handelsgesetzbuch geregelt ist, nämlich die Verjährung der Klage zwar davon abhängig zu machen, dass binnen 6 Wochen der Mangel entdeckt und angezeigt ist, dagegen die Verjährung der Einrede überhaupt auszuschliessen für den Fall, dass eine Anzeige in der sechswöchentlichen Verjährungsfrist gemacht worden ist. Die Sache lag in der Kommission insofern etwas anders, als mein Vorschlag sich nicht vollständig deckte mit dem jetzigen Vorschlag, sondern als es sich darum handelte, abgesehen von der Anzeigepflicht, eine geräumigere Frist festzusetzen für die Verjährung der Einreden, als für die Verjährung des Anspruchs. Jetzt haben wir die Anzeigepflicht statuirt, und wir kommen nun zu der Frage, ob es nicht möglich ist, für den Fall, dass die Anzeige gemacht ist, dann den Käufer, der sein Klagerecht durch Ablauf der Frist verliert, wenigstens gegen weitere Ansprüche des Verkäufers zu schützen. In dieser Weise ist die Sache im Handelsgesetzbuch geregelt, und es darf diese Thatsache wohl als Beleg dafür dienen, dass die Verkehrssicherheit durch eine solche Regelung nicht beeinträchtigt wird. Im Art. 349 des Handelsgesetzbuchs ist eine sechsmonatliche Verjährung für die Ansprüche wegen Mängeln

festgesetzt. In Bezug auf die Verjährung der Einreden bestimmt der Artikel 349 dann Folgendes:

> Die Einreden sind erloschen, wenn die im Artikel 347 vorgeschriebene sofortige Absendung der Anzeige des Mangels nicht innerhalb 6 Monate nach der Ablieferung an den Käufer geschehen ist. Ist die Anzeige in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.

Meine Herren, nehmen wir eine Bestimmung dieser Art nicht in den Entwurf auf, so gestaltet sich die Sache folgendermassen. Wenn Jemand ein mangelhaftes Stück Vieh kauft und der Verkäufer vielleicht in Kenntniss des Mangels — was ihm aber nicht nachgewiesen werden kann — sagt: ich will die Hälfte des Kaufpreises gleich bei der Uebergabe haben, die andere Hälfte verlange ich nach 6 Wochen, und nun entdeckt der Käufer binnen der sechswöchentlichen Verjährungsfrist den Mangel und macht davon Anzeige. Dann würde er nach den Bestimmungen des Entwurfs nicht in der Lage sein, gegen den Anspruch auf Zahlung der zweiten Hälfte des Kaufpreises den Einwand zu machen, dass das Thier minderwerthig wäre. Ich glaube also, dass das zu weit führen würde. Es wird sich, glaube ich, gerade beim Viehhandel sagen lassen, dass Fälle, in welchen die Zahlung so hinausgeschoben wird, gerade solche sein werden, in denen der Verkäufer sehr wohl weiss, es ist bei der Sache etwas zweifelhaft. Er würde es einfach in der Hand haben, sich durch Limitirung der Zahlung des Kaufpreises über die Verjährungsfrist jedem begründeten Anspruche des Käufers zu entziehen. Stellen wir uns aber auch auf den Standpunkt des redlichen Veräusserers, so wird es sich fragen, ist diese Einrede ihm irgendwie gefährlich? Die Anzeige muss ja binnen 6 Wochen gemacht werden. Wird sie gemacht, so ist der Verkäufer über die Sachlage vollständig orientirt. Er kann ja dann auf Feststellung klagen. Also ich glaube, auch vom Standpunkt des redlichen Veräusserers ist diese Konservirung der Einrede als unverjährbar, wie wir sie im Handelsgesetz haben, ganz ungefährlich. Es ist bei den Berathungen der Kommission geltend gemacht worden, dass die Unverjährbarkeit der Einreden mit dem System des Entwurfs nicht passe, da die Einrede mit dem Anspruche verjährt. Indessen für uns kann es sich nur darum handeln, dass wir dasjenige, was wir materiell rechtens halten, zum Ausdruck bringen und die Frage der juristischen Konsequenzen beiseite lassen. Auch hat der Entwurf an anderen Stellen unverjährbare selbstständige Einreden zugelassen. Ich würde es daher meinerseits für empfehlenswerth halten, eine Bestimmung dahin aufzunehmen, dass, wenn eine Anzeige binnen 6 Wochen erfolgt ist, die Einreden des Erwerbers bestehen bleiben.

Ober-Landesgerichtsrath **Struckmann:** Meine Herren, an die Versäumniss der Anzeige den Rechtsverlust zu knüpfen, würde ich für sehr bedenklich erachten aus den Gründen, die von dem Herrn Referenten bereits vorgetragen sind. Ich glaube, es liegt gerade im Interesse des kleinen Landwirths, den Rechtsverlust nicht an jene Versäumniss zu knüpfen, weil der kleine Landwirth nicht gerne *schriftliche* Anzeige macht. Er wartet, bis der Händler wiederkommt, oder bis er ihn gelegentlich sieht. Wenn der Rechtsverlust an die Versäumung der Anzeige geknüpft wird, so liegt ferner die Gefahr nahe, dass in jedem Prozess der Veräusserer den Einwand erheben wird, die Anzeige sei nicht rechtzeitig gemacht, nicht sofort nach Kenntniss des Fehlers. Nun ist

es aber oft schwer zu ermitteln, wann der Fehler wirklich zur Kenntniss des Erwerbers gekommen ist. Ich glaube daher, dass die Kommission dem Erwerber die Verpflichtung, eine Anzeige thunlichst bald zu machen, mit Recht nur in dem Sinne ausgelegt hat, dass die Unterlassung der Anzeige die Verpflichtung zum Schadenersatz begründet. Es ergiebt sich die Schadenersatzpflicht als Folge der Verletzung der in Rede stehenden Verpflichtung zwar schon aus den allgemeinen Grundsätzen. Mit Rücksicht auf § 519 Satz 2 empfiehlt es sich jedoch, jenen Sinn zum besonderen Ausdruck zu bringen.

Anlangend den weiteren Antrag, dass durch die Anzeige die Einrede perpetuirt werden soll, so bitte ich, an dem Standpunkt des Entwurfs in dieser Beziehung festzuhalten. Die Einrede wurzelt in dem Anspruch, der aus dem Mangel entsteht; mit dem Anspruch fällt daher auch die Einrede weg. Es fragt sich allerdings, ob nicht ein praktisches Bedürfniss vorliegt, nach Massgabe des Antrags hier eine Ausnahme von dem Prinzipe zuzulassen. Diese Frage ist aber zu verneinen. Würde durch eine derartige Anzeige die Einrede perpetuirt, so würde dadurch der Zweck der kurzen Verjährung mehr oder weniger vereitelt werden; denn der Zweck der kurzen Verjährung ist gerade der, dass die Sache möglichst bald zur Erledigung, möglichst bald zur richterlichen Kognition kommen soll, weil der Beweis sonst verdunkelt wird und namentlich bei einem lebenden Wesen später sehr schwer festzustellen ist, ob und welcher Mangel vorhanden gewesen. Deshalb sind hier die Gründe nicht ohne weiteres zutreffend, welche für den Art. 347 des Handelsgesetzbuches massgebend gewesen sind. Zudem ist es eine grosse Streitfrage, ob Art. 347 des Handelsgesetzbuches selbst auf diejenigen Viehkäufe Anwendung findet, die Handelsgeschäfte sind. Im öffentlichen Interesse, im Interesse der Abscheidung von Prozessen liegt es, der Anzeige nicht die vorgeschlagene Wirkung beizulegen.

Gutsbesitzer **Knauer**-Gröbers: Bis jetzt haben nur die Herren Theoretiker gesprochen; ich möchte die Sache vom praktischen Standpunkt beleuchten. Der letzte Herr Redner hat nur anscheinend gegen mich, in Wirklichkeit aber ganz in meinem Sinne gesprochen. Er hat sich allerdings bemüht, gegen meinen Antrag zu sprechen; aber er hat immer gesagt: *„möglichst bald“*, so schnell als möglich u. s. w. Nun können Sie machen, was Sie wollen, so wird keine Bestimmung von: alsbald, thunlichst bald, sofort, oder so schnell als möglich zu einer Klarheit führen, wenn Sie nicht ganz präzis eine Zeit bestimmen. Auch hat der letzte Herr Vorredner immer für den kleinen Mann gesprochen, und diese kleinen Landwirthe kenne ich doch genauer als er, weil ich selbst unter den kleinen Leuten lebe und selbst ein kleiner Mann gewesen und noch jetzt Bauerngutsbesitzer bin. Nun, meine Herren, gerade der kleine Mann ist in 100 Fällen 95 mal Verkäufer und nur in seltenen Fällen Käufer.

(Widerspruch.)

Es kann in Lippe-Schaumburg oder anderen kleinen Landestheilen vielleicht anders sein; aber bei uns ist er fast immer Verkäufer, und den wollen wir eben schützen durch die Präzision meines Antrages. Sie mögen sagen: möglichst bald, möglichst schnell, umgehend oder thunlichst bald, Sie treffen immer die Sache nicht auf den Kopf. Sie müssen aber den Nagel auf den Kopf treffen, sonst zieht er nicht da hinein, wohin er treffen soll. Alle diese Ausdrücke führen zu Schwierigkeiten und zu unnöthigen Prozessen; der eine

Richter wird so erkennen, der andere anders. Ich will Ihnen eine kurze Erfahrung mittheilen: Ein Landwirth kaufte einen Bullen, ein männliches Rind, und dieses Thier that seine Schuldigkeit nicht, war also nicht zu gebrauchen. Der Käufer bekommt Kenntniss davon gerade in dem Moment, wo er wegfahren will. Er denkt also, die Anzeige hat ja Zeit, bis du wieder zurückkommst, und macht sich am nächsten Tage gleich dabei und schreibt dem Verkäufer: *ich stelle Dir das Rind zur Disposition.* Darüber entsteht nun eine Klage. Der Landwirth gewinnt die Klage in der ersten Instanz, aber der raffinirte Verkäufer überlegt sich — er hat vielleicht etwas davon erfahren — und macht in II. Instanz den Einwand, der Käufer hätte nicht *sofort* zur Disposition gestellt, und in der zweiten Instanz wird der Landwirth verurtheilt und muss die Klage bezahlen und das Rind behalten, und zwar, weil er heute Kenntniss erhalten und erst morgen früh angezeigt hat. Das ist ein Fall, so eklatant, wie Sie ihn rigoroser nicht leicht erleben werden. Der Prozess hat überdies eine gewisse Berühmtheit erlangt, denn er hat bei einem Objekt von 800 *M* 634 *M* Kosten verursacht; das ist nebenbei ein trauriges Bild unserer juristischen Zustände. Hätte im Handelsgesetzbuch gestanden: „Die zur Dispositionstellung musste binnen 24 Stunden geschehen“, so hätte der Landmann, der da faktisch im Rechte war, seinen Prozess auch gewonnen. Unter „thunlichst bald“ kann der Richter alles Mögliche verstehen; das kann heute oder morgen sein, oder auch binnen drei Tagen. Sie treffen die Sache niemals richtig, wenn Sie die Zeit nicht genau bemessen. Ich bitte Sie also, meinen Antrag anzunehmen und zu sagen: Der Erwerber hat von dem Mangel *binnen 24 Stunden nach Kenntnissnahme* die Anzeige zu machen.

Nun halte ich es auch für selbstverständlich, dass, wenn die Anzeige rechtzeitig gemacht ist, nach diesem Paragraphen dann die Verjährung unterbrochen wird. Der Prozess kann dann anfangen und gehen, solange er will. Wenn dieses Prinzip einmal aufgestellt ist, so wird mindestens die Hälfte der Prozesse vermieden, und wenn die Verkäufer — und diese sind immer viel pfiffiger als die meisten Landleute.

(Widerspruch.)

Es wird dies in Abrede gestellt; aber ich für meine Person bescheide mich, nicht so pfiffig zu sein, wie die meisten Verkäufer.

Meine Herren, nehmen Sie meinen Antrag auf fixirte Fristbestimmung an; Sie haben dann gethan, was dringend nöthig ist, und haben die Sache so klar gefasst, als es jetzt möglich ist.

Rittergutsbesitzer **von Radecke:** Ich erkläre vorweg nochmals, dass mich nicht einseitiges Interesse für den Verkäufer leitet; aber Sie werden, meine Herren, doch zugeben, dass die meisten Gesetze und Bestimmungen, die auf der Welt existiren, nur dazu da sind, den einen gegen die böswillige Absicht des andern zu schützen. Wenn nun in der Position 7 der Ausdruck „thunlichst bald“ gebraucht ist, so wird, wie ich mir hier schon zu bemerken erlaubt habe, durch eine böswillige Absicht eines Käufers dem Verkäufer leicht die Möglichkeit genommen werden können, für die rechtzeitige Behandlung seines mitunter doch sehr werthvollen Thieres selbst Sorge zu tragen. Das ist eine Sache, die in der Praxis gewiss sehr vielfach vorkommen wird, und die denjenigen, den sie trifft, ausserordentlich schädigen kann. Ich will mich durchaus nicht auf den Standpunkt des Herrn KNAUER mit den 24 Stunden stellen, das

ist eine zu kurze Zeit; ich habe Sie nur dahin bewegen wollen, den Ausdruck thunlichst bald zu präzisiren, und statt dessen eine Frist von „drei Tagen" zu setzen. Das ist eine Zeitbestimmung, die den Verkäufer schützt und den Käufer selbst nicht schädigt.

Rittergutsbesitzer **von Kries**: Meine Herren, die Bedenken, welche der Herr Vorredner gegen diese etwas vage Fassung „thunlichst bald" hat, habe ich im Anfang auch gehabt. Mein Herr Nachbar zur Rechten hat mich einigermassen beruhigt, indem er mir einiges aus der Kommission mitgetheilt hat, wo er selbst für die Frist von 24 Stunden eingetreten war, und dass nach reiflicher Erwägung doch die Kommission sich dazu entschlossen hat, diesen Ausdruck „thunlichst bald" beizubehalten. Es geht mir nach meinem innersten Gefühl ebenso wie Herrn KNAUER, dass ich gern den kleinen Besitzer schützen möchte; aber ich frage Sie, ob wir ihn besser dadurch schützen, dass wir die konzise Bestimmung hineinsetzen: 24 Stunden, oder die etwas weitere „thunlichst bald"? Ich möchte den kleinen Besitzer dadurch schützen, dass ich den Vorschlag KNAUER ablehne. Meine Absichten sind genau dieselben wie die des Herrn KNAUER, und deshalb möchte ich diese zu präzise Form abgelehnt sehen. Ich möchte befürworten, die Kommissionsbeschlüsse anzunehmen, auch wenn der Ausdruck mir etwas zu vage erscheint. Ich würde ihn ganz gern aus anderen Gründen noch etwas präziser fassen; aber ich glaube, wir bleiben bei dem Ausdruck und nehmen die Beschlüsse der Kommission an, damit die Sache abgekürzt wird und nicht zur zweiten Lesung zu gelangen braucht.

Geheimrath Dr. **Hermes**: Meine Herren, ich will nur einen Irrthum des Herrn KNAUER berichtigen. Herr KNAUER geht davon aus, wenn die Anzeige gemacht ist, so wird die Verjährung dadurch unterbrochen. Das ist nach dem Entwurf nicht die Absicht, und ich bin meinerseits mit dem Antrag, den ich mir erlaube vorzuschlagen, nur soweit gegangen, wenigstens für die Einrede eine Unverjährbarkeit zu koncediren. Das aber, was Herr KNAUER zu Grunde legt, ist nicht die Absicht, sondern die Anzeigepflicht geht neben der Verjährungsfrist her.

Ober-Landesgerichtsrath **Struckmann**: Meine Herren, wenn Sie an dem Ausdruck „thunlichst bald" Anstoss nehmen sollten, so könnte es sich vielleicht empfehlen, statt dessen den Ausdruck zu wählen „unverzüglich", „ohne Verzögerung". Dieser Ausdruck, im Sinne einer verschuldeten Verzögerung, kommt in dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs auch sonst vor.

Rittergutsbesitzer **von Reden**: Ich wollte nur mittheilen, dass wir Landwirthe in der Kommission uns in derselben Lage befunden haben, wie die Herren, die sich hier geäussert haben. Wir sind uns erst nachher klar geworden, dass der Ausdruck „thunlichst bald" besser ist als jeder andere. Die Schwierigkeit liegt nur darin, nachher gegenüber einem unredlichen Landwirth nachzuweisen: wann hat er es erfahren; wenn ich das weiss, so kann jeder Richter sagen: beweise, er hat es sofort erfahren, er hätte es sofort schreiben sollen.

Vorsitzender: Es sind inzwischen noch zwei Anträge eingegangen, einer von Herrn VON RADECKE als Unterantrag zu dem Antrag KNAUER, und einer von dem Herrn WOLTERS. Beide Anträge lauten:

1. Unterantrag zu dem Antrag KNAUER:

Statt 24 Stunden *3 Tage* als Frist anzunehmen, in denen der Erwerber nach erlangter Kenntniss eines Mangels dem Veräusserer Mittheilung zu machen hat. VON RADECKE.

2. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Zu VII, Ziffer 7. Diese Ziffer ist wie folgt zu fassen: Der Erwerber hat von dem Mangel thunlichst bald nach erlangter Kenntniss dem Veräusserer Anzeige zu machen. Er haftet dem Veräusserer für den Ersatz des durch die Unterlassung der Anzeige entstandenen Schadens.

Ist die Anzeige binnen der gesetzlichen Verjährungsfrist erfolgt, so bleiben die Einreden des Erwerbers bestehen. WOLTERS.

Ich bin ganz damit einverstanden, dass man einen Ausdruck wählt, wie z. B. „ungesäumt" oder „ohne Verzögerung"; denn ich gebe selbst zu, der Ausdruck „thunlichst bald" ist etwas vage. Im Grunde aber bezeichnen alle diese Ausdrücke dasselbe: es soll dem Erwerber die Pflicht auferlegt werden, sobald er Kenntniss von dem Mangel erhalten hat, dem Veräusserer darüber eine Anzeige zu machen, und wenn er diese Pflicht durch eigenes Verschulden, durch Fahrlässigkeit oder irgend etwas, was er zu vertreten hat, versäumt, so ist er dem Veräusserer gegenüber schadenersatzpflichtig. Das ist der Sinn des Vorschlags, den die Kommission gemacht hat.

Nun wünscht Herr KNAUER eine Frist von 24 Stunden zu setzen, und in einem Antrage, den er soeben eingereicht hat, wünscht Herr VON RADECKE statt „24 Stunden" „3 Tage" zu setzen. Diesen Anträgen gegenüber ist zu erwägen, dass im Streitfalle die Innehaltung, bezw. Nichtinnehaltung der Frist als Bedingung für den Gewährleistungsanspruch bewiesen werden muss. Dieser Beweis kann aber sehr weitläufige und kostspielige prozessualische Weiterungen veranlassen und ist, insoweit er darauf gerichtet sein muss, den Zeitpunkt zu fixiren, an welchem der Erwerber die Kenntniss von dem Mangel erhalten hat. Wie steht es nun aber in dem Falle, wenn Veräusserer und Erwerber weit von einander leben? Da ist die Innehaltung der Frist vielleicht gar nicht möglich. Meine Herren, ich warne vor allen solchen Fristbestimmungen; sie nützen nichts, sie schaden nur und führen zu unerwünschten Verwickelungen. Man muss hier dem vernünftigen Ermessen des Richters Raum lassen, der darüber befinden wird, ob der Erwerber seiner Pflicht zur ungesäumten Anzeige im einzelnen Falle entsprochen hat oder nicht.

Ich komme nun zu dem Antrag WOLTERS und möchte dazu bemerken, dass er zwei von einander unabhängige Vorschläge enthält. Es soll einmal dem Vorschlage der Kommission hinzugefügt werden: „er haftet dem Veräusserer für den durch die Unterlassung der Anzeige entstandenen Schaden." Ich hatte diesen Zusatz für überflüssig gehalten, weil sich diese Schadenersatzpflicht nach den allgemeinen Grundsätzen des Entwurfs wohl von selbst verstehen dürfte. Nachdem aber nachgewiesen ist, dass ein solcher Passus sich in analogen Fällen im Gesetzentwurfe findet, habe ich gegen diesen Vorschlag kein Bedenken mehr. Das Verhältniss wird dadurch vielleicht klarer gestellt. Ganz anders beurtheile ich den zweiten Vorschlag. Es heisst da:

„Ist die Anzeige binnen der gesetzlichen Verjährungsfrist erfolgt, so bleiben die Einreden des Erwerbers bestehen."

Nach meiner Meinung ist bei unsern Vorschlägen ein Gesichtspunkt vorzugsweise leitend gewesen, das ist der, dass wir beim Handel mit Vieh so bald als möglich sichere Rechtsverhältnisse schaffen wollen, welche Veräusserer und Erwerber vor nutzlosen Streitigkeiten schützen. Nur aus diesem Grunde haben wir uns für die kurze Klagefrist ausgesprochen. Durch den Antrag WOLTERS wird, wenn auch in beschränkter Art, das Gegentheil bewirkt. Nach diesem Antrage würde, wenn die Anzeige gemacht ist, für den Erwerber die Einrede aus dem Kaufgeschäfte konservirt werden. Der Erwerber wird, wenn dieser Vorschlag Gesetzeskraft erhalten sollte, geneigt sein, immer irgend einen Mangel anzumelden, demnächst warten, bis er verklagt wird, und alsdann mit seiner Einrede kommen. Ich rathe Ihnen davon ab, sich einen solchen Vorschlag anzueignen.

Rittergutsbesitzer **von Kries**: Ich möchte doch warnen vor der Veränderung, anstatt dieses auch von mir als zu vage bezeichneten Ausdruckes „thunlichst bald“ zu sagen „sofort“. Ich würde dann lieber vorschlagen, es ruhig bei dem Vorschlage der Kommission zu belassen.

(Die Diskussion wird geschlossen.)

Referent Professor Dr. **Dieckerhoff**: Meine Herren, die Zweifel, welche bezüglich der Tragweite der Position 7 ursprünglich herrschten, sind beseitigt worden durch die Ausführungen des Herrn Vorsitzenden, und durch die Darstellung des Herrn STRUCKMANN. Es ist dargethan, dass für die Praxis die Position 7 die allseitig gewünschte Folge haben wird. Ich nehme an, dass das Amendement das Wort „unverzüglich“ statt „thunlichst bald“ einzuschalten, nirgends auf Widerspruch stossen wird.

Bezüglich des zweiten Antrages HERMES muss ich den Ausführungen des Herrn Vorsitzenden beitreten. Ich weise noch darauf hin, dass im Gebiete des Rheinischen Rechts sich die schnelle Verjährung der Einrede bewährt hat. Im Landrecht besitzen wir sie nicht; und ich muss das, was Herr Geheimrath HERMES hervorgehoben hat, als den Thatsachen entsprechend bestätigen. Andererseits ergeben sich aber Nachtheile daraus, dass in relativ später Zeit die Einrede eines Gewährmangels erhoben wird, dessen Feststellung äusserst schwierig ist. Die Betheiligten werden sich allmählich daran gewöhnen, wenn sie einen Mangel wahrnehmen, ihn auch innerhalb 6 Wochen nach der Uebergabe des Thieres geltend zu machen resp. die Klage einzulegen.

(Der Herr Korreferent verzichtet. In der Abstimmung wird der Antrag HERMES-WOLTERS (Seite 558) in seinem ersten Absatz angenommen. Der Antrag KNAUER (Seite 551) auf Einführung einer 24stündigen Frist wird abgelehnt. Desgleichen der Antrag VON RADECKE (Seite 558) auf Einführung der dreitägigen Frist; es bleibt also bei dem Vorschlage der Kommission nach der Fassung des WOLTERS'schen Antrags. Der Antrag HERMES-WOLTERS im zweiten Absatz bezüglich der Konservirung der Einrede wird abgelehnt.)

Der Beschluss der ersten Lesung zu Nr. 7 der Frage VII wurde in der zweiten Lesung in der Sitzung vom 22. November ohne Diskussion bestätigt.

Vorsitzender: Wir kommen nun zur Ziffer 8.

Referent Professor Dr. **Dieckerhoff**: Die §§ 405 und 406 des Entwurfs sind von praktischem Werthe. Es wird durch dieselben festgestellt einmal, dass

die Kosten für die Unterhaltung, Fütterung und Pflege der Thiere dem Erwerber zu ersetzen sind von dem Veräusserer für den Fall, dass er in dem Rechtsstreit unterliegt. Die Frage war früher nicht zweifellos. Nach dem Allgemeinen Landrecht, in welchem über die Fütterungskosten keine bestimmte Vorschrift getroffen ist, entschieden die Gerichte dahin, dass, wenn das betreffende Thier von dem Erwerber als redlichem Besitzer benutzt werden kann, er kein Recht hat, die Fütterungskosten zu liquidiren. Nun wird auch in dem Entwurf vorgeschrieben, dass, wenn ein Thier, über welches ein Rechtsstreit entsteht, dem Erwerber einen Nutzen gebracht hat, dieser aufgerechnet werden soll, der Erwerber soll aber keine Verpflichtung haben, das Thier zu benutzen und deshalb die Fütterungskosten liquidiren können. Es empfiehlt sich diese Anordnung aus praktischen Gründen, weil sonst verwickelte Streitigkeiten entstehen können.

Dann wird im § 406 vorgeschrieben, dass, wenn die Besichtigung des Thieres nicht mehr nothwendig ist, jede Partei beantragen kann, dass dasselbe baldmöglichst auctionis modo verkauft wird. Das empfiehlt sich deshalb, weil die Fütterungskosten sonst zu einer erklecklichen Höhe anwachsen können. Ich bitte Sie, diese beiden Vorschriften gut zu heissen.

Im § 408 des Entwurfs ist eine Bestimmung getroffen, wie sie die bisherigen Währschaftsgesetze in Deutschland nicht gekannt haben. Es wird angenommen, dass, wenn etwa Jemand eine grössere Zahl von schweren Arbeitsochsen oder eine bestimmte Zahl von Schafen auf Lieferung kauft und ein Thier später mit einem Mangel behaftet ist, der Veräusserer gehalten sein soll, ein Thier von tadelloser Qualität nachzuliefern. Es wird das nach meiner Erfahrung nur in seltenen Fällen verlangt werden. Andererseits kann ich nicht finden, dass diese Vorschrift irgend welchen Nachtheil bringt, und ich bitte deshalb das hohe Kollegium, auch diesen Punkt in den Vorschlägen der Kommission zu genehmigen.

(Der Herr Korreferent verzichtet auf das Wort. Die Diskussion wird geschlossen. Der Antrag der Kommission wird angenommen.)

(Es folgt hierauf eine kurze Pause.)

Vorsitzender: Wir kommen zu Ziffer VIII der Kommissionsvorschläge. Ich gebe das Wort dem Herrn Referenten VON ARNIM-Criewen.

Referent **von Arnim**-Criewen: Meine Herren, der § 516 bestimmt, dass, sofern nichts Anderes vereinbart ist, dem Miether das Recht zusteht, einem Anderen den vertragsmässigen Gebrauch der gemietheten Sache zu überlassen. Er giebt also mit anderen Worten die Aftervermiethung und Afterverpachtung frei. Dieser Grundsatz steht mit dem Rechte, welches in ungefähr zwei Drittheilen Deutschlands bisher massgebend gewesen ist, in direktem Widerspruch. Man sollte also meinen, dass ganz zwingende Gründe vorgelegen haben, welche die Verfasser des Entwurfs zu dieser Auffassung gedrängt haben. Gehen wir nun den Motiven nach, so finden wir diese doch immerhin einschneidende Massregel nur in vier Zeilen begründet. Die Motive sagen: „In dem Entwurf ist die Zulässigkeit der Untermiethe ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Vermiethers angenommen, da sie den allgemeinen Grundsätzen entspricht, insbesondere mit den Grundsätzen des Entwurfs über die Zulässigkeit der Uebertragung von Forderungen (§ 293) im Einklange steht".

Weiter findet sich in den Motiven nichts. Es ist also nur die Aufrechterhaltung des allgemein im Entwurf durchgeführten Prinzips, besonders aber der Uebertragbarkeit von Rechten und Forderungen und damit die Pfändbarkeit derselben für die Auffassung des Entwurfs massgebend gewesen.

Die Kommission hat einen dem entgegenstehenden Entschluss gefasst; sie hat in Absatz 1 der unter VIII Ihnen vorliegenden Resolutionen bestimmt:

> Dem Miether (Pächter) ist ohne Zustimmung des Vermiethers (Verpächters) nicht gestattet, den vertragsmässigen Gebrauch der gemietheten oder gepachteten Sache einem Anderen zu überlassen, insbesondere durch Abtretung des Mieth- oder Pachtrechts, oder durch Aftervermiethung oder Afterverpachtung.

Für die Kommission sind dabei folgende Gründe massgebend gewesen. Sie ist von der Ansicht ausgegangen, dass das vermiethete resp. verpachtete Objekt durch die Vermiethung oder Verpachtung vollständig in die Gewalt des Miethers oder Pächters übergeht, dass derselbe das Pachtobjekt gut oder schlecht behandeln kann, dass in Folge dessen der Vermiether oder Verpächter Schaden oder Vortheil haben kann. Der Vermiether resp. Verpächter hat also ein erhebliches Interesse an der Person des Miethers oder Pächters.

Aber auch aus anderen Gründen hat der Vermiether ein Interesse an der Person des Miethers. Der Pächter oder Miether kann ein zahlungsfähiger und wohlhabender Mann sein oder auch ein Mann von geringen Mitteln. In ersterem Falle hat der Miether eine relativ grosse Sicherheit, dass der Pacht- oder Miethzins regelmässig gezahlt wird; im zweiten Falle kann auch dann, wenn der Miether resp. Pächter sonst ein zuverlässiger, ordentlicher Mann ist, sehr leicht der Fall eintreten, dass derselbe in Folge des ersten unglücklichen Zufalles, der ihn trifft, zahlungsunfähig wird und der Vermiether in Folge dessen geschädigt wird.

Ganz besonders aber haftet bei der *Pachtung* das Interesse des Verpächters an der Person des Pächters. Es ist bekannt, dass ein Gut innerhalb einer Pachtperiode so herunter gewirthschaftet werden kann, dass die Erträge am Schlusss derselben fast auf Null herabgesunken sind. Es bedarf dann sehr grosser Mittel seitens des Verpächters und langer Zeit, um das Gut wieder in den früheren Zustand zu bringen. Er erleidet eine oft sehr grosse Schädigung an seinem Vermögen. Es giebt für ihn kein Mittel, sich dagegen zu schützen. Pachtverträge haben sich überall als unzureichend dagegen erwiesen. Ist der Pächter ein schlechter Wirth, so wird ihn kein Pachtvertrag abhalten, schlecht zu wirthschaften. Aus diesem Grunde muss der Verpächter ein ganz dringendes Interesse an der Person des Pächters haben, die allein ihm die Garantie bietet, dass das Pachtobjekt sachgemäss behandelt und bewirthschaftet wird.

Aehnlich liegt es bei der Miethe. Wir haben ja als Landwirthe nicht ein so hervorragendes Interesse an der Miethe; aber gestatten Sie mir nur kurz auszuführen, wie hier thatsächlich die Interessen der städtischen und ländlichen Bevölkerung dieselben sind. Nehmen Sie an z. B., es vermiethet Jemand sein Haus oder seine Wohnung an ein kinderloses Ehepaar und es fällt demselben ein, an ein Ehepaar afterzuvermiethen, das mit einem Dutzend lärmender Kinder gesegnet ist, unter denen vielleicht einige Klavier spielende Töchter sind oder gar, wie Herr Oberforstmeister DANCKELMANN in der Kom-

mission als Beispiel anführte, ein Sohn das Waldhorn bläst; es kann wohl für den Vermiether nicht gleichgültig sein, ob ein solcher Miether einzieht.

Nehmen Sie weiter an, es hat Jemand eine Restauration an einen Restaurateur verpachtet, welcher darin ein Geschäft betreibt mit vornehmer, feiner Kundschaft; der Mann will das Geschäft aufgeben; er vermiethet die Restauration weiter und der Aftermiether führt darin ein Lokal mit Damenbedienung oder musikalischer Unterhaltung u. s. w. ein. Das Renommee eines solchen Lokals ist verdorben, und der Schaden, den der betreffende Vermiether hat, ist auf die Dauer ein ganz bedeutender.

Aus allen diesen Gründen ist es ganz unzulässig, die Aftervermiethung und Afterverpachtung freizugeben. Die Kommission ist aber der Ansicht, dass es gewisse Verhältnisse giebt, in denen Rücksichten der Billigkeit gegen den Pächter es doch wünschenswerth erscheinen lassen, die Afterverpachtung und Aftervermiethung freizugeben. Sie hat deshalb den Absatz 2 der Resolution folgendermassen gefasst:

> Dieses Prinzip bedarf jedoch gewisser, durch die Billigkeit gegen den Miether und den Pächter, sowie durch die Rücksicht auf das Interesse der Gläubiger des Miethers und Pächters gebotenen Modifikationen, welche der Gesetzgeber bei Ausgestaltung jenes Prinzips im Einzelnen bemessen wird.

Sie finden nun weiter auf Seite 269 des Kommissionsberichtes unter §§ a und b eine Spezialisirung der Fälle, in denen die Kommission eine Abweichung für nützlich befunden hat. Es bestimmt nämlich der § 518 des Entwurfes:

> Der Miether, welcher das ihm zustehende Gebrauchsrecht nicht ausgeübt hat, ist zur Entrichtung des Miethzinses auch dann verpflichtet, wenn er aus einem in seiner Person liegenden Grunde das Recht auszuüben ausser Stande war.

Nach dem Entwurf stand ihm aber dann frei, afterzuvermiethen und zu verpachten. Dieses Recht haben wir beseitigt in Absatz 1 des Kommissionsbeschlusses. Deshalb hielten wir es für nöthig, ihm für den genannten Fall gewisse Erleichterungen zu gewähren.

Die Kommission hat dem in dem § a al. 2 ff. Ausdruck gegeben:

> Ist jedoch der Miether (Pächter) eines Grundstücks aus einem in seiner Person liegenden, nicht durch seine Willkür herbeigeführten Grunde das Miethrecht (Pachtrecht) auszuüben ausser Stande, so kann er von dem Vermiether (Verpächter) dessen Einwilligung zur Ueberlassung des vertragsmässigen Gebrauchs (und Fruchtgenusses) an einen geeigneten Untermiether (Unterpächter) verlangen.
>
> Im Falle der Einwilligung ist er verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Untermiether (Unterpächter), dem Vermiether (Verpächter) bis zum Betrage der diesem gegen ihn zustehenden Ansprüche abzutreten.
>
> Verweigert der Vermiether (Verpächter) seine Einwilligung, so ist der Miether (Pächter) nur berechtigt, das Miethverhältniss (Pachtverhältniss), auch wenn dasselbe auf längere Zeit eingegangen oder eine längere Kündigungsfrist vereinbart war, durch Kündigung nach Massgabe der gesetzlichen Kündigungsfrist zu beendigen.

Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt, wie ich nebenbei bemerke, nach dem Entwurf 6 Monate.

Es sollen dann ferner diese Vorschriften noch Anwendung finden, im Falle des Todes des Pächters, was ja selbstverständlich ist; denn der Tod ist ein in der Person liegender Umstand, der die Ausübung der Pacht und der Miethe hindert.

§ b sagt weiter, dass gewisse Rücksichten auf Gläubiger und Miether es nothwendig machen, eine Ausnahme von der Unübertragbarkeit des Miethsrechts zu machen. Es ist nämlich die Pfändbarkeit des Miethsrechts seitens der Gläubiger ausgeschlossen, wenn das Miethsrecht nicht übertragbar ist. Also der Gläubiger des Miethers würde nicht im Stande sein, das Miethsrecht zu pfänden; er hat aber auch weiter keinerlei Handhabe gegen den Miether oder Pächter, weil der Vermiether oder Verpächter das Vermögen des Miethers oder Pächters, welches ja fast immer in dem Inventare desselben besteht, mit Beschlag zu belegen im Stande ist, weil der Vermiether oder Verpächter das Pfandrecht an den Sachen des Miethers oder Pächters hat. Aus diesem Grunde erscheint es billig, dem Gläubiger die Möglichkeit zu geben, das Pachtrecht des Miethers oder Pächters zu pfänden. Der § b hat das nicht ganz klar ausgedrückt; er beginnt folgendermassen:

> Durch die Vorschrift § a, Absatz 1, ist eine Pfändung des Mieth- (Pacht-) Rechts seitens eines Gläubigers des Miethers (Pächters) nach Massgabe des § 754 der Civil-Prozess-Ordnung nicht ausgeschlossen.

Es muss da heissen:

> *soll* eine Pfändung des Mieths- oder Pachtrechts nicht ausgeschlossen *werden.*

Denn die Pfändbarkeit ist, selbst wenn der Absatz in der Kommissions-Fassung angenommen wird, *thatsächlich* nicht ausgeschlossen.

Meine Herren, wir haben allerdings kein Interesse daran, die Rechte des Kapitalisten hier zu vertreten; aber für den Fall, dass der Kapitalist, der Gläubiger, das Pachtrecht nicht pfänden kann, wird er einfach zu dem Auskunftsmittel greifen, den Konkurs zu eröffnen über das Vermögen des Pächters oder Miethers. Im Falle des Konkurses treten nach § 17 der Konkursordnung folgende Zustände ein. Der § 17 lautet:

> Auf Pacht- und Miethsverträge über Sachen übt, wenn deren Uebergabe schon erfolgt ist, die Eröffnung des Verfahrens folgende Wirkungen aus:
>
> 1. Hatte der Gemeinschuldner gepachtet oder gemiethet, so kann sowohl der andere Theil als der Verwalter den Vertrag aufkündigen. Die Frist oder Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche.
> 2. Hatte der Gemeinschuldner verpachtet oder vermiethet, so wirkt eine freiwillige Veräusserung der Sache durch den Konkursverwalter auf die Zulässigkeit der Kündigung sowie auf die Dauer des Vertrages wie eine Zwangsversteigerung.

Also im Falle des Konkurses kann unter allen Umständen der Konkursverwalter kündigen. Thatsächlich geben Sie also durch Annahme des § b dem Gläubiger keine grösseren Rechte, als er bisher hatte, und es würde doch eine Ueberspannung der Rechte des Verpächters und Vermiethers sowohl wie des Pächters und des Miethers sein, wenn wir hier die Rechte des Gläubigers gänzlich unberücksichtigt liessen.

Auf einen Umstand möchte ich schliesslich noch aufmerksam machen.

Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt nicht nur in allen diesen Fällen, sondern auch überhaupt bei der Pachtung 6 Monate. Bei der Pachtung grösserer Landgüter ist das meines Erachtens eine zu kurze Frist. Es ist häufig nicht möglich, innerhalb sechs Monaten neu zu verpachten. Der Verpächter kann dadurch in die unangenehmste Lage kommen. Nehmen wir an, dass, wie das doch heutzutage häufig der Fall ist, das Grundstück des Verpächters hoch mit Schulden belastet ist und dieser thatsächlich baares Kapital nicht in den Händen hat; er wird dann in sehr vielen Fällen nicht im Stande sein, die Pachtung selbst zu übernehmen. Es fehlt ihm das Geld, um das Inventar zu kaufen, er ist also genöthigt, weiter zu verpachten. In einem Zeitraume von einem halben Jahre kann ihm das vielleicht nicht gelingen; er kann in Folge dessen in die allergefährlichste Lage kommen. Deshalb wäre ich geneigt, anzunehmen, dass es angemessen ist, die jetzige Kündigungsfrist bei der Pacht von Landgütern auf ein Jahr zu erweitern; wir brauchten dann im § a nicht besondere darauf bezügliche Bestimmungen einzufügen, wie das sonst meiner Ansicht nach nöthig wäre.

Ich möchte Ihnen also als Resumé empfehlen, die Beschlüsse der Kommission anzunehmen. Ich persönlich hätte noch den Wunsch, dass der Absatz 2 in Berücksichtigung der §§ a und b präziser gefasst würde; er lässt der Ausgestaltung des Prinzips einen meiner Ansicht nach zu weiten Spielraum und ich würde deshalb wünschen, dass wir, indem wir den Absatz 2 des Kommissionsbeschlusses durch die §§ a und b des Kommissionsberichtes ersetzen, erklären, dass wir weitergehende Ausnahmen nicht wünschen, ich habe schliesslich den Wunsch, dass die gesetzliche Kündigungsfrist bei Pachtungen auf 1 Jahr verlängert werde.

Rittergutsbesitzer **von Reden**: Meine Herren, fürchten Sie nicht, dass ich hier parteilich eine Sache anregen will zu Gunsten des Besitzers gegen den Pächter. Ich kann aber nicht unterlassen, gewissen Bedenken Ausdruck zu geben, die mir bei nochmaliger Prüfung der Sache aufgestossen sind. Es liegt hier der Fall vor: der Pächter soll das Recht haben, eine Uebertragung zu verlangen an Afterpächter, oder, wenn dieses versagt wird, eine Kündigung auszusprechen durch Gründe, die in seiner Person liegen. Nun habe ich zunächst versucht, mir diese Gründe klar zu machen, und da bin ich geneigt, sie etwas mehr festgestellt zu sehen. Ist z. B. eine Einberufung zum Militär ein solcher Grund? Der Mann hat die Einberufung nicht willkürlich herbeigeführt; der Grund liegt in seiner Person als Soldat; ist das nun ein Grund für ihn, die Pachtung aufgeben zu können, wenn er nicht die Einwilligung zur Afterverpachtung hat. Bei einem länger dauernden Kriege wird dieser Fall ausserordentlich häufig auftreten, und es wird in dieser Zeit ausserordentlich schwierig sein, die Güter wieder an Pächter zu bringen. Der Pächter wird in solchen Fällen von dem Rechte Gebrauch machen; er wird Afterverpachtung verlangen; er wird vielleicht zu einem sehr ungeeigneten Subjekte greifen und dadurch den Verpächter zwingen, die Einwilligung zu versagen, und dadurch das Recht erlangen, zu kündigen. Der Pächter handelt darin gar nicht unrecht; er macht nur Gebrauch von einem Rechte, welches er hat.

Er sieht sich ausserdem in der glücklichen Lage, dass, wenn er z. B. durch ein körperliches Leiden behindert wird, die Pacht fortzusetzen, er selbst in gewissem Grade die Schwierigkeit des körperlichen Leidens zu bestimmen hat.

Es ist ihm in manchen Fällen nicht nachzuweisen, wie gross das Leiden ist, und da kann er in günstigen Fällen, wenn er gut gepachtet hat, mit Vortheil afterverpachten, wenn er schlecht gepachtet hat, die Pacht auf diese Weise los werden. Uebrigens gönne ich ihm das.

Nun würde, wenn nicht besondere Bestimmungen noch getroffen würden, soweit ich das verstehe, eine Pfändung des pächterischen Inventars nicht möglich sein, falls nicht die Möglichkeit der Uebertragbarkeit vorliegt. Die wird geschaffen dadurch, dass er das Recht haben soll, die Einwilligung zu fordern. Hiesse es einfach: er soll das Recht haben zu kündigen, sobald er schwer krank ist, — so hätten die Gläubiger juristisch nicht das Recht, pfänden zu lassen. Ich hielte das für besser, ich will den Gläubigern kein Recht nehmen; denn die können ihr Recht geltend machen, wenn er gekündigt hat und die Pachtung abgiebt; aber ich sehe nicht ein, warum dann der Zustand noch schneller hergestellt werden muss, in welchem sie pfänden können. Ich frage mich doch, ist es in der Billigkeit, auf Personen, die dem Pächter Geld geliehen haben, — es können ehrenwerthe Personen sein, es können aber auch Wucherer sein — grössere Rücksicht zu nehmen als auf einen der vertragschliessenden Theile, auf den Verpächter? Das ist mir doch zweifelhaft. Wenn zunächst einer geschützt werden sollte, so müssten es die beiden Vertragschliessenden sein. Der Verpächter wird doch sehr dadurch inkommodirt, wenn die Sache in die Länge gezogen wird, während er eigentlich doch nicht in der Lage ist, seine Einwilligung versagen zu können. Ich würde das nicht für billig halten, und ich frage, ob es nicht richtiger ist, der Sache ihren freien Lauf zu lassen, und wenn der Pächter effektiv ausser Stande ist, die Pacht fortzusetzen, dann ihm zu sagen: du sollst das Recht haben, zu kündigen, — nämlich das Verlangen nach Afterverpachtung, — das andere dazwischen wegzulassen.

Dann gehe ich aber weiter und sage: Was dem Einen recht ist, ist dem Anderen auch billig! Wenn nun der Pächter vollständig unfähig ist, das Gut zu bewirthschaften, die ganze Wirthschaft zurückgeht, der Pächter aber sie lieber nach und nach zurückgehen lässt, als sich und seine Familie auf die Strasse zu setzen, ist es dann richtig, ihm das Recht zu geben, nach einem Jahre zu kündigen, wenn dem Verpächter das gleiche Recht nicht gegeben werden wird, das Recht, zu kündigen, falls er nicht mehr in der Person des Pächters die Sicherheit hat, dass sein Gut einigermassen wirthschaftlich behandelt wird? Wir haben dem Pächter die Annehmlichkeit gegeben, sich loszusagen von seinem Vertrage, wenn es ihm zu hart kommt; der Verpächter muss es aushalten, wenn auch vor seinen Augen Alles ruinirt wird, noch 20 Jahre lang. Ich glaube, dass es billiger wäre, wenn man sagte:

> Ist jedoch der Miether eines Grundstückes aus einem in seiner Person liegenden, nicht durch seine Willkür herbeigeführten Grunde das Miethsrecht auszuüben ausser Stande, so kann er, auch wenn dasselbe auf längere Zeit eingegangen ist, das Miethsverhältniss in der gesetzlichen Kündigungsfrist beenden; das gleiche Recht steht dem Verpächter zu,

und die Zwischensätze ganz wegzulassen. Sie werden mir sagen: Das kann hart für den Pächter werden; das gebe ich zu, aber ich kann doch den Verpächter nicht ganz unberücksichtigt lassen. Man sagt z. B.: Der Bauer ist so zu sagen auch ein Mensch, und ich sage hier: Der Verpächter ist so zu sagen auch zu berücksichtigen.

Ich möchte doch die Sache hier zur ernsten Erwägung stellen und bitten, meine vorgebrachten Gründe zu erwägen.

Dann darf ich wohl noch einmal fragen, ob der § 519 nicht besser vor § 513 gehört.

Vorsitzender: Herr VON REDEN, die Ausführungen, die Sie gemacht haben, beziehen sich wesentlich auf die §§ a und b. Diese Paragraphen sind von der Kommission überhaupt nicht des Näheren erörtert, sondern nur als Material für eine etwaige demnächstige Aenderung des Entwurfes mit beigefügt. Die Kommission selbst hat sich auf den zweiten Absatz ihres Vorschlages beschränkt, indem sie dem Gesetzgeber überlassen will, die Ausgleichungen zu treffen, die die Ausgestaltung des Prinzips verlangt. Ich würde also glauben, dass diese Ausführungen sich ebenso behandeln liessen, wie die bei Begründung der Kommissionsvorschläge erbrachten Materialien.

Freiherr **von Hövel**: Se. Excellenz hat soeben schon das ausgeführt, was ich sagen wollte. Ich wollte in erster Reihe das Kollegium bitten, sich auf eine detaillirte Berathung der §§ a und b nicht einzulassen; denn wir sind hier schwerlich im Stande, eine genaue Formulirung dessen zu verfassen, was wir für gut und nützlich halten. Wir wollen lediglich von unserem Standpunkte aus Kritik an dem Entwurf üben, und ich bitte daher das Kollegium, sich an den Vorschlag der Kommission zu halten, wie ihn der Herr Referent soeben motivirt hat.

Ich bin mit dem Herrn Referenten in seinen Ausführungen einverstanden und glaube, dass wir am besten thun, über die §§ a und b, ohne einen Beschluss zu fassen, lediglich den Antrag der Kommission anzunehmen. Die Rücksicht auf die §§ a und b liegt im zweiten Alinea des Vorschlages der Kommission, wo es heisst:

> Dieses Prinzip bedarf jedoch gewisser, durch die Billigkeit gegen den Miether und den Pächter, sowie durch die Rücksicht auf das Interesse der Gläubiger des Miethers und Pächters gebotenen Modifikationen, welche der Gesetzgeber bei Ausgestaltung jenes Prinzips im Einzelnen bemessen wird.

Als Wünsche des Herrn Referenten und der Kommission können ja §§ a und b stehen bleiben.

Wenn wir in die Details gehen wollten, würde ich auch einige Einwendungen zu machen haben. Ich möchte Herrn VON REDEN auf Eins aufmerksam machen. Ich halte nämlich seine Annahme, dass durch den § 1 der Verpächter so entschieden benachtheiligt wird gegen den Pächter, nicht für zutreffend, denn wenn ein Pächter so weit in Verfall ist, dass er auf solche Bestimmungen rekurriren muss, dann ist der Vertrag auch schon so verletzt und durchlöchert, dass das Kündigungsrecht des Verpächters längst da ist. Nach meiner Erfahrung hat sich die Wissenschaft von der Abfassung der Verträge schon so weit ausgebildet, dass die meisten Pächter schon mit dem Stricke um den Hals umherlaufen und das Wohlwollen, welches zwischen Pächter und Verpächter herrschen sollte, die Ausgleichung von selber herbeiführen muss.

Sehr selten ist der Pächter eines grossen Gutes im Stande, eine jährliche Verletzung seines Pachtvertrages zu vermeiden oder nicht wenigstens alle paar Jahre seinem Verpächter Gelegenheit zur Kündigung zu geben.

Freilich müssen wir davon ausgehen, dass wir das Verhältniss zwischen Pächter und Verpächter nicht so auf die Spitze treiben, wie das der Entwurf gewollt hat. Dieser Passus desselben über das Pachtrecht — es kommen ja noch andere Sachen später — hat mich doch sehr aufmerksam gemacht auf den Geist, der in dieser Gesetzgebung in Bezug auf unsere Verhältnisse herrscht. Ich habe es wirklich nicht für möglich gehalten, dass ein solcher Eingriff in die ländlichen Verhältnisse in die ganzen Verhältnisse zwischen Pächter und Verpächter gemacht und legalisirt werden sollte als gerade diese Fassung des Entwurfes; denn durch die Freigabe der Afterverpachtung wird in Bezug auf die ländliche Verpachtung das ganze Verhältniss, was überhaupt noch besteht, zerstört.

Da kommen wir schliesslich noch dahin, wie es in anderen Ländern schon gekommen ist, z. B. in Italien, Spanien, Belgien, Irland, dass dem Besitzer der Latifundien weiter nichts übrig bleibt, als sein ganzes Gut an den Notar oder Unternehmer zu übergeben und ihm zu sagen: Sieh Du zu, dass ich zu meinem Gelde komme.

Ich habe nicht angenommen, dass es die Intention gewesen ist bei Abfassung des Entwurfes, solche Zustände herbeizuführen. Ich bin überzeugt, dass die Herren die Sache nur aus Rechtsgründen so behandelt haben; das System und die Geschlossenheit dieses Systems ist ihnen über die Praxis gegangen. Meine Herren, wir sind in unserer Versammlung dazu bestellt, die Ausgleichung durch unseren Rath herbeizuführen und die hohen Staatsbehörden und die weiteren Bearbeiter des Gesetzes zu bitten, doch auch die Praxis zu hören, um dieses Verhältniss zwischen Verpächter und Pächter, was in Deutschland, besonders in Norddeutschland, aber auch im Süden noch recht gut und ideal ist gegen andere Länder, nicht zu zerstören zu Gunsten von juristischen Systemen.

Wir kommen ja später noch auf die Anschauungen in Bezug auf den Grundbesitz und auf die Handhabung dieser Rechte. Wenn aber, meine Herren, der Pächter für die Dauer seiner Pachtzeit der vollständige Inhaber sein soll, wenn er also womöglich wie es hier ist, dem Verpächter jedes Recht nimmt, über die Behandlung seiner Sache mitzusprechen, so würde das zu bösen Dingen führen.

Beim Miether ist es ganz ebenso. Wir sprechen hier hauptsächlich über die Pacht; bei uns existirt aber der Miethsvertrag auch, und wir haben dasselbe Interesse, den Miethsvertrag ebenso zu behandeln wie den Pachtvertrag. Ich bitte deshalb, den Antrag anzunehmen.

Graf **von Arnim-Schlagenthin**: Ich möchte dem Herrn Vorredner einige Worte erwidern und zwar zum Schutz der Kommission, die das Gesetzbuch verfasst hat. Ganz so bös ist sie nicht gewesen, indem sie diesen Grundsatz angenommen hat; denn thatsächlich besteht in weiten Gegenden schon das Recht, welches hier kodifizirt worden ist, und ich glaube, dass sie mit Rücksicht darauf dazu gekommen ist. Wir haben diese Regelung aber verworfen und zwar, wie ich glaube, mit Recht.

Was nun den zweiten Absatz der Vorschläge betrifft, die Ihnen unterbreitet worden sind, auf Seite 268 des Kommissionsberichtes, so hat, glaube ich, Herr v. Hövel den Herrn Referenten falsch verstanden. Der Herr Referent ist allerdings dafür, dass der zweite Absatz weiter ausgeführt werde durch Be-

stimmungen, die in den §§ a und b sich befinden, und hält es allerdings — darin stimme ich mit ihm überein — für wünschenswerth, dass dieses hohe Kollegium doch dem Gesetzgeber einigermassen präziser angebe, in welcher Richtung die Abmessung der Billigkeitsrücksichten zu erfolgen habe, und dass das nicht gänzlich dem Ermessen der zukünftigen Kommission überlassen werde. Gerade dieses hohe Kollegium, das aus hervorragenden Landwirthen besteht, ist in erster Linie berufen, hier seine Ansicht in dieser für die landwirthschaftlichen Verhältnisse so hochwichtigen Frage zum Ausdruck zu bringen, und ich glaube nicht, dass die Herren sich dem entziehen können, und würde sehr rathen und bitten, dass in einem bestimmten Antrage der Absatz 2 des Vorschlages ergänzt werde, entweder in der Weise, wie es in den §§ a und b geschieht, oder mit Modifikationen, oder, wie ich seiner Zeit beantragt habe, dass nur für den Fall des Todes des Pächters ein bestimmtes Kündigungsrecht eingeräumt werde, und zwar dann gerade mit Rücksicht auf die Schwierigkeit einer Neuverpachtung, wenn ein plötzlicher Tod eine gänzliche Veränderung der Situation herbeiführt, — dass also dann die Kündigungsfrist erheblich verlängert wird, und zwar so lange, dass das Kündigungsrecht erst ein Jahr nach dem Tode eintritt.

Es ist ja richtig, dass diese Bemessung unter Umständen, nämlich wenn der Pächter am zweiten Januar stirbt, thatsächlich eine sehr lange Frist herbeiführen kann, dass thatsächlich eine zweijährige Frist daraus entstehen kann; aber dies wird, wie man auch die Frist bemesse, immer eintreten, dass sie nämlich um ein Jahr verlängert wird, wenn der Pächter am 2. Januar stirbt. Es wird jedoch ein grosser Vorzug sein nicht blos für den Verpächter, — und ich möchte unsere Kommission dagegen wahren, dass sie in erster Linie die Rechte des Verpächters gewahrt habe; wir haben uns bei den Kommissionsberathungen immer auf den Standpunkt gestellt, dass die Rechte des Pächters und des Verpächters in gleichem Masse geschützt werden müssen; — es liegt aber nicht allein im Interesse des Verpächters; es liegt auch sehr oft in den Verhältnissen des Pächters ein dringendes Bedürfniss, nicht eine schnelle Kündigung herbeigeführt zu sehen, nicht allzubald kündigen zu müssen. Nehmen Sie z. B. an, wie es im § a vorgesehen ist, der Mann wird geisteskrank; die Krankheit entwickelt sich langsam; da kommt es darauf an, zu welcher Zeit der Moment eingetreten ist, von dem an er von dem Kündigungsrechte Gebrauch machen kann. Es muss also eine Zeit gegeben werden, damit beide Theile in der Lage sind, die Sachen wieder einzurenken, neue Pächter zu finden u. s. w.

Es kann ja auch ein Kriegsfall eintreten, wodurch die Sache überhaupt sehr erschwert wird.

Aus allen diesen Gründen möchte ich bitten, den ersten Absatz ohne weiteres anzunehmen, den zweiten Absatz aber amendirt durch Bestimmungen, welche erkennen lassen, in welchem Sinne wir es für wünschenswerth erachten, dass die Billigkeitsrücksichten von der Gesetzgebungskommission demnächst bemessen werden.

Rittergutsbesitzer **von Reden**: Meine Herren, gestatten Sie mir, mit wenigen Worten auf die Aeusserungen des Herrn VON HÖVEL zurückzukommen. Der genannte Herr sagt, es würde zu schwierig sein für das Plenum des Landes-Oekonomie-Kollegiums, alles hinzustellen, was bei diesem wichtigen Gegenstande

nothwendig wäre; dazu fehle uns die Zeit; darum empfehle er, dasjenige, was hier vorgeschlagen sei, als Direktive anzunehmen, obwohl der verehrte Herr selbst zugiebt, er habe vorhin erklärt, dass er ganz entschieden nicht damit einverstanden sei. Zu dieser Entschliessung würde ich nie hinkommen, dass ich, wenn ich dem Gesetzgeber eine auch noch so bescheidene Direktive gebe, zustimme zu einer Direktive, mit der ich nicht einverstanden bin. Die Zeit, die dazu verwandt wird, dürfte doch gut genug angewandt sein, dass man sich darüber klar würde, was vom Standpunkte der Landwirthe nöthig ist. Wenn wir aber keine Zeit haben, würde ich lieber sagen: befassen wir uns damit gar nicht.

Nun sagt Herr VON HÖVEL, dass bedenkliche Verhältnisse vorliegen können, die schon Jahre lang vorliegen, und dass der Verpächter in der Lage wäre, die Schnur zuzuziehen, die dem Pächter um den Hals gelegt ist. Ich bin aber von der Voraussetzung ausgegangen, dass durchaus ordentliche und wünschenswerthe Verhältnisse vorgelegen haben, und dass sich überhaupt zwei Leute gegenüberstehen, die sich durchaus nicht bekriegen wollen, wo aber ein Unglücksfall für den Pächter eingetreten ist, wo er durch Erblindung, totale Lähmung, Irrsinn, durch körperliche Leiden oder durch Einflüsse wie Krieg ein für allemal behindert wird, seine Pachtzeit auszuhalten.

Nun wäre ich der Meinung, wenn der Fall eintritt, müssten beide Theile gleichberechtigt sein ohne Rücksicht auf die Personen, die damit garnichts zu thun haben, beispielsweise die Gläubiger. Die sind hier künstlich dazwischengebracht; die haben wirklich nichts damit zu thun. Ich habe nur gesagt: wenn der Fall eintritt, so entspricht es der Billigkeit, dass der Verpächter nicht wie eine Citrone ausgequetscht wird zu seinem Schaden, indem er den Pächter nicht los werden kann, dem das Gut auf Gnade und Ungnade übergeben ist, obgleich er behindert ist, es wie ein guter Hausvater zu verwalten, dem Verpächter muss in solchem Falle dasselbe Recht zustehen wie dem Pächter.

Freiherr **von Hövel**: Meine Herren, ich habe nur sagen wollen, dass ich gegen die §§ a und b nichts habe, aber nicht mit der Absicht, dass diese Paragraphen als Beschlüsse des Landes-Oekonomie-Kollegiums gelten sollen, einverstanden bin. Wenn wir genau in die Details der Sache eingehen wollten, würde ich vielleicht manches anders gefasst wünschen; aber gegen den Sinn der Sache habe ich nichts einzuwenden.

Was nun die Behandlung der Sache angeht, möchte ich Ihnen, weil ich der Ueberzeugung bin, dass wir jetzt in diesem Moment nicht genügend vorbereitet sind, um eine genaue Fassung eines Gesetzesparagraphen zur Abstimmung zu bringen, vorschlagen, eine Subkommission zu ernennen, welche die Sache formulirt und in zweiter Lesung nochmals vorlegt. Ob dann die §§ a und b angenommen werden oder der letzte Vorschlag, der auf Seite 270 steht, ist mir einerlei. Ich stelle daher den Antrag:

Das hohe Kollegium wolle beschliessen:

> „An Stelle des zweiten Absatzes der Kommissionsvorschläge sind speziellere Vorschläge erforderlich, wie sie in der Begründung bereits angedeutet sind; um diese Vorschriften auszuarbeiten, soll eine Subkommission niedergesetzt werden, welche sobald als möglich dem Kollegium Bericht erstatten wird."

Vorsitzender: Es ist noch ein Antrag eingegangen, und zwar von Herrn VON ARNIM-CRIEWEN:

> „§ 537, Absatz II ist dahin abzuändern, dass das gesetzliche Kündigungsrecht für die Pachtung von Landgütern auf ein Jahr verlängert werde.“

Das ist ein Vorschlag, der bisher von der Kommission nicht berücksichtigt ist, also ein neuer Vorschlag. Dieser Vorschlag tritt in ziemlich genaue Verbindung zu der Nummer, die wir hier berathen, und ich für meine Person habe, wenn die hohe Kommission nichts anderes wünscht, kein Bedenken, diesen Antrag auch hier mit zur Erledigung zu bringen.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann**: Meine Herren, ich bin durchaus nicht gewillt, das von der Kommission angenommene, dem Preussischen Allgemeinen Landrecht zu Grunde liegende Prinzip hier anzufechten; ich will nur hervorheben, dass sich wie für dieses Prinzip, so auch für den Standpunkt des Entwurfes gute Gründe anführen lassen.

Der Entwurf entspricht dem gemeinen Rechte, dem sächsischen Gesetzbuche und dem französischen Rechte; man ist in diesen Gebieten mit dem Grundsatz des Entwurfs, so viel bekannt, überall gut ausgekommen. Eine abweichende Regelung für den einzelnen Fall bleibt der vertragsmässigen Vereinbarung überlassen. Das Prinzip des Entwurfs ist einfacher. Das preussische Prinzip macht dagegen eine Reihe von Ausnahmen erforderlich, wenn nicht die Billigkeit verletzt werden soll gegenüber dem Miether und dem Pächter und wenn nicht die Interessen der Gläubiger gefährdet werden sollen. Wollte man das Prinzip, dass ohne Einwilligung des Vermiethers oder Verpächters die Ueberlassung des Mieth- oder Pachtrechts an einen Anderen ausgeschlossen ist, ohne Einschränkung durchführen, so würde insbesondere nach § 312 des Entwurfes des bürgerlichen Gesetzbuches eine Pfändung des Pachtrechtes durch die persönlichen Gläubiger des Pächters ausgeschlossen sein, was dem Rechtsbewusstsein um so weniger entsprechen dürfte, als das gesetzliche Pfandrecht des Verpächters ihrer Befriedigung mit den jenem Pfandrechte unterliegenden Sachen entgegensteht.

Dem persönlichen Gläubiger muss vielmehr die Möglichkeit bleiben, nach Massgabe des § 754 der Civilprozessordnung eine Zwangsverwaltung des Pachtrechts zu erwirken. Um so mehr muss man nach dieser Richtung hin die Interessen der persönlichen Gläubiger berücksichtigen, als nach § 17 der Konkursordnung, wenn der Pächter in Konkurs verfällt, auch der Konkursverwalter das Pachtrecht ausübt, so weit nicht von der einen oder anderen Seite von dem Rechte der Kündigung Gebrauch gemacht wird. Was im Konkurs gilt, muss aber auch gelten ausserhalb des Konkurses. Es ist daher durchaus angemessen, wenn in Absatz 2 der Resolution hervorgehoben ist, dass bei der weiteren Ausgestaltung des Prinzips auch auf die Interessen des Gläubigers Rücksicht genommen werden müsse.

Anlangend den Antrag des Herrn VON ARNIM-Criewen, die gesetzliche Kündigungsfrist nicht auf 6 Monate, sondern auf 12 Monate festzusetzen, so muss ich es dem sachverständigen Urtheile des hohen Kollegiums überlassen, ob eine einjährige Kündigungsfrist nothwendig oder angemessener ist als eine halbjährige. Ich will nur darauf hinweisen, dass zur Zeit in dem grössten Theile Deutschlands eine halbjährige Kündigungsfrist vorgeschrieben ist. Aus-

weislich der Motive II Seite 427 ist eine sechsmonatliche Kündigungsfrist insbesondere anerkannt im preussischen Landrecht, ferner im österreichischen Gesetzbuch, in dem Schweizer Obligationenrecht, in dem preussischen Gesetze zur Ausführung der Konkursordnung für den Bezirk Frankfurt a. M., in Altenburg, Gotha, Meiningen und in verschiedenen anderen Ausführungsgesetzen zu § 17 der Konkursordnung.

Oberforstmeister Dr. **Danckelmann**: Ich möchte als Korreferent der Kommission mich mit ein paar Worten gegen den Antrag des Herrn Freiherrn VON HÖVEL auf Bestellung einer Subkommission wenden. Dieselben Erwägungen, die er heute hier geltend gemacht hat, sind auch in der Kommission zur Sprache gekommen. Nachdem über die Hauptsache bereits das Urtheil gefällt war, nachdem wir schlüssig darüber geworden waren, die Aftermiethe im Allgemeinen zu verwerfen, jedoch in gewissen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zuzulassen, wurden durch Herrn VON ARNIM eine Anzahl Gesichtspunkte hervorgehoben, die bei dieser Gelegenheit auch zur Erwägung gestellt werden könnten. Es ist damals in Frage gekommen, ob die Kommission so weit gehen wollte, alle diese Einzelheiten zum Beschluss zu erheben; man hat davon Abstand genommen, weil in der That Einzelheiten vorlagen, die zweifelhaft sind, und weil eine Vielheit von Spezialitäten in Betracht kam, die jedenfalls eine längere Berathung erfordert hätten, die aber doch nicht so wesentlich sind, um hier beschlossen zu werden. Man hat sich deshalb mit grosser Mehrheit dahin geeinigt, das Prinzip in dem zweiten Satze des Beschlusses anzuerkennen, genau in der Weise, wie das Herr Oberlandesgerichtsrath STRUCKMANN vorhin angeführt hat, dagegen zur Erwägung zu geben, in wie weit diese einzelnen Anträge resp. die Gesichtspunkte, die seiner Zeit von den Herren VON ARNIM und Graf ARNIM hervorgehoben sind, auch von der Gesetzgebung berücksichtigt werden könnten.

In erster Linie würden diejenigen Anträge stehen, die Herr VON REDEN vorhin gestellt hat; die würden, wenn ich den Herrn Vorsitzenden richtig verstanden habe, genau so behandelt werden wie die VON ARNIM'schen Anträge. Dasjenige, was die Kommission bestimmt hat, sich auf diese einfache, das Prinzip hervorhebende Fassung zu beschränken und auf die Diskussion der Einzelheiten zu verzichten, ist in den letzten Sätzen Seite 270 ganz speziell hervorgehoben. Es heisst da:

> Die Kommission nahm Kenntniss von diesen Vorschlägen und glaubte, sie zur Erwägung empfehlen zu sollen. Dagegen war sie in der überwiegenden Mehrzahl ihrer Mitglieder der Ansicht, dass sie sich darauf beschränken müsse, dass Prinzip zu kennzeichnen und dass es nicht ihre Aufgabe sei, positive Vorschläge für die Ausgestaltung desselben im Einzelnen zur Erörterung zu ziehen.

Ich möchte diesen Standpunkt auch heute noch empfehlen und zwar lediglich aus dem Grunde, weil die einzelnen Vorschläge nicht von solcher Wichtigkeit sind, um über sie hier zu diskutiren und zu beschliessen. Wäre das der Fall, etwa wie bei dem Rechtssatz, dass die Aftermiethe nicht gestattet sein soll, dann würde ich unbedingt dafür sein; es sind aber Modifikationen, Einzelheiten, über die man verschiedener Ansicht sein kann und von denen ich glaube, dass, wenn das Prinzip einmal festgestellt sein wird, die Justiz-

kommission gewiss unter Beirath von Sachverständigen das Richtige finden wird. Wir haben noch eine solche Menge von wichtigen Aufgaben zu bewältigen, dass ich meine, es sei zweckmässig, es bei dem Beschluss der Kommission bewenden zu lassen.

Was dann den zweiten Antrag angeht, der jetzt noch gestellt worden ist durch Herrn VON ARNIM bezüglich der Verlängerung der Frist in § 537 von 6 Monaten auf ein Jahr, so ist das ein Gegenstand, der in der Kommission noch nicht berathen worden ist. Zu demjenigen, was Herr Oberlandesgerichtsrath STRUCKMANN anführte, möchte ich mir noch ein paar erläuternde Bemerkungen gestatten. Es würde unter Umständen ganz unbedenklich sein, die Frist von 6 Monaten festzuhalten, nämlich dann, wenn das Pachtjahr auch gleichzeitig das Wirthschaftsjahr wäre. Das ist vielleicht in denjenigen Landestheilen so, die Herr STRUCKMANN und die Motive anführen; ob das überall der Fall ist, weiss ich nicht: aber so weit mir bekannt ist, kann das Pachtjahr nach dem Entwurfe beliebig laufen. Es kann vom 1. Oktober, vom 15. Oktober, vom 1. September ab, kurz und gut, ganz beliebig normirt werden. Bei solcher Sachlage will es mir scheinen, als ob die Frist von 6 Monaten unter Umständen unzweckmässig sein könnte. Es wird vielleicht im Interesse beider Theile liegen, dass eine längere Frist gewährt wird. Deshalb möchte ich mich, so weit ich die Sache übersehe, für diesen Antrag aussprechen.

Graf **von Arnim**-Schlagenthin: Meine Herren, ich setze mich sehr ungern in Widerspruch mit einem so beredten Herrn, wie es der Herr Vorredner ist. Trotzdem glaube ich im Interesse der Sache ihm widersprechen zu müssen. Die Bestimmungen, um die es sich hier handelt, sind allerdings sehr wichtig; sie sind nicht unwichtig, wie er sagt, und ich glaube, wenn es sich darum handelt, sachverständigen Beirath für die Kommission zu haben, so kann er besser, als er hier ist, nicht gefunden werden. Warum wir also anderen Sachverständigen diesen Beirath überlassen wollen, während wir gerade zu diesem Zwecke hier versammelt sind, das kann ich nicht fassen. Ich möchte also doch den Vorschlag des Herrn VON HÖVEL Ihrer Annahme empfehlen, eine Kommission einzusetzen, welche der Gesetzgebungskommission die Richtung angiebt, in welcher die Majorität — ich hoffe sämmliche Mitglieder — wünschen, dass diese Bestimmung weiter ausgeführt werde.

Landrath a. D. **von Röder:** Alle Bestimmungen, die hier berathen werden, werden im Grossen und Ganzen bei den vorhandenen Pachtungen erst in zweite Linie treten; in erster Linie wird ja meistens der schriftliche Pachtkontrakt Geltung haben; wir haben aber gestern dem Beschlusse zugestimmt, dass die Pachtkontrakte für die Zukunft nicht mehr schriftlich zu sein brauchen. Für die Zukunft wird, wo es sich um kleinere Pachtungen handelt, der Fall öfters eintreten, dass kein Kontrakt gemacht wird und auf die gesetzlichen Bestimmungen rekurrirt werden muss. Darum erscheint es mir doch von grosser Wichtigkeit, dass ich nicht eine Bestimmung des Entwurfs aufgebe einerseits, ohne andererseits Abhilfe zu schaffen für die aus diesem Beschlusse resultirenden Nachtheile. In dieser Beziehung stimme ich mit dem Herrn Grafen ARNIM vollständig überein. Ich bin nicht in der Lage zu beschliessen, dass die Afterverpachtung nicht möglich ist, wenn ich nicht andererseits ganz fest beschliesse: Der Tod des Pächters hebt den Vertrag auf. Vielleicht kann die Abstimmung so geleitet werden, dass zuerst über den Antrag, der nicht

als Antrag der Kommission vorliegt, den ich aber aufnehme und der auf Seite 270 aufgeführt ist, abgestimmt werde und dann erst über das erste Alinea des Kommissionsvorschlages. Ich habe auch ein Gut in Pacht und habe mir da ausdrücklich ausgemacht: Nach meinem Tode haben meine Erben das Recht, die Pacht aufzugeben. So, wie die Verhältnisse heute liegen, ist die Landwirthschaft ein Gewerbe, welches beinahe ausschliesslich auf der Person des Ausübenden beruht; wenn daher ein tüchtiger und gewissenhafter Mann eine Pacht übernimmt, so muss er den Wunsch haben, dass mit dem Moment, wo er nicht mehr in der Lage ist, sein Gewerbe auszuüben, auch die Erben das Recht haben, zurückzutreten.

Ich bitte also die Afterpacht nicht aufzugeben, ohne auch mindestens diesen einen Punkt zu beschliessen, dass mit dnm Tode des Pächters die Pacht aufhört.

Dieser Paragraph hat vor zwei Jahren in meiner speziellen Gegend eine sehr traurige Folge gehabt. Ein Pächter, der sich bei einer sehr guten langjährigen Pacht ein Vermögen für sich und seine Kinder erworben hatte, pachtete vor ungefähr 5 Jahren ein Gut und machte sich in dem Vertrage aus, dass nach seinem Tode seine Erben frei seien. Kaum hat es ein Jahr die Pacht, so treten die uns allen bekannten unglücklichen landwirthschaftlichen Verhältnisse ein; der Mann verliert seinen Kopf und auch sein Gewissen und schiesst sich um seiner Kinder willen todt. Diese Anführung könnte gegen meinen Antrag sprechen, beweist aber doch, wie schwerwiegend die vorliegende Frage ist. Ich bitte Sie, den Absatz 1 nicht anzunehmen, ohne zugleich die Auflösung der Pacht in Folge des Todes des Pächters zu genehmigen.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann**: Der Entwurf bestimmt in § 526:

> Stirbt der Miether, so ist sowohl sein Erbe als der Vermiether berechtigt, das Miethverhältniss, auch wenn dasselbe auf längere Zeit eingegangen oder eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist, durch Kündigung nach Massgabe des § 522, Absatz 3, 6 zu beendigen.

Diese Vorschrift findet jedoch nach § 538 auf die Pacht keine Anwendung; der Tod des Pächters ist also auf den Bestand des Pachtverhältnisses ohne Einfluss. Ein Kündigungsrecht ist weder dem Verpächter, noch dem Erben des Pächters gegeben.

Zwischen Miethe und Pacht besteht der Unterschied, dass die Miethe weit persönlicher ist als die Pacht; bei der Miethe handelt es sich um die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse, während die Pacht ein Erwerbsgeschäft ist und einen mehr vermögensrechtlichen Charakter hat. Eben deshalb entspricht es der Natur des Pachtrechts mehr, dass der Tod des Pächters auf das Pachtverhältniss ohne Einfluss ist. Insbesondere im Interesse der Erben des Pächters liegt es, dem Tode desselben eine solche Wirkung nicht beizulegen, weil der Pächter häufig durch Meliorationen einen grossen Theil seines Vermögens in das Gut verwendet, der Vortheil aus diesen Meliorationen aber regelmässig erst nach längerer Zeit ihm zu Gute kommt. Alle Gründe, welche für den Grundsatz: „Kauf bricht nicht Pacht" angeführt werden, sprechen auch dafür, durch den Tod des Pächters eine Aenderung des Verhältnisses nicht eintreten zu lassen, damit die Erben des Pächters in der Lage sind, den Nutzen aus den von dem letzteren gemachten Meliorationen ziehen zu können, wenn der Pächter vorzeitig gestorben sein sollte. Wollte man im Falle des Todes des Pächters dem

Verpächter ein Kündigungsrecht geben, so würde die Lage der Erben des Pächters noch viel schlimmer sein als die des Pächters bei dem Grundsatz: „Kauf bricht Pacht“; denn, wenn der Pächter in Folge einer Veräusserung abzuziehen gezwungen ist, bekommt er wenigstens volle Entschädigung, während, wenn im Falle des Todes des Pächters dem Verpächter das Recht der Kündigung gegeben würde, die Erben zwar die Aufwendungen ersetzt bekommen würden, aber nicht die Vortheile, die sie aus der Fortsetzung der Pacht hätten ziehen können.

Auf der anderen Seite ist es aber billig, im Falle des Todes des Pächters den Erben desselben dann ein Kündigungsrecht beizulegen, wenn der Verpächter in einem solchen Falle seine Zustimmung zu einer Verafterpachtung verweigert. Den Erben ein unbedingtes Kündigungsrecht zu geben, würde dagegen zu weit gehen und ist durch ein Bedürfniss nicht geboten, da die Erben des Pächters, wenn sie keinen Afterpächter finden sollten, einen Administrator annehmen können.

Der Entwurf enthält allerdings eine Abweichung vom preussischen Recht, welches in der hier fraglichen Beziehung nicht zwischen Miethe und Pacht unterscheidet. Von verschiedenen Seiten ist diese Abweichung jedoch als ein Fortschritt begrüsst.

Geheimer Justizrath Professor Dr. **Gierke**: Meine Herren, ich kann bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass ich in der Kommission einen Antrag gestellt hatte, wonach das preussische Landrecht in Bezug auf die Auflösung der Pacht durch den Tod im Wesentlichen beizubehalten sei, dass dieser Antrag aber nicht angenommen ist.

(Widerspruch.)

Jedenfalls ist die Sache damals schon zur Sprache gekommen; es wurden damals schon dieselben Gründe geltend gemacht. Ich muss meinen, dass bei der Auffassung, die Herr Ober-Landesgerichtsrath STRUCKMANN eben vorgetragen hat, die Pacht als ein zu kapitalistisches Verhältniss hingestellt wird, dass dabei die Wichtigkeit der Person des Pächters für das ganze Verhältniss zu sehr in den Hintergrund tritt.

Meine Herren, wenn man sagt: die Pacht ist ein Vermögensobjekt, welches übertragbar ist, so ist das doch nur mit der Modifikation haltbar, dass es ein Vermögensobjekt ist, dessen Werth oder Unwerth gänzlich von der Persönlichkeit des Inhabers abhängt. Deshalb glaube ich, dass die billigste Lösung der Frage die sein würde, dass durch den Tod des Pächters die Pacht nicht unbedingt zu Gunsten des Verpächters gelöst wird, sondern dass vielmehr, wie das in den Vorschlägen liegt, den zur persönlichen Fortsetzung der Pacht unfähigen Erben die Möglichkeit gegeben werden muss, einen tüchtigen Afterpächter zu stellen, und dass nur, wenn sie einen solchen nicht zu stellen vermögen, dem Verpächter das Kündigungsrecht zusteht. Dagegen glaube ich allerdings, dass den Erben des Pächters unbedingt das gesetzliche Kündigungsrecht gewährt werden muss; ich begreife nicht, wie man diesen Erben zumuthen kann, nun nach einem Afterpächter oder einem Administrator zu suchen; ich glaube, dass das in vielen Fällen zum völligen Ruin der Familie führen wird. Man denke an eine hilflos zurückbleibende Wittwe mit kleinen Kindern. Sie soll nach dem Entwurfe die mütterliche Gewalt haben und diese Geschäfte besorgen müssen! Man denke an unverheirathete Schwestern, die

irgendwo in einer entfernten Stadt wohnen! Wie sollen die einen Afterpächter schaffen oder Verwalter finden, der nicht in kurzer Zeit das, was gespart ist, zu Grunde richtet. Ich kann mich also nicht davon überzeugen, dass das Landrecht dem Pächter ungünstiger sein soll als der Standpunkt des Entwurfs. Die Fälle, in denen nach dem Entwurf die Familie des Pächters ruinirt wird, werden häufiger sein als die, wo durch ein Verbleiben die Erben einen Vortheil haben werden.

Landrath a. D. **von Röder:** Ich möchte eine Bemerkung Herrn Oberlandesgerichtsrath STRUCKMANN gegenüber machen. Ich habe mich vielleicht nicht klar ausgedrückt; gemeint habe ich, dass nur der Tod des Pächters den Vertrag lösen soll. In dem von mir erwähnten Vertrage steht: stirbt der Pächter, so sind die Erben berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Pacht fortzusetzen. Das ist die Intention meines Antrages, welcher auch mit Ihren Intentionen übereinstimmen wird. Denn sobald wir die Afterpachtung aufheben, müssen wir auch den Intentionen des Entwurfes entsprechend bestimmen: die Pacht hört beim Tode des Pächters auf. Mein Antrag geht also dahin, dass nicht der Tod des Verpächters, sondern nur der Tod des Pächters den Vertrag unter gewissen Modalitäten löst.

Rittergutsbesitzer **von Bemberg:** Meines Ermessens ist es die Aufgabe des Landes-Oekonomie-Kollegiums, bei Beurtheilung der Fragen des Gesetzentwurfs so vorzugehen, dass nicht Pächter oder Verpächter einseitig berücksichtigt werden, wie dies vielfach in der Diskussion bisher geschehen, sondern dass die verschiedenen berechtigten Interessen vom allgemeinen volkswirthschaftlichen Standpunkte aus ins Auge gefasst werden sollen. Eine besondere Bevorzugung des Pächters oder Verpächters dürfte meines Erachtens nicht stattfinden.

Nun sagt man mit vollem Recht: das landwirthschaftliche Gewerbe ist heute der Art, dass es auf der Person des Leiters hauptsächlich basirt, der ganze Abschluss eines Pachtvertrages demnach auf der Person des Pächters ruht. Gewiss! Aber hat nicht der Verpächter gerade das hervorragendste Interesse daran, dass der Pächter ihm die Person bietet, die den Pachtgegenstand, das überlieferte Besitzthum in einem richtigen Zustande hält, so dass der Besitz, den er einem Andern übergiebt, hoch und immer in vollem Werth gehalten werde.

Wenn sie dies zugeben, so sollte meines Erachtens auch für den Sterbefall ein entsprechendes Abkommen getroffen werden müssen. Auch der Verpächter geht gleich dem Pächter mit vollem Bewusstsein an die Person heran, die ihm die Gewähr leisten soll; er geht meines Erachtens nicht allein auf die Person, sondern auch auf die Familie, auf die ganzen äusseren Verhältnisse des Betreffenden ein und dies bietet ihm die Garantie für die längere Dauer der Abgabe des Besitzes. Nehmen wir nun an, der Pächter stirbt. Gewiss ist es ja möglich, dass es im Interesse der Familie des verstorbenen Pächters liegen kann, das Geschäft zu verlassen; hat aber daneben der Verpächter nicht auch ein Recht, dass das, was er mit vollem Vertrauen einer Familie übergeben, auch durch dieselbe durchgeführt wird? Ich halte dafür, dass es so ist und würde persönlich nur dafür eintreten können, dass der Tod des Pächters ein Recht zum Aufgeben der Pacht nicht giebt. Es besteht diese Anschauung in meiner Heimath zu Recht, und sind Schäden daraus meines Erachtens nicht

entstanden, besondere Abmachungen bleiben ja dem Kontrakt auch stets vorbehalten.

Welches Interesse könnte nun der Verpächter überhaupt daran haben, dass die Familie des Verstorbenen die Pacht aushalten soll, auch wenn sie nicht in der Lage sein sollte, in richtiger Weise das Geschäft weiterzuführen, das Gut weiter hochzuhalten? Der betreffende Verpächter hat ein Interesse daran nicht und wird ganz von selbst eine Einigung suchen, die beiden Parteien dient, eine solche Einigung möchte ich auch in gesetzlicher Weise offen gelassen sehen im Interesse der Betheiligten.

In Bezug auf eine einzusetzende Subkommission, die die einzelnen Fragen näher ventiliren soll, möchte ich bezweifeln, dass dies nützlich sein würde, ich bin vielmehr der Ansicht, dass es Aufgabe des Kollegiums ist, die hauptgrundlegenden Gedanken des Gesetzentwurfes auch in diesem Falle festzustellen und zu beurtheilen. Ein volles Eingehen in alle Einzelfragen dürfte hier kaum möglich sein und zunächst nicht nothwendig.

Vorsitzender: Ich freue mich aufrichtig über diese Aeusserung und trete dem ganz bei. Ich bin nämlich der Ueberzeugung, dass, wenn wir uns darauf einlassen, spezielle Vorschriften zu berathen in der Form, wie sie in den Paragraphen a und b vorgelegt sind, oder wie sie von anderen Seiten gestellt sind, dann treten wir aus unserer Sphäre heraus, wir übernehmen die Rolle des Gesetzgebers, was wir doch grundsätzlich nicht wollen. Es ist nicht der Standpunkt des Landes-Oekonomie-Kollegiums, spezielle Gesetzesvorschriften zu berathen und vorzuschlagen, sondern nur Gesichtspunkte zu bezeichnen und Wünsche auszusprechen über die künftige Gestaltung des Gesetzbuches.

Die Meinungsverschiedenheit, die hier vorliegt, ist hierdurch gekennzeichnet. Auf der einen Seite will man in der weiteren Ausgestaltung des Prinzips dem Gesetzgeber nicht vorgreifen und nur darauf verweisen, dass das Prinzip aus Billigkeitsgründen für den Pächter gewisse Modifikationen in den Vorschriften des Entwurfs verlangt. Auf der anderen Seite will man diese Modalitäten in formulirter Fassung dem Vorschlage der Kommission einverleiben.

Eine gleiche Meinungsverschiedenheit trat auch in der Kommission zu Tage. Sie entschied sich für die erstere Ansicht und diesen Standpunkt glaube ich auch heute noch vertreten zu sollen. Wollen Sie aber den anderen Weg einschlagen, so bleibt nach meiner Meinung nichts übrig, als zur Vorberathung sämmtlicher Vorschläge sofort eine Subkommission niederzusetzen; denn ich glaube in der Annahme nicht fehl zu greifen, dass wenige der Herren in der Lage sind, alle einschlagenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches so vollständig zu übersehen, wie es erforderlich ist, wenn man sich über so detaillirte Anträge sofort schlüssig machen will. Derselben Subkommission könnte dann auch der Antrag, welcher das Maass der gesetzlichen Kündigungsfrist betrifft, überwiesen werden.

Im übrigen empfehle ich dem hohen Kollegium die Annahme der Vorschläge der Kommission.

Landesdirektor **Klein**: Ich möchte ebenfalls Bedenken gegen die Einsetzung einer Subkommission geltend machen. Es scheint mir bei der vorliegenden Frage ein Punkt übersehen zu sein, der doch einige Beachtung verdient. Die Herren, welche bis jetzt gesprochen haben, hatten die Verpachtung grösserer Landgüter im Auge; dort trifft allerdings dasjenige zu, was hier gesagt wird,

dass die Person die Hauptsache bildet; anders steht die Sache aber im Kleinbetrieb, anders steht sie am Rhein, in Süddeutschland, wo wir kleine Ackerwirthschaften haben und wo diese Wirthschaft die Existenz der kleinen Leute bildet. Wollten Sie dort im Falle des Todes die Pacht aufheben, so würden die Wittwe und die Kinder ein anderes Gut suchen müssen, um wieder Existenz zu finden. Wir haben am Rhein die Bestimmung, dass weder der Tod des Pächters noch des Verpächters das Pachtverhältniss aufhebt und bei uns haben sich Verpächter wie Pächter bei dieser Bestimmung wohl befunden und ich möchte dieselbe deshalb für die Zukunft aufrecht erhalten sehen.

In den Ausnahmefällen, wo grössere Kapitalien auf dem Spiele stehen und wo die Person des Pächters den Hauptfaktor beim Vertrag bildet, da wird man ohnedies stets einen schriftlichen Vertrag machen, und hierbei kann man auch für den Fall Vorsorge treffen, dass der Pächter stirbt.

Ich kann, meine Herren, nur rathen, im Gesetzbuche generelle Bestimmungen zu machen, welche den kleinen Besitz schützen und diese Bestimmungen erblicke ich, wie gesagt, darin, dass Sie es in dem Zustande belassen, welcher am Rhein gilt, d. h. dass, wo nichts vereinbart ist, ändert der Tod des Pächters noch des Verpächters irgend etwas an dem Pachtvertrage.

Ich will nicht ausführen, wie das Gegentheil sich stellen würde bei den massenhaften Parzellirverpachtungen, die wir am Rhein haben. Unterstellen sie doch den häufig bei uns vorkommenden Fall, dass Jemand sein Gut von 200 oder 300 Morgen in einzelnen Parzellen von 1 bis 2 Morgen verpachtet hat; es will alsdann in der Regel weder der Verpächter noch der Anpächter, bezw. deren Familie im Falle des Todes die Auflösung des Pachtvertrages. Man wird nun entgegnen, in diesen Fällen kann in die Pachtverträge gesetzt werden, dass die Gesetzbestimmung über die Auflösung im Todesfalle *nicht* Platz greifen soll. Letzteres würde aber für diese kleinen Verpachtungen überall schriftliche Verträge bedingen, was mir zu weit gehend erscheint. Das Gesetz soll überhaupt die Regel treffen, nicht die Ausnahme; die Regel bilden aber die von mir bezeichneten Fälle, in denen weder von Seiten des Verpächters noch des Pächters die Auflösung im Todesfalle gewünscht wird. Ich kann deshalb nur die von der Kommission gefassten Beschlüsse empfehlen.

Amtsrath **Sasse**: Wenn der Herr Vorredner die süddeutschen Verhältnisse berührt hat, möchte ich die norddeutschen Verhältnisse berühren, so weit sie sich auf Verpachtung grösserer Güter beziehen. Ich glaube aber, diese Fragen, die uns hier beschäftigen, sind im Gesetzeswege nicht zu erledigen, sondern nur durch Pachtverträge. Ich glaube, es ist unmöglich, alle die verschiedenen Fälle, die eintreten können, auf gesetzlichem Wege zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Kündigungsfrist, die sich der Pächter möglicher Weise vorbehalten hat, möchte ich noch erwähnen, dass bei uns in Deutschland mit dem 1. Juli das Wirthschaftsjahr und das Pachtjahr zu Ende geht. Ich glaube, für mich ist die Sache damit erledigt, dass ich sage: Stirbt der Pächter, so sind seine Erben berechtigt, am 1. Juli des nächsten Jahres die Pacht zu kündigen, so dass beispielsweise, wenn ich am 1. Januar sterben sollte, meine Erben verpflichtet sind, die Pacht noch $1^1/_2$ Jahr fortzusetzen. Der Verpächter hat Zeit, einen neuen Pächter zu suchen und die Erben des Pächters kommen aus der Verlegenheit, ein Geschäft fortsetzen zu müssen, das sie fortzusetzen nicht in der Lage sind.

Im Uebrigen müssen wir uns, glaube ich, spezieller Vorschläge enthalten. Die Fälle sind, wie ich schon gesagt habe, so mannigfach, dass es nach meiner Ansicht unmöglich ist, eine gesetzliche Norm zu schaffen, und es wird Sache der Herren in Norddeutschland sein, die grössere Güter zu verpachten haben, die Sache durch Verträge zu erledigen.

Rittergutsbesitzer **von Reden**: So weit die Aeusserung, die ich vorhin gemacht habe, mit den Ansichten des Herrn Landesdirektor KLEIN nicht übereinzustimmen scheinen, will ich bemerken, dass ich von dem Kündigungsrecht im Falle des Todes des Pächters nur in so weit gesprochen habe, als davon bereits anderweitig die Rede war und dass ich da gesagt habe: Der Verpächter muss das gleiche Recht haben. Dass diese Bestimmungen durch den Pachtvertrag geregelt werden sollen, setze ich voraus. Da der Pachtkontrakt nach meiner Idee die Voraussetzung ist, so würde es doch da, wo der Pachtkontrakt in Widerspruch stehen würde, mit den gesetzlichen Bestimmungen seine Bedenken haben. So heisst es z. B. in § 517:

> „Der Miethzins ist am Ende der Miethzeit, wenn er jedoch nach bestimmten Zeitabschnitten bemessen worden ist, nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten. Bei der Miethe eines Grundstückes muss der Miethzins, sofern er nicht nach kurzen Zeitabschnitten bemessen worden ist, je nach Ablauf eines Kalendervierteljahres am ersten Tage der Monate Januar, April, Juli, Oktober entrichtet werden.

Wenn da ausdrücklich gesagt ist: „er *muss* entrichtet werden“, so ist eine Verlängerung nach meiner Idee ausgeschlossen. Ich glaube, man müsste statt des Wortes: „nach kürzeren“ sagen: „nach anderweitigen“.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann**: Nach § 539 findet der zweite Satz des § 517 auf die Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstücks keine Anwendung. Dadurch dürfte ein weiteres Eingehen auf die angeregte Frage sich erledigen.

(Die Diskussion wird geschlossen.)

Referent **von Arnim**-Criewen (Schlusswort): Herr Oberlandesgerichtsrath STRUCKMANN hat gesagt, dass man im Gebiet des französischen Rechtes und des gemeinen Rechtes mit dem Prinzip *ausgekommen* wäre. Das ist allerdings richtig, man ist damit ausgekommen; aber besondere Vorzüge hat man darin nicht erblickt und hat man bisher von keiner Seite dafür angeführt. Ich will Ihnen auch sagen, weshalb man damit ausgekommen ist. Herr Freiherr VON HAMMERSTEIN, der heute nicht hier ist, hat uns damals ganz bestimmt erklärt, sämmtliche Mieth- und Pachtverträge in Hannover enthalten die meist schon vorgedruckte Bestimmung: Pacht und Miethe ist nicht übertragbar. Aftermiethe und Afterpacht ist also ausgeschlossen. De facto haben Sie also den Zustand, den wir einführen wollen, auch in den Gebieten des gemeinen Rechtes und des französischen Rechtes.

Dann sagt Herr Professor GIERKE, es würde für den Pächter und Miether ausserordentlich schwierig sein, einen Afterpächter und Aftermiether zu finden. Es kann das für ihn nicht schwerer, als für den Vermiether und Verpächter sein.

Dann ist Herr Landesdirektor KLEIN und Herr VON RÖDER der Ansicht, dass das Gesetz nur da eintreten sollte, wo keine Pachtverträge gemacht werden. Meine Herren, es hat auch da einzutreten, wo mangelhafte Pacht-

verträge gemacht werden, und das ist, wie ich aus meiner Erfahrung Ihnen sagen kann, sehr oft der Fall. Die Zahl der mangelhaften Pachtverträge ist ganz ungeheuer gross und wir müssen mit Rücksicht hierauf gesetzliche Bestimmungen treffen, die eintreten, wenn einschlägige Bestimmungen in dem Pachtvertrag ausgelassen sind.

Abstimmung.

Der Antrag VON HÖVEL (Seite 569) wird abgelehnt; es bleibt bei dem zweiten Alinea, wie es die Kommission in Vorschlag gebracht hat.

Der Antrag VON RÖDER (Seite 573 bezw. 270) wird mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Die schriftlichen Ausführungen des Herrn VON REDEN werden zur Berücksichtigung bei der Redaktion dem Bureau übergeben und sind nachstehend abgedruckt.

Der Antrag VON ARNIM-Criewen (Seite 570) wird abgelehnt.

Damit ist der Vorschlag der Kommission (Seite 268) pure angenommen.

Ausführungen des Herrn von Reden zu VIII des Kommissionsberichtes. (Seite 269.)

§ a, 1. Absatz bleibt unverändert.

§ a, 2. Absatz: Ist jedoch der Miether eines Grundstückes aus einem in seiner Person liegenden, nicht durch seine Willkür herbeigeführten Grunde das Miethrecht auszuüben ausser Stande, so ist er berechtigt, das Miethverhältniss, auch wenn dasselbe auf längere Zeit eingegangen, oder eine längere Kündigungsfrist vereinbart war, durch Kündigung nach Massgabe der gesetzlichen Kündigungsfrist zu beenden.

Unter denselben Voraussetzungen ist auch der Verpächter zur Kündigung berechtigt.

Letzter Absatz des § a bleibt unverändert.

Begründung: Es liegt in der Billigkeit, einen Pächter nicht zu zwingen ein Vertragsverhältniss fortzusetzen, wenn er ohne seine Schuld behindert ist dasselbe auszuüben.

Dem gegenüber steht der Grundsatz: „Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig“ und es würde unbillig sein, dem Verpächter ein gleiches Kündigungsrecht zu versagen, in Fällen, wo sein verpachtetes Grundstück vielleicht den grössten Schaden erleidet durch einen in der Person des Pächters liegenden Umstand, der diesen behindert, seiner Thätigkeit in der Verwaltung der Pachtung nachzukommen.

Die Berücksichtigung der Gläubiger des Pächters zum direkten Nachtheile des Verpächters dürfte nicht in der Billigkeit liegen, zumal ihr Recht in volle Kraft tritt, wenn nach Verlauf von 6 Monaten das Pachtverhältniss aufhört.

Vorsitzender: Wir kommen zur Frage IX. Berichterstatter ist Herr von Arnim-Criewen.

Referent **von Arnim**-Criewen: Meine Herren, ich nehme zunächst den Absatz 2. Derselbe lautet:

> Unter der Voraussetzung, dass im Sinne der diesseitigen Vorschläge zu den §§ 516 und 532 dem Miether (Pächter) ohne Zustimmung des Vermiethers nicht gestattet ist, das Pachtrecht durch Aftervermiethung oder Afterverpachtung zu nutzen, ist es nicht erforderlich, dem Vermiether (Verpächter) ein gesetzliches Pfandrecht in den eingebrachten Sachen des Aftermiethers (Afterpächters) einzuräumen.

Die Gründe dafür liegen im höchsten Grade einfach. Würde man dem Hauptvermiether das Pfandrecht an den Sachen des Aftermiethers — ich bitte das Wort Afterpächter stets fortlassen zu dürfen, da für die Afterpacht dasselbe wie für Aftermiethe giebt, einräumen, dann würde der Aftermiether von zwei Seiten in Anspruch genommen werden können, nämlich vom Hauptvermiether und von seinem Vermiether. Er würde also in dem Fall in Anspruch genommen werden können, wenn er an seinen Vermiether die Miethe rechtzeitig bezahlt hat, dieser aber die Miethe an den Hauptvermiether schuldig geblieben ist. Der Vermiether würde Beschlag legen können auf die Sachen des Aftermiethers; dieser würde also doppelt zu bezahlen haben. Ich komme zu Absatz 1.

Absatz 1 bestimmt:

> Es liegt kein Grund vor, im Falle des § 521 Absatz 4 die Sicherheitsleistung durch Bürgen auszuschliessen.

Es ist dafür geltend gemacht, dass es die finanzielle Stellung des Pächters und des Miethers wesentlich verbessern würde, und dass es daher auch im Interesse des Vermiethers und des Verpächters liegen würde, Sicherheitsleistungen durch Bürgen zuzulassen. Man hat sich das so gedacht, dass man sagt: Der Abziehende, dessen Inventar wegen Forderung vom Verpächter gepfändet werden kann, würde durch eine Pfändung wenigstens vorläufig aus der Liste der Personen gestrichen werden, die pachten können, falls er sein Inventar nicht durch Stellung von Bürgen frei bekommen könne.

Ich selber, meine Herren, habe für den Absatz 1 gestimmt, und ich habe ihn auch als Referent empfohlen. Nach reiflicher Ueberlegung bin ich aber doch zu der Ansicht gekommen, dass dieser Absatz 1 nicht aufrecht zu erhalten ist. Er durchbricht zunächst das Prinzip, dass dem Vermiether oder Verpächter ein Pfandrecht an den Sachen des Miethers und Pächters zusteht, und dass auch dadurch eine ganz spezielle Sicherheit gewährt wird. Von dem Moment an, wo Sie die Zulassung von Bürgen sanktioniren, schwächen Sie dieses Recht des Vermiethers und Verpächters in wesentlichem Masse ab; denn bei jeder Pfändung kann der Miether oder Pächter diese Maassregel illusorisch machen, indem er einen Bürgen stellt, und es ist doch klar, dass ein Bürge nie die Sicherheit bietet, die das in den Händen des Verpächters befindliche Inventar diesem bietet.

Deshalb möchte ich den Absatz doch für bedenklich halten.

(Die Diskussion wird eröffnet.)

Geheimer Justizrath Prof. Dr. **Gierke**: Meine Herren, ich fühle mich verpflichtet, bei dieser Gelegenheit weitgehende Anträge hier in Anregung zu bringen, die in Bezug auf das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers und des Verpächters in der Kommission von einer Minorität gestellt wurden. Es handelt sich dabei freilich mehr um die Miethe als um die Pacht, weil eine übermässige Ausdehnung des gesetzlichen Pfandrechts schädlichere Folgen und grössere Missbräuche in den Städten und bei Miethsverhältnissen gezeitigt hat als gerade bei der Pacht. Aber wenn Sie überhaupt über dieses gesetzliche Pfandrecht und immer allgemein gefasst über Miethe und Pacht Beschlüsse fassen, müssen Sie doch in Erwägung ziehen, dass das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers und Verpächters in den richtigen Grenzen gehalten wird. In dieser Beziehung möchte ich hervorheben, dass der diesjährige Juristentag sich mit der Frage beschäftigt hat, und dass derselbe den sehr viel weitergehenden Antrag des Stettiner Oberlandesgerichtsraths THOMSON auf völlige Beseitigung des gesetzlichen Pfandrechts des Vermiethers und Verpächters verworfen, anderseits aber gegenüber dem Entwurf doch weitere Einschränkungen dieses Rechtes für nothwendig erachtet hat. Der Entwurf hat freilich in einer Beziehung eine zweifelhafte Frage gelöst, die in der jetzigen Praxis verschieden behandelt wird; er entzieht die unpfändbaren Sachen auch dem gesetzlichen Pfandrecht. Nach der Ansicht Vieler war das schon bestehendes Recht auf Grund der Reichsjustizgesetze; aber das Reichsgericht selbst hat für verschiedene Gebiete anders entschieden. Dagegen dehnt der Entwurf das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers und Verpächters insoweit über das bisher bestehende Maass wenigstens der meisten Gesetzgebungen aus, als er wegen aller künftigen Forderungen, die aus dem Miethsoder Pachtverhältnis entstehen können, das Pfandrecht giebt, also nicht blos wegen der künftigen Mieths- oder Pachtzinsen für 10 oder 20 Jahre, wenn das Verhältniss so lange eingegangen ist, sondern auch wegen der möglichen Schadensersatzforderungen aus möglicher späterer schlechter Verwaltung, möglicher späterer Verschlechterung der Sache. Aus diesem Grunde muss ja nun natürlich auch dieses Pfandrecht, da es wegen eines gänzlich unbestimmten Betrages besteht, auch die ganzen eingebrachten Sachen, das ganze Mobiliar, das ganze Inventar des Pächters ergreifen, und es muss dem Vermiether oder Verpächter ein Widerspruchsrecht gegeben werden gegen die Wegschaffung irgend einer Sache. Hier ist ihm nur die Möglichkeit der Sicherheitsleistung gegeben, um die Wegschaffung der Sache dennoch zu ermöglichen.

Gewisse Ausnahmen sind ja im Gesetz gemacht; aber das ist für ihn oft mit grossen Schwierigkeiten verbunden, und ich möchte doch schon aus diesem Grunde die Ermässigung festhalten, die die Kommission angenommen hat, dass Sicherstellung durch Bürgen eintreten soll. Der Kaufmann, der zur Miethe wohnt, darf Sachen aus seinem Laden verkaufen; wenn man spazieren geht, darf man, wenn es kalt ist, seinen Pelz anziehen; man darf einen Koffer mit auf Reisen nehmen, die Uhr zum Uhrmacher tragen u. s. w.

Aber auch mit diesen Beschränkungen scheint mir das Pfandrecht doch zu weit zu gehen; es scheint mir über das berechtigte Interesse hinaus sich zu erstrecken; es scheint mir den städtischen Miether förmlich in eine Art Grundhörigkeit zu versetzen; es scheint mir, dass das Pfandrecht vollständig ausreicht, wenn es gewährt wird wegen aller bereits vorhandenen, bereits fälligen Forderungen, und ferner, wenn das Mieths- oder Pachtverhältniss länger dauert,

auch für den künftigen Miethszins des laufenden Kalenderjahres und noch des nächsten Jahres, — so lautet nämlich der Beschluss des Juristentages, — dass dagegen wegfällt das Pfandrecht wegen der künftigen ungewissen Forderungen, also nur wegen bereits entstandener Schadenersatzforderungen begründet ist.

Weiter würde ich, da dann das Pfandrecht sich auf die Sicherung für eine berechenbare, ganz bestimmte Summe beschränkt, es für angezeigt halten, dass das Pfandrecht nur an so viel Inventarstücken, so viel Sachen überhaupt gewährt wird, als zur Deckung der Summe nöthig sind, und dass der Vermiether oder Verpächter demgemäss nicht der Wegschaffung von Sachen insoweit widersprechen darf, als der verbleibende Rest hinreicht zur Deckung seiner Ansprüche.

Ich mache nebenbei darauf aufmerksam, dass dieses ganz ungemessene Pfandrecht des Vermiethers und Verpächters des Entwurfes nicht blos für den Miether und Pächter sehr drückend und bedenklich ist, sondern auch grosse Gefahren für die Gläubiger hat, namentlich für die redlichen Gläubiger, indem z. B. ein unreeller Vermiether es auf diese Weise in der Hand hat, zu Gunsten eines Gläubigers, mit dem er kolludirt, das ganze Waarenlager des Kaufmanns, das ganze Mobiliar in Beschlag zu nehmen vermöge seines Pfandrechts und es dadurch allen anderen Gläubigern zu entziehen, während das alles wegfällt, wenn das Pfandrecht in einigermassen vernünftigen Grenzen gehalten wird. Ich möchte zur Erwägung stellen, ob ein Antrag, sich anschliessend an die Beschlüsse des Juristentages, nicht auch hier die Zustimmung der Versammlung fände. Der Antrag würde lauten:

> Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers oder Verpächters an den eingebrachten Sachen ist nicht wegen aller künftigen Forderungen, sondern nur wegen des künftigen Mieths- oder Pachtzinses für das laufende Kalenderjahr und ein darauf folgendes Kalenderjahr zu gewähren.
>
> Auch ist das Pfandrecht auf die zur Deckung der bezeichneten Forderungen erforderlichen Sachen einzuschränken und demgemäss das Widerspruchsrecht des Vermiethers oder Verpächters zu ermässigen.

Generalsekretär **Stoeckel**-Insterburg: Ich wollte mir nur erlauben, den Antrag, den ich aufnehme, sehr warm zu unterstützen. Ich bin nicht der Ansicht, dass diese Sache mehr Wichtigkeit für die Miethe hätte, sondern im Gegentheil eine grössere Wichtigkeit für die Pacht, weil die meistens auf lange Jahre abgeschlossen wird, und darüber, in welcher Weise der Pächter über sein Inventar verfügen kann, sind ja immer bei grossen Pachten Bestimmungen getroffen: entweder ist das Inventar käuflich, oder es ist Kaution gestellt.

Die Kreditbeschränkung des Pächters durch dieses Pfandrecht ist ganz enorm. Wenn der Kontrakt auf 18 Jahre geschlossen ist, so ist er bei böswilliger Handhabung rettungslos in der Hand des Verpächters, der ihn ruiniren kann. Ich glaube nicht, dass es irgend im Interesse des Pächters oder im Interesse der Landeskultur liegt, in dieser Beziehung so weit gehende Bestimmungen zu treffen. Ich würde mir also erlauben, den Antrag als den meinigen einzureichen.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann**: Meine Herren, ich möchte Sie bitten,

es in der in Rede stehenden Beziehung bei dem Entwurfe zu belassen. Herr Geheimrath GIERKE hat hervorgehoben, dass die meisten neueren Gesetzgebungen nicht so weit gingen, dass nach den meisten neueren Gesetzgebungen das Pfandrecht nicht gegeben würde wegen aller aus dem Miethsvertrage sich ergebenden Forderungen. Das ist jedoch nicht richtig; im Gegentheil, ganz überwiegend steht die heutige Gesetzgebung auf dem Standpunkte, dass wegen aller aus dem Miethsvertrage hervorgehenden Forderungen das Pfandrecht gegeben ist. Es gilt, dies nicht allein nach dem preussichen Allgemeinen Landrechte, sondern auch nach dem französichen Rechte, ferner in Anhalt und Oldenburg. Der Zweck des Pfandrechts würde sehr beeinträchtigt werden, wenn das Pfandrecht in der beantragten Art eingeschränkt würde: es würde die Folge die sein, dass der Vermiether oder Verpächter, der vielleicht noch Jahre lang an den Vertrag gebunden ist, wenn er seinerseits weder rückständigen noch laufenden Zins zu fordern hätte, sich gefallen lassen müsste, dass die Gläubiger des Miethers oder Pächters aus dem Erlöse der gepfändeten, dem Pfandrechte unterliegenden Sachen befriedigt würden und er selbst in Folge dessen wegen des künftigen Zinses die bei Eingehung des Mieths- oder Pachtverhältnisses vorausgesetzte Sicherheit verlöre.

Aehnlich verhält es sich mit dem Vorschlage, dass nur soviel von den eingebrachten Sachen solle zurückbehalten werden dürfen, als zur Deckung der in dem Antrage bezeichneten Forderungen nothwendig ist; für die Zukunft würde dadurch die ganze Sicherheit illusorisch werden können. Die ratio des Gesetzes führt aber dahin, dass, solange der Verpächter oder Vermiether an den Vertrag gebunden ist, er auch wegen der künftigen Mieths- oder Pachtzinsen ohne irgend eine Beschränkung gesichert sein muss.

Eie andere Frage ist allerdings, ob es sich nicht empfehlen würde, das Pfandrecht in der Art einzuschränken, dass es nicht auch wegen der küuftigen Schadenansprüche gegeben wird.

Graf **von Arnim**-Schlagenthin: Ich möchte dringend bitten, es bei den Bestimmungen des Entwurfs zu belassen, die wir als durchaus zweckmässig erkannt haben. Den Fall, den Herr STOECKEL anführt, dass ein böswilliger Verpächter den Kredit seines Pächters absichtlich ruinirt, kann ich mir nicht denken. Aus meiner Praxis kann ich Ihnen erzählen, dass es mir gelungen ist, — es war nicht mein eigener Besitz, sonder fremder, bei dem ich mitzusprechen hatte, — einen Pächter gegen die Ansprüche seiner Gläubiger zu schützen durch den Gebrauch des Pfandrechts.

Generalsekretär **Stoeckel**: Ich glaube nicht, dass es viele Verpächter geben wird, die die Absicht haben, von dem Rechte in dieser Weise Gebrauch zu machen; aber ich meine, dass diese Bestimmung in vielen Fällen zu Missbrauch führen kann.

Geheimer Justizrat Professor Dr. **Gierke**: Ich möchte nur Herrn Oberlandesgerichtsrat SRUCKMANN erwidern, dass wenigstens nach preussischem Recht, soviel ich mich erinnere, das Pfandrecht wegen aller künftigen, unbestimmten Forderungen, wegen etwaiger künftiger Schäden nicht zugelassen ist.

(Widerspruch.)

— Es ist aber, glaube ich, niemals in der Weise ausgelegt oder wenigstens nicht praktisch geworden. Gerade diese exorbitante Ausdehnung scheint mir

unvereinbar zu sein mit einer gesunden Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Miethe und Pacht; denn das bedeutet juristisch eine vollständige Fesselung des vorhandenen Inventars, des gesammten Mobiliars; das Alles ist dem strengen Rechte nach verpfändet und der eigenen Verfügung entzogen. Meine Herren, ein solches Recht, wie es in der That jetzt zum Theil besteht, wäre, glaube ich, nicht denkbar, wenn es nicht in der Regel blos dazu da wäre, um nicht ausgeübt zu werden; denn in 999 Fällen unter 1000 macht der Vermiether oder Verpächter von diesem Rechte, der Wegschaffung von Sachen zu widersprechen, keinen Gebrauch. Aber sollen wir wirklich, wenn wir ein neues Gesetzbuch geben, in dasselbe solche Bestimmungen aufnehmen, die eigentlich allem gesunden Rechtsgefühl entgegenstehen, und solche Bestimmungen, die die Gefahr eines künftigen Missbrauchs immerhin in sich tragen. Wir müssen doch dem Rechnung tragen, was der Regel entspricht, und nicht auf Ausnahmen spekuliren. Wir dürfen also, glaube ich, nicht ein Recht machen, das nur dazu bestimmt ist, nicht angewendet zu werden, und dass nur dann, wenn es nicht angewendet wird, erträglich ist, — und so scheint es mir doch mit diesem exorbitanten gesetzlichen Pfandrecht zu stehen.

(Die Diskussion wird geschlossen.)

Berichterstatter **von Arnim**-Criewen (Schlusswort): Meine Herren, ich glaube, dass die Ausübung des Pfandsrechts nicht nur im Interesse des Verpächters, sondern auch des Pächters — ich spreche speziell von Verpächter und Pächter und nicht von Vermiether und Miether, weil mich gerade das Verhältniss zwischen Verpächter und Pächter angeht — liegt. Für den Fall, dass der Pächter nicht zahlt, ist es ganz selbstverständlich, dass dem Verpächter ein Pfandrecht eingeräumt werden muss; aber in all den Fällen, wo der Pächter durch seinen Gläubiger in Anspruch genommen werden soll, liegt die Ausübung des Pfandrechts auch im Interesse des Pächters. Da dadurch die Beschlagnahme seines Inventars durch den Gläubiger verhindert und er dadurch in den Stand gesetzt wird, seine Wirthschaft weiter zu führen, was sowohl in seinem Interesse wie im Interesse des Verpächters liegt. Der Standpunkt, den Herr GIERKE vertritt, berücksichtigt deshalb eigentlich nur das Interesse des Gläubigers, welches zu vertreten wir als Landwirthe keine Veranlassung haben.

Abstimmung.

Ziffer 1 und 2 der Kommissionsvorschläge (Seite 270) werden angenommen.

Der Antrag STOECKEL (Seite 582), der als Ziffer 3 zur Abstimmung gebracht wird, wird abgelehnt.

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu Ziffer X. Berichterstatter ist Herr Graf ARNIM.

Berichterstatter Graf **von Arnim**-Schlagenthin: Meine Herren, die Sache, über die ich zu referiren habe, ist kurz und einfach. Es handelt sich um das Retentionsrecht des Pächters gegen den Verpächter; es soll ihm das Recht versagt werden, das ihm nach dem Entwurf zustehen würde, wegen Forderungen aus dem Pachtverhältniss das Pachtobjekt oder einen Theil desselben zu reti-

niren. Es ergiebt sich für Jeden, der die Verhältnisse kennt, dass es bei Beendigung eines Pachtverhältnisses, wo es so wie so nicht an Streitigkeiten fehlt, die Uebergabe so wie so ein schwieriger Akt ist, es im Interesse aller Parteien liegt, sie nicht noch weiter zu erschweren. Die Uebergabe wird nicht blos dadurch belastet, dass die Vermögensobjekte den Besitzer wechseln, sondern auch das Gesinde und eine ganze Anzahl Untergebener den Herrn wechselt. Wenn nun bei der Uebergabe der Pachtung im letzten Moment der Pächter Forderungen geltend macht, so kann dadurch sowohl der neu anziehende Pächter als auch der Verpächter, der die Pachtung dem neuen Pächter zu übergeben hat, in die grösste Verlegenheit gerathen. Weil nun der Pächter der zahlende Theil ist, und weil er in der Lage ist, sich rechtzeitig wegen der in der Pachtzeit entstehenden Forderungen mit dem Verpächter zu einigen, hat man geglaubt, dass überwiegende Gründe dafür sprechen, das Retentionsrecht nicht zuzulassen.

Dann ist die Frage erörtert worden, wie es mit den Verwendungen des Pächters im Falle des Konkurses des Verpächters zu halten sei. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, dass ihm auf jeden Fall ein Vorrecht zustehen solle. Bei näherer Erwägung hat sich indessen ergeben, dass ihm ein unbedingtes Vorrecht nur zu geben sei gegenüber den Forderungen der sonstigen Gläubiger, dass aber die Forderungen der Realgläubiger im Interesse des Realkredits den Vorrang erhalten müssten.

Das sind die Billigkeitsrücksichten, die uns zu diesem Beschlusse geführt haben, den ich Ihrer Annahme empfehle.

Abstimmung.

Die Versammlung beschliesst nach dem Antrage (Seite 272) der Kommission.

Vorsitzender: Ich schlage nunmehr dem hohen Kollegium vor, sich zu vertagen.

(Zustimmung.)

(Schluss der Sitzung um 3 Uhr 35 Minuten.)

Vierte Sitzung

am Donnerstag, den 14. November 1889, Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Die Sitzung ist eröffnet.

Wir kommen zu Nr. XI. der Vorschläge der Kommission:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

1. Anstatt des im Entwurf angenommenen Grundsatzes: „Kauf bricht Miethe“ ist der entgegengesetzte Grundsatz: „Kauf bricht nicht Miethe“ zu billigen.
2. Die Eintragung des Mieth- und Pachtrechtes in das Grundbuch muss gestattet sein.
3. Es empfiehlt sich, bei der Zwangsversteigerung das Mieth- und Pachtrecht wie andere Realrechte zu behandeln, jedoch mit der Massgabe, dass das nicht eingetragene Mieth- oder Pachtrecht allen eingetragenen Rechten, insbesondere Hypotheken, Grundschulden und Reallasten im Range nachsteht (vergl. §§ 8, 76, 77 des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen für das Deutsche Reich.

Referent ist der Herr Ober-Landeskulturgerichtsrath SIBER.

Referent Herr Ober-Landeskulturgerichsrath **Siber:** Meine Herren, es handelt sich hier um die Frage: Soll Kauf Miethe brechen? d. h. wenn der Vermiether die vermiethete Sache vor Ablauf des Miethvertrages an einen Dritten veräussert, soll dann das Recht des Miethers dem neuen Eigenthümer gegenüber wirkungslos sein oder soll es auch gegen diesen geltend gemacht werden können? Ich spreche der Kürze halber nur vom Miether; was für ihn gilt, gilt auch für den Pächter.

Die Entscheidung, welche das römische Recht auf jene Frage giebt, ist bekanntlich zu Ungunsten des Miethers. Die Entscheidung ist juristisch durchaus konsequent; sie ist aber hart und rücksichtslos. Sie beruht auf der dem römischen Rechte eigenthümlichen strengen Unterscheidung zwischen dinglichen und persönlichen Rechten, sowie darauf, dass das römische Recht nur ein persönliches Recht des Miethers anerkennt und ihm ein dingliches Recht unter keinen Umständen gewährt. Die Sache gestaltet sich darnach in folgender Weise. Der Eigenthümer der Sache kann sein Eigenthumsrecht gegen jeden Dritten verfolgen, soweit nicht dem Dritten ein das Eigenthum beschränkendes dingliches Recht zusteht, z. B. ein Niessbrauchsrecht oder eine Servitut oder, soweit nicht zwischen dem Eigenthümer und dem Dritten ein Vertragsverhältniss besteht, durch welches der Eigenthümer gehindert wird, sein Eigenthumsrecht gegen diesen Dritten geltend zu machen.

Der Miether dagegen hat aus dem Miethsvertrage nur ein rein persönliches Recht. Er hat das vertragsmässige Recht, zu verlangen, dass ihm der Gebrauch der gemietheten Sache eingeräumt werde; er hat dies Recht aber nur gegen den Vermiether, nicht gegen einen Dritten; wenn nun der Vermiether die vermiethete Sache veräussert, so steht dem neuen Eigenthümer nichts entgegen, sein Eigenthumsrecht gegen den Miether geltend zu machen. Ein das Eigenthum beschränkendes dingliches Recht hat der Miether nicht; das persönliche Recht, welches er gegen seinen Vermiether hat, ist dem neuen Eigenthümer gegenüber wirkungslos. Der neue Eigenthümer ist also in der Lage, wenn es ihm gefällt, den Miether auszutreiben.

Das preussische Landrecht hat dagegen den deutschrechtlichen Grundsatz aufgenommen: „Kauf bricht nicht Miethe". Nach dem Landrecht erwirbt der Miether durch den Abschluss des Miethsvertrages zunächst auch nur einen persönlichen Anspruch gegen den Vermiether, und wenn der Vermiether, bevor die Sache dem Miether übergeben ist, an einen Dritten vermiethet und diesem die Sache übergiebt, so ist der erste Miether um sein Recht gebracht. Sobald aber die Sache dem Miether übergeben ist, hat der Miether ein dingliches Recht erworben, welches er nunmehr gegen Jeden und insbesondere auch gegen den neuen Eigenthümer der Sache mit Erfolg geltend machen kann. — Das französische Recht steht ziemlich auf demselben Standpnnkte; es schützt den Miether von Liegenschaften dem neuen Erwerber gegenüber gleichfalls, wenn der Miether durch einen gehörigen Vertrag erweisen kann, dass das Miethsrecht vor der Veräusserung entstanden ist.

Der Entwurf hat sich auf den Standpunkt des römischen Rechts gestellt, dabei allerdings einige Milderungen eingeführt. Während nach strengem römischen Recht der neue Eigenthümer den Miether sofort austreiben kann, kann er dies nach dem Entwurf nur nach vorgängiger Kündigung. Ferner braucht der Miether sich diese Kündigung nur dann gefallen zu lassen, wenn der neue Eigenthümer sein Recht durch Vorlegung einer öffentlichen Urkunde darthut. Endlich ist der neue Eigenthümer verpflichtet, den Miether wohnen zu lassen, wenn der Vermiether vertragsmässig dem neuen Eigenthümer die Verpflichtung auferlegt hat, den Miethsvertrag dem Miether gegenüber auszuhalten.

Die Kommission hat sich mit der Majorität von 15 gegen 2 Stimmen gegen den Entwurf, also zu Gunsten des deutschrechtlichen Grundsatzes: „Kauf bricht nicht Miethe" entschieden. Ich will dabei bemerken: Bei der Abstimmung theilten sich die Stimmen in der Weise, dass diejenigen Herren, die unter der Herrschaft des römischon Rechts gelebt hatten, für den Entwurf stimmten, die anderen dagegen.

Es wurde von der Minderheit für die Bestimmungen des Entwurfs geltend gemacht: Die Streitfrage, um die es sich handle, sei gar nicht von der grossen praktischen Tragweite, die man ihr zuschreibe, man könne ebenso gut unter dem einen System leben wie unter dem anderen; das gehe daraus hervor, dass das römischrechtliche System Geltung habe für einen grossen Theil Deutschlands, nämlich für diejenigen Gebiete, in denen gemeines Recht — also römisches Recht — gilt, ferner im Königreich Sachsen, in ganz Oesterreich, in der deutschen Schweiz. In allen diesen Ländern sei durchaus kein Missstand aus dem römischen Rechte hervorgegangen. Wenn man sich einseitig auf den Standpunkt des Grundeigenthümers stellen wolle, so sei gar kein Zweifel darüber zu hegen, dass das römische Recht das für den Grundeigenthümer vortheil-

haftere sei aus dem einfachen Grunde, weil das römische Recht dem Eigenthümer die Macht in die Hand legt.

Es ist auch darauf hingewiesen worden, dass der Vorwurf, den man dem Entwurf macht, dass er lediglich aus doktrinärer Vorliebe für das römische Recht sich dem römischen Prinzip angeschlossen habe, durchaus unbegründet sei, die Aufnahme des Grundsatzes: „Kauf bricht Miethe“ in den Entwurf beruhe vorzugsweise auf praktischen Erwägungen, sie habe den Zweck, den Grundsatz des öffentlichen Glaubens des Grundbuches nicht zu durchbrechen.

Mit diesem Grundsatz hat es folgende Bewandtniss: Es soll der Erwerber eines Grundstücks geschützt sein gegen alle Ansprüche Dritter, welche er nicht aus dem Grundbuche ersehen kann. Wenn man nun den deutschrechtlichen Grundsatz aufnimmt: „Kauf bricht nicht Miethe“, so durchbricht man allerdings den öffentlichen Glauben des Grundbuches; denn der Käufer eines Grundstückes kann aus dem Grundbuche nicht ersehen, ob das Grundstück vermiethet oder verpachtet ist, da Mieths- und Pachtverträge der Regel nach nicht eingetragen werden. Die Sache steht aber bei Miethe und Pacht anders als bei anderen auf einem Grundstück haftenden Rechten. Ob ein Grundstück mit Hypotheken oder Grundschulden belastet ist, ob Reallasten oder Verkaufsrechte darauf haften, das kann man dem Grundstück nicht ansehen, das kann auch der Käufer schwer durch Nachfrage mit Sicherheit erfahren. Ob aber in dem Hause ein Miether sich befindet oder auf einem Gute ein Pächter sitzt, das kann nicht gut verborgen bleiben, das ist offenkundig, davon kann der Käufer sich leicht selbst überzeugen, und wenn er sich nicht mit eigenen Augen überzeugen will, so kann er Erkundigungen einziehen, und wenn er es nicht erfährt, so hat ss dies seiner eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben. Hier liegt also kein Grund vor, den Käufer gegen ein Recht zu schützen, welches er aus dem Grundbuch nicht ersehen kann. Der Miether ist dagegen in einer ganz anderen Lage dem Vermiether gegenüber; die Veräusserung des Grundstücks vollzieht sich hinter seinem Rücken, er erfährt nichts davon; er ist also dem Eigenthümer gegenüber vollständig schutzlos. Man kann gegen den deutschrechtlichen Grundsatz: „Kauf bricht nicht Miethe“ nicht geltend machen, dass die in ihm liegende Durchbrechung des Prinzips von dem öffentlichen Glauben des Grundbuches irgend welche Gefahr enthalte. Der gegenwärtige Rechtszustand zeigt, dass der öffentliche Glaube des Grundbuches sehr wohl mit dem deutschrechtlichen Grundsatz bestehen kann. Dieser öffentliche Glaube ist in der neueren Grundbuchgesetzgebung als oberster Grundsatz anerkannt; daneben hat man aber den Grundsatz: „Kauf bricht nicht Miethe“ in Kraft gelassen; es ist ausdrücklich bestimmt, dass Mieth- und Pachtrechte der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen und auch ohne Eintragung gegenüber dem dritten Erwerber eines Grundstücks in Geltung bleiben. Für diejenigen deutschen Gebiete, oder wenigstens die meisten derselben, in denen bisher der römischrechtliche Grundsatz galt, verschärft der Entwurf sogar die Stellung des Eigenthümers dem Miether gegenüber. In den meisten dieser Gebiete war es nämlich möglich, dass der Miether sich eine Sicherung seines Rechtes dadurch verschaffen konnte, dass er sein Recht in das Grundbuch eintragen liess; mochte das nun ohne Zustimmung des Vermiethers oder nur mit dessen Zustimmung möglich sein, es lag doch eine Möglichkeit vor, das Miethsrecht absolut zu sichern. Diese Möglichkeit hat der Entwurf vollständig abgeschnitten. Der Entwurf kennt nur eine begrenzte Zahl dinglicher Rechte, und nur diese

können eingetragen werden; zu diesen gehört das Miethrecht nicht, folglich ist dessen Eintragung nicht zulässig, selbst dann nicht, wenn Miether und Vermiether darüber einverstanden sein sollten. Es ist also in dieser Beziehung die Stellung des Miethers noch wesentlich verschlechtert.

Die Kommission hat sich, wie bereits erwähnt, für den deutschrechtlichen Grundsatz entschieden. Ich werde mich darauf beschränken können, ganz kurz die hauptsächlichsten Gründe hervorzuheben, die in der Kommission geltend gemacht worden sind. Die Sache ist ja öffentlich bereits so viel erörtert worden, dass die Herren sich wohl ihr Urtheil über die Entscheidung der Frage schon gebildet haben werden.

Das deutsche Recht gilt in dem überwiegend grösseren Theile des deutschen Reiches, schon deshalb liegt keine Veranlassung vor, den römischen Grundsatz anzunehmen. Das deutsche Recht hat aber seine Lebenskraft dem römischen Rechte gegenüber auch über das deutsche Gebiet hinaus bewährt. Wie ich schon erwähnt habe, gilt im Wesentlichen der deutsch-rechtliche Grundsatz auch in Frankreich; sogar in der Heimath des römischen Rechtes, in Italien, ist das römische Recht durch das deutsche verdrängt worden: es gilt dort auch der Grundsatz: „Kauf bricht nicht Miethe“. Das deutsche Recht — ist ferner geltend gemacht worden — ist das kulturfreundlichere; denn das deutsche Recht sichert demjenigen Theil der Bevölkerung, der auf Miethswohnungen angewiesen ist, was bekanntlich ein ausserordentlich grosser Theil ist, seine Heimath, während das römische Recht diesem Theil der Bevölkerung den Boden unter den Füssen unsicher macht. Es ist ferner geltend gemacht worden: der Grundsatz des römischen Rechts verstösst gegen Treu und Glauben, indem es dem Vermiether möglich macht, entgegen dem Vertrage, den er selbst abgeschlossen hat, den Miether hinterrücks um sein Recht zu bringen dadurch, dass er die vermiethete Sache veräussert. Und wenn man den Miether für den Fall der Geltung des römischen Rechtes darauf verweisen will, dass ihm ja ein Schadensanspruch gegen seinen Vermiether bleibe, wenn er in Folge einer von diesem vorgenommenen Veräusserung ausgetrieben wird, so ist das offenbar ein sehr schlechter Trost; den Schadensanspruch hat er zwar, aber wie er ihn begründen soll, *das* ist die Frage. Ich will den Fall nehmen: ein Geschäftsmann hat sich hier in Berlin in einer Geschäftsgegend auf lange Jahre ein Geschäftslokal gemiethet; sein ganzer Geschäftsverkehr hängt an diesem Lokal, an welches seine Kundschaft gewöhnt ist. Nun wird das Haus verkauft, es wird ihm vor der Zeit gekündigt: er muss ausziehen. Wie soll der Mann im Stande sein, den Schaden, den er durch die Austreibung aus dem Geschäftslokal erleidet, auszurechnen und nachzuweisen? Dazu kommt, dass für den Miether, der aus seiner Wohnung ausgetrieben wird, viele Dinge in Betracht kommen, die gar nicht nach Gelde abzuschätzen sind: die Behaglichkeit in der Wohnung, die Anhänglichkeit an dieselbe, die Nähe von Verwandten und Freunden u. s. w., das sind Dinge, die sich nicht nach Geld abschätzen lassen.

Noch weit ungünstiger als beim Miether stellt sich die Sache beim Pächter. Ein Pächter, der auf eine lange Reihe von Jahren ein Gut gepachtet hat, ist selbstverständlich genöthigt, um einen möglichst hohen Ertrag zu ziehen, in den ersten Jahren bedeutende Kapitalien in das Gut hineinzustecken; den Nutzen davon kann er erst in späteren Jahren haben. Wird nun das Gut verkauft, und wird er vor der Zeit herausgetrieben, so erleidet er einen ganz unberechenbaren Schaden; er kann um sein ganzes Vermögen kommen. — Ich glaube,

ich brauche weitere Gründe nicht vorzubringen, und empfehle den Herren die Annahme des Beschlusses der Kommission zu 1.

Was den Satz zu 2 betrifft, so kann wohl kein Zweifel darüber sein, dass man die Eintragung jedenfalls in dem Falle zulassen muss, wenn man das römische Recht annehmen will; denn diese Eintragung ist dann die einzige Hilfe, vermittelst deren der Miether sich sein Recht sichern kann. Man kann aber die Möglichkeit der Eintragung auch in dem Falle nicht entbehren, wenn man sich für das deutsch-rechtliche Prinzip entscheidet. Nach dem deutschrechtlichen Prinzip ist ja allerdings der Miether dem neuen Erwerber gegenüber auch ohne Eintragung geschützt, es kann aber doch Fälle geben, in denen die Eintragung zweckmässig oder nothwendig erscheint. Ich will den Fall nehmen: ich habe eine Wohnung gemiethet, kann sie aber erst nach längerer Zeit beziehen; in der Zwischenzeit bietet Jemand dem Vermiether mehr für die Wohnung; der Vermiether vermiethet sie ihm und übergiebt sie ihm, ehe ich einziehe: dann bin ich um die Wohnung gebracht. Denn das Recht des zweiten Miethers ist durch die Uebergabe ein dingliches geworden, der erste Miether hat nur ein persönliches Recht, dass er dem zweiten gegenüber nicht geltend machen kann, oder doch nur dann nach dem Landrecht, wenn der zweite Miether Kenntniss von der ersten Vermiethung hatte. Für diesen Fall liegt also die Hülfe nur in der Eintragung. Es können doch Fälle vorkommen, wo Jemandem sehr viel daran liegt, eine Wohnung, die er nicht sofort beziehen kann, sich absolut dadurch zu sichern, dass er sein Recht eintragen lässt.

Was den dritten Theil des Antrages der Kommision betrifft, so hat es hiermit folgende Bewandtniss. Der Grundsatz „Kauf bricht nicht Miethe" soll — darüber ist man in der Kommission einverstanden gewesen — wenn er eingeführt wird, nur für den Fall der freiwilligen Veräusserung gelten, — so ist es ja auch jetzt schon; im Falle der Subhastation muss sowohl der Miether wie der Pächter sich gefallen lassen, dass ihm gekündigt wird. Das ist allerdings ein Uebelstand, ist aber im Interesse der Rechte der Gläubiger nicht zu vermeiden; es könnte sonst vorkommen, dass einem Hypothekengläubiger sein Recht dadurch vereitelt wird, dass das verpfändete Grundstück deshalb, weil ein Miether noch auf längere Zeit ein Anrecht darauf hat, unverkäuflich ist. Wenn man den deutschrechtlichen Grundsatz annimmt, also das Recht des Miethers als ein Dingliches ansieht, so ist das Naturgemässe, dass man bei der Subhastation das Mieth- und Pachtrecht in derselben Weise behandelt wie alle anderen Realrechte. Ist das Mieth- und Pachtrecht eingetragen, und wird die Subhastation ausgebracht von einem Gläubiger, welcher schon früher eingetragen worden ist als der Miether, so steht das Miethrecht dem Hypothekengläubiger nach; der Hypothekengläubiger kann also verlangen, dass das Grundstück in der Weise ausgeboten wird, dass der Käufer das Recht erhält, dem Miether zu kündigen. Ist dagegen das Recht des Hypothekengläubigers später eingetragen als das des Miethers, so muss das Miethrecht vorgehen; denn der Hypothekengläubiger hat ja bei der Eintragung aus dem Grundbuche sehen müssen, dass das Grundstück vermiethet ist, kann also nicht verlangen, dass er dem Miether vorgehe. Es muss dann das Grundstück ausgeboten werden als mit dem Miethrechte belastet. Im ersten Falle, wo das Grundstück ohne Mieth- und Pachtrecht ausgeboten werden muss, kann aber dem Miether oder Pächter in der Weise geholfen werden, dass man ihm gestattet, zu verlangen, dass das Grundstück doppelt ausgeboten werde: einmal unter der Bedingung,

dass der Käufer kündigen kann, und das andere Mal unter der Bedingung, dass der Käufer *nicht* kündigen kann. Kommt nun unter der zweiten Bedingung ein eben so hohes Gebot heraus wie unter der ersten, so hat selbstverständlich der Hypothekengläubiger kein Interesse daran, dass das Grundstück miethsfrei verkauft wird, und dann ist dem Miether geholfen. Ist das Miethrecht aber nicht eingetragen, so müssen alle eingetragenen Rechte vorgehen; der Miether muss sich also, wenn ein Hypothekengläubiger die Subhastation ausbringt, gefallen lassen, dass das Grundstück unter der Bedingung ausgeboten wird, dass der Käufer kündigen kann. Aber auch in diesem Falle kann man dem Miether und Pächter das Recht geben, zu verlangen, dass ebenso wie im ersten Falle ein doppeltes Ausgebot stattfindet. — Ich möchte auch diesen dritten Punkt zur Annahme empfehlen.

Korreferent Oberforstmeister Dr. **Danckelmann**: Meine Herren, seitens des Herrn Referenten wurde der Zuversicht Ausdruck gegeben, dass sich das hohe Kollegium bereits zu Gunsten des Grundsatzes „Kauf bricht nicht Miethe“ sein Urtheil gebildet hätte. Ich bin nach dem Vorgange im deutschen Landwirthschaftsrathe nicht ganz sicher, ob das bei sämmtlichen Mitgliedern des Kollegiums der Fall ist, wie es doch wünschenswerth erscheint, und möchte mir deshalb in meiner Eigenschaft als Korreferent der Kommission noch einige empfehlende Worte zu Gunsten dieses Grundsatzes gestatten.

Meine Herren, in Wort und Schrift begegnet man nicht eben selten der Ansicht, dass der Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch durchsetzt sei von den Grundsätzen des Formalismus, des Individualismus und des Kapitalismus. Ich möchte mir dieses herbe Urtheil nicht aneignen, begreife aber, dass man dazu gelangen kann, wenn man ausschliesslich diejenigen Rechtssätz des Entwurfs zu Grunde legt, die sich auf das Verhältniss zwischen Pächter und Miether einerseits und zwischen dem veräussernden Vermiether oder Verpächter andererseits beziehen.

Die Gründe, welche die Motive für den Grundsatz „Kauf bricht Miethe“ aussprechen, sind allerdings im Wesentlichen formaler Natur. Der Entwurf lehnt, wie das von dem Herrn Referenten bereits hervorgehoben ist, die Durchführung des Grundsatzes „Kauf bricht nicht Miethe“ ab, sowohl die unmittelbare Durchführung, welche im Gebiet des Preussischen Landrechts und des Französischen Rechts durch die dingliche Gestaltung des Pacht- und Miethsrechts herbeigeführt wird, als auch seine mittelbare Geltendmachung, die durch die Eintragung dieses Rechts in das Grundbuch hergestellt wird.

Nun wird in Bezug auf den ersten Punkt, also bezüglich der Dinglichkeit des Pacht- und Miethsrechts in den Motiven hauptsächlich darauf hingewiesen, dass dieser Grundsatz unvereinbar sei mit dem ganzen System des Entwurfs sowohl hinsichtlich des Grundbuchrechts als in Betreff der obligatorischen Natur von Pacht und von Miethe. Meine Herren, seitens des Herrn Referenten ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, dass nach dem Preussischen Recht das Grundbuchrecht in allen wesentlichen Punkten genau ebenso gestaltet sei, wie dasjenige Grundbuchrecht, welches der Entwurf wolle, und dass trotzdem nach § 12 des Preussischen Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom Jahre 1872 die Dinglichkeit des Pacht- und Miethsrechts zugelassen werde, ohne dass eine Eintragung stattfinde. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Realkredit in keiner Weise durch die Dinglichkeit geschwächt werden

kann, weil ja der neue Erwerber jederzeit in der Lage ist, sich zu überzeugen, ob wirklich verpachtet oder vermiethet ist, und weil nur Fahrlässigkeit dazu führen kann, darüber in Unkenntniss zu bleiben. Es würde also schliesslich die Anerkennung des Grundsatzes „Kauf bricht nicht Miethe“ nur auf einen Schönheitsfehler des Gesetzes hinauslaufen. Ob es gerechtfertigt ist, mit einem solchen lediglich formalen Argumente die weiter zu erwähnenden, schwerwiegenden sachlichen Gründe für den erwähnten Rechtssatz zu widerlegen, oder ob nicht vielmehr auch hier die Regel gilt, dass die Ausnahme die Regel durchbrechen kann, ohne der Folgerichtigkeit und Schönheit und Geradlinigkeit des Gesetzes Eintrag zu thun, das will ich dahingestellt sein lassen.

Was sodann die mittelbare Durchführung des von der Kommission gewollten und dem hohen Kollegium vorgeschlagenen Grundsatzes: „Kauf bricht nicht Miethe“ angeht, so will auch hier der Entwurf nicht einmal die Eintragung eines Pacht- und Miethsrechts in das Grundbuch zulassen, wie solche beispielsweise in Sachsen ohne Nachtheil besteht, wie sie ferner von massgebender Seite mehrfach empfohlen ist, und wie sie auch in einzelnen Theilen des Preussischen Staats, z. B. in Neuvorpommern u. s. w. gilt. Letzteres möchte ich namentlich Herrn VON LOESEWITZ gegenüber mir zu bemerken gestatten, der, wenn ich nicht sehr irre, im Deutschen Landwirthschaftsrath für den Grundsatz: „Kauf bricht Miethe“ eingetreten ist.

Meine Herren, dieser Eintragung hat Ausdruck gegeben werden sollen in dem Satz 2 des Beschlusses der Kommission, wonach die Eintragung des Mieths- und Pachtrechts im Grundbuch gestattet sein soll. Ich will nach den Bemerkungen des Herrn Referenten auf die Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit dieser Massregel nicht näher eingehen; der eine angeführte Fall, wonach eine Wohnung gemiethet, aber nicht bezogen ist, erscheint so schlagend, dass Satz 2 wohl nicht abgelehnt werden kann.

Nun haben sich die Motive in Ermangelung von wirklich sachlichen Gründen im Wesentlichen auch hier wieder auf die Zufriedenheit bezogen, die in Betreff des Grundsatzes „Kauf bricht Miethe“ für einige Theile des Deutschen Reichs z. B. für Württemberg, wo schon seit 3 Jahrhunderten dieser Grundsatz bestand, ingleichen für Bayern, für Neuvorpommern u. s. w. in Anspruch genommen wird.

Meine Herren, in dieser Hinsicht ist mir zweierlei von Interesse gewesen: auf der einen Seite nämlich die Thatsache, dass in allen genannten Gebieten nach den Mittheilungen, die in der Kommission gemacht wurden, eine Klausel in den Pacht- und Miethsvertrag aufgenommen wird, wonach die Rechte des Miethers und des Pächters gegenüber dem neuen Erwerber beim Verkauf sicher gestellt werden. Wenn es also nothwendig ist, fast immer nothwendig ist, in die Pacht- und Miethsverträge eine solche Formel aufzunehmen, so liegt doch der Gedanke sehr nahe, dass man dieser erkannten, durch den Gebrauch herbeigeführten Nothwendigkeit auch in dem Gesetze Ausdruck gebe. Was sich durch den gemeinen Gebrauch als Regel darstellt, sollte auch durch Gesetz als Regel festgestellt werden. Auf der anderen Seite war es mir von Interesse, dass der Vertreter des grössten deutschen Staats, in welchem seit langer Zeit der Grundsatz: „Kauf bricht Miethe“ gilt, — der Vertreter von Bayern im Deutschen Landwirthschaftsrath erklärt hat — es war der Herr Justizrath BACHMEIER — er würde kein Bedenken tragen, den entgegengesetzten Grund-

satz anzunehmen. Der bayerische Vertreter hat sich also dem Schwergewicht der für diesen Grundsatz sprechenden Gründe nicht verschliessen können.

Meine Herren, die Bedenken gegen den Grundsatz: „Kauf bricht Miethe“ liegen wesentlich auf realem Gebiet. Sie bestehen zunächst darin, dass dieser Grundsatz eine Ungerechtigkeit darstellt, dass er gegen den § 359 des Entwurfs, der an der Spitze des Rechts über die Schuldverhältnisse steht, verstösst, worin hingewiesen wird auf die Rücksichten von Treu und Glauben, die den Inhalt jedes Vertrages und der Vertragsverbindlichkeit bilden sollen. Diese Ungerechtigkeit wiegt um so schwerer, als gewissermassen der Staat, wie das auch von OPITZ hervorgehoben wird, Vorspanndienste leistet, um dem Treubruch, der in der Beseitigung des Mieths- und Pachtrechts durch die Veräusserung liegt, zur Vollziehung zu helfen.

Meine Herren, bei der Beurtheilung des durch die Veräusserung des Mieths- oder Pachtobjekts herbeigeführten Folgen, kommen, wenn man sie im Lichte der Gerechtigkeit betrachtet, vier verschiedene Interessensphären in Betracht, nämlich diejenigen des Vermiethers, des Miethers, des Erwerbers und der Realgläubiger. Der Beschluss der Kommission will dem Interesse der Realgläubiger durch den Satz Nr. 3 gerecht werden. Ich will darauf nicht weiter zurückkommen; er ist so ausreichend durch den Herrn Referenten beleuchtet worden, dass seine Annahme wohl kaum einem Bedenken unterliegen dürfte. Meine Herren, in dem Entwurf werden zwar die Interessen des Vermiethers resp. des Verpächters und des Erwerbers, aber es werden nicht die Interessen des Miethers und des Pächters gebührend berücksichtigt. Es bedeutet eine Ungerechtigkeit gegen den Miether, wenn er ausgetrieben wird aus einem Hause, in dem er vielleicht durch seine Thätigkeit, Mühsamkeit, Betriebsamkeit, ein blühendes Geschäft errichtet hat, welches durch die Austreibung vernichtet wird. Es bedeutet eine weit grössere, schwerwiegende, in ihren Folgen verhängnissvollere Ungerechtigkeit, wenn ein Pächter, der sein Geld hineingesteckt hat in ein Gut, nun plötzlich aus dem Pachtverhältniss weichen muss, während er sich verlassen hat auf dasjenige, was ihm auf Treu und Glauben zugesichert ist. Von dem Verpächter soll ohne weiteres um schnöden Gewinnes willen — so drückte sich der Referent im deutschen Juristentag aus — über das Recht hinweggegangen werden können, was dem Pächter zugesichert ist, zum entschiedenen Schaden eben dieses Pächters.

Nun wollen ja die Motive diesen Schaden nicht; sie vertreten vielmehr die Meinung, dass der Entwurf zum bürgerlichen Gesetze eine Anzahl von Sicherungsmitteln gewähre, die Schaden und Ungerechtigkeit abwenden.

Es wird namentlich zunächst hingewiesen auf die Kündigungsfrist, die der Entwurf darbiete. Meine Herren, der Referent auf dem deutschen Juristentage hat diese Kündigungsfrist eine Galgenfrist genannt. Dann ist hingewiesen worden auf den Vorbehalt zu Gunsten des Miethers (Pächters), zu dem der Vermiether (Verpächter) durch die ihm drohende Verantwortung bei der Veräusserung gedrängt werde. Es erscheint mehr als zweifelhaft, ob ein spekulationssüchtiger Vermiether oder Verpächter sich durch solche Erwägungen leiten lassen werde. Weiter haben die Motive darauf Bezug genommen, dass dem Miether (Pächter) eine Entschädigungsklage gegen den Vermiether (Verpächter) zustehe. Meine Herren, der Herr Referent hat bereits auf die Unzulänglichkeit eines solchen Entschädigungsanspruchs aufmerksam gemacht. Die Schäden seien zum Theil unschätzbar, die Schätzung schwierig, manche Schäden

und Verluste könnten überhaupt nicht mit Geld vergütet werden. „Nur ein Formal-Jurist“, sagt der Referent des deutschen Juristentages, „könnte dieses Sicherungsmittel als ein genügendes erachten.“

Als ein weiteres Sicherungsmittel hat der Entwurf die Hypothek genannt, die nach bayerischem Landrecht allerdings bereits seit dem vorigen Jahrhundert besteht, die aber der Justizrath ECK mit einem Ausdruck qualifizirt, den ich hier nicht wiederholen will, weil ich zu grosse Achtung habe vor den Redaktoren des Gesetzbuches. Jedenfalls dürfte so viel gewiss sein, dass die angegebenen Schutzmittel nicht genügen, um der Ungerechtigkeit, die in dem Satze „Kauf bricht Miethe“ liegt, erfolgreich zu wehren.

Das Eine möchte ich noch hervorheben, dass der Referent bei dem deutschen Juristentage, Herr Professor Dr. FISCHER, der in eingehendster Weise die ganze Frage historisch und kritisch beleuchtet hat, die Ausbeutungsbefugniss des Erwerbers gegenüber dem Pächter oder Miether für den Fall, dass dem Erwerber das Mieths- oder Pachtverhältniss bekannt gewesen sei, bezeichnet hat als die empörendste Ungerechtigkeit und den schnödesten Missbrauch.

Meine Herren, der Grundsatz „Kauf bricht Miethe“ bedeutet aber fernerhin auch noch eine Veranlassung, einen Anreiz — möchte ich sagen — zur spekulativen Unredlichkeit. Gerade dieser Gesichtspunkt, die Ausbeutung des Miethers — nicht des Pächters, sondern des Miethers — im vorigen Jahrhundert ist die Veranlassung gewesen, im Jahre 1760 ein Hofreskript zu erlassen, wodurch der erste Schritt geschehen ist, den bis dahin geltenden Grundsatz „Kauf bricht Miethe“ zunächst für Berlin und für die Miethe abzuschaffen. Als weitere Folge hat sich dann ergeben, dass im preussischen Landrecht der entgegengesetzte Grundsatz zur Geltung gebracht worden ist.

Darüber, meine Herren, kann kein Zweifel bestehen, dass der Grundsatz kulturschädlich ist, kulturschädlich schon in Bezug auf die Wohnungsmiethe — „dreimal gezogen, einmal abgebrannt“ — viel schädlicher aber für die Landpacht. Allgemein anerkannt, und keiner weiteren Erläuterung bedürftig ist es, dass nur bei langen Pachten und bei gesicherter Dauer der Pachtzeit der Pächter veranlasst wird, Namhaftes zu thun für die Verbesserung des Gutes, zu düngen, zu entwässern, zu melioriren. Die Früchte davon hat er erst nach langer Zeit zu erwarten. Wenn er jederzeit gewärtig sein muss, ausgetrieben zu werden: so führt das zum Raubbau. Ich kann mir keinen Gesetzesparagraphen denken, der die Raubwirthschaft auf dem Lande mehr befördert als gerade dieser, und schliesslich ist der Verpächter derjenige, der die Zeche bezahlen muss. Ein derartiges, dem Raubbau ausgesetztes Land zieht weder gute Pächter herbei, noch ist es geeignet, hohe Pachtzinsen zu gewähren.

Schliesslich dürfte noch auf die soziale Gefahr, die der Rechtssatz: „Kauf bricht Miethe“ in sich birgt, hinzuweisen sein; zunächst bei der Wohnungsmiethe insofern, als die Wohnungsnoth und Wohnungssorge dadurch namentlich in den grossen Städten in einer äusserst bedenklichen Weise vermehrt wird, ein Gesichtspunkt, auf den schon ROSCHER hingewiesen hat. Sodann besteht eine weitere soziale Gefahr darin, dass hier, wie sich Geheimrath GIERKE bei anderer Gelegenheit ausgedrückt hat, in der That eine Ueberspannung des Begriffs des Grundeigenthums vorliegt; „Kauf bricht Miethe“ ist eine Variation des Satzes: „Das Grundeigenthum für die Grundeigenthümer.“ Meine Herren, dieser Satz ist entschieden unrichtig. Wenn er anerkannt wäre, so würde die übergrosse Mehrzahl der Nichtgrundeigenthümer daraus Veranlassung nehmen

können, sich gegen das Grundeigenthum zu wenden. Auf dem Grundeigenthum ruht die Pflicht, dem Nichteigenthümer Wohnstätte und Arbeitsfeld zu gewähren; und wenn heute Staat und Reich mit bedeutenden Opfern die soziale Gesetzgebung fördern, so ist es schwer begreiflich, wie sich hier das bürgerliche Gesetz in einen direkten scharfen Gegensatz zu den Aufgaben der sozialen Gesetzgebung stellen kann.

Meine Herren, aus allen diesen Gründen möchte ich dem hohen Kollegium dringend empfehlen, sich die Beschlüsse unter 1—3 möglichst einstimmig anzueignen. Ich möchte auch diejenigen Herren Mitglieder des Kollegiums bitten, Stellung für diese Beschlüsse zu nehmen, welche in den Landestheilen wohnen, wo der Grundsatz „Kauf bricht Miethe“ gilt. In der That muss der Gesichtspunkt der Zufriedenheit, der bezüglich dieser Landesteile geltend gemacht wird, zurücktreten hinter die weit überwiegenden Gründe, die für den Grundsatz „Kauf bricht nicht Miethe“ gelten, ein Grundsatz, der sich nicht allein in dem grössten Theile Deutschlands — es sind ungefähr zwei Drittel —, sondern auch in Schweden, Norwegen, England, Italien, Holland und Belgien das Bürgerrecht erworben hat.

Landes-Oekomierath **von Loesewitz:** Meine Herren, wir Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums sind in der Mehrzahl praktische Landleute und nicht Juristen. Wir sind in dieser Session in einer schwierigen Lage, wir sehen uns gegenüber einen Tisch voll gelehrter Herren, die ja meist Juristen von Fach sind, das deutsche bürgerliche Gesetzbuch studirt haben, alle einschlagenden Gesetze kennen, diese Herren sind nicht immer einer Meinung. Da sollen wir Laien Recht sprechen. Es kommt natürlich hier wie oft im Leben vor, dass Theorie und Praxis sich nicht decken. Ich muss vorweg aussprechen, dass ich gegen die Vorlage der Kommission stimmen werde und nicht dem Ansinnen des Herrn Korreferenten folgen kann, welcher wünscht, dass auch diejenigen, die unter dem gemeinen Recht gelebt haben, ihre Bedenken aufgeben, weil die Gründe für den Grundsatz „Kauf bricht nicht Miethe“ weit überwiegend seien. Ich kann das nicht anerkennen, in meinen langen Erfahrungen unter dem gemeinen Recht sind mir so gewaltige Missstände nicht vorgekommen. Wenn der Herr Korreferent sagt, da, wo solche Grundsätze herrschen, könne keine Kultur sein, da müsse Raubwirthschaft stattfinden, so muss ich doch meinen Landestheil Neu-Vorpommern in Schutz nehmen. Ich glaube, dass die Kultur bei uns einen recht guten Stand einnimmt, und dass von einer Raubwirthschaft nicht die Rede sein kann.

Als der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches zuerst bekannt wurde, haben wir unter gemeinem Recht Lebenden mit voller Freude den § 905 begrüsst. Wir konnten uns den Sturm nicht erklären, der gegen diesen Rechtssatz sich erhob. Zunächst, glaube ich, haben die Herren Juristen meist aus dem Gesichtspunkt des Miethers geurtheilt. Nun, ich gebe zu, dass für Miether in der Stadt die Verhältnisse etwas anders liegen; da mag der Grundsatz „Kauf bricht Miethe“ mancherlei Unzuträglichkeiten und Schaden mit sich bringen. Das kann ich indessen nicht so beurtheilen. Ich glaube auch, dass die Aufgabe des Landes-Oekonomie-Kollegiums ist, für den Landwirth, nicht für den Miether in der Stadt zu sorgen. Als der Juristentag einstimmig gegen § 905 seinen Beschluss fasste, haben die ganzen Verhandlungen auf mich den Eindruck gemacht, dass der Beschluss hauptsächlich vom Standpunkt des Miethers gefasst

war. Ganz anders liegt es für die Landwirthschaft, wo kurze Pacht- und Miethsverträge eigentlich nicht vorkommen, wo die Pachtverträge auf eine Reihe von Jahren abgeschlossen werden. Ich kann Ihnen versichern, dass in der langen Zeit, in der ich unter gemeinem Recht wirthschafte, mir kein einziger Fall bekannt geworden ist, dass der Pächter eines Gutes durch den Verkauf desselben wesentlich geschädigt worden wäre. Er wird schon geschützt durch das geltende Recht; er kann sich selber schützen durch den Abschluss des Pachtvertrages, so dass festgesetzt wird, für den Fall, dass das Gut verkauft werden sollte, hat der Besitzer so und so viel Entschädigung zu bezahlen. Als Beleg für meine Behauptung, dass das so leicht nicht geht mit dem Verkauf und der Schädigung des Pächters, will ich Ihnen einen Fall mittheilen, der in ganz neuer Zeit vorgekommen ist. Ein Freund von mir erbte von einem Onkel ein Gut. Die Wittwe des Erblassers hatte die Nutzniessung, so lange sie lebte. Die Nutzniesserin verpachtete, hatte sich nicht vorgesehen, und den Kontrakt etwas leicht gemacht, in Folge dessen unzählig viele Schwierigkeiten mit dem Pächter vorkamen. Der Besitzer sieht, dass das Gut heruntergewirthschaftet wird. Beide denken: wir leben ja unter dem Grundsatz „Kauf bricht Pacht“, und beschliessen den Verkauf. Bevor es zum Abschluss kommt, wendete sie sich an einen renommirten Rechtsanwalt, sie erhalten die Antwort, ja, es ist richtig. Der Pächter muss beim Verkauf natürlich abziehen, er kann natürlich den Besitzer nicht anfassen, dagegen aber seine Verpächterin. Sie muss ihn voll und ganz schadlos halten für den ganzen Schaden, der ihm durch das Verlassen des Gutes entsteht. Unter diesen Umständen muss natürlich von dem Verkauf des Gutes abgestanden werden. Dieser Vorfall beweist denn doch, dass der Grundsatz „Kauf bricht Pacht“ kein so fürchterlich schädlicher ist, wie die Herren behaupten. Nun giebt es auch eine Kehrseite. Ich habe gefunden, dass die Herren Referenten eigentlich immer nur im Interesse der Miether und Pächter gesprochen haben, nicht aber im Interesse der Vermiether und Besitzer. Das Gesetz soll doch nach allen Seiten hin Gerechtigkeit obwalten lassen. Ich meine, dass unter dem Grundsatz „Kauf bricht nicht Miethe und Pacht“ der Vermiether und Besitzer viel eher geschädigt wird als der Miether. Ich will Ihnen ein Beispiel anführen. Der Besitzer eiaes Gutes in mittleren Jahren denkt noch eine Reihe von Jahren zu leben und verpachtet sein Gut auf 18 Jahre. Er hat sich aber verrechnet, er stirbt im ersten Jahre der Pacht, es bleiben noch 17 Pachtjahre übrig. In den 17 Jahren können seine Kinder, deren vielleicht eine ganze Zahl da ist, ihr Erbe nicht teilen; sie bieten dem Pächter eine grosse Entschädigung, vielleicht eine viel grössere, als er beanspruchen kann. Der Pächter sagt einfach nein, und es giebt keine Macht der Welt, die ihn von dem Gute herunterbringen kann. Die Kinder sind 17 Jahre lang wehrlos. Mir deucht, das muss doch darauf hinweisen, dass der Grundsatz „Kauf bricht Pacht“ kein so gefährlicher ist, wie die Herren annehmen. Wir unter gemeinem Recht Lebenden sind der Ansicht, dass wir uns sehr wohl darunter befinden, wir wünschen auf das lebhafteste, dass der Grundsatz im bürgerlichen Gesetzbuch bestehen bleibe trotz aller Angriffe. Ich werde gegen die Vorlage stimmen.

Landgerichtsdirektor **Klein**: Ich nehme das Wort mit schwerem Herzen, denn ich befürchte, dass die hohe Meinung, die der Herr Vorredner von diesem Tisch geäussert hat, schliesslich zum Nachtheile der Herren gestört werden

möchte. Die vorliegende Frage ist deshalb so sehr schwierig zu lösen, weil sich verschiedene Interessen hierbei diametral gegenüber stehen, welche alle mehr oder minder zu berücksichtigen sind. Es kommt hier in Frage das Interesse des Miethers, das Interesse des Vermiethers, das Interesse des neuen Erwerbers und das Interesse des Hypothekar-Gläubigers. Wollen wir uns einseitig auf den Standpunkt eines dieser Betheiligten stellen, so kommen wir zu diesem oder jenem Satze. Berücksichtigen wir einseitig das Interesse des Vermiethers, so sagen wir: „Kauf bricht Miethe“, und dann hat der neue Erwerber sowie der Vermiether nichts zu befürchten. Es trifft dann das Beispiel nicht zu, welches der Herr Vorredner angeführt hat, dass der Vermiether sich hinsichtlich seiner Lebensdauer verrechnet hat. Er kann dann den Fehler seines Kalküls ganz ruhig auf das Haupt eines Dritten, des Miethers, abwälzen. Stellen wir uns auf den anderen Standpunkt, auf den des Miethers, so sagen wir: Kauf bricht nicht Miethe.“ Wenn wir uns für diese Alternative entscheiden, so schädigen wir das Interesse des Erwerbers und möglicher Weise auch dasjenige des Gläubigers. Man kann aus dem Dilemma nur herauskommen durch ein Kompromiss. Dieses Kompromiss muss aber meines Erachtens aus dem Satz hervorgehen, welchen die Kommission aufgestellt hat: „Kauf bricht nicht Miethe“, hierbei ist für mich vor Allem massgebend die in den letzten Tagen so viel herangezogene ethische Rücksicht. Ich sage, der Miether steht den Abmachungen, die zwischen dem Besitzer und dem neuen Erwerber getroffen werden können, ganz fremd gegenüber; alles das vollzieht sich hinter seinem Rücken, und eines Tages wird er nun, wie durch einen Blitz aus heiterm Himmel, von den ohne seine Mitwirkung, ja ohne sein Vorwissen getroffenen Abmachungen in seiner Existenz gefährdet und zwar ohne, dass er in der Lage ist, sich irgend wie dagegen schützen zu können. Ich glaube, wenn man das moralische Recht zur Geltung bringen will, dann darf man dem Gesetzgeber auf dem eingeschlagenen Wege nicht folgen. Es darf nicht eine solche Lücke gelassen werden, wodurch Jemand in einer derartigen Weise empfindlich in seinem Vermögen betroffen werden kann. Hiervon ausgehend kam die Kommission zu dem Satze: „Kauf bricht nicht Miethe.“ Damit schützen wir also den Miether, andererseits haben wir aber auch den Erwerber und Gläubiger zu schützen. Dies lässt sich sehr leicht erreichen. Wenn ich ein Objekt kaufe, dann muss mir nur die Möglichkeit geboten werden, dass ich mich von allen für den Werth des Objektes massgebenden Eigenschaften überzeugen kann. Es darf allerdings nicht der vorbesagte Satz ohne jede Einschränkung eintreten, sonst möchte ich ihn dem eben uns vorgeführten herausgetriebenen Miether an die Seite stellen. Wenn ich z. B. ein Gut kaufe in der Absicht, dasselbe selbst zu bewirthschaften, und ich habe mir hierfür schon zu Johanni das nöthige Inventar u. s. w. beschafft und es kann, am Tage vor dem Antritte irgend Jemand aus dem Osten oder Westen erscheinen und sagen: ich habe von dem Verkäufer auf 18 Jahre gepachtet; Du kannst mit Deinem Inventar abziehen: Dann würde der Erwerber in einer entsetzlichen Lage sein, in einer Lage, welche derjenigen des durch Verkauf ausgetriebenen Pächters verzweifelt ähnlich sieht. Gegen diese Schädigung kann man sich aber sehr leicht schützen, wie die Erfahrung in den Gebieten des rheinischen und französischen Rechts zeigt. Dort kann der Erwerber zwar auch austreiben, allein nicht auf Grund eines jeden Miethsvertrages, sondern nur auf Grund eines solchen Vertrages, welcher ein sicheres Datum vor dem Abschluss des Kaufvertrages haben muss, also

nicht heimlich oder zum Nachtheile des Ankäufers geschlossen sein kann. Gegen solche hinterlistige Abmachungen, die möglicher Weise zwischen einem Miether und dem Verkäufer getroffen werden können, muss der Erwerber allerdings geschützt werden. Es kann dieses geschehen, indem Ausnahmen gemacht werden, in denen die Miethsverträge nicht ohne weiteres respektirt werden. Der Gesetzgeber muss vorschreiben, dass nur die Miethsverträge zu beachten sind, welche in das Grundbuch eingetragen sind oder sonstige Kautelen treffen, welche den Erwerber schützen.

Die Gläubiger anlangend, so wird man den Satz aufstellen müssen, den die Kommission aufgestellt hat, dass nämlich der Gläubiger, wenn er sich zur Realisirung seines Rechtes an das Objekt halten muss, diejenigen Miethverträge nicht zu respektiren braucht, welche nach Eintragung seiner Hypothek geschlossen sind. Der Miether ist ja in der Lage, das Hypothekenbuch einzusehen, und wenn ein Grundstück bis zur letzten Hypothek belastet ist, so wird er die Miethung oder Pachtung unterlassen oder sich sonst schützen müssen; aber er kann doch nicht hinterrücks überfallen werden, wis es geschieht, wenn man ihn heim Verkaufe pure austreiben lässt.

Ich glaube, wenn Sie die Interessen von allen Theilen schützen wollen, wenn Sie dem Vermiether sein Recht werden lassen wollen und auch dem Miether und dem Hypothekengläubiger, so können Sie nur dem Vorschlage der Kommission folgen und den ersten Satz annehmen, wie die Kommission es gethan hat: Kauf bricht an und für sich nicht Miethe. Es müssen dann aber die nothwendigen Einschränkungen getroffen werden, welche ich nur angedeutet habe, damit der Erwerber und der Hypothekengläubiger nicht in ihren Rechten geschädigt werden können.

Geheimrath Professor Dr. **Gierke**: Meine Herren, ich möchte Herrn VON LÖSEWITZ nur erwidern, dass ich zu denjenigen Juristen gehört habe, die mit zuerst gegen den Satz des Entwurfs protestirten und denselben allerdings nicht als einen vereinzelten Fehlgriff, sondern als den Ausdruck einer falschen Gedankenrichtung in dem Entwurf auffassten, — dass ich aber zugleich gesagt habe, der Satz: „Kauf bricht Miethe“ sei unerträglich, aber der Satz: „Kauf bricht Pacht“ sei noch viel unerträglicher, und dass ich mein Erstaunen ausgesprochen habe, dass in der Tagespresse vor Allem nur der Satz: „Kauf bricht Miethe“ angegriffen wurde und von der Erstreckung auf die Pacht wenig die Rede war. In der That, meine Herren, führt ja der Satz: „Kauf bricht Pacht“ zu den unerträglichsten Missständen für den Pächter, der lange Zeit alle seine Habe und Kraft in das Gut hineingesteckt hat und der nun von dem Gute vor Ablauf der Pachtzeit weichen soll. Die Beispiele, die dagegen angeführt sind für die Schädigung des Verpächters durch den gegentheiligen Satz, fallen doch wenig ins Gewicht. Hat Jemand sein Gut auf 18 Jahre verpachtet und er stirbt, ja, so befindet sich eben nach der richtigen Auffassung des Pachtverhältnisses im Nachlass nur das Grundstück beschwert mit der Pacht, das Grundeigenthum minus Pachtrecht, und mehr kann doch nicht getheilt werden. Die Erben dürfen das Grundstück mit der Pacht beschwert verkaufen und den Erlös theilen, aber sie können unmöglich gegen Recht und Billigkeit verstossen und den Pächter austreiben wollen, um das Gut zu theilen, oder aber es ohne Pachtrecht verkaufen, um einen höheren Preis zu erzielen und diesen Preis dann zu theilen. Dass dann ferner die Gläubiger genügend

geschützt werden gegen etwaige nachtheilige Folgen des Satzes: „Kauf bricht nicht Miethe", dafür haben ja die Beschlüsse der Kommission hinreichend Sorge getragen. Was endlich den Käufer angeht, so ist die Frage, in wie weit der Käufer eines Schutzes bedarf gegen heimliche Pacht oder Miethverträge, die vorher geschlossen sind, eine Frage, auf die wir hier nicht näher einzugehen brauchen. In diesem Falle muss ein Schutz da sein. Vor Allem aber handelt es sich ja um das Recht des *besitzenden* Pächters und um das *eingetragene* Pachtrecht. Und um diese Dinge, wie lange die Pachtzeit währt des Pächters, der auf dem Gute sitzt, oder ob das Pachtrecht auf dem Grundstück eingetragen ist, muss Jeder sich kümmern und kümmert sich auch jeder Käufer in allen Theilen Deutschlands, ehe er den Kaufvertrag abschliesst und bezahlt.

Aber fast noch höher als der praktische Gesichtspunkt stehen doch noch die Interessen der Kultur und die sozialen Interessen, die an der Entscheidung dieser Frage theilnehmen. Meine Herren, es handelt sich hier um gutes altes deutsches Recht, welches in einem grossen Theile Deutschlands wieder hergestellt ist, nachdem es abgeschafft war. Das war nichts Zufälliges; hier hatte eben das deutsche Recht den kulturfreundlicheren und unserem gesammten nationalen Bewusstsein angemesseneren Gedanken. Unsere ganze Rechtsgeschichte ist bisher darauf hinausgegangen, die Rechte am Grund und Boden zu stärken, möglichst grossen Bruchtheilen des Volkes eine Heimath zu geben, möglichst viele sesshaft zu machen und mit dem Boden fest zu verknüpfen. Auf welche Weise ist denn der grösste Theil des Adels und fast der ganze Bauernstand in den Besitz seiner Güter anders gekommen, als dadurch, dass einst von dem in der fränkischen Zeit in wenigen Händen konzentrirten Grundeigenthum dürftige, schwache Leiherechte abgezweigt wurden, die dann immer fester wurden und zuletzt zum Eigenthum erstarkten? So würde es einen gewaltigen sozialen Rückschritt bedeuten, wenn wir in einem grossen Theil Deutschlands das Pacht- und Miethrecht schwächen und einen erheblichen Bruchtheil des Volkes gewissermassen heimathlos machen wollten, der nach deutscher Auffassung der Pacht und Miethe der Pächter und Miether auf eine bestimmte Zeit ein festes Recht am Boden gewonnen und einen dinglichen, gegen Jedermann geltenden Anspruch erhalten hat.

Herr VON LÖSEWITZ hat nun auf Neu-Vorpommern hingewiesen, wo doch das römische Recht gegenüber dem deutschen gesiegt habe und wo gesunde Verhältnisse seien. Ja, da möchte ich doch das Beispiel gerade umkehren. Ein grosser Unterschied zwischen Neu-Vorpommern und dem übrigen Pommern besteht doch darin, dass in Neu-Vorpommern in der Zeit der schwedischen Herrschaft der Bauernstand zum grössten Theile verschwunden ist, während unter den Hohenzollern der Bauernschutz gehandhabt wurde, und gerade dieses Bauernrecht hat sich in Pommern dann weiter entwickelt. So haben die römischrechtlichen Juristen einen Grundsatz des Corpus juris, wonach der Verpächter das Pachtverhältniss auflösen kann, wenn er die Sache selbst nothwendig braucht, in Vorpommern wie in Mecklenburg und Holstein zur Rechtfertigung des sogenannten „Legens" der Bauerhöfe, der Einziehung derselben zum Gutshofe, bei Erbpachtverhältnissen und ähnlichen Leiherechten benutzt. Dagegen haben die Gesetze der Hohenzollern im übrigen Pommern den Bauernstand, der auch hier durch das römische Recht auf das Aeusserste gefährdet war, durch einschneidende Bestimmungen gerettet, durch welche

nicht nur das Legen der Bauerhöfe verboten, sondern auch die Wiederbesetzung heimgefallener oder sonst leer gewordener Bauerhöfe mit tüchtigen Bauern befohlen wurde. Das sind historische Thatsachen!

Und so, meine Herren, möchte ich doch dringend bitten, dass Sie schon aus diesen allgemeinen kulturellen und sozialen Gesichtspunkten für die Beschlüsse der Kommission stimmen. Denn was wird für den gegentheiligen Satz ausser doktrinären Gründen praktisch wohl angeführt? Doch nur, dass sich mit ihm leben lässt, weil er in der grösseren Mehrzahl der Fälle nicht zur Anwendung gelangt. Aber wir wollen ein Recht haben, was angewendet wird, und nicht eins, mit dem sich allenfalls auskommen lässt.

Landrath **von Röder**: Ich verstehe sehr wohl, dats Herr VON LÖSEWITZ sich verpflichtet fühlt, eine Lanze zu brechen für das Recht, unter dem er und seine Berufsgenossen glücklich und zufrieden leben. Ich habe auch nicht die Hoffnung, ihn zu bekehren, möchte aber doch noch einige Gründe anführen, die es ihm vielleicht erleichtern werden, das neue Recht, wenn es eingeführt wird, zu ertragen. Und zwar muss man sich, glaube ich, zuerst abfinden mit dem Gefühl, dass man den andern Ländern eine Wohlthat erzeigt, nämlich solchen Ländern, wo nicht so konstante Besitzverhältnisse sind wie in Pommern, wo der Besitz häufig wechselt; da würde der Grundsatz: „Kauf bricht Pacht“ geradezu zu unerträglichen Zuständen führen.

Ich möchte ferner noch ein anderes Moment ins Feld führen, es ist das persönliche. Herr VON LÖSEWITZ hat uns gesagt: es ist nicht so leicht gemacht, der Pächter wird voll und ganz entschädigt. Meine Herren, ich behaupte, der Pächter kann überhaupt nicht ganz und voll entschädigt werden unter gewissen Verhältnissen. Ein Pächter, der seine ganze persönliche Existenz für eine bestimmte Reihe von Jahren mit einem Grundbesitz verbunden hat, tritt in ein persönliches Verhältniss zum Grundbesitz; und dieses persönliche Verhältniss zum Grundbesitz, das müssen wir hoch halten, das ist auch der Grund, der mich bestimmt, wenn die Sache zweifelhaft ist, immer mehr für den Pächter als für den Grundbesitzer einzutreten.

Meine Herren, mir ist gestern gesagt worden, ich mässe nicht mit gleichem Recht. Ich glaube, wir müssen mit vollständig gleichem Recht messen, wir müssen auch bei der Berathung selbst nicht das landwirthschaftliche Interesse *einseitig* hervorheben, sondern auch das Interesse der anderen Stände wahren und nicht etwas zu unseren Gunsten beschliessen, womit wir andere Stände benachtheiligen. Aber dennoch müssen wir in erster Linie das Interesse unseres Berufs vor Augen haben, und wo die Interessen des Besitzers und des Pächters in Kollision kommen, sind wir als Landes-Oekonomie-Kollegium berufen, in erster Linie die Rechte des Pächters zu wahren, und darum, glaube ich, müssen wir unbedingt die Kommissionsvorschläge annehmen. Wenn Sie einem Pächter, der eine persönliche Liebe zu der Scholle gewonnen hat, die er auf eine Reihe, ich will sagen, von 24 Jahren gepachtet hat — meine Herren, wenn wir nicht eine persönliche Liebe zu unserer Scholle gewinnen, ist überhaupt unser Beruf nicht zu ertragen unter den jetzigen Verhältnissen — also wenn Sie einem Pächter das Bewusstsein nehmen, dieses persönliche Verhältniss könne er eine lange Reihe von Jahren ungestört fortsetzen, dann nehmen Sie ihm die Lust und Liebe zum Beruf, und aus diesem Grunde bitte ich Sie dringend, die Kommissionsvorschläge anzunehmen.

Landesökonomierath **Bokelmann**: Ich habe zwar zeitlebens mich aufgehalten in dem Gebiet des gemeinen Rechts und habe gelebt mit dem Satze: „Kauf bricht Miethe“; trotzdem habe ich die Ueberzeugung, dass das deutschrechtliche Prinzip das richtigere ist, und wie ich im deutschen Landwirthschaftsrath für dieses Prinzip gestimmt habe, werde ich es auch hier thun. Nach den ausgezeichneten Reden, die hier gehalten worden sind, um dieses Prinzip: „Kauf bricht nicht Miethe“ zu empfehlen, dürfte mir wohl erlassen sein, auf das Nähere einzugehen. Ich denke, man muss durch diese Reden vollkommen davon überzeugt sein, dass dieses Prinzip das praktischere ist für Verpächter und für Pächter. Was mich aber ganz besonders bestimmt, mich für dasselbe auszusprechen, das ist, dass ich die Gebote der Sittlichkeit bei diesem Prinzip besser gewahrt finde. Es liegt, deucht mir, auf flacher Hand und es scheint mir darauf noch nicht zur Genüge hingewiesen zu sein, dass derjenige, der sich des Rechts an einer Sache begeben hat, in diesem Falle also der Verpächter, der die Benutzung des Grundstücks auf eine bestimmte Zeit einem andern zu überlassen sich verpflichtet hat, nicht berechtigt sein kann, einen anderen Vertrag abzuschliessen, durch den er mit sich selbst in Widerspruch tritt, und sich in die Lage zu versetzen, das, was er seinem ersten Kontrahenten zugebilligt hat, ihm fernerhin nicht leisten zu können. Mir deucht, das höhere sittliche Prinzip gebietet es, zu sagen, dass derjenige, der einen Vertrag geschlossen hat, nicht durch einen anderen Vertrag sich der Möglichkeit, ihn zu erfüllen, berauben darf. Es scheint mir klar vorzuliegen, dass bei der unerbittlichen Strenge, welche das römische Recht befolgt, nachdem einmal die Definition von Eigenthum gegeben war, welche darauf hinausläuft, dass es das unbeschränkte Recht, über das Eigenthum zu verfügen, enthält — das römische Recht zu keiner anderen Konsequenz kommen konnte, als dass die Miethe und die Pacht dem Verkauf weichen müssen. Allein, wie Herr Oberforstmeister DANCKELMANN sehr hübsch gesagt hat, dass er auf die Gradlinigkeit und Schönheit des Rechts nichts giebt, so muss ich mich diesem vollständig anschliessen; ich halte es auch vielmehr damit, dass man den Zweck des Rechts ins Auge fasst, und wenn ich das thue, so bin ich durch die hier gehaltenen Vorträge überzeugt worden, dass der Satz: „Kauf bricht nicht Miethe“ den Zwecken besser entspricht. Ich werde also für diesen Satz stimmen.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann**: Meine Herren, die Gründe, aus welchen der Entwurf den Grundsatz: „Kauf bricht Miethe“ angenommen hat, sind keineswegs doktrinärer oder formaler Natur, sondern lediglich praktischer Natur, nämlich die Durchführung der Zwecke des Grundbuchs, und diese sind eben lediglich praktischer Natur. Indessen will ich nicht näher darauf eingehen, welche Gründe sich für und gegen jenen Grundsatz anführen lassen; ich will nur betonen, dass nach meiner Ueberzeugung dieser Frage eine praktische Bedeutung zugeschrieben worden ist, die sie nicht hat. Das ergiebt sich, glaube ich, zur Genüge aus den Erfahrungen in denjenigen Ländern, in welchen jetzt der Grundsatz: „Kauf bricht Miethe“ gilt; nicht blos in den Ländern des gemeinen Rechts und des sächsischen Gesetzbuchs, sondern, wie schon von dem Herrn Referenten hervorgehoben worden ist, auch in der ganzen österreichischen Monarchie gilt der Grundsatz, ebenso auch, und zwar selbst nach den neuesten Gesetzen in der ganzen deutschen Schweiz. Die Schweizer sind aber ein sehr praktisches Volk; wenn diese, obwohl im Uebrigen das Recht in der deutschen

Schweiz ein urwüchsiges deutsches Recht ist, doch den Grundsatz: „Kauf bricht Miethe“ angenommen haben, so dürfte wohl so viel daraus hervorgehen, dass sehr viele Gründe praktischer Natur auch für diesen Grundsatz sprechen.

Wie gesagt, ist der Frage eine viel zu grosse praktische Bedeutung beigelegt worden. Namentlich halte ich es nicht für richtig, dass die Frage eine derartig soziale und kulturelle Frage sei, wie von verschiedenen Seiten behauptet worden ist. Der Grundsatz: „Kauf bricht Miethe“ hängt mit der Frage der Sesshaftigkeit, mit der Frage der Beseitigung der Wohnungsnoth nur sehr entfernt zusammen. Die hervorgehobenen sozialen Uebelstände haben ihren Grund in der zerbrechlichen Natur der Miethe und Pacht, nämlich in der zeitlich begrenzten Dauer dieser Verhältnisse, insbesondere in dem Kündigungsrecht. Durch die Verdinglichung der Miethe und Pacht wird jene zerbrechliche Natur in keiner Weise beseitigt, weil sie im Wesen dieser Verhältnisse liegt.

Insbesondere hängt auch die von Herrn Professor GIERKE berührte Einziehung der Bauerngüter mit der Dinglichkeit der Pacht bezw. dem Grundsatz: „Kauf bricht Pacht“ durchaus nicht zusammen, sondern mit der zeitlich begrenzten Dauer der Pacht. Diejenigen Fälle, in welchen in Folge Verkaufs der Pächter oder Miether abziehen muss, sind ausserordentlich selten gegenüber denjenigen Fällen, in denen kraft gesetzlicher oder vorbehaltener Kündigung der Miether oder Pächter abzuziehen genöthigt ist. Wenngleich nun die Nachtheile, welche man von dem Grundsatze: „Kauf bricht Miethe“ befürchtet, meines Erachtens sehr übertrieben sind, und z. B. in der Provinz Hannover, wo doch gerade ein sehr blühender Bauernstand besteht, sich durchaus nicht bewahrheitet haben, so kann ich doch andererseits zugeben, dass es bedenklicher sein mag, den Grundsatz: „Kauf bricht Miethe“ in denjenigen Gebieten einzuführen, in denen jetzt der Grundsatz: „Kauf bricht nicht Miethe“ gilt, als umgekehrt, zumal man in denjenigen Gebieten, in welchen jetzt der Grundsatz: „Kauf bricht nicht Miethe“ gilt, ausserordentlichen Werth darauf legt.

Ich schliesse mit den Worten des Professor HARTMANN in Tübingen im Archiv für Civil-Prozesse Bd. 73 S. 390, dass die vorliegende Frage in der That eine so grosse Bedeutung nicht habe und dass man deshalb ohne allzu grosses Bedauern den Grundsatz: „Kauf bricht Miethe“ den erzürnten Archivern zum Opfer bringen könne.

von Reden: Meine Herren, ich wollte blos mein Votum motiviren, indem ich darauf hinweise, dass wir bei diesen römischrechtlichen Zuständen uns wohl befunden haben, und ich deshalb für meine Person keine Veranlassung habe, für die Abschaffung zu stimmen. Herr Professor GIERKE hat die Aeusserung gemacht, als ob das römische Recht die Wirkung haben müsse, die Aufsaugung der Bauernhöfe hervorzurufen. So weit mir bekannt, hat das römische Recht die Folge nicht gehabt. Ich lege für meinen Theil so ungeheuren Werth nicht darauf; denn bei uns ist bis jetzt überhaupt nicht oder nur wenig verkauft, und wenn wir verkauft haben, haben wir es doch erst gethan, nachdem wir uns mit unserem Pächter vollständig über die Frage ins Klare gesetzt haben, wie er entschädigt werden soll. Und wenn die Herren sagen, wie ich mit halbem Ohre vorhin hörte, die Juden würden da eine schöne Geschichte machen — unter Juden verstehe ich Güterspekulanten — so meine ich, wenn die erst einige Male darauf hereingefallen wären und dasjenige bezahlen müssten, was der Pächter verlangen kann, so werden sie sich

nicht so schnell wieder die Finger verbrennen. Die Herren bilden sich ein, dass man eines schönen Tages hingehen und dem Pächter sagen könne: Nun gehe fort! So ist die Sache nicht. Es schien mir, als ob einer der Herren die Aeusserung gemacht hätte, in einem hochkultivirten Staat könne so etwas nicht passiren. Da muss ich protestiren; die Kultur des Hannoverschen Landes würde mit jeder anderen Gegend konkurriren können. Aber eins ist mir aufgefallen. Der liberale Kammerredner und andere Leute schieben bekanntlich den armen Mann immer vor, der schon seit 20 Jahren täglich sterben muss, andere Leute haben andere Sympathien und Interessen, die mit den Auffassungen des gewöhnlichen Laien nicht ganz harmoniren. Das ist besonders das Interesse für den gutgläubigen Erwerber, für den Pächter und für den Gläubiger. So lange das Interesse eines von diesen Dreien mit dem des Besitzers kollidirt, soll immer der Besitzer den Schaden tragen. Kollidiren sie unter einander, so wird vor Allem immer der Gläubiger geschützt. Wenn ein Konkurs kommt, muss der Pächter heraus, das soll nun mal richtig sein; aber wenn der Vormund für Kinder, die vielleicht in bedrängter Lage sich befinden, ein Handelsgeschäft machen will, dann ist das nicht richtig, dann muss der Pächter geschützt werden. Ich lege übrigens für meine Person hohen Werth nicht darauf; wir werden in Zukunft ebenso gut mit diesem anderen Satze fertig werden, aber stimmen werde ich für den Satz: „Kauf bricht Miethe“.

Oberforstmeister Dr. **Danckelmann**: Ich möchte nur mit zwei Worten ein Missverständniss aus der Welt schaffen, zu welchem meine Bemerkungen Herrn VON LÖSEWITZ Anlass gegeben haben. Ich kann Herrn VON LÖSEWITZ aus eigener Anschauung nur bestätigen, dass Neu-Vorpommern ebenso wie Hannover zu den hochkultivirten Ländern gehört. Nur bin ich der Meinung, dass das nicht überwiegend auf Rechnung des Grundsatzes: „Kauf bricht Miethe“, sondern auf Rechnung eines anderen Sprüchwortes zu setzen ist, welches dort zum Glück noch gilt. Es lautet: „Ein Mann, ein Wort“. Im Uebrigen bin ich in der günstigen Lage, Herrn VON LÖSEWITZ entgegnen zu können, dass die von mir angegebenen Gründe gegen das von ihm vertretene Prinzip ihm räumlich so nahe wie möglich stehen. Der entschiedenste Verurtheiler des Grundsatzes: „Kauf bricht Miethe“ ist nämlich der Professor Dr. FISCHER in Greifswald, belegen in Neu-Vorpommern.

Oekonomierath **Knauer**-Gröbers: Ich will nur noch kurz das Wort nehmen, weil nicht das ganze Kollegium einstimmig den Grundsatz annimmt. Ja, Herr VON LÖSEWITZ nickt mir eben zu. Er hat mir gestern zugeben müssen, dass seine landwirthschaftlichen Zustände durchaus nicht sehr zu loben seien, insofern Neu-Vorpommern sehr wenig bevölkert sei. Ein Land, das in Folge seiner Gesetzgebung nicht bevölkert ist, kann auch nicht zu hoher Kultur kommen; die Herren müssen also aus allgemeinen Kulturrücksichten mit für uns stimmen. Bedenken Sie, dass der Pächter auf längere Zeit quasi Mitbesitzer an dem Gute wird, zwar nicht nominell, aber doch materiell; denn jeder Pächter muss, wenn er ein Gut übernimmt, das Gut sofort oder doch in den ersten Jahren seiner Pachtperiode melioriren, und er braucht blos einmal zu düngen, also die einfachste Melioration vorzunehmen, die es giebt, so hat er sofort 150 bis 180 ℳ für den Morgen in den Grund und Boden gesteckt; eine fernere, fast überall nothwendige Verbesserung ist die Drainage u. a. m. Nach dieser Seite hin bleibt doch nichts weiter übrig, als im Kulturinteresse zu sagen: „Kauf

bricht nicht Miethe und nicht Pacht". Die Herren Besitzer will ich mit ihrer Bewirthschaftungsweise gar nicht bemängeln; aber der Pächter hat ja die grösste Nothwendigkeit sehr fleissig zu arbeiten und zu melioriren, weil er die theuere Pacht bezahlen muss, mithin wird er durch die Melioration Mitbesitzer an dem Grund und Boden.

Ich habe doch auch in meinem Leben Aecker und Güter gepachtet, besitze auch etwas Grund und Boden und weiss genau, wie das Verhältniss der Pächter im Allgemeinen ist.

In solch ein grösseres Pachtgut 50 000, 100 000 und noch mehr Mark hineinzustecken, ist heute geradezu eine absolute Nothwendigkeit. Und nun sollte eine gesetzliche Berechtigung geschaffen werden, dass der Besitzer unter irgend welchen Verkaufsverhältnissen sagen kann: Der Pächter muss das Gut am nächsten Johanni räumen! Da begehen Sie einen Raub an den besten und fleissigsten Männern der Landwirthschaft. Ich möchte bitten, möglichst einstimmig im allgemeinen Kulturinteresse den Grundsatz anzunehmen: *„Kauf bricht nicht Pacht!"*

Professor Dr. **Gierke**: Ich wollte nur bemerken. dass allerdings das, was ich von dem Legen der Bauergüter in Neu-Vorpommern sagte, nicht ganz direkt mit der Frage zusammenhängt, sondern dass das nur eine Illustration sein sollte für die Anwendung römischrechtlicher Anschauungen auf deutschen Grundbesitz. Es handelt sich wesentlich um die Anwendung der Grundsätze für gewöhnliche Pacht nach römischem Recht, auf die Erbpacht und andere deutschrechtliche Leiheverhältnisse. Wenn aber Herr VON REDEN meint, Hannover habe durch das römische Recht derartige Verhältnisse nicht gezeitigt, so ist es richtig, dass die Herren Hannoveraner von heute sehr eifrige Romanisten sind, allein in einem Punkte sind sie der alten Tradition noch treu geblieben: Das römische Recht wurde in Hannover immer beschränkt durch ein besonderes rein deutsches Recht, das bäuerliche Güterrecht, und was wenigstens die besondere Erbfolge in Bauerngüter angeht, denke ich, dass zum Glück auch die Herren Hannoveraner von heute nicht romanistisch empfinden.

Die Diskussion wird geschlossen.

Referent Oberlandeskulturgerichtsrath **Siber**: Ich möchte noch einige kurze Bemerkungen machen in Bezug auf die praktischen Beispiele, die Herr VON LÖSEWITZ angeführt hat. Es ist einmal das Beispiel angeführt worden: Wenn ein Gutsbesitzer sein Gut auf 18 oder 20 Jahre verpachtet hat und nach zwei Jahren stirbt, so wäre es eine Ungerechtigkeit, wenn man den Erben zumuthen wollte, die ganze Pachtzeit auszuhalten; man verhindere sie dadurch an der Erbtheilung, und sie würden im hohen Grade geschädigt. In dieser Beziehung hilft das römische Recht den Erben auch nicht. Die Erben sind als solche an den Pachtvertrag gebunden; sie sind auch nach römischem Recht nicht im Stande, sich von dem Pachtvertrag loszumachen, nur dadurch, dass sie das Gut verkaufen, können sie sich losmachen, und das werden sie doch in den meisten Fällen nicht wollen. An der Erbtheilung sind sie nicht gehindert, es kann einem der Erben das Gut überwiesen werden, aber beschwert mit der Verpachtung. Also das Beispiel ist nicht durchschlagend. Das andere Beispiel aber von dem unbequemen Pächter beweist meiner Ansicht nach gerade gegen das römische Recht. Es zeigt nämlich, wie sehr des Verpächter, wenn ihm der Pächter nicht mehr gefällt, geneigt sein wird, die unbequemen Vertrags-

fesseln, die er sich auferlegt hat, dadurch abzuschütteln, dass er sich das Gesetz zu Nutzen macht. Darin liegt eine grosse Gefahr des römischen Rechtes. Es ist gut, so lange es nicht zur Anwendung kommt. Jeder Pächter, jeder Miether, gegen den das römische Recht einmal zur Anwendung gekommen ist, wird in Zukunft kein Freund dieses Rechts mehr sein. Wenn man die Wahl hat, das Gesetz so zu machen, dass die Gefahr des Missbrauchs vorliegt oder so, dass diese Gefahr ausgeschlossen ist, dann ist es doch rationell, sich für dasjenige System zu entscheiden, welches die Gefahr ausschliesst. Das spricht für das deutsche System.

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde die Ziffern im Ganzen zur Abstimmung bringen, wenn die Versammlung damit einverstanden ist. — Das konstatire ich.

Abstimmung:

Die Vorschläge der Kommission unter XI. 1, 2 und 3 (Seite 273) werden mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen zu Ziffer XII. Es handelt sich um einen Antrag, der in der Kommission gestellt war zu § 514 des bürgerlichen Gesetzbuches. Der Antrag lautet:

> Den Absatz 1 des § 514 zu streichen und an Stelle desselben folgende Bestimmung aufzunehmen:
>
> Der Vermiether (Verpächter) ist verpflichtet, dem Miether die auf die Sache gemachten nothwendigen Verwendungen in dem Falle zu ersetzen, wenn Gefahr im Verzuge war.

Der Antrag ist in der Kommission abgelehnt worden. Ich frage, ob er hier wieder aufgenommen werden soll.

von Arnim-Criewen: Meine Herren, der § 514 bestimmt in Absatz 3, dass, wenn der Vermiether oder der Verpächter mit der Ausführung einer Ausbesserung oder Einrichtung im Verzuge ist, der Miether oder Pächter befugt sein soll, diese Ausbesserung auf Kosten des Vermiethers selber auszuführen. Er giebt also damit dem Miether einen genügenden Anhalt, sich sein Recht zu schaffen, wenn der Vermiether oder Verpächter seine Pflicht nicht erfüllt in Bezug auf Ausbesserungen oder Einrichtungen. Der Absatz 2 bestimmt weiter:

> Im Uebrigen bestimmen sich die Ansprüche des Miethers auf Ersatz für Verbesserungen nach den Grundsätzen über Geschäftsführung ohne Auftrag.

Nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag kann der Miether jede Ausbesserung vornehmen, wenn für die gemiethete Sache Gefahr im Verzuge ist; dann braucht er also nicht erst den Besitzer aufzufordern, diese Ausbesserung zu machen, sondern er kann, ohne dem Vermiether davon Mittheilung zu machen, dieselbe sofort mit eigener Hand ausführen. Das giebt meiner Ansicht nach dem Pächter oder Miether genügende Handhaben in die Hand, um sich sein Recht zu verschaffen.

Nun giebt aber der Absatz 1 dem Miether oder Pächter ein noch viel weiter gehendes Recht. Der Absatz 1 des § 514 berechtigt den Miether, jede nothwendige Ausbesserung vorzunehmen, ohne den Vermiether vorher darum

um Erlaubnis zu fragen. Er ist nun allerdings nach § 519 verpflichtet, dem Vermiether oder Verpächter sofort Anzeige zu erstatten, in jedem Falle, besonders aber in dem Falle, wenn Vermiether oder Verpächter nicht sofort zu erreichen ist, kann er sofort, ohne irgend eine Antwort abzuwarten, mit der Ausbesserung beginnen, wie er sie für gut hält, und sie zu den Kosten, die er für richtig hält, ausführen lassen. Das nimmt dem Verpächter oder Vermieter vollständig die Gewalt über sein Eigenthum.

Ich habe schon in der Kommissionssitzung einen eklatanten Fall angeführt, der gerade gegen diese Bestimmung des Absatzes 1 spricht und der speziell vom Rechtsanwalt BOYEN in seinem Gutachten angeführt worden ist. Es ist da nämlich angenommen, es befinde sich auf einem Gut, das verpachtet ist, irgend ein altes, baufälliges Gebäude, eine alte Scheune oder dergleichen; es kommt der Wind und hebt das Dach ab. Da kann der Pächter sofort daran gehen und das Gebäude neu eindecken, ohne den Verpächter zu fragen; er ist allerdings verpflichtet, ihm eine Mittheilung zu machen: Das Gebäude ist reparaturbedürftig, ich habe die Reparatur sofort in Angriff genommen. Der Verpächter ist vielleicht verreist; sobald er davon erfährt, ist das Gebäude schon halb neu gedeckt, er kann es also nicht verhindern. Nun ist sehr wohl denkbar, dass der Verpächter gar nicht gewünscht hat, dass das alte Gebäude neu gedeckt wird, sondern dass er gewünscht hat, das Gebäude ganz neu zu errichten. Nachdem das Gebäude aber halb gedeckt ist, und dafür bedeutende Kosten aufgewendet sind, kann er einen Neubau nicht stattfinden lassen. Deshalb hatte ich beantragt, entweder den Absatz 1 des § 514 ganz zu streichen und den Absatz 3 in erste Linie zu setzen und darauf den Absatz 2 folgen zu lassen, wodurch die Rechte des Pächters oder Miethers vollständig gewahrt werden würden. Wollte man aber dem vielleicht noch einen etwas präziseren Ausdruck geben, dann könnte man einfach anstatt Absatz 1 folgenden Vorschlag setzen, den ich schon in der Kommission gemacht habe, den ich aber etwas abändere. Mein Antrag würde dementsprechend lauten:

§ 514 folgendermassen abzuändern:

Absatz 1 zu streichen und an Stelle desselben folgenden Satz zu setzen:

„Der Vermiether ist verpflichtet, dem Miether die auf die gemiethete Sache gemachten nothwendigen Verwendungen zu ersetzen, sofern dieselben dadurch bedingt waren, dass Gefahr im Verzuge war.“

Graf **Arnim**-Schlagenthin: Ich darf vielleicht auch zu dem Antrag einige unterstützende Worte sagen. Es handelt sich meines Erachtens darum, die ergänzenden Bestimmungen des Entwurfs, welche an die Stelle treten, wenn keine genügenden Pachtverträge vorhanden sind, möglichst vollkommen zu gestalten, und für eine solche Vervollkommnung halte ich allerdings den Antrag, den Herr VON ARNIM gestellt hat. Die Zahl der Pachtverträge, welche Lücken enthalten, welche schlecht gemacht sind, ist, wie ich leider oft zu ersehen Gelegenheit hatte, ganz auffallend gross; man glaubt gar nicht, was für Unsinn und für Auslassungen häufig vorkommen, und ich glaube, es empfiehlt sich daher, dass das hohe Kollegium in dieser Richtung sowohl die Anträge, die von meinem Vetter VON ARNIM-Criewen gestellt sind, als auch die Anträge, die Ihnen nachher vorgelegt werden, in wohlwollende Erwägung ziehe und eventuell auch zu den seinigen mache.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann**: Zur Klarstellung des Entwurfs erlaube ich mir Folgendes zu bemerken. Der § 514 handelt von den Ersatzansprüchen des Miethers wegen Verwendungen, und nach § 532 findet dieser Paragraph auch entsprechende Anwendung auf die Pacht. Meines Erachtens ist der Weg, den der Entwurf eingeschlagen hat, ein durchaus richtiger. Im praktischen Resultate stimmt derselbe auch mit dem Standpunkt des preussischen allgemeinen Landrechts I, 21 § 28 7verbunden mit I, 13 §§ 234 ff. überein. Der § 514 Abs. 3 wird in der Regel genügen, aber nicht in allen Fällen. Der Absatz 3 setzt Verzug des Vermiethers voraus; Verzug aber eine auf Verschulden beruhende Verzögerung. Nun kann es sein, dass aus gutem Grunde der Verpächter oder Vermiether augenblicklich nicht in der Lage ist, seinerseits die Ausbesserung vornehmen zu können, dass also ein Verzug im Sinne des Gesetzes nicht vorliegt. Es kann auch sein, dass der Verpächter oder Vermiether augenblicklich gar nicht zu erreichen ist. Der Pächter oder Miether hat aber doch das Recht des vertragsmässigen Gebrauchs bezw. Genusses der Sache, und er braucht sich nicht verweisen zu lassen auf die immerhin missliche Minderung des Zinses, welche, namentlich bei der Miethe, bekanntlich zu zahlreichen Prozessen Anlass giebt.

Der Absatz 1 legt daher dem Vermiether die Verpflichtung auf, dem Miether die auf die Sache gemachten nothwendigen Verwendungen unter allen Umständen zu ersetzen. Nothwendige Verwendungen, meine Herren, sind diejenigen, die zur Verhütung von Schaden, zur Erhaltung der Sache erforderlich sind. Der Vermiether oder Verpächter ist auf Grund des Mieth- oder Pachtvertrags verpflichtet, die vermiethete oder verpachtete Sache vor Schaden zu behüten. Dem entspricht es, dass der Miether oder Pächter die in Erfüllung dieser Pflicht verwendeten Kosten ersetzt bekommt. Die Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag würden für diese nothwendigen Verwendungen nach dem Entwurfe nicht immer ausreichen, weil nach den Bestimmungen des Entwurfs für die Geschäftsführung ohne Auftrag das sogenannte subjektive, nicht das objektive Prinzip massgebend ist, d. h. es kommt bei der Geschäftsführung ohne Auftrag darauf an, ob die Geschäftsführung den Intentionen des Geschäftsherrn entspricht. Die Bedenken des Herrn VON ARNIM-Criewen erledigen sich zudem durch den § 519, welcher bestimmt:

> „Wird eine dem Vermiether obliegende Ausbesserung der Sache nöthig, so ist der Miether verpflichtet, dem Vermiether hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten. Er haftet dem Vermiether für den Ersatz eines durch Unterlassung der Anzeige entstandenen Schadens.

Durch diese Bestimmung wird das Interesse des Vermiethers oder Verpächters genügend geschützt. Hat der Miether oder Pächter die Anzeige nicht unverzüglich erstattet, so kann der Vermiether oder Verpächter einwenden: Hättest Du mir die Anzeige gemacht, so hätte ich selbst die Ausbesserung vorgenommen; ich ersetze Dir Deine Auslagen daher nur insoweit, als sie mir erwachsen sein würden, wenn Du mir nach § 519 rechtzeitig Anzeige gemacht hättest.

Anlangend dem von Herrn VON ARNIM-Criewen speziell angeführten Fall, so erledigt sich derselbe auch nach den Bestimmungen des Entwurfs in angemessener Weise. Wenn in dem angeführten Falle es zur Abwendung weiteren Schadens in der That nothwendig ist, dass das Dach gedeckt wird; wenn ferner die Verhältnisse so liegen, dass eine Anzeige nach Massgabe des § 519 nicht

gemacht werden konnte an den Vermiether oder Verpächter, dann muss der Miether oder Pächter auch berechtigt sein, seinerseits die Ausbesserung vorzunehmen, ja er ist dazu verpflichtet, weil er dafür zu sorgen hat, dass ein weiterer Schaden nicht eintritt. Ich glaube, dass der Standpunkt des Entwurfs, der zudem in Zusammenhang steht mit verschiedenen anderen ganz analogen Bestimmungen, der richtige ist. Dieselben Grundsätze gelten insbesondere nach § 464, wenn der Verkäufer vor Uebergabe der Sache seinerseits Aufwendungen auf die gekaufte Sache macht, sofern zur Zeit der Verwendung die Gefahr auf den Käufer bereits übergegangen war. Der Standpunkt des Entwurfs trägt sowohl den Interessen des Miethers und Pächters als auch den Interessen des Vermiethers und Verpächters genügend Rechnung.

Vorsitzender: Es ist ein Antrag eingegangen auf Anregung des Herrn VON ARNIM-Criewen. Der Antrag lautet:

§ 514 folgendermassen abzuändern:

Absatz 1 zu streichen und an Stelle desselben folgenden Satz zu setzen:

„Der Vermiether ist verpflichtet, dem Miether die auf die gemiethete Sache gemachten nothwendigen Verwendungen zu ersetzen, sofern dieselben dadurch bedingt waren, dass Gefahr im Verzuge war.

von Arnim-Criewen: Ich muss die juristischen Ausführungen des Herrn STRUCKMANN unerwidert lassen, da ich gar keine juristischen Kenntnisse besitze. Mir ist aber aufgefallen, dass Herr STRUCKMANN einen Punkt nicht ganz richtig aufgefasst hat. Er hat gesagt: der Miether ist genöthigt, *zuvor* Anzeige zu machen. Meine Herren, das ist er nach dem § 519 nicht. Er muss allerdings sofort Anzeige machen, er braucht aber nicht die Genehmigung des Verpächters abzuwarten, sondern kann im gleichen Moment mit der Ausführung der Reparatur beginnen; er hat nicht etwa eine Erlaubniss einzuholen, sondern einfach eine Anzeige zn machen, weiter nichts. Dann hat Herr STRUCKMANN gesagt, nothwendig wären solche Aufwendungen, die zur Verhütung von Schaden gemacht werden. Dies allein sind nicht nothwendige Aufwendungen. Jede Aufwendung ist nothwendig, die zur Herstellung des alten Zustandes erforderlich ist; es braucht nicht sofort ein Schaden einzutreten, wenn die Aufwendung nicht gemacht wird. In dem einen Falle, den ich angeführt habe, braucht für das alte Gebäude gar kein Schaden damit verbunden zu sein, wenn das Dach nicht gleich aufgelegt würde. Ebenso ist im Landrecht nur gesagt, dass der Miether berechtigt sein soll, die Aufwendungen zu machen, wenn *Schaden* für die gemiethete Sache zu befürchten steht. Das geht also lange nicht soweit, wie der Satz hier in § 514. Der verlangt durchaus nicht, dass für die gemiethete Sache sofort ein Schaden entsteht, sondern nur dass eine Reparatur nothwendig ist, und dann kann dieselbe von dem Miether bewirkt werden.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann**: Der Absatz 1 spricht von nothwendigen Verwendungen. Darunter sind nach dem in der Rechtswissenschaft üblichen Sprachgebrauche solche Verwendungen zu verstehen, die nothwendig sind zur Erhaltung der Sache. Dem gegenüber stehen andere, insbesondere nützliche Verwendungen, welche nur nach Massgabe des Absatz 2, 3 ersetzt zu werden brauchen. Anlangend das Verhältniss des § 519 zum § 514 Absatz 1, so ist

es richtig, dass die Anzeige nicht *vor* dem Beginne der Ausbesserung von Seiten des Miethers gemacht zu werden braucht; aber sie muss doch unverzüglich gemacht werden. Auf die Weise wird das Interesse des Vermiethers genügend geschützt.

von Arnim-Criewen: Meine Herren, der juristischen Auffassung des Herrn STRUCKMANN stehen doch auch andere juristische Auffassungen entgegen. Ich erinnere speziell an die Auslassungen des Herrn Rechtsanwalt BOYEN in Stettin, der verschiedene Gutachten über den Entwurf geschrieben hat. Ich habe ausserdem persönlich auch noch einen Juristen gefragt, einen alten, erfahrenen Juristen, der doch andere Ansichten über das Wort „nothwendig“ hat wie Herr STRUCKMANN. Er hat gesagt: jede Ausbesserung, die dazu dient, den alten Zustand wieder herzustellen, ist eine nothwendige Ausbesserung.

Ich bitte also, meinen Antrag anzunehmen, und bemerke, dass er in der Kommission hauptsächlich deshalb abgelehnt ist, weil die grössere Zahl der Herren nicht Landwirthe waren.

Abstimmung.

Der Antrag VON ARNIM - Criewen wird mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Vorsitzender: Wir kommen zu Ziffer XIII. Ich will vorausschicken: das bürgerliche Gesetzbuch beseitigt den Remissionsanspruch des Pächters. In der Kommission war der Antrag gestellt:

> Die Abschaffung des gesetzlichen Anspruchs des Pächters auf Zinsnachlass bei ausserordentlichen Unglücksfällen, welche den Fruchtertrag beträchtlich schmälern, ist nicht zu billigen.

Das Prinzip des Gesetzes sollte also in diesem Punkt wieder beseitigt werden. Ich frage, ob dieser Antrag von neuem aufgenommen wird.

von Röder: Ich nehme den Antrag auf auf die Gefahr hin, auch wieder als Anwalt des armen Mannes zu erscheinen, der in diesem Falle entschieden der Pächter ist; denn er ist es, der durch Unglücksfälle betroffen wird. Meine Herren, die Gründe, die gegen die Annahme des Antrags, der auf Seite 277 der Drucksachen sich befindet, angeführt sind, sind zweierlei Art: erstens, es ist jetzt nicht mehr nöthig, denn die Versicherungen sind so allgemein, dass die Folgen solcher Unglücksfälle vermieden werden können, und zweitens liegt die Thatsache vor, dass in fast allen Pachtverträgen auf die Remission verzichtet wird. Schon diese Thatsache allein müsste veranlassen, eine gesetzliche Regelung der Remission eintreten zu lassen.

Beide Gründe scheinen mir nicht durchschlagend zu sein. Ich gebe zu, dass in den meisten Fällen die Frage nicht praktisch werden wird; wir müssen uns aber die Möglichkeit setzen, dass sie praktisch wird, und in diesem Falle müssen wir den Unglücklichen schützen. Meine Herren, ich würde sehr gern ausnehmen Hagelschlag, Feuer, also alle Unglücksfälle, wogegen Versicherung möglich ist. Auf solche Details brauchen wir aber nicht einzugehen. Wenn wir sagen: die gänzliche Abschaffung des gesetzlichen Anspruchs des Pächters auf Remission ist nicht zu billigen, — so sprechen wir nur einen Grundsatz

aus, und den, glaube ich, müssen wir doch im Interesse der Billigkeit aussprechen. Dass der Umstand, dass in den meisten Pachtverträgen auf Remission verzichtet worden ist, ein Grund sein soll, gesetzlich die Remission überhaupt abzuschaffen, das ist mir nicht begreiflich. Allein den *sachlichen* Grund, dass wir dem Pächter bei ausserordentlichen Unglücksfällen — ich habe da namentlich Wasserschäden im Auge — die Remission offen lassen müssen, halte ich für billig, und darum nehme ich den Antrag auf und bitte, ihn anzunehmen.

Graf **von Stosch**: Es ist gewiss nicht zu verkennen, dass dem Antrage grosse Billigkeitsrücksichten zur Seite stehen. Wenn ich mich aber dagegen erkläre, so veranlasst mich dazu die Erwägung, dass die Zahl der Fälle, um die es sich handelt, verhältnissmässig nur eine geringe ist, dass ferner die Möglichkeit, den Remissionsanspruch gesetzlich zu fixiren, ausserordentlich schwierig, beinahe undurchführbar ist, endlich, dass auch in den Fällen, wo ein Remissionsanspruch wohl zu begünden wäre, die Ausgleichung der Interessen zwischen Pächter und Verpächter sich auf andere Art vollziehen kann und wird.

Herr VON RÖDER hat bereits richtig hervorgehoben, dass es sich hier eigentlich nur noch um Wasserschäden handeln kann. Alle Schäden, gegen die man sich versichern kann, scheiden eo ipso aus; auch alle Schäden, die durch Misswachs entstehen, durch Dürre, Nässe. Auf solche Naturereignisse muss sich jeder Pächter gefasst machen. Anders liegt allerdings die Sache bei den Wasserschäden; indessen auch hier muss man recht bedeutende Einschränkungen machen. Wer ein Grundstück kauft, welches an einem *uneingedeichten* Flusse liegt, hat sich klar zu machen, dass er bei jedem Steigen des Flusses dem Wasserschaden ausgesetzt ist. Es ist seine Sache, wenn er ohne Rücksicht hierauf einen zu hohen Pachtpreis zahlt. Es würde sich also nur noch um die Fälle handeln, wo jemand an einem *eingedeichten* Flusse pachtet und dann durch einen Dammbruch geschädigt wird. Das sind die schwersten Schäden und der Pächter hat allerdings eine gewisse Veranlassung, anzunehmen, dass der Damm so gebaut ist, dass er ihn schützen muss. Aber auch hier müssen wir die Fälle ausscheiden, wo das Pachtobjekt durch den Dammbruch und die entstehenden Schäden gänzlich vernichtet wird.

Ich habe im vorigen Jahre als Mitglied der Kommission, welche die Vertheilung der Staatsgelder für die Unterstützung der Ueberschwemmten in Schlesien zu begutachten hatte, reichlich Gelegenheit gehabt, hunderte von solchen Grundstücken zu sehen; ich habe dann im Provinzialausschuss als Referent noch über hundert andere Fälle zu referiren gehabt. Da ist allerdings vielfach der Fall vorgekommen, dass das Pachtobjekt durch einen Dammbruch und die dadurch entstandene Beschädigung vollständig vernichtet war. Beispielsweise auf einem Gute im Grüneberger Kreise war eine Wiese, die dicht an dem durchbrochenen Deiche lag, vollständig vernichtet; man sah dort nur eine wüste Fläche, die Wiese existirte nicht mehr. Hier kann von einem Remissionsanspruche nicht mehr die Rede sein. Das Pachtobjekt ist vernichtet. Der Pächter hat keine Pacht zu zahlen, ebenso wenig wie der Miether, wenn das gemiethete Haus abbrennt.

Anders liegt allerdings die Sache — ich bleibe bei demselben Gute — bei der dahinter liegenden Fläche, einem Gute von 1200 Morgen, welches 14 Tage lang vollständig unter Wasser stand. Der Schaden des Pächters hierbei betrug

120 000 *M.* Nun wird man mir entgegen halten, dass das gewiss ein Fall ist, wo ein Remissionsanspruch begründet ist. Aber gegenüber diesem Schaden von 120 000 *M*, was für eine Rolle spielt da die Pacht von 10 000 *M*, und was würde es geholfen haben, wenn vielleicht die Hälfte davon erlassen würde? Würde dem Pächter nicht auf andere Art geholfen, so kam die Remission ganz von selbst; denn der Verpächter wäre nicht in der Lage gewesen, auch nur einen Pfennig des Pachtzinses im Wege der Klage herauszubekommen.

Wenn ich im Eingang sagte, die Ausgleichung der Kosten zwischen Pächter und Verpächter würde sich von selbst machen, so meine ich, dass in solchen Fällen, wo es sich um allgemeine grosse Kalamitäten handelt, wie im vorigen Jahre in Schlesien — und ebenso an der Weichsel, an der Elbe — immer weitere Verbände einzutreten haben, um die Besitzer, die Pächter in ihrem Besitzstand zu erhalten.

Man wird mir entgegen halten, dass ein Recht auf eine derartige Staats- oder Provinzialhülfe nicht gesetzlich fixirt sei. Das gebe ich zu; indessen unsere ganze jetzige soziale Richtung beruht darauf, dass die Allgemeinheit einzutreten hat für den Einzelnen; die Unfallversicherung beruht ja darauf, und ich meine, dass auch in Zukunft, wo solche Fälle vorkommen werden, die Allgemeinheit einzutreten haben wird und sich darin der Ausgleich vollziehen wird. Den Remissionsanspruch jedoch *gesetzlich* zu fixiren und zu sagen: unter diesen Umständen hat der Pächter Anspruch auf Remission, auf so und so viel Prozent der Pacht, das ist ungeheuer schwierig; man ruft damit Prozesse hervor, eine Garantie für eine Durchführung auf gerechten Anspruch ist in keiner Weise gegeben.

Alle diese Erwägungen bestimmen mich, gegen den Antrag zu stimmen und es bei dem Entwurf zu belassen, nach welchem Remissionsforderungen ausgeschlossen sind.

Professor **Gierke**: Meine Herren, die Gründe, weshalb ich mich für den Antrag erklären muss, habe ich in dem Minoritätsvotum niedergelegt, und ich möchte jetzt nur, da die Sache angeregt ist, mit einigen Worten darauf zurückkommen. Es wurde neulich mit vollem Recht geltend gemacht, dass das hohe Kollegium sich weder auf den Standpunkt des Verpächters noch auf den des Pächters zu stellen habe, dass es vielmehr lediglich im Sinne dessen, was der Gerechtigkeit entspricht und dem allgemeinen Wohl nützlich ist, zu entscheiden habe. Aber die bisher gefassten Beschlüsse mit Ausnahme des Satzes „Kauf bricht nicht Miethe“, den ich als im beiderseitigen Interesse nothwendig ansehe, erweitern doch gegenüber dem Entwurf im Wesentlichen die Rechte des Verpächters. Mit vollem Recht wollen Sie die Afterverpachtung ausgeschlossen wissen ohne Genehmigung des Verpächters; mit vollem Recht haben Sie meines Erachtens auch das Zurückbehaltungsrecht des Verpächters an der verpachteten Sache auszuschliessen für richtig erklärt, und mit mir zweifelhaftem Recht haben Sie nicht angenommen den Antrag, der die Erben des verstorbenen Pächters unbedingt befreien wollte von der Fortsetzung der Pacht.

Nun handelt es sich hier um einen Punkt, in dem allerdings wesentlich die Seite des Pächters in Frage steht. Ich würde die Bedenken gegen diesen Rechtssatz, um den es sich hier handelt, verstehen, wenn es sich um die Einführung eines neuen Rechtes handelte. Aber hier soll ein uraltes Recht, welches gegenwärtig mit der einzigen Ausnahme des Königreichs Sachsen, so

viel ich weiss, überall gilt, beseitigt werden, und das scheint mir doch bedenklich. Wenn es so unzweckmässig ist, wird es auch ferner wie bisher durch Verträge ausgeschlossen werden. Die Fälle, in denen eine Versicherung möglich ist, müssen auch ausgenommen werden; es ist dann die Schuld des Pächters, wenn ihn Schaden trifft. Aber es bleiben die Wasserschäden. Und können Sie denn derart die Naturereignisse voraussehen, dass Sie mit Sicherheit sagen können, es können nicht andere elementare Ereignisse eintreten, die in gleicher Weise zum Ruin einer ganzen Ernte einmal führen? In dem Minoritätsgutachten ist z. B. auf das Auftreten eines neuen Ungeziefers hingewiesen. In solchen Fällen sind es nun meines Erachtens die kleinen und kürzeren Pachten, für welche es eines gesetzlichen Remissionsanspruchs bedarf, und gerade aus dem Gesichtspunkte des Schutzes des Schwachen, des kleinen Mannes, glaube ich, ist der Remissionsanspruch doch nicht ganz zu entbehren. Denn der sieht sich am wenigsten vor und hier wird am wenigsten eine Klausel in den Vertrag aufgenommen. Herr Graf von STOSCH meint, der Mann solle überlegen, ob Wasserschäden leicht vorkommen. Aber wenn er es nicht überlegt, wollen Sie ihn dann dem Ruine aussetzen?

Es ist indessen in der Kommission gesagt worden, dass in vielen Fällen der Verpächter caritas üben würde, dass er aus Barmherzigkeit und auch vielleicht im wohlverstandenen eigenen Interesse dem Pächter einen Nachlass gewähren wird, wo ohne denselben der Pächter dem Ruin verfallen muss. Das will ich gern glauben, aber gerade dass solche Fälle vorkommen, bestimmt mich doch, den Antrag Ihnen zur Annahme wieder zu empfehlen. Dass Fälle vorkommen, in denen es einer solchen Barmherzigkeit bedarf; sollte uns gerade veranlassen, dem Pächter ein Recht zu geben, nicht bloss auf die Gnade ihn zu verweisen, damit nicht in dem Falle, wo es einmal anders liegt, wo er einem harten Verpächter gegenüber steht, nun sein Ruin eintritt.

Die zahlreichen Prozesse und die Schwierigkeiten, die aus dem Rechte hervorgehen sollen, müssen sich doch nach dem bisherigen Rechte gezeigt haben. Mir ist nicht bekannt, dass so grosse Uebelstände eingetreten wären, und die Motive zum Entwurf rechtfertigen auch die Abschaffung nicht mit dem bisherigen Missbrauch des Rechts, sondern in einer meines Erachtens unzulässigen Weise. Sie sagen, dies ist ein blosses Billigkeitsrecht, kein gutes Recht, und dieses darf nur in das Gesetz aufgenommen werden, wenn zwingende Gründe dafür sprechen. Ich sage umgekehrt: dies ist ein ebenso gutes Recht wie jedes andere, weil es bisher seit Jahrhunderten im Rechtsbewusstsein als Recht gegolten hat und in der Gesetzgebung anerkannt ist, und nun müssen hier die zwingendsten Gründe vorliegen, dass ein solches Recht abgeschafft werde. — Ich möchte die Annahme des Antrags empfehlen.

Landesdirektor **Klein**: Ich möchte ein Paar Worte zur Rettung der Motive des Entwurfs sagen. Wenn dort als Grund für den Beschluss der Kommission gesagt worden ist, dass erfahrungsgemäss in den Pachtverträgen das Remissionsrecht immer ausgeschlossen werde, so hat damit gesagt sein sollen, dass die Remissionsbestimmungen praktisch gar nicht mehr zur Anwendung kommen. Die Verfasser des Codé civile haben sich die grösste Mühe gegeben, in einer grossen Zahl von Artikeln das Remissionsrecht gesetzlich zu ordnen; sie haben die Fälle unterschieden, wenn jemand mehrere Jahre gepachtet hat, wenn er

urch die vorhergehende Ernte geschädigt ist, wenn die ganze Ernte zerstört ist u. dergl. Es ist nur schade, dass diese schönen Artikel niemals zur Anwendung gekommen sind. Ich habe während meiner 17jährigen Praxis an dem Landgericht zu Düsseldorf niemals gehört, dass ein Remissionsprozess geschwebt hat, weil in jedem Pachtvertrage in der Regel schon gedruckt die Bedingung steht, dass auf alle Remissionsfälle — es wird eine ganz lange Serie angeführt — generaliter und spezialiter verzichtet wird.

Wenn man hier einen so hohen Werth auf das Gewohnheitsrecht gelegt hat, wenn Sie beschlossen haben, das Gewohnheitsrecht soll sogar seine derogirende Kraft behalten, so folgen Sie doch jetzt den Spuren des Gewohnheitsrechts. Das Gewohnheitsrecht hat den Remissionsansprüchen gegenüber derogirend gewirkt; eine lange Erfahrung hat gezeigt, dass der Zug der Zeit dahin geht, dass man diese Bestimmung nicht will, weil man gefunden hat, dass, wenn man sie verwirklichen will, man auf ein solches Heer von Prozessen und Zweifel und Streitigkeiten stösst, dass doch nichts dabei herauskommt.

Wenn man die wenigen Fälle vor Augen hat, in denen von Remission noch die Rede sein kann — also die wenigen Fälle von Wasserschäden — so ist doch der Fall denkbar — wenn er nicht die Regel bildet — dass Jemand in einer Niederung deshalb billiger pachtet, weil eine Ueberschwemmung eintreten kann; ist dies nicht der Fall, so liegt eine Ausnahme vor, und dann mag man dieser Ausnahme in dem Vertrage Rechnung tragen. Sie können aber sicher sein, dass die Grundstücke, die innerhalb der Deiche liegen und durch Bruch des Deiches getroffen werden können, nicht denselben Pachtpreis ergeben wie andere Grundstücke. Nun kann es allerdings eintreffen, dass ein Pächter für ein Jahr gepachtet hat und gerade durch einen Bruch der Deiche grossen Schaden erleidet, allein der Verpächter hat alsdann doch Jahre hindurch eine geringe Pacht von Anderen bezogen, und er würde doppelt getroffen werden, wenn man ihn auch noch Remissionsansprüchen aussetzen wollte. Will der Pächter sich jener Gefahr nicht aussetzen, so soll er eine dahin zielende Bestimmung in seinen Pachtvertrag aufnehmen lassen. Ich glaube, dass man für einen solchen Ausnahmefall keine Regel aufstellen soll, die mit derartigen Schwierigkeiten verknüpft ist und die in Wirklichkeit nur ein Nest von Prozessen in sich schliesst. Bleiben Sie bei der einfachen klaren Bestimmung, dass die Remissionsansprüche fallen gelassen werden

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann**: Im Wesentlichen hat Herr Landesdirektor KLEIN bereits gesagt, was auch ich sagen wollte. Ich darf vielleicht noch Folgendes hinzufügen. Richtig ist, dass von der neueren Gesetzgebung nur das sächsiche Gesetzbuch den Remissionsanspruch vollständig beseitigt hat. Indessen steht dem Entwurf sehr nahe das österreichische Gesetzbuch, welches den Remissionsanspruch nur anerkennt bei einjährigen Pachten; bei allen anderen ist er ausgeschlossen.

Es ist von Seiten des Herrn Professor GIERKE hervorgehoben, in den Motiven werde dieser Remissionsanspruch als ein des rechtlichen Fundaments entbehrender und mehr auf Billigkeit beruhender Anspruch bezeichnet. Das ist insofern auch ganz richtig, als nach dem Begriff des Pachtvertrages der Verpächter nur die Möglichkeit des Genusses zu gewähren hat, nicht auch die Wirklichkeit des Genusses. Der Remissionsanspruch ist daher in der That kein aus der Rechtskonsequenz sich ergebender, sondern ein auf Billigkeits-

gründen beruhender Anspruch, und es fragt sich, ob ein dringendes praktisches Bedürfniss auch jetzt noch vorliegt, von der Rechtskonsequenz abzuweichen und jenen Billigkeitsrücksichten Rechnung zu tragen.

Dies ist zu verneinen. Es haben sich heute die wirthschaftlichen Verhältnisse auf dem Gebiete der Landwirthschaft gegenüber früheren Zeiten ausserordentlich geändert. Die Landwirthschaft ist nicht mehr ein so einfacher Betrieb wie früher; sie beschränkt sich nicht allein auf Ausnutzung des Bodens, sondern umfasst eine Menge anderer Nutzungen: der Viehzucht, Brennerei, Ziegelei u. s. w. Unter diesen Umständen ist die Berechnung des Remissionsanspruches ausserordentlich schwierig und komplizirt, weil dabei immer berücksichtigt werden muss, ob nicht der Schaden in einem Betriebe durch den Gewinn in anderen Betrieben ausgeglichen wird. Dies hat dahin geführt, dass jetzt konstant in den Pachtverträgen der Remissionsanspruch ausgeschlossen wird. Daraus erklärt es sich, wenn, wie Herr Professor GIERKE geltend machte, praktische Missstände aus dem Remissionsanspruche sich nicht ergeben haben sollten.

Bei den Verhandlungen ist bereits mehrfach hervorgehoben, dass das Recht seine Regel der Regel des Lebens zn entnehmen habe, namentlich in den Verhandlungen über den Grundsatz: „Kauf bricht Miethe“ ist eingewendet: Auf die Erfahrungen in den Gebieten des gemeinen Rechts u. s. w. könne man sich nicht berufen, weil dort durch Verträge regelmässig dem Erwerber die Verpflichtung auferlegt werde, die Miethe zu übernehmen, das Gesetz aber dem folgen müsse, was den regelmässigen Inhalt der Verträge bilde. Derselbe Gesichtspunkt muss dahin führen, die gesetzliche Festsetzung eines Remissionsanspruchs abzulehnen, da dieser regelmässig durch Vertrag ausgeschlossen wird. Die wenigen anderen Fälle hat das Gesetz nicht zu berücksichtigen; vielmehr können diese unbedenklich der vertragsmässigen Fürsorge der Parteien überlassen werden.

Freiherr **von Hövel**: Meine Herren, was ich sagen wollte, hat Herr Landesdirektor KLEIN Ihnen schon angeführt. Ich bin sehr dafür, durch die Gesetzgebung besonders den kleinen Landwirth, den kleinen Mann zu schützen; aber in diesem Falle, glaube ich, thun wir besser, wenn wir dieses uralte Gesetz verschwinden lassen. Es ist das lediglich eine Quelle von Rechtsstreitigkeiten, weil es kaum möglich ist, den Remissionsanspruch im Gesetze so zu fixiren, dass er ohne Rechtsspruch zur Anwendung kommt.

Wenn nun also diese Schäden — es handelt sich eigentlich nur um Wasserschäden — in grossem Masse eintreten, so hat Herr Graf STOSCH schon angeführt, was dann geschieht, und wir können erwarten, dass es sich immer wiederholen wird. Sind sie aber nur in kleinem Masse eingetreten, dann mache ich Sie auf die Fragen aufmerksam: Wer soll die Entscheidung haben, wie schwierig ist dieselbe? Ist Alles verdorben, ist das Grundstück für das Jahr total ruinirt? oder ist noch etwas übrig geblieben? Das sind Fragen, die jedes Mal vor den Richter kommen und eine Quelle von Streitigkeiten sein werden. Ich glaube, dass wir gerade vom Billigkeitsstandpunkt aus recht thun, wenn wir die Sache auf sich beruhen lassen und den Remissionsanspruch für abgeschafft erklären. Wie Herr STRUCKMANN schon gesagt hat: Ein Recht, was eigentlich durch den Gebrauch abgeschafft ist, soll man verschwinden lassen. Und dann möchte ich hier auch auf den Verpächter aufmerksam

machen, der bei grossen Kalamitäten gewöhnlich auch recht viel Schaden hat, und wenn Sie ihm noch Remissionsprozesse anhängen, so kann das von sehr übler Wirkung sein. In der Regel wissen die Pächter recht gut, weshalb sie die Pacht in der vereinbarten Höhe bezahlen. Ich muss mich aus diesen Gründen gegen den Antrag erklären.

Vorsitzender: Meine Herren, es sind noch mehrere Redner gemeldet; ich schlage vor, jetzt die Diskussion zu unterbrechen und eine Pause von höchstens 20 Minuten eintreten zu lassen.

(Pause.)

Vorsitzender: Wir setzen die Diskussion über die Remissionsfrage fort. Ich gebe das Wort dem Herrn VON KRIES

Rittergutsbesitzer **von Kries:** Meine Herren, ich will mich ganz kurz fassen, um nicht auf das Urtheil der Minorität in der Kommission nochmals des Weiteren zurückzukommen. Aber eins muss ich doch sagen: Es ist hier mehrfach vom „armen Manne" gesprochen, und ich möchte jetzt einmal den Spiess umkehren und den Besitzer als den armen Mann hinstellen und den Pächter als den wohlhabenden. Ich könnte auf eine grosse Zahl von Beispielen hinweisen, weil ich in der unmittelbaren Nähe des grossen westpreussischen Ueberschwemmungsgebiets meinen Wohnsitz habe. Wenn dort nicht gerade die *Besitzverhältnisse* vorgewogen hätten, sondern die *Pacht*, so würde eine vollständige Deroute unter den Grundbesitzern eingetreten sein in Folge des Remissionsgesetzes, weil dieselben dann ihre Zinsen nicht zu zahlen im Stande gewesen wären. Ich glaube, dass dieser Hinweis genügen wird, die Herren zu überzeugen, dass ein Remissionsgesetz eine sehr bedeutende Gefahr in sich schliessen kann.

Herr **von Reden**-Franzburg: Meine Herren, ich weiss, dass diejenigen Herren, die aus einem gewissen Interesse für die Pächter und diejenigen, die ins Unglück gerathen sind, sich veranlasst fühlen, auch in diesem Fall dahin zu wirken, dass eine Remission der Pacht erlassen werde, von den edelsten Motiven beseelt sind. Ich weiss aber, dass in der Praxis die Sache geradezu umgekehrt liegt, und ich möchte die Herren bitten, sich den Fall zu überlegen. Es wirkt nichts weniger sittlich gut als wenn die Leute gewöhnt werden, Verträge zu schliessen mit dem Hintergedanken, wenn sie Dir nicht bequem sind, dann kannst Du sie abschütteln.

Wenn Jedermann daran gewöhnt wird, daran zu denken, dass er, wenn er einen Vertrag abschliesst, denselben auch halten muss, so hat das eine erziehliche Wirkung für das Volk. Der Vertragschliessende wird darauf hingewiesen, die Sache vorher zu überlegen und daran zu denken, dass er den Schaden, der da kommt, zu tragen hat; wenn ihm dann ein Unglück zustösst und der Besitzer ist nachsichtig, dann wirkt das sehr schön, weil die Nachsicht anerkannt wird. Wenn der andere aber im Voraus auf Nachlass seiner Zahlungspflicht spekuliren kann, so wirkt das thatsächlich nicht günstig, und ich möchte deshalb darauf aufmerksam machen, wie wünschenswerth es ist, dass dieses Remissionsrecht, welches wir früher in alten Zeiten gehabt haben, und mit dem entsetzlicher Unfug getrieben ist, nicht wieder in das Gesetzbuch hineinkäme. Es wirkt schlecht.

Vorsitzender: Das Wort wird nicht mehr verlangt, ich frage den Herrn Antragsteller, ob er das Wort haben will?

Antragsteller **von Roeder:** Meine Herren! Ich möchte doch noch ganz kurz einige Worte für den Antrag aussprechen und namentlich ihn auf seine eigentliche Bedeutung zurückführen. Ich glaube, die Bedeutung desselben wird von den Herren vielfach überschätzt. Wir wollen keine anderen Zustände als wir sie jetzt schon haben. Es wird mir gewiss bestätigt werden aus der Praxis, dass solche Remissionsprozesse nur in sehr geringem Masse stattgefunden haben. Die praktischen Bedenken also gegen diesen Antrag kann ich nicht anerkennen, und darum wünsche ich aus ethischen Gründen, dass wir ein althergebrachtes Prinzip nicht plötzlich ausscheiden. Alle Unglücksfälle sollen ja gar nicht remissionsfähig sein, sondern nur die ausserordentlichen Unglücksfälle. Wenn sich ein Pächter einpachtet in eine Niederung, die alle Jahr überschwemmt wird, so ist eine Ueberschwemmung an sich noch kein ausserordentlicher Unglücksfall.

Also der Antrag hat lange nicht die Bedeutung, die ihm von vielen Herren, die sich heute über denselben ausgesprochen haben, beigelegt wird.

Ich möchte ferner noch einmal darauf zurückkommen, dass wir um so vorsichtiger sein müssen, da wir die mündliche Kontraktschliessung zulassen. Herr VON REDEN hat uns mitgetheilt, dass in seiner Gegend die Pachtungen in der Art abgeschlossen werden, dass die Bauern kommen und auf mündliche Verabredung über die Dauer der Kontrakte ihre Namen in eine Liste eingetragen werden. Dieses Verfahren wird sich wohl einbürgern. Es ist ungefähr die Art, wie wir ja die Holzverkäufe haben, und es wird namentlich acceptirt werden bei den jährlichen Verpachtungen von Wiesen. Nun soll der Mann, der einen Nutzen nicht bezieht, den er zu beziehen hoffte, die Pacht vollständig weiter bezahlen. Das ist unbillig, und wünsche ich, dass das Landes-Oekonomie-Kollegium für die Billigkeit eintrete.

Ich möchte noch hervorheben, dass die Preussische Gesetzgebung in neuester Zeit in dieser Richtung thätig gewesen ist. Ich erinnere an das Gesetz betreffend die Remission der Grundsteuer in Folge von Ueberfluthungen; es ist natürlich oft sehr schwer, den Schaden, *wo* und in *welcher* Höhe er stattgefunden hat, fest zu stellen.

Ich habe selber während der Abwesenheit unseres Landraths mehrere Tage unterwegs sein müssen, um in der Oderniederung die Schäden festzustellen, die einige Monate vorher stattgefunden hatten. Die Schätzung war schwer, aber nicht unausführbar; eben so gut, wie sich der Schade für die Remission der Grundsteuer schätzen lässt, so lassen sich auch die Schäden schätzen, bei denen in aussergewöhnlichen Fällen eine Pachtremission stattfinden soll. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die durch die Billigkeit gebotene Remission nicht abzuschaffen, sondern durch Annahme des Antrags Ausdruck zu geben, dass Sie nach wie vor das Prinzip der Billigkeit in der Gesetzgebung beibehalten wollen.

Vorsitzender: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr VON KRIES.

Herr **von Kries:** Herr VON ROEDER sagte vorhin, dass Wasserschäden mit einer gewissen Regelmässigkeit vorherzusehen wären. Ich habe ausdrücklich

Beispiele angeführt aus einer Gegend, wo solche seit 1713 *nicht* vorgekommen sind, also Fälle, die *nicht* vorherzusehen waren.

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die für den Antrag VON ROEDER stimmen wollen, also für Aufrechterhaltung des Remissionsanspruchs des Pächters in der Gesetzgebung, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Nun kommen wir zu Ziffer XIV. Es waren in der Kommission verschiedene Anträgegestellt. Sie finden dieselben auf Seite 279 des Kommissionsberichtes. Die Anträge wurden abgelehnt, ich frage, ob sie von irgend einer Seite wieder aufgenommen werden.

Graf **von Arnim:** Was diese Anträge betrifft, so bin ich der Ansicht gewesen, dass § 540 des Entwurfs in der Form, wie er hier steht, nicht so aus den Berathungen des hohen Kollegiums herausgehen darf, nämlich in einer Form, die völlig unbrauchbar ist für die praktischen Bedürfnisse. Es handelt sich einfach darum, dass der Begriff: „gewöhnliche Ausbesserungen“ ein völlig unklarer ist, der nothwendig in der Praxis zu Streitigkeiten führen muss, weil nirgends klar fest steht, was gewöhnliche Ausbesserungen sind. Es wird nicht zwei Menschen in der ganzen Monarchie geben, die darüber einer Ansicht sind, und es bedarf dieser Paragraph der Abänderung und Präzisirung, ob nun in dem Sinne, wie ich vorgeschlagen habe oder anderweitig. Es wäre unbedenklich, die weitere Präzisirung der demnächst mit der Umarbeitung des Entwurfs zu betrauenden Kommission zu überlassen. Ich beschränke mich auf diese paar Worte, weil einer der Herren vielleicht die Güte hat, den Antrag aufzunehmen und sich dann daran eine Diskussion knüpft.

Herr **von Roeder:** Meine Herren, ich halte den § 540 für sehr wichtig. Ich kann nur mit der Kommission darin übereinstimmen, dass es sich nicht empfehlen wird, detaillirte Anträge zu stellen, aber ich glaube doch, dass es nöthig ist, dass hier im Plenum des Landes-Oekonomie-Kollegiums einige sehr schwer wiegende Bedenken wenigstens zur Sprache gebracht werden. Ich meinerseits würde, wenn ich nicht annähme, dass die Stimmung gegen den armen Pächter schon etwas scharf hier im Kollegium ist, beantragen, dass die Worte: „sofern und soweit er sie in gutem wirthschaftlichen Zustande übernommen hat“, dem § 540 zugefügt werden. Mir ist nämlich der § 540 ein Räthsel, in Bezug worauf vielleicht Herr Oberlandesgerichtsrath STRUCKMANN die Güte haben wird, Aufklärung zu geben. Es ist gesagt: „insbesondere der Wohngebäude, der Wirthschaftsgebäude, der Wege, der Stege, der Gräben und Einfriedigungen. Ist der Ausdruck „Gräben“ mit Absicht gewählt oder soll unter demselben der Ausdruck „Wasserläufe“ verstanden werden, d. h. also auch alle fliessenden Gewässer, namentlich die Privatflüsse? Dann würde ich es für eine Omission des Landes-Oekonomie-Kollegiums halten, wenn wir nicht auf diesen Passus aufmerksam machten. Mir liegt die Sache sehr nahe, denn in meinem heimathlichen Kreise fliesst ein auch im Ministerium recht bekannter Fluss, die Bartsch; anwohnend ist ein Domänenpächter, der, wenn er die Bartsch mit räumen sollte, in dem Zustande, wie sie jetzt ist, vollständig bankerott werden würde.

Ich glaube allerdings, im vorliegenden Falle würden die gesetzlichen Bestimmungen nichts helfen, da jedenfalls eine andere Bestimmung im Pachtvertrag festgesetzt ist, aber die Wichtigkeit der gesetzlichen Bestimmung geht aus diesem Verhältniss hervor. Wenn in einem solchen Fall, wo ein Pächter ein Gut gepachtet hat, durch welches ein Privatfluss fliesst, derselbe nun verpflichtet sein sollte, wie es in § 540 heisst, die gewöhnlichen Ausbesserungen zu bewirken, so würde ihm auch das Räumen mit auferlegt werden. Allerdings stünde ihm eventuell der Einwand zur Seite, dass der Fluss seit Menschengedenken vernachlässigt sei; räumen würde er aber *doch* müssen und wenn die Räumungsfrage vor die Verwaltungsgerichte käme, wären diese genöthigt, den Pächter allein als verpflichtet anzusehen; es würde also dem Pächter eine Last aufgebürdet werden, die er meines Erachtens nicht zu tragen hat, und er sollte wenigstens geschützt werden durch den Schlusspassus: „sofern und soweit er sie in gutem wirthschaftlichen Zustande übernommen hat."

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann:** Meine Herren, der § 540 enthält eine Modifikation der nach den §§ 504, 532 auch für die Pacht geltenden Regel, dass der Verpächter verpflichtet ist, den verpachteten Gegenstand während der ganzen Pachtzeit in einem zu dem vertragsmässigen Gebrauche und Fruchtgenusse geeigneten Zustande zu erhalten. Dagegen verbleibt es auch in den im § 540 bezeichneten Richtungen bei der nach §§ 504, 532 dem Verpächter obliegenden Verpflichtung, den verpachteten Gegenstand dem Pächter in einem zu dem vertragsmässigen Gebrauche und Fruchtgenusse geeigneten Zustande zu überlassen.

Die Modifikation des § 540 bezieht sich nur auf die Erhaltung jenes Zustandes. Hierdurch dürften die Bedenken des geehrten Herrn Vorredners sich erledigen.

Anlangend die im § 540 erwähnten Gräben, so ist für die Räumungspflicht das Wasserrecht massgebend, welches vom Entwurf ausgeschlossen ist. Im Verhältnisse zwischen dem Verpächter und Pächter entscheidet sich die Frage nach den §§ 504, 540. Uebrigens ist, soviel mir bekannt, diese spezielle Frage bei der Berathung des § 540 nicht zur Sprache gekommen.

Herr **von Hövel** (zur Geschäftsordnung): Ich möchte die Frage an den Herrn Vorsitzenden richten, was wir eigentlich jetzt verhandeln. Es ist kein Antrag gestellt und ist auch der Antrag auf die Rede des Herrn Grafen ARNIM aus dem Plenum nicht aufgenommen worden. Ich weiss nicht, was für einen Gegenstand die Verhandlung jetzt hat.

Vorsitzender: Ein Antrag liegt allerdings nicht vor, und insofern sind die Ausführungen des Herrn VON HÖVEL vollkommen berechtigt. Ich habe aber geglaubt, dass vielleicht im Laufe der Diskussion ein solcher Antrag gestellt werden würde. Herr VON RÖDER hat noch eben einen solchen Antrag in Aussicht gestellt.

Herr **von Röder:** Ich bringe, um die Geschäftsordnungsfrage zu erledigen, den Antrag ein, dass der Satz „sofern und soweit er sie in gutem wirthschaftlichen Zustande übernommen hat" dem § 540 beigefügt werde.

Vorsitzender: Ich darf mir noch eine allgemeine Bemerkung erlauben. Die Kommission hat seiner Zeit beschlossen, über wichtigere Anträge, welche in

der Kommission selbst nicht die Mehrheit gefunden haben, dem Plenum Bericht zu erstatten. Sie glaubte diese billige Rücksicht auf die Ansichten der Minderheit nicht ausser Acht lassen zu dürfen, zumal derselben die Wiederaufnahme der Anträge dadurch wesentlich erleichtert wird. Mehrere Nummern des Kommissionsberichtes enthalten daher keine Vorschläge, wohl aber die Anträge der Minorität. In diesen Fällen habe ich bisher die Nummern aufgerufen und die Frage gestellt, ob die Anträge von irgend einer Seite wieder aufgenommen werden. Ich habe auch eine vorläufige Besprechung zugelassen, um die Frage zu klären. Bei diesem Verfahren gedenke ich auch ferner zu verbleiben, sofern das Kollegium nicht etwa anders beschliessen sollte.

Im vorliegenden Falle ist die Geschäftsordnungsfrage erledigt, da Herr VON RÖDER den Minoritätsantrag, wenigstens vorläufig, aufgenommen hat.

Graf **von Arnim**: Ich habe nicht die Absicht, Sie lange aufzuhalten. Die Situation war damals in der Kommission thatsächlich die, dass die landwirthschaftlichen Herren meistens abgereist waren und die Sache in Folge dessen nicht so sehr aus der Praxis heraus behandelt wurde, wie sie es verdient. Ich glaube, thatsächlich würden wir es im landwirthschaftlichen Interesse vorziehen müssen, dass der Paragraph gestrichen wird, als dass er in der Gestalt, wie er im Entwurf steht, stehen bleibt. Ich habe also geglaubt, dass der Antrag aufgenommen würde, nicht blos aus Geschäftsordnungsgründen, sondern auch aus sachlichen Gründen, und ich möchte daher die Herren bitten, den Antrag in irgend einer Form aufzunehmen, vielleicht nur in der Form, dass der Paragraph einer Präzisirung bedarf.

Herr **von Röder**: Ich möchte noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Es ist gesagt worden, das Wasserrecht sei gänzlich ausgeschlossen. Aber es giebt Verhältnisse, wo das öffentliche und das Privatwasserrecht eng in einander greifen. Wenn der Verpflichtete angehalten wird, zu räumen und die Spruchbehörden, also die Verwaltungsgerichte, zu entscheiden haben, so müssen sie auch darüber entscheiden: Wer ist zu fassen, der Pächter oder der Besitzer?

Wenn eine polizeiliche Verfügung gegen den Pächter gerichtet ist und dieser sagt nun: Ich bin nicht verpflichtet, mein Verpächter ist es, da werden die öffentlichen Spruchbehörden sich der Prüfung der Frage nicht entziehen können, wer der eigentlich Verpflichtete ist, den sie in Anspruch zu nehmen haben. Allerdings bleibt nach dem § 540 unter Berücksichtigung des § 504 die Einrede an den Verpächter offen, dass der Graben nicht genügend geräumt übergeben worden sei; immerhin aber könnte, wenn nicht bei § 540 ein Vorbehalt gemacht wird, in erster Linie immer nur der Pächter herangezogen werden zu einer „Unterhaltung“ des Flusses, die bei dem ziemlich allgemein schlechten Zustande unserer Privatflüsse leicht so kostspielig sein könnte, dass er bankerott wäre, ehe er sich an seinen Verpächter hätte halten können.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann**: Nach meiner Auffassung wird, wie von mir bereits hervorgehoben ist, die Frage der polizeilichen Räumungspflicht durch das bürgerliche Gesetzbuch gar nicht berührt. Dieselbe richtet sich nach den wasserrechtlichen Bestimmungen. Die Behörden, die die Wasser-

polizei auszuüben haben, halten sich an denjenigen, welcher nach den Vorschriften des Wasserrechts verpflichtet ist. Uebrigens glaube ich, dass die Bedenken des Herrn VON ROEDER jedenfalls dadurch beseitigt werden, dass der § 540 sich blos auf die Verbesserungen *während* der Pachtzeit bezieht.

Herr **von Roeder**: Zur Sache bin ich durch diese Aufklärung nicht beruhigt, denn die Verwaltungsgerichte sind vielfach genöthigt, auf Privatverhältnisse zurückzugehen. Im Uebrigen ziehe ich den Antrag zurück.

Vorsitzender: Es liegt nunmehr kein Antrag vor, eine Abstimmung ist daher nicht erforderlich. Ziffer XIV ist erledigt.

Wir kommen nun zur Ziffer XV und gebe ich das Wort dem Referenten.

Berichterstatter Geh. Justizrath Prof. **Gierke**: Neulich, meine Herren, wurde bei Berathung über die Form der Verträge hingewiesen auf die Bedenken der Schriftform. Diese Bedenken waren bei dem hohen Kollegium sehr grosse, und deswegen glaube ich, dass Sie sich den Erwägungen nicht verschliessen werden, die die Kommission zu ihrem Antrag geführt haben. Der Entwurf will die Schriftform, während er im Uebrigen Formfreiheit hat, in einer Richtung auf das Aeusserste privilegiren. Er erkennt an sich *nicht* an das abstrakte Versprechen, das heisst die Giltigkeit eines Versprechens ohne eine zu Grunde liegende Verpflichtungsursache, so dass also, wenn jemand einfach sagt, ich erkenne an, Dir 1000 Thaler schuldig zu sein, oder ich will Dir an dem und dem Tage 5000 Mark zahlen, das noch kein bindendes Versprechen ist, falls nicht ein Grund für die Verpflichtungsübernahme vorliegt. Anders soll nun nach dem Entwurf die Sache bei der Anwendung der Schriftform liegen. In diesem Fall soll nach den §§ 683 und 684 das abstrakte Schuldversprechen, dem das Schuldanerkenntniss vollständig gleich gestellt wird, unbedingt aus sich heraus verpflichten, und in derselben Weise soll dann nach einer andern Vorschrift, nach § 607, das Accept einer schriftlichen Anweisung unbedingt zur Erfüllung dessen, worauf die Anweisung lautet, verbindlich machen.

Nun, meine Herren, wenn Sie sich überlegen, was das eigentlich heisst, so bedeutet das nichts anderes als erst einmal doch den eigenen trockenen Wechsel, jedoch *ohne* die Wechselklausel und *ohne* die sonstigen Beschränkungen des Wechselrechts, und zweitens in dem Anweisungsaccept auch noch den gezogenen Wechsel, wieder *ohne* die Wechselklausel und *ohne* die sonstigen Beschränkungen des Wechselrechts. Was das erste angeht, so soll das abstrakte Schuldversprechen genau wie ein eigener Wechsel, bloss weil es so geschrieben steht, verpflichten, und eine Abschwächung der Gefahr, die darin liegt, wird nur gesucht in einer Erweiterung des Bereicherungsanspruches, welcher dem Schuldner zusteht, falls der Gläubiger sich grundlos mit seinem Schaden bereichern würde. Man soll nicht nur die Urkunde zurückfordern, sondern auch deren Erfüllung weigern oder die Befreiung von der Verpflichtung verlangen können, und man soll diesen Anspruch auch dann haben, wenn man selbst durch Ausstellung der Urkunde eine Unsittlichkeit begangen hat (also z. B. zur Vermeidung einer Denunziation ein Versprechen abgegeben hat). Dieser schwer durchzuführende Bereicherungsanspruch ist aber nicht ausreichend, um die Aehnlichkeit mit dem eigenen Wechsel zu tilgen. Der abstrakte Schuldschein bleibt in allem Wesentlichen ein eigener Wechsel ohne die Wechselform.

Noch schlimmer liegt die Sache mit dem Anweisungsaccept, denn hier will der Entwurf auch die Schutzmittel, die er bei dem abstrakten Schuldversprechen gewährt, nicht gewähren. Ausdrücklich wird in den Motiven erklärt, dass die Verpflichtung eine noch strengere, noch formalere sei, und es wird ausserdem ganz ausdrücklich im Entwurf selbst bestimmt, dass das Anweisungsaccept auch dann diese unbedingt verpflichtende Kraft hat, wenn es auf die Anweisung gesetzt ist, ehe der Anweisungsempfänger dieselbe bekommt oder weiter begeben hat, also das auf eine Blankoanweisung gesetzte Accept verpflichtet unbedingt, wenn die Anweisung nachher in andere Hände kommt. Ganz wie bei der Tratte!

Hier haben wir also die Verallgemeinerung des Wechselrechts, aber, meine Herren, einmal fällt weg die Wechselklausel, der heilsame Schreck, den das Wort „Wechsel" noch einjagt, bevor man sich zur Unterschrift eines solchen Dinges entschliesst, ist hier nicht vorhanden. Und dann fällt weg die Beschränkung der Verpflichtungsmöglichkeit auf eine bestimmte Geldsumme, sondern ein solcher abstrakter Schein kann nach dem Entwurf auch lauten auf eine ganz unbestimmte Geldsumme, auf eine bedingte Forderung, auf eine Forderung, deren Ermittelung durch Dritte erfolgen soll etc., und ferner nicht bloss auf eine Geldforderung, sondern auch auf die Herausgabe von Sachen. Ein Bauer also kann erklären, wenn er an dem und dem Tage eine Summe nicht bezahlt habe, so soll der Gläubiger seinen gesammten Viehstand herausfordern können. Ja auch auf die Herausgabe von Grundstücken, auf die Leistung aller möglichen Handlungen, Dienste, kurz, schlechthin auf alles, was überhaupt Gegenstand eines Versprechens sein kann, kann dieses abstrakte Schuldversprechen und Anweisungsaccept lauten.

Die überwiegende Mehrheit der Kommission glaubte nun, dass in einer solchen Verallgemeinerung des Wechselprinzips eine überaus grosse Gefahr gerade für die ländliche Bevölkerung liege. Die Mehrheit glaubte, dass alle Vorschriften gegen den Wucher illusorisch sein würden, gegenüber einem so weit getriebenen Formalismus des abstrakten Vertrages. Es wurde geltend gemacht, dass, wenn vielleicht noch ausreichen könnten in manchen Fällen die Kautelen, die der Entwurf selbst bei abstrakten Schuldversprechen aufstellt, dann der geriebene Wucherer es immer in der Hand haben würde, sich durch die Anweisung zu helfen, indem er nicht sich selbst versprechen lasse, sondern eine Anweisung, in welcher er die Leistung an einen Freund anordnet, unterschreiben lässt, und dann muss bedingungslos dem Freunde erfüllt werden, falls nicht etwa böser Glaube desselben nachgewiesen wird.

Eine gewisse Meinungsverschiedenheit war in der Kommission nur über eine andere Frage: die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, dass das hohe Landes-Oekonomie-Kollegium Widerspruch erheben solle und zwar bedingungslos gegen die Aufnahme derartiger Vorschriften in das bürgerliche Gesetzbuch. Sie war der Ansicht, dass das Landes-Oekonomie-Kollegium aussprechen könne, für die ländliche Bevölkerung wäre das im äussersten Masse gefährlich. Ein Bedürfniss aber zu derartigen Bestimmungen sei für den bürgerlichen Verkehr im Gegensatz zum Handelsverkehr überhaupt nicht abzusehen, und deshalb möge von solchen Bestimmungen Abstand genommen werden. Es wurde dabei anerkannt, dass in gewissen Fällen das Prinzip des abstrakten Vertrages seine Berechtigung habe, aber fast alle diese Fälle liegen auf dem Gebiet des Handelsrechts, so bei der Anweisung namentlich im Check-

verkehr, wo der Angewiesene stets ein Bankier ist, also ein Kaufmann oder eine Bank. Ausserhalb des Handelsverkehrs kann es auch Fälle geben, in denen die bindende Kraft des abstrakten Versprechens ihre Berechtigung hat, namentlich die Anerkennung einer Rechnung. Und überdies ist hier die mündliche Anerkennung genau so wirksam zu erachten, wie die schriftliche.

Die Mehrheit glaubte also, Ihnen den Antrag vorschlagen zu sollen, dass kein Bedürfniss vorhanden ist, für den gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr neben der allgemeinen Wechselfähigkeit eine Formalobligation in einfacher Schriftform und von beliebigem Inhalt hinzustellen, dass im Gegentheil in der Anerkennung dieser Form für die ländliche Bevölkerung eine überaus bedrohliche Gefahr liege.

Aber von einer Minderheit wurde geltend gemacht, es lasse sich vom landwirthschaftlichen Standpunkt aus doch nicht übersehen, ob nicht gerade in anderen als in ländlichen Kreisen ein Bedürfniss zu solchen abstrakten Formalobligationen vorhanden sei, und sei das vorhanden, so müsse die Landwirthschaft hier, wie so oft, das Opfer bringen. Es wurde daher der Wunsch geäussert, es möge gesagt werden, dass im Interesse der Landwirthschaft kein Bedürfniss vorliege zu derartigen Bestimmungen. Die Mehrheit der Kommission konnte sich nicht entschliessen, diese Abschwächung anzunehmen, da sie meinte, dadurch würde nur der Sache die Spitze abgebrochen, und sie glaubte, dass mit demselben Recht wie z. B. die Handelskammern sich über allgemeine Institutionen von ihrem Standpunkt aussprechen, ohne eine derartige Klausel zu machen, auch das Landes-Oekonomie-Kollegium aussprechen könne, dass hier wirklich ein Bedürfniss für derartige abstrakt formale Obligationen nicht vorliege. Die Mehrheit der Kommission schlägt Ihnen also vor, den Beschluss in der Fassung, wie er hier vorliegt, anzunehmen.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann**: Ich bitte Sie, noch kurze Zeit meinen Ausführungen Gehör schenken zu wollen, da ich meinerseits auf die Beibehaltung der hier fraglichen Bestimmungen des Entwurfs im Prinzip grossen Werth lege. Meine Herren, es handelt sich, soviel zunächst das abstrakte Schuldversprechen angeht, um ein Institut, welches unmittelbar aus den Bedürfnissen des Verkehrs hervorgegangen ist. Es hat sich in der Praxis, im Leben gebildet. Die Anknüpfungspunkte für dieses Institut finden sich keineswegs blos im römischen Recht, sondern eben so sehr im älteren deutschen Recht. Ich hebe dies hervor, weil bei den Verhandlungen einfach gerade auf das deutsche Recht so grosser Werth gelegt worden ist. STOBBE in seinem Handbuch des deutschen Privatrechts III, S. 74 ff. bemerkt, dass auch während des Mittelalters die Angabe des Schuldgrundes für die Beweiskraft der Schuldurkunde nicht wesentlich gewesen sei, wenngleich sie allerdings regelmässig aufgenommen zu werden pflegte. „Da das mündliche Versprechen", so fährt er fort, „ohne Angabe der speziellen causa debendi zur Klage berechtigte, so wurde der Beklagte auch aus seiner indiscrete ausgestellten Urkunde seinem Bekenntniss gemäss verurtheilt, wenn er keine Einreden vorbrachte oder die Urkunde nicht abzuleugnen vermochte.

Ferner hebt HEUSLER in seinem Werke über die Institutionen des deutschen Privatrechts II, S. 248 ff. hervor, dass das Gelöbniss des deutschen Rechts im Mittelalter ein wahrer Formalvertrag sei, dessen Begriff darin besteht, dass die Form die Verpflichtung erzeuge, unabhängig von einer zu Grunde liegenden causa debendi. Diesen Charakter habe dasselbe auch dann beibehalten, als

auch Handschlag und Eid als wesentliche Erfordernisse des Gelöbnisses dahingefallen seien. Er vergleicht das Treugelöbniss der römischen Stipulation. „Deutsches und römisches Recht“, sagt er, „konnten wirklich in dem gemeinsamen Gedanken geeinigt erscheinen, dass das bedächtlich d. h. mit Verpflichtungsabsicht in Treuen gegebene Wort, wenn auch kein bestimmt vorgeschriebenes, den Vertrag erzeugt.“

Sie sehen hieraus, dass es sich bei den abstrakten Schuldansprüchen um ein Institut handelt, welches dem in Treue gegebenen Worte des deutschen Rechtes entspricht und auch dort seine Wurzel hat. Dasselbe war lange Zeit verkannt worden von der Doktrin, indem man das römische Recht dahin auffasste, dass ein Versprechen nicht bindend sei, wenn nicht zugleich der Schuldgrund darin angegeben wäre. Seit Jahrzehnten aber ist diese Theorie von der neueren Wissenschaft als unrichtig bekämpft und, wenn auch die Ansichten getheilt sind, so wird doch von der Praxis vorwiegend der Anerkennungsvertrag, das abstrakte Schuldversprechen, als ein selbstständiger Verpflichtungsgrund anerkannt. Gesetzliche Anerkennung hat das abstrakte Schuldversprechen sodann gefunden in dem sächsischen Gesetzbuch; von dort ist es übergegangen in den bayerischen Entwurf und in den Dresdener Entwurf und in der neuesten Zeit auch in das Schweizer Obligationenrecht. Das letztere bestimmt im Artikel 15: „Ein Schuldbekenntniss ist gültig auch ohne die Erwähnung eines besonderen Verpflichtungsgrundes“. Meine Herren, auch in denjenigen Gebieten, in welchen die Gesetzbücher ausdrückliche Bestimmungen in dieser Richtung nicht enthalten, ist die Praxis dahin gedrängt, bald in der einen, bald in der anderen Anwendung, das abstrakte Schuldversprechen anzuerkennen. Die französische, die österreichische Praxis nehmen an, dass auf Grund eines Schuldscheins geklagt werden kann, auch wenn der Schuldschein den Schuldgrund nicht enthält. In der preussischen Doktrin ist die Frage bestritten. Das Reichsgericht hat aber auch für das preussische Recht in verschiedenen Entscheidungen anerkannt, dass die Abrechnung einen selbstständigen Verpflichtungsgrund enthalte. Insbesondere wird in den Entscheidungen des Reichsgesetzes in Civilsachen II, S. 339 ausgeführt, es stehe keine gesetzliche Vorschrift entgegen, in dem vertragsmässigen Anerkenntnisse des Saldo bei dem Abrechnungsgeschäfte einen selbstständigen Verpflichtungsgrund zu finden. Meine Herren, es handelt sich in der That um ein Institut, welches für den heutigen Verkehr unentbehrlich ist; bei den heutigen vielfach so verwickelten Verhältnissen ist für den Gläubiger, der gegen unbegründete Einwendungen des Schuldners gesichert sein will, ein Mittel unentbehrlich, welches ihn prozessualisch von der Substantiirung des Schuldgrundes und von der Beweislast befreit. In sehr vielen Fällen wird insbesondere der Schuldschein nicht gegeben blos zum Beweise einer Baarzahlung, sondern zum Zwecke der Feststellung eines anderweiten Schuldverhältnisses. Könnte in solchen Fällen der Schuldschein schon entkräftet werden durch den Beweis, dass Zahlung nicht erfolgt sei, so würde der Gläubiger, welcher im Vertrauen auf das Schuldbekenntniss den sichersten Beweis in Händen zu haben glaubte, zu dem, einem unredlichen Schuldner gegenüber oft sehr schwer zu führenden Beweise gedrängt werden, welche andere causa dem Schuldscheine zu Grunde liege.

Ferner ist, wie auch von Herrn Geheimrath GIERKE zugegeben wird, das abstrakte Schuldversprechen nicht zu entbehren bei Abrechnungen. Das Gesetz kann aber im Einzelnen die Fälle nicht bestimmen, in denen das abstrakte

Schuldversprechen zugelassen werden soll; der Gesetzgeber kann bei der Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse nicht voraussehen, in wie weit und in welchen einzelnen Beziehungen ein derartiges Schuldversprechen für den Verkehr unentbehrlich ist. Der Entwurf folgt hier dem Zuge der Zeit, der Entwickelung der neueren Gesetzgebung, und ich würde es für einen Rückschritt halten, wenn man nicht im Prinzip den Entwurf in der hier fraglichen Hinsicht billigt.

Der Vicepräsident des Reichsbankdirektoriums, Dr. KOCH, ein Mann, auf dessen Urtheil gerade für die vorliegende Frage besonderes Gewicht zu legen ist, sagt in seinem Gutachten über den Entwurf Seite 35, es sei erfreulich, dass der Entwurf die Anerkennung als Verpflichtungsgrund anerkannt habe, welcher nur nach den Grundsätzen der Kondiktionenlehre entkräftet werden könne. Er bezeichnet das Institut als ein für den heutigen Verkehr unentbehrliches; er geht sogar weiter als der Entwurf, indem er es tadelt, dass derselbe den Fall von dem Begriffe der Anerkennung ausgeschlossen habe, wenn der spezielle Verpflichtungsgrund angegeben sei.

Ich glaube, Ihnen hierdurch den Nachweis geführt zu haben, dass das Institut des abstrakten Schuldversprechens grundsätzlich in der That nicht zu entbehren ist.

Gegen das Institut ist allerdings der Einwand erhoben, dass dasselbe zu wucherischen Zwecken missbraucht werden könne. Das ist nicht zu bestreiten; das abstrakte Schuldversprechen kann zu wucherischen Zwecken ausgebeutet werden, wie auch der Wechsel; allein die blosse Möglichkeit eines derartigen Missbrauchs rechtfertigt es doch nicht, ein Institut zu beseitigen, welches im Uebrigen als unentbehrlich sich erwiesen hat. Uebrigens ist es nicht richtig, wenn gesagt worden ist, das in Rede stehende Institut sei eine Verallgemeinerung des Wechsels. Der Wechsel ist viel schärfer; denn dem Inhaber des Wechsels gegenüber kann der Aussteller keinen Einwand aus der Person der Vormänner vorbringen. Bei dem Schuldversprechen verbleiben dagegen dem Schuldner alle Einreden, die er gegen den Vormann hatte, gegenüber dem Cessionar. Der Entwurf ist ausserdem im Vergleiche zum gemeinen Rechte dem Schuldner insofern günstiger, als er, um das Schuldversprechen zu entkräften, nicht den Beweis seines Irrthums, sondern nur den Mangel des Schuldgrundes zu beweisen braucht.

Ich wende mich nun zu dem Anweisungsaccepte. Das Anweisungsaccept als selbständiger Verpflichtungsgrund ist nicht nur anerkannt im Handelsgesetzbuch, ferner im sächsischen Gesetzbuch und im schweizerischen Obligationenrecht, sondern auch im preussischen Allgemeinen Landrecht und zwar wesentlich in derselben Art, wie der Entwurf vorschlägt. Es würde meines Erachtens ein ausserordentlicher Rückschritt sein, wenn in dieser Beziehung der Entwurf keine Annahme finden sollte. Das preussische Landrecht, Theil I, Titel 16, § 259 bestimmt:

> „Hat der Assignat die Anweisung angenommen, so muss er dem Angewiesenen (Assignatario) Zahlung leisten, wenn er auch dem Anweisenden (Assignaten) zu nichts verpflichtet wäre."

In den Entscheidungen des vormaligen R.-O.-H.-G. IX, 35 S. 114 wird auf Grund dieser Vorschrift ausgesprochen, dass die Annahme einer Anweisung nach preussischem Landrecht ein selbständiges Schuldverhältniss erzeuge, welches unabhängig sei von der Forderung, auf Grund welcher Anweisung gegeben

werde, dessen Natur daher durch diese Forderung nicht bestimmt werden könne.

Meine Herren, Sie ersehen hieraus, dass der Entwurf in Anschauung des Anweisungsacceptes durchaus nichts anderes bestimmt, als was jetzt schon für den bürgerlichen Verkehr in Preussen Rechtens ist. Dass diese Art der Anweisung für den Handelsverkehr unentbehrlich ist, kann nicht in Zweifel gezogen werden, aber sie ist es auch für den bürgerlichen Verkehr; man kann insoweit den Handelsverkehr nicht von dem sonstigen Verkehr scheiden, namentlich auch nicht von dem landwirthschaftlichen Verkehr, da mit dem landwirthschaftlichen Betriebe vielfach auch gewerbliche Unternehmungen verbunden sind. Wie sollen denn die kaufmännischen Anweisungen von den anderen unterschieden werden? Aus der Anweisung kann man nicht ersehen, ob sie von einem Kaufmann ausgestellt ist oder nicht. Die Sicherheit des Verkehrs wird untergraben, wenn man das Anweisungsaccept nicht allgemein, auch für den bürgerlichen Verkehr, anerkennt.

In einem Punkte ist der Entwurf vielleicht zu weit gegangen, nämlich insofern als er die hier in Rede stehenden Vorschriften nicht beschränkt auf solche Verpflichtungen, welche Geld oder andere Quantitäten (vertretbare Sachen) zum Gegenstande haben. Auf diesen Punkt lege ich indessen wenig Werth, weil im praktischen Leben Verpflichtungen der hier fraglichen Art mit anderem Inhalt nur selten vorkommen werden. Aus diesem Grunde wird es aber andererseits auch unbedenklich sein, den Entwurf in der bezeichneten Richtung einzuschränken. Deshalb möchte ich folgenden Antrag empfehlen, welchen vielleicht einer der Herren aufzunehmen geneigt sein würde:

> Die Vorschriften des Entwurfs über das abstrakte Schuldversprechen und die abstrakte Verpflichtung des Anweisungsacceptes sind grundsätzlich zu billigen, aber auf solche Verpflichtungen zu beschränken, welche Geld oder andere Quantitäten (vertretbare Sachen) zum Gegenstande haben.

Graf **Arnim**-Schlagenthin: Meine Herren! Ich möchte mir erlauben, einige Worte zur Unterstützung des Antrages, der eben eingebracht ist, zu sagen. Ich glaube, wir dürfen nicht die gesetzlichen Bestimmungen so einrichten, dass wir immer voraussetzen, dass wir durch eine bestimmte Form den ländlichen kleinen Mann schützen können vor der Ausbeutung. Ausbeutung klebt nicht an der Form der Schuldurkunden, sondern an Beschränktheit der Menschen, soweit sie vorhanden ist, und im allgemeinen ist sie weit weniger vorhanden als man annimmt. Sie ist nicht vorhanden beim Bauer, den Herr KNAUER immer gern anführt. Manchmal findet man sie bei dem kleinen Mann, und dann wird er durch solche Anweisungen, wie sie der Entwurf versucht, wohl einmal leiden können. Indessen das Bedürfniss des Wucherers wird durch Wechsel völlig gedeckt. Es ist nicht anzunehmen, dass sie zu anderen unbequemeren Formen greifen. Dagegen ist es allerdings, glaube ich, für den Verkehr im Allgemeinen ein sehr dringendes Bedürfniss, dass wir die Möglichkeit solcher Anweisungen haben. Der ganze Verkehr, wie er sich z. B. in Amerika zwischen den Getreideproduzenten und den dortigen Lagerhäusern entwickelt hat zum grossen Vortheil der Landwirthschaft, wäre unmöglich, wenn nicht die Möglichkeit solcher Anweisungen des Checkverkehrs über Waaren oder Geld vorhanden wäre, und es ist im Interesse der Landwirthschaft sehr wichtig und wünschens-

werth, dass wir für unseren Getreide-, Mehl- und Spiritushandel ähnliche Institute wie Amerika und Australien schaffen können. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag des Herrn Oberlandesgerichtsraths STRUCKMANN anzunehmen im Gegensatz zu dem Antrag der Kommission, der, glaube ich, dem praktischen Bedürfnisse nicht entspricht.

Präsident des Ober-Landeskulturgerichts **Glatzel:** Wenn das Landes-Oekonomie-Kollegium sich mit Fragen beschäftigt, die nicht allein oder nicht hauptsächlich das Interesse der Landwirthschaft betreffen, so versteht es sich meines Erachtens von selbst, dass es nicht einen blos einseitigen Standpunkt einnehmen darf; es muss vielmehr wenigstens so weit über solchen Standpunkt sich erheben, dass diejenigen Bedürfnisse, die in anderen als landwirthschaftlichen Kreisen sich herausstellen, nicht ganz unberücksichtigt bleiben, und dieser Standpunkt entspricht ja auch dem, was heute mehrfach von geehrten Mitgliedern des Kollegiums geäussert worden ist: Wir sollen darnach nicht allein das landwirthschaftliche Interesse, sondern das allgemeine Wohl ins Auge fassen.

Wenn ich von diesem Standpunkt aus den Vorschlag XV in Betracht nehme, so ist durch die Nr. 1 desselben diesem Standpunkt insofern Rechnung getragen, als darin ausgesprochen wird, dass ein Bedürfniss *überhaupt* nicht zu leugnen ist. Ein Bedürfniss wird geleugnet lediglich für den *gewöhnlichen* bürgerlichen Verkehr.

Nun, meine Herren, Herr Oberlandesgerichtsrath STRUCKMANN hat bereits angedeutet, dass dieser *gewöhnliche* bürgerliche Verkehr, für den das Schuldversprechen und das Anweisungsaccept *nicht* Bedürfniss sein sollen, sich nicht wohl ausscheiden lässt aus dem bürgerlichen Verkehr überhaupt. Ich will mich aber einmal auf den Standpunkt der Nr. 1 des Vorschlags stellen und annehmen, dass es einen bürgerlichen Verkehr gebe, für welchen die hier besprochenen Rechtseinrichtungen und Vorschriften kein Bedürfniss seien und einen anderen bürgerlichen Verkehr, für welchen diese Einrichtungen und Vorschriften ein solches Bedürfniss befriedigen. Was würde dann gegenüber der Nr. 1 des Vorschlages folgen? Wenn wir einräumen müssen: ein Theil des bürgerlichen Verkehrs *bedarf* solcher Einrichtungen und Vorschriften, wie sie hier in Rede stehen, so können wir unmöglich deshalb, weil ein anderer Theil solcher Einrichtungen *nicht* bedarf, fordern, dass die Gesetzgebung derartige Einrichtungen zu treffen unterlasse. Das scheint mir auf der Hand zu liegen. Wenn man also, wie ich nochmals betone, nicht ganz einseitig zu Werke gehen will, so genügt die Feststellung, dass für einen erheblichen Theil des bürgerlichen Verkehrs die fraglichen Einrichtungen und Vorschriften nöthig sind, sie zu bewilligen.

Nun sagen die Gegner allerdings weiter, es handle sich hier nicht lediglich um die Frage eines Bedürfnisses, sondern — wenn dieses Bedürfniss nach Massgabe seines Umfangs erfüllt werde, so entstehe auch — für weitere Kreise — eine Gefahr. Meine Herren, auch das wollen wir einmal als richtig annehmen; ich bestreite es freilich, namentlich insoweit diese Gefahr eine grosse sein soll; aber nehmen wir an, diese Gefahr sei begründet; was würde daraus folgen? Meines Erachtens und logisch doch nur Folgendes: Zunächst hat man zu sehen, ob die zu befürchtende Gefahr dadurch beseitigt werden kann, dass die Anwendung jener Vorschriften auf denjenigen bürgerlichen Verkehr be-

schränkt wird, der sie eben nöthig hat und bei dem daraus eine Gefahr nicht zu fürchten ist. Wenn solche Beschränkung aber nicht angeht, dann steht man vor der Alternative: entweder müssen die fraglichen Vorschriften den gefürchteten Gefahren gegenüber weichen, oder diese Vorschriften müssen trotz der Gefahr eingeführt werden, wenn das auf betheiligter Seite vorhandene Bedürfniss so gross ist, dass dasselbe nicht unbefriedigt bleiben kann, selbst wenn die befürchtete Gefahr vorläge. Das scheint mir zwingend.

Nun die erste Frage: Ist es möglich, die angefochtenen Vorschriften bezw. Rechtseinrichtungen auf bestimmte Kreise von Personen oder Gerchäften zu beschränken? Meine Herren, Herr Oberlandesgerichtsrath STRUCKMANN hat bereits ausgeführt, dass das unmöglich ist Wie wollten Sie auch heutzutage den Personenkreis feststellen, für welchen die Institute des Schuldversprechens und Anweisungsaccepts anwendbar sein sollen und für welchen nicht? Sie können insbesondere nicht scheiden nach Landwirthschaft und anderen Berufsständen, denn, wie schon richtig hervorgehoben ist, der Landwirth lässt sich vom Gebiete des Handels in bedeutendem Umfange nicht getrennt halten. Noch weniger aber ist es möglich, den Kreis des geschäftlichen Verkehrs zu fixiren, auf welchen die fraglichen Vorschriften künftighin Anwendung finden sollen oder nicht. Jeder Versuch einer solchen Fixirung im Gesetz führt zu einer Kasuistik in solchem Mass, dass daraus schliesslich nur Verwirrung entstehen kann. Also ich wenigstens nehme ganz ohne Zweifel an, dass die Möglichkeit einer gesetzlichen Beschränkung jener Vorschriften auf einen bestimmten Kreis von Personen oder des geschäftlichen Verkehrs ausgeschlossen ist.

Wir kommen also zur zweiten Frage: ist die Gefahr, die aus Anwendung jener Rechtseinrichtungen zu befürchten ist, so gross, dass deshalb das Bedürfniss derer, die solche Vorschriften nöthig haben, zurücktreten muss? Oder ist das Umgekehrte der Fall, die Gefahr nicht so gross, und darf also jenes Bedürfniss befriedigt werden? In dieser Beziehung bemerke ich zunächst, .dass namentlich von Herrn Geheimrath GIERKE das Anweisungsaccept als das gefahrvollere der hier besprochenen Institute bezeichnet ist. Ich werde mich deshalb auf das Anweisungsaccept beschränken, denn, wenn die gefährlichere Einrichtung ertragen werden kann, dann würde dasselbe von der weniger gefährlichen des Schuldversprechens noch mehr gelten müssen.

Nun hat Herr Oberlandesgerichtsrath STRUCKMANN bereits erwähnt, aber vielleicht nicht genügend betont, dass dieses angeblich so gefährliche Anweisungsaccept, welches, wie Herr Geheimrath GIERKE sagte, jetzt *eingeführt* werden soll, in Deutschland bereits besteht, und zwar in dem landrechtlichen Gebiete Preussens seit 100 Jahren gerade ebenso besteht, wie es der Entwurf regeln will. Wenn der Assignat, also derjenige, der angewiesen ist, auf Anweisung zu zahlen, die Anweisung acceptirt hat, dann muss er dem Assignatar, nämlich dem Anweisungsempfänger, zahlen, auch wenn er dem Assignanten (Anweisenden, Anweisungsgeber) nichts schuldig ist. So ist es im Allgemeinen Landrecht Theil I Titel 16 § 259 vorgeschrieben, und alle Rechtslehrer, die über diesen Paragraphen geschrieben haben, und alle Gerichte, die auf Grund dieses Paragraphen erkannt haben, haben niemals gezweifelt, dass diese Bestimmung das betrifft, was man heute einen abstrakten Vertrag nennt. Unter Anderen ist auch von BORNEMANN, von KOCH, von DERNBURG, von FÖRSTER-ECCIUS, sowie in der gerichtlichen Praxis vom ehemaligen Preussischen Obertribunal angenommen, dass in einem solchen Falle der Assignat aus seinem Verhältniss zum Assignanten keinen Ein-

wand hernehmen kann gegenüber dem Assignatar. Der Assignatar hat aus einem solchen Accept selbstständige Rechte und kann daraus gegen den Assignaten klagen.

Nun, meine Herren, wenn dieser Paragraph bald 100 Jahre in Preussen bestanden hat, und wenn ferner auch für das Gebiet des gemeinen Rechts — hier allerdings nicht unbestritten — derselbe Satz bereits in Geltung ist, dann kann ich nicht einsehen, welche grosse Gefahr die Einführung desselben Satzes in das bürgerliche Gesetzbuch bringen soll; keinesfalls kann die Gefahr so bedeutend sein, dass wir deshalb das durchaus begründete, gesunde Bedürfniss des angefochtenen Anweisungsaccepts abzuweisen hätten.

Die Sache liegt einfach so: Soll ein grosser, im einzelnen nicht genau zu bemessender Theil der Bevölkerung ein gesundes Rechtsinstitut entbehren, weil möglicher Weise daraus Gefahren entstehen können, Gefahren, welche gewiss nicht erhebliche sein können, denn seit fast 100 Jahren haben wir in Preussen von der Gefahr aus der hier geltenden gleichen Satzung nichts bemerkt. Das wäre eine Anforderung, der meines Erachtens das Landes-Oekonomie-Kollegium bei einer objektiven, alle Seiten der Frage berücksichtigenden Erwägung nicht Rechnung tragen darf. Ich erinnere hierbei an den Wechsel. Meine Herren! Der Wechsel, dieses viel schärfere Institut, galt früher auch nicht allgemein und trotz der damit verbundenen Härten hat es das Bedürfniss zu Wege gebracht, dass der Wechsel allgemeines Institut geworden ist.

Nach dem Gesagten könnten wir also streng genommen die angefochtenen Bestimmungen des Entwurfs annehmen, ohne uns irgend welchen Vorwurf zu machen. Weil aber Werth darauf gelegt wird, die zu erhebenden Einwendungen thunlichst zu beseitigen, insbesondere mit Rücksicht auf den möglichen Inhalt einer Forderung aus Schuldversprechen und Anweisungen, so will man den Gegnern des Entwurfs entgegenkommen und zwar mit dem Antrage, den Herr Oberlandesgerichtsrath STRUCKMANN formulirt hat und den ich aufgenommen habe, indem die Vorschriften über jene Institute auf Geld und andere Quantitäten beschränkt werden sollen. Der Antrag lautet wie folgt:

> Die Vorschriften des Entwurfs über das abstrakte Schuldversprechen und die abstrakte Verpflichtungskraft des Anweisungsaccepts sind grundsätzlich zu billigen, jedoch auf solche Verpflichtungen zu beschränken, welche Geld oder andere Quantitäten (vertretbarer Sachen) zum Gegenstande haben.

Meine Herren, dieser Antrag lässt, was weniger wichtig ist, fallen und hält nur das aufrecht, worauf es wesentlich ankommt. Wenn man nur einigermassen Rücksicht nimmt auf die Verhältnisse des heutigen bürgerlichen Verkehrs im Allgemeinen, kann man meines Erachtens diesen Antrag nicht abweisen. Meine Herren, ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Antrags. Ich halte ihn für das Wenigste, was wir aussprechen können, und — weil die in dem Antrage gedachten Institute erfahrungsmässig nicht für gefährlich zu erachten sind, auch aussprechen dürfen.

Herr Rittergutsbesitzer **Bon**: Ich muss der Ansicht des Herrn Präsidenten GLATZEL entgegentreten, dass es unsere Aufgabe sein kann, mehr hier auszusprechen als unser Gutachten, ob wir vom Interesse der Landwirthschaft aus einen Vorschlag des bürgerlichen Gesetzbuches für annehmbar halten oder nicht, die Abwägung, ob andere Stände ein erhöhtes oder gegründetes Bedürfniss für

irgend einen Vorschlag dieses Gesetzbuches haben und ob diese bei anderen Ständen vorhandenen grösseren Bedürfnisse unsere Bedenken besiegen sollen, das sind Abwägungen, welche nicht in diese Körperschaft gehören, das ist Aufgabe des Gesetzgebers, und wir sind hier keine gesetzgebende Körperschaft, sondern eine begutachtende landwirthschaftliche Behörde. Von diesem Gesichtspunkt aus, den ich glaube, im Einverständniss mit den meisten Herren auf diesen engeren Kreis begrenzen zu müssen, denn für einen weiteren Kreis würde den meisten von uns, wenigstens mir, die Befähigung fehlen — ich bin nicht Jurist, — da muss ich sagen, vom landwirthschaftlichen Standpunkt aus ist ein Bedürfniss zur Schaffung eines solchen abstrakten Schuldversprechens, wie es das bürgerliche Gesetzbuch vorsieht, für die landwirthschaftliche Bevölkerung nicht nachgewiesen, und aus diesem Grunde werde ich für Nummer 1 der Kommissionsbeschlüsse stimmen.

Dagegen werde ich gegen die Nummer 2 stimmen, weil auf diesem Gebiete Landwirthe nicht unbeholfener sind wie andere Stände, infolgedessen keine Veranlassung für uns existirt, unseren Stand zu bevormunden und gewissermassen herabzudrücken. Denn alle Bedenken, die gegen solche abstrakte Schuldversprechen sprechen, treffen in viel höherem Masse die anderen Stände als die Landwirthschaft; es ist daher nicht nöthig, in diesem Falle auf irgend eine Inferiorität unseres Standes Bezug zu nehmen. Es genügt nach meiner Ansicht vollkommen, wenn wir sagen, für die landwirthschaftliche Bevölkerung ist kein Bedürfniss für ein solches neues abstraktes Schuldversprechen vorhanden.

Freiherr **v. Hövel**: Das meiste, was ich sagen wollte, hat der Vorredner schon ausgeführt. Auf die juristische Seite der Sache kann ich mich nicht einlassen, ich halte mich an den Antrag der Kommission und beantworte die Frage, ob ein Bedürfniss für die Landwirthschaft vorhanden ist oder nicht. Und ich gebe Herrn BON ganz Recht, wir bilden hier ein Kollegium, welches gutachtlich über die Bedürfnisse der Landwirthschaft spricht. Von diesem Standpunkte aus bitte ich die Herren Kollegen, den Antrag der Kommission anzunehmen, sowohl Absatz 1 wie 2.

Ich gebe Herrn BON nicht Recht, dass wir durch Annahme der Nummer 2 der Kommission die Inferiorität der landwirthschaftlichen Bevölkerung erklären. Das ist nicht der Fall. Wenn wir aber zuerst erklären, dass kein Bedürfniss vorliegt, so können wir, ohne den Stand herabzusetzen, doch auch auf die Gefahren hinweisen. Es ist nicht gut, wenn in den mehr und mehr sich entwickelnden Verkehr immer neue Formen hineingebracht werden; die Herren sagen zwar, es wäre etwas Altes, aber das ist eine sehr bestrittene Sache. Und wenn auf den Wechsel rekurrirt ist, dann will ich Ihnen von meinem Standpunkt aus ganz einfach sagen, dass ich die allgemeine Wechselfähigkeit als eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die ländliche Bevölkerung ansehe und ich wäre auch heute noch dafür, wenn sie abgeschafft würde. Aber da man uns einmal diese allgemeine Wechselfähigkeit gegeben hat mit all ihrem Elend und all ihren Gefahren, so wollen wir uns doch dagegen erklären, dass noch weitere ähnliche Sachen eingeführt werden, wir müssen doch auch annehmen, dass die Sache so nicht liegt, wie uns eben dargestellt ist; die Gefahren, welche ich fürchte, liegen nicht in dem mangelnden Intellekt, sondern in dem Neuen. Es dauert immer eine bestimmte Zeit, ehe die Bevölkerung, namentlich diejenigen Leute, die nicht Zeit haben, sich rasch jede Neuerung genau zu überlegen, sich

in solche Verhältnisse hineinarbeitet. Diejenigen aber, die solche Verhältnisse ausnutzen, sind sofort dabei und erkennen rasch den Schaden und Nutzen, den sie anrichten und erreichen können, und darin liegt die Gefahr. Ich bitte deshalb, stossen Sie sich nicht daran, nehmen Sie die Nummer 2 des Antrages ebenfalls an.

Wenn wir hier so sehr immer das Allgemeine im Auge haben wollen, dann kommen wir zu kurz. Die Handelskammern thun es auch nicht immer, sie halten auch zuerst immer das Bedürfniss des Handels im Auge. Wir sind hier als Landes-Oekonomie-Kollegium versammelt und gefragt, ob die Vorschläge des Entwurfs dem Bedürfniss der landwirthschaftlichen Bevölkerung entsprechen oder nicht, und da bitte ich die Herren, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Vorsitzender: Ich möchte mir eine Erklärung von den beiden letzten Herren Vorrednern erbitten. Sie haben, glaube ich, alle beide wiederholt erwähnt, dass Sie es für angezeigt erachten, wenn des Landes-Oekonomie-Kollegium sich bei so schwer wiegenden Fragen, wie diese, lediglich innerhalb der landwirthschaftlichen Interessen bewegt und darüber nicht hinausgeht. Sie haben jedoch befürwortet, der Ziffer 1 der Kommissionsanträge unverändert zuzustimmen. Diese Ziffer 1 geht nun, wie mir scheint, viel weiter, und über die von Ihnen bezeichneten Aufgaben des Landes-Oekonomie-Kollegiums hinaus. Sie spricht nicht von den Interessen der Landwirthschaft, sondern von den Interessen des bürgerlichen Verkehrs. Sie werden mir zugeben, dass hierin ein sehr beträchtlicher Unterschied liegt. Dem bürgerlichen Verkehr steht der Handelsverkehr gegenüber, der jedoch seinerseits wieder mit dem bürgerlichen Verkehr untrennbar verbunden ist. Gerade dieser Umstand veranlasst die überaus grossen Schwierigkeiten, die mit Recht von Herrn Oberlandesgerichtsrath STRUCKMANN hervorgehoben sind. Ich habe mir nun die Frage erlauben wollen, ob die beiden Herren Vorredner nicht den Wunsch hätten, diesen sogenannten bürgerlichen Verkehr aus den Vorschlägen der Kommission zu eliminiren, und statt dessen auszusprechen, dass im Interesse der Landwirthschaft ein Bedürfniss nicht vorliege.

Rittergutsbesitzer **Bon**: Ich habe das, was der verehrte Herr Präsident eben ausführte, schon vorher gefühlt, ich wiederhole aber, dass, wenn das Landes-Oekonomie-Kollegium ein Gutachten abgiebt, diesem Gutachten eo ipso diese Einschränkung anhaftet. Ich bitte daher, den Antrag, der den Passus 1 betrifft, etwa dahin abzuändern, dass er nicht vom gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr, sondern vom ländlichen Verkehr spricht.

Herr **von Hövel**: Ich habe auch diese Auffassung, stehe aber nicht an, zu erklären, dass nach meiner Meinung auch der gewöhnliche bürgerliche Verkehr nicht das Bedürfniss hat.

Herr **Knauer**-Gröbers: Herr Graf ARNIM hat auf mich exemplifizirt, um zu beweisen, dass ich verständig genug sei, diese Materie zu beurtheilen, wenn ich dem nicht widerspreche, so ist damit doch noch nicht bewiesen, dass unsere Landleute in der Mehrheit befähigt sind, dieselbe beurtheilen zu können.

Die Frage liegt hier ebenso wie beim Wechselrecht. Ich bezweifle nicht, dass ich eben so viel Wechsel unterschrieben habe wie er, und weiss deshalb ganz gut Bescheid damit. Aber ich bin auch nicht ein Bauer in dem Sinne wie unsere gewöhnliche ländliche Bevölkerung, die nur Landwirthschaft betreibt,

sondern ich betreibe nebenher auch noch andere namentlich Handelsgeschäfte, und die haben mich durch vieles Lehrgeld erkennen lassen, wie schlimm es ist, wenn man einem Landwirth solche Bedingungen aufhalst, wie dies hier in dem Entwurf versucht wird. Herr Präsident GLATZEL hat gesagt, ja, wir hätten dieselbe Erscheinung des Widerspruchs gegen die abstrakte Anweisungsgültigkeit wie bei der allgemeinen Wechselfähigkeit, und doch wirke das allgemeine Wechselrecht sehr segensreich. Nun, meine Herren, wenn Sie, wie ich, erlebt hätten, wie viel *Unsegen* diese allgemeine Wechselfähigkeit über die landwirthschaftliche Bevölkerung ausgegossen hat, dann würden Sie, wie ich, tief bedauern, dass wir die allgemeine Wechselfähigkeit bekommen haben. Ich bedaure es von ganzem Herzen, dass wir heute noch die Wechselfähigkeit für diejenigen Landleute haben, die nichts betreiben wie Landwirthschaft. Jeder, der daneben noch Handel oder Fabriken betreibt, der muss natürlich wechselfähig sein. Ich könnte Ihnen Hunderte von Beispielen mittheilen, wo diejenigen Bauern und bäuerlichen Wirthe zu Grunde gegangen sind, bloss weil sie sich au Wechsel eingelassen haben; denn der Handelsstand ergreift uns gegenüber ja immer zuerst die Mittel, die ihm die Ueberlegenheit über die ländliche Bevölkerung verschaffen kann, und er versucht, von dem Schuldner durch allerhand erlaubte und unerlaubte Mittel einen Wechsel zu bekommen, von dem er vorweg weiss, dass er nicht honorirt werden wird; dieser muss dann prolongirt werden, oft mit 100 oder 50 Prozent Zuschlag und dann geht dieser Landwirth rettungslos zu Grunde; und jetzt sollen die Landwirthe eine ganz ähnliche Institution bekommen, nun soll auch die Anweisung ein absolut abstrakter Schuldbrief wie ein Wechsel sein, das würde eine viel gefährlichere Einrichtung für die Landleute, als das allgemeine Wechselrecht, weil das Wort „Anweisung“ so unschuldig klingt. Ich muss mich also von meinem Standpunkt aus den Auslassungen der beiden Herren Vorredner anschliessen und betone auch mit Herrn VON HÖVEL, dass das Wort *„bürgerlicher Verkehr“* erst recht hineingehört, denn unser Handwerker und mittlerer Bürgerstand steht genau auf der handelspolitischen Stufe unserer Bauern, und deshalb sehe ich nicht ein, warum für den bürgerlichen Verkehr dieses abstrakte Anweisungsrecht nöthig ist.

Herr Präsident GLATZEL hat gesagt, er wüsste nicht, wo der Unterschied zwischen denjenigen Leuten gefunden werden solle, die es zu beurtheilen oder nicht zu beurtheilen die Fähigkeit haben. Dieser Unterschied ist bereits geschaffen durch das Handelsgesetzbuch, dieses sagt ganz genau, dass nur Handelsleute unter das Handelsgesetzbuch gestellt werden können, und wir sehen ja, dass im täglichen Leben bisher nur solche Streitigkeiten über Handelsgeschäfte, die von Landleuten gemacht werden, *nicht* nach dem Handelsgesetzbuch zu beurtheilen sind.

Da haben wir ja die natürliche Grenze! Den Leuten, die Handel treiben, möge man abstraktes Zahlungsanweisungsrecht geben, der Handelsstand kann ohne dieselben nicht gut existiren, und deshalb gönnen wir ihm auch dieses Recht, wir wünschen aber, dass *unsere Landleute* davor bewahrt bleiben, ebenso wie *unsere Bürger*, die nicht dem Handelsstande angehören.

Vorsitzender: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet; das Wort hat der Herr Referent.

Geheimer Justizrath Professor **Gierke**: Herr Oberlandesgerichtsrath STRUCKMANN hat mit einem historischen Rückblick begonnen, den ich doch gleich

ein wenig modifiziren möchte. Unser altes deutsches Recht hat, wie ich mit HEUSLER anerkenne, das abstrakte Versprechen gekannt, — aber eben bei einem ganz formalen Treugelübde mit Handschlag und Eid. Ein Nachfolger dieses Treugelübdes ist in unseren Tagen das Ehrenwort. Das ist also eine ganz andere Sache. Keineswegs ist aber der Nachfolger dieses Treugelübdes nun der gewöhnliche Schuldschein. Nun kam das römische Recht und stürzte den deutschen Rechtsformalismus, während die römische Form sich naturgemäss bei uns nicht einleben konnte. Da half sich nun die Praxis, als sie alle formlosen Verträge anerkannte, dadurch, dass sie — mit Recht oder Unrecht, will ich nicht entscheiden — auf Grund der römischen Quellen eine Causa forderte, dass sie sagte: Das formlose Versprechen bindet, aber nur, wenn ein Verpflichtungsgrund nachgewiesen ist.

Nun hat in unserem Jahrhundert BÄHR, der eigentliche Vater des abstrakten Vertrages, den Nachweis versucht, dass das quellenmässig nicht gemeines Recht sei, und die gemeinrechtliche Praxis hat in einer Reihe von Fällen von dem abstrakten Versprechen Gebrauch gemacht, vor Allem bei dem Abrechnungsgeschäft u. s. w. Da konnte ja aber auch ein stärkerer Missbrauch nicht hervortreten. Etwas ganz anderes ist es, als eine bestrittene Praxis in einzelnen Fällen, wenn man eine kleine Wechselordnung hineinschiebt in unsern Civilkodex. Was das preussische Landrecht angeht, so ist in Bezug auf das Schuldanerkenntniss vom Reichsgericht bisher nur das Abrechnungsgeschäft unbedingt anerkannt worden. Was dagegen das abstrakte Anweisungsaccept betrifft, das angeblich im preussischen Landrecht steht, so möchte ich doch noch bemerken, dass dies 100 Jahre lang ein Stillleben geführt hat ausserhalb der kaufmännischen Kreise, dass auch nach Aussage des Herrn Präsidenten GLATZEL es erst der Feststellung durch die Theorie bedurfte, dass im Landrecht ein solcher Satz steckt. Das ist wieder etwas anderes, als wenn nun das deutsche Gesetzbuch dieses Institut zu einem recht lauten und öffentlichen Leben erwecken will.

Nun ist gesagt worden, es sei im Zuge der Zeit, derartige abstrakte Obligationen zuzulassen. Ganz gewiss geht der Zug der Zeit dahin, wie er zur allgemeinen Wechselfähigkeit geführt hat. Dennoch würden wir uns heute bedenken, die allgemeine Wechselfähigkeit neu einzuführen. Wir stehen aber hier nicht vor der Frage. Etwas, was da ist, ist viel schwerer zu beseitigen, hüten wir uns aber, diese zweite sekundäre allgemeine Wechselfähigkeit in so grossem Umfange zu schaffen, denn es ist ein ungeheurer Unterschied, ob das Wort „Wechsel" gebraucht wird mit seinem Schrecken oder ob man die einfache Schriftform genügen lässt. Wenn die Argumente des Herrn Oberlandesgerichtsraths STRUCKMANN und des Herrn Präsidenten GLATZEL richtig wären, dann wäre absolut kein Grund einzusehen, warum man die Grenze des abstrakten Versprechens auf das schriftliche beschränkt, dann müsste das mündliche genau so gut wirken, wenn wir einmal den mündlichen Vertrag anerkennen. Die Sätze „Man soll sein Versprechen halten", — „Ein Mann ein Wort" u. s. w., das passt auf das mündliche vielfach in höherem Grade, indem dabei die Formen des Handschlags, des Treugelübdes u. s. w., die wirklich eine moralische Verpflichtung erzeugen, immer noch vorkommen.

Beanstandet ist nun, dass wir aussprechen könnten, es liege nicht in dem Bedürfniss des gewöhnlichen bürgerlichen Verkehrs, eine derartige Ausdehnung der Formalobligation zu schaffen. Diesen Satz könnte an sich sogar Herr

STRUCKMANN mit acceptiren, denn es heisst ja, es ist kein Bedürfniss vorhanden für den gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr, derartige Formalien zu schaffen, wie der Entwurf vorschlägt. Dass es in irgend einem Umfange nöthig ist, wird gar nicht geleugnet. Dass aber der gewöhnliche bürgerliche Verkehr nicht abgegrenzt werden könne gegen den Handelsverkehr, ist doch wohl unrichtig. Das Bedürfniss abstrakter Verpflichtungen liegt vor und ist anerkannt bei den kaufmännischen Verpflichtungsscheinen, bei kaufmännischen Anweisungen. Wir erhoffen ferner ein Gesetz über Lagerscheine, ein Warrantgesetz, das ist ein sehr klarer Begriff. Hiervon wird auch das Beispiel berührt, was Graf ARNIM anführte. Wir brauchen ein Gesetz über Checks. Auch können wir Abrechnungsgeschäfte gelten lassen. Die Anerkennung einer Rechnung ist ein klarer Begriff. Darüber hinaus sind Beispiele nicht angeführt, in denen durchaus ein dringendes Bedürfniss im bürgerlichen Stande, abgesehen von der ländlichen Bevölkerung, vorhanden wäre zu abstrakten *Anweisungen.*

Was aber die abstrakten *Schuldscheine* betrifft, so glaube ich doch, dass im gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr ein Schuldschein den Schuldgrund angiebt, und thut er es nicht, so ist der Verdacht nahe liegend, dass der Grund verschwiegen werden soll. Erfahrungsmässig verstecken sich allerlei unlautere Machinationen hinter dem abstrakten Schuldschein. Ich glaube daher, Sie werden, ohne irgend wie die Zuständigkeit des Landes-Oekonomie-Kollegiums zu überschreiten, den Vorschlag der Kommission in der Ihnen vorgelegten Fassung annehmen können, Sie werden damit nur aussprechen, dass nach Ihrer Ansicht kein derartiges allgemeines Bedürfniss vorliegt, und Sie werden auch, ohne da entfernt eine Bevormundung der ländlichen Bevölkerung zu üben, sagen können, dass es eine grosse Gefahr für die landwirthschaftliche Bevölkerung ist, — denn das wird man wohl sagen können, dass dieselbe grösseren Gefahren durch abstrakte Schuldscheine etc. ausgesetzt ist als die geriebenere und rechtserfahrenere städtische Bevölkerung. Ich glaube, Sie können ohne Anstand den Antrag annehmen.

Vorsitzender: Meine Herren, es ist noch ein Antrag eingegangen. Die Diskussion war schon geschlossen, aber dieser Antrag war von Herrn BON in seinem Vortrage bereits ausdrücklich betont. In der Voraussetzung, dass sich dagegen kein Widerspruch erhebt, würde ich daher diesen Antrag noch zulassen. Der Antrag lautet:

„Ziffer 1 der Vorschläge der Kommission zu XV ist im Eingange zu fassen wie folgt: Im Interesse der Landwirthschaft ist kein Bedürfniss vorhanden, neben der allgemeinen Wechselfähigkeit u. s. w.“

Sie werden Sinn und Tragweite des Antrags leicht ermessen. Bei der ausserordentlichen Schwierigkeit und bei dem tiefen Eingreifen dieser Frage in das ganze Recht der Schuldverhältnisse beschränkt sich das Landes-Oekonomie-Kollegium nach diesem Antrage darauf, die Frage lediglich aus derjenigen Interessensphäre heraus zu beurtheilen, in welcher dem Kollegium eine autoritative Stellung zukommt. Das Kollegium lehnt es ab, in seinem Urtheile über diese Frage in andere Interessensphären, welche ihm ferner liegen, überzugreifen. So habe ich den Antrag BON aufgefasst, und so ist er auch motivirt. —

Es liegen zwei Anträge vor, der eine, derjenige der Herren STRUCKMANN-GLATZEL weicht am meisten von den Vorschlägen der Kommission ab, er wäre also nach meiner Meinung zuerst zur Abstimmung zu bringen.

Demnächst würde der Antrag BON kommen; wird der eine oder andere dieser Anträge angenommen, so ist damit der Kommissionsvorschlag erledigt. Wenn aber beide Anträge abgelehnt werden sollten, dann würden die Kommissionsvorschläge unverändert zur Abstimmung gelangen. Mit dieser Fragestellung ist das hohe Kollegium einverstanden. Ich bitte nun die Herren, die für den Antrag GLATZEL (Seite 628) stimmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Ich zähle 6 Stimmen dafür. Ich bitte um die Gegenprobe, es sind 9 Stimmen dagegen, der Antrag ist abgelehnt. — Ich bitte nun die Herren, die für den Antrag BON (Seite 633) stimmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Es sind 10 Stimmen dafür — ich bitte um die Gegenprobe — das ist die Minorität, der Antrag BON und damit Nr. 1 der Kommissionsvorschläge (Seite 280) in der durch den Antrag BONN modifizirten Fassung ist angenommen.

Wir kommen zu Ziffer 2 der Kommissionsvorschläge zu XV. Ich bitte die Herren, die Hand zu erheben, welche Nr. 2 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen, damit ist diese Frage erledigt.

In der zweiten Lesung in der Sitzung vom 22. November wurde über die Frage XV das Nachfolgende verhandelt:

Geheimer Justizrath Professor Dr. **Gierke**: Meine Herren, Sie sind vorhin als ein Rumpfparlament bezeichnet worden. Es hätte gewiss etwas für sich gehabt, wenn die Vorschläge der ersten Lesung en bloc hier angenommen wären. Da aber bereits abgestimmt und abgeändert ist, möchte ich doch zur Erwägung geben, ob Sie nicht den Beschluss der Kommission in diesem Punkte wiederherstellen wollen. Die Vorschiebung der Worte: „im Interesse der Landwirthschaft ist kein Bedürfniss vorhanden“, schwächt den Beschluss dergestalt ab, dass er verhältnissmässig geringen Eindruck machen wird. Denken Sie sich hypothetisch, es sollte die allgemeine Wechselfähigkeit eingeführt werden, wenn sie noch nicht bestünde; Sie wären entschiedene Gegner der allgemeinen Wechselfähigkeit und Sie fassten den Beschluss: „im Interesse der Landwirthschaft ist kein Bedürfniss vorhanden, die allgemeine Wechselfähigkeit einzuführen“, — so glaube ich, würde dieser Beschluss sicherlich wirkungslos verhallen. Ziemlich so liegt die Sache hier. Denn es handelt sich, wie in der ersten Lesung hervortrat, hier gewissermassen um die Schaffung einer neuen allgemeinen Wechselfähigkeit zweiter Klasse. Ich glaube also, der ursprüngliche Beschluss der Kommission würde doch eine grössere Wirkung haben.

Stellvertretender Vorsitzender, Landesdirektor Freiherr **von Hammerstein**: Ich darf Herrn Professor GIERKE wohl auf § 7 der Geschäftsordnung aufmerksam machen, wonach Abänderungsanträge immer schriftlich eingebracht werden sollen.

Freiherr **von Hövel**: Ich nehme den Antrag auf Wiederherstellung der Fassung der Kommission auf.

Ritterschaftsdirektor **von Wedell**-Malchow: Wenn Sie hier in Nr. 1 sagen: „im Interesse der Landwirthschaft ist kein Bedürfniss vorhanden“ und in Nr. 2:

„in der Anerkennung dieser Verpflichtungsformen liegt eine Gefahr für die Landwirthschaft“ u. s. w., so ist das ein Pleonasmus; es ist auch nicht nöthig, dass im Anfang das Interesse der Landwirthschaft betont wird. Ich bin der Meinung, dass, wenn wir unsere Ansicht durchsetzen wollen, dieselbe allgemein gehalten werden muss, um ein grösseres Publikum hierfür zu gewinnen.

Stellvertretender Vorsitzender, Landesdirektor Freiherr **von Hammerstein**: Ich stimme mit den Herren GIERKE und VON HÖVEL überein. Wir fassen hier alle Beschlüsse im Interesse der Landwirthschaft und des Grundbesitzes. Nun macht es einen eigenthümlichen Eindruck, wenn hier hervorgehoben wird „im Interesse der Landwirthschaft“ u. s. w., während eine gleiche Hervorhebung in den übrigen Beschlüssen fehlt. Bei allen Beschlüssen haben wir das Interesse der Landwirthschaft und des Grundbesitzes im Auge gehabt, also auch bei diesem, ohne dass es solchen besonderen Ausspruchs hier bedürfte.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann**: Ich möchte bitten, es bei dem Beschluss der ersten Lesung zu belassen; ich will die Gründe, die damals gegen den Kommissionsbeschluss angeführt sind, nicht wiederholen. Meines Erachtens geht es jedenfalls zu weit, wenn das hohe Kollegium allgemein aussprechen würde, es liege kein Bedürfniss vor, die hier in Rede stehenden Verpflichtungsformen nach Massgabe des Entwurfs für den gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr einzuführen. Zur Wahrung der landwirthschaftlichen Interessen genügt es unter allen Umständen, auszusprechen, dass im Interesse der Landwirthschaft kein Bedürfniss vorhanden sei, derartige Formalobligationen zu schaffen, in der Anerkennung derselben vielmehr eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die ländliche Bevölkerung liegen würde. Der Ausspruch, dass für den gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr ein Bedürfniss in den hier fraglichen Richtungen nicht vorliegt, scheint mir namentlich für das Anweisungsaccept zu weit zu gehen, welches seit 100 Jahren als Formalobligation auch für den bürgerlichen Verkehr ganz in derselben Art in Preussen anerkannt ist, wie der Entwurf es vorschlägt.

Abstimmung ad XV.

Der von Herrn Professor Dr. GIERKE gestellte, von den Herren VON HÖVEL und VON WEDELL-Malchow aufgenommene Antrag auf Wiederherstellung des *Kommissions*beschlusses (Seite 280) wird angenommen; damit fällt der Beschluss der ersten Lesung.

Sitzung vom 14. November (Fortsetzung).

Vorsitzender: Ich gebe nun das Wort zu XVI dem Herrn Berichterstatter.

Referent Geh. Regierungsrath **Paschke**: Meine Herren, über die Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen wurden in §§ 704 ff. allgemeine Vorschriften ertheilt und dann folgen in §§ 722 ff. Vorschriften betreffs einzelner unerlaubter Handlungen, und zwar in § 722 zunächst betreffs der Tödtung aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Ich war beauftragt, über diesen Paragraphen ein Referat zu liefern, weil die Bestimmungen des Absatz 2 des § 722 etwas sehr weitgehend erschienen. Im ersten Absatz ist gesagt, was keinen Anstoss erregen wird:

„Wer aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit einen Anderen durch eine widerrechtliche Handlung tödtet, hat die Kosten der versuchten Heilung und demjenigen, welchem die Verpflichtung, die Kosten der Beerdigung zu tragen, oblag, diese Kosten zu ersetzen.“

Das war früher auch so. Nun kommt aber ein zweiter Absatz:

„Ist durch den Tod ein an die Person des Getödteten geknüpftes Vermögensrecht erloschen oder der Erwerb eines Vermögensrechtes verhindert, welches der Getödtete erworben haben würde, wenn seine muthmassliche Lebensdauer nicht verkürzt worden wäre, so ist er in seinem Vermögen insoweit als beschädigt anzusehen, als sein Nachlass durch den vorzeitigen Tod eine Verminderung erfahren hat. Der Schuldige ist zum Ersatze dieses Schadens nach Massgabe des § 704 Abs. 2 verpflichtet.“

Diese Bestimmung bezieht sich auf Fälle, in denen der Getödtete im Besitz eines Niessbrauchs oder einer Leibrente war oder ihm voraussichtlicher Weise noch eine Erbschaft zugefallen wäre. Es soll alsdann berechnet werden, wie lange er die Leibrente etc. benutzt haben und wie viel bei seinem muthmasslichen Tode davon übrig geblieben sein würde und in dem andern Falle, wie viel durch Vermächtniss oder Erbschaft ihm zugefallen wäre, wenn er nicht früher aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit getödtet wäre.

Nun kam zur Erwägung, dass in der Landwirthschaft viel mit Maschinen gearbeitet wird, die bedeutende Lebensgefahren mit sich führen, und dass häufig Tödtungen vorkommen, von denen man nicht genau sagen kann, ob eine Fahrlässigkeit im Spiel gewesen oder nicht; es scheint dabei, dass die Landwirthschaft, d. h. diejenigen, die dieselbe betreiben, die Landwirthe, die Besitzer der Maschinen, etwas scharf herangezogen würden, wenn sie in der im § 722 angegebenen Ausdehnung an die Erben des Getödteten Zahlung leisten sollen.

Ich habe den Paragraph nun noch in juristischer Hinsicht geprüft und bin nach meinem Referat, Seite 173, zu dem Schlusse gekommen, dass ich empfehlen wollte, den Absatz 2 zu streichen. Bei der Berathung fügte ich hinzu, dass dann folgen würde, dass die allgemeinen Vorschriften über Schadenzufügung zur Anwendung kämen.

Den Herren in der Kommission schien im Allgemeinen mein Vorschlag zutreffend, nur waren sie nicht damit einverstanden, dass man sagen sollte, es bleibe dann bei den allgemeinen Vorschriften, denn darin läge, dass man auch die allgemeinen Vorschriften geprüft hätte und sie billige.

Aus diesen Debatten entspann sich Weiteres und es wurde der Antrag angenommen, wie er jetzt Ihnen (Seite 283) vorliegt. Es war dabei angeregt worden, dass zu §§ 704 ff. bei der Begründung hervorgehoben werden möchte, ein Unterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit sei im Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs gar nicht gemacht worden. Im Landrecht ist dieser Unterschied sehr weitgehend durchgeführt, im gemeinen Recht ist das nicht der Fall, da wird nach den Vorschriften über Schadenzufügung aus der lex Aquilia die Fahrlässigkeit ganz so behandelt wie der Vorsatz. Die Motive sagen, es wäre selbstverständlich, dass zivilrechtlich die Fahrlässigkeit ganz ebenso behandelt werden müsse wie der Vorsatz.

Ich könnte mich jetzt darauf beschränken, Ihnen unter Hinweis auf die Motivirung die Annahme des Vorschlages der Kommission anheimzugeben, in-

dessen glaube ich, es liegt in meiner Pflicht, Sie auf einige Bedenken aufmerksam zu machen. Wie ich dargelegt habe, entspringt der Vorschlag aus der Erwägung der Gefährlichkeit der Maschinen im landwirthschaftlichen Betriebe; meines Erachtens ist dabei aber nicht genügend beachtet, dass Sie nach dem jetzigen Gesetz über die Unfallversicherung gar nicht oft in die Lage kommen werden, hier einem Arbeiter ausser denjenigen Entschädigungen, die er schon bekommt auf Grund der Unfallversicherung, noch weitere Entschädigungen zu geben.

Wer geschädigt werden kann durch unerlaubte Handlungen, sind aber bei der Landwirthschaft nicht immer die Arbeiter, sondern oft umgekehrt die Landwirthe selbst. Ich will nur daran erinnern, wie vielfach Feuerschäden durch Fahrlässigkeit entstehen. Sie haben die Saaten, über die vielleicht Jemand fahrlässig fährt oder reitet u. s. w. Es würden die Landwirthe meines Erachtens diejenigen sein, die wünschen müssten, dass der, der solche Schäden verursacht hat, nach seinem vollen Verschulden herangezogen wird. Ich glaube, dass gerade die Landwirthe das Interesse hätten, nicht solche Vorschläge wie der vorliegende zu machen, sondern Vorschläge, die ganz in der entgegengesetzten Richtung gehen, und ehe das Plenum überhaupt solche Vorschläge annehmen sollte, müsste man näher eingehen auf die Motive des Entwurfes. In der Kommission ist gesagt worden, man sollte nur andeuten, dass Fahrlässigkeit und Vorsatz auseinander gehalten werden müssten. Ich bin nicht der Ansicht, dass das richtig wäre.

Wenn ich nun zurückgehe auf die Bestimmungen des § 722 Absatz 2, so würde ich auf diese Bestimmungen einen grossen Werth nicht legen. Ich würde es allerdings lieber sehen, wenn sie wegfielen und man aus den allgemeinen Grundsätzen deduzirte; und da Bedenken sind, darauf einzugehen, weil man nicht weiss, was an die Stelle treten würde, so bin ich der Ansicht, dass man besser über die Sache ganz hinweggeht, und dass die Frage über die Schadenzufügung aus unerlaubten Handlungen überhaupt aus den Beschlüssen des Kollegiums ausgeschlossen wird. Ich betone, dass ich persönlich keine Verantwortung für die Annahme des gemachten Vorschlages in seinem ganzen Umfange trage.

Landesdirektor **Klein:** Der Referent hat im Wesentlichen gegen den Vorschlag der Kommission gesprochen. Nach meiner Meinung kommt es lediglich darauf an, ob die Voraussetzungen eines zulässigen Schadensersatzes vorhanden sind oder nicht. Letzteres scheint mir ausserordentlich zweifelhaft zu sein; es soll nämlich nach dem Entwurf aller Schaden ersetzt werden, nicht blos der wirklich nachweisbare Schaden, sondern auch derjenige, welcher sich nach einer Möglichkeitsrechnung ergiebt. Man soll Alles ersetzen, was der Getötete noch hätte erwerben können, wenn er die muthmassliche Lebensdauer erreicht hätte, Erbschaften u. s. w., das halte ich, namentlich im landwirthschaftlichen Interesse, für zu weit gehend. Wenn Jemand verunglückt, so muss allerdings der wirklich entstandene und nachweisbare Schaden ersetzt werden, allein dass in solchem Falle eine Rechnung angestellt wird, was der Verletzte noch hätte erwerben können, das ist zu weit gegangen. Wenn hier auf das Unfallgesetz hingewiesen wird, so genügt das nicht, es soll vielmehr civilrechtlich noch etwas hinzugefügt werden; zu der Genossenschaft zahlt schon der Besitzer seinen Beitrag, und nun kommen noch die Ansprüche des Verletzten, und zwar so weitgehender

Art, dass sogar die Behauptung aufgestellt werden kann, der Verletzte würde, — wenn er noch 30 Jahre gelebt hätte, — diese oder jene Erbschaft von dieser Tante oder jenem Onkel auf Grund einer bestehenden Verfügung bekommen haben; dieser Schaden soll auch noch ersetzt werden, dann finde ich dieses zu weitgehend. Letzteres wollte die Kommission nicht, und deswegen haben wir uns gegen die Bestimmungen der §§ 704 und 722 ausgesprochen. Es wird Sache der Redaktoren des Gesetzentwurfs sein, dieses gerügte Bedenken auszumerzen.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann**: Ich will mich nur auf wenige Worte beschränken, denn wenn ich auf eine nähere Erörterung eingehen wollte, würde ich Ihre Geduld länger in Anspruch nehmen müssen. Ich will nur hervorheben, dass nach meiner Meinung die Bestimmung in Absatz 2 des § 722 keine positive ist, sondern aus den allgemeinen Grundsätzen sich ergiebt, dass aber die Aufnahme derselben in das Gesetz sich empfiehlt, weil die Frage eine zweifelhafte ist und verschiedene Auffassungen möglich sind. Die Fälle, in welchen der Erwerb einer Erbschaft verhindert ist, sind nur von geringer praktischer Bedeutung, da die Beerbung von vielen Eventualitäten abhängt und der erforderliche Beweis dessen insoweit nur selten gelingen wird. Von praktischer Bedeutung ist der Abs. 2 des § 722 hauptsächlich für solche Fälle, in welchen dem Getöteten ein Niessbrauch, ein Rentenanspruch oder ein ähnliches Vermögensrecht zustand oder ein bedingtes Recht, dessen Verwirklichung durch den Eintritt des Todes verhindert ist. In Fällen der Art wird der Berechtigte selbst, wenn er eine tödtliche Verletzung erhalten hat, in seinem Vermögen geschädigt, da in Folge des nahe bevorstehenden Todes jene Rechte, welche sonst durch Veräusserung hätten verwerthet werden können, ihren Werth für ihn verloren haben. Insbesondere kommen auch solche Fälle hier in Betracht, in welchen der Rentenschuldner den Gläubiger oder der Eigenthümer eines mit einem Niessbrauch belasteten Grundstückes den Niessbraucher (Altentheiler) tödtet.

Dass in den Fällen des § 722 Abs. 2 der Schaden oft schwer zu berechnen, ist richtig; allein eine Schadenberechnung nach der muthmasslichen Lebensdauer ist auch in vielen anderen Fällen erforderlich, z. B. nach dem Haftpflichtgesetz von 1871 und dem § 723 des Erben, wenn der Schadenersatz für die entzogene Alimentation festzustellen ist. Auch in diesen Fällen muss festgestellt werden, wie lange der Getödtete gelebt haben würde, und diese Zeit ist massgebend für die Entschädigung.

Ich glaube daher, dass Absatz 2 des § 722 ganz richtig ist. Eine andere Frage ist, ob nicht vielleicht die Vorschriften des § 704 über den Umfang des zu ersetzenden Schadens insofern zu weit gehen, als nach denselben auch im Falle blosser Fahrlässigkeit der Schaden ohne Rücksicht darauf, ob bezw. wie weit er vorauszusehen war, zu ersetzen ist.

Auf diese Frage dürfte jedoch hier nicht weiter einzugehen sein, weil die Erörterung derselben uns zu tief in die ganze Lehre vom Schadenersatz hineinführen würde. Ich glaube auch nicht, dass diese Bestimmungen gerade für die Landwirthschaft ein besonderes Interesse haben, sondern Fragen allgemeiner Natur sind. Ich möchte daher anheimgeben, die vorliegende Frage von der Tagesordnung überhaupt abzusetzen.

Vorsitzender: Ich möchte mich dem in keiner Weise anschliessen. Zunächst will ich konstatiren, dass der Entwurf zu Ungunsten des Verpflichteten erheblich weiter geht als das Preussische Landrecht und irgend ein anderes mir bekanntes Recht. Was ich ganz besonders an den Bestimmungen des Entwurfs auszusetzen habe, ist, dass der Fall der vorsätzlichen Tödtung, also des Mordes, in seinen civilrechtlichen Folgen dem Falle der Fahrlässigkeit gleich gestellt wird. Den Mörder mögen die schwersten Folgen treffen, das geringste Versehen aber mit denselben civilrechtlichen Folgen zu belasten, ist nach meiner Meinung unbillig.

Fahrlässigkeit — der Entwurf spricht nicht von grober Fahrlässigkeit — ist nach dem Entwurfe die Vernachlässigung der Pflichten eines guten Hausvaters. Dazu genügt das geringste Versehen.

Ich bitte Sie irgend einen Fall aus der Praxis zu nehmen und darauf die Vorschriften des § 722 Absatz 2 anzuwenden. Ich wähle auch einen solchen aus der neuesten Zeit. Durch einen Wald führt ein Weg, der Weg läuft über verschiedene steile und abschüssige Stellen sehr tief bergab und bergauf. Ein Handelsmann geht über Nacht über diesen Weg. Er war gewohnt, sich an den steilen Stellen an der Barrière zu halten, das Unglück wollte, dass die Barrière an einer Stelle morsch vielleicht auch verfallen war, der Handelsmann stürzte in den Abgrund und brach das Genick. Nunmehr verlangte die Wittwe vom Waldeigenthümer Entschädigung für den frühen Tod ihres Mannes. Ohne Zweifel lag hier ein Versehen vor, denn dem Waldeigenthümer lag die Unterhaltung des Weges und damit auch der Sicherungsanlage ob.

Nach den Bestimmungen des Entwurfs würde der Waldeigenthümer der Wittwe allen Schaden zu ersetzen gehabt haben, den sie möglicherweise durch Verkürzung der muthmasslichen Lebensdauer ihres Mannes erleiden wird. Das können in dem vorgetragenen Falle ganz enorme Summen sein, die den Waldeigenthümer ruiniren. Wäre nun die Bestimmung des Entwurfs eine absolute Forderung der Gerechtigkeit, so müsste man sich fügen; aber das möchte ich bezweifeln. Die Veranlassung zu dem Todesfalle war neben dem Versehen des Waldeigenthümers zugleich eine Verkettung besonders ungünstiger Umstände, an denen der Waldbesitzer unschuldig ist, vielleicht auch eigene Unvorsichtigkeit des Verunglückten, die jedoch nach seinem Tode wohl niemals nachweisbar sein wird.

Die civilrechtlichen Folgen, welche der Entwurf in diesem Falle an die Fahrlässigkeit knüpft, stehen nun meines Erachtens in keinem Verhältnisse zu dem Versehen selbst. Auch die Kommission war dieser Ansicht und hat geglaubt, diesen Punkt zur Erörterung bringen zu müssen. —

Es ist behauptet, die Landwirthschaft habe kein Interesse an dieser Frage; ich behaupte das Gegentheil. Nächst der Industrie ist die Landwirthschaft am meisten betheiligt. Denken Sie an die Bodenluken. Hier oder dort bestehen Vorschriften, wie die Bodenluken zu sichern sind; lässt der Besitzer es in etwas fehlen, so ist er, wenn ein Unglück passirt, in dem Umfange des § 722 schadensersatzpflichtig und kann dadurch unter Umständen sein ganzes Vermögen verlieren. Denken Sie an die landwirthschaftlichen Maschinen und die Göpelwerke, welche Unglücksfälle passiren damit!

Die Theilung der Arbeit ist in der Landwirthschaft nicht so durchgeführt wie in der Industrie, das Personal der ersteren ist daher ungeschulter.

Das Interesse der Landwirthschaft an dieser Frage ist hiernach ein sehr

erhebliches und ich meine, dass die Kommission wohlgethan hat, dieselbe zur Erörterung zu ziehen.

Positive Vorschläge können wir nicht machen, aber das Kollegium hat nach meiner Meinung dringenden Anlass, diesen Punkt der besonderen Aufmerksamkeit des Gesetzgebers zu empfehlen. Das ist der Zweck des Kommissionsvorschlags, den ich Ihnen empfehle.

Herr **von Hövel**: Nach den Ausführungen des Herrn Vorredners habe ich nur wenige Worte zu sagen. Meine Ansicht ist der des Referenten und des Herrn Oberlandesgerichtsraths STRUCKMANN durchaus entgegengesetzt. Wir können das ganz gut annehmen, ohne irgendwie in die Details einzugehen. Es ist ja gerade nach dem Kommissionsvorschlage dem aus dem Wege gegangen.

Nach demselben weisen wir die Sache zurück und sagen, der Verfasser überlege sich die Sache noch einmal. Die Worte: „für die Interessen der Landwirthschaft" bitte ich auch stehen zu lassen. Ist die Industrie durch die Maschinen schon schwer gefährdet, so sind wir es noch mehr, denn diese operirt mit feststehenden Maschinen unter der Aufsicht der Fabrikinspektoren, wir operiren mit beweglichen Maschinen, die wir bald in diese, bald in jene Stellung bringen müssen. Nun frage ich Sie: wer hat nicht einmal eine kleine Vorrichtung selbst vergessen, oder die Vorsichtsmassregeln sind von Angestellten vergessen worden, und wenn der Besitzer hinzukommt, ist es schon zu spät. Dem, was der Herr Vorsitzende gesagt hat, stimme ich auch bei. Die Verfasser des Entwurfs mögen es sich noch mal überlegen, ob sie Vorsatz und Fahrlässigkeit gleich stellen wollen, und ebenso die muthmassliche Berechnung der Vortheile. Die Erbtante oder der Onkel aus Amerika könnten doch einmal eine Rolle spielen. Die Hauptsache ist der Niessbrauch und der Rentenbezug. Wenn der vorsätzliche Thäter hier getroffen wird, so lasse ich es mir gefallen, aber ich kann das bei der Fahrlässigkeit nicht als billig zugeben. Ich bitte Sie, nehmen Sie den Antrag der Kommission an.

Referent, Geheimer Regierungsrath **Paschke**: Ich wollte nur die Bemerkung machen, dass nicht darüber debattirt worden, wie es mit dem Schadenersatz, abgesehen von der Beschädigung durch Maschinen, zu halten ist und erlaube mir darauf hinzuweisen, dass die Sache ihre zwei Seiten hat.

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die für den Vorschlag der Kommission (Seite 283) stimmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die grosse Mehrheit. Ich schlage jetzt vor, die Sitzung zu vertagen.

Schluss der Sitzung 4 Uhr.

Sitzung vom 20. November.

Stellvertretender **Vorsitzender**: Wir kommen jetzt zu Nr. XVII der Vorlage, zu welcher der gedruckte Antrag der Kommission vorliegt, welcher lautet:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

1. Behufs Regelung des Wasserrechts ist es dringend wünschenswerth, alsbald eine aus Juristen und Vertretern der betheiligten Wirthschaftskreise der Bundesstaaten bestehende Reichskommission zu berufen.
2. Die Reichskommission würde die Aufgabe haben:
   a) über die wichtigsten Punkte des öffentlichen Wasserrechts eine Verständigung unter den Bundesstaaten vorzubereiten,
   b) den Entwurf einer reichsgesetzlichen Regelung über den privatrechtlichen Theil des Wasserrechts auszuarbeiten.
3. Es wäre erwünscht, wenn die Reichskommission die ihr ad 2b überwiesene Aufgabe so zeitig erledigen könnte, dass es möglich würde, den privatrechtlichen Theil des Wasserrechts dem bürgerlichen Gesetzbuche einzuverleiben.

   Sollte das jedoch ohne erhebliche Verzögerung in dem Fortgange des grossen Gesetzgebungswerks nicht möglich sein, so ist der Artikel 39 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche zu streichen und für die Zeit bis zur reichsgesetzlichen Regelung wegen Aufrechterhaltung des bestehenden Rechts das Erforderliche in den Uebergangsvorschriften vorzusehen.

Zu diesem Antrag ist ein Verbesserungsantrag eingebracht worden von Herrn VON KRIES, welcher lautet:

Das Königliche Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

1. Die einheitliche Regelung des Privatwasserrechts ist ein dringendes Bedürfniss.
2. Es ist die baldige Berufung einer aus Juristen und Vertretern der betheiligten Wirthschaftskreise bestehenden Reichskommission dringend erwünscht, welche die Aufgabe hätte, den Entwurf einer reichsgesetzlichen Regelung des Privatwasserrechts auszuarbeiten. Diese Reichskommission soll ihre Arbeiten womöglich so beschleunigen, dass die Einverleibung des Privatwasserrechts in das bürgerliche Gesetzbuch ermöglicht wird.
3. Sollte das jedoch ohne erhebliche Verzögerung in dem Fortgange des grossen Gesetzgebungswerks nicht möglich sein, so ist der Artikel 39 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche zu streichen und für die Zeit bis zur reichsgesetzlichen Regelung wegen

Aufrechthaltung des bestehenden Rechts das Erforderliche in den Uebergangsvorschriften vorzusehen.

4. So weit es erwünscht und nöthig erscheint, behufs zweckmässiger Regelung des Privatwasserrechts auch eine Regelung einzelner Theile des öffentlichen Wasserrechts herbeizuführen, hat die Reichskommission eine Verständigung der Bundesstaaten hierüber anzuregen.
5. Stellt es sich heraus, dass eine baldige reichsgesetzliche Regelung des Privatwasserrechts unerreichbar ist, so ist der baldige Erlass eines preussischen Gesetzes, welcher das gesammte Wasserrecht umfasst, dringend erwünscht.

Referent Regierungsrath **Schmiedeck**: Ich glaube, dass die vorliegende Frage zu denjenigen gehört, bei deren Berathung wir uns recht kurz fassen können, ohne der Sache selbst dadurch zu schaden. Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches schliesst das Wasserrecht von der reichsgesetzlichen Regelung fast ganz aus. Sie finden in dem ganzen Entwurf nur 3 Bestimmungen, welche das Wasserrecht streifen, die aber gegenüber dem grossen Gebiete des Wasserrechts von ziemlich untergeordneter Bedeutung sind. Der § 786 behandelt die Lehre von der Losreissung eines Erdkörpers (Avulsion); § 856 stellt den allgemeinsten Grundsatz über den freien Wasserabfluss auf, und der § 890 kann in seiner Allgemeinheit auch auf Anlandungen angewandt werden. Dieser Paragraph kann aber nur als subsidiäres Recht in Betracht kommen, denn es ist zu berücksichtigen, dass durch das Einführungsgesetz die Vorschriften über Anlandungen der Landesgesetzgebung vorbehalten sind.

Die Motive des Entwurfs des bürgerlichen Gezetzbuches fassen sich in Bezug auf den Ausschluss des Wasserrechts so kurz, dass ich Ihnen wohl den betreffenden Passus der Motive vorlesen darf. Die Motive sagen:

„Der Grund, weshalb diese Rechtsmaterie in dem Entwurfe nicht geordnet wird, liegt in der Aufgabe, welche das bürgerliche Gesetzbuch zu lösen hat. Diese Aufgabe besteht in der Herstellung eines einheitlichen Privatrechts für das deutsche Reich, erstreckt sich mithin an sich nicht auf das öffentliche Recht. Freilich haben beide Gebiete mancherlei Berührungspunkte, so dass einzelne Eingriffe in das öffentliche Recht sich nicht vermeiden lassen. Allein die Regelung geschlossener Theile dieses Gebietes in dem bürgerlichen Gesetzbuche würde über den Zweck, welchem letzteres zu dienen bestimmt ist, hinausgehen. Ferner bringt es die Rücksicht auf das praktische Bedürfniss, welches durch die gegenwärtige Kodifikation befriedigt werden soll, mit sich, dass diejenigen Rechtstheile bezw. Rechtsinstitute ausgeschieden werden, welche eine rein lokale oder eine nur vorübergehende Bedeutung haben, indem sie entweder so eng mit den örtlichen Verhältnissen zusammenhängen, dass sie der angemessenen Regelung für einen grösseren Bezirk überhaupt widerstreben oder aber dem Rechtsbewusstsein weiterer Kreise der Bevölkerung entschwunden sind.

Das Wasserrecht . . . . . kann im Einzelnen nur nach dem Bedürfnisse und den geschichtlich gegebenen Verhältnissen grösserer oder kleinerer Bezirke geregelt werden. Eine mehr als lokale Bedeutung hat die Art und Weise dieser Regelung nicht. Auch bildet der meist polizeiliche Inhalt der einschlägigen Vorschriften ein weiteres Hinderniss der Kodifikation."

Es wird sich nun fragen, welche Stellung das Landes-Oekonomie-Kollegium dieser Begründung gegenüber einnehmen will, ob Sie sich mit dem Ausschluss des Wasserrechtes bescheiden wollen oder nicht.

Das jetzt in Deutschland geltende Wasserrecht besteht aus öffentlichem Recht und Privatrecht. Reichsgesetzlich sind nur einige wenige unbedeutende Materien geregelt, einmal die Aufhebung der Elbzölle, dann die Flössereiabgaben. Alles Andere findet sich in der Landesgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten. Aber gerade in der Landesgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten finden Sie eine Vielartigkeit und Zerrissenheit, wie kaum auf einem anderen Gebiete des Rechtslebens. Am schlimmsten steht es in Preussen. Selbst die grossen Systeme des preussischen Rechts, das allgemeine Landrecht, das gemeine Recht und das französische Recht stimmen nicht einmal in den Grundprinzipien des Wasserrechts überein. Man hat zwar den Versuch gemacht, die Lücken der Gesetzgebung durch eine Menge von Spezialgesetzen auszufüllen, ohne dass man jedoch dadurch dem Ziele einer einheitlichen Wassergesetzgebung irgendwie näher gekommen wäre. Einzelne unserer deutschen Bundesstaaten haben versucht, ein geschlossenes Wasserrecht aufzustellen, welches sowohl das öffentliche Recht wie das Privatrecht umfasst und dieser Versuch ist zum Theil geglückt. Ein geschlossenes Wasserrecht besitzen Baden, Bayern, Braunschweig, Hessen und Oldenburg. In Sachsen und Württemberg hat noch keine Kodifikation des Wasserrechts stattgefunden.

Dass die wasserrechtlichen Zustände in dem grössten Theil Deutschlands und speziell in unserem engereren Vaterlande dringend der Reform bedürfen, darüber ist die Kommission nicht im Zweifel gewesen. Es fragte sich nur, auf welchem Wege abzuhelfen sei. Es kamen zunächst zwei Wege in Frage: ob Reichsgesetzgebung oder Landesgesetzgebung? Man entschied sich für die erstere, weil man sich sagte, dass das Wasserrecht sich schon seiner Natur nach nicht an lokale Grenzen binde und deshalb die Regelung durch Reichsgesetzgebung vorzuziehen sei.

Bei der Frage, in welcher Weise man das Wasserrecht reichsgesetzlich regeln solle, wurden in der Kommission drei Wege in Erwägung gezogen, von denen die Kommission den dritten einzuschlagen empfiehlt. Der erste Weg war der umfassendste und der zunächst als der gangbarste erscheinen mag: die Regelung des gesammten privaten und öffentlichen Wasserrechts durch ein Reichswassergesetz. Der zweite war: das Privatwasserrecht in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen. Der dritte Weg, den die Kommission empfiehlt, besteht darin, dass zunächst eine Verständigung der Bundesstaaten über die öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Wasserrechts angebahnt und dann auf Grund dieser Verständigung der Bundesstaaten ein Reichsspezialgesetz entworfen werden solle, welches das Privatwasserrecht in Deutschland einheitlich regelt.

Der erste Weg ist derjenige, welcher zunächst als der einfachste erscheinen mag. Man kann ihn aber nicht empfehlen, schon aus dem Grunde nicht, weil die heutige Reichsverfassung der Ausführung entgegen steht. Die Reichverfassung hat allerdings die Regelung des gesammten bürgerlichen Rechts der Zuständigkeit des Reiches überwiesen. Es würde also nichts im Wege stehen, dass unser Privatwasserrecht der reichsgesetzlichen Regelung unterzogen würde. Dasselbe ist aber nicht der Fall bei dem öffentlichen Wasserrecht. In dieser Hinsicht ist die Zuständigkeit des Reiches nur eine äusserst beschränkte, da durch die Reichsverfassung der Regelung nur vorbehalten sind „die Herstellung

von Land- und Wasserstrassen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs, der Flösserei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrassen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluss- und sonstigen Wasserzölle“. Das Resultat ist also, dass auf dem Boden der gegenwärtigen Reichsverfassung ein Reichswassergesetz, welches unmittelbar und allgemein das öffentliche und Privatrecht regelt, nicht zu erzielen ist.

Aber auch gegen den zweiten Weg fanden sich in der Kommission zwei schwerwiegende Bedenken. Es mag zunächst aufgefallen sein, dass das bürgerliche Gesetzbuch sich nicht mit der Regelung des Wasserrechts befasst hat, da man in weiteren Kreisen eine solche Regelung erwartet hat. Ich glaube aber, dass man der Kommission, welche mit der Bearbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches betraut war, keinen Vorwurf daraus machen kann. Man muss berücksichtigen, dass diese Kommission dazu nicht berufen und auch nicht danach zusammengesetzt war, um das öffentliche Wasserrecht vor ihr Forum zu ziehen. Sie musste aber sehr bald zu der Erkenntniss kommen, dass ohne Heranziehung des öffentlichen Wasserrechts die Regelung des Privatwasserrechts eine Unmöglichkeit ist, denn nirgends laufen die Grenzen so mannigfach durcheinander und sind so verschwommen, wie gerade zwischen dem privaten und dem öffentlichen Wasserrecht. Dazu kommt, dass man das Privatwasserrecht erst danach gestalten kann, wie man das öffentliche Wasserrecht gestalten will. Diese Umstände lassen es also wohl gerechtfertigt erscheinen, wenn das bürgerliche Gesetzbuch bezw. die Kommission, die dasselbe zu bearbeiten hatte, davon Abstand genommen hat.

Dazu kam ferner ein Bedenken, welches auch als begründet erscheinen muss: die Befürchtung, dass man durch Aufnahme des Wasserrechts das Zustandekommen des bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn auch nicht in Frage stellen, aber ausserordentlich erschweren würde. Man ist in Ihrer Kommission davon ausgegangen, dass das bürgerliche Gesetzbuch schon an und für sich so viele Schwierigkeiten zu bekämpfen hat, dass man sie nicht ohne Noth vermehren müsse und wir waren in der Kommission einstimmig der Ansicht, dass wir diese Schwierigkeiten erheblich vermehren würden, wenn wir das Wasserrecht in das Gesetzbuch durchaus aufnehmen wollten. Wenn also irgend ein anderer Weg sich findet, auf dem wir zu demselben Ziele gelangen, so würde ich empfehlen, ihn einzuschlagen, und das ist der dritte Weg, den wir vorgeschlagen haben und dessen Ziel ist: zuerst eine Verständigung der Bundesstaaten bezüglich der öffentlichen Grundlagen des Wasserrechts zu versuchen und dann ein Reichsspezialgesetz auszuarbeiten, welches das gesammte Privatwasserrecht umfasst. Es würde zunächst eine Reichskommission zu bestellen sein, die bald zusammentreten könnte und die Aufgabe haben würde, in erster Linie eine Verständigung zwischen den einzelnen Bundesstaaten vorzubereiten über die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Wasserrechts. Ist diese Verständigung erfolgt, die ja auf bedeutende Schwierigkeiten stossen kann und stossen wird, dann ergiebt sich von selbst, was in das Privatwasserrecht, bezw. in den Entwurf eines solchen noch hineingehört. Die Kommission würde aus Juristen und Vertretern der betheiligten wirthschaftlichen Kreise zusammenzusetzen sein.

Wir sind nun von der Ansicht ausgegangen, dass dieser Weg schon deshalb der empfehlenswertheste ist, weil er eine Anzahl von Vortheilen bietet,

welche den anderen Wegen abgehen. Einmal spricht dafür, dass er sofort betreten werden kann, ferner, dass er das gesammte Wasserrecht, sowohl das öffentliche wie das private, im Zusammenhange behandelt, ferner, dass er die Spezialinteressen der einzelnen Bundesstaaten am besten wahrt und den betheiligten Wirthschaftskreisen eine sachverständige Vertretung ihrer Interessen ermöglicht, ferner die Aussicht, dass Deutschland in absehbarer Zeit ein einheitliches Wasserrecht wenigstens in seinen wichtigsten Grundlagen haben wird. Endlich kam noch der Umstand in Betracht, dass es nicht ausgeschlossen ist, auch noch den Entwurf dieses Privatwasserrechts in den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs aufzunehmen, wenn die Kommission ihre Arbeiten so früh beendet, dass die Aufnahme noch möglich ist. Ist das aber nicht der Fall, so wird es sich empfehlen, durch eine entsprechende Uebergangsvorschrift die Aufrechthaltung des bestehenden Rechts bis zur reichsgesetzlichen Regelung vorzubehalten.

Zu Gunsten dieses Weges sind alle anderen weitergehenden Anträge zurückgezogen worden. Diese Anträge umfassten zum grossen Theil auch Fragen materiell-rechtlichen Inhalts und ich kann nur empfehlen, von all diesen Fragen heute Abstand zu nehmen, da es Aufgabe der zu bestellenden Reichskommission sein wird, sich mit den materiell-rechtlichen Fragen des Wasserrechts zu beschäftigen.

Der Vorschlag der Kommission ist in seinen Punkten 1 und 2 einstimmig von der Kommission angenommen und in Punkt 3 mit grosser Mehrheit. Ich kann Ihnen daher nur empfehlen, den Vorschlag Ihrer Kommission unverändert anzunehmen.

Korreferent Graf **von Arnim**: Meine Herren, wie der Herr Referent bereits gesagt hat, hat ursprünglich ein weitergehender Antrag vorgelegen, nämlich das Königliche Landes-Oekonomie-Kollegium möge einfach erklären, das Wasserrecht sei in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen. Ich glaube, ich habe einen taktischen Fehler gemacht, dass ich diesen Antrag, der von mir gestellt war, zurückzog, weil eine Anzahl von Herren, die nachher für den Kommissionsantrag gestimmt haben, mir später gesagt haben, sie hätten weit lieber für meinen Antrag gestimmt, um dadurch die Möglichkeit zu geben, Ihnen wenigstens ein Minoritätsvotum vorzulegen. Ich muss dabei bemerken, dass gerade an dem Tage, wo diese Sache in der Kommission zur Verhandlung kam, die so wie so in der Minorität befindlichen Landwirthe zum grossen Theil abwesend waren und dieser Umstand ist vielleicht auf den Gang der Verhandlungen nicht ganz ohne Einfluss gewesen. Indessen dieser Schaden, den mein taktischer Fehler vielleicht verursacht hat, ist, glaube ich, reichlich dadurch aufgewogen, dass ich inzwischen Zeit gehabt habe, einen verbesserten Antrag auszuarbeiten; derselbe schliesst sich eng an den Kommissionsantrag an. Herr VON KRIES hat die Freundlichkeit gehabt, ihn aufzunehmen und damit zu dem seinigen zu machen. Ich möchte von vornherein die Punkte hervorheben, durch welche sich dieser Antrag von dem Kommissionsantrag unterscheidet und werde mir dann erlauben, doch auf die Materie etwas ausführlicher einzugehen, als der Herr Referent als nothwendig bezeichnet hat, denn ich glaube, dass die Materie so wichtig ist für die deutsche Landwirthschaft, dass allerdings eine eingehende Diskussion sehr nützlich ist, auch wenn sie resultatlos verläuft.

Der Antrag des Herrn VON KRIES resp. mein Antrag unterscheidet sich

von dem Kommissionsantrag dadurch, dass er, was eben in dem Kommissionsantrag nicht deutlich und bestimmt genug meines Erachtens zum Ausdruck gekommen ist, erklärt, es ist ein dringendes Bedürfniss, das Privatwasserrecht reichsgesetzlich einheitlich zu regeln. Der zweite Punkt ist der, dass er eine gleichzeitige Regelung des öffentlichen Rechtes nur insofern verlangt, als eben das Privatrecht eine vorhergehende Regelung des öffentlichen Rechtes zur Voraussetzung hat. Der Kommissionsantrag verlangt eine Regelung des gesammten öffentlichen Wasserrechts oder doch der wichtigsten Theile desselben und das geht, glaube ich, zu weit. Das Beste ist hier der Feind des Guten. Insofern, glaube ich, ist mein Antrag eine Verbesserung, weil es sich hier nur um ganz bestimmte Materien des öffentlichen Wasserrechts handelt, welche auf das Privatwasserrecht von Einfluss sein können. Endlich unterscheidet sich der Antrag in einem dritten Punkte darin, dass, wenn Alles vergeblich ist, das hohe Kollegium gebeten wird, dem zuzustimmen, dass dann wenigstens für Preussen der Erlass eines Wasserrechtsgesetzes, welches die gesammten Materien umfasst, als ein dringendes Bedürfniss bezeichnet wird. Ich glaube, diese Ergänzung wird Ihre Zustimmung finden, denn es ist ganz klar, so lange wir im Reich nicht dazu kommen, müssen wir in Preussen, wo die Uebelstände am grössten sind, versuchen, wenigstens zu einer Regelung zu gelangen.

Als wir in die Kommissionsberathung eintraten, lag ein Antrag vor, der allerdings zurückgezogen wurde, dessen Inhalt der war, es sei von einer Regelung des Wasserrechts Abstand zu nehmen. Ich glaube, Herr Oberforstmeister Dr. DANCKELMANN hatte diesen Antrag gestellt, und die späteren Anträge sind immer Modifikationen dieses ersten Antrages. Es war überhaupt eine gewisse Abneigung vorhanden, mit dieser etwas heiklen Frage sich zu beschäftigen, und vor allen Dingen wurden auch von dem Herrn Vorsitzenden in sehr nachdrücklicher Weise die grossen Schwierigkeiten betont, welche der Regelung des Privatwasserrechts gegenüber beständen. Ich möchte auf diese Einwände gegen eine solche Regelung etwas näher eingehen, weil es wichtig ist, dass Sie sich klar werden, dass diese Bedenken zum Theil wirklich vorhanden sind und zwar in höherem Masse, als die Kommission durch ihren Antrag berücksichtigt hat, zum Theil aber nur Bedenken sind, welche zwar geltend gemacht, aber eigentlich ohne positive Grundlage sind. Ich habe in meinen Anträgen wiederholt auf das italienische Recht Bezug genommen, und zwar deshalb, weil Italien allerdings das Problem gelöst hat, das Privatwasserrecht in seinem bürgerlichen Gesetzbuch in äusserst befriedigender Weise zu regeln, und zwar ohne gleichzeitige Regelung des öffentlichen Wasserrechts. Darin also liegt ein Vorgang, der beweist, dass eine solche Regelung wohl möglich ist, und eine Abhängigkeit des privaten von dem öffentlichen Wasserrecht in dem Umfange, wie sie behauptet wurde, nicht besteht. Es ist überhaupt im Einzelnen nicht nachgewiesen worden von den Gegnern, welche öffentlich rechtlichen Bestimmungen auf die Gestaltung des Privatrechts von Einfluss sind. Ich werde darauf später noch etwas näher eingehen und Ihnen nachweisen, dass die Kontaktpunkte zwischen den beiden Rechtsgebieten garnicht so sehr zahlreich sind, wie man im Allgemeinen annimmt, dass sich sehr wohl eine Scheidung der beiden Gebiete treffen lässt, und dass es sehr wohl möglich ist, zu einer Gestaltung des reinen Privatwasserrechts zu gelangen, ohne gleichzeitige Regelung des ganzen öffentlichen Wasserrechts. — Dann wurde ferner eingewandt, es wären grosse politische Schwierigkeiten vorhanden und dies

muss ich ohne Weiteres anerkennen. Die politischen Schwierigkeiten sind insofern vorhanden, als die Bundesstaaten nicht gern an ihrer Verwaltungshoheit, ihrer Polizeihoheit, Einbusse erleiden und eifersüchtig darüber machen, dass dieses Gebiet nicht durch die Reichsgesetzgebung angegriffen werde. Das ist ein thatsächlich bestehender Zustand, auf welchen wir Rücksicht nehmen müssen, wenn wir etwas schaffen wollen. Meine privaten Erkundigungen bestätigen mir, dass allerdings eine Abneigung besteht gegen weiter gehende Konzessionen an das Reich, und ich glaube, dass es unsere Aufgabe ist, stets im Auge zu behalten, dass thatsächlich diese Bedenken bestehen, und dass es deshalb zweckmässig ist, wie ich in meinem Antrage gethan habe, eine Regelung des öffentlichen Wasserrechts nur insoweit zu verlangen, als sie wirklich nöthig ist, um zu einer reichsgesetzlichen Regelung des Privatwasserrechtes zu kommen.

Dann wurde noch eingewendet, dass meine Bezugnahme auf Italien insofern nicht zutreffend sei, weil die italienischen Verhältnisse ganz andere seien als die deutschen. Es wurde besonders darauf hingewiesen, dass das Klima den Werth des Wassers in Italien viel höher erscheinen lasse, als in Deutschland. Meine Herren, das ist richtig und das ist auch falsch. Es ist richtig insofern, als die befeuchtende Kraft des Wassers natürlich da, wo die Sonne stärker wirkt, einen grösseren Werth hat als bei uns. Es ist unrichtig insofern, als diese eine Seite des Werthes des Wassers reichlich kompensirt wird durch andere Verwerthung, die wir in Deutschland für das Wasser ermöglichen können. In Italien sind während eines grossen Theiles des Jahres, nämlich im Winter und im Hochsommer, wenigstens in Norditalien, was hier allein zunächst in Betracht kommt, die Wasserläufe mehr oder weniger trocken; wenn der Schnee der Alpen nicht schmilzt, so läuft kein Wasser, und die Flüsse haben äusserst niedrigen Wasserstand. Dann haben sie auch im Hochsommer einen sehr niedrigen Wasserstand; kurzum, sie haben weit grössere Verschiedenheiten der Wasserstände als bei uns. Das bewirkt, dass die Ausnutzung des Wassers zu industriellen Zwecken in Italien eine geringere sein muss als bei uns. Es sind dies klimatische Verschiedenheiten, die mit der juristischen Gestaltung der Sache garnichts zu thun haben, und Rechte, die die Italiener haben, können wir sehr wohl aufnehmen, wenn auch die Wirkung der Sonne, die Regelmässigkeit der Wasserstände in Italien anders sind als bei uns. Meine Herren, ich war, als ich in die Kommission eintrat, eigentlich sehr überrascht von dem Gange der Verhandlungen. Ich hatte mir gedacht, der Antrag, das Wasserrecht in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen, würde glatt durchgehen; nachdem von so vielen Seiten mir der Wunsch — ich bin, wie Sie wissen, der Vorsitzende der Wasserrechtskommission der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft — zum Ausdruck gebracht wurde, das Wasserrecht bedürfe einer einheitlichen Regelung, konnte ich füglich nicht erwarten, dass der Antrag, das Privatwasserrecht sei in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen, überhaupt auf Widerstand stossen würde. Ich war daher ziemlich unvorbereitet und in der unangenehmen Lage, dass ich mein Material zur Vertheidigung dieses Antrages nicht so geklärt hatte, wie ich es sonst gethan hätte, wenn ich gewusst hätte, dass ich für die Sache einen grossen Kampf zu führen hätte. In aller Eile habe ich nun damals die Anträge, die auf Seite 189 u. f. und 221 u. f. abgedruckt sind, ausarbeiten müssen. Das erklärt Ihnen, dass die Anträge formell nicht so genügend ausgearbeitet sind, wie ich gewünscht hätte, und dass sie einige Lücken aufweisen.

Im Grossen und Ganzen aber werden sie doch Alles das enthalten, was das Privatwasserrecht zu enthalten hätte, wenn man aus den Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten das Verwerthbare adoptirt.

Meine Herren, bevor ich auf diese Details eingehe, möchte ich auf dasjenige zurückkommen, was ich schon vorher sagte, dass nämlich die Berührungspunkte zwischen dem öffentlichen und Privatrecht durchaus nicht so zahlreich sind, wie man gemeinhin annimmt. Der Schwerpunkt liegt nämlich in den sogenannten Privatflüssen. Diese unglücklichen juristischen Zwitterbildungen, von denen Niemand recht weiss, sind sie öffentlich-rechtliche, sind sie privatrechtliche, sind eigentlich der einzige wichtige Berührungspunkt beider Rechtsgebiete. — Einzelne Gesetzgebungen erklären jedes fliessende Gewässer für öffentlich, andere nur die schiffbaren oder flössbaren Flüsse. — Aber überall entziehen sich die ganz kleinen Wasserläufe dem öffentlichen Recht und eine brauchbare theoretische Bestimmung der Grösse oder sonstigen Eigenschaften eines Wasserlaufs, welche gestatten ihn als öffentlichen oder privaten ohne Weiteres zu erkennen, ein klares unzweifelhaftes Merkmal fehlt überall und wird sich wohl nie finden lassen. In Preussen haben wir Privatflüsse, bei denen unbestritten Bett und Ufer dem Ufereigenthümer gehört, die fliessende Welle aber einen Streitpunkt unter den Juristen bildet. Ich halte die verschiedenen Definitionen, die für diese Privatflüsse gegeben sind, für uns ganz irrelevant. Es kommt meines Erachtens garnicht darauf an, eine theoretische Definition zu finden, sondern — und dafür spricht auch der Vorgang Italiens — die dortige Gesetzgebung hat nämlich eine theoretische Definition aufgestellt ohne jedoch damit auszukommen, — sondern mechanisch beide Arten Gewässer zu scheiden. Man hat in Italien trotz der theoretischen Definition einfach ein Register aufgestellt und erklärt, diejenigen Flüsse, die in der Klasse 1 sind, sind als öffentliche Flüsse zu behandeln, die in der Klasse 2 als Privatflüsse. Ganz analog diesen Beschlüssen habe ich in dem Seite 221 abgedruckten Antrage den Vorschlag gemacht, nicht eine theoretische, sondern eine rein formelle und mechanische Einrichtung zu treffen, nämlich die Einrichtung eines Wasserbuches, auch in anderer Beziehung eine seit vielen Jahren aufgestellte Forderung. Dieses Wasserbuch würde ein Register und ein Kataster sein, welches alle wesentlichen Verhältnisse des öffentlichen sowohl wie des Privatwasserrechs zu enthalten hätte. In diesem Wasserbuch wären zu notiren die Niveauverhältnisse, die Nutzungsrechte, die Mühlen u. s. w. Es würden vor allen Dingen — und das würde das Wesentliche für die praktische Lösung der Frage sein — zu diesem Wasserbuche oder Wasserzugsregister von den einzelnen Regierungen die öffentlichen Wasserläufe anzumelden sein. Diejenigen Gewässer, welche die Regierung als öffentlich angemeldet hat, würden dann ganz von selbst aus dem Bereich der Civilgesetzgebung ohne Weiteres ausscheiden. Die Furcht der partikularen Gesetzgebung, dass das Reich in ihre gesetzgeberische Befugniss eingreifen würde, würde dadurch beseitigt, und zwar mechanisch, aber nicht theoretisch, und das wäre eine Lösung, welche man versuchen könnte, zumal da man auch auf anderen Gebieten mit Erfolg in ganz analoger Weise vorgegangen ist. Die ganze Operation würde verhältnissmässig einfach sein, da ja eine grosse Anzahl von Gewässern überhaupt ganz unbestritten ist, nämlich auf der einen Seite die grossen und die schiffbaren Ströme, die Meere; die sind natürlich überall öffentlich, die kommen garnicht in Frage. Auf der andern

Seite sind die Teiche, die Privatwasserleitungen, die kleinen Gräben unbestritten privater Natur, ebenso die Brunnen und Quellen.

Nun möchte ich mit einigen Worten auf die speziellen Vorschläge eingehen, die auf Seite 189 u. f. abgedruckt sind. Ich habe diese Anträge nicht gestellt, um sie angenommen zu sehen. Zu einer so eingehenden Berathung hatte Ihre Kommission nicht die erforderliche Zeit. Aber es lag meines Erachtens doch ein öffentliches Interesse vor, dass diese nothwendigen Forderungen der deutschen Landwirthschaft hier einmal zur Sprache kämen und in den Drucksachen dieses hohen Kollegiums Aufnahme fänden, und so auch weiteren Kreisen eine Anregung gegeben würde, sich mit der Sache zu beschäftigen, weitere Kreise sich über die immensen Lücken unserer Wasserrechts-Gesetzgebung zu äussern Gelegenheit gegeben würde, deren Ausfüllung eine wesentliche Vorbedingung des Fortschreitens der Landeskultur in weiten Landgebieten sein würde. Zum Theil sind meine Vorschläge für Deutschland neu, zum Theil schliessen sie sich an bestehendes Recht an.

Eine erste Bedingung für eine gute Ausnutzung des Wassers ist die, dass es ermöglicht werde, genau zu bestimmen, wie weit reicht das Recht des einen, wo fängt das Recht des anderen an? Wir messen in der Regel nur nach einer Seite, nämlich nur das Minimum des Wassers, aber nicht das Maximum. Es ist das sehr wichtig, dass die Gesetzgebung eventuelle Massregeln ermöglicht, welche eine Nutzung des Wassers in ähnlicher Weise ermöglichen, wie in Italien. Ich greife hier vor auf einen späteren Vorschlag. Es handelt sich z. B. um den Fall, dass die Gesetzgebung fixiren will, dass da, wo eine Mühle besteht, die anliegenden Grundbesitzer ein Recht haben sollen auf dasjenige Wasser, welches die Mühle nicht braucht, wie das z. B. die Siegener Wiesenordnung bestimmt, dass des Sonntags wie an Feiertagen, wo die Mühle so wie so still steht, das Wasser gebraucht werden kann für die Bewässerung, oder auch das Hochwasser, welches die Mühlen zum Theil ungenutzt abfliessen lassen. In solchen Fällen ist es äusserst wichtig, dass genau dasjenige Quantum fixirt werde, welches nothwendig der Mühle zur Disposition stehen soll. Nach der heutigen Lage der Gesetzgebung ist das kaum möglich, wenigstens nicht ohne arbiträre Eingriffe in die Rechte des Müllers. Es muss also die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, genau das jedem Nutzungsberechtigten zustehende Wasserquantum zu fixiren und zu messen.

Dann, meine Herren, komme ich zur grossen Frage der Unterhaltung der Privatflüsse, mit der Sie sich ja anlässlich des Antrages GASCARD späterhin noch zu beschäftigen haben werden. An sich, soweit es sich nur um reines Privatgewässer handelt, glaube ich, würde die Bestimmung des Entwurfs über gemeinsames Eigenthum allerdings hier in Frage kommen und ohne Weiteres anwendbar sein. Jedoch müsste eine Modifikation der Bestimmung darüber, wie die Eigenthumsverhältnisse zu vertheilen sind, wie das Eigenthum am Fluss zu bestimmen ist, nothwendigerweise aufgenommen werden. Nach dem jetzigen Recht ist nämlich beinahe überall der Ufereigenthümer der Eigenthümer oder doch ausschliesslich Nutzniesser des Wassers eines Privatflusses, zugleich aber auch der Einzige, welcher zur Unterhaltung beizutragen, resp. die Räumung zu bewirken hat. Er hat sehr häufig nicht das geringste Interesse an der Unterhaltung und Räumung oder glaubt doch keins zu haben, und daher erklärt es sich, dass so viele Privatflüsse, trotz der vielen bezüglichen Polizeiverordnungen so schlecht geräumt und unterhalten werden. Es ist daher durchaus

nöthig, dass die Gesetzgebung nach dem Vorgange anderer Länder, den wirklichen Interessenten an einem Privatgewässer, nämlich denjenigen Grundstücken, die demselben zu Ent- und Bewässerung oder industriellen Zwecken ihr Wasser entnehmen oder zuführen, die Unterhaltung und ein gegenseitiges Klagerecht auf Erfüllung dieser Pflicht auferlege. Ich zweifle nicht, dass, wenn der § 872 des Entwurfs erst gilt, welcher die Aufgabe des Eigenthums durch eine einfache Erklärung vor dem Grundbuchrichter ermöglicht, gar viele Ufereigenthümer ganz einfach dazu schreiten werden, zunächst ein Trennstück an dem Ufer des betreffenden Flusses bilden zu lassen und dann ihr Eigenthum daran gänzlich aufzugeben, um so sich von einer für sie nutzlosen und oft drückenden Last zu befreien.

Eine Gesetzgebung, die zu solchen Konsequenzen nicht in vereinzelten, sondern in häufigen Fällen führen muss, entspricht, das werden Sie anerkennen, nicht dem Landeskulturinteresse und bedarf der Abänderung.

Das Polizeiaufsichtsrecht über Privatflüsse, wie es heute besteht, wird dadurch, dass man den einzelnen Interessenten untereinander bezüglich der Unterhaltung und Nutzung der Privatflüsse ein Klagerecht gewährt, ihnen die Möglichkeit gewährt, wegen dieser Nutzung und Unterhaltung den ordentlichen Richter anzurufen, natürlich garnicht zunächst tangirt. Die Baupolizei, die Wegepolizei, wenigstens in Preussen, nimmt häufig in ihren Anordnungen die Rechte der Nachbaren oder anderer Interessenten, welchen sonst ein privates Klagerecht zustehen würde, resp. neben den polizeilichen Verfügungen zusteht, wahr, ohne dass aus diesem Nebeneinanderwirken des öffentlichen und privaten Rechts, der Polizei und des Richters Kollisionen entstehen, — weil eben beide in einer Richtung thätig sind.

Wenn also das künftige Civilgesetzbuch den Interessenten an einem Privatfluss, an einem nicht schiffbaren Wasserlauf das Recht giebt, die Unterhaltung dieses Wasserlaufs mit Hilfe des Richters gegenseitig untereinander zu erzwingen, die Polizei in gleichem Sinne auf dieselben Interessenten einwirkt oder einwirken kann, so wird das nicht eine Beschränkung der Polizeihoheit zur Folge haben, sondern lediglich die Besserung der Zustände an den sogenannten Privatflüssen bewirken.

Aber erkennt man die Nützlichkeit und Nothwendigkeit solcher civilrechtlichen Ordnung der Unterhaltungspflicht und Nutzung, so muss man diese Ordnung in Gemässheit des wirklich bestehenden Interesses, nicht eines fingirten Interesses der blossen Ufereigenthümer, die vielleicht gar kein Interesse haben, gestalten, und damit einem weiteren Kreis von Grundstücken Unterhaltung und Nutzung zutheilen. Freilich wird man, um dies mit Erfolg thun zu können, dann auch eine rationelle Gestaltung des Instituts der Legalservituten, insbesondere der Servitut der Wasserleitung anstreben müssen, von der ich späterhin noch Einiges sagen werde.

Ich fahre nun in der Erläuterung meiner Anträge auf Seite 189 fort, und zwar zu Nr. 4 und 5 meiner Anträge.

§ 864 des Entwurfs zum bürgerlichen Gesetzbuch hat die Bestimmung getroffen, dass Anlagen, welche eine unzulässige Einwirkung auf Nachbargrundstücke zur Folge haben würden, nicht gemacht werden dürfen. Es würde natürlich dementsprechend eine Bestimmung in das Wasserrecht aufzunehmen sein, dass auch für Rückstau- und dergleichen Anlagen, welche eine schädliche Einwirkung auf Nachbargrundstücke zur Folge haben könnten, entsprechende Vorschriften gemacht werden können.

Hierher gehören auch die zum Schutze des durch Verjährung oder anderweitig erworbenen Rechtes auf Benutzung von Quellen, Brunnen erforderlichen Vorschriften. — Der heutige Rechtszustand ist der, dass dem Eigenthümer einer Quelle oder eines Brunnens Seitens des oberen Eigenthümers, durch dessen Grundstück die Quelle unterirdisch fliesst, der Brunnen sein Wasser erhält, keinerlei Schutz gewährt ist gegen ein nachträgliches Abgraben, Ableiten der Quelle. — Es ist dies ein unerträglicher Zustand, wenn man erwägt, wie viele industrielle Etablissements, Zuckerfabriken, Brennereien, Stärkefabriken nur dem Umstande ihre Existenz verdanken, dass es, oft mühsam genug, gelungen ist, eine Quelle zu erbohren, und eingehen müssten, falls ihnen diese Quelle nicht mehr Wasser liefert, anderweitig abgeleitet wird. — Selbst Brunnen und Leitungen, welche Trinkwasser für Gemeinden liefern, sind heute beinahe nirgends genügend geschützt. — Ich wende mich nun zur Nr. 7 der Anträge auf Seite 189. Dieselbe enthält den Vorschlag, in das Gesetzbuch eine Bestimmung aufzunehmen, dass jeder Nutzungsberechtigte das Wasser nur so weit benutzen könne, als er es wirklich braucht, d. h. dass z. B. nicht jeder Müller jedes beliebige Quantum benutzen darf, sondern nur insoweit er es für seine Zwecke braucht, nicht darüber hinaus.

Dann komme ich, meine Herren, zu den sehr wichtigen Bestimmungen, die einigen Widerspruch gefunden haben, nämlich den Bestimmungen über das Wasserleitungsrecht. Wir haben ein genügendes Wasserleitungsrecht in Deutschland nicht. Eine ganze Reihe von deutschen Gesetzen haben ja sehr ausführliche Bestimmungen über die Wasserleitung, z. B. das Oldenburger Recht, welches dem unteren Grundbesitzer sogar die Pflicht auferlegt, im Interesse des oberen Grundbesitzers einen 4 Fuss breiten Graben zu graben und zu erhalten und zwar auf seine eigenen Kosten; dann ein Gesetz über die Beschaffung der Vorfluth im Bezirk Ehrenbreitenstein, welches das Wasserleitungsrecht durch fremde Grundstücke giebt, dann ein ähnliches für die Geest und für Schleswig, ebenso das hannöversche Gesetz vom 22. August 1847. Dieses letztere enthält eine Bestimmung, welche wichtig ist und allgemeines Interesse erregt, nämlich dass die Genehmigung zu dergleichen Wasserleitungsanlagen nur dann versagt werden könne, wenn ein öffentliches Interesse entgegensteht; während die preussischen Gesetze immer den Nachweis eines überwiegenden öffentlichen Interesses verlangen, verlangen die hannöverschen umgekehrt den Nachweis eines öffentlichen Schadens. Die Beweislast wird dadurch verändert; es lässt sich ein Schaden sehr viel leichter nachweisen als ein künftiger Vortheil.

Dann ist natürlich noch zu erwähnen das preussische Gesetz über die Privatflüsse §§ 19, 24 und 25, welches das Wasserleitungsrecht über fremde Grundstücke gewährt, aber auch in einer Form, die praktisch das Gesetz beinahe unbrauchbar macht, nämlich weil es den Nachweis des überwiegenden öffentlichen Interesses verlangt, und weil nun die Entscheidung darüber, ob dieser Nachweis vorliegt, in der Hand der Kreistage liegt. — Ich glaube, den Kreistagen nicht zu nahe zu treten, — wenn ich meine, dass ihnen meistens die Fähigkeit zu einer technisch richtigen Beurtheilung solcher Anlagen abgeht, und sie auch nur ausnahmsweise geeignete Sachverständige zu ihrer Orientirung zuzuziehen in der Lage sind. Ich will Sie nicht länger mit der Aufzählung einzelner Gesetze aufhalten, aber eins doch noch hervorheben: Wollen wir zu einer wirklichen Ausnutzung des Wassers gelangen, so genügt uns nicht ein

derartig beschränktes Wasserleitungsrecht für Ent- und Bewässerung. Warum soll nicht für die Entwässerung eines Torfbruches, eines Thonlagers das Wasserleitungsrecht gewährt werden? Wenn ich eine Zuckerfabrik bauen will oder Brennerei, warum darf ich nicht vom Nachbarn eine Quelle kaufen und über fremde Grundstücke gegen genügende Entschädigung mir zuleiten? Das Preussische Berggesetz giebt auch dem minderwerthigsten Kohlenbergwerk in der Beziehung die allerweitesten Befugnisse, das Recht, Wege, Kanäle u. s. w. anzulegen; ich betrachte es als eine Benachtheiligung der Landwirthschaft, als eine Störung des Kulturfortschritts, dass wir nicht gleiche Freiheit für die rationelle Ausnutzung des Grundeigenthums haben. Gegenüber der Situation, in der sich die deutsche Landwirthschaft heute befindet, ist es allerdings, glaube ich, ein berechtigter Anspruch, dass ihr die Möglichkeit gegeben werde, in jeder Weise die in dem Boden vorhandenen Schätze nutzbar zu machen, und dazu, glaube ich, brauchen wir ausgedehnte Legalservituten, insbesondere ein gut durchgebildetes Wasserleitungsrecht.

Warum soll man, nachdem man einmal sich entschlossen hat, eine Reihe von Legalservituten für Bergwerke und Ent- und Bewässerung von Grundstücken zu gewähren, letztere allerdings mit ihren praktischen Werth stark beeinträchtigenden Beschränkungen, diese nützliche Institution nicht den heutigen ganz veränderten Verkehrs- und Produktionsverhältnissen gemäss ausbilden? Wir brauchen das Wasserleitungsrecht für Trinkwasserleitungen, wir brauchen es aber auch nothwendig zur Anlage von Karpfenteichen, zur Entwässerung von Torf-, Kies- und Thonerdegräbereien, zur Nutzbarmachung von Thalsperren für industrielle Zwecke, für industrielle Zwecke überhaupt, um eben bei der Ausnutzung vorhandener Wasserkräfte oder in Thalsperren angesammelter Kraft nicht an den Ort, wo zufällig die Wasserkraft der menschlichen Aneignung unterliegt, gebunden zu sein, sondern sie auf weitere Entfernungen übertragen zu können. — Wir werden es auch brauchen können, um das schädliche Hochwasser der grossen Ströme zur Bewässerung fernab liegender Ländereien auszunutzen, welche jetzt nicht in nutzbare Verbindung mit grösseren Strömen gesetzt werden können.

Meine Herren, ich beschränke mich auf diese Andeutungen und enthalte mich vorläufig weiterer Ausführungen, weil ich ja nur das Material Ihnen einmal vorführen wollte, um Ihnen zu beweisen, dass allerdings ein Privatwasserrecht, auch abgesehen von dem öffentlichen Recht, eine sehr weitschichtige Materie ist und ein sehr grosses Kapitel des deutschen Civilgesetzbuches auszumachen wohl geeignet ist, und dass der Einwand, dass ohne gleichzeitige Regelung des öffentlichen Rechtes eine Regelung des Privatrechts undenkbar wäre, nicht zutrifft.

Meine Herren, ich bitte Sie nochmals, nehmen Sie den Antrag des Herrn VON KRIES an und erschweren Sie nicht die Sache dadurch, dass Sie eine vollständige Regelung des ganzen öffentlichen Rechtes als Voraussetzung einer Regelung des Privatwasserrechts verlangen. Diese darf meines Erachtens, wie die Situation nun einmal ist, jetzt nur so weit verlangt werden, als sie eben unbedingt nothwendig ist, weil, wie von gegnerischer Seite ganz richtig hervorgehoben worden ist, allerdings gegen eine weitergehende Regelung zur Zeit ganz erhebliche Bedenken geltend zu machen sind. Es werden, wenn man den Weg des Kommissionsantrages beschreitet, Schwierigkeiten auftreten, die eine Regelung des Wasserrechts für Deutschland auf unbestimmte Zeit unmöglich

machen und darum, glaube ich, müssen wir uns vor der Hand auf das beschränken, was wirklich zur Zeit uns erreichbar scheint. Möglicher Weise ist aber auch dies Wenige zur Zeit nicht erreichbar, und ich fürchte, es ist nicht erreichbar, und für diesen Fall glaube ich, ist ein preussisches Gesetz das mindeste, was Sie, meine Herren, verlangen können und auch verlangen müssen.

Herr Oberforstmeister Dr. **Danckelmann:** Der Herr Graf VON ARNIM hat es in der Einleitung seines Vortrages als einen taktischen Fehler bezeichnet, dass er die von ihm bei der Kommissionsverhandlung gestellten Anträge zurückgezogen und dass er sich dem Uebergewicht der hier geltend gemachten Ansichten, namentlich vom Präsidialtisch aus, gefügt habe. Er sehe sich deshalb veranlasst, diesen Fehler so weit wie möglich heute wieder gut zu machen. Ich hoffe, dass diese Absicht nicht zu Stande kommen wird, indem ich meinerseits es für einen taktischen Fehler ersten Ranges halten würde, wenn wir die in der Kommission erzielte Uebereinstimmung, die in Nummer 1 und 2 des Kommissionsvorschlages eine einstimmige war, wieder in Frage stellen würden.

Meine Herren, die, theils auf der Eigenart des deutschen Wesens, theils auf der Geschichte und den Geschicken des deutschen Volkes beruhende Besonderheiten in der Rechtsbildung, haben in dem Wasserrechte, wie es sich in Deutschland entwickelt hat, ihren schärfsten und prägnantesten Ausdruck gefunden. Dieses Wasserrecht hat sich in seiner Herausbildung vielfach zu einer Missbildung gestaltet. Wenn man das in Deutschland geltende Wasserrecht nach Staatengruppen gliedern will, und wenn man die Andeutungen, die der erste Herr Referent in dieser Hinsicht gemacht hat, etwas näher auszuführen unternimmt, so kann man unterscheiden zwischen den Staatengruppen wasserrechtlicher Ordnung, allerdings nur partikularrechtlicher Ordnung und zwischen gewissen Staatengruppen wasserrechtlicher Unordnung.

Meine Herren, Ordnung bedeutet Einheit und Klarheit und Uebersichtlichkeit und Folgerichtigkeit. Das entschiedene Bedürfniss, eine solche Ordnung herzustellen, hat bereits vor mehr als 30 Jahren zuerst in Bayern dazu geführt, da damals eine reichsgesetzliche Ordnung nicht möglich war, weil das Deutsche Reich nicht mehr bestand, eine landesgesetzliche Wasserordnung, ein geschlossenes Wassergesetz herzustellen. Das ist in Bayern im Jahre 1852 geschehen, wo in drei Gesetzen, in einem Gesetz über die Benutzung des Wassers, in einem Gesetz über Bewässerung und Entwässerung und in einem dritten Gesetze über den Wasserschutz das gesammte öffentliche und privatrechtliche Gebiet des Wasserrechtes geordnet und, wie ich hinzufügen darf, in einer durchaus befriedigenden Weise geordnet worden ist.

Dann ist im Jahre 1868 Oldenburg gefolgt, von dem bereits bei der Kommissionsberathung unser gegenwärtiger verehrter Vorsitzender bemerkt hat, dass dieses kleine Land mit der Herstellung seiner Wasserordnung eine grosse That vollzogen habe. Meine Herren, in Oldenburg ist der Grundsatz, dass alle Flüsse öffentlich seien, zum ersten Male zum gesetzlichen Ausdruck gelangt. Es berührt dies dasjenige Gebiet, welches Herr Graf VON ARNIM als ein leichtes bezeichnete, nämlich die Scheidung zwischen öffentlichem und Privatrecht.

Inzwischen war, nachdem das Jahr 1871 die Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches herbeigeführt hatte, auch in Bezug auf das Wasserrecht der Reichsgedanke hervorgetreten. Dieser Reichsgedanke ist im Jahre 1875 seitens des

deutschen Landwirthschaftsrathes geltend gemacht worden. Der damalige Referent war der Kammerdirektor GRIEPENKERL aus Braunschweig, eine Autorität auf dem Gebiet des Wasserrechts, der das gesammte Privat- und öffentliche Wasserrecht zum Gegenstand seines Lebensstudiums gemacht hat und der auf das Innerste überzeugt war von der Schwierigkeit, das öffentliche und das Privatwasserrecht zu sondern, eine Schwierigkeit, die von Herrn VON ARNIM nicht anerkannt wird.

Von diesem Referenten wurde damals im deutschen Landwirthschaftsrath beantragt, dass reichsgesetzlich die öffentlich rechtlichen und privatrechtlichen Beziehungen des Wasserrechts gemeinsam geordnet würden für das ganze Deutsche Reich. Diesem Antrag ist nicht stattgegeben worden. Der Bundesrath hat es abgelehnt, in dieser Weise die Gesetzgebung in die Hand zu nehmen.

Da fand sich denn das kleine Land Braunschweig veranlasst, ebenfalls eine grosse That zu thun. Es wurde auf Veranlassung des Kammerdirektors GRIEPENKERL 1876 ein geschlossenes Wassergesetz für Braunschweig hergestellt, welches auch zu den mustergültigen Wassergesetzen des deutschen Reichs gehören soll. In Baden gab man sich zu jener Zeit der Hoffnung hin, dass der Reichsgedanke schliesslich doch zum Durchbruch kommen würde. Es wurde daher in demselben Jahre, 1876, davon Abstand genommen, die privatrechtliche Seite des Wasserrechtes auf neuer Grundlage zu ordnen, indem man glaubte und hoffte, dass dies seiner Zeit durch das bürgerliche Gesetzbuch geschehen würde. Dagegen ist das öffentliche Wasserrecht 1876 neu geordnet worden. Endlich ist noch neuerdings im Jahre 1887, nachdem die Aussichten sich vermindert hatten, bald zu einer Regelung des gesammten Wasserrechtes für das Reich zu gelangen, in Hessen ein Gesetz ergangen, in dem ebenfalls dem Gedanken der Oeffentlichkeit des Wasserbettes und der Ufer ein bestimmter Ausdruck gegeben ist.

So haben wir denn wenigstens in fünf deutschen grösseren und kleineren Staaten eine Wasserrechtsordnung. Demgegenüber steht in der Mehrzahl der deutschen Staaten, vor allen in Preussen, eine wasserrechtliche Unordnung, wie man sie wohl nach allem bezeichnen kann, was hier in alter und neuer Zeit gesetzlich vorgegangen ist. Es wurde schon von Seiten des Herrn Referenten darauf hingewiesen, dass namentlich in Preussen das Wasserrecht ein Bild der Zerrissenheit darbiete, eine Quelle der Rechtsunsicherheit, ein Zustand land- und forstwirthschaftlicher Unzulänglichkeit, der auf das dringendste der Abhilfe bedürfe. Darüber, sagte der Herr Referent, könne kein Zweifel sein, dass das gegenwärtige Wasserrecht in Preussen — und ähnlich ist es in Sachsen und Württemberg, wo noch keine Kodifikation stattgefunden hat —, einer Aenderung zum Besseren erheische.

Es frage sich nur, in welcher Weise Abhilfe geschaffen werden könne. Meine Herren, diese Frage ist keine einfache, sie ist, wie alle wichtigen Fragen es zu sein pflegen, eine zusammengesetzte; sie ist in erster Linie eine Prinzipienfrage, sie ist demnächst eine Frage der Modalitäten. Es muss zu allererst Klarheit darüber geschaffen werden, was man erzielen will, und in dieser Hinsicht befinde ich mich zu dem Herrn Grafen VON ARNIM nach seinen heutigen Darlegungen in entschiedenstem Gegensatz. Wenn darüber Einigkeit erlangt ist, dann wird auch die weitere Frage des Weges zu erörtern sein, die Frage, wie man zu dem zu erstrebenden Ziel gelangen soll.

Was nun den Kern- und Schwerpunkt der ersten Frage angeht, so lässt sich diese in die Alternative zusammenfassen: Reichswasserrecht oder Landeswasserrecht? Es giebt zwar noch einige andere später zu erwähnende Gesichtspunkte, aber darüber ist auch die Kommission schlüssig geworden, dass über jene Frage in allererster Line eine Klärung der Ansichten herbeigeführt werden müsste.

Es wird nun in den Motiven der Standpunkt des Reichswasserrechts rundweg abgelehnt und zwar aus den vom Herrn Referenten angegebenen Gründen, die in dem Satz der Motive gipfeln, dass die wasserrechtliche Aenderung lediglich lokaler Natur sei, dass dabei namentlich auch die geschichtlich gewordenen Verhältnisse eine entscheidende Rolle spielen.

Meine Herren, ich halte diesen Gedanken für einen Fehlgedanken. Wenn er richtig wäre, so würde überhaupt heute gar nicht mehr über die Frage zu debattiren sein. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass, wenn irgend etwas in der Natur sich nicht an Orts- und Landesgrenzen bindet, wenn irgend etwas aus dem Herrschaftsbereiche der Natur frei ist und eine freie Gestaltung verlangt, es das Wasser ist. Meine Herren, vielleicht ist das Wasser das werthvollste Gut, das überhaupt von der Natur uns verliehen ist. Das hat schon in alter Zeit seinen Ausdruck gefunden in dem Ausspruche: „*ἄριστον μὲν τὸ ὕδωρ.*“ Wenn die befruchtende Kraft, die Tragkraft, die Triebkraft des Wassers vollkommen ausgenutzt und seine zerstörende Kraft zurückgedrängt werden soll, dann kann das nur geschehen unter der Herrschaft eines einheitlichen grundlegenden Gedankens, der gegen die Motive spricht, des Gedankens nämlich, dass das Wasser beherrscht werden muss von der Mündung bis zur Quelle. Das ist aber nur möglich, wenn es von der Mündung bis zur Quelle unter einem Recht und nach meiner Ansicht auch unter einer Verwaltung steht. Man könnte diesen Gedanken in verschiedener Weise verwirklichen. Man könnte z. B. daran denken, jedes Flussgebiet einer besonderen Gesetzgebung zu unterstellen. Man könnte je ein Gesetz für die Weichsel, die Oder, die Elbe, meinetwegen auch die Ems, für die Weser, den Rhein herzustellen suchen.

Meine Herren, dieser Gedanke hat auf den ersten Blick sehr viel Verführerisches, aber er ist doch meines Erachtens von der Hand zu weisen und zwar aus einem von Herrn Grafen VON ARNIM angedeuteten Grunde. Ich gehe nicht so weit, mit ihm die Wasserverhältnisse Italiens mit denen Deutschlands gleichzustellen. Die hoch aufgerichtete Alpenmauer ändert die natürlichen Wasserverhältnisse so gründlich, dass wir nicht daran denken können, das italienische Wasserrecht einfach zu übernehmen. Aber andererseits hat die Natur des Wassers so viel Gleichartiges, dass es in den einzelnen Flussgebieten keiner wesentlichen Verschiedenheiten in der Wassergesetzgebung bedarf. Wenn das noch zweifelhaft gewesen wäre, so würde der Zweifel durch die Geschichte des Oesterreichischen Wasserrechts im Jahre 1869 gehoben worden sein. Im Jahre 1869 hat man in der westlichen Hälfte des österreichischen Reichs ein einheitliches Wasserrecht herzustellen gesucht, es wurde von Seiten der betreffenden Herren Ressortminister zunächst ein Wassergesetz für sämmtliche 17 Kronländer entworfen. Wegen verfassungsmässiger Bedenken hat man sich entschlossen, den einzelnen Kronländern den betreffenden gleichlautenden Entwurf vorzulegen, damit diese über die etwaigen Aenderungen Beschluss fassten, und, meine Herren, von Tirol bis Wien stellten sich nur ganz unbedeutende Aenderungen wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse

von den Alpen bis zur March-Ebene hin als erforderlich heraus, und so ist in Oesterreich, nachdem die 17 Kronländer 4 Jahre hindurch berathen hatten, ein im Wesentlichen einheitliches Wassergesetz erzielt worden. Es dürfte nach diesem Vorgange der Hinweis auf ein Preussisches Landes-Wasserrecht, dem Herr Graf VON ARNIM schliesslich Ausdruck gegeben hat, als ein berechtigter nicht anzuerkennen sein. Mit viel grösserem Recht könnte man an eine internationale Regelung denken. An sich würde diese nach meinem Dafürhalten das richtige treffen, weil mehrere Flussgebiete sich, z. B. beim Rhein und bei der Weichsel, weit über die Grenzen des Deutschen Reiches erstrecken. Indessen es fehlen die Machtmittel, um eine derartige Regelung durchzuführen und es wird deshalb wohl sein Bewenden dabei behalten müssen, eine Regelung für das Reich zu erstreben. Aber eine territoriale, oder, wie die Motive wollen, eine regionale Regelung ist meines Erachtens absolut von der Hand zu weisen.

Meine Herren, meine bisherigen Erörterungen sind den Gesichtspunkten wirthschaftlicher Zweckmässigkeit entnommen. Sie sprechen nach meinem Dafürhalten unbedingt dafür, in allen *wesentlichen Punkten* — darauf möchte ich gegenüber dem Antrage ARNIM—VON KRIES besonderes Gewicht legen — also in allen wesentlichen Beziehungen eine wasserrechtliche Einheit für das Reich anzustreben.

Einer solchen einheitlichen Regelung stehen ungewisse Schranken entgegen in der Zuständigkeit des Reiches. Wie bereits hervorgehoben wurde, ist das Reich privatrechtlich zuständig durch die Reichsverfassung vom Jahre 1871 und die Novelle von 1873, welche das gesammte bürgerliche Recht der Zuständigkeit des Reiches unterstellt haben. In öffentlich rechtlicher Beziehung dagegen sind auf dem Gebiete des Wasserrechts nur einige wenige, — die vom Herrn Referenten hervorgehobenen — Punkte der Zuständigkeit des Reiches unterworfen. Gebrauch ist von dieser Zuständigkeit noch nicht gemacht worden, so dass nach dieser Richtung hin die Bahn frei ist.

Dagegen ist die öffentlich rechtliche Regelung in allen für das Reich nicht vorbehaltenen wasserrechtlichen Beziehungen der Landesgesetzgebung überlassen und darin liegt die Schwierigkeit, eine auch nur in den wesentlichen Dingen einheitliche Regelung für das Reich herzustellen. Diese Schwierigkeit muss gehoben werden für die wesentlichen Dinge, und sie kann gehoben werden. Ich möchte da an das englische Sprichwort erinnern: „Where there is a will, there is a way". Meine Herren, wenn Oesterreich es möglich gemacht hat, unter schwierigeren Verhältnissen ein im Wesentlichen einheitliches, sowohl das privatrechtliche als das öffentliche Gebiet begreifendes Wasserrecht herzustellen, dann wird das auch, nachdem während 20 Jahre neue Erfahrungen gewonnen sind, in Deutschland nicht unmöglich sein.

In Bezug auf die zweite, die Modalitäten-Frage, eröffnen sich behufs Herstellung eines einheitlichen Reichswasserrechts die 3 von dem Herrn Referenten angezeigten Wege, auf die ich etwas näher eingehen muss, weil ich genöthigt bin, diejenigen Bedenken zu berühren und, wo möglich zu widerlegen, die Herr Graf VON ARNIM hervorgehoben hat.

Der erste Weg ist derjenige der reichsgesetzlichen Gesammtregelung, der 1875 vom deutschen Landwirthschaftsrathe vorgeschlagen wurde. Der deutsche Landwirthschaftsrath hat sich damals dahin ausgesprochen, dass „eine gemeinsame Gesetzgebung über das Wasserrecht für den ganzen Umfang des Deut-

schen Reiches im Sinne einer gemeinsamen Regelung der gesammten Wasserverhältnisse in ihrer rechtlichen Grundlage nothwendig sei."

Die Nothwendigkeit, die Dringlichkeit dieser Regelung, theils auf reichsgesetzlichem, theils auf landesgesetzlichem Wege, ist ausdrücklich unter Nr. 1 der Kommissionsbeschlüsse hervorgehoben. Ich hätte das dort gebrauchte Wort „*dringend*" dreimal unterstreichen lassen, wenn ich gewusst hätte, dass Herr Graf VON ARNIM darauf besonderen Werth legt. Durch das Wort „dringend" dürfte dem ersten Satz der Anträge, die Herr Graf VON ARNIM heute eingebracht hat, vollständig entsprochen sein.

Es ist also seiner Zeit von dem Deutschen Landwirthschaftsrath die Nothwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung ganz besonders hervorgehoben worden, indessen, meine Herren, nicht etwa in dem Sinn, dass nun das gesammte öffentliche Recht bezüglich der Wasserverhältnisse reichsgesetzlich geordnet werden sollte, sondern bezüglich nur der rechtlichen Grundlagen, während in Ansehung lokaler Besonderheiten der Partikular-Gesetzgebung Raum gelassen werden sollte. Etwas anderes will auch der Antrag der Kommission nicht, und darin möchte ein zweites Bedenken des Herrn Grafen VON ARNIM seine Erledigung finden. Es heisst nämlich in dem Kommissions-Beschlusse ausdrücklich: Die Reichskommission würde die Aufgabe haben, über die *wichtigsten* Punkte des öffentlichen Wasserrechts eine Verständigung unter Bundesstaaten vorzubereiten.

Meine Herren, der Antrag, der 1875 vom Deutschen Landwirthschaftsrath auf den Vortrag des Herrn Kammerdirektors GRIEPENKERL, wenn ich nicht irre, einstimmig angenommen wurde, fand, wie schon erwähnt, nicht die Zustimmung des Bundesraths aus dem von dem Herren Referenten angeführten Grunde der Unzuständigkeit des Reiches. Der Deutsche Landwirthschaftsrath, zäh wie er ist, liess sich dadurch nicht abhalten, nochmals auf die Sache zurückzukommen. 1880 wurde derselbe Antrag, wenn auch in etwas veränderter Form, wieder eingebracht. Der Beschluss ist beinahe einstimmig dahin gefasst worden, auf ein die privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Seite des Wasserrechts in seinen rechtlichen Grundlagen umfassendes Reichsgesetz hinzuwirken. Diesem Antrag ist wiederum keine Folge gegeben worden und konnte keine Folge gegeben werden. Der deutsche Reichsverfassung stand entgegen, es hätte eine Aenderung derselben herbeigeführt werden müssen. Eine solche Aenderung erregt ja gewiss die allerschwersten Bedenken. Die deutsche Reichsverfassung ist vielleicht das eigenartigste Verfassungswerk, das überhaupt besteht, es giebt staatsrechtlich nichts, was irgend wie in irgend einem Staate der deutschen Reichsverfassung ähnlich wäre; sie ist ein Kind der Zeit gewesen, sie ist aus dem dringendsten Bedürfniss der Zeit mit einem freien grossen Griffe geschaffen worden, und daran zu ändern hat seine grossen Bedenken, am allermeisten Bedenken, wenn dabei Opportunitäts- und Utilitätsrücksichten das Wort führen. Der Gedanke einer Verfassungs-Aenderung ist daher von der Hand zu weisen.

Es fragt sich, ob der zweite seiner Zeit in der Kommission sehr reiflich erwogene Weg einer blos privatrechtlichen Regelung in dem bürgerlichen Gesetzbuch eingeschlagen werden soll, wobei dann wenigstens die Möglichkeit offen bleiben würde für die einzelnen Bundesstaaten, die öffentlich rechtliche Seite des Wasserrechts gleichmässig und einheitlich zu regeln. Meine Herren, dieser Gedanke der rein privatrechtlichen Regelung im bürgerlichen Gesetzbuch

ist bereits in seiner Unzweckmässigkeit von dem Herrn Referenten gekennzeichnet werden. Es kommt vorzugsweise in Betracht, dass die Arbeit nur eine halbe sein würde, indem auf die staatsrechtlichen Verhältnisse nicht die gebührende Rücksicht genommen wurde, darin glaube ich den Motiven zum bürgerlichen Gesetzbuch Recht geben zu müssen, wenn sie, im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Grafen von ARNIM, mit grosser Bestimmtheit hervorgehoben, dass gerade beim Wasserrechte das öffentliche und das private Recht vielfach in einander übergehen und dass es schwer sei, beide auseinander zu halten. Das ist eins der wesentlichsten Motive gewesen, die zur Abweisung der Regelung im bürgerlichen Gesetzbuch bei der Reichskommission geführt haben, und ich meine, es liegt keine Veranlassung vor, nachdem unsere Kommission sich in gleichem Sinne ausgesprochen hat, nachdem sie es abgelehnt hat, eine derartige Regelung vorzunehmen, diese Regelung wieder zu beantragen und sie hier zum Beschluss zu erheben.

Meine Herren, zur Regelung des Wasserrechts sind nicht blos die Juristen, sondern auch die betheiligten Wirthschaftskreise berufen. Dieser Gedanke ist es vorzugsweise gewesen, der zu dem dritten von der Kommission unter Nummer 1 und 2 ihres Beschlusses einstimmig befürworteten Wege geführt hat, wonach eine aus Juristen und Vertretern der betheiligten Wirthschaftskreise der Bundesstaaten bestehende Reichskommission berufen werden soll, welche die Aufgabe zu erfüllen hat, eine Verständigung der Bundesstaaten über die wichtigsten Punkte des öffentlichen Wasserrechts vorzubereiten und im Zusammenhange damit den Entwurf einer reichsgesetzlichen Regelung über den privatrechtlichen Theil des Wasserrechts auszuarbeiten. Demgegenüber steht nun der wichtigste Abänderungsantrag des Herrn Grafen VON ARNIM. Der Antrag will zwar die Reichskommission ebenfalls, aber er will der Kommission vorzugsweise die Regelung der privatrechtlichen Seite übertragen und, wie es nach dem Wortlaute des Antrags heisst, nur insoweit auch die öffentlich rechtliche Regelung in den Bereich der Kommission hineinziehen, als es wünschenswerth erscheint, die privatrechtliche Seite des Wasserrechts gemeinschaftlich für das Reich zu ordnen. Ich glaube, dieser Gedanke hat seine grossen Bedenken, zunächst steht entgegen, dass es grosse Schwierigkeit bereitet, die öffentlich rechtliche und die privatrechtliche Seite so scharf auseinander zu halten, dass von vornherein diejenigen Gebiete des öffentlichen Wasserrechts abgegrenzt, besonders erörtert und ausschliesslich hingestellt werden, die auf das Privatwasserrecht einen Einfluss ausüben. Ich glaube, eine Bestätigung für diese meine Ansicht in den Vorschlägen finden zu sollen, die von Herrn Grafen VON ARNIM anfangs gemacht waren und die auf Seite 189 u. f. abgedruckt sind. Gerade diese die privatrechtliche Regelung bezweckenden Anträge haben eine Menge von öffentlich rechtlichen Dingen einbezogen. Es gehört dahin beispielsweise die bedeutsame Frage von der Unterhaltung der Privatflüsse. Sie ist in der Hauptsache polizeilicher, also öffentlich rechtlicher Natur. Auch der noch zu verhandelnde Antrag GASCARD (Seite 359) erstreckt sich auf dieses zweifellose Gebiet des öffentlichen Rechtes, welches ausgeschieden werden muss von der privatrechtlichen Regelung.

Der vorgeschlagene dritte Weg, für den der Herr Referent sich heute ausgesprochen hat, der, wie erwähnt, in der Kommission einstimmig beschlossen worden ist, besitzt eine Reihe von Vorzügen. In erster Linie steht der Vorzug einer ganzen Arbeit, einer Arbeit, die sich auf das gesammte Wasserrecht er-

streckt. Selbst wenn es möglich sein sollte, diejenigen Gebiete des öffentlichen Wasserrechtes von vornherein auszuscheiden, die unbedingt geregelt werden müssen, um den privatrechtlichen Theil des Wasserrechts darauf zu begründen, so bliebe es doch nach meinem Dafürhalten im höchsten Masse wünschenswerth, ein gemeinsames, die wichtigsten öffentlich rechtlichen und die privatrechtlichen Seiten umfassendes Wasserrecht für das Deutsche Reich zu erhalten, um das Wasser von der Mündung bis zur Quelle beherrschen zu können.

Es ist weiterhin der Vorzug mit der Ihnen vorgeschlagenen Regelung verbunden, dass sie eine sachverständige Arbeit darstellt, eine Arbeit, an der alle betheiligten Lebenskreise, nicht blos die Fachjuristen, die das Gewand zu liefern haben, sondern auch die wirthschaftlichen Kreise, die den Kern zu geben haben, sich betheiligen.

Die von der Kommission empfohlene Regelung kann ferner verhältnissmässig rasch vollzogen werden, sie kann sogleich in Angriff genommen werden, es ist eine verhältnissmässig leichte Arbeit. Bezüglich des letzten Punktes kann ich den Ausführungen des ersten Herrn Referenten nicht ganz beistimmen, welcher die Regelung des Wasserrechts als eine besonders schwierige Arbeit bezeichnete. Nur der Anfang ist hier schwer. Die Arbeit wird dadurch erleichtert, dass bereits in einer Reihe von Staaten in sachverständigster Weise jene Regelung stattgefunden hat. Namentlich ist die Scheidung zwischen öffentlichem und Privatrecht in dem badischem Wassergesetze besonders fein und gut ausgearbeitet worden. Ich glaube daher nicht, dass die Arbeit einer Sachverständigenkommission übergrosse Schwierigkeiten bereiten würde.

Inzwischen haben unter Nummer 3 der Kommissionsbeschlüsse die etwa hervortretenden Schwierigkeiten insofern Berücksichtigung gefunden, als es für zulässig erachtet worden ist, die reichsgesetzliche Regelung des Privatwasserrechts je nach den Umständen entweder in dem bürgerlichen Gesetzbuche oder *auch* unabhängig von dem bürgerlichen Gesetzbuche in einem Reichsspezialgesetz zu bewirken. Unter Nummer 3 ist nämlich im ersten Absatze gesagt worden, es wäre erwünscht, wenn die Reichskommission die ihr überwiesene Aufgabe so zeitig erledigen könnte, dass es möglich wäre, den privatrechtlichen Theil des Wasserrechts dem bürgerlichen Gesetzbuch einzuverleiben. Ich habe mich seiner Zeit in meinem Referat (Seite 184) gegen die Regelung in dem bürgerlichen Gesetzbuch ausgesprochen und stehe heute noch auf demselben Standpunkt, werde aber für den Kommissionsbeschluss stimmen, um einen möglichst einstimmigen Beschluss des Kollegiums herbeizuführen, zumal in dem zweiten Absatze von Nummer 3 der Kommissionsbeschlüsse auch der anderweitigen Regelung durch ein Reichsspezialgesetz der erforderliche Spielraum gelassen ist. Ich möchte deshalb zum Schluss dringend empfehlen und darum bitten, doch an denjenigen Beschlüssen festzuhalten, welche von Seiten der Kommission gefasst worden sind.

Meine Herren! Bisher ist die Regelung des Wasserrechts in Deutschland entweder durch eine fragmentarische oder durch eine partikularrechtliche Gesetzgebung bewirkt worden. Heute würde ich es bedauern, wenn auf einem dieser Wege in irgend einem deutschen Staate die Regelung des Wasserrechtes versucht würde, ohne auf das Reich Rücksicht zu nehmen. Deshalb möchte ich mich gegen die letzte Nummer des Antrages der Herrn VON KRIES-Graf ARNIM aussprechen. Das dort ausgestellte Bild eines Preussischen Sonder-Wasserrechts möchte ich vorläufig nicht an die Wand gemalt haben. Wir

müssen und können, wenn wir wollen, eine gleichartige Regelung des Wasserrechts für das Reich sowohl in den wichtigeren öffentlichen rechtlichen Beziehungen als auch in privatrechtlicher Hinsicht erreichen. Das ist der richtige Weg der Lösung, die erwartet wird, namentlich durch diejenigen Staatsmänner, welche die höchsten Diensttäger sind in den Einzelstaaten und im Reich. Der grösste Staatsmann unserer Zeit hat einmal den Ausspruch gethan, dass die leitenden Staatsmänner nicht allein verantwortlich wären für ihre Handlungen, sondern auch, was oft schwerer wiegt, für ihre Unterlassungen. Ich bin überzeugt, dass man sich dieser Verantwortlichkeit an leitender Stelle überall bewusst ist und wage die Hoffnung auszusprechen, dass so bald als möglich auf dem von der Kommission vorgeschlagenen Wege die gleichartige Regelung des Wasserrechts für das Reich gebahnt werde. Die Männer, welche diese Regelung zu Stande bringen, werden sich dadurch ein monumentum aere perennius stiften. Dem Landes-Oekonomie-Kollegium aber ist dadurch, dass es sich den Beschlüssen der Kommission anschliesst, die Gelegenheit gegeben, für ein grosses nationales Werk einen Baustein zu liefern und Wegweiser zu sein.

Herr **von Arnim**-Criewen: Meine Herren! Als Schwierigkeiten für den Erlass des Privatwasserrechts sind hier zweierlei angegeben worden: erstens hat man gesagt, dass es schwierig sein wird, überhaupt für Deutschland ein einheitliches Wasserrecht zu schaffen, und deshalb sei es aus dem bürgerlichen Gesetzbuch herauszulassen. Diese Schwierigkeit dürfte meines Erachtens wohl kaum grösser sein als bei irgend einer anderen Materie, z. B. beim Eherecht. Es ist im Gegentheil hier leichter, weil das Wasserrecht in den meisten deutschen Staaten nur in geringem Masse ausgebildet ist; wir stehen also hier einem vacuum gegenüber und haben es auszufüllen, und nicht eine gute bestehende Gesetzgebung zu beseitigen.

Als zweite Schwierigkeit hat man bezeichnet den Umstand, dass es fast unmöglich oder doch wenigstens sehr schwierig sein würde, das Privatwasserrecht von dem öffentlichen zu trennen. Es ist nun diese Behauptung von den allerverschiedensten Seiten aufgestellt, aber nicht angeführt worden, in welchen speziellen Punkten eigentlich diese Schwierigkeit eine so grosse wäre. Es ist mir nicht möglich gewesen, mir ein Bild zu machen, wo diese unüberwindliche Schwierigkeit liegen sollte. Das öffentliche Wasserrecht gilt für die Gewässer, die öffentliches Eigenthum sind, das private Wasserrecht für die Gewässer, die Privateigenthum sind. Es ist nicht Sache der Gesetzgebung, festzustellen, was ist öffentliches Eigenthum, was ist privates Eigenthum. Ebenso wenig wie im übrigen das bürgerliche Gesetzbuch in seinen Bestimmungen über das Eigenthum speziell fest stellt, dieses Grundstück ist öffentliches und dieses Privateigenthum, ebenso wenig kann es Aufgabe des Wasserrechts sein, im Speziellen fest zu stellen, wie weit reicht das Privateigenthum an einem bestimmten Gewässer und wie weit das öffentliche Eigenthum? So lange meiner Ansicht nach der private Besitz an einem Gewässer nicht festzustellen ist, ist es unter allen Umständen öffentliches Eigenthum. Wenn aber diese Zweifel in einzelnen Staaten sehr grosse sind und die Grenzen sich verwischt haben, dann zwingen wir durch Erlass des Privatwasserrechts einfach die Landesgesetzgebungen, festzustellen, wie weit geht das öffentliche und wie weit das private Eigenthum an einem Gewässer.

Man hat nun angeführt, dass es öffentliche Gewässer gebe, an denen Pri-

vate gewisse Rechte hätten, z. B. das Fischereirecht auf einem öffentlichen Gewässer. Das ist ein entschiedenes Privatrecht, ich sehe aber gar nicht ein, was das für Schwierigkeiten machen soll, das Privatrecht kann nur immer dann eintreten, so lange das öffentliche Recht es zulässt; das Privatrecht tritt in solchen Fällen hinter das öffentliche Recht zurück.

Man hat ferner gesagt, es existire eine Masse von Privatflüssen, über die der Staat das Aufsichtsrecht hat. Ja, solches Aufsichtsrecht hat der Staat über jedes Privateigenthum. Die Baupolizeiordnung ist genau dasselbe wie eine Polizeiverordnung über die Unterhaltungspflicht und Räumung eines Privatflusses, sie beschränkt in ganz derselben Weise die Ausnutzung des Eigenthums wie es eine Polizeiverordnung über die Instandhaltung eines Privatflusses thun würde. Das Privatrecht hindert in keiner Weise den Erlass von Landesgesetzen und Polizeiverordnungen im öffentlichen Interesse.

Im öffentlichen Interesse sind solche Landesgesetze und Polizeiverordnungen stets zulässig und werden es auch bezüglich des Grundeigenthums sein auf das sich das Wasserrecht bezieht.

Bezüglich der Anträge möchte ich noch Einiges bemerken. Herr Oberforstmeister DANCKELMANN will das öffentliche Recht gleichzeitig mit dem Privatrecht geregelt wissen. Er sagt, das öffentliche Wasserrecht zu regeln wäre relativ leicht. Das mag ja technisch richtig sein, worin aber die Schwierigkeit liegt, das ist schon hervorgehoben worden, die Schwierigkeiten sind politischer Natur. Es wird thatsächlich, wenn wir gleichzeitig mit dem Privatrecht das öffentliche Recht regeln wollen, die Regelung des Privatwasserrechts unmöglich gemacht, so wie die Verhältnisse jetzt liegen. Darüber werden die meisten Herren wohl mit mir übereinstimmen, dass wir vorläufig die einzelnen Bundesstaaten nicht dazu bringen werden, zu Gunsten des allgemeinen Rechts einen Theil ihrer Vorrechte aufzugeben; es wird das wenigstens sehr langer und schwieriger Verhandlungen bedürfen, und wir werden das Zustandekommen eines Privatwasserrechts auf unabsehbare Zeit verschieben.

Nun unterscheidet sich der Antrag des Herrn VON KRIES resp. Graf ARNIM nur in einem einzigen Punkte von dem Vorschlag der Kommission — das übrige sind redaktionelle oder sachlich unwesentliche Aenderungen — dass er nämlich der Reichskommission nicht von vornherein die Aufgabe aufbürdet, das öffentliche Wasserrecht zu behandeln. Der Antrag der Kommission thut das, er stellt sogar das öffentliche Recht unter 1. an erster Stelle; dadurch würde die Aufgabe der Kommission ganz erheblich erschwert werden. Der Antrag Graf ARNIM will diese Erschwerung der Aufgaben der Kommission vermeiden, er will das Zustandekommen des Privatwasserrechts erleichtern und deshalb hat er den Absatz 1 gestrichen und gesagt, nur dann, wenn es sich herausstellen sollte, dass wirklich einzelne Materien des öffentlichen Wasserrechts durchaus geregelt werden müssten, um ein einheitliches Privatwasserrecht möglich zu machen, soll sich die Kommission mit diesen Fragen beschäftigen und versuchen eine Verständigung unter den Bundesstaaten, die ja eine ausserordentlich schwierige ist, in Anregung zu bringen. Das ist das einzige, wodurch dieser Antrag des Herrn VON KRIES sich von dem Antrag der Kommission materiell unterscheidet. Der Eingang betont etwas mehr die Nothwendigkeit eines gemeinsamen deutschen Wasserrechts, und der letzte Absatz 4 ist gewissermassen eine Sicherheitsmassregel. Wenn nämlich alle unsere Bemühungen hier zu nichts führen und es sich thatsächlich herausstellen sollte, dass ein deutsches

Wasserrecht unerreichbar ist, dann, aber auch nur dann wollen wir eben ein preussisches Wasserrecht, und ich glaube, dass es wohl kein einziges Mitglied des hohen Kollegiums giebt, welches nicht in einem solchen Falle dem zustimmt, das nicht sagte: Wenn wir durchaus nichts anderes erreichen können, dann müssen wir ein preussisches Wasserrecht haben.

Herr **von Roeder:** Ich wollte nur in Bezug auf die reichsgesetzliche Regelung einen Vorbehalt machen. Wir haben, glaube ich, in Preussen die Veranlassung, bevor die reichsgesetzliche Regelung eintreten kann, einem Nothstande abzuhelfen, und ich glaube, dass ein Gesetz über die Unterhaltung der Privatflüsse, wie es seitens der Staatsregierung in dankenswerther Weise schon im Landtage für eine Provinz vorgelegt wurde, einem Nothstande abhelfen will. Die Nothgesetzgebung darf nicht abgehalten werden durch die in Aussicht genommene reichsgesetzliche Regelung der Wasserfrage.

Im Uebrigen möchte ich doch dem Herrn Vorredner einige Worte dagegen erwidern, als ob — ich glaube nicht, dass ich mich geirrt habe, er hat es so ausgesprochen — das Privatwasserrecht die Privatflüsse betreffe und das öffentliche Wasserrecht die öffentlichen Gewässer. Diesem Ausspruche kann ich nicht zustimmen. Wenn wir das öffentliche Wasserrecht derartig einschränken wollen, so hätten wir eigentlich gar keine Veranlassung, uns mit der Wassergesetzgebungsfrage eingehend zu beschäftigen; wir müssten uns auf die öffentlichen Flüsse, d. h. die schiffbaren Ströme, beschränken, und würden dann überhaupt die wichtigste Materie der wasserrechtlichen Gesetzgebung nicht in unsere Kompetenz und unsere Berathung ziehen.

Aus diesen Gründen muss ich mich gegen die Nr. 4 äussern, und möchte auch aus meiner nach jeder Richtung hin langjährigen Erfahrung bestätigen, dass das öffentliche und private Wasserrecht so ineinander greifen, dass eine Trennung, ein Auseinanderhalten derselben kaum möglich ist.

Die Diskussion wird geschlossen. Der Referent Reg.-Rath SCHMIEDECK verzichtet auf ein Schlusswort.

Referent Graf **von Arnim**-Schlagenthin: Meine Herren, wenn ich mir eine glänzende Vertheidigung meiner Anträge denken sollte, so würde es ungefähr die Rede sein, die Herr Oberforstmeister DANCKELMANN gehalten hat. Ich habe darin keinen einzigen durchschlagenden Grund gegen, wohl aber eine Menge für meine Anträge gefunden.

Von vorn herein muss ich gegen eine Aeusserung des Herrn Oberforstmeister DANCKELMANN, ein Citat aus alter Zeit, protestiren. Das ἄριστον μὲν τὸ ὕδωρ bezieht sich in dem Sinne der alten Griechen auf das Wasser als Getränk. Ich glaube, dass ich da der Zustimmung des hohen Kollegiums sicher bin, wenn ich sage, dass der Deutsche nicht gewohnt ist, das Wasser in dieser Beziehung für das beste zu halten.

(Heiterkeit.)

Was nun seine Meinung über das Oldenburger Gesetz betrifft, so ist er auch hier im Irrthum. Das Oldenburger Gesetz ordnet die Materie durchaus nicht so, wie er angiebt. — Was die Alpen betrifft, die einen so eminenten Unterschied zwischen Deutschland und Italien konstituiren sollen, so erweist gerade, was Herr Oberforstmeister DANCKELMANN Ihnen aus Oesterreich an-

geführt hat, dass die Alpen, die auch dort in ihren Ausläufern eine klimatische Scheidegrenze sind, keine Schwierigkeiten bereitet haben, vielmehr trotz derselben eine übereinstimmende Behandlung des Wasserrechts für die verschiedenen Theile des Reichs zugelassen haben, dass also klimatische Gründe uns nicht hindern können, uns an italienische Vorbilder anzulehnen. Was nun meinen Antrag betrifft, so hat ihn, glaube ich, Herr DANCKELMANN entweder missverstanden oder ich verstehe gar nicht, wie er seine Ausführungen als Einwürfe dagegen bezeichnen kann. Thatsächlich ist es Aufgabe des hohen Kollegiums, klipp und klar zum Ausdruck zu bringen, dass es ein dringendes Bedürfniss ist, dass das Privatwasserrecht eine gemeinsame Regelung im deutschen Recht finde. Das ist in dem Kommissionsantrag nicht enthalten, folglich habe ich den Verbesserungsantrag vorgeschlagen und bitte Sie um dessen Annahme. Man würde es in den weitesten Kreisen der Nation nicht verstehen, wenn das hohe Kollegium das nicht zu entschiedenem Ausdruck brächte.

Ganz mit Recht hat Herr Oberforstmeister DANCKELMANN die grossen Bedenken hervorgehoben, welche gegen die Regelung des ganzen öffentlichen Wasserrechts beständen und alles, was er in dieser Beziehung ausgeführt hat, spricht für das, was ich Ihnen vorschlage, nämlich die Kommission nicht von vornherein zu belasten mit der Erörterung der wichtigsten Materie des Wasserrechts, sondern nur mit derjenigen Materie, welche uns hier interessirt, wo wir bei der Berathung des bürgerlichen Gesetzbuches sind. Hier steht aber nur das Privatwasserrecht zur Diskussion, und dabei kommen nur diejenigen Materien des öffentlichen Rechts in Betracht, die Berührungspunkte haben mit dem Privatrecht. Es würde also ein grober taktischer Fehler sein, wenn Sie von vornherein die Reichskommission damit belasten wollten, die gesammte Materie in Erörterung zu ziehen ohne Rücksicht auf die gegen gleichzeitige Regelung des öffentlichen Wasserrechts bestehenden Bedenken. Ich meine, der Bundesrath wird niemals eine solche Kommission einsetzen, welcher von vornherein diese heikle Aufgabe zuertheilt ist. Wir können nur hoffen, dass eine solche Kommission durch den Bundesrath eingesetzt wird, wenn von vornherein die Bundesregierungen die Sicherheit haben, dass der Kommission nicht mehr zugewiesen wird, als mit dem von ihnen eifersüchtig gewahrten Partikularrechten vereinbar ist.

Darum, meine Herren, empfehle ich Ihnen nochmals die Annahme meines Antrages, der im Uebrigen sich als ein Kompromissantrag darstellt. Ich glaube wenn diese Fassung schon Ihrer Kommission vorgelegen hätte, so wäre sie wohl angenommen, weil prinzipiell ein Gegensatz nicht besteht; wir wollen Beide dasselbe; aber ich glaube, der Weg, der Kommission nicht mehr zuzumuthen, als sie leisten kann, ist der richtige.

Stellvertretender Vorsitzender, Landesdirektor Freiherr **von Hammerstein**: Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Es liegt also hier der ursprünglich in vier Ziffern getheilte Antrag der Herren VON KRIES und Graf ARNIM vor und der Antrag der Kommission, der drei Ziffern umfasst (siehe Seite 641). Ich möchte vorschlagen, dass die Herren sich damit einverstanden erklärten, dass ihr Antrag statt in vier Ziffern in fünf Ziffern getheilt wird. Die erste Ziffer würde sein: „Die einheitliche Regelung des Privatwasserrechts ist ein dringendes Bedürfniss.“ Die zweite Ziffer würde sein: „Es ist die baldige“ u. s. w.; die dritte: „Sollte das“ u. s. w.; die vierte: „Soweit es erwünscht und nöthig“ u. s. w. und die fünfte

„Stellt es sich heraus, dass eine baldige“ u. s. w. Ich glaube, dass solche Trennung in fünf Ziffern im Interesse der Antragsteller liegt, wenigstens nach den Deduktionen, die Graf ARNIM gegeben hat. Ich weiss nicht, ob Graf ARNIM damit einverstanden ist, dass der Inhalt der Anträge statt in 4 jetzt in 5 Ziffern getheilt wird.

(Zustimmung des Grafen ARNIM.)

Nun wird die Art der Abstimmung festzustellen sein. Die Ziffer 5 des Graf ARNIM'schen Antrages kann meines Erachtens angenommen werden, wenn man die Ziffern 1, 2 und 3 des Kommissionsantrages, oder wenn man die Ziffer 1, 2, 3 und 4 der Graf ARNIM'schen Anträge annehmen will. Denn in Nr. 5 des Graf ARNIM'schen Antrages wird gesagt: „für den Fall, dass auf dem beantragten Wege zu einer einheitlichen Regelung des Privatwasserrechts nicht gelangt werde, halte man für erforderlich, dass der preussische Herr Minister ersucht werde, das Wasserrecht für Preussen zu regeln. Ich will dabei darauf hinweisen, dass es mir nicht richtig erscheint, diesen Gedanken hier zum Ausdruck zu bringen Womit befassen wir uns denn gegenwärtig? Zu dem Sachenrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs hat ihre Kommission den Antrag gestellt, wie er unter Ziffern 1, 2 und 3 Ihnen vorliegt. Mit diesem Antrag hat zur Zeit die Frage nichts zu thun, was geschehen soll oder geschehen muss, wenn der beantragte Weg nicht zum Ziel führt. Ich hielt mich für befugt, als Ihr Vorsitzender dies hervorzuheben, stelle zu Ihrem Ermessen, ob Sie die Ziffer 5 des Graf ARNIM'schen Antrages, mit der ich im Uebrigen sachlich einverstanden bin, annehmen wollen. Ich glaube, der Herr Oberforstmeister DANCKELMANN hat Recht, wenn er sagte, wir werfen die Flinte ins Korn, wenn wir von vornherein aussprechen: der von uns gestellte Antrag wird schwerlich zum Ziel führen, wir beantragen daher schon jetzt, was geschehen soll, wenn diese Befürchtung zutrifft.

Nun wird die Reihenfolge der Abstimmung festzustellen sein: Meines Erachtens ist zunächst über die Ziffern 1, 2, 3 und 4 des Grafen ARNIM'schen Antrages abzustimmen; ich glaube den Wünschen des Grafen ARNIM zu entsprechen, wenn ich sie getrennt zur Abstimmung bringe. Es würde sich fragen, wie gestaltet sich die Sache, je nachdem die Graf ARNIM'schen Anträge einzeln angenommen sind oder nicht. Dabei will ich bemerken, die Ziffer 1 der Graf ARNIM'schen Anträge spricht direkt aus, was indirekt auch in dem Kommissions-Antrage gesagt wird. Man kann diesen Ausspruch voranstellen, einen Einfluss auf die Abstimmung über die anderen Ziffern übt das nicht aus. Wenn die Ziffer 2 der Graf ARNIM'schen Anträge angenommen wird, so ist damit meines Erachtens die Ziffer 1 des Kommissionsantrages erledigt — ich bitte Herrn Oberforstmeister DANCKELMANN aufzupassen, — die Ziffer 3 des Graf ARNIM'schen Antrages sagt dasselbe, wie der letzte Satz in Ziffer 3 des Kommissionsantrages. Wenn die Ziffer 4 des Graf ARNIM'schen Antrages angenommen wird, so fällt nach meiner Ansicht die Ziffer 2 des Kommissionsantrages. Die Ziffer 5 ist, wie oben bereits erwähnt, ein selbständiger Satz.

Ich würde nun zuerst die Ziffer 1 des Graf ARNIM'schen Antrages zur Abstimmung bringen, dann Ziffer 2, dann Ziffer 3, dann Ziffer 4. Wie sich die Verhältnisse gestalten würden, habe ich eben dargelegt. Je nachdem die Graf ARNIM'schen Ziffern abgelehnt würden, würde ich die Nummern des Kommissionsantrages getrennt zur Abstimmung bringen, und je nachdem wir in der einen oder anderen Weise zu einem Beschlusse gelangt sind, würde ich zuletzt die

Ziffer 5 der Graf ARNIM'schen Anträge zur Abstimmung bringen. — Ich frage, ob die hohe Versammlung mit diesem Vorschlage einverstanden ist.

Präsident **Glatzel** (zur Geschäftsordnung): Meine Herren, ich habe die Besorgniss, dass, wenn hier in der von dem Herrn Vorsitzenden vorgeschlagenen Weise abgestimmt wird, die beiderseitigen Beschlüsse beeinträchtigt werden, namentlich aber der Beschluss der Kommission abgeschwächt würde. Ich kann im Augenblick nicht übersehen, wie es sich stellen würde, wenn das, was wir beschliessen, sich zusammensetzt aus einzelnen Theilen der Anträge Graf ARNIM und aus anderen Theilen des Kommissionsbeschlusses. Dieser Beschluss der Kommission, der Ihnen heute vorliegt, ist etwas ganz selbstständiges; er kann meines Erachtens seine volle Wirkung nur äussern, wenn er so, wie er Ihnen vorliegt und zwar, wie ich hoffe und bitte, mit möglichster Einstimmigkeit angenommen wird. In die Art der Abstimmung bezüglich des Antrages Graf ARNIM will ich mich nicht hineinmischen. Ob der im Ganzen oder bruchstückweise abgelehnt wird, ist mir gleichgültig; aber ich möchte nicht haben, dass der Antrag der Kommission anders zur Abstimmung gelangt, als wie er hier gestellt ist. Ich sehe auch keinen Grund ein, warum er stückweise zur Abstimmung gestellt werden sollte, würde es für wünschenswerth halten, ihn in Einem und voll zur Abstimmung zu bringen und stelle das hiernach anheim.

Stellvertretender Vorsitzender Landesdirektor Freiherr **von Hammerstein:** Ich habe kein Bedenken, dem Wunsche des Herrn Präsidenten GLATZEL Folge zu leisten; also für den Fall, dass die Graf ARNIM'schen Anträge abgelehnt werden, würde ich, wenn kein Widerspruch erfolgt, den Kommissionsantrag nicht in 3 Nummern getrennt zur Abstimmung bringen, sondern ungetrennt. Ich bin mit Herrn Präsidenten GLATZEL der Meinung, dass die Kommission zwar ihren Antrag in einzelne Ziffern zerlegt hat, dass aber der Inhalt ein zusammenhängendes Ganzes ist. Wenn kein Widerspruch erfolgt, würde ich für den Fall der Ablehnung der Ziffern 1, 2, 3 und 4 der Anträge Graf ARNIM dann den Antrag der Kommission ungetrennt zur Abstimmung bringen.

Graf **von Arnim** (zur Geschäftsordnung): Meine Herren, ich wollte mir blos eine Bemerkung erlauben in Bezug auf Ziffer 5 meines Antrages, warum ich hier den Eventualantrag noch eingebracht habe, dass, wenn die reichsgesetzliche Regelung nicht erfolgt, eine preussische Regelung erwünscht sei. Es war von unserem Herrn Vorsitzenden die Verbindung der Berathung dieses Antrages mit dem Antrag GASCARD in Aussicht genommen. Aus Rücksicht auf unsere Zeiteintheilung wurde diese Verbindung nachher ausgeschlossen; deshalb glaube ich, dass dieser Antrag, der dieselbe Materie betrifft, auch hier eingefügt werden kann. Es kommt, glaube ich, hier nicht auf die formelle Handhabung an, sondern darauf, dass er irgendwo überhaupt von Ihnen erledigt wird.

Landrath a. D. **von Röder**: Ich glaube, dass unser Herr Vorsitzender richtig verfahren hat. Uns liegt der Antrag der Kommission als Gegenstand der Berathung vor. Am weitesten davon weichen die Vorschläge Graf ARNIM ab; folglich müssen diese zuerst zur Abstimmung gelangen. Ich bitte nur, dann

die Anträge des Herrn Grafen ARNIM nochmals zu verlesen, um beurtheilen zu können, ob sie redaktionell und sinngemäss als Zusatz zum Kommissionsbeschluss sich darstellen können.

Stellvertretender Vorsitzender Landesdirektor Freiherr **von Hammerstein:** Ich frage, ob ich die einzelnen Anträge verlesen soll. Dem Wunsche des Herrn VON RÖDER entsprechend, verlese ich die Ziffer 1 der Anträge des Grafen ARNIM, sie lautet:

> Die einheitliche Regelung des Privatwasserrechts ist ein dringendes Bedürfniss.

Wenn meine Auffassung von der hohen Versammlung getheilt würde, wird diese Ziffer im Fall der Annahme dem Kommissionsantrage vorangestellt. Es hat sich Niemand mehr zur Geschäftsordnung gemeldet; ich werde zur Abstimmung übergehen. Ich werde zunächst die einzelnen Theile der Anträge Graf ARNIM verlesen und darüber getrennt abstimmen lassen. Die Konsequenz der Abstimmung habe ich vorhin widerspruchlos dargelegt. Ich werde dann das Weitere konstatiren. Zum Schluss gelangt die Ziffer 5 der Anträge Graf ARNIM zur Abstimmung.

Präsident **Glatzel** (zur Geschäftsordnung): Ich wollte nur noch betonen, dass die Sache hier insofern eigenthümlich liegt, als zum Theil die beiden Anträge sich decken. Wenn also erreicht werden soll, dass der Kommissionsantrag im Ganzen angenommen wird, dann bleibt uns nichts übrig, als die Anträge des Grafen ARNIM, auch soweit sie uns entsprechen, abzulehnen.

Stellvertretender Vorsitzender Landesdirektor Freiherr **von Hammerstein:** Die Ziffer 1 der Anträge Graf ARNIM lautet also:

> Die einheitliche Regelung des Privatwasserrechts ist ein dringendes Bedürfniss.

Ich bitte die Herren, die Ziffer 1 annehmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Die Ziffer 1 ist gegen 4 Stimmen abgelehnt. — Ziffer 2 lautet:

> Es ist die baldige Berufung einer aus Juristen und Vertretern der betheiligten Wirthschaftskreise bestehenden Reichskommission dringend erwünscht, welche die Aufgabe hätte, den Entwurf einer reichsgesetzlichen Regelung des Privatwasserrechts auszuarbeiten. Diese Reichskommission soll ihre Arbeiten womöglich so beschleunigen, dass die Einverleibung des Privatwasserrechts in das bürgerliche Gesetzbuch ermöglicht wird.

Ich bitte, dass diejenigen Herren, welche für diese Ziffer 2 stimmen wollen, die Hand erheben.

(Geschieht.)

Ziffer 2 ist gegen 4 Stimmen abgelehnt. — Ziffer 3 deckt sich mit einem gleichen Satz in Ziffer 3 der Kommissionsvorschläge. Graf ARNIM wird wohl darauf verzichten, dass ich diese Ziffer zur Abstimmung bringe.

(Geschieht.)

Ziffer 4:

> Soweit es erwünscht und nöthig erscheint behufs zweckmässiger

Regelung des Privatwasserrechts auch eine Regelung einzelner Theile des öffentlichen Wasserrechts herbeizuführen, hat die Reichskommission eine Verständigung der Bundesstaaten hierüber anzuregen.

Ich bitte, dass die Herren, welche die Ziffer 4 annehmen wollen, die Hand erheben.

(Geschieht.)

Auch diese Ziffer ist gegen 1 Stimme abgelehnt. — Nun, meine Herren, habe ich ungetrennt die Ziffern 1, 2 und 3 der Kommissionsvorschläge zur Abstimmung zu bringen. Soll ich dieselben noch einmal verlesen? Das ist nicht der Fall; dann bitte ich die Herren, welche die Ziffern 1, 2 und 3 des Kommissionsvorschlages, wie sie gedruckt (Seite 641) vorliegen, annehmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Sie sind einstimmig angenommen.

Ich habe nun noch die Ziffer 5 des Antrages Graf ARNIM zur Abstimmung zu bringen. Sie lautet:

> Stellt es sich heraus, dass eine baldige reichsgesetzliche Regelung des Privatwasserrechts unerreichbar ist, so ist der baldige Erlass eines preussischen Gesetzes, welches das gesammte Wasserrecht umfasst, dringend erwünscht.

Ich bitte, dass die Herren, welche diesen nunmehr also selbständig dastehenden Antrag annehmen wollen, die Hand erheben.

(Geschieht.)

Er ist gegen 1 Stimme abgelehnt. Damit ist dieser Gegenstand erledigt. Ich glaube in Ihrem Sinne zu handeln, wenn wir jetzt eine Pause von 25 Minuten machen.

(Pause.)

Sitzung vom 15. November.

Vorsitzender: Wir gehen jetzt über zu Ziffer XVIII. Dazu gebe ich das Wort Herrn Geh. Justizrath Professor Dr. GIERKE.

Geheimer Justizrath Professor Dr. **Gierke:** Meine Herren, in dieser Frage möchte ich Sie nicht mit der Darlegung des komplizirten Systems des Entwurfs in Bezug auf Besitz und Inhabung belästigen; aber ich muss wenigstens die Grundzüge darlegen.

Der Entwurf unterscheidet Besitz und Inhabung. „Besitz" nennt er lediglich die Herrschaft über die Sachen mit dem sogenannten animus domini, dem Eigenthumswillen, was unser Landrecht „vollständigen Sachbesitz" nennt; „Inhabung" ist jedes andere thatsächliche Herrschaftsverhältniss. Und da unterscheidet der Entwurf nicht, wie das preussische Landrecht, zwischen Inhabung

aus eigenem Recht (dem „unvollständigen Sachbesitz") und dem blossen Verwaltungsbesitz, sondern er wirft alles in einen Topf, nennt es Inhabung und betrachtet es als Herrschaft „für einen Anderen". Den Rechtsbesitz schafft er ganz ab.

Nun wird zunächst die ganze Lehre des Eigenthumserwerbes auf den „Besitz" gegründet. Bei dem Besitzschutz aber, der ja praktisch von grosser Wichtigkeit für die landwirthschaftlichen Verhältnisse ist, springt der Entwurf über zur Inhabung, und gründet allen Besitzschutz so ausschliesslich auf die Inhabung, dass er eigentlich Inhabungsschutz heissen müsste. Er gewährt jedem Inhaber einen Schutz in der Form des Selbstschutzes durch Selbsthilfe und Selbstvertheidigung und in der Form des Gerichtsschutzes durch Klage wegen Besitzstörung oder Besitzentziehung. Dagegen dem Besitzer selbst giebt er, wenn er nicht zugleich Inhaber ist, wenn also sein Besitz ein sogenannter ruhender Besitz ist, gar keinen Selbstschutz, und einen Gerichtsschutz auch nicht aus eigenem Recht, sondern nur aus der Person des Inhabers, sodass er also nur in so weit eine Klage hat, als die Interessen und Rechte des Inhabers verletzt sind.

Meines Erachtens muss nun der Schnitt an einer anderen Stelle zunächst gemacht werden. Was die Schutzwürdigkeit anlangt, so steht auf der einen Seite der Besitz im Sinne des preussischen Landrechts, der vollständige Sachbesitz und der unvollständige Sachbesitz. Wir müssen Selbstschutz und Gerichtsschutz geben nicht blos dem, der als Eigenthümer inne hat, sondern auch dem, der als Niessbraucher, Pfandgläubiger, auch dem, der als Pächter oder Miether inne hat. In letzterer Beziehnng wurde zwar ein Widerspruch laut, er blieb aber in der grossen Minderheit, zumal als darauf hingewiesen wurde, dass nicht blos nach preussischem, sondern auch nach gemeinem Recht heute der Pächter einen vollständigen Besitzschutz schon erlangt hat. Ihm muss er auch gegeben werden gegenüber dem eigentlichen Besitzherrn, wenn dieser ihn unrechtmässigerweise stört, also der Verpächter den Pächter z. B. unrechtmässigerweise heraussetzen will, ebenso der Vermiether den Miether im Besitze der Wohnung stört u. s. w.

Dagegen scheint es auf der anderen Seite ganz unrichtig, diesem Besitzverhältniss gleichzustellen die blosse Inhabung. Nach dem Entwurf kommt es dahin, dass der Inhaber nicht bloss den Schutz der Inhabung gegen dritte hat, sondern auch gegen den Besitzherrn. Also der blosse Verwalter kann nach dem Entwurf dem Gutsherrn den Eintritt in den Hof versagen, und wenn der Gutsherr den Eintritt erzwingt, macht er sich unerlaubter Selbsthilfe schuldig. Wenn Jemand z. B. seinem Diener eine Wohnung anvertraut hat, und er kommt zurück, findet sie verschlossen und lässt sie aufbrechen, so ist das unerlaubt; er darf auch nicht eine Besitzstörungsklage anstrengen. Dagegen umgekehrt, dieser blosse Verwaltungsbesitzer kann sich in seinem Besitz auch mit Gewalt gegen den eigentlichen Besitzherrn schützen; er kann gegen ihn auch klagen wegen Besitzstörung u. s. w.

Wo dies aufhört, weiss man nicht. Es scheint auch, dass man nach dem Entwurf nicht das Recht hat, einem Knecht, dem man ein Pferd zu halten gegeben hat, und der sich mit demselben davon macht, es wieder zu entreissen, und dergleichen mehr. Es ist vielfach schon in den Schriften über den Entwurf geschildert worden, wie dies ein ganz exorbitantes Prinzip ist.

Also darauf zielt nun der erste Satz des Kommissionsbeschlusses, den Besitzschutz dem blossen Verwaltungsbesitzer gegen den Besitzherrn zu versagen.

Auf der anderen Seite aber muss dem ruhenden Besitzer, wie ich ihn nennen will, dem Besitzer also, der die Inhabung weggegeben hat, der Besitzschutz gegeben werden, selbständig neben dem Schutz des unvollständigen Besitzers wie des Verwaltungsbesitzers gegen Dritte und, sofern es sich um blosse Vertretung im Besitz handelt, auch gegen den Inhaber. Zunächst muss er in der Lage sein, seine Sache zu vertheidigen. Es lassen sich Fälle denken, wo der Gutsherr einen Pächter oder Administrator hat, und wo eine Schädigung durch Dritte verursacht wird, gegen welche der Gutsherr kraft des Besitzschutzrechtes einzuschreiten in der Lage ist. Da muss er doch sein eigenes Interesse wahrzunehmen berechtigt sein und z. B. handeln können, wenn der Pächter nicht anwesend ist. Es ist dagegen eingewendet worden, dass es nicht vorkomme, dass der Besitzherr da sei, der Pächter aber nicht. Aber es kann doch vorkommen. Und auch wenn der Inhaber lässig und säumig ist oder aus Zaghaftigkeit die Abwehr unterlässt, ist kein Grund vorhanden, dem Besitzherrn die Vertheidigung seiner eigenen Sache zu untersagen. Es decken sich auch nicht in allen Fällen die Interessen der Beiden. Und gerade deshalb muss dem Besitzherrn neben dem Selbstschutz auch hier zugleich eine eigene und selbstständige Klage gewährt werden, wie sie ihm das preussische und das gemeine Recht geben. Der Besitzer muss aus eigenem Recht klagen können, wenn in seinen Besitz eingegriffen wird, gleichviel ob er augenblicklich Inhaber ist oder nicht.

Dasselbe gilt von dem komplizirteren Verhältniss, wofür der Entwurf gar keinen Namen hat, was aber die Motive als „Oberinhabung“ bezeichnen, wenn zum Besitzer und Inhaber noch ein Dritter hinzukommt, also z. B. zwischen Eigenthumsbesitzer und Pachtbesitzer sich noch ein Afterverpächter oder ein Niessbraucher einschiebt. Dieser dazwischentretende „Oberinhaber“ hat einen ruhenden Besitz zu eignem Recht, er ist ein unvollständiger Besitzer. Das Verhältniss wird gedeckt, wenn Sie No. 2 annehmen, die dahin geht, auch ihm, wenn er nicht Inhaber ist, den Besitzschutz zu gewähren.

Ich glaube also, dass Sie gut thun werden, diese Beschlüsse anzunehmen, zumal die Besitzschutzfrage eine grosse uud unmittelbare Bedeutung für die ländlichen Verhältnisse hat und auch die Fälle, in denen Besitz und Eigenthum sich trennen, durchaus nicht selten sind.

Vorsitzender: Ich eröffne die Diskussion; das Wort wird nicht verlangt. Wir werden über den Vorschlag abzustimmen haben. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

> Der Besitzschutz ist dem blossen Verwaltungsbesitzer gegen den Besitzherrn zu versagen, dagegen dem Besitzer zu eigenem Recht auch dann, wenn er nicht Inhaber ist, zu gewähren.

Diejenigen Herren, die dafür sind, bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die grosse Mehrheit; der Vorschlag ist angenommen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 15 Minuten.)

Sitzung vom 16. November.

Vorsitzender: Wir gehen jetzt über zu Ziffer XIX. Ich gebe das Wort dem Referenten Herrn Ober-Landeskulturgerichtsrath METZ:

Referent Ober-Landeskulturgerichtsrath **Metz:** Die Position 1 des Vorschlages lautet:

> Die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuches ist demjenigen zu versagen, welcher das Eigenthum oder ein sonstiges Recht von dem Eigenthümer oder eine Hypothek von dem Gläubiger ohne Entgelt erworben hat.

Nach dem Grundsatz des öffentlichen Glaubens wird derjenige in seinem Erwerbe geschützt, welcher in gutem Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs einen Erwerb gemacht hat. Wenn mir ein Grundstück von dem eingetragenen Besitzer aufgelassen wird, so werde ich Eigenthümer, ohne Rücksicht darauf, ob der Eingetragene auch wirklich Eigenthümer ist, oder ob seine Eintragung z. B. nur auf einem Versehen beruht oder auf Grund eines gefälschten Testaments erfolgt ist. Weiss ich aber, dass derjenige, welcher eingetragen war, trotzdem nicht wirklicher Eigenthümer war, so werde ich selbstverständlich auch nicht Eigenthümer, denn ich befinde mich ja nicht im guten Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches.

Es liegt in der Natur der Sache, dass der Grundsatz des öffentlichen Glaubens zu Verletzungen des wirklichen, aber nicht des eingetragenen Eigenthümers führen kann. Diese Verletzungen müssen aber ertragen werden, weil ja sonst ein geordneter Immobiliarverkehr überhaupt nicht möglich ist. So bestimmt das geltende Recht, und so auch der Entwurf. Ueberhaupt schliesst sich dieser an das preussische Recht in allen wesentlichen Punkten an:

Es besteht nur eine, allerdings nicht ganz unerhebliche Ausnahme: Das geltende Recht gewährt den Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs nicht demjenigen, welcher *ohne Entgelt* ein Grundstück oder ein sonstiges Recht erworben hat. Der Entwurf steht auf dem entgegengesetzten Standpunkt; er unterscheidet nicht zwischen entgeltlichem oder unentgeltlichem Erwerbe, er gewährt also den Schutz des öffentlichen Glaubens auch demjenigen, der ohne Entgelt ein Grundstück u. s. w. erworben hat. Ihre Kommission ist nahezu einstimmig zu dem Standpunkte gekommen, dass es sich empfiehlt, das bestehende Recht beizubehalten. Der durchschlagende Grund für diesen Vorschlag ist in dem Umstande zu finden, dass alle solche Handlungen der Freigebigkeit, wie Schenkungen, Vermächtnisse u. s. w. nicht Geschäfte sind, welche dem Verkehre dienen und der Grundsatz des öffentlichen Glaubens des Grundbuches ist nur zur Förderung des Verkehrs bestimmt. Neben diesem durchschlagenden Grunde sind noch einige andere kurz hervorzuheben. Wenn Jemand unrechtmässiger Weise eine Eintragung erlangt hat und er veräussert das Grundstück an einen Andern, so hat der wirkliche Eigenthümer ihm gegenüber wenigstens Anspruch auf die Bereicherung, und wenn Jener seine Ein-

tragung durch eine unerlaubte Handlung herbeigeführt hat, auf vollen Schadenersatz. Den Anspruch auf die Bereicherung hat er aber nicht, wenn der zu Unrecht Eingetragene sich eines Grundstücks durch eine Handlung der Freigebigkeit entäussert hat, denn dann hat dieser ja keine Bereicherung erfahren. Hierin liegt auch zugleich die grosse Gefahr, dass der Schutz des unentgeltlichen Eigenthumserwerbes zu betrügerischen Machinationen benutzt wird. Er braucht nur Jemand, der eine ungerechtfertigte Eintragung erhalten hat, das Grundstück seinem Sohn oder seiner Frau zu schenken, dann wird der Eigenthümer stets um sein Recht gebracht, ohne auch nur die Bereicherung fordern zu können. Denn eine solche ist auf Seiten des Schenkers nicht eingetreten. Endlich aber kommt noch in Betracht, dass nach dem geltenden Recht Unzuträglichkeiten für den Immobiliarverkehr in der Versagung des öffentlichen Glaubens im Falle des unentgeltlichen Erwerbes nicht hervorgetreten sind und dass also keine Veranlassung vorliegt, von dem geltenden Recht abzuweichen Aut diesen Erwägungen beruht die Ziffer 1 der Nummer XIX.

Man hat es aber in der Kommission nicht für billig gehalten, dass Jemand, der ohne Entgelt, aber doch in gutem Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches, einen Erwerb gemacht hat, dadurch in Schaden gerathe, dass er keinen Ersatz für seine Verwendungen erhält. Aus dieser Erwägung ist die Nummer 2 des Kommissionsbeschlusses hervorgegangen, welche dahin geht:

> „Ein solcher gutgläubiger Erwerber ist zur Herausgabe des Grundstückes nur gegen Vergütung *aller* auf dasselbe vor Eintritt der Rechtshängigkeit gemachten Verwendungen verpflichtet; er hat jedoch ein Recht auf Vergütung der Verwendungen nur insoweit, als er nicht durch Nutzungen, welche ihm verbleiben, bereichert ist."

Ich bitte, dass Sie sich beiden Beschlüssen anschliessen. Ich zweifle dann nicht, dass diese Angelegenhsit eine gerechte und billige Erledigung finden wird.

Vorsitzender: Ich bitte die Herren, die für diesen Vorschlag eintreten wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Er ist einstimmig angenommen.

Sitzung vom 15. November.

Vorsitzender: Zu Ziffer XX liegt ein Vorschlag der Kommission vor, den ich zu verlesen bitte.

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Thiel**: Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

> Die im § 841 des Entwurfs zugelassene Veränderung der dinglichen Rangordnung genügt wegen der hierbei erforderlich werdenden Zuziehung der Zwischengläubiger dem Bedürfnisse des Kreditverkehrs nicht.

Neben derselben ist die Zulassung einer Vorrechtseinräumung im Sinne des § 35 des Eigenthums-Erwerbs-Gesetzes vom 5. Mai 1872 etwa mit der Modifikation, dass es der Zustimmung des Grundeigenthümers zur Vorrechtseinräumung bedarf, unerlässlich.

Referent Geheimer Regierungsrath Dr. **Hermes**: Meine Herren, die Möglichkeit einer nachträglichen Aenderung der dinglichen Rangordnung ist für den Kreditverkehr von hoher Bedeutung. Namentlich bei dem jetzigen Zustand der Dinge, wo die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in sehr vielen Gegenden eine weitgehende ist, kann der Grundbesitzer häufig nur in der Weise sich weiteren Kredit verschaffen, dass er einer neu einzutragenden Post das Vorrecht vor einer älteren und im Range vorstehenden Post verschafft. Dieser Zweck der nachträglichen Aenderung der Rangordnung kann nun zunächst dadurch erreicht werden, dass die vortretende Post gelöscht und an einer anderen Stelle wieder eingetragen wird oder in der Weise, dass die vortretende Post dem neueintretenden Gläubiger cedirt und der Cedent an einer anderen Stelle eingetragen wird. Dieser Weg hat zwei Nachtheile gegen sich. Er ist einmal ein unmässig kostspieliger. Ich habe in der Kommission mir erlaubt, eine Nachweisung darüber zu geben, wie das Kostenverhältniss sich stellt. Es liegt auch in der Natur der Dinge, dass der Weg ein kostspieliger sein muss, denn es ist eine umfassende Operation, die den Hypothekenrichter nicht unerheblich belastet. Ein zweites Bedenken gegen den obigen Weg liegt darin, dass der vorstehende Gläubiger sich schwer darauf einlässt, seine Hypothek löschen und wieder eintragen zu lassen; das ist eine Operation, die ihm vielleicht nicht vollständig klar ist; er beschreitet eher den Weg zur Vorrechtsübertragung.

Es hat zu Folge dessen das geltende Recht das Institut der Vorrechtseinräumung eingeführt. Hierbei bedarf es nach dem geltenden Rechte nur des Konsenses des zurücktretenden Gläubigers; nicht erfordert wird der Konsens des Gläubigers und der der Zwischengläubiger. Dabei versteht es sich ja ganz von selbst, dass soweit die Zwischengläubiger ihrerseits auch zurücktreten sollen, sobald es sich also darum handelt, ein Vorrecht zu verschaffen nicht nur vor dem an erster Stelle eingetragenen Hypothekengläubiger, sondern vor sämmtlichen, dass dann auch die anderen konsentiren müssen. — Es liegt auf der Hand, dass in Folge dessen das Institut der Vorrechtseinräumung, vom juristischen Standpunkte angesehen, an einer gewissen Unvollkommenheit leidet. Denn weil es der Zustimmung des Eigenthümers und der Zwischengläubiger nicht bedarf, müssen ihnen sämmtliche Rechte reservirt werden, sie ihrerseits sind in keiner Weise gebunden an die Vorrechtseinräumung. Es äussert das beispielsweise seine Konsequenz darin, dass, wenn die vortretende Post vom Eigenthümer bezahlt wird, dass er dann die Möglichkeit hat, diese vortretende Post löschen zu lassen und damit auch das gewährte Vorrecht zu beseitigen. Dieses Recht, eine gezahlte Post löschen zu lassen, hat er nach dem geltenden Rechte, und es könnte ihm nur dann genommen werden, wenn er seinerseits der Vorrechtseinräumung zugestimmt hätte. Es lassen sich noch andere Unvollkommenheiten anführen; ich will darauf nicht näher eingehen.

Praktisch dagegen leistet das Institut im Wesentlichen dasjenige, was wir im Interesse des Grundkredits von ihm zu verlangen haben. Denn es kommt faktisch dem Vorrechtscessionar nur darauf an, dass er im Falle der Sub-

hastation an die Stelle des erst eingetragenen vortretenden Gläubigers tritt und da sein Recht geltend machen kann.

Nun ist, was die Wirksamkeit und juristische Vollkommenheit des Instituts betrifft, noch auf einen Punkt näher einzugehen. Es ist in einzelnen Entscheidungen — ich betone, in vereinzelten — der Gerichte die Ansicht zur Geltung gelangt, dass die Prioritätseinräumung nicht zu berücksichtigen sei bei der Feststellung des Mindestgebots im Zwangsversteigerungsverfahren. Wenn nun in der That diese Konsequenz in dem jetzigen Rechszustande läge, so wäre das äusserst bedenklich; es wird dadurch ein wesentlicher Theil des Vorrechts, das der Prioritätscessionar, also der vortretende Gläubiger, erreichen will, illusorisch gemacht.

Meine Herren, diese vereinzelten Entscheidungen haben zu einer gründlichen Prüfung der Frage Veranlassung gegeben, ob in der That auf der Grundlage des jetzigen Rechts diese Entscheidungen das Richtige treffen. Es sind in einer Verfügung des Herrn Justizministers vom 19. Dezember 1888, die veröffentlicht ist, auf die also hier Bezug genommen werden kann, ganz ausführlich, meines Erachtens vollständig überzeugend, die Gründe dargelegt, aus welchen diese vereinzelten Entscheidungen, vom Standpunkt der jetzigen Gesetzgebung betrachtet, nicht für zutreffend anzusehen sind. Es ist hier vollständig überzeugend nachgewiesen, dass schon auf Grund des jetzigen Rechtes der Richter verpflichtet ist, bei der Subhastation die Vorrechtseinräumung zu berücksichtigen bei der Feststellung des Mindestgebots, sodass also auch nach dieser Richtung hin der jetzige Zustand allen wesentlichen Anforderungen vollständig genügt.

Meine Herren, es bleibt, wie gesagt, eine gewisse juristische Unvollkommenheit bestehen. Diese Unvollkommenheit hat nun der Gesetzgebungskommission Veranlassung gegeben, diese Vorrechtseinräumung des jetzigen Rechts zu beseitigen und an ihre Stelle zu setzen eine Aenderung der dinglichen Rangordnung, wodurch nun mit absoluter dinglicher Wirkung der nachstehende Gläubiger in die Stelle des Voreingetragenen hineintritt, wodurch also rechtlich dasselbe erreicht wird, wie durch eine Löschung der voreingetragenen Post und durch die Eintragung des neuen Gläubigers an deren Stelle.

Meine Herren, die theoretischen und juristischen Vorzüge, die hierdurch herbeigeführt werden, werden nach Ansicht der Kommission und nach Ansicht der Landschaften, auf die ich gleich eingehen will, bei weitem nicht aufgewogen durch die praktischen Schwierigkeiten, welche das Rechtsinstitut des Entwurfes zur Folge haben würde. Und diese praktischen Schwierigkeiten bestehen darin, dass der Konsens des Gläubigers und der Zwischengläubiger gefordert wird zur Begründung der Vorrechtseinräumung. Meine Herren, es ergiebt sich aus dem vorher von mir Gesagten bereits, dass, wenn man überhaupt eine solche absolute Vorrechtseinräumung einführen will, man das nicht anders erreichen kann, als durch Erforderung eines Konsenses des Eigenthümers und der Zwischengläubiger. Nun liegt die Sache, was den Konsens des Eigenthümers anbetrifft, praktisch so, dass der Eigenthümer in der Regel zugleich der Schuldner ist; er ist derjenige, der den neuen Kredit sucht, er ist also selbst bei der ganzen Operation der Vorrechtseinräumung in der Regel der hauptbetheiligte Interessent, und es ist also in der Regel der Fälle eine blosse Form, wenn man auch seinen Konsens zur Vorrechtseinräumung verlangt. Und

deshalb hat die Kommission, ohne definitiv in der Sache Stellung zu nehmen, weil es sich dabei um Fragen der juristischen Konstruktion handelt, sich dahin ausgesprochen, dass von dem Requisit der Zuziehung des Eigenthümers praktische Bedenken nicht zu befürchten sein würden, dass es sogar wünschenswerth sein kann, den Konsens des Eigenthümers zu erfordern.

Anders, meine Herren, liegt die Sache mit der Zuziehung der Zwischengläubiger. Die Zuziehung der Zwischengläubiger, welche obligatorisch gemacht wird nach dem Entwurf, zur Vorrechtseinräumung hat bei sämmtlichen Landschaften, die sich über diesen Punkt geäussert haben; die lebhaftesten Bedenken hervorgerufen. Es findet sich in dieser Beziehung im Referat die Mittheilung, dass die sächsischen, westfälischen, hannoverschen Kreditinstitute, die ostpreussische, posensche, märkische Landschaft, die kommunalständischen Institute zu Kassel und Wiesbaden sich gegen den Entwurf ausgesprochen haben theils in Eingaben an den Herrn Ressortminister, theils in Mittheilungen, die sie mir selbst haben zugehen lassen auf Grund des für die Kommission von mir erstatteten Referats. Uebereinstimmend wird in diesen Kundgebungen hervorgehoben, dass das Requisit der Zuziehung der Zwischengläubiger praktisch die grösste Erschwerung sein würde, dass in sehr vielen Fällen die Vorrechtseinräumung damit illusorisch gemacht werden würde. Die Vorrechtseinräumung ist übrigens auch von Wichtigkeit für die kommunalständischen u. s. w. Kreditinstitute, welche statutenmässig nur zur ersten Stelle Hypotheken ausgeben dürfen. Bei diesen Instituten wie bei den Landschaften kann auch dieser Grundsatz nicht aufgegeben werden, wenn man nicht die bedenklichsten Konsequenzen für die Sicherheit der Institute herbeiführen will. Meine Herren, es lässt sich meines Erachtens nicht als Chikane bezeichnen, wenn ein Zwischengläubiger, der um einen derartigen Konsens angegangen wird, seinen Konsens verweigern würde. Denn in der Konsens-Ertheilung liegt ein Verzicht seinerseits gewisse Einwendungen geltend zu machen, die er vorher gehabt hat. Ich glaube wohl, dass in der Regel der Fälle verständige Zwischengläubiger ihren Konsens geben würden; aber, meine Herren, ich verweise auf die Fälle, wo der Zwischengläubiger der Fiskus ist oder eine Stiftung oder eine juristische Person oder ein Minderjähriger; hier werden es die gesetzlichen Vertreter für äusserst bedenklich halten, ohne jede Entschädigung der Vorrechtseinräumung zuzustimmen. Ich bezweifle, dass nach dem jetzigen Zustande des öffentlichen Rechts in Preussen eine fiskalische Behörde sich ohne Weiteres befugt erachten würde, ohne Allerhöchste Genehmigung einen derartigen Konsens zu geben. Nun kommt dazu, dass in vielen Fällen, wenn ich auch den besten Willen voraussetze, doch die Leute in Unklarheit sind darüber, was von ihnen verlangt wird, und in Folge dessen ihren Konsens verweigern werden, ferner dass die Zwischengläubiger bisweilen unbekannt oder abwesend sind. Also ich glaube, es wird sich nicht bestreiten lassen, dass dies Requisit der Zuziehung der Zwischengläubiger, welches dazu dienen soll, juristisch der ganzen Vorrechtseinräumung eine vollkommene Gestaltung zu geben, praktisch dazu führen wird, dass in den allermeisten Fällen eine Vorrechtseinräumung überhaupt nicht zu Stande kommt. Und dieses ist für die Landschaften, wie gesgat, von einer höchst folgenreichen Bedeutung. Meine Herren, die Hauptthätigkeit der Landschaften liegt auf dem Gebiete, dass sie namentlich dem kleineren bäuerlichen Besitzer nicht sowohl neuen Kredit gewähren, als ihm die Konsolidation der vorhandenen alten Schulden ermöglichen. Während er bisher mit zehn

Gläubigern zu thun hatte, und seine Schulden verschiedene Zinssätze und Rückzahlungsbedingungen hatten, steht er nunmehr einem einzigen, wohlwollenden und seinen Interessen möglichst Rechnung tragenden Gläubiger gegenüber. Gerade diese Thätigkeit der Landschaften, die Konsolidation der bereits vorhandenen Schuldverhältnisse, würde ganz erheblich durch den Entwurf erschwert werden.

Auch noch aus anderen Gründen ist übrigens dieses absolute Requisit der Zuziehung der Zwischengläubiger, wie es im Gesetzbuch aufgestellt ist, meines Erachtens nicht unbedenklich. Man denke an den Fall, der gerade in bäuerlichen Verhältnissen häufig vorkommt, dass ein Altentheil eingetragen ist in der zweiten Abtheilung, nachher ist eine Wegeberechtigung eingetragen. Jetzt handelt es sich darum, eine neue Forderung aufzunehmen, und der neue Geldgeber will den Kredit nur unter der Bedingung gewähren, dass der Altentheilsberechtigte ihm den Vorrang einräumt. Materiell sind ja die Altentheile vielfach von recht erheblichem Werth. — Nun müsste der Wegeberechtigte als Zwischengläubiger ebenfalls seinen Konsens geben. Ein sachlicher Grund hierfür liegt doch nicht vor; der Wegeberechtigte wird auch durch die Subhastation nicht weiter berührt; ich glaube also, es würde hier der Standpunkt des Entwurfs zu einem Formalismus führen, der nicht gerechtfertigt ist.

Meine Herren, die Kommission ist in Folge dessen in ihrer ganz überwiegenden Majorität — darf ich wohl sagen — zu der Ueberzeugung gelangt, dass es nicht möglich ist, die Vorrechtseinräumung des geltenden Rechtes durch diese nachträgliche Aenderung der dinglichen Rangordnung zu ersetzen. Dagegen ist die Majorität der Kommission der Ansicht gewesen, dass neben der beizubehaltenden Vorrechtseinräumung des geltenden Rechts ausserdem noch die mit weitergehender juristischer Wirkung ausgestattete Aenderung der dinglichen Rangordnung im Sinne des Entwurfs einzuführen sei. Die Majorität der Kommission ist davon ausgegangen, dass in einzelnen Fällen doch das Bedürfniss sich herausgestellt habe, eine derartige mit weitergehenden Wirkungen ausgestattete Rangänderung einzuführen, und dass es hart sein würde, die Interessenten zu verweisen auf den Weg der Löschung und späteren Wiedereintragung, auf dem sie thatsächlich dasselbe erreichen können.

Meine Herren, ich bin hier als Referent in einer nicht sehr angenehmen Lage, insofern ich meinerseits dem Beschlusse der Kommission nicht zustimmen kann. Ich möchte die Gründe, die die Minderheit gehabt hat, — wie das ja auch in meiner Stellung als Referent zulässig ist, — hier noch anführen.

Meine Herren, die Minderheit der Kommission steht auf dem Standpunkt, dass es doch äusserst bedenklich ist, in einer solchen Materie zwei parallele Rechtsinstitute zuzulassen, welche äusserlich sehr ähnlich aber rechtlich von ganz verschiedener Wirkung sind. Sie glaubt, dass eine solche parallele Zulassung zweier in ihrer Wirkung verschiedenartiger Institute doch für den Verkehr äusserst bedenklich ist, dass Täuschungen und Irrthümer der Interessenten hier nicht ausbleiben können. Sie war der Ansicht, dass in Folge dessen es nur dann gerathen sei für den Gesetzgeber, derartige parallele Rechtsinstitute zuzulassen, wenn das Bedürfniss hierzu ein absolut dringendes ist. Ein derartiges dringendes Bedürfniss glaubt die Minderheit schon aus dem Grunde nicht anerkennen zu können, weil, wie die Motive ergeben, eine solche Aenderung der dinglichen Rangordnung überhaupt in Deutschland bisher gar

nicht bekannt gewesen ist. Es sind Bedürfnisse, ein derartiges Institut einzuführen, kaum hervorgetreten.

Es wurde dann noch von Seiten der Minderheit geltend gemacht, dass es zu rechtlich sehr schwer lösbaren Verwicklungen führen werde, wenn auf demselben Grundstück parallel neben einander eine Vorrechtseinräumung im Sinne des alten Rechts eingetragen würde und gleichzeitig eine Aenderung der dinglichen Rangordnung im Sinne des neuen Entwurfs. Die Majorität glaubte indessen, dass auch dieser Fall juristisch schwer lösbare Konsequenzen nicht in sich tragen würde, und dass ausserdem für das Landes-Oekonomie-Kollegium nach seiner ganzen Stellung hierauf wenig ankomme, sondern dass das Landes-Oekonomie-Kollegium sich nur über das praktische Bedürfniss auszusprechen habe; und ein praktisches Bedürfniss für Zulassung einer Aenderung der Rangordnung neben der alten Institution hat die Kommission anerkennen zu müssen geglaubt.

Ich kann Ihnen daher nur als Referent die Beschlüsse der Kommission empfehlen, wenngleich ich für den zweiten Theil nicht persönlich eintreten würde.

General-Landschaftsdirektor **Bon**: Meine Herren, ich schliesse mich den Aeusserungen des Herrn Referenten mit einem Vorbehalte in jeder Beziehung an und möchte Sie um dasselbe bitten, im Interesse der Klarheit, die gerade für alle diese Verhältnisse des Grundbesitzes vorhanden sein muss, namentlich bei allen Fragen, die die dingliche Belastung betreffen, — eine Klarheit, die zur Zeit noch recht viel zu wünschen übrig lässt, — und aus dem Interesse, welches wir daran haben, dass die heute in Preussen bestehende Klarheit nicht zur Unklarheit durch die Bestimmungen des Entwurfes werde. Ich bitte Sie daher, sich dem Minoritätsvotum anzuschliessen und den Passus 1 dieses Antrages abzulehnen, es also bei dem bisher in Preussen geltenden Bestimmungen zu belassen. Ich glaube, dass nicht das geringste Bedürfniss zu einer Aenderung vorliegt, und dass die Interessen des Grundbesitzes durch die heute geltenden Bestimmungen in ausreichendem Masse gewahrt werden.

Ich sprach vorhin von einem Vorbehalte: ich möchte einen Zusatz zu diesem Passus beantragen. Ich bin nicht der Ansicht des Herrn Referenten, dass die Rechtsunsicherheit, die durch die allerdings vereinzelte Rechtssprechung einzelner Gerichte entstanden ist dadurch, dass die Gerichte gesagt haben, sie hätten nicht nöthig, beim Zwangsverfahren die Vorrechtseinräumung bereits im Bietungstermine zu berücksichtigen, so unbedeutender Natur ist, dass das Landes - Oekonomie - Kollegium von seinem Standpunkte, die Interessen des Grundbesitzes wahrzunehmen, darüber ruhig hinweggehen könnte. Meine Herren, die Folgen sind für einen grossen Theil der Kreditsucher recht schwerwiegende. Die Landschaften haben früher mit der einfachen Prioritätseinräumung vor Altentheilen — und auf der bei weitem überwiegendsten Mehrzahl kleiner Besitzungen ruhen ja Altentheile — sich begnügt. Nachdem nun das erwähnte veränderte Verfahren einzelner Gerichte vorlag, erwuchsen daraus bei den Subhastationen vielfach Schwierigkeiten. Die Folge davon ist gewesen, dass z. B. *unsere* Landschaft, sowie das Altentheil im Verhältniss zu dem Darlehen einen erheblichen Werth repräsentirt, sich nicht mehr mit der Prioritätserklärung begnügt, sondern Löschung des voreingetragenen Altentheils verlangt und nach meiner Ansicht auch fordern *muss*, wenn sie ihrer amtlichen Pflicht, die Ge-

sammtheit der von ihr vertretenen Besitzer vor Schaden zu bewahren, nachkommen will. Die Folge davon ist, da die meisten Altentheilsbesitzer sich weigern, löschen zu lassen, dass manchem kleinen Besitzer die Wohlthat billigen unkündbaren Kredits versagt bleibt. Und gerade in der heutigen Zeit, in der, wie Herr Geheimrath HERMES schon anführte, der allgemeine Drang dahin geht, die theuren und kündbaren Privatschulden abzustossen und dafür die billigen unkündbaren Landschaftsschulden aufzunehmen, gerade heute trifft ein solcher Missstand kleine Besitzer sehr schwer. Ich würde mir daher den Antrag erlauben, dass das Landes-Oekonomie-Kollegium zu diesem Beschlusse einen Zusatz beschliesst, der dahin geht:

> Sowohl die vorgeschlagene Aenderung der dinglichen Rangordnung als auch die Vorrechtseinräumung im Sinne des § 35 des Gesetzes von 1872 müssen im Zwangsversteigerungsverfahren schon im Bietungstermine bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt werden.

Präsident des Ober-Landeskulturgerichts **Glatzel**: Nur eine kurze Bemerkung! Darüber, meine Herren, wird das Kollegium, wenigstens die grosse Majorität desselben, gewiss einverstanden sein, dass es bei der Vorrechtseinräumung im Sinne des preussischen Gesetzes vom 5. Mai 1872 jedenfalls bleiben muss; das halte ich für ganz unerlässlich. Denn wenngleich die Bestimmung, welche der Entwurf bringt, zweifellos eine vollkommene Einrichtung gewährt, so ist diese doch in den meisten Fällen so schwer anwendbar, dass praktisch bei derselben selten etwas herauskommen wird.

Das klingt ja freilich so, als wenn man in der That die Aenderung der dinglichen Rangordnung des Entwurfs entbehren könnte und der geehrte Herr Vorredner hat sich auch dahin ausgesprochen, dass ein Bedürfniss für zwei verschiedene Rechtsformen nicht vorhanden sei. Ich bin dieser Ansicht nicht; es ist vielmehr wie die Erfahrung auf anderen Gebieten bewiesen hat, ein Vortheil, wenn man für ein und dasselbe Bedürfniss mehrere Rechtsformen hat, und das gilt auch von dem hier in Rede stehenden Bedürfniss, umsomehr als doch schon bisher wenigstens zuweilen das Institut der dinglichen Rangänderung entbehrt worden ist. — Meine Herren, es wird auch Ihnen gewiss nicht entgangen sein, dass vielfach eine Vorrechtseinräumung bisheriger Art nicht richtig aufgefasst wird; namentlich wird die Vorrechtseinräumung von demjenigen, welcher das Vorrecht eingeräumt erhält, nicht, wie sie rechtlich aufgefasst werden muss, lediglich als Begründung eines Verhältnisses betrachtet zwischen demjenigen, dem das Vorrecht eingeräumt wird, und demjenigen, der das Vorrecht einräumt. So ist es aber. Dieses Verhältniss besteht nur zwischen den zwei Personen, zwischen welchen die Vorrechtseinräumung bewirkt ist. Wenn also die eine Post, die durch die Vorrechtseinräumung betroffen ist, wegfällt, so ist — weil sich nur nicht mehr zwei gegenüberstehen — ein Verhältniss nicht mehr möglich, und es erlischt also die Vorrechtseinräumung in der Art, dass die Post, welchen das Vorrecht eingeräumt worden ist, wieder — um deutlich zu sprechen — an ihre alte Stelle zurücktreten muss. Dieses mögliche Ergebniss aber ist im Publikum durchaus nicht bekannt; sehr häufig denkt der, welchem das Vorrecht eingeräumt ist, dass er damit unter allen Umständen ein besseres Recht erhalten habe, dass ihm eine Löschung der vorstehenden Post sein Vorrecht nicht mehr nehmen könne und man wundert sich eintretenden Falles sehr, wenn eine Be-

zahlung und Löschung der voreingetragenen Post die andere Post, welcher das Vorrecht eingeräumt war, wieder auf ihre alte Stelle zurückversetzt.

Also, meine Herren, schon hieraus ergiebt sich, aber auch die praktische Erfahrung bestätigt, dass in vielen Fällen die Absicht dahin geht, wirklich eine Aenderung der dinglichen Rangordnung zu erlangen und nicht blos ein wesentlich persönliches Verhältniss zu schaffen. Deshalb leugne ich also, dass ein Bedürfniss, auch die Aenderung der dinglichen Rangordnung zu gestatten, durchaus nicht existire; es kann vorkommen und es kommt vor, dass das Nebeneinanderbestehen beider Institute eine recht praktische Bedeutung hat.

Das Bedenken, welches von dem Herrn Vorredner in der Richtung geäussert worden ist, dass Unklarheit sich ergeben würde, das theile ich nicht. Im Gegentheil, meine Herren; ich habe Ihnen schon gesagt, *jetzt* existirt über das Wesen der Vorrechtseinräumung Unklarheit; diese Unklarheit wird künftighin nothwendig weichen. Denn wenn das Gesetz *zwei* Einrichtungen giebt für *ein* Bedürfniss, zwei Geschäftsformen mit gleicher oder ähnlicher Tendenz, so ist ganz unvermeidlich, dass jeder Jurist, jeder Notar, jeder Richter, der in solcher Angelegenheit mit dem Publikum zu thun haben wird, sich zunächst darüber vergewissern muss: was wird gewollt, eine Vorrechtseinräumung oder eine Aenderung der dinglichen Rangordnung? Also ich meine, dieser Parallelismus der bestehenden Institute wird zur Klarheit führen; von Täuschungen kann schon deshalb keine Rede sein, weil die Operationen, die in jedem dieser Fälle vorgenommen werden müssen, sich so wesentlich von einander unterscheiden, dass eine Verwechselung nicht eintreten kann.

Ausserdem möchte ich noch darauf aufmerksam machen, meine Herren, wenn wir jetzt diese zweite Form, die Aenderung der dinglichen Rangordnung in das bürgerliche Gesetzbuch nicht aufnehmen, dann ist sie in der That beseitigt, dergestalt, dass sie auch durch übereinstimmenden Willen der Betheiligten nicht möglich zu machen ist; auf dem Gebiete der dinglichen Rechte ist der Parteiwille beschränkt auf das, was gesetzlich zugelassen ist. Lehnen Sie also die Aenderung der dinglichen Rangordnung ab und wird dem von der Gesetzgebung Folge gegeben, dann haben wir das Institut nicht und können es nicht anwenden, wenn auch im einzelnen Falle es zweckmässig wäre und die besonderen Umstände die Anwendung desselben gestatteten.

Das sind die Gründe, weshalb ich Ihnen doch rathen möchte, es bei dem meines Erachtens ganz ungefährlichen Parallelismus der beiden besprochenen Institute zu belassen und neben Absatz 1 auch Absatz 2 des Vorschlages XX anzunehmen.

Vorsitzender: Meine Herren, ich gestatte mir, die Anträge des Herrn General-Landschaftsraths BON, die inzwischen eingegangen sind, zu verlesen und mit einigen Worten zu erläutern.

Der erste Antrag BON bezweckt eine Aenderung des ganzen System des Entwurfes:

> „Statt der im Entwurf vorgesehenen Aenderung der dinglichen Rangordnung ist die Vorrechtseinräumung im Sinne des § 35 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 beizubehalten, etwa mit der Modifikation, dass es der Zustimmung des Grundeigenthümers zur Vorrechtseinräumung bedarf."

Mit dem Vorschlage der Kommission tritt dieser Antrag insoweit in Gegensatz, als der Vorschlag der Kommission beide Arten von Systemen nebenein-

ander zulassen will, sowohl die Vorrechtseinräumung im Sinne des § 841 des Entwurfes als auch die Vorrechtseinräumung im Sinne des preussischen Gesetzes.

Für den Fall der Annahme dieses BON 1 ist ein Antrag BON 2 gestellt, der so lautet:

> Diese Vorrechtseinräumung im Sinne des § 35 des Gesetzes vom 5. Mai 1872.

— das ist diejenige, die im Fall der Annahme des Antrages BON 1 ausschliesslich noch in Frage kommt —

> muss im Zwangsversteigerungsverfahren schon im Bietungstermin bei Fesstellung des geringsten Gebotes berücksichtigt werden.

das sind also die Prinzipalanträge des Herrn BON.

Für den Fall aber, dass der Antrag abgelehnt werden sollte und es demnach bei dem Vorschlag der Kommission, der Nebeneinanderstellung zweier Systeme, des preussischen und des neuen deutschen Systems, verbleiben sollte, hat Herr BON einen anderen Antrag gestellt, nämlich den:

> Sowohl die vorgeschlagene Aenderung der dinglichen Rangordnung nach § 841 des Entwurfs

— mit Erlaubniss des Herrn Antragstellers habe ich die letzten Worte zur Klarstellung hinzugefügt —

> als auch die Vorrechtseinräumung im Sinne des § 35 des Gesetzes von 1872 müssen im Zwangsversteigerungsverfahren schon im Bietungstermin bei Feststellung des geringsten Gebotes berücksichtigt werden.

Ich hoffe, dass damit die Anträge selbst, wie sie vorliegen, klar gestellt sind.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann**: Meine Herren, dem praktischen Bedürfniss, eine Vorrechtseinräumung ohne Zuziehung der Zwischengläubiger zuzulassen, kann ich mich nicht verschliessen. Andererseits aber möchte ich empfehlen, neben dieser Vorrechtseinräumung im Sinne des preussischen Rechtes — Konstruktion bleibt vorbehalten — den § 841 des Entwurfes zu billigen, weil ich diese Vorschrift nicht für schädlich, sondern im Gegentheil aus den von Herrn Präsidenten GLATZEL angeführten Gründen für nützlich erachte. Ohne die Vorschrift des § 841, meine Herren, würde der Zweck, welchen der § 841 erstrebt, nur auf dem Wege erreicht werden können, dass sämmtliche Rechte, die eingetragen sind, gelöscht und von neuem in der gewünschten Reihenfolge wieder eingetragen werden. Dieser Weg verursacht aber erhebliche Kosten, während der § 841 ein Mittel gewährt, um in sehr einfacher Weise den unter Umständen gerade auch für die Landschaften doch sehr wünschenswerthen Zweck zu erreichen, dass der vertretende Gläubiger auch dem Zwischengläubiger vorgeht.

Anlangend den Zusatzantrag des Herrn Direktor BON, so ist derselbe insoweit selbstverständlich, als es sich um die Berücksichtigung einer auf Grund des § 841 erfolgten Aenderung der Rangordnung bei Festsetzung des geringsten Gebotes handelt; denn eine derartige Aenderung ist ganz so aufzufassen, wie wenn alle Posten gelöscht oder von Neuem eingetragen wären.

Was sodann den Fall der Vorrechtseinräumung im Sinne des Preussischen Rechts betrifft, so ist dieser Fall in dem Entwurf des Zwangsvollstreckungsgesetzes nicht speziell berücksichtigt; er konnte auch nicht besonders berücksichtigt werden, weil der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches eine derartige

relative Vorrechtseinräumung nicht kennt. Indessen auch nach den jetzigen Bestimmungen des Entwurfs des Zwangsvollstreckungsgesetzes ist dieser Fall vollständig gedeckt, nämlich durch § 76 jenes Entwurfs, der dahin lautet:

> „Jeder Betheiligte kann eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Feststellung des geringsten Gebotes sowie der Versteigerungsbedingungen verlangen, sofern diejenigen Betheiligten zustimmen, deren Rechte durch die Abweichung berührt werden."

Auf Grund dieser Bestimmung kann der Gläubiger, welchem das Vorrecht eingeräumt ist, gegenüber dem zurücktretenden Gläubiger verlangen, dass an Stelle der zurücktretenden Post die vertretende Post bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt werde, da durch diese Abweichung wegen der Vorrechtseinräumung das Recht des zurücktretenden Gläubigers nicht berührt wird. Ich bin daher der Meinung, dass dasjenige, was Herr Direktor BON beantragt hat, womit ich sachlich durchaus einverstanden bin, schon durch den § 76 des Entwurfs des Zwangsvollstreckungsgesetzes gedeckt wird. Es wird indessen zu erwägen sein, ob nach dieser Richtung hin etwa eine Verdeutlichung eventuell angezeigt sein sollte.

Freiherr **von Hövel**: Meine Herren, in Bezug auf diesen Punkt ist es für uns etwas schwer, Stellung zu nehmen. In der Kommission hat sich nun keine Meinungsverschiedenheit darüber ergeben, dass der § 841 nicht genügt, auch haben sich eine ganze Reihe von Direktionen unserer wichtigsten Kreditinstitute, der Landschaften, ebenfalls dafür erklärt, dass er nicht genügt und Abänderungen gewünscht. So, glaube ich, thun wir am besten und gehen am zweckmässigsten vor, wenn wir den Antrag der Kommission pure annehmen.

Gegen den Antrag des Herrn Landschafts-Direktor BON habe ich nichts einzuwenden als nur das, dass wir durch dessen Annahme wieder etwas in die Details hineingehen, was wir möglichst vermeiden müssen. Die Annahme des Antrages BON bringt doch einige nova, die wir uns erst überlegen müssen.

Ich spreche mich für das Prinzip aus, welches der Kommissionsantrag aufgestellt hat und zwar einfach aus dem Grunde, weil ich den Direktionen der Landschaften vertraue, wenn sie sagen: wir können mit der heutigen Fassung des Entwurfs nicht fertig werden. Das ist für mich eine Autorität, und ich werde deshalb für den Antrag der Kommission stimmen.

(Die Diskussion wird geschlossen.)

Referent Geheimer Regierungsrath Dr. **Hermes**: Nach dem Gange, den die Diskussion genommen hat, scheint nur darüber ein Zweifel zu sein, einmal ob für die Nebeneinanderzulassung der beiden Institute ein Bedürfniss vorhanden ist, oder ob man auskommen kann mit dem Institut der Vorrechtseinräumung, und zweitens darüber, ob sich die Annahme des Antrages BON empfiehlt? Die erste Frage, ob ein Bedürfniss vorliegt, ist eine Frage praktischer Erwägung. Herr Präsident GLATZEL hat aus seiner Praxis bezeugt, dass ihm mehrfach das Bedürfniss entgegengetreten sei, eine derartige Aenderung der Rangordnung herzustellen. Dem gegenüber hebe ich hervor, dass die praktischen Erfahrungen, welche die sächsische, westfälische, hannöversche, posensche, märkische Landschaft, die Kreditinstitute zu Kassel und Wiesbaden, gemacht haben, damit nicht übereinstimmen, denn alle diese Institute haben gerade ein Bedürfniss nach einer Aenderung des bisherigen Rechts nicht empfunden.

Nur die schlesische Landschaft hat sich auf den Standpunkt des Herrn Präsidenten GLATZEL gestellt und vorgeschlagen, die Rangänderung neben der Vorrechtseinräumung zuzulassen.

Meine Herren, was den Antrag BON betrifft, so stehe ich demselben nicht ablehnend gegenüber. Es handelt sich nach diesem Antrag darum, einen Zweifel zu beseitigen, der in der Praxis der Gerichte vereinzelt hervorgetreten ist. Ich halte in Uebereinstimmung mit dem erwähnten Justiz-Ministerial-Reskript diese Bedenken nicht für zutreffend. Ich glaube auch, dass, wenn der Entwurf der Subhastationsordnung so, wie er uns mitgetheilt worden ist, Gesetz wird, dann auch ein Theil der Zweifel, die damals die Gerichte zu einer, wie ich glaube, unrichtigen Auffassung geführt haben, sich erledigen würde. Indessen ein solcher Antrag ist auch nicht ohne Bedenken. Nämlich wenn wir jetzt eine Aenderung der Gesetzgebung beantragen zu dem Zweck, um die Berücksichtigung der Vorrechtseinräumung bei Feststellung des Mindestgebots zu sichern — dann kann daraus gefolgert werden: wir erkennten an, dass nach dem bisherigen Recht die Vorrechtseinräumung nicht berücksichtigt werden müsse. Es würde dann das Gegentheil damit erreicht werden von dem, was Herr Direktor BON erreicht wissen will. Indessen es wird ja, um eine derartige falsche Interpretation des Antrages auszuschliessen, vollständig ausreichen, wenn ich im Einverständnisse mit dem Antragsteller hier ausspreche, dass es sich bei dem Antrag BON nicht darum handelt, das geltende Recht zu ändern, sondern nur aus praktischen Gründen einen unberechtigten Zweifel zu beseitigen, der sich bisher gebildet hat. Ich möchte übrigens im Gesammtinteresse der Grundbesitzer nicht unbemerkt lassen, dass ich vom Standpunkt der Landschaften als Geldgeber diesen jetzigen Zustand nicht für so bedenklich ansehe wie Herr BON zu thun scheint. Ich glaube, dass bei einigen Landschaftsdirektionen hier eine etwas übertriebene Vorsicht beobachtet zu werden scheint. Die Sache liegt doch so, dass nur vereinzelte Gerichte den Vorrechtseinräumungen bei der Feststellung des Mindestgebots die Berücksichtigung versagt haben. Nun kommt die höchste Instanz in diesen Dingen, der Herr Justizminister, und entschliesst sich im Interesse des Realkredits dazu, ausführlich nachzuweisen, dass diese gerichtlichen Entscheidungen dem geltenden Recht nicht entsprechen. Wenn das so liegt, dann haben doch die Landschaften moralich die vollständige Sicherheit, dass, wenn wirklich die Gerichte sich dieser Auffassung des Herrn Justizministers — was sie formell können — nicht anschliessen sollten, im Wege der Gesetzgebung abgeholfen wird, und dass dann diejenige Auffassung, wie sie praktisch von allen Instanzen als für den Realkredit nothwendig erachtet wird, zur gesetzlichen Geltung gelangt. Die Landschaften sind daher meines Erachtens nicht genöthigt, der Vorrechtseinräumung jede Berücksichtigung zu versagen und von den Schuldnern stets die Löschung und Wieder-Eintragung zu verlangen. Das würde nur nothwendig sein, wenn die Gefahr für die Landschaften eine dringende wäre. Das ist in der Allgemeinheit aber wohl nicht zutreffend. Wenn es sich beispielsweise darum handelt, einem Pfandbriefs-Darlehen das Vorrecht vor einer kleinen Post zu sichern, die an der ersten Stelle eingetragen ist, dann ist die ganze Sache praktisch für die Landschaften von äusserst geringer Bedeutung, anders liegt es, wenn die zurücktretende Post im Verhältniss zu dem Landschaftsdarlehn sehr bedeutend ist.

Ich möchte also diese Gelegenheit benutzen, den Landschaften im Interesse

der Schuldner ans Herz zu legen, dass sie eine zu grosse Skrupulosität vermeiden, und dass sie namentlich die erste sich bietende Gelegenheit benutzen, bei den Gerichten die vom Herrn Justizminister vertretene Rechtsauffassung zur Geltung zu bringen, damit eine konstante Gerichtspraxis auf diesem Gebiete herbeigeführt wird.

Direktor **Bon** (persönliche Bemerkung): Ich habe nicht gesagt, dass die ostpreussische Landschaft sich in keinen Fällen mehr mit der Prioritätseinräumung begnügt, sondern nur in den Fällen, wo das Altentheil einen erheblichen Werth im Verhältniss zum nachgesuchten Darlehen repräsentirt.

(In der Abstimmung wird der Prinzipalantrag BON ad 1 und 2 (Seite 678 und 679) abgelehnt, der Kommissionsantrag No. 1 (Seite 671) wird angenommen; der Kommissionsantrag No. 2 (Seite 672) wird mit grosser Mehrheit angenommen und dann auch der Eventualantrag BON (Seite 679) abgelehnt.)

Sitzung vom 16. November.

Vorsitzender: Wir treten jetzt in die Berathung von No. XXI.

Referent Landesdirektor **Klein:** Meine Herren! Ihre Kommission hat die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, welche sich auf das sogenannte Nachbarrecht, d. h. Beschränkungen des Eigenthums beziehen, die im nachbarlichen Interesse geboten sind und die gegenseitig auf den Grundstücken lasten, geprüft und im Allgemeinen als zweckmässig befunden. Nur bei drei nicht sehr wesentlichen Punkten wurde eine Abänderung für angezeigt erachtet.

Zunächst kam hier in Betracht die Abänderung des § 854 des Entwurfs: Es soll also hier bestimmt werden, dass Bäume, die auf der Grenze stehen, auf Antrag eines Nachbarn beseitigt werden können. Die Kommission glaubte in dieser Bestimmung, welche insbesondere im Widerspruch mit dem rheinischen Recht steht, eine Gefährdung von ländlichen Interessen zu erblicken.

Es besteht nämlich in den Niederungen des Rheins die Einrichtung, dass in den Ueberschwemmungsgebieten, welche periodischen Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, die Grenzen der dort vorhandenen Wiesengrundstücke durch sogenannte Kopfbäume bezeichnet werden; es sind das Weidenbäume, welche in einer Höhe von 5—6' abgekappt werden, und alsdann später einen Kopf bilden. Andere Grenzzeichen kann man dort nicht mit Sicherheit einführen, weil die Ueberschwemmungen manchmal sehr hohe Sandmassen, stellenweise 1—2 Fuss hoch, und sonstige Geröllmassen zurück lassen und dadurch die Grenzsteine und Pfähle jedesmal verschütten.

Wenn der Entwurf Gesetz wird, dann würden diese Bäume auch beseitigt werden können, da für sie eine Ausnahme im Gesetze nicht gemacht ist. Wenn es sich hier auch nicht um ein grosses Interesse handelt, so glaubte die Kommission doch, dass eine Ausnahme für die Grenzbäume gemacht werden müsste. In der Kommission wurde zwar darauf hingewiesen, dass es einer solchen Aus-

nahme nicht bedürfe, weil § 854 dieses Entwurfs diese Einrichtung bereits ausreichend schütze. Der Paragraph sagt nämlich:

> Befindet sich auf der Grenze zweier Grundstücke eine Einrichtung, welche zum Vortheil der beiden Grundstücke dient — Rain, Grenzgestell im Walde, Winkel, Zwischenraum, Mauer, Graben, Hecke, Planke, Zaun und dergleichen, so wird vermuthet, dass dieselbe in Ansehung der Benutzung zu beiden Grundstücken gehöre, sofern nicht ihre äusseren Merkmale darauf hinweisen, dass sie alleiniges Eigenthum des einen Nachbarn sei.
>
> Jeder Nachbar ist befugt, eine solche zu beiden Grundstücken gehörende Einrichtung zu dem aus deren Lage und Beschaffenheit sich ergebenden Zwecke in soweit zu benutzen, als dadurch die Mitbenutzung des anderen Nachbarn nicht beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Theilen zu tragen. Solange der eine Nachbar an dem Fortbestande der Einrichtung ein Interesse hat, ist ohne seine Zustimmung die Benutzung oder die Aenderung derselben nicht zulässig. Im Uebrigen finden auf das in Ansehung der Einrichtung zwischen den Nachbarn bestehende Rechtsverhältniss die Vorschriften über die Gemeinschaft Anwendung.

Da in diesem Artikel der Grenzbäume nicht Erwähnung geschieht, und da in den folgenden Artikeln gesagt ist, dass ein Nachbar dem andern gegenüber das Recht hat, die Beseitigung eines solchen Baumes zu verlangen, so schien der Kommission hier unter allen Umständen eine Unklarheit vorzuliegen, die in irgend einer Weise gelöst werden müsste. Es könnte das vielleicht durch eine andere Fassung des § 854 geschehen und würde es dann einer ausdrücklichen Bestimmung nicht weiter bedürfen.

Der zweite Punkt ist der § 861 und betrifft ebenfalls wieder auf der Grenze stehende Bäume. Dieser Paragraph bestimmt:

> Wenn Zweige oder Wurzeln eines auf einem Grundstücke stehenden Baumes oder Strauches in das Nachbargrundstück hinüberragen, so kann der Eigenthümer des letzteren Grundstückes verlangen, dass das Hinüberragende von dem Eigenthümer des anderen Grundstückes von diesem aus beseitigt wird. Erfolgt die Beseitigung nicht binnen drei Tagen, nachdem der Inhaber des Grundstückes, auf welchem der Baum oder Strauch sich befindet, dazu aufgefordert ist, so ist der Eigenthümer des Nachbargrundstückes auch befugt, die hinüberragenden Zweige und Wurzeln selbst abzutrennen und die abgetrennten Stücke ohne Entschädigung sich zuzueignen.

Dieser Paragraph bestimmt Zweierlei: einmal, dass der Grundeigenthümer das Recht haben soll, von dem Besitzer eines Baumes zu verlangen, dass derselbe die herüberhängenden *Zweige* abschneidet, oder er kann sie auch selbst abschneiden, wenn das nicht geschieht; zweitens, dass der Grundeigenthümer von dem Besitzer des Baumes verlangen kann, dass die in sein Eigenthum hineinragenden *Wurzeln* durch den Eigenthümer des Baumes abgeschnitten werden. In letzterer Hinsicht findet sich eine Abweichung von dem rheinischen und badischen Recht, denn diese gestatten dem Grundeigenthümer nicht, die negatorische Klage dahin zu erheben, dass der Baumeigenthümer die Wurzeln abschneiden soll; im preussischen Landrecht ist die Sache zweifelhaft. Die Motive zum Entwurf sagen, sie hätten klar stellen wollen, dass der Grundeigenthümer

erstens das Recht habe, zu verlangen, dass die Wurzeln durch den Baumbesitzer abgeschnitten würden, und zweitens das Recht habe, die Wurzeln selbst abzuschneiden. Die Bestimmung, dass der Grundeigenthümer nur das Recht hat, die Wurzeln selbst abzuschneiden, nicht aber verlangen kann, dass der Baumeigenthümer sie abschneidet, hat eine eminent praktische Bedeutung.

Vergegenwärtigen Sie sich nur, meine Herren, wie die Sache bei den zahlreichen Alleen an Chausseen, Gemeindewegen und dergleichen sich stellt. Es ist Ihnen bekannt, dass die Wurzeln solcher Bäume oft 50 und mehr Fuss weit in die Nachbargrundstücke hineinragen, und dass ab und zu hervorkommende Sprösslinge zeigen, dass eine Wurzel vorhanden ist. Soll nun jedesmal der Grundeigenthümer das Recht haben, an die Verwaltung der Provinz oder der Gemeinde die Aufforderung zu richten: schneidet die Wurzeln, welche sich in meinem Grundstück finden, ab, und wenn ihr dies nicht thut, werde ich euch durch Klage zwingen? — und die Verwaltung wird gezwungen, was dann? Sie geht mit ihren Leuten auf das Nachbargrundstück, gräbt dort Wurzeln aus und verwüstet weite Strecken des Ackers! Alsdann kommen Schadensersatzklagen. Das ist die Praxis; dieselbe führt zuletzt dahin, dass die Bäume an öffentlichen Wegen, welche den Leuten häufig ein Dorn im Auge sind, schliesslich ganz verschwinden müssten; ich wüsste wenigstens nicht, wie bei den vielen Kilometern Chausseen die Provinz anders auskommen soll, wenn jeder Adjazent verlangen darf, dass die Besitzer der Bäume die Wurzeln abschneiden.

Der Unterschied, welchen der Gesetzgeber zwischen Wurzeln und Zweigen machen muss, ist in der Natur der Sache, im praktischen ländlichen Interesse begründet. Die Zweige und Aeste, die über die Grenze hinüberragen, kann der Baumeigenthümer sehen und entfernen, ohne das Nachbargrundstück zu betreten; wenn er aber Wurzeln ausgraben will, dann muss er doch Arbeiten auf dem Nachbargrundstück vornehmen, — und wird dann des Streites kein Ende sein.

Ich verkenne ja nicht, dass der Grundeigenthümer durch die Bäume mitunter belästigt werden kann; aber wenn eine Chaussee oder ein Weg sein Grundstück berührt, dann hat er auch grosse Vortheile davon. Er hat dann einen bequemen Zugang zu seinem Grundstücke, er kann schwere Lasten hinfahren; dafür muss er aber auch das mit in Kauf nehmen, was zur Erhaltung dieser Wege unabweisbar nothwendig ist. Die Bäume, denn diese dienen bei Schneeverwehungen als einzige Richtungslinie der Strasse, bilden Schutzwehren und dergleichen. Auch zur Schönheit der Landschaft dienen sie. Für die Strassenverwaltung sind die Bäume kein Vergnügen, denn sie kosten mehr Geld an Pflege und dergleichen, als sie eintragen; allein die Verwaltung kann es nicht in die Hände eines einzelnen Besitzers legen, durch Chicane die Beseitigung solcher Chausseebäume beliebig herbeizuführen. Sehen wir von den Strassenbäumen ab, so hat von benachbarten Grundeigenthümern jeder das Recht, Bäume zu pflanzen und wo, wie namentlich am Niederrhein dies der Fall ist, Obstbäume bei der Bepflanzung eine Hauptrolle spielen, da hat jeder Grundbesitzer eine Reihe Bäume stehen und da ist das Hineinragen der Wurzeln gegenseitig. Wenn in solchen Fällen immer eine Klage gestattet sein soll, dann wird schliesslich eine solche Anlage ganz unmöglich. Wenn die Eigenthümer eine solche gegenseitige Beschränkung nicht wollen, dann müssen sie sich ein Eigenthum auf einer wüsten Insel anschaffen, wo sie allein sind,

wenn sie aber im allgemeinen Verkehr stehen, dann müssen sie sich auch Beschränkungen, welche auf Gegenseitigkeit beruhen und im Interesse der Kultur nöthig sind, gefallen lassen.

Aus diesen Gründen geht der Antrag der Kommission dahin, dass Sie das am Rheine geltende Recht in der Hinsicht aufrechterhalten, dass der Eigenthümer eines Baumes von dem Besitzer des Nachbargrundstückes nicht gezwungen werden kann, die Wurzeln auf diesem Grundstück abzuschneiden.

Das dritte Bedenken hat § 864 hervorgerufen. Hier handelt es sich mehr um ein Bedenken, als um eine wirklich tief einschneidende Frage. Der Artikel schreibt Folgendes vor:

> Anlagen, deren Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf ein Nachbargrundstück zur Folge hat, dürfen nicht hergestellt oder gehalten werden.

Nach den Motiven des Entwurfs soll diese Bestimmung sich nicht blos auf Anlagen beziehen, bei deren Errichtung ich mir ein Urtheil darüber bilden kann, ob irgendwie eine unzulässige Einwirkung auf das Nachbargrundstück stattfindet, sondern auch auf Pflanzenanlagen, wo die Einwirkung erst nach Jahren hervortritt. Gesetzt, ich pflanze einen Baum 20 Fuss von der Grenze, der Baum wächst empor, und die Wurzeln gehen schliesslich in das Nachbargrundstück oder der Schatten fällt auf dasselbe. Nun sagt der Nachbar: das ist eine unzulässige Einwirkung auf mein Grundstück, denn ich werde in meinem Eigenthum dadurch gestört, dass Wurzeln hineinragen und ich verlange deshalb die Beseitigung des Baumes. Ich meine, meine Herren, dass, wenn man gegen den Baum dem Nachbar bereits dadurch Schutz gewährt hat, dass man die Aeste abhauen und die Wurzeln selbst abschneiden lässt, dann soll man nicht noch ausserdem durch so allgemeine Bestimmungen die Gefahr hervorrufen, dass Niemand mehr weiss, was er mit seinem Eigenthum machen kann; namentlich muss man den Begriff „unzulässige Einwirkung“ bei Pflanzenanlagen bedenklich finden, weil man nicht voraussehen kann, was daraus folgt, wenn ein Baum gepflanzt wird. Bei uns bestehen Bestimmungen darüber, dass Jedermann zwei Meter von der Grenze pflanzen darf, und wenn er das gethan hat, glaubt Jeder bei uns, dass er nun geschützt sei. Tritt aber der Entwurf in Kraft, dann ist er nicht geschützt, und es muss, wenn Wurzeln über die Grenze kommen, oder der Grundeigenthümer vielleicht durch den Schatten belästigt wird, den Baum wieder weghauen.

Ich glaube also: Sie sollten sich in dieser Hinsicht dem Beschluss der Kommission anschliessen, der dahin geht:

> Zu den Anlagen, welche nach § 864 nicht hergestellt oder gehalten werden dürfen, weil ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf ein Nachbargrundstück zur Folge haben würde, sind Baumpflanzungen nicht zu rechnen.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mag der Entwurf in Kraft treten, aber bezüglich dieser drei Punkte bitte ich, die Beschlüsse der Kommission anzunehmen.

Freiherr **von Hövel**-Herbeck: Meine Herren, ich bitte Sie ebenfalls den Antrag der Kommission anzunehmen, und möchte ich den Gründen des Herrn Referenten noch Einiges hinzufügen.

Der Herr Referent hat bezüglich des zweiten Antrags lediglich die

einzelnen Baumpflanzungen im Auge gehabt, aber den Wald hat er etwas ignorirt. Er hat hauptsächlich Bezug genommen auf Kommunalanlagen — ich möchte das Hauptgewicht auf Privatgrundstücke legen und bin der Meinung, dass eine ganz unleidliche Belästigung eintreten wird, wenn der Entwurf bestehen bleibt. Letzterer hat einmal wieder in dieser Sache das *Prinzip* strikte durchgeführt, und wenn das Prinzip des Grundeigenthums, wie es der Entwurf hat, aufrechterhalten wird, so mag das konsequent sein; es fragt sich nur, ob man mit diesen Gesetzesbestimmungen im Leben durchkommen kann, und das leugne ich.

Eine ganz schlimme Seite bei der Nr. 2 hat der Herr Referent nur gestreift, das ist nämlich das Recht des Grundeigenthümers, von dem Besitzer des Baumes verlangen zu können, diesen Baum zu beseitigen. Das kann zu vielen Chikanen Veranlassung geben. Denken Sie sich, es habe Jemand einen Wald an der Grenze, wir wollen mal sagen von einer halben Meile Länge, und Nachbaren verlangen nun, der Waldbesitzer solle alle Wurzeln abhauen, die vielleicht bis zu zehn Fuss tief in der Erde ruhen! Das ist doch ganz unmöglich durchzuführen und kann geradezu unerträglich werden.

Nach den jetzigen Bestimmungen des Landrechts steht die Sache so, dass jeder Grundeigenthümer, der auf seinem Grundstück eine Wurzel findet, diese abhauen kann; der Baumbesitzer hat kein Recht dagegen zu protestiren. Weiter dürfen wir nicht gehen.

Das Beseitigen der Zweige durch den Baumbesitzer an den Grenzlinien, welches das Landrecht vorschreibt, ist ja immer durchführbar und wird gehandhabt, so lange Vernunft in der Praxis herrscht. Wenn das Gesetz aber strikte durchgeführt und der Luftraum in infinitum genommen werden soll, so liegt hierin ein sehr starkes Vorgehen gegen den Hochwald. Waldbestände haben nicht selten eine Höhe von 80 bis 100 Fuss und ziehen sich immer nach dem Licht hinüber. Wenn Sie verlangen, dass jeder Ast abgehauen werden soll, der über die Grenzlinie ragt, so kann dies zu grossen Härten führen. In der Praxis hat sich die Sache auch so gestaltet, dass eine Belästigung gegenseitig meistens nicht erfolgt; der Wurzelparagraph aber würde zu den stärksten Belästigungen und Ungehörigkeiten führen.

Ebenso liegt es mit Punkt 3. Wenn nach dem Entwurf Baumpflanzungen unter dieses Verbot zu rechnen sind, dann liegt in diesem Paragraphen ein Verbot der Ausnutzung der Waldgrundstücke; jeder Waldbesitzer verliert, wenn das streng gehandhabt wird, einen bestimmten Streifen seines Grund und Bodens zu seiner eigenen Benutzung. Wenn man mit den Baumanlagen in einer gewissen Entfernung von der Grenze bleibt, dann muss man auch für den Schaden nicht mehr verantwortlich sein.

Wir müssen uns also sagen, dass der Entwurf zu weit geht und dass wir die vorgeschlagenen Beschränkungen des Entwurfs im Interesse der Landeskultur für nothwendig erachten. Ich bitte Sie daher, die drei Sätze des Kommissionsvorschlages anzunehmen.

Oberlandesgerichts-Rath **Struckmann:** Ich darf wohl zur Verdeutlichung einige Worte hinzufügen.

Was die Nr. 1 anlangt, so stimmt dieselbe sachlich mit dem Entwurf überein; es ist bereits von dem Herrn Referenten darauf hingewiesen, dass nach § 854 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs die Beseitigung solcher Bäume, welche als Grenzeinrichtung dienen, nicht verlangt werden kann.

Anlangend ferner die Nr. 2, so steht der Entwurf im Einklange mit der herrschenden Auffassung des preussischen Rechts. Den Waldgrundstücken trägt der Art. 67 des Einf.-Ges. vollständig Rechnung. Derselbe bietet der Landesgesetzgebung die Möglichkeit, die Rechte des Eigenthümers des einem Waldgrundstücke benachbarten Grundstückes in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher anders als im § 855 Abs. 2 und im § 861 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen.

Gegen die Nr. 3 habe ich meinerseits wenig zu erinnern, obwohl auf der andern Seite nicht unbeachtet bleiben darf, dass unter Umständen Bäume, wenn sie in unmittelbarer Nähe der Grenze gepflanzt werden, dem Nachbar sehr schädlich werden können, z. B. kann durch die Anpflanzung von Pappeln das Nachbargrundstück vollständig ruinirt werden. Die Wurzeln derselben sind schwer gänzlich zu beseitigen. Da indessen gegen den § 864 des Entwurfs soviel Baumpflanzungen betrifft, von anderer Seite gewichtige praktische Bedenken geltend gemacht sind, so will ich die Nr. 3 nicht weiter bekämpfen.

Direktor **Bokelmann**-Kiel: In Punkt 1 und 3 bin ich mit dem Referenten und Freiherrn VON HÖVEL einverstanden, aber in Bezug auf Punkt 2 kann ich die Ansicht dieser Herren nicht theilen. Es scheint allerdings, als wenn die Sache keine grosse Bedeutung hätte, aber insbesondere für städtische Verhältnisse ist sie von grosser Bedeutung. Die Frage kommt sehr häufig vor und es sind oft Streitigkeiten darüber vorhanden, ob der Besitzer des Baumes oder der Nachbar berechtigt ist, die Zweige und die Wurzeln zu beseitigen.

Nun ist allerdings in Nr. 2 nur von den Wurzeln die Rede, und ich nehme deshalb auch an, dass diese Nummer des Vorschlages sich nur auf die Wurzeln bezieht.

(Zustimmung.)

Aber ebensogut, wie auf die Zweige, möchte ich es auch auf die Wurzeln ausgedehnt wissen, dass zunächst ein Anspruch an den Besitzer des Baumes erhoben wird, die Wurzeln zu entfernen, weil dann dem Eigenthümer des Baumes die Möglichkeit gegeben ist, in etwas schonenderer Weise die Sache auszuüben; wenn vielleicht schon Missverständnisse zwischen den Nachbarn stattgefunden haben, so kann sehr leicht die Beseitigung so ausgeübt werden, dass der Baum Schaden leidet. Ich finde auch, dass der Entwurf vollkommen allen Anforderungen in der Beziehung genügt, dass, wenn der Aufforderung dessen, der unter den Zweigen leidet, nicht nachgekommen wird, er berechtigt ist, selbst Hand anzulegen und das, was ihm hinderlich ist, zu beseitigen.

Ich würde daher bitten, für Nr. 2 des Vorschlages nicht zu stimmen, event. aber bitte ich den Herrn Vorsitzenden, die drei Nummern besonders zur Abstimmung zu bringen.

Geheimer Oberregierungsrath **Thiel**: Ich habe das Gesetz nicht zur Hand und kann alles, was hier gesagt ist, im Moment nicht verfolgen. Ich nehme aber an, dass nach dem Entwurf die Sache so steht, dass, wenn der Entwurf Gesetz würde, Jemand seinen Nachbarn *zwingen* kann, die Wurzeln, die von dem Nachbargrundstück in sein eigenes hineingewachsen sind, zu entfernen, und dass er nicht blos *berechtigt* ist, eine Aufforderung zu diesem Zweck mit dem Präjudiz zu erlassen, dass, wenn der Nachbar dieser Aufforderung nicht nachkommt, er die schädigenden Einflüsse selbst entfernen könne. Dieser Bestimmung gegenüber halte ich den vorgeschlagenen Punkt 2 für absolut nothwendig,

Der Herr Vorredner hat auf städtische Verhältnisse rekurrirt, und das möchte ich auch thun. Nehmen Sie an, es habe Jemand einen Garten mit kostspieligen Anlagen darin: Wasserleitung, Springbrunnen, schönen Statuen, — kurz und gut, die Oberfläche des Gartens ist vollständig durch Kunstbauten festgelegt. Auf dem Nachbargrundstück wächst nun an der Grenze ein Baum, der natürlich auch in diesen Garten seine Wurzeln hineinsendet, ohne den irgendwie zu schädigen, — um den Fall noch krasser zu gestalten. Wenn nun der Besitzer des kostbaren, schönen Gartens den Nachbar chikaniren will, dann könnte er verlangen, dass letzterer die Wurzeln wegschafft, und das kann der Mann nicht anders, als dass er den Garten um und umwühlt, den er natürlich nachher wieder restauriren lassen muss, was natürlich viel Geld kosten wird. Der Nachbar könnte den Baum vielleicht lieber abhauen wollen; aber wenn der Eigenthümer sagt: nein, ich will die Wurzeln entfernt haben, so giebt es dagegen kein Mittel.

Der Punkt 2 entspricht also vollständig der Billigkeit und dem Rechtsgefühl. Es liegt in der Natur des Baumes, seine Wurzeln nach allen Seiten hin auszubilden. Das ist ja auch gegenseitig; die Bäume wachsen von einem zum andern hin und her und muss gegenseitig geduldet werden.

Ich will auf die weiteren Erwägungen in Bezug auf Chausseen, Wege u. s. w. nicht eingehen; es würde da eine solche Bestimmung geradezu zu einer Landeskalamität werden können.

Professor **Gierke**: Ich wollte noch auf einen anderen Punkt aufmerksam machen. Es heisst in dem Entwurf:

> Erfolgt die Beseitigung nicht binnen 3 Tagen, so ist der Eigenthümer auch befugt, die hineinragenden Wurzeln selbst abzutrennen.

Hiernach hat der Grundeigenthümer nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht, vor eigenmächtiger Entfernung der Wurzeln erst den „Anspruch" gegen den Baumeigenthümer zu erheben und dann drei Tage zu warten. Stösst er also beim Graben auf eine noch so unbedeutende Wurzel des fremden Baumes, so muss er aufhören, weiter zu graben, vom Baumeigenthümer die Entfernung der Wurzel fordern und drei Tage warten, bis er selbst die Wurzel durchschneidet. Das, meine Herren, ist eine unhaltbare Satzung und kann zu unerträglichen Zuständen führen.

von Reden: Es dürfte vollständig genügen, wenn ein Modus festgesetzt ist, bei welchem beide Nachbarn bestehen können. Der Landwirth ist in der Regel nicht ausschliesslich Feldbesitzer, sondern auch Baumbesitzer. Eine besondere Rücksicht bei Wegnahme der Wurzeln lässt sich praktisch auch schwer machen. Man könnte wirklich auf die Idee kommen, die an den Hund erinnert, dem aus Rücksicht der Schwanz stückweise abgenommen wurde. Wenn die Wurzel auf 2 Fuss entfernt werden muss, wird das hinreichend sein und nach allen Seiten ist der einzelne Besitzer geschützt. Es lässt sich auch andererseits annehmen, dass derjenige, der aus Rücksicht für seinen Baum die Wurzeln wegnimmt, wieder Rücksichten verletzt gegen das Land, aus dem er die Wurzeln herausnimmt. Besondere Rücksichtnahme kann man vom Landwirth in dieser Beziehung juristisch nicht verlangen, weil das contra naturam sui generis sein würde.

Referent Landesdirektor **Klein**: Die Diskussion hat folgendes Resultat ergeben: Gegen Nr. 1 der Beschlüsse der Kommission sind Bedenken nicht laut geworden. Nr. 2 ist aus dem Grunde beanstandet worden, weil gewünscht wurde, es solle dem Eigenthümer eines Baumes auch das Recht gegeben werden, die Wurzeln abzuschneiden. Das hat aber nicht in Frage gestanden, sondern es handelt sich darum, ob der Baumeigenthümer verpflichtet werden soll, d. h. ob er mittelst Klage gezwungen werden kann, die Wurzeln wegzunehmen, und dagegen haben sich alle ausgesprochen. Ob aber der Baumeigenthümer das *Recht* haben soll, die Wurzeln auf dem Nachbargrundstücke abzuschneiden, das hat seine Bedenken, und zwar hat dieses Bedenken schon Herr Professor GIERKE richtig hervorgehoben. Alsdann müsste immer eine Frist gestellt werden; denn man käme dahin, dass, wenn ein Grundbesitzer auf seinem Grundstücke pflügt oder gräbt und dabei auf eine Wurzel stösst, er dann zunächst den Eigenthümer auffordern muss, diese Wurzeln zu beseitigen, und so lange mit seiner Arbeit warten muss. Das lässt sich nicht verwirklichen. Gegen Nr. 3 ist ein Bedenken nicht laut geworden, dieselbe hat vielmehr allseitige Zustimmung gefunden. Ich beantrage Annahme der Kommissionsvorschläge.

Vorsitzender: Beantragt ist, die Ziffern einzeln zur Abstimmung zu bringen; ich werde demgemäss verfahren.

Abstimmung.

XXI. (Seite 293.) Ziffer 1 wird fast einstimmig angenommen; Ziffer 2 mit grosser Mehrheit angenommen, Ziffer 3 fast einstimmig angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen zur Ziffer XXII. Ich gebe das Wort dem Herrn Referenten.

Referent Ober-Landeskulturgerichtsrath **Metz**: Es handelt sich hier um ein Institut, das den drei grossen in Preussen geltenden Rechtssystemen bekannt ist. Demjenigen Grundbesitzer, dem die Verbindung von bestimmten Parzellen mit einem öffentlichen Wege fehlt, wird danach das Recht gegeben, von dem Besitzer eines dazwischen liegenden Grundstücks die Einräumung eines Weges zu verlangen, sei es, dass eine Wegegerechtsame konstituirt wird, sei es, dass ein besonderer Weg angelegt wird.

Der Entwurf behält im § 863 das Institut bei, er fügt demselben aber mehrere Einschränkungen hinzu. Ich bemerke gleich, dass die Verhandlungen über den Nothweg in der Kommission eine ganz ausserordentliche Ausdehnung gewonnen haben, dass insbesondere von verschiedenen Seiten eine erhebliche Ausdehnung der Bestimmungen des Entwurfs gewünscht wurde, dass jedoch von diesen schliesslich Abstand genommen wurde, weil je nach den Umständen auf andere Weise Abhülfe geschafft werden kann.

Entweder findet nämlich Anwendung § 866, wonach es dem Landesgesetze vorbehalten wird, ob noch andere und weitergehende Beschränkungen im Interesse des Nachbargrundstücks einzuräumen seien, oder es handelt sich um Fälle, wo die Enteignungsgesetze anzuwenden sind.

Die Kommission hat jedoch geglaubt, das Minimum, das der Entwurf enthält, etwas erweitern zu sollen, und hat deshalb die Positionen unter 1 und 3 angenommen. Zunächst hat die Kommission nicht für richtig erachtet, dass ein Nothweg nur dann soll gefordert werden können, wenn es sich um die Erhaltung der bisherigen ordnungsmässigen Benutzung eines Grundstücks handelt Es würde in diesem Falle ein Besitzer nicht im Stande sein, eine wüst liegende oder nur zur Weide benutzte Parzelle einer einträglicheren Benutzung entgegen zu führen. Das ist im Landeskulturinteresse nicht zu billigen.

Sodann ist es nicht die Ansicht der Kommission, dass der Nothweg auch dann versagt wird, wenn der Nothstand von dem Rechtsvorgänger verursacht worden ist. Wenn z. B. bei einer Parzellirung eine Parzelle einem Besitzer so überlassen ist, dass derselbe vom Wege abgeschnitten ist, so wird nach dem Entwurfe nicht nur derjenige, der den Nothstand verursacht hat, sondern auch der Besitznachfolger nicht im Stande sein, die Einräumung eines Weges zu dass verlangen. Man hält es im Interesse der Landeskultur nicht für angemessen, unter diesem Versehen, das vielleicht sehr entschuldbar ist, auch die späteren Besitzer leiden.

Sodann ist in der Kommission in Anregung gebracht worden, dass der Verbindung einer Parzelle mit einem öffentlichen Wege die Verbindung mit einer Wasserstrasse oder Eisenbahn gleichgestellt werde, was für die erstere ganz unbedenklich ist.

Was die Eisenbahn anlangt, so könnte man zweifelhaft sein, weil der Eisenbahnkörper nicht dazu dient, um begangen und befahren zu werden, also in diesem Sinne nicht als öffentlicher Weg zu betrachten ist. Es ist aber von einem Kommissionsmitglied mit Recht darauf bestanden worden, dass auch hier die Gleichstellung mit einem öffentlichen Wege angezeigt sei, insbesondere wenn es sich darum handele, ein Anschlussgeleise herzustellen.

Das sind die Gründe, welche die Kommission zu ihrem Vorschlage bestimmt haben. Ich bemerke nochmals, es bleiben danach alle jetzt bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen insbesondere die des weitergehenden preussischen Landrechts erhalten. Das preussische Landrecht gewährt den Nothweg nicht nur dann, wenn eine Verbindung überhaupt fehlt, sondern auch dann, wenn eine Verbindung nur durch ganz ausserordentliche Kosten, z. B. durch Unterhaltung einer Fähre, einer Brücke etc. zu erreichen ist.

Das Landrecht gewährt ferner eine sogenannte Nothservitut, d. h. eine Servitut, welche erforderlich ist, damit ein Grundstück überhaupt nicht unbrauchbar werde. Ausnahmsweise geschieht dies auch zu erheblichen Verbesserungen.

Ich empfehle Ihnen die Annahme der Beschlüsse der Kommission.

Vorsitzender: Ich eröffne die Diskussion uud bitte zunächst die Vorschläge zu verlesen.

Geh. Ober-Regierungsrath Dr. **Thiel:** Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Die Beschränkungen des § 863 des Entwurfs für die Gestattung des Nothweges gehen insofern zu weit, als

1. der Nothweg nur für die bisherige ordnungsmässige Benutzung gestattet,

2. der Verbindung mit einem öffentlichen Wege nicht die Verbindung mit einer Wasserstrasse oder Eisenbahn gleichgestellt und endlich
3. der Nothweg alsdann versagt wird, wenn der Nothstand von dem Rechtsvorgänger vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

von Reden: Ich bin mit den beiden ersten Punkten des Antrags vollständig einverstanden und sehe auch ein, welche rechtliche Rücksicht dem dritten Punkt zu Grunde liegt. Dennoch muss ich sagen, dass ich Letzterem nicht ohne Weiteres zustimmen möchte, wenn ich bedenke, dass mit derselben, wie das schon aus den Aeusserungen des Herrn Referenten hervorgeht, Missbrauch getrieben werden kann. Der Besitzer, der unter seine drei Söhne theilt, kann es vielleicht vortheilhaft für sich und seine Söhne einrichten, wenn er die Lage der Stücke absichtlich in der Weise macht, dass auf dem bestehenden Wege an zwei dieser Theile nicht heranzukommen ist und dadurch die Lage hervorruft, Nothwege erzwingen zu können von ganz unbetheiligten Menschen. Wenn man demgegenüber daran festhält, dass Jemand einen Nothweg nicht bekommen kann von einem unbetheiligten Dritten, falls er die Parzellirung seines Grundbesitzes nicht so einrichtet, wie es nöthig gewesen wäre, um den Nothweg zu vermeiden, so würde die oben erwähnte Eintheilung des Grundstücks anders eingerichtet sein. Jedenfalls läge es in solchem Falle mehr in der Billigkeit, dass ein Nothweg von der einen Parzelle durch die andern beiden gelegt würde, also dass die Erben oder Nachkommen des Besitzers, der den Nothstand vorbereitet hat durch seine Schuld oder Fahrlässigkeit, von einer Unannehmlichkeit betroffen würden und nicht ein Dritter. Ich werde daraufhin einstweilen keinen Antrag stellen und abwarten, ob einer der Herren vielleicht diese Bedenken beseitigen kann. Ich würde es nicht für richtig und billig halten, den Erben einen Vortheil zukommen zu lassen, den ein unbetheiligter Dritter tragen muss.

Graf **von Arnim**-Schlagenthin:
Die Nothwendigkeit der weiteren Ausdehnung des Nothweges ist mir in meiner Praxis wiederholt begegnet. In einem Falle handelte es sich um ein Gut, was ich zeitweilig verwaltet habe, wo es sich darum handelte, wegen Rübenlieferung ein Anschlussgeleise an die Bahn zu gewinnen. Es war ein Gut von ungefähr 6000 Morgen, was lauter Rübenboden hatte. Es lagen zwei Ruthen zwischen der Bahn und dem Gute, und dieses konnte auf keine Art Rüben liefern, wenn es nicht über die zwei Ruthen hinüberging, und für diese zwei Ruthen sollten 1700 Thlr. Entschädigung gezahlt werden. Die Bahnverwaltung war vollständig bereit, das Geleise zu legen, nur die zwei Ruthen waren nicht zu erlangen. Ich glaube also, die Nothwendigkeit, auch die Anschlussgeleise als Nothweg zu gewähren, wird durch das Beispiel illustrirt. Es mag unbequem sein für den betreffenden Besitzer; aber es soll ja volle Entschädigung gewährt werden, und in den meisten Fällen wird der betroffene Besitzer auch vollständige Entschädigung finden für den indirekten Nachtheil. Ich empfehle also nochmals die Kommissionsvorschläge.

Ober-Landesgerichtsrath **Struckmann**: Meine Herren! Ich halte mich verpflichtet, Sie auf die Konsequenzen der vorgeschlagenen Resolution hinzuweisen und darzulegen, weshalb der Entwurf nicht so weit gegangen ist.

Der Entwurf hat vornehmlich solche Fälle im Auge, in welchen die bisherige Verbindung dadurch aufgehoben ist, dass die öffentliche Strasse oder der

Wasserweg verlegt oder dass eine frühere Wegeservitut erloschen ist etc. Wird im § 864 das Wort „bisherige“ gestrichen, so können aus der Vorschrift sehr weitgehende Konsequenzen gezogen werden. Z. B.: Es besitzt Jemand eine Bleiche; zu dieser Bleiche kann er nur auf einem Fusswege gelangen. Jetzt entdeckt er auf dieser Bleiche Lehmboden; infolge dessen will er eine Ziegelei anlegen, für die er eines Fahrweges bedarf. Soll nun der Nachbar infolge der veränderten Benutzung des Grundstücks genöthigt werden können, auch den erforderlichen Fahrweg einzuräumen?

Nehmen Sie ferner folgenden Fall: Es hat Jemand einen Weinberg; unterhalb desselben liegen auch Weinberge. Jetzt findet er es vortheilhafter, seinen Weinberg in einen Steinbruch umzuwandeln. Sollen die unteren Weinbergsbesitzer verpflichtet sein, ihrerseits die Anlage eines Weges über ihre Weinberge zu dulden, auf dem die Steine heruntergelassen werden, oder die Anlage eines Fahrweges, während bis dahin dem oberen Weinbergsbesitzer nur eine Wegegerechtigkeit über die unten liegenden Grundstücke zustand?

Es ist, meine ich, daher nicht ganz unbedenklich, im Falle einer Aenderung der bisherigen Benutzung in der Allgemeinheit das Recht auf einen Nothweg zu geben und die Nachbarn unter einer solchen wirthschaftlichen Aenderung leiden zu lassen, namentlich dann nicht unbedenklich, wenn der Nachtheil desjenigen, der den Nothweg einräumen muss, grösser ist als der Vortheil desjenigen, der die wirthschaftliche Aenderung vornimmt. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus kann in solchen Fällen das Recht auf einen Nothweg jedenfalls doch nur dann zugelassen werden, wenn die Vortheile dessen, der den Nothweg verlangt, grösser sind als die Nachtheile desjenigen, der den Nothweg dulden soll, oder die veränderte Benutzung wenigstens eine solche ist, welche dem Gesammtinteresse entspricht und nicht auf einer Willkür des Eigenthümers beruht. Insoweit müssten dem Rechte auf einen Nothweg jedenfalls Schranken gezogen werden.

Graf **von Arnim**-Schlagenthin: Meine Herren, gerade die Beispiele, welche Herr Ober-Landesgerichtsrath STRUCKMANN angeführt hat, nämlich die Anlage einer Ziegelei, die Ausbeutung eines Steinbruchs, scheinen mir zu beweisen, dass die Nothwendigkeit im Landeskulturinteresse, d. h. im Interesse der allgemeinen Entwicklung des Landes zum Fortschritt und zur Ausbeutung der vorhandenen Schätze, gebietet, im Interesse dieser Möglichkeit allerdings den Nothweg zu gewähren. Ich weise darauf hin, dass für Bergwerksanlagen — und es handelt sich da oft um sehr minderwerthige Braunkohlenbergwerke — in denjenigen Distrikten wenigstens, wo das preussische Berggesetz gilt, die allerweitestgehenden Realservitute gewährt werden, und ich habe es immer empfunden als eine Zurücksetzung der Landwirthschaft, dass diesen zum Theil sehr minderwerthigen Bergwerken die Möglichkeit gegeben ist, Wege, Eisenbahnen, Kanäle zur Entwässerung dieser Bergwerke anzulegen über Grundstücke ohne jede Rücksicht auf das Landeskulturinteresse, während der Landwirthschaft dieses Recht nicht gewährt wird. Darum möchte ich nochmals bitten, diese Vorschläge, welche das Resultat einer sehr eingehenden Diskussion in der Kommission gewesen sind, unverändert anzunehmen.

Referent Ober-Landeskulturgerichtsrath **Metz**: Ich wollte gegenüber den Bemerkungen des Herrn STRUCKMANN nur darauf hinweisen, dass die Fassung

der Pos. 1 der Gesetzgebung in dieser Beziehung freie Hand lässt. Sie ist davon ausgegangen, dass, wenn die Nachtheile desjenigen, der den Nothweg hergeben muss, grösser sind als die Vortheile des Anderen, dann nicht ein Nothweg verlangt werden kann; eine Abhilfe liegt auch darin, dass, wenn Jemand so geringe Vortheile hat, er sich nicht der Zahlung grosser Entschädigung aussetzen wird. Ich glaube, dass man nach der Fassung der Kommission allen Bedenken gerecht werden kann.

Abstimmung.

Der Vorschlag der Kommission unter XXII (Seite 690) wird fast einstimmig angenommen.

Vorsitzender: Zu Ziffer XXIII gebe ich das Wort dem Referenten Ober-Landeskulturgerichtsrath METZ.

Referent Ober-Landeskulturgerichtsrath **Metz:** Meine Herren, nach § 867 des Entwurfs hat „der Eigenthümer eines Grundstücks, auf dessen Gebiet eine fremde bewegliche Sache sich befindet, dem Eigenthümer oder bisherigen Inhaber der letzteren die zur Aufsuchung, Erlangung und Fortschaffung der Sache erforderlichen Handlungen zu gestatten“. Der Eigenthümer der beweglichen Sache hat dem Eigenthümer des Grundstücks den durch diese Handlung entstandenen Schaden zu ersetzen und — wie es am Schluss heisst — „wenn ein solcher Schaden zu besorgen ist, wegen Ersatzes demselben vorher Sicherheit zu leisten“.

Die Kommission hat gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen im Allgemeinen nichts einzuwenden gehabt. Nicht unbedenklich jedoch erscheint der Schlusssatz.

Die Majorität der Kommission geht davon aus, dass solche Fälle, in denen ein Nachbar das Grundstück des Andern betreten müsse, um eine dorthin zufällig gekommene bewegliche Sache sich abzuholen, sehr häufig vorkommen und dass es nicht gerechtfertigt ist, solche Dinge auf die Schärfe des Gesetzes zu stellen. Man nimmt an, dass die Nachbarn geneigt sind, sich gegenseitig solche kleine Gefälligkeiten zu gestatten, weil jeder sich selbst sagen muss, dass er leicht in dieselbe Lage kommen kann. Man hält deshalb Sicherheitsleistungen für entbehrlich, sogar für schädlich, weil durch die Verhandlungen über die Art und Höhe der Sicherheitsleistung Weiterungen entstehen können, welche das ganze Recht illusorisch machen. Man nimmt ferner an, dass durch diese Bestimmungen auch leicht der Schikane der Weg gebahnt werden kann, indem es darüber, wer zu bestimmen hat, ob ein Schaden besteht oder nicht, an einer Instanz fehlt, also der Eigenthümer selbst über das Vorhandensein dieser Voraussetzung zu befinden hat und natürlich häufig geneigt sein wird, eine Sicherheit zu fordern, wo ein Schaden garnicht zu befürchten ist.

Es ist ferner erwogen worden, dass das preussische Landrecht sich auch nur mit der Ertheilung einer Schadensersatz-Forderung begnügt und dass, da die Bestimmungen dieses praktischen Gesetzbuches ausgereicht haben, keine Veranlassung vorliegt, etwas Neues einzuführen.

Die Minorität hält jedoch die Beibehaltung der Bestimmung für erforderlich, weil Fälle vorkommen könnten, in denen ein grosser Schaden zu befürchten sei, z. B. wenn ein Baum, eine Wand oder gar ein Luftballon auf das Grundstück gefallen sei. Sie weist auch auf den § 189 hin, wonach, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Selbsthülfe gestattet ist.

Ich kann jedoch den Standpunkt der Majorität der Kommission empfehlen. Sollte aber von irgend einer Seite derselbe für bedenklich erachtet werden, so würde ich keinesfalls dafür stimmen können, die Fassung des Entwurfs anzunehmen; ich würde Ihnen zur Erwägung stellen, ob es sich nicht empfiehlt, den Vorschlag wieder aufzunehmen, welchen auf Seite 225 Herr Landesdirektor KLEIN anfangs gestellt, dann aber zurückgezogen hat und welcher dahin geht, dass die Sicherheitsleistung auf die Fälle zu beschränken sei, wenn auf dem fremden Grundstück Arbeiten vorzunehmen, Anlagen zu errichten oder sonstige Vorkehrungen zu treffen seien. An erster Stelle empfehle ich aber wiederholt die Kommissionsvorschläge.

Vorsitzender: Ich bitte den Vorschlag der Kommission zu verlesen.

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Thiel:** Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Im Falle des § 867 ist der Eigenthümer der Sache zur vorgängigen Sicherheitsleistung nicht zu verpflichten.

Vorsitzender: Ich eröffne die Diskussion. — Das Wort wird nicht verlangt, ich schliesse die Diskussion.

(Der vorstehende Vorschlag der Kommission zu XXIII wird mit grosser Mehrheit angenommen.)

Wir kommen zu Ziffer XXIV. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Ober-Landeskulturgerichtsrath **Metz:** Meine Herren, der Entwurf schliesst Ersitzung aus gegen solche Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind. Die Kommission hält in ihrer überwiegenden Mehrheit das für richtig. Anders steht jedoch die Kommission zu der Bestimmung des Entwurfs, dass überhaupt Ersitzung als Erwerbsart ausgeschlossen sein soll. Die Kommission hält es für erforderlich, dass die Ersitzung beibehalten werden muss, als Erwerbsart erstens für diejenigen Grundstücke, welche dem Buchungszwange nicht unterworfen sind, und — wie ich hinzufügen will — auch nicht eingetragen sind. Zweitens hält die Kommission die Beibehaltung der Ersitzung bei solchen Grundstücken für erforderlich, welche bei der Anlegung des Grundbuchs übergangen worden sind. Nach § 11 des Entwurfs der Reichsgrundbuch-Ordnung ist die Zahl der Grundstücke, welche dem Buchungszwange nicht unterworfen, keine ganz geringe. Es sind nach dieser Bestimmung zunächst nicht dem Buchungszwang unterworfen die Grundstücke des Reichs; nach den Landesgesetzen können ausgeschlossen werden die Grundstücke des Landesherrn, des Bundesstaates und gewisser juristischer Personen. Zu den juristischen Personen, deren Grundstücke dem Buchungszwang nicht unterworfen sind,

gehören nach § 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 die Grundstücke der Gemeinden, der Klöster, der Kirchen und Schulen. Bei allen diesen Grundstücken muss die Ersitzung stattfinden, weil, wo das Grundbuch den Erwerbstitel nicht angiebt, Besitz und Ersitzung als einzige Grundlage des Eigenthums bleiben.

Die Befürchtung, dass durch die so beschränkte Zulassung der Ersitzung die Durchführung des Grundbuchrechtes erschwert werde, erscheint nicht zutreffend, weil die Vortheile der Eintragung so gross sind, dass sie sich Niemand leicht entgehen lassen wird. Man kann zugeben, dass in Zukunft die Ersitzung sich auf grössere und werthvollere Grundstücke nicht mehr erstrecken wird, weil diese meistens eingetragen sein werden. Man nimmt aber an, dass sie bei kleineren Parzellen sehr wohl vorkommen kann, und man hält es für unrecht, hier die Ersitzung auszuschliessen.

Ich empfehle Ihnen den Vorschlag der Kommission.

Vorsitzender: Ich eröffne die Diskussion. Der Vorschlag der Kommission lautet:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

> Die Ausschliessung der Ersitzung als Erwerbsart des Grundeigenthums ist rücksichtlich der nicht gebuchten und der vom Buchungszwange befreiten Grundstücke nicht gerechtfertigt.

Ober-Landesgerichtsrath **Struckmann:** Meine Herren, die ganze Frage hat keine erhebliche praktische Bedeutung. Nach § 11 des Entwurfs der Grundbuchordnung sind nun gewisse Kategorien von Grundstücken von dem Buchungszwange befreit. Es gehören dahin namentlich Grundstücke des Reichs, der Bundesstaaten, der landesherrlichen Familien, gewisser juristischer Personen u. s. w. Ein Theil dieser Grundstücke gehört in die Kategorie solcher Materien, die der Landesgesetzgebung überwiesen sind; bei denen verbleibt es, soweit es bisher zulässig war, bei der Ersitzung.

Ausser diesen Grundstücken kommen nur diejenigen in Frage, die etwa bei Anlegung des Grundbuchs übersehen sind. Fälle der Art sind aber sehr selten. Mit dem Grundbuchsystem aber selbst ist, wenn einmal das Grundbuch für angelegt erklärt ist, eine Ersitzung nicht wohl vereinbar, weil auch bezüglich derjenigen Grundstücke, welche dem Buchungszwang nicht unterworfen sind oder die bei der Anlegung des Grundbuchs vergessen sind, eine Uebertragung im Wege des Rechtsgeschäftes nur erfolgen kann nach den Bestimmungen des Grundbuchrechtes durch Auflassung und Eintragung. Alle diese Grundstücke müssen, wenn sie durch Rechtsgeschäft übertragen werden sollen, zuvor in das Grundbuch eingetragen werden und ein Grundbuchblatt erhalten. Wenn Jemand ein Grundstück in Besitz nimmt, welches ihm auf Grund eines Vertrages ohne Auflassung und Eintragung von einem Dritten übertragen ist, so kann dieser niemals in dem guten Glauben sein, Eigenthümer geworden zu sein, weil, wenn das Grundbuchrecht in Kraft getreten, es unmöglich ist, ohne Auflassung und Eintragung durch Rechtsgeschäft das Eigenthum an dem Grundstücke zu erwerben, die Ersitzung setzt aber guten Glauben voraus.

Weil die Bedeutung der ganzen Sache eine praktisch sehr geringfügige ist, so lohnt es sich nach meiner Ansicht kaum, das ganze Institut der Ersitzung im Gesetzbuche zu regeln.

Geheimer Regierungsrath Dr. **Hermes**: Meine Herren, gegen den Inhalt des Grundbuches ist eine Ersitzung unzulässig; dies ist der Standpunkt des Entwurfs, und auf diesen Standpunkt hat sich auch die Kommission gestellt.

Der Antrag, der hier unter XXIV vorliegt, bezweckt nicht, von diesem Grundsatz eine Ausnahme zu machen, sondern er sieht nur Fälle vor, wo es sich um Grundstücke handelt, die im Grundbuch überhaupt nicht eingetragen sind. Ich enthalte mich auch meinerseits, gegen den Grundsatz, dass die Ersitzung entgegen dem Inhalt des Grundbuchs unzulässig sei, zu polemisiren, wenngleich ich nicht verschweigen will, dass ich dabei nicht unerhebliche Bedenken habe. Es handelt sich namentlich darum, wenn, wie es die preussische Grundbuchordnung durchgeführt hat und die Reichsgrundbuchordnung es beabsichtigt, das Grundbuch zurückgeführt wird auf das Kataster, dass dann auch die Angaben des Katasters massgebend sind für das Eigenthum. Wenn das Kataster nun allen idealen Anforderungen entspräche, dann wäre ja der erwünschte Zustand hergestellt, dass das Grundbuch vollständige Auskunft über die Rechtslage giebt. Aber leider, glaube ich, lässt sich nicht leugnen, dass die Kataster diesen Ansprüchen nicht überall entsprechen, sie enthalten nicht selten Ungenauigkeiten, die Grenzen sind nicht richtig angegeben, und namentlich kommt in Betracht, dass die Kataster in den westlichen Provinzen der Monarchie zum Theil aus einer älteren Zeit stammen. Nun kommen die Grundbesitzer hinter diese Unrichtigkeiten nur in den seltensten Fällen. Meistentheils ergiebt sich die Unrichtigkeit in den Katasterangaben erst dann, wenn der Grundbesitzer eine Parzellirung vornehmen will. Dazu bedarf es nämlich nach der alten Ordnung — und voraussichtlich auch nach der neuen — eines Katasterauszuges und einer Handzeichnung über die neue Parzelle. Bei dieser Gelegenheit ergiebt sich dann, ob die Katasterangaben in der einen oder anderen Beziehung der Wirklichkeit nicht entsprechen.

Es würde aber meines Erachtens nicht möglich sein, eine Bestimmung dahin zu geben, dass bezüglich der Grenzen der Grundstücke eine Ersitzung auch gegen den Inhalt des Grundbuchs möglich und zuzulassen sein soll. Es würde das eine Bestimmung sein, die in ihrer Tragweite zu weit geht. Wie weit soll man eine materielle Berechtigung im Wege der Ersitzung zulassen? Also wenn wir auch wohl voraussetzen müssen, dass die Grundbesitzer in einzelnen Fällen in die unangenehme Lage kommen werden, dass die grundbuchmässigen Angaben mit den wirklichen Besitzverhältnissen nicht übereinstimmen, so lässt sich doch diese Konsequenz nicht vermeiden, wenn man nicht auf der anderen Seite die Vortheile, die mit dem Grundbuchsystem verbunden sind, aufgeben will. Der Vorschlag der Kommission bewegt sich auf anderem Gebiete; er lässt die Ersitzung zu bei Grundstücken, die nicht eingetragen sind. Ich gebe Herrn STRUCKMANN vollständig zu, dass dieser Vorschlag praktisch von übergrosser Bedeutung nicht sein werde. Aber auf der anderen Seite sehe ich nicht ein, warum man nicht für diese Fälle — und so ganz selten werden sie nicht sein — eine Abhülfe geben soll.

Ich möchte aber noch eine Ergänzung des Kommissionsvorschlages in An-

regung bringen, die sich in derselben Richtung bewegt und denselben Grundsatz verfolgt wie der Kommissionsvorschlag selbst. Der letztere will die Ersitzung zulassen, wenn bei der Eintragung Grundstücke übersehen waren. Das ist *ein* Fall. Es kommt aber auch der andere Fall vor — mir ist er öfter entgegengetreten —, dass Grundstücke doppelt eingetragen sind. Das ist in den östlichen Provinzen, wo grosse Besitzungen sind und wo das Institut der Realfolien besteht, etwas Seltenes. Wo wir aber die Personalfolien haben, wie im Westen, ist es nichts Seltenes, namentlich wenn Katastrirungen aus verschiedenen Zeiten vorgekommen sind, dass dieselben Grundstücke bei verschiedenen Eigenthümern eingetragen sind. Ich kann bezeugen, dass mir in meiner zweijährigen Praxis als Spezialkommissar im Regierungsbezirk Kassel solche Fälle wiederholt vorgekommen sind. Sie ergaben sich bei der umständlichen Arbeit der Identifizirung der Parzellen, die der Grundbuchrichter ja auch vorzunehmen hat, wenn er das Grundbuch auf das neue Kataster überführt. Der Fall liegt analog wie bei denjenigen Grundstücken, die nicht gebucht sind. Hier ist auch nicht von einer Ersitzung gegen den Inhalt des Grundbuchs die Rede, denn nach dem Grundbuche sind Beide Besitzer. Lassen wir hier die Ersitzung zu, so geben wir nur einen Ausweg, auf dem das Rechtsverhältniss klar gestellt werden kann. Es liegt doch meines Erachtens kein Grund vor, wenn eine Parzelle für A eingetragen ist und für B auch, dann bei dieser Frage die Ersitzung auszuschliessen und damit dem buchmässigen Eigenthümer, der zugleich in der Verjährungszeit im Besitze gewesen ist, den Beweis seines Eigenthums zu erschweren.

Ich würde mich freuen, wenn dieser Vorschlag von einer Seite aufgenommen würde, also in Zeile 2 hinter „nicht“ einzuschalten „oder mehrfach“.

Verwaltungs-Gerichts-Direktor **Drolshagen**: Meine Herren, ich kann aus meiner eigenen Thätigkeit in den Hohenzollernschen Landen, in welchen mir die Ausführung der Güterzusammenlegung von der königlichen General-Kommission zu Düsseldorf mit Zustimmung des Herrn Ressortminister übertragen worden ist, nur konstatiren, dass mir derartige Fälle sehr häufig vorgekommen sind. Die Kataster sind in einem so mangelhaften Zustande, dass bei der letzten von mir ausgeführten Güterzusammenlegung in Ruelfingen, einer Gemarkung von 750 Hektaren mit 184 Grundbesitzern mehr als 50 Fälle doppelter Eintragungen der Eigenthümer einer Parzelle vorgekommen sind. Man weiss in der That nicht, wie man sich da herausfinden soll. Ich würde mich also freuen, wenn dieser Vorschlag des Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. HERMES angenommen würde. Ich nehme denselben auf und beantrage also, in Zeile 2 hinter dem Wort „nicht“ einzuschalten „oder mehrfach“.

Vorsitzender: Der Antrag lautet:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen, in dem Vorschlage der Kommission in Zeile 2 hinter „nicht“ einzuschalten „oder mehrfach“.

Das Wort hat der Herr Geheime Justizrath Professor Dr. GIERKE.

Geheimer Justizrath Professor Dr. **Gierke**: Meine Herren, ich wollte auch den Kommissionsvorschlag mit dem Besserungsvorschlage des Herrn Geheimen Rath HERMES Ihnen dringend an’s Herz legen. Ich enthalte mich auch weiter-

gehender Vorschläge in Bezug auf eine Zulassung der Ersitzung selbst gegen den Inhalt des Grundbuchs in gewissen Fällen. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass in der That doch immer Fälle vorkommen werden, in denen auch z. B. in Bezug auf die Grenzen sich kein sicheres Ergebniss aus dem Kataster herausstellt. Ich möchte meinen, dass überall, wo sich nicht ein klares Ergebniss aus dem Grundbuch herausstellt, denn doch die realen Besitzverhältnisse entscheiden müssen. Das System des Entwurfs überschätzt hier meines Erachtens den Werth des Papiers gegenüber der Wirklichkeit. Ein ganz vollständiges Abbild der Wirklichkeit wird auch das vollkommenste Grundbuch und die vollkommenste Flurkarte nicht geben können. Es werden Versehen der Menschen immer vorkommen, es werden einzelne Parzellen vorkommen, die auf dem Papier nicht wiederzufinden sind. Da ist es das einzige Naturgemässe, dass die Ersitzung eintritt und der reale Besitz entscheidet.

Was Herr SRUCKMANN angeführt hat, ist nicht ganz richtig; dass nicht so leicht Jemand durch Rechtsgeschäfte im guten Glauben in den Besitz eines fremden Grundstücks gelangen und in ihm lange bleiben werde. Denn er kann, wenn die Auflassung sich vollzogen hat, sich doch über den Umfang des aufgelassenen Grundstücks täuschen; er kann glauben, er habe eine gewisse Parzelle mitgekauft, und nachher wird es bestritten. Für solche Fälle ist die Ersitzung das einzige Mittel angemessener Lösung des Widerspruches zwischen Recht und Thatsache. Ich glaube also, Ihnen die Vorschläge empfehlen zu können.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann**: Was den Zusatzantrag des Herrn Geh. Rath HERMES anlangt, so ist meines Erachtens eine besondere Bestimmung für diesen Fall entbehrlich, vielleicht ist es vorzuziehen, die Entscheidnng solcher doch nur selten vorkommenden Fälle der Rechtssprechung nach Massgabe der allgemeinen Grundsätze zu überlassen. Ausserdem ist mir zweifelhaft, ob der gemachte Vorschlag in der That seinen Zweck erreicht.

Dem neuen redlichen Erwerber gegenüber kann die Ersitzung doch nicht in Frage kommen. Die Ersitzung verliert überhaupt in allen hier in Rede stehenden Fällen ihre Bedeutung, sobald derjenige, gegen den ersessen ist, das Grundstück einem Dritten auflässt, welchem die Ersitzung unbekannt ist.

Geheimer Justizrath Professor Dr. **Gierke**: Ich möchte gegen die letzte Ausführung des Herrn STRUCKMANN nur bemerken, dass, wenn ein Grundstück doppelt eingetragen ist, und nun Jemand sich auf das Grundbuch verlässt und von dem einen eingetragenen Eigenthümer erwirbt, dieser sich dann doch nicht besser stehen kann als der andere Eingetragene. Ist doppelt eingetragen, so ist, glaube ich, so gut wie gar nicht eingetragen, widersprechende Eintragungen heben sich auf. Ich meine, dass in diesem Falle, wo das Grundbuch falsche Kunde giebt, — zwei können doch nicht Eigenthümer sein — es ebenso ist, wie wenn gar nicht eingetragen ist. Ausserdem geht aus dem Grundbuch noch nicht das Eigenthum hervor, sondern nur eine Vermuthung für das Eigenthum, die in diesem Falle schon durch das Vorhandensein zweier widersprechender Einträge widerlegt wird.

Vorsitzender: Das Wort wird nicht weiter verlangt; ich schliese die Diskussion.

Das Wort hat der Herr Referent.

Referent Oberlandeskulturgerichtsrath **Metz**: Ich möchte nur noch einige Worte zu dem Vorschlag des Herrn Geh. Rath HERMES sagen. Ich bin mit demselben vollständig einverstanden; er liegt innerhalb des ganzen Gedankenkreises, der für die Kommission massgebend gewesen ist. Wo das Grundbuch nicht ausreicht, das Eigenthum nachzuweisen, sagt die Kommission, bleibt nur die Ersitzung übrig. Ist ein Grundstück zwei verschiedenen Eigenthümern eingetragen, so ist keine Sicherheit zu erlangen, wenn nicht durch Ersitzung. Ich empfehle also nochmals die Vorschläge der Kommission mit dem beantragten Zusatz.

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung. Die Abstimmung wird zunächst eine Eventualabstimmung sein. Ich werde die hohe Versammlung fragen müssen, ob sie im Falle der Annahme der Kommissions-Vorschläge diese Vorschläge nach dem Antrage des Herrn DROLSHAGEN amendiren will, nämlich hinter „nicht" in Zeile 2 einzuschalten „oder mehrfach". Ich bitte die Herren, die für den Fall der Annahme der Kommissionsvorschläge dieselben nach dem Antrage DROLSHAGEN annehmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Zusatz DROLSHAGEN ist angenommen.

Nun bitte ich, dass Diejenigen, die mit diesem Zusatz den Kommissionsvorschlägen zustimmen wollen, die Hand erheben.

(Geschieht.)

Das ist die grosse Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer XXV. Es handelt sich hier um die Frage, ob die Auflassung ausser vor dem zuständigen Grundbuchamt auch vor einem deutschen Notar gestattet sein soll. Die Frage hat der Kommission vorgelegen; sie ist von der Mehrheit derselben verneint worden; jedoch hat bei der zweimaligen Lesung der Frage eine sehr starke Minorität der Mehrheit gegenüber gestanden. Mit Rücksicht auf diesen Umstand hat die Kommission beschlossen, diesen Gegenstand vor das hohe Kollegium zu bringen.

Ich frage, ob von irgend einer Seite die Sache wieder aufgenommen werden soll. — Das Wort hat Herr Landesdirektor KLEIN.

Landesdirektor **Klein**: Meine Herren, nach § 828 des Entwurfs ist zur Erwerbung eines dinglichen Rechtes, zur Uebertragung des Eigenthums sowie zur Begründung eines anderen Rechtes an einem Grundstück zweierlei erforderlich: einmal ein zwischen dem Eingetragenen und dem Erwerber abzuschliessender Vertrag, die sogenannte Auflassung, und zweitens die Eintragung dieses gethätigten Rechtsgeschäfts in das Grundbuch.

Der Art. 868 schreibt nun vor, dass der zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück nach § 828 vorgeschriebene Vertrag, die Auflassung, vor dem Grundbuchamte abgeschlossen werden muss. Es wird hier zwischen Eigenthumsübertragung und Begründung oder Erwerbung eines anderen dinglichen Rechtes, einer Hypothek, Servitut u. dergl. unterschieden. Für die Eigenthumsübertragung ist die Auflassung vor dem Grundbuchrichter erforderlich, nicht aber in den übrigen Fällen, in diesen gemäss vielmehr die Erklärung vor Notar. Die Bestimmung des Entwurfs weicht ab von der Grundbuchordnung

für die Rheinprovinz vom 12. April 1886. In dieser ist nämlich bestimmt, dass auch der Vertrag über der Uebertragung des Eigenthums, die Auflassung vor einem deutschen Notar erfolgen kann. Diese Bestimmung ist in der Rheinprovinz allseitig verlangt und von dem rheinischen Provinziallandtage fast einstimmig befürwortet worden, weil sie den am Rheine bestehenden Verhältnissen am besten entspricht. Wir haben am Rheine einen sehr parzellirten Grundbesitz. Hieraus ergeben sich recht verwickelte Rechtsverhältnisse, und es wird sich nicht umgehen lassen, dass in den meisten Fällen, wo eine Uebertragung von Eigenthum stattfindet, ein Vertrag vor Notar abgeschlossen wird. Der Abschluss des Vertrages vor dem Grundbuchrichter wird sich in den meisten Fällen nicht vollziehen lassen. Sie müssen nämlich erwägen, dass die Parteien manchmal 5, 6 und noch mehr Stunden vom Grundbuchamte entfernt wohnen, und dass namentlich die im Gebirge Wohnenden im Winter recht beschwerliche Gänge zu machen haben. Wenn sie dann zum Grundbuchrichter kommen, hat derselbe sehr oft gerade andere Geschäfte vorzunehmen, sodass die Leute dort in den seltensten Fällen gleich ankommen werden, oder wenn dieses geschieht, doch häufig mit ihren verwickelten Verträgen über 50, 60 Parzellen nicht zu Stande kommen. Die Folge davon ist, dass die Parteien alsdann unverrichteter Sache vom Grundbuchamte fortgehen und sich schliesslich doch zum Notar begeben müssen.

Diese Erfahrung legt gewiss die Erwägung nahe, dass, wenn die Parteien doch vor dem Notar den Vertrag abschliessen müssen, es alsdann als ein ungerechtfertigter Formalismus erscheint, wenn sie nicht die Auflassung vor dem Notar bewilligen können, und dann die Notariatsurkunde an den Grundbuchrichter geschickt wird, damit er die Eintragung auf Grund dieses Aktes gerade so bewirkt, als wenn die Parteien persönlich vor ihm erschienen wären und die Auflassung mündlich bewilligt hätten. Dasselbe Verfahren greift bei der Eintragung von Hypotheken Platz; da werden die Verträge auch vor dem Notar abgeschlossen, dann zum Grundbuchrichter geschickt, und wird erst durch die Eintragung die Hypothek perfekt. Ebenso kann es ja auch mit der Eigenthumsübertragung gehen. Lässt man diese Erleichterung nicht zu und nöthigt die Parteien, ausser dem notariellen Akt auch noch die Auflassung bei dem Grundbuchamte zu vollziehen, so werden die Parteien wahrscheinlich stets erklären, und zwar der Verkäufer: ich bevollmächtige den Herrn so und so, die Auflassung zu bewilligen; und der Ankäufer: ich bevollmächtige Herrn so und so, die Auflassung anzunehmen. Alsdann würden die Parteien einen Vollmachtsvertrag verabreden, der ihnen Stempelkosten verursacht, ihnen Umstände macht u. s. w. Es wäre gewiss viel einfacher, wenn die Auflassung gültig vor dem Notar geschehen könnte.

Dass das Bedürfniss nach einer solchen Erleichterung aber nicht blos am Rheine empfunden wird, zeigen die Verhältnisse in Bayern. Dort galt ursprünglich auch die Bestimmung, dass Kontrakte über Grundvermögen vor Gericht geschlossen werden müssten. Man hat aber dem Bedürfnisse nachgeben müssen, und so ist im Jahre 1862 eine Verordnung erschienen, wonach auch der Abschluss vor dem Notar geschehen kann.

Als die rheinische Grundbuchordnung entworfen wurde, habe ich den Berathungen beigewohnt und bin ich damals schon dafür eingetreten, dass die Auflassung auch vor dem Notar gestattet werden solle. Es wurden damals dieselben Bedenken hervorgehoben, welche in den Motiven des Gesetzbuches

geltend gemacht sind, und welche die Mehrheit der Kommission bestimmt haben, den Antrag abzulehnen. Man sagte zunächst, es widerspreche dem Prinzip des Grundbuches, dasselbe erheische, dass die Rechtsgeschäfte sich unmittelbar vor dem Grundbuchrichter vollziehen, auf Grund deren eine Eintragung erfolgen soll. Ich würde mich in dieser prinzipiellen Frage vielleicht bescheiden gefügt haben, wenn der Gesetzgeber jenes Prinzip nicht bereits aus wirthschaftlichen Gründen selbst durchbrochen hätte. Wenn Jemand eine Hypothek bestellen will, so braucht er nicht vor den Grundbuchrichter zu gehen, sondern er kann das vor dem Notar abmachen, und auf Grund der dort abgegebenen Erklärung wird im Grundbuchamte eingetragen. Was besteht nun für ein Unterschied zwischen der Bewilligung einer Hypothek und der Auflassung des Eigenthums. Man sagt: das eine ist das Bedeutendere. Ja, meine Herren, da kommt es doch sehr darauf an, wie man das Mehr oder Weniger schätzt. Nehmen Sie die Summe der Hypotheken, welche bei dem Grundbuchamte eingetragen sind, dann wird fraglich, was die Hauptsache und was mehr oder weniger ist. In den Hypotheken stecken oft weit mehr Kapitalien als in dem Eigenthum selbst.

Dann sagt man: wenn der Grundbuchrichter die Parteien vor sich hat, kann er sich davon überzeugen, ob ihr der Wille in Wirklichkeit dem zu beurkundenden Geschäfte entspricht. Das würde nach der Grundbuchordnung aber auch jetzt nicht erreicht werden können. Die Parteien können nämlich einen Bevollmächtigten schicken, welcher die erforderliche Erklärung vor dem Grundbuchrichter abgiebt, womit jede Einwirkung des Grundbuchrichters ihr Ende erreicht. Die rheinische Bevölkerung und ebenso die in Baden und in der Pfalz ist an ihren Notar gewöhnt; die Notare haben bisher bei den Rechtsgeschäften unter sehr verwickelten Eigenthumsverhältnissen sehr gut gewirkt, sie kennen genau die Verhältnisse, die Ausdrucksweise der Leute, und wissen, die Parteien aufzuklären und zu einigen; sie stehen mitten in den Verhältnissen und sind mit Recht Vertrauenspersonen. Wie steht es aber mit den Grundbuchrichtern? Derselbe ist häufig aus einer anderen Provinz hingeschickt, er kennt nicht Land und Leute. Wie soll der mit den Landleuten bei ihren Verträgen fertig werden? Wir müssten alsdann Grundbuchrichter haben, die lange auf derselben Stelle bleiben. Allein gerade in den Gegenden, wo die Einrichtung am nöthigsten wäre, z. B. in der Eiffel u. s. w. wechseln die Richter in einem fort; die Herren lassen sich aus den unwirthlichen Gegenden bald wieder versetzen; dann kommen sie natürlich nicht dazu, mit den Parteien und deren Verhältnissen näher bekannt zu werden.

Dann hat man ferner angeführt, bei dem Grundbuchamt fänden sich alle Katasterkarten. Ich weiss nun nicht, ob die Leute, die dorthin kommen, sich in den Katasterkarten so zurechtfinden, und ob Jemand da ist, der ihnen alles erklärt, ob die Grundbuchrichter oder Sekretäre dazu Zeit haben. Aber das weiss ich, dass der Notar sich schon vergewissern wird, wie das Grundbuch lautet; denn wenn später die Auflassung auf Grund des von ihm aufgenommenen Aktes nicht erfolgen kann, dann hat er mit den Parteien zu schaffen.

Endlich ist auf die grossen Schädigungen hingewiesen worden, welche die Zulassung der Auflassung vor Notar zur Folge haben könnte. Diese Schädigungen sind nicht grösser als bei der Aufnahme von Hypotheken vor Notar. Wenn Jemand die Eintragung einer Hypothek vor Notar bewilligt hat, so hindert ihn auch Niemand, dass er schnell zum Grundbuchamte läuft und einem Anderen

noch eine Hypothek, oder das Eigenthum überträgt. Ebenso kann allerdings Jemand, welcher das Eigenthum vor Notar übertragen hat, in der Zwischenzeit zwischen dem Abschlusse dieses Aktes und der Eintragung in das Grundbuch einem Dritten dasselbe Grundstück vor dem Grundbuchamte auflassen. Gegen den hieraus drohenden Nachtheil kann sich aber jedermann schützen. Sind die Verkäufer verdächtig, oder ist man misstrauisch, — nun, so geht man zum Grundbuchamte. In der rheinischen Grundbuchordnung steht nur, dass die Auflassung vor Notar *gestattet* sein soll, und dass auf Verlangen Eines der Kontrahenten der Abschluss vor dem Grundbuchamte erfolgen muss. Es müssen sich also beide Parteien vollauf Vertrauen schenken. Ist das nicht der der Fall, dann tritt die Regel ein, dann muss zum Grundbuchamt gegangen werden.

Dann sagt man, für die östlichen Provinzen sei kein Bedürfniss vorhanden. Gut, wer hindert die Herren dort, vor wie nach zum Amtsrichter zu gehen? Es soll ja nur die Möglichkeit gegeben werden, wo ein Bedürfniss sich zeigt, den Abschluss vor Notar zuzulassen, diesem Bedürfniss gerecht zu werden. Mit dem Bedürfniss scheint es in den östlichen Provinzen doch nicht ganz zweifellos zu sein; denn als ich im Justizministerium den Antrag damals einbrachte, wurde mir entgegengehalten, dass, wenn die Rheinprovinz diese Ausnahmebestimmung erhielte, alsdann die anderen Provinzen dasselbe verlangen würden, was doch auf ein Bedürfniss daselbst schliessen lässt. Der Umstand, dass die hier fragliche *Bestimmung* in die rheinische Grundbuchordnung aufgenommen worden ist, bildet einen schlagenden Beweis dafür, dass dieses gesetzlich geschehen kann. Ich will also von Ihnen nicht verlangen, dass Sie etwas vorschlagen, was gesetzlich nicht durchführbar ist, sondern etwas, was im Rahmen der preussischen Grundbuchordnung schon durchgeführt ist, von dem also konstatirt ist, dass es durchgeführt werden kann.

Ich möchte Sie also bitten, meine Herren, den von mir in der Kommission gestellten Antrag anzunehmen, von dem ich hoffe, dass einer der anwesenden Herren aus der Rheinprovinz ihn im Interesse dieser Provinz aufnehmen wird.

Diese zuletzt bezogenen Bestimmungen bestehen darin, dass jede Partei das Recht hat, zu verlangen, dass vor dem Grundbuchamte abgeschlossen wird, und dass nur fakultativ daneben die Auflassung vor dem Notar gestattet sein soll. Ich wiederhole nochmals: der Eigenthumsübergang soll nicht mit dem Momente der Auflassungserklärung vor dem Notar geschehen, sondern erst mit der Eintragung auf dem Grundbuchamt; das Prinzip des Grundbuches wird damit vollkommen aufrechterhalten.

Rittergutsbesitzer **von Bemberg**: Den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners glaube ich nichts beifügen zu sollen und möchte die Herren bitten, dem Antrage zuzustimmen. Bisher hat die Rheinprovinz neben anderen Theilen des Reiches die Wohlthaten genossen, welche hier durch Gesetz bestätigt werden sollen, sie hat den lebhaften Wunsch, dieselben zu behalten. Ein allzugrosses Opfer dürfte Ihre Zustimmung zu dem Antrage nicht erfordern, da die Freiheit der Handlung Ihnen ja voll verbleibt, ich bitte deshalb um Annahme des Antrages.

Präsident **Glatzel**: Meine Herren, ich möchte Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen. Es handelt sich hier nicht um eine Frage der Form, ob notariell

oder gerichtlich; die scheidet hier ganz aus. Es handelt sich um eine Frage, die eng zusammenhängt mit der Konstruktion des Eigenthumsübergangs. Hätte der Notar das Grundbuch zu führen und könnte an die Auflassungserklärung bei ihm auch die Eintragung sich anschliessen, so wäre der Antrag nicht bedenklich. So liegt die Sache aber nicht.

Das preussische Eigenthumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872 hat dieselben Bestimmungen über den Uebergang des Eigenthums an Grundstücken, welche das bürgerliche Gesetzbuch künftig haben soll; es soll das Eigenthum an einem Grundstück übergehen durch die Auflassung und durch die sich unmittelbar daran anschliessende Eintragung. Das letztere ist zwar nicht im Eigenthumserwerbsgesetz, aber in der Grundbuchordnung vorgeschrieben, und das hat auch einen guten Sinn; denn wenn durch die einfache Erklärung: „ich lasse auf“, — der Eigenthumsübergang bewirkt werden soll, so muss sich unmittelbar die Eintragung anschliessen, sonst ist der Eigenthumsübergang in Wahrheit nicht vollzogen, es entsteht ein Zwitterzustand, der zu den grössten Bedenken Veranlassung geben muss. Derjenige, der aufgelassen hat, ist im Verhältniss zu seinem Kontrahenten nicht mehr Eigenthümer, er ist aber noch Eigenthümer nach dem Grundbuch; und derjenige, auf den das Eigenthum übergehen soll, ist noch nicht Eigenthümer beim Grundbuch, wenngleich Eigenthümer seinem Kontrahenten gegenüber. Und je länger die Zwischenzeit zwischen Auflassung und Eintragung ist, desto mehr kann sich inzwischen noch ereignen, was der Absicht der Kontrahenten oder eines derselben, insbesondere des Erwerbers, entgegen ist. — Die Motive des bürgerlichen Gesetzbuchs setzen bestimmt voraus, dass an die Auflassung die Eintragung sich anschliesst, und deshalb eben soll die Auflassung vor dem Grundbuchamte geschehen. Eine Auflassung, die vor dem Notar geschähe, wäre nach den Grundsätzen des Entwurfs nicht verbindend. Derjenige, welcher vor dem Notar aufgelassen hat, ist nicht verhindert, bei dem Grundbuch über das Grundstück zu disponiren. Es würde also, wenn man den Eigenthumsübergang konstruirt, wie Herr Landesdirektor KLEIN will, ein Zwiespalt entstehen zwischen der Forderung der Sicherheit des Erwerbes einerseits und dem öffentlichen Glauben des Grundbuches andererseits.

Die Einwendungen, die man gegnerischerseits hervorgehoben hat, halte ich nicht für begründet. Zunächst sind hervorgehoben die Kosten und Umstände, die den Parteien dadurch entstehen, dass sie an's Grundbuchamt gehen müssen, nachdem sie bereits beim Notar gewesen sind. Aber selbst, wenn ein solcher Kontrakt vor dem Notar geschlossen werden soll, was nicht immer nöthig sein wird, der Gang zum Grundbuchamt kann gelegentlich erfolgen, also ohne die Kosten einer besonderen Reise.

Es kommt hinzu, dass der Grundbuchrichter, wenn die Auflassung nicht vor dem Notar stattfinden darf, auch am Rhein mit der Zeit immer mehr sich darauf einzurichten haben wird, die Verträge, die jetzt vor dem Notar aufgenommen werden, selbst aufzunehmen. Die Sache kann dann sogar viel billiger und einfacher abgemacht werden, indem die Parteien bei Gelegenheit der Auflassung vor dem Grundbuchamte auch ihren Vertrag vor dem Grundbuchrichter erklären. Dass das bis jetzt am Rhein noch nicht Sitte ist, liegt wohl daran, dass dort früher ein Grundbuch noch nicht existirte, überhaupt ein ausserprozessualischer Verkehr des Publikums mit den Gerichten, wie er in den alten Provinzen Preussens sich herausgebildet hat, nicht bestand.

Herr Landesdirektor KLEIN sagte weiter: warum sollen wir die Auflassung

anders einrichten als die Bestellung einer Hypothek? — Der Unterschied liegt aber auf der Hand. Wer eine Hypothek sich bestellen lässt, wird sich hüten, das Darlehn zu zahlen, bevor er Sicherheit hat, dass die Hypothek so eingetragen ist, wie er sie hat bestellen lassen wollen. Bei der Eigenthumsübertragung ist das anders. Wenn die Parteien vor dem Notar die Auflassung zu erklären haben, und, wie Herr Landesdirektor KLEIN selbst bemerkte, der Notar die Erklärung demnächst an das Grundbuchamt zu schicken hat, und auf Grund dieser Erklärung des Notars der Grundbuchrichter den Erwerber eintragen soll, so wird der Erwerber Eigenthümer, ohne zu wissen, was zwischen Auflassung und Eintragung beim Grundbuche sich zugetragen hat. Es kann eine Hypothek oder sonstige Last eingetragen sein, ohne dass der Erwerber davon erfährt. Es kann auch vorkommen, dass trotz der vor dem Notar erklärten Auflassung der frühere Eigenthümer des Grundstücks inzwischen, bevor die notarielle Auflassung zum Grundbuchamte gelangt, das Grundstück einem Dritten auflässt, so dass die Absicht, das Grundstück zu erwerben, und ein damit zusammenhängendes Vorhaben, wofür vielleicht erhebliche Vorbereitungen schon erfolgt waren, vereitelt sind. Aehnliche Misserfolge für den Gläubiger, dem eine Hypothek zu bestellen, sind ausgeschlossen, sofern derselbe Zahlung zurückhält.

Das Gesetz vom 12. April 1888, worauf namentlich Werth gelegt worden ist, lässt ja allerdings die Auflassung auch vor dem Notar zu, vorausgesetzt, dass beide Parteien damit einverstanden sind; aber aus den Motiven ergiebt sich ziemlich klar, dass dies eben nur für die Uebergangszeit bewilligt war. Man möchte wohl nicht ganz unberücksichtigt gelassen haben, dass der Uebergangszustand mit dem bürgerlichen Gesetzbuche ein Ende werde nehmen müssen.

Endlich ist heut oder in der Kommission gesagt worden, auch auf Grund eines Urtheils könne ja die Eintragung des Eigenthumswechsels erfolgen, indem das Urtheil, in welchem Jemand zur Auflassung verbunden erklärt werde, die Auflassung ersetze, und wenn auch zwischen dem Urtheil und der darauf folgenden Eintragung nothwendig eine gewisse Zeit vergehen müsse, warum solle die Zwischenzeit nicht erträglich sein, die zwischen der Auflassung vor dem Notar und der Eintragung verstreicht? Meine Herren, im Falle des Urtheils handelt es sich um einen Uebelstand, den man nicht vermeiden kann und hinnehmen muss. Es kann in solchem Fall allerdings zwischen Rechtskraft des Urtheils und Eintragung dasselbe eintreten, was ich vorher für die Zeit zwischen notarieller Auflassung und Eintragung anführte; es kann sein, dass das Urtheil vergeblich erlassen ist, weil nach dem Erlass des Urtheils die Verhältnisse beim Grundbuche sich so geändert haben, dass der Grundbuchrichter gemäss des Urtheils nicht mehr eintragen kann. Allein das ist nicht zu ändern. Daraus darf aber doch nicht gefolgert werden, dass derartige Uebelstände fortbestehen sollen, wo sie vermeidlich sind; ein Nothbehelf darf für Regelfälle nicht massgebend sein.

Was endlich die Gewöhnung des Publikums angeht, so wird sich der Rheinländer an die neue Einrichtung ebenso gewöhnen können, wie die Bewohner der anderen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 5. Mai 1872 gilt, hieran sich zu gewöhnen hatten.

Die beste Probe auf den Antrag des Herrn Landesdirektor KLEIN ist die: wie würden Sie einen derartigen Antrag beurtheilen, wenn er nicht dahin ginge,

der Landesgesetzgebung Raum zu lassen zu solchen Abweichungen, sondern dahin, die Eigenthumsübertragung durch notarielle Auflassung im Gesetzbuch allgemein zuzulassen; das würde man keinesfalls billigen können.

(Zuruf: Der Antrag ist jetzt gestellt!)

Nun, das Gesagte trifft auch diesen Antrag. Was man als unvollkommen bezeichnen muss, das darf man weder bedingt noch auch unbedingt zur Einführung empfehlen. — Ich halte also den vorliegenden Antrag für recht bedenklich und empfehle Ihnen, dem Vorgange der Kommission zu folgen und den Antrag abzulehnen.

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Thiel**: Ich will auf die juristische Seite der Sache, die mir auch ferner liegt, nur mit ein paar Worten eingehen. Ich kann dem verehrten Herrn Vorredner absolut zugeben, dass die Rücksichten auf die Reinlichkeit einer streng logischen juristischen Konstruktion die Ablehnung des Antrages empfehlen. Allein ich kann ihm doch darin nicht Recht geben, dass durch die Annahme dieses Antrages Rechtsunsicherheit und grössere Schäden irgend welcher Art entstehen können. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf die Autorität des preussischen Justizministeriums; denn, wenn wirklich dieses System, wie es der Antrag empfiehlt, grössere Schäden irgend welcher Art im Gefolge haben würde, dann würde es ja eine Gewissenlosigkeit vom Justizministerium gewesen sein und auch eine Thorheit von den übrigen gesetzgebenden Faktoren in Preussen, auch nur für eine Uebergangszeit ein solches System anzunehmen. Ich glaube also wohl, dass dieses System bestehen kann, und dass irgend welche wesentliche Rechtsunsicherheit und Schädlichkeit im Grundbuchwesen damit nicht verbunden sein werden.

Auf der anderen Seite liegen doch schwerwiegende praktische Gründe vor, diese Erleichterung für den Verkehr zu schaffen. Wer jemals mit einem Grundbuchamt zu thun gehabt hat, besonders mit einem vielbeschäftigten Grundbuchamt, wird gefunden haben, unter welcher kolossalen Pression die Grundbuchrichter zu arbeiten haben, die von den Parteien bestürmt werden mit sehr mangelhaft formulirten Eintragungsvorschlägen, und welche Unzuträglichkeiten daraus entstehen. Wenn Sie diesen Antrag annehmen, ist es auch gestattet, dass die Vielheit der Geschäfte, die jetzt gemacht wird, sich nicht auf eine unglückliche Person konzentrirt, sondern sich vertheilen kann auf eine Anzahl von Personen, die Lust haben, sich mit solchen Geschäften zu befassen und die Zeit haben, die Parteien aufzuklären, was sie zweckmässig zu thun haben; dann werden Sie für die sachliche Erledigung dieser Geschäfte grosse Vortheile und auch eine bessere, korrektere Eintragung erreichen als jetzt vor dem vielbeschäftigten Grundbuchrichter, und mit diesem Vortheil, der wesentlich auch den Parteien zu Gute kommt, können Sie die Schädigungen nicht vergleichen, die durch Zwischeneintragungen erfolgen können, — eine Gefahr, die, wie die Erfahrung bis jetzt gezeigt hat, doch mehr eine theoretische als eine wirklich existirende ist und der sich Keiner gegen seinen Willen auszusetzen braucht.

Ich bitte also, den Antrag anzunehmen.

Geheimer Regierungsrath Dr. **Hermes**: Die rechtliche Tragweite des Antrages KLEIN ist in dem bisherigen Gange der Diskussion noch nicht vollständig klar gestellt worden. Ich meinerseits würde mich für den Antrag aussprechen. Er geht nicht so weit, wie es der Form nach den Anschein hat. Wenn nämlich

dieser Antrag Gesetz würde, und damit die Zulässigkeit der notariellen und der gerichtlichen Auflassung ausgesprochen würde, so bleibt dadurch unberührt die allgemeine Bestimmung des Art. 91 Absatz 3 des Einführungsgesetzes, auf die in den Verhandlungen der Kommission näher eingegangen wurde. Nach dieser Bestimmung bleiben unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, welche, wenn das bürgerliche Gesetzbuch eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich macht, nun festsetzen, dass in dem betreffenden Bundesstaate *nur* die Gerichte oder *nur* die Notare für die Beurkundung zuständig sind. Es ist das eine weitgehende Bestimmung des Einführungsgesetzes, die aber in diesem Fall direkt einschneidet. Die Sache würde sich also dahin gestalten, dass die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften bestehen bleiben, dass also die Rheinprovinz ihr Recht behält, vor dem Notar *oder* gerichtlich die Auflassung vorzunehmen, während alle übrigen Provinzen auf die gerichtliche Auflassung angewiesen bleiben. Gerade aus diesem Grunde möchte ich mich für den KLEIN'schen Antrag erklären.

Für die östlichen Provinzen möchte ich die notarielle Auflassung nicht zulassen, einmal, weil das Bedürfniss hierzu sich nicht herausgestellt hat, sondern das Institut der gerichtlichen Auflassung sich vollständig in den Verkehr eingebürgert hat. Ich sehe ausserdem die gerichtliche Auflassung als diejenige an, welche vom juristisch-theoretischen Standpunkte aus die richtigere ist und grössere Sicherheit gewährt als die notarielle. Ich erlanbe mir, auf den praktischen Gesichtspunkt hinzuweisen, der meines Erachtens für die gerichtliche Auflassung spricht. Die Regel der Fälle — *leider* die Regel — ist doch die, dass der Käufer eines Grundstücks nicht den ganzen Kaufpreis baar bezahlt, sondern einen Theil des Kaufgeldes als Hypothek für den Verkäufer eintragen lässt. Das hat bei der Auflassung vor Gericht keine Schwierigkeiten, während, wenn die Auflassung vor dem Notar erfolgt, nun zweifelhaft sein würde, ob der Käufer, welcher ja noch nicht Eigenthümer des Grundstückes ist, eine Eintragung des Kaufgeldes bewilligen kann.

Ich möchte mich aber noch aus dem Grunde dagegen aussprechen, dass etwa die gerichtliche Auflassung theilweise beseitigt würde durch die notarielle, weil es meines Erachtens durchaus unerwünscht ist, diejenige Richtung noch mehr zu fördern, welche allerdings von der Gesetzgebung in dem letzten Dezennium etwas begünstigt ist, nämlich die Richtung, das Gericht hinzustellen als ein Organ, welches lediglich mit der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zu thun hat. Ich halte diese Beschäftigung mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie sie bezeichnet wird, für durchaus wichtig und für die Stellung des Gerichts durchaus angemessen, weil das letztere damit mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der Bevölkerung in Berührung bleibt, was auch für die Rechtssprechung nur förderlich sein kann. Es ist ja das unter dem Einfluss der französischen Gesetzgebung geschehen, und es liegt in der Natur der Sache, dass ein Theil der Juristen selbst für diejenige Auffassung, welche den Gerichten lediglich die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten überlässt, sehr eingenommen ist, weil diese Stellung für die Richter gewisse Bequemlichkeiten bietet.

Wenn ich mich hiernach vom Standpunkt der meisten Provinzen für die gerichtliche Auflassung aussprechen muss, so sehe ich nicht ein, warum dem Rheinland — Bayern kommt auch noch in Betracht —, die darauf Gewicht legen, das Institut der notariellen Auflassung nicht belassen werden soll. Es

spielen da historische Verhältnisse mit; der Notar ist am Rheine Vertrauensmann der Bevölkerung; es hängt das mit den ganzen Kreditverhältnissen und mit den mangelhaften Bestimmungen des Code über das Hypothekenwesen zusammen. Die Bevölkerung ist an seine Mitwirkung gewöhnt; es hat sich das Institut dort eingelebt. Warum sollen wir es den Rheinländern und vielleicht auch den Bayern nehmen?

Wenn durch eine solche Verschiedenheit des Rechtszustandes irgend eine *Unsicherheit* entstehen könnte, dann versteht es sich von selbst, dass die Rheinlande das Opfer auf sich nehmen müssten. Aber eine derartige Unsicherheit kann ich mir aus einem Zwiespalte des Rechtszustandes bei diesem Punkte absolut nicht ableiten. Was soll denn für eine Gefahr darin liegen, dass am Rhein die Auflassung vor dem Notar vorgenommen werden kann, in Pommern und Schlesien aber nur vor Gericht? Wenn man alle möglichen Eventualitäten durchdenkt, lässt sich hier eine Besorgniss nicht rechtfertigen. Wenn ein Pommer nach dem Rheinland kommt, um ein Grundstück zu übernehmen, dann wird er dort erfahren, dass er dort auch vor dem Notar die Auflassung vornehmen kann. Und umgekehrt würde der Rheinländer in Schlesien die Auflassung nur vor Gericht vornehmen können, soweit es sich um ein schlesisches Grundstück handelt.

Ich stimme also, wie gesagt, für den Antrag KLEIN in dem von mir präzisirten Sinne, den das Einführungsgesetz ergiebt, dass dadurch in Bezug auf die Form der Auflassung alles beim alten bleibt.

Rittergutsbesitzer **von Reden**: Es kann mir als Landwirth nicht verdacht werden, dass ich sage, ich kann die juristischen Konsequenzen nicht ohne Weiteres übersehen. Wenn übrigens gesagt wird: für Bayern und die Rheinprovinzen empfehle sich diese Massnahme, für die übrigen Provinzen wäre die Einführung derselben nicht möglich, so muss ich sagen, dass ich das nicht annehme. In der Kommission habe ich mich gegen den Antrag erklärt, die Massregel für die Rheinprovinz zu beschränken, soll sie aber für alle Theile des Reichs gelten, dann würde ich sehr geneigt sein, mich *hier* dafür zu erklären.

Meine Herren, lassen Sie uns bedenken, wie entsetzlich unbequem es ist, in unseren Provinzen Eintragungen vor dem Grundbuchamt vorzunehmen. Man kommt in die Lage, mit einer grösseren Anzahl von Leuten unberechenbare Stunden zu warten und in nicht geheizten Zimmern in einer nicht gerade angenehmen Gesellschaft zuzubringen; man hat auch unter Umständen zu bemerken, dass die Bereitwilligkeit, mit der der Herr Grundbuchamtsrichter diese Sachen vornimmt, doch wesentlich beeinflusst ist durch die Ueberlast, die er gehabt hat, und deswegen seine Stimmung auch nicht mehr eine angenehme ist für die Leute, die ihn in Anspruch nehmen. Dieses Geschäft ist scheusslich; ich glaube, die Herren, die das durchgemacht haben, werden mir zustimmen.

(Sehr richtig!)

Nun wird gesagt, es könnten zwischen der Zeit, wo die Erklärung der Auflassung vor dem Notar stattgefunden hat, und dem Augenblicke, wo der Grundbuchrichter die Eintragung besorgt, eine andere Eintragung stattfinden. Ich bin nicht im Stande, das zu übersehen; ist es denn nicht möglich, dass man gleichzeitig mit der Erklärung vor dem Notar die Erklärung abgiebt: von

dem heutigen Augenblicke an bis zur wirklichen Eintragung darf der bisherige Besitzer — — keinerlei Eintragungen vornehmen lassen.

(Zurufe: Nein!)

— Dann ist das allerdings ein Bedenken; ich möchte es aber doch fallen lassen, weil ich mir sage, dass das Institut in der Rheinprovinz und in Bayern immer so bestanden hat, und dass man es beizubehalten wünscht. Wenn das der Fall ist, so muss ich doch sagen: wenn die Erfahrungen in Bayern und in der Rheinprovinz bis jetzt nicht so bedenklich gewesen sind, können sie für die anderen Provinzen auch nicht bedenklich sein; das kann mich zu dem Wunsche führen, die Unbequemlichkeiten vor dem Grundbuchrichter zu beseitigen dadurch, dass nur die Möglichkeit gegeben wird, vor den Notar zu gehen, ohne dass ich es nöthig habe, Leute zu bevollmächtigen, die statt meiner zum Grundrichter gehen.

Den Gang zum Grundbuchrichter kann ich auch nicht so „gelegentlich" machen. Ich komme „gelegentlich" überhaupt nicht zum Grundbuchrichter und, wenn ich express hinfahren muss, ist mir immer ein Tag verloren, während ich die Vornahme vor dem Notar gleich machen kann.

Wenn mir nicht bewiesen wird, dass eine Gefahr für die anderen Provinzen besteht, möchte ich mich doch entschieden für den Antrag KLEIN aussprechen.

Oberlandeskulturgerichtsrath **Metz**: Meine Herren, die sachlichen Gründe, welche *für* den Kommissionsbeschluss, *gegen* den Antrag des Herrn Landesdirektors KLEIN sprechen, sind meines Erachtens von dem Herrn Präsidenten GLATZEL in so vollständiger und überzeugender Weise ausgeführt, dass ich ihnen nichts hinzuzusetzen habe. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass es mir doch höchst bedenklich erscheint, für den wichtigsten Vortrag über Grundeigenthum — die Auflassung —, den Gesichtspunkt der Rechtseinheit unbeachtet zu lassen und für verschiedene Landestheile eine verschiedene Zuständigkeit der Behörden anzunehmen. Ich möchte ferner glauben, dass, wenn Sie wirklich für den Antrag KLEIN stimmen sollten, die gesetzgebenden Faktoren demnächst im Hinblick auf die hier zweifellos gebotene einheitliche Regelung Ihrem Wunsche die Berücksichtigung versagen würden.

Generalsekretär **Stoeckel**: Ich wollte nur ganz kurz konstatiren, dass ich es für bedenklich halte, aus Bequemlichkeitsrücksichten einen Rechtsgrundsatz zu durchbrechen. Ausserdem scheint es mir, als ob der Antrag doch eigentlich nichts anderes heisst, als einen Kompromiss in eine sehr frühe Instanz rücken.

Präsident **Glatzel**: Ich möchte doch dringend warnen, einen Antrag anzunehmen, welcher mit dem System des Entwurfs geradezu unvereinbar ist. Die Herren scheinen von der Bedeutung des dinglichen Vertrages, der in der Auflassung liegt, doch noch nicht die richtige Vorstellung zu haben. Die Parteien wären an die Auflassung, die sie vor dem Notar erklären, nicht gebunden; in der Zwischenzeit bis zur Auflassung könnte die Verfügungsbefugniss des eingetragenen Eigenthümers beschränkt werden oder — wie schon gesagt, zum Nachtheile des Erwerbers verfügt werden. § 828 des Entwurfs sagt: Der Vertrag wird für die Vertragschliessenden mit dem Zeitpunkte bindend, in welchem er entweder vor dem Grundbuchamte geschlossen oder von den Vertragschliessenden dem Grundbuchamte zur Eintragung eingereicht wird.

Also, so lange die Sache nur vor dem Notar sich vollzieht, ist von dinglicher Bedeutung gar nicht die Rede. Das Immobiliarsachenrecht des Entwurfs müsste nothwendig der gründlichsten Umänderung unterliegen, wenn Sie die Auflassung vor dem Notar annehmen wollten.

Aber es entstände gewiss auch Rechtsunsicherheit, wenn die Auflassung ausser vor dem zuständigen „Amtsgericht“ — soll jedenfalls heissen: „Grundbuchamt“

(Zustimmung) —

auch vor einem deutschen Notar sollte erfolgen können!

Es wäre nicht zu rechtfertigen, aus meines Erachtens ganz kleinlichen Rücksichten — wegen des Ganges zum Gericht, dem vielleicht unbequemen Aufenthalte bei dem Grundbuchamte — die Grundlage anzugreifen, auf der das Immobiliarrecht des Entwurfs zum Theile beruht. Die Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken ist eine so wichtige Massregel, dass da nur die grösste Sicherheit am Platze ist; alles, was diese Sicherheit mindert, muss vermieden werden.

Nach früherem preussischen Recht erfolgte der Eigenthumsübergang mit der Uebergabe; also *ein* Moment! Jetzt wollen Sie den Eigenthumsübergang in zwei Theile zerlegen. Wir hätten nach der Auflassung, vor der Eintragung eigentlich keinen Eigenthümer. Der eine hat das Eigenthum bereits aufgelassen, der andere aber dieses Eigenthum noch nicht wirksam erworben. Das gäbe Schwierigkeiten, von denen ich beispielsweise nur noch die Frage des Ueberganges der Gefahr erwähne. Ich bitte nochmals, lehnen Sie den vorliegenden Antrag ab!

Rittergutsbesitzer **von Reden**: Mich schrecken diese Befürchtungen weniger, denn es ist ja Niemand gezwungen, sie gegen sich geltend zu machen. Habe ich ein derartiges Geschäft mit meinem Bruder oder einem guten Freund gemacht, so weiss ich, dass er mich nicht betrügt und wenn ein halbes Jahr dazwischen liegt. Wenn ich der Auflasser bin, kann ich auch unbesorgt mit beliebigen, nicht zuverlässigen Menschen zum Notar gehen. Nur in dem einen Falle, wo ich kaufe, und der Mann mir hinsichtlich des Werthes seines Wortes bedenklich zu sein scheint, gehe ich mit ihm direkt zum Grundbuchamt und mache das Geschäft sofort ab. Also erkläre ich mich für den Antrag KLEIN, weil ich entschieden nicht einsehe, dass eine Sache, die in Bayern und im Rheinland so lange gut gegangen ist, nicht auch bei uns sich bewähren sollte.

Landesdirektor **Klein**: Die Schrecken, die Herr Präsident GLATZEL heraufbeschworen hat, sind meines Erachtens absolut nicht begründet. Herr GLATZEL geht davon aus, als wenn durch die Auflassung vor dem Notar ein dingliches Recht hätte begründet werden sollen. Mit nichten! das dingliche Recht geht erst über durch Eintragung vor dem Grundbuchrichter. Ich habe die Eigenthumsübertragung nicht in zwei Theile zerrissen, sondern das Gesetz selbst. Es steht darin, dass zweierlei erforderlich ist, der Vertrag, die Auflassung und die Eintragung. Dass Beides nicht zusammenzufallen braucht, beweist der Fall der Eintragung auf Grund eines Urtheiles. Wenn Jemand ein Grundstück verkauft, so schliesst er in der Regel erst einen Vertrag ab, dieser Vertrag hat persönliche Wirkung, während die dingliche Wirkung erst durch die Eintragung

vor dem Grundbuchamte eintritt. Dasselbe ist bei der Auflassung vor dem Notar der Fall.

Dass ein Unterschied sein soll zwischen der Behandlung der Eintragung einer Hypothek und der Uebertragung des Grundeigenthums, verstehe ich nicht. Denselben Betrug, welchen der Verkäufer verüben kann, kann auch der Schuldner ausführen; er kann auch hingehen und dem Hypothekargläubiger gegenüber noch eine andere Hypothek vor eintragen lassen. Der Hypothekargläubiger schützt sich dagegen einfach dadurch, dass er nicht eher bezahlt, als bis er sich überzeugt hat, dass die Eintragung erfolgt ist. Dasselbe kann der Erwerber eines Grundstückes thun.

Dann habe ich keine gesetzliche Bestimmung des Inhalts vorgeschlagen, wonach die Auflassung vor dem Notar erfolgen *müsste*, und wonach der Abschluss vor dem Grundbuchamte ausgeschlossen sein soll; ich habe im Gegentheil nur eine fakultative Bestimmung beantragt. Wenn eine von beiden Parteien diess verlangt, *muss* die Auflassung vor dem Grundbuchrichter erfolgen.

Wenn man endlich noch hervorhebt, es werde dadurch eine Ungleichheit zwischen den einzelnen Provinzen geschaffen, so ist das nicht bedenklich. Will z. B. ein Pommer am Rhein kaufen, so sagt er einfach: ich gehe nicht zum Notar, ich bin daran nicht gewöhnt, — und dann erfolgt die Auflassung auf dem Grundbuchamt.

Weshalb will man uns nicht im Rheinland und in Bayern die Möglichkeit lassen, unsere Geschäfte bequemer abzuschliessen? Wenn die Parteien ebenso gut beim Amtsrichter zu Recht kommen wie beim Notar, werden sie nicht zum Notar gehen. Ich sehe aber nicht ein, warum man die Parteien zwingen will, ohne dringende Veranlassung die Geschäfte vor Gericht abzuschliessen.

Abstimmung.

Der von Herrn VON BEMBERG aufgenommene Antrag des Herrn Landesdirektor KLEIN:

„Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Es ist in dem Entwurf des neuen Gesetzbuches eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher die Auflassung ausser vor dem zuständigen Grundbuchamte auch vor einem deutschen Notar erfolgen darf und zwar nach Massgabe der Bestimmung des § 5 des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1886“.

wird abgelehnt.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 45 Minuten.)

Sitzung vom 19. November.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr **von Hammerstein**: Wir gehen über zu Ziffer XXVI. — Herr Freiherr VON HÖVEL nimmt den Antrag der Minorität unter 1 (Seite 299) auf.

Freiherr **von Hövel**: Die Kommission hat die Bestimmungen hinsichtlich der Früchte in der Art angenommen, dass der Entwurf die Früchte als wesentliche Bestandtheile der Grundstücke angiebt und die Okkupirung der Früchte in dem Moment der Trennung konstatirt. Das ist im Bereich des Landrechts etwas Neues. Nach dem Landrecht und zugleich auch nach der allgemeinen Anschauung im Volke steht die Sache anders. Durch die Annahme dieser Bestimmung des Entwurfs würden wir in vielen Theilen Deutschlands eine neue Art der Berechnung erhalten, die nicht übereinstimmt mit der Gewohnheit.

Den weiteren Anträgen 2, 3 und 4 kann ich nicht zustimmen; No. 2 will den Erwerb der Früchte als vollzogen ansehen in dem Augenblicke, wo dieselben sichtbar hervortreten.

Das ist ein Passus, den ich nicht habe adoptiren können, weil er so unbestimmt ist, dass nichts damit zu machen ist. Ich will mich hier für die alte Fassung des Landrechts aussprechen, die bisher galt, dass eine gewisse Theilung nach dem Jahre eintritt, so dass, in so weit es möglich ist, derjenige, der gesäet hat, auch erntet, und dass die Früchte getheilt werden nach bestimmtem Satze. Es ist das eine bekannte Sache, die hauptsächlich bei Nutzniessungen und dergleichen zum Gebrauche kommt, gemäss den Rechtsverhältnissen in Preussen, z. B. bei der Auseinandersetzung von Dienstländerinhabern, dass das Wirthschaftsjahr mit dem 1. Juli anfängt und die Produktionskosten und die Ernte nach dem Verhältniss der Zeit getheilt werden, die die beiden im Jahr Inhaber gewesen sind. Ich halte das für einen naturgemässen Zustand.

Die andere Art und Weise, die der Entwurf vorschlägt, ist ja sehr klar und deutlich. Er ist vom theoretischen Standpunkt aus viel praktischer als die alten Bestimmungen des Landrechts. Die Trennung ist ein ganz präziser Moment, und mit dem Moment der Trennung tritt der Nutzniesser, der Pächter, in den Besitz der Früchte. Der andere, der die Trennung nicht hat ausführen können, hat darauf verzichtet. Geschützt ist er durch den Entwurf in der Weise, dass ihm die Produktionskosten antheilig vergütet werden. Es sind verschiedene Klassen von Inhabern hierbei betheiligt, die Pächter, dann aber auch Nutzniesser, rechtliche Besitzer u. s. w. Bei dem Pächter hat die Sache weniger Gefahr, denn der Pächter ist fast immer durch den Pachtkontrakt geschützt, der in fast allen Fällen die Sache regelt, den Uebergang im Fall der Kündigung etc. Am gefährdetsten ist der Nutzniesser und verschiedene andere rechtliche Inhaber. Besonders bei Erbfällen kann das von der allergrössten Bedeutung sein. Nehmen Sie ein Majorat, wo die männliche Erbfolge gilt, und der Besitzer keine männlichen Nachkommen hat; die weiblichen Erben eines solchen Besitzers, welcher vor der Ernte stirbt, würden dann weiter

nichts ersetzt bekommen als die gemachten Aufwendungen. Nehmen Sie an der Todesfall tritt im Mai oder Ende Juni ein, die ganze Ernte ist fast reif, kann aber nicht getrennt werden, da tritt doch ein bedeutender Nachtheil und Schaden ein.

Nach dem alten preussischen System ordnet sich die Sache nach grösster Billigkeit, die Erben des vorigen Besitzers hätten den Antheil an der Produktion ungefähr auf 10 Monate, der andere Theil hätte den Antheil für zwei Monate. Nach diesem Verhältniss würden auch die Produktionskosten getheilt. Das ist der billigste Standpunkt, den man einnehmen kann, während der andere ein grosse Härte hat.

Der Zufall kann auch so sein, dass der Nutzniesser Nutzen von der Sache hat, meistens wird er aber Schaden haben. Diese Art der Theilung ist meiner Ansicht nach beim Volke als bestehendes Recht unbekannt, das Volk hat sich an die alte Art gewöhnt, es würde die Ausführung des neuen Gesetzes sehr wenig verstehen. Ich bitte deshalb das hohe Kollegium, den Satz unter No. 1 anzunehmen.

Dagegen muss ich mich gegen die No. 2 aussprechen schon wegen der grossen Unbestimmtheit. Das Hervorspriessen der Früchte ist ein Moment, der sich nicht fixiren lässt, der bei Baumfrüchten u. s. w. kaum konstatirt werden kann. Auf die No. 3 und 4 des Minoritätsvotums will ich weiter nicht eingehen, ich will mich auch nicht sachlich darüber äussern, sondern nur formell. Ich halte diese No. 3 und 4 für Anträge, die über die uns gestellte Aufgabe hinausgehen.

Es sind Wünsche ausgesprochen für Formulirung von Verpfändungen und dergleichen, die uns zu weit führen würden. Wenn wir den Entwurf in dieser Weise kritisiren und amendiren wollten, dann würden wir nicht in 14 Tagen fertig werden und auch nicht in 4 Wochen.

Ich bin deshalb bei solchen Anträgen immer dafür, auf Details nicht einzugehen, und bitte Sie nur, No. 1 des Minoritätsvotums anzunehmen.

Rittergutsbesitzer **von Bismarck**: Ich bin Herrn VON HÖVEL dankbar, dass er die Nr. 1 wieder aufgenommen hat. Ich würde ihm aber noch dankbarer sein, wenn er auch die übrigen Nummern aufgenommen hätte. Ich bin in der Kommission Korreferent gewesen und habe mich mit dem Herrn Referenten auch für die übrigen Anträge ausgesprochen. Im Wesentlichen ist es die Beurtheilung der faktischen Thatsache des Bedürfnisses, nach welcher man zu der Ueberzeugung der Nothwendigkeit resp. Opportunität der Durchführung der beantragten Massregel kommen kann oder nicht. In dieser Beziehung hat der Kongress der deutschen Landwirthe die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit solcher Rechtsbehelfe als feststehend angenommen. Wir als Referenten, auch Herr Oberlandeskulturgerichtsrath METZ mit mir, haben die Frage bejahen zu müssen geglaubt. Dabei ist nicht zu verkennen, dass allerdings Bedenken dagegen obwalten. Wir haben dieselben nur nicht für so schwer gehalten, um die ganze Frage wegfallen zu lassen. Die Bedenken wurzeln darin, dass, wenn man solche Rechtsbehelfe ohne Beschränkungen zulässt, die Trennung des Inventars und der Früchte von dem Gut gewissermassen erleichtert wird. Dem kann entgegengetreten werden durch die Nr. 4 des Antrages, dass dem Eigenthümer nur gestattet sein soll, diejenigen Früchte, welche nicht das Zubehör bilden, welche also bei Bewirthschaftung des Gutes ent-

behrlich sind, zu verpfänden und den Pächter nur diejenigen Früchte verpfänden zu lassen, bei denen der Verpächter seine Zustimmung gegeben hat, — das letztere aus dem Grunde, um nicht in das gesetzliche Pfandrecht des Verpächters einzugreifen. Dem Gläubiger haften auch die gesammten Früchte; er würde aber nicht benachtheiligt sein, wenn in diesem Fall hiervon eine Ausnahme gemacht würde, da das Prinzip, dass dem dinglichen Gläubiger alle Früchte haften, ein etwas zu weit gehendes ist.

Man würde das einfach übergehen können, wenn blos das festgehalten wird, dass das Zubehör vom Gute nicht getrennt werden darf.

Stellvertretender Vorsitzender, Landesdirektor Freiherr **von Hammerstein**: Herr VON HÖVEL hat den Antrag nicht so gestellt, wie er unter Nr. 1 vorliegt, sondern folgendermassen:

> Die Auseinandersetzung hinsichtlich der Früchte darf nicht auf das römische Substantialprinzip begründet werden; vielmehr ist dem deutschrechtlichen Produktionsprinzip (wer säet der mähet) in einer dem preussischen Recht entsprechenden Form Ausdruck zu geben."

Herr **von Bismarck**: Sowohl der erste Theil des von Herrn VON HÖVEL wiederaufgenommenen Antrags, wie er nach dem Antrag der Referenten lautet, als auch, wie er jetzt vorgelegt ist, geht mir nicht weit genug. Meine Stellung zur Sache wird dadurch also nicht wesentlich berührt. Ich wollte bitten, dass einer der anderen Herren noch weiter ginge, indem ich mich auf das eben Gesagte zurückbeziehe.

Vor allen Dingen möchte ich darauf aufmerksam machen, dass § 714 der Civilprozessordnung eine Pfändung der Früchte wider den Willen des Eigenthümers zulässt; das ist für mich das Durchschlagende. Wenn das gegen den Willen des Eigenthümers gestattet werden kann, dann muss er nach logischen Grundsätzen auch Gelegenheit haben, es freiwillig thun zu können.

Herr Oberlandeskulturgerichtsrath **Metz**: Nachdem bis jetzt nur der Antrag zu Nr. 1 wieder aufgenommen ist, beschränke ich mich darauf, dazu zu sprechen. Ich bin mit der Fassung, welche diese Nummer seitens des Herrn VON HÖVEL gefunden hat, einverstanden. Die Gründe, welche für diese Regelung der Sache sprechen, hat meines Erachtens bereits der Herr Antragsteller erschöpfend dargestellt. Ich möchte nur ganz kurz die Gründe der Majoritat widerlegen, wie sie auf Seite 229 enthalten sind.

Es wird dort ausgeführt, dass die Kommission nicht geneigt gewesen sei, auf juristische Prinzipienfragen einzugehen. Juristische Prinzipienfragen zu erörtern, hat der Minorität vollständig fern gelegen. Wir haben nur unserm Antrag eine allgemeine Fassung gegeben, um bezüglich der Einzelheiten dem Gesetzgeber nicht vorzugreifen. Es handelt sich, wie Herr VON HÖVEL auseinandergesetzt hat, um recht praktische Fälle: um die Auseinandersetzung zwischen Niessbraucher und gutgläubigem Besitzer einerseits und dem Eigenthümer andererseits, über die Früchte des letzten Jahres des Niessbrauchs des gutgläubigen Besitzers. Es wird weiter hervorgehoben, dass der Entwurf diese Auseinandersetzung scharf und klar regelt. Die Minorität ist vollständig derselben Ansicht, wir sind aber der Meinung, dass die Sache *zu* scharf geregelt ist. Das ist sogar unser wesentlichstes Bedenken. Es werden die Schwierigkeiten nicht in einer zweckentsprechenden Weise erledigt, sondern es wird ein

operativer Eingriff vorgenommen, an dem einer sich verblutet, entweder der Eigenthümer oder der Nutzniesser. Ueber das, was nach römischem Rechte, welchem der Entwurf folgt, in Wirklichkeit entscheidet, hat sich der grösste Jurist Preussens — SVAREZ — klar ausgesprochen. Ich erlaube mir das, was er in dieser Beziehung sagt, wörtlich vorzulesen:

„Nach dem römischen Rechte ist es blos Sache des Zufalls, ob der usufructuarius im letzten Jahre alle oder gar keine Früchte geniessen soll; es ist demnach Kautel für jeden usufructuarius, sobald er eine gefährliche Krankheit bei sich verspürt, das Getreide sogleich hauen und das Obst abnehmen zu lassen, ohne Rücksicht, ob es reif ist oder nicht, weil er sonst Gefahr läuft, gar nichts zu erhalten."

Das ist eben, meine Herren, der durchschlagende Grund, dass in dem Systeme des Entwurfs allein der blinde Zufall entscheidet, und das geben die Motive zum § 1009 auch selbst zu, denn es heisst dort Bd. III. S. 522:

„Die in § 794[1] bestimmte Art der Vertheilung der Früchte lässt dem Zufalle, welcher den Zeitpunkt der Beendigung des Niessbrauchs bestimmt, einigen Einfluss."

Meine Herren, wenn es hier heisst: „einigen Einfluss", so ist dies ein qualificirtes Eingeständniss dahin, dass der Zufall allein entscheidet. Es wird ferner betont, dass die praktischen Schwierigkeiten zu grosse seien. Es hat aber doch bisher in Preussen nach dem von uns empfohlenen System ganz gut gegangen, weshalb soll es nicht weiter gut gehen? Was praktische Schwierigkeiten sind, ist eine schwer zu beantwortende Frage. Eine Kommission, die lediglich aus Juristen zusammengesetzt ist und dem praktischen Leben ferner steht, findet praktische Schwierigkeiten heraus, wo Landwirthe und Volkswirthe vielleicht keine erblicken. Schwierigkeiten bietet auch das System des Entwurfs genug, vielleicht mehr als irgend ein anderes System. Eine Schwierigkeit liegt in dem vorhin erwähnten Falle, wenn der Nutzniesser, sehend, dass sein Tod herannaht, plötzlich, ehe die Frucht reif ist, sie für sich gewinnt, um doch etwas für sich zu retten.

Weitere Schwierigkeiten liegen in der Berechnung der Bestellungskosten und deren Vergleichung mit dem Ertrag der Ernte, namentlich wenn eine Missernte vorliegt.

Gegen den Entwurf spricht ferner Folgendes: So weit es sich um natürliche Früchte handelt, soll der blinde Zufall entscheiden. Wenn Jemand drei Tage vor der Ernte stirbt, bekommt er nichts, stirbt er drei Tage nach der Ernte, so hat er alles.

Dagegen sollen Rechtsfrüchte, also Pacht- und Miethszinsen, nach Verhältniss der beiderseitigen Besitzzeit getheilt werden. Das halte ich nicht für richtig, denn Pacht- und Miethszinsen sind doch nur ein Ersatz der natürlichen Früchte.

Es wird ferner auf die Rechtszustände im Gebiete des Gemeinen und Rheinischen Rechts hingewiesen. Doch halten wir das nicht für durchgreifend. Ein Jeder hält im Zweifel das Recht für das beste, mit dem er geboren ist, wenn er nicht selbst unangenehme Erfahrungen in einzelnen Fragen gemacht hat. Es giebt hier hochbedeutende Männer, die sogar den Grundsatz: „Kauf bricht Miethe" für das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch empfohlen haben, nur weil bei ihnen dieser Satz zu groben Missständen nicht geführt hat.

So geht es auch hier; es stehen die Erfahrungen des Landrechts und des

Römischen und Französischen Rechts einander gegenüber. Wenn ich nun die Wahl habe zwischen diesen Rechtssystemen, dann entscheide ich mich auf Grund langjähriger Erfahrung in Fragen, wo es sich um Dinge der praktischen Nützlichkeit und Zweckmässigkeit, — und ich darf wohl sagen, des gesunden Menschenverstandes — handelt, immer für das Preussische Landrecht.

Ich komme also zu dem Resultat: die Bestimmung des Entwurfs bringt für das Römische Recht und für das Französische Recht eine kleine Verbesserung im § 1009, indem sie dem Nutzniesser wenigstens einen beschränkten Anspruch auf den Ersatz der Bestellungskosten giebt. Für das Gebiet des preussischen Landrechts ist der Entwurf nach meiner Auffassung eine Verschlechterung und deshalb möchte ich Sie bitten, den Antrag des Herrn VON HÖVEL anzunehmen.

Geheimer Justizrath Dr. **Gierke**: Ich will mich auch auf Nummer 1 beschränken und möchte glauben, dass hier ein übermässiger Romanismus des Entwurfes mit Händen zu greifen ist. Hier stehen sich Römisches und Deutsches Recht entgegen, und der Entwurf hat sich für jenes entschieden, obgleich das Deutsche Recht sogar in dem sonst hinlänglich romanisirenden sächsischen Gesetzbuch gilt und in seinem Grundgedanken auch im preussischen Landrecht Anerkennung gefunden hat. Wenn man von dem Recht überhaupt noch verlangt, dass es ethische Grundlagen hat und nicht den Gesichtspunkt der glatten Mechanik, der reinlichen, durchschlagenden Regel über alles stellt, — kann man dann überhaupt zweifeln, dass hier dem deutschrechtlichen Prinzip der Vorzug gebührt? Mir scheint es geradezu unmöglich, unserem Volke, in dem noch das Sprichwort umläuft: „wer säet, der mähet", das Recht des Entwurfs zu bieten. Uns scheint es doch eine einfache Forderung der Gerechtigkeit, dass demjenigen, welcher redliche Arbeit und mancherlei Kosten auf eine Ernte verwendet hat, nun auch die Ernte gehört. Man würde es in unserem Volke nicht verstehen, wenn unser Gesetzbuch lediglich aus dem Grunde, um einer schönen juristischen Konstruktion zu folgen, sagen würde: Die Frucht ist ein Theil der Hauptsache und kann nicht andere rechtliche Schicksale, wie die Hauptsache, haben! Also nach unseren ethischen Anschauungen ist schlechthin erforderlich die Zugrundelegung des deutschen Produktionsprinzipes, und dass auch unserem nationalen Rechtsbewusstsein, wo es nicht durch die Fremdherrschaft im Recht erstirbt, dieser Satz allein entspricht, das zeigt eben dessen zähe Festhaltung in so vielen Gegenden Deutschlands und dessen Wiederaufleben in einer Reihe neuer Gesetzbücher.

Wenn Sie daher in diesem Punkte dem Entwurf entgegentreten, so glaube ich, werden Sie damit nur dem gerecht, was eigentlich in dem Rechtsbewusstsein eines jeden von uns lebt.

Ich möchte indessen anheim stellen, ob Sie nicht bei der ursprünglichen Kommissionsfassung bleiben wollen, die etwas allgemein ist und weiteren Spielraum lässt. Das preussische Landrecht hat ja nicht das reine Produktionsprinzip und führt zu — wenn auch geringeren — Unbilligkeiten. Nun ist z. B. von COSACK vorgeschlagen worden, das preussische Landrecht zu modifiziren durch Einfuhrung einer Halmtaxe, d. h. des Rechtes des Bestellers auf Ersatz für die stehenden Früchte nach ihrem jetzigen Werth. Andererseits haben wir das sächsische Gesetzbuch, welches rein den Grundsatz: wer säet, der mähet — annimmt. Ich glaube, dass bei den technischen Schwierigkeiten,

die eine nähere Ausarbeitung der Sachen noch bietet, der Kommissionsvorschlag genügt, um die richtige Direktive zu geben. Die vollständige Beibehaltung des preussischen Landrechts ist nicht ausgeschlossen, wenn sie sich als die geeignetste Form des Gedankens ergiebt.

Ich möchte schliesslich noch darauf hinweisen, dass neben der Sonderung zwischen den auf einander folgenden Nutzungsberechtigten im Leben doch auch die Fälle, in denen ein redlicher Besitzer dem Eigenthümer weichen muss, immer eine Rolle spielen werden. Wenn z. B. eine Auflassung nichtig war, wenn zwischen den Erben Streit ist und derjenige, der sich für den rechten Erben hielt, einem anderen Prätendenten weichen muss, — in allen diesen und ähnlichen Fällen muss der redliche Besitzer auch geschützt werden in der von ihm producirten Ernte, die ihm von Gottes- und Rechtswegen gebührt.

Ich möchte daher die unveränderte Annahme des in der Kommission nur mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnten Minoritätsantrages empfehlen.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr **von Hammerstein**: Herr STÖCKEL-Insterburg hat auch die anderen Anträge Nr. 2, 3 und 4 (Seite 299) aufgenommen.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann**: Meine Herren, da auch zu den Nr. 2 bis 4 jetzt noch Anträge gestellt sind, werde ich meine Ausführungen auch darauf erstrecken müssen. Zunächst wende ich mich der Nr. 1 zu, die von der Auseinandersetzung zwischen mehreren einander nachfolgenden Nutzungsberechtigten handelt.

Es existiren in der Beziehung in Deutschland zur Zeit 3 Systeme. Das eine ist das System des gemeinen und des französischen Rechtes, dem auch das österreichische Gesetzbuch gefolgt ist; dies ist das System, welches dem Entwurf zu Grunde liegt. Massgebend ist die Zeit der Trennung der Früchte; aber es werden die Verwendungen ersetzt. Das zweite System ist das des älteren deutschen Rechtes, das Prinzip der verdienten Frucht. Massgebend ist der Zeitpunkt, in welchem die Frucht als verdient anzusehen ist, das heisst alle zur Vollendung der Frucht erforderliche Arbeit geschehen ist. Dieser Grundsatz ist anerkannt worden im sächsische Gesetzbuch, weil er altsächsisches Recht ist; im übrigen hat dieses sächsische Prinzip in Deutschland und in anderen Gesetzgebungen Anerkennung nicht gefunden. Das dritte System ist das des preussischen Landrechts, welches bereits von Herrn VON HÖVEL charakterisirt ist. Darnach hat der abziehende Nutzniesser nach Verhältniss der Zeitdauer seines Nutzungsrechts innerhalb des betreffenden Wirthschaftsjahres einen entsprechenden Theil des Ertrags zu beanspruchen.

Da Herr Geheimrath GIERKE empfohlen hat, die Nr. 1 in dem Sinne anzunehmen, dass das System der verdienten Frucht massgebend sein soll, so muss ich auch darauf eingehen. Dieses System ist völlig unpraktisch. Zunächst kommt in Betracht die Schwierigkeit der Feststellung, wann die Frucht verdient, wann die zur Vollendung der Frucht erforderliche Arbeit geschehen ist; dies ist bei den verschiedenen Fruchtarten durchaus verschieden; es müsste also für die verschiedenen Fruchtarten eine ganz verschiedene Berechnung aufgestellt werden. Bei der heutigen intensiven Bewirthschaftung ist in vielen Fällen die Frucht nicht eher verdient, als bis die Zeit der Ernte da ist; ich erinnere Sie an die Rüben, an die Hackfrüchte, an Tabak, an Wein.

Das Prinzip versagt sodann vollständig, wenn mehrere aufeinander folgende Nutzungsberechtigte die zur Vollendung der Frucht erforderliche Arbeit gethan haben.

Das Prinzip der verdienten Frucht passt ferner nach seiner Tendenz nur auf diejenigen Früchte, die wesentlich durch menschliche Arbeit verdient werden; es passt also nicht auf eine ganze Reihe von Thiergattungen, die sich ohne wesentliche menschliche Thätigkeit ernähren und fortpflanzen, wie Hühner, Enten u. s. w. Es passt auch nicht auf Baumfrüchte, auf welche dasselbe schon nach dem alten deutschen Recht nicht angewendet wurde. Es passt ferner nicht auf nichtorganische Erzeugnisse, auf die Ausbeute aus Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. Hier kann nur die Zeit der Trennung in Betracht kommen. Es passt der Grundsatz von der verdienten Frucht auch nicht für die Pacht, da es bei der Pacht allgemein üblich ist, dass die noch nicht getrennten Früchte dem Verpächter zufallen und der Pächter nur nach Massgabe des Pachtvertrages seine Verwendungen ersetzt bekommt.

Was das preussische Recht anbelangt, so lässt sich nicht verkennen, dass demselben Gründe der Billigkeit zur Seite stehen. Gegen das preussische Recht spricht andererseits, dass nach demselben während des laufenden Wirthschaftsjahres eine gemeinschaftliche Rechnung für den abtretenden und den anziehenden Nutzungsberechtigten geführt werden muss; eine solche Wirthschaftsführung für gemeinschaftliche Rechnung wird aber leicht zu einer Quelle von Streitigkeiten.

COSACK in seinem Gutachten S. 4 ff. empfiehlt eine im Wesentlichen dem preussischen Rechte sich anschliessende Regelung. Er will aber, falls die preussische Berechnung angenommen werde, beiden Theilen das Recht geben, auf eigene Kosten für den Rest des Wirthschaftsjahres die Zwangsverwaltung der fruchttragenden Sache zu verlangen.

Dieser Ausweg dürfte jedoch wenig angemessen sein. Für den Eigenthümer ist es doch eine grosse Belästigung, dass er, nachdem das Nutzungsrecht aufgehört hat, noch für das ganze Wirthschaftsjahr eine Zwangsverwaltung sich gefallen lassen soll; soweit darf man meines Erachtens jedenfalls nicht gehen.

Der Entwurf vermeidet jene mit dem preussischen Rechte verbundenen Uebelstände, indem er den Zeitpunkt der Trennung massgebend sein lässt. Nach dem § 1009 hat aber, soviel den Niessbrauch betrifft, der Eigenthümer dem Niessbraucher die Kosten, welche derselbe auf die Hervorbringung der bei Beendigung des Niessbrauchs noch nicht getrennten Früchte innerhalb der Grenzen wirthschaftlichen Verfahrens verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als die Trennung in dem laufenden Wirthschaftsjahre nach den Regeln einer ordnungsmässigen Wirthschaft zu erfolgen hat und die Kosten den Werth der dem Eigenthümer zufallenden Früchte nicht übersteigen.

Nach dieser Bestimmung findet eine gemeinschaftliche Wirthschaftsführung nicht statt. Es ergeben sich daraus auch nicht etwa besondere Schwierigkeiten für den Fall einer Missernte. Das Verhältniss ist nach dem § 1009 Folgendes. Ist der Niessbrauch beendet, so wird zunächst ermittelt, welche von den noch anstehenden Früchten in dem laufenden Wirthschaftsjahre zu trennen sind; diese Früchte werden geschätzt nach ihrem derzeitigen Werthe; sodann werden die Verwendungen geschätzt, welche bis zu dem Zeitpunkt der Beendigung des Niessbrauchs von dem Niessbraucher auf jene Früchte gemacht sind; diese Verwendungen werden ihm ersetzt, soweit sie den Werth der anstehenden Früchte

nicht übersteigen. Wenn nach Beendigung des Niessbrauches eine Missernte eintritt, so hat der Eigenthümer den Schaden zu tragen. Das Verhältniss ist insoweit ganz so zu beurtheilen, wie wenn der Eigenthümer auf eigene Kosten die Bestellung besorgt hätte.

Bei der Auseinandersetzung zwischen dem Eigenthümer und dem redlichen Besitzer sind dem letzteren die Verwendungen nach Massgabe der §§ 936 ff. zu ersetzen.

Was die Pacht anlangt, so kommen hier in Betracht die §§ 514, 532 und 545, soweit nicht in dem Vertrage etwas Anderes bestimmt worden ist, der Verpächter ist Eigenthümer der noch nicht getrennten Früchte, aber der Pächter bekommt seine Verwendungen ersetzt, soweit er nicht verpflichtet war, auf eigene Rechnung diese Verwendungen zu machen. In dieser Hinsicht kommt der § 545 in Betracht, nach welchem der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstücks verpflichtet ist,

> dasselbe nach Ablauf der Pachtzeit in demjenigen wirthschaftlichen Zustande zurückzugewähren, welcher sich bei der Voraussetzung ergiebt, dass das Grundstück während der ganzen Pachtzeit bis zur Rückgewähr nach landwirthschaftlichen Regeln ordnungsmässig bewirthschaftet worden ist.

Es gilt dies insbesondere von der Bestellung.

Soviel, meine Herren, zu der Nummer 1. Was sodann die Nummer 2 anbelangt, nämlich die Frage, in welchem Zeitpunkt die Früchte von dem Pächter erworben werden sollen, so kann ich mich im Allgemeinen auf die Ausführungen des Herrn VON HÖVEL beziehen. Der Moment, in welchem die Früchte sichtbar hervorgetreten sind, ist ein ausserordentlich unbestimmter und deshalb praktisch nicht brauchbarer. Die Bestimmung passt zudem nicht auf die Thierjungen im Mutterleibe, ebensowenig auf die Wolle bei den Schafen. In welchem Augenblick ist denn nach jenem Prinzip der Erwerb der Wolle als vollzogen anzusehen? Die Vorschrift kann ferner keine Anwendung finden auf Bäume. Der Niessbraucher eines Waldes würde ja sonst Eigenthümer der Bäume sein. Ebensowenig ist die Bestimmung auf solche Früchte anwendbar, die nicht organische Erzeugnisse sind, z. B. auf die Ausbeute aus einem Torfstich und dergleichen. Aus diesen Ausführungen dürfte sich zur Genüge ergeben, dass die Bestimmung vollständig unpraktisch ist und nicht durchgeführt werden kann.

Uebrigens will ich bemerken, dass gerade auch von landrechtlichen Juristen gegen die Bestimmung des preussischen Landrechts Bedenken erhoben worden sind. Das Landrecht I, 9 § 221 bestimmt:

> „Die Früchte einer Sache sind gleich bei ihrem Entstehen das Eigenthum Desjenigen, welcher das Nutzungsrecht der Sache hat.“

In dem KOCH'schen Kommentar wird, nachdem zunächst das gemeinrechtliche System dargelegt ist, Folgendes gesagt:

> „Diesen natürlichen Zusammenhang der Rechtsverhältnisse hat das Allgemeine Landrecht verlassen und durch einen künstlichen ersetzt.“ Dass der Grundsatz des § 221 nicht auf das kontraktliche Verhältniss zwischen Pächter und Verpächter anwendbar ist, versteht sich ungesagt von selbst, ist aber doch verkannt worden, was von dem Obertribunal natürlich als rechtsgrundsätzliche Nichtigkeit verurtheilt worden ist.“

Bei der Revision des Allgemeinen Landrechts hatte der Gesetzrevisor

ebenfalls Bedenken gegen die Bestimmung des Landrechts erhoben. Pens. XIII S. 107 heisst es:

> Eine Ungewissheit ist es (indess), wenn die Früchte gleich bei ihrem Entstehen für ein Eigenthum des Nutzungsberechtigten erklärt werden. Wollte man hierauf strenge folgerecht fortbauen, so würde daraus folgen, dass dem Niessbraucher in dem Augenblicke, wo sein Nutzungsrecht aufhört, auch die halb gereifte Saat und das junge Vieh im Mutterleibe gehören. Deswegen tritt denn auch der vorliegende § 221 mit dem § 193 Tit. 7 Th. I in Kollision. Der Sinn des Gesetzes ist aber kein anderer, als dass die Früchte von selbst dem Nutzungsberechtigten zufallen, ohne dass es einer Besitzergreifung bedarf. Dieses auszusprechen beabsichtigt der § 184 unseres Vorschlags."

Nun hat allerdings der 17. Deutsche Juristentag einen der Nummer 2 entsprechenden Beschluss gefasst. Der Beschluss geht dahin:

> Der Juristentag erachtet es für wünschenswerth, den Fruchterwerb im Deutschen Landesgesetzbuch dahin zu regeln, dass die Früchte einer Sache von dem Eigenthümer der letzteren bezw. an dessen Stelle von demjenigen, der ein dingliches Nutzungsrecht an der Sache hat, einschliesslich des Pächters, unmittelbar und ohne besonderen Besitzergreifungsakt zu Eigenthum erworben werden, und zwar nicht erst mit der Lostrennung der Früchte, sondern von dem Zeitpunkte an, in welchem dieselben in äusserlich sichtbarer Gestalt hervortreten."

Bei Erörterung dieser Frage ist jedoch offen gelassen, in welcher Art das Verhältniss juristisch zu konstruiren sei. Nach den Verhandlungen war die Tendenz des Beschlusses, die Interessen des Fruchtberechtigten zu schützen gegenüber den Dispositionen des Eigenthümers und dem Zugriffe der Gläubiger. In dieser Beziehung hat nun aber der Entwurf, so viel er insbesondere den Fruchterwerb des Pächters betrifft, allen Wünschen im praktischen Resultate vollständig Rechnung getragen. Nach römischem Recht erwirbt der Pächter die Früchte erst mit der Besitzergreifung, nach dem Entwurf § 901 dagegen schon mit der Trennung. Nach dem römischen Rechte kann der Fruchterwerb des Pächters verhindert werden durch den Widerspruch des Verpächters; in dem § 901 des Entwurfs ist ausdrücklich bestimmt, dass ein solcher Widerspruch unwirksam ist.

Ferner werden nach § 1067, wenn das mit einer Hypothek belastete Grundstück verpachtet ist, die dem Pächter gebührenden Früchte nicht von der Hypothek ergriffen. Nach dem Entwurf des Zwangsvollstreckungsgesetzes wird durch die Subhastation oder die Zwangsverwaltung des verpachteten Grundstücks die Pacht nicht berührt. Nach der Civilprozessordnung §§ 713, 714 ist der Pächter auch gegen alle Angriffe der persönlichen Gläubiger des Verpächters auf die Früchte im Wege der Zwangsvollstreckung geschützt.

Ferner steht nach Massgabe des § 704, Absatz 1 des Entwurfs dem Pächter ein selbstständiger Anspruch auf Schadenersatz zu, wenn die Früchte von einem Dritten geschädigt worden sind. Soweit aber die Voraussetzungen des § 704 Absatz 1 im konkreten Falle nicht vorliegen sollten, weil dem Dritten das Pachtverhältniss unbekannt war, ist der Verpächter auf Grund der §§ 534, 238 verpflichtet, seinen Anspruch gegen den Dritten dem Pächter abzutreten. Sie sehen also, nach allen Seiten hin ist der Pächter in seinem Fruchtgenuss vollständig geschützt.

Unter diesen Umständen ist es nicht gerechtfertigt, von den allgemeinen Grundsätzen des Entwurfs über den Fruchterwerb bei der Pacht abzuweichen. Der Entwurf § 782 geht von dem an sich zweifellos richtigen Grundsatz aus, dass an wesentlichen Bestandtheilen einer Sache, also hier eines Grundstücks, ein von dem Rechte an der Sache im Ganzen abgesondertes Recht nicht stattfindet. Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Grundstücks gehören aber nach § 784 auch die ungetrennten Früchte. Die Früchte sind, so lange sie unreif sind, auch wirthschaftlich keine selbstständige Sache. Wenngleich nun keineswegs ausgeschlossen ist, von jenem Grundsatze, so weit das praktische Bedürfniss es erfordert, Ausnahmen zu machen, so glaube ich doch, Ihnen nachgewiesen zu haben, dass für den Fruchterwerb des Pächters kein solches praktisches Bedürfniss vorliegt.

Auch als Grundlage für die Ermöglichung der Verpfändung der hängenden Früchte würde die Anerkennung des Eigenthums des Fruchtziehungsberechtigten an den hängenden Früchten nicht erforderlich sein Auch nach der Konstruktion des Entwurfs würde an sich nichts entgegenstehen, eine Verpfändung der hängenden Früchte seitens des Pächters zuzulassen. Das Pfandrecht selbst würde allerdings erst entstehen mit dem Zeitpunkte, in welchem der Pächter die Früchte erwirbt, also mit dem Zeitpunkte der Trennung. Aber schon vorher besteht eine pfandrechtliche Gebundenheit in der Art, dass in jenem Zeitpunkte das Pfandrecht unabhängig von dem Willen des Verpfänders zur Entstehung kommt. Ein ähnliches Verhältniss besteht bei der gemeinrechtlichen Verpfändung des ganzen Vermögens in Ansehung der künftig zu erwerbenden Sachen.

In derselben Weise ist das Verhältniss aufzufassen, wenn nach § 714 der Civilprozessordnung die Früchte auf dem Halme gepfändet sind, so weit nach dem Civilrechte das Eigenthum an den Früchten erst mit der Trennung erworben wird, wie in den Gebieten des gemeinen Rechts.

Eine andere Frage, auf welche die Nummern 3, 4 sich beziehen, ist, ob es sich empfiehlt, eine faustpfandähnliche Verpfändung der hängenden Früchte etc. durch besondere Vorschriften überhaupt zu ermöglichen. Auf diese Frage will ich, weil die Zeit schon weit vorgerückt ist, nicht näher eingehen, sondern nur Folgendes hervorheben: Die Verpfändung der hängenden Früchte ist praktisch schwer durchführbar und von geringem, praktischem Werth. Auch wenn das Pfandrecht von der Eintragung in ein Pfandbuch abhängig gemacht wird, muss gegenüber dem eingetragenen Pfandrechte doch der Grundsatz „Hand wahre Hand“ aufrecht erhalten werden.

Man kann den dritten Erwerber ohne zu grosse Beengung des Verkehrs unmöglich zumuthen, dass er zunächst das Pfandbuch einsieht. Sodann ist die Identität der verpfändeten Sachen aus dem Pfandbuche gar nicht zu ersehen.

Praktische Schwierigkeiten entstehen ferner bei der Aberntung der verpfändeten Früchte. Sind die Früchte gepfändet, so wird die Aberntung durch den Gerichtsvollzieher veranlasst beziehungsweise durch den Käufer der Früchte. Wer soll aber im Falle der Verpfändung der hängenden Früchte die Ernte besorgen? Selbstverständlich müsste hier dafür gesorgt werden, dass die abgeernteten Früchte gesondert gehalten würden, und die Verpfändung derselben äusserlich erkennbar gemacht würde; denn an der Erkennbarkeit des Pfandrechts muss unter allen Umständen festgehalten werden.

Ein weiteres schweres Bedenken gegen die Vorschläge unter 3, 4 besteht darin, dass dadurch voraussichtlich die Subhastationen vermehrt werden

würden. Wenn die Realgläubiger rückständige Zinsen zu fordern haben, so bietet ihnen die Zwangsverwaltung ein Mittel aus den Einkünften, namentlich aus den Früchten des Grundstücks wegen der Zinsen sich zu befriedigen. Wenn man aber eine Verpfändung der hängenden Früchte in der Art zulässt, dass dieselben von der Hypothek frei bleiben oder befreit werden, so wird nicht selten der Realgläubiger, um wegen seiner rückständigen Zinsen befriedigt zu werden, genöthigt sein, statt der Zwangsverwaltung, da er Befriedigung aus den Früchten nicht erlangen kann, die Subhastation zu beantragen.

Gegen die hier fragliche Verpfändung spricht ausserdem, dass dadurch dem ungesunden Kredit und der wucherischen Ausbeutung Vorschub geleistet werden kann.

Aus allen diesen Gründen empfehte ich Ihnen, jedenfalls in Bezug auf die Nummern 2—4 den Beschlüssen der Kommission zuzustimmen. Anlangend den Antrag zu No. 1, so stelle ich anheim, ob nicht die Regelung des Entwurfs aus praktischen Gründen den Vorzug verdient.

Generalsekretär **Stöckel**: Nachdem von einer Seite No. 1 des Minoritätsvotums aufgenommen war, und von Seiten eines der Herren Referenten der Wunsch ausgesprochen war, auch die anderen Nummern aufzunehmen, habe ich dies gethan, ohne meinerseits dadurch eine Stellung zu den Anträgen nehmen zu wollen.

Ober-Landeskulturgerichtsrath **Metz**: Es handelt sich zunächst um den Antrag 1 und zwar in der Fassung des Herrn VON HÖVEL. Dieser schliesst das sächsische System aus. Soweit sich Herr Ober-Landesgerichtsrath STRUCKMANN gegen dieses System ausgesprochen hat, ist die Sache meines Erachtens erledigt; im Uebrigen finde ich in seinen Ausführungen doch das Anerkenntniss, dass das preussische System die Billigkeit für sich hat, und ich bitte Sie deshalb, den Antrag HÖVEL No. 1 anzunehmen.

Was den Antrag 2 anbelangt, so bin ich für denselben nicht aussergewöhnlich begeistert. Es handelt sich hier in der That mehr um eine juristische Konstruktion. Es kann allerdings kein Zweifel obwalten, dass sich heut zu Tage jeder Pächter als Eigenthümer der Früchte ansieht, wenn sie hervorspriessen. Praktische Unterschiede werden sich wohl wenig herausstellen; immerhin ist es sonderbar, dass der Pächter sich erst vom Verpächter die Entschädigungsklage abtreten lassen soll, wenn ihm Jemand seine Saaten zertritt. Aber dieser eine Punkt — und nach meinem Studium ist das der einzige, der in die Wagschale fallen könnte — kann mich nicht bestimmen, dem Entwurf weiter entgegenzutreten.

Was No. 3 und 4 anbelangt, so habe ich seiner Zeit diesen Antrag gestellt. Ich war dazu veranlasst, durch die Verhandlungen des Kongresses deutscher Landwirthe, der einstimmig beschlossen hat, solche Rechtsbehelfe zu beantragen. Nachdem ich mich aber überzeugt habe, dass der Kongress deutscher Landwirthe alles einstimmig beschliesst, fällt für mich diese Thatsache nicht so sehr ins Gewicht. Es ist eine Frage, über die ich mir kein abschliessendes Urtheil anmasse. Wenn die Herren Landwirthe sagen: wir halten eine Verpfändung der stehenden Früchte nicht für nöthig und angemessen, so kann ich nicht entgegen treten. Mein Referat war namentlich dahin

gerichtet, Mittel und Wege an die Hand zu geben für den Fall, dass die Landwirthe ein Bedürfniss anerkennen.

Ich gebe Ihnen nochmals anheim, den Antrag VON HÖVEL möglichst einstimmig anzunehmen.

Geheimer Justizrath Professor Dr. **Gierke**: Zum ersten Punkt möchte ich nur noch bemerken, dass, wie ich glaube, Ihnen die Ausführungen des Herrn Ober-Landesgerichtsraths STRUCKMANN nicht den Eindruck gemacht haben werden, als ob das System des Entwurfs so ganz einfach sei, wie es scheint. Was den Ersatz der Verwendungen angeht, so ist ja durch den Entwurf einigermassen dafür gesorgt, dass der Mann sein Geld wiederbekommt; aber für seine Arbeit, für seinen Schweiss soll er nichts bekommen! Ich glaube daher, dass Sie in der einen oder anderen Form dem Minderheitsantrag zustimmen sollen.

Ich möchte aber auch für den zweiten Antrag plaidiren, da der Satz, dass die Früchte dem Pächter gehören, sobald sie hervorspriessen, dem allgemeinen Rechtsbewusstsein entspricht. Es sind ja die Fragen der Thiere und der Bäume im Wald und des Torfstichs hier nicht hineinzumengen; sie liegen auf ganz anderem Gebiet. Im Uebrigen ist freilich zuzugeben, dass der Entwurf die schädlichen Folgen seiner prinzipiell falschen Auffassung zum grossen Theil wieder beseitigt hat. Aber auf welchen künstlichen Umwegen! Nur durch die Fiktion einer dereinstigen „Traditionsofferte“ des Verpächters, die dinglich wirkt und nicht zurückgenommen werden kann, bewirkt er den Eigenthumserwerb des Pächters schon mit der Trennung und nicht erst mit der Besitzergreifung. Auf ebenso künstliche Weise verhindert er es, dass, was ja freilich ganz unerhört wäre, der römische Satz Platz greifen muss, nach welchem der Verpächter gegen die Aberntung der Früchte durch den Pächter jederzeit Widerspruch erheben kann. Nur durch eine Reihe anderer singulärer Bestimmungen entzieht er die Früchte, die der Pächter hervorgebracht hat, dem Zugriffe der Gläubiger des Verpächters. Nun ist hier nur eine einzige Konsequenz des im Entwurfe angenommenen Prinzips zur Sprache gekommen, bei welcher der Entwurf die schädlichen Auswüchse seines Prinzips nicht abschneidet. Diese aber ist doch sonderbar genug! Wenn Jemand dem Pächter die Saat zertritt, so ist er nach dem Entwurf ihm schadensersatzpflichtig, wenn er gewusst hat, dass ihm das Grundstück verpachtet ist; hat er das nicht gewusst, so muss der Pächter zum Verpächter hingehen und ihn bitten, ihm den Anspruch zu cediren, ehe er klagen kann. Wer kann überdies von vornherein ermessen, bei welchen anderen Punkten einmal schädliche Konsequenzen des falschen Prinzips zu Tage treten werden? Jedenfalls ist es nicht der richtige Weg, im Gesetzbuch zuvörderst einmal ein falsches Prinzip hinzustellen und dasselbe dann von hinten herum zu korrigiren. Besser ist es doch, gleich mit dem richtigen Gedanken zu beginnen. Ich möchte also auch für den zweiten Antrag plaidiren.

Was Nr. 3 und 4 angeht, so beschränke ich mich darauf, anzuerkennen, dass derartige Rechtsbehelfe, welche die Verpfändung von hängenden Früchten und von Inventarstücken ermöglichen, ihre sehr bedenkliche Seite haben. Ich glaubte aber doch für den Antrag stimmen zu müssen, weil ich meine, dass der Entwurf dem betreffenden Grundeigenthümer viel gefährlichere Mittel, auf die er nun behufs Beschaffung vorübergehenden Personalkredits ausschliesslich angewiesen

ist, zur Verfügung stellt: der Verkauf der Früchte auf dem Halm, die künstliche Erzeugung eines vollstreckbaren Urtheils, um die hängende Frucht nach den Vorschriften der Civilprozessordnung pfänden zu lassen, und die Hingabe des Gutes selbst in einer von den Motiven dargelegten bestimmten Form. Was mich aber namentlich veranlasste, für die Anträge zu stimmen, war, dass wir jetzt in der Civilprozessordnung eine Satzung haben, wonach hängende Früchte gepfändet werden können (eine Satzung, die nebenbei bemerkt auch für Nr. 2 spricht). Nun sehe ich nicht ein, warum, wenn Früchte vorher zwangsweise gepfändet werden können, und es dem Eigenthümer ermöglicht wird, einen vollstreckbaren Titel behufs Herbeiführung einer solchen Pfändung gegen sich selbst zu schaffen, man ihm nicht die Möglichkeit einer freiwilligen Verpfändung derselben Früchte geben soll. Gerade der Pfändungsparagraph der Civilprozessordnung ist es, der meines Erachtens füı die Anträge am schwersten ins Gewicht fällt.

(Die Antragsteller Freiherr VON HÖVEL und STOECKEL verzichten auf das Wort.)

Abstimmung.

Der Antrag Nr. 1 (Seite 299) wird mit 12 gegen 3 Stimmen *angenommen;* der Antrag Nr. 2 wird gegen 3 Stimmen, die Anträge Nr. 3 und 4 einstimmig *abgelehnt.*

(Schluss der Sitzung gegen 4 Uhr.)

In der zweiten Lesung in der Sitzung vom 22. November wurde dieser Beschluss ohne Diskussion bestätigt.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr **von Hammerstein:** Wir gehen nun zu Nr. XXVII der gedruckten Vorlage über.

Die Nr. XXVII betrifft Abschnitt IV Titel III §§ 906—909 das *Bienenrecht.* Ein Antrag der Kommission liegt nicht vor.

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Thiel:** Meine Herren, ich glaube, wir können diese Sache sehr rasch erledigen. Ein Antrag liegt nicht vor; ich habe auch blos um das Wort gebeten, um, da die Verhandlungen der Kommission doch nicht nach aussen so bekannt werden wie unsere jetzigen Verhandlungen, kurz mitzutheilen, warum in der Kommission der ursprünglich von mir gestellte Antrag auf Aenderung eines Paragraphen des Entwurfs zum bürgerlichen Gesetzbuch nicht angenommen bezw. von mir zurückgezogen ist.

Es handelte sich bei den Vorschlägen, die ich in dem Referat gemacht hatte, ja wesentlich darum, eine besondere Bestimmung zu treffen über die Theilung eines aus mehreren Schwärmen zusammengesetzten Bienenschwarmes, wo es nach dem Wortlaut des betreffenden Paragraphen auf den ersten Anblick erscheinen konnte, als verlange das Gesetz, dass ein solcher zusammengeflogener Bienenschwarm materiell getheilt werden solle ohne Rücksicht darauf, dass eine solche Theilung nur möglich ist, wenn man jedem Theile auch eine Königin hinzufügen kann, was ja nicht immer zutrifft. Nun bin ich in der Kommission

belehrt worden, dass diese Ansicht unrichtig ist; dass in einem früheren Paragraphen des Gesetzentwurfs Vorsorge getroffen ist über eine zweckmässige Art der Theilung solcher Gegenstände, die körperlich nicht getheilt werden können, und dass diese Bestimmung auch für den Fall der Theilung eines Bienenschwarmes Platz greifen würde. Ich habe mich dem natürlich fügen müssen und bitte Sie auch, sich damit zufrieden zu geben. Ich benutze blos diese Gelegenheit, um diese Sache anzuführen, als ein verstärkendes Motiv zu einem Antrag, der uns später noch beschäftigen wird, zu dem Antrage nämlich, die Redaktion des Gesetzbuches doch etwas durchsichtiger und volksthümlicher zu gestalten; denn in denselben Irrthum, in den ich verfallen bin, indem ich den Paragraphen blos für sich betrachtet habe und nicht zurückgegriffen habe auf einige Paragraphen, die um mehrere Hundert Paragraphen zurückstehen, sind beinahe alle Menschen verfallen, darunter auch eine Reihe von Juristen, die sich mit diesem Bienenrecht in dem bürgerlichen Gesetzbuch befasst haben, und wenn es denen so geht, wie wird es erst den biederen Bienenzüchtern in der Provinz ergehen! Deshalb ist zu wünschen, dass solche Paragraphen doch so ausgestaltet würden, dass Derjenige, der sich in dem Gesetzbuch Rath holen will, gleich das Richtige finde und nicht in Gefahr komme, sich einer grossen Täuschung hinzugeben, weil er nicht in das ganze System eingeweiht ist. Das könnte ja durch eine Bezugnahme auf einen anderen Paragraphen oder durch eine materielle Bestimmung in dem betreffenden Paragraphen des Gesetzbuches erreicht werden.

Stellvertretender Vorsitzender: Ich schliesse die Diskussion und kann wohl nach den Erläuterungen des Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. THIEL den Gegenstand als erledigt ansehen.

Vorsitzender: Wir kommen jetzt zu No. XXVIII.

Referent Professor Dr. **Schmoller:** Meine Herren, in dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs ist in einer Anmerkung zunächst noch vorbehalten, dass die Landesgesetzgebung sowohl in Bezug auf Familienfideikommisse, Emphyteuse, wie auf Erbpachtrecht freie Hand behalten solle, und dem entgegen ist nun eine Bestimmung des Einführungsgesetzes getroffen, die diesen Gedanken einer Anmerkung des Entwurfs hat fallen lassen und dahin geht, dass künftig nirgends mehr in Deutschland, wo bis jetzt nicht die Gesetzgebung wie in Mecklenburg oder in Posen, derartige Verhältnisse für rechtlich möglich erklärt solche geschaffen werden können. Dass einer gesetzlichen Neubildung dieser Art durch das bürgerliche Gesetzbuch ein absoluter Riegel vorgeschoben werden soll, hielt die Kommission nicht für richtig. Sie war nicht einstimmig darüber, ob und inwieweit noch heut zu Tage erbpachtähnliche Verhältnisse oder Rentengüter, wie wir sie jetzt in Posen geschaffen haben, eine grosse Zukunft hätten; sie war noch weniger ganz einig darüber, inwieweit heute noch die Detailbestimmungen in der Beschränkung der Verfügung des Erbpächters gehen sollen; es handelt sich stets um rechtliche Schranken, die ihre Spitze dahin richten, dass der grössere Grundbesitzer oder der Staat und die Korporationen, welche kleinere Stellen im eigenen oder allgemeinen Interesse schaffen, nach dem

Verkauf dieser Stellen noch kürzere Zeit oder auf die Dauer einen beherrschenden, leitenden, erziehenden Einfluss auf die Stellenbesitzer behalten. Es handelt sich um eine Erziehungsmassregel, in gewissem Sinne um eine Bevormundung. Daher die verschiedene Beurtheilung. Aber darüber war die Kommission doch einstimmig, dass es wünschenswerth sei, dass das bürgerliche Gesetzbuch nicht für alle Zeiten derartigen Bestrebungen, die heute von vielen Seiten als berechtigt und heilsam betrachtet werden, ein Veto entgegensetzen dürfe. Meine Herren, das widerspricht auch den Grundsätzen, die das bürgerliche Gesetzbuch im Uebrigen hat. Es sagt, alle diese Dinge will ich der Landesgesetzgebung vorbehalten. Warum soll also hier nicht auch künftig der Landesgesetzgebung die Freiheit vorbehalten werden, darartiges zu schaffen? Es wird nach keiner Seite hin durch unsern Antrag der Frage materiell präjudizirt; wir sagen nur, die Landesgesetzgebung soll die Freiheit behalten, das ihr richtig Scheinende einzuführen, und eben deshalb war die Kommission einstimmig in ihrem Antrag. Ich glaube, die Sache liegt so einfach, dass ich zunächst nichts hinzuzufügen brauche.

Rittergutsbesitzer **von Röder**: Meine Herren, ich bin mit der Behandlung, die diese sehr wichtige Frage in der Kommission erfahren hat, vollständig einverstanden. Ich wünsche, dass Rentengüter in der Zukunft wieder vielfach entstehen können. Ich habe mir die Frage vorgelegt: werden in der Praxis bedeutende Schwierigkeiten dieser Einführung entgegen stehen? und habe die Frage bejaht. Die meisten grösseren Güter sind verschuldet. Nun ist in dem Einführungsgesetz zum Entwurf gesagt, dass die Landesgesetze das Recht haben, die Behörden zu bestimmen, welche Unschädlichkeitsatteste ausstellen können. Ich nehme an, dass diese Bestimmung weit zu fassen und weitläufig zu interpretiren ist, dass also das Landesgesetz auch in dem zu erlassenden Gesetz bestimmen kann, die Vermuthung spräche dafür, dass die aufzuerlegende Rente gleichwerthig ist mit dem Grundstücke, welches der betreffende Rentengutskäufer erhält. Nur, wenn eine solche oder eine ähnliche Bestimmung in die künftig im Wege der Landesgesetzgebung zu erlassenden Gesetze eingefügt werden könnte, nur in diesem Falle dürfen wir für die Zukunft praktischen Nutzen von der Einführung der Rentengüter erwarten. Ich wollte die Gelegenheit benutzen, um dies auszusprechen und vielleicht auch zu veranlassen, dass von anderer Seite eine Aeusserung geschehe darüber, ob in der That nach dem Einführungsgesetz die einzelnen Länder in der Lage sind, so zu verfahren, dass Besitzer verschuldeter Güter Rentengüter ausgeben können, ohne allzugrosse formelle Schwierigkeiten.

Geheimrath Professor Dr. **Gierke**: Meine Herren, ich will nur einen kleinen Irrthum des Herrn Referenten berichtigen. Wie die Sache jetzt liegt, will das Einführungsgesets nicht blos ausschliessen ein künftiges neues Landesgesetz, welches die Erbpacht oder Rentengüter in einer anderen als nach dem Entwurf gerade zulässigen Form gestattet, sondern es würden auch ausser Kraft treten die bisher noch bestehenden Landesgesetze dieser Art, beispielsweise das mecklenburgische Recht, welches die Erbpacht zulässt. Erhalten bleiben würden also nicht diese Gesetze, sondern nach den Uebergangsbestimmungen des Einführungsgesetzes nur die bereits begründeten Erbpachtverhältnisse.

Nun ist ferner in Zusammenhang zu bringen mit der Bestimmung des Einführungsgesetzes, die den ursprünglichen Intentionen entgegen geht, eine andere Bestimmung, die sich in dem Mieths- und Pachtrecht findet, wonach zwar der Uebergang des Mieths- oder Pachtverhältnisses auf die Erben bedungen werden kann, niemals aber eine derartige Abrede für einen längeren Zeitraum als 30 Jahre wirksam ist.

Dem gegenüber stehen freilich die Bestimmungen des Gesetzentwurfs über das Vorkaufsrecht und die Reallasten, die allerdings, wenn dabei auch einige Bedenken sein können, die Rentengüter möglich machen würden ungefähr in demselben Rahmen, in dem sie jetzt gerade in der Provinz Posen bestehen. Aber jede Aenderung, jede Erweiterung wäre schlechthin ausgeschlossen. Da war nun die Kommission der Ansicht, dass kein Grund vorliegt, hier der Landesgesetzgebung einen solchen Riegel vorzuschieben. Es schien vielmehr, dass, wenn man Lehen- und Familienfideikommisse schlechthin der Landesgesetzgebung überlasse, man genau in derselben Weise ihr anvertrauen könne, erbpachtähnliche Verhältnisse und Rentengüter zu ordnen, und, wo sie nicht bestehen, sie auch wiederum möglich zu machen. Bei den Lehen- und Familienfideikommissen ist der Landesgesetzgebung eine vollständige Blankovollmacht gegeben, und wenn man ihr diese Vollmacht gegeben hat, so kann man ihr auch das in dem Kommissionsvorschlage ihr entgegengebrachte Vertrauen schenken.

Dagegen war man in der Kommission der Ansicht, dass bei dieser Gelegenheit nicht erörtert werden könne die Frage, wie in zweckmässiger Weise die Landesgesetzgebung verfahren soll, in welchem Umfange sie derartige Rechtsverhältnisse gestatten kann u. s. w.

Ich glaube daher, dass auch diejenigen Herren für den Kommissionsantrag stimmen müssen, die nicht so wie ich z. B. überzeugt sind, dass in Zukunft derartige Erbpachtrechte und ähnliche Verhältnisse wieder einmal eine grosse Rolle spielen können, sondern die darüber noch Zweifel hegen. Denn der Frage, wie weit ein solcher Vorbehalt praktisch werden soll, wird ja garnicht präjudizirt. Ich möchte Sie deshalb bitten, diesen Antrag möglichst einstimmig anzunehmen.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann:** Meine Herren, ich möchte den Entwurf vor einem Missverständniss schützen. Herr Professor SCHMOLLER hat in der gedruckten Begründung und auch heut angedeutet, dass nach dem Entwurf für die anderen Länder Versuche mit Rentengütern, wie sie im preussischen Gesetz vom 26. April 1886 beabsichtigt sind, künftig ganz unmöglich sein würden. Das ist ein Irrthum. Nach den Bestimmungen des Entwurfs und des Einführungsgesetzes bleiben nicht nur die Bestimmungen des preussischen Gesetzes vollständig bestehen, sondern es kann auch in jedem anderen Lande die Landesgesetzgebung derartige Bestimmungen treffen. Was sagt denn das Gesetz vom 26. April 1886? § 2 Absatz 2 lautet:

> „Die Ueberlassung kann zu Eigenthum gegen Kapital oder Rente oder auch in Zeitpacht erfolgen."

Dies kann auch nach dem Entwurf geschehen. Insbesondere ist nach den Bestimmungen des Entwurfs über die Reallasten §§ 1051 ff. die Belastung mit einer Rente zulässig, soweit nicht die Landesgesetzgebung nach Art. 70 Nr. 2

des Einf.-Ges. eine solche Belastung ausschliesst. Die im § 3 des Gesetzes vom 26. April 1886 geregelte Ablösbarkeit der Rente ist gedeckt durch Art. 40 des Einf.-Ges. Auch die im § 5 bestimmte Beschränkung der Zutheilung bleibt nach Art. 70 Nr. 1 des Einf.-Ges. unberührt. Sie sehen also, dass in der That der Entwurf den Zwecken der Rentengüter und erbpachtähnlichen Verhältnisse vollständig Rechnung trägt, nur nicht in der Form eines erblichen Nutzungsrechtes. In dieser Beziehung steht aber der Entwurf ganz auf dem Boden der in Preussen seit 1811 eingeschlagenen Gesetzgebung, insbesondere der preussischen Gesetze von 1850 und 1886, nach welchen nur die Ueberlassung zu Eigenthum, nicht aber zu erblichem Nutzungsrechte statthaft ist. Ich glaube daher, dass den Entwurf in keiner Weise ein Vorwurf trifft, sondern dass derselbe den gewünschten Zwecken vollständig Rechnung trägt. Nach dem Entwurf kann ausserdem ein dingliches Vorkaufsrecht bestellt werden für denjenigen, der das Rentengut überlässt. Es kann ferner nach Massgabe des § 871 ein Rückfallrecht eingetragen werden in das Grundbuch; es kann also z. B. ausgemacht werden, dass das Eigenthum zurückfallen soll, wenn die Rente nicht zu den bestimmten Terminen bezahlt wird. Nach Massgabe der angeführten Bestimmungen kann also im praktischen Resultate ein ähnliches Verhältniss geschaffen werden wie bei der Erbpacht; nur die Form des erblichen Nutzungsrechtes ist beseitigt.

Ich will meinerseits den Antrag nicht weiter bekämpfen. Ich glaube jedoch, dass die preussische Gesetzgebung schwerlich von ihren bisherigen Grundlagen in der hier fraglichen Richtung abweichen wird.

(Die Diskussion wird geschlossen.)

Referent Prof. Dr. **Schmoller**: Ich habe nur noch hinzuzufügen, dass das, was Herr STRUCKMANN soeben erwähnt hat, sich auf die Grenzbestimmungen zwischen Rentengut und Erbpacht bezieht, die wir hier garnicht erörtern wollen. Unter welchem Recht im Einzelnen ein derartiges Rentengut und derartige Erbpachtverhältnisse stehen soll, die Frage wollen wir hier offen lassen, und deswegen sind wir nicht zufrieden mit den Bestimmungen des Entwurfs über Reallasten. Dass der Entwurf in dieser versteckten Form der Reallast etwas Aehnliches zulassen will wie das Gesetz von 1886, ist uns ganz wohl bekannt, aber wir wollen auch nicht ausschliessen, dass etwas weiter gehende Beschränkungen mit dem Rentengut verbunden werden, und bitten Sie deshalb, solchen Vorbehalt, der materiell nicht präjudizirt, sondern nur der Landesgesetzgebung freie Hand lässt, anzunehmen.

(In der Abstimmung wird der Antrag der Kommission (Seite 305) einstimmig angenommen.)

Vorsitzender: Wir kommen nun zu Nr. XXIX.

Referent Geheimer Regierungsrath Dr. **Hermes**: Was die Frage betrifft, ob zur Begründung der Grunddienstbarkeiten also der beschränkten Nutzungsberechtigung, welche dem einen Grundstück gegen das andere zusteht, es der Eintragung in das Grundbuch bedürfen soll, so stellt sich der Entwurf hier in

Gegensatz zu dem in dem überwiegenden Theile Deutschlands gegenwärtig geltenden Recht. Wir haben den Zwang zur Eintragung von Grundgerechtigkeiten in Preussen gegenwärtig nur im Herzogthum Nassau, und seit dem Gesetz vom 29. Mai 1873 soweit es sich um neubegründete Grunddienstbarkeiten handelt, auch im Regierungsbezirk Kassel. Im ganzen übrigen Preussen bedarf es der Eintragung nicht, ebensowenig in Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen und in der Mehrheit der übrigen kleinen Staaten. Wenn also der Entwurf hier gegenüber dem in mindestens $^9/_{10}$ von Deutschland geltenden Recht eine Aenderung einzuführen beabsichtigt, so wird man doch besonders schwer wiegende Gründe für die Nothwendigkeit einer solchen Aenderung anführen müssen. Ihre Kommission ist der Ansicht gewesen, dass derartige Gründe nicht vorliegen, dass im Gegentheil überwiegende Gründe anderer Art dem Eintragungszwange entgegenstehen.

Es liegt in der Natur der Sache, und das ist ja auch für die Motive das wesentlich Bestimmende gewesen, dass der Eintragungszwang für Grundgerechtigkeiten an und für sich lediglich eine Konsequenz des das ganze Grundbuchwesen beherrschenden Spezialitätsprinzips ist. Dieses Prinzip geht dahin, dass alle auf das Grundstück bezughabenden Rechtsverhältnisse aus dem Grundbuch vollständig ersichtlich sein sollen. Ich brauche kaum zu bemerken, dass Ihre Kommission mit diesem Prinzip selbst vollständig einverstanden ist, und dessen hohe Bedeutung für das Grundbuchwesen durchaus anerkennt. Speziell für Diejenigen unter uns, die sich mit den altländischen Rechtsinstitutionen näher verwachsen fühlen, bedarf es keines Nachweises, dass bereits die preussische Hypothekenordnung von 1783 das Spezialitätsprinzip anerkannt hat, und dass unsere Rechtsanschauung in den alten Provinzen damit vollständig verwachsen ist. Aber auf der andern Seite war in der Kommission darüber keine Meinungsverschiedenheit, dass dieses Prinzip doch nicht als ein sittlicher Grundsatz anzusehen ist, der um seiner selbst willen zur absoluten Durchführung gebracht werden müsste, sondern dass die Durchführung desselben lediglich bedingt wird durch den praktischen Zweck, dem das ganze Institut dienen soll, und das ist der Realkredit, der Immobiliarverkehr. Wir werden zur Eintragung von Grundgerechtigkeiten nur dann schreiten müssen, wenn das Interesse dieses Verkehrs es erfordert.

Die Motive des Entwurfs nehmen nun an, dass ein solches Bedürfniss vorliegt. Indessen ich glaube, dass diese Ueberzeugung den Verfassern des Entwurfs denn doch noch nicht ganz in Fleisch und Blut übergegangen ist; denn in einem unbewachten Augenblick ist in den Motiven zum Einführungsgesetz zugegeben, bei der Frage, ob es sich empfiehlt, eine zehnjährige Eintragungsfrist einzuführen:

> Dass der unbekannte Bestand von Grunddienstbarkeiten den Realkredit in geringerem Masse bedroht und dass, sobald es sich um eine Dienstbarkeit handelt, welche den Werth und die Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigt, der Bestand denselben nicht leicht verborgen bleiben werden.

Meine Herren, die Kommission war der Ansicht, dass die Erfahrungen, die wir aus ganz Deutschland haben, den Beleg dafür geben, dass es einer Eintragung der Grundgerechtigkeiten für den Realkredit nicht nothwendig bedarf. Sie hat auch die Gründe erwogen, welche diese vielleicht auffällige

Erscheinung erklären. Diese sind in Kürze folgende. Die Grunddienstbarkeiten stehen in einem vollständig anderen Verhältniss als die Hypotheken. Jede Hypothek, auch die kleinste, vermindert den Werth des belasteten Grundstücks um einen ziffermässig bis auf den letzten Pfennig genau zu berechnenden Betrag. Bei den Grunddienstbarkeiten ist davon vielfach gar keine Rede. Es giebt eine grosse Menge von Grundgerechtigkeiten, z. B. Wegegerechtigkeiten, auch Raff- und Leseholzberechtigungen, welche den Werth des Grundstücks um keinen Pfennig verringern und daher auch den Hypothekenverkehr nicht interessiren. Diese Kategorie von Grundgerechtigkeiten macht vom Standpunkt des Realkredits eine allgemeine Eintragung nicht zur Nothwendigkeit.

Zweitens kommt noch eine Reihe von Grundgerechtigkeiten in Betracht, die zwar für das Grundstück von einem seinen Werth beeinträchtigenden Einfluss sind, aber für den Realkredit deshalb nicht erheblich in Betracht kommen, weil sie verbunden sind mit Anlagen, die jedem, der darauf reflektirt, ein solches Grundstück zu erwerben oder zu beleihen, ohne weiteres ins Auge fallen. Ich will z. B. hinweisen auf die oberirdischen Telephonleitungen, die vielfach auf den Häusern in Berlin angelegt sind, und die ja auch als Grunddienstbarkeiten anzusehen sein werden. Niemand, der ein solches Haus erwirbt, kann darüber zweifelhaft sein, welche Verpflichtungen er übernimmt; der Augenschein zeigt ihm das Vorhandensein der Anlage und er mag beim Verkäufer nachfragen, ob eine servitutarische Verpflichtung vorliegt. Es bleiben nun noch manche Grunddienstbarkeiten übrig, die zweifellos von einem gewissen Werth, manchmal sogar von einem sehr erheblichen Werth für das berechtigte und auch für das verpflichtete Grundstück sein werden. Indessen auch hier liegt ein Bedürfniss zu einer Kundbarmachung durch das Grundbuch bei Weitem nicht in dem Masse vor, wie bei Hypotheken. Einmal kommt in Betracht, dass gerade diese werthvollen Grundberechtigungen, Weideberechtigungen, Holzberechtigungen, doch grossentheils ihrer Ablösung entgegengehen. Dann kommt aber auch in Betracht, dass diese Gerechtigkeiten immer nur zustehen können einem bestimmten Kreise benachbarter Grundstücke, und dass also Jemand, der darauf reflektirt, ein solches Grundstück zu erwerben oder zu beleihen, sich, wenn auch mit einiger Mühe, doch Information darüber verschaffen kann. Beim Hypothekenverkehr ist davon gar keine Rede; hätten wir da nicht die Kundbarmachung durch das Grundbuch, so wäre jede Möglichkeit entzogen, sich klar zu werden über den Umfang der Belastung der einzelnen Grundstücke.

Meine Herren, wenn die Kommission sich deshalb sagte, dass eine Nothwendigkeit zur Eintragung der Grunddienstbarkeiten im Interesse des Realkreditverkehrs nicht vorliege, so war sie doch andererseits der Ueberzeugung, dass es für den Realkredit an sich nur erwünscht sein könne, die Grunddienstbarkeiten allmählich zur Eintragung zu bringen. Sie war der Ansicht, dass darauf hinwirke die jetzt in Preussen gesetzlich gegebene Möglichkeit, die Grundgerechtigkeiten zur Eintragung zu bringen. Sie hat deshalb die Beibehaltung des in dieser Beziehung geltenden Rechts befürwortet.

Wenn nun an und für sich vom Standpunkt des Realkredits es zwar nicht nothwendig aber wünschenswerth sein würde, dass das Grundbuch einen vollständig erschöpfenden Ueberblick über den Zustand der Belastung und die Rechtsverhältnisse der Grundstücke giebt, so waren für die Kommission noch zwei andere wesentliche Gründe bestimmend, sich gegen den Eintragungszwang

des Entwurfs zu erklären. Das ist einmal die erschwerte Neubegründung von Grunddienstbarkeiten, welche aus dem Eintragungszwange folgt und dann die Erschwerung in der Löschung von aufgehobenen Grunddienstbarkeiten. Dass der Eintragungszwang eine Erschwerung nicht nur, sondern auch eine Vertheurung bedeutet, wird einem Zweifel wohl nicht unterliegen. Auch die Motive erkennen das ja vollständig an, und sie weichen von der Auffassung der Kommission nur in der Beziehung ab, als es den Motiven wünschenswerth erscheint, die Neubegründung von Grunddienstbarkeiten möglichst zu erschweren. Ihre Kommission war nicht dieser Meinung. Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass die Grundgerechtigkeiten eine an und für sich nützliche Form des Rechtsverhältnisses zweier benachbarter Grundstücke sein kann. Form und Inhalt der Grundgerechtigkeiten wechseln entsprechend den gegebenen Kulturverhältnissen, und so kommt es dahin, dass Grunddienstbarkeiten, die zur Zeit des Entstehens einem wirthschuftlichen Bedürfniss entsprachen, im Wechsel der Zeiten sich als schädlich erweisen und beseitigt werden müssen. Aber die Grunddienstbarkeit als solche ist nicht eine Rechtsform, die mit scheelen Augen angesehen werden müsste. Dies ist auch der Standpunkt der preussischen Gesetzgebung bis jetzt gewesen. Wir haben in unserer ganzen Agrargesetzgebung nirgends eine Bestimmung, welche die Entstehung von Grunddienstbarkeiten zu hindern sucht oder die Ablösung *sämmtlicher* Grunddienstbarkeiten ins Auge fasst. Es sind immer nur *bestimmte* Grunddienstbarkeiten, welche sich als schädlich herausgestellt hatten, durch das Gesetz als ablösbar anerkannt worden. Der Eintragungszwang würde ferner die Konsequenz haben, dass es für die Aufhebung untergegangener Servitute der Zustimmung sämmtlicher Realgläubiger des herrschenden Grundstückes bedarf. Diese Konsequenz ist in dem Entwurf gezogen. Dies ist auch, wenn man überhaupt dazu schreitet, die Eintragung vorzuschreiben, unabweislich. Dann muss man die Löschung auch der kleinsten Grundgerechtigkeit davon abhängig machen, dass die Gläubiger konsentiren. Nun unterliegt es doch keinem Zweifel, dass dadurch eine Masse von Umständen und Formalitäten herbeigeführt werden, die ausser allem Verhältniss zum Werth des Gegenstandes stehen. Denn vielfach wird der Fall so sein, dass die Grundherrlichkeiten von selbst werthlos geworden sind durch die Entwickelung des Verkehrs und geänderte Verhältnisse und dass das Recht der Hypothekengläubiger nicht im mindesten durch die Löschung in Mitleidenschaft gezogen wird. Ich möchte auf einen praktischen Fall hinweisen, der die Schwierigkeiten vielleicht illustriren kann. Denken Sie sich ein Grundstück, welches in der Nähe einer grossen Stadt gelegen ist, und dem eine Wegegerechtigkeit zusteht. Nun wird das berechtigte Grundstück in die städtische Bebauung hineingezogen; es wird parzellirt, es werden dort Häuser gebaut und Strassen angelegt und damit wird die frühere Wegegerechtigkeit gegenstandslos. Schliesslich ist das ganze Areal bebaut und es soll nun die untergegangene Wegegerechtigkeit gelöscht werden. Dann müssen die sämmtlichen Hypothekengläubiger des ganzen Häuserviertels, das auf diesem Areal errichtet ist, ihren Konsens geben, ehe die Löschung erfolgen kann. Es würde das doch einen zwecklosen Formalismus, eine unnöthige Aufwendung von Kosten und Umständen bedeuten; irgend einen praktischen Werth hat die Sache für die Realgläubiger nicht. Es würde das nur dazu führen, dass in solchen Fällen die Löschung der Gerechtigkeiten überhaupt unterbleibt und durch unsere Grundbücher Jahrzehnte lang Eintragungen sich hindurchschleppen und

bei jeder weiteren Parzellirung wieder mit übertragen werden, welche gar keine rechtliche Bedeutung mehr haben.

Meine bisherige Ausführung bezog sich auf die Frage, ob es sich empfiehlt, für die Zukunft den Eintragungszwang durchzuführen. Untrennbar von dieser Frage ist die zweite Frage, nämlich, ob es möglich oder nützlich ist, auch die bereits bestehenden Grundgerechtigkeiten dem Eintragungszwange zu unterwerfen. Diese beiden Fragen stehen in einem unlöslichen Zusammenhange. Es wurde von den Vertheidigern des Eintragungszwanges geltend gemacht, dass, wenn man auch die bestehenden Grundgerechtigkeiten von dem Eintragungszwange ausnähme, doch immerhin die Einführung des Eintragungszwanges für die künftigen Grundgerechtigkeiten von einer gewissen Bedeutung sei; denn wenn auch nur künftig die Grundgerechtigkeiten dem Eintragungszwange unterworfen seien, so würde das dahin führen, dass im Laufe der Zeit von selbst der Zustand eintritt, dass dann nur diejenigen Grundgerechtigkeiten gelten, die in das Grundbuch eingetragen sind. Die Mehrheit der Kommission war aber entschieden der Ansicht, dass dieses Verhältniss für das Interesse des Realkredits das allerunerwünschteste und gefährlichste sein würde. Es würde Menschenalter hindurch der Hypothekengläubiger, der Grundstückserwerber, durch das Grundbuch nicht nur keine Sicherheit darüber bekommen, ob und in welchem Umfange Grundgerechtigkeiten bestehen, sondern es liegt vielmehr die Gefahr vor, dass er getäuscht wird. Denn wenn ein Theil der Grundgerechtigkeiten eingetragen werden muss, ein Theil aber nicht, so ist diese Unvollständigkeit des Grundbuchs gefährlicher, als wenn Jeder weiss, dass er sich in dieser Beziehung auf das Grundbuch überhaupt nicht verlassen kann. Ferner würde es alsdann noch auf Menschenalter hinaus auf den Beweis ankommen, ob die Grundgerechtigkeit, um die es sich handelt, schon zur Zeit des Inkrafttretens des bürgerlichen Gesetzbuchs bestanden hat oder nicht.

Die Kommission war also der Ansicht, entweder müsse man den Eintragungszwang absolut durchführen oder man sei genöthigt, davon ganz abzusehen, selbst wenn man ihn an sich für wünschenswerth erachte für neu begründete Grundgerechtigkeiten. Wir sind aber der Ansicht gewesen, dass, so weit es sich um den jetzigen Zustand der Dinge handelt, ohne die allergrössten Gefahren die Durchführung des Eintragungszwanges für die bestehenden Rechte unmöglich ist. Die Eintragung hat im Rechtsbewusstsein des Volkes keine Wurzel. Sie ist eine neue Institution, die in das Recht eingeführt wird. Auch bei den grössten Kautelen würde es unvermeidlich sein, dass eine grosse Zahl berechtigter Ansprüche präkludirt würde. Wenn man an die grosse Zahl von Raff- und Lesegerechtigkeiten, von Weidegerechtigkeiten, Wegerechten u. s. w. denkt, so liegt die Gefahr einer Präklusion sehr nahe, namentlich weil manche Gerechtigkeiten, z. B. solche, wo auf dem dienenden Grundstücke etwas zu unterlassen ist, in dem bestehenden Zustande der Dinge sich äusserlich gar nicht manifestiren, so dass es den Betheiligten gar nicht zum Bewusstsein kommt, dass hier eine eintragungsbedürftige Grundgerechtigkeit vorliegt. Besonders kommt nun in Betracht der Zustand derjenigen Gemarkungen, wo die grosse Massregel der Zusammenlegung der Grundstücke noch nicht durchgeführt ist. Für uns in den östlichen Provinzen würde ja in manchen Gegenden es gar keine grossen Schwierigkeiten haben, den Eintragungszwang für die wenigen überhaupt bestehenden Grundgerechtigkeiten einzuführen. Ganz anders liegen aber die Verhältnisse in einem grossen Theil Deutschlands, wo die Zusammen-

legung noch nicht stattgefunden hat, wo die gegenseitigen Rechtsverhältnisse vollständig durchsetzt sind mit gegenseitigen Nutzungsrechten und Grundgerechtigkeiten, wo schliesslich jeder einzelne Grundbesitzer dem Nachbar gegenüber dinglich berechtigt und verpflichtet ist. Zur Erläuterung der Schwierigkeiten und, ich kann wohl sagen, Unmöglichkeit, hier eine vollständige Eintragung der Grundgerechtigkeiten durchzuführen, erlaube ich mir, eine Karte zur Einsicht aufzulegen, welche den Zustand der Feldmarken in Steinheim im Kreise Höxter in Westfalen darstellt, wie er sich darstellte vor und nach Durchführung der Zusammenlegung. Jeder, der diese Karte sieht, wird sehen, wie sich der alte Zustand auszeichnet durch den fast vollständigen Mangel an Wegen bei einer ungemein grossen Besitzzersplitterung. Es war also zur Bewirthschaftung unerlässlich, dass ein allgemeines Ueberfahrtsrecht besteht; es standen Wegerechte jedem einzelnen Grundstück zu, ausserdem bestand die gemeinschaftliche Behütung der ganzen Feldmark. Alle diese Rechte einzutragen, würde ganz unmöglich sein. Bei Hypotheken liegt das Verhältniss anders. Die Parteien haben doch in der Regel ein Schulddokument und das Bestehen von Hypotheken ist darum weniger streitig als das Bestehen von solchen Gerechtigkeiten, die meist auf uraltem Herkommen beruhen.

Dazu kommt, dass die übermässigen Kosten und Schwierigkeiten, die durch die Eintragung entstehen würden, bei den noch nicht zusammengelegten Gemarkungen ganz zwecklos aufgewendet werden, weil die meisten der Gerechtigkeiten, nämlich die Wegerechte und die Hütungsrechte durch die spätere Zulammenlegung von selbst beseitigt werden.

Für die Würdigung der Schwierigkeiten bei der Eintragung kommt, wie gesagt, in Betracht, dass die bestehenden Grundgerechtigkeiten grösstentheils auf Herkommen beruhen und dass über die Art und den Umfang der Ausübung der Grundgerechtigkeiten die grössten Streitigkeiten entstehen würden, wenn das bisher thatsächlich bestandene Verhältniss zur grundbuchmässigen Klarheit gebracht werden soll. Die Schwierigkeiten und Prozesse würden durch eine solche gesetzliche Massnahme geradezu provozirt werden. Dies sind die Gründe gewesen, weshalb die Kommission der Ansicht war, dass der Eintragungszwang für die bestehenden Grunddienstbarkeiten mit einem ausser Verhältniss stehenden Aufwand von Kosten, Umständen und Gefahren verbunden sein würde und dass auch aus den angeführten Gründen von dem Eintragungszwange Abstand genommen werden muss.

Ziffer 2 des Kommissionsvorschlages betrifft nun die Frage, ob die Zulässigkeit der Ersitzung von Grundgerechtigkeiten und des Erlöschens derselben durch Nichtgebrauch dem geltenden Rechte entsprechend auch ferner anzuerkennen ist. Aus dem System des Entwurfs folgt ja von selbst, dass die Ersitzung von Grundgerechtigkeiten ausgeschlossen sein muss; denn da der Entwurf den Eintragungszwang hat, so ist die Ersitzung gegen den Inhalt des Grundbuchs unzulässig. Beseitigt man nun den Eintragungszwang, so ist die Frage, ob man die Verjährung zulassen oder ausschliessen will, selbstständig zu entscheiden. Es lässt sich allerdings sagen, dass, wenn die Eintragung in das Grundbuch nicht stattfindet, dann die Beseitigung der Ersitzung und der Löschung grosse Schwierigkeiten haben würde, weil die Berücksichtigung der thatsächlichen Uebung dazu dient, den Nachweis für das Bestehen oder Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses zu erleichtern. Ein nothwendiger Zusammenhang zwischen den beiden Fragen besteht meines Erachtens nicht. Ich kann

mich in dieser Beziehung, wie in der Kommission hier nur darauf beziehen, dass nach dem „code civil“ ein Eintragungszwang nicht besteht, gleichwohl aber die Ersitzung von Servituten, welche nicht mit einer dauernden Anlage verbunden sind, ausgeschlossen ist. Es wird übrigens in Frage kommen, wenn wir zu dem Resultat gelangen, dass der Eintragungszwang nicht durchführbar ist, ob es alsdann nicht nöthig wird, einen schriftlichen Vertrag wenigstens für die Ersitzung von Grundherrlichkeiten zu fordern.

Schliesslich war zu Nummer 3 der Position die Kommission der Ansicht, dass, wenn man von dem Eintragungszwang absieht, es sich dann von selbst versteht, dass auch die nicht eingetragenen Grundgerechtigkeiten geschützt werden müssen.

Korreferent Rittergutsbesitzer **von Reden**: Meine Herren, ich habe mir nicht verhehlt, dass die Schwierigkeiten, solche Angelegenheiten zu ordnen, auch z. B. abhängen von den Sympathieen oder Antipathieen, die man einem solchen Antrage entgegenbringt. Ich habe seit der Zeit, wo ich zuerst den Entwurf vor Augen bekommen habe, meine Ansicht insofern gestärkt, als ich ganz speziell in meiner engeren Heimath mit grösseren oder kleineren Besitzern mich unterhalten und vollständig bestätigt gefunden habe, dass in meiner Heimath die Ansicht, die ich vertreten habe, überwiegend getheilt wird. Ich habe das Gefühl, dass ein Theil derjenigen Herren, welche den Vorschlag dieses Entwurfs für sehr bedenklich halten, entweder unter dem Eindruck theoretischer Erwägungen steht und nicht von der Praxis geleitet oder durch zu einseitigen Hinblick auf eine spezielle Gegend beeinflusst wird. Ich mache darauf aufmerksam, dass ich sage *„ich habe das Gefühl“* und nicht gesagt habe *„es ist so“* und ich bitte Sie vor Allem, nicht zu glauben, dass es meine Absicht wäre, irgend einem der Herren einen Vorwurf hieraus zu machen. Es kommt mir vor, als glaubten manche Herren, es gäbe im Deutschen Reiche grosse Gegenden, in denen die Kultur dadurch verhindert würde, dass Niemand dort hinkommen könnte, sowie dass die Kulturentwicklung ganzer Gegenden behindert wäre durch die Unmöglichkeit, neue Grunddienstbarkeiten zu erwerben. Solche Fälle liegen im Deutschen Vaterlande im Grossen und Ganzen überall nicht vor; wo aber in speziellen Einzelfällen Schwierigkeiten vorliegen, lassen sie sich bei gutem Willen in der Regel abstellen, andererseits habe ich die Erfahrung gemacht, dass in überwiegendem Masse die Last von den dienenden Grundstücken in der Praxis grösser ist, wie der Vortheil von den herrschenden Grundstücken. Wir haben eine grosse Menge Beispiele, wo die herrschenden Grundstücksbesitzer erst nach und nach eingesehen haben, dass die Ausübung eines Rechts, was sie für werthvoll hielten, sie daran gehindert hat lange Zeit ihren wirthschaftlichen Einrichtungen Fortschritte zu geben, die sie ihnen längst hätten geben müssen und dass sie später darunter ungeheuer litten. Ich habe die Meinung, und ich glaube, sie ist berechtigt, dass viele von den Herren sich von dem Gedanken leiten lassen, dass ihre Kulturentwicklung gehemmt würde durch die Verhinderung neuer Grundstücksdienstbarkeiten, durch Einrichtungen von Wegen und insbesondere Wasserleitungen und namentlich durch unterirdische Röhren. Ich glaube nicht, dass es überhaupt möglich sein wird für den Gesetzgeber, ein Gesetz zu verweigern, wonach Jeder berechtigt ist, das Wasser zu landwirthschaftlichen Ent- und Bewässerungen unter den Grundstücken Anderer durchzuleiten, natürlich unter Voraussetzung des Ersatzes

eines etwa entstehenden Schadens. Wird ein derartiges Gesetz, was, wie ich sehe, nach meiner Ansicht vollständig unausbleiblich ist, hergestellt, dann ist eine Eintragung einer derartigen Anlage als Dienstbarkeit überhaupt nicht nöthig. Denn Anlagen, welche kraft öffentlichen Rechtes jeder Grundbesitzer ausführen darf bezw. dulden muss, fallen nicht mehr unter den Begriff der Grunddienstbarkeiten und brauchen nicht eingetragen zu werden. Ebenso geht es mit den Wegen.

Ich glaube, dass es von ungeheurem Nutzen wäre, wenn jeder Grundbesitzer darüber im Klaren wäre, was er für Grundgerechtigkeiten und Dienstbarkeiten hat, und wenn Jeder, der ein Grundstück kaufen will, im Stande ist, zu sehen, was für Dienstbarkeiten und Gerechtigkeiten auf diesem Grundstück liegen. Es ist zu meinem Bedauern hier eine Karte ins Gefecht geführt, die beweist, wie unendlich schwierig es sein würde, in manchen Gegenden die Sache zu machen. Ich sage: zu meinem Bedauern, weil ich meine, dass man darauf nicht Rücksicht nehmen sollte bei einem bürgerlichen Gesetzbuch, was nicht für die Vergangenheit bestimmt ist, sondern für die Zukunft, ein Gesetzbuch, das der Entwicklung kommender Jahrhunderte dienen soll. Da sollen wir uns hemmen lassen durch einige Gegenden im Deutschen Reich, in denen noch Zustände sind, die hinter der allgemeinen Entwicklung zurück sind? Wenn wir solche Gegenden in Bedrängniss bringen dadurch, dass wir das nicht thun und sie gewissermassen zwingen, auf der Bahn der Kulturentwicklung rascher vorwärts zu gehen, so erweisen wir ihnen damit einen grossen Dienst, und von heute ab, wo bei uns hier und im Reichstag die Sache besprochen wird, bis dahin, dass das bürgerliche Gesetzbuch zur Geltung kommt, liegt so viel Zeit, dass die Gemeinden im Stande sein werden, diejenigen Massregeln zu ergreifen, die dazu nöthig sind, um den anderen Gegenden, die längst die Schwierigkeiten überwunden haben, nachzukommen. Diese Gegenden haben es viel leichter, sie brauchen nur nachzumachen, was andere ihnen vorgemacht haben. Mit Rücksicht auf diese Gegenden brauchen Leute, die es viel schwieriger gehabt haben, mit neuen nützlichen Einrichtungen sich nicht hemmen zu lassen. Diesen Grund weise ich also entschieden zurück.

Was das anbetrifft, was über die Schwierigkeit des Eintragens gesagt ist, so habe ich mich schon in einer früheren Sitzung verwahrt gegen die Anschuldigung, dass ich überhaupt jede neue Eintragung, jede neue Grunddienstbarkeit hemmen wollte. Aber ich behaupte, wenn eine Dienstbarkeit wirklich Werth hat, dann hat sie auch den Werth eingetragen zu werden. Dass ich aber ziemlich werthlose Dienstbarkeiten einführen lassen soll, ohne einzutragen, dafür liegt mir kein Grund vor. Wenn sie eben unbedeutend sind, so mögen Verträge geschlossen werden, die die Eintragung nicht nöthig haben; wenn sie aber dauernd sein sollen und werthvoll sind, so werden sie auch Werth haben, dass man sie eintragen lässt.

Es ist hier bemerkt, dass die Zustimmung der Gläubiger unter Umständen bei Verkäufen, Aenderungen und Löschungen der Eintragungen u. s. w. grosse Schwierigkeiten hervorrufe. Man wird dies immer nur thun, wenn man der Meinung ist, dass es sich um eine so unendlich grosse Zahl von Grunddienstbarkeiten handelt in allen Gegenden. Ich glaube, es werden mir Herren bezeugen, die in Gegenden sind, wo Verkoppelungen längst stattgefunden haben; wenn die Herren nachrechnen wollen auf grösseren Grundstücken, wie wenig Grunddienstbarkeit sie haben, so werden sie mir zugeben, dass nicht viel darauf

ankommt, um diese wenigen Dienstbarkeiten einzutragen; es kommt eben zu den vielen Wegen, die der Grundbesitzer machen muss, auch noch dieser, wofür er allerdings auch nichts bezahlt bekommt; eine besondere Schwierigkeit kann ich also nicht anerkennen. Aber wenn in einzelnen Fällen die Zustimmung der Gläubiger da sein muss, so haben die Leute auch das volle Recht zu fordern, dass ihr Interesse berücksichtigt wird. Ich will mal hier den Gläubiger zu Hülfe rufen, der sonst bei jeder Gelegenheit herangezogen wird. Ich bitte um das Interesse für den Gläubiger, für den es sehr werthvoll ist, zu wissen, ob das Grundstück, auf welches er Kapital geliehen hat, nicht Grunddienstbarkeit aufnehmen kann ohne seinen Willen. Es ist wichtig für ihn zu wissen, dass nicht neue Grunddienstbarkeiten geschaffen werden können ohne seinen Willen. Deshalb wünsche ich, dass der Gläubiger hinsichtlich dieser Grunddienstbarkeiten, die ich unter gewissen Umständen auch für ausserordentlich bedenklich für den Werth des Grundstücks halte, Einspruch erheben kann. Ich kann mir denken, dass ein im Begriff des Verkaufs stehender Grundbesitzer, welcher unehrliche Heimlichkeiten vornehmen will, sich dafür bezahlen liesse, Grunddienstbarkeiten aufzunehmen, und der neue Käufer würde dann auf das Schändlichste angeführt. Diejenigen Leute, mit denen ich, wenn ich ein Gut verkaufen will, vorher solche heimliche Sachen abschliesse, die damit vielleicht einen ganz eminenten Vorteil für sich erwerben, und die damit ein Geschäft machen, das mindestens nicht ganz anständig ist, werden sich wohl hüten, mich nachher zu verrathen; sie machen es ja mit mir, und der Käufer wird dabei angeführt und der Kapitalist, der Geld darauf leiht, auch.

Namentlich kommen da Sachen in Betracht, welche einen furchtbar hohen Werth nicht haben, aber das pretium affectionis des Grundstückes doch herabdrücken. Denken Sie sich z. B.: ich gestatte, aus meinem Felsen in meinem Parke Steine herauszubrechen. Die Steine haben vielleicht keinen hohen Werth, aber der Käufer hat nachher den Nachtheil, die Schönheit seines Parkes ruinirt zu sehen. Das sind ja ungeheuer bedenkliche Dinge.

Ich darf vielleicht hoffen, dass einige der Herren das Minoritätsvotum, welches Seite 312 von mir abgegeben ist, gelesen haben. Ich will nicht näher darauf eingehen, und nicht in eine Wiederholung verfallen, die sich doch kaum vermeiden liesse.

Ich komme also noch auf einen anderen Punkt, der übrig bleibt, auf die Frage, ob der Eintragungszwang bestehender Grunddienstbarkeiten abgelehnt, dagegen derjenige neuzubegründender Grunddienstbarkeiten als wünschenswerth bezeichnet werden soll. Ich halte das mit dem Herrn Referenten für entschieden verwerfbar. Wenn nicht alles eingetragen werden soll, was besteht, soll auch nicht eingetragen werden, was in Zukunft kommt. Das sind Halbheiten, die garnichts nutzen. Ebenso ist die Sache mit dem Ersitzen.

Wir leben hier nicht in einem Staate, wo es eine unendliche Menge von Grundstücken giebt, welche mehr oder weniger herrenlos sind, oder unbeachtet daliegen, wo also das Recht der Ersitzung möglicherweise nothwendig wäre, um Demjenigen, welcher Besitznahme ergriffen hat, nachher auch endlich den Besitztitel zu verschaffen; in Ländern, wo derartiger Grundbesitz vorhanden ist, mag die Ersitzung nothwendig sein. Solche Zustände haben wir aber entweder garnicht, oder doch nur in so ungeheuer verschwindendem Masse, dass in Rücksicht darauf diese Bestimmung in dem bürgerlichen Gesetzbuch nicht in Geltung kommen kann. Das Ersitzen von Dienstbarkeiten aber, welches

nicht so öffentlich geschieht, vielmehr immer den Charakter und Beigeschmack von Verheimlichung hat, ist doch ein recht unedles Motiv. Ich möchte, dass in einem Staat, wo Kauf, Miethe und Vertrag möglich sind, die Aneignung fremden Eigenthums durch Ersitzung ausgeschlossen werde. Wir können sagen, die Welt ist weggegeben, wer noch etwas haben will, muss es sich kaufen, aber nicht verschaffen durch das Nehmen von fremdem Eigenthum, worüber er sich nicht legitimiren kann. Der Herr Oberforstmeister DANCKELMANN hat allerdings nicht die Verpflichtung, für das fiskalische Interesse einzutreten, er ist vollkommen frei; aber ich wundere mich, dass Herr DANCKELMANN in der Kommission wenigstens nicht erwähnt hat, wie gefährdet gerade die Forstverwaltung mit diesem Ersitzen ist. Es ist namentlich, wenn Personenwechsel in den angestellten Beamten stattfindet, kaum möglich, zu verhindern, dass die böswillige Besitznahme von Grunddienstbarkeiten erworben wird durch Ersitzen. Ich habe die Ueberzeugung, dass es schlauen Einwohnern in den Orten immer gelingen wird, sogar Zeugen dafür zu bekommen, dass sie einen Weg, z. B. durch den fiskalischen Forst genommen haben, um dort abzufahren. Sie haben es von Zeit zu Zeit heimlich gethan; nachher kommen sie dann damit heraus, dass sie eine Grunddienstbarkeit erworben hätten. Ich glaube, dagegen muss der Fiskus auftreten. Ich bitte Sie deshalb, im Interesse der Landwirthschaft diesen meinen Ausführungen, die ich nach meiner besten Ueberzeugung gemacht habe, etwas Rechnung zu tragen.

Korreferent Graf **von Stosch**: Meine Herren, es sind keineswegs theoretische Erwägungen, wie Herr VON REDEN meinte, welche gegen die Bestimmungen des Entwurfes sprechen, sondern gerade eminent praktische Erwägungen. Ich kann nur anführen, dass nach dem System des preussischen Landrechts wir den Eintragungszwang nicht haben und dass wir uns dabei sehr wohl fühlen. Ich kann darauf hinweisen, dass, als das Landrecht emanirt wurde, die Eintragung für die sogenannten nicht apparenten Grunddienstbarkeiten vorgeschrieben war, dass aber auch für diese der Eintragungszwang seit Anfang dieses Jahrhunderts wieder aufgehoben ist.

Es sind aber gerade zwei Arten der Grunddienstbarkeiten, nämlich die Wegegerechtigkeit und die Entwässerungsanlagen, die Drainage, welche mich veranlassen, gegen Herrn VON REDEN zu plaidiren. Er hat sich der Sache insofern, glaube ich, erleichtert, als er diesen Grunddienstbarkeiten eine besondere Stellung einräumen will. Er meint, dieselben gehörten dem öffentlichen Recht an, oder müssten unter das öffentliche Recht gestellt werden und fielen hier einfach fort. Aber wenn Sie die Definition der Grunddienstbarkeit, wie sie in dem Entwurf enthalten ist, ansehen, so weiss ich nicht, wie Herr VON REDEN das Recht eines oberhalb liegenden Besitzers, durch ein unterhalb liegendes Grundstück eine Drainage zu legen, von dieser Definition ausnehmen will. Damit würde allerdings die Sache sehr viel einfacher; aber ich glaube nicht, dass es angängig ist, das Recht eines Besitzers, durch ein fremdes Grundstück einen Drainstrang zu legen, als öffentliches Recht aufzufassen. Es liegt vielleicht insofern eine Verwechselung vor, als dieses Recht nicht blos durch freien Kontrakt eingeräumt, sondern auch erzwungen werden kann, und zwar nicht im Wege der Privatstreitigkeit, sondern im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens. Indessen dadurch wird doch nur festgestellt, dass der unterhalb liegende gestatten muss, dass der oberhalb liegende durch sein Grundstück

eine Drainage legen kann, für die Begründung der Grunddienstbarkeit selbst würde, wenn der Entwurf des Gesetzes Kraft erhielte, immer die Eintragung nöthig sein.

Kann man diese Fälle von den Bestimmungen des Entwurfs nicht ausnehmen, sollen alle Drainageanlagen, welche fremde Grundstücke berühren, zur Eintragung gelangen, so wird ein ganz unerträglicher Zustand geschaffen. In dem gedruckten Referat finden Sie ein Beispiel, wo es mir in der Praxis vorgekommen ist, dass 9 kleine Besitzer ihre Drainagen in einen Hauptstrang vereinigten, den ich in meinem Grundstück aufnehmen musste. Der Hauptstrang ging erst durch die Besitzungen der 9 Besitzer, es würden da 10 Eintragungen nöthig geworden sein, und die ganze Anlage würde um so und so viel vertheuert werden. Wenn Sie erwägen, wie ungern ein kleiner Besitzer einen Silbergroschen mehr ausgiebt, als es nöthig ist, so werden Sie zugeben, dass der Eintragungszwang für derartige Grunddienstbarkeiten wirklich ein kulturschädliches Moment ist. Ich möchte schliesslich noch darauf hinweisen, dass sehr vielfach Drainagen angelegt werden und geleitet werden müssen in Strassengräben, welche im Eigenthum der Provinz oder im Kreise stehen. Für diese Strassenanlagen existirt aber kein Grundbuch; soll also hier eine Eintragung erfolgen, so würde der Kreis oder die Provinz gezwungen sein, nur zu diesem Zweck ein Grundbuch anzulegen, und die Kosten müsste natürlich derjenige tragen, zu dessen Gunsten die Sache gemacht wird.

Ich glaube, das allein wird genügen, um doch den Nachweis zu führen, dass eine derartige Aenderung unseres Rechtszustandes, wie wir ihn bisher in den östlichen Provinzen gehabt haben, nicht geeignet ist, einen besseren Zustand herbeizuführen, als er bis jetzt gewesen ist. Ich kann Sie also nur dringend bitten, stimmen Sie dem Antrag der Kommission zu und lassen Sie es bei unserm bisher bestehenden Recht bewenden.

Vorsitzender: Ich würde jetzt die Diskussion zu eröffnen haben, möchte aber vorschlagen, da es schon 1 Uhr ist, die Sitzung zu unterbrechen und erst nach 20 Minuten damit zu beginnen.

(Pause.)

Vorsitzender: Meine Herren, es sind mir vielfach Wünsche ausgesprochen, bestimmte Verhandlungsgegenstände an bestimmten im Voraus festzusetzenden Tagen auf die Tagesordnung zu setzen. So weit ich kann, will ich diesen Wünschen gern entsprechen. Ich schlage vor, die Verhandlungen über das Wasserrecht auf nächsten Mittwoch anzuberaumen. Es entspricht das dem Wunsche des Herrn Oberforstmeister DANCKELMANN, auch lege ich Werth darauf, dass Herr Freiherr VON HAMMERSTEIN an diesem Tage hier sein wird. Dann würde ich vorschlagen, am Freitag der nächsten Woche, also am 22. d. M., heute über 8 Tage, die Frage wegen der Einführung von Fluthwasser in den bedeichten Niederungen zu erledigen (Ziffer 3 der Tagesordnung).

Zu dieser Frage ist Herr Graf BERNSTORF Referent; derselbe schreibt mir, dass er am 22. unter allen Umständen hier sein könne, dass er aber vorläufig unabkömmlich sei.

Einwendungen gegen diese Vorschläge werden nicht gemacht; es wird demnach darnach verfahren werden.

Wir fahren nun fort in der Diskussion über Ziffer XXIX. Zu derselben gebe ich das Wort dem Herrn Oberforstmeister DANCKELMANN.

Oberforstmeister Dr. **Danckelmann:** Meine Herren, es sind eigentlich nur die letzten Worte des Herrn VON REDEN, die mich veranlasst haben, das Wort zu erbitten, da ich aber einmal das Wort erhalten habe, werde ich die gute Gelegenheit benutzen, um mir zunächst mit erhobener Stimme Gehör zu verschaffen und dann dasjenige vorzutragen, was ich zu den Ausführungen des Herrn Geheimen Regierungsrath HERMES zu bemerken habe.

Ich werde für die Beschlüsse der Kommission stimmen und zwar in allen ihren Theilen, kann mich also auch mit den Ausführungen des Herrn Geheimen Regierungsraths HERMES einverstanden erklären, nur nicht in einer allerdings unwesentlichen Beziehung. Diese Beziehung war für mich bei unserer Kommissionsberathung nicht unwesentlich. Ich hatte damals den Antrag gestellt oder vielmehr zur Erwägung gegeben, ob es sich nicht empfehlen würde, zwar die bestehenden Servitute von dem Eintragungszwange auszuschliessen, aber für die neu entstehenden Servituten, sowie für diejenigen, die einer Regelung unterlägen, die Eintragung zu fordern. Mit Herrn Geheimen Regierungsrath HERMES lege ich der Spezialität des Grundbuchs eine hervorragende Bedeutung bei. Von diesem Gesichtspunkte geleitet, gelangte ich damals zu der Ansicht, dass man in allen Fällen, wo nicht überwiegende Uebelstände vorlägen, der Eintragung stattzugeben hätte. Solche Uebelstände schienen mir bei neu entstehenden und bei alten, der Regelung unterworfenen Grunddienstbarkeiten ausgeschlossen zu sein. Nun bin ich insofern, im Wesentlichen durch die Ausführungen des Herrn Grafen VON STOSCH, anderer Meinung geworden, als ich anerkennen muss, dass in den Fällen, die der Herr Graf angeführt hat, die Eintragung ausserordentlich schwierig, belästigend, kostspielig ist, und ausser Verhältniss zu den Vortheilen der Eintragung steht. Ich verzichte daher heute, in Uebereinstimmung mit den Kommissionsbeschlüssen, für alle Servituten auf den Eintragungszwang.

Dagegen vermag ich nicht den Gründen beizupflichten, mit denen Herr Geheimer Regierungsrath HERMES heute meinen damaligen Vorschlag bekämpft hat. Herr HERMES sagte: Die Annahme meines damaligen Vorschlages würde das unerwünschteste Verhältniss herbeiführen, insofern nämlich, als dann ein Theil von Servituten in den Grundbüchern enthalten wäre, ein anderer Theil aber nicht. Ein solcher Zwiespalt würde erst recht zur Unklarheit und Verwirrung führen. Die Richtigkeit dieser Beweisführung vermag ich nicht anzuerkennen. Ich bin vielmehr der Meinung, dass es, wenn man auch nicht das Beste, d. h. die vollständige Eintragung erreichen kann, doch immer einen Vortheil besässe, von einzelnen Servituten aus dem Grundbuche zu ersehen, ob sie bestehen und inwieweit sie den Werth des Grundstückes herabmindern. Ich kann mir schlechterdings nicht vorstellen, worin der Nachtheil beruhen soll, das nur ein Theil der Servituten eingetragen wird. Wenn eine partielle Eintragung wirklich nachtheilig, dann hätten Sie die fakultative Eintragung in dem letzten Absatz von Nr. I nicht beschliessen dürfen. Die fakultative Eintragung wird nämlich in der Regel die Folge haben, dass einige Servituten eingetragen werden, andere nicht. Damit wäre dann genau derjenige Zustand geschaffen, der in dem Kommissionsbericht und heute von Herrn HERMES als der unerwünschteste bezeichnet worden ist.

Den für mich überzeugenden Beispielen des Herrn Geh. Regierungsrath HERMES gegen den Eintragungszwang möchte ich noch eins hinzufügen. Es ist dies der Umstand, dass die erlöschende Verjährung von Servituten z. B. von Waldservituten unter Umständen eine grosse Bedeutung gewinnen kann. Der nahe Zusammenhang zwischen Eintragungszwang und zwischen Ausschliessung der Ersitzung, ferner zwischen Nichteintragung und Ersitzung bezw. erlöschender Verjährung wurde bereits hervorgehoben. Auf die erlöschende Verjährung von Servituten ist absolut nicht zu verzichten. Es giebt in der That — ich komme nachher noch darauf zurück — wie Herr VON REDEN mit Recht hervorgehoben hat Servituten, die missbräuchlich entstanden sind. Diese und andere justo titulo entstandenen Servituten wieder aus der Welt zu schaffen, nachdem sie werthlos geworden sind, dazu dient die erlöschende Verjährung. In Bayern ist das ein Grund gewesen, weshalb man bis jetzt von einem Ablösungsgesetze für Weideberechtigungen Abstand genommen hat, weil man leichter zum Ziel kommt durch die erlöschende Verjährung. In vielen Gegenden von Bayern wird die Weidegerechtigkeit nicht mehr ausgeübt. Sie erlischt durch Nichtgebrauch. Diese Gesichtspunkte haben mich bestimmt, von dem Eintragungszwang abzusehen und im Zusammenhang damit die erlöschende Verjährung zuzulassen.

Meine Herren, zu meinem Bedauern bin ich ausnahmsweise nicht in der Lage, mich den Ansichten und Anträgen des Herrn VON REDEN anzuschliessen. Herr VON REDEN hat an die Spitze seiner Erörterungen den Satz gestellt, dass in der Regel die Last des dienenden Grundstückes grösser wäre als der Vortheil des herrschenden. Das ist ja ohne allen Zweifel in vielen Fällen ganz richtig, aber nicht immer. Gerade auf der geringen Belastung des dienenden Grundstücks, bei manchen Servituten z. B. bei Weide- und Leseholzberechtigungen, beruht die sogenannte Vortheilsablösung, welche darin besteht, dass unter Umständen der Servitutberechtigte nicht nach dem Nutzungsertrage der Servitut, sondern nach dem geringwerthigeren Vortheile, der dem dienenden Grundstück aus der Ablösung erwächst, abgefunden wird. In diesem Falle ist also die Belastung des dienenden Grundstücks geringer als der Vortheil des herrschenden Grundstücks.

Dann, meine Herren, ist von Herrn VON REDEN darauf aufmerksam gemacht worden, dass Wasserservituten und Wegeservituten einfach durch eine Gesetzgebung beseitigt werden könnten, welche diese Lasten als öffentliche erklären. Ich bin nun der Meinung, dass durch eine derartige Gesetzgebung die Wege- und Wasserservituten den Charakter von Grunddienstbarkeiten nicht verlieren würden. Sie würden dann nicht mehr privatrechtliche, sondern öffentlichrechtliche Grunddienstbarkeiten sein. Ich gebe zu, dass auf diese Weise eine Regelung möglich wäre, nur glaube ich nicht, dass in absehbarer Zeit eine solche Gesetzgebung zu erwarten ist.

Weiterhin wurde dann von Herrn VON REDEN ausgeführt, dass nur noch in verhältnissmässig wenigen Gegenden eine ausgedehnte Belastung mit Servituten stattfände, die er als überwiegend kulturschädlich kennzeichnete. Ich glaube, er brauchte den Ausdruck: „antediluvianische Gegenden.“ Ich vermag diese Ansichten als richtig nicht anzuerkennen, stehe vielmehr auf dem Standpunkt — vielleicht auf dem gerade entgegengesetzten Stundpunkt — dass kein Grund vorliegt, die Dienstbarkeit an sich und der Regel nach als kulturschädlich zu erachten. Meines Erachtens ist vielmehr die Beurtheilung der Kulturschädlichkeit oder Kulturnützlichkeit von Grunddienstbarkeiten wesentlich von den Zeit- und

Kulturzuständen abhängig. Es giebt noch heute Verhältnisse, wo Weide- und Streuservitute nicht blos nützlich, sondern nothwendig sind. Abgesehen davon finden sich zur Zeit in Deutschland thatsächlich noch verhältnissmässig ausgedehnte Gegenden mit zahlreichen Servituten, namentlich in Stadtforsten, Landgemeindeforsten und Privatwaldungen. Da speziell auf Hannover hingewiesen ist, so möchte ich die Bemerkung einschalten, dass dort die Servituten von Staatswegen mehr erhalten werden als in irgend einem anderen Lande. Gerade von Seiten der Hannoveraner ist im preussischen Abgeordnetenhause bei Berathung des Ablösungsgesetzes für Hannover, der Antrag eingebracht und durchgesetzt worden, dass Waldservituten unter Umständen überhaupt nicht abgelöst werden dürfen. Gerade dort besteht im Gegensatz zu den Verhältnissen in den anderen Theilen von Preussen der meines Dafürhaltens richtige Grundsatz, dass in jedem einzelnen Falle erst die sogenannte Stattnehmigkeit der Ablösung — ein hannoverscher Ausdruck — geprüft werden muss von Regierungswegen. Erst dann, wenn diese Stattnehmigkeit ausgesprochen ist, kann die Ablösung stattfinden.

Endlich hat Herr VON REDEN eine Kundgebung darüber meinerseits vermisst, dass es für die Staatsforsten zweckmässig wäre, die Ersitzung von Grundgerechtigkeiten auszuschliessen. In gewisser Hinsicht kann ich mich diesem Gedanken anschliessen. Es ist richtig, dass in manchen Fällen die Ersitzung ungerechtfertigter Weise zu Servituten geführt hat. Aber es geht mir zu weit, wenn Herr VON REDEN annimmt, dass die Ersitzung in der Regel eine Verheimlichung oder Erschleichung sei. Sie dient auch dazu, die Fehler eines redlichen Besitzes zu heilen, und wenn wir erst nach dem von mir bekämpften Beschlusse des Kollegiums zu einer formlosen Errichtung von Servituten gelangt sein werden, so wird die Notwendigkeit der Ersitzung von Grunddienstbarkeiten noch mehr als bisher hervortreten. Was im Uebrigen die Staatsforsten anbetrifft, so gehört doch eine Anhäufung von Nachlässigkeit dazu, um 44 Jahre die ungerechtfertigte Ausübung von Waldnutzungen zu dulden. Es mag als seltene Ausnahme vorkommen, dass nachlässige Forstverwalter solche Ungehörigkeiten übersehen, aber glücklicherweise bleiben sie nicht auf einer Stelle 44 Jahre. Sie werden ersetzt durch andere Oberförster, die ihrer Pflicht gemäss dafür sorgen, dass solche widerrechtliche Nutzungen abgestellt werden. Auch steht der Ansicht des Herrn VON REDEN der Umstand entgegen, dass wirklich schädliche Servituten heute nicht mehr durch Ersitzung entstehen können.

Ich möchte das hohe Kollegium zum Schluss nochmals bitten, für die Beschlüsse der Kommission zu stimmen.

Geheimer Justizrath Professor Dr. **Gierke**: Meine Herren, ich glaube, die Sache ist ziemlich spruchreif. Ich möchte nur mit ein Paar Worte noch dringend die Kommissionsvorschläge hier befürworten. In meinen Augen handelt es sich hier allerdings wieder um Ausflüsse gewisser Grundfehler, die ich nun einmal als im Entwurf vorhanden nicht verschweigen kann: die Fehler des Formalismus nnd des Individualismus. Der Formalismus ist es, der dahin getrieben hat, das Grundbuchsystem, wo man es einmal hat, bis in die äussersten Konsequenzen durchzuführen und zu überspannen. Es tritt das noch in anderen Punkten hervor, die in der Kommission zur Sprache kamen, die aber als nicht geeignet zur Erörterung in diesem hohen Kollegium ausgeschieden wurden, wie

in dem ganzen Aufbau des abstrakten dinglichen Vertrages u. s. w. Hier aber lässt sich dieser Formalismus mit Händen greifen. Wenn nun auch von Seiten vieler Landwirthe gesagt wird, ja theoretisch ist es eigentlich richtig, dass alle Servituten eingetragen werden müssen, aber es ist nicht praktisch, so behaupte ich entschieden, es ist auch theoretisch nicht richtig. Nicht eine Theorie, sondern nur Doktrinarismus kann dahin führen, ein Prinzip, wie das Grundbuchsystem, durchführen zu wollen jenseits der Bedürfnisse des praktischen Lebens, da dasselbe doch nur dazu da ist, dem Leben zu dienen. So soll auch ein Gesetzbuch nicht Theorien bis ins Aeusserste ausbauen, sondern es soll gesetzgeberische Gedanken, die aus dem Leben geschöpft sind, durchführen. Darum glaube ich, dass wir bei dem Masse von Grundbuchsystem stehen bleiben können, wie es in unserm preussischen Recht besteht, zumal seitdem erhebliche Missstände nicht hervorgetreten sind.

Sodann tritt auch hier der Individualismus des Entwurfs zu Tage. Was Sie auch an sonstigen Motiven hören, in den Motiven zum Entwurf lesen und heute hier gehört haben von Herrn VON REDEN, das gipfelt doch immer in dem einen Punkte: eigentlich ist die Servitut überhaupt vom Uebel, und wir müssen sie auf das Möglichste einschränken. Nun bin ich durchaus der Ansicht, dass die Servituten, die Grundgerechtigkeiten als eine Rechtsinstitution im Ganzen nicht vom Uebel, nicht kulturschädlich, sondern kulturfreundlich sind. Denn jede Servitut erzeugt ein Stück von Gemeinschaft, sie macht ein Grundstück, das dem einen gehört, auch dem andern dienstbar und unendlich viele Servituten beruhen ja auf Gegenseitigkeit; das eine Grundstück dient dem andern und dies wieder jenem u. s. w. Nun ist es ja richtig, dass viele Servituten kulturschädlich geworden sind. Die werden beseitigt. Aber zu einem derartigen Fortschrittssystem im Geschwindschritt, wie es Herr VON REDEN empfohlen hat, dazu kann ich mich doch nicht bekennen. Denn Herr VON REDEN will alle diejenigen Gegenden, in denen in Folge fortbestehender Gemmengelage noch eine Menge von Servituten vorhanden ist, dafür strafen, wenn sie nicht bis zum Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches auf ihr Eigenthum verzichtet haben, wenn sie halsstarrig geblieben sind; dann sollen alle diese Wegerechte erlöschen oder es soll der grösste Hader losgehen, wie er dann bei dem Aufgebot zur Eintragung entstehen würde. Ich muss gestehen, dass ich in dieser Beziehung nicht davon durchdrungen bin, dass man die Leute zum Fortschritt zwingen soll. Auch glaube ich, es können die Verhältnisse lokal so verschieden liegen, dass nicht unter allen Umständen die Festhaltung der alten Eigenthumsrechte materiell unberechtigt ist. In bin aber ferner in den Augen des Herrn VON REDEN so antediluvianisch, dass ich auch glaube, es wird sich in Zukunft an Stelle weggefallener Servitute vielleicht eine grosse Reihe neuer Servituten entwickeln. Wie Herr Graf VON STOSCH auf die Servituten behufs Drainage und Wasseranlagen hingewiesen hat und wie die Wegeservituten in sehr kultivirten Gegenden und insbesondere die Parzellenwirthschaft niemals ganz werden wegfallen können, ganz zu schweigen von den städtischen Servituten bei eng aneinander stossenden Gebäuden. Ich glaube, dass der Fortschritt der Kultur immer neue Servituten hervorbringen wird in demselben Masse, wie er zu einer Gemeinschaft der Grundbesitzer führen wird, indem er dem echt deutschen Gedanken rechtliche Gestalt giebt, dass schon eine *natürliche* Gemeinschaft zwischen Nachbarn und Anliegern besteht.

Was die speziellen Punkte angeht, so ist der dritte, die Besitzstörung,

nicht in Frage gestellt. Wohl aber der zweite Punkt, bei dem es sich um die Ersitzung von Grunddienstbarkeiten und das Erlöschen nicht eingetragener Grunddienstbarkeiten durch Nichtgebrauch handelt. Hier muss ich entschieden für die Zulässigkeit der Ersitzung eintreten. Dass sie missbraucht werden kann, ist richtig, aber das ist doch nicht ihr Wesen, wie es fast erscheinen würde nach Herrn VON REDEN: eine Form des Diebstahls, eine Form der Aneignung fremden Eigenthums zu sein; das ist sie nicht, sondern ihre wahre Berechtigung liegt darin, dass der nicht mehr nachweisbare Titel, der nicht mehr genau zu ermittelnde Entstehungsgrund gedeckt werden soll durch die Länge der Zeit. Ich bin in diesem Sinn in der Kommission für das im Entwurf abgeschaffte Institut der Unvordenklichkeit eingetreten. Das fand aber keinen Anklang. Ich bleibe trotzdem fest überzeugt, dass genau so gut wie das objektive Recht im letzten Grunde auf Gewohnheitsrecht beruht, so alle unsere subjektiven Rechte sich in ihren Anfängen in das Dunkel der Vorzeit verlieren und dass kein Recht, was wir jetzt haben, ohne die Institution der Ersitzung überhaupt bestehen würde. Strichen Sie die, verlangten Sie den Nachweis der Entstehung des Rechts in früheren Jahrhunderten, so würde das ganze subjektive Recht, was wir heute haben, über den Haufen fallen und Sie mögen zu einer Neuvertheilung der irdischen Güter schreiten.

Noch mehr Gewicht, als auf die Beibehaltung der Ersitzung, lege ich auf das Erlöschen der Servituten durch Nichtgebrauch. Eines ohne das andere können wir nicht haben. Ich halte es aber für einen gesunden Gedanken unseres Rechts, dass eine Servitut, welche eine Reihe von Jahren nicht gebraucht ist, nicht plötzlich wieder hervorgesucht werden darf, sondern als erloschen gilt. Auch die Rechte sind dazu da, gebraucht zu werden; sie sind nicht blos da, um eine theoretische Freude daran zu haben, und wenn sie nicht gebraucht werden und nicht werth waren, gebraucht zu werden, dann mögen Sie untergehen. So glaube ich, können Sie ohne Bedenken die Vorschläge der Kommission annehmen.

Freiherr **von Hövel:** Meine Herren, gestatten Sie mir ein Paar Worte vom praktischen Standpunkt. Ich bitte Sie, die Anträge der Kommission anzunehmen und ich will mich auf die Theorie nicht einlassen, sondern nur vom praktischen Standpunkt aus sprechen. Die Durchführung des Grundbuchsystems und die Eintragung sämmtlicher Grundgerechtigkeiten in das Grundbuch halte ich für eine faktische Unmöglichkeit; die Durchführung der Massregel wird nie und nimmer ohne die grössten Schwierigkeiten und Streitigkeiten durchgeführt werden können. Es werden da eine Unmasse Prozesse entstehen und das Resultat, mögen Sie die Termine setzen, wie Sie wollen, ist entweder das Erlöschen mancher berechtigter Grundgerechtigkeiten, mancher Rechte, die wirklich bestehen, aber eben durch Nichtinnehalten der Termine verloren gehen oder auf der andern Seite ein Streit zwischen Nachbarn, der eine ganze Reihe von Jahren hindurchgehen würde. Herr VON REDEN sucht den Grundbesitz vollständig frei zu machen, alles auszurotten, die Ersitzung abzuschaffen und nur diejenigen Servituten auf das Grundstück zu übernehmen, die legal nachweisbar sind. Es ist gesagt, das treffe Gegenden, die in der Kultur zurück sind, dieselben können die Zusammenlegung der Grundstücke durchführen. Dabei ist aber übersehen, dass es eine Menge von Gegenden in Deutschland giebt, die zu dieser Auseinandersetzung nicht kommen werden. Nehmen Sie eine ganze

Reihe von Gemeinden in meiner Heimath, in Westfalen, wo der Besitz der Bauern in einzelnen Höfen liegt, da wird so leicht die Separation nicht eintreten. Da giebt es Nachbarrechte, die nicht eingetragen werden, wenn nicht Zwang kommt, die der Nachbar dem Nachbar gern koncedirt, die er aber nicht ohne Prozess eintragen lassen wird. Ich glaube, dass in meiner Heimath ein solcher Streit zwischen Nachbar und Nachbar entstehen wird, doch ich hoffe, dass es nicht zu dieser Massregel kommen wird.

Mit der Nr. 2 über die Ersitzung der Grunddienstbarkeiten und die Erlöschung durch Nichtgebrauch bin ich einverstanden. Ich glaube, es geht nicht anders. So weit sind wir nicht in der Individualisirung des Grundbesitzes, in der Separation, dass wir das jetzt schon koncediren können; ich glaube auch nicht, dass wir dahin kommen. Immer und immer werden Verhältnisse entstehen, die ohne Ungerechtigkeit nicht zurückgewiesen werden können. Das werden wir zugeben müssen, dass es nützlich ist, wenn Verhältnisse, die früher so entstanden sind, durch Nichtgebrauch erlöschen können. Der Herr Oberforstmeister DANCKELMANN hat es gerade vom Standpunkt derjenigen Behörde, die in dieser Beziehung das grösste Interesse und am meisten mit Servituten zu thun hat, auch zugegeben.

Auch Nr. 3 bitte ich Sie anzunehmen, dass auch die nicht eingetragenen Grunddienstbarkeiten gegen Besitzstörung zu schützen sind. Wir können nicht absehen, was es für eine Wirkung haben würde, wenn wir diese Verhältnisse mit einem Schlage aufheben wollten. Vom praktischen Standpunkt kann ich nicht anders, als Sie bitten, den Beschluss der Kommission anzunehmen.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann**: Wenngleich die Mehrheit des hohen Kollegiums den Standpunkt des Entwurfs nicht zu billigen scheint, so denke ich, werden Sie es mir doch gestatten, dass ich noch kurz das Wort ergreife, um einige Punkte klar zu stellen und um Ihnen darzulegen, dass auch der Standpunkt des Entwurfs in der That gute Gründe für sich hat, namentlich dass er nicht, wie von anderer Seite hervorgehoben ist, auf rein formalen oder doktrinären Gründen beruht. Es ist auch meines Erachtens durchaus nicht richtig, wenn behauptet wird, dass in dieser Beziehung der Entwurf dem Individualismus huldige. In den Motiven III S. 164 ff. ist, so weit mir bekannt — und ich habe sie eben wieder angesehen — nirgends davon die Rede, dass jede Grunddienstbarkeit an sich vom Uebel sei, wie das von einem der Herren Redner hervorgehoben ist. Es kann ja auch kein Zweifel sein, dass namentlich da, wo der Grundbesitz zersplittert ist, Grunddienstbarkeiten nicht zu entbehren sind.

Meine Herren, der Zweck des Grundbuchs ist die Kundbarmachung der Rechtsverhältnisse auf dem Gebiet des Immobiliarsachenrechts. Dieser Zweck wird um so sicherer erreicht, je sicherer der Erwerber sich darauf verlassen kann, dass er nach Massgabe des Inhalts des Grundbuchs in seinem Rechte geschützt wird. Dieser Gesichtspunkt ist nicht doktrinär, sondern durchaus praktischer Natur. Es handelt sich um den Schutz des Erwerbers. Der Erwerber soll geschützt werden gegen Grunddienstbarkeiten, welche aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind. Durch den Eintragungszwang werden künftig Eviktionsstreitigkeiten wegen Servituten vermieden. Das ist kein doktrinärer Gesichtspunkt, sondern ich wiederhole, ein sehr praktischer Gesichtspunkt. Die Grunddienstbarkeiten können bald mehr bald weniger von Bedeutung sein. Es

giebt Grunddienstbarkeiten, die verhältnissmässig wenig den Werth des Grundstücks beeinträchtigen, aber auch solche, die den Werth des Grundstücks ganz ausserordentlich zu vermindern geeignet sind. In dieser Beziehung kommen namentlich für städtische Grundstücke solche Servituten in Betracht, die auf ein Unterlassen gerichtet sind, wie die Servitut, nicht höher bauen oder keine Fenster nach dem andern Grundstück hin anlegen zu dürfen, ferner Wegegerechtigkeiten an Bauplätzen. Dadurch kann das belastete Grundstück unter Umständen mehr oder weniger entwerthet werden. Namentlich für den Realkredit ist es von hoher Wichtigkeit, dass der Realgläubiger gegen derartige heimliche Servituten geschützt wird. Die Hypothekengläubiger können sich nicht vorher erkundigen, ob und mit welchen Servituten das Grundstück belastet ist. Die Hypothekengläubiger müssen bei einem einigermassen entwickelten Hypothekenverkehr sich auf das Grundbuch verlassen können. Das ist auch der Grund, warum von dem Satz „Kauf bricht nicht Miethe", eine Ausnahme zu Gunsten der Realgläubiger von dem hohen Kollegium beschlossen ist.

Es können aber auch Grunddienstbarkeiten auf ländlichen Grundstücken ruhen, die den Werth ausserordentlich beeinträchtigen. Es kann z. B. die Wasserkraft, die ein Grundstück hat, durch Servituten entzogen sein, ohne dass der Erwerber oder der Hypothekengläubiger eine Ahnung davon hat. Der Herr Oberforstmeister DANCKELMANN hat in der Kommission gerade einen derartigen Fall angeführt, wo in Folge einer solchen Servitut das Grundstück mehr oder weniger werthlos geworden war.

Sie sehen also, ich wiederhole das, keineswegs doktrinäre Gründe, sondern praktische Gründe haben den Entwurf geleitet.

Noch auf einen Punkt muss ich hinweisen. Wenn die Servituten eingetragen werden müssen, so steht damit auch die Rangordnung gegenüber den übrigen Realrechten fest. Das kann von grosser Bedeutung sein bei der Subhastation. Wenn bei der Subhastation eine nicht eingetragene Dienstbarkeit angemeldet wird, welche den Werth des Grundstücks derartig mindert, dass bei Fortbestehen derselben das Recht der die Zwangsvollstreckung betreibenden Hypothekengläubiger beeinträchtigt zu werden droht, so wird Streit darüber entstehen, ob und wann diese Servitut entstanden ist, ob vor oder nach der Hypothek. Die Folge ist, dass bis zur Erledigung des Streits im Wege des Prozesses die Subhastation ausgesetzt werden muss — was unter Umständen Jahre lang dauern kann — oder dass die Frage des Bestehens der Servitut offen gelassen wird, in welchem letzteren Falle die Gebote geringer ausfallen werden.

Ich glaube auch hierdurch nachgewiesen zu haben, dass dem Entwurfe sehr praktische Rücksichten zu Grunde liegen.

Ein weiterer Vortheil des Eintragungszwanges ist der, dass die Servitutenersitzung künftig beseitigt wird. Erfahrungsmässig entstehen Servituten sehr oft durch Missbrauch einer ursprünglichen Vergünstigung. Dazu kommt, dass die Prozesse über Ersitzung von Servituten zu den kostspieligsten und erbittertsten gehören; es wird eine grosse Zahl von Zeugen vernommen, die sich in zwei Lager theilen, eine Menge von Eiden sehr zweifelhafter Art wird in solchen Fällen geleistet. Alles dies wird vermieden, wenn die Servituten künftig nur durch Eintragung entstehen können. Ferner wird durch den Eintragungszwang künftig die Entstehung von Servituten durch schlüssige Handlungen ausgeschlossen. Auch diese Art der Entstehung der Servitute — Sie

brauchen blos einen Blick in die Rechtssammlungen zu thun — ist sehr häufig Gegenstand des Streites.

Andererseits ist die Belästigung, welche aus dem Eintragungszwange entsteht, keineswegs so bedeutend. Jedenfalls ist sie meines Erachtens gering gegenüber den Vortheilen, die der Eintragungszwang bietet. Die Servitutbestellung ist ja kein tagtägliches Geschäft, sondern ein solches, welches nur ab und zu vorkommt. Es ist insbesondere auf die Drainage hingewiesen. Meine Herren, die Frage der Drainage, die Frage, ob und wie der unterhalb liegende Besitzer das abzufliessende Wasser aufzunehmen hat, ist eine Frage des Wasserrechts, das letztere ist aber vom bürgerlichen Gesetzbuch ausgeschlossen. Die Landesgesetzgebung hat also insoweit freie Hand; sie kann bestimmen, dass bezüglich aller Drainageanlagen eine Eintragung im Grundbuch nicht erforderlich sein soll. Dadurch kann im Wege der Landesgesetzgebung das Bedenken des Herrn Grafen VON STOSCH vollständig beseitigt werden.

Der Herr Geheime Regierungsrath Dr. HERMES hat ferner hervorgehoben, dass das Erlöschen der Grunddienstbarkeiten erleichtert werden würde, wenn kein Eintragungszwang bestehe. Er hat darauf hingewiesen, dass nach dem Entwurf die Löschung eine erschwerte sein würde, weil sie der Genehmigung der Hypothekengläubiger bedürfe. Allein, auch wenn eine Eintragung der Servitut nicht erforderlich sein soll, bleibt praktisch doch ganz dasselbe Resultat. Nach dem § 1067 des Entwurfs umfasst die Hypothek alle Bestandtheile des Grundstücks, und nach § 788 des Entwurfs gehören zu den Bestandtheilen des Grundstücks alle subjektiven dinglichen Rechte, mithin auch die mit dem herrschenden Grundstücke verbundenen Servituten, auch wenn sie nicht eingetragen sind. Ebensowenig, wie der Eigenthümer den kleinsten Theil des belasteten Grundstücks aus der Hypothek entlassen kann ohne Einwilligung des Hypothekengläubigers, kann er ohne solche Einwilligung auf die Servitut verzichten. Auch nach preussischem Rechte gilt meines Erachtens dasselbe. Das preussische Gesetz von 1872 § 30 bestimmt, dass die Hypothek sich auf die *eingetragenen* Gerechtigkeiten erstrecke. In den Kommentaren wird ausgeführt, dass diese Vorschrift sich blos beziehe auf die sogenannten selbstständigen Gerechtigkeiten. Diese werden von der Hypothek nicht eher ergriffen, als bis sie dem betreffenden Grundbuchblatte zugeschrieben sind. Aber das gilt nicht von den ihrer Natur nach untrennbar mit dem Grundstück verbundenen Servituten. Diese haften wegen ihrer Untrennbarkeit auch ohne Eintragung. Auch nach preussischem Recht kann daher der Eigenthümer, wenn das Grundstück mit einer Hypothek belastet ist, ohne Einwilligung des Hypothekengläubigers nicht wirksam auf eine Servitut verzichten. Versagt der Gläubiger die Einwilligung, so kann nur das Unschädlichkeitsattest helfen und dieses Mittel bleibt dem Eigenthümer auch nach dem Art. 76 des Einführungs-Gesetzes. Dadurch erledigt sich meines Erachtens das bezeichnete Bedenken vollständig. Gegenüber dem Standpunkte des Entwurfs ist ferner der Einwand erhoben worden, der Eintragungszwang sei nicht durchführbar. Der Grundsatz gilt in Nassau, auch in Kurhessen, er gilt in der ganzen österreichischen Monarchie. Wenn aber hier der Grundsatz hat durchgeführt werden können, wenn in Nassau und Kurhessen, obwohl hier der Grundbesitz ein sehr zersplitterter ist, dann meine ich, kann er auch sonst in Preussen und in den übrigen Theilen des Reiches durchgeführt werden. Er gilt auch, so viel die vertragsmässige Begründung der Servituten betrifft, in Mecklenburg und in Braunschweig. Anlangend so-

dann die zur Zeit des Inkrafttretens des bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Servituten, so schreibt der Art. 109 des Einführungsgesetzes vor:

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, dass die zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehenden Grunddienstbarkeiten, mit welchem das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, solange diese Anlage besteht, ndere zu jener Zeit bestehende Grunddienstbarkeiten — binnen einer zehn Jahre nicht übersteigenden, von dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches an zu berechnenden Frist — der Eintragung in das Grundbuch zur Erhaltung der vollen Wirksamkeit gegen diese nicht bedürfen.

Durch diese Bestimmung werden die bestehenden Grunddienstbarkeiten genügend geschützt. Die Frist von zehn Jahren ist weit genug, um den Betheiligten Gelegenheit zu geben, ihre Rechte anzumelden; namentlich wenn in zweckdienlicher Weise dafür gesorgt wird, dass von Zeit zu Zeit Bekanntmachungen in dieser Richtung erfolgen, wird die Zahl der Rechtsverluste nur eine geringe sein.

Es ist darauf hingewiesen worden, es würde aus dem Prinzipe des Entwurfs während der Uebergangszeit eine Menge von Prozessen entstehen; es ist dies möglich, aber doch nur eine Vermuthung. Jedenfalls ist dieser Zustand nur ein vorübergehender; sollten während der Uebergangszeit die Servitutenprozesse sich vermehren, so werden andererseits um so weniger Prozesse der Art in der Zukunft entstehen, weil durch die Eintragung klare Verhältnisse geschaffen werden. Wenn man aber auch der Meinung sein sollte, dass für die bestehenden Servituten der Eintragungszwang nicht durchführbar sei, so ist es doch immer noch ein Vortheil, wenn für die Zukunft die neu entstehenden Servituten dem Eintragungszwange unterworfen werden.

Erwerber ist dann wenigstens sicher, dass jedenfalls von dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches an neue Servituten ohne Eintragung nicht entstanden sind. Die Zahl der zu jener Zeit bestehenden Servituten wird aber im Laufe der Zeit immer mehr abnehmen, theils durch Nichtgebrauch, theils durch Zusammenlegung, Verkoppelung, theils durch die Baupolizeiverordnungen u. s. w.

Auch aus landwirthschaftlichen Kreisen haben sich zu Gunsten des Entwurfs verschiedene Stimmen erhoben. So hat der Landeskulturrath für das Königreich Sachsen nach der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 3. Februar 1889 gegen das von Herrn OPITZ erstattete Gutachten, obwohl jetzt in Sachsen kein Eintragungszwang besteht, für den Standpunkt des Entwurfs sich erklärt. Ferner hat der Landwirthschaftsrath für Elsass-Lothringen nach der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 7. Juli 1889 auch bezüglich der sogenannten servitutes apparentes den Standpunkt des Entwurfs gebilligt. Dies ist von besonderer Bedeutung, weil in Elsass-Lothringen der Grundbesitz ein sehr getheilter ist, dort also voraussichtlich Servituten noch unentbehrlicher sein werden als in den Gebieten mit grossem Grundbesitz. Ferner hat sich für den Entwurf ausgesprochen nach der Kölnischen Volkszeitung vom 18. Juli 1889 der Bericht der Kommission des rheinischen Bauernvereins.

Mir lag wesentlich daran, Ihnen den Beweis zu liefern, dass der Entwurf auf wohl erwogenen praktischen Gründen beruht, dass es nicht doktrinäre oder individualistische Gründe sind, welche den Entwurf bestimmt haben, sich für den Eintragungszwang zu entscheiden.

Vorsitzender: Das Wort ist nicht mehr verlangt. — Ich gebe das Wort dem Herrn Referenten Geheimen Regierungsrath Dr. HERMES.

Referent Geheimer Regierungsrath Dr. **Hermes:** Da die Annahme der Kommissionsbeschlüsse nach dem bisherigen Gange der Diskussion gesichert zu sein scheint, so will ich mich kurz fassen. Die Kommission hat nicht verkannt, dass es an sich wünschenswerth sein würde, wenn nach Lage unserer Verhältnisse in Deutschland es überhaupt möglich wäre, den Eintragungszwang für die Grundgerechtigkeiten zur Durchführung zu bringen. Sie verkennt nicht, dass für den Realkredit gewisse Vortheile hiermit verbunden sind; für nothwendig dagegen im Interesse des Realkredits hat die Kommission die Eintragung nicht halten können und zwar eben mit Rücksicht auf die Erfahrungen, welche in den $^9/_{10}$ von Deutschland, wo der Eintragungszwang bisher nicht gegolten hat, gemacht sind.

Herr STRUCKMANN ist auf einzelne Fälle eingegangen, welche die Nothwendigkeit einer Eintragung vom Standpunkt des Realkredits erhärten sollen. Er hat auf das Beispiel exemplifizirt, welches Herr DANCKELMANN in der Kommission vorgebracht hat, wo Jemand ein Grundstück gekauft hat, dem eine erhebliche Wasserkraft zustand; derselbe hatte sich nicht vergewissert, ob hier eine dauernde servitutarische Berechtigung vorlag, und so wurde er nachher getäuscht. Ich will es dahingestellt sein lassen, ob Jemand, der eine Fabrik erwirbt mit Wasserkraft und sich nicht vergewissert, ob hier ein dauerndes Recht vorliegt, nicht eine grobe Fahrlässigkeit begeht. Aber nach den eigenen Ausführungen des Herrn STRUCKMANN würde dieser Fall durch den Entwurf nicht getroffen werden, denn das Wasserrecht ist nicht mit im Entwurf geregelt, und die demselben angehörigen Servituten würden also dem Eintragungszwang nicht unterworfen sein. Also der ganze Effekt, den der Entwurf erreichen will, würde in Bezug auf die richtigen wasserrechtlichen Servituten nicht erreicht werden und die Rückwirkung des Eintragungszwanges für den Realkredit würden damit wesentlich beeinträchtigt werden.

Was das zweite Beispiel anbetrifft, so trage ich wenig Bedenken, es als Akt höchster Fahrlässigkeit zu bezeichnen, wenn Jemand auf einen Bauplatz Geld giebt, ohne sich zu überzeugen, ob er wirklich bebaut werden kann und darf. Wenn er das nicht thut, so kann er natürlich traurige Erfahrungen machen, aber auch nach dem Entwurf würde er davor nicht gesichert sein. Es giebt eine Menge Bauplätze, die nach dem Bebauungsplan nicht bebauungsfähig sind. Wer heute z. B. von der Norddeutschen Grundkreditbank den Lützowplatz erwerben würde, darf sich nachher auch nicht beschweren, dass die Baupolizei ihn an der Bebauung hindert. Also diese Frage, ob ein Grundstück, das man erwirbt oder beleiht, wirklich bebauungsfähig ist, muss unter allen Umständen von dem, der auf solch Grundstück reflektirt, sorgfältig geprüft werden. Er muss sich überzeugen, ob privatrechtliche oder öffentlichrechtliche Beschränkungen da vorhanden sind.

Die Kommission hält es für wünschenswerth, die fakultative Eintragung beizubehalten. Herr DANCKELMANN hat ausgeführt, dass darin ein gewisser Widerspruch läge, nämlich, wenn die Kommission die Eintragung blos der künftigen Servituten aus dem Grunde verwerfe, weil die dadurch entstehende Duplizität des Rechtszustandes gefährlich sei, so führe doch auch die fakultative Eintragung zu demselben Resultat, dass nur ein Theil der Servituten sich aus

dem Grundbuch ergebe. Ein solcher Widerspruch ist aber nicht anzuerkennen. Behalten wir die fakultative Eintragung bei, so wird das nach unserer Ansicht dahin führen, dass gerade die wirthschaftlich werthvollen Gerechtigkeiten eingetragen werden, also diejenigen, an deren Kenntniss dem Realverkehr gelegen ist. Wenn wir dagegen den Eintragungszwang nur für die neu entstehenden Gerechtigkeiten einführen, so würde gerade ein grosser Theil der aus der Vergangenheit herrührenden werthvollen Gerechtigkeiten als Holz- und Weidegerechtigkeiten nicht eingetragen werden, denn gerade diese werthvollen Gerechtigkeiten gehören nicht der Vergangenheit an und werden in Zukunft kaum neu begründet werden.

Dann hat die Kommission hervorgehoben die Erschwerung der Begründung der Dienstbarkeiten, welche durch den Eintragungszwang herbeigeführt wird. Der Herr Rittergutsbesitzer VON REDEN hat in dieser Beziehung gegen Herrn Grafen VON STOSCH resp. gegen den Bericht ausgeführt, dass das ganze Recht der Vorfluth, sei es für Drainage oder sonst, nicht berührt werde, weil es sich hier um öffentliches Recht handele. Ich kann das nicht zugeben. Nach dem gemeinen und nach dem preussischen Recht besteht keine gesetzliche Beschränkung des Eigenthums, welche den unterhalb liegenden Besitzer nöthigt, die Zuführung des *künstlich* von dem oberhalb liegenden Grundstück abgeleiteten Wassers zu dulden. Er kann zwar kraft öffentlichen Rechts angehalten werden, auch für künstliche Entwässerungen die Vorfluth zu gestatten, aber über Art und Mass dieser Verpflichtung findet, wenn die Parteien sich nicht gütlich einigen, ein Streitverfahren statt. Das letztere wollen wir möglichst vermeiden und deshalb wollen wir die Erschwerung für die gütliche Einigung, welche in dem Eintragungszwang liegen würde, beseitigen. Ich halte es auch für ausgeschlossen, in dieser Beziehung ein gesetzliches Nachbarrecht einzuführen, dahin gehend, dass der oberhalb liegende ein ganz unbeschränktes Recht hätte, das Wasser, das er in der Drainage oder sonst sammelt, ganz beliebig durch das unterhalb liegende Grundstück durchzuführen. Das setzt doch immer eine behördliche Untersuchung im einzelnen Fall voraus, eine Prüfung, wie in möglichst unschädlicher Weise die Wasserableitung zu gestalten ist. Die andern von Herrn Grafen VON ARNIM gemachten Vorschläge, welche auf Einführung weitgehender Wasserleitungsgerechtigkeiten abzielen, würden derselben Behandlung unterliegen müssen.

Was die Durchführung des Eintragungszwanges für Grundgerechtigkeiten betrifft, so hat Herr STRUCKMANN auf die Erfahrungen in Kurhessen Bezug genommen. Da ist aber nur für neue Grundgerechtigkeiten die Eintragung eingeschrieben und dass hier besondere Schwierigkeiten in Bezug auf die Möglichkeit der Durchführung vorhanden wären, das ist seitens der Kommission nicht angenommen. Wir erblicken nur in der Eintragung der bereits vorhandenen Dienstbarkeiten unüberwindliche Schwierigkeiten. Es mag ja richtig sein, dass die Tausende von Gemeinden, die zur Massregel der Zusammenlegung sich noch nicht entschlossen haben, sich in einem wirthschaftlich mehr oder weniger zurückgebliebenen Zustand befinden. Aber das kann kein entschiedener Grund sein, den hier thatsächlich bestehenden Verhältnissen jede Berücksichtigung zu versagen. Es lässt sich meines Erachtens gar nicht bestreiten, dass eine übergrosse Zahl von Umständlichkeiten und Prozessen herbeigeführt werden würde, wenn man hier die bestehenden Zustände in die rechtliche Ordnung des Grundbuchsystems hineinzwingt. Ich will in dieser Beziehung

auf eine Erfahrung hinweisen, die man bei Zusammenlegungssachen alle Tage zu machen Gelegenheit hat. Da durch die Zusammenlegung die bisherigen Hütungsberechtigungen aufgehoben werden, so ist es absolut nothwendig, die Art und das Mass des Antheils der einzelnen Theilhaber festzustellen. Es wird dann jedem Einzelnen für das Hütungsrecht, was er verliert, ein Aequivalent gewährt. Da machen wir nun die Erfahrung, dass der überkommene Zustand zu Schwierigkeiten gar keinen Anlass giebt, und z. B. auch solche Einwohner, welche keinen Acker und kein Grundeigenthum besitzen, zur Theilnahme an der Hut zugelassen werden, welche sie dann mit einer oder zwei Ziegen ausüben. Aber sobald es nun im Zusammenlegungsverfahren zur rechtlichen Klarstellung der Weiderechte der einzelnen Theilhaber kommt, entstehen sofort Streit und Prozesse, sowohl über die Frage, wer ist berechtigt theilzunehmen, als auch über Art und Mass des Theilnahmerechts. Bei dem Zusammenlegungsverfahren ist diese rechtliche Klarstellung unerlässlich, eben weil die Rechte aufgehoben werden, auch erledigen sich die Streitigkeiten hier in verhältnissmässig einfacher Weise. Anders würde es bei der Eintragung sein, wo zudem der Nutzen der ganzen Massnahme zu den Kosten und Streitigkeiten ausser Verhältniss steht.

Was die Ersitzung anbetrifft, so will ich darauf hinweisen, dass, wie Herr Professor GIERKE ausgeführt hat, die Ersitzung doch nicht so aufgefasst werden kann, als ob hier der Fall die Regel bilde, dass Jemand sich durch Ersitzung aneignet, was ihm nicht gebührt. Wäre das zutreffend, so würde man die Ersitzung ja überhaupt aus dem geltenden Rechte beseitigen; sondern der Grundgedanke dabei ist der, dass damit dem redlichen Besitzer der Beweis seines Rechts erleichtert wird.

Herr STRUCKMANN hat dann einen nicht unwesentlichen Theil meiner Argumentation mit dem Hinweise darauf angegriffen, dass auch jetzt die nicht eingetragenen Servitute dem Hypothekengläubiger hafteten. Ich hatte ja hingewiesen auf die Erschwerung, dass vermöge der Eintragung der Konsens der sämmtlichen Hypothekengläubiger zur Löschung der Servituten erforderlich werde. Ich glaube nun, es lässt sich bezweifeln, ob nach dem jetzigen Rechte die nicht eingetragenen Servituten dem Hypothekengläubiger des herrschenden Grundstücks haften. Aber ich will dies zugeben und den Standpunkt des Herrn STRUCKMANN acceptiren, was folgt dann daraus? Doch nur das, dass der Hypothekengläubiger, wo er ein *Interesse* daran hat, wo es sich um wirthschaftlich werthvolle Grundgerechtigkeiten handelt, Ansprüche geltend machen, seine Zuziehung bei der Aufhebung der Gerechtigkeit verlangen wird. Darauf können es die Betheiligten gewöhnlich ruhig ankommen lassen. Aber nach dem Entwurfe wird die Zustimmung des Hypothekengläubigers ein formelles Requisit für die Löschung jeder, auch der unbedeutendsten Gerechtigkeit, auch derjenigen Grunddienstbarkeit, welche thatsächlich untergegangen oder gegenstandslos geworden ist. Ich will schliesslich nicht näher auf die Beschlüsse eingehen, die von anderen Körperschaften in anderen Ländern in Bezug auf diese Materie gefasst sind. Es mag für das Königreich Sachsen vollständig richtig sein, dass man der Regelung des Entwurfs folgen kann. Wir unsererseits haben die Verhältnisse in Preussen zu berücksichtigen, und ich glaube, dass von diesem Standpunkte aus die Regelung des Entwurfs in diesem Punkte nicht annehmbar ist.

Rittergutsbesitzer **von Reden**: Meine Herren, ich will nicht in Wiederholungen verfallen, sondern will nur einige Behauptungen zurückweisen. Der geehrte Herr Vorredner hat gesagt, ich hätte geäussert, die unterirdische Durchführung von Röhren durch fremde Grundstücke behufs Anlage von Entwässerungen und Bewässerungen sei keine Grunddienstbarkeit und brauche nicht ins Grundbuch eingetragen zu werden. Diese Auffassung ist eine irrthümliche; ich habe nur gesagt, die Gesetzgebung würde sich der Verpflichtung nicht entziehen können, bei der fortschreitenden Kultur ein Gesetz zu schaffen, welches den Besitzer kraft öffentlichen Rechts in die Lage setzte, Drainageröhren durch die unterhalb liegenden Grundstücke führen zu können. Ich weiss nicht, wo Herr VON HÖVEL seine Anschauungen hergeholt hat; jedenfalls nicht aus dem, was ich gesagt oder geschrieben habe. Wenn er sagt, es wäre unthunlich, so würde mich das berechtigen zu glauben, dass Herr VON HÖVEL zu den Personen gehört, von deren Anschauung ich das Gefühl habe, dass sie sich hätten beeinflussen lassen durch die Verhältnisse, die ihnen in ihrer nächsten Nähe vor Augen liegen. Wenn in Westfalen die Höfe so liegen, dass jede Verkoppelung überflüssig ist, so wird es dort vielleicht nicht nothwendig sein, dass Grunddienstbarkeiten eingetragen werden, weil es dort vielleicht wenig oder keine Grunddienstbarkeiten giebt. Westfalen ist indessen nur ein kleiner Theil des deutschen Reiches, auf dessen Eigenthümlichkeiten die Einrichtungen für das ganze deutsche Reich nicht zugeschnitten werden können. Trotzdem bezweifle ich nicht, dass auch in Westfalen eine wohlgeleitete Zusammenlegung günstig wirken, jedenfalls ausführbar sein würde wie in anderen Gegenden, wo man auch glaubte, es ginge nicht. Das schöpfe ich aus der Erfahrung, dass vieles gegangen ist, was in meiner Kindheit noch als unmöglich angesehen wurde. Ich entsinne mich, wie in meiner Kindheit das Modell einer Eisenbahn und Lokomotive gezeigt wurde, bei dessen Anblick man dann äusserte, solche Einrichtungen wären wohl in Amerika oder in England, aber nie in Deutschland zu machen.

Aber seit der Zeit ist es doch möglich geworden, auch in Deutschland Eisenbahnen anzulegen! Auch als die Verkoppelungen losgingen, sagte man, es ginge zwar da und da, aber nicht überall. Und sie ist doch möglich geworden, auch bei der grössten Zersplitterung, und sie ist zum Vortheil der Gemeinden geworden. Deshalb glaube ich befürworten zu können, dass eine Art Zwang für manche Gegenden wohl gerechtfertigt wäre.

Vorsitzender: Herr Graf VON STOSCH hat das Wort.

(Derselbe verzichtet.)

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Vorschläge zu verlesen.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

1. Die Begründung und Aufhebung der Grunddienstbarkeiten ist nicht von der Eintragung und Löschung im Grundbuche abhängig zu machen. Dagegen ist, dem bisherigen preussischen Rechte entsprechend, die Eintragung bestehender Grunddienstbarkeiten den Betheiligten freizustellen.
2. Die Ersitzung von Grunddienstbarkeiten und das Erlöschen nicht eingetragener Grunddienstbarkeiten durch Nichtgebrauch ist anzuerkennen.

3. Auch die nicht eingetragenen Grunddienstbarkeiten sind gegen Besitzstörung zu schützen.

Ich bitte, dass die Herren, die für diese Vorschläge stimmen wollen, die Hand erheben. — Das ist die grosse Mehrheit, beinahe Einstimmigkeit.

Wir kommen zu Ziffer XXX. Ich gebe das Wort dem Herrn Referenten Geheimen Regierungsrath Dr. HERMES.

Referent Geheimer Regierungsrath Dr. **Hermes**: Ich kann mich in Bezug auf Nr. XXX kurz fassen. Es liegt, wie die Kommission angenommen hat, eine kleine gewiss entschuldbare Omission der Redaktion des bürgerlichen Gesetzbuches vor, insofern die Vorbehalte, welche bezwecken, das bestehende Agrarrecht der einzelnen Staaten aufrecht zu erhalten, einer kleinen Modifikation und Vervollständigung bedürfen. Es sind nämlich unter denjenigen Gesetzen, deren Fortdauer in dem Entwurfe des Einführungsgesetzes vorbehalten wird, die Bestimmungen nicht mit aufgeführt, welche auf eine Einschränkung bestehender Dienstbarkeiten und Reallasten abzielen. Diese Bestimmungen befinden sich im Wesentlichen in dem II. Abschnitte der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821. Es wird dort die Möglichkeit gewährt, bestehende Dienstbarkeiten, soweit es das Landeskulturinteresse erforderlich macht, einzuschränken und auch die Ausübung derselben zu regeln.

Ich möchte Sie also bitten, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Vorsitzender: Ich eröffne die Diskussion, das Wort wird nicht verlangt, ich schliesse die Diskussion. Ich bitte die Herren, die dem Vorschlag Ziffer XXX (Seite 314) beitreten wollen, die Hand zu erheben. Das ist die grosse Mehrheit, Punkt XXX ist erledigt.

Vorsitzender: Zu XXXI wird das Wort nicht verlangt. Wir kommen zu Ziffer XXXII. Ich gebe das Wort dem Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. HERMES als Referenten.

Referent Geheimer Regierungsrath Dr. **Hermes**: Meine Herren, die Bestimmung des Entwurfs, um die es sich hier handelt, ist entnommen resp. übernommen aus dem geltenden gemeinen Recht, und die Vorschrift selbst geht dahin, dass Niessbrauchsrechte, auch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, so weit sie juristischen Personen zustehen, nach dem Ablauf von 100 Jahren erlöschen sollen. Diese Bestimmung ist nach der Absicht des Entwurfs absoluter Natur, so dass also auch durch Vertrag eine auf länger als 100 Jahre sich erstreckende Dauer dieser Gerechtigkeit nicht fixirt werden kann. Die Kommission ist der Ansicht gewesen, dass die Gründe, welche in dieser Beziehung den Gesetzgeber zu der Bestimmung veranlasst haben, dem öffentlichen Rechte im Wesentlichen angehören, insofern sie die Häufung des Vermögens in der todten Hand beschränken sollen. Dagegen würde es bedenklich sein, derartig eingreifende Bestimmungen auf dem Gebiete des Civilrechts zu schaffen. Was auf dem öffentlichen Recht geschehen muss, um zu vermeiden, dass durch Umgehung der vorhandenen Bestimmungen also für Kirchen und sonstige Korporationen Niessbrauchrechte für die Ewigkeit festgestellt werden, das kann ja geschehen, und ist in Preussen bereits geschehen nach dem Gesetz vom 23. Februar 1870. Bedenklich ist es immerhin, eine derartige civilrechtliche Bestimmung absoluter Natur zu treffen. Die Mehrheit der Kommission geht davon aus, dass Fälle, wo ein wirkliches wirthschaftliches Interesse es

erfordert, Niessbrauchsrechte und persönliche Dienstbarkeiten auf eine Frist von über 100 Jahren festzustellen, sehr selten sein werden. Es ist ja keineswegs wünschenswerth, auf die Dauer und generell das Niessbrauchsrecht als einen wesentlichen Theil des Inhalts des Eigenthumsrechts von dem Eigenthum selbst zu trennen. Es ist aber immerhin denkbar, und es sind Fälle auch, wie gesagt, ins Leben getreten, wo eine solche dauernde Trennung des Niessbrauchsrechts vom Eigenthum sich als nothwendig herausgestellt hat. Es ist in dieser Beziehung schon in der Kommission darauf hingewiesen, dass, wenn z. B. der Fiskus der Grundeigenthümer ist, die Uebertragung des fiskalischen Eigenthums an ein Institut grössere Schwierigkeiten macht, als die Konstituirung eines dauernden Nutzungsrechts. Dabei spielt die Finanzgesetzgebung mit. Es sind solche Fälle aus der Vergangenheit zu konstatiren, dass für ein Provinzialinstitut ein dauerndes Niessbrauchsrecht bestellt wurde auf einem fiskalischen Grundstück. Ich habe in dieser Beziehung ferner auf den zoologischen Garten in Berlin Bezug genommen, der auch nicht Eigenthümer des Terrains ist; vielmehr gehört dasselbe dem Fiskus, und der Aktiengesellschaft, welche das Etablissement unterhält, ist nur ein dauerndes Nutzungsrecht gegeben, resp. ein persönliches eingeschränktes Nutzungsrecht im Sinne des Entwurfs für die Dauer des Bestehens der Gesellschaft. Wenn das damals nicht möglich gewesen wäre, so würde man schwerlich dazu übergegangen sein, das Eigenthum an dem 80 Morgen grossen und als Bauterrain jetzt sehr werthvoll gewordenen Grundstück auf die Gesellschaft zu übertragen, und dann würde das ganze Unternehmen gescheitert sein. Wir sind deshalb der Ansicht, dass zwar nicht häufig, aber doch vereinzelt auch künftig, soweit es sich um Körperschaften u. s. w. handelt, eine Begründung von Servituten auf länger als 100 Jahre wohl wirthschaftlich gerechtfertigt sein kann und dass daher kein Grund vorliegt, ein solches Verhältniss reichsgesetzlich zu verbieten.

Vorsitzender: Ich eröffne die Diskussion; das Wort wird nicht verlangt; ich bitte den Vorschlag zu Ziffer XXXII zu verlesen.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Die in § 1014, Abs. 2 und § 1049 des Entwurfs betreffs des Niessbrauchsrechts und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten juristischer Personen getroffene Zeitbeschränkung ist zu beseitigen.

Ich bitte die Herren, die für diesen Vorschlag stimmen wollen, die Hand zu erheben. Das ist die grosse Mehrheit; der Vorschlag ist angenommen und Ziffer XXXII damit erledigt.

Wir kommen zu Ziffer XXXIII. Referent ist wiederum der Herr Geheime Regierungsrath Dr. HERMES, ich gebe ihm das Wort.

Referent Geheimer Regierungsrath Dr. **Hermes:** Meine Herren, der Entwurf des Gesetzbuchs hat auf dem Gebiet des obligatorischen Rechts der Vertragsfreiheit sehr weit gehende Grenzen gezogen, dagegen auf dem Gebiete des Sachenrechts, soweit es sich um dingliche Rechte handelt, die Latitude sehr eingeschränkt. Nach dem Entwurf und nach den Motiven können dingliche Rechte in Zukunft nur als Rechte solcher Kategorieen entstehen, wie das Gesetzbuch sie als zulässig anerkennt. Die Kommission hält diesen Standpunkt in ihrer Mehrheit nicht für unbedenklich. Sie zog in Erwägung, dass die ganze Regelung des Entwurfs überhaupt eben nur aus dem Grunde durch-

führbar ist, weil der Entwurf eine ganze Reihe von Materien von der Regelung ausgeschlossen hat. Würde beispielsweise das Wasserrecht mit hineinbezogen in den Entwurf, so würde eine Beschränkung der Nutzungsberechtigung auf diejenigen Kategorieen, wie sie das Gesetzbuch zulässt, überhaupt undurchführbar sein. Es giebt Wasser- und namentlich Fischereiberechtigungen, welche über den Umfang eines herrschenden Grundstückes hinausgehen, aber auch nicht den Charakter einer persönlichen Dienstbarkeit tragen. So wie wir das Wasserrecht hineinbeziehen — ebenso würde es auch mit dem Bergrecht sein, würde in dem systematischen Theil des Entwurfs eine Aenderung nothwendig sein. Es wurde auch in der Kommission hervorgehoben, dass es bedenklich sei, wenn die allgemeinen Prinzipien, die der Entwurf hinstellt, nicht derartig sind, dass sie ohne Weiteres auch für die der Landesgesetzgebung überlassenen Materien durchführbar sind. Es würde für die ganze Stellung des Gesetzbuchs und für dessen Geltung als gemeines Recht des Reiches wünschenswerth sein, dass die allgemeinen Grundbegriffe des Entwurfs derartig wären, dass sie auch für die von dem Entwurf ausgeschlossenen Materien ohne Weiteres anwendbar sind, so dass denn auch die partikularrechtliche Regelung sich das Reichsrecht zum Muster und zur Grundlage nimmt. Die Kommission verkannte aber nicht, dass es vom Standpunkte des Landes-Oekonomie-Kollegiums nicht unerhebliche Bedenken hat, in einer solchen wesentlich das System des Entwurfs berührenden Frage Stellung zu nehmen. Mit dem ersten Satz des Vorschlages der Kommission, dass das System des Entwurfs bedenklich ist, weil es den Bedürfnissen des Verkehrs nicht dauernd zu genügen im Stande sein würde, hat deshalb die Mehrheit der Kommission hauptsächlich zu einer erneuten Prüfung der ganzen Frage Anlass geben wollen.

Dagegen hat sich die Kommission dahin positiv aussprechen zu müssen geglaubt, dass die Beschränkung der dinglichen Nutzungsberechtigungen auf die Grundgerechtigkeiten, die persönlichen Dienstbarkeiten und Reallasten doch bedenklich sei. Massgebend war hier die Erwägung, dass gegenwärtig eine erhebliche Zahl dinglicher Nutzungsberechtigungen anderer Art bestehen, welche weiter gehen und unter die Bestimmungen des Entwurfes nicht würden fallen können. Angesichts des Umstandes, dass schon bisher die Entwickelung der Dinge dahin geführt hat, solche Rechte anzuerkennen, und angesichts des weiteren Umstandes, dass man die weitere Entwickelung unserer wirthschaftlichen und technisch-landwirthschaftlichen Verhältnisse absolut nicht voraussehen kann, schien es der Kommission bedenklich, eine derartige Beschränkung, wie es im Entwurf geschehen ist, zur Geltung zu bringen. Es sind ja in dem Kommissionsbericht eine Reihe von Berechtigungen aufgeführt, welche mit dem System von Nutzungsberechtigungen, wie es der Entwurf hat, nicht vereinbar sind. Ich will nicht weiter darauf eingehen, und nur hervorheben, dass das System des allgemeinen Landrechts namentlich auch in Bezug auf die Nutzungsberechtigungen sehr viel weiter geht. Es hat ebenfalls persönliche Servituten, Grundgerechtigkeiten und Reallasten; aber es lässt ausserdem dingliche Nutzungsberechtigungen von weiter gehendem Inhalte zu.

Vorsitzender: Ich eröffne die Diskussion; das Wort hat der Herr Geheime Justizrath Professor Dr. GIERKE.

Geheimer Justizrath Professor Dr. **Gierke**: Ich möchte ein Paar Worte zur Empfehlung des Vorschlages hinzufügen. Ich glaube, dass Sie damit wenigstens

einige wichtige Fragen offen halten, die zur Erörterung im hohen Kollegium wohl geeignet wären, aber wegen anderer wichtigerer Sachen zurückgestellt werden müssen. Das System des Entwurfes schneidet eine Menge von dinglichen Rechten in Fällen ab, wo sie in Preussen bisher zulässig waren. Denn in Preussen gilt ja so wenig wie im heutigen gemeinen Recht das System der geschlossenen Zahl der dinglichen Rechte. Dasselbe ist römisch, nicht deutsch. Es ist aber in hohem Masse bedenklich. In einer Beziehung haben Sie es ja schon durchbrochen mit Ihrem Vorschlage betreffs der Zulässigkeit der Eintragung von Miethe und Pacht. Ebenso ist es eine gegenüber dem geltenden preussischen Recht vom Entwurf gezogene Konsequenz seines Systems, dass die Eintragung des persönlichen Anspruches auf Erwerb eines dinglichen Rechts (z. B. des Rechtes auf Auflassung) in Gestalt einer Vormerkung ausgeschlossen wird, etwas, was ich auch für sehr bedenklich und grundlos halte. Endlich möchte ich darauf hinweisen, dass nach dem Entwurf zwar ein Vorkaufsrecht, aber nicht ein Wiederkaufsrecht soll eingetragen werden können.

Alle diese Dinge sind doch bedenklicher Natur; und wenn Sie wenigstens Ihrem Bedenken gegen das ganze System der geschlossenen dinglichen Rechte Ausdruck geben, so würde das jedenfalls noch weitere Erwägungen dieser Sache veranlassen.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann**: Meine Herren, nach meiner Auffassung genügt das System des Entwurfs den Bedürfnissen vollständig. Ich will Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen; ich halte mich aber für verpflichtet, wenigstens einige Punkte hervorzuheben.

Zunächst bleiben alle öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechte, insbesondere die Gebrauchsrechte an res publicae hier ausser Betracht, weil der Entwurf diese Verhältnisse aus seinem Rahmen ausgeschieden hat. Ausgeschieden sind ferner die den Mitgliedern von Realgemeinden zustehenden Nutzungsrechte, weil, soweit die betreffenden Realgemeinden juristische Personen sind, jene Nutzungsrechte als Mitgliedschaftsrechte unter die Vorschriften über juristische Personen fallen und insbesondere durch § 43 des Entwurfs gedeckt sind; soweit aber die Realgemeinden keine juristischen Personen sind, werden die bezeichneten Nutzungsrechte gedeckt durch den neulich gefassten Beschluss.

Anlangend die bezeichneten selbständigen Gerechtigkeiten (Fischereigerechtigkeiten, Fahrgerechtigkeiten, Realgemeindeberechtigungen u. s. w.), so gehören dieselben sämmtlich solchen Materien an, welche von der Regelung durch das bürgerliche Gesetzbuch ausgeschlossen sind. Uebrigens haben diese selbständigen Gerechtigkeiten auch nicht den Charakter dinglicher Rechte an fremder Sache.

Die landesgesetzlichen Vorschriften über solche Nutzungsrechte, welche die Gewinnung eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals zum Gegenstande haben, bleiben nach Art. 71 des Einf.-Ges. unberührt. Im Uebrigen wird insbesondere durch die Kategorieen der Grunddienstbarkeiten, der persönlichen Dienstbarkeiten und der Reallasten meines Erachtens den Bedürfnissen des Verkehrs vollständig für die Zukunft genügt. Sollte nach der einen oder andern Richtung sich etwa noch eine Lücke ergeben, so ist insoweit eine Ergänzung des Entwurfs nicht ausgeschlossen. Festzuhalten ist aber unbedingt an dem Prinzipe des Entwurfs, dass die Zahl der dinglichen Rechte an fremder Sache eine geschlossene sein muss.

Mit den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen und dem Verkehr ist es nicht verträglich, dass durch Privatautonomie, wenn auch in der Form der Eintragung, beliebig dingliche Rechte geschaffen werden können. Es würde dies wieder zu einer Gebundenheit des Grundbesitzes führen können, wie sie früher bestanden hat.

Vorsitzender: Das Wort wird nicht mehr verlangt. Wir kommen zur Abstimmung über Ziffer XXXIII; ich bitte dieselbe zu verlesen.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

> Das im Entwurf aufgestellte System der geschlossenen dinglichen Rechte ist insofern bedenklich, als es den Bedürfnissen des Verkehrs auf die Dauer schwerlich zu genügen in Stande sein wird. Namentlich ist die Beschränkung der dinglichen Nutzungsberechtigungen auf Grundgerechtigkeiten, persönliche Dienstbarkeiten und Reallasten um so bedenklicher, als gegenwärtig eine erhebliche Zahl dinglicher Nutzungsberechtigungen anderer Art bestehen.

Ich bitte die Herren, welche sich für diesen Vorschlag entscheiden wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die grosse Mehrheit; der Vorschlag ist angenommen.

Sitzung vom 18. November.

Vorsitzender: Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Nr. XXXIV.

Referent Landesdirektor **Klein:** Meine Herren, der IX. Abschnitt des Entwurfes des neuen Gesetzbuches, welcher in Titel 1 und 2 vom Pfandrecht an unbeweglicher Sache, also von der Hypothek und der Grundschuld handelt, berührt in ganz hervorragender Weise die Interessen der Landwirthschaft, und ist es deshalb auch erklärlich, wenn die Bestimmungen dieses Abschnittes des Entwurfes am meisten in landwirthschaftlichen Kreisen erörtert worden sind.

Die Bestimmungen des Entwurfes sind nun hierbei im Allgemeinen einer ablehnenden Haltung begegnet. Man hat dem Entwurfe vorgeworfen, dass er zu sehr kapitalistischen Neigungen huldige, und dass er, im Falle diese Bestimmungen zum Gesetz erhoben würden, beitragen werde, den Ruin des Landwirthes zu befördern. In meiner engeren Heimath, in der Rheinprovinz, sind diese Vorwürfe in weiteren Kreisen ausgesprochen worden und zwar nicht blos in Organen der verschiedenen landwirthschaftlichen Vereine, sondern auch in der weiteren Presse. Der rheinische Bauernverein, welcher hier schon genannt worden ist, ein Verein, welcher 20 000 Mitglieder zählt, hat eine

besondere Kommission eingesetzt, um den Entwurf des Civilgesetzbuches vom landwirthschaftlichen Interesse aus zu prüfen. Diese Kommission ist hierbei hinsichtlich der Grundverschuldung zu dem Resultat gekommen, dass der Entwurf absolut zu verwerfen und dass statt dessen für die Folge nur als einzig zulässige Belastungsform die Grundrente einzuführen sei und zwar die Grundrente nicht, wie man sie früher verstanden hat, und wie sie aus dem Mittelalter zu uns gekommen ist, sondern die Grundrente in einer ganz besonderen Form. Es soll nämlich zunächst die Kapitalhypothek in dem Sinne für den ländlichen Grundbesitz abgeschafft werden, dass nicht blos die Forderung, welche gegeben wird, die Eigenschaft als Kapital vollständig verliert, d. h. dass sie nur Rente wird, sondern auch das Objekt, worauf das Darlehen gegeben wird, soll insoweit nicht dem Kapital dienen, als es niemals in seiner Substanz angegriffen werden kann, vielmehr nur die Erträgnisse, die Früchte. Zweitens soll die Grundrente seitens des Gläubigers unkündbar sein, und endlich drittens soll die Rente den jeweiligen Durchschnittsreinertrag nicht übersteigen nach Abzug des Arbeitslohnes, beziehungsweise der Kosten des Betriebes. Letztere Voraussetzung sucht man dadurch zu erreichen, dass, um die Abschätzung in jedem einzelnen Falle, die ja nicht möglich wäre, zu vermeiden, die Forderung aufgestellt wird, die Grundrente dürfe 50 pCt. des Ertrages nicht übersteigen, beziehungsweise nur bis zu dieser Höhe konstituirt werden.

Ich möchte mir hier gleich in Parenthese die Bemerkung erlauben, dass ich bis jetzt noch nirgendwo gelesen habe, wer eigentlich das Geld unter diesen Bedingungen hergeben soll und das scheint mir doch auch eine Frage zu sein, die man nicht ganz übergehen darf, da zu einem Darlehn immer zwei gehören, einmal der, welcher unter gewissen Bedingungen Geld sucht und dann derjenige, der es unter diesen Bedingungen giebt.

Meine Herren, wie in weiten Kreisen der Rheinprovinz über die vorberührten Fragen gedacht wird, geht aus der dortigen Presse hervor.

Ich will hier nur wenige Worte verlesen aus einem der verbreitetsten Organe, der Kölnischen Volkszeitung. Es heisst dort in No. 147 dieses Jahres:

> Die Kommission des Bauernvereins war nicht in der Lage, sich mit den Grundgedanken des Gesetzentwurfs zu befreunden. Mag die angestrebte Verkehrsfähigkeit der Hypothek etwas Verlockendes für den Kapitalisten haben, so passt sie doch nicht in die ländlichen Verhältnisse. Die ländlichen Grundstücke sind eben ihrer Natur nach keine Verkehrsgegenstände. Deshalb passt für sie überhaupt keine Belastung mit Kapitalschulden und am wenigsten eine solche in der Form der Hypothek oder Grundschuld des Entwurfes. Der ländliche Grundbesitz kann nur Früchte geben und verträgt deshalb nur eine im Verhältniss zur Fruchterzeugung stehende Rentenlast, und zwar muss diese Rente, wenn nicht wieder indirekt eine Belastung mit einer Kapitalschuld herbeigeführt werden soll, auf Seiten des Gläubigers unkündbar sein. Allerdings gestattet der Entwurf in § 1051 die Belastung der Grundstücke mit Reallasten und Renten. Diese Bestimmung des Gesetzes, welche übrigens bereits durch das Einführungsgesetz erheblich modifizirt wird, wird jedoch, wie das auch von den Motiven nicht verkannt wird, so lange keinen praktischen Werth haben, als nicht die

Rentenbelastung als die einzig zulässige Form des Realkredits hingestellt wird. Diese Konsequenz muss also im Gesetze gezogen werden.

Etwas schärfer oder bestimmter spricht der rheinische Bauernverein in seinem Organe jene Forderung aus, indem er den Satz aufstellt:

zu VI (Grundbuch-Hypothekenwesen) beschliesst die Versammlung: „für ländliche Grundstücke ist die Bestellung unkündbarer Renten die einzig zulässige Form dinglicher Belastung“.

Auch ausserhalb der Rheinprovinz ist man der Rententheorie, wenn auch in mehr oder weniger abgeschwächter Form, sehr freundlich gesinnt. So habe ich in den letzten Tagen gelesen, dass in Westfalen der Bauernverein sich in ähnlichem Sinne ausgesprochen hat. Auch der Verein der Steuer-Wirtschaftsreformer und der Landwirthschaftsrath haben sich für die Grundrente ausgesprochen. In der Wissenschaft hat diese Theorie zuerst RODBERTUS vertreten. Doch ich will in dieser Hinsicht dem Herrn Mitreferenten Professor SCHMOLLER, welcher weit besser als ich berufen ist die wissenschaftliche Seite der Frage zu beleuchten, nicht vorgreifen.

Die Kommission hat sich nun die Frage vorgelegt, ob und welche Stellung das Landes-Oekonomie-Kollegium diesen Bestrebungen hochangesehener landwirthschaftlicher Vereine gegenüber, ich möchte sagen, — dieser Bewegung, welche die ländlichen Kreise umfasst, gegenüber — einzunehmen habe. Die Kommission gelangte zu der einstimmigen Ansicht, dass es unbedingt Aufgabe der ersten landwirthschaftlichen Behörde des Landes sei, sich über diese Frage bei Berathung des Entwurfes offen auszusprechen. Denn, meine Herren, ist es richtig, dass der Entwurf kapitalistischen Neigungen huldigt, ist es richtig, dass auf dem vom Entwurfe eingeschlagenen Wege der Ruin nicht nur des kleinen Bauernstandes, sondern auch des grösseren Gutsbesitzerstandes befördert wird, dann müssen Sie ihre warnende Stimme laut und vernehmlich erheben, dann müssen Sie mit allen Kräften dahin wirken, dass dieser Weg verlassen und der richtige Weg eingeschlagen wird. Ist es aber nicht zutreffend, meine Herren, dann, meine ich, wäre es auch Ihre Aufgabe, die weit verbreiteten Utopien zu zerstören und Hoffnungen vorzubeugen, die, weil sie nicht realisirt werden können den gegebenen Verhältnissen gegenüber, immerhin zur Unzufriedenheit führen müssen.

In dieser Hinsicht möchte ich nur bemerken, dass man in gewissen Kreisen die gewiss sehr wohlthätig wirkenden Bestrebungen der Landesbank der Rheinprovinz, welche sich die Erhaltung, insbesondere des mittleren und kleineren Grundbesitzes zum Ziele gesetzt hat, verkannt, und ihr Wirken mit einer weissen Salbe verglichen hat, welche höchstens das Uebel verdecken, aber nimmermehr heilen könne. Dasjenige, was geboten werden kann und meines Erachtens dem Bedürfnisse genügt, wird nicht als dasjenige geachtet, was es ist, als eine wirkliche Wohlthat, sondern man hofft von Begriffen, welche die grosse Menge sich nicht klar macht und von Einrichtungen, welche unter den gegebenen Verhältnissen schwerlich durchgeführt werden können, weit mehr. Da ein Mehr aber nicht gewährt werden kann, so muss aus solchen Forderungen in grossen Kreisen eine Unzufriedenheit hervorgehen.

Sie werden deshalb, meine Herren, dem Vorgang Ihrer Kommission wohl folgen und die Frage ernstlich prüfen, ob und inwieweit die gegen den Entwurf erhobenen Vorwürfe begründet sind.

Ich schicke voraus, meine Herren, dass Niemand in der Kommission ver-

kannt hat, dass die Lage der Landwirthschaft an und für sich eine missliche sei. Wer sich mit landwirthschaftlichen Verhältnissen befasst, — und Sie thun das ja weit mehr als ich — der weiss sehr gut, dass die Produktionskosten, die Löhne, die öffentlichen Lasten, insbesondere die Kommunallasten wesentlich gestiegen sind. Nicht minder die Forderungen der allgemeinen Lebenshaltung, denen der Einzelne sich nicht entziehen kann, selbst wenn er zu der alten Einfachheit zurückkehren wollte — die Verhältnisse lassen dies nicht zu. — Auf der anderen Seite sind die Hauptpreise der Cerealien, des Körnerbaues, wesentlich gefallen. Es ist nun allerdings sehr vieles ausgeglichen worden durch intensivere Bewirthschaftung, durch das Aufbieten aller Kräfte, durch bessere Verwerthung der Nebenprodukte; allein, wenn ich alles dies auch in Betracht ziehe, so bleibt immerhin doch die Thatsache bestehen, dass der Reinertrag bei weitem geringer, wie vor 20 und 25 Jahren, wo der Durchschnittspreis des Weizens und des Roggens 40 bis 50 pCt. höher stand wie heute. Dieser Zustand, meine Herren, trifft nun ganz besonders hart den verschuldeten Grundbesitz. Während früher der Ueberschuss, welcher nach Abzug der nothwendigen Produktionskosten verblieb, für die Kosten der Lebenshaltung und die Zinsen der Schulden ausreichte, ist dieses gegenwärtig nicht mehr der Fall. Der Landwirth hat aber weder die Festsetzung der Verkaufspreise noch die Verminderung der Produktionskosten in der Hand; *er* kann nicht diktiren, welche Steuern er zahlen will, sondern das wird ihm von der Obrigkeit vorgeschrieben, — also diese Ausgaben stehen fest, während seine Einnahmen der Marktpreis ihm vorschreibt. Sind nun Schulden vorhanden und der Ueberschuss reicht nicht mehr hin, um die Zinsen zu zahlen, so tritt eine weitere Verschuldung ein, und diese wächst so lange, bis der Tropfen den Eimer überfliessen macht, und der Ruin da ist. Bei dem noch unverschuldeten Grundbesitz mag auch der Fall eintreten können, dass in Folge der Verminderung des Reinertrages die Kosten der allgemeinen Lebenshaltung nicht mehr aus dem Ueberschuss voll bestritten werden können, dass alsdann zur Aufnahme von Schulden die Zuflucht genommen wird, dass die Schulden allmählich wachsen, und dass schliesslich dasselbe Ende eintritt, wie bei dem mit Schulden übernommenen Besitz, allein es dürften dies doch wohl Ausnahmefälle sein.

Wenn nun auch gerade beim verschuldeten Grundbesitz die üble Lage der Landwirthschaft so sehr hervortritt, so würde es doch unrichtig sein, die Schulden an und für sich allein für diese missliche Lage verantwortlich zu machen. Wenn wir heute noch dieselben Einnahmen hätten wie früher, so würde, wie ich wenigstens glaube, die ganze Bewegung, welche jetzt weitere ländliche Kreise umfasst, nicht bestehen und Niemand würde von Kapitalhypothek oder Rentenschuld reden. Die Nothlage der Landwirthschaft tritt bei dem verschuldeten Besitze nur besonders hervor, dieselbe würde auch aber, wenn auch minder scharf, immerhin vorhanden sein, wenn überhaupt keine oder nur Rentenschulden vorhanden wären. Meine Herren, ich bedaure wirklich, dass wir nicht in einem grossen Kulturstaat die Erfahrung gemacht haben, wie die Verhältnisse sich in dieser Hinsicht gestaltet hätten, wenn die Hypothekenschuld nicht existirte. Das, was wir in dieser Beziehung in Ländern geringer Kultur sehen, in Russland, Rumänien u. s. w., ist allerdings nicht ermuthigend; denn dort sitzt der Bauer und der grössere Grundeigenthümer weit mehr in den Schlingen der persönlichen Schuld, als irgendwie bei uns in den Fesseln der Hypothekenschuld.

Die Verhältnisse jener Länder lassen sich indessen, wie ich gerne zugebe, absolut nicht mit den unserigen vergleichen und bedauere ich deshalb, wie gesagt, dass wir keine Erfahrungen in einem Kulturlande in dieser Hinsicht gemacht haben. Wir hätten diese Erfahrungen sehr leicht machen können unter Verhältnissen, die für die Lösung einer solchen Frage besonders günstig waren. Es ist bekannt, meine Herren, dass in Frankreich nach der Revolution, welche das Unterste zu oberst gekehrt hatte, wo mit den Banden der Ordnung auch alle Schuldverhältnisse gelöst waren, wo Reallasten, Zehnten u. s. w. aufgehoben waren, die Hypothek ebenfalls verschwunden war und in den ersten Jahren der französischen Republik keine Hypotheken existirten. Aber schon nach einigen Jahren machte sich zunächst für die städtische Bevölkerung das Bedürfniss fühlbar, die Hypothekenschulden wieder zuzulassen und es wurde schon durch das Gesetz vom 9. Messidor III. Jahres der Republik die Hypothek wieder eingeführt. Es fehlte zwar damals nicht an warnenden Stimmen, welche aussprachen, wir haben den Grundbesitz nicht deshalb von den Feudallasten, nicht deshalb von den Zehnten, nicht deshalb von dem Drucke der Geistlichkeit und des Adels befreit, dass nunmehr das Kapital die Herrschaft über denselben sich anmassen soll. Allein diese Bedenken wurden indessen mit einem unter den damaligen Verhältnissen unbedingt durchschlagenden Einwande widerlegt; man sagte: es widerspricht der Freiheit, wenn ich mit meinem Grund und Boden nicht machen kann, was ich will; wenn ich ihn zum Unterpfand für eine Schuld stellen will, so kann und darf mich Niemand daran hindern. Im Namen der Freiheit also wurde damals die Hypothek wieder zugelassen und durch das Gesetz vom Brumaire des Jahres VIII weiter ausgebildet. Hätte damals Frankreich die Hypothek nicht wieder eingeführt, sondern eine Reihe Jahre mit dem unverschuldeten Grundbesitze Erfahrungen gesammelt, so würden wir mit ganz bestimmten Faktoren rechnen und würden jetzt in grösserem Massstabe an der Hand der Erfahrung beurtheilen können, ob die Landwirthschaft von einer allgemeinen Katastrophe, wie wir sie seit länger als einem Dezennium haben, in wesentlich geringerem Masse betroffen wird, wenn die Grundverschuldung überhaupt nicht oder nur in einem sehr beschränkten Masse zugelassen wird.

Es liegt das ja allerdings ziemlich nahe, dass, wenn ich an der Unverschuldbarkeit und der Untheilbarkeit des Grund und Bodens festhalte, alsdann der Besitz selbst besser Katastrophen überstehen kann, indem von den Schulden stets nur der Besitzer, nicht aber das Gut selbst betroffen wird; letzteres geht vielmehr bei dem Besitzwechsel ohne Schulden wie ein Phönix aus der Asche über; aber ob die jeweiligen Besitzer besser daran sind, ist eine andere Frage.

Die Anhänger der Rententheorie sagen nun, wir wollen nicht den Realkredit abschaffen, sondern wir wollen ihm nur die richtige Form geben. Hätte der Gesetzgeber von Anfang an anstatt der Kapitalhypothek die Grundrente zugelassen, so würden die Verhältnisse sich in der richtigen Form entwickelt haben, der Grundbesitz hätte das nöthige Geld erhalten, um die Verbesserungen zu machen, welche nothwendig waren, um den hohen Stand der Kultur herbeizuführen, welchen wir so vielfach bei unserer Landwirthschaft wahrnehmen, und welche den freien Grundbesitz vor dem geschlossenen Grundbesitz der vergangenen Zeit auszeichnen, allein wir würden nicht die Schatten-

seiten, nicht die Uebelstände haben, unter welchen heute der von der Kapitalsschuld bedrückte Grundbesitz seufzt.

Ob diese Behauptung richtig ist, meine Herren, darüber lässt sich mangels bestimmter Erfahrungen keine feste Ansicht äussern. Wäre die Grundrente auch früher als ausschliessliche Belastungsform zugelassen worden, so kann die Befürchtung nicht ohne Weiteres zurückgewiesen werden, ob nicht der Grundbesitz unter der Grundrente heute ebenso leiden würde, wie dieses unter dem Drucke der Kapitalszinsen der Fall ist. Herr Professor SCHMOLLER hat in der Kommission ausgeführt, dass die Grundrente unter Umständen noch bedenklicher sein könnte, wie die Kapitalschuld. Dieses soll namentlich bei fallendem Zinsfusse zutreffen. Wenn — wie Herr SCHMOLLER sagte — zur Zeit, als RODBERTUS seine Theorie aufstellte, die Umwandlung der Kapitalschulden in Grundrenten vollzogen worden wäre, so hätten wir, wenn wir Niemanden schädigen wollten, diese Umwandlung unter Zugrundelegung des damaligen Satzes von 5 pCt. vornehmen müssen und damit wäre die Rente in dieser Höhe bestehen geblieben. Inmittelst ist nun der Zinsfuss mindestens um 1 pCt. gefallen, die Hypotheken, welche zu 5 pCt. ausgegeben waren, sind heruntergegangen auf 4 pCt., $3^1/_2$ pCt., ja 3 pCt. Wenn Sie nun bedenken, dass die Gesammtverschuldung auf 8 Millarden geschätzt wird, so fällt eine Zinsherabsetzung von 1 pCt. mit 80 Millionen Mark jährlich in die Wagschale, welche Summe die Landwirthschaft verlieren würde, wenn die Umwandlung in Grundrente auf Grund des damaligen Zinsfusses vollzogen worden wäre.

Von den Anhängern der Rententheorie wird gegen diese Berechnung eingewendet, dass die Umwandlung der Kapitalschuld in Rentenschuld keineswegs in dem Sinne erstrebt wurde, dass an Stelle der Zinsen die Grundrente in gleicher Höhe trete, damit sei allerdings der Landwirthschaft nicht gedient; die Grundrente, welche erstrebenswerth sei, müsse die drei Bedingungen, welche ich vorhin genannt, erfüllen, d. h. die Rente dürfe

1. nur die Früchte, die Erträge und nicht den Grund und Boden selbst erfassen;
2. seitens des Gläubigers nicht kündbar sein, und
3. im Verhältniss zum Ertrage nicht übermässig sein, also einen Theil des wirklichen Reinertrages nicht übersteigen.

Ich gebe gerne zu, meine Herren, dass eine Verschuldung in dieser Form der Natur der ländlichen Verhältnisse am meisten entspricht, allein ich kann nur wiederholen, dass ich bis jetzt nicht weiss, wer das Geld in dieser Form herleihen wird. Wir müssen uns doch darüber im Klaren sein, dass wir nun einmal in einer Zeit des Kapitalismus leben, wie ich sagen möchte. Jeder, der Geld hat, kann es in der Form des Kapitals am besten und bequemsten verwerthen. Dieses war im Mittelalter, wo die Rententheorie in Blüthe war, wesentlich anders. Wer damals Geld hatte und dasselbe anlegen wollte, dem blieb kaum etwas anderes übrig, als Grundbesitz zu kaufen oder das Geld an Private auszuleihen. Staatsanleihen, Werthpapiere und dergl. gab es damals nicht oder nur in sehr beschränktem Masse. Damals lag es ziemlich nahe, dass, wenn Jemand ein Grundstück verkaufte, er vorzog, den Preis dafür nicht in der Form des Kapitales zu bekommen, sondern in Form einer ewigen Rente, welche auf dem Grundstücke haften blieb; ebenso war bei der Hergabe eines Darlehens die Absicht weniger darauf gerichtet, sich die Rückzahlung des Kapitals, als vielmehr ein Erträgniss desselben in der Form der Rente zu

sichern. So bildete der Verkauf gegen Rente und der Rentenverkauf d. h. Hergabe von Kapital zur Erwerbung einer Grundrente die Regel. Es beruhte dieses, wie gesagt, darin, dass es dem Kapital an einer anderen Verwendung fehlte und dass deshalb die Kapitalnatur zu Gunsten der Rente zurücktreten musste. Heute liegen die Verhältnisse gerade umgekehrt, und ich glaube, dass heute Privatkapitalisten, die ihr Geld dauernd gegen Rente ausleihen und zwar gegen eine Rente, deren Werth ihnen von Seiten des Schuldners jeden Augenblick in's Haus gebracht werden kann, während sie selbst niemals kündigen können, schwer zu finden sind. Wenn man sie aber findet, so muss man das Geld in dieser Form theuer bezahlen, woraus sich die Folge ergiebt, dass die Rente dem Grundbesitzer höher zu stehen kommt als der Zinsfuss beim rückzahlbaren Kapital.

Der Schwerpunkt der Grundrententheorie dürfte hiernach darin bestehen das erforderliche Geld in dieser Form zu beschaffen. Die Vertreter dieser Theorie auf dem Gebiete der Wissenschaft glauben jenes Ziel in Form der Genossenschaft zu erreichen. Mittelst der Genossenschaft soll das Privatkapital gezwungen werden, sich der vorbezeichneten Bedingung zu fügen. Meine Herren, ich will dahingestellt sein lassen, ob ein solcher Zwang des Kapitales überhaupt möglich ist, aber wir scheitern schon an der ersten Voraussetzung, dass solche Genossenschaften sich niemals bilden werden. Wird der unverschuldete Besitz oder der minder verschuldete mit dem mehr verschuldeten in eine Genossenschaft eintreten können? Wie denkt man sich das? Die Genossenschaft soll doch für alle Schulden der einzelnen Besitzer haften. Ist dieses der Fall, so wird — darüber scheint mir kein Zweifel zu bestehen — sich die Genossenschaft niemals bilden. Wollen Sie aber nur die Schulden innerhalb eines bestimmten Rahmens, sagen wir bis zu 50 pCt. des Reinertrages auf die Genossenschaft übergehen lassen, was soll dann aus den über diesen Rahmen hinausgehenden Schulden werden. Die Hülfe würde dann eine sehr unzureichende sein, und diejenigen, die am meisten der Hülfe bedürfen, würden eine solche nicht erlangen. Eine Genossenschaft mit einer solchen Beschränkung halte ich noch weniger für durchführbar. Diese Schwierigkeiten sind den Verfassern der Genossenschaft allerdings auch nicht entgangen und sind dieselben deshalb auf die Idee der Zwangsgenossenschaft gekommen; ich glaube aber dass, wenn man diesen Zwang in der Wirklichkeit anwenden wollte, die Unausführbarkeit sich bald ergeben würde.

Den Zwang gegen das Kapital sodann anlangend, so will ich nicht daran erinnern, dass es hier in Berlin und überall genug Leute giebt, welche dem in die Enge getriebenen Kapitale genug Anlagen an die Hand geben. Wir haben so viel sichere Anlagen, dass das Privatkapital überall unterkommen kann. Eine solche Genossenschaft würde, wenn sie noch so gut fundirt wäre, das Geld nicht wesentlich billiger heranziehen können. Letzteres beweist unsere Landesbank der Rheinprovinz. Die Rheinprovinz ist mit ihrer ganzen Steuerkraft von 25 Millionen Mark direkt eingetreten zu Gunsten der ländlichen Bevölkerung, indem sie eine Landesbank errichtet hat, die ihre Betriebsmittel durch Ausgabe von Provinzialobligationen erhält. Die Provinz emittirt diese Obligationen, welche bis jetzt 50 Millionen erreicht haben und giebt den Erlös dem Landwirth bis zu 1400 Mark herunter als Darlehen. Trotz der grossen Sicherheit können wir das Geld uns nur zu $3^1/_2$ pCt. beschaffen. Allerdings haben wir, als die $3^1/_2$ prozentigen Obligationen 102 bis 103 standen, beschlossen

3prozentige Anleihen zu emittiren, um das Geld uns billiger beschaffen und dem Grundbesitz unter $3^1/_2$ pCt. zuführen zu können, allein bei dem augenblicklichen Geldstande können wir an den Verkauf von 3prozentigen Anleihescheinen nicht denken. Mehr wie die Landesbank würde eine Genossenschaft dem Kapitalisten auch nicht bieten können, und wenn wir bei so grosser Sicherheit den Zinsfuss nicht weiter zu Gunsten des Grundbesitzes haben drücken können, dann kann es wohl nicht allzu gewagt erscheinen, wenn ich sage, es wird auch keine Genossenschaft im Stande sein, das Geld billiger zu beschaffen.

Meine Herren, wenn wir der Sache auf den Grund gehen, so läuft die Rententheorie mit Ausschliessung aller übrigen Beleihungsformen zuletzt auf eine Art Staatshülfe hinaus. Wenn das Privatkapital das Geld nicht giebt, so muss schliesslich der Staat eintreten. Aber auch der Staat kann nicht einmal im Wege des einfachen Darlehens mit einem billigeren Zinsfusse helfen. Die $3^1/_2$-prozentigen Konsols stehen bekanntlich 102. Hieraus folgt, dass auch der Staat das Geld sich nicht wesentlich unter $3^1/_2$ pCt. beschaffen kann. Der Staat müsste also Konsols ausgeben, um die vorhandenen Hypotheken des ländlichen Besitzes zu übernehmen. Soll nun der Staat alle Hypotheken übernehmen und gegen Rentenscheine bezw. Konsols einlösen oder soll er die einzelnen Hypotheken prüfen und nur diejenigen, welche er für sicher genug findet, ablösen? Was soll dann aus den anderen werden? Den ersteren Besitzern gewährt die Landschaft Alles, was sie bedürfen. Der Schwerpunkt liegt bei denjenigen Besitzern, deren Grundbesitz überschuldet ist, die nicht in der Lage sind, die Zinsen aufbringen zu können? Die würden dann dem sicheren Ruin preisgegeben werden. Doch ich will diese Eventualitäten nicht weiter verfolgen.

Den bestehenden Verhältnissen darf meines Erachtens kein Zwang angethan werden. Alsdann kann man mit der Grundrente nur die ehrliche Probe machen dadurch, dass wir sie einführen neben der Hypothek, dann werden wir finden, wie die Praxis sich dazu stellt. Allein man darf diese Probe nicht überstürzen dadurch, dass die Grundrente als einzige Belastungsform hingestellt wird. Soll die Grundrente als einzig zulässige Form der Grundverschuldung in der Weise hingestellt werden, dass Hypotheken in Zukunft nicht mehr konstituirt werden können, oder wollen Sie, was der Bauernverein allerdings will, die ganze Schuld mit einem Schlage in Grundrenten umwandeln. Das erstere, meine Herren, so unschuldig es auf den ersten Blick auch erscheint, hat für die Praxis doch seine grossen Bedenken. Unterstellen Sie, dem Besitzer wird eine Kapitalhypothek gekündigt: — wer giebt ihm eine Rentenschuld? Es handelt sich ja nicht blos um die Aufnahme neuer Schulden, sondern auch um den Fall, dass Jemandem eine Hypothek gekündigt wird. Glauben Sie wohl, dass man nach einer Kapitalhypothek noch eine Grundrente bekommen würde? Wollen Sie aber dazu übergehen, die sämmtlichen vorhandenen Schulden umzuwandeln im Wege des Gesetzes, ja, meine Herren, so fürchte ich, würden Sie eine Katastrophe heraufbeschwören, wie die Landwirthschaft sie noch nicht gesehen hat. Wenn der Entwurf des Gesetzbuchs diese Bestimmung enthielte und würde so dem Reichstag vorgelegt, dann können Sie sicher sein, dass die Gläubiger sich dem ungewissen Etwas, was aus ihren Forderungen werden möchte, nicht aussetzen werden, sondern sie werden zu massenhaften Kündigungen übergehen, bevor schon das Gesetz in Berathung genommen wird. Die Kündigungen werden

von allen Seiten herantreten und an Kredit ist nicht zu denken. Was soll nun in der Zwischenzeit werden?

Nun frage ich, meine Herren, darf man an den Entwurf eines Gesetzbuchs die Anforderung stellen, Bestimmungen aufzunehmen, die, wenn sie in das Volk hineindringen, zu einer Katastrophe führen müssen? Selbst wenn Sie auf dem Standpunkt stehen, dass die Grundrente die einzig richtige Form der Grundverschuldung ist, selbst wenn Sie glauben, dass die vorhandenen Kapitalschulden im Wege des gesetzlichen Zwanges in Grundrente abgeändert werden müssen, können Sie nun und nimmer mehr verlangen, dass dieser Zwang durch das vorliegende Gesetzbuch ausgeübt wird und dass eine Frage, die weit mehr dem wirthschaftlichen als dem juristischen Gebiete angehört, bei der Gelegenheit der Emanation eines neuen deutschen Civilgesetzbuchs ihre Lösung findet. Meine Herren, der Schwerpunkt für uns liegt nicht sowohl in der Frage, ob die Grundrente eine richtigere Form der Belastung ist, als die Kapitalhypothek, wie vielmehr darin: wie kommen wir von den thatsächlich gegebenen Verhältnissen gegenüber von der Kapitalhypothek zur Grundrente? Wie machen wir den Uebergang? Ein solcher Uebergang, meine Herren, von einem wirthschaftlichen Systeme zu einem anderen ist nicht blos für die unmittelbar Interessirten, sondern auch für weitere Kreise von der grössten Bedeutung. Ich möchte in dieser Hinsicht an ein Beispiel erinnern. Als es sich darum handelte, in Deutschland von der Doppelwährung zur Goldwährung überzugehen, da lag für unsere Generation sicherlich der Schwerpunkt nicht darin, ob Gold oder Doppelwährung das Richtige sei oder wie die Reichsbank sich das nöthige Gold beschaffen und das Silber abstossen werde, auch nicht darin, wie der internationale Wechselkurs sich gestalten würde, sondern es kam darauf an, wie der Uebergang von der bis dahin bestehenden Doppelwährung zur Goldwährung sich in den weiteren Schichten des Volkes vollziehen würde. Es kam auf die wirthschaftlichen Verschiebungen an, die daraus entstehen müssen, dass unter veränderten Geld- und Währungsverhältnissen verschiedene Länder mit einander konkurriren. Und ich meine, dass die Landwirthschaft bei dem unvermittelten Uebergang, den wir durchgemacht haben, am meisten Lehrgeld gezahlt hat, und sie wird so lange Lehrgeld zahlen müssen, bis unsere Nachbarländer, welche hauptsächlich Getreide produziren, Russland, Oesterreich u. s. w., von der Silberwährung zur Goldwährung übergehen. Bis dahin hat die Konkurrenz des Auslands in der Währung gewissermassen eine Ausfuhrprämie, und wenn durch die Zölle ziemlich spät eine Art Ausgleich erfolgt ist, so ist damit der Währungsunterschied noch lange nicht ausgeglichen und unsere Landwirthschaft leidet immer noch unter dem unvermittelten Uebergang. Machen wir jetzt in einer so wichtigen Frage nicht denselben Fehler! Bedenken Sie, dass nicht blos die Landwirthschaft daran betheiligt ist, es sind ja auch betheiligt die Besitzer der investirten Kapitalien, in der Höhe von 8 Milliarden. Der Staat muss sich doch auch fragen: in welche Kanäle wird das Geld bei einer plötzlichen gewaltsamen Abdrängung von der Anlage in ländlichen Hypotheken geleitet. Es kommen hier so viele Momente in Betracht, welche nicht mit ein paar Paragraphen des Gesetzbuches abgethan werden können; es sind vielmehr organische Einrichtungen zu treffen, welche den Verhältnissen angepasst sein müssen. Alles dieses lässt sich nur auf dem Wege eines Spezialgesetzes, welches sich mit allen einschlägigen Fragen zu befassen hat, erreichen.

Von den angeführten Erwägungen ausgehend, die ich kurz dahin rekapi-

tuliren möchte, dass die Kommission sich auf den Standpunkt stellt, dass sie der Grundrentenschuld durchaus nicht unfreundlich gegenüber treten will, dass sie aber den Schwerpunkt in dem Uebergange von der Kapitalschuld zur Rentenschuld erblickt und in diesem Uebergange eine wirthschaftliche Frage erkennt, hat die Kommission folgende Resolution gefasst, welche ich Ihnen zur Annahme zu empfehlen die Ehre habe:

1. Im Hinblicke darauf, dass die Belastung des städtischen wie ländlichen Grundbesitzes sich in ganz Deutschland in der Form der Kapitalhypothek bis jetzt vollzogen hat, und in Anbetracht, dass diese Belastungsform wenigstens für die städtischen Grundstücke unter allen Umständen auch für die Folge allgemein üblich bleiben wird, musste es als nächste Aufgabe betrachtet werden, die Belastung der Grundstücke in Form der Kapitalschuld gesetzlich zu regeln und erscheinen die bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes im Allgemeinen zweckmässig und dem Bedürfnisse des Verkehrs entsprechend.

Zu dieser Nummer habe ich nichts mehr zu bemerken.

2. Da indessen die Kapitalhypothek der Natur des landwirthschaftlichen Betriebes weniger entspricht, und, wie die Erfahrung gezeigt hat, leicht zur Ueberlastung des ländlichen Grundbesitzes mit Schulden führt, so erscheint es dringend wünschenswerth, dass das neue Gesetzbuch der aus landwirthschaftlichen Kreisen gegebenen Anregung folgend, auch die der Landwirthschaft zusagendere Form der Grundverschuldung mittelst unkündbarer Renten weiter ausbildet, als dieses durch § 1051 des neuen Gesetzbuches und Artikel 70 des Einführungsgesetzes geschehen ist; insbesondere ist die Rentenforderung durch Einführung von Rentenbriefen verkehrsfähig zu machen.

In dieser Nummer wird ausgesprochen, dass die Grundrente als ebenbürtig neben den übrigen Belastungsformen zuzulassen sei. Es wird gesagt, dase die Bestimmung des Entwurfes, welche die Rentenschuld nur im Prinzip zulässt, nicht genüge. Denn, meine Herren, mit der Zulassung im Prinzip ist Niemandem gedient. Es ist das ein steiniger Boden, auf dem niemals etwas Lebensfähiges wachsen kann. Wenn die Grundschuld sich im Verkehr neben den übrigen Formen ausbilden und entwickeln soll, dann müssen auch die nothwendigen, gesetzlichen Grundlagen gegeben sein. Es muss doch gesagt sein, wie die Belastung eintritt, wie sie übertragen wird, wie es mit Rückständen, mit der Exekution gehalten werden soll. Der Rentenbrief muss verkehrsfähig gemacht werden.

Die No. 3 lautet:

Die aus landwirthschaftlichen Kreisen weiter angeregte Frage, ob die Kapitalhypothek für den ländlichen Grundbesitz gesetzlich zu beseitigen und hierfür als ausschliessliche Belastungsform die seitens des Gläubigers unkündbare Rentenschuld zuzulassen sei, gehört mehr dem wirthschaftlichen wie dem rechtlichen Gebiete an. Die daran geknüpften Hoffnungen kann das Landes-Oekonomie-Kollegium in keiner Weise theilen. Auch würde diese Frage jedenfalls nur unter eingehendster Abwägung der mit einer solchen zwangsweisen Reform des ländlichen Kreditwesens verbundenen wirthschaftlichen Vortheile und Nachtheile, sowie unter sorgfältigster Berücksichtigung der Schwierigkeiten und Gefahren

des Ueberganges von der bestehenden Kapital- zur Rentenverschuldung und der zur Begegnung dieser Gefahren unerlässlichen Einrichtungen gelöst werden. Die Entscheidung über diese — zur Zeit wenigstens noch nicht spruchreifen — wirthschaftlichen Fragen kann nicht als Aufgabe des neuen Deutschen Gesetzbuches betrachtet werden; es genügt vielmehr, wenn letzteres die Grundverschuldung in Form der Rentenschuld neben der Kapitalschuld gesetzlich in ausreichender Weise regelt und alsdann dem Verkehre sowie nöthigenfalls der Sondergesetzgebung die Umwandlung der Kapitalschulden in Rentenschulden für den ländlichen Grundbesitz überlässt.

Der Satz: „Die daran geknüpften Hoffnungen kann das Landes-Oekonomie-Kollegium in keiner Weise theilen" wurde in der Kommission etwas weiter verstanden, wie der Wortlaut auf den ersten Anblick ergiebt. Es war hierbei nicht nur an die Grundrente, sondern auch an die zwangsweise Umwandlung gedacht. Ich würde deshalb im Sinne der Kommission nur eine Aenderung dieses Satzes befürworten können, welche der Herr Mitreferent mir heute Morgen angegeben hat, und welche folgendermassen lautet:

Die daran, sowie an eine plötzliche gesetzliche Einschränkung des Hypothekenkredits geknüpften Hoffnungen kann das Landes-Oekonomie-Kollegium in keiner Weise theilen.

Meine Herren, ich glaube, dass für diese Resolution auch die unbedingten Anhänger der Grundrententheorie vollständig eintreten können. Es ist gewiss nicht Sache des bürgerlichen Gesetzbuchs, diese Frage zu lösen, und wenn Sie diese Resolution fassen, so vollziehen Sie in Wirklichkeit eine klärende That.

Da Herr Generallandschaftsdirektor BON seinen früheren Antrag bei dieser Gelegenheit wiederholen wird, so möchte ich, um nicht gleich wieder das Wort nehmen zu müssen, nur kurz bemerken, dass ich, wie ich bereits bei der Stellung des Antrages gesagt habe, an und für sich der Tendenz des Antrages sehr geneigt gegenüberstehe, dass ich gleichfalls nichts dringender wünsche, als eine Vereinfachung der Verschuldungsformen, dass ich aber die Zeit für eine solche Vereinfachung gegenwärtig noch nicht für gekommen erachte. Es soll ja die ehrliche Probe mit den verschiedenen Systemen der Grundverschuldung gemacht werden. Es soll zugelassen werden aus diesem Grunde: die Buchhypothek, die Briefhypothek, die Sicherheitshypothek, die Grundschuld und die Grundrente.

Meine Herren, wenn wir diese 5 Systeme wollen, dann sehe ich in der That nicht ein, wie sich damit die Empfehlung einer grösseren Einfachheit vereinbaren lässt. Eine Vereinfachung würde doch vor Allem unterstellen, dass wir uns über zwei oder höchstens drei Systeme für die Grundverschuldung heute einigen und alle übrigen Systeme ausschliessen. Letzteres halte ich aber aus den allgemeinen Erwägungen, die ich vorher gemacht habe, heute nicht für möglich, sondern ich glaube, wir müssen zunächst noch dem Verkehr überlassen, dass er sich in den verschiedenen Formen bewegt, und erst dann, wenn wir überwiegend uns für das eine oder andere System entschliessen können, wenn wir durch Einrichtungen, die auf der Grundlage der verschiedenen Systeme bereits getroffen sind, einen festen Boden für weiteres Fortschreiten gewonnen haben, dann erst, glaube ich, ist der Moment gekommen, wo wir dazu übergehen können, Einschränkungen der verschiedenen Kreditformen zu machen, und dann können wir dazu übergehen, eine grössere Einfachheit her-

beizuführen. Gegenwärtig würde diese Resolution einen Erfolg nicht haben, weil die Voraussetzung, unter der sie Erfolg haben kann, die Einschränkung auf bestimmte Systeme, zur Zeit nicht gelöst werden kann.

Korreferent Professor Dr. **Schmoller:** Meine Herren, ich erlaube mir auch, Ihnen die Resolution Ihrer Kommission zur Annahme zu empfehlen. Ich möchte aber vor Allem noch einige Worte aus dem Grunde hinzufügen, weil in der That die Opposition, die in landwirthschaftlichen Kreisen gegen den Entwurf bezüglich der in Frage stehenden Punkte entstanden ist, eine ernste Sache ist. Wenn Sie die Verhandlungen der Steuer- und Wirthschaftsreformer und des Landwirthschaftsrathes und so vieler Bauernvereine lesen, so können Sie nur den Eindruck haben, in der deutschen Landwirthschaft steht man dem Entwurf feindlich gegenüber. Es ist eine Summe von Entrüstung vorhanden, über deren Berechtigung oder Nichtberechtigung ich nicht streiten will, die aber sehr ernst zu nehmen ist, denn die deutschen Landwirthe sind die Hälfte der deutschen Bevölkerung.

Was nun die Opposition der landwirthschaftlichen Kreise anbetrifft, so geht sie unzweifelhaft zurück auf die Ideen von RODBERTUS. Sie hat dann vor Allem ihren Ausdruck gefunden in der Schrift von SCHAEFFLE über die Inkorporation des Hypothekenkredits und in den ausserordentlich energischen, theilweise glänzend geschriebenen Arbeiten von Dr. RUHLAND, der ja eine angesehene Stellung in Bayern jetzt einnimmt, und der auch von dem Herrn Reichskanzler auf Reichskosten zur Untersuchung der indischen und australischen Landwirthschaft hinausgeschickt ist, der also immerhin eine gewisse Beachtung verdient. Meine Herren, alles das, was anno 1887 im Landwirthschaftsrath der Herr BÜNGER-Schneidemühl vorgebracht hat, was 1889 Herr OPITZ daselbst ausgeführt hat, was die verschiedenen Herren auf dem Kongress der Steuer- und Wirthschafts-Reformer vorgetragen haben, das geht alles zurück, beinahe wörtlich, auf die Schriften von SCHAEFFLE und RUHLAND. Nur, meine Herren, haben die auf den grossen Versammlungen redenden Landwirthe aus den Gedanken von SCHAEFFLE und RUHLAND meist das ausgelassen, wovon sie annehmen konnten, dass die Landwirthe zunächst daran Anstoss nehmen; sie haben damit aber das einheitliche Gedankensystem zu einem nicht mehr recht durchführbaren gemacht. Wenn wir den ganzen Reformvorschlag kurz zusammenfassen wollen, so sind es drei Punkte, um die es sich handelt, die unauflöslich mit einander verbunden sind und die, nur einheitlich durchgeführt, den Tendenzen von RODBERTUS, SCHAEFFLE und RUHLAND entsprechen. Es ist 1. der Gedanke einer genossenschaftlichen Zwangskorporation der Grundbesitzer in kleineren und grösseren, über diesen stehenden Bezirken mit der Tendenz, dass es gar keinen Hypothekarkredit mehr geben soll ausser den von diesen Korporationen ertheilten; keine Hypothekenbanken, keinen Privatkredit, keine Landschaften mehr; sondern das ganze Reich ist ein einheitliches Ganzes, und jeder Bezirk bildet eine Zwangsgenossenschaft, die ausschiesslich das Recht hat, Hypothekenkredit zu gewähren, und an die man sich ausschliesslich wenden muss, wenn man Hypotheken haben will. Die Korporationen sollen durch einen gesetzgeberischen Akt die ganze Hypothekenschuld von Deutschland übernehmen, sollen von Staatswegen nach allgemeinen Anordnungen da, wo eine Ueberschuldung vorhanden ist, diese Ueberschuldung bis zur Grenze von 50 pCt. des Werths abwickeln; sie sollen, soweit

keine solche Ueberschuldung vorhanden ist, die noch bestehenden Hypotheken dann in eine andere Rechtsform verwandeln. Der eigentliche Vorschlag, den SCHAEFFLE macht, ist aber ein noch viel weiter gehender: diese Korporationen sollen auch den Kauf und Verkauf von Grundstücken bis auf einen gewissen Grad in der Hand haben, weil das unentbehrlich ist. Wenn nämlich dieser Vorschlag durchgeführt wird, so wird die Nachfrage nach Grundstücken wesentlich eingeschränkt; häufig wird der grundbesitzende Landwirth, dessen Grundstück eine viel geringere Beleihungsfähigkeit hat, keinen Käufer mehr finden, aus Gründen, die gleich zu nennen sind. Daher die Forderung von SCHAEFFLE, dass die Korporation jedem Landwirth sein Grundeigenthum etwa 5 pCt. unter der Taxe der Korporation abnehmen müsse, damit er unter allen Umständen noch einen Käufer finde.

Der zweite freilich eben schon erwähnte wesentliche Punkt ist die absolute Beschränkung der Verschuldbarkeit. Höchstens bis zu 50 pCt. sollen noch Hypothekenschulden zugelassen werden; im Uebrigen soll der Personalkredit eintreten. Das ist aber noch nicht die wichtigste Einschränkung; um die Entstehung von Hypotheken noch mehr zu hindern, was der wesentliche Zweck der ganzan Massregel ist, so haben die genannten Herren, hauptsächlich SCHAEFFLE vorgeschlagen festzustellen, dass künftig bei jedem Erbgange, bei jedem Kauf und Verkauf mit ganz wenigen Ausnahmen vollständige Baarzahlung eintreten muss, dass überhaupt Niemand im Erbgang und als Käufer Grundbesitz erwerben kann, ausser mit vollem Geldbeutel. Ja, meine Herren, dadurch wird allerdings gründlich alle Verschuldung des Grundbesitzes aufgehoben, aber das ist auch eine ganz ausserordentlich radikale Massregel. Man hat mit Recht betont, dass solcher Radikalismus allen Grundbesitz rasch in die Hände des städtischen Kapitalisten treiben, dass in den Gegenden des Kleinbesitzes die Aufarbeitung des kleinen Mannes zum Grundbesitzer dadurch unmöglich werde, dass ein solches Verbot alles Kreditkaufes rasch die grosse Menge der Landwirthe in Pächter verwandele.

Das Dritte ist nun die Umwandlung der verbleibenden Hypotheken in eine unkündbare und amortisirbare Rentenschuld, damit die Gefahr der Kündigung ganz beseitigt werde, dass alle Grundbesitzer in ähnliche Lage kämen, in welcher heute die Schuldner der Landschaft sind. Alle drei Punkte hängen auf's Engste zusammen.

Nun, meine Herren, dass in diesen Tendenzen etwas Berechtigtes steckt, möchte ich in keiner Weise in Abrede stellen. Die ganze Frage des Grundkredits wurde bis in die 70er Jahre in Deutschland und vor Allem in Preussen bis zum Erlass der Grundbuchordnung von 1872 immer nur von dem Gesichtspunkt aus aufgefasst: machet dem Landwirth das Hypothekenschuldenmachen leichter. In jeder Zunahme der Verschuldung sah man einfach damals in Wissenschaft und Praxis einen Landeskulturfortschritt. Man hatte die zunehmende Verschuldung nicht zu fürchten, weil sie stets wieder überholt wurde von der Steigerung der Bodenpreise. Erleichterung des Kredits war die einzige Losung und das ist nun der Vorwurf, der auch dem Verfasser der Motive des Entwurfs zu machen ist, dass er auf diesem bis zur Mitte der 70er Jahre herrschenden Standpunkt stehen geblieben ist. Dass seitdem eine grosse landwirthschaftliche Krisis mit stabilen oder sinkenden Grundstückspreisen gekommen ist, dass damit eine steigende Verschuldung etwas ganz anderes würde, dass seither in den weitesten Kreisen die Auffassung Platz

gegriffen hat, nicht die Erleichterung des Hypothekenverkehrs, sondern seine Einschränkung direkt oder indirekt ist am Platze, — davon haben die Motive noch keinen Begriff und die Angriffe des Herrn OPITZ richten sich deshalb vor Allem auf diesen Standpunkt der Motive.

Aber, meine Herren, wenn wir auch zugeben, dass diese ganze Umkehr in unserer Auffassung des Hypothekarkredits, die darin gipfelt, wir dürfen nicht jedes Schuldenmachen ohne Weiteres erleichtern, — wenn die auch richtig ist, so schiessen doch die Vorschläge, die von RODBERTUS, SCHAEFFLE und RUHLAND gemacht worden sind, weit über das Ziel hinaus; sie setzen mit ihrer Tendenz einer starken plötzlichen Einschränkung des Hypothekenkredits auch nicht an dem Punkte ein, der das eigentliche punctum saliens in der Frage ist: der Umstand, den RODBERTUS aufgedeckt hat, nämlich dass $^4/_5$ aller Zunahme unserer Hypothekar-Verschuldung auf rückständigen Erbportionen und Kaufgeldern beruhen. Will man hier helfen, so müssen wir nicht schablonenhaft verbieten, dass Schulden gemacht werden, sondern wir müssen unsere Kauf- und Erbgewohnheiten zu ändern suchen. Es wird jetzt so viel über den Kapitalismus geklagt, der den Grundbesitzer aussauge. Ja, meine Herren, wer sind denn die Kapitalisten, an welche der Grundbesitzer zinst: es sind die Landwirthe, die verkauft haben und nach den Städten ziehen und es sind die Geschwister, Onkel, Tanten, denen von Eltern und Grosseltern zu grosse Erbportionen auf die Güter eingetragen wurden. Ist es aber unzweifelhaft, dass hier die Hauptursachen der zu raschen Zunahme der Hypotheken liegen, so sorge man hier für Wandelung: man vermindere die Neigung der alten grundbesitzenden und bäuerlichen Familien, bei jeder Preissteigerung zu verkaufen und man sorge für Ausdehnung des Anerbenrechts, resp. für eine testamentarische Fürsorge, die unter Beschränkung des gleichen Erbrechts aller Kinder den Sohn oder Schwiegersohn bevorzugt, der das Gut übernimmt. Nur so lässt sich ein mässig verschuldeter Grundbesitz erhalten.

Was aber im Uebrigen die Vorschläge betrifft, so fragt sich, wie wäre überhaupt eine derartige tief einschneidende Massregel möglich? Mit Recht haben alle Kritiker der betreffenden Massregel hervorgehoben, dass die Uebergangszeit überhaupt garnicht auszudenken ist, dass die Uebergangszeit, wie schon der Herr Referent hervorgehoben hat, eine furchtbare landwirthschaftliche und hypothekarische Krisis hervorrufen müsse und dass da garnicht abzusehen ist, wie zu helfen wäre. Ich darf vielleicht hinzufügen, dass Herr Dr. RUHLAND, der wohl am meisten für diese Gedanken Propaganda gemacht hat, über dessen Vorschläge ich eine ausführliche Kritik in meinem Jahrbuch geschrieben habe, gerade zu der Zeit, wo seine Ansichten bei Herrn OPITZ u. s. w. Zustimmung gefunden hatten, mir zugestanden hat, dass ich ihn mit meiner Kritik in der Hauptsache bekehrt habe; er gab zu, die Sache sei eigentlich so nicht durchführbar. Wir müssten also alle bestehenden Organisationen für den Grundkredit und ihre bewährten Einrichtungen aufheben; durch die lokalen geographischen Zwangskorporationen würde jeder Landwirt unter Vormundschaft gestellt; es würde alle Konkurrenz auf diesem Gebiete wegfallen; die Taxen, die Beleihungsgrenzen, der ganze Grundwerth hinge nur von dieser Zwangskorporation ab. Die plötzliche Durchführung aber der Massregel, so dass kein Landwirth mehr über 50 pCt. des Werthes jemals als Hypothek erhalten kann, dass man bei jedem Erbgang, bei jedem Kauf baar bezahlen muss, würde eine furchtbare Entwerthung der Güter erzeugen, und Herr RUHLAND verlangt das

auch. Er sagt ausdrücklich, es ist nicht zu helfen, ehe wir durch diese Massregel den Wert des Grund und Bodens um 25 pCt. herabdrücken.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, ist den Landwirthen damit geholfen, dass wir ihnen 25 pCt. von ihrem Gutswerth ohne Weiteres nehmen? Also schon von diesem Standpunkt aus sind die Gefahren garnicht unbedeutend.

Dann aber möchte ich noch mit einigen Worten darauf zurückkommen, was die unkündbare Rentenschuld für Vorzüge hat. Dass die Unkündbarkeit unter allen Umständen für den Landwirth, der nicht sehr wohl situirt ist, ein Glück sei, wissen wir alle; unsere Landschaften üben diesen Grundsatz der Unkündbarkeit von Seiten des Gläubigers ja seit langer Zeit aus. Aber, meine Herren, ob das immer und überall und unter allen Verhältnissen am Platze sei, das ist eben das Diskutable, und die sämmtlichen Nachfolger von RODBERTUS haben, scheint mir, nicht entsprechend überlegt, dass er seine Forderung aufgestellt hat gegen Ende der 60er Jahre. Damals begann eine Hypothekenkrisis mit steigendem Zinsfuss. Es wurde damals vom norddeutschen Bunde eine Enquete veranstaltet, und es wurde konstatirt, dass im Osten der Zinsfuss der Hypotheken mindestens um 1 pCt. gestiegen sei. Da sagte RODBERTUS: ja, wenn das alles unkündbare Renten wären, so könnte das nicht passiren; verlangen wir also unkündbare Renten, dann sind wir gegen solches Steigen des Zinsfusses geschützt. Seitdem hat sich die Sache umgekehrt. Heute sinkt der Zinsfuss wesentlich, und wer sagt denn den Landwirthen, ob er nicht später von 4 pCt. auf 3 pCt. und $2^1/_2$ sinken wird? Zu der Zeit, wo der Zinsfuss sinkt, ist der Landwirth in der angenehmen Lage, seinem Gläubiger zu sagen, jetzt bekommst Du weniger. Das macht aber Hunderttausende, Millionen aus, und diesen Vortheil giebt der Landwirth aus der Hand, wenn er ausschliesslich unkündbare Renten hat. Auch von diesem Standpunkt aus also können wir in der Zeit stark sinkenden Zinsfusses unmöglich erklären, dass ausschliesslich unkündbare Renten eingeführt werden müssten, dass sie die einzige Rettung für die Landwirthschaft seien. Wir würden ganz verkennen, in welchem Zusammenhang die Bewegung des Zinsfusses und die Rente des verschuldeten Grundbesitzers stehen.

Von diesem Standpunkt aus möchte ich Sie bitten, die Anträge anzunehmen. Aber ich wollte noch ein Wort darüber sagen, dass ich glaube, der Passus, den wir in der Kommission auf meinen Antrag angenommen haben in Nr. 3: „Die daran geknüpften Hoffnungen kann das Landes-Oekonomie-Kollegium in keiner Weise teilen“ wird in dieser allgemeinen Fassung in landwirthschaftlichen Kreisen vielfach missverstanden werden; er wird klarer, wenn wir hinzufügen: „Die daran wie an eine plötzliche gesetzliche Einschränkung des Hypothekenkredits überhaupt geknüpften Hoffnungen u. s. w.“ Ich will damit ausdrücken, dass wir nicht blos Zweifel haben, ob unter allen Umständen die Rentenschuld das Richtige sei, sondern, dass die Hauptzweifel darauf hinauslaufen, ob wir durch plötzliche gesetzliche Massregeln den Hypothekenkredit so einschränken können, wie es verlangt wurde. Die Quintessenz aller der erwähnten Vorschläge läuft auf eine starke, plötzliche, gesetzliche Einschränkung des Hypothekenkredits hinaus. Ich glaube daher, dass diese Fassung keinen Widerspruch erregen und jedenfalls ausserhalb des Landes-Oekonomie-Kollegiums richtiger verstanden wird, als wenn wir den Satz in der alten Fassung beibehalten.

Landrath a. D. **von Röder**: Meine Herren, der Gegenstand, der uns jetzt beschäftigt, ist so wichtig, dass wir uns bewusst sein müssen, dass die preussische Landwirthschaft und der preussische Grundbesitz mit Aufmerksamkeit das Votum verfolgen wird, welches heute das Landes-Oekonomie-Kollegium abgeben wird. Ich enthalte mich, auf die Sache selbst im Grossen und Ganzen näher einzugehen, nachdem die beiden Herren Referenten sie so eingehend behandelt haben. Ich will nur meinen Standpunkt dahin kennzeichnen, dass ich *als erstrebenswerthes Ziel* hinstelle, dass die kündbare Kapitalhypothek im Laufe der Zeit beseitigt werde. Ich halte die kündbare Kapitalhypothek mit dem Wesen des Grundbesitzes und der Landwirthschaft unvereinbar. Die Gefahren sind gross; das Damoklesschwert der Kündigung schwebt zu allen Zeiten und namentlich zu Zeiten der Krisis über jedem Landwirth, sodass auch der gut situirte Mann, der in einem ungünstigen Moment seine Schuld nicht bezahlen kann, plötzlich dem Ruin ausgesetzt ist. Das sind die Verhältnisse, die mich auf den Standpunkt, den ich einnehme, genöthigt haben. Diese Auffassung wird getheilt von weiten und grossen Kreisen der deutschen Landwirthschaft. Als im Deutschen Landwirthschaftsrath über die Grundschuld viel gesprochen wurde, und als ich dabei äusserste, diese Sache liesse mich ziemlich kühl, es erschiene mir besonders wichtig, dass auf die Ausdehnung des Rentenprinzipes hingewirkt würde, und dass ich von der Voraussetzung ausginge, es sei der einstimmige Wunsch der deutschen Landwirthschaft, das Rentenprinzip so weit als möglich auszudehnen, da fand ich keinen Widerspruch, sondern allseitige Zustimmung.

Auf die Sache selbst will ich, wie gesagt, im Grossen und Ganzen nicht eingehen, sondern will nur einige Punkte hervorheben. Es ist einerseits hervorgehoben worden, der Grundbesitzer, der Geld brauche, würde wenig Vorliebe beim Kapital finden, ihm Kapital auf Renten zu geben. Meine Herren, ich glaube, es wird sich im Laufe der Zeit herausstellen, dass die Kapitalbesitzer sehr gern auf Renten Geld geben würden, namentlich auf solche, welche auf längere Zeitdauer unkündbar sind. Er würde dann nicht der Gefahr ausgesetzt sein, bei verändertem Zinsfuss einen Theil seiner Einnahmen zu verlieren. Wie ich schon neulich erklärt habe, halte ich mich auch für verpflichtet, für andere Stände zu sprechen. Ich glaube, es läge in der festen Rente auch ein grosser Vortheil für den kleinen Kapitalisten, der durch den wechselnden Zinsfuss sehr benachtheiligt wird.

Ferner ist gesagt worden, man möchte doch überhaupt darauf sehen, die Verschuldung einzuschränken. Ja, meine Herren, ich bin da vollständig einverstanden. Während bis vor 20, 30 Jahren der Grundbesitz an Mangel an Kredit litt, so leidet er jetzt zum Theil an zu viel Kredit. Darum wünsche ich die Einschränkung auf die Rentenverschuldung.

Nun habe ich mich gefragt, wie hat die Kommission, zur Wahrung meines Standpunktes, die vorliegende Aufgabe erledigt? Meine Herren, ich kann mit Genugthuung sagen, dass ich mit den praktischen Beschlüssen der Kommission vollständig einverstanden bin. Sie hat in Nr. 1 gesagt, die Kapitalhypothek muss beibehalten werden. Wir, das heisst die Anhänger der Rente, wollen das Rentenprinzip so weit als möglich ausdehnen; wer sagt: die Kapitalhypothek muss schon jetzt im bürgerlichen Gesetzbuch ganz abgeschafft werden, der will etwas Unmögliches, und folglich kann ich mich mit dem Beschluss ad 1 voll-

ständig befreunden. Ich hätte eine etwas mehr sachliche Fassung gewünscht, hätte namentlich die Worte: „Die *nächste* Aufgabe“ u. s. w. gern vermieden gesehen. Aber das sind ja Worte, über die ich heute nicht eine besondere Abstimmung veranlassen möchte. Ebenso kann ich mich mit der Nr. 2 einverstanden erklären. Ich kann sie von meinem Standpunkt aus nur mit voller Befriedigung begrüssen. Anders ist es mit der Nr. 3. Was bestimmt die Nr. 3? Die bestimmt eigenlich garnichts, sondern sie spricht nur ein Prinzip aus. Meine Herren, wenn wir ein Prinzip aussprechen wollen, dann müssen wir es ganz anders aussprechen. Dann müssten wir die Sache etwa so fassen: es ist zu erstreben, dass für den ländlichen Grundbesitz die Kapitalhypothek als Regel beseitigt und nur ausnahmsweise zugelassen werde — Ich stehe auf dem Standpunkt, dass für gewisse Ausnahmen auf kurze Zeit, z. B. für Meliorationen, die Kapitalhypothek beizubehalten ist. Aber dass die Kapitalhypothek als Regel zu beseitigen ist, das ist die Forderung der Deutschen Landwirthschaft, die sie vielfach ausgesproshen hat, und wir würden uns gegen diese Forderung in einen entschiedenen Gegensatz stellen, wenn wir die Nr. 3 annehmen wollten. Meine Herren, wenn wir die Nr. 1 und 2 der Kommission annehmen, so genügen wir der Sache vollständig. Die Nr. 3, die nur ein Prinzip aussprechen soll, kann ich darum nicht annehmen, weil, wenn das Prinzip ausgesprochen werden soll, es ganz anders in viel bestimmterer Weise geschehen müsste. Den einen Satz in Nr. 3 hat schon der Herr Referent modifizirt. Aber trotz dieser Modifikation bitte ich Sie, die Nr. 1 und 2 anzunehmen und die Nr. 3 abzulehnen.

Landschaftsdirektor **Bon**: Meine Herren, ich erlaube mir, folgenden Antrag zu stellen: zunächst den Schlusssatz in No. 1 dahin zu fassen, dass die Worte „und erscheinen“ bis „entsprechend“ gestrichen werden; die No. 2 und 3 bestehen zu lassen und als vierten Passus Folgendes aufzunehmen:

> Im Interesse des Grundbesitzes ist es dringend wünschenswerth, dass eine Vereinfachung der im Entwurfe vorgeschlagenen Formen der Verschuldung des Grundeigenthums vollzogen werde.
>
> Neben der Sicherungshypothek bedarf es lediglich einer selbstständigen dinglichen Schuld, welche in den beiden Formen der selbstständigen dinglichen Kapitalschuld und der selbstständigen dinglichen Rentenschuld auszugestalten ist.

Meine Herren, ich will nicht das wiederholen, was ich neulich zu dem Thema der Grundschuld schon in dieser Beziehung gesagt habe. Ich habe damals den Wunsch verlautbart und ja dabei auch von verschiedenen Seiten Zustimmung gefunden, dass es dringend wünschenswerth ist, dass wir nicht alle zur Zeit zufällig in Deutschland vorhandenen Formen der Grundstücksverschuldung jetzt auf ganz Deutschland übertragen. Es wird namentlich damit denjenigen Ländern ein schlechter Dienst erwiesen, die bis jetzt eine einfache schlichte Form gehabt haben, und die nun den Mischmasch auch bekommen sollen, den wir in Preussen seit 1872 haben, und zwar hauptsächlich nur infolge parlamentarischer Kompromisse. Ich habe betont, dass ich es für eine der fundamentalsten Forderungen im Interesse des Grundbesitzes halte, dass ein Rechtsakt, mit dem Jeder, auch der kleinste Bauer, im ganzen deutschen Reich zu thun hat, mit dem er rechnen muss, mit dem sich seine

Gedanken beschäftigen. — Dass ein solcher Rechtsakt auch in einfacher und gemeinverständlicher Form konstruirt werde und nicht in drei, vier Formen mit noch drei Unterformen, die es einem Manne, der nicht das Assessorexamen gemacht hat, unmöglich machen, die Sache überhaupt zu verstehen, und die gerade den kleinen Besitzer der Ausbeutung anheimgeben, der er sich schon erwehren würde, wenn wir eine einzige einfache Form, die er versteht, hätten. Ich halte das für ein solch dringendes Erforderniss, dass ich hoffe, das Landes-Oekonomie-Kollegium wird aus diesem Grunde meinem Antrage zustimmen und den Schlusssatz aus dem Passus I fortlassen, in welchem eine Billigung der Vorschläge des Entwurfs ausgesprochen ist.

Meine Herren, der Passus, den ich als No. 4 vorschlage, enthält den Vorschlag, dass nur eine Form einer dinglichen selbstständigen Grundschuld und einer dinglichen selbstständigen Rentenschuld zugelassen und gefunden werden möge. Ueber Rentenschuld und Kapitalschuld will ich mich nicht weiter verbreiten; die Sache ist ja zur Genüge erörtert, und ich erlaube mir nur die kurze Bemerkung, weil ich gerade in der vorigen Woche in Dresden in der Kommission für den Landwirthschaftsrath im Kampf mit Herrn OPITZ über diese Materie gestanden habe, dass ich aus vollster Ueberzeugung diesen zweiten Passus mit dem Wunsche der Ausgestaltung einer selbstständigen dinglichen Rentenschuld aufnehme, aber erst als No. 2 hinter der Kapitalschuld, und dass, wenn ich Kapital und Rentenschuld nebeneinander aufnehme, ich den Gedanken perhorrescire, dass eine Form die andere verdrängen solle — die Kapitalschuld ist älter als alles Gesetz — und es giebt keine Macht auf der Welt, die sie ausmerzen kann. Sie wird und muss bleiben, zumal sie für die weitaus überwiegende Zahl von Verschuldungsfällen auch den Landwirthen nützlicher ist. Wir wollen aber unseren ganz begründeten Wunsch hinzufügen, dass der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs auch die Vorbedingungen für eine möglicherweise später sich bildende Rentenschuld enthalte. Ich denke dabei hauptsächlich daran, dass es zweifellos die Aufgabe unseres Staates sein wird, die am Anfange dieses Jahrhunderts begonnene Kolonisation fortzusetzen und einen grossen Theil unseres kaum mehr lebensfähigen mittleren Grundbesitzes in lebensfähige Bauernhöfe zu zerschlagen. Diesen Weg wird unser Staat über kurz oder lang — ich hoffe über kurz — aus wirthschaftlichen Gründen überall betreten, wie er es aus nationalen in Posen bereits gethan hat, und dann werden wir das Rentenprinzip brauchen, daher ist es wünschenswerth, dass der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches dieses Prinzip uns bereits vor Augen führt und in gewisser Weise fixirt.

Im Uebrigen hoffe ich, dass das Landes-Oekonomie-Kollegium ebenso wie die Kommission des deutschen Landwirthschaftsraths es gethan hat, gegen die Rentenschuld als die einzige Verschuldungsform entschieden Stellung nehmen wird, und zwar aus den von Herrn Professor SCHMOLLER so treffend ausgeführten Gründen, vor Allem des Umstandes wegen, die auch Herr OPITZ, der eifrigste Vertreter dieser Ansicht, im Landwirthschaftsrath zugeben musste, nämlich, dass die Durchführbarkeit dieser Idee, wenn sie etwas nützen soll, immer an die Bedingung geknüpft ist, dass eine staatliche Abgrenzung des Kredits eintreten muss. Ich glaube aber, wenn es uns auch als Landwirthe schlecht geht, wir doch immerhin den Stolz besitzen werden, uns, dem ersten und freiesten Stande des Staates, nicht in eine vollkommene wirthschaftliche Gebundenheit hineinbegeben zu wollen. Ich hoffe, das wird auch für das

Landes-Oekonomie-Kollegium ausschlaggebend sein, sich nicht auf diese abstrakte Rententheorie hindrängen zu lassen.

Geheimrath Prof. Dr. **Gierke**: Meine Herren, ich habe neulich schon einige Worte über die Tendenz des heutigen BON'schen Antrages gesprochen. Ich muss aber noch mit einigen weiteren Worten Ihre Geduld in Anspruch nehmen, weil darauf hingewiesen worden ist, in wie grossem Masse gerade diese Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums die ländliche Bevölkerung interessiren, weil Missverständnisse über unsere Vorschläge hier vor allem zu vermeiden sind, und weil, wie ich mich inzwischen überzeugt habe, von sehr hoch angesehener Seite schon der neuliche Beschluss über die Grundschuld missverstanden worden ist.

Herr Oberlandesgerichtsrath STRUCKMANN wundert sich darüber, dass ich bei dieser Frage für eine Vereinfachung des Systems eintrete, während ich in anderen Fragen, z. B. im ehelichen Güterrecht möglichst eine Schonung partikularer Besonderheiten wolle. Zunächst ist es doch etwas Anderes mit dem ehelichen Güterrecht, das tief im sittlichen Bewusstsein wurzelt, und mit den Fragen der Grundverschuldungsformen, die rein von wirthschaftlichen Zweckmässigkeitsgründen aus zu entscheiden sind. Sodann aber handelt es sich hier gar nicht um verschiedenartige besondere Rechtsinstitute, sondern im Wesentlichen um verschiedene juristische Konstruktionen und Einkleidungen derselben Sache. Es ist da derselbe Gedanke einmal ein viertel, dann halb und dann ganz durchgeführt, und daraus sind die verschiedenen Institute gezimmert. Für diejenige Mannigfaltigkeit, die das Leben wirklich braucht, bleibt auch innerhalb der von Herrn BON geplanten Reform vollständig Raum. Denn was heisst das, wenn zunächst Buchhypothek und Briefhypothek in ein Institut zusammengezogen werden? Dann bleibt ja, wie nach dem jetzigen preussischen Recht, immer doch die Möglichkeit, auf den Hypothekenbrief zu verzichten und Sie haben also das, was praktisch von der Buchhypothek gebraucht wird. Und wenn zusammengezogen wird die halbselbstständige Hypothek und die ganz selbstständige Grundschuld, so bleibt ja die Möglichkeit, mit der Grundschuld zugleich eine persönliche Verpflichtung einzugehen und Sie haben dann wieder das, was das Leben möglicherweise braucht: eine selbstständige dingliche Schuld mit danebenstehender persönlicher Haft und eine solche ohne persönliche Haft. Eher könnte man mir vorwerfen, dass ich mich für eine erweiterte Gestaltungsfreiheit der Betheiligten im Sachenrecht ausgesprochen habe und hier davon abweichen wolle. Aber auch das ist nicht der Fall. Der Entwurf giebt nicht mehr Gestaltungsfreiheit als dieser Antrag, sondern weniger; denn er stellt die Parteien vor die Wahl zwischen verschiedenen genau bis ins Detail ausgearbeiteten Grundverschuldungsschemen, und da soll sich nun der Einzelne entschliessen, zu welcher dieser Formen er greifen will. Nun aber, meine Herren, ist es dem Laien, insbesondere dem Bauern sicherlich ohne Rechtsbeistand ganz unmöglich, die Tragweite dieser ihm zur Wahl gestellten Formen zu erkennen. Was findet er da? Er findet als Normalform die Buchhypothek, ein durchaus hybrides Institut, das zwischen einer rein accessorischen Last und einer selbstständigen dinglichen Schuld schwankt, das grundsätzlich und in den Bestimmungen darauf beruht, dass die dingliche Einzellast dabei nur als Sicherung einer daneben stehenden Verpflichtung denkbar sein soll, und bei dem dann plötzlich dennoch gegentheilige Sätze gelten und namentlich im Falle

der Eigenthümerhypothek eine dingliche Schuld ohne persönliche Forderung und somit etwas der Grundschuld ganz Aehnliches hervorspringt. Diese Buchhypothek, die in Preussen sich schwerlich jemals einbürgern wird, ist also das Normalinstitut; an ihm muss man zunächst studiren, was der Entwurf unter „Hypothek“ versteht; die übrigen Formen werden durch Verweisungen geregelt und sind also als Modifikationen der Buchhypothek vorzustellen, bei denen etwas wegzudenken oder hinzuzudenken ist. Geht man weiter, so stösst man auf die Briefhypothek, bei welcher man die Verkörperung des dinglichen Rechtes in einem Hypothekenbrief hinzudenken, dagegen verschiedenes Andere wegdenken muss und zu diesem Behuf eine Unzahl von Verweisungen auf frühere Paragraphen auflösen muss, was für den Laien eine kaum zu bewältigende Aufgabe bildet. Weiter findet man dann die Sicherungshypothek, bei welcher man sich nun die ganze Verkehrsfähigkeit und das Bischen Selbstständigkeit, was da war, wegdenken und zur rein accessorischen Hypothek überspringen muss. Kommt man dann endlich zur Grundschuld, dann muss man sich die ganze Forderung wegdenken und sich vorstellen, wie sich die Sache nun gestaltet, wenn alles dasjenige, was bisher als wesentlich erschien, nicht mehr gilt. Meine Herren, ich glaube, dass alle diese Operationen für den Nichtjuristen in der That vollständig unausführbar sind, und ich lege deshalb das grösste Gewicht darauf, dass Sie nicht in Ihrem Beschluss einen Satz aufnehmen, der eine Billigung des Verfahrens des Entwurfs mehr oder weniger enthält. Ich habe schon neulich darauf aufmerksam gemacht, dass hier überall eine juristische Konstruktion zu Grunde liegt, welche darauf hinaus läuft, dass der Grundeigenthümer als solcher niemals etwas schuldet. Er hat keine Pflicht zu zahlen, er hat nur ein Recht zu zahlen; dieses Recht aber ist ihm freilich sehr nützlich, denn wenn er von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, so kommt die Zwangsvollstreckung oder die Zwangsverwaltung. Der Reichsgerichtsrath VON MEIBOM, der den Entwurf billigt, hat zu dieser Konstruktion die sonderbare Bemerkung gemacht, dass zwar der Grundgedanke der dinglichen Schuld viel natürlicher und richtiger sei und dem Laienverstande die Bestimmungen des Entwurfs niemals begreiflich zu machen sein werden, dass man aber dennoch sich bei den letzteren beruhigen müsse, weil sie dem römischen Recht näher stehen und den Juristen geläufiger seien. Das ist ein Argument *für* den Entwurf, welches vielmehr *gegen* seine ganze Gestaltung spricht. In der Literatur haben sich denn auch schon die allerverschiedensten Stimmen für eine Vereinfachung des Systems ausgesprochen. Ich führe nur an, dass von verschiedenen Standpunkten aus BAEHR einerseits und OPITZ andererseits sich für eine Vereinfachung erklärt haben, dass ein im Wesentlichen mit dem Antrage des Herrn BON übereinstimmendes Gutachten für den letzten Juristentag von Justizrath LEVY vorliegt und dass auf dem Juristentage selbst sich DERNBURG kräftig für eine Vereinfachung ausgesprochen hat, während der Juristentag wegen der Schwierigkeit der Sache noch zu keinem Beschluss gekommen ist, sondern nur diskutirt und die Sache bis zum nächsten Juristentag vertagt hat. Also wir bedürfen einer auch dem gemeinen Manne in den Grundzügen verständlichen, klaren, einfachen Rechtsordnung, einer Rechtsordnung, die man von vorn herein begreifen kann und da ist nun das, was wir brauchen, in dem Antrage BON vollständig dargelegt.

Ich komme jetzt auf den Inhalt desselben besonders deshalb zurück, weil mir noch ein Zusatzantrag nöthig erscheint. Erstens also wollen wir die Sicherungshypothek nicht abschaffen. Das ist die rein accessorische Hypothek,

also die Einsetzung des Grundstücks als Pfand für eine ausserhalb des Grundstücks bereits bestehende Forderung. Diese Form der Sicherungshypothek ist die ausschliesslich zulässige Form, wenn eine Kautionshypothek bestellt werden soll. Sie ist aber auch wegen einer festen Forderung von bestimmtem Umfange zu gestatten. Denn es ist nicht einzusehen, warum man dem Eigenthümer verbieten soll, für eine persönliche Schuld ein echtes und rechtes Pfandrecht an seinem Grundstück zu bestellen.

Im Uebrigen bedürfen wir nur einer selbständigen dinglichen Schuld, d. h. einer Form, in der das Grundvermögen als solches belastet wird mit einem Passivum, sodass nur das Grundvermögen haftet und der Eigenthümer als Grundeigenthümer zu zahlen hat, gerade ebenso wie das bei der Reallast der Fall ist, wo der Eigenthümer als Grundeigenthümer dafür zu sorgen hat, dass die Grundlast erfüllt werde. Die selbständige dingliche Schuld aber brauchen wir in zwiefacher Gestalt. Wir brauchen, wie überzeugend dargelegt ist, zunächst wenigstens noch die dingliche Kapitalschuld, und es ist daher dem Entwurf durchaus kein Vorwurf daraus zu machen, dass er sie zuvörderst in's Auge gefasst hat. Die selbständige dingliche Kapitalschuld brauchen wir aber neben der Sicherungshypothek nur in einer einzigen Form, wobei dann dahingestellt bleibt, ob damit eine persönliche Verpflichtung verknüpft ist oder nicht. Also anstatt der Briefhypothek, der Buchhypothek und der Grundschuld bedarf es nur eines einzigen selbständigen Instituts, welches die verschiedensten Modalitäten in sich aufnehmen kann. Es ist nun an sich gleichgültig, wie dieses Institut heisst, ob es Hypothek heisst, wie in Mecklenburg, oder ob es Grundschuld heisst, wie heute in Preussen. Grundschuld ist zweifellos das Passendere. Bedenken jedoch walten bei Anwendung dieses Namens in einer Beziehung ob. In vielen Kreisen nämlich denkt man bei dem Worte „Grundschuld“ vor Allem an eine nur zufällig mit dem Prinzip der Selbständigkeit verknüpfte Einrichtung nämlich an die Einrichtung des abstrakten Formalismus der Schuld. Die Grundschuld des preussischen Rechts insbesondere ist gegenüber der Hypothek nicht blos eine selbständige dingliche Schuld, sondern vor Allem, wie man gesagt hat, ein Grundwechsel, eine abstrakte formale Bodenobligation. In diesem Sinne erklärt z. B. LEVY in dem angeführten Gutachten, es sei eine einzige selbständige Hypothek ohne persönliche Verpflichtung zu schaffen, und fährt dann fort: ob daneben noch die Grundschuld als formale Obligation beizubehalten sei, das sei eine andere Frage, die er nicht entscheiden wolle. Sie sehen also, dass diese Auslegung vielfach bei den Juristen üblich ist. Nun habe ich schon mehrfach im Gespräche die Auffassung gehört, als ob das hohe Kollegium sich neulich mit der Billigung des Institutes der Grundschuld, wie es im Entwurf enthalten ist, für den äussersten Formalismus im Grundbuchwesen erklärt habe, während es sich doch nur um das Verhältniss von dinglicher und persönlicher Haft handelte. Es hängt dies damit zusammen, dass das Institut der Grundschuld auch im Entwurfe auf dem Gedanken des abstrakten dinglichen Vertrages beruht. Freilich beherrscht derselbe Formalismus auch die Briefhypothek des Entwurfes, allein in einigen Punkten geht doch der Formalismus der Grundschuld noch darüber hinaus. Ich meine nun, dass das einheitliche Institut, welches wir haben wollen, nicht aufgebaut werden darf auf dem Gedanken des Grundwechsels, sondern dass hier anzuknüpfen ist an das Verhältniss, wie es bei der heutigen Hypothek des preussischen Rechtes im Wesentlichen noch besteht; also

Angabe des Rechtsgrundes als Regel, wobei immerhin gestattet werden mag, dass die Parteien die Erklärung abgeben können, dass das Rechtsverhältniss anderweit geordnet sei und eine Aufdeckung nicht stattfinden solle; sodann die Möglichkeit der Anfechtung, falls der Rechtsgrund fehlt oder nichtig ist; weiter die Uebertragung der jetzt durch § 1110 des Entwurfs gewährten Sicherung gegen den sofort eintretenden öffentlichen Glauben der Eintragung auf die Grundschuld u. s. w. — Eine weitere Frage ist dann die, ob die Eintragung der Grundschuld auf den Namen des Grundeigenthümers von vornherein zugelassen oder ob hier auf andere Weise geholfen werden soll. Doch das sind alles Details, auf die ich hier nicht eingehen will.

Ich möchte also nur das betonen, dass mir doch ein Zusatz nothwendig erscheint, wodurch ausgedrückt wird, dass Sie mit der Vereinheitlichung nur nicht etwa blos die Grundschuld wollen, sondern ein Institut, welches die Hypothek und die Grundschuld vereinigt, etwa in der Weise, dass Sie zu dem Antrag BON hinzusetzen:

> Die dingliche Kapitalschuld, mag sie nun Grundschuld oder Hypothek genannt werden, ist in Ansehung der prinzipalen und ausschliesslichen Haftung des Grundvermögens nach dem Vorbild der gegenwärtigen Grundschuld auszugestalten; dagegen ist das Prinzip der abstrakten Formalobligation auf dieselbe nicht zu übertragen.

Wie dann im Einzelnen der Gesetzgeber diesen Gedanken ausgestalten kann, ist nicht unsere Sache. Wir können ja nur Wünsche aussprechen und Ziele angeben, die dann im Einzelnen juristisch zu gestalten sind.

Haben wir nun also eine einheitliche dingliche Kapitalschuld, dann allerdings muss daneben in vollständiger Weise und mit gleicher Gunst des Gesetzgebers noch eine weitere Grundverschuldungsform ausgestaltet werden: Die dingliche *Rentenschuld.* Denn wenn gesagt ist, die Systeme möchten eine ehrliche Probe bestehen, so hat der Entwurf diese ehrliche Probe allen möglichen Formen und Unterformen zugestanden, nur nicht der dinglichen Rentenschuld. Schon dass dieselbe zulässig ist, ist nur nebenher aus den Vorschriften über die Reallasten ersichtlich. Es fehlt aber alles, um sie zu einem wirklich lebensfähigen Institut zu machen. Es fehlt die Möglichkeit der Verkörperung in einen Rentenbrief. Es ist, anders als bei den Grundschuldzinsen, eine persönliche Haftung des Besitzers für die in seiner Zeit fälligen Raten statuirt, während auch in diesem Punkte die Rentenschuld der Kapitalschuld ebenbürtig dastehen müsste. Es ist weiter, um nur eine Kleinigkeit hervorzuheben, die Belastung eines Miteigenthumsantheils mit der Grundschuld zugelassen, mit der Rentenschuld dagegen nach den Bestimmungen über die Reallasten ausgeschlossen. Kurz, es ist nirgends eingegangen auf die Besonderheit der dinglichen Rentenschuld, und es ist auch nicht einmal der Versuch gemacht, hier wirklich ein der Hypothek gleichartiges Institut zu schaffen.

Meine Herren, das scheint mir doch nicht eine Vermittelung zu sein zwischen den verschiedenen Bestrebungen, sondern eine entschiedene und einseitige Parteinahme für das kapitalistische System, und wenn Sie die Rentenschuld überhaupt nur die ehrliche Probe bestehen lassen wollen, wenn Sie die Vortheile derselben bei der Bildung der Rentengüter und bei der Gewährung von Abfindungen an Geschwister und dergleichen anerkennen, dann müssen Sie in nachdrücklicher Weise aussprechen, dass der Entwurf hier den Bedürfnissen und Anschauungen der Landbevölkerung nicht genügt. In dieser

Beziehung bitte ich Sie also auf das entschiedenste, die Nummer 2 des Kommissionsvorschlages anzunehmen. Aber ich bitte Sie, auch den Antrag des Herrn Landschaftsdirektors BON anzunehmen und vor Allem in Ziffer 1 den Passus zu streichen, der so klingt, als wollten Sie hier den Entwurf mit Haut und Haaren verschlingen.

Oekonomierath **Knauer**-Gröbers: Ja, meine Herren, als zuerst die Rententheorie durch RODBERTUS zur Sprache kam, da hat sich Niemand dazu bequemt, das Geschenk zu nehmen, und heute sehen wir nun bei der Verhandlung, dass dieses System unter Modifikation der RODBERTUS'schen Theorie vielleicht doch annehmbar sei, handelt es sich um Schaffung einer Hypotheken- oder Rentenschuld, oder um beides; so liegt das Gute doch so nahe. Wir haben ja die Einrichtung der Rentenschuld schon längst in den Landschafts-Institutionen; in diesen haben Sie das Hypothekenprinzip und das Rentenprinzip gemischt. Das in der wünschenswerthesten Gestalt als Amortisations-Hypothek beste Rentenprinzip, was man sich überhaupt denken kann, ist das Landschaftsprinzip: dieses bietet eine unkündbare Hypothek und Zahlung einer Rente unter dem Namen: Zinsenzahlung. Diese Institutionen sind das grösste Glück für die preussische Landwirthschaft. Warum ergreift man denn diese Hilfe nicht allgemein? Weil der aus ihr fliessende Segen nicht bekannt ist. Beispielsweise in der Provinz Sachsen hat sich dies System erst spät, erst seit ca. 25 Jahren, eingeführt; es war bei uns die Kreditnoth nicht so gross, wie in Schlesien und in anderen Provinzen im vorigen Jahrhundert. In der Zeit, wo ich die Wichtigkeit der Institution erkannte, habe ich sofort dazu mitgeholfen, das Institut auch bei uns einzuführen; es ist aber 15 oder 20 Jahre unfruchtbar geblieben, weil die anfänglichen Modalitäten zu wenig Kredit gewährten und weil die Kreditnoth nicht so gross war, wie in anderen Provinzen und weil man die Vortheile des Systems nicht kannte. Nur einzelne Leute, die bei der Einführung betheiligt waren, haben sie gekannt; sie nahmen aber keine Veranlassung, den anderen namentlich den bäuerlichen Kreisen das bekannt zu geben, bis endlich die Erkenntniss in weitere Kreise drang, darüber, dass es ein besseres Grundschuldverhältniss überhaupt nicht geben könnte. Es wird jetzt in unserer Provinz das Landschaftsinstitut besser benutzt, und die Leute, die mit der Landschaft in Verbindung getreten, sind darüber ausserordentlich glücklich, dass sie endlich ein System gefunden haben, welches sie durch die Unkündbarkeit der Schuld, selbst bei nicht absolut pünktlicher Rentenzahlung absolut so sicher stellt, dass sie eigentlich durch kein neues System sicherer gestellt werden können. Die Unkündbarkeit stellt den Mann sofort frei und die Amortisationsrente wird unseren Bauernstand besser widerstandsfähig machen als unsere Beschlüsse über Hypothek- oder Rentenprinzip, da Sie durch Gesetz eine Amortisationsrente doch nicht einführen können. Die Höhe, bis zu welcher die Landschaft Geld gewährt, ist nach meinen Begriffen die höchste Höhe, die erlaubt sein sollte, ein Grundstück zu belasten. Wenn ein Landwirth bis dahin sein Grundstück verpfändet, so ist er soweit verschuldet, dass er nicht weiter sollte verschuldet werden können, denn sonst ist er überhaupt verloren. Dann kann nur in den Ausnahmefällen eine höhere Belastung auf kurze Zeit stattfinden.

(Widerspruch.)

— Meine Herren, ich spreche ja nur von meiner Provinz, die ich sehr genau kenne. Wir haben in unserer Landschaft ein System, welches alle Vortheile enthält, besser als die, welche Sie heute in Ihren Anträgen annehmen wollen. Ich werde den Beschlüssen der Kommission auch zustimmen jedoch mit dem Zusatz meines Herrn Nachbarn BON; denn ich meine, wenn wir uns damit befassen sollten, das Rentenprinzip zwangsweise einzuführen, so würde eine erschreckende Uebergangsperiode eintreten, in welcher vieles oder alles stürzen könnte. — Ich bin auch der Meinung, dass, wenn die Rententheorie die einzige Form wäre, in der wir in Zukunft noch Hypothekenschulden machen könnten, so würde das der Landwirthschaft vorläufig einen solchen Stoss geben, dass ich wahrscheinlich auch mit Anderen über Bord fliegen könnte, und dies ist vorläufig nicht meine Absicht. Meine Herren, nehmen Sie das Alles an, was Sie hier bisher berathen haben; aber bedenken Sie dabei, dass wir alles Erwünschte in den Landschaftsinstituten bereits haben. Wir dürfen unseren Landleuten bei jeder Gelegenheit nur sagen: Geht bei Eurem Schuldbedürfniss in die Landschaft hinein, da habt Ihr ja alles, was ihr in Betreff des Realkredits wünschen könnt. Der Mann, der eine starke Familie hat, der aber dennoch sein Gut dermaleinst einem Sohne übergeben will, hat den einfachsten Weg zu diesem Ziele: er macht Landschaftsschulden, und das durch die Pfandbriefe der Landschaft erhaltene Geld vertheilt er an die übrigen Kinder und der Sohn bekommt das Gut, belastet mit der Landschaftsschuld, die nie zu hoch ist und die nicht gekündigt werden kann. Ich begreife nicht, wie man noch etwas Besseres suchen und wünschen kann.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann:** Ich habe in der letzten Sitzung bereits hervorgehoben, dass es nach meiner Meinung ausserordentlich wünschenswerth sein würde, wenn es gelänge, die Beleihungsformen auf eine geringe Zahl zu beschränken; allein ich habe gleich hinzugefügt, dass nach meinen Erfahrungen, die ich in der Kommission für Ausarbeitung des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuches gemacht habe, wo die verschiedensten Theile Deutschlands vertreten gewesen sind, eine Einigung in der Richtung schwerlich erfolgen werde. Man wird namentlich in Süddeutschland und in Sachsen nicht einverstanden sein mit einem System, welches sich darauf beschränkt, neben der Sicherungshypothek die selbständige dingliche Kapitalschuld oder Rentenschuld zuzulassen. In Sachsen und in Süddeutschland wird die Grundschuld entschieden bekämpft. In verschiedenen Theilen von Süddeutschland wünscht man vornehmlich die Sicherungshypothek; in anderen ist man an diejenige Hypothek gewöhnt, die der Entwurf als Buchschuld geregelt hat. Wenn der Entwurf diesen verschiedenen Rücksichten und Gewohnheiten und Anschauungen in den verschiedenen Theilen Deutschlands nicht Rechnung tragen würde, so könnten daraus, wie ich glaube, dem Zustandekommen des Gesetzbuchs ernste Schwierigkeiten erwachsen.

Herr Geheimrath GIERKE hat zwar gemeint, es handle sich hier eigentlich lediglich um verschiedene Konstruktionen derselben Sache; es sei von dem Entwurf derselbe Gedanke, nur in verschiedenen Formen, zum Ausdruck gebracht. Dem ist aber nicht so. Die Grundschuld, auch wenn neben derselben persönliche Verpflichtung besteht, ist sachlich und in ihren Konsequenzen grundverschieden von der Hypothek. Die Grundschuld ist unabhängig von dem Bestande der persönlichen Forderung. Ist die persönliche Forderung ungültig,

so besteht die Grundschuld dessen ungeachtet. Demjenigen, welcher die Grundschuld auf Grund einer vorausgesetzten, aber nicht bestehenden persönlichen Verpflichtung bestellt hat, steht nur ein persönlicher Anspruch auf Rückgabe dieser Grundschuld gegen denjenigen zu, welcher den Grundschuldbrief ausgestellt hat. Ist inzwischen der Grundschuldbrief weiterbegeben, so hat derjenige, welcher ohne Grund die Grundschuld bestellt hat, dem dritten Erwerber gegenüber keinen Anspruch.

Es zeigt sich ferner ein grosser Unterschied im Falle des Konkurses über das Vermögen desjenigen, dem die Grundschuld ohne Rechtsgrund bestellt ist.

Derjenige, welcher die Grundschuld bestellt hat, kann aus der Konkursmasse nicht den Grundschuldbrief zurückfordern, sondern er wird, da er nur einen persönlichen Rückforderungsanspruch hat, als Konkursgläubiger nur prozentweise befriedigt. Bei der Hypothek verhält es sich dagegen in allen Beziehungen anders. Die Entstehung der Hypothek ist bedingt durch das Bestehen der Forderung, welche durch die Hypothek gesichert werden soll. Wenn diese persönliche Forderung nicht besteht, so ist die Hypothek selbst hinfällig. Dieser Einwand kann geltend gemacht werden auch gegenüber dem Cessionar, soweit dieser nicht nach Massgabe des Glaubens des Grundbuchs geschützt wird. Bei der Sicherungshypothek kann derjenige, der sie bestellt hat, jene Einwendung gegen jeden Erwerber geltend machen, auch wenn dieser im guten Glauben gewesen ist. Derjenige, welcher eine Hypothek bestellt hat für eine nicht bestehende Schuld, braucht ferner im Konkurse nicht als Konkursgläubiger aufzutreten, da die Hypothek wegen des Nichtbestehens der persönlichen Schuld unwirksam ist.

Es bestehen also in der That auch sachlich ausserordentlich grosse Unterschiede zwischen der Grundschuld und der Hypothek. Es handelt sich nicht um blosse Konstruktionen des Entwurfs, sondern um die Beibehaltung materiell verschiedener Formen, durch welche den wirthschaftlichen Bedürfnissen und den Gewohnheiten der verschiedenen Länder in Deutschland Rechnung getragen werden soll.

Herr Geheimrath GIERKE hat namentlich darauf hingewiesen, dass der Entwurf kein klares System enthalte. Der Entwurf ist in seinen Bestimmungen über das Hypothekenwesen meines Erachtens weit klarer als das preussische Recht, dem er in der Hauptsache sich anschliesst. Herr Geheimrath GIERKE hat besonders verwiesen auf die Konstruktion der Grundschuld. Meine Herren, auch in dieser Richtung hat der Entwurf sich demjenigen angeschlossen, was jetzt nicht blos Rechtens ist in Preussen, sondern auch in allen denjenigen Gebieten, die der preussischen Gesetzgebung gefolgt sind, und auch in denjenigen Gebieten, die vorher bereits die Grundschuld kannten, wie in Mecklenburg. In allen diesen Ländern ist die Grundschuld als abstrakter Vertrag konstruirt; diese Konstruktion der Grundschuld steht mit den Bestimmungen des Entwurfs über das abstrakte Schuldversprechen in gar keinem Zusammenhange. Meines Erachtens darf man, insbesondere auf dem Gebiete des Realkredits, nicht experimentiren. Es würde aber ein Experimentiren sein, wenn der Entwurf, der doch das bestehende Recht kodifiziren sollte, die Grundschuld in einer solchen Art ausgestaltet hätte, welche dem gegenwärtigen Rechtszustand in ganz Deutschland nicht bekannt ist.

Hier will ich noch darauf hinweisen, dass der Entwurf von zuständiger Seite, von Männern, welche Autoritäten gerade auf dem Gebiete des Grund-

buchrechtes sind, auch Anerkennung und im Wesentlichen eine günstige Beurtheilung gefunden hat. Insbesondere haben Geheimrath KRECH und der Reichsgerichtsrath VON MEIBOM sich im Grossen und Ganzen sehr günstig über den Entwurf in dieser Beziehung ausgesprochen.

Anlangend sodann die Rentenschuld, so ist dieselbe nicht allein zulässig nach dem Entwurf § 1051 ff., sondern als Reallast ist sie durch die Vorschrift über die Reallasten auch näher geregelt. So regelt z. B. der § 1059 die Uebertragbarkeit. Herr Geheimrat GIERKE hat behauptet, dass der Entwurf insofern unzulänglich sei, als nach § 1056 der Eigenthümer für die während der Zeit seines Eigenthums fällig gewordenen Renten auch persönlich hafte. Meines Erachtens ist dies ein ganz angemessenes Resultat, welches der herrschenden Ansicht üer die Natur der Reallasten entspricht.

Es ist weiter noch geltend gemacht, dass es nach dem Entwurfe an der Möglichkeit der Ausstellung von Rentenbriefen fehle. Der Ausstellung von Rentenbriefen auf den Namen einer bestimmten Person stehen indessen die Bestimmungen des Entwurfs in keiner Weise entgegen.

Noch einen Punkt, der von Herrn Professor SCHMOLLER hervorgehoben ist, will ich berühren. Herr Professor SCHMOLLER hat dem Entwurf bezw. den Motiven einen Vorwurf daraus gemacht, dass deren Auffassung in dieser Materie eine zu kapitalistische sei, dass die Motive zu sehr die Erleichterung der Kreditgewährung betonten. Meine Herren, auch in Ihrer Kommission ist indessen dieser Standpunkt des Entwurfes nicht ohne Anerkennung geblieben. In dem gedruckten Korreferate des Herrn Grafen STOSCH heisst es auf Seite 208: „Das Referat bemängelt die Auffassung des Entwurfs über das Wesen des Realkredits, welche hauptsächlich die Interessen des Gläubigers ins Auge fasse und daher beispielsweise Fragen wie die Gefahren einer zu weit gehenden Verschuldung des Grundbesitzes, wegen Einführung eines Heimstätterechts nicht erwähne. Ich möchte aber doch mit den Motiven die möglichst reichliche und billige Befriedigung des Geldbedürfnisses des Grundbesitzers in den Vordergrund stellen."

Vorsitzender: Ich schlage vor, dass wir uns jetzt auf die bekannten 20 Minuten vertagen.

(Pause.)

Die Sitzung ist wieder eröffnet. Ich bitte die Anträge zu verlesen, die eingegangen sind.

Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Thiel**: Es stehen mit zur Diskussion ausser den unter Nr. XXXIV vorhandenen Vorschlägen der Kommission folgende Anträge:

Antrag BON, welcher jetzt folgendermassen lautet:

Die Worte in Nummer 1 des Kommissionsvorschlages ad XXXIV am Schluss: „und erscheinen die bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs im allgemeinen zweckmässig und den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend"

zu streichen und als Nummer 4 den Vorschlägen hinzuzufügen:

Im Interesse des Grundbesitzes ist es dringend wünschenswerth, dass eine Vereinfachung der in dem Entwurfe vorgeschlagenen Formen der Verschuldung des Grundeigenthums vollzogen werde.

Neben der Sicherungshypothek bedarf es lediglich einer selbstständigen dinglichen Schuld, welche in den beiden Formen der selbstständigen dinglichen Kapitalschuld und der selbstständigen dinglichen Rentenschuld auszugestalten ist. Die dingliche Kapitalschuld, mag sie nun Grundschuld oder Hypothek genannt werden, ist in Ansehung der prinzipalen und ausschliesslichen Haftung des Grundstückvermögens nach dem Vorbilde der gegenwärtigen Grundschuld auszugestalten. Dagegen ist der Charakter der abstrakten formalen Obligation auf sie nicht zu übertragen.

Gegenüber diesem Antrage hat Herr Landesdirektor KLEIN einen Antrag vorgelegt, und den hat der Herr Vorsitzende aufgenommen. Er heisst also jetzt Antrag MARCARD und lautet folgendermassen:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium stellt zur Erwägung, ob nicht ohne Verletzung anderer Interessen eine Vereinfachung der Verschuldungsformen für den ländlichen Grundbesitz zu erreichen ist.

Vorsitzender: Dieser Antrag acceptirt den ersten Punkt im Antrage BON, also die Streichung der Worte: „und erscheinen die bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs im allgemeinen zweckmässig und den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend“, aber er stellt an Stelle des Antrages BON im zweiten Punkte dem Gesetzgeber die Frage, ob es nicht möglich ist, eine Vereinfachung der Formen für die dingliche Verschuldung (Buchhypothek, Eigenthümerhypothek u. s. w.) herbeizuführen. Der Grund, weshalb ich diesen Antrag unterzeichnet habe, ist lediglich der, dass ich für meine Person nicht in Stande bin, sofort die Tragweite der Spezialvorschläge im Antrage BON zu übersehen. Ich liebe eine solche Vielgestaltigkeit in den Formen der Verschuldung nicht, und möchte das auch aussprechen, weiter aber möchte ich nicht gehen.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. **Thiel**: Es liegt ferner der Antrag SCHMOLLER vor, welcher lautet:

In Nummer 3 des Kommissionsvorschlages ad XXXIV den zweiten Satz: „Die daran geknüpften Hoffnungen kann das Landes-Oekonomie-Kollegium in keiner Weise theilen“, und ferner die Anfangsworte des nächsten Satzes: „Auch würden diese Fragen jedenfalls“ zu streichen und an Stellen dessen Folgendes zu setzen:

Man wird zugeben können, dass es wünschenswerth ist, alle verschuldeten Grundbesitzer mehr und mehr von der Gefahr der Kündigung zu befreien, aber eine zwangsweise gesetzliche Einführung der Rentenschuld als alleiniger Verschuldungsform wie jede plötzliche gesetzliche Einschränkung des Hypothekarkredits kann das Landes-Oekonomie-Kollegium nicht billigen, jedenfalls würde diese Frage nur unter eingehendster Abwägung etc.

wie es unter Nummer 3 weiter heisst.

Geheimer Justizrat Professor **Gierke**: Meine Herren, der Herr Ober-Landesgerichtsrath STRUCKMANN hat Ihnen eine Reihe von Unterschieden zwischen Grundschuld und Hypothek angeführt, aber das sind alles Unterschiede, die auf dem formalen Charakter der Grundschuld beruhen, die auf dem Gedanken beruhen, dass die Grundschuld eigentlich eine *grundlose* Schuld ist, und das

ist nun eben ein entschiedenes Hineintragen eines neuen Momentes in den Gedanken der dinglichen Schuld, das absolut nicht mit diesem Gedanken selbst zusammenhängt. Der Entwurf freilich ist zu dieser künstlichen Konstruktion gezwungen, weil er sich nicht vorstellen kann, dass eine Forderung existirt anders als eine persönliche Forderung neben der dinglichen „Last". Der Gedanke einer Forderung an den Grundeigenthümer als Besitzer eines Grundvermögens, der Gedanke umgekehrt einer Schuld, die man schuldet mit seinem Grundvermögen, ist dem Entwurf absolut fremd, und daher ist für ihn diese künstliche Konstruktion unvermeidlich. Käme dieser Gedanke in den Entwurf hinein, so würde sich die Sache einfach gestalten, und man könnte ein Institut herstellen, bei welchem nun von diesem Formalismus abgesehen werden könnte. Das Alles aber hat nur mit dem Gedanken des Grundwechsels, nichts dagegen mit dem der Grundschuld zu thun.

Wenn Herr STRUCKMANN sagt, es hänge diese Konstruktion in dem Entwurf nicht zusammen mit dem abstrakten Schuldversprechen, so habe ich das auch nicht behauptet; wohl aber hängt diese Konstruktion zusammen mit dem abstrakten dinglichen Vertrage, der allerdings die Briefhypothek genau so wie die Grundschuld beherrscht und in geringerem Masse auch die anderen Formen der Hypothek durchwaltet. Ich bin auch der Meinung, dass der Gesetzgeber nicht experimentiren soll, und bei vielen anderen Punkten möchte ich dieses Argument des Herrn STRUCKMANN mir aneignen. Aber etwas anderes ist doch experimentiren und schöpferisch vorgehen, und hier wäre ein Punkt, wo der Entwurf wirklich berufen wäre, ein deutsches Zukunftsrecht zu schaffen, aus dieser augenblicklichen Verwirruug des Uebergangsstadiums heraus klare, neue Rechtsinstitute zu bilden. Etwas schöpferische Ader hätte ich ihm hier in der That gewünscht.

Dass Herr Geheimrath KRECH den Entwurf vollständig gebilligt hat, ist richtig. Er spricht genau die Sprache der Motive, stellt sich aber entschieden auf den Standpunkt einer rein kapitalistischen Auffassung dieser Dinge; denn er meint, dass die sozialen Ideen unserer Zeit vorübergehend seien und ein für die Ewigkeit zu schaffendes Privatrecht auf solche Bestrebungen keine Rücksicht zu nehmen habe. Was die Zustimmung des Herrn VON MEIBOM angeht, so habe ich schon dessen Ausspruch angeführt, dass die Bestimmungen des Entwurfes einem Laien vollständig unverständlich, dagegen den Juristen geläufiger sein würden.

Endlich ist auch gesagt worden, dass der Entwurf hinsichtlich der Rentenschuld ausreiche. Meine Herren, selbst wenn das der Fall wäre, so würde doch niemals Jemand auf die Idee kommen, eine Rentenschuld zu konstituiren, wenn er aus so vielen, versteckten Bestimmungen des Entwurfs sich die Möglichkeit zusammenlesen soll. Aber dass der Entwurf hierzu nicht ausreicht, ist doch überzeugend dargethan. Einige Punkte hat übrigens Herr STRUCKMANN nicht berührt, z. B. dass die Belastung eines Miteigenthumsantheiles mit einer Rente nach dem Entwurfe ausgeschlossen ist. Was die Haftung für Rückstände angeht, so bestand bei der alten deutschen Rente keine persönliche Haftung des Eigenthümers für die fälligen Leistungen und vor Allem soll ja nach dem Entwurfe bei den Grundschuldzinsen eine persönliche Haftung des Grundeigenthümers ebenfalls nicht eintreten. Wenn sie aber bei den Grundschuldzinsen nicht besteht, und sie besteht bei den Renten, so ist die Rentenschuld zurückgesetzt. Und schliesslich noch ein sehr wichtiger Punkt: Es ist

selbstverständlich — und ich bin vorhin erstaunt gewesen, zu hören, dass es nicht allgemein bekannt ist — dass wir bei der dinglichen unkündbaren Rentenschuld eine Rentenschuld im Auge haben, die auf Seiten des Gläubigers unkündbar ist, dagegen auf Seiten des Schuldners ablösbar. Das ist das Wesen des alten deutschen Rentenkaufes bei dem durch die Gesetzgebung des alten Reiches das unentziehbare Kündigungsrecht des Schuldners sogar reichsrechtlich gewährleistet wurde. Nach dem Entwurf würde ein solches Ablösungsrecht nicht bestehen, das müsste erst durch die Landesgesetze konstituirt werden. Das Alles ist doch keine Gestaltung, die dieses Institut der Hypothek oder der Grundschuld irgendwie ebenbürtig macht.

Ich möchte somit den Antrag BON zur Annahme empfehlen und ihn namentlich auch in seinem ersten Theile der Fassung vorziehen, die jetzt derselbe Gedanke durch unseren hochverehrten Herrn Vorsitzenden gewonnen hat. Mir klingt das allzu bescheiden: „der Erwägung anheim geben, ob es möglich sei;“ auf solche bescheidenen Wünsche pflegt keine Rücksicht genommen zu werden. Sagen Sie wenigstens, wie der Antrag BON: „Es ist dringend wünschenswerth, dass eine solche Vereinfachung erfolge.“ Wenn es dann nicht geschieht, so haben Sie doch mehr das Ihrige gethan, als wenn Sie von vorn herein andere Interessen zur Berücksichtigung mit empfehlen.

von Röder: In Bezug auf den gegen die Rente gemachten Einwand erkläre ich, dass ich glaube, dass der Grundbesitzer es eher aushalten kann, den Vortheilen zu entsagen, die ihm durch eine Erniedrigung des Zinsfusses zu Theil werden, als fortgesetzt der Kündigung ausgesetzt zu sein. Auf eine Aeusserung des Herrn KNAUER möchte ich erwidern, dass ich die Frage betreffend die Landschaft unerörtert gelassen habe, weil ich überhaupt nicht genau auf die Sache eingegangen bin. Das erkenne ich vollständig an, dass die Landschaft und ähnliche Institute wohlthätig gewirkt haben; wenn wir diese nicht hätten, dann würde die Frage der Rente viel brennender sein, als sie jetzt ist. Aber einer Aeusserung muss ich doch entgegentreten, der Aeusserung, als wenn alle diejenigen Grundbesitzer, die hinter der Landschaft noch Schulden hätten, verlorene Leute wären. Meine Herren, ich muss mich Ihnen als einen solchen vorstellen, der auf mehreren Gütern noch Schulden hinter der Landschaft hat; ich hoffe, wenn Gott mich leben lässt, noch weiter arbeiten und prosperiren zu können. Aber zugeben will ich, dass bei dem Grossgrundbesitz das Bedürfniss augenblicklich zum grössten Theil befriedigt ist, aber nicht bei dem kleinen Grundbesitz, der ist faktisch noch namentlich in den östlichen Provinzen zum grossen Theil in den Händen des Privatkapitals. Ich habe eine Besitzung in Posen und kann aus deren Nachbarschaft Erfahrungen mittheilen, wonach die Handelsleute in den kleinen Städten die Leute angelockt haben, Grundstücke zu kaufen von ausgeschlachteten Gütern gegen ein in zwei oder drei Jahren zu zahlendes Kapital; wenn das Kapital dann fällig war, so haben sie nicht nur die erkauften Grundstücke wieder an sich gezogen, sondern es auch noch möglich gemacht, die früher von den Leuten besessenen Güter dazu zu gewinnen, dass ein Bedürfniss vorliegt, für den kleineren Grundbesitz die Kündigung so viel wie möglich zu beseitigen — und das ist ja die Idee der Rente —, müssen wir vom Standpunkt der Landwirthschaft und des Grundbesitzes entschieden anerkennen, und darum kann ich nur wiederholt die Bitte

an Sie richten, die Nummer 3 abzulehnen; sie enthält in der That nichts weiter als eine Begründung der Nummer 1 und darum ist sie mindestens überflüssig.

Ich bitte also, in erster Linie die Nummer 3 abzulehnen, eventuell für die Fassung, die Herr Professor SCHMOLLER ihr gegeben hat, zu stimmen.

von Arnim-Criewen: Es ist hier verschiedentlich von der Rentenschuld die Rede gewesen. Ich habe den Eindruck gewonnen, als wenn zwei Dinge darunter verstanden sind. Von einigen Herren war darunter eine Schuld verstanden, die sowohl seitens des Gläubigers als des Schuldners unkündbar ist, während Herr Professor GIERKE darunter eine Schuld verstanden hat, die nur seitens des Gläubigers unkündbar ist. Ich glaube, wir von unserm Standpunkt haben gar kein Interesse, diese Rentenschuld, wenn wir sie so nennen wollen — ich lege keinen Werth auf den Namen „Rente", denn wir könnten auch sagen „Pfandbrief" — seitens der Gläubiger unkündbar zu machen, und ich möchte anheim geben, ob nicht einer der Herren den Antrag stellen wollte, die Nummer 2 dahin abzuändern, dass gesagt würde anstatt „mittelst unkündbarer Renten" „seitens des Schuldners unkündbarer Renten". Dann würde das Interesse, das wir als Grundbesitzer haben, gewahrt sein.

Generallandschaftsdirektor **Bon**: Der Antrag, wie ihn Se. Excellenz der Herr Vorsitzende formulirt hat, entspricht zwar dem ziemlich einstimmig zum Ausdruck gekommenen Wunsche des hohen Kollegiums, seine Fassung aber nicht der Wichtigkeit und dem Eifer, welchen das Kollegium in den Wunsch hineingelegt wissen will. Ich finde die Fassung zu milde und glaube, dass die gesetzgeberischen Faktoren des Reichs unter den Tausenden von Anträgen, welche ihnen später vorliegen werden, nur diejenigen berücksichtigen werden, welche eine energischere Fassung haben.

Ich bitte Sie daher, sich dem Antrage anzuschliessen, welchen ich gestellt habe.

von Gustedt-Berssel: Ich kann ja wohl Verständniss haben für jeden dieser Anträge, aber ich muss gestehen, ein grosses Interesse habe ich nicht daran, denn ich kann mir nicht denken, wie sich das im Einzelnen mit den Renten machen wird, namentlich wo ein Hauptrequisit, was der ländliche Grundbesitz und der Kapitaldargeber beim Darlehen verlangen muss, fehlt, nämlich eine allmähliche Amortisation in kleinen Raten. Wie Sie diese Renteninstitute mit Rücksicht gerade darauf in Zukunft konstruiren wollen, ist mir gänzlich unerfindlich, und so glaube ich, einen grossen Erfolg werden Sie mit der Sache nicht haben.

Schliesslich eine kurze persönliche Bemerkung. Ich habe allerdings, als Herr KNAUER vorhin sagte, dass alle diejenigen, die noch hinter der Landschaft Schulden hätten, verlorene Leute wären, einen furchtbaren Schrecken bekommen, denn mich betrifft das auch. Aber auch in der Sache selbst kann ich Herrn KNAUER nicht Recht geben, dies aber auszuführen, dürfte mich doch zu weit vom Gegenstande unserer Verhandlungen abbringen.

Oekonomierath **Knauer**-Gröbers: Der Herr Vorredner hat über die Sicherheit ein beklagenswerthes Urtheil konstruirt, das ich nicht verallgemeinert sehen möchte, und Herr VON RÖDER hat gerade *für mich* bewiesen. Er hat

ein Beispiel aus Posen angeführt, wo die armen Leute ausser der Landschaft auf Grundstücke Schulden gemacht haben und von den Gläubigern dann ruinirt worden sind. Daraus geht die Gefährlichkeit eben hervor, von der ich gesprochen habe, wenn der Einzelne so thöricht ist, hinter der Landschaft Schulden zu machen. Das soll doch nicht verallgemeinert oder gar als wünschenswerth hingestellt werden; ich würde das für die Provinz Sachsen sehr bedauern.

Professor **Schmoller:** In Nr. 2 heisst es: „mittelst unkündbarer Renten"; statt dessen beantrage ich zu sagen: „mittelst seitens des Gläubigers unkündbarer Renten". Denn das ist nach der Meinung der Kommission die Absicht: der Gläubiger soll nicht den Landwirth in Verlegenheit bringen können. Ich glaube nicht, dass Widerspruch erfolgt, wenn das in der Weise geändert wird.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen. Zunächst hat noch das Wort der erste Referent Herr Landesdirektor KLEIN.

Referent Landesdirektor **Klein:** Meine Herren, die Diskussion dieser hochwichtigen Frage hat folgenden Verlauf genommen. Die Resolution, welche die Kommission Ihnen vorlegt, stellt sich im Grossen und Ganzen auf den Standpunkt des Entwurfes. Sie hat nur eine wesentliche Abänderung im Auge gehabt. Diese Abänderung soll darin bestehen, dass das Institut der von Seiten des Gläubigers unkündbaren Grundrente ebenbürtig mit den anderen Verschuldungsformen in das neue Civilgesetzbuch aufgenommen werden soll. Es sind nun gegen diesen Standpunkt der Kommission von zwei Seiten Einwendungen erhoben. Von Seiten des General-Landschaftsdirektors BON und des Geheimraths Dr. GIERKE wird verlangt, dass bei dieser Resolution auch einem in ländlichen Kreisen allgemein empfundenen Bedürfniss Ausdruck gegeben werde, dass eine Vereinfachung und eine grössere Klarstellung der einzelnen Verschuldungsformen in der Weise angebahnt werde, dass zwei bestimmte Verschuldungsformen, Grundschuld und Sicherheitshypothek neben der Grundrente allein zugelassen werden. Diesem Antrag soll dadurch Ausdruck gegeben werden, dass in Nr. 1 der Resolution der Schlusssatz, wodurch eine allgemeine Billigung dem Entwurf gezollt wird, gestrichen und der Antrag BON als Nr. 4 der Resolution angeschlossen wird. Ich habe, davon ausgehend, dass eine Vereinfachung der Verschuldungsformen allseitig als wünschenswerth empfunden wird, einen Antrag gestellt, welcher dahin zielt, dem Redaktor des Gesetzbuchs nochmals zur Erwägung anheim zu geben, ob nicht ohne Gefährdung von anderen Interessen sich diese Vereinfachung erreichen liesse. Mein Antrag oder vielmehr der Antrag MARCARD unterscheidet sich vom Antrag BON im Wesentlichen dadurch, dass er nur eine allgemeine Direktive giebt. Ich glaube, nach den Ausführungen des Herrn Oberlandesgerichtsraths STRUCKMANN, dass man unmöglich weiter gehen kann. Wir beschäftigen uns hier mit einer Materie, die sehr verwickelt ist, die sehr weit in das bürgerliche Recht im Uebrigen eingreift, und wenn ich offen sein will, muss ich sagen, dass, obwohl ich mich schon in der Kommission 16 Tage und jetzt wieder 8 Tage mit dieser Materie beschäftigt habe, ich doch nicht so tief eingedrungen bin, um heute schon über diese Frage ein bestimmtes Urtheil fällen zu können. Sie, meine Herren, befinden sich insofern noch in viel ungünstigerer Lage, als Sie viel später mit der Materie bekannt geworden sind. Wenn Sie also der

Ansicht sind, dass der Entwurf zu komplizirt ist, so können Sie unmöglich sagen, wer hier Recht hat, Herr STRUCKMANN oder Herr GIERKE. Beide kämpfen mit gewandten dialektischen Gründen für ihre Meinung, und wer sich nicht tief in die Materie hineingearbeitet hat, kann unmöglich zwischen zwei so gewandten Kämpfern entscheiden. Ich werde mich wenigstens hüten, hier eine Entscheidung zu treffen.

Wenn Herr General-Landschaftsdirektor BON befürchtet, dass eine solche allgemeine Direktive inhaltslos sei und deshalb ihren Zweck verfehle, so möchte ich demgegenüber doch darauf hinweisen, dass den Redaktoren des deutschen Civilgesetzbuches nicht allein die gefasste Resolution vorgelegt wird, sondern auch die stenographischen Berichte über die gepflogenen Verhandlungen. Daraus können die Herren entnehmen, was man hier gewollt hat und weshalb das Kollegium sich in einer allgemeineren Form ausgedrückt hat. Ich glaube, dass damit auch das Richtige getroffen ist.

Es ist dann noch von Herrn VON RÖDER darauf hingewiesen worden, dass Nr. 3 nur ein Prinzip enthielte. Das ist allerdings richtig, wir haben auch nur ein Prinzip aussprechen wollen, hielten es aber für nothwendig, dass das Prinzip ausgesprochen würde, weil die Grundsätze von RODBERTUS und SCHAEFFLE, die uns Herr Professor SCHMOLLER angab, vielfach in der grossen Menge missverstanden worden sind und weil wir es an der Zeit hielten, dass eine so kompetente Behörde wie diese Versammlung sich über diese Frage ausspräche, gewissermassen als Fingerzeig für entfernter stehende Kreise. Deshalb halten wir es für angezeigt, dass das Prinzip hier laut und offen von dieser hohen Versammlung verkündet wird. Ich möchte Sie also bitten, die Anträge der Kommission etwa in folgender Weise anzunehmen: Nr. 1 mit der Abänderung, dass der Satz „in Form der Kapitalschuld gesetzlich zu regeln“ den Schluss bildet, und die noch folgenden Worte von „erscheinen“ bis „entsprechend“ wegfallen. Damit fällt die allgemeine Billigung fort; ich lege keinen besonderen Werth darauf, ob Sie eine solche allgemeine Billigung aussprechen wollen oder nicht. Dann möchte ich bitten, Nr. 2 mit dem Zusatz des Herrn SCHMOLLER anzunehmen: „Die der Landwirthschaft zusagendere Form der Grundverschuldung mittelst *seitens des Gläubigers* unkündbarer Renten.“ Es ist das in der Diskussion immer so verstanden worden. Was die Nr. 3 anbelangt, so hat Herr SCHMOLLER den von ihm ursprünglich angeregten Satz: „Die daran geknüpften Hoffnungen kann das Landes-Oekonomie-Kollegium in keiner Weise theilen“ heute wieder, wie Sie eben gehört, noch weiter ausgeführt, und diesen Anträgen des Herrn SCHMOLLER kann ich nur beitreten. Ich möchte nur bitten, die Sache stylistisch etwas anders zu fassen, nämlich Nr. 1 zu lassen, wie sie ist, mit Streichung des letzten Satzes, dann Nr. 2 folgen zu lassen und als Nr. 3 den Antrag MARCARD hinzuzufügen und alsdann würde die jetzige Nr. 3 als Nr. 4 folgen. Wir sagen nämlich in Nr. 1: Wir billigen, dass der Entwurf die Kapitalhypothek angenommen hat; in Nr. 2 sagen wir: Wir halten es für zweckmässig, dass er die Grundrente annimmt, Sie sagen dann als Nr. 3: Wir wünschen eine Vereinfachung der Form, wenn es möglich ist; und sprechen zum Schluss in Nr. 4 ihre Ansicht über die zwangsweise Umwandlung der Kapitalschulden in Rentenschulden aus. Ich glaube, dass auf diese Weise den in der Diskussion heute hervorgetretenen Anschauungen überall Rechnung getragen wird, und ich möchte Sie bitten, die Kommissionsbeschlüsse in dieser veränderten Form anzunehmen.

Korreferent Professor **Schmoller**: Ich habe nur noch zwei Punkte zu erwähnen. Zunächst möchte ich einem Bedenken entgegentreten, das von Herrn VON GUTSTEDT aufgeworfen wurde, als ob die Amortisation nicht auch bei der Rentenschuld vorkommen könne. Das ist natürlich ganz dasselbe: die Kapital- und die Rentenschuld kann und wird, je nach Umständen und Vertrag amortisirt werden. Dann noch ein Wort über die beantragte Ablehnung der letzten Resolution.

Wenn Sie nach dem Antrage VON RÖDER Nr. 3, also die jetzige Nr. 4, ablehnen, so giebt sich das Landes-Oekonomie-Kollegium eine Blösse, wenn es dann nicht etwas anderes an die Stelle setzt. Denn wenn das Landes-Oekonomie-Kollegium sagt: darüber schweige ich mich aus, so ist das nicht die richtige Antwort; entweder müssen sie Nr. 3 annehmen, wie wir vorgeschlagen haben oder einen anderen Antrag an die Stelle setzen; so wie ich jetzt den Antrag gefasst habe, dass schlechthin zugegeben ist, dass die Unkündbarkeit von Seiten des Gläubigers möglichst ausgedehnt werden soll, dass aber dabei betont wird, eine plötzliche gesetzliche Einführung derartiger Massregeln würde nicht zu empfehlen sein, — so entspricht das im Ganzen der Ansicht der anwesenden Herren und aller Landwirthe und Grundbesitzer von nicht ganz extremer Ansicht. Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag anzunehmen.

Vorsitzender: Die Abstimmung gestaltet sich nun einfach. Ich frage zunächst Herrn Generallandschaftsrath BON, ob er damit einverstanden ist, wenn sein Antrag nach dem Vorschlage des Herrn Landesdirektor KLEIN als Ziffer 3 in die Resolution aufgenommen und demnächst die jetzige Nr. 3 zur Nr. 4 werde.

(Zustimmung des Generallandschaftsdirektor BON.)

Abstimmung.

In einer Eventualabstimmung werden in Ziffer 1 die Worte „und erscheinen die bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes im Allgemeinen zweckmässig und dem Bedürfnisse des Verkehrs entsprechend“ gestrichen. Die Ziffer 1 wird in dieser veränderten Form mit grosser Mehrheit angenommen.

In Ziffer 2 werden in Eventualabstimmung nach dem Antrage SCHMOLLER die Worte „mittelst unkündbarer Renten“ abgeändert in „mittelst seitens des Gläubigers unkündbarer Renten“.

Ziffer 2 wird in dieser veränderten Form mit grosser Mehrheit angenommen.

Ueber den Antrag BON wird getrennte Abstimmung beantragt. Der erste Satz des Antrages BON:

> Im Interesse des Grundbesitzes ist es dringend wünschenswerth, dass eine Vereinfachung der im Entwurf vorgeschlagenen Formen der Verschuldung des Grundeigenthums vollzogen werde

wird mit grosser Mehrheit angenommen.

Damit ist der Antrag MARCARD (Seite 781) beseitigt.

Der zweite Satz des Antrages BON, welcher lautet:

> Neben der Sicherungshypothek bedarf es lediglich einer selbständigen dinglichen Schuld, welche nach den beiden Formen der selbständigen

dinglichen Kapitalschuld und der selbständigen dinglichen Rentenschuld auszugestalten ist. Die dingliche Kapitalschuld, möge sie nun Grundschuld oder Hypothek genannt werden, ist in Ansehung der prinzipalen und ausschliesslichen Haftung des Grundstückvermögens nach dem Vorbilde der gegenwärtigen Grundschuld auszugestalten, dagegen ist der Charakter der abstrakten Formalobligation auf sie nicht zu übertragen.

wird abgelehnt.

Zu Ziffer 4 — der früheren Ziffer 3 der Kommission — liegt der Antrag vor:

den zweiten Satz: „Die daran geknüpften Hoffnungen kann das Landes-Oekonomie-Kollegium in keiner Weise theilen“, und die Anfangsworte des nächsten Satzes: „Auch würde diese Frage jedenfalls“ zu streichen und an Stelle derselben das Nachfolgende zu setzen:

„Man wird zugeben können, dass es wünschenswerth ist, alle verschuldeten Grundbesitzer mehr und mehr von der Gefahr der Kündigung zu befreien; aber eine zwangsweise gesetzliche Einführung der Rentenschuld als alleinige Verschuldungsform wie jede plötzliche gesetzliche Einschränkung des Hypothekenkredits kann das Landes-Oekonomie-Kollegium nicht billigen. Jedenfalls würde diese Fragen etc.“

Diese Aenderung der Ziffer 4 wird mit grosser Mehrheit angenommen.

Die so abgeänderte Ziffer 4 wird ebenfalls mit grosser Mehrheit angenommen.

In der 2. Lesung in der Sitzung vom 22. November wurden diese Beschlüsse ohne Diskussion bestätigt und haben somit die nachfolgende Fassung:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

1. Im Hinblicke darauf, dass die Belastung des städtischen wie ländlichen Grundbesitzes sich in ganz Deutschland in der Form der Kapitalhypothek bis jetzt vollzogen hat, und in Anbetracht, dass diese Belastungsform wenigstens für die städtischen Grundstücke unter allen Umständen auch für die Folge allgemein üblich bleiben wird, musste es als nächste Aufgabe betrachtet werden, die Belastung der Grundstücke in Form der Kapitalschuld gesetzlich zu regeln.
2. Da indessen die Kapitalhypothek der Natur des landwirthschaftlichen Betriebes weniger entspricht und, wie die Erfahrung gezeigt hat, leicht zur Ueberlastung des ländlichen Grundbesitzes mit Schulden führt, so erscheint es dringend wünschenswerth, dass das neue Gesetzbuch der aus landwirthschaftlichen Kreisen gegebenen Anregung folgend, auch die der Landwirthschaft zusagendere Form der Grundverschuldung mittelst seitens des Gläubigers unkündbarer Renten weiter ausbildet, als dieses durch § 1051 des neuen Gesetzbuches und Artikel 70 des Einführungsgesetzes geschehen ist; insbesondere ist die Rentenforderung durch Einführung von Rentenbriefen verkehrsfähig zu machen.
3. Im Interesse des Grundbesitzes ist es dringend wünschenswerth, dass eine Vereinfachung der im Entwurfe vorgeschlagenen Formen der Verschuldung des Grundeigenthums vollzogen werde.

4. Die aus landwirthschaftlichen Kreisen weiter angeregte Frage, ob die Kapitalhypothek für den ländlichen Grundbesitz gesetzlich zu beseitigen und hierfür als ausschliessliche Belastungsform die seitens des Gläubigers unkündbare Rentenschuld zuzulassen sei, gehört mehr dem wirthschaftlichen wie dem rechtlichen Gebiete an. Man wird zugeben können, dass es wünschenswerth ist, alle verschuldeten Grundbesitzer mehr und mehr von der Gefahr der Kündigung zu befreien. Aber eine zwangsweise gesetzliche Einführung der Rentenschuld als alleinige Verschuldungsform, wie jede plötzliche gesetzliche Einschränkung des Hypothekenkredits kann das Landes-Oekonomie-Kollegium nicht billigen. Jedenfalls würden diese Fragen nur unter eingehendster Abwägung der mit einer solchen zwangsweisen Reform des ländlichen Kreditwesens verbundenen wirthschaftlichen Vortheile und Nachtheile, sowie unter sorgfältigster Berücksichtigung der Schwierigkeiten und Gefahren des Ueberganges von der bestehenden Kapital- zur Rentenverschuldung und der zur Begegnung dieser Gefahren unerlässlichen Einrichtungen gelösst werden. Die Entscheidung über diese — zur Zeit wenigstens noch nicht spruchreifen — wirthschaftlichen Fragen kann nicht als Aufgabe des neuen Deutschen Gesetzbuches betrachtet werden; es genügt vielmehr, wenn letzteres die Grundverschuldung in Form der Rentenschuld neben der Kapitalschuld gesetzlich in ausreichender Weise regelt und alsdann dem Verkehre sowie nöthigenfalls der Sondergesetzgebung die Umwandlung der Kapitalschulden in Rentenschulden für den ländlichen Grundbesitz überlässt.

Sitzung vom 16. November.

Vorsitzender: Ich eröffne die Sitzung.

Wir kommen zu No. XXXV.

Ein Vorschlag der Kommission ist hier nicht gestellt. Die Frage, die der Kommission vorlag, war folgende:

> Erscheint das Institut der Grundschuld vom Standpunkt des Realkredits aus als ein Bedürfniss, und ist daher die Aufnahme desselben in das Gesetzbuch zu empfehlen?

Die Kommission hat diese Frage bejaht; sie hat aber bei der, wie bekannt, namentlich in süddeutschen Kreisen herrschenden Meinungsverschiedenheit es für angemessen gehalten, diese Frage auch zum Gegenstand der Erörterung in dem hohen Kollegium zu machen.

Referenten sind die Herren Freiherr VON GUSTEDT-Berssel und Graf VON STOSCH-Hartau.

Referent Freiherr **von Gustedt**-Berssel: Meine Herren, die einzige grössere Versammlung, die meines Wissens das Pfandrecht im Entwurf des bürgerlichen

Gesetzbuches und somit auch die heute zur Verhandlung stehende Grundschuld einer eingehenden Prüfung unterworfen hat, ist der Deutsche Landwirthschaftsrath gewesen. Erlauben Sie, dass ich mit ein Paar Worten auf die Verhandlungen desselben eingehen darf.

Die Referate oder die Gutachten, die den Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths zu Grunde lagen, deckten sich nicht in ihren Schlussanträgen. Das eine Referat, das des Herrn VON CETTO, bekämpfte mit Entschiedenheit — ich möchte fast sagen, mit Heftigkeit — die Grundschuld, beantragte ihre Ablehnung und stellte die Zukunft der ländlichen Besitzungen in den düstersten Farben hin, wenn die Grundschuld Gesetz würde. Das andere Referat, das des Herrn Landrichters ANDRAE, war kühl bis ans Herz hinan, befleissigte sich einer wohlthuenden Knappheit, wog gerecht Vortheile gegen Nachtheile und kam schliesslich zur Befürwortung der Grundschuld, allerdings ohne die Bedürfnisfrage sehr in den Vordergrund zu schieben, und ohne grosse Hoffnungen für die Zukunft an die Grundschuld zu knüpfen.

Bei den nun folgenden Verhandlungen in einer Kommission, wobei es darauf ankam, die Herren Referenten zu gemeinschaftlichen Voten für das Plenum des Landwirthschaftsraths zusammen zu bringen, da wich diese massvollere Ansicht zurück, und es siegte die entschiedener auftretende. Meine Herren, dieses Zurückweichen war wohl damals diktirt von dem Wunsche, es doch unter allen Umständen zu einer Verständigung zwischen den Referenten kommen zu lassen, vielleicht auch von der meines Erachtens falschen Ansicht ausgehend, dass man auch mit der Briefhypothek auskommen könne, und dass für die wenigen Fälle der Grundschuld, in welchen dieselbe wirklich einen rein dinglichen Charakter in der Zukunft haben möchte, die Briefhypothek ausreichen würde, und dass es vielleicht nicht gut sein würde wegen dieser wenigen Fälle dieses viel angefochtene Institut auf das ganze Reich auszudehnen; vielleicht auch noch diktirt von dem Wunsche, den im Plenum mit Bestimmtheit zu erwartenden sehr scharfen Auseinandersetzungen von vornherein die Spitze abzubrechen und zu einem möglichst einstimmigen materiellen Votum zu kommen.

Meine Herren, in dem Plenum sind denn auch die Ansichten in einer merkwürdigen Weise auf- und auseinandergefahren, und es ist da in extremen Behauptungen, namentlich aber von Seiten der Gegner der Grundschuld, wirklich das Erstaunlichste geleistet worden. — Ich komme vielleicht noch einmal darauf zurück. — Es gingen die Anschauungen so auseinander, dass man im Plenum des Deutschen Landwirthschaftsraths die Befürchtung zu hegen schien, es könne bei der Abstimmung, wenn wirklich über die Grundschuld als *solche* abgestimmt würde, zu einem Votum kommen, das mit ein Paar Stimmen nach links oder rechts ausfallen könnte. Man legte, und auch wohl mit Recht, einen grossen Werth darauf, dass eine Körperschaft wie der Landwirthschaftsrath mit möglichster Einstimmigkeit sich äussern solle, denn nur ein solches Votum könne Werth haben, und kam in Folge dessen zu einem dilatorischen Beschluss. Nämlich es wurde ein Antrag HAMMERSTEIN-RÜDER angenommen, welcher besagte, man solle vor der Hand die sämmtlichen Formen der Grundbeleihung, wie sie der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches freistelle, acceptiren, man wolle aber, da die Sache noch nicht liquide sei, die weitere Berathung einer neuen Kommission übergeben. Kurz und gut, man kam zu keinem die Frage ab-

schliessenden Votum, und man ging auseinander, ohne sich in der Sache geeinigt zu haben.

Gerade das *Gegentheil* ist im Plenum der Kommission, die *Ihre* Berathungen für diesen Gegenstand vorbereitet hat, der Fall gewesen. Meine Herren, in dieser Kommission, die doch gewiss sehr bunt — und ich glaube, mit vollkommener Absicht — zusammengesetzt war aus zünftigen Juristen der Theorie und der Praxis, aus juristisch vorgebildeten Verwaltungsbeamten, aus praktischen Forst- und Landwirthen und Volkswirthen — alle diese aus den verschiedensten Theilen der Monarchie — in dieser Kommission ist aber auch nicht eine *einzige* Stimme laut geworden, welche sich *gegen* die Aufnahme der Grundschuld in den Entwurf ausgesprochen hätte.

Meine Herren, allerdings die schriftlichen Referate deckten sich von Anfang an auch nicht. Der Herr Referent war etwas indifferent gegenüber der Grundschuld; aber mit Rücksicht auf die Abneigung des Südens gegen die Grundschuld kam er zu dem schliesslichen Votum, man möge von der Grundschuld absehen im bürgerlichen Gesetzbuch, da sie doch nicht recht praktisch werden könnte, und ich glaube — wenn ich die Sache richtig aufgefasst habe — in dem Wunsche für das spätere definitive Zustandekommen des bürgerlichen Gesetzbuches sei es wünschenswerth, möglichst viel derjenigen Punkte aus der Berathung zu entfernen, die zu erheblichen Streitigkeiten Anlass geben könnten.

Nun bin ich der Ueberzeugung, dass, wenn die Absicht vorgelegen hätte, die verschiedenen Herren Referenten in den einzelnen Gegenständen zu gemeinschaftlichen Voten für das Plenum zu vereinigen, auch in diesem Stadium schon ein gemeinschaftliches Votum zu Stande gekommen wäre. Die anderen Herren Korreferenten betonten nämlich in viel höherem Masse, als es der Herr Referent gethan hatte, die Bedürfnissfrage; sie führten eine Menge Gründe ins Feld, die für die Grundschuld sprechen, und glaubten sich mit vollem Rechte auf den Boden des Entwurfs stellen zu können.

Nun bin ich bei der zweifelhaften Haltung, die der Herr Referent für Preussen gegenüber der Grundschuld einnahm, überzeugt, dass er sich auch mit uns Korreferenten zusammen schon damals zu einem gemeinschaftlichen Votum vereinigt haben würde. Denn bei seinem mündlichen Referat im Plenum der Kommission zog der Herr Referent seinen Widerspruch gegen die Aufnahme der Grundschuld zurück und äusserte sich wörtlich wie folgt:

> Ich selbst stehe der Frage, ob vom preussischen Standpunkte die Grundschuld abgeschafft werden oder beibehalten werden soll, zweifelhaft gegenüber und möchte für jetzt keinen Antrag auf Abschaffung stellen, namentlich mit Rücksicht auf die Gesichtspunkte, die von den Herren Korreferenten in ihren schriftlichen Voten mitgetheilt sind.

Bei der schliesslichen Abstimmung stimmte denn auch der Herr Referent mit sämmtlichen übrigen Mitgliedern der Kommission — ich glaube, es waren 22 oder 24 — für die Beibehaltung der Grundschuld.

Also die Annahme der Grundschuld für den Entwurf ist eine einstimmige in der Kommission gewesen. Allerdings, es waren zwei Gruppen in der Kommission vorhanden, und diese stellten sich links und rechts der Frage des Bedürfnisses für die Grundschuld.

Nun, wie Ihnen der Herr Vorsitzende vorher schon mitgetheilt hat, lautete ja die Frage ursprünglich etwas anders; es hiess: „Ist die Grundschuld vom

Standpunkt des Realkredits aus ein Bedürfniss und ist *deshalb* die Aufnahme derselben in das bürgerliche Gesetzbuch zu empfehlen? Diese Minorität nun — ganz genau war es nicht festzustellen, wie stark dieselbe war, weil später über einen Antrag allgemeinerer Fassung abgestimmt wurde, — diese Minorität, das war sie aber zweifellos — verneinte allerdings die Bedürfnissfrage mehr oder weniger; sie glaubte aber aus anderen Gründen trotz dieser Verneinung die Aufnahme in das bürgerliche Gesetzbuch für die Grundschuld empfehlen zu müssen, und das hauptsächlich aus zwei Gründen.

Meine Herren, diese Minorität stellte sich auf den Standpunkt, dass man dem Entwurf darin wohl einen Vorwurf machen könne, dass er sich zu entschieden auf die Seite des Kapitalisten gestellt habe, vielleicht befangen von dem Glauben, dass es wünschenswerth und gut sei, einem stark gefühlten Bedürfniss der Landwirthschaft nach Kapital entgegenzukommen; aber sie meinte, der Entwurf habe vollkommen darin Recht gehabt, das er über die Frage, *welche* Belastungsform für die Zukunft denn die massgebende sein solle, *keine* Entscheidung getroffen habe, sondern, dass er dass gerade der zukünftigen Erfahrung überlassen habe; sie meinte, es sei durchaus gerechtfertigt, dass er die verschiedenen Formen der Beleihung, die vorher gang und gäbe in Deutschland gewesen seien, zusammengefasst und ausgebildet habe.

Nun, meine Herren, diese verschiedenen Formen der Beleihung, die der Entwurf aufstellt, sind in kurzen Zügen folgende. Wir haben auf der einen Seite die Sicherungshypothek; dieselbe soll eine vorhandene oder zukünftige Forderung unbestimmter Höhe sichern, sie kommt in Folge dessen nicht in den Verkehr, sie unterliegt auch nicht dem öffentlichen Glauben des Grundbuches; in Folge dessen *darf kein* Hypothekenbrief gebildet werden. Unterabtheilungen sind die Arresthypothek und die Zwangshypothek, deren Wesen aus ihrem Namen hervorgeht; ich brauche darauf wohl nicht näher einzugehen. Ihr gerade gegenüber steht die Grundschuld, rein dinglichen Charakters; hier *braucht* keine persönliche Forderung, kein Schuldverhältniss, kein Schuldversprechen zu Grunde zu liegen; es *muss* für sie ein Brief ausgefertigt werden; dieser Brief hat Verkehrsfähigkeit. Es geht ihr die accessorische Natur der anderen Form, nämlich der Hypothek, ab. Für die Hypothek, mit Ausnahme der Sicherungshypothek, werden zwei Hauptformen gegeben, die auch schon das preussische Landrecht kannte, die Buchhypothek und die Briefhypothek; nur umgekehrt war es im preussischen Landrecht: das Regelmässige war die Hypothek mit Brief, — man *konnte* verzichten auf die Ausstellung des Hypothekenbriefes, es musste das aber ausdrücklich geschehen, — das ist die Buchhypothek des neuen Entwurfes; oder aber der Hypothekenbrief wurde ausgestellt, wie das das Gewöhnliche war, — das war die Hypothek mit Brief des preussischen Landrechtes. Der Entwurf will das Umgekehrte wie das preusssiche Landrecht; er will, dass ausdrücklich erklärt wird, dass ein Hypothekenbrief ausgefertigt wird. Meine Herren, das ist die Briefhypothek des Entwurfes.

Das sind vier Formen. Die fünfte, die sich eng anschliesst in ihrer Wirkung an den dinglichen Charakter der Grundschuld, ist die Rentenbeleihung. Auf diese komme ich später noch zurück.

Nun sagte die Minorität der Kommission: es ist durchaus gerechtfertigt, dass der Entwurf bei den wechselnden Anforderungen des wirthschaftlichen Lebens alle diejenigen Formen, die sich bisher bewährt haben, auch aufgenommen hat, und dass er es dem Schuldner und dem Kapitalisten, dem Dar-

lehnsgeber möglich gemacht hat, sich dieser oder jener Form, wie sie gerade für seine Bedürfnisse und seine Anschauungen passt, zu bedienen, und dass es durchaus gerechtfertigt gewesen sei, keiner dieser Formen irgendwie einen erheblichen Vorsprung vor den andern zu geben, sondern dass er sie als gleichwerthig und mit gleicher Liebe — allerdings mit einer sehr wichtigen Ausnahme, auf die ich noch zu sprechen komme — ausgebildet habe. Wenn aber für diese eine Ausnahme ein Remedium geschaffen, wenn die Rentenverschuldungs-Bestimmungen des Entwurfs weiter ausgebildet würden — und ich glaube annehmen zu können, dass die hohe Versammlung hier in der Rentenverschuldungsfrage sich auf den Standpunkt ihrer Kommission stellen wird — meine Herren, wenn das der Fall hat, wenn man die Rententheorie ausbilde, wenn man durch Ausgabe von Rentenbriefen die praktische Seite dieser Verschuldung hervorkehre, wenn man es ihr ermöglichte, sich im praktischen Leben zu bewähren in Zukunft, dann sei es nothwendig und eine Forderung der Gerechtigkeit, dem Institut der Grundschuld auch Nichts in den Weg zu legen, die ja einen ähnlichen Charakter trage wie die Rentenverschuldung, und die sich bis jetzt im öffentlichen Leben viel mehr Geltung verschafft habe als die Rententheorie; man müsse ja auch annehmen, dass dieser auch gewisse Nachtheile anhafteten, die übrigens in keiner Weise auch bei der Grundschuld abgeleugnet werden könnten.

Der zweite Grund, weshalb die Minorität der Kommission, die zwar die Bedürfnissfrage verneinte, sich auf den Standpunkt stellte trotzdem die Grundschuld zu befürworten, war aber der, sie sagte: allerdings sei zuzugeben, dass bis jetzt, in Preussen wenigstens, von der Grundschuld kein erheblicher Gebrauch gemacht worden sei, dass in der 70jährigen Erfahrung, die wir mit ihr gemacht hätten in Preussen, weder die Hoffnungen noch die Befürchtungen, die sich an die Grundschuld geknüpft hatten, in irgend einer Weise verwirklicht worden seien. Aber das sei doch noch kein Grund, ein Institut, was in anderen grossen Landestheilen ohne jeglichen Schaden gewirkt habe, was da sich einer gewissen Beliebtheit erfreue und jedenfalls ohne Schaden für die Landwirthschaft und für grosse kulturelle Interessen wirksam gewesen sei, einfach anszuschliessen und die Betreffenden vis-à-vis de rien zu setzen. Es sei doch gewiss auch ein Gebot der politischen Klugheit, solche liebgewordenen Institutionen zu schonen, um nicht noch mehr Anstoss für das Zustandekommen des bürgerlichen Gesetzbuches zu bieten. Solche berechtigten Eigenthümlichkeiten und berechtigten Wünsche seien zu schonen, wo das ohne Schaden für das grosse Ganze möglich sei, und das sei hier der Fall. Kurz und gut: die Minorität resolvirte sich: wir können die Hand nicht dazu bieten ein Institut zu entfernen, was möglicherweise doch in der Zukunft viel eher berufen sein kann, den Ausgleich zwischen Personal- und Realkredit zu bieten, als dies die Ausbildung des Rentenbriefes vielleicht ist, und welches sich auch schon in einzelnen deutschen Landestheilen bewährt hat. Soweit die Minorität.

Die Majorität der Kommission war nun zunächst in der Lage, grössere Hoffnungen an die Grundschuld zu knüpfen. Sie sagte sich: *allein* mit der Grundschuld wird es möglich sein, die drängende und so wichtige Frage der Ausbildung des ländlichen Personalkredits in die Hand zu nehmen. Sie verwies dabei auf die Landschaften, bei denen ja die Titel, die sie zur Ausgabe brächten, eigentlich schon grundschuldlichen Charakters seien. Sie hob hervor, dass die persönliche Sicherheit des Schuldners bei den Land-

schaften ganz enorm zurückträte, dass auf sie ja fast gar keine Rücksicht genommen werde, oder aber, dass sie häufig nur auf dem Papier stände. Sie meinte, dass die öffentlichen Kreditinstitute allmählich dahin kommen müssten, wenn sie konsequent seien, die persönliche Haftbarkeit für ihre Darlehne fallen zu lassen und zu gleicher Zeit aber auch die Ausbildung des Personalkredits in die Hand zu nehmen durch ein Institut, welches ihr affiliirt würde und auch seinerseits Filialen über die ganze Provinz zerstreue. — Meine Herren, das ist ja Zukunftsmusik; aber es sprechen noch eine ganze Menge Gründe — es würde zu weit führen, die hier auszuführen — dafür, dass eher die Grundschuld in der Zukunft berufen sein wird, dies alles zu ordnen, als irgend eine andere Art der Beleihung.

Meine Herren, nun konnte die Majorität der Kommission aber auch das Bedürfniss mehr und direkter betonen, als wie das bisher geschehen war. Sie sagte sich, es können eine ganze Menge Fälle vorkommen, wo es dem Darlehnsnehmer darauf ankommen *müsse*, dass er persönlich nicht haftbar sei, sondern dass nur das Gut haftbar bleibt, und sie sagte sich, dass der Personalkredit wesentlich wachsen müsse, wenn für eine bestimmte Schuld in einer bestimmten Höhe nur ein aliquoter Theil eines Grundbesitzes verpfändet sei. Auch einen speziellen Fall hob die Majorität hervor, nämlich denjenigen der Genossenschaften und ähnlicher Institute. Bei den verwickelten Verhältnissen derselben sei ja die Grundschuld überhaupt der einzige Weg, da irgendwie Rath zu schaffen. Ich glaube, ich kann die nähere Ausführung gerade dieses Punktes meinem Herrn Korreferenten überlassen. Dann aber — so sagte die Majorität weiter — läge ja nach einer anderen Richtung hin ein Bedürfniss für die Grundschuld vor. Allerdings ordne ja der Entwurf das Verhältniss zwischen dem alten und neuen Eigenthümer eines Gutes betreffs einer Grundschuld gegenüber dem Gläubiger bei einer Veräusserung schon viel besser, als das preussische Landrecht es thue; aber eine Radikalkur sei hier überhaupt nur mit der Grundschuld zu schaffen. Denn wenn allgemein behauptet würde, dass es in das Volksbewusstsein übergedrungen wäre, dass man *persönlich* für eine jede Schuld haftbar sei, so kann ich dem gegenüber doch auch von meinem Standpunkt aus nach meiner Erfahrung behaupten, wenn Jemand ein Gut veräussert hat, worauf eine Hypothek lastet für einen Dritten; dass, wenn der betreffende Veräusserer es dem Gläubiger mitgetheilt hat, ich habe es veräussert, und von ihm keine Antwort erfolgt ist, — der betreffende Veräusserer dann annimmt, nun habe ich eigentlich mit der ganzen Sache nichts mehr zu thun. Meine Herren, *das* widerspricht vollkommen dem Volksbewusstsein meiner Ansicht nach, dass sich die betreffenden Veräusserer noch nach Jahren für verpflichtet halten sollen, für die Haftbarkeit aus früheren Schuldverhältnissen aufzukommen. Wenn auch, wie schon gesagt, da der Entwurf gegenüber dem preussischen Recht eine Verbesserung — wir kommen später vielleicht darauf zu sprechen — konstituiren will, so ist doch in dieser Hinsicht die Grundschuld das einzige radikale Mittel, welches auch wirklich dem Volksbewusstsein entgegenkommt.

Nun, meine Herren, auch der Herr Referent konnte sich dem Drucke dieser Anführungen nicht verschliessen und stimmte auch schliesslich mit *sämmtlichen* Mitgliedern der Kommission für Beibehaltung der Grundschuld, obwohl er nicht verfehlte, doch auch auf diejenigen Seiten hinzuweisen, die man als Schattenseiten der Grundschuld bezeichnet.

Meine Herren, welches sind denn nun diese Schattenseiten der Grund-

schuld, die von den Gegnern immer geltend gemacht werden? Meine Herren, das ist zunächst Folgendes. Die Gegner der Grundschuld sagen: mit der Grundschuld werde ein öffentlicher moralischer Grundsatz durchbrochen, nämlich der, dass sich jeder Schuldner eigentlich als mit seinem ganzen Vermögen und seiner ganzen Person verpflichtet ansehen müsse; würde dieser Grundsatz durchbrochen, so erlitte das moralische Volksbewusstsein einen grossen Stoss. Meine Herren, nun frage ich Sie: geht denn das moralische Volksbewusstsein darauf hin, oder sind wir nicht allmählich doch dahin gekommen, dass wir, wenn wir eine Hypothek bestellen, uns nicht dem Glauben hingeben: hier liegt keine persönliche Forderung mehr vor, sondern wir geben einen Theil des Gutes hin, um den betreffenden Gläubiger zu befriedigen. Meine Herren, wenn dies früher vielleicht anders gewesen ist, die Meinung ist doch jetzt allgemein vertreten und auch auf Seiten des Gläubigers vertreten; der sieht sich den Schuldner gar nicht mehr an, sondern er sieht sich die Stelle an, auf die er leiht. Und so äussert sich Jeder, der mit Schulden überlastet ist; er sagt nicht: ich habe so und so viel Personalschulden, für die ich mein Gut als Pfand hingegeben habe, dass, wenn ich auf Bezahlung meiner Personalschulden gedrängt werde beim Verkauf des Gutes, ich meinen persönlichen Verpflichtungen nicht mehr gerecht werden kann, — sondern er äussert sich ganz anders, nämlich dahin: mir gehört ja jetzt schon nicht mehr ein Morgen meines Gutes. Meine Herren, das ist drastisch, und das ist die Volksvorstellung, so weit sie mir wenigstens entgegengetreten ist.

Ja, meine Herren, und ist denn dies nicht auch allgemein zum Prinzip unserer grossen öffentlichen Kreditanstalten geworden? Treten denn da nicht der Werth der persönlichen Sicherheit der einzelnen Eigenthümer der Güter in ganz eminentem Masse zurück? namentlich aber, meine Herren, bei denjenigen Landschaften, die berechtigt sind, einen bestimmten Theil des Grundsteuer-Reinertragswerths zu beleihen? Meine Herren, da wird gar nicht auf die Person gesehen, da *darf* gar nicht auf die Person gesehen werden, und ich kenne keine Landschaft, die ein erheblich wirksames Mittel hätte, den Eigenthumsübergang auf einen weniger gut persönlich haftbaren Schuldner zu verhindern. Meine Herren, es konnte also dieses Prinzip, dass ein solches moralisches Bewusstsein durch die Grundschuld geschädigt würde, von der ganzen Kommission nicht anerkannt werden.

Es wurde nun aber auch von den Gegnern der Grundschuld gesagt, sie befördern das *leichtsinnige* Schuldenmachen. Allerdings, es könnte ja hier wohl zugegeben werden, dass eine Menge Schulden, die einen unmoralischen Charakter tragen, deren Grund man vor dem Grundbuchrichter vielleicht nicht gern äussern würde, ihre Deckung finden würden durch eine Grundschuld. Aber, meine Herren, das kann ebenso gut durch eine Hypothek geschehen; es ist dies nur ein rein formaler Unterschied. Seitdem die Haftbarkeit für ein abstraktes Schuldversprechen anerkannt worden ist, seitdem ist es wirklich nur ein formaler Unterschied. Ob ich sage: ich schulde dem X 10 000 Mark und bewillige zur Sicherung für diese Forderung eine Hypothek von 10 000 Mark auf meinem Grundstück, oder ob ich sage: ich bewillige für den X die Eintragung einer Grundschuld von 10 000 Mark, kommt gänzlich auf dasselbe hinaus. Meine Herren, ich gebe ja zu, dass diese Theorie des abstrakten Schuldversprechens ihre Bedenken hat; aber ich glaube die Herren Juristen als

Zeugen aufrufen zu dürfen, dass die Materie nicht bei dieser Frage geordnet werden kann, sie kann nur bei den Forderungsrechten geordnet werden.

Und wenn wirklich solches leichtsinnige Schuldenmachen die Folge der Grundschuld ist, konnte denn das durch die frühere Gesetzgebung gehindert werden? Und ausserdem soll sich der Gesetzgeber nicht auf den Standpunkt stellen, dass er seine Bevormundung zu weit treibt. Leute, die sich ruiniren wollen, wird es immer geben, und so lange die Ausschreitungen nicht zu einem allgemeinen sozialen Uebel werden, sollte die Gesetzgebung sich fern halten einzugreifen; und selbst wenn ein solches soziales Uebel hervortritt, ist es immer noch fraglich, was richtiger ist, ob der Gesetzgeber eine Palliativbehandlung vornimmt, oder ob es nicht viel besser ist, das Uebel an der Wurzel zu fassen und diejenigen Zustände zu entfernen, aus denen diese Missstände hervorwachsen. Meine Herren, und das ist doch gar keine Frage, die Hypothek ist ebenso leicht übertragbar wie die Grundschuld, sie ist ebenso leicht aufzunehmen wie die Grundschuld, und die Grundschuld ist ebenso schwer aufzunehmen wie die Hypothek, je nach dem einzelnen Falle. Seitdem die Blankoabtretung, die im preussischen Landrecht gilt, im Entwurf nicht mehr vorhanden ist, ist ein Unterschied in der Leichtigkeit oder Schwierigkeit, die Hypothek oder Grundschuld zu begeben, nicht mehr vorhanden.

Meine Herren, sie beförden das Schuldenmachen *überhaupt*, nicht blos das leichtsinnige, — sagen die Feinde der Grundschuld. Dabei wird gesagt, es sei doch viel leichter, sich auf einmal eine Menge Grundschuldbriefe ausstellen zu lassen und die nun, je nachdem das Bedürfniss hervortrete, zu versilbern, als im einzelnen Bedarfsfalle immer zum Grundbuchrichter zu laufen und sich eine Hypothek ausfertigen zu lassen. Meine Herren, das klingt ja richtig, aber ich bemerke, dass dies auch jetzt bei der Hypothek schon möglich ist; bei allen denjenigen Gütern, die bei der Landschaft beliehen sind, ist es möglich. Ich nehme eine Hypothek von der Landschaft, lasse dafür, wie das ja vielfach geschieht, Pfandbriefe ausstellen und lege die Pfandbriefe einfach in den Kasten, um sie bei Gelegenheit zu verwerthen. Meine Herren, mit der Hypothek ist das also ebenso gut zu machen auch ausserhalb der Landschaft, seitdem wir die Eigenthümerhypothek haben, auf die ich wohl später noch zu sprechen komme. Meine Herren, will einer sein Gut in einer solchen Art und Weise versilbern oder vermöbeln, so kann er es ebenso gut mit einem Posten Hypotheken belasten und lässt sich von dem fingirten Hypothekeninhaber löschungsfähige Quittung geben, dann ist er Besitzer sämmtlicher Hypotheken geworden, die nun den Charakter einer Grundschuld haben. Die persönliche Haftung ist durch die persönliche Koinzidenz des Schuldners und des Gläubigers fortgefallen und er ist jetzt in der Lage, sein ganzes Gut allmählich ebenso zu versilbern, wie mit der Grundschuld.

Es wird nun gesagt, der Grundbesitz würde *mobilisirt* werden durch Eintragung der Grundschuld und die *Absicht* ginge darauf, den Grundbesitz von Hause aus zu veräussern. Meine Herren, diese Behauptung ist doch in nichts erwiesen, und da steht im ungünstigsten Falle Behauptung gegen Behauptung. Im Allgemeinen muss man ja auch da dem gesunden Sinne unserer Bevölkerung trauen, und die Befürchtung, die namentlich Herr Rechtsanwalt OPITZ an das Institut der Grundschuld geknüpft hat, der da meinte, jeder würde, sobald wir die Grundschuld haben, seine Güter bis oben hin mit Grundschulden bepacken und dann sein Heil in der Flucht suchen, fallen lassen —

das sind doch wohl Ausgeburten einer Phantasie, der ich wenigstens nicht zu folgen vermag. Ich traue doch dem gesunden Sinn unserer Bevölkerung so sehr, dass ich meine, die hat ihren Grund und Boden lieb und thut alles Mögliche, um ihn zu erhalten, sie wird nicht unnöthig ihn verschleudern und belasten. Aber wenn sie es thut, meine Herren, dann hat schon früher die Gesetzgebung kein Mittel gehabt, dies irgendwie zu verhindern. Gewöhnlich ist ja auch für die Grundschuld eine gewisse Grenze gegeben; denn wo die persönliche Haftbarkeit fehlt, da wird ja der Gläubiger immer weniger geneigt sein, die Grundschuld über eine gewisse Höhe hinaus zu geben. Ich halte einen Realkredit bis zur Hälfte des Werthes des Grundstücks für ganz gesund; das ist die allgemein ausgesprochene Ansicht auch in Gläubigerkreisen; wenn der Gläubiger ohne Noth darüber hinausginge, wäre er ein Thor, und es wird in vielen Fällen der Schuldner garnicht in der Lage sein, noch einen Grundschuldbrief zu versilbern, da der Gläubiger unbedingt darauf dringen wird, eine Hypothek zu haben. Also auch nach dieser Richtung hin liegt ein gewisser Vorzug in der Grundschuld, dass man den Besitzer darauf drängt, sein Gut nur bis zur Hälfte zu belasten, im Uebrigen aber seinen Personalkredit in Anspruch zu nehmen.

Nun wird ferner gesagt, es sei doch mit den Grundschuldbriefen eine sehr gefährliche Sache. Wenn der Grundschuldbrief verhältnissmässig weit zurückstände, dann würde derjenige, der für einen Grundschuldbrief die Valuta zahle, nicht die volle Valuta zahlen, und da könnte doch der Leichtsinn und die Schwäche der Besitzer in bedeutendem Masse ausgebeutet werden. Ja, das ist mit der Hypothek dieselbe Geschichte, und wenn es da auch vielleicht schwieriger ist, nicht die volle Valuta zu zahlen, so wird es sich in einem erhöhten Zinsfuss ausdrücken oder in kurzen Kündigungsfristen, so dass nach kurzer Frist der Gläubiger kündigt und wieder kündigt und so den Darlehnsnehmer dahin drängt, dass er immer höhere Zinsen giebt.

Meine Herren, also die Mehrzahl der Kommission konnte sich nicht auf den Standpunkt stellen, eine irgendwie erhebliche Gefährlichkeit in der Konstituirung der Grundschuld zu erblicken.

Meine Herren, ich bin jetzt mit dem zu Ende, was ich aus den Verhandlungen der Kommission mitzutheilen habe. Sie erlauben mir jetzt vielleicht noch, eine ganz kurze Blumenlese aus den Verhandlungen des deutschen Landwirthschaftsraths Ihnen vorzuführen, die meine Behauptung, dass da die extremsten Anschauungen zu Tage getreten sind — ich werde mich ganz kurz fassen — bewahrheiten wird. Die Gegensätze im deutschen Landwirthschaftsrath haben sich nicht etwa nach der Richtung hin bewegt, wie das eigentlich zu erwarten war, dass diejenigen Landestheile, die bisher die Grundschuld noch nicht gehabt hatten, einstimmig sich gestellt hätten gegen die Landestheile, die die Grundschuld schon kannten, oder dass der Jurist hier gegen den Landwirth gesprochen hätte; nein, meine Herren, das ging bunt durcheinander durch: es standen auf der einen Seite der sächsische Jurist gegen den sächsischen Landwirth, der bayrische Landwirth gegen den bayrischen Juristen, und der mecklenburgische Grundbesitzer zog mit dem mecklenburgischen Rechtsanwalt an einem und demselben Strang. — Nun also einige Bemerkungen, die ganz interessant sind.

„Angesichts dieser Thatsachen

— sagt der bayrische Landwirth —

und Ausführungen hält es schwer, zu glauben, dass die Kommission selbst ein praktisches Bedürfniss

— das ist an Ihre Adresse gerichtet, Herr Ober-Landesgerichtsrath STRUCKMANN! —

für Einführung der selbstständigen Hypothek ernstlich gefühlt hat; man wäre eher versucht anzunehmen, dass durch die der Grundschuld im Entwurf eingeräumte Stellung ein anständiges Begräbniss dieses dem *Rechtsbewusstsein des weitaus grössten Theils des Volkes aufgezwungenen Kunstproduktes inscenirt werden soll.*“

Dagegen sagt der bayrische Rechtsanwalt auf S. 268—269:

Ich habe mein Votum ausführlich begründet, — bedaure nebenbei heute sehr, dass ich damals so kurzsichtig war, zu glauben, die accessorische Hypothek sei das Ideal für den Grundstücksbesitz. Ich bin heute, wie ich später ausführen werde, anderer Meinung und stehe auf dem mecklenburgischen Standpunkt. Wenn ich mir auch inkonsequent geworden bin, so habe ich das Bewusstsein in mir, dass nach reiflichem Bedenken ich dazu gekommen bin, die Mecklenburger darum zu *beneiden*, dass sie die ersten waren, wenigstens für den landwirthschaftlichen Grundbesitz, welche dieses *herrliche Institut*, dieses *einfache Institut der selbständigen Hypothek eingeführt haben.*

Als Kunstprodukt

— so fährt der bayrische Landwirth fort —

muss eine Einrichtung bezeichnet werden, welche lediglich *aus Gründen der Rechtstheorie* in *vollstem Widerspruch mit ihrem wahren Zweck* ein *fingirtes Bedürfniss* erfüllen soll.

Die juristischen Schwierigkeiten,

— so sagt der preussische Jurist —

welche der Konstruktion der Grundschuld zweifellos entgegenstehen, die Frage nach der rechtlichen Möglichkeit des sogenannten dinglichen Vertrages u. s. w. können hier füglich unerörtert bleiben. Die Motive stellen sich durchaus auf den richtigen Standpunkt, dass die juristische Konstruktion des Begriffes der Wissenschaft überlassen werden müsse, das Recht ist des Verkehrs wegen da, und nicht umgekehrt.

Meine Herren, dann erlaube ich mir noch auf eins zu kommen, und das wird das Letzte sein. Auf Seite 264 äussert sich der sächsische Jurist wie folgt:

Was ist statt dessen geschehen? Man hat von Seiten des ländlichen Grundbesitzes in diesem langen Zeitraum in Preussen von der Grundschuld so gut wie garnicht Gebrauch gemacht. Denn von 100 Fällen der Verpfändung, so habe ich mir sagen lassen, erfolgen in Preussen 95 in Form der Hypothek, und die hiernach verbleibenden 5 Fälle der Verpfändung in Form der Grundschuld kommen fast sämmtlich aus Berlin! Ein sprechendes Zeugniss jedenfalls von dem gesunden Sinn der preussischen Landbevölkerung, der gewiss hierbei Erwägungen der oben gedachten Art über das Wesen und die Wirkungen der Grundschuld nicht fremd geblieben sind.

Das kann ich doch nicht unwidersprochen lassen. Ich möchte die sämmtlichen Juristen doch einmal aufs Land führen und ein kleines Examen in ihrer Gegenwart anstellen, ob die Leute dort wohl den Unterschied zwischen der Grundschuld und der Hypothek kennen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, Derjenige, der ihn aber wirklich kennt und Geld nothwendig braucht und zum Kapitalisten hingeht, wird meist auf Widerspruch stossen. Der Gläubiger wird sagen: ja wohl, ich will Dir Geld geben, und wenn Du absolut eine Grundschuld machen willst, so gieb mir vorher einen Schuldschein. Was ist das anders in der Wirkung als eine Briefhypothek? Denn der Schuldschein, den ich an den Grundschuldbrief anhefte, wirkt nicht anders als ein Hypothekenbrief. Nun kommt aber hinzu: 1. ist die Verschuldung unseres Grundbesitzes schon eine recht hohe im Allgemeinen und wo die Verschuldung eine ziemlich starke ist, bekommen die Leute im Einzelfalle nichts mehr auf den Grundschuldbrief. Wo schon Hypotheken eingetragen sind, ist es viel schwieriger, eine Grundschuld zu bekommen, als umgekehrt. Nun sind doch die grössten Darleiher unsere öffentlichen Kreditanstalten, und eigentlich unterscheiden sich die Werthe, welche die Basen für die Verschuldung dort bilden, in nichts von den Grundschuldbriefen ausser durch das Hinzukommen einer Schuldverpflichtung, die aber einen *praktischen* Werth nicht hat. Denjenigen aber, die nicht belastet sind oder die weniger belastet sind, kann es ja ganz gleichgültig sein; denjenigen, die sonst in ihren Vermögensverhältnissen einigermassen sicher stehen, ist es ganz gleichgültig, ob sie einen Grundschuldbrief oder eine Hypothek ausgeben. Die ganze Sache liegt hauptsächlich in der vis ignorantiae und nicht in dem überaus gesunden Sinn der preussischen Landbevölkerung, der gewiss diese hochachtbaren juristischen Erwägungen, wie Herr OPITZ meint, gar bekannt sind.

Wenn ich mich auf einen exponirten Standpunkt stellen soll, so hätte ich überhaupt die verschiedenen Formen der Verschuldung vereinfacht. Ich hätte gesagt: auf der einen Seite Sicherungshypothek; Unterabtheilung: die beiden bekannten Arten. Die Sicherungshypothek darf aber auch auf eine bestimmte Höhe lauten, das ist dann die Buchhypothek. In der Mitte die Rentenverschuldung. Auf der anderen Seite Grundschuld ohne accessorischen Charakter. Die Briefhypothek fällt aus; wer die Briefhypothek haben will, kann einen Schuldschein neben dem Grundschuldbrief ausstellen. Ich meine aber, es ist aus praktischen Gründen geschehen, dass die Herren Juristen in der Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch auch die Briefhypothek ebenfalls zugelassen haben. Man sagte sich, man muss denjenigen Bundesstaaten, die unbedingt gegen die Grundschuld sind, eine Konzession machen; sie sind an die Briefhypothek gewöhnt und wollen dieselbe nicht entbehren. Ich glaube also, mit jenen anderen einfachen Formen hätte sich auskommen lassen können. Indessen ich sehe davon ab, in dieser Beziehung irgendwie Schritte zu thun und möchte mir zum Schluss nur erlauben, Ihnen noch eine kurze Bemerkung auf Seite 272 der Verhandlungen des deutschen Landwirthschaftsraths zu verlesen. Der bayerische Rechtsanwalt sagt dort: Sie werden, meine Herren, nimmermehr die Hand dazu bieten, die Möglichkeit der allmählichen Vereinheitlichung des Kreditrechts, welche doch gewiss von jedem Deutschen aufrichtig und sehnlich gewünscht werden muss, abschneiden zu helfen. Nur auf dem Standpunkte, den der Entwurf eingenommen hat, ist es möglich, dass im Laufe der Jahre —

und sollten es vielleicht 100 Jahre sein — sich allmählich das ganze deutsche Volk das herausnimmt, was ihm wirklich bezüglich der Realkreditform annehmbar erscheint, und ich gehöre zu denjenigen, welche annehmen, dass der Grundschuld die Zukunft gehört.

Ich bitte, meine Herren, dem durch Ihren Beschluss zustimmen zu wollen — ich wenigstens kann es nur Wort für Wort unterschreiben.

Graf **von Stosch**: Meine Herren, ich kann nur konstatiren, dass ich mit den Ausführungen des Herrn Referenten überall vollkommen einverstanden bin. Es überhebt mich das auch eines weiteren Eingehens auf die Sache. Nur einen Punkt möchte ich kurz erwähnen. Ich möchte glauben, dass gerade in der Grundschuld für den Realkredit ländlicher Genossenschaften ein viel besseres Mittel gefunden werden kann als in der Hypothek. Ich meine, dass die Genossenschaft, wenn sie Realkredit braucht, in dem viel beweglicheren Institut des Grundschuldbriefes ein geeigneteres Mittel findet als in der Hypothek. Der Grundschuldbrief lässt sich in beliebig vielen kleinen Appoints ausstellen, lässt sich leicht versilbern und ist daher ein sehr geeignetes Mittel, sich je nach Bedarf Geld zu verschaffen und auch die Schuld allmählich zu amortisiren.

Ich will dann noch bemerken, dass Herr Freiherr VON HAMMERSTEIN sich in unserer Kommission als einen entschiedenen früheren Gegner der Grundschuld erklärte; er habe flammende Reden gegen dieselbe gehalten, habe sich aber durch die Praxis überzeugt, dass seine Befürchtungen unbegründet waren und stimme deshalb dafür. Wenn demgegenüber Herr OPITZ im Kongress deutscher Landwirthe einen mit grossem Beifall aufgenommenen Vortrag gehalten hat, der unwidersprochen geblieben ist, worin er wahrhaft grauenhafte Bilder von der Zukunft ausmalte, die entstehen, wenn wir die Grundschuld einführten, so möchte ich doch in dieser Versammlung dagegen Protest erheben. Herr OPITZ führt aus, dass mit der Einführung der Grundschuld, wo jede persönliche Verpflichtung fortfiele, der Grundbesitzer im Allgemeinen — und das würde die unausbleibliche Folge sein — nichts Eiligeres zu thun haben würde, als sein Grundstück mit Grundschuldbriefen zu belasten, dieselben zu versilbern, das Inventar zu verkaufen, das Holz herunterzuschlagen und mit dem Raub davonzuziehen, denn er könne ja persönlich in keiner Weise belangt werden. Gegen eine solche — ich kann nicht anders sagen — Verdächtigung des ganzen landwirthschaftlichen Standes möchte ich protestiren. Ich begreife um so weniger, wie man solche Behauptungen aufstellen kann, als die Erfahrungen in Preussen ganz entgegengesetzte sind. Die Gegner der Grundschuld führen ja gerade die geringe Anwendung derselben in Preussen als Beweis dafür an, dass für sie kein Bedürfniss sei.

Meine Herren, ich schliesse, indem ich Ihnen den Schluss des auf Seite 324 gedruckten Referates nochmals verlese:

Auch für die Landestheile, für welche die Grundschuld als eine neue Beleihungs-Form eingeführt werden solle, war die Kommission der Meinung, dass die von den Vertretern entworfenen Zukunftsbilder entschieden zu schwarz gemalt seien. Jedenfalls könnten die Gegner der Grundschuld im besten Fall nur Behauptungen für die Zukunft, nicht Thatsachen aus den Landestheilen ins Feld führen, wo die Grundschuld bisher schon bestanden, während die Freunde dieses Institutes überwiegend günstige Thatsachen und Erfahrungen für ihre Anschauungen sprechen lassen könnten. In Wirklichkeit seien die

hauptsächlichsten Gegner der Grundschuld dort zu finden, wo noch keine Erfahrungen über dieselbe vorliegen. Man solle sich der Erfahrung nicht verschliessen und die Grundschuld auch dort zur Einführung bringen.

Meine Herren, hiervon ausgehend, möchte ich Sie auch im Einverständniss mit dem Herrn Referenten bitten, sich auf den Standpunkt der Kommission zu stellen und für Beibehaltung der Grundschuld im Entwurf zu votiren.

(Die Diskussion wird eröffnet.)

Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Thiel**: Meine Herren, ich wollte mir nur ein paar Worte erlauben, um ein Argument zu verstärken, welches der Herr Referent schon angeführt hat, dass die Grundschuld nicht nur beizubehalten, sondern in den Vordergrund unseres ganzen Grundverschuldungswesens zu stellen ist, weil nämlich nur auf diesem Wege eine bessere Ausbildung des Personalkredits des Landwirths zu erzielen ist. Ich habe schon in der Kommission bei einem anderen Paragraphen diese Ansicht geltend gemacht, kann sie aber hier, wo sie besser hinpasst, nur wiederholen. Diejenige Bestimmung der Hypotheken-Gesetzgebung, wonach für die Verpfändung auch die sämmtlichen Pertinenzien des Gutes, also auch das ganze Inventar, verhaftet ist, hat mehr als etwas anderes dazu beigetragen, eine gute Ausbildung des Personalkredits des Landwirthes zu hindern, ohne dass man behaupten kann, das sie den Realkredit wesentlich gefördert hat, denn dadurch, dass das ganze Inventar mit verhaftet ist für die Hypothek, wird zwar jeder Personalgläubiger gehindert, dies in Anschlag zu bringen, wenn er den Personalkredit seines Schuldners oder dessen, der es werden will, schätzen will, aber der Hypothekengläubiger wird nicht hierdurch so viel mehr gesichert, dass er mit Rücksicht auf das Inventar eine sehr viel grössere Summe auf das Gut leihen könnte, weil ja der Schuldner per fas et nefas das ganze Inventar deterioriren, verkaufen und, wie man das so nennt, auf kaltem Wege abbrennen kann. Also eine grosse Sicherheit für die Hypothek gewährt das Inventar nicht. Es wird also auch von dem vorsichtigen Gläubiger bei Bemessung dessen, was er auf das Gut leihen kann, nicht sehr hoch in Anschlag gebracht werden können. Es schädigt aber die Ausbildung des Personalkredits, wenn für den Personalkredit nun gar kein Unterpfand vorhanden ist.

Nun könnten Sie fragen: es ist am Ende doch ziemlich gleichgültig, ob der Landwirth sein Kreditbedürfniss in Form des Hypothekenkredits befriedigt oder des Personalkredits. Allein ganz abgesehen davon, dass, wie ich eben auseinandergesetzt habe, das Inventar doch bei Bemessung des Hypothekarkredits nur zu einem kleinen Theil in Anrechnung kommen kann, halte ich es für einen entschiedenen Fehler, dass unsere Gesetzgebung die Entwickelung des Hypothekarkredits so wesentlich bevorzugt hat, im Gegensatz zum Personalkredit, und zwar aus einem, wenn Sie wollen, moralischen Grunde. Die Leichtigkeit der Befriedigung des Kreditbedürfnisses des Landwirths im Wege der Hypothek ist geradezu eine Prämie auf die Liederlichkeit der Wirthschaft, auf schlechte, unwirthschaftliche Eigenschaften. In dem Masse, wie für die Gewährung des Kredits nur die Sache und nicht die Person haftet, ist der Mann garnicht genöthigt, wirthschaftliche Eigenschaften zu entfalten. Der Gläubiger sieht wesentlich sich nur an, ob das Unterpfand noch so viel werth ist, wie er darauf leihen soll. In dem Masse aber, wie Sie den Grundkredit ein-

schränken und den Landwirth auf den Personalkredit verweisen, muss der betreffende Mann sich auch wirklich kreditwürdig zeigen, er muss kreditwürdige Eigenschaften entfalten, sich durch eine ordentliche Buchführung über seinen Vermögenszustand ausweisen etc. Dann erst wird er befähigt, Bankkredit etc. benutzen zu können. Diese Art des Kredits hat also eine erziehliche Wirkung auf den Landwirth, und deshalb halte ich es für einen Fehler, dass der Landwirth mit seinem Kreditbedürfniss vorzugsweise auf den Hypothekarkredit angewiesen ist.

Nun könnten Sie entgegnen: wer diese erziehliche Wirkung haben will, darf erst recht nicht die Grundschuld verlangen, weil diese am leichtesten zum leichtsinnigen Vorgehen verleiten kann. Aber da tritt eine andere Korrektur ein: es wird dadurch, wenn man den Hypothekarkredit wesentlich auf die Grundschuld basirt und wenn sich diese Grundschuld dann so entwickelte, dass nur der Grund und Boden inkl. der Gebäude, nicht die übrige Pertinenz noch haftete, die Beleihungsgrenze von selbst erniedrigt, und das würde ein weiterer Vortheil sein, weil ich in der That glaube, dass ein grosser Theil der Noth der Landwirthe nicht daran liegt, dass sie zu wenig, sondern dass sie zu viel Kredit gehabt hat. Eine solche indirekte Ermässigung dessen, was ein Landwirth überhaupt an Grundschuld aufnehmen kann, würde für die Zukunft ein wahrer Segen für die Landwirthschaft sein. Deshalb bitte ich Sie auch, dem Entwurf zuzustimmen, weil ich mit dem Herrn Referenten hoffe, dass in Zukunft die Grundschuld immer mehr und mehr zur Entwickelung gelangen und die Hypothek immer mehr und mehr zurückdrängen wird.

Rittergutsbesitzer **Bon**: Ich kann nicht umhin, mein Bedauern darüber auszusprechen, dass ein Punkt in der Kommission und in den Referaten so wenig berührt *worden* ist, und doch halte ich diesen Punkt für einen derjenigen, die im Interesse des Grundbesitzers in erster Reihe stehen. Das ist der, dass es doch im höchsten Masse für den Grundbesitz wünschenswerth ist, dass wir für einen an und für sich so einfachen Rechtsakt, wie es die dingliche Verpfändung eines Grundstückes unter öffentlicher Beglaubigung ist, — für einen Rechtsakt, den jeder Grundbesitzer im ganzen deutschen Reich im seinem Leben öfter vornehmen muss, mag er nun zu den gebildeten oder ungebildeten Ständen, zu den Armen oder Reichen gehören — dass wir für einen solchen Rechtsakt jetzt, wo die Gelegenheit dazu da ist, nicht eine einfache einheitliche und gemeinverständliche Form gesucht und gefunden haben. Ich glaube nicht, dass unsere Nachkommen von der gesetzgeberischen Kraft der heutigen Zeit eine grosse Vorstellung haben werden, wenn sie hören, dass die Kommission für den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches zu nichts weiter kommt, als alle zur Zeit in Deutschland gebräuchlichen Formen auf ganz Deutschland zu übertragen. Ich kann mir unmöglich denken, dass das wirklich die wahre Intention der Kommission gewesen ist. Meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich doch die Folgen. Dort, wo bisher bereits eine einheitliche Form bestanden hat, entweder die Buchhypothek oder die selbständige Hypothek, verschwindet diese einfache Form und es tritt an deren Stelle die dreifache, ohne die anderen Nebenformen zu rechnen, und nur da, wo schon die Vielfältigkeit war, bleibt es beim Alten. Ich verkenne nicht die praktischen Schwierigkeiten dieser Materie und ich nehme an, dass die Kommission aus taktischen Gründen

zu ihren Beschlüssen gekommen ist und die Kommission des Landes-Oekonomie-Kollegiums ebenfalls aus taktischen Gründen über diesen schwierigen Punkt hinweggegangen ist. Aber ich glaube doch, dass es im Interesse des deutschen Grundbesitzes zu bedauern ist, dass diese Gelegenheit — und wer weiss, wann wieder eine solche kommen wird? — vorübergehen wird, ohne dass für die Grundstücksverschuldung eine einfache verständliche Form geschaffen wird. In Zukunft dürfte Niemand mehr ohne einen Rechtsanwalt an der Seite das einfachste Darlehnsgeschäft machen. Meine Herren, die Gemeinverständlichkeit eines Gesetzes ist aber für mich eigentlich das oberste Gebot. Ich suche die Gemeinverständlichkeit nicht in dem Wortlaut, wie von verschiedenen Seiten verlangt wird. Das ist, glaube ich, ein Erforderniss, welches bei einem solchen Gesetzbuch unerfüllbar ist. Ich verlange nur die Gemeinverständlichkeit in der Materie und in der Form des Rechts, und da muss ich sagen: schärfer konnte sich wohl kaum ein Gesetzentwurf gegen diese fundamentale Forderung vergehen, als es dieser gethan hat.

Im Uebrigen schliesse ich mich ganz den Ausführungen der beiden Herren Referenten in Bezug auf die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Grundschuld an. Ich erlaube mir noch anzuführen, dass ich in der vorigen Woche als Mitglied der Kommission für die Berathung derselben Materie im deutschen Landwirthschaftsrath in Dresden beobachtet habe, wie nicht nur Herr Justizrath BACHMANN, der für mich eine grosse Autorität auf diesem Gebiete ist, — er ist im wahrsten und rechtesten Sinne des Wortes ein Bauernnotar und kennt das Bedürfniss der bayerischen Bauern bis auf den Grund — sein anfängliches Vorurtheil gegen die Grundschuld hat fallen lassen, sondern dass die Opposition gegen meinen Antrag, die Grundschuld als einzige Verpfändungsform zu empfehlen, eine verhältnissmässig in Form und Wort abgeschwächte war. Es steht zweifellos fest, dass die Erörterung dieser Frage binnen Jahresfrist eine grosse Umwandelung der Anschauung in den weitesten Kreisen bereits bewirkt hat, und es ist nicht ganz aussichtslos anzunehmen, dass, wenn ein hohes Kollegium, wie das Landes-Oekonomie-Kollegium sagt: wir können vier Formen für die dingliche Verpfändung nicht gebrauchen, wir halten es für eine der ersten Nothwendigkeiten, für das praktische Recht, dass es einfach sei, und wir erklären, dass wir von allen zur Zeit möglichen Verpfändungsformen nur die Grundschuld als die allein im ganzen Reiche durchführbare halten, — ich halte es dann nicht für ausgeschlossen, dass bis zur Fertigstellung des bürgerlichen Gesetzbuchs sich diese Idee siegreich Bahn gebrochen haben kann. Ich stelle zur Zeit noch keinen Antrag und will erst abwarten, ob und welches Entgegenkommen meine Anschauung findet, denn ich komme damit etwas post festum.

Graf **von Stosch**: Meine Herren, ich möchte doch glauben, dass die Aufgabe, welche Herr Generallandschaftsdirektor BON von der Kommission erfüllt zu sehen wünschte, über den ihr gestellten Rahmen hinausgegangen wäre. Es würde das eingreifen in die Arbeit des Gesetzgebers. Wir hatten uns doch nur gutachtlich zu äussern über den Entwurf des Gesetzbuches; eine vollständig negirende Tendenz würde über unsere Aufgabe hinausgehen. Es würde aber um so schwieriger sein, nur *eine* Form des Grundkredites zuzulassen, weil die Meinungen über die richtige Form so ungeheuer divergiren. Es entspricht also

dem jetzigen Rechtsbewusstsein, wie es nun einmal in Deutschland vorhanden ist, am meisten, wenn man die verschiedenen Formen, welche als berechtigt anerkannt werden, in dem Gesetzbuch konservirt und es der Zukunft überlässt, ob die eine oder die andere das Uebergewicht erhält. Für jetzt ist das nicht möglich.

Geheimrath Dr. **Gierke:** Meine Herren, ich möchte Ihnen doch anheimgeben, ob Sie nicht auf die Idee des Herrn BON näher eingehen wollen, nicht in dem Sinne, als wenn es möglich wäre, hier, und namentlich in diesem Stadium, wirklich Details zu erledigen, wohl aber in dem Sinne, dass Sie den Wunsch aussprechen, es möge eine Vereinfachung des Entwurfes erfolgen und zwar nach der und der Richtung. Herr BON hat sehr zutreffend gerügt, dass der Entwurf hier nicht nur in der Sprache Gemeinverständlichkeit vermissen lasse, sondern vor Allem auch im Gedanken, und dass gerade dadurch diese ausserordentliche Vielfältigkeit der Verschuldungsformen des Grundbesitzes entstanden sei. Was wir meines Erachtens brauchen, das ist allerdings nicht allein die Grundschuld — das ist nicht möglich, sondern ich glaube, dass in der That die Möglichkeit einer Verpfändung von Grund und Boden für eine persönliche Forderung gegeben sein muss. Es muss möglich sein, ein Pfandrecht am Grund und Boden für eine anderweit bestehende Forderung zu bestellen, z. B. in der Form der Kautionshypothek, wie ja auch allein die Form dieser rein accessorischen Hypothek passt, sobald die Arresthypothek und die Zwangshypothek beibehalten werden. Dieses Bedürfniss aber wird gedeckt durch die reine Sicherungshypothek, also durch ein wirkliches, wahrhaftiges, auf Grund und Boden eingetragenes Pfandrecht. Daneben brauchen wir aber keine weitere accessorische Hypothek, sondern nur eine selbständige dingliche Schuld. Als eine solche erscheint nun eben im vollsten Masse die Grundschuld und ich bin daher mit Herrn BON ganz einverstanden, dass wir eine Buchhypothek und eine Briefhypothek ausserdem gar nicht nöthig haben. Die ganze Entwickelung des deutschen Hypothekenwesens ist dahin gegangen, dass die rein accessorische Natur der Hypothek, die aus dem römischen Recht hineingetragen wurde, allmählich wieder abgestreift worden ist. Aber sie wurde in verschiedenen Stadien abgestreift, ein bisschen, ein bisschen mehr und zuletzt ganz, und so sind die verschiedenen Formen der Hypothek entstanden in den verschiedenen Ländern. In Mecklenburg hat man sich entschlossen, die Hypothek für ganz selbständig zu erklären und die Mecklenburgische Hypothek ist also eigentlich die Grundschuld. In Preussen konnte man sich nicht dazu entschliessen und schuf die zwei Institute, zu deren Nebeneinanderstellung ein dringendes Bedürfniss nicht vorhanden war. Das bleibt ja immer offen, dass, wenn eine Grundschuld bestellt ist, ausserdem eine persönliche Schuld begründet wird, nur soll die dingliche Schuld nicht von der persönlichen abhängig sein. Nun aber brauchen wir, wie wir noch sehen werden, die dingliche Schuld in zwei Formen: eine dingliche Kapitalschuld — die Grundschuld — und eine dingliche Rentenschuld. Also sollte es nicht möglich sein, dass sich das hohe Kollegium dahin einigt, auszusprechen, eine Vereinfachung in dem Sinne sei wünschenswerth, dass die Formen der Verschuldung des Grundbesitzes auf diese drei Gestaltungen, die sich gemeinverständlich ausprägen lassen, zu reduziren sei: Pfandrecht, dingliche Kapitalschuld (Grundschuld) und dingliche Rentenschuld?

Demgegenüber hat nun ja der Entwurf ein wirklich für den nicht juristisch geschulten Verstand kaum verständliches System. Die Hypothek ist ihm nicht eine dingliche Schuld des Grundstücks, sondern sie ist ein Recht, die Zwangsverwaltung oder die Zwangsvollstreckung zu verlangen, wenn die persönliche Forderung nicht befriedigt wird. Bei der Grundschuld steht sogar dieses Recht, die Zwangsvollstreckung oder die Zwangsverwaltung zu suchen, nackt da; dies führt zu dem unglaublich verkünstelten Ergebniss, dass wir hier eine „Grundschuld" haben, aber keine „Forderung", und dann haben wir nachher einen „Gläubiger", aber keinen „Schuldner"; erst durch Fiktionen wird es bewirkt, dass schliesslich dennoch der Grundeigenthümer wie ein Schuldner behandelt wird. Derartige juristische Konstruktionen machen die Sache so äusserst unverständlich und würden gerade diesen Theil des Entwurfes schlechthin unpopulär erscheinen lassen. Das kann nun nicht durch blosse Aenderung der Sprache, sondern nur durch die Aenderung des Gedankens besser werden. Immerhin können Sie jedoch dem Vorschlage der Kommission, über den jetzt verhandelt wird, vollständig beistimmen. Denn wenn auf die materielle Seite der Grundschuld eingegangen wird, so liegt in ihr Zweierlei. Einmal liegt darin der Gedanke der dinglichen selbständigen Schuld, und das ist ein durchaus gesunder Gedanke, und es sind das ganz verkehrte Einwände, dass das gegen das moralische Bewusstsein verstosse, wenn ich nur ein Stück meines Vermögens dafür einsetzen will, was wir doch bei Aktiengesellschaften u. s. w. fortwährend sehen. Gefährlicher freilich ist die zweite Seite, das ist die Mobilisirung des Grundbesitzes, die in der That in der Grundschuld steckt. Die Kapitalisirung eines Theiles des Grund und Bodens. Aber in dieser Hinsicht ist bereits vollständig zutreffend hervorgehoben, dass der Entwurf in Bezug auf Beweglichkeit einen realen Unterschied zwischen der Briefhypothek und der Grundschuld nicht erkennen lässt, und es ist anzuerkennen, dass er gewisse Extravaganzen der preussischen Gesetzgebung hinsichtlich der Grundschuld beseitigt hat, insbesondere die Blankoabtretung der Grundschuldbriefe abschafft und den vom preussischen Recht dem Wortlaut des Grundschuldbriefes zugebilligten öffentlichen Glauben wieder in das Grundbuch selbst zurückverlegt. Weitere Ermässigungen des Mobilisirungsgedankens sind so gut bei der Grundschuld wie bei der Hypothek durchführbar. Wenn nun aber irgend eine kapitalistische Form der Bodenverschuldung nicht zu entbehren ist, so möchte ich gleich hier vorgreifend bemerken, dass ich um so grösseres Gewicht darauf lege, dass dann auch die dingliche Rentenschuld, die den Grundbesitz nicht mobilisirt, sondern ihn unbeweglich lässt, als ebenbürtiges Institut in dritter Reihe ausgestaltet werde. Aber darüber haben wir bei einem anderen Punkt noch zu reden. Ich möchte also anheimstellen, ob nicht ein Antrag im Sinne des Herrn BON sich auch jetzt noch formuliren und annehmen lasse.

Rittergutsbesitzer **von Reden:** Meine Herren, wenn es noch nöthig sein sollte, für den Vorschlag der Kommission zu sprechen, so wollte ich nur mit wenigen Worten hervorheben: ich glaube, dass wir Landwirthe unter keinen Bedingungen Veranlassung haben, gegen die Grundschuld zu sprechen. Der Fall liegt hier so: Wollen wir sie nicht benutzen, so zwingt uns kein Mensch dazu. Der Schaden, der möglicher Weise dadurch eintreten kann, ist nicht bedeutend. Ich habe schon früher mich dahin geäussert: Wollen gewisse Leute sich durchaus ruiniren, so können sie das unter allen Umständen, wir werden sie auch

durch die Abweisung der Grundschuld nicht davor schützen. Wir haben uns durch die jetzige Einrichtung des persönlichen Kredits beraubt, den wir früher hatten, und haben die ganze Sicherheit dem bisherigen Hypothekengläubiger so zu sagen cedirt. Man kann sagen, man könnte ja, wenn das Gut verbessert wäre, eine Hypothek dahinter schieben, aber Sie werden mir zugestehen, dass das mit Schwierigkeiten verbunden ist. Ich habe das Gefühl — welches ich aus verschiedenen Artikeln der Zeitungen geschöpft habe — als ob der Kapitalist die Grundschuld nicht gern eingeführt sieht. Der hat sein Geld so schön in den Aktiengesellschaften angelegt, da haftet er nur für das Bisschen, was er in den Aktien stecken hat, und wenn er erfährt, dass es schief geht, so findet er vielleicht noch Jemand, an den er sein Eigenthum an der Aktie verkauft und sich schadenfrei macht. Nun wollen wir unsere Haftbarkeit auch auf ein bestimmtes Objekt beschränken. Das ist den Kapitalisten nicht ganz lieb. Wenn die Grundschuld nicht schon mehr Eingang gefunden hat, so liegt das lediglich daran, dass die Möglichkeit sie anzuwenden noch nicht so bekannt gewesen ist, und dass Jemand, der schon viele Hypotheken hat, nicht gern an der Sache rüttelt. Wenn er Geld braucht und er findet Jemand, so nimmt er das Geld und giebt einen Hypothekenbrief, oder was der Mann haben will. Sonst würde von der Grundschuld auch viel mehr Gebrauch gemacht werden.

Rittergutsbesitzer **von Bismarck**-Kniephof: Meine Herren, der Umstand, dass ausserhalb dieses hohen Kollegiums ein grosser Theil unserer Standesgenossen besonders im deutschen Landwirthschaftsrath und auch auf dem Kongress deutscher Landwirthe — besonders Herr OPITZ — sich gegen die Grundschuld ausgesprochen haben, veranlasst mich, als Landwirth das Wort zu ergreifen, um den Gründen etwas nachzuspüren, die unsere Standesgenossen veranlasst haben, sich so energisch gegen die Grundschuld auszusprechen. Meine Herren, das hauptsächlichste Motiv derselben scheint mir eine Art Misstrauen gegen die Grundschuld zu sein, welches wohl darin begründet ist, dass es Ihnen so scheint, als ob die Grundschuld geeignet wäre, den Grundbesitz in erheblicherer Weise zu mobilisiren, als es ohne dieselbe der Fall sein würde. Ich muss allerdings sagen, eine leichtere Form der Verschuldung giebt es nicht, aber diese grössere Leichtigkeit, die grössere Handlichkeit dieser Form sollte allein doch nicht geeignet sein, dem Grundbesitz eine grössere Mobilisirung zu geben, als er sie ohne dieselbe haben würde. Ich bin auch nicht der Ansicht, dass das Aufsichtsrecht des Staates dem Landwirth gegenüber so weit gehen müsse, um ihn ohne diese Aufsicht gewissermassen, wie Herr OPITZ es allerdings gethan hat, als einen leichtsinnigen Mann hinzustellen, welcher der staatlichen Aufsicht so bedarf, dass er bei einer um so leichteren Verschuldung leicht von Haus und Hof gehen, sein Gut deterioriren, auswandern oder sonst etwas Derartiges thun wird. Ich bin nicht dieser Ansicht. Ausserdem ist schon mit Recht von den Herren Referenten hervorgehoben, dass es die Aufnahme einer Hypothek nicht hindern wird, wenn Jemand doch leichtsinnig ist und auf grössere Schwierigkeiten stösst, als sie mit der Aufnahme einer Grundschuld verbunden sind. Im Wesentlichen sind doch unsere Pfandbriefe ihrer Natur nach auch Grundschuldbriefe. Ich glaube also, dass wir darüber beruhigt sein können, dass eine grössere Mobilisirung des Grundbesitzes nicht eintritt.

Die Minderung der Mobilisirung des Grundbesitzes haben wir auf einem ganz andern Felde zu suchen. Die liegt nach meiner Ansicht hauptsächlich

in einer Aenderung des Erbrechts und in der Möglichkeit der Errichtung von Rentengütern, um eine grössere Sesshaftigkeit möglich zu machen. Ich halte mich für verpflichtet, dies auszusprechen, um unsere Standesgenossen draussen darüber zu beruhigen, dass wir nur nach gewissenhaftester Ueberzeugung uns für dieses Institut erklärt haben, welches den Interessen des Grundbesitzes voll zu entsprechen geeignet ist.

Ober-Landesgerichtsrath **Struckmann:** Meine Herren, ich würde es meinerseits freudig begrüssen, wenn bis zur zweiten Lesung des Entwurfs eine Einigung in ganz Deutschland über eine beschränkte Zahl von Beleihungsformen erzielt würde. Ich bin ein grosser Freund der Einfachheit, der Praktikabilität des Rechts. Allein, meine Herren, nach den Erfahrungen, wie sie mir bekannt sind, wird eine solche Einigung schwerlich erfolgen. Die Ansichten darüber, welche der verschiedenen Beleihungsformen die bessere sei, gehen weit auseinander. In Süddeutschland sowie in Sachsen bekämpft man namentlich die Grundschuld. In Süddeutschland ist man gewöhnt an diejenige Hypothek, welche der Buchhypothek des Entwurfs entspricht, im Bereich des französischen Rechtes an die Sicherungshypothek. Ich glaube schwerlich, dass diese Ansichten so bald sich klären werden. Unter diesen Umständen war meines Erachtens der Entwurf genöthigt, die verschiedenen zur Zeit in Deutschland bestehenden Formen der Beleihung zu regeln, um auf diese Weise den verschiedenen Landestheilen die Möglichkeit zu eröffnen, die ihren bisherigen Gewohnheiten und Anschauungen entsprechende Form der Beleihung auch künftig beizubehalten. Am meisten wundere ich mich, dass gerade Herr Geheimrath GIERKE in der hier fraglichen Richtung den Entwurf, welcher durch die Regelung der verschiedenen bisher in Deutschland geltenden Formen, die bisherigen Gewohnheiten zu schonen, bezweckt, so sehr bekämpft hat, da derselbe doch sonst so sehr viel Gewicht darauf legt, dass den bisherigen Gewohnheiten Rechnung getragen werden solle, dass sie geschont werden müssten. Auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts vertritt derselbe sogar das Regionalsystem und hält es nicht für genügend, wenn der Entwurf neben dem gesetzlichen ehelichen Güterrechte die übrigen Hauptformen des bisher geltenden Güterrechts als vertragsmässige Güterstände geordnet hat.

Dass die Vorschriften des Entwurfs über das Hypothekenrecht für den Nichtjuristen kaum verständlich seien, wie insbesondere Herr Geheimrath GIERKE hervorgeschoben hat, kann ich nicht zugeben. Den besten Beweis für das Gegentheil sehe ich darin, dass in Ihrer Kommission und auch hier in dem hohen Kollegium der Entwurf in dieser Richtung volles Verständniss gefunden hat.

Herr **von Roeder:** Meine Herren! Es ist ein auffallender Unterschied der bei Behandlung dieser Frage in diesem hohen Kollegium herrschenden Atmosphäre gegenüber der Verhandlung im Landwirthschaftsrath. Dort war man darüber entrüstet, dass man überhaupt daran denken konnte, dem Landwirthe die Form der Grundschuld zugänglich zu machen, und die Vertheidiger der Grundschuld traten nur schüchtern auf und unter Hervorhebung ihrer lokalen Interessen. Dem gegenüber habe ich nun damals im Landwirthschaftsrath erklärt, dass mir persönlich die Frage nicht von so grosser Bedeutung erschiene, namentlich gegenüber anderen sehr wichtigen Fragen, die nach meiner Ansicht

in den Vordergrund gestellt werden müssten. Ich würde von meinem Standpunkt aus die Grundschuld ganz fallen lassen, um den Bayern einen Gefallen zu thun, wenn wir nicht andererseits die Mecklenburger und die Hansestädte dadurch vergewaltigten. Darum glaube ich, dass die Grundschuld beizubehalten ist, damit das deutsche Gesetzbuch, welches für alle deutschen Stämme bestimmt ist, auch allen deutschen Stämmen die Form der Verschuldung freilässt, die sie bisher gehabt haben, sobald nicht entschiedene Uebelstände entgegenstehen, und solche kann ich in der Grundschuld nicht sehen.

Andererseits glaube ich nicht, dass die Grundschuld von bedeutendem Vortheil für den Grundbesitz sein wird; der Hypothekengläubiger, der Geld geben will, wird immer, wenn beide Formen vorhanden sind, die Form der Hypothek wählen, der Schuldner hat nicht die Wahl, sondern der Gläubiger; darin liegt der Hauptgrund für die Thatsache, dass die Grundschuld sich so wenig eingebürgert hat; aus demselben Grunde wird die Grundschuld, auch wenn sie durch das deutsche Reichsgesetzbuch für's ganze deutsche Reich eingeführt ist, wahrscheinlich nach wie vor da, wo sie bisher nicht üblich gewesen ist, wenig in der Praxis vorkommen.

Wenn ich mich für die Grundschuld erkläre, so thue ich es aus Rücksicht für diejenigen Länder, welche sie bisher gehabt haben und denen ich sie nicht nehmen will.

Landesdirektor **Klein:** Meine Herren! Ich möchte ein Wort sagen gegen den Antrag, den Herr Generallandschaftsdirektor BON einreichen will. Es berührt mich gewiss sympathisch, dass wir die Verschuldungsformen einheitlich und klar aufstellen sollen, und ich würde gewiss eine dahin zielende Resolution recht gern befürworten. Allein ich möchte Ihnen doch zu bedenken geben, ob nicht eine derartige Resolution mit sonstigen Beschlüssen, welche Sie gefasst haben, in Widerspruch tritt, ob Sie nicht in dieser allgemeinen Form etwas fordern von dem Gesetzgeber, was sie im Einzelnen gewissermassen schon selbst unmöglich gemacht haben. Soweit ich der Diskussion gefolgt bin, will man die Verschuldungsformen des Entwurfes in der Buchhypothek, der Briefhypothek, der Sicherungshypothek und der Grundschuld gern beibehalten, ja man will noch weiter gehen in Betreff der Rentenschuld, und nun frage ich Sie, wenn man diese verschiedenartigen Formen der Verschuldung beibehalten hat, wie soll der Gesetzgeber sich nun einrichten, um diese verschiedenen Systeme einheitlicher und klarer zu gestalten? Dann müssen Sie sich zunächst doch darüber schlüssig werden, auf welche Formen Sie die Verschuldung beschränken wollen. Etwas Neues können die Redaktoren des Entwurfes auch nicht mehr erfinden. Will man alle erwähnten Verschuldungsformen, dann kann man keine einheitliche Form schaffen, will man sie nicht, dann muss sich eine Majorität aus Ihrer Mitte bilden und sagen, welche Formen man nicht will und wie man die Direcktive für den Gesetzgeber sich denkt. Ich glaube, wie die Dinge heute liegen, können wir nichts Anderes thun, als dass wir uns einer Direktive in der Hinsicht an den Gesetzgeber enthalten, dass er die Verschuldung einfacher gestalten soll.

Vorsitzender: Es ist ein Antrag eingegangen vom Herrn General-Landschaftsdirektor BON (siehe Seite 780 unten).

Herr General-Landschaftsdirektor, sind Sie nicht der Meinung, dass dieser Antrag besser zu Nr. XXXIV gestellt würde? Hier komplizirt er, es steht hier nur die einzige Frage zur Verhandlung, ob die Beibehaltung der Grundschuldinstitution zu empfehlen sei.

Geheimrath **Gierke** (zur Geschäftsordnung): Ich möchte bemerken, dass eine Verschiebung eingetreten ist dadurch, dass wir nicht nach der Reihenfolge der Nummern vorgegangen sind.

General-Landschaftsdirektor **Bon**: Es war kaum anders möglich, als in dieser Form den Antrag einzubringen, weil die Diskussion von dem eigentlichen Thema, ob die Grundschuld beizubehalten ist, abgeschweift ist auf die Form der Verschuldung im Allgemeinen.

Vorsitzender: Ich gebe Herrn Geheimrath GIERKE Recht, eine gewisse Verschiebung ist dadurch eingetreten, dass wir die Nr. XXXV vor XXXIV zur Erörterung gezogen haben aus Gründen, die Ihnen allen bekannt sind. Was aber diesen Antrag betrifft, so ist es in der That besser, ihn zu Nr. XXXIV Ziffer 1 zu erörtern. Der Herr Antragsteller hat seinen Antrag zu dieser Ziffer zurückgezogen und wird ihn zu Ziffer XXXIV Nr. 1 stellen.

Ich gebe nunmehr das Wort dem Referenten, Herrn Freiherrn VON GUSTEDT.

Referent Freiherr **von Gustedt**; Nach der Diskussion, wie sie stattgefunden hat, habe ich eigentlich fast nichts mehr zu sagen. Ich möchte nur auf einen Punkt kommen, der noch nicht berührt ist, hier und in der Kommission, nämlich ob es nicht am Ende partikularrechtlich gestattet sein solle, die eine oder die andere Form der Beleihung zu verbieten. Da möchte ich mich doch dahin resolviren, dass, wenn wir einmal den verschiedenen Arten der Beleihung eine ehrliche Probe gönnen wollen, wir das nicht dadurch unmöglich machen, dass wir einzelnen Landesgesetzgebungen, die vielleicht zufällig beherrscht werden durch einzelne Gegner der Grundschuld, diesen Weg verschliessen, denn nur, wenn in *ganz* Deutschland eine ehrliche Probe angestellt wird, ist es möglich, zu einem praktischen Resultat zu kommen. Da sich übrigens auch hier keiner der Herren *gegen* die Grundschuld ausgesprochen hat, so glaube ich Ihre Zeit nicht weiter in Anspruch nehmen zu sollen und kann auf das Wort verzichten.

Vorsitzender: Es liegt zu Nr. XXXV kein Vorschlag der Kommission vor. Nichtsdestoweniger halte ich es für durchaus empfehlenswerth, die Stimmung des hohen Kollegiums rücksichtlich dieser Frage festzustellen. Ich würde also bitten, dass das hohe Kollegium erklärt, die Beibehaltung der Institution der Grundschuld, wie sie der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches in Aussicht nimmt, ist zu empfehlen.

Ich bitte diejenigen Herren, die in diesem Sinne votiren wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das hohe Kollegium ist also einstimmig der Meinung, dass das Institut der Grundschuld, wie es in den Entwurf aufgenommen ist, zu empfehlen ist. — Ich konstatire auch, dass derselbe Beschluss ebenso einstimmig von der Kommission des hohen Kollegiums gefasst wurde.

Sitzung vom 18. November.

Vorsitzender: Wir kommen zu Ziffer XXXVI. Referent ist Herr Geheimer Regierungsrath Dr. HERMES.

Referent Geheimer Regierungsrath Dr. **Hermes:** Meine Herren, es wird in dieser Beziehung keiner langen Ausführungen bedürfen. Es scheint nach der Fassung des Gesetzbuchs zweifelhaft, ob nicht durch die Einführung des Instituts des dinglichen Vertrages eine Erschwerung in Bezug auf die Formen der Begründung und Aufhebung der Hypotheken und Grundschulden gegenüber dem geltenden Recht eingeführt würde, welche vom Standpunkt der Praxis bedenklich wären. Da der Entwurf der Grundbuchordnung offiziell noch nicht publizirt worden ist, so hat die Kommission vorgeschlagen:

> Es ist der Erwartung Ausdruck zu geben, dass für die Eintragung, Abtretung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden in der Grundbuch-Ordnung nicht strengere Formvorschriften eingeführt werden, als solche gegenwärtig in Preussen gelten.

Es wurde in der Kommission der § 21 des Entwurfs der Grundbuchordnung mitgetheilt, und die Kommission erkannte an, dass, wenn der Entwurf in dieser Fassung Gesetz wird, dieser Beschluss sich erledigen würde.

Mit Rücksicht darauf, dass die Publikation der Grundbuchordnung noch nicht stattgefunden hat, möchte ich Sie bitten, die vorliegende Fassung zu genehmigen.

Ober-Landeskulturgerichtsrath **Metz:** Ich halte es nicht für nöthig, diese Erwartung auszusprechen. Ich habe bereits in meinem ersten Referat ausgeführt, dass alle diese Geschäfte in Zukunft sich ebenso gestalten wie jetzt. Es ist inzwischen die Grundbuchordnung dem Bundesrath überreicht; ich habe sie hier in der Hand, und die Bestimmungen sind genau danach so wie früher. Der Entwurf der Grundbuchordnung bringt sogar noch eine bedeutende Erleichterung insofern, als seither der Erbe eines eingetragenen Eigenthümers nicht direkt auflassen konnte, sondern selbst erst die Auflassung erhalten musste. Jetzt kann dies alsbald geschehen. Ich sehe also keinen Grund ein, eine Erwartung, wie sie vorgeschlagen, auszusprechen.

Abstimmung.

Der Antrag der Kommission zu Ziffer XXXVI wird mit grosser Mehrheit angenommen.

Vorsitzender: Es folgt Ziffer XXXVII.

Referent Geheimer Regierungsrath Dr. **Hermes:** In der Kommission war keine Meinungsverschiedenheit darüber, dass es die Landschafts-Institute seien, welchen vom Standpunkt des Grundbesitzers die höchste Werthschätzung entgegen zu tragen ist. Es ist Ihnen vorher von Herrn KNAUER-Gröbers der

Werth dieser Institution vom Standpunkt der sächsischen Landschaft in beredter Weise dargethan worden. Es ist nachgewiesen, dass alles dasjenige, was neue Reformen anstreben auf dem Gebiete der Verschuldungsformen und des Verschuldungswesens, zu einem ganz wesentlichen Theile bereits praktisch erreicht ist durch diejenige Kreditorganisation, wie sie in den Landschaften uns entgegentritt. Nun, die sächsische Landschaft, auf welche Herr KNAUER exemplifizirt hat, ist neueren Datums; sie besteht erst 25 Jahre, die Hypotheken-Pfandbriefe, die sie ausgegeben hat, beziffern sich erst auf einen Betrag von rund 70 Millionen Mark. Um wie viel grösser ist die Bedeutung, welche vom Standpunkt der östlichen Provinzen den dortigen Landschaften beizumessen ist, deren Pfandbrief-Umlauf etwa 1 $^{1}/_{2}$ Milliarden Mark beträgt, welche seit einem Jahrhundert bestehen und mit der Geschichte des gesammten Staats auf das engste verwachsen sind.

Die Kommission erachtete es in Folge dessen als eine wichtige ihr obliegende Aufgabe, zu prüfen, ob die rechtliche Stellung der Landschaften durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfs in genügender Weise gewahrt sei, und sie hat nach dieser Richtung hin verschiedene Abänderungen und Ergänzungen für erforderlich erachtet. Es kommen zunächst diejenigen Ergänzungen in Betracht, welche dem Civilrecht angehören, also auf dem Gebiete des materiellen Rechts sich bewegen.

In dieser Beziehung ist nun zunächst in Nummer 1 der Vorschläge der Kommission vorgeschlagen, „in das Einführungsgesetz des bürgerlichen Gesetzbuchs einen Vorbehalt dahin aufzunehmen, dass unberührt bleiben die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen statutarischen Bestimmungen und Privilegien der öffentlichen Grundkredit-Institute.

Es wurde in der Kommission bezweifelt von einer Seite, ob derartige Bestimmungen, die dem materiellen Civilrecht angehören, überhaupt vorhanden seien. Bestehen solche Bestimmungen, so ist darüber kein Zweifel, dass zur Wahrung derselben, in so weit sie eben ein statutarisches Sonderrecht, eine Rechtsnorm darstellen, es eines Vorbehalts im Einführungsgesetze bedarf.

Es sind in dem Kommissionsberichte eine Reihe von hier in Betracht kommenden statutarischen Bestimmungen angegeben, welche nach Ansicht der Kommission dem Gebiet des materiellen Civilrechts angehören. Ich will in dieser Beziehung auf das Einzelne nicht näher eingehen. Die Kommission erachtet es im berechtigten Interesse des landschaftlichen Kredits für erforderlich, hier durch einen Vorbehalt, der auf jeden Fall unschädlich sein würde, im Einführungsgesetze die weitere Geltung dieser Bestimmungen zu wahren. Unschädlich ist meines Erachtens ein solcher Vorbehalt durchaus. Giebt es überhaupt keine derartigen civilrechtlichen Vorschriften, die dieses Vorbehalts bedürfen — eine Frage, die in hohem Masse schwierig festzustellen ist bei dem so stark zersplitterten Rechtszustande auf diesem Gebiete — so würde der Vorbehalt eben keine praktische Bedeutung haben.

Dem Gebiete des materiellen Rechts gehört weiter an die Nummer 2 des Vorschlags. In Nummer 2 wird der Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass diejenige Bestimmung, welche jetzt für die Kreditanstalten der Provinz Hannover in dem Gesetze vom 28. Mai 1873 getroffen ist, nicht nur aufrecht erhalten wird, sondern durch eine Erweiterung, durch einen Zusatz in dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs in Kraft gesetzt wird für alle öffentlichen Grundkreditinstitute. Meine Herren, die Bestimmung des Gesetzes vom 28. Mai 1873

geht dahin, gewisse in der Konsequenz des Spezialitätsprinzips liegende Schwierigkeiten, die für den Kreditverkehr der Landschaften entstehen, aus praktischen Erwägungen abzuschneiden. Es liegt in der Konsequenz des Spezialitätsprinzips, dass alle diejenigen Nebenleistungen, welche rechtlich nicht die Natur von Zinsen haben, also welche nicht regelmässige jährliche Leistungen des Schuldners darstellen, dass diese, um dingliche Sicherheit zu erlangen, in der Form einer Kautionshypothek, also einer besonderen selbständigen Hypothek eingetragen werden müssen. Meine Herren, hierin liegt einmal eine Erschwerung für die Geschäftsthätigkeit der Landschaften, da es eine Menge solcher Nebenleistungen des Schuldners giebt. Es liegt weiter darin eine Verengerung des landschaftlichen Kredits; denn die Landschaft kann nur bis zu einer bestimmten Werthgrenze Kredit gewähren. Muss nun ein Theil ihrer Forderung in Form einer besonderen Kautionshypothek sicher gestellt werden, so muss natürlich auch diese Kautionshypothek, wenn man nicht die Sicherheit des Instituts gefährden will, sich innerhalb der statutarischen Grenzen halten. Die Landschaften können also nicht wie bisher bei ihren eigentlichen Pfandbriefdarlehen bis an die volle statutarische Beleihungsgrenze, die verschieden ist, von $^1/_2$ bis $^2/_3$ des Taxwerthes hinaufgehen. Diese Erwägungen und die praktischen Rücksichten auf die Vereinfachung des Grundbuchverkehrs waren bestimmend für diejenige Vorschrift, die im Gesetz vom 28. Mai 1873 getroffen ist.

Es wurde nun in der Kommission erwogen, dass das, was für Hannover in dieser Form getroffen worden ist, auch die Landschaften der alten Provinzen früher gehabt haben, und dass es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, in der Gesetzgebung vom 5. Mai 1872 ihnen diese Rechtsstellung zu entziehen. Es ist in der Druckvorlage der Kommission darauf hingewiesen, dass damals im Herrenhause versucht worden ist, sowohl durch einen Zusatz in § 30 des Eigenthumserwerbsgesetzes als auch in dem Vorbehalt des § 47 der Grundbuchordnung dasjenige zu konserviren, was bisher für die Landschaft geltendes Recht war. Indessen ist es nicht gelungen, diesen Bestrebungen in den beiden eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen einen adäquaten Ausdruck zu verschaffen. Es hat die Praxis — und zwar vom Standpunkt des geltenden Rechts muss man sagen: mit einem gewissen Recht — diesen Bestimmungen eine engere Begrenzung gegeben, und die Landschaften sind hierdurch vielfach in eine missliche Lage gerathen. In einer besseren Lage befinden sich die Landschaften der Provinz Hannover. Denjenigen parlamentarischen Vertretern, die hier die berechtigten Interessen des Grundbesitzes wahrgenommen haben, ist es gelungen, im § 39 des Gesetzes vom 28. Mai 1873 eine Form zu finden, welche dasjenige auch wirklich rechtlich erreicht, was nach den Intentionen des Gesetzgebers erreicht werden sollte.

Die Landschaften haben in Folge dessen den dringenden Wunsch, dass die gegenwärtige Kodifikation des bürgerlichen Rechts nun Gelegenheit nähme, auch der Gesammtheit der Landschaftsinstitute wieder diejenige klare Rechtslage zu verschaffen, die sie bis zur Gesetzgebung vom 5. Mai 1872 gehabt haben. Es ist in dieser Beziehung in der Kommission nur das eine Bedenken geltend gemacht worden, ob eine solche Erleichterung reichsgesetzlich zu geben sei, ob es nicht richtiger sei, in dieser Beziehung einen Vorbehalt für das Landesgesetz zu schaffen. Die Mehrheit der Kommission hat indessen auf diesen Standpunkt sich nicht gestellt, wobei ich bemerke, dass bei der zweiten

Lesung der Kommission auch dasjenige, was bezweckt ist, noch einen klareren Ausdruck gefunden hat dadurch, dass die Bezeichnung „öffentliche Kreditinstitute“ umgewandelt worden ist in „öffentliche Grundkreditinstitute“. Wenn in dieser Weise die Ausnahme von Spezialitätsprinzip beschränkt wird, so liegt meines Erachtens und nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission eine Gefahr für den Realkredit nicht vor. Was unter „öffentliche Grundkreditinstitute“ zu verstehen ist, darüber kann kein Zweifel obwalten, und überhaupt werden die Nebenleistungen, um deren rechtliche Sicherstellung es sich handelt, überhaupt nur bei den öffentlichen Grundkreditinstituten vorkommen.

Ebenfalls dem Gebiete des materiellen wirklichen Rechts gehört an der Vorschlag unter 5, wonach „die Anlegung von Mündelgeldern in Pfandbriefen öffentlicher Grundkreditinstitute im Gesetze ausdrücklich zuzulassen ist“.

In der geltenden Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 ist das geschehen. Der Entwurf beabsichtigt zweifellos, auch die Pfandbriefe, soweit sie auf Beleihungen bis zu zwei Drittel der landschaftlichen Taxe beruhen, als mündelmässige Sicherheit zuzulassen. Es wäre praktisch auch gar nicht anders möglich. Wenn wir die 1500 Millionen Mark, die in Pfandbriefen angelegt sind, von der Anlegung der Mündelgelder ausscheiden wollten, so würden die Vormünder in die grösste Verlegenheit kommen. Im Entwurf ist das nun nicht ausdrücklich gesagt, sondern die Pfandbriefe gehören zu denjenigen Werthpapieren, hinsichtlich deren nach Nr. 6 § 1664 die Zulassung als Anlagepapiere dem Bundesrath zu überlassen ist. Der § 1664 stellt eine Reihe von Werthpapieren unmittelbar gesetzlich als solche hin, bei denen die Anlegung von Mündelgeldern zulässig sein soll; sie sind unter 1—5 des Näheren angeführt. Die hier in Rede stehenden Pfandbriefe würden nach Nr. 6 zu beurtheilen sein. Nun haben wir angenommen, dass, da einmal die Anlegung ohne Zweifel zugelassen werden muss, es richtiger ist, dies im Gesetze selbst auszusprechen, als auf einen Beschluss des Bundesraths zu verweisen. Auch vom Standpunkt des Kredits und der allgemeinen Werthschätzung dieser Papiere im Publikum ist eine derartige gesetzliche Bestimmung keineswegs überflüssig. Der Kredit ist bekanntlich im allerhöchsten Masse sensibel, und es lässt sich sehr wohl denken, dass, wenn im Gesetz ausdrücklich gewisse Kategorieen von Anlagen als mündelmässig sicher zugelassen werden, eine andere Kategorie aber erst noch eines besonderen Beschlusses des Bundesraths bedarf, um anlagefähig zu werden, dass dann die Vormünder und der Kreditverkehr einen gewissen Unterschied in der Werthschätzung dieser Papiere machen und diejenigen, die im Gesetz selbst als anlagefähig bezeichnet sind, höher schätzen als die anderen. Aus diesen Gründen kann ich Ihnen nur im Einklang mit der Kommission empfehlen, den Vorschlag unter 5 anzunehmen.

Ferner ist für nothwendig befunden worden, zu beantragen, dass die Befugnisse der öffentlichen Grundkreditinstitute in Ansehung der Zwangsverwaltung und Zwangsvollstreckung in Grundstücke entsprechend dem Preussischen Gesetze vom 13. Juli 1883 aufrecht zu erhalten sind.

Diese Befugnisse sind ja durch die neuere Gesetzgebung ganz erheblich beschnitten. Es ist beispielsweise denjenigen Landschaften — dazu gehören die hannoverschen — denen bis in neuerer Zeit die Befugniss zustand, der Ertheilung des Zuschlages im Zwangsversteigerungsverfahren zu widersprechen, diese Befugniss genommen worden. Dasjenige aber, was reservirt und jetzt noch geltendes Recht in Preussen ist, ist immerhin noch recht wesentlich. Es

kommt, was die Zwangsverwaltung betrifft, zunächst hierbei in Betracht, dass die alten Landschaften auf eigene Veranlassung die Zwangsverwaltung einführen können, und haben auch für die Führung der Zwangsverwaltung, soweit es sich um grössere Güter handelt, zweifellos nur die Landschaften die dafür geeigneten und sachgemässen Organe zur Verfügung. Eine länger dauernde Zwangsverwaltung über grössere Besitzungen, die unter gerichtlicher Aufsicht und Leitung geführt wird, wird in der Regel zu weniger günstigen Erfolgen führen, weil das Gericht als solches nicht sachverständig ist, während dies bei den Landschafts-Kollegien zutrifft.

Der Entwurf des Reichsgesetzes über die Zwangsvollstreckung in das Grundstück trägt dem unter 3 Formulirten nur theilweise Rechnung. Es sind die Befugnisse in Bezug auf die Zwangsverwaltung aufrecht erhalten, dagegen nicht aufrecht erhalten die Befugnisse in Bezug auf die Zwangsvollstreckung. Diese Befugnisse sind aber für die Landschaften von der grössten Bedeutung. Sie können nach dem jetzigen Recht die Zwangsvollstreckung herbeiführen, ohne erst den gerichtlichen Weg beschreiten zu müssen, ohne den Schuldner ausklagen zu müssen, und die Raschheit der landschaftlichen Exekution ist ja für das Kreditinstitut von höchstem Werthe. Nun könnte man zweifelhaft sein, ob diese Befugnisse der Landschaften nicht dem öffentlichen Recht angehören und infolge dessen durch das neue Gesetz überhaupt nicht berührt werden. Indessen ist es gerade hier von dem allergrössten Werthe für die Landschaft, dass jeder Zweifel in dieser Beziehung durch eine ausdrückliche Bestimmung ausgeschlossen wird.

Was endlich die Nr. 4 betrifft, so bedarf die einer näheren Motivirung hier nicht. Ich darf annehmen, dass der Entwurf der Grundbuchordnung bereits dem Verlangen der Kommission Rechnung trägt, nämlich, dass in die Grundbuchordnung eine dem § 47 der preussischen Grundbuchordnung entsprechende Bestimmung aufgenommen wird. Es handelt sich hierbei darum, dass die besonderen Formen beibehalten werden, welche für die Aufnahme, die Eintragung und Löschung der Pfandbriefdarlehne gelten. Das Verfahren hierbei ist ein anderes und muss ein anderes sein wie bei der Eintragung und Löschung gewöhnlicher Hypotheken, einmal deswegen, weil die landschaftlichen Organe öffentliche Behörden sind, dann aber auch deswegen, weil das ganze Pfandbriefsgeschäft ein vollständig anderes ist, wie dasjenige des gewöhnlichen Hypothekarkredits.

Ich bitte daher um Annahme der Kommissionsbeschlüsse.

Generallandschaftsdirektor **Bon**: Ich wollte nur diese Gelegenheit benutzen, um — nicht Namens der Landschaften, dazu bin ich nicht autorisirt, aber doch Namens des norddeutschen Grundbesitzes, der bei den Landschaften betheiligt ist, meinen wärmsten Dank für die grosse Mühe und Arbeit, für die Berücksichtigung, die bei der Kommissionsarbeit die Landschaften im vollsten Masse gefunden haben, auszusprechen. Meine Herren, ich glaube, wenn von allen unseren Berathungspunkten kein einziger von den gesetzgebenden Körperschaften respektirt würde ausser der Nr. XXXVII, dann wäre die aufopfernde Arbeit, die Se. Excellenz der Herr Vorsitzende, die die Komission und speziell hier Herr Geheimrath Dr. HERMES dieser Sache gewidmet hat, nicht umsonst und sie würde reichlich durch die wesentlichen Dienste aufgewogen werden, die dem Grundbesitz durch Klarstellung der rechtlichen Stellung der Landschaften

erwüchsen. Diesem Dank Ausdruck zu geben, habe ich das Wort genommen. Im Uebrigen bitte ich dringend, die Vorschläge der Kommission anzunehmen.

Vorsitzender: Das Wort wird nicht mehr verlangt; ich schliesse die Diskussion. Wird getrennte Abstimmung über die einzelnen Nummern verlangt?

(Wird verneint.)

Abstimmung.

Ziffer XXXVII Nr. 1 bis 5 (Seite 325) werden einstimmig angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen zu Ziffer XXXVIII.

Ein Vorschlag der Kommission liegt hier nicht vor. Ich richte die Frage an die hohe Versammlung, ob die Wiederaufnahme der Minoritätsanträge gewünscht wird.

Generallandschaftsdirektor **Bon:** Ich erlaube mir, die Minoritätsanträge wieder aufzunehmen.

Meine Herren, ich habe keine grosse Hoffnung, damit Glück zu haben, aber aus meiner praktischen Erfahrung als Landwirth und aus meiner allerdings noch nicht langen aber intensiven Erfahrung bei der Landschaft möchte ich Sie dringend bitten, den Minoritätsanträgen Gehör zu geben. Das, was die Minoritätsanträge wollen, ist bisher preussisches Recht gewesen. Es wird abgeändert — ich nehme an, zu Gunsten einer juristischen Konstruktion — wieder in Folge der ganz unlösbaren Verquickung von persönlichen und dinglichen Rechten und Pflichten, wie sie aus der bisherigen Entwickelung des Grundbuchwesens bei uns und allen damit zusammenhängenden Dinge hervorgegangen sind, und es würde meiner Ansicht nach moralisch und praktisch böse Folgen haben, wenn das preussische Gesetz aufhörte, bei uns zu gelten.

Es handelt sich in erster Linie um den Minoritätsantrag:

> Die Beendigung des dem Realgläubiger an dem Zubehör zustehenden Pfandrechts ist nicht an die blosse Thatsache der Entfernung dieser Zubehörstücke von Grundstücken, sondern daran zu knüpfen, dass die Entfernung in ordnungsmässiger Wirthschaftsführung vorgenommen ist.

Der Passus, dass die Entfernung „in ordnungsmässiger Wirthschaftsführung“ vorgenommen ist, ist von dem Herrn Referenten hineingebracht. Bisher ist es in Preussen rechtens gewesen, dass für die Realgläubiger das Zubehör haftet, so lange dasselbe von dem Grundstücke nicht räumlich getrennt und veräussert ist. Es waren also für das Aufhören dieser Haft des Realgläubigers zwei Momente nothwendig, die sich in der Praxis wesentlich ergänzten. Jetzt will das Gesetz die Veräusserung fallen lassen und allein die Haft des Zubehörs für den Realgläubiger aufhören lassen, wenn es über die Grenze gebracht ist.

Zunächst ist vom moralischen Standpunkt diese Sache doch wirklich bedenklich. Unser heutiges Recht basirt nicht auf juristischen Konstruktionen, sondern auf einem in allen Schichten des Volkes verbreiteten Rechtsbewusstsein. Das fasst das Recht des Realgläubigers als eine Priorität auf gegenüber dem Rechte des Personalgläubigers und zwar durchweg und schliesslich ist das

Hauptmotiv, warum die Gesetzgebung ein dingliches Recht überhaupt konstruirt hat, nichts weiter als die Absicht, für gewisse Schulden eine Priorität zu konstruiren. Der gewöhnliche Mann sagt einfach — und das weiss ebenso Jeder, der einem Landwirth Geld leiht, — dass seine Forderungen keine ernstliche Berücksichtigung verdienen, wenn der Realgläubiger nicht vorher befriedigt ist. Und ebenso sitzt in jedem Bauer das Gefühl fest, dass, wenn er von seinem Gutszubehör etwas wegnehmen lässt, um einen persönlichen Gläubiger zu befriedigen, er dann eine unrechte That thut. Das ist das allgemeine Rechtsbewusstsein in dieser Frage.

Nun möchte ich Sie fragen: womit wird denn nun dem Landwirth gedient, wenn Sie ihm eine Theorie hineintragen, die diesem Rechtsbewusstsein absolut widerspricht? Es ist ja richtig, für die erkennenden Juristen ist es leichter, wenn man die scharfe Trennung macht und sagt: das Zubehör, wenn es getrennt ist, geht den Realgläubiger nichts mehr und nichts weniger an wie den Personalgläubiger. Es ist richtig, dass das vielleicht eine Anzahl von Prozessen verhindert. Aber abgesehen davon, dass Sie nach meinem Gefühl damit etwas konstruiren, was absolut gegen das moralische Bewusstsein des Volkes spricht, thun Sie auch dem Besitzer damit einen grossen Schaden. Denn wenn Sie sich in die Lage eines Hypothekengläubigers versetzen, der hunderte Meilen weit entfernt wohnt, — ja, weiss der denn, ob sein Schuldner in Verfall geräth? Der Personalgläubiger aber wohnt immer in der Nähe und wird es leicht bewerkstelligen können, dass das Zubehör für ihn verkauft wird, ehe der Realgläubiger es mit Beschlag belegt hat.

Die Landschaften als solche sind in dieser Beziehung unparteiische Kritiker; sie sind keine physische Person; sie vertreten nichts als die Gesammtschaft der Schuldner. Wenn die Rechte des Realgläubigers durch eine solche Bestimmung beschränkt werden, dann ist die Landschaft unmittelbar gezwungen, in allen Fällen, wo die Entfernung des Zubehörs über die Grenze leicht möglich ist, in Zukunft den Kredit entweder ganz zu versagen oder zu beschränken. Das ist nach meiner Ansicht die unausbleibliche Folge.

Wir haben bei uns in Ostpreussen von Besitzern von 5—6 *ha* bis zu 50 *ha* Grösse über 5000 beliehen und jährlich wächst diese Zahl, weil die Leute ihre Privatschulden abstossen und bei der Landschaft Kredit nachsuchen, um 5 bis 600. Diese liegen unter weite Landstriche zerstreut; von einer Kontrolle ist garnicht die Rede. Wie soll sich nun das Kreditinstitut da stellen? Nach meiner Ansicht kann es nicht anders als wenn ihm die Haftung des Zubehörs genommen wird, den Leuten nur so viel Kredit zu geben, als das Land ohne Inventarium werth ist.

Das sind die beiden Gründe, aus welchen ich Sie bitte, zu bedenken, ob es wirklich richtig ist, den jetzigen Rechtszustand im Sinne dieser neuen Bestimmungen — von denen ich zugebe, dass sie im Gebiet des gemeinen und französischen Rechts gelten — abzuändern.

Genau so verhält es sich mit dem Passus 2 des Antrages:

> Ferner ist das nach § 206 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 dem Realgläubiger gegenwärtig zustehende Widerspruchsrecht gegen Pfändung von Gutszubehör durch Personalgläubiger beizubehalten

für welchen dieselben Gründe sprechen, wie bei 1.

Ich möchte Sie bitten, die Minoritätsanträge anzunehmen.

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Thiel:** Meine Herren, es liegt wohl in der Konsequenz der Anschauungen, die ich neulich die Ehre hatte vor Ihnen zu entwickeln, dass ich Sie bitte, es bei den Beschlüssen der Kommission zu belassen und diese Minoritätsanträge nicht anzunehmen. Ich habe neulich ausgeführt, dass ich es für die richtigere Entwickelung halten würde, wenn die gegenwärtigen Verschuldungsformen auch in der Weise abgeändert würden, dass der Begriff der Pertinenz, wie er jetzt in der Landwirthschaft so stark entwickelt ist, und die Verhaftung derselben für die Grundschuld, ähnlich modifizirt würde, wie das in der Industrie schon längst der Fall ist, dass im Wesentlichen für den Kredit wohl der Grund und Boden und die auf demselben aufgeführten Immobilien haften sollen, dass aber das Inventar von der Haftung frei bleiben solle. Ich begründete das damit, dass die Haftung des Inventars bei Bemessung des Realkredits nicht voll zur Geltung kommt, weil das Inventar eine bewegliche Sache ist und damit der Realkredit nicht so viel gefördert wird, als dem Personalkredit Schaden zugefügt wird. Ich muss mich auch von diesem Gesichtspunkt aus gegen die Minoritätsanträge erklären und darf vielleicht noch hinzufügen: Es ist ja sehr gut zu begreifen, dass man seinerzeit den grössten Werth darauf legen musste, mit dem Grund und Boden auch das Inventar zu verhaften, weil in den früheren wirthschaftlichen Epochen der eigentliche Grund und Boden nur höchst geringen Werth hatte, und der Hauptwerth erst in dem lag, was der Eigenthümer besass und womit er die Wirthschaft betrieb. Allein in vielen Gegenden unseres Vaterlandes sind wir über diese Periode längst hinaus. Das Inventar hat für sich allein einen ebenso grossen Werth als mit dem Grund und Boden vereint. Es ist Thatsache, dass in Mittel- und Süddeutschland vielfach bei Verkäufen und Verpachtungen separate Inventarverkäufe stattfinden, weil die Leute dabei viel besser ihre Rechnung finden, als wenn sie dem Nachfolger, Pächter oder Besitzer, das ganze Inventar als Pertinenz des Gutes mit veräussern. Aber ich will mich in diese prinzipielle Seite der Frage nicht weiter vertiefen; ich möchte nur noch hervorheben, dass der Vorschlag, wie er hier im Minoritätsvotum gemacht ist: die Beendigung des Pfandrechts daran zu knüpfen, dass die Entfernung in *ordnungsmässiger Wirthschaftsführung* erfolgt ist, — zwar sehr wohl gemeint ist, aber in der Praxis sehr schwer durchzuführen sein würde, wenigstens für den grösseren und werthvolleren Theil des Inventars. Es ist richtig, dass nach dem gegenwärtigen Rechtszustande eine dolose Schädigung des Realgläubigers stattfinden kann, wenn einer öffentlich oder heimlich die werthvollsten Inventarstücke von dem Gute trennt, verschleudert oder verkauft, und ich bin weit entfernt, ein solches Verfahren, soweit die gegenwärtigen Rechtszustände überhaupt noch bestehen, als etwas zu Rechtfertigendes anzusehen. Ich gebe dem Herrn Vorredner gern zu, dass damit heute noch eine Schädigung der öffentlichen Moral verbunden ist, weil es eine Handlung ist die gegen den gegenwärtigen Rechtszustand geht. Aber ob Sie diese Schädigung bleibend verhindern können, wenn Sie diese Bedingung daran knüpfen, ist mir sehr zweifelhaft. Denn was ist „ordnungsmässige Geschäftsführung“? Unsere ganzen Systeme der Wirthschaftsführung sind in neuerer Zeit sehr verschiedenartig geworden, so dass man beinahe für jede Art der Wirthschaft mit Recht oder Unrecht, aber jedenfalls mit dem Schein von Recht behaupten kann, das sei eine ordnungsmässige Wirthschaft. Sie werden nie einem Landwirt beweisen können, dass er sein ganzes Vieh in unordnungsmässiger

Wirthschaft verkauft hat, sondern er kann Ihnen mit grossen Autoritäten beweisen, dass der Uebergang zur viehlosen Wirthschaft nur ein eklatanter Fortschritt ist, den er hat anbahnen wollen, und der Richter wird schwerlich in der Lage sein, den Mann zu bestrafen unter der Annahme, dass die Entfernung von dem Gute eine Handlungsweise sei, die eine nicht ordnungsmässige Wirthschaftsführung darstelle. In gleicher Weise lässt sich diese Betrachtungsweise auf andere Theile des Inventars noch sehr gut ausdehnen. Man kann z. B. unter den gegenwärtigen Steuerverhältnissen beweisen, dass der Betrieb der Brennerei ein sehr wenig lukratives Geschäft sei; man kann also den ganzen Brennereiapparat in ordnungsmässiger Wirthschaftsführung verkaufen. Man würde den Richter nur in Verlegenheit setzen und nicht etwas Praktisches erreichen. Schon deswegen sind die Minoritätsanträge abzulehnen.

Ober-Landesgerichtsrath **Struckmann**: Meine Herren, der innere Grund der Haftung der Zubehörstücke kraft der Hypothek liegt in der wirthschaftlichen Einheit des Inventars und des Gutes. Die Konsequenz muss also dahin führen, dass, sobald diese Einheit aufhört, auch die Haftung kraft der Hypothek aufhört. Diese wirthschaftliche Einheit hört aber in Ansehung eines Zubehörstückes schon dann auf, wenn dasselbe nicht blos vorübergehend, sondern dauernd von dem Gute entfernt ist; denn es hängt immer von dem Willen des Eigenthümers ab, ob eine Sache Zubehör sein soll oder nicht. Die Eigenschaft des Zubehörs ist durchaus nicht davon abhängig, dass die Entfernung in ordnungsmässiger Wirthschaftsführung vorgenommen ist. Der Standpunkt des Entwurfs ist daher durchaus konsequent.

Es liegen meines Erachtens aber auch keine inneren Gründe vor, weshalb in dieser Beziehung die Zubehörstücke anders behandelt werden sollen wie diejenigen beweglichen Sachen, welche Bestandtheile des Grundstücks waren. Besonders bedenklich würde es sein, die Befreiung von der Hypothek davon abhängig zu machen, dass die Entfernung in ordnungsmässiger Wirthschaftsführung angenommen ist. Dies geht auch weit über das preussische Recht hinaus. Das preussische Recht verlangt nur Entfernung und Veräusserung, während der Entwurf schon die Entfernung als solche genügen lässt. Einmal sind es die Interessen dritter Erwerber, die hierbei in Betracht kommen. Allerdings kann einem redlichen dritten Erwerber nicht entgegengehalten werden, die Sache sei nicht in ordnungsmässiger Wirthschaftsführung entfernt, wenn er überhaupt nicht wusste, dass das Grundstück mit der Hypothek belastet war und die Sache von dem betreffenden Gute herrührte. Anders liegt aber die Sache, wenn der Dritte weiss, dass das Gut belastet ist mit Hypotheken, und die betreffende Sache von dem Gute herrührt. Dann ist die Wirksamkeit der Verfügung des Eigenthümers gegenüber dem Realgläubiger abhängig davon, dass der Erwerber die Ueberzeugung gewonnen hat, die Entfernung der Sache sei in ordnungsmässiger Wirthschaftsführung erfolgt. Liegt aber darin nicht eine ausserordentliche Beschränkung des Verkehrs mit Dritten? Auch der Eigenthümer des Gutes selbst wird dadurch in seiner freien Bewegung ausserordentlich bewegt. Es ist in der That ein übertriebener Schutz der Realgläubiger, wenn z. B. die Wirksamkeit des Verkaufs eines Pferdes durch den Eigenthümer ihnen gegenüber von der unbestimmten Voraussetzung abhängig gemacht wird, dass die Veräusserung in ordnungsmässiger Wirthschaftsführung erfolgt ist. Ich bin deshalb mit dem Herrn Geheimrath THIEL der Ansicht, dass die Be-

freiung von der Haftung kraft der Hypothek jedenfalls nicht von jener Voraussetzung abhängig gemacht werden darf.

Was sodann den zweiten Punkt anbelangt, so weicht allerdings der Entwurf eines Zwangsvollstreckungsgesetzes von dem preussischen Gesetze ab. Der Entwurf eines Zwangsvollstreckungsgesetzes bestimmt im § 2:

> So lange die von dem Boden noch nicht getrennten Früchte sowie die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Gegenstände nicht im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in Beschlag genommen sind, ist in Ansehung derselben die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen nicht ausgeschlossen.

Trotz der wirthschaftlichen Einheit des Inventars und des Grundstücks kann man die Mobiliarexekution in die Zubehörstücke seitens der Personalgläubiger des Eigenthümers nicht vollständig ausschliessen, und zwar deshalb nicht, weil der Eigenthümer selbst sie zu veräussern in der Lage ist. Es würde dem Rechtsbewusstsein gewiss nicht entsprechen, wenn, trotzdem der Eigenthümer jene Gegenstände veräussern kann, dieselben der Exekution seitens der Personalgläubiger vollständig entzogen würden. Auf der andern Seite muss allerdings das Interesse der Realgläubiger geschützt werden. Weil die Entblössung des Gutes vom Inventar zu einer Verminderung des Werthes des Gutes selbst führen kann, so muss den Realgläubigern ein Mittel an die Hand gegeben werden, der Mobiliarexekution in das Inventar entgegenzutreten, soweit durch dieselbe ihre Sicherheit gefährdet wird.

Der § 2 des Entwurfs eines Zwangsvollstreckungsgesetzes setzt deshalb insofern der Mobiliarexekution eine Schranke, als er bestimmt, dass, sobald im Wege der Zwangsvollstreckung die Beschlagnahme erfolgt ist, eine Exekution von Seiten der Personalgläubiger nicht mehr stattfinden, beziehungsweise nicht mehr fortgesetzt werden darf. Es wird allerdings vorausgesetzt eine Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung, und die letztere ist wieder an gewisse Voraussetzungen, namentlich an das Vorhandensein eines vollstreckbaren Titels, geknüpft. Indessen der Entwurf des Landes-Gesetzbuches sichert die Realgläubiger auch noch durch andere Bestimmungen, nämlich durch die §§ 1072 und 1074. Der § 1072 bestimmt:

> Ist eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung des belasteten Grundstückes zu besorgen, so kann der Gläubiger die gerichtliche Anordnung der zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Massregeln verlangen.

Der § 1074 fügt hinzu:

> Als Verschlechterung des Grundstückes im Sinne der §§ 1072 und 1073 ist auch die Verschlechterung von mithaftenden Zubehörstücken sowie deren Entfernung von dem Grundstücke anzusehen.

Durch diese Bestimmungen wird auch in solchen Fällen, in welchen die Zwangsvollstreckung nicht sofort eingeleitet werden kann, der Gläubiger genügend geschützt. Jede Entfernung von Zubehörstücken gilt als Verschlechterung. Ist dieselbe derart, dass dadurch die Hypothek gefährdet wird, so kann der Gläubiger nach § 1072 die gerichtliche Anordnung der zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Massregeln verlangen. Anordnungen der Art sind namentlich ein Veräusserungsverbot sowie das Verbot der thatsächlichen Entfernung von Zubehörstücken bei Strafe. Durch diese Bestimmungen wird

gegenüber dem preussischen Recht der Gläubiger sogar besser gestellt. In dem preussischen Eigenthumerwerbsgesetze von 1872 § 50 heisst es:

> Erhebliche Verschlechterungen des Grundstückes, durch welche die Sicherheit des Gläubigers gefährdet wird, berechtigen denselben, bei dem Prozessrichter Sicherungsmassregeln zu beantragen, auch seine Befriedigung vor der Verfallzeit zu verlangen.

Das preussische Recht setzt also voraus, dass eine die Sicherheit des Gläubigers gefährdende Verschlechterung bereits eingetreten sei, und dass diese Verschlechterung eine *erhebliche* sei, während es nach dem Entwurf genügt, dass eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung zu besorgen ist. Durch die nach § 1072 zulässigen Massregeln wird der Gläubiger viel sicherer und besser geschützt als durch das Widerspruchsrecht nach dem § 206 Abs. 2 des preussischen Zwangsvollstreckungsgesetzes. Das Widerspruchsrecht als solches nützt dem Realgläubiger nicht viel; der Realgläubiger muss dieses Widerspruchsrecht geltend machen im Wege der Interventionsklage nach Massgabe des § 690 der Civilprozessordnung. Auf Grund der eingereichten Klage kann dann der Richter die Mobiliarexekution vorläufig sistiren. Wird später der Klage stattgegeben, so wird zwar die eingeleitete Mobiliarexekution aufgehoben, aber damit ist für den Realgläubiger noch nicht viel gewonnen. Denn im nächsten Augenblick kann von neuem ein Personalgläubiger pfänden lassen, und dann ist der Realgläubiger genöthigt, von neuem Widerspruch zu erheben. Derselbe ist also einer fortwährenden Beunruhigung ausgesetzt.

Ausserdem nützt jene Bestimmung des preussischen Rechts nichts gegen eine etwaige Verschleppung der betreffenden Sache durch den Eigenthümer. Denn wenn auch durch Urtheil ausgesprochen ist auf Grund des Widerspruchs des Realgläubigers, dass die Sache von der Pfändung frei zu lassen sei, so ist doch der Eigenthümer nicht gehindert, den Gegenstand von dem Gute zu entfernen, ihn an den Personalgläubiger zu veräussern und diesen mit dem Erlöse zu befriedigen. Das preussische Recht nützt daher dem Realgläubiger ausserordentlich wenig, während auf Grund der §§ 1072, 1074 des Entwurfs der Realgläubiger für die Zukunft vollständig sicher gestellt werden kann sowohl gegenüber jedem Personalgläubiger als gegenüber dem Eigenthümer, wenn nämlich auf Grund jener Vorschriften ein Veräusserungsverbot oder ein Verbot der faktischen Entfernung erlassen ist.

Aus diesen Gründen möchte ich empfehlen, es bei den Beschlüssen der Kommission bewenden zu lassen.

Ritterschaftsdirektor **von Wedell**-Malchow: Meine Herren, ich bin leider durch vielfache andere Geschäfte verhindert gewesen, den Sitzungen beizuwohnen, die früher hier stattgefunden haben. Ich bekenne auch, dass ich den juristischen Auseinandersetzungen der Herren nicht vollständig gewachsen sein werde, aber ich halte es für meine Pflicht, als ein Mann, der seit langer Zeit in der Praxis steht, gerade als Ritterschaftsdirektor der Uckermark, Ihnen hier zu sagen, dass ich vollständig auf dem Standpunkt des Herrn Generallandschaftsrath BON stehe. Er hat richtig ausgeführt, dass das Bewusstsein des Volkes dahin geht, dass eine jede Entfernung von Inventarstücken in übermässiger Weise eine Schädigung des Realgläubigers bedeutet, und es geschieht dies auch nur von solchen Grundbesitzern, die schon nahe dem Verfall oder in dem Verfall selbst sich befinden. Da tritt sehr oft der Fall ein, dass fast das ganze Inventarium

veräussert wird, und wenn nachher die Sequestration — wie wir es von Seiten der Landschaft nennen — oder die Zwangsvollstreckung eintritt, ein gänzlich devastirtes und bereits gründlich verschlechtertes Grundstück nur noch vorhanden ist. Ich glaube, dass der Grundbesitz doch hauptsächlich auf den Realkredit angewiesen ist — ich stehe auf dem Standpunkt, ein gewisser Personalkredit muss vorhanden sein, aber in sehr mässigen Grenzen sich halten, der Realkredit ist das einzige Mittel, was in grösserem Umfange von dem Grundbesitz benutzt werden müsste — und dieser Realkredit leidet entschieden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen so bleiben, wie sie im Entwurf enthalten sind. Denn dann kann es vorkommen, dass die Landschaften oder die Privatgläubiger, wenn sie zur Zwangsvollstreckung schreiten, das Gut gänzlich devastirt finden und möglicherweise grosse Ausfälle erleiden.

Wenn nun gesagt wird, es giebt andere Hülfsmittel, wie man sich dagegen sichern könnte, so sage ich, die Hülfsmittel mögen gut sein, sie kommen aber gewöhnlich zu spät, weil, wenn die Hülfsmittel ergriffen werden, das werthvolle Inventar fort ist, und nur, wenn die Befürchtung besteht, dass die verkauften Inventarien zurückgefordert werden können, werden Sie die Wucherer abhalten, die in solchen Momenten das Inventar kaufen, sich dasselbe anzueignen und fortzuführen.

Ich glaube also, dass im Interesse eines richtigen Realkredits, den ich für eine wesentliche Basis des ländlichen Grundbesitzes halte, es sich wohl empfiehlt, nach dem Antrage BON die Abänderung des betreffenden Paragraphen zu beantragen, und ich möchte Sie bitten, dafür zu stimmen.

Es ist einer der traurigsten Anblicke, wenn man, wie wir das nennen, auf solch ein „kalt abgebranntes" Gut kommt, und die Verluste, die da entstehen können nach allen Richtungen hin, auch nationalökonomisch, sind meiner Meinung nach so bedeutend, dass irgend ein Mittel gefunden werden müsste, um solchen Devastationen entgegen zu arbeiten und nicht — zum Schaden der Realgläubiger — das letzte bewegliche Vermögensobjekt, was der Besitzer besitzt, an Leute kommen zu lassen, die vielleicht schon vorher eine grosse Menge wucherischer Zinsen von ihm bezogen haben. Aus praktischen Gründen und im Interesse des Grundbesitzes kann ich nur noch einmal dringend bitten, dem Antrage BON beizutreten.

Geheimer Justizrath Professor **Gierke**: Ich gehöre zu den Mitgliedern der Kommission, die mit der Minderheit gestimmt haben, also mit dem Antrage des Herrn Generallandschaftsrath BON einverstanden sind. Es scheint mir doch in diesen Minoritätsanträgen ein ausserordentlich gesunder Gedanke zum Ausdruck zu kommen — der Gedanke, dass das Grundstück zusammen mit dem Inventar eine wirthschaftliche Einheit ist und dass eben nicht blos der Grund und Boden den Gegenstand von Realkredit bildet, sondern das ganze Grundvermögen.

In dieser Beziehung kann ich dem, was Herr Geheimer Rath THIEL gesagt hat, nicht ganz beipflichten. Ich glaube, dass noch heute Grundstücke ohne Inventar etwas Todtes und durchaus nichts Produktives wären. Herr STRUCKMANN hat das auch anerkannt, aber er ist von dem Gedanken ausgegangen, dass diese wirthschaftliche Einheit eben bereits zerstört ist, wenn der Grundeigenthümer äusserlich ein Stück entfernt, dass sie also gewissermassen blos auf dem räumlichen Zusammensein der Sache beruhe. Das ist, wie mir

scheint, eine etwas äusserliche und materialistische Auffassung des Verhältnisses. Das Inventar gehört zu dem Grundstück nicht blos kraft des Willens des Eigenthümers, sondern kraft des objektiven wirthschaftlichen Zusammenhanges So ist jedenfalls der Gedanke, der hier vorangestellt ist, ein ausserordentlich richtiger, und die Bedenken, die dagegen geltend gemacht werden, sind meines Erachtens hinfällig. Was insbesondere die angeblich zu weit getriebene Gebundenheit des Grundeigenthümers angeht, so giebt ja, wie Sie gehört haben, der Entwurf in dieser Beziehung dem Gläubiger thatsächlich durchaus keine geringeren Rechte! Der Gläubiger kann nach dem Entwurf gegen jede Entfernung eines Inventars oder Zubehörstückes einschreiten, wenn er dieselbe als für die Sicherheit seiner Forderung auch nur bedrohlich darzuthun vermag. Nun, meine Herren, das ist ja hinterher dasselbe, aber ich halte es doch für zweckmässiger, dass von vorn herein das Inventar in dieser Weise gebunden wird, so weit es zum ordnungsmässigen Betriebe der Wirthschaft nothwendig ist. Ich lege ebenfalls grosses Gewicht auf die moralischen Gründe, die hier angeführt sind. Was die dritten Bewerber von Zubehörstücken angeht, so sind sie, wenn sie redlich sind, schon durch die Bestimmungen des Entwurfes über den Schutz des redlichen Erwerbes („Hand wahre Hand“) hinreichend gesichert. Anders, wenn sie unredlich sind. Aber dass die unredlichen Erwerber nicht geschützt werden, ist ja in hohem Grade erwünscht.

Was sodann die Zwangsvollstreckung angeht, so gehe ich nun freilich noch einen Schritt weiter als die Nummer 2 der Minoritätsvorschläge. Ich möchte — wie das in Frankreich geltendes Recht ist — das Inventar, so weit es zum ordnungsmässigen Wirthschaftsbetriebe gehört, überhaupt der Zwangsvollstreckung seitens der Personalgläubiger entziehen, nicht blos im Interesse des Realgläubigers, sondern vor Allem im Interesse namentlich des kleinen Grundeigenthümers; ich möchte das Inventar möglichst fest mit dem Grund und Boden verbinden. Denn wenn die Personalgläubiger kommen können und das ganze oder nahezu ganze Inventar pfänden, so dass nur der Grundeigenthümer auf dem nackten Grund und Boden sitzen bleibt, so ist das eine Schädigung nicht nur des Eigenthümers, sondern des Nationalwohlstandes. Aus demselben Grunde, aus dem die Zwangsvollstreckung überhaupt in so weit eingeschränkt werden muss, als sie dem Schuldner nur das zum Leben Entbehrliche, nicht die Existenzmittel und die Mittel zur Gewinnung des Lebensunterhaltes entziehen darf, aus demselben Grunde muss meines Erachtens das Inventar, soweit es Zubehör ist, untrennbar mit dem Grundbesitz verbunden sein, und darf nicht angegriffen werden können durch Personalgläubiger, die sich blos an dieses bewegliche Zubehör halten wollen.

Ich möchte daher glauben, dass Sie doch in der Lage sein müssten, die Minoritätsanträge anzunehmen, die den hier entwickelten Gedanken wenigstens theilweise Ausdruck geben.

Generallandschaftsrath **Bon**: Meine Herren, der Entwurf definirt den Begriff des Zubehörs als ein Ding, welches einer Sache dauernd zu dienen bestimmt ist. Ich meine, dass schon diese Begriffsfestsetzung für meinen Antrag spricht und gegen die Konsequenzen, die von der anderen Seite gezogen sind. Herr STRUCKMANN hat gesagt: „ja, in welche Abhängigkeit kommen dadurch die Grundbesitzer! die können nachher kein Pferd verkaufen.“ Wir haben ja doch dieses Recht in Preussen seit Menschengedenken und haben recht viele Pferde

verkauft, ohne die Hypothekengläubiger zu fragen. Wir wollen blos, dass es so bleibt, wie es jetzt ist.

Herr STRUCKMANN hat dann auf die §§ 1072 und 1074 gegen die Verschlechterung als Hülfsmittel für den Realgläubiger hingewiesen. Wenn der Ausdruck „vom grünen Tisch“ noch nicht erfunden wäre, dann könnte man ihn für diese Paragraphen erfinden. In welcher Weise vollzieht sich denn die Verschlechterung eines Grundstücks? Die Ausgaben einer Wirthschaft übersteigen in Folge schlechter Jahre die Einnahmen; der Besitzer unterlässt im ersten Jahre nothwendige Ausgaben, reparirt nicht an seinen Gebäuden, ersetzt nicht nothwendiges Vieh, rechnet auf das nächste Jahr. Das nächste Jahr macht nichts gut und nichts schlecht; er unterlässt aber auch, weil er kein Geld und keinen Kredit hat, die früheren Schäden, die im Laufe der Zeit wieder schwerer geworden sind, zu repariren. Nun kommt das dritte Jahr. Da verregnet ihm die ganze Ernte. Nun ist auf einmal die Wirthschaft so verschlechtert, dass er einen Theil des Inventariums abschaffen muss, dass er nicht mehr im Stande ist, kräftig zu ackern, dass die Ernten noch schlechter werden. Nun frage ich: was nützt dem Hygothekengläubiger das Recht, dem Manne zu schreiben: Du hast das Inventar verkauft, die Gebäude verfallen lassen, ich setze Dir eine Frist von so und so viel Wochen, während welcher Zeit Du die Wirthschaft wieder herstellen musst, widrigenfalls ich darauf klage? Der Mann ist doch nicht im Stande zur Wiederherstellung, denn der Hauptgrund, weswegen die Wirthschaft verschlechtert ist, ist doch Mangel an Geld. Und davon hat er jetzt noch weniger wie früher. Es klingt fast so, als wenn dieser Paragraph sich nur auf Häuser in den Städten bezieht. Das sind aber andere Verhältnisse wie bei landwirthschaftlichen Grundstücken. Ich glaube nicht, dass diese Paragraphen uns das ersetzen, was wir bisher im preussischen Recht gehabt haben. Die Landschaft hat ja im Nothfall immer noch ihre Privilegien; aber im Interesse des gewöhnlichen Hypothekenkredits, welchen Privatpersonen gewähren, möchte ich Sie bitten, es bei den Minoritätsvorschlägen zu belassen. Die Landschaft ist auch nicht in der Lage, wie sie Herr STRUCKMANN geschildert hat; sie hat zwar das Recht, ohne vorheriges Erkenntniss die Zwangsvollstreckung einzuleiten, aber es ist selbstverständlich, dass sie dieses Recht nur im äussersten Nothfall ausübt.

Denn es ist gleichbedeutend mit einer Bankerotterklärung des Besitzers, von der sich solche nur selten erholen, während vorübergehendem Geldmangel, der zur Pfändung von Zubehör durch Personalgläubiger geführt hat, in den meisten Fällen durch irgend ein Arrangement abgeholfen wird, namentlich wenn ein Realgläubiger durch sein Widerspruchsrecht die Devastation der Wirthschaft verhindert hat.

Geheimer Regierungsrath Dr. **Hermes**: Meine Herren, ich habe den Standpunkt der Minorität in der Kommission vertreten und würde mich freuen, wenn er hier mehr Anklang fände, als ihm dort zu Theil geworden ist. Das stärkste Bedenken gegen den Rechtszustand, wie er sich nach dem Entwurf gestaltet, liegt meines Erachtens darin, dass der Herr Generallandschaftsdirektor BON zwar nicht ausdrücklich aussprach, aber doch deutlich durchblicken liess, dass die Konsequenz des Zustandes, wie er sich nach dem Entwurf gestaltet, für die ostpreussische Landschaft und auch für andere Landschaften dahin führen würde, dass sie für Tausende von bäuerlichen Besitzungen, namentlich kleineren

Besitzungen, sich zu einer Einschränkung des bisher gewährten Hypothekenkredits genöthigt sehen werden. Wenn eine Landschaft und der Vertreter einer Landschaft, der doch zweifellos von den besten Intentionen für den Grundbesitz geleitet ist, sich zu einer derartigen Massnahme in Zukunft genöthigt zu sehen glaubt, so scheint mir das doch eine äusserst bedenkliche Konsequenz der Regelung des Entwurfes.

Was nun die Nr. 1 des von der Minorität gemachten Vorschlages betrifft, so will ich dahin gestellt sein lassen, ob man der Auffassung des Entwurfes beitreten will, welche lediglich den Willen des Eigenthümers als den Grund der Verbindung des Inventars mit der Hauptsache hinstellt, oder der Auffassung des Herrn Geheimrath GIERKE, die an sich ebenfalls zu rechtfertigen ist, und welche eine objektive wirthschaftliche Verbindung zwischen Zubehör und dem Grundstück voraussetzt. Aber auch, wenn man der Auffassung der Motive beitritt und in der wirthschaftlichen Einheit des Zubehörs und des Grundstücks den Grund sieht, weshalb das Inventar dem Realgläubiger haftet, ist doch keineswegs ausgeschlossen, aus Zweckmässigkeitsrücksichten eine derartige Bestimmung zu treffen und die Aufhebung der Haftung des Zubehörs davon abhängig zu machen, dass die Entfernung in ordnungsmässiger Wirthschaftsführung vorgenommen ist. Das dadurch der reelle Verkehr und der Verkehr des Grundeigenthümers beeinträchtigt werden sollte, kann ich nicht zugeben. Ich muss zwar einräumen, das Dasjenige, was hier von der Minderheit beabsichtigt wird, etwas weiter geht als das preussische Recht. Nach dem jetzigen preussischen Recht ist die Entfernung *und* Veräusserung erforderlich, um das Pfandrecht zu beseitigen, während nach dem Vorschlage der Minorität erst die Entfernung durch ordnungsmässige Wirthschaftsführung das Pfandrecht beenden soll. Ich glaube nicht, dass dadurch irgend eine Beeinträchtigung des Verkehrs eintreten könnte. Die ganze Bestimmung richtet sich gegen dolose Veräusserungen. Getroffen werden dadurch höchstens solche Eigenthümer, die bereits dem Gerichtsvollzieher verfallen sind, denn die Geltendmachung des Pfandrechts setzt voraus, dass eine fällige Forderung vorliegt. Also derjenige, dessen Grundstück mit Hypotheken belastet ist, aber seine Zinsen bezahlt, wird dadurch nicht betroffen.

Alle diese Bedenken sind meines Erachtens durchaus hinfällig. Dass der redliche Erwerber geschützt sein würde, ergiebt sich schon aus den Ausführungen des Herrn STRUCKMANN. Höchstens würde in der Bestimmung eine Aufforderung zur Vorsicht liegen für diejenige Kategorie von Geschäftsmännern, welche mit solchen schon in Vermögensverfall gerathenen Grundbesitzern Geschäfte abzuschliessen pflegen, und ich glaube nicht, dass diese Kategorie besonderen Schutz bedarf.

Nun hat Herr Geheimrath THIEL hervorgehoben, dass das praktisch garnicht zu kontrolliren sei, ob die Entfernung des Zubehörstückes in ordnungsmässiger Wirthschaftsführung vorgenommen sei oder nicht. Ich glaube, diese Ausführungen sind aber doch nicht beweisend. Wenn ein Bauer in Masuren, der bei Nacht und Nebel sein sämmtliches Vieh vom Gute fortschafft und an einen Wucherer verkauft, auf die Geltendmachung des Pfandrechts erwidern wollte, dass er auf seinem Besitze eine viehlose Wirthschaft nach der neuerdings viel besprochenen Methode einführen wolle, dann möchte ich den Richter sehen, der über diesen Einwand überhaupt noch Beweis erheben würde. Es kann sein, dass der Bauer von irgend einem Sachverständigen ein Gutachten

sich verschaffen könnte, aber ich glaube, die Sache scheitert daran, dass der Richter einen derartigen Einwand von vornherein zurückweisen würde.

Ich glaube daher, dass es wohl berechtigt ist, für den Realkredit eine Bestimmung zu haben, wie hier die Nr. 1.

Was den Vorschlag 2 betrifft, so muss ich den Ausführungen des Herrn STRUCKMANN darin beitreten, dass ich mir einen hervorragenden praktischen Erfolg hiervon nicht verspreche. Namentlich hat wohl das schon bisher dem Realgläubiger zustehende Widerspruchsrecht praktisch keine grosse Bedeutung, insofern er es nur geltend machen konnte durch die Interventionsklage. Indessen auf der anderen Seite scheint auch vom Standpunkt des Verkehrs aus diese Kautel, die hier beabsichtigt wird, unschädlich. Wenn nun diejenigen, die den Verhältnissen des Realkredits so nahe stehen wie die beiden Vertreter der Landschaften, die wir die Ehre haben hier zu sehen, ein so grosses Gewicht auf diese Bestimmung legen, so sehe ich nicht ein, warum man sie nicht beibehalten soll. Ich möchte also auch die Bestimmung unter 2 befürworten.

Ritterschaftsdirektor **von Wedell**-Malchow: Nur noch zwei Worte über das, was ich vorhin übersehen hatte. Ich muss Herrn BON vollständig beitreten, dass die Landschaften entschieden gezwungen sein würden, ihre Beleihungsgrenze namentlich für die kleineren Grundbesitzer herabzusetzen, dass aber damit dem ländlichen Grundbesitz ein Segen und Vortheil nicht erwachsen würde, darüber kann man kaum anderer Meinung sein als ich.

Wenn nun so viel Bedenken gegen das Wort „ordnungsmässig" erhoben worden sind, so möchte ich den Herren Juristen erwidern, dass ich die feste Ueberzeugung von der Intelligenz des preussischen Richterstandes habe, dass er diese Frage ebenso gut lösen wird, wie er noch viel schwierigere Fragen gelöst hat. Er kann auch leicht Sachverständige vernehmen, und wenn der Käufer oder Verkäufer mit solchen Einwänden kommt, wie sie hier angeführt sind, so glaube ich, dass solche Einwände nicht ohne Weiteres behauptet werden können, sondern unter Beweis gebracht werden, dass der Anfang zu der behaupteten neuen Wirthschaftsführung schon gemacht ist. Sonst kann der Richter nicht darauf erkennen, dass die Entfernung ordnungsmässig geschehen sei.

Ich kann Sie nur dringend bitten, im wohlverstandenen Interesse namentlich des kleinen Grundbesitzes, um dessen Realkredit zu erhalten, den Antrag BON anzunehmen.

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Thiel**: Ich möchte den verschiedenen Rednern, die sich gegen meine Ausführungen gewandt haben, folgendes erwidern. Was hier im Minoritätsvotum vorgeschlagen ist, ist nicht eine Retablirung des jetzigen preussischen Rechts, sondern geht noch weit darüber hinaus. Das gegenwärtige preussische Recht verlangt die Entfernung und Veräusserung, während hier noch beigefügt wird: die Veräusserung *im ordnungsmässigen Wirthschaftsbetriebe*, und da bleibe ich dabei, dass selbst in Masuren es möglich ist, das Vieh zu entfernen von dem Gute und dem Richter zu beweisen, dass das vollständig im ordnungsmässigen Betriebe geschehen ist. Denn wenn z. B. der kleinere masurische Bauer, der jetzt mit Pferden arbeitet, sagt, er wolle seine Pferde abschaffen, um Ochsen anzuschaffen, so würde er in vielen Fällen eine eminente Wirthschaftsverbesserung einführen, die ihm von

vielen Seiten tagtäglich, vielleicht selbst durch die Wanderlehrer des Herrn BON, angerathen wird. Nun sagt freilich Herr VON WEDELL, dann müsste doch erst der Anfang mit der neuen Wirthschaft gemacht sein. Aber der Mann hat doch kein Geld, Ochsen anzuschaffen, ehe er seine Pferde verkauft hat. Er fängt also ganz ordnungsmässig mit dem Verkauf der Pferde und nicht mit dem Ankauf der Ochsen an. Man kann ihm auch nicht sagen, wenn er Kühe verkauft, er habe schon Kühe, damit könne er wirthschaften; er kann erwidern: nein, das sind schwache elende Thiere, ich will bessere anschaffen, die ich auch zum Zuge verwenden kann. Alles das lässt sich selbst in Masuren vertreten und würde es daher auch da schwierig zu beweisen sein, dass solche Veräusserungen nur zum Zwecke der Defraudation gegenüber dem Realgläubiger und nicht in ordnungsmässiger Wirthschaft erfolgt sind.

Im Uebrigen wird dieses Gesetz für ganz Deutschland gemacht und nicht blos für Masuren, und in grossen Theilen Deutschlands ist das Inventar überhaupt nicht mehr ein wirkliches Zubehör des Grund und Bodens, und der Zweck, den Herr Professor GIERKE wünscht, dem ich aus vollem Herzen zustimme, dass das Inventar bis zu einem gewissen Masse vor Pfändung seitens der Personalgläubiger geschützt sein soll, muss auf anderem Wege erreicht werden, auf dem Wege einer Erweiterung des Kreises derjenigen Dinge, die zu dem Handwerkszeug des Mannes gehören, die nicht gepfändet werden können. Ich stimme im Uebrigen mit Herrn Professor GIERKE überein, aber ich glaube nicht, dass dem Zwecke genügt wird, wenn das Inventar so fest an den Grund und Boden geschmiedet wird. Das entspricht nicht mehr unseren modernen Wirthschaftsverhältnissen.

von Bemberg: Ich möchte mich den Anschauungen des Herrn Geheimrath THIEL anschliessen. Wenn gesagt wird, das Inventar sei nöthiger Zubehör zu dem Boden, derselbe ohne dies eigentlich werthlos, so kann ich dem durchaus nicht beistimmen. Der Grund und Boden ist ein fester realer Besitz, und möchte ich unsere Gesetzgebung dahin leiten, dass sie denjenigen, der überhaupt den Grund und Boden zu bewirthschaften beabsichtigt, sich klar machen lässt, dass er auch die nöthigen Mittel zum Betriebe ausser dem Grund und Boden besitzen muss. Die Gesetzgebung müsste hier soweit gehen, dass der betreffende Landwirth in Zukunft nicht im Stande ist, sein Inventar quasi zu seinem ursprünglichen Besitz zu rechnen, sondern dass er zur Beschaffung desselben nebenbei gezwungen ist. Ich will, dass das Gesetz dazu beiträgt die ganze landwirthschaftliche Basis, die im Augenblicke meines Ermessens vielfach eine recht schwache ist, zu gesunden.

Meine Herren, meines Erachtens ist es der Grundgedanke der Frage, dass der Realkredit von dem Personalkredit in einer gesunden Weise getrennt werden soll. Für den Realkredit bleibt das Reale, Handgreifliche geeignet; wie weit es wünschenswerth ist, die Objekte des Personalkredits auszudehnen, gebe ich anheim, das Inventar würde meines Erachtens dazu gehören. Die Schädigungen, die da entstehen sollen, wenn ein solches Inventarium mehr oder weniger dem Personalkredit übergeben würde, kann ich durchaus nicht anerkennen. Derjenige, der auf gesunder Grundlage schon an das ganze Geschäft herangeht, wird auch sein Inventar hoch- und festhalten. Die einzelnen Theile des Reichs, die durch Gewohnheit Werth darauf legen, eine solche Bestimmung zu haben, können unmöglich verlangen, dass die Grundlage eines

deutschen Gesetzes, die meines Ermessens nicht richtig ist, für andere Gegenden konstruirt wird, die bis jetzt durchaus nicht eine derartige Gewohnheit gepflegt haben.

Für die Gesundung der landwirthschaftlichen Verhältnisse wird es entschieden beitragen, wenn das Inventar von dem Grund und Boden getrennt und nicht haftbar gemacht wird, eine solche Erklärung im Gesetzentwurf möchte ich empfehlen.

Geheimer Regierungsrath Dr. **Hermes**: Ich will nur darauf hinweisen, dass die beiden Herren Vorredner sich in ihrer ganzen Auffassung vollständig entfernen, nicht nur von dem Boden des Entwurfs, sondern auch von dem bisher in Deutschland geltenden Rechte. Nach dem bisherigen Rechte haftet dem Hypothekengläubiger nicht nur der Grund und Boden, sondern auch das darauf befindliche Inventar. Hieran will der Entwurf festhalten, und zwar meines Erachtens aus durchaus zutreffenden Gründen. Wenn wir nämlich das Inventar von der Haftung für den Hypothekenkredit ausnehmen, so ist es klar, dass dadurch eine materielle Grundlage für den Personalkredit geschaffen wird. Wir werden uns aber fragen müssen: wird auf diese Weise dem Hypothekarkredit nicht mehr entzogen, als dem Personalkredit gewährt wird? Die Antwort kann, wie ich glaube, kaum zweifelhaft sein. Was für ein Interesse hat der Personalgläubiger, dem das Inventar verpfändet wird? Das ganze Werthobjekt beschränkt sich für ihn auf den *Verkaufswerth* des Inventars. Nun wird es wohl in Bezug auf die Mehrheit der Inventarstücke nicht zweifelhaft sein, dass der Verkaufswerth viel geringer ist als der *Wirthschaftswerth*, und dieser letztere kommt doch für den Hypothekengläubiger in Betracht. Ich will nur hinweisen auf das sämmtliche landwirthschaftliche Ackergeräth, Maschinen und dergleichen, aber auch das Arbeitsvieh. Das Arbeitspferd, solange es in der Wirthschaft gebraucht wird, thut seine Dienste vollständig, während der Werth beim Verkauf in vielen Fällen nur ein minimaler ist.

Ich glaube deshalb, vom praktischen Standpunkt werden wir auch in Zukunft wie der Entwurf daran festhalten, dass das Inventar mit dem Grund und Boden zusammenhängt, mit demselben eine wirthschaftliche Einheit bildet, und dass es im Interesse des Grundbesitzers liegt, wenn die Haftung so eingerichtet wird, dass auch demjenigen, dem der Grund und Boden haftet, gleichzeitig das Inventar mit haftet. Im vorliegenden Falle handelt es sich lediglich darum, in welcher Weise diese durch das geltende Recht anerkannte Haftung zu begrenzen ist, und da möchte ich die Vorschläge der Minorität befürworten.

von Reden: Die Aeusserung des Herrn Professor GIERKE, dass der Werth des Grundbesitzes ohne Inventar ein minimaler wäre, dürfte der Wahrheit *keineswegs* entsprechen und schwerlich die Zustimmung der königlichen Staatsregierung finden, insofern dadurch das Prinzip erschüttert würde, welches der wichtigsten aller direkten Steuern „der Grundsteuer“ zu Grunde liegt. Gerade ausschliesslich von den Werthen, welche Herr Professor GIERKE als minimal bezeichnet, wird die Grundsteuer erhoben, indem sie pro rata des Werthes, welchen der Grund und Boden als solcher hat, veranlagt wird, wobei höchstens das Vorhandensein der nothwendigsten landwirthschaftlichen Häuser *etwas* berücksichtigt wird. Das Inventar wird, und ich sage dabei „selbstverständlich“ bei der Veranlagung der Grundsteuer überhaupt nicht berück-

sichtigt, schon weil es unnatürlich sein würde, von *mobilen* Werthen Grundsteuer erheben zu wollen. Der hohe Werth, den der Grund und Boden auch ohne Inventar hat, findet also gerade durch die Grundsteuer eine glänzende Anerkennung und bietet dem Hypothekengläubiger ein sicheres Pfand, wenn er nicht über das Mass der werthentsprechenden Beleihung hinausgeht. Abgesehen hiervon bin ich aus einem andern Grunde der Meinung, dass der Beschluss der Kommission aufrecht erhalten bleiben muss. Wenn man von Verhältnisseen ausgeht, welche eigentlich als die allein richtigen und günstigen anzusehen sind, bei denen nämlich der Hypothekengläubiger hinlänglich geschützt ist durch den Werth des Grundbesitzes in Verbindung mit denjenigen Theilen des Inventars, welche unter allen Umständen nicht entfernt werden können (Gebäude u. s. w.), so sollte man, glaube ich, vermeiden, durch Erweiterung des Pfandrechtes des Hypothekengläubigers dem Personalkredit allzu enge Grenzen zu ziehen. Denn es kann für den Grundbesitzer sehr werthvoll sein, zum Ankauf von grösseren Werthen, künstlichem Dünger etc. zunächst den Personalkredit in grossem Grade in Anspruch nehmen und dann den Personalgläubiger rasch befriedigen zu können, indem er den ganzen Bestand der Ernte mit Dampf rasch ausdrischt, überflüssige Inventarstücke und einen Theil seines Viehes rasch verkauft; wenn er daran durch das Pfandrecht des Hypothekengläubigers verhindert ist, kommt er in eine fatale Lage. Ich möchte empfehlen, es bei den Beschlüssen der Kommission zu belassen.

Abtimmung.

Die Anträge der Minorität der Kommission zu Ziffer XXXVIII ad 1 und 2 (Seite 331) werden mit 10 gegen 9 Stimmen angenommen.

Vorsitzender: Ich schlage jetzt vor, sich zu vertagen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss gegen 4 Uhr.)

In der 2. Lesung, in der Sitzung vom 22. November, wurde über diese Frage das Folgende verhandelt.

Zu XXXVIII ergreift das Wort Herr Geheimer Ober-Regierungsrath **Thiel**.

Ich werde zwar nicht viel Erfolg mit meiner Rede haben; ich kann es aber doch nicht unwidersprochen durchlassen; ich möchte den prinzipiellen Dissensus aufrecht erhalten. In dem ersten Absatz der Beschlüsse gehen Sie über das jetzt geltende preussische Recht hinaus und verlangen, dass Jemand, der ein Stück von dem Inventar veräussert, es nur in ordnungsmässiger Wirthschaftsführung thun darf. Die Intention ist wohl eine wohlmeinende, aber wie ich schon ausgeführt habe, ist sie nach meiner Ansicht nicht durchzuführen. Der Begriff der ordnungsmässig geführten Wirthschaft ist schwer festzustellen. Wenn einer sein Vieh abschafft und sagt, ich will mit künstlichem

Dünger wirthschaften, oder wenn er seine Pferde abschafft und sagt, ich will mit Kühen und Ochsen arbeiten, ist das dann eine ordnungsmässig geführte Wirthschaft und ist dann der Verkauf erlaubt? Es ist mir entgegnet worden, der Richter wird dann beurtheilen, ob das in ordnungsmässig geführter Wirthschaft geschehen ist oder nur zu dem Zweck des Verschleuderns, das kann er erkennen, wenn er aus der ganzen Wirthschaftsführung oder aus den anderen Massregeln, die derselbe Mann zu derselben Zeit trifft, ersehen hat, ob der Mann auch wirklich die Absicht hatte künstlichen Dünger anzuschaffen an Stelle des Stallmistes. Ich glaube, das ist nicht richtig. Es liegt in den Eigenthümlichkeiten des landwirthschaftlichen Betriebes, dass, wenn einer in so stroharmen Jahren, wie es z. B. das jetzige ist, das Vieh abschafft, dann kauft er sich doch nicht gleich jetzt den künstlichen Dünger, sondern er verkauft das Vieh im Herbst und kauft sich künstlichen Dünger doch erst im Frühjahr. Also die Massregeln, die erkennen lassen, dass das Vieh nicht verschleudert wurde, sondern dass es in ordnungsmässig geführter Wirthschaft verkauft wurde, liegen zur Zeit des Verkaufs noch nicht vor. Ebenso ist es bei dem Beispiel der Pferde. Der Mann verkauft sie doch im Herbst und im Frühjahr wird er sich erst Ochsen und Kühe anschaffen, damit er sie nicht im Winter zu füttern braucht. Das ist doch ein ganz plausibler Grund, und der Richter, der nicht sachverständig ist, wird grosse Schwierigkeiten haben, zu erkennen, ob das eine ordnungsmässig geführte Wirthschaft ist oder nicht.

Wenn Sie die Bestimmungen beibehalten wollen, dann behalten Sie sie wenigstens so bei, wie die jetzige preussische Gesetzgebung, wo blos die Thatsache der Veräusserung und Entfernung massgebend ist und nicht die ordnungsmässige Wirthschaftsführung. Dieser Begriff ist schwer für den Richter zu erkennen.

Geheimer Regierungsrath Dr. **Hermes**: Dieser Antrag ist in der ersten Lesung auf Befürwortung des Herrn Generallandschaftsdirektor BON angenommen worden. Weil derselbe heute hier nicht anwesend ist, will ich mir erlauben, den Beschluss auf die gegen ihn gerichteten Angriffe zu motiviren. Es waren praktische Gesichtspunkte, welche seitens des Herrn Generallandschaftsdirektor BON namentlich vom Standpunkt des landwirthschaftlichen Kreditwesens geltend gemacht wurden. Er führte aus, dass die Bestimmungen des Entwurfs, wenn sie zum Gesetz werden, die Landschaften nöthigen würden, die bisher gewährten Kredite erheblich einzuschränken. Ich will hervorheben, dass allerdings der Beschluss erster Lesung etwas weiter geht, als das in Preussen geltende Recht, aber nicht so weit als der Entwurf des Gesetzbuches. Wenn wir diesen annehmen würden, würden wir keineswegs auf dem Boden des geltenden Rechts bleiben.

Herr Geheimer Oberregierungsrath THIEL hat sich bemüht, praktische Momente gegen den Beschluss ins Feld zu führen und hat eine Reihe von Einwendungen an die Hand gegeben, vermöge deren ein geschickter Mensch, der sein Gut kalt abbrennen will, die Inventarienstücke dem Pfandrecht des Realgläubigers entziehen kann. Ich glaube, es wird sich das in der Praxis anders gestalten. Man kann zu den Richtern das Vertrauen haben, dass sie derartige — ich darf sagen — faule Einwendungen, wenn Jemand sein Vieh verkauft und bei Nacht und Nebel vom Gute wegschafft, nicht hören werden. Aus den begleitenden Umständen wird der Richter ersehen, ob ein Handeln in

ordnungsmässiger Wirthschaftsführung oder in doloser Absicht vorliegt. Ich habe von den landwirthschaftlichen Sachverständigen zwar eine bessere Meinung, aber wenn Herr THIEL meint, dass es den dolosen Schuldnern gelingen wird, landwirthschaftliche Gutachten sich zu beschaffen, so will ich das nicht bestreiten. Nur das bestreite ich, dass auf solche Gutachten der Richter ein Gewicht legen würde.

Im Uebrigen ist der Effekt des Beschlusses nicht so erheblich, wie es nach den Bemerkungen des Herrn THIEL den Anschein haben könnte. Es ist nicht der Sinn, wie gesagt wurde, dass dem Eigenthümer *verboten* wird, etwas zu entfernen ausser in ordnungsmässig geführter Wirthschaft. Nur das Pfandrecht bleibt wirksam, wenn ordnungswidrig veräussert wird und zu dessen Geltendmachung ist die Voraussetzung, dass die Forderung fällig ist oder die Voraussetzungen des Arrestschlages vorliegen. Also Jemand, der in konsolidirten Verhältnissen ist, seine Zinsen bezahlt, braucht sich nicht zu scheuen, etwas von seinem Grundstück zu entfernen, die Frage, ob dies in ordnungsmässiger Wirthschaftsführung geschieht, wird da garnicht praktisch. Zudem ist der redliche Erwerber auf alle Fälle geschützt. Uebrigens kehrt die Frage, ob ordnungsmässige Wirthschaftsführung vorliegt, wieder, wenn es sich darum handelt, ob der Gläubiger das Recht hat, auf Sicherungsmassregeln anzutragen. Da muss auch nach dem Entwurfe der Richter eine Prüfung eintreten, ob die Massregeln, derentwegen der Gläubiger richterlichen Schutz beantragt, innerhalb der ordnungsmässig geführten Wirthschaft vorgenommen sind oder nicht. Da würde auch ein landwirthschaftliches Gutachten einzuholen sein.

Also ich glaube, es müssen an sich schon immerhin recht wesentliche Bedenken vorliegen, um bei den heutigen Verhältnissen sich zu entschliessen, einen wohlerwogenen Beschluss erster Lesung umzuwerfen. Ich glaube, derartige Bedenken liegen hier in keiner Richtung vor.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann**: Meines Erachtens ist die Bestimmung, wie sie jetzt beschlossen ist, nicht praktikabel; sie geht weit über das bestehende Recht hinaus und beengt den Eigenthümer in einer Weise, wie sie durch das Bedürfniss nicht geboten ist. Ich habe nicht gehört, dass in Preussen, wo eine derartige Bestimmung nicht besteht, die Landschaften oder die sonstigen Realgläubiger darunter gelitten hätten. Das preussische Recht geht nun insofern weiter, als der Entwurf Entfernung und Veräusserung verlangt. Ich möchte deshalb anheimgeben, an dem Beschluss Ihrer Kommission festzuhalten.

Ritterschaftsdirektor **von Wedell**-Malchow: Meine Herren, nur ganz kurz. Die Sache ist in der ersten Berathung erörtert worden; danach hat der ganze Paragraph durchaus keine bedenklichen vermögensrechtlichen Folgen. Die Wirthschaftsführung wird garnicht beschränkt bei Personen, die sich in geregelten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden. Dass ohne unsere Fassung Schaden entstanden ist und in Zukunft entstehen würde, das habe ich bereits in der ersten Lesung ausgeführt. Mir ist als Ritterschaftsdirektor der Fall vorgekommen, dass fast das ganze Inventar weggekommen war. Da fiel bei der Subhastation zwar nicht die Ritterschaft aus, aber die nachfolgenden Gläubiger, also von Erheblichkeit ist die Frage jedenfalls.

Ob eine ordnungsmässig geführte Wirthschaft vorliegt oder nicht, das wird durch landwirthschaftliche Sachverständige immer festzustellen sein. Dass diese Sachverständigen so urtheilen könnten, wie Herr Geheimrath THIEL meint, ist

für mich ein Novum und mir noch nie vorgekommen. Ich glaube auch, dass unser Richterstand, falls dergleichen vorkommen sollte, Remedur dagegen schaffen würde.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann**: Das Bedenken gegen die vorgeschlagene Bestimmung beruht nicht auf der Schwierigkeit der richterlichen Feststellung, ob die Entfernung in ordnungsmässiger Wirthschaftsführung vorgenommen ist oder nicht, sondern auf der Schwierigkeit für den dritten Erwerber, das Vorhandensein der Voraussetzung zur Zeit der Veräusserung zu erkennen und der daraus für den Erwerber wie den Veräusserer sich ergebenden Gefahr, dass demnächst die Veräusserung gegenüber den Realgläubigern für unwirksam erklärt wird.

Abstimmung.

Die Anträge ad XXXVIII werden in der Fassung des Beschlusses der ersten Lesung (Seite 331) mit grosser Mehrheit aufrecht erhalten.

Sitzung vom 19. November.

Stellvertretender Vorsitzender: Wir gehen jetzt zur Nummer XXXIX der gedruckten Vorlage über. Das Wort wird nicht erbeten, ein Antrag ist nicht gestellt, ich kann also annehmen, dass das Kollegium die Ansichten der Kommission (Seite 332) theilt.

Wir gehen nun zur Nummer XL über.

Referent Geheimer Regierungsrath Dr. **Hermes**: Meine Herren, es handelt sich hier um eine Frage, welche praktisch von nicht unerheblicher Bedeutung ist. Es kommen sehr viele Fälle vor, namentlich bei kleinen Besitzern, in denen Hypotheken, die längst bezahlt aber nicht gelöscht sind, in dem Grundbuch fortleben, und der Grundbesitzer bekommt erst, wenn er ein neues Darlehen aufnehmen will, davon Kenntniss. Er ist dann in der Nothwendigkeit, die Löschung herbeizuführen, die er, sofern der Gläubiger unbekannt oder abwesend ist, nur im Wege des Aufgebotverfahrens erreichen kann. Die geltenden Bestimmungen des preussischen Rechts in Bezug auf die Voraussetzungen und die Durchführung des Aufgebotverfahrens haben sich, so viel bekannt, als sachgemäss erwiesen. Es sind Präklusionen berechtigter Interessen dabei nicht beobachtet. Auch die Motive behaupten in dieser Beziehung nicht, dass die bisherige Praxis zu Inkonvenienzen geführt hätte. Gleichwohl wird das Aufgebotverfahren durch die Bestimmungen, wie sie in dem Entwurf § 1103 formulirt sind, erheblich erschwert. Es bedurfte nämlich nach dem jetzigen Recht für den Fall, dass der Wohnort des Gläubigers unbekannt ist, keiner besonderen Frist, um das Aufgebotverfahren einzuleiten, es genügte die Versicherung des Schuldners, dass die Post getilgt sei, dann wurde das Aufgebot-

verfahren eingeleitet und in demselben wurde regelmässig der Schuldner zur Erhärtung seiner Behauptung der Tilgung der Post durch Eidesleistung angehalten. Der Entwurf hat nun hier die Neuerung, dass er ein Aufgebotverfahren erst nach dem Ablauf einer 30jährigen Frist seit der letzten Eintragung zulassen will. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist im Sinne des Entwurfs. Der Lauf derselben wird also unterbrochen durch alle Rechtsmomente, welche Verjährungen unterbrechen, speziell durch Abschlagszahlungen, welche auf die Schuld erfolgen, durch Zinszahlungen u. s. w. Meine Herren, die sämmtlichen Landschaften, welche sich über diesen Punkt überhaupt ausgesprochen haben, halten nun diese Bestimmung des Entwurfs für eine im Interesse des Realkredits absolut unacceptable Erschwerung des Aufgebotverfahrens. Sie haben sich alle gerade in Bezug auf diesen Punkt mit grosser Entschiedenheit ausgesprochen. Auch die Kommission war der Ansicht, dass eine derartige Frist von 30 Jahren, die noch dazu unterbrochen wird durch jede einzelne Zinszahlung, zu weit gehe. Sie hält es aber auf der anderen Seite für bedenklich, es so zu ordnen, wie es im preussischen Recht geschehen ist, und als Beweis für die Tilgung der Post lediglich den Eid des Schuldners zuzulassen. Sie glaubt, dass eine Sicherung gegen die Möglichkeit einer Präklusion berechtigter Ansprüche doch in irgend einer Richtung gefunden werden müsste, und hat sich im Prinzip auf den Standpunkt des Entwurfs gestellt und den Ablauf einer gewissen Frist nach der Eintragung für erforderlich erachtet. In dem Beschluss, der vorliegt, ist vorgeschlagen:

> Die Einleitung des Verfahrens behufs Aufgebots einer angeblich erloschenen Hypothek ist nicht von dem Ablaufe einer längeren als 10jährigen Frist abhängig zu machen.

Die Kommission überlässt es dem Gesetzgeber, die Frage nochmals in Erwägung zu ziehen, sie würde es aber nicht bedenklich finden, wenn eine Frist von höchstens 10 Jahren für die Einleitung des Aufgebotverfahrens vorgeschrieben würde.

Das Wort wird weiter nicht verlangt und in der Abstimmung der Antrag der Kommission (Seite 332) einstimmig angenommen.

Zu Nummer XLI wird das Wort nicht verlangt und damit die Ansicht der Kommission (Seite 333) gut gehalten.

Auch zu Nummer XLII meldet sich zunächst kein Redner und wird dieser Punkt für erledigt erklärt.

Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Thiel** (zur Geschäftsordnung): Ich bitte sehr um Entschuldigung, dass ich übersehen habe, bei Nummer XLII darauf aufmerksam zu machen, dass hier ein Gegenstand vorliegt, für den sich Herr Landesdirektor KLEIN besonders interessirt. Der Antrag, der in der Kommission abgelehnt wurde, ist von Herrn KLEIN seiner Zeit gestellt worden. Er ist gegenwärtig nicht anwesend und hat sich deshalb nicht darüber erklären können, ob er im Plenum den Antrag wieder aufnehmen will oder nicht. Ich denke, das hohe Kollegium wird wohl einverstanden sein, obgleich ja formell dieser Punkt erledigt ist, dass, wenn Herr KLEIN nachher kommt und das Bedürfniss fühlt, den Antrag wieder aufzunehmen, ihm das gestattet wird.

(Zustimmung.)

Sitzung vom 20. November.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr **von Hammerstein**: Meine Herren, bevor wir zu dem nächsten Gegenstand der Tagesordnung übergehen, halte ich mich zu folgender Mittheilung verpflichtet. Es ist mir von verschiedenen Seiten der Wunsch zu erkennen gegeben, dahin zu wirken, dass unsere Verhandlungen möglichst beschleunigt, jedenfalls im Laufe dieser Woche zu Ende geführt würden. Dies Ziel kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden: erstens dadurch — und da werden wahrscheinlich einige der Herren ein Grauen bekommen — dass Abendsitzungen abgehalten werden, zweitens dadurch, dass wir anstatt um 11 Uhr um 10 Uhr beginnen, und drittens dadurch, dass wir so weit wie möglich uns in dem Umfange der Verhandlungen einschränken, natürlich in einer Weise, dass dadurch die sachliche Erörterung der Sache nicht geschädigt wird. Ich habe durchaus nicht die Absicht, über die bisherige Art der Verhandlung eine Kritik zu üben, das liegt mir ja um so ferner, weil ich selbst den Verhandlungen nicht beigewohnt habe, und die Sache ist ja auch so wichtig, dass es verkehrt wäre, wenn wir lediglich, um Zeit zu ersparen, zum Nachtheil der Sache die Erörterungen einschränken würden. Nichtsdestoweniger aber glaube ich auch, dass, ohne dass man der Sache schadet, manche generellen Erörterungen mehr einzuschränken sind.

Nun habe ich zur Erwägung zu stellen, ob Sie einen Beschluss in dieser Hinsicht fassen wollen, der selbstverständlich sich nur auf die beiden ersten Wege erstrecken könnte: entweder Abendsitzungen abzuhalten oder die Sitzungen früher beginnen zu lassen. Ich bin meinerseits erbötig, so weit ich dabei in Frage komme, um 10 Uhr zu beginnen; ich bemerke aber, dass wir bei einem solchen Beschluss vor Allem Rücksicht nehmen müssen auf die Herren Referenten und Staatsbeamten, auch auf Herrn Professor GIERKE, der Vorlesungen zu halten hat; wenn die Herren sagen, das geht nicht, oder das wünschen wir nicht, dann müssten wir es bei der bisherigen Stunde belassen. Ebenso sind wir auch den Herren aus dem landwirthschaftlichen Ministerium dieselbe Berücksichtigung schuldig.

Bevorworten darf ich, dass ich ohne Rücksprache mit Excellenz VON MARCARD diese Sache hier zur Sprache gebracht habe, und dass ich natürlich, wenn es zu einem Beschluss kommt, Sr. Excellenz zunächst Gelegenheit geben würde, Stellung zu der Frage zu nehmen. Es liegt mir fern, in die Initiative des Herrn Vorsitzenden einzugreifen, ich habe mich aber verpflichtet gehalten, da die Sache angeregt worden ist, sie hier kurz zur Erörterung zu bringen.

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Thiel** (zur Geschäftsordnung): Gerade mit Rücksicht auf die letzten Worte des Herrn Vorsitzenden möchte ich bitten, einen Beschluss in dieser Angelegenheit erst heute Nachmittag zu fassen, wenn wir über die Tagesordnung für morgen berathen.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr **von Hammerstein**: Ich bin damit einverstanden und bitte die Herren, bis dahin sich die Sache zu überlegen.

Wir kommen jetzt zu Nr. XLII. Bekanntlich hat gestern die hohe Ver-

sammlung beschlossen, Herrn Landesdirektor KLEIN die Stellung eines Antrags zu dieser Nummer vorzubehalten.

Landesdirektor **Klein**: Ich habe in der Kommission den Antrag gestellt:
Die Eintragung einer Hypothek in das Grundbuch darf ausser dem Falle des § 779 der Prozess - Ordnung und den im Interesse des Fiskus und anderer öffentlicher Behörden zugelassenen Sicherheits-Hypotheken nur auf Grund der Bewilligung seitens des Schuldners beziehungsweise Eigenthümers geschehen, und ist demgemäss das Institut der Zwangs- und Arresthypothek im Entwurfe zu beschränken beziehungsweise zu beseitigen.

Nach den Anschauungen, welche bei den Berathungen der Pfandschuld und der Grundschuld im hohen Kollegium laut geworden sind, glaube ich hoffen zu dürfen, dass ein Mitglied des Kollegiums diesen Antrag aufnehmen werde, und würde ich mir dann gestatten, ihn weiter zu begründen.

von Bemberg-Flamersheim: Ich nehme den Antrag auf.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr **von Hammerstein**: Meine Herren, ich stelle diesen Antrag mit zur Diskussion.

Landesdirektor **Klein**: Meine Herren, die §§ 1130 bis 1134 einschliesslich behandeln zwei Arten von Sicherungshypothek, welche ohne und selbst gegen den Willen des Schuldners eingetragen werden können. Es sind dieses die Eintragungen auf Grund eines vollstreckbaren Titels, eines Urtheils, welches gegen einen Schuldner ergangen ist, und die Arresthypothek, die auf Grund einer gerichtlichen Verfügung beruht. Die Motive zum Gesetzbuch vermögen weder für die Zwangshypothek noch die Arresthypothek ein innerliches Motiv anzuführen, ja sie erkennen sogar an, dass der Gläubiger, welcher auf Grund einer Geldforderung, die er besitzt, sich ein Urtheil erwirkt hat, durch die Eintragung dieses Urtheiles etwas Anderes erhält, als was ihm versprochen worden ist: ihm ist nur Geld versprochen worden, und er erhält ein dingliches Recht, was ihm nicht versprochen worden ist, und auf welches er nach den getroffenen Verabredungen keinen Anspruch hat.

Für die Beibehaltung dieser Urtheilshypothek werden im Entwurf zwei Gründe angeführt: erstens sagt man, der Verkehr habe sich daran gewöhnt, und es habe sich als ein durchaus zweckmässiges Mittel erwiesen, um in gewissen Fällen dem Gläubiger zu seinem Rechte zu verhelfen; zweitens führt man an, es entspreche der Billigkeit, oder vielmehr, es liege im Interesse des Schuldners, dass ein solches Recht dem Gläubiger gegeben werde, denn man versetze dadurch den Gläubiger in die Möglichkeit, Milde walten zu lassen, ohne dass er selbst dadurch Schaden erleide.

Meine Herren, ich vermag weder dem einen noch dem anderen Grunde beizutreten. Was zunächst die Behauptung anlangt, der Verkehr habe sich daran gewöhnt, so muss ich dem entgegen halten, dass wir in Deutschland die Urtheilshypothek erst seit 1834 kennen. Sie rührt aus Frankreich her, aus den Ordonnanzen von VILLERS COTERETS aus dem 16. Jahrhundert, und ist damals aus einem überspannten Begriffe der Urtheilshoheit entstanden. Man sagte: wenn im Namen Sr. geheiligten Majestät König LUDWIG's Jemand verurtheilt

worden ist, eine bestimmte Summe zu zahlen, so muss er auch auf alle Weise dazu angehalten werden; das erheischt die öffentliche Ordnung, das erheischt die Hoheit der Rechtsprechung. So ist die Urtheilshypothek eingeführt worden, ist im Code beibehalten und ist durch Allerhöchste Verordnung vom März 1834 in den preussischen Staat eingeführt und in andere Länder übergegangen. Wenn nun auf der einen Seite die Urtheilshypothek sich im Verkehr bewährt hat, so hat sie auf der anderen Seite doch, wie die Motive das schon zugeben, manche Nachtheile zur Folge gehabt. Es sind nämlich Klagen aus Baden darüber laut geworden, dass der kleinere Mann unter der Urtheilshypothek schwer leide. Es ist mir aufgefallen, dass aus der Rheinprovinz nicht die gleiche Erfahrung angeführt wird; denn dort, das kann ich Ihnen aus der Praxis sagen, ist die Urtheilshypothek gerade zu einer Fussangel für den kleinen Bauer geworden. Der kleine Bauer scheut sich, zur Landesbank oder zur Darlehnkasse zu gehen, er geht zum Privatdarleiher, das Geschäft wird im Hinterstübchen abgemacht, es wird nur Schuldschein verlangt, von einer Hypothekenbestellung ist keine Rede. Das Geschäft wird wiederholt, die Schulden wachsen an und eines schönen Morgens verlangt der Gläubiger die Zahlung, und wenn der Bauer nicht zahlen kann, wird ein Urtheil erwirkt und auf Grund desselben eine Generalhypothek, wodurch nicht blos das gegenwärtige, sondern auch das zukünftige Vermögen des Schuldners verpfändet wird, genommen. Diesen Vorgang habe ich in allen Fällen, wo wir von der Landesbank aus die Schuldverhältnisse kleinerer Besitzer zu regeln suchten, beobachtet; stets waren es die Gläubiger mit der Urtheilshypothek, die uns Schwierigkeiten bereiteten und den Anfang des Ruines des Bauern bildeten.

Wenn man nun als weiteren Grund anführt, die Urtheilshypothek könne den Gläubiger zu einer schonenden Behandlung des Schuldners veranlassen, so habe ich dafür kein Verständniss. Wenn ein Gläubiger schonen will, dann wird der Schuldner doch selbst das grösste Interesse daran haben und die Hypothek gutwillig geben. Sollte er aber so halsstarrig sein, das nicht thun zu wollen, dann mag er auch die Folgen tragen. Wenn es sich um eine Schonung des Schuldners handelt, wird der Schuldner die Schonung doch verstehen. Aber es liegt ein anderer Grund vor für den Gläubiger: das Geschäft wird ihm verdorben. Wenn Jemand nur dann zu seinem Gelde kommen kann, wenn er ein Urtheil erwirkt und den Bauern von Haus und Hof vertreibt, dann würde das Geschäft gewaltig darunter leiden, die Leute würden sich fortan hüten, sich auf solche Sachen einzulassen. So handeln jene Gläubiger nicht; sie erwerben eine Generalhypothek, die Forderung wird nachher cedirt, der neue Inhaber der Forderung macht dieselbe geltend, und das Odium wird von dem ersten Gelddarleiher vollständig hinweggenommen. — Also mit der Schonung ist es auch soweit nicht her.

Was die Arresthypothek anbelangt, welche mit der Sicherheitshypothek aus einem Urtheile Hand in Hand geht, so bin ich der Meinung, dass diese Hypothek nicht in das bürgerliche Gesetzbuch hineingehört, denn es handelt sich da um eine Zwangsvollstreckung. Wenn man Bezug darauf nimmt, dass die Arresthypothek ein Korrelat zu dem Rechte des Erstpfändenden sei, was für bewegliche Gegenstände besteht, so kann ich nur sagen, dass das Recht des Erstpfändenden keine Zierde der bürgerlichen Prozessordnung ist, es ist geradezu der dunkelste Punkt derselben. Man gewährt damit gewissermassen eine Prämie an den unbarmherzigsten und hartherzigsten Gläubiger. Wer also

bei beweglichen Sachen Schonung üben will, der soll sein ganzes Recht einbüssen, wenn er nicht sofort pfändet; bei unbeweglichen Sachen will man das Umgekehrte einführen. Wenn nun der Gesetzgeber will Schonung üben, dann soll er zunächst das Recht des Erstpfändenden beseitigen. Ich kann sagen, dass nichts das Volksbewusstsein mehr verletzt, als dieses Recht des Erstpfändenden, und es ist gewiss kein schönes Schauspiel, wenn nun vier, fünf Droschken vor dem Gerichte halten, um nach ergangenem Urtheilsspruche dem Andern mit der Pfändung zuvorzukommen. Früher war es besser; da wurde der Erlös getheilt, aber nicht der zuerst Hand anlegte, war Derjenige, der die Anderen ausschloss.

Meine Herren, wenn der Gedanke laut geworden ist, den Schwachen zu schützen, so thun Sie das, indem Sie diese Fussangel beseitigen. Wenn einer eine Hypothek haben will, so mag er sie sich bestellen lassen. Wollen Sie ferner, meine Herren, das Hypothekenwesen vereinfachen, so haben Sie hier die beste Gelegenheit; beiseitigen Sie die unnützen Arten der Hypothek, so haben Sie schon bedeutende Vereinfachungen.

Wenn nun endlich gesagt wird, die Praxis könne die Urtheilshypothek nicht entbehren, so verweise ich Sie auf Belgien. Belgien hat schon im Jahre 1851 die Urtheilshypothek beseitigt, und es ist keine Stimme laut geworden, die irgendwie sich dahin geltend gemacht hätte, sie wieder herzustellen. Man hat im Beginn der 70er Jahre die allgemeine Hypothekenverfassung wieder geändert und da wäre doch die beste Gelegenheit gewesen, wenn auf Grund des Gesetzes von 1851 üble Erfahrungen gemacht werden, die Urtheilshypothek wieder herzustellen. Das ist nicht geschehen, und so liefert uns Belgien den Beweis, dass wir vollständig ohne Urtheilshypothek auskommen können. Ebenso sind wir in Preussen bis ins Jahr 1834 ohne dieselbe ausgekommen, und im Gebiete des gemeinen Rechts geht es noch heute ohne diese Hypothek.

Ich möchte Sie also bitten, den Antrag, welcher in der Kommission mit einer sehr geringen Majorität, 10 gegen 8, abgelehnt worden ist, anzunehmen.

von Bemberg-Flamersheim: Ich kann nur die Worte des geehrten Herrn Vorredners vollständig bestätigen und möchte nur ein Wort hinzufügen zur Beseitigung der sogenannten Urtheilshypothek. Dieselbe wird hauptsächlich zu wucherischen Zwecken benutzt, wie ich es aus meinem eigenen Leben und persönlichen Erfahrungen aus nächster Nähe meines Wohnsitzes beurtheilen kann. Die Urtheilshypothek, welche den Gläubiger in die Lage setzt, gegen den Willen des Schuldners eine Hypothek eintragen zu lassen, zieht das grösste Unglück über unzählige Familien nach sich. Der Gang einer solchen Handlung ist auf dem Lande gewöhnlich der folgende: Der betreffende Gläubiger giebt Jemand Kredit — meist kleinen Leuten —, der Mann kann nicht bezahlen, es wird gestundet, es werden hohe Wucherzinsen berechnet, der Gläubiger giebt dem Schuldner schliesslich noch mehr dazu, kurz, er steigert die Sache so weit, dass überhaupt der Betreffende ihm vollständig in die Hand gegeben ist, und wenn er soweit gekommen, dass es der Mühe werth ist, so schreitet er zur Eintragung der Urtheilshypothek, behält dieselbe oder übergiebt sie einem Anderen zur weiteren Ausnutzung. Dieses ganze Vorgehen geschieht im Stillen und finden Sie meist, dass der Betreffende eigentlich gar nichts von dieser Hypothek weiss, bis er vollständig dadurch festgekettet ist.

Aus diesem Grunde und zum Zwecke der Bekämpfung wucherischer Absichten bitte ich Sie, dem Antrag KLEIN zuzustimmen.

Ober-Landesgerichtsrath **Struckmann**: Meine Herren, der Entwurf und der Beschluss Ihrer Kommission beruht wesentlich auf folgenden Gründen. Die Zwangshypothek entspricht ganz überwiegend dem geltenden Rechte. In Preussen hat sie schon seit langer Zeit bestanden; sie ist dort im Zwangsvollstreckungsgesetz von 1883 neu geregelt worden. Auch in Bayern ist die Zwangshypothek durch Gesetz vom 29. Mai 1886 neu geregelt. Danach kann der Gläubiger in allen Fällen zunächst nur die Vormerkung der Hypothek verlangen; die endgiltige Eintragung findet erst statt, nachdem in einem besonderen Verfahren vor dem Hypothekenamt festgestellt ist, dass der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch oder das Vollstreckungsrecht des Gläubigers in der vorgeschlagenen Weise nicht geltend gemacht.

Im Königreich Sachsen, ferner in Oldenburg, Weimar, Altenburg, Coburg-Gotha, Sondershausen und in den beiden Reuss ist die materiellrechtliche Seite der Zwangshypothek wesentlich ebenso geordnet wie in Preussen.

Meine Herren, für die Zwangshypothek spricht zunächst die Analogie des Pfändungsrechtes bei beweglichen Sachen, wenngleich zwischen beiden der Unterschied besteht, dass das Pfändungspfandrecht nur Mittel zum Zweck der sich unmittelbar an die Pfändung anschliessenden Zwangsvollstreckung ist, während an die Zwangshypothek die Subhastation sich nicht anzuschliessen braucht. Die Zwangshypothek soll im Gegentheil wesentlich dazu dienen, die Subhastation thunlichst abzuwenden. Es ist zwar eingewendet, wenn der Schuldner ein Interesse daran habe, die Zwangsvollstreckung abzuwenden, so werde er sich von selbst schon bereit erklären, eine Hypothek zu bestellen. Aber in der Lage, in welcher der Schuldner sich häufig befindet, ist derselbe erfahrungsmässig oft halsstarrig, kurzsichtig, gleichgültig auch gegen das Interesse seiner Familie. Er ist wenig geneigt, in solchen Fällen seine Zustimmung zur Bestellung einer Hypothek zu geben. Verweigert er sie aber, so ist die Folge die sofortige Subhastation. Es wird in diesem Falle der Ruin der Familie nur um so schneller herbeigeführt. Dass wucherischen Ausbeutungen die Zwangshypothek Vorschub leisten kann, ist möglich; allein die blosse Möglichkeit eines solchen Missbrauches rechtfertigt doch meines Erachtens nicht, ein Institut zu beseitigen, welches seit so langer Zeit, namentlich in Preussen, besteht, sich dort bewährt hat und in neuerer Zeit wieder geregelt worden ist. Wenn wirklich derartige wirthschaftliche Bedenken der Zwangshypothek entgegenständen, so würden dieselben doch gewiss bei dem Zwangsvollstreckungsgesetz von 1883 zur Sprache gebracht worden sein, und die Zwangshypothek schwerlich in dem neuen Gesetz Aufnahme gefunden haben. Es ist zur Unterstützung des Antrages ferner hingewiesen auf die Nothwendigkeit einer Vereinfachung des Hypothekensystems. Dieser Gesichtspunkt trifft jedoch hier nicht zu; denn die Zwangshypothek ist nichts als eine Sicherungshypothek, und diese soll ja auch nach dem neulich hier gemachten Vorschlage aufrecht erhalten werden. Die Zwangshypothek des Entwurfs ist übrigens weniger gefährlich für den Schuldner als die des preussischen Rechts, weil der Gläubiger nach dem Entwurf nur eine Sicherungshypothek eintragen lassen kann, nicht eine Buch- oder Briefhypothek; dem Schuldner bleiben daher alle Einreden auch dem dritten Erwerber der Hypothek gegenüber vorbehalten. Es dürfte aber bedenklich sein,

ein Institut, welches in dem weitaus grössten Theile Deutschlands besteht und sich eingelebt hat, gänzlich zu beseitigen.

(Die Diskussion wird geschlossen. Der Antragsteller VON BEMBERG verzichtet auf das Schlusswort. Der Antrag VON BEMBERG (Seite 834) wird mit allen gegen 5 Stimmen angenommen.)

In der 2. Lesung in der Sitzung vom 22. November wurde dieser Beschluss ohne Diskussion bestätigt.

Stellvertretender Vorsitzender: Wir kommen zu Nr. XLIII, zu welcher ein gedruckter Antrag der Kommission vorliegt (Seite 335).

Referent Geheimer Regierungsrath Dr. **Hermes**: Meine Herren, da die Hypothek eine durch Verpfändung sicher gestellte persönliche Schuldforderung ist, so wird derjenige, der ein mit Hypotheken belastetes Grundstück besitzt und es verkauft, durch diesen Verkauf von seiner persönlichen Schuldverbindlichkeit nicht frei. Er wird auch dadurch nicht ohne Weiteres frei, dass der Käufer, der Erwerber ihm gegenüber in die persönliche Schuldverbindlichkeit eintritt und die Hypothek übernimmt. Nun ist ja dies der regelmässige Fall bei Grundstücksverkäufen, dass die Hypotheken, resp. ein Theil der Hypotheken in Anrechnung auf das Kaufgeld vom Käufer übernommen werden, und es erwächst dadurch für die Rechtsordnung die Nothwendigkeit, für diesen Fall Vorsorge zu treffen. Eine nach dieser Richtung hin wirkende Bestimmung hat das geltende Recht im § 41 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872. Hier ist bestimmt, dass, wenn der Käufer eines Grundstücks die auf demselben haftende Hypothek in Anrechnung auf das Kaufgeld übernimmt, der Gläubiger gegen den Erwerber die persönliche Klage erlangt, auch wenn er dem Uebernahmevertrage nicht beigetreten ist.

Weiter bestimmt das Gesetz nun, dass der Veräusserer von seiner persönlichen Verbindlichkeit frei wird, wenn der Gläubiger nicht innerhalb eines Jahres, nachdem die Schuldübernahme bekannt geworden ist, die Hypothek gekündigt und in 6 Monaten nach der Fälligkeit eingeklagt hat. Diese Bestimmung ist nicht sehr vollkommen; sie versagt namentlich ihre Wirkung für solche Fälle, wenn die Kündigung längere Zeit ausgeschlossen oder an ein bestimmtes Ereigniss geknüpft ist, denn dann ist ja der Gläubiger überhaupt nicht in der Lage, die gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen, von denen die Befreiung abhängig gemacht ist. Der Entwurf hat aus diesen und einigen anderen Gründen die Bestimmung des preussischen Rechts nicht acceptirt und für den in Rede stehenden Fall überhaupt keine Bestimmung getroffen.

Die Sache würde sich nun nach den allgemeinen Grundsätzen, die der Entwurf über die Schuldübernahme aufgestellt hat, dahin gestalten, dass, wenn der Käufer die Hypothek in Anrechnung auf das Kaufgeld übernimmt, der Verkäufer so lange Schuldner bleibt, bis der Hypothekengläubiger das Abkommen ausdrücklich genehmigt hat. Wird nun der Verkäufer von dem Hypothekengläubiger in Anspruch genommen, so hat er nur den Regress gegen den Käufer. Diese Regelung war nach Ansicht der Kommission nicht ausreichend, um den Verkäufer gegen Ansprüche des Hypothekengläubigers im

Falle des Grundstücksverkaufs genügend sicher zu stellen. Die Kommission hat in Folge dessen einem von Herrn Oberlandesgerichtsrath STRUCKMANN formulirten Vorschlag ihre Zustimmung gegeben, der in Nr. XLIII wiedergegeben ist. Danach soll die Regelung folgendermassen sein, dass, wenn bei einem Veräusserungsvertrage die Schuldübernahme vereinbart ist, es dann gesetzlich als Zustimmung des Gläubigers gilt, wenn er nicht binnen einer bestimmten Frist dem Veräusserer oder dem Erwerber erklärt, dass er die Zustimmung verweigere. Durch die Zustimmung soll dann der Schuldner befreit werden und der Erwerber vollständig an dessen Stelle treten. Ich glaube, dass dieser Beschluss eine Verbesserung gegenüber den allgemeinen Bestimmungen darstellt, die sonst nach dem Entwurf in Bezug auf den Fall der Schuldübernahme Anwendung finden würden. Ich möchte indessen nur in einer Beziehung noch eine kleine Verbesserung, resp. Aenderung des Vorschlags in Anregung bringen. Nach dem jetzigen Vorschlage nämlich ist es ausreichend zur Wahrung der Rechte des Hypothekengläubigers, wenn er die Anzeige, dass er die Zustimmung verweigert, dem Erwerber, also dem Käufer, zugehen lässt. Nun glaube ich, dass diese Eventualität für den Veräusserer doch keinen genügenden Schutz giebt. Die ganze Bestimmung ist ja nach der Natur der Sache nur für die Fälle berechnet, wo der Käufer des Grundstücks in Vermögensverfall geräth und in Folge dessen die Geltendmachung des persönlichen Anspruchs gegen ihn ohne Erfolg sein würde. So lange der Käufer sich in gesicherten Verhältnissen befindet, ist ja die Gefahr für den Verkäufer, dass er in Anspruch genommen wird, praktisch eine sehr geringe. Würde er in Anspruch genommen werden, so hat er aus seinem Kaufvertrage einen Regress gegen den Käufer, der sich verpflichtet hat, ihn von der persönlichen Verbindlichkeit zu befreien. Aber gerade für solche Fälle, wo die Bestimmung wirken soll, liegt dann doch die Gefahr vor, dass, wenn dem Erwerber die Anzeige gemacht wird, er dann seinerseits dem Veräusserer hiervon nicht Mittheilung macht. Das persönliche Recht des Hypothekengläubigers würde also gewahrt durch die Anzeige, die er an den Erwerber des Grundstücks gemacht hat. Der Veräusserer erfährt aber nichts davon; gleichwohl bleibt er in die persönliche Schuldverbindlichkeit verstrickt. Ich möchte deshalb eine Aenderung dahin vorschlagen, dass in dem Beschluss nur dem Veräusserer auferlegt wird, von der Schuldübernahme dem Hypothekengläubiger Mittheilung zu machen und dass dieser dann, wenn er sein persönliches Recht wahren wird, eine Anzeige an den Veräusserer zu machen hat. Es ist dies eine Modifikation des Beschlusses, welche das Prinzip desselben unberührt lässt; der Veräusserer ist bei dem ganzen Verhältniss der Hauptbetheiligte.

In der Kommission ist dann noch eine weitere Frage erörtert worden, die auf den Thatbestand Bezug hat, der in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. Oktober 1886 näher entwickelt ist. Es handelte sich in diesem Falle darum, dass ein Hypothekengläubiger, der nach der Veräusserung einer später eingetragenen Hypothek ein Vorrecht eingeräumt hatte und der in Folge dieser Vorrechtseinräumung nun bei der Subhastation ausgefallen war, sein persönliches Klagerecht gegen den Verkäufer, den früheren Grundstückseigenthümer, als seinen persönlichen Schuldner geltend machte und mit diesem Klagerecht in allen Instanzen obgesiegt hat. Das Reichsgericht hat angenommen, dass der Umstand, dass dieser Hypothekengläubiger ein Vorrecht eingeräumt hatte und dadurch die Pfandsicherheit, die ihm bestellt war, selbst vermindert hatte,

nicht ausreicht, um ihn in der Geltendmachung seines persönlichen Anspruches gegen seinen Schuldner, den Veräusserer, zu hindern. Es wurde in der Kommission erwogen, ob diese Entscheidung denn doch nicht als im Widerspruch mit der allgemeinen Rechtsüberzeugung stehend anzusehen sei. Man kam indessen doch in der Kommission zu der Ueberzeugung, dass diese Frage zusammenhänge mit der ganzen rechtlichen Konstruktion der Hypothek und dass es nicht möglich sei, hier in einem einzelnen Punkte eine Aenderung zu treffen. Man nahm an, dass eine Aenderung nur dann überhaupt möglich sei, wenn man die persönliche Forderung bei der Hypothek als etwas lediglich Subsidiäres ansehe, ähnlich wie bei der Bürgschaft, wo der Bürge ja auch nur subsidiär haftbar ist. Indessen würde diese Auffassung, dass die persönliche Forderung bei der Hypothek nur einen subsidiären Charakter habe, zwar für viele Fälle wohl zutreffen, namentlich für die eigentliche Verkehrshypothek, aber sie würde doch für andere Fälle entschieden nicht richtig sein. Die Kommission hat aus diesem Grunde davon Abstand genommen, einen auf diesen Fall bezüglichen Vorschlag zu machen. Es ist ja immerhin von einer gewissen Bedeutung, dass der Fall, wie er der Entscheidung des Reichsgerichts zu Grunde liegt, in einer landwirthschaftlichen Berufsvertretung besprochen wird, weil die ungemeine Gefährlichkeit des hieraus sich ergebenden Rechtszustandes ja einleuchtet und dem ländlichen Publikum nur gerathen werden kann, sich in ähnlichen Fällen möglichst vorzusehen.

Stellvertretender Vorsitzender: Der Präsident GLATZEL hat die durch den Vorredner gegebene Anregung aufgegriffen und den nachfolgenden Antrag eingebracht:

> In dem Vorschlage der Kommission zu XLIII (Seite 335) sind in Zeile 5 die Worte „oder des Erwerbers" zu streichen und in der folgenden Zeile statt „dem einen oder dem anderen" zu sagen „diesem."

Landschaftsdirektor **Bon:** Meine Herren, als ich gestern dafür plaidirte, das Kollegium möge sich doch im Interesse des Grundbesitzes für eine einfachere Form der Verschuldung des Grundbesitzes erklären, als sie in dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehen sei, da schwebten mir diese Verhältnisse vor, die Herr Geheimrath HERMES eben auseinandergesetzt hat. Ich halte es nicht für möglich, dass Jemand, der nicht Jura studirt hat und nicht zufällig Erfahrungen gemacht hat — er müsste in einem solchen Prozess wie den vorhin erwähnten verwickelt gewesen sein —, diesen durcheinander laufenden persönlichen und dinglichen Haftrechten und -Pflichten zu folgen im Stande ist. Ich möchte mir deshalb die Freiheit nehmen, auch bei dieser Gelegenheit die Bitte zu wiederholen, durch ein möglichst energisches Eintreten für die selbständige Hypothek alle diese die Unklarheit befördernden und die Gemeinverständlichkeit ausschliessenden Folgen der accessorischen Hypothek auszuschliessen. Im Uebrigen würde ich mich auch für den Antrag des Herrn Präsidenten GLATZEL erklären, der die Sache aufklärt.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann:** Meine Herren, mit dem Verbesserungsantrag des Herrn Präsidenten GLATZEL bin ich sachlich durchaus einverstanden. Der Veräusserer ist es ja, der wesentlich bei der Sache interessirt ist, und da

liegt es nahe, dass von ihm die Anzeige ausgeht und ihm die Mittheilung des Hypothekengläubigers zugehen muss.

(Die Diskussion wird geschlossen. In der Abstimmung wird der Antrag GLATZEL angenommen und mit diesem Antrage der Antrag der Kommission.)

In der 2. Lesung in der Sitzung vom 22. November wurde dieser Beschluss ohne Diskussion bestätigt.

Stellvertretender Vorsitzender: Wir kommen nun zum *Familienrecht,* und zwar zu Nummer XLIV; ein hierzu gestellter Antrag ist von der Kommission abgelehnt, die Kommission hat sich also in der Hauptsache auf den Boden des Entwurfs gestellt, ich eröffne die Diskussion zu XLIV und verbinden wir hiermit zweckmässig eine etwa gewünschte Generaldiskussion über den ganzen Abschnitt „Familienrecht".

Das Wort hat zunächst der Referent.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann:** Meine Herren, innerhalb Deutschlands bestehen zur Zeit einige Hundert verschiedene eheliche Güterrechte. Dass es bei dieser Verschiedenheit des Rechts auf dem Gebiet des ehelichen Güterrechts nicht bleiben darf und kann, darüber herrscht wohl Einverständniss. Der Entwurf hat nun folgenden Weg eingeschlagen. Er hat ein einheitliches gesetzliches eheliches Güterrecht für ganz Deutschland aufgestellt, und zwar das System der sogenannten Verwaltungsgemeinschaft oder der ehemännlichen Nutzniessung und Verwaltung, ein System, welches im Wesentlichen sich dem preussischen Landrecht, dem sächsischen Gesetzbuch und den in den Jahren 1873 bezw. 1879 in Oldenburg ergangenen Gesetzen anschliesst. Daneben aber hat der Entwurf die übrigen Hauptformen des jetzt in Deutschland bestehenden Güterrechts in der Art geordnet, dass im Wege des Vertrags diese übrigen Güterstände von den Eheschliessenden eingeführt werden können. Nach den Bestimmungen des Entwurfs bedarf es dazu eines notarielllen oder gerichtlichen Ehevertrags; es genügt die Erklärung, dass anstatt des gesetzlichen ehelichen Güterrechts der eine oder der andere der im Gesetzbuch geordneten ehelichen Güterstände eintreten solle. Diese Güterstände sind: vollständige Trennung der Güter, die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft und die Mobiliargemeinschaft des französischen Rechts.

Diesem System des Entwurfs gegenüber wird von anderer Seite gefordert das sogenannte Regionalsystem. Dieses System bezweckt, die Hauptformen des jetzt in Deutschland bestehenden ehelichen Güterrechts in ihren gegenwärtigen Geltungsgebieten, als gesetzliches eheliches Güterrecht thunlichst auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten in der Art, dass es der Landesgesetzgebung überlassen werden soll, die Regionen, die Gebiete zu bestimmen, innerhalb deren das eine oder das andere dieser Systeme als gesetzliches Güterrecht gelten soll. Ihre Kommission hat sich auf den Standpunkt des Entwurfs gestellt und nahezu einstimmig dem Entwurf zugestimmt. Die einheitliche Regelung des ehelichen Güterrechts ist durch praktische Bedürfnisse geboten. Es sind mit der Verschiedenheit des ehelichen Güterrechts, abgesehen von den überhaupt mit der Verschiedenheit des Rechts verbundenen Uebelständen, ver-

schiedene Uebelstände besonderer Art verbunden. Zunächst, meine Herren, ist es ein Uebelstand, dass die in vielen Fällen mehr oder weniger von zufälligen Umständen abhängende Wahl des ersten Wohnsitzes darüber entscheidet, welches eheliche Güterrecht für die Ehegatten massgebend ist. Die Eheschliessenden haben oft keine Ahnung davon, welche tiefgreifenden Folgen sich an die Wahl des ersten Wohnsitzes für sie knüpfen. Wird für ganz Deutschland ein einheitliches, gesetzliches, eheliches Güterrecht eingeführt, so fällt dieser Uebelstand vollständig weg. Mit der Einführung eines einheitlichen, ehelichen Güterrechts in Deutschland werden ferner innerhalb des Deutschen Reichs auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts die schwierigen Grundsätze über das internationale Privatrecht, die sogenannten Kollisionen der Statuten entbehrlich, Rechtsgrundsätze, die an und für sich nur berechnet sind auf die Verhältnisse zwischen verschiedenen Staaten, nicht aber auf das Verhältniss innerhalb eines und desselben Staates.

Ein nicht minder grosser Uebelstand ist die Rechtsunsicherheit, welche durch die Verschiedenheit des ehelichen Güterrechts hervorgerufen wird, nicht allein auf dem Gebiet des grossen Handelsverkehrs, sondern auch auf dem Gebiet des täglichen Verkehrs, namentlich in den Grenzbezirken der verschiedenen ehelichen Güterrechte. Je nach der Verschiedenheit des Systems, ist die Verfügungsmacht des Ehemanns über die der Ehefrau gehörigen Gegenstände; je nach der Verschiedenheit des Systems ist die Schuldenhaftung der Ehegatten eine verschiedene. Die Verschiedenheit des ehelichen Güterrechts führt daher zu einer Erschwerung und Gefährdung des Verkehrs.

Durch das Regionalsystem werden diese Uebelstände, wenn auch in etwas verringert, doch keineswegs beseitigt. Denn, meine Herren, nach dem Regionalsystem wird es, wenn der Zweck desselben nur einigermassen erreicht werden soll, auch künftig eine grosse Menge von gesetzlichen, ehelichen Güterrechten geben, wenn man bedenkt, dass jetzt die Verschiedenheit des Rechts auf dem Gebiet des ehelichen Güterrechts eine so ausserordentlich grosse ist, dass die verschiedenen Systeme des ehelichen Güterrechts über ganz Deutschland verbreitet sind, dass sie bunt durcheinanderliegen selbst innerhalb einzelner Provinzen desselben Bundesstaates. Nach dem Regionalsystem wird daher auch künftig auf dem Gebiet des ehelichen Güterrechts die Rechtskarte Deutschlands eine sehr bunte sein; die von mir hervorgehobenen Uebelstände der Verschiedenheit des ehelichen Güterrechts werden im Wesentlichen bestehen bleiben.

Dessen ungeachtet würde man nicht zu einer einheitlichen Regelung des ehelichen Güterrechts schreiten dürfen, wenn eine solche mit der Eigenart der verschiedenen Stämme oder mit den realen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen Deutschlands nicht vereinbar wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Meine Herren, die verschiedenen Systeme des ehelichen Güterrechts sind über ganz Deutschland verbreitet. Die Gütergemeinschaft gilt im Süden wie im Norden, im Osten und im Westen auf dem Lande wie in den Städten. Ebenso gilt die Errungenschaftsgemeinschaft bezw. die Gütertrennung in den verschiedensten Theilen Deutschlands. Ein und dasselbe System findet sich unter den verschiedenartigsten wirthschaftlichen Verhältnissen und bei den verschiedensten Stämmen. Andererseits ist da, wo dieselben wirthschaftlichen Verhältnisse vorliegen, bald das eine, bald das andere System vertreten. So gilt z. B. Gütergemeinschaft in den grossen Handelsstädten Bremen und Hamburg, Verwaltungsgemeinschaft mit einer Art Gütergemeinschaft von Todeswegen in

Berlin, Verwaltungsgemeinschaft in Leipzig, in Frankfurt a. M. die Errungenschaftsgemeinschaft. Sie ersehen hieraus, meine Herren, dass in verschiedenen grossen Handelsstädten bald das eine System, bald das andere sich findet. Es sind eben wesentlich zufällige Umstände, auf welchen in Deutschland die Verschiedenheit des ehelichen Güterrechs in seiner historischen Entwickelung beruht.

Das Hauptbedenken der Gegner der einheitlichen Regelung des ehelichen Güterrechs besteht darin, dass dadurch zu tief eingegriffen würde in die bisherigen Rechtsgewohnheiten und Anschauungen des Volkes auf einem Gebiete, welches besonderer Schonung, besonderer Rücksichten bedürfe, wie das Gebiet der Familie. Meine Herren, wenn in der That die einheitliche gesetzliche Regelung des ehelichen Güterrechtes eine dauernde Unzufriedenheit hervorzurufen drohte, dann würde gewiss der Gesetzgeber den Schritt nicht wagen können, ein einheitliches eheliches Güterrecht einzuführen. Allein, meine Herren, es hat sich dies durch die Erfahrungen nicht bestätigt, im Gegentheil, die Erfahrungen stehen in dieser Beziehung dem Entwurfe zur Seite. Ich will absehen von den Beispielen in Frankreich und in der österreichischen Monarchie, wo durch die Einführung des Code bezw. des österreichischen Gesetzbuches eine grosse Reihe von partikulären ehelichen Güterrechten, wie sie bei uns bestehen, beiseitigt worden ist; ich will Ihre Blicke lenken auf Verhältnisse, die uns näher liegen.

Im Jahre 1845 wurden in Schlesien auf einmal einige 60 eheliche Güterrechte beseitigt und ersetzt durch die preussische Verwaltungsgemeinschaft. Im Jahre 1874 wurde in Hannover das besondere bäuerliche eheliche Güterrecht vollständig beseitigt und es trat an die Stelle das in den betreffenden Gebieten sonst geltende eheliche Güterrecht. Es wurde ferner in Oldenburg in den Jahren 1873 und 1879 ebenfalls eine ganze Reihe auf den verschiedensten Systemen beruhender ehelicher Güterrechte, namentlich die Gütergemeinschaft, beseitigt und durch die Verwaltungsgemeinschaft ersetzt. In allen diesen Gebieten ist eine Unzufriedenheit in keiner Weise hervorgetreten; von einer Vergewaltigung des Volksbewusstseins, von einer Verletzung der Gesundheit und der Kraft der deutschen Familie kann in allen diesen Fällen nicht die Rede sein; vielmehr hat die Erfahrung gezeigt, dass der Uebergang sich leicht vollzogen hat. Unbeachtet darf nicht bleiben, dass die bestehenden Ehen nach den Bestimmungen des Einf.-Ges. geschützt werden; auf die Ehen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des bürgerlichen Gesetzbuches bestehen, finden die neuen Grundsätze keine Anwendung.

Es kommt aber weiter hinzu, dass ein Eingreifen in die bisherigen Gewohnheiten des Volkes auch nach dem Regionalsystem in keiner Weise vermieden wird. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass in Deutschland jetzt Hunderte von verschiedenen ehelichen Güterrechten bestehen. Die Anhänger des Regionalsystems können sich dem nicht verschliessen, dass nach diesem System grössere Bezirke mit einheitlichem ehelichen Güterrechte gebildet werden müssen, um den jetzigen Uebelständen der Verschiedenheit des ehelichen Güterrechts entgegenzutreten; in diesen künftigen Bezirken werden daher alle übrigen in denselben jetzt bestehenden Güterrechte beseitigt; auch nach jenem System wird also in weitem Umfange in die bestehenden Gewohnheiten eingegriffen.

Das Regionalsystem ist meines Erachtens um so bedenklicher, als die

Bildung der Bezirke und die Entscheidung der Frage, welches von den jetzt in einem solchen Bezirke bestehenden Güterrechten künftig dort das gesetzliche eheliche Güterrecht sein soll für die Landesgesetzgebungen mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist und voraussichtlich weit mehr Unzufriedenheit hervorrufen und Staub aufwirbeln wird, als wenn im nationalen Interesse die Reichsgesetzgebung ein einheitliches gesetzliches eheliches Güterrecht einführt. Dass die Eintheilung der Bezirke schwer durchführbar und für die Landesgesetzgebung mit den grössten Schwierigkeiten verbunden ist, will ich versuchen, Ihnen an einigen Beispielen zu erläutern. In der Provinz Hannover gilt vorwiegend das gemeine Dotalrecht, daneben in verschiedenen Gebieten die allgemeine Gütergemeinschaft, in einzelnen kleineren Bezirken die Errungenschaftsgemeinschaft, in den Gebieten des preussischen Landrechts die preussische Verwaltungsgemeinschaft. Die allgemeine Gütergemeinschaft gilt namentlich innerhalb des Regierungsbezirkes Osnabrück, in Meppen, Emsburen, in der Niedergrafschaft Lingen, in der Grafschaft Bentheim und in den Städten des Fürstenthums Osnabrück, während hier auf dem Lande das gemeine Dotalrecht gilt. Die allgemeine Gütergemeinschaft gilt ferner in einer Reihe anderer, ganz getrennt liegender Gebiete, so in den Städten Hildesheim, Lüneburg, Uelzen, Verden, ferner im alten Lande, im Lande Hadeln und im Lande Münster. Wie soll hier nach dem Regionalsystem eine angemessene Bildung der Bezirke erfolgen, ohne dass dadurch in erheblicher Weise in die bisherigen Verhältnisse eingegriffen wird? Wollte man etwa den Regierungsbezirk Osnabrück mit dem kleineren Regierungsbezirk Ostfriesland zu einem Bezirke zusammenlegen und in demselben die Verwaltungsgemeinschaft einführen, so wird damit die Gütergemeinschaft in dem Fürstenthum Osnabrück und den anderen angegebenen Theilen des Regierungsbezirks Osnabrück beseitigt, wird umgekehrt als einheitliches eheliches Güterrecht die Gütergemeinschaft gewählt, dann verlieren diejenigen Bezirke, in welchen jetzt die Verwaltungsgemeinschaft bezw. das Dotalrecht gilt, ihr bisheriges eheliches Güterrecht.

Noch schlimmer liegen die Verhältnisse in anderen Bundesstaaten z. B. in Bayern. Hier giebt es einige 40 eheliche Güterrechte; alle Hauptformen sind dort vertreten, das gemeine Dotalrecht, die Verwaltungsgemeinschaft des preussischen Rechts, die Errungenschaftsgemeinschaft, die allgemeine Gemeinschaft, die Mobiliargemeinschaft des französischen Rechts. Abgesehen von der letzteren, die sich auf die Gebiete des französischen Rechtes beschränkt, sind die Geltungsgebiete dieser Systeme bunt durcheinander gewürfelt. Nun frage ich Sie, wie soll die bayerische Landesgesetzgebung in der Lage sein, hier zweckmässige Regionen zu bilden, und welches der jetzt in diesen Bezirken geltenden Güterrechte soll künftig den Vorzug haben vor den übrigen? Dies bereitet solche Schwierigkeiten für die Landesgesetzgebung, dass Sie, wie ich glaube, derselben kein Geschenk erweisen, wenn Sie für das Regionalsystem sich entschieden.

Nun wird dem Entwurfe weiter der Vorwurf gemacht, dass die Rechtsunsicherheit ja doch nicht beseitigt werde, weil der Entwurf neben dem gesetzlichen Güterrecht die vertragsmässigen Güterstände ordne und zulasse. Ein vollkommenerer Zustand vom Standpunkte der Rechtssicherheit aus würde es allerdings sein, wenn nur ein und dasselbe Güterrecht gelten würde; allein,

wenn man die Vertragsfreiheit ausschliessen wollte, würde dem Gesetzgeber mit Recht der Vorwurf einer Vergewaltigung gemacht werden; man darf den Betheiligten die Möglichkeit nicht verschliessen, im Wege des Ehevertrags eine ihren bisherigen Gewohnheiten entsprechendere Form des ehelichen Güterrechts zu wählen. Die Uebelstände aber, die sich aus einer solchen Vertragsfreiheit ergeben, hat der Entwurf thunlichst zu beseitigen gesucht durch die Einführung des eherechtlichen Registers. Jede auf Ehevertrag beruhende Abweichung von dem gesetzlichen Güterrecht muss in das Register eingetragen werden; geschieht das nicht, so können sich die Eheleute auf solche Abweichungen gutgläubigen Dritten gegenüber nicht berufen. Die bezeichneten Uebelstände, welche mit der Vertragsfreiheit verbunden sind, bestehen aber auch bei dem Regionalsystem; denn wenn in einem grösseren Bezirke statt der bisher dort bestehenden verschiedenen Güterrechte ein Güterrecht zum gesetzlichen erhoben wird, so sind diejenigen, welche einen der anderen beseitigten Güterstände vorziehen, ebenfalls genöthigt, von der Vertragsfreiheit Gebrauch zu machen. Ausserdem wird das Regionalsystem die Eintragungen in das Register nur noch vermehren, weil die Ehegatten, wenn sie aus einem Bezirk in einen anderen verziehen, die Eintragung ihres abweichenden ehelichen Güterrechts in das Register des neuen Wohnortes veranlassen müssen, wenn den dortigen Einwohnern gegenüber die Abweichungen ihres Güterstandes in Betracht kommen sollen.

Sie sehen also, dass das Regionalsystem keine Vortheile nach dieser Richtung hin bietet. Dazu kommt, dass erfahrungsmässig eine gesetzliche Norm allmählich, aber sicher zu Gunsten der Rechtseinigung wirkt. Die Einführung eines einheitlichen gesetzlichen ehelichen Güterrechts wird mit der Zeit dahin führen, dass immer mehr und mehr die Bevölkerung an dieses gesetzliche eheliche Güterrecht sich gewöhnt und immer weniger von der Vertragsfreiheit Gebrauch macht.

Ihre Kommission hat noch besonders die Frage ins Auge gefasst, in wiefern gerade die ländliche Bevölkerung durch ein einheitliches eheliches Güterrecht berührt werde, ob etwa dadurch eine Gefährdung der ländlichen Interessen zu erwarten sei. Die Kommission ist aber der Ansicht gewesen, dass diese Frage zu verneinen sei. Die Erfahrungen in den Gebieten, auf die ich vorhin verwiesen habe, insbesondere in Hannover und Oldenburg, wo gerade ein blühender Bauernstand besteht, haben das Gegentheil bewiesen. Allerdings würde gerade die ländliche Bevölkerung durch die einheitliche Regelung des ehelichen Güterrechts tief berührt werden, wenn als gesetzliches eheliches Güterrecht die Gütergemeinschaft in Aussicht genommen wäre. So viel sich vom idealen Standpunkt für die Gütergemeinschaft sagen lässt, so eignet sie sich doch für den bäuerlichen Grundbesitz und überhaupt für den Grundbesitz am wenigsten, weil sie die Fälle der Theilung des Grundbesitzes vermehrt und nicht selten dahin führt, dass das Gut aus der Familie des Ehemannes in die Familie der Ehefrau übergeht. Es gilt deshalb auch ganz überwiegend in solchen Gebieten, in welchen Anerbenrecht besteht, keine Gütergemeinschaft; eine Ausnahme machen in dieser Beziehung Westfalen, Lippe-Detmold, das Landgebiet der Stadt Bremen und einige Gebiete der Provinz Hannover. In allen anderen Gebieten, in welchen jetzt das Anerbenrecht besteht, gilt Gütertrennung; so in dem grösseren Theile der Provinz Hannover, in Oldenburg, in Braunschweig, in Schaumburg-Lippe, in Mecklenburg u. s. w. Ebenso leben

die Grossgrundbesitzer bekanntlich fast überall nach dem System der Gütertrennung; auch da, wo die Gütergemeinschaft sonst das gemeine Recht ist, sind die Grossgrundbesitzer meist eximirt, weil die Gütergemeinschaft der Tendenz, den Grundbesitz in der Familie zu erhalten, nicht entspricht.

Meine Herren, der Entwurf hat sich demjenigen angeschlossen, was bereits der Juristentag vor der Veröffentlichung des Entwurfes seinerseits beschlossen hatte. Der Entwurf hat in der Litteratur nach der Veröffentlichung des Entwurfes in dieser Frage ganz vorwiegend Zustimmung gefunden; so viel mir bekannt, sind es nur zwei Herren, die sich in dieser Beziehung gegen den Entwurf ausgesprochen haben, nämlich abgesehen von Herrn Justizrath Professor Dr. GIERKE noch der Reichsgerichtsrath BÄHR. Der letztere ist aber nach seinem Aufsatz in den Grenzboten überhaupt ein Gegner der Kodifikation. Es liegt also für ihn sehr nahe, eventuell dem Regionalsystem den Vorzug zu geben. Rechtsanwalt KLÖPPEL in Leipzig, Rechtsanwalt BEROLZHEIMER in Nürnberg, der Professor MITTEIS in Prag sowie ein Germanist von anerkannter Autorität namentlich auf dem Gebiete der Geschichte des ehelichen Güterrechts Professor SCHRÖDER, früher in Göttingen, jetzt in Heidelberg, haben sämmtlich sich für den Entwurf ausgesprochen. Der Professor SCHRÖDER hatte für den Juristentag ein Gutachten erstattet, in welchem er das Regionalsystem empfohlen hatte; aber er hat bald nachher sich überzeugt und anerkannt, dass das Regionalsystem unhaltbar sei. Ebenso ist es ergangen dem Professor VON ROTH in München, einem bekannten Germanisten, der ebenfalls früher das Regionalsystem empfohlen hatte, später aber diesen Standpunkt aufgegeben hat.

In der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches, in welcher Vertreter waren aus den verschiedensten Gegenden von Deutschland, ist bei der Berathung des Theilentwurfs des Familienrechts einstimmig der Standpunkt des Entwurfs gebilligt worden, und ich hoffe dringend, dass Sie im Interesse der nationalen Einheit des Rechts auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts sich ebenfalls den Beschlüssen Ihrer Kommission anschliessen werden. Die Annahme des Regionalsystems würde meines Erachtens gleichbedeutend sein mit der Verewigung der Zerrissenheit des Rechts auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts.

Korreferent Geheimer Justizrath Professor Dr. **Gierke**: Der Antrag, den hier die Mehrheit der Kommission abgelehnt hat, ist, abgesehen von dem folgenden, der letzte Rest einer grösseren Anzahl von Anträgen, die ich als Referent der Kommission zum Familienrecht gestellt hatte, ausgehend von dem Gesichtspunkte, dass das Familienrecht des Entwurfes der am wenigsten geglückte Theil des Entwurfes sei, dass er nicht nur in besonders hohem Masse an Mängeln der Form und der Sprache leide, sondern auch inhaltlich Volksthümlichkeit durchweg vermissen lasse. Es wurde darauf hingewiesen, dass dieses ganze Familienrecht gearbeitet ist im Sinne des berüchtigten ersten Paragraphen desselben, — des Entlobungsparagraphen, wie er schon genannt ist, — der zum Staunen des ganzen Volkes lautet:

> Durch das Verlöbniss wird eine Verbindlichkeit zur Eheschliessung *nicht* begründet.

Andere Beispiele wurden angeführt, wo es einem Nicht-Juristen schlecht-

hin unmöglich sein würde, sich in diesem Familienrecht zurechtzufinden. Wenn der Vater in dem Entwurf zu entdecken sucht, was für Rechte und Pflichten er gegenüber seinen Kindern hat, so findet er einen Paragraphen, der ihn auf 19 Paragraphen der Vormundschaftsordnung verweist. Nach dem Vorbilde der Altersvormundschaft wird in diesem Entwurf geregelt das ursprünglichste und heiligste Rechtsverhältniss, das gewissermassen der Keim aller Rechtsgesittung überhaupt gewesen ist, das Verhältniss zwischen Vater und Kind! So lautet es freilich im Entwurfe nicht, sondern der Vater verwandelt sich hier in den „Inhaber der elterlichen Gewalt", welcher unter Umständen auch die Mutter sein kann, so dass dieses geschlechtslose Wesen an Stelle von Vater und Mutter aufmarschirt, womit dann der weitere Uebelstand verbunden ist, dass die elterliche Gewalt der Mutter in mechanischer Weise der väterlichen Gewalt gleichgestellt und deshalb ihrerseits übertrieben, die väterliche Gewalt aber gerade in Folge dieser Gleichstellung übermässig abgeschwächt und einer blossen Altersvormundschaft genähert wird. Hiergegen richtete sich ein Antrag des Referenten der Kommission. Ebenso wurden Anträge gestellt, um den Bestimmungen des Entwurfes entgegenzutreten, welche die Einheit des deutschen Hauses zerreissen und den Gedanken der Hausgemeinschaft aus dem Rechte gänzlich austilgen. Insbesondere wurde es angefochten, dass der Entwurf die Beendigung der väterlichen Gewalt über das Kind schlechthin an die Grossjährigkeit knüpft, so dass auch die im Hause fortlebende Tochter von ihrem 21. Geburtstage ab selbständig ist, der väterliche Niessbrauch aufhört und dass, wenn sie nach 10 Jahren sich verheirathet, sie Rechnung verlangen kann über das vom Vater verwaltete Vermögen. Vielleicht wird sie es niemals thun, aber wenn sie z. B. im ersten Wochenbett stirbt, so kann auch der Schwiegersohn für sich und sein Kind diesen Anspruch erheben und die in 10 Jahren vom Vater gezogenen Nutzungen herausverlangen, soweit nicht der Vater wieder dasjenige in Gegenrechnung stellt, was er für die Verpflegung der Tochter im Hause aufgewandt hat. Man male sich solche Prozesse aus! Unserem deutschen Rechte entspricht allein, dass, so lange die Kinder im Hause erhalten werden, auch die elterlichen Rechte fortbestehen und die Einheit der Hausgemeinschaft auch in wirthschaftlicher Hinsicht anerkannt wird.

Ganz besonders treten diese mechanischen und individualistischen Gesichtspunkte des Entwurfes, welche die Familieneinheit auflösen, auch im Eherecht hervor, welches durchweg die eheliche Gemeinschaft zerreisst und wenigstens die Vermögensrechte der Ehegatten als eine Summe von getrennten Individualrechten unverbundener Individuen konstruirt. Hierauf bezogen sich weitere Anträge. Aber, meine Herren, wie gesagt, es ist in der Kommission nicht für möglich erachtet worden, diese Fragen näher zu erörtern, und von der Mehrheit wurde angenommen, dass es nicht Sache des Landes-Oekonomie-Kollegiums sei, das Familienrecht des Entwurfs einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Es wurde gesagt, dass ja Jedermann eine Familie habe und dass die ländliche Familie sich doch nicht wesentlich von der städtischen unterscheide. Darin liegt ja etwas Wahres. Es ist nur schlimm, dass nun bei allen Interessenvertretungen, die sich über den Entwurf aussprechen, die deutsche Familie niemals vertreten ist, dass also in dieser Beziehung gerade der wichtigste Theil des künftigen Gesetzbuches für unser Volksleben, das Familienrecht, eigentlich vom Standpunkt des Volkes aus, vom Standpunkt der Laien aus ganz ungeprüft bleibt — man müsste denn eine

besondere Kommission von Familienvätern berufen, welche natürlich aber nicht Juristen sein könnten; denn die Mitglieder der hohen Kommission, die das Gesetzbuch ausgearbeitet hat, sind wohl auch zum grössten Theil Familienväter gewesen, aber in ihnen hat meines Erachtens der Jurist den Familienvater überwogen. Es ist die juristische Konstruktion und Konsequenz über die Bedürfnisse des deutschen Hauses gestellt worden.

Nun handelt es sich hier um eine Frage, von der die Kommission trotzdem beschloss, dass sie vor das hohe Kollegium gebracht werden sollte, und das ist die Frage der Einheit oder Mehrheit der ehelichen Güterstände unter Ehegatten. Ich bin für das Regionalsystem eingetreten; ich würde es aber schon freudig begrüssen, wenn nur ein modifizirtes Regionalsystem Eingang fände in dem Sinne, dass das Gesetzbuch zwar einen gesetzlichen ehelichen Güterstand hinstellt, der im Zweifelsfall eintritt, dass aber dem Landesgesetz die Möglichkeit vorbehalten wird, in einem Bezirk, wo ein besonders lebhaftes Bedürfniss der Beibehaltung des bisherigen Güterrechts empfunden wird, diesen Güterstand als den gesetzlichen zu erklären. Also in der Form:

> Dem Landesgesetz ist die Befugniss vorzubehalten, anstatt des im Gesetzbuch vorgezogenen Systems des ehelichen Niessbrauchs einen der im Gesetzbuch geregelten vertragsmässigen Güterstände zum gesetzlichen ehelichen Güterrecht zu erheben.

Meine Herren, was soll einem solchen Systeme als schlechthin unmöglich entgegenstehen? Vor allen Dingen die Idee der nationalen Rechtseinheit. Aber so lange die Idee der nationalen Rechtseinheit noch für Besonderheiten der Stämme und Gaue Raum hat, wird sie auch Raum haben für eine Verschiedenheit des ehelichen Güterrechts. Der Entwurf will ja auch diese Verschiedenheit nicht beseitigen, im Gegentheil, er hegt und pflegt sie, indem er die Möglichkeit schafft, abweichende Systeme durch eine einfache Vertragserklärung sich zu küren. Die Kommission wird Ihnen nachher noch einen Vorschlag vorlegen, den ich freudig begrüsse, der diese Kür noch erleichtern würde, indem für dieselbe statt des gerichtlichen oder notariellen Vertrags, der viele Kosten und Umstände verursacht, die Erklärung vor dem Standesbeamten ausreichen soll.

Herr Oberlandesgerichtsrath STRUCKMANN hat es zwar heute als ein nur leider unerreichbares Ideal hingestellt, auch die vertragsmässigen Güterstände auszuschliessen, also volle Uniformität des Güterrechts in allen Ehen zu schaffen; aber wenn dem Entwurfe dieses Ideal vorschwebte, hätte er auch die vertragsmässigen Güterstände nicht so ausführlich normiren, ihnen nicht über 100 Paragraphen widmen dürfen. Diese Normirung kann nur den Sinn haben, dass dort, wo ein eheliches Güterrecht eingelebt ist, möglichst der Bevölkerung erleichtert werde, an dem überkommenen Rechtszustande festzuhalten, möglichst durch Vertrag ein dem bisherigen Güterrecht im Wesentlichen entsprechendes Güterrecht einzuführen. Wird davon Gebrauch gemacht, dann haben wir thatsächlich doch keine Einheit des ehelichen Güterrechts, sondern eine Verschiedenheit mit Rücksicht auf die bisherigen Gepflogenheiten. Die Erfahrungen im Gebiete des französischen Rechts zeigen dies. In bedeutendem Umfange lassen sich innerhalb des französischen Rechtsgebiets noch alle ehemaligen Güterrechtssysteme unterscheiden, indem die Bevölkerung überall die Neigung hat, durch Vertrag das ihrem früheren Rechte nächste Recht einzuführen und das geschieht, nachdem nun doch seit Einführung des Code schon eine geraume

Zeit verflossen ist. Die Erfahrungen in Baden, in Elsass-Lothringen, überall bestätigen das hier Gesagte.

Aber nicht überall wird von der Vertragsfreiheit in gleichem Masse Gebrauch gemacht werden und gerade im Norden und Osten Deutschlands wird die ländliche Bevölkerung und die niedere städtische Bevölkerung, die bisher an Eheverträge nicht gewöhnt ist, sicherlich höchst selten zu Vertragsschlüssen schreiten. Hier wird dann das Umgekehrte eintreten; diese trägere, minder flüssige Masse wird die Zeche zahlen; sie wird nach dem gesetzlichen ehelichen Güterrechte leben, welches ihr fremd ist und von welchem sie nun erst, wenn die Sache zum Prozess kommt, erfährt, dass es an Stelle des in den Sitten und Anschauungen begründeten Rechtssystems getreten ist.

Wir bekommen also durch das System in Wahrheit keine grössere Einheit; wir bekommen nur den Schein, den Namen einer nationalen Einheit und dieser Schein, an dem der Gegenwart so viel liegt, würde in höherem Masse als durch den ursprünglichen Antrag gewahrt sein, wenn Sie die Form annehmen, dass ein System das Reichssystem ist, dass das Landesgesetz aber ein anderes als partikulares an die Stelle setzen kann.

Nun wird ferner das Prinzip der Rechtssicherheit in's Feld geführt. Es ist ja richtig, dass die Verschiedenheit der ehelichen Güterrechte eine Fülle von Unbequemlichkeiten mit sich bringt und vor Allem die Gläubiger genirt. Aber die Rechtssicherheit ist nicht das höchste Gut im Recht und so weit dies unvermeidlich ist, wird sie durch das System des Entwurfs genau so bedroht, wie durch das Regionalsystem; ich kann da keinen Unterschied sehen. Das Eheregister soll einmal da sein; in dieses müssen abweichende Güterrechte eingetragen werden, wenn sie durch Vertrag oder durch Zuzug entstanden sind. Wenn allerdings bei der Durchführung des Regionalsystems die Abweichungen vom gesetzlichen Güterrecht des Bezirkes auf Grund späteren Zuzugs von Ehepaaren sich vermehren, so werden sich dafür die Fälle der Abweichungen auf Grund des Vertrages vermindern; denn die Verträge werden weit geringer an Zahl sein, wenn jeder Landschaft das System erhalten bleibt, welches ihrem bisherigen System am nächsten steht.

Endlich ist gegen das Regionalsystem angeführt worden, dass der Zufall hiernach über das eheliche Güterrecht entscheidet. Zunächst seien die ehelichen Güterrechte in Deutschland durch historische Zufälligkeiten hervorgetrieben. Das ist nur halb richtig; denn grossentheils beruhen sie auf grossen Stammesunterschieden, auf den Unterschieden zwischen Franken und Sachsen und innerhalb der Sachsen zwischen Westfalen und Ostfalen. Unterschiede, die wir in der alten lex Saxonum finden, lassen sich bis auf den heutigen Tag verfolgen.

In der Folge hat allerdings die historische Entwicklung manches zufällig Gewordene hineingetragen; aber auch das zufällig Gewordene ist, wenn es sich eingelebt hat, eine berechtigte Macht. Es ist das eheliche Güterrecht verwachsen mit den Anschauungen einer Gegend über die Ordnung des Hauses, über das Erbrecht, über die Erbfolge im Grundbesitz wie im beweglichen Vermögen. Gerade dass bei verhältnissmässig ähnlichen wirthschaftlichen Zuständen sich doch oft verschiedene eheliche Güterrechte finden und von der Bevölkerung festgehalten werden, beweist, dass hier noch andere als die wägbaren materiellen Faktoren mitwirken, dass hier ethische Anschauungen und jene historisch erwachsenen eigenthümlichen Regungen der Volksseele mitwirken, die wir nimmermehr leichtfertig ausrotten sollen.

Wenn aber weiter gesagt wird, für das einzelne Ehepaar sei es ein Zufall, unter welches eheliche Güterrecht es trete, so bestreite ich keinen Augenblick, dass von jenen Ehepaaren, die heute in Berlin eine Ehe schliessen, sehr wenige wissen, dass sie sich unter die Herrschaft der Joachimika begeben, dass also die wenigsten eine Ahnung haben von ihrem ehelichen Güterrecht. Allerdings ist für einen Theil unseres Volkes der erste Wohnsitz der Ehegatten ein Zufall nämlich für Beamte, Offiziere, Professoren, für alle diese gelehrten Vagabunden, wie ich sie nannte, und für unsere ungelehrten Kollegen, für die Landstreicher u. s. w. Aber ein grosser Theil des deutschen Volkes hat doch noch eine Heimath und für den Gutsbesitzer auf angestammtem Familienbesitz, für den Bauern auf seiner Scholle, für den ehrsamen Bürger einer Hansastadt u. s. w. ist es doch immer noch nicht ein Zufall, wo er seinen Hausstand gründet, und ich glaube, das Gesetzbuch sollte diese sesshaften Theile des Volkes, die noch eine Heimath haben, in erster Linie berücksichtigen; es sollte für sie seine Normen treffen und den wandernden, heimathlosen Ständen überlassen, sich durch Vertrag das ihnen angemessene Recht anzueignen.

Nun ist gesagt worden, es enthalte die Durchführung eines einheitlichen Güterrechtssystems keine Vergewaltigung, wie auch die bisherige Erfahrung gezeigt habe. Denn eine Unzufriedenheit sei niemals zu Tage getreten. Meine Herren, das ist richtig, eine Unzufriedenheit wird hier nicht so leicht entstehen, vor allem deshalb nicht, weil ja die bestehenden Ehen sämmtlich unter ihrem bisherigen Rechte bleiben sollen, und die künftig zum Altar schreitenden Brautleute werden natürlich auch nicht murren über das ihnen auferlegte eheliche Güterrecht, von dem sie zunächst wenig wissen. Es handelt sich hier um Dinge, deren Vortheile weder, noch deren Nachtheile die gegenwärtige Generation spüren kann. Bedenken Sie: wann wird das Gesetzbuch in Kraft treten? Wenn es in Kraft getreten ist, dann werden sämmtliche bis dahin geschlossenen Ehen, nicht blos die jetzt bestehenden, unter dem ehelichen Güterrecht, unter dem sie eingegangen würden, verbleiben; bei den später hinzutretenden Ehen aber wird doch die wohlthätige oder nachtheilige Wirkung des Güterrechts sich wieder vornehmlich erst bei der Auflösung, also nach einem langen Zeitraum, zeigen. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches werden die Vortheile der Vereinfachung noch nicht hervortreten können; denn für ein halbes Jahrhundert hinaus werden wir ein noch viel komplizirteres System haben als heute, nämlich die neuen Systeme des Entwurfs und sämmtliche heute bestehenden Systeme! Aber auch die Nachtheile werden nicht wir und auch kaum unsere Kinder, sondern unsere Kindeskinder und späteren Enkel zu spüren haben. Sie werden erfahren — und das ist die Folge unserer nivellirenden Gesetzgebung in der That auch schon bisher gewesen — dass das Recht in immer grösserem Masse unvolksthümlich wird, dass die letzten Reste eines wirklich mit der Volksseele verwachsenen Rechts dahingerafft sind und an deren Stelle die Herrschaft einer rein doktrinären juristischen Schablone tritt, und diese Nachtheile, die in der Zerstörung des letzten Volksrechts liegen, sind meines Erachtens höher anzuschlagen als alle Vortheile, die uns eine grössere Vereinfachung hier bringen kann.

In Preussen ist man bisher auch nicht in der Weise vorgegangen, wie der Entwurf. Man hat vereinfacht — und in dieser Beziehung stimme ich vollständig dem Entwurfe zu, dass die Zurückführung auf 5 Typen nothwendig und möglich ist — vereinfacht und zusammengezogen die Systeme einer Provinz, aber man hat sich immer an das Ueberwiegende angeschlossen, eine Ver-

gewaltigung nicht im Grossen, sondern immer nur im Kleinen an den bestehenden Rechten geübt, und der preussische Staat hat doch weder an seiner Einheit noch an Rechtssicherheit bisher wesentlich gelitten dadurch, dass er sich nicht entschloss, schlechthin ein preussisches System an die Stelle des schlesischen oder westfälischen oder landrechtlichen zu setzen. Das preussische Landrecht ist ja noch viel weiter in der Konservirung der Besonderheiten des ehelichen Güterrechts gegangen, als mit dem Minderheitsantrage Ihnen auch nur von Ferne zugemuthet wird.

Ich glaube also, meine Herren, dass das Prinzip, welches der Entwurf verfolgt, deshalb zu verwerfen ist, weil hier gewissen zum grössten Theil eingebildeten Vortheilen höhere Güter geopfert werden, weil ihnen geopfert werden soll die Kraft und die Gesundheit des deutschen Familienlebens, indem hier über den Haufen gestürzt werden sollen uralte Ordnungen, die im Innern der Familie segensreich gewaltet haben und die jetzt für nichtig erklärt werden.

Gleichwohl würde ich immer noch geringere Bedenken gegen den Entwurf haben, wenn nicht das eheliche Güterrecht, welches er nur als das einzig künftige gesetzliche Güterrecht bescheeren will, gerade so ausserordentliche Mängel hätte. Und wenn die Hoffnung ausgesprochen wird, dieses werde allmählich doch zum Siege gelangen und die vertragsmässigen Güterrechte beseitigen, so würde ich gerade in der Möglichkeit einer solchen Hoffnung eine dringende Gefahr erblicken. Denn das System, welches der Entwurf aufstellt, ist unter allen bisher in grösseren Theilen Deutschlands geltenden Systemen am meisten auf die Lockerung des ehelichen Bandes gerichtet; es zerschneidet am allermeisten die eheliche Gemeinschaft und stellt am allermeisten im Vermögensrechte die Ehegatten als zwei vollständig getrennte Individuen hin. Es ist, glaube ich, nicht richtig, dass es im Wesentlichen sich an das System des preussischen Landrechts oder auch nur des sächsischen Gesetzbuches anschliesst; vielmehr geht das System des Entwurfes über diese Systeme des ehemännlichen Niessbrauchs und gar über das System der Verwaltungsgemeinschaft auf deutscher Grundlage in der Durchführung der Gütertrennung sehr weit hinaus. Die Frau bekommt nicht nur die volle Geschäftsfähigkeit, sondern es wird dem Manne entzogen die bisher ihm zugestandene Befugniss über die fahrende Habe der Frau zu verfügen. Zu allen Rechtsgeschäften über das Frauengut soll der Mann regelmässig der Einwilligung der Frau bedürfen, und zu diesem Behufe werden gegenseitige Aufträge und Vollmachten konstruirt, die der eine von dem andern verlangen kann. Der Mann muss erst an die Frau das Ansinnen stellen, die Einwilligung zu ertheilen, dass er als ihr Bevollmächtigter ein Geschäft vollführen dürfe; er muss aber auch umgekehrt der Frau auf ihr Verlangen zur eigenen Ausführung eines Geschäfts seine Zustimmung geben und alle diese Ansprüche sind sogar während der Ehe klagbar. Es würde den Verkehr zwischen den Ehegatten, falls nicht alle diese Sätze blos auf dem Papier stehen, sich allerdings zu einem fortwährenden rechtsgeschäftlichen Verkehr gestalten, bei dem es den Ehegatten zu empfehlen wäre, sich einen Rechtsanwalt zu halten; es müsste sich eigentlich jedes Ehepaar bei der Verlobung schon mit zwei Anwälten zur Besorgung des täglichen internen Verkehres versehen. Doch unterlasse ich es, näher auf den gesetzlichen Güterstand des Entwurfes einzugehen; Sie finden im gedruckten Minoritätsvotum darüber genauere Nachweisungen.

Diese Verwaltungsgemeinschaft, wie sie die Motive nennen, die aber in Wahrheit überhaupt keine „Gemeinschaft“, sondern eine wenig modifizirte

Spielart der römischen Gütertrennung ist, soll nun nach der Meinung einzelner Herren — und das hat in der Kommission theilweise den Ausschlag gegeben — dem Grundbesitz wegen der Festhaltung desselben beim Geschlecht förderlicher sein, als die Systeme der Gütergemeinschaft; denn das ist nicht zu verkennen, dass die Haupttendenz des Entwurfes sich gegen die verschiedenen Formen der Gütergemeinschaft richtet; sie sollen womöglich aus Deutschland verschwinden. In gewissem Sinne ist das richtig; der Grossgrundbesitz wird immer dazu neigen, die Gütergemeinschaft auszuschliessen, hat das auch bisher gethan und wird dabei bleiben. Was aber den bäuerlichen Besitz angeht, so kann ich das nicht ganz zugeben. Einmal gilt von der Errungenschaftsgemeinschaft und von der französischen Mobiliargemeinschaft, die sich auf eingebrachten und ererbten Grundbesitz nicht mitbezieht, jedenfalls das Gegentheil. Beide Systeme berühren die Verhältnisse des ererbten Grundbesitzes nicht und machen nur das bewegliche Vermögen bezw. die Errungenschaft gemeinsam. Sodann hat die Gütergemeinschaft sich doch in vielen Gegenden gerade der bäuerlichen Wirthschaft als förderlich erwiesen und ist mit ihr verwachsen. Bei der richtig durchgeführten Gütergemeinschaft sind verschiedene Umstände den Interessen des Bauerngutes dienlich; so die lebenslängliche Leibzucht des überlebenden Ehegatten am Hofe, indem der aufgeheirathete Bauer oder die aufgeheirathete Bäuerin sich der Wirthschaft mit weit grösserem Eifer widmen werden, wenn sie wissen, dass ihnen der Hof für ihr Leben gesichert ist; ferner bei beerbter Ehe die fortgesetzte Gütergemeinschaft mit ihrer kräftigen Erhaltung der Hauseinheit. Diese und ähnliche Vortheile haben dahin geführt, dass z. B. in Westfalen die allgemeine Gütergemeinschaft sich ausgebildet und erhalten hat, und wenn gesagt wurde, es sei nur in wenigen Gegenden mit einem wirklichen Anerbenrecht eine Gütergemeinschaft verbunden, so muss ich doch darauf hinweisen, dass in jenen Gegenden, wo das Anerbenrecht der Sitte nach besteht, wie in Pommern und Preussen, überhaupt im Norden und Osten Deutschlands, die allgemeine Gütergemeinschaft sich ebenfalls findet und durchaus ein populäres Institut ist. Die Gütergemeinschaft entspricht für die Auffassung der Bevölkerungskreise, bei denen sie gilt, jedenfalls am meisten dem Wesen der Ehe, dem Gedanken, dass Ehegatten, wie Alles, so auch das Vermögen gemeinsam sein soll; und dieser ideale Gehalt ist ihr auch von keinem Gegner eigentlich jemals bestritten worden. Für Fälle, für die sie nicht passt, bleibt ja immer die Möglichkeit des Ausschlusses offen. Jedenfalls halte ich es für höchst bedenklich, dass Deutschland, welches die Gütergemeinschaft in so mannigfacher Form aus dem Innersten seiner Volksseele heraus ausgestaltet hat, sie nun zu den Todten werfen soll und dass fortan nur noch in Frankreich und in sonstigen Ländern des französischen Rechts dieses germanische Institut sein Leben fristen soll. Ich glaube, dass die gänzliche Verdrängung der Gütergemeinschaft durch ein so auf die Sonderung der Ehegatten angelegtes System, wie das des Entwurfs, für unser nationales Leben in späterer Zukunft schwere Nachtheile zur Folge haben wird.

Wenn nun die Stimmen angeführt sind, die sich für das System des Entwurfes erklärt haben, so muss ich gestehen, dass mir die Stimmen der Juristen nicht allzu viel Eindruck machen, weil die Juristen vor allem bewogen werden durch die Glätte und Einfachheit der gesetzlichen Anerkennung eines einzigen Instituts. Dass es für die Praktiker, für die Rechtsanwälte bequem ist, wenn es nur einen ehelichen Güterstand giebt, wer wollte das nur einen Augenblick

bezweifeln? Und die Theoretiker sind allmählich auch unter dem Druck der juristischen Strömung von gesunderen Anschauungen zurückgekommen. Wie Prof. SCHRÖDER, so ist auch Herr VON HAMMERSTEIN, mein damaliger Korreferent, der einen gleichen Antrag wie ich ursprünglich gestellt hatte, durch die Juristen bekehrt worden, so dass er seinen Antrag schliesslich völlig fallen liess. Diese juristische Gegnerschaft ist eine sehr starke, aber ich glaube, dass der juristische Gesichtspunkt hier nicht der einzig zutreffende ist. Wenn insbesondere SCHRÖDER angeführt ist, so bemerke ich: wenn ein so gewiegter Praktiker wie BÄHR das Regionalsystem für möglich und durchführbar erklärt hat, so fällt das auf der andern Seite besonders ins Gewicht.

Ich möchte also bitten, wenn Sie nicht im Stande sind, dem Regionalsystem in der Form zuzustimmen, wie es von der Minorität der Kommission beantragt wurde, eventuell wenigstens dem modifizirten Antrage, falls ihn einer der Herren einbringen sollte, sich anzuschliessen.

(Die Generaldiskussion wird geschlossen.)

(Es tritt eine halbstündige Pause ein.)

(Die Spezialdiskussion wird eröffnet.) Herr VON UHDEN nimmt den folgenden von Herrn Professor GIERKE formulirten Antrag auf:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

> Dem Landesgesetz ist die Befugniss vorzubehalten, anstatt des im Reichsgesetzbuch vorgezogenen Systemes des ehemännlichen Niessbrauches einen der im Gesetzbuch geregelten vertragsmässigen Güterstände zum gesetzlichen ehelichen Güterrecht zu erheben.

Knauer-Gröbers (zur Geschäftsordnung): Ich meinerseits nehme den Antrag, der in dem Kommissionsbericht auf Seite 337 steht, hier auf und mache ihn zu dem meinigen.

Freiherr **von Hövel**: Ehe ich auf die vorliegende Sache eingehe, will ich noch eins erwähnen. Es ist uns aus dem Familienrecht hier nur diese Frage des ehelichen Güterrechts zur Beurtheilung übergeben; ich bedauere, dass nicht noch andere Fragen zur Erwägung des Landes-Oekonomie-Kollegiums gestellt sind, besonders die Frage von der väterlichen Gewalt. Diese Angelegenheit greift sehr tief in die ländlichen, besonders bäuerlichen Verhältnisse ein. Die Bestimmungen des Entwurfes entsprechen den Interessen des Bauernstandes durchaus nicht.

Die Frage aber, die uns vorliegt, ist hauptsächlich die, ob wir ein Regionalsystem wünschen oder das System des Entwurfes, die Regelung des ehelichen Güterrechts durch Reichsgesetz mit der Annahme der vertragsmässigen Zulassung der vier anderen Systeme; Wenn wir nun annehmen, dass die verschiedenen ehelichen Güterrechte, wie sie in den Ländern Deutschlands bestehen, in den meisten Fällen dem Volke in Fleisch und Blut übergegangen sind und ihre Abschaffung einen scharfen Eingriff in die Gewohnheiten und Geflogenheiten bildet, wenn wir auch nach den Ausführungen des Herrn Professor GIERKE zugeben müssen, dass hierdurch die Bande der Familie gelockert werden können, so ist doch durch das vorgeschlagene Regionalsystem keine Abhilfe in dieser Beziehung zu erwarten. Da wir einmal eine solche Masse von Güterrechten haben, so ist, mögen wir das Regionalsystem oder das Reichssystem annehmen, ein scharfer Schritt nicht zu vermeiden.

Meine Heimathprovinz Westfalen hat verschiedene Güterrechte, überwiegend aber die Gütergemeinschaft; neben der bestehen aber in manchen Ecken und Winkeln noch andere Güterrechte. In der Provinz Hannover ist die Sache noch komplizirter; am einheitlichsten vielleicht in dem Bereiche des code civil. Für alle diese Gegenden würde aber doch immer noch die Frage sein: wird das Regionalystem eingeführt, wie wird für die einzelne Provinz die Entscheidung der preussischen Landesgesetzgebung sein? welches Güterrecht wird die Region bekommen? wissen Sie das? Ich nicht, und damit stehen wir wieder vor Unbekanntem. Das ist, was mich gegen das Regionalsystem einnimmt.

Meine Herren, wenn ich eins durch meine Abstimmung für das Regionalsystem bewirken könnte: dass meine Heimath ein bestimmtes Güterrecht, wie es die Majorität wünschen würde, erhalten würde, so wäre das doch etwas und eine feste Basis. Wissen Sie denn aber, was z. B. das preussische Abgeordnetenhaus in Bezug auf Hannover etc. beschliessen wird? Wissen Sie denn, wenn z. B. die Ordnung regional stattfinden sollte, dass dann immer noch die verschiedenen Landesvertretungen die Ausführung dieser Ordnung verweigern und beschliessen können: Wir machen es nicht regional, es bleibt beim Reichsgesetz? Der Weg der Regionalordnung hat etwas sehr Bestechendes, wenn man ihn nicht ganz genau überlegt. Ich glaube, dass wir diesen sehr verführerischen Weg nicht empfehlen, sondern den Weg des Entwurfes vorziehen sollen.

Nun ist die andere Frage: ist das, was der Entwurf in erster Reihe gesetzt hat, wünschenswerth oder nicht? Da kommen wir zu einer Frage, die im Referat nur gestreift ist und die meiner Ansicht nach auch das Landes-Oekonomie-Kollegium schwer beantworten kann. Wenigstens ich verzichte darauf, sondern will nur einiges sagen, um auch den Einwendungen gerecht zu werden, die Herr Professor GIERKE über den Entwurf gemacht hat. Die formelle Art und Weise, wie der Entwurf das Güterrecht geordnet haben will, hat meinen Beifall; gegen die faktische Ordnung möchte ich gern etwas erinnern; ob ich aber etwas Besseres empfehlen kann, weiss ich nicht. Es ist eine schwere Frage, die Aufrechterhaltung oder Abschaffung der Gütergemeinschaft, wer weiss, was er entscheiden soll. Bei den Verhandlungen unserer Kommission sind manche Vertreter der Landwirthschaft von der einen Seite auf die andere übergetreten, weil ihnen plausibel gemacht worden ist, dass die Aufhebung der Gütergemeinschaft im Interesse des Grundbesitzes liege. Scheinbar ist es das auch. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass der Bauernverein für Westfalen, welcher die Erhaltung der Bauerngüter in den Familien zu einem seiner Ziele gemacht hat, von seinen Mitgliedern verlangt, dass sie die eheliche Gütergemeinschaft jedesmal bei Eingehung der Ehe ausschliessen. Darin liegt das Anerkenntniss, dass die eheliche Gütergemeinschaftt für die Erhaltung der Bauernerben bei demselben Stamm hinderlich ist. Es soll auch nicht geleugnet werden, dass in sehr vielen Fällen auf diesem Wege ein Bauernerbe aus einer Familie in die andere übergeht. Das hat aber zwei Seiten: die Bauernerben bleiben wenigstens beisammen. Ich kenne die Wirkungen der Gütergemeinschaft bei meinen Nachbaren, den Bauern, ziemlich genau. Für die Erhaltung der Höfe selbst ist die Gütergemeinschaft nicht gefährlich.

Auf der anderen Seite gebe ich Herrn Professor GIERKE ganz recht, dass das idealste Verhältniss in Familien, besonders in Bauernfamilien, die Güter-

gemeinschaft ist, dass die üblen Wirkungen der Gütergemeinschaft nur dann eintreten, wenn das Verhältniss zu rasch zerreisst. Bei langem Leben beider Ehegenossen wirkt die Gütergemeinschaft in den Bauernfamilien ganz ausgezeichnet.

Sie bildet ein Band und bewirkt einen Zusammenhang in der Familie, den ich vollständig ebenso anerkenne, wie Herr Professor GIERKE.

Wenn wir nun gefragt werden, ob wir dem Entwurfe zustimmen, so liegt für mich, wenn ich demselben beitrete, die Sache so, dass ich demselben nur in Bezug auf die Form zustimme, in Bezug auf das gewählte materielle Recht aber mit meiner Ansicht zurückhalte.

In Bezug auf die Form bin ich einverstanden, dass es gar keinen anderen Weg giebt: wenn wir eine zuträgliche Ordnung des Eherechts in Deutschland haben wollen, so ist das der Weg, den der Entwurf gegangen ist; ein anderer führt zu weniger guten Erfolgen, ist viel komplizirter und bringt noch viel mehr Rechtsverwirrung ins Land als der des Entwurfs. Es ist der einfachste Weg, der gegangen werden kann und deshalb, wie ich glaube, auch der beste.

Es ist durchaus nicht gesagt, dass nun das eheliche Güterrecht des Entwurfs auch pure so angenommen wird; es wird noch viel Wasser den Rhein hinunterfliessen, wie man bei uns im Westen sagt, bis die Sache sich geklärt hat; es kommen vielleicht auch noch andere Geister hinein; mir gefällt es auch noch nicht recht, aber trotzdem werde ich gegen den Antrag GIERKE stimmen und für den Entwurf.

(Die Spezialdiskussion wird geschlossen.)

Antragsteller **Knauer**-Gröbers: Meine Herren, es liegen doch die ethischen Gründe für die Regelung des Ehe- und Familienrechts sehr nahe. Es ist eine bekannte Thatsache und dürfte namentlich von Statistikern erwiesen werden können, dass das Institut der Ehe immer mehr gelockert erscheint, und der Zustand, der sich einstellt, wenn wir den Kommissionsantrag annehmen, sehr leicht denkbar und erklärlich ist. Es giebt nicht lauter moralische Leute, die in die Ehe eintreten; es giebt auch solche, welche unverträglich und zanksüchtig sind, und diese Eigenschaft, namentlich der Frauen, könnte unter keinen Umständen gefährdet werden, wenn der Kommissionsantrag angenommen würde. Man denke sich nicht eine ideale Ehe unter grosser Wohlhabenheit, sondern man denke sich, dass die Ehe der Landwirthe durch die schlechte Lage der Landwirthschaft jetzt immer mehr hingeführt werden muss, zu einem engen treuen Zusammenhalten in Sorge und Noth; denn nur in Fällen der Noth wird die Ehe als solche in ihr volles Recht eintreten; im Falle der Noth wird es zu Tage kommen, ob die Frau eng mit dem Manne zusammenhält und Noth und Gefahr mit ihm theilt. Das tritt bei Niedergang des Erwerbes und Niedergang der Wohlhabenheit viel mehr hervor, als wenn es immer so heiter geht wie bei grossen Revenuen und grossem Erwerb der Landwirthschaft. Wenn der Fall der Noth eintritt, ist es durchaus nicht gleichgültig, auf welchen Grundsätzen des Güterrechts die Ehen geschlossen sind.

Denken wir uns zwei ganz gleiche Ehepaare, das eine in Gütergemeinschaft, das andere in getrennten Gütern, so kann man 100 gegen 1 wetten, dass die in der ehelichen Gütergemeinschaft viel glücklicher zusammenleben werden als die anderen beiden.

Es sind auch, meine Herren, andere Reflexionen, die ich mir zu machen erlaube, Erfahrungssätze, die sich in meinem langen Leben in der Praxis herausgestellt haben, so dass ich auch ein kleines Urtheil darüber habe. Ich muss deshalb festhalten an dem Minoritätsvotum und meine: wenn das zu Recht bestehen wird, würde dem, was die Kommission gewollt hat, nichts geschadet haben, auf der anderen Seite aber viel gewonnen, namentlich in denjenigen Ländern, in welchen die Gütergemeinschaft bereits schon vorher bestanden hat.

Aus diesem Grunde müssen wir als Landwirthe nach meinem Dafürhalten ganz entschieden für das Minoritätsvotum stimmen, ob die anderen Stände, bei denen sich alles mehr applanirt, mehr und mehr sozialdemokratische Grundsätze Platz greifen, alles radikal gemacht wird, sich dabei wohlbefinden, ob die Juristen und anderen Volksklassen sich dabei wohlbefinden, kann uns vollständig gleichgültig sein. Die Herren Rechtsanwälte werden nachher noch weniger zu arbeiten haben, bekommen aber doch dasselbe Honorar. Unsere Gesetzgebung ist ja leider in den letzten Jahrzehnten so gegangen, dass alles für die Juristen gemacht ist, dass aber für das Volk nichts dabei gewonnen ist. Deshalb wollen wir Preussen auch nicht noch die Haut bezahlen, sondern dabei stehen bleiben, dass die Ehe auch ausser einem juristischen, auch noch ein ethisches Institut ist.

Antragsteller **Uhden**: Ich halte es doch für sehr bedenklich blos um eine gewisse Uniformität herbeizuführen im bürgerlichen Gesetzbuch, gerade beim Familienrecht zu sehr an alten Gewohnheiten zu rütteln. Gerade unser Bauernstand hängt sehr an alten Gewohnheiten und wird es kaum überwinden können, dass ihm alte Rechte, in denen er aufgewachsen ist, in deren Auffassung sein ganzes Leben kulminirt, unter den Füssen weggezogen werden sollen, blos, damit das Familienrecht in Deutschland ein allgemein gleiches und es bequemer werde für die Herren Juristen die Rechtsprechung zu üben und eine Einheitlichkeit derselben herbeizuführen. Meine Herren, Sie schaffen dadurch vielleicht eine solche Einheitlichkeit; das ist richtig, aber ob Sie im Innern überall Liebe für das deutsche Reich und Verständniss für die deutsche Einheit hervorrufen werden gerade beim Bauer, bei dem Stande, auf dem die gesunden Zustände in unserem Lande basiren, das bezweifle ich sehr. Ich werde in erster Linie für den Antrag KNAUER stimmen; sollte sich dafür die Majorität nicht finden, dann bitte ich für den von Herrn Professor GIERKE vorgeschlagenen, von mir aufgenommenen Antrag Ihre Stimme abgeben zu wollen.

Referent Ober-Landesgerichtsrath **Struckmann**: Herr Geheimer Justizrath Professor GIERKE hat das Familienrecht als den am wenigsten geglückten Theil des Entwurfes nach Form und Inhalt bezeichnet. Nach meiner Ueberzeugung ist die Schilderung, welche Ihnen Herr Professor GIERKE vom Familienrecht gegeben hat, keine objektive, sondern eine einseitige; der Entwurf hat dann in der That auch von verschiedenen anderen Seiten auf dem Gebiete des Familienrechts, speziell des ehelichen Güterrechts: Anerkennung gefunden. So hat der verstorbene Justizrath Dr. SCHILLING in Köln in seinen Aphorismen zu dem Entwurfe S. 17, 66 die Ordnung des ehelichen Güterrechts als eine bedeutende Leistung bezeichnet. Professor SCHRÖDER giebt in seinem Gutachten S. 67 sein Gesammturtheil über das Familiengutrecht des Entwurfes dahin ab, das dasselbe zwar nach Form und Inhalt vielfach verbesserungsbedürftig, aber auch durchaus verbesserungsfähig sei.

Herr Professor GIERKE hat im Eingange seines Vortrages eine ganze Reihe von Fragen aus dem Gebiete des Familienrechtes berührt, die mit der uns jetzt speziell beschäftigenden Frage in gar keinem Zusammenhang stehen. Dessen ungeachtet halte ich mich für verpflichtet, einiges darauf zu erwidern.

Herr Professor GIERKE hat zur Charakteristik des ganzen Familienrechts zunächst hingewiesen auf den § 1227 des Entwurfes, den er den Entlobungsparagraphen nennt. Dieser Paragraph sagt:

> Durch das Verlöbniss wird eine Verbindlichkeit der Verlobten zur Schliessung der Ehe nicht begründet.

Das heisst, meine Herren, selbstverständlich: Eine *rechtliche* Verbindlichkeit wird nicht begründet. Der Entwurf will keine Klage geben auf Eingehung der Ehe; die Gründe aber, welche den Entwurf dazu bestimmt haben, sind durchaus sittlicher Natur. In den Motiven wird hervorgehoben, dass ein Anspruch auf Eingehung der Ehe beziehungsweise auf das volle Erfüllungsinteresse bedenklich sei, weil derselbe die Freiheit der Willensbestimmung bei der Eheschliessung beeinträchtige, ein Verlobter, welcher die letztere weigere, weder direkt noch indirekt zur Eingehung einer Ehe gezwungen werden dürfe, die voraussichtlich eine unglückliche sein werde.

Herr Professor GIERKE hat gesagt, zum Entsetzen des ganzen Volkes sei der § 1227 aufgenommen —

(Zuruf: zum Erstaunen.)

— also zum Erstaunen des ganzen Volkes; ich hatte verstanden „zum Entsetzen“. Von einem solchen Erstaunen des ganzen Volkes kann schon deshalb nicht die Rede sein, weil in verschiedenen Gebieten schon jetzt das Rechtens ist, was der § 1227 bestimmt, so enthält z. B. das badische Gesetz vom 9. Dezember 1875 die gleiche Bestimmung, und in Bremen besteht derselbe Grundsatz seit 1875. Man kann ja darüber streiten, welche Regelung die angemessenere ist, ob etwa wegen Verlöbnissbruches ein Entschädigungsanspruch in weiterm Umfange gewährt werden soll, als der § 1228 des Entwurfes dies thut. Der Entwurf geht davon aus, dass thunlichst auch jeder indirekte Zwang zur Eingehung der Ehe vermieden werden müsse.

Herr Geheimrath GIERKE hat sodann auf den Charakter der väterlichen Gewalt im Entwurfe hingewiesen. Der Entwurf fasst die väterliche Gewalt allerdings als eine Schutzgewalt auf wie die Vormundschaft. So lange die Eltern leben, sind diese die natürlichen Vormünder. Da die elterliche Gewalt eine Schutzgewalt ist, so müssen in Ansehung der Fürsorge für die Person und das Vermögen des Kindes grundsätzlich dieselben Vorschriften gelten wie bei der Vormundschaft. Insoweit verweist der § 1503 auf das Vormundschaftsrecht. Aber der Entwurf giebt im Uebrigen dem Inhaber der elterlichen Gewalt eine viel freiere Stellung wie dem Vormunde; insbesondere bedarf es nicht eines Gegenvormundes und die Zahl der Fälle, in welchen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich, ist eine beschränktere. Mit der elterlichen Gewalt ist ausserdem die elterliche Nutzniessung an dem Vermögen des Kindes verbunden. Von dem preussischen und dem gemeinen Rechte unterscheidet der Entwurf sich allerdings dadurch, dass mit der Volljährigkeit des Kindes die elterliche Gewalt vollständig aufhört. Nach dem Reichsgesetze von 1875 tritt die Volljährigkeit mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein. Der Sinn des Gesetzes ist der, dass von diesem Zeitpunkte ab das Kind als selbst-

ständig gilt. Es mag ja zweifelhaft sein, ob nicht dieser Zeitpunkt zu früh gegriffen ist; aber wenn einmal das Gesetz davon ausgeht, dass mit dem 21. Lebensjahre das Kind selbständig sei, so liegt kein Grund vor, die elterliche Gewalt darüber hinaus fortdauern zu lassen. Weshalb soll ein Kind, welches keine Eltern mehr hat, selbständiger sein, als ein Kind, dessen Eltern noch leben? Möglich wäre allerdings auch eine solche Regelung, dass mit der Volljährigkeit zwar im Uebrigen die elterliche Gewalt aufhört, die elterliche Nutzniessung am Vermögen des Kindes aber fortdauert, bis dieses einen abgesonderten Haushalt begründet. Es handelt sich indessen insoweit nur um eine Spezialfrage, auf die ich hier nicht weiter eingehen will. Man kann darüber verschiedener Ansicht sein. Der Entwurf ist in dieser Hinsicht der neueren Rechtsentwickelung gefolgt, insbesondere dem französischen Recht, dem österreichischen Gesetzbuch, den Schweizer Gesetzen u. s. w. Auf demselben Standpunkte steht der Beschluss des 12. Juristentages.

Professor PFAFF in Wien hat in seinem Gutachten zum 19. Juristentage den Schritt des Entwurfes mit Freude begrüsst.

Herr Geheimrath GIERKE hat ferner den Tadel erhoben, dass der Entwurf Vater und Mutter in Bezug auf die elterliche Gewalt mechanisch gleich behandle, und hat hinzugefügt, dass das Recht des Vaters abgeschwächt sei mit Rücksicht auf das Recht der Mutter; dies ist jedoch nicht richtig. Auf die Ausgestaltung der elterlichen Gewalt des Vaters hat die elterliche Gewalt der Mutter keinen Einfluss gehabt. Dagegen hat der Entwurf die elterliche Gewalt der Mutter verschiedenen Beschränkungen unterworfen, denen der Vater nicht unterliegt. So kann der Mutter ein Beistand zugeordnet werden, in gewissen Fällen auch ohne ihren Antrag. Die Zuordnung eines Beistandes aber hat namentlich zur Folge, dass die Mutter bei gewissen Rechtsgeschäften an die Genehmigung des Beistandes gebunden ist.

Herr Geheimrath GIERKE hat weiter dem Entwurf vorgeworfen, er kenne keine Hausgemeinschaft. Das ganze Familienrecht des Entwurfs beruht aber auf dem Gedanken der Familiengemeinschaft; alle Rechtssätze des Familienrechts sind von diesem Gedanken beherrscht. Aber es ist nicht Sache eines Gesetzbuches, einen solchen Gedanken als Rechtssatz an die Spitze zu stellen. Derselbe ergiebt sich zur Genüge aus den einzelnen Vorschriften. So sagt z. B. § 1272 des Entwurfes:

> die Ehegatten sind untereinander zur ehelichen Lebensgemeinschaft berechtigt und verpflichtet,

ferner der § 1273:

> dem Ehemanne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu. Der Ehemann bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung. Die Ehefrau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Ehemannes Folge zu leisten, wenn die Entscheidung sich als ein mit der rechten ehelichen Gesinnung nicht vereinbarer Missbrauch des Rechtes des Ehemannes darstellt".

Nach dem § 1275 ist die Ehefrau berechtigt und verpflichtet, dem gemeinschaftlichen Hauswesen vorzustehen, und zu häuslichen Arbeiten und zur Hilfeleistung im Geschäfte des Ehemannes verpflichtet.

Auf dem Gebiete des Elternrechtes bestimmt § 1498;

> das eheliche Kind ist seinen Eltern, solange es unter deren Er-

ziehungsgewalt steht oder von demselben in deren Hausstande unterhalten wird, kindlichen Gehorsam schuldig,

ferner der § 1499:

das eheliche Kind ist, solange es dem Hausstande seiner Eltern angehört und entweder unter deren Erziehungsgewalt steht oder von denselben unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in deren Hauswesen und Gewerbe unentgeltlich Dienste zu leisten.

Sie sehen also, dass der Entwurf die ethischen Grundlagen der deutschen Familiengemeinschaft durchaus anerkennt und bei der Ausgestaltung im Einzelnen zu Grunde gelegt hat.

Ich wende mich jetzt speziell zu dem ehelichen Güterrecht. Meine Herren! Auch das eheliche Güterrecht entspricht sachlich seinem Grundgedanken nach, wenn ich von gewissen Modifikationen absehe, durchaus dem preussischen Landrecht, dem sächsischen Gesetzbuch und den Oldenburgischen Gesetzen. Während nach römischem Recht die Ehe als solche keine Einwirkung auf das Vermögen der Ehefrau hat, tritt nach dem Entwurf im Einklange mit den eben angeführten Gesetzgebungen kraft Gesetzes die eheliche Nutzniessung und Verwaltung des Ehemannes in Ansehung des Frauengutes ein. Andererseits hat der Ehemann die ehelichen Lasten zu tragen. Die Ehefrau ist in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt, damit nicht durch ihre Verfügung die Rechte des Mannes an jenem Vermögen beeinträchtigt werden können. Ein auf den gleichen Grundlagen beruhender Güterstand hat in Preussen nach dem Landrecht seit beinahe 100 Jahren bestanden; ich meine, dass die sittliche Kraft der Familie in Preussen nicht darunter gelitten hat, die Ehe in ihren Grundlagen dadurch keineswegs verletzt ist. Bei normalen Ehen kommt es überhaupt weniger darauf an, wie im Einzelnen das eheliche Güterrecht gestaltet ist; praktische Bedeutung, gewinnt es hauptsächlich dann, wenn die Ehe gestört ist, sowie bei der Beerbung und gegenüber den Gläubigern, und da fragt es sich, ob nicht das System der Verwaltungsgemeinschaft gerade die Interessen der Familie in höherem Masse schützt. Ich will aber darauf nicht weiter eingehen.

Wenn dem System des Entwurfs in dieser Beziehung Mängel anhaften sollten, so ist es ja auch keineswegs ausgeschlossen, dass diese Mängel beseitigt werden. Um diese Frage handelt es sich aber garnicht; es handelt sich nicht um die Frage: welches System, ob etwa Gütergemeinschaft u. s. w. das gesetzliche Güterrecht sein soll, sondern es handelt sich hier nur um die Frage, ob eine einheitliche Regelung stattfinden soll, und da hat Herr Freiherr VON HÖVEL meines Erachtens den Kernpunkt getroffen, nämlich dass das Regionalsystem diejenigen Uebelstände, die es beseitigen will, nicht beseitigt, dass aber andererseits alle die Uebelstände bleiben, welche mit der Verschiedenheit des ehelichen Güterrechts verbunden sind.

Schliesslich möchte ich noch einige Stellen mittheilen aus dem Bericht des Ausschusses des Bundesrathes für das Justizwesen über Plan und Methode der Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches.[1]) Dort heisst es unter Anderen: „Wollte man diejenigen Institute ausnehmen, für welche eine Ueberweisung an das Landesrecht gewünscht werden könnte, so würde man nach und nach Ehe-

1) Vgl. GRUCHOT, Beiträge XXI, S. 200.

recht, Vormundschaftsrecht, Familienrecht, Hypothekenrecht und endlich alle dinglichen Rechte auszusondern in der Lage sein, so dass schliesslich nichts übrig bliebe, als das Obligationenrecht, insoweit dann die Absicht des Gesetzes vom 20. Dezember 1873 wieder vereitelt wäre." „Die Kulturzustände, die Lebensverhältnisse sind im Ganzen im deutschen Reich gleich, und dem Zustande der Mannigfaltigkeit und Ungewissheit, der Geltung eines internationalen Privatrechts zwischen den einzelnen deutschen Staaten kann sehr wohl ein Ende gemacht werden. Soll durch ganz Deutschland ein jus connubii und jus commercii gelten, soll innerhalb Deutschlands die Lehre von der räumlichen Beschränkung der Geltung des Rechts wirklich abgethan werden, so wird man nicht von vorne herein Ausnahmen zulassen dürfen."

Dies trifft meines Erachtens auch vollständig zu in Bezug auf das eheliche Güterrecht. Für das eheliche Güterrecht darf man, wenn man nicht die Zerrissenheit des Rechts auf diesem Gebiete verewigen will, eine Ausnahme nicht machen; den berechtigten Eigenthümlichkeiten wird durch die Zulassung der Vertragsfreiheit und durch die Kodifikation der übrigen Hauptformen des ehelichen Güterrechts nach allen Richtungen hin ausreichend Rechnung getragen. Ich bitte Sie daher, dem Beschluss der Kommission zustimmen zu wollen.

Geheimer Justizrath Professor Dr. **Gierke**: Ich muss auch auf einige andere Fragen des Familienrechts noch eingehen, einerseits, weil Herr Oberlandesgerichtsrath STRUCKMANN es gethan hat, andererseits, weil das Bedauern ausgesprochen worden ist, dass keine weiteren Vorschläge in Bezug auf das Familienrecht gemacht seien. Herr Oberlandesgerichtsrath STRUCKMANN nennt meine Schilderung des Familienrechts eine einseitige, aber ich frage Sie, hat einer von Ihnen, der nicht Jurist ist, dieses System des Familienrechts des Entwurfs überhaupt vollständig gelesen? und wenn er es gelesen hat, hat er es vollständig verstanden? Soll nicht das Familienrecht eines grossen deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs so gearbeitet sein, dass es von Jedem in die Hand genommen und durchgelesen wird, und dass sich Jeder überzeugt, dass es ein Recht ist, mit dem die deutsche Familie leben und bestehen kann? Meine Herren, in Bezug auf die Volksthümlichkeit der Form und des Inhalts genügt allerdings der Entwurf nicht den Anforderungen, die man an ein deutsches Familienrecht stellen muss. Die allgemeine Billigung des verstorbenen Herrn SCHILLING überzeugt mich von dem Gegentheil um so weniger, als er leider in seiner Kritik stehen geblieben ist bei dem allgemeinen Theil, den er auf das Allerschärfste angegriffen hat. Was Professor SCHRÖDER angeht, so steht er dem Entwurf insofern entgegen, als er das System des Entwurfs in seiner jetzigen Gestalt schlechthin verwirft und sagt, es sei nicht ein deutschrechtliches System, sondern das modifizirte römische Dotalsystem.

Was die übrigen angeregten Punkte betrifft, so habe ich nicht davon gesprochen, dass § 1227 Entsetzen hervorgerufen habe; ich habe gesagt, er habe Erstaunen hervorgerufen. Hätte man in dem Entwurf gesagt: aus dem Verlöbniss entspringt keine Klage auf Eheschliessung oder auf Entschädigung, so hätte man ja darüber in eine Diskussion eintreten können; aber diese Form ist in jeder Weise unzulässig, und es sind sehr angesehene Personen, die bei diesem Paragraphen gestutzt und sich fast die Augen gerieben haben. Uebrigens bin ich auch sachlich der Ansicht, dass eine solche Lockerung des Verlöbnissrechtes nicht angezeigt ist, dass der verlassenen Braut ein Entschädigungs-

anspruch gebührt. Die Prozesse, die daraus entstehen, schneidet der Entwurf gar nicht ab, er giebt ja auch einen Entschädigungsanspruch, aber nur wegen der aus Anlass der Verlobung gemachten Aufwendungen; also wegen des gelegentlich der Verlobung angeschafften Fracks oder neuen Kleides oder wegen einer Reise, die des Brautstandes wegen gemacht ist, kann Entschädigung verlangt werden.

Ferner heisst es nach den Ausführungen des Herrn Oberlandesgerichtsrath STRUCKMANN, dass ich die Regelung der väterlichen Gewalt falsch dargestellt habe. Da möchte ich Sie aber doch bitten, den § 1503 des Entwurfes, wenn Sie ihn zur Hand haben, einmal aufzuschlagen, wo steht:

> Auf die Pflicht und das Recht des Inhabers der elterlichen Gewalt, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, finden, so weit nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergiebt, die Vorschriften der §§ 1649 bis 1651, 1653, 1660 bis 1662, 1664, 1665, 1667, auf die aus dieser Sorge zwischen dem Inhaber der elterlichen Gewalt und dem Kinde entstehenden Verbindlichkeiten die Vorschriften der §§ 1696 bis 1698, des § 1700 Absatz 1 und auf die Haftung des Vormundschaftsrichters gegenüber dem Kinde die Vorschrift des § 1702 entsprechende Anwendung.

Dazu dann noch Absatz 2, den ich nicht auch noch verlesen will.

Ich frage Sie aber: ist je bisher eine grosse Nation mit einem Gesetzbuch beglückt worden, in dem das Verhältniss zwischen Vater und Kind durch Verweisung auf das Vormundschaftsrecht mit allen möglichen Massgaben und Modifikationen geregelt worden ist? Und nur von dieser nach meiner Auffassung unerhörten Form der Regelung der väterlichen Gewalt sprach ich, als ich sagte, es müsse jeder Vater und jede Mutter, die das Gesetzbuch aufschlagen, zurückschrecken. In der That müssten sie doch, wie die Dante'sche Hölleninschrift, sagen: „lasciate ogni speranza voi che entrate!“ — hier ist keine Hoffnung mehr für den Laien, das Gesetzbuch zu verstehen, wenn man diesen Paragraphen einmal als Ausgangspunkt entdeckt hat.

Die elterliche Nutzniessung ist ja anerkannt, aber sie ist losgerissen von der väterlichen Gewalt, sie kann dauern, während die väterliche Gewalt im Uebrigen ein Ende erreicht, und sie ist auch mechanisch und individualistisch geregelt. Wenn Sie den § 1532 aufschlagen, so finden Sie, dass der Fall eintreten kann, dass der Inhaber der elterlichen Gewalt die Verwaltung des Vermögens verliert, aber die Nutzniessung nicht, und dann heisst es von der Nutzniessung:

> Die letztere ist für Rechnung des Inhabers der elterlichen Gewalt von dem Kinde durch den für die Vermögensverwaltung berufenen gesetzlichen Vertreter desselben auszuüben.

Also das Kind verwaltet für den Vater und muss ihm nur die Nutzungen herausgeben. Eine elterliche Nutzniessung aber, die unter Umständen auch das Kind ausüben kann, ist eben nicht die wahre und deutsche elterliche Vermögensnutzung, die als einheitliche Konsequenz folgt aus dem väterlichen Mundium, wie es das alte deutsche Recht nennt, aus der Herrschafts- und zugleich Schutzgewalt über die Person!

Meine Herren, dass nun die Mutter in einer Beziehung anders gestellt wird, ist ja richtig; sie kann einen Beistand wählen, es kann ihr auch, wenn

sie schlecht wirthschaftet, ein Beistand gesetzt werden. Das bezieht sich aber nicht auf den Inhalt der mütterlichen Gewalt; wenn ein Beistand nicht da ist, ist ihre Gewalt, ist die Machtbefugniss der Wittwe derjenigen des Vaters vollständig gleich gestellt. Ich glaube, dass man auch hier zu weit gegangen ist, dass man die Möglichkeit hätte lassen müssen, neben der Mutter nicht nur einen Beistand, sondern einen wirklichen, leibhaftigen Vormund einzusetzen. Ich glaube, dass in der bäuerlichen Familie der Vormund in der That oft der Ersatz des Vaters ist, und dass eine reine Frauenwirthschaft ohne die schützende Hand eines Vormundes sehr oft gegenüber heranwachsenden Kindern zum Unheil führen kann. Deshalb würde ich es lieber gesehen haben, wenn man an Stelle des Inhabers der väterlichen Gewalt den deutschen Vater und die deutsche Mutter in dem Gesetz gelassen hätte und dass man gesagt hätte: „Diese oder jene Rechte des Vaters gehen auf die Mutter über oder nicht, und es kann ein Vormund eingesetzt werden."

Es ist ja kein Zweifel, dass der Entwurf die Idee des *sittlichen* Zusammenhanges zwischen Ehegatten und ebenso zwischen Eltern und Kindern nicht einfach ausgemerzt hat. Der Entwurf hat natürlich mit deutschem Stoff arbeiten müssen; es waren ja in der Kommission durchaus bedeutende und gelehrte Juristen, die mit Einsicht in die Verhältnisse des Lebens ausgerüstet waren und die auf solchen Gedanken nicht verfallen sind. Zu einer Republik mit gleichem Stimmrecht von Frau und Kindern haben sie die Familie nicht gemacht. Aber ich sage, den deutschen Gedanken, dass die Hausgemeinschaft auch vermögensrechtliche Wirkungen übt, diese Ausgestaltung der sittlichen Gemeinschaft zur Rechtsgemeinschaft hat der Entwurf zum grössten Theil Preis gegeben, und insofern hat er den deutschen Stoff in ein romanistisches Schema eingezwängt, er hat der Fortdauer der Hausgemeinschaft über die Grossjährigkeit hinaus nicht die leiseste Einwirkung auf das Vermögensrecht gegönnt. Das nenne ich einen mechanischen Gesichtspunkt, wenn lediglich die glatte Altersgrenze über alle diese wichtigen Vermögensverhältnisse entscheidet.

Meine Herren, ich theile daher das von Ihnen ausgesprochene Bedauern, dass nicht auch noch in andrer Hinsicht hier Anträge gestellt sind in Bezug auf eine Aenderung des Familienrechtes. Ich will nur zu meiner Rechtfertigung mittheilen, dass ich folgende Anträge in der Kommission gestellt hatte, die alle als nicht zur Berathung geeignet ausgeschieden sind:

> Die einzelnen Güterrechtssysteme sind in einfacherer und volksthümlicherer Weise zu ordnen, als dies im Entwurfe geschehen ist. Dabei ist, soweit es sich nicht um das römische System der Gütertrennung handelt, der deutschrechtliche Gedanke einer das Vermögen ergreifenden ehelichen Personengemeinschaft, deren Haupt der Mann und deren Mitträgerin die Frau ist, zu Grunde zu legen.
>
> Die grundsätzliche Verleihung der vollen selbstständigen Geschäftsfähigkeit an die Ehefrau ist nicht zu billigen. Was in § 1277 als Ersatz für die ehemännliche Gewalt vorgeschlagen wird, kann nicht als angemessen erachtet werden.
>
> Es bedarf einer gegenseitigen Vertretungsbefugniss der Ehegatten bei Abwesenheit und Krankheit.

Die fällt nämlich auch aus; es kann nur durch Vollmachten geholfen werden.

> Die im Entwurf vorgeschlagene Ordnung des Systemes der sogenannten „Verwaltungsgemeinschaft" bedarf einer gründlichen Um-

> arbeitung im Sinne einer wirklichen ehelichen „Gemeinschaft“. Insbesondere ist die Verwaltung des Frauengutes in das Vertrauen des Mannes zu stellen und das Verfügungsrecht des Mannes zu erweitern.
>
> Auch die gütergemeinschaftlichen Systeme bedürfen einer Umarbeitung, bei welcher namentlich auf die Bedürfnisse der bäuerlichen Familie Rücksicht zu nehmen ist. Im Falle der Auflösung einer unbeerbten Ehe durch den Tod muss dem überlebenden Ehegatten zum Mindesten die lebenslängliche Leibzucht an einem zum Gesammtgut gehörigen ländlichen Besitzthum ohne Abfindungspflichten zufallen.

Das waren die Vorschläge, die für die Umarbeitung des ehelichen Güterrechts gewisse Ziele geben sollten. Dann hatte ich noch das Institut der Einkindschaft in Schutz genommen, welches in einigen Gegenden noch lebensfähig ist und jetzt vollständig abgeschafft werden soll.

Ferner hatte ich über die elterliche Gewalt noch folgende Vorschläge gemacht:

> Die väterliche Gewalt darf nicht nach dem Muster der Altersvormundschaft geregelt werden. Als Beendigungsgründe sind Heirath und Gründung eines eigenen Hausstandes, nicht aber der Eintritt der Volljährigkeit anzuerkennen.
>
> Die Anerkennung der elterlichen Gewalt der Mutter ist zu billigen. Doch ist die mütterliche Gewalt enger als die väterliche Gewalt zu begrenzen. Auch ist die Bestellung eines wirklichen Vormundes neben der Mutter offen zu halten.

Das waren die Anträge, die eine andere Gesammtrichtung zum Durchbruch bringen sollten, bei diesen für die Verhältnisse der ländlichen Familie gewiss höchst einschneidenden Fragen.

Was die speziell vorliegende Frage betrifft, so möchte ich doch noch einmal Ihnen ans Herz legen, ob Sie sich nicht dazu entschliessen können, hier für das viel gescholtene Regionalsystem in der einen oder andern Form zu stimmen. Die Vorwürfe, die ihm gemacht sind, die Gefahren, die von ihm befürchtet werden, sind meines Erachtens unbegründet, und das Regionalsystem erscheint doch wenigstens als eine grössere Annäherung an die bisherigen Rechte, als die Einheit eines bestimmten gesetzlichen Güterstandes, wenngleich es ebenfalls nicht ohne Vergewaltigung einzelner Kreise durchführbar ist. Ich denke mir das Regionalsystem auch nicht so, als ob nun in einer Provinz durchaus immer ein und dasselbe Güterrecht gelten müsste; warum soll nicht in einer Stadt oder einem engeren ländlichen Bezirk ein besonderes Recht gelten? Der Landesgesetzgebung muss Vertrauen geschenkt werden, wie es ihr in so vielen andern Fällen geschenkt ist. Meine Auffassung geht dahin, dass die Landesgesetzgebung gemäss den vorher eingeholten Wünschen der Bevölkerung sich entscheidet. Nehmen Sie den Eventualantrag an, so fällt die Schwierigkeit für die Landesgesetzgebung ganz weg; dann wird sie nur dann thätig, wenn ein besonders dringender Grund für die Beibehaltung der bisherigen Güterordnung spricht. Ich halte das für um so nöthiger, weil der Entwurf sich gegen das Recht gewendet hat, welches für mindestens zwei Dritttheile Deutschlands gilt, — denn jede Errungenschaftsgemeinschaft und jede Mobiliargemeinschaft enthält doch auch eine Gütergemeinschaft. Es ist meines Erachtens eine Vergewaltigung der Mehrheit der Nation, wenn man ihr die vollständige Gütertrennung als gesetzlichen Güterstand aufdrängt.

Es ist gesagt worden von Herrn Freiherrn V. HÖVEL, dass man auch durch das Regionalsystem vielleicht sein bisheriges Recht verliere. Ich weiss aber nicht, warum, wenn Sie es *vielleicht* verlieren, Sie dafür stimmen wollen, dass Sie es *sicher* verlieren für einen grossen Theil Deutschlands.

Auf das System des Entwurfs will ich nicht weiter eingehen. Nach der Ansicht von SCHRÖDER, BRÜHL und Anderen ist es keineswegs das System des Preussischen Landrechts, sondern durchaus nur das durch deutsche Gedanken modifizirte römische Dotalsystem, das deutsche System der Verwaltungsgemeinschaft in einer Gestalt, in der es sich dem römischen Gedanken, dass die Ehe auf das Vermögen nicht einwirkt, auf das Aeusserste annähert.

Es ist auch auf die Nachtheile der Gütergemeinschaft hingewiesen. Aber hier ist doch wohl sehr richtig gesagt von Prof. MENGER in Wien, wenn man die Sache rein nach dem praktischen Bedürfniss betrachte, entspreche die Verwaltungsgemeinschaft dem Bedürfniss der reichen, höheren Stände, die die Verhältnisse ihren Sonderbedürfnissen gemäss ordnen. Das System der Errungenschaftsgemeinschaft entspreche dem Bedürfniss der erwerbenden Stände, wo verhältnissmässig wenig Vermögen eingebracht, viel erworben wird. Aber das System der allgemeinen Gütergemeinschaft sei das für die grosse Masse des Volkes angemessene System, und die grosse Masse ist am wenigsten in der Lage, Eheverträge zu schliessen und statt des gesetzlichen Systems ein ihr angemesseneres System zu küren. Diese Abwendung aber vom Gemeinschaftsgedanken ist eine naturgemässe Folge der Vereinheitlichung des ehelichen Güterrechts. Das wird auch bei keiner Amendirung herauszubringen sein, dass, wenn man einmal ein einheitliches System will, man immer zur möglichsten Lockerung des vermögensrechtlichen Bandes zwischen den Ehegatten kommt.

Die Motive sagen: Es ist doch immer leichter, da, wo bisher ein innigeres Güterrecht besteht, das losere einzuführen, als umgekehrt, wo man nicht an eine Vergemeinschaftung gewöhnt ist, eine solche zu erzwingen — und darin liegt etwas Richtiges, und das wird immer, wenn einmal eine Uniformirung erstrebt wird, auf die Lockerung des alten deutschen Ehegüterrechts hindrängen.

Liegt die Sache nun so, meine Herren, so müssen Sie doch erwägen, ob etwa die Missstände des Regionalsystems wirklich die ungeheuere Gefahr überwiegen, die, — ich wiederhole es, — nicht für unsere Generation aber für künftige Generationen in der Zerstörung des volksthümlich erwachsenen und im Volksbewusstsein noch lebendigen Güterrechtes liegen. Wenn irgend ein Theil des Rechts nur mit zarter, schonender Hand vom Gesetzgeber angefasst werden sollte, so ist es doch das Familienrecht. Ein scharfer Schnitt muss ja geschehen, aber suchen Sie ihn doch so schonend wie möglich zu gestalten, machen Sie doch der Nation den Uebergang zum einheitlichen Recht nicht unnöthig schwer durch einen doktrinären Unitarismus; erhalten Sie dem Volk neben der Liebe zum Reich, das ihm die Gesetze giebt, auch die Liebe zum Recht, und lieben kann das Volk nur ein Recht, welches in dem Volksgemüthe auch seine sichere, unerschütterliche Stätte findet.

Wenn der Bundesrathsausschuss sich dagegen ausgesprochen hat, das eheliche Güterrecht auszuscheiden, so hat das mit unserer Frage wenig zu thun. Hier handelt es sich ja nicht um die Ausscheidung, sondern um die mehrfache Regelung des Institutes durch das Reich. Dass aber der Wunsch des Bundesrathsausschusses, es möge jede räumliche Verschiedenheit der Rechte verschwinden, doch nicht in Erfüllung geht durch das Gesetzbuch, das sehen Sie

ja in vielen Paragraphen, wenn Sie die unzähligen Vorbehalte für die Landesgesetze im Einführungsgesetz durchgehen. In einer Unmasse von wichtigsten Beziehungen wird das Landesrecht bestehen bleiben, — wir werden ja morgen z. B. beim Wasserrecht noch darüber zu verhandeln haben.

Wenn man alle diese Institute, obwohl das kaum nöthig war, ausgeschieden hat, so bleibt dem Landesrecht ein grosses Feld des Privatrechts noch übrig. Meist handelt es sich um Dinge, wo sehr wichtige materielle Interessen auf die Beibehaltung von Besonderheiten hindrängen, und diese Interessen finden schon ihre kämpfenden Vertretungen, die auch gegenüber dem Einheitsdrange das Fortbestehen von Landesrechten erwirken.

Aber, meine Herren, bei der deutschen Familie handelt es sich vornehmlich um ethische Interessen, und um die Interessen einer fernen Zukunft. Leider fürchte ich, dass die deutsche Familie nicht in der gleichen Weise eine Vertretung gegenüber einem meines Erachtens einseitigen juristischen Ideal findet, wie sie die materiellen Interessen in unserer Zeit zu finden gewohnt sind.

Ich möchte Sie daher doch dringend bitten, im Interesse der ländlichen Bevölkerung gerade und ihres Znsammenhanges mit dem Recht in irgend einer Form hier dem Unitarismus des Entwurfs entgegen zu treten und die Möglichkeit verschiedener Gütersysteme zu wahren.

Herr Oberlandesgerichtsrath **Struckmann** (persönliche Bemerkung): Herr Geheimrath GIERKE hob hervor, dass zwei Drittel der Nation in einer Art von Gütergemeinschaft lebten. Das kann ich als richtig nicht anerkennen. Nach der Berechnung in den Motiven, mit welcher übrigens auch die Angaben von SCHRÖDER in seinem Gutachten über den Entwurf im Wesentlichen übereinstimmen, ist das Verhältniss folgendes: Das Geltungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft umfasst circa 14 Millionen, das des Dotalrechts circa 3 Millionen, das der allgemeinen Gütergemeinschaft circa 11 Millionen, das der französischen Mobiliargemeinschaft circa 7 Millionen, das der Errungenschaftsgemeinschaft circa 7 Millionen. Hiernach leben in Gütertrennung circa 17 Millionen, in Gütergemeinschaft circa 25 Millionen. Allein die Errungenschaftsgemeinschaft mit circa 7 Millionen steht viel näher der Verwaltungsgemeinschaft als der allgemeinen Gütergemeinschaft, sie ist in Wirklichkeit nur eine modificierte Verwaltungsgemeinschaft.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr **von Hammerstein**: Das war allerdings wohl keine persönliche Bemerkung.

Herr Geheimer Justizrath Professor **Gierke**: In derselben Weise möchte ich nur persönlich bemerken, dass hier zur Verwaltungsgemeinschaft auch die Gütergemeinschaft von Todeswegen gezählt wird, die ich auch als eine Form der Gütergemeinschaft bezeichne, wie z. B. die des Märkischen Rechts.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr **von Hammerstein**: Ich darf mir vielleicht noch einige kurze Bemerkungen als Vorsitzender gestatten. Ich glaube, dass Herr VON UHDEN bei |Begründung seines Antrages etwas ganz Anderes vor Augen gehabt hat, als was er durch Annahme seines Antrages erreichen würde. Er hat in der Begründung seines Antrages ausgeführt, dass

es viel zu tief eingriffe, wenn man überall in die vertragsmässig herzustellenden Güterstände der Nation eingriffe. Beide Anträge aber, sowohl der des Herrn KNAUER, wie der des Herrn VON UHDEN beschränken die durch die Landesregierungen einzuführenden Güterrechtsstände auf diejenigen Systeme, welche durch das allgemeine Gesetzbuch geregelt werden sollen. Also eine weitgehende Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse wird, wir mögen den einen oder den anderen Antrag annehmen, unter allen Umständen eintreten.

Abstimmung.

Nach einer längeren Geschäftsordnungsdebatte, an deren Schluss festgestellt wird, dass der Antrag KNAUER nicht getrennt zur Abstimmung gebracht werden soll, wird der letztere (Seite 387) mit 18 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Der Antrag UHDEN (Seite 853) wird mit 18 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Sitzung vom 20. November.

Stellvertretender **Vorsitzender**: Ich eröffne damit wieder die Sitzung, und wir treten ein in die Berathung der Nummer XLV. Der Vorschlag der Kommission lautet:

> Die vertragsmässige Ersetzung des gesetzlichen Güterstandes durch einen anderen der in Gesetzbuch geregelten Güterstände ist nicht blos im Wege des gerichtlichen oder notariellen Vertrages, sondern auch im Wege einer bei der Eheschliessung vor dem Standesbeamten abgegebenen Erklärung zu gestatten.

Referent ist der Herr Ober-Landesgerichtsrath STRUCKMANN; ich erteile ihm das Wort.

Referent Ober-Landesgerichtsrath **Struckmann**: Meine Herren, der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches hat neben dem gesetzlichen ehelichen Güterrecht die sonstigen Hauptformen der jetzt in Deutschland bestehenden ehelichen Güterrechte in der Art geregelt, dass es den Eheschliessenden bezw. den Ehegatten gestattet ist, im Wege des Vertrages den gesetzlichen Güterstand durch einen der anderen im Gesetz geordneten Güterstände zu ersetzen. Ein solcher Ehevertrag bedarf nach § 1335 der gerichtlichen oder notariellen Form. Diese Vorschrift schliesst sich dem überwiegend geltenden Rechte an, insbesondere dem preussischen, französischen, bayerischen und dem oldenburgischen Rechte In Uebereinstimmung mit dem Vorschlag des Theilentwurfs des Familienrechts, welcher den Berathungen der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches zu Grunde lag, hat die Mehrheit der Kommission es jedoch für angemessen erachtet, von der Regel der notariellen oder gerichtlichen Form eine Ausnahme zu machen. Wenn die Eheschliessenden bei Gelegenheit der Eheschliessung vor dem Standesbeamten die Erklärung abgeben,

dass sie sich einem der im Gesetzbuche vertragsmässig geordneten Güterstände unterwerfen, so soll diese Erklärung vor dem Standesbeamten statt der gerichtlichen oder notariellen Form genügen. Die Zuständigkeit des Standesbeamten soll sich aber lediglich auf die Entgegennahme dieser Erklärung beschränken; Abänderungen des gesetzlichen Inhaltes des Ehevertrages können die Eheschliessenden vor dem Standesbeamten wirksam nicht vereinbaren. Wollen sie solche Abänderungen, so bedarf es dazu der gerichtlichen oder notariellen Form. Die Mehrheit der Kommission war der Meinung, dass gerade diejenigen Zwecke, welche den Entwurf bestimmt haben, neben dem gesetzlichen Güterrechte gewisse andere vertragsmässige Güterstände zu ordnen, dahin führen müssen, auf möglichst einfache und wenig kostspielige Art den Betheiligten zu ermöglichen, im Wege des Ehevertrages ein ihren bisherigen Anschauungen und Gewohnheiten entsprechendes güterrechtliches Verhältniss herzustellen. Einen solchen einfachen, wenig kostspieligen Weg bietet aber die Erklärung vor dem Standesbeamten bei Gelegenheit der Eheschliessung. Von Seiten der Minorität in der Kommission wurden allerdings gegen eine solche Regelung Bedenken erhoben; insbesondere wurde es für bedenklich erachtet, die Standesbeamten mit Geschäften zu belasten, die an sich ihren Geschäften fern liegen. Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass es nicht unbedenklich sei, auch nur für die Entgegennahme einer solchen Erklärung den Standesbeamten für zuständig zu erklären, da es sich um sehr wichtige, tief eingreifende Verträge handele, bei deren Abschliessung eine sachverständige Mitwirkung des Richters oder Notars deshalb wünschenswerth sei, weil diese in der Lage seien, den Eheschliessenden die nöthigen Belehrungen zu ertheilen, während in sehr vielen Fällen der Standesbeamte die nöthige Befähigung in dieser Richtung nicht besitzt.

Die Mehrheit hielt indessen diese Bedenken nicht für durchschlagend und zwar deshalb nicht, weil nach dem Vorschlage die Zuständigkeit des Standesbeamten sich beschränken solle lediglich auf die Entgegennahme der Erklärung, dass die Parteien sich dem betreffenden Güterstande unterwerfen. Unter diesen Umständen sei eine Ueberlastung der Standesbeamten nicht zu besorgen, andererseits eine Belehrung nicht erforderlich. Von einer Seite wurde zwar betont, dass gerade die Beschränkung der Zuständigkeit des Standesbeamten insofern eine gewisse Gefahr mit sich bringe, als der Standesbeamte sich verleiten lassen könne, sich nicht auf Entgegennahme der einfachen Erklärung zu beschränken, sondern auch Abweichungen von dem gesetzlich bestimmten Inhalte des Ehevertrags zu beurkunden, in dem Glauben, dass er auch dafür zuständig sei. Ebenso liege die Gefahr nahe, dass die Eheschliessenden sich dem irrigen Glauben hingeben könnten, dass ihre mündlich vor dem Standesbeamten abgegebenen, aber nicht beurkundeten Nebenabreden gleichwohl gültig seien. Wenn aber derartige Nebenabreden ungiltig seien, so könne dies unter Umständen die Ungültigkeit des ganzen Vertrages zur Folge haben, wenn nämlich der Ehevertrag ohne diese Nebenabreden nicht geschlossen worden wäre. Die Mehrheit der Kommission war jedoch der Ansicht, es könne diesen Gefahren durch geeignete Instruktionen an die Standesbeamten ausreichend entgegengetreten werden. Man ging davon aus, dass jedenfalls die mit der Erleichterung der Form verbundenen Vortheile für überwiegend zu erachten seien.

Geheimer Justizrath Professor Dr. **Gierke**: Meine Herren, ich möchte Ihnen auch diesen Vorschlag der Kommission zur Annahme dringend empfehlen und

zwar aus denselben Gründen, die ich gestern für das Regionalsystem angeführt habe. Denn natürlich wird hierdurch die Beibehaltung eines bisherigen ehelichen Güterrechtes wesentlich erleichtert. Was ich einzuwenden hätte, wäre nur das, dass die Annahme dieses Antrages den Schein erregen könnte, als wenn nun in dem ganzen Entwurf des Familienrechtes keine weitere Aenderung gewünscht wird. Dies kann natürlich nicht Ihre Meinung sein. Ich möchte indess anheimstellen, ob nicht vielleicht bei der Schlussresolution, die Ihnen vorgelegt werden wird, noch ein Wunsch in Bezug auf ein volksthümlicheres Gepräge des Familienrechtes überhaupt ausgesprochen werden soll.

Stellvertretender Vorsitzender Landes-Direktor Freiherr **von Hammerstein**: Ich schliesse die Diskussion; der Herr Referent verzichtet; dann bringe ich den Antrag zur Abstimmung (siehe den Antrag Seite 866). Ich bitte, dass diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, die Hand erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Nunmehr treten wir in die Berathung über Nr. XLVI ein. Wir betreten damit das 5. Buch des Entwurfes des bürgerlichen Gesetzbuches. Ich eröffne zunächst über den Abschnitt „Erbrecht“ die generelle Diskussion. Es meldet sich Niemand zum Wort zur Generaldiskussion. Dann darf ich dieselbe als erledigt betrachten.

Wir treten jetzt in die Spezialdiskussion des Antrages, wie er Ihnen gedruckt unter Ziffer XLVI vorliegt, ein; er lautet:

> Die gesetzliche Erbfolge ist im Gesetzbuch vor die Verfügungen von Todeswegen zu stellen.

Zum Referenten ist der Geheime Justizrath Professor Dr. GIERKE ernannt; ich bitte ihn, sein Referat zu erstatten.

Referent Geheimer Justizrath Professor Dr. **Gierke**: Meine Herren, die Kommission schlägt Ihnen ausnahmsweise vor, eine Aenderung in dem System des Entwurfes in Anregung zu bringen, während ja sonst die systematischen und technischen Fragen das Landes-Oekonomie-Kollegium weniger berühren. Hier aber handelt es sich um eine Frage, die bei der Berathung der Stellung des Anerbenrechts zum neuen Gesetzbuch gelegentlich zur Sprache kam. Es wurde dabei hervorgehoben, dass dieses System des Entwurfes, bei welchem zunächst die Erbfolge kraft Verfügung von Todeswegen uud erst hinterher die gesetzliche Erbfolge geregelt wird, geeignet sei, das Rechtsbewusstsein unseres Volkes zu trüben, und dass dieses System keineswegs unserer deutschen Auffassung des Erbrechts entspräche. Uns erscheint nicht wie den Römern, die auch nur von einer Erbfolge „ab intestato“ sprechen und es als eine Ausnahme betrachten, dass Jemand ohne ein Testament verstirbt, als Grundlage des Erbrechts der individuelle Wille des Einzelnen, sondern als Grundlage des Erbrechts erscheint uns die gesetzliche Regel, welche den natürlichen Zusammenhang der Generationen in Bezug auf die Nachfolge in das Vermögen zum Ausdruck bringt. Der tiefste Grund des Erbrechts liegt für uns darin, dass das, was das frühere Geschlecht erarbeitet hat, den späteren Geschlechtern zu

Gute kommen soll, dass deshalb die Lücke, die der Tod reisst, auch im Vermögensrechte ausgefüllt werde nach Massgabe des personenrechtlichen Zusammenhanges, der zwischen den verschiedenen Individuen besteht durch Blutsverwandtschaft, durch Ehe, durch Genossenschaft u. s. w. Darum glaubte die Kommission, sie solle sich dafür aussprechen, dass das gesetzliche Erbrecht, wie ihm gebühre, auch äusserlich im Entwurf vorangestellt werde. Es ist dies auch geschehen in sonstigen neueren Gesetzgebungen, selbst im sächsischen Gesetzbuch; es ist geschehen in dem neuen ungarischen Entwurf des Erbrechts. Es ist das zwar eine scheinbar äussere Frage; sie ist aber von tiefer innerer Bedeutung, zumal damit doch auch die ganze Konstruktion des Verhältnisses von gesetzlicher Erbfolge und Testamentserbfolge wesentlich zusammenhängt. Also ich empfehle den Kommissionsvorschlag zur Annahme.

Stellvertretender Vorsitzender Landes-Direktor Freiherr **von Hammerstein**: Meine Herren, es hat zu diesem Antrage Niemand das Wort verlangt; ich schliesse die Diskussion und frage, ob der Herr Referent das Wort ergreifen will. — Das ist nicht der Fall; wir kommen zur Abstimmung. Soll ich den Antrag nochmal verlesen? — Das ist nicht der Fall; dann bitte ich, dass diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, die Hand erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir treten jetzt in die Ziffer XLVII ein. Dazu liegt folgender Antrag vor:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Durch das Intestaterbrecht des Entwurfes in Verbindung mit den Vorschriften der Artikel 83—87 des Einführungsgesetzes ist eine der wirthschaftlichen Natur des ländlichen Grundbesitzes und der Rechtsüberzeugung in vielen Kreisen der ländlichen Bevölkerung entsprechende Erbfolge *nicht* vorgesehen.

Das Anerbenrecht ist im Gesetzbuch selbst als eine der gemeinen Erbfolge ebenbürtige Form der besonderen gesetzlichen Erbfolge in ländliche Güter anzuerkennen.

Die Erbfolge nach Anerbenrecht soll eintreten:

1. nach Massgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften in diejenigen ländlichen Güter, welche auf Grund der im Gesetzbuch selbst festzustellenden Voraussetzungen in eine Höferolle eingetragen sind;
2. nach Massgabe der landesgesetzlichen Vorschriften in diejenigen ländlichen Güter, für welche ein Landesgesetz die Erbfolge nach Anerbenrecht als gesetzliche Erbfolge vorschreibt.

Der Landesgesetzgebung ist die nähere Ausgestaltung des Anerbenrechts innerhalb der im bürgerlichen Gesetzbuch festzustellenden Grenzen zu überlassen und der erforderliche Spielraum für die durch besondere Verhältnisse gebotenen Abweichungen von den gemeinrechtlichen Regeln zu gewähren.

Zum Referenten ist zunächst Herr Geheimer Justizrath Professor Dr. GIERKE bestellt; ich ertheile ihm das Wort.

Referent Geheimer Justizrath Professor Dr. **Gierke**: Meine Herren, in der Kommission herrschte im Ganzen darüber keine verschiedene Meinung, dass

die sogenannte gemeine gesetzliche Erbfolge, die das römische Recht uns gebracht hat, der wirthschaftlichen Natur des ländlichen Grundbesitzes nicht gerecht wird, und dass sie auch nicht der Ueberzeugung in weiten Kreisen unserer ländlichen Bevölkerung, namentlich nicht der Rechtsüberzeugung der bäuerlichen Bevölkeruag entspricht. Das Wesen dieser römischen Erbfolge beruht ja darin, dass dabei schlechthin kein Unterschied gemacht wird zwischen beweglichem Gut und liegendem Gut, dass also die Grundstücke genau in derselben Art und Weise, wie die beweglichen Sachen dem gemeinen Erbgang mit vollkommen gleicher Theilung der gleich nahe berufenen Erben und mit Gleichstellung auch der Geschlechter, der Söhne und Töchter, unterworfen sind. Es schien der Kommission unzweifelhaft, dass durch die neueren Untersuchungen und Erhebungen dargethan ist, wie die Anwendung dieser gemeinrechtlichen Erbfolge auf den Grundbesitz bei wachsender Bevölkerungszunahme nothwendig entweder zur Zersplitterung des Grundbesitzes, zur Zwergwirthschaft führen muss, oder aber zu einer unerträglichen Verschuldung des Grundbesitzes. Es giebt da absolut kein Entrinnen oder doch nur, wenn die Bevölkerung eben nicht zunimmt, wenn das Zweikindersystem bei uns Platz greift, welches hoffentlich niemals in Deutschland, wie wir es in Frankreich erleben, aus diesem Gesichtspunkte eindringen wird, um unsere Volkskraft, unsere Wehrkraft, unsere nationale Gesundheit zu schädigen. Dass aber immerhin dem Grossgrundbesitz in den Familienfideikommissen und sonstigen Einrichtungen, in dem Vorhandensein eines grösseren Mobiliarvermögens, in dem freien Gebrauch der Testamente hier einige Abhülfe gewährt ist, lässt sich nicht leugnen. Um so mehr entbehrt dieses Hilfsmittel der Bauernstand, und der ist es, der durch die absolute Durchführung der gemeinen Erbfolge am meisten bedroht ist. Er ist es, dessen Schwinden in längerer oder kürzerer Zeit zu erwarten stünde, wenn wirklich die gemeine Erbfolge hier zur Wahrheit würde. Dass die Konsequenz des bisherigen Rechts nicht immer und überall verwirklicht ist, das ist weniger ein Verdienst des Gesetzgebers, als eine Folge der Erhaltung der alten Sitte, in der das alte deutsche Erbrecht, welches die Erbfolge in Grund und Boden anders behandelt als die Erbfolge in bewegliche Güter, immer noch feste Wurzeln hat. Diese Sitte ist es, die dazu führt, dass rechtlich begründete Pflichttheilansprüche oft nicht geltend gemacht werden, dass schliesslich der Hof bei Einem bleibt und von den Geschwistern oder sonstigen Miterben nur solche Abfindungen verlangt werden, wie sie allenfalls noch mit der Erhaltung des Hofes bei der Familie vereinbar sind. Aber auf die Dauer ist dies eine zu schwache Schutzwehr gegen die Gefahr, welche in unserer Zeit des fortschreitenden Individualismus dem Grundbesitz bei dem gemeinen Erbfolgerecht droht, und zweifellos hat die Gesetzgebung die Pflicht, die wankende Sitte zu festigen, die Reste des alten Rechtes zu schützen, die noch aufrecht stehen, und in schöpferischem Geiste auch da, wo das Bedürfniss sich zeigt, ein den Grundbesitzverhältnissen und den bäuerlichen Verhältnissen entsprechendes neues Erbrecht zu schaffen.

Nun entstand für die Kommission die Frage, ob dieser grossen Aufgabe des Gesetzgebers der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches genügt habe. Die Kommission kam zur Verneinung dieser Frage. Das ganze Erbrecht des Entwurfs selbst beruht ausschliesslich auf der römischrechtlichen Grundlage der vollkommen gleichen Behandlung von Mobiliar- und Immobiliarbesitz im Erbrecht. Vorbehalten ist nur im Einführungsgesetz der Fortbestand des so-

genannten Anerbenrechts, und es ist dieses Anerbenrecht dem Landesgesetz überwiesen. Aber den Landesgesetzen ist das Anerbenrecht nicht in derselben Weise überlassen worden, wie man ihnen überlassen hat das Recht der absterbenden Lehngüter, das Recht der ebenfalls absterbenden Stammgüter, und das noch kräftig blühende Recht der Familienfideikommisse. Vielmehr hat man, während man hier den Landesgesetzgebungen eine Blankovollmacht gab, es für nöthig gehalten, eine Reihe von Bestimmungen hinzuzufügen. Es sind das die Artikel 84 und folgende des Einführungsgesetzes, welche nun alle darauf hinauslaufen, nicht etwa dem Anerbenrecht freie Bahn zu schaffen, sondern es einzuschnüren, die Landesgesetzgebungen zu zwingen, es in Einklang zu bringen, hauptsächlich allerdings mit den juristischen Begriffen des Erbrechts im Entwurfe. Dieses Einschnüren des Anerbenrechts durch das Einführungsgesetz ist nun zum Theil schon recht bedenklicher Art So wird z. B. von vornherein das Landesgesetz gezwungen, das Anerbenrecht zu konstruiren als ein blosses gesetzliches Vorausvermächtniss, d. h. der Hof fällt nothwendig zunächst einmal allen Miterben gemeinschaftlich zu, aber der Anerbe hat einen persönlichen Anspruch auf Herausgabe des Hofes aus der Masse. Im hannoverschen Recht ist es zur Zeit anders; im preussischen Recht ist es freilich ebenso, aber dafür hat das preussische Recht eine wahre Erbgemeinschaft, die der Entwurf nicht kennt, so dass hier bis zur Auseinandersetzung die Ansprüche des einzelnen Miterben unpraktisch sind. Zunächst bekommt also jeder Miterbe einen ideellen Antheil am Gut. An sich könnte er nun diesen Antheil verkaufen, und damit das Anerbenrecht illusorisch machen; das wird erst durch eine weitere Bestimmung gehindert, indem das Landesgesetz die Möglichkeit haben soll, bis zur Auseinandersetzung einen Verkauf der Erbenantheile am Hofe zu verbieten. Aber offen bleibt immer und durch Landesgesetz kann nicht ausgeschlossen werden die Zwangsvollstreckung seitens eines Gläubigers in den Antheil eines Miterben am Hofe. Ferner wird dem Landesgesetz z. B. durch die Bestimmungen des Einführungsgesetzes die Möglichkeit entzogen, dem Anerben eine Abfindung in Rente statt in Kapital den Geschwistern gegenüber zu gestatten, obwohl vielfach die Zulassung einer Abfindung in Rente gefordert ist und sie in der That dem Wesen des ländlichen Grundbesitzes weit besser entspricht, und die Gefahr einer Verschuldung des Hofes durch die Abfindung wesentlich abschwächt. Ich bemerke dabei, dass diese Rente als eine amortisirbare Rente von denen, die sie vorgeschlagen haben, gedacht ist. In überaus künstlicher Weise wird dann eine fiktive Konstruktion durchgeführt, um die Pflichten des Anerben bezüglich der Nachlassverbindlichkeiten zu regeln, welche nach dem System des Entwurfes abweichend vom preussischen Landrecht von selbst in Theile zersplittern und somit von jedem Miterben pro rata geschuldet werden. Ebenso soll, wenn Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten eingegangen ist, das Landesgesetz die Bestimmungen des Entwurfes über die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft hinsichtlich der dem Anerbenrecht unterliegenden Höfe zwar in einigen Punkten, aber durchaus nicht durchgreifend ändern können. Ferner werden unmöglich gemacht, die in vielen Landesgesetzen bisher bestehenden erleichterten Formen für eine Verfügung des Bauern, wodurch einzelne Bestimmungen des gesetzlichen Rechts in Bezug auf den Hof geändert werden. Solche und ähnliche Normativbestimmungen schnüren das Anerbenrecht also in seiner künftigen freien Entfaltung vollkommen ein. Schlimmer noch ist, dass sie eine überaus künstliche Gestalt

tragen, dass sie theilweise auf Fiktionen beruhen, auf Hineinpressungen des Schösslings des deutschen Bauernrechts in das romanistische Erbrecht des Entwurfs. Solches auf Fiktionen beruhende Gesetz ist doch am wenigsten angezeigt, wo es sich um ein Bauernrecht im Wesentlichen handelt. So kommt also das Anerbenrecht hier in jeder Beziehung zu kurz. Die Kommission war aber der Ansicht, dass ein bürgerliches Gesetzbuch für Deutschland nicht die Aufgabe hat, das Anerbenrecht blos zu dulden, es in einem versteckten Winkel des Einführungsgesetzes zuzulassen und zu sagen: Du darfst über das gesteckte Mass nicht hinauswachsen, sondern die Kommission glaubte, das bürgerliche Gesetzbuch habe die Aufgabe, das Anerbenrecht als das dem Wesen des bäuerlichen Besitzes und den Rechtsüberzeugungen eines grossen Theils des Bauernstandes am meisten entsprechende Erbrecht positiv zu fördern und zu pflegen. Die Kommission glaubte, der deutsche Gesetzgeber könne sich dieser Aufgabe nicht entziehen. Handle es sich doch hier um uraltes deutsches Recht, das sich zum Theil erhalten habe, zum Theil durch eine nivellirende und romanisirende Gesetzgebung zerstört sei, nun aber doch durch die Landesgesetzgebung bereits vielfach wieder in verjüngter Gestalt zu neuem Leben erweckt worden sei. Man glaubte, dass das Reich, wenn es an die Herstellung eines gemeinen deutschen Privatrechts gehe, dann diesen Spuren folgen, dann auch hier dem deutschen Recht zur Wiedererstehung verhelfen soll. Aus diesen Gründen meinte man, dass das Gesetzbuch selbst das Anerbenrecht in seinem Text und nicht blos in einem Nebengesetz anerkennen solle. Man glaubt, dass nur so das Anerbenrecht die Kraft gewinnen würde, die es braucht.

Denn, meine Herren, der wirklichen Einbürgerung des Anerbenrechts stehen ja in der That mannigfache und mächtige Faktoren entgegen.

Es steht ihm entgegen einmal das Misstrauen des Bauernstandes überhaupt gegen neue gesetzliche Einrichtungen. Der Bauernstand hat sich mit dem bisherigen Zustand vielfach abgefunden; er hilft sich über das falsche Erbrecht grossentheils hinweg durch die Altentheilsverträge. Diese werden doch vielfach gemissbraucht, sie führen zu Uebelständen, aber trotzdem ist es nicht möglich, sie auszuschliessen. Die Abhilfe gegen Missbrauch kann nur gefunden werden, durch ein wirklich für den Bauernstand passendes Erbrecht, welches die Herstellung einer solchen verfrühten Erbfolge in den meisten Fällen überflüssig machen wird.

Es stehen ferner entgegen die Denkgewohnheiten und Anschauungen eines grossen Theils unserer Juristen, auch unserer Amtsrichter. Es wurden Fälle mitgetheilt, wo die Amtsrichter geradezu abgerathen haben von der Eintragung in die Höferolle und zwar mit dem Bemerken: Sie werden doch diesen Unsinn nicht mitmachen. Natürlich würde auch hier der Eindruck ein ganz anderer sein, wenn das deutsche Gesetzbuch selbst das Institut aufnähme.

Dann stehen dem Anerbenrecht entgegen grosse und zum Theil auch berechtigte Tendenzen unserer Zeit: das Gerechtigkeitsgefühl, insofern es sich rein auf das Individuum stellt und ihm jedes Kind dem anderen vollkommen gleichwerthig erscheint, die demokratischen Tendenzen, die Gleichheitsideale unserer Zeit, alles, was den Gedanken zurückdrängt, der im Anerbenrecht steckt, dass hier das dauernde Interesse der Familieneinheit den Interessen des einzelnen Individuums vorgehen müsse.

Solchen mächtigen Gegnern gegenüber kann nun meines Erachtens nur ein Anerbenrecht den Kampf siegreich bestehen, das als gemeines deutsches

Recht anerkannt ist, im Gesetzbuch selbst steht. Bedenken Sie, dass dasjenige Privatrecht, welches im Gesetzbuch enthalten ist, künftig die Grundlage unseres Privatrechts bilden wird, dass es insbesondere zu Grunde gelegt werden wird dem Studium der Juristen, die ja am gemeinen Privatrecht erzogen werden und für welche das Privatrecht überhaupt die Grundlage der gesammten juristischen Bildung ist. Somit ist schon der Umstand, ob etwas im Gesetzbuch steht oder nicht, von den weittragendsten Folgen für die Aufnahme des betreffenden Gegenstandes in das Bewusstsein der Juristen und zum Theil auch in das Bewusstsein des Volkes.

Die Kommission war also, wie gesagt, darin einig, es solle das Gesetzbuch selbst das Anerbenrecht als eine der gemeinen Erbfolge ebenbürtige Form der gesetzlichen Erbfolge bei ländlichen Grundstücken anerkennen. Sie meint aber weiter, es solle sich das Gesetz nicht mit der blossen Anerkennung begnügen, es solle vielmehr die Grundzüge des Anerbenrechts positiv regeln. In der Begründung des Votums der Kommission ist näher dargelegt — ich will daher hier nicht näher darauf eingehen — wie eine solche Regelung der Grundzüge des Anerbenrechts in der That ausführbar ist; denn im Ganzen steckt in allen deutschen Gesetzen darüber doch derselbe Gedanke, es handelt sich da nur um verschiedene Ausgestaltungen der einen Idee. Bei diesen Grundzügen ist vor Allem daran festzuhalten, dass das Anerbenrecht keine priviligirtere Stelle einnehmen soll als sonstiges gesetzliches Erbrecht, dass mit anderen Worten die Verfügungsfreiheit durch das Anerbenrecht nicht beschränkt werden soll. Es soll also stets einem Grundbesitzer die Möglichkeit bleiben, das Anerbenrecht für den einzelnen Fall gänzlich auszuschliessen, es beliebig zu modifiziren, einen anderen als den gesetzlich berufenen Anerben zu wählen u. s. w. Die subsidiäre gesetzliche Regelung muss ferner dem Landesrecht Abweichungen gestatten; in einer Reihe von Punkten kann die Sache allerdings nicht einheitlich für das deutsche Reich geregelt werden. Um nur eins anzuführen, so würde z. B. ein solches gesetzliches Anerbenrecht natürlich zu bauen sein auf das Erstgeburtsrecht. Es würde aber den Landesgesetzen gestattet werden müssen, in Gegenden, wo das Gewohnheit ist, das Recht der Jüngstgeburt an die Stelle zu setzen, wie wir es jetzt z. B. in Westfalen haben.

Die Divergenz der Meinungen in der Kommission begann erst, als es sich um die Frage handelte, an welchen Voraussetzungen der Eintritt des Anerbenrechts zu knüpfen sei, oder um gleich konkreter zu sprechen, welches System vorzuziehen sei, das System der Höferolle oder das des unmittelbar gesetzlichen Anerbenrechts. Doch war man auch hier über die Hauptpunkte einig. Einig war man zunächst, dass das System der Höferolle, wonach also jeder Hofbesitzer das Recht hat, sein Grundstück, sofern es überhaupt als landwirthschaftliches Gut qualifizirt ist, durch Eintragung in die Höferolle dem Anerbenrecht zu unterstellen, — dass dieses System durchgeführt werden soll im Gesetzbuch für das ganze deutsche Reich. Man glaubte nicht, dass es nöthig sei, hier Ausnahmen zu machen für diejenigen Gegenden, in denen ein Anerbenrecht nicht gewünscht werde und den Verhältnissen auch nicht entspreche. Denn man meinte, dass dann eben von der Höferolle kein Gebrauch gemacht werden würde, falls wirklich kein Bedürfniss zu einem Anerbenrecht sich zeige, dass aber doch immerhin Fälle vorkommen können, namentlich in fernerer Zukunft, wo Jemand auch hier ein Anerbenrecht für sein Gut begründen wolle. Dann aber werde schlechthin kein Grund vorhanden sein, ihm diese Wohlthat zu

entziehen. Man meinte also, hiermit werde den in ihren Anschauungen abweichenden Landschaften Deutschlands keinerlei Zwang auferlegt, wenn man ihnen die Höferolle zumuthe. So einigte man sich dahin, dass vorzuschlagen sei, die gemeinrechtliche Regelung des Anerbenrechts nach dem System der Höferolle in das Gesetzbuch selbst einzufügen.

Was dagegen das System des unmittelbar gesetzlichen Anerbenrechts angeht, so war man wieder in dem Punkt einig, dass unmöglich das bürgerliche Gesetzbuch das unmittelbar gesetzliche Anerbenrecht für ganz Deutschland einführen könne. Denn offenbar lässt sich als gesetzliches Erbrecht das Anerbenrecht gewissen Landschaften nicht aufzwingen, denen es nun einmal völlig fremd geworden ist. Ueberdies muss ja doch dem Landesgesetze immer die Hauptsache überlassen bleiben, nämlich die Abgrenzung derjenigen Güter, für welche das Anerbenrecht als gesetzliches Anerbenrecht einzutreten hat. Die Frage, ob für die Bauernhöfe, die seit alter Zeit nach Anerbenrecht vererbt sind, oder für Höfe von einer bestimmten Grösse oder für Höfe ganz bestimmter Bezirke das Anerbenrecht das subsidiäre gesetzliche Erbrecht sein soll, lässt sich nur durch Landesgesetz unter Erwägung aller besonderen Umstände entscheiden.

Eine Meinungsverschiedenheit aber bestand in folgendem Punkte. Die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, dass das Anerbenrecht als unmittelbar gesetzliches Erbrecht vom bürgerlichen Gesetzbuch nicht geregelt werden könne, auch nicht subsidiär, auch nicht so, dass das Landesgesetz nur zuzugreifen brauche um es sich anzueignen; sie war der Meinung, dass allerdings ebenso wenig das Anerbenrecht als gesetzliches Erbrecht da, wo es jetzt besteht, wie in Braunschweig, den bremischen Landgemeinden u. s. w. abzuschaffen sei, und sie meinte deshalb, dass es eben genüge, wie es hier ausgedrückt ist, wenn das Reichsgesetzbuch ausspreche, dass das Anerbenrecht eintrete ausser auf Grund der Höferolle auch nach Massgabe der landesgesetzlichen Vorschriften in diejenigen ländlichen Güter, für welche ein Landesgesetz die Erbfolge nach Anerbenrecht als gesetzliche Erbfolge vorschreibt.

Die Minderheit hatte ein klein wenig mehr verlangt; sie wünschte, dass in dem Gesetzbuch das Anerbenrecht so geregelt würde, dass nun dem Landesgesetz die Wahl bliebe, ob es dieses reichsgesetzliche Anerbenrecht blos nach dem System der Höferolle oder als unmittelbar gesetzliches Erbrecht für die von ihm bezeichneten Güter eintreten lasse wolle. Der praktische Unterschied zwischen den beiden Formulirungen ist kein grosser. Ich möchte daher auch keineswegs zurückkommen auf die von der Minderheit vorgeschlagene Formulirung, sondern ich will Ihnen nur die möglichst einstimmige Annahme der Vorschläge der Kommission empfehlen.

Ich möchte aber allerdings noch einiges hinzufügen, um die Aufnahme gerade von Wünschen in Bezug auf das unmittelbar gesetzliche Anerbenrecht zu rechtfertigen, und um zu bewirken, dass Sie auch mit einer gewissen Wärme gerade auf diesen Gedanken einer Erweiterung des unmittelbar gesetzlichen Anerbenrechts gegenüber dem blossen System der Höferolle eingehen. Die Misserfolge, die das System der Höferolle in manchen Gegenden Deutschlands bisher gehabt hat, sind ja ziemlich bekannt. Zum Theil würden nun diese Misserfolge vermuthlich geringer sein, wenn eben diese Höferolle eine reichsgesetzliche Institution in ganz Deutschland wäre. Denn, wie gesagt, dass Misstrauen der Bauern, die Abneigung der Juristen würden sich jedenfalls mindern.

Aber gewisse Kräfte, die der Verbreitung der Höferolle entgegenwirken, würden doch wirksam bleiben, vor Allem die vis inertiae, wie sie genannt wurde, die Abneigung des Bauern, in die Gestaltung der Dinge nach seinem Tode einzugreifen. Denn der Bauer wird immer in der Eintragung seines Hofes in die Rolle eine Art von letztwilliger Verfügung sehen. Sie ist dies ja eigentlich nicht, sondern nur die Unterwerfung des Hofes unter ein bestimmtes gesetzliches Erbrecht. Aber der Bauer empfindet doch vor Allem die nächste Folge des Schrittes, die Regelung der Erbfolge für seinen Todesfall. Da steht nun schon die alte deutsche Abneigung gegen Testamente entgegen, die namentlich in den mittleren und unteren Schichten des Volkes herrscht. Das Sprichwort: wer will wohl und selig sterben, lasse sein Gut den rechten Erben, hat in dem Bauernstand und in den unteren Kreisen des Volkes immer noch Geltung. Auch wird eine solche Verfügung erschwert durch den dann leicht angeregten Familienzwist, durch die einander entgegenstehenden Interessen, die bei dem Gang auf das Amtsgericht zur Sprache und zum Ausdruck kommen.

Alle diese Faktoren erschweren den Eingang der Höferolle, während, wenn wir das unmittelbar gesetzliche Anerbenrecht haben, gerade diese Trägheit, diese vis inertiae zu Gunsten einer von uns für wohlthätig gehaltenen Institution ausgebeutet wird. Das ist ja auch durchaus gerechtfertigt. Denn wenn das Anerbenrecht dem Wesen des ländlichen Grundbesitzes wirklich am meisten entspricht, und das dem Gemeinwohl am besten entsprechende Erbrecht ist, dann ist es auch nöthig, dass es da eintritt, wo nichts verfügt ist, wo ein Eingriff in die natürliche Folge der Dinge nicht gewollt ist. Dass aber das unmittelbar gesetzliche Anerbenrecht irgend einen Zwang gegen die Bevölkerung enthalte, die ihm unterworfen wird, das ist ja zweifellos unrichtig. Es liegt darin ebenso wenig ein Zwang, wie in der Einführung einer anderen gesetzlichen Erbfolge überhaupt, sobald nur die volle Verfügungsfreiheit gewahrt wird, sobald es den Bauern frei steht, ein Testament zu machen, wenn er will, und einfach auch seinen Hof für einen solchen zu erklären, der dem Anerbenrecht nicht unterliegt. So ist es z. B. in Braunschweig; es bedarf hier nicht der Förmlichkeit eines Testaments; man braucht den Hof, um ihn dem Anerbenrecht zu entziehen, nur in ähnlicher Weise „austragen“ zu lassen, wie man jetzt ihn eintragen lassen muss, damit das Anerbenrecht eintritt.

Ich möchte Ihnen also dringend empfehlen, sich für die möglichste Erleichterung der künftigen Ausbreitung des unmittelbar gesetzlichen Anerbenrechts auszusprechen. Ich glaube aber auch, dass das hinreichend geschieht, wenn Sie die Kommissionsbeschlüsse annehmen, in denen ja eben ausdrücklich gesagt ist, dass die Erbfolge nach Anerbenrecht nicht blos eintreten soll in ganz Deutschland bei der Eintragung eines Hofes in eine Rolle, sondern auch da, wo das Landesgesetz es anordnet, als unmittelbar gesetzliche Erbfolge.

Das Hauptgewicht, wie gesagt, ist darauf zu legen, dass eine Institution, von deren Förderung und Pflege so viel für die Zukunft des deutschen Bauernstandes und damit für die Grundlage unserer nationalen Kraft abhängt, nicht blos geduldet wird im Einführungsgesetz, sondern dass sie im bürgerlichen Gesetzbuch frei und offen als eine der gemeinen Erbfolge ebenbürtige Institution auftritt und dass so in dem Rechtsbewusstsein unseres Volkes der altgermanische Gedanke durch das Gesetzbuch selbst in erzieherischer Weise wieder geweckt wird; auch bei der Erbfolge sind Grundstücke und fahrende Habe nicht gleichartige Dinge, sondern es bedarf hier wie in vielen anderen Beziehungen einer

gründlich verschiedenen Behandlung des Grundbesitzes und der beweglichen Sachen!

Zweiter Referent Oberlandesgerichtsrath **Struckmann**: Gestatten Sie mir in Kürze Ihnen diejenigen Gründe vorzuführen, welche für den von dem Entwurf eingeschlagenen und gegen die reichsgesetzliche Regelung des Anerbenrechts, wenn auch in der Form der Höferolle, sprechen. Die Einführung des Anerbenrechts ist meines Erachtens nur da angezeigt, wo dasselbe der Sitte entspricht und durch kräftigen Familiensinn gestützt wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so sind nach meiner Auffassung die Gefahren des Anerbenrechts grösser als die unleugbar mit dem Anerbenrecht im Interesse der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes verbundenen Vortheile. Die Gefahren liegen einerseits darin, dass, wenn die Bevorzugung des Anerben nicht den Auffassungen der Bevölkerung entspricht, wenn kein kräftiger Familiensinn vorhanden ist, die Begünstigung des Anerben Unzufriedenheit bei den abzufindenden Miterben erregt. Es werden dadurch das Proletariat und die unzufriedenen Elemente vermehrt.

Ein weiterer Uebelstand besteht darin, dass, wenn ein kräftiger Familiensinn fehlt, der Anerbe leichter geneigt sein wird, die Vortheile, die ihm zugewendet werden durch das Gesetz oder durch die Verfügung, in der Art zu missbrauchen, dass er bald nachher den Grundbesitz verkauft und das Geld in die Tasche steckt, womit der Zweck des Anerbenrechts vollständig vereitelt wird. Das österreichische Gesetz sucht in dem § 9 diesem letzteren Uebelstand durch die Bestimmung entgegenzutreten, dass, wenn der von dem Anerben übernommene Hof durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden einem Dritten ganz oder theilweise zu Eigenthum übertragen wird, die Miterben berechtigt sind, die Auszahlung ihrer Erbtheile ohne Rücksicht auf die beim Erbübergange hierfür festgesetzte Frist sofort zu fordern.

Dieses Palliativmittel ist aber nach meiner Meinung ein sehr schwaches; dasselbe vermag nicht zu verhindern, dass der Anerbe hinter dem Rücken der übrigen Miterben das Grundstück veräussert und mit dem Geld von dannen geht. Damit der Zweck des Anerbenrechts erreicht wird, sind insbesondere eine entsprechende Sitte und ein kräftiger Familiensinn unerlässliche Vorbedingungen; soziale und wirthschaftliche Verhältnisse besonderer Art müssen die Grundlage bilden. Diese Voraussetzungen liegen zwar in vielen Theilen Deutschlands vor; sie liegen aber in dem vielleicht grösseren Theil Deutschlands nicht vor; dort sind die sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse zum Theil der Art, dass, wenn jetzt das Anerbenrecht dort eingeführt werden sollte, die grösste Unzufriedenheit die Folge sein würde.

Das Anerbenrecht als Rechtsinstitut erstreckt sich, wenn ich den neuesten Aufsatz des Herrn Professor VON MIASKOWSKI zu Grunde lege, auf einen Theil vom Grossherzogthum Baden, auf Mecklenburg-Schwerin, auf Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Oldenburg, auf das Landgebiet von Bremen und die preussischen Provinzen Hannover, Lauenburg, Westfalen, Brandenburg, Schlesien, Schleswig-Holstein und den Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme des Kreises Rinteln. Im Uebrigen ist im Deutschen Reich das Institut des Anerbenrechts unbekannt.

Unter diesen Umständen scheint es mir doch angemessener zu sein, die Frage, ob und in wie weit es angezeigt ist, in dem einen oder anderen Gebiet

das Anerbenrecht in dieser oder jener Form einzuführen, den Landesgesetzgebungen zu überlassen, weil diese den lokalen Verhältnissen näher stehen und deshalb als die besser Unterrichteten angesehen werden müssen.

Es kommt aber weiter hinzu, dass einer einheitlichen Regelung des Anerbenrechts die grosse Verschiedenheit des gegenwärtig in den einzelnen Gebieten bestehenden Anerbenrechts, auch in grundlegenden Fragen entgegen steht, selbst innerhalb Preussens hat man es nicht für möglich, wenigstens nicht für räthlich und angemessen erachtet, in den verschiedenen Provinzen das Anerbenrecht einheitlich auszugestalten. Gehen Sie die verschiedenen Anerbenrechte in Preussen durch, so werden Sie finden, dass auch in grundlegenden Fragen die Regelung auseinander geht, nicht blos in objektiver Beziehung, so viel den Gegenstand des Anerbenrechts betrifft, sondern auch in subjektiver Beziehung, in der Bestimmung der Person des Anerben und des Kreises, aus welchem der Anerbe genommen werden soll, ferner in der Bestimmung des Werths des Guts u. s. w. Wenn nun aber schon in Preussen die grundlegenden Fragen einheitlich nicht haben beantwortet werden können, wie soll es möglich sein, für ganz Deutschland das Anerbenrecht, wenn auch nur in der Form der Höferolle, in einer angemessenen Weise einheitlich zu regeln? Es giebt in dieser Hinsicht keine aus dem bestehenden Rechte zu entnehmende Regel. Wir würden ein Reichsgesetz bekommen, welches auch in grundlegenden Fragen mit keinem oder nur mit wenigen der bestehenden Anerbenrechte übereinstimmt.

Nun scheint es mir aber doch bedenklich, wenn die Gesetzgebung einen derartigen Weg einschlägt. Es ist mir sogar zweifelhaft, ob nicht unter einer solchen Regelung sogar die jetzt in den einzelnen preussischen Provinzen bestehenden Anerbenrechte leiden würden, ob nicht, wenn dieselben durch ein einheitliches Reichsrecht ersetzt werden, welches den einzelnen Anerbenrechten in den verschiedenen Provinzen nicht entspricht, welches der Verschiedenheit der lokalen Gewohnheiten und wirthschaftlichen Verhältnisse keine Rechnung trägt und tragen kann, das reichsgesetzliche Anerbenrecht ein todter Buchstabe bleiben und dadurch die weitere Entwickelung des Anerbenrechts eher gehemmt werden wird. Es soll ja allerdings der Landesgesetzgebung ein gewisser Spielraum gelassen werden; allein ein solcher Vorbehalt könnte sich, wenn überhaupt eine reichsgesetzliche Regelung erfolgen soll, doch nur auf minder wichtige Punkte beschränken. Wo ist aber hier die Grenze zu ziehen? Jedenfalls erhalten wir dann ein sehr buntscheckiges Recht, ein Reichsgesetz, welches durch die Landesgesetzgebung theils nicht abgeändert, theils abgeändert bezw. ergänzt werden kann. Für die Landesgesetzgebung ist ein solcher Zustand immer höchst misslich, da es oft zweifelhaft bleibt, wie weit sie gehen darf und sie der Gefahr ausgesetzt ist, dass das Landesgesetz, weil es gegen das Reichsgesetz verstösst, von den Gerichten für ungültig erklärt wird. Kann man bei der Regelung des Anerbenrechts die Mitwirkung der Landesgesetzgebung doch nicht entbehren, so scheint es mir richtiger zu sein, der Landesgesetzgebung die Frage ganz zu überlassen.

Noch bedenklicher würde es sein, wenn das Anerbenrecht als Intestaterbrecht eingeführt werden sollte. Dann würde in allen denjenigen Bezirken, wo jetzt ein solches Anerbenrecht nicht gilt, wo man demselben abgeneigt ist, der einzelne Eigenthümer genöthigt werden, eine entgegenstehende Verfügung zu treffen. Das Erbrecht darf aber von dem Gesetzgeber nur so

gestaltet werden, dass es dem Rechtsbewusstsein des Volkes entspricht. Aber auch für diejenigen Gebiete, in welchen jetzt Anerbenrecht besteht, würde die reichsgesetzliche Einführung desselben als Intestaterbrecht in hohem Grade bedenklich sein, weil das Reichsgesetz eine allgemein zutreffende Regel bei den grossen sozialen und wirthschaftlichen Verschiedenheiten nicht aufstellen kann. Es würden daher diejenigen, welche zwar das Anerbenrecht wollen, deren Gewohnheiten aber die reichsgesetzliche Regelung im Einzelnen nicht entspricht, ebenfalls genöthigt sein, eine abweichende Verfügung zu treffen.

Der Entwurf hat meines Erachtens den richtigen Weg eingeschlagen, wenn er den Landesgesetzen die Entscheidung der Frage überlassen will. Der Entwurf hat in allen wesentlichen Punkten der Landesgesetzgebung Raum gegeben. Sollte in der einen oder anderen Richtung eine Lücke vorhanden sein, so lässt dieselbe sich leicht ausfüllen. Aus den Motiven können sie ersehen, dass insbesondere alle Anerbenrechte Preussens eingehend berücksichtigt sind. Es sind den Landesgesetzen nur in einzelnen Beziehungen Schranken gesetzt, nur solche Schranken, durch welche die Uebereinstimmung mit gewissen Prinzipien des Gesetzbuches gewahrt werden soll, welche unerlässlich sind, wenn ein einheitliches Recht in Deutschland eingeführt wird.

Anlangend namentlich die Konstruktion des Anerbenrechts als eines persönlichen Anspruchs des Anerben, dass ihm bei der Erbtheilung das Anerbengut überlassen werde, so entspricht dieselbe allen preussischen Anerbenrechten mit Ausnahme desjenigen der Provinz Hannover. Für die Provinz Hannover ist allerdings bestimmt, dass das Anerbengut unmittelbar dem Anerben zufällt. Aber gerade diese Bestimmuug hat in Hannover zu grossen Streitfragen Veranlassung gegeben, namentlich wegen der Schuldenhaftung. Ausserdem ist die Konstruktion des Entwurfes aus dem Grunde vorzuziehen, weil sie die Abfindlinge mehr sichert; sie brauchen ihren Antheil nicht eher zu übertragen, als bis sie befriedigt sind, bezw. die Sicherstellung ihnen zu Theil geworden ist, welche sie nach dem Gesetz verlangen können.

Andererseits ist durch Artikel 84 unter 4 des Einführungsgesetzes dafür gesorgt, dass ein Miterbe seinen Antheil an dem Gute ohne Zustimmung der übrigen Erben nicht veräussern kann, dass mithin insbesondere der Anspruch des Anerben auf Ueberlassung des Gutes nicht vereitelt werden kann. Wenn Herr Prof. GIERKE gesagt hat, dass aber die Gläubiger eines Miterben die Zwangsvollstreckung in dem Antheile erwirken könnten, so ist dies in der Allgemeinheit nicht richtig. Der Art. 84 Nr. 4 sagt nur:

> „unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen einer *Nachlassverbindlichkeit*".

Es können nicht beliebige Gläubiger des Miterben die Zwangsvollstreckung erwirken, sondern nur die Erbschaftsgläubiger. Diesen kann selbstverständlich nicht das Recht genommen werden, aus dem einen Theil des Nachlasses bildenden Anerbengute ihre Befriedigung zu suchen.

Es ist hervorgehoben worden, dass nach dem Entwurfe die Abfindung nicht in einer Rente erfolgen könne. Wenn dies für zweckmässig erachtet werden sollte, so lässt sich dies leicht hinzufügen. Es entspricht aber dem bestehenden Rechte nicht; deshalb ist diese Art der Abfindung in dem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.

In einer Beziehung erleiden nach dem Entwurf verschiedene bestehende Anerbenrechte allerdings eine Aenderung. Eine erleichterte Form für letzt-

willige, das Anerbenrecht betreffende Verfügungen will der Entwurf nicht zulassen, da das bürgerliche Gesetzbuch für jede Verfügung von Todeswegen grundsätzlich die Wahrung der vorgeschriebenen Form verlangt und hier besondere Umstände eine Ausnahme nicht erfordern dürften.

Der vom Entwurfe eingeschlagene Weg der Regelung hat übrigens auch von verschiedenen Seiten Zustimmung erfahren. Für den Entwurf haben sich namentlich ausgesprochen der Reichsgerichtsrath Dr. PETERSEN, ferner Rechtsanwalt OPITZ in Leipzig, Rechtsanwalt HARTMANN in Nürnberg, sowie nach den Zeitungen auch der Landeskulturrath für das Königreich Sachsen.

Gutsbesitzer Oekonomierath **Knauer**-Gröbers: Meine Herren, wir Bauern befinden uns in der eigenthümlichen Lage, dass, nachdem die Gesetzgebung uns eine Reihe von Jahrzehnten unberücksichtigt gelassen hat, in Bezug auf das Erbrecht sie in neuerer Zeit sich veranlasst gesehen hat, durch die Folgen, welche durch den freien Erbgang hervorgebracht wurden, in der Fürsorge zur Erhaltung der Bauerngüter sich unserer anzunehmen. Die Gesetzgebung hat nun geglaubt, sie müsste ganz besonders hervorragend für uns sorgen, uud sie hat nach meinem Dafürhalten dabei über das Ziel hinausgeschossen. Denn die Einrichtungen von geschlossenen Gütern und Höferollen sind ja ein Beweis dafür, wie weit man über das Bedürfniss hinausgegangen ist. Dabei ist die Thatsache hervorgetreten, dass in allen hoch kultivirten Ländern Deutschlands mit Ausnahme von Braunschweig die Höferollen durchaus keinen Anklang gefunden haben. Sie sind auch, soweit ich mich habe orientiren können, den meisten Landestheilen, wo sie eingeführt sind, eigentlich ein toter Buchstabe geblieben, weil sie der Zahl nach so ausserordentlich wenig eingeführt worden sind. Sie entsprechen also dem Bedürfniss nicht.

Nun bin ich auch nicht der Meinung, dass man den Vorschlägen der Kommission absolut widersprechen sollte. Sie sind ja so loyal und lassen so viel Spielraum; man kannt thaun, man kannt ok laten, sagt der Buer in Plattdütsch. Also man kann diesen Vorschlägen zustimmen, ohne gerade den Auslassungen der Herren Referenten beizustimmen. Denn wir Bauern bedürfen namentlich in hoch kultivirten Landestheilen ebenfalls des freien Verfügungsrechts, wie es ja für Rittergüter und anderen Grundbesitz schon existirt. Ich sehe auch nicht ein, weshalb man für die bäuerlichen Grundbesitze eine grössere Fürsorge treffen soll als für die anderen. In der Provinz Sachsen giebt es Grundstücke von 1 500 000 und 2 Millionen Mark Werth u. s. w. Die Inhaber solcher Güter sind doch auch so respektable Gutsbesitzer, dass sie den Herren Rittergutsbesitzern in keiner Weise nachstehen, so dass man sich für deren Existenz nicht auch die Finger lahm schreiben und den Kopf zerbrechen soll.

Ebenfalls bedanken wir uns in der Provinz Sachsen, wo ich wohne, für alle diese Institutionen, die man auch uns so nebenbei empfiehlt; wir wollen aber die Höferolle oder das Anerbenrecht nicht, sondern wir wollen die freie Verfügung über Hof und einzelne Grundstücke wie sie, Gott sei Dank, jetzt noch existirt. Ich verkenne nicht, dass im Allgemeinen bei der Annahme der Höferolle und bei der Annahme des Anerbenrechts für den Bestand der Bauerngüter mehr gesorgt ist. Allein in hoch kultivirten Gegenden giebt es doch Ländereien, die absolut nicht durch Höferollen zu geschlossenen Gütern gemacht werden können; z. B. der Acker in der Nähe von Halle wird mit 2, 3, 4, 5000 ℳ und drüber pro Morgen bezahlt. Man darf doch solche Ländereien

nicht zu geschlossenen Höfen machen wollen. Hieraus ist ersichtlich: *eines schickt sich nicht für alle!* Der Schutz, den uns der verehrte Korreferent mitgetheilt hat aus dem österreichischen Gesetzbuch, der nützt den enterbten Bauernkindern nichts, dass man nämlich sagt: für den Fall des Verkaufes erkennen wir das Kündigungsrecht für Euren Antheil an. Sie kriegen ja fast gar keinen Antheil oder der Antheil ist so klein, dass er nur als ein Taschengeld betrachtet werden kann. Diese Höferolle schafft unter den Familien, die viele Kinder haben, ein bedenkliches ländliches Proletariat der aller bedenklichsten Art. Man soll nicht zu sehr beschränkend und fürsorgend für die Bauerngüter sein, sonst schlägt die beabsichtigte Wohlthat in ein Unglück um.

Sollten wir die Höferolle für das ganze Deutsche Reich bekommen, dann wäre das für mich ein ganz erschreckender Gedanke. Ich wünsche und hoffe, dass die Landestheile, die die Höferolle noch nicht haben, in Zukunft und auf immer davon verschont bleiben; denn das wäre ja noch viel schlimmer als der Zustand, in dem wir uns bisher befunden haben.

Ich bin deshalb der Meinung, dass wir deshalb aber doch den Vorschlag der Kommission annehmen können.

(Heiterkeit.)

Nur die äussersten Konsequenzen, die daraus gezogen werden können, sind sehr bedenklicher Natur.

von Hövel: Ich habe geglaubt, dem Herrn Vorredner in längerer Auseinandersetzung antworten zu müssen, da ich annahm, er würde die Ablehnung der Beschlüsse der Kommission befürworten. Der Schlusssatz des Herrn Vorredners erlaubt mir aber, mich kurz zu fassen. Ich stimme in allen Theilen für die Anträge der Kommission, aber aus umgekehrten Gründen, wie Herr KNAUER, ich halte das Anerbenrecht für ein gutes und wünsche, dass in Deutschland der Bauernstand, wenn er seinen alten Hofesbesitz erhalten will, vom Gesetze in diesem Bestreben unterstützt werde. Wenn Herr KNAUER auch das „Unglück" hätte, dass die Höferolle in Sachsen eingeführt würde, so braucht er sie ja nicht zu benutzen; er kann ja ruhig den Morgen zu 5000 ℳ verkaufen; das steht ihm frei. Wenn auch das Anerbenrecht zum Intestaterbrecht gemacht würde, würde ja doch jedem die Freiheit bleiben, durch eine einfache Willenserklärung dem für seinen Besitz vorzubeugen.

Ich bin ein unbedingter Anhänger des Anerbenrechts, aber ich sehe recht wohl ein, dass, wenn wir das erreichen, was die Kommission hier beschlossen hat, dann haben wir alles erreicht, was wir billiger Weise nur erwarten können. Wir können nicht hoffen, dass das Anerbenrecht in der Weise, wie die Minderheit es gewünscht hat, eingeführt wird, wie es auch mein Wunsch wäre. Die Höferolle kennen wir in Westfalen recht gut.

Ich bestreite Herrn KNAUER die Konsequenz, die er aus der Thatsache zieht, dass die Eintragung in die Höferolle in meiner Heimath eine schwache ist. Daran ist einfach schuld, was Herr Geheimrath GIERKE die vis inertiae nannte. Wenn man nur diese Ziffern reden lässt, sollte man glauben, dass das Anerbenrecht in Westfalen nicht populär ist, während es sich umgekehrt verhält. Aber die vis inertiae ist gross und weil bisher die alte Sitte und Gewohnheit bei Vererbung der Bauernhöfe meistens aufrecht erhalten wurde, so verlassen sich die Hofbesitzer weiter darauf und glauben ihre Höfe auch ohne Eintragung in die Höferolle ungetheilt der Familie erhalten zu können. Leider ist es sehr

fraglich, ob dieser Zustand länger dauern wird. Die alte Sitte wird doch immer mehr in Abnahme kommen und ihre Aufrechthaltung durch das Gesetz wäre sehr erwünscht. Ich bitte Sie daher, die Schlüsse, welche Herr KNAUER aus dem Gebrauch der Höferolle in verschiedenen Gegenden gezogen hat, nicht für richtig zu halten. Uebrigens bitte ich Sie, den Antrag der Kommission möglichst einstimmig anzunehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr **von Hammerstein**: Ich schliesse die Diskussion, da sich niemand zum Worte gemeldet hat.
Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Geheimer Justizrath Prof. Dr. **Gierke**: Meine Herren, ich wollte einiges auf das, was Herr Oberlandesgerichtsrath STRUCKMANN gesagt hat, erwidern.

Es ist richtig, dass das Anerbenrecht einen starken Familiensinn voraussetzt und dass dieser auch auf dem Lande vielfach im Verschwinden begriffen ist. Aber das Gesetzbuch kann Familiensinn auch erziehen, wenigstens in gewissem Umfange, allerdings nicht auf die Dauer. Wo der Familiensinn geschwunden ist, wo alle Familienbande gelockert sind, vermag der Gesetzgeber nicht zu helfen; allein in gewissem Umfange wirkt doch das Gesetz auf das Leben ein. Und jedenfalls kann ein Gesetzbuch Familiensinn *zerstören*, und das hat leider unsere nivellirende Gesetzgebung in grossem Umfange gethan und es ist Zeit, dass da ein Einhalt geschehe.

Wenn auf die Gefahr des Verkaufes des Gutes durch den Anerben hingewiesen ist, so ist das österreichische Palliativmittel ein allerdings nur schwächliches, aber namentlich in Verbindung mit der Rentenabfindung lässt sich sehr wohl denken, dass in Zukunft ein Vorkaufsrecht der Miterben eingeführt werde, was dieser Gefahr sehr wirksam begegnen würde. Die Verbreitung des Anerbenrechts als Rechtsinstitut kann keinen Massstab abgeben für die Verbreitung des Bedürfnisses und auch der in der Tiefe der Volksseele noch schlummernden Rechtsüberzeugung. Meines Erachtens geht die noch sehr viel weiter als die aus alter Zeit erhaltene und in neuerer Zeit zum Theil wieder erfolgte gesetzliche Anerkennung des Anerbenrechts.

Die ausserordentliche Verschiedenheit des Anerbenrechts in Deutschland ist doch etwas übertrieben worden, aber der Kommissionsbeschluss will ja abweichenden Bestimmungen der Landesgesetze hier Raum lassen. Ich glaube, dass das nicht blos in untergeordneten, sondern auch in wichtigen Fragen geschehen kann, wo verschiedene Gewohnheiten bestehen. Ein blos subsidiäres Reichsrecht, welches auch abgeändert werden kann durch Landesrecht, ist immer noch besser als gar keins. Das ganze preussische Landrecht ist subsidiär und hat doch eine gewaltige Macht entfaltet. Der Entwurf ist überhaupt zu ängstlich; er kennt nur die Alternative: entweder stramme Einheit oder gar keine Einheit, sondern uneingeschränkter Partikularismus. Das, was Herr STRUCKMANN die Buntscheckigkeit des Rechts nennt, würde ich vielmehr eine organische Verbindung von Reichsrecht und Landesrecht nennen. Die Schwierigkeiten, die in einzelnen Fällen durch Zweifel über die Gültigkeit eines Landesgesetzes entstehen können, sind ja nicht zu vermeiden, so lange wir Reichsrecht und Landesrecht nebeneinander haben. Diese Schwierigkeiten treten auf allen Rechtsgebieten auf, in Prozessrechtsfragen, Strafrechtsfragen u. s. w. Das liegt einmal in dem Wesen eines Bundesstaats.

Die ferneren einzelnen Punkte, die angeregt sind, will ich nicht sämmtlich noch einmal berühren; nur dass eine möchte ich noch hervorheben, dass die Konstruktion, die das Einführungsgesetz allgemein vorschreiben will, freilich zu der preussischen ausser Hannover stimmt, dass da aber zu Grunde liegt eine ganz andere Konstruktion der Erbengemeinschaft. Das preussische Recht kennt eine echte Erbengemeinschaft, der Entwurf aber zersplittert die Erbschaft im Augenblick des Todes sofort in Atome. Diese Regelung des Miterbenverhältnisses war auch ein Punkt, in Bezug auf welchen ich der Kommission einen Antrag auf Abänderung des Entwurfes unterbreitet hatte; der Antrag wurde aber als zu tief in Fragen der juristischen Konstruktion hineinführend ausgeschieden. So viel aber zeigt sich jedenfalls, dass die Regelung des Miterbenverhältnisses als Gemeinschaft nach Bruchtheilen hier beim Anerbenrecht nicht zu gebrauchen ist. Deshalb muss hier eine andere und dem gewöhnlichen Verstande einleuchtende Lösung gefunden werden.

Alle diese Detailfragen werden zu erwägen sein, wenn es an die Ausarbeitung eines gemeinrechtlichen Anerbenrechts geht. Ich hoffe, dass bei der zweiten Lesung des Entwurfs hier eben nicht blos Juristen, sondern auch Laien zum Wort kommen werden, dass auch Sachverständige zugezogen werden. Denn die Juristen sind mir, obgleich ich selber einer bin, in der Anerbenrechtsfrage etwas suspekt.

(Heiterkeit!)

Deshalb gebe ich nicht viel auf die Herren OPITZ, HARTMANN u. s. w. Herr KNAUER scheint mir aber die ganze Institution misszuverstehen, wie dies freilich oft geschieht, wenn er in ihr irgend eine Gefahr für die Freiheit des Grundeigenthümers sieht. Es ist keine Gefahr vorhanden. Der Grundeigenthümer wird sein Grundstück in hundert Stücke theilen können, er soll es beliebig unter Wahrung des Pflichttheilrechts an Andere als den Anerben, ja an Andere als die gesetzlichen Erben vermachen können. Diese Verfügungsfreiheit geht sogar ausserordentlich weit. Aber diesem Individualismus der Willensfreiheit wird ja hier gar nicht entgegengetreten. Der Individualismus, dem das Anerbenrecht entgegentritt, ist nur der, welcher innerhalb der Familie gar kein dem Induviduum voranstehendes Interesse des Ganzen mehr anerkennt, der Individualismus, der in der gesetzlichen Regel sich schon ausdrücken will und schon da irgend eine ungleiche Behandlung von Geschwistern nicht dulden will. Dieser Individualismus ist in der That vom Uebel; er führt zur vollständigen Auflösung, er führt dahin, dass der Grundbesitz, sofern er nicht zersplittert wird — und das mag ja bei Bauerngütern von einer Million Mark Werth zuträglich sein, aber leider sind diese Bauerngüter in Deutschland sehr selten — einer wachsenden Verschuldung unterliegt, dass die Bauerngüter in kapitalkräftigere Hände übergehen, und ich will nicht ausmalen, welche Hände dies sein werden.

Oekonomierath **Knauer**-Gröbers (zur persönlichen Bemerkung): Ich habe persönlich zu berichtigen, dass ich den Entwurf durchaus richtig verstanden und erklärt habe, ich würde nicht dafür stimmen können, wenn die Verfügungsfreiheit dadurch absolut aufgehoben würde.

Nummer XLVII (Seite 869) wird hierauf in der Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Nummer XLVIII liegt folgender Antrag vor:

„Das gesetzliche Vorkaufsrecht der Miterben ist im Interesse der Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie in das neue Gesetzbuch aufzunehmen.“

Referent Landesdirektor **Klein**: Wir haben am Rhein und auch in vielen anderen deutschen Staaten gesetzliche Bestimmungen, welche vorschreiben, dass ein Verwandter eines Verstorbenen, einen Fremden, welcher nicht zur Erbschaft berufen ist, in jenen Fällen, wenn er einen Theil des Erbes gekauft hat, durch Hergabe der Auslagen von der Erbschaft ausschliessen kann.

Dieses Vorkaufsrecht des Erben hat einen doppelten Zweck: zunächst wollte man dadurch die Auseinandersetzung der Erben erleichtern. Man sagte sich; wenn nur die Kinder untereinander theilen, welche durch die Bande des Blutes mit einander verbunden sind, so ist anzunehmen, dass die Erbschaft viel leichter auf gütlichem Wege auseinandergesetzt werden kann, als wenn ein Fremder, der blos Geldinteressen hat, an der Theilung betheiligt ist, wenn ihm gestattet wird in die innersten Familienverhältnisse einzudringen und die gegenseitigen Ansprüche der Erben zu erschweren. Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass in den Ländern, wo ein solches Vorkaufsrecht nicht besteht, die gerichtlichen Theilungen häufiger vorgekommen sind, als anderweitig. Es kann ja auch in der Familie vorkommen, dass dort Zwistigkeiten entstehen; aber gefördert wird die Uneinigkeit sicher, wenn es dem Erben in solchem Falle gestattet ist seine Person aus dem Spiel zu ziehen und einen Fremden an seiner Statt an der Theilung theilnehmen zu lassen.

Der zweite Zweck war der, dass man den Grundbesitz in der Familie erhalten wollte. Man sagte sich: wenn mehrere Kinder oder mehrere Erben ein Gut zu theilen haben und es soll einem Miterben überlassen werden, so wird diese Auseinandersetzung zu Gunsten des einen Erben viel leichter von statten gehen, wenn nur in der Familie getheilt wird. Ist ein Fremder, welcher den Erbschaftskauf gemacht hat und der nur eine Spekulation damit verfolgt, dabei betheiligt, so wird er nun und nimmer oder wenigstens in den allerseltensten Fällen sich darauf einlassen, dass ein Erbe das Gut übernimmt. Sein Interesse geht dahin, den Verkauf wo möglich in einzelnen Parzellen, wobei ja am meisten herausgeschlagen wird, zu erreichen. Also um das Gut der Familie zu erhalten, ist nothwendig, den Fremden auszuschliessen.

Der Entwurf hat dies Vorkaufsrecht nicht aufgenommen, weil man glaubte, dass ein hinreichender Schutz in der Bestimmung enthalten sei, wonach ein Erblasser festsetzen kann, dass innerhalb 30 Jahren nicht getheilt werden sollte.

Es ist allerdings richtig, dass da, wo eine solche Verfügung vorliegt, sich schwerlich Jemand finden wird, der ein untheilbares Erbrecht kauft. Er würde ja 30 Jahre lang sein Recht nicht realisiren können. Aber wie sieht es aus, wenn eine solche Bestimmung nicht getroffen ist und sie wird in vielen Fällen nicht getroffen. Ich glaube, dass mancher Hausvater sich sehr bedenken wird, seinen Erben zu untersagen, innerhalb 30 Jahren zu theilen. Es ist das eine schwerwiegende wirthschaftliche Massregel, welche sicherlich nur in Ausnahmefällen getroffen wird. Wir glaubten deshalb in der Kommission, dass es nöthig, das Vorkaufsrecht der Miterben im Interesse der ländlichen Bevölkerung wieder herzustellen.

Das Wort wird nicht weiter verlangt und der Antrag zu Ziffer XLVIII ohne Diskussion angenommen.

Der Antrag der Kommission unter Nr. IL lautet:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Es erscheint als berechtigter Wunsch der landwirthschaftlichen Bevölkerung, dass bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfs der Gesichtspunkt der Gemeinverständlichkeit und Volksthümlichkeit des Ausdrucks und der Methode thunlichst und in weiterem Umfange als bisher berücksichtigt werde.

Referent Geheimer Regierungsrath Dr. **Hermes:** Meine Herren, die Kommission hatte im Laufe der Berathungen mehrfach Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, dass die Vorwürfe, welche in Bezug auf den Mangel an Gemeinverständlichkeit und Volksthümlichkeit dem vorliegenden Gesetzbuch gemacht sind, nicht durchweg unbegründet sind. Die Kommission hat deswegen am Schlusse der Berathungen sich zum vorliegenden Vorschlag geeinigt, der bezweckt, den angedeuteten Gesichtspunkten für die weitere Bearbeitung des Gesetzbuches zur möglichsten Würdigung zu verhelfen. Das, was hier ausgesprochen wird, scheint selbstverständlich zu sein und daher auch überflüssig. Ich bin aber der Meinung, dass dieser Beschluss einer der wichtigsten ist, die die Kommission gefasst hat. Nicht als ob wir uns übertriebenen Erwartungen hingegeben hätten in Bezug darauf, was auf diesem Gebiete der menschlichen Kraft überhaupt zu erreichen möglich ist.

Die Urheber der grossen Gesetzgebungen der Vergangenheit haben vielfach die Ansicht gehabt, dass es möglich sei, ein Gesetzgebungswerk im Inhalt so erschöpfend, in der Form so vollendet zu gestalten, dass dasselbe für das populäre Verständniss keine Schwierigkeiten mehr böte. Kaiser Justinian verbot die weitere Abfassung von juristischen Werken bei Strafe von Konfiskation und sonstigen Strafen, und Friedrich der Grosse sprach die Ansicht aus, dass, wenn die von ihm geplante Kodifikation zur Ausführung gekommen sei, die Rechtsgelehrten ihren bisherigen Nimbus verlieren würden und der ganze Korps der Advokaten, wie er sich ausdrückte, beseitigt werden würde.

Diese Hoffnungen haben sich allerdings nicht erfüllt und konnten sich auch nicht erfüllen. Es hiesse von dem Werthe juristischer Wissenschaft gering denken, wenn man glauben wollte, dass sie ihre erhabenen Höhen und Tiefen demjenigen enthüllte, der als blosser Liebhaber an sie herantritt, dem es nur um eine oberflächliche vorübergehende Bekanntschaft zu thun ist.

Hier wie in jeder Wissenschaft ist es nur die ernste Berufsarbeit, welche die ganze Kraft dem Gegenstande zuwendet, der die Palme zu Theil wird. Aber wenn wir uns klar sind, dass wir unmöglich das Gesetzbuch so machen *können*, dass es in allen Einzelheiten, in dem komplizirten Ineinander und Miteinander der Bestimmungen populär verständlich ist, so folgt keineswegs, dass wir überhaupt den Gesichtspunkt der möglichsten Verständlichkeit nicht zu berücksichtigen hätten. Es sind die allerwichtigsten Interessen, die sich hieran knüpfen.

Allerdings sind manche Kreise, namentlich juristische der Ansicht, dass, wenn es eben unmöglich ist, ein Gesetzbuch *vollständig* gemeinverständlich zu gestalten, dann überhaupt dieser ganze Gesichtspunkt weniger Beachtung verdient, dass es lediglich darauf ankommt, juristisch präzise die Bestimmungen zu fassen und dass man dann ruhig unseren Gerichten, zu denen wir volles Vertrauen

haben können, die Anwendung der Bestimmungen überlassen können. Dieser Standpunkt mochte in früherer Zeit gerechtfertigt sein; es ist so zu sagen der Standpunkt des beschränkten Unterthanverstandes. Aber wir haben seitdem in unserer ganzen öffentlichen Entwickelung die Trennung zwischen Regierenden und Regierten aufgegeben und auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens die Mitwirkung der Laien zugelassen. Es würde ein ganz unvereinbarer Widerspruch sein, wenn wir im Gebiete des Civilrechts die Bevormundung so weit treiben, dass wir von vorn herein auf das Verlangen einer populären und gemeinverständlichen Ausdrucksweise des Entwurfs freiwillig verzichten. Es liegt aber meines Erachtens im Interesse des Civilrechts selbst, dass es sich mit der volksthümlichen Unterlage, auf der es im Grunde erwachsen ist, in Berührung erhält. Je mehr das Civilrecht sich abseits stellt, je mehr es das gelehrte Gewand trägt und auf Popularität und Allgemeinverständlichkeit verzichtet, um so grösser ist die Gefahr, dass die öffentliche Entwickelung über dasselbe hinweggeht und dass das Recht allmählich jedes Bewusstsein und jeden Zusammenhang mit dem Volke verliert. Eine gewisse Einseitigkeit des Civilrechts und der mit demselben befassten Juristenkreise ist schon durch andere Momente in unserer Entwickelung in bedrohliche Nähe gerückt.

Es kommt vor Allem in Betracht, dass die Spezialisirung wie auf allen Gebieten der Wissenschaft, so auch im Gebiete der Rechtswissenschaft in neuerer Zeit fortgeschritten ist. Wie in den übrigen Wissenschaften hat sich im Civilrecht in den letzten Menschenaltern eine so ungeheure Arbeitsleistung vollzogen, dass für denjenigen, der sich damit beschäftigt, die volle Kraft in Anspruch genommen wird, um sich das ganze Material anzueignen und zu beherrschen. Es wird ihm schon dadurch erschwert, der Entwickelung verwandter Disziplinen zu folgen.

Es kommt weiter in Betracht die Trennung von Verwaltung und Justiz. So nothwendig diese Trennung gewesen ist, so hat sie doch dazu beigetragen, dass den Richtern unterer Instanz, in deren Hand früher die Verwaltungspflege und die Justiz vereinigt war, das Verständniss für öffentlich rechtliche Gesichtspunkte allmählich verloren zu gehen droht. Ich glaube, es wäre noch vor 100 Jahren unmöglich gewesen, dass ein Lehrer des öffentlichen Rechts mit einem gewissen Achselzucken von den „gewöhnlichen Civilrechtsjuristen“ gesprochen hätte als einer Kategorie von Juristen, welche für das ausserhalb ihrer engeren Sphäre Liegende kein Interesse haben. Es liegt endlich nach meiner Ansicht im Interesse der dauernden Erhaltung unserer Civilordnung überhaupt, dass sie im Volke selbst ihren Rückhalt hat. Die blosse Autorität des Hergebrachten, die früher ein genügender Schutz vielleicht war, würde in der jetzigen Zeit, bei dem Ansturm der sozialistischen Ideen kaum im Stande sein, unser Civilrecht zu schützen, wenn dasselbe nicht im Bewusstsein und in der Ueberzeugung des Volkes seine populäre und sichere Grundlage findet. Und was in diesem Zusammenhang die Fassung und die Methode des Civilrechts für eine Bedeutung haben, liegt auf der Hand. Was das Volk nicht versteht, nicht kennt, das wird es auch nicht lieben, nicht vertheidigen.

Diese bisher angedeuteten Gesichtspunkte werden vielleicht dem einen oder dem anderen etwas ferner liegen und mehr von theoretischer Bedeutung erscheinen. Aber ich bitte, sich nicht täuschen zu lassen. Die angeführten Momente sind darum nicht weniger realpolitischer Natur, weil ihre Wirkung erst ganz allmählich im Laufe von Menschenaltern, vielleicht erst von Jahrhunderten sich äussert.

Aber es giebt auch eine Reihe unmittelbarer praktischer Gesichtspunkte, die sich an die Forderung einer möglichst verständlichen und klaren Auffassung des Gesetzbuchs knüpfen.

Ich will auf die Rechtsanwendung hinweisen. Unsere Richter wie die Berufsangehörigen anderer Berufe setzen sich zusammen aus Leuten von vorzüglicher Begabung, von guter und von mittlerer. Das Hineinfinden in das Gesetzbuch wird selbst dem geübten und tüchtigen Juristen nicht leicht werden, und es liegt auf der Hand, dass je leichter wir es machen, das Verständniss zu erwerben durch eine empfehlenswerthe Fassung, um so vortheilhafter sich die Rechtsanwendung für das Recht suchende Publikum gestaltet.

Weiter kommt, was speziell die landwirthschaftlichen Interessen betrifft, in Betracht, einmal dass der Landwirth doch nicht gleich so bequem wie der Städter in der Lage ist, wenn er das Gesetzbuch in die Hand nimmt und Zweifel findet, einen Rechtsanwalt oder Richter zu Rathe zu ziehen. Es kommen ferner die mit der ländlichen Selbstverwaltung verbundenen Lasten in Betracht. Sie wissen es am besten, dass heutzutage der Landwirth seine ganze Kraft und Intelligenz nöthig hat, um in seinem eigenen Beruf mit Ehren zu bestehen und dass deshalb die ausgedehnte Betheiligung an der Selbstverwaltung, welche die neuere Zeit den Landwirthen gebracht hat, vielfach eine schwere Last bedeutet. Sie wird um so schwerer werden, je schwieriger das Verständniss des Gesetzbuchs ist. Denn in nicht seltenen Fällen kann der Betreffende nicht umhin, auf das geltende bürgerliche Recht zu rekurriren, ich glaube nicht, dass man dies durch Instruktionen der vorgesetzten Behörde ersetzen kann.

Diese Gründe sprechen dafür, wenn es auch nicht möglich ist, ein vollständig nach allen Richtungen hin klares Gesetzbuch zu schaffen, so doch den Gesichtspunkt der Popularität möglichst zu beherzigen. Die Mängel, die dem Gesetzbuch nach dieser Richtung hin anhaften, sind nun derartig zahlreich, dass man nothwendig zu dem Resultat kommen muss: die Verfasser haben den von mir angedeuteten Gesichtspunkten die volle Würdigung nicht entgegengebracht. Es liegt nicht an ihrem Können, sondern an ihrem Wollen in dieser Beziehung. Würden wir annehmen, dass es einer so ausgezeichnet zusammengesetzten Kommission auch beim besten Willen nicht *möglich* gewesen ist, ein besseres Resultat zu erreichen, dann würden wir uns bescheiden müssen. Aber es liegt darin, dass über dem Bestreben, juristisch präcise zu sein, ein für den Juristen vollkommenes Werk zu schaffen, die angedeuteten, vielleicht etwas ferner liegenden Gesichtpunkte zu kurz gekommen sind.

Ich muss — das liegt in meiner Eigenschaft als Referent — auf die Ausstellungen, die dem Entwurf zu machen sind, eingehen. Ich kann mich aber kurz fassen, weil bei dem grossen Dissensus, den die öffentliche Beurtheilung des Entwurfes zeigt, in dieser Beziehung doch im Grossen und Ganzen Einverständniss besteht. Der Streit geht im Wesentlichen dahin, dass ein Theil der Beurtheiler namentlich die rein juristischen Kreise, den ganzen Gesichtspunkt der Volksthümlichkeit verwerfen oder ihm doch keine Bedeutung beilegen.

Die Mängel des Entwurfs liegen einmal in dem Wesen der Verweisungen. Das fällt jedem auf, der das Gesetzbuch auch nur oberflächlich durchblättert. Es ist wohl mit Recht gesagt, dass in dieser Beziehung das Gesetzbuch kaum Vorgänger hat, dass ein so gehäuftes System von Verweisungen des einen Paragraphen auf den anderen und wieder auf den anderen nirgends stattfindet.

Ein zweites ist der gehäufte Gebrauch der Fiktionen. Die Fiktion ist ein juristischer Nothbehelf, das Recht setzt eine Thatsache, die nicht besteht, als bestehend voraus, um daran eine Rechtsfolge anzuknüpfen. Das ist etwas, was bei uns der Rechtsauffassung des Volkes nicht so vollständig geläufig ist, wie vielleicht bei den Römern, die von Natur mit scharfem juristischem Instinkt ausgerüstet waren. Diese Fiktionen selbst sind nun meines Erachtens nicht überall gerade als geschmackvoll zu bezeichnen. Ich muss auf § 1972 Bezug nehmen, wo es heisst:

> Wenn ein gesetzlicher Erbe die Erbschaft ausschlägt, so ist er in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge als vor dem Erbfalle gestorben anzusehen.

Es ist dies also ein civilrechtliches Todesurtheil, das über den Betreffenden gefällt wird! Ich habe nun das sächsische Gesetzbuch angesehen, und finde dort die Sache viel besser und anschaulicher ausgedrückt ohne Zuhülfenahme einer Fiktion. Es heisst da nämlich:

> Wenn ein gesetzlicher Erbe die Erbschaft ausschlägt, so ist die Erbfolge so zu regeln, als ob derselbe vor dem Erblasser gestorben wäre.

Ueberhaupt ist die ganze Ausdrucksweise des Entwurfs vielfach zu abstrakt und formelhaft. Der Entwurf hat vollständig mit Recht davon abgesehen, das System derartig casuistisch zu gestalten, wie das im allgemeinen Landrecht geschehen ist; aber er ist darin wohl zu weit gegangen. Er lässt Fälle unentschieden, die sich aus dem System des Ganzen zwar entscheiden, für die aber eine ausdrückliche Bestimmung wünschenswerth wäre. Das ist im Laufe unserer Berathungen in mehreren Punkten hervorgetreten.

Es ist im Bienenrecht z. B. keine Bestimmung enthalten, wie es mit der Theilung zusammengeflogener Bienenschwärme steht. Es ist das eine Lücke, die für das praktische Bedürfniss sich schon jetzt störend bemerkbar gemacht hat. Eine Reihe von Juristen, die sich mit Bienenzucht beschäftigen, und die juristische Berathung der Bienenzüchter-Vereine bilden, haben die Bestimmungen des Entwurfes in dieser Beziehung unrichtig aufgefasst.

Ich hebe dann noch hervor einen an einzelnen Stellen sich zeigenden Doktrinarismus oder soll ich sagen, eine gewisse Pedanterie — ich bitte das nicht übel aufzunehmen —, welche sich nicht schuldig machen will eines vielleicht anfechtbaren volksthümlichen Ausdrucks, der nicht im strengen Sinne juristisch richtig ist. Gewiss muss der Gesetzgeber juristisch sprechen; aber wenn sich der Sinn aus dem Inhalt ergiebt, entsteht ja kein Schade, wenn da, wo es der Ausdruck verlangt auch einmal ein terminus technicus gebraucht wird, der der Ausdrucksweise des Lebens entspricht, wenn er auch juristisch nicht ganz korrekt ist. Man spricht z. B. im Leben vom Eigenthum einer Forderung. Juristisch ist das nicht korrekt. Der Entwurf vermeidet nun diesen Ausdruck, aber auch nicht grundsätzlich, er spricht an einer Stelle vom Eigenthümer eines Vermögens. Indem er nun aber bei der Lehre vom Niessbrauch an Forderungen den Ausdruck „Eigenthümer der Forderungen“ konsequent vermeidet, sieht er sich damit zu den schwerfälligsten Distinktionen genöthigt. Ich erwähne ferner die umständliche Formulirung des § 1140. Da will das Gesetzbuch den Eigenthümer des belasteten Grundstücks nicht als Schuldner anerkennen und formulirt den einfachen Rechtssatz, dass von fälligen Grundschulden Verzugszinsen zu zahlen sind, in einer für den Laien schwer verständlichen Weise.

Endlich will ich verweisen auf das, was Herr Professor GIERKE in seiner Kritik als ein System der abstrakten Casuistik bezeichnet. Man hat bei der Berathung des Entwurfs alle möglichen denkbaren Eventualitäten berücksichtigen wollen und ist so dazu gelangt, um diese Eventualitäten zu decken, eine Formel von einer abstrakten Allgemeinheit aufzustellen, die dem populären Verständniss die grössten Schwierigkeiten entgegensetzt.

Dass in allen diesen Beziehungen, wenn die von mir vorhin angedeuteten Gesichtspunkte überhaupt als beherzigenswerth empfunden werden, noch erhebliche Verbesserungen möglich sind, unterliegt, glaube ich, keinem Zweifel. Deshalb hat die Kommission es befürwortet, jetzt, wo es noch Zeit ist, in massvoller, aber doch in entschiedener Form den berechtigten Interessen Ausdruck zu geben, welche die landwirthschaftliche Bevölkerung und die Bevölkerung überhaupt an dieser Frage hat.

Der Vorschlag der Kommission bezieht sich lediglich auf eine Vereinfachung resp. grössere Gemeinverständlichkeit und Volksthümlichkeit im *Ausdruck* und in der *Methode* des Entwurfs. Ich glaube, dass, wenn meine Gründe Berücksichtigung finden, sie bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfes ganz von selbst dahin führen wird, dass in dem einen oder anderen Institut auch in Beziehung auf den *Inhalt* der Rechtsnormen diese Gesichtspunkte mehr zur Geltung kommen. Ich will nur daran erinnern, dass auch hier im Kollegium auf den Inhalt des Gesetzes bezügliche Wünsche mehrfach ausgesprochen sind, namentlich bezüglich der Vereinfachung der Verschuldungsform.

Geheimer Justizrath Professor Dr. **Gierke**: Ich möchte Ihnen auch dringend die möglichst einstimmige Annahme des Kommissionsvorschlages empfehlen. Ich habe mich deshalb enthalten, einen minder gemässigten Antrag zu stellen, wie er wohl meinen Empfindungen entspräche. Hier liegt ein Grundbedenken gegen den Entwurf; hier hat er sich nicht an das Vorbild des preussischen Rechtes gehalten, sondern nur an die Länder des römischen Rechtes gedacht, indem er meinte, dass dem corpus juris gegenüber ja seine Sprache dem Laien immer doch verständlicher sein werde. Viel verständlicher allerdings als Lateinisch ist mancher Paragraph in dem Gesetzbuch für die Mehrzahl der Bevölkerung nicht. Das Ideal eines Gesetzes kann ja natürlich nicht sein, Jedermann einen Rechtsanwalt zu ersparen. Das versteht sich von selbst. Aber aus einem grossen Gesetzbuch muss die Nation im Grossen und Ganzen doch das erfahren, was die Gründzüge des Rechts sind, und das erfahren aus diesem Entwurf auch die Juristen nur mit Schwierigkeit. Es ist ein Nachweis hierfür gar nicht nöthig; denn soweit Sie Versuche angestellt haben, in die Einzelbestimmungen des Gesetzbuches einzudringen, wird sich Ihnen vermuthlich dieselbe Ueberzeugung aufgedrängt haben. Es haben bereits angesehene Juristen manche Punkte missverstanden, und es sind schon viele Kontroversen vorhanden. Die Wurzel dieser Mängel liegt, wie schon der Herr Referent gesagt hat, in einem meines Erachtens undurchführbaren und deshalb unrichtigen Bestreben, in dem Bestreben nämlich, den Rechtssatz möglichst der mathematischen Formel anzunähern. Deshalb die Verweisungen, die dem Gesetzbuch beinahe die äussere Gestalt eines Lehrbuchs der Mathematik geben, die zum Theil nöthigen, 8mal zurückzuschlagen zu anderen Paragraphen; deshalb die Fiktionen, vermöge deren fast nichts im Recht das sein soll, was es wirklich ist, sondern stets als etwas angesehen werden soll, was es nicht

ist, oder als etwas Anderes mit einer Massgabe oder einem Zusatz gelten soll u. s. w.; deshalb das Uebermass von feinen juristischen Konstruktionen, von gekünstelten Abstraktionen, in die dann das Leben hineingezwängt wird; deshalb die Vermeidung volksthümlicher Ausdrücke und die Wahl möglichst abstrakter Ausdrücke, die sich zum Theil ausnehmen wie Uebersetzungen aus der Sprache der Pandekten.

Formeln aber können niemals das Leben beherrschen; dazu ist das Leben viel zu reich und viel zu inkommensurabel. Man wird damit nicht eine Rechtssicherheit, sondern eine Rechtsunsicherheit hervorbringen; man wird das Recht nur der subjektiven Willkür des anwendenden Juristen anheimstellen. Beherrschen können das Leben nur Rechtsgedenken, die hingestellt und entwickelt werden in den Hauptanwendungsfällen und die nun in plastischer Gestalt dem Volke entgegentreten.

Aber auf einen Punkt ist in der Resolution weniger eingegangen, und darum fühle ich mich verpflichtet, hier auf ihn noch hinzuweisen: mit der Unvolksthümlichkeit der Form hängt zusammen eine Unvolksthümlichkeit vielfach der Gedanken! Ich hoffe, dass auch in dieser Beziehung, wenn man eine verständlichere Form zu geben versucht, auch ein volksthümlicherer Inhalt sich einfinden wird; dass aber der Entwurf auch im Gedanken Volksthümlichkeit vermissen lässt, haben unsere Verhandlungen doch mehrfach offenbart. So haben Sie z. B. bei der Erörterung der Lehre vom Besitz und Inhabung, von Hypothek und Grundschuld gewiss die Empfindung gehabt, dass der Entwurf in seinem Denken sich von dem, was der Nation im Ganzen als Inhalt des Rechtes erscheint, sehr weit entfernt hat. Andere Beispiele sind z. B. der Begriff des „Anspruchs“, der zwischen Recht und Klage in der Mitte schwebt und der im Grunde nur ein Aufwärmen der römischen actio ist, oder die Sorgfalt des „ordentlichen Hausvaters“, die auch der Student, die Köchin, die Tänzerin prästiren soll und die natürlich nichts weiter ist als die diligentia boni patris familias des römischen Rechts. Ich glaube, dass in solchen und ähnlichen Punkten eine Veränderung der Form auch auf den Gedanken zurückwirken wird.

Am allerschlimmsten aber ist nach meiner Ueberzeugung das Familienrecht weggekommen. Ich machte schon vorhin darauf aufmerksam, dass die Gestaltung des Familienrechts eine unvolksthümliche sei. Vor Allem jedoch muss das Familienrecht ein volksthümlicheres Gepräge erhalten. Ich würde es mit Freuden begrüssen, wenn Sie in dieser Beziehung der Resolution noch einen besonderen Wunsch zufügen wollten.

In unserm Jahrhundert sind zwei Bestrebungen in unserm Rechtsleben gewaltig hervorgetreten und immer mehr haben sie Erfüllung gefunden. Einmal das Streben nach möglichster Einheit des Rechtes. Hier würden wir einen Schritt, wie wir ihn Jahrhunderte lang ersehnten, thun, wenn das bürgerliche Gesetzbuch in Kräft träte. Das andere Bestreben war das nach einem nationalen, nach einem deutschen Recht. Nicht jedes beliebige einheitliche Recht kann uns diese alte Sehnsucht der Nation nach einem deutschen Gesetzbuch stillen. In dieser Beziehung ist nun allerdings der Entwurf hinter den Erwartungen, die wir hegten, zurückgeblieben; er bringt uns ein Recht, welches in Form und Inhalt sich von dem Ideal eines wirklich nationalen, eines wirklich deutschen Rechtes noch sehr fern hält. Ein Gesetzbuch soll ein deutsches Recht geben, welches die Entwickelung von Jahrhunderten abschliesst, aber auch für eine

ferne Zukunft Grund legt; es soll dem deutschen Rechtsgedanken, der immer noch unverloren ist und auch nicht sterben kann, so lange die deutsche Zunge klingt, zum Siege verhelfen.

Von einem deutschen Volksrecht aber bleibt der Entwurf schon seiner Unvolksthümlichkeit wegen weit entfernt. Ich bin ganz der Ansicht des Herrn Geheimrath Dr. HERMES, dass die Kommission Volksthümlichkeit gar nicht angestrebt hat. Wenn aber unsere heutigen Juristen ein volksthümlicheres Gesetzbuch gar nicht zu Stande bringen könnten, was ich bestreite, dann wäre dieser ganze Weg der Kodifikation ein falscher, dann müssten wir auf ein deutsches Gesetzbuch so lange verzichten, bis wir ein vollkommeneres Gesetzbuch haben könnten. Ich hoffe, dass bei der zweiten Lesung nicht blos Fachmännern und Privatrechtsjuristen die Ausarbeitung anvertraut werden wird, die sich in ihren Gedankenkreis einspinnen, sondern dass auch Vertreter des öffentlichen Rechtes in die Kommission eintreten werden und auch sachverständige Laien in ausgedehntem Masse an den Berathungen theilnehmen.

In diesem Sinne kann ich die möglichst einstimmige Annahme des letzten Vorschlages empfehlen.

Generalsekretär **Stoeckel**: Ich muss konstatiren, dass mein Vorsatz, für diesen Antrag zu stimmen, erschwert worden ist durch die Ausführungen der Herren Referenten. Wenn ich daher für diesen Antrag stimme, so muss ich ausdrücklich konstatiren, dass ich mir damit die an dem ganzen Entwurf geübte Kritik nicht zu eigen mache, weil ich mich als Laie zu einer solchen nicht für befugt halte, während die Berechtigung der Fachmänner für eine solche Kritik unbedingt anzuerkennen ist.

Bei aller Anerkennung des grossen Eindruckes, welchen beispielsweise die hohe ideale Auffassung der ganzen Materie seitens des Herrn Geheimrath GIERKE auf mich ausgeübt hat, halte ich doch dafür, dass in dem Entwurf eine geistige Arbeit geschaffen ist, die dem deutschen Geiste zur hohen Ehre gereicht und der man Hochachtung entgegenbringen muss, selbst wenn man vieles für verbesserungsfähig hält.

Vorsitzender: Ich habe mich aufrichtig über die Ausführungen des Herrn STOECKEL gefreut, und trete ihnen durchweg bei. Es ist ja leicht, ein so grosses Werk kleinlich zu bemängeln. Es ist auch zuzugeben und wird von Niemandem geleugnet, dass sich Unebenheiten in dem Entwurf vorfinden. Aber bedenken Sie doch, dass das Gesetzbuch erst die erste Lesung passirt hat; es ist die Aufgabe jeder zweiten Lesung, ganz vorzugsweise auf Styl, Ausdruck und Verständlichkeit zu achten und damit werden voraussichtlich manche jener Unebenheiten beseitigt werden. Nichtsdestoweniger werde ich bei aller Hochachtung für dieses grösste deutsche Gesetzgebungswerk keinen Anstand nehmen, dem Vorschlage der Kommission beizutreten. Dagegen lehne ich die Kritik der beiden Herren Referenten entschieden ab.

Oberlandesgerichtsrath **Struckmann**: Meine Herren, ich bin Herrn Generalsekretär STOECKEL, sowie dem Herrn Vorsitzenden für das Wohlwollen, welches sie soeben für den Entwurf an den Tag gelegt haben, von Herzen dankbar.

Ich will mich im Uebrigen auf wenige Worte beschränken. Auf die Einzelheiten, die Ihnen Herr Geheimrath HERMES und Herr Professor GIERKE vorgeführt

haben, will und kann ich nicht näher eingehen, weil eine Widerlegung derselben mich zu weit führen würde. Die Vorwürfe, welche dem Entwurf in Bezug auf nicht volksthümliche und nicht gemeinverständliche Fassung gemacht werden, sind nach meiner Meinung jedenfalls sehr übertrieben. Ich verweise z. B. auf eine Aeusserung des Herrn Freiherr VON THÜNGEN auf dem Kongress deutscher Landwirthe, welche dahin geht, dass der Entwurf in einer verständlichen, auch dem Laien fassbaren Sprache geschrieben sei, was sein Verständniss erleichtere. Auch von verschiedenen anderen Seiten ist anerkannt, dass die, namentlich von Herrn Professor GIERKE dem Entwurfe gemachten Vorwürfe in dem behaupteten Umfange und der behaupteten Art keineswegs gerechtfertigt seien. Die Zahl der Stimmen, welche den Entwurf, insbesondere was seinen Inhalt anlangt, günstig beurtheilen, ist mehr und mehr gewachsen.

Die Methode, welche der Entwurf eingeschlagen hat, halte ich für richtig. In erster Linie kommt es darauf an, dass das Gesetzbuch in einer für den Juristen verständlichen Form gefasst wird, dass die einzelnen Rechtssätze juristisch klar und scharf formulirt werden. Diese Anforderung ist im Interesse der Rechtssicherheit unerlässlich.

Erst in zweiter Linie, soweit nicht die Rechtssicherheit darunter leidet und das Gesetz dadurch verdunkelt wird, ist Volksthümlichkeit und Gemeinverständlichkeit der Fassung zu erstreben. Die geäusserte Meinung, dass die Kommission zur Ausarbeitung des Gesetzbuches eine solche Fassung überhaupt nicht gewollt habe, ist keineswegs begründet. Man ist aber davon ausgegangen, dass im Interesse der Rechtssicherheit in erster Linie eine scharfe juristische Formulirung nöthig sei. Es ist ja nicht ausgeschlossen, dass bei der zweiten Lesung der Entwurf in der hier fraglichen Richtung thunlichst verbessert wird. Eine Volksthümlichkeit, eine Gemeinverständlichkeit in dem Sinne, dass der Nichtjurist im Stande wäre, auch nur mit einiger Sicherheit den Inhalt des Gesetzes zu erkennen, wird jedoch immer ein frommer Wunsch bleiben. Noch eines möchte ich übrigens hervorheben. Bei der schliesslichen Feststellung der ersten Lesung sind seitens der Mitglieder der Kommission viele Anträge zur Verbesserung des Entwurfs der zweiten Lesung vorbehalten, damit nicht der Schluss der ersten Lesung und die Veröffentlichung des Entwurfs länger hinausgeschoben werde. Angesichts dieser Beschränkung, welche die Kommission selbst sich auferlegt hat, ist meines Erachtens eine so herbe Kritik, wie sie seitens des Herrn Professor GIERKE an dem Entwurf geübt ist, um so weniger gerechtfertigt.

Meine Herren, Kritisiren ist jedenfalls leichter als positives Schaffen!

Geheimer Justizrath Professor Dr. **Gierke**: Ja, meine Herren, dem, was Herr STRUCKMANN mir entgegnet hat, stelle ich doch die Aeusserungen der grössten Mehrzahl der angesehensten deutschen Juristen entgegen, wie des Reichsgerichtsraths BÄHR, der Professoren IHERING, DERNBURG u. s. w., welche sämmtlich in diesem Punkt einig sind, das der Entwurf ein zu doktrinäres, ein zu wenig volksthümliches Gepräge trage.

Aber gerade eben, weil der Entwurf bisher nur die erste Lesung hinter sich hat, und noch eine zweite Lesung stattfinden soll, halte ich es für Pflicht eines Jeden, seine Meinung offen und grade heraus und ohne jegliche Rücksichtnahme zu sagen. Dazu fühlte ich mich verpflichtet.

Ich glaube aber auch, dass Sie hier als Nicht-Juristen berufen sind, in

derselben Weise Ihre Ansicht darüber zu äussern, ob Sie ein volksthümliches Recht wünschen, oder ob Sie zufrieden sind mit einem blossen Juristenrecht.

Ich erkenne ja vollständig an, dass die Kommission in technischer Beziehung Meisterhaftes geleistett hat, dass ihr Werk in vielen Beziehungen über früheren Werken steht. Ich bezweifle nur, dass dies der allein massgebende Gesichtspunkt ist. Ich wünsche deshalb, dass Sie sich dafür erklären, dass bei der zweiten Lesung auch andere Gesichtspunkte zur Geltung kommen.

Und wenn gesagt ist, es hätte sich ja doch schon eine grosse Mehrzahl der Nicht-Juristen in das Gesetzbuch hineingearbeitet, so ist mir doch z. B. aufgefallen, wie wenig die Bestimmungen des Familienrechts bisher eingehend diskutirt sind. Der Vorwurf, der sich grade gegen das Familienrecht gerichtet hat, ist bisher am wenigsten widerlegt.

Ich glaube, dass Sie, wenn Sie diese Resolution annehmen, nur den Wunsch aussprechen, zu dem Sie als Vertreter eines grossen Bruchtheils des Volkes nicht blos berechtigt, sondern verpflichtet sind. Denn Sie haben mit darüber zu wachen, dass wir ein volksthümliches und nationales Recht bekommen.

Oberforstmeister Dr. **Danckelmann:** Meine Herren, ein möglichst volksthümliches und ein möglichst nationales Recht zu erlangen, wie Herr Geheimrath GIERKE gesagt hat, ist ja ganz gewiss das Ziel, welches erstrebt werden muss. Ich habe, um mich über die Grundsätze und über die Richtung des Entwurfs zu unterrichten, damit begonnen, zunächst die Schrift des Herrn GIERKE über den Entwurf — eine ziemlich umfangreiche Schrift — zu studiren. Hierdurch bin ich allerdings Anfangs zu der Ansicht gelangt, dass der Entwurf keine volksthümliche und nationale Sprache führe. Ich wurde in dieser Meinung dadurch bestärkt, dass sich ausser Herrn GIERKE, dessen Urtheil ich sehr hoch schätze, besonders nachdem ich die Ehre gehabt habe, ihn kennen zu lernen und sprechen zu hören, noch andere namhafte Männer, z. B. IHERING und DERNBURG, in gleicher Weise ausgesprochen haben.

Nun befolge ich aber den Grundsatz, mir in solchen Dingen ein eigenes Urtheil zu bilden und dies entscheiden zu lassen. Ich bin zum Theil gegen meinen Willen genöthigt gewesen, mich in das Gesetzbuch hineinzuarbeiten. Hiernach kann ich einfach nicht finden, dass seine Sprache unverständlich und unvolksthümlich sei. Es ist mir als Nichtjuristen ja schwer geworden, mir über diese und jene Punkte Aufschluss zu verschaffen, aber es ist mir doch gelungen, diejenige Klarheit zu erlangen, die zum Verständniss nöthig ist.

Das ist *ein* Grund, wegen dessen ich heute ebenso wie das vorige Mal gegen den vorliegenden Antrag stimmen werde.

Ein zweiter Grund besteht darin, dass die Kritik, welche hier am Schluss unserer Berathung geübt wird, namentlich nachdem der Entwurf so ausgezeichnet und bereitwillig vertheidigt worden ist, mir zu herbe erscheint. Ich halte mich nicht für berechtigt, mir diese Kritik anzueignen. Das ist der vielleicht noch wesentlichere Grund, weshalb ich mich gegen den Kommissionsbeschluss aussprechen muss.

Landrath a. D. **von Röder:** Wenn ich für die Resolution stimme, so will damit nicht Kritik üben an der Art wie hier im Hause der Entwurf vertheidigt worden ist. Da die Sache aber einmal zur Sprache gekommen ist, so erkläre ich ausdrücklich, dass mir die sachliche Art, in welcher Herr Oberlandes-

Gerichtsrath STRUCKMANN den Entwurf vertheidigt hat, höchst sympathisch war; trotzdem stimme ich aber für den Kommissionsbeschluss.

Freiherr **von Hövel**: Ich stimme dem Herrn Vorredner bei. Die Resolution, welche hier vorliegt, bitte ich anzunehmen, damit der Abschluss der Arbeit unserer Kommission nicht durch einen Misston gestört wird. Die Kritik, die an dem Entwurf geübt ist, bitte ich von der Resolution zu unterscheiden. Ich stimme in dieser Hinsicht Herrn STOECKEL vollständig zu. Sie ist mir zu weit gehend gewesen. Aber einige Einwendungen sind gegen den Entwurf doch zu machen. Das geben die Herren selbst zu. Wir wünschen eine Verbesserung desselben in der zweiten Lesung in der Richtung der Wünsche, die unsere Resolution ausspricht. Also nehmen wir dieselben an.

Oberlandeskulturgerichtsrath **Metz**: Meine Herren, fürchten Sie nicht, dass ich in der vorgerückten Tagesstunde Ihre Geduld allzulange in Anspruch nehmen werde. Ob Sie den Vorschlag der Kommission annehmen wollen oder nicht, überlasse ich Ihnen ganz. Einen grossen direkten Erfolg wird derselbe nicht haben. Mit seinem Gegenstand haben sich die Wissenschaft und die Presse schon ausgiebig beschäftigt und werden sich noch weiter damit beschäftigen. Nach den vielen Anfechtungen, die der Entwurf gefunden hat, halte ich mich aber doch für verpflichtet, auf einen wesentlichen Umstand besonders aufmerksam zu machen, nämlich darauf, dass der Entwurf in einer rein *deutschen* Sprache geschrieben ist. Er beseitigt die Fremdwörter fast gänzlich, und die wenigen Fremdwörter, die noch bleiben, werden sich vielleicht auch noch beseitigen lassen. Die Reinheit der Ausdrucksweise des Entwurfs ist ein Vorzug, den ich ausserordentlich hoch schätze. Er hat hoffentlich die Folge, dass in Zukunft auch unsere Gerichte sich einer reineren Sprache befleissigen, und dass unsere Landwirthe, unsere Handwerker nicht mehr gerichtliche Erkenntnisse in die Hände bekommen, in denen sich Ausdrücke, wie exceptio rei judicatae, actio negatoria u. s. w. befinden. Ich habe mich veranlasst gesehen, auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, um meinerseits dazu beizutragen, dass unsere Verhandlungen nicht in einem Misston ausklingen.

Referent Geheimer Regierungsrath Dr. **Hermes**: Ich will mich kurz auf die Bemerkung beschränken, dass ich anerkannt zu haben glaube, dass der Entwurf vom rein juristischen Standpunkt, was die Fassung betrifft, allen billigen Anforderungen entspricht, die man an ein derartiges Werk stellen kann. Ich meinerseits habe nur vom Standpunkt des Laien diejenigen erheblichen Bedenken gegen die Fassung geltend machen zu müssen geglaubt, welche, wie ich wiederholen muss, von der weit überwiegenden Mehrzahl derjenigen, die den Entwurf in der Oeffentlichkeit beurtheilt haben, erhoben sind. An dem, was ich in dieser Beziehung ausgeführt, muss ich übrigens durchaus festhalten. Es hat mir sehr fern gelegen — und ich kann nicht zugeben, dass meine Auslassungen dazu Anlass gegeben haben — irgend eine *animose* Kritik gegen den Entwurf, oder gar gegen die Verfasser, oder gar gegen Herrn STRUCKMANN hier üben zu wollen, wie das nach den Auslassungen einzelner Redner angenommen werden könnte. Davon bin ich weit entfernt gewesen. Im Gegentheil, wenn ich hervorhob, dass das an dem Wollen der Redaktion gelegen hat, weil die letztere auf die Gemeinverständlichkeit überhaupt ein geringeres

Gewicht gelegt habe, so glaube ich eben damit in einer vollständig plausiblen Weise die Mängel erklären zu können, die in dem Entwurf meines Erachtens vorliegen. Im Uebrigen ist zu meiner Genugthuung gegen die Forderung eines möglichst grossen Masses von Gemeinverständlichkeit von keiner Seite Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung, ich bitte, dass die Herren, welche für den Kommissionsvorschlag sind, die Hand erheben.

(Geschieht.)

Das ist die grosse Mehrheit; er ist angenommen (Seite 883).

Damit würde unsere heutige Tagesordnung erledigt sein.

Vor Schluss der Sitzung hat noch das Wort Herr Freiherr VON HAMMERSTEIN.

Landesdirektor Freiherr **von Hammerstein**: Meine Herren, wir sind am Ende unserer Diskussionen über die Kommissionsvorschläge für das bürgerliche Gesetzbuch angelangt, soweit nicht einzelne Beschlüsse noch die zweite Lesung zu passiren haben. Ich glaube, dass ich den Gefühlen der ganzen Versammlung entspreche, wenn ich einen kurzen Rückblick auf die hinter uns liegende Thätigkeit werfe.

Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, dass, solange das Landes-Oekonomie-Kollegium bestand, demselben keine schwierigere und wichtigere Aufgabe zugewiesen wurde, als wie die Begutachtung der für den Grundbesitz und die Landwirthschaft wichtigen Fragen des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs. Ich glaube auch behaupten zu dürfen, dass wir am Schlusse unserer Thätigkeit uns das Zeugniss ertheilen dürfen, dass wir bei der Prüfung mit echt deutscher Gründlichkeit zu Werke gegangen sind.

Das führt zu der Frage: wem haben wir den Erfolg dieser höchst schwierigen Berathungen zu danken? Vor Allem verdanken wir unserem Herrn Vorsitzenden den erfolgreichen Ausgang der Verhandlungen.

(Lebhafter Beifall.)

Mit ganz besonderer Gründlichkeit und Umsicht sind unsere Arbeiten vorbereitet worden, und dadurch allein wurde eine Beherrschung des umfangreichen schwierigen Gebietes möglich.

(Erneuter lebhafter Beifall.)

Daneben aber haben wir den Herren Referenten warm zu danken für die besondere Opferwilligkeit, Fleiss, Umsicht und Gründlichkeit, mit welcher sie sowohl in der Kommissions- wie in der Plenarberathung sich ihrer so schwierigen Aufgabe entledigt haben.

(Bravo!)

Den Herren haben wir wesentlich mit den glücklichen Erfolg unserer Thätigkeit zu verdanken.

Ich weiss gewiss, wenn ich Sie jetzt auffordere, durch Aufstehen von den Sitzen unserem Herrn Vorsitzenden und sämmtlichen Herren Referenten unsere hohe Anerkennung und unseren ganz besonderen Dank dafür auszusprechen, dass sie im Interesse der Landwirthschaft etwas so Wichtiges zu Stande gebracht haben, so werde ich sicher keine Fehlbitte thun.

(Lebhafter Beifall.)

Dann glaube ich aber auch, dass wir sagen dürfen: das Werk, an dessen Berathung wir uns betheiligt haben, ist ein ganz echt grossartig nationales

deutsches Werk. Die Berathung war vielleicht mitunter eine mehr wie gründliche, wir Deutsche kritisiren gern; und so haben wir natürlich auch hier bis an die äusserste Grenze von der Befugniss der Kritik Gebrauch gemacht. Aber ich darf einen Gesammteindruck wieder geben: so häufig auch die Anschauungen in Gegensätzen auf einander geplatzt sind, so gehen wir doch mit dem Gefühl auseinander, dass trotz oft scharfer Gegensätze die Verhandlungen stets auf objektivem Boden niemals auf subjektivem Gebiet sich bewegten.

So glaube ich, sind Sie mit mir einverstanden, dass wir neben dem Danke, den wir unserem Herrn Vorsitzenden und sämmtlichen Herren Referenten auszusprechen haben, mit einer gewissen Befriedigung auf die Tage zurückblicken, die wir in der Kommission und hier zubrachten. Endlich dürfen wir aber stolz darauf sein, das Deutschland so hervorragend tüchtige Männer besitzt, welche in dem Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches ein Werk zu Stande gebracht haben, auf welches spätere Generationen noch mit Stolz zurückblicken werden, und das, so Gott will, bald zu Stande kommen und dem deutschen Volke zum Segen gereichen wird.

Ich bitte Sie, zur Anerkennung dessen, was ich in Ihrem Namen auszusprechen wagte, sich von Ihren Sitzen zuerheben, um damit unserem Herrn Vorsitzenden und sämmtlichen Herren Referenten unseren warmen Dank auszusprechen.

(Die Versammelten erheben sich unter lebhaftem Bravo.)

Vorsitzender: Ich bin durch diese gütige Aeusserung meines verehrten Herrn Kollegen ganz überrascht; aber ich kenne Herrn VON HAMMERSTEIN zu lange, um nicht zu wissen, dass, was er Gütiges über meine Person sagte, nicht mir, sondern der Institution gelten sollte, welche ich zeitweilig zu vertreten die Ehre habe. Und da hat er Recht. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat durch die eingehende und ausdauernde Arbeit, die es an die Prüfung dieses grossen Gesetzgebungswerkes gewandt hat, von Neuem seine glänzende Leistungsfähigkeit bewiesen.

Ueberhaupt handelt es sich im Landes-Oekonomie-Kollegium um eine Institution, die zur Vertretung landwirthschaftlicher Interessen vollkommener kaum gedacht werden kann und um welche die Landwirthschaft von anderen Berufsständen beneidet werden darf. Denken sie sich ein Netz landwirthschaftlicher Vereine, welche sich bis in die entferntesten Winkel der preussischen Monarchie verzweigt und sich aufbaut in Zweig-, Kreis-, Haupt- und Centralvereine. Ihre oberste Spitze bildet das Landes-Oekonomie-Kollegium und hier können alle Wünsche und Anträge der landwirthschaftlichen Vereine zum Austrag gelangen und zwar an einer Stelle, welche in der unmittelbarsten Beziehung zu dem leitenden Herrn Minister steht. Solche Einrichtung hat kein anderer Berufsstand.

Lassen Sie uns, meine Herren, aus der grossen Arbeit, die wir nun bald erledigt haben werden, von Neuem Anlass nehmen, die Institution des Landes-Oekonomie-Kollegiums auch durch die Praxis immer weiter auszubilden zum Wohle der preussischen Landwirthschaft.

(Lebhafter Beifall.)

(Schluss der Sitzung 4 Uhr.)

Angefügt seien hier noch die Worte Seiner Excellenz des Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, welche derselbe in der Sitzung vom 21. November über die Verhandlungen betreffend den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches gesprochen.

Seine Excellenz der Herr Minister: Ich möchte aber nicht unterlassen, da ich jetzt das Wort in dem hohen Kollegium genommen habe, zugleich auch für die Königliche Staatsregierung meinen Dank auszusprechen für die Hingabe und den Eifer, mit dem das Landes-Oekonomie-Kollegium in dieser Session sich mit den wichtigen Materien befasst hat, die ihm zur Begutachtung überwiesen worden sind. Ich glaube, dass seit vielen Jahren keine inhaltsreichere und gründlichere Diskussion in diesem Kollegium stattgefunden hat, als die über das bürgerliche Gesetzbuch, und ich bin gewiss, dass die gefassten Beschlüsse sicher seitens der königlichen Staatsregierung jede Beachtung finden werden. Ich glaube auch sagen zu dürfen zum Trost der Minorität, dass in Fällen, wo mehr oder weniger grosse Minoritäten in wichtigen Fragen hier gestanden haben, doch die in den Debatten zum Ausdruck gekommenen Anschauungen auch sicher, obschon sie nicht zu einem Majoritätsbeschluss geführt haben, jedenfalls jede Beachtung und Erwägung seitens der Regierung finden werden. Also, meine Herren, ich schliesse mit dem warmen Dank der Königlichen Staatsregierung an das Landes-Okonomie-Kollegium und an die Herren von den anderen Sektionen und anderen Berufskreisen, die sich an der Diskussion eingehend betheiligt haben, für die gründliche und erschöpfende Berathung, die Sie in diesen Räumen gepflogen haben.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr **von Hammerstein**: Meine Herren, anknüpfend an die Worte, die der Herr Minister soeben gesprochen hat, erachte ich mich berechtigt, Namens der Mitglieder des Kollegiums dem Herrn Minister den ganz besonderen Dank dafür auszusprechen, dass der preussischen Landwirthschaft gestattet worden ist, durch das preussische Landes-Oekonomie-Kollegium zu einer so wichtigen Vorlage wie die des bürgerlichen Gesetzbuches, Stellung zu nehmen, und zwar durch ein Organ Stellung zu nehmen, welches die Garantie gewährt, wie der Herr Minister eben ausgeführt hat, dass die von uns im Interesse der Landwirthschaft gefassten Beschlüsse die volle Beachtung finden werden.

Ich kann zugleich aber dem Herrn Minister den Dank auch dafür aussprechen, dass er, wie stets, so auch in dieser Sitzung hier unsere Verhandlungen sein volles Interesse, der Landwirthschaft seinen Schutz hat zu Theil werden lassen. Ich glaube, dass Sie mit diesen Worten sich dadurch einverstanden erklären werden, dass Sie sich von Ihren Sitzen erheben.

(Lebhafter Beifall. Die Versammlung erhebt sich.)

Zusammenstellung

der Beschlüsse des Landes-Oekonomie-Kollegiums zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

1. Zu Abschnitt I § 2.
   Referate S. 1.
   Verhandlung der Kommission ad I S. 239.
   Verhandlung des Plenums S. 437.
   Beschluss:
   Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:
   Die vollständige Abschaffung des Gewohnheitsrechts ist nicht gerechtfertigt, zum Mindesten muss die Kraft des ergänzenden Gewohnheitsrechtes gewahrt werden.
2. Zu Abschnitt III §§ 41 u. ff. in Verbindung mit Art. 39, 40, 43, 49 des Einführungsgesetzes.
   Referate S. 1.
   Verhandlung der Kommission ad II und III S. 246.
   Verhandlung des Plenums S. 462 und 464.
   Beschlüsse:
   Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:
   Im § 43 des Entwurfes ist neben Gesetz und Gründungsvertrag auch das Herkommen (Observanz) als verfassungsbestimmend anzuerkennen.
   Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:
   In das Einführungsgesetz ist an geeigneter Stelle folgende Bestimmung einzuschalten:
   Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die zur Zeit des Inkrafttretens des bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Realgemeinden und sonstigen unter Aufsicht des Staates stehenden land- und forstwirthschaftlichen Genossenschaften, auch insoweit als diese nicht Körperschaften sind.
3. Zu Abschnitt IV Titel IV §§ 91—94.
   Referate S. 2, 123, 124.
   Verhandlung der Kommission ad IV S. 250.
   Verhandlung des Plenums S. 471.
   Beschluss: Siehe ad 4.

4. Zu Abschnitt IV Titel IV § 92 in Verbindung mit § 351 im zweiten Buche Titel I.

Referate S. 4, 123, 130.
Verhandlung der Kommission ad IV S. 250.
Verhandlung des Plenums S. 471.
Beschluss:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Dem in § 91 des Entwurfs als Regel angenommenen Grundsatze der Formfreiheit der Rechtsgeschäfte ist zuzustimmen, ebenso der Ausnahme von diesem Grundsatze, die im § 351 für den Vertrag gemacht ist, durch welchen Jemand sich zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke verpflichtet. Für Verträge, deren Gegenstand die Begründung von Grundgerechtigkeiten ist, sowie für Mieth- und Pachtverträge von längerer Dauer ist die Schriftform zu erfordern.

5. Zu Abschnittt VII §§ 154 u. ff.

Referate S. 218:

Bedarf es der Aufnahme des vom Entwurfe abgelehnten Rechtsinstitutes der unvordenklichen Verjährung oder doch eines Ersatzes für dasselbe?

Verhandlung der Kommission S. 238.
Verhandlung des Plenums.
Beschluss:

Die Kommission hat es abgelehnt, in die Verhandlung dieses Gegenstandes einzutreten und ist derselbe auch im Plenum des Kollegiums nicht wieder aufgegriffen worden.

6. Zu Abschnitt VIII §§ 186 u. ff.

Referat S. 218:

Ist das Recht der eigenmächtigen Vieh- und Personalpfändung im Gesetzbuch anzuerkennen?

Verhandlung der Kommission S. 238.
Verhandlung des Plenums.
Beschluss:

Wie ad 5.

7. Zu den Motiven S. 274 u. ff.

Referate S. 218.
Verhandlung der Kommission ad V S. 252.
Verhandlung des Plenums S. 492.
Beschluss:

Es bedarf der Aufnahme von Vorschriften wider die missbräuchliche Ausübung der Rechte einschliesslich des Eigenthums und insbesondere wider die Chikanen nach dem Vorbilde der Bestimmungen des Preussischen Landrechts (I. 6 § 37 und I. 8 §§ 27—28).

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

8. Zu Abschnitt II Titel I §§ 358, 420 u. ff.
   Referat S. 219.
   Verhandlung der Kommission ad VI S. 254.
   Verhandlung des Plenums S. 505.
   Beschluss:

   Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

   Vorbehaltlich der Entscheidung darüber, ob oder inwieweit die Regelung der Wucherfrage in dem bürgerlichen Gesetzbuche selbst oder zweckmässiger im Wege der Reichsspezialgesetzgebung zu erledigen ist, erklärt das Landes-Oekonomie-Kollegium:

   1. Die Beschränkungen der Vertragsfreiheit, welche der Entwurf aufstellt, sind nicht ausreichend, um der wucherlichen Ausbeutung wirksam zu begegnen.
   2. Die Beseitigung des gesetzlichen Kündigungsrechtes bei hohen Vertragszinsen (§ 2 des Reichsges. v. 14. Nov. 1867) ist ungerechtfertigt.
   3. Es bedarf der Anerkennung eines richterlichen Ermässigungsrechtes bei allen Konventionalstrafen.
   4. Die Bestimmungen des Wuchergesetzes sind in geeigneter Weise zu verallgemeinern, um die Ausbeutung des Schuldners nicht nur bei Darlehnen und gestundeten Geldforderungen, sondern auch bei Abzahlungsgeschäften, Mobilienleihverträgen, Viehverstellung u. s. w. zu hindern.
   5. Das Landes - Oekonomie - Kollegium empfiehlt zur Erwägung, ob die Beschränkungen des § 358, Abs. 2 in Beziehung auf Kreditinstitute und Sparkassen und ähnliche Institute aufzuheben seien.

9. Zu Abschnitt II Titel I §§ 399—411.
   Referate S. 5, 132, 142, 150.
   Verhandlung der Kommission ad VII S. 260.
   Verhandlung des Plenums S. 510.
   Beschluss:

   Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

   1. Es empfiehlt sich, beim Viehhandel die allgemeine Gewährleistung wegen Mängel der veräusserten Sache (§§ 381, 382) bei sachgemässer Abkürzung der Klagefrist (Verjährungsfrist) ohne prinzipielle Einschränkung zuzulassen.
   2. Als zweckmässig wird anerkannt, dass beim Viehhandel der Erwerber die Gefahr des veräusserten Thieres erst vom Zeitpunkte der Uebergabe zu tragen hat.
   3. Die gesetzliche Verjährungsfrist (Klagefrist) für den Gewähranspruch ist auf 6 Wochen nach dem Zeitpunkt der Uebergabe festzustellen.

4. Im Falle mehrere Thiere gleicher Art durch ein und dasselbe Rechtsgeschäft veräussert worden sind oder aus derselben Wirthschaft herstammen, oder endlich bei dem Veräusserer der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind, so kann der Erwerber, wenn bei einem dieser Thiere eine ansteckende, leicht übertragbare Krankheit innerhalb der Verjährungsfrist als Gewährsmangel festgestellt ist, innerhalb dieser Frist Wandelung bezw. Minderung für sämmtliche Thiere fordern.
5. Die dem Ankäufer wie dem Verkäufer in den §§ 402 und 403 beigelegte Befugniss, innerhalb der Gewährfrist den Mangel durch Beweisaufnahme feststellen zu lassen, ist bei Annahme des römischrechtlichen Systems für die Verjährungsfrist beizubehalten.
6. Der Erwerber kann nur die Wandelung, nicht auch die Minderung verlangen.

   In den Fällen der §§ 429 und 430 findet jedoch nur die Minderung statt.
7. Der Erwerber hat von dem Mangel thunlichst bald nach erlangter Kenntniss dem Veräusserer Anzeige zu machen, Er haftet dem Veräusserer für den Ersatz des durch die Unterlassung der Anzeige entstandenen Schadens.
8. Die Vorschriften der §§ 405, 406, 408 sind aufrecht zu halten.

10. Zu Abschnitt II Titel V §§ 516 und 532.

Referate S. 23, 26, 157, 162, 164, 166.
Verhandlung der Kommission ad VIII S. 268.
Verhandlung des Plenums S. 560.
Beschluss:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

„Dem Miether (Pächter) ist ohne Zustimmung des Vermiethers (Verpächters) nicht gestattet, den vertragsmässigen Gebrauch der gemietheten oder gepachteten Sache einem Anderen zu überlassen, insbesondere durch Abtretung des Mieth- oder Pachtrechts, oder durch Aftervermiethung oder Afterverpachtung.

Dieses Prinzip bedarf jedoch gewisser, durch die Billigkeit gegen den Miether und den Pächter, sowie durch die Rücksicht auf das Interesse der Gläubiger des Miethers und Pächters gebotenen Modifikationen, welche der Gesetzgeber bei Ausgestaltung jenes Prinzips im Einzelnen bemessen wird.“

11. Zu Abschnitt II Titel V §§ 521 und 543.

Referate S. 23, 26, 159, 162, 165, 166.
Verhandlung der Kommission ad IX S. 270.
Verhandlung des Plenums S. 579.
Beschluss:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

1. Es liegt kein Grund vor, im Falle des § 521 Absatz 4 die Sicherheitsleistung durch Bürgen auszuschliessen.

2. Unter der Voraussetzung, dass im Sinne der diesseitigen Vorschläge zu den §§ 516 und 532 dem Miether (Pächter) ohne Zustimmung des Vermiethers nicht gestattet ist, das Pachtrecht durch Aftervermiethung oder Afterverpachtung zu nutzen, ist es nicht erforderlich, dem Vermiether (Verpächter) ein gesetzliches Pfandrecht in den eingebrachten Sachen des Aftermiethers (Afterpächters) einzuräumen.

12. Zu Abschnitt II Titel V in Verbindung mit § 233 Buch II Abschnitt I Titel II und § 938 Buch III Abschnitt IV Titel IV.

Referate S. 33, 26, 160, 162, 165, 166.
Verhandlung der Kommission ad X S. 272.
Verhandlung des Plenums S. 584.
Beschluss:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Dem Miether (Pächter) ist das Recht zu versagen, die gemiethete (gepachtete) Sache bei Beendigung des Mieth- (Pacht-) Verhältnisses wegen der im § 233 des Entwurfs gedachten Gegenforderungen zurückzubehalten.

Dem Pächter ist wegen seiner Ansprüche aus Verwendungen zum Nutzen des Pachtgutes, durch welche dessen Werth erhöht worden ist, ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung im Konkurse des Verpächters nach Analogie des § 41 Nr. 7 der Konkursordnung (Art. 13 des Entwurfs des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch) einzuräumen, jedoch unbeschadet des den Realgläubigern des Pachtgutes zustehenden Absonderungsrechtes.

13. Zu Abschnitt II Titel V §§ 509—512, 532, 537.

Referate S. 23, 27, 162, 166, 167.
Verhandlung der Kommission ad XI S. 273.
Verhandlung des Plenums S. 586.
Beschluss:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

1. Anstatt des im Entwurf angenommenen Grundsatzes: „Kauf bricht Miethe“ ist der entgegengesetzte Grundsatz: „Kauf bricht nicht Miethe“ zu billigen.
2. Die Eintragung des Mieth- und Pachtrechtes in das Grundbuch muss gestattet sein.
3. Es empfiehlt sich, bei der Zwangsversteigerung das Mieth- und Pachtrecht wie andere Realrechte zu behandeln, jedoch mit der Massgabe, dass das nicht eingetragene Mieth- oder Pachtrecht allen eingetragenen Rechten, insbesondere Hypotheken, Grundschulden und Reallasten im Range nachsteht (vergl. §§ 8, 76, 77 des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen für das Deutsche Reich).

14. Zu Abschnitt II Titel V § 514.

Referate S. 162, 164, 166, Ziffer 5 und 6.
Verhandlung der Kommission ad XII S. 276.
Verhandlung des Plenums S. 605.

Beschluss:

Es lag ein Antrag vor:

Absatz 1 des § 514 zu streichen und an Stelle dessen zu sagen: Der Vermiether ist verpflichtet, dem Miether die auf die gemiethete Sache gemachten nothwendigen Verwendungen zu ersetzen, sofern dieselben dadurch bedingt waren, dass Gefahr im Verzuge war.

Dieser Antrag wurde abgelehnt.

15. Zu Abschnitt II Titel V §§ 534, 540 und 545.

Referate S. 221.

Verhandlung der Kommission ad XIII S. 277. Hierzu noch ad XIV S. 279.

Verhandlung des Plenums S. 609 und 617.

Beschluss:

Es lagen folgende Anträge vor:

1. Die Abschaffung des gesetzlichen Anspruchs des Pächters auf Zinsnachlass bei ausserordentlichen Unglücksfällen, welche den Fruchtertrag beträchtlich schmälern, ist nicht zu billigen.
2. Dem § 540 sind die Worte zuzufügen: „sofern und soweit er sie in gutem wirthschaftlichen Zustande übernommen hat“.

Der erste Antrag wurde abgelehnt, der zweite zurückgezogen.

16. Zu Abschnitt II Titel X §§ 607, 683 u. ff.

Referate S. 221.

Verhandlung der Kommission ad XV S. 280.

Verhandlung des Plenums S. 620.

Beschluss:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

1. Es ist kein Bedürfniss vorhanden, für den gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr neben der allgemeinen Wechselfähigkeit derartige Formalobligationen in einfacher Schriftform und mit beliebigem Inhalt zu schaffen, wie sie der Entwurf durch die Anerkennung des abstrakten Schuldversprechens (§§ 683 bis 684) und der abstrakten Verpflichtungskraft des Anweisungsacceptes (§ 607) einführen will.
2. In der Anerkennung dieser Verpflichtungsformen in dem vom Entwurfe vorgeschlagenen Umfange liegt eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die ländliche Bevölkerung.

17. Zu Abschnitt III Titel I §§ 704 u. ff.

Referate S. 221:

Ist die grundsätzliche Beschränkung der Schadenersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen auf Fälle des Verschuldens zu billigen? Insbesondere bei der Haftung für Hausangehörige und Bedienstete und bei der Beschädigung durch Thiere.

Verhandlung der Kommission S. 238.

Verhandlung des Plenums.

Beschluss:

Die Kommission hat es abgelehnt, in die Verhandlung dieses Gegenstandes einzutreten und ist derselbe auch im Plenum des Kollegiums nicht wieder aufgegriffen worden.

18. Zu Abschnitt III Titel I § 722 in Verbindung mit §§ 144, 704, 710 u. ff.
    Referate S. 173.
    Verhandlung der Kommission ad XVI S. 283.
    Verhandlung des Plenums S. 635.
    Beschluss:

    Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

    Die Bestimmungen in den §§ 704 ff. und 722 Absatz 2 des Entwurfes über den Umfang des zu ersetzenden Schadens sind zu weitgehend und in ihrer Anwendung gefährlich für die Interessen der Landwirthschaft.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

19. Zum Einführungsgesetze Art. 39 und 40 (Anmerkung I zur Ueberschrift „Sachenrecht") in Verbindung mit den §§ 786 (Avulsionen), 856 (Wasserabfluss), 890 (Alluvionen).
    Referate S. 177, 184, 189.
    Verhandlung der Kommission ad XVII S. 284.
    Verhandlung des Plenums S. 641.
    Beschluss:

    Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

    1. Behufs Regelung des Wasserrechts ist es dringend wünschenswerth, alsbald eine aus Juristen und Vertretern der betheiligten Wirthschaftskreise der Bundesstaaten bestehende Reichskommission zu berufen.
    2. Die Reichskommission würde die Aufgabe haben:
       a) über die wichtigsten Punkte des öffentlichen Wasserrechts eine Verständigung unter den Bundesstaaten vorzubereiten.
       b) den Entwurf einer reichsgesetzlichen Regelung über den privatrechtlichen Theil des Wasserrechts auszuarbeiten.
    3. Es wäre erwünscht, wenn die Reichskommission die ihr ad 2 b überwiesene Aufgabe so zeitig erledigen könnte, dass es möglich würde, den privatrechtlichen Theil des Wasserrechts dem bürgerlichen Gesetzbuche einzuverleiben.

       Sollte das jedoch ohne erhebliche Verzögerung in dem Fortgange des grossen Gesetzgebungswerks nicht möglich sein, so ist der Artikel 39 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche zu streichen und für die Zeit bis zur reichsgesetzlichen Regelung wegen Aufrechthaltung des bestehenden Rechts das Erforderliche in den Uebergangsvorschriften vorzusehen.

20. Zu Abschnitt III §§ 814 u. ff.
    Referate S. 222.
    Verhandlung der Kommission ad XVIII S. 288.
    Verhandlung des Plenums S. 667.
    Beschluss:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Der Besitzschutz ist dem blossen Verwaltungsbesitzer gegen den Besitzherrn zu versagen, dagegen dem Besitzer zu eigenem Recht auch dann, wenn er nicht Inhaber ist, zu gewähren.

21. Zu Abschnitt III §§ 829 u. ff.

Referate S. 222:

Darf das ganze Immobiliarsachenrecht auf das Prinzip eines vom Rechtsgrunde unabhängigen abstrakten dinglichen Vertrages gebaut werden? Ist nicht hierdurch das Grundbuchrecht des Entwurfs einem überspannten Formalismus auf Kosten des materiellen Rechts verfallen?

Verhandlung der Kommission S. 238.

Verhandlung des Plenums.

Beschluss:

Die Kommission hat es abgelehnt, in die Verhandlung dieses Gegenstandes einzutreten und ist derselbe auch im Plenum des Kollegiums nicht wieder aufgegriffen worden.

22. Zu Abschnitt III §§ 837—839.

Referate S. 50, 51.

Verhandlung der Kommission ad XIX S. 290.

Verhandlung des Plenums S. 670.

Beschluss:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

1. Die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuches ist Demjenigen zu versagen, welcher das Eigenthum oder ein sonstiges Recht von dem Eigenthümer oder eine Hypothek von dem Gläubiger ohne Entgelt erworben hat.
2. Ein solcher gutgläubiger Erwerber ist zur Herausgabe des Grundstückes nur gegen Vergütung aller auf dasselbe vor Eintritt der Rechtshängigkeit gemachten Verwendungen verpflichtet; er hat jedoch ein Recht auf Vergütung der Verwendungen nur insoweit, als er nicht durch Nutzungen, welche ihm verbleiben, bereichert ist. (Vergl. § 740 Abs. 3 § 2084.)

23. Zu Abschnitt III § 841.

Referate S. 98, 210.

Verhandlung der Kommission ad XX S. 291.

Verhandlung des Plenums S. 671.

Beschluss:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Die im § 841 des Entwurfs zugelassene Aenderung der dinglichen Rangordnung genügt wegen der hierbei erforderlich werdenden Zuziehung der Zwischengläubiger dem Bedürfnisse des Kreditverkehrs nicht.

Neben derselben ist die Zulassung einer Vorrechtseinräumung im Sinne des § 35 des Eigenthums-Erwerbs-Gesetzes vom 5. Mai 1872 etwa mit der Modifikation, dass es der Zu-

stimmung des Grundeigenthümers zur Vorrechtseinräumung bedarf, unerlässlich.

24. Zu Abschnitt IV Titel I §§ 851, 852, 854, 855, 861, 862, 864, 866.
Referate S. 54.
Verhandlung der Kommission ad XXI S. 293.
Verhandlung des Plenums S. 682.
Beschluss:
Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:
1. Der Anspruch auf Beseitigung der auf der Grenze stehenden Bäume muss fortfallen, wenn letztere die ausschliesslichen Grenzzeichen sind.
2. Der Eigenthümer eines Baumes darf von dem Eigenthümer des Nachbargrundstücks nicht gezwungen werden können, Wurzeln, welche hinüberragen, abzuschneiden, sondern er hat nur zu dulden, dass dieses durch den Eigenthümer des benachbarten Grundstückes geschieht.
3. Zu den Anlagen, welche nach § 864 nicht hergestellt oder gehalten werden dürfen, weil ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf ein Nachbargrundstück zur Folge haben würde, sind Baum-Pflanzungen nicht zu rechnen.

25. Zu Abschnitt IV Titel I § 863.
Referate S. 58.
Verhandlung der Kommission ad XXII S. 295.
Verhandlung des Plenums S. 689.
Beschluss:
Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:
Die Beschränkungen des § 863 des Entwurfes für die Gestattung des Nothweges gehen insofern zu weit, als
1. der Nothweg nur für die bisherige ordnungsmässige Benutzung gestattet,
2. der Verbindung mit einem öffentlichen Wege nicht die Verbindung mit einer Wasserstrasse oder Eisenbahn gleichgestellt und endlich
3. der Nothweg alsdann versagt wird, wenn der Nothstand von dem Rechtsvorgänger vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

26. Zu Abschnitt IV Titel I § 867.
Referate S. 60.
Verhandlung der Kommission ad XXIII S. 296.
Verhandlung des Plenums S. 693.
Beschluss:
Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:
Im Falle des § 867 ist der Eigenthümer der Sache zur vorgängigen Sicherheitsleistung nicht zu verpflichten.

27. Zu Abschnitt IV Titel II §§ 868, 878.
Referate S. 64, 65, 41, 42.
Verhandlung der Kommission ad XXIV S. 296 und ad XXV S. 297.
Verhandlung des Plenums S. 694 und 699.
Beschluss:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Die Ausschliessung der Ersitzung als Erwerbsart des Grundeigenthums ist rücksichtlich der nicht oder mehrfach gebuchten und der vom Buchungszwange befreiten Grundstücke nicht gerechtfertigt.

Ein Antrag auf Aufnahme einer Bestimmung in den Entwurf, wonach die Auflassung ausser vor dem zuständigen Grundbuchamte auch vor einem deutschen Notar gestattet sein soll, wurde abgelehnt.

28. Zu Abschnitt IV Titel III §§ 898—902 in Verbindung mit Abschnitt IX Titel III.

Referate S. 69, 70.
Verhandlung der Kommission ad XXVI S. 299
Verhandlung des Plenums S. 710.
Beschluss:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Die Auseinandersetzung hinsichtlich der Früchte darf nicht auf das römische Substanzialprinzip gegründet werden, vielmehr ist dem deutschrechtlichen Produktionsprinzip („wer säet, der mähet") in einer dem preussischen Recht entsprechenden Form Ausdruck zu geben.

29. Zu Abschnitt IV Titel III §§ 906—909. (Bienenrecht.)

Referate S. 70, 71, 201—206.
Verhandlung der Kommission ad XXVII S. 303.
Verhandlung des Plenums S. 723.
Beschluss:

Ein Beschluss ist nicht gefasst worden und damit die Regelung des Bienenrechts im Entwurf als genügend anerkannt.

30. Zu Abschnitt IV Titel V §§ 946 u. ff.

Referate S. 226:

Ist es zu billigen, dass ein Miteigenthum regelmässig nur als römisches Miteigenthum nach Bruchtheilen möglich sein soll? Wäre nicht das Anwachsungsrecht unter Miteigenthümern beizubehalten und ein gesetzliches Vorkaufsrecht unter ihnen anzuerkennen? Ist die Bestimmung des § 827 gerechtfertigt?

Verhandlung der Kommission S. 238.
Verhandlung des Plenums.
Beschluss:

Die Kommission hat es abgelehnt, in die Verhandlung dieses Gegenstandes einzutreten und ist derselbe auch im Plenum des Kollegiums nicht wieder aufgegriffen worden.

31. Zu Abschnitt V §§ 952 u. ff., 1051.

Referate S. 82, 83, 92, 211.
Verhandlung der Kommission ad XXVIII S. 305.
Verhandlung des Plenums S. 724.
Beschluss:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Der Landes-Gesetzgebung ist die Möglichkeit, Rentengüter und erbpachtähnliche Verhältnisse wieder zu schaffen, vorzubehalten.

32. Zu Abschnitt VII Titel I §§ 966 u. ff., 828.
Referate S. 43-47, 88—90, 207, 208, 211.
Verhandlung der Kommission ad XXIX S. 306.
Verhandlung des Plenums S. 727.
Beschluss:
Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:
1. Die Begründung und Aufhebung der Grunddienstbarkeiten ist nicht von der Eintragung und Löschung im Grundbuche abhängig zu machen. Dagegen ist, dem bisherigen preussischen Rechte entsprechend, die Eintragung bestehender Grunddienstbarkeiten den Betheiligten freizustellen.
2. Die Ersitzung von Grunddienstbarkeiten und das Erlöschen nicht eingetragener Grunddienstbarkeiten durch Nichtgebrauch ist anzuerkennen.
3. Auch die nicht eingetragenen Grunddienstbarkeiten sind gegen Besitzstörung zu schützen.

33. Zum Einführungsgesetze Abschnitt III Artikel 41, 70 Ziffer 2. Anmerkung zu Abschnitt VII Titel I. Ueberschrift.
Referate S. 90, 211.
Verhandlung der Kommission ad XXX S. 314.
Verhandlung des Plenums S. 751.
Beschluss:
Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:
Der Vorbehalt in Artikel 41 Abs. 1 des Entwurfes zum Einführungsgesetze ist auf die eine Einschränkung bestehender Dienstbarkeiten und Reallasten betreffenden Landesgesetze auszudehnen.

34. Zum Abschnitt VII Titel II § 988.
Referate S. 228:
Ist der in § 988 angenommene Eigenthumserwerb des Niessbrauches an unrechtmässig gezogenen Früchten gerechtfertigt?
Verhandlung der Kommission ad XXXI S. 315.
Verhandlung des Plenums.
Beschluss:
In der Kommission war eine Aenderung des Entwurfs nicht beliebt worden, und im Plenum wurde diese Frage nicht wieder aufgegriffen.

35. Zu Abschnitt VII Titel II § 1014.
Referate S. 90, 91, 208, 211.
Verhandlung der Kommission ad XXXII S. 316.
Verhandlung des Plenums S. 757.
Beschluss:
Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:
Die in § 1014, Abs. 2 und § 1049 des Entwurfs betreffs

des Niessbrauchsrechts und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten juristischer Personen getroffene Zeitbeschränkung ist zu beseitigen.

36. Zu den Abschnitten VII und VIII. Dienstbarkeiten und Reallasten. Einführungsgesetz Artikel 106 Abs. 2.

Referate S. 91, 92, 211.
Verhandlung der Kommission ad XXXIII S. 317.
Verhandlung des Plenums S. 752.
Beschluss:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Das im Entwurf aufgestellte System der geschlossenen dinglichen Rechte ist insofern bedenklich, als es den Bedürfnissen des Verkehrs auf die Dauer schwerlich zu genügen im Stande sein wird. Namentlich ist die Beschränkung der dinglichen Nutzungsberechtigungen auf Grundgerechtigkeiten, persönliche Dienstbarkeiten und Reallasten um so bedenklicher, als gegenwärtig eine erhebliche Zahl dinglicher Nutzungsberechtigungen anderer Art bestehen.

37. Zu Abschnitt IX und Absatz VIII S. 1051.

Referate S. 92, 208, 211.
Verhandlung der Kommission ad XXXIV S. 318.
Verhandlung des Plenums S. 755.
Beschluss:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

1. Im Hinblicke darauf, dass die Belastung des städtischen wie ländlichen Grundbesitzes sich in ganz Deutschland in der Form der Kapitalhypothek bis jetzt vollzogen hat, und in Anbetracht, dass diese Belastungsform wenigstens für die städtischen Grundstücke unter allen Umständen auch für die Folge allgemein üblich bleiben wird, musste es als nächste Aufgabe betrachtet werden, die Belastung der Grundstücke in Form der Kapitalschuld gesetzlich zu regeln.
2. Da indessen die Kapitalhypothek der Natur des landwirthschaftlichen Betriebes weniger entspricht, und, wie die Erfahrung gezeigt hat, leicht zur Ueberlastung des ländlichen Grundbesitzes mit Schulden führt, so erscheint es dringend wünschenswerth, dass das neue Gesetzbuch der aus landwirthschaftlichen Kreisen gegebenen Anregung folgend, auch die der Landwirthschaft zusagendere Form der Grundverschuldung mittelst seitens des Gläubigers unkündbarer Renten weiter ausbildet, als dieses durch § 1051 des neuen Gesetzbuches und Artikel 70 des Einführungsgesetzes geschehen ist; insbesondere ist die Rentenforderung durch Einführung von Rentenbriefen verkehrsfähig zu machen.
3. Im Interesse des Grundbesitzes ist es dringend wünschenswerth, dass eine Vereinfachung der im Entwurfe vorge-

schlagenen Formen der Verschuldung des Grundeigenthums vollzogen werde.

4. Die aus landwirthschaftlichen Kreisen weiter angeregte Frage ob die Kapitalhypothek für den ländlichen Grundbesitz gesetzlich zu beseitigen und hierfür als ausschliessliche Belastungsform die seitens des Gläubigers unkündbare Rentenschuld zuzulassen sei, gehört mehr dem wirthschaftlichen als dem rechtlichen Gebiete an. Man wird zugeben können, dass es wünschenswerth ist, alle verschuldeten Grundbesitzer mehr und mehr von der Gefahr der Kündigung zu befreien. Aber eine zwangsweise gesetzliche Einführung der Rentenschuld als alleinige Verschuldungsform, wie jede plötzliche gesetzliche Einschränknng des Hypothekenkredits kann das Landes-Oekonomie-Kollegium nicht billigen. Jedenfalls würden diese Fragen nur unter eingehendster Abwägung der mit einer solchen zwangsweisen Reform des ländlichen Kreditwesens verbundenen wirthschaftlichen Vortheile und Nachtheile, sowie unter sorgfältigster Berücksichtigung der Schwierigkeiten und Gefahren des Ueberganges von der bestehenden Kapital- zur Rentenverschuldung und der zur Begegnung dieser Gefahren unerlässlichen Einrichtungen gelöst werden. Die Entscheidung über diese — zur Zeit wenigstens noch nicht spruchreifen — wirthschaftlichen Fragen kann nicht als Aufgabe des neuen Deutschen Gesetzbuches betrachtet werden; es genügt vielmehr, wenn letzteres die Grundverschuldung in Form der Rentenschuld neben der Kapitalschuld gesetzlich in ausreichender Weise regelt und alsdann dem Verkehre sowie nöthigenfalls der Sondergesetzgebung die Umwandlung der Kapitalschulden in Rentenschulden für den ländlichen Grundbesitz überlässt.

38. Zu Abschnitt IX Titel II. Grundschuld.
Referate S. 95—97, 211.
Verhandlung der Kommission ad XXXV S. 320.
Verhandlung des Plenums S. 789.
Beschluss:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium erklärt:

Die Beibehaltung der Institution der Grundschuld wie sie der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches in Aussicht nimmt, ist zu empfehlen.

39. Zu Abschnitt IX Titel I und II Pfandrecht und Grundschuld §§ 1087, 1091, 1108, 1136 in Verbindung mit § 828.
Referate S. 97, 98.
Verhandlung der Kommission ad XXXVI S. 324.
Verhandlung des Plenums S. 810.
Beschluss:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Es ist der Erwartung Ausdruck zu geben, dass für die Eintragung, Abtretung und Löschung von Hypotheken und

Grundschulden in der Grundbuch-Ordnung nicht strengere Formvorschriften eingeführt werden, als solche gegenwärtig in Preussen gelten.

40. Zum Einführungsgesetz Artikel 32.
Referate S. 98—102, 211.
Verhandlung der Kommission ad XXXVII S. 325.
Verhandlung des Plenums S. 810.
Beschluss:
Siehe ad 41.

41. Zu Abschnitt IX Titel I § 1066.
Referate S. 102—109.
Verhandlung der Kommission ad XXXVII S. 325.
Verhandlung des Plenums S. 810.
Beschluss:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Zur Wahrung der Rechtsstellung der Landschaften ist eine Ergänzung der vorliegenden Gesetzentwürfe nach folgenden Richtungen hin erforderlich:

1. In das Einführungsgesetz ist ein Vorbehalt dahin aufzunehmen, dass unberührt bleiben die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen statutarischen Bestimmungen und Privilegien der öffentlichen Grundkredit-Institute;
2. Die gegenwärtig für die Kreditanstalten der Provinz Hannover in § 20 des Gesetzes vom 28. Mai 1873 getroffene Bestimmung ist auf alle öffentlichen Grundkredit-Institute auszudehnen und dem § 1066 des Entwurfs ein entsprechender Zusatz beizufügen, welcher zugleich klarstellt, dass es sich nur um statutenmässige Beiträge und Leistungen handelt;
3. Die Befugnisse der öffentlichen Grundkredit-Institute in Ansehung der Zwangsverwaltung und Zwangsvollstreckung in Grundstücke sind entsprechend dem Preussischen Gesetze vom 13. Juli 1883 aufrecht zu erhalten, jedoch mit der Massgabe, dass solchen Zinsrückständen, welche älter sind als die Rückstände aus den letzten zwei Jahren, ein Rang vor den im § 10 Abs. 1 Nr. 1—4 des Entwurfs eines Zwangsvollstreckungs-Gesetzes bezeichneten Ansprüchen nicht gewährt wird;
4. In die Grundbuch-Ordnung ist eine dem § 47 der Preussischen Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 entsprechende Bestimmung aufzunehmen;
5. Die Anlegung von Mündelgeldern in Pfandbriefen öffentlicher Grundkredit-Institute ist im Gesetze ausdrücklich zuzulassen.

42. Zu Abschnitt IX Titel I §§ 1068 und 1075.
Referate S. 104—106.

Verhandlung der Kommission ad XXXVIII S. 331.
Verhandlung des Plenums S. 815.
Beschluss:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

1. Die Beendigung des dem Realgläubiger an dem Zubehör zustehenden Pfandrechts ist nicht an die blosse Thatsache der Entfernung dieser Zubehörstücke von Grundstücken, sondern daran zu knüpfen, dass die Entfernung in ordnungsmässiger Wirthschaftsführung vorgenommen ist.
2. Ferner ist das nach § 206 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 dem Realgläubiger gegenwärtig zustehende Widerspruchsrecht gegen Pfändung von Gutszubehör durch Personalgläubiger beizubehalten.

43. Zu Abschnitt IX Titel I § 1078.
Referate S. 206, 107, 210.
Verhandlung der Kommission ad XXXIX S. 332.
Verhandlung des Plenums S. 831.
Beschluss:

Die Kommission hielt die im Entwurfe vorgeschriebene Regelung des Rechtes des Gläubigers im Falle der Korrealhypothek das Grundstück zu wählen, aus welchem er Befriedigung verlangen will, mit Rücksicht auf § 466 des Entwurfs des Zwangsvollstreckungsgesetzes für entsprechend. Im Plenum ist diese Frage nicht wieder aufgegriffen worden.

44. Zu Abschnitt IX Titel I § 1103.
Referate S. 109, 110.
Verhandlung der Kommission ad XL S. 332.
Verhandlung des Plenums S. 831.
Beschluss:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Es empfiehlt sich, die Einleitung des Verfahrens behufs Aufgebots einer angeblich erloschenen Hypothek nicht von dem Ablauf einer längeren als zehnjährigen Frist abhängig zu machen.

45. Zu Abschnitt IX Titel I § 1122.
Referate S. 110.
Verhandlung der Kommission ad XLI S. 333.
Verhandlung des Plenums S. 832.
Beschluss:

Die Kommission hielt die Bestimmungen des Entwurfs betreffend die Bildung von Theilhypothekenbriefen für zweckentsprechend. Im Plenum ist diese Frage nicht wieder aufgegriffen worden.

46. Zu Abschnitt IX Titel I § 1130.
Referate S. 232.
Verhandlung der Kommission ad XLII S. 334.
Verhandlung des Plenums S. 832.

Beschluss:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Die Eintragung einer Hypothek in das Grundbuch darf ausser dem Falle des § 779 der P. O. und den im Interesse des Fiskus und anderer öffentlicher Behörden zugelassenen Sicherheits-Hypotheken nur auf Grund der Bewilligung seitens des Schuldners bezw. Eigenthümers geschehen, und ist demgemäss das Institut der Zwangs- und Arresthypothek im Entwurfe zu beschränken bezw. zu beseitigen.

47. Zu Abschnitt IX.

Referate S. 110, 111.

Verhandlung der Kommission ad XLIII S. 335.

Verhandlung des Plenums S. 838.

Beschluss:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Ist bei einem Veräusserungsvertrage vereinbart, dass der Erwerber eine Schuld übernehme, für welche an dem Gegenstande der Veräusserung eine Hypothek besteht, so gilt es als Zustimmung des Gläubigers, wenn er nicht innerhalb einer sechsmonatigen, mit der Mittheilung des Veräusserers beginnenden Frist diesem erklärt, dass er die Zustimmung verweigere. Die Zustimmung des Gläubigers bewirkt, dass der bisherige Schuldner aufhört, Schuldner zu sein, und der dritte an dessen Stelle tritt. Versagt der Gläubiger die Zustimmung, so haftet der Erwerber dem Veräusserer nur dafür, dass dieser von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird.

Viertes Buch.

Familienrecht.

48. Zu Abschnitt I Titel II und III. (Eheliches Güterrecht und Eheverträge.)

Referate S. 114, 116.

Verhandlung der Kommission ad XLIV S. 337.

Verhandlung des Plenums S. 841.

Beschluss:

Die Anträge zu Gunsten des Regionalsystems werden abgelehnt und die Bestimmungen des Entwurfs gebilligt.

49. Zu Abschnitt I Titel II und III.

Referate S. 234:

Bedürfen die einzelnen Güterrechtsysteme der Umarbeitung im Sinne einer einfacheren und volksthümlicheren Regelung?

Verhandlung der Kommission S. 238.

Verhandlung des Plenums.

Beschluss:

Die Kommission hat es abgelehnt in die Verhandlung dieses

Gegenstandes einzutreten und ist derselbe auch im Plenum des Kollegiums nicht wieder besonders aufgegriffen worden.

50. Zu Abschnitt I Titel III § 1335.
Referate S. 234.
Verhandlung der Kommission ad XLV S. 348.
Verhandlung des Plenums S. 866.
Beschluss:
Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:
Die vertragsmässige Ersetzung des gesetzlichen Güterstandes durch einen andern der im Gesetzbuch geregelten Güterstände ist nicht blos im Wege des gerichtlichen oder notariellen Vertrages, sondern auch im Wege einer bei der Eheschliessung vor dem Standesbeamten abgegebenen Erklärung zu gestatten.

51. Zu Abschnitt II Titel III §§ 1538—1543 und 1557. (Elterliche Gewalt.)
Referate S. 234:
Bedürfen die Vorschriften über die elterliche Gewalt der Mutter (§§ 1538 u. f.) und über die Beendigung der elterlichen Gewalt (§ 1557) einer Abänderung?
Verhandlung der Kommission S. 238.
Verhandlung des Plenums.
Beschluss:
Die Kommission hat es abgelehnt in die Verhandlung dieses Gegenstandes einzutreten und ist derselbe auch im Plenum des Kollegiums nicht wieder aufgegriffen worden.

52. Zu Abschnitt II Titel VII. (Annahme an Kindesstatt.)
Referate S. 234:
Ist die völlige Unterdrückung des Institutes der Einkindschaft in Gegenden, in denen dasselbe noch in Uebung steht, bedenklich?
Verhandlung der Kommission S. 238.
Verhandlung des Plenums.
Beschluss:
Wie ad 51.

Fünftes Buch.

Erbrecht.

53. Zu den Abschnitten IV und VI Titel VIII und den Artikeln 83—87 des Einführungsgesetzes.
Referate S. 118—122.
Verhandlung der Kommission ad XLVI S. 349 und ad XLVII S. 350.
Verhandlung des Plenums S. 868.
Beschlüsse:
Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:
Die gesetzliche Erbfolge ist im Gesetzbuch vor die Verfügungen von Todeswegen zu stellen.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Durch das Intestaterbrecht des Entwurfes in Verbindung mit den Vorschriften der Artikel 83—87 des Einführungsgesetzes ist eine der wirthschaftlichen Natur des ländlichen Grundbesitzes und der Rechtsüberzeugung in vielen Kreisen der ländlichen Bevölkerung entsprechende Erbfolge nicht vorgesehen.

Das Anerbenrecht ist im Gesetzbuch selbst als eine der gemeinen Erbfolge ebenbürtige Form der besonderen gesetzlichen Erbfolge in ländliche Güter anzuerkennen.

Die Erbfolge nach Anerbenrecht soll eintreten:

1. nach Massgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften in diejenigen ländlichen Güter, welche auf Grund der im Gesetzbuch selbst festzustellenden Voraussetzungen in eine Höferolle eingetragen sind;
2. nach Massgabe der landesgesetzlichen Vorschriften in diejenigen ländlichen Güter, für welche ein Landesgesetz die Erbfolge nach Anerbenrecht als gesetzliche Erbfolge vorschreibt.

Der Landesgesetzgebung ist die nähere Ausgestaltung des Anerbenrechts innerhalb der im bürgerlichen Gesetzbuch festzustellenden Grenzen zu überlassen und der erforderliche Spielraum für die durch besondere Verhältnisse gebotenen Abweichungen von den gemeinrechtlichen Regeln zu gewähren.

54. Zu Abschnitt II Titel VII § 1914.

Referate S. 236:

Kann der Landesgesetzgebung gestattet werden, die sogenannte ordentliche Testamentsform abzuändern bezw. zu erleichtern?

Verhandlung der Kommission S. 238.

Verhandlung des Plenums.

Beschluss:

Die Kommission hat es abgelehnt, in die Verhandlung dieses Gegenstandes einzutreten und ist derselbe auch im Plenum des Kollegiums nicht wieder aufgegriffen worden.

55. Zu Abschnitt V Titel II § 1975.

Referate S. 236:

Empfiehlt es sich den Pflichttheil statt auf die Hälfte auf ein Dritttheil des Werthes des gesetzlichen Erbtheils festzustellen?

Verhandlung der Kommission S. 238.

Verhandlung des Plenums.

Beschluss:

Wie ad 54.

56. Zu Abschnitt VI Titel VIII § 2151.

Referate S. 236.

Verhandlung der Kommission ad XLVIII S. 355.

Verhandlung des Plenums S. 882.

Beschluss:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Das gesetzliche Vorkaufsrecht der Miterben ist im Interesse der Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie in das neue Gesetzbuch aufzunehmen.

Ausserdem wurde noch in der Kommission ad II. S. 357 über einen Beschluss verhandelt, über welchen S. 883 der Verhandlungen des Plenums berichtet ist und welcher schliesslich in folgender Form zur Annahme gelangte:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Es erscheint als berechtigter Wunsch der landwirthschaftlichen Bevölkerung, dass bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfs der Gesichtspunkt der Gemeinverständlichkeit und Volksthümlichkeit des Ausdrucks und der Methode thunlichst und in weiterem Umfange als bisher berücksichtigt werde.

Sitzung vom 19. November.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr **von Hammerstein**: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich habe den Herren mitzutheilen, dass Excellenz VON MARCARD wahrscheinlich um 12 oder $^1/_2$1 kommen wird, und ich bin beauftragt, zunächst die Nr. II 4 der Tagesordnung (S. 395) hier zur Erledigung zu bringen. Es handelt sich dabei um einen Antrag des landwirthschaftlichen Centralvereins für Königsberg.

Referent ist Herr General-Landschaftsdirektor BON.

Referent General-Landschaftsdirektor **Bon**: Meine Herren, es handelt sich hier um eine Materie, deren Regulirung im Interesse des allgemeines Wohles einerseits und im Interesse der Grundbesitzer andererseits sehr wünschenswerth ist, wenn auch nicht verkannt werden darf, dass die heute bereits vorliegenden Materialien für eine strikte Regelung oder für ein Gutachten, zu ganz positiven Vorschlägen seitens des Landes-Oekonomie-Kollegiums noch nicht ausreichen. Es handelt sich um eine Frage, die im Flusse ist, und um diesen Fluss etwas schneller fliessen zu machen und ihn schliesslich an irgend ein Ende zu führen, hat der ostpreussische landwirthschaftliche Centralverein das Gesuch an das Landes-Oekonomie-Kollegium gerichet, der Sache näher zu treten.

Meine Herren, es ist Ihnen bekannt, dass bei der Anwendung von Maschinen, deren Betrieb für die damit beschäftigten Arbeiter mit Gefahr verbunden ist, auf dem Lande eine ziemlich grosse Lässigkeit herrscht. Theilweise hat man dabei mit der Indolenz der Arbeiter und der Indolenz der Aufsichtsbeamten, theilweise auch mit einer gewissen leichtsinnigen Auffassung, von Seiten der Besitzer zu kämpfen. Man kann also von vornherein gegen den strengen Standpunkt, den die Regierung durch Polizeiverfügungen, und den die Gerichte bei eventuellen Straffragen einnehmen, prinzipiell nichts einwenden; denn dieser strenge Standpunkt ist es wohl, der direkt die Landwirthe und indirekt die Arbeiter zu grösserer Aufmerksamkeit und Achtsamkeit auf diesem Gebiete ansporut. Auf der anderen Seite aber ereignen sich doch ganz eklatante Fälle von Verurtheilungen von Besitzern bei Unglücksfällen, die an den Maschinen eingetreten sind, wo ja die formelle Schuld schliesslich auf den Besitzer nach unserer heutigen Auffassung ruht, aber eine wirkliche moralische Verschuldung kaum nachzuweisen ist, und es jedenfalls unserem Rechtsgefühl widerstrebt, wenn ein Mann deswegen auf Monate ins Gefängniss wandern muss.

Wenn man nun fragt, woran liegt das, so muss man zunächst sagen, dass die Materie unklar ist. Die gesetzlichen Anforderungen sind nicht positiv und fest bestimmt in dem, was sie verlangen. — Die Polizeiverfügungen leisten ja auf dem Papier ganz Unglaubliches. — Sie gehen sogar so weit, zu verlangen, dass alle gehenden Theile an einer Maschine bekleidet sein sollen, was doch eigentlich im landwirthschaftlichen Betriebe gar nicht durchführbar ist.

Der ostpreussische landwirthschaftliche Centralverein stellt deswegen den Antrag, dass Landes-Oekonomie-Kollegium möge es befürworten, dass erstens

feststehende Bestimmungen gegeben werden sollen über das, was an Maschinen zur Sicherung der Arbeiter angebracht werden soll, und dass dann zweitens die Verpflichtung, die Maschinen so zu bauen, bereits dem Fabrikanten aufgelegt wird, — oder vielmehr nicht so zu bauen, sondern so in den Handel zu bringen, denn bauen kann er, was er will. Eine solche obrigkeitliche Bestimmung soll, wie ich gehört habe, seit 26 Jahren in Mecklenburg bestehen und sich dort gut bewährt haben.

Die Anträge des landwirthschaftlichen Centralvereins gehen also nun dahin:

1. die bei dem Betriebe landwirthschaftlicher Maschinen im Interesse der Arbeiter zu treffenden Massregeln einheitlich festzusetzen, ohne den Betrieb mehr als durchaus nothwendig zu erschweren.
2. die Fabrikation für das Inland und den inländischen Verkauf solcher landwirthschaftlichen Maschinen, welche der gesetzlichen Vorrichtungen zum Schutze der Arbeiter entbehren, unter eine festzusetzende Strafe zu nehmen.

Meine Herren, dass es wünschenswerth wäre, dass sich die Staatsregierung, also die Centralstelle im Staat, damit befasste, entweder durch Erlass eines Gesetzes oder durch Erlass einer Landespolizeiverfügung, liegt wohl auf der Hand. Ich habe hier eine Anzahl Verfügungen, die in den einzelnen Provinzen und in den verschiedenen Regierungsbezirken bestehen; sie gehen sehr weit auseinander. In einzelnen wird Alles der Direktion der Polizei überlassen; in anderen giebt es minutiöse Bestimmungen, die für jeden praktischen Landwirth erkennen lassen, dass sie wohl auf dem Papier, nicht aber in Wirklichkeit durchführbar sind. Ich glaube, das ist ein Uebelstand, der unter allen Umständen abzustellen ist.

Der Wunsch, dass eine einheitliche Regelung für den ganzen Staat bestehe, findet darin auch noch seine zweite Begründung, dass es den Fabrikanten in diesem Falle viel leichter wird, diejenigen Massregeln von vornherein an den Maschinen anzubringen, welche nothwendig sind, während es gegenwärtig für ihn nicht möglich ist, die verschiedenen Verfügungen der einzelnen Provinzen zu berücksichtigen, da er sonst für jede Provinz oder gar für jeden Regierungsbezirk die Maschinen anders konstruiren müsste.

Die Frage, ob man bereits dem Fabrikanten eine gewisse Verpflichtung auflegen kann, ist ja nicht so einfach zu beantworten. Ich weiss nicht, ob im Sinne unserer Gewerbeordnung die Befugniss der Staatsbehörde so weit ausgedehnt werden kann. Ich möchte mir daher — prinzipaliter stelle ich natürlich die Anträge meines Centralvereins — eventuell den Antrag erlauben:

> Seine Excellenz den Herrn Vorsitzenden zu ersuchen, eine Kommission aus Fabrikanten und Landwirthen gemischt zur Vorberathung über diese Fragen einzusetzen.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr **von Hammerstein**: Ich darf bitten, dass Sie mir diesen Eventualantrag schriftlich einreichen.

Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Thiel**: Meine Herren, ich kann doch nicht umhin, auf einige Bedenken aufmerksam zu machen, die sich der Annahme des Antrages des ostpreussischen Vereins entgegenstellen. Es ist doch wahrscheinlich nicht zufällig, dass die Polizeiverordnungen, die über diese Materie erlassen worden sind in den einzelnen Provinzen, so sehr von einander abweichen, weil hierbei doch die verschiedenen wirthschaftlichen Verhältnisse, die

Ausdehnung des Gebrauches von Maschinen der verschiedensten Art, und — wenn Sie so wollen — auch der Kulturzustand der Bevölkerung, die mehr oder minder gründliche Vertrautheit der Arbeiter mit dem Gebrauch von Maschinen u. s. w., eine Rolle spielen, und es ist doch sehr fraglich, ob nicht gerade die provinzielle Regelung dieser Angelegenheit vor einer allgemeinen, für das ganze Land geltenden, den Vorzug verdient, weil man bei einer provinziellen Regelung dieser Angelegenheit diesen Verschiedenheiten mehr nachgehen kann, und weil — was doch ein sehr wichtiger Gesichtspunkt ist —, bei einer provinziellen Regelung oder auch bei einer Regelung für den einzelnen Regierungsbezirk die Interessenten selbst viel mehr Einfluss auf die Gestaltung der betreffenden Polizeiverordnung haben, als wie es bei einer Regelung für das ganze Land durch Gesetz der Fall sein würde. Denn wenn z. B. der Provinziallandtag oder der Provinzialausschuss sich mit einer solchen Polizeiverordnung befassen muss, so ist die Wahrscheinlichkeit viel grösser, dass den Interessen der Landwirthschaft des betreffenden Bezirks mehr Rechnung getragen wird, als wenn eine allgemeine gesetzliche Regelung in diesem Falle erfolgt, oder eine Regelung, die sich auf das ganze Land erstreckt.

Der Antrag 2 des ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins ist erst dann möglich, wenn der Antrag 1 angenommen wird; ohne diesen würde es wenig Effekt haben, die Fabrikanten bei Strafe zu verpflichten, Schutzmassregeln der vorgeschriebenen Art einzurichten, wenn diese nicht für die ganze Monarchie dieselben sein sollten. Denn das würde ja unmöglich sein, den Fabrikanten zu verpflichten, besondere Maschinen für die einzelnen Provinzen herzustellen; es würde ja selbst so schon sehr schwierig sein, wenn in dieser Beziehung für die ganze Monarchie einheitliches Recht wäre, den Fabrikanten in der Beziehung zu zwingen. Einmal wohnen eine Reihe von Fabrikanten gar nicht in Preussen, und zwar sehr bedeutende deutsche Fabrikanten, die ein grosses Geschäft in Preussen machen; andererseits würde der Fabrikant in seinem Geschäftsbetriebe ungemein gehindert werden, wenn er nun bei seiner Fabrikation von vornherein berücksichtigen müsste: *die* Maschinen gehen nach Preussen, und *die* nach Oesterreich-Ungarn oder anderswohin, und dementsprechend müssen wir hier *das* und dort *das* einrichten.

Aber selbst wenn man diese Rücksicht auf den Fabrikanten nicht nehmen wollte, so ist es doch immerhin zweifelhaft, ob man es so machen sollte, wie es hier vorgeschlagen ist, und den Fabrikanten bei Strafe verpflichten sollte, schon die Schutzmassregeln einzurichten. Denn wie auch in der Begründung des Antrags schon zugegeben wird, sind diese Schutzvorrichtungen je nach der Aufstellung und dem Gebrauch der Maschinen verschieden; und eine Reihe von Sachen kann der Fabrikant überhaupt nicht anbringen; die müssen erst angebracht werden, wenn die Maschine aufgestellt ist — ich erinnere nur an die Schutzmassregeln, die getroffen werden müssen, um die Kuppelung an den Göpelstangen möglichst unschädlich zu machen; die müssen sehr verschieden eingerichtet sein, je nachdem die Stange horizontal läuft oder an einer Stelle einen scharfen Winkel macht u. s. w. Und vielleicht würde eine solche Regelung wonach ber Fabrikant bei Strafe verpflichtet wird, die Schutzmassregeln anzubringen, den Nachtheil mit sich führen, — ich bin geneigt das zu glauben — dass nun der einzelne Interessent, der die Maschine braucht, denkt, nun ist ja Alles in schönster Ordnung, ich kaufe die Maschine, stelle sie auf und brauche

mich weiter nicht darum zu kümmern, — und wenn dann ein Unglück trotzdem geschieht, würde er persönlich haftbar bleiben, würde sich also in eine trügerische Sicherheit haben einwiegen lassen, die ihm unter Umständen theuer zu stehen kommen könnte. Ich möchte glauben, dass eine derartige Regelung um so weniger nothwendig ist, weil ja das landwirthschaftliche Publikum bei der kolossalen Konkurrenz, die auf diesem Gebiete herrscht, es in der Hand hat, die Fabrikation auf den richtigen Weg zu leiten; sobald der Fabrikant merkt, dass der Käufer Werth darauf legt, Maschinen zu kaufen, an denen die Arbeiter gegen Unglücksfälle möglichst geschützt sind, von dem Moment ab wird die Fabrikation sich von selbst darauf werfen, diesem Bedürfniss zu entsprechen. Wenn sie das bis jetzt noch nicht gethan hat, so liegt das einfach daran, dass die Landwirthe selbst dies Bedürfniss nicht gefühlt haben. Die Landwirthe in ihrer grossen Mehrzahl — das ist ja keine ihnen allein zukommende Eigenschaft, sondern das kommt auch in der Industrie vor — legen mehr Werth auf eine Maschine, die sie möglichst bequem benutzen können, die möglichst wenig Hindernisse bietet, als auf eine, die möglichst viele Sicherheitsvorrichtungen hat, weil diese Sicherheitsvorrichtungen meistens auch den Betrieb etwas erschweren. Die Fabrikation hat also dem Willen des Landwirths sich gefügt und hat die Maschinen ohne Sicherheitsvorrichtungen gemacht. In der letzten Zeit ist darin eine Aenderung eingetreten, weil unsere Polizeiverordnungen strenger geworden sind, die Gerichte sind strenger geworden, Se. Majestät der König haben erklärt, er wolle keine Begnadigung mehr eintreten lassen, wenn durch eine fahrlässige Behandlung von Maschinen Menschen zu Schaden gekommen seien; — kurz und gut, die Landwirthe fühlen jetzt das Bedürfniss, die Maschinen besser einzurichten, und ich bin fest überzeugt, dass die Fabrikation diesem Bedürfniss sehr rasch nachfolgen wird, und rascher, als wenn sie durch eine Strafandrohung gezwungen werden soll, die auch — nebenbei bemerkt — juristisch nicht begründet und durchführbar scheint.

Ich möchte deshalb glauben, dass der Antrag, wie er hier vorliegt, sich zur Annahme kaum empfehlen dürfte. Die Materie selbst ist ja in der That eine sehr wichtige und beschäftigt die landwirthschaftliche Verwaltung schon seit langer Zeit. Wir haben eine Sammlung von Polizeiverordnungen angelegt, die sich mit dieser Materie befassen, wir haben ein eigenes Aktenstück angelegt über diejenigen Unfallverhütungsvorschriften, die jetzt von Seiten der Unfallversicherungsgenossenschaften erlassen sind, und die landwirthschaftliche Verwaltung ist bestrebt, auf diesem Gebiete das Mögliche zu thun. Wollen Sie dieses Bestreben verstärken, indem Sie den Eventualantrag des Herrn Vorredners annehmen, so würde dagegen wohl schwerlich etwas zu erinnern sein.

Freiherr **von Hövel**: Meine Herren, ich kann mich im Allgemeinen dem Herrn Vorredner anschliessen, da ich derselben Ansicht bin, dass der Antrag des ostpreussischen Vereins, wie er uns vorliegt, nicht wohl annehmbar ist. Das meiste, was sich dagegen einwenden lässt, hat Herr Geheimrath THIEL schon gesagt; ich möchte aber doch auf etwas Weiteres aufmerksam machen. Wenn wir erreichten, dass „die beim Betriebe der landwirthschaftlichen Maschinen im Interesse der Arbeiter zu treffenden Massregeln einheitlich festgesetzt werden, ohne den Betrieb als solchen nothwendig zu erschweren,“ und dass „die Fabrikation für das Inland und den inländischen Verkauf unserer landwirthschaftlichen Maschinen, welche der gesetzlichen Vorrichtungen zum Schutz der

Arbeiter entbehren, unter Strafe gestellt wird," so können zweierlei Folgen eintreten, die eine oder die andere. Die erste ist die wahrscheinlichere, dass nämlich diese Bestimmung, wenn sie getroffen wird, so allgemein gehalten sein wird, dass an dem jetzigen Zustand wenig geändert ist; die andere aber wäre, dass die Bestimmung in das Detail einginge, dann würde eine Erschwerung der Fabrikation und der Benutzung der Maschinen in sehr hohem Masse eintreten, und besonders eins mit der grössten Sicherheit voraus zu sagen sein, nämlich eine grosse Vertheuerung der Maschinen. Wir würden wahrscheinlich weiter nichts erreichen, als dass allgemeine Vorschriften für die ganze Monarchie gegeben werden, also nicht vielmehr als wir jetzt schon haben. Im Gesetz, in Polizeiverordnungen, haben wir das, und die Unterschiede, die in den verschiedenen Polizeiverordnungen der Regierungsbezirke bestehen, basiren auf Eigenthümlichkeiten der bestimmten Gegend, der bestimmten Provinz, auf die verschiedenen Anschauungen der königlichen Regierungen auf Richtersprüche und dergleichen, auf Usus und alles Mögliche. Wenn Sie das alles kodifiziren wollten, dann würden Sie etwas bekommen, was sehr schwer anwendbar wäre, und was eine grosse Belästigung und eine erhebliche Vertheuerung der Maschinen herbeiführen würde. Ich glaube, meine Herren, wir würden auf diesem Wege wenig Wünschenswerthes erreichen.

Der Antrag Nr. 2, der die Fabrikanten unter Strafe stellen will, führt meines Erachtens zu gar nichts. Eine Menge Fabrikanten wohnen nicht in Preussen — z. B. ein Fabrikant, welcher in den westlichen Provinzen bedeutenden Absatz hat, wohnt in Mannheim (LANZ).

Ein anderer Weg, meine Herren, der wohl den beregten Uebelständen besser abhelfen würde, liegt in unserer eigenen Hand. Wir haben jetzt in Westfalen — und ich glaube, auch andere Provinzen haben Aehnliches vor — eine Prüfungsstation für Maschinen im Bau. Die Einrichtung einer solchen Versuchsstation ist gerade für dieses Gebiet das Geeignetste. Hier kann den Maschinenfabrikanten angegeben werden, welche Schutzvorrichtungen dem allgemeinen Bedürfnisse der betreffenden Provinz, der Bauart der Gehöfte u. s. w. entsprechen; die Station empfielt dann nur *die* Maschinen, welche nach ihrer Angabe mit Schutzvorrichtungen versehen sind. So wird sich der Ausgleich auf privatem Wege machen. Die Fabrikanten werden gewiss sehr gern auf diesem Wege sich einlassen. Ein Gesetz, welches für Preussen in dieser Beziehung erlassen werden sollte, wird zu Unzuträglichkeiten führen oder nicht genügen.

Ich komme nun noch auf den Eventualantrag des Herrn Kollegen BON. Ja, meine Herren, der führt wahrscheinlich zu gar nichts. Wenn wir eine Kommission einsetzen, bestehend aus Fabrikanten und Landwirthen, so werden wir wahrscheinlich nur erreichen, dass nur allgemeine Wünsche und Massregeln befürwortet werden; brauchbare Detailvorschriften für den ganzen Staat festzustellen, ist auch für eine solche Kommission nicht möglich. Ich bin deshalb dafür, dass wir auch diesen Nebenantrag ablehnen. Die Einsetzung einer Kommission ist ja in vielen Fällen eine Auskunft der Verlegenheit; denn wenn man nicht recht weiss, was man beschliessen will, setzt man eine Kommission ein und bittet die, sich damit zu beschäftigen; dann ist man die Sache los. Ich kann mir wirklich nichts von diesem ganzen Vorgehen versprechen und bin daher für die Ablehnung auch dieses Antrages.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr **von Hammerstein**: Der Eventualantrag liegt mir jetzt schriftlich vor, und lautet:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle seine Excellenz den Herrn Vorsitzenden um Einsetzung einer aus Landwirthen und Fabrikanten gemischten Kommission ersuchen, behufs Feststellung derjenigen Vorrichtungen, welche zum Schutze der Arbeiter an landwirthschaftlichen Maschinen anzubringen sind.

Oekonomierath **Knauer**-Gröbers: Es ist mir nach der jetzigen Verlesung nicht klar, ob die ersten Anträge zurückgezogen sind.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr **von Hammerstein**: Nein, die liegen als Prinzipalanträge vor und stehen mit zur Diskussion.

Oekonomierath **Knauer**-Gröbers: Meine Herren, die Sache ist eine so ernste, dass man überhaupt alles unternehmen sollte, was zur Förderung und Feststellung der umfangreichen Materie nothwendig ist. Die Gefahr, in der wir Landwirthe schweben, ist eine so bedeutende, dass niemals ein Mann, der sein Gut nicht selbst verwaltet, auch nicht verantwortlich gemacht werden sollte für Ereignisse, die ohne seine Schuld eingetreten sind, sonst werden wir noch Alle unheilbar nervös werden; denn die Handhabung des Gesetzes und der Polizeiverordnungen ist mitunter eine überaus rigorose gewesen. Wenn ein Landwirth wie ich, der sein Gut gar nicht persönlich verwaltet, sondern einen Administrator auf dem Gute hat, durchaus nicht davor geschützt ist, dass er noch persönlich in Anspruch genommen wird, — wenn Jemand, der gar keine Einwirkung direkt auf diese Maschinen hat, der bloss die Maschinen anschafft und sie seinem Administrator übergiebt, für den eintretenden Unglücksfall schliesslich noch verantwortlich gemacht wird, — ja, meine Herren, das ist eine Sache von der grössten Wichtigkeit für die Landwirthschaft, und ich freue mich, dass Kollege BON die Sache hier in dem vorliegenden Antrag zur Sprache gebracht hat. Eine einheitliche Regelung ist durchaus nicht unmöglich; es giebt bestimmte Punkte, die treffen ebenso gut am Rhein wie in Ostpreussen zu. Dass die Verordnungen über die nicht allgemein geltenden Bestimmungen provinziell erlassen werden müssen, das halte ich absolut für nothwendig. Ich lebe in einer dreitheiligen Provinz, wir haben drei verschiedene Regierungsverordnungen in der Provinz Sachsen. Ja, meine Herren, das ist doch unthunlich, das kann nicht so weiter gehen. Also bin ich der Meinung, wenn die Materie gehörig geklärt wird, dann wird man zur Erkenntniss kommen, — ich spreche hier im preussischen Landes-Oekonomie-Kollegium nur von Preussen, die übrigen Deutschen können es ja nachher nachmachen — dass eine einheitliche Regelung bestimmter Verhältnisse absolut stattfinden kann, und dass man dann es den provinziellen Eigenthümlichkeiten überlassen kann, das in der generellen Verordnung Fehlende noch provinziell zu ergänzen.

Aus diesem Grunde möchte ich auch für den Eventualantrag sein, dass eine Kommission berufen wird, welche hinterher für unseren Herrn Ressortminister das Material beräth und die Linien angiebt, unter welchen eine einheitliche Regelung oder überhaupt eine Regelung der Materie stattfinden kann.

Den Punkt 2, meine Herren, bitte ich abzulehnen; der ist unausführbar.

Dass die Fabrikanten so liefern sollen, dass keine Maschine ohne die genügende Vorrichtung verkauft wird, — darauf haben wir bei den Maschinen, die aus dem Auslande bezogen werden, keine Einwirkung, und diese sind ja grösstentheils die Vorbilder der deutschen Fabrikation, und wir können darauf wenigstens öffentlich von Staats wegen nicht einwirken. Es kann ja Jedermann, der eine Maschine braucht, dem Fabrikanten aufgeben: ich kaufe die Maschine, aber du musst mir die und die Vorrichtungen daran machen. Also das wäre eine Sache der persönlichen Initiative, das muss dem Käufer der Maschine überlassen werden. Wie der Herr Geheime Ober-Regierungsrath THIEL schon kundgegeben hat, werden die Fabrikanten durch ihr eigenes Interesse dahin kommen, solche Vorrichtungen zu machen, weil sie ja selbstverständlich einen besseren Absatz haben werden, wenn sie solche Maschinen liefern, bei denen ein Unglück mehr ausgeschlossen erscheint.

Ich bitte also, den Punkt 1 anzunehmen, damit wir eine einheitliche Regelung bekommen, sodass nicht in einer Provinz drei verschiedene Polizeiverordnungen bestehen können, und damit wir endlich aus der persönlichen Haftung herauskommen bei einer Sache, die wir absolut nicht verschulden. Es ist für mich immer schon ein Unglück, wenn ein Arbeiter bei einer Maschine zu Schaden kommt; wenn ich aber nachher noch persönlich dafür haften soll, so halte ich das für ganz und gar unmöglich; — solche Gesetze darf es nicht geben, meine Herren!

Generalsekretär **Stöckel**-Insterburg: Meine Herren, ich wollte mich auch für den Antrag BON aussprechen. Das steht ja wohl fest, und darüber werden alle landwirthschaftlichen Kollegen einig sein, dass, je mehr wir Maschinen einführen, um Menschenkräfte zu sparen, und je mehr wir damit das Leben der Menschen gefährden, die wir zur Bedienung der Maschinen verwenden, um so höher die Verantwortung für den Unternehmer wächst, und dass er sich bewusst sein muss, dass das Menschenleben selbst den höchsten Werth repräsentirt, mit dem die Landwirthschaft zu rechnen hat. Deswegen wird wohl nie davon die Rede sein können, die Verantwortung auf die Fabrikanten abzuwälzen. Aber eine einheitliche Gestaltung ist doch dringend nöthig; was Herr KNAUER ausführte aus der Provinz Sachsen, was Herr BON von Ostpreussen uns mittheilte, dass im Regierungsbezirk Gumbinnen eine Verordnung erlassen ist, die eigentlich verständlicher ist als die für den Regierungsbezirk Königsberg, so glaube ich doch, dass eine eingehende Berathung über diese Materie uns ungeheuer fördern kann. So hoch die Verantwortungen sind, und so wenig ich geneigt bin, etwas abzuwälzen, so hart sind doch oft die, die den einzelnen treffen.

Ein Moment möchte ich noch hervorheben, das Herr KNAUER berührt hat. Gerade den Männern, die am öffentlichen Leben arbeiten, ist es oft schwer, die Handhabung der bestehenden Vorschriften durch ihre Beamten zu übersehen, und es sind vielfach Fälle vorgekommen, wo trotz der schärfsten Befehle, die die Herren an ihre Inspektoren und Administratoren erlassen hatten, doch die Verantwortung auf sie zurückgefallen ist, obgleich man ihnen bösen Willen nicht nachweisen konnte.

Ich meine daher, dass eine technisch-landwirthschaftliche Berathung über die Grundzüge, die solche Bestimmungen in technischer Beziehung enthalten müssen, doch zu einer gewissen Klarheit führen möchte. Diese einzelnen Ver-

fügungen gehen sehr weit auseinander in ihren Ansprüchen, und zwar nicht blos in polizeilicher, sondern auch in allgemein technischer Beziehung. Man kann gewisse Grundsätze aussprechen, wie eine gerade oder eine gebrochene Welle zu schützen ist, man kann sagen, dass jedes Zahnrad zu schützen ist, man kann aber nicht aussprechen: „jeder Theil" ist zu schützen, der überhaupt Gefahr bringt, denn die Lokomotive bringt Gefahr dadurch, dass sie jemand überfährt, und dagegen lässt sich keine Vorrichtung treffen.

Ich halte es für wünschenswerth, dass wir zu einer einheitlichen Regelung kommen; ob das für den Staat möglich ist oder nur für die Provinz, lasse ich ganz dahingestellt. Selbst wenn aber die einheitliche Gestaltung nicht erreicht wird, so können doch in der Berathung vielleicht leitende Grundsätze für die Verwaltung der einzelnen Bezirke in technischer Beziehung erreicht werden, und deswegen möchte ich das hohe Kollegium bitten, für den Eventualantrag zu stimmen.

Rittergutsbesitzer **von Radecke**: Meine Herren, ich glaube, der erste Antrag des Herrn Kollegen BON ist von ganz ausserordentlich praktischem Werth. Allerdings gehe ich dabei von einem ganz anderen Gesichtspunkt aus als Herr Kollege BON. Es ist ja eine reine Menschenunmöglichkeit, die Besitzer der Maschinen frei zu machen von der Verantwortlichkeit für den Betrieb derselben; diese Verantwortlichkeit muss unter allen und jeden Umständen bestehen. Der kleine bäuerliche Besitzer, der heute schon viel mit Maschinen zu thun hat, weiss von den nothwendigen Schutzmassregeln wenig oder gar nichts; den Provinzialorganen — das ist bei uns der Gendarm — dem ist die Sache auch nicht ganz klar, was er verlangen kann, und daraus entstehen allerlei beklagenswerthe Inkonvenienzen. Deshalb möchte ich bitten, den ersten Antrag BON zu unterstützen; er wird für uns Alle von ganz entschiedenem Werthe sein.

Für den zweiten Antrag, eine Vereinbarung zwischen den Fabrikanten und Besitzern anzubahnen, und zwar durch eine Kommission, würde ich mich allerdings nicht erwärmen können. Denn es wird immer den betreffenden Besitzern überlassen sein, die Maschinen zu kaufen, wie sie sie brauchen. Ich glaube, es würde genügen, wenn wir den Antrag Nr. 1 annehmen.

Referent Generallandschaftsdirektor **Bon** (Schlusswort): Meine Herren, ich habe mich vorhin des Auftrags entledigt, den ich von Seiten des ostpreussischen landwirthschaftlichen Zentralvereins bekommen habe, und habe ja in meinen einleitenden Worten selbst den Bedenken Ausdruck gegeben, die gegen diesen Antrag in seiner heutigen Fassung vorliegen. Ich möchte aber doch noch bemerken, dass gerade das Landes-Oekonomie-Kollegium in einer Situation, wie diese Sache sich heute befindet, sie nicht fallen lassen darf, und bitte Sie daher, unter keinen Umständen etwa alles abzulehnen. Die Frage muss in irgend einer Weise geregelt werden, da sie heute positive Ungerechtigkeiten in sich birgt, und ich muss ganz entschieden bestreiten, dass wir auf dem bisherigen Wege weiter kommen. Der rein bureaukratische Weg, der bisher eingeschlagen ist, hat zu nichts weiter geführt als zu einer Sammlung schätzenswerthen Materials von Einzelbestimmungen. Dass die Regulirung möglich ist, ist nach meiner Ansicht gar keine Frage, die Sache muss nur erst in der richtigen Weise angefasst werden. Dreschmaschinen, Häckselmaschinen, Dampfdreschmaschinen etc. können vielleicht in der äusseren Konstruktion etwas verschieden

sein, aber ihre Gefährlichkeit ist im ganzen Lande gleich; gewisse allgemeine Grundsätze lassen sich ganz gut festsetzen für den ganzen Staat, und dann haben wir und haben eventuell die Gerichte, wenn solche Fälle vor sie kommen, eine feste Richtschnur für ihr Urtheil, während wir jetzt dem individuellen Ermessen des Richters ausgesetzt sind.

Abstimmung.

Nachdem zunächst, dem Wunsch des Herrn Antragstellers entsprechend, festgestellt worden, dass der Eventualantrag auch für den Fall der Annahme des prinzipiellen Antrags zur Abstimmung gelangen soll, und nachdem ferner mitgetheilt worden, dass in dem Eventualantrag anstatt der Worte

„Seine Excellenz den Herrn Vorsitzenden“ die Worte gesetzt sind
„Seine Excellenz den Herrn Minister für Landwirthschaft“,

wird die Ziffer 1 des Antrags BON (S. 917) mit grosser Majorität *angenommen*, Ziffer 2 *abgelehnt*, und der Eventualantrag (S. 921) ebenfalls mit grosser Majorität *angenommen*.

Sitzung vom 18. November.

Vorsitzender: Ich muss dem hohen Kollegium mittheilen, dass ein selbstständiger, dringlicher Antrag eingereicht worden ist von dem Herrn VON RÖDER, den ich zu verlesen bitte.

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Thiel**:

Dringlicher Antrag, betreffend Torfstreu.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Den Herrn Minister für die Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu bitten, dahin zu wirken, dass die Fracht für Torfstreu schleunigst ermässigt werde.

Gründe:

In Folge von zwei sehr mangelhaften Strohernten leiden die Wirthschaften, namentlich der östlichen Provinzen, Noth in Bezug auf Streumaterial; sie sind auf Beschaffung von Torfstreu angewiesen. Die beste Torfstreu wird in dem mittleren und westlichen Deutschland erzeugt. Die Fracht ist für manche Gegenden theurer als die Streu. In meiner Gegend kostet beispielsweise der Waggon ca. 360 ℳ., wovon ca. 190 ℳ auf die Fracht kommt. Eine Frachtermässigung von 50 pCt. würde den Waggon um annähernd 100 ℳ und eine solche von 25 pCt. um annähernd 50 ℳ billiger stellen. Ueber die Frachtermässigung schweben Verhandlungen, deren Resultat noch nicht bekannt ist.

VON RÖDER.

Vorsitzender: Dieser Antrag bedarf nach unserem Geschäftsreglement der Unterstützung von mindestens 5 Mitgliedern, wenn ich ihn noch auf die gegenwärtige Tagesordnung setzen soll.

(Der Antrag wird ausreichend unterstützt.)

Sitzung vom 20. November.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr **von Hammerstein:** Die Sitzung ist eröffnet.

Als erster Gegenstand steht ein dringlicher Antrag des Herrn VON RÖDER auf der Tagesordnung, der folgendermassen lautet.

(Siehe Seite 922.)

Antragsteller Landrath a. D. **von Röder:** Meine Herren, ich habe wenig hinzuzufügen; die Ihnen vorliegende kurze Begründung sagt ja eigentlich alles. Ich möchte noch hervorheben, dass die Strohnoth in unseren östlichen Provinzen zum Theil so gross ist, wie sie seit über 25 Jahren nicht gewesen ist. Wir haben zwei schlechte Strohjahre hintereinander gehabt, die alten Bestände waren vollständig aufgezehrt, wer etwas Wald hatte, der hatte schon im vorigen Jahre den letzten Rest des Mooses und Laubes herausgekratzt, um sich zu helfen.

Ich möchte noch erwähnen, dass mir mitgetheilt wird, dass der Eisenbahnrath beschlossen haben soll, die Fracht für Torfstreu herabzusetzen, und zwar um 25 pCt. und vom 1. Januar ab; für diese Mittheilung kann ich nicht einstehen. Offiziell war gestern beim landwirthschaftlichen Ministerium eine bezügliche Mittheilung, so viel ich erfahren habe, noch nicht eingegangen. Selbst wenn der Eisenbahnrath einen derartigen Beschluss schon gefasst haben sollte, wäre doch, glaube ich, der Antrag nicht überflüssig. Meine Herren, ich lege ein grosses Gewicht auf das Wort „schleunigst"; gerade jetzt ist es nöthig, dass die Fracht ermässigt wird. Ich kann versichern, dass in vielen Wirthschaften das Winterstroh schon vollständig aufgebraucht ist für Kartoffelmiethen und für das Einstreuen; würden jetzt die Wirthschaften genöthigt sein, ferner mit Stroh zu streuen, so würden sie ihr auch sehr spärliches Sommerstroh zum Streuen verwenden müssen. Darum halte ich es für dringend nöthig, dass die Ermässigung nicht zum 1. Januar, sondern so bald wie möglich eintrete.

Eine Frachtermässigung von 25 pCt. wäre ja nicht besonders hoch; aber auch damit müssen wir uns eventuell zufrieden geben. Hübscher wäre es freilich, wenn wir 50 pCt. bekommen könnten. In meiner Gegend kostet der Waggon ca. 360 ℳ, wovon ca. 190 ℳ auf die Fracht kommen; es würde also eine Ermässigung von 50 pCt. etwa 100 ℳ ausmachen, und eine Ermässigung von 25 pCt. etwa 50 ℳ.

Also bitte ich Sie dringend, diesen Antrag einstimmig anzunehmen, indem

ich auf das „schleunigst“ noch besonderes Gewicht lege nach dem alten Worte: bis dat, qui cito dat.

Freiherr **von Hövel**: Meine Herren, ich kann Ihnen mittheilen, dass sich die Sache so verhält, wie Herr VON RÖDER gesagt hat, doch vielleicht noch etwas günstiger. Se. Excellenz der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat im Herbst dem Landes-Eisenbahnrath die Eröffnung gemacht, dass er beabsichtige, die Fracht bestimmter Massen-Artikel in der Fracht herabzusetzen und so eventuell einen Spezialtarif IV zu formiren mit fallender Skala bei weiteren Entfernungen. Die Artikel, welche in diesen Tarif aufzunehmen wären, stehen noch nicht fest; es sind „geringwerthige Düngemittel“ angegeben, aber noch nicht genau normirt. Es liegt dem Landes-Eisenbahnrath ein ähnlicher Antrag vor, gestellt von den Herren VON WEDELL, Dr. WEBSKY und Geheimer Kommerzienrath FRENTZEL, Mitgliedern des Landeseisenbahnrathes, der ebenfalls die Einbegreifung von Torfstreu und Torfmull in diesen neu beabsichtigten Spezialtarif IV verlangt. Wie hoch die Tarifirung sein wird, kann man nicht in Prozenten ausdrücken, weil sich das für die verschiedenen Distanzen verschieden stellen wird. Schlesien ist ja insoweit günstig gestellt, weil es für Torfstreu grosse Entfernungen, also bedeutendere Ermässigungen geniessen wird. Ich meine, die Ermässigung wird mehr als 25 pCt. betragen und vielleicht bis zu 40 pCt. gehen.

Ich bitte Sie daher, den Antrag einstimmig anzunehmen, um so besser ist die Sache im Landeseisenbahnrath unterstützt, und um so eher wird sie glatt verlaufen.

General-Sekretär **Stöckel**-Insterburg: Ich möchte dringend bitten, die Sache noch aus einem anderen Gesichtspunkt aufzufassen und diesen Antrag nicht auf eine generelle Herabsetzung der Fracht für Torfstreu zu stellen, sondern denselben als einen solchen auf Einführung eines Ausnahmetarifes für kurze Zeit zu bezeichnen. Meines Wissens besteht für Torfstreu schon ein Ausnahmetarif; wenn wir jetzt mit diesem allgemeinen Antrage kommen, so treffen wir nicht das, was der Herr Antragsteller will, und was thatsächlich zu treffen ist, die Abhilfe des ungeheueren Strohmangels in den östlichen Provinzen. In Ostpreussen liegt es so, dass in sehr vielen Wirthschaften von Streu überhaupt nicht die Rede ist, sondern dass sich die Landwirthe mit Moos, Torf, Tannenzweigen u. s. w. behelfen müssen. Dazu kommt die zweite Kalamität, dass die Torfstreufabriken im Osten in den Monaten Juli bis Schluss September durch die nasse Witterung behindert worden sind, an der Werbung von trockenem Material, so dass sie in der Fabrikation ungeheuer beschränkt sind; beispielsweise die grosse Fabrik in Heidekrug hätte wohl das vielfache Quantum fertig stellen können, wenn sie in der Lage gewesen wäre, mehr Torf zu trocknen. Nun sind wir in Bezug auf die Torfstreu wesentlich auf den Westen angewiesen, auf Oldenburg etc. Ich glaube daher, dass, wenn das hohe Kollegium in diesem Augenblick einen Wunsch aussprechen soll, derselbe dahin lauten muss, dass zunächst, unbeschadet der weiteren Herabsetzung des Tarifes fär Torfstreu im allgemeinen Tarif, ein Ausnahmetarif jetzt für diesen Winter bis zum nächsten Sommer bewilligt werde. Das, glaube ich, will der Herr Antragsteller; er will der ausserordentlichen Kalamität abhelfen, und das ist so nothwendig, meine Herren, wie irgend etwas. Der Weg durch die Eisenbahnräthe

über die Stellung in der allgemeinen Tariffrage ist im Fluss; ich meine aber, die Kalamität ist eine so ungeheuer grosse, dass man wohl verlangen kann, dass in diesem und dem nächsten Jahre bis zum August vielleicht ein ausnahmsweise geringer Tarif für Torfstreu eingeführt wird, wie dies in ähnlichen Fällen für andere Artikel z. B. für Saaten nach den Ueberschwemmungsgebieten oft geschehen ist.

Dann möchte ich noch die Bitte an den Herrn Antragsteller richten, Sägespähne in diesen Wunsch mit einzuschliessen. Die Sägespähne sind auch ein Surrogat für das Stroh, wenn auch lange nicht so gut wie Torfstreu, und würden in diesem Jahre mit Vorliebe gebraucht werden, wenn sie ihrem Werthe nach mit der Bahn zu transportiren wären, und wenn die grossen Schneidemühlen wüssten, dass man sie ihnen gegen Geld abkauft. In grossen Etablissements denkt man daran, aber der Tarif ist im Vergleich zum Werth ein sehr hoher. Also um diesen augenblicklichen Antrag zu verschärfen, um eine der schwersten Kalamitäten, unter der der ganze Norden und Osten Deutschlands leidet, würden wir einen Ausnahmetarif verlangen, jetzt bis zum nächsten Sommer. Sie können der Landwirthschaft keinen grösseren Dienst erweisen, als wenn Sie sie in den Stand setzen, sich überhaupt ein Surrogat für Stroh zu verschaffen.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr **von Hammerstein:** Ich darf darauf verweisen, dass nach meiner Auffassung, abgesehen von den Sägespähnen, der Antrag schon das enthält, was Herr STÖCKEL eben gewünscht hat. Der Herr Minister soll ersucht werden, dahin zu wirken, dass die Fracht für Torfstreu — und da könnte man hinzufügen: eventuell auch für Sägespähne — schleunigst ermässigt werde. Dem Herrn Minister ist darin freie Hand zu lassen, wie und auf welchem Wege er das Ziel erreichen will.

Wir könnten dem Antrage die Worte hinzufügen: „eventuell auch für andere Streusurrogate“. Vielleicht eignet sich Herr VON RÖDER diesen Zusatz an.

(Zustimmung des Genannten.)

Landes-Oekonomierath **von Lösewitz:** Vor einigen Wochen ging von Seiten des Herrn Regierungspräsidenten an mich die Aufforderung ein, zu berichten für den Bereich des baltischen Centralvereins, ob dort Torfstreu eingeführt wäre, und ob wir eine Ermässigung der Fracht wünschten. Ich musste berichten, dass das nicht der Fall sei; es wäre bisher noch gar keine Torfstreu von auswärts eingeführt, wir hätten keinen Mangel an Streu, ständen also der Frage ziemlich gleichgültig gegenüber. Ich weiss nicht, ob der Bericht an das Ministerium gelangt ist; da ich heute auf einem anderen Standpunkt stehe, so will ich mein heutiges Votum kurz erläutern. Denn heute werde ich entschieden für den Antrag eintreten als Mitglied des Landes-Oekonomie-Kollegiums, der Behörde, die dazu berufen ist, die Interessen der Landwirthschaft der ganzen Monarchie zu vertreten; und da ich nicht verkennen kann, dass in manchen Gegenden ein sehr grosser Nothstand ist, so werde ich mit Freuden heute für den Antrag stimmen.

Freiherr **von Hövel:** Ich erkläre mich ganz damit einverstanden, dass der Antrag in der von den Herren vereinbarten Weise angenommen wird, wenn er sich auch nicht deckt mit dem Antrage WEDELL-WEBSKY, wie er dem

Landes-Eisenbahnrath vorliegt. Der letztere geht auf Einfügung in den Normaltarif, und hier handelt es sich um einen Ausnahmetarif für die Dauer eines Nothstandes.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr **von Hammerstein**: Der Antrag würde nach den verschiedenen vorgeschlagenen Amendirungen folgendermassen lauten:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu bitten, dahin zu wirken, dass die Fracht für Torfstreu und andere Streusurrogate schleunigst und unabhängig von der generell geplanten Herabsetzung des Tarifes für einzelne Massenprodukte ermässigt werde.

Die Diskussion ist geschlossen.

Antragsteller Landrath a. D. **von Röder**: Ich erkläre mich mit den vorgeschlagenen Aenderungen einverstanden, nehme dieselben in meinem Antrag auf und verzichte auf das Schlusswort.

In der Abstimmung wird der Antrag VON RÖDER *in der vorstehend mitgetheilten Fassung einstimmig angenommen.*

Sitzung vom 15. November.

Vorsitzender: Die Sitzung ist eröffnet. Ich habe zunächst mitzutheilen, dass der Herr Minister für Handel zu Ziffer 6 der Tagesordnung einen Kommissar ernannt hat in der Person des Herrn Geheimen Ober-Regierungsrathes LÜDERS. Es betrifft das das ländliche Fortbildungsschulwesen. Ich möchte die Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, um die Aufmerksamkeit des hohen Kollegiums auf diesen Gegenstand noch ganz besonders zu lenken. Ich halte nämlich die weitere Ausgestaltung des ländlichen Fortbildungsschulwesens und die Nutzbarmachung des Fortbildungswesens für die bäuerlichen Wirthe und für die Landwirthschaft überhaupt für einen Gegenstand, der die volle Aufmerksamkeit des hohen Kollegiums verdient.

Sitzung vom 21. November.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr **von Hammerstein**: Ich eröffne die Sitzung mit der Mittheilung, dass der Herr Unterstaatssekretär Excellenz VON MARCARD heute zu meinem Bedauern an unserer Sitzung nicht theilnehmen wird; Sie werden sich in Folge dessen mit mir begnügen müssen.

Auf der Tagesordnung steht der Antrag Nr. II 6 der Tagesordnung (S. 405) Ich habe mitzutheilen, dass als Referenten die Herren Landesdirektor SARTORIUS-Wiesbaden und Oberlehrer LAUTZ-Wiesbaden fungiren werden.

Ich habe ferner mitzutheilen, dass die Königliche Staatsregierung zu ihrer Vertretung den Herrn Geheimen Oberregierungsrath LÜDERS abgeordnet hat.

Meine Herren, die Anträge, die gestellt sind, lauten folgendermassen:

1. Es empfiehlt sich, die ländlichen Fortbildungsschulen in der Weise einer Umwandlung zu unterziehen, dass der Unterricht mehr dem praktischen Bedürfnisse der Landwirthschaft entspricht und dass den aus der Elementarschule entlassenen Bauernsöhnen neben dem Unterrichte im Deutschen und Rechnen in der Naturkunde diejenigen einfachen chemischen und physikalischen Grundbegriffe, wo möglich auf Grund des Experimentes, erläutert werden, ohne welche es nicht möglich ist, Vorträge mit Vortheil zu hören und volksthümliche Fachschriften mit Verständniss zu lesen.
2. Damit ein solcher Unterricht richtig ertheilt werden könne, empfiehlt es sich, die betreffenden Lehrer in besonderen Kursen in dem genau abzugrenzenden Lehrstoffe besonders vorzubereiten.
3. Es empfiehlt sich die Einführung eines Lesebuches, in welchem der Lesestoff den Landwirthen besondere Anregung über landwirthschaftliche Gegenstände giebt.
4. Es empfiehlt sich, dass zwischen den ländlichen Fortbildungsschulen und den praktischen Landwirthen eine nähere Beziehung hergestellt werde durch die Zuziehung des Schulvorstandes und insbesondere der Landwirthe zu den Unterrichtsstunden oder durch die Wahl eines Vorstandes aus Landwirthen für die einzelnen Schulen.
5. Es empfiehlt sich, die ländlichen Fortbildungsschulen von Zeit zu Zeit durch eine geeignete Persönlichkeit prüfen zu lassen, welche mit den praktischen Bedürfnissen des einfachen landwirthschaftlichen Betriebes vertraut ist.

Hierzu ist von dem Herrn Freiherrn VON HÖVEL der nachfolgende Antrag eingebracht:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Den Herrn Minister zu ersuchen, die Anträge des Vereins Nassauischer Land- und Forstwirthe einer Kommission zur Prüfung zu überweisen und dem Plenum in der nächsten Sitzung über das gesammte ländliche Fortbildungsschulwesen eine Vorlage zur Berathung zugehen zu lassen.

Landesdirektor **Sartorius**-Wiesbaden: Meine Herren, das Direktorium des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe hat der Erwägung und Beschlussfassung des hohen Kollegiums verschiedene Vorschläge unterbreitet, welche bezwecken, die ländlichen Fortbildungsschulen mehr dem praktischen Bedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung anzupassen. Der Herr Vorsitzende des Kollegiums hat den Wunsch ausgesprochen, dass ich als Vorsitzender des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe im Verein mit dem Mitgliede unseres Direktoriums, dem Herrn Oberlehrer LAUTZ, das Referat bei Ihnen übernehmen möge; und haben wir uns bei der Wichtigkeit der Sache hierzu gern bereit erklärt.

Unsere eigenen Erfahrungen haben bei uns die Ueberzeugung festgestellt, dass das ländliche Fortbildungsschulwesen in *der* Richtung einer Umwandlung zu unterwerfen sei, dass den angehenden Landwirthen neben der Weiterbildung in den Fächern des Elementarunterrichtes so viele Kenntnisse aus der Naturkunde angeeignet werden sollten, dass sie die Hauptvorgänge im landwirthschaftlichen Betriebe richtig beobachten und verstehen lernen und eine einfache, volksthümlich geschriebene landwirthschaftliche Zeitschrift mit Nutzen lesen können. Wir haben aber noch besonders unsere Bezirksvereine über die ganze Angelegenheit befragt, haben dieselbe ferner in einer Sitzung des Direktoriums eingehend erörtert und sind sonach beinahe vollkommen sicher, dass wir die Ansicht unserer bäuerlichen Bevölkerung vertreten.

Die Beurtheilung, inwieweit das bei uns zu Tage getretene Verlangen auch als Ausdruck der bei der Bevölkerung der übrigen Provinzen herrschenden Anschauung gelten darf, möchte ich Ihrer besseren Kenntniss der Verhältnisse in den anderen Landestheilen überlassen. Ich bin aber zu der Annahme geneigt, dass das Bedürfniss überall dasselbe sein werde, weil sich dies aus der Natur der Sache und insbesondere aus der jetzigen Lage des landwirthschaftlichen Betriebes ergiebt.

Ich werde mein Referat auf eine kurze geschichtliche Entwickelung des ländlichen Fortbildungsschulwesens in Nassau beschränken. Hieraus geht der gegenwärtige Stand der Frage in Preussen hervor, und wird Herr Oberlehrer LAUTZ, der in der Sache die meisten praktischen Erfahrungen besitzt und unsere gewerblichen Fortbildungsschulen noch jetzt leitet und zu einem hohen Standpunkte emporgearbeitet hat, die Besprechung der eigentlichen Schulfragen und die Begründung der von uns gemachten Abänderungsvorschläge übernehmen.

Wenn ich heute von ländlichen Fortbildungsschulen spreche, so will ich eine Bemerkung voranschicken, zu der ich dadurch gekommen bin, dass ich hier verschiedene Auffassungen in diesem hohen Kollegium bemerkt habe, namentlich diejenige, als ob wir etwa von landwirthschaftlichen Fachschulen reden wollten. Das schliesse ich überhaupt von vornherein bei meiner Behandlung der Sache vollständig aus. Was in den landwirthschaftlichen Schulen gelehrt wird, um den angehenden Landwirthen Fachkenntnisse beizubringen, davon rede ich überhaupt gar nicht. Das ist eine Sache vollständig für sich; ich rede heute bloss von den Schülern, die in ländlichen Fortbildungsschulen weiter unterrichtet werden sollen, um neben Erweiterung ihrer Kenntnisse in den Hauptfächern des Elementarunterrichts soviel aus der Naturkunde zu lernen, dass sie die wesentlichen Vorgänge im landwirthschaftlichen Betriebe zu verstehen vermögen. Wir haben in Nassau schon seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts versucht, in Sonntags- und Abendschulen die aus der Elementarschule entlassenen jungen Leute auf dem Lande in denjenigen Fächern weiter zu bilden, welche die Hauptgegenstände des Unterrichtes in den Elementarschulen sind. Mit Eifer und Geschick übernahmen insbesondere verschiedene Geistliche und Schulinspektoren die Einrichtung solcher Schulen; die Regierung begünstigte dieselben und stellte einen Lehrplan auf. Aber trotz aller Bemühungen verallgemeinerte sich die Einrichtung nicht, und bei der Unlust der jungen Leute, sich in Gegenständen weiter unterrichten zu lassen, welche nur an das früher in den Elementarschulen Gelernte anknüpften, und bei der Unlust

der Gemeinden, besondere Geldmittel dafür aufzuwenden, kam das Fortbildungsschulwesen zum Stillstand.

In den fünfziger Jahren traten Aenderungen ein. Der Centralvorstand des nassauischen Gewerbevereins richtete Schulen für angehende junge Handwerker ein, in welchen das grösste Gewicht auf den Zeichenunterricht gelegt, und an Werktagabenden in deutscher Sprache, Rechnen, Geometrie und Buchführung, alles unter Bezugnahme auf Vorkommnisse im gewerblichen Leben, unterrichtet wurde. Diese Schulen entwickelten sich rasch und gelangten unter reichlicher Unterstützung der Regierung zu hoher Blüthe.

In der landwirthschaftlichen Bevölkerung regte sich in Folge der auf gewerblichem Gebiete sichtbaren Erfolge der Sinn für das Fortbildungsschulwesen gleichfalls wieder; es wurden geradezu landwirthschaftliche Fortbildungsschulen verlangt. Schon zur preussischen Zeit, im Jahre 1869, wurde von der Generalversammlung des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe beschlossen, die Errichtung von Fortbildungsschulwesen im ganzen Bezirk dadurch zu fördern, dass aus der Vereinskasse für jeden kleineren Bezirk zwei Prämien von je 25 Thalern für Lehrer an solchen Schulen ausgesetzt wurden. Im nächsten Jahre meldeten sich neun Lehrer; zwei Jahre darauf waren 38 Schulen über den Regierungsbezirk vertheilt und wurden von dem Referenten des Direktoriums geprüft; weiter vier Jahre später bestanden 92 Fortbildungsschulen mit 1457 Schülern, darunter 1330 im Alter von 14 bis 20 Jahren, 94 von 21 bis 30 Jahren, 33 im Alter von über 30 Jahren. Ein bestimmter Lehrplan war von Herrn Oberlehrer LAUTZ entworfen, vom Direktorium genehmigt und von dem Herrn Minister für Landwirthschaft anerkannt worden. In demselben wurde daran festgehalten, dass diese ländlichen Fortbildungsschulen nach Form und Inhalt sich den Elementarschulen anschliessen sollten; es wurde aber betont, es solle sich dieser Unterricht an das praktische Bedürfniss der ländlichen Bevölkerung anlehnen, und so wurde denn von vornherein alles weitläufige Theoretisiren im Rechnen und in der Grammatik, sowie die Systematik in der Naturgeschichte vermieden. Es wurde von vornherein davor gewarnt, dem Unterricht einen allzu landwirthschaftlichen Charakter zu geben; der Unterricht sollte sich darauf beschränken, auf Grund des naturkundlichen Unterrichts das Verständniss für landwirthschaftliche Verhältnisse und volksthümliche landwirthschaftliche Schriften zu vermitteln. Es wurden keine Fachschulen eingerichtet, sondern der Fortbildungsunterricht blieb Elementarunterricht, richtete sich aber darnach ein, dass den angehenden Landwirthen Verständniss für Gegenstände ihres Berufes verschafft werden sollte. Die näheren Einrichtungen wird Ihnen Herr Oberlehrer LAUTZ schildern.

Da die Lehrer besonders für diesen Unterricht vorzubereiten waren, wurden besondere Fortbildungskurse für dieselben eingerichtet. Landwirthe bildeten den Schulvorstand; das Direktorium des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe sandte sachverständige Schulmänner als Prüfungskommissare aus, da der Herr Minister für Landwirthschaft der ganzen Angelegenheit energische Unterstützung lieh und Geldmittel bewilligte, war ein weiteres Emporblühen der ländlichen Fortbildungsschulen zu erwarten.

In diese Entwickelung des ländlichen Fortbildungswesens hat nun eine Verfügung der Herren Minister des Innern, der Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und derlandwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 2. Februar 1876

tief eingegriffen, — eine Verfügung also, die für die ganze Monarchie erlassen wurde.

Dieselbe knüpfte an die Verhandlungen des deutschen Landwirthschaftsraths vom Herbst 1874 an, in welchen unter anderen folgende auf die Fortbildungsschulen bezügliche Resolutionen gefasst wurden:

1. Die Errichtung von Fortbildungsschulen für die männliche Jugend auf dem Lande ist im staatlichen und volkswirthschaftlichen, wie speziell landwirthschaftlichen Interesse dringendes Bedürfniss.
2. Die Aufgabe ländlicher Fortbildungsschulen soll aber keineswegs eine landwirthschaftliche Fachbildung sein, sondern einzig und allein Befestigung und Erweiterung des in der Volksschule Gelernten.

Wir stehen auch jetzt noch auf dem Boden dieses Beschlusses des Landwirthschaftsraths; wir sind noch jetzt der Meinung, dass es im landwirthschaftlichen Interesse dringendes Bedürfniss ist, solche Schulen einzurichten, ebenso aber auch, dass sie keine Fachschulen sein, sondern eine Erweiterung der allgemeinen Bildung im engsten Anschluss an den Elementarunterricht im Auge haben sollen. Es haben die Herren Minister Grundzüge für diesen Unterricht festgestellt; darin ist gesagt, es solle der Unterricht in den ländlichen Fortbildungsschulen zwar der Fachbildung zu Gute kommen; aber es wurde ausdrücklich hinzugefügt, es sollen keine eigentlichen Fachschulen sein, sondern der Unterricht im engsten Anschluss an den Elementarunterricht ertheilt und die Schulen darnach organisirt werden.

Meine Herren, auch diese Grundzüge des Lehrplanes stehen durchaus nicht im Widerspruch mit den Grundanschauungen, welche der Entwickelung der ländlichen Fortbildungsschulen in Nassau zu Grunde gelegen hatten. Letztere hatten sich nur auf bestimmte Gegenstände beschränkt und trugen den praktischen Bedürfnissen der jungen Landwirthe Rechnung, welche nach dem Eintritte in das Geschäftsleben nur noch den Blick auf dasselbe gerichtet halten.

Trotzdem griff die Ministerialverfügung störend in die Entwickelung ein. Es war darin angeordnet: diese Schulen sollten dem Ressort des Herrn Kultusministers angehören und demgemäss auch von seinen Organen beaufsichtigt und gefördert werden. Damit wurde die seither vom Direktorium geführte Aufsicht beseitigt, und legte dasselbe im Jahre 1877 die seitherige Leitung der ländlichen Fortbildungsschulen nieder. Damit fielen Einrichtungen, die wir bis dahin durchgeführt hatten. Wir hatten Fortbildungskurse für die den Unterricht ertheilenden Lehrer eingerichtet; wir hatten veranlasst, dass in jeder ländlichen Fortbildungsschule ein Landwirth im Vorstande war; Landwirthe gingen in die Unterrichtsstunden hinein, sahen, wie die Disziplin gehandhabt wurde; es wurde das Interesse geweckt, so dass, wenn die jungen Leute etwas Neues nach Hause brachten, nachher oft auch die Eltern in den Fortbildungsunterricht kamen. Also diese ganze Thätigkeit des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe war damit aufgehoben.

Nun liegt es ja nahe, zu beurtheilen, wie denn diese Schulen unter den neuen Regime sich entwickelt haben. Ich weiss nicht, wie es in den übrigen Provinzen gegangen ist, nur das kann ich Ihnen sagen: bei uns sank das ländliche Fortbildungswesen, es sank die Zahl der Schüler, und dabei wird noch geklagt, dass der Besuch der Schüler ein sehr unregelmässiger sei.

Um Schüler zuzuführen, wurde zur Frage gestellt, ob nicht der Unterricht durch Statut als obligatorischer einzuführen sei, diese Frage aber allgemein

verneint. Die Gemeinden sind schwierig in der Verwilligung von Geldern für Bezahlung der Lehrer, Heizung, Licht und Schulbedürfnissen.

Und doch erhebt sich immer wieder von Neuem der Ruf nach Fortbildungsunterricht für die männliche Jugend auf dem Lande.

Nachdem im Jahre 1888 wieder eine Anregung dazu in den öffentlichen Blättern gegeben war, haben wir von den Bezirksvereinen Nachrichten eingezogen, welche Erfahrungen mit den ländlichen Fortbildungsschulen gemacht worden seien. Es ergiebt sich daraus, dass, obgleich die Kreise recht ansehnliche Beträge verwilligen, und die königlichen Landräthe sich für das Zustandekommen von neuen Fortbildungsschulen bemühen, die Sache keinen Fortgang nimmt. Daneben erfolgen aber Mittheilungen, welche uns darin bestärken, dass es nur darauf ankommt, den jungen Leuten Praktisches zu bieten, um die Schulen zu füllen. Ein Schulinspektor theilt mit:

> Nur in einzelnen Gemeinden, in welchen tüchtige Lehrer wirken und den Schülern Neues zu bieten suchen, stehen die Schulen in Blüthe, ist der freiwillige Besuch ein starker und besteht die grösste Strafe darin, von der Schule ausgeschlossen zu werden. Diese Lehrer hatten die von der königlichen Regierung eingerichteten landwirthschaftlichen Kurse besucht

— ich erwähne, das in der landwirthschaftlichen Schule in Weilburg solcher Unterricht ertheilt wird —

> und unterrichten in systematischer Weise in Chemie und Physik, in elementarer Weise in Bodenkunde, Pflanzenbau, Thierkunde und Obstbau. Im Lesen wird neuer Stoff geboten, auf Wiedergabe des Gelesenen in richtigen Sätzen und logischem Zusammenhang gehalten, Briefe, Verträge, Geschäftsaufsätze sowie Beschreibungen aus den vorgenommenen Lehrgegenständen entnommen, im Rechnen Aufgaben aus dem täglichen Leben, Flächen- und Körperberechnungen, sodann in Bezug auf Bodenwirthschaft Berechnung der Kosten und Erträgnisse und Führung eines Haushaltungsbuches geübt.

Sehen Sie, meine Herren, das ist die alte nassauische Fortbildungsschule, wie wir sie hatten bis zum Erlass der Herren Minister, und wir schöpfen daraus immer von Neuem die Ueberzeugung, dass man nur den Unterricht wieder so zu gestalten braucht, um die Schulen zu füllen. Es ist in der That viel, wenn es als eine der grössten Strafen gilt, von einem solchen Unterricht ausgeschlossen zu sein.

Als Gegenstück will ich Ihnen weiter mittheilen, was ein anderer Geistlicher auf unsere Aufforderung geschrieben hat. Er sagt:

> Unsere Landwirthe geben auf eine Handvoll allgemeines Wissen mehr oder weniger nichts.

Die Berichte unserer Bezirksvereine stimmen darin überein, dass der Besuch der ländlichen Fortbildungsschulen zunehmen werde, wenn den praktischen Interessen der landwirthschaftlichen Bevölkerung mehr Rechnung getragen werde.

Lässt sich dieses erreichen?

Es liegt nahe, dies zu bejahen. Unsere gewerblichen Fortbildungsschulen auf dem Lande sollten in Folge des Ministerialerlasses vom 2. Februar 1876 dem allgemeinen Lehrplan für Fortbildungsschulen unterworfen und unter die Aufsicht der regelmässigen Schulbehörden gestellt werden. Der Handwerker-

stand hatte aber den Werth der seitherigen gewerblichen Fortbildungsschulen so sehr schätzen gelernt, dass er dieselben nicht aufgeben mochte und konnte. Schon nach kurzer Zeit wurden dieselben auch in Anerkennung ihrer praktischen Richtung wieder von dem Ressort des Herrn Kultusministers abgetrennt, demjenigen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe wieder zugetheilt und in ihrer alten Einrichtung belassen. Diese gewerblichen Fortbildungsschulen erfreuen sich der Anerkennung und Unterstützung der Königlichen Staatsregierung, sind in stetem Aufblühen begriffen und wirken zum Segen des Gewerbestandes. Zur Zeit bestehen 70 Schulen mit 6139 Schülern und 235 Lehrern; das ist also für den Regierungsbezirk Wiesbaden eine ganz ansehnliche Zahl.

Nun, meine Herren, was dem Gewerbestand recht ist, ist der Landwirthschaft billig. Die ländliche Bevölkerung gehört fast ganz der Landwirthschaft an, und wenn sie Berücksichtigung ihrer landwirthschaftlichen Verhältnisse verlangt, so wird dieser Ruf nicht ungehört verhallen.

Geht das Verlangen der Landwirthe nicht aus den Zeitverhältnissen mit Nothwendigkeit hervor?

Unwiederbringlich ist die Zeit dahin, dass der Bauer nach Art seiner Väter und Grossväter die Wirthschaft führt. Ich habe nicht nöthig, in dieser hohen Versammlung zu erörtern, dass der Landwirth, um bessere und höhere Erträge zu erzielen und den Wettbewerb des Auslandes zu bestehen, rationeller bauen, düngen, züchten und füttern muss. Der Grossgrundbesitzer wird jedes Ergebniss der Wissenschaft benutzen, die besten Maschinen anschaffen, Kunstdünger in richtiger Weise aufbringen, die reinste Saatfrucht verwenden, das Vieh richtig füttern u. s. w.; — aber wie steht der Kleinbauer da? Ihm gehen nicht bloss die Kenntnisse davon ab, sondern auch die wichtigsten Vorbedingungen, um Belehrung durch Wort und Schrift richtig zu verstehen. Dazu gehören bestimmte Kenntnisse aus Chemie, Physik und Naturkunde. Man muss Versammlungen der Landwirthe beiwohnen, um einerseits sich zu überzeugen, wie die Leute herbeiströmen, um von den Wanderlehrern zu lernen, andererseits die Fragestellungen hören, welche meistens darauf hinauslaufen, bestimmte Rezepte zu hören, welche sich aber doch bei den verschiedenen örtlichen Verhältnissen nicht mit Sicherheit geben lassen. Die Leute suchen Belehrung, machen Versuche, und wenn ein solches aus mangelhaftem Wissen misslingt, sind sie dem Spott und Hohn Anderer preisgegeben, welche auch die sichersten wissenschaftlichen Sätze als Theorie missachten und verspotten.

Und, meine Herren, wie sind die kleinen Landwirthe dem im Dünger- und Futterhandel vorkommenden Täuschungen preisgegeben! Um die kleinen Landwirthe aus der Vereinzelung herauszuhelfen, entwickelten die Centralvereine die Genossenschaften. Aber auch hierzu gehören wieder Leute, welche mit Sachverständniss und Geschäftsgewandtheit vorgehen.

Lernbegierde ist auf dem Lande vorhanden. Wir können dies bei den verschiedenen Einrichtungen beobachten, womit wir vorgehen. Zu den Wiesenwärterkursen strömen die jungen Leute zu und halten 14 Tage bei harter Arbeit aus. Die Kurse für Obstbaumwärter, Baumzüchter u. s. w. sind so stark besucht, dass Anmeldungen zurückgewiesen werden müssen. Die ausgesandten Wanderlehrer reden meistens vor grossen Versammlungen.

Wenn von den landwirthschaftlichen Centralvereinen jetzt energisch auf allen Gebieten vorgegangen wird, um die Landwirthe und insbesondere den

zahlreichsten Stand der kleinen Landwirthe zu besserem und lohnenderem Betriebe zu befähigen, und wenn dabei fortwährend die Erfahrung gemacht wird, dass es an der Grundlage zum besseren Erfassen der Belehrungen mangelt, so würde es ein Fehler sein, diese Grundlage nicht durch einen verbesserten Unterricht zu schaffen. Regelmässiger und planmässiger Unterricht vermag dies allein, und die beste Gelegenheit dazu ist eine Fortbildungsschule, welche diesen praktischen Bedürfniss Rechnung trägt.

Dass dies ausführbar ist, — dafür sprechen die von uns gemachten Erfahrungen. Wir sind über die Probe längst hinaus, haben drei Perioden hinter uns, in welchen nur verbesserter und vertiefter Unterricht in den Fächern der Elementarschule ertheilt werden sollte, und in welchen das Fortbildungsschulwesen zurückging; wir kennen aber andererseits die gedeihliche Entwickelung desselben, wenn die Schule den praktischen Bedürfnissen der Landwirthe Rechnung trug. Wir sehen noch heute, wie die Schulen sich füllen, wo dies geschieht, und haben beständig vor Augen, wie die gewerblichen Fortbildungsschulen sich entwickeln, welchen man die erprobte Lehrmethode liess.

Meine Herren, wir haben uns erlaubt, bestimmte Vorschläge zu machen. Die Rechtfertigung derselben liegt besser in den Händen eines erfahrenen Schulmannes, des Herrn Oberlehrer LAUTZ, welcher seit langer Zeit praktisch in der Frage steht.

Wenn die Herren Minister in ihrer Verfügung vom 20. Februar 1876 das Vertrauen ausgesprochen haben, dass die Centralvorstände der landwirthschaftlichen Vereine dieser wichtigen Seite ihrer gemeinnützigen Thätigkeit die vollste Aufmerksamkeit schenken würden, so haben wir das gethan, und weil wir es gethan haben, sind wir auch dazu gekommen, zu sagen, hier ist die bessernde Hand anzulegen. Auch wir wollen aus den ländlichen Fortbildungsschulen keine Fachschulen machen; auch wir wünschen den Anschluss an den Elementarunterricht. Wenn die Herren Minister früher gesagt haben, es solle der Unterricht in den ländlichen Fortbildungsschulen der Fachbildung zu Gute kommen, so sind wir jetzt in der Lage zu erklären, dass in dieser Weise nach dem Lehrplan, wie er jetzt eingerichtet ist, und bei der jetzigen Art der Beaufsichtigung, diese Absicht nicht erreicht werde, und darum nehmen wir die Mitwirkung des hohen Kollegiums in Anspruch, dass es uns mit dahin wirken helfe, dass diese ländlichen Fortbildungsschulen mehr dem praktischen Bedürfnisse der Landwirthe angepasst werden.

Referent Oberlehrer **Lautz**: Wie bereits Herr Landesdirektor SARTORIUS ausgeführt hat, stehen wir durchaus nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen, die von den Herren Ministern aufgestellt wurden; im Gegentheil, wir wollen nur den damals gegebenen Rahmen etwas verengen, eine auch dort berührte Seite des Unterrichtes etwas schärfer hervorheben und mehr in den Vordergrund stellen, nämlich das *Anpassen des Unterrichtes an das praktische Bedürfniss des kleinen Landwirthes.* Die Umwandlung der Anschauungen, wie sie sich seit $1^1/_2$ Dezennien vollzogen hat, von dem Unterrichte in den ländlichen Fortbildungsschulen nicht vorzugsweise eine Erweiterung des Elementarschulunterrichtes, sondern ein unmittelbares praktisches Zuspitzen des Lehrstoffs zu verlangen, ist nicht blos in unserm Bezirk hervorgetreten, sondern auch in anderen; ich will nur auf eines hier hinweisen, nämlich auf die Herausgabe der Zeitschrift für Fortbildungsschulen, in welcher von Zeit zu Zeit Lektionen

landwirthschaftlicher Art mitgetheilt werden. Auch die andere Frage, die Jugend in volkswirthschaftlicher Beziehung zu unterweisen, tritt immer mehr hervor. Die Anregung dieser Frage durch das deutsche Adelsblatt vom Jahre 1887, die Antwort des Herrn Kultusministers, die Verhandlungen in den Volksbildungsvereinen, den Lehrerkreisen, das Erscheinen von volkswirthschaftlichen Lese- und Lehrbüchern für Volks- und Fortbildungsschulen — alles das ist so bekannt, dass ich in dieser hochansehnlichen Versammlung nicht näher darauf einzugehen brauche. Allein ich glaube, dass man von dem Gesichtspunkt aus darauf aufmerksam machen darf, dass diese Erscheinungen zusammengenommen klar ergeben, nach welcher Richtung hin die weitere Entwicklung des Elementarunterrichts in den Fortbildungsschulen im Grossen und Ganzen in Deutschland verlangt wird. Auch die schon vielfach angestrebte Entwickelung der Mädchenhaushaltungsschulen, des Handarbeitsunterrichtes und dergleichen Erscheinungen sind von demselben Gesichtspunkte aus zu bebetrachten. Ich will mich auf diese Andeutungen beschränkon, weil ich Ihre Zeit nicht zu sehr in Anspruch nehmen möchte; aber ich könnte leicht an Beispielen nachweisen, welche Lust erregt wird und welche Erfolge man erzielt, wenn ein derartiger Unterricht praktisch angefasst und mit Umsicht durchgeführt wird.

Fürchten Sie nicht, dass ich in meinen Forderungen zu weit gehen werde; wer, wie ich, sich seit 20 Jahren eingehend mit dem Fortbildungsschulwesen befasst und hunderte von Prüfungen abgehalten hat, der ist weit eher geneigt, übermässige Ansprüche zurückzuweisen. Aber eins ist mir ganz unzweifelhaft: *die Fortbildungsschulen werden nur gedeihen und von Dauer sein, wenn sie wirklich etwas Tüchtiges leisten;* wenn sie blos um der Form willen da sind, dann wird nichts daraus werden.

Auf Grund meiner Erfahrungen habe ich die Ueberzeugung, *dass sie nur etwas Positives leisten können, wenn sie sich unmittelbar in den Dienst des praktischen Lebens stellen.* Dass dabei der Unterricht an den Elementarunterricht anknüpfen muss, ist eigentlich selbstverständlich, denn anders ist überhaupt das Aufbauen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen nicht möglich. Wenn aber der Unterricht nicht neuen Stoff bietet, wenn er demjenigen, der mit seinem ganzen Denken in der Praxis steht, nicht Fragen löst, die ihm tagtäglich aufstossen, dann ist das Interesse gar nicht auf die Dauer zu fesseln; und wenn der junge Landwirth noch nicht so weit ist, dass er nach Lösung solcher Fragen verlangt, dann muss eben die Fortbildungsschule ihm die Augen öffnen; sie soll ihn wecken und reifen.

Unsere kleinen Landwirthe müssen sich bei der heutigen Lage der Landwirthschaft sehr anstrengen und können nicht fortkommen, wenn sie nicht — soweit es ihren Kreisen möglich ist — davon Kenntniss nehmen und das verwerthen, was die Wissenschaft errungen und auch für kleine Verhältnisse und das Verständniss der denkenden Kleinbauern zugänglich gemacht hat. Die Generalsekretäre unserer landwirthschaftlichen Vereine, die landwirthschaftlichen Wanderlehrer und eine ganze Reihe von tüchtigen anderen Kräften suchen überall anzuregen; sie finden auch, wie vorhin schon angedeutet wurde, ein sehr zahlreiches und dankbares Publikum; aber die Erfolge ihrer Thätigkeit würden hundertfach grössere sein, wenn die Zuhörer das richtige Verständniss hätten, wenn die Vortragenden mehr Anknüpfungspunkte fänden. Es könnte aber, um das herbeizuführen, in den Fortbildungsschulen eine ganze Menge

grundlegenden Wissens schulmässig erworben werden. Nur auf diese Weise lässt sich eine *allgemeinere Anregung* erzielen. Wie sieht es nun aus mit dem *Lesen der landwirthschaftlichen populären Zeitschriften?* Gerade die Leute, für die sie geschrieben sind, lesen sie am wenigsten, weil es ihnen eines Theils an der Fertigkeit und damit auch an der Lust zum Lesen, und andern Theils am Verständniss fehlt. Es ist zweifellos, dass ein Bedürfniss nach praktischer Unterweisung, welche die Volksschule nicht geben kann, vorhanden ist. In unseren Direktorialsitzungen kam das Verlangen danach zum entschiedenen Ausdruck, und es wurde namentlich auch von anwesenden Königlichen Landräthen darauf hingewiesen, dass man in den abgelegeneren Kreisen den Bauern Unterweisungen landwirthschaftlicher Art unbedingt geben müsse. Die Anforderungen, welche in dieser Beziehung gestellt wurden, gingen weit über das hinaus, was wir mit unserem Antrag bezwecken. Das Bedürfniss ist vorhanden, es fragt sich nur, wie demselben genügt werden kann.

Nach meiner Meinung muss die landwirthschaftliche Fortbildungsschule hier eingreifen und ihre Schuldigkeit thun. Dass sie das bisher nicht in dem Masse gethan hat, wie wir es wünschen müssen, das darf man wohl, ohne irgend jemand zu nahe zu treten, offen aussprechen. Wenn in dem deutschen Unterricht der Lehrer findet, dass die Schüler Deklinations- und Konjugationsfehler machen, und er fängt wieder an, zu dekliniren und zu konjugiren, und meint, er dürfe dann erst weiter gehen, wenn das Alles „sässe"; wenn beim Rechenunterricht der Lehrer erst wieder mit den einfachsten Entwickelungen des Bruchrechnens beginnt, wenn dann später komplizirte Rechenaufgaben gerechnet werden, von welchen eine fast eine halbe Stunde in Anspruch nimmt; wenn der Geschichtsunterricht damit begonnen wird, dass die Schüler eine grosse Zahl Namen und Zahlen auswendig zu lernen haben, oder wenn in der Geographie alles, was schon in der Elementarschule wiederholt durchgenommen wurde, immer wieder vorgenommen wird: dann langweilen sich die Schüler und bleiben bald zu Hause, und wenn man sie in die Schule zwingen wollte, so taugte das erst recht nichts.

Ich übertreibe nicht, ich spreche auf Grund meiner langjährigen Erfahrungen und auf Grund der Berichte erfahrener Männer. Ich verlange: der *deutsche Unterricht* muss direkt in die Praxis eingreifen. Wenn auch Deklinations- und Konjugationsfehler und Interpunktionsfehler gemacht werden, so hat das nichts zu sagen, diese verschwinden allmählich bei fleissiger Uebung. Der deutsche Unterricht muss sich unmittelbar in den Dienst des praktischen Lebens stellen; der Junge muss eine ordentliche Quittung über die ihm angegebenen bestimmten Fälle schreiben lernen, einen Brief an seinen Thierarzt, den Düngerfabrikanten, Eingaben an Behörden u. s. w. schreiben lernen, aber nicht schablonenmässige Gratulationsbriefe. Aehnliches hat der *Rechenunterricht* zu leisten, die Beispiele müssen alle aus dem Leben genommen und auch so gelöst werden, wie es das Leben verlangt. Komplizirte Rechenaufgaben kommen in den ländlichen Verhältnissen nicht vor. Wenn der Schüler aber die Fortbildungsschule verlässt, so muss er das können, was das Leben fordert. Wir hören so oft die Klage, dass unsere kleinen Bauern nicht rechnen. Ja, es ist eine ganze Anzahl darunter, die wissen gar nicht, wie sie rechnen sollen, die können mit dem Rechenstift nicht umgehen. Wenn sie es aber könnten, dann würden viele nicht so zurückgegangen sein, wie es jetzt der Fall ist.

Der *naturkundliche Unterricht* kann eine ganze Reihe wichtiger Fragen

aus der Naturgeschichte besprechen und sollte namentlich auf Grund von Experimenten die einfachsten chemischen und physikalischen Begriffe und Vorgänge erläutern, die zum Verständniss der landwirthschaftlichen Unterweisungen unbedingt nothwendig sind. Ebenso lässt sich eine *Anzahl direkt landwirthschaftlicher Fragen* mit bestem Erfolge in den Unterricht ziehen.

Der deutsche Unterricht, der Rechenunterricht und der naturkundliche Unterricht nebst landwirthschaftlichen Unterweisungen, das wären nach meiner Ansicht die Gegenstände, welche in die landwirthschaftliche Fortbildungsschule gehören; für Geschichte, Geographie u. s. w. haben wir keine Zeit. Wir haben früher diese Dinge in unseren gewerblichen Schulen gehabt, aber nach und nach fingen wir an, immer mehr davon abzuschneiden; dagegen haben wir sehr günstige Erfahrungen gemacht in der Unterweisung in *einfacher Buchführung* und *Wechsellehre.* Ob letztere für die ländlichen Verhältnisse überall nöthig sind, das mag ja fraglich sein, für unsere gewerblichen Fortbildungsschulen sind sie eine Nothwendigkeit.

Wir haben in unseren ländlichen Fortbildungsschulen die günstigsten Erfahrungen gemacht, wie vorhin angedeutet wurde; wir haben Leute bei uns gesehen, selbst im Alter von 45—50 Jahren, die sich noch auf die Schulbank setzten und lernten. Als ich einen Mann, der im Alter von einigen 40 Jahren stand, fragte, warum er denn in die landwirthschaftliche Fortbildungsschule gehe, da sagte er mir, seine Kinder brächten so viel Neues aus der Schule nach Hause und da wolle er nicht hinter denselben zurückbleiben, deshalb gehe er in die Fortbildungsschule.

Aehnlich wird das mit der naturkundlichen Unterweisung in den ländlichen Fortbildungsschulen geschehen. Wenn der Junge in der Schule etwas Neues hört, dann wird nicht blos sein Interesse geweckt werden; er wird zu Hause davon erzählen, die andern werden nachfragen und dann sich auch der Schule nähern, namentlich wenn der Vater hört, dann und dann wird in der Schule dieses oder jenes durch ein Experiment erläutert werden. Ich halte es für sehr wichtig, dass der Stoff, der der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule zugemessen ist, in einem sorgfältig gearbeiteten *Lehrplan genau begrenzt werde.* Die Furcht vor dem Zuviel hat ganz sicher eine grosse Reihe von Freunden der Sache dahin gebracht, dass sie gegen die Fortbildungsschule als Fachschule sich ausgesprochen haben. Wir stehen auch auf dem Standpunkt, dass die ländliche Fortbildungsschule nicht Fachschule im gewöhnlichen weiten Sinne des Wortes sein soll, aber eine gewisse Summe von praktischem Können und Wissen, dessen der kleine Landwirth bedürftig ist, wollen wir ihm doch in diesen Schulen geben. Es lässt sich der Unterricht namentlich dadurch sehr gut abgrenzen, dass man auf Grund eines Lehrplans *ein Lehrbuch* für die Schüler ausarbeitet, welches den ganzen Stoff in Bezug auf Naturkunde und Landwirthschaft, sowie ausreichenden Anhalt über landwirthschaftliche Korrespondenz und Buchführung bietet. Ich denke mir ein solches Buch, wie wir es in unserm Antrag erwähnt haben, nicht in der Art eines gewöhnlichen Schullesebuches, wo Stücke in poetischer oder prosaischer Form unterhaltenden und belehrenden Inhalts nebeneinander stehen, sondern es soll ein Lehrbuch sein, jedoch nicht in der systematischen Form eines Leitfadens, sondern in der eines Lesebuches mit einzelnen abgerundeten kleinen Aufsätzen, welche die Lehrer als Leseübungen und als Grundlage ihrer Besprechungen durchzunehmen haben.

In dieser Beziehung sind die ländlichen Fortbildungsschulen viel besser

gestellt als die gewerblichen. In letzteren sitzen oft Schneider, Gerber, Färber, Bauhandwerker u. s. w. nebeneinander, für diese kann man die Unterrichtsstoffe nicht so gleichmässig und gemeinsam bearbeiten. Zur Anleitung und weiteren Ausbildung müsste, in der nächsten Zeit wenigstens, den Lehrern Gelegenheit gegeben werden, sich in *besonderen Kursen weiter fortzubilden.* Ich freue mich, dass diese Kurse, die von uns eingerichtet waren, auch an der Königlichen Landwirthschaftsschule in Weilburg weiter fortgesetzt werden; auch die günstige Wirkung der pomologischen Kurse an der Königlichen Anstalt in Geisenheim erwähne ich mit Befriedigung. Es liegt allerdings in diesen Kursen die Gefahr ganz ausserordentlich nahe, dass der Vortragende zu weit geht; er hat in der Regel eine sehr aufmerksame Zuhörerschaft, und er kann ja auch Interessantes bieten, aber er kann die ganze Masse des Stoffes nicht in der kurzen Zeit bewältigen. Hätten wir nun das von mir skizzirte Lehrbuch für ländliche Fortbildungsschulen und eine zugehörige kleine Anleitung zum Experimentiren für Lehrer, dann könnte im Anschluss daran auch ein sehr hübsch abgerundeter Unterricht in diesen Kursen für Lehrer gegeben werden.

In unserem Antrag ist weiterhin die enge *Verbindung der ländlichen Fortbildungsschulen mit den praktischen Landwirthen* betont. Wenn diese als *Schulvorstände* sich der Anstalten ordentlich annehmen, dann ist das Gedeihen derselben von vornherein gesichert. Der schlimmste Fehler wird gemacht, wenn man von vornherein sagt: an diesem Ort ist kein Interesse, da ist nichts fertig zu bringen. Ich habe Fälle erlebt, dass Vereine und Fortbildungsschulen dadurch zu Grunde gingen, dass es hiess: da ist nichts zu wollen. Als nun aber nach ein paar Jahren einige junge Leute energisch die Sache in die Hand nahmen, da ging die ganze Geschichte flott. So war es hier in Bezug auf die gewerblichen Fortbildungsschulen und so wird es auch in Bezug auf die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen sein. Wir bedürfen dazu der Beihilfe von intelligenten Landwirthen.

Es mag sein, dass der für die Elementarschule gewählte Vorstand auch für die Fortbildungsschule genügt; aber nach meinen Erfahrungen ist das nicht immer der Fall. Der Vorstand muss dann durch geeignete Kräfte erweitert, oder für die Fortbildungsschule ein besonderer Vorstand gewählt werden.

Ganz gewiss müssen wir auch die Geistlichen in den Vorständen behalten, aber es ist auch unbedingt nothwendig, dass praktische Landwirthe zu demselben gehören und die Schule ab und zu besuchen.

Endlich möchte ich noch erwähnen die *Inspektion der Schulen.* Wenn eine Schulprüfung nur so nebenbei abgehalten wird, etwa im Anschluss an die Elementarschulprüfung, dann fühlt sich der Schüler, welcher der Elementarschule entwachsen ist, immer sehr beengt. Wenn aber der Prüfung ein höheres Gewicht beigelegt wird, wenn auch dann und wann einmal Jemand von aussen kommt, dann gewinnt sie ein ganz anderes Ansehen. Unsere Prüfungen der gewerblichen Fortbildungsschulen sind öffentlich, und es kommt in der Regel eine ganze Anzahl von Handwerksmeistern u. s. w. hinzu, welche sehen wollen und sollen, was und wie gelernt wird. Sie bekommen dann Gelegenheit, sich zu äussern, und die Wünsche, die sie haben, mit uns zu besprechen; und wenn der Inspektor der richtige Mann ist, so gestaltet sich der Tag geradezu zu einem Festtag.

Meine Herren, wir haben Ihnen unsere Wünsche, welche zwar einem kleinen, aber verhältnissmässig regen Bezirke in Bezug auf die landwirthschaft-

lichen Fortbildungsschulen entstammen, vorgetragen. Wir hüten uns, die Wirkung dieser Schulen zu überschätzen, aber wir wollen sie auch *nicht unterschätzen.* Wenn man bedenkt, eine wie grosse Anzahl von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen besteht, und eine wie viel grössere Anzahl noch gegründet werden kann; wenn man beachtet, dass in jeder derselben ein Hebel angesetzt werden kann zur Förderung unserer Land- und Forstwirthschaft und damit von Volks- und Staatswohl, wenn man das in Rechnung zieht, dann wird man erkennen, dass eine grosse Gewalt in diesen Fortbildungsschulen liegt, und ich glaube, es ist die Aufgabe jedes Freundes der Sache und jedes intelligenten Landwirthes, dafür einzutreten. Wir möchten das Kapitsl, welches an Geld und Kräften verwendet wird, auch sichtbare Früchte tragen sehen und haben geglaubt, dass dazu unser Antrag mit helfen werde. Wir bitten um wohlwollende Prüfung unseres Antrages, den ich Ihnen zur Annahme bestens empfehle.

Geheimer Oberregierungsrath **Thiel**: Meine Herren, es war ursprünglich die Absicht, dass ein Mitglied dieses Kollegiums, der Herr Landes-Oekonomierath KORN, das Korreferat übernehmen sollte. Da derselbe aber durch Unwohlsein verhindert ist, der Sitzung heute beizuwohnen, so habe ich es übernommen, wenigstens einige allgemeine Aufklärungen über diesen Gegenstand zu geben. Wir müssen diesen Antrag des nassauischen Vereins, der sich ganz speziell wohl auf nassauische Verhältnisse bezieht, auch etwas von allgemeineren Gesichtspunkten aus beurtheilen.

Ich will auf die speziellen nassauischen Verhältnisse nicht weiter eingehen. da die landwirthschaftliche Verwaltung und die Unterrichtsverwaltung hierbei nicht besonders in Frage kommen. Ich denke, das wird von Seiten meines Kollegen vom Handelsministerium des Näheren geschehen, und ich will blos kurz erwähnen, wie sich die Sache historisch entwickelt hat. Vor dem mehrfach berührten Reglement, welches 1877 erlassen wurde, waren die Verhältnisse so, dass die ländlichen Fortbildungsschulen vielfach direkt von der landwirthschaftlichen Verwaltung unterstützt wurden. Die landwirthschaftlichen Vereine hatten sehr häufig diesen Gegenstand aufgegriffen und sich bemüht, ländliche Fortbildungsschulen ins Leben zu rufen, und wandten sich naturgemäss an die landwirthschaftliche Verwaltung, um Unterstützung für diese Zwecke dort zu erlangen. Es trat hierbei stellenweise ein eigenthümlicher und für die gesammte Staatsverwaltung nicht angenehmer Antagonismus in der Weise zu Tage, dass ein Lehrer, der vielleicht in seiner eigentlichen Elementarschule nicht gerade sehr förderlich wirkte, dagegen im landwirthschaftlichen Vereinsleben und speziell in den ländlichen Fortbildungsschulen eine grosse Wirksamkeit entfaltete nun von der einen Verwaltung gefördert und auch später wohl mit Renumerationen bedacht wurde, während seine direkt vorgesetzte Behörde allen Grund hatte, sich über seine mangelhafte Thätigkeit in seinem Hauptfach zu beschweren. Dieser Antagonismus ist wesentlich ein Grund für die landwirthschaftliche Verwaltung gewesen, sich mit der Unterrichtsverwaltung darüber zu einigen, dass diese Schulen in erster Linie der Unterrichtsverwaltung unterstellt sein sollten. Es war ja ausgeschlossen, dass man eine Trennung in der Weise hätte einführen können, dass man zu Leitern und Lehrern der ländlichen Fortbildungsschulen andere Elemente zuzog wie die Elementarlehrer; das wäre vielleicht in diesem oder jenem Falle möglich gewesen, wo ein qualifizierter

Landwirth Lust und Zeit gehabt haben würde, aber doch nicht in den meisten Fällen wo man ausschliesslich auf die Elementarlehrer angewiesen war, und deshalb schien es zweckmässig, unter Mitwirkung der landwirthschaftlichen Verwaltung diese Angelegenheit durch die Unterrichtsverwaltung ordnen zu lassen. Es entstanden dann in Folge von Verhandlungen unter den betheiligten Ressorts diese wiederholt schon angeführten Grundzüge für die Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen.

Es ist richtig, dass diese Grundzüge mehr Nachdruck, als es bisher der Fall war, auf die Fortbildung in den Elementarkenntnissen legen und den eigentlichen Fachunterricht zwar nicht ausschliessen, wohl aber etwas zurücktreten lassen. Es ist das geschehen mit vollem Vorbedacht, weil damals die Ansicht vorherrschte, und auch im Abgeordnetenhause mehrfach zum Vorschein kam — ich erinnere beispielsweise an Herrn VON SCHORLEMER-ALST, den doch Jedermann als einen bewährten Landwirth anerkennen wird, der diesen Standpunkt vertrat — dass es gefährlich sei, wenn man einmal mangels landwirthschaftlicher Lehrkräfte auf die Elementarlehrer rekurriren müsse, nun diese zu veranlassen, den jungen Söhnen ihrer Schuleingesessenen praktische Rathschläge, Rezepte geradezu über Düngung, Ackerbestellung u. s. w. zu geben. Man befürchtete, dass der Elementarlehrer, wenn er nicht zufällig ein ganz tüchtiger praktischer Landwirth wäre, viel mehr Unheil als Nutzen stiften könne und sehr häufig falsche Rezepte geben würde und dadurch das Interesse der Bevölkerung an den Fortbildungsschulen mehr geschädigt als gefördert würde. Ebenso glaubte man, dass es zweckmässig sein würde, den Fortbildungsunterricht zu beschränken auf die Sachen, in denen der Elementarlehrer kompetent sei, das ist einmal die Nachhülfe in den Elementarfächern und zum zweiten der naturwissenschaftliche Unterricht mit spezieller Anwendung auf die Landwirthschaft, während der eigentliche landwirthschaftliche Fachunterricht in den Hintergrund trat. Man war ausserdem der Ansicht, dass, wenn die Schüler durch diesen Unterricht davor bewahrt blieben, dasjenige, was sie in der Elementarschule gelernt haben, in der Folgezeit zu vergessen, wenn sie ferner durch den naturwissenschaftlichen Unterricht geistig geweckter gemacht wurden, es ihnen dann wohl gelingen würde, durch die Praxis selbst das zu finden, dessen sie bedurften und dass sie dadurch vor der Gefahr bewahrt würden, durch nicht praktische Personen nicht passende Rezepte zu bekommen.

Es wurde gleichzeitig, nachdem die Fonds, die im Staatshaushaltsetat für das Fortbildungsschulwesen disponibel waren, eine weitere Zweckbestimmung dahin bekommen hatten, dass nun auch ländliche Fortbildungsschulen unterstützt werden konnten, zwischen den betheiligten Verwaltungen eine Einigung dahin getroffen, dass nur da eine landwirthschaftliche Fortbildungsschule vom Staat unterstützt werden sollte, wo die Gemeinde selbst einen Theil der Kosten übernähme. Das ist nicht geschehen, um eine finanzielle Ersparniss zu erzielen, und um die Last vom Staat abzuwälzen, sondern man ging von der Ansicht aus, dass nur da ein Fortbildungsunterricht gedeihlich wirken könne, wo die Eltern der Kinder selbst Interesse an der Sache zu erkennen gegeben hätten, ein Interesse, welches sich nicht nur auf wohlmeinende Redensarten beschränke, sondern auch in der Zahlung einer kleinen Summe einen positiven Ausdruck fände, also eine Garantie gäbe, dass die Schule auch besucht würde und dass die Aufwendungen des Staates richtig angewendet wurden. Hätte der Staat die Ausgaben ganz allein übernommen, so würden an vielen Stellen strebsame

Lehrer, um sich einen kleinen Nebenverdienst zu verschaffen, Fortbildungsschulen eingerichtet haben. Der Staat hätte zahlen müssen,einerlei, ob mehr oder weniger Schüler vorhanden wären, und es wäre dann eine nutzbringende Thätigkeit nicht zu erwarten gewesen.

Ich gebe ja zu, dass sich im Lauf der Zeit vom Jahre 1877 bis heute die Anschauungen, ob die ländlichen Fortbildungsschulen ganz ausschliesslich auf den Elementarunterricht und auf den naturwissenschaftlichen Unterricht zu beschränken seien und ob ihnen nicht etwas mehr Fachunterricht zugeführt werden solle, sich etwas geändert haben und dass wir in unserem ganzen gewerblichen Fortbildungsschulwesen, auch in den landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen jetzt etwas mehr Neigung haben, den Fachunterricht in den Vordergrund treten zu lassen. Ich möchte aber hervorheben, dass auch einer solchen Aenderung in der Tendenz des Unterrichts das Reglement vom Jahre 1877 nicht hinderlich in den Weg tritt, denn das stellt nur ganz allgemeine Grundsätze auf, und es ist sehr wohl mögliich, dass, wo ein befähigter Lehrer oder geeignete Landwirthe sich interessiren für eine Fortbildungsschule, dort der Fachcharakter mehr in den Vordergrund tritt.

Es ist nicht uninteressant zu sehen, wie sich unter der Herrschaft des Reglements die Sache gestaltet hat. Ich erwähne beiläufig, dass der Fonds jetzt durch Aenderung in den Ressortverhältnissen an das Handelsministerium übergegangen ist, was aber die Sache selbst nicht weiter beeinflusst hat. Nach den Mittheilungen, die uns vom Handelsministerium gemacht worden sind, existirten nun in der Monarchie im laufenden Jahre, abgesehen von den Schulen, die in Posen und Westpreussen aus besonderen Fonds errichtet sind als gewerbliche Fortbildungsschulen, in den folgenden Regierungsbezirken folgende Anzahl ländlicher Fortbildungsschulen:

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk	Anzahl der ländlichen Fortbildungsschulen	Anzahl der Schüler
1	Marienwerder	4	51
2	Stettin	2	24
3	Posen	76	850
4	Bromberg	55	539
5	Breslau	2	62
6	Oppeln	34	869
7	Magdeburg	3	75
8	Merseburg	13	137
9	Erfurt	1	4
10	Schleswig	26	159
11	Hannover	1	21
12	Hildesheim	10	160
13	Lüneburg	7	96
14	Osnabrück	2	28
15	Stade	2	19
16	Minden	1	20

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk	Anzahl der ländlichen Fortbildungsschulen	Anzahl der Schüler
17	Kassel	19	279
18	Wiesbaden	116	2 489
19	Koblenz	13	286
20	Köln	27	471
21	Düsseldorf	22	415
22	Aachen	170	3 051
23	Trier	48	795
24	Sigmaringen	56	620
	Summa . . .	710	11 520

In den Regierungs-Bezirken Münster, Arnsberg, Aurich, Köslin, Danzig, Frankfurt a. O., Gumbinnen, Königsberg, Liegnitz, Potsdam und Stralsund sind zur Zeit ländliche Fortbildungsschulen nicht vorhanden.

Da nun ein Antrag vorliegt, welcher das Kollegium auffordert, diese ganze Angelegenheit einer Kommission zu überweisen, so möchte ich zur Empfehlung desselben noch Folgendes bemerken: Es wird wohl einleuchtend sein, dass wir jetzt am Schluss einer langen und mühsamen Sitzung eine so hochwichtige und in die verschiedensten Verhältnisse eingreifende Frage nicht mehr nach allen Seiten hin diskutiren können. Es fehlt dazu auch an Material, was erst beigebracht werden müsste. Es dürfte daher ganz zweckmässig sein, diese ganze Materie einer Kommission zu überweisen, welche aus den verschiedensten Provinzen nun das nöthige Material sammelt, und welchee dann in der nächsten Sitzung des Kollegiums eine entsprechende Vorlage macht. Bei dieser kommissarischen Berathung, wenn sie angenommen wird, würde speziell auch noch die eigentliche Frage des Unterrichts, welcher Lehrplan für eine solche ländliche Fortbildungsschule der geeignetste ist, geregelt werden müssen.

Es wird vielfach die Ansicht genährt, dass, ganz abgesehen von den Lehrplänen, von den materiellen Mitteln, welche die Staatsregierung zu solchen Zwecken bereit stellen könnte, die Sache doch eine allgemeine Verbreitung nicht finden würde, wenn nicht, ebenso wie es jetzt bei dem gewerblichen Fachunterricht der Fall ist, den einzelnen Gemeinden oder Regierungsbezirken oder Provinzen die Möglichkeit gegeben würde, den Unterricht unter gewissen Bedingungen obligatorisch zu machen. Es ist Ihnen wohl bekannt, dass in einzelnen deutschen Staaten der Fortbildungsunterricht in dieser Beziehung schon seit längerer Zeit obligatorisch ist. Ich will von den verschiedenen Gesetzen hier blos an das sächsische vom Jahre 1873 erinnern, welches eine dreijährige Fortbildungsschulpflicht nach Absolvirung der Elementarschule festsetzt.

Ich will das blos eben erwähnt haben. Es sind ähnliche Gesetze in Hessen und Württemberg. Sie haben vielfach dazu beigetragen, dass nun die Schüler, die sich, ich will mal sagen, zu vornehm halten, in diese allgemeine Fortbildungsschule zu gehen, die landwirthschaftlichen Winterschulen oder Ackerbauschulen u. s. w. besuchten, weil sie dadurch von dem Besuch der allgemeinen

Fortbildungsschulen dispensirt waren, und dass hierdurch der Besuch der landwirthschafttlichen Fachschulen gefördert wurde.

Es ist auf der andern Seite nicht zu verkennen, dass einem solchen obligatorischen Fortbildungsunterricht sehr grosse Bedenken gegenüberstehen, sowohl hinsichtlich des immerhin starken Eingriffs in die Erwerbsverhältnisse der jungen Leute, Bedenken, die auf dem Lande viel schwerer zu beseitigen sind als in den Städten, — es macht für den Handwerksmeister in der Stadt nicht eben so sehr viel aus, wenn er den Lehrling an einem oder zwei Tagen ein paar Stunden früher entlassen muss, um in der Stadt die Fortbildungsschule zu besuchen; auf dem Lande treten schon die räumlichen Verhältnisse sehr erschwerend in den Vordergrund.

Aber andererseits ist nicht zu verkennen, dass gerade in unserer Zeit, wo eine gewisse geistige und sittliche Verrohung nur zu leicht in den Jahren, die zwischen Schule und Militär liegen, eintritt, weil das früher engere Familienverhältniss zwischen Herrschaft und Gesinde gelockert ist, die Dienstboten sehr unbotmässig werden, dass da durch eine Fortbildungsschule wenigstens in sofern gewirkt werden könnte, als ein solch junger Mensch dann merkt, dass er noch einer gewissen Disziplin, einem gewissen Zwange unterworfen ist.

Ich erwähne diese verschiedenen Gesichtspunkte nur, damit sie in der Kommission auch zur Berathung gestellt werden. Denn wenn die Kommission dem Landes-Oekonomie-Kollegium Vorschläge über etwaige wünschenswerthe Aenderungen in der Gestaltung der Fortbildungsschulen machen würde, würde der Bericht nur ein unvollkommener sein, wenn nicht auch diese prinzipielle Frage pro et contra entschieden würde.

In Bezug auf den Antrag des nassauischen Vereins will ich nur kurz noch bemerken, dass hier unter Nr. 2 des Antrages, der die sehr schätzenswerthe Anregung zu dieser ganzen Diskussion gegeben hat, der Wunsch nach besonderen Kursen für die Lehrer ausgesprochen ist. Es ist von den Herren schon vorgetragen, dass ein solcher Kursus in Weilburg mit gutem Erfolge besteht. Ich habe diesen Kursus besucht und kann nicht sagen, dass dort die Gefahr vorliegt, als wenn die Lehrer in diesem Kursus zu weit geführt würden. Es ist ja natürlich, dass man einen Lehrer, den man befähigen will, in der Fortbildungsschule auch nur das aller elementarste Mass von naturwissenschaftlichen Kenntnissen zu geben, nicht mechanisch auf den Lehrplan solcher Fortbildungsschule dressiren kann, er muss doch etwas allgemeiner in die Wissenschaft, die er traktiren soll, eingeführt werden. Gerade wenn er eine Zahl von kleineren Experimenten, in der Chemie z. B., ausführen soll, so muss er doch ganz entschieden mehr von der Sache wissen, als er in der Schule vorbringen soll. Das möchte ich nur zur Erklärung über die in Weilburg mit gutem Erfolg bestehenden Kurse anführen.

Geheimer Ober-Regierungsrath **Lüders**: Meine Herren, gestatten Sie mir zunächst ausdrücklich einen lapsus linguae — das kann es nur gewesen sein — in den einleitenden Worten des Herrn Landesdirektor SARTORIUS dahin zu berichtigen, dass der die ländlichen Fortbildungsschulen betreffende allgemeine Erlass vom 2. Februar 1876 — und nicht 1877 — nicht auch von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe, sondern nur von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und dem Herrn Minister des Innern

unterzeichnet ist. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hatte mit der Sache damals nichts zu thun. Der Herr Minister des Innern war nur betheiligt, weil in dem Erlasse die Erwartung ausgesprochen worden ist, dass die Kreise einen grossen Theil der zu erwartenden Kosten übernehmen würden. Die Sachlage änderte sich aber erheblich dadurch, dass der Landtag in demselben Jahre beschloss, dass in der Bezeichnung des zur Unterstützung von gewerblichen Fortbildungsschulen im Etat des Kultus-Ministeriums ausgesetzten Fonds das Wort „gewerblich" ausfallen solle. Dadurch wurde es möglich, auch den ländlichen Fortbildungsschulen dauernde Beihülfen aus diesem Fonds zu gewähren. Dies ist auch seitdem, wie schon bemerkt worden ist, in erheblichem Masse geschehen. Ich kann zu dem, was der Herr Kollege Dr. THIEL gesagt hat, noch hinzufügen, dass gegenwärtig, abgesehen von dem Regierungsbezirk Marienwerder und Posen, am Ende des Vorjahrs im preussischen Staat 575 ländliche Fortbildungsschulen vorhanden waren mit 10800 Schülern. Sie sind vom Staate mit rund 15 200 *M* unterstützt worden. Wenn ich aber hinzufüge, aus welchen Fonds diese Mittel zum Theil genommen worden sind, so werden sie sofort begreifen, dass auch für die Entwickelung des ländlichen Fortbildungswesens die Frage: wo soll das Geld herkommen? ein ganz wesentliches Moment ist. Es sind nämlich 4258 *M*, welche die Unterhaltung von 34 ländlichen im sogenannten Nothstandsbezirke belegenen Fortbildungsschulen des Regierungsbezirkes Oppeln gekostet hat, nicht aus dem allgemeinen Fonds zur Unterstützung von Fortbildungsschulen genommen worden, weil Bewilligungen aus demselben in der Regel nur dann erfolgen, wenn die Gemeinden die Hälfte der Kosten tragen wollen. Da diese Schulen aber im national-ökonomischen Interesse wünschenswerth erschienen, so hat man die Mittel aus dem sogenannten Nothstandsfonds genommen. Die 1500 *M*, welche die ländlichen Fortbildungsschulen in Nordschleswig kosteten, wurden im nationalen Interesse auf die Staatskasse übernommen, ohne die Gemeinden herbeizuziehen. So sind es auch besondere ökonomische Erwägungen, welche in den Regierungsbezirken Kassel und Köln hier und dort dahin geführt haben, dass die Aufwendungen des Staates grösser als die der Gemeinden sind. Was speziell Nassau aubetrifft, so muss ich sagen, dass mir die vorher gemachten Mittheilungen nicht recht verständlich sind. Sie sind mir überraschend gewesen, denn sie stimmen nicht recht mit dem Inhalte unserer Akten überein. Im Jahre 1874/75, als der Erlass vom Jahre 1876, welcher den Schaden angerichtet haben soll, noch nicht existirte, befanden sich in Nassau 91 ländliche Fortbildungsschulen mit 1570 Schülern. Im Winter 1876/77, als das Reglement eben in Kraft getreten war, bestanden 84 Schulen, welche einen Staatszuschuss von 2144 *M* erhielten. Im Jahre 1877/78 waren es 92 Schulen mit einem Zuschluss von 3170 *M*; für 1878/1884 habe ich in den Akten die Zahl der vorhanden gewesenen Schulen nicht finden können, nur das eine fand ich, dass der Staatszuschuss jährlich 3230 *M* betragen hat, also wahrscheinlicher Weise die Zahl der Schulen mindestens konstant geblieben ist. 1884/85 finden sich 98 Schulen mit einem Staatszuschusse von 3957 *M*; 1885/86 97 mit 3510 *M*; 1886/87 nur 70 mit 2565 *M*; 1887/88 wieder 131 Schulen, eine Ziffer, die bis dahin noch nicht erreicht worden war, mit einem Staatszuschusse von 4430 *M*; 1888/89 nur 116 Schulen mit 4135 *M*, aber 2489 Schülern, also immer noch 1000 Schüler mehr als im Jahre 1874/75 91 Schulen besuchten; und endlich sind für diesen Winter gar 153 Schulen angemeldet, für diese ist ein Staatszuschuss von 5690 *M* bewilligt worden.

Da nun die Kosten der Schulen nicht etwa vom Staat allein, sondern zur Hälfte von den Gemeinden getragen werden, so komme ich zu der vielleicht irrigen Annahme, dass die Gemeinden sich für die Schulen, selbst wie sie gegenwärtig sind, trotz des Reglements vom Jahre 1876 lebhaft interessiren, denn sonst würden von ihnen nicht stets grössere Aufwendungen gemacht werden, es würde die Zahl der Schulen und der Schüler nicht beständig zunehmen. Zwar finden sich auch zwei Jahre, in denen die Zahl der Schulen auffallend gering ist. Welche Gründe das hat, kann ich nicht sagen. Ich nehme an, dass es mit der jeweiligen allgemeinen Lage der Landwirthschaft zusammengehangen hat und an der augenblicklichen Abneigung der Gemeinden, die nöthigen Ausgaben zu übernehmen. Denn die Schulen sind nicht ein für alle Mal errichtet worden. In jedem Jahre wird dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe von dem Regierungspräsidenten angezeigt, dass in dem bevorstehenden Winter nach den ihm zugegangenen Nachweisungen so und so viel Schulen vorhanden sein werden, welche so und so viel Zuschuss bedürfen. Der beantragte Zuschuss wird anstandslos bewilligt, und wenn morgen etwa der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden anzeigte, dass noch 100 Schulen mehr da wären, so würde der den Staat treffende Kostenantheil vom Herrn Minister ohne Weiteres bewilligt worden.

Der Lehrplan von 1876 wird auch, wie ich glaube, den ihm zugeschriebenen üblen Einfluss nicht gehabt haben. Er hat ihn wenigstens nicht dauernd gehabt. Davon, dass der Verein der nassauischen Land- und Forstwirthe sich von der Betheiligung an den Fortbildungsschulen zurückgezogen hat, ist wenigstens in den Aktenstücken, die ich durchgesehen habe, nichts enthalten. Zur Kenntniss des Herrn Kultusministers ist die Sache seiner Zeit also nicht gelangt. Es scheint auch, dass der Verein von jenem Beschlusse demnächst zurückgekommen ist. Denn wenn ich die Mittheilungen, welche vorhin gemacht worden sind, richtig verstanden habe, so interessirt sich der Verein ja heute auf's Lebhafteste für die Schulen. Ich darf ferner sagen, dass das Reglement von 1876 auch kaum einen erheblichen Einfluss auf den Unterricht in den nassauischen Schulen gehabt haben kann, weil von oben herab nichts geschehen ist, um zu verhindern, dass die darin enthaltenen Bestimmungen sensu latissimo ausgelegt worden sind. Ich muss bekennen, dass der Herr Handelsminister, und ich kann auch sagen, der Herr Kultusminister, so lange die Fortbildungsschulen ihm unterstellt waren, also bis $^1/_4$ 1885, niemals einen Kommissar hingeschickt hat, um die Fortbildungsschulen im ehemaligen Herzogthum Nassau zu revidiren. Die Herren in Nassau scheinen aber nach allem, was uns vorhin gesagt ist, dies sich auch zu Nutze gemacht und jenen Erlass so weit interpretirt zu haben, dass sie diejenigen Dinge, von denen sie wünschen, dass sie heute Gegenstände des Unterrichts werden sollen, vielfach schon dazu gemacht haben. Was ist denn eigentlich in den Bestimmungen von 1876 gesagt? Es heisst dort:

> Lehrgegenstände der ländlichen Fortbildungsschule bilden: Die Muttersprache, Rechnen und Raumlehre, Naturkunde auf der Grundlage der Anschauung und, wo es angeht, des Experimentes, Erdbeschreibung und vaterländische Geschichte, Turnen, Singen, Zeichnen.
>
> Selbstverständlich werden nicht alle diese Gegenstände neben einander betrieben werden können, sondern es wird eine Auswahl aus denselben zu treffen und ein Wechsel vorzunehmen sein.

Es ist indessen in jedem Falle Sorge zu tragen, dass die Fortbildungsschule nicht den Charakter einer Fachschule annimmt, sondern die Befestigung, Ergänzung und Erweiterung der Volksschulbildung und die Befestigung der sittlichen Tüchtigkeit als ihre Aufgabe betrachtet.

Von diesen Bestimmungen weicht der uns jetzt empfohlene Lehrplan allerdings in einigen Punkten ab. Trotz der Versicherung, dass der Unterricht in der ländlichen Fortbildungsschule, wie er nach dem Vorschlage des Herrn Oberlehrers LAUTZ gestaltet werden soll, kein Fachunterricht sein soll, erlaube ich mir das Gegentheil anzunehmen. Für den deutschen Unterricht soll ja ein landwirthschaftliche Gegenstände behandelndes Buch als Lesebuch eingeführt werden. Den Unterricht in der Geographie und der Geschichte des Erlasses von 1876 gebe ich Ihnen vollständig Preis. Wenn er überhaupt irgendwo noch ertheilt wird, so entspricht das nicht den Intentionen des Herrn Ministers. Ich muss allerdings zugeben, dass nicht ausdrücklich für die ländlichen Fortbildungsschulen angeordnet worden ist, dass diese Gegenstände nicht mehr besonders gelehrt werden sollen. Es ist aber schon in einem Cirkularerlasse des Herrn Kultusministers vom 14. Januar 1884, unter Hinweis auf die beschränkte Zeit, welche für den Unterricht in den Fortbildungsschulen zur Verfügung steht, ausgesprochen worden, dass der Unterricht zu beschränken sei auf Deutsch, Rechnen, und in den gewerblichen Fortbildungsschulen: Zeichnen; dass Geschichte und Geographie nur nebensächlich bei dem Unterricht im Deutschen mit berücksichtigt werden könnten. Es ist auch gesagt worden, dass ein spezieller Unterricht in der Grammatik nicht ertheilt werden dürfe; es ist darauf hingewiesen worden, dass die schriftlichen Uebungen das praktische Leben berücksichtigen müssen. Dies Alles gilt nach der Natur der Sache gleichfalls für die ländlichen Fortbildungsschulen, wie der Herr Handelsminister auch in einer Anzahl einzelner Verfügungen ausgesprochen hat. Wird ein Lehrplan mit dem Antrage auf Bewilligung eines Staatszuschusses für eine ländliche Fortbildungsschule dem Herrn Minister vorgelegt, so wird von ihm stets hervorgehoben, dass der Unterricht sich auch mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen habe, die für den Landwirth von Bedeutung sind; und dass dieser Unterricht in der ländlichen Fortbildungsschule denselben Platz einzunehmen habe, welcher dem Zeichnen in den gewerblichen Fortbildungsschulen gebührt; damit dürfte schon jetzt den Wünschen der Herren Antragsteller, mehr als sie geglaubt haben, entsprochen werden.

Uebrigens würde bei der von dem Herrn Oberlehrer LAUTZ vorgeschlagenen Ausdehnung und Vermehrung des Unterrichts auf 6 Stunden wöchentlich der Kostenpunkt sehr ins Gewicht fallen. Ich habe nicht Zeit gefunden, um auszurechnen, wie hoch sich die Kosten für die Anschaffung der vorgeschlagenen Lehrmittel belaufen würden, da die Preise sämmtlich noch in Gulden und Kreuzern angegeben sind. Sobald aber der Unterricht, insbesondere der naturwissenschaftliche, so wie es vorgeschlagen worden ist, ertheilt werden soll, dürfte sich, abgesehen von Nassau und vielleicht von Schleswig-Holstein, wo die Volksschulen meines Wissens mit Lehrmitteln besser ausgestattet sind als in manchen anderen Bezirken, der Sache grosse Schwierigkeiten entgegen stellen.

Die Mitwirkung der landwirthschaftlichen Vereine und der Landwirthe überhaupt bei der Bewältigung der den ländlichen Fortbildungsschulen zu-

fallenden Aufgabe ist keineswegs ausgeschlossen. Es heisst vielmehr in den Bestimmungen vom Jahre 1876:

„Die Schulinspektoren haben, wo es angeht, zu den Prüfungen und zu Revisionen bewährte Landwirthe des Bezirkes und Mitglieder der Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine hinzuzuziehen."

Ich kann Ihnen aber sagen, meine Herren, dass es wenigstens bei den gewerblichen Fortbildungsschulen oft verzweifelt schwer hält, die Mitglieder der Kuratorien auch nur zu den Prüfungen und Inspektionen in die Schule hineinzubringen. Ist das Interesse an den ländlichen Fortbildungsschulen und an dem landwirthschaftlichen Unterrichte in dem Regierungsbezirk Wiesbaden ein so bedeutendes, wie versichert wird, dann steht nichts im Wege, Kuratorien für jede einzelne Schule zu bilden, in welchen Landwirthe in grösserer Zahl sich befinden könnten und diese dem Unterricht und den Prüfungen beiwohnen zu lassen. Kurz, es wird gern Alles gethan werden, was den Nutzen, den die Schulen stiften können, vergrössern kann, wenn ich auch glaube, dass die Schulen gottlob schon gegenwärtig sich in einem relativ recht blühenden Zustand befinden.

Herr Freiherr **von Hövel**: Bei allem Entgegenkommen für den Verein der nassauischen Land- und Forstwirthe müssen wir doch sagen, dass die Geschäftslage des Kollegiums in diesem Moment nicht gestattet, dieser Materie näher zu treten. Der Herr Vorredner hat uns ein so überwältigendes Material zur Verfügung gestellt, dass ein Eingehen in die Details dieser wichtigen Angelegenheit augenblicklich kaum möglich erscheint. Wenn Sie meinen Antrag annehmen und die Bildung einer Kommission beschliessen, müssen Sie dieselbe auf die alten Akten des Landes-Oekonomie-Kollegiums verweisen. Die Sache ist ja nicht neu, wir haben schon in den siebziger Jahren ähnliche Berathungen gehabt und Beschlüsse in dieser Richtung gefasst. Auch die Frage des obligatorischen Unterrichts ist in jenen Sitzungen weitläufig behandelt worden. Die damals gefassten Beschlüsse sind mir augenblicklich nicht mehr erinnerlich. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen und die Entscheidung über diese wichtige Sache aufzuschieben, indem Sie die Vorlage erwarten, welche uns von der Kommission vorgelegt werden wird.

Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten Dr. Freiherr **Lucius von Ballhausen**: Meine Herren, ich kann Ihnen von vornherein versichern, dass, welchen der vorliegenden Anträge Sie auch annehmen werden, der Beschluss des Landes-Oekonomie-Kollegiums jedenfalls seitens der Königlichen Staatsregierung jede Beachtung und Förderung finden wird. Ich nehme an nach dem Verlauf, den die Diskussion genommen hat, dass das Landes-Oekonomie-Kollegium nicht geneigt ist, in eine tiefere materielle Diskussion über die Organisation der Fortbildungsschulen einzutreten. Diese Fragen haben ja bereits ein grosses Material angesammelt aus den Erfahrungen der letzteu Jahre. Darüber, glaube ich, herrscht Uebereinstimmung sowohl in den Häusern des Landtags wie auch in den landwirthschaftlichen Vereinen, wo diese Frage bisher diskutirt worden ist, dass es im höchsten Grade wünschenswerth ist für die Zeit zwischen dem 14. und 16. Jahre, die sich also an die Schule unmittelbar anschliesst, eine geeignete Anstalt zu haben, oder wenigstens Kurse, die die jungen Leute beschäftigen und weiter bilden. Es ist da eine grosse und fühl-

bare Lücke zweckmässig auszufüllen. Dass aber diese Ausfüllung keine leichte ist, darüber werden wir uns keinem Zweifel hingeben dürfen. Die Frage des Lehrplans ist meines Erachtens eine, die noch am wenigsten Schwierigkeiten bietet. Wir würden es in diesem Falle mit einer Form von Schulen zu thun haben, auf die das Berechtigungswesen ohne Einfluss ist, und das ist ein ungeheurer Vortheil und Vorzug. Alle unsere übrigen mittleren und höheren Schulen haben sich zum grossen Theile in einer meines Erachtens nicht glücklichen Weise entwickelt unter dem Druck, den das Berechtigungswesen ausübt. Ich erinnere Sie nur an die landwirthschaftlichen Mittelschulen. Ich bin gewiss kein Feind, sondern vielmehr ein eifriger Förderer dieser Schulen, aber ich habe mir nie darüber eine Illusion gemacht, dass das ganze Mittelschulwesen eine befriedigende Lösung nicht finden wird, wenn nicht zuerst das Berechtigungswesen der Mittelschule eine andere Gestaltung erfahren hat. So lange die Lehrpläne der Schulen ungünstig influirt werden durch diese Rücksichten, so lange können wir keine normalen und guten Mittelschulen haben. Dieses Impediment tritt nicht ein für diese Fortbildungsschulen; also die Frage des Lehrplans wird eine verhältnissmässig einfache sein, man wird sich leicht darüber verständigen können, dass im Wesentlichen diese Schule nicht mehr sein darf als eine Fortbildung und Vertiefung der elementaren Bildung, eine leise Erweiterung derselben und mit der Färbung von Fachbildung, wie es für die Landwirthe erforderlich ist, innerhalb der bescheidensten Grenzen.

Viel schwieriger ist die materielle Seite der Sache, viel schwieriger ist es, die Lokalitäten, sowie die geeigneten Lehrkräfte zu finden. Die oberflächliche Statistik, die wir besitzen, und die zum Theil von den beiden Herren Regierungskommissarien mitgetheilt worden ist, giebt eigentlich schon ein Bild, wo diese Voraussetzungen für die Einführung von Fortbildungsschulen günstige sind und wo nicht. Sie sehen, im Westen, in den dichter bevölkerten Gegenden mit hochentwickelten Kommunikationsmitteln finden sich schon eine ganz grosse Reihe von Fortbildungsschulen, die sich naturgemäss und leicht entwickelt haben, während, je mehr Sie nach dem Osten kommen, um so vereinzelter diese Fortbildungsschulen werden; um so schwieriger ist es, eine Lokalität und Lehrkräfte zu finden. In unseren östlichen Provinzen ist selbst schon die Durchführung der Schulpflicht bis zum vierzehnten Jahr mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Wir begegnen öfters in den Verhandlungen des Landtages Anträgen, die darauf hinausgehen — ich nenne nur das Wort „Hütekinder“ — die Schulpflicht zu verkürzen bis zum zwölften Jahr und dergleichen mehr, als sie in irgend einer Form zu verlängern. Also ich glaube, wir können uns von vornherein gegenwärtig halten, dass eine Kommission, deren Einsetzung auch ich für zweckmässig halte, sich in Verbindung zu setzen haben wird mit den verschiedenen landwirthschaftlichen Vereinen, die wahrscheinlich mit grosser Uebereinstimmung das Wünschenswerthe der Einführung und Entwickelung der Fortbildungsschulen anerkennen und andererseits die entgegenstehenden Schwierigkeiten in verschiedenem Grad betonen werden. Ob auch nur in den westlichen und allenfalls den mittleren Provinzen diese Sache einen schnellen Aufschwung und Eingang finden wird, auf jeden Fall ist es eine Sache, die jeder Förderung bei der Königlichen Staatsregierung würdig ist, und ebenso glaube ich gewiss zu sein, dass die Gewährung der Mittel, so weit sie vom Staate gestellt werden sollen, nicht an dem Widerspruch der Häuser des Landtages scheitern würde.

Also ich kann nur sagen: Die Königliche Staatsregierung steht diesen Anträgen durchaus freundlich und förderlich gegenüber.

Herr Gutsbesitzer **Knauer**-Gröbers: Meine Herren, ich freue mich, dass der Antrag des Herrn VON HÖVEL uns der Mühe enthebt, uns eingehender mit den Anträgen des nassauischen Vereins zu beschäftigen. Es wäre doch sehr betrübend für uns gewesen, wenn wir diese Anträge hätten ablehnen müssen und das würde der Fall gewesen sein, wenn nicht der Antrag des Herrn VON HÖVEL eingebracht worden wäre. Die beiden Herren aus Nassau haben es eigentlich nicht klar darthun können, was sie eigentlich meinen. Der Herr Landesdirektor hat gesagt: wir wollen keine landwirthschaftlichen Fachschulen, wir wollen Fortbildungsschulen, und da steht doch in seinem Antrage beispielsweise in Nr. 1 vierte Zeile „*Bauernsöhnen*", dann in Nr. 3: „es empfiehlt sich die Einführung eines Lesebuches, in welchem der Lesestoff *den Landwirthen* besondere Anregung über *landwirthschaftliche* Gegenstände giebt." Ebenso ist in Nr. 4 vom praktischen *Landwirth* die Rede, und nach der Nr. 5 sollen die Fortbildungsschulen revidirt werden durch Persönlichkeiten, die mit dem *landwirthschaftlichen Betriebe* vertraut sind. Ja, wenn man mit solchen Anträgen nicht Fachschulen meint, dann sind die Ausdrücke in denselben doch wohl nicht richtig gewählt, und wenn Sie Fortbildungsschulen nicht haben wollen, wie wir sie längst erstrebt haben, wie sie der deutsche Landwirthschaftsrath im Jahre 1874 bereits berathen und empfohlen hat, wie sie der Herr Minister in dem Erlass vom Jahre 1876 auch besprochen hat, dann wollen Sie ja gar nichts weiter, als was die landwirthschaftlichen Winterschulen anstreben. Diese erstreben ja das, was Sie in den sämmtlichen Nummern Ihres Antrages wollen, und diese Winterschulen sind auch ganz Ihren Anforderungen entsprechend. Wir haben nun schon solche vorzüglichen Winterschulen, beispielsweise die Winterschule in Merseburg. Wenn Sie sich die mal ansehen, dann werden Sie erstaunen, was eine solche Winterschule für den bäuerlichen Stand leistet. Es ist geradezu erstaunlich, und da wir solche Vorbilder haben, wie die Merseburger Schule, so ist nicht zu bezweifeln, dass sie auch wo anders gut wirken werden. (Zwischenrufe.) Die Merseburger kenne ich, die anderen kenne ich nicht! Ich wiederhole also, dass eine derartige Winterschule Ihren Anforderungen vollständig entspricht, um die Söhne der kleineren Landwirthe auszubilden. Ich habe Leute gesehen, von denen man gar nicht glauben sollte, dass sie sich ihre Kenntnisse nur in einer Winterschule erworben haben, beispielsweise giebt es Bauernsöhne ganz kleiner Bauern, die vorher nur ganz elementare Kenntnisse hatten, die haben in zwei Wintern etwas ganz Tüchtiges gelernt.

Auf die Sache näher einzugehen, ist hier unnöthig nach den Aeusserungen seiner Excellenz des Herrn Ministers und nach der Aussicht, die wir haben, dass der Antrag des Herrn VON HÖVEL angenommen werden wird.

Ich möchte nur noch darüber Aufklärung haben, ob nach dem Antrage sich die Kommission kooptiren kann oder nicht. Sollte das nicht der Fall sein, so würde ich bitten, es ausdrücklich zu bemerken, dass dieselbe sich kooptiren kann.

Meine Herren! Bei Allem, was da auch geschehen möge, ist überall die Freiwilligkeit auszuschliessen. Man kann die Menschen niemals zu ihrem Glücke führen, wenn man es ihnen freiwillig überlassen soll. Will man be-

glücken, so muss man es machen, wie in Russland: *„Der Bien muss müssen.“* Das ist nun einmal nicht anders, wir sind einmal von unserer Staatsbehörde so erzogen und da sind wir denn so wie wir sind, d. h. wir thun freiwillig nichts. Wir sehen das ja auch bei unsern Fortbildungsschulen. Es haben sich einzelne dazu gemeldet und haben sie im Anfang besucht, und da haben mir dann die Herren Kollegen gesagt: „Du hast immer verlangt, dass das obligatorisch sein müsse; da siehst Du nun, dass die Leute freiwillig hineingehen.“ Aber es dauerte gar nicht lange, ohngefähr vom 1. Oktober bis November, dann kamen immer weniger und weniger Jünglinge in die Schule und nach Weihnachten kam gar keiner mehr. Kurz und gut, mit der Freiwilligkeit ist nichts zu machen, am allerwenigsten auf dem Lande.

Eine gewisse Schwierigkeit wird auch das Lehrermaterial bilden. Wir haben kein passendes Lehrermaterial, aber ich hoffe, das wird sich auch heranziehen lassen. Ich glaube, darin sind wir im Allgemeinen wohl einig, dass wir sehr glücklich sein würden, wenn es dem Herrn Ressortchef gelänge für das ganze Land Fortbildungsschulen einführen, welche die Kinder vom 14. bis 16. Jahr umfassen. Die ethischen Gründe sind hierfür meiner Ansicht nach viel dringender als die praktischen. Man muss das Prädikat-Schulkind mindestens bis inkl. des 16. Jahres verlangen, so werden und können wir unsere Jugend vor vielen Sünden und Lastern bewahren, denen sie verfällt, wenn mit dem 14. Jahre alle Zucht aufhört.

Herr Professor **Maercker**-Halle: Als langjähriges Mitglied der Schulkommission in unserer Provinz habe ich Gelegenheit gehabt, mir einige Erfahrungen zu sammeln, und ich stimme vollständig dem hohen Lobe bei, welches der Vorredner über die Winterschulen ausgesprochen hat, und ich theile vollkommen den Wunsch, dass der grosse Segen, der durch die Winterschulen leider einem nur ganz kleinen Theil der landwirthschaftlichen Bevölkerung erwächst, auf eine breitere Basis übertragen wird. Das muss auf irgend eine Weise möglich sein, und ich glaube, dass hierdurch der Landwirthschaft ungeheuer genutzt werden kann.

Auf die Frage, ob Elementar- oder Fachunterricht, möchte ich hier nicht näher eingehen, diese Frage hat sich bei den Winterschulen auch herausgebildet; sie waren im Anfang reine Fachschulen und haben in dieser Zeit nichts geleistet. Erst seitdem man dem Elementarunterricht eine breitere Basis gegönnt hat, sind sie zu dem geworden, was sie sind. Die Schüler müssen eine elementare Grundlage haben, um den landwirthschaftlichen Schwerpunkt richtig verstehen zu können. In Bezug auf die Lehrkräfte für die Fortbildungsschulen wird die Schwierigkeit vielleicht überschätzt. Prinzipiell liegt die Frage ganz klar. Wir haben auch bei unsern landwirthschaftlichen Winterschulen versucht, Fachleute heranzuziehen, aber nicht mit dem erwünschten Erfolg. Der Landwirth hat keine Methode des Unterrichts, und in Folge dessen geht es nicht ohne geschulte Lehrkräfte, und wenn von Seiten der Behörde der Unterricht in die Hände der Volksschullehrer gelegt wird, so hat das seine volle Berechtigung. Unsere Sache muss es sein zu vermitteln, dass die Volksschullehrer genügend vorgebildet werden, und das geht wieder am besten durch die Vermittelung der Winterschulen. Es kann nicht der landwirthschaftliche Lehrer für eine ganze Provinz an einer Centralstelle sich herausbilden, sondern er

muss eine lokale Vorbildung finden und die findet er am besten im Anschluss an die Winterschulen seines betreffenden Bezirks.

Herr Generalsekretär **Stöckel**: Meine Herren! Ich habe die Herren Antragsteller so verstanden, als ob sie etwas anderes meinen als Herr KNAUER annimmt. In Bezug auf das allgemeine Lob der Winterschulen werden wohl alle Mitglieder des Kollegiums einig sein. Diese haben ja eine sehr grosse Ausdehnung gewonnen, aber im Vergleich zu dem Bedürfniss der Bevölkerung ist ihre Verbreitung dennoch eine sehr beschränkte. Bis zum Jahre 1875 bestanden auch bei uns Fortbildungsschulen, die nach keiner Richtung hin irgend welchem Schema entsprachen. Sie entstanden nur auf Anregung einiger Männer, die sich speziell dafür interessirten. Beispielsweise hat der verstorbene Baron VON LYNKER, Nunnersdorf, durch seine Bemühungen und sein grosses Interesse es fertig gebracht, 8 solcher Schulen lediglich durch seine persönliche Initiative zu unterhalten. Es waren keine Schulen wie unsere Winterschulen, sondern es waren mehr belehrende Unterhaltungsabende, an denen den jungen Leuten elementarer Unterricht in anregender unterhaltender Form gegeben wurde. Sie unterschieden sich von den Winterschulen auch dadurch, dass auch das männliche landwirthschaftliche Gesinde, namentlich das Gesinde der Bauern, zugezogen wurde. Solche Schulen bestanden in unserem Bezirk zeitweise bis zu 20, für jede solcher Schulen gab der Centralverein eine Prämie von 75 Mark. Das waren Schulen, denen man eine weitergehende Bedeutung namentlich für die Landwirthschaft nicht zuschreiben konnte, sie standen aber in ethischer Beziehung sehr hoch, und ich habe die Anregung der Herren Antragsteller so aufgefasst, als ob neben den landwirthschaftlichen Fachschulen auch solche allgemeine ländliche Fortbildungsschulen fortbestehen sollen. Anknüpfend an das, was der Herr Minister bereits ausführte, muss ich bestätigen, dass es im Osten absolut unmöglich ist, solche Schulen zu obligatorischen zu gestalten. Von dem Augenblick an, wo diese Forderung eintrat, hat diese Thätigkeit bei uns eingestellt werden müssen. Von einer obligatorischen Fortbildungsschule kann, glaube ich, im östlichen Deutschland nicht die Rede sein, auch dort nicht, wo wir keine geschlossenen Dörfer, sondern das System der Ausbauten haben. Ueberhaupt ist es unmöglich, einen Zwang dahin auszuüben; dass das aber in ethischer Beziehung wünschenswerth wäre, will ich durchaus nicht in Abrede stellen. Ich habe dies alles nur erwähnt, weil es vielleicht für die Kommission als Material mit verwerthet werden kann.

Im Uebrigen meine ich auch, dass die ersten Kräfte der landwirthschaftlichen Vereine zunächst zur weiteren Förderung der Winterschulen verwendet werden müssen. In Bezug auf die Winterschule in Merseburg und das Urtheil des Herrn KNAUER über dieselbe möchte ich nur vor der Auffassung warnen, als ob man eine bestimmte Winterschule so ohne Weiteres als die beste bezeichnen könnte. Eine Winterschule kann unter Umständen, d. h. bei sehr beschränktem Lehrstoff die beste sein, wenn sie dem Bildungsgrad der Schüler entsprechend das zu Lehrende zum vollen Verständniss bringt, und da finden sich neben der ausgezeichneten Schule in Merseburg wohl viele, die zu den besten zählen.

Referent Herr Landesdirektor **Sartorius**: Meine Herren, es ist für mich in hohem Grade interessant, zu sehen, in welcher Richtung sich die Thätigkeit des

Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums bewegt. Es ist für die Vertreter der Centralvereine, die draussen wirken müssen, wichtig zu wissen, was eigentlich hier gearbeitet wird und zu erfahren, dass wir unsere Wünsche in diesem Kollegium an die richtige Adresse bringen. Die Centralvorstände sind die Hand draussen, die ihre Beschlüsse auszuführen hat; Sie können aber nicht erwarten, dass wir uns darauf beschränken, nur das auszuführen, was Sie beschlossen haben. Wir entnehmen aus der steten Berührung mit der Bevölkerung was jeweilig nöthig oder erwünscht ist. Und wenn wir solche Wünsche jetzt hier zur Geltung bringen, so glaube ich nicht, dass dieselben einfach bei Seite geschoben werden.

Herr KNAUER wünschte eine grössere Klarheit über das, was wir eigentlich wollen. Ich kann diese mit wenigen Worten geben. Er hat als landwirthschaftliche Fachschulen die Winterschulen gerühmt, welche Erstaunliches leisteten und hat dabei diejenige seiner Heimathprovinz als die beste bezeichnet. Ich stimme ihm bei, dass die landwirthschaftlichen Winterschulen Grosses leisten und behaupte, dass die Winterschulen in unserem Bezirke die besten sind und zwar in dem Sinne des Herrn STÖCKEL, welcher sagte: diejenige sei die beste, die dem Bedürfnisse jeder Provinz am meisten entspreche. Wir haben selbst gute Winterschulen mit tüchtigen Lehrkräften.

Von solchen landwirthschaftlichen Winterschulen habe ich aber überhaupt gar nicht gesprochen. Die sind in guter Ordnung, erfreuen sich der Gunst des Herrn Ministers, der Provinzen und Kreise. Für diese Schulen brauchen wir hier nicht zu sorgen.

Ich rede vielmehr allein von den ländlichen Fortbildungsschulen, von welchen Herr KNAUER gesagt hat, dass sie nicht gut seien; von den Abend- und Sonntagsschulen, in welchen die jungen Leute auf dem Lande nach ihrer Entlassung aus der Schule in den Elementarfächern weiter unterrichtet werden und spreche bezüglich dieser Schulen den Wunsch aus, dass sie mehr den praktischen Bedürfnissen der jungen Leute Rechnung tragen sollten, welche bereits in der Landwirthschaft beschäftigt sind.

Wenn die Bauernsöhne nach der Winterschule kommen sollen, so kostet das viel Geld, und das hindert eine ganze Menge von weniger wohlhabenden Leuten, dort hinzugehen. Bei uns haben wir meistens kleine Bauern, und wir müssen daher dafür sorgen, dass auch für gering bemittelte Bauernsöhne Gelegenheit gegeben wird, sich das Mass von Kenntnissen zu erwerben, welches für ihre berufliche Thätigkeit nöthig ist.

Wir wollen solchen Unterricht in die Dörfer hineintragen. Es hat uns in der That fern gelegen, eine Kritik ausüben zu wollen in Bezug auf das, was seitens des königlichen Ministeriums geschehen ist. Es ist zweifellos alles mit dem grössten Wohlwollen behandelt, zweifellos ist uns Unterstützung zu Theil geworden und sind wir dafür dankbar. Es handelt sich blos darum, einen festen Plan aufzustellen, welcher mehr dem praktischen Bedürfnisse Rechnung trägt und wenn wir diesen festen Plan gebildet haben, so sage ich: „where is a will, there is a way“ wie das gestern schon bei einer anderen Gelegenheit betont wurde. Ich habe vorhin aus den Ausführungen des Herrn Geheimrath LÜDERS entnommen, dass bezweifelt wird, ob bei uns das Bedürfniss in einem solchen Masse hervorgetreten sei, neue Fortbildungsschulen zu schaffen. Ja wohl, es hat sich in der letzten Zeit die Zahl der Schulen vermehrt, von allen Seiten wirken die Landräthe darauf hin, und Sie müssen es gerade als ein

Zeichen, dass in den ländlichen Kreisen das Bedürfniss dafür herrscht, ansehen, dass die Zahl der Schulen sich vermehrt.

Ich will Ihnen aber kurz mittheilen, wie es in Wirklichkeit darin aussieht. In einer der letzten Sitzungen unseres Direktoriums sind mehrere als Direktorialmitglieder gewählte Landräthe zugegen gewesen und hat der älteste derselben nach dem Sitzungsprotokolle erklärt:

> Die Kurse zur Heranbildung der Lehrer für den landwirthschaftlichen Fortbildungsunterricht seien in der Regel schlecht besucht. Die ländlichen Fortbildungsschulen in seinem Kreise seien schlecht besucht. Es sei dringend erwünscht, Mittel und Wege zu finden, den Besuch dieser Schulen besser zu gestalten. Inspizirt würden diese Schulen überhaupt selten oder nie.

Das ist die Mittheilung eines erfahrenen Beamten. Wie es wirklich aussieht, kann man hören, wenn man unmittelbar mit der Bevölkerung verkehrt. Nach Ostern sind die Schulprüfungen, dann kommt der Schulinspektor, dann sind aber die Bauernsöhne wieder mit dem Pfluge draussen, und es wird oft nicht möglich sein, eine Prüfung abzuhalten. Mit beginnendem Frühjahr kann man überhaupt keine Fortbildungsschule mehr auf dem Lande halten. Die jungen Leute gehen zum Theil hinaus um Geld zu verdienen, kommen zum Winter nach Hause und empfinden dann das Bedürfniss, sich auszubilden.

Wenn Herr Geheimrath LÜDERS davon gesprochen hat, wir verlangten doch eigentlich Fachschulen, so muss ich dieses bestreiten. Wir verlangen nur, dass der Unterricht in den Fortbildungsschulen der Fachbildung mehr zu Gute komme, wie es in den ministeriellen Grundzügen ausgesprochen ist. Dieses lässt sich nach dem von uns vorgetragenen Plane erreichen. Es sind in der Verfügung der Herrn Minister vom Jahre 1876 9 Fächer bezeichnet, in denen unterrichtet werden soll. Wir wollen in den Fortbildungsschulen den Unterricht beschränken auf Deutsch, Rechnen und Naturkunde. Wir sind in keiner Weise in unseren Forderungen zu weit gegangen.

Sie müssen bei Beurtheilung der ganzen Frage bedenken, dass die Verhältnisse im Westen anders liegen als im Osten. Ich stütze mich darauf, dass ausweislich eines Aufsatzes in den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleisses über die gewerblichen Fortbildungsschulen in Nassau, auf je 100 000 Einwohner in ganz Preussen 78 Schüler gewerblicher Fortbildungsschulen kamen, in Nassau nebst Biedenkopf aber 915 Schüler.

Sie mögen daraus ersehen, in welcher Weise das gewerbliche Fortbildungsschulwesen bei uns entwickelt ist. Die Bauern wünschen auch Berücksichtigung ihrer Verhältnisse, wie dies bereits früher mit Erfolg geschehen war. Ich kann mir durchaus nicht denken, dass die praktischen Vorschläge, die von uns ausgehen, und früher sich als gut erprobt haben, ohne Weiteres als unpraktisch verworfen werden sollen damit, dass gesagt wird, wir verlangten Fachschulen. Das ist nicht der Fall. Helfen Sie uns zu erreichen, was Ihnen auch fehlt, dasjenige zu verbessern, wovon Sie auch gesprochen haben, dass es nicht genügend eingerichtet sei.

Schaffen Sie nur freie Bahn, wir werden die Sache schon durchführen helfen.

Herr Geheimer Ober-Regierungsrath **Lüders**: Ich kann den Herrn Vorredner nur hinweisen auf das, was zur Begründung der gedruckten Vorschläge

des Direktoriums des Vereins Nassauischer Land- und Forstwirthe gesagt ist: „Zur Begründung gestatten wir uns anzuführen, dass in Nassau bis zum Jahre 1876 Einrichtungen der vorbeschriebenen Art bestanden haben, dass die zahlreichen Schulen von vielen Schülern, jung und alt, ohne jeden Schulzwang, mit Eifer und gutem Erfolge besucht wurden, und dass die landwirthschaflliche Bevölkerung, welche an den jetzigen, in geringer Zahl bestehenden und nur theilweise dauernd gut besuchten ländlichen Fortbildungsschulen weniger Interesse nimmt, zu der früheren erprobten Einrichtung zurückzukehren verlangt.“ Meine Herren, ich erlaube mir Sie zu fragen, ob nicht jeder von Ihnen per argumentum a contrario, als er dies las, angenommen hat, dass die Sachlage jetzt eine ganz andere sei, als sie vor dem Jahre 1876 gewesen ist? Wird einer von Ihnen hieraus entnehmen wollen, dass die Zahl der Schulen sich von einigen 90 vor etwa 15 Jahren auf 150 gehoben hat? Ich gebe gern zu, dass allerdings 9 Lehrgegenstände in dem Unterrichtsplane von 1876 genannt worden sind, aber ich bitte hervorheben zu dürfen, dass es darin heisst: „selbstverständlich“, und ich widerhole, dass, wenn dem Herrn Handelsminister von irgend einer ländlichen oder gewerblichen Fortbildungsschule ein Lehrplan vorgelegt wird, in dem von etwas anderem die Rede ist als von dem Unterricht im Deutschen, Rechnen, der Raumlehre, Buchführung und im Zeichnen resp. den Naturwissenschaften, — dass ein solcher Lehrplan ohne Weiteres durchkorrigirt wird. Es geschieht also in Wahrheit dasjenige, was von den Herren in Nassau gewünscht wird. Der ganze Unterschied ist der, dass bei dem deutschen Unterricht in den ländlichen Fortbildungsschulen nicht ein Buch gebraucht werden soll, welches nur landwirthschaftliche Fragen behandelt, sondern ein Buch, welches einen allgemeineren, vor Allem auch einen ethischen Inhalt hat.

Abtimmung.

Der Antrag VON HÖVEL (Seite 929) wird einstimmig angenommen.

(Pause.)

Stellvertretender Vorsitzender: Ich eröffne wieder die Diskussion. Wir kommen zu Nr. II 2 der Tagesordnung:

Antrag GASCARD, betreffend die Unterhaltung von Privatflüssen. Seite 359, 360, 364, 376, 385.

Zunächst ist Seite 359 der Antrag gestellt:

Das Kollegium wolle beschliessen:

Den Landwirthschaftsminister zu ersuchen, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Unterhaltung (Räumung) von Privatflüssen zu dem Zwecke einer Revision unterziehen zu wollen, dass die ordnungsmässige Instandhaltung dieser Flussläufe im Interesse der Landeskultur und zur Abwehr künftiger Hochwasserschäden besser als bisher gesichert werde.

Dazu liegt ein Korreferat des Herrn VON BORRIES Seite 375 vor.

Weiter liegen Anträge des Herrn VON RÖDER Seite 385 vor, welche lauten:

1. Es muss die Möglichkeit gegeben werden, dass die jetzt den einzelnen Verpflichteten obliegende Natural-Räumungspflicht in die Verpflichtung

umgewandelt werde, zu *den Kosten einer einheitlichen Räumung* verhältnissmässig beizutragen.

2. Die Umwandlung kann dann festgesetzt werden, wenn Staat, Provinz, Kreis oder andere Interessenten mindestens $^2/_3$ ($^1/_2$) zu den Kosten *der ersten* ordentlichen Räumung beitragen.
3. Die Kosten der weiteren Räumungen sind von den Räumungspflichtigen in der Regel allein aufzubringen, doch kann in dem Festsetzungsbeschluss auch den Besitzern der in dem Inundationsgebiet belegenen Grundstücke eine Beitragspflicht bis zur Hälfte der Kosten auferlegt werden.
4. Für einzelne nicht leistungsfähige Verpflichtete hat der Kreis einzutreten.
5. Der Umwandlungsbeschluss erfolgt nach Anhörung des Kreis- und Provinzial-Ausschusses durch den Ressortminister (Staatsministerium?), welcher auch die Statuten zu genehmigen hat, nach welchen die Räumungsgenossenschaft die Geschäfte führt.

Schliesslich liegt noch ein Antrag des Herrn Referenten Oberforstmeister Dr. DANCKELMANN auf Seite 375 vor, welcher lautet:

In Erwägung, dass durch den Gesetzentwurf über die Unterhaltung der nicht schiffbaren Flüsse dem wichtigsten Theile der GASCARD'schen Anträge entsprochen wird

und

in der ferneren Erwägung, dass die Verfolgung der darüber hinausgehenden Anträge mit Rücksicht auf die unabweisliche einheitliche reichs- oder landesgesetzliche Regelung des gesammten Wasserrechts in Preussen zur Zeit nicht angemessen erscheint,

über die Anträge GASCARD zur Tagesordnung überzugeben.

Meine Herren, ich stelle alle diese Anträge mit zur Diskussion.

Antragsteller Dr. **Gascard**-Heidehaus: Meine Herren, in einem grossen Theil des preussischen Staates gelten für die Unterhaltung und Räumung der nicht schiffbaren Flüsse zu Vorfluthzwecken Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, des Vorfluthedikts vom 15. November 1811, Bestimmungen des Gesetzes vom Februar 1843, für einzelne, ganz besondere Zwecke das Wassergenossenschaftsgesetz von 1879 und endlich eine grosse Zahl von Polizeiverordnungen. Diese grosse Zahl von immer mehr verschärften Polizeiverordnungen scheint mir mit der deutlichste Beweis dafür zu sein, dass die gesetzliche Grundlage für dieselben nicht mehr ausreicht, und der Zustand, in dem sich ein grösserer Theil unserer Privatflüsse jetzt befindet, beweist, dass diese jetzt geltende Gesetzgebung nicht die Anforderungen befriedigt, welche die Landeskultur heute stellen muss. Das kann auch nicht überraschen, wenn man erwägt, dass seit dem Erlass der massgebendsten dieser Gesetze die Verhältnisse sich ausserordentlich verändert haben, einmal nach der Seite hin, dass die Landeskultur grössere Ansprüche an den Zustand der Flüsse stellen muss, andererseits, weil die massgebenden Bestimmungen an ihrer Leistungsfähigkeit, möchte ich sagen, eingebüsst haben. Die Zunahme der Bevölkerung, die durch vervollkommnete Verkehrsverhältnisse verschärfte Konkurrenz des Auslandes, lassen es wirthschaftlich nicht mehr zu, dass man auf Boden, der an sich nicht unfruchtbar ist, deshalb unter ungünstigen Verhältnissen wirthschaftet, weil die Vorfluth-

verhältnisse nicht zweckmässig geregelt sind. Andererseits ist durch die Durchführung der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzung und durch die weitgetriebene Zersplitterung des Grundbesitzes die Adjazentenleistung eine viel weniger gute, als sie früher möglicher Weise gewesen ist. Diese Thatsache hat mich veranlasst, im vorigen Jahre einen Antrag einzubringen beim Vorstand des Landes-Oekonomie-Kollegiums, der dahin ging, eine Abänderung der bezüglichen Gesetzgebung herbeizuführen für die kleineren Gewässer, und es ist mir nahe gelegt, meinen Antrag auch auf die grösseren Flüsse zu erweitern. Daraus ist der vorliegende Antrag hervorgegangen.

Inzwischen ist von der Staatsregierung ein Gesetzentwurf dem Landtage zugegangen für diese Materie, derselbe ist aber nicht zur Verabschiedung gekommen, weil der Landtag vorher geschlossen wurde. Dieser Gesetzentwurf hat, da er sich speziell auf die Flüsse in Schlesien bezieht, dem schlesischen Provinziallandtage vorgelegen und ist dort meiner Ansicht nach etwas zu vorsichtig behandelt worden. In diesem Gesetzentwurf wird gesprochen von „nicht schiffbaren Flüssen"; man könnte also annehmen, dass damit auch die geringeren Gewässer getroffen werden. Da aber ein ziemlich grosser Apparat zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel in diesem Gesetzentwurf vorgesehen ist, so nehme ich an, dass nur die schwieriger zu unterhaltenden Gebirgsflüsse und die grösseren Privatflüsse der Ebene getroffen werden sollen, dass aber nicht getroffen werden die zahlreichen kleineren Bäche in der Ebene. Ich meine, dass für die letzteren Gewässer eine bestimmte anderweite Regelung erwünscht sei.

Nun gebe ich zu, dass es nicht möglich ist, gesetzlich ein für allemal Kennzeichen zu geben, wonach das eine Gewässer als Gebirgsbach oder grösserer Privatfluss, ein anderes als kleiner Bach zu kennzeichnen ist. Für die Praxis hat das aber keine Schwierigkeiten; denn ebenso, wie man feststellen kann: das sind schiffbare Flüsse und das sind nicht schiffbare, wird man die grösseren Privatflüsse von den kleineren trennen können.

Meines Erachtens sind es namentlich 3 Momente, welche unter der jetzt geltenden Gesetzgebung die Verwahrlosung der Flüsse zur Folge hatten. Das erste ist das, dass vielfach die Adjazenten nicht die Mittel besitzen, um den Verpflichtungen, die ihnen auferlegt sind, nachkommen zu können; zweitens, dass der Nutzen und die Verpflichtungen nicht in ein angemssenes Verhältniss gebracht sind, so dass oft auch bemittelte Uferbesitzer ihre Pflicht nicht erfüllen. Einen Hauptmangel finde ich aber darin, dass nicht eine *einheitliche Durchführung der erforderlichen Arbeiten gesichert ist,* und dass auch nicht bestimmt ist, welche Forderungen an die Adjazenten zu stellen sind. Die Folge davon ist, dass Adjazenten häufig Werke zum Schutze des Ufers gemacht haben, die nicht blos das eigene Ufer geschützt, sondern das andere gefährdet haben, so dass geradezu sie zur Verwilderung des Flusses beitrugen.

Die Missstände, meine Herren, welche durch die Verwahrlosung der kleinen Gewässer der Ebene sich geltend machen, kennzeichnen sich nicht durch Hochwasser, welches plötzlich auftritt, grosse Verheerungen verursacht und bedeutende Werthe zerstört; sie kennzeichnen sich vielmehr als ein schleichendes Uebel. Es versumpfen unter der Verwahrlosung dieser Gewässer grosse Strecken Landes und die Besitzer derselben sind sich kaum bewusst, dass sie durch leicht abwendbare Uebelstände wirthschaftlich verkommen. Ich brauche dem hohen Kollegium nicht alle die Nachtheile einer vernachlässigsten Vorfluth vor-

zuführen; ich beschränke mich darauf, daran zu erinnern, dass gute Vorfluth eine gute Kultur erleichtert und die Erträge erhöht und sichert, und in welchem Masse das durch einfache Massregeln erreicht werden kann, habe ich zu erfahren wiederholt Gelegenheit gehabt. Es sind auch in dem Bericht des Herrn Ministers über Preussens landwirthschaftliche Verwaltung der Jahre 1884—1887 eine ganze Reihe von Mittheilungen der Generalkommissionen der verschiedenen Provinzen niedergelegt, die ergeben, dass durch bessere Regelung der Vorfluthgräben die Erträge und Werthe der Grundstücke um das vielfache erhöht wurden, und diese Wohlthaten, welche bei der Verkoppelung möglich gemacht sind, möchte ich auch da möglich machen, wo Verkoppelung nicht stattfindet.

Die verbesserte Vorfluth, welche bei den Verkoppelungen der Neuzeit erreicht wird, fusst hauptsächlich darauf, dass die Räumungsarbeiten einheitlich durchgeführt werden, und diese einheitliche Durchführung halte ich nur für möglich, wenn die Pflicht der Unterhaltung dieser kleinen Gewässer den Adjazenten abgenommen und auf die Gemeinden übertragen wird. Meine Herren, wer Gelegenheit gehabt hat, zu sehen, in welchem erbärmlichen, trostlosen Zustande sich die obere Oder befand, so lange die sehr strenge Uferwart- und Hegeordnung galt und die Adjazenten die Unterhaltungspflicht der Ufer hatten und in welchem vorzüglichen Zustande sich jetzt die Oder befindet, nachdem der Staat einheitlich die erforderlichen Arbeiten regelt, wer, wie ich, das Vertrauen hat, dass durch den Gesetzentwurf aus diesem Jahre, dadurch, dass die Unterhaltung der Privatflüsse und der grösseren Gebirgsbäche auf die Kreise und grösseren Verbände übergeht, diese Flüsse in guten Zustand kommen werden, der wird auch das Vertrauen dazu haben, dass die Gemeinden für die kleineren Gewässer, die nicht viel Arbeit für ihre Unterhaltung nöthig haben, sorgen würden.

Nun meine ich nicht, dass unter allen Verhältnissen die Gemeinde auch die Verpflichtung übernehmen solle, die Kosten selbst zu tragen; ich nehme an, dass jeder Gemeinde das Recht vorbehalten bleiben soll, nach den Verhältnissen diese Kosten zu vertheilen. Ich nehme an, dass da, wo die Kosten besonders gering sind, und da, wo sie bisher schon ziemlich gleichmässig auf die ganze Feldmark vertheilt waren, sie vielleicht durch Zuschläge zur Grundsteuer werden erhoben werden können. Wo die Verhältnisse anders liegen, wird es sich empfehlen, dass der Nutzen festgestellt wird, den die einzelnen Interessenten haben, und dass im Verhältniss zu diesem Nutzen die Lasten getragen werden. Denn, meine Herren, wenn durch § 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 in summarischer Weise den Adjazenten die Pflicht der Unterhaltung der Ufer zugewiesen ist, so, meine ich, ist es ein Akt der Gerechtigkeit, wenn bei der Neuregelung der Sache diese ganze Last, die im Laufe der Jahre gewachsen ist, angemessener vertheilt wird. Man muss, wie gesagt, den Nutzen der am Flusse liegenden Besitzer mit bei der Vertheilung der Lasten in Anrechnung bringen.

Wo durch Räumung des vorhandenen, nicht zweckmässig angelegten Grabens die erwünschte Vorfluth nicht gesichert werden kann, diese aber durch Verlegung des Grabens zu erzielen ist, ist die Ermöglichung dieser Verlegung trotz etwa vorhandener Verschuldung des zur Grabenanlage erforderlichen Grundstücks zu schaffen. Es geschieht dies vielleicht am leichtesten, wenn die Grundbuchämter ermächtigt werden, für diese abzutretenden Flächen freie Folien

auszustellen, auf Grund von Unschädlichkeitsattesten, welche die General-Kommissionen nach vorgenommenen Flächenausgleichungen und nach verbesserter Vorfluth ertheilen.

Wenn ich Sie nun zum Schluss bitte, den Antrag anzunehmen, so erlaube ich mir noch hinzuzufügen, dass durch die Annahme des Antrags von Ihnen nichts weiter erklärt wird als das Vorhandensein von Missständen, und der Wunsch, dass diese beseitigt werden. Ueber die Art und Weise, in welcher diesen Missständen abgeholfen werden soll, habe ich im Antrage nichts gesagt. Ich werde mir erlauben, wenn Herr VON RÖDER seine bezüglichen Anträge begründet haben wird, meine Stellung zu derselben zu kennzeichnen und meine eventuellen Gegenanträge gegen Positionen 2 bis 5 dem hohen Kollegium vorzulegen.

Stellvertretender Vorsitzender: Es sind zwei fernere Anträge eingegangen, die ich zu verlesen habe, ich werde auch gleich mittheilen, wie ich die Anträge zu behandeln beabsichtige. Ein Antrag KNAUER, welcher einfachen Uebergang zur Tagesordnung hinsichtlich der VON RÖDER'schen Anträge beantragt, lautet:

> Das Königliche Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen, über die Anträge VON RÖDER 1—5 Seite 385 zur Tagesordnung überzugehen.

Die Geschäftsordnung sagt:

> Der Antrag auf Uebergang zur einfachen Tagesordnung ist, sofern das Kollegium noch nicht in die Abstimmung eingetreten ist, jederzeit statthaft. Geht dieser Antrag nicht von dem Vorsitzenden aus, so muss derselbe von 5 Mitgliedern unterstützt werden.

Ich muss hiernach zuerst feststellen, ob der Antrag von 5 Mitgliedern unterstützt wird. Würde dieses nicht geschehen, dann ist der KNAUERsche Antrag erledigt und wir sind in der Lage, über die VON RÖDERschen Anträge zu beschliessen. Wird der KNAUERsche Antrag von 5 Mitgliedern unterstützt, und in der dann sofort erfolgenden Abstimmung, nachdem ein Redner für und einer dagegen zu Wort gekommen ist, angenommen, so sind die VON RÖDERschen Anträge erledigt. Ich finde es übrigens nicht gerade höflich von dem Herrn Antragsteller, dass er, ehe Herr VON RÖDER zu Worte gekommen ist, vorschlägt, zur einfachen Tagesordnung über die von ihm gestellten Anträge überzugehen.

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Thiel** (zur Geschäftsordnung): Ich glaube, die Sache wird sich im Sinne des Herrn KNAUER dahin aufklären, dass er bei seinem Antrag nicht daran gedacht hat, dass der Ausdruck „zur Tagesordnung überzugehen" nach unserer Geschäftsordnung eine spezielle Bedeutung hat, sondern es soll einfach wohl nur heissen: Der Antrag soll abgelehnt werden.

Stellvertretender Vorsitzender: Es liegt ausserdem noch der schon angeführte, Seite 375 und 955 abgedruckte Antrag auf Uebergang zur motivirten Tagesordnung vor, gestellt von Herrn Oberforstmeister Dr. DANCKELMANN; dann ist noch ein fernerer Antrag auf motivirte Tagesordnung gestellt, von Herrn

Dr. VON BORRIES und von Freiherrn von HÖVEL gemeinsam. Der Antrag lautet:

> In Erwägung, dass durch den Gesetzentwurf über die Unterhaltung der nicht schiffbaren Flüsse dem wichtigsten Theile des GASCARD'schen Antrages für die Provinz Schlesien entsprochen wird
>
> und
>
> in der Voraussetzung, dass dieses Gesetz seitens der landwirthschaftlichen Verwaltung wieder eingebracht wird und dass die Einbringung ähnlicher Gesetzentwürfe auch für die übrigen Provinzen, in denen sich hierfür ein Bedürfniss herausstellt, seitens der Staatsregierung in Aussicht genommen ist,
>
> hält das Landes-Oekonomie-Kollegium unter Ablehnung des Antrags GASCARD eine besondere Beschlussfassung über diesen Antrag nicht für nothwendig.

Ich würde nun den Antrag des Herrn KNAUER zunächst zur Erledigung zu bringen haben.

(Zuruf.)

Der Antrag KNAUER wird zurückgezogen.

Stellvertretender Vorsitzender: Dann ist die Sache erledigt.

Oberforstmeister Dr. **Danckelmann**: Meine Herren! Der Herr Antragsteller hat seinen Vortrag damit geschlossen, seinerseits würde es nur für wünschenswerth erachtet, hier auszusprechen, dass auf dem Gebiet des Wasserrechts namentlich bezüglich der Unterhaltungspflicht von Privatflüssen und der Verlegung von Vorfluthgräben Missstände beständen, und dass es wünschenswerth wäre, diese Missstände zu beseitigen.

Meine Herren, wenn dies in der That der Sinn und der ganze Inhalt der Anträge und Wünsche des Herrn Dr. GASCARD wäre, dann würde ich Ihnen den Vorschlag machen, entsprechend der Geschäftslage und den sonstigen hier ausgesprochenen Intentionen, von jeder weiteren Debatte abzusehen und einfach die Anträge von Herrn Dr. GASCARD anzunehmen. Ich meinerseits würde wenigstens durchaus bereit sein, die von mir gestellten Anträge zurückzuziehen, denn ich befinde mich in vollkommener Uebereinstimmung mit den Schlussworten des Herrn Antragstellers. Inzwischen lassen die Bemerkung des Herrn Dr. GASCARD, dass er sich vorbehalten würde, zu den Anträgen des Herrn VON RÖDER Stellung zu nehmen, seine weitere Bemerkung, dass diese Anträge nur Unteranträge wären zu dem seinigen, und der schliessliche Umstand, dass noch Anträge von den Herren Korreferenten VON BORRIES bezw. VON HÖVEL gestellt sind, ein derartiges Verfahren nicht zu. Ich werde daher in die Nothwendigkeit versetzt sein, die von mir gestellten Anträge etwas näher zu begründen.

Meine Herren, die Anträge des Herrn Dr. GASCARD haben mich in die unerwünschte Lage versetzt, unterzutauchen in die Tiefen oder vielmehr in die Untiefen des preussischen Wassergesetzes. Die Prozedur war nicht angenehm, mühsam und zeitraubend, die Ausbeute spärlich. Wenn ich mir gleichwohl gestattet habe, diese Ausbeute in einer, wie ich anerkennen muss, etwas weitläufigen Fassung Seite 364 niederzulegen, wobei ich mich bemüht habe, so kurz und klar zu sein, wie möglich, so hat mich dabei der Gedanke

geleitet, dass es vielleicht dem einen oder anderen der Herren Mitglieder des Kollegiums erwünscht sein könnte, sich über die ausgedehnte in etwa 60 bis 70 Gesetzen und Verordnungen vertheilte Materie zu unterrichten. Vielleicht darf ich mich auch der Hoffnung hingeben, dass Herr Graf ARNIM, wenn er die Güte haben wollte, die kurze Darstellung des oldenburgischen Wasserrechts auf Seite 371 einer Prüfung zu unterziehen, mir Gerechtigkeit widerfahren lassen werde, in Bezug auf meine Kenntniss des oldenburgischen Wasserrechts, resp. die Bemühungen, dasselbe kennen zu lernen. Der Herr Graf hat sich gestern in seinem Schlussworte dahin geäussert, dass diese meine Kenntniss eine einigermassen einseitige wäre. Ich kann unter Bezugnahme auf meine Darlegung auf Seite 371 nur annehmen, dass dies auf einem Missverständniss des Herrn Grafen ARNIM beruht, was ja in einer unklaren Ausdrucksweise meinerseits seinen Grund haben mag.

Im Uebrigen wird das Kollegium, wenn ich die Stimmung richtig beurtheile, gerne darauf verzichten, dass ich auf die Einzelheiten meines gedruckten Referats näher eingehe, Einzelheiten, die nicht sehr anziehend sind und gewisse trockene Materien des Wasserrechts betreffen, nämlich: Die Arten und die rechtliche Natur des Wassers, den Umfang und die Träger der Unterhaltungspflicht, je nachdem Gemeindenpflicht, Nutzinteressenpflicht oder Adjazentenpflicht vorliegt, ferner den Vollzug der Unterhaltungspflicht und die Verlegung von Vorfluthgräben. Auf alle diese Dinge speziell einzugehen, dazu würde weder die Zeit noch die Geduld des hohen Kollegiums ausreichen.

Meine Herren, die Anträge des Herrn Dr. GASCARD, wie ich sie in möglichster Kürze in meinem Referate zu formuliren versucht habe, sind nach meinem Dafürhalten aus der Praxis hervorgegangen. Ich habe den Eindruck empfangen, als wenn Herr Dr. GASCARD sich selbst mit der Räumung von Privatflüssen mit Entwässerungen, Bewässerungen und mit Verlegung von Vorfluthgräben in seiner eigenen Wirthschaft befasst hätte, und das erachte ich für einen grossen Vorzug. Wirthschaftsgesetze müssen aus der Wirthschaft kommen, wenn sie dahin zurückkehren sollen, sonst werden sie doktrinär. Wenn ich dessen ungeachtet nicht in der Lage bin, mich für die GASCARDschen Anträge auszusprechen, so bestimmen mich dazu zwei Gründe. Der erste Grund liegt darin, dass meines Erachtens die gesetzliche Durchführung der GASCARD'schen Anträge ein Hinderniss für die von mir für geboten erachtete Gesammtregelung des Wasserrechts, wo möglich im Reiche, wenigstens im Lande Preussen bilden; und der zweite Grund besteht darin, dass mir ein dringendes Bedürfniss zur Annahme der GASCARD'schen Anträge in ihrem ganzen Umfange nicht vorhanden zu sein scheint.

Meine Herren, *einen* Gewinn glaube ich aus dem mühsamen, zeitraubenden Studium der preussischen Wassergesetze und Wasserverordnungen erlangt zu haben: Die Ueberzeugung nämlich, dass es zur Herstellung befriedigender Wasserrechtsverhältnisse und damit einer befriedigenden Regelung des Wasserschutzes und der Wassernutzung unerlässlich erscheint, in den wesentlichsten Beziehungen ein gleichartiges Wasserrecht herzustellen. Wenn das richtig ist, wie es durch den gestrigen Beschluss des hohen Kollegiums anerkannt worden ist, dann, meine Herren, ist eine weitere fragmentarische oder provinzielle oder territoriale Gesetzgebung ein Hinderniss für den Fall, dass nicht ein unabweisbares Bedürfniss vorliegt. Ein solches Hinderniss würde die gesetzliche Durchführung der GASCARD'schen Anträge der zu erstrebenden einheitlichen Rege-

lung des Wasserrechts in den Weg legen. Deshalb kann ich mich für die GASCARD'schen Anträge in ihrer Gesammtheit nicht aussprechen.

Ich weiss wohl — und das Bewusstsein davon ist gestern ungeachtet des einstimmig gefassten Beschlusses bereits durchgeklungen —, dass der Weg zur Herstellung eines einheitlichen deutschen Wasserrechts ein weiter ist. Es handelt sich heute vor allen Dingen darum, der Ueberzeugung zum Durchbruch zu verhelfen, dass es nothwendig ist, ein im Wesentlichen gleichartiges Wasserrecht im Deutschen Reiche zu schaffen. Wenn ich nicht Forstmann wäre, sondern Wassermann, so würde ich mir die äusserste Mühe geben, um diese Ueberzeugung in weitere Kreise zu tragen. Einstweilen kann ich nur rathen, die GASCARD'schen Anträge aus dem ersten von mir angeführten Grunde abzulehnen.

Nun ist mir sehr wohl bekannt, dass gegen diesen meinen Standpunkt Einwände erhoben werden können, ich sehe ihre Vertreter vor mir, ich höre ihre Einwände bereits, Sie sind theils allgemeiner, theils konkreter Natur. Ich bin gewärtig, zu hören, dass das Gute des Besten Feind sei; ich bin darauf gefasst, ferner zu vernehmen den Satz: „Der Weg ist weit, und entschuldigt Euer Säumen“ *nicht* in diesem Fall. Diese Einwände erachte ich auch bis zu einem gewissen Grade für berechtigt. Ich erkenne an, dass mit der gleichartigen, einheitlichen Gesetzgebung nicht alles Wünschenswerthe erreicht ist, dass es vielleicht noch lange dauern wird, bis eine solche ins Werk gesetzt wird, und dass es bis dahin unter Umständen geboten sein kann, vorübergehend zur Spezialgesetzgebung oder zur Provinzialgesetzgebung zu greifen. Diese Nothwendigkeit erkenne ich an z. B. in Bezug auf das preussische Wassergenossenschaftsgesetz vom Jahre 1879. Es war damals eine Nothwendigkeit und hat die besten Früchte getragen.

Ich halte es ferner bei dem derzeitigen Mangel eines einheitlichen Wasserrechts für eine Nothwendigkeit, dass der preussische Gesetzentwurf vom 1. April dieses Jahres wieder eingebracht werde, eine Nothwendigkeit, die auch von der schlesischen Provinzial-Vertretung und vom Abgeordnetenhause anerkannt worden ist, und wenn in dem vorhin verlesenen Antrag des Herrn VON HÖVEL gesagt worden ist, dass die Wieder-Einbringung dieses Gesetzentwurfs wünschenswerth sei, so kann ich mich damit einverstanden erklären.

Indessen, meine Herren, die GASCARD'schen Anträge gehen über das Mass dieser Nothwendigkeit weit hinaus. Es ist von Herrn Dr. GASCARD am Schlusse seines Referates ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass durch den Gesetzentwurf vom 1. April 1889 ein grosser und wohl der schwierigste Theil seines Antrags erfüllt würde. Meine Herren, das war eine sehr loyale Erklärung, aber sie war vielleicht, um mich eines gestrigen Ausdrucks zu bedienen, taktisch nicht ganz richtig, denn mit dieser Erklärung, dass der grösste Theil des Antrages bereits seitens der Staatsregierung erfüllt worden wäre, hat der Herr Antragsteller die besten Gründe für seinen Antrag aus der Hand gegeben. Was daran noch übrig bleibt sind Dinge, die sich bei gutem Willen und bei gehöriger Energie auch mit Hülfe der heutigen Gesetzgebung zur Noth erledigen lassen. Ich verweise in dieser Hinsicht auf das Privatflussgesetz von 1843 und auf das Vorfluth-Edikt von 1811, wonach Zeit und Art und Umfang der Räumung bei nicht streitiger Räumungspflicht lediglich der Kognition der Polizeibehörde unterliegen. Wenn, wie im Herforder Kreise, ein tüchtiger Landrath über den Bezirk steht, dann wird unter allen Um-

ständen geräumt, und vielleicht mehr, als unbedingt nothwendig ist. Einen Ausdruck dieses landräthlichen Standpunktes lieferte das Korreferat des Herrn VON BORRIES, der die Anträge des Herrn Dr. GASCARD nicht für durchführbar erachtet.

Aus diesen Gründen möchte ich mich und muss ich mich gegen die Anträge des Herrn Dr. GASCARD erklären, indem ich den Uebergang zur Tagesordnung beantrage, deren Motivirung bereits von dem Herrn Vorsitzenden verlesen ist. Meine Herren, es giebt gewisse, aber nicht viele Dinge, die durch Abwarten und Zuwarten besser werden. Zu diesen Dingen ist meines Erachtens derjenige Theil der GASCARD'schen Anträge zu rechnen, der nicht bereits in dem Gesetzentwurf vom 1. April 1889 Berücksichtigung gefunden hat.

Landrath Dr. **von Borries**-Steinlake: Der Herr Vorredner hat ganz richtig bemerkt, dass er sich einer schweren Aufgabe unterzogen habe durch das Niedertauchen in die Tiefen nicht blos unserer preussischen, sondern auch der deutschen Wassergesetzgebung, aber wenn er seine Ausbeute als eine geringe bezeichnet, so kann ich das nicht gut anerkennen; im Gegentheil, ich glaube im Sinne der Versammlung zu handeln, wenn ich ihm für diese durchaus ertragreiche Arbeit unseren Dank ausspreche. Ich möchte aber dem Herrn Vorredner nicht folgen auf das weite Gebiet, welches er durch die Namhaftmachung der verschiedenen Wassergesetzgebungen betreten hat, indem er den Antrag GASCARD aus allgemeinen Gründen bekämpft und als Hauptgrund dagegen in's Feld führt, dass dieser Antrag ein Hinderniss bilde der endlichen Regelung der allgemeinen preussischen oder deutschen Wassergesetzgebung. Diese allgemeinen Gründe sind für mich nicht entscheidend, vielmehr möchte ich mich speziell mit dem Antrage GASCARD beschäftigen, seinen Inhalt zum Theil bekämpfen, und komme dann allerdings schliesslich — wenn auch aus anderem Grunde — zu demselben Resultate wie der Herr Vorredner.

Ich stimme mit dem Herrn Vorredner vollständig darin überein, dass der Antrag GASCARD sein bestes Fundament dadurch verloren hat, dass der Antragsteller selbst anerkennt: durch die Einbringung des Gesetzentwurfs für Schlesien vom 1. April 1889 sei sein Hauptwunsch erfüllt. Dieser Gesetzentwurf ist zwar wegen vorzeitigen Schlusses des Landtages nicht zur Annahme gelangt, aber der Gesetzentwurf wird hoffentlich seitens der landwirthschaftlichen Verwaltung wieder eingebracht werden und Annahme finden, womit dann für die Provinz Schlesien dem Bedürfniss vollständig genügt sein würde. Aus diesem Grunde habe ich in Uebereinstimmung mit Herrn VON HÖVEL den Antrag eingebracht, zur Tagesordnung überzugehen, in der Voraussetzung, dass dieser Gesetzentwurf wieder eingebracht werden würde.

Mein Wunsch geht aber noch weiter. Ich möchte nicht nur der Provinz Schlesien diese Wohlthat erwiesen wissen, sondern wünschte dieselbe auf alle die Provinzen auszudehnen, in denen sich für eine ähnliche Gesetzgebung ein Bedürfniss herausstellt. Ich denke dabei speziell an meine Heimathprovinz Westfalen, in der eine grössere Zahl von nicht schiffbaren Privatflüssen existirt, deren ordnungsmässige Unterhaltung unter der heutigen Gesetzgebung überhaupt nicht möglich ist. Wir haben Flüsse, die trotz ihres kurzen Laufes, rasch aus dem Gebirge in die Ebene tretend, in letzterer viel Unheil anrichten. Ich erinnere an die in meiner Nachbarschaft fliessende Werra, die aus dem Teutoburger Walde kommend, in ihrem unteren kaum drei Meilen langen Lauf Theile

der Kreise Herford und Minden fast alljährlich verwüstet. Den Adjazenten fehlen die Mittel zur vorschriftsmässigen Flussunterhaltung und in Folge dessen scheuen sich die Behörden mit Recht, zwangsweise gegen dieselben vorzugehen und in Folge dessen vermehrt sich die Verwilderung des Wasserlaufs von Jahr zu Jahr. Darum halte ich es unbedingt für nothwendig, dass speziell für Westfalen ein dem schlesischen ähnlicher Gesetzentwurf vorgelegt wird, durch den die Unterhaltung derartiger bedeutender gefährlicher Privatflüsse den Adjazenten abgenommen uud auf die breiteren Schultern einer Korporation, z. B. des Kreises gelegt wird. Zu dem Zweck ist in dem Gesetzentwurf ein Kataster vorzusehen, in welches alle diejenigen Flüsse eingetragen werden, deren Unterhaltung wegen des damit verbundenen *grossen allgemeinen* Interesses den Adjazenten abgenommen und auf die Kreise übertragen ist. Dieser Kataster wird zweckmässig durch den Oberpräsidenten unter Zuziehung der Provinzialvertretung aufzustellen und derart einzurichten sein, dass je nach Bedürfniss Flüsse in dasselbe neu aufgenommen oder auch bei schwindender Bedeutung wieder gestrichen werden können. Es wird sich dabei empfehlen, dass ausser der Provinzialvertretung auch die an einem bestimmten Wasserlaufe betheiligten Kreise über die Aufnahme derselben in den Kataster gutachtlich gehört werden. Wenn auf diese Weise die Unterhaltung der bedeutenden Privatflüsse durch Uebertragung auf die Kreise besser, wie bisher, gesichert ist, wird die weitere Frage zu beantworten sein, ob für die dann noch übrig bleibenden geringeren Wasserläufe die bisherige Unterhaltungspflicht der Adjazenten genügt oder ob auch hier eine Veränderung der jetzigen Gesetzgebung anzustreben ist. Damit komme ich auf den Antrag GASCARD zurück. Der Antragsteller hält die Unterhaltungspflicht der Adjazenten für nicht ausreichend und will dieselbe auf die Gemeinden übertragen. Dem gegenüber sind erhebliche Bedenken geltend zu machen. Herr Dr. GASCARD meint, es sei die bisherige private Unterhaltung sehr schlecht ausgeübt worden und darum müsse die Pflicht zur Unterhaltung und damit auch die Kosten derselben auf die Gemeinde übertragen werden. Ueber die Vertheilung der Kosten werden keine bestimmten Vorschläge gemacht; man spricht von der Grundsteuer und von dem mehr oder weniger grossen Interesse als Vertheilungsmassstabe, und überlässt der Gemeinde die weitere spezielle Regelung dieser wichtigsten Frage. Der Gemeindevorsteher bezw. die Ortspolizeibehörde, also im Osten der Amtsvorsteher und im Westen der Amtmann, sollen die ganze Sache überwachen. Ja, meine Herren, das sind genau dieselben Behörden, welche auch heute bereits die Unterhaltung der Privatflüsse kontrolliren sollen. Bis heute haben die Adjazenten die Räumungspflicht. Zur Ueberwachung derselben treten im Frühjahr Schaukommissionen unter dem Vorsitz des Ortsvorstehers und des Amtmanns bezw. des Amtsvorstehers zusammen, die festsetzen: Die und die Arbeiten sind zur Beschaffung geordneter Vorfluth und zur Unterhaltung der Ufer nothwendig und daher im Laufe des Sommers auszuführen. Im Herbst soll dann kontrollirt werden, ob die Arbeiten gemacht sind; ist dies nicht der Fall, dann sollen sie im Zwangswege ausgeführt werden. Wird diese Kontrolle nicht streng ausgeübt, dann bleibt es ebenso, wie es gewesen ist. Genau derselbe Zustand tritt aber auch ein, wenn der GASCARD'sche Antrag angenommen wird, nur müssen in dem einen Fall die Adjazenten bezahlen, im anderen die Gemeinden.

Ich glaube, dass der heutige Zustand unter Zuhülfenahme einer ähnlichen Polizeiverordnung, wie sie im Regierungsbezirk Minden existirt und im An-

schluss an mein Korreferat abgedruckt ist, besser ist, als wenn die ganzen Kosten auf die Gemeinden übertragen werden. Ich kann also den Antrag GASCARD, die Unterhaltungspflicht dieser kleinen Wasserläufe auf die Gemeinden zu übertragen, wenigstens für Westfalen nicht für zweckmässig halten, auch aus dem Grunde nicht, weil die Aufstellung der von dem Herrn Antragsteller verlangten Verzeichnisse, in denen Grösse, Tiefe, Breite u. s. w. jedes Wasserlaufes angegeben werden sollen, die Veranlassung zu endlosen Prozessen bilden würde.

Dieser letztere Umstand allein und die Schwierigkeit der Vertheilung der Kosten auf die Gemeindeglieder lassen den Vorschlag des Herrn Antragstellers als unpraktisch erscheinen, zumal überdies keineswegs nachgewiesen ist, dass die Gemeinden in Zukunft ihre Pflichten besser erfüllen würden als heute die Adjazenten.

Daneben kommt Herr Dr. GASCARD noch auf einen anderen Punkt, der allerdings meines Erachtens nur äusserlich mit dieser Sache zusammenhängt. Es soll die Verlegung von Vorfluthgräben auf Antrag auch nur eines Theils der Betheiligten unter Einräumung des Enteignungsrechtes statthaft sein und durch die Auseinandersetzungsbehörden ausgeführt werden.

Meine Herren, hierzu würde meines Erachtens ein ganz neues Gesetz erforderlich sein, dessen Ziele zum Theil mit Hülfe des Gesetzes vom 1. April 1879 betreffend die Bildung öffentlicher Meliorations-Genossenschaften, zum Theil gelegentlich eines Zusammenlegungsverfahrens erreicht werden können.

Es wurde jetzt gelegentlich einer anderen Verhandlung davon gesprochen, dass in den Theilen Preussens, wo keine geschlossenen Dörfer wären, es nie zur Verkoppelung kommen würde. Dahin gehört in erster Linie der grössere Theil der Provinz Westfalen.

Die Höfe liegen alle allein, aber die *Grundstücke liegen im schönsten Gemenge* und wenn irgendwo eine Nothwendigkeit vorliegt zur Verkoppelung, so liegt sie grade in dem Theile von Westfalen vor, der geschlossene Dörfer mehr oder weniger entbehrt. Die Bevölkerung hat dies auch allmählich immer mehr erkannt, denn während beispielsweise im Kreise Herford vor 20 Jahren nicht eine einzige Gemeinde verkoppelt war, sind momentan 8 Gemeinden im Verfahren begriffen. Gelegentlich dieses Zusammenlegungsverfahrens wird naturgemäss auch die Verlegung unzweckmässiger Vorfluthgräben bewirkt und ich kann daher für Westfalen ein Bedürfniss für ein neues Spezialgesetz, durch welches ein sehr bedenklicher neuer Eingriff in das Privateigenthum gestattet werden soll, nicht anerkennen.

Aus allen diesen Gründen einmal, weil der Haupttheil des GASCARD'schen Antrages durch die Vorlage des Gesetzentwurfes für Schlesien seine Erledigung gefunden hat, weil ich ferner die Hoffnung hege, dass die Staatsregierung ähnliche Gesetze, wo sich das Bedürfniss herausstellt, auch für andere Provinzen einbringen wird, und weil ich endlich glaube, dass, wenn auf diese Weise die Unterhaltung der grösseren Privatflüsse ausgeschieden ist, die jetzt durch die Gesetzgebung festgesetzte Unterhaltungspflicht der Uferbesitzer bei kleinen Wasserläufen recht wohl durchgeführt werden kann, — komme ich zur Ablehnung des Antrages des Herrn Dr. GASCARD, bitte aber das hohe Kollegium, den von mir entworfenen Antrag des Freiherrn VON HÖVEL anzunehmen, in welchem die Gründe für die Ablehnung des Antrags GASCARD speziell aufgeführt sind.

Landrath **von Röder**-Ober-Ellguth: Meine Herren, mein Antrag, der sich von vornherein ziemlich viel Feinde gemacht zu haben scheint, hatte eigentlich eine sehr friedliche Absicht und nur den Zweck, den Antrag GASCARD einerseits nicht von der Tagesordnung verschwinden zu lassen, ohne seine Einzelheiten anzuerkennen und ferner — und das möchte ich dem Herrn Korreferenten gegenüber betonen — die Grundsätze, die in dem schlesischen Gesetzentwurf acceptirt sind, in der Hauptsache anzuerkennen. Meine Herren, ich stehe auf dem Standpunkt, dass ich die Regelung der Wassergesetzgebung im Grossen und Ganzen für das Reich vorbehalte; doch habe ich gestern schon bemerkt: Wir müssen für den *Nothfall* auch die preussische Gesetzgebung in Anspruch nehmen.

Dass für die Regelung der Privatflüsse, welche die Vorbedingung bildet für die Entwässerung des Landes überhaupt, ein dringendes Bedürfniss vorliegt, darüber, glaube ich, werden wir alle einig sein. Und in dieser Beziehung begrüsse ich das Vorgehen der Staatsregierung aus vollem Herzen. Ich will nur einige Härten, die dieses vielbesprochene Gesetz hat, beseitigt wissen, und ich glaube, wenn Sie sich näher in Ihrem eigenen Interesse mit diesem Gesetze beschäftigen, werden Sie auch zu der Ueberzeugung kommen, dass es nur dann Aussicht hat zu Stande zu kommen, wenn es von seinen Härten befreit wird. Ich will keine Kirchthurmspolitik treiben; aber exempla docent.

In meinem Kreise ist ein Theil der Grundbesitzer belastet mit hohen Deichbeiträgen zur Oder, ein anderer Theil ist belastet mit starken Landgrabenbeiträgen, ein Theil endlich ist betheiligt an einem sehr bösrenommirten Privatfluss, der Bartsch, auf welche unbedingt das Gesetz, wenn es eingeführt wird, Anwendung findet. Mit dem Moment der Einführung muss der Kreis eintreten für die Uferbesitzer der Bartsch, und alle anderen Kreisbewohner, die ihren Theil an Deich- und Landgrabenbeiträgen weiter bezahlen müssen, die ihnen Niemand abnimmt, müssen mit beitragen für die Unterhaltung der Bartsch.

Nun, meine Herren, wird gesagt: Der Kreis soll nur der Vermittler sein. Das ist nicht richtig; denn nach der Auffassung, welche der § 13 der Kreisordnung durch das Ministerialreskript vom 31. Oktober 1873 erfahren hat, kann nur dann eine Zonenbelastung — davon redet der § 13 — stattfinden, wenn der Vortheil allen Kreisangehörigen der betreffenden Kreistheile zu Gute kommt. Also würde dieser § 13 absolut nicht anwendbar sein, und in Folge dessen würde im Grossen und Ganzen der ganze Kreis die Räumungskosten zu tragen haben; aber auch bei eintretender Mehrbelastung einiger Kreistheile würden durch den § 13 nicht diejenigen getroffen werden, denen die Räumungslast abgenommen wird, d. h. die ursprünglich *Verpflichteten.* Das ist der einzige Punkt, weswegen ich das Gesetz anfechte, und in dieser Beziehung würde ich wünschen, dass das Landes-Oekonomie-Kollegium Stellung zur Sache nähme. Ich habe sondirt, wie es in den verschiedenen Fraktionen im Abgeordnetenhause und auch im Herrenhause aussieht, und weiss, dass das Gesetz in der gegenwärtigen Gestalt wenig Aussicht auf Annahme hat. Ich wünsche, dass das Gesetz angenommen wird, denn der Nothstand ist vorhanden und muss beseitigt werden.

Ich frage also: Warum geht das Gesetz davon aus, mit einem Schlage die Unterhaltungspflicht der ursprünglich Verpflichteten gänzlich zu beseitigen? Das ist der grosse Fehler. Ich will aus meinem Kreise beispielsweise anführen, dass der Fiskus einen Theil des Flusses zu räumen hat und einen

anderen Theil grosse und reiche Grundbesitzer. Warum will man diese mit einigen Federstrichen befreien von dieser Verpflichtung, die ihnen seit langen Jahren obgelegen hat? Das ist nicht die Tradition der alten preussischen Gesetzgebung und ist auch wirklich nicht praktisch. Ich erkenne vollständig an, dass, wenn wir weiter kommen wollen, eine einheitliche Räumung erforderlich ist, und erkenne auch an, dass die Polizeiverordnungen u. s. w., wenn man nicht eine gesetzliche Aenderung in der Verpflichtung eintreten lässt, nicht helfen. Ich habe schon von 27 Jahren, als ich als Landrath mit verschiedenen sehr schwierigen Wasserverhältnissen zu thun hatte, die *Form der Exekution* gewählt. Ich habe im Einverständniss mit den Besitzern gesagt: Binnen 8 oder 14 Tagen wird geräumt; wer nicht geräumt hat, von dem nehme ich an, dass er wünscht, dass die Räumung durch mich auf seine Kosten bewirkt werde; aber auch dieser Weg führte nicht vollständig zum Ziele; denn durch den Widerspruch eines Einzelnen wurde die ganze Räumung aufgehalten. In dieser Verzögerung liegt der Fehler, und da kommt man auch mit Polizeiverordnungen nicht weiter. Bei Wegen ist das nicht so schlimm; eine Wegebesserung kann man schliesslich bei jeder Witterung vornehmen; aber beim Fluss ist es ein unwiederbringlicher Schaden, wenn die Räumung aufgehalten wird und nachher grösseres Wasser eintritt.

Aus allen diesen Gründen halte ich es für unbedingt nothwendig und stehe darum ganz auf dem Standpunkt des Gesetzes, dass eine gesetzliche Aenderung eintreten muss, wenn eine Besserung in unseren Wasserverhältnissen eintreten soll. Der einzige Punkt, in dem ich abweiche, ist der, dass ich nicht die Verpflichtungen von vornherein mit einem Federstrich aufheben will, sondern dass ich die Verpflichtung *umwandeln* will in eine Verpflichtung, *Geld* beizutragen zu den *Kosten* einer Räumung. Dazu können Sie jetzt den einzelnen Adjazenten nicht anhalten, sondern nur verlangen: Räumen! Der Schaden liegt viel weniger in der mangelnden Leistungsfähigkeit der Adjazenten, wie von den Verfassern des Gesetzentwurfes angenommen worden ist, als darin, dass die Verpflichteten nicht zu fassen sind. Aus diesen Gründen würde ich allerdings sehr wünschen, dass Sie Stellung zu dem Gesetze nehmen, und alle diejenigen Herren, denen das Gesetz für ihre Provinz in Aussicht steht, werden sich wohl auch sagen müssen: Wir wünschen nicht, dass den Kreisen, die zum grossen Theil schon sehr belastet sind, auf einmal eine ganz *neue* Last aufgebürdet werden kann; mit der Unterhaltung der Gewässer haben die *Kreise* bisher nichts zu thun gehabt. So sehr ich also das Gesetz in seiner Tendenz anerkenne, und so sehr ich wünsche, dass es zu Stande kommt, kann ich mich doch mit diesem einen Punkte des Gesetzes nicht einverstanden erklären.

Nun, meine Herren, gehe ich nur noch über zur Frage der Behandlung. Unsere Zeit ist so kurz, dass ich allerdings kaum verlangen kann, dass Sie sich so eingehend mit der Sache beschäftigen, wie wir Schlesier es haben thun müssen, dass Sie eine entschiedene Stellung zur Sache schon nehmen können. Andererseits würde ich es aber doch sehr bedauern, wenn in einer Frage, die eine so brennende ist, das Landes-Oekonomie-Kollegium einfach sagte: wir gehen über diese Anträge zur Tagesordnung über. Meine Herren, es sind so viele uns weniger nahe berührende Sachen hier so gründlich und gut behandelt worden, dass ich annehmen muss, dass Sie auch in dieser Sache Ihr Interesse in anderer Weise bethätigen werden, als dass Sie sagen: Wir gehen zur Tagesordnung über. Vielleicht könnten wir in derselben Art verfahren, wie wir es

hinsichtlich der Fortbildungsschulen gethan haben? Ich gebe zu: Wir sind ermüdet, und unsere Zeit ist kurz, und es ist schwer, auf dieses Thema ganz genau und in alle Einzelheiten einzugehen. Das Thema ist aber von viel weittragenderer Bedeutung, als das Thema vielleicht bisher erschien, weil sie nicht Zeit gehabt haben, sich gründlich mit der Sache zu beschäftigen.

Aus diesen Gesichtspunkten bitte ich Sie also, entweder den Antrag Dr. GASCARD's oder meine Anträge anzunehmen, eventuell aber die Sache einer Kommission zu überweisen, damit diese sehr wichtige Sache nicht von der Tagesordnung des Landes-Oekonomie-Kollegiums verschwinde.

Stellvertretender Vorsitzender: Ich eröffne die Diskussion über sämmtliche Anträge und gebe das Wort dem Herrn KNAUER.

Oekonomierath **Knauer**-Gröbers: Wenn ich jetzt meinen ersten Antrag stellen würde, so würde ich vielleicht etwas artiger sein, als vorher; ich muss aber in Bezug auf den ersten Antrag in Anspruch nehmen, dass mir auch dabei der Dolus gefehlt hat. Ich würde also jetzt nur die Forderung stellen, den Antrag VON RÖDER abzulehnen, und bei dieser Meinung muss ich auch stehen bleiben, weil Alles, was von dem Antragsteller gesagt ist, durchaus für die Verhältnisse in unserer Provinz nicht passt. Ich glaube, es passt überhaupt in wenig Provinzen hinein. In Schlesien liegt das anders. Die Westseite dieser Provinz wird von einem Gebirge begrenzt. Die Flüsse entspringen demnach in Schlesien und bleiben zum grossen Theil in derselben Provinz.

Ich habe mich nur gewundert, dass Herr Dr. GASCARD auch von der Oder gesprochen hat. Die Oder ist ein Strom, und, wo die Oder aufhört Strom zu sein, weiss man wohl in Schlesien nicht ganz genau. Man kann nie sagen, wo der Strom aufhört und der Privatfluss aufängt, wo also das Privatrecht anfängt und wo es aufhört. Also der Begriff Strom, Fluss, Bach ist nach unseren jetzigen Gesetzen nicht vollständig klar; wir werden das sehen bei der Regelung des Wasserrechts; jedenfalls kann es bei dem jetzigen Begriff nicht bleiben. Wir haben grössere Bäche als Flüsse und grössere Flüsse als Ströme, und das Wasserrecht wird uns erst nachweisen, wie wir die Sache zu behandeln haben; es wird eine Nomenklatur geschaffen werden müssen, die für Jeden verständlich ist.

Nun halte ich es für bedenklich, den jetzigen Moment, wo die Wassergesetzgebung in Fluss ist, mit speziellen Anträgen zu kommen für Privatflüsse und den zukünftigen Beschlüssen des Reichstags zu präjudiziren und die Regelung des Wasserrechts dadurch zu irritiren.

Nun habe ich mich hauptsächlich gegen die Anträge des Herrn VON RÖDER gemeldet, und da muss ich sagen, dass ich weder den einen, noch den anderen der angeführten Punkte für ausführbar erachte. Ich stehe auf dem Standpunkt des Herrn VON BORRIES; ich hätte jedes Wort, das er ausgesprochen hat, auch aussprechen können.

Komme ich nun auf die einzelnen Artikel, so muss ich doch sagen, dass ich die Art und Weise, wie das gemacht werden soll — in Nr. 5 ist das so gedacht, dass die Gesetzgebung umgangen werden kann —, nicht begreife. Es wird sich kein landwirthschaftlicher Minister finden, der aus eigener Initiative heraus, nachdem er die Provinzialbehörden gehört hat, auf ungesetzliche Weise nach Gutdünken regelt. Es können doch solche in das Privatrecht eingreifenden

Manipulationen ohne Gesetz nicht gemacht werden, z. B. dass man einem Uferbesitzer Land abschneidet und dem anderen giebt u. s. w.

Es kommen auch noch andere Dinge in privatrechtlicher Beziehung in Betracht, die mir ganz eigen erscheinen. Ich wohne an einem Bach, der auf kurze Strecke durch zwei Kreise geht, d. h. eine kurze Strecke durch den einen und dann eine kurze Strecke durch den anderen, und so wiederholt sich das. Da ist es denn doch eine bedenkliche Sache mit solchen rigorosen Einrichtungen. Sollen denn die Herren Landräthe immer erst pro und contra verhandeln?

Kurz und gut, die Sache scheint mir absolut nicht nöthig. Wie Herr VON BORRIES es dargestellt hat, dass man das für bestimmte Fälle provinziell regelt, unter Nennung der betreffenden Privatflüsse, das halte ich für eine passende Massregel; aber zu sagen: die Gemeinde soll die Lasten übernehmen, — das geht einfach nicht.

Dann ist vorgeschlagen: der Kreis soll die Last übernehmen. Wenn nun zwei Kreise sind: welcher Kreis soll dann die Lasten tragen, und wie gross und wie weit? Und wenn der Kreis die Lasten übernehmen soll für Privatflüsse, wie kann ein Kreiseingesessener, der 5 Meilen von dem Fluss abwohnt und den Fluss womöglich nie gesehen hat, verpflichtet sein, zu den Kosten beizutragen, die bisher der Uferbesitzer trug? Das begreife ich nicht.

Einer der Herren Vorredner hat gesagt, manche Dinge gewinnen dadurch, dass man sie länger aufschiebt und gehen lässt und, der ordnungsmässigen Regelung entzogen, reifen lässt, die nicht so tief verletzend ist. Ich glaube, dieser Satz passt auf diese Verhältnisse ganz genau.

Aus allen diesen Gründen bitte ich, meine Herren, den Antrag GASCARD abzulehnen, eventuell, wenn das nicht eintreten sollte, die Nr. 1—5 des Antrages VON RÖDER abzulehnen, damit wir der künftigen Regelung der Sache freie Bahn schaffen.

Graf **Arnim**-Schlagenthin: Meine Herren, es war nicht meine Absicht, in die heutige Diskussion einzugreifen. Ich war blos hierher gekommen, um mich zu belehren. Da ich indessen durch den Herrn Oberforstmeister Dr. DANCKELMANN gereizt worden bin, sehe ich mich dazu allerdings genöthigt, und da möchte ich in erster Linie mein Bedauern darüber aussprechen, dass der geehrte Herr nicht Wassermann geworden ist, sondern blos Forstmann geblieben ist. Wenn er daher erst bei dieser Gelegenheit in die Materie hineingestiegen ist, und zwar blos in die Litteratur, wie mir scheint, so glaube ich, würde er, wenn er auch in die Praxis hineingestiegen wäre, nicht dazu gekommen sein, zu erklären, dass hier ein dringendes Bedürfniss nicht vorliegt. Es liegt allerdings ein dringendes Bedürfniss vor und zwar deshalb, weil nicht alle Kreise in hydraulischer Beziehung so ausgezeichnete Landräthe besitzen, wie es Herr VON BORRIES offenbar ist, die ein warmes Interesse für die Regelung der Wasserläufe und Verständniss für die Wichtigkeit der Sache haben, in sehr vielen Kreisen vielmehr die Verwaltung vollständig gleichgültig allen Bestrebungen der Grundbesitzer auf Regelung der Privatflüsse, so weit es die heutige Gesetzgebung gestattet, gegenüber steht, nur so erklären sich zum Theil wohl die Missstände, über welche so viel geklagt wird.

Was die Bemerkung über das Oldenburgische Recht betrifft, so hat mir Herr Dr. DANCKELMANN bereits persönlich das Missverständniss aufgeklärt.

Die Sache liegt thatsächlich, soweit ich mich entsinne, so, dass theoretisch das Oldenburger Recht zwar feststellt: die Flumina sind öffentlich, nicht aber sagt, was Flumina sind, damit aber auch eine genügende theoretische Begriffsbestimmung unterlässt. Thatsächlich sind, glaube ich, im Gesetz der grössere Theil der Flüsse namentlich aufgeführt, und das ist ja in kleinen Ländern recht wohl möglich, und ist damit der Mangel an einer zureichenden Definition der Merkmale eines öffentlichen Wasserlaufs gehoben. Sollte aber der Herr Oberforstmeister in der Sache sich wirklich geirrt haben, so wäre das bei dem kolossalen Material, was er zu bewältigen gehabt hat, und was er zum Danke der Kommission auf sich genommen hat, gewiss zu entschuldigen, und ich brauche daher darüber kein Wort mehr zu verlieren.

Herrn Dr. VON BORRIES gegenüber wollte ich nur bemerken, dass allerdings nicht alle ausführenden Behörden die nothwendigen Polizeianordnungen erlassen haben, und wo solche erlassen sind, diese nicht zur Ausführung kommen. Man kann den betreffenden Behörden aber gar keinen Vorwurf daraus machen; das wäre sehr Unrecht. Es stehen nämlich dem Landrath meist nicht die technischen Kräfte zur Verfügung, die er als Wasserpolizeibehörde nöthig hätte, und wir werden daher aus der Situation, in der wir uns befinden, so viel ich die Sache übersehe, nur dann herauskommen, wenn wir die Möglichkeit einer Appellation in Wassersachen an eine höhere *technische* Behörde, ein Wasseramt, schaffen. Diese Möglichkeit einer solchen Appellation fehlt heute, weil eben die höhere technische Instanz fehlt, und es kein Mittel giebt, die unteren Polizei- und Verwaltungsbehörden zu nöthigen, sich dem Urtheil höherer technischer Beamten, wie sie vielleicht dem Minister zur Seite stehen, zu fügen. Das Verwaltungsstreitverfahren, das Beschwerdeverfahren, wie es unsere Selbstverwaltung giebt, gewährt wohl eine gewisse Gewähr gegen unrichtige Interpretation der Gesetze, aber nicht die geringste gegen technische Fehler, technisch falsche Anordnungen. Es sind also im Wesentlichen technische Gründe, auf Deutsch: Mangel an Verständniss, welche die richtige Ausführung der bestehenden Polizeiverordnungen so oft unmöglich machen. Deshalb glaube ich, dass das Vertrauen, welches man zu dem schlesischen Gesetze von diesem Jahre hatte, nicht völlig durch die Thatsache gerechtfertigt werden wird und es oft so bleiben wird, wie es jetzt ist, d. h. wo massgebende Personen existieren, die sich für die Sache interessiren, die Landräthe die Sache verstehen wird die Sache gut, vielleicht besser als jetzt, gehen, und wo sie sich nicht dafür interessiren, wird derselbe Zustand bleiben, in dem wir uns jetzt befinden.

Für wesentlich halte ich den Gedanken, den Herr VON RÖDER angeregt hat, nämlich dass einheitliche Räumungen stattfinden müssen; jetzt ist es meist so, dass jeder Uferbesitzer räumt, wenn er Lust hat, und die Räumung in Folge dessen niemals ordentlich geschieht und die Privatflüsse von Jahr zu Jahr immer weiter in ihrem Gesammtzustande zurückkommen. Es wäre ein ganz wesentlicher Fortschritt, wenn gesetzlich bestimmt würde, dass die Räumungen systematisch und einheitlich zu bewirken sind, und die Naturalleistungen der Adjazenten ganz aufhören, also durch baare Beiträge ersetzt werden. — In Anbetracht der vorgerückten Zeit beschränke ich mich auf diese wenigen Bemerkungen.

Stellvertretender Vorsitzender: Es ist inzwischen noch ein Antrag eingebracht worden von Herrn UHDEN; derselbe lautet:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

Den Herrn Minister zu ersuchen, die Anträge der Herren Dr. GASCARD und VON RÖDER einer Kommission zur Prüfung zu überweisen und dem Plenum des Landes-Oekonomie-Kollegiums in der nächsten Sitzung über die Zweckmässigkeit einer Revision der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Unterhaltung (Räumung) von Privatflüssen Vorlage zur Berathung zugehen lassen zu wollen.

Ich eröffne die Diskussion auch über diesen Antrag, ich habe mich zunächst selbst zum Worte gemeldet.

Ich möchte mir gestatten, in wenigen kurzen Worten meine Stellung zu den vorliegenden Anträgen und namentlich zu dem letzten darzulegen. Ich werde für den Antrag, wie er von den Herren VON HÖVEL und BORRIES hier eingebracht ist, stimmen und zwar aus folgenden Gründen.

Herr VON RÖDER hat aus einem im vorigen Jahre von der Königlichen Staatsregierung dem Landtage der Monarchie für Schlesien vorgelegten Gesetzentwurf Bedenken gegen die hier gestellten Anträge entnehmen zu können geglaubt.

Die Ausführungen des Herrn VON RÖDER gipfeln hauptsächlich darin, diesen Gesetzentwurf, den er an sich, aber in veränderter Gestaltung wolle, werde vom Landtag voraussichtlich abgelehnt werden. Ich glaube, darin irrt Herr VON RÖDER. Wenn der Landtag mit Herrn VON RÖDER anerkennt, dass für Schlesien ein Bedürfniss vorliegt, die in Frage stehenden wasserwirthschaftlichen Verhältnisse zu ordnen, aber mit der Art der von der Staatsregierung beantragten Ordnung nicht einverstanden ist, dann lehnt er den Entwurf nicht ab, sondern amendirt denselben. Dabei wird der Landtag volle Gelegenheit haben, die Bedenken des schlesischen Provinziallandtages bezw. die von Herrn VON RÖDER im schlesischen Landtage bereits gegen den Inhalt des Entwurfes geltend gemachten Bedenken zu prüfen und zu berücksichtigen. Dass wir aber uns Bedenken des Herrn VON RÖDER gegen einen Gesetzentwurf aneignen sollen, der uns nicht vorliegt, dessen Inhalt wir zum Theil nicht einmal kennen, das halte ich für unzulässig, um so mehr, als wir nicht mal wissen, ob nicht die Staatsregierung dem nächsten Landtage einen die VON RÖDER'schen Bedenken ganz oder zum Theil berücksichtigenden Gesetzentwurf vorlegen wird.

Herr VON RÖDER hat deshalb meines Erachtens mit seinen Anträgen einen verkehrten Weg eingeschlagen. Wir haben nicht über den Gesetzentwurf für Schlesien zu beschliessen, sondern sprechen nur den allgemeinen Wunsch der gesetzlichen Regelung auch für andere Landestheile aus.

Wie würde man nach dieser Darlegung zu dem Antrage UHDEN sich stellen müssen? Dieser Antrag ist nach meiner Meinung absolut unannehmbar. Wir wissen ja, dass die Staatsregierung bereits Stellung zu der von uns gewünschten Frage genommen hat, dass sie einen Gesetzentwurf bereits ausgearbeitet hat. Was will der Antrag UHDEN? Während der Herr Minister bereits positive Anträge an den Landtag gebracht hat bezw. voraussichtlich, wenn auch vielleicht umgestaltet erneut dem Landtage vorlegen wird, sollen wir beim Herrn Minister eine kommissarische Prüfung der ganzen Angelegenheit erbitten. Damit werden wir statt die Angelegenheit zu fördern, ihre Verzögerung herbeiführen und anderweit einen Gesetzentwurf verurtheilen, den wir nicht kennen oder welcher doch nicht unserer Berathung unterbreitet ist.

Meine Herren, wenn Sie die Sache noch einmal sorgsam prüfen, so werden Sie und, ich hoffe auch, Herr VON RÖDER, kein Bedenken tragen, dem VON BORRIES'schen Antrag zuzustimmen. Er spricht aus, dass man dankbar anerkenne, dass der Herr Minister durch Erlass eines Gesetzes den Uebelständen in Schlesien abhelfen wolle, und giebt anheim, den Weg der Gesetzgebung auch in den anderen Landestheilen, wo dafür Bedürfniss vorhanden, zu betreten. Wir haben dann abzuwarten, wie sich die gesetzgebenden Faktoren zu den Anträgen der Staatsregierung stellen werden. Diejenigen aber, welche Bedenken gegen die Anträge der Staatsregierung vorbringen wollen, können ihre Wünsche schriftlich dem Abgeordneten- bezw. Herrenhaus unterbreiten, wir aber sind nicht in der Lage, die rein lokalen Interessen Schlesiens hier zu prüfen und zu diskutiren, solche Diskussion scheint mir kaum mal dem Interesse des Herrn VON RÖDER zu entsprechen.

Wenn die Königliche Staatsregierung äusseren Anträgen stattgiebt, und auch für andere Landestheile eine ähnliche gesetzliche Regelung wie die für Schlesien intendirte in Aussicht nimmt, dann werden die zuständigen Provinziallandtage zu hören und dort partikulare Wünsche zum Austrag zu bringen sein. Die Verfassung bietet dadurch Garantie, dass lokale Interessen nnd Verhältnisse beim Erlass eines Gesetzes für einen Theil der Monarchie volle Beachtung finden.

Um mich kurz zu resümiren, würde ich bitten, den Antrag UHDEN aus den angeführten formellen und sachlichen Gründen abzulehnen und den Antrag VON BORRIES anzunehmen.

Amtsrath **Uhden**-Sorge: Ich möchte nur dem widersprechen, was der Herr Vorsitzende gemeint hat, dass der Antrag, den ich gestellt habe, formell nicht zulässig wäre. Die Staatsregierung hat ja allerdings einen Gesetzentwurf zur Regelung der Privatflüsse in Schlesien eingebracht, der ist aber, wie man zu sagen pflegt, unter den Tisch gefallen, und wir wissen alle nicht, ob das Ministerium diesen Gesetzesvorschlag oder einen ähnlichen in der nächsten Session wieder einbringen wird. Da glaube ich denn doch, dass es gerade im Interesse der ganzen preussischen Landwirthschaft liegt, wenn von Seiten des Landes-Oekonomie-Kollegiums der Sache, die hier angeregt ist, näher getreten wird. Wenn das Landes-Oekonomie-Kollegium Beschluss dahin fasst, dass diese Materie so wichtig ist, dass darüber wohl eine Kommission nähere Erörterungen anstellen kann, so ist damit nichts weiter gesagt, als dass durch die Kommission ein Gutachten ausgearbeitet werden soll, welches als Basis für die weitere Berathung des Landes-Oekonomie-Kollegiums dienen kann. Wenn inzwischen ein ähnlicher Gesetzentwurf, was wir gar nicht wissen können, oder ein anderer seitens der Staatsregierung in den Landtag eingebracht wird, so erledigt sich die Sache dadurch von selbst; wir wissen aber nicht, ob in Folge von Schwierigkeiten, die vielleicht im Ministerium vorhanden sind, nach den Widersprüchen gegen den in voriger Landtagssession vorgelegten Entwurf, die wir hier nach dieser Richtung erfahren haben, aus der Sache überhaupt etwas wird. Ich glaube aber, dass das eine so wichtige Sache ist, dass wir ihr näher treten müssen, und deshalb schlage ich diesen Weg vor, auch wegen der kurzen Zeit zur weiteren Erörterung, die uns noch zur Verfügung steht.

Landrath a. D. **von Röder** Oberellguth: Meine Herren, ich kann mich nur ganz im Sinne des Herrn Vorredners äussern. Das Gesetz hat im

Abgeordnetenhause so viel Widersprüche erfahren, dass es sehr wohl möglich ist, dass es nicht ganz in der bisherigen Gestalt wiedereingebracht wird. Sofern die Möglichkeit vorliegt, dass eine Veränderung des Gesetzes stattfindet, bevor es eingebracht wird, dann glaube ich, ist auch die Zuziehung einer von Seiten des Oekonomie-Kollegiums zu stellenden Kommission, welche die Wünsche der Landwirthschaft bei der Ausarbeitung des Gesetzes zum Ausdruck bringt, sehr wünschenswerth.

Ich möchte auch noch weiter erklären: Ich habe weder für Schlesien speziell plaidirt, noch glaube ich, dass es sich um irgendwie lokale Interessen handelt. Ich habe hervorgehoben, dass das Gesetz, welches ursprünglich nur für eine Provinz erlassen werden sollte, wahrscheinlich in derselben Form auch für andere Provinzen erlassen werden wird; denn die Grundzüge des Gesetzes sind nicht auf lokale Verhältnisse berechnet, sondern werden durch die allgemeinen Wasserverhältnisse gegeben. Also es handelt sich nicht um lokale Interessen, sondern um ein gemeinsames Interesse der ganzen preussischen Landwirthschaft. Ich bitte Sie, den Antrag UHDEN anzunehmen, weil Sie sich nach meiner Ansicht mit der Annahme des Antrages VON HÖVEL vinkuliren. Ich kann wenigstens für Tagesordnung mit Rücksicht auf ein vorgeschlagenes Gesetz nicht votiren, so lange ich mit diesem Gesetze nicht voll einverstanden bin, und ich bin in einem so wesentlichen Punkte nicht einverstanden, dass ich offen sage: Ich will das Gesetz dann lieber gar nicht haben als so, wie es jetzt ist. Sobald ich aber den Antrag VON HÖVEL annehme, so sage ich von vornherein: Ich bin ganz einverstanden mit dem Gesetz, auch so, wie es jetzt ist. Ich bin nur mit der Tendenz des Gesetzes vollständig einverstanden, mit dem Gesetz in seiner gegenwärtigen Gestalt aber gar nicht, und dieser meiner Ansicht würde ich nicht Ausdruck geben, wenn ich für den Antrag VON HÖVEL stimmte.

Also ich bitte diejenigen Herren, die nicht von vornherein die Unterhaltungslast von den bisherigen Räumungsverpflichteten direkt auf die Kreise übertragen wollen, nicht für den Antrag VON HÖVEL, sondern für den Antrag UHDEN zu stimmen.

(Die Diskussion wird geschlossen.)

Antragsteller Dr. **Gascard**-Haidehaus: Ich möchte Herrn Oberforstmeister Dr. DANCKELMANN nur kurz entgegenhalten, dass ich in meinem schriftlichen und, wenn ich nicht irre, auch in meinem mündlichen Referat gesagt habe, durch den Gesetzentwurf ist ein grosser und der schwierigste Theil meiner Anträge erledigt, der schwierigste insofern, als zu dessen Durchführung Geldbeschaffung nothwendig wäre. Ich habe nicht gesagt, der wichtigste Theil, denn für den wichtigsten Theil halte ich den, der sich auf die kleinen Gewässser bezieht, und die werden durch den Gesetzentwurf nicht betroffen.

Wenn Herr Dr. DANCKELMANN ferner sagt, dass er gegen meinen Antrag im Wesentlichen deshalb stimmt, weil er ein grosses allgemeines Wassergesetz erwartet, so meine ich, dass darin kein Grund liegen sollte, denn der Erlass eines Wassergesetzes wird wahrscheinlich erst in vielen Jahren erfolgen, während ein Spezialgesetz bald erlassen werden kann, und der Erlass eines Spezialgesetzes würde die Regelung des allgemeinen Wasserrechts keineswegs aufhalten oder gar hindern, und ein wirksames Vorfluthgesetz würde sofort segensreich wirken.

Herrn KNAUER gegenüber kann ich nur erwidern, dass ganz genau bestimmt ist bei der Oder und bei anderen Flüssen, von welchem Punkte ab sie als „schiffbar“ gelten.“

Herrn VON BORRIES möchte ich entgegenhalten, dass er ein zu grosses Zutrauen zur Polizeiverordnung hat. Wir haben im Regierungsbezirk Oppeln eine ganz ähnliche insofern, als die Wirksamkeit auf die Mitwirkung der Schaukommissionen hauptsächlich gelegt ist. Die Wirksamkeit dieser Polizeiverordnung ist fast Null. Wenn die Schaukommission eine Besichtigung vornimmt, und sie findet an einer Stelle einen Graben nicht geräumt, so wird der betreffende Verpflichtete, der seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, bestraft, und 10, 15, 20 werden sich entschuldigen, dass sie nicht haben räumen können, weil der eine nicht geräumt hatte; in Folge dessen können diese nicht in Strafe genommen werden, sondern man muss ihnen eine neue Frist gewähren, nachdem bei dem nachweislich säumigen Anlieger zwangsweise die Räumungsarbeiten ausgeführt sind. Bevor man unter solchen Verhältnissen die immer noch sehr mangelhafte Instandsetzung eines längeren Vorfluthgrabens bis zu seinem oberen Anfang erzwungen hat, ist er unterhalb wieder verwachsen und verschlämmt; und auch der eifrigste Polizeiverwalter erlahmt schliesslich bei solcher Arbeit, wie ich durch ein amtliches Schreiben aus den letzten Tagen nachweisen kann. Für einen grösseren Graben, der durch mehrere Amtsbezirke fliesst und zwei landräthliche Kreise berührt, hat der Regierungs-Präsident in Oppeln einen der betheiligten Landräthe, einen besonders eifrigen, mit der Wahrnehmung der Wasserpolizei für diesen ganzen Graben betraut. Trotzdem hat der Zustand des Grabens zu lauten Klagen Veranlassung gegeben, und der Amtsvorsteher, der für die besonders getadelten Strecken zuständig ist, ist energisch und ausserdem an dem guten Zustande dieses Vorfluthgrabens interessirt. Ich wurde als benachbarter Amtsvorsteher im Oktober v. J. für den ganzen Graben als zuständiger Amtsvorsteher bestimmt und konnte mich davon überzeugen, dass hunderte von Morgen Landes unter dem mangelhaften Zustande des Vorfluthgrabens litten, dass es aber unmöglich sein wird, dauernd einen befriedigenden Zustand zu erzwingen.

Meine Herren, die Regierungsverordnung, die Herr VON BORRIES empfohlen hat, macht auf mich den Eindruck eines Nothschreies eines der Landwirthschaft wohlwollenden Regierungspräsidenten; sie kann aber nicht Hülfe schaffen — diese ist nur zu erwarten, wenn Behörden verpflichtet sind, rechtzeitig und einheitlich die Unterhaltungsarbeiten auszuführen, nicht nur, sie zu beaufsichtigen.

Herr VON BORRIES sagt, dass es unausführbar sei, nach meinem Vorschlage durch die Generalkommissionen Verlegungen von Gräben vornehmen zu lassen; hierbei sind aber doch Kompensationen von Grundstücken, Antrag der Betheiligten und Zustimmung der Aufsichtsbehörden vorgesehen, während nach der Polizeiverordnung vom 30. Juni 1867 die Polizeiverwaltung berechtigt sein soll, ohne Weiteres zur Erzielung der gewünschten Breite und Tiefe der Gräben die Ufer abzuböschen — ich halte das für eine unzulässige Besitzstörung. Ferner sollen sich die Anlieger gefallen lassen, dass der Grabenauswurf mindestens drei Fuss von der oberen Kante zurückgeworfen wird und nach 8 Tagen sollen dieselben den Auswurf vertheilen oder entfernen. Sie können im ganzen Jahre nicht einen Tag finden, an dem sie diese Arbeiten an einem Graben in einer Gemeindefeldmark ausführen lassen können, ohne Vielen die Feldfrüchte zu beschädigen. Sie würden auch nicht nur Widerspruch erfahren,

sondern auch strafrechtlich verfolgt werden — zu solchen Polizeivorschriften führt der jetzige Nothstand.

Ich möchte Sie bitten, wenn Sie meinen Antrag nicht annehmen wollen, den Antrag UHDEN anzunehmen, der dahin führen kann, dass die jetzigen unhaltbaren Zustände bald beseitigt werden.

Referent Oberforstmeister Dr. **Danckelmann**: Meine Herren, Meritorisches habe ich nur zu den Ausführungen des Herrn VON RÖDER zu bemerken. Herr VON RÖDER hat seine Stellungnahme gegen den Gesetzentwurf vom 1. April 1889 mit zwei Punkten begründet.

Zunächst wurde hingewiesen auf die Härten, die der Gesetzentwurf angeblich herbeiführen soll durch seine Bezugnahme auf § 13 der Kreisordnung, der durch das Ministerialreskript vom 31. Dezember 1873 eine nähere Interpretation erfahren hat. Meine Herren, diese von Herrn VON RÖDER angegebenen Gesichtspunkte haben sowohl bei der Berathung des Gesetzes durch die Provinzialbehörden, als auch bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses die ausgedehnteste Würdigung gefunden. Das von Herrn VON RÖDER vorgetragene Bedenken findet, wie dies auch im Abgeordnetenhause hervorgehoben worden ist, seine Erledigung durch die Bestimmung des Gesetzentwurfes, wonach den Kreisen diese Lasten nur aufgebürdet werden dürfen, wenn dazu die Zustimmung des Provinzialausschusses erlangt ist. Man hat gemeint — und ich glaube mit Recht —, dass der Provinzialausschuss sich nie und nimmer dazu herbeilassen würde, einen Kreis ungerechtfertigt und über seine Leistungsfähigkeit hinaus zu belasten.

Dann hat Herr VON RÖDER weiter geltend gemacht, der eigentliche springende Punkt, wegen dessen er sich das Gesetz nicht aneignen könne, liege darin, dass der Gesetzentwurf die bisherige Unterhaltungspflicht mit einem Federstrich beseitige. Ich muss gestehen, dass ich diese Ansicht mit dem Wortlaut des Gesetzentwurfs nicht zu vereinigen vermag. In dem Gesetzentwurfe ist nämlich ausdrücklich bezüglich der Unterhaltungspflicht gesagt worden: auf der einen Seite, dass Besitzer von Liegenschaften (Chausseen, Eisenbahnen u. s. w.), denen bisher die Unterhaltungspflicht obgelegen habe, sofern sie wegen dieser Liegenschaften zu den Kreisabgaben nicht veranlagt seien, bis zur Höhe der ihnen bisher erwachsenen Kosten zu den Unterhaltungskosten herangezogen werden können, — und zum anderen, dass der Kreis von den seither auf Grund besonderer Rechtstitel Verpflichteten nach Massgabe ihrer Verbindlichkeit Entschädigung fordern könne. Meine Herren, das ist gerade das Gegentheil von dem, was Herr VON RÖDER vorgetragen hat.

Ich werde, was meine Stellung zu den vorliegenden Anträgen angeht, mich gegen die Anträge des Herrn VON RÖDER aussprechen, werde ebenso gegen die von Herrn UHDEN vorgeschlagene Subkommission stimmen aus den von Herrn VON HAMMERSTEIN angeführten Gründen, dessen Standpunkt zur Sache ich vollständig theile. Ich werde dann für den Antrag VON BORRIES und VON HÖVEL stimmen; dieser Antrag ertheilt wörtlich den ersten Absatz meines Antrages, es bleibt dann noch der zweite Absatz meines Antrages, der nichts weiter enthielt als dasjenige, was gestern bereits vom hohen Kollegium einstimmig beschlossen ist, nämlich die Erwägung, dass mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, sei es einer reichsgesetzlichen oder landesgesetzlichen Regelung des gesammten Wasserrechts die Annahme der GAS-

CARD'schen Anträge nicht angemessen erscheine. Ich bitte das Kollegium, den Anträgen VON HÖVEL und VON BORRIES und dem zweiten Absatze meines Antrags zuzustimmen.

Referent Landrath Dr. **von Borries**-Steinlacke: Meine Herren, nur zwei Worte. Ich habe absichtlich im Anfang über den Antrag VON RÖDER nichts gesagt, weil Herr VON RÖDER noch nicht Gelegenheit gehabt hatte, seinen Antrag zu motiviren. Jetzt nach dieser Motivirung möchte ich bemerken, dass meine Vermuthung in Bezug auf den Antrag allerdings richtig war; ich vermuthete nämlich, dass der Antrag VON RÖDER sich nicht auf den Antrag GASCARD bezöge, sondern auf das schlesische Gesetz. Und da wir hier nicht über diesen Gesetzentwurf zu berathen und kein Gutachten über denselben abzugeben haben, bin ich der Ansicht, dass der Antrag VON RÖDER auch gar nicht hierher gehört, dass wir uns nicht auf denselben näher einzulassen brauchen, sondern denselben einfach abzulehnen haben.

Uebrigens möchte ich bestreiten, dass durch die Annahme, meines bezw. des VON HÖVEL'schen Antrages die Mitglieder des hohen Kollegiums sich vinkuliren. Es ist in dem Antrag nur gesagt: In Erwägung, dass ein solcher Gesetzentwurf vorgelegt sei seitens des Herrn Ministers, sei dem Wunsche des Herrn Dr. GASCARD entsprochen; dadurch ist doch keine Kritik an dem Gesetzentwurf ausgeübt. Man könnte sagen, der Gesetzentwurf taugt nichts; aber der Anregung, die Herr Dr. GASCARD dem landwirthschaftlichen Ministerium geben wollte, um die Sache anzubahnen, ist durch Einbringung des Gesetzentwurfes für Schlesien entsprochen, und ich meine, wenn man das anerkennt, verpflichtet man sich damit keineswegs, demnächst für den Gesetzentwurf en bloc zu stimmen.

Herrn Dr. GASCARD möchte ich noch bemerken, dass er allerdings ein trübes Bild von der Wirksamkeit der Schaukommissionen in Schlesien entworfen hat. Auch ich muss einen Nothstand anerkennen, wenn, wie er sagt, zwei ausgezeichnet tüchtige Landräthe und ebenso tüchtige Amtsvorsteher, von denen er selbst der eine zu sein scheint, gemeinschaftlich nicht im Stande sind, die von ihnen angeordnete Räumung eines Baches den betheiligten Uferbesitzern gegenüber durchzusetzen.

Was die von mir erwähnte Polizeiverordnung betrifft, so soll dieselbe durchaus kein Universalrezept sein. Ich habe ausdrücklich in meinem Referat gesagt, dass ich die Polizeiverordnungen für grössere Privatflüsse sogar für vollständig unzureichend hielte; aber für kleine Bachläufe ist sie gut, wenn die Behörden guten Willen haben, dieselben durchzuführen. Wo der allerdings fehlt, genügt sie auch nicht.

Landrath a. D. **von Röder**-Oberellguth: Ich will nur zwei Bemerkungen machen. Erstens bin ich damit nicht einverstanden, dass man einerseits dem Gesetzentwurf für Schlesien nur ganz lokale Bedeutung beimisst, andererseits einen prinzipiellen Antrag mit Rücksicht auf diesen Gesetzentwurf zurückweist, das scheint mir nicht logisch. Zweitens möchte ich Herrn Dr. DANCKELMANN, der sonst die Sache so gründlich behandelt hat und dessen Referat mir immer interessant bleiben wird, in Bezug auf den Gesetzentwurf einen kleinen Irrthum nachweisen: Der Kreis kann nur von dem auf Grund *besonderer* Rechtstitel Verpflichteten Entschädigung fordern; diejenigen Fälle, in denen auf Grund

besonderer Rechtstitel eine Verpflichtung vorliegt, bilden eine so seltene Ausnahme, dass sie für die Beurtheilung des ganzen Gesetzes gar nicht in Betracht kommen, und ich habe daher mit meiner Behauptung, dass das Gesetz die Verpflichtung mit einem Federstrich aufhöbe, nicht zu viel gesagt.

Antragsteller Amtsrath **Uhden**-Sorge: Ich muss meinen Antrag doch deswegen aufrecht erhalten, weil der Antrag VON HÖVEL sich auf einen Gesetzentwurf bezieht, der vorgelegen hat, aber der jetzt nicht mehr vorliegt, und von dem kein Mensch wissen kann, ob er wieder vorgelegt werden wird.

Stellvertretender Vorsitzender: Ich werde zuerst den Antrag UHDEN zur Abstimmung bringen. Wird derselbe abgelehnt, dann lasse ich darüber abstimmen, ob nach dem Vorschlag des Herrn Oberforstmeisters DANCKELMANN für den Fall der Annahme des VON HÖVEL-VON BORRIES'schen Antrages in demselben hinter den Worten „genommen ist“ und vor den Worten „hält das Landes-Oekonomie-Kollegium u. s. w.“ folgende Worte eingeschoben werden sollen:

> und in der ferneren Erwägung, dass die Verfolgung der darüber hinausgehenden Anträge mit Rücksicht auf die unabweisliche einheitliche reichs- oder landesgesetzliche Regelung des gesammten Wasserrechts in Preussen zur Zeit nicht angemessen erscheint.

Je nachdem diese Hinzufügung beschlossen oder abgelehnt wird, lasse ich dann über den Antrag des Freiherrn VON HÖVEL auf motivirte Tagesordnung abstimmen. Wird dieser Antrag abgelehnt, dann lasse ich über die Anträge VON RÖDER abstimmen, wie sie Seite 955 und 956 gedruckt sind, und, wenn diese abgelehnt werden, über den Antrag GASCARD, wie er Seite 955 gedruckt ist.

(In der Abstimmung wird der Antrag UHDEN gegen 3 Stimmen abgelehnt).

Der Antrag des Freiherrn VON HÖVEL lautet mit der Einschiebung des Herrn Dr. DANCKELMANN folgendermassen:

> In Erwägung, dass durch den Gesetzentwurf über die Unterhaltung der nicht schiffbaren Flüsse dem wichtigsten Theile des GASCARD'schen Antrages für die Provinz Schlesien entsprochen wird und in der Voraussetzung, dass dieses Gesetz seitens der landwirthschaftlichen Verwaltung wieder eingebracht wird, sowie, dass die Einbringung ähnlicher Gesetzentwürfe auch für die übrigen Provinzen, in denen sich hierfür ein Bedürfniss herausstellt, seitens der Staatsregierung in Aussicht genommen ist, und in der ferneren Erwägung, dass die Verfolgung der darüber hinausgehenden Anträge mit Rücksicht auf die unabweisliche einheitliche reichs- oder landesgesetzliche Regelung des gesammten Wasserrechts in Preussen zur Zeit nicht angemessen erscheint, hält das Landes - Oekonomie - Kollegium eine besondere Beschlussfassung über den Antrag GASCARD nicht für nothwendig.

(Die Einschiebung des Oberforstmeisters Dr. DANCKELMANN wird gegen 1 Stimme beschlossen und mit demselben Stimmenverhältniss die motivirte Tagesordnung des Freiherrn VON HÖVEL.)

Stellvertretender Vorsitzender: Damit sind die Anträge der Herrn VON RÖDER und Dr. GASCARD erledigt.

Zur Geschäftslage darf ich hervorheben, dass nach Ansicht des Geheimen Oberregierungsraths Dr. THIEL die Möglichkeit vorhanden ist, morgen im Laufe des Tages Alles zu erledigen, selbst wenn wir für heute unsere Verhandlungen abbrechen. Ich würde Ihnen vorschlagen, für morgen auf die Tagesordnung zu setzen als ersten Gegenstand die Deichfrage, als zweiten die Jahresberichte und als dritten die zweite Lesung der Anträge zum bürgerlichen Gesetzbuch und als Sitzungsbeginn möchte ich $10^1/_2$ Uhr vorschlagen.

(Da sich dagegen kein Widerspruch erhebt, wird die Sitzung gegen 4 Uhr geschlossen.)

Sitzung vom 22. November 1889.

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr **von Hammerstein**: Ich eröffne die Sitzung.

Wir treten in die Tagesordnung ein, und zwar stehen auf derselben als erster Gegenstand die auf S. 387 und 392 abgedruckten Anträge.

Seite 387 finden Sie einen Antrag des Hauptdirektoriums des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz; der Antrag lautet:

Das Königliche Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

> Seine Excellenz den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu ersuchen, in den unteren Läufen unserer grossen Ströme, besonders an den, die Provinz Brandenburg durchfliessenden Strömen, Elbe und Oder, während der Frühjahrs-Hochwasserperiode eingehende und ausgedehnte Versuche mit dem Hereinlassen fruchtbaren Flusswassers in zur Zeit noch durch Winterdeiche abgeschlossene Niederungen anstellen zu lassen, und bei der hohen Bedeutung dieser Versuche für viele Tausende von Bewohnern der Strom-Niederungen den Beginn derselben beschleunigen zu wollen.
>
> Die Einstellung der erforderlichen besonderen Mittel schon in den Staatshaushalt für das Etatsjahr 1890/91 dürfte dabei vorzusehen sein.

S. 392 enthält einen Antrag der Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle, folgendermassen lautend:

> Der Centralausschuss wolle beschliessen, an den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten den Antrag zu richten, in ernste Erwägung nehmen zu wollen, ob nicht mit der Anlage von Einlässen fruchtbaren Flusswassers während der Winterhochwässer in eingedeichte Niederungen an den Unterläufen unserer grossen Ströme ein Versuch zu machen und zur Ausführung bezw. Unterstützung eines solchen Unternehmens schon in den nächsten Staatshaushaltsetat die erforderlichen Mittel aufzunehmen sein möchten.

Zu Referenten sind die Herren Graf VON BERNSTORFF-Gartow und VON WEDELL-Malchow bestellt. Herr VON WEDELL war ursprünglich zum ersten Referenten bestellt; die Herren haben sich aber dahin verständigt, dass Herr Graf BERNSTORFF als erster, Herr VON WEDELL als zweiter Referent fungirt. Herr VON WEDELL ist für den Anfang unserer heutigen Sitzung wegen einer im Reichstag stattfindenden Kommissionssitzung entschuldigt, hat aber sein Einverständniss erklärt, dass wir auch in seiner Abwesenheit in die Berathung eintreten; er wird im Laufe der Diskussion erscheinen.

Meine Herren, ich stelle diese beiden Anträge jetzt zur Diskussion.

Referent Graf **von Bernstorff**-Gartow: Meine Herren, wenn ich an Stelle des sehr viel berufeneren Herrn Referenten, der auf Ihrer Tagesordnung vorgesehen ist, hier an erster Stelle das Wort ergreife, so bedaure ich das für Sie sehr lebhaft und bitte Sie, gefälligst mit dem Nachsicht haben zu wollen, was ich Ihnen bieten kann.

Ich darf daran die Bemerkung knüpfen, dass in Ansehung der langen Session, die Sie hinter sich haben, es meines Erachtens rathsam sein wird, wenn ich mich darauf beschränke, die Gegenstände, um die es sich hier handelt, thunlichst nur skizzirend zu streifen, die Hauptpunkte vielleicht hervorzuheben und Sie dann zu bitten, bezüglich der Punkte, in denen ich unverständlich bleiben sollte — es kommt ja vor, dass, wenn man mit einer Sache vollkommen vertraut ist, man in der Verdeutlichung derselben nicht sorgsam genug ist — mich zu inquiriren. Es würde mir ein besonderes Vergnügen und eine grosse Ehre sein, Ihnen des Längeren hier Vortrag über die Sache zu halten; an Material fehlt es nicht, Sie brauchen nur zu bestimmen, — das kann sich auf Stunden und kann sich auf Tage erstrecken.

(Heiterkeit.)

Die Anträge, die Ihnen vorliegen, meine Herren, beschränken sich ja zunächst ganz und gar auf die praktische Seite der Sache, sie wollen nur die eingedeichten Niederungen an den Unterläufen unserer grossen Flüsse in eine günstigere wirthschaftliche Lage bringen und damit gleichzeitig eine Entlastung des Strombettes während der Hochfluthen herbeizuführen und erbitten dazu die Hülfe der Staatsregierung.

Wenn eine derartige Bitte hier ausgesprochen wird, so wird es zunächst Pflicht sein, nachzuweisen, dass Gründe dazu vorliegen. Meine Herren, ich glaube, diesen Punkt brauche ich blos zu berühren. Ihnen Allen sind die Ereignisse des vorigen Jahres nicht nur, sondern auch der früheren Jahre und die daran leider sich anknüpfenden Nothstandsgesetze zu sehr in Erinnerung, um nicht davon durchdrungen zu sein, dass der Zustand, in dem sich unsere Niederungen bezüglich ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse befinden, in Jahren der Kalamitäten eigentlich jeglicher Beschreibung spotte. Wer von den Herren die Niederungen der Weichsel, der Oder und der Elbe nach den grossen Deichbrüchen gesehen hat, wird mir darin zustimmen, wenn ich sage: eigentlich sollte man es doch für einen Unsinn halten, derartige Verhältnisse fortdauernd erhalten zu wollen. Aber solche grosse Nothstände ereignen sich ja schliesslich überall mal; es kommt in jeder Lage des Lebens vor, dass ein unvorhergesehenes Unglück vorfällt, sei es eine grosse Feuersbrunst, sei es eine Krankheit, sei es, was es wolle. Das allein dürfte vielleicht noch nicht als

Grund anzusehen sein, die Verhältnisse unserer Niederungen als ungenügende und unhaltbare zu bezeichnen; der Zustand könnte ja in den Zwischenzeiten ein so befriedigender sein, dass sie dadurch in der Lage sein müssten, derartige einzelne Unglücksfälle überwinden zu können. Aber da gerade liegt der Hase im Pfeffer! Meine Herren, die Zustände unserer Niederungen bei gewöhnlichen Verhältnissen sind unhaltbar; sie sind darum unhaltbar, weil die Deiche absolut ihren Zweck auch ohne Unglücksfälle nicht erfüllen. — Ich spreche diesen Satz einigermassen generell aus und bin mir sehr wohl bewusst, dass eine ganze Reihe von Flussniederungen davon auszunehmen sind. Ich spreche eben nur — und das bitte ich nicht zu vergessen, von der Regel! Ausnahmen giebt es sehr viele, es giebt sogar Flusstheile, bei denen die Ausnahme beinahe zur Regel wird. Ich spreche aber von dem grössten Theil der Flussniederungen, auf die sich die hier vorliegenden Anträge beziehen: das ist also der untere Theil der Elbe in erster Linie. Die wird auch seitens der Mark Brandenburg vorzugsweise hervorgehoben, obwohl die Mark Brandenburg ja auch von der Oder begrenzt wird. Und für die Unterelbe stelle ich diesen Satz generell auf: die Zustände sind auch in den Jahren, wo die Deiche nicht brechen, unhaltbar; denn die Deiche erfüllen ihren Zweck in keiner Weise. Wenn wir ein nur etwas länger dauerndes Hochwasser haben, und Sie stehen in einer Ihnen unbekannten Niederung auf einem erhöhten Punkte, so werden Sie ganz gewiss nicht wissen, was Aussendeich und was Binnendeich ist. Sie sehen Wasser vor den Deichen und hinter den Deichen, nur mit dem einzigen Unterschied, dass das Wasser, was hinter dem Deich sich befindet, das sogenannte Qualmwasser ist. Es wird Ihnen Allen ja bekannt sein, dass dieses eine für jede Vegetation geradezu verderbliche Wirkung hat, weil es eine Menge Bodensäure enthält und jeglicher nennenswerthen Dungstoffe baar ist. Das Qualmwasser saugt dadurch, dass es von unten auf durch den Boden durchgedrückt wird, die Kultur der Ackerkrume total aus, während von oben kommendes Wasser durch den darauf ruhenden Druck den grössten Theil der Dungstoffe im Boden erhält.

Diese Verhältnisse haben es mit sich gebracht, dass man schon gar nicht mehr versucht, den Zweck zu erreichen, den eigentlich die Deiche haben sollen. Sie sollen ja allerdings auch Gebäude und Verkehrsstrassen schützen; in erster Linie ist es aber doch die Aufgabe der Deiche, den Bau des Winterkorns zu ermöglichen; im Winter das Wasser von den Aeckern fernzuhalten. Wenn ich Ihnen sage, dass in unseren eingedeichten Niederungen schon jetzt des Qualmwassers halber wahrscheinlich mehr als die Hälfte — bei der letzten Erhebung, die ich im Jahre 1877 angestellt habe, war es fast die Hälfte — des sämmtlichen eingedeichten Wirthschaftsareals im Grünlande liegt, so werden Sie mir Recht geben, dass das nicht gerade als hohe Empfehlung der Deichwirthschaft anzusehen ist. Denn dass die Grünlandwirthschaft innerhalb der Deiche ein sehr trauriger Nothbehelf ist, dessen Erträge mit denen ausserhalb der Deiche nicht im Einklang stehen, brauche ich nicht näher auszuführen; die Summen, um die es sich handelt, stehen im Verhältniss von 1:3 oder 1:4. Und die Erträge des wirklich noch unterm Pfluge liegenden Landes sind ebenso unbefriedigend, denn auch diese werden in jedem Wasserjahr mehr oder minder vom Qualmwasser beeinträchtigt.

Diese Gesichtspunkte, glaube ich, genügen, um den Antrag der beiden Hauptvereine als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, und es würde sich nun

fragen, ob die Art und Weise, in der hier eine Verbesserung angestrebt wird, die richtige ist.

Man könnte ja zunächst vielleicht sagen: die Deiche sind doch einmal da, die geschlossene Deichwirthschaft besteht, warum sollte sich nicht eine Verbesserung unserer Deiche herbeiführen lassen, und sollten sich nicht die Mängel, die doch unvermeidlich sind, auf andere Weise beseitigen lassen? Meine Herren, unsere Deiche sind bereits jetzt auf den Punkt hinausgewachsen, der eine weitere Steigerung grösstentheils einfach schon aus Mangel an Material unthunlich macht. Die Bodenverhältnisse und die vorhandenen Erdquantitäten, die zu derartigen Bauten erforderlich sind, sind bekanntlich ziemlich beschränkt, und zwar sowohl bezüglich der Qualität als bezüglich der Massen. Sie können nicht genommen werden aus einigermassen nahe liegenden Theilen hinter dem Deich, weil dadurch das Durchdrängen des Wassers kolossal vermehrt wird; sie müssen also genommen werden vom Aussendeich, und da sind sie nicht vorhanden. Thatsache ist, dass im vorigen Jahre, wo es sich darum handelte, Deichschlüsse auszuführen, es z. B. in der Priegnitz schon erforderlich wurde, zum Theil die Erde aus 5—7 Kilometer Entfernung herbeizuschaffen.

Also eine weitere Verstärkung und Erhöhung unserer Deiche ist schon aus diesem Grunde unthunlich. Sie ist auch unrathsam; denn ich brauche Ihnen nicht auseinander zu setzen, wie sehr bei einer weiteren Steigerung der Deiche die Gefahr im Fall von Deichbrüchen wächst; und dass derartige Deichbrüche nicht vermieden werden können, hat die Erfahrung gelehrt. Allerdings ist man in dankenswerther Weise bemüht gewesen, Vorsorge zu treffen, und die Königliche Regierung hat z. B. in diesem Jahre auch an der Elbe bedeutend arbeiten lassen; in diesem Jahre, wie ich anerkenne, mit sehr gutem Erfolg, aber mit einem Erfolg, der auf des Messers Schneide stand. Meine Herren, die Eisbrecher haben, sobald die Eisversetzungen sich zeigten und das Thauwetter anfing sich geltend zu machen, ihre Thätigkeit begonnen; sie hatten eine Strecke von 35 Kilometer Eisstopfung zu durchbrechen. Sie haben dazu nicht ganz 3 Wochen gebraucht! Bei Eisversetzungen rechnen wir, dass die Entscheidung unzweifelhaft innerhalb der ersten 48 Stunden, gewöhnlich schon innerhalb 24 Stunden, eintritt. Ich glaube, ich brauche nicht mehr zu sagen, um Ihnen den Beweis zu liefern, dass die Thätigkeit der Eisbrecher eine absolut unsichere ist. In diesem Jahre hatten wir das Glück, dass 3 Tage nach Eintritt des ersten Thauwetters, das Wetter wieder umschlug, und wir Frostwetter bekamen; dadurch erhielten die Eisbrecher Zeit, ihre Aufgabe zu erledigen, ehe die Wassermassen kamen.

Man könnte ja nun sagen: die Eisbrecher müssen vermehrt werden, es müssen so viele sein, dass sie die Sache bewältigen können. Sehr wohl; ich will nicht behaupten, dass das technisch gänzlich unmöglich sein würde im oberen Lauf der Elbe durchzuführen; dass es zu theuer wird, brauche ich nicht auszuführen. Im unteren Lauf der Elbe aber ist es überhaupt nicht möglich; da ist ein Punkt, wo die Arbeit der Eisbrecher bei stärkerem Frostwetter unausführbar ist. Das ist der gewissermassen todte Punkt, wo die Grenze des Eintritts der Fluthwelle in den Strom liegt, wo also die Strömung täglich unterbrochen und dann das Eis nicht durch den Strom abgeführt wird. Da ist die Möglichkeit, den Strom von Eis frei zu machen, nur bei starkem Druck von oben her gegeben. Ich muss daher bestreiten, dass auch durch Stellung einer ungemessenen Zahl von Eisbrechern es technisch möglich sein

würde, an allen Punkten die Aufgabe zu erfüllen und dadurch die Eisgefahr gänzlich zu beseitigen.

Aber, meine Herren, die Eisgefahr ist es ja nicht allein. Die Deiche haben oft irgend einen geheimen wunden Punkt, der sich der Kenntnissnahme auch bei der grössten Sorgfalt entzieht. Wir haben es erlebt und erleben es alle Jahre, dass, wenn das Wasser bis an den oberen Theil des Deiches steht, plötzlich irgendwo an einem Theile grosse Rutschungen eintraten. Das kommt daher, weil das zugeführte Wasser innerhalb des Körpers der Deiche allmählich einen grossen Druck übt, eine Lockerung herbeiführt u. s. w. So fallen ganze Stücke der Deiche ein. Bald rutschen nach der Binnenseite grosse Theile des Deiches ab, bald bilden sich oben in der Kappe tiefe, grosse Trichter. In der Regel sind derartige Ereignisse zurückzuführen auf irgend welche Beschädigungen durch Mäuse, Maulwürfe und dergleichen, die sich der Beobachtung entziehen und dem Wasser einen Zutritt gewährt haben und plötzlich ist das Unglück dann da. Wir haben gewiss die grössere Zahl der Deichbrüche infolge von Stopfungen gehabt, eine recht grosse Zahl aber auch infolge derartiger Umstände; und wenn gar in solchen unglücklichen Momenten stürmischer Wind in ungünstiger Richtung sich aufmacht, wodurch die kolossalen Wassermassen zu richtigem hohem Seegang aufgepeitscht werden, meine Herren, dann ist die Sicherheit der Deiche am Ende, und es sind die Naturereignisse immer ein bischen stärker als die Widerstandsfähigkeit des Menschenwerkes. Das wird sich mit der grössten Sorgfalt und Hingabe nicht vermeiden lassen.

Wenn aber auch schliesslich die Deiche dermassen erhöht und verstärkt werden könnten, dass die Gefahr des Deichbruches wirklich ausgeschlossen wäre, so wäre damit unserm schlimmsten Feind, dem Qualmwasser, in keiner Weise abgeholfen — denn das Eindringen des Grundwassers erfolgt bei Weitem zum grösseren Theil durch unterirdische tief uuter der Sohle des Deiches liegende Sandadern und steht in gar keiner direkten Beziehung zu der grösseren oder geringeren Wehrhaftigkeit der Deiche. Es beginnt daher schon an sehr vielen Stellen, ehe das Hochwasser überhaupt an den Fuss der Deiche tritt, und wird durch eine Verstärkung der Deiche in keiner Weise beeinflusst.

Und, meine Herren, die Deiche sind prinzipiell auch gar nicht ihrer Erhaltung werth. Denn wenn wir uns klar machen, dass die Deiche schliesslich doch eigenlich geradezu eine Negirung der Naturverhältnisse sind, so werden Sie mir darin Recht geben. Wenn wir uns klar machen, dass das Niveauverhältniss zwischen dem eingedeichten Flusstheil und dem hinter dem Deich liegenden Theil der Flussniederung von Jahr zu Jahr verschoben wird, und zwar derart, dass die Flussbetten mit den anliegenden Aussenländern in die Höhe wachsen, während der eingedeichte Theil der Niederung von der Auflagerung ausgeschlossen ist, so liegt es doch auf der Hand, dass das Verhältniss beider und damit der Angriffspunkte auf die Deiche mit jedem Jahre ungünstiger zu liegen kommt; die Sicherheit wird damit eine mehr und mehr problematische, und der Augenblick muss eintreten, wo die Deiche unhaltbar sind. Es geht das schliesslich wie gegenwärtig in China, wo die alleräussersten Grenzen überschritten sind, wo wir jedes Jahr hören, dass die in die Höhe geschrobenen Flüsse sich plötzlich nicht mehr halten lassen, sondern furchtbare Wassermassen über das tiefer liegende Land ergiessen. In Italien ist die Sache gerade so. In der Poniederung stehen sie trotz der wunderschönen Ausführung der Bauten auf dem Standpunkt, dass es nur noch eine Frage der Zeit ist, wie bald die

Katastrophe eintreten muss. Der Po und die Etsch liegen an vielen Stellen mit ihrem Bett schon höher als die umgebenden Niederungen.

Meine Herren, wenn Sie mir darin Recht geben, dass prinzipiell die Deiche insofern wirklich ihre Erhaltung nicht werth sind, weil sie auf die Dauer unhaltbar sind, so glaube ich, ist es geboten, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um das Ziel, welches die Deiche herbeiführen sollen und nicht herbeigeführt haben, auf anderem Wege anzustreben. Und da liegt es doch eigentlich auf der Hand, dass man da folgen solle dem Beispiel unserer allerältesten Kulturvölker, die sich schon lange klar darüber gewesen sind, dass die Bewässerung der Niederung mit dem Flusswasser und zwar mit dem Wasser der Hochfluth der einzig natürliche Weg ist, und dass sie die Quelle der Fruchtbarkeit der betreffenden Länder gewesen ist. Dass das die Elbe auch kann, und dass sie werth ist, in der Weise ins Auge gefasst zu werden, — dafür möchte ich Ihnen einige positive Zahlen vortragen, die Ihnen von Interesse sein werden.

Verzeihen Sie, meine Herren, wenn ich wesentlich von der Elbe spreche: ich bitte, daran festhalten zu wollen, dass die Parellele auch für die anderen norddeutschen Flüsse meistens zutreffend ist; ich spreche aber hauptsächlich von der Elbe, weil ich da die Verhältnisse am genauesten kenne.

In einem mässigen Hochwasserjahre mittlerer Dauer, also von etwa vierzehn Tagen, ergiebt die Elbe an durchschnittlichen Lagen eine Schlickablagerung von 7 — 8 *mm*, und die ergiebt per Hektar an Dungstoffen: 120 Pfd. Stickstoff, 75 Pfd. lösliche Phosphorsäure und 180 Pfd. Kali. In *einer* Ueberschwemmung! Meine Herren, ich glaube, näher brauche ich darauf nicht einzugehen. Der Beweis ist auch eigentlich als schon erbracht durch die Praxis anzunehmen; denn es werden ja sehr vielen von Ihnen unsere schönen, nicht eingedeichten oder dem Flusse zugänglichen Flussniederungen und die Erträge nisse derselben bekannt sein.

Ich glaube also erstlich, dass der Beweis als erbracht angesehen werden kann, dass die Verhältnisse gebessert werden müssen, dass sie nicht an den Deichen gebessert werden können, sondern durch Einlass des Wassers gebessert werden müssen. Nun kann man ja natürlich fragen, in welcher Weise das geschehen soll; und da würde ich es in erster Linie sehr bedauern, wenn Sie erwarteten, dass ich Ihnen ein Generalrezept geben wollte. Meine Herren, unsere grossen Ströme sind lebende Organismen und ihre Glieder sind an jeder Stelle verschieden in ihrer Gestaltung, ihrer Lebensart und in ihren Lebensbedürfnissen; und wenn wir dem nicht Rechnung tragen, werden wir ganz unzweifelhaft dazu kommen, dass wir — ich will sagen — der Hand die Stiefel anziehen und dem Fusse die Haare scheeren! Generalrezepte giebt es nicht; es giebt nur *eine Generalbedingung*, das ist die, dass die Einrichtungen rationell sind, dass sie wirthschaftlich rentabel sind und ferner, dass die gegenwärtige Sicherheit dadurch nicht vermindert werde.

Es ist ja an vielen Stellen der Versuch gemacht, auf künstliche Weise in der einen oder der anderen Form Abhilfe zu schaffen. Wir haben eine Reihe von Schöpfwerken, die das Qualmwasser bekämpfen sollen. Ja, meine Herren, gelungen ist das kaum; es ist nur insofern gelungen, dass, wenn das Zuströmen des Qualmwassers aufhört, es durch die Schöpfwerke möglich wird, die Niederungen etwas rascher wieder zu trocknen und ackerfähig zu machen, als bei natürlichem Ablauf. Solange aber das Zuströmen des Qualmwassers noch durch die Niveauverhältnisse in vollem Masse bedingt ist, so lange ist das

Schöpfen geradezu eine Danaidenarbeit; denn je mehr Wasser Sie herausschöpfen, um so mehr vergrössern Sie die Differenz, um so mehr verstärken Sie das Zuströmen. Ich könnte Ihnen dafür die eklatantesten Zahlen und Beweise beibringen, aber das würde zu weit führen. Es handelt sich um ein so einfaches Naturgesetz, dass es eines weiteren Beweises nicht bedarf.

Also diese Schöpfwerke haben, wie gesagt, ihren Nutzen, indem sie die Kultur früher möglich machen, aber der Verlust des Winterkorns bleibt nach wie vor derselbe. Denn wo das Qualmwasser eine Reihe von Tagen gestanden hat, da ist das Winterkorn überhaupt verloren. Und deshalb ist das Exempel immer etwas prekär! Das grösste derartige Werk, was wir an der Elbe haben, ist das in der Voigtei Neuland, Kreis Winsen a. L. Da ist es gelungen, 10 Tage früher als im Nachbardistrikte ackern zu können. Das ist ja schon erheblich; aber Sie werden mir Recht geben, entscheidend ist das auch noch nicht. Und wenn ich hinzufüge, dass für eine in Frage kommende Fläche von 1800 *ha* die Anlage 120 000 Thlr. gekostet hat (360 000 *M*) und der Betrieb jährlich natürlich auch eine sehr bedeutende Summe erfordert, so werden Sie mir Recht geben, wenn ich diese Massregel allein als Regel nicht für rationell halte.

Ebenso ist das Einführen von Wasser auf künstliche Weise versucht; aber das hat natürlich nur in ganz beschränktem Masse stattfinden können, und handelt es sich eigentlich nur um gewisse Anfeuchtungen in der Sommerszeit, die mit recht gutem Erfolge geschehen sind.

Meine Herren, es giebt nur ein Mittel, das ist das, dass man dem Hochwasser Einlass in die Deiche gewährt, dass man — ich darf den Ausdruck brauchen, obwohl er in früheren Jahren oft missbraucht und missverstanden worden ist — unsere Winterdeiche in Sommerdeiche verwandelt. Darunter haben manche Leute verstehen wollen, man wolle die Winterdeiche überhaupt abtragen und sie so in Sommerdeiche umwandeln. In später Zukunft mag das ja das Richtige sein; momentan aber ist das unausführbar der Gebäudeverhältnisse wegen; ausserdem hat es keinen Zweck, und die Beherrschung des Stromes durch die mit grossen Opfern geschaffenen Deiche würde damit in Frage gestellt werden ohne zwingende Gründe. Wenn also von uns der Ausdruck gebraucht wird „in Sommerdeiche verwandeln“, so ist damit gemeint, die Deiche sollen nur im Sommer das Wasser von dem eingedeichten Land fern halten, im Winter aber sollen sie ihm den Eintritt in die Niederung gewähren. Das ist, meines Erachtens, der einzige Weg, der möglich ist. Wenn wir die Deiche überhaupt noch gar nicht hätten, so würde ja natürlicherweise der Zustand sehr viel günstiger und einfacher sein, denn es würde dann möglich sein, die Deiche darauf zu beschränken, dass sie nur Flussbeherrscher sein sollen, Beherrscher der Flussrichtung; es würde möglich sein, ihnen eine vernünftige Lage zu geben, und wir würden überhaupt nicht mit dem jetzt herbeigeführten furchtbaren Uebelstand zu kämpfen haben: der ungeheuer hohen Lage des Flussbettes gegenüber der eingedeichten Niederung.

Aber, meine Herren, dieses Ideal haben wir nicht, es steht also ganz ausser Frage; und es jetzt wieder anstreben zu wollen, würde ich für einen der grössten Fehler halten, die man überhaupt machen könnte. Denn es ist gar keine Frage, dass unsere Deiche bezüglich Beherrschung der Stromrichtung von unschätzbarem Werthe sind; es ist ferner gar keine Frage, dass die Möglichkeit, während der Vegetationszeit gegen Sommerhochwasser wirksam ge-

schützt zu sein, eigentlich die Bedingung einer geregelten Wirthschaft für unsere Niederungen ist.

Meines Erachtens ist also die einzige Möglichkeit das Einlassen des Wassers in beschränkterer oder in unbeschränkterer Weise in die Deiche. Das kann nun — ich möchte sagen — auf ebenso viele verschiedene Weisen ins Auge gefasst werden als wir einzelne Polder haben. — Die Verhältnisse liegen überall verschieden. Der eine Polder ist ein kurzes Ding mit sehr geringer Niveaudifferenz am oberen und unteren Ende, wir haben Polder, die nur 7 Fuss, also 2 Meter Gefälle in ihrer Stromstrecke haben, wir haben andere, in denen die Differenz 6 Meter beträgt, dass dadurch eine ganz verschiedene Art der Behandlung angezeigt ist, ergiebt sich von selbst. Wo nur so geringe Niveaudifferenzen vorhanden sind, die gegenüber unseren Hochwasserverhältnissen verschwinden — das Hochwasser steigt über die mittlere Höhe um mehr wie 5 Meter — da ist es klar, dass, wenn wir auch am untersten Ende die Deiche öffnen wollen, der ganze Polder unter Wasser gesetzt wird. Bei grossen langgestreckten Poldern ist das wieder anders. Wenn wir beim Brandenburgischen Polder — der Westpriegnitz — das Wasser am unteren Ende einlassen, so bleibt der Polder noch auf halber Länge geschützt. Wir haben eine ganze Reihe solcher Verbände, in denen das Oeffnen des Polders am unteren Ende oder selbst in der Mitte für den oberen Theil des Polders noch keine Veränderung für die wirthschaftlichen Verhältnisse mit sich bringt. Zum Beispiel im Neuhauser Verband — Kreis Bleckede — würde, wenn man den unteren Theil öffnete, in dem grössten Theil des Polders garnichts wirthschaftlich geändert werden. Es würde vielmehr nur die Möglichkeit gegeben sein, das Wasser, welches im oberen Theile zudringt, wieder los zu werden. Ich halte es nicht für nöthig, an einzelnen Poldern in die näheren Details einzugehen, wenn die Herren es nicht besonders wünschen.

Nun ist ja die Frage natürlich sehr naheliegend, ob die Leute damit einverstanden sein werden. Da kann ich nur sagen, dass in dem grösseren Theil der Polder die tieferliegenden Einwohner ausnahmslos damit einverstanden sind, die höher liegenden zum Theil, die höchst gelegenen zum Theil nicht, oder ich will sagen: die höher gelegenen zum grossen Theil, die ganz hochgelegenen grossen Theils nicht. Ich habe bedauert, dass der Herr Minister in der Denkschrift, die er im vorigen Jahre bezüglich der Abwehr der Ueberschwemmungen, allerdings unter Berücksichtigung speziell der schlesischen Gebirgsflüsse, dem Abgeordnetenhause vorlegte, gesagt hat:

Trotzdem diese Massregel, seit langen Jahren immer wieder von Einzelnen empfohlen, in der Presse und in Vereinen vielfach besprochen ist — *sind aus den Kreisen der Betheiligten dahin zielende Anträge nicht gestellt worden.*

Meine Herren, ich bedaure sagen zu müssen und bin bereit, sofort den Beweis anzutreten: diese Aeusserung ist unrichtig. Mir liegt das Material hier vor, dass verschiedene derartige Anträge thatsächlich gestellt sind, die zum Theil gescheitert sind an Schwierigkeiten, zum Theil aber von der hohen Staatsregierung direkt abgelehnt sind und zwar mit Rücksicht auf die Interessen der Strombauverwaltung: „zur Förderung der Eisfahrt und besseren Räumung der Stromrinne“. Ich musste dies vorausschicken, weil ich Ihnen einen schlagenden Beweis mittheilen wollte dafür, dass im geeigneten Moment die Leute in den Poldern sehr geneigt sind, auf derartige Massregeln einzugehen. Im vorigen Jahre, handelte es sich, nachdem die Deiche unseres Dannenberger Deichverbandes ge-

brochen waren, um die verschiedenen Möglichkeiten der Wiederherstellung. Die bäuerlichen Interessenten erklärten sich sehr entschieden gegen eine Rückverlegung der Deiche, hingegen erklärten sie sich in der massgebenden Versammlung mit ganz überwiegender Mehrheit für das Auflassen der Deiche. Sie wollten das Wasser überhaupt nicht wieder von ihren Ländereien ausgeschlossen haben. Ich will dabei bemerken, ich bin allerdings in dem Deichverband eingesessen, der einzige Grossgrundbesitzer ausser dem Fiskus, habe aber im vorigen Jahre nicht riskirt, den Antrag auf Offenlassung der Deiche ins Auge zu fassen; ich hatte nur den Antrag auf Rückverlegung der Deiche gestellt, und erst bewogen durch die Leute nahm ich die Sache in die Hand, und es wurde da, nachdem ein generelles Projekt aufgestellt, ohne dass irgend eine Agitation getrieben worden war, in der Zeit von noch nicht 8 Tagen derselbe von $^3/_5$ aller Betheiligten unterschrieben. Das kann Ihnen den Beweis dafür liefern, dass im geeigneten Augenblick die Sache sehr wohl zu machen ist. Leider wurde es von der Regierung abgelehnt.

Ich nenne Ihnen ferner die Polder der Westpriegnitz; da liegen Anträge aus dem oberen Theil vor. Im obersten Theil des Regierungsbezirks Lüneburg, dem Gartower Verbande, liegt ein Antrag seit langer Zeit vor, einen Theil dem Wasser zugänglich zu machen. In dem folgenden sehr kleinen Meetschow-Gorleber Verbande wünscht die Majorität ebenfalls Einlass des Winterwassers. Dann kommt ein Polder, welcher hier nicht in Frage kommen würde, weil er andere Verhältnisse hat; er ist eigentlich nur der Abschluss des Ieetzel-Flussthals. Dann kommt der oben schon genannte Dannenberger Deichverband, derselbe hat auf's Neue in seiner letzten Verbandssitzung einstimmig erklärt, dass nur durch Zuführung von Flusswasser die Möglichkeit besserer Zustände herbeigeführt werden könne.

Am rechten Elbufer hat sich der Deichverband Neuhaus mit allen gegen eine Stimme für dieselbe Erklärung ausgesprochen. Beim Bleckeder und Artenburger Verbande sind wieder ganz andere Verhältnisse; da spielt das Ilmenauthal mit. Aber auch hier stehen die Interessenten dem Einlassen des Wassers durchaus sympathisch gegenüber. Die unteren Verbände liegen theilweise etwas anders. Ich habe aber, glaube ich, mit dem, was ich ausgeführt habe, Ihnen den Beweis geliefert, dass nicht a priori die Unmöglichkeit besteht, auch die Interessenten für derartige Massregeln zu gewinnen. —

Es würde mir nun eigentlich nur noch übrig bleiben, gewissermassen den Beweis zu führen, dass es berechtigt wäre, für derartige Massregeln nicht blos auf die Interessenten oder etwa die Unterstützung der Provinz, Meliorationsfonds, zu greifen, sondern die Hülfe des Staates zu erbitten! — Es ist ja richtig, derartige Massregeln würden vielleicht in erster Linie besonders den betroffenen Theilen zu gute kommen. Es würden also vielleicht in erster Linie die jetzt durch das Qualmwasser vorzugsweise leidenden Theile der Verbände dadurch in eine bessere wirthschaftliche Lage kommen. Schon das liegt aber im allgemeinen Interesse. Denn, wie den Herren bekannt ist, ist ja die Herabsetzung der Grundsteuer aus diesem Grunde für diese Distrikte eine beschlossene Sache, und es steht ihre Ausführung bevor. Es hat also thatsächlich auch die Allgemeinheit ein Interesse daran, dass diese Grundstücke nicht schlechter und in der Grundsteuer nicht herabgesetzt werden. Aber es besteht noch ein grösseres Interesse der Staates an der Ausführung solcher Massregeln. Wer A gesagt hat, muss auch B sagen. Die Nothstandsgesetze werden Sie nicht

wieder los, solange Sie nicht mit anderen Massregeln die grossen Nothstände durch Deichbrüche beseitigen. Es ist ja eigentlich jetzt auch ein Gebot der Gerechtigkeit, dass, wo Sie dem einen zu Hilfe gekommen sind, Sie den andern nicht im Stiche lassen. Solche Nothstandsgesetze aber sind, meine ich, nicht nur eine grosse Ausgabe — das dafür erforderliche Geld möchte der Staat wohl über haben — aber ich weiss aus eigenster Erfahrung, welche traurige Folgen durch die Ausführung solcher Gesetze entstehen — trotz hingebendster Arbeit aller Organe in den drei bei uns betheiligten Kreisen ist Zufriedenheit wohl nirgends erzielt! — Missgunst und Neid sind die eingefleischtesten Eigenschaften des menschlichen Charakters. — Darum helfen Sie, die Nothstandsgesetze zu beseitigen. — Nun kommt ferner hinzu, dass diese Massregeln weit über die Grenzen gewöhnlicher Meliorationen hinausgehen. Sie erfordern das Eingreifen und die Hilfe des Staates in den mannigfachsten Beziehungen. Wir haben mit einer Reihe von Verkehrsanstalten zu rechnen, die gesetzliche Umgestaltung nöthig machen. Die Mittel, die erforderlich sind, würden momentan derartig sein, dass sie nicht ohne unverhältnissmässige Belastung der Interessenten würden aufgebracht werden können. Und dadurch wird der Widerspruch, der in den Korporationen existirt, sich von vornherein geltend machen. Soll also in der Sache etwas geschehen, so wird wohl kaum darauf zu rechnen sein, dass die Interessenten die Sache allein in die Hand nehmen.

Sodann hat der Staat kolossale Mittel zur Disposition gestellt für den Ausbau der Ströme bezüglich ihrer niedrigen Wässer. Dadurch sind in vielen Beziehungen die Verhältnisse unserer Hochwässer mindestens nicht gebessert. in manchen eher verschlechtert. Nun meine ich, wenn der Staat den Ausbau des Niedrigwassers als seine Pflicht anerkannt hat, dann liegt doch die Konsequenz ziemlich nahe, dass er den Ausbau der Hochwässerprofile ebensowohl als eine Aufgabe des Staates anerkennen muss. Und endlich, meine Herren, der wichtigste Punkt von allen: Nur durch diese Massregeln wird eine Entlastung des Stromes in den Hochwasserzeiten möglich und dadurch für alle Anwohner des Stromes eine Minderung der Gefahr veranlasst. Die thunlichst allgemeine Durchführung derselben liegt also recht eigentlich im allgemeinen Interesse um so mehr als auch nur hierdurch der unvermeidlichen Katastrophe der Zukunft entgegen gearbeitet werden kann.

Meine Herren, ich will mich kurz dahin rekapituliren: Die Verhältnisse jetzt sind ungenügend, sie müssen gebessert werden. Sie können nicht gebessert an den Deichen, sie können nur gebessert werden durch Zuführung des Wassers auf die eine oder andere Weise. Das ist durch die Erfahrung an vielen Stellen bewiesen. Diese Massregeln können aber nicht ausgeführt werden ohne Hilfe des Staates. Aus diesem Grunde erlaube ich mir, die vorliegenden Anträge des brandenburgischen Centralvereins und der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft in Hannover Ihrer Berücksichtigung und Annahme zu empfehlen.

Ich will Sie nun nicht lange mit dem zweiten Theil dessen behelligen, was ich noch vorzutragen habe. Ich habe die vorliegenden Anträge mit gutem Gewissen befürwortet, weil ich sie für nothwendig halte. Soll aber aus den Anträgen etwas Nützliches hervorgehen, so ist es damit nicht gethan. Die jetzigen Zustände bezüglich der Verwaltung und Handhabung unserer ganzen Stromverhältnisse sind derart, dass höchst wahrscheinlich aus derartigen Anträgen und Bitten nichts werden wird. Ich glaube, ich brauche auch darauf nur

ganz kurz einzugehen. Wir haben eine Behörde für die Arbeiten an den eigentlichen Strömen: Die Strombauverwaltung. Es ist eine auf Königlicher Verordnung beruhende Behörde mit grossen Macht- und Geldmitteln, welcher die Aufgabe gestellt ist, die Schifffahrtsrinne im Interesse der Schifffahrt thunlichst gut und dauernd verbessernd also tiefer werdend herzustellen. Mit einer derartig einseitig gesteckten Aufgabe ist ganz naturgemäss die Handhabung auch eine einseitige geworden. Es sind freilich später Stromkommissionen ins Leben gerufen worden, um den Wünschen der Interessenten Ausdruck zu geben, und da hat auch die Landwirthschaft etwas Recht, mitzusprechen, aber sie muss sehr bescheiden sein. Sowie sie ein bischen über die direkten Bedürfnisse des Stromes hinausgeht, dann heisst es gleich, das ist nicht unsere Aufgabe. Der Oberpräsident von Sachsen hat als Chef des Strombauverwaltung das wohlwollendste Bestreben gezeigt, überall unseren Wünschen entgegenzukommen; aber selbst der hat sich genöthigt gesehen, unseren landwirthschaftlichen Wünschen das Wort abzuschneiden. Ich will Ihnen eine kleine Geschichte erzählen, die Ihnen die Sache klar machen soll. Die Wittenberger Eisenbahnbrücke sollte umgebaut werden im Interesse der Schifffahrt. Da lag ein Pfeiler, der der Schifffahrt sehr unbequem war, und der sollte endlich geändert werden. Nun ist der Oberbau der Wittenberger Eisenbahnbrücke eingerichtet zum Wagenverkehr, aber höchst unbequem. Man muss halb Spur zwischen den Schienen fahren und klemmt sich dabei oft fest. Nun war schon lange der Wunsch, es sollte das geändert werden, und beim Umbau dieser Brücke erlaubten wir uns die Bitte, man möchte doch etwas für die Fahrbarkeit thun. Die Antwort lautete: Das gehört nicht zu unserer Aufgabe.

(Heiterkeit.)

Es ist ja dann versucht worden, der Strombauverwaltung direkt aufzugeben, auch den Deichen ihr Interesse zuzuwenden durch die Verordnung von diesem Winter. Ja, meine Herren, diese Verordnung ist ja höchst wohlwollend gedacht, aber sie hat keine gesetzliche Basis. Unsere Deichverbände haben absolut keine Neigung, derartigen Verordnungen gegenüber Folge zu leisten, sobald es sich um Massnahmen und Aufwendungen der Interessentenverbände handelt. Es versteht sich von selbst, dass die Anregungen des Herrn Ministers dankbar anerkannt worden sind, aber sie geben keine Handhabe, etwas Wirksames zu thun. Es ist auch ausdrücklich anerkannt, dass die Instanz vollständig gewahrt werden soll, dass also die Strombauverwaltung nur ein technischer Beirath der Regierungen sein soll, und dieser Instanzenweg ist auch eingehalten. Aber dadurch ist auch die Wirkung der Sache wieder hinfällig geworden. Denken Sie sich, in der Verordnung steht, der betreffende Beamte der Strombaubehörde hat, sobald die Eisgefahr eintritt, die sämmtlichen Deichstrecken seines Bezirkes zu bereisen. Nun haben verschiedene Strombau-Inspektionen Deiche in der Länge von mehreren Hundert Kilometern; die soll also der Beamte in dem Augenblick, wo die Eisgefahr eintritt, bereisen. Wenn er damit fertig, wird auch die Gefahr wohl entschieden sein! Im Augenblick der Gefahr hat der Strombaubeamte sich telegraphisch an die Direktion in Magdeburg zu wenden. — Die Direktion setzt sich dann wieder mit der betreffenden Regierung in Verbindung und von dort kommt die Sache dann wieder herunter in die Lokalinstanz. Inzwischen ist aber das Unglück natürlich längst geschehen. Dass das keine wirksame Abhilfe der Sache ist, liegt auf

der Hand. Die Strombauverwaltung ist auch nicht die geeignete Instanz dafür, denn sie ist durch ihre einseitige Aufgabe naturnothwendig gehindert, und sie ist andererseits nicht in der Lage, die Verhältnisse der Interessenten örtlich so zu kennen, wie es nothwendig ist. Ich muss deshalb behaupten, das auch durch die bisher getroffenen Massregeln wenig oder nichts gebessert ist.

Nun bestehen ja freilich noch immer die lokalen Deichämter in den alten Provinzen auf Basis der Selbstverwaltung, bei uns im Hannöverschen ist die Regierung die Trägerin der Verwaltung. Die nächste Instanz für die Deichämter sind die verschiedenen Regierungen, und was dadurch für Unglück herbeigeführt wird, dafür will ich Ihnen wieder ein Beispiel geben. Die Deichverbände der Provinz Brandenburg auf dem rechten Ufer der Elbe haben ganz andere Normalhöhe für ihre Deiche als unsere Verbände im Lüneburgischen; ebenso in der Provinz Sachsen. Nun bitte ich Sie, wohin führt das? Die Normalhöhe in der Priegnitz liegt jetzt auf der Grundlage neuerer Bestimmungen 17 *cm* höher als bei uns im Lüneburgischen. Die Deiche in der Priegnitz, die früher erheblich niedriger waren, werden jetzt normalisirt. Es sind dazu sogar öffentliche Mittel erbeten und in Aussicht genommen. Wenn diese Normalisirung fertig ist, so sind die Deiche der Priegnitz 17 *cm* höher als die auf dem linken Ufer. Nun kommt unsere Deichverwaltung und sagt: darin liegt eine grosse Gefahr, wir müssen aufhöhen; wir wollen 35 *cm* aufhöhen, damit wir wieder 18 *cm* höher liegen. Das ist doch ein Deichkrieg, wie er nicht schlimmer gedacht werden kann. Er hat freilich kein öffentliches Interesse, aber die betreffenden Anlieger werden ruinirt! Ich glaube, ich brauche auf diese drastischen Momente nicht weiter einzugehen.

Ich bitte Sie also, nehmen Sie den Antrag an, aber ergänzen und erweitern Sie ihn. Ich behalte mir vor, im Laufe der Diskussion eventuell selbst einen veränderten Antrag einzubringen. Erstreben Sie — denn Sie können es ja nicht selber schaffen — eine einheitliche Leitung unserer Stromverwaltung, bei der Alles, was in Frage kommt, gleichmässig berücksichtigt wird: Administration, die Technik und die Interessenvertretung. *Schaffen Sie uns ein Stromamt!*

Meine Herren, ich kann mir denken, Mancher von Ihnen hat sich gedacht, als er diesen Punkt auf der Tagesordnung fand: aha! Hochwasser, Deichanträge, Wasseranträge! Haben wir schon öfter erlebt! Jedes Mal, wenn Hochwasser gewesen ist, sind Anträge gestellt, schöne Kommissionssitzungen abgehalten! Der Landwirthschaftsrath hat in dankenswerthester Weise der Sache sich angenommen; alles Mögliche ist geschehen. Aber dann kamen trockene Jahre, und das Wasser war wieder vergessen! So wird es auch diesmal wieder gehen, sagen Sie sich wahrscheinlich. Aber ich habe noch eine Hoffnung. In den früheren Wasserjahren ist diese Angelegenheit noch nie vor Ihr hohes Kollegium gebracht. Heute zum ersten Male, meine Herren, nutzen Sie Ihren Einfluss dahin aus, dass der Stein einmal so ins Rollen kommt, dass er nicht wieder aufgehalten werden kann. Dann haben Sie dem gesammten Vaterlande einen grossen Dienst erwiesen.

Stellvertretender Vorsitzender: Se. Excellenz der Herr Minister hat mir aufgetragen, Ihnen mitzutheilen, dass er zu seinem Bedauern in Folge einer Einladung Sr. Majestät des Kaisers zur Jagd in Letzlingen verhindert sei, unseren heutigen Berathungen, an denen er ein reges Interesse nehme, beizuwohnen.

von Wedell-Malchow: Ich habe eine Entschuldigung zunächst vorzutragen, dass ich nicht dem Anfang der Sitzung beigewohnt habe; es war mir aber heute wegen einer ganz besonders wichtigen Abhaltung im Reichstag unmöglich.

Ferner will ich noch bemerken, dass ich persönliche Erfahrungen im Deichwesen und den einschlägigen Fragen nicht besitze. Ich wohne glücklicher oder unglücklicher Weise — das kann man ja nehmen, wie man will — nicht in einer Niederung. Ich bin aber durch vielfache Anträge von Interessenten veranlasst worden, als Vorsitzender des Provinzialvereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz den Antrag zu stellen, der augenblicklich zur Berathung vorliegt, verbunden mit dem Antrage der Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle. Sie finden unter dem Antrag, der Ihnen ja bekannt ist, in kurzen Thesen die Begründung, wie ich sie nach dem Material zusammengestellt habe, welches mir durch meine Freunde zugänglich gemacht worden ist.

Meine Herren, so viel steht fest, die Deiche halten nicht, wenigstens nicht immer, und gerade in den entscheidenden Momenten lassen Sie im Stich, und ferner die Grundstücke, die innerhalb dieser Deiche liegen, werden in ihrer grossen Mehrzahl von Jahr zu Jahr schlechter. Das ist ja nun schon seit einer Reihe von Jahren empfunden worden, und viele Interessenten, viele Herren, die sich für die Frage interessiren, haben schon in Versammlungen und Broschüren dafür gewirkt, ob nicht ein anderes Mittel möglich sei, um den hervorgetretenen Schäden Abhülfe zu schaffen. Da ist nun das System bereits seit einer Reihe von Jahren empfohlen worden, welches der Herr Graf VON BERNSTORFF soeben genügend vertheidigt hat, und welches der Gegenstand der beiden vorliegenden Anträge ist. Ich für meine Person bin besonders ausser durch allgemeine Gründe auch dadurch zur Unterstützung des Antrages gekommen, dass ich mir die finanzielle Seite der Sache klar gemacht habe, und da bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, dass wir, wenn nicht irgend etwas Ausreichendes in dieser Sache geschieht, im Staate gezwungen sein werden, noch viele Millionen für die sogenannten Nothstandsdarlehen zu opfern, und dass deshalb alle Kräfte angewendet werden müssen, um aus diesem Unglück der Nothstandsdarlehne herauszukommen. Meine Herren, diese Darlehne haben ausser der Belastung des Etats auch noch den Nachtheil, dass Niemand mit der Vertheilung zufrieden ist. Einige bekommen ja sehr viel, aber die meisten sind nicht zufrieden. Das hat mich zu der Meinung gebracht, dass nicht die Interessenten und auch nicht die Provinzen die Sache machen können, sondern dass eine staatliche Beihülfe stattfinden muss insbesondere bei den ersten Versuchen, um die Ausführbarkeit des Systems darzulegen. Wenn so viel wie bei uns für die Regulirung der grossen Ströme in Bezug auf die Schifffahrt geschieht, so glaube ich, hat die Landwirthschaft das volle Recht zu verlangen, dass auch zu ihrem Schutz etwas geschehe.

Es sind in den Motiven der Anträge verschiedene Ausführungsvorschläge angeführt. Ich habe schon gesagt, dass diese auf Wunsch mehrerer Berufsgenossen in der Mark Brandenburg eingefügt worden sind, dass ich aber diese Fragen in der Diskussion vollständig offen lasse und der Belehrung in jeder Beziehung zugänglich bin.

Was nun die Einzelheiten anbetrifft, so hat Herr Graf BERNSTORFF bereits für die Elbgegend gesprochen und hat dabei auch den brandenburgischen Theil der Elbniederung in den Bereich seiner Ausführungen gezogen. Ich

glaube, dass nachdem, was er gesagt hat, kaum noch etwas hinzuzufügen ist. Für die Oder möchte ich den Herrn Vorsitzenden bitten, dem Herrn VON ARNIM-Criewen das Wort zu geben, der darüber aus seiner persönlichen Kenntniss Auskunft geben kann.

Ich komme nun zu dem zweiten Theil der Rede des Herrn Grafen BERNSTORFF und kann ihm im wesentlichen nur vollständig beistimmen. Auch meine Nachrichten gehen dahin, dass bei den sogenannten Stromregulirungskommissionen die Stimme der Landwirthschaft ziemlich ungehört verhallt, weil — und das liegt in dem System der ganzen Einrichtung — die Interessen der Schifffahrt und des Handels dabei vorwiegen. Wenn in dieser Beziehung ein Wandel geschaffen werden könnte — ich halte ihn allerdings nicht für ganz leicht bei den Einrichtungen, die einmal bestehen, so würde ich der erste sein, der das unterstützen würde.

Auch darin hat Herr Graf BERNSTORFF Recht, dass die Anordnung der Mitwirkung einer eigenen Bauverwaltung schwerlich viel helfen würde, so lange die Autonomie der Deichverbände besteht.

Ich komme nun zum Schluss: Auch ich glaube, dass die Einrichtung eines Stromamtes in einer angemessenen Form unter Mitwirkung und Beirath der Interessenten das einzige ist, was die uns beschäftigende Angelegenheit wirksam regeln kann, und bitte nur noch: nehmen Sie den Antrag des Provinzialvereins Brandenburg verbunden mit dem Antrag der Landwirthschafts-Gesellschaft in Celle an, und zeigen Sie damit an, dass Sie gewillt sind, in dieser wichtigen Frage das Ministerium dringend zu bitten, einen wesentlichen Schritt vorwärts zu thun. Ohne Geld freilich wird die Sache nicht gehen; aber wenn so viele Mittel für alle möglichen Interessen im Etat aufgewendet werden, so glaube ich, wird auch etwas für diese hochwichtige Frage seitens des Staates geschehen können.

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Thiel**: Meine Herren, die landwirthschaftliche Verwaltung steht den Anträgen, die hier von dem Verein für die Mark Brandenburg und der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft in Hannover gestellt sind, soweit sich diese Anträge beziehen auf die Flüssigmachung von Geldmitteln, um Versuche in dieser Richtung zu machen mit dem neuen System, freundlich gegenüber. Es kann sich ja zunächst bei dieser Gelegenheit nur um Versuche handeln; denn ehe man ein System, welches Jahrhunderte lang in Uebung gewesen ist, in welchem Milliarden investirt sind, verlässt, um trotz der grossen Schwierigkeiten, die sich der Sache gegenüberstellen, zu einem neuen System überzugehen, muss man doch seiner Sache ganz sicher sein. Es müssen also erst Versuche in dieser Richtung gemacht sein.

Die landwirthschaftliche Verwaltung beschäftigt sich schon seit längerer Zeit mit diesem Plan, und sie würde in Ihren Berathungen für die Ausführung dieses Planes ganz werthvolle Hülfe finden können, — um so besser, je eingehender und praktisch detaillirter Ihre Ausführungen sind. Graf BERNSTORFF hat in dankenswerthester Weise in dieser Beziehung schon einiges Material beigebracht. Ich möchte aber ganz speziell bitten, ob es nicht angezeigt wäre, bei dieser Gelegenheit einmal für einen speziellen Fall die Sache noch etwas eingehender zu erörtern. Denn das wird den Herren, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben, schon bekannt

sein: gegen die Idee im Allgemeinen ist der Widerspruch ein viel geringerer als gegen die praktische Ausführung im Einzelnen. Ich sehe ganz ab von den Einwendungen, welche die Vertreter der Schifffahrtsinteressen gegen diese Sache erheben. Das ist ja eine Frage, die uns hier weniger zu beschäftigen braucht. Wohl aber wird von vielen Seiten, die sonst der Idee ganz wohlwollend gegenüberstehen, der Einwurf gemacht, die Kosten würden in den gegebenen Fällen, wo wir in den Poldern jetzt eine ganz andere Wirthschaftsweise haben, so hoch werden, dass die Sache daran scheitern müsste, und es würde auch sehr schwer sein, die betreffenden Interessenten zu einer Einwilligung zu bringen. Gerade mit Rücksicht auf diese Einwendungen möchte ich es für sehr werthvoll halten, wenn aus der Mitte der Versammlung und speziell von dem ersten Herrn Referenten nun über irgend ein Detailprojekt solche näheren Mittheilungen gemacht werden könnten, welche die praktische Ausführbarkeit der Sache — wenn auch nicht bewiesen, — denn das wird in so kurzer Zeit nicht möglich sein — aber doch näher demonstrirten. Sie müssen bedenken, Ihre Verhandlungen gehen ja später ins Land hinaus; sie sollen wirken nicht blos auf das landwirthschaftliche Publikum, sondern auch auf diejenigen Zweige der Staatsverwaltung, die ebenfalls mit der Sache beschäftigt sind, und sie werden nur dann wirken können, wenn sie sich nicht blos im Kreise allgemeiner Ideen bewegen, sondern wenn sie etwas detaillirter auf einen praktischen Fall eingehen. In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, die Verhandlungen weiter zu führen, und Sie können sicher sein, dass die landwirthschaftliche Verwaltung bemüht sein wird, die Ergebnisse dieser Diskussion bestmöglichst zu verwerthen.

(Die Diskussion wird eröffnet.)

Rittergutsbesitzer **von Kries**: Meine Herren, ich halte mich für verpflichtet, als Bewohner der Provinz Westpreussen über diese wichtige Materie einige kurze Bemerkungen zu machen. Ich will mich dem Vorwurf nicht aussetzen, der wiederholt mir und meinem verehrten Herrn Kollegen gemacht ist, dass wir geneigt seien, etwas zu einseitig von den Verhältnissen zu sprechen, unter denen wir leben. Wenn ich als Bewohner von Westpreussen materiell vielfach einen etwas anderen Standpunkt einnehme als der erste Herr Referent, so wird mich das keineswegs bestimmen, mich ablehnend gegen diese Anträge zu verhalten, sondern im Gegentheil; die Ausführungen beider Herren Referenten sind so belehrend gewesen, dass ich vollständig zustimmen kann, wenngleich der Wortlaut des Antrags des Herrn Referenten noch nicht vorliegt. Es handelt sich ja auch in erster Reihe um Versuche, die in dieser Richtung gemacht werden sollen, und ich glaube, dass die Versuche so belehrend sein werden, dass auch diejenigen daraus lernen können, bei denen die Verhältnisse etwas anders liegen.

Mit einer gewissen Absichtlichkeit scheint ausdrücklich in dem Referat die Weichsel nicht erwähnt zu sein. Ich entnehme daraus die Zustimmung des Herrn Referenten, dass auch er davon ausgegangen ist, dass die Verhältnisse dort wesentlich anders liegen. Ich kann mich deshalb auch ganz kurz fassen und glaube, dass es mehrere Momente sind, die in meiner Heimathprovinz die Versuche nicht so glücklich werden ausschlagen lassen wie im Gebiet der Elbe. Einmal handelt es sich da um die Dämme, die ja bekanntlich aus der Ritterzeit herstammen, die also seit vier Jahrhunderten bestehen. Das ist ein thatsächliches

historisches Moment für deren segensreiche Wirkung. Denken Sie nur an die Geschichte zurück: bevor der Deutsche Orden die Dämme an der Weichsel errichtete, war dort Wüstenei, und die Kultur Westpreussens stammt aus der Zeit, in der die Weichsel eingedämmt wurde. Diese Thatsache spricht für das Eindämmungssystem gewaltig mit. Ich kann noch weiter zurückgehen und anführen, dass in noch weit früherer Zeit ein erheblicher Arm der Weichsel weiter westlich durch Westpreussen gegangen ist, der nicht eingedämmt wurde. Verbessert sind diese Theile durch die Nichteindämmung thatsächlich nicht. Auch technisch scheint mir die Sache speziell für die Weichsel nicht ganz so leicht zu sein. Ich gebe ja ohne Weiteres zu, dass durch die Eindämmung und dadurch, dass der Strom gezwungen wird, innerhalb seiner Dämme alljährlich einen Theil seiner Alluvien in seinem Bett niederzulegen, das Bett gehoben und die Differenz zwischen der Niederung und seiner eigenen Soole vermindert wird. Technisch ist das ja vollkommen richtig. Thatsächlich ist es an der Weichsel in dem Grade nicht der Fall. Denn wenn auch in letzterer Zeit der Deichverband sich genöthigt gesehen hat, die Dämme zu erhöhen, so wirken hierbei andere Verhältnisse mit. Die Differenz zwischen Niederung und Flusssohle ist in der That nicht so gering geworden, wie man nach den Ausführungen des Herrn Referenten und beispielsweise nach der Schrift des Herrn GERSON entnehmen sollte. Ich glaube also, dass die Sache doch nicht so offen für alle Verhältnisse daliegt. Für die Weichsel kommt ein anderes Moment hinzu, nämlich der in letzter Zeit gegen früher sehr viel schneller gewordene Strom, und das liegt in den fortschreitenden Entwaldungen in Russland. Die Weichsel hat ihren Ursprung in den Karpathen und fliesst zum grössten Theil durch Russland, wo die Entwaldung in den letzten Jahren so grosse Fortschritte gemacht hat, dass das Frühjahrsschmelzmasser sehr viel schneller herunterkommt als früher. Die Folge davon ist eine gewaltige elementare Bewegung des Flusses, wie sie früher nicht vorhanden war. Ich glaube, dass deshalb der Strom der Weichsel ein sehr viel schnellerer und stärkerer ist als früher und dass in Folge davon die Differenz zwischen der Flusssohle und dem Niveau der Niederung auf den meisten Strecken sich ziemlich gleich geblieben ist. Anderwärts ist dies nach den Ausführungen des Herrn Referenten für die anderen genannten Ströme thatsächlich nicht der Fall. Ich möchte mit einem Wort noch auf die technischen Momente zurückkommen, die in der GERSON'schen Schrift mit Bezug auf diese Materie vorgebracht sind. Ich halte auch die Ausführungen dieser Schrift für andere Verhältnisse, von denen ich bekenne, dass ich weniger Kenntniss davon habe, für sehr viel schwieriger als dort dargestellt wird. Wenn z. B. Herr GERSON davon spricht, das Einlassen des Wassers in die Niederungen habe ja allerdings Gefahr für manche Gehöfte, die in der Nähe des Flusses befindlich sind, aber man translocire die Gehöfte, so müsste Herr GERSON sich einmal auf den Punkt begeben, auf dem ich seit 20 Jahren wohne. Wenn er da die Gegend überschaut und die kolossale Menge Gehöfte gesehen hätte, auf einem Gebiet, welches 10—12 Quadratmeilen umfasst, so würde er von dem Vorschlage, die Gehöfte zu translociren, zurückkommen. Ich halte das für praktisch vollständig undurchführbar und glaube auch, dass anderweitig die Auspumpung des Qualmwassers sich nicht werde machen lassen in der Weise, wie Herr GERSON es vorgeschrieben hat. Ich

glaube auch, dass das in unserer Gegend ganz ausserordentlich viel schwieriger sein würde, als er es annimmt.

Dessen ungeachtet, obgleich ich momentan nach meiner Kenntniss der technischen Verhältnisse diese Schwierigkeiten für grösser halte als wie sie auf den ersten Blick sich darstellen, so stelle ich mich doch auf den Standpunkt des Herrn Referenten, dass Versuche anzustellen seien, und wenn die hohe Staatsregierung auch für unsere Gegend Mittel bewilligen würde, um auch in unserer Provinz Versuche zu machen, so würde ich das für sehr zweckmässig halten.

Herr **von Arnim**-Criewen: Meine Herren, ich begrüsse die vorliegenden Anträge mit Freude. Die Frage ist schon vielfach diskutirt, aber bisher nicht gelöst worden, ich halte es aber für besonders opportun, dass gerade jetzt dieselbe wieder zur Diskussion gestellt wird, weil, wie wir von Herrn Geheimrath THIEL vernommen haben, und wie ich selber Gelegenheit gehabt habe, in der Praxis zu erfahren, im landwirthschaftlichen Ministerium grosse Neigung besteht, in der durch die Anträge angeregten Weise vorzugehen. Ich glaube, es kann also deshalb dem landwirthschaftlichen Ministerium nur angenehm sein, wenn Sie ein Votum fassen, welches diese Bestrebungen unterstützt. Ich werde mir deshalb, der Anregung des Herr Regierungsvertreters folgend, erlauben, etwas näher auf die technische Seite der Frage, wie sie jetzt liegt, einzugehen und dabei gleichzeitig auf die Verhältnisse, wie sie bei uns an der Oder liegen, zurückzukommen.

Wir haben zunächst die Frage etwas präziser zu beantworten: „*Welches sind die gegenwärtigen Uebelstände?*“ Es sind das kurz folgende: Erstens Gefahr der Deichbrüche speziell durch Eisverstopfungen; zweitens die Erhöhung der Flusssoole im untersten Lauf der Flüsse. Diese Erhöhung findet bei vielen Flüssen in erheblichem Masse statt. Ich kann es speziell bei der Oder konstatiren, und es befremdet mich, dass Herr VON KRIES sagte, diese Uebelstände hätten sich bei der Weichsel nicht gezeigt. Diese Erhöhung hat im unteren Theil des Flusslaufes immer stattgefunden, auch wo keine Deiche waren. Die Folge davon ist, dass die Deiche immer erhöht werden müssen, und dass gleichzeitig eine langsam fortschreitende Versumpfung der eingedeichten, von der Auflandung ausgeschlossenen, Ländereien stattfindet.

Ein dritter Uebelstand ist das Qualmwasser.

Der vierte endlich das Verlorengehen der sämmtlichen Dungstoffe, die der Strom mit sich führt.

Wir stehen nun vor der Frage: „*Wie soll technisch diesen Uebelständen abgeholfen werden?*“ Wir haben zunächst die in der Hand der Strombau-Verwaltung liegenden Mittel, also die Stromkorrektur eventuell auch weitergehend die Aufforstung von Gebirgen, Anlage von Thalsperren, Parallelgräben u. s. w., das sind jedoch Massregeln, die immer nur eine beschränkte Wirkung haben, aber nie durchschlagen können. Es sind Palliativmittel, welche zum Theil viel Zeit und viel Geld beanspruchen, welche aber doch die Deichbrüche nicht verhindern werden, ich gehe deshalb hier auf dieselben nicht näher ein.

Hiervon abweichend ist nun von verschiedenen Seiten eine Reihe von Massregeln vorgeschlagen worden, die dem Uebel direkter entgegentreten, indem sie in die Deichwirthschaft selber eingreifen und die ich mir zu rekapituliren erlauben werde.

Die sub 1 genannte Gefahr des Deichbruches soll dadurch verhindert werden, dass ein Gegendruck auf die andere Seite des gefährdeten Deiches gebracht wird, das heisst, dass im Winter und Frühjahr, wo die Deiche gefährdet sind, Wasser in die Polder gelassen wird. Dieses Einlassen wird sich lokal verschieden gestalten. Es wird vor Allem darauf ankommen, wie das Gefälle sich innerhalb der Deiche stellt; überall, wo die eingedeichte Fläche ein nur einigermassen bedeutendes Gefälle hat, müssen wir — das ist eine Grundbedingung bei allen Poldern, die einzelnen Polder durch Querdeiche abtheilen, weil sonst das Wasser oben im Polder sehr viel niedriger unter der Deichkrone stehen würde als unten. Würde dann das Wasser im oberen Theil des Polders über die Deichkrone fliessen, so würde es auf der Innenseite von so grosser Höhe herabstürzen, dass trotz des eingelassenen Wassers ein Kappenbruch zu gewärtigen wäre. Es ist durchaus nothwendig, dass sämmtliche Polder, die ein solches Gefälle haben, durch hohe Winterdeiche, die dieselbe Höhe haben wie die Schutzdeiche, in verschiedene Polder eingetheilt werden, damit das Wasser treppenförmig von einer Abtheilung zur anderen durchfliessen kann. Als zweiten Uebelstand nannte ich das Aufhören der Auflandung der eingedeichten Fläche. Das will man dadurch beseitigen, dass man Flusswasser in die eingedeichte Fläche hineinlässt und das Flusswasser veranlasst, seine Sedimente in der eingedeichten Fläche abzulagern. Dazu ist natürlich die Grundbedingung, dass das Wasser von oben in den Polder hinein und unten wieder hinausfliesst. Ein Hereinlassen von unten, wie es in dem Antrag des brandenburgischen Centralvereins vorgeschlagen ist, würde niemals eine genügende Menge Sedimente hineinführen, um eine nennenswerthe Erhöhung herbeizuführen, da das einmal hineingeführte Wasser nicht erneuert, also auch nur das beschränkte Quantum an Sinkstoffen abgelagert werden könnte, welches dieses Wasser enthielte. Das Wasser muss natürlich langsam durch die Polder durchfliessen, und dadurch gezwungen werden, die mitgeführten Sinkstoffe abzulagern. Man muss ferner das Wasser so leiten, dass nicht die gesammten Sinkstoffe im oberen Theil des Polders abgelagert werden. Aber der Strom führt nicht nur solche Sinkstoffe mit sich, die nützlich sind, sondern auch solche, die uns sehr unangenehm sein können und das ist vor Allem der Sand. Sand in schädlichen Mengen führen die Ströme nur zu gewissen Zeiten, er findet sich in den unteren Wasserschichten in grösserer Menge, wie in den oberen Wasserschichten. Will man ihn von den eingedeichten Flächen fern halten, so muss man die Einflussschleusen jederzeit schliessen und auch wieder öffnen können. Man muss sie ferner so reguliren können, dass man das Wasser aus den Stromschichten entnimmt, die keinen Sand mit sich führen.

Als dritten Uebelstand nannte ich das Qualmwasser. Es ist über dasselbe viel geklagt worden, meiner Ansicht nach meist mit Unrecht; da, wo man Schädigungen durch Qualmwasser hat, sind meistens mangelhafte Anlagen die Ursache, wie z. B. im Niederoderbruch. Es ist ganz naturgemäss, dass Wasser durch die Deiche und unter denselben in die eingedeichten Flächen drängt, darüber muss man sich klar sein bei jeder Eindeichung, die man macht. Dieses Qualmwasser muss natürlich entfernt werden, sonst tritt Versumpfung ein. Die Grundbedingung für das Gelingen einer jeden Eindeichung ist eine genügende Entwässerung, wo diese fehlt, wird man stets ungenügende Erfolge haben, ob man Wiesen- oder Ackerwirthschaft treibt.

Bekanntlich hat man zwei Arten der Entwässerung. Wo genügendes

Gefälle vorhanden ist, führt man einen Flügeldeich stromabwärts, so weit, dass der ganze Polder von selber trocken läuft. Da jedoch, wo der Strom ein genügendes Gefälle nicht hat, muss man zu Schöpfwerken seine Zuflucht nehmen. Wo beides nicht geschehen ist, hat man einen Fehler gemacht, den man wieder gut machen muss, ganz abgesehen davon, ob man dazu übergeht, das Winterwasser einzulassen oder nicht. Solche Schöpfwerke sind übrigens ausführbar ohne zu grosse Kosten. Wir haben an der Oder verschiedene derartige Schöpfwerke, sie wirken sehr gut und absolut sicher. Wenn Herr Graf BERNSTORFF gesagt hat, dass Schöpfwerke die Erwartungen meist nicht erfüllen, so muss ich das als nicht richtig bezeichnen. Wir haben eine grosse Zahl von Schöpfwerken, die vorzüglich funktioniren. Das zukommende Qualmwasser muss man aber natürlich diesen Schöpfwerken auch zuführen. Dasselbe dringt zum Theil horizontal durch die Deiche und die darunter liegenden Bodenschichten und kann mittels eines parallel mit dem Deiche laufenden Kanals leicht abgefangen und dem Schöpfwerk zugeführt resp. durch den Vorfluthkanal abgeführt werden. Zum Theil gelangt das Qualmwasser aber auch in tieferen durchlassenden Bodenschichten in den Polder und steigt hier quellenartig herauf, es muss dann natürlich durch Gräben und, wenn nöthig, durch Drainage entfernt werden.

Bezüglich des Qualmwassers ist eine Flussniederung nicht anders daran als irgend eine andere Niederung, die von Höhen umgeben ist. Ein solches Thal empfängt sein Wasser von oben, dasselbe kommt in den durchlassenden Schichten mit einem gewissen Druck nach unten und tritt hier quellenförmig zu Tage, ganz wie das Qualmwasser, letzteres wird sich also auch in derselben Weise entfernen lassen wie ersteres. Ich kann Ihnen speziell an der Oder einen Polder nennen, der durch Quallmwasser sehr zu leiden hatte, dasselbe aber durch starke Schöpfwerke in befriedigender Weise beseitigt, das ist der Zehdener Polder.

Schliesslich ist als vierter Uebelstand genannt worden, dass der grösste Theil der kolossalen Dungmengen, die der Strom mit sich führt, ungenutzt zum Meere geht. Diese Dungmengen sollen dadurch nutzbar gemacht werden, dass man das Wasser einlässt und die Dungstoffe ablagern lässt. Die Dungstoffe sind einmal Erd- und Humustheile, die im Wasser suspendirt mitgeführt werden und eine gewisse Fruchtbarkeit besitzen, dann aber auch, und das wird meistens nicht genügend gewürdigt, Pflanzennährstoffe, die in dem Wasser gelöst mitgeführt werden. Meiner Ueberzeugung nach sind das die werthvolleren und wirksameren. Um diese beiden Kräfte des Stromes auszunutzen, müssen wir möglichst viel fruchtbares Stromwasser durch die Polder führen und zwar müssen wir, um den Schlick ablagern zu lassen, das Wasser möglichst langsam über die eingedeichte Fläche führen, damit die feinen Theile, die ja doch die werthvolleren sind, sich absetzen können, während zur Ausnutzung der chemisch gelösten Bestandtheile, die sowohl vom Boden wie von der Pflanzendecke resorbirt werden, eine solche langsame Wasserführung nicht erforderlich ist. Es würde mich übrigens sehr interessiren, da wir ja gerade einen Agrikulturchemiker unter uns haben, wenn derselbe sich einmal über diesen Gegenstand äussern würde.

Eine indirekte Dungwirkung des Wassers ist die Entsäurung des Bodens. Dazu ist eine gewisse Bewegung desselben nöthig. Sobald das Wasser stagnirt, bilden sich schädliche Verbindungen im Boden. Durch die Bewegung des Wassers werden sie gleichsam fortgeschwemmt, vor allen Dingen aber wird

dem Boden Sauerstoff zugeführt und dadurch eine Oxydation dieser schädlichen Verbindungen bewirkt. Von der schädlichen Wirkung des stehenden Wassers haben wir an der Oder das beste Beispiel in dem Stolper Polder. Das Wasser wurde früher in denselben von unten eingelassen und hat das stagnirende Wasser zur Folge gehabt, dass der ausserordentlich fruchtbare Boden gänzlich versauert ist. Man muss also auch aus diesem Grunde das Stromwasser von oben durch den Polder durchfliessen lassen und darf es nicht ausschliesslich von unten hereinlassen.

Wir kommen nun zur Frage: „*Wie haben wir praktisch vorzugehen, um derartige Anlagen auszuführen?*“ Die Hauptschwierigkeiten bilden die radikale Aenderung der bisherigen Wirthschaftsweise und der Schutz der Gebäude gegen das Wasser. Die letztere Frage ist bisher nicht gelöst. Es sind verschiedene Vorschläge gemacht worden. GERSON hat die Ringdeiche einführen wollen. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, dass da, wo grosse Flächen vorhanden sind, für die mit Ringdeichen umgebenen Gehöfte die Gefahr eine grosse sein würde, denn auf diesen grossen Flächen wird sich einerseits ein starker Seegang bilden, der die Deiche gefährdet, andererseits werden sich aber auch grosse Eisfelder bilden. Wenn dann solche Eisfelder in Bewegung kommen, ist ihre Kraft fast unwiderstehlich. Geringer Strom oder Wind genügt aber oft schon um ihnen diese Kraft zu verleihen. Das Stromeis hat im Verhältniss zu Eisfeldern eine relativ geringe Wirkung. Die Oder z. B. ist bis zu meiner Grenze eingedeicht; das Stromeis, welches auf dieser Strecke sich bildet, bringt meist wenig Gefahr, sobald sich aber das unterhalb liegende Eis der grossen Wiesenflächen in Bewegung setzt, dann ist die Gefahr für die Bauwerke, wie z. B. Brücken, sehr gross. Die Schwedter Brücke wird sehr häufig gefährdet durch diese grossen Eisflächen. Aus diesen Gründen halte ich die Ringwälle für gefährlich und würde die grösste Vorsicht, besonders was ihre Dimensionen anbelangt, bei Anwendung derselben für geboten halten. Jedenfalls bieten die Polder, in denen Gehöfte liegen, grosse Schwierigkeiten, die bisher nicht gelöst sind, wir müssen diese daher wohl zunächst ausser Augen lassen, und die Abhülfe einer spätern Zeit überlassen, während die Polder ohne Gebäude diese Schwierigkeiten nicht bieten, hier also in erster Linie vorzugehen wäre. Von Wichtigkeit ist da zunächst die Frage, nach welcher Wirthschaftsweise haben wir die eingedeichten Flächen zu bewirthschaften? Sollen wir Wiesen und Weiden anlegen oder sollen wir Sommerung bauen. Wie das in der GERSON'schen Broschüre dargelegt ist, ist der Anbau von Sommerfrüchten nur auf sehr leichtem Boden möglich, der schwere Boden trocknet zu langsam ab. Man braucht wenigstens vier Wochen, um einen solchen Polder leer zu schöpfen, und ist man Ende April damit fertig, dann muss man noch bis Ende Mai warten, bis er ganz trocken ist und man anfangen kann zu säen. Das sind die Gründe, welche eine Bestellung mit Sommerfrüchten ausschliessen. Wir müssen also zur Wiesen- und Weidenwirthschaft übergehen. Wollen wir aber gute Wiesen und Weiden uns herstellen, so wird die einfache Winterbewässerung allein nicht immer genügen. Ein grosser Theil der eingedeichten Flächen liegt so hoch, dass sie im Sommer für Wiese und Weide zu trocken sind. Sobald das Grundwasser über 1 *m* unter der Oberfläche sinkt, ist meiner Ansicht nach auch auf schwerem Boden eine gesicherte Wiesenwirthschaft nicht mehr möglich. In solchen Fällen müssen wir gleich von vornherein in Aussicht nehmen, die eingedeichte Fläche in genügender Weise bewässern zu können.

Ist das nicht möglich, dann würde ich dringend rathen, von allen Versuchen, zur Wiesenwirthschaft überzugehen, Abstand zu nehmen.

Wie die Bewässerung einzurichten ist, das ist eine Frage, die in jedem einzelnen Polder verschieden gelöst werden muss. Vielfach ist sie in unseren Stromniederungen dadurch erleichtert, dass innerhalb der eingedeichten Fläche kleine Nebenflüsse hineinfliessen, die man aufstauen und zur Bewässerung benutzen kann; ferner kann man auch das Gefälle des Stromes benutzen, indem man demselben das Wasser oberhalb des Polders entnimmt und dem letzteren durch einen Seitenkanal zuführt, und im äussersten Falle müsste man zur künstlichen Bewässerung durch Pumpwerke schreiten. Ich würde auch davor nicht zurückschrecken, denn die Erfolge sind fast in allen Fällen höher als die Kosten.

Nun ist es sehr schwierig, bei einem solchen Uebergang von einer Wirthschaftsweise zur anderen ohne erhebliche Kosten davon zu kommen, denn man muss bedenken, dass die Wiesen in den ersten Jahren nicht volle Erträge liefern und dass man ausserdem, ganz abgesehen hiervon, in der Bruttoeinnahme einen sehr erheblichen Ausfall gegen die bisherige Ackerwirthschaft hat. Dieser Uebergang wird aber sehr erheblich erleichtert dadurch, dass man erstens eine ganze Reihe von Jahren, ehe man zur Wiesen- und Weidewirthschaft übergeht, dass betreffende Land nicht zu düngen braucht. Man kann also mehrere Jahre einen ausgedehnten Raubbau treiben. Dadurch werden sehr erhebliche Summen erspart werden, und der Reinertrag in diesen letzten Jahren wird so erheblich gesteigert, dass dies vielleicht schon die Ausfälle aufhebt. Dann müssen Sie bedenken, dass man das gewonnene Stroh der letzten Jahre versilbern kann. Wenn man das alles in Betracht zieht, dann wird, glaube ich, bei genauer Aufstellung der Rechnung sich häufig doch das Resultat ergeben, dass man durch den Uebergang keinerlei Schaden, vielleicht sogar Vortheil haben wird.

Meine Herren, ich komme nun zu der Frage: „*Was kann seitens der Königlichen Staatsregierung geschehen, um die Durchführung der oben genannten Massregeln zu erleichtern?*“ Ich bin erfreut gewesen darüber, dass Herr Graf BERNSTORFF gesagt hat, es fände in seiner Gegend ein allgemeines Eingehen auf diese Pläne statt. Bei uns war das bisher nicht der Fall. Die Interessenten zeigten sich den Bemühungen der Regierung gegenüber wenig entgegenkommend und nach dem, was ich gehört habe, hätte sich in Folge dessen der Staatsregierung eine gewisse Entmuthigung in dieser Frage bemächtigt.

Dieses geringe Entgegenkommen der Staatsregierung gegenüber ist ja gewissermassen in vielen Gegenden auch gerechtfertigt; die Leute haben ein gewisses Misstrauen gegen die Schöpfungen der Wasserbaukunst, weil sie aus früheren Jahren sehr traurige Erfahrungen in der Erinnerung haben. Die Wasserbaukunst ist in den letzten Dezennien aber bei uns sehr fortgeschritten, die grossen Fehler von früher werden nicht mehr gemacht, und wir können den Wasserbautechnikern mit viel mehr Vertrauen entgegenkommen als früher.

Nun ist ein weiterer Grund, der die Interessenten zwingt, sich ablehnend gegen derartige Vorschläge zu verhalten, ihre mangelhafte Finanzlage. Meistens sind die Interessenten schon so vielfach geschädigt worden, haben so hohe Beiträge zahlen müssen und sind deshalb finanziell so schwach geworden, dass sie vor jeder weiteren Ausgabe zurückschrecken. Es mangelt auch meistens, besonders den kleineren Interessenten an den nothwendigen Kenntnissen. Sie

wissen nicht, was sie von einer Wiesen- und Weidewirthschaft zu erwarten haben, sie kennen derartige Wirthschaften gar nicht, sie verstehen also nicht den Werth solcher Wiesen und Weiden zu beurtheilen, wissen nicht, welchen Werth dieselben in manchen Gegenden Deutschlands, z. B. in unseren Marschen an der Nordsee haben. Sie wissen nicht, dass dem Grund und Boden dadurch derartige Erträge abgewonnen werden können. Sobald ihnen aber klar gemacht wird, was sie zu erwarten haben, dann gehen sie auf die Sache ein.

Wir sind jetzt im Begriff, an der Oder eine Anlage in ähnlicher Weise, wie sie hier angeregt worden ist, auszuführen; der einzige Unterschied ist, dass nicht Winterdeiche sondern Sommerdeiche angelegt werden sollen. Als diese Sache zuerst angeregt wurde, waren nur sehr wenige der Interessenten dafür. Nachdem die Angelegenheit aber immer wieder klargelegt worden ist, nachdem detaillirte Pläne und Kostenanschläge angefertigt worden sind und den Interessenten alle Einzelheiten und Vortheile immer wieder und wieder erläutert worden sind und nachdem sie das ganze Projekt erst richtig verstanden haben, — haben sich fast alle Interessenten für die Anlage erklärt, obgleich dieselbe erheblich theurer wird, wie dies an den meisten anderen Orten der Fall sein würde.

Seitens der Staatsregierung würde also nach meiner Ansicht in folgender Weise vorzugehen sein. Es würden zunächst für alle Polder, die sich dazu eignen, Pläne aufzustellen sein, verbunden mit Rentabilitätsrechnungen, wobei ganz besonders die Erträge der Uebergangszeit zu berücksichtigen wären. Die Pläne nebst Erläuterungen müssten, um sie den Leuten recht oft vor Augen zu führen, nachher durch Druck verbreitet und in der Lokalpresse recht oft besprochen werden. Die Regierung müsste sich einen Interessenten heraussuchen, der ein gewisses agitatorisches Talent besitzt und es versteht, den übrigen Interessenten die Sache klar zu machen; den Technikern gegenüber sind die Leute gewöhnlich etwas misstrauisch.

Es würde weiter eine gewisse Staatshilfe nöthig sein. An und für sich könnte man sagen: Staatshilfe ist durchaus ungerechtfertigt; warum soll einzelnen Interessenten vom Staat ein Geschenk gemacht werden? Dazu liegt kein Grund vor! Mag man hierüber aber auch denken wie man will, es sprechen in dieser Sache meiner Ansicht nach doch noch andere und zwar Utilitätsgründe mit. Der Staat würde thatsächlich besser fahren, wenn er etwas Unterstützung giebt, als wenn er so und so oft Nothstandsgelder bewilligt, die wahrscheinlich auf die Dauer höher werden.

Ein drittes Mittel würde das sein, dass in gefährdeten Niederungen ein weiteres Anlegen von Gehöften und Häusern einfach polizeilich verboten würde.

Ein viertes Mittel würde darin bestehen, dass Nothstandsgelder nur dann gezahlt werden, wenn die Betreffenden sich verpflichten zu der vorgeschlagenen Wiesenwirthschaft überzugehen.

Das fünfte Mittel schliesslich wäre die Herstellung von Musteranlagen und auf dieses Mittel lege ich zunächst das grösste Gewicht. Hier muss natürlich der Staat helfend eintreten; denn ganz abgesehen von dem Interesse, das der Staat an dem Zustandekommen derselben hat, ist zu bedenken, dass die Interessenten solcher Musteranlagen das Risiko tragen, was ein derartiger erster Versuch mit sich bringt, dass sie gewissermassen das Lehrgeld zahlen müssen. Diese Anlagen werden meiner Ansicht nach die grösste Wirkung haben; die

Leute werden sehen, dass die Interessenten dabei prosperiren und werden sie dann nachmachen.

Gestatten Sie mir, auf die Beschreibung einer solchen Anlage, wie sie in meiner Heimath projektirt ist, noch kurz einzugehen.

(Der Redner wird vom Vorsitzenden mit Rücksicht auf die Geschäftslage und mit Rücksicht darauf, dass Widerspruch gegen die Anträge nicht vorliegt, gebeten, nicht zu weit in die Erörterung einzugehen.)

Ich werde mich ganz kurz fassen. Wir beabsichtigen also bei Schwedt 4 Polder mit einer Gesammtfläche von etwa 25 000 Morgen zu bilden, die sämmtlich mit Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen versehen werden sollen. Die Pläne und Kostenanschläge für den obersten dieser Polder sind fertig. Es ist eine grosse nach allen Richtungen hin und jederzeit regulirbare Bewässerungsschleuse im oberen Theil des Polders und ein starkes Schöpfwerk, sowie Entwässerungsschleusen im unteren Theil des Polders projektirt. Die Einschliessung dieses sowie der anderen Polder soll nur mit niedrigen, sogenannten Sommerdeichen stattfinden, die Rücksichten auf die hohen Kosten, besonders aber das geringe Gefäll der Oder die Anwendung von Winterdeichen ausschliessen. Die Kosten stellen sich in Folge ganz besonderer lokaler Schwierigkeiten sehr hoch, über $6^1/_2$ *M* pro Morgen, dabei bietet die Anlage nicht einmal volle Sicherheit, denn auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist anzunehmen, dass der achte Theil der Ernten durch über die Deiche weggehendes Sommerhochwasser zerstört werden wird, trotzdem halten wir die Anlage für eine vortheilhafte und hoffen sie zu Stande zu bringen, falls die Regierung uns bei Herstellung derjenigen Bauten unterstützt, die uns durch Anlagen anderer Interessentengruppen aufgebürdet werden.

Ich schliesse mit der Bitte, die vorliegenden Anträge anzunehmen.

Stellvertretender Vorsitzender: Ich habe zwei schriftlich eingegangene Anträge mitzutheilen:

1. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:
   Se. Excellenz den Herrn Minister für Landwirthschaft zu ersuchen, in in den unteren Läufen unserer grossen Ströme, besonders an der Elbe und Oder, während der Frühjahrs-Hochwasserperiode eingehende und ausgedehnte Versuche mit dem Hereinlassen fruchtbaren Flusswassers in zur Zeit noch durch Winterdeiche abgeschlossene Niederungen anstellen zu lassen, und bei der hohen Bedeutung dieser Versuche für viele Tausende von Bewohnern der Stromniederungen den Beginn derselben beschleunigen zu wollen. Die Einstellung der erforderlichen besonderen Mittel schon in den Staatshaushalt für das Etatsjahr 1890/91 dürfte dabei vorzusehen sein.
2. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:
   Se. Excellenz den Herrn Minister für Landwirthschaft zu ersuchen, erwägen zu wollen, welche Massregeln erforderlich seien, um eine dringend gebotene einheitliche Leitung und Ordnung der wasserwirthschaftlichen Verhältnisse in den grösseren Stromgebieten herbeizuführen. Das Kollegium stellt zur Erwägung des Herrn Ministers, ob nicht dies Ziel am besten durch Errichtung von Stromämtern zu erreichen sein wird, welchen neben den staatlichen Verwaltungs- und technischen Beamten auch

Vertreter der interessirten Deich- und Siehlverbände bezw. Vertreter grösserer anderer Interessentenkreise angehören müssten. Die erwähnten Stromämter würden einer einheitlichen oberen Leitung zu unterstellen sein.

gez.: VON WEDELL-Malchow. Graf BERNSTORFF-Gartow.

Amtsrath **Uhden**-Sorge: Meine Herren, bei der vorgerückten Zeit werde ich mich sehr kurz fassen. Ich will zuerst bemerken, dass Sie diesen letzten Antrag jedenfalls annehmen wollen, weil er nach meinem Dafürhalten den Zweck hat und den auch erreichen wird, dass die Staatsregierung die Wasserverhältnisse in den Stromgebieten noch mehr im Auge behalten wird wie bisher schon geschehen ist.

In Bezug auf den uns ursprünglich vorliegenden Antrag erlaube ich mir noch kurz zu bemerken: er bezieht sich auf die Unterläufe des Stromgebietes, das sind die Niederungen, die an dem Punkt beginnen, von wo aus das Wasser faul fliesst, wie man zu sagen pflegt, und die schnelle Strömung aufhört. Durch die jetzt ausgeführten Stromregulirungen setzt sich da mehr und mehr Schlick, Sand und dergleichen ab; das Flussbett erhöht sich. Wenn in solchen Flussgebieten Versuche gemacht werden auf Wunsch der Interessenten mit Wassereinlaufen und -Auslaufen, und die Staatsregierung die Mittel dazu hergeben will, dann kann man nichts dagegen sagen. Ich wollte nur bemerken, dass die Gründe, die Herr VON ARNIM vorgeführt hat, sich wohl theilweise decken mit den Vorschlägen, die Herr GERSON gemacht hat in der bekannten Broschüre, und dass diese jedenfalls scheitern werden an den enormen Anlagekosten, die sie verursachen, und ist es mir zweifelhaft, ob sie überhaupt den Zweck erfüllen würden. Herr VON KRIES hat schon ganz richtig hervorgehoben, dass die Interessenten der Weichselniederung sich wohl hüten werden, ihre Gebiete unter Wasser zu setzen.

Nehmen Sie z. B. das Oderbruch; es liegt unmittelbar oberhalb des Punktes, wo die Oder anfängt langsam zu fliessen, — ein Stück Landes, von dem man rühmt, dass es Friedrich der Grosse im Frieden erobert hätte, — die reiche Kornkammer der Provinz Brandenburg. Wenn Sie diese an sich schon fruchtbare Gegend fruchtbarer machen wollen durch Einführung von Wasser, so werden Sie keinen Ort im Oderbruch finden, wo man nicht die Sache für bedenklich halten würde. Die Kosten werden wohl kaum aufzubringen sein und der Staat wird für solche Zwecke auch kein Geld hergeben wollen.

Dann möchte ich in Betreff des Qualmwassers noch ein paar Worte sagen. Das Qualmwasser ist das allerbedenklichste in den Niederungen, die Ackerbau treiben; es treibt aus dem Untergrunde das Eisenoxyduloxyd in den Ackerboden, wodurch die Winterfrüchte so besonders schwer geschädigt werden. Durch Einlassen von Wasser oben auf den Acker soll nun das Aufsteigen des Qualmwassers verhindert werden. Dies ist das Prinzip, welches dem Antrage zu Grunde liegt. Das Qualmwasser ist übrigens durch Grabenanlagen allein überhaupt nicht fortzubringen; es tritt bisweilen an Stellen weit ab vom Strome auf, denn das Hervordringen desselben liegt meist im Untergrunde.

Ich wollte noch hinzufügen, dass ich günstige Erfahrungen mit Drainage auf meiner Feldmark in einer Oderniederung gemacht habe. Ich wollte eine Drainanlage machen, es wurde mir aber von einem Techniker bezweifelt, ob eine Drainirung des anscheinend ganz flachen Terrains möglich sein würde.

Es wurde trotzdem in dankenswerther Weise von Seiten des Ministeriums auf den Plan der Drainirung eines Theils der Feldmark der mir verpachteten Domaine eingegangen, und das Nivellement ergab, dass vollständige Abflussfähigkeit im Untergrunde vorhanden war und die Drainage durchgeführt werden konnte. Ich habe in diesem nassen Jahre von Qualmwasser gar nicht zu leiden gehabt. Wenn das Wasser im Strome hoch steht, dann fliessen die Drainröhren in voller Stärke und nehmen das von unten aufsteigende Qualmwasser fort, sinkt dann der Strom, so sinkt auch gleichzeitig im Binnenlande das im Boden befindliche Wasser, und der schädlichen Folgen des Qualmwassers, die manchmal erst 8 bis 14 Tage nach Fallen des Stromes hervortreten, bin ich überhoben.

Ich werde also für beide Anträge stimmen, weil ich es für wünschenswerth halte, dass in dieser Beziehung Versuche gemacht werden, soweit von der Staatsregierung die erforderlichen Mittel bewilligt werden.

Oekonomierath **Knauer**-Gröbers: Meine Herren, ich bin vor 20 Jahren der erste gewesen, der das Wort gelassen ausgesprochen hat: die Dämme und Deiche an Flüssen müssen wieder beseitigt werden! Ich will nun allerdings zugeben, dass sich das nicht für alle Fälle eignet; aber da, wo es geht, soll man es doch machen, z. B. an der Elbe. Natürlich nimmt das Wasser unten ein ganz anderes Gesicht und andere Gestalt an, wenn wir oben an der Elbe anfangen, die Dämme wegzureissen; dann kommt das Wasser nicht mehr so reissend, sondern langsam herunter, indem es allerdings nicht Meerbusen, aber Flussbusen bildet. Jetzt kommt das Wasser schnell in dem zu engen Flussprofile herunter, macht Dammbrüche und Devastation der Länder, und die Menschen haben das alles verursacht durch Dämme, und wenn die Dämme noch höher gebaut werden, so wird das Unglück nur noch grösser und die Dammbrüche werden immer häufiger.

Herr UHDEN mag das Wasser abführen oder nicht, — das Qualmwasser taugt einmal nichts; es ist unfruchtbar und hat unseren Auenäckern wesentlich geschadet. Und wenn man es durch Hubwerke weghebt, so sage ich: man müsste die Hubräder zerschlagen, damit sie nicht mehr abheben, denn sie saugen mit dem Qualmwasser die beste Kraft des Landes aus.

Also, wenn Sie nicht anfangen, die Dämme wegzureissen, so dass es kein Druckwasser mehr giebt, dann wird die Besserung keine radikale sein. Nun kommt noch hinzu, dass man hinter den Durchbrüchen der Deiche tiefe Wasserlöcher in grossen Mengen findet und dass bei einem einzigen Dammbruche durch ausgewaschenen Sand oft 10 bis 20 Morgen schönster Aueboden unfruchtbar gemacht sind. Wo bleibt da der Profit, der durch die Eindämmung der Auen erreicht werden soll? Also im Allgemeinen: *fort mit den Dämmen!*

Nun hat einer der Herren gesagt, es sei unausführbar die Dämme wegzunehmen. Ja, meine Herren, in vielen Fällen ist es momentan unausführbar, aber man soll doch damit anfangen, sie wegzunehmen, wo es ungefährlich und ausführbar ist, da, wo das eingedeichte Gebiet nicht mit menschlichen Wohnungen angebaut ist. Ja, wo solche Wohnungen auch wirklich bestehen, da expropriire man sie. Was kostet denn das? Das kostet wenig im Verhältniss zu den grossen Ausgaben für Wasserschäden. Erst im vorigen Jahr sind 34 Millionen für solchen Zweck vom Landtage bewilligt und so wird es ewig fortgehen, wenn die Dämme nicht wieder weggerissen werden, die unkundige Baumeister

unkundig angelegt haben. Wir werden den Nothstand nicht wieder los, das Bezahlen nicht wieder los, nur die Millionen sind wir los geworden. Weshalb in Zukunft die Bewohner der Höhen für Leute, die sich in den Flussthälern angesiedelt haben, immerfort Nothstandsgeld zahlen sollen, ist doch völlig unerfindlich. — *Also fort mit den Dämmen!*

von Arnim-Criewen: Herr UHDEN hat gesagt, meine Vorschläge, die Entfernung des Qualmwassers betreffend, wären ungenügend, nachher hat er aber selber erklärt, dass er sich durch Drainage in befriedigender Weise geholfen hätte. Ich habe nun aber gerade die Drainage als eins der Mittel angeführt, um eventuell, wo andere Mittel nicht ausreichten, das Qualmwasser abzuführen.

Was den Vorschlag des Herrn KNAUER anlangt, so glaube ich, wird wohl Niemand darauf angehen. Es ist also nicht nöthig, darüber zu diskutiren.

(Die Diskussion wird geschlossen.)

Referent Graf **Bernstorff**-Gartow: Meine Herren, ich glaube, der Streit über das Qualmwasser ist deshalb unnöthig, weil diese Frage nicht entscheidend ist für das, was ich mir erlaubt habe, auszuführen: in einem Fall kann man das Qualmwasser bekämpfen und im anderen nicht; es kommt darauf an, wie und in welcher Menge das Wasser zudrängt.

In Bezug auf Drainage will ich nur erwiedern, dass diese ja an manchen Stellen eine schöne Wirkung haben mag, aber auf Kosten des Unterliegers. Dadurch, dass Sie Drainage anlegen, vermehren Sie die Zuströmung des Qualmwassers für den Unterlieger, der keine Vorfluth hat. Das ist also ein zweischneidiges Schwert.

Aber ich glaube, wir können unserer Sache nur schwer schädigen, wenn wir Generalregeln und Generalrezepte aufstellen wollen; es kommt ganz darauf an, wie die Verhältnisse im einzelnen Fall liegen.

Ich möchte wirklich bitten, dass sich die Herren durch solche Detailfragen nicht in ihrer generellen Stellungnahme zur Sache beeinflussen lassen; das lässt sich in einem Falle so machen, im anderen so.

Dann möchte ich auch glauben, dass es gut ist — und ich möchte da anschliessen an das, was Herr VON ARNIM gesagt hat, der mich in so dankenswerther Weise generell unterstützt hat —, auch darin nicht zu weit in die Details einzugehen, dass man sagt: der Einlass ist von unten nicht thunlich, oder: der Einlass ist von oben nicht thunlich. Ich weise darauf hin, dass in vielen Poldern in Italien das Wasser von oben und unten gleichzeitig zugeführt wird. Das ist meines Erachtens auch als Regel ins Ange zu fassen: man wird den Einlass in unbeschränkter Weise von unten eintreten lassen müssen, um Abfluss zu schaffen, und in beschränkter Weise auch von oben. Dann ist die Gefahr der Strömung beseitigt und die Möglichkeit gegeben, das Wasser in Bewegung zu setzen. Aber, wie gesagt, es sind das Detailfragen, die sich immer nur nach den einzelnen Poldern werden behandeln und beantworten lassen.

Was die Kostenfrage betrifft, so kann ich vollständig der geäusserten Ansicht zustimmen, dass, wo Gebäude nicht in Frage kommen, die Kosten nicht so sehr erheblich sind. Wenn die Verlegung der Gebäude grosse Opfer er-

fordert, so werden allerdings die Interessenten nicht im Stande sein, dieselben zu decken, da das über die Leistungsfähigkeit der Wirthschaft hinausgeht. Darum muss ich mich ebenfalls dafür aussprechen, dass die Versuche in erster Linie dahin zu richten sind, wo die Kosten durch die Gebäude nicht zu erheblich vermehrt werden. Aber dass auch das nicht entscheidend sein kann, dafür habe ich hier in meinen Akten einen Beweis liegen. Wir haben im vorigen Jahre bei dem Projekt im Dannenberger Verbande das Exempel gemacht, was der Schutz der Gebäude gegen eindringendes Hochwasser erfordern würde. — Ich will hier gleich bemerken, dass ich mich im Allgemeinen gegen die Ringwälle aussprechen muss. Diese können für bestimmte Fälle berechtigt sein. Mit der Schrift des Herrn GERSON bin ich überhaupt generell in vielen Punkten einverstanden, aber durchaus nicht im Einzelnen, und ebenso wenig will ich unter allen Umständen unterschreiben, dass das Resultat immer das sein würde was GERSON von ein paar rheinischen Poldern schreibt. Das sind ja ganz schöne Resultate, die sich bei uns in manchen Fällen wiederholen werden, in anderen aber wieder nicht. Ich halte die Ausführungen, die in der GERSON'schen Schrift entwickelt sind, im Einzelnen vielfach nicht für zutreffend; aber die Generalidee ist die richtige! Einlass dem fruchtbaren Wasser! — Also, als wir im vorigen Jahre die Kosten für die Gebäude feststellten, hat die Mehrheit der Genossen, um die es sich handelte, den Antrag an die Staatsregierung gestellt, uns doch den Betrag, den die Staatsregierung für die verbesserte Lage der Deichschlüsse aufwenden wollte, zu geben für die Erhöhung der Gebäude; dann konnten wir die Durchführung vornehmen. Das belief sich für einen Polder, der etwa 5000 Hektar umfasst, auf eine Summe von etwa 340 000 Mark. Die Verbesserung des Schlusses der Deiche allein kostete so viel, wie die Sicherung der Gebäude. Die Sache ist also auch da nicht immer so schlimm, wo Gebäude in Frage kommen.

Herr KNAUER will auf unseren ursprünglichen, idealen Zustand zurückkommen, dass wir gar keine Deiche haben. Ich meine, wir dürfen die Dämme als Regulatoren der Flussläufe in keinem Falle entbehren, denn sie haben in der Richtung sehr viel Gutes geschaffen und schaffen es noch. Wir wollen die Herrschaft, die wir durch die Deiche über den Fluss haben, nicht aus der Hand geben; aber wir wollen auch den Nutzen, den uns das Wasser nach wie vor schaffen kann, trotz der Deiche haben, denn jetzt sind wir auf den Punkt angelangt, dass die Deiche wirthschaftlich mehr Schaden thun als nützen. Wenn wir die Deiche wegnehmen wollten und dadurch der Strömung freien Lauf liessen, würden die Kosten enorm sein; dann würden wir alle Gebäude aus der Niederung zurücklegen müssen, würden bezüglich der Strassen ungeheure Schwierigkeiten haben u. s. w. Aber man muss nicht immer das Beste haben wollen, wenn man mit dem Guten einen Schritt vorwärts kommt. Wir haben ein Projekt für beschränkten Einlass ziemlich speziell ausgearbeitet, und das ergiebt eine Kapitalbelastung für einen Morgen Wiesenland von 6 bis 10 Mark, für einen Morgen Ackerland von 3 bis 5 Mark. Wenn man sich also mit dem begnügt, was man erreichen kann, dann sind die Kosten verhältnissmässig nicht so hoch, dass ich glaube, dass daran die Sache scheitern würde.

Viel schwieriger würde die Einwilligung der Interessenten herbeizuführen sein, und wenn das verkehrt gemacht wird, geht es gewiss nicht. Wenn wir warten, bis 4 oder 5 trockene Jahre gewesen sind und bringen dann ein Projekt vor, dann lehnen die Leute es gewiss ab; wenn wir aber nasse Jahre gehabt

haben wie z. B. jetzt, dann nehmen sie es zum grossen Theil an. Es müssen nur die Vortheile des Projekts und die geringen Kosten den Leuten glaublich nachgewiesen werden.

Die Schifffahrt ist durchaus nicht gegen die Sache; denn die kann nur sehr dankbar dafür sein, wenn auf diese Weise zur Zeit der höchsten Fluth, wo die Schiffe sonst nicht fahren können, der Strom entlastet und die Fahrt frei wird. Ich kann konstatiren, dass die Vertreter des Handels und der Schifffahrt sich in der Stromkommission einstimmig für einen Antrag ausgesprochen haben, der den Ausbau des Hochwasserprofils involvirte.

Die Hauptschwierigkeiten liegen in manchen grossen Verkehrsanlagen; im vorigen Jahre haben wir die Eisenbahnen am meisten gefürchtet, wohl schliesslich ohne Grund, denn die Verwaltung kam uns sehr coulant entgegen! Aber die grossen Verkehrsadern bleiben immer eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit. Aber wenn wir uns klar machen, dass wir die Strömung nicht zu sehr in die Niederung hineinleiten wollen, dann ist das auch zu überwinden. Wir haben in Gartow ziemlich ausgedehnte Privatchausseen, die fast alle Jahre unter Hochwasser kommen, allerdings ohne starke Strömung — und dieselben leiden nur sehr wenig!

Ich resumire mich dahin: es sind natürlich grosse Schwierigkeiten zu überwinden, aber ich bitte, festzuhalten, dass die Verschiedenartigkeit der Schwierigkeiten auch die Möglichkeit einer verschiedenartigen Bekämpfung giebt, und wenn wir das ins Auge fassen, werden unübersteigliche Hindernisse nicht vorhanden sein. Uebergangszeiten werden allerdings vielfach erforderlich sein. Wir werden an einzelnen Poldern als Muster anzufangen haben und werden dann mit der Zeit allgemein weiter kommen. Wollten wir gleichzeitig in allen Poldern vorgehen, dann würden wir die Massregel von vornherein unmöglich machen. Das Muster wird am meisten zur Nachahmung reizen und die Sache fördern, darum bitte ich Sie, unsere beiden Anträge dem Herrn Minister empfehlen zu wollen.

von Arnim-Criewen (persönliche Bemerkung): Ich wollte nur um Entschuldigung bitten, dass ich die Herren durch meinen Vortrag bei der vorgerückten Zeit so lange aufgehalten habe. Ich glaube in Folge der darauf bezüglichen Aufforderung des Vertreters des Herrn Ministers des Herrn Geheimraths Dr. THIEL verpflichtet zu sein etwas näher auf das Detail einzugehen.

Stellvertretender Vorsitzender: Meine Herren, es liegen zwei Anträge vor; dieselben sind Seite 1000 abgedruckt, ich werde über dieselben einzeln abstimmen lassen.

(In der Abstimmung werden beide Anträge einstimmig angenommen.)

Wir haben jetzt noch zwei Gegenstände zu erledigen; ich möchte Ihnen aber vorschlagen, zuvor die Pause eintreten zu lassen.

(Pause.)

Stellvertretender Vorsitzender Landesdirektor Freiherr **von Hammerstein:** Ich habe den Herren mitzutheilen, dass der Generalreferent über das bürgerliche Gesetzbuch, Herr Präsident GLATZEL, durch Unwohlsein verhindert ist, heute an der Berathung theilzunehmen. Ferner habe ich mitzutheilen, dass der Herr Vorsitzende, Excellenz MARCARD, den Herren freundlichen Gruss entbieten

lässt. Er ist zu seinem Bedauern heute nicht in der Lage, hier anwesend zu sein, und er lässt sich durch mich verabschieden. Ferner wird mir eben mitgetheilt, dass auch der Landesdirektor KLEIN heute durch Unwohlsein am Erscheinen verhindert ist.

Wir kommen nun zu II5 der Tagesordnung (Seite 398). Hierzu liegt ein Antrag von HÖVEL vor; derselbe lautet:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschliessen:

1. Das Schema für die Berichte der landwirthschaftlichen Centralvereine wie dasselbe dem Landes-Oekonomie-Kollegium vorgelegt worden ist, ist einzuführen.

   Insbesondere ist der Titel des alten Schemas dahin abzuändern, dass derselbe von jetzt an lauten soll:

   „Jahresbericht des landwirthschaftlichen Central- etc. Vereins etc.“
2. ferner Se. Excellenz den Herrn Minister zu ersuchen, eine ausführliche Instruktion zum Gebrauch dieses Schemas zu erlassen, welche auch über Zahl und Reihenfolgen der Anlagen sowie über die Stelle derselben im Bericht selbst bestimmte Vorschriften enthält.
3. Se. Excellenz den Herrn Minister zu ersuchen, behufs Prüfung der Jahresberichte durch das Kollegium jährlich einige Haupt- oder Spezial-Abschnitte derart zur Berathung zu stellen, dass der für einen derselben ernannte Referent denselben in sämmtlichen Jahresberichten behandelt.

Generalreferent Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Thiel**: Meine Herren, ich darf zunächst wohl kurz daran erinnern, wie diese ganze Materie dazu gekommen ist, das Landes-Oekonomie-Kollegium zu beschäftigen. Es war sowohl der landwirthschaftlichen Verwaltung, als auch den Mitgliedern des Landes-Oekonomie-Kollegiums nicht entgangen, dass in den letzten Jahren die Berichte der landwirthschaftlichen Centralvereine sich sowohl durch eine grosse Ungleichmässigkeit auszeichneten, als auch in anderen Beziehungen manches zu wünschen übrig liessen. Es wurde deshalb dieser Gegenstand im vorigen Jahre zum Verhandlungsgegenstand des Landes-Oekonomie-Kollegiums gemacht. Es resultirte daraus ein Beschluss, wonach auf eine grössere Gleichmässigkeit der Berichte hingearbeitet werden sollte, wonach die Berichte über die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Centralvereine mehr in den Vordergrund treten sollten und folgend einer Anregung des Herrn Vorsitzenden des Kollegiums, wonach die Berichte überhaupt in jedem Jahre zu einem ständigen Berathungsgegenstand des Kollegiums gemacht werden sollten, damit eine Gelegenheit gegeben sei, aus diesen Berichten einzelne hervorragende Punkte von praktischer Wichtigkeit herauszugreifen, dieselben hier im Kollegium zu diskutiren und hernach in grösseren Kreisen zu verbreiten und nützliche Anregungen für die Thätigkeit der Vereine und den landwirthschaftlichen Fortschritt im allgemeinen zu geben. Infolgedessen wurden die Jahresberichte der landwirthschaftlichen Vereine pro 1888 an drei verschiedene Referenten vertheilt. Ich erhielt den Auftrag als Generalreferent zu fungiren, und infolgedessen sehen Sie Seite 398 u. f. sowohl die Aeusserungen der Herren Referenten als auch meine eigenen abgedruckt. Ich könnte mich ja kurz fassen, wenn ich der Hoffnung leben könnte, sie hätten die betr. Drucksache gelesen. Allein bei der grossen Ueberschwemmung mit Drucksachen, die in diesem Jahre hier geherrscht hat — wir haben es

ja bis auf 95 Nummern gebracht — wage ich es kaum, dies anzunehmen. Ich möchte deshalb doch ganz kurz das Folgende bemerken.

Die Absicht, die der Herr Vorsitzende gehabt hat, dass wir in jedem Jahre einzelne hervorragende Massregeln zur Förderung der Landwirthschaft an der Hand dieser Berichte hier diskutiren sollten, müssen wir meiner Ansicht nach in diesem Jahre von vornherein fallen lassen. Es mangelt uns dazu die Zeit und auch wohl die Neigung nach dieser langen und einigermassen ermüdenden Sitzung. Ich glaube deshalb nicht, dass wir heute noch über die Themata, die einzelne der Herren Korreferenten und ich selbst in diesem Falle gestellt haben, irgendwie diskutiren könnten. Die einzige Frage, die uns beschäftigen könnte, wäre die — und die ist prinzipiell und wichtig — wie soll es in Zukunft mit den Berichten der landwirthschaftlichen Vereine gehalten werden? Sollen sie nach dem alten Schema weiter gearbeitet werden, oder sollen sie nach dem Schema gearbeitet werden, welches im vorigen Jahre Herr STÖCKEL dem Kollegium vorgelegt hat?

Es ist dies eine sehr wichtige Frage; ich muss deshalb darüber ein paar Worte sagen. Wie sie aus dem Referat ersehen haben, und wie es noch deutlicher der Antrag VON HÖVEL ausspricht, ist die Meinung vorhanden, dass es besser sei, diese Berichte der landwirthschaftlichen Centralvereine vorzugsweise als Berichte der Centralvereine über ihre eigene Thätigkeit zu behandeln, während ich, wie Sie ebenfalls aus Seite 398 ersehen können, der Ansicht bin, dass es zweckmässiger sei, diese Berichte so zu behandeln, wie sie bisher behandelt sind, nicht ausschliesslich als Berichte der landwirthschaftlichen Centralvereine über ihre Thätigkeit, sondern als Berichte der landwirthschaftlichen Centralvereine über die gesammte Lage der Landwirthschaft in ihren Vereinsbezirken. Ich habe mich auch durch die entgegenstehenden Argumente nicht davon überzeugen können, dass es zweckmässiger sei, den Antrag VON HÖVEL in dieser Beziehung anzunehmen und die Berichte in Zukunft blos als Vereinsberichte auszugestalten.

Ich glaube, dass die landwirthschaftlichen Vereine selbst ein werthvolles Recht, was sie jetzt haben, aus der Hand geben würden, wenn sie sich in ihren Jahresberichten auf eine Schilderung dessen einschränken wollten, was im Vereinsleben selbst vorgekommen ist, ebenso wie die Handelskammern einen grossen Theil ihrer Wirksamkeit durch die Berichte entfalten, die sie nicht über die Thätigkeit der Handelskammer, sondern über die Gesammtheit der Industrie und des Handels in ihrem Bezirk in jedem Jahre erstatten. Ich bitte Sie, dies nicht zu unterschätzen. Wenn wir manchmal mit Neid auf den Einfluss hinweisen, den gegenüber der Landwirthschaft die Handelskammern entfaltet haben, wie sie ihre Interessen verfolgt haben, so verdanken sie das nicht zum wenigsten den sehr umfassenden, sehr tüchtigen, von ausgewählten Kräften bearbeiteten Berichten, womit sie auf die Oeffentlichkeit gewirkt haben. Wollten Sie die landwirthschaftlichen Centralvereine in ihren Berichten wesentlich darauf beschränken, die Thätigkeit des Vereins als solche zu schildern, so müssten sie grosse Gebiete der landwirthschaftlichen Interessen unberührt lassen.

(Sehr richtig!)

Denn es haben doch nicht alle Vereine eine so ausgedehnte Wirksamkeit, dass dieselbe alles umfasst, was auf landwirthschaftlichem Gebiete vorkommt; es würde meiner Ansicht nach der Bericht dadurch zu kurz kommen. Ich

sollte deshalb glauben, dass es entschieden vorzuziehen sei, das alte Schema beizubehalten, die Berichte der Vereine als das zu belassen, was sie gewesen sind, nämlich Berichte über alles, was sich in dem Jahre auf dem gesammten Gebiete der Landwirthschaft ereignet hat. Das ist ja doch auch für den Verein sehr angenehm, wenn er sich auch des Weiteren über die Beziehung der Gesetzgebung und Verwaltung, über die staatlichen Massregeln, die die Landwirthschaft interessiren, verbreiten kann, auch wenn das mit der eigentlichen Vereinsthätigkeit nichts zu thun hat.

Sie müssen sich an die historische Entstehung dieser Berichte erinnern. Früher gab das Landes-Oekonomie-Kollegium als solches einen Bericht über das abgelaufene Jahr heraus. Das war zu der Zeit, wo das Landes-Oekonomie-Kollegium noch mehr den Charakter einer Behörde als den einer berathenden Versammlung trug. Zu diesem Bericht forderte es von den landwirthschaftlichen Centralvereinen das Material ein. Da handelte es sich nicht darum, die Thätigkeit der Vereine zu schildern, sondern es sollte Material über die Lage der Landwirthschaft geschaffen werden, und das wurde vom Bureau des Landes-Oekonomie-Kollegiums hinterher bearbeitet und publizirt. Man hat es später vorgezogen, die landwirthschaftlichen Centralvereine zu verpflichten, ihre Berichte über die Lage der Landwirthschaft drucken zu lassen, weil man annahm, dass in dieser Verpflichtung der Publizirung und in dem gegenseitigen Austausch der Publikationen nicht blos ein wesentliches Moment der Belehrung enthalten sei, sondern weil man darin auch eine gewisse Sicherheit dafür erblickte, dass diese Berichte besser gearbeitet würden, wenn sie nicht als schätzbares Aktenmaterial in das landwirthschaftliche Ministerium gingen, sondern der öffentlichen Kritik ausgesetzt würden. Daraus sind diese Berichte entstanden, die, wie Sie sehen, in jedem Jahre einen stattlichen Band ausmachen und die zwischen den einzelnen Vereinen ausgetauscht werden, von denen nur zu wünschen ist, dass sie noch besser und gründlicher diese Aufgabe erfüllen mögen als bisher.

Wollten Sie nach dem Antrag STÖCKEL die Berichte vorzugsweise auf die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Centralvereine beschränken, so würde es immer möglich sein, in diesen Thätigkeitsbereich der landwirthschaftlichen Centralvereine auch einzuflicken, was solch ein Verein auf dem Herzen und zu sagen hat. Aber ich sehe keinen Vortheil davon ein, auch nicht, dass es schöner wird. Wie sollen z. B. Vereine, die mit den landwirthschaftlichen Schulen nichts zu thun haben — wir haben auch solche — das betreffende Material einfliessen lassen. Der Verein steht nicht in Verbindung damit, wenn sie blos einen Bericht über die Vereinsthätigkeit haben wollen. Hat er aber den Auftrag vom Minister, den Bericht über die Lage der Landwirthschaft in seiner Gegend zu machen, und sind in dem Schema auch die landwirthschaftlichen Schulen mit aufgeführt, dann hat er einen Hintergrund, dann kann er sich das Material verschaffen, dann kann ihm Keiner sagen: das geht dich nichts an, sondern er hat das vollständig berechtigte Interesse dann wahrzunehmen und über diesen Gegenstand zu berichten. So liessen sich noch mehr Beispiele anführen.

Ich will aber die Sache in dem gegenwärtigen Stadium der Berathung nicht vertiefen. Ich sollte meinen, dass es nicht angezeigt wäre, heute in diesem Stadium unserer Berathungen einen so tief eingreifenden Beschluss zu fassen, der eine alte Praxis über den Haufen wirft und ein neues Schema für diese wichtigen Berichte vorschreibt. Ich glaube, es sollte genügen, wenn

heute noch die verschiedenen Herrn Referenten ihre Meinung zu dieser Sache äussern, nnd wenn ein Beschluss vertagt wird bis zur nächsten Sitzung. Wir sind heute doch nur noch ein Rumpfparlament; es würde entschieden richtiger sein, wenn in einer Sache, die die Centralvereine so nahe angeht, die Herren auch aus vollster Instruktion aus ihren Vereinen urtheilen könnten, wenn wir die verschiedenen Gesichtspunkte zum Ausdruck bringen und diese Verhandlungen in die landwirthschaftlichen Centralvereine hinausgehen, ohne dass ein Beschluss gefasst wird. Dann könnten sich die Mitglieder der Vereine, die Vereinsvorstände u. s. w. darüber orientiren, um was es sich handelt. Die Herren können dann im nächsten Jahre wiederkommen, nachdem sie die Ansicht ihrer Vereine gehört haben, und können dann, viel besser informirt, einen Beschluss fassen. Glauben sie, dass es richtiger sei, blos über die Vereinsthätigkeit zu berichten, dann wird ja ein dementsprechender Beschluss gefasst werden; glauben sie es anders, so ist es auch gut. Jedenfalls wird der Beschluss viel mehr Gewicht haben für das Ministerium, als wenn heute in dieser Versammlung ein solcher Beschluss gefasst wird. Deshalb könnten wir uns mit einer kurzen Diskussion begnügen, aber einen Beschluss nicht fassen.

Sodann hat Herr VON HÖVEL den Antrag gestellt, eine ausführliche Instruktion für den Gebrauch des Schemas zu erlassen. Für das alte Schema besteht das schon; auch in dem diesjährigen Anschreiben ist noch auf die Instruction hingewiesen worden. Wir erleben es allerdings, dass diese Anweisungen nicht gelesen und noch viel weniger befolgt werden. Wir haben aber kein Zwangsmittel; indessen es wird das Mögliche geschehen. Es könnte auch in dem Anschreiben an die Vereine, worin sie aufgefordert werden, den Jahresbericht zum nächsten Jahre einzuschicken, gesagt werden, sie würden speziell auf die Verhandlungen im Landes-Oekonomie-Kollegium und die hier geäusserten Gesichtspunkte hingewiesen.

Was den letzten Punkt angeht, dem Kollegium jährlich einige Haupt- oder Spezialpunkte zur Berathung zu unterbreiten, so wird das schon erfolgen; es ist das auch in diesem Jahre geschehen. Es kann aber diesmal nicht zur Perfektion kommen wegen Mangel an Zeit. Es ist nur der Unterschied, dass Herr VON HÖVEL beantragt, einem Referenten die betreffenden Abschnitte für die ganze Monarchie zu übertragen, und dass in diesem Jahre es provinzweise vertheilt war, für mehrere Provinzen je ein Referent. Das kann aber sehr leicht geändert werden. Wir haben es in diesem Jahre gethan, weil wir glaubten, es würde dem Referenten angenehmer sein, über diejenigen Vereine zu berichten, die seiner Thätigkeit näher liegen. Wünschen Sie aber, dass Einer allgemein über Viehzucht, Einer über Schulwesen u. s. w. in der ganzen Monarchie berichte, so kann das auch ohne Weiteres geschehen. Das kann ohne Beschluss ohne Weiteres ausgeführt werden.

Freiherr **von Hövel**: Da ich zu einem der Referenten in dieser Angelegenheit bestimmt worden bin, so verstand es sich von selbst, dass ein Antrag dem Kollegium vorgelegt werden musste.

Ich habe nun diesen von mir gestellten Antrag mit meinem Mitreferenten vereinbart; er ist von den Herren STÖCKEL und NOBBE genehmigt; also eigentlich der Antrag von allen drei Referenten.

Dem, was Herr Oberregierungsrath THIEL über die geschäftliche Behandlung des Antrages eben gesagt hat, muss ich zustimmen. Wir sind in diesem

Augenblick wohl nicht mehr im Stande über eine so wichtige Frage eingehend zu verhandeln. Wir sind durch die langen Verhandlungen schon etwas ermüdet, und sind leider nicht mehr alle da. Eine Verhandlung, wie wir sie jetzt haben würden in der kurzen Zeit, welche uns noch zur Verfügung steht, würde wenig Werth haben. Ich muss aber doch einen Punkt berichtigen.

Herr THIEL sagte, ich wünschte in meinem Antrag, dass lediglich über die Vereinsthätigkeit berichtet wird. Das ist ein Irrthum. Wenn Sie das Schema ansehen, welches eigentlich vom Herrn Landes-Oekonomierath KORN und Generalsekretär STÖCKEL herrührt und uns schon im vorigen Jahre vorgelegt wurde, so werden Sie finden, dass es in einen allgemeinen und in einen besonderen Theil, der sich auf die Vereinsthätigkeit bezieht, zerfällt. Der allgemeine Theil I: Faktoren des landwirthschaftlichen Betriebs, umfasst ungefähr dieselben Themata wie das alte Schema; der zweite Theil sollte nun nach unseren Wünschen ganz allgemein berichten; der dritte Theil, Vereinsthätigkeit, an den zweiten anschliessen und die Vereinsthätigkeit auf jedem Punkte des Betriebes umfassen. Das jetzige Schema ist in einer Zeit entstanden, wo die Vereinsthätigkeit durchaus noch nicht so ausgedehnt war, wo die landwirthschaftlichen Vereine noch nicht diejenige Entwickelung hatten wie jetzt. Damals ist dies Schema ein ganz vorzügliches gewesen und hat auch bis jetzt da, wo es genau beachtet ist, seinen Zweck erfüllt. Wenn uns nun ein neues Schema nothwendig erschien, so sind wir nicht davon ausgegangen, dass wir das alte Schema verwerfen, sondern dass wir ein Schema wünschten, welches die Irrthümer, die durch das alte Schema bei Berichterstattung der Vereine entstanden sind, etwas einschränkt. Wir wünschen z. B. den Titel des Jahresberichts geändert. Der jetzige heisst: Bericht über den Zustand der Landeskultur erstattet vom Verein So und so. Ich habe nun in der Praxis die Erfahrung gemacht, dass auf Grund dieses Titels und unter Zugrundelegung des alten Schemas Berichte über die Landeskultur erstattet sind, welche ganz anerkennenswerth waren, welche die Landeskultur der betreffenden Provinz genügend umfassten, bei denen man sich aber fragen musste: was thut hier der Centralverein und die Zweigvereine? Von denen las man etwas in einer Ecke, ich glaube in Nr. 11 in der zweiten Abtheilung. Da wurde kurz erzählt, dass auch Vereine existirten und vielleicht auch eine kurze Statistik derselben gegeben? Das hat das alte Schema nicht gewollt, auch nicht verschuldet, das ist ein Missverständniss desselben, und dieses Missverständniss wünschen wir zu verhindern, zu heben. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass nach meiner Ansicht ein Vorzug des neuen Schemas sein würde, dass man immer genau weiss, wo man die Vereinsthätigkeit über einen bestimmten Punkt zu suchen hat. So würden Sie z. B. Pferdezucht oder landwirthschaftliche Thierzucht unter Nr. 2 der landwirthschaftlichen Betriebe im Allgemeinen finden. Es würde da stehen die Statistik der Provinz, das Landgestüt und das, was über die Pferdezucht im Allgemeinen zu sagen wäre. Unter 3, Vereinthätigkeit, b) Vereinsthätigkeit auf dem Gebiete der Thierzucht, würden Sie dann das Betreffende finden, wenn Sie sich über die Thierschau u. s. w. informiren wollten: b) erstens Thierschau, Pferdezucht, zweitens Rindvieh und alles, was der Verein in Bezug auf Pferdezucht u. s. w. gethan und geleistet hat. Sie hätten das Nachschlagen in dem Bericht viel leichter.

Wenn gesagt ist, dass über die Landeskultur auf den Gebieten, auf denen der Verein überhaupt noch nicht gewirkt hätte, ein Bericht fehlte, so bestreite

ich das. So würde, wenn wir z. B. die Schule nehmen, in dem bestimmten Passus der landwirthschaftlichen Thätigkeit der Vereine, die jetzt — ich glaube, dass solche in Preussen nicht bestehen — sich mit dem landwirthschaftlichen Unterricht nicht befasst haben, es angezeigt sein, dass in diesem Bericht nun auch motivirt wird, wie es zusammenhängt, dass der betreffende Verein sich noch nicht damit beschäftigt hat.

Ich will Sie nicht länger aufhalten. Ich wollte nur auseinandersetzen, dass die Beurtheilung, die Herr Geheimer Rath THIEL dem neuen Entwurf hat angedeihen lassen, doch etwas eng gefasst war, dass wir durchaus nicht beabsichtigen, was er dem Antrage unterlegte. Es wäre ja ganz verkehrt, wenn wir den Bericht der Vereine lediglich auf das beschränken wollten, was sie gethan haben, wenn also, falls die Vereine auf bestimmten Gebieten der Landeskultur nichts gethan haben, sie auch kein Wort darüber sagten. Das liegt Männern wie STÖCKEL und NOBBE vollständig fern.

Wenn Herr THIEL uns ersucht hat, heute keinen Beschluss zu fassen, so bin ich bei der Lage der Sache damit einverstanden, wenn die Sache im nächsten Kollegium wieder zur Erörterung kommt, wo wir vielleicht mehr Zeit haben werden, uns gründlich damit zu beschäftigen, und uns darüber zu vereinbaren. Es liegt gewiss uns allen dreien ungemein fern, die frühere Leitung irgendwie anzugreifen. Ich finde, dass das alte Schema gut gewirkt hat; die Richtung unseres Vorschlages geht viel weniger gegen das alte Schema als gegen die Handhabung desselben. Wir wünschen eine etwas präzisere Fassung, um die Missverständnisse aufzuheben. Ich glaube nun allerdings auch, dass es besser ist, wenn wir nicht zu einer definitiven Abstimmung übergehen, sondern von einer Beschlussfassung heute absehen.

Landes-Oekonomie-Rath **Nobbe**: Nachdem Herr Ober-Regierungsrath THIEL den Wunsch geäussert hat, dass in dieser Sitzung kein Beschluss gefasst werden möge, und nachdem der Herr Vorredner sich damit einverstanden erklärt hat, will ich die Einheit nicht stören und auch meinerseits, der Ungunst der Verhältnisse Rechnung tragend, keinen Antrag stellen, wohl aber einen Punkt hervorheben, von dem ich glaube, dass er in das neue Schema mit hineinkommen muss, wenn dasselbe vollständig das alte ersetzen soll.

Und da es das letzte Mal ist, dass ich in Ihrer Mitte spreche, so gestatten Sie mir wohl auch, dass ich zugleich meine persönliche Ansicht über die ganze Frage bezüglich des Schemas, über die Wirksamkeit des alten und über die Fassung des neuen mit ganz kurzen Worten sage.

Es ist kein Zweifel, dass das alte Schema ein vorzügliches war. Es kann logisch kaum besser gedacht werden, indem es an den Anfang des Berichts die *Faktoren des landwirthschaftlichen Betriebes* stellt, sodann den *Betrieb selbst* bespricht und schliesslich gewisse *Resultate des Betriebes* dargestellt zu sehen wünscht, was leider zu meinem Befremden das *neue* Schema *nicht* thun will.

Was nun im Uebrigen die Differenz zwischen dem alten und neuen Schema betrifft, oder was vielmehr den trotzdem vorhandenen Drang nach einer Neugestaltung der Jahresberichte betrifft, so liegt er ganz entschieden in einem Umstand begründet, der eben recht wesentlich durch das alte Schema selbst hervorgerufen ist, und nach welchem das neue nur ein *Herauswachsen des alten über sich selbst* repräsentirt. Was bezweckt denn das alte Schema und was

hat es erreicht? Es wollte eine genaue Schilderung der dauernden und vorübergehenden landwirthschaftlichen Verhältnisse einer bestimmten Gegend provoziren, und es wollte ausserdem Bericht erfordern über die *Thätigkeit der Centralvereine.* Indem nun diese Berichte entschieden — wenigstens indirekt — dazu mitgewirkt haben, die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Centralvereine selbst zu fördern, sind wir gegenwärtig auf dem Standpunkte angekommen, wo diese Vereinsthätigkeit eine so mannigfaltige geworden ist, dass sie eine *selbstständige* kompendiöse Zusammenfassung, eine *besondere* Stellung in dem Berichts-Schema meiner Ansicht nach wohl beanspruchen kann! Ich glaube daher, dass es in der That als ein Fortschritt zu begrüssen ist, wenn bei der Schilderung des „landwirthschaftlichen Betriebes" der Bericht über die Thätigkeit der *Vereine* auf den verschiedenen Gebieten des Wirthschaftslebens nicht an jedem *einzelnen* Zweig des landwirthschaftlichen Betriebes implicite mit angeknüpft, sondern in *selbständigem* Zusammenhange dargestellt wird. Ich meine, das ist eben eine Konsequenz, welche nicht gegen das Verdienstliche des alten Schemas spricht, sondern welche uns lediglich zeigt, dass eben auf Grund des alten Schemas die Vereinsberichte nachgerade eine Form angenommen haben, welche nicht mehr vollkommen genügt, um die sehr erweiterte Thätigkeit der Centralvereine und der landwirthschaftlichen Vereine überhaupt in ein leicht erkennbares Bild zusammenzufassen. Eine *prinzipielle* Frage ist das eigentlich kaum zu nennen; trotzdem aber meine ich, dass sie nicht werthlos ist und mit aller Sorgfalt erwogen werden muss.

Mir waren die Jahresberichte der landwirthschaftlichen Centralvereine von *Schleswig-Holstein, Hannover, Sachsen und Brandenburg* zu näherer Prüfung übergeben und ich fand in allen, wenn ich sie mit den Berichten früherer Zeiten verglich, einen bemerkenswerthen Fortschritt nach Inhalt und Form, aber freilich auch eine gewisse Schwierigkeit bezüglich der Uebersichtlichkeit, soweit es die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Centralvereine betrifft. Will man nämlich beurtheilen, in wie weit die grossen technischen Fortschritte der Provinzen etwa die Folge der grösseren Thätigkeit der Centralvereine sind, wie dies unzweifelhaft auf weiten Gebieten der Thierzucht und der Bodenbearbeitung der Fall ist, so muss man sich das Bezügliche in dem alten Schema erst im Einzelnen zusammensuchen; man hat es nicht so einheitlich zusammengefasst wie in dem neuen Schema. Ich meine also, und ich bin darin mit dem Herrn Vorredner einig, dass, indem wir das neue Schema empfehlen, wir damit dem *alten nicht Unrecht* thun, sondern nur die Ueberzeugung aussprechen wollen, dass auf Grund der durch dasselbe erforderlich gewordenen Rechenschaftsablegung und Selbstkritik nach und nach die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Centralvereine so gewachsen ist, dass man nunmehr über das alte Schema hinausgreifen und die Thätigkeit derselben sowie der landwirthschaftlichen Vereine überhaupt in einem selbständigen Bilde zeichnen muss. Uebrigens würde ich noch einige Zusätze zu dem vorliegenden Antrage vorgeschlagen haben, sofern es sich überhaupt um eine Beschlussfassung heute handelte, und ich will noch kurz sagen, worauf sich meine Wünsche beziehen. Ich glaube, dass bei der Darstellung und Gruppirung der Faktoren des landwirthschaftlichen Betriebes im neuen Schema das *Genossenschaftswesen* mit Unrecht ausgelassen ist. Ich halte dasselbe für einen so ausserordentlich wichtigen, ja für die Zukunft so grundlegenden Faktor des landwirthschaftlichen Betriebes, dass ich meinen möchte, man müsse ihn wohl unter die Faktoren des landwirthschaftlichen Be-

triebes aufnehmen. Das betrifft aber nicht meinen Hauptwunsch. Ich möchte vielmehr vor Allem durch die Jahresberichte der landwirthschaftlichen Centralvereine vermehrte Anregung dazu gegeben sehen, dass in dem letzten Theile der Berichte, welcher bisher mit Recht von den *Resultaten des Betriebes* handelte, möglichst viele exakte, auf *wirklich positiven Ermittelungen beruhende Zahlen angeführt würden.* Dafür fehlt aber eigentlich jede Rubrik in dem neuen Schema. In dem alten Schema war das anders; da gab es im letzten Absatz einen Passus mit der Bezeichnung: „Darlegung genau ermittelter wirthschaftlicher Resultate." Sie werden doch aber gewiss darin mit mir übereinstimmen, dass eine *exakte Darlegung von Zahlen* auf Grund *selbst gemachter Erfahrungen* oft mehr werth ist als die allerbeste theoretische Deduktion.

Während also das neue Schema mit Recht auch seinerseits die Faktoren des landwirthschaftlichen Betriebes an den Anfang des Berichtes stellt und dann in weiterer Fortsetzung den *Betrieb* selbst zum Gegenstande hat, vermisse ich jede Anregung in demselben, über die *Resultate des Betriebes* zu berichten. Ich würde Ihnen also vorgeschlagen haben, Nr. 1 des VON HÖVEL'schen Antrages dahin zu fassen, dass es sich zwar empfiehlt, den Berichten der landwirthschaftlichen Centralvereine das im vorigen Jahre dem Landes-Oekonomie-Kollegium vorgelegte neue Schema zu Grunde zu legen, dass es aber erforderlich sei, dasselbe durch eine Rubrik: „Darlegung genau ermittelter Zahlen u. s. w." zu vervollständigen. Das ist im Wesentlichen das, was ich heute in Anbetracht der vorgerückten Stunde vorzubringen habe.

General-Sekretär **Stöckel**: Die Ausführungen des Herrn Geheimen Ober-Regierungsrathes THIEL zwingen mich, Sie ein paar Minuten in Anspruch zu nehmen. Zunächst möchte ich der Auffassung entgegen treten, als ob ich das neue Schema gemacht hätte und dass es ein neues Schema wäre. Als ich im vorigen Jahre den ehrenvollen Auftrag erhielt, mit Kollegen KORN darüber zu referiren, ob die Jahresberichte der Centralvereine den Zwecken entsprechen und ob das gebräuchliche Schema einer Aenderung bedürfe, habe ich die Jahresberichte der sämmtlichen landwirthschaftlichen Vereine durchgesehen und gefunden, dass der Centralverein für die Provinz Schlesien dies Ihnen im vorigen Jahre vorgelegte Schema seit Jahren gebraucht. Es ist dies das alte Schema mit einigen Aenderungen, die nur den Zweck haben, die Vereinsthätigkeit in den Vordergrund zu rücken, um den Berichterstatter zu zwingen, mehr auf diesen Punkt einzugehen. Durch schriftlichen und mündlichen Meinungsaustausch habe ich mit Herrn Kollegen KORN das Schema nach diesen Gesichtspunkten vervollständigt und ich selbst habe daher kein Recht, dasselbe als von mir entworfen zu bezeichnen. Wenn es also einen Namen haben soll, muss es heissen, Schema des schlesischen Centralvereins. Auch ist dies Schema bereits seit Jahren im Gebrauch und dürften die Jahresberichte dieses Centralvereins wohl auch beweisen, dass die Befürchtungen nicht berechtigt sind.

Ich möchte auch der Auffassung entgegen treten, dass den Referenten und speziell mir in den Sinn gekommen wäre, die heutigen Zustände, die Besserung erheischen, dem alten Schema zuzuschieben und sagen zu wollen, das alte tauge nichts. Das sogenannte neue Schema ist ja das alte, es ist gar kein selbstständiges Schema, Sie finden die Eintheilung wie in dem alten und finden nur einen Abschnitt eingeschoben über die Vereinsthätigkeit, welcher die Vereine

zwingen soll, über ihre eigene Thätigkeit mehr zu berichten als bisher. Von einer Beschränkung des Gebietes, welches der Jahresbericht umfassen kann, ist gar keine Rede. Es handelt sich lediglich um bessere Uebersicht, um schärfere Kennzeichnung der Vereinsthätigkeit, und um Beseitigung von Ballast und Zersplitterung. Das Schema soll die Berichter nicht dazu verführen, den Bericht zu weit auszudehnen.

Als im vorigen Jahre die ausdrückliche Aufgabe der Prüfung des Schemas an uns herantrat, mussten wir uns die Frage vorlegen, kann man durch eine andere Gruppirung die Vereine dazu anregen, erstens über ihre Thätigkeit selbst mehr zu berichten, zweitens: kann man dem Bericht als Sammelwerk über die Gesammtthätigkeit mehr Uebersicht und erhöhte Brauchbarkeit für Auszugsarbeiten verschaffen, drittens: kann man durch diese Berichte den einzelnen Vereinen mehr gegenseitige Anregung bieten. Das waren die Gesichtspunkte, welche dem Referenten im vorigen und in diesem Jahre zu Grunde lagen. Vollständig fern liegt es, die Berichte nur als Berichte der Centralvereine zu behandeln und ihnen die ehrenvolle Aufgabe zu beschränken, über die Landeskultur zu berichten.

Ich bin natürlich selbst ganz damit einverstanden, dass Sie über die Sache heute einen Beschluss nicht fassen, obgleich das hohe Kollegium nie besser informirt sein würde als heute, wo die vorjährigen Verhandlungen noch in frischer Erinnerung sind. Ich möchte aber bitten, dass Sie gütigst von dem Jahresbericht des Centralvereins für Littauen und Masuren Kenntnis nehmen, der in der Hauptsache nach diesem veränderten alten Schema abgefasst ist. Ich habe im vorigen Jahre im Eingang meines Referats erwähnt, Niemand kann das Schema verantwortlich machen für die Art und Weise der Bearbeitung. An Anweisungen und Instruktionen hat es wahrhaftig nicht gefehlt, aber die Arbeiten werden immer grösser, die Gebiete immer weiter und die Aufgaben der Berichterstatter immer schwieriger. Von diesen Gesichtspunkten aus bitte ich Sie, die Anträge der Referenten zu betrachten und nicht etwa als eine Umsturzidee oder als irgend welches absprechende Urtheil über eine bewährte alte Sache.

Referent Geheimer Oberregierungsrath **Thiel** (nach geschlossener Diskussion): Meine Herren, nur ein paar Worte. Ich gebe gern zu, dass ich mich vorhin in einem Irrthum befunden resp. mich undeutlich ausgedrückt habe. Das neue Schema enthält ja nach dem Bericht über die Vereinsthätigkeit noch eine Anzahl allgemeiner Rubriken. Ich war zu meinen Ausführungen verführt einmal durch den Antrag VON HÖVEL, der den Titel ändern will in: Jahresberichte der landwirthschaftlichen Centralvereine, woraus ich schloss, dass das wesentlich ein Bericht über die Vereinsthätigkeit sein sollte. Ausserdem hatte ich aus einzelnen Referaten entnommen, dass der Schwerpunkt in die landwirthschaftliche Vereinsthätigkeit gelegt werden sollte.

Sachlich kann ich mich nicht davon überzeugen, dass es zweckmässiger wäre, einzelne Materien — so will es auch das schlesische Schema — zu zerreissen, also dass z. B. in Betreff der Pferdezucht die Massregeln, die sich auf das rein staatliche Gebiet beziehen, Körordnung u. s. w., wo die Vereine nicht betheiligt sind, unter Pferdezucht gesetzt werden und Sie nachher unter den Förderungen, die von dem Verein ausgehen, die Vereinsthätigkeit in Bezug auf Pferdezucht suchen müsseu. Ich halte es für besser, wenn man unter

Pferdezucht das Allgemeine und auch die Vereinsthätigkeit auf diesem Gebiete bringt. Wir sind ja übereingekommen, im nächsten Jahre darüber gründlicher zu diskutiren, also vorläufig sollen die Vereine freie Hand haben, das Schema zu wählen. Es wird dann Sache des Kollegiums nach Kenntnissnahme der Berichte sein, zu urtheilen, welches besser gefällt.

An und für sich ist die Sache nicht so, dass wir uns darüber erzürnen sollten, und Sie können es mir glauben, dass irgendwelche persönliche Rücksicht auf das alte Schema hier nicht obwaltet. Wir können über die Sache im nächsten Jahre in aller Ruhe beschliessen.

(Die Versammlung beschliesst, den Beschluss hierüber bis zum nächsten Jahre auszusetzen.)

Stellvertretender Vorsitzender, Landesdirektor Freiherr **von Hammerstein:** Ich weiss nicht, ob Herr NOBBE bis zum Schluss der Sitzung hier sein wird. Ich möchte an eine kurze Bemerkung im Eingang seines Vortrages anknüpfen, worin er uns mittheilt, dass er wahrscheinlich heute zum letzten Mal hier sein werde. Ich glaube, in Ihrer aller Einverständniss zu sprechen, wenn ich sage, dass Keiner von uns an Interesse für die Verhandlungen im Kollegium und an Fleiss unserm sehr verehrten Kollegen NOBBE, den wir lange Jahre hier als Mitglied des Kollegiums gesehen und näher kennen gelernt haben, übertroffen hat. Ich spreche in Ihrem Einverständniss die Hoffnung aus, dass die Mittheilung des Kollegen NOBBE, er werde nicht wiederkommen, unrichtig ist. Es ist aber ebenso denkbar, und Herr Kollege NOBBE wird es ja am besten wissen, dass er nicht wiedergewählt wird. Meine Herren, wir werden unseren langjährigen verehrten Kollegen aus unserer Mitte nicht scheiden lassen wollen, ohne ihm für seine so fleissige anregende Theilnahme an unseren Verhandlungen unseren aufrichtigen Dank und unsere Anerkennung auszusprechen. Ich stelle fest, dass, da kein Widerspruch erfolgt, sämmtliche Herren mit dem eben ausgesprochenen Dank und Ausdruck der Anerkennung einverstanden sind.

(Lebhaftes Bravo!)

Landes-Oekonomie-Rath **Nobbe:** Gestatten Sie mir, dass ich Ihnen meinen innigen und tief gefühlten Dank für die liebenswürdige Art und Form ausspreche, in der Sie mich aus Ihrer Mitte entlassen. Dass ich gern unter Ihnen geweilt habe, wissen Sie aus meiner früheren langjährigen Thätigkeit in diesem Kollegium. Dass ich für das Kollegium gearbeitet habe, darf ich mir selbst bezeugen. Ich bitte, dass Sie mir ein gutes Andenken an die hinter uns liegende Thätigkeit bewahren und gebe Ihnen meinerseits die Versicherung, dass mein Interesse an dem Kollegium stets das gleiche bleiben wird. Das habe ich auch schon dadurch dokumentirt, dass ich mit Eifer Ihren Verhandlungen gefolgt bin und es sehr bedauert habe, gerade in diesem Jahre nicht dauernd in Ihrer Mitte sein zu können, wo Sie eine so überaus grosse und, wie ich glaube, zum Segen der Landwirthschaft geförderte Arbeitslast hinter sich haben. Bewahren Sie mir also ein gutes Andenken; darum bitte ich Sie, indem ich Ihnen nochmals aufs Herzlichste danke.

Hierauf folgte die Verhandlung zweiter Lesung über die Beschlüsse des Plenums zu II 1 der Tagesordnung — soweit sie von den Kommissions-Vorschlägen abwichen und daher nochmal zur Verhandlung gestellt waren.

Die betreffenden Abschnitte sind bei den einzelnen Berathungsgegenständen mitgetheilt.

Stellvertretender Vorsitzender, Landesdirektor Freiherr **von Hammerstein:** Meine Herren, wir sind damit am Ende unserer Berathungen angelangt. Unerledigt liegt anscheinend noch der Bericht über die Bescheidung des Ministeriums auf unsere Beschlüsse vom vorigen Jahre (Seite 421) vor. Indessen sagt mir Herr Geheimrath THIEL, es sei Gebrauch, dass die Herren ausdrücklich eine Erörterung der Vorlage zu beantragen hätten, wenn solche gewünscht werde, anderenfalls gelte die Vorlage für erledigt. Ich nehme, da keine Erörterung beantragt wird, an, dass der genannte Bericht als erledigt anzusehen ist. — Dagegen ist kein Widerspruch.

Ich habe von Herrn BOKELMANN das Ersuchen bekommen, ihm am Schluss das Wort zu ertheilen.

Direktor Landesökonomierath **Bokelmann:** Meine Herren, als ältestes Mitglied des Landes-Oekonomie-Kollegiums habe ich mir zum Schlusse noch ein letztes Wort erbeten.

Wir stehen jetzt auf dem Punkte, unsere ungewöhnlich langen und sehr anstrengenden Sitzungen zu schliessen. Wenn wir behaupten dürfen, dass wir befriedigende Ergebnisse durch diese Sitzungen erreicht haben, so sind wir dafür in erster Linie unserem Herrn Vorsitzenden Excellenz VON MARCARD zum Dank hoch verpflichtet. Excellenz VON MARCARD hat den glücklichen Gedanken gehabt, eine grössere Kommission zu berufen, welche die Vorarbeiten zu diesem schwierigen Gegenstande der Kritik des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs übernommen hat. Er hat in diese Kommission hervorragende Männer der Wissenschaft und Praxis, hervorragende Verwaltungsbeamte berufen; und durch ihre Arbeit ist uns unsere Arbeit in hohem Grade erleichtert worden. Wir sind dafür Excellenz VON MARCARD zum Dank verpflichtet, ebenso wie für die Energie und Unparteilichkeit, Liebenswürdigkeit und Humanität, mit der er die Verhandlungen geleitet hat. Noch mehr aber sind wir als Vertreter der Landwirthschaft ihm zum höchsten Dank verpflichtet für das lebendige, warme, nie erkaltende Interesse, welches er der Landwirthschaft und speziell dem landwirthschaftlichen Vereinswesen stets in Wort und That gewidmet hat; und ich fühle mich gedrungen, gerade dieser letzteren Anerkennung hier Worte zu verleihen.

Wir haben auch unserem stellvertretenden Herrn Vorsitzenden für die Leitung unserer Geschäfte unseren Dank auszusprechen.

Indem ich Sie nun bitte, meine Herren, sich meinen Ausführungen und Gefühlen anzuschliessen, erlaube ich mir noch einen Vorschlag, auf den Sie hoffentlich einzugehen die Güte haben werden. Ich möchte Sie bitten, dem zuzustimmen, dass wir Herrn VON HAMMERSTEIN ersuchen, den Gefühlen unserer Anerkennung und unseres Dankes gegenüber unserem Herrn Vorsitzenden Excellenz VON MARCARD Ausdruck zu geben zugleich mit dem Wunsche, dass seine Gesundheit bald wieder hergestellt sein möge.

Ich bitte Sie, wenn Sie diesen meinen Ausführungen, meinem Wunsche und meinem Vorschlage beistimmen, sich von Ihren Plätzen zu erheben.

(Die Versammelten haben sich bei diesen Worten unter Beifallskundgebungen erhoben.)

Stellvertretender Vorsitzender Landesdirektor Freiherr **von Hammerstein**: Meine Herren, ich werde diesem Ihren Wunsch natürlich mit grosser Freude nachkommen.

Indessen glaube ich, haben wir noch die Pflicht, unseren Schriftführer Herrn Geheimen Oberregierungsrath THIEL, der wahrlich nicht am wenigsten Arbeit gehabt hat, unseren besonderen Dank auszusprechen.

(Bravo!)

Es erfolgt kein Widerspruch.

Ritterschaftsdirektor **von Wedell**-Malchow: Meine Herren, ich möchte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne auch den Herren Sachverständigen, die so getreulich und wirksam in der Kommission und im Plenum mitgewirkt haben, unseren ganz aufrichtigen und ergebensten Dank im Namen der deutschen Landwirthschaft hiermit auszusprechen.

(Lebhaftes Bravo.)

Stellvertretender Vorsitzender Landesdirektor Freiherr **von Hammerstein** Dann sind wir nach einer sehr anstrengenden Sitzung am Schlusse unserer Thätigkeit angelangt. Ich darf die Verhandlungen schliessen mit der Hoffnung und mit dem Wunsche, dass Sie alle im nächsten Jahre mit derselben Rüstigkeit und Frische, mit demselben Fleiss und Eifer zur Förderung unserer landwirthschaftlichen Interessen sich hier wieder versammeln.

Ich schliesse noch mit dem Dank für die unverdiente Anerkennung, die Sie meiner Leitung haben angedeihen lassen.

(Schluss der Sitzung gegen $3^1/_2$ Uhr.)

Druck von Gebr. Unger in Berlin, Schönebergerstr. 17a.











